

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

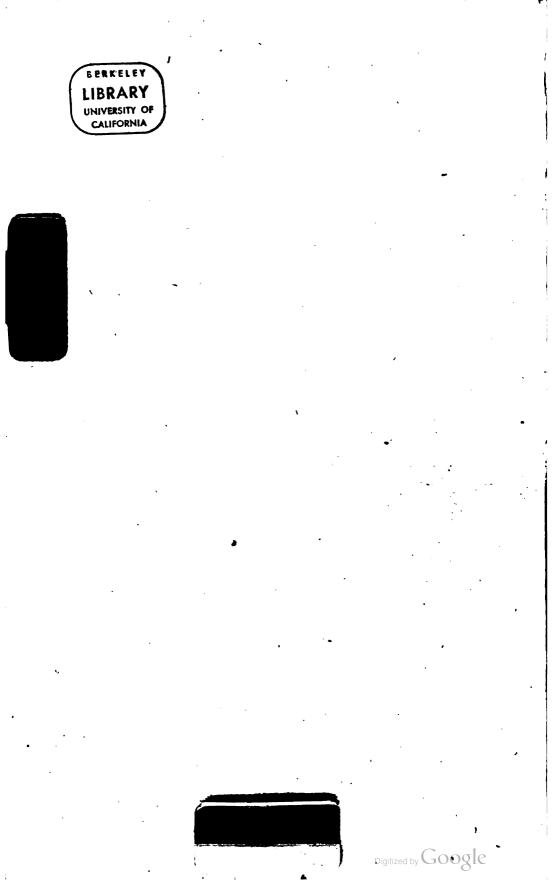
We also ask that you:

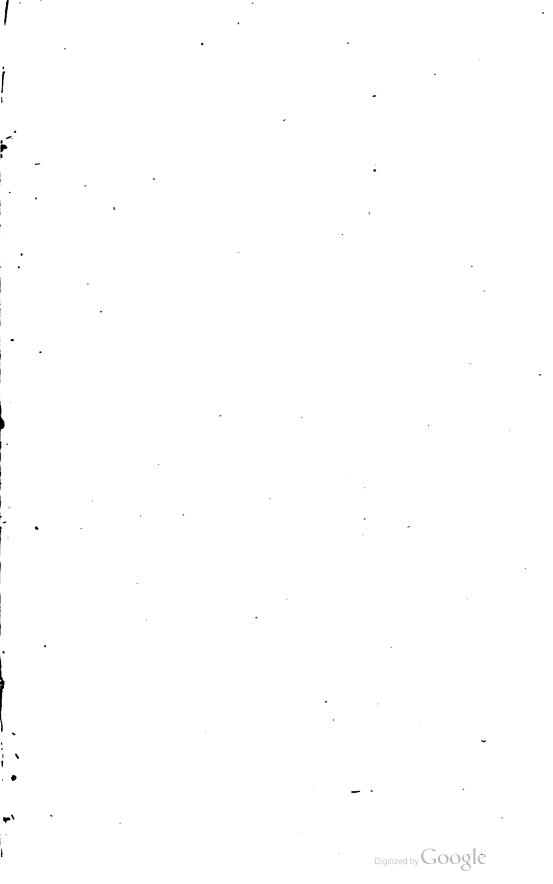
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

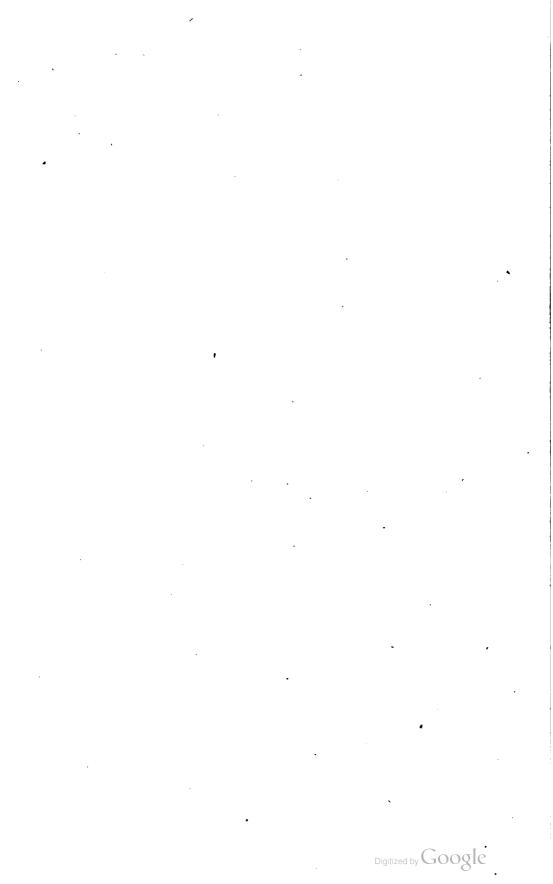
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/









Das

Staats = Lexikon.

Dritte Auflage.

Dritter Band. 4.

Digitized by GOOS



Das

Staats – Lexikon.

Encyflopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stånde.

A. 892 . 15

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben

von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,

umgearbeitete, verbefferte und vermehrte Auflage.

Berausgegeben "

von

Rarl Belder.

Dritter Band.

feipzig: F. A. Brochaus. 1859.

LOAN STACK

Börlenschwindel und - Täuschungen, und beren voraussichtliche Folgen für Die Moralität bes Bolts und bie ganze Bufunft bes Gemeinwefens. Borfen= fowindeleien find faft fo alt als das Borfenwefen felbft. Dan tann fich nicht barüber wundern, ba auch an bie zwedmäßigften und fogar die beilfamsten Einrichtungen ein Misbrauch fich an= bängen tann. Diefer Misbrauch ift aber in unfern Tagen beim Börfentreiben zu einer Ausbeb= nung gelangt, welche den ehrlichen Gebrauch dermaßen übersteigt, daß man 3. B. an der parifer Borfe auf jede Million wirflicher Räufe und Bertäufe nicht weniger als 16 - 18 Millionen Lieferunge= und fonftige Scheingeschäfte rechnet, bei benen es einzig und allein auf die Cure= biffereng - auf Agiotage abgesehen ift. 1) Raum ift in Mitteleuropa wenigftens im allge= meinen ber alte Feudalismus gebrochen, fo bildet fich ein neuerer, anderer Art, aber gleich ver= berblich wie ber porige, und ichon hat, vermittelft bes Börfentreibens, eine Ausbeutung bes Bublitums begonnen, beren Betrag fogar bie für alle Staaten fo brudenbe Finanglaft ber fte= henden Geere weit übersteigt. Ja die bloße Courtagegebühr der 60 amtlich angestellten Bechfel= fenfale in ber Stadt Paris allein beträgt nach einer officiofen Berechnung 80 Mill. Fr. jabrlich, b. b. mehr als die Civilliften ber Beberricher von Frantreich, England, Ofterreich und Preußen zusammengenommen. 2) Nun beläuft fich aber ber sonstige Gewinn ber bezeichneten Makler wenigstens auf das Bierfache der amtlich festgeseten Courtagegebühr; die 60 Unter=. bandler in Baris allein beziehen alfo für ihr voltowirthichaftlich meift ganz unproductives Commissionsgeschäft mehr, als die ganze französische Armee, diefe furchtbare Laft, ben Staat. toftet. 3) Das Aufstacheln ber "Speculation" zum maßlosen Schwindel hat unter anderm zur Brundung von Crédit mobiliers und andern berartigen Gefellschaften von fo foloffaler Macht geführt, daß - mas früher nie zu befürchten ftand - bas Auftaufen von Golonialwaaren und felbit von einzelnen Landesproducten und das Aufstapeln verfelben zur Erzielung von Mono= polpreisen und bas kunftliche gerbeiführen einer allgemeinen Bertheuerung, wenigstens mitunter und zweitweise nicht mehr in das Gebiet des Unmöglichen fällt. In Frankreich, wo in politifchen Dingen langft nichts mehr veröffentlicht werden barf, was nicht bie Livree bes Servie lismus trägt, läßt man unbedenklich und ungehindert Blane verbreiten wie den, alle Bagern zu expropriiren und ben gesammten Feldbau durch Actiengesellichaften ins Große . zu betreiben u. dal. m.

63

856

Die politischen Barteien haben fich in ganzen Ländern zersetzt. Die Frage wegen bes Bohls bes Baterlandes ift in weiten Kreifen günstigstenfalls zu einer Nebenfache, vielfach gerade zu einem Gegenftande bes Spottes geworben. Ber von einer öffentlichen ober Privatmoral rebet, erregt böchftens ein mitleidiges Achfelzuden, weil er feinen Begriff ,vom Befchäftsleben" habe und ein "unprattifcher Denfo" fei - wie bies icon in bem Teite= Subieres'ichen Broceg ein "gefcaftstundiger" Beuge ohne Scheu jenen gegenüber aussprach, welche Bestechung und Er= preffung mit folchen veralteten Ausbrücken bezeichneten. Das Schnell=Reichwerden ohne Mühe und Arbeit gilt als bas Sochfte; bie Art ber Erlangung von Sunderttaufenden und Millionen kommt höchstens noch nebenher in Betracht. Das Bolk hat mährend der Neuzeit elende, sonst zu jeder Thätigkeit unfähige Schmindler in kurzer Frift ungeheuere Bermögen anhäufen sehen.

1) Die Bobe ber Courtagegebühren läßt - gang abgefehen von ben Scheingeschäften ber "Couliffe"auf Mach Umfas von wenigstens 64 Milliarben im Jahre rechnen; bavon fommen aber auf eruftich susgeführte Raufe hochstens 3-4 Milliarben, wie Broubhon nachweift.

2) Diefe vier Civilliften belaufen fich gusammen auf 68 Mill. Fr.

3) In den legten Jahren ber Reftauration flieg ber Breis einer Stelle als Bechfelfenfal zu Baris bis auf 400000, unter Lubwig Philipp bis auf 900000, unter Rapoleon III. aber fogar auf 1,650000 Fr. Diefe Stellen find nämlich verfäuflich; meift taufen mehrere gemeinfam einen folchen. Potten. Ein "Achtelesenfal" ift fchon ein reicher Mann.

Stratiseerifon. 111.

<u> 9000 e</u>

Digitized by

Börfenschwindel

(Ein Mann, ber am Lage vor bem Staatsftreich vergebens in ganz Baris berumfendete, um 15000 Fr. geliehen zu befommen, hatte im Jahre 1856 ein Bermögen, bas man zu 45 Mill. angab.) Es ift nicht eigentlich bas Rapital, welches, wie man früher fo oft borte, die Arbeit er= brudt: ber Schwindel erfest auch bas Rapital, und man fieht Leute, beren wirfliches Bermogen in nichts ober faft in nichts befteht, unbedenflich Geschäfte von hunderttaufenden ab= fcließen! 3ft es boch dabin gefommen, daß man bei ben Borfenspeculationen meiftensvertauft, was man gar nicht befist, und tauft, was man nicht haben will! Das Bolt fleht überdies, daß folde mußiggangerifchen Borfenspieler den maßlofesten Luxus entfalten tonnen, in wahrem goba gegen bie arbeitende Armuth: (Wer im handumdrehen zum Rröfus wird, freilich um ebenfalls im handumbreben fich wieder in einen Bettler verwandelt zu feben --- warum follte der sparen, fich irgendeinen Genug, eine Laune, ein Gelufte verfagen ?!) Das Bolt fieht, daß unter biefen Berhältniffen die Arbeit zur elendesten, geringsten, unbedeutendsten und verachtetsten Erwerbs= quelle herabgewürdigt wird. Bobin tann, wohin muß bies führen! Das wahnfinnige und beillofe Treiben ber Communiften und jener Socialiften, bie fich von ihnen nur im namen und im Mangel an Confequenz unterfcheiden — biefes gleich vernunftwidrige und verberbliche Treiben — es ift burch nichts in der Welt so fehr gefördert, ihm durch nichts in der Welt so fehr vor- und in die Sande gearbeitet worden, als durch das Gebahren der großen Börfenleute, ber "Speculanten", der Schwindler während ber letten Jahre. Gie, die verzweifelnd auf= forelen, wenn irgendein für die ganze Menscheit noch fo wohlthätiges Ereignig die geringste Stockung oder nur Verminderung im Absate herbeiführt; fie, die nicht einmal von irgend= einem vorübergehenden Opfer hören wollen für die, ebelften Güter, für Vaterland und Frei= heit — fie find es, die das Schiff nicht etwa blos einer volitischen, nein einer socialen Revolu= tion entgegenlenken, vor ber uns, im Intereffe ber Menfcheit, wahrhaft graut. Ift es boch ein Raturgesets, daß, je ärger bas Überftürzen nach ber einen Seite, defto ärger auch ber Ruckfolag nach ber andern fein muß.

Die allgemeine Schwindelei — bas Überftürzen in die bodenloseften Speculationen aller Art — hat eine Geldkrife zur Folge gehabt, die, über alle Geschäftsverhältniffe fich ausbreitend, Erschütterungen und Vernichtungen des eingebildeten, aber auch des wirklichen Wohlftandes herbeiführte, wie es in gleicher Ausdehnung und Intenstität noch niemals vorgekommen war. Man sollte denken, diese gewaltige, bietere Ersahrung muffe von Wiederholungen abschrecken. Indeß zeigt ichon jest der Augenschein bas Gegentheil. Noch inmitten der Verheerungen beginnt bas heillose Spiel von neuten, wo immer nur der geringste Schein einer Möglichkeit dazu sich geigt: Der aufmerksame, aber ruhige Beobachter fann nicht daran zweiseln: die Krifts hat dem Überstürzen nur momentan halt geboten; alsbald werden wir dasstelles aufs neue beginnen sehen in noch koloffalerm Umfange, mit noch viel schlimmern Folgen als diesmal.

Unter folchen Aussichten handelt es sich um mehr als um Befriedigung der Neugierde, wenn man den Börsenschwindel, wie derselbe in den leyten Jahren sich entwickelte, in seinen ein= zelnen Hauptmachinationen scharf ins Auge faßt. Für den Staatsmann, für den National= ökonomen, eigentlich für Jedermann — hat der Gegenstand eine mehr als gewöhnliche Bedeutung.

Oft hat man, vermittelft freiwilligen Busammenwirtens, bie Rrafte und Geldmittel vieler vereinigt zur Berftellung großer nuglicher Unternehmungen und Schöpfungen. Die Ausfuh= rung einer bestimmten Sache an fich mar bas Erfte und Befentlichfte, wobei man allerdings alle Rudficht barauf nehmen mochte, bag bas Bermigen ber Unternehmer nicht zu Grunde ge= richtet, ihnen vielmehr ein gunftiger Ertrag möglichft gesichert wurde. Dies ift eine Manifestation foliber Speculation. Der Börfenfcwindel bagegen, und was alles mit bemfelben zufammen= hängt, hat es feineswegs auf folche nene Schöpfungen an fich abgefeben. 3bm bienen fie nur als Bormand und Mittel zu einem gang andern Bredt: zum Spiel auf ber Borfe. Darum ift es bem Schwindler gleichgültig, welcher Art bie vorgeschlagenen Projecte find. Er betummert fich gar uicht barum, wie es mit ihrer innern Begründung aussieht, ob fie bas In= ober bas Ausland angehen, viel ober wenig toften, etwas ober nichts nugen - fonbern nur: ob Aus= ficht vorhanden, die Actien gehörig in die gohe zu treiben, diefelben alfo mit tuchtigem Ge= winn andern aufzuhängen, ju welchem Behuf es nicht einer foliden Grundlage ber Sache an fich, fondern nur einer guten Börfenftimmung (eines ,,guten Animo") und - eines guten glan= genden verlodenben Profpectus bebarf! Es grenzt ans Unglaubliche, wie weit man in biefen Dingen fast allgemein gefommen ift. Man hat z. B. für "Greditactien" bas ungeheuerste Agio bezahlt, ehe eine Anftalt begründet, in ohne dag nur einigermaßen feftgefest war, welche

Befenfciwindel

Sefchäfte blefelbe benn bettelben wolle oder folle, und ebe man nur irgenvelnen geeigneten Mann für die Beitung gefunden ; alfo fubjectiv und objectiv rein in das Blane hinein ! Man bat für Eifenbahnanlagen enorme Summen unterzeichnet, ohne zu wiffen ober nur banach zu fragen, in welchen Begenden denn blefe Schienenwage bergestellt werden follten. (Bie viele unter ben Betheiligten an ber Berbacher oder an der Kofel=Oderberger Bahn wußten bei der Unter= zeichnung und fpater, wo fie biefe Orte auf der Landfarte zu fuchen haben?) Selbst bei ganz foliben, langft im Betrieb ftebenben Unternehmungen aller Art entbehren wenigstens neun Bebnthefte der Actionare aller und jeder flaren Cinficht in die Geschäftslage. Fragt bei den foliben Actienbefipern nur nach den Statuten ber betreffenden Gefellichaften - in ber Regel werben fie nicht einmal diefe befigen, noch weniger Diefelben tennen, am allerwenigften bas Ge= treibe burchfchauen, welches flattfindet. Richt aus einer Renntnig bes Unternehmens an fich, nicht aus ber Überzeugung feiner Zwectmäßigkeit und Ruglichkeit, fonbern auf Empfehlung, in blindem Bertrauen auf ein vielleicht bestochenes Actionärblatt oder einen vielleicht mittelbar betheiligten, aber (was das Gewöhnlichfte) die Specialverhältniffe gar nicht kennenden Banfier; hat man fich mit dem oft mühlam erworbenen Vermögen betheiligt. So weit hat der Schwindet in ber Regel felbft bie "Soliden" ergriffen und fortgeriffen.

Wan hat ber, wenigstens in der Allgemeinheit geradezu bodenlofen Anschut Clauben verschafft: je großartiger, je toloffaler ein Unternehmen angelegt und betrieben werde, verto unge= heuerer müsse ber zu erzielende Bortheil sein. Wenn man in frühern Jeiten wesenschich Rückfucht barauf nahm, daß die Ausführung eines Unternehmens so wenig Geld erfordere als möglich, so gilt dies jest als eine "veraltete Anschauungsweise"; es ist ein "überwindener Standpunft". Se ungeheuerer das erforderliche Kapital — besto bessen je größer die Achenmasse, defto mehr Agio läßt sich ziehen. Dabei: je "aparter" das Unternehmen, desto günstiger für die Actienemission, denn desto weniger Concurrenz gibt es.

Hernach kommt es wesentlich darauf an, bekannte, wohlklingende Namen zu gewinnen, die man mit an die Spitze des Unternehmens stellen kann. In Deutschland sucht man zunächst große Bankiers, in Frankreich vornehme Abeliche. "Wenn folche Leute an der Spitze steben", heißt es, "dann kann man blindes Vertrauen zu der Sache haben." In Wirklichkeit aber betheiligen sich solche Leute bei derartigen Unternehmen in der Regel nur darum, damit ihnen eine gewaltige Actienmässe zur Verfügung gestellt werde, die siehen vertaufen, indem sie anst eine gewaltige Sohe emporgetrieben, mit melft ungeheuerm Gewinn verlaufen, indem sie nur wenige Actien wirklich für sich behalten, nämlich gerade so viel, als nöthig sind, um Mitglieder der Verwaltung bleiben, und auch in dieser Stellung noch weitere Vortheile ziehen zu können. Raum ist eine solche Actiengesellschaft von der Regierung concessionrich, fo fenden die Unternehmer ihre Scheine auf die Börfe und verlaufen dieselben mit Agio — sie "vealisten" einen Errtag, wei natürlich noch gar nicht vorhanden; der nur in der Possinung bestehet — in der Hoffnung, die sich noch gar nicht vorhanden; der nur in der Possinung bestehet — in der Hoffnung, die sich in 20, 30 Jahren, vielleicht niemals, verwirklichen wird.

Ein häufig angewendetes Mittel, bie Bapiere ju ,;treiben", fie ju ,,ponffiren", befteht barin : bie Unternehmer fichern fich von vornherein die hauptmaffe ber Actien ; fur ben fleis nern Theil, oft nur ein Biertel, fogar nur ein Behatel; eröffnen fie an bestimmten Lagen Sub= fcription; wenn nothig ftellen fie felbit Leute auf, Die weit größere Summen unterzeichnen, als man braucht. Jeber, ber fich bethelligen will, welß, daß er viel größere Beträge unterzeichnen muß, nit wenigstens etwas zu befommen. Der Bubrang und bas Uberbieten felbft wieder arigt Laufende, die som nicht daran gedacht, gleichfalls zu subscribiren, well ein so gesuchtes. Papies ja unfehlbar mit hohem Gewinn zu verfaufen fei. Wer vielleicht nicht 5000 Thir, wirflich befist, unterforeibt unbedentlich für 200000! Bet dem entftehenden Gebrange (ba faft jeder= mann theilhaben möchte an ber Beglückung) fendet man Bohnbediente, Ausläufer, Stall= tnechte, Roche, und wen man fonft gur hand bat. So war bas Treiben gu Law's Beiten; fo hat man es, in vergrößertem Maße, ju Paris wieder gesehen mabrend bes Krimfriegs bei ben fogenannten Rationalanleihen; dann hat fich die Erfcheinung auch nach Deutschland verpftanzt; Bien, Berlin und andere Orte boten bas gleiche Bild bar. Nichts Komifcheres häur geschehen tonnen, als wenn allen Unterzeichnern einfach erflart worden wäre : Euere Bunfche follen er= füllt werden; wir nehmen alle biefe Unterzeichnungen im vollen Betrage an! Da wäre augen= blicklich eine allgemeine Bergweiflung entstanden.

Infolge des Judrangs bei der Unterzeichnung fteigt ber Curs ber Actien (ober vielmehr vorerft der bloßen Bromeffen) von felbft; zum Uberfluß werden Scheintäufe mit hohem Agio

an der Börfe notirt. Dies reizt allgemein. Dann entledigen fich die hauptmaisdore ihrer Papiere. Saben fie ben Gewign eingestrichen, fo besteht für fie tein Grund mehr, ben Gurs Lünftlich mau halten". Sie laffen die Sache vielmehr "fallen", ja fie speculiren wol sogar selbft auf Baiffe, auf herabbrücken felbst unter den wahren Werth, um dann ihrerseits zu taufen, wieder zu verlaufen.

Ein foldes Actienunternehmen fommt nun zur wirklichen Ausführung. Die Stellung als Borftanbomitglied ift in der Regel eifrig gefucht. handelte es fich babei nur um Befriedigung bes Chrgeizes, fo möchte dies noch bingeben. Es tommen übermäßige Laggelder bazu. Bei man= den Gefellicaften ift jogar ber Unfug einer Überlaffung von fo und foviel Brocenten bes Ge= winns an die Borftande eingeriffen, was nicht felten bazu führt, bag man die Biffern funftlich gruppirt, um icheinbar einen hohen Ertrag nachzuweisen, ber in Wirllichkeit aus bem Rapitale bezahlt wird. (Ift doch der Fall vorgetommen, daß man hohe Dividenden vertheilte bei Gefell= fcaften, die gang furge Beit barauf fogar mit großem Berlufte zu liquidiren gezwungen waren.) Außerdem aber gewährt eine folche Stellung in der Berwaltung einen bedeutenden Einfluß; man hat Anstellungen, man hat Arbeiten zu vergeben. Noch mehr: man kennt alle Operatio= nen und alle Bechfelfälle bes Unternehmens früher als bas Publifum ; man weiß zum voraus, wann man Actien wit Bortheil kaufen ober verfaufen muß. Die Corruption bringt von allen Seiten ein. Bie erft, wenn es sich um eine Creditanstalt handelt, die man vielleicht dahin bringt, ein induftrielles Etabliffement, eine Fabrif, ein Bergwert ober bergleichen zu taufen, bei bem man --- wenigstens mittelbar --- felbst betheiligt ift, und bas feinem Ruin entgegengebt, ober für bas man bas Behnfache bes wirklichen Berths durch bie Creditgefellschaft bezahlen läßt.

Bir unterlaffen es, die kleinen und die großen, theils feinen, theils plumpen Berrügereien zu schildern, die hinfichtlich der Berwaltung einer Legion großer Actiengefellschaften sogar förmslich vor den Gerichten der meisten Länder constatirt wurden, und deren Opfer schließlich immer bie Actionäre find. Wir schen ab von diesen zahllosen, im gangen wahrhaft ins Koloffale ge= henden Einzelfällen, obwol nicht selten keineswegs blos einzelne Individuen, sondern gange Berwaltungen (mindeftens durch Nachlässigereit der meisten Mitglieder in Controlirung) eine schwere Schuld trifft, welche aber nicht sie, sondern die Masse der Betheiligten und übervortheil= ten bezahlen.

Die "Speculanten" üben ihre Einflüssfe theils mittelhar theils unmittelbar auf die Berwaltungen. Ihrem Intereffe fagt es zu, die verschiedenen Unternehmungen nicht in den ursprünglich gezogenen Grenzen zu erhalten, sondern durch fortwährende Beränderungen diefer Frenzen, meistens durch weitere Ausdehnung derselben, sich Gelegenheit zu neuer Agiotage zu verschaffen. Geht ein Unternehmen schlecht, so heißt es: man muß dasselbe ausdehnen, um aus biefem mislichen Berhältniß zu kommen. Geht es gut, so wird hervorgehoben : man muß diesen Bortheil erweitern und in noch größerm Umfang ausnuhen. (So hat man z. B. die Rosel-Oberberger Eisenbahngesellichaft, die sich wirklich des glänzendsten Ertrags erfreute, ganz besonders durch Anlage kastipieliger und nichts ventirender Seitenbahnen wahrhaft zu Grunde gerichtet.)

Ein besonders wirtfames Mittel bei Diefem Treiben bilben bie "Fufionen" verfchies bener, felbft gang verschiedenartiger Gefellschaften. Go oft eine folche Berfchmelzung er= folgt, läßt fich ber Actiencure, oft ins Fabelhafte, emporfcmindeln. Als ob etwa bie Bereini=, sung zweier entschieden ichlecht rentireuber, Geschafte burch diese Union unbedingt bie Ba= rantie golbener Berge erlangte! Man fagt : bie eine Berwaltung wird erspart. Abgesehen bavon, bag bies niemals gang richtig ift, bag man pielmehr die eine Berwaltung immer im Per= jonalstande vergrößert, ficht, kommen diese Rosten überhanpt kaum in Betracht, weil die Ober=verwaltung bei folden weitausgehehnten Unternehmungen nur einen fehr fleinen Theil ber, Betriebsqusgaben abforbiren tann. Allein in Birklichkeit entsteht meistens das Gegentheil einer Bereinfachung, insbesondere wenn es fich um die Leirung ganz heterogener Geschäfte han= belt, wie nie die meisten "Creditanstalten" begonnen haben. Da bedarf jeder Zweig feiner Ab= miniftration, und über alle biefe Einzeladminiftrationen gipfelt man bann noch eine Obervers waltung. Die unabwendbare Folge baven ift, bag man, ftatt zu vereinfachen, die gange Das: fcinerie complicirter macht; daß, mährend die Aufsicht früher eine wirklich einfache, überall fogleich handelnde, fogleich unmittelbar einfchreitende und bestimmende fein tonnte -- man nun mit Rothwendigfeit eine bureaufratifche, Ginrichtung fchafft, beren hochftgestellte nicht alles felbit feben tonnen, fondern fich berichten laffen muffen, nicht augenblicklich bie erforder= lichen Anordnungen zu treffen vermögen, fondern nur auf dem Schnedengange bes Refcribi=

Borfenschwindel

rend; daß man an die Stelle einer lebendigen Controle — jene papierene bringt. Darum find folche Fusionen in der Regel (denn Ausnahmen gibt es allerdings) den Actionären nur bann vortheilhaft, wenn durch derartige Berfchnelzungen eine dem Publikum nüzliche Concur= renz beseitigt und ein Monopol hergestellt wird, sufolge dessen man eben dieses Bublikum um weit mehr besteuern kann, als die wirkliche Ertragserhöhung für die Actionäre ausmacht.

haben sich die Speculanten ihrer Papiere mit Vortheil entledigt, oder konnten sie bei biefer oder jener Gesellschaft den gesuchten gewinnbringenden Einsluß nicht erlangen, so projectiren sie Concurrenzunternehmungen, etwa Parallel=, oder die bestehenden durchkreu= zende, von ihnen ablenkende Bahnen. Man kennt Beispiele, in denen solche Projectenmacher sich an die Spise der einen, und, nachdem diese ausgesüchtt und ausgebeutet war, geradezu an die Spise einer neuen, der ersten feindlichen Unternehmung stellten. Ob in solchen Fällen wirklich auf einen Ertrag zu hoffen, ist ihnen völlig Rebensache. Es ist uns ein Fall aus der Schweiz bekannt, in welchem ein, natürlich in der möglichst günstigen Richtung angelegter Schienenweg seinen Actionären 3 Broc. erträgt, und neben diefem projectirte die Papierspecu= lation eine Parallelbahn, und sie fand bis auf einen gewissen Grad Beisall theils durch Aufstadeln der Thalbewohner, denen man eine Bahn versprach, theils vermittelst fünstlicher Ma= növer und — des bestens benugten Schwindels.

Sehen wir ab von den Bapierschwindlern, welche diefe oder jene Actien einzig und allein ber Cursbifferenz ober fonft noch ber Agiotage wegen taufen (und biefe Leute machen, wie wir gefehen haben, wenigstens auf ber parifer Borfe 15 Sechzehntel aller "Gefcafte"). Faffen wir bie ernftlichen foliden Actienbefiber ins Auge, fo feben wir diefe völlig abhängig von den Administra= toren ber betreffenden Gefellschaften ; oft erscheinen fie nur wie ein Spielball in beren ganden. Bas im Namen und auf Roften ber Gefellschaft geschieht -- bie blogen Actionare wiffen es nicht, ober höchftens vom Sorenfagen. Bas mit ihrem Gelbe gemacht wird, fie werden nicht darüber befragt. Man fagt ihnen gar nichts von den fortwährenden Fluctuationen, denen das Unternehmen ausgesetzt ift, nichts von den Kattfindenden Overationen, noch von beren Erfolge. Des Jahres einmal findet eine Ausnahme ftatt, und biefe Ausnahme besteht, wenn es eine Berwaltung ihrem Sonverintereffe entsprechend findet — in einer Bhantasmagorie. Bir reben von ben Generalversammlungen. Sie find in ber Regel eine wahre Läufchung ber Actib= nare, felbft wenn es auf gar teinen Betrug berfelben abgejeben ift. In Beziehung auf bie ges fammte Berwaltung war das ganze Jahr hindurch eine heimlichkeit beobachtet, fo groß oder (ba bas perfönliche Intereffe nicht felten mächtig mitwirft) noch viel großer, als bie Burcaufratie folche zu fcaffen vermag (monatliche Ausweife n. bgl. enthullten gar nicht, was hinter ben Couliffen geschieht). Go kommen die gewöhnlichen ehrlichen Actionare ohne alle wirkliche Renntnif ihrer eigenen Angelegenheit zur Generalversammlung. Die Borftande theilen ihnen bier mit, was fie zur Mittheilung geeignet finden. Selbft bie Biffern bes Ertrags laffen fic bermaßen fünftlich gruppiren, daß man 3. B. im Frühjahr 1856 bie Generalverfammlung ber Rofel=Dderberger Eisenbahngefelichaft, und zwar unter Buftimmung eines Regierungscom= miffars, die Bertheilung einer Jahresdividende von 16 Proc. befchließen machen tonnte, wäh= rend die Bahn im Angenblick bes Beschluffes nicht einmal fo viel niehr ertrug, als fur Ber= zinfung ber geliebenen Rapitalien nöthig war.

Bill eine Verwaltung irgendeinen Beschluß bei ber Generalversammlung burchfehen, fo tann fie es unbedingt, wenn fie ihre Sache nicht "ganz ungeschidt" angreist; fie fann es felbft bann, wenn ber Plan bie Intereffen ber Actionäre aufs birectefte verlett. Die große Debr= zahl ber Actionare erscheint nicht auf ben Generalverfammlungen. "Auf meine Stimme tommt es nicht an!" ift bie gewöhnliche Anschauungsweise. Dann ift bas Erscheinen ober bie Auf= ftellung eines Bertreters mit Umftändlichfeiten und Roften verfnüpft. Man ning fcon mehrere Tage vor der Generalberfammlung am Directionsfitz erscheinen und ben Actienbesty nachweifen; am Tage ber Berfammlung gibt man in ber Regel teine Eintrittstarten mehr aus. Go entsteht bie Nothwendigkeit einer zweimaligen Reife; es entsteht aber auch für bie Verwaltung der Bortheil, zu wiffen, wer kommen werde. Sie kennt zum voraus ihre hauptgegner und fann die ungefähre Bahl der Opponenten ernieffen, und befindet fich im Falle, mit aller Bequem= lichfeit ihre Dagregeln banach zu treffen. Begen jeben feindlichen Sprecher ftellt man Berabe ihm gegenüber zwei besonders geschidte Redner auf; und was bie Majorität ber Stimmen betrifft, fo fällt nicht nur bas Borum aller Bermaltungeräthe und aller von biefen Abhängigen an fich fcon fcmer in bie Bagfcale, fonbern man bat auch bas Mittel ber Actienvertheilung, ber Aufftellung von Scheinactionaren. Die Bantiers ber Gefellfchaft und andere Befreundete

Boufenfchwindet

wiffen Actien von gleichgültigen Bestigern aufzutreiben; fie verwenden die bei ihnen blos depo= nirten Actien ohne den Eigenthümern nur ein Wort davon zu sagen; ja es foll der Fall schwer vorgetommen sein, daß Directionen nach dem Schlusse dassgeschriebenen Anmeldungstermins Eintrittstarten zur Versammlung auf viele eben gar nicht producirte Nummern hin an Be= freundete ausgaben.

Und nun findet die Generalversummlung statt. Die gewöhnlichen Actionäre befinden sich, wie bemerkt, ohne alle nähere Kenntnis des Geschäftsganges, der Verhältnisse und bessen sich hinter von Coulissen vorging. Ihre etwaigen Einwendungen konnte man sich zum voraus zienslich denken und sich darauf rüsten, dieselben nicht nur mit stächhaltigen, sondern auch mit täuschenden Scheingründen zu bekämpfen, indem man mit unerwarteten, wenn auch nur halb wahren oder ganz entstellten Thatsachen, mit neuen Mittheilungen und Angaben überrascht, dugenblick gewürdigt und enthüllt werden kann. — Das Ergebnig ist sicher!

Deutlicher als alles, was wir theoretifch zu erörtern vermögen, fprechen bie Thatfachen, Bip erinnern uns auch nicht eines Falles, in welchem, wenn bie Mitglieder ber Bermaltung einig waren, etwas Befentliches burchzusen, und dies nicht ganz ohne alle Geschicklichteit bes trieben - eine Generalversammlung gegen fie entschieden hätte. Ift es boch dabin gekommen, bag, als bie Leiter ber frangopifchen Gefellicaft öfterreichifcher Staatsbabnen nach bem fommbel= reichsten Jahre beantragten , wan möge ihre Gewinntantième auf 92. Jahre binaus nach Maß= gabe des angeblichen oder wirklichen, jedenfalls aufs Sochte hinaufgefchraubten Ertrags jener Schwindelzeit fofort fapitalifiren, ihneu alfo ben erft innerhalb des langen wechfelvollen Beit= raums von 92 Jahren blos möglichen Gewinn zum voraus in Actien al pari überlassen dağ, fagen wir, die Generalversammlung wit 1781 gegen blos 58 Stimmen dieses ungebühr= liche Berlangen bewilligte, welcher ungeheuerliche Beschluß nur barum bei der öfterreichischen Regierung fceiterte, weil diefe ihre Zinsgarantie nicht ohne allen Grund über 44500 neue Actien ausbehnen wallte. Nicht blos in Ofterreich und Frankreich, auch in Westbeutschland fab mau folche Beispiele. Als die Verwaltung der Ludwigshafen-Berbacher Eifenbahngesellschaft fwol irre geführt durch ein paar speculirende Bankiers) die Fusion dieser Bahu mit der pfäl= zijchen Marbahn betrich — als damit die Actien eines Schienenwegs, der bereits über 10 Proc. ertrug, mit jenen eines folchen, ber nicht mehr als 11/8 Proc. Rente gewährte (zum Bortheil falcher, welche diefe lettern Bapiere an fich gebracht), al pari verschmolzen werden follten, erga= ben fich für biefen maßlos nachtheiligen Borjchlag bes Berwaltungsraths in ber berbacher Beneralversammlung 1045 Stimmen, mabrend es bie Opposition nur auf 124 brachte. Auch diefer Blan scheiterte nur an einem zufälligen Umftande in ber bairischen Abgeordnetenkammer. So fteht es mit bem praftifchen Berth ber Generalverfammlungen !

In Deutschland und Frankreich legt man der Aufstellung eines Regierungscommisses bei jeder Actiengesellschaft eine hohe Bedeutung bei. In Wirklichkeit täuscht man fich auch damit. Die Einrichtung wird oft hemmend und hindernd wirken und ganz und gar zur Annahme eines bureaukratischen Formalismus uöthigen — einen andern Geift als den vorhandenen wird der Regierungscommissen in der Administration gewiß nicht zur Entwickelung bringen. Wir wollen nicht bei bekannten Beispielen aus Frankreich verweilen, wo Regierungscommisfare (wie bei der pariser Seine=Docksgesellschaft) fich geradezu bestechen ließen und veschalb ge= richtlich verurtheilt wurden. Aber das Beispiel der Kosel=Overberger Eisenbahngesellichaft zeigt praktisch, wie eine Verwaltung felbst den Regierungscommissan. Diefer nicht im Stande ift, das ganze Getreibe richtig zu durchschauen. Das System der Aufstel= lung von Regierungscommissen hat überdies das höchst Nachtheilige im Gefolge, daß die Aufstellich versalige verlaffen, und ihrerseits um so weischie Aussichen.

Leider hat auch die Breffe bei dem furchtbaren Bapierschwindel in unsern Tagen ihre Misfion geradezu schlecht erfüllt. Insbesondere fand die politische haltlosigfeit des größten Theils ber Tagespresse auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet ihr vielfaches Echo. In Baris ohnehin erkauften die Börsenmatadore geradezu die meisten Zeitschriften. Da sah man oder sieht man heute noch den Bankier Mires als Eigenthümer des "Pays", des " Constitutionnel" und bes "Journal des chemins de fer"; den Börsenemportömmling Millaud als Eigenthümer von "La Presse" und "Journal des Actionnaires"; Pereire und Rothschild gebietend über "L'Industrie" und "La Semaine financière". Das haus Broft hatte sich ben " Courrier de Paris" gesichert; ein anderer Bankrotteur, Boussineu, hatte den "Moniteur de la bourse" gegründet. Wilen nicht erörtern, wie unsfere deutschen Actienblätter gerade in der Beit des

6

Schwindels nicht auftraten, wie fie follten, wie fie fo oft aber das gerade Gegentheil thaten. Die Beifpiele find zahllos, in denen die ärgsten Schwindeleien und Übervortheilungen geradezu be= fürwortet wurden.

Der befannte Socialist Proudhon, der sich freilich ursprünglich verleiten ließ, auf "Bestelslung" eines Buchhändlers ein alles Ernstes für den praktischen Gebrauch von Börfenspielern bestimmtes handbuch zu schreiben, fühlte sich innerlich gedrungen, demselben in der dritten und den folgenden Austagen dieses "Manuel du speculateur de la bourse" Beigaben einzuverleiben, in denen er aufs einschneidendste die ganze Schändlichkeit des Treibens brandmarkt. Die öffentliche Moral trieb ihn an, die heillosigkeit des gesammten Verhältniffes in feiner zermalmenden Weise darzuthun. Aber alles muß ihm nur dienen zur Rechtsertigung feiner ebenso unklaren und unbestimmten als bodenlosen socialistischen Pilane, wie denn in Wirklichkeit ge= rade dieser kolossa und Erperimentenschnieden alle jene Versonen zuzutreiben, welche, eines festen eigenen Urtheils ermangelnd, ihren Blick der Erkenntniß des unsaglichen finanziellen und noch weit mehr moralischen Berderbens nicht verschließen wollen.

Bernuthlich veranlaßt durch ben tiefen Eindruck, ben Proudhon's Buch hervorbrachte, griff auch ein parifer Staatsprocurator, Osfar de Balée, zur Feder, und Napoleon schöft (ber lange die unverkennbarste Freude hatte an bem vermeintlichen ungeheuern Ausschwung des "Geschäfts", und der dasschlich fördern ließ), hat den Verfasser und durch Operationen der Bant unbedenklich fördern ließ), hat den Verfasser ver Schrift "Les manieurs d'argent; etudes historiques et morales", schriftlich beglückwünscht. Was wir bei Balee finden, sind aber zunächst nur steise und leere Declanationen, der Wiederabbruck einer Denkschrift Daguessen übels, diese Bekämpfung vom Standpunkt des juristischen Sopsthums aus, scheint nur zu sehr die Worte des hier ebenfalls angegriffenen Proudon zu bestätigen: "Die alten Mächte der Welt — die Magistratur, die Universität, der Klerus — sie haben keine Burzeln mehr in der Geschlichaft; sie werden zusammenbrechen an dem Tage, an bem die Gewalt aufhören wird sie zu nuterstüssen." Wenigstens ermangelt dieser Bekämpfer des vorhandenen Unsugs — jedes wahren Verständnisses ein gesch

Das Auftreten folcher vereinzelter Begner änderte nicht bie berrichende Strömung. Selbft eine finanzielle und Geschäftstrife, wie die Belt nie eine gleiche fab, brachte nur einen momen= tanen Stillstand in die Entwickelung des Übels, vermochte es aber in teiner Beziehung, daffelbe an ber Burgel anzugreifen. Ja, während bie gange Geschäftswelt noch aufs ichmerglichfte leis bet an ben Folgen des ftattgehabten Schwindels, während Taufende von Unfculdigen mit ei= nem Theile der Schuldigen zu Grunde gerichtet find, hat man mit einer Schamlofigkeit ohne gleichen und mit einem an Bahnfinn grenzenden Cynismus bas gange Borfenunwefen in aller Form nicht nur zu rechtfertigen, sondern förmlich in einer eigenen Schrift als das neue "Geilder Belt" darzustellen und für daffelbe einen eigenen Cultus zu begründen gesucht. Wir meinen zunächt das Buch : "L'argent, par un homme de lettres devenu homme de bourse", eine Beröffentlichung, die, wer nur Bruchstücke daraus lieft, für Jronie halten muß, obwol es sich um eine Sache vollften Ernstes handelt; wie denn auch (bezeichnend für die Buftände!) die pa= rifer "Revue de l'instruction publique" tein Bedenten trägt, Auszüge baraus ju liefern. Der Berfaffer bezwedt ohne Scheu eine Verherrlichung, felbst Vergötterung beffen, mas er "l'ere de l'égoisme civilisé" nennt. Bährend man zu Ludwig Philipp's Beit fich wenigstens barauf beschränkte, das berüchtigte Enrichissez-vous sich mündlich und halb insgeheim zuzurufen, jehen wir im heutigen Frankreich, unter einem Zustande vollständigster Uberwachung und Be= vormundung ber Presse, Dentichriften erscheinen mit bem hauptlehrjate : die Welt muffe er= neuert werben ; jedermann muffe einfeben, daß "tout rentre dans le commerce". £Bort≈ lich heißt es weiter : "Die Börse ift bas hotel=ve=ville ver neuen Republik! Sier ift es, wo wir uns mit bem Berfzeug ber beiligen Unabhängigfeit verfehen tonnen. Gier ift es, wo fertt von Bolfotribunen und Solbaten fortan bas Genie Franfreichs leuchtet. Sier ift es, mo eine entmuthigte Generation, murrifc in der Rube, begierig nach Aufregung, fich erfrischen tann. In diesem Rriege ber Intereffen erblide ich eine ergreifende, ernfte und tiefe Boefie, bie ich la poésie sacrée du 19me siècle nennen möchte!" Noch werbe angefämpft gegen bie Börfe, ibr Triumph aber fei ungweifelhaft. "Bu ihrem Gunften andert man bereits die alten Befete ab und verfaßt neue; ber Gefeggeber beugt fich : wie ber alte Athlet macht fie (bie Borfe) bie Bande berften, die ihre Stirn umgeben; es ift nothwendig, bag fie zur Gerricaft gelange !" Wer uns einwendet, daß es sich hier doch unmöglich um einas Anderes als einen verborge= nen bittern Hohn auf die jezigen Zustände handeln könne, den weisen wir zur Antwort ein= fach auf die Thatsache hin, daß die Masse der Leser dieser Schrift deren ganzen Inhalt für hei= ligen Ernst nimmt, und noch niehr, daß ohne Scheu danach gehandelt wird!

Der hier geschilderte Buftand beschränkt fich leider keineswegs auf Frankreich; er hat fich längft auch über unfer beutfches Baterland, über bie gange fogenannte cultivirte Belt ausge= breitet. Dir haben bie allgemeinften Birtungen biefer Gestaltung im Eingange unfere Auffages angedeutet; wir wollen nicht in alle Einzelheiten eingeben, wollen nicht nachweifen, wie ber Unfug in vielen Staaten wenigftens mittelbar von oben berab beförbert, wenigftens tolerirt ward. Bir wollen nicht fcilbern, wie biefer Cultus bes Gelbes und bes hazarbipiels jeber höhern menschenwürdigen Idee und Gestaltung hohn spricht, jedes edle Gesühl verspottet, Aufopferung für Überzeugung, Freiheit und Baterland nur als Rennzeichen bemitleidens= werther geiftiger Beschränktheit ansieht, als bas Gebaren unpraktischer, einfältiger, zu etwas Befferm gar nicht tauglicher Menfchen. Bir wollen nur noch auf ben einen Umftand auf= mertfam machen, bag ber verderbliche Schwindel fich teineswegs auf ben bobern Raufmann= ftand beschränft, bağ vielmehr faft bie gefammte hohere Rlaffe ber burgerlichen Gefellschaft ba= von inficirt ift, ja --- und bies erscheint uns weitaus als bas Schlimmfte --- bag ber sonft burch Solibität ausgezeichnete Bürgerftand, biefer Rern ber Bevölferung, ber Mittelftand, längft von bem Strubel erfaßt murbe, und meiftens bie ärgften Berlufte zu tragen bat. Bas unter jabr= zehndelangen Mühen und Entbehrungen erspart ward, es ging bahin in diesem hazardspiel, während weniger Monate. Mittelbar und unmittelbar tam es taufenbfac vor, daß der Unschul= bige für den Schuldigen, der folibe Mann für den Schwindler zahlen mußte, und — die Be= gierde nach muhe= und arbeitslos zu erlangenden Reichthumern ift gerade in diefen Schichten ermedt! Dabei ift bie Affociation, Diefes unvergleichbar wichtige Mittel ber focialen Entwide= lung unferer Beit, taufenbfach aufs beillofefte misbraucht,

Wir unterlaffen es, bie mannichfachen Operationen und Manipulationen zu schliern, de= ren sich die Börsenschwindler bei ihrem Spiele vorzugsweise bedienen. Wir unterlassen es ebenso, bie einzelnen Arten von Instituten, Anstalten und Anlagen zu schlieten, deren Vapiere bes sonders als Mittel bei solchem Treiben dienen müssen. Das Nöthigste darüber findet sich in ben besondern Artifeln des "Staats-Leriton" über Agiotage, Banken, Börse, Creditanstalten u. f. w. Von französsischen Schriften haben wir einige bereits citirt; von beutschen nennen wir zwei : "Die Börse, die Vörsensperationen und= Täuschungen, die Stellung der Actionäre und bes Gesammtpublikums" (Jürich 1857) und "Die Geld= und Credittrise und die jezige Ge= schäftslage; volkswirthschaftliche Untersuchungen" (Jürich 1858) (von dem Versafter ber erst= genannten Brojchüre).

Botschafter, f. Gesandter.

Bourbon, Bourbone. — Robert, Graf von Clermont, ein jüngerer Sohn König Ludwig's IX. von Frantreich (bes achtundzwanzigsten aus dem Gaufe Capet), vermählte fich um 1272 mit Beatrix, ber Erbtochter von Bourbon, einem alten, icon unter ben legten Rarolin= gern am Anfang bes 10. Jahrhunderts in Blüte gestandenen (gegen das Ende des 12. Jahr= hunderts zwar im Mannsstamm ausgestorbenen, boch nacheinander durch die Gemahle zweier Erbinnen fortgefesten und bereicherten) haufe. Der Sohn aus biefer Che, Ludwig I., als Erbe ber mütterlichen Guter, nämlich ber Lanbicaft Bourbonnais, ber Graffchaft Charolais und ber herrichaft St .= Juft, nahm von ber erften (als älteften Stammbesigung , ober vielmehr von ber Stadt Bourbon l'Archambaud als beren Hauptort), den Titel Herzog von Bourbon an und übertrug ihn auf feine weitern Nachkommen. Dergestalt entstand das neue, von Bourbon be= nannte Haus, deffen Schickfale feit Jahrhunderten und bis zum hentigen Lage auf jene vieler Bölter, ja ber Menfcheit von unermeßlich wichtigem und tiefgehendem Ginfluß gewefen find das haus, welchem der Zufall mehr als eigene Thattraft eine Menge von Kronen und Ländern in allen Theilen ber Welt in den Schos warf; welches lange Beit hindurch anerkannt die erste Macht Europas, aber burch feine Bestrebungen, folches zu werden oder zu bleiben, und zumal burch feine Cifersucht gegen bas haus habsburg, bie Quelle ber verwüftendften Rriege und unfaglicher Leiden fast aller Bölter bes Belttheils mar; welches aber mehr noch als burch folche Kriegsgeisel durch das von ihm aufgestellte Beispiel schrankenlofer hofdespotie, Verschwendung, Sittenverderbniß und muthwilliger Bolfsunterbrückung verderblich wirkte und hierauf, von dem darüber ausgebrochenen Sturme ergriffen, theils für eigene, theils für der Vorfahren Schuld mit dem Berluft aller Kronen und Länder, mit Verbannung, Noth und mit schrecklichem

Digitized by Google

8

Bourbon

Untergang mehrerer Häupter büßte; welches, als es, aus fo tiefem Fall burch ven überraschend= ften Umschwung der Dinge neu erhoben, seine verlorenen Throne alle wieder in Bestig genommen, reich an Erfahrungen, doch nicht weiser geworden durch sie, in seinem hauptlande eine aber= malige Katastrophe erfuhr, wodurch sein ältester Zweig gestürzt und das verhängnipreiche Brin= cip der Legitimität, deffen glänzendster Triumph die Restauration gewesen, unter Zustimmung, ja unter den Auspicien eines eigenen jüngern Zweiges, mit jenem der Boltssouveränetät (we= nigstens dem Namen nach) vertauscht und eine wiederholte imposante Lehre den Königen und Bölkern gegeben wurde; welches endlich — fügen wir hinzu — nochmals in diesem jüngern Zweige im Staumlande Frankreich durch die Revolution von 1848 die Krone verlor, well die Bolitist König Ludwig Philipp's jenem neuen Brincip, das ihn gehoben, nicht mit Ernst Rech= nung trug.

Der merkwürdigsten Glieder dieses haufes werden wir zwar in dem Überblic der Gefchichte Frankreichs, auch Spaniens u. f. w. fummarisch zu gedenken haben; doch spricht neben jener der Länder auch die des haufes einen folchen Überblict an. Bir geben daher benselben m nachstehender turzer Busammenstellung.

Bon den zwei Sohnen Ludwig's I. von Bourbon, Beter und Jakob, gingen zwei getrennte Linien bes Hauses aus; bie ältere erlost 1527 mit Karl II., bem berühmten Connetable von Frankreich, welcher, burch fcwere Unbilben gereizt, von feinem Konige und Verwandten, Franz L., ju beffen geinbe, Ralfer Rarl V., abfiel, die Geere des lettern wider die feines Baterlandes er= folgreich anführte, zumal den unsterblichen Sieg bei Bavia erstritt, und endlich bei der Erstür= mung ber Stadt Rom fein vielbewegtes Leben verlor. Die jüngere Linie, beren Stifter Jakob fich Graf de la Marche nannte, spaltete fich vurch die zwei Sohne feines Urentels Johann (geft. 1477) abermals in zwei Afte, nämlich in ben Bauptaft, welcher von bem ältern, Franz, und bas haus Montpensier, welches von bem jungern, Ludwig von Roche=fur=Don, ausging, von uns jedoch nicht weiter zu verfolgen ift. Der hauptaft zerfiel von neuem in zwei Theile burch Gerzog Franz' zwei Enkel, Anton von Bourbon, Gerzog von Bendome, und Lubwig, Bring von Conde, von welchen jeder ein eigenes Saus ftiftete. Diefe beiden Bringen fpielten eine wichtige Rolle in den Religionsunruhen, welche nach Ronig Geinrich's II. Lobe bas fran= zofilfche Reich zerrutteten. Anton jeboch, welcher mit Johanna b'Albret ben bieffelt ber Ppre= nden gelegenen Theil des Königreichs Navarra erheirathet hatte, ftarb bald (1562) und hinter= ließ biefes fleine Reich, nebft ber Aussicht auf bie Thronfolge in Frankreich, feinem Sohne Seinrich, welcher auch wirklich, nach glücklich bestandenen Rämpfen wider Ratl IX. und Bein= rich III. (bie letten Balefler) und die wider fein Erbfolgerecht unter der Herzoge von Guise An= führung verfamorene Lique, als heinrich IV. ben Thron von Frankreich bestieg (1589).

Diefer erste ber bourbonischen Könige war auch unter ihnen ber würdigste. Sein eigenes Geschlecht anerkennt dieses, indem es bei jeder Gelegenheit die Ration, um sie für Bourbon zu gewinnen, an heinrich's IV. Tugenden erinnert. Unter ihm blichte bas tief zerrüttete Reich schnell wieder auf, und er begann mit Erfolg die Schwächung der öfterreichischen Macht in Spa= nien und Deutschland. Aber die Regierung feines schwächung der öfterreichischen Macht in Spa= nien und Deutschland. Aber die Regierung feines schwächung der öfterreichischen Macht in Spa= nien und Deutschland. Aber die Regierung feines schwächung der Schweises, Ludwig's XIII. (von 1610-43), führte Berwirrung und Bürgerfrieg zurück, woraus jedoch zwei große Minister, die Cardinale Ricklieu und Mazarin, den Staat erretteten, aber zugleich durch Riederwerfung der Großen und dewaltsame oder liftige Unterdrückung aller selbständigen Wieberstands= träfte im Volf die Racht bes Königs allgewaltig machten:

Bas Richelieu und Mazarin im Namen bes unfähigen Königs Ludwig XMI. erfolgreich begonnen — im Innern die Befestigung der Unumschränktheit bes Monarchen und nach außen die Schwächung Öfterreichs und Spaniens — das feste Ludwig XIV. selbsthätig fort (von 1643—1715), nicht eben im Felde, wohin er blos seite Generale fandte, wohl aber im Cabi= net, worin, obschon er sich (wenigstens in der ersten Zeit feiner Negierung) mit tingen Rath= gebern umgab, doch immer sein Wille entschehed blieb. Doch dient seiner, zumal von Dichtern und Rednern, denen er Gunst erwies, gepriefenen Größe die Schläfrigkeit der damaligen herr= schreim gedoppelten österreichischen haufe zur Folie, und er verbunkelte die Glorie seiner aus= wärtigen Ariumphe durch maßlosen Despotendruck im Innern und ves Bolkes Mart aussaus gende Verschwendung.

Unter Ludwig XIV. gewann bas haus Bourbon noch einen ber fconften Throne ber Welt, ben spanischen. Ein boppelter Bufall verschaffte ihm' benfelben. Einmal bas mit König Karl's II. Tob erfolgte Erlöschen bes öfterreichischen Mannsstammes in Spanien (1700), was ber mit einer spanischen Brinzeffin erzeugten Nachtommenschaft Ludwig's einen Scheinanspruch

Bourbon

auf die Erbschaft gab, und bann, als nach dem mit Unglück geführten erschöpfendften Krieg die Siegeshoffnung völlig verloren war, der frühe Tod Raifer Joseph's I., welcher deffen Bruder Karl, neben der spanischen Krone, die ihm vor den Bourbonen gebührte, auch noch die deutsch= öfterreichischen Erblande zuwarf. Solche Bereinigung schien den Karl früher verbündeten Mäch= ten noch gefährlicher als die Errichtung eines gesonderten bourbonischen Reichs in Spanien. Daher ward Bhilipp von Anjou, Ludwig's XIV. zweiter Eutel, als König von Spanien Phi= lipp V., im Besche diescherrlichen Reiches (mit Ausschluß blos von dessen Neben= ländern, aber mit Inbegriff der, zumal in Amerika, unermeßlichen Colonien) bestätigt.

Bhilipp von Anjou, welcher dergestalt die fpanische Linie ber Bourboniden ftiftete, ober vielmehr feine ehrfuchtige zweite Gemahlin, Elifabeth von Barma, babnte fubn und liftig burch vielfache, auch mit Baffen unterftügte Unterhandlungen, welche ganz Europa in Bermirrung und haber festen, ihren - von Spaniens Thron burch Bhilipp's Sohn aus erfter Che ausge= foloffenen - Sohnen ben Beg zu zwei italienifchen Fürftenftühlen. Buerft nämlich ward bei ber nahenden Erlöschung ber Säufer Farnese und Medicis ber ältere Prinz, Don Carlos, zum Erben von Barma und Piacenza und Loscana von den Mächten erflärt. Derselbe eroberte. später im Rriege über die polnische Königswahl das Rönigreich beider Sicilien und behielt es im Frieden von Versailles (1735) gegen die Abtretung der vorhin genannten Provinzen an Ofterreich. 3m Ofterreichischen Erbfolgefriege aber gewann Spanien Barma und Biacenza wieder, und zwar für Don Bhilipp, Des Don Carlos jüngern Bruder. Don Carlos bestieg nach feines halbbruders, Rönig Ferdinand's VI., Lode, den fpanischen Thron und überließ den fici= lifden feinem jüngern Sohne Ferdinand (1758). So waren jest vier regierende bourbonische Bäufer. Diefelben ichloffen gleich nachher (1761) untereinander ben "Familienpact", welcher ste alle --- unangefehen der verschiedenen Stellung und Verhältniffe ihrer Gebiete --- zu gegen= feitiger Gulfeleistung und zur Bertheidigung ber gemeinfamen Familienintereffen verband, zum Beweise, daß pach der Politik der Monarchen nur von Intereffen der häufer, nicht von jenen ber Bölfer die Rebe ift.

Bir febren zum franzöfifchen Rönigshaufe zurud. Dach Lubmig's XIV. Lobe (1715) fiel bas Reich an feinen fünfjährigen Urentel, Ludwig XV. (Sohn des ältern Entels bes Rönigs und alfo Reffen Bhilipp's von Anjou). Alle andern männlichen Sprößlinge ehelicher Abtunft, nehft mehreren Seitenverwandten, hatte der Tod hinweggerafft. Bum Regenten während der Minderjährigkeit des Anaben Ludwig ward nun Philipp, Herzog von Orleaus, ernaunt, Sohn bes jungern Bruders Ludwig's XIV., Bhilipp I., welcher der Stifter bes feit der Julirevolution von 1830 zum Befis ber Krone gelangten Saufes ward. Diefer "Regent" hat zwar Talent ge= zeigt, boch in Ansehung feines Charatters fich fchlechten Ruhm erworben. Lubwig XV., beffen Berrichaft bis 1774 mährte, erwarb aber noch ichlechtern. Seine Göllings- und Maitreffen= regierung gemährt ein Bild bes gleich verächtlichen als abscheulichen Sultanismus und ift, weil doch die civilisirte europäische Menscheit zu bauernder Ertragung folder Schmach sich nicht eignet, bie nächstwirkende Urfache ber im Jahre 1789 ausgebrochenen, in ihren Folgen die gange Belt umspannenden Revolution gewesen. Ludwig XVI., bes funfzehnten Entel und Thronfolger, war vom Verhängnig bestimmt, persönlich schuldlos die Schuld der Vorfahren auf bem Schaffot zu bugen, und fein mit Marie Antoinette von Dfterreich erzeugter Sohn, welchen die Emigration und die Coalition Rönig Ludwig XVII. nannte, verfümmerte im Temple= gefängniß. Frankreich war jest Republit, jobann Raiferreich und nahe baran ein Beltreich ju werben. Ein Zweig bes bourbonifden Saufes, ber fpanifche, förderte felbft burch Berbrechen und Blödfun die Errichtung folches Baues.

Nachdem der Strom der Revolution über fast alle Länder des Welttheils und über viele jenseit der Meere sich ergossen, trat endlich, hervorgerusen durch Napoleon's Unersättlichkeit, der gegenrevolutionäre Umschwung ein. Die geächteten Bourbonen betraten den von den Heeren der Coalition bedeckten französischen Boden wieder, und Ludwig's XVI. Bruder, der sich Lud= wig XVIII. nannte, bestieg den jetzt wieder "königlichen" Thron von Fraukreich. Mit ihm kehr= ten zurück sein Bruder, der Gras von Artois, welcher als König Karl X. Ludwig in der Re= gierung folgte (1824), aber durch die Julirevolution von 1830 vertrieben ward. Karl X. hatte zwei Söhne, Ludwig, Herzog von Angoulème (Gemahl von Ludwig's XVI. Tochter), welcher 1847 finderlos verstarb, und Karl, Herzog von Berri, welchen (1820) ein Meuchel= mörder tödtete. Sein nachgeborener Sohn, Heinrich, Herzog von Bordeaux, auch Gras von Chambord, lebt im Cril und ift für die strengen Legitimisten Frankreichs fortwährend der Gegenstand sanguinischer Hoffnungen.

Bearbon

Auch die (banische (1808) und auch die neapolitanische Königsfamilie (1806) war burch Rapoleon entihront worden, und gleiches Schidfal hatte die herzogliche von Barma gebabt. Bwar war dem Erhpringen von Barma, Don Ludwig (Entel Don Philipp's, welcher diefe Linie gestiftet), bas Großherzogthum Toscana unter bem namen eines "Rönigreichs Etrurien" von bem Steger Italiens, dem damals mit Spanien im Bunde ftehenden Erften Conful Bonaparte, verliehen worden (1801). Aber nach dem Lode diefes Schattenkönigs (1808) wurde beffen Bitwe, die im Namen ibres ummutbigen Sobnes die Berwaltung übernommen. biefelbe burch Machtgebot Raifer Nausleon's entriffen (1807) und Etrurien mit dem franzöfischen Beiche vereinigt. Daffelbe war ichon früher mit Barma und Bigcenza geschehen (1805). Nach ber Reftauration bewiltigte aber die. Großmuth ber Mächte auch dem Erbpringen von Parma den Wiedermfall bes herzogthums bei eintretendem Absterben der zeitigen Befigerin, Marie Buije von Afterreich, Rapoleon's Bitwe (1817). Bis dahin ward jeiner Mutter bas Fürstenthum Lucoa jur einftweiligen Entschädigung übergeben, bei beren Lobe 1824. munmehr ber Sohn als Rool H. Ludwig bie Regierung übernahm. Als 1847 das Gerzogo thum Barma burch ben Lod der Bidwe Napoleon's erlebigt war, erhielt diefer Karl 11. Luds wig fraft ber Berträge Barma (während Lucca an Toscana fiel), trat aber 1849 bie Regierung ab an feinen Sohn, Bergog Ferdinand Rarl III., ber 1854 ermorbet wurde. Aus feiner Ebe mit ber Lochter bes herzogs von Berri binterließ Rarl III. als Rachfolger pen un= mundigen Sohn Robert I., für den die Mutter die Regierung übernahm. In Neapel war König Berdinand L. (in Siellien W.), jüngener Sahn des Don Carlos, welcher diese Dynastie gegrändet, icon 1799. burch bisifrangofischen Grere verlagt und Reapel zur Barthenopeifden Republik erklärt worden, doch febrte - infolge der Unfälle der Franzofen - der König bald wieder aus Sicillen als herr und Rächer gurud. Aber, gereigt burch ben vermeffenen Friedens bruch, fprach gleich nach dem Frieden von Breeburg Rappleon bie Entipronung des Saufes von. Reapel aus und vollzog fie (1806) im hauptlande, ichnell. Auf Sicilien dagegen behauptete ßch Ferdinand durch britische Gülfe, und er nahm alsdann, nach Murat's Fall (1815), durch bie Gunft ber Grogmächte abermals auch ben Thron Neapels wieder in Befüg. Den gegen dens felben König 1820 ausgebrochenen militärischen Aufstand und infolge desselben die Berfündung der fpanischen Corresvenfaffung, ihre Annahme und feierliche Beschwärung dunch den Rönig und feine Prinzen, Franz und Leopold, sobann die Reise des Königs nach Laibach zum Monarchencongreffe, den Bieberruf der Berfassung, berfelben Umfturz durch die öfterreichische Rriegsmacht, die Biederherstellung der absoluten Gewalt und die von da an bis auf den heutigen Tag (wie unter Ferdinand felbst fo auch unter feinem Sohne und feinem Enkel) mit uur wenigen Milberungen fortgeführte Reactionstregierung erzählen wir fummarisch unter bem Art. Reapel. Auf weiche ichmachvolle Beife endlich König Rarl IV. in Spanien mit feinem Saufe enttheont worden , infolge von feines Sohnes Ferdinand (als Köuig VII.), Berrath und Beigheit und feiner eigenen Erbärmlichfeit, ift allbefannt und in unverwischter Erinnerung. Cheuso die Biebereinsepung Ferdinand's auf den durch die rührendste Bollstreue erhaltenen Throp, die namenlose Undantbarteit, womit er derselben lahnte, die Revolution von 1820. welche davon die Følge war, und die Bieberherstellung der absoluten Gewalt durch die bewaff= nete Intervention des nach Restaurationsprincipien regierten, wiewol constitutionellen Frankreich. Doch ein Act eben jener absoluten Gewalt, die man über den Trümmern aller Bolts= rechte wieder errichtet hatte, nämlich bie von König Ferdinand VII. aus Dachtvolltommenheit ausgeiprochene Abschaffung bes Salifchen Geleges, murbe ber erfte hoffnungoftern fur bas Bies bererwachen ber Freiheit. Ferdinand's Lochter, Die Königin Ifabella, mard die Lofung, welche Die conftitutionelle Sache zugleich zur legitimen machte und ber Karlisten absolutistische Fahne mit bem Makel ber Rebellion bezeichnete.

Aus ben häufern von Spanien und Neapel lebt gegenwärtig, super ben bereits angeführten Gliedern, noch eine Menge anderer Infanten und Infantinnen, Brinzen und Brinzeffinnen. Auch find beide unter fich und mit ben geftürzten französlichen Bourbonen vielfach verschwägert. Unfere Lefer verlangen jedoch von uns das Namenverzeichniß nicht. Nur wollen wir bemerken, daß die herzogin von Berri, die verwitwete Königin von Spanien und die Gemahlin König Lud= wig Philipp's neapolitanische Brinzeffinnen, und daß Don Miguel und feine Schwestern, die Gemahlin und Schwägerin des Infanten Don Garlos, die Kinder einer spanischen Infantin find. Aber noch bleibt uns ein Bikt zu wersen übrig auf zwei Nebenlinien des französlichen Sales, wovon die eine neuerdings (1848) den französlichen Ehron verloren hat, aber in ihren Giedern fortblüht, die andere jedoch erloschen ich. Diese beiden Linien find die von Orleans und von Conde.

Bourbon

Die Linie Orleans ichreibt fich ber von Lubwig's XIV. jungerm Bruber, Bhilipp I., beffen gleichnamiger Sohn ber Regent Frantreichs während Lubwig's XV. Minberjährigkeit war. Der Urentel biefes nit foweren Sunden und noch fowerern Berbachtigungen beladenen Re= genten war jener Herzog Philipp, welcher in ber Branzökischen Revolution eine wohlbefannte Rolle fpielte, bem Bobel zu fomeicheln fich Egalite nannte, für Ludwig's XVI. Sinrichtung ftimmte und endlich felbft unter der Gulltotine ftarb. Sein Sohn, damals gerzog von Chartres genannt (geb. 1773), benahm fich in der Revolutionszeit ehrenhaft und würdig. Er ftritt gegen die Feinde Frankreichs und emigrirte nicht, bis der Convent in feiner terroriftifchen Butb auch ihn in die Achtung aller Bourbonen einschloß (1795), worauf er im Ausslande als Flächt= ling und Berbannter die Schule der Widerwärtigfeit und ber Gefahren zu durchlaufen hatte, bis die Restauration auch ihn nach Frankreich zurückführte. Belchergestalt die Julirevolution von 1830 von der orleanistifchen Bartei (beren Urfprung gleichzeitig mit jenem der erften Re= volution ift) zur Erhebung diefes Prinzen, anfangs zur Stelle eines Generallieutenants bes Ronigreichs, fobann zum erblichen Rönigsthron benutt murbe, ift welebefannt, und ebenfo auch ber Geift ober bie Richtung ber Politit, welche ber "Burgertonig" befolgte, und bie in ber Revolution von 1848 ben Stury feines haufes herbeiführte. Bet feinem Lobe in ber Berban= nang, 1850, hinterließ er, außer vier Göhnen mit ihren Familien, zwei Entel, den Grafen von Paris und ben Herzog von Chartres, die Sohne feines 1842 verstorbenon älteften Soh= nes, bes herzogs von Orleans.

Die Linie Condé - alfo genannt von einer durch einen bourbontichen Bringen (Jatob be La Marche, geft. 1362) erheiratheten, die Stadt Conde in Gennegau in sich begreisenden Baro= nie - wurde gestiftet von bem jungern Sohne bes bourbonifden Berzogs Rarl von Benbome, Ludwig I. (geb. 1530); Bruber bes Königs Anton von Navarra, fomit Dheim bes gefeierten Rönigs heinrich IV. von Frantreich, deffen Gelangen zum franzölischen Thron er jeboch nicht erlebte. 36m war bei der Erbtheilung anter anderm auch jene Herrschaft Conde zugefallen. von ber er --- obicon er fie vertaufte --- ben Titel Bring von Conbe annahm. Das haus Conbe hat ungleich fräftigere, persönlich achtungswürdigere Glieber erzeugt als das regierende haus Bourbon, und schon fein Stifter, Ludwig I., überstrahlte an Einsicht, Muth und Charafter= farte unendlich feinen ichwachen, wantelmuthigen Bruder Anton von Navarra. Unter Konia Beinrich II. zeichnete er fich in auswärtigen Ariegen, unter Frang II. und Rarl IX. aber in Ber= theidigung ber protestantischen Sache und Betampfung ber Guife'ichen herrichaft aus und ward nach mancherlei in foldem Rampfe erfahrenem Gludswechstel getöbtet in ber Schlacht bei Jarnac (1569). Sein ältester Sohn, Heinrich I., der sich auch herzog von Enghien nannte (geb. 1552), feste den Kampf mit gleicher Energie fort, obicon er in der Bartholomäusnacht vurch Lodesbrohung zum Abschwören des Calvinismus — dem er jedoch nachher bald wieder beitrat - war bewogen worden. Er ftarb 1588, wie man behauptete, an Gift. Sein nachge= borener Sohn heinrich II. zeigte gleichfalls Talent und Thätigkeit in Kriege= und Friedene= fachen, boch weniger Ebelmuth. - Er befämpfte bie Broteftanten, ehemals bie Schutlinge feiner Bater. Bon feinen Söhnen ftiftete der jungere, Armand, die von der herrschaft Conty benannte Conde'iche Rebenlinie, welche wol auch einige bemertenswerthe Glieber gablt, jeboch unferm 3wede zu fern liegt. Sie erlofc 1814 mit bem Prinzen Ludwig von Conty im ebe= lichen Mannoftamm. Doch erlaubte Ludwig XVIII. feinen zwei unehelichen Sohnen Namen und Bappen von Conty fortzuführen. Bir febren zur hauptlinie zurnat. heinrich's II. älterer Sohn, Ludwig (geb. 1621), hat durch feine glänzenden Kriegsthaten den Namen des Großen Conde erworben ; doch verdunkelte er den Ruhm, den er in auswärtigen Käupfen --- icon burd ben bereits im zweiundzwanzigften Altersjahre erfochtenen großen Sieg bei Rocroy und bann noch durch viele andere Triumphe über die heere Spaniens und Offerreichs und ihrer Berbündeten gewann, burch leidenschaftliche Theilnahme an dem bürgerlichen Rriege ber sogenannten "Fronde" wider ben Carbinal Mazarin, in deren Folge er fugar zu den Spaniern überging und berfelben heere bis zum Byrenälfchen Frieden (1659) wider fein eigenes Baterland befeb= ligte. Ausgesöhnt burch biefen Frieden mit Ludwig XIV., pfludte er in deffelben spätern Rriegen wiber das geboppelte Offerreich noch manche reinere Lorbern und ftarb 1686 im Befipe hoher Achtung Franfreichs und Europas. Gein friegerischer Geist blieb das Erbtheil seiner Familie. Beinrich III., fein Sohn (geb. 1643, geft. 1709), Ludwig III., fein Entel, auch Ludwig Beinrich, fein Urenkel, und neben ihnen mehrere ber jüngern Brinzen zeichneten burch Kriegsthaten fich aus. Der Sohn bes zulest genannten aber, Ludwig Jofeph von Conbe (geb. 1736), übertraf fie, wenn auch nicht an Muth, so boch an hiftorischer Mertwürdigkeit. Schon im Siebenjähri=

gen Reiege focht er mit Ruhm; aber feine Sauptrolle fpielte er in der franzölischen Revolutiones. geschichte, und zwar als entschiedenfter Feind ber neuen Ordnung ber Dinge. Gleich nach bes Erstürmung ber Bastille verließ er mit feiner Familie bas Reich, forderte braugen die Sofe auf zum Kriege gegen bas revolutionäre Frankreich, und fammelte unter feine eigenen Fahnen eine zahlreiche Schar von Emigranten, meift abelichen Geschleches, zur Befämpfung ber Demofraten feines Beterlandes, b. b. der freiheitbegeisterten Ration. Sein Rampf war ungludlich und in ber Richtung beflagenswerth, doch ruhmwärdig durch Geroismus und Ausbauer. Nach langer Berbannung erlebte er boch noch den feinem Haufe günftigen Umfdwung der Dinge, und kehrte in Ludwig's XVIII: Gefolge nach Paris und dann nach feinem ehemaligen Lieblingsschlosse Chantilly zurud, woselbst er 1818 starb. Sein Sohn, Ludwig Heinrich, Gerzog von Bourbon (geb. 1756), theilte Richtung und Schidfal mit bem Bater, boch ohne beffelben Geift und Rraft. Beit eblere Anlagen zeigte ber Enkel, Ludwig Geinrich's einziger. Sohn, Ludwig Anton, Ger= zog von Eughien (geb. 1772), die stolzeste Swifnung bes bourbonischen Sauses. Napoleon, mit empörender Verlegung glles Bölfer = und Menschenrechts, lieg ihn witten im Frieden (1804) auf fremdem (babifchem) Gebiete burch eine Rriegsfdar meuchlings aufbeben, nach Bincennes foleppen und allbort, nach bem Ausspruch eines fogenannten Rriegsgerichts, in ben Graben bes Schloffes erschießen! Der jest kinderlose gerzog, obichon er den Triumph ber Restauration mit genoß, verbrachte feinen Lebensabend in Trauer, felbst in auffallender Gei= ftesfcwäche, und ftarb, nicht lange nach ber Julirevolution, fläglicht, man weiß nicht sb burch grausame Ermordung ober durch Selbstentleibung. Mit ihm erlosch das einst glorreiche Ge= ídlecht. Rotted.

Bourienne (Lubwig Anton von), geboren zu Sens 1796. Ein an fich unbedeutender Umftand ging, wie das gar oft geschiebt, fortwirkend durch das Leben dieses Mannes, der Um= ftand, bağ er zu Brienne ein Mitschüler Napoleon's war und in ein freundliches Verhältnig mit biefem fam, welches fich aus ber Jugendzeit bis zum Mannesalter erhielt. Nichts fundigte die Bedeutung einer gewöhnlich verübergehenden Berbindung an, die für B. noch folgenreicher hätte werden können, wenn die Männer fich geblieben wären, was die Jünglinge fich gewefen. 3bre frühere Bestimmung, führte fie auf verschiedenen Begen ihrem Biele entgegen, und ba fie fich wiederfanden, befreundete fie, wie es icheint, nur bie Erinnerung. B. tam 1788 nach Leipzig, um auf ber hochfcule hafelbft bie Rechte au ftubiren und fich mit fremben Sprachen befannt zu machen, ging bann nach Polen und endlich in feine Baterftabt zurudt. 3m Jahre 1792 tam er als Befandtichaftefecretar nach Stuttgart, bas er bei bem Ausbruche bes Rrieges wieber verließ, worauf er einige Beit in Paris lebte. Rach Leipzig zurudgetehrt, verheirathete er fich bafelbit, ward ber Regierung verhächtig, gefänglich eingezogen und dann mit dem Befehle, Sachfen zu verlaffen, in Freiheit gefest. Er ging nach Frantreich, wo er ohne Unftellung blieb, bis Napo= leon, ber burch feinen erften italienischen Feldang den Grund zu feinem Ruhme und feiner funf= tigen Größe legte, ihn beschäftigte. nachdem er fich feinem ehemaligen Mitfchüler fcbriftlich in freundliche Frinnerung gebracht, berief ihn diefer als Arivatfecretär in feine Rähe. Den Gieger begleitete er auf feiner glorreichen Laufbahn, folgte ihm nach Agppten, fpäter nach Stalien, mo bie Schlacht, von Marengo ben Beldzug fonell endigte. Im Jahre 1804 ward B. zum Staatsrathe ernannt und ichien sich in feinem Einfinsse zu befestigen, als Napoleon ihn von sich entfernte und fogar 1802 aus bem Berzeichniffe ber Staatsräthe ftreichen lieg. Die unerwars tete Benbung, welche bas Berbältniß B.'s itt feinem Jugenbfreunde und Gonner nahm, fiel auf und ward auf verschiedene Beife erklärt. Es ift nicht unwahrscheinlich, daß der Privat= fecretär und Staatsrath in febr auf die alte Ramerabschaft zählte und die Reminiscenzen aus ber Militärschule von Brienne vorwalten ließ. Rapoleon liebte das nicht, wie er bei manchen Belegenheiten zeigte. Endlich fteht B., mit Recht ober Unrecht, wollen wir unentschieden laffen, im Rufe, toftspielige Bedürfniffe gehabt zu haben, zu beren Befriedigung bie ordentlichen Mit= tel nicht immer auswichten. Rapoleon stellte ihn indeffen in den auswärtigen Angelegenheiten balb (1805) wieder an, Die er, wie er befculbigt ward, ebenfalls zur Bermehrung feiner Einfunfte benugte. Auch foll er barauf bebacht gemefen fein, fich Freunde zu machen, bie nicht immer die Freunde Frankreichs und feines Beherrichers waren. In Samburg erwarb er fich ben Ruf einer großen Milbe und Schonung, fobag man ihm in Fraufreich ben Borwurf machte, er übe diefe Rachficht in feinem eigenen Intereffe. Go viel icheint gewiß zu fein, baß er fich im Falle einer Rataftrophe in feinem Baterlande feine Butunft ju fichern fuchte. Darum wollte auch bas frubere Bertrauen Rapoleon's nicht wiedertehren, und biefer, ber feine Leute tannte, hatte fich, wie ber Erfolg zeigte, nicht getäufcht. Da B. feinen alten Schulfreund im

Unglud fab und beffen Sturg für wahrfcheinlich und nahr hielt, tehrte er fich ben Bourbond au. für die er fich schon gegen das Ende von 1813 thätig erwies. Lalleyrand begünstigte ihn, und biefe theilnehmende Bermendung beftartte nur den Berbacht eines ftrafbaren Ginverftandniffes. Babrend der hundert Lage lebte er in ber Rabe des Königs, dem er nach den Rieberkunsen gefølgt war, tehrte mit der vertriebenen Familie wieder nach Frankreich zurud und ward 1815 in die Rammer ber Abgeordneten gewählt. An diefer Stelle wirfte er gang im Sinne ber Ausgewanderten und folog fich in allen Magregeln ber rechten Seite und ihren ausschweifenden antinationalen Enmurfen an. Geinen ichriftfellerifchen Ruf erwarb er fich burch feine Dent= würdigkeiten über Napolean, bas Directorium, bas Confulat, bas Ralferreich und die Reftaura= tion (10 BDe., Paris 1829), in denen fich intereffante Büge und Anetboten und felbst nicht unbebeutende Aufschluffe für die Geschichte finden. Doch wird diese fie mit Borficht gebrau= chen muffen, weil ber Berfaffer weber burch fein Leben noch burch bie Behandlung feines Ge= genstandes, mag er fich mit Thatfachen oder Berfonen befchäftigen, großes Bertrauen einflößt. Durch bie Julirevolution verlor B. fein Vermögen und alle Aussicht auf politische Stellung. Er parb geiftestrant zu Caen am 7. Febr. 1834. 3. Beitel.

Braganza, f. Portugal. Brahmanen ober Braminen, f. Offindien. Brandversicherung, f. Bersicherung. Brandenburg, f. Preußen.

Brafilien, bie ehemalige portugiefische Colonie, ift burch feine Verfaffung enger mit Europa verbunden als die andern Länder der Neuen Belt; es ftebt außerhalb des amerika= nifden Spftems und erhält badurch eine eigenthumliche Bedeutung. Brafilien ift die einzige Monarchie auf dem amerikanischen Continent; Haitt die einzige innerhalb der westindischen Infelwelt; dies ift tein Bufall. Die Gründe diefer Ausnahmöftellung liegen theils in den geographifchen, theils in ben hiftorifchen Berhältniffen bes mehr als ein Drittheil Subamerifas umfaffenden Raiferreichs. Des großen Umfangs ungeachtet bilbet biefer Staat eine ununter= brochene ineinander gefügte Masse von Hochebenen, worauf die vielen ber langgewundenen Rüfte parallel laufenden Gebirgotetten emporfteigen, welche felbft wieder mittels Onerfetten in mehrfache Berbindung gebracht werben. Zwischen Gebirgen, welche nirgendwo die Schneegrenze erreichen, erftreden fich bie zahlreichen, bie weiten und fruchtbaren Thalflächen, bie nur einer bichten, arbeitfamen Bevölterung harren, um alle Bobenerzeugniffe ber verfchiebenften Rlimate in Fulle hervorzubringen. Es ift ein fart lohnendes, mit tiefen humus überzogenes, hier und ba von ichablichen Ausblunftungen heinigefuchtes Land, nahe an drei Millionen englie scher Meilen im Umfange, wovon bisjest taum drei Hundertel angebaut sind. Bekannt ift fein Reichthum an eveln Metallen und Diamanten, an tropischen Erzeugniffen aller Art. Die auf brei Seiten im Norden, Guden und Beften angrenzenden, verhältnifmäßig fleinern und machtlofen spanischen Colonien, mit ihren republikanischen Berfaffungen und unaufbörlichen politifcen Birrniffen, welche, abgesehen von ber Scheidemand ber öftlichen Urmälder, nirgendwo fo tief einfchneiden, daß fie Brafilion unterbrächen, waren und find unfähig, auf bas große Raiferreich einen überwiegenden Einfluß auszuüben. Dann hatten vom Beginne ber fädameris tanifden Anfledelungen die Streitigkeiten zwifchen Spaniern und Bortugiefen über Grenzber zirke wie in Betreff ganzer Ländergebiete taum femals aufgehört. Die feit Jahrhunderten fortwurzelnde Feindschaft hat fich auf die Nachkommen diefer Nationen vererbt; ver portu= giefische Creole in Brafilien haft den spanischen in Benezuela und Buenos-Apres, gleichwie ber Bortugiefe in Europa den Caftilier. Schon aus hertommlichem Gegenfas zu feinen Rachbarn halt ber Brafilier feft an ber Monarchie. Sierzu die Uberfiedelung bes Berricherhaufes von Liffabon nach Riosdes Janeiro, wodurch bie Monarchiffgefinnten in ber Neuen Welt, vor allem bie Geiftlichfeit und bie hervorragenden Geschlechter, einen Mittelpuntt gewannen, um welchen fle fich icharen konnten, um welchen fle fich geschart haben. Satten bie spanischen Bourbonen baffelbe gethan, Merico und die andern Beftpungen der fvanischen Krone in Amerika würden nicht fo allgemein, in teinem Falle nicht fo fonell bie ihrer Erziehung und ihrem ganzen Befen widersprechenden republitanischen Sagungen ber puritanischen Angelfuchfen angenommen haben:

Die Geschichte ber Portugiefen in Braftlien bietet wegen ber Streitigkeiten mit andern europäischen Nationen, mit Franzofen, Holländern und Spankern, welche hier ebenfalls Anfledelungen begründen wollten, größeres Intereffe bar als die Geschichte ber andern roma= nischen Niederlaffungen. Coligny, welcher feinem Bolte in der Heimat wie in der Fremde eine große Jufunst bereiten wollte, fandte hugenottische Colonisten nach Brafilien und nach

Brafillen

Rioriba ; ber Abmital erfreute fich bierbei ber Unterftligung Calvin's, welcher hoffte, bie Reue Belt für ben neuen Glauben zu gewinnen. Bare jene großartige Unternehmung von Folgen gewesen, eine ganz andere Menschelt, ebenbärtig ber in Neuengland, würde jest biese Länder bewohnen. Die Lehre Calvin's, von der Republik Genf ausgehend, hat, wo fie immer verbreitet wurde auf Erden, bas menschlich freie und tuchtige Befen in hohem Grade gefördert. Ritter Billegagnon, bas haupt ber Ansiedler, hat, von ber römifchen Geiftlichkeit gewonnen, ben Ubmiral und feine Glaubensaenoffen verrathen. Er wendete fich wieder zur alten Rirde. wurde ber ärafte Berfolger feiner protestantifchen Landsleute (1555), und Brafilien war für Frankreich verloren. Auch die Besthergreifung der Holländer durch Moriy von Naffau (1636-43), wodurch ein Staat, begründet auf freier Religionsäbung , hätte erfteben tonnen, ift ohne Folge geblieben. Seine neibischen Gegner haben Moris zurückgerufen, und im Frieden (1661) hat holland die brafilischen Lande an Bortugal zurüntgegeben. Die Generalstaaten hatten alle Kräfte aufzubieten, um fich in Europa und Oftindien zu behaupten. Und fo tonnte bas fleine Bortugal ben ausschließenden Befit eines Landes von mehr als brei Millionen eng= lischen Geviertmeilen erwerben, freilich nur, weil religiöser und politischer Unverstand, weil unmenfolice Graufamteit und ichnelle Gewinnsucht bie Bugel fubrten, zu feiner großen Berderbniß. :

Die Entbedungen bes Alvarez Cabral und feiner Rachfolger in ber Neuen Belt (1500 und ben folgenden Jahren) wurden anfänglich bazu benutt, um Berbrecher und andere misliebige Bersonen aus Portugal zu verschiffen. So eine Anzahl Juben (1548), welche die Inquisition zuvor ihres gangen Befisthums beraubte. Diefe armen Leute waren natürlich auf Raub und Mord angewiesen. Die zahlreichen einheimischen Bewohner, welche, in verschiedene Stämme mit verschiedenen Sprachen getheilt, zu einem und bemfelben Bolte ber Jupi gablten, fonnten in ben neuen Ankömmlingen nur ihre bittern geinde erblicken. Die Beindschaft hat Burgel gefchlagen; fie bauert fort bis auf ben heutigen Tag. 20ie hatte bies auch anders fein konnen? Richt-Christen, nicht=römische Christen konnten und können, nach den päyftlichen Sabungen, welche man zur Berböhnung des Rechts Recht nannte, fein ehrenhaftes Befisthum baben, und banach verfuhren die Spanier und auch die Bortugiefen. Diefes große gand, anfänglich Bera= eruz, bann Brafilien genannt, indem das Färbeholz Causalpinia Brasiliensis — fo gehelpen, weil es ben Brafas ober feurigen Roblen gleicht - in Denge bort gefunden murbe, haben bie Bortugiefen während ber erften Galfte bes 16. Jasthunderts in eine Anzahl Lehns= berzogthumer zertheilt, mit ber Befugniß, bie urfprunglichen Infaffen zu Stlaven zu machen und fie fogar abgabenfrei nach Bortugal einzufahren. Doch burften berart gesehlich nicht mehr als 89 Stlaven aus jevem Lehn nach Portugal verkauft werden. Bon allen andern de Babl überschreitenden wurde ein Eingangszoll erhoben. 1) Ein Oberstatthalter der Arone stand an ber Spine bes Reichs, und ber Lehnsberr, welchet anfangs zu Babia und feit 1768 zu Riobe=Janeiro wohnte, um bie Lehnsgefälle in Empfang zu nehmen. Durch die Entbedung ber Golb= und Diamantenminen und ihre regelmäßige Ausbeute (1697 und 1729) fliegen bie Erträgniffe bedeutend, ohne jeboch weder bie Macht noch ben Reichthum bes Mutter= landes zu vermehren. Im Gegentheil. Portugal ift es gleichwie Spanien ergangen. Die Colonien in Affen und Amerifa, die Verfolgungen, verhängt über Mauren und Juden, be= raubten die Bertiche halbinfel großer Einwohnerscharen. Die Burlidgebliebenen harrten fehn= fuchtsvollft auf die edeln Metalle und die andern Roftbarkeiten der überseifchen Befigungen und vernachläffigten bie wahren Quellen bes Reichthums, ben Aderbau, bie Induftrie und bas ganze gewerbliche Befen. Anhaltende planmaßige Arbeit, welche vorzüglich ben civilifirten Menschen von dem Wilden und Salbbarbaren unterscheidet, brachte in Portugal und Spanien, wenn auch teine Schande, boch wenig Ghre. Und fo noch beutigen Lags bei ihren Rachtom= men, ben Creolen. Die Gold= und Silberbarren entrannen ben Gänden ber Spanier und Por= tugiefen. Sie gingen nach England und Holland, um dort für die Waaren und Lurusartike umgetaufct zu werben, welche bas Mutterland und bie Colonien verfcrieben. Die Uberfiede= lung bes haufes Braganza von Bortugal nach Brafilten, wo Johann VI. im Januar 1808 landete, und bie Lostrennung ber Colonien vom Mutterreiche baben in Babrheit bem portugiefischen Bolte nur geringen Schaben bereitet. Berlette Eitelteit und ber Bortheil einiger großen Familien haben erbitterte Feindfeligfeiten zwifchen Bortugal und bem gur Selbftandigteit herangereiften Brafilien bervorgerufen und fo lange Beit unterhalten. Die vom Be-

1) Barahagen, Diario da navigação por Pero Lopez de Souza (Liffabon 1839), S. 128, 125.

Brasilien

ginne gehäftige Stimmung. wozu man brafilischerseits genügende Gründe hatte, wirkte in mannichfacher Weise auf Portugals Geschick zurück. Bis zur Aukunst ves Haules Bragauza wurde keine Buchtruckerpreffe in Brasilien geduldet; die erste Druckerei ist 1808 zu Rio-de= Jaueiro eingerichtet worden, die zweite einige Jahre später (1811). Die Erhebung Brasiliens zu einem Königreiche im Jahre 1815, das Geschich, von Fremden und sogar als Colonie regiert zu werden, haben der liberalen Strömung in diesem europäischen Reiche überreiche Rahrung gegeben. Die spanische Cortesversaffung ward zu Operto, zu Lissabon ausgerusen und Borztugal und Brasilien zu einem geeinigten Staate erhoben. In Lissabon sollten sich Abrung er mußte zurückehren: Beim Abschiebe sprach er zu seinem in Rio-de-Janeiro als Statthalter zurückgelassen. Die folgende versammeln. König Johann VI. kehrte 1821 nach Europa zurücker mußte zurückehren: Beim Abschiebe sprach er zu seinem in Rio-de-Janeiro als Statthalter zurückgelassen. Bill irgendein Abenteurer auf diesen Grund hin sich die Reich geht auf Unabhängigkeit. Will irgendein Abenteurer auf diesen Grund hin sich die Reichs geht aus uns die haupt setzen, fomme ihm zuvor. Stelle die felbst an die Spite der Bewegung, such sie zu beherrichen und thue, was die Umstände gebieten." Dom Verto hat der Mahnung des Baters Folge geleiket.

Der portugiefifche Kronpring und brafilische Statthalter war aber teineswegs Mann ge= nug, bie äußerft fcmierige Lage zu beherrichen und einem bewußten Biele entgegenzuführen, Sein ewiges Schwanken zwischen ben durch außere Bedingnisse gebotenen freisinnigen Inftitu= tionen und bem angeborenen wilben bespotischen Gelüfte entfremdete ihm alle Parteien im Laufe weniger Jahre. Dom Bebro mußte endlich das Land, welches ihm bei alledem viel ver= bankt, verlaffen und eine neue Stätte fich zu erobern fuchen. Die Buftande waren freilich von gar peinlicher und gefährlicher Art. Die portugiestichen Großen und die Eingeborenen bes neuen Königreichs Brafilien verfolgten fich mit bem ganzen ererbten haffe des Südens. Der Regent fuchte eine Ausföhnung zu Stande zu bringen. Bergebens! Die Reben und Befchluffe in ben zu Liffabon versammelten Cortes mehrten bie Zwietracht. Die Abgeordneten Brafiliens waren ges wählt, Die Grundfage ber neuen durch die militarifchen Aufstande gefchaffenen Conftitution be= fcmoren und mehrere Deputirte bereits nach Europa abgegangen, als man zu Rio-de=Janeiro von wiederholten feindsfeligen Beschluffen der Cortes gegen Brafilien Runde erhielt. Das Reich follte wieder — hiervon zeugten alle Rafinahmen, alle Borgänge — in das ebemalige Colo= nialverhältniß berahgebrückt werden. Die Centralanstalten zu Rio-de-Janeiro wurden aufgehoben. Die einzelnen Brovinzen Brafiliens waren von Statthaltern zu regieren, welche, von den Bebörden der Sauptstadt unabhängig, aus Liffabon ihre Ernennung erhalten follten. Endlich beliebten die Cortes zu bestimmen, Dom Bedro folle nach Europa zurückfehren, einige Jahre England, Franfreich und Spanien bereifen, um, wie man vorgab, in jenen Reichen eine constitutionelle Erziebung zu erhalten. Solde und ähnliche Anordnungen mußten bei der bra= filischen Bartei große Unzufriedenheit erregen. Früher ichon war biese Bartei, wegen ber ge= ringen Anzahl ber Deputirten, welche Brasilien stellen burfte, beleidigt worden. Bortugal hatte 130, Brafilien blos 60 Abgeordnete zuertheilt erhalten, wovon überdies faum 50 an der Berathung Antheil nahmen ober nehmen konnten. Bon Bortugal und bessen Bertretern ift für Brasilien nichts zu hoffen, so sprachen die Brasilier, und ihre überzeugung wurde bald die herr= schende im Lande. "Der geringste und ärmste Bortugiese fieht auf den tücktigsten und reichsten Brasilier gleichwie auf einen Unebenbürtigen, einen Unterthan berab. Die Portugiesen wollen wie in frühern Zeiten leben und praffen von den Früchten unfers Landes, von ben Früchten unferer Arbeit. Was geht uns Bortugal an? Bon bort ift uns blos Schmach und Unter= brudung getommen. Dir muffen, wir tonnen uns felbft belfen!"

Diese Überzeugung erhielt zuerst in Santo=Paulo, ber hauptstadt ver gleichnamigen Pro= vinz, ihren thatsächlichen Austorud. Der Bicepräsident ver Provinzialregierung, José Boni= facio de Andrada e Silva, hatte faum von dem Decret, welches Dom Vedro abries, Aunde erhal= ten, so versammelte er am 24. Dec. 1821 noch des Nachts 11. Uhr die Räthe seines Collegiums und vernichte sie, eine Betition zu unterzeichnen, in welcher das Berbleiben des Regenten ver= langt wurde. Es hieß in dieser Adresse: "Der Abreise Dom Vedro's werde die Unabhängig= teitserklärung Brasiliens auf dem Fuße solgen. Die Völker Brasiliens werden sich gleichwie Tiger erheben, welche der alte Despotismus in Käsige eingesperrt und worin sie der neue con= stitutionelle Machiavellismus erhalten wolle." Dom Vedro fügte sich dem Bunsche. Die Deputation, welche ihm (9. Jan. 1822) ihr Gesuch überreichte, erhielt den Austrag, dem Bolke zu verfünden, daß er, weil es zum Wohle Aller und der ganzen Nation zum Glück gereiche, im Lande verbleiben und diesen sollten Entsche und ber ganzen Mation zum Glück gereiche, im

Brafilion

gieftschen, ber Bewegung entgegentretenden Truppen wurden zum Theil vermocht, fich nach Europa einzuschiffen (15. Febr.). Ein neues in felbständiger Beise versahrendes Ministerium ward eingesetzt, an deffen Spize der Urheber der Bewegung, José Bonisacio de Andrada. Unter diesen Rächen besand fich sogar auch ein Minister des Auswärtigen, was bereits auf völlige Unadhängigkeit von Bortugal zielte. Am 16. Febr. beriefen sie einen Rath aus ASgeordneten der Browinz zusammen, welcher unter dem Borsitz Dom Bedro's die zum Wohle des Reichs nothwendigen Maßregeln verfügen sollte. Die feindseligen Decrete und Maßnahmen, von Bortugal ausgegangen, insolge dieser brasslichen Bewegung, erhietten alsbald in einem Beschlusse des Wanicipalität Rio-de-Janeiros vom 13. Mat 1822 eine entschiedene, bebeutungsvolle Erwiderung. Der Titel eines immerwährenden Bertheidigers Brassiliens (Dolensor perpotud de Brasil) ward für Dom Bedro geschaffen und von von biefem angenommen.

Der Rath, aus Abgeordneten ber Proving zufantmengefest, genügte jest nicht mehr. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, lag in ber Titulatur des Brinzen. Die Brafilier wünschen eine conftituirende Berfammlung, welche in öffentlichen Styungen, wie man fagte, über die Mittel einer Einigung zwischen Bortugal und Brafilien rathfchlagen solle. Das Ministerium schloß sich dem Bunsche an, und es ward ein Decret exlaffen, um bie braftlifchen Cortes auf den 21. Dai zusammenzurufen. Dan bege, bieß es im Decrete, die allgemeine Meinung, daß Brafilien ohne Cortes nicht gludlich fein tonne 3m fernen Vortugal wiffe man die Bedürfniffe des Landes nicht. Widersinnig fei es, das ju= genblich aufblühende Brafilien an dem Geläfte, an der Selbstfucht der andern Bemisphäre han= gen zu laffen. Die förmliche Erklärung ber Unabhängigteit ließ nicht lange auf fich warten. Bu Speranga, in der Nähe von Santo=Baulo, gab der Brinz=Regent am 7. Sept. 1822 feine Zu= ftimmung; ber Senat von Rio-de-Janeiro verfündete der Bevöllerung (21. Sept. 1822) den Gntichluß in folgender eigenthumlicher Proclamation : "Mitburger! Der Gott ber natur bat uns den Bring=Regenten erhalten, um unfere Stuge zu fein, um die Unabhängigteit diefes großen Continents zu befestigen. Barum zögern wir? Vortugal beschingst uns; Amerika ladet uns ein; Europa ficht auf une; ber Fürft vertheidigt une. Mitburger, erhebt euch zum freudigen Rufe : Es lebe der conftitutionelle Raifer Brafiliens, ber Gerr Dom Bedro I.!" Der 12. Dct. ward zur feierlichen Unabhängigteitertlärung festgeset. An biefem Tage wurde ber Bring= Regent als Bebro I., conftitutioneller Raifer von Brafilien, ausgerufen. Dit biefem Lage be= ginnt bie Geschichte Brafiliens als felbständiger Staat; Brafilien, was man bei feiner Beurtheilung nie vergeffen follte, ift erft 35 Jahre alt.

Die portugiefischen Truppen, die Befagungen einzelner Burgen und Stähte widerftrebten; fie wurden ichnell, vorzüglich durch die Hülfe des englischen Admirals Lord Cochrane, der in brafilifche Dienste getreten war, geschlagen und aus dem Lande gebracht. England beförderte aus Bandels= und ftaatlichen Intereffen die Unabhängigteit Brafiliens und ber spanischen Co= lonien. Anch Montevideo, worauf Vortugal vertragsmäßige Anfprüche hatte, mußten die Truppen am 18. Nov. 1823 verlaffen, beffen Bereinigung mit Brafilien alsbalb ansgesprochen wurde - ein unbefonnener Befchluß, welcher dem neuen Raiferreiche bald toftfpielige auswär= tige Kriege und viele Berlegenheiten bereltete. Die im Innern entstandenen Birren und Par= teiungen haben nämlich immer an biefen auswärtigen Buftanden ihre Nahrung gefunden. Am 3. Mai 1823 eröffnete ber Kaifer die ersten evnstituirenden Cortes Brasillens mit einer begeisternden, die damaligen Buftande icharf bezeichnenden Rebe. "Die Cortes follen ein Brundgefet schaffen, welches das Land vor despotischen Gelästen bewahrt, fich aber von theore= tischen und metaphyslichen Träumereien fern hält, welche, wie die Geschichte Europas seit 1798 und 1793 lehrt, teinen Bestand haben winnen." In ben mit großer Leidenschaft geführten Berhandlungen über bie Antwort auf diefe Thronrede fliefen die beiden feindlichen Barteien, die Nopalisten und Liberalen, an deren legtern Spipe die Brüder des Ministers Andrada e Silva ftanden, hart aufeinander. Dom Bebro hielt es mit den Royalisten, bas Ministerium Andrada wurde entlassen. Bald darauf wurden auch die Cortes durch ben Staatsstreich vom 12. Nov. 1823 fortgejagt, 16 Abgeordnete, worunter Andrada e Silva felbft, dann feine bei= ben Brüber Carlo und Francesco, gefangen genommen, verbannt, zu Schiffe gebracht und nach Frankreich transportirt. Man beschuldigte bie Berfammlung, fie habe ihren geschworenen Etb. baß fie die Unabhängigteit bes Reichs und ber Dynaftie bewahren wolle, gebrochen. Der Raifer fei fo liberal als möglich. Alebald follten andere Cortes zufammenberufen werben, welche über eine Constitution berathen möchten, bie mehr als noch einmal fo liberal (duplicadamento Staats-Lerifon, 111.

18

mais liberal) ausfallen würde als diejenige, welche die aufgelofte Bersammlung habe geben wollen.

Bu biefem Ende ward am 16. Nov. 1823 eine Commiffion geschaffen, die in wenigen 200den, unter dem Borfite bes Raifers, ein Grundgefes zufammenftellte, welches in ben erften Ta= gen 1824 befannt gemacht und am 25. März vom Kaifer, vom Erzbischof und von der Muni= cipalität zu Rio-de=Janeiro befcmoren wurde. Durch eine folde Octropirung follte die Bolle= fouveranetat befeitigt und bas Brincip ber Legitimität erhalten werben. Englische Bermitte= lung brachte um diese Beit bereits Unterhandlungen zu Stande, damit das Mutterland Bortugal bie Ungbhängigkeit ber ehemaligen Colonie anerkenne. Es hofften nämlich die Engländer auf einen ausgebreiteten Sandel mit dem neuen Raiferthume, und von der erwarteten Entschädi= gung mußte ein großer Theil zur Tilgung der portugiefischen Schulden verwendet und britischen Sanden übergeben werden. Der englisch=portugiefische Commissar fam am 18. Juli 1825 mit bem hierauf bezüglichen Bertrage nach Rio=be=Janeiro, wo berfelbe, nach vielem und gegrün= betem Biberfpruche von feiten ber patriotifden Bartei, am 29. Aug. 1825 unterzeichnet wurde. Brafilien, fagten die Patrioten mit Recht, brauche feine Anerkennung nicht um 2 Mill. Bf. St. zu erkaufen, für beren Zahlung fich der Raiser verpflichtet. Wir Brasilier haben bie Vortugiefen mit den Waffen in der hand vertrieben; wir herrichen zu Baffer, wir herr= fcen zu Lande ; warum follen wir uns bemuthigen und taufen, was wir icon längft befigen ? Der Bertrag icadete Dom Bedro in der Achtung bes brafilischen Bolks nicht minder als jein gewaltsames Berfahren gegen die constituirenden Cortes. Die Früchte folches doppelt untlugen Berfahrens ließen nicht lange auf fich warten. Aufstände erfolgten in ben Brovinzen Babia, Pernambuco, Céará, Parahyba und Rio-Grande, fämmilich in republikanischer Richtung, welcher bie Beije bes norbameritanischen Staatenbundes als Mufter vorschwebte. Manuel be Carvalho erklärte am 12. Juli 1824 bas Kaiserthum für erloschen, rief zu Vernambuco die "Confoderation des Aquator" aus, welche erft nach wiederholten Kämpfen beseitigt werden tonnte. Buenos-Apres, ber Bereinigung Montevideo's nit Brafilien immer widerftrebend, fucte während diefer innern Berruttung den Geift ber Unabhängigkeit in jenem Lande aufzu= ftacheln. Montevideo erhob fich und erklärte, unter dem Beiftande von Buenos-Apres, seine Unabhängigkeit am 20. Aug. 1825. Alle Acte zur Bereinigung mit Brafilien, fowie ber fru= here mit Bortugal, wurden als nicht geschehen bezeichnet und eine constituirende Bersammlung zusammengerufen. Dom Pebro erklärte ben Bereinigten Staaten am Rio be la Plata am 10. Dec. 1825 ben Krieg. Große Summen wurden auf die Unternehmung verwendet; der Raifer gerieth in finanzielle Berlegenheiten und fab fich gezwungen, bie feit langer Beit zu= fammengerufene, aber mit Disachtung behandelte legislative Berfammlung am 6. Dai 1826 wirklich zu eröffnen. Es war aber bem Raifer, wie man aus allen Magnahmen ersehen konnte, tein rechter Ernft mit ber constitutionellen Regierungsform. Dbgleich man ben Krieg gegen Buenos=Apres und Montevideo mit großem Eifer fortsekte, konnte ber Kaiser doch keine be= beutenbe Bortheile erringen. Überdies zeigten fich mehrere Theile bes eigenen Reichs ichwierig, fobaß fich Dom Bebro enblich gern zum Frieden geneigt finden ließ, welcher wiederum durch englische Bermittelung am 28. Aug. 1828 zu Stanbe tam. Montevibeo warb von Brafilien getrennt und feine Selbständigkeit vom Kaiferreiche wie von der Bereinigten Republik am Riv de la Plata anerkannt. Später geschah dies auch, mittels eigener Berträge, von andern Staaten.

Der Kaifer hatte schon längst bas Bertrauen bes Landes verloren. Die öffentliche Breffe, beren Freiheit die Constitution sicherte, war ihm seit längerer Zeit entgegengetreten; Geheim= bünde entstanden, welche auf seine Entsternung und auf die Erklärung eines Freistaats hinar= beiteten. Man behauptete, und zwar nicht ohne Grund, der Fürst hätte sich mit einer Camarilla umgeben, welche auf eine Willturherrschaft hinsteuere; man wolle auch in der Neuen Welt Bolfsvertretung und volksthümliches Recht vernichten. Unter solcher Strömung des öffentlichen Geistes wurde zu Rio=de=Janeiro am 3. Mai 1830 die erste Session der zweiten Legislatur er= öffnet. Die Sigungen der ersten, vielen seiner Bünsche entgegentretenden Legislatur hatte der Raiser, bald nach dem Frieden von Montevideo, bereits im Herbste bes Jahres 1829 mit solgendem, höcht beleidigendem lakonischen Decrete ausgelöst und fortgeschieft: "Erleuchtete und sehr ehrenwerthe Gerren Abgeordnete ber Nation. Die Session ist zu Ende. Der constitutio= nelle Raisfer und immerwährende Bertheidiger Brasiliens." Die der Regierung grösentheils abgeneigten Deputirten zur zweiten Legislatur erschienen mit der Absicht in Rio=de=Saneiro, wegen diese Hohnes, womit die frühere Legislatur weggeschiet worden, Rache zu nehmen.

Brafilien

Raum Batten Die brafilischen Rammern ihre Arbeiten mit Discuffion ber Regierungsvor= lagen begannen, als zu Rio-be-Janeiro Rachrichten eintrafen von ber franzöfifchen Inlirevo= Intion und ben andern europäifchen Bewegungen. Diefe Ereigniffe fanden fufort auch in Bra= filien Anflang und riefen abnliche Unternehmungen bervor, namentlich in Minas-Geraes. Der Raifer eine felbft an ber Spite einer ftarten Truppenabtheilung nach jener Gegend. Auf bem Bege babin trat er in ber berühmten Broclamation aus ber Stabt Duro Breto (22. Bebr. 1831) ben republikanifc=foberaliftifchen Beftrebungen mit folchen Borten entgegen, welche bei ber bemaligen Bolfoftrömung fein Berbleiben im Lande unmöglich machten. "Brafilier", fcbreibt Dom Bebro unter anderm, .,, wir find von einer anarchifchen Partei bebroht, welche bie in be= fonbern Umftanden begründeten Ereigniffe Franfreichs benuten will, um bie Berfaffung um= zustoßen. Das allgemeine Wohl ift ihr gleichgültig; Selbstfucht ift ihr Streben; Eigennutz und perfonliche Leibenschaften find ihre Triebfebern." Der Kalfer mußte unverrichteter Dinge nach der Hauptstadt zurucktehren. Er wollte, wie in Spanien und Bortugal, in Italien und Bolen geschab, mit Baffengewalt breinschlagen, aber es fehlte ihm die Macht. Getronte Schid= falsgenoffen, bie ihm mit ihren Mitteln und Truppen hatten gulfe leiften tonnen, waren in ber Reuen Belt nicht vorhanden. Dom Bebro hatte die Bevöllerung burch feine barten despotifchen Reben zu tief beleidigt; mit folden hohlen, abgenutten, zum Theil finnlofen Borten, er wolle alles für bas Bolt thun, nichts aber burch bas Bolt, war nichts mehr zu gewinnen. Das ein= heimische wie bas geworbene Militär neigte fich zum Abfalle, es war fogar zum großen Theile fcon abgefallen. Dem Kalfer blieb jest nichts übrig, als feine Abbantung zu unterzeichnen. Sie erfolgte am 2. April 1831 zu Bunften feines fünfjährigen Sohnes Dom Bebro be Alcan= tara (geb. am 2. Dec. 1825). Durch Erlag vom 6. April 1831 ernannte ber Raifer zum Bor= mund biefes Sohnes und feiner brei übrigen Kinder denfelben Jofe Bonifacio be Anbraba e Silva, welchen et fruher feiner felbftanbigen liberalen Gefinnung wegen in bie Berbannung gefciat hatte.

Der Kampf ber Barteien ward burch Dom Bedro's Entfernung noch mehr gesteigert, welche fic fortan im Verlaufe ber ganzen folgenden Gefcichte feindlich gegenüberftehen. Die einen ma= ren und find entschiedene Republikaner, welche eine Berfaffung nach dem Mufter ber Bereinig= ten Staaten einführen wollen ; bie anbern Monarchiften, zum Theil auch abwartenbe Republi= Faner, welche bas Bolt für untauglich erflären, jest ichon die Selbftregierung zu übernehmen. Erft mußte es burch eine mahrhaft conftitutionelle, auf liberalen Grundgesegen beruhende Monarchie bazu herangebildet werden. Ift bies geschehen, fo würden auch fie zur republikani= fcen Regierungeform bie gand bieten. Diefe gemäßigte und in Betracht ber Umftanbe ver= nunftige Anficht hat mitten unter allen ben Birren und Burgerfriegen, bamals und bis auf ben beutigen Tag, ben Sieg bavongetragen. Die ju Rio=be=Janeiro tagenben Abgeordneten ernannten eine Regenticaft von brei Mitgliedern : General Francesco be Lima, Die Doctoren Cofta Carvalho und Braulio Moniz, welchen mährend ber Minderjährigfeit Dom Pebro's II. He vollgiebende Gewalt zufteben follte. Bonifacio be Andrada war, wie icon bemerft, von bem abreifenden Kalfer zum Bormund und Erzieher bes jungen Fürften erhoben worden, eine Babl, welche bie Regentschaft bestätigte. Gine ftetige, nur bas Boltemohl beachtenbe Regie= rung ift jeboch niemals zu Stanbe gefommen. Die Parteien mehrten und fpalteten fich, neben ben Republitanern und Monarchiften entstanden noch Foderalisten und Unionisten. Diefe er= ftrebten eine centralifirte Monarchie im ftrengen europäischen Sinne; jene, welche vorzüglich in ben fühlichen Brovingen, an den Grengen ber Republiken ihren Sitz hatten, wollten eine Staatenconföberation, an deren Spise der Monarch gleichfam als erblicher Präfident gestellt werben follte. Die nach Raffen und gefellschaftlicher Stellung getrennte, über bas ganze Reich bunn zerftreute Bevollerung von 5-6 Mill. - man fcast fie jest, eine Bolfe= jablung bat niemals ftattgefunden, auf 71/2 Mill. - ermangelt ber Bilbung und Einficht. Ihren hervorragenden Männern, ben be Anbraba, ben Feijo, Lima, Basconcellos, Pereita und andern, fehlten aber bie Tugenden ber Entfagung und bes Batriotismus jener großen Angelfachsen, welche im Norden Amerikas den mächtigen Staatenbund begründeten. Person= licher Ehrgeiz und Sabsucht waren und find gewöhnlich bie Triebfebern ber Minister und Beamten; je nachbem fie ihre Rechnung babei fanben, folugen fie fich bald zu biefer, bald zu jener Partei. Richt ein einziger reiner Charafter, gleichwie Bafbington und Franklin, ift in der großen romanifchen Belt Ameritas entftanben. Um felbftfluchtige 3wede zu erreichen, greifen fie zu Meutereien und Aufftänden. Die Folge biervon war auch in Brafflien eine Reihe

19

ber blutigsten Bürgerkriege und schuplichsten Morbscenen, die sich mit geringer Unterbrechung über ein volles Jahrzehnd hinziehen. Biele Anderungen in der Reichsverfaffung wurden vorgenommen und nach wenigen Jahren wieder aufgegeben. Neue Barteien oder neue Ramen für alte entstanden, wie die nach den Wohnorten der Häupter genannten Saquarema und Santa=Luzia, die Tories und Whigs des brasilischen Reichs, welche die frühern gangbaren Namen verdrängten. Die Santa=Luzia sind manchmal radicaler Färbung und ergeben sich republikanischen Bestrebungen. In dem andauernden Gewirre thaten die Santa=Luzia einem fühnen Griff. Mittels einer parlamentarischen Revolution erklärten sie Santa=Luzia einen Som Vedro II. für mündig. Sie wollten nämlich in feinem Namen die Regierung führen, was ihnen auch gelungen ist. Drei Jahre später, am 30. Mai 1843, verheiratheten sie ben jun= gen Kaiser unt der neapolitanischen Brinzessen au 29. Juli 1846, wurde bei dem Tobe bes Kronpringen nach vem Grundgesetz ger Erbin bes Reichs erflärt.

Die Inftitutionen Brafiliens find die freifinnigsten, welche jemals unter einer Monarchie eingeführt wurden. Das octropirte Grundgesetz vom 25. März 1824, durch die Reformacte vom 12. Aug. 1834 mannichfach verändert und den Einrichtungen Nordamerikas näher gebracht, hat Brafilien zu einer erblichen constitutionellen Monarchie erhoben, in der Familie bes Raisers Dom Bebro von Braganza. Der Kaiser ift das Oberhaupt der Nation und besigt ne= ben bem Einfommen von zahlreichen Domänen eine Civilliste von 440000 Dollars. Seine Person ift beilig und unverletlich. Er führt den Titel: Constitutioneller Raifer und beständi= ger Bertheibiger Brafiliens. Die ansübende Gewalt vollzieht er mittels der Minister. In ber Berwaltung steht ihm ein Staatsrath zur Seite, deffen Zustimmung in jedem Regierungsacte nothwendig ift. Derfelbe besteht aus lebenslänglichen, vom Raifer felbst ernannten Mitgliedern, nach bent besondern Gesehe vom 23. Nov. 1841 und ber ergänzenden Ordnung vom 5. Febr. 1842. An ber gesetgebenben Gewalt hat ber Raifer feinen Antheil, indem er die Befchluffe ber Repräsentation bestätigt ober verwirft. Die Repräsentation wird gebildet aus zwei Ram= mern, ber Deputirten und bem Senate. Die Deputirtentammer geht aus einer mittelbaren Boltsmahl hervor; die Senatoren werden vom Kaifer aus einer breifachen Lifte gewählt, von ben Babimannern, welche bie Deputirten zu mählen haben, angefertigt. Die Senatoren find auf Lebensbauer, bie nach bem Bablgefege vom 19. Aug. 1846 aus 104 Mitgliedern befte= hende Deputirtenkammer wird alle vier Jahre vollständig erneuert. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt von unabsezbaren Richtern, welche ber Raifer ernennt, und von einem nach englicher Beise angeordneten Schwurgerichte. Die Constitution verburgt Preffreiheit, das Vereini= gungs = und Betitionsrecht, die öffentliche Schuld und ben unentgeltlichen Brimärunterricht. Rein Brafilier tann ohne Richterspruch in Saft gehalten, noch tann fein Saus ohne einen folden Spruch von ben Beamten untersucht werben. Eine Nationalgarbe, wozu alle Brafilier, mit Ausnahme ber Beamten, bis zum sechzigsten Jahre verpflichtet find, wacht über die Sicher= beit und beschützt die Unabhängigkeit bes Reichs. Die Provinzen erfreuen fich, namentlich durch bie Reformacte, großer Unabhängigkeit. Sie befigen, gleichwie die einzelnen Staaten ber norde ameritanifden Union, besondere gefeggebende Berfammlungen, welche über alle innern Ange= legenheiten der Broving berathen und beschließen. An der Spipe diefer Provinziallegislaturen fteben von ber Regierung ernannte Präfibenten. Die Stabtangelegenheiten werden von freige= wählten Municipalitäten verwaltet. Brafilien jählt 398 Städte und größere Ortschaften. Der romische Katholicismus ift die Staatsreligion. Die Ausübung jeder andern Religion in Bri= vathäufern oder Gebäuden, welche mit Kirchen teine Abnlichteit haben, ift gestattet. Die Nicht-Fatholiten genießen gleiche bürgerliche Rechte, können aber nicht als Abgeordnete gewählt wer= ben. Die Bifcofe und alle andern geiftlichen Borftanbe werben vom Raifer eingefest.

Brafilien hat, gleichwie Nordamerika, ben großen Fehler ber ehemaligen spanischen Colos nien vermieden. Diese haben ohne Unterschied allen Rassen und Mischlingen, den Indianern und den Negern, den Mulatten und Jampas, das höchste Recht des Bürgers, das Wahlrecht, gegeben und sie zu gleicher Zeit mit großen Abgaden, in mancher Beziehung mit größern, als bei den Weißen geschehen, belegt. Dieser systematische Fehler ihrer Constitutionen ist ein vor= züglicher Grund ber häufigen Unruhen und Anarchie. In Brasslien und Nordamerika erstent sich nur das reine Blut der kaukassischen Rasse von Borbanerika erstent such die Beisten wählen, nur sie können gewählt werden. Es ist wol der größte und gefährslichste Irrthum gewisser freisinniger Menschensten, zu glauben, die Freiheit könne wie ein Geschent ausgetheilt und dann mit Einsicht gebraucht werden. Nur die kautassischen, und

vorzüglich diejenige Abtheilung, welche ber Individualität freien Spielraum gewährt, icheint zur Selbstregierung und damit zur Weltherrschaft berufen. Durch eine Kreuzung mit andern Raffen, felbst durch ein bloßes, lange andauerndes Zusammenwohnen mit ihnen, icheinen felbst die Kautaster jene größte aller menschlichen Tugenden, wenigstens theilweise, einzubüßen. Dies lehrt die Geschichte der ehemaligen spanischen Colonien während der letzten 30 Jahre, von Gatifornien herab bis zu den Araucan.

Die Staatsausgaben bes Raiferreichs belaufen fich im Durchfcnitt auf eine Summe von ungefähr 86-90 Mill. Fr., welche in gewöhnlichen Jahren von ben Staatseinnahmen, wos von zwei Drittel aus Bollen fließen, gedeckt werden. Die Intereffen der an 300 Mill. Fr. be= tragenben Staatsiculb wurden immer regelmäßig bezahlt. Im Rechnungsjahre 1853-54 bellefen fich bie Einnahmen auf 36000 Contes. Die Boranfchläge bes Budgets von 1854-55 zeigten sogar teinen unbedeutenden Überfcuß. Die Einnahmen wurden auf 34000 Contos und bie Ausgaben blos auf 31316 berechnet. Im Finanzgesete für 1855-56 find die Aus= gaben auf 31318, bie Einnahmen auf 34000 Contos angesett. "Dhne ben europäischen Rrieg", fagte ber Minifter, "welcher in manutchfacher Beziehung nachtheilig auf Brafilien zu= rudwirkte, wurden bie Einnahmen viel bedeutender gewesen fein." Die Einnahmen besteben, außer in dem Ertrage der Schliffabgaben, vornehmlich in dem Ergebniß der Ausgangösteuer, welche von ben brei michtigen Colonialartifeln: Raffee, Buder und Rum, erhoben wird; bie namhafte Bermehrung berfelben ift bie natürliche Folge des gesteigerten Bertehrs ber Schif= fabrt und bes Ausfuhrhandels. Bas bie erftere betrifft, fo belief fich bie Gefammtzahl ber 1855-56 von fremben Gafen in Rio=be=Janeiro eingelaufenen Schiffe auf 1165 von zufam= men 455016 Tonnen Behalt, b. h. 154 Schiffe und 45829 Tonnen mehr als im Rechnungs= jabre 1853-54, bei welcher 3abl bie brafilifde Flagge mit 53 Schiffen, von zufammen 14167 Lonnen, d. h. mit 8 Schiffen weniger, dagegen mit 329 Tonnen mehr als im Jahre 1853-54 betbeiligt war. Die Ruftenschiffahrt, welche ber nationalen Flagge ausschließlich vorbehalten ift, wurde von 3684 Bahrzeugen von zufammen 263686 Tonnen, d. b. burch 1270 Fahr= zeuge von 25865 Tonnen mehr als in letterm Jahre betrieben. Un Kaffee wurden ausgeführt 2,341203 Sade à 160 Bfb. (757503 Sade mehr als 1853-54). Der Breis, welcher auf bem Martte von Rio-be-Janeiro bewilligt murbe, betrug im Durchfonitt 15 Thir.; ber Ge= fammtwerth ber Raffreausfuhr von Rio-Ve-Saneiro belief fich alfo_auf 35,118045 Abir., ber Ausfuhrzoll beträgt 5 Broc. ad valorem. An Buder waren 44,589758 Bfb. (12,046571 8fb. mehr als 1853-54), an Rum 16976 Pipen (2381 Pipen mehr als 1853-54) ange= meldet worden. Davon gingen 8281 Pipen in ben Berbrauch ber Stadt Rio-de-Janeiro und ibres Bezirfs über , 4837 Bipen wurden nach andern Theilen bes Lanbes und 2583 Bipen nach bem Auslande geführt.

Die Ausfuhr der brei vorzüglichften Artikel in Arrobas, der Arroba zu 32 Bfb. Bollgewicht, betrug mahrend der letten 15 Jahre

		Banmwolle :			Raffee :			Buder :
1840—41	•	691875	•	•	5,059223			6,698391
1841 - 42		639580		•	5, 565325			4,817577
′1842 – 43	•	685149	•		5,897555			5,209721
1843-44		814255		•	6,294281			5,682980
1844-45		8 26445			6,229277			7,476286
1845-46		645345			7,034582			7,110804
1846 - 47		606882			7,947753	•		6,9639 6 0
1847-48		639288		•	9,307292			7,409349
1848-49	•	849416	•	•	8,354840			8,801616
1849 - 50		1,109814	•		5,935817		•	7,993586
1850-51		883440		•	10,148268			9,907860
18515 2		898250			9,544858			7,480099
1852 - 53	•	997908		•	9,923982			10,681344
1853-54		892273		•	8,698036			8,258378
1854-55		869960		•	13,027526		•	7,951422
					•		-	

Die georbneten finanziellen Juftande Brafiliens find ein wahrer Glanzpunkt in der Ge= fcichte bes jungen Reichs, welches in anderer Beziehung unter gar vielen Misständen leidet. So ermangelt bas Reich durchgängig der guten fahrbaren. Straßen zu Baffer wie zu Lande. Der Boltsunterricht gleichwie ber der höhern Schulen befindet fich in einem jämmerlichen 3u=

· Brafflict

ftanbe. Die Bevöllerung verbringt zum großen Theile ihr Leben in Unwiffenheit und im Mubia= gange. Die in ber Conftitution verbrieften Rechte üben beshalb nur geringen Ginfing; fie find und tonnen nur auf höchft mangelhafte Beije ins Leben treten. Die Stlaverei bat bier, wie allenthalben, wo fie berrichte und berricht, die traurige Folge, das Arbeit und Thatigfeit gleich= fam zur Comad gereichen. Die hälfte ber Bevöllerung Brafiliens besteht immer aus Stlaven. Bierzu tommen bie nachtheiligen Ginfluffe ber tatholijden Beiftlichteit, welche bier, wie allent= balben, wo fie ichrantenlofen Einfluß gewinnt, jeber felbftändigen Entwickelung mittelbar und unmittelbar feindlich entgegentritt. Dabei ift bie "Auffuhrung ber Geiftlichteit", wie ber Juftig= minifter in einem amtlichen, ber Deputirtentammer im Jahre 1846 vorgelegten Berichte nich ausbrudt, "gewaltig ichlecht". "Es gibt Geiftliche, welche auf viele Monate ans ihren Bfarreien geben und fich im Lande berumtreiben. Gie laffen die Rirchen und alle andern firchlichen Ge= bäude verfallen. Mehrere liegen bereits in Ruinen, fobaß es, wenn auch bie Bfarrer bleiben, an Berfammlungeplägen für die Gläubigen fehlt." Unter folchen traurigen Umftanden mußten alle Berjuche, welche von ber Regierung hervorgerufen und eifrig unterftugt werden, frembe Colonisten, freie Arbeiter nach Brasilien zu ziehen, zum Theil scheitern. Die Unglücklichen, welche fich burch glangenbe Bersprechungen taufchen liegen, find in diefer ober jener Beife gu Grunde gegangen. Biele hat man fogar gleich nach ihrer Anfunft zum Militärbienste gepreßt. Der Brafilier icheut nämlich den Kriegsbienft, und die Regierung ift bemubt, um gegen alle Bortommniffe gewaffnet zu fein, ein verhältnigmäßig ftartes fer, 30-40000 Rann, unter ben Baffen zu erhalten. Auch bie Marine ift bedeutend. Sie zählte gegen bas Ende bes Jahres 1850 nicht weniger als 120 Fahrzeuge aller Art, Dampfer und gewöhnliche Schiffe mit 418 Ranonen und einer Bemannung von 4000 Matrofen und Difizieren. Bu biefem Soldaten= preffen tam mahrend ber lepten Zeit noch das Gelbe Fieber, welches beinahe jedes Jahr wieder= tommt und vorzüglich unter ben neueingewanderten furchtbar hauft. nach einem amtlichen Bericht bes Minifters bes Innern, Dagalhaes Calvet, vom 1. April 1854, befanden fic im Reiche von allen den zahlreichen während der lepten 30-40 Jahre eingewanderten Franzofen, von ben Deutschen und Irländern fowie von ihren Nachtommen taum 18000 Berjonen am Leben. Die Cholera, welche im Jahre 1855 hier furchtbar wuthete, hat vorzüglich bie ichwarze Stlavenbevölkerung getroffen.

Bei allen biefen großen Nachtheilen, unter welchen bas junge Raiferthum leidet, machte Brafilien boch mabrend bes lehten Jahrzehnbs größere Fortfcritte als irgendein anderer Staat im fublichen Amerika. Die liberale Partei ber Santa=Luzia, Diefelbe, welche, wie man weiß, ben Raifer vor ber verfaffungemäßig bestimmten Beit mundig erflärte, behauptete fich bis zum Jahre 1848 an der Regierung. Personlicher Ehrgeiz der Führer bewirkte eine Spaltung; das Ministerium löste sich auf, und bie Saquarema kamen (29. Sept. 1848) ans Ruber. Zu Pernambuco erregten die gestürzten Liberalen einen Aufstand, ber, fonell niedergeschlagen, viel bazu beitrug, daß bie Macht der neuen Verwaltung im Innern befestigt wurde. Nach außen hin war um diefe Beit die wichtigste Angelegenheit die Stlaveneinfuhr, welche einen förmlichen Bruch mit England herbeizuführen brohte. Dom Bebro I. hatte ichon 1826 einen Bertrag mit England geschloffen, wodurch bie Einfuhr afritanischer Stlaven in Brafilien verboten wurde. Diefer Menschenschacher bauerte bestenungeachtet immer noch fort. Die abgetretene liberale Ber= waltung wagte es nicht, folange fie am Ruber ftanb, ftreng bagegen aufzutreten, benn bie Stla= venhändler hatten einen zu großen Ginfluß im Lande. Die Saquarema bingegen waren zum großen Theil felbst bei biefem äußerst gewinnreichen handel betheiligt. England brang unge= ftum auf die genane Erfüllung des eingegangenen Bertrags: man drohte fogar mit Beg= nahme aller bes Sklavenhandels verdächtigen Schiffe, felbft in den brafilischen Hafen. Eine Folge hiervon war das Gesetz vom 4. Sept. 1850, wodurch ber Sklavenhandel neuerdings und in geschärfter Beife verboten wurde. Die Einführung der Stlaven oder ber fogenannten freien Schwarzen ward für Geeraub erklärt ; alle hierbei Betheiligten follten demgemäß bestraft wer= ben. Die weggenommenen Sklaven oder freien Neger würden auf Roften der brafilischen Regie= rung in die afrikanischen Gafen, woher fie gekommen, zurudgebracht werden. Am 14. Oct. 1850 ward die Ordnung erlaffen, nach weicher das Gefes ansgeführt werden follte. Dies alles war England nicht genug. Es verlangte noch mehr. Die immerbar und namentlich 1851 wie= berholten Forderungen und Anmagungen hatten endlich die Erklärung Brafiliens zur Folge, bağ man, wenn bies fo fort ginge, ben Soup eines andern Lanbes - ohne Bweifel bie norb= amerikanische Union — herbeirufen werbe. Die britischen Staatsmänner baben alsbann bie angeordneten Zwangsmaßregeln zurudgenommen. Auch bot Brasilien feit ber Beit wirflich alles

Braillien

auf, um die heimliche Einschleppung der Sklaven zu verhindern. Im Jahre 1850 wurden noch 23000 eingebracht, im Jahre 1851 blos 3287.

Das Berhältniß Brafiliens zu Montevideo und ben La-Blata-Staaten trat, nachdem die Schwierigfeiten wegen ber Sflaveneinfuhr gehoben waren, wiederum in ben Borbergrund. Brafilien ftrebte und ftrebt nach einer Urt Segemonie in jenen Gegenden, welche allerlei Ber= widelungen fowol mit ben einheimifchen Staaten wie mit England und Frantreich hervorbringt und bie Rrafte bes Raiferreichs verfchlingt, welche beffer zur innern Entwickelung verwendet werben tonnten. Dom Bebro II. batte am 29. Mai 1851 einen geheimen Bertrag mit ber Republif Uruguay ober Montevideo und mit Urquiza, dem Statthalter der argentinifchen Proving Entre=Rios, zum Sturge bes Dictators Rofas gefchloffen, von beffen Folgen wir in ber Be= fcichte jener Staaten fprechen werben. Nun follte die feit bem 3. Mai 1851 gu Rio-be-Janeiro tagende Legislatur bie Mittel gewähren zum Borfdreiten und zur Befeftigung bes brafilifchen Ginfluffes in jenen fublichen Grenglanden. Die Dppofition widerfeste fich, und zwar mit gutem Grunde. Die Regierung folle ihre Aufmertfamteit nach bem Innern bes Reichs wenden. Sier habe fie einen fegensreichen, für Jahrhunderte unerfcopflichen Birtungstreis ; man möge bas Bolf nicht mit neuen Abgaben belaften, um einer eiteln Ruhmfucht willen; man möge ben andern die Freiheit laffen nach ihren Gefegen zu leben ; die Unterbrückung ber Fremden bringe Die eigene Freiheit in Gefahr. Die Streitigfeiten bieruber, die vielen Reben für und gegen nabmen ben größten Theil ber viermonatlichen Seffion ber Legislatur in Unfpruch (3. Dai bis 14. Sept. 1851). Allen Biberfpruchs ungeachtet ließ fich bie Regierung von bem eingeschlagenen Bege nicht abbringen, und fie erlangte endlich auch die Buftimmung und bie Mittel von ben Rammern. 3bre Bemühungen find von bem größten Erfolge getront, die brafilifche Dacht rettete Montevideo 1851 vom brohenden Untergange. Die Schlacht von Monte-Caferos, welche Rofas zur Flucht zwang, warb unter Beihulfe ber Brafilier geschlagen; Brafilien erlangte burch biefe und andere folgenreiche Thaten einen überwiegenden Ginfluß in ben fudlichen Greng= ftaaten, in ben La-Plata= Ländern, in Beru, Bolivia und Uruguan. Auch Die Grenzbeftim= mung gegen biefe lettere Republit murde mittels ber Berträge vom 12. Det. 1851 und 15. Mai 1852 zu Brafiliens Bortheil entichieben. Brafilien unterftugte biefes gang arme Uruguay auf zwei Jahre mit Subfibien, wogegen ein brafilifder Commiffar Gip und Stimme in ber zu Montevideo errichteten Schulbencommiffion erhielt. Das gange Land nahm endlich eine Urt Schupoberherrlichteit bes benachbarten Raiferreichs an, und in bie michtigften Orte ber Republit wurden brafilifche Truppen gelegt. Der hof zu Rio=be=Janeiro fuchte alebann einen abnlichen überwiegenden Ginfluß in den nördlichen gandern , in Benezuela, Neugranada und felbft in Mittelame rifa zu gewinnen. Dies ber Grund ber wiederholten Diffionen nach Caracas und Bogata. Brafilien ift jedoch offenbar in einer bochft gefährlichen Richtung begriffen : es ver= geudet feine Rrafte burch fruchtlofen Chrgeig. Die Monarchie bereitet fich überdies burch biefen gebeimen Intriguenfrieg gegen bie norbamerifanifche Union allerlei Gefahren, welche leicht ibren Sturg berbeiführen tonnen. Dann ift bie biftorifde Feindfeligfeit zwifchen Spaniern und Portugiefen teineswegs erlofchen ; bie Rachtommen ber ftolgen Caftilier werben fich bie verhaßte Schusherrichaft nicht lange gefallen laffen.

Um 3. Mai 1853 wurde bie erfte Seffion ber neunten Legislatur eröffnet. Die Wahlen fielen, freilich nicht felten infolge gewaltfamer und fcamlofer Regierungseinfluffe, fur bas Dinifterium febr gunftig aus. Die Opposition war nur ichwach vertreten. Dan hatte bennach glauben follen, ber Beftand ber Berwaltung mare auf längere Beit gesichert. Dem mar aber nicht fo. Unter ber berrichenden Bartei ber Saquarema trat eine Spaltung ein, welche alebald Die Auflöfung bes Minifteriums zur Folge batte. Das neue Minifterium, an beffen Spige ber Unterhändler ber Berträge mit ben La=Plata=Staaten, Sermeto Caneiro Leao, Bicomte von Ba= rana, gestellt wurde, fuchte eine Berfcmelzung ber Barteien zu Stande zu bringen. Die bobern Stellen wurden ohne Unterfchied an confervative wie an liberale Mitglieder verliehen. Im übrigen ging Brafilien fort auf ber monarchifd= berrichfuctigen Bahn, fodaß fein immer offe= ner hervortretenbes Benehmen in ben La=Plata=Staaten und zu Baraguay felbft bie Giferfucht ber europäifchen Dachte erregte und beren Intereffen gefährbete. Gie machten wiederholte Bor= ftellungen, worauf endlich ber Minifter bes Auffern, Limpo be Abreu, am 19. 3an. 1854 in einer Dentichrift, bie allen zu Riosde=Janeiro accreditirten biplomatifchen Agenten mitgetheilt wurde, in ausführlicher umftandlicher Beife antwortete. Der Minifter geht auf bie urfprüng= lichen Beziehungen zwifchen Uruguay, zwifchen ben La=Plata=Staaten und Brafilien zurud. Die Berträge von 1828 und 1831 werden befprochen und bie ungludlichen wirrenvollen Buftanbe

jener Länder bargestellt. "Die Regierung", fährt die Denkfcrift fort, "glaubt, daß die euros päifchen Staaten diefe auf dem Grunde feierlicher Verträge beruhende Intervention Brasiliens nur mit günftigen Augen anschen können. Ward doch dem unmenschlichen Blutvergießen das durch Einhalt gethan und jene Länder der langentwohnten Ruhe zurückgegeben. Der handelsverkrhr und die Colonisation können jet ihren ungehinderten friedlichen Fortgang uchmen. Die brasilische Regierung beansprucht keinen ungerechten Vorzug in Uruguay; die bestehenden Versträge werden immer ihre Richtschuur bleiben. Der Gedanke einer Ländervermehrung ist ihr niemals in den Sinn gekommen; die im Verträge vom 12. Oct. 1851 seftgesetzen Grenzen zwischen Uruguay und Brasilien werden stets unverrückt erhalten werden."

Das Kaiferreich erfreute sich in ber letten Zeit einer ungetrüchten Ruhe und stetiger Ent= wickelung. Hiervon zeugt die Rede Dom Bedro's II. bei Eröffnung des Congresses am 3. Nai 1855. "Die Justände des Reichs", sprach der Kaiser, "sind im allgemeinen befriedigend nach außen wie nach innen. Brassliche Hülfstruppen bleiben noch in Uruguay; Subsidien werden diesem Staate keine mehr bezahlt. Gesetvorschläge zur Verbesserung im Hypothekenwesen sollten vorgelegt werden, sowie zur besten Drganisation der Armee. Die Einwanderung fremder An= siedler, deren während der letten Jahre über 30000 aus Portugal kamen, beschäftigt die Aufmerksamteit der Regierung wie früher so jett in hohem Grade. Meine Minister werden den Kammern neue Maßregeln zur Genehmigung vorlegen, um die europäische Auswanderung nach umferm Lande zu leiten."

Die wichtigste Angelegenheit für Brafilien, man tann fagen, für gaug Amerika und bie Belt, ift die Gerftellung leichter Berbindungöftragen zu Baffer und zu Lande, die Erbauung von Eifenbahnen, die Eröffnung der Flüffe und ihre Befahrung mittels Dampfer aller Natios nen. hier gerade tritt Brafilien offenbar ben Intereffen ber andern europäischen und amerita= nifden Staaten feinblich entgegen. Brafilien hat den Grundfat aufgestellt, und fucht ihn allent= halben im füblichen Amerika burchzuführen, daß nur den Uferstaaten die freie Schiffahrt auf den haupt= und Nebenflüffen gebühren folle. Bräftbent Lopez zu Afuncion will auch biefes nicht gemähren; es ward bisjest Brafiliens Schiffen nicht gestattet, ben Paraguay hinaufzufahren, um nach bem brafilischen, bem handel geöffneten hafen Albuquerque am obern Baraguay zu gelangen. Es follte beshalb icon mehrmals zwischen Brafilien und ber Regierung in Afuncion zum Kriege tommen. Die civilifirte Belt wurde burch die Beschräntung ber Schiffahrt auf die Uferftaaten von ben herrlichten Wafferftraßen, von ben fruchtbarften reichten Ländern ber Erde innerhalb der Stromgebiete des Orinoco, des Marañon oder Amazon von 90000 und des La= Plata von 72000 geographischen Geviertmeilen ausgeschloffen bleiben. Überdies ift eine Berbindung diefer Ströme untereinander fehr leicht herzuftellen; die Natur hat hierfur trefflich vorgearbeitet. Der Drinoco, für beffen Beschiffung fich bereits 1847 eine Gesellschaft zu Neus / port gebildet hat, fteht durch den Rio=Negro und den Caffiquiani mit dem Amazon in Berbin= bung; bann kann ber La-Plata mittels bes Jauru, eines Nebenfluffes bes Baraguay, und burch ben Mabeira ohne besondere Schwierigkeit mit dem Amazon vereinigt werden. Bueno8=Apre8 wurde bemnach mittels einer ununterbrochenen Bafferftraße, mit Angostura in Berbindung treten. Dies wurde bas größte Baffernet fein auf Erben. "In der brafilifchen Provinz Matto= groffo, in dem Quellgebiete des Paraguay, des Preto, Bermelho und Seputuba", fo erzählt ein brafilisches Journal, "habe bereits vor länger als bundert Jahren ein gewiffer João de Souza einen natürlichen Baffertunnel vorgefunden, wodurch ber La-Blata mit bem Amazon verbunden ift. João be Souza fei wegen biefer Entbedung ins Gefänguls geworfen worben, benn es mar Politif bes Rönigreichs Portugal, wie es jest noch bie Bolitif bes Raiferthums Brafilien ift, in Betreff biefer großen Bafferftragen ebenfo ausichliegend gegen Fremde zu verfahren, wie ches mals in Japan geschehen."

Beim Schlusse ber Legislatur (4. Sept. 1852) sprach ver Kaifer zu ben Rammern: "Ju ben wichtigsten Wohlthaten, mit welchen ihr während der letzten Session bas Land erfreut habt, rechne ich die Gesetze über die herstellung neuer Binnenstraßen, über die Beschrung des Ama= zonenstromes und die Verbindung der verschiedenen Punkte unsers weitgebehnten Uferlandes." Die Beschiffung des Marakon war bereits 1852 begonnen. Brasilien hatte zu dem Endzwerk mit Peru einen Vertrag geschlossen (23. Oct. 1851); bald hernach trat eine Compagnie zu= sammen, um den Plan auszusühren. Am 30. Aug. 1852 ging die Regierung von Rio-de-3a= neiro mit ihr einen Vertrag ein, wonach die Compagnie unter großen ihr gewährten Vortheilen verpflichtet ist, zwei regelmäßige Fahrten auf dem Amazonenstrome einzurichten. Die eine vor Belen, der Hauptstadt der Provinz Para, bis zu jener in der Propinz des Annagon, der Barra

bel Rio Regro; bie andere von hier noch bem hafen Rauta in Beru. Es ift ein gutes Beiffen für die Entwidelung ber Bevöllerung in Betreff ber Einsicht, der Thätigkeit und des Reiche thums, bas bie Actien jener Gesellschaft in wenigen Tagen gezeichnet und die nothwendigen Summen eingezahlt waren, zum Beginn der Unternehmung. So ift es anch mit den Actien der Gesellschaft ergangen, welche (April 1855) zusammengetreten ift, um unter einer bestimmten Garantie ber Regierung mit bem Bau brafilifder Gifenbahnen zu beginnen, welche, wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, eine große Bufunst haben follen. 2) Eine fleine Strecke, von der Mañabucht bis Berropolis wird bereits feit April 1854 befahren. Man will aber bei alledem vom Herkömmlichen nicht abweichen ; Brafilien gedenkt immer noch das Recht zur Be= fahrung ber gluffe auf bie Uferstaaten zu beschränken. England, Frankreich und bie Bereinigten Staaten protestirten. Man erwartet zu Bashington, daß Brasilien seinen eigenen Vortheil beffer verftehen, die Schiffahrt auf dem Amazon freigeben und namentlich der Berbindung mittels biefes Stromes und feiner Rebenfluffe, bin nach Bolivia und Beru, burch bie Schiffe ber Bereinigten Staaten tein Hinberniß in den Beg legen werbe. Unterbeffen find die Nordameritaner icon auf einer andern Seite, im obern Baraauay gewaltsam aufgetreten. Sie bs= ben ble zu Rio-de-Janeiro gezogene Grenzlinie nicht beachtet und find nach Belieben hinaufge= febren. Auch ift im Beginne bes Jahres 1854 von Beru aus eine aus Amerikanern bestehende Landerpeditton zum Marañon vorgebrungen, um die brafflifchen Binnenländer jener Gegenden, welche großen Reichthum an Bolb und Silber enthalten follen, ju unterfuchen. Ein neues Ca= lifornien haben fie zwar nicht gefunden; beffenungeachtet wird die Unterfuchungsreise ihre Früchte tragen. Das Land auf beiden Seiten der Gerräffer ist herrlich und fruchtbar im boben Grade. Solche vortreffliche Gemarkungen bürfen, werden nicht lange mehr verschloffen bleiben. fagt Talbot, der Rührer der Ervebition ; Dampfer, an Babl und Stärke größer als die, welche jest ben Diffiffippi befahren, muffen in ber nächten Beit auf bem Maranon und bem Amazon. geben. Und hier, wie fonft nirgendwo auf Erben ift Raum für große blühende Reiche der Bufunft.

Die Bereinigten Staaten sehen mit Scheelsucht und vielleicht nicht ohne einige Beforgniß auf diese fortschreitende Monarchie. Suchen boch die Brafilier felbst die gleiche Berechtigung aller driftlichen Confeffionen anzubahnen. Das Raiferthum mochte, wie wir icon mehrmals Gelegenheit hatten zu bemerten, fublich bes Aquator biefelbe Stellung erringen, welche bie Bereinigten Staaten bereits im Norben befigen. Brafilien gemährt nach zwei Seiten bin einen Anhaltepunkt ben principiellen Gegnern der Union: den katholischen Romanen in Amerika und ben eifernden Monarchien in Europa. Die erstern hoffen auf den Schut ber Regierung. zu Rio-de-Janeiro gegen die angelfächtich=protestantischen Übergriffe, und die andern find der Selbfterhaltung wegen beftrebt, bas monarchifche Element in ber Neuen Belt zu ftugen und zu forbern. Dom Bebro II. hat eine neapolitanische Brinzessin zur Gemahlin genommen, und feine Schweftern find mit europäischen Bringen verheirathet. Die mächtige Union im Rorben wünscht diese Berbindungen zu fowächen, zu brechen; Brasilien foll in die republikanische Strömung, was man bas amerifanische Syftem zu nennen pflegt, hineingezogen werben. 3mi= schen dem Raiserreich und der Union herrfchte deshalb seit langer Zeit eine kaum zurückgehaltene misliebige Stimmung, welche durch die verkehrte handelspolitik zu Rio-de=Janeiro unterhalten und gesteigert wird. Norbamerika erhebt keinen Eingangszoll von den. brasilischen Erzeuge niffen, während ber Import aus ber Union nach Brafilien ichweren Abgaben unterliegt. Auf biefe und andere misliebige Verhältniffe deuten bereits die frühern Gesandten aus Bafbington in ihren Antrittöreben, namentlich aber ber jett zu Rio=de=Janeiro beglaubigte Richard Meabe. Bei Überreichung feiner Creditive (3. Dec. 1857) fprach der Abgeordnete aus Basbington unter andern folgende Borte : "Richt einer bloßen Göslichkeit wegen erscheine ich. hier vor Ew. Majestät. Mein Zweck ift, die kaiserliche Regierung zur Befolgung einer freund= nacharlichen Volitif gegen die Bereinigten Staaten einzuladen. An ben beiden Staaten hängt bas Bohl ber ganzen Neuen Belt; bas Kalferthum ift im Guben zur Segemonie berufen, gleichwie unfere gefegnete Union im Norden.) Benn beide Staaten diefelbe Bolitik befolgen.



²⁾ American Railroad Journal (vom 18. Juli 1857), XIII, Nr. 29.

⁸⁾ Diefes "offentunbige Befchid" (manifest destiny) ber Bereinigten Staaten hat auch Bräftbent Buchanan in einer am 7. 3an. 1858 erlaffenen Botfchaft an ben Senat ansgefprochen. "It is beyond question the destiny of our race to spread themselves over the sontinent of North Americaand this at no distant day, should events be permitted to take their own natural course,"

Braunfoweig

bann werben wir im Stande fein, bie Borurtheile ber Frenden zu befiegen und ihre Gehaffige teiten fern zu halten. Bir werden mit vereinten Rraften bafteben, wenn uns jentals Bumu= thungen geschehen, welche wir in ernftlicher Beife abwenden muffen." Der Raifer bielt es für geelanet, fich innerhalb allgemeiner nichtsfagender Reben zu halten. Dan bat diefe weitgrei= fenden Andeutungen nicht verstanden, nicht verstehen wollen. 4) R. F. Neumann.

Braunfdweig (herzogihum). Altere Gefdidte. Braunfdweig ift ein Land im norb: lichen Dentschland, von 67 Geviertmeilen und nach ber Zählung im Jahre 1849 von 270828 Einwohnern, bie in 12 Städten, ebenso viel Fleden und 463 Dorfern leben, umgrenzt von bannoverfden, furbeffifden und preußischen Bebieten. Ebemals geborte biefe Gegend zu dem alten Sachsenlande, welches Rarl ber Große nach langwierigen Rriegen fich unterwarf, zum Gbriftenthume befehrte und mit dem Frankenreiche vereinigte. Auch in Sachfen entstanden gegen bie Bolitif Rarl's bes Großen nach beffen Tobe wieber Nationalherzoge; bier unter Rarl's Entel, Lubmig bem Deutschen. Lubolf, ber erfte Bergog, ftarb 864. Sein großer Entel Seinrich ermarb bie deutsche Ronigemurbe, beffen Sohn aber, ber Raifer Dtto I., feste 919 Bermann Billung zum Berzog bes öfflichen Sachfen. Nach bem Aussterben biefes haufes 1106 verlieb Raifer Beinrich V. bas Berzogthum Sachfen an Lothar von Supplinburg, ber 1125 Raifer wurde, aber in bem Rampfe mit bem Berzoge Friedrich von Comaben bas herzogthum Gachfen und feine Erbtochter Gertrub 1127 feinem Bundesgenoffen, bem Baiernberzoge Geinrich bem Stolzen aus bem Baufe Belf=Efte gab. Diefer, nach der Raifertrone ftrebend, ftarb jeboch ge= achtet im Jahre 1139. Sohn beffelben war ber in ber Geschichte bes deutschen Mittelalters fo berühmte Seinrich der Lowe, dem es zwar gelang, Baiern wiederzubetommen und feine Befigungen im nördlichen Deutschland burch Unterwerfung flawischer Bölter bedeutend zu vergrößern, aber, nachgebenbs ebenfalls in die Acht erflärt, fich auf ben Befit feines mutterlichen Akobiums (Braunfoweig) beforantt fab und zulest auch diefes verlaffen mußte, um nach Eng= land zu fliehen. In der Stadt Braunschweig erblickt man noch jest das schöne Standbild eines ebernen Lowen, welches biefer Abnherr aller Belfen ober Guelfen im Jahre 1166 1) errichten, ließ. Otto, ein Sohn des geächteten heinrich, trug auf wenige Jahre im Beginn des 13. Jahr= bunderts bie deutiche Raifertrone, mährend Geinrich, ein anderer Gohn deffelben, im Befig ber braunfomeigifchen Allobialguter folgte. Bu Gunften Des Sohnes Diefes lettern, Dtto's bes Rleinen ober bes Rindes, wurde im Jahre 1235 das quelfische Allodialland vom Raifer Fried= rich II. in ein lehnbares Gerzogthum verwandelt, und jener ward hierauf als erfter Gerzog von Braunschweig — unter welchem Namen bamals ein weit größeres Territorium als bas bes beu= tigen herzogthums begriffen wurde - Gründer bes gegenwärtigen guelfischen Regentenhauses. Späterhin gingen in diesem häufige Theilungen und mannichfaltige Beränderungen im Länder= befipe vor. Unter ben Enteln Gerzogs Eruft bes Betenners wurden zwar nach bem Ableben Berzogs Friedrich Ulrich (1634) bie welfischen Beftsungen wieder vereinigt, es erfolgte aber batt eine neue Theilung, burch welche bas neuere haus Braunfcmeig und bas neuere haus Läneburg ober hannover begründet worden ift.

Seinrich, genannt ber Jungere, ber lette fatholifche Regent, tam im Jahre 1514 jur Re= gierung und lebte in fehr furmifchen Beiten, in benen bes Bapftes Dacht in biefen Gegenden au brechen begann. Es war dies ein Fürft voll Energie und herrichfucht, ber taum andere Ge= fege als ben eigenen Willen anzuertennen geneigt war. Benn er feinen leiblichen Bruber amolf Jahre gefangen zu halten keinen Anstand nahm, so läßt sich wol abnehmen, daß er noch weniger Bedenken trug, fich über bie Rechte feiner Unterthanen hinwegzusegen. 2) Allein mabrend er

1) Orig. Guelph., lib. VII, cap. 1. 2) Rehtmeier's Chronif, S. 870; Roch's Bragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig und Luneburg (Braunschweig 1764), G. 851.

⁴⁾ Die vorzüglichsten allgemeinen Werfe über Brastlien sind: "Historia da America portugueza desde o anno de 1500 do seu descobrimento até o de 1724, por Sebastião de Rocha Pitta" (Etifateon 1730). "History of Brazil, by Robert Southey" (3 Bbe., Eonbon 1810-19). "The history of Brazil, from the period of the arrival of the Braganza family in 1808, to the abdication of Don Pedro the first in 1831, compiled from state documents and other, original sources, forming a continuation to Southey's history of that country, by John Armitage" (29be., London 1836). "Historia geral do Brazil isto é do descobrimento, colonisação e desenvolvimento deste Estado, hoje imperio independente, escripta em presença de muitos documentos autentiços recolhidos nos archivos do Brazil, de Portugal, da Hespanha e da Hollanda, por um socio do Instituto historico do Brazil, natural de Sorocaba, de Varnhagen" (Bb. 1, 2(fabon 1854).

Braunfoweia

traftvoll , theils aus Politit, theils aus Überzeugung, fich ben tirchlichen Reuerungen entgegen= fente, war er es boch, ber fich von ben unruhigen Beiten nicht zurudichreden ließ, um bem ganbe viele, größtentheils noch bauernbe, ober boch in ihren Folgen noch fortwirtenbe Giurichtungen zu geben. Bon ber Epoche ber Reformation an bis zu ben Tagen, in welchen auch ber taufenb= jährige Bau bes Deutschen Reichs zusammenfturzte, alfo mabrend eines Beitraums von un= gefähr britthalb Jahrhunderten, aber hat bes herzogthums Braunfoweig Geschichte eine Reibe von Regenten aufzuweisen, meistens von folder Auszeichnung, wie die Geschichte nur weniger anderer deutschen Länder uns darbietet. Auf Geinrich den Jüngern (gest. 1568) folgte beffen großer Sohn Julius, hochgefelert bis auf unsere Tage im Andenken der Braunschweiger. Eine Lebensbefdreibung beffelben, wiewol nur mit flüchtigen Bugen von einem feiner Beitgenoffen, Algermann, entworfen, hat sto bis auf die jesige Zeit erhalten. 8) Eine von diesem Herzog er= laffene Inftruction, wie es mit feinen brei Söhnen heinrich Julius (geb. 1564), Philipp Si= gismund (geb. 1568) und Joachim Rarl (geb. 1573) gehalten werden folle, batirt vom Jahre 1579, ift als Denfmal von Fürftenweisbeit erft in der neueften Beit bem Bergeffen, in welchem fie jahrhunderzelang lag, entriffen worden. 4) Rach Julius Tode (1589) kam deffen ältefter Sohn, heinrich Julius, zur Regierung, ein an hoher Bilbung über feine Beit weit empørragen= ber und an Gelehrsamkeit feinen Bater weit übertreffender Fürft. Durch fraftvolle Maßregeln fucte er fein Anfehen und feine Machte zu erweitern, boch mit mehrerem Glude führte er, als einer der erften Rechtsgelehrten feiner Beit, die Beder als das Schwert gegen Die felbst für ihn bamals noch mächtige Stadt Braunschweig. Unter Geinrich Julins bilbeten fich bie Berbalt= niffe ber Landleute gegen ihre Gutsherren fortichreitend aus. 5) Unter biefem herzoge organi= firte fich auch bas ber Landschaft fpäterhin fo nubliche Inftitut des Schabcollegiums, welches nachgehends bie Functionen eines engern landftanbifden Ausschuffes verfah. 6)

Seinrich Julius ftarb 1613 und hatte feinen Sohn Friedrich Ulrich zum Nachfolger, einen Fürften, ber, märe er fraftvoller von der Natur begabt gewefen, mit weniger Ladel genannt were ben würde. Denn sein Wille war gut; aber ihn brückten nieber bie Schwere ber Zelten, ber alles verheerende Dreißigjährige Arieg, die unglucklichsten häuslichen Berhältniffe, und wollends ins Berberben ftürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günftlinge und folechte Rathaeber. Die Anforderungen an die Stände, an denen es bereits unter Julius und heinrich Julius nicht gesehlt hatte, wurden immer größer, und die Beschwerden berfelben erreichten jest ben bodien Gipfel. 3mar wurde ihnen endlich in dem Landtagsabschiede vom 27. 3an. 16197) die Ab= ftellung der zahlreichen übergebenen Gravamina versichert; aber ichon ein Jahr nacher er= fchienen neue Gravamina und fo bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrich's. Doch auch diefer herzog fouste Gelehrfamkeit und Gelehrte, legte den Grund zur Bibliothet in Gelmftedt und forieb felbft in ber Sprace bet Gelehrten über wiffenschaftliche Gegenftanbe. 8)

Mit Friedrich Ulrich (gest. 1634) erlosch sein Stamm. Erst Ende des Jahres 1635 wur= ben bie fürftlichen Agnaten barüber einig, wie beffen Erbe unter bie verschiedenen Linien getheilt werden follte. 9) So tam Auguft, der Stammvater ber jest regierenden wolfenbuttelichen Linie, zur Regierung bes herzogthums Braunschweig. Es bedurfte eines folden Rurften, um bie Bunden zu heilen, bie der Dreißigjährige Krieg geschlagen hatte und von ben in ben wäften Feldmarten noch jest Narben zu erkennen find. "Rie zeigte fich die menschliche Ratur ebter und größer", fcreibt von biefem Gerzoge Strombed. 10) Er tam in ein Land, welches 30 Jahre ber Rrieg verheert und bie Unfabigfeit feines Borgangers bem Berberben zugeführt hatte. Alle Gulfsquellen waren verfiegt, bas Bolt war verwildert, verbrannt bie Dörfer, bie Felder obe, Die Biffenschaften lagen nieder: alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Ber=

³⁾ Franz Algermann's Lebensgeschichte bes Berzogs Julius. herausgegeben von Friedrich Rarl von Strombed (Selmftebt 1822).

⁴⁾ Deutscher Fürftenspiegel aus bem 16. Jahrhundert oder Regeln ber Fürftenweisheit von bem herzoge Julius. nach ungebruckten archivalischen Urfunden herausgegeben von Friedrich Rarl von Stroms bed (Braunschweig 1826).

⁵⁾ Salzbahlumscher Landtagsabschied vom Jahre 1597.

⁶⁾ Landtagesbichieb d. d. Schöningen, 10. Febr. 1589; Ribbentropp's Sammlung ber Landtages abfchiede, I, 112 n. 118.

⁷⁾ Ribbentrepp, a. a. D., S. 241. 8) Serenissimi Principis Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos etc. (Tübingen 1604).

⁹⁾ Der Theilungsreces findet fich in Ribbentropp's Sammlung, II, 68.

¹⁰⁾ In ber Borrebe ju feinem Deutschen Surftenfpiegel.

Brannfowcig

gnügen war Arbeit und feine Erholung Bernen. Die Biffen fcaften trieb er als ein Gelehrter, zabireiche Schriften ichuf fein berrlicher und hochgebildeter Geift 11), und er war es, ber ben Grund zu einer Bibliothet (der wolfenduttelfchen) legte, bie, wenn fie in feinem Sinne bis zu unfern Beiten fortgefest ware, vielleicht alle Bibliotheten Guropas übertreffen wurde. Dit ei= gener hand ichrieb er einen noch vorhandenen Ratalog über die Taufende feiner Bücher. Rach einer zweiundbreißigjährigen fegensvollen Regierung ftarb biefer Burft 1666, nachbem er ein Alter von mehr als 87 Jahren erreicht hatte. Sein Zeitalter nannte ihn, nicht aus gewöhn= licher Schneichelei, fondern feinem Berthe nach, ben gottlichen Greis (divinus senex). Es barf nicht unbemertt gelaffen werden, daß biefer eble Fürft gleich feine Regierung bamit begann, bag er durch eine eigene von ihm 1636 ausgestellte Urfunde bie hertommlichen und in frühern Landtagsabschieben und Receffen begründeten Gerechtsame und Befugniffe ber Landftanbe aus= brudlich bestätigte, wodurch, nach Strombed's Bemertung 12), bie in ber neuern Beit öfters vorgebrachte Einrede, daß eine neuere zur Regierung gelangte Liule nicht an die handlungen ihrer Borgängerin gebunden fei, thatfächlich befeitigt wird. Es ift in einer neuern Schrift 18) nachgewiefen, wie bie herzoge von heinrich bem Jüngern an bis auf August bemucht waren, fich eine ben Beitverhältniffen angemeffene Rriegshülfe zu verschaffen, ein gerechtes, alle Rlaffen ber Bevölferung umfaffendes Stenerspftem berzustellen, bie Rechtspflege zu verbeffern, befon= bers auch den hinterfässig geworbenen Bauer wieber in ein unmittelbares Berhältniß zum Staate zu bringen, fowie zugleich, bag und wie diefe Bemubungen größtentheils an bem eigen= nüsigen Biderftande ber Feudalftände icheiterten.

August's Sohn und Nachfolger, Ruvolf August, stand als Fürst weit unter seinem Bater; boch zierten Frömmigkeit, Lugend und Gelehrsamkeit auch ihn. Sein Bruder und Nachfolger, Anton Ulrich (1704), gehört unter die geistreichsten und gelehrtesten Fürsten aller Zeiten. Als Regent stand er jedoch einem Julius und August weit nach. An zahlreichen Beschwerden ber Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen versehen ber Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen versehen, und wenn auch eines oder das andere ständische Desiderium erfüllt wurde, so gab nan sich doch bas Ansehen, blos aus Gnade zu thun, was Berpflichtung war. So war 3. B. im Landtags= abschiede von 1682 (Art. 18): "des gnädigsten landessjürst. Durchl. gegen die Brälaten des gnädigen Erdiethens, daß Sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Ber= pflegung der Jägereibedienten graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollten." Auch wurden von der Zeit an keine eigentlichen Landtage mehr gehalten.

Rach einigen furzen und wenig merkwürdigen Regierungen folgte 1735 ber Gerzog Karl, ber Stifter fo mancher das Land noch jest beglückenden Anstalt, ber fast ein halbes Jahrhundert ben Fürstenstuhl einnahm. Unter ihm erschien die für das braunschweigische Land so wichtige berühnte Urfunde vom 9. April 1770, welche eine Anerkennung und Ausfertigung der Brivi= legien und Besugnisse gesammter Landschaft enthielt. In diesem Documente ertheilte der Gerzog Karl die eines Fürsten würdige Bersicherung: "Wie er allerdings gemeint sei, getreuer Landsschaft die ihr zustehenden Brivilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit derselben von Beit zu Zeit verglichenen Landstagsabschieden, Receffen und andern verbindlichen compactis, auch vorhandenen landessürstlichen Reversalien unverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachbruck zu halten."

Enthielt gleich diefes landesherrliche Document, so wenig wie die Landtagsabschiede von den Jahren 1619 und 1682, die Gerechtsame des brauufchweigisch-wolfenbuttelichen Landes in völliger Vollftändigkeit, war gleich die Absassium anches Arrikels deffelden schwankend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das mahre Verhältnis der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken, so bildete daffelbe doch, besonders mit der Urtunde vom Jahre 1682 zusammen= genommen, eine äußerst ichätzbare Magna charta, da es im wesentlichen der Staatsbürger und ber Landesrepräsentation Juständigkeiten in sich faste und dadurch über jegliche Zweisel erhob, daß sie der Landessfürst felbst, gleichsam sie in Einen Rechtstörder zusammenstellend, öffentlich und frei als Rechte seiner Unterthanen aussprach. Durch dies Urtunde wurde der braunschweisgische Unterthan von seinem angestammten Fürsten anerkannt als Bürger, d. i. als ein nicht

13) Bobe, Beiträge jur Geschichte ber Feubalftande im Gerzogthum Braunfameig (2 Gefte, 1849).

Digitized by GOOGLE

¹¹⁾ Ein Berzeichniß berfelben fann man in Praun's Bibliothoca Brunsvico-Luneburg., S. 504, futben.

¹²⁾ Staatswiffenschaftliche Mittheilungen, vorzäglich in Beziehung auf bas herzogthum Brauns schweig (Braunschweig 1881), heft 1, S. 18.

Brannfeineig

nur mit Berbindlichkeiten belafteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan bes Staats. Und diese Berhältnisse haben auch späterhin unangesochten bestanden bis zum vers hängnißvollen Jahre 1806, in welchem das herzogthum Braunschweig für eine Reihe von Jahren aufhörte, als eigener Staat in Deutschland sortzubauern.

Der Dergog Rarl ftarb 1780 und ihm folgte Rarl Dilhelm Berdinanb, ber bei ben Braun= foweigern in unvergestlichem Andenken fteht. Er gab feinem Staate ein neues Leben und eine -zeitgemäßere Gestaltung. Seine Regierung fiel in Die Beit ber Frangönichen Revolution, und waren auch bie politischen Elemente burch bie in Frankreich aufleuchtenben neuen Freiheitsibeen zu fehr in Bewegung gesett, als das in dem durch Feudalismus niedergebrückten Deutschland fcon bamals ein träftiges Boltebewußtfein hätte erwachen tonnen, fo wurden boch bie beffern Funken in dem Feuermeere der ersten französischen Revolutionswuth nicht vertannt und gingen als erwärmende ruhige Flamme in bem nachdenkenden Deutschen auf. Das wilbe Gefchrei von Freiheit und Gleichheit läuterte fich bei den Braunschweigern zu einem allmählich reifenden Ge= fühl, in welchem die Rothwendigkeit ertannt wurde, durch Ausfüllung ber großen Luden zwisichen ben verschiedenen Ständen die 3dee eines gleichmäßigen Staatsburgerrechts ihrer Bervoll= tommnung näher zu führen. Doch mußte bie Erreichung biefes Biels anbern Beiten vorbe= halten bleiben. Belche Anfichten ber Gerzog von ber Französischen Revolution hatte, läßt fich aus dem befannten Danifefte ertennen, welches er an ber Spise eines preußischen Geeres er= ließ, mit welchem er die alte Ordnung in Frantreich wiederherzustellen und ben gertrummerten Rönigsthron wieder aufzurichten gebachte. Seinen politischen Grundsägen blieb er auch später= bin bis an das Ende feines Lebens getreu, und trop feines vorgerückten Alters nahm er feinen Anstand, im Jahre 1806 fich dazu zu verstehen, das Obercommando ber preußischen Herresmacht zu übernehmen, die bestimmt war, gegen Napoleon ins Beld zu rücken. Törtlich verwun= bet in der großen ungludlichen Schlacht bei Jena, erlebte er noch bes Siegers Machtgebot, bag feine Dynastie aufhören follte in Braunschweig zu regieren. Aarl Wilhelm Ferdinand war ein nach alten patrimonialifc=patriarchalifchen Begriffen wohlwollenber, fur bas Befte feines 2em= bes und feiner Unterthauen beforgter, gerechtigkeitsliebender Regent, ber gern zu allen Ber= besterungen die Sand bot, die ihm als gut und ersprießlich gerathen, wurden und die Gerecht= fame ber Stände gewiffenhaft achtete. Aber freilich paßte er mit feinem politischen Iveentreife nicht in die neue Beit. F. Murbard.

Braunfcweig. Berfaffung und Berfaffungsgeschichte bis 1846. Das cer-209thum Braunfoweig in seiner gegenwärtigen Gestalt bildet nur einen Theil der altbraun= foweigifden Gefammtlande, deren größte Daffe dem Rurfürftenthum, nachberigen Rönigreiche hannover zugefallen ift. Noch im Anfange diefes Jahrhunderts bestand es aus zwei gewiffer= maßen organisch getrennten Provinzen, bem Fürftenthum Bolfenbuttel und bem Fürftenthum Blantenburg, deren jede ihre eigene landftanbifche Berfaffung hatte. Beibe Verfaffungen be= ruhten indeß im wesentlichen auf den nämlichen Grundprincipien und hatten auch jo ziemlich Die nämliche Schidfalsgeschichte. Das alte ursprüngliche Recht zur Vertretung gemeiner Freiheit war im Laufe der Jahrhunderte in die Festhaltung von Brivilegien ansgeartet, welche theils gemeinschaftlich, theils wiederum in verschiedener Weise ben brei anerkannten Ständen der Brä= laten, ber Ritter und ber Gtabte bewilligt waren und von ihnen eiferfüchtig, aber bennoch bem allmächtigen Strome der Berbaltniffe entgegen mit immer geringerm Erfolge vertheidigt wur= den. Gemeinschaftlich war allen brei Ständen das Recht der Steuerbewilligung, außerdem hatte bei günftiger Gelegenheit bald diefer, bald jener Stand einen Theil ber Steuerlaft von fich abzuwerfen gesonst. Dazu tam, daß feit dem Anfange bes vorigen Jahrhunderts allgemeine Landtage immer mehr außer Gebrauch famen, und bag bie Regierung es vorzog, mit permanen= ten ftanbijchen Ausschüffen zu unterhandeln, bei welchem Berfahren fie allerbings ihren 3mett ficherer erreichte, übrigens auch nicht nur bie eigentliche Bebeutung ber Landftänbe vollig ver= bunfelt wurde, fondern auch ihre Einwirtung auf die Geschgebung, welche ohne freie Steuers bewilligung immer nur illuforifc fein wirb, fast gang verloren ging. Bum letten male wurden im Jahre 1770 bie Brivilegien ber Stände in einer gemeinschaftlichen Urfunde, gewiffermaßen einem Grundgefege, zufammengeftellt, auch der Landtag felbft einige Jahre fpäter nochmals gu= fammenberufen, allein von diefer Beit an blieben allein noch die Ausschuffe in Thätigkeit, welche fich hauptfächlich nur noch auf Finanz= und Steuersachen beschränkte. Die Sinanzverfaffung bes Banbes war fo, wie fie fich bei ber Eigenthumlichteit ber Feubalftänbe nothwendig entwideln mußte: bie Berwaltung ber Domänengnter bing vom Fürften ab, welcher bavon regelmäßig Die Staatsausgaben beftretten follte, bagegen erachteten bie Staube fich für ichulbig, in außer=

ententione: Hine und vollander Joseffer Bennen un benfinnt. Do beite vier Gener ver eigen Beitennung. Mit von Joseffer ist für ander vor Bennen verstennennt, und benne ver Benne über verste, and vollafische un benne andere Joseff verstenne vierten, beheren is ver Bennersennennen verste Börgenbenner ver. wein denneteitlicher ver beter ponier ver für anger Josefferier ver Griftiger Anfe un übern, weiße ber ver instanspenier Bennetennen, soweilsemen ver überlichen Anfe un übern, weiße ber ver instanspenier Bennetennen, soweilsemen ver überlichen Anfe un öberen, weiße ber ver instanspenier Bennetennen, soweilsemen. Im Belle eine ver verstellteteite Berfolfung ihre dauffrichen hart weren Der Biltam ver ben versten ben fertenen Ante Bellehen hertennen vone nur verste ante ber verstelltemeille Berfolfung fürste von inter versten beit unfernere.

In There from 1007 another at foreighter Brentines and respectively Bingente: Befähren, uner vein febenjärupe: Imer alle enerfindliche fich netene unden, nete net Berer ver Rentenmisten Sautienfinnen verminnen. Une und allen Richungen ins gemater secure Securitarias, Berniter sie nen Gerege Anticipung Mentlich-winds ider info me beinenennigennen. Anfrenne ner Simtehmerfteter vor Bemiegen unt finntioner. er Jur't un Inmerate me aler Onger in mithemet Cieferien peper alle frematoritationelle une venn Beraueramper un Benne untermiten une einer Berme mehr nemafine ber Grunnfen ver fermannenen fint und Brances ber Beberrefentes auferett: mit metter samerlagbig vie frauent bet menne Samte melde, wenn fr end pur guipe Sede nur an Steen ventuen und menadent um abanemen Belligefichte under bes für nur ver Anferer und ver neintichen Biltenner einer Bert nehr fingen) infefern geningen som som Teel affeten, als fr. per Mintenen und ver Gegenting at bempenigen bilbeten, mus man count all ventier, mierandener, we jeer nervalere meetinner bette. Juser ber Arieg fafter finne auf neber gent aber er interne und ver Berfette und ver ben men oft bie Antfichenung einer Manner: iff fer bannelli gunt sine fillinnun giet generint. aber el habe boch ster aur fielter grieften. Spenner finfeitig vere sont fenneter war est war unter undfiel unde mood mar nate entrager fanner ne Edamit vor Laurenrichtung meine und bent bent en entrorenauf Batiges und Seinersenerfer und vemilde Berbefungen und Burbigungen behauptet meiner minist. feinerte se Schwindt und Befreuner allenfinich ju anne verben vertietithen frannen um nahr gaan vie frangen. febr bie Bunten ber natmantmare Breife überformgenter Unterfammet mir nichen Friedrich Bliffetin, ber bebennichtuge Sein und Erbe on apen horpes bar Billieun freumann un Spielterbite 1923 ihre ver fener Anfanft ADDARD, MR THEFT, IT CARD ARRANGE THESE

Bir franten Billieter fegune für Dunmichung eine sune Gutunftung beren tiefe Gunnträuge un ver geniger neuerne Befchafter und beniert berhanfter, und feine wenn auf nur furge Regunanger und mit fbarter mit Ange gruft mernen, allt in bie Rapit gefdiefet, weil at mit fruftiger hann nu Annie leger and neuen undrige Gestittungen ber Sugement hervorneuenfen feit ffr mir eine ber fabftagfen Rammen marr ben frediterniten viner Beit; fein Belanting son 129.4 auf son Ochragen Bitmens unter burd ber fient anf ber Rethferfüßte ennuere er pe Stanter ser Lapircher mi derrichen Marthund: er beter baf Befen in ber Lauden Chate uner ser Langiden anes fut befirmgeleien Ausges, uner Milfeligtoner uns Embersungen aller Ar fennen gebenn. Dir Gieig und Richrung enmette fich ber Birtger son Brannifunter und ber Rade ver bem enrichebenben Bereite ber Ober, wo er im Bierend auf sen Sicher ser Brannidmens venen helbenfirften auf emfinfen Rrieger unter son Aungen auf sen Cardblager ablich burte. Frietend Babein war nicht ofer Fehler, den eine Seller maren Antis mit millenen Rafenngen beferre Charafter: unt Gemäthöjügt, statie gunger for menughens ant Regerichuren berver, welche bas Beruring einer ichneren Beit forsterte. De mar sor allem, wur bas Bellifter noch jept von ihm finge "ber hebe furd Batets fent , fun gele sie Frechen une Unebhinaufen bes Barcinetes ale bat fedite, ben fich abes muere untererenen muffte, er wur ein freine ber forungefen, wer fie feinen unverföhn: ichen gehate baben. Er hafte bie von Fremben aufgebrungenen wenen Cinrichtungen unb senner seitett auf Gune, mat fie entretien : aber fein mitcher Sim war ebenfo unbebingt contege, sof Mier um Beratere unterherzuftellen und ber gute Beitellegiengeit ju reftauriren. Er fitter sof es einer frätigern fant breutie, webije entificten und nemigaffend in bie balb: aufgelichen Bertainneffe eingerfe unt ihnen bat Giegel einer forvorideittenen Beit aufbridte. freisent ertiert fich , mas Freisens Betheim that, forrie was er untertief. Bor allen Dingen riffene er m größter Ene em Corps ant, weiches allertrings ju ben Reaften bes fleinen Lanbes m femen Berbalennie Benn, weiches ober ben Rapitab ber Unitrengungen geben follte, bie fener Menning nach noch nichtg weren, um bie greibeit Deutigianbe nicht wur ju erobern,

Brannfoweig

fonbern auch zu fichern. Er achtete babei nicht ber fcweren Beiben, unter benen bas ganb fcon während ber frühern Ariegsjahre gefeufat hatte, und fo bereitwillig folgte die offentliche Stimme ber Richtung, die fein Aufruf ihr gegeben hatte, das das Bolt bereitwillig und ohne Bögern die neuen Opfer übernahm, die eine in der That beispiellose Auftrengung der äußersten Rräfte ihm auferlegte. Er verwarf bie franzöfischewestfälische Gerichteverfassung, aber er ftellte auch bie alte, vielfach gebrechliche, auf Brivilegien und Schlendrian beruhende nicht wieder ber, vielmehr ließ er icon in ben ersten Monaten feiner Regierung bas Gerichtswefen neu orbnen und bob babei bie Batrimonialgerichtsbarkeit wie den befreiten Gerichtsftand für immer auf. Das war ber entschridende Anfang verjenigen Reformen, welche allmählich bas politische Übergewicht bes Abels brechen mußten. Das westfälische Steuerspftem behielt er bei, weil sich auf andere Beife die großen Gelbanforberungen des Augenblick nicht befriedigen ließen; auch damit täufchte er bie hoffnungen berjenigen, welche auf eine Rudtebr ber alten Exemtionen gerechnet hatten. Gr beforantte zwar bie Gewerbefreiheit, welche im meftfälifchen Batentwefen bestanben hatte, allein er erneuerte bie alten Bunfte nicht. Aus biefen Bugen lagt fich in mancher Sinficht abnehmen, wie etwa eine neue Berfaffung ausgefallen wäre, wenn Friedrich Wilhelm sie gegeben hätte: fie wurde bas alte Privilegienwefen ganglich aufgehoben, übrigens alle Gewalt foviel irgenb= möglich in der Regierung vereinigt haben. Friedrich Bilbelm unter ben Umftanben, unter welchen er feine Regierung antrat, fowie bei ben Anfichten, bie er von ber nächten Butunft hatte (und welche burch ben Erfolg bestätigt wurden), fonnte feine andere Berfaffung gebrauchen. Die Zeit schien eine Dictatur zu fordern, und das Bolf nahm diese um so bereitwilliger hin, als die alten Landftande längft vergeffen und im Bolfsbewußtfein abgeftorben waren, die weft= fälifche Scheinversaffung aber nicht viel politifche Aufflärung verbreiten und teine große Ach= tung vor bem Repräsentativspftem einflößen konnte. Dazu fehlte es bem herzoge nicht nur felbst an Staatspraxis, fonbern auch an Männern, welche ihm biefe zu erfezen im Stanbe waren und benen er fich vertrauensvoll hingeben durfte; er fand faft nur westfälische Beamte vor, deven Sefinnung erft die Brobe bestehen mußte. Endlich erwartete man noch vom Biener Congreffe bie Festiesung ber Grundzüge beuticher Landesverfaffungen, die ber Gerzog am liebsten als Leitfaben benut hätte. Sein von Nationalgefühl und Freiheiteliebe glühender, flarer und ge= funder Geift wurde ihn bei langerer Erfahrung ficher zum Richtigen geführt haben.

Napoleon's Rücktehr von Elba bestätigte bie Richtigkeit ber Boraussezungen, von weichen ber herzog bei seinen fortwährenden kriegerischen Rüstungen geleitet war. Die blutige Schlacht bei Baterloo rettete freilich Deutschland zum zweiten male — unter höchst wirksamer Theilsnahme des etwa auf 8000 Mann gebrachten braunschweigischen Corps — allein auch des her= zogs Leben gehörte zum Preise dieses thener erkausten Sieges. Er hinterließ zwei Prinzen, beren älterer, Karl, elf und ber jüngere, Wilhelm, neun Jahre alt war. Seiner testamentaris schen Anordnung gemäß übernahm der damalige Prinz-Negent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Negierung, welche in Braunschweig durch ein Geheimrathscollegium geschrt wurde, und beren Verhindung mit dem vormundschaftlichen Regemen der Graf Münster in London (zugleich hannoverscher Cabinetsminister beim Könige) vermittelte.

Es war eine bange Zeit, die jest begann. Nach ber zehnjährigen Kriegsperiode war fo vieles zu ordnen und auf neue fefte Grundlagen zu bringen, foviel Angefangenes zu vollenden, foviel Berfcobenes zu erlebigen, bas fower zerrüttete Finanzwefen zu regulixen, vor allen Dingen die Laft des übermäßigen Heerwefens zu erleichtern. Konnten alle diese Aufgaben ohne eine fraftige Fürftenhand, tonnten fie namentlich von einer vormunbschaftlichen Regierung, beren haupt jenfeit des Meeres wohnte, geloft werben? Eine vielverbreitete Anficht ging be= fonders vor 15-20 Jahren dahin, daß die Beit ber vormundschaftlichen Regierung zu ben gludlichften Gpochen ber braunfoweigifchen Gefchichte gebore; es ift aber bei beren Burbigung fcon in äußerer Sinfict der Umftand in Anschlag zu bringen, daß gerade der Serzog Karl hinterher diese Beriode heftig anseindete, und daß in den verdrießlichen Gändeln, die er darüber betam, nicht nur die Sympathien sich unwillfürlich nach den Zeitabschnitten vor und nach seinem Regierungsantritte theilten, sondern daß auch der Rampf hauptsächlich um eine Bergleichung beider Abschnitte in Betreff ihres Berthes fich brehte, eine Bergleichung, bei welcher naturlich die vormunbicaftliche Beit nur gewinnen tonnte. Betrachtet man ben Gang ber vormundfcaftligen Regierung im einzelnen, fo wird man, bei aller Anertennung mancher Berbienfte, boch im gangen nicht umbin tonnen, barin ber hauptfache nach nur einen tobten, talten Be= fofftomedanismus zu finden. 3mar die Landesschulben wurden endlich geordnet und bie 81=

ł

ţ

L

Brannfoweig

mangen in bas Gleichgewicht gebracht, was hauptfächlich baburd möglich murbe, bag bie Rollen sines eigenen hoffbaats wegfielen, zum Theil aber auch nur baburch, bag im ganzen Staats= prganismus ein Syftem ber Sparfamteit eintrat, bei welchem nicht felten bringende Beburfniffe unbefriedigt bleiben mußten. Bon allen ben vielen Geiten , welche bie Bieberherftellung ves ullgemeinen Boble als Aufgaben barbot, war es fast nur die finanzielle, für die ein reges Intereffe ber Regierung fich zeigte; an eine wahrhaft geiftige Rraftigung bes Lanbes bachte niemand. Bon einigen Reften ber alten Landstände ging zwar in den Jahren 1816 und 1817 wine Unregung auf Bieberherstellung ber Landesverfaffung aus, allein bei weitem die meis ften von biefen Ständen erblickten barin nur ein Mittel, wieder zu ben alten Borrechten und Cremtionen zu gelangen, und der Ton in ihren Eingaben an das Geheimrathscollegium und den Bring=Regenten war ein folcher, der im Jahre 1814 einen allgemeinen Sturm der Entrüftung hervorgerusen hätte. 1) Niemals murde fich Friedrich Wilhelm auf Anträge ein= gelaffen haben, welche "Biederherstellung der landständischen fowie der ganzen vorhin bestan= benen Landesverfaffung in allen ihren Theilen, ber Batrimonialgerichtsbarteit, des befreiten Berichtsftandes, ber Steuereremtionen und anderer Standesvorzüge" forberten, aber unter dem Couse bes Grafen Münster durfte die Feudalaristokratie icon eher hoffen, eine Stellung wieberzugewinnen, welche fie vor einigen Jahren längst verloren gegeben hatte. Schon 1817 gelang es dem unausgesetten Drängen ber vormals Brivilegirten, die Aufhebung ber westfälle fichen Grundsteuer und die Wiedereinführung der alten, auf das Eremtionsprincip gebauten Contributionen zu erlangen, freilich nicht, wie die Berordnung fagte, aus diefem Grunde (man gab vor, die auf bem Grundeigenthume haftenden Reallaften wieder billiger beruchfichtigen gu wollen), aber boch mit biefem Erfolge. Nur die noch in der altbraunfcweigischen Kriegsperiode auch ben Brivilegirten auferlegte sogenannte Exemtensteuer wurde beibehalten, fie betrug aber nicht einmal die Hälfte ber Contribution. Und das geschah in einem Augenblick, wo man noch micht mit ber Liquibation ber bem bei weitem größten Theile nach mährend ber letten Ariegszeit entstandenen Schulden zu Ende war, wo aber deren Betrag die verhältnismäßig außerordent= tic bobe Summe von 3.600000 Lblrn, erreichte. Inden war dies nur der erste Schritt auf dem Bege, auf welchen die Regierung fich burch die Grundariftotratie und deren Berbindungen ge= brängt fab, ber wichtigere war bie endliche Einberufung der alten Landstände aus beiden Für= ftenthämern und die mit diefen festgestellte "erneuerte Landschaftsorbnung" vom Jahre 1820, Durch welche nun auch die organische Berbindung des ganzes Landes vermittelt werden follte. Diefe veränderte im wefentlichen nichts an der Jufammenfepung ber alten Landftände, fie behielt die Brälaten, die Birilstimmen der Rittergutsbestiger, die Bertretung der Städte durch die Bürgermeister bei, und fügte nur einige gewählte Abgeordnete aus dem Stande der sogenann= ten Freisaffen hinzu, ohne an eine Vertretung bes eigentlichen Bauernflandes zu denten ; fie be= fettigte bie alte Etutheilung in brei Curien, führte jedoch (wie es icheint, nach dem Mufter der englischen Berfaffung) zwei Rammern unter bem Namen von Sectionen ein, und zwar auf die Beife, daß in der ersten Sestion alle Rittergutsbestger, in der zweiten alle städtischen Bertreter nebft den Freisaffen fich befanden, daß aber bie alte Prälatencurie zersprengt und zur Sälfte ber erften, zur anbern hälfte ber zweiten Section beigegeben murbe. 3med und Erfolg biefer Drganifation ließen fich leicht begreifen : die Erste Rammer follte bas aristofratifche, die Zweite bas bemofratifche Element enthalten, burch Aufhebung ber Brälatencurie aber bie Berbindung von zwei Curien gegen bie britte (etwa ber Brälaten und Städte gegen bie Ritter) verhindert und beim Streite zwifchen beiden Rammern ber Ausschlag in die Sande ber Regierung gelegt werben. So hatte man folglich fo gut wie nichts gethan, um bas, was man eine Landesvertretung nannte, auch in eine organische Berbinbung mit dem Lande und dem Bolle zu bringen, und noch weniger gab sich die Absicht tund, ben neugeschaffenen Landständen irgendeine poli= tifche Bedeutung, irgendeinen Ginfluß auf ben Geift und den Gang ber Regierung einzuräumen. Bei der Gefengebung mar - nur mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Gegenftanbe ihr Recht auf Rath und Gutachten befchränft, Die Bewilligung ber Steuern hatten fie nur ba, wo es auf Ginführung neuer ober bie Erhöhung bestehender Steuern antam, von wahrer Berantwortlichkeit und Anklage der Minister war natürlich keine Rede, die Stände konnten nach Butbünken bes Fürften und seiner Räthe berufen, ihre Berathungen sollten ftreng gehelm ge= halten werben. Rur bas unter bestimmten Borausfepungen althergebrachte Recht ber Selbst= berufung hatten auch bie reftaurirten Stände gerettet. Es beburfte, als der Graf Dunfter den

1) Die darüber geführten Berhandlungen find abgebrucht in Buddens' Staatsarchin, III, 84-187.

Braunfoweig

Entwurf biefes Grundgefetes ben verfammelten Standen vorlegte, genetft taum feiner quebrild= Achen Berficherung, "baf man feine fogenannte zeitgemäße Berfaffung erwarten burfe", bie Sache fprach beutlich genug für fich feloft. Richt leicht kann ein neues Grundgefes in vinem Lande mit mehr Gleichganigfeit aufgenommen werben als bas braunfdweigifche von 1820; es war ein burchans unvolltommenes, ben ganf ber Beit gewaltfam ruchwärts brängenbes 20ert. Satte Die ariftofratifce Bartet ihre Rechnung barauf gemacht, baf es ihr gelingen würde, burd ben Brafen Dünfter ihren alten politifchen Einfinf wieberzuerlangen, fo mar biefes Miel allerdings in einigem Maße wenigstens fceinbar erreicht; bei Lichte befeben war indeh alle prattifche Bedeutung der Stände in ihrer elgenen Abscheidung vom Bolle fowie in der nun grunds= gesehlich festgestellten Übermacht ber Regierung untergegangen, und auch ber Artstolratie blieb nur der Troft übrig, daß der indirecte persönliche Einfluß, den fie auf das Regiment erworden hatte, wol erfegen möchte, was ihr an birectem ftanbijchen verloren gegangen war.

Regierung und Stände gingen nun auf dem angebahnten Bege fort; icon im folgenden Jahre wurden bie Gilben wiederhergestellt, zwar nicht ganz in ber frühern Form, aber boch noch auf Grundfase gebaut, über welche bie Beit hinweg zu fein fchien. Die Batrimontal= gerichtsbarteit war freilich icon zu lange untergegangen, um wiederbergestellt werben zu 2014: nen, boch täumte man ben ehemaligen Gerichtsberren nun bie Bolizeigewalt auf ihren Gütern und in ben Dörfern, wo jene lagen, aufs neue ein. Alsbann wurde bas Steuerwefen aus bein bisherigen Provisorium gebracht, indem man die Accise — bei welcher der Retche viel mehr zu übernehmen hatte mie ber Arme -- bebeutend ermäßigte , zugleich bie Stempelfteuer nich bie Sewerbesteuer neu ordnete. Auch die Gremtionen bei der Contribution mußten, weil die alle gemeine Stimme fich immer entichiedener dagegen ansfprach, besettigt werben, man bewerttetligte bies aber auf die Beife, bag man bie Befreiten - unter Aufhebung ber bisherigen Grenetenfteuer - jur vollen Contribution beranzog und fie wegen ber Differenz burch ben tapitalte ftten Betrag ber jährlichen Debrabgabe aus ber Staatstaffe, nämlich burch Bandesfoulbiceine, entschädigte. 200 indes die Gesetzenbung in praktische Fragen ver allgemeinen Boltstpätistett eingriff, da hatte fie entfchiebenes Misgefoit; eine Gemeinheitstheilungsorbnung, welche 1823 jn Stanbe fam, war nicht zu gebrauchen, ein Gefeg über ble Biefenbehütung verewigte einen langjährigen, nur durch Ralenderfehler berbeigeführten Diebrauch. Auch übernahmen bie neuen Stände für die Roften des Militärwefens die enorme Summe von jährlich 850000 Aben. als ein immerwährendes Fixum auf die Landestaffe. Das Beste war noch die Bildung größerer Seriatshofe an der Stelle ber vielen fleinen Einzelgerichte, wohnrch eine collegialifche Behande lung ber wichtigern Rechtsfachen zum Grundfabe gemacht und bie Trennung ber Jufty von ber Bolizei und ber Berwaltung wenigstens bis auf die untern Stellen (wo die Berbindung mit ben freitigen Bagarellfachen weniger bebenflich ift) burchgeführt wurde. 8)

Ingwifden hatte ber Erbpring, Gerjog Rarl, feine flaatsrechtliche Bollfabrigteit erreicht. Mit welchem Alter viefelbe eigentlich eintrete, war eine von ben braunfchweiglichen Bubliviften jener Beit verschieden beantwortete Brage; mabrend einige bas vollendete achtzehnte Laft bafür annahmen, andere eine spätere Lebenszeit, wollten wieberum andere bas Bestehen einer festen Rorm in blefer Hinficht leugnen. Die vormundschiltiche Regierung glaubte Bründe zu haben, bre Berwaltung aldt foon mit dem fraheften Beltpunkte aufhören zu laffen, fie trat indes bar= über mit ben hofen von Bien und Berlin in vertrauliche Befprechungen, und ber Erbpring felbft willigte auf die Borftellungen bes Fürften Metternich barin ein, daß bie Bormandfchaft bis zu feinem vollendeten neunzehnten Jahre fortgefest werbe.

Am 30. Det. 1823 trat ber nunmehr neunzehnjährige herzog Rarl bie Regierung an. Auch ihm tam bie Liebe feiner Unterthanen mit froher Erwartung, ja mit Sehnsucht entgegen; benn feit 1806 war mit Ausnahme ber turgen Beit, in welcher Friedrich Bilhelm reglerte, das Land aus dem Buftande einer Brobing ober Statthalterfcaft eigentlich nicht berausgekommen. Bwei regierende herzoge hatte es burch ben Lob auf bem Schlachtfelbe verloren, in nicht einmal 20 Jahren vier verschiedene Landesberren gehabt, war durch die Gewalt der Umftande aus einem Buftande in den andern geworfen, es hatte für Deutschland Anftrengungen gemacht, wie in biefem Dage tein anderes bentiches Land, felbft Breugen nicht (welches alsbann etwa 500000 Mann hatte in bas gelb ftellen muffen), und war nicht nur bei der Theilung leer auss



²⁾ Diefe neue Gerichteversaffung trat zwar erft unter herzog Rarl ins Leben ein, fie war jeboch fcon früher befchloffen. 3

Staats-Lerifon, Ill.

Second Second

pangen, fonteen ande make sogs auf van Sieke sen Inkom un die inflakkeitige Dieke: 19 sel fermanstiken Kalenationelijent in konteen gelater. Inge son: der Franz beidigt, aus jugantilaher, fuffinger frinft befing am Tirrer fermer Miner, unt gum erfin mate fer under Jahrer auche man fich ter Benertung hengelen, baf nab fo mension Dunigengebenaren, m benne men fich ferfunden finder, segt antilak eine Bett ber rathigen Musikilbung bet De jes Bethefjerung bei Befrichennen eber Bellebelannen, ber annantellienen Berj en proposi tugung gwiffen fürft unt finft, for; ene jen bei unbam sommittigen fortiftente antenen prepe. Imer befinnen samale ihne se Antichener Beifplaffe, ab wann fiber ve spionatiifen febers unt febel auf "feurschen ber Buntelnerfenminng" für ber Benten m Detregeng gefost, eine alle befe firfdemungen batum ben Dergos Rati, wer be fonner fiefebrung nger, fennerliet abgehaben. un Innenffe ner Ballfreeiben an banneln, mann er panelle bine. Bie memble mittig hate be feftefet. be er it mengentuetet fruger , febr in agent angenigter Bache proper für gan; Sortbentiftiatt nurber fonnen, wenn er nitt ber Bermater ber mutante Frecher: gemorten mare - Alex er wer nicht ber Mann bage, bie Geröfe bes Mugalilalt, ber ihn auf ben Thuse beurf ge mintugen ster femm Anfpenichen Geuchegfeit gestanfeiteren zu latfien, und bas rif ihr in bas Bernetlen. Durch unfeiten Erzeitung und auf fauftige Berfe mulleunt, glaube er in ban bante, meifet femer Romerung annenbant war, pur one guis Saman pe erbichen, weche und jemen hamitennumefin gentoet werben migne une miche er ju femen Lortheie aufheum vierte.

Les Geschuchtichnehes ver Gegennant marft vor angern annen Rieflich mit biefe transige Jon ver Continuifonng. Der herzog Rauf icht noch, aber als Berzurianen m Untenbe ift er gentigte bendi feine Thaten war samb ver vei Sailie. Der Genus wir ihm ift abgemaßt, und ab benaf feiner Contenenung ver Beisfackugungen, um ver Segenmutie ver jegiger Juftanbe betgesigten. Bier erflässe nurf ver Grifteche ver Genug ver Begelencheinen und om Rauffrechte antenber nehrfestigen ober verbennen , auche ven Freederer ver bie bie verben und om Rauffrechte antenber nehrfestigen ober verbennen , auche ven Freederer verbiet verbiet en Bentiftenbennen anterfessen Legenmutietpreuwende mit fehner, ju wer fuhre hander gene gerriften bet.

tim alle Converlede zu fohlbern, von weichen sie Caimmung ber volgenten Jonen mefentlich ausgang, michen wur hier guerft ber Frechannthan gewenten, wur meister ber herzog Ratt bie Regierung ichernahm. And Freenend Brithem hane fenne Regierung mit einer Perelamation begannen, weiche frets nie eine Leutinal bachbergen Freifenstumet in ber benunfiftweigiichen Geschachte frets nie eine Leutinal bachbergen Freifenstumet in ber benunfiftweigiichen Geschachte frets nie eine seine Leutinal bachbergen Freifenstumet in ber benunfiftweigiichen Geschachte frets niet. Gang anders begenfanze von Sanret auf ben Anabenalter anwachlener Brunz, ber nur bem ungläcklichen Lete feines Sanret auf bem Chinkefreibe feineeigene friche Erhobung zum höchften Bertufe ber Neusighen zu verbanden bane, noch nicht vollen gein Infren ben Cangang zu biefem undriegtien Abiginnte feunes Lebenst. Deut deberofte Unfehlefung an bas Biet bei ichtweren Bertungien um bas Seil, bier an dem Panent vom 30. Oct. 1923 hochfahrenbe Erhobung ides bas Beit ohne alles Sertiernit. Gelbit übere Männer fchüttetten ben Aopf über bietes Auftreten bes gangen Gerpags und fichten ftelle Seigleichungen mit Friederich Beilheim, dem Bietnerlannten, an. Aber man wolte bie Thann uben laffen, und fie lamen hunterbrein.

Edon furge Beit nach bem Regierungsantritte bes jungen herzege verfreitete fich bas Geride, bag er bie Berfaffung von 1820 nicht anertennen wolle, ein Gerucht, welches baburth Befand erhielt, bag er meber bie üblichen Reverfalien ausgestellt hatte, not überhaupt bie Laubr Bante einberief. Freilich hatten bie alten, vorgeblich fo patriotifden Guinte felbit bafür geforgt, bağ er ihrer entbehren fonnte, folange er feine nenen ober bobern Garuren andiarieb ober in ben Theil ber Befetgebung eingriff, welcher fur bie Buftimmung ber Stänte verbebalten mar, benn welches Gewicht unter folgen Umftanben noch ihr "Ontachten und Rarb" haben tounte, weiß jeber, ber in ber politifden Erfahrung nicht gerabe ein Anfänger ift. Run batte bie ,ets nenerte Landidaftsorbnung" gwar nie Antlang im Banbe gefunden, man batte fich im Bublis tum nie taiftr intereffirt, aber jene Disachtung brachte boch eine Reaction berror, welche burg ben ausgeivrochenen Grundlag ber Billfur tief in bie Daffen hineingriff. Gie war boch auf leguime Weile ju Ctanbe gefommen, war rechtmäßiges Gigenthum bes Landes geworden, fie butite, nie mangelhalt fie auch fein mochte, bem Lanbe nicht einfeitig entzegen werben. Die Aleilehung eines Bledits gieht faft regelmäßig bie Berlehung noch anderer mit Rothwendigfeit nad fich, und mo ter Beg ter Billfur einmal eingefchlagen ift, ba bort überbaupt jebe Gider= feit tes Blechtejt fantes auf. Benes Berucht wurde bald zur völligen Bemifbeit, als ber her= feg unter tem 10. Dai 1827 ein Batent erließ, in meldem er erflarte, bag bie unter ber por= munildallichen Blegierung erlaffenen Gefete und getroffenen Anordnungen nur infofern

Braunfoweig

güttig feien, als dadurch nicht über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt werde, daß aber außerdem die Wormundschaft über fein achtzehntes Lebensjahr hinaus wider= rechtlich fortgefest fei und daher alle in dem lesten Jahre verfelben vorgenommenen Regierungs= handlungen zu ihrer Gültigkeit feiner ausdrücklichen Anerkennung bedürften.

Damit war bes Gerzogs Abficht bestimmt ausgesprochen und ber Breis, um ben es fic handette, flar bezeichnet. Der ganze bestehende Rechtszuftand war in Frage gestellt, nur von bes herzogs Billen follte es abhängen, was davon beizubehalten, was abzuändern wäre. Aber nicht bei der Sache blieb es, auch die Bersonen wurden angegriffen, der Geheimrath von Schmidt= Phiselbed, als ber moralische Urheber desjenigen, wodurch ber Herzog fich verlett glaubte, 3u= erft außer Dienstthätigkeit geset, bann mit einer commiffarischen Untersuchung bebrobt und, als er fich diefer durch die Flucht entzog, mit Steckbriefen verfolgt. Auch die andern höhern Staatsbiener aus ber frühern Verwaltung wurden allmählich entfernt und an ihre Stelle tra= ten, oft wiederum in febr rafchem Bechfel, mittelmäßige Röpfe, Speichelleder ober gar vagirende Abenteurer. Je fcarfer der verirrte Fürft fich dadurch von feinem Bolte abfonderte, befto be= gieriger verfolgte er das, was er mit turzfictigem Blide für fein eigenes Intereffe hielt, indem er auf Roften bes Staats Reichthumer fur fich zu fammeln fuchte. Die Gehalte ber Staats= biener wurden beschränft, leer gewordene Stellen nicht wieder befest, bringende Ausgaben verweigert und am Ende fogar mit bem icon nach dem Ebicte von 1794 landesgrundgesehlich für rechtswidrig erflärten Bertaufe von Domänengütern angefangen. Die ganze Staatsverwaltung tam in einen franthaften Buftand, Die Staatsbienerfchaft felbft wurde empfindlich gereizt burch einen besondern Gid, welcher ihr durch einen herzoglichen Commiffar mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte abgenommen wurde, durch inhumane und veratorifce Bestimmungen über Urlaubsertheilungen, fowie endlich burch bie der humanität widerftreitenden Beifungen , mit einzelnen in Ungnabe gefallenen Männern feinen Umgang zu haben. Richt nur bad Ungerechte, fonbern faft mehr noch bas Rleinliche folcher Dagregeln verlette bie öffentliche Meinung. Ein alter Staats= und hofbeamter, ber Dberjägermeifter von Sierstorpff, hatte bie ihm zugebachte Benfionirung in etwas derber Form abgelehnt und wurde veshalb vom Herzoge des. Landes verwiefen. Das Landesgericht erklärte diese Maßregel für rechtswidrig und ungültig, und nun lief ber herzog bie Entscheidung bes Obergerichts in Gegenwart ber fammtlichen Mitglieder beffelben burch einen Commiffar gerreißen. Der Lanbbroft von Gramm wollte als Rammerbert ben Eib der Treue nicht leiften, weil er als Mitglied ber Ständeversammlung vor jedem Buldiaungsacte Anertennung der Berfaffung forberte; er wurde burch ein allgemeines Umgange= verbot und andere noch bartere Magregeln zum freiwilligen Exile gezwungen.

Bir foweigen von andern unerhörten Dingen, die fich burch Sagen an die furze Regenten= gefcicte bes ungludlichen Furften inupfen, wir ichweigen von der Berlehung bes Briefgeheini= niffes, von ber Anordnung geheimer Spione, von der raffinirten Verfolgung und Veration einzelner, wir fcweigen endlich von ber Bernachläffigung jebes Anftandes, von ber Sitten= lofigfeit, welche in feiner Hofhaltung berrichten , benn fle wirften nur colorirend auf das gange Drama ein, beffen Entwidelung zur Kataftrophe von 1830 führte. Aber burch bas Batent von 1827 hatte ber herzog ein Gewitter heraufbeschworen, beffen Schläge zermalmend auf ihn fielen und ben Boden zerftörten, auf welchem er fich fo ficher glaubte. Senes Batent rief einen mächtigen Seind, der bis babin fein Freund gewefen, den Rönig von England, als frühern Bornund und, was faft noch ichlimmer war, ben Grafen Münfter in bie Schranken, welche ben Borwurf, Die Rechte des herzogs während ber vormunbicaftlichen Verwaltung beeinträchtigt an haben, von fich abmeifen wollten. Die Belt befam bas unerquidliche Schaufpiel bes perfon= ligen Streits zwijchen zwei Monarchen, eines Streits, ber anfangs in Brofcuren, bann aber auf Anregung bes Rönigs von England auch vor ber bentichen Bundesversammlung geführt wurde, und ber, nach mehreren ftandalofen Zwifchenfällen, bamit endigte, daß ber herzog bie Auflage erhielt, fein Batent vom 10. Mai 1827 zurückunehmen. Eine gleiche, bem herzoge wibrige Bendung nahm bie Sache bes Dberjägermeisters von Sierstorpff, indem auch auf beffen Be= fowerbe über Juftigbeeinträchtigung bie Bunbesversammlung ben caffirten Rechtsfpruch wieber= herftellte. Endlich aber hatten auch die Landftände einen entscheidenden Weg eingeschlagen. 3m Rai verfammelten fie fich in Gemäßheit bes vorbehaltenen Convocationsrechts und befchloffen eine Befchwerbe an die Bundesversammlung wegen verweigerter Anerkennung der Berfaffung, welche barauf eingereicht und verfolgt murbe.

So waren allmählich alle Zugen bes Staatsgebäudes aufgelöft, die Misstimmung eine all=

35

Brannfoweig

gemeine geworben, ber Gerzog in entidiebenen Biberfpruch mit ber öffentlichen Deinung ge= fest. Eine Collectiveingabe ber fpäterbin und gwar unmittelbar nach ben enticheidenben Gep: tembertagen versammelten Landftände an ven Bruder bes herzogs bezeichnet die bamalige Er= fceinung bes Staatswefens ben hauptzügen nach folgenbermagen : "Das Aufhoren einer ge= regelten, von bem Grundfage ber Erfüllung bes Staatszweds ausgebenden oberften Leitung ber Lanbesangelegenheiten, Berruttung ber Finangen, Unterbrudung bes Schupes, welchen Gefete und ein ungbhängiger Richterftand ben Staatsbürgern gewährt, moralifde Berberbnig ber Beamten, burch gebung ber Schlechteften und Burudfegung ber Beffern bewirft, und fortmasrendes Sinten bes Dohlftandes ber Einwohner - ift in allgemeinen Umriffen bas Bilb, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden brobte und rafch feiner Bollenbung ent= gegengeführt wurde. Ein Staatsministerium ftand an der Spise ber Verwaltung, ohne Cin= flug auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Bollftreder von Beschluffen, welche, ohne baffelbe gehört zu haben, ober gegen deffen eindringlichste Borkelluna gefaßt waren." Allein die Stunde der Entscheidung nahte, ichwerer, furchtbarer, als wol die meiften geglaubt hatten. Die Julirevolution warf ihre Bündfunken nach Belgien und baun nach Deutschland berüher. Der Gerzog hatte fich in Baris aufgehalten, war aber beim Ausbruche ber Boltsrache nach Braunfomeig fortgeeilt, wie es hieß, um balb barauf abermals eine größere Reife anzutreten. Immer bebrohlicher wurde nun bie Stimmung in ber hauptftabt', immer bestimmter die allgemeine Ansicht, daß eine wefentliche Umtehr in den Ansichten und Entschlie= fungen bes Berzogs nothig fei, um bei ber fieberhaften Aufregung, in welche ganz Deutschland burch die Julirevolution verset war, auch bier einem gewaltfamen Ereigniffe vorzubeugen. Läglich fowand das Anfehen ber Gefege fichtbar, täglich die Rraft der Regierung vor dem wach= fenden Selbftgefühl ber öffentlichen Meinung, aber alle bringenden Buredungen waren vergeblich beim Gerzoge, ber fich auf die Gewalt glaubte verlaffen zu tonnen. Da brach am Abend bes 7. Sept. 1830 der Bolksturm los, meuterische Saufen drangen in das Schloß ein und übergaben baffelbe mit feinem gangen Juhalte ber Berftörung und ben Flammen; ber Bergog entflah in ber Mitte ber nacht unter militärischer Bebedung in ber Richtung nach hannover, und feine Regierung batte ein Enbe.

Nur einige Borte über die innere Bedeutung biefer Revolution. Man hat fie oft als bas Wert einzelner, namentlich des braunschweigischen Adels bezeichnet und ihr jeden vollstehum= lichen Charafter abgesprochen. Dahin icheinen allerdings auch mehrere Umftände zu beuten. Der herzog Karl hatte sich nichts weniger als geneigt gezeigt, dem Adel irgendeine bevorzugte Stellung einzuräumen, gerade Mitglieder bes reichern Abels waren Gegenstand feiner ftrafen= ben Ungnade und feiner Burudliegung geworben, auch die Bandschaftsordnung von 1820 mußte ber Ritterschaft mehr am Gerzen liegen als ben übrigen Ständen. Es ift ferner Thatfache, bag in den legten Tagen vor dem Aufftande auffallend viele fremde Arbeiter aus weit entfernten Gegenden des harzes in Braunschweig eingetroffen find, das man den Schloßbrand an andern Orten verfündet hat, bevor er geschehen war, und bag in jener Beit die braunfchweigische Revo= lution von Männern in Schutz genommen und mit unermublichem Eifer vertheibigt wurde, beren Mund vorher und nachher von ariftofratischer Loyalität und Legitimität überftrömte. Allein wie bem auch fein mag, fo viel ift ganz gewiß, daß auch der Abel allein teine Revolution zu Stande gebracht hätte, wenn nicht der Zündstoff dazu im Bolle genügend vorhanden gewefen wäre. hätte bamals in der Stadt Braunschweig, hätte im Lande Bufriedenheit mit bem Beftehenden geherricht, fo würde es niemals gelungen fein, mit einer Rotte von fremden Proles tariern bas Schloß zu fturmen, bie Regierung ju furgen und ben Gergog zu vertreiben; aber bas Bolf, b. h. bas befigende und bentende Bolt, hat die That geduldet, hat fie angenommen und zu der seinigen gemacht. Damit hat jede Frage über die Urheberschaft für die Fortentwicke= lung ihre praktische Bedeutung verloren, und wenn das Bolk damals auch wirklich nur vor= geschoben fein follte, fo kommt es jest boch nur noch darauf an, den durch jene Katastrophe ge= wonnenen neuen Standpuntt auch ferner zu behaupten.

Bir kehren zur Darftellung der Begebenheiten zurud. Der Aufruhr wurde fogleich am folgenden Tage durch die inzwischen gebildete Burgergarde und das Militär gedämpft, zwei Tage später traf der jüngere Bruder des vertriebenen Fürsten, der Herzog Wilhelm, von Berlin in Braunschweig ein und stellte sich dem allgemeinen Bunsche gemäß an die Spise der Regierung. Er umgab sich mit Männern des allgemeinen Vertrauens, und eine feiner ersten Regierungshandlungen war, die Landstände einzuberufen. Diese richteten in einer Eingabe vom 27. Sept. 1830 die Bitte an den Herzog Wilhelm, die Zügel der Regierung zu über=

Brannfowcig

nehmen, weil der Herzog Karl durch feine Unfähigkeit derselben verlußtig geworden fei. Der herzog Wilhelm erklärte fich dazu bereit, erhielt aber zugleich, wie sich fpäter zeigte, eine einste weilige Bollmacht seines Bruders und trat erst dann kraft eigenen Rechts auf, als diefer nach mehreren vergeblichen, zum Theil abenteuerlichen Bersuchen, wieder in das Land zu veringen, alle Anträge auf freiwillige Riederlegung der Regierung hartnäckig zurückgewiesen hatte. Im Laufe des Winters beschstigten die Verhältnisse sich einigermaßen, und auch die Bundesversammelung glaubte dazu beitragen zu muffen. Sie entschied den Streit zwischen dem (vertriebenen) herzoge und ben Landständen zu Gunsten, die Regierung ves Landes ", bis auf weiteres" zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung ves Landes ", bis auf weiteres" zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung ver braunschiefen Thronverhält= niffe den Agnaten übertrug. Der Ausspruch derfelden — was hier ves Jusammenhangs wegen sogleich mit angeführt werben mag — siel bahin aus, daß der Serzog Wilhelm überzegangen sein fogleich werlustage, am 25. April 1831, trat dieser bie Regierung als die eigene an.

Damit war ein wichtiger Abschnitt ber Bewegung geschloffen, aber ber wichtigste erft an= gefangen. Bobl mochten manche geglaubt und gewünscht haben, bag mit bem Thronwechfel und ber nun gesicherten Lanbichaftsordnung von 1820 alles abgemacht fei, und viele Stimmen bes landtagsberechtigten Abels juchten bamals in biefem Ginne fich Gehor zu verschaffen. Allein bas Bolt hatte die Sache in einer andern Beife aufgefaßt und zeigte ploglich ein politisches Aufwachen (eine politifche Bildung tonnte man wol noch nicht fagen), welches zum Theil gerabe ben Macenen des Aufstandes ebenso unerwartet als unwillkommen zu fein fcien. Die öffent= liche Meinung hatte die Nothwendigteit einer wahren Boltevertretung eingefeben, aber fie be= griff zugleich, daß eine fo rath= und thatlofe Berfaffung wie die von 1820, welche nicht einmal gegen bie alles Dag überfchreitenden Erfahrungen ber legten Jahre zu fougen im Stanbe war, in ihrem innerften Befen an Gebrechen leiben muffe, bie nur burch ben ermachenden Boltogeift und bie Läuterung bes allgemeinen Bewußtfeins befeitigt werden tonnten. Go war hauptfach= lich aus benjenigen Areisen, welche bisher ber privilegirten Lanbtagsfähigteit fern gestanben batten, allmählich ein ficheres Urtheil über die absolute Ungulänglichkeit ber bestehenden Ber= faffungsbestimmungen in das Bolt übergegangen, und auch die neue Regierung batte tief genug in die Berhältniffe geblickt, um fich zu überzeugen, daß mit ben Septembertagen teineswegs alles abgemacht fei. 3war hatte man sogleich im ersten Augenblicke fich beeilt, ben Militär= fand, über beffen höhe allgemein geklagt wurde, zu vermindern und auch, weil die revolutio= nare Erhebung bes Bolfs nun einmal lediglich in materiellen Befchwerben ihren Grund haben follte, die Berfonalfteuer herabgeseht, allein theils waren boch die Berhältniffe in jenem Augen= blide in der That zu fcwankend, als daß man ohne tiefer eingreifende Maßregeln auch nur folche vorläufige Erfolge für gesichert halten konnte, und thells hatte man allmählich angefangen, in ber Beurtheilung bes öffentlichen Juftandes über bas rein Materielle hinauszugehen. Auch verhallten febr bald bie Stimmen berjenigen, welche nur bas Jahr 1820 in bas Jahr 1830 zu pflanzen gewünscht hatten, und bie Umgestaltung bes gauzen Staatswefens im Ginne ber Reform wurde allgemein als eine unabweisliche Aufgabe ber Beit erfannt.

Die Regierung griff in diesem Sinne die Sache auf, allein fie wandte babei ein Das von Borficht an, welches ben Ungebulbigen übertrieben zu fein ichien. Die langersehnte Bieder= einberufung der Stände zur Erledigung bes allgemeinen Berlangens nach einer freien, volte= thumlichen Berfaffung erfolgte erft auf ben 30. Sept. 1831, alfo über ein Jahr nach bem Auf= fonde, über feche Monate nach bem felbständigen Regierungsantritte bes Gerzogs Bilhelm. Die Ausarbeitung ber ben Ständen vorgelegten Entwürfe tonnte einen fo langen Beitraum nicht erfordert haben, und man irrt alfo wol nicht in der Annahme, daß die Absicht gewefen fei, Die erfte fige ber neuen politifden Aufregung verfliegen zu laffen und nur bie zurudbleibenbe Barme noch bei dem Berte ber Regeneration zu benuten. Die Eröffnung des Landtags war feierlich und würdevoll, die Thronrede fprach wohlwollendes Bertrauen aus. Die anerfannte Rothwendigfeit einer Reform ber Berfaffung war ihr hauptthema, fie verhieß außerbem noch Befetse über ben Staatsbienft, über die Organisation der Berwaltungsbehörden, über die Ab= Isfung bauerlicher Reallaften, ein Breggefes und eine Städteordnung, fügte jedoch bingu, baß biefe Gefese erft ben nach ber neuen Berfaffung zu berufenben Bertretern bes Lanbes vorgelegt werben follten. Bulest empfahl die Eröffnungerede ben Ständen noch die fofortige Annahme berjenigen Beftimmung ber Berfaffungepropofition, welche bie bisherige Geheimhaltung ftan= bifder Verbandlungen aufhob.

Braunfoweig

Der Entwurf einer "revidieten Landichaftsordnung", welcher nun ben Stanben jur Be= -rathung vorgelegt wurde, zeugte allerdings von einem ernftlichen Streben zum Beffern, ba= neben aber auch wieber von einer faft ängftlichen Sorge, bas Beftebenbe befonbers ba ju fconen, wo es auf bloße Formen antam. So hatte er von ber frühern Landfchaftsorbnung nicht nur ben Namen beibehalten, welcher für ein eigentliches Grundgefes offenbar nicht paßte, fonbern auch die Eintheilung in vier Titel, welche außer ben eigentlichen Rechten ber Stände zugleich bas Bablgefes, bie Geschäftsordnung für bie Ständeversammlung und einige generelle Be= ftimmungen entbielten, bagegen bas, was man boch eben nach den Erfahrungen der letten Jahre für etwas febr Befentliches balten mußte, nämlich Beftimmung und Sicherstellung ber allge= meinen ftaatsbürgerlichen Rechte, faft gar nicht berührten. 3m wefentlichen beruhte ber Ent= wurf auf folgenden Grundfägen. Bunächt follte bie Landesvertretung durchgängig auf Babl beruhen und nicht blos die alten Stände der Prälaten, Ritter und Städte, fondern auch die Frei= fassen und Bauern umfassen. Anstatt ber bisherigen 128 Mitglieder, welche zum Blenum ber gangen Lanbichaft geborten, follte bie Landichaft funftig aus 45 Mitgliedern befteben, beren 13 bem Stande ber Rittergutsbefiger, 13 bem Stande ber Städte, 13 bem Bauernstande, 6 aber ben Prälaten angehörten, und in einer Rammer fich vereinigen. Die Abgeordneten ber brei erftgenannten Stände follten, und zwar in ben Städten und auf dem Lande burch eine bop= welte Bablhandlung erwählt werben, in jedem Stande 10 aus den eigenen Standesgenoffen mit Beforanfung auf ben Betrieb von Landwirthichaft und Gewerben auf bem Lande und in ben Städten, die Bahl der drei übrigen war an folche Eigenschaften nicht gebunden. Bei den Bürgern und Bauern hing außerbem das Wahlrecht wie die Wählbarkeit noch von einem theils nach bem jährlichen Einkommen, theils nach der Steuerquote zu beftimmenden Cenfus ab. Die Abgeordneten aus ben Brälaten wollte bie Regierung felbst für jeden Landtag ernennen. Alle fechs Jahre follte die ganze Ständeversammlung durch Bahlen erneuert werden. 3hre Theil= nahme an ber Gefetgebung und ihre Befugniffe bei ber Steuerbewilligung waren erweitert, aber ben Unfpruchen wahrhaft geschichtlicher Begründung noch nicht genugend und noch bagu in einer fo fcwantenden Beife, daß baburch leicht aufs neue Streit hervorgerufen werben tounte. Auf jedesmal fechs Jahre follte gemeinschaftlich von Regierung und Ständen ein Etat ber - Staatsausgaben festgestellt, auch follten bie Steuern gemeinschaftlich verwaltet werben. Die Regierung folug ferner in dem Entwurfe eine Berfcmelzung der Domänen= und der Landes= einfünfte vor, freilich nur in der unvolltommenen Weife, daß eine vertragsmäßig festzustellende Summe von den Rammereinfunften zur Bestreitung ber Staatsbedurfniffe an die Landestaffe abgegeben werben, bas Ubrige aber für ben Brivatbebarf bes Berjogs vorbehalten fein und auch die Berwaltung des Domänenguts ihm verbleiben sollte. Die ministerielle Berantwort= lichteit wurde anerkannt und die Berlehung der Berjassung für ftrakbar erklärt. Aus dem Ent= wurfe ber Geschäftsordnung für die Ständeversammlung ift nur zu merten, dag beren Broto= tolle (ohne Berftummelung) gebruckt werden follten; die Bulaffung von Bubörern war nicht mit erwähnt, wäre aber nach folchen Anerbietungen gewiß leicht zu erreichen gewesen, wenn bie Stände felbft fie gewollt batten.

Die Stände begannen jest ihre Arbeiten, und beide Sectionen faßten zunächt den erfprieg= lichen Beschluß, ihre Berathungen von jeht an gemeinschaftlich zu halten und nur nach deren Schluffe fectionsweise abzuftimmen. Damit war bas Princip Giner Rammer vorläufig genchert. Defto engherziger benahmen fich aber die nunmehr vereinigten Landftände bei der fogleich auf= geworfenen Offentlichkeitsfrage. Der Antrag auf ben Druck ber Brototolle mit Neunung ber Ramen wurde in beiden Sectionen verworfen, in der zweiten fogar beinahe einstimmig, und bagegen bas trübfelige Juftemilieu angenommen, daß bie gemachten Anträge im allgemeinen mit ben bafur und bagegen vorgekommenen Gründen fammt ben gefagten Beschluffen -- aber ohne irgendeinen Namen - gedruckt und ber Offentlichkeit übergeben werben follten. nun wurde noch in fünf Sigungen ber Entwurf ber neuen Lanbicaftsordnung einer furgen Borberathung unterworfen, bei welcher natürlich wegen des gänzlichen Mangels an aller Borberei= tung ein tieferes, gründliches Eingeben in die Sache nicht möglich war, und bann bem Bunfche ber Regierung gemäß eine aus 10 Mitgliedern (aus jeder Section fünf) bestehende Prüfungs= commission gewählt. Nachdem noch einige weniger bedeutende Verhandlungen vorgekommen waren (namentlich über die Frage: ob nicht der vormalige Kammerdirector von Bülow wegen Pflichtwidrigkeiten aus feiner Amtsführung unter der Regierung des Herzogs Karl in Anklage zu versegen fei?), wurde die Ständeversammlung ichon am 11. Det. bis bahin, daß die Bru= fungecommission ihre Arbeiten beendigt haben würde, vertagt.

Stand while

Die nunmehr beginnenbe Birtfamteit biefer gemeinfcaftlichen Commiffion mar ohne Frage viel wichtiger als bie ber Stänbeversammlung felbft; fie vereinigte in fich fo ziemlich bas Beffe, was beide Sectionen an Talenten, Renntniffen und Erfahrung befagen, und in ihr bildete fic bas Bert ber neuen Grunborganifation ans, welches freilich erft ein Jahr fpater jur Bollendung gedieb. Auch ihre Arbeiten find nicht ohne Mängel, namentlich trifft fie 3) ber nie zu befeitigende Borwurf, die Öffentlichteitefrage, beren aufmertfaute Berudfichtigung ihr boch felbft noch von ber öffentlichfeitsscheuen Ständeversammlung angelegentlich empfohlen war, fo burchaus gleichgültig ober einfichtslos behandelt zu haben. Gleichwol muß man es anertennen, bag fie im allgemeinen -- eben mit Ausnahme jenes Bunktes, ber jest wie eine alte Bunbe sei jeder Gelegenheit wieder ausbricht --- auf den Standpunkt ber Beltansicht eingegangen ift und erreicht bat, mas unter ben bamaligen, icon ber Reaction zueilenden allgemeinern Bers hältniffen zu erreichen stand. Und ebenso gewiß ift es, daß auch die Regierung ihr in allen Sauptfragen mit Bereitwilligkeit entgegentam, und daß die Arbeit, welche nachber ben Ständen vorgelegt wurde, in der That eine wahrhaft gemeinschaftliche war. Man fah bald ein, daß die "Eandschaftsordnung", um den Ansprüchen der Zeit völlig zu entsprechen, in ein wirkliches Lanbesgrunbgefes, eine Berfaffungenrtunde umgearbeitet werben mußte, welche als Cober bes Staatsrechts für bas Herzogthum galt, und dann war nicht nur die Aufnahme ganz neuer Be= ftimmungen fowie die weitere Entwickelung der vorhandenen, fondern auch eine neue formelle Bebandlung bes Stoffs erforderlich. So gelangte man während ber Arbeit immer tiefer in bas Material, und die Grundbeftimmungen wurden fo weit ausgearbeitet, bag es bie Regierung nun für nöthig bielt, auch die übrigen Organisationsgesetze, welche ber Eröffnungsrebe zufolge eigentlich erft ber funftigen, reformirten Ständeversammlung vorgelegt werden follten, icon jest mit in ben Geschäftsplan aufzunehmen. Etwa gehn Monate mahrten bie Arbeiten biefer Commiffion, manche Stürme waren in ihrer Mitte felbit zu bestiegen, bis auf den 27. Aug. 1832 Die Ständeversammlung wieder einberufen werden tonnte. Die Regierung hatte ihren frühern Berfaffungsentwurf ganzlich zurudgenommen und legte nun benjenigen vor, welcher als bas Refultat ans den gemeinschaftlichen Arbeiten und den Berhandlungen mit der Commission ber= vorgegangen war. Er entsprach jest nach Inhalt und Form bem Begriff eines wirklichen gan= besgrundgesekes, war auch im Texte selbst immer so genannt, doch hatte man (wie in der Stände= verfammlung erläuternd bemerkt wurde, aus "Rudfichten") in ber Uberfchrift ben Ramen "neue Landichaftsoronung" beibehalten. Beigefügt maren Entwurfe eines Bablgefeges und einer Befcaftsordnung für bie Ständeverfammlung, eines Befeges über ben Civilftaatsbienft und verfchiedener Bejege über bie Organifation ber einzelnen bobern Lanbesbehörben, und end= lich ber Entwurf eines fogenannten Finanznebenvertrags, burch welchen bie Rechteverhältniffe in Beziehung auf bas Domanengut festgestellt werden follten.

Die Verhandlungen ber Ständeversammlung über diese Entwürfe waren im ganzen uns bebeutend und wurden sehr rasch zum Ende geschhrt. Ein besonderes Interesse boten hauptsächlich nur die Schickale der Öffentlichkleitöfrage dar. Die Commission war zu keinem Eins verständniffe darüber gelangt und so war die nämliche Bestimmung, welche schon der erste Regierungsentwurf enthalten hatte, auch in den zweiten aufgenommen. In der Ständeversammlung selbst wurde nun der Antrag auf Zulassung von Zuhörern gestellt, und zwar in der zweiten Section mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen, in der ersten dagegen mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Jeht trat eine Ausgleichscommission zusammen, beren Vorschlag dahin ging, daß man die Frage der fünstigen Ständeversammlung überlassen wolle, bis dahin aber, daß die Zulassung von Zuhörern gestattet werden sollte, den Druck der Prototolle nur mit Weglassung der Namen der Redner für zweckmäßig halte. In diesen trübsseligen Vorschlag, welcher sogar dass Maß der von der Regierung gebotenen Öffentlichkeit noch verstümmerte, ging die Ständeversammlung ein, und die Regierung ertheilte demselben ihre Genehmigung. Dreizehn Jahre lang hat seitdem die Ständeversammlung vergeblich darum getämpit, jenen Fehler wieber gut zu machen.

³⁾ Das heißt in ihrer Mehrheit; einzelne ihrer Mitglieder haben fich fortwährend, wenngleich ohne Erfolg, ber vollen Offentlichfeit angenommen. Ramentlich gehoren bahin ber in ber neuern Beit vleifach vertannte hettling, fowie fein gefinnungsverwandter Freund Bruns und ber Eandbroft von Cramm. hettling irrte nur barin, baß, weil die volle Offentlichfeit (b. h. die Zulaffung von Zuhörern) in ber gur lest lauwarmen Commiffion nicht zu erreichen war, er auch das Benigere, ben Drud ber Protofolle mit ben Namen nicht wollte, weil er eine folche Offentlichfeit (b. fablich hielt. 3ch glaube dem noch ipäter auf ungerechte Beise angegriffenen Manne, dem Braunschweig bei feiner politifchen Biederz geburt febr vieles zu verbanten hat, biefe Rechtfertigung fculbig zu seiner

Dransférreig

An 12. Det, wurde ber Landtag geschloffen, und bie fammtlichen Autmarfe erfchienen nun fofort als Gefege. Ge beginnt bamit eine mefentlich neue Gpoche bes braunfcmeigifchen Staats= lebens, und mir muffen erft bas Befen der baburch berbeigeführten neuen Gestaltung der Dinge tennen lernen, bevor wir dem Gange ber Ereigniffe weiter nachfolgen. Die hauptpunfte, durch welche bas neue Landesgrundgefes fich vom bestehenden unterfchieb, maren theils bie Gerangiehung ber Bauern zur Landesvertretung, theils die Bereinigung aller Abgeordneten in einer Rammer mit Beseitigung eines Übergewichts ber Aristofratie, und endlich die burchgangige Aunahme des Bahlprincips und Aufhebung sowol der Virilftimmen als des Erscheinens auf bem Landtage von Amte wegen. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, beren gunächft 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt werden. Bur Bahlbarkeit gehört bei diefen Abgeordneten Grundbefut, in den Städten und Dörfern außerben eine bestimmte Steuerquote fowie ber Betrieb eines Gewerbes ober ber Landwirth= schaft, auch die Magistratsmitglieder in den Städten find wählbar. Die Bahl ift bei der Ritter= fchaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine boppelte, indem zuerft Wahlmanner (bei benen auch ein Steuercensus eintritt) und von biefen bie Abgeordneten und Stellvertreter gewählt werden. Jeder Dahlkreis muß aus feiner eigenen Mitte wählen. Neben bem Abge= ordneten und Stellvertreter mablt bann aber jedes Bablcollegium auch noch einen Bablmann. und die auf folche Beife ernannten 32 Bablmänner treten bann zu einem gemeinschaftlichen Bahlcollegium zusammen, welches noch 16 Abgeordnete ohne Rudficht auf Stanbesverhälte niffe, Grandbeng, Beschäftigung ober Steuerquote zu erwählen hat. Doch ift auch bier bie Bahl wenigstens nicht ganz frei : vier biefer Abgeordneten müssen aus den Prälaten (oder den ftatt biefer von der Regierung fubftituirten höhern Staatsdienern) und zwei aus der höhern Beiftlichteit gewählt werden. Die Staatsbiener beburfen zum Eintritte in Die Standeverfamm= lung ber Erlaubnig ber Regierung. Die Bahlen gelten auf seches Jahre, alle brei Jahre tritt Die hälfte der Abgeordneten aus (bas erste mal nach dem Lose) und es finden für diese neue Bahlen ftatt. Auch werden die Stände alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage berufen, wogegen bie Berufung ju außerorbentlichen Berfammlungen vom Landesfürften abhängt. Der Landesfürft fann die Ständeversammlung vertagen, verabschieden und auflösen; eine Bertagung, ift (ohne Buftimmung ber Ständeversammlung felbst) nur auf brei Monate zulässig, und im Falle der Auflösung unter sofortiger Anordnung der neuen Wahlen der Tag der Gröffnung der neugewählten Ständeversammlung innerhalb ber nachsten fechs Monate zu bestimmen. Die Ständeversammlung hat das Recht der Zuftimmung bei Gejegen, welche die Berfaffung, die Drganisation bes Staats, das Finang- und Steuerwesen, die Militärpflicht, das burgerliche ober Strafrecht, ben bürgerlichen oder Strafproces betreffen; bei polizeilichen Gesen, in welchen feine höhere Strafe als von einem Monat Gefängniß angebroht wird, genugt ihr But= achten und Rath. 3m Finanzwefen hat fie bie Bewilligung der Steuern und gemeinschaftlich mit ber Regierung bie Feststellung bes Staatshaushaltsetats für bie jedesmalige breijährige Finanzperiode. Die Minifter find fur die Regierungshandlungen des Landesfürften, beffen Perfon heilig und unverleglich bleibt, verantwortlich, alle Staatsbiener werden auf die Ber= faffung verpflichtet, bie Ständeversammlung tann (vor einem beshalb unter ihrer Mitwirfung zu conflituirenden Gerichtshofe) auf Beftrafung bes Ministers antragen, welcher eine Berlegung "ber auf ben vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren" Bestimmungen bes Landesgrund= gefeses fich fouldig gemacht hat. Die Juftig ift unabhängig, die Bolizei ihr behulflich, biefe aber richtet nie über bie That 4); Competenzconflicte zwischen ber Juftig und ben Berwaltungebebor= ben werden burch eine (vom Minifterium) aus Richtern und Abminiftrativbeamten gebildete Commission unter bem Borsite bes Juftizministers entschieden. Es ift Freiheit bes religiosen Glaubens fowie ber politifchen Meinungen, auch ber Preffe und bes Buchhandels zugefichert, biefe jeboch ',,unter Beobachtung ber Befchluffe bes Deutschen Bunbes". Die Ständeverfamm= lung erwählt einen auch nach ihrer Auflöfung in Thatigkeit bleibenben Ausschuß von fieben Mitgliebern, welcher nicht nur im allgemeinen bas Necht und bie Pflicht hat, zwischen ben Land= tagen auf die Bollziehung ber zwischen bem Lanbesfürften und ben Ständen getroffenen Bereinbarungen zu feben, fonbern auch mit einem Theile ber ftanbifden Befugniffe überhaupt in Anfehung ber Gefeggebung, bes ginang= und bes Steuerwefens, jedoch in einem fleinern, ge=

40

⁴⁾ Benn man weiß und aus eigener Erfahrung tennt, was man noch in hannover und Preußen unter "polizeilicher Justiz" versteht und hat, so wird man die ungemeine Bichtigkeit dieses Grundsases für die Freiheit der Justiz wie der Staatsbürger nicht verkennen.

Brennfoweis

nau bestimmten Mauftabe verfeben ift und ber. Ständeverfammlung bei ihrem jebesmaligen Aus fammentreten Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen hat. Auch ift ber Ausschuß be= fugt, die Ständeversammlung zusammenzuberufen, wenn (um nur die wichtigern Beranlassungen zu bezeichnen) eine plopliche allgemeine Landesgefahr eintritt, ober wenn bas Landesgrundgejes verlest wird und Anträge ju beffen Sout zu machen find, 'inebefondere, wenn ber Lants= tag nicht binnen brei Jahren berufen wird. Das Bablgeley und die Geschäftsordnung für die Ständeverfammlung bedürfen nach diefen allgemeinen Umriffen und nach den obigen Mitthe= lungen über bie traurige Erledigung ber Offentlichfeitofrage feiner Inhaltsangabe mehr. Rur bes gleichzeitig abgeschloffenen Finanznebenvertrags, weil berfelbe von wesentlichem Einfluß auf ben neuen Staatsorganismus war, muß noch mit einigen Worten gebacht werben. Die ältere Finanzverwaltung beruhte, wie wir oben gesehen haben, auf dem Grundfape, bag bie Landftanbe nur fo weit, als die Einfunfte bes Domanenvermögens nicht ausreichten, fur bie allgemeinen Lanbesbeburfniffe burd Bewilligungen zu Gulfe famen. Die auf folde Beife verwilligten Steuern ließen fie bann aber burch ein von ihnen und ber Regierung gemeinschaftlich ernanntes Collegium abgesondert von ben Domäneneinnahmen verwalten, und ba die Ununlanglichteit ber letten im Laufe ber Beit eine bauernde murbe, beide Kaffen alfo au Staats= zweden, aber unter verschiedenen Bedingungen nebeneinander bestanden, fo bildete fich allmähn lich die in dem ältern beutschen Ständewesen überhaupt regelmäßig vorfommende Erscheinung aus, bag Stände und Regierung über ben Steuerzufoug formlich handelten, forvie bag bie eine Raffe der andern zweifelhafte Ausgaben zuzuschieben suchte. Diefes Verhältniß, bei welchem eine unnöthige Bervielfältigung der Geschäfte unvermeidlich war und bennoch eine klare Uber= fict bes Finanzwesens nie erreicht werden konnte, hatte man 1820 beibehalten; auch der Res gierungsentwurf von 1831 ging im wefentlichen noch von den nämlichen Grundfäten aus, nur mit dem Unterschiede, daß die von den Domäneneinfunften an die Landestaffe jährlich abe zugebende Summe fixirt werden, daß alfo gewiffermaßen das Land eine Civillifte erhalten follte. Bährend der commiffarischen Berhandlungen überzeugte man sich jedoch von der Unzwechnäßig= feit einer folden Einrichtung, welche ben Rurften felbit ben Bechfelfällen ber Domanialbenugung ausseste, und ber jest geschloffene Finanznebenvertrag beruhte deshalb auf der Grundbestim= mung, daß die Domänenverwaltung zwar dem Landesfürsten vorbehalten bleiben und den Ständen in Anfehung ihrer nur das Recht ber Erinnerungen zuftehen follte, daß jedoch ber Be= trag für ben eigenen Bebarf bes Fürften auf die feste Summe von jährlich 237000 Thirn. (mos bei 19000 Thir. in Golbe) bestimmt wurde. In folcher Beise war nun alfo bas Rammer= ober Domänenvermögen mit in die Berwaltung ber allgemeinen Staatofinanzen gezogen.

Berfen wir einen prüfenden Blict auf biefe bier in Umriffen gezeichnete Staatsverfaffung, fo ift nicht zu vertennen, bag fie in ben wichtigften Puntten fich bie Fortfchritte ber Beit ange= eignet hat und daß sie den Charakter einer wahrhaft reformatorischen Magregel trägt. Aus bem mit der Beit völlig corrumpirten Berhältniffe der lediglich nach Geburt und Amt berufenen Feudalftanbe war man mit einem entscheidenden Schritte zum Repräsentativspftem überge= gangen und hatte bemfelben einen Bertretungemaßstab zu Grunde gelegt, welcher, wenn er auch noch auf ftändischen Unterschieden beruhte, doch besonders bei ber Bereinigung der Abge= ordneten in Einer Rammer alle Klaffen ber Staatsangehörigen in einem angemeffenen Berhält= niffe umfaßte. Das Bahlfpftem ift allerdings etwas verwickelt und fünftlich, leidet auch an bem Fehler, bag die Gemählten, besonders ba, wo eine breifache Bablhandlung erforderlich ift, nicht in unmittelbare Berbindung mit ben Bablern fommen (was wol nur bei einem Babl= cenfus und baburch verfleinerten Bablcollegien zu erreichen fein murbe), und bie Befchräntung ber Bählbarteit bei ben Abgeordneten ber einzelnen Standestlaffen bat fcwerlich einen genu= genden Grund, wo icon mit folder Borficht bie Babler felbft (burch Urwahlen) ausgesucht. find; doch ift nicht zu bestreiten, daß nach bem braunschweigischen Bahlgesete immer eine tuch= tige, freifinnige Stänbeversammlung gewählt werben fann, wenn nur die Bahlenden überall ibre Bflicht thun. Die Beibehaltung ber Brälaten jedoch bei ber neuen Bolfevertretung ift eine fünftliche, bie Bahrheit ber Bahl gerftörende und felbft ben beabsichtigten 3wed nicht einmal erreichenbe Magregel. Protestantifche Bralaten haben fo wenig in ber Rirchenverfaffung felbft noch irgendeine Bebeutung, als fie ben ihren ehemaligen Corporationen längft entzogenen Grundbefis ober gar bei bem jesigen Stanbe ber allgemeinen Bilbung bie Intelligenz, jumal bie politifche, repräfentiren tonnten; auch hat ber bisherige Ginflug ber gewählten Brälaten auf bie Ständeversammlung gerade nicht bewiefen, bag eben fle vorzugeweife berufen feien, burch ihre Birffamteit bie Bohe ber Beitbilbung zu bezeichnen ober auch nur basjenige ohne Men=

Brannfoweig

fdenfurcht feftuchalten und ju vertheibigen, was bie mabren Intereffen ber Rirche und bes lirch= liden Ginnes erfordern. Die braunfdweigifden Abteien und Brobfteien fint nichts als Gine= curren, für welche bas Belb um fo mehr erfpart werben tonnte, als fie in ber That jest nur noch eine politifche Bebeutung fur die Composition ber Stanbeversammlung haben, die Regierung aber fich bie Befugnif vorbehalten hat, im Fall ber Beförderung einzelner Pralaten eine ent= fprechende Anzahl boberer Staatsbiener auf die Bräfentationslifte zu segen. Bon einer eigent= lichen Bahl ift babei eigentlich faum die Rebe: von 12 Prälaten ober substituirten Staats= bienern muffen (ba mit biefen regelmäßig auch bie zu ber "hohern Geiftlichfeit" gehörenben In= bisiduen abforbirt find) feche zu Abgeordneten, Die übrigen zu Stellvertretern gewählt werben, und bie gange politifde Thatigkeit ber Babler beschränkt fich regelmäßig barauf, bag fie bie= jenigen zu Stellvertretern aussuchen, die fie am wenigsten gern als Abgeordnete haben wollen, wombalich zu Stellvertretern folcher, von benen man annehmen tann, daß ber Regierung felbit baran liegt, fie in ber Ständeversammlung zu behalten. Die eigentliche Abficht, welche man bei der Aufrechthaltung der Brälaturen in der neuen, doch auf das Repräfentativspftem ge= bauten Berfaffung hatte, war auch im ersten Entwurfe offen ausgesprochen: die Regierung felbit wollte die Abgeordneten aus den Prälaten ernennen, fie wollte alfo in die eine, allgemeine Abgeordnetenfammer eine Art von Bairie foiden, um fich felbst den ihr nothig fceinenden Ein= find zu fichern. Diefe Anficht war jedoch ebenfo falfc als die Magregel, welche daraus bervorging. Denn erftens bedurfte es, wenn überhaupt Abgeordnete ber Regierung in einer auf Bahl beruhenben Ständeversammlung für zuläfnig gehalten werben könnten, burchaus teiner Prälaten, um die nöthigen Candidaten zu liefern, indem alsdann eine Lifte von höhern Staats: bienern ober andern ber Regierung qualificirt icheinenden Bersonen genugt haben wurde, bann aber die vollig entbehrlichen Benftonen für die 12 Brälaten erspart waren. Auch hat die biss herige Erjahrung genügend gezeigt, wie wenig die Regierung die Prälaturen noch als eigent= liche tirchliche Functionen betrachtet, indem nicht nur Civilstaatsbiener, fondern auch mehrere Offigiere mit Propfteien bebacht worben find. 3weitens aber fteht bie Gigenschaft eines vom Bolle gewählten Abgeordneten — was doch auch der gewählte Brälat nach der Berfaffung fein foll — ber eines Regierungscommiffars burchaus entgegen, und boch haben bisher theils bie gewählten Brälaten, theils die an ihrer Stelle gewählten höhern Staatsviener vorzugs= weise eine folche Rolle zu übernehmen sich veranlaßt gesehen. Daß die Prälaten deshalb in einer fchiefen, unnatürlichen Stellung fich befinden, leuchtet ein, die Unverträglichkeit tritt aber mit einem Mangel unmittelbar zusammen, nämlich mit bem Mangel der Öffentlichteit. Rach der Berfaffung und Geschäftsorbnung ftebt es nämlich ber Regierung zwar frei, Commiffare in die Ständeversammlung zu schicken, aber nur, um ihre Propositionen zu erläutern, benn bei ber Debatte und Abstimmung durfen fie nicht zugegen fein. Das ift auch ganz nothwendig, fo= lange volle Offentlichfeit fehlt, weil in einer Berfammlung von 48 Berfonen hinter verschlof= fenen Thuren ber Regierungscommiffar, welcher an ber Debatte theilnahme und unter beffen Augen Die Abstimmung vor fich ginge, höchtwahrscheinlich einen fehr gefährlichen Einfluß auf die Bersammlung erwerben und die Freiheit sowol der Außerung wie der Abstimmung gefähr= ben würde. So fehlt es benn an aller ministeriellen Vertretung, wenn nicht bie Prälaten fich dazu verstehen; allein eben weil die Stellung, die sie dann einnehmen, eine unnatürliche ift ganz abgesehen von ihrer persönlichen Befähigung - gelingt es ihnen auch felten, ben nöthigen Einfluß in ber Berfammlung fich zu verschaffen. Die Befugniffe ber Ständeversammlung find im ganzen angemeffen regulirt, bei welchem Urtheile man freilich ben bestehenden Bundesbe= ftimmungen die nöthige Rechnung tragen muß. Die Stände haben das Recht, die Steuern zu bewilligen, aber sie dürfen auch die zum Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel nicht verwei= gern. Solange biefer Grundfat besteht, kann natürlich von einer eigentlichen constitutionellen Birtfamkeit deutscher Bolksvertreter nicht die Rebe fein. Sie haben ferner das Recht der Bu= fimmung bei den meisten Gesern, es ist aber ohne rationellen Grund und ohne Nothwendig= teit ein 3weig ber Gejetgebung bavon ausgeschloffen, bei welchem Rath und Gutachten genügen foll. Benn die Regierung bei den wichtigsten Gesetzen nicht durch das Zustimmungsrecht der Ståndeversammlung in ihrer nöthigen Thätigfeit gehemmt wird, fo tann bies bei den minder wichtigen noch viel weniger ber gall fein; eine Unterscheidung gibt aber - und bas ift bisher fast bei jeber Gelegenheit ber Fall gewesen --- immer Beranlassung zu einem Grenzstreite, in= bem um bie hatelige Frage getämpft wird, ob ein Gefes feinem Inhalte nach ein polizeiliches fei ober ein anderes. Für bie nothwendige Rraft ber Regierung ift burch biefen Borbehalt ficher nichts gewonnen. Die Beftimmung über die Strafbarfeit von Berlegungen ber Berjaffung

Brannfchweig

lautete, wie wir gefehen haben, im ersten Entwurfe ganz allgemein und viel fchärfer und ange= meffener wie im zweiten, welcher die fast absichtlich zu Bedenklichteiten auffordernde Clausel hin= gufügte: daß die Vorschrift der Verfassung "auf den vorliegenden Fall unzweiselhaft anwend= bar" sein musse. Es lassen sich indeß auch viele Umstände dasür ansühren, daß diese Clausel ge= rade durch die ständische Commission in den Entwurf hineingebracht ist. Wenn übrigens die Orundbestimmungen der Versassung selbst Unabhängigteit der Justiz verhießen, so war da= gegen durch die Einsehung einer Ministerialcommission für die Entscheidung von Competenz= consticten solche Unabhängigteit wiederum ernstlich gefährdet, ja es möchte jest wol nur noch wenige praktische Juristen geben, welche darin nicht einen durch das Geses flatuirten Eingrisf in das Gebiet der Justiz erblickten. ⁰)

So war nach ber Berfaffung das Grundgebäude und bie Sauptform bes Staats beichaffen ; wir wenden uns nun noch mit einigen Bliden auf ben innern Ausbau. Unmittelbar unter bem Ministerium (over Geheimrathscollegium) bestand früherhin als Mittelbehörde unter bem Namen ber "Rammer" ein Regierungs= und Verwaltungscollegium, in welchem neben ber Ber= waltung der Domanen (mit Einfolug ber Forften fowie ber Berg= und Buttenwerte) bie bobere Landespolizei, das Bauwefen und überhaupt die Landesadministration vereinigt war. Diefeamtliche Bermifchung fo beterogener Gegenstände war allerdings nicht ohne Unverträglichteiten, allein indem man jest dem Ubel abhelfen wollte, ging man einen ftarten Schritt zu weit und richtete einen Staatsorganismus mit einem Apparate von Behörben ein, ber etwa für ein Rönig= reich mittlerer Größe ausgereicht haben würde. Bunachft wurden bie Bolizeisachen, die Gemeindes angelegenheiten und überhaupt bas, was man in Deutschland nun einmal die Abministration nennt, von jenem Geschäftscomplexe ausgefcieben und jechs bureaufratifc eingerichteten Be= hörben unter bem Ramen von Areisbirectionen übertragen. Der Gefchäftstreis wurde venfelben: in fo ausgedehnter Beife und mit fo allgenteinen Bestimmungen vorgefcrieden, bag tamm irgendeine Richtung ber menschlichen und geselligen Thätigfeit gedacht werden bonnte, bie nicht in bie Grenzen ihres Bereichs gefallen ware. Ein folder Gefchaftsumfang noch bagu mit bureaufratifder Einrichtung muß fast nothwendig nach der einen oder andern Seite bin nach= theilig wirken. Entweder befördert er - je nach der Eigenthumlichkeit der Beamten - die lei= bige Nichtung bes Bielregierens, ober er hat bie entgegengefeste Folge, bag ber Beamte fich balb von ber Unmöglichteit überzeugt, jenem Geschäftsumfange im vollen Sinne zu genügen, bag er alfo bas Deifte geben läßt, wie es geben will, und fich nur Lieblingsgegenstände, ober die er für die wichtigsten hält, aussucht und eifrig betreibt. Dan barf fich freuen, daß im ganzen die lette Richtung bisher bie überwiegenbe gewesen ift, allein bavon war bann wieber bie noth= wendige Folge, daß die Verwaltung in einer ungleichförmigen Beife geführt wurde, daß 3. B. in Bezirte ber einen Rreisdirection die Communalwege vortrefflich find ober boch gebaut wer= den, mabrend in der benachbarten noch alles im Argen liegt; daß ber eine Kreisdirector in ber handhabung ber Gewerbevolizei fich bem Syfteme ber Freiheit zuwendet, mabrend ber andere nach Beichräntung ftrebt; bag ber eine ber Berbefferung bes Boltsichulmelens feine eifrigfte Thätigkeit widmet, während der andere glaubt, das mache fich von felbst. Eine burchgebende Einheit in ben Berwaltungsgrundlagen ift auf folde Beife nie zu erreichen , auch nicht burch Die eben zu bie fem 3wecte periodifc vorgeschriebene Versammlung aller Rreisdirectoren zu einer furzen collegialischen Berathung, wie die bisherige Erfahrung genügend gezeigt hat. Die 3n=

⁵⁾ Die Mitglieder ber Ministerialcommission werden jedes Jahr von ber Regierung neu ernannt, es sehlt ihnen also fchon die erste Bedingung richterlicher Juverlässigste, nämich die unabhängige und gescherte Stellung in ihrem Amte. Und doch follen sie offendar richterliche Functionen üben, ba auch ber Ausspruch darüber, ob irgendein Streitverhältniß eine Justizsache oder eine Berwaltungssache fei, nur duch Anwendung des Gesesse auf einen concreten Fall ersolgen fann, also, wie man auch die erfennende Behörde nennen mag, immer ein Act wahrhaft richterlicher Thätigseit im eigentlichsten Sinne bes Borts ist. Weshalb in solchen Fragen, die doch unter allen Umständen recht eigentliche Bechtes fragen fund, ein Adminisstrasivbeamter soll befter oder auch nur edenso gut urtheilen können wie ein rechtstundiger Richter, ist nicht einzusschen. Das Berfahren ist folgendes: Wird eine Alage beim Geticht erhoben, und vas Gericht hält zunächt feine eigene Competenz für begründet, so liegt es bet betteiligten Berwaltungsbehörbe ob, ihren Einster der betweinsten finnen, und bann erfolgt bie Abeile ühre Aussführungen und Gegenaussfährungen schriftlich einreichen können, und bann erfolgt bie Abeile ihre Aussführungen und Gegenaussfährungen schriftlich einreichen können, und bann erfolgt bie Abeile ihre Aussführungen und Gegenaussfährungen schriftlich einreichen können, und bann erfolgt bie Arbeile ihre Beschicht das ihren Luftig ausgefallen find; man versichnie, das die Eusige Leiterletzen ung. Es fehlt noch an statistig ausgefallen find; man versichnie, das bie Babt ber lehter bei weitem die größere fei. In alle Fallen dieser Art ist allo ben Betheiligten Berienige Rechtslichung entzogere, welchen fie sohne die Ministerialersten und zureichen beite Abeile lehten entweiten die größere fei. In aller Fullig ausgefallen find; man versichne.

Brannfowcig

bivibualität ver Personen macht sortwährend ihre Rechte geltend, und die Unterschiede treten nicht nur in den einzelnen Rreisen unter sich hervor, sondern auch in dem nämlichen Areise, son bald eine Bersonalveränderung nöthig wird. Eine zweite nachtheilige Folge des Instituts be= steht darin, daß die Staatsangehörigen jest, wo sie eine mit sehr ausgebehnten Bollmachten be= Reidete Regierungsbehörde überall ganz in der Rähe haben, sich noch immer mehr daran ge= wöhnen, regiert zu werden und dann natürlich auch alles von der Regierung zu erwarten, im= mer weiser aber davon abkommen, sich selbst zu vertrauen und sich selbst zu helsen. Thut ver Areisbirector auch nicht alles, so vermag er doch viel, und jeder, der im Kreise seinense. Im ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Areisvieretionen angestellt sind, zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Areisbirectionen angestellt sind, das vielmehr die Hälte vor Bersonals bei gehöriger Einrichtung (wozu namentlich auch Geschäftsvereinsachung gehört) volltommen ausreichen würde.

Ein zweiter Geschäftszweig, welcher von dem Reffortverhältniffe der frühern Kammer 108= gelöft wurde, bestand in den Bausachen, für welche man ein eigenes Collegium unter dem Namen einer Baudireetion errichtete. Allerdings mochte dies wol der einzige Weg seich, um das dis dahin durch den Schlendrian der Kammerverwaltung im höchsten Grade vernachlässiger liche Bauwesen wieder zu heben, und wenn man bedenkt, in wie bedeutendem Maße davon auch das Privatbauwesen abhängt, so mußte gerade in dieser Branche die Nothwendigseit einer Ber= jüngung allgemein gefühlt werden.

Für die Verwaltung des Kammerguts endlich wurde eine befondere Behörde unter dem Namen der Rammer auch ferner beibehalten, fie zerfällt jedoch in drei für sich bestehende Ab= theilungen, deren jede einen Director an der Spise und überhaupt eine ganz selbständige Dr= genisation mit Unter= und Hülfsdersonal hat, die eine für die eigentlichen Domänen, die zweite für die Forsten und Jagden, die dritte für die Berg= und Hüttenwerke; dazu ein Bräschent für bas ganze Collegium der Kammer, für die es aber in solcher Bereinigung gar keine Geschäfte mehr gibt. Auch diese Spaltung der Geschäfte, welche eine bedeutende Vermehrung der Be= amten herbeigesüchrt hat, ist unnöthig für das kleine Land; sie hat aber auch außerdem die nach= theilige Folge, daß nun unter den drei Abtheilungen der Kammer ein Wetreiser entsteht, be= beutende Überschüffe abzuliefern, und daß an die Stelle der wohlwollenden, humanen Ver= waltung, an welche man sich seit langer Zeit her gewöhnt hatte, ja auf welcher zum Theil die allgemeinen wirthschaftlichen Berhältniffe ganzer Diskorte beruhen, allmählich ein siscalischer Gelft getreten ift, der das Wohl der einzelnen dem Geldintereffe der Staatstaffe rückschös unterordnet.

Bu biefen vielen Abministrationebehörden kommen nun aber noch die Inflitute für das Raffen= und Steuerwefen. Buerst eine eigene Rammerkaffe für die Einkünfte aus den Rammergütern, welche dann ihre Überschüffe in die hauptfinanztaffe, als die eigentliche Landeskaffe abliefert.) Diese letzte steht unter der Leitung des Finanzollegiums, welchem zugleich die Auf= statt über das gesammte öffentliche Raffenwesen übertragen ist. Dann endlich eine Steuer= direction speciell für das Steuerwesen, von welcher seit dem Bollanschluffe noch eine eigene Boll= direction gewissernahen abgezweigt ist.

Ein so weit ausgeführter Staatsorganismus in einem kleinen Lande muß nothwendig bie Roften übermäßig erhöhen, die Geschäfte unnöthig weitläufiger machen und namentlich durch ben Mechanismus, auf welchem er beruht, zu einem Controlesystem führen, welches am Ende mehr koftet als der Werth dessen von damit zu erreichen denkt. Je mehr aber die Geschäfte vertheilt sind, besto weniger läßt sich das Maß derjenigen, welche auf den einzelnen Mann kommen, mit Gewißheit überschen und besto leichter ist es dann wieder möglich, daß bei dem fortwährenden Andrange zum Staatsdienste die Behörden noch obendrein mit Versonal über= füllt und daß Zeit und Kräfte bei einzelnen entweder gar nicht, oder zu Geschäften, Reisen u. f. w. verwandt werden, welche füglich unterbleichen könnten. Besonders ist es eine sehr all= gemein verbreitete Anslicht, daß die Kanumerverwaltungsbehörden viel mehr Geschäftsreisen machen lassen, als eigentlich nöthig sei.

Bir haben diefe etwas ausführliche Betrachtung des neuen Staatsgebäudes nicht scheuen burfen, weil der spätere Gang der öffentlichen Angelegenheiten wefentlich dadurch bestimmt wird und feinen Grund wie feine Bedeutung darin findet. Wir nehmen nun den einstweilen verlaf=

⁶⁾ Seit furgem ift die Rammertaffe ale folche aufgehoben und mit ber hauptfinangtaffe verbunden .

Documichweig

fenen Faben ber gefoldulichen Darftellung wieber auf. Roch am Schlutz ves Jahres 1882 wurde bie neue Genatseinrichtung ausgeführt, und balv barauf erfolgte auch bas Bablans= idreiben. Jum erften male hatte bas Bolt biefen Bernf zu erfullen, und wenngleich bie Aufregung ber letten Jahre ben politifchen Sinn in anunden Rreifen und Rlaffen nen gewedt batte, fo fehlte es boch noch an aller Erfahrung befonders in Anfehung ber Perfönlichkeiten, denen sie wichtigsten Rechte und Intereffen bes Landes anvertraut werben konnten. (28 war bestalb tanm anders zu erwarten, als daß ein großer Theil ber Dachlen entweber auf Banner fiel, welche icon früher Mitglieber ber Ständrverfammlung gewefen waren, ober boch (und zwar felbs ba, wo die Babl ganz frei war) auf Staatsdiener, ans deren anerkannter Geschäftstich= tigteit man folgerte, daß fie auch als öffentliche Charaktere fich geltend machen würden. Auf ben 30. Juni 1833 murbe bie erfte reformirte Ständeverfammlung einberufen und mit ben ühlichen Feierlichkeiten eröffnet. Beinabe die Sälfte ber Abgeordneten bestand aus neueinter= tenden Mitgliedern, aber auch beinabe die Gälfte aus Staato= und Gofbeamten. Ber bie un= endliche Bichtigleit fennt, welche auf bas Gedeihen parlamentarifcher Berhandhungen mie überhaupt des öffentlichen Lebens eine geregelte Disciplin der Barteien hat, aus deren freier Bewegung die Bahrheit und das Recht als geiftiges Product hervorgeht, der mußte einfehan, bağ es vor allen Dingen von Bichtigkeit war, diefe aus alten und neuen Elementen zum ersten male zusammentretende Versammlung nach bestimmten, flar ersannten hauptrichtungen zu or= ganistren und fich über die wefentlichsten Bunkte des einzuschlagenden Versahrens zu verstünbigen. Das war um fo nothiger, weil es, wie man wußte und wie es auch aus ben fogleich vor= gelegten Gefegentwürfen bervorging, Die Gauptaufgabe Diefes Lanbtags war, mehrere wichtige Bestimmungen bes Landesgrundgesetzes jest praktifc auszusübren, was nomentlich in Aufehung der in demselben verheißenen Ablöfungsordnung und ber Städteordnung galt. Befon= bers mußte viejenige Bartei, welche ben Fortfchritt wollte, fich felbft zufammenfinden und zu con= follbiren fuchen, und die Anregung dazu wäre am natürlichten von benjenigen Mitglievern ver frühern Ständeversammlung ausgegangen, welche entweder diefer Richtung wirklich und aus Uberzengung angehörten, ober welche doch dazu gezählt werden wollten. Gier trat nun aber die Ungemft der Zeitverwähnisse ftörend und bindernd entgegen. Die Bundesbeschliffe von 1892 hatten bereits entmuthigend auf die große Babl verjenigen eingewirft, welche allen Bollobestrebungen nur insoweit beitraten, als fie ihrer Meinung nach von borther Billigung zu en= maxten hatten; bas unselige Frankfurter Attentat ichuchterte die Ungfilichen ein, und auch bie braunfdweigijde Regierung glaubte zeigen zu muffen, bag fie ber Bewegung, and welder fie bervorgegangen war, felbit Ginhalt zu gebieten im Stande fet. Überhaupt gab es felbit unter ben eifrigsten Baterlandsfreunden verfchiedene Anfichten barüber, ob man fich noch mit Brintis pienfragen an beschäftigen ober nur bie materiellen Intereffen ins Ange au faffen habe. Dftenbar wurde auch von beiden Seiten gefchit. Jene ältern Mitglieder aus der frühern Stände: versammiung thaten nichts, um die füngere Generation zu fich beranzuziehen, und biefe tratt felbft mit mehr Zuversicht auf, als fie auf bem noch ganz neuen, unversuchten Gebiete folbft bei bem besten Billen haben burfte. Go wurden im ersten Augenblide Berfonlichtetten voneiname ber entfernt, welche ihr Beruf wie ihre Richtung in Die nämlichen Neiben batte führen muffen, man fürchtete auf ber einen Seite revolutionäres Uberfturgen, während man auf ber andern noch Refte eines eiferfüchtigen Raftengeiftes, ber nur bie eigene Autoritat will gelten laffen, gu erbliden glaubte. Diefer Spaltung gegenüber vereinigte ber ariftofratifche Theil ber Berfammlung (nur einige Mitglieber deffelben ausgenommen) fich mit einem Theile ber Stants: Diener zu einer feften Regierungspartei, ber es an Talenten feineswegs fehlte, bie aber in ben meißen Källen mit einer rudficielofen heftigteit auftrat und baburch auf ber andern Seite auch wieder eine heftig gereizte Dpposition bervorrief. In diefer Beife war die Rammer vom Anfang an in verschiebene, felbit unter fic nicht einmal burchgängig fefttebenbe Fractionen ges theilt, aus beren Bufammentreten fich Mehrheiten bilbeten, welche teineswegs regelmäßig auf bem nämlichen burchgebenden Grundfage beruhten, vielmehr bald von biefer, balb von jener augenblidlich vorwahtenden Rudficht bestimmt wurden.

Unnuttelbar nach Eröffnung ber Ständeverfammlung wurden derselben fofort unsprere wichtige Geseyvorschläge und dabei namentlich das erste Budget für die bevorstehende breijährige Finanzperiode zur Annahme vorgelegt. Bir heben von diesen Gesegentwürfen zunächt dies jenigen hervor, deren Berathung gewiffermaßen den Charatter des — durch mehrwalige Bers tagung unterbrochenen und badurch bis in das Juhr 1835 hinübergeführten — Landtags bisbete, und diese find auf der einen Seite die Stüdteordnung, auf der andern ein Gylins von Gee

Brainföhtig

: 46

febeniwärfen, welche bie agrarifchen Berhältniffe betrafen, eine Abibfungsorbnung, eine Be= meinheitetheilungsorbnung, ein Gefet über bie Organifation ber jur Ausführung beiber Ge= fese zu errichtenden Landesötonomiecommiffion und bas babei zu beobachtende Berfahren, fo= "wie endlich ein Befes über bie ben Ablofenden aus ber Landesteibhausanftalt zu verabreichen= ben Darlehne. Gleichzeitig aber mit biefen Regierungepropositionen wurde von einem Abne= ordneten ber Antrag auf Dffentlichfeit ber ftanbijden Berhandlungen eingebracht, beffen Goid: fal ein merfwürdiges war. Einftweilen wußte diejenige Fraction ber Ständeversammlang, welche nicht talt und nicht warm war und welche es mit feiner Partei verberben wollte, es burch= aufegen und felbft bie Anhänger bes Antrags bafur zu gewinnen, daß die Sache überhaupt auf eine-fpätere Beit verschoben murbe; nachher und auf weitere Anregung murbe fie einer Com= miffion zur Begutachtung übertragen, beren Rehrheit bie Offentlichteit in bem Daße forderte, bağ bie Brotofolle mit den Ramen ber Rebner gebrudt werden follten, während bie freilich nur aus einem Mitgliede (Steinader) bestehenbe Minorität die unmittelbare Offentlichteit durch - Aulaffung von Auhörern für nöthig hielt. Gerade aus ber Mitte ber Commifüon wurde indes biefe Anficht in ber Ständeversammlung auf das beftigfte beftritten und in diefer felbft ver= worfen; auch ber von der Commiffion empfohlene Antrag auf den Drud der Prototolle mit den "Ramen ber Redner erhielt, weil die Mehrzahl ber Commiffionsmitglieder ihn nur lau, vielleicht gar nicht einmal ernftlich unterftügte, nur eine Minberheit von etwa einem Drittheile ber fammt= ligen Stimmen. In folder Beife alfo hatte bie reformirte Stänbeverfammlung bie Aufgabe geloft, welche ihr von ben alten Feudalftanden felbft als eine fcwierige, unausgemachte zum Erbtheil überlaffen war, und man durfte fich nicht wundern, wenn das Boll fich fragte, ob denn bie neuere Form in ber That beffer fei als die alte, ba die neuen Stände eine unbestreitbare Forberung ber Bernunft unbedingt verworfen hatten, welche von den alten boch wenigstens nur als zweifelhaft zurückgestellt, bemnach alfo auch gewiffermagen als zuläffig anerkannt war. Die Stäbteordnung beruhte im gangen auf freifinnigen Grundlagen, welche nur in gar manchen michtigen Buntte wieber unter Derauffichtsformen vergraben wurden. 20enn bas Landes= grundgefes ben Bewohnern der Städte bas Recht verhieß, burch eine (boppelte) Bablhandlung ihre Bertreter zu wählen und durch diese Bertreter den Magistraf wählen zu laffen, fo war in ber Städteordnung diefe Operation noch fo verweitläuftigt, dag unter Busammenzählung aller einzelnen Acte bei ben Dagiftratomitgliedern eine fünffache Babl erforderlich wurde. Bon ben Bertretern ber Städte tann nur ein Drittheil - wie bei ber Bufammensehung ber Ständeverfammlung - frei gewählt werben, die übrigen muffen dieselben Gigenschaften baben wie de Randtagsabgeordneten ber einzelnen Standesflaffen und namentlich ber Städte. Die befoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die unbefoldeten auf drei Jahre erwählt; fle beburfen ber lanbesfürftlichen Beftätigung. Bei Deinungsverschiedenheit zwischen bem Da= aiftrat und ben Stadtverordneten entscheidet bas Minifterium, fodag alfo ber Magiftrat in Ber-Sindung mit der Regierung den eigentlichen Gemeindewillen befeitigen kann. Die Stadtver= wrbneten haben das Recht der Stenerbewilligung, burfen aber die nothmendigen Mittel nicht verweigern; fie haben bei statutarischen Einrichtungen und bei Berfügungen über bas Ber= mögen ber Stadt das Recht ber Zustimmung. Die Offentlickleit ihrer Verhandlungen ift nicht verboten, alfo erlaubt. Die Lotalpolizei gehört nicht zur ftäbtifchen Berwaltung, fonbern wir in jeder Stadt durch eine von der Regierung angeordnete Behörde verwaltet. Ubrigens ift allerdings jeder ftäbtischen Gemeinde fo viel Freiheit und Selbstregierung eingeräumt, baß, wenn fle tuchtig wählt und felbft immer Intereffe für ihre Angelegenheiten an ben Tag legt, fle biefelben im gangen ziemlich unabhängig verwalten fann. Durch die Berhandlungen ber Ständeversammlung wurde nur wenig an dem Eutwurfe geandert, mehrere Berbefferungsan= träge, 3. B. auf periodische Biedererwählung auch der besolbeten Magistratsmitglieder, icheiter= ten hauptjächlich an dem Widerstande der vielen Bürgermeister, welche in der Ständeversamm= lung waren und barin eine Erniedrigung ihrer Stellung erblichten. Andere Berbefferungsan= träge wurden von der Regierung abgelehnt, und so ging der Entwurf der Hauptsache nach in feiner ursprünglichen Form aus ben Debatten als Gefet hervor. heftiger mar ber Streit um bie Ablöfungsordnung. 3br hauptgrundfas bestand barin, bag bei ben Reallaften ber Rein= extrag, welchen dieselben dem Berechtigten gewähren, ermittelt und im fünfundzwanzigfachen Betrage Die Ablöfungsfumme bilden, daß also bie Differenz zwischen dem Reinertrage und dem= jenigen, was ber Berpflichtete wirflich zu leiften hat, diefem zugute kommen folle. Die eigent= liche Bedentung diefer Differenz war jedoch in vielen einzelnen Beftimmungen des Gejeges ver= ftedt und ließ fich nicht gut übersehen, die freifinnige Bartei fuchte beshalb die Ablöfungejumme

Bonnaféwch

auf ben zwanzigfachen Betrag herabzubringen, brang auch in ber Städbeberfammlung gegen ben heftigften Biberstand ber Regierungspartei und ber Gutsbefiser durch. Roch mehrere Defcluffe wurden zur Erleichterung ber Pflichtigen gefast und dann fämmtliche Anträge in Bezug auf die Ablöfungsordnung fowol als auf die übrigen agrarifchen Gefeht an die Regierung gefandt, woselbst die Sache längere Zeit liegen blieb.

Die fowierigste Aufgabe ber Ständeversammlung bestand in ber Brufung bes Bubgeis. firr war alles neu ju ordnen, bie Kenntniß bes Finanzwefens bei den meisten Mitgliedern ber Ständeversammlung neu zu begründen, der Juftand der Finanzen mit ber neuen Drammifation des Staats in Übereinstimmung zu bringen und noch manche ftorende Einwirfung ber letten Jahre zu beseitigen. Bermehrt wurden alle biese in der Sache selbst liegenden Schwie= rigteiten noch baburch, bag biefes erfte Bubget ein wenn auch nur geringes Deficit ergab, ju beffen Dectung eine Reform, d. h. eine Erhöhung der Versonalsteuer, welche man unmittelbar nach ben Stürmen bes Jahres 1830 zur Beschwichtigung hauptfächlich ber niebern Riaffen in aller Gile um etwa bie Galfte berabgefest hatte, vorgeschlagen wurde. Dieje Erhöhung hatte nun freilich vorzugeweise die Bohlhabendern getroffen und ware ganz augemeffen gewefen, wenn man bamit einen Erlaß an andern Steuern hätte verbinden fönnen; allein bag bie erfte reformirte Ständeversammlung ihre Geschäfte mit einer wirflichen Bermehrung ber Laften aufangen føllte, war in der That eine Bumuthung, gegen die fie fich aus allen Kräften zu wehren bas Recht wie bie Bflicht hatte. Durch die zwar umftanblichen und langwierigen, aber auch grundlichen Arbeiten ber Brufungscommiffion wurde allmählich Licht in Die Sache gebracht und man überzeugte fich nun, daß das Misverhältniß in ben Finanzen bauptfächlich ans zwei Umftanden hervorgegangen war, um welche fich beshelb von nun an auch ber gange oft febr befrige Streit brehte. Der erfte berfelben waren die Roften bes Militars. Um etwas waren Diefe freilich fogleich nach bem Regierungsantritte bes Gerzogs Bilhelm vermindert, weil die allgemeine Stimme zu laut und einbellig darüber flagte, allein fie betrugen doch auch nach bem jest vorgelegten Bubget noch jährlich 837000 Thir., eine Cumme, welche für ein Bunbescons tingent von nur etwas über 2000 Mann febr hoch erscheinen mußte. Der zweite der oben an= gebeuteten Umftande beftand in ber jest bervortretenden Roftipieligfeit des neuen Staatsoran= nismus, welche zu fehr unaugenehmen Erorterungen fuhrte. Schon bie Brufungscommiffion hatte die Rothwendigkeit einer Beschränkung des Militäretats eingefeben und auch die Re= gierung war auf ihre besfallfigen Borftellungen insoweit eingegangen, bag man fich über bie Einführung eines fogenannten schwindenden Etats vereinigt hatte, in welchen diejenigen milt= tärischen Dienststellen aufgenommen wurden, die im Fall entstehender Bacanzen nicht wieder beseht werden sollten. Auf diefe Beise war eine meitere Berminderung der Militärausgaben um etwa 27000 Thir. im Laufe ber geit vorbereitet. Allein bieje Erleichterung fcien bem größten Theile ber Ständeversammlung noch teineswegs genügend, indem man vielmehr bor Meinung war, daß bei einer einfachern Organisation des fleinen Truppencorps mit einer viel ae= ringern Summe auszutommen fei, und beshalb ben Berwilligungen einen neuen, weniger toft= fpjeligen, übrigens ben Bundesbestimmungen vollfommen genügenden Organisationsplan m Grunde legte. Eine Unterhandlung auf diefem Gebiete wurde indes von ber Regierung mit Schärfe zurudgewiefen, weil man barin einen Gingriff in bie Brärogativen bes Fürften erblidte, welcher burch die Berfaffung die Organisation des Truppencorps allein habe. Offenbar war bjefer Einwand nicht zutreffend, benn daß die Stände in Ansehung des Militärs ebenso gut ein Bewilligungsrecht hatten wie bei allen andern Staatsanftalten, ftand feft, bie Bewilligung fest aber Prüfung bes Beburfniffes voraus, und diefe besteht wefentlich barin, daß man and bie Ornanisation ins Auge fast und nur das wirklich Rothwendige als Masstad der Bewilligung annimmt. Db die Organifation fo ausgeführt werden folle, hängt freilich vom Landes= fürften allein ab, allein baraus folgt nicht, daß, wenn eine toftipieligere Organifation vorges zogen wird, bas Land verfaffungemäßig gehalten fei, auch diefe höhere Ausgabe zu übernehmen. Bei ben Roften ber Civilverwaltung fam ein bochft verdrießlicher Umftand zur Sprache. Schon bei ben Berhandlungen bes Jahres 1832 war von einzelnen Mitgliedern ber ftanbifchen Commiffion Zweifel barüber geäußert, ob die beabfichtigte neue Organifation ber Bebörben fich ohne eine Uberfcreitung ber bieber bafur bestimmten Sinanzmittel werbe ausfuhren laffen, und regierungofeitig hatte man, um biefen Zweifel zu befeitigen, ben Commiffionsmitgliedern einen vorläufigen Unfchlag mitgetheilt, nach welchem bie neue Einrichtung allerdings nicht foffpie= liger werben würde, als bie alte gemefen war. Bon biefem Boranfchlage wichen nun, aber bie jegigen Bubgetanfage febr bedeutend ab und bie Stände waren baburd um fo mehr überrafte.

Beautifiereig

inds fie biefe neuen, fihren Anftige auch bereits in ber Bartithteit ausgefichtt funden. Co er= neuerte fich ber Rampf um alle hauptpuntte, boch zeigte -- man tann fagen, in einem Augen= bliede, wo bies am wenigsten erwartet wurde -- das Mintfterium eine größere Geneigtheit, auf bie Aufichten ber Ständeversammtung einzugehen, und es tam nun noch eine Bereinigung pu Stande, bei welcher das Deficit gebeckt und ber Militäretat auf etwa jährlich 325000 Thr. herabgebracht wurde.

Au ben Kinangaeldaften geborte auch bie Reftftellung des Etats für ble Berwaltung und Bers menbung bes Rloftet- und Studienfonbs, deffen Meinertrag fich jährlich auf eine 120000 3bbr. ibelief. Diefer für die Kirchen= und Bilbungsanstalten sicht wichtige Bonds war durch frühern Misbrand noch zum großen Theile feinen eigentlichen 3meden entzogen und mit Ausgaben belaftet, welche offenbar ber Staatstaffe zufielen, wenn anders fie überhaupt als zuläffig besrachtet werben fonnten. Der Bunfch ber Stänbeverfammlung, folche Ausgaben zu entfernen, ließ fich zwar für den Augenblick der einmal begründeten Rechtsverhältniffe wegen nicht voll= Aandig erveichen, vielmehr übernahm fie felbst höcht unzwectmäßigerweise sogar noch die Roften ber neuzuerrichtenben Correctionsanstalten auf bie Raffe bes Rlofter = und Studienfonbs; bog nahm fie fich mit befferm Erfolg ber Berbefferung ber Bfarren und ber Landiculen an. Gie war ermittelt, bag einige Bfarrftellen auch bei ber größten Einfchrämtung bes Bredigers ben= felden ju ernähren vollig außer Stande waren, und bag es noch Schullehrerftellen auf bem Lande gab, beren Ginfunfte jährlich teine 25 Thir. betrugen. Durch die Standeverfammlung wurde jest bewirkt, bağ bas Minimum einer Bfarrstelle in 400 Thirn. und bas einer Band= foullehrerftelle in 80 Thirn. jährlich beftehen folle, auch die Ausstat auf eine weitere Bev-.Befferung ber Schullehrerstellen gesichert. Beniger einverstanden konnte man mit ber Reform zeiner höhern Schulanftalt fein, welche unter dem Namen des Collegium Carolinum feit längerer Beit in ber Stadt Braunfchweig beftand und urfprünglich zu einer Mittelanstalt zwifchen ben Symmaften und ber Universitut, ju einer letten Borbeveitung für biefe bestimmt, jeboch nach ber volktommenern Einrichtung bes Gymnafialwefens und namentlich bet ber großen Babl (fünf) wr Landesgymnasien offenbar entbehrlich geworden war. Ans diefer Anstalt wollte man nun eine höhere Realfchule machen, bie aber, weil man einen Thell ber frühern Unterrichtszweige beibehielt und zu einer eigentlich polytechnischen Anstalt die Mittel weder hatte noch anwenden. millie, nothwendig in ein traftlofes Zwitterleben gebracht werden und darin bleiben mußte.

Noch waren indeß alle diefe Berhandlungen nicht zum Ende geführt, als ein neuer Gegenstand in den Bordergrund trat, welcher auf längere Beit nicht nur bas allgemeine Intereffe in und außerhalb ber Ständeversammlung, sondern auch zum Theil die Leidenschaften mehr wie alle übrigen Fragen in Anspruch nahm. Dies war die Steuervereinigung mit hannover. Am 1. Mat 1884 schloffen beide Regierungen unter Vorbehalt der ständischen Justimmung einen Steuervereinigungsvertrag auf fleben Jahre ab, welcher nun der braunschweigischen Standeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Raum war diese schwierige Sache nach den Bunschen der Regierung abgemacht, so gingen nun auch deren Erwiderungen in Bezug auf die Ablösungsordnung ein. Sie waren in allen wossentlichen Bunsten ablehnend, in den Hauptprineipien so entschieden, daß die Rogierung auf das bestimmteste erklärte, nie eine Ablösungsordnung vorlegen zu wollen, welche auf andern Grundlagen beruhte. Es galt also wiederum nur um Ja oder Nein. Ein Theil der frühern Majorität war ängstilch geworden, besonders einige der ländlichen Abgeordneten, welche glaubz sen; daß die Hoffnung auf die so sehnlich gewünschie Ablösung ver Reallasten vielleicht überzhaupt vereitelt werden tönnte, wenn man sich mit den jezigen Anerdietungen der Regierung nicht beguügte, und so wurde der Entwurf bei der lehten Abstimmung, freilich gegen eine noch immer nicht undedeutende Minorität, angenommen. Unmittelbar hinterher erfolgte die Anznachme der übrigen agrarischen Gesehe ohne wesentliche Theilung der Stimmen.

Damit waren die Hauptaufgaben bes Landtags erledigt. Für das mit Balded, Lippes Detmold und Schaumburg Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde eine. Ges richtsordnung angenommen, welche im ganzen zweckmäßig war, jedoch sich merkwärdigerweise bem bisherigen Entwickelungsgange entgegen dadurch auszeichnete, daß Juden, denen die abvos satorische Praris von jeher unbedenklich gestattet war, nicht zu Procuratoren beim Oberappelslationsgerichte ernannt werden sollten. Daß das höchst wichtige Rechtsmittel der Artenvers schotzichte nur für die drei andern verbündeten Staaten beibehalten war, für Braunschweig jedoch, dem taren Buchstaben des Art. 12 der Bundesacte zuwider, ausgeschlossen blieb, wurde gar nicht gerägt.

Swim bruch:

Baft zwei Jahre hatte, allerbings mit mabreren Unterbrechungen, ber Sangtun gewährt, bie Ständeverfammlung war ernubet, allermein febrte man fich nach Rube. Am 9. Rai 1826 wurde ber Landtog feierlich geschloffan und in ber bei biefer Gelegenheit gehaltenen Abronnene noch bie erfreuliche Mittheilung gemacht, bag ber Buftand ber Finanzen ein burchaus befriebigender fei, bag bie bisherige Ginnahme bie Anfchäge bes Budgets überfteige und bag am Schluß der Binanzperiode ein bedeutender Raffenvorrath erwautet werden durfe. Es begann nunmehr bie Beit, in welcher Die golgen ber neuerlaffenen Gefese fich entwideln mußten, and Diefe waren in vielfacher Bezichung ohne Bmeifel gunftig. Die fegensreichften Ergebniffe bes Sandtags waren die Städteordnung und die Ablöfungspronung, beide bewirtten, wenngleich in verschiedener Beife, eine Emancipation, jene ber Städte, diefe ber Bauern. In den Subben wurde fofort die neue Berfaffung eingeführt, und wenn man auch noch nicht fogleich und überall fic mit ben neuen gormen vertraut zu machen und ihnen ben nöthigen Beift eingubauchen verfand, fo bildete bod die Selbftänbigteit bes fläbtifden Burgerthums fich allmählich aus. Siche barer waren die Birfungen der Ablöfungsordnung, durch welche nun in der Zeit weniger Jahre fast alle auf bem Grundeigenthume haftenden Reallasten an Zehnten, Diensten und Zinfen abegeschafft murben, Für bie Rlaffe ber Bauern hatte ber Landtag eine abnliche Bichtigfeit mit berjenige, welcher mirch ben folgenreichen Landtagsabschied von 1597 beendigt wurde. Des mals erhielt ber Bauer einen unwiderruftichen Befis und gesetzliche Festftellung feiner guter herrlichen Bflichten, jest, alfo nach beinabe britthalb Jahrhunderten, machte die Gefengebung ben zweiten entscheidenden Schritt auf der Bahn ber Emancibation, indem nie die Aufbebung folder Bflichten vermittelte und den Bauer baburd in die Stellung eines freien Staatsbürgers brachte. Das mar ein Fortfchritt, beffen Folgen fich noch nicht vollftandig überleben leffen, Daffen Segen aber fchou jest überall hervortritt. Die Ablöfungen haben bie Laften bes lände Lichen Brundeigenthums ungemein erleichtert, ber Bauer, welchen früher feine perfonliche und Dingliche Abhäugigteit au teinem eigentlichen Selbftbewußtfein tommen ließ, fangt bereits an Ro au fublen, er wird freier in feinen wirthschaftlichen Bewegungen, freier in feiner gangen Bebensamficht, er war bisber nur ein leidendes, bienendes, und er wird jest ein fraftig mitwirt -Lendes Glied des Staatsforders.

Im Jahre 1836 mußte Die (zum ersten male nach bem Lofe) ausscheidende Gälfte ber Abs geordneten burch neue Babl erfest werden. Die michtigften Ungelegenheiten, welche bas Lane pesgrundgejet nothig gemacht hatte, waren erledigt, die Berkebreverhältniffe auf eine Reibe von Jahren wenigstens zur Entscheidung gebracht und es trat im Bolfe Diejenige Theilnahurs lofigleit ein, welche hier die Folge der Befriedigung, bort der Refignation zu fein pflegt. Einige Mitglieder ber Opposition waren müde geworden oder durch äußere Umstände einftweilen verbindert, fich der ftändischen Thätigteit wieder zu wiomen, und die neuen 2Bablen fielen zum Theil auf gang farblofe Perfonlichteiten. Am 27. Nov. 1836 murbe ber zweite orbentliche Landtag mit den bisher üblich gewefenen Feierlichteiten eröffnet und ber Ständeversammluna in der Thronrebe die beruhigende Berficherung gegeben, daß die Finanzen fich in einem befrie= bigenden Buftende befänden, bann aber ihr bas Budget mit verschiedenen Gesentwürfen vorseleat. Die Geschichte vieses Landtaas ist im ganzen wenig interessant. Wohl kamen auf demo felben mehrere Begenstände von Bidtigkeit vor, allein die Opposition war fast gang verstummt, und es fehlte den Werhandlungen basjenige Leben, welches nur aus bem freien Rampfe ber Deinungen hervorgebt, ohne welches aber auch ber Gegen bes Repräfentativfyftems zu einer blogen Läufchung wird. Das Gefes über die Bestrasung ber Forstwergehen war in vielen Buntten ungemein hart und ftreng, am fcwerften wurde bie öffentliche Meinung burch bie Be= Bimmung verleht, daß unter Umständen fogar Prügelstrafe erfannt werden follte. 7) Lobens= werth war bagegen bie Festiezung ber Penfionen fur bie Bitwen und Baifen verftorbener Civilftaatsbiener, für welche es bis babin teinen andern formellen Grundfas gab als ben Rana.

Ctaats-Berifon, IIL

^{7) 3}ch glaube, bag unter ben Gerichtsbeamten, welche feit ber Beit bas Gefet anzuwenden gehabt baben, wol nur Eine Stimme über bie Berwerflichfeit bieses Strafmittels herrfcht. Um fo erfreulicher ift eine andere Erscheinung, welche zugleich deffen Entbehrlichfeit vollfommen barthut. Der Director ber Canbesbefferungsanstalt bat ebenfalls die Befugniß, eine förperliche Juchtignen bis zu 20 Hiefen gu verfügen, und gewiß liegt in ber Beauffichtigung von mehreren hundert fittlich verwilderer Dereforen gen oft bie Befugniß Gebrauch zu machen; ber berzeitige Director bat aber fein feit mehreren Jahren bie Brügelftrafe ganz abgeichafft und bie gunstigsten Resultate bavon erfuhren.

Braunfoweig

5: h. alfo in Ermangelung einer gefehlichen Ranglifte bas willfürliche Ermeffen, obgleich alle Staatsblener in gleichem Verhältniffe zum Venstonsfonds beitragen mußten, und bie nun nach bem Verhältniffe bes bezogenen Behalts billig und human regulirt wurden. Noch tamen außerbem einige fleinere Gefehe über bas Steuer= und Sewerbewefen sowie über die Verfehrs= eintereffen zu Stande. Auch die gesehliche Stellung des Verhältniffes ver Leihhausanstation zur Finanzverwaltung des Landes suchte man zu ordnen, es war jedoch tein Einverständniß zu erweichen.

Roch aber ift einer Regierungsproposition zu gedenken, welche gleichmäßig die Berkehrsverhältniffe wie die Finanzen betraf. Die Regierung folg nämlich die Anlegung einer Eifenbahn von Braunschweig dis zum Fuße des harzes (harzburg) vor und verlangte zu deren Ausführung die Genehmigung einer Anleiche von 400000 Thirn. Es war dies das erste linternehmen derart im Lande; noch nie hatte die Ständeversammlung sich mit dem Gegenstande befühltigt, und es war vorherzusehen, daß ein großer Mangel an Renniniß des Eisenbahnwesens überhaupt sich bemerklich machen nußte. Darum gelangte die Ständeversammlung auch nicht sogleich zu der erst nachher mit großen Opfern ertausten Einstitt, das es dem größten Theile der Bahn an einer natürlichen Grundlage nud den äußern Bedingungen eines lebhaften Verletz fehlen, sowie daß die angeforderte Summe zur Erbauung einer wol sechs Mellen langen Eisen würde. Wohl wurden einige schlichnen und Geräthtichaften auf teinen Fall austreichen würde. Wohl wurden einige schlieder Bespartei, das alles wohl berechnet und überlegt sei, und die Ständezschnungen der Regierungspartei, das alles wohl berechnet und überlegt sei, und die Ständezkorsammlung bewilligte die angeforderte Summe nit überwiegender Wehrhelt.

Bon benjenigen Gegenständen, welche durch Anträge der Abgeordneten angeregt wurden, nimmt nur die Offentlichkeitsfrage eine allgemeinere Beachtung in Anfpruch. Der Antrag barauf wurde sogleich im Anfange des Landtags erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Theilnahme, welche bie Sache überhaupt bei ber vorigen Stanbeversammlung gefunden hatte, lebiglich auf ben unverftümmelten Abbruck ber Protofolle mit ben Ramen der Redenden bes füränkt. Und fo weit war denn doch diesmal der politifche Berftand zur Befinnung gekommen, bağ jener Antrag nun in der Berfammlung mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Die Erwiderung ber Regierung blieb lange aus, es wurde eine Erinnerung beautragt, allein man lief ble Sache fallen, weil ber fehnliche Bunfc ber Stänbeverfammlung befannt fei, und weil diefe "icon manchen Beweis gegeben habe und wahrfcheinlich in diefen Tagen noch nene Beweife geben werbe, wie fehr fie-geneigt fei, bie Bunfche ber Regierung zu ben ihrigen gu machen". (Ge waren nämlich neue Anleihen jur Bollenbung bes berzoglichen Refibenzichloffes geforbert und bewilligt.) Sene Hoffnung war jedoch eine täufchende, denn bald darauf lehnte De Regierung ben Antrag ab, ,,weil die bisher verfloffene Beit zu furz fei, um genügende Ere fahrungen und ein völlig ficheres Urtheil darüber barzubieten: ob die proponirte Einrichtung ober bie beftebende ben Borgug verbiene".

Rach mehrmaligen Bertagungen wurde der Landtag am 27. Juli 1837 geschloffen. Die Thronrede rühmte bie loyalen Gefinnungen ber Ständeversammlung fowie die Raschheit, mit welcher biefelbe in verhältnigmäßig furger Frift eine bebeutenbe Menge von Gefegen (es waren berfelben außer bem Budget im gangen 27 Stud) erledigt habe, und wies abermals auf ben blabenben Buftand ber ginangen bin. Allerdings hatte man freilich in jener truben, tonlofen Beit der Reaction und der Apathie icon Urfache, mit Erscheinungen zufrieden zu sein, welche boch wenigstens noch an ben Fortfcritt erinnerten, und babin gehörte theils bas Befet über bie Aufhebung der lehnrechtlichen Berhältniffe, theils der Umftand, daß doch die Ständeversamm= lung felbft nich jest für bas Princip einer umfaffendern Offentlickteit ihrer Berhandlungen ausgesprochen hatte. In unerwarteter Beife wurde aber bie Theilnahme an den öffentlichen An= gelegenheiten taum ein Jahr nach bem Schluffe bes Landtags burch die aus autofratifcher Bills tur hervorgegangene Aufhebung bes hannoverschen Staatsgrundgesets baurtsächlich im herzogthum Braunfoweig neu angeregt, und tein Greigniß wäre mehr als biefes im Staube gewesen, ber Negierung bie gegenüberstehenden politischen Barteien wieder näher zu führen. Baren auch die bisherigen Fruchte bes conftitutionellen Lebens in Braunfoweig zum Theil noch jehr burftig und wenig befriedigend gewescn, fo hatte man boch angefangen, ben Werth einer Ver= faffung überhaupt kennen zu lernen, und wurde burch jenen Gewaltschritt noch bestimmter bar= auf hingeleitet, einen rechtlich geordneten Buffand von einem der Willfür auheimgestellten zu unterfcheiden. Und mit ben Gindrücten, welche auf folde Beife allgemein hervorgerufen maren, trat für bie braunfdweigifde Regierung die Nothwendigfeit aufommen, bie Stanbererfammlung

'50

Bunnifénde

zu einem außerorbentlichen Sandtage einzubernfen. Preußen batte nämlich ben Munfen andegefprochen, bag einige braunfomeigifche und bannoverfor Gebietstheile, welche entweber ganz ober boch jum großen Sheile von preußifchem Bebiete umgeben find, namentlich von Braun= foweig bas Fürftenthum Blantenburg und bas Stiftsamt Baltenrieb, bem Deutiden gollvereine angeschloffen werden nochten, und es war aber folden Unfolug fowie zugleich über gemeinfoaftliche Mahregeln zur Unterbrudung bes Galeichhanbels ein Bertrag unter ben bethefligten Staaten vollzogen, welcher ber ftanbifchen Buftimmung bedurfte. Am 22. Nov. 1837 scaten beshalb bie braunfcweigifchen Stanbe zu einem außerwebentlichen Lanbtage aufammen. Schon in den ersten Tagen wurde die hannoversche Frage in der Ständeversammtung durch ben Antrag eines Abgeorbneten (Sollanbt) angeregt, welcher babin ging, bas fefte Bertrauen auftzusprechen, bag bie Regierung in ihrem Berhältniffe zum Deutschen Bunbe bie nothigen Schritte thun werbe, um ben gewaltfam geftorten Rechtszuftand in hannover wieberherzuftellen. 63 wurde wol nur wenig, aber fraftig über die Gache gesprochen und ber Antrag einftimmig aus genommen. Debr Arbeit erforderte die zunächt einer Prüfungecommiffion überwiefene Saupt= vorlage, ber Anfolupvertrag mit bem Deutschen Bollvereine. Auch traten bier die Tendenzen in fehr verschiedenen Richtungen hervor. Bahrend nämlich ein Theil ber Ständeversammlung nur die materiellen Intereffen hervorhob und von diefem Standpunkte aus das Für owr Biber zu vertheidigen suchte, gab es einen zweiten, welcher auch die volitische Seite der Sache ins Auge faßte und in ber Dağregel überhaupt ben erften Schritt jur Annäherung an die große vaters Hindifche Schopfung bes Bollvereins erblidte. Berade biefer letten Anficht geborten mehrere Mitalieber ber freifinnigen Dpposition an, und fo wurde ber Regierungevorfchlag gegen nur wenige biffentirende Stimmen angenommen. Roch wurden einige Gegenftande geringerer Bebeutung erledigt und bereits am 19. Der. der furge Landtag geschloffen.

Nur das folgende Jahr verging ohne constitutionelle Thätigkeit des Bolts und allein die Ausführung der Ablösungsordnung und des Allodificationsgeseges, die neuen Berteproverbältniffe und theilweife ber Cifenbahnbau, fowie baneben ber Blict auf die immer gehäffiger werbenden Berhaltniffe in hannover beschäftigten bie befondern Richtungen ber Einzelnen. Schon bachte man an die neuen Ergänzungswahlen, als höcht unvermuthet die bisherige Standeversammlung nochmals auf ben 18. Mai 1889 zu einem außerordentlichen Landtage einberufen wurde. Beranlaffung waren diesmal-zwei Finanzpunkte verbrießlicher Art. Auerft wurde ber Ständeversammlung vom Ministerium angezeigt, daß die zum Bau ber harzhahn verwilligten 400000 Thir. verbraucht, jeboch nun nochmals 450000 Thir. erforderlich feien. Dann beburfte das Budget felbft einer nachträglichen Anderung. Die Ginnahmen waren zwar um 110000 Thir. über ben Etatsanfchlag gefommen, allein die bewilligte und feftgeftellte Ausgabefumme wollte nicht reichen, und es wurden 65000 Thr. nachgefordert. Die Stände iraten nicht in ber beften Laune zufammen und unterwarfen nun ben gangen Gifenbahuplan einer fahr genauen Brufung. Sie überzeugten fich von einer Menge faum glaublicher Willfürlichfeiten und Ordnungewidrigfeiten, welche fich die von der Regierung zur Ausführung bes Bahn= baues ernannte Commission erlaubt hatte, und der ftändische Commissiousbericht sprach dærüber unter Rachweifung aller einzelnen Thatfachen einen fo berben Tabel aus, wie ihn wol jelten eine Staatsbehörde von einer Ständeversammlung (die fich bier der Ansicht ihrer Commission voll= ftanbig aufchof) erhalten hat. Doch flegten fubjective Rudflichten und Empfindungen über bie unbefangene Erwägung ber Zweckmäßigkeit, und die Nachforberung wurde, freilich noch unter manchen Außerungen bes Unwillens felbft ber fügfamern Mitglieber, bewilligt. Doch verlangte Die Ständeverfammlung dabei noch eine besondere Garantie gegen fünftige Überschreitungen und erreichte auch, daß eins ihrer Mitglieder, und zwar durch ihre Wahl bestimmt, zur bestäne bigen Controle mit in die herzogliche Eifenbahneommiffion eintrat. Bugleich gaben die Finauzfragen nochmals Anlaß, die Angelegenheiten hannovers jur Sprache ju bringen, und es murbe bas frubere Bertrauensvotum ohne Biberfpruch und nur mit Ausnahme einer Stimme von ber gangen Berfammlung wiederholt, daneben auch ber Bunfc ausgesprochen, daß Braun= foweig auf bem Bundestage füuftig von einem eigenen Gefandten vertreten werben möge, ba feine Stimme bisher bald von Raffan, bald gar von hannover felbft geführt mar.

Raum mar ber außerordentliche Landtag (Anfang Juni) geschloffen, als auch bie neuen Ergänzungemahlen vorgenommen merden mußten. Gie fielen auch dickmal keineswegs fo aus, wie es die Anhänger bes Forticitits gewänsch hatten, nur war im gangen wol eine fleine Steigerung ber öffentlichen Theilnahme zu bemerken. Der Landtag wurde am 9. Dec. 1889

Breut Swrth

eröffnet, und ichen diesmal glaubte man aus einer Befchräukungder üblichen Erüffnungeffeierlichteiten eine Abnahme ver Jumeigung für das Repräsentativsspfem folgern zu müffen. Die Haltung der Ständeversammlung war vom ersten die zum legten Augenblicke eine zienlich fihrvankende, doch ließ sie sich wenigstens zuweilen durch momentane Eindrücke zu einem etwas träftigern Auftreten bestimmen, und sehr bezeichnend war es, das in solchen Fällen die Auregung regelmäßig nicht von den eigentlichen Führern der freifinnigen Opposition, welche vielzmehr ans politischer Borsicht in die zweite Linie traten, sondern von demjenigen Thelle der Verfammlung ausging, welchen man seiner Farbe nach das linke Centrum nennen könnte. Sogleich im Anfange wurde die Öffentlichkeitsfrage wieder in der frühern Weise angeregt und eigentlich ohne Debatte fast einstimmig angenommen. Dann begannen nach einer Bertagung von einigen Monnten die Berhandlungen über das Budget. Dieses fing jedoch allmählich au, auch in weistern Kreifen und selbst bei solchen, welche bis dahn unbedingte Anhänger der Regierung ger wefen waren, Besorgniß und Berftimmung zu erregen.

Die Ständeversammlung ging fobann zu einem ihrer wichtigten Gefdafte über, zur Be= rathung bes ihr, vorgelegten neuen Criminalgesehuchs. 3m gangen mar ber Entwurf ein Meisterstud logischer Anlage und Durchsührung und die zugleich mitgetheilten fehr umfange reichen Motive zeugten ebenfo wol von einer umfaffenden Rechtofenntnig und einer geiftigen Berarbeitung bes Stoffs wie von bem Streben nach Confequenz und Beftimmtheit. Der neue Entwurf wollte die Ungleichheit in der Berwaltung der Criminaljuftig beseitigen und der richter= lichen Billfur engere Schranten fegen; er ging aber in diefer Richtung wol etwas zu weit, indem er burg einen fehr genau geregelten Formalismus die Beurtheilung jedes einzelnen Falles faft nur zu einer leeren Abftraction machte und bas Ermeffen fo vieler Individualitäten, welche felbft bie icarffte Cajniftit boch nicht immer zu faffen vermag, fast ganzlich ausschloß. Baneben mar bie technifche Anordnung bes Gangen zwar tief und confequent burchbacht, aber zugleich fo fünftlich, bag oft erft bie Bufammenhaltung vieler einzelnen Gefesstellen notbia wurbe, um zum Abichluffe zu gelangen, und daß wenigstens bem ungebildeten Bublifum biejenige überfichtlichteit, welche gerade bei ber Strafgesehgebung als ein bringendes Beburfnis anertannt werben muß, badurch nicht gegeben werben tonnte. Die Strafbeftimmungen waren in Anfehung ber gewöhnlichen Berbrechen (nur eina mit Ausnahme ber thatlichen Beleibi= gungen bei ungebildeten Berfonen, für deren ftrafrechtliche Beurtheilung der richtige Dagftab nicht aufgefunden zu fein fceint) im gangen human, bei ben fogenannten öffentlichen Benbrechen, namentlich bei den Bergeben gegen die Stautsgewalt zu hart. Das Ministerium er= Harte fich mit allen Anträgen ber Ständeversammlung einverstanden, und ber Entwurf wurde barauf einftimmig angenommen.

Roch tamen einige fleinere Gefesentwärfe vor, welche fur die Berfaffungefache banptfächlich nur bas allgemeinere Intereffe hatten, bağ ber alte Streit über bie Befugniß ber Stände= versammlung zur Buftimmung ober nur zu Rath und Gutachten mehrmals baburch neu an= geregt wurde. Bichtig war aber noch, daß jest zum ersten male die Angelegenheiten ber Breffe zur Sprache gebracht wurden. Ein Abgeordneter von der mild gemäßigten Bartei rügte bas maßtofe Benehmen ber Beitungscenfur und ftuste barauf ben Antrag einer Befcwerbe bei ber Regierung. Der Gegenftand fand mehr Theilnahme, als man bei der bisherigen Gleichgültig= teit gegen principielle Fragen hatte erwarten burfen, und biefe Theilnahme veranlaßte bann einen andern Abgeordneten (Steinader), bas Gange ber Bregfreiheit zum Gegenftanbe ber Ber= handlung zu machen und eine Erweiterung jenes Antrags bahin vorzuschlagen, bas bie Regierung ersucht werben folle, auf Befeitigung ber bie Preffreiheit aufhebenden Bundes= beschluffe hinzuwirten. In diefe Frage war die Standeverfammlung nun freilich ziemlich un= erwartet bineingeriffen. Die Schwantenden und Angftlichen tonnten ju teinem Entfcluffe tommen, und bie für bie Ständeversammlung natürlichfte Löfung beftand barin, daß bie Befcmerbe über bie Reitungstenfur mit großer Dehrheit angenommen, ber Antrag auf volle Breffreibeit aber einer Brüfungscommiffion übergeben wurde.

Damit waren bie vorliegenden Geschäfte der Hauptsache nach erlebigt, und die Regierung schlug (im Mai 1840) eine Vertagung dis zum Anfange des solgenden Jahres vor — da ste selbst nur das Necht zu einer Vertagung auf drei Monate hatte — was auch von der Stände= versammlung genehmigt wurde.

Die jest eintretenbe Zwischenzeit war fur ganz Deutschland mit einem bemerkbaren Um= schwunge ber 3been bezeichnet. Man erinnert fich noch ber bamaligen durch offenbar vertehrte Maßregeln (ben fyrischen Duadruplevertrag) herbeigeführten Ifolirung Frankreichs, ber fran=

Brumfinveli

zöfftigen Rriegsgelufte und ber großen nationalen Aufregung, welche biefe bei milen Denfichen bervorriefen, welche bann bas falummernde Einheitsgefühl wechte und bamit auch bas bei vielen icon bab vergeffene Streben nach freiheit wieder zu Ebren brachte. Gelbit bie beutigen Rurften fcbienen biefe Richtung beforbern zu wollen, und befonders wirfte ber Enthufiasmus, mit welchem wol bie meisten ben bamaligen Thronwechfel in Breugen und die erften Regierunge handlungen bes Rönigs Friedrich Wilhelm 1V. auffaßten, ermathigend auf bas freiheitachnende Selbftgefühl ber Deutschen ein. Indef fprach der Reflex biefer Erfdeinungen in Braunschweig fic boch in fehr eigenthümlicher Beise aus. 3ch well versuchen, die Stimmung, wie fie am Ende biefes Jahres war, und wie ich fie aus ben verschlebenften Areifen tenne, gewiffenhaft gu foilbern; fie ift fowerlich benjenigen genügend befannt geworben, für bie fie am wichtigften fein mußte, und boch ift nicht zu bestreiten, daß fle bei jebem von außen gekommenen Anftoge zu den bedentlichten Bolgen hatte führen tonnen. Bunacht hatte man bie hoffnung auf Re= formen in Breußen icon ziemlich allgennein wieder aufgegeben. Man glaubte in Berlin aufs neue Misgunft gegen die neuern Berfaffungsformen zu bemerten und wußte baneben, welche Mabe man fich fortwährend von hannover aus gab, die bei uns in den höchften Areifen bevefchende Abneigung gegen bas Inftitut ber Stande zu vermehren. Dazu hielt man ben Rrieg und mit bemfelben eine totale Umänderung aller öffentlichen Berhaltniffe in Deutschinnb fite unvernieblich; man traute ber Kraft bes Beftehenden nicht mehr und war noch weniger geneigt, angefticts ber großen Ereigniffe, welche man von ber Zufunft erwartete, bas Beftebende in Sond zu nehmen. Der Charafter ber allgemeinen Stimmung war nicht hoffnung, fonbern Ummuth, und bie Birfung ber großern Beitereigniffe war in Braunfcweig hauptfachlich nor bie gewesen, das Manche ven Muth bekommen hatten, ihre ichon früher gebegte Berkimmunge offen an den Lag zu legen. Dan tonnte nicht eigentlich über offene Ungerechtigteiten flagen, aber man war zur Ertenninif ber Balbhelt, bes Ungenägenben ber gegenwärtigen Buftanbe gefommen. Dan fab ein, bag bas conflitutionelle Leben noch immer von Rückfichten niebergehalten wurde, welche ber fleinere Staat in überwiegendem Maße gegen bas Wohlwollen der mächtigern nehme; bag babel die Außerungen der verfassungomäßigen Thätigkeit aller Staatsfactoren, feloft bei bem Billen für ben hauptzwed, immer an einem gewiffen Mangel an Offenheit, Aufrichtigtete und -- mun barf hinzufegen -- Chrlickfeit leiben mußten; bag bagu von obenber Gleichauftig= beit gegen bie conftitutionellen Formen fomme, welche von außenher genährt werbe ; endlich baß in diefem burch bie Zeitereigniffe nur auf die Sohe der Gegenfase gesteigerten Zwitterzuftande nicht bie mabre Bufunft bes Lanbes liegen tonne.

Am 6. Jan. 1841 trat bie Ständeverfammlung ihre Geschäfte wieder an. Ihre Präfunges commiffion hatte bis dahin erst einen Theil ver auf die Steuerverbeindung mit hannover fich beziehenden Regierungsvorlagen erhalten, und biefe Sachen wurden fehr bald auch in der Ständeverfammlung abgemacht. Der Hauptvertrag mit den Rebenverträgen war noch zuwäck, und nun nahm die Ständeverfammlung den schon früher gestellten Antrag auf Preffortheit in die Berathungen auf. Die Brüfungscommiffion hatte sich für venfelben ausgesprochen, auch in der Ständeverfammlung seiten und eine warme Grörterung über die Sache, aber eigentlich ohne alle Opposition gegen den Antrag, der auch gegen eine Minderheit von einer einzigen Stimme angenommen wurde. Das war, wie wenig auch damit für ben Augens bist erreicht werben mochte, ein fehr bedeutender Sewinn, wenn man erwägt, daß noch vor fechs Juhren für den Antrag nicht zehn Stimmen zu gewinnen gewesen wären, ein unvertennbarer Beweis, daß das politische Gefühl auch wieder ansting für Principienfragen empfänglich zu wetzben. Damit waren, weil die Unterhandlungen mit hannover noch nicht ihr Ende erreicht hotten, bie Geschäfte wiederum erledigt, und die Ständeversammlung mußte nochmals bis zum 15. April vertagt werben, um alsbann thre Berhandlungen fortzusfepen.

Aber es sollte einftweiten nicht bazu fommen, benn inzwischen hatten fich bie Berhältniffe mertwürdig verändert. Schon in den ersten Tagen des Jahres deuteten bestimmte Symptome darauf hin, daß die alte herzliche Eintracht mit Gannover nicht mehr bestehe, daß man, wenn auch nicht auf Schwierigkeiten, doch auf Berdrießlichkeiten gestoßen, und daß man entichloffen sei, jest, wo man die hand wieder frei hatte, den eigenen Bortheil bei den Unterhandlungen bester zu wahren. Diese Rückflicht war auch von der Regierung im Laufe der Unterhandlungen mit Hannover festgehalten, man hatte über einige Bedingungen nicht zu einem Einverständnisse ge= langen können und darauf die Unterhandlungen rasch und unerwartet abgebrochen. Es ist über viefen Bruch späterhin sehr verschieden geurtheilt und namentlich der Regierung zum Borwurfe gemacht, daß fie nicht, wie ihre Pflicht gewesen wäre, ihre eigene personliche Empfindlichteit

Dramifduveig

unterwählt und nur bas maturielle Bohl des Landes im Ange gehabt hätte. Bon biefem Bor= wurfe ift jeboch bie Regierung zuverlässig freizusprechen, wennanders man überhanpt ber Meinung ift, daß zu bem wahren Bohle eines Landes außer ben rein materiellen Juteveffen boch auch feine Ehre und feine Selbftanbigfrit geboren. Es ift unbeftreitbare Thatface, bag man von hannover aus besonders feit ber Thronbesteigung bes Ronigs und ben bamit einge= tretenen Beränderungen die braunfcweigische Regierung mit bocht ungunftigen Augen be= tractet und diefe Abneigung gerade in den Unterhandlungen über die neuen Stenerverträge mit einer Geltensmachung des eigenen materiellen Übergewichts ausgesprochen hatte, welche felbst die Regierung eines fleinern Staats nicht dulden darf. Auch ließ der Eindruck, welchen jene Rachricht augenblicklich im Bublifum machte, teinen Zweifel übrig, wie fehr bie Regierung babei durch einen richtigen Taft fich hatte leiten laffen. Seit 1837 konnte die hannoversche Re= gierung in Braunschweig nicht beliebt sein, und die enge commerzielle Verbindung mit jenem Lande mußte bauptfächlich in politischer Ginficht immer bebenflicher werben. Dazu batte alls mählich die Behauptung der Opposition von 1834, das der Anfchlus an hannover den Über= gang jum Bollvereine nicht erleichtern, fondern erfchweren, wol gar verbindern werde, Gingang ouch bei benjenigen gefunden, von welchen diefelbe früher fo bartuäctig bestritten mar, und man glaubte deshalb auch das Opfer einer schwierigen Ubergangsperiode nicht fürchten zu dür= fen, um jenem Hauptziele näher zu kommen. So war auch eine wichtige Anderung in der Stellung der Barteien eingetreten. Daß die frühern Anhänger der Regierung beren Schritte vollfommen billigen würden, verstand fich von felbst, aber auch ber größte Theil ber Opposition prach fich sofort für fie aus, und nur aus bem handels= und Gewerbstande tauchten hier ober port einige materielle Bedenklichkeiten auf. Bas aber bie öffentliche Stimme im gangen for= derte, barüber konnte man nicht zweiselhaft fein.

Am 15. April 1841 machte die Negierung den wieder versammelten Stäuden die amtliche Eröffnung, daß sie bie Unterhandlungen mit Gannover abgebrochen habe und ihre darauf ge= richteten Bropofitionen zurückziehe, womit fie einige Bochen fpäter auch bie fernere Anzeige verband, daß fie bereits mit Breuffen wegen Aufnahme bes Gerzogthums in ben Bollverein in vorläufigen Unterhandlungen ftehe. Damit trat natürlich in den commerziellen Fragen für den Augenblick ein Stillstand ein, doch war ein anderer wichtiger Bunkt zur Reife gekommen, welcher jeht auch feine Erledigung von der Ständeversammlung erwartete. Dan hatte nämlich das Eisenbahnwesen in Braunschweig vom ersten Augenblicke an mit großem Interesse aufgefaßt und babei zunächft bie brei hauptrichtungen von der hauptstadt aus nach Leipzig und nach ben beiden Seeftähten Hamburg und Bremen im Auge gehabt. Die Harzbahn hatte dem eigent= lichen Bedurfniffe burchaus nicht abgeholfen, besto bringender war baffelbe durch ben Bau ber Maadeburg-Leipziger Babu bervorgetreten. Aber auch die Babu nach Maadeburg batte für Braunschweig erft durch ihre weitere Fortsetung nach Weften sowie nach den Seeftadten eine wahre ftantswirthschaftliche Bedeutung, und es tam beshalb barauf an, diefe beiden Richtungen an fichern. Es gelang, mit Breußen einen Bertrag au fchließen, durch welchen ber Bau der Bahn nach Magdeburg fofort beschloffen wurde und in welchem anch Sannover die Berbindlichteit pur Ausflührung eines Cifenbahnfystems übernahm, aus bem bie weitern Bahnen nach ham= burg, Bremen und dem Rhein als natürliche Fortsehungen hervorgeben mußten. Jeht entschleg fic die Regierung fofort zum Bau der magdeburger Bahnftrede, foweit dieselbe braunfowel= gifches Gebiet berührte, und forderte dafür die Summe von 1,700000 Thirn. Uber ben Grundfat, dag ber Bau von Gifenbahnen wenigstens in den hauptrichtungen vom Staate übernommen werden muffe und nicht ber Brivatinduftrie zu überlaffen fei, war man in Brauns foweig von jeher nicht zweifelhaft gewesen, jeht auch ehenso sehr von der Nothwendigkeit ber Anlage überzeugt. Die Ständeverfammlung bewilligte deshalb die angeforderte Summe nach Abias von 100000 Thirn., welche füglich gefpart werden tonnten, ohne allen Biderfpruch und bamit waren die Geschäfte abermals erledigt. Einen übeln Mistlang in dem auch hierbei später fich zeigenden Einverständniffe bildeten jedoch die jeht eingehenden Erwiderungen der Regierung wegen ber Offentlichkeit und ber Preffreiheit, welche beide ablehnend waren, jene, weil die Re= gierung fich zu Anderungen ber ftaatsgrundgefehlichen Beftimmungen nicht anders als aus Brunden bringenben Nothwendigfeit (die freilich offen genug vorlagen) entichließen tonne, biefe, "weil die bestehender Berhältniffe" ein Berfahren im Sinne der Standeversammlung nicht ge= ftatteten. Begen ber Beitungscenfur versprach bie Regierung Abhülfe, allein es war zu fpät, ba tein irgend bebeutendes Blatt im Lande mehr exiftirte. Die Ständeversammlung murbe nun wieder bis zum herbfte verlagt, um dann die Refultate ber Berhandlungen mit Preußen ju arfahren und in Berathung zu nehmen.

Bon hannover wurde jest alles aufgeboten, um Braunfchneigs Entfchluß num Banten an bringen ober in Berlin ju vereiteln ; man fab bort ein, bag man ju weit gegangen war, und fuchte burd Goflichteiten aller Art einzulenten. Allein bie Auffaffungeweife in Braunfcweig war nun einmal eine zu entichiebene geworben und bie Bartei zu beftimmt ergriffen, als bag eine limtehr zu erreichen gewesen mare. Die biplomatifden Berhandlungen, welche baburch berbeigeführt wurden, find feitdem durch Staatsfdriften befannt geworben und längft tein Ges heimniß mehr, fie geben auch bem Unbefangenften bie Uberzeugung, bag gannovers Laftif ba= bin gegangen ift, unter bem Borgeben, felbit bem Bollvereine beitreten gu wollen, fich einft= weilen noch Die Bortheile ber Berbindung mit Braunfchweig ju fichern, bag jenes Borgeben aber vom erften Augenblide an niemals ernftlich genwint gewefen ift. Rachbem hannover eins fab, bas es in ber hauptfage nichts erreichen tonne, befchräufte es feinen Bunfc barauf, bie fubweitlichen braunfomeigifchen Gebletstheile, welche fich vom harge bis zur Befer hingieten und welche ihm gur Berbindung feiner Fürftenthumer Göttingen und Ornbenhagen mit ben nordlichen hauptmaffen bes Laudes bringend nathmendig waren, noch einftweilen bei feinem Steuervereine zu behalten, und es wurden ihm diefelben noch auf ein Jahr lang zugefagt genen eine lette -- freikich erft durch unchrere abfchlägige Antworten bis zu biefem Puntte ber Beftimmtheit gesteigerte — Berficherung, während dieser Zeit feinen Beitritt zum Zollverein ernftlich und aufrichtig vorbereiten zu wollen. In biefer Lage tam bie Sache im Rovember 1841 abermals vor die braunfcweigifche Ständeversammlung, fie follte ben Anfchlug bes gangen Landes an ben Bollverein gemehmigen, zugleich aber barein willigen, bag wegen bes mit Gider= beit ju erwartenden Beitritts von hannover bie eigenen fubweftlichen Gebierstheile noch auf ein Jahr beim Steuervereine gelaffen würden. Die Ständeversammlung tonnte bie bamalige biplomatifche Lage der Sache nicht vollftändig überfeben, und ba auf jeden Fall die nochmalige Andeinanderreißung ber eigenen Laubestheile eine mistliche Magregel war, fo mußte fich ihr bie gang natürliche Frage aufbrängen, ob es benn unter jener Boraustegung nicht überhaupt beffet fei, ben ganzen Bertrag mit Gannover noch auf ein Jahr zu esneuern und bann gemeinschaftlich und gleichzeitig zum Boliverein überzugeben. Diefe Frage wurde sowol in ber Commission als in ber Stänbeversammlung felbit ausgeworfen und fie fubrte eine Spannung mit ber Regierung herbei, welche aufangs in Sannover gang irrig als Abneigung ber Ständeversammlungnegen ben Aufdlug an ben Bollverein überhaupt gebeutet wurde, welche aber fpater von bocht unerwarteten Folgen gewefen ift. Die Regierung behauptete, es fei burchans unthunlich, an ben gefchloffenen Berträgen noch einas ju änbern , und ihre besfallfigen Ermiberungen waren. von einer Schärfe begleitet, welche in einem Augenblicke, wa Ginigkeit fo bringend erforderlich war, nothwendig verlegen mußte. Es ift fehr zweiselhaft, was aus der Sache geworden wäre, wenn gerade jest, wo auch einflußzeiche Staatsdiener zur Majorität vor Ständeversammlung bei jener Frage gehörten, Die Opposition in ihre alte Stellung wieder zurückgetreten wäre und fich mit den entschiedenen Gegnern des Ausschuffes verbunden hätte; aber gerade der ruhigen, befonnenen haltung, welche fie in biefem fritifchen Augenblide einnahm, ift es hauptfächlich wol mzufcreiben, dag nach einigen vertraulichen Exläuterungen doch noch eine Berständigung er= folgte und nun der Bertrag mit überwiegender Rehrheit angenommen wurde. Sinterber muß= ten auch noch die transitorischen Berabrebungen mit hannover in ber flüchtigsten Eile (wegen bes bevorstehenden Jahresichluffes) geprüft und genehmigt werden; dann wurde die ichon alt geworbene Ständeversammlung nochmals bis zum 12. Jan. 1842 vertagt.

Die kurge Iwifchenzeit war nicht ohne wichtige Ereignisse. An ben Bestrebungen ber Geändeversammlung, die Ausstührung des gaugen Anschlußwertrags in der Hoffnung auf hannovers Beitritt noch um ein Jahr zu verschleben, hatten namentlich, wie oben schon ange= beutet wurde, auch zwei Staatsdiener (Areisdirector von Gehlo und Justizamtmann Caspari) theilgenommen und fich in dieser Hinficht von den übrigen Staatsdienern in der Stände= versammlung getrennt. Beide wurden unmittelbar nach dem Schlusse ber Geschäfte von ihren Austern und ihren Bohnfigen verseht, und venn man die Umstände, unter denen diese Massregel erfolgte, dabei ins Auge fußte, so konnte man nicht umbin, den Ausbruck einer Strafe darin zu finden. Dieser Schritt hat der Regierung unbestreitbar viel geschadet ub schadet ihr, wie wir demnächt feben werben, auch noch jest. Belde Staatsdiener hatten in der Ständeverfammlung regelmäßt ver Regierungsvartei angehört, nur freilich mit ver Beschränfung, daß se boch auch in einzelnen Fällen ihrer abweichenden Überzeugung folgten, übrigens gerade das

Boundancig

burg von Ginfluß in ber Stanbeverfammlung und von großen Berthe for bie Regiernna waren. Der Eindrud, ben bas Schidfal biefer beiben Manner im Bublifum bervorbrachte, avar ein ebenfe überrafchender als peinlicher, indem man barin ebenfo wol eine Misachtung ber Ständeversammlung, wie ben Billen ber Regierung, teine Selbftandigteit ber Staatsbiener in beren ftändifcher Birkfamkeit zu bulben, zu erblicken glaubte, und man barf fich nicht barüber wundern, wenn die öffentliche Meinung ben in Ungnade Gefallenen ihre unbedingte Theilnahme auwandte. Ein gweiter Umftand, welcher verftimmend einwirtte, war die Art, wie ber Bells anfolus namentlich in der Stadt Braunforeig ausgeführt wurde. Dan wußte allerbings, bag bier feit längerer Beit bedeutende Baarenvorrathe angehäuft waren und bag es jum großen Theile auf Umgehung ber Dlachsteuer abgefehen war; allein bie Strenge, mit welcher veren Gr= mittelung namentlich von ben preußifchen Commiffacien betrieben murbe, mar unbeftwitbar ein großer Fehler. Es tonnte auf ben Geminn eines Theils ber Rachfteuer auch bem Bolivereine bei weitem nicht fo viel antommen als barauf, bag nicht sogleich im ersten Angenblicke ein alle gemeiner Schrei bes Unnuths aus ber größten Stabt bes Landes, welche ohnehin bei bem weren Buftande am meisten litt, nach gannover hinüberschallte und vort die Genuther noch mehr pegen ben Bollverein aufregte; auch weiß man genug, wie damals biefer Umftand in ben geituns gen zu jenem Brede ausgebeutet worben ift.

Unter bem Einfluffe diefer unangenehmen Borfälle trat die Ständeversammlung im Januar 1842 wieder zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Und auch hier sam fie eine neue Berbrießlichteit, indem für die Militärbedürfniffe und zwar theils für die im vergangenen Jahre mothwendigen Rüftungen und theils für Vermehrung der Cavalerie (wobei man fich auf einen Bundesbeschluß bezog) die Ruchverwiltigung ber bedeutenden Summe von etwa 110000 Thien, gesordert wurde. Die Stimmung war fo unangenehm, wie sie nur sein konnte, aber zu dem Unwarbe gesellte sich Ermüdung; wie sie am Ende eines so langen, wenn auch mehrmals unterbrochenen Landtags nothwendig eintresen mußte. An einen überlegten, ausbauernden Biberftand war bei allem Oppositionsgeiste, der jest ziemlich die Oberhand besommen hatte, nicht mehr zu denken, man wollte nur auf jeden Fall mit den Beschäften seriffen. Ein Gesey gegen den Rachbruck ging ohne Theilachen verbrießlichen Neinfagen hingeriffen. Ein Gesey gegen ven Rachbruck ging ohne Theilnahme durch. Über versichen und noch am leiten Tage wurde ber Rachfauß bis auf die unbedeutende under Die Biltäranforderungen wurde lange hinund hergehandelt, allein die Abspannung wurde verberrichend und am leiten Tage wurde ber Rachfauß bis auf die unbedeutende Differenz von 500 Thien, bewilkigt.

Mit geringer Befriedigung tehrten die Abgeorbneten in die Seimat gurud. Bwar waren mande wichtige Refultate in ber Gefegebung wie in ben commerziellen Berhältniffen erreicht, bie Ständeversammlung war wieder auf Principienfragen zurudgetehrt, hatte fich einftimmig für Preßfreiheit ausgesprochen und, was als die Sauptfache gelten konnte, die freifinnige Bartei hatte burd ihr ruhiges, überlegtes Benehmen an Bebeutung gewonnen, auch ber Regierung gegenüber, welche von ihr gerade bei wichtigen Fragen oft mit Rachbrudt unterftüht war. Allein in alle biefe Erinnerungen mischte fich auch wieder ber Nachtlang fo vieler Bidewärtigfeiten und Disverständniffe, fo manche Ahnung funftiger neuer Greigniffe und Conflirte, bag eine eigentliche Beit ber Rube nicht eintreten tonnte. Roch niemais hatte bie Babifrage ichon fo fruh und fo lebhaft alle Gemüther in Bewegung gejest als in viefem Jahre, wo abermals bie hälfte ber Abgeordneten ber Reihenfolge nach austrat. Bereits am Schluffe bes letten Landtags war überall bavon die Rebe und bas Berfahren ber Regierung gegen von Derfo und Cafpari rief gang natürlich für bie bevorftehenden Bablen ben Grundfat : feine Stantsbiener ! bervor, ein Bahlfpruch, in welchen nun gerade die eifrigsten Arisbefraten, die bis bahin der Regierung treu zur Seite gestanden hatten, am lautesten einstimmten. Diefer Grundfas wurde and mit Confequenz burchgeführt, indem bas gemeinschaftliche Bahlcollegium an die Stelle ber austretenden Staatsdiener Männer von unabhängiger Stellung, namentlich mehrere Abvocaten wählte. Auch in ben Stäbten und auf bem Lanbe waren bie Erfagwahlen zum Theil auf Männer von enticiebener Farbe gefallen, es ließ fich erwarten, das bie fünftige Ständeverfammlung eine feftere haltung annehmen werde, und wenn man erwog, wie viel Stoff zu Bere würfniffen aus ber Bergangenheit zurückgeblieben war, fo bonnte bie Borherfagung mancher, ber bevorftehende Lanbtag werbe ein fehr unruhiger werben, allerdings wol richtige Erwägun= gen für fich haben.

Mitten in diefe icon ziemlich traufen Berhältniffe, und zum Theil an ihnen fich festfaugend, nischte sich nun aber, anfangs ben meisten unbemerkt, allmäßlich bestimmter hervortvetend, ein anderes Moment, welches in feinen vielfach wechfelnden Erschenungen den vothen Saben

Dennafihmeig

wurch bie Geschichte ber legten Jahre bilbet. Ein Theil ber abelichen Mitterfcaft, welcher bie alte Beit ber Privilegien nicht vergeffen tonnte, bachte ernftlich an eine Boftauration und hielt bie Gegenwart für gerignet, um, wenn auch noch mit Borficht, boch zugleich ernftlich auf ben Rampfplat vorzuraden. Diefe gange Erfdeinung beruhte nun auf folgenben Berbanniffen. 66 ift ans bem bisherigen Bange biefer Darftellung flar geworben , welche große Beränderun= gen feit etwa breißig Jahren in ber ftaatbrechtlichen Stellung ber fogenannten braunfomeigifchen Ritterschaft eingetreten waren. Sie batte im Jabte 1814 -- freilich nach ber damatigen Reini= gungeperiode ber westfälijchen Zwifchenzeit --- ihre Batrimonialgerichtsbarteit und ben befreis ten Gerichtoftand verloren, ihre Steuererentionen waren burch bas Befeg und burch Motauf von feiten bes Staats aufgehoben, in der neuen Verfassung war ihnen statt der disberigen einen Curie und ber Birilftimmen eine quantitative Bertretung burch gewählte Repräfentanten in der allgemeinen Ständeversammlung angewiefen, und die Ablöfungen hatten den Meft ber alten Grundherrlichkeit zerftört. Dazu tam nun bas Berhältniß ber Ritterauter in ben Lande gemeinden, mit welchen fie zwar icon factifc verbunden gewefen waren, ein Berhältnis, welches feine gesetliche Erlebigung von ber im Landesgrundgesete verbeihenen Landgemeinbeordnung erwartete, bis babin aber proviforifd von ben Abneiniftrativbeborben festaestellt wurde. Go waren nijo bie meisten Borrechte ber Ritterautsbefiger im Laufe einer reformirenben Beit oller: bings zu Grunde gegangen, und eine vernänftige Auffaffung batte leicht babin fubren muffen, bağ es nicht mehr an ber Zeit fei, bem gewaltigen Strome, beffen Bett ichon jo tief und ficher ges graben war, einen Damm entgegenzuseben, fondern nur noch, beffen weitern naturgemäßen Lauf au mabren und au fbebern. Ein Theil ber brauufdweigischen Ritterschaft war jeboch nicht biefer Meinung, ließ fich vielmehr burch vertehrte biftorifche Reminifcengen an bas 18. Jahrs hundert leiten und fand fich hauptfächlich badurch in feinen Intereffen gefährbet, bag bas bers malige braunfameigifche Ministerium nicht nur bei ber politikken Reform ber Jahre 1831 und 1882 ben Abei vernachläffigt habe, fondern auch fich gegen benfelben in allen weitern Abminie ftrativmaßregeln felubfelig erzeige, und daß diefer der abelichen Ritterfcaft feindselige Gelft all= mählich auf das ganze Beamtenperfonal des Landes übergegangen fei. Deshalb richtete jene ritterschaftliche Coterie ihre Beftrebungen theils auf Biebererlangung einer bevorzugten, exceptionellen Stellung, theils auf Berdrängung bes derzeitigen Ministeriums, vorzüglich bes Minis fters bes Juneru, Frhrn. von Galeinip, in welchem fie einen ertlärten Abelsfeind zu ers bliden glaubte, fowie bes burgerilchen Finanzminifters Schulz, und bis Befcichte ber nachte folgenden Beit brehte fich hauptfächtich nur um ben Wechfel, je nachdem nämtich ber erfte ober ber zweite jener Bwode momentan zum nachften gemacht wurde. Schon feit einigen Jahren waren im Publicum Gerlichte von Immediatgefuchen verbreitet, welche einige Rittergutsbefiger beim herzoge eingereicht hatten, um fich über bie bermalige Unterbrückung bes Abels zu beforveren und um Genehmingung einer zwar neuen, boch mittelalterlich eingerichteten Corporas tion ber Mittericaft zu bitten; inder maren biefelden bis bahin ohne allen Erfolg geblieben. Der Bollanfoluf gab Gelegenheit in perfonlichen Berwürfniffen und bas Schichfal bes Rreis= virectors von Gryfo, welches allerdings im gaugen gebildeten Publikum Theiluchme fand, fchien einen neuen Anhaltepunkt zu Operationen gegen bas Ministerium im aristokratischen Sinne barzubieten. Darum hauptfächtich - wie fpaterhin giemlich flar geworben ift - waren es gerade einzelne hochariftofraten, welche bei ben neuen Bahlen auf ben Ausichluß aller Stwatsdiener deangen: men kannte die Berftimmung ber freifinnigen Oppofition, man wollte fie verstärfen und fich mit ihr bei Besegenheit zum Sturge bes Minifteriums verbinden.

Am 29. Nov. 1842 trat ber neue Landtag zusammen und wurde nur burch eine herzog: iche Commission, also mit noch mehr vereinfachten Formen eröffnet. Man schien alle person: lichen Berührungen soviel als möglich vermeiden zu wollen. Bum ersten male bekam jest die Präfidentenwahl einige Bichtigkeit, nachdem man discher fast inftinctmäßig der Marime gesfolgt war, ein Mitglied der abelichen Ritterschaft und zwar aus den höhern Staats: oder Hof: beamten zu wählen. Ebenfo leicht aber vereinigte man fich jest, als ersten Candidaten von Geoso, besten Bahlzeit noch nicht abgelausen war, vorzuschlagen, in der sichern Boraussepung, daß gerade neben den beiden andern Candidaten, Steinacter und Löcherte, seine landesfürst= liche Bestätigung teinem Zweisel unterliege. Die Beweggründe das waren verschieden. Manche mochten der Regierung dadurch Trop bieten wollen, andere betrachten die Erhebung auf den Präsidentenstuhl als eine Genugthuung, die man dem Geträntten schuldig sei, noch andere aber wünschen ihm, der außerdem gewiß eine sehn peinliche Aufgabe gehabt hätte, eine undefangene Stellung in der Ständeversamminung zu verschaften. Gang gegen die allgemeine

Breneføprig

Erwartung wurde jeboch ber zweite Canbibat, Gteinader, bestätigt. Damit waren bie bieber fo fowankenden, ungemiffen Berhältniffe in eine ganz neue Lage gebracht. Die Regierung batte fich offen an die freifinnige Partei in der Rammer gewandt, fie hatte ausgesprochen, daß fie ihrer Lopalität, ungeachtet fo mancher frühern Differengen, vertraue, bag fie den zweidentigen und nur burch unangemeffene Dpfer zu erlaufenden Beiftand ber aviftotratifchen Fraction entbebren wolle, fie hatte fich über die vielen Bedenflichkeiten hinweggefest, welche Borurtheil und Angftlickeit gegen folde Begunstigung des einfachen Bürgerthums erheben konnten. Aber je un= erwarteter die Lage getommen war, desto forgfältiger mußte fie aufgefaßt und in allen Richtungen und Berhältniffen erwogen werden. Der conftitutionellen Partei tonnte es nach bem Beschebenen nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß auch das Minifterium die Berhältniffe für un= gewähnlich hielt, fie konnte deffen Sturz um fo weniger begünstigen wollen, als fie fich vorher= fagen burfte, wer baun ans Ruber täme und wie ichlecht man ihr felbit lohnen würde., Gesabe was früherhin leicht zu fürchten war, ein ernftlicher Streit mit der Regierung, ber wol gar zur Auftöfung führte, mußte jetzt auf das forgfältigste vermieden werden; die aristotratifche Partei hätte bann ihre Unentbehrlichkeit bewiefen, fie konnte barauf hinzeigen, daß mit den Freifin= nigen nicht regiert werben tonne, bag bas Minifterium fich compromittirt und feine eigene Un= fähigkeit an den Tag gelegt habe. Allen biefen Gefahren war nur durch ein höcht besonnenes Benehmen der freifinnigen Bartei zu begegnen, welche dann aber auch Gelegenheit erhielt, fich aut einem Grade volitifcher Bedentung, welchen fie bis dabin vergeblich zu ertämpfen gesucht batte, bauernd zu befeftigen.

Der erste Abichnitt biefes mertwürdigen gandtags mährte nur furge Beit. Das Einzige von Erheblichkeit, mas erledigt murbe, war bie Berlängerung bes wegen ber fubweftlichen Gebiets: theile mit hannover bestehenden Interimisticums nochmals auf ein Jahr, weil hannover mit feinen Borbereitungen zum Eintritte in den Sollverein zwar noch nicht fertig, aber boch zu beren Beendigung in turger Zeit fichere Ausficht vorhanden fei. Die Ständeversammlung gab ihre Buftimmung unbedentlich ab und wurde bann bis zum 2. Febr. vertagt, banit die Finanz= commiffion das Budget prüfen tonne. Auch follte nun die Gifenbahuftrede in ber Richtung nach hannover gebaut werben, wogu eine neue Gelbbewilligung nothig war. Diefe erfolgte ohne Widerspruch, allerdings als eine Rothwendigfeit, obgleich das fleim Land nun eine 3 Mill. Thir, an Eifenbahnen verwandt hatte. Beim Bieberbeginn ber Geschäfte wurde zus nächt die Frage wegen des vollftändigen Drucks der Protofolle mit den Namen, die nun fion gle eine fich von felbft verftebenbe gatt, mit abermals gesteigerter Dehrheit zu Gunften ber Dffentlichteit entichieden, fie hatte aber, mas bier fogleich bemerkt werden mag, in ber haupt= jegigen Landtags" auf den Antrag einzugehen, sprach jedoch seine eigene Geneigtheit für bie Sache ziemlich unverhohlen burch ben Jufay aus, bag man ben Gegenstand, weil bie Ständeversammlung wiederholt barauf zurudtomme, ferner im Auge behalten und später= bin fich weiter barüber entschließen molle. Beiter konnte man alfo nach einem jehnjähri= gen Rampfe für eine burd frühere Wehlgriffe einmal verborbene Lebensfrage auch noch jest nicht gelangen !

Die Verhandlungen über bas Budget bildeten diesmal den fritifchen Wendepunkt bes Land= tags. Bon ben wiederholt beantragten Ersparungen waren abermals nur wenige eingeführt, der Militäretat wiederum gesteigert. Man wollte eine Paufchfumme abfegen und, um in diefer Sinficht bie Brude hinter fich abzubrechen, die Anforderung im Budget ber Regierung gerade: bin verwerfen. Gierüber hatten fich einige ber einflußreichften Mitglieder ber Ariftofratie, von welchen ber Borfchlag ausging, mit mehreren Abgeordneten ber freifinnigen Bartei, benen ber Gelbpunkt in diefem Augenblicke über alles ging, geeinigt, und die gefährlichste aller Combina: tionen, welche Die tiefer Schauenden gerade im Intereffe der guten Sache zu verhindern gesucht hatten, ichien also burch bas Bufammentreffen von Umftänden, durch lluge Benupung ber Ber= hältniffe von der einen und unvorsichtiges halchen nach dem hingeworfenen Rider von der an= bern Seite in ber That erreicht zu fein. Der Erfolg eines folden Blanes; wenn er gelang, war vorherzusehen, er bätte nur in einer Auflofung ber Ständeversammlung ober einem Broceffe beim Bunbestage bestanden, und in beiden Fällen wäre gerade das erreicht, was die freifunige Partei in biefem Augenblicke um jeden Preis vermeiden mußte, ein politischer Barm, der sie fo= fort um allen Gredit gebracht, felbst im gludlichsten Falle die Früchte des Sieges ihren Gegnern übertragen hätte. Es gelang, für die Frage, welche einen Augenblic hindurch im höchten Brade fritifc ftand, burch eine Seitenbewegung Beit zu gewinnen und bie Gefahr abzumenden.

Brantfüwett

Die hiernächt fich zersplitternden Stwitigkriten um bas Budget brohten noch in fleinliche Jantewien auszumrten, bis auch hier ein friedlicher Schluß erreicht wurde.

Unter Buftimmung ber Ständeverfammlung wurde nun eine Ausfesung ber Geschäfte bis zum Spätherbfte befchloffen. Allein eine Beit ber Rube follte boch noch nicht eintreten, viels mehr begann ber unruhigste Theil ber Ritterschaft bas ichon verloren gegebene Spiel von neuen und mit verboppelten Auftrengungen auf einem andern Gebiete. Sie haute allmählich einger feben, daß bas von ihr angefeindete Ministerium ihr gegenüber eine gu trene Stupe in ber ofe fentlichen Meinung und ber biefelbe vertretenden Ständeversammlung hatte, daß fie alfo während ber Geschäfte bes Landtags an teine Erfolge für fich benten burfe, auch Die Journals preffe mar von ihr mit ebenfo wenig Glud als Gefchitt verfucht; es mußten baber anbere Bege eingeschlagen werben. In Berlin wie in Gannover wurden alle Gebel in Bewegung gesett, bie Muzufriedenheit immer rückfichtslofer an den Tag gelegt, der Serzog felbft auf alle Weife daran erinnert, bağ bie Stellung bes Abels, ben er boch fonft fo gern in feiner Umgebung gehabt, unertröglich werbe. Der Fürft wallte weber eine Ungerechtigkeit begeben, noch auch nur ben Schein derfelben auf fich laben, er forderte baber Die Ritterschaft zur offenen Darlegung ihrer Bofdwerben und Banfde auf, indem er biefelben alebann einer grundlichen Brufung unter= ziehen laffen wolle. Die Nachricht von diesem Schritte verbreitete fich um fo fcneller im Publi= tum, je mehr von bem bamaligen Beschäftsführer ber Ritterschaft -- vielleicht nur aus ungel= tigem Zartgefühle — Geheimhaltung envfohlen war, und gerade aus. biefem Grunde mußte fie bie öffentliche Meinung abermals auf bgs äußerfte aufregen. Wenn man bamals von äußern Beichen folder-Aufregung wenig im größern beutfchen Publifum hörte, wenn feine Bertrauens= abreffen und fonftige Beweife ber allgemeinen Buftimmung erfolgten, fo barf man bies nicht ber Theilnahmlofigfeit des Bolfs zuschreiben, fondern nur ber ruhigen Umficht berjenigen Manner, welche, in der Mitte bes Bolts felbit flebend, folche Manifestationen verbinberten, weil fie einfahen, bağ es berfelben uicht bedürfe, bağ vielmehr bei ber Bartheit fo maucher Berhältniffe und bei ber ledber nicht zu vermeibenden Nothwendigteit fo mancher Ruchfichten bas burch nun geschabet werden möchte. Doch war die Breffe in jener Beit um fo thätiger und es erfcienen Auffähe und Flugschriften über die Ritterfrage, welche, zum Theil mit einer bis bas hin unerhörten Berbheit geschrieben, auch bem größern Budlitum einen tiefern Blid in die Berhälmiffe eröffnoten. Übrigens trug ber Schritt ber Mitterschaft felbft bazu bei, über ihre eigentlichen Zwede Licht zu verbreiten. Gie trat zu einer großen Berathung zusammen und be= folos eine foon früher vorbereltete Immediateingabe, welche unter Darlegung ihrer angeblichen Befcmerden zugleich bie Borfchäge enthielt, wie denfelben abzuhelfen fei. Gie wollte Trennung ber Ritterguter von bem Gemeindeverbande und Bereinigung berfelben zu einer eigenen Rittercorporation , welche Rittertage halten, fich felbft zufammtenberufen, mit dem Landesfürften in Bifchäftsverbindung treten, einen Ausschuß, einen Ritterschaftsbirector und bas nöthige Unterpersonal haben follte, eine rein ritterschaftliche Ständeversammlung für Abelszwecke, und das alles vorgeblich nur, um einen winzigen Überreft gemeinschaftlicher Bermögensrechte (bie Ritterfchaft benist aus ältern Beiten ein jest ziemlich unnuges Geldcapital von einigen taufend Thalern, welches verfaffungemäßig vom ftandischen Ausschuffe verwaltet wirb) wieder in die eigenen hande zu nehmen. Wenn indes Diefer geringfugige Bwed in gar feinem Berhältniffe fand mit jenem großartigen Apparate von organischen Einrichtungen, fo trat dagegen die ei= gentliche Absicht aus den hinzugefügten Motiven um fo beutlicher bervor, indem die Bittfteller felbft giemlich unverhohlen fagten, bag fie basjenige, mas fie jest forberten, nur auf 26fchlag annehmen wollten, und bag die Ritterschaft überhaupt wieder eine erhöhte politische Bedeutung im Staate haben muffe. Es war alfo barauf abgefeben, nicht nur dem Grifte, fondern theil= weife auch ben ausbrücklichen Bestimmungen ber Berfaffung zumider eine vollftändig organi= firte Abelscoterie zu bilben, welche, anfangs zu unscheinbaren Bweden vereinigt, allmählich fcon burch ihr Dafein, ihre Familienverbindungen und durch ihre Beziehungen zum Fur= ften wie zum ausländifchen Mbel im Stande gewesen wäre, fich zu einer bevorrechteten Rafte im Staate emporzuheben ; es sollte die Einleitung getroffen werden, um den Grundjap ber flaats= burgerlichen Gleichheit vor dem Gefete, zu deffen Bermirflichung ber bochherzige Friedrich 28ti= beim in feinem träftigen Gerechtigteitofinne ben Beg angebahnt, ben bie neue Berfaffung burchgeführt hatte, wieder ju zernichten, an die Stelle bes Rechtsftaats wiederum ben Feudals ftaat ju fegen. Auch ben Leitern ber Gache tonnte es unmöglich zweifelhaft fein, bas fie fo un= gemeffene Unfpruche nie burchfegen wurden; folange die Berfaffung bestand und treu gehand= hubt wurde, befto geneigter war bas Bublifum, an auswärtige Ginfluffe und Unterftugung an

Brainfibuelg

glauben, zumal non wußte, bag es bem jegigen braunfchweigifchen Regierungofystem noch teineswegs gelungen war, alle Abneigungen in Berlin und hannover zu überwinden. Die ultz gemeine Spannung nahm täglich zu, allein ver gesunde Ginn flegte und bie ritterschaftlichen Bittsteller wurden zur großen Freude bes ganzen Landes vom Fürften in fehr entschiedener Form zurückgewiefen. Damit trat Ruche ein und bie Gewißheit, daß, wenn der Kampf nochmals erneuert werden follte, dies doch nur in den regelmäßigen Formen bes conflitutionellen Lebens, b. h. in der Ständeversamtung geschehen würde.

Ju berfelben Zeit, als viese Entscheidung bekannt wurde, nämlich im Grätherbit 1843, traten die Stände wiederum zusammen. Die Verhandlungen über hannovers Beitvitt zum Bollvereine waren ohne allen Erfolg geblieben und, als man endlich hannovers wehre Abficten erkannt hatte, entschieden abgebrochen. Der ichon früher geschloffenen Übereinkunft zufolge wurden nun auch die südwestlichen Gebietstheile dem Bollvereine einwertelbt. Es trat mm mit dem neuen Jahre — um dies hier sogleich hinzuzufügen — ein höcht gehäffiger Srenztrieg zwischen den beiden stammverwandten Staaten ein; die durch den Druck veröffentlichten Staats= fcristen offenbarten auch dem größern Publitum ein vielomatiftes Verhalten, von weichem man doch in der That keine Ahnung gehabt hatte, und, was das Schlimmfte war, die unfreundliche Stimmung ging auf die Volkstämme über. Doch kan man später zur Verfünnung, und im Jahre 1845 erfolgte eine Annäherung wenigstens insofern, als auf hannvers Wunsch einige Gebietsaustauschungen fattsanden und gemeinschaftliche Maßregein zur Verhätung des Schleichs handels verabredet wurden.

Bol niemand hatte beim Anfang diefes Landtags geglaubt, daß beffen Gefchäfte fogar am Ende bes Jahres 1843 noch nicht erledigt fein würden; allein die Beit feibft hatte einen Begenstand in den Borbergrund gebrängt, bessen balbige Erledigung immer allgemeiner für nothwendig gehalten wurde. Dies war das Bedürfniß einer Landgemeindeordnung. Eine folge existive bisher überhaupt noch nicht, die Berwaltung der Angelegenhelten der Landgemeinden murde theils nach gesehlichen Bestimmungen über einzelne Gegenstände, theils nach administrativem Ermeffen geordnet, und obgleich bas Landesgrundgefes eine Communaloed= nung für bie Gtabte wie für bie Landgemeinden verheißen hatte, fo war biefe Bufage bither boch nur erft in Ansehung ber Städte erfüllt. Allerdings hatte ichon bas Landesgrundgefes ben allgemeinen Gas aufgestellt, daß jeder Landeseinwohner einer Gemeinde und jedes Grund= ftut einem Gemeindebezirte angehören muffe, und diefer Grundfas war das nothwendige Cr= gebrif ber Entwidelung, welche bie Gache feit 1814 genommen hatte, allein hauptfächlich gegen ion war auch in ben legten Jahren die Oppofition ber Ritterschaft gerichtet, fie beschwerte fich über ben abministrativen Geift, in welchem interimistisch ihr Berhältnift zu ben Landgemeinden geordnet wurde, und verlangte Trennung von venselben. Go war vas Bedürfnig auf allen Seiten flarer erkannt, der Antrag, die Regierung um Borlegung einer Landgemeindeordnung zu ersuchen, wurde wiederholt und biedmal nicht nur von der Ständeversammlung angenommen, fondern auch vom Ministerium die Gewährung verheißen. Allgemein war jest die Aufmerkfam= teit bes ganzen Landes auf biefen legten hauptgegenstand ber ftanbifchen Thätigkeit gerichtet, und nicht leicht ift jemals wit größerer Spannung einem Gesentwurfe entgegengesehen worben als ber neuen Landgemeinbeordnung, von welcher allein man auch eine bauernde Befeitigung ber ritterfchaftlichen Reactionsverfuche glaubte erwarten zu tonnen. Die Borarbeiten verzöger= ten fich indes den Ungeduldigen fast zu lange; vielleicht aus Absicht, weil man die vorhandene Aufregung fich wieber wollte legen laffen. Beinahe ein volles Jahr glaubte bas Ministerium zur Bollendung bes Entwurfs nöthig zu haben, und es wurde deshalb eine abermalige Bertagung bis zum November 1844 bewilligt.

Leiber blieben indeß alle auf diefen Zweit gerichteten Bestrebungen erfolgtos. Der Ständes versammlung wurde zur bestimmten Beit zwar ber Entwurf einer Landgemeindeordnung vorgelegt, aber derfelbe entsprach ben bavon gehegten Erwartungen feineswegs. Juerst war bas Berhältniß der größern Güter zu den Landgemeinden weder an sich richtig aufgefaßt, noch ben einmal bestehenden grundgeseslichen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Statt jene Güter organisch mit den Gemeinden zu verbinden, hatte man sie neben dieselben als selbsterechtigte Perfönlichteiten gestellt, und, um dabei der verfaffungsmäßigen Borfchrift, daß jedes Grundstäut im Lande einer Gemeinde angehören solle, wenigstens äußerlich zu genügen, einen bischer gar nicht gefannten Unterschied zwischen einer Dorfgemeinde und einer Landgemeinde aufgestellt, beren lehte bald in der Berbindung eines Dorfes mit einem größern Gute, dalb in einem Dorfe wer auch gar in einem Gute allein sollte bestehen tönnen, im ersten Falle aber gar teinen wirt-

Running

lichen Onganismus, fonbarn nur zwei gleichharechtigt nebenninander ftehenbe Berfonlichfeiten - bas Dorf und bas But - batte und in allen Differenafällen, von ber Entideibung ber Mb= miniftrativbehörden abbing. Die Unangemeffenheit und Unrichtigfeit Diefes Princips lag auf ber hand, und es ift taum ju begreifen, bag bie Rittergutsbefiper in ber Standeverfammlung Die auch fur fie baraus bervorgebenben Dachtheile nicht eingefeben haben. Bunächft war bie Unterfcheibung zwischen Dorfgemeinden und Bandgemeinden, bei welchen benn boch bie Goicheinungen wieder fehr häufig in denfelben Mertmalen jufammengefallen fein murben, eine fünftliche, nur in ben Schematismus bes Befeges bineingezwungene, welche fich vom Sinne bes Landesgrundgefeges unbefreitbar entfernte. Dann murde ben aus Dörfern und Gutern qu= fammengefesten Landgemeinden tein wirfliches Dafein; fondern nur eine fünftliche Scheins eriften, gegeben, bei welcher sogar ber individuelle Mille der einzelnen Berfönlichfeit in ber Unterwerfung unter bie Abminifratipgewalt bes Staats fich vollig auflöfte. Einem febr großen Theile ber gandbewohner mare baburch ber Segen eines freien Gemeinbelebens vollig entwacn, bas Regiertwerben für fie veremigt; man hätte (verhältnigmäßig) freie und unfreie Dorfer betommen, baneben auch wol fogenannte Landgemeinden, welche nur aus einer eingigen Familie bestanden. Dem Begriffe einer Landgemeinde fehlte alle innere Realität und bamit auch bie Möglichfeit bes praftifchen Beftebens und ber Entwickelung; er war nur eine Formel fur bie Berechtigung ber Regierungsgewalt. hatten ble Rittergutsbefiger foon bisher über ihre Abhängigkeit von den Staatsbehörden in ihrem Berhältniffe zu den Landgemeinden geklagt, fo follte jest diese Abhängigkeit zum Gesete gemacht, von ihnen felbit als eine Nothmendigkeit enertannt werben. Und auch ba, mo bas Gefes ben Bemeinden eine ornamifde Gelbfibeftimmung einräumte, war boch diefe Freiheit wiederum in allen mefeutlichen Quntten nur eine fdeinbare und burch bas adminifirative Bevormundungsprincip bermagen eingeengt, bag von ber Grundbeftimmung ber Verfaffung, nach welcher ,, die Gemeinden ihr Bermögen burch ihre Beborben felbftandig verwalten follen", taum eine Spur übrig blieb. Sauptfächlich um biefe Fragen brehte jich der Rampf der Ständeversammlung, und ichon fehr früh zeigte fich eine bebentende, zum Theil felbft aus Staatsbienern bestehende Majorität gegen bie Grundfäpe ber Regisrung, welche nurtwürdigerweise in Diefem Falle hauptfächlich nur von den ritterschaft= lichen Abgeorbneten unterftugt murben. Jene Dajorität verwarf bie Unterfcheibung zwifchen Landgemeinden und Dorfgemeinden, wollte bie größern Guter organisch mit ben Genteinben verbinden und jenen in der Gemeinde nur ein den Umftänden nach vermehrtes Stimmengemicht gebm, fie wollte ferner bie Ginwistung ber Staatsgewalt bei Gemeinbeangelegenheiten auf ein ber nothmendigen Selbständigteit entforemendes Mag zurudfuhren und auf diefe Beife ein Gemeindeleben möglich machen, welches bei den dagu vorhandenen trefflichen Glementen eines tuchtie gen Bauernftandes gewiß die beften Früchte getragen batte. Die Regierung blieb jedoch gerade in diefen Grundvrincipien bei ihrer einmal gefaßten Anficht, und die Folge daven war, das nun bas Gefen in ber Ständeverfammlung mit einer bebeutenden Debrheit verworfen murbe. 8)

Bleiges Schidfal hatte ein anderer Gefegeutwurf, der einen alten verfaffungsmäßigen Anfpruch befriedigen follte. Bei der neuen Organisation im Jahre 1832 batte man geglaubt, die Intereffen des gandes in Bezug auf die Gehalte der Stgatsdiener nach beiden Seiten bin, fo= wel gegen übertriebene Rargheit (Die unter ber gestürzten Regierung fo verberblich geworben war) als gegen Berfcmenbung, beffer wie burch bas in fleinen Staaten fo leicht nur zur Form werdende Steuerbewilligungsrecht ber Stände fichern zu muffen, und vereinigte fich beshalb über den Grundfat, daß die Normalgehalte ber Staatsbiener burch ein Gesetz geordnet werden follten. Bie es aber fo häufig ber Ball ift, daß man fich leicht über einen allgemeinen Sat ver= ftändigt, beffen praktische Schwierigkeiten man erst späterhin bei der weitern Behandlung kennen lernt, und dass man am Ende fic von der volligen Unausführbarkeit überzeugt, fo ging es auch birt. Die Stänbeversammlung verfäumte auf teinem Landtage, an das Gefes wegen der Nor= malgehatte zu erinnern, die Regierung hatte auch ichon früher einen Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen bes ungemein großen ber Regierung vorbehaltenen Spielraums zu gefährlich fchien, als daß er hätte angenommen werden können. Die Sache wurde abermals bearbeitet und auf diefem Landtage ein verbefferter Entwurf vorgelegt, allein die Ständeverfammlung überzeugte fich fehr bald, bag auch bamit ber von ihr beabsichtigte 3wed teineswegs erreicht werben wurde. Und boch mußte man zugeben, daß bie Regierung in der hauptauffaffung ber Sache und in

⁸⁾ Bon 44 anwefenden Mitgliedern ftimmten unr 18 für den Gesegvorschlag, und unter biefen allein 9 Rittergutebefinger.

Braunfonsel,

ber Befchräntung threr Befugniffe bis auf eine Grenze gurftigegangen war, wilche fie unge anfgeben burfte, ba fte bei Gehaltsbestimmungen einen Spielraum gar nicht entbehren, auf bie Berudfichtigung außerorbentlicher und individueller Berhältniffe nicht verzichten durfte. Darin aber lag wiederum die Gefahr für die Ständeversammlung, welche nie auch nur eine Erinnerung zu machen gehabt hätte, folange der höchste Normalfat nicht überschritten war. An biefer offenen Unmöglichteit, beide Intereffen durch eine legislative Maßregel zu vereinigen, mußten alle Versuche einer Bereinigung icheitern, und ber Gefehentwurf wurde deshalb ein= ftimmig abgelehnt. 9)

Be mar als ob ein Unftern über bem Schluffe bes Lanbtags waltete; benn nicht genug, bag bie hoffnung auf zwei wichtige, langft' erwartete Befete aufgegeben werben mußte, es tam nun and noch eine gar nicht geabnte finanzielle Berlegenheit bingu. Dan fand icon im letten Jabre ber Binanzperiode (1845) und hatte nun die unangenehme Entbedung gemacht, bag biefetbe mit einem Deficit von 280000 Thirn. foliegen wurde. Daffetbe murbe burd ben be= beutenden Ausfall an verschiedenen Einnahmeposten zwar erläntert und babei die Boffinnng ausgefprochen, bağ bie Berlegenheit nur eine zufällige und vorübergehende und bas Bleich= gewicht in ben ginangen fehr balb wieberherzuftellen fein werbe; allein ber fcimme Ginbrud mußte bleiben, gumal auch fur ben Augenblict jur Abhalfe nur Balliative - Mitbenutung bes Refervefonbs, Befchräntung ber Amortifation, Berfchiebung einiger Ansgaben und eine fleine Anleihe - vorgeschlagen werben fonnten. Bie unangenehm überrafchend bie Sade auch fein mochte, fo blieb boch ber Ständeversammlung nichts übrig, als jene Borfchläge - nur mit einigen nöthigen Mobificationen - ju genehmigen. Freilich bielt fie bem Minifterium nun= mehr in einer ausführlichen Darftellung die Gefährlichteit einer Finanzverwaltung vor, weiche, ungrechtet ber von ber Stanbeverfammlung feit einer Reibe von Landtagen und immer brim= gender geäußerten Bebenflichfeiten, ben nur auf vorübergehenden Umftanden beruhenden 3nwachs an Staatseinnahmen als bauernd betrachtet und bamit immer fogleich eine bauernde Ber= theuerung bes Staatshaushalts verbunden habe; fie wies zugleich auf die nun immer flaver ertannte Rothwendigfeit bin, zu wefentlichen Bereinfachungen in ber Civil- und Milltarorganifation überzugeben. Doch bei biefer allgemeinen flagenden Empfehlung, welche ficerich teinen Eindruck mehr machte, nachdem die Abgeordneten die Stadt Braunschweig im Rücken hatten, blieb es auch, und ber Antrag, in jener Sinficht eine bestimmte Busicherung für die nächte Finanzperiode zu fordern, fiel burch, weil er ebenfo ungeschidt eingebracht als unanges meffen und ungeitig vertheidigt wurde. So half man bem Ministerium burch Ginwilligung in bie vorgeschlagenen Deckungsmaßregeln aus einer ohne Zweifel ichwierigen Lage und erhielt bafur eine Ermiberung, worauf fich auch nicht eine Spur von hoffnung auf funftige Einforin= fungen im Staatsbaushalte bauen ließ.

Auf diefe Beise wäre ber lette Abschnitt bes langen Landtags ber unfruchtbarfte, unangenehmfte gewesen, wenn er nicht durch zwei erfreuliche Erscheinungen noch eine wohlthuende Belenchtung erhalten hätte. Das gesahrdrochende Berhältnift ber herzogthumer Ghleswig= Golftein und besonders die dänischen Ertradaganzen über daffelbe in der Ständeversammlung zu Roesfilde hatten die Ausmertsamkeit Deutschlands erregt, und unter den deutschen Ständeversammlungen war die braunschweigische die erste, welche die Sache zur Sprache brachte. Der Mogeordnete Hollandt forderte zum Ausbrucke des Bertrauens auf, daß die verbündeten deut-

⁹⁾ Die Sache wird damit wahrscheinlich für immer abgemacht sein und die Ständeversamplung wol nicht wieder auf die Quadratur des Birkels zurücklommen. Ich die Aufgabe in allgemein genügenber Beise auch unlöedar, so weit sie doch in ihrem häusigen Biedertehren auf einen undestreitbaren Mangel unserer jesigen Berhältnisse hin. Die Idee der Firirung einzelner Ausgabepositionen im Etaatsbudget ist eine alte; sie lag, wonn auch noch untlar, dem ersterbenes Steneedewilligungsrechte ber frühern Feudalstände zu Grunde; sie führte in Braunschweig unter der vormundichaftlichen Regiesrung auf die dauernde Rormalissen willtärbedürschnissen Wielerschand frieß. Die Festgerung von Staatsbedürsnissen vorch dauernde Gese, in welcher Form sie auch erfolgen möge, ist nuch beibte eine inconstitutionelle Waßregel, durch welche das Steuerbewilligungsrechte und seinen eigenn Lebensnerv freiwillig dabingibt. Es ist über genag wenn anter dem Zwang aussen erfcheinung gelangen fann, allein niemals sollten Staateversamilungen ihre has Brineip gerscheren, bas felbe durch Gese, die niemals sollten Staaten das Steuerbewilligungsrecht erflören, felweinung gelangen fann, allein niemals sollten Staateversamilungen ihre has Brineip gerschren, bas felbe durch Gese, die toch auch nur Echans zu gewähren schenen, während fie das Brineip zur Beinder das Brineip zur Beinde aussen istern, das felbe durch Gese, die toch auch nur Euchus zu gewähren schenen, während fie das Brineip zurstern, das felbe verch Gese, wen und weniger bedenstliche Basserers wollte eine ahn ich as Brineip zurstern, das felbe durch Gese, wen und weniger bedenstliche Basserers wollte eine ahn inger aussen ist oben im ganzen leichter aussen und weniger bedenstliche Basseres in den in den schenen ist das Brineip zursteren, freiwillig zu opfern. Das hannoversche Basseres in den schenen ist das Brineip zursteren wie dur in ganzen

· Deunufigweig

fichen Regierungen bie Selbftändigkeit ber beutfthen herzogtstümet Schledwig, Soffein und Lauenburg gegen dänische Ubergetfte zu fichern entschloffen fein wurden; und diefer Antrag wurde ungeachtet des von einigen Seiten versuchten eifrigen Biberspruchs gegen eine kaum in Betracht kommende Minorität (von im ganzen vier Stimmen) angenommen. Die zweite jener wohlthuenden Erscheinungen war der Umftand, daß diesmal sogar ein Antrag auf Öffent= Nchleit und Mündlichkeit des Strasverschrens nicht nur (vom Abgeordneten Mansfeld) gestellt, fondern auch nach erstattetem Commissionsberichte mit einer der Stimmeneinheit nahe kommens ben Majorität angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung war zwar für den Augen= blict ausweichend: sie habe sich über die wichtige Frage noch keine bestimmte Anslicht gebildet vielleicht auch hier mehr nur äußern Rücktichte mils der eigenen Reigung nachgebend — aber auch nicht zurückweisend, was sie doch felbst im Fall eines vorhandenen erheblichen Meinung be= beutend an Terrain gewonnen.

So endete der lange Landtag, an deffen Anfang fich hoffnungen wie Befürchtungen ber verschiedensten Art geknührt hatten, manche Erwartung täuschend, vielen undefriedigend, vielleicht nur der tiefern Einsicht die Gewißheit gebend, daß doch auch diesmal wenigstens etwas für den Fortschritt gewonnen sei.

Brannfoweig. Berfaffungsgefchichte feit 1846. Die Darftellung ber Begebenheiten hat nun einen Beitraum erreicht, in welchem icon, erst ichwächer, bain ftärker, bebeutfame Symtome einer fich im Staatsteben vorbereitenden Arifis an manchen Punkten auftauchten. Während auf ber einen Seite die bischerigen Ergebniffe des Repräfentativfpftems nicht genügten und manche Alage darüber laut ward, ichien daffelbe auf ber andern Seite einiger= maßen unbequem zu werben, und icharffichtige Politiker glaubten in diefer Richtung icon "ein Aniftern im Gebält" manches Berfaffungsgebäudes zu vernehmen.

Bu Anfang des Jahres 1846 trat nun diese kritische Stimmung auch im Herzogthume Braunschweig ziemlich beutlich zu Tage. Auf dem im December 1845 eröffneten Landtage entspann sich über das Budget jener Streit zwischen den beiden Factoren der Gesetzgebung, welcher, vorläufig auf eine wohl für beide Thelle unbefriedigende Weise gelöst, den politischen Horizont des Landes jahrelang umwölkte. 1) Sest indeffen, nachdem der Conslict längst friedlich geschlichtet, nachdem infolge des inzwischen eingetretenen mehrfachen politischen Umschwungs fo manches damals wichtig Scheinende sehr an Werth verloren hat, wird eine gedrängte übersticht ver-Horizon ber Samptmomente hier vollkommen genügen.

Jener Landtag, allein zur Feststellung bes Bubgets berufen, fuhrte gleichwol nicht zu einer Einigung über baffelbe. Die Berhandlungen über das Desteit hatten wirklich mehr Auffehen erregt, als die äußere Ruhe ahnen ließ, und von den Wählern war daher der frühere Bahtspruch "Reine Staatsdiener mehr!" mit Consequenz durchgeführt. Die Ständeversammlung erhielt dadurch einen fo großen Buwachs an unabhängigen Elementen, daß sie mit mehr Selbstvertrauen als früher ans Wert gehen durfte. Lediglich auf die verfaffungsmäßige Mitwirkung bei Feftftellung des Etats angewiesen, konnte sie biesem eine erhöhte Ausmertsamteit widmen. Sie gelangte batb zu der Überzeugung, daß niehrere Ausgabepositionen einer Gerabsehung fähig feien, und beschloß mit großer Majorität, eine Ermäßigung verselben, namentlich des Militär= etats, zu beantragen.

Die Landesregierung aber blieb im wefentlichen bei den urfprünglichen Anforderungen fiehen und bestritt in den Motiven theilweise die ftändische Befugniß, in beanfpruchter Maße auf die fraglichen Anfähe einzuwirken. Dadurch wurden Principienfragen in den Areis der Debatten gezogen, welche den Streitpunkten eine das materielle Intereffe weit überragende Bedeutung gaben. Nach umfassenwerhandlungen beharrten beide Theile in den hauptpunkten bei ihren Ansichten. Selbst über die vorgeschlagenen Aussunfwemittel konnte man sich nicht einigen, indem die Regierung die von den Ständen gewünschte und in einer fehr loyalen Immediat= abreffe erbetene Conferenz zur Verständigung, die Ständeversammlung aber die regierungsfeitig beantragte Brovocation auf das Bundesschiebegericht ablehnte; und in dieser Lage der Sache ward der Landtag verabschiedet. Die Ständeversammlung trennte sich, nachdem sie miesten Augenblicke eine auf grundgesehliche Bestimmungen 3) gestührte Berwahrung dahin ausgespro-

^{1) &}quot;Der traunschweigische Landtag von 1846", von R. Steinader, in Beil's Conflitutionellen Jahrbüchern, 261. 3.

²⁾ Die wescntlichsten find folgende: §. 174. Reine allgemeine Steuer fann ausgeschrieben, erhoben ober veräudert werden, ohne fländische Bewilligung. §. 175. Das fländische Bewilligungerecht erftredt

Summénue

chen hatte, daß der Etat, weil verfelde nicht vereindart, anch nicht — wie fanft herkömmlich burch Aufnahme in den Landtagsabschied publicirt werden dürfe. Die Situation war nun allerdings eine ziemlich bedenkliche. Es fehlte für diese Finanzperiode an der verfaffungsmäßigen Grundlage für die Führung des Staatshaushalts, und das Grundgesets enthielt für den Fall der Richteinigung über das Qudget keine aushelsende Beftimmung.

Bald erschien jeboch bas "Finanzgeses" vom 23. Juli 1846. Durch baffelbe wurden nur blejenigen Specialetats, mit denen die Stände sich vorläufig einverstanden erklärt hatten, unter ihnen alle die Steuern enthaltenden, also nur Stude eines Etats, publicirt und ihre Aussührung verfügt.

Durch dieses Creigniß ward aber ber ftändische Ausschuß — grundgesezlich verpflichtet, zwischen den Landtagen die Berfassung zu wahren — veranlasst in die Sache einzutreien. In seiz ver Mitte war man zwar bald darüber einig, daß eine Abweichung von der gesezlichen Ordnung vorliege, aber über die staatsrechtliche Beschaffenheit dieser Abweichung und über die zu ergreizsenden Mittel gingen die Ansüchten auseinander. Einige Mitglieder hielten die Bersassung für verletz und den Ausschuß zu wachen, um möglicht bald die gesezliche Ordnung herzustellen; die andern gingen von mildern Ansichten aus. So tam es nur zu Majoritätsbeschluffen, und zwar zu nicht ganz conformen, indem einmal die eine und nacher die andere Anschaumy die Oberhand gewann.

Bunächt ward wegen Verkeyung der Verfassung und mit Hindeutung auf jenes grundgesehliche Mittel ein ziemlich energischer Einfpruch erhoben. In der durch denselben veraulasten Correspondenz mit dem Staatsministerium machte vieses für das Finanzgeset unter anderm den Grundsag geltend, "es könnten Fälle eintreten, zu deren Beurtheilung die Bestimmungen der Versassungen und soweichten, deren Entscheidung aber gleichwol durch höhere Ruckfachten gebaten werde, und soller Fall sei der vorliegende"; ferner hätten die Stände in ihrem alle die verschiedenen Erklärungen über jede einzelne Etatposition zusammenfassenen Gertlärt, also feelen namentlich die darin begriffenen Steuern für bewilligt zu halten. Daneben wurde übrigens der ver Finanzverwaltung factifc zu Grunde gelegte Voranschag mitgetheilt, welder eine Zusammenstellung der Fragmente des Finanzgeses mit den nicht vereindarten Posttionen enthielt.

Der Ausschuß bagegen hatte sich bei feinem Einspruche auf die einschlagenden Bestimmungen des Grundgesetses³) berufen. Schließlich indeffen sprach verselbe nur seine Überzeugung, daß das Finanzgeset über die Grenzen der Versaftung hinausgesührt habe, und seine Ansicht aus, daß die nicht vereindarten Staatsausgaden nicht für justificirt zu halten seien, und erklärte dabei unter Protest gegen den jenseitig aufgestellten Grundsat und unter allgemeinem Vorbehalte seiner Besugnisse, daß man "bei dermaliger Lage der Sache" von weitern Schritten zur Sicherung der ständischen Rechte für jeht abstehen wolle.

Ein in Berfolgung des ursprünglichen Einspruchs gestellter Antrag auf Convocation ber Stände war, befonders wol wegen der infolge derfelden zu beforgenden allgemeinen Auf= regung, vor jener Schluperklärung abgelehnt worden.

So blieb die Diffonanz, mit welcher ber Landtag von 1846 foloß, vorläufig fowebend und ber Werth der Verfaffung, besonders für folche Differenzfälle, um so mehr in Frage gestellt, als der schließliche Protest eigentlich nicht das ganze Verfahren, sondern nur die Rechnungsfrage hinsichtlich der nicht publicirten Etatstücke zu treffen schien.

Erft bas Jahr 1848, bas fo manchen politischen Miston verstummen machte, beseitigte auch diesen, und es mag des Zusammenhangs wegen gleich ber weitere Berlauf hier folgen.

Schon im April 1848 tam eine ausgleichende Regierungsproposition. Dabei ward zu= nächst unter anderm eingeräumt, daß man, ohne die Einwirtung späterer außergewöhnlicher Ereignisse, mit ben von ben Ständen für den Militäretat bewilligten Summen gereicht haben

3) S. Note 2.

fich bei feiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der diffentlichen Abgade und Leiftung, sondern auch auf die Dauer, Erhebungsweise und Berwendung der Steuer. §. 176. Rachdem über dieses alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Übereinfunst getroffen, wird die verwilligte Auflage durch ein in gewöhnlicher Beise mit Bezug auf die ftändische Bewilligung zu publicirendes Geset ausgeschrieden. §. 177. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltstetat sekustellen.

Draunfoweig

würde. Dann aber erfolgten verschiedene, früher aus principiellen Stünden nicht gewährte Auftlärungen. Hierin fag wenigstens einige Genugthung für die Ständeversammlung und da außerdem der bisherige Finanzminister, welcher allein das Finanzgeset contrasignirt, und die Ministerialschreiden in dieser Angelegenheit unterzeichnet hatte, von seinem Amte zurücktrat, die großen Tagesfragen aber solche häustliche Zwistigkeiten in den Hinterzund drängten, so verglich man sich bald über einen nachträglichen Etat. Daneben ward jedoch auf einen besondern Antrag (vom Abgeordneten Mansfeld) beschlossen, zu ertären, das durch das Berfahren des Finanzministers, besonders durch das Finanzgesetz die Gerfassing verletzt sei und all und jede Juständigkeit in dieser Beziehung gewahrt bleiben folle. Auf bem nächsten Landtage seite die Bersammlung auf Berantassung servahrt bleiben folle. Auf dem Abgeordneten Trieps und Aronheim) zur Untersuchung der amtlichen Thätigkeit des vormaligen Finanzininisters eine Commission nieder, abstrahirte jedoch auf Bericht berselben später von jedem weltern Bersahren.

Mit dem Frühjahr 1848 brach nun auch für den Rechtszuftand bes herzogthums Braun= foweig eine neue Ara an. Die Aufregung, besonders in der Hauptstadt, war zeitweilig be= deutend genug. Doch blieb diefelbe in ihrer Aundgebung wefentlich auf Bort und Schrift be= fcränkt. Man redete und bebattirte lebhaft in Volksversammlungen, in der Broving wol auch mit etwas rothlichem Anftrich, man entfandte Deputationen mit Abreffen, hielt Umzüge mit fowarzrothgolbenen Fahnen; aber — abgesehen von einigen lotalen Exceffen gegen Communal= beamte - ift von eigentlichen Rubeftorungen feine Erinnerung geblieben. Die verschiebenen Elemente ber erft etwas haotifc fluctuirenben öffentlichen Meinung lagerten fich balb ab, ge= fonbert in zwei Bereine, ben vaterlandifchen und ben entschiedenern Boltsverein. Auch bie Regierung, an deren Spike nach dem Rückritt des Grafen von Beltheim der Freiherr von Schleinit ftand, zögerte nicht, in die Beitrichtung einzulenken und folgte fortan im allge= meinen ben bekannten Bendungen berselben. Diefe Richtung war jest beutsch, einheitlich beutsch, etwas nach Breußen gekehrt; und nirgends wol offenbarte sich eine unbedingte Hin= gebung für bie 3bee eines großen einigen Baterlandes bestimmter und nachhaltiger als bier, auf bem Throne wie in allen Schichten ber Bevölkerung. Das erfte Zeichen eines bie Gefet= gebung nun burchwehenden neuen Geiftes war ein dem Bundesbeschluffe vom 3. Marz ent= fprechendes proviforisches Brefgefet, unter Buftimmung bes ftanbischen Ausschuffes erlaffen. Diefer mablte bann, aufgefordert von der Landesregierung, Bertrauensmänner zur Theilnahme an der Revision der Bundesacte (den Abgeordneten von Cramm=Sambbleben) und an der ersten Rationalversammlung (bie Abgeordneten Trieps und Hollandt). Gleichzeitig ward in der Haupt= fabt eine Boltswehr gebildet und zur Berathung ber Tagesfragen ein außerordentlicher Landtag berufen. Die Thronrede bei beffen Gröffnung verhieß unter anderm fofortige Berleihung ber wichtigften politifchen Rechte, mabnte zur Einigkeit, forberte auf, ben großen Beftrebungen für bie Freiheit, Einheit und Unabhängigfeit Deutschlands alle Kräfte zu weihen, und fprach ben Entfolug aus, "ben beutfchen Brübern in Bolftein" militarifche Gulfe ju gewähren.

Bum Bräfidenten wählte die Kammer den Kaufmann Geinrich Graffau, Vorsigenden der Stadtverordneten in Braunschweig, zum Vicepräfidenten einen der Deputirten zum Vor= parlament (Hollandt), beide langjährige Mitglieder der ständischen Opposition.

Jener Verheißung in ber Thronrebe gemäß und theilweise auf directe ober indirecte Ber= anlassung selbständiger Anträge 4), ward dann, ohne parlamentarische Kämpse, in einer Reihe von Gelegen die Öffentlichkeit der ständischen und der Stadtverordnetenverhandlungen, Öffent= lickeit und Ründlichkeit der Rechtspflege mit Geschworenengerichten in Straffachen, das Ver= einigungsrecht, die Freiheit der Prefie und des Buchhandels (diese befinitiv) fanctionirt, das bisher sehr beschränkte ständische Rechtspflege mit Geschworenengerichten erheblich erweitert, die aus beisher sehr beschränkte ständische Recht der Annahme von Bittschröten erheblich erweitert, die aus beisher sehr beschränkte ständische Recht der Annahme von Bittschröten erheblich erweitert, die aus bem Glaubensbetenntniffe entstehenden Rechtsungleichheiten und das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden aufgehoben. Eine allgemeine Landesbewaffnung ward verfügt und pro= vissorisch geschöch organistirt (Hollandt). Daneben fanden aber auch die materiellen Intereffen Verückschrötigung. Aus einer Staatstaffe follten Darlehne zur Beförderung des Handels und Gewerdes gewährt werden; um ben ohne Unterlaß erhobenen Klagen, besonders ärmerer Dorf= gemeinden, über die Berwüchung der Fluren darch das Wild ein Ende zu machen (Stolle), wurde das Jagbrecht auf fremdem Boden gegen mäßige Entschädigung aufgehoben; es ward

4) Die Ramen ber Antragfteller werben in Barenthefen eingeschaltet werben. Staats-Lexifon. III.

eine Bereinbarung übar pachtweife Überlaffung von Dominialländereien an Grundbefiglofe getroffen (Rofenthal), auch fofort mehr als 1100 Morgen im einzelnen verpachtet.

Bur Nationalversammlung in Frankfurt wurden in vorschriftmäßiger Beise vier Ab= geordnete gewählt, bann aber alle Erlasse ber Reichsgewalt unter Anerkennung ihrer geseh= lichen Geltung punttlich in Aussuchung gebracht. Wehrere Unträge ber Ständeversammlung charafteristen bie in dieser hinficht herrschende Stimmung.

Das Gerücht, daß die vom Reichsministerium augeordnete Huldigung durch das Militär hier beauftandet werde, rief eine so große Aufregung hervor, daß deshalb eine besondere ftändische Sigung am 4. Juli gehalten ward. In dieser beschalb die Bersammlung auf Antrag des Abgeordneten von Campe einstimmig, bei herzoglicher Landesregierung zu beantragen, "daß jene öffentliche felerliche Anerkennung des Reichsverwefers in Bezug auf die von diesem nach dem Reichsgesche vom 28. Juni 1848 übernommene Oberleitung der deutschen bewaffneten Macht am 6. Juli allhier zur Ausschrung konstellung am bestimmten Tage vor sich.

Ebenso ward auf die Nachricht vom Malmder Baffenstillstande ein gegen die Ratification beffelben gerichteter Antrag (von Cramm=Sambleben) einstimmig angenommen.

Jahlreiche sonstige Anträge, unter andern auf eine freifinnige Communalordnung (Trieps), auf Anderung mehrerer nicht mehr zeitgeniäß erscheinenden Bestimmungen des Criminalgesets buchs (Hollandt), auf Beeidigung des Militärs auf die Berfassung (von Cramm = Sambleben), bezeichnen den vorwärts strebenden Geist der Bersammlung. Ersterm Antrage ward auf dem nächsten Landtage entsprochen, letztere beide gingen später im Strome der Beit, da derselbe feine Richtung geändert hatte, unter.

Schließlich fam noch die Umgestaltung ber Landesvertretung zur Berathung. Die Landes= regierung hatte ursprünglich eine befinitive Gesetgebung darüber, bagirt auf das Princip zur Balfte freier, aber indirecter Bahlen, proponirt. Die ftandifche Commission und nach ihr die Bersammlung gaben jedoch den directen Wahlen den Borzug, und so kam man dahin überein, bağ ein eigener conftituirenber Landtag, übrigens auch für bie laufenben Geschäfte, berufen und für jest nur ein provisorisches Gefet für die Bablen zu bemfelben erlaffen werden follte. Diefes Befet erhöhte bie Bahl der Abgeordneten von 48 auf 54. Bur Bahl derfelben bildeten die 12 Stäbte 10, die Laubgemeinden (in den 23 Aemtern) aber 18 Begirte, von benen jeder der beiden kleinsten ländlichen aus lokalen Rücksichten nur einen, jeder der übrigen aber zwei Ab= geordnete zu wählen hatte. In jedem Bezirke ward Ein Abgeordneter gewählt durch freie Bahl von fämmtlichen Stimmberechtigten, zu benen jeder unbescholtene, fünfundzwanzigjäche rige, sonst dispositionsfähige und nicht aus Armenanstalten unterstüpte männliche Landes= einwohner gehörte. Der zweite Abgeordnete in den 26 größeren Bezirken wurde aber gewählt von ben höchftbesteuerten (ein Zehntel ber Bevölferung jedes Bezirfs), und zwar aus jämmt= lichen, ähnlich wie die frei Bahlenden qualificirten Landeseinwohnern. Bugleich wurden mehrere frühere Befdräntungen, 3. B. die Nothwendigteit des Urlaubs für gewählte Beamte, aufgehoben.

Am 8. Sept. 1848, gerade 18 Jahre nach der Entfernung des Herzogs Karl, ward diefer in jeder Beziehung außerorbentliche Landtag verabschiedet. Es war gelungen, allein im Wege ber Reform für die Berwirklichung der Idee des Rechtschaats in wenigen Monaten mehr zu thun, als in den feit der neuen Verfassung verstoffenen 16 Jahren hatte erstredt werden können und dürsen. Manche früher in das Gebiet der Unmöglichkeiten verwiesene freifinnige Institution war jetzt wie durch Zauber in gesetliche Wirtsamkeit getreten oder doch in ihren Grund= lagen sicher gestellt; das neue Gese über die Jusammensezung der Abgeordneten des Landes aber verwischte jede Spur der alten Feudalstände. Dem nächten Landtage blieb nun noch die große Aufgabe, die gegebenen Grundzüge weiter zu entfalten, das Wert durch zweckmäßige Ausfällung der noch vorhandenen Lücken und durch eine, gerechten Erwartungen entsprechende, bestnitive Neconstituirung der Landesvertretung zu frönen.

Bie diese Aufgabe gelöst wurde, wird hier bei der großen Masse des Materials nur durch hervorhebung der allgemeinen und der, in Bezug auf die haltung der neuen Landesversamm= lung, auf die Entwickelung der jetztgen politischen Bustände im Lande, stamentlich in Bezug auf die verschiedenen saft ganz neu geschaffenen oder umgebildeten Organe der Staatsgewalt, wesentlich und harakteristische erscheinenden Womente kurz angedeutet werden.

Der neue Landtag ward am 18. Dec. 1848 eröffnet. Die Thronvede, ernfter, gemef= sener, mehr lapidarisch gehalten als die vom Frühlingslandtage, stimmte doch in Sinn und Wefen mit diefer überein. Eine geregelte freie Entwickelung und das fortschreitende Gedei=

66_

ben ber Boblifufvi aller warb als bat Bief ber Beftrebungen begeichnet, baneben aber and Die Erwartung ausgefprochen, "bag bie Befchluffe biefer Berfammlung wohlerworbene Rechte und verfaffungemäßige oder gesehich bestehende Borfchristen gewiffenhaft achten wär= ben". Jeber mit ben Berhältniffen und Berfonlichfeiten einigermaßen Bertraute mußte ins beffen auf ben erften Blidt ertennen, bag in blefer Berjammfung, obgleich fie ber Debrante nach auf "breitefter Grundlage" gewählt worben, boch bas conftitutionell = confernative Gies ment bas überwiegende und fo jebe über bas Refultat ber freien Bablen eine bier und ba ges begte Beforguiß gehoben fei.

Die Bhyfisgnomie der Versammlung war eine ganz andere geworden. Biemlich alle Stände und Bildungoftufen fanden fich in berfelben vertreten, am zahlreichften ber Beamtenftanb unb ber landliche Grundbefip. Der fruhern Ritterschaft gehörten nur zwei Mitglieder an, freific hervorragende Berfonlichkeiten. Ferner waren die Leiter ber frühern Opposition wiederge= wählt, und unter den Neueintretenden fah man auch die Führer der Bolfspartei in der Baupt= ftabt (Aronheim, Lucius).

Das Brafibium ward bem tanbbroft von Cramm= Sambleben, einem burch fein entichie= benes Auftreten dem herzoge Rarl gegenüber und feine auf bem erften ganbtage von 1888 beurtunbete freifinnige Richtung befannten, durch glänzende parlamentarijde Cigenschaften aus= gezeichneten, allgemein geachteten Danne übertragen, und neben bem wiebergewählten Biser prafibenten wählte man, weil berfelbe banials noch Mitglied ber Reichoverfammlung, ausnahm= weife einen zweiten in ber Berfon bes frühern Brafibenten (S. Graffau).

Diefe Bablen, einftimmig und fofort bestätigt, berechtigten, in Berbindung mit ben bereits erfolgten umfaffenden Gefegesvorlagen, wol zu ber Annahme, bag man allfeitig noch ben ernften Billen habe , auf ber Bahn ber Reform, ben bermaligen Anforberungen entfprechenb, vorgu= geben, bag noch zwischen Regierung und Landesvertretung, fowie im Innern biefer vollige Einigteit bestehe. Diefe erhielt fich in erfterer Beziehung, oft burch gegenseitiges nachaeben von feiten ber Landesregierung ober ber Majorität ber Kammern genährt, bis zum Schluffe bes Landtags. 3m Innern der Bersammlung dagegen zeigte fich balb nach bem Beginn der eigentlichen Blenarverhandlungen im April 1849 eine förmliche Spaltung in zwei Barteien. Racher sonderte fich aus beiden noch eine Mittelpartei ab, deren Rern und Schwerdunft bie Commiffion für die Juftigreformen bildete. .) In der Regel zog diefelbe die rechte Seite zu fich berüber, mit welcher fie daher eigentlich nur eine, durch ihr numerisches Übergewicht die Abftimmungen beherrichende Gefammtpartei bildete. Ertreme Richtungen offenbarten fic übris gens fo wenig in blefer wie in ber burch libertritt zur Mittelpartei erheblich verminberten gin= fen. Berglichen mit ben Barteien in ber Baulsfirche ging die Nechte nicht über bas "Cafino", bie Linte nicht aber ben "Burtemberger Gof" hinaus. Beide wollten den Bortfdritt, aber bie eine weniger unbedingt als die andere. Diefe, die entschiedenere, war infofern confervativer , als fie fefter bielt an ben "Errungenfcaften von 1848". 3ene, bie Gefammtpartei, wurde nach und nach immer confervativer im eigentlichen Sinne. Es charafterifirte biefe überhaupt ein mehr ober weniger enges Unschließen an bas Ministerium und mit biefem an bie nach und nach fich ändernde Beitrichtung.

Ginen ernftern Rampf zwifchen beiden führte erft fpater Die deutsche Frage berbei. An= fänglich hielt gerade diese wiederftrebenden Elemente zufammen ; ja es bestand für die Einheit Denticlands ein wahrer Enthufiasmus, der fich immer mehr fteigerte, felbft dann noch, als die Ausficht auf Erreichung bes Biels immer nebelhafter wurde. Schon im December 1848 fprach bie Rammer nich in Bezug auf die Oberhauptsfrage für die erbliche Monarchie und Erweiterung ber preußifchen zur beutschen Krone und für die Förberung ber barauf abzielenden Bunfche ab= feiten ber Landesregierung, in einem Bertrauensvotum ju Protofoll aus (Comib). nach ber Raiferwahl trafen, icon vor ber frankfurter Deputation, Mitglieber bes Ausschuffes in Berlin ein , um für bie Annahme ber Rrone zu wirten. Einzelnen von ihnen ward ein wenia: ftens officisfer Empfang zu Theil. Auf die preußische Circularnote vom 3. April war die Lanbestregierung ber am 14. April von 28 deutschen Staaten für bie Reichsverfaffung urfund= lich abgegebenen Erflärung icon beigetreten, als die Plenarfigungen ber Rammer wieder begannen. Nun häuften und verftärften fich bie Anträge immer mehr, je fälter man in Berlin

⁵⁾ Diefes geschah, nachdem an bie Stelle bes ausgeschiedenen Prafidenten ber Procurator Schaper, bicher Mitglied ber linken Seite, gewählt war.

Brankäurde

marb. Rachbem bie Reicheverfaffung als ohne weiteres zu Stecht laftebenb amertenent (Lunder) und in biefem Sinne ein fammtliche Erlaffe ber Reichsgewalten umfaffendes Gefet erlaffen mar, feste bie Rammer eine eigene Commiffion für Mittel und Bege in ber beutfchen Sache nieber (Aronheim). Auf deren Borfchlag (Trieps) folgten Erklärungen und Anträge, deren mehr als warme Faffung Beugnis bafur gab , wie laut damals an diefer Stelle des deutichen Baters landes bie Stimme des Gefühls für daffelbe fich erhob. "3hre Commiftion weiß", fagt der Be= richt vom 27. April, "bag Sie, als Sie einftimmig bie beutiche Berfaffung für gultig und zu Recht beständig erklärten, fich nicht einer augenblicklichen Ballung überließen, fondern daß Gie fic mit flarem, ruhigem Bewußtfein gefagt haben : «Der Beg, auf bem die von den bentichen Boltoftämmen erfehnte, von ben Fürften und Regierungen vielfach verheißene Einheit und Racht des Baterlandes angebahnt ift, foll mit unferm Willen nicht wieder verlaffen werden.» Laffen Sie uns bier im Angefichte bes Landes unfer Mannerwort abgeben, bag wir bie begründete deutsche Einheit mit aller Rraft fougen und fordern , ihr Gut und Blut zum Dpfer bringen wollen, fo oft bie Gentralgewalten gebieten Rag bie Berfassung Mangel haben, fie ift Fleisch von unferm Fleische, Blut von unferm Blute...... Dogen klügelnde Geifter etwas viel Schöneres erfinnen, wir iprechen breift und mit Recht ber von unferer Ra= tionalversammlung geschaffenen Berfassung bas fouverane Recht, bas Recht ber Erftgeburt zu, und wollen ihr und ihr allein ben vollen Enthusiasmus unfers Gehorfams zollen."

Die Versammlung machte burch feierliche einhellige Buftimmung biefe Erklärung zu ber ihrigen und ließ Taufende von gebruckten Eremplaren jenes Berichts durch die Abgeordneten im Lande vertheilen. Dieje Richtung verfolgte nachher noch manche Interpellation, mancher Antrag, unter andern auf ichleunigste Organisation fammtlicher Boltswehren im Lande, Ausrüftung bes erften Aufgebots auch mit Ranonen, auf Mittheilung an die Centralgewalt, daß bie Streitfräfte bes Landes zur Aufrechterhaltung und Durchführung ber Reichsverfaffung bereit feien; -- und dies alles geschah, nachdem mehrere Bochen vorher die dem Ronige von Preu= pen bargebotene deutsche Krone abgelehnt war! Geit Diesen Anträgen aber naberte Deutsch= lands Gestirn fich immer mehr dem Untergange. So mag auch hier jenem Aufschwunge erst eine ängftliche Erwartung, dann, wenn auch nicht überall, eine natürliche Abspannung gefolgt fein, bis bie Radrichten über bas Dreifönigsbündnig --- wenigstens in ben Rreifen, welche fic nachher ber preußisch = beutichen Bartei zuwendeten - neue hoffnungen, neues Leben erwedten und nach und nach zu bemjenigen Bertrauen und Bewußtfein besonderer Thattraft führten, welches überhaupt jene geachtete und gewiß wohlmeinende Bartei carafterifirte. In andern Rreifen nahm man jene Nachrichten mit mehr oder weniger Mistrauen auf, natürlich ba am meisten, wo man noch beharrlich, wenn auch nachgerade nur i deell, an der Reichsverfaffung fest= hielt. Die icon in Gotha faum noch zu vertennenden Schwierigteiten, welche auch bem festeften auf die Gründung eines beutichen Bundesftaats gerichteten Billen in Breußen felbft ent. gegentraten, ließen fich allmählich immer beutlicher wahrnehmen. Die Abneigung gannovers gegen jede Beschränfung ber ftaatlichen Selbständigkeit war aber allbekannt, besonders bier , mo bie bei ben Berhandlungen über ben Mitanschluß an ben Bollverein gemachten Erfahrungen noch in frischer Erinnerung waren. Biemlich beutliche , angeblich officielle Außerungen , welche von bort icon vor der gothaer Versammlung ihren Weg hierher gefunden hatten, ließen zudem ahnen, daß der Rücktritt vom Bundniffe für hannover in irgendeiner Weise offen gehalten sei. Eine Bermuthung, welche fpäter noch verftärkt wurde durch die ohne officiellen Biderfpruch in mehreren Blättern veröffentlichten Protefte, laut welcher von hannoverscher und von sächnicher Seite jener Rücktritt für ben Fall vorbehalten war, daß nur ein nord= ober mitteldeutscher Bund möglich erscheinen follte. Diefer Fall lag aber eigentlich jetzt, da auf die füddeutschen König= reiche nicht zu rechnen ftanb, schon vor. Das Programm der Gothaer Partei hatte in diefen Rreifen auch eben keinen Anklang gefunden. Man bielt es wenigstens für politisch nicht un= bedentlich, daß die Bartei, beren Bestimmung es war, den Arystallisationstern für den beutschen Constitutionalismus zu bilden, in Bezug auf eine Hauptgrundlage deffelben, das Bahlgefes, in ihrem Brogramm von vornberein fo ftarke Concessionen machte, daß die Regaction leicht in Berfuchung kommen konnte, die dadurch bekundete Gingebung für ein großes Ziel auf immer fowerere Broben zu ftellen.

Man bezweifelte daher auf diefer Seite theils die Lebensfähigkeit des Bündniffes in feinem ganzen Umfange, theils beforgte man von einem unvollkommenen Bundesverhältniß ohne Hannover erhebliche Nachtheile für das Herzogthum, und hielt daher für das allein Nichtige, fich vorläufig auf das Abwarten zu beschränken.

Dentiffinela

Babreter in Diefer Betfe Die offentliche Meinung noch fowantte, war bie Regierung, zum Beitritt aufgeforbert, barüber burch ihren Bevollmächtigten mit bem Berwaltungerathe in Bers tin in Unterhandlung getreten, und bas fpäter ben Ständen vorgelegte Conferenzprototoll vom 27. Mai liefert den Beweis, mit wie großer Borficht dies geschah. Durch dieffeitige Anfragen erhielt mancher zweifelhaft erfcheinende Bunft, foweit folches bei diplomatifchen Berhandlungen kberhaupt möglich, Aufflärung. So ward unter anderni auf folche Beranlaffung allfeitig, na= mentlich von hannovericher und fachfifcher Seite, anertannt, bag ber Abichlug bie contrabirenden und beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Kefthalten an bem Inhalte bes Berfaffungs= entwurfs verpflichtet habe und verpflichte, fobag Anderungen nur mit Buftimmung aller Re= aterungen zuläffig feien. Ferner war bie Frage erhoben, ob es nicht vorzuziehen fei, von ben beiden zur befinitiven Feftftellung jenes Entwurfs offen ftebenden Begen - burch einen Reichs= tag ober burch Buftimmung ber Bolfsrepräfentationen ber einzelnen Staaten - ben lettern gu mablen, ba fich berfelbe als ber fürzere und einfachere empfehle, auch, wegen Unzuläffigfeit von Anderungen, mehr Sicherheit für die Erreichung einer Einigung gewähre. Der Berwaltungs= rath hatte aber erflärt, beim Reichstage beharren zu muffen! So legte bas Ministerium ben Bundnißvertrag vom 26. Mai mit den darauf bezüglichen Actenftücken am 3. Aug. der Kam= mer vor. Die Zuftimmung zum Eintritt in bas Bundnif wurde, unter Ginweisung unter an= berm barauf, bag an eine Durchführung ber Reichsverfaffung jest nicht mehr zu denten, desbalb bie Creirung einer fraftigen Centralgewalt für bie fleinern Staaten zur bringenden Noth= wendigfeit geworden fei, ber urfundliche Abichlug des Bundniffes aber unverbruchlich feftftebe, mit Barme empfohlen.

In ber Rammer waren nun, wie bie allgemeine Stimmung erwarten ließ, bie Anfichten ge= beilt, Schon in der Commission trat eine Minorität (3 gegen 4) ber Proposition mit Ent= fciebenheit entgegen. Sie ftellte zunächft bas formelle Bedenten in ben Borgrund, bag nach ibrer Anficht bie Rammer, nach ber am 27. April fur bie Reichsverfaffung abgegebenen feier= licen Erflärung, fich nicht in der Lage befinde, freiwillig bavon abzugeben und in anderer Richtung zu experimentiren; und gab zu erwägen, ob es nicht, im Falle einer jest noch nicht vor= liegenden Rothwendigkeit, im Intereffe des Berufs und Anfehens der Abgeordnetenversammlung gerathen erscheine, lieber zu bem parlamentarischen Mittel ber Selbstauflösung-burch Nieber= legung ber Mandate zu schreiten. Bon der andern Seite hielt man das für die Reichsver= faffung eingefeste Bort für geloft, ba bie Berfammlung baffelbe gefprochen in ber jest leiber nicht eingetretenen Borausfegung, daß die Centralgewalten ihr Bert fougen wurden. Im übrigen murben in ben Berichten und öffentlichen Berhandlungen die ichon angedeuteten , meift auch in weitern Rreifen für und wider ausgesprochenen Unfichten geltend gemacht. Sie laffen fic furz etwa fo zusammenfassen. Die Majorität hielt die Reichsversassung für unmöglich, ven nach ihrer Meinung badurch nothwendig gewordenen neuen Weg aber nach den vorliegen= ven Actenstücken — und ba insbesondere die officiell nicht bekannt gewordenen Proteste als nicht vorhanden erschienen - fur volltommen ficher angebahnt. Die Minorität dagegen hielt von ihrem Standpunkte aus die Gründung einer deutschen Einheit auf bem Bege des Bündniffes für unmöglich, wollte die Reicheverfaffung auch formell nicht aufgeben, namentlich nicht für das, was fie nur für ein Luftbild hielt, und befag nicht Opfermuth, nicht Bhantaffe genug, um fich even= tuell für ein Breußen "mit vielen ober mit wenigen", wie man fpäter fagte, begeiftern zu tonnen. Schließlich erflärten fich 31 Stimmen für bie Proposition. Nach der Meinung ber Minderheit lag bierin eine Ablehnung, da durch die Annahme der Broposition die Landesverfassung unmittelbar over boch mittelbar geändert werbe und jede folde Abanberung zu ihrer Gultigfeit grundgejes= lich erforderte, bag fich zwei Drittel ber fämmtlichen Abgeordneten, alfo 36, bafur erflärten. Die Rehrheit verwarf aber biefe Anficht. Die zwischen ben Barteien ichon vorhandene Spaltung ward befonders hierdurch noch vergrößert. Dehrere ber Überftimmten traten aus, und während ber fofort auf ben Befchluß folgenden längern Bertagung fehlte die Gelegenheit zu Ausglei= bunge= ober boch Annäherungeversuchen. Bielleicht wäre die Trennung vermieden worden, wenn bie Sache auf ber einen Seite mit nicht fo großer Gile, auf ber anbern nit weniger Aufregung fich batte betreiben laffen. Inbeffen, wenn man die gange Situation von allen Seiten ins Auge faßt, fo wird man bort bem an fich nicht unberechtigten Bunfche, irgendein, vielleicht im Augenblide icon in die Berne gerudtes Biel zu erreichen, bier aber bem Unmuthe über bie Bereitelung fo großer, icon fur verwirklicht gehaltener hoffnungen gewiß billige Rechnung Babrend übrigens ber balbige offene Rudtritt ber fleinern Ronigreiche und ber tragen. tranrige Ausgang bes Erfurter Reichstags bie Borherfagungen ber Wegner ber Union beftatigte,

Braunfoweig

läßt fich auch beren Freunden — abgefehen von der Frage, vo in diefer Verlede das Bertrauen zum conftitutionellen Wefen überhaupt gefördert oder gemindert worden — ein Verdienst nicht abfprechen, nämlich, daß eben ihre Bestrebungen den unwiderlegbaren Beweis der Unmöglichteit einer anderweiten Einheit nach dem Fehlfchlagen der frankfurter Reichoverfaffung geführt haben.

In ben ziemlich ruhig gehaltenen fernern Debatten ber Rammer läßt fich indeffen jene Misstimmung in ihrem Innert faum erkennen, indem die Majorität ihre Herrschaft nicht ge= rade misbraucht und die bis gegen den Schluß des Landtags hin in Jahl und Richtung under= ändert gebliebene Minorität fich auf das ihr Erreichbare und beim Diffens in der Regel auf die Ausführung der Gründe ihrer Abstimmung beschränft hat. So namentlich in Bezug auf die fernern deutschen Fragen. Von diesen wögen hier nur zwei besonders hervorragende Ge= genstände, die Militärconvention mit Preußen und die Ausschubeng der Grundrechte, furz be= rührt werden.

Die herzogliche Regierung hatte zu einer Zeit, als bereits von hannoverscher Seite die Beschickung bes ersurter Unionstags verweigert worden war, fich veranlaßt gesunden, eine Convention über den Anschluß des hiefigen Truppencorps an die preußische Armee abzuschließen und die ständische Zustimmung unter Hinweisung auf die immermehr sich stelgernden Verwickelungen beantragt.

Die bissentierende Minorttät stügte sich vorzugsweise auf ben mit hannover über das Ber= hältnis der beiderseitigen, nach der Bundesmilitärversaffung dem 10. Armecorps angehörenden Contigente im Jahre 1843 abgeschlossentag, welcher, ungeachtet feines for= mellen Borbehalts in der Convention, nach deren Aussführung doch ernstliche Conflicte für das Land herbeisühren könne; weshalb die Borsicht rathe, den Abschluß oder doch die Aussführung zu verschleben, bis man die noch sehr zweiselchaften Refultate des Unionstags kenne. Nach dem genehmigenden Majoritätsbeschlusse trat die Convention dann rasch ins Leben, und das herzogliche Militär stand bis zu der friedlichen Ausselen versellen unter dem königlich preußi= schwarden. Divisionscommando in Magdeburg.

Nach Wieberherstellung des Bundestags schlug auch hier die letzte Stunde für die "Grundsrechte des deutschen Volks". Doch wählte man für die Ausschlug eine möglichst milde Form; indem man dabei ausdrücklich das gesetzliche Fortbestehen nicht nur der schon in specielle Landessgesege ausgenommenen Bestimmungen des Neichsgescheres, sonderu auch mehrere einzelne Grundsrechte, 3. B. die Ausschluch das geschliche Fortbestehen, die Entschlichgungsansprüche wegen widerrechtel, 3. B. die Ausschluch, die Freiheit der Aeußerung der Meinung in Wort, Schrift, Druck u. f. w. fanctionirte.

Bährend nun alle die bisjet berührten Berhandlungen der Landesversammlung nur zu mehr oder weniger ephemeren Resultaten führten, durfte man die Ergebniffe ihrer übrigen wahrhaft großartigen Thätigkeit im allgemeinen als für längere Zeit fest begründet ansehen.

In 74 zum Theil fehr umfangreichen Gefegen und einer Reihe besonderer Bereinbarungen wurden unter anderm das gesammte Justizwesen, die Abvocatur und das Notariat, die Berhältniffe von Kirche und Schule, die innere Berwaltung, das Gemeindewesen und die Wehrversaffung neu gestaltet, der Lehnsverband und die Familienstiecommisse aufgehoben und ber kleinere ländliche Grundbesig durch Abolirung der Bestätigung der Borträge über bäuerliche Grundstücke von seiner bisherigen Bevormundung gänzlich befreit; dann wurde der Bostwerkehr mit den übrigen Staaten des deutsch=östereichischen Bostvereins, infolge des Auschluffes an diesen, gesehlich geordnet, ein sehr umfassendes Gesehlichen Bostvereins, infolge des Auschluffes an biesen, gesehlich geordnet, ein sehr umfassendes Gesehlisten Under Erwählten und bie nung des directen Steuerwesens (Grundssteuer, vielleicht auch Einfommensteuer) angebahnt, die Feststellung von Normaigehalten vereinbart, die Nevision der seit vier Landstagen nicht nachgesehenen Staatestassen zur Deckung der außergewöhnlichen Bedürfnisse und außer den Etats mehrere erhebliche Summen zur Deckung der außergewöhnlichen Bedürfnisse von Jahre und zur Gebung industrieller Staatsanstalten, besonders der Gischahnen bewilligt.

Bei den Juft i zre form en ift das bereits geseglich seitgestellte Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, Geschworenen u. f. w., an die vorhandenen Mufter sich an= schließend, in einer den Verhältnissen des Landes angemessenen Weise mit Geist und großer Um= sicht durchgeführt. Von dem was eigenthümlich oder sonst bemerkenswerth erscheinen möchte, einige Beispiele. Gänzliche Trennung und Unabhängigkeit ver Justiz von der Verwaltung. Die Richter unabsehar und unversehar, außer infolge gerichtlichen Urtheils oder Beschulltes. Einzelrichter

Bteinsfårideig

(Anno-, Contagerighe) for die geringern Straf = und Sinffachen, für die Executionsinflang in legern, für Bormunsfcaften, freiwillige Gerichtsbarteit u. f. w. ; fonft Richtercollegien (Rreis= gerichte, Dbergericht, Caffationsbof). Rur Banbelsfachen in ber Baubtftabt ein Banbelsgericht, zum Theil aus bem handelsftande, auf Babl beffelben befest. Für Competenzconflicte zwischen Berwaltung und Juftig -- bisher durch eine Ministerialcommission entschieden -- ein befon= verer Gerichtshof (zwei Richter, zwei Berwaltungsbeamte und ber Oberftaatsanwalt). 3n Straffachen Antlageproceg mit möglichften Garantien für ben Angeflagten. Sowur= gerichtshöfe für alle fowerern, alle politischen und von Amts wegen zu verfolgenden, burch Die Preffe begangenen Berbrechen. Stimmeneinhelligkeit ber 12 Geschworenen. Gegen Euberfenntniffe teine Berufung, nur Nichtigkeitsbeschwerbe (wegen Formfehler und Berlehung son Strafgefegen) und Biedereinfegung (gegen Ertenntniffe auf faliche Beugniffe ober Ur= tunden u. j. w.). Der Civilproces wesentlich mündlich (Schriften nur für Thatsächliches in grospern Gaden), einfach und furg, namentlich auch das Concursverfahren; nur zwei Inftanzen; bie Berufung, nicht nach bem Berthe befchräntt, von den Amte= an die Rreisgerichte, von biefen und bem handelegericht, an das Obergericht; Caffation nur gegen Ertenutniffe letter Inftanz. Sportelfage für bas gange Berfahren.

Der Abvocatenstand ward im allgemeinen durch die neue Justizorganisation, besonders aber durch die Abvocatenordnung und Creirung einer Abvocatensammer mit Disciplinar= gewalt, in die ihm gebührende Stellung gehoben, das bisher nicht besonders beachtete Nota= riat aber, durch die Notariatsordnung und andere Gesehe für das Gebiet der freiwilligen Ge= richtsbarkeit den betreffenden Gerichten gleichgestellt. Bu den juristischen Amtern sollen erst zwei, zu den höhern drei Prüfungen befähigen.

In einer gewiffen Beziehung zu ber neuen Juftizverfassung stand noch eine Borlage, welche hier wegen ber ihr beigelegten politischen Bebeutung nicht übergangen werden darf. Durch biefelbe follte nämlich, zu möglichster Beseitigung von Rechtscontroversen und badurch zur Bereinfachung bes Nechtsweges, ben Entscheidungen des Cassanie eine Art von legislatorischer Birtung beigelegt werden. Zwei gleichlautende Erkenntnisse des französsischen Cassationshofs in derfelben Sache bewirken, daß nun der Ausspruch das Necht unter den Barteien bestimmt. hier follten zwei solcher Entscheiden, wenngleich in verschiedenen Sachen ergangen, auch für alle fernere ähnliche Fälle normgebend werden. Die Versamm= lung hielt jedoch ein solches Gineinragen der richterlichen Gewalt in die Sphäre der Gefetzgebung an sich, namentlich vom politischen Standpunkte ab, für bedenklich, hier aber schon, wegen der eigenthumlichen Composition des nicht selbständigen, für bedenklich, hier aber schon, wegen der eigenthumlichen Composition bes nicht selbständigen, spetern aus steben Witgliedern des Obergerichts gebildeten Cassanshofs und anderer particitäten Bestimmungen, für ungeeignet, und lehnte das Gestendo

Die weitern Reformen betrafen hiernächft bas Gemeinberweien. In Bezug auf bie icon im Landesgrundgesete verheißene Landgemeinbeordnung war allerdings eine alte Schuld abzutragen. Schon beim Beginn dieses Landtags legte daher die Landesregierung den Ent= wurf eines folchen Gesetz vor. Derselbe ersuhr nachher, besonders auf Anträge der Prä= fungscommission, manche Änderungen, bei denen jedoch diejenigen Streitpunkte, welche 1843 die Ablehnung und das Fallenlassen des Gesets herbeisührten, nicht wieder auftauchten, da icon der Eutwurf von einem viel liberalern Standpunkte ausging als jene nun antiquirte Broposition. Die Grundlagen der neuen Landgemeindeordnung bilden wesentlich die beiden Grundsätze: "Jede Gemeinde hat das Necht, alle ihre Gemeindeangelegenheiten, auch die Orts= polizei, innerhalb der geschichen Schranken zu verwalten und ihre Bertreter frei zu wählen"; und "jedes Grundstuck muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören".

An ber Spipe ber Gemeinde fteht ber Gemeinbevorsteher, gewählt und theilweife in feiner Thätigkeit beschränft durch ben Gemeinderath, beffen Mitglieder von allen fünfundzwanzig= jährigen, die politischen Rechte besitzenden, felbstäubigen, fteuerzahlenden Gemeindegenoffen, b. b. geschlich wohnberechtigten Einwohnern, zwar direct, aber nach dem zuerst in Preußen ein= geführten Dreiklassenschuter, gewählt werden. Über demselchen fteht ein durch Bahl von seiten jämmtlicher Gemeinderäthe eines Amtsbezirfs gebildeter Amtsrath als Organ feines Kreises, als nächte Aufsichtebehörde und nächte, in gewissen Fällen auch lette Recursinstanz gegen Berfügungen ber Gemeindeverwaltungen. Theils neben, theils über biefen Gemeindeverganen steht bie Staatsbehörde, verpflichtet zur Förderung eines fräftigen Gemeindelebens, aber auch zum

^{6) 3}m Jahre 1852 ift bas Gefes wieber vorgelegt und angenommen worden.

Brannigmain

Einfpruch, nicht nur bei Uberfchreitungen ber Befugniffe, Berflößen wider bie Erfiche und miber ,Borfchriften bes öffentlichen Rechto", fondern auch, wenn "nach ihrem Dafürhalten bas Staatswohl gefährbet wird". Schliefliche Recurdinftanz ift bas Staatsminifterium, welchem auch in Bezug auf wichtigere Beräufzerungen und bei ftatutarifchen Bestimmungen bas Bestätigungsrecht vorbehalten bleibt. Jebe Gemeinde hat die Bilicht, für ihre Armen zu forgen; fie haftet für ben bei Aufläufen von ihren Angehörigen angerichteten Schaten. Die eigentlichen Communallaften werben halb nach dem Einfommen, halb nach dem Grundbefige vertheilt; icher Gemeinbegenoffe unter 50 Jahren ift zum Baffendienft für ben Gemeindefchus verpflichtet.

Die Debatten betrafen vorzugsweise die Fragen, wer ftimmberechtigt sei, und ob die Abgabe ber Stimmen bei den Wahlen geheim oder öffentlich geschehen solle? Die Majorität entschied fich für die öffentliche Stimmgebung, welche so für die Ausübung des Wahlrechts auch in allen übrigen Verhältniffen die Norm wurde.

Die Städteordnung, deren Verschmelzung mit der Landgemeindeordnung regierungsfeitig abgelehnt wurde, ersuhr sodann eine dem Geiste der lettern entsprechende Revision, chenso die Geseggebung über die innere Staatsverwaltung überhaupt.

Das ben Beftimmungen ber Communalordnungen gemäß zu erlaffende Gefes über ben Baffendienft zum 3wed bes Gemeindeschupes ift zwar bem provisorischen Boltewehrgesete von 1848 nachgebildet, weicht aber, entsprechend ber Zeit, in welcher es erfchien (Marz 1850) und feiner veränderten Bestimmung gemäß, natürlich in vielen Studen bavon ab, besonders in ben beispielsweise hier folgenden ersten Baragraphen. In ersterm (von 1848) lautet §. 1. "In fammtlichen Gemeinden bes Landes follen Bolfswehren errichtet werden. §. 2. Die Bolfs= wehr hat die Beftimmung, die Behrhaftigkeit der Einwohner zu fördern, bei der Verthei= bigung bes Baterlandes gegen außere Feinde mitzuwirten, bie verfaffungemäßige Freiheit zu fougen und bie öffentliche Dronung aufrecht zu erhalten." Das Gefes von 1850 fagt bagegen §. 1. "In jeder Gemeinde des Landes tann auf Beschluß der Gemeindebehörden eine Bürgerwehr errichtet werden. §. 2. Die Bürgerwehren haben die Bestimmung, zum Schupe ber Berfonen und bes Eigenthums fowie überhaupt zur Aufrechthaltung ber öffentlichen Rube und ber gesetichen Dronung in ber Gemeinde Baffendienft zu leiften." Das Gefet hat, foviel befannt, wenig praftifche Bedeutung erhalten. Die aufgehobenen Boltowehren find theilmeife in das neue Berhältniß getreten, um balb gang einzugeben; neue Bürgerwehren aber find nicht errichtet.

Dagegen wurde die allgemeine Wehrversaffung für das Bundescontingent, zunächt in= folge der befannten Beschluffe der Nationalversammlung, besonders durch Aufhebung der Stell= vertretung und Einführung einer Landwehr, zeitgemäß modificirt.

. Die neue Ordnung ber firchlichen Berhältniffe beschränkt fich auf die Einführung von Rirchenvorständen in den evangelisch = lutherischen Rirchengemeinden. Eine Restriction, welche sich burch bas große Übergewicht biefer Confession erflärt, indem von ben 270000 Lanbeseinwohnern 265000 bem lutherifchen, 1000 bem reformirten, 3000 bem fatholifchen Bekenntniffe und 1000 dem Judenthume angehören. Die Reorganisation der Landeskirche war längft icon für ein tiefgefühltes Bedürfniß erfaunt. Das Gefet hat nun die Beftimmung, biefelbe einzuleiten, gleichfam ben Grundftein zu bem allmählich aufzuführenden firchlichen Be= bäude zu bilden. In jeder evangelischen Rirchengemeinde foll ein Borftand errichtet werben, bestehend aus dem Geiftlichen und einer Anzahl von Gemeindemitgliedern, welche , das erste mal in bestimmter Beife ernannt, nachher aus ben vom Rirchenvorstande in boppelter Babl Borgu= fchlagenden von fämmtlichen Stimmberechtigten durch Bahl zu ergänzen find. Die Dualifi= cation zum Stimmberechtigten und zum Borftandsmitgliede ift unter andern an ein gewiffes Alter, auch an näher bezeichnete fittliche und firchliche Eigenfchaften gebunden. Der Borftand vertritt bie Gemeinde überhaupt, befonders aber bei Bejegung ber Rirchenämter ; ihm fteht bie Beauffichtigung und Verwaltung des Rirchenvermögens, bie Uberwachung bes firchlichen Ge= meindeverbandes an fich, aber auch bes chriftlich=religiöfen Lebens in der Gemeinde zu. Rirchen= gemeinden deffelben Orts ftehen durch einen Rirchenconvent in Berbindung. Nachfte Aufficts= beamte find die Rirchenvisitatoren ; die Oberaufsicht aber führt bas geiftliche Confiftorium, bem auch eine gemiffe Disciplinargewalt über die Vorstände und die Befugniß, in ben gefehlichen Fällen Beschluffe eines Borftandes aufzuheben, auch einen folchen aufzulösen, beigelegt ift. Begen Berfügungen diefer Dberbehörde fteht ber Recurs an ben Landesfürften als oberften Bi= In letterer Beziehung kam noch eine Formfrage zur Berathung. Der Eingang fcof zu. bes Gefeges war, abweichend von der fonft verfaffungemäßigen Form, fo gefaßt : (Bir) "er=

Dearah Tahun cili

leffen thaft ber uns zustehenden Kirchengewalt und nach vorgängiger Berathung mit unferm Gonfistorio..... das folgende Gefes." Daneben war freilich ber ftändischen Mitwirtung er= wähnt; aber nachdem in dieser Weise über den Umsang und die Bedeutung der "Rirchengewalt" einmal Zweisel angeregt waren, erschien es räthlich, dieselben bei Anzeige der Zustimmung zum Gefes zu beseitel angeregt waren, erschien es räthlich, dieselben bei Anzeige der Zustimmung zum Gefes zu beseitigen. Die Kammer bevorwortete daher zunächt, daß ste von der auf flare Be= ftimmungen der Landesversassung sich gründenden Boraussegung ausgegangen sei, daß von einer Kirchengewalt nur in rein geistlichen Dingen die Rede sein tönne, während die gefes= gebende Gewalt dem Landesherrn als solchem, dabei nur beschränkt durch die Mitwirtung der Landesvertretung, zustehe. Daneben verwahrte sie sich theils dagegen, daß jener Eingang dahin ausgulegen sei, daß der evangelisch=lutherischen Kirchengewalt die Krast innewohne, bürgerlich gültige und wirkfame Gesete zu erlassen, theils auch gegen die Ansticht, daß der Landesherr bei Erlas von solchen Gesen über kirchliche Angelegenheiten einer formellen Beschräntung von sei= ten irgendeines tirchlichen Organs unterworfen sei. Eine Bevorwortung, welche schon in den De= batten erörtert und im wesentlichen von dem Regierungscommissant worden war.

In ähnlicher Beife ordnete ein Gefet bie Berhältniffe der ebangelisch=lutherischen Ge= meinbeschulen. Sebe Gemeinde muß eine Gemeinbefcule mit einem theils aus geiftlichen, theils aus weltlichen Mitgliedern gebildeten Borftande haben. Die Mitglieder des lettern muffen fich zur lutherischen Lirche bekennen. Den Borfit führt ber Pfarrer ober auch in ben Städten bie erste Ragistratsperson. Ainder Unvermögender find ganz oder theilweise vom Schulgelde zu befreien. Auch andere Confessionsverwandte tonnen an biefen Schulen theilnehmen. Der Schulworftand vertritt zunächft die Schule, verwaltet das Schulvermögen, bat die Befolgung ber Gesehre über bas Schulwefen zu überwachen, Streitigkeiten zu folichten, über bie Ausfoliegung von Schultindern u. bgl. zu enticheiden. Der nachfte Borgefeste ber Lanbichulen ift der Ortsgeistliche; mehrere derselben stehen unter einem (Bezirks=) Schulinspector, dem Const= ftorium aber ift die Gefammtüberwachung der Schulen im weitesten Sinne, namentlich die Be= fimmung ber Lehrpläne übertragen. Die Lehrer haben eine Brüfung zu bestehen und wer= ben von ber Banbesregierung angestellt, welche auch bie lette Recursinftang bilbet. Dan bat es also vorläufig für angemeffener gehalten, die Schulen in den Gemeinden, welche ber Landes= tirche angehören, diefer anzuschließen, in den hauptpunkten aber unterzuordnen. Bei Ge= legenheit Diejes -- übrigens erft im December 1851 erlaffenen - Gefeges ertheilte bie Landes= regierung noch bie Buficherung, daß die ganze auf die Landiculen verwendete Summe unter ben jepigen Betrag nicht vermindert werden folle.

Die Normirung ber Be amt en gehalte, theils in pen Organisationsgeseten, theils in besondern Normaletats, entsprach vielsachen frühern Anträgen. Sie bietet das sicherste Mittel zur Beseitigung ber sonft bei den Etatverhandlungen stets wiederkehrenden häkeleien, kann aber auch wie alle menschlichen Einrichtungen ihre Schattenseiten haben. Ein Normaletat ift näm= lich nicht für alle Zeiten fix und kann daher, einer willigen oder bequemen Kammer gegenüber, leicht auch ein Mittel zu sehr bureaufratischen Zwecken und, feiner nachaltigen Wirfung wegen, den Finanzen gesährlich werden. Die auf diesem Landtage seltgestellten enthielten nach den bestehenden Verhältnissen seine übermäßigen Säge. Diese sind für die Justizbeamten so fixirt, daß kein Spielraum für willfürliche Begünstigung bleibt.

Gegen ben Schluß des Landtags kann noch die Reconstituirung ber Landesvertretung auf die Lagesordnung. Bon den darüber vorgelegten Entwürfen des Gesess über die Zusammenfezung "der Landesversammlung" und des Wahlgeseges läßt sich im allgemeinen fagen, sie hielten sich ebenso fern vom System des freien Wahlrechts wie von einer Wiedererweckung der alten Feudalstände. Aber an die Stelle der in Wahlrechts wie von einer Biedererweckung der dividuen sollten die Gemeinden, repräsentirt in den Städten durch Magistrat und Stadt= verordnete, auf dem Lande durch die Amtsräthe, als Basis für die Volkswahlen eintreten, und daneben noch bestimmtere Elemente einer Ersten Kammer — die Söchstbesteuerten und die evan= gelische Geistlichfeit — ausgenonumen werden.

In der Commission erhoben sich gegen diefe Vorschläge erhebliche Bedenken. Selbst wer jede Spur vom allgemeinen Wahlrechte entfernt wiffen wollte, durfte doch zunächt nicht verkennen, daß die vereinigten Versammlungen der Magistrate und Stadtverordneten den Urwählern überhaupt zu fern ständen; daß sie, zunächt zu ganz andern Zwecken auf eine längere Reihe von Jahren gewählt, nicht geeignet erschienen, zu jeder Beit die allgemeine politische Gefinnung und Richtung der Gemeindegenoffen zu repräsentiren. Auch lag die Befürchtung nicht fern, es würde bei den Wahlen dieser Gemeindebeamten im allgemeinen ber politische Parteis

Dramefchineig

geift jum Rachtheil ihrer eigentlichen Bestimmung zu fehr in ben Borgennb twien, inthofonbere aber ber Einfluß ber bei biefen Bablen mitbetheiligten Söchftbesteuerten leicht ein ju großes Ubergewicht gewinnen. Ähnliche Bedenten wiederholten fich für bie ländlichen Bahlen durch bie Amtoräthe, und es ichien daber eine mehr bie individuellen Elemente der Bahlfreife gur Geltung bringende Ergänzung diefer Bahlförper neben andern Berbefferungen nothwendig.

Die brei von ihren Standesgenoffen zu mahlenden Bertreter ber evangelifchen Geiftlichteit endlich ichienen am wenigsten zu gefallen. Man erfah namentlich nicht, ob bie Rirche ober ber Staat, und marum im erftern Falle bie Rirche, die Gemeinichaft ber Gläubigen, nur burd ben Diefe und andere Bebenten fowie bie Rudficht, bag bie Rlerus repräsentirt werben folle. Berfammlung zu einer in politischer Ginsicht jo gang verschiedenen und an fich ziemlich fern= liegenden Beit gemählt worden, führten zunächt zur Anregung ber grage, ob es nicht angemeffener fei, die Neugestaltung der Landesvertretung bem boch febr bald zu berufenben nächten Landtage zu übertragen. Die Regierung billigte aber diefen Ausweg nicht, und fo tam man derselben auf einem andern entgegen. Dan nahm die Bestimmung neuerer Gefetgebungen über bie Bildung ber Erften Rammer bei ber Bablerklaffe der gochtbesteuerten mehr ober me= niger zum Mufter und gab dem Ganzen ben Charafter einer Intereffenvertretung. Bei biefer Belegenheit ward unter anderm auch die Beforgniß laut, bei dem nicht blos numerifchen Über= gewicht ber ländlichen Grundbesiger im Staate möchte leicht eine zu große Anzahl verselben und baburch Einseitigkeit in bie Landesversammlung tomnien. Um biefer Beforgnis zu begegnen und ber Rammer Die erforderliche parlamentarifde Technit zu fichern, hielt man es für ange= meffen, für die höhere wissenschaftliche Bildung burch Berleihung bes Bahlrechts ge= wiffermaßen ein Bairie zu ichaffen.

Der gegen die nach diefen verschiedenen Aubeutungen neu redigirten Entwürfe erhobene Biderspruch läßt sich im wesentlichen auf folgende Gründe zurückühren. Man forderte — auf bisherige Theorien und theilweise Praxis sich flügend — von einer Berfassung für das Herz zogthum, daß sie größtmögliche, leicht erkennbare Sicherheit, nicht blos für die Jestzeit mit ihren persönlichen Garantien, sondern für alle Zeiten, enthalte, daß sie namentlich einen sichern Schutz und Schirm für die eben neugeschaftenen, jedenfalls noch der Kliege bedürzfenden Inftitutionen darbiete. Solche Garantien fand man in dem vorgeschlagenen System nicht. Man hielt dasserbem das erstfammerliche Element darin zu überwiegend, das Individuum zu wenig oder gar nicht zur Geltung gebracht. Man vermeinte, die wissenschaftliche Bitdung sei eher ein Kriterum der Mühlbarkeit, als der, gerade vom Standpunkte einer Intereffenvertretung ab, den eigentlich productiven Ständen vorzubehaltenden Stimmberechtigung, und besorgte, was man Wertretung der wissenschaftlichen Bildung nenne, werde sich als Bertretung bes — soch die Regierung bei der Geschung genügend repräsentirten — Staatsdienstes, also nach frühern Ersährungen als bedentlich berausstellen.

Auf der andern Seite hielt man eine den vermaligen Verhältniffen entsprechende Ein= schränkung des Wahlrechts, vornehmlich in der Weise, daß einem Mangel an Sachkenntniß in der Kammer vorgebeugt werde, für die Wohlfahrt des Landes unerlaßlich. Bei manchem, der sonft nicht durchweg mit den neuen Vorlagen einverstanden sein mochte, überwog alle sonstigen Bedenken die Rücksicht auf die sehr veränderte Zeitlage, der Wunsch, das nach mehrsach gemachten Andeutungen sonst gefährdete bisherige Regierungsspistem mit der Verfassung dem Lande zu erhalten. Diese Ansicht gewann immer mehr Anhänger und führte, in Verbindung mit eini= gen zum Theil noch in der letzten Stunde dem Wahlrechte der kleinern ländlichen Grundbestiger gemachten Concessionen, endlich zu der Annahme der Gesehe in ihrer jeßigen Fassung.

Uber ihren Inhalt folgende Andeutungen. Die Landeeversammlung besteht aus 46 Abgeordneten, gewählt durch die Stadtgemeinden (10), die Landgemeinden (12), die Höchstbesteuerten (21) und die evangelische Kirche (3). Für die Städte wählen die Magistrate und Stadtverordneten zusammen mit einer nach dem Dreiklassenschen gewählten Anzahl Bahlmänner, doppelt so groß als die Jahl der Stadtverordneten; für die Landgemeinden die in ähnlicher Beise durch Bahlmänner ergänzten Gemeindebehörden. Die höchstbestenzten zerfallen in brei Abtheilungen, nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und "nach den diesen Steuern nicht unterworsenen Berufständen". Die höchstbesteuerten Frundbestigter, qualificirt durch ihr Steuertapital, theilen sich wieder in zwei Klassen, deren zweite ziemlich tief hinabreicht, und zu den Berufständen der ditten Abtheilung zählen alle höhere Staatsbeamten, etwa bis zu den Obersörftern und Landesölonomiecommissen binab, die bem höhern Lehrstande Angehörigen,

74 .

Steenigerig

bie ähren Ärgte antoAbwoenten. Für die Bählbarteit und StimmberoCtigung bei den Bahten find, außer dem dreißigjährigen Alter für jene, im ganzen die frühern allgemeinen Requi= fite beidehalten. Die Stimmgebung geschieht nach dem Vorgange der Communalordnungen öffentlich zu Prototoll.

So folog diefer Landtag. Überfcaut man feine Refultate, fo drängt fich die Überzeugung auf, bag im gangen bie Aufgabe, welche ihm zu lofen geblieben mar, fowol burch bie Regierungevorlagen als beren fernere Gestaltung durch die Rammerverbandlungen, mit einer von enfrichtiger Singebung zeugenden Thätigfeit in befriedigender Beife erledigt worden fei. Freilich blieb wol von 1848 ber manche 3bee unverwirflicht, mancher Bunfch unerfüllt. Aber will man für das, was in jener Beriode namentlich von feiten der Regierung geschab, einen wenig= ftens annähernd richtigen Standpunft gewinnen, fo barf man nicht übersehen, bag ber Landtag allerdings im December 1848, zur Beit der Bublication der Grundrechte des deutschen Bolfs, be= gann, aber erft am 20. Nov. 1851, alfo mehrere Monate nach Biederberftellung ber Bundes= gewalt, verabiciebet wurde; daß überhaupt das Gerzogthum, feiner ganzen Lage nach unberech= tigt zu einer erclusiven Stellung, sich dem Ginflusse ber Fluctuationen in den größern Staaten nie gang entgieben tann. Und nicht gang allein bie factischen Buftanbe waren verändert, auch Die Anfichten, besonders über ben eigentlichen Schwerbuntt bes Repräfentativfpftems fingen an. fich zu nivelliren. Mancher wol, dem früher nur die gesunde Luft auf der Höhe des 3deals zu= fagte, war nachgerade mit feinen Wünschen in behaglichere Mittelregionen binabgeftiegen. Aber der Zeitgeift führte noch weiter, felbst über die Anstächt hinaus, welche von einem guten Wahlgesete nur genügende Garantien dafür fordert, daß misliebige Dyposition möglicht ver= ntieden oder boch gefänftigt werde, und daß überhaupt eine gewiffe patriarchalische Gemutblich= feit in ben Geschäftsaang tomme.

Wie weit sich die eine oder die andere diefer Ansichten bewähren wird, kann nur die Jukunst lehren, welcher daher auch das Urtheil über die neuen Verfassungsgesetze im Herzogthum Braunschweig am besten überlassen bleibt. Abgesehen von diesen aber wird jeder Unbesangene eingestehen mussen, daß insolge der Wirksamkeit jenes Landtags der politische Fortschritt in diesem Lande eine Höhe erreicht hatte, von der sich mit Gewißcheit annehmen ließ, sie werde fürs erste seine Grenze bilden. Eine solche Höhe eignete sich wol am besten für einen Gesammtrückblich ; aber zur Vereinsachung wird derselbe besser ausgesetzt, bis die Greignisse der folgenden Jahre nachgetragen worden sind.

Auf dem nächften Landtage (1852) hat sich das Äußere der Kammer wieder sehr verändert; denn fast die Hälfte der Abgeordneten ist zum ersten make gewählt. Mehr als die Hälfte besteht aus Staats- und Communalbeamten; in dem andern Theile ist der Besitz und die höhere Industrie überwiegend; also lauter Elemente, bei denen man die höchste Intelligenz vorausseten darf. Der Landtag wird durch den ersten Minister mit einer Rede eröffnet, die Kammer unterzieht die Vorlagen, besonders das Budget, einer sorgsättigen Prüsung, beantragt hier Änderungen, dort Jusätze, einige Stimmen erheben sich wol bei den Debatten in negativer Richtung; aber schließlich werden in der Negel die Propositionen, mehr oder weniger modisciert, angenommen. Alles dieses, auch die Jusammensetzung ber Landesversammlung, bleibt fortan sich ziemlich gleich, und es werden daher die erheblichen Resultate der folgenden Landtage am besten hier zusammengesast.⁷)

Das umfangreichste der in dieser Verlode erlaffenen Gesets ist das Bolizeistrafgesetsbuch. Daffelbe veranlaßte allerdings längere Verhandlungen, von denen die über die eingefügte neue Feiertagsordnung wol das meiste Interesse. Auch ist sonst manches Neue darin, unter anderm Strafandrohungen gegen Thierquälerei.

Die neue Kriegsverfaffung bes Deutschen Bundes führte sobann zu einer fernern Erhöhung bes Militäretats und zu einer gänzlichen Umänderung ber kaum ins Leben getretenen Landes= geseggebung über die Cantonpflicht. Alles kam ziemlich wieder auf den alten Fuß; auch die Stellvertretung ward wieder eingeführt. In einiger Berbindung damit steht die nun erfolgte Eremtion bes Militärs von der Civilstrafgerichtsbarkeit auch hinslichtlich der gemeinen, nicht militärischen Berbrechen. Ein Privilegium, welches allerdings "aus Rücksichten für den Dienst" in den übrigen deutschen Staaten die Regel bilden wird, hier aber — abgeschen von einer kur= gen Unterbrechung in den Jahren 1829 und 1830 — feit 1814 nicht bestanden hat. In allen

⁷⁾ Borfigende: der frühere Präffdent Schaper, nach deffen Tobe der — jest auch verstorbene — Oberflaatsanwalt von Schmidt-Phifelded.

Brannfigmeig

feithem erfchienenen Rebartionen ber Kriegsartitel fand fich nämlich bie Beftimmung wieber= bolt, bag bie Militärperfonen wegen ber gebachten, nach ben Sanbesgefegen zu beftrafenben Ber= brechen vor die bürgerlichen Gerichte gestellt werden follen. Gleichzeitig ward wiederum ein Generalfriegsgericht hergestellt, freilich in anderer Beife und mit anbern Attributen wie bas vom Berzog Rarl geschaffene, 1830 wieder aufgehobene, namlich als bohere Inftanz fur Die mili= tärifche Strafrechtepflege. Die Rammer hatte zwar anfangs bie hauptbestimmung bes Gefetes abgelebnt ; erflärte fich aber, nachdem regierungsfeitig die Annahme einbringlich empfohlen war, für baffelbe. Infolge ber bas Bereinsrecht und ben Misbranch ber Breffe treffenden Bunbes= befchluffe ward ein Gefes, welches die politifcen und Bregvergeben als folche ben Schwur= gerichten entzicht, angenommen, bagegen ble Ausbehnung ber bei Bauerhöfen bestehenden Ge= fcloffenheit auf alle Landgüter, und bie Biedereinführung ber 1849 befeitigten Stammguter für biesmal abgelehnt. Auch wurde viel Finanzielles genehmigt, unter anderm bie Bermenbung bes infolge ber Ablöfungen und einzelner Domänenvertäufe gebildeten Rammerfapital= fonds zur Tilgung ber Rammerschulden, und die Bewilligung des Baues zweier neuen Eifen= babnen von insgesammt 11 Meilen Länge, aber auch bes Baues zweier Rafernen. Ferner murben bie Normalgehalte, infolge ber Steigerung bes Lebensbebaris, erhöht, befonders für bie bislang etwas fpärlich bedachten Richter. Bon biefen wurden namentlich die Borfibenben ber Rreisgerichte ben Stimmführenden bes Dbergerichts im Gehalte nach den verschiedenen Rlaffen gleichgestellt. Das materiell wichtigste Ereigniß diefer Veriode ift unftreitig die durch ben 1854 erfolgten Eintritt gannovers in den Bollverein bewirkte endliche Aufhebung der Bolls grenzen, welche feit 1842 nicht allein gegen hannover, fondern auch im Innern bes Landes zu beffen größtem Dachtheile bestanden. Den Folgen ber Begräumung biefes Bertehrehemmniffes ift namentlich beizugablen die Gründung der auch durch die Gesetzebung wefentlich begunftigten Braunschweigischen Bant.

Berfen wir nun einen Rückblick auf das feit dem Berfaffungsjahre 1832 erft muhfam er= ftrebte, bann fast mit der Schnelle des Gedankens gewonnene, nachher freilich theilweise ge= minderte Rechtsgebiet, so finden wir uns jest, im Anfange des Jahres 1858, zwar nicht mehr auf der göhe von 1851, aber die Aussicht ift immer noch befriedigend genug.

Der erfte Blick überzeugt uns, daß die Lage des Landes im ganzen eine günftige und ver= gleichungeweife eine gludliche fei. Nachdent die Berfaffung bem Fortfcritte ben Beg eröffnet bat, tritt uns als erste Birkung besselben ber durch die Ablösungs = und die Gemeinheits= theilungsordnung feiner Bande entledigte Acterbau entgegen, repräfentirt durch bluchende, kaum . noch von wüften Flächen unterbrochene Fluren. Wir sehen einen nun freien und durch die neuern Befese auch ber bisherigen Staatscuratel enthobenen Lanbbauerftand, der fortan, burch bie Gemeindeordnung zur Selbstverwaltung berufen, und ber hohen Bedentung feiner freiern Stellung fich bewußt, einen tuchtigen, gefunden Rern ber Bevölferung bilbet. Diefe völlige Emancipation des fleinern ländlichen Grundbesiges erkennen wir als das willfommene End= refultat des über den Unfang des vorigen Jahrhunderts binaufreichenden Bestrebens ber Landes= gesetgebung, den Meierverband und die sonstigen mittelalterlichen Gemmnisse einer freien Bodencultur allmählich zu befeitigen, um badurch die hülfsquellen und damit auch die Steuer= fraft bes Staats zu erboben. Wir sehen, eine Frucht ber Wegeordnung von 1837, das Land in allen Richtungen, von Ort zu Ort, von den beften Straffen und Berbindungewegen burchzogen *); wir erbliden ein Nes von Eifenbahnen, verhältnigmäßig bedeutender als in irgendeinem deutschen Staate 9), und bei der einsichtevollen Leitung bes Betriebs nicht nur bisjest gewinnbringend für die Staatsfaffe, fondern auch von unberechenbarem Berthe für den Bertehr diefes Binnenlandes, dem auch das Boftwefen , burch folche Berbindungsmittel begun= ftigt und infolge des Eintritts in den großen Postverband wesentlich gehoben, forbernd zur Seite steht. Das gesammte Unterrichtswesen — sicher gestellt, besonders in seinen höhern Sphären, durch ein ebenfalls der ftändischen Controle unterworfenes bedeutendes Grund= vermögen — zeugt von langjähriger forgfamer Aflege. Die Bolkofcule namentlich brauchte längst schon die Vergleichung mit irgendeinem andern Staate nicht zu scheuen. Sie hat jest, wenn auch vorläufig erft an der leitenden gand ber Rirche, den ihr gebührenden Blay unter ben eigentlichen Staatsanstalten eingenommen.

46

⁸⁾ Auf circa 70 Quadratmeilen mehr als 100 Meilen Geer= und tandstraßen, ohne die Commu= nicationswege.

⁹⁾ Etwa 25 Meilen, meift boppelgleifig, im Bertehr, 3 Meilen im Bau begriffen.

Bronnfd Peig

Die wonden befchriebenen neuen Organe ber Juftig und Abministration entfurchen ben gehegten Erwartungen immermehr. Die Muben bes Übergangs find längft vorüber, und es gemährt befondere Befriedigung zu feben, wie freudig und rafch man fich, befonders bei ber Rachtspflege, in die neuen Formen und in die freie Luft der Offentlichkeit hineingelebt hat. Über die Stratsfinanzen lauten alle Berichte günftig. Die Einnahmen, im ganzen wie im einzelnen feit 1839 gestiegen, haben einen großen Zuwachs feit 1842 durch die Erhöhung ber indirecten Steuern erhalten, aber auch bei ben Kammerintraden und bei denjenigen Betriebs= anstalten, welche eine mehr ober weniger finanzielle Seite haben, bem Leibhaufe, ben Boften, Eifenbahnen u. f. w., besonders bei lettern, läßt fich eine beträchtliche Erhöhung ber überfchaffe wahrnehmen. Bir finden bie Ausgaben mit diefen gesteigerten Einfunften ftets auf ein glei= ches Niveau gebracht, und, wenn auch bin und wieder bie Landtagsabichiede eine fleine Ertra= anleihe ergeben, fo ift folche nur burch außerorbentliche Greigniffe nothig geworben, auf welche, ber natur ber Cache und einer langfährigen Ubung gemäß, ein ordentlicher Etat nicht Rudfict nimmt. Das gefammte Jahresbudget wird fich, die verschiedenen Etats ineinander gerechnet, auf 2 Mill. This., die Staatsschuld aber, nachdem die auf dem Domanium haftende Rammerschuld burch die gebachte Tilgung en gros auf etwa eine halbe Million herabgebracht ift, auf 10 Mill. Thir, belaufen, wovon jeboch uber 6 Mill, allein durch bie Gifenbahnen veranlaßt find. Die ver= faffungsmäßige Amortifation ber Staatsichuld erfolgt punktlich und hat wesentlich zur gebung bes gandescredits auch insoweit beigetragen, daß bie für die Berhältniffe bes gandes an fich jo bedeutenden Eifenbahnanleihen nur burch Bermittelung einer Staatsanftalt unter febr billigen Bedingungen haben ermöglicht werden können. Überhaupt läßt fich nicht vertennen, daß die Finanzverwaltung im allgemeinen wie den Ständen gegenüber stets ein freundlicher Glucks= ftern begleitet hat. Die gesammte Staatsverwaltung trägt noch das Gepräge der Ordnung und Regelmäßigkeit, welches man derfelben feit 1832 mit Necht nachrühmt, und im Beamten= ftande herricht, von oben ausgehend, im ganzen genommen, eine gewisse Rechtlichkeit und Ehren= haftigkeit, welche bisher wohl geeignet war, die im Verhältniß zu größern Staaten etwas flarke Bertretung des Staatsdienstes, befonders in den höhern Stellen, und die badurch früher an= fceinend hervorgerufene Neigung zum Administriren minder fühlbar zu machen. Der lettern entgegenzutreten und die gange Staatsmafchine auch in finanzieller Richtung zu vereinfachen, war offenbar einer ber hauptzielpuntte ber neuen Gesegebung, als fie eine große Anzahl von Staatsbürgern zu Ehrenämtern faft in allen Zweigen ber Berwaltung und badurch zur un= mittelbaren Theilnahme an derfelben berief. Soweit die Ergebniffe fich übersehen laffen, ift der Erfolg ein gunftiger, wenn auch für jest noch nicht in finanzieller Beziehung. Jedenfalls ift bas öffentliche Leben überhaupt auch bierdurch in erwünschter Beife gehoben. An die Stelle jener großen Aufregung ift Ruhe getreten; aber ber burch ben heftigen Anftog im weiteften Rreife gewedte politifche Sinn hat fich, burch bie gewonnenen Erfahrungen geläutert, in ver= ftändiger Beise fortgebildet, und wenn auch eine Theilnahme für bas jepige Repräsentativ= fyftem nicht gerade fehr lebendig hervortritt, fo deuten doch manche Symptome barauf hin , daß fte wirklich bestehe. Nur scheint man solche Anzeichen nicht überall gerade da suchen zu dürfen, wo jenes Intereffe bei ber Reconstituirung vorausgesetzt feln mag. Beispielsweise nur bie Thatsache, bag mehrere male icon in Wahlcollegien der wiffenschaftlichen Berufoftände — na= mentlich in der hauptstadt — eine Wahl nicht zu Stande tam, weil die gesetliche Anzahl der Babler nicht anwefend war. Doch diefem, infolge theoretischer Reflexion in die Landes= vertretung eingefügten fünftlichen Bestandtheile einer Ersten Rammer wird ber Mangel an Übung in der ihm verliehenen neuen Bestimmung mildernd zur Seite stehen. Freilich hat fich jene Thatfache ber Unvollzähligkeit auch bei bem natürlichen hauptelemente einer Erften Rammer, bem größern Grundbefite wiederholt, obgleich bier theilweife bie Ubung im ftandifchen Befen bis ins graue Alterthum hinaufreicht. Doch mag auch in diefen Areisen nicht gerade der Sinn für die Intereffenvertretung des Landes fehlen. Gine gewiffe Abspannung nach großer Auf= regung ift naturgemäß, und bie politifche 3bee erfcheint überhaupt nicht mehr als bas 3bol ber Gegenwart. Das Materielle in allen Gestaltungen ift zur herrschaft gelangt. Die ihm zugewen= beten Intereffen fteben überall obenan; fo auch hier. Die Bollfchranten, fonft fo nahe und fo brudend, find jest weit von ben Landesgrenzen abgerudt, und die gangliche Freiheit des Bertehrs hat mit bewundernswürdiger Schnelligkeit taum geahnte glänzende Früchte getragen. Babl= reiche, zum Theil febr großartige induftrielle Etabliffements find, besonbers im Gaupttheile bes Landes, icon in lebhaftem Betriebe, andere entfteben in rafder Folge. Abgefeben von ben un= mittelbaren Bortheilen für bie große Babl ber birect Betheiligten, wird baburch bem Rapitale,

Diemen .

bem beweglichen wie bem unbeweglichen, eine gesteigerte Rugung zugefuhrt, ber Mebelt aber be= trächtlich höherer Lohn gesichert. So sehen wir viese beiden durch die legten Revolutionen in felute ticher Gerllung gegeneinander auf bie Bubne bes Gtaatslebens gehobenen Elemente vorlanfig, bis Übertreibung von einer ober ber andern Seite wieber zu Conflicten Anlag gibt, verföhnt. Diefer erfreulice Auffdwung auf dem Gebiete ber materiellen Intereffen, und ber badurch bervorgerufene überall äußerlich ertennbare 2006lftand, läßt ben schon begonnenen Rückschritt im constitutionellen Leben, wenn auch nicht überfeben, boch einftweilen ignoriren ; um fo mehr, als berfelbe bier bistana nur iporabija und mit einer gewiffen Burudhaltung fic bemertlich gemacht bat. Biebt man follefis lich eine Bilang über Gewinn und Berluft im Berfaffungeleben bes Bergogthums feit 1832. und bringt felbft bie an mehreren Stellen ichon vorherzufebende fernere Einbuße mit in Anfolag, fo wird boch der Gewinn den Berluft noch erheblich übersteigen. Man wird auch mit einiger Rube wenigstens in bie nächfte Butunft bliden burfen, wenn es fich ermöglichen läßt, bas bisberige Regierungofuftem, als beffen Schöpfer ber nun verftorbene Staatsminifter von Schleinit zu nennen ift, feinem eigentlichen Wefen nach noch ferner in Ubung zu erhalten. Win Syftem, welches, namentlich in feiner erften Beurfundung durch die Bandesverfaffung und die in diefelbe gelegten Reime für bie fernere Gefeggebung, als bas Ergebnis ber Berbindung einer burch bobe wiffen= schaftliche Bildung geläuterten Theorie mit einem glücklichen Grtennen der Lage und der wahren Beburfniffe bes Lanbes fich barftellt; als beffen wefentliche Lendenz man bie "Förberung bes politifchen Fortfcritts zur herftellung einer möglicht freien Bewegung aller" betrachten barf. 3war erscheint die mit der Versaffung in Verbindung stehende organische Gesetzgebung nicht frei von einer etwas bureaufratischen Färbung. Aber auf der einen Seite mag darin ein zerfegendes Gegenmittel gegen die dem Syftem feindlichen, besonders ber feubaliftischen Clemente erkannt fein, auf der andern Seite wird allfeitig zugegeben werben, daß im allgemeinen, bei handhabung ber Gesete eine manche härte mildernde, weise humanität vorgewaltet hat. Das viefes Syftem, getragen von einer ausgezeichneten Perfönlichteit, einen hohen Grab von Lebend= fähigteit besigen muffe, bafür liefert icon die einzig bastehende Tharjache ben Beweis, bag die Amtsführung feines Urhebers, nicht allein die Unterbrechung ber vormärzlichen Buftande durch bie ben Minifterien fonft fo feindlichen Greigniffe von 1848, fondern auch die proviforifde Reiches gewalt und endlich das Wiedererstehen des Bundestags jahrelang überdauert hat. Aber auch die äußere Anerkennung, fowol für bas Syftem als auch für ben bemfelben von boberer hand ge= mabrten Cous, bat nicht gefehlt. Gie bat fich, gesteigert burch bie bem Braunfcmeiger ange= borene Anhänglichteit an fein Fürftenhaus, auf bas unzweideutigfte geoffenbart bei ber ebenfo berglichen als überrafcenb glängenben Feier bes fünfunbzwanzigjährigen Regierungejubiläums bes Landesfürften am 25. April 1856.

Mag auch eine ferne, hoffentlich fehr ferne Zufunft mit ihren dunkeln Eventualitäten manche der neuern Schöpfungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bedrohen; es wird sich doch nicht alles, besonders nicht das ichon zur vollendeten Thatsache Gewordene, nicht das mehr oder weniger mit Grund und Boden Zusammenhängende wegräumen lassen. Und, wenn die Begründung des jehigen Zustandes namentlich in letterer hinsicht ein Verdienst des Regierungösystems war, so wird dessen fernere unbeirrte Befolgung um so mehr gerechten Anspruch auf erhöhte Anerkennung gewinnen, als nur dadurch dem Lande seine günstige Lage möglichst lange erhalten werden kann.¹⁰)

Bremen. Die Freie hanseftabt Bremen ist ein felbstänbiger republikanischer Staat, Mitzglied des Deutschen Bundes. Der bremische Staat umfaßt ein etwa 5 Geviertmeilen großes, an beiden Ufern der Wefer belegenes Gebiet, welches in westlicher Richtung von dem Großherzogtsum Oldenburg, in östlicher von dem Königreich hannover umschlossen wird. Ungefähr in der Mitte biefes kleinen Gebiets liegt, ebenfalls von der Wefer in zwei hälten getheilt, die Stadt Bresmen, am linken Ufer die im 17. Jahrhundert gegründete Neuftabt, am rechten die Altstadt. Das flache Land zählt 12 Kirchdörfer, einen größern Flecken und etwa 30 größere und kleinere Dorfsschaften. Zwei fleinere Städte, Begesach mit etwa 4000, Bremerhaven mit etwa 5000 Cin-

¹⁰⁾ Rach bem Abschluffe biefer Darftellung hat noch ter Lanbtag für bie Finanzperiode 1858/60 feine Berhandlungen begonnen und beendigt. Uber die Refultate beffelben mag hier nachträglich anges bentet werden, daß durch eine Reiche von Geschen die Bersehbarteit ber bei den Amtes und Rreisgerichten fungirenden Richter, die Besugniß zur Errichtung von Familieuftammgütern und eine anderweite Beschränfung der Competenz der Schwurgerichte fanctionirt, daneben auch über die fernere Erhöhung von Normalgehalten und bie Berwendung ziemlich bedeutender Summen zu außerordentichen Bereinbatung getroffen worden ift.

Dueniste

wohnern, tiegen abgefanbert und gang von hennoverfichen Gebiete umgeben, weiter unterbatb am rechten Beferenfer. Der bremifde Staat bat im gangen nabe an 90000 Einwohner, von benen 60000 in ber Stadt aufaffing find. Die legtere flegt von ber offenen Gee noch ungefähr 15 Deilen entfernt; Ebbe und Blut geben aber regelmäßig bis in ihre Rähe und bei günstigen Coniuneturen felbft über bie Stabt binaus. Broßere Geefchiffe tonnen jeboch in belabenem Buftanbe nicht bis zur Stadt herauftommen; fie pflegen in den untern Beferhafen (Bremerhaven ober dem oldenburgifchen Brate) ihre Labungen ju löjchen, die dann vermittelft fleinerer Leichterfahrzeuge ftromauf gebracht werden. Selbft bis Begefact, welches zwei Beilen unterhalb Brez men liegt, pflegen nur Ruftenfabrer aufzufegeln. Die geringe Liefe bes Beferbettes von Bremen bis unterhalb Begefact ift großentheils eine Folge ber Sanbablagerungen, beren foftematifche Befeitigung ben Berth biefer wichtigen Bafferftraße ungemein erhöhen und es möglich machen wirbe, bag bie europäifche Seefchiffahrt bis nach Begefad beraufgelangte. Leiber hängen biefe Gerrectionsarbeiten von hannover und Oldenburg ab, welche, aller Mahnungen ver übrigen Beferfinaten unerachtet, bisjest wenig ober nichts gegen bie Berjandung bes Rluffes gethan haben. Rur innerhalb des bremischen Gebiets erblickt man eine Reihe von Austlefungsanla= gen, beren Birtung verschwindet, fobald die Soheit ber beiden Nachbarftaaten beginnt. Bei Brate (5 Meilen unterhalb Bremen) nimmt die Stromtiefe auch größere Geefchiffe auf, aber erft bei Bremerhaven (7 Deilen unterhalb Bremen) tonnen auch bie größten Gandelsfahrs zeuge obne Befabr fegeln. Ein Softem von Lonnen bezeichnet von ber Stadt Bremen bis in Die offene See bas Sabrmaffer. Diefe Lonnen werben feit alter Beit von ben Bremern unterhalten ; gegenwärtig liegt bie Sorge bafür ber hanbelstammer ob, welche bamit einen befons bern Beamten (ben Barfemeifter) beauftragt. Auch für bie Beleuchtung ber Befermunbung forgt ausschließlich bie Stadt Bremen, theils durch einen Leuchtthurm, 1856 auf einer Sanba bant oldenburgischer Hoheit erbaut, theils durch ein in der Wefermündung stationirtes Leucht= fdiff. Die bas bremifde Gebiet berührenden Nebenfluffe ber Befer, bie Dchtum am linten, die Bumme und die Borge am rechten Ufer, find für den handel von keiner Bedeutung. Nur die untere Strede ber Bumme, welche ben namen Lesum annimmt, erscheint als ein ansehnlicher Strom, und ift tief genug, um ben Bau von großen Geefchiffen an ihren Ufern zu gestatten. Seiner natürlichen Beschaffenheit nach ift das bremische Gebiet nur ein Theil ber großen Befer= ebene, zu welcher es gebort. Deben bem Strome ziehen fich fette Marfcftreden bin, welche theils treffliche Beiden barbieten, theils zum Aderbau verwandt werben, baun folgt Dünenfand und Seibe, theils urbar gemacht, theils mit malerifchen Gichenholzungen gefrönt, theils in nadter De fic ansbreitenb; enblich wieder ein, von ben zahlreichen Armen ber Bumme burchftromtes, ganz flaches und baumlofes Grasland, mit moorigem Waffer gefättigt, aber fähig, durch geelg= nete Aburgs- und Schöpfwerke in vorzügliche Beiden verwandelt zu werden. Alles tem Bruge unterworfene Land ift fowol gegen bie Befer als gegen beren Rebenfluffe burch fortlaufenbe . Deiche geschützt, beren Unterhalt zu ben erften, aber manchmal auch harteften Billchten bes Grundbefiges gehört. Sogenannte Deichverbande vereinigen die Landbevöllerung des rechten und bie bes linten Beferufers ju zwei großen Genoffenschaften, beren jebe fur ihre Deiche gu forgen bat. Deichgeschworene und Achtsmäuner, aus ben Bauern felbft gewählt, bilben unter bem Borfipe eines Senatsmitgliedes die berathende, beschließende und verwaltende Behörde für alle hierher gehörenden Fragen. Das Deichrecht, welches für fie bie Norm bildet, ift, wie es feit Jahrhunderten war, volfsthümlich und unerbittlich wie bas Kriegsrecht.

Die Bevölkerung bes brentischen Staats gehört burchweg bem Niedersächslichen Bolksstamme an. Die Bauern, zum Theil von westfriesischen und holländischen Colonisten abstam= mend, figen seit Jahrhunderten auf ihrer Scholle; die Stadt dagegen ist seite ben ältesten Beiten einer karten Einwanderung geöffnet gewesen, die aber doch vorwiegend niedersächliche, und baneben weststälische und hessliche Elemente zuführte. Obwol daher Rath und Bürgerschaft im Anfange des 17. Jahrhunderts nach längerm Schwanken von der lutherischen zur reformirten kirche übergingen, so ist doch infolge der sortwährenden Einwanderung aus lutherischen Län= dern gegenwärtig eine Zweidrittelmehrheit der Stadt wieder lutherisch, während die Bauern saft alle reformirt find. In Bremerhaven und Begesat sind die Kirchengemeinden evangelisch= unirt, ebenso in dem Rirchdorfe Horn. Sämmtliche stehen Bfarrkirchen der Stadt sind refor= wirt, boch haben drei von ihnen lutherische Geistliche neben ben reformirten. Die Lutheraner als solche haben feine Bfarrkirche; ihnen gehört aber die ehemals erzbischöchliche Rathebrale, der logenannte Dom, der im 16. Jahrhundert mit den Erzbischöfen zur neuen Lehre überging und bis zum Jahre 1803 unter ihrer und ihrer Erben (Schweden, sodann Rur=Gannover) Hauer

Einemett.

blieb, Die romifde-tatholifche Bevöllerung Bremens umfaßt taum einige taufenb Geelen ; für ibre religiofen Beburfniffe forgt eine aus zwei Geiftlichen beftebenbe Diffion, welche unter bem Bifchof von Dunfter fteht. Gine ebemalige Rloftertirche ift ihrem Cultus eingeräumt. Bon anbern driftlichen Religionsgefellfchaften eriftiren Baptiften und Mabrifche Brüder, jeboch mur in geringer Augabl, feit einigen Jahren hielt auch bie ameritanifche Dethobiftengemeinde einen besolbeten Brediger in Bremen, ber bereits eine eigene Kirche gebaut hat und eifrig Propaganda zu machen fucht. Die Deutschfatholiten find nach furzem Bestehen fpurlos wieder verfcmunden; bagegen friftet eine fogenannte Freie Gemeinde, vom Staate vollig unbeachtet, ein obfeures Da= fein. Juden wohnten bis 1803 im bremischen Gebiete gar nicht; bamals gelangte ber hannoversche Fleden haftebt, in welchem einige ifraelitische Familien anfählig waren, in ben Befik ber Stadt, bie fomit nicht umbin tonnte, wenigstens auf biefem einen Buntte von ihrer chriftlichen Erclusivität eine Ausnahme zu machen. Erft bas Jahr 1848 brachte auch für Bremen bie Abfcaffung bes bie Juben ausschliegenden Berbots; allein nur menige Fraeliten haben feitbem bas Bürgerrecht erworben, ba bie Behörben bei ihrer Aufnahme mit besonderer Angftlichteit verfahren. Die Boltsfprache ift in Bremen wie im größten Theile bes nordlichen Deutschland bie niederbeutiche, in einer particularen Mundart, jedoch ift das hochdeutiche feit 150 Jahren foon Rirchen=, Schul= und Geschäftefprache geworben. Nur bem Schiffer, bem Bauern und ben untern Rlaffen ber Stadtbevölferung ift das Hochdeutsche noch heute eine fremde Sprache, beren fie fic nur im äußersten Nothfalle und bann mit Unbeholfenheit bedienen. Die Kenntniß bes Niederbeutschen ift baber bem, welcher nut jenen Bolfollaffen zu vertehren hat, noch immer un= entbebrlich.

Bie in der Sprache, so hat in Anschauungen, Sitten, Benehmen und selbst in der Bonsoanomie bie bremifche Bevölkerung Eigenthumlichteiten, welche fich in bem benachbarten Olden= burg und hannover nicht wiederfinden. Ahnliche Erscheinungen bemerkt man bekanntlich nicht allein in Hamburg und in Frankfurt, fondern felbft in längft mediatigirten ehemaligen Reichs= ftäbten oder auch in einflußreichen Refidenzen. Der tiefere Urfprung folcher individuellen ftabti= schen Entwickelung hängt offenbar mit der selbständigen Bedeutung der Stadt und dem daraus erwachsenden Selbftgefuble aufammen. Bremen war icon im fruhen Mittelalter die haupt= ftadt ber Befer. Seine Burger fühlten fich als ebenburtige Macht neben ben Erzbifcofen, ben benachbarten Dynaften und Rittergeschlechtern. Gie fämpften, arbeiteten und handelten auf eigene hand, entwickelten ihr eigenes Recht, bilbeten ihre eigenen Berfaffungsformen aus. Gin originales Leben erfullte ihre Beschichte, und die fleinern Städte ber Umgegend richteten, wenn fie eines Borbildes, eines Raths bedurften, ihren Blid nach Bremen. Bremifches Recht galt in Olbenburg, in Verben und andern Städten, von wo aus nicht felten an ben Rath zu Bremen appellirt ward. Münze, Mag und Gewicht ber Stabt folgten eigenen Normen und trugen biefelben wiederum über alle umliegenden Gegenden hinaus. Dies Verhältnig hat noch nicht völlig aufgehört. Für einen großen Theil der hannoverschen und olbenburgischen Weferlande ift nach wie vor Bremen "bie Stadt" par excellence, der Mittelpunkt, wo bie Producte Abfat, die Ar= beitoträfte Beschäftigung, ber Unternehmungsgeift ber Jugend eine Belegenheit findet. In Bremen haben die Rheder und Seeversicherungsgesellschaften der Unterweser ihr wirkliches Domicil; nach Bremen trägt ber Landwirth feine Gelber zur Belegung ; nach den Kornpreisen, welche ber bremer Mäkler notirt, reguliren fich bie Ablölungsgeschäfte in Olbenburg; die bre= mifche Goldmährung gilt weit und breit in allen größern Transactionen, wie in dem handel mit Getreide, Bieb, Bferden u. f. m. Der Boden, auf welchem ein lebhaftes lotales Selbftbe= wußtsein, Batriotismus und Gemeingeift bluben tonnen, ift in Bremen noch immer vorhanden; der materielle Auffcwung, ben die Stadt genommen hat, ber Erfolg, mit welchem fie die Ungunft ber Berhältniffe immer von neuem überwindet, nahren in den Gerzen der Bürger einen freudi= gen Stolz, welcher auch die einwandernden Elemente fehr rafch in gut Bremifche verwandelt.

Die ältere Geschichte ber Stadt reicht bis in die Zeit, ber Kämpfe Karl's bes Großen mit den Sachsen hinauf. Der fränkliche Eroberer erhob Bremen zu einem Bischofsfüge und übertrug benselben dem heiligen Willehad. Sein Nachsolger, der heilige Anschar, der Apostel Standinaviens, vereinigte als Erzbischof die Didcefen von Hamburg und Bremen. Das bremische Erzbisthum spielt in der Kirchengeschichte bes nördlichen Europa eine hervorragende Rolle; seine Missionare gingen nach Norwegen, Schweden und Livland; der Erzbischof Abalbert namentlich erwarb unter Kaiser heinrich IV. diesen Sige den Beinamen der "Parvula Roma". Ein großer Theil bes Landes zwischen Wester und Elbe ward allmählich von dem Erzstifte erworben; seine geistliche Hoheit erstreckte sich bis zu den Ditmarschen. Es war der intellectuelle

Urheber und ber Mittelpunkt ber blutigen Areuzzüge, welche um die Mitte bes 13. Jahrhunderts ben freien Bolksftamm ber Stebinger (am linten Ufer der untern Befer) zur Strafe für feinen friefischen Trop gegen die römische Hierarchie austrotteten. ¹)

Babrend bie bremifchen Erzbifchofe machtige weltliche Furften wurden, wußte im Laufe ber Jahrhunderte die Stadt Bremen sich von threr Hoheit mehr und mehr zu emancipiren. Die grundbefigenden Gefchlechter, vertreten burd ben aus ihrer Mitte bervorgegangenen Rath, ver= einigten nach und nach in ihren Sanden alle wichtigen Regierungsrechte, bei beren Ausubung bie Mitwirtung ober Sanction des Erzbischofs fehr bald zu einer bloßen Form herabsant. Im Anfange bes 13. Jahrhunderts, als die Theilung der Erbschaft Heinrich's des Lowen ganz Sachfenland mit Fehden erfüllte, begründete Bremen formell fein Recht auf Gelbftändigfeit bem Erzbifcof gegenuber. Die Gefclechter und bie Burger bielten einträchtig zufammen und mablten gemeinfam den Rath, ber aus 12 Mitgliedern bestand, von benen jährlich fechs ausschieden. Allein nicht lange mabrte es, fo hatten bie Geschlechter ben Rath wieder monopolifirt und ihn zu einem lebenslänglichen gemacht. Das bauerte bis 1308, wo bie Bürger in blutigem Rampfe bie Ge= folechter bestiegten und für alle Volgezeit von ber Stabt ausschloffen. Seitbem hat es einen ftabtifchen Abel nie wieder in Bremen gegeben : an feine Stelle trat eine Ariftotratie ange= febener Burger, beren Einfluß nicht auf Geburt, fondern auf Bermögen, Stellung und Luchtig= teit beruht. *) Bon 1308 an bildete fich, wefentlich unter ber Leitung der Notabelnfamilien bie Stadtverfaffung ariftofratifc genug aus. In allen Rämpfen blieben bie lettern folleflich Sieger, und bie verschiedenen Bersuche ber Bunfte und gemeinen Burger, bie Gewalt an fich zu bringen, batten immer nur einen vorübergebenden Erfolg. Der Rath, wenn auch nicht felten von feinen Gegnern verjagt, tehrte ftets triumphirend zurud, umgeben von machtigen Bunbes= genoffen, und in ben Bergleichen, welche bann zwijchen ben Barteien abgeschloffen und von allen Bürgern befcmoren zu werben pflegten, wurden unwandelbar bie Rechte bes Raths von neuem anerfannt und oft erweitert. 3wei folcher Bergleiche, "bie Eintracht von 1433" und bie "Neue Eintracht von 1534", beide nach Vertreibungen bes Raths zu Stande gekommen und burch eine gange Reihe norbdeutscher Brälaten, Fürften, Serren und Stäbte gewährleiftet, bildeten gufammen mit bem ältern Stabtbuche, in welches ber Rath von Beit zu Beit feine Entfcheidungen eintrug, die geschriebene Grundlage ber Berfaffung bis zum Jahre 1848, in den letten Beiten freilich ganz überwuchert von bem ungefcriebenen Rechte, bas aus ber Obfervanz fich gebilbet batte.

Schon im 13. und 14. Jahrhundert scheinen die vier Kirchspiele der Stadt die Grundlage ber Gemeindeverfassung gebildet zu haben. Ihnen entsprechend bestand der Rath aus vier Ouartieren, jedes sechs Rathscherren und einen Bürgermeister zählend. Jedes Quartier re= gierte ein halbes Jahr; dann kam ein anderes an die Reiche. Das regierende Quartier nannte man den "sigenden Rath". Die Blenarversammlung oder "Wittheit" bildete eine Art höcherer Instanz.) Bei Bacanzen wählte man vermuthlich anfänglich nur aus dem Kirchspiele, dem der

2) Im wefentlichen auf gleiche Beife zeigte fich fast überall im Mittelalter in ben beutschen Stäbten ber Bersuch, auch hier wie auf bem Lande die altdeutsche gemeine Freiheit durch Bildung eines erclustven privilegirten Abelstandes zu unterdrücken. Das freie Grundeigenthum, die Grundlage bemofratischer Stimmgebung bei den Germanen, fam durch das Faustrecht in immer wenigere Hände. Die Bestiger folchen Grundeigenthums suchten nun auch bei Entwicklung der ftädtischen Freiheit, welche boch durch vollen Grundeigenthums suchten nun auch bei Entwicklung der ftädtischen Freiheit, welche boch durch sober Bürgerrecht für alle Bürger, auch für frühere sebalistische Stieffsthum das alte Freiheits ober Bürgerrecht für alle Bürger, auch für frühere sebalistische Stieffsthum das alte Freiheits sober Bürgerrecht für alle Bürger, auch für frühere steudalistische Studet, also ein Erbadelsrecht, für sich und ihre Gutserben zu erwerben. Aber ber einfache Sieg der alten Grundläge beutscher genoffenichaftlicher Freiheit vernichtete biese führeten vor volliger Ausbildung eines Gradelsrechts auf ausschliefes liche und privilegirte Geburtstrechten vor volliger Ausbildung eines Gradelsrechts auf ausschliefte Aristofratie der burch Berrtauen und Bahl ihrer Mitbürger als die "Rüglichsten und Besten" Auers fannten, wogu ihr größerer Familienbestig weientlich förderlich war. Es war dies ähnlich ber neuern zeitgemäßen politischen Hilbung und Biederbertstellung altgermanischer Kreiheitsgrundlägte auch in den auch abei bie abelichen Familiennamen aus ber Feubalzeit belassen. Die volittische Bilbung ber Breien Stäbte ging hier nur ber politischen Bilbung freier Länder woran. S. Abet. 3) Unsere beutschen Familiennamen auch bei Grubalzeit belassen voran. S. Mete.

3) Unfere deutschen Borfahren billigten nämlich nicht ben hochmuth vieler ihrer Rachtommen, welche aus Duntel auch in gemeinschaftlichen Dingen ihre besondern subjectiven Meinungen für unbedingt weis fer als bie Uberzeugung ber Gesammtheit ihrer Mitburger halten, und welche sogar bas unentbehrliche 6

Staats=Lexifon, HI.

Dremen

¹⁾ Lappenberg's Geschichte bes Erzftiftes Bremen.

Ausgeschiebene angehört hatte; fpäter kam dies außer Gebrauch, obwol die Quartiere feldft bis in die neueste geit fortbauerten. Bürgermeister wählte ber Nath aus feiner Mitte auf Lebens= zeit; ebenso war die Nathmannswürde ichon bald nach Bertreibung ber Geschlechter eine lebens= längliche. Das Bahlstatut von 1399 sette fest, daß, wenn ein Nathmann ausschiedet, vier durch das Los bezeichnete Mitglieder des Naths, nachdem sie geschworen haben, "den Nüglichsten und Besten" ertiefen zu wollen und in ein Conclave eingeschlossen worden waren, die Neuwahl vorzunehmen haben. Sehr wichtig war bei diesem oligarchischen Berfahren, daß die nähern Berwandtschaftsgrade die Unwählbarkeit mit sich führten. Wer Bater, Sohn, Bruder, Schwäher, Eidam, Schwager eines Rathsuitgliedes war, fonnte uicht gewählt werden. Ein Obeim, Neffe, Geschwisterlind bedurfte ber Stimmeneinheit, um zugelassen zu werben.

Nach Art des Mittelalters waren die Rechte des Raths nicht urfundlich und genau um= grenzt. Jeber Bürger mußte ihm personlich Gehorfam foworen; teine Berfammlung ber Bünfte durfte ohne feine Erlaubniß stattfinden; er allein berief die Kirchspiele zur Beschluß= nahme über öffentliche Angelegenheiten ; er besehligte im Kriege, ichloß Berträge mit Auswärtigen ab, beschidte bie hansetage, verwendete und verwaltete bas öffentliche Gut. Die Burger hatten keine andere Garantien als bas "Recht der Infurrection" und in spätern Beiten die allerdings fehr maßgebende Obfervanz, welche ihnen bas Recht der Steuerbewilligung, der Bu= ftimmung bei ber Gefetzgebung und - was noch bebeutfamer war - bie Mitwirfung bei ben größern Verwaltungen ficherte. Die vier Kirchspiele der Bürgerschaft, welche immer abgesondert beriethen und beschloffen, wurden allerdings theoretisch ,,nach Billfur des Raths " berufen, allein das hertommen hatte biefe Billfur in febr enge Grenzen gezogen. Die Kaufleute, Die Borftanbe der Bunfte, diejenigen, welche gewiffe Gemeinde= oder Rirchipielämter befleidet hatten ober noch befleibeten, mußten geladen werden ; ebenfo alle promovirte Berfonen. Auch für eine gemiffe Organifation diefer Berfammlungen batte, wenn auch nicht ichriftliche Anordnung, boch bas hertommen gesorgt. Der wichtigfte Berufsftand, bie Kausmannschaft, hatte im Mittelalter ihre corporative Verfaffung nach Analogie ber Bunfte, und namentlich ihre Borfteber, bie fogenannten "Alterleute" ober "Seniores". Im Laufe ber Beit marb bas Amt eines Alter= manns ein lebenslängliches; das Collegium derfelben ergänzte fich felbit, batte feine Sundifer, feine fefte Befcaftetrabition, furgum es gestaltete fich zu einer quafi-politifchen Beborbe, ju einer Art von Tribunal, welches seine Aufgabe darin erblickte, die Rechte der Bürgerschaft spfte= matifc gegen ben Rath zu vertheibigen. Der Borfit in ber Bürgerfchaft ftand einem ber Alter= leute hertommlich ju, ihr Syndifus fungirte als Borthalter ber Bürger ; ihr Archiv bemahrte bie Protofolle ber Berhandlungen mit dem Rath; fie beriethen in Borversammlungen über die Gegenstände der Tagesordnung. Auch war es Regel, daß zu den aus Rathsherren und Bürgern bestehenden verwaltenden Deputationen jedes Kirchfpiel einen Altermann committirte, mahrend ber Rath in wichtigen Angelegenheiten, bei denen er fich im voraus der Buftimmung feiner Mit= bürger vergewiffern wollte, vertraulich mit dem Collegium Seniorum zu communiciren pflegte. Der politifche Buftand ber Stadt war fomit, während ber legten brei Jahrhunderte, im wefent= lichen fo beschaffen, daß die höhere Bürgerklaffe, welche übrigens durch teine Schrante ber Ge= burt abgegrenzt war, die Staatsgewalt in gänden hatte. Die Rechtspflege war beim Rathe, bie Berwaltung einzelner Departements ebenfalls; andere dagegen bei Deputationen, die aus Rathsherren, Alterleuten und Bärgern gemischt waren und bei denen immer Bürgerliche die Rechnung führten. Dabei eine große Selbständigkeit der einzelnen Verwaltungszweige, die oft 3. B. auf eigene Band Anleihen contrabirten, Steuern nachließen, Grundbefit eigneten und ver= äußerten, teine concentrirte Finanzpflege; nur wenige besoldete Beamte; allgemeine Behr= pflicht ber Burger, beren jeder feine Ausruftung im Saufe haben mußte; erft in fpäterer Beit baneben eine ftehende "Soldatesque", b. b. ein aus Burgern geworbenes, für ben geftungebienft nothburftig gebrilltes, abwechfelnd dem burgerlichen Tagewert und bem Beziehen ber Bachen fich widmendes, harmlofes Mittelbing zwischen Miliz und Militär. Der Bufchuitt bes Ganzen patriarchalifc; burgerliche Behaglichteit und Selbstachtung auch in den untern Rlaf= fen; firchliche Chrbarkeit namentlich im 17. und 18. Jahrhundert ftreng aufrecht erhalten.

Mittel, soweit möglich bem 3beal einer Regierung nach ber Gesammtvernunft ber Gesellschaft fich zu nähern, nämlich ben Mehrheitsbeschluß nach Austausch ber Ausichten, bespötteln und die Minderheit mehr wollen gelten lassen. Unsere Vorsahren nannten also die Gesammtheit "die Weischeit", entspre= chend bem angelsächstichen "Wittenagemot". Übrigens zeigt sich auch hier, wie schon in alter Zeit neben der unmittelbaren auch die repräsentative demokratische Form unserer Vorsahren befannt war. S. Deutsche Landesversafung. D. Red.

Decetion

1

ł

ł

Bit bem Beginn bis 19. Jahrfunberts übten bie Beltftarne ihren Einflug auch auf bie Staatsformen Bremens aus. Die ansfchliefliche Stellung ber reformirten Confeffion marb gebrochen, inden 1806 der erfte Lutheraner ju Rathe gewählt ward. Die Bürgerichaft feste es burch, bağ ne nicht ferner in Rirchipielen, fondern in ungetheilter Gefammtheit tagte. Die Drange fale ber Rriegszeiten, bie ungeheuern Gelbbeburfniffe ber Stabt, bie zunehnende Bilbung machs ten ben Einflug ber Burgerschaft mehr und mehr geltend. In den Jahren 1811-13 unterbrach zwar bie Einverleibung Bromens die innere Entwickelung der Republik auf gewaltfame Beise, allein taum waren im November 1813 bie ruffijchen Befreier unter General Tettenborn vor ben Thoren ber Stadt erschienen, als auch fofort ber abgeriffene gaben wieber aufgenommen warb. Die franzönichen Neuerungen fielen zwar auch in den Fällen, wo ne unleugbar fegensreich ge= wirft hatten : Gewerbefreiheit, Emancipation bes Lanbvolfs, Bulaffung ber Juden machten als= bald wieder bem reichftädtischen Status quo ante Blay; allein baneben traten jehr tiefgreifenbe Reformen ein. Die ganze innere Berwaltung ward im Laufe des erften Jahrzehnds zwedmäßig organifirt, eine Centraltaffe für bie öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, ein Tilgungsfonds, eine Rechnungscontrole geschaffen ; bie Betheiligung ber Burgerichaft bei ber Berwaltung warb ausgebehnt; eine Burgermehr begründet und baneben ein felddienfttuchtiges Militär burch Berbung ins Leben gerufen; bie politifche Souveranetat ber Altftabt wenigstens ber Neuftabt mitgetheit; bie Feftungewerte verwandelten fich in Bartanlagen und ber Berfehr mit ben Bor= ftabten, einft bei -Machtzeit ganzlich gesperrt, fand minbestens eine Erleichterung; bie auswärtigen Angelegenheiten, welche man früher ben vom Rathe ernannten Syndifern überlaffen hatte, wurden einer Commission übertragen; bie Juftig blieb zwar mit bem Genate verbun= ben, aber ber ebemalige Bechfel nach Quartieren borte auf, und ber Senat committirte aus feiner Mitte ftanbige Gerichte, die von ihm unabhängig fungirten und von denen die Appella= tion an bas gemeinfame boofte Gericht ber Freien Städte zu Lubed ging; eine verbefferte Ge= richtebordnung, eine Civilftanbeordnung, die Erlaubniß für Nichtburger Grundbefit zu erwerben, eine mufterhafte Cinrichtung bes Sypothefenwejens - bieje und manche andere Magregeln ähnlicher Nichtung vermittelten Bremens Übergang zu feiner modernen Blüte, ohne inzwischen vie Grundlagen ber alten Verfaffung zu verschieben. Die Stellung des Raths (oder bes Se= nats, wie er sich von nun an nannte) erlitt jedoch einige nicht unwichtige Beränderungen. Die Gintheilung in Quartiere behielt nur eine formelle Bedeutung. Die Einfünfte des Senats, bisher aus dem Ertrage von Domänen und aus Sporteln, Strafgeldern und Gebühren beftebend, wurden in feste, von der Staatsfasse ausgezahlte Jahrgehalte verwandelt. Bei Bacan= gen hörte die Selbstergänzung nach dem oben beschriebenen Bersahren auf. Bwölf von ber Burgerichaft erforene Burger loften vier aus ihrer, ebenfo ber Genat vier aus feiner Mitte aus ; Dieje acht präfentirten brei Candibaten, aus benen ber gange Senat ben neuen Rathmann erfor. Gin Obeim, Reffe, Schwiegervater, Schwiegerjohn oder Schwager eines Rathonitgliedes be= Durfte fechs Stimmen, um unter bie Canbidaten aufgenommen zu werben. Geschwifterkinder tounten ohne Grichmerung gleichzeitig im Senate fiben. Die vier Bürgermeifter wurden vom Senate aus feiner Mitte ober aus den Syndifern gemählt; ihr Umt blieb lebenslänglich; halb= jährlich wechstelte unter ihnen bas Brafibium. Die vier Bürgermeifter konnten unter fich in manchen Dingen, namentlich belicatern Angelegenheiten, felbftanbig beschließen, wenn auch theoretifc die volle Regierungsgewalt nur beim Plenum -des Senats (der Wittheit) ruhte. Dies Blenum fungirte gleichzeitig als Magistrat der Stadt und als Summus Episcopus ber protestantifden Rixchen. Für die einzelnen Geschäftszweige committirte es besondern Commisfionen, in benen bas ältefte Mitglieb ben Borfit führte. Rur ausnahmsweise bestanden einzelne Commiffare (3. B. ein Polizeiherr), in ber Regel ward alles collegialifch betrieben.

Rachdem weitere Reformbestrebungen infolge ber Julirevolution an ber Ungeneigtheit bes Senats und ber Gleichgültigkeit einer keinen materiellen Druck empfindenden Bevölkerung ge= scheitert waren, warf die Märzbewegung des Jahres 1848, welche in den mittlern Bürgerklassen einen empfänglichen Stoff fand, die vierhundertjährigen Verfassung ges Jahres 1848 welche in den mittlern Bürgerklassen einem Schlage um. Zwar ließ die conflictuirende Verfassundung des Jahres 1848 die Lebens= länglichkeit der Senatorenwürde bestehen und confervirte auch den Grundsan, daß alle wichtigen Verwaltungen von gemischen Ochsteinen des Senats und ber Bürgerschaft zu führen find; aber in allen übrigen Vansten enthielt die von ihr ins Leben gerufene, am 8. März 1849 ange= nommene Verfassung die wesentlichken Neuerungen. Gleichberechtigung aller Staatsgenolfen, Aufbebung der politischen Unmündigkeit des Gebiers, Trennung der Juftig von der Werwaltung,

88 54Brencu

Berwandlung ber ans Birifkimmen bestehenden Bürgerschaft in eine aus allgemeinem Situmrechte hervorgehende Repräfentativversammlung von 300 Vertretern, die nur auf einige Jahre gewählt wurden, Erwählung ber Senatoren durch diese Vertreter, Abschaffung des Collegiums ber Älterleute, bei Differenzen zwischen Senat und Bürgerschaft Berufung an die Gesammtheit ber Staatsbürger, Öffentlichkeit der Bürgerschaftsfühungen, Ausschaft von die Verschaften Disqualificationen, diese und ähnliche Bestimmungen, verbunden mit Preß- und Vereinsfreicheit, Ablösungszwang bes Gutscherrnrechts, Schwurgerichten, Autonomie der Gemeinden, leiteten eine vollständige Herrschaft der mittlern und untern Boltstansfen ein, welche indessen, noch ehe ste solltändige Berlicht der verwochte, schon im Frühjahr 1852 durch die spontane Jutervention des Bundestags ihr Ende erreichte.

Auf Grund ihrer betannten Befchluffe vom 23. Aug. 1851 fdritt, nachdem ber Senat vergeblich versucht hatte die Burgerichaft zu einer Revision ber Berfaffung zu bewegen, die Bun= besversammlung am 6. Mar; 1852 mit ber fategorifchen Forberung vor, daß aus ber bremifchen Berfaffung bie mit ben Grundgefegen bes Bundes unvereinbaren Beftimmungen, namentlich bie Bablgefese für Senat und Burgericaft, bas Brincip ber Boltsjouveränetat, bas überges wicht bes burgericaftlichen Elements in ben verwaltenden Devutationen entfernt werbe. Ein hannoverscher General warb als Commiffar bes Bundes nach Bremen abgeschidt, um bie Boll= giebung biefer Forderung zu überwachen. 4) Die Burgerfcaft weigerte fich bas Interventions= recht bes Bundes anzuertennen, und erflärte fogar ben Genat für verfaffungebruchig und baber außer Birtfamteit. Infolge beffen warb am 29. Marg 1852 bie Burgerfchaft vom Senat aufgelöft und auf Grund eines octropirten Wahlgefeges eine neue Bürgerschaft zur Revision ber Berfaffung unverzüglich einberufen. Dies octropirte Gefetz erhielt späterhin befinitive Gültigkeit. Danach besteht bie Bürgerschaft hinfort aus 150 Vertretern, von benen ber Ges lehrtenftand 16, bie Raufmannschaft 48, ber Gewerbestand 24, bie übrige Ginwohnerschaft ber Stabt in brei Steuerflaffen 30 ermählt. Bon ben noch übrigen 32 Bertretern tommen je 6 auf Begesad und Bremerhaven, 20 auf die Dörfer. Die Bertreter werden auf feche Jahre gewählt. alle brei Jahre icheidet die eine Gälfte aus. Gie erhalten teine Geldenticadigung. Die Bablen geschehen vermittelft schriftlicher und geheimer Abstimmung. Am 24. Febr. 1854 ward bie zwischen bem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte, gegenwärtig zu Recht bestehende Ber= faffung publicirt. Diefelbe ift der Bundesversammlung zwar mitgetheilt, aber nicht von letterer ausbrudlich bestätigt worden. Die Betheiligung des Bundes bei der Revision der Verfaffung felbst war eine rein formelle.

Das neue Grundgesets des bremischen Staats hat einen großen Theil der wesentlichsten Be= ftimmungen ber Märzverfaffung beibehalten und bamit die im Jahre 1848 vollzogene Ummäl= zung in ber hauptfache fanctionirt. Der politische Unterschied zwischen Stadt und Land bleibt aufgehoben ; bie Burgerichaft erscheint als aus eigenem Rechte fungirende repräsentative Corporation; Juftis und Regierung bleiben getrennt, Religione, Breg- und Bereinsfreiheit, Un= verleglichfeit ber Bohnung, Buganglichfeit ber Umter für alle find ben Burgern gewährleiftet. Die Bürgerschaft hat eine entscheidende Stimme bei allen Gesetzen, Steuern und Gelbverwens bungen; bas Budget wird jährlich von ihr bewilligt; ihre Deputirten nehmen an faft allen öffentlichen Berwaltungen theil, und nur diefen fteht die Rechnungsführung zu. Die Staats= taffe fteht unter Aufficht ber Finanzdeputation, beren Borfiger und ein bürgerlicher Deputirrer alle auf fie lautende Anweifungen zu unterzeichnen haben. Alle organischen Einrichtungen, als Communalverfaffungen, Militärformationen, Creirung neuer Beamtenstellen, beburfen ber Buftimmung ber Bürgerschaft. Sie hat bas Recht über bie Gefehmäßigkeit erlaffener Bolizei= verordnungen ein richterliches Ertenntniß zu provociren. In gallen einer Differenz zwifchen ibr und bem Senat über constitutionelle ober Rechtsfragen entscheidet, nach mislungenem Güteverfahren, bas Oberappellationsgericht zu Lübed.

84

⁴⁾ Es möchte schwer sein, biese Bundesintervention auf irgendeinen Artikel bes Bundesgrundvertrags zu begründen. Auf das sogenannte monarchische Princip wird man sie wol nicht begründen wollen. Die Begründung aber auf ein gemäßigt republikanisches Princip — im Gegensate gegen ein rein der motratisches — sindet doch noch wenigern Anhaltepunkt, selbst nicht einmal in der Schlußarte. S. oben in Belegerungszustand den letten Abschnitt und den Artikel Deutscher Bund. übrigens sollt hiermit nicht über Borzug oder Nachtheil der in Bremen zu Stande gesommenen Anderungen geurtheilt werben. Aber auch alsdann, wenn Interventionen des Bundes in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten als heilichm erscheinen, wird boch zuerst die Umwandelung des rein völkerrechtlichen Bundes in einen staatsrechtlichen mit Bolksreprechentanten, bis dahin aber heiligteit des Grundvertrags gewünsche werben müßen. D. Red.

Brenten

Der Genat befteht aus 18 auf Lebenszeit ermählten Mitgliebern, welche einer ber anertanns ten driftlichen Confessionen angesoren und bas breißigfte Lebensjahr zurudgelegt baben muffen. Ausgefcoloffen find namentlich bie, weiche ihre Glaubiger nicht zum Bollen befriedigt haben, sowie alle Berwandte eines Senatsmitgliedes bis zum Dheim und Neffen, Schwager und Schwiegerfohn einfolieflich. Minbeftens zehn Senatsmitglieder muffen Rechtsgelehrte, minbeftens funf Raufleute fein. Die Babl geschieht fo, bag bie Burgericaft fich burd Lofung in fünf gleiche Abthetlungen icheldet, jede dieser Abtheilungen brei Candidaten vorschlägt und einen Babimann ernennt, die fünf Babimanner fodann mit fünf vom Genat gewählten Bahlmännern, nach vorgängigem Schwur, nur einem Lüchtigen und Bürdigen die Stimme geben, bei einer Auswahl unter mehreren aber ben Tüchtigften und Burbigften bevorzugen zu wollen, ju einem Conclave zufammentreten, Diefes Conclave aus fammtlichen vorgeschlagenen Canbibaten brei prafentirt, und endlich bie Bürgerfchaft aus ber Prafentationslifte einen aus= wählt. Auf blefe Liffe tann nur derjenige tommen, welcher im Conclave feche Stimmen für fich gehabt hat; lehteres hat alfo die Macht, die Candidaten der Bürgerschaft zu refusiren, und es tann unter Umständen das Bahiverfahren fo lange wiederholt werden, dis das Conclave be= friedigt ift. Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Bürgermeister, von benen alle zwei Jahre einer ausscheidet und bann erft nach Ablauf von abermals zwei Jahren wieder wählbar ift. Jeber Burgermeifter fungirt bemnach vier Jahre. Zwifchen ben Burgermeiftern wechfelt alljähr= lich bas Braftbium. Die Bertheilung ber Geschäfte erfolgt burch eine besondere, alle zwei Jahre erneuerte Commiffion, ju welcher bie Burgermeifter ipso jure gehören.

Beim Senat ift, außer ber Hälfte der geschgebenden, die vollziehende und Regierungsgewalt, das Oberaufschickercht, die Vertretung des Staats nach außen, das Recht der Begnadigung, Abolition und Dishensation unter gewiffen Einschrüngen; er ernennt und instruirt, entläßt und pensionirt die Staatsbeamten, theilweise jedoch nur nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Verwaltungsdeputation; übt die Polizeigewalt, verfügt über die bewaffnete Macht; übt Bremens Besechungsrecht bei dem Oberappellationsgericht der vier Freien Städte, und fungirt als Summus Episcopus der protestantischen Kirchen. In allen verwaltenden Deputationen hat ein Senatsmitglied die Geschäftsführung und den Vorsährt werden mitunterzeichnet werden muß. Gegen den einmuthigen Diffens der seinentichen Mitglieder einer Deputation kann ein Deputationsbeschluß nicht zu Stande kommen. Der Senat hat auf den Zusfammentritt der Bürgerschaft keinen Einsluß; jedoch kann er die Ausschließung ver Öffentlichkeit und in bringenden Fällen auch die Anberaumung außerordentlicher Sizungen beantragen. Die beiden Körperschaften verkehren nur schriftlich miteinander, doch werden schließung ber Öffentlichkeit und in bringenden Fällen auch die Anberaumung außerordentlicher Sizungen beantragen. Die beiden Körperschaften verkehren nur schriftlich miteinander, doch werden schlaus Gesentwürfe von gemeinschutzichen Ausschliften bearbeitet.

Jeber Burgermeister bezieht 2600 Thir., jeder Senator 2100 Thir. Honorar. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Senatsmitglieder durfen kein Privatgeschäft betreiben. Der Senat ift very flichtet, Mitglieder, welche geistig oder leiblich arbeitsunfähig geworden sind, in den Ruhestand zu versehen, wohrt dieselben Anrecht auf eine Bension von 1050 — 1400 Thirn. gewinnen. Wer seine Zahlungen einstellt, muß austreten. Wegen Amtsvergehen kann die Abfehung nur auf gerichtlichen Wege erfolgen.

Fur die Juftizverwaltung besteht, abgesehen von dem Oberappellationsgerichte ber vier Freien Städte, zunächft ein aus 12 unter fich gleichberechtigten, auf Lebenszeit gewählten, rechts= gelehrten Mitallebern gebildetes Richtercollegium. Die Bedingungen ber Bahlbarkeit find bie nämlichen wie bei bem Senate. Dies Collegium befest nach eigner Mahl bie verschiedenen Be= richte, nämlich 1) bas Obergericht, 2) bas Untergericht, 3) bas Criminal = und Bolizeigericht, 4) das Steuer = und 5) bas Gewerbegericht. Es erwählt die Directoren diefer verschiedenen Gerichte, ebenfo wie feinen eigenen Brafibenten auf Lebenszeit. Gegen diefe Bahlen findet ein Recurs an ben Senat ftatt. Die Mitglieber bes Richtercollegiums werben von einem aus vier Senatoren, vier Bürgern und brei Richtern bestehenden für jeden speciellen Fall neugebildeten Conclave gewählt. Gie haben ein feftes Gehalt von 2000 Thirn. und Anrecht auf eine Benfton von 1000 - 1333 Thirn. Die Berfegung in den Rubeftand geschieht burch ben Senat, aber nur auf Antrag bes Collegiums ober bes Betheiligten. Gine Amtsentlaffung wider Billen bes Betheiligten tann nur burch richterliches Ertenutniß erfolgen. Neben dem Richtercollegium be= fteht ein Ganbelsgericht, welches zwei Mitglieder bes Richtercollegiums als Directoren und fie= ben Belfiger aus bem Raufmannoftanbe gabit. Diefe taufmännifchen Richter werben bon ber Raufmannfchaft auf fieben Jahre erwählt; fie beziehen tein Gehalt. In Begefact und Bremer= haven endlich fungiren die Amtleute als Richter erster Instanz in Civil=, Criminal= und Bolizeisachen.

Die Civilgerichte erfter Inftanz (für Klaganträge bis zu 300 Thirn.) find die Aemter in Begefad und Bremerhaven, und in ber Stadt Bremen bas Unturgericht. Letteres befteht far Bagatellfachen aus einem Ginzelrichter, für fonftige Sachen aus einem Collegium von vier Richtern. Für alle Sachen von boberm Berthe, fowie für Anträge auf Jumobiliarbiftractionen, Ebe = und Debitfachen bildet bas Obergericht die erfte Inftanz. Lesteres tann jedoch für Diftrac= tionen, Ghe= und Debitfachen auch Commiffionen aus feiner Mitte ernennen ober diefelben, den Umftanben nach, an bas Untergericht verweifen. Gegen Ertenntniffe ber Untergerichte und ber ge= bachten Commissionen fann, wofern die ftreitige Summe 30 Thir. übersteigt, an bas Ober= gericht, und falls biefes ein abanderndes Urtheil fällt, an eine Revisionscommiffion bes Dbergerichts Berufung ftattfinden. nur bei Streitfummen von mehr als 300 Thirn. ift eine Appellation an bas höchte Gericht in Lubed zulässig; bei biefen tann bie zweite Inftanz (nämlich bie erwähnte Revisionscommission des Obergerichts) unter Übereinstimmung ber Barteien über= fchlagen werben. Das Dbergericht besteht aus fechs Mitgliebern. Das handelsgericht ent= fceibet in allen aus taufmännischen Geschäften entspringenden Streitigteiten. In ber Negel besteht bas Tribunal aus einem rechtsgelehrten und zwei taufmännischen Mitgliedern. Das Berfahren ift mündlich; nur bei befonders verwidelten Sachen ift bie Einreichung von Schriften gestattet. Bei Sachen von 30 - 200 Thir. Berth tann an bie fogenannte Revisionsinftanz beffelben Gerichts, und gegen diefe an das Obergericht appellirt werben. Für größere Gaden bis zu 1000 Thir. bildet das Obergericht die zweite, nur für Sachen über 1000 Thirn. das lu= beder Gericht bie britte Inftang. Indeffen tann auch bann nach Lubed Berufung eingelegt werben, wenn bas Obergericht als Appellationshof bas Erfenntniß erfter Inftang abgeandert In Bunft = und Innungsfachen enticheibet bas Gewerbegericht, bas aus brei Mitgliebern bat. besteht und von welchem die Appellation an das Obergericht resp. an das höchte Gericht in Lu= Auf Grund der bestehenden Vertrageverhältniffe zum Bollverein besteht für bed ftattfindet. Bollftraffacen ein Steuergericht, bei welchem ein accufatorifces Berfahren eingeführt ift.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit für Vormundschafts =, Nachlag = und Sppothetensachen, für Übertragung von Immobiliareigenthum und für Schenkungen unter Lebenden ist dem Ober= gerichte übertragen, welches auch die Oberaufsicht und die Disciplinargewalt über alle Gerichtsbeamte, über Sachführer und Notare führt. Als Sachführer werden nur Bürger zugelaffen, welche ein juristisches Erannen vor dem Oberappellationsgericht bestanden haben.

In peinlichen Sachen fungiren die Aemter Begefact und Bremerhaven und das Criminals gericht der Stadt Bremen als Untersuchungs= und als erfennende Gerichte erster Instanz. Sie können nicht mehr als drei Monate Gefängniß und 50 Thir. Strafe verhängen. Das Obers gericht fungirt alsdann als Appellhof. Für schwerere Vergehen ist das Obergericht die erste Instanz, von welcher die Appellation nach Lübert geht.

Ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts tann nur aus Grunden der Richtigkeit bei ben vier Genaten der Freien Städte, die alsbann vier Stimmen repräsentiren, angesochten werden.

Die vorstehend stizzirte Organisation des Gerichtswesens geht übrigens theilweise ihrem Ende entgegen. Schon im Jahre 1854 haben Senat und Bürgerschaft beschlichen, in Straffachen den Anklageproceß, mit Schwurgerichten für die schwereren Berbrechen, und in Civil= fachen ein auf Mündlichkeit bastres Verschren einzuführen. Bu ben unentbehrlichen Bor= arbeiten dieser Reorganisation, die bisjest noch nicht beenbet werden konnten, gehören nament= lich die Codification der Strafgefehe und die Entwerfung der Procesorbnungen. Bas die Strafgesehe anlangt, statt deren gegenwärtig neben einzelnen positiven Particulargesehen das gemeine Recht und die (in der Regel auffallend milde) Gerichtspraxis die Rechtsquelle bilben, so hat man davon absehen zu müssen geglaubt, irgendeinen deutschen Coder ohne weiteres zu adoptiren, weil man annahm, das die Eigenthümlichkeiten des bürgerlichen Lebens in einer kleinen Handlörepublik mannichschen Einfuß auf das Soften ver Strafen würden ausüben müssen. Die Todesftrafe ift seit 1848 abgeschaft, ausgenommen für die schwersten militärischen und seenschen, sie kann inzwischen durch einfaches Geset wieder eingeschubt werben,

Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden von einem Conflictenhofe entschieden, zu welchem ber Senat und bas Richtercollegium je brei Witglieder abordnen und ein flebentes Mitglied, bas weder dem Senate noch dem Richtercollegium angehören barf, von diesen Sechsen gewählt wird. Die Etaatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen ruht burchgängig in den Händen der mehrerwähnten Deputationen. Doch befinden sich auch einzelne Departements unter der aus= schließlichen Leitung von Senatscommissionen. Dahin gehören namentlich die kirchlichen und auswärtigen Angelegenheiten, das Medicinal= und Volizeiwessen, die Gewerbessachen. Die ei= gentlich städtischen und die Staatsgeschäfte siehen ineinander, sowie denn auch namentlich das Budget des bremischen Staats das der Stadt Bremen in sich schließt. Bei der überwiegenden Bedeutung der Stadt würde eine Trennung sich saum durchsüchren lassen. Die Stadtgemeinden Begesat und Bremerhaven haben ihre eigenen Communalbehörden (einen Gemeinderath und Gemeindeausschup) und daneben ein vom Staate relevirendes Amt für die Rechtspflege (in erster Instaaz), die Volzei und die Vertretung des Staats bei den lokalen Angelegenheiten. Die Dorfgemeinden haben es zu einer nennenswerthen Gemeindeorganisation noch nicht bringen können. Für Deich=, Kirchen=, Armen=, Schul= und Wegebausachaden find zwar ihre eigenen Or= gane wirksan, aber immer unter unmittelbarer Leitung des sogenannten Landherrn, eines Senatsmitgliedes, welches die Oberpolizeibehörde für das Landgebiet (an jedem Wesperuser) eins) bildet.

Bei dieser Organisation bes Staats ift die Jahl ber besoldeten Beamten eine äußerst geringe. Fast nur die technischen und die Kanzleiarbeiten werden von ihnen wahrgenommen. Eine Beamtencarrière eristirt gar nicht. Jeder Bürger ist auf feine eigene Arbeit angewiesen. Die Einnahnen des Staats werden von vier dis sünf Beamten, die einige Schreiber und Einnehmer unter sich haben, erhoben. Für die Generaltasse besteht ein einziger Staatsbeamter, der haufsversonal selbst hält. Oberaufsicht, Instruction, Disciplin sind Sache der Deputationen.

Die regelmäßigen Ausgaben bes bremischen Staats, mit Einschluß verjenigen ver Stadt Bremen, belaufen sich ungesähr auf 1,300000 Thlr. Gold. Die wichtigsten Bosten sind: Senat und Richtercollegium 70000 Thlr.; Beamtengehalte 100000 Thlr.; Militär 150000 Thlr.; Zinsen und Tilgung ver Staatsschulb 400000 Thlr.; Schulen 46000 Thlr. (viele Schulen haben ihr eigenes Vermögen und kommen daher hier nicht in Betracht); Polizei, Straßen= erleuchtung und Gesängnisse 100000 Thlr.; Straßen und Bauten, Häfen und Ufer 230000 Thlr. — Die Einnahme umsaft folgende hauptposten: von Grundeigenthum und Regalien, als Häfen, Vosten u. s. 130000 Thlr.; Steuer von Immobilien 70000 Thlr.; Einsommensteuer 100000 Thlr.; Consumionsabgabe von Fleisch, Mehl, Brennmaterial 170000 Thlr.; Abgaben von ein= und ausgehenden Waaren 300000 Thlr.; Steuwel und Versaufsabgaben 150000 Thlr.; Bürgerrecht 40000 Thlr.; Einnahme von der Eifenbahn 100000 Thlr.

Für die meisten diefer Abgaben besteht die Controle vornehmlich in der Heilighaltung des Bürgereides, unter defien Gewähr fie gestellt sind. Dies gilt namentlich von der Consumtions= abgabe, dem Waarenzoll, den Stempelabgaben und der Einkommensteuer, welche zusammen über die hälfte der Gesammteinnahme aufbringen. Der Waarenzoll besteht in einer Abgabe von ²/₂ Proc. für alle seewärts eingehenden, und von ¹/₂ Proc. für alle see und landwärts aus= gehenden Güter. Die Kaussente zahlen ihn auf ihren Eid, ohne daß eine Nevision oder gar eine Schäzung der Waaren stattsfindet. Die Controle kann daher nur eine ganz oberstächliche sein soch der Einkommensteuer — ebenso bei der in Nothfällen erhobenen Vermögenssteuer, dem sogenannten "Schoß" — fällt jede Controle hinweg. Der Contribuent wirst vielmehr feinen selbstgeschäten Beitrag in eine verscholfene Kiste, und niemand vermag ihm nachzuweisen, daß er zu wenig bezahlt habe. Die Einkommensteuer beträgt 1 Proc. für jede Einnahme über 500 Ahr., Einnahmen von 250—499 Ahr. entrichten 1 Ahr., geringere sind frei.

Die öffentliche Schulb besteht aus 5,500000 Thlrn. 3¹/₂procentigen und 1,300000 Thlr. 4¹/₂procentigen Anleichen, von denen 3 Mill. aus der Zeit vor der französischen Fremdherrschaft herrühren. Der Reft ift seit 1827 contradirt worden, um Häfen, Eisendahn und andere productive Anlagen ins Leben zu rufen. Auf die Tilgung werden jährlich 130000 Thlr. ver= wandt, theils durch Antauf, theils, wenn die Obligationen Pari oder über Pari stehen, durch Ausslofung.

Alle im bremischen Staate concentrirten Interessen sind bemjenigen des handels unter= geordnet. Dem handel verdanken sämmtliche Klassen ber Bevölkerung ihren ungewöhnlichen Bohlstand (es kommen durchschnittlich auf jeden Kopf 1000 Thir. Vermögen und 100 Thir. Jahreseinnahme), und die Pflege der handelsinteressen bildet die höhere Berechtigung der poli= tischen Selbständigkeit des kleinen Staats. In dieser Pflege wirken denn auch Regierung, Vefetzgebung und Verwaltung eifrig zusammen. Wie schon gezeigt worden, ist das Abgaben=

Bremen

wefen fo eingerichtet, bag teine läßige Formalitäten bie Bewegung ber Gater bemmen; bie Auslabung eines Schiffs tann in furgerer Frift geschen, als anderswo die bloge Einflarirung er= forbert; bie fofortige Bieberausfuhr einer eben importirten Ladung wird nicht durch bie Rudfict auf icon entrichteten Eingangszoll erschwert; die freiefte Bearbeitung und Sortirung ber Baaren, wie fie felbft in ben beften Freilagern nicht ftatthaft ift, findet überall ohne bas ge= ringste ginderniß ftatt. Diefe Leichtigkeit ber Bewegung ift es vornehmlich, mas ben bremi= fden Handel in den Stand fest, auch auf nichtbeutschen Märkten die Aussuchrartikel Deutschlands gegen die Concurrenz fapitalreicherer und handelsmächtigerer Nationen abzuseten und bem beutiden Confumenten bie Broducte des Auslandes aus erfter hand , ohne Bertheuerung durch fremden Bmifdenhandel, zuzuführen. Es ift vornehmlich biefer Besichtspuntt gewefen, welcher in ben letten Jahren bie Frage, ob Bremen fich bem Bollvereine anfchliegen folle, im verneinenden Sinne hat entscheiden laffen. (Der Bollverein felbft hat übrigens einen folden Anfolug nicht beantragt.) Dagegen find am 26. Jan. 1856 umfangreiche Berträge zwischen Bremen und ben Bollvereinsftaaten abgeschoffen worben, welche durch Einverleibung einiger bremifcher Grenzbiftricte in den Zollverein die Mauthlinie des lettern bequem abrundeten, die Controle auf ber vertehrsfreien Befer erleichterten, Steuerbefraubationen gegen den Bollverein in Bremen ftraffällig machten und burch Errichtung eines zollvereinsländischen Freilagers in Bremen selbst bie Abfertigung ber über Bremen tommenben Baarenmaffen, fowie bie Berjenbung von Boll= vereinsproducten wesentlich vereinfachten. In Berbindung mit diesen Berträgen fand die Suspenfion ber Flußzölle ftatt, welche bis dabin auf ber Beferschiffahrt von Bremen aufwärts gelastet hatten. Seit dem Arrangement von 1856 hat der Berkehr Bremens mit dem Zoll= verein fortwährend zugenommen, während gleichzeitig zahlreiche induftrielle Unternehmungen an ber Grenze, in möglichfter Nabe bes freien Beltmarttes, emporblubten.

Bis in die letten Decennien des vorigen Jahrhunderts beschränkte der Gandel Bremens fich vorzugsweise auf Europa. Colonialwaaren wurden von England, Holland, Listabon und Cabiz her für den Bedarf ber Befergegenden und Bestfalens importirt; Bolle, Getreide, Lein= wand wurden nach England, Spanien und bem Norden verschifft; man holte Bein aus Borbeaux und Oporto, Sanf, Talg und Säute aus Riga. Daneben fabricirte Bremen felbst nicht unbedeutende Quantitäten von Bier, Luch, Strumpfivaaren, die nach dem Auslande exportirt wurden. Die Balfifchjagb in ben grönländifchen Gewäffern und ber Geringsfang fpielten noch eine Rolle von Bedeutung. Seit dem amerifanischen Unabhängigkeitekriege, namentlich aber feit ben Seefriegen, welche ber Frangofifden Revolution folgten, behnten die Bremer, unter bem Soupe ihrer neutralen Flagge, ihre Unternehmungen mehr und mehr bis zu transatlantischen Rüften aus; während ber Napolevnischen Frembherrschaft versuchten viele junge Bürger in ber Reuen Belt ihr Glud, und errichteten Sandelsetabliffements, die nach hergestelltem Frieden vorzugsweife mit der Baterstadt in Beziehungen traten. Die Befreiung der spanischen Colo= nien gab diefem Verkehr ein erweitertes Feld, und schon in den zwanziger Jahren war der Han= bel mit ber Neuen Belt entschieden in ben Borbergrund getreten. Nachdem die Bremer die Bersuche Olbenburgs, die Wesermündung durch Flußzölle und Polizeiverationen dem Welt= verkehre zu verschließen, mit Gulfe bes Bundestags erfolgreich vereitelt hatten, grundeten fie im Jahre 1827 auf einem von Hannover ihnen abgetretenen Areal an der Einmündung der Geefte in die Befer einen für die größten Schiffe ausreichenden Seehafen, Bremerhaven genannt, welcher zwar Millionen fostete, bafür aber auch bem bremischen gandel binnen einem Menschenalter einen Aufschwung ermöglicht hat, wie die fühnsten Hoffnungen ihn nicht voraus= zusehen im Stande waren. Bremerhaven ist, auf Grund eines mit der Krone hannover ab= geschloffenen Staatevertrage vom 11. Jan. 1827, mit allen Sobeiterechten, jeboch ohne bie eigentliche hoheit felbft, in ben Befit Bremens übergegangen; nur bas Befagungerecht bat hannover fich vorbehalten, und für die Militärpflicht der Einwohner Bremerhavens wird eine jährliche Aversionalsumme an Sannover gezahlt.

Seit dieser Zeit spielt der europäische Seehandel in Bremen eine ganz untergeordnete Rolle. Die Schiffahrt nach England und der Oftsee ist beinahe gänzlich der hannoverschen und der oldenburgischen Flagge zugefallen; die bremischen Fahrzeuge sind durchgängig für sogenannte lange Reisen, d. h. über den Ocean oder nach dem Schwarzen Meere bestimmt. Im Jahre 1857 bestand die bremische Handelöstagge aus 279 Seeschiffen, welche zusammen eine Tragsähig= keit von 83000 Last à 4000 Pfd. hatten. Die Durchschnittsgröße jedes Schiffs war demnach beinahe 800 Last oder 600 Tonnen. Diese Flotte repräsentirt ein Kapital von etwa 10 Mill. Thrn. Außer ihr beschäftigt die Weser, d. h. vorzugsweise der bremische Sandel eine olden=

88

Ducmen.

۲

ţ

1

k

'n

۲

1

11 11

1

burgifte und hanneversche Flotte von mehr als 200 Serschiffen mit mehr als 30600 Luft, und etwa 350 Leichterfahrzeuge von zusammen cirra 10000 Laft, ohne die stromausmärts fahrenden Flußschiffe. 3m Jahre 1856 tamen in bremischen Safen an : 3000 Seeschiffe, 8000 Flußschiffe, zusammen eine Bewegung von 48000 Last. Unter denselben befanden sich 159 Seedampfschiffe, deren Jahl sich in nächter Julunft noch erheblich vermehren wird. Einer der bedeutendsten Schiffsrheder ist die im Jahre 1856 begründete Actiengesellichaft der "Norddeutiche Lloyd", welcher außer einer Menge von Flußvampfschiffen und eisernen Leichterfahrzeugen vier Dampsboote ersten Ranges für die Fahrt nach Neuvort und außerdem Dampsbootlinien nach kondon und Hull unterhält. Mit der Rhederei steht das Seeversicherungswesen in engem Zusammenhange. Die verschiedenen bremischen Alfecuranzcompagnien und Privatasserateure übernehmen im Lause des Jahres gegenwärtig leicht Nissos zum Belause von 90 Mill. Thrm.

Der Baarenumjaz Bremens hat in ben lexten Jahren die Summe von 120 — 140 Mill. Thlrn. erreicht. Wir verstehen darunter die Einfuhr see = und landwärts und die Ausfuhr über See und nach dem Inlande, also nicht die Plazoperationen. Bon dieser Summe kommen etwa 30 Mill. auf die Einfuhr aus dem Jollverein, und eine ähnliche Summe auf die Aussucht vorthin. Für ungefähr 20 Mill. Thlr. zollvereinische Industrieproducte werden alljährlich über Bremen in das Ausland, nomentlich nach den Bereinigten Staaten, ausgeführt. Unter den Golonialwaaren ist es hauptsächlich der Tabac, welcher eine hervorragende Rolle spielt. Bremen ist für diesen Artikel ver erste Martt in Europa; die jährliche Importation übersteigt 60 — 70 Mill. Pfd. Die mit diesem Geschäftszweige nahe zusammenhängende Cigarrensabrikation hat feit der Erhöhung des Bollvereinszolls auf Eigarren nicht unerheblich abgenommen, ist aber auch jezt noch, namentlich in Berenen aus, welcher selbst in Öfterreich und in der Schweiz Aunden findet. Reis, Jucker, Kaffee, Spirituosen, Farbestoffe, Rushölzer, späure flehen unter den Indet. Reis, Bucker, Kaffee, Spirituosen, Farbestoffe, Rushölzer, späure flehen unter den Importartischen in erster Reihe.

Als Speditionsplay hat Bremen erft feit 1847, durch die Eröffnung feiner Eisenbahn und . burch die damals begründete Dampffciffeverbindung mit Neuvort, eine größere Bichtigkeit erlangt. Speditionsguter zahlen in Bremen nur eine ganz geringfügige Controlgebuhr nach bem Gewichte. Die commerzielle Blüte des Blades beruht inzwischen auch jest noch gang vor= wiegend auf dem Cigenhandel, zu welchem nicht allein die Importe und Exporte auf eigene Recenung, fondern auch bas Confignationsgefchäft gebort. Denn bei ben meisten Confignationen übernimmt ber Bremer burch Leiftung von Borfcuffen einen Theil bes Rifico. Rheberei und Importgeschaft gehen meist Sand in Hand. Die Importeure und Rheber bilden eine Klaffe bes Raufmannsftanbes für fich. Biele laffen zwar vorzugsweise ihre Schiffe gegen Fracht fab= ren; allein auch biefe feben sich oft in der Nothwendigkeit, auf eigene Rechnung zu importiren. Das Rheberei= und Importgeschäft beruht wesentlich auf zwei Grundlagen, einmal auf der Be= förderung von Auswanderern und zweitens auf perfönlichen Berbindungen in den überseeischen Fur die Auswanderung ift Bremen neben havre ber wichtigste Blas auf dem Ländern. Continent. Die Gesetgebung hat biefem Geschäftszweige von jeher eine befondere Aufmertfam= feit gewihmet, um den Emigranten eine gute Behandlung am Bord zu fichern. Die Bflichten ber Expedienten, die Berproviantirung der Schiffe, die Berficherung ber Baffagegelber find burch eine Reihe zwechnäßiger Borfcriften und Einrichtungen geregelt. Gin officielles und unent= geltliches Nachweisungsbureau ertheilt ben Auswandernden Rath und Beiftand ; beeidigte Be= amte überwachen die Ausruftung ber Schiffe; ein großes hospiz in Brenierhaven, das foge= nannte Auswandererhaus, bietet Taufenden zugleich gegen geringe Bergutung Unterfommen und Roft. Eine eigene obrigkeitliche Beborde widmet allem, was mit der Beförderung von Schiffspaffagieren in Berbindung fteht, ihre Fürforge. Die Zahl der Bersonen, welche in Bre= men nach überseeischen Ländern fich einschifften, ichwantte in letter Beit von 35-70000 jabr= Die verfönlichen Berbinbungen mit ben überfeeischen Ländern find ber intimften Art. lic. Fast ausnahmlos bringen die jungen bremischen Kausleute eine Reihe von Jahren jenselt des Dceans zu, als Commis, als Agenten, als Affocies ober als Begründer eigener Gefchäfte. Dan findet fie in allen hafen Amerikas, Ditafiens und Auftraliens. In ben Seeplagen ber Bers einigten Staaten namentlich gibt es ganze bremifche Colonien; aber auch am Platafluffe, in China, in Batavia, in Melburne, in Honolulu, in Balparaifo, in San-Francisco find bremis foe Saufer in Menge etablirt, die großentheils bem Importeur und Rheber ber Baterftadt, oft einem Blutsverwandten, Freunde, ehemaligen Principal, in bie Gande arbeiten. Der Importeur ober, wie er collectiv genannt wird, ,,bie erfte Ganb" befdaftigt fich burchaus nicht mit bem

Boomen

Deutriche feiner Baaren in bas Inland. Er verlauft feine Echiffelabungen im großen ber "zweiten hand", ben sogenannten oberländischen Saufern, welche die unachmal in fich fehr verfciedenartige Labung fortiren, ben mannichfaltigen Bedürfniffen verschiedemer Abnehmer mundgerecht machen und dann die einzelnen Partien nach allen Richtungen hin an ihre inländischen Gannerionen, fei es an einen binnenländischen Großhändler, fei es an Fabrikauten, fei es an Detailiften verlaufen. Der Importeur gewährt in der Negel der zweiten hand einen Credit von brei Monaten, welcher in Wechfelform auftritt. Solche von einem Bremer auf einen anderen gezogenen Wechfel nennt man "Plazwechsel". Die Plazwechsel bilden baher, wie man benken tann, ein wichtiges Circulationsmittel der bremischen Borfe. Biele Importeurs benugen ihrerfeits wieder Credite, welche Häufer in London, hamburg ober andern Wechfelplägen ihnen ge= gen Provision gewähren. Bremen felbst ift tein Wechfelplat; nur in den Bereinigten Staaten gibt es einen Curs auf Bremen; andern Ländern gegenüber müsten Jahlungen auf London, Samburg u. f. w. angewiesen werden. Den inländischen Kunden werden von dem bremischen Raufmann gewöhnlich fehr liberale Credite bewilligt, deren Dauer jedoch in den verschiedenen Begenden und Branchen verschieden ist.

Bremen hat eine Zettel= und Discontobank, welche von Actionären begründet ift und einen rein privativen Charafter bat. Das Gefellichaftstapital beträgt 5 Mill. Thir., wovon 4 Mill. eingezahlt find. Die Bant vergutet für Deposite 1 Broc. unter bem laufenden Discont. Die Summe der bei ihr veponirten Gelder betrug 1857 gewöhnlich circa 21/2 Mill. Thir. G8 fteben ihr fomit etwa 61/2 Mill. Thir. fur bas Discontiren taufmännifder Dechfel jur Ber= fügung. Die Roteneirculation ber Bant ift febr geringfügig und felten viel bedeutender als bie banre Raffe. Außer ber Bant biscontiren bie Spartaffen, die Affecuranzcompagnien und viele Brivattapitalisten — die Sparkassen jedoch nur mit einigen hunderttaussend Thalern, ba fie bie ihr anvertrauten Rapitalien ber hauptfache nach in hypothefen anlegen. Es bestehen zwei Spartaffen, bei denen circa 21/2 Mill. Thir. belegt find. Sie verguten für Deposita 4 Broc. Ainsen. 3m kaufmännischen Verkehr sind nur ber Mitwoch und der Sonnabend Zahltage. Die Auszahlungen und Einfafftrungen beforgen die Geld= und Wechfelmäkler, denen die Kauf= leute ihre Forderungen und ihre Bahlungsamveisungen übergeben. Cämmtliche Mäller treten zufammen und gleichen Credita und Debita gegeneinander aus, fodaß nur für ben unaus= gleichbaren Reft baares Gelb erforderlich wird. Die Mätler nehmen ebenfo wie die Bant De= posita an. Je nach ihren Mitteln find fie im Stande ihren Kunden Borfcuffe zu machen, mas in gewöhnlichen Beiten mit großer Leichtigteit geschieht.

Statt bes ehemaligen Collegiums ber Alterleute steht feit 1849 eine handelstammer an ber Spipe ber Raufmannschaft. Dieselbe besteht aus 24 von der Raufmannschaft gemählten Mitgliedern, von denen jährlich zwei ausscheiden. Die handelstammer ernennt zwei gelehrte Syndifer auf Lebenszeit. Sie communicirt direct mit dem Senate, mit welchem fie außerdem vermittelft eines gemischen Ausschuffes in fortlaufendem vertraulichen Verfehr flecht. Sie bez gutachtet alle den handel und die Schiffährt betreffenden Gesehe und alle Consulaternennunz gen; sie fann mit dem Senate Bolizeiverordnungen und Regulative für handel und Schiffahrt vereinbaren; sie wählt die Mäller, Baarenagenten und sonftige hülfebeamte bes Vertehrs. Jur Beschwerden, Anregungen und Anträge im fausmännischen Intereffe ist nie das berufene Organ. Ohne eine politische Stellung einzunehnen, übt sie doch einen erheblichen Einfluß auf bie öffentlichen Angelegenheiten schort aus, daß ihre Mitglieder fast immer zugleich der Bürgerschaft angehören. Die Behörden für das Auswanderer:, Mätler=, Lootsenwessen u. f. w. bestehen aus Deputirten des Senats und ber handelstammer.

Für die Förberung ber Schiffahrt ift die Navigationsschule von besonderer Bichtigkeit; ne wird von allen Seeleuten, welche aufzurnden ftreben, weuigstens einige Wintermonate hindurch besucht. Nur nach wohlbestandener Prüfung werden Matrosen zur Steuermannswürde, Steuerleute zum Commando eines Schiffs zugelaffen. Ein Geses schreicht die nach der Lasten= größe berechnete Jahl von Schiffsjungen vor, deren Annahme ein Fahrzeug nicht verweigern tann. Die Nechte und Pflichten der Seeleute sind gesehlich genau setzegeschlicht. Die Controle über bas gesammte Versonal der handelsmarine, über heuerverträge, Sterbefälle, Defertionen u. f. w. führt der sogenannte Wasser verleute, welche ven Schörde von Senatoren und handels= männern steht. Die Mäller der Seeleute, welche den Schiffen die nöthige Mannschaft besorgen, sind die obrigkeitlich beeidigten heuervaasse. Andere für das Schiffswesen Angestellte find die Schiffsmesser, die Schiffs und Proviantbesichtiger, die Luken = und Ladungebesichtiger. Das Lootsenwesen an der untern Weger wird von Brennen und handelse

9**0** ·

Berträge verwaltet. Für die Bitwen bremifcher Seeleute besteht eine uralte Sutstang, "bad. hans Geefahrt" genannt, welche Obbach und Benstionen gewährt. Sie wird von Riebern und Schiffern vermaltet. Ebenso die erst turzlich gestisste "Seemannstaffe", welche invalkom Geesleuten ein Jahrgeld gewährt. Diese Raffe begann mit einem Geschente von Allen Russumnichaft von eirea 25000 Thirn., und bezieht infolge eines Geseges eine Abgabe von allen Rhebern und allen auf bremischen Seefchiffen dienenden Bersonen, wie auch alle Strafgelder, Gagen befertirter Seeleute u. f. w. ihr zustließen. Eine Seemannsherberge ist vor einigen Jahren von Brivaten errichtet worben.

Der Betrieb von handel und Schiffahrt fteht an sich jedem bremischen Staatsgenoffen gu. Jeboch muß verjenige, welcher Baaren auf Bürgereid ein= oder austlarirt, neben dem Burger= rechte noch die sogenannte "handlungsfreicheit" bestigen. Diese Freiheit öcktet für Männer 433 Thir., für Frauen 266 Thir.; sie vererbt sich auf die Kinder. Bon einem Seelapitän for= dert das Gesey, daß er Bürger und seit drei Jahren im Bremischen anfässig gewesen sei. Das Recht der bremischen Flagge steht nur solchen Schiffen zu, welche ausschliebliches Gigenthum bremischer Bürger sind. Erft nachdem dies durch Leistung des Rhedereides seftgeskellt ift, werben die Schiffspapiere ausgestertigt.

Der Detallhandel befindet sich noch in zunftigen Schranken. Auf den Kleinvertrieb ber meisten Colonial= und vieler Manufacturwaaren ist das jogenaunte "Arameramt" (Amt f. v. w. Junst) privilegirt. Ebenso sind die weisten Gewerke noch zünstig. Böllig frei find beinahe nur diejenigen Industriezweige, welche erst in neuerer Beit zu einiger Bedentung gelangt find. Diese haben es denn auch zum Theil zu größern Fabritbetrieben gebracht, als Eisenziebereien, Juckerraffinaden, Labachabriken, Spritbrennereien, Reisschältereien. Auch der Schiffban istein freies Gewerbe und erfreut sich einer bedeutenden Ausdehnung. Patente werben in der Regel nicht ertheilt; es bedarf dazu in jedem Falle eines Actes der Gestgebung.

Für ben Unterricht ber Jugend bestehen nebeneinander Stiftungen , Staatsanftalten , firch= lice und Brivatfoulen. Die fogenannte Gauptfoule, eine Stiftung, ftebt auter Berwaltung bes Staats; fie gablt eirea 500 Souller und gerfällt in eine Gelehrtenschule (Gumnafium), Ganbeisfoule (eine Art von Realfoule, aber mit vorwiegend humanistischer Farbung) und eine Bor= foule. Für die mittlern Bürgerflaffen ift vornehmlich die vom Staate gegründete Bürgerfcule, mit circa 400 Schulern berechnet, und fur eine etwas niebere Stufe bie Rirchipielicalen mit 2400 und die concessionirten Bollsschulen mit 2900 Schülern beiderlei Gefclechts. In ben theils aus eigenen, theils vom Staate unterhaltenen Freischelen werden etwa 200 Rinder unter= richtet. Alle bobern Dabdenfoulen find ber Brivatinbuftrie überlaffen. Die oberfte Coulbeborde ift bas Scholarchat, aus Senatoren bestehend; die Berwaltung des Schulfonds wird von einer fogenannten Schuldeputation des Senats und der Bürgerschaft wahrgenommen, welche auch in Regiminglfragen eine bedeutende Stimme bat; für Lebrerprüfungen bestebt eine Rändige Commission von Sachverständigen unter bem Borfige eines Scholarchen. Bur Ausübung eines Lebrants bedarf es einer Conceffion bes Genats. Alles Borftebende bezieht fich nur auf bie Stadt Bremen ; die Gemeinden des Gebiets haben ihre Richspielschulen, welche aus ven Ab= gaben ber Eingefeffenen und einem besondern Rirchen = und Schulfonds unterhalten werben und unter ber firchlichen Commiffion bes Senats fteben. Rirchfpieliculen, welche befonders tuchtig wirten, erhalten Bufduffe aus ber Staatstaffe. In der Stadt befteht außerdem noch ein Se= minar und eine handwerterfcule, beide mit eigenen Fonbe.

Charafteristifc ift, daß von 500 Anaben der höhern Bürgertlassen feche Siebentel fich der Gandlung zu widmen pflegen, und nur 75 die Gelehrtenschule befuchen.

Bremen bildet mit ben übrigen brei Freien Städten die 17. Curie des Deutschen Bundes; bie Stimmführung wechselt unter ben vieren alljährlich. Mit ben nämlichen Städten fteht es in einer engern Beziehung burch das gemeinsame Oberappellationsgericht, deffen Directorium ebenfalls jährlich unter ben vier Senaten wechselt, während die Ernennung der Räche in bez ftimmter Reihenfolge durch eine Stadt allein geschieht. Nur der Präfibent des Gerichts wirb von den vier Städten gewählt. Die brei hanfestädte haben unter sich noch immer vielfache Berührungspunkte. Sie haben nicht allein gemeinschaftlichen Grundbestig (das Österlingenzhaus in Antwerpen), sondern auch mehrere gemeinschaftlichen Biston, Ropenhagen und Konstantinopel sind hanseatische, die in Baris ift eine den vier Städten gemeinsamen. Unter ben ungefähr 200 Confulaten, welche Bremen im Auslande vertreten, sind sehr viele hanseatischen Die meisten Gandelsverträge mit nichtbeutschen Staaten sind von den Schaftatten gemeinsame

Bremeit

abgeschlaffen worden. Die fremden Staaten beglaubigen ihre Gefandten in ber Regel bei allen brei Stäbten.

1 In militärischer Beziehung bildet Bremen mit den beiden andern Hanseftähren und Olden= burg eine Brigude der 2. Division des 10. Armeecorps des Deutschen Bundes. Es stellt 825 Mann Infanterie und läßt seine Duote an Reiterei und Geschütz durch Oldenburg stellen. Das bremische Infanteriebatallon besteht aus geworbener Mannschaft; es wird Nets ziemlich vollständig bei der Fahne erhalten, da es — seit Abschaffung der Bürgerwehr im Jahre 1853 — alleln den Garnisondienst wahrzunehmen hat. Das Brigadecommando ist immer bei Oldenburg.

hannover, Breußen und Thurn und Taxis haben in Bremen ihre eigenen Bostämter, Hannover auch eine Telegraphenstation, welche die Hannover berührenden Depeschen ausschließlich besorbert und nur den Telegraphen nach Bremerhaven in bremischem Besitze gelassen hat. Mit Oldenburg hat Bremen eine gemeinfame Telegraphentinie nach der untern Befer und der Stadt Oldenburg. Seine eigenen Vostanstalten besorgen den Vertehr mit allen überseischen Ländern, mit Nordeuropa und den Niederlanden. Semeinschaftlich mit Hannover ist bie Verwaltung des Quarantänewesens an der Wessernundung und die Eisenbahn zwischen Bremen und der Stadt Hannover.

Die äußere Geschichte Bremens fann hier nur mit einigen Borten angebeutet werden. Racidem gegen Ende des 13. Jahrhunderts die municipale Selbständigseit gegen die Ersblichöfe gefichert war, trat die Stadt bald nach dem Entstehen des Sanfebundes in diefen ein, in welchem fie nur Lübect ben Borrang zugestand. Die Reichsunmittelbarteit ber Stabt, welche eine Sage an ein Brivilegium Raifer Beinrich's V. fnupft, ift mabricheinlich viel fpatern Datums, und wurde erft im Anfange bes 18. Jahrhunderts ausbrücklich anerkannt, nachdem fie jahrhunderte= lang von ben Territorialherren des Erzstifts Bremen angesochten worden war. Mochte Bre= men auch icon im Mittelalter gelegentlich die Reichsfreiheit ausgeübt haben, fo ließ es voch ge= fliffentlich fein Berhältniß zu Beiten im Dunkeln, um fich läftigen Anforderungen zu entziehen. Die Stadt wollte womöglich weder dem Kaifer noch dem Bischofe zinsbar fein. Der Kirchen= reformation ichloß die Stadt fich febr fruhe an und gerieth in zahlreiche Rehden und Unruhen, welche ber religiofen Bewegung folgten. 3m 17. Jahrhundert hatte fie verschiedene Rämpfe mit ben Soweben, welche die Erbicaft der bremifchen Erzbifchofe antraten und die mehr und mehr zum reformirten Gultus fich binneigenbe, mit ben bollandifchen Brovingen verbündete Stadt gern berfelben einverleibt hatten. 3weimal beftand Bremen mit Erfolg eine Belagerung der Schweden, zum letzten male im Jahre 1666, womit die bremische Kriegsgeschichte ihr Ende erreicht, um einer Beriode langwieriger diplomatischer Fehben mit ben benachbarten Fürften Blay zu machen , welche bald politifche Rechte gegen die Stadt geltend machten , bald den Gandel berfelben burch Berationen, Auflagen und Bollfchranten beeinträchtigten. Biel sorgenfreie Tage hat Bremen nicht gehabt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erfüllen Kriege mit ben Friefen, mit den umwohnenden Dynasten, mit den Erzbifchöfen, fpäter mit Raiferlichen wie mit Soweben feine Geschichte, und baneben fehlt es nicht an innern Unruhen, die indeffen immer mit ber Bieberbefeftigung bes Raths enbeten.5) Geitben bie ehemals erzftiftifchen Lanbe aus fchme= bifchen in hannoverschen Befis übergegangen waren, horten freilich die blutigen Reibungen ber Stäbter mit ihren Nachbarn auf, allein es war barum boch zu fortbauernben 3wiftigfeiten Anlaß genug. hannover ertannte zwar 1731 Bremens Reichofreiheit an, allein ba bie Stabt manche Enclaven mitten im Berzogthum Bremen befaß, Sannover bagegen feine Territorialhoheit bis in bas herz ber Stadt, 3. B. über ben erzbifcoflichen Dom und beffen umfangreiche Bertinenzien und über unmittelbar an die Borstädte grenzende Dörfer ausübte, fo konnten vielfache Zerwürfniffe nicht ausbleiben. Schon im 18. Jahrhundert erwarb die Stadt durch Austausch die Stadt Bege= fact, beren Hafen allein ihr bisher gehört hatte ; im Jahre 1803 aber fand eine burchgreifende Aus= fonderung der beiderseitigen Enclaven statt, und das bremtiche Gebiet nahm feine gegenwärtige Geptalt an, welche alle fremben Hoheitsrechte aus feinem Umfange entfernt. 3m Jahre 1806 blieb Bremen vor der Mediatifirung bewahrt, und trat als "Ville libre et neutre" mit einigen andern Reichsftädten in die Reihe der souveränen Staaten ein , um 1811 durch einen Machtspruch Na= poleon's fich in die hauptstadt des "Departements der Wefermundung" verwandelt zu feben. Der Biener Congreg erfannte fobann Bremen als felbftänbiges Mitglieb bes Deutfchen Bunbes

⁵⁾ Das beste Wert über die Entwicklung der bremischen Versaffung im Mittelalter ist der "Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts" von Dr. Ferdinand Donandt (2 Thie., Bremen 1890)."

on, nachdem es ichon im Redember 1818 fich bem Kriege ber Alliirten gegen Frankreich burch fofortige Aufstellung eines Truppencontingents angeschloffen batte.

Der officielle Titel Des bremifchen Staats ift "Freie Ganfeftabt Bremen". Sein Bappen ift ein von zwei flehenden, bas haupt nunwendenden Lowen gehaltener rother Schild mit einem flbernen Schluffel, welcher von rechts nach links aufwärts gerichtet ift. Die Riagne bestebt ans fechs weißen und fechs rothen Streifen mit zwei Reihen weißer und rother Quabrate an ber Seite bes Flaggenstods. Legales Jahlungsmittel ift im Bremischen die Pistole, d. h. nach neuerer gejeglicher Beftimmung jede Golbmunge, welche in ber Feinheit von 84 Stud auf ein Bfund Gold ausgebracht ift. Mau rechnet nach Thalern Gold, von benen funf auf die Biftole geben. Seit October 1857 haben auch die von den Genoffen des Deutsch-Öfterreichischen Münzvereins gefchlagenen Kronen zum Werthe von 84/10 Thir. Gold legalen Curs erhalten. Der Thaler Gold wird in 72 Grote und 860 Schwaren getheilt. Die Stadt prägt felbft teine Goldmünzen, fonbern nur Scheidemunge in Silber und Aupfer von 36-Grotenstücken bis zu 1/2-Grotenstücken. In Begesact und Bremerhaven cursitt im fleinen Berkehr das Courantgeld des 14= (jest 80=) Thalerfußes. Das Gewichtspftem ift feit dem 1. Jan. 1858 in Übereinstimmung mit Sannover, Olbenburg, Braunfoweig, Lippe und Gamburg vollftunbig reformirt ; bas Bremifce Bfund ift banach - 500 Grammes, also identifc mit bem Bollpfunde des Bollvereins und bem Landes= gewichte Breußeus und ber meisten andern deutschen Staaten. Es verfällt in 10 Neuloth, 100 Quint und 1000 halbgramm. Die Maße dagegen find noch immer die altbergebrachten, Bremer Elle, Bremer Scheffel u. f. w. Getreide wird nach Laften à 40 Scheffel vertauft. 6)

Brevier, Breviarium. So nenut man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden ka= tholifchen Geiftlichen, ber ein Beneficium ober boch eine ber bobern Beiben bat (alfo menigkens bie Beihe zum Subdiatonus), in ber Regel auch für jeden Monch, jebe Ronne und Stifts= bame auf fieben bestimmte Beiten jedes Lages (horae canonicae) ein bestimmter Abschnitt ge= fesliche Aufgabe ift. Beife Rirchenbebörden ertannten, bag ber Inhalt und bie Art des Ge= brauchs eines folchen Werkes ihre ganze Sorge — weife Staatsbehörben, dag biefer Gegen= ftand ibre Aufficht in Ansvruch nehme.

Rach ber echten Berfaffung ber tatholifchen Rirche ftebt bie Befugniß, alles, mas menfch= lichem Ermeffen beim Gottesvienst anheimgestellt erscheint, zu ordnen, für jede Diöcefe gemein= fchaftlich dem Bischof und feiner Synode zu. 3war ließen wol die meisten Diocefen fich bewe= gen, Roms Brevier anzunehmen, aber mehrere haben bierin ftanbhaft ihre Selbftändigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Espen ausführlich berichtet. 1) Den ersten Entwurf bes jegigen römischen Breviers fest man unter Innocentius III. Unter mehreren Bapften, zulest unter Urban VIII. (1631), hatten angebliche Berbefferungen ftatt. Die Rebaction wird Franciscanermönchen zugeschrieben. Das Bert bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geiftlichen Gefängen und Auszugen aus ber Bibel, ben Kirchenbätern und aus Begenden; einen ftarten Band für jede ber vier Jahreszeiten. Einer ber gelehrteften Forscher 2) vermuthet, ber nicht fehr paffende Titel Brevier, b. i. furger Auszug, mochte, wie bies auch fonft vortam, urfprunglich einem etwa vorausgeschidten blogen Inhaltsverzeichniffe ber für jeben Tag vorgeschriebenen Stude angehört haben und irrthumlich fpäterhin auf bas gange Bert bezogen worden fein. Andere Vermuthungen find weniger begründet.

Ber einen Begriff von ber in Deutschland verbreiteten Bilbung hat und weiß, wie baburch besonders ein großer Theil unferer driftlichen Geiftlichkeit fich auszeichnet, vorzüglich in religiöfer und firchlicher hinficht, ber wird den Inhalt des Anbachtsbuchs fehr auffallend finden, welches man in einer ber criftlichen Rirchen blefem Stanbe noch in unfern Tagen aufzwingen will. **So** weiß man : ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert ftrebte für die angemaßte Gerr= schaft des Batrigrochen von Rom über alle übrigen Batrigrochen und Bischöfe und für die Unab= hängigteit ber Geiftlichen vom Staate bie fehlenden Beweise baburch zu ichaffen, bag er von jedem der 36 ersten Bischofe zu Rom, feit Clemens I. -- welchen er als unmittelbaren Nach=

⁶⁾ Der treffliche Berfaffer bes vorftehenden Artifels unterlief ble Unterzeichnung feines Ramens, und bie Rebaction bes "Staats-Lexifon" tonnte bie Ausnahme von biefer Regel um fo eber zulaffen, ba jeder taubige Lefer alsbalb erkennen wird, baß hier eine zweite Regel ber Rebaction auf bas volltoms menfte erfällt wurde, nämlich bie Regel, bie Darftellung ber einzelnen Staaten womdglich einem Burs D Reb. ger berfelben anzuvertrauen, und fur diefelbe einen ber allertuchtigften zu gewinnen.

¹⁾ Jus eccles. universum, P. I. T. XVI, c. 12, §. 27, et in Append. litt. F. G. 2) Quesnellus ap. Du Fresne, Glossar., I, 719.

Secolet

.folarr bes Aboftets Betrus betrachtet --- bis ins Jahr 383, ein Decustale (b. i. ein Migeriben, welches Berordnungen in Rindenfachen enthält) ober mehrere erbichtete. Rach bem Inbaite viefer erhichteten Urfunden wären von ben Avofteln berab während ber erften vier Jahrbunderte iene Unmahungen Roms und ber Geiftlichteit wirflich Beftandtheile ber Berfaffung ber Rirche gewefen, bie both bamals in ber That noch nicht vorfamen. Derfelbe Unbefannte ober ein anderer verfälfchte im 9. Jahrhundert, burch Einfchaltung jener Erbichtungen, auch andere Ber: fälfchungen in gleichem Geifte, eine bamels in vielen Gegenben gebrauchte und in großem An= feben ftebende Samulung ber Rirchengesete, bie ben namen bes beiligen Ifiborus trägt, ob= gleich wir nicht mehr wiffen, welchen Antheil blefer leptere an ihr hatte. Der Betruger wird baher jest ber faliche Ifiborus (Bleubo-Ifiborus) genannt. Alle fpätern Sammlungen ber Rirchengesete, auch die neueste, das Corpus juris canonici, entlehnten das Welentliche diefer Raffe von Berfalichungen, ohne ben Betrug ju entbeden. "Aber heutzutage", fagt Eich= born .), "bebarf die Unechtheit der Bjeudo-Ifidorifchen Decretalen teines Beweifes mehr, ba Re allgemein, auch von den abfoluten Gurialiften eingestanden ift. So 3. B. von Balter (aRix= denvecht », vierte Ausgabe, G. 135 fg.), wiewol er nach feiner Art ben Betrug als etwas bodk Unfoulbiges, als Bemühung, «aus ben gerftreuten Gulfemitteln bie verloren gegangenen Date= rialien ber firchlichen Geschichte und Gesegebung möglicht herzustellen und baburch bie bertfcende Disciplin zu belegen », barftellt." Go weit Eichhorn. Run find aber die meiften 4) jener 36 älteften römischen Bifchöfe als Geilige an bestimmten Tagen nach Anleirung bes Breviers mittelft eigener Unbachtsübungen zu verehren, zu welchen unter anderm bas Lefen furger Le= bensbefdreibungen gehört, beren Inhalt - wer follte es glauben ? - großentheils noch immer bie furge Aufzählung jener erhichteten Berordnungen ift.

Noch andere längst enthüllte äbnliche Erbichtungen weift van Efpen ⁵) als ins Brevier auf= genommen nach. Bie wenig auch im übrigen ble barin als Lefeftude befindlichen Lebensbeschrei= bungen ber Tagesbeiligen ben Forderungen bes deutschen Gelehrten an geschichtlicher Aritik ent= fprechen, mag man icon nach folgenden Stellen ermeffen: 21. Mary. 218 bem beiligen Benedict Donche, veren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichten, machte er mit ber hand bas Rreuz über biefen, ber sogleich zerbrach. 3hm war die Gabe der Brophezeiung ver= liehen und er fagte auch feinen Tobestag um einige Monate voraus. 3wei Monche fahen , wie feine Seele, in einen kondaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen himmel fuhr, während ihnen eine ftrahlende würdige Mannsgeftalt bei der Leiche erschien und ausrief: Sier ift der Beg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Berrn, zum himmel flieg. --8. Marz. Als der heilige Johannes de Deo, ein Bortugiefe, geboren wurde, erblickte man auf feinen haufe ungewöhnlichen Glanz und bie Gloden tonten von felbit. - 9. Marz. Die bei= lige Francisca wurde mehrmals beregnet, ohne nag zu werden. Benige Stude Brot, welche taum für brei Ronnen hingereicht hätten, jegnete der Gerr auf ihr Gebet, daß ihrer funfzehn gefättigt wurden und ein großer Rorb voll übrig blieb. - 2. April. Unter ben Bunbern bes heiligen Franz de Paula ift vorzüglich berühmt, daß auf seinem Mantel wie auf einem Schiffe er und ein Freund über bie Meerenge von Sicilien festen.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pfeudo-Riborus und auch fonst im Buche völlig ultramontane Anstächten herrichten, wird niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feste des heiligen Gregor VII. (25. Mai) sogar solgende Stelle im Lesestüde vortonunt: "Gegen die gottlosen Angrisse des Kaisers heinrich stand er als trästiger und un= erschrodener Kämpfer und fürchtete nicht, sich vor das haus Israel als eine Mauer hinzustellen. Deufelden heinrich, der in den Abgrund des Bosen versunten war, stieß er aus der Gemein= schaft der Bläubigen, entsetze ihn der Regierung und zählte dessen Unterthauen von dem geleiz steten Eide der Treue los." ⁰) In Österreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, dies Stelle zu versteben, bei 50 Glon. Strafe für jedes Eremplar.⁷)

Es mag hier noch die Lehre angeführt werden, welche katholijche Monche über ben Gebrauch

³⁾ Grundfase bes Rirchenrechts (Gottingen 1831), I, 167.

⁴⁾ Fünf berfelben fehlen wenigstens im Inhaltsverzeichniffe.

⁵⁾ Diss. be horis canonicis, P. 1, C. 4, §. 2.

⁶⁾ Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundum Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos fide ei data liberavit.

^{7) &}quot;Der Freimuthige", von einer Gesellschaft zu Freiburg (Ulm 1782), III, 8 fg.

-bieles Aubachtobuchs au biben fich veranlaßt fahen. Der Befuit Laberna, nach buffen Buche ?) viele Jahre in Ofternich vorgelefen wurde, fagt wortlich: "Gemiß ift, bas Brevierbeten erforbort wenigstens äußere Hufmertfamteit." (Außere Aufmertfantleit, erflärt ein andener Jefuit, La Groix 9], ift Unterlaffung äußerer handlungen, bei welchen innere Aufmertfamfeit gar nicht möglich mare.) "Der baber, mabrend er malt, fpielt, Briefe fcbreibt, im Schaufpiel ift, bas Brevier auswendig berfagte, warde dem Gelete nicht Genuge leiften. Aber es fragt fich, ob überdies auch innere Aufmertfamteit erforderlich fei." (Innere ift, fagt La Croir, a. a. D., bie Richtung bes Geiftes auf die Borte, ihren Sinn und bie Gottheit.) "Gierüber find bie Meinungen getheilt. Nach der einen ift innere notbig. Die andere Meinung ift, außere Aufmerframfeit fei hinreichend. Wer folglich bas Brevier auch mit freiwilliger Zerftreuung bete, ver genüge ben Befege." (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) "Unfere Antwort ift", jo folieft Zaberna : "1) Um bem Rirchengesege zu genügen, ift wenigstens Aufmertfamteit auf bie Borte notbig. 2) Junere Aufmertfamfeit auf ben Ginn ber Borte ift nicht nothig. Denn viele find verpflichtet, bas Brevier zu beten, welche ben Ginn ber Borte gar nicht verstehen, z. B. die Riofter= frauen." 10) La Croix fagt geradezu : "Man fann annehmen, daß innere Aufmertfamteit nicht nöthig ift, um bie Bflicht bes Brevierbetens zu erfullen." Gogar fagt biefer, mas nicht bier nicht überfesen lost : etiam oum venter exoneratur, horae recitari possunt. 11)

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbifchofs von Roln, Marimilian Franz, eines Erz= berjogs von Diterreich, verfaßte um 1790 Brofeffor Derefer, wenigstens für Stiftsbamen und Rlofterfrauen, unter bem Titel ", Deutsches Brevier" ein befferes Erbauungsbuch, in welches namentlich fatt ber Legenden nur Auszüge und Erflärungen ber Bibel aufgenommen find. Ge murbe in mehreren Diocejen gebraucht, namentlich in jenen von Köln, Münfter, Donabruck, Speier und felbft von bem Fürstbijchof von Bürzburg, Franz Ludwig, der auch Stiftsberren, Die nich über bas lateinische Brevier als ein für Geift und herz unbrauchbares Buch beflaaten. erlaubte, fich biefes deutschen ftatt des lateinischen zu bedienen. Durch die neue Ordensreael. welche ben im Großberzogthum Baden als Lebr= und Erziehungsinstitute für Mitchen noch ge= bliebenen Frauenflöftern gegeben wurde, ift, einverftändlich mit bem biscofficen Orbinariate. "ben Lehrerinnen und Candidatinnen ausbrudlich unterfagt, bas lateinische Brevier fortau= beten". 12) Beffere Bucher find theils eingeführt, theils ber eigenen Babl ber Frauen übers laffen. Dan follte boffen, bag auch bie romifche. Curie einfehen werde, es bestehe bie mabre Confequenz bes Chriftenthums in ftetem Fortidreiten zum Beffern. noch in ber Note bes Garbinals Confalvi vom 2. Sept. 1817 lieft man unter den Borwürfen, welche dem verehre ten Frorn. von Beffenberg gemacht wurden, Folgendes: "Bur Beftätigung ber Bermerflichs feit 3bres Benehmens bei Regierung ber Diocefe von Kouftang bienen bie Dispenfen von ber Bilicht, bas Brevier zu recitiren, welche Gie in der Cigenschaft als Generalvicar mehreren Geift= lichen bewilligten." 13) S. Amann.

Briefadel, f. Abel.

Briefacheinmiß, f. Befclagnahme.

Broglie (Bictor, Herzog von), eigentlich Broglio, geb. 1785, ftammt von einer piemontenischen Familie. Sein Großvater war der Marschall von B., der sich im Siebenjährigen Kriege auch in Deutschland einen Ramen gemacht hat. Der Bater, Claude Bictor, tämpfte in dem amerikanischen Unabhängigkritskriege für die Sache der Freiheit, der er sich auch in seinem spätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er sich für die Grundsäte derfelben und ward in die Constituirende Versammlung ernannt. In den ersten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, stieg bis zu dem Grade eines Generals und gab

- 8) Synopsis theologiae practicae, P. III, tr. 3, c. 1.
- 9) Theologia moralis (Rola 1729). In ind. voc. attentio et horae.
- 10) Das Brevier ift nämlich lateinisch zu beten; benn auch hierbei hielt und hält man fogar noch für confequent, diese Sprache bort beizubehalten, wo sie nicht Muttersprache, ja wo fie nicht einmal verstanden ift.
- 11) Den lateinischen Tert ber beiden Jesuiten gibt E. Ruef (Der Freimuthige, III, 102 fg.; Freisburger Beiträge, V, 460).

12) Badifches Regierungsblatt (1811), S. 118, S. 30.

13) Servano a comprovare la condotta riprovabile da lei tenuta nel governo della diocesi di Costanza le dispense dall'obbligo di recitare le ore canoniche accordate a più ecclesiastici nella qualità di vicario generale di Costanza. Denfichrift über das Berfahren bes römischen Hofs bei ber Ernennung bes Frorn. von Beffenberg zum Nachfolger im Bisthum Ronstanz (Rarisruhe 1818), S. 22 fg. banu feine Entlaffung. In bet furchtbaren gelt, wo felbft bas Berbienft und bie Lugend einer mahnfinnigen Gewalt Berbacht einflößten, ward er, mit fo vielen Opfern ber herrichaft bes Schredens, eingezogen und endete fein Leben auf dem Blutgerufte. Diefes Baters zeigte ber eble Sohn, Bictor, fich wurdig. Alle Glieder ber angesehenen Familie hingen ber alten Ron= archie an, die fie nach Kräften unterftühten. Nur Bictor und fein Bater waren für Frankreich, ba Frantreichs Cache aufgehört hatte, bie feines Regentengeschlechts zu fein. In feiner Jugenb zeigte er große Neigung für Wiffenschaft und Kunft, und alle Mittel ber Bilbung wurden zur Eutwidelung feiner glucklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten fich, ihm in Erweiterung feiner Renntniffe zu dienen, und felbft feine gefellschaftlichen Berhältniffe, Die er fic nach feinem Geschmad mablte, trugen bazu bei. In die geiftreiche Gesellichaft ber be= rühmten Frau von Stafl gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derfelben und folog fich ihr burch die Bande ber Berwandtschaft an, indem er fich mit einer Enkelin Necker's, ber Lochter ber Frau Staël, vermählte. Unter ber Raiferregierung befleidete er mehrere Steklen mit Auszeichnung und ward befonders im diplomatischen Fache gebraucht. So sah man ihn abwechselnb in Illyrien und Spanien, zu Bien, Brag und Barschau. Da er 1814 in die Kam= mer ber Pairs getreten, war ihm bas Mittel geboten, in diefer hohen und felbständigen Stel= lung ben ganzen Berth und Reichthum feines Geiftes und Gemuths zu entfalten. Bielfeitiges Wiffen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Berhältniffe, der Bedürfniffe und An= fprüche ber Zeit, eine männliche Freimüthigkeit und ftrenge Redlichkeit zeichneten ihn bier wie in feiner ganzen Laufbahn aus. Mit folden Gaben und Gefinnungen mußte er den Parteien bes Tags oft gegenüberfteben. Bas aber auch bie Ausschweifungen und Berirrungen ber Beit, bie er nie theilte, an ihm zu tadeln fanden, die allgemeine Achtung konnten fle ihm nicht ent= siehen. Sein öffentliches wie fein Privatleben blieb vorwurfofrei. In bem Proceffe bes Dar= fcall Rey gehörte er zu der kleinen Zahl der Ebeln, die bas Nichtschuldig aussprachen. Gegen bie Profcriptionen und Erceptionsgesete trat er mit Nachbrud auf, erflärte fich gegen bie um fich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staats zu werben broht, gegen die ungebührliche Beschränkung ber Preffe und gegen alle die Gefete, Anordnungen und Beschluffe, in benen Regierungen, bie ben Buftand ber Gefellschaft, wie ne fich gestaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Berderben Geil und Rettung suchen. Dach ben Ereigniffen bes Juli von 1830, die ein Bürgertönigthum begründen follten, ftand B. in der Reihe der Wohlwollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklickkeit, nach Lage, innern und äußern Berhältniffen zu ge= falten ift, ben Staat, wie er fein foll, mit bem Staate, wie er fein kann, in Einklang zu hrin= gen fuchten. Er vertheidigte mit Recht die Erblichkeit der Bairie. In das Ministerium berufen, zeigte er fich feines Berufs murbig, fo entmuthigend auch bie Lage, in ber er fich befand, oft auf ihn wirten mochte. Freiwillig gab er feine Stelle auf, und er war vielleicht ber einzige, beffen Entlaffung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward, und dem der unbefledte, ja unangetaftete Ruf bei feinem Austritte aus ber Berwaltung folgte, ben er in fie gebracht. 3. Beisel.

Nachtrag. Seit feinem Austritt aus dem Ministerium im Jahre 1836 lehnte B. alle Anträge zu einem Wiebereintritt in daffelbe ab. Er schien bei seinem durchaus würdigen und rechtlichen Charafter immer mehr die ränkevolle Politik des Justemilieuspftems und feines Freundes Guizot zu misbilligen, ohne jedoch eine feindliche Stellung gegen die Regierung einzunebmen, für welche er vielmehr noch bie für Frantreich ehrenvollen Mobificationen über bas Durchfuchungs= recht in London unterhandelte und zum Abschluß brachte. B. wurde nach feinem Rücktritt wie= berholt zur Bildung neuer Minifterien aufgefordert, namentlich nach 1840. Sein Rame war, bas fühlte Ludwig Philipp, von bem größten Ginfluß für bas öffentliche Bertrauen. Aber biefer in Frankreich feltene Staatsmann von unerschutterlich festen und streng sittlichen und rechtlichen Grundsägen mußte bie unfittlichen Grundsäge ber Regierung Ludwig Philipp's verachten. Er misbilligte namentlich auch bie von feinem frühern Collegen und Freunde, von Guizot im Intereffe Ludwig Bhilipp's und der Ministergewalt festgehaltene verderbliche Widerstandspo= litik gegen jeden Fortschritt, namentlich gegen die Reform der unpassenden Wahlgesetze. Rach ber Revolution von 1848 wurde er im Departement Eure im Mai 1849 in bie Nationalver= fammlung gewählt, und er entzog fich bem Dienste bes Baterlandes nicht. Er wurde einer ber Führer der Rechten und betrieb 1851 eifrig die Angelegenheit der Verfaffungsrevifion. Der eble Mann verzweifelte nie am Baterlande und widmete ftets, wo es die Ehre erlaubte, dem öffentlichen Dienste feine bedeutenden Rräfte als tenntnipreicher, beredter und tuchtiger Staate=

Digitized by Google

96

Brongham

mann. Dit allen beffern Männern feiner Nation muß er die durch die Regierungen beförderte Bolfsverderbniß und das dadurch immer wieder aufs neue begründete Ungluc des ichönen Ba= terlandes beklagen. Belder.

Brougbam (Genry), 1779 ju Ebinburg geboren, ftammt von einer alten, aber wenig beguterten gamilie aus ber Graffchaft Bestmoreland im nördlichen England. Er machte feine Studien in den Unterrichtsanstalten feiner Geburtsstadt, wo fie in weit bessern Zustande als in England find, das Mühe hat, fic von den alten Formen und den hergebrachten Inftitu**n**o= nen loszuwinden. 3hm ward der unschätzbare Bortheil, daß fein Obeim von mutterlicher Seite, ber berühmte Geschichtfchreiber Robertson, feine miffenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indeffen eine Richtung, die feine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Borliebe und be= fonderm Eifer ergab er fich ben mathematischen Wiffenschaften, in benen er so rasche Fortschritte machte, daß er noch im jugenblichen Alter in diefem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weife ver= suchte. In feinem stebzehnten Jahre gab er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen warb. Einem andern mathematischen Werte verbankte er feine Aufnahme in die Ronigliche Gesellschaft, zu beren Mitglieb er 1803 ernannt warb. Später trat er feine Reife nach bem Continent an, wie bie Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Be= tanntfcaft bes großen Burgers Carnot. Das Gebiet ber Speculation genugte indeffen feinem wiffenschaftlichen Streben noch weniger als feinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn bes Rechtsgelehrten, die in conflitutionellen Staaten dem Talente die weitefte Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlament. Mit ben Angelegenheiten bes Staats fuchte er fich auf eine gründliche Beife befannt zu machen, und 1803 gab er ein umfassendes Werk über bie Colonialpolitik heraus ("Inquiry into the colonial policy of the european powers", 2 Bbe., London 1803), das eine überficht der Ge= fete enthält, welche bie Griechen, Karthager und Romer bei ihrer Colonifirung zu befolgen pflegten, und bann auf ble neuern Beiten übergeht und bas bei bemfelben Gegenstande beobach= tete Berfahren prüft. B. zeigt in demselben ben Ursprung und die Berbreitung bes Negerhan= bels und erflärt fich mit Unwillen über diefe graufame gerabwürdigung des Menfchen und bie Berhöhnung feiner beiligften Nechte. Bugleich fpricht er bie hoffnung aus, daß die afritani= fchen Schwarzen eines Tages zu bem friedlichen und rechtmäßigen Befige bes Bobens von Beftindien gelangen würden, ben fie und ihre Bäter mit Schweiß und Blut gedüngt.

Beinahe in berselben Zeit verband er sich mit mehreren jungen Männern von Geift und Renntniffen zur Gründung einer Beitfcrift ,,Edinburgh review", die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geift und bie politifchen Gefinnungen des Landes geblieben ift. Da ein Proceg ber herzoge von Rorburgh zur Entscheidung vor bas Oberhaus gebracht worben war, begab fich B. nach London, um die Sache in Berfon zu fuhren. Der große Beifall, ben er fich bier vor ben Schranken bes bochten Gerichtshofs bes Reichs erwarb, bestimmte ibn, feinen Aufenthalt in der hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indeffen ben Angelegenheiten bes Staats und ber Denfcheit nicht, benen er beftanbig ein mar= mes Berg voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte bie große und wichtige Frage ber Gandels= freiheit mit Scharffinn und Beredfamteit. Fast alle großen Männer und gewöhnlich bie groß= ten haben bas Schidfal, baß fie ihrer Zeit voraus find und den Samen ausstreuen zur frucht= baren Ernte, die erft fpäter reift. Sie bestehen ben Rampf: ber Ruhm und ber Lohn bes Sieges fällt andern am Tage ber Entscheidung zu. Doch gehort B. zu ben feltenen Begunftigten, ble noch verwirflicht, wenigstens anertannt faben, was fie gewollt und als bas Beffere bargestellt. Auch bie Sache ber Sanbelofreihelt hat Fortfcritte gemacht und wirb, wie alle große Fragen ber Menfcheit, ihre befriedigende Lofung finden." Ein Misbrauch führte B. 1810 in bas haus ber Gemeinen ein, ber Misbrauch bes Bahlrechts ber verfaulten Fleden. Es ift bemerkens= werth, bag bie meiften ausgezeichneten Rebner und Staatsmänner auf diefem Bege zu einem Sipe im Unterhaufe gelangten. Der Misbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der herzog von Cleveland, ein Beer, ber zur Opposition gehörte und über die Bahl von Binchelfea gu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter biefes Drts im Barlament. Auf feinen Ans trag wurde ein Gefes erlaffen, welches ben Stlavenhandel für ein hauptverbrechen erflart. B. glaubte nach fo manchen glänzenden Erfolgen fich ben Bablern der Stadt Liverpool vor= ftellen zu burfen, um ihr Repräfentant zu werben, hatte aber zum Mitbewerber Ganning, ber ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzufteben, barin lag felbft für B. teine Demuthi= gung; biefer foien inbeffen bie Burudfegung fomerglich zu empfinden und wollte fich mit bem Staats-Lexiton. III.

Brongham

reblichten und entschloffenften Staatsmanne, ben Eugland in ben neueften Beiten hatte, nie recht befreunden. B. zeigte fich unermublich in feinen Beftrebungen fur die Sache ber mabren Freiheit, bie Intereffen feines Landes, bie Rechte bes Bolfs. Mit ber gangen Dacht feiner Gins fict und Berebfamleit trat er ber Reaction entgegen, bie fich befonders feit 1815 in ben Raf= regeln und Absichten ber Regierungen offenbarte. Lebhaft tämpfte er vorzüglich gegen bie Geilige Allianz. Für ben Brimar= ober Elementarunterricht, bas erfte und wesentlichfte De= burfniß ber untern Stände, verwendete er fich mit Eifer und Beharrlichteit, und ba diefer wich= tige Gegenftanb 1818 im Parlament zur Sprache fam, zeigte er eine Bielfeitigfeit ber Renntniffe und einen Ernft bes Billens, bie felbft feine Begner in Erftaunen festen und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ift ein bleibendes Dentmal, bas er fich geset. Aber alle Borfcläge biefer Art hatten ihre Beit noch nicht gefun= ben. Die Vernunft, das Recht, felbft das wohlverstandene Intereffe, bas mit Vernunft und Recht nie im Biderspruche ftehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ift, die Borurtheile, die Überlieferung, die Borrechte und Begunftigungen der Stande und Körper= schaften. Auf geradem Bege war dem fräftigen Kämpfer nicht beizulommen; man wählte den verschlungenen ber Arglift, ber Luge und bes Betrugs. B. ward als ein Feind ber Rirche und ber Berfaffung bes Landes, wie fie als ein heiliges Bermächtnig von ben Batern gefommen maren, bargestellt; als ein Berächter der Gefete und Sitten feines Landes, der feine antina= tionale Borliebe für Norbamerita und Frankreich nicht verleugnen tonne. Je mehr aber im Parlament, trop bes von ihm bewirften Ausschuffes zur Untersuchung über bie Mängel bes öffentlichen Unterrichts und trop feiner mehrfachen Anträge, vor ber hand feine Bemuhungen fceiterten, befto eifriger fuchte er außerhalb bes Parlaments für die Bolfebilbung zu wirten. Mit Gulfe patriotischer Freunde gründete er 1819 eine Kleinkinderschule in London und die fegensreichen Bilbungsschulen für handwerker im ganzen Reiche. In einer vortrefflichen Schrift "Practical observations upon the education of the people"(Sondon 1825) verbreitete er feine Grundsätze über Bolkserziehung und ftiftete auch eine Gesellschaft zur Berbreitung nützlicher Renntniffe. Diefe gab feit 1825 eine Reibe von Boltofdriften beraus, von welchen B. felbit mehrere versaßte. Er wirkte eifrig mit zur Grünbung ber Universität London und wurde (1825) Rector ber Universität Glasgow.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Chebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Diefer schmähliche Process, den der König vor dem versammelten Par= lament führen ließ, erniedrigte die Krone und besteckte die Versönlichkeit des Mannes, der sie trug. B. hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. Dieses Verbienst muß man bei B., der die Öffentlichkeit mit allen ihren Folgen sonst nicht zu schenen pflezt, in Anschlag bringen. Bei den Verhandlungen über die soch dem Nechte und ver Kathozliken — 1828 und 1829 — zeigte er sich in der ersten Reihe und wirste trästig zu dem Ersolge einer Maßregel, die, wenn sie auch faum eine halbe war, doch dem Nechte und der Menschlichkeit etwas näher kam. Seinen schönkten Sieg seierte er in seinem merkwürdigen Antrage, die Verz bestersten, sie bürgerlichen und peinlichen Verschrens und die Strasgeschung in England betreffend, sür ben er im Unterhausse sieden volle Stuuden sprach. hier Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziechung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen fann — erwarten durste, dann konnte sie vor allen von diesem Manne kommen, der bazu die rechte Einsticht und ben rechten Muth besitzt.

Da im Sommer bes Jahres 1830 ein Wehen ber Freiheit durch unfern Welttheil ging und in ben Regionen harter, verhaßter Anechtschaft bas Wehen zum Sturme ward, ber Throne brach, siel auch das Ministerium Wellington und in ihm eine große hoffnung bes rückgängigen Theils von Europa. Der eble herzog, als stehe er vor einem herer, dem er eine Schlacht anzubieten die Selegenheit günstig fand, erklärte im Parlament, er halte eine Reform desselben für unnug und schäblich. B. trug sogleich auf diese Maßregel an, die beisfällig aufgenommen ward. Der herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an feine Stelle. Dieser bot B. die höchste Würde des Reichs, die eines Aanzlers an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward im November unter dem Titel Brougham and Baur zum Baron ernannt und ließ sich als Prästbent des hauses der Lords auf ben Wollsat nieder. Mit welchem ausbauernben Fleiße, mit welchem Muthe er an bieser Stelle standes ohne Menschen und schweren Beruf erfüllt, das wissen wir, und wie er alle Maßregeln zum Besten bes Landes ohne Menschensucht unterstützt und ben haft ber Laufenbe, die von Misbräuchen leben, immer schwerer auf sich gelaben

96

. Beibentieleit

hat. Als Rangier tonnte B. eine Reihe von gerichtlichen Berbefferungen bewirken und viele Misbrauche anfyeben: Durch diefe Berbefferungen, welche er trop bes heftigsten Wiberftanbes ber Abvocaten burchfeste, fcmalerte er felbst feine eigene Einnahme um 7000 Bf. St.

K K

Е г

2

ł

\$

ţ

1

Durch einen allzu lebhaften Chrgeiz und eine zu gereizte Stimmung verlete B. feine Col= legen im Bhigcabinet, namentlich Lorb Durham, fowie er auch mit D'Connell in bittre Febben gerieth. Er wurde baber auch 1835 nicht wieder in bas Bhigminifterium berufen und tam in eine oppofitionelle Stellung zu ben Bhigs, und wie es zuweilen fcheinen fonnte, theilweife zu feinen frühern Anfichten. Doch blieb er im wefentlichen ben liberalen Grundfägen volltommen treu, ja er fprach im Barlament auf eine bie 29bigs und Lories gleich febr erschreckende Beife iber bie politifche Stellung der arbeitenden Klaffen. Die große Achtung ber Engländer vor einem fo bewundernswerthen Genie wie bas feinige tann burch teine einzelnen Fehler und Dis= griffe getilgt werben. Doch tonnen bie Berebrer bes auch im Brivatvertebr bocht geiftreichen und belehrenden Mannes nur mit Bedauern feben, wie feine aus übertriebener Reizbarfeit entftehenden Indiscretionen und Inconsequenzen, wenigstens vorübergebend, feine außerordent= lichen Gaben und Verdienste in Schatten stellen. B. ift auch ein reicher und ausgezeichneter po= litischer Schriftkeller. Besonders seine "Practical observations upon the education of the people", feine "Speeches" (4 Bbe., Cbinburg 1838), und feine "Sketches of Statesmen in the time of Georg III" (Edinburg 1839) werden ihm einen bauernden Nachruhm fichern. In biefen "Sketches" finden fich freilich auch, zuweilen ebenso wie in den Barlamentsreden bes energifden Freiheitsfreundes, fast leidenschaftlich einfeitige Urtheile. In ben Reben 3. B. wie= berholte herabsetzungen bes ganzen Abelftandes, in ben Stizzen eine Schilderung Friedrich's bes Großen, die wenig Deutsche billigen werden. 3. Beisel und Belder.

Brüberlichfeit, oder bie Anerfennung eines brüberlichen Berhältniffes und bie baburd begründete Pflicht und Gefümung für ein gegenseitiges brüderliches Verhalten gehört an fic nur ber Moral an. Sie bezieht fich, bem Wortfinn nach, zuvörberft auf die Familie. Schon die fwifde Bhilosophie 1) aber und noch viel volltommener die chriftliche Moral behnte dieselbe ang= log auf alle Menichen, als Rinder bes gottlichen Baters, aus. Juriftifc und politifc ift bie Brüderlickfeit nur infoweit unmittelbar praktischgültig, als sie für die allgemeinen oder besondern Befellfcaftsverhaltniffe rechtliche ober politifche Anerkennung erhalten hat. Diefes ift theils ber Fall im Familienrecht, theils aber auch in Beziehung auf genoffenschaftliche Bereine je nach ihrer verschiedenen Art. Es ift unftreitig fehr loblich und heilfam, wenn die Bereine und Rörperschaften, sowie vielsach in alter und neuer Zeit, wie namentlich so viele wohlthä= tige, religible Berufe= und humane Genoffenschaften ober Bruderichaften , burch Anertennung gewiffer bruderlicher Bflichten wohlthätig wirten ober fich größere Innigfeit, eine heilfamere Begrundung, Gestaltung und Birfung geben. Die edelften und großten, oft weltgeschicht= lichen Birtungen gingen von folder brüderlicher Genoffenschaftlichteit aus. Juriftifc wird bie Brüderlichteit indeg auch in biefen befondern Genoffenschaften nur infofern, als bie Bereine felbft und in ihnen die brüderlichen Bflichten juriftische Anertennung erhielten. 3m allgemeinen Rechts = und Staatsverhaltnis liegt die fittliche Bruderlichteit ben verschiedenen rechtlichen Anertennungen ber Gleichheit mit zum Grunde. Go wurde fie namentlich auch wirts fam für bie Berwerfung ber Sflaverei, mabrend fie in ber patrivtijchen Bürgergefinnung und ber Unterftügung der Nothleidenden zum großen Theil nur noch eine rein moralische Natur bebauptet. Dagegen suchten neuerlich bie Franzofen, mitbestimmt durch schwärmerische socialisti= iche und communifisione Ideen, in der Aufnahme der Brüderlichteit neben der Freiheit und Gleich beit in ihrem Staatswahlfpruch Diefer 3dee eine allgemeine ftaatsrechtliche Geltung ju geben. Die erfte frangöfifche Berfaffung vom 3. Sept. 1791 hatte felbit in ihrer Decla= ration ber Denfchen = und Bürgerrechte biefe 3bee nicht ausgesprochen. Die zweite vom 24. Juni 1793 befdränft nur im Art. 6 den Freiheitsgebrauch burch ben Sas : "Thue dem andern nicht, was bu nicht willft, bag bir gefchete." Die britte aber vom 23. Sept. 1795, welche mit ber Declaration ber Rechte bes Menfchen und Burgers auch die ber Bflichten beffelben verbindet, fagt in bem Art. 2 berfelben: "Thue andern nicht, was bu nicht willft, dag man bir thue. Gr= geige andern beständig bas Bute, welches bu felbit von ihnen zu erhalten munfcheft", und bann im Art. 4: "Reiner ift guter Burger, wenn er nicht guter Sohn, guter Bater, guter Bruber, guter Freund und guter Gatte ift." Da aber biefe Gage für bas Rechteverhältniß offenbar viel

1) 6. A. B. Cicero de offic., I, 7, 9, 48 und L. 3, D. de justicia et jure.

Buchendenbutft

zu weit gefaßt find, und bas ganze Gebiet der gefellschaftlichen Moral gegen alle Mitmenschen umfaffen,' fo tonnen fie ebenfalls nur insoweit als staatsrechtlich gultig erscheinen, als dieselben etwa nachweisbar in besondern geseglichen oder Vereinsbestimmungen juriftisch praktisch gemacht worden sind. Daffelbe würde auch von der in der neunten Verfaffung im Jahre 1848 staatsrechtlich im allgemeinen anerkannten Brüderlichkeit gelten, wenn nicht die allzu häufigen französischen Revolutionsstürme auch schon wieder diese ganze neunte Versaffung verweht und durch bie gegenwärtige zehnte erset hätten. Es hing die ganze Aufnahme des Princips zusammen mit den einseitigen socialistischen. Die Unklarheit und Verwirrung der Begriffe und die leidenschaftliche Gewalt, welche einseitige höhere Ideen auf Ungebildete oder halbgebildete, die sie ergreifen, ausüben, find ein Hauptungluch der französischen Revolutionen.

Indeffen werden wol alle driftlichen Nationen auf ber beutigen Gulturftufe bie Bflicht an= ertennen, ben an fich nur moralifchen burch bie criftliche Religion geheiligten Grunbfagen und fo auch ber Brüderlichteit in ber Gesetgebung mehrfache rechtliche Anertennung und Birtfamfeit zu gewähren. Nur müssen dann die einfachen, großen, praktischen Grundlehren des Chri= ftenthums frei von ben beftrittenen myftifchen bogmatifchen Rirchenfpftemen und zugleich mit Prüfung ihrer Anwendbarkeit im Rechtsverhältniß richtig aufgefaßt werden, wie es der Art. Chriftenthum zu thun sucht. Diefe Borbedingungen wurden gänzlich vernachlässigt ebenso wol bei jenen französischen Constitutionsartikeln, bei ben Theorien ber St. = Simonisten als in den Theorien ber beutichen Kreuzzeitungsmänner, und felbft noch in bem Art. Abc (politi= fces) des allerneueften "Staats = und Gefellschafts=Lexifon". Dadurch aber werben jene an fich febr achtungewerthen Anerkennungen ber religios=sittlichen Grundlagen in jenen Theorien burch einfeitige zum Theil abfolut vertehrte Anwendung einzelner Religionsfase nicht blos un= praktifch, fondern vielfach verderblich und wahrhaft unchriftlich. Es gibt gar nichts Bodenlofe= res und Berwirrenderes als diefe willfürliche unbegründete Aufstellung jedes beliebigen rein religiöfen ober moralifden driftlichen Sapes als eines unmittelbar gultigen weltlichen Rechts. Ebenso würden natürlich auch unmittelbare Gerüberziehungen ber angeblich ebenfalls criftlichen Brüderschaftsgesetes ber Mönchsorben, ber Trappisten, ber Bettelmönche, ber Sefuiten, in bas prattifche Staatsrecht offenbar abfurd fein.

Nach der richtig begründeten und der Form nach überall durch die freie Anerkennung näher bestimmten Anwendung der christlichen Grundfäze wird nun in der freien sittlichen Staatsgesellschaft theils die allgemeine Staatsgesezbung, theils die freie Genoffenschaft (f. Affociation) auch das Brinch brüderlicher Gleichheit und brüderlicher Liebe und Unter: stügung zur angemeffenen Geltung bringen. Hierüber aber läßt sich nur bei jedem hierher ge= hörigen Theil und Gegenstand der staatsgesellschaftlichen Berhältniffe das Nähere bestimmen. überall muß dabei die richtige Berbindung des Rechts mit den sittlichen Grundlagen und Ideen erhalten, die ungründliche und verderbliche Mischerei des Rechts mit der Religion und Moral dagegen beseitigt werden.

Buchdruckerkunft. Die Sprache ift bas von ber Gottheit bem Menschen geschenfte Haupt= mittel, menschlich zu werden, b. h. Verstand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem allen er blos die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selchem aulen er blos die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selchem wechselsweise einer im andern zu entwickeln, zu nähren und fortzubilden. "Nur mit der Organissation zur Rede", sagt herder, "empfing der Mensch den Athem der Gottheit, den Samen zur Bernunst und ewigen Vervollkommnung.... Von der Rede hängt alles ab, was Menschen je auf der Erde Menschliches dachten, wollten, thaten und thun werden: benn alle liefen wir noch in Wälbernumher, wenn nicht dieser göttliche Obem uns angehaucht hätte und wie ein Zauberton auf unsern Lippen schwebte. Die ganze Geschichte der Menschheit mit allen Schäpen der Tradition und Cultur ist nichts als eine Folge der Rede.... Durch sie ist meine benkende Seele an die Geele des ersten und vielleicht bes letzten denkenden Menschen gesnücht. Kurz! Sprache ist bes Charakter unseren Vernunst, durch welchen sie allein Gestalt gewinnt und sich fortystanzt."

Das unmittelbare Geschent ober die unmittelbare Anstalt Gottes ist blos die Sprachfähig= feit; die Entwickelung und Ausübung derselben, also die Bilbung wirklicher Sprachen und ihre fortschreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit durch Erweiterung des Kreises und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verständlichkeit blieb dem Menschen selbst überlaffen. Aber der menschliche Geist, indem er seine schaffenden Kräfte dieser Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglicht vollftändigen Lösung unernundet mit immer neuen Empfindungen oder Verbefferungen entgegen=

Buchorudertunft

fcreitet, handelt wahrhaft im Sinne ber Gottheit, und jeder Erfinder eines weitern Mittels zu bem heitigen Zweck, jeder Verbefferer der bereits erfundenen erscheint als Wertzeug ves gött= ächen Willens. Wer also sich verniche, dem auf solchem Wege wandelnden Geiste Einhalt zu than oder der Wirksamkeit feiner, den höchsten Naturzwecken, nämlich der Beförderung der hu= manität dienenden Schöpfungen ein gebieterisches : "bis hierher und nicht weiter!" entgegen=zusehen, oder durch liftige Gegenanstalten jene kostbare Wirksamkeit auch nur zu verkümmernber erklärte hierdurch entweder eine fündhafte Auslehnung gegen den Willen Gottes oder ein ans trauriger Verblendung oder Befangenheit stammendes Nichterkennen bestieben.

Bon ber Erfindung und Fortbildung ber Sprachen felbst und von dem ihnen allen wunder: bar eingeprägten Stempel des allgemeinen Menschengeistes wie des besondern Nationalgeistes und Charafters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererst möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Bestimmung erfülle, daß sie nämlich werde ein Organ der Geistes = und Gemuthsmittheilung, nicht nur zwischen wenigen, sondern zwischen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwischen diesen, sondern auch zwischen allen frühern und spätern Geschlechtern der Menschen, folglich ein die gesammte Menschheit um= schlingendes Band, ein der ganzen Menschheit heiliges und konstantes Gesammtgut. Schrift und Buchbruckerkunst sind diese Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenstand unferer ge= genwärtigen Betrachtung.

Buchstabenschrift und Druck haben zwar auch als hauptmittel ber eigentlichen Sprach= bubung gewirtt, b. b. zu mehrerer Beftimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur førtidreitenden Bervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen; aber wir blicken für jest von biefer Einwirtung weg und vorerft nur auf bie Unentbehrlichfeit ber beiden Erfindungen fur die Berbreitung und gesicherte Dauer ber durch die Sprache mittheilbaren Erkenntnisse, 3been, Gefuhle, überhaupt der einem größern Rreife gewidmeten Überlieferung. Die mündliche Rebe ift jedenfalls blos einem kleinen Areise unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mitthei= lung burch bas Organ ber urfprünglichen görer und anderer ber vielfachften Berfälfchung burch Bergefilichkeit, Misverständniß ober boje Absicht unausweislich preisgegeben. Auch find ihre Einbrude nur vorübergebend oder augenblidlich, b. h. in Bezug auf Fortbauer ober Erneue= rung von ber Treue des Gedächtniffes abhängig, folglich unzuverläsing und meift in kurger Frift völlig verschwindend. Die Schrift, welche an die Stelle der ichnell verhallenden Sprachlaute fictbare, beharrliche Zeichen fest,-hilft diesen Mängeln ab, boch in unendlich verschiedenem Grade, je nach ber Beschaffenheit folder Beichen und ber Mittel zu ihrer Servorbringung. Scon bie Schriftmalerei ober Bilberforift, fo mubfam und fo bejorantt auf nur wenige folder Darftellung empfängliche Gegenftände und auch fo ansgefest bem Misverftandnif ober bem Bergeffen ihrer ursprünglichen Bedeutung fie ift, gibt ber Überlieferung eine toftbare und bie Fortpflanzung burch blos gesprochene Borte wesentlich unterftügende hülfe. _ 3hre Umwande= lung in hieroglyphenfcrift, d. h. in fymbolifche Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre An= wendbarteit, wenn anch auf Untoften ber Deutlichfeit. In noch größerm Maße geschiebt bies, wenn man neben oder ftatt der fymbolifchen Beichen willfürliche fest, beren Bedeutung fodann als rein tünftlich nur durch das Gedächniß tann festgehalten , aber auf alle gedentbaren Sachen mag ausgedehnt werben. Doch erst durch die Vertauschung der die Sachen selbst — natürlich ober fymbolifc - barftellenden Zeichen mit folchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Bedanten oder Empfindungen ausgebrudt werben, andeuten, geschiebt ber übergang zur wahren Schrift, und erft durch die (der unbehülflichen, noch heute in China übli= den Borter = und auch der Silbenschrift unendlich voranstehende) Buchstabenschrift, d. h. durch bie Auflöfung ber artikulirten Tone in ihre einfachsten und baher wenig zahlreichen Elemente (Buchftaben genannt) und beren Bezeichnung burch willfürlich bazu ausgemählte Charaftere wird ber große Schritt gethan zur leichten und zuverlässigen Uberlieferung nicht nur ber Borte jebes Rebenden, als bes Erzählers, Dichters, Lehrers, Gefetgebers u. f. m., fonbern auch ber ftillen Betrachtungen und Empfindungen des einfamen Denters, beren Gebächtniß er fich felbft ober anbern aufbewahren will, an Mitwelt und Rachwelt. Durch biefe große, faft wunder= ähnliche Erfindung , wird die getreue Mittheilung jedes von irgendeinem Menfchen Gebachten, Empfundenen, Erzählten oder Innegeworbenen an alle andern, von ihm nach Raum und Beit wie weit immer entfernten Menfchen möglich; boch freilich noch nicht fofort in vollem Maße ober bem Beburfniß ber Menschenbilbung entsprechend, fondern je nach ber Beschaffenheit ber Schreibart und ber Schreibmaterialien und namentlich ber Bervielfältigungemittel ber Schriften, bald mehr, bald weniger leicht ober fower, fonell ober langfam verwirflicht.

Buchtrudertunf

herrliche Schätze bes Geiftes und Gemuths ber vor Jahrtausenben begrabenen Befchichter, toftbare, vielfach lehrreiche Geschichten, Glaubensbücher, Gesege und Rechte, Meisterwerte bes Genies in schöner und ernster Wiffenschaft find mittels dieser unschätzbaren Ersindung burch bie lange Racht bes Mittelalters theils unversehrt, theils wenigstens in toftlichen Bruchfucen .gu uns gelangt; die uralte und die classifiche Welt find badurch mit ber neuen und neueften in unmittelbare geiftige Berbindung gebracht, der Civilisation der letztern eine eble Grundlage und vielfach bestimmende Richtung ertheilt und, mas die Beisen ber grauesten Borzeit bachten, lehrten und geistig ichufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die spätesten kommenden Gefcliechter sich vererbenden Bestischum gemacht worden.

Aber die Fülle folcher Wohlthaten, zumal die Sicherstellung ihrer Fortbauer, die Allgemeinsheit ihrer Berbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für jeden find erst aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne au innern Wefen der Buchstadenschaft eines zu änzbern, blos die Art ves Schreibens umwandelte, nämlich an die Stelle ver Handschrift eine Maschinenschrift setzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die ursprünglich langsame, mußstelige, kostipielige und ven Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälschung unterworfene, zu einer wanderbar schnellen, leichten, wohlseilen und möglicht zuverlässigen, b. b. correcten und gleichförmigen machte. Die Buchbruckertunst ist diese Erfindung, eine durch ihre Wirfungen fo unermeßlich gewaltige und fegensreiche, für das Schickal der ganzen Menschweit fo entschebend bestimmende, daß man ste, ob auch allernächt hervorgegangen aus dem Geiste eines Mannes oder einiger genialen Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung berselben, als ganz eigentliches, wenn auch nicht unmittelbares, boch durch auserwächte Organe verliehenes Geschent des Himmels betrachten fann.

Die Erwägung ber Beit und ber Beltlage, worein die große Erfindung fällt, vient folder Anficht zur eindringlichen Beträftigung. Bare fie fruber gemacht worben, in ben finftern Jahrhunderten bes wilben Fauftrechts und bes weltbeherrichenden Gilbebrandismus, fo batten bie Bölfer ihren Berth gar nicht erfannt, ober, wofern bavon eine Anwendung im Dienfte bes Lichts und des Rechts wäre versucht worden, fo hatte bie vereinte Macht des Schwertes und bes Rrummftabes bie jugendliche Breffe ohne Mube unterbrudt ober gefeffelt und ber Gewalt, ju mal ber geiftlichen, ausschließend bienftbar gemacht. Der Bannftrahl ware gegen bie profanen Buchbruder auch gegen die Lefer profaner Bucher geschleubert und, wie von ben ägyptifchen Brieftern bie Gierogluphe und von den indischen Braminen bie Schrift, fo jest von ber crift= lichen Sierarchie bie Preffe als Eigenthum ber Rirche in Anfpruch genommen und zum Bertgeng bes Aberglaubens ober ber bleibenden Geistesunterjochung misbraucht worben. Sie aber er= fchien gerade in ber verhängnigreichen Gpoche bes im Abendland wieber angebrochenen Lichtes und bes bereits hoffnungevoll begonnenen Rampfes ber Geiftesfreiheit gegen Geiftestvrannei. fowie auch ber burgerlichen Freiheit gegen 3wingherrichaft, wo jener, um ihr ben Sieg über biefe zu fichern, eine ichnelle und mächtige Gulfe von nothen war. Bereits war bem Despotis= mus durch die icon geraume Beit früher ins Leben getretene Erfindung bes Schießpulbers eine furchtbare Baffe verliehen worden, und burch das beginnende Emportommen ftebenber Gerre hatte die Gefahr für die Bölker fich brohend genähert; bereits war auch ber Hilbebrandismus burch bas Berlangen nach Reform, welches in Konstanz und in Basel erklungen, aufgeschreckt worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigfeit und mit Baffen ber Lift wie ber Bewalt geführter Rrieg wider das aufdämmernde verhaßte Licht war bie golge bavon. hatte in bem Beitpunft, ba Luther bas Banier ber Gewiffenefreiheit erhob , die taufenbftimmige Breffe noch nicht gelebt, ja bätte fie nicht icon zwei Denichenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszuftreuen und, namentlich auch burch Berbreitung ber claffifden Literatur, bie Rationen empfänglich für bie Lehren ber Reformatoren zu machen, fo hätte bas weltumtebrende Bert ber leptern, bas auch unter ben begunftigenoften Umftanden immer noch unendlich mubevolle und gefährliche, wol nimmer vollbracht werben tonnen. Alsbann aber hatte Europa in bleibende Dacht, in ben traurigften Geiftesfcummer verfinten mogen. Der geiftliche und mit ihm verbunden auch ber weltliche Despotismus hatte bie Nationen allgewaltig unter bie Fuße getreten und bie etwa jest erft erfundene Buchbruderfunft hatte fie nimmer erlöft, fomenig als in ben ganbern, morin bas Bfaffenthum über die Reformation entscheidend fiegte, wie 3. B. in Spanien ober im Rirchenstaat, die alldort in schmähliche Fesseln gelegte Presse während ves Laufes von drei Jahr= hunderten vermochte, bie Nebel bes Aberglaubens zu zerftreuen und mit den erwärmenben Strahlen bes Lichts und ber Freiheitsluft bie verfinfterten Daffen ju burchbringen.

Bas aber bie Breffe unter gunftigen Berhältniffen ober auch nur unter folden, bie nicht

allzu feindlich ihrem Birten sich entgegenstellen, für herrliche Früchte zu bringen sabig, ja na= türtich berufen ift, und wie unermeßlich die Bohlthaten sind, die auch wirklich von ihr aus, trog mancher gewaltsam und kunstlich ihr entgegengethürmten hindernisse, über die Nationen und mittelbar über die gesammte Menscheit gestoffen sind, lehrt schon ein slüchtiger Blick auf ihre Natur und Geschichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibekunst.

5

ł

ſ

l

Vor Erfindung der Buchdruckerkunft war es auch dem Talentvollften, Wißbegierigften, burd burgerliche Stellung Begunftigtften und mit pecuniaren Bulfsmitteln Beftverfebenen außerft ichwer, fich eine umfaffende wiffenschaftliche Bildung anzueignen. Die Bucher waren felten, ber Antauf eines einzelnen Manufcripts von Bebeutung und Umfang war - zumal vor ber Erfindung bes Linnenpapiers - leicht fo toftspielig als heutzutage ber Anfauf einer ma= figen Bibliothet, und nebft dem Gelde war erft noch bie Gunft bes Bufalls nothwendig , um zur Renntniß ober zum Besitz folcher Manufcripte zu gelangen. Der Geift bes nach Wiffenschaft Dürftenden , ber leicht zugänglichen , belehrenden Mittheilung früherer ober entfernterer Denfer und Forfder beraubt, oder auf wenige vereinzelte Berührungspunfte mit benfelben befdränft, fab fich faft ausschließend an die eigene Kraft und Mühe gewiesen und mußte daher --- anstatt ba fortfahren zu tonnen, wo bie Borganger fteben geblieben - untundig ber frubern Entbectungen , jedesmal fast von vorn anfangen und tonnte alfo, wenn er auch für fich felbit den Ruhm ber Genialität ober bes raftlofen Strebens errang, bie Biffenschaft an fich nur wenig forbern. Gelbft tonigliche Schate - verwendet zur Anfchaffung ber theuersten Berte ober etwa zu Reifen behufs perfonlicher Anfchauung und Befprechung - tonnten folchen Mangel nicht beilen, und um fo weniger vermochte ber in beforanttern Bermögensumftanben Befinds liche benfelben burch irgendeine Anftrengung zu erfegen. Biele und gerade die wohlthätigften Bulfsmittel, beren jeso ber Freund ber Biffenfchaft fich erfreut, bestanben vor ber Buchbruder= kunst nicht und konnten gar nicht bestehen. Wie hätte man , beschränkt auf blos handfcristliche Mittheilung, baran benken können, jene größern, umfaffenbern, die Geistesfrüchte von Jahr= hunderten oder von der Gesammtheit der Zeitgenoffen in sich schließenden, oder die Lag für Lag neu angestellten Untersuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Thatsachen und beren Ergebniffe mittheilenden Werke hervorbringen können, welche heutzutage ben Studien fo vielfache Erleichterung und bem Geistesblid eine fo ausnehmend erweiterte Aus= ficht gewähren? Dhne Preffe befäßen wir keine ober nur wenige und kummerlich ausgestattete Börterbücher aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen ober fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entbedungen, Anflichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenftanbe ober hiftorifche Mertwürdigkeiten, keine kritischen und periodischen literarischen Blätter, keine großen, Die vereinte Geiftesthätigteit vieler in Anfpruch nehmenden Berte, wie allgemeine ober befon= bere Encuflopabien u. bgl., und es mare fonach, obicon freilich bas Genie jederzeit, wenigstens in einer ober der andern Sphare, fich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die uni= verfaliftifche Bilbung felbft bem Talentvollften ganz unmöglich und auch in jeder einzelnen Sphäre bie Tüchtigkeit ober Bollkommenheit unvergleichbar ichwerer zu erreichen gewesen; bie von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer bes Studiums, boch dem Tempel bes höhern Biffens ftets fern bleiben muffen.

Die Schwierigkeiten und hinderniffe, womit folchergestalt jeder einzelne bei feinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, festen naturlich und noch wirkfamer auch dem Fortschreiten der Biffenschaft im ganzen nich entgegen. Noch audere nachtheilige Umftände kamen aber bier bazu. - Bor Erfindung ber Buchbrudertunft mochten leicht bie fconften Entbedungen bes einen allen andern verborgen bleiben ober -- bei dem jedenfalls höchft befdränften Rreife ber Mits theilung - wieber vergeffen werben: Dagegen mochten die größten Irrthumer, welche in Schriften niedergelegt waren , aber etwa nicht gur Renntniß berjenigen famen , die fie nach ihrem beffern Biffen hätten berichtigen ober widerlegen tonnen, unbefämpft im Buche fortidlummern und, wenn biefes fpater ans Lageslicht tam ober auch wenn eine frühere Biderlegung wieder ver= geffen war, bie verberblichften Läufchungen hervorbringen und auch bie verftändigften Forfcher auf noch weitere Abwege fuhren. Überall gab es teinen gemeinfamen Schap ber Ertenntnig, womit jeder einzelne zum Frommen ber Gefammtheit hätte wuchern und der sich durch die fortgesette Arbeit ber Befclechter immerwährend und bis ins Unendliche hatte vermehren fonnen. Alle= bem ift aufs vollftanbigfte abgeholfen burch bie herrliche Buchbrudertunft. Durch fie ift, wie Berber fo foon fagt, "bie Gefellfcaft aller Dentenden in allen Belttheilen eine gefammelte und fichtbare Rirche geworben". Ungablige Arbeiter mochten von nun an mit unermeglichen Bulfomitteln und gemeinfam ben Prachtbau ber Biffenfcaft weiter führen und jebes Gefchlecht Buchbrudertung

bem nachfolgenden den gesicherten Fortbesitz bes Errungenen sowol als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlassen. Bor Erfindung der Buchdruckerkunft blieb solcher Fortbesitz immer nur schwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beschräfte Bahl von Abschriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhaßten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem liftigen Despoten oder einem Berein von Gewaltherrschern den Gedanken und den Muth einstlößen, das ihnen drohende Licht der Bahrheit durch Bertilgung der ihnen missfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu ersticken. Hat doch soch vorlängst in China der Thronräuber Tschi = Hoang = Ti einen solchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Seutzu= tage aber ist zwar noch möglich, das Erschienen oder die Berbreitung einzelner erst werdender ober kaung gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuschagen : doch ein Bertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeschränkter Bervielfältigung und in unzähligen Brivat= bibliothefen zerstreuten Bücher würde slehft einem weltbeherrschenden Rapoleon — so große Luft er auch dazu fühlen möchte — zu schwer und, ohne allen beabsichtigten Ersolg, nur zu seiner ewigen Schande ausschlagend sein.

Nicht nur die Gelehrtenrepublit und nicht nur die Biffenschaft an fich haben dergestalt durch bie Buchbruckertunft unermeßlichen Gewinn errungen, fonbern, was noch wichtiger ift, bas Licht ift burch fie auch in bie Maffen der Bevölferung geführt, bie Ertenntniß, wenigstens in den dem Menschen und Bürger wichtigsten Dingen, auch ben niedrigsten Klaffen zugänglich geworben. Dhne die Preffe würden wir feine hinreichend verbreiteten Boltsbücher, feine dem Elementar= unterricht in ben gemeinen Schulen, feine ber jedem einzelnen Stand ober Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigstens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, be= figen; die Grundmaffe der Nationen würde fortwährend der Theilnahme an den Fortichritten ber Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwischen ber gelehrten und ber ungelehrten Rlaffe nimmer niedergeriffen worden fein. Die Breffe erft hat möglich und leicht gemacht, den Uuterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menschen- und Bürgerrechte und Pflichten heranzubilden und fo die Idee eines wahren Rechtsftaats, d. h. eines auf allge= meines, nämlich allen natürlich Bollbürtigen gemeinfames, Gefellichaftsrecht und auf die Gerr= fchaft eines vernünftigen Gesammtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die pofitiv bestimmten Formen einer Verfaffung feien, fie ift rechtlich und bas Gemeinwohl verbur= gend, nur infofern neben der Thätigkeit der positiv aufgestellten Gewalten eine lebensträftige öffentliche Meinung besteht, welche dieselben controlire ober leite. Nur durch die Breffe kann in einem ausgebehnten Staat eine folche öffentliche Meinung erzeugt werben ober in zuverläffige Erscheinung treten. 3hr alfo ift gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilfamen Maßregel zu lenten; ihr ift in letter Inftanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Brivatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen fprechen, berfelben Berftand und Gefühl für bie Be= burfniffe bes Augenblicks in Anfpruch nehmen und baburch eine zur Abwendung bes Unbeils ober zur Bereitung des öffentlichen Wohls entscheidende Gemeinschaftlichkeit ber Richtung er= zeugen kann. Sie erhält bie Staatsbürger in fortlaufender Renntniß ber bas Gesammtwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politischen und humanen Intereffen wichtigen Ereigniffe und Umftande, und belehrt auch jeden einzelnen Lag für Lag über die auf seinen besondern Lebensberuf ober auf jenen seines Standes Einfluß äußernben, ihm alfo zu wiffen nothmendigen ober nuglichen Berhältniffe, Begebenheiten, Gra findungen, überhaupt günftigen ober ungünstigen Erscheinungen, ebenso über die ber allge= meinen ober der besondern Freiheit drohenden Gefahren und bie bagegen vorhandenen oder fic porbereitenden Bertheidigungemittel und Anftalten, und fest burch folche Belehrung ihn in ben Stand, ein würdiger Staats = und Beltbürger, ein feine Stellung mit Klarheit ertennender Beitgenoffe und ein bas eigene Intereffe und bas ber ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes ber größern Gefammtheit mit Ginficht und Erfolg wahrender und fördernder Dann zu fein.

So mannichfaltige und wahrhaft unermeßliche Wohlthaten spendet die Breffe oder ift geeignet sie zu spenden. Wem verdanken wir das unschätzbare Geschent? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche schöne Entdeckungen sonst und manche Besorberungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder gebiehen wenigstens nur durch derselben wirksame Unterstützung. So viele der großen geographi= schen Entdeckungen — wie jene des Basco de Gama und sclicht des Columbus — so auch manche reichbegabte Gründungen für Kunst und Wissenschaft, Religion und Handel, so die Schuge

104

Budbenderfunft

auftalten gegen ble Beft und gegen die Boden, viele fegensreiche Bohlthatigteitsanftalten, u. f. m. Doch bie allergrößten und entscheideubsten Fortichritte ber humanität find nicht bas Bert ber Staaten, fonbern bes freien Menfchengeiftes gewefen, ber ba freilich als Bedingung feiner nach außen gehenden und gesicherten Birtfamteit das Leben im Staate vorausfest, bod unabhängig von ihm, blos aus eigener inwohnender Kraft feine Bunder hervorbringt. Gang vorzuglich ift dieses von ber Buchtruckertunft mabr. Dieselhe ift nichts Anderes als ein Theilund zwar der vollendende Theil - ber aus ber innerften Ratur des Menfchen, b. b. aus feinem mächtigen Triebe, fich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, herborgegangenen großen Runft ber Sprache, bie ba in fich faffet nicht blos die munbliche Rede, fonberu auch bie Augen, Mienen und Ocherden, sodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tausend und tausend= mal redenden und ichreibenden Breffe. Diese gottliche Runft der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, diefes heilige, die Menschheit umschlingende Band ift baber auch bas wesentlich freie und unantaftbare Eigenthum der Menfchen, nicht minder als die mitzutheilenden Geban= ten und Gefühle felbft; feine willfürliche Schrante tann ihrer Ausübung gefest werden, fondern blos jene bes Rechtsgeseses, welchem nämlich alle Sphären ber äußern Bechselwirfung ber Menschen unterstehen und deffen einziges Brincip bie Nichtverlezung der gleichen Freiheit aller ift.

Da wir nach unferm Standpunkt allernächft nur die allgemeine politische und humane Be= beutsamteit ber Preffe ins Auge zu faffen haben, fo burfen wir bei ber Geschichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutsamfeit find Baterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgultig. Auch ift wol feiner unferer beutschen Lefer, ber nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotischem Stolze die Ramen ber haupterfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal ben Ramen bes trefflichen (aus einem alten mainzischen Rittergeschlecht stammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigent= lich Genefleifd zu nennen), welcher ber erfte ben großen Gedanten nicht nur im Innern erzeugte, fonbern auch, nach vieljähriger Geiftesmühe und Befämpfung ichwerer Ginderniffe, endlich in glangende Ausführung feste, allerdings nicht ohne wirtfame materielle und geiftige Gulfeleiftung Johann Fuft's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Maing, und bes geschidten Beter Schöffer aus Gernsheim, boch bie Ehre bes eigentlichen Urhebers mit keinem andern theilenb. Db er (wie zumal Schöpflin darzuthun fich bemucht in "Vind. typogr. Argent." 1760) bereits in Strasburg, wojelbft er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die haupterfindung (nämlich das Druden mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, ober erft nach feiner Burudtunft in Mainz (allwo, zumal feit 1450 und beutlicher feit 1454, die unzweideutigen Spuren ber Bollenbung, theils in Beug= niffen, theils in wirflichen Drudwerten erfdienen) ift von geringer Bichtigteit. Selbft die (zumal von Gerard Meermann in feinen "Origines typographicae" 1764 vertheidigten) Anfpruche, welche die Stadt harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem fie biefelbe ihrem Mit= burger, Laurenz Janffoen, Rufter an ihrer Barochialfirche (geb. 1370, geft. um 1440), zufchreibt, zu fo intereffanten gelehrten Erörterungen auch ber barüber geführte Streit die Beranlaffung gab, mögen wir bahingestellt fein laffen. Es ift möglich, daß gleichzeitig oder fast gleichzeitig mehrere erfinderifde Ropfe, ohne etwas voneinander zu wiffen, ben im Grunde einfachen Gebanten ges faßt haben, anstatt der icon lange vorher erfundenen geschnittenen holztafeln, womit man nicht nur Bilder, fondern auch turge Sage brudte, bewegliche Buchftaben - anfangs gleichfalls aus Solz und fpäter aus Metall --- zu ichneiden , und noch fpäter den wieder nicht eben staunens= wurdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wonach bann jebe weitere Bervoll= tommnung bem Nachdenten talentvoller Männer faum mehr entgehen tonnte. Es ift alfo mõglich, fagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig diefe faft natürlich auf= einander folgenden Schritte geschehen find; boch icheinen die Grunde derjenigen überwiegend, welche bem harlemer Rufter zwar eima ben Ruhm ber Bervollfomminung ber Holzichneibefunft ober ber rolographischen Druckertunft, welche die Chinesen noch heute allein gebrauchen, neben Butenberg überlaffen, diefem lettern aber ausschließend jene ber eigentlichen, nämlich topo= graphifchen Runft zusprechen. Schon bes alten Abtes Trithem Beugnig (Johannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad ann. 1450) ift von großer Beweistraft, und viele andere find gesammelt in mehreren ausführlichen Schriften über bie Erfindungsgeschichte, am reichhaltig= ften in dem Bert von C. A. Schaab : "Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckertunft burd Johann Genefleifch , genannt Gutenberg , zu Mainz , pragmatifch aus ben Quellen bear= beitet u. f. m." (3 Bbe., Maing 1830-1831). S. auch Falfenftein , "Gefcichte bet Buch= brudertunft" (Leipzig 1840). Beil übrigens bie tolnifde Chronit ben Anfang ber Gutenberg'=

ł

Sucorndertung

schen Erfindungsversuche ind Jahr 1440 feht, so wird das Sätularkest ber Buchrnderkunft in Deutschland am Johanulstage (als dem Ramenstage Gutenberg's) in jedem vierzigsten Jahre jedes Jahrhunderts geseiert. So wurde es, nach dem Borgange der wittenberger Buchdrucker, bei der Einweihung des Gutenbergsdensmals in Mainz im Jahre 1837 beschieften und im Jahre 1840 zum vierten male mit allgemeiner Theilnahme in ganz Deutschland durchgeschirt.

Auch bie fernern Goidfale ber Buchbrudertunft, ihre fonelle Berbreitung - groffentheils burch beutsche Unternehmer — über bie civilisirten Länder ber 20eft, und bas Berzeichnis ber mertmürbigen ältern Dructwerte überlaffen wir ben Bibliographen zur umftandlichen Dar= Bellung. Ebenfo bie gerechte Lobpreifung ber durch Bervollfommnung und eble Anwendung ihrer Runft feit ber Beit ber Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchruder. Rur zweier in ber neueften Beit gemachten, bie 3wede ber Breffe gang ausneb= mend fördernben Berbefferungen haben wir noch zu gebenken. Die eine ift die Erfindung bes ftereotypischen Druds, und die andere jene ber Schnellpreffe. Die erfte -- von Firmin Dibot in Baris, wenn auch nicht erfunden, boch wefentlich verbeffert — bedient fich, ftatt einzelner Lettern , ganzer Blatten zum Abbrud und gewährt daburch ein treffliches Mittel , ohne Bieber= holung bes Drudfages eine unermeßliche große Anzahl von burchaus gleichförmigen und moglicht correcten Eremplaren eines Berts, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie ift alfo zur Berbreitung von Berten, von benen man wünschen muß, bag fie in jedermanns Sande ober boch in möglicht viele gande gelangen, als von anertannt classificen Schriften, ober auch von Bolfsbüchern, Schulbuchern u. f. m., bestimmt und geeignet. Die zweite, nämlich bie Schnellpreffe, beruht auf einer fünftlichen Bervolltommnung des Dechanismus, wodurch man, nach niehreren in Niederland, England, Amerifa und Deutschland burch erfinderische Röpfe ge= machten Fortidritten, endlich babin gelangte, in einer Stunde an 2500 Eremplare einer Form, fonach zehnmal soviel als mit dem gewöhnlichen Prefapparat zu fertigen möglich ift, abzu= bruden. Der beutiche Rünftler Ronig in Burgburg bat fich burd Berfertigung folcher Preffen gang vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertften , wahrhaft bewunderungswürdigen Re= fcinen bruden beibe Seiten bes Bogens gleichzeitig ab, und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit berjelben, also zumal die durch eine Dampfmaschine hervorzu= bringende gleichzeitige Arbeit mehrerer folcher Preffen, eroffnet ber ichnellen Vervielfältigung ber Exemplare eine unendliche Aussicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtagliche Berhandlung ber öffentlichen Angelegenheiten auf eine fruber ganz ungeabnte Beife. und macht es möglich, in Augenbliden, wo es noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu fprechen.

Die Frage, ob es rechtlich auläffig und politifch räthlich fei, die Druckerpreffe durch polizei= liche Borfcriften zu befchränten, werben wir umftanblich in ben eigens ber Preffreiheit, ber Cenfur und dem Prefgefes zu widmenden Artiteln untersuchen. Doch liegt die Andeutung zur Bofung Diefer Fragen ichon in ben voranftebenden allgemeinen Betrachtungen. Dag man bie bobe Bestimmung und Birtfamteit biefes großartigen Bertzeugs menschlicher Mittheilung und Bervolltommnung, oder mag man die Gelligkeit des Rechts der Bürger auf daffelbe und auf feinen Gebrauch betrachten, jedenfalls muß man zurudichtreden vor dem Gebanten, bag willfürliches menschliches Belieben biefen freien Gebrauch für freie Mitmenschen zerftoren burfe. Billfürliches Belieben aber ift und wird stets nach der Natur der Sache jede präventive polizei= liche Genfur, und jede nicht als rechtlich begründete richterlich ausgesprechene Unterdrückung, mithin auch jebe nicht gerichtliche Concessionsentziehung für Buchbrucker, Buchbanbler und Beitungsredactoren. Solche blos administrativen oder polizeilichen Entziehungen bes Gewerbes und bürgerlichen Nahrungestandes enworen felbft noch mehr als bie, wegen ihrer allgemeinen Berabscheuung von den Regierungen endlich aufgegebenen birecten Cenfurmafregeln. Gie enthalten nämlich eine boppelte und breifache öffentliche Lüge und eine viel ungerechtere und fowerere unmittelbare Rechtsverlegung und Bernichtung bürgerlicher Rechtsficherbeit. Das lettere icon veshalb, weil Entrichungen ves Rahrungsstandes ber Buchbruder und Berleger wegen Anherungen der Schriftfteller an sich maßlose Härten find. Eine öffentliche Lüge aber ent= balten fie, indem man ben lugnerischen Schein erwecken will, bie Regierung theile ben allgemei= nen Abscheu gegen willfürliche Unterdrückung ber Bahrheit burch Censur. Und boch ift es die geheime Abficht, vermittels ber beliebigen Concessionsentziehung bie freie Mittheilung jeber Bahrheit, welche den Gewalthabern unangenehm fein könnte, durch die Angst der Drucker und Berleger vor Berluft ihres bürgerlichen Nahrungsstandes im vorans zu unterdrücken, und die Schriftfteller und Rebactoren von einer zwei= und breifachen angftlichen Borauscenfur ber Druder und Berleger abhängig zu machen. Bur Lüge aber wird fo auch die Staatsgefetgebung

106

Budercenfur

Buchhandel

und Berwaltung ber bärgerlichen Gewerbe, indem die Ertheilung und Entziehung der Gewerbe nicht mehr von den ausgefprochenen, in der Natur diefer Gewerböverwaltung gelegenen Grundsfähen, sondern von ihr fremden volitischen Motiven und Berfolgungsabsichten der politischen Gewalthaber abhängig gemacht wird. Dieses ist vollende unvermeidlich, solange man den Irrwahn sestigat, bie repräsentativen Verfaffungen mit ihrer gemählten freien Boltsrepräsennation, nach Ludwig Bhilipp's ungluckschaugen Berbild, burch Beherrichung der Pressen-Bahlen und durch gerftörung von Rechtsschauses gegen Verwaltungswillfür zum vermeintlichen Bortheil ver Monarchie in Scheinverfaffungen verwandeln zu mässen. In diesem nucheils vollen System macht alsbann die zur Wahrheitsunterbrückung und politischen Corruption missbrauchte Concessions die ger Presse, die sich auch balt auf alle anderen Gewerbe und Amter ausdehnen fann, selbst das heiligthum der Versassung von der Versasser und Amter ausdehnen fann, selbst das heiligthum der Versassung, das immer die erste zur zweiten verfährt, und nirgends ziegt sich dies mehr als in der Unterbrückung bes gehren Bertsgeugs für die Verbreitung der Wahrheit – der Druckerpressen. Rowerfie und Be elder.

Buchercenfur und Bucherverbot, f. Cenfur.

Buchernachbrud, f. Rachbrud.

Buchhandel. Schreibefunft und Buchbruderkunft wurden die Hälfte, ja neun Jehntheile ihres Berths verlieren, wenn nicht ber Buchhandel ihnen hülfreich zur Seite ftände. Denn nicht daß die Bücher geschrieben oder gedruckt, sondern daß fie gelesen werden, d. h. alfo, daß fie zu benjenigen, welche des Lesens begierig oder bedürstig find, gelangen, ift die hauptfache. Unter allen Gattungen des handels erscheint hiernach der Buchhandel als die edelste und segensreichste, oder muß als solche wenigstens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die gei= ftigen und moralischen Intereffen höher achten denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geistesbildung und Charakter allen andern Klaffen der Kaustente voranstehend. Sie find die näher berufenen Diener des Zeitgeistes; sie haben der Befriedigung der höhern, idealen, auf Beredelung der Menscheit gerichteten Bedürfnisse sieden angefprochen, auch unwillkürlich alle von der Natur nicht völlig verwahrloßte Genoffen bescheben negefprochen, und unwillkürlich alle von der Natur nicht völlig verwahrloßte Genoffen bescheben angesprochen, und in teiner andern Sphäre des Handels finden sich jo viele und schöne Beispiele von uneigen= nütiger, ja selbst aufopfernder Berfolgung ibealer Zwecke als in diefer.

Der große Thätigfeits = und Birtungetreis bes Buchhandels eröffnete fich ihm gwar erft burch bie Erfindung der Buchbrudertunft, boch bestand folder Ganbel, freilich in nur geringem Umfang, ichon in der Alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelaffene be= trieben. Diefelben bielten fich ihre Abichreiber, welche, je nach Bedurfniß, die Grentplare vers vielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen - größern ober kleinern - Format. And Spuren von verschiebenen folden Ausgaben (b. b. Abfdriftformen) eines und beffelben Bertes, auch Honorarzahlungen an Schriftsteller haben die Alterthumsforscher entbedt. Boraz bebt in Rom vorzüglich die Gebrüder Sosius als bedeutend hervor. Auch in den größern Bro= vinzstädten wurde diefer Sandel getrieben. In Alerandrien zumal, allwo er übrigens icon por ber römifden Berrichaft bestanden , zeigte er eine bebeutende Lebhaftigteit. 3m Mittelalter jog fich bie Schreibetunft fomie bie Lefeluft meift in bie Rlofter zurud. Allbort fammelten fich burch den fleiß ber Monche - freilich meift mit fchlechter Auswahl -- bie Bucherabfchriften, tamen aber gar nicht ober nur wenig in Bertehr. Erft nach bem Entftehen ber Universitäten, namentlich jener von Bologua und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufflicht jener pochfculen, einiger weltliche Buchhandel. Die fich bamit abgaben, biegen Stationarii. Diefes waren gemiffermaßen unfere beutigen Berleger. Es waren nämlich biejenigen , welche Bucher für eigene Rechnung tauften ober abschreiben ließen und wieder vertauften ober verlieben. Bon ihnen unterfchied man die Librarii, ähnlich unfern Sortimentsbändlern. Diefes waren biejenigen, welche als Buchermätler gegen gemiffe Procente Bucher annahmen und an andere wieber vertauften. Doch blieb ber Buchhandel nieft auf bas Beburinig ber Stubiren= ben beschränkt und, obicon durch bie Erfindung bes Baumwollen = und fpater bes Binnen= papiers bie Theuerung ber Bucher fich vermindert hatte, bennoch burch bie mefentlichen Mangel ber blos banbidriftlichen Bervielfältigung und durch andere Ungunft ber Beit, fowol nach Ge= genftand als nach Ausbreitung äußerft durftig. Aber bie Buchbrudertunft beilte jene Dangel, und fofort nahm ber Buchhandel einen beilfamen Auffchwung. Die erften Buchbruder waren augleich auch Ganbler, wie namentlich guft und Schöffer bie von ihnen gebruckten Bucher felbit nach Frankreich und nach Frantfurt - balb ber erfte hauptfis beutichen Buchhandels - jum

Buchhandel

Bertauf brachten. Solcher Selbstderlag ber Buchbruder bauerte noch geraume Beit. Später trennten fich bie zwei Bewerbe. Die Buchbruderei liefert jest in ber Regel auf Bestellung eines Berlegers ober auch bes Schriftftellers bie Bücher in ber verlangten Bahl ber Eremplare, und ber Buchhandel, nach feinen zwei hauptrichtungen in Verlagshandel und Sortimentshandel getheilt, verbreitet biefelben in allen Sphären ber Lefewelt. Biele Berlagshändler jeboch, ja bie größern in der Regel, befigen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentshändler find zu= gleich auch Berleger. Die am meiften vervollfommnete Geftalt hat ber Buchhandel in Deutid= land erhalten, mofelbft nämlich die Gesammtheit ber Buchhändler deutscher Zunge (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittels der leipziger Büchermeffe und der in Leipzig angestellten Commiffionare aller bedeutenden Buchhandlungen, fich wie zu einem großen Bereine gebildet hat, woraus bann eine Centralifation und schöne Regelmäßigkeit diefes handels und badurch eine außerorbentliche Erleichterung bes Berkehrs entstanden ift. Diefe Einrichtungen und theils ausbrudlichen, theils ftillichweigenden Berabrebungen bezieben fich melft nur auf ben Ganbel mit neuen Buchern , beren erstes Erscheinen ober wiederholte Ausgabe ber jeweilige Deftatalog anzeigt ; ber handel mit ältern ober feltenen Buchern, welcher ehebeffen von den eigentlichen Buch= händlern mit betrieben ward und außerhalb Deutschland meist noch jest betrieben wird, ift jest bei uns meift einer eigenen Klaffe von Buchhändlern, den fogenannten Antiquaren, überlaffen und burch folde Beschräntung auf wenige, foweit thunlich, gleichfalls (fur Raufer und Ber= täufer) erleichtert worben.

Meßtataloge erschienen in Frankfurt von 1564 — 1749 und seit dem Jahre 1594 auch in Leipzig, welches, nachdem die Reformatoren die früher mehr in Süddeutschland blühende höhere Gultur auch in Nordbeutschland verbreitet hatten, ungefähr seit Ende des 17. Jahrhunderts die Metropole des deutschen Buchhandels wurde, während Baris der Hauptsitz für den französiz fchen, London und Edinburg die hauptpläge für den englischen Buchhandel bisten. Auch sür die Ausfuhr deutscher Bücher nach dem Auslande, welche fortbauernd und vorzüglich nach Amerika in steigendem Wachschum ist, ist Leipzig der Hauptort, indem in den meisten hauptstädten des Auslandes diejenigen Sortimentschandlungen, welche den Verlauf deutscher Bücher im Auslande ober der fremden Bücher in Deutschland besorgen, in Leipzig ihre Commissionäre haben. Nazmentlich aber haben die deutschen Buchhändler in Leipzig ihre Commissionäre zur Vermittelung ihrer Geschäfte.

Bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die literarischen Erscheinungen auf die Meffen gebracht und dort vertauscht ober verlauft. Mit der immer mehr wachsenden Jahl der Bücher und der Erleichterung der Communicationsmittel haben die Meffen in dieser Beziehung schon langeihre Bedeutung verloren. Die leipziger Oftermeffe ist gegenwärtig nur für Abschluß und Saldirung der Rechnungen über die im vorbergegangenen Jahre gemachten Ge= schäckte bestimmt. Bur Erleichterung der Abrechnung wurde 1836 auf Anregung der leipziger Buchhändler durch den, einen Mittelpunkt für den deutschen Buchhandel bildenden "Börfen= verein der deutschen Buchhändler" die Deutsche Buchhändlerbörfe in Leipzig auf Actien errrichtet.

Eine eigenthumliche vorzüglich auch für Gelehrte und Lefer förderliche Einrichtung bes bentichen Buchhandels ift bas System ber Berfendungen (a condition). Franzöfische und eng= lifce Berleger geben ihre Bucher nur für feste Rechnung ab und stehen nur mit wenigen Sortis mentshandlungen in Rechnung, wobei nur fehr beschränkter und kurger Credit ftattfindet. Die beutschen Berleger fenden ben beutschen Sortimentsbanblungen ihre neuen Berlagsartikel a condition ober in Commission zu. Die Sortimentshandlungen find babei berechtigt, die Bucher, welche fie nicht absetten, bis zur Abrechnung in ber nachften Oftermeffe zurudzuschidten (zu re= mittiren), und erhalten oft auch noch die Erlaubniß, die nicht abgesetten Bucher auf die neue Jahresrechnung zu übertragen (bem Verleger zur Disposition zustellen). Sie fenden dann ihren Runden im Bublicum alle neuen Bücher auf oft längere Beiten zur Einficht zu. Diefe Einrichtung ift zwar theilweife ben Berlegern weniger forberlich. Es bringt ihnen nicht fo fonell und ficher den Preis ihrer Verlagswerke, ja zum Theil vor Rechnungsabschluß nicht einmal eine Gewißheit, wie viel sie absetzten. Auch wird wol manches Buch weniger gekauft, welches die Runden bei ber Mittheilung zur Einficht genugend tennen lernten ober nutten. Aber fie be= wirft boch auch, daß viele Bücher, bie nimmer gefauft worden wären, wenn fie bem Räufer nicht ins haus geschickt und baburch bekannt würden , Absas erlangen, ift also daburch auch den Ber= legern, vorzüglich aber ben Sortimentshandlungen und vor allem bem Bublifum und den Ge= lehrten und für die Berbreitung der Literaturkenntniß im allgemeinen vortheilhaft. Ge erleich= tert wol namentlich auch bas Bücherschreiben, welches in Deutschland fo besonders gut, oft

Digitized by Google

ť

Buddinbel

allzu gut gedeiht, sobaß, während der Messtanlag von 1664 nur 256 neue Bücher enthielt, ber von 1846 11086 neue Schriften als die überreife Frucht eines einzigen Jahres verzeichnete, welche ohne die große allgemeine buchhändlerische Berbindung und ohne die schnelle und leichte Mittheilung im deutschen buchhändlerischen Berkehre wol nicht auf Absah hoffen konnten.

Noch eine Art bes buchhändlerischen Berkehrs ift zwar in manchen zünftigen und höhern Regionen unbeliebt, aber wir können unsererseits keineswegs so vornehm und geringschätzend auf dieselbe herabsehen. Es ist dieses ber Berkauf der Bücher durch kleinere Zwischenhändler auf Jahrmärkten, durch Buchbinder und vorzäglich durch Reisende und Sausirhändler, welche ben Bewohnern auf dem Lande und den untern Ständen in ähnlicher Welfe die Bücher zur Ansicht vorlegen und zum Rauf empfehlen, wie die Sortimentshändler ihren Runden. Wir haben uns selbst durch ben Augenschein überzeugt, wie in manchen Gegenden, z. B. im Bürtembergischen, durch den haufen mit Büchern die besten deutschen Schriften, Geschichtwerte und beutsche Classifier und gute religiöse Bücher in den untern Ständen verbreitet und wohlthätig fruchtbar wurden, wie es ohne denselben nimmer geschehen wäre.

Etwaige Gefahr ber Verbreitung verderblicher Bücher in Kreisen, in welchen gegen schlechte Bücher allerdings weniger Schutzwehr und Gegengift vorhanden ist, könnte durch Einwirkung bürgerlicher, nicht blos staatspolizeilicher Commissionen genügend beseitigt werden. Aber ver= werslich ist gewiß die zumal unserm Streben nach höherer edlerer Volksbildung widersprechende Beschränfung der wohlthätigen Einwirkung unserer Literatur auf die ärmern Stände, die schon durch die seit Abschaffung des Rachdrucks noch gesteigerten Bücherpreise vermehrt wurde.

Der thatige, freie und burch täglich fich antnupfende neue Berbindungen allmablich über alle civilifirte ganber fich ausbreitende Buchhandel ift, wie einleuchtet, ein für bie Fortschritte ber Wiffenschaft , überhaupt ber Humanität , unermeßlich wohlthätiges Hulfsmittel. Nur burch ibn wird es jedem einzelnen Bißbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht gang vermögenslos ift, felbft leicht, fich die ihm nach Maßgabe feines Standes, Berufs oder feiner freigemählten Studien nothwendigen ober nuglichen Bucher zu verfchaffen, feinen Geift burch ftets bereite Berührung mit andern Geiftern zu nähren und zu erquicken, die Beisen der Vor= zeit wie jene ber Gegenwart, bie erleuchtetften und tugenbhafteften Lehrer, die begeiftertften und erhabensten Sänger und Scher, nach eigener Auswahl und jeben Augenblick zu befragen, fich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, ju unterhalten und die Mittheilung ihrer tiefften Gedanten und aller Chage ihres Gerzens wie ihres Geiftes zu empfangen. Jebem, bem es nicht an Talent und Eifer gebricht, ift nun möglich, nicht nur mit bem allgemeinen Gange ber Biffenschaften gleichen Schritt zu halten, b. b. jebe neue Bereicherung berfelben und jebe neue Entbedung fofort fich anzueignen, fondern auch felbft erfolgreich mitzuarbeiten und ben ge= meinsamen Schatz burch selbsteigene Beiträge zu vermehren. Die wirksamste Beranlassung ober Ermunterung zu folder Mitarbeit aber gebt großentheils von der weisen Industrie wurdiger Berlagshändler aus, von ihr auch ber allernächft in bem erhebenden Bewußtfein, burch eigene Beiftesfrüchte viele Lefer , fern wie nab , belehrt , zum Guten gelenft oder barin bestärft , erfreut ober fich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den perfönlichen oder Familien= verbaltniffen bes Schriftftellers ihm oft unentbebrliche, b. b. bie unerlagliche Bebingung feiner literarifden Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlberdiente pecuniare Lohn. Den Berlags= bandlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, fondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nemen fann, verbanken wir bie Anregung ober ben Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturmerten, nicht minder als die Bilbung ber bagu nothigen Gelehrtenvereine und bie bebarrliche Fortführung bes Unternehmens trop fcmerer Sinderniffe und gehäufter Ungunft ber Beit. Ein Berlagshändler, ber bie Bedeutsamteit feiner Stellung tennt und bie zu beren wür= Diger Erfullung nothigen Geiftes = und Gemuthotrafte und auch materiellen Gulfomittel befigt, ift in Bahrheit eine Dacht, eine naturgemäß bem guten Princip befreundete und vielfach bulf= reiche, vom bofen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Gin ebelbentenber Berleger reicht bem auffeimenben , boch noch ichuchternen und ber materiellen Gulfsmittel entbebrenden Talent feine unterftugende Gand, führt es beschirmt und empfohlen durch feinen geachteten Ramen in Die literarifde Belt ein und verleiht ihm badurch Muth und Rraft zu größern Anftrengungen und früchtereichen Berten. Er bringt die Grzeugniffe bes Genies, die miffenschaftlichen Ents bedungen bes einfamen Forfchers, bie an bie Lanbes = und Beitgenoffen gerichteten Mahnungen bes Batristen und Denfchenfreundes, die lebensträftigen Proteftationen wiber bas Unrecht und ben Unverstand möglicht ichnell unter alle Klaffen ber Gefellichaft, in ben Bereich aller Theils nehmenden, Berftänbigen, bem Beitgeift aufmertfam borchend und liebend Bugemandten. Gu

Bubbildutts

regicht sber beitst gange Bevrine von wiffenschaftlichen Borfchern, von Rämpfern für Wahrtgelt, Licht und Recht, und gibt bem Strome ber öffentlichen Meinung in mehr ober weniger welten Areis fen Richtung und Rraft. Übrigens ift freilich hier wie in andern Ständen das Ideale nicht überall zugleich das Berwirklichte, und es gibt viele Berleger, die, von fchnöben materiellen Intereffen ausfchließend beherricht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hintanfegen.

Der Buchhandel verbient nach feinem hohen Berth , und erhält and zum Theil bereits von ben Regierungen alle zuläffige Begunftigungen, 3. B. ermäßigte Bortofage fur Bucherfenpungen und für Gorrecturen. Doch wichtiger als alle befondere Unterftugung ift für ihn bie Freibete. Bas wir von dem natürlichen Rechtsanspruch auf Freiheit der Breffe gefagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit bes Buchhandels. Dhne die lette wurde die erste zum blogen Spott. Sprache, Schrift, Bucherbruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Brineip ber Freiheit ober jenes der Beschränkung gilt gleichmäßig ober ift ertöbtend gleichmäßig für alle. Der Machiavellismus jedoch und noch mehr ber Rapoleonismus haben folche Freiheit gleich argliftig als gewaltthätig angefeindet, und es find aus der - bei bem Despoten Rapoleon freilich begreiflichen, bei wohlwollenden Regierungen aber blos ber Gespensterfarcht zu vergleichenben – Scheu vor bebruckten Blättern hier und da die tiefstbetrübenden Erscheinungen bervor= gegangen. Man hat den Bertauf eines --- nicht etwa verbrecherischen, sondern blos bem Genfor ober dem Minifter misfälligen - Buches mit Criminalftrafen und mit Entziehung bes Ge= werbrechts bebroht; man hat die Gefammtheit ber bereits vorhandenen und der fünftigen Ber= lagsartifel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Berbot belegt; man hat auf aus= wärtige Druckfachen einen fo enorm hohen Boll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Berbot (welches auszusprechen man fich etwa fceute) wirten mußte; man hat felbft die Anfundigung von erft im Druck befindlichen Buchern verboten, wenn deren Titel oder Berfaffer misfällig ma= ren, und noch mannichfaltige polizeiliche Befchräntung und Controle zur Gintanhaltung ver= haßter ober gefürchteter Blätter erbacht. Bohin ein folches Syftem endlich führen müßte, wenn es fortbauerte, ift leicht zu ersehen. Aber es fonnte, es fann nicht fortbauern. Es wiberftrebt allau febr bem Selbstbewußtfein ber eivilifirten Bölfer und bem feinen Gang unaufbaltfam ver= folgenden Beitgeift.

Eine genügende Geschichte bes Buchhandels ift noch nicht geschrieben. Material bafür ift namentlich vorhanden in Roch's "Materialien zur Gefchichte des Buchhandels (Leipzig 1795), im "Bibliopolifchen Jahrbuch" (6 Bde., Leipzig 1836-43), in Kirchhoff's "Beiträge zur Gefoidste bes Buchhandels" (Leipzig 1851-52) u. f. m. Bugleich prattifch michtig find : bas "Börfenblatt für ben beutiden Buchhandel"; bie "Subbeutiche Buchhändlerzeitung"; Schulz, "Allgemeines Abregbuch für den beutschen Buchhandel"; ber oben erwähnte "Deptatalog", welcher feit 1853 auch unter bem befondern Titel "Bibliographifches Jahrbuch für ben deutschen Buch=, Runft= und Laubtartenhandel" (Leipzig, Avenarius und Denbelsjohn) erfcheint; bie "Allgemeine Bibliographie für Deutschland" (wöchentlich, feit 1836), ber "Bierteljahrefatalog aller neuen Erfdeinungen u. f. w." (feit 1846) und das ",Verzeichniß ber Bucher, Landfarten u. f. w." (halbjährlich, feit 1797), welche fämmtlich bie Ginrichs'iche Buchbandlung in Leipzig veröffentlicht; Die "Allgemeine Bibliographie" (monatlich, feit 1856), herausgegeben von F. U. Brodhaus in Leipzig, zufammengestellt von P. Tromel; Geinflus' "Allgemeines Bucher= kerifon" (1.-12.Bb., Leipzig 1812-58), welches alle feit 1700 in ben beutschen Buchhandel gekommene Bächer alphabetifch verzelchnet; Erfch's "handbuch ber beutfchen Liveratur" (zweite Auslage, 4 Bbe., Leipzig 1822—40), bas die seit 1750 in Deutschland erschienenen Schriften enthält. Rotted und Belder.

Buddhjömus. Die Geschächte ver Religionen gibt vielfältigen Stoff zu der unerfreulichen Bahrnehmung, daß Reinheit und Erhabenheit der Idee sich auf ihrer ursprünglichen Höhe nicht lange zu behaupten vermag, daß aber eine Religion nach ihrer Abweichung von jugendlicher Lauterkeit und bei ihrer Ausstattung mit Productionen der Speculation oder Phantasse und mit Außerlichkeiten des Cultus keineswegs von ihrer Fortpstanzungstraft eindüße, daß sie vielmehr in ihren Auswüchsen diese in zunehmendem Maß zu bethätigen vermag. Dem entspricht eine endlose Fortbauer ihrer Eristenz in der äußerlichen Glieberung, wenn auch Geist und herz darin matt geworden sind. Davon gibt der Buddhismus ein überaus bedeutsames Zewgniß. In feiner heimat einem durch und durch verderbten Glaubens- und davon bedingten Staatswessen gegenüber mit Reinheit des Sinnens und Handelns entstanden, aber bald ausgeartet, verbreitete er sich über einen größen Theil Assen und wenn in seiner Handen, aber bald aussen une einer Geimat einem gesten Theil Assen und wenn in seiner Handen, aber bald ausgeartet, verbreitete er sich über einen größen Theil Assen und wenn in seiner Handen, aber bald aus-

110

erften Mertundigung als Balfereligion bei fast dreihundert Millionen Affaten. Bon haben Intereffe für Gefcichte und Statiftif ber Religionen, bletet er, vermöge feiner Berzweigung in bas Befellichaftsleben und Staatswefen der Affaten, von focialem und ftaatlichem Gesichtöpuntte aus der Betrachtung des Beltlebens eine bebeutungsvolle Seite dar.

1) Des Bubbhismus Urfprung und Schidfale in feinem Geburtslande. Der Brahmacult hatte um 600 ». Chr. fich vollftändig entwidelt, bas Gultipftem der Brahmapen mit feinen Bolupenarmen das Bolfoleben und Staatswefen umflammert, die Selbit fucht ber Brahmanen mit bem Raftenwesen eine ftereotype Ungleichbeit und Abgeschloffenbeit ber Stände eingeführt, die niedere Menge an ftumpfe Refignation-und ben Gebanten, daß ibr Elend eine von ben Göttern verhängte Nothwendigkeit fei, gewöhnt, dazu die Bebrudtbeit bes Lebens mit einem Chaos von Augst und Furcht vor Fehltritten gegen die bestehende Orb= nung ber Dinge erfowert. Jugleichen Reigung zu Gelbftandigfeit, Freiheit und Fortifritt mar bis auf den Reim abgetöbtet. Menschenliebe war unbefannte Größe; die gefammte Roral auf peinliche Beobachtung von Ceremonien und auf ftrenges Feschalten an dem Mehr= ober Min= berrecht der Raften beschränkt. Da erwachte Unwille über bas Berderbniß und Sinnen auf echte Frommigkeit und Tugend in einer ebeln Bruft. Ein Spröfling bes Königshauses von Safja, bas in der Landschaft Magabba (ungefähr dem beutigen Aubb) berrichte, in jungen Sabren den Genüffen der Bolluft feines Burftenftandes zugethan, nach dem Überbrug an folden Butern eines Brahmanen aber auch hier nicht befriedigt, ichieb aus der Gesellschaft, um ber Bervolltommnung und der Tugend als Einfiedler zu leben. Sein Streben ging auf Befreiung von Lebensluft und Leidenschaft, fein Biel mar bie bochfte Ertenntnis und Ausübung ber bochs Ben Tugenden; biefer Stand der Bolltommenheit aber follte zugleich eine gänzliche Auflöfung ber Substanz des menschlichen Individuums und Erhebung in den von irdischem Sinnenleben freien Raum, bas Nirvana, fein, bas nachher in bem bubbhiftifchen Glaubensfpftem ein Saubt= moment ausmachte. Der Reformator befam nun ben Ramen Catjamuni, b. i. Einstedler und vom Gefchlecht der Cafja, oder Cramana Gautama, b. i. Afcet aus ber Familie bes Gautama, Stammoaters der Catja. Bald gefellten fich zu ihm Genoffen der einfiedlerifchen Afcetit; nun trieb es ihn, in der Mitte des Bolfslebens zu wirken; er trat aus der Burudgezogenheit bervor, manberte in ärmlichem Aufzuge und predigte. Lesteres eine unerhörte Neuerung im Gegenfas bes von jeder berartigen Mittheilung an bas Bolf abgetommenen brahmanischen Briefters fyftems. Bon nun an warb ihm der Rame Buddha, der Erleuchtete, zu Theil. Das brahma= nifche Götterreich ließ er bestehen, Toleranz war das Grundprincip, das von ihm auf alle Beit bem Bubbhismuseigen geblieben ift; auch predigte er nicht fofortigen und ganglichen Umfturg bes Raftenwesens; aber mittelbar erschütterte er bies badurch, bağ er Menschenrecht und Menschen= murbe zum Gemeingut machte, auch dem in niebrigfeit Geborenen ben Beg zum Gochften er= öffnete, bag bas Briefterthum nicht geburtsrechtliches Sondergut ber Rafte fein follte, bag er gegen ber Brahmanen blutige Opfer eiferte und als Darbringungen an die Gotter nur Blumen und Boblgeruche leiden wollte. Das alte Gotterthum aber, von ihm felbft nicht angegriffen, ward burch die Befenner feiner Lehre mit der Zelt mehr und mehr badurch in den hintergrund gerücht, bağ Bubbha felbft nach einer jungern Damonologie mit Bobbifattwas und Bogbas Begenstand gottlicher Berehrung wurde; wiederum geschah es wol, das die Borftellung bes Mirbana, als eines leeren Urrauns, bem fich erft nach und nach Befenheiten einbildeten, ju einer Art Atheismus führte. Bie nun feine Lehre von gleichem Beruf ber Menfchen, zu tugenb= licher Bolltommenheit zu gelangen, die ftaatliche Ordnung bes Rastenwefens in der Grundfeste au erfouttern vermochte, fo griff in das Gefellicafteleben feine Moral aufs tieffte ein. Ceremo= nien achtete er nicht; er begehrte Denfchenliebe, Gebulb, Milbe, Bohlthätigteit.

Die Geschichte Buddha's ift fruch durch mythische Juthaten entstellt worden; auch die Bez ftimmung der Zeit, welcher er angehört, variirt in den Angaben der Buddhisten von den Jahren 2422—543 v. Chr.; am wenigsten unsicher schendt die Angabe der Eingaleser zu sein, nach der fein Tod in das Jahr 543 oder 544 v. Chr. zu setzen ift. Der Ruf seiner Seiligkeit war bei feinem Tode schon so groß, daß seine Reliquien, in acht Theile zerlegt, Gegenstände der Berz ehrung wurden. Vorsteher seines Cults waren nun die Bodhistiwas (Patriarchen), deren bis zum Verfall des Buddhismus in Indien 28 gezählt werden. Die erste und wirtsamste Gunst fand der Aubersteines bei den Königen von Buddhas Geburtslande Magadha und der Rachbarschaft. In ihrem Gebiet wurden Synoben veranstaltet, den Buddhismus rein zu erhalten und zu befestigen. Dies hauptsächlich unter König Acols, dem mächtigen Herrn des nordätzlichen Indien. Unter ihm ward 246 v. Chr. die britte Synobe gehalten. Dies erstief Gayun=

Bubbijthants

gen ther bie Bflichtentehre: Beförberung von Denfchenwohl und Lugend, Beborfam gegen Bater und Mutter, Freigebigteit, Enthaltung von Somähreven, allgemeine Schonung lebens ber Befcopfe u. f. w. Lesteres folog bie Beftrafung von Berbrechern nicht aus; boch Lobesftra= fen ließ Açofa feitbem nur felten zu. Açofa's bem Bubbhacult bewiefene Gunft erhielt fich burd Tempelbauten, Budbhabiloniffe, Inforiften in Andenten; ju beffen weiterer Ausbreitung in ber dieffeitigen halbinfel wirfte aber insbesondere deffen Belebung burch bie britte Synode und bie von ihr und Acota veranstalteten Miffionen. Jeboch bie grollende Misgunft ber Brabmanen raftete nicht, und wohl gelang es ihnen, indifche Fürften für das alte Blaubensfuften aufzubieten. Go foon Acota's Nachfolger 178 v. Chr. Das norbofilice Indien blieb nicht mehr hauptfits bes Buddhismus ; brahmanischer Glaubensbruck trieb zu Auswanderung von Buddhiften; gunftige Aufnahme fanden diefe im nordweftlichen Indien bei den bort berrichenden indofepthifchen Rönigen. heftig wurde bie brahmanifche Berfolgung ber Bubbhiften feit bem 5. Jahrhundert n. Chr.; ber lette (achtundzwanzigste) Batriarch diefer, Bobhidharma, wanberte aus und ftarb in China 495 n. Chr. Bum Biel aber tamen bie Brahmanen erft ein Jahrtaufend fpater. Rummerliche Überrefte bes Bubbhismus haben fich im Detan erhalten; zu ihnen gehören auch wol bie Jainas mit ihrer wüften Afcetik. Der Buddhismus war längst von feiner alten Reinheit und Tugenbfamkeit abgekommen, die Kraft Indiens Bölker in verjungen von ihm gewichen; bag ihm nicht beschleben war, für diefe eine Befreiungsepoche auf die Dauer zu begründen, lag ebenfo wol in feiner innern Entartung als in dem Gegenfat ber Brabmanen. Diefe aber fanden, ehe noch ber Budbhismus in feinem Geburtslande ausgemerzt mar, einen folimmen Widerfacher in dem Jolam, und barum konnte es ihnen nicht gelingen, die alte Lebensstarrheit in dem geistigen Stillstand allgemein zu machen; geil aber follte den Indiern auch aus folder Betheiltheit nicht erwachfen.

2) Berbreitung bes Budbhismus außerhalb feines Geburtslandes. Drang und Cifer zur Gewinnung von Betennern bes Bubdhismus, angeregt burch bie britte Sonobe, war begleitet von ber äußerften Billfährigkeit fich andern Religionen bes Geidenthums anzu= fügen. Als die Miffionen begannen, hatte der Buddhismus feinen Stifter ichon in Götterhöhe hinaufgerudt; unter diefer wurde ben geidengöttern Play gelaffen. Bu äußerlicher Ausfattung des Buddhacults gehörten Buddha's Bildniß, Reliquien von ihm, wozu eigene Tempel (Stupa) erbaut wurden, und heilige Schriften, die balb nach Buddha's Lobe und barauf zur Beit der Sunoben querft in Sansfrit verfaßt, nun, ba Bubbha auch in ber Bolfefprache gelehnt hatte, in diefer, bem Bali, bie fubwärts ftattfindenden Miffionen begleitete. Es war nicht blos Glaubensfache ; vermöge der durch die britte Synode zu ihrer Reinheit hergestellten Moral bes Bubbhismus und ber Schriftunde und Literatur war es auch Culturwanderung. Die erften Missionen richteten fich nach Ceylon; baraus ging ein fübliches System hervor, wo die Bali= fprache herrichte; bie Verbreitung bes Buddhismus nach dem Norden erfolgte fpäter, aber in weiterm Umfange als im Süden, von der Bucharei bis Japan und von Tibet und China bis zur Grenze Sibiriens. Hier ward die Entartung bes Buddhismus merklicher als im Su= ben; auch wurden die heiligen Bucher bier in frembe Sprachen, bie mongolifde u. f. w., überfest.

Ceylon (Lanka) ward feit dem 3. Jahrhundert v. Chr. hochbedeutsames Bilial des budbhi= ftischen Mutterfixes. Acofa's Sohn, Mahandra, führte 243 v. Chr. die dahin bestimmte Mif= fton und vermochte ben König ber Insel, ben neuen Glauben anzunehmen. Doch dauerte es Jahrhunderte, ehe diefer herrschend wurde; cs gab Glaubenstriege; für den Buddhismus ent= schieden erft 161 v. Chr. zwei Schlachten. Auf Ceylon erhoben fich Tempel, Reliquienhäufer, Bitoniffe Buddha's, und ein Briefterthum, bas durch Feststellung der Chronologie von 161 an um hiftorifche Aufzeichnungen fich verbient gemacht bat. Eine hochheilige Reliquie, Bubdha's linken Augenzahn, bekam Ceplon 311 n. Chr. Das Kleinod ift bis in unfere Beit unter forgfältiger hut gehalten worden. Dazu wird auf einem Berge ber Infel ein Fußtapfe Buddha's gezeigt. Ceylon ward der Herd, von welchem aus das Glaubensfeuer mit der Pali= fprache fich nach hinterindien ausbreitete. Junächft, wie es scheint, 397 n. Chr. nach dem da= mals mächtigen Relche Begu; ferner nach Siam, Aba, Arrafan, zu den Birmanen, nach Affam und zu den Laosvölkern. Rach Tontin, Cochinchina und Kamboja kam der Buddbismus erft von China aus und ward dort nicht herrfchend. Db Java ihm gänzlich fremd geblieben fei, ift bunkel. Die Malayen haben fich bem 38lam zugewandt. Der Rame Budbha's ift bei ben Bir= manen Gautma, in Siam Sommonokobom; feine Briefter heißen bei den Birmanen Rabanas, im übrigen hinterindien Talapoinen. Bei fämmtlichen weftwärts wohnenden Sinterindiern gilt Ceylon als Metropole des Cults.

Bubbbismug

2

ţ

Im Norben, wo Magabha und bie Stadt Benares als heilige Urftätten gasten, ward Re= pal, Dagabhas nordliges Rambattanb, eine ber alterten Blanzftatten bes Bubbhismus. Bler eine Denge Cempel, bier waren zahlreiche und werthvolle fcriftliche Aufzeichnungen in Sanstrit, von benen 84 nach Europa gebracht und erglebige Funbaruben für wiffenschaftliche Forfcung geworben find. Gegen Norboften überfcritt ber Bubbhismus Balb nach Acota's Beit ben Inbus und ben Ginbubereich; fcon 292 v. Chr. fceint er bis Battrien gelangt zut fein, ficher wird er bort 70 v. Chr. gefunden. 3m Pendschab und in Raschmir war er um die Beit von Christi Geburt. Bon ben inboschichtigen Rönigen, Die zur Beit einer Böllerbewegung um 165 v. Chr. von Sogbiana aus vorbrangen und bis ins nordweftliche Indien hinein herrichten, wurde Ra= nafhta (10-40 n. Chr.) des Budoblomus Betenner und eifriger Berbreiter; er gründete Aldfter, baute Tempel und veranlaßte die vierte Synode, die in Raschmirs Klostertempel Dschalanderi gehalten wurde. In Bokhara findet fich Buddhismus 147 n. Chr., in Kotan und Kaschgar um 300. Den Griechen und Alexandrinern wurden die indischen und vorder= aftatifchen Bubbhiften befannt und von ihnen als Samanäer (corrumpirt aus Cramana) bejeichnet. Db von Vorberassien aus eine weitere Verbreitung berfelben gen Westen stattgefun= ben habe und diefe fich bis ins Gerz Europas verfolgen laffe, eine ber tuhnen Sypothesen aus ber Beit fyntretistifcher Combinationen, wird jest wol nicht mehr ernftlich gefragt werden. In ben westlichen Grenzlanden Indiens aber, vom Bendschab über Kabulistan bin bis zur Bu= darel, zeugen Bauten und Bitowerte von buddhiftifchem Cult. Sier aber wurden ihm feit dem 7. Jahrhundert n. Chr. von ben Mufelmanen unüberfteigliche Schranten gefest. Rach China gelangte eine Miffion fcon 217 v. Chr.; biefe wurde abgewiefen; bagegen fanb, mit auffallen= bem Effect bes Außerlichen, eine bei den Siongnu erbeutete goldene Bildfäule Buddha's bei dem Raifer von China gute Aufnahme und Beihrauch ihr zu Ehren; balb folgten heilige Schriften ber Bubbhiften; Ralfer Mingho fandte barauf einen Reichsbeamten und Gelehrte nach Indien, und 61 n. Chr. wurde der Cult des Fo (Buddha's chinefischer Name) öffentlich bekannt. Sohe Bunft fand diefer nachher bei Kaifer Khilong feit 333 n. Chr., und feitdem wurde die Wande= rung hinefischer Bilger nach Indien und buddhiftischer Gläubigen nach China fehr lebhaft. China wurde Aful für Flüchtlinge vor ber brahmanischen Glaubensverfolgung, fo namentlich für Bobhibharma, ben legten Bubbha=Batriarchen. Der Bubbhismus wurde von ber großen Dehrzahl der Chinefen angenommen ; bebeutenden Buwachs befam er, als bie bort berrichenden Mongolenthane und nachher die Mandschu ihn annahmen; doch die Culte des Konfutse und Laotfe bestanden ungehindert fort; das lag in dem Princip der buddhistischen Toleranz. In Libet ward um die Mitte des 7. Jahrhunderts n. Chr. König Srongbfan=Gambo (629-648) begierig, ben Bubbhismus, von bem icon 407 n. Chr. fich Spuren in Libet finden, tennen ju lernen und fanbte beshalb nach Indien und China. Es famen von bort mit ber begehrten Runde, Prieftern und Schriften auch zwei Königstöchter als Glaubensbetennerinnen. Ungefäumt murbe ber Bubbhismus eingeführt und ber bei ber hauptftabt B'Baffa erbante Tempel baju ein= gerichtet. Diefes Ronigs fechster Nachfolger war überaus culteifrig ; Tempel, Rlöfter, heilige Schriften mehrten fich; baraus ging eine Hierarchie hervor, ber geiftliche Obere wurde Staats= haupt. Das überbauerte eine heftige Berfolgung, Die ber (mufelmanisch gefinnte) König Dharma im 10. Jahrhundert anstellte, und eine Reihe politifcher Berruttungen. Rordwärts von Tibet hatten bie Uiguren, muthmaßlich ein tibetanischer Stamm, ichon 640 einen Tempel Bubbha's, um 980 wurden ber Tempel 50 gezählt. Sier ift genauer Bufammenhang mit bem tibetanifchen Budbhabienft anzunehmen. Bon den mongolifchen Stämmen icheinen die Ral= muden vom See Roto=Nor, Die um 1200 über Libet geboten, ben Uiguren gunächft gefolgt gu fein. Die Oftmongolen folgten ihnen im 13. Jahrhundert. Dichingis=Rhan begnügte fich ba= mit, dem Oberlama in Tibet fein Bohlwollen tund zu geben und die dortigen Lamas von Ab= gaben zu befreien. Sehr folgenreich ward barauf die Erfindung mongolischer Schrift burch ben buddhiftifchen Miffionar Shafja Banbita (geft. 1251); entscheidend war, bag Rhan Rublat (Chubilai), burch feine Gemahlin vermocht, ben Dberlama fommen lief und ben Buddhismus ein= führte. Ein Rangftreit entschied fich babin, bag ber Oberlama mabrend des Acts ber Beibe, ber Rhan aber bei Regierungsfachen ben Borfit haben follte. Schigemuni warb Bubbha's Rame bei ben Mongolen: Lama für fie und Libet gemeinfame Bezeichnung ber Priefter. 2008 -China vertrieben, ließen fie auch ihren Cult verfallen, boch 1578 wurde er feierlich hergestellt und bie Bflichtenlehre neu eingefcarft. Die Manbicu nahmen ihn erft 1687 an und blieben ihm in China getreu. 3m weftlichen Mittelaffen gewann ber Belam bie Dberhand; mehrere Staats=Lerifon, III.

Digitized by Google

113

mongolijche Stämme nahmen ihn an, Timur wurde eine mächtige Stütze beffelben. Für Tibet hatte bie Anerkennung bes Oberlama durch Aublai die Folge, daß janer zwar Basall ber Ahane war, aber bei diesen und dem Bolke in höchsten Ehren stand; die Borstellung einer göttlichen Einförperung und Wiedergeburt des Dalai-Lama kam im 15. Jahrhundert auf; seit der Abhängigkeit Tibets von den Mandschu in China hat die Wiedergeburt sich nach den von Peting kommenden Weisungen einzurichten. Neben dem Dalai-Lama aber kam ein zweiter Oberlama in Taschi-Lumbo zu fast gleichem Nange mit jenem. Die Spursen eines zur niedrigsten Fragenhaftigkeit entstellten Buddhismus sich zu den von Setung toutiet. Bedeutsam ward seine Verbreitung über Rorea nach Japan. Hier bestand ein alter Gult breier göttlicher Wesen (Sin); Austausch und Mischung ergab sich bald. Die Mehrzahl bes Bolks nahm den neuen Cult an, doch neben ihm erhielt sich bas Götterthum des alten. An diesen Lehnte sich aus Aaiserthum bes Dairi; in desten Hauts Miafo aber bestam Buddha einen Tempel, worin feine Bildsäule, umgeben von einer Menge anderer Götterbilder.

Seiner weltlichen Herrschaft burch Usurpation der Rubo oder Dschongu seit dem 14. Jahrhundert entäußert, hat der Dairi als geistlicher Oberhirt eine Stellung gleich dem Dalai-Lama und mit diesem auch die Wiedergeburt gemein.

3) Der Bubbhismus in feiner Entartung. Es ift nicht bier ber Drt; ben Abmanbelungen ber bubbbiftifchen Dogmatif in ihrer Innerlichfeit nachzugeben; fur bie Geichichte religiofer 3been ift es aber eine intereffante Aufgabe, Die Irrgange orientalifder Mebitation in ber Lehre vom Nirvana und deren atheistischem hintergrunde, wiederum von bem gottlichen Wefen Buddha's, der Bobhifattwas und Bogdas und der Oberlamas in Tibet und Japan zu burgmanbern. Rach bem, was aus ben beiligen Schriften ber Budbhiften (ihre hyperbolifcen Angaben lauten auf beren 84000) befannt geworden ift, hat sich nicht etwa Uppigkeit orienta= lifder Bhantafie in Ausbildung einer reichgegliederten Mythenwelt mit Bunderlegenden offen= bart. Dagegen hat im Cult das Außenwert mit finnlichen Anschauungen fich in ber uppig= ften Fulle geltend gemacht. Diefe aber ermangelt bes geiftigen Behalts und ift zum Theil zu gänzlicher Gebankenlofigkeit entartet. Der Gult bat feine Bfleger in einer Briefterschaft, Die tres ihres Reichthums an beiligen Schriften nur ber Augerlichfeit nachgeht. Er bat eine glansvolle Seite in feinen Tempeln, Bildniffen Buddha's, festlichen Aufzügen, Glocten und lauttonender Musik, er hat Symbole in dem Krummstab, Rosenkranz und priesterlicher Tonsur (in Siam auch ber Augenbrauen), Reliquien und Ballfahrtsorte, endlich aber Rlöfter (in Tibet an 3000) mit unbeweibten, darum aber nicht auch keuschen Mönchen; daueben aber find nach einer Spaltung in Tibet beweibte Briefter, rothmugige im Gegensage zu den gelbmugigen, fur die bas Colibat gilt. In der niedersteigenden Scala der Afcetik ist Selbstweinigung mit ebenso viel Entwürdigung menfolicher Perfonlichteit als Oftentation aufgefommen. Bie barin ein excentrifcher Rudlauf von Borftellungen von den Begen zur Tugendfamteit, fo ein Analogon dazu in ber Scheu irgendein lebendes Thier ju töbten, von ben Jainas aufs Ungeziefer ausgebehnt. Das wesentlichste Moment in der buddhiftischen Moral, Menschenliebe, Milbe, Duldsamkeit, hat bem verschiedenartigen physiologischen Typus ber Böller Aftens nicht in dem Das fich ein= aubilden vermocht, daß fie als normal vorherrichte. Doch daß fie wohlthätige Birtfamteit ge= habe habe, ist wohl anzuerkennen. Davon haben die Mongolen Zeugniß gegeben. Der Blut= ftrom, heißt es bei ihnen, verwandelte fich in ein Milchmeer. Die leste Frage endlich, nach ber Stellung bes Bubbhismus zum Staatswefen, auf Buftanbe ber Gegenwart in Dftaften ge= richtet, beantwortet fich in zwei hauptpunften babin, daß bie Gestaltung einer geiftlichen Staate= herrschaft fich weder in Tibet noch in Japan gegen profane Gewalthaberschaft hat behaupten tonnen, daß die Priesterschaft nicht ftreng als Stand von den Laien abgeschieden ift, in Siam 3. B. jeder, ber nicht für sein ganges Leben Priefter wird, boch irgendeinmal es temporär fein muß, bağ fie ben Raftenftolz nicht auftommen läßt, aber auch nirgenbs zu einer Art ftanbifcher Autorität gelangt ift, bağ unbefdräufter Despotismus in China, Japan, Siam, bei ben Bir= manen u. f. m. herricht, und bag die Milbe ber Buddhamoral, beffen Machtubung nur wenig ober gar nicht vermenschlicht hat.

Die mehrfälligen Analogien zwischen ben Äußerlickfeiten des Buddhismus und des mittels alterlichen criftlichen Kirchenthums in Balai-Lama, Briefterthum, Lonsur, Rlosterwesen, Colibat, Cultexercitien, Glocken, Rosentranz, begleitet von Loleranz, waren den an düstern musel= manischen Fanatismus als Broduct des Orients gewöhnten Christen so auffallend, daß dar= aus die Fabel von einem criftlichen Brieftertönig Johann entstehen konnte. Dem angeblichen

1

Dibget

t

t

t

Cinfluß urchriftlicher Gnofts auf ben Bubbhismus ift fcmerlich viel einzuräumen. Unter chriftlicher Herrschaft befinden fich gegenwärtig die Bubbhiften auf Ceylon; der Cult ift in Armitictelt versunten; bei den neuerlichen Aufständen gegen die brittiche Herrschaft find bubbhiftiffe Untriebe bemerkt worden, doch das Motiv dabei ift nicht dem religiofen Intereffe verzugsweife beizuschreiben. Bei den nut b.

Bubget. Diefes englische Bort bedeutet ursprünglich einen Gat ober Beutel, wie bas altfranzösische bouge und vas noch jeht gangbare bougette, welches von dem gallischen Bort bulga abstammt. In ber englischen Geschäftssprache dient jener Ausbruck zur Bezeichnung bes Uberschlags der Staatseinfunfte und Staatsausgaben eines bevorstehenden Jahres, wie dets felbe bem Parlament jährlich zur Genehmigung vorgelegt wird. Diefe abgeleinete Bedeitung ertlärt sich leicht baraus, daß ber Finanzminister (Kanzler der Schahtammer) bei ber Borlage bes überschlags eine Menge von Rechnungen und andern Actenstücken wöchig hat, die er in einer Mappe oder Tasche bringen läßt. Das Bort Budget (ausgesprochen Bobliget) ist neuerlich auch in gleichem Sinne in Frankreich angenommen worden, es hat sich auch in der beutschen Finanzund landständischen Sprache einheimisch gemacht und wird bei uns gewöhnlich französisch ausgesprochen, wovon man wol allmächlich zurückfommen wird.

Es gebort zur guten Dronung einer jeden Birthichaft, daß man für jedes Jahr überlege, wie viel man ungefähr einnehmen werbe und folglich ausgeben tonne. In einer fleinen und einfachen Birthschaft, wie eine burgerliche hansbaltung, genugt es, biefes nur zu überbenten und bie barauf gegründeten Befchluffe im Gebächtniß zu behalten. In einer großen und qua fammengefesten Birthicaft, 3. B. einer Gemeinde=, Armen=, Rirchenverwaltung und baupt= fachlich bes Staats, ift es nothig, biefe fur ben beginnenden Beitabiconitt im voraus gemochte Berechnung aufzuzeichnen. Es scheint jeboch, bag man an einen folchen überschlag in ber Fi= nanzverwaltung Jahrhunderte hindurch nicht gebacht, vielmehr fich begnügt hat, die Rechnunge= ergebniffe eines verftoffenen Jahres zur Richtschnur für ein folgendes zu gebrauchen, wobei man freilich fehr fehlen konnte. Es ift wenigstens von der Aufstellung eines Boranschlags im Alberthum und im Mittelalter nichts befannt, mabrend in gutverwalteten Staaten eine forgfältige Rechnungeführung nicht fehlen tonnte und z. B. unter Auguftus, fobann wieber unter Caligula bie Staatsrechnungen regelmäßig befannt gemacht wurden. (Suetonius, Calig., 16.) 216 Onlin, ber treue Minifter heinrich's IV., bas verworrene und von ungabligen Unreblichkeiten zerrüttete franzöfifche Rinanzwefen mit fefter hand zu ordnen beschäftigt war, ertannte er auch die Roth= wendigfeit guter Boraufchläge und ftellte biefelben zum erften male 1601 fur verschiedene Aweige ber Finanzverwaltung auf. Er bemerft hierüber : "Jo ne saurais croire que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depais que les finances ont été assujetties à quelques règlemens; l'intérêt seul doit en avoir empéché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en avengle on en fripon." Gully nunnte feine Anfchläge otats, von status, welches Bort jeboch bamait wie noch jest bisweilen auch einen Rechnungsauszug, eine überfichtliche Darftellung bes guftan= bes einer gewiffen wirthschaftlichen Verwaltung bedeutete. Auch Colbert ließ Boranftbläne, etats de prevoyance, entwerfen und mußte ihren Berth zu fcagen, ben fpater auch Reder lebhaft foilberte. Im vorigen Jahrhundert bieß in Frankreich ber Staatsvoranfalag etat du roi, im Gegenfate bes état au vrai ober état final, ber bis wirflich erfolgten Einnahmen und Ausgaben während eines verfloffenen Jahres auffuhrte. Das Bort Etat und bie Gewohnheit, Boran= fchläge zu entwerfen, verbreitete fich nach Deutschland, wo fcon 28. 2. von Gedenborf im "Deutfchen Fürftenftaat" (1655), Gaffer (1729), vorzüglich aber G. G. von Jufi (1752) bie Unentbehrlichkeit diefes hülfsmittels nachzuweisen fuchten. Bei von Sonnensels (1765) wird ber Boranfchlag ber Staatsansgaben Staatsetat ober Staatsaufwandsüberschlag genannt, die Art ber Deckung bes Bebarfs mit Staatseinfünften bagegen mit dem Namen Finanzfyftein belegt. In ber guten Ginrichtung bes preußischen Staatshaushalts bilbete bas Gmatswefen einen. wichtigen Bestandtheil. Bas in jedem Lande die wirthfcaftliche Staatselugheit empfahl, bas wurde ba, wo bie Staatsauflagen von ben Ständen bewilligt werden nußten und wo man benfelben ben nachmeis bes Beburfniffes zu liefern hatte, wie in ben nieberländifchen Generals ftaaten und in England, gang unerlaßlich. Die parlamentarifche Berfaffung bat die Ausbildung bes Eratewefens fehr beforbert, befonders in Frantreich. Rachben die Boraufchläge Rapoleon's I. noch unvollftandig gewefen waren und oft in willturlicher Beife überfchritten murben, tam unter / ben nachfolgenden brei Ronigen eine ftrenge Dronung zu Stande, bie vielen andern Steaten : 8*

Budget.

als Vorbild viente. Die königliche Verordnung vom 31. Mai 1838 über das Staatsrechnungs= wefen faßt die bis zu diefem Zeitpunkte erlassen Gefehe und Versügungen zusammen, ergänzt jevoch diefelden auch durch manche neue Bestimmungen und leistet in Bezug auf die Voran= schläge alles, was für die Mitwirkung der landständischen Versammlungen in dieser Angelegen= heit angesprochen werden kann.

Das Staatsbubg et (der Staatsvoranfchlag) ift nicht eine bloße Wahrscheinlichkeitsberechnung, die wol auch von einem Nichtbetheiligten, z. B. von einem Statistiker, ausgearbeitet werden könnte, ohne auf die wirkliche Geschäftsführung Einsluß zu haben, es ist vielmehr die von der Staatsgewalt ausgegangene Vorausbestimmung für die Einnahmen und Ausgaben eines bevorstehenden Jahres, eine Vorschrift für die ganze Finanzverwaltung, auch werden jene beiden Größen nicht allein in der ganzen Summe, sondern in ihren einzelnen Bestandtheilen festgesetst. Die Ausstellung des Staatsbudgets dient

1) das Gleichgewicht des ganzen Aufwandes und der ganzen Einnahme zu erhalten, worin eine wefentliche Bedingung einer nachhaltigen Wirthschaft liegt. Man würde souft stets in Ge= fahr sein, von einer Unzulänglichkeit der Mittel zu nöthigen Ausgaben überrascht und in Ber= legenheit gesetz zu werden, wobei entweder ein Stocken der Jahlungen oder kostbare Wege zur Beischaffung der fehlenden Summen nothwendig würden.

2) Sie vertheilt die verfügbaren Mittel unter die verschiedenen Zweige des Aufwandes, fichert die Befriedigung der Staatsbedürfniffe nach der Stufenfolge ihrer Dringlichkeit und ver= meidet den Übelstand, daß man zu viel für minder nöthige Ausgaben verwendet, folglich später= hin an den wichtigern abbrechen muß.

3) Der Überblict bes ganzen Aufwandes gibt zugleich eine Aufforderung, in allen Zweigen bestellten auf sparfame Einrichtung Bedacht zu nehmen, soweit es dem Erfolge unbeschadet ge= schehen kann

4) Das Bekanntwerben bes Bubgets ift vortheilhaft, um bas Bertrauen zu ber Finanz= verwaltung zu befeftigen, die öffentliche Meinung für dieselbe günstig zu ftimmen und hierburch auch ben Staatscrebit zu erhöhen, von dem man nicht selten in unerwarteten Umständen plöglich Gebrauch machen muß. Bon der Beziehung des Budgets zur Repräsentativversaffung wird noch weiter unten bie Rede fein.

5) Da ber Woranschlag zwecklos wäre, wenn man nicht auch für seine Befolgung forgte, so erhält man burch ihn eine Grundlage, um die wirklichen Ergebnisse der Finanzverwaltung zu beurtheilen und zu prüfen, ob derfelben im Falle einer Abweichung von den aufgestellten Säzen keine Fehler zur Laft fallen.

Um dies zu erläutern, muffen wir zeigen, inwiefern bie im Budget enthaltenen Bablen Gegenstand eines Befehls fein tonnen. Dies ift bei einem Theile ber Einfunfte nicht ber Fall, namentlich bei benen, bie auf einem Erwerbe aus bem freien Bertehr beruhen, wo daher fowol Die Preise ber vertäuflichen Baaren und Leiftungen, 3. B. Golz, Getreibe, Eifen, Pachtungen und Bermiethungen, als bie Ausdehnung bes Abfapes gang von Umftanden abhängen, bie fic nicht beherrichen laffen. Bei andern Einfünften, wie bei ben Regalgewerben, Gebühren und Aufwands= (Berbrauchs=)steuern wird der Fuß der Entrichtung, 3. B. Briefporto, Gisenbahn= tare, Stempelgebuhr, Tarif ber Bolle und ber Accife, von der Regierung bestimmt, man muß jeboch erwarten, in welcher Säufigkeit die Fälle ber Entrichtung vortommen, und bierin finden bon Jahr zu Jahr erhebliche Berfchiedenheiten ftatt. Die Trantfteuern find je nach bem Ertrage ber Beinlefe und nach ben Gerftenpreifen, bie Buder= und Raffeezolle je nach ben Beränderun= gen im Bobiftande und bem Umfange ber Rübenzuderbereitung, bie Bertaufsabgaben von Liegenschaften nach ber Menge von Auswanderungen und ben Preisen ber Ländereien und Gau= fer balb hoher, bald niedriger u. f. w. In biefen beiden Klaffen von Einfünften tann bas Bubget nur eine Bermuthung aussprechen, und wie forgfältig man auch die einwirkenden Umftanbe in Betracht zu ziehen fucht, fo tann boch eine nicht vorausgesehene Urfache bas Rechnungs= ergebnig beträchtlich anders machen, als man glaubte. Nur bei benjenigen Steuern, bie nach bem angeschlagenen Einkommen ober Bermögen aufgelegt werden (bei ben Schapungen ober ge= wohnlich fogenanten birecten Steuern) und bei festen Entrichtungen aus privatrechtlichen Ber= bindlichkeiten ift auf eine gewiffe Summe ju rechnen, und felbft dies nicht mit voller Genauig= feit, weil man immer auf Ausftände (Refte) und Abgange gefaßt fein muß, auch bie fteuerbaren Gegenstände nicht in volltommen unwandelbarer Menge vorhanden find. Die Bestimmung aller Berpflichtungen ber Burger ju Entrichtungen verschiebener Art und bes Fußes, nach weldem biefelben geschehen follen, ift alfo bie einzige, bas Gepräge ber Gesethung an fich tragenbe

116

Billensäußerung ber Staatsgewalt in Ginficht auf bie Einfunfte, bie Summe berfelben tann nur als wahrscheinlich angeführt werben.

Die Ausgaben find bagegen Folge eines Befcluffes ber höchften Gewalt. Freilich wird burch frühere Bewilligungen, 3. B. von Besolbungen und Ruhegehalten, durch vertragsmäßige Schuldzinfen u. dgl. das Gebiet, innerhalb beffen die Regierung die Bahl hat mehr ober weniger zu verwenden, schr eingeengt, boch bleibt noch immer ein ansehnlicher Spielraum. Das Budget enthält daher in Ansehung ber Ausgaben die Ermächtigung für die verschiebenen Zweige ber Staatsverwaltung, gewiffe Summen für die in ihren Wirtungefreis fallenden Zwede zu verwenden, die sogenannten Credite.

Das für jede Budgetperiode erlaffene Finanzgeses muß diese Ausgabebewilligungen (Credite) und diejenigen Bestimmungen über den Entrichtungsfuß ber Leistungen in die Staatstaffe enthalten, welche nicht schon als dauernd durch frühere Gesetze gegeben worden sind. Sauptsächlich bei den Schazungen kommen öftere Abanderungen im Verhältniß ver jährlich zu bezahlenden Summe zu dem katastrirten Einkommen oder Vermögen vor. In Frankreich wird jährlich die Jahl der neben der bleibenden Jauptsteuer noch zu erhebenden Juschlagsbrocente (centimes additionels) sestieren die Bahl der Vermen und gewiffe Ausschlenden sie schonen tax) u. dgl.; doch sind neuerlich in mehreren Ländern auch gewiffe Ausvahlenden für bie Ariegsjahre erhöht worden. Der muthmassliche Belauf der Einanzgesetz wird eine Bucket verwiesen. Neben diesen Bestimmungen nehmen die Finanzgesetz wird auf bas angehängte Budget verwiesen. Neben diesen Bestimmungen Bestimmungen auf die verwiesen. Neben diesen nothwendigen Bestimmungen nehmen die Finanzgesetz oft noch andere Bestimmungen auf, die nicht wesentlich hierher gehören, fondern nur gelegentlich eingesfügt werben, um nicht abgesonderte Gesen öchig zu machen.

In Großbritannien, Frankreich, Ofterreich, Sardinien, Belgien, Breußen, den Riederlanben wird jährlich ein Staatsvoranschlag aufgestellt. In den rein deutschen Staaten ist die Dauer bes Budgets verschieden, in Baiern und Koburg sechs, in Altenburg vier, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Heffen, Braunschweig, Weimar, Meiningen drei, in Baden zwei Jahre, in Hannover und Mecklenburg ein Jahr. Dieser Zeitraum hängt in den Reprösentativstaaten mit der Wiederkehr der Versammlungen zusammen, doch muß in Baiern alle drei Jahre ein Landtag gehalten werden, und nur der eine um den andern hat sich mit der Berathung des Budgets zu beschäftigen.

Geht man die Anforderungen durch, die an ein gutes Budget gemacht werden muffen, so erhält man Anhaltpunkte, um die mannichfaltig voneinander verschiedenen Borauschläge der einzelnen Staaten zu vergleichen und den Grad ihrer Gute zu beurtheilen. Die wichtigsten Er= fordernisse find folgende:

1) Bollftanbigteit. Es follen alle mahren Staatsausgaben und alle Staatseinfünfte, fowie auch folde Einnahmen, welche fur ben Augenblid Mittel zur Beftreitung bes Aufwanbes liefern, ohne ben Charafter von Einfünften an fich zu tragen, g. B. Anleihen in irgenbeiner Form, aufgeführt werden. Es follen ferner bie fammtlichen Einnahmen in ihrem vollen Be= trage (Brutto) aufgenommen und bie Erhebunge= und Vermaltungefoften unter ben Ausgaben namhaft gemacht werben. Diefe Regel fommt in ben beutigen Staaten mehr und mehr in Boll= zug, ift aber noch nicht überall burchgeführt. Früherhin war bald Bequemlichkeit, bald Scheu por ber mit ber Beröffentlichung verbundenen vielfeitigern Brüfung und ben bisweilen tabeln= ben Beurtheilungen bie Urfache einer ängftlichen Burudhaltung. Im öfterreichischen Staate war bis 1848 bas Budget in feinem ganzen Umfange Staatsgeheimniß. Dft ließ man Theile ber Einnahme und Ausgabe hinweg, wie 3. B. im preußischen Budget früherhin die Sportel= einnahmen fehlten und nur ber noch neben denfelben zu leiftende Bufduß ber Staatstaffe zu ben Ansagben für bas Juftizwefen angegeben wurde. In frühern Jahrzehnben bes jegigen Jahr= bunderts wurde in vielen Staaten von ber gangen Einnahme ober menigstens von gemiffen Theilen berfelben nur ber reine Ertrag angegeben, ber nach Abzug ber Roften muthmaßlich übrig bleibt, und welcher folglich unmittelbar für die verschiebenen Staatszwede ausgegeben werben tann. hier und ba geschieht bles noch jest, 3. B. in Dänemart. In Ginficht auf bas nothige Bleichgewicht ber Einnahmen und Ausgaben mag ein fo befchränkter Boranichlag binreichen, allein bie Uberficht bes gangen Rohertrage und ber mit ihm verbundenen Roften ift boch in vie= len Beziehungen wichtig. Bei ben Auflagen ift es gut zu wiffen, welche Laften überhaupt bie Burger zu tragen haben und wie boch fich ber Erhebunge= und überwachungeaufwand beläuft, bei bem oft Gelegenheit ju Ersparungen zum Borfchein fommt. Auch bie Einnahmen ans Do=

Bubget

mänen und Regalien verbienen in ihrem vollen Belaufe angegeben zu werben, bamit man er= tenne, wie bie zur Berfügung ber Regierung ftebenben Erwerbomittel und Gewerbovorrechte benugt werben, wie viel ihre Bewirthichaftung vom ganzen Ertrage hinwegnehme und welche Berbefferungen vielleicht in diefen gewerblichen Gefchaften angebracht werden tonnten. Freilig muß man fich bei bem Bubget eines Staats, in welchem beträchtliche Gewerbeunternehmungen auf Staatsrechnung betrieben werben, beutlich machen, bag in der Gefammteinnahme ber robe Gewerbsertrag begriffen ift, von welchem viel für Betriebsaufwand abgebt, und der Statiftiter muß fich buten, eine burch folche Bestandtheile angeschwellte Staatseinnahme mit ber Einnahme eines andern Landes zu vergleichen, in der faft nur Auflagen vortommen; allein dies zeigt fich fogleich bei bem Anblict der Ausgaben. Die gute Ordnung fordert, daß die Roften und Laften ber Einnahme eine besondere Stelle erhalten, sodaß man sie leicht von bieser abziehen und bar= aus die zu den Staatsbedurfniffen verwendbare Summe ersehen tann. Die lettere Summe ift beshalb zu statistischen Bergleichungen mehr tauglich. Stellen wir z. B. Preußen (Budget für 1858) und Frankreich (Bubget für 1859) einander gegenüber, fo kommen vort 36,470930 Thlr. Einnahme aus gewerblichen Quellen vor, die in Frankreich fehlen, nämlich aus landwirth= fcaftlichen Domänen, Salgregal, Berg= und Buttenwerten, Porzellanfabriten und Gifenbab= nen, wovon 19,937403 Thir. Roften abgeben, fobag nur 45 Broc. Uberfoug bleiben. Dies hat bie Folge, bag in Breugen fanmtliche Erhebungs= und Betriebstoften 31 Broc., in Medlenburg (1850-51) 34, in Baden 42 Broc. ber Einnahme hinwegnehmen, bagegen in Franfreich nur 17 Broc. Gier werden bagegen auch 1111/2 Rill. Fr. Ginnahmen eingerechnet, welche für die ben Departements zugewiefenen Ausgaben abgeliefert werden und daber nur als burchlaufend (pour ordre) im Bubget erscheinen. Die fur bie Staatsbeburfniffe bestimmten Ausgaben tragen in Franfreich den Namen dépenses pour charges de l'état, in Baden heißen fie "eigentlicher Staatsaufwand".

In Hannover zählt ver Boranschlag ver Generalkasse nur vie Überschüffe aller Einnahmen auf, indeß find in den beigespügten Erläuterungen die rohen Einnahmen und die zugehörigen Rosten genau berechnet, sodaß es nicht schwer ist, die ganze Roheinnahme zusammenzustellen. Im bairischen Budget ist rohe Einnahme, Kostenbetrag und Überschuß oder Reinertrag tabella= risch nebeneinander gestellt, sodaß man diese drei Größen bequem vergleichen kann. Die ganze Einnahme für 1855-61 ist jährlich 65¹/4 Mill. Fl., die reine 43,071756 Fl. oder 66 Proc. der rohen.

Das Münzwefen bringt bekanntlich in den meisten neuern Staaten wegen der herrschend gewordenen geläuterten Grundsätze und der häusigen Umprägungen keinen Reinertrag, vielmehr fordert es öfters eine Jubuße. Deshalb pflegt man nicht die ganze geprägte Summe in Einnahme zu sehen, sondern nur die Überschilfe aus dem Betriebe und gewisse allgemeine Ausgaben. So stehen z. B. im französischen Budget für 1859 nur 1,213358 Fr. Einnahme und Ausgabe, auch im preußischen Budget für 1858 sind beide gleich zu 77960 Thirn. angenommen. In Baden wird, um die Gleichförmigkeit durchzusüchren, die ganze Brägung in die Einnahme aufgenommen. Das Budget für 1858-59 enthält daher für das Münzwefen

	513053 Fl. 520529 ,,
folglich ift die Bubuge	7476 "

Die nämliche Behandlung finden wir im römischen Budget, wo 3. B. für 1853 ber Voranschlag (somme assegnate in preventivo) der Münze in Einnahme und Ausgabe 530063 Scudi, die rechnungsmäßige Einnahme aber wegen verstärkter Prägung 1,680691 und die Ausgabe 1,612186 Scudi war.

In Breußen wird die für das tönigliche haus nach dem Gesetz von 17. Jan. 1820 bestimmte Summe von 2½ Mill. Thir., die sich wegen eines in Gold ausgedrückten Theils auf 2,573099 Thir. berechnet, sogleich bei den Domanialerträgnissen abgezogen. Da dies im Budget angegez ben ist, so leidet die Bollständigkeit nicht unter diesem Versahren, nur würde es deutlicher sein, die genannte Summe der Einnahme und Ausgabe beizuschlagen, wodurch sich beide auf 128,982877 Thir. und der Auswand sür die Staatsbedürfnisse auf 88,661040 Thir. oder 68½ Proc. der erstgenannten Zahl stellen würden.

In Baben ift von dem allgemeinen Budget ein Theil ausgeschieden und abgesondert behanbelt. Hierzu hat die auf Staatsrechnung gebaute Eisenbahn Anlaß gegeben. Um die für diesen Bweck gemachten Anleihen unsehlbar verzinsen und in regelmäßiger Fortichreitung tilgen zu

Budget

tonnen, find die Reinerträge ber Boft und Eifenbahn bazu angewiefen worden. Gie werden baher getrechnt verrechnet, es werden die neuen Anleihen hinzugezählt und die beabsichtigten neuen Bahnbanten mit in die Ausgabe geset. Will man nun die Gesammtheit der Einfunfte und beren Berwendung überschauen, fo muß man zu der im allgemeinen Budget angegebenen Summe ver ordentlichen Einfunfte (16,327572 81.) noch 6,176751 81. Bost= und Eisenbahn= ertrag beifügen. Die Erhebungs= und Betriedetoften erhöhen fich in gleicher Weise von 5,507546 auf 9,555697 Fl. und es bleiben für ven eigentlichen Staatsaufvand 12,948626 Fl. übrig.

1

Diefe Beifpiele zeigen zugleich, wie viele Behutsamkeit man anwenden muß, wenn man bie Bubgetzahlen verschiedener Länder im Berhältniß zur Boltsmenge derselben bergleichen und babei, wie es doch fein foll, überall nur Gleichartiges nebeneinander ftellen will. Man kann es jedoch einem Budget sogleich anschen, ob die rohe (Brutto=) ober nur die reine (Netto=) Ein= nahme darin angegeben wird, denn im ersten Falle muffen die Ausgaben der Finanzverwaltung wegen der Erhebungstoften viel größer fein als im lettern.

2) Gute Anordnung, welche einen leichten Überblick des Ganzen und die richtige Gr= tenntniß ber einzelnen Theile gestattet. Es muß zu biefem Behufe Gleichartiges beifammen. Ungleichartiges auseinander fteben, es muffen Abfcnitte und Unterabtheilungen gebildet werben, beren Theilfummen bann bie hauptfumme zufammenfegen, bie Abtheilungen muffen bem 20e= fen ber verschiedenen Einnahmen und Ausgaben entsprechen, logisch angelegt und leicht verftanb= lich fein. In allen Theilen bes Boranfchlags muß ferner gleichformige Behandlung bes Stoffs, Übereinftimmung in ben überall anwenbbaren Rubriten und in beren Aufeinanberfolge u.f. m. beobachtet werben. Es ift g. B. angemeffen, bei ben Roften jeber Art ber Einfunfte bie Laften vorausgeben zu laffen, bann bie Bezahlung bes angestellten Berfonals, bie Ausgaben fur Ge= fcaftebeburfniffe, fur Gebaube und Grundftude, fur bewegliche Dinge (Inventarienftude), 26= gang und Berluft u. f. w. aufzuführen. Die Boranfolage ber einzelnen Staaten laffen in biefer Sinfict manches zu wünfchen übrig. Inzwijchen ift bierbei zu erwägen, bag Beränderungen im Rubritenfystem bes Budgets eine Schwierigkeit haben, weil diefes ebenfo angeordnet fein muß wie bie hauptstaatsrechnung, um die Bergleichung der letztern mit jenem zu erleichtern. Eine Umgestaltung ber Rechnungerubriten verurfacht viele Mube, befonders ba jene gewöhnlich mit ber Abtheilung ber Geschäftszweige in ber Staatsverwaltung zufammenhängen. Sebe Bebörbe entwirft ben Boranfchlag ihrer Einnahmen und Ausgaben und es ift bequeme diefen auch im Sauptstaatsbubget beijammen zu lassen. Die Ausgaben werden gewöhnlich nach ben Ministe= rien geordnet, und bies ift auch zweitmaßig, mit Ausnahme folder Berwenbungen, bie feinem einzelnen Regierungezweige angehören und baber eine abgesonderte Stelle erhalten follten, wie Die für bas Fürftenhaus bestimmten Summen, die in vielen Ländern fogenannte Civillifte mit ihren Rebentheilen (Apanagen und bie Bezüge fürftlicher Witwen), ferner die Roften ber ftan= bijchen Berfammlungen. In Frankreich und Garbinien find beibe unter ber Überfchrift Dotas tionen bem Ausgabenetat bes Binanzministeriums zugetheilt, ebenso find im Rirchenstaate bie 600000 Scubi für ben Papft, bie Cardinäle und geiftlichen Collegien zu ben Finanzausgaben gebracht. Das badifche Budget, welches im allgemeinen als vorzüglich gut geordnet gilt, fest Die Civillifte und bie Roften ber Landftande zu bem Aufwande fur bas Staatsminifterium, Baiern und Burtemberg ftellen die Civillifte als die erfte Abtheilung voran.

Auch die Einnahmen find in den meisten neuern Budgets, mit Einschluß des römischen, nach Ministerien geordnet. Dies empfiehlt sich durch die Übereinstimmung mit der Organisation der Berwaltung und mit dem Ausgabebudget. Die haupteinnahmen reihen sich von selbst unter das Finanzministerium, es müßte denn, wie in einigen Ländern, ein Theil der Einnahmsquellen von dem handelsministerium verwaltet werden. Nebeneinnahmen treten bei verschiedenen Ber= anlassungen ein, z. B. bei den Strafanstalten, Irrenhäusern, beim Straßenbau u. dgl., und werden dann nach den entsprechenden Ministerien vorgetragen. In Großbritannien, Frankreich, und Baiern führt man die Einnahmen ohne Rücksch auf Geschtheilungen nach gewissen Klassen auf, in Sardinien ist ein gemischtes Rubritenspieltem eingeführt.

Es ift näglich, ben außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, soweit fie sich voraus= feben laffen, eine besondere Stelle anzuweisen, damit sie nicht mit den ordentlichen, regelmäßig wiederkehrenden vermengt werden. Die ordentlichen Ausgaben erschöpfen gewöhnlich den Er= trag ber ordentlichen Einnahmen und man trägt mit Necht Bedenken, legtere so weit zu steigern, bag noch eine Summe für den außerordentlichen Auswand übrig bleibt, zumal da dieser sehr veränderlich ist. Er ist daher aus besondern Hülfsquellen zu bestreiten, welche nur vorüber= gehend eintreten, und man sucht ihn, soweit es ohne große Nachtbeile augeht, in denjenigen

120

Grenzen zu halten, welche burch jene Gulfsmittel beftimmt werben. Dies gilt namentlich von großen Bauten und andern toftbaren Berbefferungen, bie nicht bringendes Bedurfuis und. In Ermangelung außerordentlicher Bufluffe, bie von zufälligen Umftanden abhängen, ift es gut, wenn fich Uberichuffe ber Borjahre biezu benugen laffen. Beispiele: bas preußische Budget für 1858 enthält eine Abtheilung für einmalige und außerordentliche Ausgaben im Betrage von 6,118803 Thirn. ober 4,8 Broc. des ganzen Aufwandes, ohne eine ähnliche Rubrit ber Ein= Im babifden Bubget für bie beiden Jahre 1858 und 1859 fteben jufammen nabmen. 1.020124 Kl. außerorbentlicher Ausgaben, die nicht von der ordentlichen Einnahme, fondern aus überfouffen und bem unnöthig großen Borrath von 1 Mill. jur Einlofung bes Bapier= gelbes zu becten find. Das französische Bubget für 1859 nimmt 30,373333 Fr. für außer= orbentliche Arbeiten, großentheils im Bereich bes Minifteriums für Landwirthschaft, Gandel und öffentliche Arbeiten auf. Unter ben Einnahmen fteben nur 11/2 Mill. Fr. außerorbentliche, nämlich Bahlungen von brei Cifenbahngesellschaften. 3m Budget des Kirchenstaats find jaft bei jeber Abtheilung orbentliche und außerorbenttiche Boften angegeben; die außerorbentlichen Einnahmen befteben größtentheils aus Übericuffen ber fruhern Jahre.

3) Die Anfäte follen wohlbegründet fein. Bei feften (ftändigen) Einnahmen und Aus= aaben ift es leicht, ben Belauf aus ben bestehenden Anordnungen mit Bestimmtheit anzugeben, bie frühern Bubgets und Rechnungen liefern bie erforderlichen Grundlagen und man hat nur nöthig, die inzwischen eingetretenen, gewöhnlich unerheblichen Beränderungen, 3. B. im Stande ber Befolbungen, Ruhegehalte, ber Katafteranfchläge u. f. w., nachzutragen. Für bie mechfelnben (unftändigen) Bostionen benut man mehrjährige Durchschnitte. Burde man von dem Mittel= fage aus einem längern Zeitraum, 3. B. von 10 Jahren ausgehen, fo wäre zu beforgen, daß während deffelben fich vieles verändert hat und die ältern Jahresergebniffe nicht mehr zum Schluffe auf bie nächte Butunft paffen, man nimmt baber nur etwa brei Jahre zufammen, wobei in ber Regel bas lette vor dem Aufange ber neuen Budgetperiode noch nicht benutt werden tann. Es ift aber einleuchtend, bag bas arithmetische Mittel aus den Bahlen der Borjahre nicht blindlings aufgenommen werden barf, benn der Anblich biefer Bablen läßt bisweilen eine regel= mäßige Bu= ober Abnahme bemerten, fodaß man eine fernere Beränderung biefer Art vermuthen, ober wenigstens nur bie Ergebniffe des lesten befannten Jahres zum Unfchlage brauchen tann. In Frankreich wird auf das anhaltende Steigen ber Boll-, Labadsgefälle u. f. w. gerechnet. Auch fonst machen sich oft Umftände geltend, aus benen eine Abweichung von dem Durchschnitte wahrscheinlich wird, 3. B. der Einstluß einer neuen Eisenbahn auf den Ertrag der ältern, ober bie Birkungen eines verminderten Posttarifs. Es gibt folche Falle, bei denen es unmöglich ift, bie Folgen eines neuen Greigniffes genau vorauszuberechnen, und bann thut man wohl, fich nur an die mindergunftige Babl zu halten, die man jedenfalls für ficher hält. Die Durchiconitteberechnung und die Gründe, aus denen man auf einen gewiffen Anfas geführt worden ift, werben in einem erlauternden Bortrage bem Budget beigefügt. 3m ruhigen Gange ber Staatsverwaltung, wenn keine eingreifenden Beränberungen stattfinden, vereinfacht sich die Arbeit der Entwerfung des Budgets, weil die frühern Anfäge großentheils anwendbar bleiben. Die alte Borsichtsmaßregel, bag man bie Einnahmen etwas niedrig, bie Ausgaben etwas boch anschlagen solle, um besto sicherer auszureichen und noch etwas übrig zu behalten, wird nie ganz außer Beachtung tommen und laßt fich in gewiffen Grenzen, wenn die eine Bahl ebenfo mabr= fceinlich ift als die andere, in Schutz nehmen, aber nicht wenn fie gegen besfere Uberzeugung angewendet wird.

Es versteht sich, daß ber Aufbau des Boranschlags von unten auf geschieht, indem wenig= ftens bei einen Theile der Einnahmen und Ausgaben die Borschläge der äußern Beamten mit ihrer Begründung erhoben und aus diesen sogenannten Specialetats die Jusammenstellungen für einen größern Umfang von Laubesbezirken oder Geschäftsabtheilungen gedildet werden, dis man endlich zu dem hauptbudget des ganzen Staats gelangt. Bei manchen Einnahmen ist bieser umständliche Gang unnöthig, denn es gibt Stüppunkte, aus denen sogleich der Gesammtertrag unmittelbar zu vermuthen ist, z. B. bei der Bost, den Eisenbahnen, den Salzwerken, Auswandssteuern u. dgl. Auch die Ausgaben sind zum Theil auf diesem Wege malsenweise zu berechnen, z. B. die Besoldungen. Dagegen müssen und Walferbau, der Bedarf verschiedener Anstänen, Berg= nnd hüttenwerken, der Straßen= und Walferbau, der Bedarf verschiedener Anstalten u. f. w. zuerft von den nächten Borgesetzen in Antrag gebracht, von den höhern Bez börden geprüft und begutachtet, endlich von der höchsten Stelle gesichtet und in den Entwurf des allgemeinen Staatsbudgets eingetragen worben. Es ist für dies Oberbehörde (den FinanzmiBudge

ł

1

In den hauptstaatsvoranschlag werden ber Ubersichtlichkeit willen nur bie Summen ganger Abtheilungen eingetragen, es werden aber die aussuchtlichteit willen nur die Summen ganger gur Erläuterung angefügt. Durch diese Beilagen und den begleitenden Text erhält bas Budget eines Staats einen beträchtlichen Umfang. Das neueste französische, obgleich mit wenig Erlä= rungen versehen, bildet einen starten Quartband von 753 Seiten, das preußische füllt ein heft für den allgemeinen Staatshaushaltungsetat und vier Foliobände Beilagen, das Budget der mei= ften beutschen Staaten einen mäßigen Quartband. In Großbritannien wird tein in dieser Beise geordnetes Budget veröffentlicht. Der Schattanzler hält im Unterhause einen langen Bortrag, legt die Belegstücke auf der Tafel uieder und stellt seine Anträge, über die dann stückweise berathen wird.

Die besondern Regeln zur Ermittelung und Begründung der Etatfähe für jede Abtheilung von Einfünsten und Ausgaben des Staats hängen mit den Eigenthümlichkeiten diefer Gegen= ftande so genau zusammen, daß sie ohne Eingehen in das Gebiet der Finanzwissenschaft hier nicht wohl entwickelt werden können.

4) Es foll ein Bleichgewicht ber Ausgaben und ber zu ihrer Beftreitung bienenben Dittel ftattfinden. Nur der höchfte Leichtfinn oder Unverstand tonnte einen Boraufchlag auf= ftellen, in weichem Ausgaben bewilligt maren, ohne bag man angabe, womit fie zu bestreiten maren. Dies wurde ber allererften Regel ber wirthschaftlichen Klugheit widerftreiten und bie größte Bermirrung nach fich ziehen. Gine folche Rathlofigkeit bat man ba, wo fie vorhanden war, wol felten offen befannt, fondern zu versteden gesucht, indem man Dedungsmittel in Aus= ficht ftellte, beren Erlangung man felbft für unficher halten mußte. Ein Bubget foll por allem mabr, ehrlich genieint und ebenfo chrlich bargelegt fein. Es ift aber wieber ein großer Unter= ichied, ob bas Budget die Ausgaben auf die regelmäßig fließenden Einfunfte und auf etwa vorhandene einmalige Bufluffe gründet, ober ob es bas Stammvermögen bes Staats angreift und baburch ben Grundfas ber nachhaltigfeit verlest. Dies ift ber Kall, wenn bie erforderlichen Ginnahmen zum Theil in irgendeiner Form geborgt, oder durch Vertauf von werbenden Ver= mögenstheilen aufgebracht werden, ober wenn man die erforderlichen Borräthe unvollftändig ergangt, um an ben Ausgaben etwas abzuftreichen, -- ober wenn man eine fällig gewordene Aus= gabe hinausschiebt und mithin den Betrag schuldig bleibt. Dann zeigt das Budget einen Aus= fall, Deficit. Die Folge ift eine fpätere Bergrößerung ber Ausgaben, namentlich für Schuld= zinsen, ober ein vermindertes Einkommen aus werbendem Bermögen, 3. B. wenn Domanial= grundftude veraugert werden. Geschieht dies barum, weil man biefe Liegenschaften beffer für ben Privatbefit geeignet halt, fo ift es eine Magregel, bie fich unter gemiffen Umftanden vecht= fertigen läßt, ift aber die Ungulänglichkeit ber Ginkunfte ber einzige Beweggrund und wird ber Erlös gleich ben laufenden Einnahmen aufgezehrt, fo zeigt es einen übeln Stand bes Staatshaushalts an. Ein folder fann ohne die verderblichsten Folgen nicht fortbauern, und man nuß ihn je eber besto beffer zu befeitigen fuchen. Aus ben Umftanden des gegebenen Falles ift es zu beurtheilen, ob man zu biefem Behufe bie Einfünfte vermehren, g. B. bie Steuern erhöhen, ober an ben Ausgaben etwas ersparen tann. Der Aufwand für bie Anlegung von Staatseifenbahnen ift jeboch ein rentetragendes Rapital, er fann alfo unbedenflich mit Unleiben bestritten werben, und die obigen Bemerkungen über bas Deficit eines Budgets find alfo auf diefen gall nicht an=

¹⁾ Bährend des hollandich englischen Seefriegs, an welchem Frankreich als Berbündeter der Generalftaaten nur schwachen Antheil nahm, schrieb Colbert zu dem Anegabebudget im Jahre 1666 dem Rönig Endwig XIV: "V. Majeste a 4 sortes de dépense à faire: la première et la plus nécessaire de toutes présentement est la guerre de mer; la seconde, les affaires étrangères; la 3^{mo}, la guerre de terre; la 4^{ma}, les dépenses du declans du royaume, les plaisirs et les divertissements de V. Majesté. — La 4^{ma} doit souffrir toute la rigueur des retranchements et de toutes l'économie possible, par cette belle maxime: qu'il faut epargner 5 sols aux choses non nécessaires, et jeter des millions quand il est question de Votre gloire." Befanntlich gab es damals feine frite Civillifte. Colbert unifte wol, flatt von Macht und Sicherheit bes Staats zu fprechen, ben König burch bie Erwähnung feines Ariegsruhms får die Einwilligung zur Beschänfung seines verschwenderischen Larus gewinnen.

wenbbar, fonbern gelten nur von einem Staatsaufwanbe, der feine ungefähr den Binfen entfpre= denbe Bermebrung ber Einfunfte in naber Bufunft erwarten lagt. Die Frage, unter welchen Boraussleyungen ausnahmsweife ein mit einem Ausfall abschließender Staatsvoranfclag zu rechtfertigen fei, ift im Grunde nichts Anderes als die Frage nach ben Bedingungen, unter welchen eine Regierung fich erlauben burfe, Schalben zu machen, und bie ausführliche Beantwortung gebort in ben Art. Staatsfonlben. Bir bemerten baber bier nur weniges. Es ift ebenfo einleuchtend, bag ein fortbauernbes Borgen von feiten einer Regierung ganz unzuläffig fei, als bag es in fowierigen Lagen, in Arieg ober Ariegsgefahr u. bgl., unvermeiblich fei, Coulben zu machen. Bas ben erften Gat betrifft, fo beweift ihn icon ber Blid auf die ftart verfoulbeten Staaten. Sie muffen ihren Unterthanen eine fowere Steuerlaft auflegen, fie find in ihren Ent= follegungen häufig beengt, und man tann fich nicht dem Trofte hingeben, daß die großen vers zehrten Summen in irgend verhältnigmäßiger Beife ben Bohlftand bes Bolts erhöht haben. Der zweite Satz bedarf teines Brweises. Aus ber Berbindung beider Bahrheiten folgt aber offenbar, baf man, wenn Anleihen unvermeiblich maren, fobald als möglich wieber in ben regelmäßigen Gang einlenten und ben Aufwand mit den Einfunften in Übereinstimmung brin= gen folle. Die Scheu vor ber ungünftigen Meinung, welche ein mit einem Ausfall auftretenber Boranschlag verursacht, hat manche Finanzminister bewogen, die Borgange so barzuftellen, baß bas Borgen ober Buseben von Stammvermögen unter einer andern Bezeichnung erfcien und bas Deficit verschleiert wurde. Der genaner Unterrichtete blidt indeg burch biefe täufchende hulle in das Wefen der Sache, und zu der verfehlten Absicht gesellt sich dann der Ladel wegen ber versuchten Entstellung des wahren Sachverhalts.

Im heutigen Frantzeich war in der letten Beit des Königthums und der Republik in jedem Jahresbudget ein ftarker Ausfall. Das Budget für 1856 zeigte aber einen Mehrbetrag ver Einkünfte von 3 Mill.²), für 1857 war derfelbe auf 11, für 1858 auf 20 Mill. Fr. berechnet, für 1859 werde er 47 Mill. betragen, wenn es nicht für zweckmäßig erachtet worden wäre, die feit 1848 unterbrochene Schuldentilgung wieder einzuführen und hierzu 40 Mill. zu verwenben, wozu es allerdings nothwendig war, den Steuerzuschlag der zweiten 10 Broc., der für ven ruffischen Arieg eingeführt worden war, bei den Jöllen und den im engern Sinn sogenannten indirecten Steuern für dieses Jahr fortbestehen zu lassen. Er ist auf 37 Mill. Fr. angeschlagen. Öfterreich hat seit einer Neihe von Jahren, hauptsächlich wegen ver starten Militärausgaben, viesen Buttand des Gleichgewichts noch nicht erreichen können, ftrebt aber beharrlich nach biefem Biele. Die Budgets von Spanien und Bortugal zeigen gewöhnlich einen Aussall. Die Boranschläge von Breußen und ben rein deutschen Staaten lassen lassen beisten Bielen Stand des Himanzwestens wahrnehmen.⁸)

Ob man bei ber Berfertigung eines Bubgets erst bie Ausgaben (ben Staatsbedarf), ober erst bie Einfunfte festsesen und danach die andere der beiden Größen bestimmen solle, ist eine Frage, die in dieser ausschließlichen Entgegensehung gar nicht beantwortet werden kann. Reine ber beiden Jahlen kann für sich allein, ohne hinblick auf die andere, beschloffen werden. Zwar gibt es in jeder von ihnen einen ziemlich sesten Bestandtheil, der eine solche Rückschlich entbehrlich macht, benn diejenigen Ausgaben, welche zur Erhaltung des Staats und seiner unentbehrlichen Anstalten durchaus nothwendig sind, müssen in jedem Falle gemacht werden, und die Erträgnisse vor Domänen, Berg= und hüttenwerke sind ebenfalls solleich von vornherein in das Budget aufzunehmen. Aber bei den andern Einfünsten ist erst zu beschließen, in welchem Fuße sie erhoben werden sollen, ja es ist eine Wahl möglich, einzelne Arten von Auslagen neu einzussühren, fortbauern zu laffen oder aufzuheben, und bei vielen Ausgaben ist es zulässig, je nach ben vorhandenen Mitteln mehr oder weniger zu verwenden, weil kein unbedingter Bedarf angegeben werden kann, vielmehr der Nutgen mit ber ausgewendeten Summe in gleichem Berhältnis fiebt.

²⁾ Freilich war bei ber Aufstellung bes Budgets auf ben ruffifchen Krieg nicht Rudficht genommen worben, weil beffen Koften gar feine Borausberechnung zuließen.

³⁾ Als D'Joraeli am 19. April 1858 bas britifche Budget für 1858/59 vortrug, erfannte man leicht bas Deficit von 2 Mill. Pf. St., welches in dem Borfchlage enthalten war, die zum Einlöfen bekinnuten Schahlammerscheine erft in den fpätern Jahren zurüczugahlen, also einen Theil der schwebenben Schuld, der im Laufe des Finanzjahres aus den Jahreseinfunften abgetragen werben sollte, länger feben zu lassen, ferner von 1 1/2 Mill., die zur Tilgung an der Kriegsschuld gesammelt waren, und jest zu ben laufenden Einfunften beigezogen werden. Diefe Ausfunftsmittel erschienen übrigens darum weniger bebentlich, weil 1860 2,150000 Pf. St. Beitrenten ber Staatsfaffe erlofchen, auch die Einfommensteuer von 7 auf 5 Bence vom Pfund Sterling erniedrigt wurde.

Ł

ſ

ł

Man muß daher von beiden Seiten ab- ober zugeben, bis man zu einem mittlern Betrage gelangt, ben die Bürger ohne große Beläftigung auföringen können und ber zugleich zur Befriedigung ber wichtigern Staatsbedürfniffe zureicht. Dies umftändliche und schwierige Berfahren ift jedoch nur in einem neuen oder ganz umgestalteten Staate nothwendig, sonst knüpft man an die in ben frühern Jahren gemachten Erfahrungen an, beobachtet die Zu= oder Abnahme der Wohle habenheit, die Birtungen der bestehenden Auflagen, die Zulänglichkeit oder Ungulänglichkeit ber bisherigen Ausgaben und erhält so einen, den gegebenen Verhältniffen bes Landes angemeffenen Voranschlag.

Benn das Staatsbudget durch das Finanzgesetz zur Borschrift erhoben worden ift, so werz ben in jedem Hauptzweige der Finanzverwaltung den Mittel= und Unterbehörden die ihren Birz tungstreis betreffenden Theile des genehmigten Voranschlags zur Befolgung zugefertigt, wo= bei sie oft erhebliche Abänderungen der von ihnen ausgegangenen Entwürse wahrnehmen. Die Veröffentlichung des Staatsbudgets hat sich auch in denjenigen Staaten, wo sie nicht durch die Verfassung geboten wird, sehr nützlich erwiefen.

Die Gefete und bie Auffichtsmaßregeln ber Oberbehorben forgen bafür, bag teine im Bubget nicht enthaltene Abgabe geforbert und feine besohlene in einem bobern als bem angeordneten Sage erhoben werbe, fawie daß teine Staatseinnahme ber Staatstaffe entzogen werbe. Bleibt ber rechnungomäßige Ertrag ber Einfunfte zufolge ungunftiger Ereigniffe unter bem Boran= fclage, fo reicht ber Nachweis ber Thatfachen, 3. B. aus den Berzehrungs= ober Zolliften, aus ben Berfaufsprotofollen ber Forftämter u. bgl., zur Nechtfertigung ber Erhebungsbeamten bin, es wird aber zuträglich fein, wenn biefe ben vorgesetten Beborben auch Bemertungen über bie voltemirthichaftlichen Urfachen ber Berminberung beifügen. Sat die Sandlungsweife ber Bebor= ben und Beamten auf diefe Abnahme Einfluß gehabt, fo bedarf fie einer Berantwortung. Bas bie Ausgaben betrifft, fo ift bei dem unftändigen Theile berfelben, 3. B. ben Bautoften, Crimt= naltoften, bem Aufwande für Seuchen u. f. w., ein genaues Einhalten bes Boranfchlags unthun= lich, well fonft bestimmte Berbindlichkeiten unerfüllt ober wichtige Bedürfniffe unbefriedigt bleiben wurden. Manche Überfcreitungen ber Ausgabefäge laffen fich nicht vermeiben, man tann aber Bortehr treffen, daß sie nicht ohne forgfältige Überlegung ber Nothwendigkeit ober Nuglichkeit, nach eingeholter Buftimmung ber höhern Behörben vorgenommen werben, außer bei Gegenständen, für melde einer Berwaltungoftelle ein gewiffer Spielraum gestattet ift. Die monatlich ober vierteljährlich eingesendeten Rechnungsauszüge laffen ichon im Laufe bes Jahres voraussehen, ob bie Budgetfähe genügen werben, und man tann bisweilen zeitig Daßregeln ergreifen, um bie Uberfchreitung zu verhuten oder zu verringern. 3ft bie einem gangen Mini= fterium zugetheilte Ausgabefumme unzulänglich, fo muß von ber höchften Staatsbehörbe ein Bufchuß (nachträglicher Credit) bewilligt werden, wozu man fich begreiflich nur in Fällen eines offenbaren bringenden Beburfniffes entfoließt. In Frankreich wurden in der Orbonnanz vom 31. Mai 1838, S. 20 fg., brei Arten folder Nachbewilligungen unterfchieben : 1) Ergänzunge= crebite, Credits supplementaires, wenn bie Budgetposition nicht genügt. Der Ronig befdlieft fle nach dem Rathe des Ministerraths, der Fachminister unterzeichnet und der Finanzminister erhält hierdurch die Ermächtigung, die Summe anzuweisen. Solche Nachbewilligungen dürfen nur in gemiffen Dienftzweigen, bie bas Finanzgefet namentlich anführt, gegeben werben. 2) Außerorbentliche Crebite für Gegenftanbe, bie im Bubget gar nicht vorgefeben find ; bier finden bie nämlichen Regeln ihre Anwendung. 3) Schlußbewilligungen, Credits complementaires, wenn bie Ungulänglichfeit ber feftgefesten Ausgabefummen fich bei ber Schlufrech= nung über bas verfloffene Jahr ergibt.

Diese Regeln führen nothwendig auf die Besprechung beffen, was man die Specialität des Budgets nennt, d. h. auf die Frage, inwiefern die Ersparniffe an der einen Ausgabe zur Vermehrung einer andern verwendet werden dürfen. Jedem Minister nuß es erwünscht fein, in dieser hinschaft freie hand zu haben, damit er einzelne Überschreitungen aus Ersparniffen in andern Theilen der Ausgaben decken könne und seltener um Juschuffe zu bitten brauche. Es hat jedoch die Ausdehnung dieser Besugniß ihre Schattenseite, denn sie kann gemisbraucht werden. Man könnte z. B. erledigte Stellen zum Nachteil des Dienstes undesets lassen in größerne Maße vorzunehmen, als das Budget nach reislicher Überlegung gestattete. Insbesonder muß eine landständische Bersamlung, welche das vorgelegte Budget prüft und genehmigt, Werth auf eine Beschräntung jenes Übertragens legen. Es wäre jedoch auch nicht gut, hierin gar keine Freiheit zu gestatten, wohnth die Minister auf höchst beschwerliche Beise gebunden würden. Daber ift ein verftanbiger Mittelmeg zu wählen, ben man in Frantreich in ber Beftimmung ge= funden ju haben glaubte, bağ von einem Rapitel bes Bubgets nichts in ein anderes berüberge= zogen werben burfe (Gefes vom 29. Jan. 1831, Orbonnan; vom 31. Rai 1838, §. 31). Um zu zeigen, wie weit diefe Besonderheit geht, führen wir bie 14 Rapitel im Bubget bes Juftigmi= nifteriums an : 1) Bersonal des Ministeriums, 2) materielle Bedurfniffe deffelben, 3) und 4) biefelben Ausgaben für den Staatsrath, 5) Caffationshof, 6) toniglige Gerichtshofe, 7) Affi= fenhofe, 8) Untergerichte, 9) Sandelsgerichte, 10) Polizeigerichte, 11) Friedensrichter, 12) Ro= ften ber Strafrechtspflege und ber Statiftif, 13) Benfionen, 14) verschiedene Ausgaben. Das Genatusconfult vom 25. Dec. 1852 hob die vorftehende Regel in Bezug auf den Gefetgebenden Rörder auf. Diefer genehmigt bas Budget jedes Ministeriums in einer einzigen Summe, und ber Raifer vertheilt fodann biefelbe unter bie einzelnen Rapitel, fann auch fpäter Ubertragungen (viremons) aus einem Rapitel in bas andere erlauben. Die Specialität ift also in Ansehung ber Berantwortlichteit jedes Minifters gegen bie bochfte Gewalt gleichgeblieben, nur ber Boltsvertretung gegenüber ift fie hinweggefallen. In ben Berfaffungen anderer Staaten fehlt es an einer gesetlichen Bestimmung über biefe Specialität, es haben fich aber burd bas Bertommen gewiffe Regeln gebildet. Man nimmt gewöhnlich die Specialität für die Abtheilungen des hauptftaatsbudgets an.

Die Landftände des Mittelalters hatten das Steuerbewilligungsrecht, und ehe fie Auflagen zuließen, verlangten fie einen Nachweis bes Bebarfs. Ein förmliches Bubget in heutiger Beife war fruherhin nicht ublich, auch blieb ein Theil bes Staatshaushalts, nämlich die Einfunfte und Ausgaben der Rammertaffe, den Ständen entzogen, dagegen fprachen fie gewöhnlich eine Mitaufsicht auf die Verwendung der durch Steuern in die Landes- oder Steuerfasse fließenden Summen an, benutten auch nicht felten bas Recht ber Steuerbewilligung, um manche andern Maßregeln auszubedingen, die sonft außerhalb ihres Birkungskreises lagen, weil sie keine Theilnahme an der Gesetzgebung hatten. In Großbritannien hat fich das Mitwirtungsrecht bes Barlaments zur Seftstellung des Budgets am vollftandigften ausgebildet, und feit 1689 ift es bort in ungestörter Ausübung. Die neuern Berfaffungen feit 1814 fichern ben heutigen Stänbeversammlungen bies Recht in ziemlich gleichformiger Beife. Sie bestimmen nicht allein, bağ ohne Buftimmung ber Stände feine Steuern erhoben, ober wenigstens feine Beranderun= gen im Steuermefen gemacht werden burfen (Sachfen §. 96), fonbern ordnen meiftens auch an, daß ben Ständen das Budget (hauptetat) zur Prüfung und Juftimmung vorgelegt werden folle (Breußen, S. 62, 99-104, Baiern Tit. VII, S. 4, Burtemberg S. 111, Sachfen S. 97-104, Baden S. 55, Großberzogthum Heffen S. 67, Altenburg S. 203, Sardinien, Statuto, S. 10, Riederlande S. 120, Belgien S. 115 u. f. w.). Die französische Berfassung (Charte) von 1814 räumte ben Rammern zwar nur bie Bewilligung ber Steuern und ber Civillifte ein, allein bie Regierung betrachtete es als nothwendige Folge biervon, daß das ganze Ausgabebudget vorge= legt werben mußte, was fpäter die erwähnte Ordonnang von 1838 förmlich vorschrieb. 4) Bei bem 3weitanmerfoftem hat überall bie 3weite Rammer ben Borgug, bas Bubget zuerft zu be= rathen; bie erfte barf es nur im gangen annehmen ober verwerfen. 3m lettern Fall werben nach ber babifchen (§. 61) und würtembergifchen Berfaffung (§. 181) bie bejahenden und vernei= nenben Stimmen beiber Rammern zufammengezählt. In Ländern mit getrenntem Rammer= und Laudeshaushalt blieben die Finanzbefugniffe der Stände auf den lettern Beftandtheil be= fcränkt, z. B. Beimar §. 5, Roburg §. 68. Ein Theil ber Verfaffungen fpricht den Ständen ausbrücklich bie Befugniß ju, bie Staatsrechnungen ju prufen, um fich von ber bem Boran= folage entsprechenden Berwendung ber Einfunfte zu überzeugen. Es ift einleuchteud, daß ohne eine folde Uberwachung bes haushalts bie Gutheißung bes Boranschlags eine leere Form wäre, weil für bas Einhalten beffelben teine Sicherheit beftanbe. Die Überfchreitungen ber Ausgabefäge werden baber mit Ungabe ber Gründe, welche die Finanzverwaltung bierzu bewogen haben, ben Ständen in ber nächften barauffolgenden Berfammlung zur nachträglichen Geneh= migung vorgelegt. Burbe biefe verweigert, fo mußte bie Debrausgabe ber Staatstaffe erfest und in dem neuen Bubget in Einnahme gebracht werden. Dies Recht ber Repräfentativver= fammlungen bleibt nur bann für einen geordneten Gang ber Finanzverwaltung unschädlich,

⁴⁾ Die Prüfung und Genehmigung bes Budgets durch ben Gesetzgebenden Körper unter Rapoleon I. war nur eine ziemlich wirfungslose Form, ein simulaere de représentation nationale, wie es die "Notice historique" int Auhang der Ordonnanz von 1898, S. 264, simulaere de buckget, wie es Rarquis d'Audiffret in feinem "Système financier de la France", IV, 12, nannte.

Budget

ļ

ì

Ľ,

E

wenn es mit großer Umficht, Unparteilichteit und Mäßigung gehandhabt wird, wenn bas wahre Staatsbedurfnig und die Macht unvorgefehener Umftande bereinwillig anertannt, und nur einer willfürlichen Nichtachtung ber fruhern ftanbifden Befdluffe bie Gutheißung verfagt wirb. Bie allen, fo fteht insbesondere ben verfaffungemäßigen Rechten bie Bflicht zur Seite, jene nicht zu misbrauchen. Dies läßt fich auch von ben ichwierigen Fallen fagen, wo über ben Boranichlag felbft die Meinungen ber Regierung und der Stände auseinander gehen. Eine von jeder Befangenheit freie Liebe der Stände wie der oberften Staatsbehörbe für das Gemeinwohl, die auch eine Selbstüberwindung im Nothfalle nicht icheut, tann bier allein unheilbringende Zwiftig= feiten vermeiden. Es wäre nicht zu verantworten, wenn aus Gründen, die nicht in der Sache felbft liegen, ber Regierung bie Mittel zu einem, fur bie Staatszwerte nothwendigen Aufwand verfagt würden, es wäre aber auch tabelnswerth, wenn ein Ministerium wohlgemeinte und ver= ftanbig begründete Befdluffe, die auf Ersparungen gerichtet find, unberudfichtigt liefe. Beibes ift wol bisweilen vorgekommen, gewöhnlich aber hat guter Wille auf beiden Seiten und offener Austausch ber Ansichten zur Verständigung geführt. Es ist undentbar, daß ein ganzes Budget von einer Ständeversammlung für unzulässig gehalten würde, die Misbilligung tann immer nur einzelne Theile ber Ausgaben ober Einnahmen treffen. herricht gegenseitiges achtungsvolles Bertrauen, fo vereinigt man fich über Abanderungen biefer bestrittenen Anfäge, und ber Bider= ftreit wird gehoben. Unter ben entgegengeseten Umftanden, bei einem ichroffen Biderstreit ber Ansichten, fann es hahin kommen, daß, wie es im Königreich ber Niederlande mehrmals ge= fdeben ift, bas ganze Budget abgelehnt wird, weil kein anderes Mittel übrig bleibt, bie Befetti= gung folder Boften zu bewirken, die man nicht zugestehen zu durfen glaubt. Diefer Borfall geht bann ohne erhebliche Folgen vorüber, wenn von der Regierung alsbald ein anderes Budget vorgebracht wird und eine Berständigung gelingt; es ist jedoch bringend zu rathen, daß beide Theile ein fo fehr bedenkliches Ereigniß zu verhüten suchen. Um Störungen in der Verwaltung zu vermeiden, ift die Bestimmung zweckmäßig, daß die bisherigen Abgaben noch einige Beit fort= erhoben werben burfen, wenn bie Ständeverfammlung aufgeloft wird, ehe ein neues Budget zu Stande fommt, oder wenn fich bie ftandischen Berathungen verzögern, nach der badischen und großherzoglich befnichen Berfaffung noch ein halbes Jahr, nach der toburgischen und alten= burgischen noch ein Jahr. In der fächfischen Berfaffungsurfunde ift barauf Bebacht genommen worden, um Meinungsverschiedenheiten über bas Budget soviel als möglich zuvorzukommen oder fie unschablich zu machen. Es wird im §. 97 für eine Bflicht der Stände erklärt, für die Dedung bes Staatsbedarfs zu forgen. Tragen fie auf Berminderung ber verlangten Sum= men an, "fo muß biefes unter bestimmter und ausführlicher Rachweisung ber Gründe bagu fowie ber Gegenstände, bei welchen, und ber Art und Beije, wie ohne Sintanseyung bes Staatszweds Ersparniffe geniacht werden tonnen, geschehen", §. 100. Diefe Anträge follen von ber Regierung ,,auf bas reiflichfte erwogen, auch, soweit es nur irgend mit bem Staatswohl vereinbar ift, jederzeitzberuchfictigt werden". Erfcheinen fie aber unannehmbar und führt bie nach= malige Berathung nicht zur Annahme, fo burfen bie Auflagen noch ein Jahr forterhoben werden, es wird aberein halbes Jahr vorher eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen. Un= vertennbar enthalten bieje Sätze manches, was nur als Mahnung an eine Pflicht, nicht als Fest= fesung von Rechten und Berbindlichkeiten anzusehen ift und baher nicht in ein Gesetz gehort, jeboch beherzigt zu werben verbient. Für die deutschen Bundesstaaten enthält der zweite ber bekannten feche Artifel vom 28. Juni 1832 bierber gebörige Beftimmungen. Er erflärt es für eine Folge von Art. 57 und 58 ber Schlußacte von 1820, daß keinem deutschen Fürsten burch bie Land= ftände bie zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaffung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden durfen 5), und fügt hingu, daß Fälle, in benen eine ftanbifche Berfammlung bie Bewilligung ber erforderlichen Steuern ,,burch bie Durchfegung anderweiter Bunfche und Anträge bedingen wollte", nach §§. 25 und 26 ber Schlußacte ein Einschreiten der Bundesgewalt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung veran= laffen tonnen. Es ift indeg icon in vielen Landesverfaffungen ausdrudlich verordnet, daß die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen gefnupft werden burfe. In den Ländern, wo bie Repräsentativverfaffung ftarte Burgeln geschlagen hat, haben auch die Ständeversammlungen gelernt, Diefes wichtige Recht fo besonnen zu gebrauchen, daß ihre Befchluffe, wenn fie gleich bisweilen manche Absichten burchfreuzen, boch geachtet werben muffen.

^{5 5)} Die Entscheidung bierüber wurde nach bem Gefes von 1884 burch bas Schiedegericht geschehen, wenn Diefe Einrichtung in Ausführung gefommen ware.

Buenos-Ayres

3m Staatsrechnungswesen hat man fich lange begnügt, die fammtlichen Einnahmen und Ausgaben, bie in einem Jahre vortommen, aufzugablen. Als man aber mehr Sorgfalt auf die Bergleichung ber Rechnungsergebniffe mit ben Gagen des Boranfchlags zu verwenden anfing, murbe man gewahr, bag nur die Borgange, die in einem gewiffen Jahre ihre Entftehungsurface haben, alfo bemfelben eigentlich angehören , fich mit ben Unnahmen bes Bubgets vergleichen laffen, bag nur bei ihnen bas Rechnungs=Soll (wie in ber beutschen Geschäftssprache die fällig geworbene Summe beißt) die Berwirklichung des vorher in Aussicht genommenen Budget= Solls bildet. Es kommen Ausgaben vor, die aus einer frühern Veranlaffung herrühren und folglich ausgeschieden werden muffen, bamit es nicht fceine, als fei ber Etat bes laufenden Jabres überschritten worden. Auch manche Einnahmen muffen auf ein früheres Jahr bezogen werden, benn jebes Jahr foll in feinem besondern haushalte bargestellt merden. Diefem Grundfat ge= mag werden von ber Rechnung bes laufenden Jahres bie auf ein fruberes fich beziehenden Einnahmen und Ausgaben getrennt, auch tann man biefe eigene Jahresrechnung noch nach bem Ende des Jahres einige Zeit fortführen. Dies tann freilich nicht lange fortgefett werden, weil es zu viele Mühe machen würde, auch nimmt bie Menge ber nachträglichen Boften ber Gr= fahrung nach bald ftart ab. Diese Einrichtung ift vorzüglich wegen der landständischen Rechnungeprüfung eingeführt und vervolltommnet worben. In Frantreich werben bie auf ein be= ftimmtes Jahr Bezug habenden Rechnungsereigniffe unter bem Namen exercice zufammenge= faßt. Die Rechnung eines exercice blieb fonft (unter ben lesten Königen) für Die Ausgaben noch bis Enbe October bes nachften Jahres offen, nach bem Decret vom 11. Aug. 1850 burfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. stattfinden. Bon ba an erlöfchen bie Zahlungsbecreturen, jeboch ihut bies ben Rechten ber Gläubiger feinen Eintrag, und es tonnen neue Anweisungen ausgestellt werben, bie aber aus ben Mitteln bes Jahres zu beftreiten find, in welchem sie vorkommen. Das exercice wird nach dem 31. Aug. des Nachjahres geschloffen (clos), und es wird die vollständige Rechnung gebildet, règlement desinitif du budget, die in Form eines Gefeges ben Ständen (jest dem Gefeggebenden Körper) jur Brüfung und Genehmigung vorgelegt wird. In andern Ländern ift diefer spätere Schluß ber Jahresrechnung nicht üblich, es wird aber in den Rechnungen bas, was dem laufenden Jahre angehört, von dem, mas in eine frühere Beriobe fällt, gesondert.

Bon Schriften über bas Bubgetwesen, außer ben obengenannten ältern Werken, führen wir nochan: Betersen, "Über Wirthschaftsanschläge und Bubgets" (Göttingen 1811); Feder, "handbuch über das Staats=Rechnungs= und Kassenwesen" (Stuttgart 1820), S. 25-45; Rieschke, "Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats=Rechnungs= und Kassen wefens" (Berlin 1821), S. 1-19; von Malchus, "handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung" (Stuttgart 1830), II, 93-126; Graaf, "handbuch des Etats=, Kassen= und Rechnungswesens des preußischen Staats" (Berlin 1831), Abschnitt 2; Rau, "Erundz jäte der Finanzwissenschaft", II, §. 561 fg.; D'Audissen, "Système financier de la France" (Paris 1854), Bd. 5 an verschiedenen Stellen. R. H. Rau.

Buenos-Apres. Die Corbilleren Südamerikas, nach ihrer höchsten Abtheilung in Chile, Veru und Ecuador, Cordilleras de los Andes oder blos die Anden genannt, find durch die Ein= fenfung der Landenge Banama von jenen im Norden gänzlich getrennt. Die Einfenfung geht .tief herab und plöglich; die Hügel Banamas erreichen kaum die Höhe von 500 Juß. Ebenson rasch und plöglich beginnt die Steigung wieder jenseit Banamas. Die dichtgedrängten Ketten wie die Hochstächen des Südens gehen sogar höher empor als jene im Norden. Südamerika ist beshalb weniger entwickelt, weniger fruchtbar, und seit der Bildung eines großen Staatenbunbes größere Schwierigkeiten entgegen. Selbst das Ende der in Zerklüftungen und Zertrümmerungen auslaufenden patagonischen Cordilleren, das berühnte Cap-Hoorn, ein isolirger, nachter schwarzer Felsen, ragt an 3000 Fuß hinauf über die Meeresstäche.

Alle die wiederholten Versuche, im Süden Pananias einen ähnlichen Staatenbund zu bilben wie dort im Norden, scheiterten aber nur zum Theil an diesen Naturhindernissen, mehr an dem Wesen der Einwohner, an ihrem Wiederwillen gegeneinander. Die geographische Trennung ist hier, wie in gleichem Grade wol selten auf Erden, auch eine moralisch-politische. Die Anzahl der ursprünglichen, einer europäischen Bildung, wie es scheint, kaum fähigen Insaffen, gemeinhin Indianer genannt, ist noch sehr bedeutend im Süden Vanamas. Hierzu konnt die Menge der Neger, der Fardigen und Mischlinge aller Schattirungen. Die Greelen sind, gleich= wie in Merico und Mittelamerika, eine durch ihre religiöse und politische Erziehung verdorbene Masse, welche die Arbeit, Mühe und Wachamkeit, unumgänglich verbunden mit Freiheit und

Selbständigkeit, fcent. Gier tann jeder fuhne Abenteurer leicht eine Anzahl ehrgeiziger und raubstücktiger Genoffen fluden, fie um sich versammeln, der bestehenden Regierung Trop bieten, nicht felten diese flurzen und sich an deren Stelle setzen. So zu Veru und Bolivia, in den La= Blata= und andern Staaten.

Diefer fomachvolle Barteigeift, diefe verstandlofe Sonderstellung ift wol taum irgendwo in jenen gerriffenen fudameritanischen Ländern fcroffer hervorgetreten als in der Broving und Stadt Buenos=Ayres, beren Aufbau bereits 1535, wenn auch vergeblich, von ben Spaniern unternommen wurde. Es bat fich nämlich Buenos-Upres feit einigen Jahren vom Staatenbund am Ba=Blata entfernt gehalten und eine für die ganze Union fcabliche Selbständigkeit behaup= tet. Bis auf den Sturz von Rofas (1852) theilte die Republik alle Schickfale ber spanischen Bengungen am La=Blata ; ne geborte nacheinander zum Bicefönigreich, zu ben Bereinigten Staaten in Subamerika, zu ben Bereinigten Staaten am La-Blata und zur Argentinischen Confoberation - verschiedene Ramen, unter welchen biefe fpanischen Befigungen aufammen= gefaßt wurden. Bon diefer Stadt Buenos = Apres, welche von ihren gefunden, erfrifchenden Luften ben Namen erhalten, ift zuerft (Mai 1810), unter bem Borwande ber bourbonifchen Legitimität, bas Beichen zur Lostrennung vom fpanifchen Reiche ausgegangen. Im Namen bes "rechtmäßigen Rönigs Ferdinand VII." wurden feine Bicefonige und Generale aus Montevideo, aus Paraguay, Buenos=Avres und andern Landschaften vertrieben. Es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Jahre vor Georg Canning ber berühmte ameritanische Rebner und Staatsmann henry Clay die Anerkennung der Staaten am La-Blata im Repräsentantenbause zu Bafbington (24. Marz 1813) in Borfchlag gebracht. Bir werden bei der Gefchichte diefer Staaten auf viefe in vielen Beziehungen benkwürdige Rede 1), welche zum ersten male bie republitanifche Reue Belt von der Gubfonsbucht bis zum Cap=horn ber alten monarchifchen in Europa entgegenftellte, zurudtommen.

Die Schlacht vor Monte Caceres (3. Febr. 1852) hatte bie Flucht bes Tyrannen Rofas zur Folge sowie den Sturz seines ganzen blutigen Regiments. Der Sieger Urquiza sehte eine provisorische Regierung über Buenos-Apres, ermahnte Stabt und Land zum Gehorsam und zur Einigung. Rächtens werbe eine Berfammlung ber freigewählten Abgeordneten aller La= Blata=Länder zusammentreten, um den Staatenbund von neuem aufzurichten und die nothwen= bigen Grundgesetge festzustellen. Alle diese und andere Mahnungen blieben vergebens. Die Berbannten und Fluchtigen, welche in Maffe nach Buenos=Ayres zurucktehrten, waren nicht geneigt, fich dent Regimente bes Urquiza zu unterwerfen. "hiermit fei wenig gewonnen; bies fei blos der Umtaufch einer Lyrannei um die andere — Urquiza für Rosas." In diefem Sinne ift die Mehrheit der Bahlen zur Legislatur ausgefallen. Die Bereinsacte von Santo-Nicolao bos Arropos (31. Mai 1852), lirquiza zum provisorischen Dictator der Argentinischen Con= foderation erhebend, ward zu Buenos=Avres verworfen (Juni 1852) und alle zu Urquiza haltenden Behörden vertrieben. Die Revolution vom 11. Sept. 1852 hat Buenos-Ayres in einen felbftanbigen Staat umgeschaffen; boch beburfte es noch mancher Rampfe und großer Dpfer zur Behauptung biefer traurigen felbstfüchtigen Souveranetat. Die Legislatur war ein= üchtsvoll genug, dem Abgeordneten Bastor Obligado, einem tüchtigen, besonnenen Mann, die Stelle eines Dberbefehlsbabers der Truppen und provisorischen Statthalters von Buenos-Apres zu verleihen (22. Juli 1853).

Die freie Fahrt auf ben Flüffen ift keine bloße Frage bes internationalen Rechts; fie beruht vielmehr auf Berträgen, welche die Uferstaaten unter sich und mit fremden Mächten schließen. Urquiza gestattet durch einen in allen Bedingungen gleichlautenden Bertrag (10. Juli 1853) den Bereinigten Staaten, England und Frankreich die ungehinderte Beschäftung der Flüffe Barana und Uruguay. Der Dictator verband hiermit weitaussjehende Blane. Der überwiegende Einstluß des handels und Berkehrs im abtrünnigen Buenos-Apres sollte gebrochen und durch vielen mittelbaren Iwang in Betreff der materiellen Interessen der abgetrennte Theil zur Union zurückgebracht werden. Buenos-Apres widersprach, nannte Urquiza einen Berräther und belegte ihn mit andern Schimpsnamen. Bergebens! Der Vertrag, ohne jedoch der durch ihre Lage so vortheilhasten Staat vielen Schaben zu bringen, bleibt eine unwiderrufliche Thatsach. Überbies mußte die Staat Buenos-Apres in der nächten Beit alle Kräfte aufbieten und suchen, selbst auswärtige Bundesgenossen verbeizuziehen, um ihr Dasein gegen Auftande ber Provinzialen und Indianer zu retten. Die Haupfladt der Republit mit ihrem reichen Haubelsstande und

¹⁾ The Speeches of Henry Clay. Edited by Calvin Colton (Reuport 1857), I, 137. 140.

Buenos-Apres

ihren vielen Fremden — wozu über die Hälfte der Einwohner gehören — nimmt zum weiten innern Lande diefelbe Stellung ein, gleichwie dle Stadt Montevideo gegenüber ver Bandas oriental. Die Losfagung von den übrigen La-Blata-Staaten hat im Flachlande der Proving wenig Sympathien hervorgerufen. Eine Menge Brovinzialen, aufgeregt durch die alten Anhänger des gefallenen Dictators Nosas, erhob sich gegen die Präponderanz der Bonarefen; Oberst Lagos vermochte es, die Fahne desjenigen Mannes von neuem zu erheben, welcher wenige Monate vorher, von allen verlassen, am Bord eines englischen Schiffs entkommen war. Die Hauptstadt wurde von zahlreichen wilden Banden eingeschoffen. Die Begeisterung und Ausopferung der Bürger verleugnete sich aber nicht in dieser schwierigen Lage.

Auch bie Bremben, zumal bie zahlreichen Italiener, griffen zu den Baffen, und bie Umge= gend warb ber Schauplat ununterbrochener fleiner und großer Rampfe, welche ben graufamen Charafter ber fpanischen Raffe allgu grell zur Schau trugen. Die Stabt, welche feine Bulfe von ben übrigen Brovinzen erwarten konnte, ichien um fo mehr unterliegen zu muffen, als auch Don Luiz Rosas, ein Berwandter, aber Feind des gleichnamigen Dictators, welcher mit in ben fühlichen Bampas gefammelten haufen Gauchos und Indianern zu ihrem Entfase herbeieilte, von ben Belagerern gefchlagen und gefangen murbe. Bubem erfaßte auch Urquiza ben gimftigen Moment, trat aus feiner scheinbaren Neutralität plöhlich heraus und hat sich mit Truppen ber Provinzen Entre-Rios und Santa-Fe (Februar 1854) ben Belagerern angeschloffen. In biefer Bebrängniß richtete bie Stadt gulfe fuchend ihre Blide nach Brafilien. Dogleich es nun im Intereffe Brafillens liegt, ber erften Stadt ber La:Blata=Staaten eine gewiffe Selbständig= feit zu verschaffen, und dahin zu trachten, dasselbst eine zweite Dictatur zu verhindern, und Ur= quiza bereits unvertennbar bewiefen hatte, wie wenig er fich zur Dantbarteit fur bie brafilifche Cooperation verpflichtet fuble; fo befand fich boch bie brafilifche Regierung nicht in ber Lage, etwas Anderes zu thun, als ihre friedliche Bermittelung anzubieten. Urquiza erkennt das Gefährliche feiner Lage - er mußte ein Eingreifen ber Raiferlichen befürchten -, und fendet Boten nach Buenos-Apres, um einen Frieden zu Stande zu bringen. Und bies ift gelungen. In den zwei Berträgen, geschloffen zu Buenos-Apres (20. Dec. 1854) und zu Patana (8. Jan. 1855), verbinden fich bie zwei Staaten, bie Argentinifche Confideration und Buenos-Apres, in Freundschaft und Frieden miteinander zu leben und teine weitere Anderung in den bestehenden gan= belsverhältniffen vorzunehmen. Bei fünftigen Irrungen wird man in teinem Falle zum Cowerte greifen; sie follen immer burch friedliche Bermittelung beseitigt werden. Beide Staaten verpflichten fich, niemals bie Beräußerung eines Studs vom nationalen Gebiete zu gestat= ten. Dann foll bie ftaatliche Trennung auf bie burgerlichen und veinlichen Gefete teine Folge haben. Sie bleiben jest wie früher diefelben in allen ganbern ber ehemaligen Confoberation. Man bedarf teines Baffes von einem Staate in ben anbern ; die Schiffe bedienen fich ber gleichen nationalen Flagge; alle Baaren ber befreundeten Staaten gehen aus und ein, ohne irgend Bolle zu entrichten. Buenos=Apres und bie Confoberation werden fich überdies bei den Ein= fällen der Indianer im Innern und Süden des Landes mit Rath und That gegenseitigen Bet= ftand leiften. Diefe verständige Mäßigung hat jedoch ichnell ihr Ende erreicht. Buenos=Apres wibersete fich ber vollständigen Einigung, welche Urquiza anstrebte, worauf diefer die Berträge für erloschen erklärte und hiervon dem Nachbarstaate (18. März 1856) in officieller Beife Mittheilung machte. Doch ift ungeachtet diefer raschen unbesonnenen gandlung der Friede un= gestort erhalten worden.

Die fonell vorübergehenden Störungen im Innern der Republik konnten, so wenig wie bie hohen Differentialzölle, welche Urquiza (19. Juli 1856) auf alle von Buenos-Apres kommenden Waaren legte, die hebung der materiellen Verhältniffe von Buenos-Apres zurüchalten. Mehrere Städte der Republik am Rio-Negro werden zu Freihäfen erhoden; die herbeiz ziehung europäischer Colonisten, woran die ganze Zukunst der La-Blata-Staaten gleichwie die ber andern südamerikanischen Länder hängt, wurde in mannichfacher Weisse unterstücht, was eine vermehrte Einwanderung zur Folge hatte. Im Jahre 1853 sind blos 5000 Fremde zu Buenos-Apres angekommen; 1856 über 16000, wovon die Einwanderer beinache die häfte ausmachten. Deffenungeachtet mochte die Stadt Buenos-Apres im Beginne des Jahres 1858 nur 93000 Einwohner zählen; das ganze übrige Land der Republik kaum 180000, und dies auf einem Flächenraum von ungefähr gleicher Größe wie jener des Deutschen Bundes. Diefe Bahlen zeigen hinlänglich, wie viel hier noch der Jukunst vorbehalten bleibt. Die Ausschub ver einhelmischen Erzeugnisse betrug im Jahre 1854 an 15 Mill. Piaster; die Einfuhr übersteigt den Ervort in bedeutendem Maße. Sind boch die Einfuhrzölle (1856) über 48 Mill.

Bigfter berangewnchfen, b. b. Pigfter im Bapiergelb, beffen Berth welt binter Gilber mrudftebt. Auch bie andern Ginnahmen, ebenfalls blos in Bapiergelb angegeben, haben fich geboben. Die Debrung fieht jeboch hinter ben Bollerträgniffen weit jurud. Dan war baburch, mabrenb ber legten Jahre, in den Stand gesett worden, ben Staatshaushalt in eine ziemlich gute Drbnung ju bringen. Der Aufchlag ber Ausgaben für 1856 belief fich in runder Babl auf 75 und ber Einnahmen auf 73 Mill. Solange aber bie Dacht ber fubmeftlich mohnenben Inbiguer. Die jährlich Theile ber Republit raubend und plündernd überziehen, nicht völlig gebrochen, fo= lange tann auf teinen ftetigen, in großem Dafftabe fich entwidelnben Fortichritt gerechnet merben. Diefe Indianer gehören zu ben fraftigften und, nach ben Beruanern, zu ben gebildetften Urfaffen im Suben ber Reuen Belt. Sie werden häufig in ben frubern Berten der Spanier erwähnt und mit einer Art Bewunderung beschrieben. 2) R. S. Neumann.

Bulle, f. Curie.

Bund, Bundesverfaffung. (Staaten - ober Bölfervereine, ober Föberativ= fyfteme, insbesondere: Staatenbundnig [Allianz], Staatenbund und Bun= desftaat [Staaten=Staat]: Grenzen ber Gewalt, Bolitit und Berfaffung ber Bundesvereine im allgemeinen.)

L Einleitung und Begriff ber Bundesvereine. Außerordentlich verschieden find bie politischen Berbindungen und Berfaffungen, beren richtige Beurthellung und Behandlung ben Begenstand der politischen Erfenntniffe und Bestrebungen bilden. Sowol bei ben beutigen BBL fern wie bei benen bes Alterthums, fowol in ben Anfängen wie für die bochften Stufen ber politifden Entwidelung zeigen fich überall neben fehr verschiedenen einfachen Staatsverbindungen noch verschiedenartigere Bundesverhältniffe. Der einfache Staat vereinigt nämlich mehrere nicht fou= veräne einzelne ober moralische Bersonen unter feiner fonveränen Gesellschaftsgewalt. Ein Bund im politischen Sinne dagegen ift ein Berein, beffen Glieder felbst wiederum Staaten ober Gesell= fcaften mit einer wenn auch beichränkten fouveränen Gefellschaftsgewalt oder andere unabhan= aige (jouverane) Persönlichfeiten find. Chefic überhaupt wahre, souverane Staaten bilben, tre= ten einzelne over Familien, Befchlechter ober Stämme, und zwar entweder noch wandernde Sorben ober icon fefte Anfiebler, in bloge Bundniffe, wie wir fie z. B. auch bie hebraifchen Batriarchen und fo oft im Mittelalter einzelne und Corporationen unter bem Namen : Frieden, Bund, Conju= rationen, Einigung u. j. w., fcließen feben. Und ebenfo treten, wenn bereits verschiedene Staa= ten bestehen, von biefen viele in Bundesverhältniffe, in Staatenvereine. Selbst in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die ersten Bereine, sofern man nicht jede einzelne hausgenoffenschaft icon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls bie erften Bereine verschie= bener hausgenoffenschaften untereinander fast überall nur bie Gestalt von Bundesvereinen. Erft später bilden sich diese zu souveränen Staaten; zuerft gewöhnlich zu kleinen Stamm=, ober Stadt=, oder Bauftaaten. Ift aber diefes geschehen, alsbann treten biefe wieder unter fich zuerft noch in bloge Bundesvereine, fomie früher die verschiedenen bebräifchen Stämme, wie die pho= nizischen Stäbte in der heimat und in Rorbafrita, wie die griechischen, die alten italischen Stadte, wie bie altgermanischen Gaue, beren Bundesverein unter gemeinschaftlichem Gerzog fo= gar früher, 3. B. im Cheruster=, im Martomannen=, im Alemannenbunb, ja noch im Sachfen= bund ju Rarl's bes Großen Beiten, nur vorübergebend mabrend eines Rriegs in Birtfamfeit trat. Auch diefe Bundesvereine aber und namentlich die allmählichen Berbindungen der ein= jeinen Stämme ganzer Nationen werden bann fpäter oft felbft wieder zu einfachen Staaten, fowie gang Italien zulest unter Rom und wie bie verschiedenen Feudalvereine des germanifchen Mittelalters in ben meiften beutigen europäifchen Rationen, balb auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutschland und Nordamerita, wie die Schweiz und früher Golland. Jest freilich ift Holland, obwol die einzelnen Provingen, fomie auch die von hannover, besondere Brovingialftände haben, bennoch ein einfacher Staat, weil feine Broving, fein befonderes Glied ber Staatsverbindung Souveranetat befist. Auch bie Bundesvereine find theils einfache, und biejes, wenn fo wie jest in Deutschland und in Nordamerita und zum Theil in Subamerita ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (ober einzelne Familienväter) find, theils zu=

2) über bie ftatiftifchen Berhältniffe ber Republit Buenos : Apres haben wir vor furgem ein nemes ausführliches Bert erhalten : Rejistro estadistico del estado de Buenos Aires, correspondiente al semestre 2º de 1855 (Buenos Apres 1856). Ein Theil der neueften Borgange, mit vielen unter-mifchten nuglofen Bhrafen, ift ergablt in der Schrift: La-Plata de 1851 à 1854. Rélation des évonements politiques par N. Penchgaric aine (Baris 1857).

Steets-Lezifon.

9

fammengefeste ober auch Dberbundesverfaffungen, infofern ihre Blieber felbft wieber Bundes= pereine bilben. So vereinte ber allgemeine Rationalbund, bie allgemeinen Amphilityonen ber Grieden zunächft wieder die besondern Bundesvereine der einzelnen Stämme, die ber Dorier. Jonier, Aolier, ber Achäer, Theffalier u. f. w. So umfaßt auch noch jest eines ber 22 Glieber bes heutigen Schweizerbundes, nämlich Graubundten, als felbft wiederum ein Bundesverein, 26 befondere Bereinöftaaten. Ja eine folche ftufenweife Unterordnung und Bufammenfegung fann eine brei = und vierfache sein. So waren 3. B. in Theffalien die einzelnen Städte, Gaue und Demen felbständig, vereinigten fich wieder in einem Bundesverein ber Stämme, Diefe wiederum in bem ber vier theffalischen hauptvölferschaften, diefe in bem allgemeinen theffalischen Bunde, ber bann wieder ein Glied bes höchften griechifchen Nationalvereins bildete. Noch zahl= lofe andere Berfchiebenheiten ber Bundesvereine laffen fich denten. Es tann in ben Bundesvereinen die monarchische, aristofratische, bemokratische Form, und zwar entweder eine unmittel= bar demokratische, wie in Griechenland (s. Achäischer Bund), ober die repräsentative, wie in Umerifa, vorherrschen. Es können ferner die Staatenvereine eine ganze Nation umfassen, wie Die allgemeine griechische Amphiktyonie, ober nur einzelne Theile, wie ber Achaische Bund. 38 fann an ber Spipe ber Bundesvereinigung entweder blos ein gemeinschaftlicher Monarch fteben, wie in Schweben und Norwegen, ober eine durch verschiebene Vertreter ber vereinigten Staaten gebildete Bundesgewalt, wie in Deutschland und der Schweiz. Es Winnen die Bundesstaaten balb bloße Stadtftaaten und nur Republiken fein, wie in den Bundesvereinen der Alten in den italienischen und deutschen Städtebündnissen im Mittelalter, bald, wie in Nordamerika, blohe Landesstaaten, oder auch, wie in Deutschland, theils städtische Republiken, theils monar= hifche Staaten aller Art. Sie können theils felbst wieder besondere Unterthanenlander haben. die entweder, wie jest in Beziehung auf Deutschland die außerdeutschen Länder von Dänemark, von ben Nieberlanden, von Öfterreich und Preußen, an der Verfassung bes Bundeslandes und bes Bundes felbst gar keinen oder doch, wie früher die Unterthanenländer mehrerer Schwei= zercantone, nur einen fehr beschränkten und mittelbaren Antheil haben. Offenbar aber noch wichtiger als alle diefe Unterschiede find die, ob die Bundesvereine nur ein Bundnig begründen, wie bie verschiedenen Coalitionen gegen Franfreich, ober einen Staatenbund, wie jest Deutschland, ober einen Bundesstaat, wie jest Nordamerifa und bie Schweiz.

Bird nun wol, mit dem Blict auf die Natur der Sache felbst und auf die Geschichte, jemand leugnen wollen, daß die Bundesverhältniffe, ihre Aufgaben und ihre Verschiedenheiten höcht wichtig find, wie denn auch sichon oben (I, LXII.) ein volltommenes Föderativspftem als die höchste und reichste politische Organisation dargestellt wurde? Wird man verkennen, daß das Schicksal, die Freiheit, die Eristenz und Cultur der Bölter oft ebenso fehr und noch mehr von der richtigen Aufsässung und Gestaltung ihrer Bundesverhältniffe als von ihren Staatsverzfassungen abhängen? Wird man leugnen, daß diese richtige Aufsässung und Behandlung zusammengesetter Verhältniffe schwieriger, und daß zugleich die Theorie derselben ungleich verznachlässung?

II. Eintheilung der Bundesvereine. Für jedes gründliche Biffen ift es Grundbedin= gung, daß man die Gegenstände deffelben, ihre gemeinschaftliche Natur, ihre wessentlichen Unterschiede und ihre verschiedenen Gattungen kenne, und daß man für diesen Zweck in einer erschöpfenden richtigen Eintheilung das ganze Gebiet derselben umfasse und übersche. Hiermit nuch daher nicht blos in der Naturlehre und ihren Zweigen, in Mineralogie, Botanik, Zoologie, sondern auch in der Bolitik alle gründliche, wissenschaftliche Erkenntniß beginnen. Doch ist in verschiedenen Natur; wenn auch einzelne der größten Bolitiker, wie Aristoteles und Bontesauieu, eine solche zur Grundlage ihrer Systeme zu machen suchen, noch gar sehr vernachlässigt, indem die neuern Nechts- und Staatslehrer sich oft zu einseitig auf die logische Entwickelung aus rein philosophischen Principien beschräften. Aber selbst Aristoteles und Montesquien beschäftigen sich vorzüglich nur mit der Natur und verschiedenheit ber Staaten und vernachässen ebensalls die Bundesvereine, so hoch sie auch vorzüglich ber lehtere preist.

Jede gründliche Eintheilung in jedem Gebiete des Wiffens muß von den Grundprincipien der Wiffenschaft in ihrer Beziehung auf die verschiedene Natur der Gegenstände ausgehen. Sie wird sonst zufällig und willkürlich. So wäre z. B. in juristischer Hinschie eine Eintheilung der Sachen in lebendige und todte, oder in organische und unorganische verkehrt, obgleich sie wies ziehung auf die Naturwissenschaft höchst wichtig ist. In rechtlicher Hinsch und sies die ften und wesentlichten Berschieden der Bundesvereine — benn nur von diesen ist bier die

Rebe - ausgeben von ber wefentlichen Berfchiebenheit ber Grundgefete ober ber 3mede und Brundbedingungen ber Bereine. Alles Recht und feine Berfchiebenheit entftebt burd bie Bereine ber Menfchen (f. I, XLI. LXI), und ber Bund felbft ift feinem legten wefentlichen Mertmal nach ein Berein, ein Bertrag.

Die erfte hauptverschiedenheit ber Bundesvereine muß alfo ebenso wie bie ber Staaten von bem höchften Grundprincip ober Grundgefes ausgehen, welches bie an Thatfraft überwiegende Dehrheit ber Bereinsglieber und bie natur ihrer Bereine bestimmt. Die für bie Staaten felbft, fo werden alfo auch fur bie Bundesvereine die Berfaffungen, je nach ber Borberrichaft bes finnlichen egoiftischen, bes blinden Glaubens= ober bes Bernunftgefetes, entweder bespotifc. ober theofratifch, ober freiheitlich fein. 1) Die weitere Begründung und Entwidelung biefer Eintheilung muffen wir der Lehre von ber Staateverfaffung überlaffen. Nur bas ift bier noch zu bemerken, daß es ein hauptgrundfat ber Bolitik fein mnß, wenigstens soviel als möglich bie bleibenden Bundesvereine zwifchen Staaten von verschiebener, bespotlicher, theotratifcher und freier, Grundverfaffung zu vermeiden. Denn entweder wird fonft der Bund teine Rraft und Dauer haben, innerer Anarchie ober bei bem erften gefährlichen Angriff äußerer Unterjochung anbeimfallen, ober je nachdem bie Anbanger bes bespotifden Brincius, ober bie bes theofrati= fcen, ober bie bes freien überwiegen, werben bie Brincipien ber andern mehr und mehr inner= lich gehemmt ober umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regie= rungen in folden ungludlichen Bereinigungen es ftets als die Grundbedingung ihrer Exiftens anfeben, vor allem ihr Grundprincip fraftig zu behaupten und ihm Gingang zu verfcaffen, ober fie find verloren. Bon niedern Stufen tann man, ohne fich felbft und feine Eriftenz aufzuge= ben, ju ben höhern fortforeiten, nicht umgetehrt! Dffenbar liegt bier bie größte Gefahr bes norbameritanifchen Staatenbundes zwifchen Stlavenstaaten, beren gunbament bespotifc ift, und zwischen Nichtfflavenstaaten. (S. Amerita: Otlavenfrage.) Auch bie Forberung ber beutschen Bundesftaaten, daß teiner von ihnen bespotifch fei ober werde, ergibt fich bier.

Nach ber Berschiebenheit ber höchften Grundprincipien ift feine andere fo wefentlich als bie nach bem rechtlichen 3wed und nach ben rechtlichen Grundbedingungen ber Bereine. Nach biefer allgemeinen wefentlichen hauptabtheilung und rechtlichen und politischen Berschiedenheit (f. 1, LI.) find alle gesellschaftlichen Bereine ber Einzelnen und ber Staaten unter ber herrschaft bes Rechtsgefeges - entweber :

ftaatsrechtlich und begründen gemein schaftliche oder ftaatsrechtliche Rechtsverhält= niffe, wobei bie Theilnehmer zu einem fouveranen Gemeinwefen ober einer - gemeinfoaft = lichen fouveranen Perfonlichteit vereinigt und als Glieder berfelben ihrem Gefammt= willen unterworfen find. Ein folder Berein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre besondere perfonliche Souveranetät ber Souveranetät des Gemeinwesens geopfert haben, beißt ein Bunbes= ober auch ein Bölfer=, ober ein Staaten=Staat, ein Reich im ältern Sinne. Dber es find bie Bereine :

nur pripatrectlich — und diefes heißt in der Anwendung auf abgefondert nebeneinander ftebende Bölter: rein völferrechtlich --- und begründen bloge völferrechtliche Berhältniffe, wobei bie Theilnehmer nur als abgesonderte felbftanbige Rechtefubjecte ober Berfonen gegen= Solchergestalt verbündete Staaten, welche ihre perfonliche Sonveranetat behaup= übersteben. ten, bilben bie blos volferrechtlichen Bundesvereine. Diefe felbft aber begründen wie= berum entweder :

einen Staatenbund, in welchem mehrere fouverane Staaten bauernd einen Inbegriff ihrer äußern Souveränetäterechte gemeinschaftlich ober zum Miteigenthum machen. Dder fie bilden :

ein bloges Staatenbunbniß, ober eine Allianz, worin mehrere souverane Staaten vorübergehend burch obligationenrechtlichen Societätevertrag zu bestimmten Bertrageleiftungen fich verpflichten.

Schon aus biefer Bezeichnung ergibt fich, daß bie verschiedenen Rechteverhältniffe biefer brei

¹⁾ Bgl. über bie Ratur und Berfchiebenheit ber Staaten und ihrer Berfaffungen R. Th. Belder's Syftem, 1, 5. 49, S. 322 fg. und unten ben Art. Staatsverfaffung. Despotische Bunbesverhaltniffe bilden fich leicht burch bespotische Dberherrichaft eines Stammes und Stammhauptes über verwandte Stämme ; fo meift in Affen, boch zeigt auch bas romifche und bas frantifche Reich wenigstens theilweife Abaliches. Theofratifche Bundesftaaten feben wir bei ben alten hebraern und in bem großen papftlichen Chriftenreiche bes Mittelaltere.

Gattungen ber Staatenvereine, ober baß fich 1) ber Bundesstaat, 2) ber Staatenbund und 3) bas Staatenbündniß auf zwiefache Beife wesentlich unterscheiden.

Bunacht — und diefes ift für Nichtjuriften die hauvtfache – unterscheiden fie fich nach ben hauptfeiten ober hauptfreifen aller gefellschaftlichen Verhältniffe, indem nämlich ber Bundes= ftaat bem Staatsrecht, bagegen ber Staatenbund und bas Staatenbündniß dem Bölfer= recht angebören.

Alle brei Bereine unterscheiden sich zugleich nach ber verschiedenen rechtlichen Natur ber breisachen hauptverhältniffe ober haupttheile alles Nechts in jedem Rechtsfreise, wie sie die die tiefe römische Jurisprudenz ebenso sür den Nechtsfreis bes Staats=`und Bölkerrechts wie für ben bes Privatrechts aufftellte. Alle Rechte sind nämlich entweder:

1) privat= und öffentliche Berfönlichfeite= (ober Statue=) ober Berfaffungerechte; ober :

2) Sachen= ober reale Gerifchafterechte; ober:

3) Verfehres (ober Obligationen=) ober Verwaltungerechte. 2)

Der Bundesstaat hat nur, wie sich ergeben wird, staatsrechtlichen und statusrechtlichen, ber Staatenbund völferrechtlichen realen, und das Staatenbundnig völferrechtlichen obligationens rechtlichen Charafter.

Es follen nur biefe brei hauptgattungen ber Staatenvereine nach ihren verschiedenen wes fentlichen Merkmalen und Rechteverhältnissen, welche zugleich die hauptgesetze ihrer Politik und bie Grenzen ihrer Gewalt bestimmen, genauer betrachtet werden.

III. Die wesentlichsten Aufgaben und die verschiedenen hauptcharaktere ber verschiedenen Staaten vereine. A. Der Bundesstaat. Als die wesentlichste Auf= gabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unstreitig betrachtet werden, daß er seinem Grund= charafter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suchkarafter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suchcharafter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suchkarafter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden such such verf richt irre und wirre hin= und herschwanken, Biderstreitendes in sich aufnehmen und so entweder Kraftlosigkeit und Ausschwanz ober Unterdrückung und Nevolution herbeisühren. Daher eben sind die solgerichtigen Charaftere der Vereine nach der Natur derselben zugleich bie richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Volitik.

Bur beffern Veranschaulichung ber natur bes Bundesftaats beziehen wir uns auf bie obige Darftellung ber mertwürdigen griechifchen Bundesverfaffungen (f. Achaifcher Bund). Ebenjo verweifen wir auf die Einrichtungen der deutschen Reicheverfassung, die zu ihrem Unglud frei= lich leider auch einigen ber wichtigften Gefepe bes Bundesstaats nicht treu blieb. Vorzugsweife aber werden die Bundeseinrichtungen von Nordamerifa und ber Schweig 3) das Befen bes Bundesstaats veranschaulichen. In Beziehung auf fie bürfen wir nämlich, der vielseitigften Bu= ftimmung gewiß, unfere fruhere Meinungsäußerung wiederholen: "Bon allen Bundesftaats= verfaffungen der Belt war nie wol eine volltommener und naturgemäßer, beffer abgewogen und genauer ben bochten Grundfagen und wichtigften Beduriniffen entsprechend, als die norb= ameritanische, feitdem die ungludlichsten Folgen die Mangelhaftigkeit bes blogen Staatenbuns bes von 1776 enthüllten, fobag berfelbe burch Die Conftitution der Bereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 in einen wirflichen Bundesftaat umgemandelt wurde 4), und als die fcmeize= rische nach der gleichen Umwandelung im Jahre 1848 (12. Sept.). Ein halbes Jahrhundert hat die amerikanische Bundesversaffung unausgesetst in der Erfahrung diese seltene Bortreff= lichkeit bewährt, die bochite und ichwierigfte Aufgabe des Bundesftaats geloft. Dit ber größten Freiheit und freien besondern Entwickelung und Bewegung ber einzelnen Bürger und ber ein=

²⁾ Bgl. R. Th. Belder's System, I, §§. 47-51. Gier find auch die drei höchsten Rechtsprincipien für diefe drei Theile nachgewiesen, nämlich 1) das eines steten, würdigen und freieu Lebens für die pers sonenrechtlichen Berhältnisse, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichseit für die realen Rechtsverhältnisse, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Berpflichtungen für die Bers kehrsverhältnisse. (Honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue!)

³⁾ Bgl. K Th. Belder, über Bundesverfaffung und Bundesteform, über Bilbung und Grenzen ber Bundesgewalt (Stuttgart 1834), S. 25. Diefe Schrift, welche, wie ihr Titel bemerfte, zunächft zur Bermittelung der verschiedenen Blane für die ichon damals lebhaft verhandelte ichweizerische Reform beftimmt war, hat nach der Berficherung der einflußreichsten Begründer diefer Reform wefentlich mitgewirft für den Sieg des jezigen richtigen Spftems.

⁴⁾ hamilton fast im "Foederalist" von der frühren Beit des bloßen Staatenbundes: "Man fann mit Recht behaupten, daß die Bereinigten Staaten den tiefften Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. A 1es, was den Stolz eines Bolfs beleidigen oder feinen Charafter herabwürdigen fann, haben wir erfahren." So wird man einst nach der gludlich vollbrachten deutschen B indesreform noch mit viel größerm Recht von Deutschland sagen. (S. den Art. Belagerungskand, 11, 464-482.)

zelnen Bereinsftaaten hat fie ble ftärtfte und träftigfte allgemeine nationale Bereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden und hierburch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortichritt an Boblftand und Gultur begründet, fomie es bisher nur in den Idealen der Bhilosophen möglich ichien. Und gewiß, man muß bei fo vielen Reimen und Beranlaffungen in Storungen und hemmungen, bei fo vielen Gefahren und Schwierig= teiten, wie fie mahrlich auch bort fich finden, bas hauptverbienft diefes bewundernsmurbigen Refultate in ber Bortrefflichteit der Berfaffung fuchen, nicht in blogen äußern Bufälligfeiten. Das lette thun freilich folde fophiftifche Rnechtschafteapoftel, welche ben Freiheitsfreunden bei ber hinmeisung auf England entgegnen, bort tonne bie Freiheit nur besteben wegen ber Infellage, bei Berufung auf die mitten zwifchen vielen großen und fleinen Staaten gelegene Schweiz aber bier biefelbe für ein Product der Berge erflären, und wenn man an die Dithmar= fcen und hollander erinnert, ihren Grund alebann in der Ebene und in den Niederungen fu= den. Nur zwei Gebrechen nuf allerdings der Freund ber Freiheit und der fortichreitenben Denfcheit bei aller Bewunderung der nordamerifanischen Bundesverfaffung offen anerten= nen. Das eine besteht barin, daß durch die desvotische Regerstlaverei in einem großen Theile ber einzelnen Freiftaaten jener oben aufgestellte hauptarundigt verlet und neben bas Brincip vernunftrechtlicher Freiheit und feine freien gesellschaftlichen Berbaltniffe bie bes Despotismus und Egoismus gestellt find. Wenn freilich in diejem bereits auf fo gefahrdrohende Beife fubl= bar gewordenen unvereinbaren Biderfpruch nicht bas nttliche Princip ber vernunftrechtlichen Breiheit bas entgegengesete besiegte und ausstieße, alsbann mußte unvermeiblich, sowie einft bei bem romifchen Reiche, welches nach taufenbjähriger icheußlicher Stlaverei auch ber Burger endlich völlig zerftört wurde, bas boje Princip täglich mehr fein Gift und feine Berrichaft verbreiten, und zwar um fo mehr, da diefelbe der hauptfache nach ohne allen Bergleich verbreche= rijcher, alfo auch für die Freien moralijch vergiftenber ift als bie Sklaverei im Alterthum. Diefe tann fogar unfouldig genannt werden im Bergleich mit ber nordameritanischen. 6) Debr als alles andere wird die Lojung ber Stlavenfrage über bie Dauer ber amerifanischen Freiheit, über ben Berth des ameritanifden Boltes entscheiden. Ein anderes Gebrechen ber norbamerita= nifden Bundesverfaffung, welches ähnlich wie die Stlaverei dem Grundprincip des freien Staats, ber Sittlichfeit widerspricht und das Brincip der Despotie, die Selbstfucht, nabrt, und baber tag= lich verderbender und untergrabender wirft, ift die als Recht dem Bräfidenten zugestandene will= furliche Entlagbarfeit aller Beamten bes Bundesftaats. Man glaubte, nur burch fie wurde eine möglicht volltommene und ichnelle Bollziehung bes Regierungswillens nibglich fein. Aber bie althourbonifde, bie jatobinifde, bie Napoleonifde und Ludwig-Bhilipp'iche Regierung, fie alle baben es genügend erwiesen, daß die Einrichtung nicht eine rechtliche und tuchtige, daß fie viel= mehr eine bespotifche, ber Willfür der Berwaltung dienende fei, welche Berberbtheit ber Beam= ten und eine allgemeine Corruption vorzüglich auch der Bablen, furz jenes Spisbubenfyftem erzeugt, bas bie Freiheit und bie Berfaffungen untergrabt, bie Regierungen fturgte, und bas Bolt bis zur Bergweiflung an ber Doglichfeit einer freien Verfaffung verberbt. Nordamerita ift burch bie allmählich immer verderblichere Einwirtung biefes und vorzüglich bes erften Be= ' brechens felbst mitten in der Bunahme feiner materiellen Brofe bereits den gefährlichsten Berrut= tungen anheimgefallen und wieber um ben iconften Theil feines Ruhms und feiner Achtung bet ben genitteten Bölfern gefommen, und es bient jest bald ähnlich gur Abichredung vor ber Frei= beit wie früher zur Aufmunterung für fie. Babrend alfo Nordamerifa tief eingreifende Schaben auszuftogen bat, braucht bie bereits burch bie glangenoften Erfolge getronte neue fcmeigerifche Bundesverfaffung nur die Entstehung ähnlicher Rrebefchaben zu verhindern, um ben ehrenvoll= ften und burd Bewahrung bes Grundprincips, des freien Bundesftaats wie bes freien Gingel= ftaats, einen beneidenswerthen und gludlichen Buftand der Nation auch fernerhin zu fichern.

Der rechtliche Grundcharafter des Bundesstaats aber, oder des ftaatsrechtlichen Staaten= vereins besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer höhern moralischen Persönlichkeit oder Universitas, und zwar zu einer staats= rechtlichen oder zu einer gemeinschaftlichen höhern Staatsversaffung, zu einer Staatseinheit, zu

⁵⁾ S. hierüber ben Art. Amerita, I, 468 fg. Jefferson, in Notes sur la Virginie, S. 214, fagt febr fchon über die fast bohnische Bernichtung jener ameritan fchen Berfaffungsprincipien von anges borenen. Denfchenrechten burch die Stlaverei: "Bie fann die Freiheit eine Stätte findem in biefem taube, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche fie begründet werben muß, gerftort wird, nams lich die gemeinschassiche fiebergeugung, daß die Freiheit ein Geschent von Gott ift, welches nies mand antagten faun, ohne fich feinem Born ausgusegen. Ich gittere fur mein Baterland."

einem souveränen Oberstaate, Reichs- oder Staatenstaate vereinigt und ihm untergeordnet find. In dieser feiner rechtlichen Natur find nun folgende besondere Merkmale und Forderungen be= gründet, deren vollkommenere oder mangelhaftere Berwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Berfalls der Bundesstaaten auch in der Geschichte erkennen wird:

1) Der 3 med, burch welchen und für welchen fich mehrere besondere Staaten einem bobern Befammtftaate unterorbnen, ohne boch zugleich ihre besondere Eriftenz und Souveranetat ganglic aufzugeben, tann vernünftigerweife gar tein anderer fein als einestheils ber Staats = zwed ober ber Mationalzwed felbft. Es ift ber umfaffenbe, bleibenbe Denfcheitezwed ber Nation, ober bie bem gesellschaftlichen Berfaffungsgefes entfprechende rechtliche Schupung und Forberung ihres Gesammtzweds (f. 1, XL). Dieser Zwed ift jedoch andererseits nur insoweit Bundeszwed, als beffen Förderung und Schupung nicht genugend icon von ben befonbern Staaten bewirkt werden fann. Nur insoweit dieses nicht der Fall ift, foll ber Bundesstaat fur bie einzelnen, in besondere Staaten getheilten Stämme einer Nation baffelbe fein, was ber Staat für die einzelnen Familien ist. Eine Beschränkung der einzelnen Staaten durch die Bun= besgewalt wird nur infoweit anertannt, ift nur infoweit vernünftig. Jufoweit aber bezieht fich ber Bundeszweck, außer ber innern und außern Sicherung bes Bereins und aller Bereinsftaaten, auch auf das Gesammtwohl der Nation. Dieses erkannten die griechischen Bundesvereine an (f. I, 119). Es ertennt dies auch die nordamerikanische Bundesverfassung an, indem sie ichon an ber Spige ber Unionsurfunde außer ber innern und äußern Sicherheit auch ben 2med auf= ftellt: "bie Gerechtigkeit zu befestigen, die allgemeine Bohlfahrt zu fördern und uns forvie unfern Nachtommen den Segen ber Freiheit zu erhalten"; indem fie es ferner ebenfalls aus= brudlich als Aufgabe ber Bundesgewalt erflärt, "das Aufblühen der Biffenschaft zu beför= bern"; indem fie endlich durch ihre wichtigsten Bestimmungen über eine ganze Reihe innerer Berhältniffe, 3. B. über die Rechte der Schriftsteller, über Gandel, Münz= und Boftwefen, Das und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Preffreiheit, Religionsfreiheit u. f. w., diefem End= zwed entfpricht (Conft., Art. I, IV, und ber Anhang). Ebenfo nimmt die neue Schweizerbundes= verfaffung ausdrudlich auch ",den Schutz der Freiheit und ber Rechte ber Eibgenoffen und Be= forderung ihrer gemeinsamen Bohlfahrt" in ben Bundeszweck auf und fougt, übereinftimmend mit der amerikanischen, ausdrücklich besonders wichtige Staatszwecke. Namentlich übernimmt fie ebenfalls folche Berwaltungsgegenftände ausschließlich, welche am beften von ber Gemein= fcaft gleichformig gefeslich bestimmt und verwaltet werben, wie bas Boft= und Munzwefen, die Bölle, Mag und Gewicht (Art. 74, 11).

2) Der Bundesstaat begründet zur Verwirklichung des hier als Bereinsgeset anerkannten nicht blos äußerlichen, sondern moralischen und innerlichen (oder nationalen) höchsten Zwecks und Lebensgesets und als eine moralisch-persönliche Einheit der verschiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Bereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem souveränen Gemeinwesen. Dieses selbst aber begründet als solches wiederum:

A. eine allgemeine und absolute Gültigkeit ber Stimmenmehrheit in allen gemein= schaftlichen Angelegenheiten, auch felbst ben wichtigkten;

B. einen nicht blos nach außen, sondern auch als oberherrliche ober als Regierungsgewalt nach innen gegen die Bundesregierungen gültigen souveränen Gefammtwillen zur Berwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, solcher Gesammtwille und folche Gewalt ver= wirklichen sich aber ihrer Natur nach a) durch eine wahre gesetzgebende und b) eine richter= liche Gewalt und c) durch eine vollziehende, also nicht blos eine Kriegs=, sondern eine organi= firte gesetzliche Zwangsgewalt bes Bundes für feinen umfassenden Zweck.

C. Eine folche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorfams= oder Unterthanen= pflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D. eine wesentliche nicht blos reale, sondern perfonliche Beschränkung ihrer Souveranetät.

In Norbamerika ift alles diefes anerkannt, ebenso wie früher in den griechischen Bundes= verfassungen, im Deutschen Reich und jest in der Schweiz.

In Nordamerita namentlich ift, als fich von felbst verstehend, für alle Bundesbefchluffe, felbst für die über Abanderung der Verfassung, die Stimmennehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt.)

6) Norbameritanische Constitution, I u. IV, V, VI.

Durch fie und ben bochften grundgeseplichen 3meit entfleben bier mabre anertannte fouverane Befege, nicht blos vollerrechtliche Bundesverträge. Diefes ift es, mas bie amerifanifden Bubliciften, namentlich auch Story, als einen wefentlichen Grundcharafter bes ameritanifchen Bundesftaats bervorheben.

Auch haben in Amerifa viele in allen Bundesstaaten gesetslich und bleibend errichtete Bun= besgerichtshöfe und in bochfter Inftanz ein eben folches bochftes Bundesgericht megen jeder Ber= lenung irgendeines Bundesgesetes von feiten einzelner ober ber Beborben eines einzelnen. Staats, ferner in allen Sachen, wo ber Bund als Rläger ober Beflagter auftritt, in allen Streis tigfeiten ber Bundesstaaten untereinander oder mit fremden Staaten, und in bestimmten Streitigkeiten ber Burger u. f. w. eine ausschliefliche, in allen Straffachen obne Ausnahme aber eine mit den Bereinsftaaten concurrirende gesetliche Richtergewalt. 7)

Auf gleiche Weise hat die nordamerikanische Bundesregierung eine völlig selbständige souverane Bollziehunge= und Zwangsgewalt. Sie bebt unmittelbar bie nothigen Truppen felbit aus, ruftet und bildet fie ju einer ihr allein unterworfenen gand= und Seemacht und be= fehligt fie allein, ohne daß felbst bie einzelnen Staaten eine ftehenbe Rriegsmacht ober auch nur ein Rriegsfchiff besigen dürften. Sie hat bas Recht, die Bürgersolbaten in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden durfen, jur Bollziehung aufzubieten. Sie fcbreibt aus, erhebt und verwaltet ebenso alle fur die Bundeszwede nothigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Bollziehungsbeamten. 8)

So bearundet benn ber nordameritanifche Bundesstaat für heinen umfaffenden Zweet und ben baburd bestimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch be= foränkte, boch wirkliche souveräne Oberregierungsgewalt über bas ganze Bundesgebiet, allge= meine Gehorsame= und Unterthanenpflicht fur bie Regierungen und Burger und eine große Beschräntung felbst ber personlichen Souveränetät ber erstern, sodaß dieselben nie unbeschräntt "fouverän" genannt ober gar bie Bewahrung "ihrer Souveränetät" als Bunbeszweck erflärt werben tonnte. Diefes fiel auch ben Grundgesegten der griechischen; ichweizerischen und nordame= rifanischen Bundesftaaten niemals ein; ebenso wenig benen bes fruhern Deutschen Reichs. Doch murben bie deutschen Reichsgeseste zu großem Unglud Deutschlands in biefer Beziehung ibater immer feblerbafter.

3) Der Bundeeftaat begründet nach 3wect und Grundgeset gleich jedem Staatsverein und jedem personenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht blos einzelne bestimmte vorübergehende Obligations= ober Bertragsverbindlichkeiten, er begründet vielmehr, ähnlich wie 3. B. auch bas älterliche, findliche ober eheliche Berhältniß, einen zum voraus nie im einzelnen erschöpfend zu bestimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Aflichten, welche, wie auch die im Brivatrecht, z. B. die ber Perfonlichkeit, der Ehre, der Familie, ftets auch das Innere ber Befellschafteglieder, alfo bier wefentlich auch die innern, ftaaterechtlichen Berhältniffe mit= befaffen, und mobei bie Rechte zunächft aus ben Pflichten fich ableiten, nicht umgetehrt.

Gierburch aber ift nun noch teineswegs eine grenzenlofe, unbefchräntte Bundesgewalt über Die innern Verbältniffe der Vereinsftaaten begründet. Diefe wurde ja Despotionus und Bernichtung alles Rechts und jeder Selbständigkeit ber Bereinsstaaten, alfo zugleich Bernichtung aller Rechtlichkeit wie der ganzen Ratur des Bundesstaats felbst begründen. 9) Sowie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, fo ift vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundes= ftaate begrenzt. Gie ift es theils durch die allgemeine Natur bes Rechtsgesepes, theils durch die besondere Begründung und bie besondere rechtliche Ratur des Bundesstaats. Sie ift begrenzt einestheils burch die Natur des gefellschaftlichen Rechtsgrundgefeges, mithin burch die allge= meine rechtliche Freiheit aller Gesellschaftsglieber. nach ihr ertannte g. B. im Deutschen Reiche ber Raifer Leopold 1. feierlich an, er durfe nimmermehr zu einem Gefes einwilligen, welches ben bentichen Burgern bas grundverfaffungemäßige Recht der Steuerbewilligung verlegte. Andern= theils aber ift fie auch noch, abgesehen von individuellen Conftitutionsbestimmungen, beforanft burch bie rechtliche Matur bes aus freien Einzelftaaten zufammengefesten Bundesftaats, und burch feinen 3med, bie nationale Gefammtaufgabe nur infomeit zu forbern, als bazu bie ifolirte Birtfamteit ber einzelnen Regierungen grundbertragsmäßig als unzureichend aner-

ł

ł

⁷⁾ Conftitution ber Bereinigten Staaten, III.

⁸⁾ Constitution, I, 8.

⁹⁾ Deshalb geht ber bespotifche Bundesverein fo wie einft ber lateinifche ober romifche in einen eine fachen bespotischen Staat über.

Bunt

fanut wirb. Darf ja boch auch ber freie ober rechtliche einfache Staat bie rechtliche Freibeit feiner Glieber nicht verlegen und biefelbe auch burchaus nicht weiter befchränten, als fie biefelbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgefes und Staatszwed over burch besondere Bertragsbeftimmungen beforanft haben, ober noch außerdem burch nene Einwilligungen, 2. 28. Steuerbewilligungen, in einzelnen Beziehungen seibst beschränten. Es barf alfo blefes noch weniger ein Bundesstaat thun. Ja bie Regel wird fo, wie es im freien nordameritanifden Bundesstaat ebenfalls anerfannt ift, die rechtliche Freiheit, die der einzelnen und die Gelbstän= bigfeit der einzelnen Bundesftaaten bilden. Die rechtliche Bermuthung wird alfo im allgemei= nen für fie, fie wird für bie Freiheit ftreiten. Diefes ift in Beziehung auf die Gelbftandigfeit ber Bundesftaaten um fo natürlicher, ba ja auch ichon nach bem Endzweet des Bundesftaats bie Bundesgewalt feineswegs, wie Drefc 10) behauptet, fich über alles erftredt, fobag ber befondern Regierungsgewalt bes einzelnen Bereinsstaats nur das und fovielzustehe, als ihr jene übrig 211 laffen für gut finde. Bielmehr foll ja umgetehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung bes Bundesvertrags bie einzelnen Regie= rungen nicht völlig austeichen, in welchen alfo fie in diefem Sinne etwas übrig laffen. Aber in Beziehung auf biefe Verhältniffe und ben unendlichen Gefammtzweck, der in ihnen verwirklicht werben foll, begründet freilich der Bundesstaat nicht blos einige einzelne genau zum voraus bestimmte Besugniffe, sondern ganze Klaffen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundes= gemalt. So z. B. in Beziehung auf bie auswärtigen Berhältniffe oder die fogenannten außern Hobeltsrechte, wobei es dem Bundesstaat sogar natürlich ift, daß die Bundesgewalt, forrie die norbamerikanische, dieselben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine in höherer 3n= **fan**z auszuübende Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Bestimmung des Bundesvertraas ber gemeinschaftlichen bobern Leitung bedürftigen innern Staatszwecke, wie 2. B. in Amerika der Bissenschaften, der Juftiz. So vollends endlich in Beziehung auf die Be= wirkung freiwilliger Bereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder ent= zogenen, aber in besondern Fällen der Wirksamkeit des Bundes ober des gemeinschaftlichen Busammenwirkens behürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikanische Bundesrecht an, rrot jener erwähnten Rechtsvermuthung. Go in biefem Ginne erflart benn ber Art. 12. bes An= hangs ber Conftitution: "Die Rechte, welche die Conftitution ben Bereinigten Staaren nicht überträgt, ober bie sie ben besondern Staaten nicht untersagt, sind diesen respectiven Staaten ober bem Bolke vorbehalten." Noch die Botschaft des Präfidenten im Jahre 1885 erklärt diefe Bestimmung zunächt durch die Achtung ber Freiheit und ber Boltssouveränetät. Sie ertlärt ferner ben barin enthaltenen Grundfat als ebenfa gut für die Regierungen der einzelnen Staas ten wie für die bes Bundes gultig. 11) Dan barf alfo daraus nicht mit manchen gegen ben Raatsrechtlichen Charafter ber nordamerifanischen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesstaaten sind ihrer Natur nach Nationalvereine und begründen ein gemein= schaftliches Baterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet sind. Sie gingen entweder, wie das Deutsche Neich, schon ursprünglich hervor aus der nationalen übereinstimmung der ganzen Nation in dem Grundgesetz und in der Grundsform des menschlichen Seins und aus dem Nationalbedürfniß einer ihnen entsprechenden gemeinschaftlichen Untwickelung und Bervollkommung. Oder sie ftreben doch nothwendig nach dieser nationalen Bereinigung. Sie streben theils, nämlich wenn sie früher nur einen Theil der Ration umfaffen, nach Bereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der herrichaft Roms und früher in Deutschland sahen. Theils, wenn sie, wie die Schweiz und selbst das Deutsche Reich und Nordamerika, verschiedene nationelle Bestandtheile in sich einigen, so ftreben sie nach immer vollkommenerer gemeinschaftlicher vatriotischer Entwickelung. Es ist dieses Etreben schon nothwendig, um die Wiersprüche zwischen ben umfaffenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden beiderseits soweränen Gesten sowol des Bundes als der Bundesländer auszugleichen. Es ist nothwendig, um dem Bunde für seine umfassen Husgabe die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesstaat ift, wie die griechischen und der schweizerische, nordameritanische und wie, freilich leider unvollständiger, das ehemalige Deutsche Reich, ein unmittelbarer Ber= ein auch aller Bürger und mit den selben. Er begründet als ein wirklicher Staat und zwar

11) Bgl. auch Mohl, Bundesftaatsrecht von Nordamerifa, G. 134, 138.

¹⁰⁾ Offentliches Recht bes Deutschen Bunbes, 6. 24.

Bund

als ein Staatenftaat boppeltes Unterthanenverhältnif ober boppelte unmittelbare Unterthanen= pficit und ein doppeltes Bürgerrecht, das Landesbürgerrecht und bas nationale ober Reichsbur= gerrecht, in welchem fowol bie Burger wie bie Regierungen ber Einzelftaaten fteben. Diefes be= gründet auch für die Regierung des Bundesftaats unmittelbare Befteuerunge= (ober Finang=) und Militärgewalt. Dagegen besteht im Staatenbund ftatt ber Besteuerung bie Beitragspflicht Der Regierungen, ftatt ber Aushebung zu ftebender Bundesarmee blos bie Bflicht ber Regierun= gen zur Contingentstellung. Der Bundesstaat ift nicht, fo wie in neuerer Zeit immer vollstän= blaer ber Deutsche Bund, blos ein Berein ber Regierungen. Die Burger find burch bas ge= meinschaftliche nationale Lebensgesetz und für baffelbe verbunden. 3bre unmittelbare Theil= nahme an der nationalvereinigung ift fogar der Regel nach älter als bie jegigen besondern Staaten und Regierungen. Die Bundeszwede und Bundespflichten und Rechte betreffen fie nach bem icon Entwickelten unmittelbar, fodaß auch in Nordamerita wie im Deutschen Reich die Bundesgesete ohne befondere Aufnahme und Publication im Lande von felbst und als Bun= besgefete die Bürger verpflichten und alle entgegenftebenden Landesgefete von felbft (ipsojure) ungultig find. Und ba, fofern die Burger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mit= mirtung und ihr Stimmtrecht auf alle wichtigen innern Gefellicafteverbaltniffe begründet find, fo muffen diefelben auch unmittelbar in Beziehung auf die fo unendlich wichtigen, überall ein= greifenden Berhältniffe bes Bundesstaats und ber Bundesregierung anertannt fein; fonft würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebenseinheit und Rraft entigwinden. So ift alfo fur Grundung und Anderung des Bereins und feiner Grund= aefete, überhaupt für die Bestimmungen über ihren verfaffungsmäßigen Nechtszustand, der Bür= ger ober ber Ration unmittelbare Mitfprache und Mitwirfung, burch bie Offentlichteit ber Bundes= verhältniffe und Berhandlungen und durch Breffreiheit über nie, durch Betitionen an ben Bund, burch Recht ber activen und paffiven Bahl bei Bundesbehörben u. f. w., burchaus nothwendig.

Nach bem Bisherigen würde also biejenige Sewalt, welche einer Nation, die zu einem Bunbestftaat berechtigt ift, benselben vorenthalten und ftatt deffelben einen bloßen Staatenbund grunden wollte, dieselbe rechtswidrig des höchsten menschlichen Gutes, des Baterlandes und vaterländischen Staatsburgerrechts berauben. Sie wurde ihre Berletzung verdoppeln, wenn sie babei noch bem Verein nur der Regierungen des Staatenbundes Eingriffe in das innere Rechtsverhältnis ber Burger ber Sonderstaaten erlauben und so auch deren Ausbildung zu einem freien Semeinwesen verhindern wollte.

6) Insbefondere aber folgt hieraus, fowie aus ber unter 3) ausgeführten Befdräntung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die schon nach dem Rechtsgrundgesets den Bürgern zustehen= ben rechtlichen Freiheite= und Bewilligungerechte), eine eigenthumliche bleibenbe Drga= nifation. Chenfo nothwendig, wie bem Bundesftaat eine Regierungerepräfentation burch 26= gefandte ber einzelnen Bundesregierungen ift, ebenfo muß neben berfelben auch eine National= versammlung ober Nationalrepräfentation ber Bürger ftehen. Es foll ja im Bundesstaat von ber Bundesgewalt nicht blos in die ber Regierung allein überlaffenen Berwaltungsmaß= regeln, wie z. B. in die Ausübung ber hoheitsrechte über bie auswärtigen Angelegenheiten, ein= gegriffen werben. (66 werben ftets von ihr auch Befchräntungen ober Beränberungen ber ver= faffungemäßigen Freiheite= und Bermögene= wie ber politifchen Rechte ber Burger ausgeben. Benn nun das allgemeine, in den Verfaffungsverträgen zwischen den Negierungen und BBI= tern anerkannte Rechtsgrundgefet oder auch die besondern Verfassungen irgendeine Bestim= mung nicht allein bem Betieben des Regenten anheimftellen, wenn fie z. B. verbieten, daß die Burger, ohne ihre ober ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern ober Diensten neu belastet ober sonst in ihrer personlichen Freiheit beschränkt werben bürfen, weil berjenige im ftreng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine persönliche Freiheit mehr bat und rechtlich fein nennen barf, bem irgendeine Behörde, fo oft und fo viel als es ihr beliebt, ohne feine ober feiner Repräfentanten Buftimmung bavon nehmen barf, fo tann natürlich auch im Bunde ohne biefe Buftimmung folche Belaftung ober Befchräntung rechtlich burchaus nicht fattfinden. Bie tonnten bie Regierungen mit fremben Regierungen über bie Rechte ihrer Burger ober Stanbe, alfo uber bie Rechte Dritter, rechtsgultig pacisciren ober gar gegen bie ihren Burgern befoworenen Freiheitsrechte mit Fremden fich verfcwören? Eine folche bespo= tifde Gewalt, von Fremben ausgrubt, wäre ja boppelt unerträglich und ungleich gefährlicher als fortgefeste Berlezung blos von ber eigenen Regierung. 13) Trofte man fich auch ja nicht

12) Bgl. I, 465 fg.

Į

1

Į

ţ

Bund

bamit, es würde boch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältnis eingegriffen. Eins zieht hier unvermeidlich das andere nach. Und zumal da, wo nationale Berbindung unentbehr= lich ift, da kann die Einwirkung auf den innern Staatsorganismus gerade in den wichtigsten Berhältniffen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organisirt, so wird er entweder lahm oder despotisch, gering geachtet oder verhaßt, verliert seine Wirksamkeit oder feine Existenz.

Benn nun freilich venkbarerweise folche Zustimmungen auch abgesondert in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden könnten, so wäre dieses doch natürlich keine oder mindestens keine gute Organisation oder Versaffungseinrichtung des Bundesstaats. Denn was ift wol die wesentlichste Aufgabe einer jeden Organisation oder Constitution? Offenbar doch keine andere als diese: sie sollt für die wesentlichsten grundgeschlichen Kräfte und Thätigkeiten des politischen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meisten ent= sprechenden Organe verschaften und dieselben dann zu einer harmonischen und trästigen ge= meinschaftlichen Thätigkeit für den Gesammtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organisation oder Versaffungseinrichtung ist gute Formgebung für die wesentlichen Lebensfräste und Lebens= richtungen.

Bas ift nun aber bie wesentliche Natur und Aufgabe eines Bundesftaats, die Grundidee feiner Grünbung? Offenbar foll er A. nicht ein blos völlerrechtlicher Staatenbund, fondern ein zur innigern Einheit bes Staats organifirter Berein fein. Solchergestalt foll er bie Rräfte aller Bürger und aller Regierungen ber Bereinöftaaten für den Gefammtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und fie vermittelft ber Bunbesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräfentiren. In bem fo organifirten Bunbesverein aber foll nun B. bas allgemeine nationale Lebenselement bes Bolts in ber allgemeinen freien Bechfelwirtung und Berbindung erhalten und gestärft werben. Der Bundesstaat foll aber auch C. bas besondere Leben und Be= ftehen, die besondern Eigenthümlichkeiten der einzelnen besondern Staaten und ihrer Regie= rungen erhalten und befriedigen. Es foll alfo auch das particuläre (nach ichweizerischem Aus= druck das örtliche oder das cantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieses particuläre Intereffe und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit sollen stets harmonisch ver= mittelt werden. Sätte man bieses nicht gewollt, so hätten ja die einzelnen Bundesstaaten ihre besondere Existenz aufgegeben und sich zu einem einsachen Staat vereinigt. Der Bundesstaat folieft aber biefes ober ben einfachen Staat ebenfo entichieben aus als bie Trennung. Diefes find bie brei hauptbestandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen bes Bundesstaats. Alle brei muffen in ihm vertreten werben, foll er nicht untergeben entweder in einem Staatenbund, wo bas erfte, oder in einem einfachen Staate, wo das zweite, oder in Anarchie, wo das dritte feine fräftige Repräsentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein sonberbarer Busall, sonbern die tiefe Natur ber Sache und bie Vernunft, welche die verschiedensten gebildeten Nationen bestimmte, in ihren Bundesver= faffungen auf eine so merkwürdig gleiche Weise gerade nach solchen drei hauptorganen zu ftreben, die vorzugsweise sich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalsreiheit und die Vermittelung zu erhalten.

A. Jur Erhaltung ber Staatseinheit und ber Ordnung, also zur Bollziehung, zur Repräfentation ber Einheit, insbesondere auch nach außen und an der Spise der Streitmacht, könnte nämlich wol kein befferes Organ gedacht werden als eine möglichft einheitlich compacte, eine mehr oder minder monarchische Behörde. Sie oder ein solches Bundeshaupt fand sich in allen verschiedenen griechischen Bundesstaaten unter dem Namen Strategos (s. 1, 117). In den germanischen Reichen, die meist schon früh und das ganze Mittelalter hin= burch zusammengesete oder Staaten Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Obertönig oder Kaiser. In Nordaumerische späschen Bechörte. Er hat gerade die der angegebenen besondern Bestimmungen entsprechenden Rechte der Repräsentation des Staats und feiner Einheit größere Gewalt als die spätern beutsche der Repräsentation des Staats und feiner Einheit nach außen sowie der Execution im Innern. (Constit., U. 2.) Die Schweizer bilden biese Organ durch eine aus stehen Mitgliedern bestehende Regierung (Bundestath), in welcher einer als Präsibent nach außen repräsentirt.

B. Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie tonn= ten fie ein befferes, ein treueres und träftigeres Organ finden als in einer demotratischen Behörde, als in allen Bürgern felbst oder in einer Bürgerversammlung? Im allen griechischen Bun= desstaaten und in den altgermanischen war es eine unmittelbardemotratische Versammlung aller ſ

Bürger bes gangen Nationalbundes ohne Rudficht auf bie Größe ber einzelnen Bereinsftagten. Im Mittelalter, namentlich im Deutschen Reich, nachdem auch in ben einzelnen Staaten bas Bolfselement neben ben Feudalständen nur noch fümmerlich burch bie Städte vertreten wurde. war es - abgesehen von bemjenigen, was etwa andere Reichsttänbe noch von ber Eigenschaft beutscher Unterthanen und ihrer Bertreter an fich tragen mochten - zunächft bas Stäbtecolleg. In Nordamerika aber ift es eine Repräsentantenversammlung. Und diese wird, um wirklich die allgemeinen Nationalintereffen zu vertreten und bie oft, 3. B. in ber Goweis und in Deutschland, ungeheuere Größenverschiedenheit ber Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Nuchficht auf bie Größe ber einzelnen Staaten, nach ber Bolfezahl aus ber ganzen Ration erwählt. Auch entsprechen ihre Rechte ber angegebenen Bestimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu mah= So hat fie außer bem Antheil an der Gefetgebung bas Recht ber Anklage gegen bie ren. Bundesbeamten und ben Präfibenten, und ihr zuerft muffen alle Steuerbills vorgelegt mer= ben. 18) In der Schweiz wird bie allgemeine Bolfsvertretung (ber Nationalrath) eben= falls nach ber Seelenzahl aus bem gauzen Bolf gewählt (auf 20000 Seelen ein Abgeordneter).

C. Um endlich bie Befonderheit, bas Intereffe und Recht ber besonbern Bereineftaa= ten zu vertreten und zugleich fie mit der Nationaleinheit und Freiheit sowie beide unter fich ftets möglichft harmonifch zu vermitteln : welches beffere Organ ließe fich hierzu benten als das mehr ariftofratifche eines Senats, wie in allen griechifchen Bundesvereinen und wie in bem norb= amerifanischen und ichweizerischen. Dort und hier wurde und wird ber Senat auf gleiche Beise, eben weil er zunächft bie theilweise Selbständigfeit ber einzelnen Bundesftaaten und ihrer Re= gierungen repräfentiren follte, von biefen Regierungen, und zwar ganz ohne Rudficht auf bie Größe und Bolfszahl ber einzelnen Bundesftaaten; in gleicher Unzahl und mit gleichem Stimm= recht - in Norbamerifa und in ber Schweiz zwei Senatoren für jeden Staat - auf eine besonderes Vertrauen bezweckende Beise ermählt. So wie in Griechenland (f. I., 118), fo hat auch in Nordamerita ber Senat eine mehr aristofratische Natur. Er erhält sie auch baburch, bag bie Mitglieder ftets nur theilweife austreten, er alfo gewiffermaßen ein ftan= biger Körper ist. So fehr aber erkannte man die Idee der Repräsentation der Regierungen auch bier an, daß zu ben wenigen Buntten, bie feine folgende Legielation gultig andern fann, gerade biefe Babl und diefe gleiche Babl ber Senatoren und biefes gleiche Stimmrecht berfelben nach ber Bahl ber Staaten, und nicht nach ber Bevölferung, gehören. Auch entsprechen die be= fondern Rechte bes Senats in Griechenland wie in Amerifa und ber Schweiz feiner befondern Aufgabe. So hat er in Amerika, neben dem allen drei hauptbehörden zustehenden Antheil an aller Gefetgebung, bas besondere Recht, im Berein mit dem Bräfidenten, ju Bundniffen, zur Ernennung von Gefandten und von Beamten einzuwilligen und über die vom Repräfentanten= haufe erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präsidenten zu richten. 14)

Ein nationaler oder Bolfsbund in der That und fein Antheil der Nation, des Bolfs an der Bundesverfaffung, tein Organ für sie und ihre Freiheit in berselben, märe ein greller Wider= fpruch und bie verderblichfte Luce in berfelben. Ein Berein befonbers regierter Staaten , und . tein besonderer Antheil ihrer Regierungen an diefem Berein, fein besonderes bedeutendes und ehrenvolles Organ für fie in ber Bundesverfaffung wäre baffelbe. Laffe man überhaupt eins von biefen brei Organen fehlen ober unvallfommen bleiben, fo wird unvermeidlich Rraft und Thätigkeit des andern einseitig überwiegen und verderblich wirken. hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Bolfsfreiheit unterdrücken und die Trennung bes Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Bolksorgan Anarchie begründen, die besondern Regierungen zerftören und mithin den Bundesstaat im besten Fall in einen einfachen Staat umwandeln.

Für die zwei letten hauptorgane aber, und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre befondere Bestimmung behaupten, zugleich aber auch in patriotischer harmonischer Wechsel= wirfung für ben Gefammtzwed, in wechfelfeitiger Berathung fich wahrhaft vereinigen, und bamit auf folche Beife thre Beschluffe, ftatt eines Wiberftandes, allgemeine Achtung und bereit= willige Bollziehung finden, damit fie endlich mit ber nation und unter fich ein wirkliches har= monifches Leben bilden, find vor allen nur noch zwei hauptpuntte wefentlich, welche ebenfalls bie norbameritanifde und foweizerifde Conftitutionen beiligten. a) Einestheils muffen beibe Organe, in ihrer Bahl und Birtfamteit überhaupt unter bem Sous volliger Deffentlichteit

139

¹³⁾ Rorbamerifanifche Berfaffung, Art. I, 1, 2, 7.

¹⁴⁾ S. I, 118; Rordamerifanifde Conflitution, Art. I, 1, 2, 3, 7; II, 2, V.

und ber Freiheit ber öffentlichen Meinung ftehend, gleichgeitig und öffentlich verhan = deln, berathen und beschließen. b) Anderntheils burien die einzelnen Glieder (am wenigsten die Boltsrepräfentanten) nicht durch specielle Inftructionen gebunden sein, weil dieses nur ein biplomatisches Unterhandeln möglich macht, aber die wahrhaft volitische, gemein= schaftliche, lebendige Wechselwirkung, Berathung und Vereinigung ausschließt und die Gute und Kraft der Beschluffe ichwächt. Amerika und die Schweiz nahmen natürlich bei ihrem Ein= tritt in die Bundesstaatsverfaffung auch diese Bestimmung auf.

Bedenke man nun zu folchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Bollftändigkeit, mit welcher in Amerika und in der Schweiz das Bolf durch absolut unbeschränkte Freiheit der Bolksversammlungen, der Preffe und der Betitionen und durch freie Wahlrechte an der Berathung der Nationalbeschlüffe theilnimmt! Gewiß in keiner andern Bersaffung der alten und der neuen Beit konnten die gesellichaftlichen Beschlüffe so sehr als das Resultat aller, möglichft reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten Intereffen und Buniche des Volks erscheinen, zugleich fo vollftändig den allgemeinen und den besondern Verhältniffen entsprechen. Nie könnten die besondern Recht und Bedürfniffe der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Ein= heit und Kraft bes nationalen Bundes innerlicher und allseitiger oder mehr wahrhaft organisch vermittelt und vereinigt werden als hier.

7) Nach ber Natur bes Bundesstaats und feiner innigen Bereinigung aller Bereinsstaaten zu einem nationalen Ganzen, welches besonders nach außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräsentirt und im Innern absolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundestegierungen geschücht werden muß, muffen diese auf alles Verhandlungs: und Bundestegierungen geschücht werden muß, nuffen diesen striegsmacht und auf Bundestegierungen geschücht werden muß, nuffen diesen ftehende Kriegsmacht und auf bas Besteuerungstecht für die Bundesbedürfnisse zu Gunsten ber Bundes: macht, wie ebenfalls in Nordamerika geschieht, verzichten. Daß bieses ursprüngliche Bunz besgesetz wällig aufgehoben wurde, dieses hat vorzugsweise ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigesführt.

8) Soon hiernach und nach der obigen Aussführung von der innigen nationalen Bereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebiets, fowie von ihrem unmittelbaren Recht am Bunde wider fpricht es bem Bundesstaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche felbst nationale Bürger des Bundesstaats fein jollen, unterthane Länder ober gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachlässigung dieses Grundfages im Deutschen Reich und in der Schweiz find bekannt. Das Grundgeset der letztern schließt jetzt, sowie das nordamerikanische, solche gesährliche Monstrostät aus.

9) Ebenso folgt aus ber Natur bes Bundesstaats, aus feinem gemeinschaftlichen Grund= geset, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürjniß alles gesunden Lebens nach harmonie, Consequenz und Assimilation feiner Theile, daß die einzelnen Bereins= ftaaten in ben wefentlichen Grundlagen ihrer Verfassungen übereinstimmen. und daß bas Befteben bieferim wefentlichen gemeinschaftlichen Berjaffungen vom Bunde garan tirt wird. Diefes ift in Nordamerita ebenfalls ver Ball. Insbesondere find die republikanische Re= gierungsform, die vollig unbeschränften Rechte ber Breffreiheit, der Bolfeversammlungen und Petitionen, die Ausschließung alles Abels, alle Ungleichheit wegen ber Religion, die Noth= wendigteit bes Comurgerichts in peinlichen Gachen und in Civilfachen über mehr als 20 Dollars Berth, ferner bas Recht, Baffen zu haben und zu tragen, Die Sicherung gegen Ginquartierung und haus= und Bapierdurchsuchng bundesgeseglich für alle Staaten. 16) Auch ftimmen be= fanntlich alle Bereinostaaten mit der allgemeinen Bundesverfaffung überein in der Form einer repräfentativen Demofratie, mit jener mehr ariftofratifchen und monarchifchen Beborbe in ber Trennung von Kirche und Staat wie in der Trennung der gesetgebenden, vollzichenden und richtenden Gewalt ; jobaß namentlich auch diefe Trennung der Gewalten nur diejenigen für abfolut unausführbar ausgeben tonnen, welche die nun mehr als funfzigjährige nordamerifanijde Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die vortige souveräne richterliche Entscheidung ber Gerichte auch über alle fogenannten Abministrativstreitsachen und über bie verfaffungemäßige Gultigkeit der Gefege und Regierungsacte, ober biejenigen, welche, ftatt an eine organifche Trennung mit organifcher Berbindung, ähnlich wie z. B. zwifchen bem Rerven-,

15) Nordamerifanische Constitution, I, 9, u. IV, 4; Anhang, Art. 1-12.

Bus

Blut = und Gefäßspftem, an ein mechanisch getrenntes Auseinanderliegen denken. Auch die schweizerische Berjassung sichert jene Übereinstimmung, namentlich die demokratische Bolksfouveränetät für alle Cantone. Die drei letten Merkmale, obwol sie aus der Natur des Bundesstaats fließen, sind indef nicht so absolut wesentlich für seinen Begriff wie die seite seche ersten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich ift der Berein des Bundesstaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Pflichten, nicht blos der Regierungen, sondern auch der Bürger sich gründet, auch in Beziehung auf seine Fortbauer der o blig at ion en recht lichen Billfür der Theile entzogen. Er ist also absolut unauslöslich; er ist, im wahren Sinn des Worts, auf Leben und Tod geschlossen. Einzelne Bereinsglieder, wenn sie, auch nur ihre Gewissensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Versönlichkeit auswandern dürsen, haben doch nie das Recht, über die höhere moralliche Versönlichkeit des Baterlandes und feiner Unterstaaten zu verstügen, und sowie ber patriotische Bürger lieber Habe und Leben als das Baterland aufzuopfern verpflichtet ist, so hat auch die einzelne Negierung in der Gefahr für ihre besondere Eristenz keinen Nechtsgrund, das Baterland preiszugeben und sich von ihm loszusgen.

IV. Fortsetung. B. Der Staaten bund. Der rechtliche Grundcharakter des Staas tenbundes oder des blos völkerrechtlichen dauernden Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere persönlich vollkommene souveräne Regierungen einen Inbegriff ihrer äußern Souveränetäts- oder Regierungsgewaltsrechte dau ernd gemeinschaftlich (zu einem juristischen Condominium) gemacht und sich also in Beziehung auf sie real bes so ränkt haben.

Der Deutsche Bund von 1815 wurde fpater nach feiner Grundung officiell ein bloger "Staatenbund" genannt 16) und noch fpäter, im erften Urtifel ber Schlußacte von 1820, ausbrucklich bezeichnet "als ein völkerrechtlicher Berein ber beutschen fouveränen Burften und Freien Stabte". Auch ift es unbestritten, bag biefer Bund, welcher bei Eröffnung bes erften Freiheits= frieges officiel als eine Wiederherstellung des frühern beutschen Bundesstaats oder des Reichs angefündigt und verfprochen und in diefem Ginne größtentheils auf bem Wiener Congreg unter= bandelt wurde 17), boch wenigstens icheinbar ichon in der anerfannt eiligen und unvollendeten Rebaction jeiner Rechtsverhältniffe vor bem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in ben fpätern Bundesgesegen immer mehr den Charafter eines blogen Staatenbundes erhielt, fodag alfo bie Entwicklung ber deutschen Bundesverfassung die entgegengesete Richtung ver norbanierita= nifden nuhm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesstaat ausgebildet murbe. Bur Beranschaulichung ber Charaftere des Bundesftaats tonnen wir also bier blos beispiels= weise die ihnen entsprechen Beftimmungen des deutschen Bundesrechts hiftorisch ermähnen, bagegen muffen wir es lediglich dem Art. Deutfcher Bund überlaffen, zu untersuchen, ob und inwieweit etwa andere Beftimmungen und Berhältniffe, inwieweit iusbesondere bie Absicht ber Gründer des Bundes, ihre und ber deutschen Boltoftamme Rechte, Pflichten und Bedürfniffe mit jenen Beftimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Miderfpruch ma= ren, und ob und welche nachtbeile ober Gefahren und Aufgaben fich an einen einen theilweife fich miderfprechenden und ichmantenben Buftand fnupfen möchten.

In ber angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes ift es nun enthalten, daß er auch nicht ein einziges der Mertmale des Bundesstaats, sondern wesentlich davon verschiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht ben Staatszwed. Der Zwed einer unter mehreren ganz fonveränen Regierungen bestehenden, zwar dauernden, aber blos völferrechtlichen Bereinigung eines Inbegriffs äußerer hoheitsrechte kann kein anderer sein als der dieser hoheitsrechte selbst, nämlich : die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung. Diese Sicherung ift natürlich hier eine mehrfache : zuerst die jedes einzelnen Bundesnaats, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesstaaten und gegen den Bund selbst; fürs zweite aber auch die Sicherung des Bundes, seines Bestandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundestregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann diesen angere In diesen Sinne recht gut so bezeichnen, wie ihn die Schlusarte in demssellen obigen ersten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung bes Deutschen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Bereins bestimmt. Er ift nämlich hiernach begründet "zur Bewah=

¹⁶⁾ Brafibialvortrag in der Bundesverfammlung vom 2. Rov. 1816, Rr. 1.

¹⁷⁾ Belder, a. a. D., G. 42, und bie Art. Blader und Deutfder Bund.

rung ber Unabhängigkeit und Unverlethbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung ber innern und äußern Sicherheit Deutschlands". Die frühere Zwectbestimmung in ben Entwürfen : "Sicherung der versaffungsmäßigen Rechte aller Maffen der Nation" hatte auf Baierns und Bürtembergs Widerspruch schon in der Bundesacte vorläufig weichen müffen. Jett in der Schlußacte wurde felbst die Bewahrung der Souveränetät der einzelnen Staaten, die in der Bundesacte Art. 2 der Sicherheit Deutschlands nachstand, vorangestellt. Wie wären auch wol innere ftaatsrechtliche Zwecke vereindar mit einem rein völferrechtlichen äußern Verein, einem Verein blos der Regierungen, welche vollfommen souverän bleiben, deren Unabhängigfeit erster Bundeszwert ift? ¹⁵) Rurz der Staatenbund ift nur ein allgemeiner bleibender völferrechtlicher Schus- und Trutyverein.

2) Der Staatenbund ift tein fouveränes Gemeinwefen. Er ift vielmehr, wie bie Schlußacte in jenem zweiten Artifel in Beziehung auf den Deutschen Bund weiter fortfährt : "in feinem Innern eine Gemeinschaft felbftandiger, unter fich unabhängiger Staaten mit wechfelfeiti= gen gleichen Bertragsrechten und "Bertragsobliegenheiten". Der Staatenbund wird zwar in ber Regel nicht fo unorganifirt bleiben wie ber Rheinische Bund und ber Geilige Bund. Er wird vielmehr, fomie ja auch viele Brivatfocietaten, eine gesellschaftliche Organisation und felbft einen Centralverein von Mandataren der Regierungen haben. Diese aber bilden keine wahre Re= gierung, fondern nur eine biplomatifche Bereinigung von Gefandten, fowie bie deutfche Bunbes= verfammlung (nach dem Bundesbefcluß vom 1. Juli 1824) "einen Miniftercongreß", einen Berein von Diplomaten, welche ganzlich von speciellen Inftructionen ihrer Gofe abhängen, mithin nur biplomatifc oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politifc berathen und beschließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinschaftlich gemachten und ge= meinschaftlich verwalteten auswärtigen Sobeitsrechte von feiten fremder Staaten ber Staaten= bund, fo wie ber beutfche, "als eine in politifcher Einheit verbundene Gefammtmacht" volfer= rechtlich anerkannt werben. Aber felbst bei diefer angeblichen Einheit find befondere voller= rechtliche Unterhandlungen, Bundniffe, felbft Rriegführungen ber einzelnen Staaten nicht aus= gefchloffen. (Bundesacte 7, Schlufgacte 46.) Ein blos volferrechtlicher Fürftenverein ift eben niemals ein wahres innerliches moralifc perfonliches und ftaatsrechtliches unter gemeinicaft= lichem bobern Bflichtengesets ftebendes Gemeinwefen. Es fehlen ihm baber auch alle Folge= rungen deffelben.

Es ift A. in bem Staatenbund, und namentlich auch in bem deutschen, die Stimmenmehrheit teineswegs allgemein und von felbft und abfolut gultig. Freilich laffen gewöhnlich bloße Miteigenthumer und Gesellschaftsgenoffen in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Austunftsmittel für die Bereinbarung in ihrer Berwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten theilweife fo lange bedingt gelten, wie fie ihnen nicht verlegend ober bem Bertrage mit feinem 3wed widersprechend scheint. Sobald aber letteres ber Fall ift, ober auch in ben wichtigften Fällen, gilt ftets ber Biberfpruch, und es tann nur burd Belaffung beim Alten oder durch neuen Bergleich, oder, wenn fo wie im Brivatstand ein souveränes Staats= gericht fur bie Barteien exiftirt, burch Rechtshulfe, fonft burch Rrieg, endlich burch Trennung ber Streit befeitigt werden. Der Deutsche Bund hat sogar noch ausbrudlich fur alle wichtigern Buntte auch felbft jene bedingte Stimmenmehrheit ausgeschloffen und nur die Stimmen= einhelligkeit, b. h. alfo unbedingt jeden beliebigen Biderfpruch jedes einzelnen, als bochtes Gefet erflärt, fo namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Beränderungen und neue Be= ftimmungen von Grundgefegen, auf alle organifden Bundeseinrichtungen und Befdluffe, ferner bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten, fowie in Beziehung auf alle fo= genannten Jura Singulorum. Dabin aber gehört namentlich alles, was die besondern innern Berhältniffe ber einzelnen fouveränen Bundesstaaten angeht, wie 3. B. Die gemeinnutgigen Anordnungen u. f. w. 19)

B. Die souveränen Regierungen find im Staatenbunde burchaus teiner oberherrlichen

¹⁸⁾ S. Bundesacte, 1, 2, 7; Schlußacte, 1-4, 9, 10, 13, 15, 17, 25, 55, 56, 60, 64-66, 75 und die Competenzordnung von 1817, §. 223. Diefe letztere fagt: "Da der Begriff voller Souveränestät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ift, so liegt undezweiselt jede Einmis schung der Bundesversammlung in die innern Administrationsverhältniffe außerhalb der Grenzen ihrer Competenz." Bgl. über die Auslegung des Bundeszwecks: Belder, über Bundesverfaffungen, S. 43 fg., und oben S. 465 fg. Darüber, daß der Deutsche Bund alle oberherrliche Gewalt ausschließt und nur Scietätsrechte tennt, s. auch Klüber, Offentliches Recht, §. 104, 214.

¹⁹⁾ Bundesacte, 7; Schlußacte 13, 15, 25, 58 und bie lette Note.

Regierungsgewalt unterthan. Es gibt in ihm mithin a) teine wahre fouverane Gefesgebung über fie. Diteigenthumer und Societätsgenoffen nennen zwar durch jene bebingte Stimmen= mehrheit und burch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn fie dauern follen, faft ftets Befege, aber in Babrhett find es boch nur bloge Societätsverträge und Befchluffe.

b) Ebenso wenig find die sonveränen Fürsten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Bergleichs= ober Schieds=, fogenannte Austrägalgerichte, wie der Deutsche Bund in Streitig= teiten ber Bunbesglieber untereinander. Bu ihnen gehört gemiffermaßen auch ber Fall, wenn Burger blos beswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Berpflichtung zu biefer Befriedigung bie Regierungen im Streite find. 20) Es war alfo gang conjequent, bag Baiern und Burtemberg, als fie burch ihren Widerspruch auf bem Biener Congreg bewirften, bağ eine befinitive Organifation bes Bundes als Bundesftaat, welche bie übrigen Bundesglieder beabsichtigten, wenigstens vorläufig aufgeschoben wurde, auch bem fruber beabsichtigten Bundes= gericht widersprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten. 21) Es gibt jest nur eine Bermittelung durch den Bund, die man im äußersten Fall durch wechseinde Schiebsgerichte bewirft. Und bamit ja fein Schein einer Berlegung ber Souveranetat ba fei, fo vermittelt auch nur in jedem Falle ein besonderes Schiebsgericht, bas als Organ ber ftreitenden Theile gebildet wirb.

c) Auch einer wahren fouveranen Bollzlehungs = und einer gesetichen Zwangsgewalt find im Staatenbunde die souveränen Regierungen nicht unterthan. Es gibt hier nur eine mehr ober minder zum voraus regulirte Kriegsgewalt. 3mar auch Miteigenthumer tonnen , folange fe wollen und fich nicht verlet halten, fich ichestichterlichen Bermittelungsausfprüchen und felbft Gefellichafteftrafen unterwerfen. Und fie werden, auf billigen Sinn und Bereinbarung rechnend, oft wohlthun, fich gefellfchaftliche Bermittelungsbehorben, Conventionalftrafgefege und selbst Erecutionsordnungen zu errichten. Aber sobald ein Societätsgenosse widerspricht und fich verlest glaubt, ift wieder nichts übrig als jene Belaffung beim Alten, Unterhandlung und Bergleich, im Privatstande Rechtshulfe, fonft Krieg, endlich Trennung. Auch infofern hängt im Staatenbunde, wie in Deutschland, die Vollziehung jedesmal von dem Billen der einzeinen Bundesregierungen ab, als nur fie im Befige ber ftebenben Geere und ber Befteuerunge= gewalt find und burch ihre jedesmalige Stellung und Leiftung, ihrer Contingente und Beiträge für jeden Fall dem Bunde als Mittel erft darreichen und alfo hierdurch und durch Bündniffe zu friegerischem Widerftande fabig find.

C und D. Somit erkennen benn wirklich im Staatenbunde die souberänen Regierungen feine wahre Gehorsams= ober Unterthanenpflicht und feine Aufhebung ober wesentliche Beschränfung der Souveränetät, am wenigsten der personlichen, oder ihrer souveränen Burbe an.

3war widerspricht man diesen Folgerungen und zum Theil gewiß aus löblicher Absticht, weil man biefelben nicht für heilfam hält. Aber vor allem ift es beilfam, bag man die Sachen febe, wie fie in Babrheit find , und confequent bleibe. Burben fie alsbann als nicht gut befunden, nun bann fuche man auf rechtlichen Wegen zu wirten, bag fie beffer gemacht werben. Dazu ift bann bie richtige Ginfict ber erfte Schritt.

"Barum aber", fo fragen bie Gegner in Bezlehung auf den Staatenbund im allge= meinen, "warum follte ein folcher Bund teine wahre, teine fouveräne Gesetgebungs-, Richter= und Bmangs = und Bollziehungsgewalt haben können ?" Run weil es feinen viereckten Rreis und tein rundes Bierect geben fann; weil ferner auch alle noch fo wohlgemeinten verhullenden Borte nicht die logische und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Das vermag, nach bes bespotischen Juftinian Bugeftändniß, felbft feine gefetgeberische Auto= rität eines Senators ober Imperators. 22) Gefetgebungs =, Richter = und Bollziehungs = ober gefehliche Bwangsgewalt eines gesellschaftlichen Bereins, gerade die wefentlichten Folgen und Derfmale ber ftaatorechtlichen Bereinigung, gibt es nicht ohne fie. Bei gleichen und felbftanbi= gen Societatsgenoffen ober Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhaltniß, nach welchem Recht in ber Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen biejenigen, welche fich zu unterwerfen ober etwas zu thun fur nicht foulbig erflärten, welche bie Dehrheit

²⁰⁾ Bundesacte, 7, 9; Schlußacte, 21-30. 21) Kluber's überficht, I, 173; Bundesbeschluß vom 16. Juli 1817.

²²⁾ De usufr., L. 2; De usufr. ear, rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus com mutari potuit.

im Unrecht gegen fich glaubten, irgendeine fouverane Gefetgebunge :, Richter = und 3mange= gewalt, ben Beigernben bagegen eine Beborfame = und Unterthanenpflicht jugefprochen? Rönnte man aber ftrenger fein und anderes bestimmen bei einer rein volferrechtlichen Berein= barung völlig unabhängiger fouveräner Gefellichaftsgenoffen ober von Regenten mit mechiel= feitig gleichen Bertragsrechten und Berpflichtungen? Böllig jouverane Regenten im vollen Befit ber Regierungefouveranetat über ihre Staaten und boch unterthänig und geborfams: pflichtig, felbft ba, wo fie etwas ihrem und ihres Lanbes Recht und 2006l gang miderfprechent finden, wo fie es als von andern Genoffen ober ihrer Dehrheit mit Unrecht gegen ben Bertrag geforbert glauben ! Unterthänig, obgleich fie in ihrer rein völferrechtlichen Bereinigung burd bie Ratur berfelben ober burch ausbrudliche Erflärung als erftes Grundgefes, als Grundbedingung und erften 3wed ihrer Bereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Un= verleglichteit biefer Souveranetat an die Spipe ftellten ! Bereinige folches, wer tann und mag! Und antworte man, ob man glaubt, ein mächtiger Societategenoffe murbe etwa bas, mas ibm bie Mehrheit gegen ben Societätsvertrag und fein Recht Berleyendes oder ihm wefentlich nach= theilig Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Behorfamspflicht anertennen ? Gollen es alfo nur bie Mindermächtigen ? "Aber", fo fagen andere, "wie foll benn der Bund befteben, "wenn ibm und feiner Stimmenmehrheit nicht bei Collifion ber Anfichten die bochfte Entfcheidung zu= fteht?" Aber fo antworten wir, wie foll benn bie unverlegliche Souveranetat ber Bundes= regierungen und ihrer Staaten, diefe Grundlage und diefer erfte 3wed ihres Bundes und feine gange völferrechtliche Natur, ja wie foll ferner die in den Bandesverfaffungen ber fouveranen Staaten anerkannte Bilicht ber Erhaltung ber Souveranetat und ber Versaffung bestehen bei jener absoluten Unterordnung unter bie fie verlegenden Dehrheitsbeschluffe anderer Regie= rungen ? Gibt es nicht eine gemiffe Burgicaft in bem dauernden gemeinicafilichen Intereffe, gibt es nicht Unterhandlung und Bergleich, Belaffung beim Alten, als Mittel bes Bestandes ? Und tann man mit einer blogen Beforgniß gemiffer Gefahren, bie boch nie und nirgends gang verschwinden, bie rechtlich anertannte Natur ber Dinge ändern? Auch im einfachen Staat ift je Befahr ber Unordnung burch Collifion ber Anficht zwifchen Fürft und Ständen. Gibt beshalb etwa bas englijche Staatsrecht bem Barlament bie Pflicht bes unbedingten Geborfams ba, me ihm eine Forderung ber Regierung rechtswidrig ober eine Einwilligung schädlich erscheint? lind doch ift die Einheit im Staat anerkannt noch ftrenger, noch unentbehrlicher als in jedem Bunde. Nichts ift vertehrter als bie Annahme einer folden Abfolutheit menfclicher Drame in den unvolltommenen, relativen menfolichen Berhältniffen. (S. ben Art. Cabinetsjuftia.) Sielte man aber wirflich fouverane Gefetgebungs =, Bollziehungs = und Richtergewalt fur un= entbehrlich in einem Bunde, nun fo bliebe nichts übrig, als ben Staatenbund in ben Bundes: ftaat zu verwandeln. Ber den Zwert und die Bortheile will, der muß auch die Mittel und die Dpfer wollen. 3m blos völkerrechtlichen Berein bagegen, ba bleiben ftets bie Regierungen völlig fouveran und find alfo weder, wie in einem ftatus - und ftaatsrechtlichen Berhältniffe. einer fouveranen Gewalt, noch einem hohern gemeinschaftlichen Bflichtgefet bes Vereins und eines durch ihn begründeten Baterlandes unterthan. Gier erfennen fie nur ihre eigene jouve= räne Regierungsüberzeugung fowie bas Recht und bas Bobl ihres befondern Staats als ihr höchftes, als ihr souveranes Gefet an. Und sovie bloge Miteigenthumer und Gesellschafts= genoffen im Privatstande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, fich allem, was ihnen etwa unrecht, vertragswidrig oder verderblich icheint in den Beschlüffen ihrer Genoffen, zu unterwerfen, fo werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen Staat häufig bie Bflicht behaupten muffen, fich bagegen ju fougen und ju widerfegen. Daju aber find bier nicht, fo mie im Privatftande, bobere Gerichte, fondern bie vollerrechtlichen Mittel gegeben.

3) Der völferrechtliche Staaten= ober Regentenbund geht nicht wesentlich auf die in= nern Verhältnisse ber einzelnen Bundesstaaten und begründet feinen unerschöppflichen Inbegriff stausrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völferrechtlichen Siche= rung nöthige bauernde Bereinigung und gemeinschaftliche Verwendung änßerer hoheitsrechte, wobei die Pflichten aus den Rechten sich ableiten, und ucht umgesehrt. Die innern staatsrechts lichen Verhältnisse einzelnen Bundesstaats erscheinen hier, auch wenn sie für gemein= nützige Zwecke in Anspruch genonimen werben (so wie ebenfalls im Deutschen Bund), als Jura Singulorum. 23) Wenn etwa durch ben besondern, einstimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag

23) Belder, a. a. D., S. 46, 48, 51 und oben Nr. 2, A..

ļ

ł

!

eingemer Bekinnntungen berimtern ftaatbrechtlichen Berhalthiffe futifinden ... fo finte biefesteine . jeine ftaatorechtliche Servituten. Aus bem Bunbeszwert einer rein vollerrechtlichen Sicherung ' an fich fließen fle, micht. 3a fie wiberftorteben eigentlich ber Grundbebingung und bem Awert bes Bundes, der vollen Gouveränetät und ihrer Bewahrung. Die Rechtsverinntbung fireitet allo: gegen fie, und fie find ale Ausnahmen ju behandeln und ftreng auszulegen. Auch burfen folde : Bereinbarungen, wenn fie ben Staatenbund nicht mit feinem eigenen Befen in gefährlichen Biderftreit bringen follen, nur moglicht wenig in bas Intere eingreifenbe Beftimmungen be= treffen, und nur folge, bie wegen besonbever Anonahmoverhultniffe fur ben 3med ber völler= rectelicen Sichenung als wahrhaft unentbehrlich erfceinen. Auch barfen fie natürlich, wenn fienicht blos bie ber Regierung allein überlaffenen hoheitsrechte betreffen, bie allgemeinen , natur= rechtlichen und versaffungsmäßigen Freiheits= und Gimvilligungsrechte der Bürger und der Stände in den Bereinsflagten nicht verleten, ober nur mit beren Zuftimmung begründet werben." Deun für ihre Bertaffungerechte find ja die Berträge mit fremben Rogierungen Berträge unter Dutten. Shre verfaffungemäßigen Rechte tonnen nur auf bem verfaffungemäßigen 20ege ge=" ändert werben, 24) 3br ganger Rechtsguftand aber mare jedenfalls anfarboben, wenn burch foldie Berträge mit fremben Regierungen ihr wahres inneves Rechtsverhältnis beliebig verän= bert merben tonnte.

4) Der Staatenbund ift feiner Natur nach fein wahrer national= und vaterländt= for Berein. Zwarwerden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewiffe bleibende gemeinschaftliche Berhältniffe und Bedürfniffe danernd ihrer gemeinschaftlichen Hälfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatendund eingehen. Und ihr gemeinschaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die vollferrechtliche Bertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein blos von den Regenten, vielleicht mit Fürsten fremder Nationen, abgeschloffener blos äußerer völlerrechtlicher Bertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weite unter bem höhern altumfaffenden Pflichtgeset eines gemein= ichaftlichen Baterlandes und eines mationalen Menschleitszweits. Dieses wird doppelt tlar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, sofern er nur Staatenbund sein will, auch für die Bür= ger feine Thelinahme am Bund, feine wirtliche Mitgliebichaft, fein Bargerrecht, mithin auch feine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als folchen, kein boppeltes. Un ter = thanenverbältnig und Burgerrecht. Bundesgefete verbinden bier die Burger nur, fofern fle als Landesgefege aufgenommen und publicirt wurden. Diefes gilt auch im Deutschen Bunde. 26) Es icheint überhaupt fpäter-biefe Seite bes Bundes gegen inanches Entgegenstehende mehr und mehr ausgebildet worden zu fein. Es wurde der Berein erft fpater ein obliterrechtlicher Furften= verein genannt, indeß gebort wol bierber auch die Aufhebung aller Offentlichteit feiner Ber= handtungen, sogar eines Theils feiner Befchluffe und die Aufhebung der hierdurch und burch preffreien Ausbruch ber öffentlichen Meinung und freies Betitionsrecht zu bewirtenben activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältniffen. Sierhin würde ferner der ausschließliche Borbehalt bes Auslegungsrechts ber Bundesgelege für bie Bundesverfammlung 26) geboren, wenn derfelbe, wie nach ber Meinung mancher, fich wirklich nicht blos auf die authentische Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfaffungsmäßige Bestimmungen) bezöge, sondern felbst auf die vortrinelle Aussiegung. Die letztere muß aber anerkannt demjenigen, welcher irgendeine Theilnahme an einem Rechtsverhältnis und felbft and nur eine mittelbare rechtliche Berpflichtung burch baffelbe erhalten foll, ftets zuftehen. Rechtliche Berhaltniffe und Grund= verträge fich burchaus gegenfeitig. Jeber Theil bat bas gleiche Recht fie (boctrinell) auszulegen, und zu beutricheilen , was er für Rechte und Pflichten burch ben Verein erhalten hat. Rur Ber= ftändigung, Bergleich ober ein unparteilicher Richterspruch tann ben barüber etwa entstehenden Strett absolut beendigen. Rach bem Bisherigen würde also diejenige Gewalt, welche einer Na= tion, bie zu einem Bunbesftaatberechtigt ift, benfelben vorenthalten und ftatt beffelben einen blogen Sinatenbund gründen wollte, Diefelbe rechtewidrig bes hochften menfchlichen Gutes, Des Bater: landes und vaterländigten Staatsburgerrechts berauben. Sie murde ihre Berlegung verboppein, wenn fle babei noch bem Berein nur ber Regierungen bes Staatenbunbes Gingriffe

25) Ediugacte, Art. 53, 56, 32.

26) Edlugacte, Art. 8, 17 und Bundesbefchluß vom 11. Dec. 1828. Staats-Lerifon. III.

· 10

•••

10,000

²⁴⁾ Schlußacte, 56; Belder, a. a. D., G. 46 fg.,

2) mili

in bas innere Rechtsnachstinif ber Burger ber Soubeeftaaten erlauben und fo and beren Andbilbung au einem freien Beweinwefen verhindern wollte.

6) Der Staatenbund, insbefandere auch ber beutiche, begründet, infofern er wirflich nur rei= ner Giaatenbund bleiben will, auch teine Boltsrepräfentation neben ber Regierungs= repräsentation am Bundestage. Bwar wird ber bauernde Staatenbund ver Regel nach eine bauernbe Organifation für feine Bmedt haben. Es ift aber nicht bie obige fur ben Bunbestbaat. Gemöhnlich wirb, wie im Deutfchen Bunbe, eine Bereinigung voller rechtlicher ober biplomatifcher Abgeordneten ber Regierungen der einzelnen Bundesflaaten feine Angelegenheiten beformen. meldie aber bier ftets nach ben befonbern Inftructionen ihrer Regierungen banbeln und ab= ftimmen. Begen bes Bunbeszweds und jur volltommenern Bertretung bes Bunbes gearnuber anbern Regierungen wirb gewöhnlich eine eingeine Bunbesregierung als Brafibentid aft me= nigstens bestimmte Rechte ber formellen Befchäftsleitung, ober als Borort ober Gegemon ansgebehntere Repräsentations = und Dberleitungsrechte erhalten. Auf eine febr natürliche Beile wird bie gegenseitige Bergrößerungs = und Gifersucht unter fouveranen Staaten Die mächtigften Bundesftaaten zum Streben nach biefer Gegemonie und ju ihrer möglichten Ansbebnung veraulaffen, fobald mehrere mächtige ba find, auch gum innern Bwiefpalt treiben. Die Beispiele macebonischer und romischer Degemonie und auch Beispiele ans unferer allerneueften Beit veranschaulichen biefes und ebenfo bie Gefahren für bie Gelbftanbigteit ber Bundestregierungen wie für die Freiheit und den Frieden der einzelnen Bundesländer und für ben Beftand bes gangen Bundes. Die allein gegen foldes Unbeil fougenbe Gegen = mirfung einer patriotifchen nationalrepräfentation fehlt bem Staatenbunde.

7) Er entzieht auch ben Bundesregierungen nicht bie äußern Soheitsrechte, bas ftehende Kriegsheer und einen Theil ber Besteuerungsgewalt.

8) Er foließt auch eine herrschaft ber Bundesregierung über Unterthanen= länder und fremde Staaten nicht aus.

9) Er forbert und garantirt auch nicht eine Gemeinschaftlichteit bes in= nern Staaterechte. Es ware biefes jedenfalls alebann eine Laufchung, wenn im Bunbesvertrag gewiffe Grundlagen, 3. B. Stände, Preffreiheit u. f. m., bestimmt wurden, und nun bennoch teine Einmischung und tein gwang in Beziehung auf diefe innern Berhältmiffe flatt= finden; sodaß die einzelnen Bundesregierungen entweder gar nichts oder beliebig unter jenem Namen : Stände u. f. w., gerade das Entgegengefeste geben, oder endlich das Gegebene wie= berum zerftören tönnten. Auch hier hulbigt der Deutsche Bund wenigstens infofern der Ratur 2008 Staatenbundes, als er fpäter ausbrudlich erklärte, die Bestimmungen der ftandifchen Werfaffunge= verhältniffe feien den befondern Regierungen, Ständen und Landesverfaffungen zu überlaffen, bie Bundesgewalt mifde fich in Streitigfeiten barüber nicht ein, und biefe Berfaffungen ftanden and nicht unter der Garantie des Bundes, sofern er nicht, was auch jebe andere politische Macht gegen andere Staaten thun barf, eine besondere Garantie einer einzelnen Berfaffung zu über= nehmen für gut fände. 27) Auch hat es wol bisjest wenigstens nicht ben Anfchein, als werde bie Bundesgewalt felbst nur die Einführung wahrhafter landständischer Berfaffungen mit ben wefentlichten, icon in dem hiftorifchen und allgemeinrechtlichen Begriff berfelben mit absoluter Nothwendigkeit gegebenen Rechten, mit Rechten, wie fie alle Verhandlungen über den Bundes= vertrag als mefentlich bereits anerkannten, überall da ins Leben rufen und erhalten, wo fie, nun beinahe ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Bundessete und des 13. Artikels in der= felben, in folder Gestalt noch nicht exiftiren.

10) Es ift endlich der Staaten bund auch nicht ab folut und felbst auf die Gefahr fur die Eristenz der Bereinsstaaten un auflöslich. Zwar ist er allerdings, sowie ja jedes Miteigen= thumsverhältniß, seiner Natur nach dauernd. Man wird schon darum nicht mit vielen den Staa= tenbund für ganz edeuso temporär und unbedingt jederzeit unauflöslich erklären können wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer seines Bedürsniffes und Zwecks (sowie indeffen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völkerrechtliche Bündnisse) für immer geschlossen. Bielleicht können auch viele Vereinsstaaten schon bei Ein= gehung des Staatenbundes von der Ansticht ausgehen, sie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde selbst durch Ariegsgewalt hindern. Aber bei blos sachlicher Gemeinschaft kann jeder Miteigenthümer Auslösung fordern, und wenn wirklich bem Staatenbunde bie Unterordnung unter ein souverånes Baterland und allumfaffenderes hö-

27) Schlußacte, Art. 60 und 61.

146

beres BRichtgefes fehlt, meine willich febe ganz fouverane Regierung ihre eigene fouverane Regierung ihre eigene fouverane Res beres Bilichigefich fehlt, wenn vorstelle ere Bohl ihres besondern Staats als ihr bodine Regierungenberzeitigung von vene verein und Bolgen ber natur ber Dinge fich und andere Beites Bries anertennt, wird man alebaim über bie Folgen inte Borte Bunder wirfen ? mitanertennt, wird man aisvann ubrt an gebigemeinte Borre Bunber wirfen? Birb man burd ihnen wiererteitenbe wohlgemeinte Borre Bunber wirfen? Birb man burd Wird man durm imrit wirdering, wenn fle das halten für fich und ihren Staat verderblich ober gar fte eine jouverunt stegtening bilt, biefelbe zur Aufopferung Diefer Griftenz ober ihrer Macht und Bildte beftimmen zu tonnen glauben? Do bliebe auch bie Souveranetat bei abfolutem 3wang gur Theilnahme an einem Staatenbunbe? Da, wo bas Gange weber burch gemeinichartiches beferes Bflichtgefes regiert noch burch biejes und eine lebendige, wirtfame Rationaltraft zufammengehatten mirb, ba tann leicht bas fouverane politifche Intereffe eingeiner Staaten bie anbern und ben Bund fur fich zum Mittel machen. Benn nun ber fraftige Coup bes mabren . Gemeingeiftes und ber nationalen Repräfentation bes Gangen fehlt, werben ba nicht bie Berletten in threm fouveranen Staatsprincip Gulfe fuchen? Freilich, bei dem Gericht tonnen fienie fo, wie im Brivatftanbe bei Miteigenthums = und Societätsverhältniffen , ein Rechtsurtheit auf Theilung und Trennung ber Gemeinfchaft erhalten. Ber aber ben Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der bente nicht auf Borte, fondern auf die Sachen und ibre entfprechende Gestaltung. Nur die unsterbliche, gemeinschaftliche Baterlandspflicht und Nationalltat, Die ewige Bflicht fur fie und bie gur Sprache gebrachte wirtfame Rationalgefinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortsegung. C. Das Staatenbündniß, die Allianz. Der rechtliche Grundca= rafter biefes blos obligationenrechtlichen, völferrechtlichen Gefellicaftevertrags befteht nach fei= nem Begriff (f. II) barin, daß er lediglich eine obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal real befchränften, fonbern gänzlich fouveranen Regierungen bilbet. In feiner rechtlichen Natur ift es nun enthalten, bag er ebenfalls nicht ein einziges jener Mertmale bes Bundesstaats und felbft nicht einmal die wichtigsten bes Staatenbundes begründet. 1) Sein 3med ift weber, fo wie-im Bundesstaat, der Staatszweck, noch auch, fo wie im Staatenbund, die allgemeine dau= ernbe vollerrechtliche Sicherung, fondern nur bie fpeciell verfprochene, bestimmte, gegenfeitige Leiftung. 2) Er begründet weber, fo wie der Bundesflaat, ein fouveranes Gemeinwefen, noch auch, fo wie ber Staatenbund, eine reale Gemeinschaft eines Inbegriffs von außern Souve= ränetätsrechten und nicht einmal, wie blefer, eine bedingte und befchräntte Stimmenmebrheits= entfcheidung, fondern nur ganz freies, diplomatifches Unterhandeln im Ramen ber einzelnen verfdiedenen Berbundeten. Diefe vorübergehende Allian; wird auch von andern Staaten gar nicht als mahre politifche Einheit anerfannt. 3) Er hat feiner Ratur nach weber, wie ver Bundesstaat, jugleich die innern und die äuftern Verhältniffe, noch, wie der Staatrnbund, bie äußern, fonbern bestimmte, balb auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Berhältniffe fich beziehende Leiftungepflichten zum Gegenftanb. 4) Er ift weber Nationalverein, wie ber Bundesitaat , noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch fest er, wie ber lettere, aneinander grenzende, durch bleibende gemeinschaftliche Berhältniffe und Bedürfniffe auf gegenfeitige Bulfe angewiefene Staaten voraus, fondern nur ein beftimmtes, im völfer= rechtlichen Bertehr entstandenes, vorübergebendes Bedürfniß. 36m find natürlich auch bie Mertmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesstaats freud. Namentlich hat er in der Regel gar teine Organifation, nicht einmal die des Staatenbundes. Er ift endlich 10) auch weder, wie der Bundesstaat, abfolut unauflöslich, noch auch, wenigstens feiner Datur nach, im allgemeinen bauernd, fo wie ber Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, felbst menn. feine Borte auf immerwährende Dauer lauten, jo können auch in der Allianz die völlig-ge= trennt nebeneinander ftehenden und pro rata berechtigten Gefellschaftsgenoffen völlig rechtlich ftets bie Societät für bie Bufunft auffagen. (S. Allian;)

VI. Ein prüfenber Blid auf die bisherigen Theorien über Bunbesperhältniffe. Bar bas Bisberige eine folgerichtige Entwidelung ber richtig aufgefaßten verschiedenen natur ber Bundesverhältniffe, fo bebarf es feiner ausführlichen Brufung und Biderlegung ber frühern Theorien über bas Bundesfuftem. 28) Der allgemeinfte gehler jener frühern Theorien ift es,

²⁸⁾ Bur Literatur biefer wichtigen Materie gehoren, nachft andern Bearbeitungen befonberer Bunbesrechte und ben berelts augeführten Schriften, vorzüglich: S. Bufendorf, De systematibus civit.; in den Dissert. acad. (Upfala 1677), S. 120; J. C. Bieland, De system. civit. (Leivzig 1777; auch in Opusc. Fascic., I, 1790); St. Ervir, Des anciens gouvernements fédératifs (Barie 1780) 10.

148

Sinn)

bag fie bie Staatenvereine nur nach umpefentlichen und zuffitigen Berichinberbeiten , nicht aber nach ber mefentlich verschiedenen Matur ber Rechteverhältniffe aktheilen. Die golge bovon ift. bag fie mithin auch gerabe bie wefentlich verschiedenen Mertmale ber verschiedenen Staaten= pereine übersehen und vermifchen. Go ift es g. B. wol gewiß unrichtig, wenn man - um von frühern Irrthumern und weniger bedeutenden Schriftftellern abzufeben - mit manchen hochverbienten Publiciften, namentlich mit Rluber und Behr, bas charafteriftifche Mertmal bes Bundesftaats in ein monarchijches Dberhaupt ober auch in eine besonders organifirte Renierung fent. Denn wie icon Bufenborf bemertt, bie auertannte, umfaffenbe, abfolut gultige Stimmenmehrheitsenticheibung begründet ichon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demotratien, welche boch mirfliche Staaten find, bie einzige. Auch ift Gleichheit ber einzelnen Bereinsftagten nicht bas genügend unterfcheidenbe Merfmal bes Staatenbundes im Gegenfas bes Bundesftaats. Die mahre verhältnigmäßige Gleichheit und , mas bas Befte ift , bie Garantie berfelben gibt im Bundesftaat Die verfaffungemäßige abfolut gleiche Repräfentation aller Regierungen im frei berathenben Senat und bie ber Seelenzahl entfprechende in ber Rationalrepräfentation, und vor allem die Nationalkraft. 3m Staatenbund bagegen waren ba wol die fleinen Staaten mit Rapoleon, ober fruher bie Bundesftaaten Roms mit Rom wirklich gleich? 3m Bunbed= ftaat gelten bier bie Sachen, im Staatenbund bie Borte. Richtig ift es ferner, wenn Tittmann G. 6 und 14, gegen Anfichten anderer (felbft gegen die von Pfiger, S. 187), bem blogen Staatenbund eine mabre höhere 3mangegemalt ganz abspricht (f. vorhin III, 2 u. IV, 2). Die Unrecht aber fpricht er auch felbft bem Bunbesftaat jebe Ginmifdung in innere Augelegenbeiten und jebe Competenz bes Bunbesgerichts in Streitigfeiten zwijchen Regierung und Bolf ab (14, 2). Ebenfo unrichtig gibt er auch allen Staatenvereinen blos ben 3med ber außern Sicherung. Diefes thut auch eine ber geiftreichften Abhandlungen über bie Bundesverhaltniffe, Die von Bacharia. Aber ber Bundesftaat hat ben Staatszwedt, alfo mehr als bloße Sicherheit , und bas bloße Bündnig bat, fowie z. B. ein Sandelsbündniß, oft einen andern 3wed als ben ber Si= cherung (III, 1; IV). Unrichtig und zugleich im Biderfpruch mit feiner eigenen Bebaumung: bağ ber Staatenbund ,, bie innere Souveranetat ber Bereinsstaaten ichlechtbin ungeschmälen "laffe", ftellt auch Zacharia als ,, unerlafliche Forderung aus ber Ratur bes Staatenbundes " bie folgenden auf : Übereinstimmung ber Berfaffungen ber einzelnen Bereinoftaaten, menigftens in ihren Grundlagen (IV, 9); ferner freie Baarendurchfuhr burch alle Bereinsstagten, und bann Aufstellung einer Bundesmacht, eines Bundesgerichts und einer wahren Richtergewalt und Entscheidung aller Streitigkeiten auf dem Wege Rechtens; endlich eine Beichrän= fung ber Berträge ber Bereinsftaaten untereinander und mit fremben Staaten, fogar bis gur allgemeinen Nothwendigkeit der Ratification durch den Bund (IV, 2 u. 7). Gbenfalls un= richtig und im Diberfpruch mit jenem beschränktem 3med ber Sicherung gibt Bacharia bem Bundesstaat eine mit hinlänglicher Macht unbeschränfte Stimmenmehrheitsentscheidung, und zwar fogar über bie innern Berhältniffe der Bereinsstaaten (IV, 2); daburch, ja ichon wenn man die Beftimmung ves Bundes über die innern Berhältniffe als Regel aufftellt und für fie präsumirt, hebt man ja die Selbständigkeit ber einzelnen Bereinsstaaten auf, verwandelt fie in bloße Staatsprovingen. Man löft mithin ben Bundesstaat in den einfachen Staat auf, forvie ihn umgetehrt Tittmann baburch in einen bloßen Staatenbund ummandelt, daß er auch ibm absolut gar feine Gewalt über bie innern Staateverhältniffe einräumt. So laffen alfo Becharia

i

und Titimann auf verfchiebene Beife neben bem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine abrig ; ben Stadtenbund und bas Bundnig. Der Bundesftaat aber , welcher zugleich ben ein= fachen Staat und ben Staatenbund auf hohere Beife in fich vereinigt, wird von beiden gang zerftört. Und boch ift biefer gerade die höchte und reichte politische Organisation, die böchte Bee ber polltifchen Verbindung großer nationen, eine Verbindung, von welcher früher ber Acaifde Bund, eine langere Zeit bas Deutsche Reich, jest Amerita und bie Schweiz biftorifde Borbilber geben. Freilich aus feiner Bundestheorie erflärt es fich, bag Jacharia biefen bochten Berein als einen vertehrten, verderblichen Zuftand eigentlich ganz verwirft. Er ertlärt ihn, "weil er ben Bereinsftaaten die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten laffe und voch be= forante, und in beffen Befen (?) es liege, bag nicht blos bie Gefammtheit, fonbern auch jeber Bereinsstaat eine bewaffnete Macht bilde", geradezu für eine ,, theoretische und prattische In= confequenz, als ein insociabile regnum", und erwähnt als Belege für diese sonberbare Be= hauptung fonderbarerweise bas Deutsche Reich und ben Deutschen Bund. Den lettern. welcher fich felbft einen blos völkerrechtlichen Fürftenverein und einen Staatenbund nennt, erflärt nämlich Jacharla für einen Nationalverein und Bundesstaat und fügt noch -- man weiß nicht, ob ernfthaft — hinzu, daß er diefes erft nach feiner urfprünglichen Gründung und vorzüglich erft feit ben Rarlebaber Befdluffen und ber Schlugacte geworben fei, mabrend er umgetehrt die Someiz, welche fich felbft für einen Bundesftaat erflärt und welche ein folder ift, nach feinen unfichern Eintheilungsgründen und Merkmalen feinen Nationalverein und keinen Bundesstaat, fondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Borwürfe ber Inconfequenz und Un= vereinbarkeit gegen ben Bundesftaat aber tonnte man umgetehrt auch bem Staatenbunde maden, ber ja ebenfalls ben einzelnen Bereinsstaaten Souveranetat zugesteht und bennoch fie be= forantt, und zwar ganz besonders nach jener obigen Theorie von Zacharla felbit. 3a fie träfén am meisten jeden einfachen Rechtsstaat, beffen rechtliches Befen es ja ebenfalls ift, feinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugestehen und bennoch fie zu beschränken. Bei biefem Borwurfe gegen ben Bundesstaat möchte übrigens die Ursache des Fehlers wol in einem andern gehler zu suchen fein, nämlich ebenfalls in der Annahme einer unbeschränkten, absoluten Bundes = und Staats= gewalt, wegen welcher derfelbe berühmte Verfaffer auch in feinem Berte über ben Staat alle rechtliche Begründung bes Staats burch ben Bertrag barum für unmöglich erflärte : "weil jeber Bertrag, worin man gänzlich (!) feine Selbständigkeit aufgebe, wefentlich nichtig fei." Allein folde Unbeschränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menschen ift in diesem bedingten und be= foränften menschlichen Leben icon für die unvollfommene menschliche Staatsgewalt burchaus nicht begründet, um wie viel weniger also für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Dan muß nicht die abfolute höchfte Ibee mit ben beschränften menschlichen Organen für fie verwech= fein. Dogliche Collifionen und Schwierigfeiten, bie aus ber allfeitigen rechtlichen Freiheit ber Regierten entfleben tonnen, im einfachen Staat 3. B. zwijchen bem Regenten und ben Bürgern und Standen, und felbft die Schwierigfeiten ber Entscheidung diefer Collifionen (a. B. über einen abfoluten Diterftreit zwijchen Parlament und Rönig, über Revolutionen, über etwaige vom Barlament felbst nicht abanderliche Urverfaffungsrechte) heben ben menschlichen vernunf= tigen Staat nicht auf, alfo auch nicht den Bundesstaat. Diefer bietet fogar noch reichere Aus= funfte- und Berföhnungemittel bar als ber einfache Staat. Einen neuen Biberfpruch begründet übrigens Bacharia für den Bundesftaat, für feine angebliche Unbefchränktheit und beffen wirt= lice, abfolute Unauflöslichkeit baburch, bag er mit Unrecht auch bier ben Biberfpruch ber ein= klnen Bundesstaaten (bie ratio prohibentis) in Bundesangelegenheiten für entscheidend erklärt (f. bagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müffen wir vorwerfen, daß fie alle wefent= lichen oder generischen Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, die der rechtlichen Natur, ber Zwecke, der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwischt und aufgibt. Zwar soll nach S. 42 der Staatenbund nur tein völkerrechtliche Sicherung begründen und sogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblich den Bund aufzugeben. Damit im Widerspruch aber soll (nach S. 95 u. 165 fg.) der Staatenbund mit dem Bundesstaat und mit dem Staate selbst, "ganz denselben gemeinschaftlichen Hauch gleiche recht= innern und äußern (also auch flaatstechtlichen) Sicherheit, und ebenbeschalb auch gleiche recht= liche Gewalt und Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks" haben. Es foll also auch im Staatenbund, der eine "flaatenartige Bereinigung" sei, eine tvahre souweräne Regle= auch im Staatenbund, ber eine "flaatenartige Bereinigung" sei, eine tvahre souweräne Regle= sundestegierungen siehen; es soll absolute Stimmenmehrheitsgewalt über ben einzelnen lichen Angelegenheiten und für ben Bundeszwech gelten, und die einzelpe fonnerane Regierung ibre rechtliche Uberzeugung von entgegenstehendem Recht und von bem Rabi ibres Staats mit Geborfames und Aufopferungepflicht gegen bas Gange, ber Stimmenmehrheit unterorbnen muffen. Rur bie relativ großere Ausbehnung der Gewalt des Bundesftaats auf mehrere Gegenftänbe foll biefen von dem Staatenbund unter feiden. Beil aber Diefer Unterfdied Durd: aus relativ, fowantend und gar tein Gattungeunterichied ift, fo mußte man biernach folge= richtig eine folche Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen laffen und mur die ftaatorechtlichen Bundesvereine und bas bloße völferrechtliche Bundnig gegenüberftellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wol flar gemacht, bag fowol nach ber Ra= tur ber Rechtsverhältniffe als uach ihrer Befchichte auch ber Staatenbund von bem Bunbesftaat fich mabrhaft wesentlich unterscheidet. Und wie - wir muffen es wiederholen - wie, mit welchem Recht, mit welcher Logif und mit welcher Gewalt will man benn jouveräne Regierungen zum Gegentheile von bem allen beftimmen, mas fie wollten und erflärten, zum abfoluten logi= iden Miperfpruche mit fich felbft - folche namentlich, welche zwar für ein blos völferrechtliches Sous- und Trupbundniß eine Summe außerer hobeiterechte gemeinschaftlich ausuben wollten. dabei aber die unverlete Bewahrung ihrer Souveranetat als Grundgefet, als Grundbein= gung, als erften Bereinszwect erflärten?

Auch ber citirte Artikel bes "Staats= Borterbuch", obgleich ber richtigen Anficht viel näher, icheint boch bie verschiedenen Bundesvereine nichrfach nach unwefentlichen Mertmalen au charafterifiren. So namentlich nach der Bufälligkeit der erften Entftehung. Diefer foll Bertrag fein beim Staatenbund und bem Bundnig. Der Bundesstaat aber entstehe freilich theilweife auch burch Bertrag, wenn nämlich früher unvereinte Staaten fich vereinigen, fonft aber auf an= Bierbei liegt wol die häufige Begriffsverwechselung über Bertrag (j. Grund. bere Beise. vertrag) zu Grunde. Erft mit ber gegenseitigen Einwilligung aber beginnt alle rechtliche Berpflichtung für freie Menfchen und Bereine. Beder blope Gewalt noch ein vollends für ben besondern Fall unerweisbarer gottlicher Befehl, noch auch fubjective Unnicht tann bie= felbe genugend begründen (f. I, XLI). Auch bie bereits im Staatenbund vereinten amerita= nifden und foweizerifden Bundesstaaten begründeten bie Rechtepflicht für ihre neuen Bundes= ftaaten auf die freie, durch andere, als die bisherigen Bundesorgane ausgedrüchte Giuwilligung ber Glieder. Dag am Biener Congreg und 1848 in Frankfurt bie freie Ginmilligung, bort ber Nation, hier ber Regierungen, misachtet wurde, war ein hauptgrund, daß wir uns noch teines gesunden Bundesftaats erfreuen (f. 11, 160 fg.). Die Bertragsjorm ber Ent= ftehung begründet alfo feinen Unterfchied ber Bundesvereine, fondern ber Rechtsinhalt. Die= fer mar bei ben Amerifanern fruher im Staatenbund ber obenbezeichnete vollerrechtliche; bei bem jegigen Bundesftaat der obenbezeichnete ftaatsrechtliche. 2Bill man von biefem Unterfchied fagen, bag ber Bundesftaat ftaaterechtliche Berpflichtungen begründe, nicht aber ber Staaten= bund, fo ist bas richtig: Bezeichnet man aber die Verpflichtung des Staatenbundes im Gegen= fas als Bertragspflicht, fo ift diefes einseitig und tein wahrer Gegenfas, ba auch bei ber mit burch höhere Bründe und burch Staatsautorität gesetich begründeten rechtlichen Verpflichtung im Bundesstaat wenigstens zulest und mittelbar (vermittelft bes Grundvertrags) bie Form bes Bertrags ober ber gegenseitigen Anerkennung zur Rechtsgültigkeit norhwendig ift. Abu= lich ift auch der von bemfelben Schriftfteller angegebene Unterfcbied, ber Staatenbund habe einen hegemon oder bie Berfammlung ben Bertreter zum Organ, der Bundesstagt babe felbftändige Organe. Nur barin besteht ber Gegenfatz : ber Bundesstaat hat Organe mit staats= rechtlicher Gewalt, ber Staatenbund nicht. Auch das, daß im Bundesstaat Die Berwaltung alles äußern Hoheitsrechts vem Bunde zustehe, im Staatenbund nicht, bildet keinen nothwens bigen abfoluten Begenfas. Es fann bas Berhältnis umgefehrt fein, ohne bag bie wefentliche Natur der Bereine aufhört. Ebenso unficher ift ber Unterfchied, im Bundesftaat liege ber Schwerpunkt im ganzen, im Staatenbund in den Sonderstaaten. Nur inniger ist freilich die Einigung im Bundesstaat und eine wahre personliche Souveranetat des Bereins nur bier begründet. Auch ber Unterschied des Bundesstaats und Staatenbundes vom Bündniß, daß die beiden erften nachbarliche ober aneinander grenzende Staaten voraußfegen, bas Bundnig nicht, ift kein wesentlicher. Allerdings begründen die beiden ersten wegen ihrer politischen Ginbeit auch ein gemeinschaftliches Bundesgebiet. Aber felbft zum Staatsgebiet ift unmitteibares An= einanderliegen nicht nöthig, fand früher zumal fo häufig nicht ftatt, und die Gauja war ein wahrer Staatenbund mit fester Organifation, regelmäßigen Bundestagen, mit Abtheilungen in bestimmte Quartiere, an beren Spipe einzelne Quartierstädte ftanden, mit politijc einheit=

Beit wertebeter ift es aber, wenn andere Sheautiler fich iber in witt triften, bas man Mifdangen gruffden Stantenland und Burterthant teintit tropen, our verftilicher Sontert rechtfertigen tonne. Richts aber Binges tefer und grundlider Ginficht in Die Ratter Diefer volter - und foatereite tiefer und graunen als biefed. 2Bas murbe wol einer ber dafliften sonthen Berthalten in ihre Biffenfdaft als biefed. Das mutbeit baffen ber unter Sautigen Sautigen in ihr minner von ber Bfufderei beffen genribeilt haben, ber von einem bestimmers strhältnif gwiften gwei Leuten ausgefagt hatte : es fei ein Statutrete und and bein Gent ergennis gurrant gurrant ober perfönliches Recht und and uicht binglich, nicht perfonlich; soor es fet halb Statudracht, halb Gigenthum, balb Doligation? Läft fich benn auch generifc Berfe benes, juriflift und logift Biberipvechendes in bemfelben einen Richtsverhaltuts vereinigent Alfo enve eine mitfliche völlerrechtliche Societät freier, ja fouveräner Socirn und ihre witfliche Staatdverbinbung; ihre volle perfontiche Souveranetat und ihre Unterthanfchaft under fonneriner Befesgebung und gwanges und Strafgewalt; eine nationale und ftaatereintiche Stans. verbindung einer freien Ration, und boch Ausichluß ber Ration und ber Bürger von alle Theilnahme und allem wahren Burgerrecht, vielleicht jelbft von ber Deinungbaußerung in 🙀 fem Bereine, ber ihre Rechte and Pflichten, ihre Schidfale und ihre Grundverträge beftimmen and verändern will! Bie mag man doch folde wirtlich verderbliche Theorien verbreit wollen? Gibt es benn teine Bernumft, feinen Lrieb nach Confequenz unb harmonie in ber Bällern und in den Dingen, wodurch wahrhaft fich felbst widersprechende, pie gefunden Recht. beariffe umtehrende und beleibigende Ginrichtungen, Disachtung, Rraftlongfeit und Auflöfung entfleht, ober wenigkens innerer, revolutionarer Streit und Rampf bis gur Lilgung Des 28therftreits burd Ausstogung ber einen widerfprechenden hamptfeite? Ronnten wol volleubs nach folder Theorie geformte Bunbeseinrichtungen ihr widernatürlich zufammengesetztes Dafein bauerne behaupten ? Ronnten fie ihren fchweren gweet ber Erhaltung und Sicherung aller tleinen und großen Bunbesglieder, ihrer Befonderbeit und ihrer feften Bereinigung zur Benweidigung in der Gefahr erfüllen ? Für die rubigen gefuhrlofen Berhältniffe und Zeiten bebarf es teines Bundes. Schlägt aber burch biefe ober jene innere ober außere Bewegung bie Stunde ber Gefahr, unn bann wehe benen, die fich auf innerlich franke Inftitute verliefen, von thuen, weiche vielleicht die erfte bedentende Rrife, der erfte Kanonendonner lähmt oder auflöft, ihr Geil erwarteten und fo andere Sülfe, namentlich innere Kräftigung, vernachläffigten !

Bebentliche Geiten allerwings hat ber wine Staatenbund. Statt eines gemeinfchaftlichen, lebandigen Rationalgeiftes und bobern Bilichtengesetes, fatt bes Gemeingeiftes eines wirtlichen, lebenbigen Gemeinwefens wird bier leicht, felbft über ben wefentlichten Bunbesgred, bad forwerone politifche Sonder = und Bingetintereffe fiegen. Statt bag jene erftern bie Sonver= Iraft und bas Giefen ber Bereinigung bilben, tann es nun leicht vie überwiegenbe Macht ber größern Bundesftaaten wur und ihr Gegemonieftreit alles gefährben. Statt daß im nationalen Bundesstaat vie tleinen and die großen Stanten fich gegenseitig ausgleichen in der Rationalrepräsentation und durch bie nationale Araft des nationalen zur Gorache gekommenen Gemein= geiftes, und in patriotifier Theilnahme an ber Chre, ber Breiheit und bem Babl bes genrein= famen Baterlandes für ihre Opfer von Couverimetättrechten reichliche Entschädigung finden, Bunen im Staatenbunde oft ber Awed und bas Recht, und ber Bestand bes Gaugen burch bie undofilonnune Berbindung geführtet werben. Leicht tonnen besonders die fieinern Stuaten, forste Rond over Mayoleon's Bundesgenoffen, troy ungleich größerer Opfer ihrer. Som veränctät und ihrer Chee, als ein-nationater Bundesftaat je gefordert hätte, hühflos und von Der Mationalfraft verlaffen , ver besondern Politik eber Saune ber größern anheimfallen , vole tentes, wo biefe bem Bunde völlig fremde Interoffen und Rrafte haben. Und faft noch im beften Salle tann ber Maugel wahrer Unterordnung wenigstens von einzelnen unter bie Stimmen: merfrheit bis Bunbesthinigfeit lahmen und bie Arnit und bie Ginbeit und bie Dauer des Bunt Des geftherben. Bejonvers mistic timmte eine Gewächung ber eigentlichen innern Lebenstraft, Der parristigen Biebe ver Bärger und ihrer gläcklichen feften. Bereinigung mit ber eigenen Des Sterung werben. Done befonders ganftige Berhältniffe tonnten vielleicht ihre Freiheithe trerereffen in einem blogen Regieranges und Diplomateucongrep bfter Beguer ober bod varmilie Rie Richter in eigener Gade und in ber Berbindung mit fumben Regierungen verbopvolze Berahr finden, während im Bunbesftaat Die Rationaltraft und ber Nationalgeift ichon we felbfe bie Schnewehr ver Bürger blivet und auch bie höchfte Bunbesregierung , fo wie cinft ber I.

iba z

Barni

BALI

inb

Ъ

t

ter. tm_b

152

beutfic Maifer, bebei wefestlicht intereffict ift, fie gegen bia Willim ber Eingehogierungenigt befchugen und fich die Rationalfraft zu verbünden. Denn im Bundesftaat ift legtene eine lagte sime Racht, im Staatenbund nicht, vielntehr oft ignorirt ober unbequeut, vielleicht angeseindet. Aur den Fall ber Rach benft man oft die entfchlafene jederzeit beliebig wieder erwecken zu tonnen.

Aber bei biefem allen ift es teine leichte Sache, einen Bunbesfinat ju gründen, and felbft bann noch nicht, menn man benfelben, fomle bie norbameritanischen und foweigerifchen Bubliriften, nach ben guten Erfahrungen von bemfelben und nach ber frühern fchlechten von bem Staatenbund , noch fo fehr für bie ", Bedingung aller Freiheit und Dronung , alles banernben Bobls und Rechtszuftandes einer großen Ration" halten möchte. Ge bleibt fower, feifet wenn auch bie gange öffentliche Meinung ichon barüber entfchieben mare, bag er am beiten bie erfte und lette Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Ration Idfe, nämlich bie moalichte Bretbeit mit ber Einheit bauernd zu verbinden, biefes Grundgefes ber Staaten, welches eigentlich mit bem ber Schöpfung ober bem "ber harmonie in ber Manuichfaltigfeit" zufammenfällt. Freilich alsbann, in folden gludlichen Momenten, wird es leichter fein, einen tuchtigen natis= nalen Bunbeoftaat zu gründen, wenn bas Bedürfnif beffelben, wenn bie Gefahren feines Man= gels und die bes Staatenbundes fo allgemein und lebendig gefühlt werden wir 1787 in Rows amerifa, wie vor einiger Beit in ber Schweiz, fo endlich wie 1815 in Deutschland unmittelbar mach ben furchtbaren Unfällen für die etlichen dreißig großen und kleinen Staaten, die von mehr als breihundert fich allein gludlich gerettet faben, nach Unfällen, die für bie Regierungen wie fur bie Burger gerabe nur burch Lähmung und Unterdvückung ber Rationalverfaffung unb bes Rationalgeistes entstanden, und nach ber glorreichen Rettung und Befreiung gerade burch bie wiedererwachte Rationalgefinnung und durch den blogen Glauben an die verheißene Bieder= herstellung einer freien Rationalverfaffung. (G. Blücher.) Unter folgen ober ähnlichen Um= ftanden allerdings tann vielleicht einer nation biefe fcwierigste aller politifchen Schöpfungen gelingen, fofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglud nöthig ift, um alle befonbern Staaten praftifd genugend zu überzeugen, daß ohne fortbauerndes traftiges Birten ber Rationaltraft bie fleinern gegen bie Ubermacht fowol ber größern wie ber Fremben, bie größern aber gegen bie Fremden und deren freie oder erzwungene Berbindung mit ben fleinern - fie alle aber gegen bie Folgen ber Berlehung ber tiefften und ftärtften Nationalgefühle und Bebärfuiffe micht genügend gesichert feien. Glücklich alsbann, wenn biefe Ubergeugung nicht ju ipat tonmet. sowie einft vor dem ungludlichen Untergange Griechenlands! Überhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn burch irgend gläckliche Umftände zugleich bie Burger und bie Regierungen mehr als man im Durchichnett menfolicherweise zu ermarten berechtigt ift, von Ge= fühle nationaler Einheit und von der heiligen Bflicht gegen das gemeinschaftliche Baterland er= griffen und mapvoller Beisheit zuganglich find.

....Sucht nun aber eine Nation in solchen Lagen nicht in ber lodern Berbindung eines völlezrechtlichen Staatenbundes, fondern im Bundesstaat und in der wirkfamen und einigen Rationaltraft und in der Erfüllung der Nationalpstichten gegen das gemeinfame Baterland die Berbärgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die wefentlichen Horderungen des Bundesstaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesflaats entweder überhaupt nicht ober boch jest noch nicht vorhanden, ober auch alsbann vielleicht, wenn man eine in besveitigen und flienifchen Beitaltern und Nationen auch bei einer Bersplitterung bes Bolts im viele Staaten Liefe und Achtung ber Bürger für ihren vaterländifchen Buftand enthehren, Freiheit und Recht und Ebre ber Nation aefabrlos bintansesen tonnte - alsbann wird bie Rebe nicht fein vom Bunbetftaat. Staatenbundniffe ober ein Staatenbund werben feine Stelle, einnehmen. Ermählt men nun aber ben legtern, fo muß man alsbann ebenfalls menigstens feiner Ratur getnen bleben. Burch Einmischung ber Berhälmiffe bes Bundesftaats in benfelben erreicht man ber Regel nach foinen einzigen Bortheil ber lettern, untergräch aber zugleich nach bem Bisherigen burch de umnatur folder Vermifchung und den Biberftreit der Kräfte, und Jutereffen bei verfelden bie solferrechtliche Sicherung und ben Beftand anch des Staatenbundes ; vielleicht um fomehr, je weniger wirflich die Ration icon tief gefunten ift. Namentlich burfen meder die mächtigern noch die fcwächern Bundesglieder glauben, da, wo einmal die Rationalfraft und Nationalwefinnung einer wirflichen träftigen Bundesftaatsverfagung und die Organe für diefelbe, die Bufftigung und Sicherung burch biefelbe feblen, etwa ihre eigene Sicherheit und ben Bund ver-Wirten zu tonnen burch Eingriffe in die Sonneränetät ver Bezeinspingten, "Eine pächte Folge buon tonnte fein, bag baburd bie fleinern; bald mur nach icheinhar fonweranm Regierungen

... Skáb

finnant ibein Burgerin bem folkfillaren und ihren Intereffen Buffiss preisgegeben würden. Go ering alle greiheit ber übrigen griechifden Stuaten guerft unter athenifder, bann unter fpar= tanifder, zuletet unter macroonlider Oberhorfchaft, fo bie phonizifien Stabte in Affen ber Gert= ineit son Loras , bie ber afritantichen ber herrichaft von Rarthago, bie ber lateinifchen unb fo wieler anderer chmifden Bundesftaaten ber Gerefcaft von Rom. Aber mit ber Bernichtung bir Mationaffriheit und Reafs and barch ben unnatürlichen Buftand ber Unterbrückung, bauffa and burch bie Berbinbung ber Fremben mit ben fleinern Bunbesftaaten, wurden in alten und numen Beiten and bie mächtigern und berrichenden Bundesglieber gefährbet. Schon Athen und Eparia, Macedonien, Lyrus, Rurthags und Rom erlagen ja bald nach fo großen fceinbaren Machterweiterungen ben Schlägen ver Fremden und bem Berberb im Innern. 2Bas insbefon= bere Kraft und Stimmung, Freiheit und Bohl ber in viele Staaten getheilten Mationen bertifft, fo ift auch in Bagiehung auf fie, bet bem Mangel einer wahren fraftigen Bunbesftaate= verfaffung und Rationalrepräfentation, ber Regel nach ficher bas einzige Seil nur in ftrenger Bahrung ber Ratur, ber Folgen und Grenzen bes Staatenbundes, vor allem alfo auch ber in= mern Somveranetat und Freiheit ber Bereinoftaaten. Diefe Freiheit und freie befondere Ent= widelung nach befonbern Bebärnniffen and Reigungen, fobann ihr allgemeiner freier Wettelfer, fowie Liebe und patriotifcher Stols wenigstens für die befondern Landesverfaffungen und Regierungen werben alebaun boch einigermaßen bie Bortheile bes Bunbesftaats, feiner Einheit - und vereinigten Araftentwicklung erfegen. Bollends aber find alle die Gefahren und Rach= theile ausgeschloffen, bie für einzelne Regierungen wie für ben Bunbesverein entstehen tonnten auch nur burch ben fo leicht fich erzengenden Gebanten , fleinere Staaten mußten nicht etwa ber Rationalebre und Sicherheit, fondern ber Ubermacht und bem befondern Bortbeil einzelner Mitftaaten uch und ihreithenerften Rechte aufgeopfert feben. Sintz es find alebann überhaupt iene icon berührten größten Gefahren befeitigt, welche entflehen wurden burch alle jene obigen Biverfuräche und Unwahrheiten jener Rifchungstheorie, bie Biberfprüche nämlich von einem mationalen Gemeinwefen und Burgerrecht mit Ausfalug ber Ration und ber Burger, bon funveränen Staaten und Burgern, ble es nicht finb ; von Rechtsgleichheit bei höchfter Ungleich= beit , von Rechts- und Freiheitsfchut, ber nur Rechte und Freiheiten vernichtet , von Sicherung, bie micht fichert, von tinaufiosbarten ohne Bufammenhaltbatteit, von legitimen, burch bie öffent= liche Treue verburgten Forderungen, benen bie Befriebigung fehlt. Richts ift auf die Dauer Fowäher und verberblicher als Unnehne und Unwahrheit. Und was nicht gang und folge= rtiftig bas ift, was es fein foll undater will, bas tann weber Liebe, Bertrauen und Frieben im Innern, noch Rraft und Achtung nach außen bauernd begründen.

Die oben citirte Schrift: "Bichtige Urfunden u. f. w.", fctleft S. 49 bie Erörterung über bie allgemnine Ratur der Bundesverhältniffe mit den Worten: "Somit steht alfo wol das Ergebniß fest: flaatsrechtliche Bindfamtleit eines Bundesstaats mit Nationalrepräfentation entspricht völlig der Ratur diese Bundesvereins und verleht nicht die Regierungen und Bürger der eingelnen. Staaten die Bundes und ihre freie Entwicklung; sie schützt nich fartt sie vielmehr vurch die lebendige Einheit und Araft der Nation; staatsrechtliche Wirkfamtleit eines Staaten= bundes ohne Nationaluspräfentation dagegen vernichtet die Natur diefes Bundes, die Selb= fländigteit ver Regierungen, ven Rechtsgustand ver Bürger, und sie lächmt und gefährdet sie burch Unterbrückung ver Freiheit und ves freien Wetteifers in träftiger und friedlicher nationa= ier Entwicklung:"

VII. Schluß. Gleichgültig wird die bisherigen Irrthumer über bas Bundesrecht niemand halten, ber bie uneuneffinge Bichtigteit ber Bunbesverhältniffe richtig wurbigt, und ber es weiß, bag fatige und verworrene Bagriffe in Diffen auch eine fatige und verworrene Anwendung ergeugen, ber es endlich in ber Geftichte beobuchtete, bag einerfeits innere Biberfpräche gur Renftlofigfeit over gur Anarchie und Auflöfung führen, und daß anderetfeits in bemjenigen, was einmal im Loben Burgel faßte, auch wenn vo an fich falft und vertehrt, ein wahres Un= traut ift, eine Kraft ber natürlichen Affimilation und Confeguenz liegt, die leicht anlest auch bas Boffere Ric nachnieht und übermfittige. Reichen aber felbft int einfachen Staate fcon ber 3wang und bie Furtht und eine außerliche Unterbrudung misbeliebiger Richtungen nimmermehr and, um wie viel mehr muß biefes von ben viel fowierigern und zufammengefesten Bunbesverein ciner Ration guiten ! Um wie viel mehr muß man bier burch bie innere Folgerichtigteit unb Gite ber Einrichtungen unb burch bie freir Achtung nub Liebe aller Glieber bem Gangen Sarmonte Befder. und Rrafe im Brieben, ben Giegein ber Gefahr zu verbargen ftreben! 1. 1 3.174*

. Bund, benticher, f. Deutscher Band.

Buch Gottes

Bund Battes mit ben Denfcon als göttliches Borbitb für fir. Die be ten bieje urgite Uberlieferung aus ber mofaifden Oteligionsgeschichte aus bem ftanteniffenfchaftelichen Befichtspuntte, welchem bas Althebraifch=Gefchichtliche ebenfo wenig fremb bleiben barf nis bas Griechifch= ober Römifch= Claffifche. Richt felten ift gegen bie Behauptung, bag ieber Staa berein auf einem anertannten Bertrage, auf gegenfeitiger freier Ginwilligung ober Anertennung beruhe, bie Einwendung gemacht worben, mie wenn nach ber Gefchichte nie ein Staat auf biefem Bege entftanden wäre. Bergeffen benn aber bie, welche fo feit unr auf biftorifdem Boben gu fteben fich ruhmen, gerade die ältefte, in vielen Rudfichten beilige Gefchichtubrilieferung ? Senes biblijche Alterthum feste unftreitig voraus, daß feine heilige Gottheit gerabe bas modie und thue, was die Menfchen, wenn fie bas Rechte wollen, thun follten. In diefem Sinn allein tonnte das Alterthum gewiß jein, daß ber von Abraham und feinen Rachfommen geglaubte "gerechte, bochfte Gott" mit ben nach feinem Bilbe gefchaffenen freiwollenben Denfchen nicht nach feiner Übermacht und Gewalt, fondern, fomie es eines Freiwollenden gegen Freiwollende marbig ift, durch Bertrag oder Bündniß fich in Berbindung feze. Ift auch gleich ver Bentatenth höchft mahricheinlich unter ben Rönigen Jofaphat und Jona von Brieftern gesammelt und öffentlich promulgirt worben, fo ift boch teine Babricheinlichteit, bag erft fpattere Briefter, nachbem bas Bolt lange icon unter erblichen Königen und zum Theil Despoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah fich den zwölf Bolksftämmen durch Mole zum Babikonia habe andteten laffen, aus ihrer Beit in die älteften Nationalepochen guruchgetragen haben tonnten. Es mus vielmehr vor-Davidifche geschichtliche Uberlieferung gewefen fein, das ber Bolisvetter und Gefeggeber Mofes nur biefe Beife, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem tange zuvor als bod= ften Weltgott anerfannten Jehovah willig, verwagsmäßig und vurch förmliche Bahl zu ver= einigen, für gotteswürdig und menfchlich=verbindlich angefeben und baber für feine an angere Freiheit gewöhntern Beduinen und ihre Stamm-Emirs wirflich zu Bilbung bes althebraischen Staatsvereins angewendet habe. Bon diefer Seite ber verbient alfo ohne Zweifel jener Bund zwischen einem an fich übermächtigen, aber boch gerechten Regenten und bem als freiwählend anerfannten Bolte ftaatewiffenfchaftlich ins Auge gefaßt zu merben. Bas bas fromme Alter= thum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt fich hierdurch auf hiftorischem Boben. Auch fann mol ber mächtigfte Denfc unter uns nicht leicht behaupten, bag eben bas unter feiner Burbe fei, was wir in unferer Bibel als gotteswürdig überliefert finden.

Weil unverborbene Naturmenschen sich in Gott gerade das, was richtig und recht sei, als wirklich dachten (Genes. 18, 15. 14. 22), so verstand es sich für sie von selbst, daß er mit ihnen nicht zwangsweise, sondern durch Bund oder Vertrag in das Schugverhättnis turte und zugleich, daß fein Vertrag nur das Rechte wollen könne.

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, bort im menfchlichen Bewußtfein vorausgegangen fein muß, auch ehe es in bestimmte Borte und Formeln gesaßt werden konnte. Jeder Mensch weiß sich in seinem Innersten als wollend freithätig. Das was er nach Ersahrungen oder durch Schlusse als racht und gut oder als bole beutend sich vorstellt, tann ihn aufregen, bewegen, sogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kunn gegen das Gultigfte und Anerkannteste, gegen die Bernunsteinsicht, was um der Bervollkommung willen sein oder werden sollte, und gegen die Berstandeseinsicht über die Mittel und Bege, bennuch sein ober "werden sollte, und gegen die Berstandeseinsicht über die Mittel und Bege, bennuch sein torisches Bollen jegen: Ich will aber nicht, daß es mir geste! Erst durch bas entgegen gestet: Ich will, daß das Richtiggedachte auch mir als bleibende Vorschrift. gelte, wird bie -Einsicht für den Bolleuden innerlich bestimmend.

Noch viel mehr ift er frei und ungehemmt willensthätig, wenn er fich zum Wimefein in fich felbst erhoben und zur Norm gemacht hat: 3ch will zum vorans und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten follte, anertenne, jedesmal fogleich and mir, den Wollenden, für meine ganze weiter folgende Willensthätigkeit wirklich gelte! Dies möchte das Apriorische des Wollens zu nennen fein. Es ift das im Beiste vollendete Nechtwollen, der Grundfah der "Überzeugungstreme".

In einem fo fräftig rechtfinnigen und uneigennühigen Gemuth nun, wir vo in Abrahum mehr als in irgendeiner aubern altteftamentlichen Berfan geschildert iftound ocher fowertich atwas ins Frühere blos Burudgetragenes und gleichfam nur Romantifches foin tann, wilmehr als originell erscheint, war dieses Bermuftfein bes Framolentbanens und das Burbegefühl bes Rechtwollens unfehlbar fehr lebhaft, ohne daß er es in thuftliche Moorte zu faffen bermochte. Man denft, will und empfindet, ehe man paffende Bortzeichen vafür hat. Der unter Bielgötterei geborene Abraham konnte (nach John: 24, 2. 8) vermöge feines erhabenen

a Risth Genters

Gigurafters qubere als finnlich wollend grfchilderte Götter nicht länger; er will nur finen ührer alles vechtwaltenden als feinen Etohim — "hochverehrlichen" hochachten. Ebendeswegen ift es ihm auch, ohne daß er fich einer förmlichen fünftlichen Schlußfolgerung wörtlich bewußt ift, nicht anders bentbar, als daß fein rechtwollenver Gott auch ihn als freiwollend für das Rechte wolle und daß alfo derfelbe fein fchügendes Wohlwellen nicht an Bedingungen eines beliebigen Machtgebots binde, sondern als Bund oder Vertrag, und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Menfch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren ftillichweigend in fich felbft verpflichtet fei. Abraham's treu befeftigte Überzeugung (Amunah) ift: "Nein Bott will nur meine freie, aber unbedingte Singebung in das, was er, der Rechtwollende, für bas Rechtwollen entweder durchaus (abfolut) nöthig, oder nach Umftändeu (relativ) förderlich wollen fam."

So schön und evelwüthig zeigt sich in jener patriarchalischen Religiosität bas in jenen freier waltenden Romaden lebendige Bewußtsein, daß der Mensch freiwollend sür alles Gute, Rechte, Boltommene sein solle, daß jeder andere Mensch eben dieses Bewußtsein in sich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegenelnander tämen, beide Theile jenes Bewußtsein nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawiderhandeln dürsen, beide Theile jenes Bewußtsein nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawiderhandeln dürsen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch so beschwerlich sein auf beiden Seiten doch die Achtung jemes menschlichen Bewußtseins unverlezziche, wenigstens nie verlierbare Bedingung für das Beschen der Unterordnung sei. Diese conditio sine qua non des Regierens und des Sichregieren= lassens ist ihnen die unabänderliche Boraussezung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechten verbundene Geiswesten nicht ohne dasset, wenn es je unterdrücht war, immer aufs ueue geltend, gemacht werden dürse und sogar solle, solad es nach der willfürlichen Unterbrückung wieder ertennbar geworden ist.

Bas ber nachdenkende Renfc in fich felbst als wahrhaft gut, also als bas, was er wollen foll, anerkennt, eben das denkt er fich, sobald er nicht blos Übermacht, sondern auch Rechtwollen und Richtigwiffen als das Echtzgöttliche eisennt, in feinem Gott als wirklich. Daher zeigt es fich in Abraham's Gemüch als entschiedene Baraussiezung: "Ich, nach weinem innigsten Bewußtsein, soll svei wallen können für die Rechtschaffenheit. Also kann auch mein rechtwollender Gott mich in dieser Beziehung nur als einen, der das Freinsollenkönnen nicht werlieren tann und nicht aufgeben darf, behandeln. Er kann also mich nicht unterwerfungsweise, sond dieser fein Bertrag, wenn er auch alterlei Leistungen mir zu Bedingungen seines Bohlwollende und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbestüter zu werden u. dgl.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (willfürliche) Bedingung enthalten, das ich etwas leisten jollter, was meiner Bilichteinschiet, bas als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre."

Sugar wann die ganze Überlieferung von Ubraham's uneigennühiger, fräftiger, tapferer und doch milder Großartigfeit nicht etwa blod in einzelnen Ausmalungen, fondern felbft in den Grundzügen des Charufters und der Begebenheiten ein Muthos (eine zurückgetragene nationale Bundererzählung) wöre, fo mürde doch flar, daß der alte Erfinder diefer für den Gott Abraham's und für Abraham felbft ruhmvollen Geschichten in fich die Einsticht gehabt habe : Nur ein folges Betragen fei Gottes und Abraham's märdig gewessen! Übrigens bin ich hiftorisch pragmatisch überzengt, das Muchtische im bedräiften Alterthum niemals so weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgenzein späterer Deufer zum Ruhm ver Nation an die Spipe der= felben einen folchen auch im Irrthum erhabenen Charatter zu stellen für das Bürdevollste ge= halten härte, eben viefer Urhumsbichter alsdann nicht in Isaaf einen so folwachen, in Jafab einen zwischen Gottesfurcht und eigennügiger Lift schwankenden, in den meisten ber zwölf Grammahäupter oder sogenannten Batriarthen aber vallends rob-felbstrüchtige Söhne von vier durfer inder verfehrten Müttern geschildert und erschulende vollende robeschilt verse.

Gin hiftorisch untengbares Beifpiel haben wir bemuach vor uns, daß bem Emir einer alt= bebräifchen Beduinenhorde nach feinem ununterjochten und nicht fünftlich verhildeten menschlichen Raturverstand viel einleuchtete: "3ch bart, ja ich foll verständigerweise von dem Rächsigen ober Mächtigten Gulfe suchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines sinnlichen äußerlichen Wohlbefühdens, aber immer nur unter der in feiner und meiner gri= figen Ratur gegrünreten Boranssegung, daß er mich ichon in ber Art ber Unterordnung felbft (die nicht Staverei= und Willfürzwang, sondern ein verabredeter ober wenigstiens ungepungen angebotener Bund und Bertrag fein foll) und noch mehr in der einzelnen Aus"übung als einen, welcher Renft bitbi, welcher alfo bas Richte und Gute frei verwirflichen gu wollen nicht aufgeben barf; behandle, wenn er meiner Folgfamten als einer von mir anertennbaren Bflicht ficher fein will."

Und eben diefe menschenwärdige Borausssehung wird und in der uktebrättigen ütvertiefe= rung nicht etwa blod in Beziehung auf das Berhältniß ves rechtwollenden Sottes gegen einen als gegen einen einzelnen ausgezeichneten Denschen wie Abraham, fondern als das gott= anständige, also für Menschen musterhafte Benehmen des Höchten, des Elohim, gegen ein ganzes Bolt vorgehalten. In der Wirtlichfeit oder — wenn man ja aufs äußerste zweiselnen will — wenigstens in den Sevanten Moses und feiner zwölf noch an freie Stamm= und Fa= milienregierung gewohnten Nomadenhorden erschieft zweiselnen die gott= und menschenwürdigste, in sich haltbarte Entstehungsart einer nicht sehr leicht zu verwaltenden Boltsregierung, daß nach der für alle constitutionelle Staatsversaftung höchst merkwürdigen Urtunde (2 Mos., 19) fogar von diesen Abrahamiden anertannte "Gott über alles" zum äußerlichen Staats= gestegeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwollenden und Bählenden angeboten wurde, und daß alsdann erst, nachden (B. 8) "all das Volt vereint geantwortet hatte: altes, was Jehovah gesprochen hat, wollen wir thun!" das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgese begann und so mit Recht und durch eigenwillige Verbindlichkeit beginnen zu Branne anertannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen : a) Daß bei einent so freiwillig arceptirten Got= tesregiment von felbst ber Maßstabgegeben war : wird etwas, dasGott gewiß nicht wollen kann, von feinen Interpreten, ben Priestern (B. 5), verordnet, so darf es nicht anerkannt und befolgt werden! b) Daß ber zum Bolksregenten erwählte Beltgott ober ber mir bewundernstwärtige, ftrenge und doch frei=rechtfinnige Gesegeverlündiger Noses wach einem gewiß nicht von dem Briesterstamm ersundenen religidsen Sprechfreiheitsgeset, Deuteron. 18, 14-22 (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig übersetzt wird), jedem Hebrüer erlaubte, in heiliger Begeiste= rung als Nabi, d. h. als Crastierer, gegen alles, was er als nicht von Gott gewollt ansch, frei rebend aufzutreten, wobei er, folange er keinen andern (einen nicht rechtwollenden, sondern heidnich willfürlichen) als Gott verfündige, geschützt sein und von bet Nation zum Überlegen (nicht zum blinden Besolgen) "gehört", selder alsdann aber, wenn er anmaßlich geitrt habe, mur (B. 22) "Gott überlassen" werben sollte.

Die Entstehung einer gotteswürdigen Staatsverfaffung durch einen freiwillig eingegange= nen Bund ift also so wenig verwerslich, undentbar oder unpaffend, daß sie vielmehr wol als ein biblisch=religioses Borbild aller nach Moses und Jesus Christus gottgläubigen Staatsvereine betrachtet werden barf. Sie wurde populät (nach der Fassungetraft undertunstelter, fich frei fühlender, religioser Menschen) durch sehr ausgezeichnete Bormänner, wie Abraham und Mo= fes, gedacht und eingeleitet.

Gegen die ftaatswiffenschaftliche, rechtliche Boraussehung, daß jeder Berein zwischen Regierungen und Regierten nur als ein moralisch vertragsmäßiger zu denten sei, wird demnach nicht mehr einzuwenden sein, daß die Ideologie teine historische Birtlichtet für fich habe. Wer ',, von Gottes Gnaden" regiert, wird und muß vornehmlich die bistische Religionsgeschichte als historischen Boden und höher fanctionirtes Worbild anertennen.

Söcht beachtenswerth ift es gewiß, daß die Frelheitsform des Bertrags vurch die ganze Geilige Schrift des Alten und Neuen Bundes nicht blos in Beziehung auf den gewählten göttlichen und menschlichen König, sondern überhanpt in Beziehung auf das Berhältniß der Gläubigen zu Gott hindurchgeht. ¹) Der Schluß des ehrwürdigen Baulus ift bier unabweisbar: Wenn die heiligste Lehre selbst bei der anfehlbaren göttlichen Weishelt und bei der un widerstehlichen göttlichen Macht die Unahung der göttlichen Baulus ift bier Freiheit ber Benschen, ihre freie Juftimmung und freie Annahune begründer: um wie viel mör find bleselben zur vollendeten, nicht etwa blos natürlichen und fittlichen, sowern auch rechtlichen Begründung der Gewalt irrender und fchwacher Mitmenschen nothwendig!

Aber auch ichon unabhängig von dem hebrätichen Bolt und der Seiligen Schrift und von dem darauf gegründeten Kanonischen Recht, anerkannten alle freien Bolter und namentlich die, deren Cultur im Bereine mit jenen criftlichen Quellen die Grundelemente unferer heutigen Cultur wurden — es anerkannten die griechichen, römischen und germaatichen Bolter in then

¹⁾ S. 2. B. 1 Mof. 9, 15, 2 Mof. 19; 5 Mof. 17, 29; Jeremias, 31; Ejechiel, 16; hebraer, 8 und bie Art. Coriftentoum und Befonetbung.

Safegen, Berfaffungen und Berfaffungeriben und auch bunch ben Mund ihrer Staathgelehnien, und Fürften, von Blato, Ariftoteles, Cicero und Ulpian bis auf Lode, Blackhone und Rontesquieu, bis auf Justus Möfer, Pätter und Klüber, von Karl und Alfred bis auf Friedrich ben Großen, die gleiche Rechtsforderung. Unmittelbar aus der Natur des Rechts= und Staats=... verhältniffes und aus dem natürlichen Bewußtfein als natürliches und vernünftiges Recht sich hervordrängend, wird die selbe durch die feltenste Ubereinstimmung unfers hikori= ichen Rechts bestätigt.²)

Wie exflären fich denn nun die Widersprüche gegen diese natürlichte, geschichtlichte, drift= lichte Rechtaforderung ?

Die erste Quelle, und zwar eine Quelle that fachlicher Abweichungen ift unrechter Bille. Durch bie Borherrschaft von Sinnlichkeit, Selbstfucht und hochmuth entstehen statt freien Glaubensbekenntniffes (und bes freien Taufbundes), Glaubenszwanz und Reperversolgung, statt freier, brüderlicher Glaubensgenoffenschaft, angeblich von Gott eingesete herrschaft und Juchtanstalt, statt freier Staatsverhältnisse, bespotische und bespotisch-theotratifche Gewaltverhältnisse, welche man lugnerisch burch die Namen göttliches, naturliches ober hiftorisches Recht beschönigen möchte.

Die zweite Quelle, und zwar eine Quelle zunächft ber theoretischen Ableugnung bes Bertragsprincips, besteht in Misverständniffen und Verwechselungen deffelben, welche einzelnefeiner Anhänger felbst verschuldeten, seine Gegner aber, um es widerlegen zu können, ihm unterschieben.

Seine wirkliche Rechteforderung aber besteht in Folgendem und nur in ihm.

Beber Menich, fobalb Bernunft und Freiheit in ihm lebendig werden, joll befanntlich ftre= ben, die freie Bernünftigfeit über alle andern Triebe und Borftellungen in allen feinen Berbältniffen möglichtt zur Borherrschaft zu bringen. Er ift und beißt nur vernünftig und frei, ... wenn und foweit er biefes Princip ober 3beal, wenn auch unvolltommen, boch menigftens . im, wefentlichen verwirklicht. Gang baffelbe nun gilt von dem Bolt und von ftaatlich vereinten Menschen in Beziehung auf ihr größeres menschliches Ganze. Sie follen - fo lautet nun bie Rechtoforberung ber mabren Bertragsauficht - fie follen ihre Bernunft und Freiheit als eine gemeinfcaftliche in ihren gemeinfcaftlichen Berhältniffen, Einrichtungen und Beschluffen thunlicht verwirklichen. Diefe Berhältniffe ober ihr Staat und fie felbst als Bolt find und heißen nur frei, wenn und insoweit dieses Beral verwirflicht ift, insofern aljo ihre Staatsverhältniffe im wefentlichen von ihrem gegenseitigen Confens ausgeben ober vertragsmäßig werben. Nur fo allein erfüllen fich ja bie zwei Aufa gaben für ein vernunftiges Bufammenleben und =Birten felbftändiger autonomer Berfönlich= feiten : daß fie nämlich alle ihre Pflichten und Bedürfniffe nach ihrer eigenen Überzeugung. befriedigen, und bann, bag fie in friedlicher Gemein fcaft leben und mirten. Auch fruber gereifte ober höhere Anfichten einzelner muffen alfo möglichft zur allgemeinen Buftimmung. und Anertennung gebracht und jo zur Gefammtvernunft , zum vertragemäßigen rechtsgültigen Gesammtwillen, und somit Bolt und Staat zur Freiheit und Bernünstigkeit erhoben wer= ben (I, XLI).

Ber anderes behauptet, der hebt in der That den Begriff freier vernünftiger Bölker auf. Er gibt — wenigstens solange Gott nicht selbst allgemein erkennbar und anerkannt un= mittelbar felbst ausspricht, was in dem besondern Staat gut und vernünftig ist — ihre Freiheit preis der blinden Gewalt jedes vielleicht verkehrten und verderblichen thatsächlichen Berhält= niffes, oder jedes beliebigen übermuthigen Despoten und Meinungstyrannen. Wer nicht dem Gott der Freiheit huldigt, der will sich und seine freien Mitmenschen göttlichen Geschlechts einem Gögen der Gewalt unterwerfen. Es gibt absolut nur die zwei Brincipien, das der Freiheit (bes Bertrags) und das der Gewalt; gleichviel ob die Gewalt sich blinde Glaubens=, oder angemaste Bevormundungs=, oder als blos factische, oder als herrengewalt geltend machen will.

Diefes nun ift es, was sogar in der Zeit des Glaubens an fortbauernbe unmittelbare gott= liche Offenbarungen und in denfelsen jener Bund Gottes mit ben Meuschen ganzlich ausschliegen wollte.

Mertwürdigerweise aber ichließt beffen richtige Auffaffung nicht blos bie vesvotifche und blinde Glaubensgewalt felbft aus; fle befeitigt fogar ichon die meisten Misverständniffe

²⁾ Die mubideriegbaren Beweife in ben Art. Grundurstung und Dentiden Banbasanaterede.

bet Beetragsanficht und die auf diefelben gegründeten Einwenbungen gegen die richtige Stund= anficht.

Buerft verwechfelt man bie obige wirfliche Rechtoforberung einer vertragomäßigen ober möglichft freien Form ber Staateverhältniffe mit ber Forberung eines rein fubjectiven ober formaliftifden Billfurvertrage ohne natürlichen und fttilichen Beftimmungegrund und Inhalt, ohne Anertennung ber objectiven allgemeinen naturlichen und fittlichen Rothe wendiafeit. So aber erscheint boch wahrlich nicht ber Bertrag bes bebraifchen Bolts mit feinem Bott! Dagegen ftellte allerdings Rouffean feinen ,, Contract social" als folden reinen Billfurvertrag bin. Er gab mit bem natürlichen und fittlichen Beftimmungsgrund und In= halt zugleich die wesentlichen natürlichen Grundbedingungen des Bertrags selbst, die Behaup= tung ber fittlichen freien perfonlichen Burbe und Beftimmung aller Gefellfchaftsglieder, ber abfolnt grenzenlofen fubjectiven Billfur aller einzelnen, b. h. aber bet ihm ber Bolts = und mithin ber Mehrheitsbeschluffe preis, gegenüber von welchen "ber einzelne fo wenig auch nur irgendein Recht habe wie die Fußzehe gegen den Ropf des Menfchen". Bugleich fprach Ronf= feau felbst folchem, nun in Bahrheit abfolut vespotifchen, aber angeblich um ber Freiheit willen, absolut demokratischen Bolkswillen die Freiheit ab, die Regierung (unter jenen wesent= lichen Grundbedingungen) monarchifchen oder ariftofratischen Stellvertretern vollftandig ober theilweife an überlaffen. Er gab burch biefen breifachen Grundirtthum zu bem fceußlichen französischen Jakobinismus, zu jener fittlich und rechtlich fcrankenlosen Bolkswillfur und Bobel= herrschaft Mitveranlaffung ober boch Vorwand und Beschönigung. Und biefer Misbrauch, biefe unrichtige Bertrugstheorie ichredte bis auf ben beutigen Sag ichmache Ropfe, wie ben Grn. von haller, von ber richtigen Vertragstheorie zurud, ober fie murbe für ftlavische und bespos tifche hinterlift der Borwand, andere schwache Menschen von ihr zurüctzuschrecken, ganz ebenso wie ja fo vielfach bie falfche und misbrauchte Religion fcwache Menfchen von ber wahren Re= ligiofität zurückfcbredte.

Jene gebankenschwachen ober hinterliftigen Gegner ber Bertragsauficht unterftügen dann ihren Biberspruch noch burch andere Täuschung. So erdichten fie ferner: Name und Rechts= begriff bes Bertrags felbft beschränfen fich auf gemeine Billfurverträge wie bie bes Bertefts über bloße Bermögenswerthe ; ber Staatsvertrag wäre also auch ichon beshalb Billfurvertrag. Und boch fagt icon bas claffische Römifche Recht in feiner Definition von Bertrag (duorum vel plarium consensus in idem placitum, L. 1 de pactis), baß jebe fich gegenseitig bebin= genbe Einftimmung über ein Rechtsverhältniß rechtlicher Bertrag fei, und unfer ganger romifc und beutich gefetlicher Sprachgebrauch wendet ben Namen und Rechtsbegriff bes Ber= trags auch auf höhere, 3. B. auf eheliche und ftaatliche Verhältniffe an. Selbst vor bem Altar muß auch jene gegenseitig fich bedingende Einwilligung für eine gültige Ebe ausgesprochen werden, und jeder Mangel berfelben macht die Ehe rechtsungültig. Niemand aber spricht des= halb ber Ehe ihren natürlichen und fittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt (Liebe und Glaube an fittliche Bestimmung) ber Rechts form wegen ab, wie es bieje fcmachlichen Juriften und Staatomänner bei bem Staatoverhältniß, bei bem Regierungorecht thun wollen, obgleich hier fogar bie Regenten = und Bolts = und Berfaffungseibe meift fehr förmlich ben Bertrag erneuern. Gern übrigens können wir, um nicht um Worte zu ftreiten, und um den Staatsvertrag völlig von einem blogen Bertehrevertrag zu fondern, unfere Rechtsforderung bes Strebens nach moglicht vollftändiger gegenseitiger freier Übereinstimmung im Staatsverhältnif mit dem Namen Freiheit ober freier Confene, ftatt mit bem Namen Vertragemäßigkeit vertaufchen.

Man leitet bann weiter aus jener ersten Verwechsfelung bas weitere Misverständniß ab, es werde nach der Vertragsansicht behauptet: Staat und Staatsgewalt und wol gar ihre Jdee follten in einem angeblichen Naturstande vor aller Staatsverbindung erst gänzlich neu durch jene reine Willkür isolirter einzelner und ihrer Majoritäten erschaffen werden. Dieses wider= spreche aber aller Erschrung wie der wirklichen Natur des lebendigen Staats, seiner einigenden innern Lebenstraft oder Gewalt, welche, wie schon Aristoteles bemerke, nicht erst nach den fer= tigen Gliedern und durch ihr Belieben erschaffen werde. Nun bei unserm Bund Gottes erscheint ja der sich offenbarende Gott und seine schon vorhandene göttliche Weisbeit und Allmacht gewiß als schon früher vorhandenes, ja hier sogar als schon ausgebildetes Centrum des bebrässcher u. f. w. gegliedert war. Und bennoch tritt nach den obigen würdigen religiösen und rechtlichen Grundgedanken für das äußerliche Rechtsverhalten nothwendig die Freiheitsform des Verztrags binzu. Man tönnte also selbst hier figen : in juriftitchem Sinn oder für bas äußert aner=

Smit Gottes:

tanute Recht falle bie Unifichung biefes hebratiften Staate, feiner Berfaffung anb feiner Regierungsgewalt, gewiß aber, es falle Die juriftifche Bollenbung berfelben mit bem Berttag zusammen. Bie viel mehr aber tann man blefes von den freien Staaten und Berfaffungen anderer Boller fagen. Diefe waren zwar auch ichen phyfifch vorhanden, ebenfo auch ihre ftite liche Bflicht, ebe fie zu frei anertannter ober vertragemäßiger Staateverfaffung gelanaten : gerude fo, wie ja auch ber einzelne freie vernünftige Mensch in feiner Biege noch nicht ver= nunftig und frei war. Es wird auch bei ben Bollern bas innere Beburfniß und fittliche BRicht= gefähl fär folde Raatliche Einigung und Derfaffung bem äußern juriftifden Ausbrud ber allee= mein anertannten Freiheitsform vorhergeben. Es wird die freie rechtliche Organifation fic erft fpåter langfamer ober foneller entwicken. Ebenfo wird vielleicht auch ein für bie ge= meinschaftliche freie Regierung geeigneter Mittelpunkt in irgendeinem als weife, gerecht und machtig grachteten Manne, Geschlecht ober Boltsausfouß, fcon vorher gegeben fein, ebe ibre juriftifche freie Anertennung erfolgt. Benn nun aber die Burger ibre innern natärlichen und fittlichen Gefächte, Beburfniffe und Überzeugungen für eine folde gefellschaftliche Ginheits= und Regierungsgewalt fogar mit feterlichen Erflärungen, Eiden und Gelubben außerlich und jurtfitich verburgen und bem entibrechend ble gefellichaftlichen Ginrichtungen begrunden ober behandeln, alsbaun muß jener fittliche und natürliche Rern, Stamm ober Träger blefer durch die Fretheitsform anertannten und zum juriftifchen Dafein erhobenen Regierung fich zu einer von aller Einzelwillfür verschiedenen, felbftandigen ober fonveranen, aber verfaffungomäßigen . Billenstraft ausbilden und fo in der rechten organischen Bechselwirkung mit den Gliedern. immer vollftandiger bervortreten. Alle fo muhiam entwidelten Einwendungen ber Bertrags= gegner, bağ ja ber fouverane Staatswille nicht von der Einzelwillfur einzelner Glieber und ibrer Abftimmungen urfprünglich geschaffen und von ibr beliebig übertragen wurde, find fomtt and bier, fonde bei bem Bundes: ober verfaffungemäßigen gottlichen Ronig ber hebraer, vollig zufammengefallen. So namentlich auch bie icone Berufung auf Ariftoteles, welcher in feiner politifden Entwidelung ftets die Freiheiteform fo organifd mit dem fittlichen und natur= lichen Inhalt verbindet, einen folchen freien Organismus im Auge hat, daß für ihn ohne Bertragsmäßigfeit, ohne "ftetes gegenfeitiges Mitregieren und Regiertwerben von feiten aller Burger." ein wahrer Smat gar nicht gebacht werben fann. 3) Gibt es bagegen wol etwas Unorganifderes und Unwiffenschaftlicheres, als wenn nun die Gegner in ihren Rechts- und Staats= theorien, für welche sie doch prattifc philosophische ober vernünftige und freie Brincipien zur confequenten Durchführung an die Spipe stellen, ploylich in einem untergeordneten Theile . ibres Syftems, wenn fie bei der Regierungssouveränetat, weil ihr bantbruchiges Syftem fei= nen Rechtsarund findet, ftatt deffen den Aufall oder die Gewalt der thatfäcklichen augenblicklichen Übermacht ober blinde Glaubensgewalt zu Gulfe rufen, wenn fie bann ben vom Billen der Befettichaftiglieder losgeriffenen Einzelwillen eines folden individuellen Machthabers dem Syftem und Organismus eines freien Bolts aufzwingen wollen.

38 pfl ("Staatstecht", §. 44) sucht zwar jest bleses Ausseinanderfallen, diefe Zerkörung ber Einheit der Staatstebeorie und des Staatsorganismus dadurch zu heilen, daß er die allgeweine philosophische Bernünftigkeit des Staats und der Staatsgewalt als Grund der Gültig = keit und die beliebige factische Macht als Grund der Geltung miteinander vereinigen will. Aber hernach mußte er noch, weil Ebe und Kauf vernünstig sind, eine ihm thatsäcklich durch betiebige Übermacht aufgezwungene Ebe oder Veräußerung seines Eigenthums für rechtzgültig erklären. Wo ist das bestere Necht, ganzen freien Böltern und ihren freien Bürgern mit Gewalt irgendwelche bestimmte (concrete) Staats-, Versassung stillich sind, oder weil sie factisch entstanden sind, weil im allgemeinen Staat und Regierung stillich find, oder weil seiehrten sie für gut erklärt? Gerade da zu ist die Einwillig ung nöthig, daß anerkannt ober rechtlich die Bernünstigstelt mit der Thatsache, das Subjective und Objective vereinigt, und, wo es viele Gesellichgaltsglieder betrifft, dies untereinander und mit der Gesellichaftsgewalt wirklich organisch und rechtlich verbandern werden. Dazu selbst der Bund mit den wirklich

³⁾ G. oben Metketebs. Gerade diejenige Staatstheorie, bie in Deutschland feit funfzig Sahren am entichiedensten die Bertrageform vertheidigt, hat auch vorzugeweise die naturgefestichen und organischen ebenso wie die religiösen und fittichen Lebensträfte des Staats, und die Ginigung der Subjectivität mit der Objectivität, der philosophischen Idee mit der ohjectiven historischen Gestaltung bervorgehoben. Sollen wir Deutsche den ftets das harmonische Gange-nach Ubstractionen in einzelne Getten gerreißen, bie eine der andern feindich entgegenfesen und die habe Geschichte tobt fchlagen!

Sant Gate

sintigen Ring. Gi gin proviele und febr verfistenes Senatra, Berfaffungen; Chen, Läufe. Laher is vie olgemme fintige um hörmige Aufwentigten um die Rigemenhen verfehen terneburgs gwigens, um die erngelnen (ansuten) Serfaffungen, Regresungen a. f. w. ohne freien Confent due beimanen Binger utstich gubenfunten.

An para unergefchebenen Suffinderting fnipft man noch wertrete und gang entgegen: gefegte Borminie gegen bie Bentragithentue. Die mole montangitig bund einen Barten Lisversrag bie Frechen foger gulinfinger Genetanbenen feffen, und fie untertangfe ben Chast ber fent veränderlichen Stuffin gefünfinger gefälliger Maponninfbefiftinfe. Dem Bunte Gourt mit bem hebraufden Bolt wird man weber bas eine noch bas anbere gut Baft legen binnen. Er tein up jeini ver obren Reintforderung aller freien Böller entfriedent als ein fortbanern = Des lebensiges Bertragsverbaltnis bar. Rach ifm fall Die Freihen bes bebrühlten Ballt in feinem Bunde mit Beit fortbenernt erhalten , vermittlicht und verbingt werben ; es gefchieft 1.cieb burch fortvauernde freie Berfaffungbenntichtungen , durch frene Berfoundungen und Ubfummungen bes Bolts in feinen organifden Glieberungen ber Bolisgemeinte, ber Stimme, ber Befdichter und ber Familien ober Saufer, burch angemeffene Berturung und jene obenermahnne freie Brophetenfprache, Durch freie Bolfswahl felbit bes Rouigs, melde fogar bei bem gönlichen Ronig ausbrudlich bis ju ber jum voraus erlauben und vermuncht ber Babi weltlicher Ronige and wirflich erfolgten Abiepung (5 Rei. 17; 1 Cam. 7) andgebebnt mirs , und melde bei ben menfdlichen Ronigen unter antornellichen burch ein Brundgefes und im Babloertrag feftgefesten Bedingungen und Schranten erfolgt. 4) Übernli, 1 9. und in ber pupphetifden Begeichnung und Galbung und Bollowahl bes Ronigs vereinigen nich bier gott= liger Bille und Bollowille, aber jo ausbrücklich wie in ber engligten Magna Charta und fogar fcon in bem Titel vieler germanifchen Ronige (J. B. Dei Gratia et constitutione imperator ober "Bon Gottes Gnaden erwählter tomifcher Raifer"). Diefer goulige Bille beiligt in ben ausdrücklichen Erflärungen durch Mojes die Freiheit felbit zu jo großen Berfaffungs= änderungen , wie jene Bahl eines menfdlichen Ronigs fatt bes gottlichen.

Aber freilich bloße 20illfur foll auch ebenfo wenig in Anderungen als in ber Begründung fich geltend machen. Und in der wefentlichen Ratur einer üttlichen freien Staatberfaffung und Regierung find auch icon logifc mit confentirte unveränderliche Grundbedingungen und fefte Brundlagen gegeben. Chon fur bie gemeinen Bertebreverhältniffe erflart bie romifde Juris: prudenz, trop der im Privatrecht fo ausgebehnten Freiheit ber Burger, über bas 3hrige beliebig zu verfügen, boch gemiffe Erundbedingungen als fo wefentlich durch die Ratur berfelben be= gründet, daß der Bertragewille nie aufzuheben als nich felbst widersprechend und ungultig erflärt wird (fo 1. B. der Bille eine servitus in faciendo zu begründen). Bollends in Beziehung auf ihre fittlichen freien Grunde ober Berfaffungeverträge faben ftets die freien gefitteten Rationen, ebenfo wie die Romer, Englander und Ameritaner, die wefentlich in ber Ratur ber= felben begründeten Grundbedingungen und Rechte als unveränderlich (als semper firma atque immutabila, als unveränderliche leges sacratas) an. Die weife Staetsergenifation aber begründet auch noch außer bem Berfaffungseid eine ganze Reihe von grundvertragsmäßigen. Einrichtungen und Beschränfungen gegen willfürliche und leichtfinnige Befchluffe und Ande= rungen , und von Burgichaften fur eine fittlich und rechtlich freie verfaffunge = ober grundver= tragsmäßige Berwirflichung und Fortentwidelung ber Stanteverträge.

Gleich nichtig find endlich alle fernern Einwendungen, welche, ftatt gegen unfere obige Rechtsforderung des Strebens nach möglichfter Freiheit oder Vertragsmäßigfeit für die gur Freiheit erwachten Bölfer, sich vielmehr richten gegen thörichte Behauptungen der Entstehungund der Beherrschung nicht blos der freien Staaten durch Vertrag, ja telbst gegen eine angebslich in allen Theilen und zu allen Beiten des Bölferlebens ab folut burchgeführte Vertragsmäßigteit. hierauf gründen sich insbesondere auch viele haller'sche Gegenbeweise gegen die Vertragsansicht. Sie find noch unvernünstiger als Ablengnungen bet Freiheit und Versnünstigkeit einzelner vernünstiger Menschen, und als sogar eine Verwerfung ihres Strebensnach Breiheit und Vernunft fein würde, weil es auch unfreie unvernünstige Menschen gibt, oder weil auch die freien in einzelnen Fällen und Zeiten noch durch unvernünstige Kriebe und Verstellungen beherrscht werben. Auch für freie Bölter genügt es, wenn sie das Freiheits = oder

4) Man vergleiche über alle diese hebräischen Berfaffungesinsichtungen, welche Bichaelis bermolratisch nennt, über die Alablen Gaul's, David's u. f. w., Michaelis, Mofaische Richt, L. ? 85-60.

ł

Britungerineite anerfrunen, immermehr gu venvirflichen ftreben und im wefenflichen vermirflichen, worauf gerobe ihre freien Berfaffungseinrichtungen gerichtet finb and ftete gerifitet fein follen. Rur fo aber erflären fich ihre verfaffungemäßigen und gefehlichen, ihre eiblichen Anertennungen ber Freiheitsgrundfase und ber freien Berfaffung , Regierungsform unb Ber= waltung, ihre republitanifchen und repräfentativen Conftitutionen, ihre Bolfeverfammflungen und freien Bablen, ihre geschlichen Berbürgungen ber Brivat = und Gemeinbe= und Bollefreiheiten , ber Afforiations = und Betitionsfreiheit , ber Freiheit ber Deinungsäußerungen und Abstimmungen, ihre Erziehung und heranbitung aller Glieber zur moalloften Bernunftig= feit und Freiheit; endlich ihr freies Auswanderungsrecht für Diejenigen, die bei allen plefen Mitteln teine wefentliche übereinftimmung ihres Billens mit bem Staat gewinnen tonnen. Bare es nicht abgeschmadt, ben freien Nationen bes Alterthums und ber Reuzeit bei allen fol= den thatfächlichten und wörtlichen Anerfonnungen ber Bertragegrundfage in Berfaffungen, Berfaffungseiden und Befegen und bei ihren Revolutionen, Dpfern und Rämpfen für biejelben das Bertragsprinch blos deshalb abzufprechen, weil fie ihr Ideal noch nie ganz voll= tommen verwirklichen tonnten, wenn fie etwa außer ber natürlichen Bertretung aller unfelb= ftandigen gamilienglieber burch die Kamilienhäupter auch manche andere weniger felbftenbige Menschen nicht an allen Freiheitsrechten unmittelbaren Antheil nehmen laffen, weil fie fürchten, es würbe burch folche Theilnahme gerade bie möglichft große Bertragsmäßigteit der Staatsbefcluffe geftart werben. Anch ber einzelne vernünftige Denfch muß ja fein vernunftiges Streben auf bas Dogliche beichränten, bie Unterbrechungen burch Schlaf u. f. m. fich gefallen laffen. Ebenso wenig wird man jenen Boltern ihr Bertragsprincip absprechen, menn fie neben ber Freiheitsform des Bertrags auch ben fittlichen Beftimmungsgrund und 3n= halt erwähnen, etwa nach frommer Auffaffungemeife ben gottlichen Billen, welcher natürlich im hebräischen und kanonischen Recht auf jeder Seite mit dem Consus populi vereinigt wird. Ebenso ift es nach bem Grundsag : Exceptiofirmat regulam, viel mehr eine Beftätigung als eine Biderlegung der Bertragsgrundfabe, wenn biefelben in einzelnen Beiten mehr ober minder verlegt und despotisch unterbrudt werden, sowie in England unter den Stuart, und wenn bann biefe Botter bie Berlepungen für unrecht halten, gegen fie und gegen feindlich entgegen= gesete Theorien eines gottlichen und bifterifden Gewaltrechts tampfen, wenn fie mit ben größten Anftrengungen und Opfern die Gerrichaft ber Bertragsgrundfage wiederberftellen, wenn fie an bie Stelle einfeitiger Meinungsbespotie ber fürftlichen Räthe ober einzelner Stuben= gelehrten über Boltswohl und Boltsrecht bie freie öffentliche Meinung und Abstimmang ber Nation und ihrer frei erwählten Bolførepräfentanten zu fehen suchen. Das Bertragsprineip und bie Berfaffungseinrichtungen und bie Geschichte ber freien Nationen geboren zusammen. Das erftere bilbet einen Mittelpuntt fur bie beiden lehtern. Gie find nur burch= und miteinander verftändlich.

Auch in unfern neueften Beiten beharren trop aller verberblichen Reftanrationsverfuche bie Bölfer ber gebildeten Belt fichebarlich in jenem gewaltigen Streben für bie Berwirflichung bes Freiheitsprincips. Es erscheint also jest bie Reaction gegen baffelbe weniger bebentlich. 34 es tann ber felbstaufriedene Babn einiger mobernen beutichen Gelehrten, bie Bertrags= theorie als einen überwundenen Standpunft erflären, fogar Seiterfeit erweden. Bei ber Debr= zahl beutscher Anhänger ber Gewaltstheorien liegt jest bie Quelle ihres Irrthums nur noch in ihrer unbewußten geiftigen Abhängigteit von berjenigen Schulphilosophie, bie zur Beit ihres Studiums bie Mobephilosophie war. Es war biefes Die naturphilosophie, die ihrem innerften Befen nach die Freiheit in ber naturgefehlichkeit untergeben läßt, welche aber felbft ben be= ruhmten Gründer ber biftorifchen Schule ihm unbewußt umftridte. .) Gludlichermeife aber gehort jest biefe naturphilofophijche und bie auf fie begründete hiftorifche Schultheorie, bie erstere felbft in ber Gegel'iden Bestaltung, ebenfo zu ben wirflich überwundenen Standpuntten, wie in prattifder Beziehung wenigftens bas Rantifde und Fichte'fde und Schelling'fde Softem. Solche Schulfpfteme find veränderlich, nicht aber bie übereinftimmenden, viele Jahrtaufende alten Überzeugungen aller freien gefittigten Boller über bas, mas fie im gefellicaftlicen Leben als mahr und recht erprobeen. Ber bierin etwas Anberes lehren will, ber wirb, wie Arifto= teles fagt, fomerlich etwas Gefcheibtes vorbringen. Bei uns aber tonnte bas Bufammentreffen jenes angeblichen naturgefestichen und hiftorifden "Sichvonfelbftmachens" und ber angeb=

5) Bgl. Belder, Syftem, 1, 262 fg. Staats-Lexifon. IIL

161

lichen Bernumftigfeit und Rothivenbigfeit elles Birklichen mit ben warttonarm Augftgefchrei gegen ben Jatobinismus auch fonft grundliche neuere beutfche Beinhrte bahin bringen, bag fie mit ben französischen und ben Saller'schen und ben berlinischen Reartionstheorien in Beziehung auf bas Staatsrecht plöglich bas hiftorifche Recht ber Griechen und Römer, ber Deutschen und Engländer, die Grundanstachten ihrer Berfaffungen, ihrer erften Denter und Staatsmänner und Regenten fammt den Lehren ber heiligen Schrift als ftumperhaften oder gar als revolutionären Wahn radical verwarfen. Solche unnatürliche temporäre Berirrung berfchwindet mit ben temporären Beranlaffungen:

Freilich aber bleibt immer die Berunstaltung ber gründlichen deutschen Biffenschaft be= bauerlich und vielfach ichablich. Und weniger gutmitbig laffen fich auch folde Unbanger ber Gewaltstheorien beurtheilen, welche allzu beutlich bas Bedurfnif verrathen, entweder ber Ge= walt zu gefallen ober fich felbft Gewalt zu erwerben, und welche nicht felten bie mabren Bewalthaber burch ben Dahn bethören, jene Freiheitstheorie fei revolutionar, und Die Gewaltstheorie tonne retten. Ihnen gegenüber muß man junächt bie flägliche Bobenlofigfeit und Inconfequenz ihrer Theorien nachweifen, da fie heutzutage weder die gewöhnliche noch die theofratifch=bespotifche Gewalt irgend vollftändig und folgerichtig barzuftellen wagen. Sobann muß man hinweisen einerseits auf benjenigen Staat, in welchem bie Bertragstheorie am voll= tommenften verwirflicht ift, und in welchem anertanne Bolt und Thron am meiften gegen Um= fturz gefichert find, in welchem die Ration bei jeder Bebrohung ihrer britifchen grundvertrage= mäßigen Freiheit mit den fräftigen Baffen ebenderselben Berfaffung einmuthig fich erhebt. Man muß anderntheils hinweifen auf die beutzutage gar nicht beruhigende, fondern vielmebe aufreizende Rraft aller diefer Berufungen auf die angeblich gottliche und auf die thatfachliche hierauf miffen auch unfere beutigen Rabicalen ju pochen, fie, biefe grundlichften Gewalt. Saffer vertragemäßiger Grundverfaffung und bes Bundes Gottes, biefe confequenteften terro= riftifden Bertheidiger ber Gewaltstheorien. Wollt ihr heutzutage mit orn. von haller als die angebliche natürliche und geschichtliche Ordnung Gottes das mittelalterliche Fauftrecht pro= clamixen, bann bürfen alle Revolutionäre jest ungehemmt durch bie Geiligseit ber beschworenen Grundverträge ber Ration und burch beren nationale Bertheidigung fich ber hoffnung bin= geben, mit thatfächlichem Nieberwerfen ber nun ifolirten Mächtigen die rechten gerren von Bottes und ber Gewalt Gnaben zu werben. S. C. G. Baulus und Belder.

Bündniß, f. Bund.

Buonaparte (Napoleon) und fein Haus. Der Rapoleon is mus. Es kann hier nicht unfere Absicht fein, eine Lebensbefchreibung oder vollständige Charakterschilderung des Mannes zu geben, der mit dem Ruhm seiner Thaten, mit den Denkmalen seiner Geistes und heldenkraft, seines beispiellosen Glücks und seines erschütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Strom dieses verhängnißreichen Lebens ist an uns selbst vorübergerauscht, und die hervorrugendsten Erscheinungen und Wunder, die er mit sich führte, stehen tief eingeprägt in unserer noch frischen Erscheinungen und Wunder, die er mit sich schiese Stizze, wenn sie nicht allzu bürstig wäre, den Umefang eines Buchs erreichen, und von historischen Büchern, welche Rapoleon's Berson, Schicksal und Wirten zum Gegenstand haben, bestigen wir schon eine große Baht und verven ihrer noch manche andere erscheinen sehen. Wir beschrächten uns daher auf einige wenige, der Staasswissensten sich sie Buchst sie Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Überblick solcher Geschieden Anlag gibt.

Das Allererste, was hier dem Gedanken sich darstellt, ist ber ganz einzige — in der ge= fammten Weltgeschichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Nuf zum mäcktigen, weit= hin nach Zeit und Naum entscheidenden, und zwar wohlthätigen und menschenbeglückenden Wirken, welchen das Schicksal unserm Helden verlieh; woran denn natürlich die Frage sich anreiht: ob und inwiefern er solchen Auf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, vernachlässigt, misbraucht oder selbstischen Juteressen auchgeseht habe. Schon zur Würdigung ber Araft ist der erste Standpunkt nothwendig, zur moralischen Bürdigung führt dann am sicher der zweite.

Bohl gab es noch weiter gebietende herrfcher als Napoleon, auch Eroberer, bie noch mehr Land als er mit ihren Kriegsscharen überschwenunt, siegreich durchzogen und ihrem Scepter unter= worfen haben; August's und Arajan's Reich war größer, jenes von Karl bem Großen wenig= stens nicht kleiner als Napoleon's, und von bem macedonischen herab auf Dichingis=Rhan und Tamerlan haben viele Kriegsmeister in der Schwäche oder Entartung der Bölter umber ben Reiz und ben gebahnten Beg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch ben Erobe= Buonavarte

rern, wenn nicht eine große 3bee und eine bafur enpfängliche Belt ihren Baffen fich befreundet. ift Zerftoren leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genies und des Charafters felbst eines Beltgebietenben vermag nichts ober wenig gegen einen widerstrebenden Geist ber Nationen ober bie Ungunft ber Beltlage. Selbft ber große Cafar icheiterte ichon in bem Berfuche, fic Die Rrone aufs haupt zu fegen, an bem noch lebensträftigen republitanifchen Geifte Roms (auch Napoleon ware gescheitert, hatte er nur wenige Jahre früher Die Republit umgufturgen verfucht), und Auguftus vermochte zwar bas ber Burgerfriege mube Bolt burch "Brot und Spiele" ju firren, boch erlaubten ihm bie geiftige und moralifche Erfchlaffung im Innern und bie Barbarei von außen mehr nicht als die Befestigung der eigenen Gerrichaft. Beltbegludung, Beltveredelung, Boranführen ber Menfcheit durch Berwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er felbft bergleichen gehegt und folches Biel fich vorgestedt hatte, nimmer möglich gewefen. Abnliche Unempfänglichteit ber Zeit fur höhere Geistesschöpfungen - nicht eben burch Erschlaffung, wol aber durch Roheit oder Berwilderung — hinderte Karl dem Großen an tieferm und bleibenderm Einwirten oder beschräntte baffelbe auf blopes Bufammenwerfen von Maffen, beren lofe Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu tropen, und auf nothburftiges Legen von rohen Grundfteinen, auf welchen bas eigentliche Gebäude - icon ober misgestaltig, bauerhaft oder unhaltbar --- aufzuführen den Nachtommen ober ben Bu= fallen überlaffen blieb.

Nicht alfo Napoleon. 36m war vom Schidfal bie Bahn geebnet zum glänzenoften Biel, und es ftanden ihm alle Mittel zu Gebote, bas Größte und Gerrlichfte zu vollbringen. 218 er - ber fcon fruh bie Bewunderung ber Belt gewefen burd Rraft, Glad und Thatenglang, bas Schreden Ofterreichs im Rriege ber erften Coalition, ber Groberer Italiens, Grunder neuer Republiken bafelbft und glorreicher Friedensftifter zu Campo-Formio, fodann Eroberer Maltas und Agyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im Coalitionskriege dabin unverhofft gurudfehrte, erfchien ber allein Unübermundene, ber munbergleich vom Glud Begunftigte, Durch alle Fehler ber übrigen Saupter noch mehr Emporgehobene, feiner durch die Nieberlagen ihrer heere gebeugten, durch Parteitampf gerrutteten, von thrannifden, unfabigen Gemalt= habern regierten Nation als von ber Borfehung eigens gefandter Retter. Allgemeines Ber= trauen, allgemeine Hulbigung unter allen Rlaffen bes Bolts kamen ihm entgegen, die verschie= benften Parteien richteten auf ihn ihre hoffnung, und als er durch einen tühnen Gewaltstreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umftürzte, verzieh man ihm benfelben nicht nur, fondern bankte ihm bafur. Die Dictatur, die er jest als Erster Conful an fich rig, erfchien als einzig ubriges Geilmittel fur das innerlich franke und von außen fcmer be= brobte Reich. Mude ber langwierigen Unruhen, Drangfale und Argerniffe, vor ben Schreden einer abermaligen Revolutionsregierung bange und mehr als die fturmifche republikanifche Freiheit die endliche Biedertehr der Oronung und Ruhe begehrend, ließ die "große Nation" fich eine neugeschaffene Berfaffung gefallen, welche, mit Beibehaltung blod einiger republita= nifder namen und Schattenbilder, ber That nach bie unumfchränftefte Gewalt in bie Band bes Einen legte und alles durch die Großthaten und Lelden der Revolution fo theuer erfaufte poli= tifche Recht bes Bolfs wie feiner angeblichen Bertreter in leere Formen und Täufchungen um= wandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsmeifters über Ofterreich und bie Coalition, fobann bie gewinnreichften Friedensichluffe und, nach abermals eröffnetem Rampf, wiederholte zerfcmetternbe Schläge auf alle geinde befestigten , vollendeten ben ftolgen Bau. Das Franken= volf, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor feinem "Erbkaiser" Napo= leon, und Europa, theils gedemuthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigfeit ober mit Schreden fein weitgebietenbes Bort.

Jest, ober vielmehr icon früher, noch als erster Conful und gleich nach ben Friedens= foluffen von Luneville und von Amiens, hatte er alles Gute für Frankreich und fur bie Belt zu bewirken vermocht. Er, ber Erbe ber Nevolution, welche eine Unermeglichkeit geiftiger und moralifder nicht minder als materieller Rrafte im Schofe ber großen nation erwedt , entfaltet, in alorreiche Thätigfeit gesethatte, er, jest uber alle biefe Rrafte mit Bollgewalt verfügend, ber Bieberhersteller ber langentbehrten Drbnung, Rube und Gesetesherrichaft im Innern, jugleich ber Bieberherfteller bes Beltfriedens und, wenn er wollte, ber zuverläffigfte Bes foirmer beffelben. Er burfte jest blos noch ben eblern Richtungen bes Beitgeiftes mit Treue nich hingeben, fich an die Spite ber Ideen ftellen, beren Berwirflichung bas Biel ber Revolution in ihrem erften Stadium gemefen , ben Grundfagen ber echten Freiheit, ber Gerechtigfeit, 1

Suonaparte.

ber Mäßigung, baber neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrefts auch jenen bes äußern, b. b. allgemeinen Bolfer= und Denfdenrechts, thatfächliche Bulbigungen barbrin= gen, um neben ber liebenden Berehrung Franfreichs auch der bantbaren Anbanglichfeit aller fremben Bolter gemiß und mittels berfelben Gerr ber Beftimmungen bes Belttheils zu fein Bare er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegangen, als bloger Präfident ber freien Republit ober auch, falls bie monarchifchen Formen fur Frantreich zuträglicher ober gar unentbehrlich erschienen, als conftitutioneller Erbkönig (ober Erbkaifer) an ber Spipe bes Staats geblieben, er wäre immerbar mächtig genug für alles Gute --- weil dabei mit bem ver= nünftigen Nationalwillen im Einflang - gewefen und er hatte bei treuer Beobachtung einer auf echte Bolforepräfentation gebauten Berfaffung Frankreich zum Mufterftaat für bie civili= firte Belt, zum glanzendften Borbild wohl verwahrter gejeglicher Freiheit und aller burch fie beschirmten öffentlichen und Privatwohlfahrt erheben mögen. Die durch ihre politische Stellung an bie frangofische Allianz ober an den französischen Schutz naber ungewiesenen Staaten hätten fobann, im eigenen Intereffe und burch bie Gewalt der Berhältniffe bagu angetrieben, baffelbe Suftem der Berfaffung und Berwaltung gleichfalls angenommen, und es mare biefes System und mit bemfelben ein ber mündigen Bölter würdiger, vom Zeitgeift bringend gefor= berter Rechtszuftand baburch auf einer unerschütterlichen Grundlage befeftigt worden. Auch bie --- fei es wegen minder vorangeschrittener Civilisation oder wegen allzu fest gewurzelten hiftorifchen Rechts, fei es wegen vynaftischer oder absolutiftischer Intereffen - vem System ab= geneigten Machte hatten - fcon ber politifcen Rivalität und ber Intereffen bes Ruhms willen ober aber bem täglich gewaltigern Strome ber öffentlichen Meinung und bem burch bas Bei= fplet des nachbarlichen Gluds gestachelten Berlangen ber eigenen Bölfer nachgebend -- wenig= ftens einiges gewähren und dadurch den Grund legen muffen, worauf in allmählichem Fort= fcreiten bas Gebäude constitutioneller Freiheit fich hätte erheben können. Baren fie jedoch, um folcher Nothwendigfeit zu begegnen und bie anftedenbe Kraft bes Beifpiels abzuwenden, mit entidiedener geindfeligteit gegen bas liberale Suftem und deffen naturlichen Bejduser. Frantreich, aufgetreten; fo würden bie jest gerechten und von der öffentlichen Meinung unter= ftügten Baffen besselben wol leichten Triumph errungen haben; und es hatten sobann neue, bem Beburfniß ber Nationen entsprechende Schöpfungen unter bem Fußtritt eines großmuthi= gen Siegers hervorgehen mögen. Dergestalt wäre die "politische Reform" - heutzutage vom Beitgeift so gebieterisch gesorbert als vor brei Jahrhunderten die firchliche - friedlich ober friegerisch, jedenfalls unter den Auspicien der großen Nation und ihres genialen hauptes voll= bracht und diefes mit der Krone des schönften Rubms, den jemals ein Sterblicher errang, geschmudt worben. Die Repräsentativverfaffung in reiner Gestaltung und treuer Beob= achtung, bie Preffreiheit, berfelben wie jedes Rechtszuftandes Bedingung und Burgicaft, Die Berbreitung bes Lichts unter allen Bolfstlaffen mittels wohleingerichteter Schulen und vernunftiger Lehr=, Dent= und Sprechfreiheit, Die Biebereinfepung des naturlichen Rechts in die ihm gebührende, doch feit längster Beit verfummerte, ja verspottete Berrschaft über bas hiftorische, die Abschaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Ginfebun= gen und abfolutiftifchen oder ariftofratifchen (als grundherrlichen, leibherrlichen, zehnt= berrlichen u. bgl.) Aufpruche, bie rabicale Reform ber gefammten Gefetgebung fowie bie Gerstellung möglichft allgemeiner handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch ber Rirche wie bes Staats von allen Misbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abschaffung bes Co= libats, bie Befreiung von jedem Gemiffenszmang, die Friedensftiftung zwifchen ben fich an= feindenden Confessionen , überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Gerrfcaft erho= benen Bernunft und humanität hätten Europa zu Theil werden mogen, wenn B. bahin feine Richtung genommen oder folches Biel des Strebens fich gefest hätte. Auch verlangten, erwar= teten es Franfreich und Europa von ibm. hat er der Erwartung entsprochen?

Freilich mag es Schwärmerei scheinen, von einem Kriegsmeister und welcher durch Sieges= ruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, selbstverleugnende Lugend zu erwarten (Bashing= ton's Charafter steht fast einsam in der Geschicke); boch mag schon die eblere Ruhmbegierbe die Unvollfommenheit der Lugendkraft ersegen und zur Erstrebung des Guten an der Stelle des Gläuzenden spornen; und auch die blos theilweise oder annähernde Ersüllung eines hohen Be= rufs hat auf dankbare Anerkennung Anspruch. hat B. denselben errungen? Bas war das Biel seines Strebens? Ein glückliches, streies, lichtersülltes, von den Bölkern geachtetes und geliebtes, ihnen als Borbild des Guten dienendes Frankreich und, unter deffen Ägide, die mög= licht allzemeine herrschaft des Rechts und die ber Menscheit zum freien und freudigen Bor=

164

Buonaparte

anfibretten in allein Guten ju öffnenbe Babu ? Rein! leiber nein! Er verlangte nichts als ein weltgebietenbes, womöglich weltbeherrfchenbes grantreich und für fich felbft und fein haus ben Befitz bes mit unbefchränkter Bollgewalt auszuruftenden Beltthrons. Dem Glanze bes Rriegsruhnis und bem in der Geschächte fo gemeinen Durfte nach herrschaft und nach Stiftung eines regierenden haufes opferte er bergeftalt auf ben unermeglich eblern, ben vom Schickfal gang eigens ihm bargebotenen Ruhm bes Freiheitbegründers im Baterland und bes Doblthaters ber Denfcheit. Darum follte Frantreich zwar mit bem Raub ber Nationen fich be= reichern, ber Orbnung und Rube und einer wohl geregelten Verwaltung fich erfreuen, alle bem Krieg und ber Staatswirthschaft dienenden Rünfte und Biffenschaften treiben und burch großartige Anftalten zu folchen Zweden (als Geerftraßen, Ranale und andere toftbare. Land= und Bafferbanten) fich verherrlicht feben ; aber ber gefammelte Reichthum follte blos bie Schatztummer für ben Dictator, die stets bereite Bulfsquelle für feine herricherplane, zumal ber Rriegsluft fortwährend geöffnet fein; Ordnung und Rube follten aus blinder Unterwerfung bervorgeben, folbatifcher Gehorfam ber gebel ber Verwaltung, folbatifcher Geift bie bochfte Tugend der Franzofen, foldatischer Ruhm der Erfat für die Freiheit fein. Alle Wiffenschaften und Tugenden, welche ben Geift erheben, die edlere Gemuthstraft ftarten, menfoliches und burgerliches Setbftgefuhl und Freiheitomuth einflögen, überhaupt bie höhern 3been und ihre mit dem Namen ber "Ibeologen" wegwerfend bezeichneten Bfleger follten feine Seimat haben in bem Despotenreich, fie follten ber Berachtung und Anfeindung, nothigenfalls ber gewalt= famen Unterbrückung beimgefallen fein. Reine geiftige Mittheilung, als welche bem Gewalt= berricher wohlgefällig ware, fein mehreres Licht, als ihm nuglich dauchte, follte ben Burgern bes großen Reichs zukommen; bie Pracht bes Raiserthrons, die ftolgen Siegesfefte, bie De= muthigung ber Großmächte und vor allem die Gnade des glanzumstrahlten Gerrn follten an die Stelle ber Bermirflichung ber 1789 und 1791 verfundeten und fanctionirten echt liberalen Ibeen treten ober Die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Bertheidiger ober beren aus= gearteten Erben fein. In Bezug auf die auswärtigen Bölfer aber follte, beffelben egoiftifchen Bwedtes willen, immer nur ber einfeitige Bortheil Frankreichs, b. b. feines herrichers, bas **Brincip aller Berhandlungen in Krieg und Frieden sein.** Eroberung, Unterwerfung, Tribut= pflicht, Dienftbarteit unter bem namen ber Allianz und endlich eine Berfaffung, welche am Rherften bie Lieferung von Gelb und Menfchen zum Dienfte bes Beltherrichers verburge : bies waren bie alleinigen Gaben, welche ber Sieger ober ber angebliche Freund ben von feinem ftar= ten Arm erreichbaren Böltern brachte. Bon Ausführung großartiger 3been, von Einrichtun= gen zum Bwedt bes nationalglude war nirgenbe eine Rebe, am wenigsten von Freiheit und Rect. Brovingen bes großen Reichs, im Sinne der altrömischen Beltherrschaft, follten bie allitrten wie bie angeblich befcutten und bie Bafallenstaaten fein ; und als Proconfuln follten Die - ebemals burch Grundgefege, 3. B. burch landftanbifde Berfaffungen, befchränkten, jest aber burd bes Siegers Machtgebot zu abfoluten Gerrichern erflärten - eingeborenen Landes= fürften ober bie neueingeseten Bebieter bienen. Eine Berhöhnung bes Bölferrechts, bie zu= gleich an Charafter und Ausdehnung ber von B. begangenen zu vergleichen wäre, zeigt feit ber Gründung ber römifchen Beltherrschaft bie Geschichte nicht, und Deutschland zumal ift bas Land , bas folder Berhöhnung leidensvoller Schauplat warb.

Ein turzer Überblict ber von Napoleon B. ausgegangenen politischen Richtungen, Ein= fezungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Nechtfertigung des hartflingenden Urtheils.

Schon bie Art des Umfturzes der Directorialverfaffung (am 18. und 19. Brumaire des Jahres VHf, 9. und 10. Nov. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verüchte Ge= waltthat zeigte der Welt, daß B. die Volksrepräsentation, also auch das Bolk, verachte, ja mit Füßen zu treten bereit fei, sobald das Intereffe der herrschaft es erheische. Doch mochte die fast verzweiselte Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Ent= schntdigung geltend gemacht werden. Aber die Consularversaffung, welche infolge der Gewalt= ihnt eilig entworfen und dem überraschen Bolke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf wenige Namen und Formen alle politischen Rechte der Franzosen auf und legte ihre Geschicke fast unbedingt in die hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren Ersten Gonfuls B. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Geschr beschränkte Dictatur ward also ereichtet, sondern das so mühsam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen er= tanfte Gebände nicht nur der republikanischen, sondern überhaupt der politischen Freiheit Frankreichs vollftändig und für immer, nämlich durch ein zur bleibenden Gerrichaft bestimmtes Grundgeset, über ben Saufen geworfen, Gelbit zur Berftorung bes Manigu, mas, man einftweilen noch übrig ließ, ichuf die Consularversaffung ein bem Willen bes Griten. Sonsuls unbedingt bienstbares Wertzeug in bem sogenannten "Erhaltungssenat", bessen Decrete, "Sonatusconsulte" genannt, auf ben Wint bes herrn in turger Frift und Schlag auf Schlag and noch bie letzten Schatten ber Freiheit tilgten.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärfung bes Berztrauens ergriffenen milben und versöhnenden Maßregeln, als der Aufhebung verschiedener ans ber Schreckenszeit herrührender tyrannischer Berordnungen und der den Berbannien und Ausgewanderten nut wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rücktehr, enthüllte. B. gleichwol schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und absolutiftischer Richtung feines Strebens sowie die Unruhe des eigenen Gewiffens, d. h. das Bewußtsein, daß er unrecht thue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Pressentet, unterdrückte die freisinnigen Journale und versolgte beren herausgeber, benahm also dem Gesammtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, überzhaupt des Rechtsstaats ist, den einzig unversälscharen Ausbruck, daburch bekennend, daß er im Einflang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Plane hege, welche die öffentliche Beurtheilung nicht ertrügen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Fortbauer seiner Macht vertraue.

Bugleich wurde die Verwaltung auf militärischem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch collegialisch organisitre Autoritäten, sondern durch einzelne Beseblshaber, genannt Präsecte, Unterpräsecte und Maires, welche sämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleinern Semein= den) der Erste Consul ernannte, sollte die Negierung gesührt werden, die militärische Subordination also zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Berschwörungen, die gegen den Gewaltherrscher von einzelnen Feinden geschnieder, zum Theil arglistig durch provocirende Regierungsagenten ins Dasein gerusen wurden, gaben ben Borwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gesährdung der persönlichen Sicherheit aller, zumal der Freigessinnten. Ohne Urtheil und Recht murde einmal über 130 derselben durch ein Senatusconsult die Deportation verhängt. Sobann wurden specialgerichtshöse versaffungswidrig durch das ganze Reich errichtet, bestehend aus vom Consul ernannten Richtern, d. h. Dienern der Willfür, bewaffnet mit dem entweichten Schwerte der Gerechtigkeit. Selbst die Geigen den vom Consul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Bestimmungen den Interessen vom Consul worden und hab gespotismus huldigenden — Gesehuck ein nuthiger Widerschung im Tribunat und im Gespgebenden Körper erhob, so wurden durch ein vom Consul dictrites sogenanntes "organisches Senatusconsult" 20 Tribunen und 30 Gesehren aus der Liste ber beiden hohen Staatsförper "eliminirt", und durch das Schreden folcher Maßregel die Unterwürfigkett beider für die Folgezeit geschert.

Noch einige Trummer und einige fcmache Bollwerte ber Freiheit hatte bie Confularvers faffung übrig gelaffen. B., wie alle Gewaltherricher, hielt fich nicht ficher, folange nicht alle vertilgt wären. Budem war ihm icon bie Möglichfeit, nach Berfluß ber zehn Jahre nicht wieber erwählt zu werben, ein unerträglicher Gebante. Alfo ließ er, auf bie im Tribunat von einem feiner Rnechte ausgegangene Anregung, fich zum lebenslänglichen Conful ernennen und gleich barauf burch ben zur "Erhaltung ber Berfaffung" eingefesten Senat biefelbe umfturgen, b. b. in wefentlichen Bunften verändern und jeder weitern Beränderung preisgeben. Gin foges nanntes "organifches Senatusconfult" verlieh (1802) ausbrudlich bem Erhaltungefenat bas Recht folder Beränberung, auch bas Recht, bas Tribunat und ben Gefetgebenben Rorper aufgulofen, Departements außer ber Conftitution zu erflären, bas Gefcmorenengericht zu fuspen= biren, ja die von ben Gerichten bereits gefällten Urtheile umzuftopen! Bugleich wurde weil periodifche Urmahlen bem öffentlichen Geift ftets einige Mahrung geben - bas Babimänneramt für lebenslänglich erflärt und bas (allein mit bem Recht ber Discuffion belleibete) Tribunat von hundert Mitgliedern, die es gablen follte, auf funfzig herabgefest. Die Errichtung einer Anzahl von einträglichen Senatorien, b. b. von reichen, durch ben Erften Conful an mobis verbiente Senatoren zu verleihenben Bfründen, mar ber Lohn für folche Dienftleiftung und gu= gleich bie Bürgschaft ber fortbauernben Billfährigfeit bes Senats.

Eine glänzende Brobe berjelben ward im zweiten Jahre nach folcher Berfaffungsumtehr gegeben durch ein abermaliges "organisches Genatusconfult", welches, aus Anlag einiger ent= bectter Berschwörungen — welche auch zur zwiefach rechtsverhöhnenden Blutthat wider ben

Burenseile

Brigger von Angisten ben Direinen geben — bie tebendichtigtithe Sewalt B.'s in eine eröftige und die Republik in ein Ralferthum verwandvite (1804). Es geschäh folches ohne Befragen bes Gesugebenden Läppers und ber Nation durch bloßes Machtgebot des Senats, und die Betanntmachung ward, erlassen im Ramen "Nupoleon's von Sottes Gnaden und durch die Gonstitutionen der Republik Ralfers der Franzosen". Nur darüber, ob das eigenmächtig geichaftentionen der Republik Ralfers der Franzosen". Nur darüber, ob das eigenmächtig geschaften Reiche eröffnet. Dasselle Rapoleon's erölich fein follte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dasselle Rapoleon's erölich fein follte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dassellens anerkannt worden, das darüber, wer fein herr fein folle, nur bas Bolt schift von Rechts wegen zu entscheiden habe. Doch war freilich folche Amertennung wie sollt schift von Rechts wegen zu entscheiden habe. Doch war freilich folche Amertennung wie solch Bustimmung (worauf Rapoleon sich fo gern berief) nur schender, weil die Formen ber Abstimmung, namentlich ber impontrende Einstuch ber Behörden, die Freiheit aufhoben und weil man-dabei die Richtimmenden als beinden zählte.

Dhne Rudficht auf irgenbein natürliches ober gefchriebenes Recht fcritt er fonber Raft und gleich argliftig als gewattfam feinem Biele, ber Weltherrichaft; entgegen, und je mächtiger nach außen, befto bespetifcher warb er im Innern. Freilich gaben ble offenen und geheimen Beindfeligfeiten bet Dachte und fast ber gefammten enropäifchen Ariftofratie gegen ben illegi= timen Emportommling biefem nicht feiten gerechten Unlag zum Rriege; boch noch weit öfter forberte er burch Gewaltthaten, wie feit ber Romer Beit feine mehr vorgefommen, burch Uner= fättlichteit und Übermuch vie Coalitionen heraus, und es tam fo weit, daß 1809 ber Ralfer von Skerreich in feiner Rriegserflarung wider napoleon mit inhaltfowerer Babrbett fagen tonnte, "bie Freiheit Guropas habe fich unter bie öfterreichifchen gabnen gefluchtet". In frijcher Erinnerung unferer Lefer fteben - neben wielen vereinzelten Gewaltthaten, worunter zumal Die Sinrichtung Balm's gegen ben Gimmel foreit - bie beifpiellos harten Friedensgefete, Die ber ftets fiegeriche Rriegsmeifter nucheinander feinen gebemuthigten Gegnern vorfcrieb, fowle ber unerhärt freche, auch im Frieden burch rechtsverhöhnenbes Machtwort verühte Länderraub und Throneuflurg, die nimmerfatte Groberung, Unterwerfung, Brandfchagung, Einverleibung, Berfdenfung, Bertaufdung, Berftudelung, Bufammenfugung, überhaupt vielfach wechfelnbe, willfürlich bietirte Bestaltung aller von feinem Arnie erreichbaren Länber und Böller, und ba= bei nirgends auch nur eine bochberzige, d. b. von Gelbitfucht freie, Bumane ober volitifche Ibee vorwaltend, fondern überall nur fein, bes gerrichers, Intereffe und Frantreichs, als feines Reiches, Macht und Glauz. Gang Italien mit Illprien, faft gang Deutschland, Holland, bie Soweiz, ein großer Theil Bolens, endlich auch Bortugal und Spanien erfuhren folche Unterbrückung, als fämmtlich Beftandtheile entweber bes "directen" ober "indirecten" Reiches, wor= sber ber Gewaltherricher bier als Raifer ober König, bort als Schucherr ober als Bermittler ober sis Berbündeter, oder als Familienhaupt fein Scepter ftredte.

Bohl hat einigen diefer Länder die Unterwerfung auch Gutes gebracht, ober hätte, wenn fte länger gemährt hätte, bestelben bringen mögen, als in Deutfchland Schwächung ber Geburts= arifiotratie, Löfung einiger ber brudenbften Feffeln ves hiftorifden Rechts, Biebererwedung Der foldatischen Araft und Berbefferung ber Regierungstunft; in Spanien und Italien ble Abfdaffung der Inquisition, die Milderung ver Bfassen= und Rönchsberrfchaft und bes finftern Abergleubens; in ber Gomeiz einen zeitlich erträglichen Bergleich zwifchen Alt und Reu; faft überall endlich maucheriet ichone und toftbare Gründungen für Beforderung materieller, na= mentlich ftasiswirthichaftlicher Intereffen ; aber alles, was von folden Gutern Rapoleon ben unter jochten Bölfern verlich ober zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt burch bas felbiteigene Intereffe bes Berrn. Alfo bie Gowächung bes Geburtsabels und ebenfo bes Bfaffenthums als der wider ihn - jebenfalls ben Gohn, wenn auch abtrünnigen Sohn ber Reveintion — in unverföhnlicher Behbe ftehenden Raften, die Erhebung ber foldatifchen Kraft als ber ibm bienftberen und fünftlicht an feinen Dienft gefeffelten, ebenfo bie Berbefferung ber Regierungstunft (in ber Bauptrichtung obnehln nur Berbollfommnung ber bespotifchen Bet= waltungelunft) als gebeis ber gervorrufung ber abermals in feinen Dienft zu verwendenben materiellen Mittel und Rrafte n. f. w. Rirgente aber follte bie Entfaltung irgenbeiner felbftändigen Rraft oder freien Nationalität ftattfinden ; fondern Regierungen und Boller, die er ju feinem Reiche gabite, nur ein lediglich von feinem Willen ober feiner Gnabe abhängiges Dafein haben. Daber Die Berftudelung Italiens, woraus fein Schöpferwort fo leicht ein Reis hatte bilden mögen; in Deutfigland bie Misgeftalt bes Rheinbundes und bie Berabmarbigung einerfeits von beifen Surften ju Satrapen bes Ratfers und andererfeits von beffen Bollern gu Ruchticharen ber ihnen gegenüber mit unnanfenäntter Dacht belieibeten Surften, Die Dis tin

Bucantet

Serz Deutschlande frmeihnit anigebrinde numittelbate ferrichafes untruiche nich bie Bofennig beuticher Fürftenstüchte mit fraugofischen Germu, die Unterbräckung bes dentschen Rauens fetbet in bem "Deutschen Anzeiger"; in Solland ber dem haffe gegen England geopferte Sandel und ver Raub ber töftlichten Provingen, gulast die völlige Einverleibung; in Poten ver fümmertiche Bau eines dem unterthänigen Sachfen verliebenen Berzogthums Barfchan an ver Stotle eines unabhängigen nationalen Reichs; überall endlich vos Ausfegen ber forversten Tributpflicht an Gelb und Menschen und, soweit immer thunlich, das Ausfegen ber forversten Tributpflicht an Belb und Menschen und, soweit immer thunlich, das Ausforingen französticher Gefese (zumal ber Conferiptiausgesche und auch des bürgerlichen Gefehuchs), französticher, den Intereffe bes Dechotikungs dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen und bes aus haf wiere England his zum graufamen linfinn gesteigerten sogenannten "Consinentalfoftems".

Bon biefer felbftfuchtigen, den Rechten und Jutereffen ber Bölfer feindfeligen Bolitit Rapoleon's zeugt am einbringlichften bie Apologie, welche fein geiftvoller Bruder Lucian (ans Anlag ber in einigen Stellen ihn frautenben Memoiren bes Generals Bamarque) fur biefelbe geforieben (erfchienen zuerft in London und fodann mit Erweiterungen in Baris bei Labvocat unter bem Litel : "La vérite sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documents historiques sur 1815." S. Minerva, Rovember 1835). Das faiferliche Familienflatut (vom 30. März 1806), woburch Napoleon alle Glieber feiner Familie zur unbebingteften Abhängia= feit von ihm, als Frantreichs haupt, verurtheilte, ift befannt, ebenfo wie bie benjenigen, wetche er zu Regenten erhoben, ausdrücklich und öffentlich gemachte Ginfcarfung: ihre erfte Bflicht binbe fie an ben Raifer, bie zweite an Frankreich, und erft nach biefen beiben folge jene gegen ibre Bölter. Mit Beziehung auf folde bas beffere Gefühl empörende Berpftichtung (welde auch fpäter Ludwig B., ben König von holland, jur Riederlegung feiner fürs Bohl feines Bolfe unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine bocht mertwärbige - aus Anlas eines auch ihm, Lucian, angebotenen Burftenftuhls gethane -- ein faft naives Gelbfibetennt= niff enthaltenbe Außerung Napoleon's. "In ber Conferenz von Mantua", alfo lauten De Borte Diefer Erzählung., "fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, mone fein welcher er wolle, dafelbft im Innern ganz nach meiner Uberzeugung handeln tonne, alle ausmärtigen Angelegenheiten feiner oberften Leitung überlaffend. 36 verftebe Gie, fagte er ju mir, und will Ihnen ebenfo freimuthig antworten, als Gie mich fragen. Sowol in Sinfict ber innern als ber auswärtigen Angelegenheiten muffen alle bie Meinigen meinen Befehlen Folge leiften. Sie möchten wol in Floren; (beffen Fürftenftuhl Lucian angetragen war) ben Debieis spielen? — Nein! bas behagt mir nicht. Auf Frankreichs Intereffe muß alles hinzielen, Con= fcription, Gefesbucher, Abgaben, alles, alles muß in Ihrem Staate zum Rugen meiner Rrone .michehen. Burde ich sonft nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen nwin eigenes Intereffe handeln ? Ronnen Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei fcalten ließe, bas ruhige und gläckliche Tascang ben Reib ber Franzofen, bie borthin reifen, erregen murbe? -- Bobl begriff ich Ra= poleon's Gründe. Sein Benehmen gegen feine Brüder mar biefen nicht gunftig ; aber nur fe allein und ihre Bolter haben bas Recht, fich barüber ju befcmeren, und Frantreich tunn in biefem Benehmen nur die Seele bes großen Confuls, bes unter bem glangenben Mantel ver taiferlichen Dictatur noch immer treu ergebenen Burgers feben." Es ift hier ubrigens Har, bağ, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucian's bier fein Urtheil bestach. Denn wahrlich, nicht nur die fremben Bölfer hatten Urfache, fich zu befcweren, wenn man den faifer= licen Statthaltern verbot, fie gut, b. h. mild und gerecht ju regieren, bamit nicht granfreich neibifc über ihr Glud murbe, fondern auch Frankreich felbft erfcheint als Opfer bes futferlichen Bbrgeizes, wenn bas Rapoleon'iche Regierungeinftem es in die Lage feste, Die von ben Statt= haltern etwa ichonend behandelten Bafallenftgaten beneiden zu muffen.

Auf diefes einheimische Regierungsspistem Napoleon's wollen wir jest ben Blict werfen. Die fremden Bölfer, wenn man fie mishaudelte, hatten darüber nur die eigene Schwäche ober bas den Üherwundenen harte Ariegs= und Siegsrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches fich vertrauend in feines eigenen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach so vielen der Sache der Freiheit gebrachten Opfern und nach so glorreichen Triumphen über die Beinde der Revolution, hate von Napoleon etwas Befferes zu fordern. Bas hat er ihm gegeben ?

Er hat ihm Willfürherrschaft gegeben und Riederttretung aller Bolksrechte. Er hat ihm hen glühenden haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Fretheitsfreunde; er hat es um die kokbarsten Grundsäge der Revolution betrogen und ein für alle könstigen Despoten verführerisches Beispiel ausgestellt von kunstreicher Errichtung, Ausdehmung und Scherstellung ber absoluten Gewalt selbst über ein von Freiheitsträumen beraufictes Bols.

Bunnpuck

Bion uis Confut finte Die hauptmatten ju bem von tom beabligitaten Gebaube bes "Wofohutisuns ertifist; ats Raffer aber vollendete er ben Bau und umgab ihn mit ben fefteften Boliwerten. Die neue Berfuffung zernichtete bie noch übrig gebliebene geringe Bebeutfamteit ver Bollbrepräfentation burch bit bein Senat ertheilte Befugniß, die Berhandlungen ber Bablcollepien für ungültig zu erflären, und burch bie Aufhebung ber bis babin bem Tribunat noch rugestandenen Offentlichteit ber Berathung. Gine ben republikanischen Grundfagen, die Napoleon noch immer mit dem Munde befannte, Sohn fprechende überreiche Civillifte (von 25 Mill. Br.), bazu eine glangenbe hierarchie von ,, Großwürbenträgern" und ,, Sropoffigieren" bes Reichs unb von viefach gegliederten hofbeamtungen verfundete bie Dajeftat bes von orientalifdem Ge= pränge umgebenen neuen Monarchen. Auch ber Babft, mit welchem Navoleon, noch als Con= ful, ein, die nach vernünftigem und felbit nach biftorischen Rechte anzulprechenden Freibeiten ber Ballitanifchen Rürche vielfach - theils zu Gunften Roms, theils zu Sunften bes Erften Con= fuls -- frantenbes Concordat geschloffen (1801), lieg fich bewegen, burch eigenhändige Rronung und Salbung bem Throne bes mächtigen Schutherrn eine bas Bolt blenbenbe firchliche Beibe zu ertheilen. Die Ibee eines republitantichen ober burch ben Boltemillen erhobenen furptes wich alfo jener ber "von Gottes Onaden" überfommenen Gewalt.

Auch die 3bee der republikanischen Gleichheit wurde nun vollends zernichtet. Denn außer Dem perfonfichen (angeblich) Berbienstadel ber Ebrenlegion, welchen ber Erste Conful errichtet hette, ward jest anch wieder ein erblicher eingeführt. Eine große Anzahl von Kriegshäuptern und andern Gunftlingen wurde mit ber vererblichen herzogswürde begabt und neben ihnen eine Menge von Grafen, Baronen und Rittern ernannt, beren Abel auf die Nachfolger in ibren zu Majoraten erflärten Befitthamern vererben follte. So febr wurden die Grundfase ber Re= volution verhöhnt, als beren Schirinherrn gegenüber ben Mächten Rapoleon fic darftellte ! ---Auch Diefe Einfebungen rechtet zwar Lucian feinem Bruder zum Berdtenfte an, nämlich als ben Rusfluß des "großen Gebantens, ein neues Patriciat zu erschaffen, welches unter napoleon's Rachfolgern im Stande fei, als Gegengewicht einerseits gegen die königliche Macht und andererfotts gegen die Bahlmacht zu dienen"; aber gegen bes Raifers eigene Dictatorifche Macht biente wefer neue Abel als Gegengewicht nicht, vleimehr verstärkte er burch bie Locungen ber Ettelkeit und follte verftärten bie Anechtsgefinnung ober ben Inechtifchen Dienfteifer gegen ben Berteiber jener Bkrden; und jedenfalls fland ihm, deffen herrlichkeit aus bem demokratischen Brinch Pervergegangen, fchiecht an, daffelbe burch ein artitotratisches zu ersehen und, im Widerspruch mit bem fönnen flår vorliegenden Nationalwillen (b. h. evidenten Gefinnung ber großen Debr= feit und hamptrichtung ber nevolution), an bie Stelle ber von ihm foviel als getobteten Boife= reprüfentation eine naturgemäß bem gof gegen bie Nation anhängende und ben 3been ber ge=meinen Freiheit feinokelige Abelstafte zu fegen. Gegen die Bahlmacht wahrlich, fowie Napo= teon fie verftummelt und gelahmt hatte, war tein Gegengewicht mehr nothig. Burgte boch foon bas Babigefet fur eine bem herricher wohlgefällige Bufammenfetung, und warb burch bie **Seimlichte**lt der Berhandlungen die letzte Bedeutfamkeit der geringen Attributionen, die man ben Gefetgebern und Tribunen noch gelaffen, aufgehoben, ja wurde zulett auch bas verftum= mene Tribunat, da beffen Rame noch an einige Freiheitsibeen erinnern niochte, völlig abgeschafft!

Aber alles bies — fo meint ober fagt man — alles bies hätte nach Napoleon's Lobe fich von felbft wieber zum Beffern gewendet, und feine dictatorische Gewalt war, nach feinen trefftigen herrschergaben und nach den bamafigen innern und äußern Verhältniffen Frankreiche, eine Bohlthat fur baffelbe. Doch eine baare Berblendung liegt folchem Meinen und Ga= gen ju Grunde. Rapoleon's Anstalten zielten auf Berewigung ber Rnechtschaft, nämlich auf Entfernthaltung alles Lichts ber Babrheit und völlige Ertöbtung aller Freiheitsgebanten in bem lebenden Gefchlecht und auf eine Erziehung bes nachwachfenden zur Geiftesbefchränftheit, zumal zu bleibenber politifder Unnunbigteit und zum willenlofen Gehorfam bes Rriegstnechts. In Diefen Anftalten liegt bas entschiedenfte Gelbftbekenntniß bes Despoten und fein burch alle Beiten tonendes Berbammungsurtheil. Rapoleon, in einer Fulle der Macht thronend, wie fie noch nie ein Sterblicher beseffen, vom blendendften Glanze bes Ruhms und ber Majeftät um= foffen, bas Schichfal ber Mationen in feiner ftarten Sand haltend und Frankreich als fleggetrönter Felbherr, als rettender Genius im gefahrvollften Sturm, als Bandiger ber Factionen und als Erbauer bes großen Reichs theuer - Napoleon zitterte vor feinem eigenen Bolte, beffen Abneigung zu verbienen er bergeftalt eingeftand und bas er baber nur burch bie Schreden ber Gewalt und burch bie Gpfberlift einer allgegenwärtigen, gewiffenlofen und ehrlofen gebetmen Bolizei im Geboriam erhalten zu tonnen hoffte. Er gitterte zumal vor jeder Buchempreffe;

Ruganporte

bor jebem ohne fein Butheifen. bebrucken Blatt !. Gr fühlte bennent, beg-entueber ber Stiel feiner herrichaft ober bie Art ihrer Führung eine freie Prüfung anezuhalten unfabig, bog bie freie Discuffion ber Thatfachen wie ber Grundfäpe ober überhaupt bie Babrbeit bem Sortheftanb feiner Dacht gefährlich , b. h. alfo, bağ er im Unrecht befindlich und, obme Mittel ber Rechtfertigung, nur burch Racht ober Läufchung vom Untergang zu retten fei. Daber erftun er ein fo fünstliches und fo ftrenges System von Magregeln zur Unterbruckung bes freien Bortes, wie bis auf ihn noch niemals erfdienen, und gefellte baburch feinen Ramen jenen ber erhittertften und gefährlichften Berfolger bes Lichts und ber Bahrheit bei. Die Gewerbe ber Buchdrucker und Buchhändler, auf eine bestimmte Jahl eigens dazu licenzirter Versonen beforantt und beim Betrich der ftrengften Beaufstatigung und Controle - fo angflich els fie nicht einmal in Anfehung ber Giftbereitung ober bes Giftvertaufs ftattfindet -- untermorfen. börten völlig auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Berfünderinnen, ber Boltsgefinnung und ber Bahrheit, die Organe der bem Staatsbürger zustehenben freien Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel ber Rechtsbehauptung ober ber vor bas Tribunal ber Mitwelt zu bringenden Beschwerdeführung über erlittenes Unrecht zu fein. und wurden - in allem, mas näher ober entfernter mit Politif in Berbindung ftebt- berebgewürdigt zu bloßen Berfzeugen ber absoluten Gewalt, zu Organen ber Bolfstäufoung und ber Luge. Alle nach Gegenstand ober Titel auf Staatsfachen fich beziehende ober wie immer fonft bie Aufmertfamteit ber Aufnichtsbeborbe anregende Schriften mußten auf ibr Berlangen por bem Druct ober Bertauf einer ftrengen Genfur unterworfen werden ; alle aus bem Ausland tommenbe Drudichriften aber - bamit auch von jenfeits ber Grenze fo wenig als möglich ein Licht ber Babrheit nach Frantreich binüberleuchte - mußten außerdem noch einem Ein= gangszoll von 50 Broc. des Raufwerths entrichten. Verfaffern von uncenfurirten Schriften aber brobten, wenn man etwas Disfälliges barin auffand, fomere Criminalftrafen, in Gemäßheit harter und burch Unbeftimmtheit gefährdenber Gefege und bes willfürlichen Aufpruchs corrumpirter Gerichte.

Das Licht war vergestalt hintangehalten. Noch mangelte die spitematische Einführung ber Finsterniß, die positive Erziehung der nachwachsenden Bürger zu Anechten. In diesem Sinne ward ein neuer kaiserlicher Aatechismus - das hauptunterrichtsbuch für die Masse ber Benditerung — befehlsweise bei allen (fatholischen) Gemeinden des Neichs eingesührt, darin über allen Tugenden jene des blinden Gehorsaus, ja fast der Anbetung gegen den Raiser, als das Gbendild Gottes auf Erden, und sein haus eingeschärft, und den kaiserlichen Verredungen, zumal dem barbarischen Conscriptionsgeset, eine himmlische Santion verliehen. ¹) Endlich ward auch jeder andere Unterricht und sur Alasses volles des Bolts dem Machtgebot des Dietastors unterworfen mittels der Schöpfung der "kaiserlichen Universität", an deren Spitz ein wir der ausgedehntesten Bollgewalt besteledeter "Erosmeister" stand und welcher alle Unterrichtsaustalten im ganzen Neich als integrirende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende ober zu beherrichen Bestandtheile einverleibt sein follten.

Bahrlich! für Maßregeln diefer Art, welche nämlich eine bleibende Berfinfterung, eine fortdauernde Anechtung des Geiftes und Gemuths augenscheinlich bezweckten, gibt die Dictatur, fo nöthig und heilsam fie auch für Frankreich in Napoleon's Beiten gewesen fein möge, die Rechtfertigung nicht. Die Dictatur schließt den Begriff vorübergehender Gefahren in sich; ihnem Machtgebot ift das lebende Geschlecht für die Zeit solcher Gefahr anheimgestellt. Aber sie hat

Barum find wir fculbig, die Bflichten gegen unfern Raifer zu erfullen ?

Bas foll man von benjenigen halten, die gegen unfern Raifer treulos handeln?

Antwort. Sie machen fich nach ber Lehre bes helligen Apoftels Baulus ber ewigen Berbammuif fonlbig.

¹⁾ Diefe mertwürdige Blasphemie, das Muster jener Entweihung der erhabenen christlichen Lehre durch deren Misbrauch zur Heiligung übermüthigen göttlichen Rechts und einer göttlichen Burbe für schwache jundige Menschen — biese moderne Gögendienerei — lautet wortlich:

Antwort. Erstens weil Gott, ber bie Staaten errichtet und nach feinem Bohlgefallen austheilt, unfern Raifer fowol in Friedense als in Rriegszeiten reichlich begnabigt, ihn zu unferm Dberhaupt eins gefeht, und zum Diener feiner Macht, ja zu feinem Bilb auf Erben aufgestellt hat. Benn wir also ben Ralfer ehren und ihm dienen, so bienen wir Gott felbst.

Elbt es nicht besondere Beweggrunde, welche unfere Ergebenheit gegen unfern Raifer, Rapsteon L. noch um vieles verftarten follen ?

Antwort. Ja, benn er ift derjenige, ben Gott ber herr unter den schwierigsten Umständen erwentt hat, u. f. w.

Sugar and

weber Auftrag noch irgendeine gebentbare Besuguis, auch bie vachommenben Geschichter en trechten. Napoleon, ba er bas leste zu bezweiten sich vermaß, ist vaburch ber Berbammung folcher Geschlechter verfullen. Er ist es aber auch, wenn man blos auf die gerechten Forderungen jeiner Zeitgenoffen blick. Bie konnte er, der Erbe der Revolution, deren kostbarstes Geschenk, die Prefireiheit, das Recht der freien Geschlechten verkest, ist auch vernauenden Nation rauben? Bie konnte er ein Brincip aufstellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweise eines Machtabers, zur Ausschlecht nur der republikanischen Freiheit, sondern alles Rechtszustandes sühren mag? Sowie Seneca alle Lobreden auf den großen Alerander niederschlug mit dem einzigen Wort: "sed Callisthenem occidit!" — so schwindet alles Große und Sute, was Napoleon in irgendeiner Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: "Er, der Sohn ber Revolution, hat die Prefie geschlet und den Gedanken unterjocht!"

Aber Napoleon, welcher zur Stütze feiner Herrschaft sich das Geer ertor, beffen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen, durch Ariegsruhm versühren kann, anstatt des Bolkes, beffen Liebe verdient werden will, Napoleon bestegte wol die Mächte, doch die Ideen nicht. "Die liberalen Ideen haben mich zu Grunde gerichtet" — also rief er nach seinem Falle klagend aus, durch dieses Bort allen fünstigen Beiten die imposanteste und troftreichste Lebre gebend. Der herr des Weltreichs war nicht ftark genug gegen den Zeitgeift, gegen die Ideen des ewigen Rechts und ber den Bölkern gebührenden bürgerlichen und politischen Freiheit im Innern und Selbständigkeit nach außen. Beitlich unterbrücken wol konnte er sie, doch nicht vollends er= tödten; sie nahmen vielmehr, wie eine gewaltsam zusammengepreßte Lust, im ersten Moment ber Entkeffelung einen besto gewaltigern Ausschaung, je größer der Druck gewessen. Im Kampse wider ben Geist ist — für die Dauer — nichts gethan, solange nicht alles.

Mit bem gerechten Born wider Napoleon, als den Berächter bes Rechts und ben geind ber Freiheit, ift jedoch gar wohl vereinbar die ihm als "großer Dann" gebührende bewundernde Anerkennung. Die Galerie berjenigen, welche die Geschichte "groß" nennt, wurde bis auf außerft wenige Bilder muffen zusammengezogen werden, wenn man als Bedingung ber Auf= ftellung in foldem Tempel bie Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatepreich - im Berftoren ober Bauen - wirfende, im Rampf mit feindlichen Gewalten bes mährte, burch glängende Erfolge gefrönte ober auch noch im Unglud burch fuhnen Biberftanb ausgezeichnete Rraft. In Diefem Ginn ift Napoleon's Größe unübertroffen. Seine Sünden aber find nur diejenigen, die uns im Buche ber Beiten leider! zu oft begegnen, nur daß er, wie feine größere Rraft es mit fich brachte, auch in entsprechend größerm Umfang und mit verderbe licherer Birtung fie beging. Endlich gibt es einige Momente in feiner Gefdichte, bie ben Un= millen über feine fcweren Gunden zu milbern geeignet find : feine Rudtehr von Elba nämlich, jobann ber Rampf von gang Europa gegen einen Mann, zulet bie erfcutternde Rataftrophe und bas ichaubervalle Felfengrab. Rapoleon, ber Berbannte auf Elba, mit Bliden ber Gering= icasung von feinen triumphirenden Feinden betrachtet, erscheint ungeabnt wieder auf Frants reichs Boben wit taum 1200 Bewaffneten, erfreut fich fofort ber liebenben Begrüßung, bes huldigenden Burufs von heer und Bolt, und gieht - bie ihm feindlich entgegengefendeten Scharen mit feinen, Getreuen vereinigend - mit täglich fcmellender Dacht burch bie Provingen und in bie jubelnde Sauptftabt. Nicht eine friegerifche Groberung, fondern eine fried= liche Befignahme gibt ihm ben Thron zurud, beffen bas verbundete Europa ihn beraubt. Franfreich, biesmal freiwillig und freudig, ninimt ihn als herricher auf und verzichtet baburg auf jedes etwa fruber gehabte Recht ber Antlage. Freilich erfchien Rapoleon, obicon Unterdruder ber nepublit und bespotifder Dictator, bennoch, im Gegenfag ber verhaßten, burch frembe Bajonnete bewirften Reftauration, als Repräfentant ber Revolution, alfo menigftens bes Brincips ber Freiheit, wenn auch nicht ihrer Bermirflichung : boch ift jedenfalls fein Triumpbaug von Gannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn als feine frühern Siegesmärsche nach Bien und Berlin, Mabrid und Mostau. Fur feine perfonliche Grope aber zeugend ift nichts mehr als bie von ben Gewaltigen Europas wider ihn, ben einen Mann, gefchloffene ober erneuerte Alliang. Dan hatte ihn, als Friedensftorer und Feind ber Belt, burch formliche, von ben acht Rächten , welche ben Barifer Frieden unterzeichnet hatten, erlaffene Sentenz alles Rechts ver= luftig erflärt und fanbte nun nabe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ibn, bie Senteng ju vollziehen. Belchergestalt bei Baterloo bas Berhängniß erfullt und bald barauf ber vom Belttheil Gefürchtete burch bie britifche Regierung, beren Schiffen er fich, bas Gaftrecht fuchenb, anvertraut, nad St.= Selena jur ewigen Einferterung gesenbet worben, biefe im neuern Europa unerhorte Behandlung eines getronten Gauptes burd andere Getronte, fobann bie fechejährige

Dronaparte

Martier ves an ven einfamen Felfen gefonsledeten neuen Brometfelis und fein Tosto. Mai 1821) ---- bies alles fleht uns in noch frifcher und in ungerstörbarer Erinnerung.

Bir ftehen an bes gefallenen Kaifers Grab und fragen: was ift übrig geblieben von feinen Wirfen, welches ift fein der Rachwelt hinterläffenes Vermächtniß? — Das Riefengebäude, das er wunderähnlich aufgeführt, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht fo vieler Siege, Großzthaten und Rechtsverlezungen, ift umgeftürzt, die Nevolution um den Gewinn Frankreichs und ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet ver Gegenrevolution, in die Bestimmungen des Menschengeschlechts ein trauriger Rückfchritt anflatt der erschnten und gehofften Fortschritte gebracht, endlich für Europa die Aussicht eröffnet entweder auf trostlosen Sechfften Fortschleummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer schrecklichen Kampf für und wider bie Iveen, b. h. auf eine wieder von vorn anfangende furchtbare Revolution. Bon diesem Standzugt, theils heillos und höchftens etwa als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Meise heils nichtig, theils heillos und höchftens etwa als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Meise heit und Recht, fondern blos auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch gentalisch tücknen — menschlichen Schöffungen, von Werth für die Welt. Doch gibt es auch anderer Standpunkte, von welchen aus wir gleichwol eine Fortbauer mancher von ihm ausgegangenet Schöffungen oder ein Fortwirken seines Beistes theils in Gutem, theils in Bössen erschanen.

Schon bie vielen meift großartigen materiellen Gründungen, als Kanäle, Brücken, Seerftraßen n. f. w. in den meisten Ländern feines directen und indirecten Reiches gehören hierher; ja es find dieses die unzweideutigsten, b. h. des reinsten Lobes werthen Monumente, die er sich geset. Bon feinen politischen Gesethen sind die meisten noch jett im Mutterlande, ja mehrere wenigstens in den hauptbestimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Reftauration sie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, sondern mehr für ihre Brauchbartelt zu absolutistischen Zwecken. Dasselbe ist zu sagen von den Regierungsprincipien und Berwaltungsformen, die man großentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Bermächniß, welches vielleicht aufgewogen wird durch die Napoleon allerbings zu verdankende Erweiterung des geiftigen Geschreifes der Bölker, welche nämlich die unausbleibliche Folge war allernächt von feinen Eroberungszügen durch so viele Länder res Welttheils und von der wenn auch nur vorübergehenden französsichen here, dann aber auch von der späret über Frankreich ergoffenen Flut der europäischen Französsichen Berese Eine Beitel Gottes für die Eünden der Frankreich ergoffenen Flut der europäischen Geres. Eine Geifel Gottes für die Sünden der Frankreich ergoffenen Flut der europäischen Gerese.

Auch von Napoleon's Familie find bie meiften häupter durch Charafter ober Schlafale anfer Intereffe anfprechend und felbst geschichtlich merkwürdig; das "Staats-Lexikon" jeboch kann ihnen nur einen fluchtigen Überblick zuwenden. Bon ben Königsthronen und Fürstenstüchlen, worauf bes Raifers Machtwort sie erhoben, fturzten sie mit feinem Fall wieder herunter; mehrere ereilte feltbem ein tragischer — gewaltsamer ober natürlicher — Tob.

Rapoleon's Bater, Carlo B., Sprößling eines altadelichen italienischen, nach Corsica verpflanzten Geschlechts, heirathete 1767 die schöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Sohne, Joseph, Napoleon, Lucian, Ludwig und hieronymus, und brei Töchter, Elise, Bauline und Karoline, gebar. Der Bater starb schon 1785, die Mutter zog nach ber Eroberung Corsicas durch die Engländer 1793 nach Marseille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Baris, ward zur "Raiserin=Mutter" erstärt und zur Beschüßerin aller nrilden Anstalten des Reichs, begab sich nach des Kaisers Fall nach Rom zu ihrem Stiefs bruder, dem Cardinal Fesch, erlebte den Fall der ganzen wunderbar hochgestiegenen Familic, ben Tod des großen Sohnes, mehrerer Idchter, Enstern und ebte gebeugt burch die Last der Jahre wie des gehäuften Schmerzes in stillen Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenstand inniger Theilnahme, bis zum 11. Febr. 1836, wo der Tod ihrem Leiden ein Ende machte.

Der älteste ihrer Söhne, Joseph B. (geb. 1768), stieg nach Maßgabe von seines Bruders Erhöhung von Bürbe zu Bürbe, zeichnete sich durch Kunst der linterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, schloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Ber= treibung des bourbonischen Königshauses aus Neapel, zum König von Neapel und Sieitlen er= nannt (30. März 1806), bald nachher aber (6. Juni 1808) zum König von Spanien und Inden verlor, wie bekannt, noch vor Napoleon's Fall auch den letten Ihron und schiffte sich nach der Katastrophe von Waterloo nach Amerika ein, woselbst er unter dem Ramen eines Grafen Survilliers eine Niederlassung an dem Flusse Mobile gründete und feitdem als Privat-

172

Summerate

mann lebte, boch auch aus feiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erklärungen die franzökliche Nation an die Ansprüche feines Hauses auf Frankreichs Thron zu erinnern suchte. Einigemal besuchte er auch Europa wieder, kehrte aber immer nach Amerika zurück und starb baselbst am 28. Juli 1844. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Bernadotte's, des vorigen Königs von Schweden) hatte ihm zwei Löchter geboren und starb 1845 zu Florenz.

Lucian B. (geb. 1775), ber einzige von Napoleon's Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. ber eine folche verschmähte, da sie nur Vasallenkrone sein follte, ein durch Geiskesgaben und Charakteussestigkeit sehr ausgezeichneter Mann, hatte als damaliger Präsident des Naths der Fünfhundert die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf wenig lobenswerthe Weise — zum Gelingen gebracht, leiskete auch nachher als Gesandter und als Minister ves Innern seinem Bruder sehr wichtige Dienste, misdeligte aber dessen bespotische Maßregeln und lud vadurch sowie durch die Behauptung seiner persönlichen Freiheit ven Jorn des Imperators auf sich. Seit 1804 war eine Villa bei Nom, später London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gesangenen sührten), sodann abermals Rom sein Aufenthalt, Kunst und Wissers der Hundert Lage erneuerte er mit Napoleon, ber jest minder Despot zu sein schuerliche Freundichaft und kehrte nach bestien endlichem Kall in. ben Kirchenstaat zurüch als "Fürstvon Canino", welchen Titel der Papst ihm verliehen. Er starb am 29. Juni 1840 und hinter= lief viele Rinder und Entel.

Ludwig 23. (geb. 1778), gleich feinem Bruder Jofeph von Napoleon, icon als Erftem Conful und bann als Raifer , von Burbe zu Burbe erhoben , marb endlich (1806) zum Rönig von Holland erflärt, waltete als folder mit Beisheit und Gute, boch vergebens bemubt, ben inimer härtern Forderungen des Raifers ein Biel ju fegen. Bulest an der Möglichkeit verzwei= felno, die Bflichten für fein Bolt mit bem Gehorfam gegen Napoleon zu vereinen, legte er bie Krone nieder (1. Juli 1810), und Holland ward sodann mit dem französischen Reiche vereinigt. Ludivig zog fich unter dem Namen eines Grafen von St.=Leu nach Graz zurück und pach Na= poleon's Fall nach Rom. Seine Che mit Bortenfia, ber Stieftochter Napoleon's, mar un= gludlich. Ungeachtet ihrer Liebenswürdigkeit befaß fie boch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geschieden. Gie hatte ihn zum Bater von brei Göhnen (beren einer jedoch fcon in ber Kindheit ftarb) gemacht, von welchen ber ältere, Mapoleon Ludwig, 1809 zum Großherzog von Berg unter bes Raifers vormunbicaftlicher Gewalt ernannt murbe, nach Ra= poleon's Fall aber bas Los der übrigen Familie theilte. In den nach der Julirevolution auch in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Brinzen von St. Deu auf bedeutungsvolle Beije genannt. Die Bestürzung der Mutter barüber verwandelte fich bald darauf in den tiefften Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes des ältern biefer Bringen. Der britte und jungfte Sohn (ber jegige Raifer) Charles Louis Napoleon marb geboren 20. April 1829. * Sortenfia ftarb am 5. Det. 1837.

Hieronymus B. endlich, ber jüngste Bruder (geb. 1784), verlegte sich auss Seewesen, wurde von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, sodann im preußischen Kriege zum Beschlöshaber des gegen Schlesten geschickten heeres und nach dem Frieden von Tilstt (1807) zum König des neugeschaffenen Reiches Weschlafen. Seine erste Gattin, die Amerikanerin Patterson, hatte er schon 1805 auf seines Bruders Beschl verlassen. Jest vermählte ihn der Aaiser mit der würtembergischen Prinzessen, welche auch nach seine eines Grasen von Montsort in Österreich gemähltes Eril mit ihm theilte (1814). Bon seiner ersten Gattin leben noch mehrere Töchter. Auch die zweite — 1838 verstorbene — gebar ihm mehrere Kinder, den Prinzen Dieronymus (gest. 1847), die Prinzessin Mathilde (geb. 1820) und den Prinzen Napoleon (geb. 1822).

Bon Napoleon's Schweftern ward Marie Anna Elife (geb. 1777) vermählt an Felix Raspar Bacciocchi, einen Abelichen aus Corfica, welchem solche Berschwägerung mit bem Kaiser das Fürstenthum Lucca mit Biombino eintrug. Doch seine Scheinregierung hörte auf mit Na= voleon's Fall. Elise ftarb 1820. Die zweite Schwefter, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gemahlin zuerst des Generals Leclerc und nach besten Tode des Fürsten Camillo Borghese (1803). Rapoleon verlieh ihr das Fürstenthum Guastalla. Nach seinem Sturze lebte sie, von ihrem Gemahl getrennt, in Nom und ftarb dasselbst 1825. Annunciade Karoline endlich, die dritte Schwefter (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunst aufangs zum Großherzog von Berg und fpåter zum König von Reapel machte. Als deffelben haratterloses Benehmen ihm den Berluft der Krone und seine Lollfühnheit endlich eine schmäh= liche hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich linge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Öfterreich, woselbst fie Gastrecht fand. Sie starb am 18. Mai 1839.

Napoleon's erfte Gemahlin, Jofephine, geborene Lafcher be la Bagerie und Bitme bes (1794 von ben "Schredensmännern" hingerichteten) Generals Aler. Beaubarnais, hatte ihm zwei mit bem erften Gatten erzeugte Rinder, Eugen und hortenfia, zugebracht, welche fo mie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesstatt angenommene und mit bem Erbprinzen, nachmals Großherzog von Baben, Rarl, vermählte) Richte, Stephanie Luife Abrienne, zu ben wurdigften Miebern feines Saufes gehören. Jojephine (1804 zur Raiferin gefrönt), beren Che mit Dapoleon Kinderlos blieb, willigte 1809 großmuthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, als biefer , um einen Leibeserben zu erhalten , eine neue Gbe einzugeben wünfchte , behielt jeboch ben taiferlichen Rang und ftarb, bald nach dem Falle Napoleon's (30. Mai 1814), in Malmaifon, gegechtet von ber Belt und felbft von ben verbundeten Monarchen mit Auszeichnung behandelt. Eugen Begubarnais, ihr Sohn, von Napoleon zum französifchen Brinzen und Bicetonig von Italien erhoben und mit ber baltifden Brinzeffin Auguste vermählt, zeigte fich folder Erhebung murbig nicht nur burch Geift und Muth und glangenbe Rriegethaten, fonbern auch burch bie foone Lugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edeln, die Hochachtung felbst feiner Feinde erzwingenden Ginn. Nach bem Sturze bes Raifers, beffen Sache er bis zum legten Augenblick helbenmuthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Machte und bes Ro= nigs von Baiern väterliche Gunft das unter balrischer Hoheit zu verwaltende Fürstenthum Eich= ftabt und bie Standesherrfchaft Leuchtenberg, ben Titel Berzog von Leuchtenberg und für feine Ractommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod bieses liebenswürdigen Belden (1824), bie nachherige Bermählung breier feiner Töchter, ber einen an den Kaifer Dom Pebro von Brasilien, ber zweiten an den Erbprinzen Osfar von Schweden und ber dritten an ben Erbprinzen Konftantin von Hohenzollern = Bechingen, ferner bie feines altern Sohnes Angust mit ber jungen Königin Doña Maria von Bortugal und bie traurige Bereitelung ber hieraus für bas leuchtenbergische Saus und fur Europa hervorgegangenen iconnon Hoffnungen burch ben fonellen Tob bes Bringen, endlich bie Vermählung bes andern Sohnes mit einer Tochter bes Raifers Nikolaus find allgemein bekannte Ereigniffe. Bon Eugen's Schwefter Bortenfia ift oben gesprochen. Ihre durch Geift und Anmuth und weibliche Lugend aus= gezeichnete Berwandte Stephanie, feit 1818 verwitwete Großherzogin von Baden, verlor zwar ihre Prinzen noch vor bes Baters Sinscheiden burch frühen Tod; aber burch ihre brei Brin= zeffinnen, von welchen eine, an den Brinzen Guftav Bafa vermählt, bereits verstarb, aber eine Lochter, die jesige Kronprinzeffin von Sachfen, hinterließ, die andere an den Erbprinzen von Sohenzollern-Sigmaringen, ble britte an einen englischen Gerzog vermählt ift, mag bas Blut ber Aboptivtochter napoleon's fpäter noch auf manchen Fürftenftuhl gelangen.

Bu Napoleon's haus gehört noch ber Carbinal Jofeph Fefch, Stiefbruber ber Lätttia B., in der zweiten Ehe von derselben Mutter, verwitweten Namolini, mit Franz Fesch erzeugt (1763). Jur Zeit des von dem Ersten Consul mit dem Bapste abgeschlossenen Concordats wurde er Erz= bischof von Lyon und darauf Cardinal. Der Kurfürst Erztanzler, nochmals Fürst Brimas bes Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Na= poleon, gegen welchen Fesch sich icht folgsam genug bezeigt, nicht genehm hielt. Seit der Kata= ftrophe von 1814 lebte er in Rom. Er ftarb am 13. Mai 1839.

Das Blut von Napoleon's Altern, auch jenes feiner ersten Gemahlin, Josephine, rinnt hiernach wol noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verborren nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Rindern gehen nur unbeglaubigte Sagen herum) ist verstiegt. Im höchsten Glanze strahlte Napoleon's Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die hand der österreichischen Kaisertochter Marie Luise und dadurch die Aufnahme in den Areis ver erhabenen und legitimen Herlichter Marie Luise und dadurch die Aufnahme in den Areis ver erhabenen und legitimen Herlichter Marie Luise varb (1810). Und fein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (20. März 1811) ein Sohn, Mapoleon Franz Karl Joseph, ihm geboren ward. Der Titel "König von Nom" ward dem Kinde verliehen und mit orientalischem Gepränge die ber "Majestät" gebührende Huldi= gung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichsteit schwand mit Napoleon's Fall. Berzgebens hatte der Kaifer in seine Abdanfungsurfunde die Worte : "zu Gunsten meines Sohnes Mapoleon's II." aufgenommen. Die Mächte achteten solcher Verstügung nicht. Doch erstuhren Mutter und Kind, da österreichisches Blut in ihren Abern storn soft, natürlich eine solcher Gertunft

Bautannie

emfiscingende wohnenkense Bohandiung. Murie Luife wurde für fibre Levenszeit zur Beherr= figerin son Piorna und Piacenza ernannt und der junge Rapoleon feinem taiferlichen Groß= wärer übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel "Herzog von Reichstadt" begabte und ihm den Nang unmittelbar nach den Brinzen des haufes anwies. Die Augen der Welt ruchten auf dem burd Anlagen des Getftes und herzens ausgezeichneten und, wie es fchien, zu großen Bestimmungen heranreifenden Innglinge. Nach der Julirevolution in Frankreich (4880) waren viele, die auf ihn ihre Blicke warfen als auf ven Greignetten zur Vermittelung zwiften Alt= und Neueuropa, zwifchen Revolution und Legitimität. Das Schickal zerftörte dies holfnungen alle durch den Tob ves Junglings (22. Juli 1832).

Rapoleon, ohne (biftorifc benfmutbige) Borfahren und nun auch ohne Nachtommen, fiebt alfo fur fich allein in ber Geschichte, ein einfames Bilb, gleich einer Geiftererscheinung. Das Bill jeigt uns in einem impofanten Belfpiel bie erstaunliche Kraft bes Menfchen im Guten wie im Bofen, aber auch bie berfelben gestectte Grenze. Es vertandet einbringlicht die Lehren ber Basigung und Beisheit und warnt in die fernfte geit alle für Barnung Empfänglichen vor Misbraud ber Macht, vor Übermuth im Olud, vor Berhöhnung bes Rechts und vor Unterbradtungeverfachen wider ben Geift. Es veranfcaulicht uns endlich aufs neue bie alte Babrbeit, Daff ble menfchlichen Lafter ben Geift anch ber Befcheibteften wie mit einem Schleier bes Blob= finns verbüftern, fodag fie mitten im befrigften Streben nach dem Biel ihrer Begierben, wie mit Bindheit geschlagen, felbft ihrem Endzweck entgegenarbeiten. Der Geizhals im Streben nach ben Mitteln bes Lebensgenuffes vernichtet fich felbft bis zu freiwilligem Entbloffungs= unb Sungertobe jeglichen Genug. Der Ettle, halchend nach Suldigungen ber Bewunderung, erntet fetbit bei berrlichen Gaben nur bas Bacheln bes Spottes und bes Mitleibs. Der Ruhm = und Sercifigierige mindert ober gerftort fich felbft in ber Berblenbung ber Leidenfchaft bie Gerrichaft, und bereitet ben Gegnern Triumphe. Bei unferm Gelben ift es nicht einmal nothig, bie vielen, im maßlofen Streben nach bem unmöglich bauernden Eroberungsreiche gang unnöthig zuge= fünten Berlegungen ber Fürften und ber Boller, fo namentlich ber Deutschen, der Spanier, ber Sollander, naber zu betrachten. Es liegen nach allen neuern hiftorischen Enthüllungen, die ihm fammtlich zum Nachtbeil ausfielen, in allen großen Rrifen feines Schickfals, trop aller unzer= ftoritden militärifchen Deifterfchaft, boch fonnentflar thorichte handlungen bes verblenbeten Er= oberers vor. Bergeblich zeigen ihm die Anhänger, die Brüder, die Generale, die Minifter ---fowelt ihnen nur irgend die tyrannische Leidenschaft eine freie Aufterung erlaubt -- bie zur Rettung feiner herrschaft offenbar gebotenen Mäßigungen und Maßregeln. Go bei bem Be= ginn bes ruffifden Groberungetrieges noch vor ber Beendigung bes fpanifchen ; fo bei bem Borftärmen in Rufland, nach bem fcon bie Läufchungen in der Berechnung, und die furchtbaren Befahren zu Lage lagen; fo bei bem unbeilvollen, eigenfinnigen Berweilen in Mostau; fo ferner als tom in Dresben Meiternich ben fur Offerreich und Deutschland unbegreiflich ichlechten unbfoimpflichen Frieden bietet, bei welchem er nach furgem Baffenftillftande allen alsbann getrennten Alliirten noch übermächtig gebot : ebenfo, als ihm, nach ber Schlacht von Leipzig, von Frantfurt und, nach bem übermächtigen Einfall ber Attlitten in Frantreich, von Chanmont aus ähnliches geinten murbe. Als tonne feine verblendete Leidenschaft nut übernaturlicher Dacht bie wirflichen Dinge nach feinen Bunfden verändern, bleibt er taub und blind für jeden Rath, fest er fogar, foon benachrichtigt, bag bie Alliirten, ftatt, wie er ju ihrem Berberben leibenfchafflich munfcht, ju retiriren, nach Baris gieben, feinen entgegengefesten Darfc nach bem Rhein noch fort, um bann für jebe Rettung zu fpat nach Baris zu gelangen. Und als nach ber Rucktehr von Elbabie einzige Doglichfeit ficherer Ginigung mit ber aufs neue gur Freiheit erwachten Ration in ebrlichem Jugeständniß biefer Fretheit bestand, ba ftößt ber Erbe ber für bie Breihelt unter= nommenen Revolution abermals biefe Breiheit gurud, und bereitet felbft noch in ben wider= willigen icheinbaren Bugeftandniffen ichlecht verhullte Ginterhafte für ble alte Ebrannei. Er bewaubt fich fo ber Unterftugung ber Liberalen und ber Ration, fowie bes eigenen auten Ge= wiffens, und liefert bann, anftatt alles Biberftanbes ober einer leicht möglichen flugen Flucht, fic thoristerweife mit romantifcher Schwärmeret ber Bewalt bes erbitterften aller Gegner aus.

Roch flarer fast wie bie foeben geschilderte Wahrheit, tritt als ein anderer wohlthätiger Damon für die stilliche Weltordnung aus der Geschichte Napoleon's, wie aus berjenigen von Endwig Bhilipp, auchdie Wahrheit hervor, das macchlavellistische Rechtsverachtung, die jatobini= iche und rothe ebenso wol wie die fürstliche, untauglich find zur Begründung dauernder Gerr= icheft, fondern vielmehr nur den Sturz herbeisscheren. Sene beiden reichbegabten Gerricher, in

Philipping

vielem unähnlich, menen bech, fowie im funfteberen Stunge fo auf barin aleite .. ben beibe in ihre iconften Berechnungen zwar alle leidenschaftlichen und felbitfuctigen Triebe und Srafte ber Bölfer aufnahmen, niemals aber — weil sie daran nicht glanbten — bie fittlichen; bag fie barum fo frech bie verlangten und zugesagten repräfentativen volkofreien Berfaffungen bung Untergrabung ihrer Lebensträfte und durch die fcanblichfte Corruption und Bablbeberrfonng au Scheinversaffungen und aur öffentlichen Luge machten, bag fie dunch die Unftelichteit ihres Regierungefpftems bie Gefühle aller beffern Burger emporten. Go mußte je langer je mehr endlich hag und Berachtung gegen ihr Regiment eine Lude zum Ausbruch finden. Die ertanften Bertzeuge Napoleon's, feine mit geraubten Dotationen und unmurdigen Licenzen überhanften, fortan mehr nach ichmelgerischem Genut als nach gefährlichen Rampfen lufternen Senateren, Minifter, Generale ließen ihn zweimal im Stich oder wurden seine Berräther in ber Noth. Unbantbar mie bie übrigen fuchte auch bie von ihm hergestellte, nur auf ihren Bortheil bebachte Geiftlichkeit eine andere bequemere Regierung. Und wie bezeichnend ift in ben boppelten großen Lragöbien, in der von Napoleon und in der van Ludwig Bhilipp, jedesmal der furchtbare gänz= liche Sturg - wie bezeichnend für bie Berachtung bes Bolts und bas boje Gemiffen und bie moralifde vollfommene Entwaffnung der herricher — ba jedesmal noch fo große und reiche Dlittel unerschöpft vorhanden waren ! Bie gang anders erfcheint in diefem Bergleich ein Regiment Friedrich's des Großen felbst nach den furchtbarsten Riederlagen und Erschöpfungen !

Die Geschichte bes erften Napoleon ift jest zum entschiedenen Urtheil gereift. Sittlich achten tann ihn tein sittlicher Mensch. Groß tann ihn nur nennen, wer ben Mann für groß hält, bem die Natur große Eigenschaften und Kräfte verlieb, und der große Birfungen veranlaßte, auch wenn ihm bie Sittlichfeit fehlte, fie fur große fittliche Bmede zu beberrichen und zu verwenden, ja wenn ihm fogar bie Rraft fehlte, bie eigenwilligen 3wede und 2Berfe zum gludlichen bauerns ben Erfolg zu bringen und fie vor der Zerftörung burch eigene Aurzfüchtigfeiten. Thorbeiten und Bertehrtheiten zu bewahren. Am wenigsten barf ihn politifd groß nennen, wer es meif. bağ für politifch heilfame und bauernde Schöpfungen in gesitteten Nationen bie Freiheit ein ebenso absolut wesentlicher Grundftein ift, als Einheit oder Ordnung ober Autorität, und beg, wer bie Freiheit anfeindet, ausschließt und fie nicht meisterlich mit bem gegenüberftehenden Bol ber Einheit zu verbinden und auszugleichen verfteht, gar tein politifder Baumeifter ift, fonbern allen Sachtundigen, welche fic nicht burch äußerlichen Schein bestechen laffen, boch nur als ein politifder Bfufder erfcheint, ber fein eigenes Bert zerftort. Denn fo weit die Beltgefcichte reicht, fubrt unter ge= fitteten Bölfern folche Napoleonische Ordnung ebenso zur Revolution und maßlofen Freiheit wie jene elende und icheußliche Freiheitsbestrebung ber Jakobiner und Rothen jur Torennei. Sittlich und politisch find Jakobinismus und Napoleonismus von gauz gleichem Werth. Rur Berachtung also gebührt allen jenen verkehrten, aber oft verführerischen Urtheilen, welche varch bas Lob ober bie Rechtfertigung ber einen oder ber andern pfuscherischen und verbrecherischen Bertehrtheit bas größte Unheil ber Bölfer ihrerfeits förbern, bas Unheil nämlich, daß fie, fo wie jest ein halbes Jahrhundert hindurch die unglückliche franzöfische Ration, von den einen Bfuschern und Berbrechern den andern in die Arme geworfen werden und babei natürlich immer mehr Noth leiden an ihren sittlichen Rräften, ja zulest an der hoffnung auf die herstellung eines gesunden, eines ebrenwertben Dafeins,

So gereift ift endlich unfere Erfahrung und bas Urtheil aller großen freien Männer, baß felbst die frühere Täuschung in ihr Nichts zerfällt, es sei wenigstens vorübergehend jenes ein= seitige rechtsverachtende unachiavellistische und jesnitische Ausgeben der Freiheit oder der Ordnung, jenes Aufzwing en der Freiheit ohne Ordnung oder der Ordnung ohne Freiheit, hierburch eine Dictatur des jakobinischen Terrorismus, bort durch eine folche des Rapoleonismus, wirklich nothwendig und heilfam für gesttete Nationen. Es ist endlich auch für weitere Krelfe burch gründliche Geschichtsforschung und leidenschaftslosse umsichtige Beurtheilung die Lüge und Täuschung zerstört, als habe zur Zeit der Französsischen und wirklich gerettet, da voch vielmehr die burch ihn ebenfalls gesährdete äußere Selbständigkeit Frankreichs nur twoh deffelben, und nur burch die in den wahren Freiheitsbestrebungen erwachten und gehobenen Rationalgefühle eines tapfern friegerischen Bolts gerettet, die vertrauensvolle Liebe und Achtung für die Freiheit in Europa und Frankreich sagegen so geträbt und geschwächt wurde, daß diese Freiheit, trop aller blutigen Opfer für sie, bis zur heutigen Stunde in dem unglücklichen Lande noch nicht fefte

Distantiation

Bureeln fasten konnte. 2) Die andere Täulchung und Lüge aber, bag eine tvranniche Navoleo= nifde Dietnint gur bauernden Sicherung ber Ordnung und ber Freihelt und ihrer Berbinbung fubre, biefe hat ebenfalls icon des erften Rapoleon großer Berfuch wie bie ganze bisberige Befdicte zerftört, und bie nachfolgende Gefcichte wird und muß fie immer mehr zerftören (1. auch Belagerungegunftant). Die natürliche Aufreizung und Berbitterung ber Leibenfcaften für die Freiheit und die durch den Despotismus und feine Lügenherrichaft naturlich immer mehr verbreitete fittliche Corruption find ebenfo wenig Sicherungen ber Ordnung wie ber Freiheit. Extrem ruft immer entgegengesetes Extrem bervor. Rein politisches Gebäude hat ohne bie Bande sittlichen Bertrauens Bufammenhalt: Gerechtigkeit, beren Schranken felbit in ben von ibr gestatteten augen blidlichen rettenden Nothwehr= und Nothmaßregeln noch heilig gehalten werden, nur fie ift die einzig heilfame Diät für edle Bölter und die Grundlage dauernder Gerr= fcaft und Freiheit. Selbftfucht und Übermuth, Befriedigung ber eigenen herrichfucht fteden binter all biefen Bebauptungen ber Nothwendigfeit einer Dietatur ber jatobinifchen Schredensberrichaft ober bes Napoleonismus, ihres Macchiavellismus und Jefuitismus. Der Herrichaft wie ber Freiheit und ber Achtung völlig unwürdig aber ift, wer Gewalt über freie Mitmenfchen ju eigenem Bortheil erwerben ober behaupten, wer ihnen biefelbe aufzwingen will. 8)

"Für sich allein stehe Napoleon in der Geschichte, ein einsames Bilb", fo ichrieb Rottect --welcher ben 2. Dec. nicht erlebte. Bird biefes richtig bleiben auch noch jest, wo zwar nicht der Sohn, aber boch der Neffe Frankreich beherrscht? noch jett, wo auch die frühere Napoleonische despotifde Berfaffung wiederhergestellt, wo fogar ihre wenigen Luden für die Freiheit fünstlich verstopft, und wo zugleich durch Eifenbahnen und Telegraphen die Herrichermittel und die Napoleonifche despotifche Centralifation fo fehr verftärkt find, burch das Sicherheitsgefet aber und durch die Devortationen nach Cavenne die perfonliche Sicherheit der Burger vollende anf= gehoben ift ; jest wo Frankreich, das jo vielfache ruhmvolle und blutige Rampfe fur die Freiheit

3) Damit es nicht irgendwem fcheinen moge, in ben obigen Urtheilen über Rapoleon I. bewirfe ber Standpunft bes Deutschen und bes deutschen Gelehrten die nachtheilige Beurtheilung, fo ftehe hier - wie es mir foeben zur hand kommt — bas Urtheil eines Franzofen und eines franzöfischen Militärs. Charras, wol ber erfte und gelehrtefte gegenwärtige frangöfifche Militarichriftfeller, ein Mann von bem ehrenwerthe= ften Charatter, fpricht gegen ben Schluß feines 1857 zu Bruffel erschienenen Berts über ben Belbzug von 1815, welches felbit Thiers,, ein wunderbar grundliches Buch" nennen mußte, obgleich es mehr als ein ander res bie Selbitfucht und Luge und bie nicht blos moralifchen und politifchen, fondern auch die militarifchen Sunden bes Imperators nachweift, wörtlich folgendes allgemeinere Urtheil über benfelben aus: "Das fchredtiche Enbe eines folchen Mannes und einer folchen gerifchaft hat heftige Anflagen, bitteres jammers volles Behflagen hervorgerufen. Die Geschichte, bie Boefie, bas Theater, bas Bumphlet, Die Literatur, alle Runfte haben eine unerfcopfliche Quelle von Infpiration barin gefunden. Man vergaß, daß ber Dann nur Einen 3med gehabt hatte: feine eigene Erhebung; daß feine herrichaft zweimal auf ben Ruin Frantreichs hinausgelaufen war; man fah über bie Fehler, Thorheiten und Berbrechen weg, und schuf eine Legende an der Stelle der Bahrheit, zeigte das Märthrerthum, wo nur die gerechte Buße war. Und dant jener mehr oder weniger aufrichtigen Bhantastereien ift es eines Lags dahin gekommen, daß berjenige, der Europa verheert, die Bolfer mit Füßen getreten, Frankreich erschöpft, den unverschlutigften Nationalhaß gegen daffelbe entzündet, die Fackel ber Revolution verlöscht, unser Baterland zu den Einrichtungen und Diebräuchen bes alten Regime gurudgebracht hatte - bag biefer Dann, fagen wir, für ben Freiheitsengel ber Nationalitäten, für ben Mefflas des Fortfchritts, ber Civilifation gegolten bat. Man fommt von biefem ungludlichen Irrthum gurud, bas ift ein Glud. Man erblicht endlich im Enbe Rapoleon's eine providentielle Buchtigung, eine legitime Suhne. Alle Religionen, im Einverfanbnig mit bem eingeborenen Gefühle bes Denfchen, verlegen bie zuverläffige Belohnung und Beftra= fung ber menschlichen handlungen in ein anderes Leben. Es ift biefes ein allgemeiner Glaube, zugleich troftreich für ben Gerechten und Unterbrückten und ein Schutz für die Gesellschaft. Dennoch wird bei bem verlängerten Schauspiel der triumphirenden Berderbtheit dieser Glaube felbst bei den Bölfern erfchuttert, und ber Stepticismus beschleicht bie Seelen. Es ift alfo gut, absolut nuglich, daß bisweilen wenigftens auf biefer Erbe felbft jene großen Berbrecher ber Boltebeleibigung, ber Menfchheiteverlehung, jene aufrührerifchen Ehrfuchtigen, welche bie Bolfer ihrem Egoismus opfern, welche fie burch Groberungeluft verwüften, von ben goben in bie Abgrunde gefturgt werben. Gie alebann beflagen, beißt einem fentimentalen Gbelmuth frohnen, heißt die himmlifche Gerechtigfeit verfpotten, heißt biejenigen ermuthte gen, bie jur Rachahmung versucht fein möchten. Das mich betrifft, ich fage es fehr laut, ich betrachte wit trockenem Auge Rapoleon an feinen Felfen mitten im Dcean geschmiebet, ich fpare meine Thränen für bie zahllofen ungludlichen Opfer feines Ehrgeizes."

Staateseriton. III.

12

²⁾ S. oben Me, politifces, vorzüglich S. 6. Sochft verdienstlich hat befanntlich von Sybel's Beschichte ber Revolutionszeit bie verderblichen Birfungen jenes jafobinifchen Terrorismus, fowie bas treffliche Bert von Locqueville über bas ancien regime aufs neue bie bes Despotismus nachgewie: fen. Die des Napoleonismus liegen vor Augen.

Bamantentie

bestand, gegenüber dem ührigen großentheils fweier gewordenen Europa fo welt, welt nachgestielt ift ? Auch die Corruption, begrändet durch das aneien regime, fortgeset durch Jatobinismus, Napoleonismus und lägnerisches Justemilieu, ift freilich feithem gewachten. Aber auch die Birfungen eines vierreihundertjährigen glücktichen Bestandes constitutioneller Bertaffung und die Nachwirfungen der neuen wie der alten Kämpfe für die Freiheit find noch ebenso anerioschen wie bas Chrgefühl und ber Muth der Nation, und die übrige europäische Belt ist jest gewaltig fortgeschrieten in der Freiheit und ihr Beispiel demüthigend und anstedend zugleich.

Doch überlaffen wir die Beantwortung unferer Fragen dem Urtheil der gesttteten Welt und, foweit fie bort möglich fein wird, bem Art. Frantreid. Selbft folche fittlich und gefftig Un= freie, welche ihr Urtheil durch vorübergebende Scheine und Erfolge beherrichen laffen, wird wol ber weitere Berlauf ber nicht allzu fernen Geschichte ebenso ins Rlare fegen, als wir jest über Rapoleon I. im Klaren find. Benigstens fürchten wir auch jest ebenso wenig wie früher eine bauernde Berbunkelung berjenigen Grundfage, beren Bertheibigung alle unfere Ranpfe Bemühungen und unfer Leben gewihmet ift. Wir meinen bie Grundfähe der Bahrheit, Sittlichteit und Gerechtigteit und bie Grundfäße desjenigen Staatsfystems, welches die Herrfchaft diefer himmlifchen Mächte in gefitteten Boltern erhalten foll, die Grundfate des Spftems ber ver= faffungemäßigen Freihelt. Bir theilen die Furcht vieler ehrenwerthen Männer vor bauernben Siegen eines neuen Rapoleonismus oder Jakobinismus durmans nicht. Bertrauend auf die erleuchtende und ftartende Rraft jener entgegengefesten Grundfage und bie nicht erlofchene Kähigkeit der heutigen gesitteten Bölker, ihre segensvolle herrschaft auszubilden, konnte der Berfaffer biefer Beiten zu ungleich folimmerer Beit in feiner erften Schrift, thatfachlich burch beren gangen Inhalt und aucorudlich in ihren Schlufgeilen, zum Rampfe gegen ben bamals noch nnerfdutterten Despotismus napoleon's I. mahnen. Er tonnte es auch rubig binnehmen, bag der allmächtige Raifer fein Buch als verberbliche Ideologie verbot, und daß eine Literaturzeitung bes gefnechteten beutichen Baterlandes es als gefährlich benuncirte. In bem gleichen, feitbem burch große, wenn auch noch nicht genugenbe Erfolge gerechtfertigten Bertrauen barf er auch mahnen zum fortgesetten Rampfe jener Grundfäte gegen jebe auf rohe Gewalt ober beu erlogenen Schein göttlicher Autorität gegründete Unterbrückung ber Freiheit, und fogar diefe Mahnung als eine hauptaufgabe ber geschichtlichen Darftellungen erflären. Rotted und Belder.

Bureaufratie. "Bureau" nennen die Franzofen was zu deutsch "Schreibtisch", aber auch was "Schreib=" ober "Geschäftsstube" und, von den Geschäftslokalen höherer Staatsbe= hörden verstanden, "Ranzlei" heißt.

Berbunden nut "=tratie", von dem griechischen ""xpareuv" (herrichen), würde Bureau= tratie durch "Schreibstubenherrschaft", oder glimpsticher "Ranzleiherrschaft" zu übersetzen fein.

In der deutscheftaatswissenschaftlichen Fachsprache hat sich das Fremdwort "Burcaukratie" in einem zweisachen, sehr voneinander verschiedenen Sinne eingebürgert:

1. Bur Bezeichnung einer Staatsverwaltungsform; doch gebraucht man in diefem Sinne feltener das hauptwort "Bureaukratie", als daß man vielmehr mit dem davon abgeleiteten Beiworte die "bureaukratische" Berwaltungsform von der collegialischen, das "bureaukratische" System von dem collegialischen unterscheidet.

Die obige wörtliche Übersezung bes Fremdworts entspricht biesem Sinne, in welchem es ichon feit lange eingebürgert ift, burchaus nicht; wol aber

U. einem andern, der erst in neuerer Jeit damit verbunden worden ist, indem "die Bureaufratie" oder "ein Bureaufrat" als Berruss- oder Schimpsworte gebraucht werden, um die Gebrechen, sein Sussenstrat" als Berruss- oder Schimpsworte gebraucht werden, um die Gebrechen, sein 20 verschieftes oder ver Geschäftssornen des Gefammtstaatsdienstes, insbesondere der Staatsverwaltung, oder einzelner Zweige derselben, oder eingelner Behörden, oder auch nur einzelner Beamten zu ftigmatissren, bald mit Grund, bald ohne Grund, je nach dem Grade der Ginsicht des Kritifers, oder je nach dem Standpunfte, auf welchen feine von ihm verletzt erachteten Intereffen denselben zu der Staatsverwaltung stellen.

Es ist bemerkenswerth, daß die französische Sprache, welche — ebenso wie dies fast alle ans bern lebenden Sprachen gethan haben — die gang dem Griechischen entnommenen, analogen Bortverbindungen Autofratie, Aristofratie und Demokratie in ihren Sprachschatz aufgenommen hat, daß, sagen wir, die französische Sprache das Wort Bureaufratie, welches ihr, sowol der Etymologie als dem Sinne nach, doch eigenthümlicher angehört, nicht recipirt zu haben scheint. Das "Dictionnaire de l'Académie française" (Ausgabe von 1814) enthält es nicht. In dem unter II angeführten Sinne, in welchem bei uns das Wort "Bureaufratie" neuerlich so oft ge= braucht wird, spricht man in Frankreich einfach von den Bureaur, und sagt etwa: "Die Bureaur

:

begreifen bas nicht, ober wollen es nicht begreifen: bies ober jenes ift ben Bureaur zu unbequem; bie Bureaur bleiben träge im alten Geschäftsgleise" u. f. w. Wenn es ber französische Sprachgenius nicht zuließ, daß ben von allen Nationen recipirten Benennungen der im Staate natürlich entwickelten und nothwendigen gesellschaftlichen Elemente und Gewalten durch Analogie bes Namens eine Parodie zur Seite geseht werde; wenn er vermeiden wollte, daß bei solcher Analogie in der Benennung ein Verwaltungsorganismus, welcher jenen nothwendigen gesell= schaftlichen Elementen und Gewalten nur ein dienstbares Wertzeng sein sollte, von Unfundigen als ein densschieft werde; so Unschaftliches Element und als eine Macht erachtet werde; so hat er damit einen richtigen Taft bewährt. Ein Verwaltungsorganismus fann nur in Übertreibung oder im Misverstand seines Berufs, er fann nur gerade durch das, wodurch er sich bei uns das Stigma der "Bureaufratie" zuzieht, zu der Anmaßung sich aufblasen, selbst ein staatliches, besondere fociale Interessen vertretendes Element fein zu wollen.

Vielleicht aber könnte aus bem Umftande, daß das Bort "Bureaufratie" von dem frangöfischen Sprachgenius nicht recipirt worden ift, auch darauf geschloffen werden, daß der frangöfische Bolfögeist die herrschaft der Schreibstube als etwas Normales, Unabweisbares, Nothwendiges betrachtet, den Begriff einer möglichen Übertreibung ihres Berufs von feiten der Administration und eines möglichen Übermaßes ihrer Anfvrüche und ihrer Getung sich nicht zum Bewußtjein gebracht hat, also guch eines Verufsworts dasür nicht bedarf. Den beutschen Volksgeiste ist aber vielleicht das entsprechend, daß die Sprache für politische Übel, die erst mit dem, der Nation in ihrem Versall abhanden gesommenen Bewußtsein ihrer Einheit und frühern Größe, und ihrer Naturaulage zu weiser Selbstregierung, sich entwickelt haben, daß, fagen wir, der Sprachgenius im Ärger über diese Libel, und mit der Absicht sie zu brandmarken, die Benennungen gern fremden Sprachen entlehnt, um, wenn die Zeiten sich bestiern sollten, dann das Wort mit der Sache, die Eige tidet ausmergen zu können.

In dem angedeuteten zweisachen Sinne, welcher mit dem Fremdwort "Bureaufratie" ver= bunden wird, haben wir ben Gegenstand zu erörtern.

1. Bureaufratie im Gegensaße zur Collegialität. Man bezeichnet also burch "Bureaufratie" eine Staatsverwaltungsform, und unterscheidet die bureaufratische von der collegialischen. Che wir ihre verschiedenen Formen besprechen, werden wir uns darüber zu ver= ftändigen haben, was dem Wesen nach Staatsverwaltung heiße?

Unter Berwalten versteht man im allgemeinen die geordnete und zufammengefaßte Fürz forge für ein Ganzes von Angelegenheiten und Geschäften, welche in diesem Zusammenhange einen bestimmten 3weck versolgen und einen eigenen Wirkungstreis bilden. Man verwaltet ein hauswesen, ein Verwögen, einen Amtsbezirf, ein Privatgeschäft wie ein öffentliches Amt, welches aufgetragen ist; auch die Regierung eines Staats kann eine Verwaltung, im weitesten Sinne, der Staatsangelegenheiten genannt werden. Aber wie schon bei größern Privatges schäftsverhältnissen von der Aussüchrung unterschieden wird, und beides, als gesons verte Functionen, verschiedenen Personen von verschiedener Berechtigung und Fähigkeit obliegt, so gebietet um so mehr die Natur des Staats eine Sonderung der Functionen im Staatsorganismus, und es ist namentlich die Unterscheidung der gesegebenden von ber adminisstrativen ober verwaltenden Staatsgewalt eine in der Natur der Staatsgewalt tief begründete Forderung von den prastischten Folgen. (S. den Art. Centralisation der Staatsgewalt, wo dies näher entwickelt ist.)

Nach diefer Unterscheidung ift die Regierung ober Staatsderwaltung im weiteften Sinne gleichbedeutend mit der höchsten Machtvollkommenheit ober Staatssouveränetät selbst; die Rez gierung oder Staatsverwaltung im engern Sinne aber, im Gegensatz zu der nur vermöge der höchsten Machtvollkommenheit auszuübenden gesetzgebenden Gewalt, wesentlich die vollziehende Gewalt, deren Ausübung von der höchsten Staatsgewalt in bestimmtem und beschränktem Um= fange an untergeordnete Agenten (Beamte) übertragen wird.

Der Ausdruck "vollziehende Gewalt" wird mehr im theoretischen Gegensatze berselben zu ber gesetzgebenden gebraucht, mährend es gewöhnlicher ist die Regierung im engern Sinne Ber= waltung zu nennen, und der Regierung, d. h. Regierung oder Verwaltung im weitern Sinne, entgegenzusehen.

Die Thätigkeiten der Staatsverwaltung gehen nach fo mannichfaltigen Richtungen, als die Aufgaben und Intereffen des Staats mannichfaltige find. Wir wollen diejenigen fummarifch verzeichnen, welche befondere Dienstzweige zu bilden pflegen, d. h. für welche ein befonderes Beamtenpersonal thätig ift, wobei also die Form der Thätigkeit der Staatsbehörden, ob collegia= lische ober bureaufratische, in Betracht kommen kann.

1) Die Civilverwaltung und Bolizei, b. b. die Verwaltung der einzelnen innern Fractionen bes Staats, bis zur Dberaufficht über bie Gemeinden, für welche in ber Regel, je nach ber Größe und Berfaffung bes Staats, eine gange Gierarchie von Beborben in obern. mittlern und niebern Stellen besteht, und wozu auch 2) ber öffentliche Unterricht, mit mehr ober weniger gesonderter Organisation ber Beborben, in größern Staaten unter eigenem Unterrichtsminister; 3) ebenso die Gesundheitspolizei mit ihrem Bersonal, und 4) ber Dienftzweig bes öffentlichen Bauwefens nach ben verschiedenen bier einschlägigen Aufgaben; als Civil=, Straffen = (Gifenbahn=) und Bafferbau gebort. Auch biefer Dienftzweig unter= fteht in größern Staaten einem eigenen Ministerium, und greift fast in alle andern Berwaltungezweige, icon ber Amtelotale wegen, ein. 5) Auch ber firchlichen Angelegenheiten ift bier= bei, als eines eigenen Dienstaweiges, zu erwähnen, weil bie Selbständigkeit ber Rirche neben bem Staat in ben verschiedenen Staaten und bezüglich ber verschiedenen Glaubensbefenntniffe in ungleichartiger Beife besteht, und daher für verschiedene gemischte, zugleich ftaatliche und firchliche Verwaltungezwecke, wie Unterricht, Unterflugung ber Armuth, Beurfundung bes Bersonenstandes, Aufbringung ber Bedurfniffe fur die Kirche und Berwaltung bes Rirchen= vermögens, eine bienftliche Concurrenz ber Staatsverwaltungshierarchie mit ber firchlichen, bier mehr, bort weniger, eintritt. 6) Die Finanzverwaltung in ihrer vielfeitigen Berzweigung, als Münze, Raffenwefen, Rechnungscontrole, Berwaltung von Domänen und Regalien, mit ibren Unterabtheilungen von Forft=, Bergwerte-, Sutten=, bann auch Berwaltung des Galg= und etwa auch des Labacomonopols; Poft-, Staatseifenbahnen- und Telegraphenverwaltung: birecte Steuerverwaltung in ihren verschiedenen Stadien : bes Ratafters, der Umlage auf die Steuerobjecte und ber Erhebung; Berwaltung ber indirecten Steuern, mit Rudfict auf bie mannichfaltigen Gegenstände, beren facultativer Gebrauch ber indirecten Besteuerung unter= worfen werden tann, als 3. B. mittels des Stempels und ber Sporteln ber besondere Anfpruch bes einzelnen an bie Thätigkeit ber öffentlichen Beborben; mittels verschiedener Steuern bie Erlaubniß zum Betrieb gemiffer Gemerbe, insbesondere bie Fabrifation von Getränfen; mittels ber Accife und ber Eingangezölle der Gebrauch oder die Verzehrung ber vielfältigften Lebensbeburfniffe ober Luxusgegenftände; mittels bes Chauffee= und Brudeugeldes die Benutzung biefer Staatsbauten; 7) Berwaltung ber Aderbau=, ber Sandels=, Runft= und Induftriean= gelegenheiten, für welche in jedem größern Lande, das in fünftlerischem, mercantilem ober induftriellem Streben ober Aufschwung begriffen ift, Behörden, zum Theil aus fachverständigen Intereffenten (Atabemien, Mufeen, Sanbels=, Gewerbetammern, Landesöfonomiecommiffionen, landwirthschaftliche Bereine) bestehen werden, theils um folden Aufschwung mit freiwillig bei= getragenen materiellen und geiftigen Mitteln und aus freiem Antrieb zu befördern, theils um Die Regierung über die Schritte zu berathen, welche etwa im Intereffe diefer Angelegenheiten ber geiftigen und materiellen Entwickelung zu thun fein möchten. 8) Die Juftizverwaltung mit ben mehr ober weniger gesonderten Beborben für ftreitige Civiljuftig, freiwillige Gerichtebar= feit und Strafjustiz, bem Instanzenzug und mit ber Ruchicht darauf, daß Justiz von Abmini= ftration nicht überall und burch alle Inftangen getrennt ift. 9) Die Verwaltung ber ausmär= tigen Angelegenheiten, für welche außer ber Centralbehörde (Minifterium) biplomatifche Agen= ten mit untergebenem Berfonal und handelsconfulate thätig find. 10) Die heer= und Beug= verwaltung, zu ganbe und zur See, mit ben in großen Staaten fo zahlreichen Dependengen.

Alles dies heißt Berwaltung; im gewöhnlichen Sprachgebrauch werden aber nur die unter den fieben ersten Nummern verzeichneten Dienstzweige, und im engsten Sinne auch noch mit Ausschluß vor Finanzverwaltung, nur die unter verstanden: eine Thätigkeit öffentlicher Staatsbezwaltung so benannt, und es wird darunter verstanden: eine Thätigkeit öffentlicher Staatsbezhörden, welche von der höchsten Gewalt im Staate ausgeht, durch sie geleitet und beaufschigt wird und auf die Erhaltung und Belebung der innern Staatsordnungen, auf die Entwickelung und den Gebrauch der Staatsträfte gerichtet ist; eine Thätigkeit, welche sich mit den Gesen, dies zur Förderung dieser Zwecke bestehen, beschäftigt, sie handhabt, aufrecht erhält, oder was dasselbe ist, ihnen die Anwendung sichert, aber solche Gesets nicht schaftigkeit, welche, indem sie alle Bestandtheile des Staats umfaßt und durchdringt, in der Regel, und namentlich in jedem etwas größern Staate, mittels einer Mehrheit von Staatsbehörden geübt wird, benen ein bestimmter, engerer Wirfungsfreis innerhalb der obenbezeichneten allgemeinen Aufgabe der Berwaltung übertragen ist; ein Wirfungsfreis, welcher nach oben, in Beziehung sowol auf den

•

Umfang bes Territoriums, über welches er fich erftrecken foll, als in Veziehung auf ben Grab ber Selbständigkeit im Amte, sich erweitert; sodaß bie nach der hierarchischen Abstusung unmittelbar vorgesetten Stellen in der Regel eine Mehrzahl von untergeordneten Behörden zu leiten und zu überwachen haben, welche letztern in den Attributionen unter sich gleichgestellt, und nur jede in einem andern abgegrenzten Territorium wirtsam sind.

Die Behörden nun, welche diese Thätigkeiten, die im Begriffe der Verwaltung liegen, üben, tönnen alternativ entweder in collegialischer oder in bureaukratischer Form organisitt fein.

Die bureaufratische ift in diefem Sinne diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungsorganismus, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten und beschränkten Umfange einer Behörde übertragen ift, welche aus einer einzigen Person bestieht, die sich felbst räth, allein entscheidet, felbst handelt, und für die Amtshandlungen innerhalb ihres Wirkungskreises den höhern Behörden allein verantwortlich ist. Diefer Einzelbeamte kann zwar untergeordnete hülfsarbeiter in feinem "Bureau" haben; er hat aber keine mit derselben Gewalt, als wie er sie bestigt, für dasselbe Territorium ausgestatteten Genoffen neben sich. Die collegialische Berwal= tungsform ist dann bei der andern Alternative diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungs= organismus, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten, beschränkten Umfange einer Behörde übertragen ist, welche aus einer Mehrzahl von gleichberechtigten Beamten besteht, die zusammen eine Corporation, ein Collegium bilden, und beren an die Öffentlichkeit tretende Amtshandlungen das Broduct einer gemeinschaftlichen Berathung fein sollen und basür gelten, und durch Beschlüsse fich äußern, die in der Regel nach Stimmenmehrheit zu fallen schweite, und selbst Stimmeneinheit, damit sie als collegialische Beschlüsse Beiter, erfordert werden.

Ein solches Collegium hat zwar natürlich einen Borfigenden (Präfidenten, Director), welcher die Geschäfte unter die Mitglieder zu vorbereitenden Arbeiten und demnächst zum Bor= rag im Collegio vertheilt; der dann die Berathungen leitet, die Ausfertigung der Beschlüsse überwacht und gegenzeichnet; der überhaupt die Geschäftsordnung handhabt; in Bezug aber auf die dem Collegio delegirte Amtsgewalt ist dieser Borsigende nur primus inter pares; die Amtschandlungen geschehen im Namen des Collegs, und die Berantwortlichkeit für dieselben trägt nicht der Borsigende oder der Bortragende (dieser nur bezüglich des den Acten entsprechen= den Bortrags der Thatsachen), sondern das Collegium selbst als moralische Berson.

Die bureaufratischen und collegialischen Einrichtungen ber Berwaltungsbehörden bilden aber teine Gegenfase verschiedener, fich wechselfeitig ausschließender Syfteme von Staatever= waltungsorganisationen in bem Ginne, als ob bas eine biefer, bas andere jener Staatsverfaf= jungsform entfpräche; beide Einrichtungen werben vielmehr unter jeder Berfaffungeform und bei allen Staatsverwaltungen gemischt neben= und untereinander sich finden. Sede Staatsver= waltung forbert eine Stufenfolge von Organen ober Beborben zum Befehl und zum Bollzug. Nur die Agenten auf der untersten Stufe der Verwaltungshierarchie sind lediglich Bollzugs= beamte; auf jeder höhern Stufe berselben wird die Behörde, welche darauf steht, mit einer ge= miffen Selbständigkeit innerhalb ihres territorialen Birfungetreifes Anordnungen felbst zu treffen und beren Bollzug zu übermachen haben. Belches baber immer bie Form der Staats= verfaffung fei, unter keiner, weber unter ber autokratischen, noch republikanischen, noch ge= mifdten, wird bie hodfte Staatsgewalt ber Gefahr fich ausfegen wollen, wichtigere Regierunge= maßregeln und Anordnungen bem Urtheil und ber Entichließung eines Einzelbeamten, einer einzelnen als öffentliche Beborde aufgestellten Bertrauensperson, ausschließlich anheimzugeben, fonbern fie wird bas Lob größerer Umsicht baburch fich fichern, baß fie wichtigere Regierungst maßregeln erft auf Grund collegialischer Berathung und Begutachtung treffen läßt. Sede Ver= waltungsorganifation bat baber zweien Anforderungen zu entsprechen : Es wird in ihr bie Einrichtung bestehen, vermöge welcher folche Berwaltungsacte, die vor der Ausführung reiflich erwogen und geprüft fein wollen, durch eine collegialisch organisitte Behörde berathen und befoloffen werben; mabrend die Leitung eines Gefchäftsbetriebs, fowie die Detailvollziehung ein= mal befchloffener Maßregeln, unter ber perfonlichen Berantwortlichkeit eines umfichtigen und wachfamen Ginzelbeamten zu geschehen haben wirb.

Rann nun eine Staatsverwaltung keiner ber beiden Einrichtungen, weder ber collegiali=. ichen für die eine, noch der bureaufratischen für die andere Rategorie der Berwaltungsbehörden ober Berwaltungsstufen entbehren, fo kann auch von einem Borzug der einen vor der andern Einrichtung im allgemeinen nicht die Rede sein, sondern nur etwa davon, ob innerhalb der Gliederung der Berwaltungshierarchie, dem bestimmten Wirfungstreis einer der angeordneten

Bureantratie

Behörhen mehr bie collegialische oder mehr die bureaufratische Form entspreche? Es find ver= schiedene Momente, welche auf die Beantwortung dieser Fragen von Einfluß sind: 1) die Größe des Staats; 2) die Staatsversassung; 3) die Natur des Dienstzweiges, für welchen die Behörde angeordnet ist.

Bu 1) Größe bes Staats. In allen Culturstaaten, groß ober klein, wird der Inhaber ber Staatsgewalt mit der Leitung der Staatsangelegenheiten eine das Wichtigste berathende, alfo collegialische Behörde unter seiner Autorität betrauen.

Staaten haben entweder einen fo mäßigen Umfang, daß ein staatliches Gefammtleben burch alle Theile pulfiren kann, oder es ift das nicht der Fall.

Staaten ber erstern Art find entweder (nämlich bie Stadtstaaten) fo fleine, daß bie That= fachen und Erscheinungen, welche eine Thätigkeit der Staatsgewalt bei der gegebenen ftaatlichen Aufgabe verantaffen tonnen, von biefer unmittelbar mahrnehmbar find, von einer centralen Be= borbe bas Geeignete fogleich angeordnet und die Ausführung ber Anordnung von ihr felbft überwacht werden tann. Diefe wird um fo mehr eine collegialisch organisite jein, als ihr eines= theils die höchste Leitung obliegt, als anderntheils in Stadtstaaten Selbstregierung des Bolts in weitestem Umfange bestehen wird, und nur ber collegialische Organismus geeignet ift, ben als Selbstregierung bes Bolts fich bethätigenden Gesammtmillen zu Tage zu fordern. Deer aber ber Staat besteht aus einer Bielbeit politifder Gemeinden, und aus Bufammengeborig= teiten (Gent, Unt, Rreis, Proving) mehrerer folder, bie aus gewiffen naturlichen und berge= brachten Beziehungen einzelner Gemeinden zueinander entstanden ober aus ftaatlichen Rud= fichten zu folden Bufammengeborigfeiten geschaffen worden find, und beren jede, in befchrant= terer ober umfaffenderer Weise, ein eigenes Gesammtleben ihrer Bevölkerung barftellt, im fleinen bas Staatsleben wiederholt, gleichfam ber Mifrotosmus bes Staats ift. Dem Befteben folder, aus einer Mehrheit von Gemeinden gebildeter Staatsfragmente liegt die Rud= fict zu Grunde, daß aus dem Leben der Gefammtbevölferung eines Staats ein Umfang ftaat= licher Aufgaben ermächft, und feine Erledigung finden muß, von denen einestheils viele einer foleunigern Grledigung bedürfen, als pie erfolgen fann, wenn fie von einer etwa in einer ent= fernten hauptstadt ihren Sit habenden Centralbehörde zu erwarten mare, besonders wenn biefe Erledigung burch eine vorläufige causae cognitio bedingt ift; mabrend anderntheils, wenn in einem auch nur etwas größern Staate auch bei vernünftiger Beschränfung ber Staatsaufgabe bie Erledigung aller aus bem Leben ber Gefammtbevölferung erwachfenben, bie Staatsthätigfeit in Aufp uch nehmenden Intereffen von der Centralregierung ausgehen follte, badurch die verantwortlichen Leiter, über die Möglichkeit hinaus einer felbft nur von ihrer Geite überfictlichen Renntnignahme von allen folden Geschäftsgegenständen, in Anspruch genommen und von viel= leicht wichtigern abgezogen werden würden. Man bildet alfo Staatsfragmente; fowol fleinere. als aus mehreren fleinern zufammengesete größere Berwaltungsbezirte, und fest bejondere Berwaltungsorgane in benfelben ein, welche von beschränfterer in den fleinen, ftufenmeife zu unbejdränfterer Berwaltungsbefugnif in den größern auffteigen, und benen die Bahrung ber Staatsaufgaben innerhalb ber Bezirte, für welche fie bestellt, und innerhalb ber Grenzen ber Befugnisse, die ihnen gezogen sind, im Auftrag der Staatsgewalt obliegt. In dem Berhält= niffe nun, in welchem bei dem Umfange und ber natürlichen Bufammengehörigkeit diefer Staats= fragmente, und bei ber Summe der Staatsaufgaben, welche in ihnen eine fragmentarische Be= handlung finden, das besondere Gefammtleben derfelben intensiver wird, dem Makrokosmus bes Staats fich nähert, werden aus diesem Gesammtleben heraus an den Berwaltungsorganis= mus biefer Staatsabtheilungen Forderungen gestellt werden, welche benen ähnlich find, welche bie höchfte Staatsgewalt zu befriedigen hat. Bie also die höchfte Staatsbehörde collegialifc organifirt ift, fo werden auch die von ihr abhängenden, über größere Berwaltungsbezirfe gefesten Unterbehörden collegiallich dann organisirt fein, wenn namentlich bei Entbehrung jeg= licher autonomen Selbstregierung des Bolfs in den Staatsfragmenten, durch das Besamnt= leben der Bevölkerungen derselben vielfältige und bedeutende Forderungen an die Staatsver= waltung gestellt werden, welchen bie Centralregierung nicht nach Bedürfnig nachtommen tann. Die collegialische Organisation ber Mittelbeborbe, welche, über mehrere fleinere geset, einem größern Berwaltungebegirt vorsteht, bietet bann eine Garantie bar ber gründlichen Er= wägung und umfichtigen Durchführung, theils folcher allgemeiner Verwaltungsgefete und Magregeln, beren Unwendung in dem bestimmten Bezirt, bei ben etwa eigenthumlichen Ber= hältniffen deffelben, folcher beburfen tonnten, theils ber befonbern und lotalen Berwaltunge= maßregeln, welche durch bas Gefammtleben ber Bevölterung bes betreffenden Bezirts veranlaßt

Durrautratté

werben. Die Meinhe; melde: fur eine collegintifier Organifation verbenigen Bermaltungen. behörden fprechen, welche über größere Bermaltungsbezirte eines Staats gefest find, ber zwar von foldem Umfange ift, dag er in eine Dehrheit folder politifcher Abtheilungen (Graatsfrags mente) eingethellt ift, in weichem aber bennoch ein ftaatliches Gefammtteben jeftgebatten ifte Diefe Brunde wiegen um fo viel fomerer, wenn es fich um Bermattung von Devendenzen eines Staats hanbelt, bie entweder als großer Colonialbefit mit bem Staate ober Mutterlande gar nicht jufammenhängen ; ober wenn auch bamit jufammenhängenb, auf einer ganz andern Guls turftufe fteben, unter ganz andern Befegen leben, turg, tein Gefammuleben mit bem haupt= Auate führen. Es bedarf feiner nähern Ansführung, bag England wie Golland nicht blos eines Gouverneurs, fondern auch eines Raths von Indien, Rufland eines folchen für bie Bermaltung feiner transfaufafischen und vielleicht noch anderer eutfernter Provinzen bedürfen. Je mehr folche Dependengen in gewiffen Begichungen Staaten für fich, mit fast allen Forderungen an eine Staatsregierung, bilden, und je unmöglicher es bei allen fein wurde, fie, wie England es bei einigen seiner Colonien versucht bat, ihrer Setbaregierung zu überlaffen, um fo nötbiger wird es fein, bag ihre Berwaltungsorganifation ber einer felbftanbigen Staatsregierung ähnlich fei.

Bu 2) Berfaffung des Staats. Bir haben zwar bemerkt, daß jede Berwaltungsorganisation, welches auch die Form der Staatsverfaffung fein möge, der beiden Berwaltungsformen, der collegialischen wie der bureautratischen, nicht werde entbehren können; wie felbst der rohefte Despatismus, welcher den Billen des Alleinherrichers als die einzige Berechtigung ertennt und darin die höchte Meisbeit erblickt, wichtige Staatsfragen nach collegialischer Berathung einer Anzahl von Bürdenträgern, welche die Centratverwaltung leiten, zu entscheiden für gut finden werde. Dennoch aber hat die Verlaffung des Staats wesentlichen Einsluß dasauf, ob in der Verwaltung die collegialische oder bureautratische Form als die verherrichende gesunden werden wirde.

Das Moment in der Berfassung, welches barauf ben entscheidendern Einfluß haben muß, ift nicht die Bezeichnung der Staatssorm nach dem Inhaber der Staatsgewalt, fondern die Frage der innern Verfassung: in welchem Umfange Selbstregierung des Bolts in allen seinen Besammtlebensbeziehungen bestehe? Bir werden unter Centralisation der Staatsgewalt dem Begensah derselben zu der "Selbstregierung des Bolts" eine eingebendere Beleuchtung widmen, und beziehen und davauf; aber auch ohne diesses Eingeben in die Orfammtnatorie ist der Cin= fuß teicht zu erkennen, welchen die in weiterm Umfange bestehendes Selbstregierung, oder im Begensahe der Staatsverweltung aller Geschlichaftsgewalt. von feiten des Staats, auf die Organifation der Staatsverweltung, also auf die Frage von Sollegialität oder Bureantratte in der Form der Berwaltungsbehörden äußern müsste.

Bei Gelbftreglerung bes Bolts wird biefes felbftthätig in Berfammungen und Ausfchuffen : über die Zwede und Bedürfniffe der in Frage ftehenden Gefetischaft, je nach den verschiedenen Bergweigungen biefer Amede und Bedürfniffe, berathen und befchließen; und burch Beaufs tragte, welche burch bas Bertrauen ber Betheiligten für beftimmte Thätigfeiten bezeichnet wer= ben, feine Befdluffe zur Bollziehung bringen. Us ift baber ber collegialifche Organismas, welcher allein ben als Gelbitregierung bes Bolts fich bethätigenben Gefammt= ober Gemein= willen zu Tage zu farbern vermag, ber biefer Setbitrogierung zunächt entiprechende und noth: wendige. Bie die Gelbftregierung bes Bolts ber prattifche 3wed ber politifchen Breihrit ift, fo freie Erörterung, bas Athmungsorgan berfelben, und Collegialität ftellt fich als ber Drganies mus für freie, wündliche Grörterung bar. Bas aber nun bie Organijation ber Staateverwaltungsbeborden betrifft, fo mußte als natürliches Befes bezüglich ber Babl zwifchen Collegialität und Bureaufratie - ein Gefet, momit auch bie Erfahrung bis auf eine febr bedeutfame und barum näher zu befprechende Ausnahme übereinftimmte -- Folgendes gelten : In femeiterm Umfange Selbftregierung bes Bolts befteht, welche in ber Collegialität ihren Organismus fins bet, um fa bureantratifcher barf ber Organismus ber Staatboermaltung fein ; bann ift nämlich ber Ehstigfeitsbenuf ber lestern für ben Gefcaftszweig, welchen man unter Civilverwaltung verfteht, und insbesondere ber ber collegialifden Berathung mehr bedurftige Theil ber Civilvers waltung, ein um fo weniger umfaffenber. 3e geringer ber Umfang bes Thatigteitstreifes ift, welcher ber Seibftregierung Des Boile überlaffen bleibt, fobaf bie Staatsgewalt alle Gefelle fonftigewalt ceneralifirt und abforbert, um fo größen wirb, bei foldem Umfange und foldjee Bietfelsigfeit ihrer Aufgabe, bas Bebäufniß ber Stantsgewalt nach umftchtiger Beobachtung und reiflicher Enwägung Des Wenwaltungeftoffs, ber fich aus bem Gefamintleben ber Bevols

Bucenticatie

terung eines größern Staats in ihren verfthiebenen natärlichen und tänktichen Fusammen= gehörigteiten anhäuft, also nach collegialer Form der Berwaltungsbehörden fein, und der Staat wird die collegialen und bureaufratischen Formen feiner Berwaltung neben= und übereinander häufen muffen, um einer so umfaffenden Aufgabe auch nur nothdürstig gewachfen zu fein.

Den erftern Gegenfas: vorwaltend bureaufratifche Organifation ber wenigen untergeorb= neten Staatsvetwaltungsbehörden, weil Selbftregierung bes Bolts in weitem Umfange, feben wir in England. Die collegialifchen Gentralverwaltungsbehörben find hier: ber Gebeimrath, ber kaum noch eine realeBedeutung hat, und das Ministerium, mit einer ziemlichen Anzabl ihm verbundener, collegialisch organifirter Centralverwaltungestellen (boards), 3. B. für öffentlichen Unterricht, Gefundheitspflege, ganz neuerlich für die Verwaltung von Indien, welche boards im Berhältniß zum Bolf gar nicht als mit Autorität ausgestattete , felbst ver= waltende Behörben gelten, fondern Commiffionen zur hand ber Minifterien find, beren Thatia= teit auch als bie Thätigteit des betreffenden Ministeriums gilt und fo dem Bolt übermittelt wird. Endlich ift auch das Parlament zwar nicht sowol in seiner Gesammtheit, als vielmehr durch bie wesentlich abministrative Eigenschaft feiner select ober special committee's, in welchen die Selbstregierung bes Bolks culminirt, eine Centralverwaltungsbehörde. Die Mittelbehörden aber in ber britifchen Berwaltung, in den territorialen Abtheilungen des Landes, die Lord= lieutenants der Grafichaften, die Sheriffs und Friedensrichter find bureaufratifc organifirte Behörden. Ausnahme bezüglich dieser Form der Organisation machen allein die generat quarter sessions, zu benen fich fammtliche Friedensrichter ber Graffchaft in jedem Bierteljahr für einige Tage versammeln, um wenigstens für verschiedene, ihnen in dieser Eigenschaft zu= ftebende Geschäfte als collegialische Bebörde thätig zu fein. Einige Geschäfte vertheilen nie unter fich, um von einzelnen unter ihnen erledigt zu werden; die collegiale Eigenschaft wird hauptstächlich bei richterlichen Functionen, bei ihrer Eigenschaft als Appellationsinstanz von ver friedensrichterlichen Jurisdiction zur Geltung kommen ; aber es liegt den quarter sessions anch bie Beforgung allgemeiner, bie ganze Graffchaft angebender Berwaltungsgegenftände ob. Rönnen fie auch bei fo nur temporärem Zufammentritt als verbindende Glieder in dem Dr= ganismus der Staatsverwaltung nicht betrachtet werden, fo erproben fle fich doch als eine bewun= beruswerthe Institution, die zur Bermittelung zwischen der Staatsthätigkeit und der Gelbit: regierung bes Bolfes, beibe erganzend, eingreiff.

Den andern Gegenfatz : vorwaltend collegialische Form der Staatsverwaltungsbehörden, meil collegiale Selbstregierung des Bolts fehlt oder auf ein Benigstes beschränft ift, sollten wir in den centralisirtesten Culturstaaten finden. Die centralisirtesten Culturstaaten find die= jenigen, welche die unvollkommene Staatsidee, als muffe der Staat allen Ansprüchen und Be= dürfniffen des gesellschaftlichen Daseins feiner Angehörigen genügen, am metsten übertreiben, und welche in Versolgung dieser Idee die Regelung der gesellschaftlichen Verbaltniffe, in benen eine Mehrheit oder Vielheit gemeinsame fragmentarische Lebenszwecke zu erreichen ftreben, im weitesten Umfange als ein Monopol der Staatsgewalt erachtet wissen wollen.

Gentralisation, besonders Centralisation der Verwaltung, kann bei der collegialischen wie bei der bureaukratischen Form der Verwaltung bestehen; wir gingen aber oben davon ans, daß in den centralisitreften Staaten darum vorwaltend collegialische Form der Verwaltungsbehörzben bestehen würde, damit es bei dem Umfang der Aufgabe, welche der centralisitre Culturstaat sich gesetzt hat, an Organismen für die Verathung der wichtigern Verwaltungsfragen nicht seibstregierung des Volks besteht, dies eineslich in ihm auf ein Wenigstes beschänkt ist, fo müßte die der Selbstregierung ves Volks entsprechende collegialische Verwaltungsform burch ben Drganismus der Staatsverwaltung erfeht werben.

In Deutschland ift nun auch wirklich die collegialische Form der Staatsverwaltung vorhert= ichend. Wenn das in Frankreich weniger der Fall, vielmehr die bureaukratische Berwaltungs= form überwiegend geworden ift, ungeachtet hier mehr wie dort die Selbstregierung des Bolis unterdrückt wurde, so beruht das auf Gründen, denen wir zur Orientirung eine nähere Er= srterung widmen wollen.

Als die Staatsidee über den Feudalftaat die Oberhand gewann, drängte fie in Frautreich zu bem großen, nationalen Einheitsstaat hin; in Deutschland verhalf fie dem Streben der größern und kleinern Reichsterritorien nach Selbständigkeit zum Giege. Der Einheitsstaat in Frankreich wurde mit raschen Übergängen ein rein despotischer; in Deutschland dagegen machte der Fendalstaat zunächst einem patriarchalisch-bespotischen Regimente in den Einzelstaaten

Blas, welches, als es fich während und nach ben Stürmen des Dreißigjährigen Krieges ein= richtete, von dem gedräckten Bolke als eine Wohlthat im Vergleich mit den unmittelbar voraus= gegangenen Buftanden begrüßt wurde, und erst zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft feinen Charafter in Dentschland änderte.

Die Träger biefes patriarchalifch = bespotischen Regiments gingen aus einer Berufeflaffe Bervor, welche Deutschland ganz eigenthumlich ist: nämlich aus einem gelehrten Mittelstande. beffen Subfiftenzmittel wefentlich in Gehalten bestehen, welche Staat ober Rirche ihm leiften, und ber als eigener Staatsbienerftand feitdem und bis auf unfere Beit berab fich gleichfam ab= geschloffen hält. Berfchiedene Momente haben bazu beigetragen, daß der bürgerliche Staats= bienerftand in Deutschland eine fociale Sonderstellung einnahm. Bunacht bas größwe Beburjniß hier an Gelehrten, hervorgerufen burch bie Einführung bes Nömischen Rechts in Deutsch= land und burch bas, bei der complicirten Maschinerie des Reichsregiments um fo nöthigere und boch erichwerte Studium bes beutschen Staatsrechts. Sobann bas Burudbleiben bes Abels in Bilbung hinter bem nationalen Bilbungsbrang, sodaß ein anderer Stand die Stel= lung einnehmen mußte, die fonft bem Abel zugefallen wäre. Bei biefem lettern Momente bes ichwindenden Anfehens bes Adels tommt weiter in Betracht, bag feit bent burch bie Berfplitterung Deutschlands unterbundenen Nationalleben, und bei ber geschwächten Raifermacht, für einen großen Theil der Bevölkerung Deutschlands, ber in der Kleinstaaterei feitdem verfam, ber Beg zur hochften nationalen Auszeichnung versperrt und bamit bie reinfte Duelle bes Abels verniegt war. Um meiften aber trug zur Seranbilbung und fpätern Stanbesionberung einer zahlreichen bürgerlichen Staatebienerflaffe bei: ber Trieb ber beutichen Territorialherren, nachdem bie taiferliche Macht untergraben war, in jedem Reichsterritorium bie banals mo= berne Staatsibee ju verwirklichen; und je kleiner der Staat, und je unwesentlicher er war, um jo verhältnigmäßig anfpruchsvoller und scheinbarer ben Apparat einer Staatsregierung ein= zurichten, bamit man an ber Möglichkeit einer felbständigen Existenz beffelben nicht zweifeln moge. Bejonders infolge ber Rirchentrennung, und vorzugeweife in bem protestantifch gewor= benen Deutschland, war ber Einfluß des zu feiner Berforgung auf Staat und Rirche an= gewiefenen gelehrten Mittelftandes mächtig gewachfen, wefentlich burch bie guten Dienfte, welche er bem Ulurpations= und Souveranetätebestreben ber beutichen Reichefurften geleiftet batte. Der Banbesadel versagte zum Theil dieje Bestrebungen zu unterstützen, ohne sie mit ben entfprechenden Mitteln fraftig abzuwehren. Das protestantifche Deutschland befand fich von ba an gegen taiferliche Macht gleichfam corporativ in Opposition und, wenn es fich um die Ber= theidigung ber Baritätsrechte der Protestanten handelte, in Minorität, und bedurfte dabei ber gelehrten Streiter. Diefe wuchfen auch an Babl, feitbem bie protestantische Briefterehe bagu ein neues bebeutendes Contingent gab. Wenn auch der Anspruch des so erwachjenen Staats= bienerstandes auf Berforgung burch Staat ober Rirche nicht formell ein vom Bater auf bie Repoten zu vererbender war, fo wurde es boch bei ber focialen Stellung, welche diefer gelehrte Mittelftand in Deutschland eingenommen hatte, namentlich ben Regierungen ber kleinften Staaten febr fower gemacht, bem verbienten Bater bie Berforgung feiner Rinber aus ben= jelben Quellen abzuschlagen. Andere Erwerbsquellen wußten biefe, bei bamaligen Buftan= ven und focialen Anfchauungen, nicht zu mablen; ber Bater hatte einen bedeutenden Theil feines fparlichen Einkommens auf die der feinigen ebenbürtige Ausbildung feiner Rinder verwendet; fehr balb hatte fich ein Standesintereffe ausgebildet, welches für folche Ber= forgung ber Rinder gleichfam jolidarifche Bürgschaft unter ben Standesgenoffen leiftete. Benn man biernach hatte vermuthen follen, daß ein jo zahlreicher Stand, ber mit feiner Grifteng auf Staat und Landestirche angewiefen war, ben Rleinftgaten zu einer brudenben Laft habe werben muffen, fo bauerte es boch febr lange, bis man folche Uberburbung fublte; viel= mebr bilbete nich ber Stand unter Umftanden aus, die feine relative Bopularität bis auf weit binaus begründeten. Unter bem puritanifden Einfluß bes noch um feine Erifteng tämpfenden Brotestantismus trat er mit ben bescheidenften Anfpruchen auf Subsitienzmittel ber einzelnen Beaurten auf; burchichnittlich mit beutscher Bflichttreue und Rechtlichkeit gab er, nach einer Zeit. bes unfaglichten Druds und ber Erfcopfung bes Bolts, bas Beispiel ber Sparfamteit in ber Familie wie in ber Einrichtung bes Staatshaushalts, und machte damit gleichfant Oppolition gegen bie nach überwundenem fowerften Nothstande bald wieder einreißende Uppigfeit ber Bofe und abelichen Girtel. So bildete fich jene Schule beutschen, burgerlichen Staatsbienstes, bie ibre hochachtbaren Seiten hat, und beren Tradition auch in unfern Tagen, weber im Staate felbft, noch in ber Beltung weifer Fürften und bes Bolte, gang untergegangen ift.

Bureantratie

Es hatte nun biefer Staatsbienerftand ein boppeltes Intereffe bei ber collegialifden Drags nifation ber Berwaltungsbehörden ; ein ftaatliches ober objectives, und ein Stanbesintereffe. 3n erfterer Beziehung mußte er es für feine Aufgabe anfehen - nachdem er wefentlich dazu beige= tragen hatte, bie zunächft unter ber Form eines patriarchalifch=bespotifchen Regiments auftres tende Staatsibee und ben Anfpruch ber Reichsftände an Gouveranetat in ben beutichen Lerri= torien zur Geltung zu bringen - nun auch bie Bortheile ber neuen Landesregierung in bem Urtheil ber Unterthanen zur Anertennung und biefelbe in öffentlichen Credit zu bringen. Die Selbftregierung des Bolfs war in den unmittelbar vorausgegangenen Beiten in den händen ber privilegirten Stände eine fehr wenig wirtfame und wohlthätige gemefen. Damit ift eines= theils der Nechtsgrund des Privilegiums zur Gelbstregierung und zur Gewalt über andere ein zweitelhafter geworden; anderntheils fonnte man bamals mit Bahrheit fagen, bag ber gelehrte Mittelstand, ber fich zum Staatsdienst drängte, die Intelligenz bes Bolts re= präfentirte, und außer ihm nur "beschränfter Unterthanenverstand" ju finden gewesen fei. Die Bege nun, welche ber bürgerliche Staatsbienerstand einschlug und burch feinen Rath. und Einfluß die Landesfürften einfchlagen ließ, um die Bortheile der neuen Landesregierung we= nigftens bei ber überwiegenden Babl ber Unterthanen zur Anerfennung zu bringen, maren folgende : Er erachtete es fur feine bauernde Aufgabe, ben Rampf fortzusegen gegen bie Refte bes Feudalfuftems, die als Binderniffe gegen die Entwickelung ber Staatsidee erscheinen mochten : ben Rampf alfo gegen bie Brivilegien bes Abels, bes ftädtischen Batriciats und gegen die Borrechte bes Stadtburgerthums felbft. Er mar mit Erfolg bemucht, Diefen Rampf, als im Interesse ber nicht privilegirten Bestandtheile ber Landesbevölkerung von ihm geführt, geltend ju machen; baburch jene Richtprivilegirten für fich zu gewinnen. Der gefehrte Mittelftand felbft fuhlte fich als ein bemofratisches Glement. Dit ber größern Daffe ber Staatsangeborigen, bem Bauern= und Rleinburgerftand, mar er unter dem Feudalftaate gebrudt ober hintangesest worden, ober fab fich fo an; ber burgerliche Staatsbienerstand wurde, mit feiner Intelligenz, ber Borfechter für bie demofratischen Intereffen, bis zur Berfolgung, im Brincip, ber Stanbesunterschiede. Der andere Beg, den ber burgerliche Staatsbienerstand einschlug, um ben neuen patriarchalifch=beevotifchen Landesregierungen in ben Mugen ber Unterthanen Gunft ju ermer= ben, war ber, bağ bie collegialifden Berwaltungsbehörben auch als Mittelglieder in ber Ber= waltung vermehrt und den Unterthanen näher gerückt wurden. Der patriarchalisch-bespotische Staat will ja bie Staatsangeborigen in feiner Beife begluden; ihren Bohiftand, ber dem Staat und ber Staatsgewalt zugute tommt, befördern; er tann nicht genug Rath boren, und begnügt fich häufig nicht mit dem hausbactenen der nach hergebrachter beutfcher Art zufammen= gefesten höhern Lanbesbehörden ; er mar, als bie Nationalöfonomie noch mit Mufterien ver= tehrte, und als mit höhern Taschenspielerfunften verblüffender wie heutzutage imponirt wer= ben konnte, das Elborado der Brojectenmacher, der ökonomischen und politischen Charlatans --auch unter ben größten und geiftreichsten Fürsten. Die collegialische Form ber Verwaltung ift aus ber beffern Beit ber frühern Selbitregierung bes Bolts in ber Gemeinde und in ber Land= fcaft eingelebt und hergebracht; fie ift der Selbstverwaltung bes Bolts, die ihrer jest, nach= dem fie brach gelegt ift, für fich taum mehr bedarf, entlehnt, und in ben Organismus ber Staateverwaltung, welcher ihrer jest um fo mehr bebarf, feitbem er bas geld ber Selbftregie= rung bes Bolts absorbirt hat, in ausgedehnterer Beife übertragen; fie entspricht bem patriar= califden Charafter bes Regiments und mildert ben Despotismus. In biefer den Unverstand vielleicht bestechenden Annäherung an die Form ber Berwaltung, welche die ber Gelbftregie= rung des Bolfs eigenthumliche ift, bietet fie fceinbaren Erfas für die Entbehrung ber legtern. Die Berathung, welche vormals das Bolt in der Gemeinde und in feinen Genoffenschaften felbst oder burch feine Bertrauensmänner gepflogen hat, pflegt nun an feiner Statt die fich wei= fer buntenbe, und nach jolder Anertennung ftrebende Staatsverwaltung - burch bas Dr= gan ber Beamten, welche mittels bes landesfürftlichen Billens ju folchent Rathe berufen finb. Bas nun bas Standesintereffe bes deutschen Staatsdienerstandes bei ber überwiegend colle= giallichen Form ber Berwaltungsbehörden betrifft, fo muß man fich vergegenwärtigen, daß ber Einfluß und bas Übergewicht des bürgerlichen Staatsbienerstandes ein nicht fofort überall befestigter, sondern ein, je nach ben Neigungen und Familientraditionen ber Landesberren, und je nach ber Stellung und dem Gewichte, bas in verfchiedenen Ländern ber Abel doch be= hauptete, ein vielfach bestrittener und schwankender gewesen und zum Theil noch ift. Bei diefer quaestio status (benn bag einzelne fürstliche Familien fich bem vielleicht in ihrer Meinung nicht hinreichend gedemuthigten Abel entschieden und nachhaltig abhold zeigten, und bies als

Bureantratis

ihren Intereffen entsprechend erachteten, ift doch nur ausnahmsweise vorgekommen) fand ber Staatsbienerstand in der collegialischen Form der höhern Verwaltungsbehörden einen mächtigen Schutz, sowol für den Einzelnen, gegen Abneigung, Willkfür und Laune der Fürsten, als für das Standesintereffe überhaupt. Willkfür und Launen der Fürsten können den Einzelbeamten leichter treffen als das unversönliche Collegium, während dieses, mit seinem von dem Fürsten mehr respectirten corporativen Wort, selbst dem untergebenen Einzelbeamten gur Schutzwehr wird. Das Standesintereffe aber erhielt mit der überwiegend collegialen Organisation der Staatsbehörden gleichsam erst seine corporative Vertretung, durch welche sich eine Staatspolitif und eine Tradition derselben bilden konnte. Hierdurch wurde erst der Staatsbiener geschaffen, und wenn auch dann die Collegien nicht unvermischt blos aus Bürgerlichen zusammengesetzt blieben, wenn auch adeliche Mitglieder eintraten, so wog doch die einmal in ihnen begründete Tradition ihrer Aufgabe und der Standespolitif vor.

So erflärt es sich, wenn in den beutschen Staaten, feitdem gleichzeitig mit der vollen Landeshoheit der Fürsten durchschnittlich in ihnen der patriarchalische Despotismus als die nene Ordnung zur Geltung kam, eine wahre Supersötation von collegialischen Berwaltungsformen Eingang fand. Nicht blos die Centralbehörden, auch die Mittelbehörden, welche in Abhängigkeit von den erstern die einzelnen größern Landesabtheilungen (Provinzen, Kreise, Regierungsbezirke), und je kleiner das Land, bei um so kleinern Landesabtheilungen, verwalteten, waren collegialische Behörden, und häufig ftanden mehrere solcher Collegien für die verschiedenen Zweige der Verwaltung (Inneres, Confistorium, Finanzen) nebeneinander.

Ganz andere Motive bestimmten in Frankreich die Organisation und den Geist der Verwaltungsbehörden. Die Territorialhoheit der Seigneurs hatte sich hier nie, wie in Deutschland, zu wahrer Laudesregierung über die Territorien gestalten können. Der in Deutschland regierende, für sich abgeschlössen Staatsdienerstand, der seine Eristenz wefentlich der Rieinstaaterei verbankt, fand vaher in Frankreich keinen Boden. Die noblesse de robe hatte damit nichts gemein ; sie war ein wirklicher Abel, der in den Provinzialvarlamenten und in der hohen Magistratur seine Stellung fand. Die Gründe, welche im kleinstaatlichen Deutschland vor. Sowie der Sieg des Einheitsstaates über den Feudalstaat hier entschieden war, diente der Abel dem Staatsdienste theils entsremeten, theils davon ausschlossen. Die Geltung des tiers-état trat in Frankreich viel später ein als in Deutschland; und da der Abel sich der neuen Staatsdieee, biese mitensvielend, unterordnete, so wurde er im Genuß eines Theils der alten herrenrechte, damit er in solcher Stellung den Glanz des Hoke schlader und man schuft eigens glänzende Stellungen in Staatsämtern, die den Abel sür den Berlust feiner frühern selbständigen Machthellung entschäuten sollten.

Als in dem vorrevolutionären Franfreich die cavalière Abministration der aus dem hohen Abel ernannten Browinzgouwerneure und der Brovinzialparlamente, bei dem gesteigerten administrativen Bedürschiffe des Staats, für unzulänglich crachtet wurde, so geschach es mittels eines eigenthümlichen organisfatorischen Brocesses, durch welchen man in dem Institut der "Intendants" eine neue reale Administration der Provinzen gleichsam neben der andern verdeckt einführte. In den äußern Formen der Unterordnung entwanden diese Intendants den betitelten Führte. In den äußern Formen der Unterordnung entwanden diese Intendants den betitelten Functionären die administrative Gewalt allmählich aus den Händen, während diese Functionäre, die es geschehen lassen mußten, sich den Anschein gaben, die Intendants zu ignoriren. Während dieses absücktlich verdeckten Übergangs der Provinzialverwaltung an neue Behörden ichien für diese absücktlich verdeckten Übergangs der Provinzialverwaltung an neue Behörden ichien für diese die bescheichen ebureaufratische Korm, welche einen geringern äußern Apparat bedingt, die mehr geeignete: sie verletzte weniger und erregte weniger die Eisersucht der betitelten und allmählich zu beschieftaffen empfunden werden würde, danach fragte man damals nicht; gewiß aber batirt "die Centralisation der Verwaltung" in Franfreich, worüber später gestagt wird, von damals her.

Das revolutionäre Frankreich ift fehr bald von einer Partei regiert worden, die sich ber öffentlichen Meinung gegenüber in der Minorität fühlte, durch Terrorismus sich zu behaupten suchte, und für diesen Zweck zu Agenten gehorsamer und rücklichtslos durchgreifender Werkzeuge der Gewalt bedurste. Dazu eignet sich weder eine collegialische Erecutive, noch läßt ein zu gemäßigter Opposition gegen gewalttbätige Vorgesette leicht sich hinneigendes Collegium dazu unbedingt sich brauchen. Die bureaufratische Form der Verwaltung war bei viesem Bustande eine Nothwendigkeit, ganz abgeschen davon, daß die Jahl derer, auf welche die revolutionäre Regierung als auf willfährige Agenten ihres Terrorismus vertrauen konnte, nur eine fehr beschränfte sein mochte. Unter diesem Regiment war es, daß die noch übrigen Formen der Selbstregierung des Bolks beseitigt, der Provinzialverband gelöst, die Gemeinden, als in ihrer In= dividualität bestehende Körper, die man für ebenso viele Nester aristokratischer Gesinnung erflärte, dis fast auf den Namen vernichtet wurden.

In bem ersten imperialistischen Frankreich nahm ein Mann von ungewöhnlicher geistiger Begabung die Spitze ein, dem die bureaukratische Form der Verwaltung, welche große momentane Erfolge ermöglicht, zur Durchführung seiner eigenen Gedanken und seines absoluten Willens bequemer war. Er fühlte kein Bedürfniß das zu ändern, was er vorsand; er war kein Freund der freien Erörterung, weder in der Form der Selbstregierung des Volks, noch in ter ber Collegialität der Verwaltungsbehörden.

Das restaurirte Frankreich endlich führte zwar mit ben Devartemental= und Arrondiffe= mentöräthen einige formelle Ermäßigung der reinen Bureaukratie und einige Annäherung an Selbstregierung des Bolks in der Departementalverwaltung wieder ein; gab aber auch hierbei, ebenso wie bei der Wiederherstellung einer Art von Gemeinderecht, die Formen oder den Schein statt des Wesens. Es glaubte nicht die bureaukratische Allgewalt abschwächen zu sollen, worin auch dieses Frankreich die Stütze schner Macht sch, während sich damit nur auch seine Schwäche offenbarte: der Mangel nämlich an allen andern Wurzeln der Dauer einer Regierung in dem Bolksrecht und in der Bolksgesinnung. Der Sturz dieser Regierung bewährte die alte Erfah= rung, daß nur, was widerstehen kann, auch zu stügen vermag.

So ist es gefommen, daß in Frankreich, obgleich es der Staat ist, in welchem die Staats= gewalt am meisten centralisirt ist, und Selbstregierung des Bolks im geringsten Umsange de= steht, doch die bureaufratische Berwaltungsform in einem Grade überwiegend blieb, daß der Dr= ganismus für freie Erörterung der Berwaltungsmaßregeln vielsach vermißt wird. Zwar liegt natürlich auch in Frankreich die Centralverwaltung in den Händen collegialisch organisstrer Behörden: der Ministeronseils und des Staatstraths: für alle vom Ministerium nach unten abhängige Berwaltung aber in den Departements, benen ein Präfect vorsteht, stellt der französische Code administratis seit den Napoleonischen Consulate das Princip auf: "Administrer doit etre le fait d'un seul; juger le fait de plusieurs; le preset sera seul chargé de l'administration."

Die rationelle Begründung des Vordersages läßt sich durchaus vermissen; er widerspricht ben Erfahrungen und Einrichtungen anderer Länder. Warum, so würde man fragen müssen, wenn das Administriren das Werk eines einzigen sein soll, warum gilt denn das nicht auch von ber höchsten Staatsbehörde? Warum werden denn die allgemeinen Verwaltungszwecke, ehe sie zu Gesegen werden und in das Vollziehungsstadium übergehen, in Minissterconseils und Staatsräthen, in legislativen Versammlungen und deren Ausschüffen, von einer Mehrheit von Män= nern collegialisch berathen? Warum hat jede auf Actien oder gemeinsames Kapital gegründete industrielle Gesellschaft, deren Zweck und Aufgabe nur Verwaltung fein fann, ihren Verwal= tungsrath? Es scheint als ob obiger Vordersag: "Administer doit etro le sait d'un seul etc." — von einem Handeln sprecken wolle, dem die Verwalten für Vollziehen nimmt; daß er aber den für die Machtfülle ber französlischen Präfecten zu engen Begriff des Vollziehens in der Admini= ftration absichtlich vermieden habe.

Bie bem aber auch fein möge: foll der Präfect allein administriren, fo fragt es sich, ob neben der Präfectur ober über ihr Organismen bestehen, welche das möglich machen, ohne daß der Präfect eine Gewalt übe und Amtshandlungen vornehme, die in einem nach der rechtlichen Natur der Staatsgewalten geordneten und auch nur an das geringste Maß von Freiheit Anspruch machenden Staate, einer Staatsverwaltungsbehörde überhaupt nicht, am wenigsten einem Einzelbeamten, auf dessen vorschliches Gutsinden hin, zusteben sollte? Mit dieser Frage greifen wir aber der Frörterung "über Centralisation der Staatsgewalt" vor, welcher wir ei= nen besondern Artikel widmen wollen.

Bu 3) Die Natur des Dienstzweiges. Es gibt Dienstzweige in der Staatsver= waltung, deren Bestimmung sie in mehr unmittelbare Beziehung zu dem Gesammtleben der Bevölkerung im Staate bringt, die gleichsam aus diesem Gesammtleben ihre Geschäftsnahrung ziehen; andere, bei denen das weniger der Fall ist, die ihrer Natur nach als centrale Dienst= zweige sich darstellen.

Dienftzweige ber legtern Art, die wesentlich in ben Beruhrungen mit andern Staaten ben

188

Bureantratie

Grund ihres Dafeins haben, und aus den Beziehungen zu denselben den Grund ihres Organismus schöpfen, sind die auswärtigen Angelegenheiten und alles was auf das Rriegswefen Bezug hat. So schwer gewichtig die Thätigkeiten dieser Dienstzweige für die Wohlfahrt des Staats, und also auch der Unterthanen sind, sodaß bei der obersten Leitung die größte Umsicht ersordert wird und eine collegialische Berathung der wichtigsten einschlagenden Fragen gewiß wünschenswerth erscheint, so wird doch in der weitern Verzweigung ihres Organismus die reine Freutive wesentlich, und daher für die Form des Organismus maßgebend sein.

Daffelbe gilt von der Finanzverwaltung in Staaten von folcher Beschaffenheit, daß die Staatsbedürfniffe nach gleichen Normen umgelegt und aufgebracht werden können. Die Erwägung, was die verschiedenen Zweige ber Bolfswirthschaft produciren, und also als Bestenerung ertragen können? wie die Staatsbedürfniffe auf diese verschiedenen Zweige verhältnißmäßig umzulegen seinen? ist unter jener Voraussegung nothwendig eine centrale Aufgabe, und fordert für die weitern nöthigen Dienste nur einen Organismus der reinen Frecutive, einen bureaufratischen.

Ein Anderes ift es bagegen mit der Juftig und mit der Civilverwaltung im engern Sinne. Beide ziehen aus dem Gefammtleben der Bevölkerung wefentlich ihre Nahrung.

Die Forderungen an die Organisation der Gerichte; die Fragen, wo die Grenze für die Competenz des Einzelrichters ift, von wo an Collegialität der Gerichte ein berechtigter Anspruch an eine gute Justizorganisation wird, diese find hier nicht zu besprechen. Die Rückscheten, wonach die collegialische oder bureaukratische Organisation der untergeordneten Behörden für die Civilverwaltung bestimmt werden dürfte, find unter 1 und 2 erörtert.

In unfern beutschen Staatszuftänden ift, wie gesagt, dafür maßgebend bas Maß der Selbstwerwaltung des Bolks in den Beziehungen seines Gesammtlebens.

II. "Bureaufratie" - als Berrufswort fur bie Gebrechen bes Geiftes ober ber Befcafteformen bes Staatsbienftes, insbesondere ber Staats= verwaltung. Dem deutschen Boltsgeifte, fo wurde oben gefagt, fei es vielleicht entsprechend, bağ bie beutsche Sprache für politische Übel, bie erft mit bem ber nation in ihren zeitweiligen Berfalle abhanden gefommenen Bewußtfein ihrer Einheit und frühern Größe und ihrer Naturanlagen zur Selbstregierung fich entwickelt haben, bie Bezeichnungen gern fremden Sprachen entnehme, um, wenn die Zeiten fich beffern, bas Wort mit ber Sache, bie es bezeichnen und verrufen foll, wieder ausmergen ju tonnen. Das Fremdwort wird in diefer Abficht bann um fo paffender gebraucht, wenn damit zugleich auf bie Quelle, aus ber wir bie Sache überfommen und mit Übertreibung nachgeahmt haben, hingewiefen wird. Es gehört aber in die Rategorie ber lacherlichen Beftrebungen für nationale Selbftverherrlichung, wenn behauptet 1) worben ift, Bureaufratie fei eines von jenen Berrufswörtern, die, ihrer allzu abstoßenden Bedeutung wegen, in unferer Sprache gar nicht wiedergegeben werden könnten. Wir tennen leider jest aus eigener Erfahrung, fo gut als irgendeine andere Nation, die Sache, das Berhältniß, die Gebrechen, welche burch jenes Fremdwort bezeichnet werden follen; wir haben bas Übermaß nicht abgewehrt, und es ift bereits eine ganze Reibe von entsprechenden deutschen Be= zeichnungen im Gebrauche, bie - wie "Ranzleiherrichaft", "Schreibstubenherrichaft", "Schrei= berregiment" - in fo auffteigend immer verächtlicherer Betonung, bas Fremdwort "Bureaufratie" in Diefem verrufenen Ginne überfegen und volltommen erfegen.

Dasjenige aber, was durch bas in folchem Sinne gebrauchte Berrufswort verrufen werden foll, ift in fo mannichfaltiger, häufig sich widersprechender Art bezeichnet worden, daß es schwer fällt bas wirkliche Gebrechen der Bureaukratie erschöpfend zu definiren.

Eine wiffenschaftliche Abhandlung "über Bureaufratie" bestigen wir von Nobert von Mohl²), welcher, nach Aufzählung und Analyse ber von so verschiedenen Standpunkten und Intereffen aus gegen "Bureaufratie" gerichteten Klagen, barin den Ausdruck eines "Misbehagens über eine dreisache, wesentlich zusammenhängende Thatsache" findet, nämlich: 1) daß der Staat der Jetztzeit das gesammte, gemeinschaftliche Leben als sein ausschließendes Eigenthum, und deffen Ordnung als seine Aufgabe betrachtet; 2) daß er die Leitung dieser überschwenglichen Masse von Leben ausschließlich in die Hände von Beamten zu legen beftrebt

 Die preußische Bureaufratie, von Karl heinzen (Darmftadt 1845), ein Pamphlet, in welchem alle wirslichen oder von dem Verfasser als solche dargestellten preußischen Staatse und Regierungsges brechen der preußischen Bureaufratie zur Laft gelegt werden.
 Lübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 3, Jahrg. 1846, S. 330 fg.

Winstein and the main and the state of the second the second the second se

Bureaukratie

ift, welche aus dem Regieren ihr Lebensgeschäft machen, nur dazu herangebildet werden, und in einem startgegliederten, abgeschlossen Drganismus gegenseitig Unterstügung und einen Rastengeist erhalten; 3) endlich, daß dieses gewerbsmäßige Regieren der Natur der Sache nach nicht blos an Männer von großem Talente, von freiem Wissen und von hohem Streben übertragen werden fann, sondern auch an gemeindenkende Tagelöhner und mittelmäßige Röpfe kommt, welche sich lediglich an die Form halten, theils weil sie den Geist nicht fassen, theils weil vieses ihrer Geistesträgheit und sittlichen Gleichgültigkeit am meisten entspricht und sie bei ihre Verantwortlichkeit hinreichend gesichert wissen; und welche überdies einen im Verhältnis ihrer persönlichen Nichtigkeit fteigenden hochmuth auf ben ihnen übertragenen Gewaltantheil fühlbar machen. Mit andern Worten: "Die Bureaufratie ist nichts Anderes als die Übertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theil aus sehr mittelmäßizgen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten."

So viel Jutreffendes ohne Zweifel in der vorstehenden Aufzählung von Thatsachen liegt, worüber das Misshehagen in der oft ebenso wol begründeten Klage, als in den oft ebenso widerfinnigen Declamationen gegen Burcaukratie nich Luft macht, so ist doch dabei, wie uns scheinen will, eine der Hauptquellen jenes Misshehagens underührt geblieben: die Mannichfalz tigkeit nämlich der positiven und negativen Ansprüche an den Staat, welche aus der Mannichfalz tigkeit der Begriffe darüber, was "die Staatsidee" sei und fördere, unvermeidlich sich entwickelt. Bei so vielseitigen Ansprüchen an den Staat wird das Misshehagen, welches in den Klagen wegen Bureaukratie sich kund gibt, nach den individuellen Anschauungen des Klagenden ebenso oft barin feinen Grund haben, daß die Staatsidee durch die Verwaltungsthätigkeit übertreiben werde, als daß diese Thätigkeit und dieses Gebaren der Verwaltung hinter den Ansorderungen, welche die Zeit an die Staatsidee steutsgeblieben sei, und gleich einem versunkenen Schiffe im Strom das Fahrwaffer sperre.

Wohl ist die Beschwerde gegen Bureaukratie häufig nur ein Euphemisnus; man schlägt auf die Formen und meint die Materie; man klagt gegen Bureaukratie und meint damit die ganze Verwaltung; oder gegen die Verwaltung und meint die Regierung; oder gegen die Regierung und meint den Staat selbst.

Um daher die Ursächen des Misbehagens zu würdigen, aus welchen die Klagen gegen Bureaufratie hervorgehen, den Grund oder Ungrund verselben, das Zufällige oder Unvermeid= liche in den Ursächen darlegen zu können, ift es nöthig zu erforschen, ob der letzte Grund der Klage: 1) in dem Staat felbst und feiner unabänderlichen Configuration; 2) oder in der ver= änderlichen Verfaffung und Geschebung dessellen: 3) oder in der Tradition der Verwaltung liege; 4) ob die Klagen als Symptom einer Entwickelungsphase in der Volkbildung nich fund geben; 5) oder endlich nur in der zufälligen Individualität von Beamten beruchen?

Bu 1) Es bedarf faum ber nähern Begründung, wie die, entweder auf den natürlichen Elementen der Größe und Macht, oder auf fonft günftigen Umftänden beruhende Anlage eines Staats zur Verwirklichung jeder fortgeschrittenen Staatsidee, wie, mit andern Worten, feine natürliche Staatsfähigkeit, oder die durch energischen, nachhaltigen und glücklichen Aufschwung sich befundende Bildfamkeit dazu, bei der Entwickelung der Staaten nothwendig einen großen Einfluß äußern muffe auf den Charafter der Verwaltung, auf die Erfolge derselben, und auf bie Stellung der verschiedenen Bevölferungselemente zu derselben.

Die Staatenformation hat nicht gleichen Schritt gehalten mit jenen wandelbaren Begriffen von der Staatsidee, und mit den gesteigerten Anfprüchen an die Leistungen des Staats. Ein gegebener Staat mochte zu seiner Beit für seine Angehörigen ein schäpbarer Organismus zum Schutz der Versonen, des Eigenthums, und für die Gestaltung des socialen Lebens geworden sein ; er fann aufdören dies zu sein ; er kann unfähig werden die sortgeschrittene Staatsidee in Regierung und Verwaltung zu verwirklichen. Diese Unsächigteit mag beruchen in seiner Ver= fassung, die veränderlich ist, und dann hat der Staat das Correctiv in der eigenen Hand. Doch das hat uns hier vorerst nicht zu beschäftigen; es ist die Aufgabe eines solgenden Baragraphen. Oder aber jene Unsächigkeit liegt in der Formation des Staats, und in dieser sinschen. Ober unmöglich gemacht wird. Die Unsfähigkeit hat ihren Grund in der Unzulänglichsteit auch noch so hochgespannter Kräfte eines Staats für die ihm mit der Zeit gewordene Aufgabe. Selbständigkeit oder freic Selbstbestimmung ist die unerlaßlichste Auforderung an den Staat, damit unter seine Angehörigen ein Staatsbewußtsein bestehe. Geht mit den zunehmenden Bweisel an der Staatsfähigsteit dieses Staatsbewußtsein verloren; oder war es bei dem unzu=

190

Sureautratie

tänglichen Staate nie vorhanden, und hat diefer auch verfäumt, bas etwaige Surrogat für nicht vorbandene Selbständigkeit, welches in einer ftarten Soberation gleichartiger Stagten gefunden werden mag, mit hingebung und Unterordnung unter ben förerativen Gesammtwillen, auszu= bilden — dann tann ein Staat feine Eriftenz nicht mehr rechtfertigen. Die auf Gegenfeltigteit beruhende Lebensverficherung folcher Staaten genügt wenigstens nicht mehr, um fo funft= lice Staatsgebaube in ber öffentlichen Achtung zu erhalten ; alle Thatigkeiten bes Staats werben zu Bielscheiben ber Misachtung und ihres Ansbrucks. Dber bie auf ber Formation des Staats berubenbe Unfabigkeit gebt aus feiner beterogenen Bufammenfegung bervor, welche bas Gesammtleben ansichließt; namentlich bas nationale, in feinen wichtigsten Beziehung n zu den gemeinfamen geschichtlichen Erinnerungen, und bes daraus, wenn möglich, bervorgehenden Rationalftolzes; zu dem Bewußtfeln der welthiftorifchen, nationalen Bestimmung; zur nationa= len Literatur und Runft. Erft diefes nationale Gefammtleben erzeugt ben Gemeingeift und bas freie Jufammenwirken ber Kräfte. Das Mittelalter kannte nicht in dem Mag wie die Neuzeit bie icarfausgeprägte nationale Individualität der Staaten, beren Anfprüche im Steigen find. Die heterogenften Staatenagglomerationen wurden ohne Bedenten erftrebt und burdgeführt, und werben ohne Biberftreben ertragen, fo lange bas Präftigium des Sieges, des Ruhmes, der Größe und ber unerschütterten Dacht besteht. Die Unverträglichfeiten merben erft burch fpätere Breigniffe ober geiftige Agitationen fühlbarer hervortreten, nachdem nationales und ftaatliches Bufammenwachfen im Berlauf ber Jahre nicht hat erzielt werben können.

Bis staatsunfähige Staaten der einen oder der andern Art durch neugestaltende Bolferconflicte ihren natürlichen Umbau finden, und damit vielleicht die Bevölferungen derselben ihrer Auferstehung entgegengehen, muß unvermeidlich in diesen Bevölferungen, oder doch in den in politischem Bewußtsein fortgeschrittenen Klassen derselben, das Missbehagen wachsen. Es steigert sich dasselbe zu oft hoffnungs= wie ziellosen revolutionären Unternehmungen; oder es erzengt dasselbe zu oft hoffnungs= wie ziellosen revolutionären Unternehmungen; oder es erzengt dasselben, wie gewöhnlich unter dem Siege der Reaction nach abgeschlagenem revolutio= nären Sturme, jene Apathie, die von der Gegenwart abgewendet, mit träumerlichen oder sehn= süchtigen Blicken am politischen Himmel die zufunftschwangern Wolken verfolgt, als ob sie einen helfenden Deus ex machina plözlich enthüllen müßten; oder aber es macht sich folches Missehagen in jenen Klagen gegen einzelne Erscheinungen, Thätigsteiten oder Unthätigsteiten im Staatsleben Lust, wobei in der Regel, wie namentlich bei den Klagen gegen Bureaufratie, das Symptom des Übels für das Übel selbst genommen wird.

Der Ausbruck folchen Misbehagens hat einen sehr verschiedenen Charakter bei den beiden, bezüglich des Mangels an Staatsfähigkeit, unterschiedenen Kategorien von Staaten.

Bei Staaten von heterogener Zusammensetzung wird eine Nationalität als bie vorherr= fcenbe fich geltend machen; Diftricte, Provingen, gange gander beffelben Staats, von andern Rationalitäten bewohnt, werden mit Recht ober Unrecht als Gebrudte ober Unterbrudte fich fühlen. Diefe oppositionelle Stimmung hat natürlich ihre mannichfachen Grade; die Regierung fann vieles thun fie zu beschwichtigen; bis vielleicht zur Berschnung; aber etwas bavon --ein Unbehagen, ein Distrauen - ein patriotifder Seufger ober Bunfch - bleibt immer qu= rud. hat diefe oppositionelle Stimmung in einem folchen Landestheil einen hohen Grad er= reicht, sobaß bie Nationalen aller Klassen sich der Regierung versagen, diese sowol zur Besetzung ber Amter mittels Beamten von anderer Nationalität, als zur Occupation mittels Truppen von anderer Rationalität genothigt ift, bann wird natürlich ber Druct um jo empfindlicher. Es werben bann vorzugsweife bie "fremden" Elemente bie "fremben" Beamten fein, welche zum Gegenstand ber Rlage und felbst ber Berwünschung werben. Sie tennen angeblich nicht bes Landes Bedurfniß; fie verstehen nicht Landessitte und Art; haben tein herz für des Boltes Roth und Drird; find ihrer Nationalität und Natur nach diefer Bevölkerung antipathisch — so werben bie Rlagen, begründet ober nicht, lauten. Und wie ware es anders möglich, als bag nicht bei solchen Bedürfniß Misgriffe, auch der wohlmeinendsten Regierung, in ber Auswahl ihrer Werkzeuge stattfänden? Bährend die Bevölkerung der Provinzen besonderer Nationalität sich auf fich felbft zurnatzieht, gegen "bie Frentben" fich abschließt, werben folche Beamte unvermeib= lich mistrauischer und fcbroffer in ihrem Betragen gegen bas Bolt; und was ihnen von biefem, wenn auch nicht ausbrudlich, zum hauptverbrechen angerechnet wird - bag fie feine Sym= pathie mit ber allgemeinen Stimmung haben - gerade das, und vielleicht bie Denunciation biefer Stimmung, wird für fie zur Bflicht.

In folden Staatsverhältniffen gibt es gewiß Gebrechen der Verwaltung - welche ben

٠

ŀ

Bureaukratie

Berruf ber Bureaukratie mit einem Anschein von Recht begründen; aber bas Hauptgebrechen, ein durch ihn unverbesserliches, ift der Staat selbst in feiner Zusammensehung.

Bon ganz anderer Natur ift der Ausdruck des Misbehagens in unzulänglichen Staaten. Wenn es möglich wäre, daß allein durch väterlich = wohlwollende (patriarchalische) und selbst ein= statsvolle Berücksträchtigung von seiten der Negierung und Berwaltung der Bedürfniffe und Intereffen des zahlreichsten Theils der Bevölkerung jedes Misbehagen in den staatlichen Berzhältniffen entfernt gehalten werde — gewiß, in sehr vielen deutschen Kleinstaaten wäre dazu tein Anlaß; und doch sind es gerade diese Staaten, in welchen im allgemeinen das Misbehagen, ber Unmuth, der Ekel an der Beautenwirthschaft, in den an Bildung höher stehenden Kreisen fowol als bis tief in die untersten Schächten hinab, am meisten verbreitet ist, in Klagen gegen Bureaukratie laut wird, und zu Zeiten den herbsten Ausdruck gefunden hat. Will man auf di-Fragen: wie das gekommen, da doch sonst ob sollten geschagen nicht die Folge augenblickstienes, noch nachzitterunder Aufregung und Misseitung sei? eine erschöpfende Antwort finden, so nus man sich die Entstehung und innere Entwickelung biefer Kleinstaaten überhaupt, und insbesondere mit Rückschung und innere Entwickelung biefer Kleinstaaten überhaupt, und insbesondere mit Rückschung und ben heutigen Berwaltungszustand vergegenwärtigen, und es sei gestattet, daraus einen Bild zu werfen.

Es ift unvermeiblich, daß die Schicksale der Staaten in ihrer spätern Entwickelung, von ihrem Urfprunge, und von der Natur der Mittel, mit welchen fie auferbaut wurden, beeinflußt werden. "Nicht die Begebenheiten, fondern die Meinungen über die Begebenheiten erregen die Gemüther ber Menschen." Durch zunehmenbe Berbreitung ber Kenntniß der Nationalgeschichte und burch unfere täglichen politischen Erlebniffe prägt es fich immer mehr ein, daß die heutige Bielheit ber beutschen Staaten, die erste Begründung der jest souveränen Einzelstaaten, teine That bewuß= ten, nationalen Schaffungstriebes, fondern eine folde bes allmählichen, bewußtlofen Befcheben= laffens im Zuftande der Unmündigkeit des Nationalgeistes, der freilich unter so vielen Bor= mündern zu lange gebauert hat, war; daß keine rühmliche Gesammtanstrengung der Mation fle erschuf; kein stolzes Bewußtsein nationaler Schaffungskraft sich an ihr Dasein knüpft. Wie tapfere Thaten auch, und wie weise Staatsflugheit immer, der spätern Entwickelung und dem Wachsthum einzelner diefer Staaten Glanz oder Firniß verleihen mögen, in dem Gedächtniß ber Nation wird der Nuhm des einen Staats immer unzertrennlich fein von der nationalen Trauer über die badurch erzielte Demüthigung des andern, und über die Einbuße des Ganzen, auf beffen Roften ber erste gewachfen ift. Es find nicht bies bie Thaten ber Borfahren, welche bie Nachkommen begeiftern können, zum Nacheifer ipornen und die Liche zum Baterlande fräftigen.

Faffen wir näher ins Auge, wie in beutschen Landen das, was wir heute Verwaltung nennen, sich allmählich entwickelt hat, so müssen wir natürlich von dem Neich, dem einheitzlichen Reich deutscher Nation, ausgehen, und wir werden am besten zwei Verioden unterscheiz ben : die erste dis zum Durchbruch der den Lehnsstaat umstoßenden Staatsidee; und die weiz tere von da ab bis zu unsern Tagen. Die erstere wird uns nur kurz in Anspruch mehmen.

Das was unter Karl bem Großen als einheitlicher Regierungs= und Verwaltungsorganis= mus für das Reich bestanden hatte, war durch die spätere Entwickelung des Lehnsstaats abge= schwächt worden. Es bildete den Charakter des Lehnsstaats, daß jede Gewalt lehnsweise von einem solchen beschster konnte, der sie dann kraft eigenen Rechtes gegen Basallen und Hintersassen als ein Höherer übte, während seine eigene Basallenschaft oder Unterwürfigkeit unter den, von welchem er solche Gewalt zu Lehn hatte, durch das ausdrückliche Gelöbniß be= sonderer Treue und Wehrbereitschaft nach erfolgtem Aufgebot zum Zuzuge ausgesprochen war.

Durch solche Vertheilung ver Gewalt in Kirche und Staat entstand ein Subordinationssystem von Herrschenden, bei welchem die Gewalt ver ftusenweise übereinander stehenden Obern gegen die Untern bei jeglicher Abstusung nicht mehr die eines öffentlichen Beamten, sondern Eigenthum des Obern geworden war, über das er, wie über anderes Eigenthum, disponirte; daher er auch, solange er keine Felonie beging- bei Ausübung der ihm verliehenen Gewalt keine Einsprache oder Leitung von seiten eines Obern zu befahren hatte. Das was im Neich einem Staate glich, ging allmählich in das Privateigenthum über, und das Neich bestand dann aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Basallen, die zulest allein noch im Unterwürfigkeitönerus zur Krone stanten, vachdem sie die Freiheit aller, die gulest allein noch im Unterwürfigkeitönerus zur Krone stanten, vachdem sie die Freiheit aller, die nicht von der Unterordnung unter dies Basallen erimitt waren, confiscirt, und sich zu Vertretern derselben, der Krone gegenüber, aufseworfen hatten.

Solange bei folcher Einrichtung bes Reichsregiments bes Kaifers Beruf im Innern haupt-

Bureaukratie

fäcklich barin bestand, Recht und Frieden zu handhaben und "einen jeden bei feinem Stand und Befen zu erhalten", infolange kannte man in Deutschland, und auch in den andern europäischen Lehnsstaaten bes Mittelalters dasjenige überhauptnicht, was in unfern Tagen bei ber Regierung eines Landes unter Verwaltung verstanden wird, und die Verwaltungsmaschinerie mittels Beamter mit bestimmtem Birtungefreis war bem frühern Lehnestaat fremb. Der Raiser führte im 12. bis 14. Jahrhundert die Regierung des Reichs in hergebrachter Weise, nach Rath ber Reichsftande. Auf Reichstagen wurden Gefete aufgerichtet und Befchluffe über allgemeine Reichsangelegenheiten gefaßt, worunter die über Rrieg und Frieden und über die Bedurfniffe ber Kriegführung natürlich bie bringenbften und häufigsten waren. Das Recht Brivilegien zu ertheilen und Reichslehne zu vergeben, ubte ber Raifer ohne alle Ginfchränfung; im übrigen war ausgemacht, bag tein Gefet ohne Rath und Einwilligung ber Reichsftände aufgerichtet werben möge. Bur Borbereitung und Führung ber bas Reich betreffenden Angelegenheiten hatte ber Raifer seinen orbentlichen Staatsrath, in welchem, solange er aus vornehmften durch Lehnsbefit und Reichsftanbicaft bazu bezeichneten Räthen beftand, ber Erzkanzler (Erzbifchof und fpater Rurfurft von Maing) als erfter Minifter in geiftlichen und weltlichen Angelegen= heiten den Borfit führte. Später, nachdem diese böchften Staatsämter bloße Titel und Reichs= wurde geworden waren, heftand ber Staatsrath aus Rathen, die ber Kaifer nach Gutfinden er= wählte. Außer biefem Staatsrath waren faiferliche Reichsbeamte bie Bfalzgrafen ; und wenn auch Miffi in ber Bedeutung nicht mehr vorkommen, wie unter Rarl bem Großen, ber burch fie eine wirfliche Berwaltung und Berwaltungscontrole über bie Graficaften führen ließ, fo liegt es doch in der Natur der Sache, daß viele öffentliche Angelegenheiten, und namentlich Rück= fprachen und Unterhandlungen mit einzelnen Reichoftanden, burch besonbers ernannte Com= miffarien aus der Jahl der Hof= und Staatsbeamten beforgt wurden. 20as aber die Aus= führung der Gesehe und kaiserlichen Befehle innerhalb der Territorien betrifft, so war diese den Landesherven und Reichsvögten überlaffen, woraus folgte, bag bie Leitung ber Geschäfte nicht mehr in ben ganben bes Raifers zufammenlief, fonbern ihre Einheit verlor.

Das Benige, was von innerer Verwaltung, successiv ber Gaue, Graffchaften, Gerzog= thumer, welche lettern bann allmählich wieder zu Graffchaften und endlich zu Reichsterritorien werben, vortam, fällt unter ben vormals fehr umfaffenden Begriff von Jurisdiction, welcher auch eine gesetgebende Gewalt (Botmäßigkeit) in fich begriff. Nachdem die allgemeinen Bolte= verbindungen in der Landesgemeinde, in denen in der ersten Beit die öffentlichen Angelegen= heiten und Brivatrechtöftreitigkeiten verhandelt und geschlichtet worden waren, im Lehnöstaat immermehr gelöft, und der Organisation der verschiedenen voneinander getrennten, oder wenigstens burch teinen Organismus miteinander verbundenen Stände gewichen waren, wur- . den, wie wol im allgemeinen angenommen werden fann , die Reichsterritorien , die sich nur all= mählich bildeten, die aber noch lange durch Berleihungen, Theilungen, Bererbungen hinsichtlich ihrer Bestandtheile flüffig bleiben, und erft viel fpäter zu fester Gestaltung gelangen, in Gerichts= bezirte eingetheilt, welche natürlich auch Berwaltungsbezirte waren. Diefen Gerichtsbezirten unterftanden die Centen ober Gaue, mährend eine Cent oder ein Gau durch mehrere Dorfer ge= Die untern Verwaltungseinrichtungen find in ben Reichsterritorien bis fpat bildet wurde. nach Ausbildung der vollftändigen Landeshoheit im wefentlichen diefelben geblieben: Ein . Dorf hatte feinen gewählten Gemeinbevorfteher (Schultheiß, Bogt), welcher, unter Buziehung von Schöffen, Richter in geringfügigen Frevel = ober Schulbsachen war und bie Gemeinde= angelegenheiten zu beforgen hatte. Bichtige Fragen und Streitigkeiten tamen vor bie Cent, worin ein höherer landesherrlicher Beamter bie Centgerichtsbarteit, gleichfalls unter Buzichung von besonders gewählten Schöffen, verwaltete. Bon diefer Dorf= und Centgorichtsbarteit, und längere Beit auch von ber Gerichtsbarkeit ber obern ganbesgerichte, waren aber eximirt und bildeten mit ihren Obrigkeiten gleichfam status in statu: 1) bie Ginterfaffen und eigenen Leute ber Stifter und Rlöfter, welche lettern bie ihnen fraft Privilegien ober Belehnung gu= ftehende Gerichtsbarkeit durch ihre Bogte ausüben ließen; 2) die Sintersaffen und eigenen Leute ber Ritterfchaft, foweit ber lettern Exemtion ging; 3) bie ftäbtifchen Burger und Cousverwandte, über welche bie obere und niebere Gerichtsbarteit in ben fruheften Beiten burch taiferliche Bögte ober Schultheißen ausgeubt murbe, bis fpäter bie Rathe ber bedeutenbern Städte ober andere Berfonen burch Privilegium ober Belehnung fie zu eigen erwarben; 4) Ber= fonen, Sachen und Bater, für welche, außer ben vorftehenben, noch befonbere Gerichte beftanben, wie 3. B. geiftliche Berfonen und Guter, Lehnsfachen u. f. m. Da bie beutichen Ratfer in Ber= 13 Staats=Lexifon, III.

Bureautratie

leihung folcher Cremtionen von ber ordentlichen Territorialgewalt und Jurisdiction der Grafschaft auch dann unbeschänkt blieben, als die Landeshoheit in den Territorien schne bedeutend entwickelt war, so wurden diese Eremtionen im 13. bis 15. Jahrhundert immer zahlreicher; nahmen aber dann mit der Ausbildung der vollständigern Landeshoheit ab, indem deren Beftreben darauf gerichtet war, sie verschwinden und die verschiedenen Stände laudsässig zu machen. In der Wollendung bieser Operation des Landsässig verschiedens der höhern privilegirten Stände beftand wesentlich der Sieg der vollständigen Landeshoheit der kalper lichen Regierungsgewalt, der etwa gleichzeitig erfolgte mit der festern Bildung der Reichsterritorien.

Das wichtigste Moment für die Bildung der jest felbständigen deutschen Staaten liegt in bem allmählich hervortretenden Misverhältniffe, daß das mittelbare Reichsgebiet die Regel und das Überwiegende, daß das unmittelbare Reichsgebiet die Ausnahme, und daß die Subjection des mittelbaren Territoriums unter Kaiser und Reich immer loser wurde. Wir haben den Folgen eine kurze Betrachtung zu widmen. Bei der vormals weltgebietend = chriftlichen Bedeutung der beutschen Kaiserkrone, und ber daraus hervorgegangenen allzu großen Zersplitterung der faiserlichen Bflichten und Interessen, war es der unternehmendern beutschen Kaiser gerin= gere Sorge gewesen, das unmittelbare Neichsterritorium ungeschmälert zu erhalten. Vielmehr wurde es in der ruhmvollften Blütezeit der faiserlichen Macht übel berechnete kaiserliche Bolitik, durch freigebige Belehnungen sich mächtige und vermeintlich dankbare Basallen zu schaffen, von denen sie zu ihren Kriegszügen erklecklichen Juzug und hülfe erwarten konnten. Einmal im Best so großer Lehne, zogen es aber die badurch mächtig gewordenen Basallen und ihre Nachtommen der Mehrzahl noch dann vor, den Kaiser bei seinen friegerlichen Unter= nehnungen sich felbft und der Hilfe seines treuern Anhangs zu überlassen, oder ihren Zuzug

- auf ein geringstes Maß zu beschränken. Der angebliche Staat der Treue, der Lehnsstaat, ift thatstächlich der Staat der Untreue und des Verraths geworden. Nachdem die Päpste, in Ver= bindung mit den Fürsten, Deutschland zu einem Wahlreich gemacht hatten, benutten und mis= brauchten die letztern theils das Wahlrecht bei erledigtem Thron, theils die häufigen Abwesen= heiten des Kaisers außerhalb des Reichs oder sonstige Verlegenheiten desstellten, um ihre Terri= torialgewalt immermehr zu erweitern und immer unabhängiger von der faiserlichen Macht zu gestalten. Als aber die Kaiser aus dem habsburger und bem luxemburger Hause den Fehler der srühern Politik einsahen, war es besonders das Glück der Habsburger, durch welches das Streben derfelben, eine Entschädigung für die ihnen in den mittelbaren Reichsgebieten ent= ichwundene Macht zu finden, zum tragischen Verhängniß für die staatliche Entwickelung Deutsch-
- lands wurde. Bei der immer larer verstandenen Lehnsverpflichtung und Lehnstreue der Ba= fallen, und bei dem Bedürfniß des Reichsoberhauptes, eine scherere Unterlage für die Reichs= gewalt zu finden, als sie der ausgeartete Lehnsnerus bot, konnte die Reichsgewalt nur noch in dem Maße, als die kaiserliche Hausmacht überwiegend war, in Ansehen erhalten werden. Durch die Begründung einer solchen größern Hausmacht, mit dem Übergewichte, welches sie verlieh, wurde die Kaiserkrone bei der Wahl weniger bestritten, und leichter thatsächlich erblich in den solgestatteten Ohnastien. Den Habs wenigern aber sie das in feinen Folgen für Deutschland verhängnisvolle Los zu, einen großen Theil ihrer Hausmacht allmählich außerhalb Deutschlands zu erwerben. In diesem Umstande liegt ein westenliches Scheidungsmoment für den Entwickelungsgang der deutschen Staatenbildung von dem in den andern mittelalterlichen Lehnsstaaten.

In Fraufreich, Spanien und England erstarkte wiederum', bei dem Ausgang des Mittel= alters, die Macht des Reichsoberhauptes, indem dieses von den gewaltigen und gewaltigsten Basallen die Macht zurückeroberte, welche die Centralgewalt eines Reichs immer weniger ent= behren durste; und der Einigungstrieb der Nationen unterstützte frästiger die auf Concen= tration der Macht gerichteten Anstrengungen jener. Kronen. Zuerst in Frankreich war schon unter Ludwig XI. die Bahn eröffnet worden, die dahin führte, daß die nationalen Kräste unter ber föniglichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Auch in England war faum später, nach den Bürgerfriegen der Nothen und Weißen Nose, dies Erstarkung der königlichen Gewalt unter heurich VIII. entschieden; obgleich hier die Territorialmacht der Basallen niemals die Ausbehnung gewonnen gehabt wie in den Feudalstaaten des Continents. Schon Wilhelm der Groberer hatte die Amtsbezirke und die Baronien schaft voneinander getrennt gehalten, wodurch die Grafschaftsgerichte, d. h. die Gerichtsbarkeit des Königs, während ber ganzen spätern Ge= schießlichen geblieben, niemals von einer Feudalgerichtsbarkeit der Barone ver=

194.

brängt worden waren; sobaß auch in biesem wichtigen Bunkte bas, was dem nationalen Interesse entsprach, bort glücklicherweise schon in die Biege des Staats gelegt war. In Spanien endlich hatten sich um dieselbe Zeit Kronen und Macht auf den häuptern von Ferdinand und Isabella gleichsam gehäust.

Der Proceß der Concentration, aus welchem diese nationalen Einheitöftaaten mächtig her= rorgegangen waren, ging wesentlich so vor sich, daß Reichsgebiete, die mit den deutschen mittel= baren verglichen werden konnten, nach Unterwerfung oder sonft Beseitigung der vermittelnden Feudalherren, der Sache nach unmittelbares Reichsgebiet oder eigentliches Aronland wurden.

Anders in Deutschland. Mit den großen außerorbentlichen Eroberungen bes haufes habs= burg verminderte fich für bie Raifer aus biefen haufe das Bedurfniß, burch Einigung und Bufammenziehung ber nationalen Rrafte im Innern, mittels Befchräntung ber ju mächtigen Bafallen, ju erftarten. Auch mochte bas nicht anerfannte Erbrecht auf ben Raifertbron und ber Fortbestand, wenigstens dem Brincip nach, der Bahlmonarchie ben Reis zu folcher Auftrengung und ben nachhaltigen Antrieb abichmächen, bie bamit verbundene Gefahr zu laufen. Rarl V. war ber lette Raifer, ber, bei feiner großen Macht, Beruf gehabt hatte, die einigende und zufammenhaltenbe Reichsgewalt in ben mittelbaren Reichsterritorien zu fräftigen und bas Subjectionsverhältnig der legtern wiederherzustellen. Aber feine Macht war zu groß, um nicht jur Abwehr die äußersten Anstrengungen nicht blos der Reichsftände, sondern ber europäischen Staaten bervorzurufen , beren großere Unabhängigfeit baburch bebroht war; auch wiegte er nich zu febr felbit in feinem Dachtbewußtfein, um bas Bedurfniß zu fuhlen, bie bereits befeftigte Landeshoheit feiner deutschen Bafallen planmäßig zu erschuttern. Auch ohnedies tonnte er bie Erreichung feiner wefentlichen 3mede gesichert glauben. Seine Gerrichaft in Deutschland trug zu fehr ben Charakter einer Fremdherrichaft an fich, um von ber Nation, auch wenn er fich ernftlich in fold restaurirender Absicht an sie gewendet hätte, Unterstützung zu mäßiger Cens tralifation ber nationalen Rrafte erwarten ju tonnen; und mehr noch gerfegend und feiner Berrichaft widerftrebend wirften bereits die religiojen Birren. Endlich und hauptfächlich aber war es ihm weniger um Stärfung ber beutichen taiferlichen und Reichsgewalt als im all= gemeinen um bas Ubergewicht feiner Beltmonarchie zu thun, und bie Angelegenheiten bes Deutschen Reichs blieben ihm dabei Nebensache. Für feine mindermächtigen Nachfolger im Reich war es bereits zu fpat, auf eine planmäßige Befchränfung ber Landeshoheit in ben mittel= baren Reichsterritorien gurudzufommen. Durch bie Unbeftänbigteit bes Rriegsgluds, burch bas religiofe Spaltungsmoment in der Nation, und durch die ftaatliche und nationale Ber= ichiebenbeit des bie faiserliche hausmacht bildenden Länderbestandes wurde baber die Politik ber nachfolger Rarl's V. auf dem deutschen Raiserthrone in Bahnen gelenkt, welche von denen * gang verschieben maren, bie von den andern aus mittelalterlichen Lehnsftaaten fich empor= arbeitenben nationalen Rronen eingeschlagen worden find. Statt ben rechtlichen Unfpruch auf bie faiferliche Machtvollkommenheit über bas gefammte Reichsgebiet zu behaupten und von neuem zu beleben, assimilirten sie sich ben andern Reichsfürsten und Landesbetren als erbliche Reichsfürften; löften Öfterreich und die übrigen in ihrem Befig befindlichen Reichslehne, mehr noch als es fcon burch bie alten Brivilegien ber Oftmart geschehen mar, vom Deutschen Reiche ab; entzogen es, foweit es noch weiter möglich war, ber boch von ihnen repräfentirten und nach dem neuen Geift des Zeitalters unschwer erblich zu machenden Reichshoheit, und zogen vor, die Reichslehne ftatt als deutsche Raiser vom Reiche lehnbar, lieber als Landesherren von Offerreich fouveran zu befigen. Indem fie bezüglich ihrer Reichstehne biefelbe Politik befolgten wie bie untergeordneten Reichoftande, nämlich fich vom Reiche fo unabhängig als möglich zu machen, begaben fie fich bes nur ruhenden Anfpruchs auf die faiferliche Machtvollfommenheit über alles Reichsterritorium gleichfam förmlich ; bas Intereffe eines Gerrichers über Ofterreich murde bem des berechtigten Berrichers über Deutschland vorgejest; fo tief war die deutsche Raiferkrone im Ansehen gesunken! Die Verwandlung der vom hause Ofterreich beseffenen Reichslehne in Aronland erschien diesem hause, bei der Berrüttung der Neichsverfaffung , beren Reform damit aufgegeben mar, um fo gebotener, als fie die Borausfesung murbe zu einer mehr ftaatlichen Einigung ber beutichen Befigungen mit den außerdeutichen, von ihm bereits mit fouveranem Recht beseffenen, und ber fo heterogenen Arten von Territorialbefit zu einem Ginheitsftaate. Mit biefer Politif trat ber öfterreichifch = beutiche Raifer als Reichoftand gang in daffelbe Ber= hältniß zum Reiche, wie darin die gefürfteten Bafallen über mittelbares Reichsterritorium ftan= den, und nur noch bie über das Reich gestreuten Reichsftädte und die politifc wenig mehr be= 13*

beutenbe, theilweise verarmte, und gleich bem landfässigen Abel zahlreich ben Reichsfürsten bie= nenbe reichsunmittelbare Nitterschaft, waren die letzten Überbleibsel ber Reichsunmittelbarkeit, und ber Grinnerung an ein vormaliges staatliches Deutsches Reich, welche bis zum förmlichen Untergang deffelben ihre Existenz fristeten.

Unferm Gegenstande näher ruden wir durch die Besprechung der Ratur der von den Reichsfürsten allmählich erworbenen Landeshoheit, beren Erwerbung den Übergang bildet zu der Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten; und indem wir uns wesentlich in unsern Aufstellungen auf Eichhorn's "Deutsche Staats = und Rechtsgeschichte" flügen, können wir uns um so um so fürger faffen, und kommt es uns nur darauf an, den Faden festzuhalten. Der Ausdbruck "Landeshoheit" ift erst seit dem Westsgeschichte" hugen einen Inderstuck von Rechten, bie keineswegs als nothwendig zusammengehörende betrachtet wurden, vielmehr unter ver= fchiedenem Titel erworben und erweitert worden sind. Das Fortschreiten in der Entwickelung ber Landeshoheit wurde bedingt durch die Auslösung ver Gauverfassung und die gleichzeitige Beränderung des Reichsheerdienstes, durch die entschiedenen Erblichseit in den Grafschaften und Herzogthümern, und endlich burch die Ausschie versgegriff, daß sie ein Reichsent sein burch die Ausschie versen und erafschaften und herzogthümern, und endlich burch die Ausschie versen Erblichseit in den Grafschaften und herzogthümern, und endlich burch die Ausschieden versen Erblichseit in den Grafschaften Begriff, daß sie ein Reichsant seien, verbunden geblieben war.

Noch im 13. Jahrhundert hatten, wenn auch die meisten, doch nicht alle vormaligen Grafen bie vollständige Landeshoheit mit Fürstenamt, d. h. mit den Nechten des Gerzogthums bezüglich bes heerbannes; zuweilen steht die alte Grafschaft unter größern Fahnlehnen, also als Landfasse vom herrenstand und mit unvollständiger Landeshoheit. Hieraus ergibt sich, daß die Stellung ber verschiedenen Klassen der Landesinfassen gegen den Territorialherrn mit Fürstenamt, der bald Landesherr genannt wird, als eine sehr ungleichartige hergebracht war, und man kann von da an, und bis saft an das Grab der Neichsversassen folgende Stände in den Territorien unterscheiden, deren damaliges Verhältniß heute noch in den Staats = und gesellschaftlichen Ver= hältnissen find die dem Eigenthum vos Landesherrn, der Brälaten, het Gerren-, des Ritzterstandes und der Städte Sigende.

Diefe Territorialftande waren lange ohne alle innere Berbindung nebeneinander gestanden, und ein Ganzes hatten fie nur dargestellt, insofern fie, in verschiedenem Grade ber Gewalt eines gemeinsamen Landesberrn unterworfen, das Bedurfniß fühlten, fich einander burch Einigungen zu nähern. Diefe Einigungen fpielen eine wichtige Rolle in ber Entwickelung ber Einzel= ftaaten; fle bahnten dem Eingang der Staatsidee in den Territorien die Wege. Mit folchen Einigungen verfolgten die Territorialstände den doppelten Zweck: theils ihre hergebrachten Rechte gegen Usurpationen bes Landesherrn durch vereinte Kraft zu sichern, da Schutz vom Reiche schwer zu erhalten war; anderntheils aber auch, um durch engere Berbindung mit ihren Landesherren und ihren Landesgenoffen, bei bem Aufhören aller unmittelbaren Berbindung zwischen Reich und Territorialinfaffen, fich, gleichsam zum Erjay, ein feftes Bufammen= geborigfeiteverhältniß zu begründen, und ben gandesherrn zum Sout bes Territoriums gegen äußern Andrang durch Zusammenwirken besser in den Stand zu seten. Aus solchen Ber= anlassungen knüpfte sich feit dem 14. Jahrhundert in den meisten Territorien ein näheres Ber= hältniß unter ben Territorialständen, und gewöhnte fie, sich als Genoffen einer Landesgemeinde (gemeine Lanbichaft) zu betrachten. 218 folche erwarben fie fpaterbin Rechte, die fie ge= meinschaftlich auszuuben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete fich ein gemeinschaftliches Intereffe, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände, welche in einer solchen Bereinigung felbständig auftreten, bezeichnet der Ausbruck "Landftande".

Rechtlos zwar, im Verhältnift zur landesherrlichen Gewalt, war auch zuvor ichon der Zu= ftand von keiner dieser Klassen. Auch vorher war der Landesherr bei der Ausübung seiner Territorialgewalt mannichsach an die Mitwirkung des Gerrenstandes und der Ritterschaft ge= bunden; denn wollte er auf ihre Mitwirkung rechnen, so mußte er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben. Die hintersaften des Landesherrn und der Landsaften waren, sowenig in ihren dinglichen Verhältniffen als Grundbesitzer, als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältniffe zu tragen hatten, einer willkürlichen Gewalt unterworfen. Die Städte besaßen in ihren Stadtprivilegien, und die Ritterschaft in ihrem Dienst= und Lehns= recht bestännte Normen, wodurch ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war; der Herrenstand kannte, wie er auch immer landfässig geworden sein mochte, keine Verhölich= teiten außer seinschaft. und außer der, die placita seines fürstlichen Lehnsberrn zu be-

fuchen; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen als folche, die aus der Bogtei entsprangen. Aber das Recht wurde oft durch die Gewalt gebengt; und dem Rechtsspruch, wenn er gegen die Intereffen des Landesherrn ging, mochte leicht die Erecution fehlen. Diesem Zustande machten die Einigungen in größerm Maßstad ein Ende, die namentlich durch den Hinzutritt der Städte einen ganz andern Charafter angenommen hatten.

Es lag in ber Natur ber Landeshoheit, daß bas Berhältniß ber fämmtlichen Landeseinfaffen nach und nach in einem gewissen Umfange demienigen näher gerudt wurde, in welchem nich urfprünglich nur bie befunden hatten, welche auf bem eigenthumlichen Grunde des Landesberrn ae= feffen waren, weil fich bie Landeshoheit ganz nach der Analogie der Grundherrichaft ausbildet; ber einmal lanbfäffig gewordene Unterthan, weß Standes auch, allmählich zum veredelten Binter= faffen herabgewürdigt wird. Die engere Verbindung der Territorialstände unter sich und mit dem Landesherrn fonnte nicht begründet werden, wenn Pralaten, Ritter und Städte dem Landesherrn nicht mehr Gewaltzugestehen, als er vorbem von Rechts wegen gehabt hatte, und besonders menn fie nicht mehr an Laften übernehmen wollten, als fie vordem getragen hatten. In den flürmischen Beiten bes 14. und 15. Jahrhunderts vergingen oft viele Jahre hintereinander in Fehden, welche bie ordentlichen Einfunfte bes Landesherrn erschöpften. Auch bei vielen hofhaltungen ging mehr auf als vorbem, weil auch ber fleinere Territorialherr bem größern Fürften naber ju fteben meinte als vormals, und biefer wiederum mit bem Raifer wetteiferte. Der Aufwand wurde um fo größer, weil durch gandel und Gewerbe ber Stäbte deren Wohlftand und bamit der Luxus überhaupt flieg, ohne daß doch die Einfünfte des Landesherrn wesentlich vermehrt wor= ben waren. Die Städte zwar, je wohlhabender fie wurden, eröffneten bem Landesherrn eine augenblidliche Quelle ber Einnahme, indem fie Brivilegien, die fie erworben, theuer bezahlen mußten; namentlich die Befreiung von Böllen, wodurch aber auch wieder eine nachhaltige Ein= nahme dem Landesherrn entging. Die niedrigen Bolle, die der Landesherr von andern Städten fort erhob, burfte er nicht willfürlich erhöhen. Allenfalls konnte von dem Bauernstande, wenn er nur nicht unter bem Schutz anderer Landfaffen ftand, eine außerorbentliche Bete eingefordert werden; benn wenn er auch ein Biberfprucherecht hatte, fofern bie Bete nicht bem Gertommen gemäß, fo war er boch nicht zu wirflichem Widerstand entschloffen und geruftet. Übrigens lag es natürlich im eigenen Intereffe der Landesherren, ihre ohnehin ichon gedrückten Hintersaffen nicht zu überburden und zum Außerften zu bringen. Die Finanznoth wurde von den Landes= herren in ber Regel erft empfunden, wenn viele Schulden aufgehäuft und ein großer Theil ber Einkunfte verpfändet war, und bem Landesherrn nur übrig blieb, Prälaten, Ritter und Stäbte um eine Bulfe anzusprechen.

Die Verwilligung derfelben erfolgte dann, und zwar entweder, wenn schon bei einer frühern Beranlassung eine Vereinigung der verschiedenen Stände stattgesunden, in einer Versammlung der Versonen, welche zu dieser gehört hatten; oder wo es noch an einer Verseinigung fehlte, konnte es geschehen, daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Klasse, und zwar mit den Städten sogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewirkt worden wäre; oder der Landesherr rief wol selbst alle Stände, die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen; oder endlich, es traten die Stände, die einzeln bei frühern Verwilligungen die Busscherung erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen sie und sortan mit Beten ver= schont bleiden sollten, von selbst in eine Einigung zusammen, in der sie sich gusscheren, sich gegen= seitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten Hulfe leisten zu wollen.

Das Einigungsrecht hatten orbentlicherweise alle Stände, die in diefe Berbindung traten, und war die Genehmigung des Landesherrn für die Einigung wünschenswerth, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit sie zu erlangen. Benu man ihm neue Steuern verwilligen follte, mußte er die frühere Berbindung, die alten Nechte und Freiheiten bestätigen, oder die neue Einigung gutheißen, selbst unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechts der Stände, sich dem Landesherrn widersepen zu dürsen, wenn er die eben zugesicherten Freiheiten verlege -- ein Recht, an deffen natürlicher Rechtmäßigkeit übrigens, nach den Grundsägen des Feudal= und Fehde= rechts, ohnehin kein Mensch zweiselte.

Beftand erft eine Einigung diefer Art, fo famen neuerworbene Landestheile immer dazu, wenn fie felbst vorher noch in keiner gestanden hatten. Bar aber für diefe ichon früher eine folche begründet gewesen, hatte ihre Berfaffung ichon eine gewisse Festigkeit, fo behielt sie gewöhnlich ihre Fortbauer, mußte vom neuen Landesherrn ausbrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landichasten. Doch war die Vereinigung im ganzen für die Corporation und ben Landesherrn vortheilhast, und es erschien in verschiedenen Fällen der Corporation als etwas

Buveautratie

für ihre Rechte Gefährliches, wenn ihr brohte, bei einer Landestheilung getrennt ju werben. Daber findet man , daß fie in ihr urfundliches Recht aufnehmen ließen , feine Landestheilung barfe ohne ihre Ginmilligung geschehen, oder bas Land folle überhaupt ungetrennt beifammen bleiben. Dan fuhlt burch, welches Band für ben Territorialbestand, welcher Ritt für bie Staatenbilbung barin lag. Benn bie vereinigten Stände fich auch anfangs noch nicht als eine gemeine Laubicaft betrachteten, fondern blos als eine Einigung, die für ihre Glieder zu forgen habe; und wenn fie auch tein Bewilligungsrecht für andere hatten, weil in jenem Beitraume allen ohne Ausnahme bazu bie Bollmacht vom ganzen Lande fehlte, fo fühlten fie fich boch nach und nach träftig genug, auch das Landesbefte wahrzunehmen. Schon im Jahre 1355 zweifelten Die luneburgischen vereinigten Stände nicht, bag fie ben neuen Landesherrn verpflichten könnten, bas ganze Land bei feinen Rechten und Gewohnheiten zu erhalten. Bald alfo hatten die ver= einigten Stände ein wahres Landesrepräfentationsrecht, mas auch, ohne ein Bewilligungsrecht für andere, bestehen tann. Die vereinigten Stände, welche, wie ichon gefagt, gewöhnlich aus bem Brälaten=, herren= und Ritterstande und den Städten bestanden, weil nur diefe ordentlicher= weife ein Einigungerecht hatten, zu denen aber auch andere Beftandtheile zugezogen werben tonnten, galten burch ihr ganzes politifdes Berhältniß als die eigentlich vollburtigen Staats= burger, als bas, was in den Gemeinden die schöffenbaren Leute waren. 3hre Berwilligungen tonnten alfo als ein Beweis ber von bem gangen Lande anerkannten gemeinen Laft gelten. Aus ber Natur der enger gewordenen Verbindung der verschiedenen landfäffigen Stände ging bie Nothwendigkeit hervor, ein Besteuerungsrecht des Landesheren, zum 3wed der Deckung ber gemeinen Raft, anzuertennen, und fraft biefes fo anertannten Befteuerungsrechts erbob

ber Landesherr die verwilligte Steuer auch von benen, die sie nicht felbst bewilligt hatten. Aus alledem geht hervor, welch wichtiger Factor der Landeshoheit, als veren Träger sie mit erscheinen, die vereinigten Territorialstände waren. Je mehr die Bestandtheile eines Landes zu einem Ganzen zusammenwachsen, um so mehr erweitert sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt, die als eine öffentliche Gewalt im Neiche mit der königlichen in die Schranken tritt. Es gab keine Grenze, die der gemeinschaftlichen Autonomie des Landesherrn mit seiner Landschaft geseht war, als die Verpflichtungen gegen Kaiser und Neich. Die in ver Goldenen Bulle in unbestimmten Ausdrücken erweiterte Landeshoheit der Kursürsten kam endlich allen Fürsten zugute; die ursprünglich einzelnen Landscherren verliehenen privilogia de kon evocando mehrten sich, und die faiserlichen Reservatrechte in den Territorien beschränkten sich zulest auf das Unbedeutendste:

Wie fehr aber auch die Landeshoheit auf diesem Wege fich entwickelte, immer war fie nur ein Inbegriff einzelner Nechte gewesen; und eine Theorie ber Landeshoheit, aus welcher die einzelnen Nechte als nothwendia berfelben entfließend betrachtet werden tonnten, ließ fich nicht Nach, und bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinein, war die Landes= aufftellen. hoheit, ihrem Umfang und Charakter nach, auch thatjächlich, mehr ein ausgedehntes Berwal= tungsrecht, als daß fie eine Staatsgewalt, der bas Berwaltungsrecht entfließt, begründet hätte. Es ergibt fich dies, wenn wir die drei hauptrechte der unabhängigen Staatsgewalt : heerbann, Besteuerungs = und Gesetzgebungsrecht, ins Auge faffen. Der heerbann wurde noch als eine Berpflichtung lediglich für Raifer und Reich aufgefaßt; und daß der Candesherr auch gegen Raifer und Reich den Geerbann aufgerufen hätte, folche Felonie war jest noch ohne Beifpiel. Wie es mit dem laudesberrlichen Besteuerungsrecht beschaffen war, ift oben erörtert worden. Befetgebung, bie vollftändig weder in bem Graffcafterecht, noch in dem alten Berzogthum, folglich auch nicht in ber Lanbeshoheit lag, konnte zwar der Landesherr mit ber Lanbichaft üben, aber doch nur in beschränftem Umfange, und die allgemeinen Rechtsnormen nicht allein, sondern auch bie Bolizeiordnungen, mit welchem Namen man alles bezeichnete, was man von gesehlichen Anordnungen nicht zum bürgerlichen oder Strafrecht, noch zu einem hertommlich benannten Bweige ber öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, gingen noch immer von ber Reichsgesehnge aus, oder wurden wenigstens nur von ihr erwartet, nicht von ber Territorialhoheit. In biefem Betracht waren nur die Städte in einer befondern, günftigern Lage. Bie denn überhaupt zwi= fcen Reichs = und Landstädten in der Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein fehr gerin= ger Unterfchied bestand , fo war auch die Landstadt, obgleich fie fich der Landschaft, d. h. der Ber= einigung der Territorialftände nicht entziehen tonnte, boch burch ihr Autonomierecht in den Stand gefest, ihr burgerliches Recht fortzubilden, wovon fo viele ftabtifche Beisthumer zeugen, und auch Polizeigesete zu machen und Polizeieinrichtungen zu treffen. Bis zum Dreißigjährigen Artege also war, auch in den größern deutschen Reichsgebieten, selbst der Gedanke noch nicht auf=

Bureaufratie

geraucht, bağ man folden Bedurfniffen , allenfalls auch ohne ben Raifer , burch Gefetgebung in ben Territorien abhelfen tonne. Bielmehr machte fich bas größere Beburfnif nach Bolizei= ordnungen erft mit dem Durchbruch der beffern Civilifation fühlbar, als beren Frucht ber burch Raifer Maximilian I. begründete Landfrieden erscheint. 20as von Polizeiordnungen die ältern Reichsgesegenthielten, murbe feit bem Reichsabschiebe von 1500 zusammengestellt und vermehrt, und aus der Revision diefer Verordnungen entstand 1530 die erste Reichspolizeiordnung, welche auf bie nämliche Beife nach und nach vermehrt und 1542 und 1577 in verbefferter Geftalt pu= blicirt wurde. Den Reichsftanden wurde zwar bei mehreren Gegenftanden die genauere Be= ftimmung ber aufgestellten Borfdriften und überhaupt nachgelaffen, biefe nach jeber Landes= gelegenheit zu ermäßigen; aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen follten fie boch als unab= anderliche Norm für die gandhabung ber Bolizei in jedem Lande bienen. Selbft.fräter, als auf ben Reichstagen nichts Defentliches mehr für Reichspolizei geschab, fiel bie Bolizeigefengebung nicht überall der Territorialgewalt anheim, fondern wurde für die meiften fleinern Territorien, veren Volizeianstalten ohne Affociation und nachbarliche Mitwirfung nur mangelhaft fein tonn= ten, durch bie fortwährenden Kreistage geübt, die ein Reichsverwaltungsorgan und um fo wich= riger waren, als gerade bie meiften fleinern Territorien bis zur Auflöfung bes Reichs zu folchen Zweden in ben Reichstreifen affociirt blieben.

Dies war ber ftaatsrechtliche Juftand ber beutschen Reichstgebiete, vor und nach ber Ent= wickelung der vollftändigen Landeshoheit bis zur Religionstrennung. Mit diesen Ereigniffen trat ein entscheidender Wendepunkt in der beutschen Staatenentwickelung ein; es änderte fich damit das innere und äußere Verhältniß der einzelnen deutschen Territorien. Nach innen wurde die Macht der Landesherren eine absolutere; nach außen eine vom Kaiser und Neich so gut als unabhängige, selbständige, souveräne.

Bir betrachten zunächft bie geänderte Stellung ber Reichsftande zu Kaifer und Reich. 3mar hatten bie Laubesherren burch ben Beftfälifchen Frieben - wenn auch bie franzöfifche Redaction bes Friedensinftruments bie Landeshoheit mit "Souverainete" überfeste, bezüglich bes Umfangs ber Landeshoheit tein neues, urfundliches Recht erworben; aber ber Sinn, in welchent man nach ben neueften Thatfachen bas Gergebrachte anertennen ließ, bezeichnete befto beutlicher bie Entwidelungoftufe, auf welcher fich die Landesboheit befand. Babrend eines Jahrhunderts, in welchem alle größern Reichsftände faft ununterbrochen in volferrechtlichen Ber= hältniffen, gleich den souveränen Staaten Europas, eine Rolle gespielt hatten, war bei jenen die Landeshoheit immer unverdedter zur felbständigen Staatsgewalt entwidelt worden. Die Reichs= ftände verlangten daher, bei Abfaffung des Friedensinstruments, teine ins einzelne gebende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, und ber Kaifer wollte, ungeachtet der Souveränetäts= politif, welche bie Borfahren als Ergherzoge von Ofterreich und Rurfürften von Bohmen in ihren Reichsterritorien, ganz ber ber andern Reichsfürften ähnlich, feit lange befolgten, fich boch nicht bazu verstehen, feine Refervatrechte in ben Territorien auf einzelne, unbedeutende Gerechtfame beschränken zu lassen. Bährend daher die Reichostände sich damit begnügten, ihr Mitwirkungs= recht bei ber Berwaltung ber Reichsangelegenheiten genau beftimmen zu laffen, gewannen biefe, Die Mitwirfung ber Reichoftanbe bedingenden Gegenftanbe, über welche auf Reichstagen be= foloffen werben follte, einen folchen Umfang, daß für bie "faiferliche Machtvolltommenheit" fein Raum mehr blieb; obgleich, je weniger sie thatfächlich noch bestand, von jest an sie um so mehr in den kaiserlichen officiellen Emanationen betont wurde. Die Reichsverbindung wurde nicht allein thatfächlich, in Rudficht auf die größern Reichsterritorien, fonbern überhaupt, bei veränderter Berfaffung - ba nach ber Stellung, welche bem Corpus Evangelicorum im Reichstage gewährt war, in gewissen Fällen Stimmenmehrheit nicht mehr entscheibet — zu einer blos förderativen Bereinigung. Die Reichsverfammlung, obgleich permanent geworben, war blos noch eine biplomatifde Conferenz; Reichsftände erschienen nicht mehr perfönlich, fonbern burch Gefanbte. Die Permaneng ber Versammlung gewährte bem Raifer ben Bortheil, bie mindermächtigen Stände gegen die größern leichter vereinigen ju tonnen; ben Reicheftanden aber ben, ohne große Roften in beständigem biplomatifchen Bertehr untereinander zu bleiben, und mit bem Raifer über Reichsangelegenheiten verhandeln zu tonnen, ohne bie Berufung eines Reichstags erwarten zu muffen. Indem die taiferlichen Nechte bei ber Reichstregierung jest allerbings mehr in ber Leitung ber Reichsgefcafte bestanben , welche mit Buziehung ber Reiche= ftanbr, ober wenigstens ber Rurfürften ju verwalten waren, fo ftimmte es boch, wenn auch mit ber Politif ber meiften Reichsftande, boch teineswegs mit bem Recht, bag particulariftifche Gof= publiciften nun bie Theorie verfochten : bas bochfte Imperium ftebe bem Raifer und ben Reiche=

Bureaufratie

pänden gemeinfchaftlich zu; alle Reichshoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichs= ftände auf den Reichstagen ausgeübt werden könnten, feien, in ihrer Anwendung auf das Zerri= torium eines Reichsfürften, Rechte der Landeshoheit.

Mit ber Berminderung der Geschäfte der Neichsregierung hielt aber die Erweiterung des Birkungstreises des Landesherrn gleichen Schritt, und die Landeshoheit begründete jest nicht mehr blos ein territoriales Berwaltungsrecht, sondern war eine Landesregierung geworden. Bas sodann die Territorialmacht der Reichsstände betrifft, so mag es den deutschen Fürsten zu keiner Zeit an Neigung zur Autokratie geschlt haben; doch trasen zur Zeit der Religionsspaltung eine Reiche von Gründen zusammen, welche das Streben aller Negenten, und auch der deutschen Reichsstürften nach absoluter Gewalt begünstigten.

Bir haben schn oben erwähnt, wie zuerst in Frankreich, und zwar schon unter Ludwig XI. die Bahn eröffnet worden war, bie dahin führte, daß unter Lockerung des Feudalverhältniffes die nationalen Kräfte unter ber königlichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Er hatte begonnen, durch Lift und Gewalt sowol die Macht der großen Basallen, als auch die mächtige Selbstregierung der großen Stäbte zu brechen oder zu beschränken. Als Ludwig XIV. zur Regierung kam, war dieser Process vollständig beendigt; der Wiberstand hatte aufgehört, und es blieb diesem König nur übrig, die neue Maschinete vorgearbeitet hatte. Seit Ludwig XIV. bezeichnet das Bestreben aller größern nicht blos, sondern auch fleinern Machthaber in Europa, die absolute Gewalt zu erstreben oder seiten, von des blieb diesen sollt vorgearbeitet batte. Die Nachthaber in Europa, bie absolute Gewalt zu erstreben ober festzuhalten, den Charakter ber europäischen Staatsentwickelungen. Die Nachahmungssucht vos französsischen Beschnet beschnet ist und vos des Beschnungssuchten wurde das gepflegt, sondern auch die französsischen Beschnet bas gepflegt, sondern auch die französsischen Statte ratur wurde da gepflegt, sondern auch die französsische Beschnämmener.

Die politischen Ereigniffe waren ebenfalls berart, daß die Regierungen auf ein willfürlicheres Durchgreifen hingewiesen wurden. Die stehenden Geere, bei fortdauernd friegerischen und mit Gewaltthat schwangern Beiten, bei ganz veränderter Geerversaffung und Ariegsührung, bei ge= stiegenem Bedarf ber höfe, forderten größern Auswand, aber auch neuzuschaffende und zu be= lebende Thätigkeiten, um Gulfsquellen zu entbeden, zu fördern und für die Staatsgewalt ergiebig zu machen. Sindernisse, die sich den Negierungen dabei entgegenstellten, mußten beseitigt werden. Die landständische Berfassung selbst gebörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und in dem Geiste des 15. Jahrhunderts noch fortbestanden, ohne daß eine gehörig organisserte Theilnahme bes Bolks an den Staatsgeschäften damit verbunden gewesen wäre. Während unter ber alten Feudalherrschaft bie innere Staatsaction wesentlich in einem Pactiren mit den Ständen über

bie Bedurfniffe bes Staats und feines Dberhauptes bestanden hatte, und bie Ausführung bes vertragemäßig geftgefesten der Selbftverwaltung der Stände theilweife überlaffen blieb, jo hatte jich jest diese Selbstregierung des Bolts, wie sie in den Formen der Affociation und Corporation ausgeprägt war, als ungenügend erwiesen und überlebt. Die Regierungen, je thätiger fie waren, wirften um fo entschiedener gegen bieje, und ber Biberftand, ben fie babei fanden, ließ taum etwas Anderes als willfürliches Durchgreifen übrig. Sollten diefe Formen erhalten und bem Bedurfnig entfprechend entwickelt werden, fo fonnte dies nur bei engerer Ber= bindung unter den verschiedenen Rlaffen, aus welchen bie alten Territorialftände zufammen= geset warenpund bei verstärfter Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten von feiten des britten Standes geschehen, bem, während er felbft mundtobt war, bas Tragen ber Staatslaften von ben privilegirten Klaffen hauptfächlich zugeschoben wurde. Bor allem aber nußten bie privilegirten Stände eine freiere Anficht der politischen Berhältniffe gewinnen; nicht blos bas Intereffe ihres Standes, fonbern bas bes Gangen ins Auge faffen; einen entfprechenden Theil ber Laften felbft übernehmen. Daß fich bie englische Aristofratie in ähnlicher Lage bazu aufgeschwungen hat, baburch mit wurde bort die Selbstregierung gerettet und hat jenen Bustand beispiellofer Bohlfahrt bes Reichs eingeleitet, ber zwar nicht ben Neib, aber die Scham ber an= bern Nationen über die verfäumten Gelegenheiten hervorrufen muß. Einer folchen Umgestal= tung war in Deutschland die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht be= gründeter Brivilegien ging, ebenfo febr entgegen, als bie Rathe ber Laubesherren geringen Antrieb empfanden, die Stände auf diese Bahn zu leiten. Jenen war es bequemer, die willfür= lich gemaßregelten und herabgefommenen Stände, bis zu dem Augenblict, mit welchem fie fpatter, unter Aufhebung ber Steuerfreiheit und andern Privilegien, gang beseitigt murden, einftwei=

200

len als eine Behörde fortvegetiren zu lassen, die zur Repartition und Erhebung der nun nicht mehr zu verweigernden Steuern gut genug waren.

Nachdem die Zuversicht und ber Geift aus den alten Formen gewichen, wurden sie von den zur Standschaft Berechtigten selbst vernachlässigt, und erschienen zuletzt nur noch als lästige Mahner an eine ehrenvollere Zeit.

Ebenso lag es in der natürlichen Berbindung der Ereigniffe und der Bedürfniffe der neu= entstandenen Staaten, daß, wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und Reichsttädten in der Mitte standen, diese schon innerhalb der nächsten Beit nach dem West= fälischen Frieden durch Gewal der Wassen ver Landeshoheit vollständig unterworfen wurden.

Nicht sein Geift, aber doch das Bedürfniß des Protestantismus hat auch diesen und seine Alexifei in der Beit des Kampfes um den Boden, auf dem er fteht, in Deutschland zum Begun= ftiger ber abfoluten Fürftenmacht gestempelt, und biefe Tradition ift in ihrer Birfung nach= haltig geblieben. Sowie ber Protestantismus für das jus reformandi ber zu ihm übergetretenen Landesherren in die publiciftischen Schranken trat - für das vorgebliche Recht nämlich ber' Landesherren , in ihren Länbern in Religionsfachen eigenmächtig Einrichtungen ju treffen und gleichsam ben Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen - von welchem Gebiet bes Lebens, bes öffentlichen und Brivatrechts, hätte wol bann noch ihre Eigenmacht ausgeschloffen fein fol= len! Die Theorie von der bischöflichen Gewalt ber protestantischen Landesberren, die in ben Beiten ber Reformation Propaganda machte, hat ihre Macht zu folchen Eingriffen gesteigert. Begen bie Confequenz bes Schluffes, bag, was auf geiftlichem Bebiete als ihr Recht proclamirt werbe, auch auf weltlichen Gebiete es fein muffe, ließ fich nicht viel einwenden. Das fürftliche. Streben nach Autofratie wurde baburch verallgemeinert. Es ftand, wie wir eben gesehen haben, bas reformatorische Beftreben auf kirchlichem Gebiete in engem Zusammenhange mit refor= matorifchen 3been auf politifchen. Der Lehnsftaat hatte fich überlebt, und es mußten neue Staatsformen an bie Stelle treten. Der Beftfälifche Friede war fur beibe Richtungen taum ein Waffenstillstand. Die neue Staatsibee hat in denfelben Bindeln gelegen mit der Refor= mation, wenn fie auch zunächt mehr auf thatfachlichem Grunde, aus dem politifchen Dacht=. bedürfniffe in Beiten heftiger Gabrung, ber Parteiung und begonnenen Ummälzung fich ent= widelt hat. In den Folgen aber trat bie Staatsidee viel unmittelbarer mit ber quaestio status an die Staateneriftenz heran, als felbft die firchliche Reformation gethan hatte; mit der Frage nämlich, wie fich bie in Deutschland meiftens fehr zufällige Thatfache ber Eriftenz ber Einzel= ftagten zu ber Möglichkeit der Berwirflichung ber Staatsibee verhalte?

Mit der Forderung auftretend, daß ein verbindendes Einheitsprincip bestehen muffe, um die bisher unzusammenhängenden Stände zu gemeinsamen Anstrengungen zu befähigen, und mit diefer Forderung der Autokratie der Herrscher in die Hände arbeitend, konnte sie den Staats= häuptern nur lockend fein; aber proteusartig nahm sie in ihrer weitern Entwickelung andere Gestalten und Ausdehnung an.

Wir haben schon früher auf die Mannichfaltigkeit der Meinungen über den Inhalt der mo= bernen Staatsidee hingedeutet. Wir haben sie hier nicht zu begründen, unterscheiden aber für unfere pragmatischen Zwecke das ziemlich Unbestrittene von dem Bestrittenen.

Für unbestritten halten wir, daß die Staatsidee nach ihrem ersten rohen Umrisse einen Dr= ganismus forderte, woburch die Stände und Staatsbestandtheile, die, im Lehnsftaat zerfest und voneinander gehalten, mit eigenem unverbundenen Organisnus zu Staaten im Staate gewor= den waren, wenn auch nicht geeinigt, doch unter einer höhern Autorität verbunden würden ; daß fie fich also entwidelt habe im Gegensage zum überlebten Lehnsstaate ; und es ichmächt diefen Ge= genfat nicht ab, wenn einzelne Staaten unferer Beit, und vielleicht gerade diejenigen unter die= fen, welche bie Staatsidee am volltommenften verwirklichen, England nämlich, einige Formen und Traditionen bes alten Lehnsftaats, gleichfam wie finnige Arabesten, fich erhalten haben. Wenn im alten Lehnsstaate eine Hierarchie von übereinander stehenden Inhabern ber Gewalt beftand, welche ben ihnen lehnsweise übertragenen Antheil von Gewalt, fraft eigenen erblichen Rechtes, und mit feiner andern Berantwortlichfeit nach oben, als daß bas herfommen nicht ver= lest werbe, ausubten, fo poftulirt bie Staatsidee bie Machtvolltommenheit eines Staatsober= hauptes, bas bie gange Staatsgewalt als ein unveräußerliches Recht in fich vereinige ; nicht um bes herrichers, fondern um ber herrichaft willen, und bamit bie gemeine Boblfahrt, ber 3med aller Staatsgewalt, baburch geförbert werbe. Bon bem Staatsherricher, wer er auch fei, muffen alle Staatsfunctionen auslaufen, und bie Berantwortlichfeit bafur nach ihm zurudftrömen. Benn im Lehnsftaate die hierarchifc übereinander ftebenden Inhaber ber Gewalt ihren Gewalts=

Bureautratie

antheil als Gigenthumer befaßen, über welches fie frei bisponiren tonnten, fo ift bie Dele= gation von Gewalt, foweit fie nothig. nach ber Staatsibee eine folche, von welcher ber bamit Beauftragte jeben Augenblid, nach bem Billen bes Staatsherrichers, wieber entfleidet werden tann ; und bie er im Namen bes und mit Berantwortlichteit gegen ben Staatsberricher ausübt. Menn ber Lehnsftaat bas bertommlich individuelle Recht und ben individuellen Billen als bas höchfte betrachtete, bas auf Geltung Anfpruch habe; vom Staate lediglich ben Sous bes hertommene, und daß jeder bei feinem Stand und Befen erhalten werbe, forderte, bie Be= fugniffe ber Berechtigten nicht bezweifelte, fich auch gegen Bobere mittels eigener Macht ober fraft bes Bereinigungerechts, durch Gelbfthulfe ju fougen und bem, mas in ben Anmutbun= gen bes Sobern ihm unbillig oder ungebubrlich erfchien, fich gewaltfam zu entziehen; fo fest Die moderne Staatsidee die Bilicht des Staats, die allgemeine Wohlfahrt zu handhaben und zu befördern, über das individuelle Recht und über ben individuellen Billen, infofern diefe der all= gemeinen Bohlfahrt entgegenftehen, und fragt nur nach ber Berechtigung bes Urtheils barüber : was und welche Opfer bes individuellen Rechts und ber perfonlichen Freiheit die allgemeine Bohlfahrt erforbere; es verlangt bie moderne Staatsibee, daß ber innere durch ben Staat ;u garantirende Friede burch Gelbfthulfe nicht geftort werde; bag bas etwa ftreitige Recht bes 3n= bividuums im Staate einen aubern Richter und Garanten finden muffe als das eigene Urtheil und bie eigene Macht bes bafur Streitenden ; bag bem Staatsberricher eine phylische Macht zu Bebote ftehen muffe von folchem Gewicht, daß fie jeden Biberftand, ber ihr von feiten ber Unterthanen entgegengeset werden könnte, zu überwältigen und den öffentlichen Frieden zu handhaben in Stande ift. Benn im Lehnsftaat ein abgestuftes Unterthansverhältniß bestand, bei welchem jeber Gewalthaber in der Lehnshierarchie feine personlich ihm zu Treue verpflich= teten Basallen und Hintersaffen bejaß, welche lettern er als munbtobt vor dem Söhern oder vor ber Reichsaewalt zu vertreten hatte, fo fennt bie Staatsibee nur einen allgemeinen und gleichartigen Unterthannerus zum Staatsherricher, fest ein allgemeines Staatsbürgerthum voraus, beffen Berechtigung zwar aus Staatsrudfichten eine graduirte fein wird, welches aber unvereinbar ift bamit, baß ein ganger Stand als mundtodt von erblich berechtigten Borgefesten bem Staatsherricher gegenüber vertreten werde.

Dies etwa wird der unbestrittene Inhalt der Staatsidee, schon bald nach ihrem ersten Auf= tauchen gewesen sein, und es wird kaum einen Staatsherrscher jener Zeit gegeben haben, der sich nicht ihrer insoweit bewußt oder unbewußt bemächtigt und sie zu seinem Bortbeil auszubeuten versucht hätte. Anders freilich verhält es sich mit denjenigen Folgerungen, die erst später aus der Staatsidee mit mehr oder weniger Recht entwickelt worden sind. Als solche Folgerungen, von denen wir glauben, daß sie überzeugung der gebildeten, vatriotischen und freiheits= liebenden Männer aller Nationen, besonders deren germanischen Stammes, im 19. Jahrhundert ausdrücken, wollen wir solgende hervorheben :

Eine wahre Bereinigung ber Stände und Staatsbestanbtheile fei nicht durch blos mechanische, gleichmäßige Unterordnung unter einen Staatsberticher, sondern nur durch organische Berbindungen und Einrichtungen zu erwirken. Wo die einigende Gewalt nur in dem Staatsherrscher vorhanden sei, und von diesem, wie von dem Mittelpunkte eines Kreises, ausstromen soll, da werde sie um so schwächer, je weiter sie sich von dom Mittelpunkte entferne und auseinander gehend sich in der Veripherie zertheile. Weder sein Auge noch seine Wissenschaft vermöge alles zu durchdringen, noch werde sein Urtheil immer das richtige fein.

Die durch Gemeinstinn geleitete, öffentliche Erörterung werde am sichersten und in der Weise, bie allseitig am meisten befriedigen könne, den Weg und die Mittel finden, was der Wohlfahrt bes Staats zuträglich sei; barum solle man Staatseinrichtungen treffen, wodurch der Gemein= sinn erzeugt, genährt und zu berechtigtem Ausdruck bernsen werde. Nur ein freies, lebendiges Gemeinwessen erzeuge Gemeinstinn; Freiheit sei die Lebensatmosphäre des stittlichen Menschen; er bedürfe siz Verwirklichung der höhern Menschheitsidee; und die Erfahrung lehrt, daß bei ber heutigen Culturstufe und bei dem Zustande von Europa die Freiheit schwer bei einer größern Ausdehnung der königlichen Gewalt, die Ordnung schwer bei einer größern Beschänfung der= selben gewahrt werden könne; daß das Maß der einen und das Bedürfniß der andern wessenlich durch die Normen der englischen Versaffung bestimmt seien. Das Streben nach solchen Staatseinrichtungen sei ein berechtigtes; beffer man gebe sie mit Maß in Zeiten, als sie werden unzeitig und dann wahrscheinlich auch unmäßig genontmen.

Der praktische Zweck und bie Aufgabe ber politischen Freiheit fei Selbstwerwaltung in ber Gemeinde und Bethelligung ber Bürger bei ber Regierung. Eine burch Bildung und 20061ftand fortschreitend zu vermehrende Anzahl von Bürgern zum Bollbürgerthum zu befähigen, und zur Theilnahme an der Regierung zu berufen — mittelbar durch Repräfentation, unmittelbar durch Einfluß, Nath und Selbstthätigkeit in weitern und engern Areisen des gemein= famen Lebens — das werde die Aufgabe des Staats im Geiste unsers Jahrhunderts sein; eines Staats, der den Anspruch haben foll, nicht blos eine Nechtsanstalt zu sein, sondern eine Gemeinschaft für viele Zwede des Lebens, wenn auch bei weitem nicht für alle, da viele ganz außer seiner Sphäre liegen.

Je mehr die Forderungen der Staatsibee zum Bewußtfein der Bölfer famen, um fo un= abweistlicher drängte fich die Frage nach der Möglichkeit ihrer Berwirklichung in den gegebenen Staaten in den Vordergrund. Um uns in diefer Beziehung die Continuität der Anschauungen und den Jusammenhang zu vergegenwärtigen zwischen jest und vormals, muffen wir den grofen Übergängen folgen der Entwickelung der Staatsidee in der Negierung der Territorien.

Wir haben geschen , wie im allgemeinen bie deutschen Einzelstaaten entstanden sind. Nach= bem mitten im Sturm bas Reich aufgehört hatte ein Staat zu fein, flüchteten fich bie Bevölkrungen, zuerft nur in lofer Verbindung ber Stände, und gleichsam in fortwährender Rriegs= ruftung für alle galle, und gegen ihre eigenen fpäter felbftandigen ganbesberren, unter bas Betterdach bes territorialen Bufammenhangs. Befentlich nie, bie Stänbe, fcufen Diefen gu genteinfamen Schidtfalen mittels ihrer Einigung fich erft gestaltenben engern Bufammenhang; weniger um unter jenem Wetterbach Schutz zu finden, als um biefen fich burch bie Einigung, unter ber Bubrung ber Burften, wenn auch nur fparlich, felbft zu gemähren. Un ber fpatern Entwickelung diefer Staaten zur Selbständigkeit war die Theilnahme ber Bevölkerungen die ber Refignation, nicht die bes thatfräftigen, lebendigen, begeisterten Untheiis. Diefe Ent= wickelung ging hand in hand mit dem Berluft alter Freiheiten, ber, wenn er auch ein felbft= verschuldeter ber Bevölkerung ober einzelner Stände war, barum nicht minder ichmerzlich em= pfunden und nachgetragen wurde. Das Bewußtfein blieb bei den Bevölferungen lebendig, und es war ja auch augenscheinlich genug, baß biefe unter dem Berfall bes Reichs ausgebildete Selbständigkeit der Einzelstaaten nur ein unvollkommener vorübergehender Zustand fein tonnte. Der Westfälische Friede erkannte bezüglich der Territorialhoheit thatjächliche Berhältniffe mehr ober weniger nur an, welche fich unter ben fturmifchen Ereigniffen bes Dreißig= jährigen Kriegs entwickelt hatten. So fehr durch ihn das Reich in feiner Gefammtverfaffung ju Lobe verlest war; bezüglich des Unterthanenverhältniffes berfelben hatte fich die Dieiche= und Territorialversaffung faum merklich geändert; noch bestand nicht der nackte Gegensas zwischen herren und Unterthanen, fondern es blieb eine mannichfaltige Abstusjung herkömmlicher Unter= ordnung, vom furfürftlichen Reichoftand berab bis zum letten Ritter und freien oder unfreien Bauern. Bis gegen bas Ende der Regierung Friedrich's II. behielt die Berfaffung und Ber= waltung ber beutichen Staaten ziemlich unverändert bie Gestalt, welche fie zur Beit bes Weftfälifchen Friedens angenommen hat. Doch folgende Beränderungen müffen hervorgehoben werden :

Die Reichsunmittelbarkeit des Abels, der firchlichen Bfründen und Stiftungen und ber Städte bestand nur noch als Ausnahme; die Landfässigfeit ward weitaus die Negel. Diefe trat besonders in den mittelgroßen Territorien ein. In Österreich und in Brandenburg waren schon früher als in andern Territorien Adel, Städte und geistliche Stifter ohne Ausnahme landfässig geworden; und die so geschlossenen Territorien fühlten sich früher als felbständige Staaten; ein Bewußtsein, welches nun auch auf diejenigen Territorien überging, die unter ihren Kürften mit auswärtigen Kronen unirt wurden. Rleinere Territorien hatten entweder feine reichsunmittelbaren Enclaven, oder das Compelle intrare war bei ihnen nicht mächtig genug.

Das Recht ber Stände und ihre Einfprache gegen Acte der Regierung wurden bestrittener und wirtungsloser; der Absolutismus der Fürsten, wenn auch unter schonenden Formen, thatsächlicher und allgemeiner, bis zur gänzlichen Nichtbeachtung und Übergehung der landständischen Institution. Diese Anderung trat in allen Territorien ein, welche Stände hatten. Sie war vorbereitet durch das allgemeine Bewußtsein, daß die alten Formen der ständischen Einigung abgelebt seien und dem Bedürfnisse nicht urchr entsprächen. Es genügte nicht an der Bete, die man den hintersaffen auserlegen konnte, und die Stände sahen das ein; sie wollten aber lieber, was sie Gewalt nannten, leidend tragen, als das Rechte, wie es den Bedürsnissen schne wurde, seich wir beschließen; und so kamen die ständen hätte, dictirt worden sein würde, selbst mit beschließen; und so kamen die ftändischen Bersamlungen in Abnahme. Ohnedies waren der niedere Abel und Bürgerstand während der Keligionskriege (in Österreich namentlich durch die Gewaltthätigkeit, womit der weit verbreitet gewessen Brotestantismus verfolgt und ausgerotter

Bureaukratie

worden ift) geschwächt und in dem Bermögen herabgekommen, die Spaltungen in vielen Terriztorien geblieben und aus Einungen Barteiungen geworden. Unter solchen Umftänden konnte Neubildung des ständischen Rechts und ständischen Ansehens nicht gedacht werden; der Versall war natürlich.

Eine weitere Anderung bestand darin, daß die Regierungen der Territorialftaaten ihre Regierungsaufgabe in einem umfaffendern Sinne zu begreifen anfingen. Mit dem ftändischen Organismus tam auch die Selbstverwaltung der Stände, ihren hintersaffen gegenüber, in Abnahme. Sowie die Regierung felbst die hintersaffen der Grundherren besteuerte, und nicht mehr durch die Grundherren, die sich dem jest entzogen, besteuern ließ, tritt die Landestregierung zu jenen hintersaffen der privilegirten Stände in ein unmittelbares Verhältniß, das früher nicht bestanden, und waltete auch schützernen zu viel zugemuthet werde. Damit bildete sich ein Bertrauensverhältniß zwischen den Grundherren und ber Regierung, welches nothwendig zum Mistrauensverhältniß zwischen den Grundherren slehft und den Regierungs= agenten werden mußte. Aber auch in den andern Beziehungen steigerte sich gie Lätigsteit der Regierung. Das Reich hörte allmählich auf eine gesehden Ethätigsteit zu äußern; die Autofratie der Landesherren fragte nicht mehr nach ständischer Mitwirtung zur Gefetzgebung.

Bir fahen , daß mit der Staatsidee , welche den Lehnsstaat überwand , auch der Begriff der Staatsverwaltung fich erft gebildet bat; als einer Initiative nämlich ber Regierung zur Ent= widelung ber Sulfsquellen bes Staats und ber focialen Bervolltommnung; als einer ftaat= lichen Thatigfeit, welche bie vormalige Selbfiverwaltung ber Gemeinden und Stande allmab= lich zuruddrängte; und wir fügen hinzu, daß biefem Begriff ber Staatsverwaltung fpa= ter bie ber "Bureaufratie" wie bem Fruchtbaum bie Bucherpflange entwachsen ift. Doch war, was in ber ersten Beit und noch im Zeitalter Friedrich's II. für bie eigentliche Abmini= ftration geschah, wol meiftens Berbefferung icon bestehender Einrichtungen. Im Bettftreit bes mehr ober weniger erleuchteten Despotismus weltlicher und geiftlicher Fürften ergab fich nichtallein in vielen Territorien ein unleugbarer Fortichritt zur Erkenntniß ber Quellen des materiellen Bohlftandes, und ber Bedingungen ihrer Fluffigfeit; es murben felbft Runfte und Biffenschaft mit mehr Erfolg als früher angepflangt; und unter der Aflege einer allgemeinern Bildung gewann das fociale Leben einen höhern Reiz. So mußte bei gänzlicher und hoffnungs= lofer Erfchlaffung ber Reichseinheit bie ftaatliche Entwickelung großerer Theilftaaten in ber That noch als ein Forticritt, als eine humanitäre Boblthat begrüßt werben.

Belchen Antheil an diefer Entwickelung der Stand der bürgerlichen Staatsdiener befonders in proteftantischen Theilstaaten hatte; wie dieser die collegialische Organisation der. Berwaltungsbehörden begünstigte, darin seine Thätigkeit ausschlug, und wesentlich zum Be= förderer des patriarchalischen Despotismus der Neichssfürsten in antiaristokratischem Sinne wurde, das haben wir im ersten Abschnitt dargethan; wie wir auch darauf hindeuteten, das die rohe Staatsidee in Frankreich gleich ansangs gewaltsamer aufgetreten sei als in Deutschland; das bort aus den überwundenen Lehnsstaat unmittelbar der reine Despotismus, nicht wie in Deutschland das mehr patriarchalische Billfürregiment folgte.

Im Zenith jenes französlichen Despotismus hatte sich bas rohefte Verständniß der Staats= idee bis zu der Anschauung verirrt, wonach alle Unterscheidung der verschiedenen Klassen bes Bolks burch eigenthümliche Rechtsverhältnisse und Nechte als Gebrechen bezeichnet, dagegen als höchste Bollkommenheit der Staatseinrichtungen gepriesen werden: eine möglichst vereinsachte Ver= fassung und Verwaltung, bei welcher die öffentlichen Geschäfte ganz allein in den händen der Regierung und ihrer Beamten lägen, die durch keine mitwirkende Thätigkeit irgendwelcher be= sonderer Corporationen bei ihren Beschlüssen oder veren Aussüchtrung gehemmt würden; und wobei die Unterthanen eigentlich nur der Zahl nach, und niemals nach Individualitäten in Be= tracht kommen. Diese Anschauungen haben in Frankreich die Revolutionen überdauert, und sind in dem vote universelle vom 2. Dec. 1852 wieder zu Tage gekommen.

Bas jeboch Deutschland betrifft, so stehen wir vor der letten Phase der Entwickelung bis zu unfern Tagen.

Unter ber herrschaft jenes patriarchalischen Billfurregiments in großen und kleinften Theil= ftaaten einer beffern, unklar gedachten Bukunst entgegenharrend; sich hingebend dem Genuß einer gewährten kurzen Friedenszeit und der eben reisenden Früchte eines entsprechenden socia= len Lebens; kaum gewahrend, bei der Schonung der alten Formen von seiten der Regie= rungen, und bei der Erschaffung alles nationalen Bewußtseins, die Beränderung, welche mit

Bureaukratie

ihr vorgegangen war; in solcher Lage wurde bie deutsche Nation endlich aus ihrer träumerisschen Betäubung aufgeschredt durch die Sturmglode der ersten Französischen Revolution, und burch die Folgen dieses Creigniffes, benen sie in ihrer ersten Berlassensteit und Hülflosigkeit sich nicht zu entziehen wußte. Schon war das linke Rheinuser und mehreres von der Macht Deutschlauds verloren; das Reich aufgegeben und das nationale Band gelöst; die Gleichsberechtigung einer großen Anzahl vormaliger Reichsstände der Vergrößerung einiger ihrer Mitstände geopfert; wohlerworbenes Recht als ein der eben usurpirten souveränen Willfür dieser Mitstände zur Versügung stehendes Verwaltungsobject miskannt und mishandelt; Deutschlands principielle Einheit zerrissen und feine Theile unter französische Gewaltherrschaft gebeugt; die Hauptstaaten, auf denen die Hossinung zur nationalen Wiedererstehung beruhte, mit dem Untergang bevroht; da endlich fam die Bessand und der Rückschag!

Der Deutsche Bund erfüllte nicht den von der Nation mit ihrem Blut erworbenen Anspruch auf Einheit; die Napoleonischen Gebilde souveräner Staaten wurden mit derselben Willfur, die sie erzeugt hatte, fanctionirt; alle Nechtstränkung, die sich daran knüpste, blieb ungesühnt. Die Entschädigung und Verschnung, die dafür geboten wurde, sollte in einem andern Staaten= bündniß ungleichartiger, bezüglich ihrer Machtftellung gegeneinander eiferslüchtiger souveräner Staaten gefunden werden; in der Verheißung, daß landständische Versassing in den Einzel= staaten bestehen solle; und in der endlichen Octrovirung oder Paciscirung solcher Versassingen, bezüglich deren man sich noch jetzt darüber streitet: ob sie ständische sind oder nur sein kön= nen? ob sie nach dem Bundesstaatsrecht repräsentative sein dürfen?

Die Frage tritt nun heran : inwiefern burch bie Verfaffungen ber beutschen Einzelftaaten bie Staatsibee, nach ben Intereffen und Ansprüchen ber verschiedenen Stände, sowie biefe aus ber Vergangenheit in bie Gegenwart hinübergetragen worden sind und sich weiter entwickelt haben, verwirklicht sei? und, insofern bas nicht ber Fall ift, welche Schuld bie Staatsverwaltung bavon trage?

Diefe Fragen sind fo viel umfassend, daß es unser Anspruch nicht fein kann, hier darauf einzutreten; aber in diesen Fragen liegt auch, wie wir schon im Eingange dieses Abschnitts be= merkt haben, der fruchtbarste Stoff für die mannichsaltigen Anschuldigungen der "Bureaukra= tie", und soweit es nöthig ist, um diese würdigen zu können, wollen wir einige Beiträge liefern.

Guizot, in feiner "Geschichte der Civilifation in Europa" (14. Vorlefung), fagt : "Es ift fower mit einiger Bestimmtheit zu entwickeln, was man unter Administration in ber Re= gierung eines Staats verstehen foll. Jedoch, wenn man es versucht, sich von diefer Thatsache Rechenschaft zu geben, so wird man, wie ich glaube, erkennen, daß, unter dem allgemeinsten Gestchtspunkte, bie Abministration in einem Ganzen von Mitteln besteht, bestimmt und geschickt, ben Billen ber Centralgewalt auf die möglichft schnelle und möglichft sichere Beise nach allen Theilen des Staats gelangen zu lassen, und unter denfelben Bedingungen die Kräfte der Staats= gesellschaft, fei es an Menschen ober Gelb, wiederum nach der Centralgewalt aufsteigen zu ma= cen. Dies ift, wenn ich nicht irre, der wahre 3weck, ber vorherrichende Charafter ber Abminiftra= tion. Man fieht baraus, daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ift Einheit und Ordnung in der Gesellschaft aufzurichten, die Administration das große Mittel ist dazu zu gelangen; die unzufammenhängenden , zerftreuten Beftandtheile einander zu nähern, fie zu verkitten, zu eini= gen. Dies fürwahr war bas Bert ber Abministration Ludwig's XIV. Bis auf feine Beit gab es nichts Schwereres, in Franfreich ebenso wol wie in bem übrigen Europa, als das : bie von ber Gentralgewalt zu gebenden Impulfe nach allen Theilen ber Gefellichaft burchdringen und zu Thaten werben ju laffen, und wiederum im Schofe ber Regierung bie Machtmittel ber Ge= fellschaft zu fammeln."

Bir wollen hier über ben von Guizot fo aufgeftellten Begriff von Abminiftration, wobei auf die Centralität der Regierungsthätigkeit das größere Gewicht gelegt ift, um fo weniger ftreiten, als wir oben bereits gefagt haben, was wir unter Adminiftration verstehen, und als er felbst zu fühlen scheint, daß die von ihm gegebene Definition oder Umschreibung die Sache nicht erschöpfe. Denn wenn, wie er aussführt, die Civilisation, welche zu fördern der moderne Staat die Aufgabe hat, wesentlich in zwei Thatsachen besteht: in der Vervollkommnung der Staatsgesellschaft und ber des Individuums, so würde die Administration, dieses Ganze von Mitteln für die Action des Staats, wenig für jene Aufgabe thun können, wäre sie nur dazu bestimmt und geschicht, den Willen der Centralgewalt und die von ihr zu gebenden Anstöße, nach allen Theilen des Staats gelangen und die Kräste der Staatsgesellschaft nach der Centralgewalt hin wiederum aufsteigen zu machen. Guizot hat gewiß recht, wenn er sagen wollte, daß hierin zu Zeiten der vorherrschende Charafter der Administration lag; nicht aber, wenn er sagte, daß

Bureaufratie

Dies ihr "wahrer Zwect" fei. Eine gleich wesentliche Aufgabe ber Abministration ift es gewiff, weise fürzusorgen und die Hinderniffe zu beseitigen, damit die Kräfte der Individuen, auf denen die der Staatsgesellschaft beruhen, vielseitig sich entwickeln und in den Taschen der Erwerber sich ansammeln können, ehe ein Theil dieser Kräfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach der Gentralgewalt zu aufsteigt. Schon die Regierung Ludwig's XIV. selbst bietet unter den gegen= jäzlichen Ministerien von Colbert und Louvois das leuchtende Beispiel dar, wie die Abmini= stration, je nachdem sie ihre Aufgabe begreist, die Macht des Staats steigern oder sie abnuzen könne. Diehr zur Sache, nämlich zur Erklärung ver der Abminisstration in den Entwickelunge= phasen der Staatsibee auch in Deutschland gewordenen Aufgabe, dient die Bemerkung Gui= zot's: daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ist, Einheit und Ordnung in der Staatsgesellschaft einzurichten, die Abminisstration das Mittel sei, die unzusammenhängenden und zerstreuten Bestandtheile dieser Sessification zu schutzen, su einigen.

Nicht unter gleichen Bebingungen und nicht mit gleichen Folgen für die Betheiligten, hat in den verschiedenen Staaten Deutschlands diese Einigung unter eine Staatsgewalt stattgefun= ben, welche vor allen eine gleichmäßige Unterordnung unter sie beausprucht; ohne Unterschied, ob das zu Unterwerfende nicht auf selbständige oder autonome Eristenz Anspruch habe. Es wird uns dem Ziele nächer führen, einige Streisslichter auf die verschiedenen Bedingungen und Fol= gen zu wersen, unter benen sie stattgefunden hat.

Die wefentlichste Berschiedenheit dieser Bedingungen und Folgen beruhten vorerft in der Größe des Staats, unter welchen die Unterordnung stattgesunden hat.

Der Bürger, in welcher Stellung er auch fei, ber einem Staate angehört, welcher in feiner Macht und Selbständigkeit die Voraussjezungen einer wirklichen Staatssjähigkeit trägt, wird sich leichter, auch bei den ungünstigsten augenblicklichen Erscheinungen im Staatsleben, wenigstens ber Jukunst getröften können. Ist er zur Mitwirkung bei der Entwickelung des Staats berufen, so wird ihm dieser Wirkungskreis ein hoffnungsvoller werden. Anders in Kleinstaaten. Stein³) fagt darüber : "Die Ausscheidung Deutschlands in viele kleine ohnmächtige Staaten hat dem Charafter der Nation das Geschlu von Würde und Selbständigkeit genommen, das bei großen Nationen Macht und Unabhängigkeit erzeugt, und hierdurch das Eindringen fremder Sitten erleichtert; es hat ihre Thätigkeit abgeleitet von den größern Nationalintereffen auf kleiseit, Absichtlichkeit, Nänke durch die Bervielfältigung der kleinen Hoffe vermehrt. Abgaben und Militärleistungen sind verhältnissig in ihnen drückender. Das Wohlthätige der Verwaltung kleiner Staaten, die genauere Rücklich auf örtliche und perfönliche Berhältnisse, als in großen Staaten anwendbar ist, hätte können durch zwecknäßige Einrichtungen von ständissen Provinzial- und Municipalversassignen erreicht werden."

Aber das ift nicht der einzige allgemeine Gesichtspunkt gegen Kleinstaaterei; pie macht in den beutschen Staaten jede Verfaffung auf monarchijcher Grundlage problematifc, deren Ziel eine würdige politische Freiheit wäre. Sollte solche würdige politische Freiheit in einem monarchischen Aleinstaat irgendwo bestehen, so besteht sie, trop der Verfassung, durch besondere Gunst der Berhältnisse. Bas tann die ständische oder repräsentative Berfassung, welche — unter welchem Namen auch — in den deutschen Bundesstaaten bestehen soll, anders bezwecken, als die Gewähr politischer Freiheit? Sie foll erreicht werden durch ein organisches Busammenwirken ber Clemente ber Gesellichaft, beren jedes feine besondere Aufgabe bat, fur die Boblfahrt des Ganzen. Der Rampf ber widerftreitenden Intereffen, die nach Ausgleichung ftreben, ift babei förderlich, und felbst bie Bilbung ber Parteien wird zu einem organisatorischen Ordnunge= princip. Was aber in großen Staaten ber geregelte Kampf ber herkömmlichen Parteien ift, wird in fleinen Staaten, wo fich folche Parteien nicht organifiren tonnen, ju einem erbitterten meift fleinlichen Rampf gegen die Beamten, die Bureaufratie. Es fann feine natürliche Par= teienbildung geben, wo die Beftandtheile ber Befellschaft aus bem Gemeinwefen felbft, für wel= des fie zusammenwirken sollen, nicht herausgewachfen ober in basselbe nicht hineingewachsen, und burch bas Bufammenleben in diefem in bas gegenfeitige Berhältniß getommen find, welches ihre politifche Berechtigung und ihr gegenseitiges Berhältniß bestimmt. Es muß ber Staat als ein naturmuchfiges Product diefes Zufammenlebens der verschiedenen Bestandtheile der Gesell= schaft betrachtet werden können, um bas fich ber Gemeinfinn aller Stände mit Liebe und Opfer= willigkeit zu icharen vermag. Un diefen Boraussepungen gebricht es in den meisten beutichen

3) Pers, Stein's Ecben, II, 459.

Bureautratie

Rleinstaaten, wie fie unter den ungludlichsten Conjuncturen und verhängnisvollsten Einwirkungen fast zufällig entstanden find. Die wünschbaren Elemente zum Aufbau politischer Freiheit find in ihnen entweder nicht genügend, oder im Misverhältnisse zueinander vorhanden. Ihre zweiselhafte Staatsfähigkeit kann keine Quelle des Gemeinstnns sein, wie sie ein lohnendes Biel für denselben nicht in Aussicht stellen. Bas geeinigt, unterworfen oder beerbt werden follte, oder was zu neuem felbständigen Leben, einzeln oder durch Alfociation, emporftrebte, widerstand oder zeigte sich spröde.

Die monarch ifche Bürbe foll ein großer, und auf weitem Gebiete gleichfam einziger Borjug fein; tein eitler Titel. Bas ehren und scheuen die Menschen in der Krone anders als den Inbegriff wirklicher Machtvollkommenheit, deren Symbol sie ist! Friedrich der Große, von der unzulänglichen Macht seines eigenen, ersten königlichen Ahnherrn redend, setzt bei dessen genossen folgendes gesunde Urtheil voraus: "Il ne restoit des ressources à ce prince que l'enslure des titres, pour suppléer à l'intrinsèque de la puissance. Le bon sens du vulgaire désiroit une augmentation de puissance avec une augmentation de dignité." Schon haben weise Regenten kleiner Bundesstaaten erkannt, daß ihre Territorien einer andern Krgänzung zur Staatsstähigkeit und zur Bestiedigung gerechter Ansprüche an die Staatsidee bedürften, als das eigene Verfassungsleben und das gegebene Bundesverhältnis zu bieten vermögen.

Der Abel mit festem Grundbefitz hat, als politische Institution, seine hohe Bebentung. Er muß aber dem Staate durch Ursprung oder Intereffe angehören, um als Element der selbständigen Staatsentwickelung gelten zu können, und seine politischen Rechte müssen im Inter= effe des Staats und zur Besörderung des gemeinen Besten bemeffen sein. Ein Staat, aus dessen politischem Boden ein naturwüchsiger Abel durch Auszeichnung und unabhängigen sesten vor vordenkliche Dauer der kleinen Staaten Deutschlands vollichsen fein naturwüchsigen Adel, dessen und Einfluß geschichtlich begründet sein muß, nicht besten, höchstens einen Hof- und Maitreffenadel. Stein fagt: "Der Abel, der ber Stolz und die Stütze großer Monarchien ist, gedeiht in einem kleinen Staate nur fümmerlich: ist er reich, so wird er ein Begenstand ver Schelschuch, wo nicht des Fürsten, doch seinser Umgebung; ist er arm, so eröff= nen sich feine Aussichten zu seinen besten, verfümmert und erlischt."

Der Boden, in welchem ber beutsche Abel seine Burzeln hat, ift bas Reich, das für bie Beften, sie mögen rückwärts oder vorwärts blicken, die berechtigte Sehnsucht bleibt; oder bieser Boden findet sich in Theilstaaten, beren Bedeutung eine weltgeschichtliche ist. Für ein beutsches Reich würde eine Bairstammer leicht zu bilden sein: sclicht ichon für das heutige Preußen war ihre Bildung schwierig, und es wurden Bestandtheile darin ausgenommen, welche, in solcher Jahl, als dahin ungehörig erscheinen, der politigen Institution einen unverständlichen Cha= rafter antränkeln, den Adel verhindern, sich als eine Corporation zu gestalten und zu fühlen, und ber Ausgabe, die ihm zukommt, in würdiger Weise sie unterziehen.

Der Abel in den meisten beutschen Staaten ist keine den Berhältniffen dieser Staaten ent= wachsene politische Institution, sondern ein aus der Vergangenheit in sie hineingetragenes Zeugniß, daß sie so nicht bestehen sollten. Nicht allein betrachtet sich der kleinstaatliche Uvel selbst, schon nach dem Gebot der Selbsterhaltung, als ein dahin nicht gehöriger Bestandtheil, dem die kleinstaatliche, feinen Erinnerungen wie seinen Interessen wieserprechende Rolle gewaltsam aufgenöttigt wurde; — wesentlich und im allgemeinen behandelte man ihn auch so.

Wenn unter ber Reichsverfaffung ein Theil bes Abels auch in fleinern Territorien land= fässtäg wurde, so geschah bas im Verhältniß des kleinen Bestges bes Abelichen, ber seine Ansprüche herabstimmen mußte, zu ber Macht eines Landesherrn, die Schutz, vielfach auch Rang und Brot gewährte. Da die versönlichen Vorrechte und das grundherrliche Verhätniß verschont blieb, so war ber Gewinn des landfässig gewordenen Abelichen oft größer als seine Einbuße formeller Selbständigkeit; dieser hatte gleichsam nur den unmittelbaren Lehnscherrn gewechselt. Dieses Verhältniß änderte staatsibee, unter bem Einfluß des bemofratisch gesinnten, bürgerlichen Staatsbienerstandes, dessen und auf Berbessteung ver Machten bei schatsbienerstandes, desse versche und auf Verleg ver Abels auf gesinnten, bürgerlichen Staatsbienerstandes, dessen Standespolitik im ersten Abschnitte charafteristrt wurde, auf Be= ichräntung ber Vorrechte bes Abels und auf Verbesssen verbessen ansting, die hergebrachten Rechte bes Abels für ein Hingearbeitet wurde. Sowie man ansting, die hergebrachten Rechte bes Abels für ein Hingearbeitet wurde. Sowie man ansting, die hergebrachten Rechte bes Abels für ein Hingearbeitet unde ver Staatsibae zu betrachten, beren Verwirklichung man damals in der gleichmäßigen Unterordnung aller Stände unter die Staatsgewalt suchte, erfannte auch der Abel in der Entwickelung ber Kleinstaaten zur Selbständig-

Bureaukratie

keit eine Gefährbung seiner Standesinteressen, und von da an steht der Standesgeift des deutschen Adels, gleichsam corporativ, gegen die Theilstaaten=Souveränetät in einer wirfungs= losen Opposition, wodurch sich in der Behandlung des Adels von seiten der Staatsdiener eine Bolitik ausbildete, die der Klage des Adels gegen Bureaukratie reichliche Rahrung gewährte.

Mittels der Rheinbundsacte wurden bis bahin felbständige Reichsstände unter Fürften mebiatifirt, bie nicht viel mächtiger gewesen waren als die Geopferten, und diese zum boben -Abel bes fo vergrößerten Landes herabgedrudt. Das Territorium der Mebiatifirten war zwar ein bie Macht bes Souverans verftartenber, diefem willfommener Buwachs; aber einmal in Befit genommen, erschienen bie Bedingungen bes Erwerbs, bie ben Debiatifirten gemähr= leifteten Rechte nämlich, ben Enthuffaften ber gleichmachenben Staatsibee als unerträgliche Anomalien, und biefelbe Politif, welche bem niedern Abel wehe that, trat auch bem boben ent= Niemand tonnte ernftlich glauben, daß unter folchen Berhältniffen ein fo berab= gegen. gebrudter hoher Abel, zum Theil in Länder gestellt, in benen früher nicht einmal Raum und Boden für einen niebern Abel gewefen war, die Stellung zum Lande und zum Souveran, die man ihm gemacht hatte, in anderm Sinne verstehen werde, als infoweiter fich ber Gewalt fugte, und als infoweit es feinen augenblicklichen Intereffen zusagte. Niemand bentt baran, daß biefer bobe Abel als eine bem Beburfniß bes Lanbes entfprechenbe politifche Inftitution, und als folche zur Be= förberung bes gemeinen Beften beftebe; am wenigsten bentt fo biefer Abel felbft. Seine Intereffen hoffen nothwendig auf eine andere politifche Butunft, ber bas Staatengebilbe, bem fie geopfert worben find, felbft zum Dpfer fallen mußte; benn ber fleine Staat bietet dem Mediatifirten weber einen entsprechenden Birtungstreis im öffentlichen Leben, noch ben nachgeborenen Söhnen eine Laufbahn; einem ber größern beutschen Staaten wird er enger verbunden fein als bem fleinen Souverän seiner Standesherrschaft. Später zwar hat fich die Lage der Mebiatisirten den Re= gierungen gegenüber gebeffert. Theils follte ber Art. 14 ber beutschen Bundesacte ben Media= tiftrten und ber vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft einen Buftand gewähren, ber fie "vor ber Billfur" ficherte, mit welcher fie während ber Beit bes Rheinbundes behandelt worden ma= ren ; theils ichlog fich ber Abel, als die Reprafentativverfaffungen eingeführt waren, im Mis= verständniffe feines wahren Berufs, in großer Mehrheit ber Biberstandspartei gegen bie Confequenzen jener Berfaffungen an. Aber wie bie politifchen Rechte ben Mebiatifirten von Staats wegen nicht in ber Überzeugung gewährt worben find, bag bas in bem Daße bem ge= meinen Beften und Intereffe bes Staats entfpreche und banach bemeffen fei, fondern barum, weil ihr Anspruch ein völferrechtlich gewährleisteter ift und in Rüchsichten begründet, welche der ehemaligen Stellung der Mediatifürten im Reiche und der Gewaltthat entnommen find, die über fie verhängt wurde, und die man wohlfeil fühnen mochte, --- ebenso galt auch jene Unterftügung ber Regierungen von feiten bes Abels, in ber Reactionspolitit gegen bie Berfaffungen, nicht fowol ben Intereffen ber Regierungen und ber Selbständigteit ber Staaten, benen fie eingefügt worden find, sondern es galt jene Unterstützung ber ungludlichen höhern Bolitif, welche banals maßgebend die Einzelftaaten leitete, und beren felbständiges Verfaffungsleben in Frage stellte. Man kann vielmehr täglich die Erfahrung machen , daß sich der hohe Abel in den Kleinstaaten bem Verfaffungsleben biefer Staaten, wovon er bie perfonliche Betheiligung unter feiner Bürde hält, entzieht; die Ausübung feiner politischen Rechte sieht er für facultativ an, und ver= fteht fich dazu, soweit fie in seinen Interessen liegen ; ein Bflichtbewußtsein gegen das Eleinstaatliche Gemeinwesen kommt babei nicht in Betracht. Bie sich auch wechselseitig brauchen mögen, und welchem Bechfel barum bie Behandlung ber Standesherren von feiten ber Regierungen ber Rleinstaaten und ihrer Agenten bisher ausgeset mar - ber Kleinstaat wie der hohe Adel in ihm find beibe von bem Bewußtfein burchbrungen, bag fie nicht zueinander geboren. Einen Staat im Staate, wie er nach ben Nechten der Mediatifirten besteht, tann am wenigsten der Rleinstaat vertragen, bem es an eigener Staatsfähigkeit gebricht. Die Erkenntniß, daß ber Me= biatifirte bem ganzen kleinen Staatswesen feinen Intereffen nach ein Bidersacher fein muffe, bleibt als Bobenfay aller Regierungsfreundlichkeit. Mit diefer Hindeutung stehen wir vor einem ber bebeutenbern corpora delicti ber "Bureaufratie". Intereffante Beiträge zu bem Proceg berfelben liefert des Frorn. von Stein Brief 4) an ben Fürften von Ufingen, vom 10. Jan. 1804, und Friedrich von Gagern von dem Unterschied der Stände und dem arifto= fratijchen Element 5) in ber unterstellten Anrebe eines Mebiatifirten an feinen Souveran.

⁴⁾ Pert, Stein's Leben, I, 257.

⁵⁾ S. von Gagern, Das Leben Friedrich's von Gagern, III, 102.

Die Aufgabe ber Verwaltung, bei neueinzurichtender Gefellschaft bie unzusammenhängenden Bestandtheile zu nähern, zu verkitten, zu einigen, ist im Kleinstaat, in Bezug auf den Adel, eine an sich unlösbare. Der Adel, hoher wie niederer, der burch die souveräne Selbständigkeit ber Staaten an Nechten oder Einkommen beschädigt worden, oder um eigene früher gleichberechtigte Geldständigkeit gekommen ist, wird auch geneigt sein gegen "Bureaukratie" bei feinen Bez zlehungen zu der Staatsverwaltung zu klagen, wo diese nur gethan bat oder thut, was ihr in= folge der neuen Staatsverhältnisse zur Bsticht wird. Der Vorwurf ist dann von der Verwaltung underdient, und trifft nur die Gewaltthätigkeit des neuen Staats selbst.

In manchen Staaten ift aber der Übergang in die neuen Verhältniffe mit einer Rückschets= lofigkeit und felbft Garte vollzogen worden, die durch den Bweck nicht geboten war. In diefem Falle trifft ber gerechte Borwurf ber Maßlofigfeit in ben Befigergreifungsacten bie gange Berwaltung, wenn die oberften Spipen von foldem Geiste geleitet waren und fo inftruirt hatten; oder einzelne Beamte, wenn nur folde, schlecht ausgewählt, sich in ihrem Eifer für die zu vollziehende Staatsidee übernahmen, oder in gemeiner Gemüthsart, an der Demüthi= gung ber ohnehin fomer Betroffenen fich noch weidend, gegen biefe fich in ihrer bienftlichen Stellung überhoben haben. In folchen Fällen thut die Verwaltung ober ber Verwaltung8= beamte bas Gegentheil von dem, was ihm in folcher Stellung obliegt: er versöhnt nicht, nabert nicht - er entfernt, erbittert, trennt. Die Aufgabe ber Ginigung wird bann um fo mehr ein Act ber Unterdrückung. Ein gespanntes Berhältniß wird bleiben zwischen hohem Abel und Staatsbienft, felbft in größern Staaten, wo die fociale Stellung bes Beamten eine gleichberechtigtere fein wird. Der Abel erträgt mit Biberwillen ben Gebanten, ber ihm boch nahe gelegt ift, daß er bezüglich ber Bahrung einer Reihe von Intereffen in einem gemiffen Abhängigkeiteverhältniffe von bem guten Billen ber Staatebeamten ftebe, und viele Beamte glauben es ihrem Amte iculbig zu fein, in ihren Amtsbeziehungen teinerlei fociale Rudfichten eintreten zu laffen, felbft wenn bie Unterscheidung, wo fie niemand Rachtheil bringt, geboten ware. Auf zwei zufammengebenden Begen tann bier der Abel fich felbft belfen. Er bore auf, Rechte zu behaupten, bie ben ginterfaffen gegenüber goheitsrechte find, und beren Ausübung des besondern, unwillig gewährten Schutes ber Regierung bedürftig ift; er verwandle fein Bermögen in freies Gigenthum obne hobeitsrechte, und fein Einfluß wird ein um fo geficherterer fein. Er unterftuge bas Beftreben, beffen Erfolg auch feiner eigenen Stellung zugute täme: bem Bolte nämlich zu größerer Theilnahme an ber Regierung und Berwaltung, zu um= faffenderer Selbstverwaltung zu verhelfen, und badurch die Sphäre der Staatsverwaltung auf ihre natürlichen Brenzen einzuschränten. Statt beffen geht ein Theil bes preußischen Abels barauf aus, bas Berhältniß, wonach bas Gemeinderecht in bem Recht bes Grundherrn auf= . gegangen war, als bas natürliche und allgemein entsprechende geltend zu machen; ein Ber= bältniß, welches vormals nur da beftand, wo bie Daffe bes Bolts nicht beutschen Ursprungs ift, und hier in der Unterjochung vormals undeutscher Bevöllerungen feinen Grund hatte; ein Bert baltniß, welches bem beutichen Geift, Recht und Gerfommen anch ba, wo eine Grundherr= fcaft uber ber Bemeinbe ftanb, ganglich fremd und zuwider ift: für beffen Berallgemeinerung in Deutschland aber nicht einmal ftatiftifch ein Boden zu finden ware, weil die Babl ber Gemeinden , bie ehemats als Grundholden unter abelicher Grundherrichaft gestanden haben, nur als eine fleine Minderzahl im Berhältniß zu benjenigen befunden werden wurde, wo feine Erinnerung mehr an folche Abhängigkeitsverhältniffe besteht. Richt indem man eine Art von Bureaufratie an die Stelle der andern fest: eine grundherrliche Bevormundung, auf Grund eigenen angeblichen Privatrechts, an die Stelle ber Staatsvormundschaft, nicht baburch für= wahr wird ber Rlage gegen Bureaufratie begegnet werden; und bas Gefchrei gegen Bureau= tratie von feiten ber grundherrlichen Bureaufraten fleibet fich in die garben bes Feindes ju trügerifchen 3weden.

Bas die Kirche betrifft, fo litt unter ben fturmischen Greignissen ber Neuzeit ble evangelische weniger als die tatholische.

Die Einrichtungen ber evangelischen Kirche, bie auf kleinstaatlichem Boben gleichsam. aufgewachsen ift und der autokraten Selbständigkeit der deutschen Theilstaaten Borschub geleistet hat, paffen eher zu jeder Staatsversaftung, und die wesentliche Forderung derselben, Gewissensfreiheit nämlich, war durch den Geist der Beit am wenigsten beeinträchtigt. Gegen den territo= rialen, mit dem Staat sie verbindenden Charafter der evangelischen Kirche hat man erst in neue= rer Beit und fehr vereinzelt fruchtlos angekämpft, und der Berschuch, sie als Neich eigenen Lebens 14

Staats-Lexifon. III. :

Burtantratie

sufzurichten, aus der Rivalität mit der tatholifchen Kirche hervorgegangen, liegt noch in den Anfängen. Da sie felbst ein wirtfames Glieb der Bureaufratie ist, vernimmt man von ihr felten eine Rlage bagegen.

Anders ift es mit ber tatholifchen Rirche; ihre außere Stellung ift mit und feit bem Beftfällichen Frieden mehr benachtheiligt worden. Das bem Einflug ber tatholifchen Rirche in Deutschland Rachtheiligfte, mas fich ereignet bat, neben ber Berzichtleiftung Ofterreichs auf die ber papftlichen Tlara fo nabe ftehende beutsche Ralfertrone, war infolge bes Lunes viller Kriedens bie Aufhebung ber geiftlichen Aurfürftenthumer und Reichsftaubicheften, und bie Unterordnung einer unverhältnigmäßig großen Ungabl von Ratholiten, die bisher unter zahlreichen Regierungen gleichen Glaubens geleht hatten, unter bie Souveranetät protestanti= fcher Rürften. Das Berhältniß ber Jahl ber tatholifchen zu ben protestantischen regierenben Sürften ift zu Ungunften ber erftern ganglich geandert, und es gibt nun mehrere Staaten unter porberrichend protestantifchem Regimente, beren tatbolifche Bevölterungen bie protestantifchen theils überwiegen, theils wenigstens eine ftarte Quote ber Befammitbevölterung ausmachen. Benn es heutzutage nicht mehr angeht, wie zu ben Beiten ber Religionstriege, wo bie Canbes= herren in ihrem Glaubenseifer, ober auch aus fonftigen Gründen fich berufen fühlten, ihre Un= terthanen zu ihrem eigenen Glauben zu bekehren und zu nöthigen — fo find die Schwierig= teiten ber Berwaltung eines kleinen paritätischen Landes barum nur um so größer. Der mächtige Organismus der tatholischen Kirche, ber zu Beiten Raifer bengte und unter feinen Bilten zwang, ift auch heute noch zu ftart, um, bei fich wibersprechenben Intereffen zwifchen Staat und Kirche, als ein bloßer Bestandtheil ber Gesellschaft vom Staate behandelt werden zu tönnen. Das Berhältniß von Staat zur katholischen Rirche, besonders im paritätischen Staate unter vorherrichend protestantischem Regimente, ift eine trube und gefährliche Duelle bes Ga= bers, die im Intereffe der Staatsverwaltung nicht fruh genug gereinigt und gefaßt werden taun. Es gibt gewiffe Fragen, bezüglich beren bie Anfpruche bes Staats und ber Rirche, auf die Spipe getrieben, in einem unloslichen Biberftreit bleiben muffen ; es tann alfo zwijchen Staat und Rirche niemals zu einem vollftändigen Einverständniffe, fondern ftets nur zu einem neuen Com= promiß, zu einem neuen modus vivendi fommen.

Der Staat mit vorherrschend protestantischem Regiment wird billig berücksichtigen nuffen, bag die Ausübung der jura circa sacra über die katholische Kirche von dieser in ihrem Umsange unbestrittener und mit größerer Beruhigung bezüglich des Geistes, in welchem sie geübt werden könnten, einem katholischen Staatsregimente überlassen werden konnten, als, selcht bei gerin= germ Umsange, einem vorherrichend protestantischen. Dieselbe Rücksicht ist dem katholischen Staatsregimente im Berhältnis zu den protestantischen Unterthanen geboten.

Bieweit, in Berfolgung der collidirenden Anfprüche von Staat und Rirche, von der einen oder ber andern Seite mit Erfolg gegangen werben tann, bas hängt znnächt von ber Stärte bes religios fen Bewußtfeins ber betreffenden tirchlichen Gefammtgemeinde und von bem Gewichte ab, das fie im Berhältniß zu der Gesammtbevölkerung des Staats in die Wage legt. Es wird darauf an= kommen, ob diejenigen, welche zugleich Staatsbürger und Mitglieder der kirchlichen Gemeinde find, fich in ihrem Gewiffen verpflichtet erachten, mehr bem Gefete bes Staats, ober aber mehr bem Gebot der Rirche Folge zu leiften. Dabei wird ferner zu beherzigen fein, daß erfahrungs= gemäß bie firchliche Stimmung ber Gemeinde ebenfo wechfelnd ift wie diepolitifche bes Bolts, und bağ aus bem Indifferentismus von heute nicht auf ben Indifferentismus für morgen, bei fonft etwa ganzähnlichem Anlaß, geschloffen werden fann. Der Glaube wird oft lebendiger in demfelben Berhältniffe, in welchem bas Bertrauen zu ber Regierung bes Landes, bie Bufriedenheit mit ihr, geringer ift ; und wenn die öffentliche Meinung mit der Landesregierung im Zerwürfniß liegt, bann wird es auch Neugläubige genug geben, die bezüglich der Ansprüche ihrer Kirche auf das Befes fich berufen werben : Du follft Bott mehr gehorchen als ben Menfchen. Da an biefen Erfahrungsfägen nichts zu ändern ift, fo wird jede Regierung, die nicht Märtyrer, Rebellen ober Auswanderer ichaffen will, wohlthun, einen Conflict mit ber Rirche nicht auf bie Spige zu treiben, ehe fie berihr günftigen Meinung ber Gläubigen ficher ift ; und fie wird ferner wohl= thun, in ihren Gesehen und Magregeln auf ben tiefern und unwandelbarern sittlichen und res ligidfen Überzeugungen ber Maffe bes Bolfs, nicht ber Sprecher, ju fußen; endlich in ihrem Berhältniß zur Rirche biefer in ber That zu überlaffen, was für die Staatsgewalt irgend ent= behrlich ift. Es gilt bas natürlich von beiden Rirchen, und von ben Regierungen beiderlei Be= tenntuiffes im Berhältniß zu ben Diffibenten; und es muß ber mächtige 3weifel proteftantifchen Regiments im paritätischen Staate fallen, welches aus herkommlichem Irrthum, mit Ruchicht

auf bas angeblich bifdoftiche Recht bes protostantifchen Lanbesberrn, ber protostantifchen Rirche nicht glaubt verleihen zu tonnen, was fie ber tatholifchen Rirche nach beren anerkannten Sayun= gen nicht verweigern barf, und aus Paritatorudficten bennoch nicht einräumt.

Als infolge des Luneviller Friedens und der rheinischen Bundesaste die Beute getheilt wurde, ba war eine Beit, in welcher bie Energie bes Rationalcharafters, im religiofen wie im po= litischen Bewußtsein, die Schwingen senkte ; man ließ über sich ergeben, was man nicht glandte äubern zu tonnen ; anch der ftarke Organismus der katholifchen Rirche fchien damals gebrochen, und fügte fich bulbend. Leichten Ginnes nahmen die fouveranen Rleinftaaten ihn unter Beftati= gung aller feiner Anfpruche in fich auf, nicht bedenkend, daß die Toleranz, die ihm bamals gewiß aufrichtig verheißen wurde, bereinft anders von ihm verftanden werben tonnte. Selbft in gang fatholischen Sändern war eine Berweltlichung der Kirche nach Josephinischen Grundsäten unmit= telbar vorausgegangen, die von ben protestantifchen Regierungen als ein auch für fie tunftig maßgebenber, fehr erträglicher modus vivendi betrachtet murbe; aber es famen andere Beiten. Mit bem wieder fich hebenden religiofen Bewußtfein wurde ber Josephinismus als ben ans erfannten Sagungen der fatholifchen Rirche miderfprechend ermiefen; bas Berhaltnig gwifchen Staat und Rirche verbitterte fich; in den Berhandlungen über bie Concordate, burch welche bie Grenzen zwischen ben Bebieten ber Rirche und bes Staats gezogen werben follten, wurde bie romifche Gurie ichroffer ; fie find zum Theil noch in ber Schwebe.

Der Organismus ber Rirche ift ficher nicht bestimmt von bem Staate aufgefaugt zu wers ben; aber ebenfo gewiß ift es, bag ber moderne Staat unter andern Boraussezungen die Nechte ber Rirche bei der Einverleibung fatholifcher Landestheile anerkannt und gewährt hat, als fte jest in Anfpruch genommen werden; und die Conflicte mit der Kirche find bem ichwachen Dr= ganionus ber Rleinstaaten viel nachtheiliger als ben großern. Dazu tommt, dag ber große Staat leichter der Kirche principielle Concessionen machen fann, mährend bie Ausführung boch nach den Interessen des Staats bemeffen bleibt; während der kleine Staat nicht die Mittel besitzt, dem ftarken Organismus der Kirche gegenüber in der Ausführung eines Concordats das noch zu verschieben und vorzubehalten, was er einmal principiell nachgegeben hat. Es gibt Gegenstänbe ber öffentlichen Bohlfahrt, bie Bolfsicule und die Armenpflege, auch den höhern Unterricht, bezüglich beren die Intereffen des Staats und ber Rirche fast untrenubar find, und ein eintrachtiges Bufammenwirten beider von bochftem Berthe ift; es wird bem fleinen Staate febr fomer werben, fich mit ber Rirche biesfalls zu verftanbigen.

Auch die Eingliederung der fatholischen Kirche in den Repräsentativförper des Staats fclägt zu des lettern Abschwächung aus. Die Kirche hat diefe Repräsentationsberechtigung an= genommen als etwas das ihr gebührt: aber der Bischof hielt fich nicht verpflichtet, seinen Blas nun auch einzunehmen und bem Staat eine Stuge zu fein; er thut bies ausnahmsweife nur, wenn er es bei einzelnen Fragen ben Intereffen ber Rirche fur entsprechend halt. Die Rirche nimmt in diefer Beziehung diefelbe Stellung zum Kleinstaate ein wie der hohe Adel; sie nimmt Rechte in Anfpruch, ohne bie entsprechenden Bflichten anzuerkennen. 2Beun in einem großen Staate ein ober der andere Bischof feine Stelle in ber Bairstammer nicht einnimmt, fo wird bas nicht bemerkt; bleiben alle Bischöfe weg, fo ift das eine oppositionelle Demonstra= tion; bleibt im fleinen Staat der einzige Bischof weg, fo kann bas leicht als ein Beweis ber Misachtung, mindeftens der Gleichgültigkeit gegen das, was bort geschehen könnte, erach= tet werben. Die Beschuldigung gegen eine Staatsverwaltung, ihr Berhältniß zur Rirche im bureaufratischen Beifte aufzufaffen, tann nur bie Gesammtverwaltung treffen ; fie wird in ber Regel unberechtigt fein, wenn baburch eine ble Rirche befchräntenbe Neuerung angeflagt werben foll; benn geht man auf ben modus vivondi in ber erften Beit ber Souveränetät zurud, fo wird die Staatsverwaltung die damals überkommene Linie der Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten feitbem im allgemeinen nicht überschritten haben. Damit foll jeboch nicht be= hauptet werden, daß es vom Intereffe des Staats geboten fei, das jus circa sacra in folchem Umfange, wie hergebracht, ju üben. Dem fleinen Staate wird es am fcwerften fallen, bie bes= fallfige Anfculbigung von feiner Berwaltung entfernt zu balten, wenn er fich nicht ber Rirche unterorbnen, b. b. ibr in allem zu 2Billen fein will ober fann.

Stäbte, bie als lanbfäffige entstanden waren, hatten für bie Einrichtung ihrer Berma tung bie Reichsftädte zum Borbild genommen, und ben Territorialherren war es vor bem Beftfälifden Frieden nicht eingefallen, ihre autonome Berwaltung befdränten zu wollen. Bor= maligen Reichoftabten, bie lanbfäffig geworden waren, hatte man ihre bergebrachte Berfaffung

14*

Dureantratié

bestätigt, Allerbings war bie alte Unabhängigfeit ber lanbfäffigen Stäbte allmablich icon burd ben erweiterten Umfang ber landesherrlichen Gefetgebung und burch bie vermehrte Thatigfeit ber Landesregierungen beschränkt worden. Der Stadtrath war zu einer Obrigkeit hinabgesett, welche als vom Lanbesherrn angeordnete Beborbe angesehen wurde; bie Stadt hatte fich ben landesherrlichen Polizeiordnungen zu fügen; ble felbftandige Bermaltung ber fladtifchen An= gelegenheiten aber, mittels biefer Behörden, blieb ben Städten. Innerhalb ber nächften Beit nach bem Bestfälischen Krieden wurden die noch übrigen Städte, die zwischen Landstädten und Reichsftähten in der Mitte flanden, theilmeise burch Gewalt ber Baffen, ber Lanbeshoheit voll= ftanbig unterworfen; aber auch diefen blieb im wefentlichen die alte ftabtifche Berfaffung. Erft bie im Rheinbund vereinigten Fürsten begnügten fich nicht, die letzten Reichsftädte ihrer neuen Souveränetät unterstellt zu werden, fondern fie gingen fo weit, mit der bureaufratifchen All= gewalt, die, der Luft gleich, alle leeren Räume erfüllte, die Berfaffungen der eben mediatifirten Reichoftabte wie bie ber andern Städte grundlich zu zerftoren. Den ftabrifden Obrigfeiten wurde bie felbständige Berwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Bolizei ihnen bato genommen, bald wenigstens beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufficht unterworfen, fondern mehr als Regierungsfache behandelt. Am brudenoften mußte eine folche Behandlung für Stäbte fein, die eine größere und ehren= vollere Geschichte hatten als ber Staat, bem fie einverleibt wurden, und beren Achtung vor ber neuen Staatsgewalt nicht fleigen konnte, wenn fie in die Vergangenheit blidend, ihre vorma= ligen Schultheißen und Staatsmänner mit ben Staatsbeamten verglichen, bie nun bei ihnen bie gebietenden Gerren fpielten. Gewiß, auch mehrere Diefer Städte hatten ihre ftabtifche Frei= beit fclecht verftanden; ihre Dbrigteiten, bie fich zum Theil burch eigene Bahl ergänzten, fubr= ten ben haushalt ichlecht und entzogen fich ber Rechenschaftsablage. Benn man aber, ftatt zu beffern, das Rind mit dem Bade ausschüttet; wenn man die Verwaltungsgeschäfte denen, wel= den sie zunächst angehen und die sie am besten verstehen muffen, abnimmt und in andere. Sande legt, die fie weniger verstehen und ohnedies zu viel zu thun haben, fo entwürdigt man damit bas Bolf, und macht es ichwach an Kraft und Muth, um ichwerere Prüfungen zu ertragen.

Breußen, welches in Bevornundung der Städte mit am weiteften gegangen war, gab unter Stein, in Erkenntniß der eben hervorgehobenen Folgen derfelben, auch am früheften denfelben ihre Selbständigkeit zurück; zu einer Zeit schon, als im südlichen Deutschland Autokratie und Gentralisation nach französischem Borbild sich erst einrichteten. Das war die eigentliche Schule ber Bureaukratie im schlimmsten Sinne; je kleiner der Staat, um so einseitiger, rückschofer bie Berwaltung, in mehr als Bevormundung, in willkurlichster Disposition über das Gemeindevermögen in Städten wie Dorfgemeinden.

Bir haben die wichtigsten socialen Stellungen gezeichnet, deren in ihrer Borgeschichte und in ihren Juteressen gegründete Klagen gegen Bureaukratie in der That Klagen gegen den Staat selbst in seiner insoweit unabänderlichen Beschaffenheit sind. Denn er vermag diese nach seinem Willen und nach seinen Kräften nicht zu ändern, also auch die begründeten und un= begründeten Beschwerden nicht abzustellen.

Bewiß, auch in ben größern beutichen Staaten wurden dieselben Rlagen gegen Bureaufratie, aus denselben gesellschaftlichen Kreisen, und vielleicht gegen einige Staaten noch ver= ftärft, laut, wie in ben Rleinstaaten; aber es besteht ein Unterschieb. Staaten, welche nach ihrer Anlage eine Zukunft in fich tragen, brauchen nicht eifersüchtig zu sein auf jedes kleinfte Maß von administrativem Einstuß; sie können vielmehr — zu Gunsten einer unangesochte= nern Stellung bes Abels, einer wieder aus der Bormundichaft frei zu laffenden Gemeinde, einer bem Reich ihres eigenen Lebens zu überlaffenben Rirche - verzichten auf Manches, ohne von dem Begriffe ihrer Macht allzu fehr einzubüßen; vielleicht felbft mit dem Gewinn, einzelne Diefer gesellichaftlichen Clemente fefter mit fich zu einem Gefammtleben zu verfnupfen. Das hilft es aber, wenn Rleinftaaten nachträglich fich vornehmen, nachdem fie ihrer Staatsautorität trop allem Anerkennung verschafft haben, Brivilegien und Stellungen zu iconen? Damit ge= ben fie bem Abel die Bedingungen feiner politischen und materiellen Existent nicht zuruch, bamit ift bie Rechtsträntung ber zerftörten Stäbteverfaffung, ift bie Unficherbeit ber politifchen Bu= anft nicht beseitigt, womit der Gewerbsleiß der Städte bedroht und beunruhigt wird; und die katholische Kirche wird bem fremdartigen Staatsregiment, das sie gleichfam ignorirt, nicht freundlicher, feine Stute.

Noch eine andere Duelle ber Klagen gegen Bureaufratie kommt bei ben Kleinstaaten als eine ihnen eigenthumliche, fcwer zu beseitigende, in Betracht. Es wird in ihnen an einer

Burtautratje

guten Schule für Staatsbiener fehlen. Im Jahre 1848 erschier unter Einbrücken, bie wir nicht näher zu erörtern brauchen, eine Breschüte von Friedrich Rohmer: "Deutschlands alte und neue Bureaufratie" (München 1848). In diefer Broschüre find, abgeschen von ihren sehr offen dargelegten Nebenzwecken, die uns ferner liegen, zwei Gedanken enthalten, die unsere Aufgabe berühren. Der erste diefer Gedanken, dem wir im wesentlichen beipflichten können, ift der es wird nur dann gelingen die Herrichaft der Bureaufratie zu brechen, wenn Staatsmänner an der Spige der Verwaltung stehen. Der zweite Gedanke ist fo eingehüllt, daß est nicht leicht ist, auf den Kern durchzubringen, in welchem wir ihn später bestämpfen werden. Er heißt : "Reine constitutionelle Einrichtung, kein Anstop von unten und keine constitutionelle Verzfammlung fann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird."

Bir find also mit Friedrich Rohmer einverstanden, daß es ein großes Glück für ein Land ift, von wahren Staatsmännern regiert zu werden. Wir find aber auch mit Robert von Mohl einverstanden, wenn er sagt, daß Staatsmänner ein seltenes Geschent des Himmels für Regenten und für Staatseinrichtungen, welche ihrer würdig sind und sie ertragen können. Alles was Rohmer über die Ersordernisse zu einem Staatsmanne, und von den Bedingungen sagt, unter welchen er gebildet wird, beweist, daß ein Kleinstaat keinen Staatsmann, oder einen solchen doch nur als eine seltene Zufälligkeit bestigten kann; daß also auch darum die Bureau= kratie unbestigtarer und drückender wird in Kleinstaaten als in großen.

Folgende Stellen aus Rohmer werden den Beweis zur Genüge liefern : "Deutschland be= . fist die ausgebildetste Beamtung in Europa, und Deutschland leidet zugleich an der äußersten Bureaukratie. Mit andern Worten : nirgends in Europa ift der administrative Bestandtheil bes Staatslebens fo reichlich entwickelt, ber politische jo ganzlich vernachlässigat worben als in Deutschland. Reine Nation hat beffere Beamte, feine hat weniger Staatsmänner. Staats= männer bilden fich entweder an ber Offentlichteit im innern, ober an ber Größe ber auswärti= gen Berhältniffe. Im Mittelalter hatten wir unfere Staatsmänner, soweit biefer Ausbruck von einer Beit gebraucht werden fann, in welcher die Fürften nicht sowol Regenten als Richter, Feldherren und Berwalter ihrer Domänen waren. In bemfelben Maße, als aus dem Lehns= wesen allmählich die Landeshoheit und mit ihr die eigentliche Regierungsfunft fich entwickelte. erstarb in Deutschland die Offentlichkeit im innern und die Centralgewalt nach außen. Ber= waltung, Rechtspflege und Kriegswesen gingen in die Gände eigens gebildeter Raften über, und während in England an ben innern, in Frankreich an den äußern Beziehungen fich der ftagts= mannifde Beruf als Seele bes Mechanismus, im Gegenfate zum Mechanismus felbst, aus= bildete, wurde in Deutschland die Regelung bes öffentlichen Lebens von der Seimlichkeit ber Schreibstuben aus der Brundzug bes Staatswefens u. f: w."

"So gefellte fich zum Willfürlichregieren und Mechanischregieren ber alten Zeit bas Alles= regieren und bas Abstractregieren ber neuen Zeit u. f. w."

Bir tönnen uns mit dem sogeführten Beweis, daß der Versall des Nelchs in die Theilstaaten, und die Entwickelung der Landeshoheit in diesen, Deutschland um seine Schule der Staatsmän= ner gebtacht und die Bureaukratie, als eine unvermeidliche Folge, erzeugt habe, begnügen. Und wie es selbst den größern Theilstaaten an einer Schule für Staatsmänner gebricht, so selbst den kleinern Theilstaaten an einer genügenden Schule für Staatsbiener; denn auch diese werden gebildet im Verhältniß zu dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe.

Bu 2) Klagen gegen Bureaufratie geben sich fund als Symptome eines Enlturfortichritts des Bolks. Es wäre ein großer Irrthum, wollte man das übergewicht ber Beamten, oder die Beamtenherrschaft, wenn sie ju irgendeiner Beit bestanden haben, als ein Symptom der Unfähigkeit des Bolks zur Freiheit und Selbstregierung, und als ein Hinderniß feiner Entwickelung auf diesem Bege, betrachten. Wie in den Anfangsstadien der Geschlichaft ein Fürst ohne den berathenden und mitentscheiden hat und, je unumschrächter feine Macht ift, ein besto größeres Maß materieller Mittel ihm zu Gebote stehen wird, ebenso kann ein herrschendes Beamtenthum, welches von bem Geiste eines großen Regenten oder eines grosen Staatsmannes seine Schule und seine Richtung erhalten hat, in solchen Anfangsstadien ber Geschlichaft noch für lange wohlthätig wirken und bieser Busteaufratischen Geistes vielsich auf eine natürliche und gute Onelle zurückzuschung des bureaufratischen Geistes vielstach auf eine natürliche und gute Onelle zurückzuschuren; sie mag der Reft eines feinerzeit nüglichen Absolutisnus sein. Aber mie mit dem Fortschritt der Geschlichaft für ven Fürsten sich bie Ciemente seiner Macht ändern, fo auch die Ausgabe der Beauten.

Bareantratie

Auch England batte feine Beriode, in welcher ber Beamtenftand einen großen, civitifirenben Einfluß ausübte. nach ber Organisation bes Landes burch Bilheim ben Eroberer waren bie Sheriffs im Ramen und Auftrag des Ronigs bie Gerichtsherren ber Graffchaft; und groß muß ihre Macht gewesen fein, ba fie es vermochten, burch biefelbe in bem Grafichaftsgericht bie Berichtsbarteit ber Rrone ju erhalten, und bas übergewicht ber feubalen Ariftofratie über bas Rönigthum und über das Bauernthum, wie diefer Sieg in andern Feudalftaaten (in Franfreic und Svanien vorübergebend, in Deutschland bis zur ganzlichen Berftorung bes Ronigthums und Auflofung bes Reichs) errungen wurde, in England zu verhindern. Diefer burch weife Ginrichtungen bes Groberers unterftusten Dacht ber Sheriffs tommt bas Berbienft zu, bag in England bie Stellung bes Abels eine fo ganz andere geworben ift als in granfreich und Deutfch= land, daß er auf bie Bahn geführt wurde, an die Spipe der Intereffen aller Stände fich zu ftellen und auf Sonderrechte zu verzichten. Als dann unter Eduard III. die Graffcaften über bie Misbräuche und Übergriffe, welche fich bie Sheriffs zu Schulden tommen liegen, flagten, . fo wurde beren Amtsgewalt in engere Grenzen gewiesen, und neben ihnen bas unvergleichliche Inflitut der Friedensrichter in der Einzelstellung wie in den quarter sessions ausgebildet, welche fortan bas Graffchaftsgericht zu halten hatten; aber icon war von den Ständen von England eine einflußreiche und bem Lande beilfame Stellung burch Bufammenwirten errungen; jener Fortidritt der Gesellschaft icon eingetreten, welcher ber Regierung bes Landes die thatige und ernfte Mitwirfung des Bolfes werth machen muß.

Der Staatsminister von Schön, in dem bekannten "Woher und wohin?" fagt: "Woher ber Ruf: allgemeine Stände!? So fragt ihr euch, so fragt ihr andere. Fraget die Geschichte, und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und faum denkfähiges Bolk vor. Juerst aus seinem Geste ging eine neue Gedankenwelt auf das Bolk über, und die Macht bes Geistes machte sich geltend. Das Bolk, hochbegeistert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Iveen sollten ins Lezben treten; Staatsdiener mußten seine Beschle vollführen, und auch in ihnen machte sich bie Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auch auf sie über, dies gab der Dienerschaft in den Augen des Lolks größere Wichigkeit und höhere Bedeutung, als sonst dem Bolkftreder höherer Beschl zu Theil wird."

Gewiß liegt in diefen Worten eine übertriebene gerabsehung sowol des Bolts damaliger Beit als bes eigenen Berdienstes ber Staatsbiener. Gewiß waren die lettern nicht bloße Boll= ftreder höherer Besehle, denn "Licht entzündet Licht"; sie waren selbstichöpferifc in ihren Wirkungstreifen; und bas ift es, was dem preußischen Beamtenthume noch auf lange Zett hin die Achtung, die Anhänglichkeit und Folgfamkeit der Unterthanen, die zur Beit Fried= rich's II. im allgemeinen in Deutschland auf niederer Bildungsstufe gestanden find, exhal= ten bat; und nur fo ift erflärlich, mas Schon fortfahrend weiter fagt : "Diefer Abglang bes Seiligenscheins des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte ber Bolfebildung, vor bem fteigenden Gulturzuftande des Bolfes immer matter zurüchtreten. Allein wie die Rirche an ihren Heiligen immerdar gern festhält, so pflanzte fich auch die Meis nung jenes Abglanzes von Gefchlecht zu Geschlecht fort, bis bas preußijche Beamtentreiben einen höhepunkt erreichte, auf welchem - fo führt er weiter aus - bie preußische Beamtenwelt über fich felbst bas Biel ihrer Aufgabe aus bem Auge verlor, bes Bechfels ber Bet= ten vergaß, und bas Bolk, bei zunehmender Cultur, ihrer Anmaßung überdrüffig wurde." Diefer Gesichtspuntt ift, an die erwähnte Denkschrift des Staatsministers von Schon an= fnüpfend, in einem Buche von Karl Geinzen "Die preußische Bureaufratie" (Darmstadt 1845) in ber gehäftigften Beife gegen den preußischen Beamtenstand ausgesponnen , als fei diefer nur von einem und bemselben Geifte ber Reaction und der Feindschaft, gleichfam folidarifc gegen jebe Freiheitsentwickelung beseelt gewefen. Bie verleumderisch diese Beschuldigungen find, die keine Biderlegung verbienen, wie in Preußen Parteien gegen Parteien auch in dem Beamtenstande fanden und stehen, und mit offenem Bistr für und gegen constitutionelle Freiheit und Selbst= regierung tampfen - bafur liefert bie neuefte Beit bie erfreulichten Belege. Aber nicht in Preußen allein, auch in ben meisten andern deutschen Staaten war ber Staatsdienst nur ein hochgeachteter; bas besondere Berhältnig, unter bem er es geworden, ift oben erortert. Die zu große neigung bes beutichen Bolts, fich jeber, befonbers jeber zu wohlthätigen Bweden fich ver= fündenden Autorität zu unterwerfen, hat wefentlich beigetragen, burch Borzug der Beamten bas Bebrechen der Bureaufratie zu erzeugen, und auch von biefem Berhältniffe gilt: "quo ce sont les ésclaves qui font les tyrans."

Bureantratic

Biele Rlagen gegen Bureaulratie find also Symptome, baß die alten Formen ber Berwaistung, die zu bestimmter Zeit dem Bildungsgrad des Bolls angemeffen sein mochten, nun nicht allein abgelebt, fondern unerträglich geworden sind; in materieller Beziehung, indem ein höher rer Grad von Selbstregierung des Volls und die Anertennung seiner Fähigkeit dazu, in sormeller hinsicht, indem ein Seschäftston von seiten des Beamten, dem Unterthanen gegenüber, in welchem die Menschner und Standeswürde dessehen ihre volle Beachtung findet, gesordert wirde, und nicht ohne Nachtheil wird verweigert werden. Nicht jede Zeit erlaubt jede Nolle, und felbst der große Friedrich würde die seinige heute nicht in der alten Weise burchführen wollten. Häufen sich die Alagen, so ist ein Berveis, daß die Symptome des Wechsels ber Zeiten nicht früh genag begchtet worden sind. Die Stimme der wahren Vollesvertretung gibt darüber das competentrfte Urtheil.

þ

Ju 3) Die Klagen gegen Bureaufratie gehen aus ber veränderlichen Berfaffung und Gejeggebung hervor. haben fic alfo Symptome fund gegeben, bag Die hergebrachten Berfaffunge = und Verwaltungszuftände den Bedürfniffen bes Bolts nicht mehr entfprechen, bann ift es bie Aufgabe einer weifen Regierung, Reformen vorzubereiten und die Gunft des Augenblick zu benugen, welcher ihr gestattet, folche Reformen mit Continuitit. Rabe und Daß ju verwirflichen. Bludlich bann ber Staat, ber fo befchaffen, bag bas Gee fammtleben bes Bolfs gleichmäßig für folche Reformen empfänglich, Die Berfaffung folcher Fortbildung fabig ift. Die Rlage gegen Bureaufratle, wenn fie aus dem Verfaffungs = und Berwaltungszuftande bes Staats hervorgeht, allgemein und bann gewiß gerecht ift, entfpringt einem fortgeschrittenen Gulturzustande des Bolts, bei welchem es die früher vielleicht nutz= liche Bevormundung durch die Staatsverwaltung, bei welchem es das Auffaugen des gefamm= ten gemeinfamen Lebens burch ben Staat, nicht nicht ertragen mag; fich fabig fuhlt, feine nachften Angelegenheiten felbft und beffer zu beforgen; nach einem größern Dag ber Seibftregierung fich fehnt. In dem Artifel über Centralifation und Selbstregierung bes Bolfs werben wir, mas nach bem Beitbewußtfein in diefer Beziehung gerechte Klage ift und gerechter Anfpruch fein möchte, näher beleuchten. Bir glauben, daß mit der Löfung der Frage über das zuträgliche Maß ber Selbstregierung bes Bolts, auf der Grundlage ber freiern Gemeinde und ber ftandi= fcen Repräfentation bes Bolts, für ben zu gemeinfamem Leben befähigten, überhaupt ftaates fabigen Staat, der hauptftoff ber Befchwerde über Bureaufratie befeitigt merben tann.

Das Maß ber Selbstregierung des Bolts, im Verhältniß zu der Aufgabe der Staatsgewalt, — bas ist ja eigentlich berwesentliche Stoff für alle Verfassungen. Dennoch ist behauptet worden, die Klage gegen die Bureaufratie hänge mit der Verfassung nicht zusammen. So diente auch in der Bewegung des Jahres 1848 das Geschrei gegen Bureaufratie zur Erleichterung vieler, die sich nicht Rechenschaft zu geben wußten von dem, was sie als Druck fühlten, und von dem, was sie, um von solchem Drucke befreit zu werden, als Biel erstreben sollten. Und von dem, vas befler wußten, wurde in solches halloh gegen Bureaufratie mit eingestimmt, oder erst noch dazu aufgereizt, weil der ernftlicher gemeinte, wenngleich noch unbestimmte Einheitsbrang ber Nation den nächsten Intereffen mancher nicht zusaget, und es ihnen daher darum zu thun war, das über die Ziele feines unbestimmten Dranges untlare Bolt von der rechten Spur ab, und mit feiner damaligen Verbissen auf Gegenstände seiner Abneigung zu lenten, die leichter faßlich waren, und die man seinem Born für eine Beit lang mit geringerm Schaden, wie man meinte, preisgeben mochte.

Aus ähnlicher Stimmung und Absicht ging auch die Broschure Friedrich Rohmer's hervor, beren wir schon oben gedachten. Man lese 3. B. folgenden Eingang : "Im Marz dieses Jahres konnte ich die Stimmung mit den Worten ausdrücken: Alle Intereffen, wie sehr fie sich auch burchfreuzen, treffen in einem Bankte zusammen, in der Abneigung gegen die Bureaukratie. Der Adel wie der Bürger, der Bauer wie der Gewerbsmann, die Industrie wie die Kirchealle wollten feine Bureaukratie mehr. Aber in ihrer hand liegt das Steuerruder, und sie Kirchealle wollten feine Bureaukratie mehr. Aber in ihrer hand liegt das Steuerruder, und sie allein trifft in diesem Augenblick, wo die Wellen über das Schiff schlagen, der allgemeine haß. Als ben einzigen Ausweg aus dieser Lage bezeichnete ich die Reform der Verwattung, welche wer allem bedingt sei von einer neuen, moralischen und volksthümlichen Organtsation ver Polizet. Die Polizei braucht prattische Männer – Männer mit offenen Augen, die das herrz auf verw rechten Fleck haben. Da gilt es nicht seine Nummern erledigen und im Geschörtnitt bleiben, ob auch ringsum die Welt aus den Fugen weicht, sondern sich ins Leben schieften, die Bottzer bedürfniffe erfaffen, mit Menschen menschlich umgehen lernen. Wie das Schreiberwefen in der Justiz gebrochen werden wird durch die Mündlicheit und Öffentlichkeit, so wird es in der Beres Bureaufratie

waltung gebröchen werden durch die Einrichtung einer wahren Bolizei. Diese Worte füngen heute wie die bitterstic Ironie. Der haß gegen die Bureaukratie ist in den letzten vier Monaten erst groß gewachsen, und der Bunkt, an dem man ihn großgezogen hat, ist die handhabung der Bolizei. Die Belege für diese Thatsache sind in allen Theilen des Königreichs, vor allem aber in der hauptstadt bekannt. Und was wir erlebt haben, hat mehr oder weniger, wenn auch in verschiedener Weise, jeder deutsche Staat erlebt."

Nun wollen wir fürwahr nicht beftreiten, daß bie Organijation einer volksthumlichen Bolizei eine fehr wefentliche, in Deutschland noch ungelöfte Aufgabe ift. Bir geben ferner gern zu, bag eine Bolizei, worunter bier bie Thatigfeit bes Polizeipersonals verstanden ift, voltstbumlich fein tonne. Es wird bies burch bie einftimmige Anerkennung bewiefen, welche von Einheimischen wie Fremben ber londoner Polizei gezollt wird. "Die Bolizei ift ba am populärften, wo fie auch bem uneingeweihteften Blide als eine unabweisbare Nothwendigfeit fich barftellt." Aber auch in London ift biefe Polizei von fehr neuem Datum, und um fie zu baben, bazu gehoren eben Mittel, wie fie nur in großen, reichen Städten aufgebracht werden tonnen. Bir glauben, daß die Volksthumlichkeit einer Polizei theils, wie bei jeder andern Ge= malt, burch ben Charafter ber Quelle bedingt wird, von ber fie ausfließt; theils burch die Auswahl bes Beanitenversonals, bem bie gandhabung anvertraut wird. Bir geben bavon aus, bag bie Lofalpolizei ein 3weig der Gemeindeverwaltung, und bag in jeder Gemeinde fo viel Einsicht und Umficht zu finden fei, als die Sandhabung der Bolizei in der bestimmten Gemeinde erfordert. Je größer die Gemeinden, je wichtiger baburch die Aufgabe der Polizei, um fo fiche rer wird bann auch ein Perfonal, mit der erforderlichen Cinficht und Thätigkeit zur Löfung diefer Aufgabe, in der Gemeinde felbst zu finden fein. Den Gemeindebehörden die Lokalpolizei= verwaltung entziehen, ichließt ein Mistrauensvotum ein, welches übeln Willen unter der ftädti= fden Bevölferung, folglich Opposition erzeugt, beren Grade fich nach ber eben herrichenden poli= tifchen Stimmung richten, und wodurch zum voraus die Aufgabe ber Bolizei erschwert, ihr Berhältniß zur Bevölferung vergiftet wird. Ift die Gemeinde die Quelle der Polizei, und hat fie das Polizeipersonal auszuwählen, jo wird sie es aus der Klasse entnehmen und ent= fprechend befolden, wie es dem durchschnittlichen Bildungsgrade der Gemeinde entfpricht, und es wird im allgemeinen bann angenommen werden können, daß eine Gemeindebevölkerung von ihrer Bolizei fo wird behandelt werden, wie fie es verdient. Berden besfalls Befdmerben erhoben, fo ift bie Bulfe zur Abstellung derfelben, bei einer freifinnigen Gemeindeordnung, wie fie fich bei folcher Gemeindegewalt von felbft verfteht, nahe.

Bei alledem wird niemand verfennen, welche Übertreibung in der obigen Rohmer'schen Lirade liegt, die auf Rechnung der Bolksstimmung des Jahres 1848, der sich auch Männer wie Rohmer nicht entziehen konnten, kommt. Viel wahrer sagt der Verfasser des Aussause: "Die sociale Aufgade der Bolizei" in der "Deutschen Bierteljahrsschrift", Jahrgang 1857: "Nein, in der That, die deutsche Bolizei steht dem deutschen Bolke näher, als man gewöhnlich glaubt; oder sollte es kein Zeichen vertraulichen Verhältnisses sein, daß aller gemuthliche Spott des Bolkswiges sich über sie ergießt, ohne doch weder ihre Autorität noch ihre Wirksamsteit ernstlich zu untergraben; und sollte es kein Zeichen und verhäften Behörde alles Mögliche und noch einiges mehr verlangt?"

Aber wir haben oben ber beiben Sauptgebanken ber Rohmer'ichen Flugichrift gebacht, und ber zweite, beffen Beleuchtung wir hierher verschoben, war ber: "Reine constitutionelle Ein= richtung, kein Anstos von unten, und keine constitutionelle Bersammlung kann die Berwal= tung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich felbst geändert wird."

Es tritt biefer Say in der Flugschrift mit einem gewissen Anspruch auf; wir muffen aber barauf verzichten, einen tiefern Sinn darin zu finden. Wenn die Verwaltung wesentliche Voll= zieherin der Gesese ift, so find Gesese die Grundlage ihrer Thätigkeit; die Verwaltung kann also durch Gesese geändert werden; und wenn das in dem angeführten Vordersay hat in Abrede gestellt werden sollen, so geschah das irrig. Gewiß "constitutionelle Versammlungen" allein machen kein Geses, sondern find nur mitwirkend zur Gesezbung; wenn aber unter einer "constitutionellen Einrichtung" eine gesezliche Einrichtung oder ein Geses verstanden werden muß, so kann natürlich durch eine "constitutionelle Einrichtung" die Verwaltung geändert werden.

"Reine conftitutionelle Einrichtung", meint Rohmer, "fann bie Berwaltung ändern, wenn bie Berwaltung nicht in fich felbft geändert wird." Diefer Say ift entweder trivial oder falfc.

Bureaukratie

Benn die Berwaltung geändert wird, sei es durch Gefetz, constitutionelle Einrichtung oder wie fonst, dann wird sie natürlich "in sich selbsti" und nicht außer ihr geändert. Soll aber gegen den Bortsinn damit gesagt sein, die Berwaltung könne nur durch sich selbst, und darum nicht durch constitutionelle Einrichtung oder Gesetz geändert werden, so ist das salsch, wie in der Paraphrase bes ersten Sazes dargethan worden ist. Wir sind also zweiselhaft, was Nohmer mit dem anz gesührten, gleichsam als Paradoron auftretenden Saze hat sagen wollen? Wir mussen nich ben ganzen Geist der Schrift vermuthen, das der Saze ein Mistrauensvotum gegen die Ersolge ber parlamentarischen Versassung enthalten und eine abgeschwächte Neuauslage des bekannten Berses von Pope sein soll, worin er die Verwaltung über die Versassung setz:

> On forms of government let fools contest, What ever best administerd, is best.

Nur Staatsmänner, meint Rohmer, können den bureaukratischen Geist brechen, und beutlich genug bezeichnet er sich als den Staatsmann, den man dazu berufen soll. Leider ist er aber nicht Mitglied der bairischen Stände; er kann also seine staatsmännische Befähigung nicht auf constitutionellem Wege darthun und sich durch ständische Wirksamkeit zum Minister designiren laffen; er berust sich daher auf seine frühern Werke, die ihm jest eine traurige Genugthuung verschafften, und motivirt solgende Sähe:

"Man täusche fich also nicht : die Burcaukratie kann nicht durch mittelbare Wirkungen, sie kann nur durch unmittelbare Umgestaltung beseitigt werden. Ihr Sturz ist nicht eine von selbst entspringende Folge der constitutionellen Reformen, sondern er ist die Grundbedingung, von der die Berwirklichung dieser Reformen ausgeht."

"Es ift also die Reform von oben und nur fie, worauf es antommt."

" — Gänzlich unwahr ift es, daß die bloße Führung der Oppolition den Staatsmann macht. Staatsmann ift der Mann, der die Fähigkeit hat, fei es nun im großen oder innerhalb eines gewilfen Rreifes, zu regieren."

"Die Monarchie entschließe fich, Staatsmänner an die Stelle der Bureaufratie zu segen, jo wird sie gleichzeitig sich, den dritten Stand und das. Bolk retten."

"Man frage nicht, woher Staatsmänner nehmen? Ift einmal im Princip und in der Ein= richtung der ftaatsmännische Beruf als eigenthümliche Sphäre ausgeschieden von dem Beam= tenberuse, so werden sich auch die Menschen finden, welche die Natur befähigt hat, diese Sphäre auszufüllen u. s. w."

"— Eine wirkliche Regierung aber ift nur der Inbegriff der höchsten staatsmännischen Kräfte einer Nation aus allen ihren Ständen, in und außerhalb der Bersammlungen."

"hat man sich denn wirklich ichon Mühe gegeben Staatsmänner zu suchen?"

Da Rohmer schließlich boch auch der Meinung ist, daß das, was noth thue: die Einschräntung der Staatsgewalt auf die in ihrem natürlichen Wirfungstreis liegenden Geschäfte, die herstellung einer dem Bildungsgrade des bestimmten Bolts entsprechenden Selbstverwaltung, d. h. also die Beseitigung jenes Systems der Bielregierung sei, so wird er ungeachtet aller seiner halb sich widersprechenden Äußerungen auch einräumen müssen, daß diese Biele nur auf dem Bege der Gesegebung erreicht werden können, so wünschenswerth es gewiß dabei wäre, wenn die Initiative dazu von Staatsmännern ergriffen würde, die bann freilich sich bemühen müßten, auch dem Uolfe bekannt, und von oben und unten in die Geschäfte und in das öffentliche Vertrauen eingesührt zu werden.

Die Bope'sche Sentenz zu widerlegen, ift hier nicht der Ort. Die Ginweisung auf bas bes ftehende Gebrechen der Bureaufratie, unter allen Formen und Verdiensten ber Verwaltung, vor und nach unvollkommenen Versaffungszuständen, ift die fürzefte Antwort.

Bu 4) Die Klagen gegen Bureaufratie finden in der Tradition der Berwaltung, oder endlich nur in der zufälligen Individualität einzelner Beamten ihren Grund. In der Tradition eines alle Selbstregierung des Bolts aus= schließenden, aus der Berfassung des Staats hervorgegangenen Verwaltungssystems liegen folgende, den bureaufratischen Geischenende Gebrechen:

1) Der Geift des hochmuths, welcher mit windiger bureaufratischer Unfehlbarteit ber Staatsverwaltung allein alle Beischeit und Intelligenz unterftellt, fehr im Widerspruch gegen bie bäufig sich bewährende Unkenntniß des wirklichen Lebens.

2) In engem Busammenhange bamit fteht bas häufig wahrnehmbare Biberftreben gegen ftanbliche Birtfamteit, im Glauben, daß bie Verwaltung allem gewachsen fei und es beffer verstehe. 8) Ein gewiffer corporativer Eigennut, indem ber Dienft als 3wedt betrachtet wird, während ber Staatsbeaute nur Mittel fein foll 3wede zu erreichen; und indem leicht ein Borwand gutgeheißen wird, um Stellen zu schaffen, damit Versonen untergebracht werben tonnen.

4) Die Thätigkeit ber Bureaufratie ift ebenfo oft, alles Geiftes entbehrend, blos auf ben Formalismus bes Gefchäfts gerichtet, als daß fie im entgegengeseten Sinne mit revolutionärer Rudfichtelosigkeit ihre Zwede verfolgt und jeber conservativen Inftitution spottet.

5) Ste ift ebenso oft dem Schlendrian zugethan und der Bewegung abhold, als zu viel regierend, unnöthiger und schädlicher Beise in Lebenssphären eingreifend, die von der Berwaltung nicht berührt werden sollten.

6) Die übertriebene Controle hat, wenn nicht Fälfchung, boch Leichtfertigkeit zur Folge, womit namentlich bas Tabellenwesen von benen behandelt wird, welche an der Benugung ihrer Arbeit für reale praktische Zwecke nicht glauben.

7) Der bureaufratifchen Bequemlichkeit werben oft größere Intereffen untergeordnet, wo Die Berwaltung — mit Bewahrung vor allem ihrer Integrität — dienend, nicht herrichend fein follte. Es ift befonders diefes Gebrechen der Bureanfratie, welches der Handels= und Gewerbe= fand in feinen Berührungen mit ber Berwaltung icheut, und welches in den Sanfestädten wenigstens mit als Grund geltend gemacht wird, ihrer Abneigung zum Eintritt in den Bollverein. Ein Artifel der angeburger "Allgemeinen Zeitung", unter dem Titel "nach Belgoland" (Rr. 295, Beilage, 1858), gab dazu folgenden Beitrag: "Der eigentliche Kern der handele= politifcen Eriftenz ber ganfestädte liegt barin, daß bei der foberativen Gliederung des beutfcen Binnenlandes, gegenüber den mannichfachen anderweitigen Interessen und politischen Beftre= bungen nothwendigerweife an der Rüfte eine freie Beweglichkeit für den handel erforderlich ift, wie fie nur in ben fouveränen Stadtstaaten Raum findet u. f. w.... Den abministrativen Rrei= fen in ben monarchifchen Bundesstaaten, in deren gande jest durch die Umstände eine fo große Gewalt gelegt ift, mangelt ein umfaffender Überblick über den ganzen ökonomischen Organis= mus von Deutschland. Man darf dies nicht immer einem bofen Billen zuschreiben, oder, wie gemeiniglich, dem Unverftand beimeffen; die Dafchinerie der Bureautratie bemmt mit ihrem Formenwefen und Instanzenzuge den raschen Entschluß und die rasche That, womit allein burchgegriffen werden tann. So fchleppen fich nothwendige Anordnungen burch die Jahre bin, eine toftbare Beit vergeht, und wenn fie bann endlich zu Stande tommen, vermag es niemand mehr zu begreifen, bag ihre Durchführung fich fo lange verzögern tonnte."

Es wird allerdings eines längern Kampfes 'mit diefer Aradition bedürfen; einer ftrengen neuen Schule für höhere Auffaffung des Verwaltungsberufs gegenüber einem zur Selbstverwaltung übergehenden Bolke, der Gewöhnung an großartigere Verhältnisse, wie sie hort= schritte der Industrie und die heutige Entwickelung des Handels erzeugen — des Vergessens, wos möglich der kleinstaatlichen Verhältnisse, damit diese Gebrechen allmählich abgestellt werden tonnen. Dabei ist zu bedenken, daß manche als Gebrechen der Bureaustratie zu leichsfertig bez bezeichnete Vorsonnnisse ist diesenken, bag manche als Gebrechen der Bureaustratie zu leichsfertig bez bezeichnete Vorsonnnisse ist diesenken, bag manche als Gebrechen der Bureaustratie zu leichsfertig bez bezeichnete Vorsonnnisse ist diesenken, bag manche als Gebrechen der Bureaustratie zu leichsfertig bez bezeichnete Vorsonnnisse ist diesenken, bag werden die Verson nuck, dem öffentlichen Dienste unter allen Umständen anhängig bleiben werden, und die Klage über die insolence of office, welche Schaftpeare dem Hamlet in den Mund legt, ist edenson auf englischen Boden gewachsen, wie die Beschwerden über die Bequenlichseit, Rückschossosse zu ein wol auch Unhössichsteit der Bureaux in Frankreich gewöhnlich sind.

Benn beforäntter hochnuth, taftenmäßige Absonberung von ber burgerlichen Gesellschaft, Untenntniß des wirflichen Lebens und feiner Anforderungen, ftumpffinniges Beharren in Ge= schäftsgleise und gewohntem Schlendrian, der barfche Ton im schriftlichen mie mundlichen Ber= tehr, wenn felbst die Form des Bohlwollens als eine in drückender Beise sich geltend machende Bevormundungssucht auftritt, und alle diese als Gebrechen der Bureaufratie sich fennzeichnen, fo können folche folimmen Eigenschaften wol durch den Geist des Verwaltungeluftenis beram= gebildet, zur Übertreibung gebracht werden; sie prägen sich aber doch immer als individuelle Mängel des einzelnen Beamten aus, welche bei dem einen mehr hervortreten, von denen der an= bere ganz frei ift.

In ber Babl vorsichtig zu fein unter ben Afpiranten zum Staatsbienft, ift ein wohlfeiler Rath. Namentlich in großen Staaten, wo die höchften entscheidenden Beamten von bem Urtheil anderer sich muffen leiten laffen, ift es fehr ichwer Misgriffe zu vermeiden. Jeder Jug ein Bam= busrohr — mit folchen in die Augen fallenden Eigenschaften, die den chinefischen Bureaufraten empfehlen, treten bei unfern Gulturzuftänden die Afpiranten nicht auf; der Blict des Renschentonwers, Brüfungen und Borbereitungsbienft ift alles, was einige, oft täufchende Anhaften punkte bet der Auswahl gewähren tann. ---

Bir haben verfucht, die Entstehung und Entwickelung bes eigenthumlichen Charafters ber Behandlung ber Staatsaufgaben von feiten ber bamit beauftragten Diener bes Staats, welcher Charafter unter ber Bezeichnung bes ,,bureaufratifchen", und infofern er ber ganzen Staats= vermaltung ober ganzen Zweigen berfelben anhängt, als "Bureaufratie" gescholten wird, unter Sauptgefictepuntte zu bringen. Bir feben, daß derfelbe aus der Auffaffung ver Staatsidee hervorging, wie diefe bei dem Ausgang des Mittelalters nach Überwindung des Kendalftaats roh fich gestaltete. Danach follte der Staat die Aufgabe lofen, für die Erfüllung ber 3weckt bes gefellichaftlichen Dafeins ber Menfchen, bie zu ber beutigen mit ber fteigenden Cultur fort und fort sich steigernden Mannichfaltigkeit noch nicht vervielfältigt waren, in möglichster Ausbehnung zu forgen ; von ihm follten alle allgemeinen und lokalen gefellschaftlichen Einrichtungen abhängen und ausgehen, und burch feinen Willen und feine Thatigfeit belebt werden, welche burch das Jufammensein ber Menschen in Gemeinden und sonftigen Berhindungen zu gemein= fchaftlichen Zwerten erfordertich find; und er follte feinen fo fich zugeschriebenen Beruf allein burch feinen Organismus, nämlich burch bie mehr ober weniger zahlreichen Agenten, die er mittels beffelben in Thätigkeit fest, unter eiferfüchtigem Ausschluß aller, ohnehin von ihm mis= achteter Mitwirfung bes nicht im Umte ftebenben Bolfes erfüllen.

Bir hatten sodann bemerkt, das die Entwickelung der Staatsidee gerade in Deutschland einen ganz andern Berlauf gehabt habe als in den andern großen mittelalterlichen Reudalstaaten. Es wurde hervorgehoben, wie in Frankreich, England und Spanien die Staatsidee als erfte und hauptfäckliche ftaatliche Aufgabe diejenige verfolgt hat, die Bedingungen der Macht zu fchaffen, bamit der nationale Beruf erfüllt werden tonne, und barum die Begründung und Be= festigung einer einheitlichen Staatsgewalt erstrebte, die aller nationalen Kräfte mit Allgewalt fic bemächtigte, bamit aus diefer, fo unter einen einheltlichen Billen geeinigten Gefammttraft mächtige Nationalstaaten erstehen konnten; wie bagegen in Deutschland bie Staatsibee ber zer= fegenden Anfdauung und Nichtung in die hand arbeitete, als fei in den Territorien, in welchen vom Reich verliehene Sobeitsrechte mit einer gewiffen Selbständigkeit geubt wurden, auch ber Staat icon da, auf welchen die Staatsidee Anwendung, finden muffe, sodaß diese hier, unter all= mählicher vollftändiger Auftöfung des nationalen Einheitsbandes, die Kleinftaaterei in ihrer ohnmächtigen Zersplitterung begünstigte. Als Folge fahen wir, daß in den großen National= ftaaten Die Staatsidee von Staatsmännern getragen wurde und bag fie folde erzeugte; ber Reinliche Kampf aber des zur Lebensfähigkeit emporftrebenden felbst größern Rieinstaats, mit chnmächtigen Reften früherer Gelbständigkeit, einzelner Stände und Organismen, um diefe widerftrebend zu einem Staatsganzen zu verbinden, ebenfo wie einen Mitrofosmus von Staat, fo auch einen Mifrotosmus von Staatsmännern erzeugen muffe.

Die Läufchung, die darin lag, den Staat um fo mächtiger sich vorzustellen, je mehr er das gemeinsame Leben der Bürger unter seine Initiative, seine Beaufsichtigung und Bevormundung stekt und die Sphäre der Staatsverwaltung erweitert, sand ihre Vervollständigung in der übertriebenen Schätzung ihrer eigenen Bichtigkeit von seiten der Staatsbeamten, und ist die hauptsächlichte Quelle des bureaufratischen Geistes.

Bwar hat sich, so erkannten wir an, die Staatsverwaltung in berjenigen Ausdehnung ihres Berufs, Die wir jest zur Beit als eine Ubertreibung beffelben bezeichnen, unftreitig Berbienfte erworben; als nämlich Abminiftration überhaupt erft eine Wefenheit wurde; bie alten Einrich= tungen für bie Selbftverwaltung theils durch Misbrauch und Verkennung ihrer Stellung von feiten ber babei Bevorrechteten fich abgenutt hatten, theils aus andern Gründen unbrauchbar geworben waren. Die Initiative von feiten ber Staatsverwaltung für Berbefferung fo man= der Buftanbe, hat fich in jener Beit größerer Uncultur ber Bevölterungen, während welcher bas Beamtenthum eine wirfliche GeifteBariftofratie parftellte, vielfach als eine Wohlthat erwiefen, und bie Dankbarkeit und bas baraus hervorgegangene Bertrauen der Unterthanen ju bem ihrer fich annehmenden Beamtenftand hat jene Beiten überbauert. Als aber bie Symptome nicht wahrgenommen ober verfannt wurden, welche befundeten, daß das gemeinfame Leben ber Menfchen im Staate theils zu vielfeitig fich zu gestalten beginne, um von ber Initiative bes Staats und von feiner Bevormundung abhängen zu tonnen, theils bie zunächt Betheiligten ihre gemeinfamen Angelegenheiten beffer felbft wahrnehmen würden; als bie im Beamten= ftande verkörperte Verwaltung auch bann noch ihre Geistesaristotratie behaupten zu wollen ben Anfpruch machte, als die allgemeinere Bildung bes Bolts biefen Borzug fcon gang in

grage ftellte, ba war bie Beit bes Uberbruffes mit ber "Bureaufratie" fcon bereingebrochen, mit allen nachtheiligen Folgen, welche in ber geschmalerten öffentlichen Achtung feiner Bramten ben Staat treffen, ehe ber Staat noch vorbereitet war, ber neuen Phafe ber Entwickelung ber Staatsibee Rechnung zu tragen.

Robert von Mohl hat in der angezogenen Abhandlung ausgeführt, wie Staat, Bolf und Biffenschaft in gemeinfamem Streben fich vereinigen mußten, um bie nothmendige Gulfe gu fcaffen, ba ber Staat bie allgemeinere Misachtung feiner Diener nicht ertragen tonne.

In ber Biffenfchaft ift es vorzuarbeiten und ,,bie fritifche Fadel zu tragen" bei Beftim= mung ber Aufgabe des Staats, damit diefe nicht zu weit gestedt fei über die Grenzen beffen bin= aus, was der Staat nach Möglichkeit für das gemeinsame Leben der Bürger leiften tann. An ibr ift es, an ber Hand der Erfahrung die Borfchläge zur Neugestaltung, namentlich in der Richtung zu prüfen, welches gemeinfame Leben und welches gemeinfame Intereffe füglich fich felbft überlassen werden könne, ohne daß, wenn der Staat sich von aller Bevormundung oder nur Be= auffictigung beffelben zurückzieht, ein Staatsintereffe badurch gejährdet wird; oder wo, mit Ruchficht auf die Zwecke bes gemeinfamen Lebens und auf den durchschnittlichen Bilbungsgrad ber babei Betheiligten, eine ftaatliche Beauffichtigung und in welchem Umfange ferner nothwen= big ober wünschenswerth erscheinen möchte?

Die meisten beutschen Staaten haben seit längerer Beit angefangen, die Betheiligung bes Bolfs an ber Gefetgebung und an ber Controle ber Bermaltung als eine ernfte Rothwendia= teit zu betrachten und im Gemeindeleben eine freiere Bewegung zu gestatten; aber diefe Anfänge muffen burd bie Wiffenschaft und bas Leben, aus ben Quellen, aus benen bie Gefetgebung ferner zu fchöpfen hat, gefördert werden. Aber auch, wenn die Gesegebung den Rudzug vom Bevor= mundungespftem antritt, wird die Tradition deffelben dem Beamtenstand noch längere Beit an= fleben, und es wird bauern, bis ,,burch ben geiftigen hauch von oben", burch forgfältige Aus= wahl ber Beauten, Bereinfachung der Geschäfte, bis endlich burch ftrengen Befehl und gutes Beispiel die Gebrechen der Bureaufratie, die wir bezeichnet haben, bis zu dem Grade werden überwunden fein, daß die Erinnerungen an vormals nur in vereinzelten Beispielen individuel= ler Unvollkommenheit und Unverträglichkeit mit einem öffentlichen Amte noch auftauchen.

Aber alle Rlagen können nicht beseitigt werden; biejenigen werden bleiben, die aus ber von ber Gefetgebung und bem Geift der Verwaltung unabhängigen, unvolltommenen Natur bes Staats felbft und feinem Unvermögen fich berfcbreiben, ber Staatsidee zu genügen.

h. von Gagern.

Bürger, ein Ausbrud, der im Laufe ber Zeit fehr verschiedene Bedeutungen erhielt und ber theils mit ber Entwidelung ber Städte, theils mit ber Ausbildung ber Staatsverhaltniffe zufammenhing. Urfprünglich wurden bie in dem Schutze ber Burgen ihren Bohnnit babenden Einwohner Burgenses genannt. 1) 218 allmählich die Stäbte, burch die Dacht ihrer Bewoh= ner, burch gludliche Rampfe wichtig für bie Regenten, benen bie Stadtbewohner burch ihren Reichthum und ihre Tapferfeit im Rampfe gegen den Adel dienten, burch fluge Gerricher baber begünstigt, eine besondere Gemeindeverfassung erhielten, wurde der Titel eines Städtebewoh= ners, der an allen ftäbtifchen Privilegien theilnahm, bedeutend, und ber Ausbrud Burger bezeichnete einen folchen Bewohner. 2) Da bie Stadt auch aus vielen börigen Leuten bestand, fo bebiente man nich auch bes Borts Burger zur Bezeichnung aller Stäbtebewohner, welche nicht zu ben Unfreien ober Börigen gehorten. 3) Manche Urtunben fprechen in biefem welten Ginne von Bürgern ; allein häufiger bezeichnete der Ausbruct "Bürger" eine engere, gefchloffene, be= vorrechtete Klaffe 4), und zwar wahrscheinlich zuerft biejenigen, welche auch als milites vor= tamen ober zu ben von früherer 5) Beit ber hochangesehenen reichen Gefchlechtern gehorten 6), auf ähnliche Beise wie in den niederländischen Städten die poorters die bevorrechtete Klasse ver Stäbtebewohner waren. 7) Da der Reichthum der Stäbte vorzüglich auf ber fteigenden Blute bes handels und ber Gewerbe beruhte, fo war es begreiflich, bag biejenigen Stadtebewohner,

¹⁾ Dreper, Einleitung in die Lubischen Berordnungen, S. 84.

²⁾ Omeiner, Bom Urfprung der Stadt Regensburg, S. 57, 85; Fichard, Entftehung von Frank furt, S. 74, 103

³⁾ Montag, Geschichte ber flaatsburgerlichen Freiheit, II, 336; Das, Geschichte von Bafel, II, 198.

⁴⁾ Stellen in Mittermaier's Grundfäßen bes deutschen Brivatrechts, §. 67. 5) hullmann, Geschichte bes Urfprungs ber Stande, 2. Ausgabe, S. 479. 6) Stellen in Mittermaier's Grundfähen bes dentichen Privatrechts, §. 56.

⁷⁾ Barutonia, Flanbrifche Staates und Rechtsgeschichte, 1, 251.

Bitger

weiche zwar Gewerbe trieben und oft verächtlich als Gandwerter 8) von ben anbern Burgern getrennt wurden, ihre Macht fühlten und gegen ben Gochnuth ber übrigen, die vorzugsweife fich Burger nannten, fich empörten. Die handels = und Fabrikherren, die mächtigen Gilde= brüder erlangten es bald, daß auch fle Bürger genannt murden; die Bolb = und Silberarbeiter - foon als Rünftler angefeben - blieben binter ihnen nicht zurud. Die Baffenfomiebe waren in ben bamaligen Beiten viel zu wichtige Berfonen, als bag ihr handwert fie nicht geehrt bätte, und in manchen Städten, wo 2. B. die Luchmacherei ober Beberfunft ein haubtnabrungszweig ber Stadt wurde, ober wo bie Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß bie Sitte folden Bersonen, welche bergleichen für die Stadt wichtige und barum geachtete Ge= werbe trieben, ben Titel Bürger nicht versagte, fobag zulest ber Ausbrud Bürger bie Mit= glieder alter Geschlechter, die Saudelsherren und biejenigen umfaßte, welche zu ben bobern Bunften gehörten, im Begenfatz ber handwerker 9) oder — wie fie auch in den niederländischen Städten genannt werben - der minores. 10) Nach ber Verschiedenheit ber Verhältniffe der Städte — je nachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde nun ber Ausbrud Bürger verschieden angewendet. Dabei hatte er felbft wieder eine besondere Bebentung burch ben Busammenhang bes Bürgerthums mit ber Rathofähigkeit. Da nämlig nur biefe vorzugoweise Bürger Genannten rathofähig waren und in diefer Eigenschaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, fo bezeichnete man häufig in den Ur= funden die rathsfähigen Städtebewohner mit bem Borte Bürger. Als nun allmählich bie alten Beichen ber Görigfeit, 2. B. Geirathszwang und Sterbefall, immer mehr in ben Städten aufgehoben und baburch auch die Borigen von diefen Laften ber Unfreiheit befreit murben, als die handwerker in ihrem Gewerbfleiß immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reich= thum vermehrten, als ber hochmuth und ber Egoisnus ber bevorrechteten Geschlechter ihre Be= fugnif, ausschließlich die Rathoftellen zu befegen, zur Gerabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitburger misbrauchten, emporte fich das Freiheitsgefühl gegen biese Anmaßungen. Be= fannt 13) find die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Gandwerfern ausgingen, um bie Rathsfähigkeit fich zu erwerben. Der Sieg fronte bie Bestrebungen, und von nun an war ber Ausbrud Burger die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder ber Stadtgemeinde. Die Babl biefer Personen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt woh= nend, die Erlangung bes Bürgerrechts einer Stadt nachfuchten, woraus die sogenannten Aus= bürger ¹²), in den Niederlanden buyten poorters ¹³) entstanden, von denen manche mächtige Adeliche, felbft Fürften, für die das Burgerrecht der Stadt beswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewisser Rechte, z. B. um Bäufer in der Stadt zu bestigen oder um gewisse Gewerbe, 2. B. Bierbrauerei betreiben zu durfen, bas Bürgerrecht nothwendig war. Babrend auf biefe Art ver Ausbruck Bürger fich erweiterte und eine zahlreiche Klaffe umfaßte, entstand in ben Städten eine neue Beranlaffung, ben Begriff zu verengern und von Bürgern im engern Sinne zu fprechen. Es gab nämlich viele Personen, welche den Ausenthalt in der Stadt suchten, weil daran sich große Privilegien knüuften, während doch diese Personen die Ersordernisse zur Er= langung bes Bürgerrechts nicht hatten , z. B. nicht bas nothige Bermögen befaßen, ober feit ber Reformation nicht ber Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Bersonen 14), die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvolltommenes Bürgerrecht ge= noffen, hießen Schutzverwandte, Schutzburger, Beifaffen 16), und die vollberechtigten Mit= glieber ber Stadtgemeinde wurden Bürger im engern Sinne genannt. Seit dem 16. Jahr= hundert befam der Lusbruck Bürger eine neue Bedentung. Durch die Bereinigung der Stände unter einem Gesehe, burch die Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht, die Landes= gemeinde wie eine geschloffene Bereinigung zu betrachten und bas, mas von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. hier wurde es Sitte, ble vollberechtigten Mitglieber ber Landesgemeinbe (Unterthanen) gleichfalls Burger zu

13) Barnfon'g, G. 354.

15) Uter Urfprung bes Unterichieds und Grunde fur die Beibehaltung beffelben, f. Beishaar, Burtembergifches Privatrecht, 1. Thl., 5. 887.

⁸⁾ Urfunden in Senfenberg's Corp. jur. Tom. I, P. II, p. 5.

⁹⁾ hullmann, l. c., S. 480. 10) Barnfönig, l. c., S. 352.

¹¹⁾ Bullmann, Städtewefen, II, 463; III, 383.

¹²⁾ Bobmann in Siebenfees, Juriftifches Magazin, 1. 261., Rr. 1.

¹⁴⁾ Gifenhart, Berfuch einer Anleitung zum bentichen Stabtrecht, S, 284.

nennen, fodaß nun eine zweisache Bebeutung bes Borts entfland : 1) biejenige, nach welcher Bürger fobiel als Staatsbürger bebeutet; 2) die, nach welcher Bürger foviel als Orisbürger bezeichnet. In der letzten Bebeutung fommt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeversaffung beibehalten ift, nach welcher man die Municipalversaffung der Städte und Marttflecten von ber Berfaffung der Dörfer trennt ¹⁶), oder ob nach dem Streben der nenern Zeit eine alle Gemeinben (also auch die Dorfgemeinden) umfaffende Gemeindeversaffung gesplich eingeführt ift. ¹⁷) Ift das erstere der Fall, so bezeichnet Bürger nur das berechtigte Mitglied einer Stadt= oder Marttflectengemeinde, im Gegensage von Bauern; wo dagegen eine vollständig umfaffende Gemeindeordnung besteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdrucke Bürger (Gemeindebürger) bezeichnet.

Die Bedeutung bes Ausdruds Burger bat in neuefter Beit immer mehr bie guvor er= wähnte Ausbehnung erhalten, vorzüglich je mehr im neuern Staatsleben das Streben fich gel= tend macht, Mifdung ber einft foroff fich gegenüberstehenden Stande und einer Gleichheit Aller vor bem Gefes zu bewirken. Der Staat follte eine Genoffenschaft fein, wie einft bie Bemeinde war, und wie unter bem Borte Bürger bas vollberechtigte Mitglied ber Gemeinde verftanden wurde, fo follte bas Bort Bürger ben vollberechtigten Staatsangehörigen bezeich= nen. In Bezug auf diefe Anficht zeigte fich aber balb die Unflarheit und Bieldeutigfeit bes Begriffs. Die Geschichte ber Entwickelung bes Ausbruds citoyen in ber französischen Gefeg= gebung feit ber Revolution ift belehrend. Bahrend bie déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 ben Ausbruck français und ben von citoyen als gleichbedeutend nimmt und ausspricht: tous les citoyens, étant égaux devant la loi, sont également admissibles à toutes les dignités, places et emploi, selon leur capacité; mâhrend die Constitution von 1791 die Identität eines Franzosen und eines aitoyen anerkennt, wird von der assemblee constituante icon eine Unterfcheidung von citoyens actifs und non actifs gemacht, und für ben ersten gesorbert, daß jemand Franzose, 25 Jahre alt, in einer Gemeinde Frankreiche wohnhaft fei, einen gewiffen Betrag an Steuern bezahle, in ben Regiftern ber Municipalität feines Wohnorts als gardo national eingetragen fei und ben Bürgereid geleiftet habe. Allein die Männer ber äußerften Linken fanden in biefer Unterscheidung eine ariftofratische Erfindung, und die Constitution von 1793 erfannte jedem in Franfreich geborenen und Wohnsis habenden einundzwauzigjährigen Franzofen bas Recht bes citoyen français zu. In ben folgenden Ge= fezen wechselten die Ausichten, und die constitution consulaire vom Jahre VIII stellte den Grundfat auf : tout homme né et résident en France, qui agé de 21 ans, s'est fait conscrire sut le régistre civique de son arrondissement communal et qui a démeuré depui pendant un an sur le terrioire de la république, est citoyen français. In dirfem Sinne gewann bie Ansicht, daß man staatsrechtlich die Qualität français von der des citoyen trennen muffe, und ber Art. 7 des Code Napoléon beutet dies binreichend an. Ubrigens weiß jeder, ber bem Gange ber frangösischen Rechtsprechung folgt, wie viel Streitigkeiten über die Grenzen beider vorkommen. (Laferrière, "Cours de droit public et administratif", vierte Auflage, 1854, I, 76-95.) Nach dem Charafter ber franzönichen Gemeinden, benen eigentlich fein Bemeindeleben zum Grunde liegt, wonach die Gemeinde nur ein Fachwert in dem Staatsbezirf ift und die Regierung nach dem Grundfate der Centralifation ihren mächtigen Einfluß ubt, jodaß felbft ber Gemeindevorstand nicht aus freier Babl hervorgebt (Laferrière, "Cours", II, 615), hat der Begriff Bürger als Mitglied der Gemeinde eine fehr geringe Bedeutung, und wie auch ber Ausdruck eitoyen für Ortsbürger gebraucht wird, knüpft sich daran noch die Vorstellung eines bevorrechteten Gemeindeglieds.

Böllig verschieden bavon ift die englische Auffassung, wo nach der Abstussung ver Stände ber Ausbruck eitizen und burgess nur einen Ortsbürger bedeutet (Bowyer, "Commentaries on the constitutional law of England", S. 482). Bei den Berleihungen ftädtischer Corporations= rechte werden mayor und burgess bezeichnet; allein durch die Umwandelung der Verhältniffe in den Städten trat die Eigenthümlichkeit ein, daß die Jahl der eigentlichen Bürger sehr zusammen= schwolz, z. B. in Liverpool unter 165000 Einwohnern nur 5000 Bürger vorkamen. (Gueift, "Das beutige englische Verfassungs= und Verwaltungsrecht", I, 627.) Durch die neue Städte= verfassung ift dies geändert, und jest werden unter oitizens und burgesses alle großjährigen Männer begriffen, welche als Eigenthümer oder Wiether ein Haus, Baarenlager, Comptoir,

^{16) 3.} B. in Gannover, Preußen, Sachfen.

^{17) 3.} D. in Burtemberg, Baben.

Bürgertrieg

Bürgerrecht

einen Laden in der Stadt oder 1³/4 Meilen im Umkreis haben und zur Armenstener abgeschätzt sind. Für das, was wir Staatsbürger nennen, wird in England der Ausbruck citizen nicht gebraucht.

In ben beutschen Gesesen bagegen hat ber Ausbruck Bürger noch immer bie zwiesache Bebeutung, iusofern er entweder für Staatsbürger ober Ortsbürger gebraucht ist. Allein burch nene Verhältniffe ift manche Umgestaltung erfolgt, zugleich aber auch vielsache Verschiedenheit in den Bezeichnungen durch die Gesese ber einzelnen Länder bemerkbar. Was den Ausbruck Bürger als gleichbedeutend mit Staatsbürger betrifft, so wird im Gegensat von Unterthan unter Staatsbürger ein Unterthan verstanden, dem neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zufommen. (Jöpfl., "Staatsrecht", II, 244, und helb, "System von dem Staatsbürgerrecht, das Indigenat vor, an welches nach dem Geses noch größere politische Rechte als an das erstere gefnührt find (Zachariä, "Deutsches Gtaatsrecht", I, 395).

Bürgerfrieg, f. Rrieg.

Bürgerrecht wird wieder in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Staatsburgerrechte ober von bem Gemeinbeburgerrechte (Burgerrecht im engern Sinne) fpricht. Rach ber erften Bedeutung ift bas Staatsbürgerrecht ber Inbegriff ber Nechte, welche einem Unterthanen bes Staats zustehen, wobei wieder nach Berichiedenheit ber Lanbesgefege Staatsbürgerrecht im engern Sinne von dem Unterthaneurecht überhaupt (Indigenat) unterschieden wird. Fast man nun bas Burgerrecht in dem Sinne auf, wo es bas Gemeindeburger= recht bedeutet, fo ift es ber Inbegriff 1) gemiffer Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde als folchem zuftehen. Man unterscheidet ein vollfommenes und ein unvollfommenes Burgere recht; das lette fteht in den Städten, wo ein Unterschied von Bürgern und Schupberwandten portommt, ben lettern zu. Das Burgerrecht begreift 2) in fich a) politifche Rechte, b) privat= rechtliche Befugniffe. Bu ben lettern gehört : 1) bas Recht in ber Gemeinde, welcher ber Bur ger angehört, seine heimat und Unterhalt zu suchen und alle Gewerbe zu betreiben, infofern jemand die Erforderniffe nachweifen tann, welche nach den Gefeten zur Ausübung eines bes ftimmten Gewerbes verlangt werden; 2) das Recht, durch Seirath eine Familie zu gründen; 3) bas Recht ber Theilnahme an den Bürgernuzungen; 4) Recht auf die fläbtische Gerichts= barteit, insofern ein besonderes Forum vor der Stadtobrigteit für Burger eingeführt ift: 5) Recht ber Theilnahme an den Brivilegien, welche ben Bürgern einer Stadt verliehen find, 2. B. in manchen Orten ein privilegirtes Testament nach den städtischen Statuten zu machen ober nicht wegen Schulben verhaftet zu werben; 6) Recht der Theilnahme an den ftädtischen Stif= tungen ; 7) bas Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Guter zu erwerben ; 8) bas Recht ber Marklofung, d. h. in einen Rauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegen= bes Gut an einen Frembeu veräußert werden soll; 9) Recht, im Fall der Arniuch aus Gemeinde= mitteln Unterftugung zu erhalten. Bu ben politischen Rechten gehören insbesondere : bas Recht ber activen und passiven Bablfähigkeit zu Gemeindeämtern und das Recht der Mitwirkung bei ben Bablen zur landftändischen Bertretung. Nicht unpaffend ift es, bas wirfliche Bürgerrecht von bem angeborenen zu unterscheiden. Jedes eheliche Rind eines Burgers hat ein angeborenes Burgerrecht 8), b. b. den Anspruch , das Bürgerrecht in der Gemeinde , welcher der Bater auge= hort (bas uneheliche Rind folgt bem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben. Sobalb nun eine folde Berson ble im Gefete vorgeschriebenen Erforderniffe nachweift, die zur Erlangung des Burgerrechts gehören, erwirbt fie das Bürgerrecht; fie muß daher volljährig fein, den Befts eines ben Unterhalt einer Familie fichernben Bermögens ober Nahrungszweigs ausweifen, und wenn ber Nahrungszweig, welchen ber Bürger ergreifen will, gesetzlich an beftimmte Erforder= niffe gebunden ift, auch ben Befit biefer Erforderniffe barthun, g. B. bei einem Gewerbe nachweis fen, daß man bie nöthige Lehrzeit, Banderjahre und anderes burchgemacht habe. Solange nun eine folche Berlon, die das angeborene Bürgerrecht besitzt, 3. B. der Sohn eines Bürgers, diefe Erforderniffe nicht erfüllt, ift sie noch nicht wirklicher Bürger, bat daber nicht die dem Bürger

 Schilling's Lehrbuch bes Stadt- und Bürgerrechts in ben beutschen Bundesflaaten (Leipzig 1830).
 2) Stellen in Mittermaier's Grundsähen bes beutschen Privatrechts, §. 68; von Bürtemberg, Beishaar, I, 324; Babisches Gesets vom 31. Dec. 1881; Ausführliche nene Gesetse über die Verhältniffe bes Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, 3. B. Jüricher Geset von 1883.

3) Badifches Gefes vom 31. Dec. 1831, §. 6.

Digitized by Google

R. 3. A. Mittermaier.

obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angeborenen Bürgerrechts hat sie aber das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugniß, Liegenschaften zu erwerben, und im Fall der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung. Über den Umsang des unvolltommenen Bürgerrechts (Beisaffenrechts) ist in den einzelnen Gemeinden große Berschiedenheit, da alles wieder von den besondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbärger die Aufnahme in der Gemeinde geben wollte. Im Zweisel⁴, wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Schutzbürger nur von allen politischen Bürgerrechten, ferner von dem Anspruch auf den Genuß der Gemeindegüter, z. B. an Gemeindewaldungen, ausgescholfen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte, insbesonbere des freien Gewerbebetriebs, sowie auch alle städtischen Privilegien auf ihn anwendbar find. Die neuesten Gemeindeorbnungen haben mit Recht diesen Unterschied von vollfommenem und unvollsommenem Bürgerrecht aufgehoben. ⁵) Mehr darüber ist in dem Art. Gemeinde anzuführen.

Ein nicht gleichformig aufgefaßtes vielfach wichtiges Der halt nif ift bas bes Staatsbur= gerrechts und bes Gemeindebürgerrechts. Das erfte nuß als bas allgemeine, bas zweite als bas befonbere Berhältniß angesehen werden, fobag ein Gemeinbeburger alle Rechte hat, bie im Staatsbürgerrechte enthalten find, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, welche aus bem Gemeinberechte fließen; 3. B. es kann jemand als Beamter in einer Stadt wohnen, ohne beswegen Anfpruch auf Bablrecht in ber Gemeinde zu haben. Die Gejetgebungen haben bas Berhältniß bes Staatsbürgerrechts und Gemeinbebürgerrechts auf verschiedene Beife aufgefaßt: 1) entweder indem fie den Satz aufftellen, daß jeder Staateburger Mitglied einer Ge= meinde fein muffe, und daß der Staat das Recht habe, einer Gemeinde Mitglieder zuzuweifen; 2) ober indem man bie Gemeinde als eine gefchloffene Corporation betrachtet, von welcher es allein abhängt, welche Mitglieder fie aufnehmen will, fodag ihr niemand von dem Staate auf= gedrungen werden kann ; 3) oder das Syftem besteht darin , daß der Staat gesehlich gewiffe Er= forderniffe bezeichnet, welche einen Staatsbürger berechtigen, die Aufnahme in eine Gemeinde als Burger zu fordern. Das erfte System ift nicht zu billigen, weil der Grund, auf welchen man es baut, nämlich ber, daß bie Gemeinden bloße Staatsanstalten feien, irrig ift, weil man bie Guter ber Gemeinde nicht als Staatsgüter betrachten kann und ein Aufbringen vieler neuen Gemeindeglieder an eine Gemeinde große Ungerechtigkeit enthalten könnte. Das zweite System ift die Folge einer engherzigen Abschließung ber Gemeinden, die im verderblichen Bunftgeift nur an bie zu ihnen gehörigen Mitglieder bachten und, ängftlich auf jeden Fortfcritt blidend, immer fürchteten, bag bie Einfünfte ber bereits anfgenommenen Burger durch neue Mitglieber beeinträchtigt und bie Genüffe bes Gemeindevermögens verminbert werben tonnten. Um zwedmäßigsten ift offenbar bas britte System, welches auch ber babifchen Gesetzgebung von 1832 zum Grunde liegt. Danach handelt bie Gesetzgebung nur im wohlverstandenen Intereffe ber Gemeinden felbst und erwägt, daß dem Staatsbürger die Möglichkeit gewährt werden muß, von feinen Kräften benjenigen Gebrauch zu machen, den er für den geeignetsten halt, um feinen Bohlftand zu begründen, daß er baber auch das Recht haben muß, jene Gemeinde zu mablen, in welcher er hofft nach bem Maße feiner Kenntniffe feine Fähigkeiten gut verwenden zu können. Hinge es nun von jeder Gemeinde ab, ob sie einen Bürger aufnehmen will oder nicht, so könnte es leicht bazu fommen, bag ber tuchtigfte Gewerbemann, welcher 3. B. im Auslande mit allen Fortschritten des Gewerbes fich vertraut gemacht hat und alle Fertigkeiten der Ausübung des Bewerbes befist, nie Gelegenheit haben würde, feine Renntniffe zu verwerthen, weil vielleicht in jeder Gemeinde Diejenigen, beren Gewerbsarbeiten ber Neuaufzunehmende betreiben will, aus Furcht vor ber Überlegenheit feines Talents fich gegen feine Aufnahme fträuben möchten. Der Stadt hat hier die Bflicht, den Staatsbürgern die Möglichkeit zu garantiren, auf die beste Beife von ihrer erlernten Geschicklichkeit Nuben zu ziehen; er fest folche Bedingungen ber Auf= nahme in einer Gemeinde feft, daß die lette fich nicht gegen Aufnahme von Perfonen befchweren tann, welche jene Erforderniffe besigen, 3. B. wenn der Aufzunehmende die in dem badifchen Bürgerrechtsgesets §§. 18—30 vorgeschriebenen Bedingungen besitt, baher guten Leumund hat, einen bestimmten Rahrungszweig ubt und ein gewisses Bermögen nachweift. Eine Verson biefer Art fällt der Gemeinde nicht zur Laft. Das Staatsbürgerrecht gibt nach diefem Syfteme dem Staatsbürger das Recht, die Aufnahme in eine Gemeinde zu fordern, fobald er die gesetz-

224

⁴⁾ Mittermaier's Grundfüße bes beutschen Brivatrechts, §. 69.

^{5) 3.} B. in Baden Gefes vom 31. Dec. 1831 über Berfaffung der Gemeinden, §. 2.

lichen Bebingungen erfutt. Beigert fich ble Gemeinter bennoch, ble Berfon aufzunehmen, fo muß ber Staat ben Staatsburger fougen und bie Gemeinde nothigen, benjenigen als Burger aufzunehmen, von welchem ber Staat fich nach gehötiger Prüfung aberzeugt hat, baß er bie gefestichen Gigenfcaften befist. .) R. J. A. Mittermaier.

Burgerftand. Diefer Begriff hangt mit bet Gefchichte ber Entwidelung bet Stanbe qu= fammen. 3m Mittelalter gerfiel bie aftgermanifche Einheit bes Botts in Bereinigungen verfchiedener Genoffenschaften, von welchen febe nach ihrem eigenen Rechte lebte, und jever, ber in eine folde Genoffenfchaft aufgenommen war, auf ben Sous feiner Genoffen rechnen tonnte, gewlffe Rechte in ber Corporation genoß und nut von feinen Genoffen gerichtet wurde. Sebe folde Genoffenschaft bilbete einen Stand, und in diefem Sinne 1) bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand ber Dynaften (herrenftand, aus welchem fpäter ber hohe Abet hervorging); 2) einen Stand ver Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand ver Lehnsleute; 4) Stand ver Dirnftleute; 5) Stand der Geiftlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Boltsrechte lebten, in den Bolføgerichten als Schöffen fagen und bort gerichtet wurden. 2) Diefer Stand ber Gemeinfreien, welche bas eigentliche Bolt ausmachte, umfaßte früher ebenfo wol bie freien Landeigenthumer als auch bie Bewohner ber Städte. Als allmählich bie Städte eine vollftandige Runicipalverfaffung erhielten, burch Brivilegien ausgezeichnet wurden, als bie Bewohner ber Stäbte nicht mehr auf ben allgemeinen Boltsgerichten zu erscheinen nöthig hatten und ihr eige= nes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemeffen ben flädtifchen Berhältniffen , burch Gewohnheitsrecht im Gegenfage des gemeinen Landrechts, als Beichbild= ober Stabtrecht fich ausbildete, als bet Ausbrud Burger ein Ehrenname murbe, welcher bas vollberechtigte Mitglieb ber Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt ber Begriff von Burgerftand eine Bebentung, infofern er bie Perfonen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Stabten waren und als folche nach bem Stabtrechte lebten, bie Privilegien genoffen, welche ben Stabten verliehen waren, und von ben übrigen Genteinfreien unterfchieden wurden. Je tiefer ber einft ehrwürdige Bauernstand fant, je mehr ber Drud ver Beit die Gemeinfreien nothigte, in 26= hångigkeit von andern zu treten, befto mehr wurde bie Bezeichnung Bürgerftand wichtig. Auf orn Landtagen etichienen fpater oft nur bie brei Stande - Abel, Geiftliche und Bürger. Bei dem durch die Geschichte bezeugten Streben der Gerrscher, allmählich die verschiedenen Genoffen= fcaften ihres Lanbes in eine Staatsgenoffenfchaft zu vereinigen und unter ein Lanbesgefet ju ftellen, blieb ber Bürgerftand, infofern er bie vollberechtigten Mitglieber ber Stäbte (und ber ihnen gewöhnlich gleichgestellten Martifleden) umfaßte, noch wichtig, ba bie Stäbte auf ben Landtagen ben Bürgerftaub repräfentirten, ba bie Bürger als Stäbtebewohner vor ben übrigen Unterthanen mannichfaltige Vorrechte genoffen, ba insbesondere in den Städten allein eine vollftandige Bunft= und Gewerbeverfaffung ftattfinden tonnte, manche Gewerbe auf dem Canbe gar nicht betrieben werben durften, und ba bie Statuten ber Städte viele ben Städtebewohnern allein verlie hene Freiheiten enthielten und felbft bas ftädtifche Brivatrecht vielfach von bem übri= gen Landesrechte abwich, indem 3. B. in den Städten oft eheliche Gutergenteinschaft galt, die auf dem Lande nicht ftattfand. Go umfaßte ber Burgerstand diejenigen, welche in Städten ober Martifleden bas Burgerrecht genoffen, im Gegenfage derjenigen, welche auf dem Lanbe wohn= im, sowie ber übrigen, welche zwar in ber Stadt wohnten, aber entweber bem Abel ober ber Beiftlichfeit, bem Beamten = ober Militärftande angehörten und in ber Stadt nur als Ein= wohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten ber Gemeindeburger feine Anwendung fanden. In den gefellschaftlichen und politischen Berhältniffen aber bildete fich allmählich eine iharfe Scheidewand zwifchen dem Adel=, bem Beamten=, bem Militär= und bem Burgerftande. Mande Borrechte wurden nur von ben höhern Ständen in Anspruch genommen, bis ber Druck der Bevorrechteten den mohlhabenden, gewerbfleißigen und feine Burde und Rraft fühlenden Burger erbitterte. Eine neue Anficht, in welcher ber Burgerstand ben sogenannten britten Stand und biefer bie eigentliche nation bebeutete, entstand, und ber Ausbrud Burger wurde nun die Bezeichnung ber vor bem Gefese gleichberechtigten Staatsbürger. Je mehr bie ver=

⁶⁾ Richtige Bemerfungen in Chrift, Das babifche Gemeinbegeses, in der Einleitung, S. 41-48. 1) Mittermaier's Grundfäge des deutschen Privatrechts, S. 44. 2) über die Geschichte ber Stände f. de Gourcy, Abhandlung aber Freiheit und Leibeigenschaft, Well und britten Stand, übersest von Ofterlei (Göttingen 1788); Butter, Bom Unterfchieb der Stande in Drutschand (Göttingen 1795); hullmann, Geschäfte bes Ursprungs der Stände in Deutschland (Frank-unt 2016); weite Unsache 3 Thie. furt 1806; zweite Ausgabe, 3 Thie,, Berlin 1880).

Bürgerstand

fchiebenen Stände ineinander floffen und eine wahre kaatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gefetze sich ausbildete, defto mehr verlor der besondere Bürgerstand seine Bebeutung. Man sprach von einem Bürgerstand, der diejenigen Stdatsbürger umfaßt³), welche nach ihrer Geburt weber zum Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden können; allein in diesem Sinne umfaßt der Bürgerstand so verschiedene Arten von Staatsbewohnern, das von einer besondern Genoffenschaft (ihre allgemeine Genossenschnet werden können verhältnisses) verschieden nicht die Nede sein kann. In einem engern Sinne wird der Bürgerstand⁹) aber noch gebraucht zur Bezeichnung berjenigen, welche burch ihr Verhältniss als Bürger von Städten besondere Rechte genießen, die andern Staatsunterthanen nicht zustehen. Die in Bezug auf die Städtebewohner in manchen Landesgeschen ausgestellte und von einigen Schriftstellern ⁵) behauptete Unterscheidung eines höhern und niedern Bürgerstandes, insofern man gewissen Bürgerstansten und ist bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Gese ruht auf Misverständnissen und ist bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Geseg gleich sind.⁶)

Betrachtet man bie Bebeutung des Bürgerstandes in socialer, politischer und national= ökonomifcher Ginficht, fo tann nicht vertannt werden, bağ eine große Umgestaltung erfolgt ift, bag man biefen Stand nicht mehr wie früher in einem foroffen Begenfage 28 andern Ständen, insbesondere zu bem Bauernftande auffaffen barf. Auf einer Seite find viele Borrechte, welche einft andere Stände hatten , 3. B. der Adel, weggefallen, und ber Grundfat der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Geset fommt immer mehr zum Siege; zugleich ift aber auch der Begenfas von dem Bewohner ber Städte und bem des flachen Landes immermehr verfcwunden, je allgemeiner die Bilbung fich verbreitet, je mehr alle Borrechte, die durch Brivilegien und Statuten bie Stäbte erlangten, weggefallen find, je mehr auch auf bem Lande manche Berfonen ihr Intereffe fanden, dort ihre Gewerbe zu betreiben, fobag eine Verschmelzung ber Bewohner ber Stäpte und des Landes in Eine Klaffe ber Staatsangehörigen allmählich fich bildet, und ber alte Bürgerftand teine Bedeutung mehr als ein burch besondere Rechte vor andern Ständen aus= gezeichneter Stand hat. Ungeachtet ber Richtigkeit biefer Auffaffung barf eine andere Seite ber Betrachtung, wodurch dem Bürgerstande im Berhältniß zu andern Ständen eine felbständige Bedeutung gebührt, nicht gering geachtet werden. In focialer Beziehung wird es wichtig, daß regelmäßig in dem Bürgerstande in Städten sich ein höherer Grad von Bildung ent= - wideln muß. Coon bie zu manchen Geschäften, etwa zum Sandel erforderliche Borbereitung und Ausbildung, 3. B. durch Erlernen von fremden Sprachen, felbft bie nach ber fteigenden Bervolltommnung mancher einft nur handwertsmäßig betriebenen Gewerbe jest geforderte Bilbung, die Gelegenheit, welche in Städten bas Bufammenleben mit Berfonen hoberer Bil= bung, bie Benutzung ber Preffe, ber Austaufch ber Anfichten zur weitern Ausbildung gewähren, ber baburch gewedte Ginn fur Lecture geben bem Burgerftanbe bie Stellung gebildeter Ber= fonen, unter benen fich bann auch regelmäßig ein mehr lebenbiger Ginn für öffentliche An= gelegenheiten, eine Theilnahme an bem Staatsleben entfaltet. Bu bedauern ift nur, dag häufig ber vornehme Bürgerftand (Raufleute, Apothefer, Fabrifanten) in ben Stäbten an den Abel, an Beamte, Gelehrte in gefelligen Verhältniffen fich anschließen, von den übrigen Burgern, ben mehr handwerktreibenden, fich abfondern, und badurch nicht felten in ber Gemeinde eine Verstimmung und felbst eine bei Wahlen hervortretende Parteiung herbeiführen, die vielfach nicht blos im Gemeindeleben, sondern auch als gindernis für bas Justandekommen mancher wohlthätigen Bereine in Berhältniffen wirft, wo eine gemeinschaftliche Thatigfeit aller Ge= meinbeglieder etwas Ersprießliches hätte erzeugen können. Der Bürgerstand kommt auch in politischer Beziehung in Betrachtung, insofern ber eben vorher geschliberte im Bürgerstande bemerkbare höhere Grab von Bildung, die leichte Möglichkeit, alle Greigniffe des öffentlichen Lebens zu beobachten, bas burch ben Aufschwung der Gewerbe bewirkte Selbstgefühl in ben Burgern eine Selbständigkeit, welche weniger burch Beamte eingeschüchtert werden kann, und eine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten hervorruft, die bewirkt, daß ber Bürger mehr zur Opposition gegen das, mas er für Unrecht hält, zur Erfenntniß ber Bohlthaten ber

226

^{3) 3.} B. im Breußischen Lanbrecht, Thl. II, Tit. 8, S. 1.

⁴⁾ Mittermaier's Grundfäge des deutschen Privatrechts, §. 67a.; Maurenbrecher, Lehrbuch des beutschen Privatrechts, II, 800.

^{5) 3.} B. Eichhorn, Deutsches Brivatrecht, S. 196; Grünbler, Bolemit des germanischen Rechts, I, 187; Maurenbrecher, I. C., S. 802.

⁶⁾ Mittermaier's Grundfage, §. 67 a.; Beishaar, Buttembergifdes Brivatrecht, 1, S. 897.

Bürgertugend

Freiheit und fo zu einem gejeglichen Rampfe für Fortidritte geeignet und geneigt ift, während bei bem Landmann mehr ein confervativer Ginn fich begründet, indem, wenn auch burch bie Sebung ber Landwirthfchaft immermehr auf bem Lande intelligentere Grundeigenthumer vor= fommen, bennoch die in ben Städten bargebotenen Mittel ber höhern Ausbildung fehlen, bie ununterbrochen anftrengende Thätigfeit forbernbe Arbeit feine Beit läßt, ben Greigniffen ber Beit und bem Gange ber öffentlichen Angelegenheiten zu folgen, fobag eine gewiffe Gleichgültig= feit gegen bas öffentliche Leben, eine leichtere Möglichfeit für Beamte , auf Landleute zu wirten, unter ben Landeigenthumern bemertbar wird. Die Richtigfeit biefer Beobachtung bewährt fich auch ferner, wenn man ba, wo Gefchworenengerichte bestehen, bie Urt ber Auffaffung der Ber= hältniffe burch Burger als Gefchworene mit ber von feiten ber Lanbbewohner vergleicht. In nationalo tonomifder Sinficht hat aber ber Burgerftand eine hohe Bebeutung infofern, als er bie Intereffen ber Induftrie vertritt, wichtige Sulfsmittel eröffnet, ber Sorge bes Staats eine eigenthumliche Richtung gibt, während ber Landmann bie Intereffen ber Land= wirthschaft vertritt, badurch eine Sauptquelle des nationalreichthums eröffnet, weshalb eine verftandige Regierung auf eine biefen Verhältniffen entfprechende Beife thatig fein muß. Daraus erflart fich auch, warum ber Burgerftand bie Aufgabe hat, wichtige Einrichtungen burch Affociation zur Belebung ber Induftrie in bas Leben zu rufen, mabrend bie Affociation ber Landeigenthuner in ihrem Rreife wohlthätig wirfen tann. R. J. A. Mittermaier.

Bürgertugend und Bürgerfinn, insbefondere auch ihr Berhältnif zur reli= giöfen und Familientugend. Bürgertugend und Bürgerfinn find Tugenden ber Den= ichen, welche fich zunächft auf ihre wichtigften Genoffenschaften beziehen. Bir aber beziehen biefelben bier zunächft nur auf ben heutigen allgemeinen Begriff vom Burger, nämlich von Staatsbürgern, nicht auf ben engern von Stadt= ober Ortsbürger. 3mar überfeben wir feines= wegs bas große. Berdienft ber germanischen Städte und ihrer Burger, bag in ber fauftrecht= lichen fendalen Auflösung des Staats im Mittelalter die gemeine Freiheit, ja faft alle ftaatliche Bilbung und ber Begriff vom Staatsbürgerthum fich in die Städte flüchteten und in ihnen fich neu ausbildeten, bag bie Stäbte und ihre burgerlichen Dronungen bas hauptverbienft bei ber Biebervereinigung und neuen Ausbildung ber Staaten hatten. Deshalb ftammt ja fogar unfer beutiger Damie Burger von jenen altgermanifden Burgenfes ober Stabtburgern. Auch haben ficherlich die Bürger beuticher Städte in Gemeinfinn und Opferbereitwilligfeit, in Unter= nehmungefraft und in jeder Urt von patriotifcher Tugend zunächt für ihre Baterftabt, bann aber auch für bas Reich und Reichsoberhaupt und fpäter auch für bie Landesfürften vielfach bie berrlichften Mufter aufgestellt. Endlich findet auch in Beziehung auf unfere beutigen Städte und ihren Stadtburgerftand noch immer ber Begriff Burgerfun und Burgertugend feine Uns wendung. Und es ift eine ber wichtigften politifden Aufgaben, fie auszubilben, zu fraftigen und zu erhalten. Gie werben fich von ba bem größern Gemeinwefen bes Staats mittheilen. Und, obwol bie Stadtburger burch höhere Bilbung und lebhafteres Gefühl ber Zeitforderungen und burch ihre überwiegend republitanifche Verfaffung vorzugeweife bas Bedurfnig conftitu= tioneller Staatsordnung empfinden und vertreten oder, wie man oft fagt, bas Element ber Bewegung, fo ftugten fie boch icon fruher auf Reiche= und Landtagen zugleich bas monarchi= iche Clement, und ihre Bedurfniffe bes ftabtifden Gemeinwefens, ber Blute bes ganbels und ber Inbuftrie geben noch beutzutage um fo beffere Burgichaften gegen revolutionäre und rabi= cale Richtungen, je mehr man ihnen burch wirflich freie ftabtifche Berfaffungen wahres Gemein= mefen und Gemeinfinn läßt und befördert. Uberhaupt aber begründen bie ftabtifden Ber= faffungen, wo ihnen nicht die nothige Freiheit vorenthalten ober burch bornirte Junferei wieder geraubt wird, heute noch vorzugsweife bie befte prattifche Schule ber politifchen Bilbung für bas größere Gemeinwefen, in welchen fich ja in größern Rreifen analoge Berhältniffe und Be= burfniffe ergeben wie in ben fleinern Gemeinwefen. Die große politifche Runft , Dronung und Freiheit innerlich zu verbinden, biefe lernt fich im ftabtifchen Leben. Daffelbe gilt - zumal wenn fie allmählich mehr übung und Bilbung haben werben - von unfern gandgemeinden und ben Proving = und Lanbrathevereinen; fobag, wenn wir nach bem Borbilde Englands unfere repräsentativen Staatsverfaffungen und ihre Wahlen foweit thunlich und heilfam auf Corporationen ober Stände gründen wollen, wir boch vorzugsweife auf bie Corporationen ber Städte, bann aber auf die der Land = und Provinzgemeinden zurückgeführt werden. Die perschiedenen Corporationen, welche im Mittelalter an bie Stelle bes ftaatlichen Gemeinwefens traten, welche beffen allgemeine genoffenfchaftliche Ginheit und Regierung auflöften, find natur=

15*

Dangestagenit

tich nicht bie geeigneten Brundlagen ber hreftellung eines ufgemeinen freien fantoblirgeelichen Genwinwelfens ; nameutlich nicht bie nach taftenmäßiger Abfonberung und nach Brieffraien oper vorzugsweifen und ausschließlichen Gonverrechten gierigen geiftlichen und abelichen Corpos ratiomen. Und ber etwas nebelhafte Begriff von Lehr:, Bebr= und Rahrftund, ben gung neuer= bings eine preußifche Stimme als Stande an ihre Stelle feben wollte, begründet und bezeich= net nicht irgend icharfe Standesunterfchiede, wie fie jene mittelalterlichen Stande batten. Diele 3. B., bie Stadtburger, Ritter, Geiftlichen unterfdieben fich in vierfacher Beziehung : 1 yaefdaft= lic ober nationalotonomifd fogar burd ausfaliefildes ober privilegirtes Rebensgefdäft ; 2) cor= porativ burd gefcoloffene Einigungen für ihre gemeinfcaftlichen Conberintereffen ; 3) politifa burch ftaatlich anertannte befondere Rechte; endlich 4) focial burch eigenthumliche Bikbung und Stektung im gesetlichaftlichen Leben. Unfere jegigen Ständeverhältniffe bagegen, ihre und bes angeblichen Lehr=, Behr- und Rährftandes einzelne Glieber geben überall ineinanber über und umerscheiden fich oft taum in einem biefer vier Buntte etwas mehr voneinander, fo febr find wir zu ber altgermanischen Einheit bes Standes der Freien zurückgefehrt. Und von unfern Bereinen find nur die politischen Corporationen der Städte, Genieinden, Brovingen für ben politifden ober Staatsorganismus unnittelbar tauglich. Die Graffchaftevereine, worauf nächt ben Stäbten ble ganze englifche corporative Grundlage ber Berfaffung beruht, find in unferm Deutschand leider durch ben Feudalismus ganglich gerriffen worden. Die Junterei aber, die bei uns im haß gegen die conftitutionelle Berfaffung das große Bort für corporative Staatsverfaffung fuhrt, wirft ihr auch jest noch gerabe baburch entgegen, baf fle in ibrem Unverftande noch immer bie Galler'iche fanftrechtliche Staatsaufidjung als ihr Ideal ver= folgt und fich im volligen Biberfpruch mit der englischen Aristokratie aus ben Gemeindever= faffungen ausscheidet oder in denselben absondert und über fie gebieten will, überhaupt wurch Raftengeift und Brivilegienhunger von Gemeingeift und Bürgertugend fich loffagt. Doct boffen wir auch auf ihre allmähliche höhere Bildung. Alsbann wird fle wie der englifche, der selgifche, ber fardinische, ber spanische Abel biefen abgeschmachten Raftengeift und Brivilegien= hunger , diefen Reft des alten Raubritterthums vertauschen mit dem Streben nach wahrer Ari= fotratie (ober ariftofratifchem Mitregieren), welche aber heute burch bas öffentliche Bertrauen und feine Bablen bedingt find. Dann wird fie, endlich von ber altfauftrechtlichen Robeit befreit, ihren haß gegen freie Staatsverfaffungen, Stäbte, Gemeinden und induftrielle Beftre= bungen aufgeben und, fo wie der englische Adel, durch Mitgliedschaft und patriotische Wirksam= wit in ben freien Stadt = und Gemeinde = und Graffchaftsverfassungen an Gemeinfinn und Burgertugend theilnehmen. Alsdann erft wird der fauftrechtliche Krieg des Mittelalters glute licher beendigt fein als burch ben jatobinifchen Bernichtungetrieg gegen ben Abel und gegen bas durch fie compromittivte und verhaßt gemachte Königthum und als die ebenfalls das bürgerliche Gemeinwefen vernichtende tyrannifche Bureaufratie.

Der Abel, der diefe verderblichen und gefährlichen Kämpfe begann, hat die nächfte Berpflichtung und Möglichkeit, sie, ähnlich wie in England, zur Nettung des Baterlandes und feiner Eriftenz endlich zu beseitigen. Rur mit bärgerlichem Gemeinwefen und mit dem Streben nach seiner Herstellung ist Bürgersinn und wahre allgemeine Bürgertagend möglich.

Diefe felbst aber find die herrlichsten Bluten menschlicher Cultur und die Lebenstraft ge= funder Staatsverhältnisse. Alle politische Annst und Verfassung, alle Beisheit für eine ge= rechte und glückliche Bestimmung und Erhaltung der bürgerlichen Gemeinwessen, der bürger= lichen Verhältnisse und Nechte ist umsonst, ohne Bürgertugend, ohne das, was ihre beiden Hauptbestandtheile sind: Bürgersinn und Bürgermuth. Diese ertranken und ersterben ohne ste. Sie fallen übrigenst im wesentlichen zusammen mit dem Gemeinsinn und sind unter diesem Artikel von dem trefflichen Rottea so vorzüglich behandelt, daß hier über sie nur ergänzende Borte Black finden dürfen.

Bürgertugend ift zwar nicht die ganze menschliche Tugend, aber doch ber umfassendie, wichstigfte Theil berfelben und zugleich wefentlich bedingt und begründet durch ingendhafte menschliche Gestinnung überhaupt. Nur wegen menschlicher Unvolltommenheiten und Einscitigkeiten kann Bürgertugend von der allgemeinen menschlichen Tugend getrennt ober gar ihr wider= sprechend schelnen. Es kann nämlich fürst erste ber Staat, das Bolt im ganzen tugendhaft fein, sobaß feine Glieber nach tugendhaften Regeln und Angewöhnungen handeln, wenn auch für manche einzelne Glieber vieles handeln mehr von der tugendhaften Einrichtung und handlungsweise ber Gefammtheit, also mehr änßerlich unbervust nnb unwillfürlich, als vurch eigenes inneres freies fittliches Bewußtfein und Wollen bestimmt ift. An sich aber und in Beziehung

Burgertugen

auf bie Mehrheit ber Burger besteht feine wirfliche Burgertugend ohne bie mahre innere fitte liche Grundtage und Ratur aller Jugend überhaupt. Sobann tann zweitens bie Anficht felbit ganger Bölfer von bem, maß bie mahre Lugend fei und forbere, einfoitig fein. Gie tommen es 2.9., irrig, für abfolut unvermeiblich und alfo für fittlich erlaubt halten, Stlaven zu haben und biefelben wie Stlaven zu behandeln. Alebany tonnen alle einzelnen Glieber eines folden Staats. theilnehmend an bem Brrthum der Gefammtheit, trop ihrer Berlegung ber Bflicht ber Achtung ber gleichen Bruder= und Menschenrechte durch bie Stlaverei, boch ebenfo gut im übrigen malne Burgertugend haben, wie wir ja auch uns heute dieselbe guschen können, wenn wir auch unbemußt aus ähnlichem Brrthum in einzelnem täglich fehr fehlen follten. Diefe beiden nur icheinbaren Ausnahmen ftagen alfo unfern hauptfas nicht um, und niemand glaube an mabre, probefefte und hauernde burgerliche Tugend eines Mannes oder eines Bolts, ohne wahre Gittlichkeit beffelben. Die anerkannte und behauptete mabre sttliche Burde der Tugend aber ift bie Ehre: Es war eine täufchende Abstraction von verdorbenen republikanischen Buftanden, wenn Montesquieu ("Geift ber Gefege", III, 1) ber Monarchie eine Chre und ber Republit eine Lugend als Lebenstraft ober Prineip zufchrieb, welche beide von mahrer Sittlichkeit fich losfagen. Der Untergang jener Republiken des Alterthums und Mittelalters, als ihre frühere wahre Bürgertugind in einer von mahrer Sittlichkeit fich losfagenden icheinbaren Bürgertugend unterging, fowie der Ruin der modernen Monarchien, als die frabere fittliche ober mabre Ebre in eine bofifche Scheinehre nich verlor, nie beweifen biefes zur Benuge.

Sieraus folgt nun, daß die Bürgertugend auf diefelbe Beile befördert wird wie die Tugend überhaupt , durch geiftige und fittliche Entwickelung, Erzichung und Ubung; burch Aufflärung, Bervorbildung und Rräftigung der futlichen Triebe und burch Unterordnung ber felbftifden und unfuttlichen unter Die fittlichen. Rur bebarf natürlich die Burgertugend, bei ihrer befon= bern Bestalt und Richtung , auch eigenthumliche Aufflärunges, Erziehunges und Übungemittel erade in Beziehung auf diese besondere Nichtung. Und es liegt vor Augen, daß diese besou= bere Bilbung gerade burd bie gute burgerliche Ginrichtung ober Berfaffung, bag insbefondere bie politifche Aufflärung und Lugendübung durch politifche Brechreiheit und freie thätige Theil= nahme ber Bürger am bürgerlichen Gemeinwefen, an feinen Pflichten und Rechten , namentlich burch freie Affociations = , Betitions = und Bablrechte und durch allgemeine Wehrpflicht be= grundet werden muß. Ohne fie ober im Absolutismus und bei politischer Bahrheits= und Freiheitsunterbrückung ift Bürgertugend unmöglich. Ja auch die übrige Tugend ber Bürger wird burd bie fittliche Erfrantung in ber hauptfache ebenfalls frant und faul. Die Bor= berichaft von Gelbitiucht und Sinulicifeit, Feigheit und Feilheit der Mehrzahl der Burger und pollends ber Beamten war noch immer und überall bie verderblichfte Folge bes Despotismus. Blos für Unfundige verhullen die Babrheitsunterbrudung und Luge, ofter auch eine zeit= und theilmeife Forthauer fruherer Tugenden, ober auch bie beitere Farbe finulicher Lebens= genuffe bie ftets und überall im Abfolutismus muchernde Entfittlichung, Selbftfucht, Beftech= lichfeit und Feigheit.

Bas aber ift bas eigentliche Befen ber Bürgertugend und ihr Verhältniß zu audern Augenden ?

Tugend überhaupt ift die tüchtige, die erkräftigte, aufopfernde, beharrliche und muthige Unterordnung der Triebe und Bestrebungen für eine höhere Bestimmung, für die würdige Theilunchme au einem höhern Ganzen, welchem man fich angehörig fühlt und unterordnet.

Nun gibt es eine allgemeine görtliche ober fittliche Beltorbnung, welcher ber Menfch ange= hört und worauf sich feine allgemeinste, die sittlich religiose Lugend gründet, welche durch die religiose und firchliche Bereinigung für dieselbe als Fröumigkeit und firchliche Lugend, und bezogen auf das menschliche Geschlecht oder die Menschheit, als die allgemeine menschliche oder auch die weltbürgerliche Lugend erscheint.

Nicht minder gibt es eine ganze Neihe besonderer geselliger Kreise und Berbindungen, die ber Familie, Gemeinde, der Zunft, der geschloffenen Standesverbindung und endlich die des Staats.

In allen biefen Kreifen tann nun zwar an fich die Bestrebung für das betreffende gemein= fame Ganze tugendhaft fein, fie tann aber auch durch Widerspruch mit wichtigern und höhern Pflichten und durch felbstflüchtige Natur der Bestrebung wie durch eine nicht sittliche und felbst= flichtige Auffaffung der Bestimmung des Bereins wirflich unstitlich werben.

Bier ift es nun von bochfter Bictigfeit, die Natur und Aufgabe bes bärgerlichen Bereins ober bes Graats und fein Berhältniß zu den übrigen Bereinen richtig aufzufaffen. Der Staat

Bürgertugend

(f. Art. Staatsverfaffung) ift nun aber ber fittliche, freie, allein volltommen felbständige, allumfaffende und höchte — ober ber souveräne Berein einer Nation. Es ift der Berein, wels der alle Beftrebungen der Menschen umfaßt und nach den höchten Iveen der ganzen mensche lichen Bestimmung, wie sie eine bestimmte Nation auf ihrer Culturstufe zu erfassen vermag, leitet und zur Verwirklichung bringt und welcher zu dieser Berwirklichung unentbehrlich ift. Seine Aufgabe ist est: die wahre harmonisch und allseitig verwirklichte Sittlichteit der Nation, aller ihrer Bürger und Bereine darzustellen.

Die Aufgabe ber guten Verfaffung und ber wahren Staatstunft ift es nun vor allem , bie Collifionen bes Staatslebens mit ber individuellen menschlichen Freiheit, Sittlichteit und Be= ftimmung, mit ben allgemein menfchlichen völferrechtlichen und mit ben befondern firchlichen Beftrebungen und Bereinen fowie mit allen untergeordneten Bereinen, alfo mit ber Familie, ber Gemeinbe, Bunft u. f. m., zu verhindern und zu folichten. Darüber aber tann natürlich bier nicht gehandelt werben. 1) Aber flar ift es icon nach biefer Matur und Aufgabe bes Staats und feines Berhältniffes zu ben übrigen Beftrebungen und Bereinen ber Menfchen, bag bie jener mahren Staatsweisheit gemäß aufgefaßte fittliche muthvolle und alles aufopfernbe Beftrebung für bas burgerliche Gemeinwefen , ober bag Burgertugend bie bochfte Tugenb , bag bie höchte Pflicht bie ber Aufopferung und bes Lodes fur bas Baterland ift." Rlar ift es, baß eine bem höchften Bohl und Befet bes Staats, bağ eine ber Burgertugend widerftrebende und verberbliche Beftrebung für untergeordnete individuelle ober Bereinezwede vertebrt, felbitfuchtig und unfittlich ift. So ertannten es ftets bie freien gefitteten Bolfer an. Ja, wenn man andere Bflichten, etwa bie für religos=firchliche Lebensaufgaben ober bie für bie Familie, ber Burger= tugend als höhere ftarfere Bflichten feindlich entgegensegen wollte, fo widerfprachen bem bie Befese und öffentlichen Anertennungen aller civilifirten Bolter und auch ber Deutschen. Besweifelt man es benn, daß es Bflicht für jeden Familienvater und jeden Familienfohn fei, bei ber ftaatsgesetlich eintretenden Bflicht ber Baterlandevertheibigung berfelben Gefundheit und Leben und mit ihnen alle anderweitigen Bestrebungen und Pflichterfüllungen unterzuord= nen und aufzuopfern ? Bezweifelt man bas Recht ber Staatsgefetgebung, in verfaffungs= mäßigen Begen alle Beftrebungen ber Bürger, foweit fie bem Staatszweit und Befes miber= fprechen, zu verbieten und bie ihm burch biefelben entftebenden Berlegungen nötbigenfalls felbft mit bem Lobe, alfo ebenfalls mit ber Berftorung jeber weitern Beftrebung für andere 3mede au beftrafen und zu verhindern? Jeder murbige Mann und jebe murbige Frau aus bem Bolfe murbe in ber Gefahr bes Baterlandes felbft bie Pflicht des Gatten, bes Famillenvaters und Ramiliensohns, bes Berforgers ber gangen gamilie anerkennen, wenn fie in bem Beere ber paterländifchen Rrieger auf gefährlichem Boften fteben, benfelben pflichtmäßig zu vertheidigen, ftatt etwa burch feiges Ausreißen ber bebrängten Familie einen gefunden Bater und Sobn, einen unentbehrlichen Berforger zu erhalten. Gie murben bier übereinftimmen mit ben fpar= tanifden Müttern und ben altbeutiden Frauen, bie in der Schlacht ihre wantenden Gatten und Sohne zum todesgefährlichen Rampf ermuthigten, bie feig fliebenden verachteten, bie muthigen priefen.

Die aber im Ariege gilt, warum follte biefelbe heilige Bflicht nicht auch in den oft noch wich= tigern und schwerern Känipfen im Frieden — die, welche in Beziehung auf die höchsten Opfer und Gefahren der wichtigsten Güter gilt, warum sollte diese nicht bei geringern gelten?

Aber freilich ganz im Widerspruche hiermit haben manche Bölfer, haben insbesondere wir unglucklichen Deutschen, es hat unser deutsches Spießbürgerthum in den verdorbenen Juständen priesterlicher, aristofratischer und absolutistischer Unterdrückung und des Zersalls unsers deut= schen Staatslebens durch sie, ganz entgegenstehenden Gesichtspunkten die herrschaft über sich einaeräumt.

¹⁾ Es wird die Lehre von der rechten Staatsverfassung zeigen, daß gerade die volltommenste Freis heit, welche erst auf sittlicher und christlicher Grundlage, auf der Unterscheidung des unantassaren götts lichen und firchlichen Glaubensreiches von dem staatlichen ihre festeste Freieste genen statte göten und bergeugung zu verwirklichen, und hiernach ihr Mitwirken und ihrer eigenen stellichertells giosen Uberzeugung zu verwirklichen, und hiernach ihr Mitwirken und ihr Verbleichen in jedem besondern Staate zu bestimmen, — daß gerade diese Berfassungsfreiheit am besten die Bürgertugend – welche hier die erstigiosesstuticher stilchere und sollten bie Bürgertugend – welche hier die religiösesstutiche Pflicht in ihrer allerdings selbständigen Gestalt mit umfaßt, als die höchste bes handeln darf, und zwar mit besten Recht, als es in den alten Staaten geschah, in welchen man die individuelle Freiheit und zu Alesson dem Staatszwange unterwarf.

Braucht man weitläufig auszuführen bie freiheits =, rechts = und vaterlandsfeinblichen Bestrebungen, bie hochverrätherifchen, bie tonige = und brudermorderifchen Unternehmungen ber burch ariftofratifden Raftengeift und burch Prieftertrug und Religionsfanationus Unter= brudten und Berleiteten, bie ungludfeligen, bie Religion und Sittlichteit fcanbenben, bas Baterland verderbenden Regerverfolgungen und Religionsfriege, ben ichaubervollen Dreißig= jährigen Rrieg mit einbegriffen ! Sie haben wahrhaft bas Baterland gefcanbet, um Doblftanb, Ehre, Freiheit und Sicherheit gebracht und vielfach überhaupt bie fittliche und geiftliche Gefund= beit bes Bolfs geschwächt und verdorben. Und auch bie Geschichte vieler andern Bölfer läft uns über die wahren Duellen unferer Gefuntenheit und fo taufendfachen Ungluds teinen Zweifel. Sehen wir nicht vor unfern Augen die einft fo fräftige Nation ber Bolen, ein Bolt von zwanzig Millionen Menschen, jammervoll unterdrudt und zerriffen und immer nur in ver= zweifelten Rettungsfämpfen fich verblutend, weil es bie Bürgertugend bintanfeste, fie preisgab bem Jefuitismus und Ariftofratismus, bem fanatifchen religiofen Bertegerungseifer mit feiner Berreißung bes Bolts, und bem ariftofratifchen Raftengeift und feiner Unterbrudtung bes Bolfs, feinem Berrath bes Baterlandes an die Fremden! Und bennoch fieht man aufs neue fo viele ungludfelige beutiche Burger ben Berrath gegen bas Baterland erneuern und pietifti= ichen, jefuitifden und orthoboren Regerverfolgungen und ben Unfeindungen ber Freiheit und Bürgertugend die hand bieten. Der hochmuthige Raftengeift, die nichtswürdigfte Selbftfucht und herrichjucht folder ungludfeligen Parteiführer und Parteimänner beftimmt ihren Bruch ber Bürgertugend, ihren Berrath am Baterlande, ben fie beuchlerifch mit ber angeblich höhern Religionspflicht beschönigen möchten. Insbesondere fuchen uns jene ungludfelige Berrichfucht und ber hochmuth ber Frommen und ber Priefter ober auch ichlauer weltlicher Desvoten , welche bas Dumm = und Schlechtmachen für fich benuten, fowie überhaupt um die mabre, bie prattifche chriftliche, fo auch um die Burgertugend zu betrügen. Gie thun es burch Berachtung unferer in diefem Leben zu verwirflichenden Aufgaben und bie träumerifche, feige und träge Sinweifung und hinwendung blos auf bas Jenfeits. Gie machen fo nicht blos bie Burger gleichgultig und verrätherifch gegen die mahren prattifchen Pflichten ihres irdifchen Dafeins, welche allerdings in überfinnlichen 3been ihre Lebenstraft und ihr entferntes Endziel finden, fondern fie felbit riefen auch durch ihre verderbliche Einfeitigkeit die gleich troftlofe materialifi= fce Berneinung bes Überfinnlichen und bes Jenfeits und aller Beziehung auf baffelbe bervor.

Auch unter dem Vorwande allgemeiner weltbürgerlicher Pflichten fahen wir nur allzu häufig die Bürgertugend, die Pflichten gegen das Baterland hintangesett, großentheils aus felbstfüchtiger, feiger Bequemlichkeit, jedenfalls aus Irrthum. Diese philosophischen Ver= irrungen sind nicht minder gefährlich als jene theologischen.

Doch noch gefährlicher fast find die Verletzungen der Bürgertugend unter dem Vorwande der Pflichten gegen die untergeordneten Vereine der Familie, der Gemeinde, der Zunft, der Standeskaste.

Um verbreitetften und am gefährlichften ift bier offenbar in Deutschland eine einfeitige und felbitfuchtige Entgegenfegung ber Familienliebe und ber Familienpflichten gegen bie mabre, aufopfernde, muthige, patriotifche Burgertugend, gegen bie patriotifche Bertheibigung ber Freiheiten und Rechte bes Baterlandes vorzüglich in Friedenszeiten. Ein Schriftfteller Boll= graff hat fogar ein größeres Bert: "Die Syfteme ber prattifchen Politit im Abendlande" (Giegen 1828), blos zur Ausführung bes Gedantens gefcrieben, bag bie germanifchen Bölfer nur Familien=, nicht, wie bie alten, Staatevölfer feien, b. b., baß fie unfabig fur politifchen Gemeinfinn und Bürgertugend und mithin auch unfähig für wahre Sittlichkeit und zur Begründung wahrer Staaten feien, fo gänglich unfähig, bağ er ihre Staaten nicht einmal Staa= ten, fonbern nur Staten (Buftande) nennen will. Dieje Theorie ift nun allerdings ebenfo wie alle folche abfoluten Gegenfage ber blos relativ verschiedenen hiftorifden Buftanbe gesitteter Bolfer unguläffig. Es ift eine febr große Läufdung, bei ben Bolfern bes claffifden Alterthums, fo berrlich fich auch bei ihnen in ihren iconften Beiten ein freies, fittliches und bildungsreiches Staateleben entfaltete, bie fo oft übergroße Selbftjucht und bie Richtung, nicht auf Bohl und Ebre bes Gemeinwefens, fondern auf die Privatgenuffe und Befitthumer, die ja dieje Staaten fo oft zerrütteten und zulest zum Untergange führten, gang zu überfeben. Auch natürliche und an fich eblere Familien = und Stammesverhältniffe und noch häufiger uneble Gefchlechteverhält= niffe und bie Leidenschaften für biefelben murden bei den alten Bölfern oft bem burgerlichen Gemeinfinn verderblich. Und es ift eine nicht minder große Unwahrheit, ben germanischen Bolfern alle mabre Sittlichfeit und Burgertugend, allen wahren politifchen Gemeingeift und

Bürgertugend

freins Staatsleben gang absprechen ju wollen. Es erfdeint biefes gleich unmabr für bie Er= icheinungen ber freien altgermanifchen Bolte= unb Genoffenfcaftevereine, für bie freien Stabte und Staaten bes Mittelalters, fur bie berrlichen Beiten ber Schweizer und Nieberländer, enblich fur bie freien Boller und Staaten ber Reuzeit und namentlich fur bie freien Briten. Freilich weiß gr. Bollgraff, freilich wiffen bie aubern Gegner ber Engländer in bem englifchen Staate= leben viele Schattenfeiten ju finden. Aber, wo in ber Belt, wo in ben berrlichften Beiten ber Brieden und Romer finden fich biefe nicht in menfchlichen Buftanben; zumal wenn man ben Blic nur auf die Rloafen ber menfolichen Buftanbe richten und nur rhetorifc übertriebene Rlagen anhäufen will, wie es Bollgraff thut! Bei ben Engländern vollends erfceinen bie größten Mangel nicht als bie Folgen und Beweife von Gebrechen ihres fittlichen Bolfecharafters, ibres politifden Gemeinfinns und ber politifden Tuchtigkeit und Rraft ihrer Staatsverfaffung. Sie find vielunehr, fowie z. B. Die große Ungleichheit bes Grundbefiges, wie die irländifchen Berhältniffe, wie die durch jene Übelftande und durch bie Großartigfeit englifcher handels= und Kabritverhältniffe veranlaßten theilweisen und zeitweisen Bedrängniffe der unterften Arbeiter= flaffen einestheils Folgen bes frühern lingluds, bag England wieberholt von fremben Fürften und Bölfern, zulest von den Normanneu erobert und dabei jedesmal unter die Sieger vertheilt wurde, bag ferner bas mit England unvermeidlich verbundene Srland, burch Berfchiedenheit ber Religion und bes Bolfestammes veranlaßt, bei ber Unterftugung ber freiheitsfeindlichen Stuarts und der Berbindung mit den Franzofen, wiederholt der ganzen Freiheit und Selb= fanbigteit ber Engländer ben gefährlichften Rrieg machte, und bag auch fo in Irland unvermeid= Uce Rriege ober Eroberungs = und Unterdrudungeverhältniffe entftanden, und bag endlich fo großartige Macht= und Ganbele= und Fabrif= und Reichtumeverhältniffe wie die britifcen undermeidlich neben ihren großen Bortheilen, die fie allen Bölfern zum Gegenftand ber Be= munderung und bes neibes machen, auch unvermeiblich einzelne größere Schattenseiten mit fic führen, als biefelben bei ärmern, ichwächern und fleinlichern Berhältniffen eintreten,

Das aber fordert gerade doppelt zur Bewunderung des britischen Gemeingeistes und ber britischen Freiheit und Berfassung auf, daß sie trot dieser großen hindernisse sich fich fo fräftig und herrlich entwickeln und behaubten konnten, und daß jene hindernisse und Mängel, statt als Ansstüffe und als Mängel der britischen Versassung und Volksgesinnung betrachtet werden zu durfen, vielmehr vermittelst derfelben immer mehr gemildert, durch andere Guter und namentlich durch die volle öffentliche Freiheit und den Gemeingeist unschlich gemacht, aufgewogen oder beseitigt wurden.

Darf etwa ber britische Arbeiter, gesichert vor persönlicher Mishandlung, vor willfürlicher Bolizei = und Strafgewalt, so oft er will, mit Stolz Antheil nehmend an ben britischen freien Affociations =, Bolfsversammlungs =, Betitions = und Preffreiheitsrechten, verglichen werden mit rechtlosen griechischen und römischen Stlaven? Ift er nicht auch als Armer in ungleich weniger erniedrigenden Berhältniffen und felbst besser versorgt, und im Fall der Auswanderung besser unterftügt und geschücht als die Armen aller übrigen Bölfer? Darf man aber, wenn die englische Freiheit allen Menschen der bewohnten Erde, Armen wie Reichen, Bösen wie Suten, gestattet, ohne Baß und ohne heimatsschein und ohne Erlaubniß, ohne Möglichfeit einer volizeilichen Ausweisung England zu betreten, zu durchreisen, sein versohnen, in ihnen zu arbeiten und sich Beld zu verdienen, die englische Ration wegen ihrer Gestattung biefer un= schätzen großartigen Freiheit, die mit allen Fremden auch die Bürger von unfaglichen polizeilichen Beftränfungen und Mischandlungen befreit, dass verantwortlich machen, auch alle verarmten Ausländer gut zu ernähren?

Bie fehr verschwinden überhaupt so manche seichte Declamationen über einen vorzugs= weisen englischen Egoismus, ihres Egoismus besonders in ihrem Verhältniß gegen Auswärztige, wenn man die Engländer mit Welt= und Geschächtstenntniß ben übrigen Völkern der Erde vergleicht, felbst den besten in ihren besten Zeiten! Wie oft sind diese Rlagen nur mitzleidswerthe Unmuthsäußerungen über unsere eigene Araftlosigfeit, über unsere jammervolle und unpatriotische Bolitik, die uns nicht zur eigenen Erwerbung und Behauptung unserer Bortheile und Nechte kommen lassen. Freilich beeinträchtigt uns überall englische Klugheit, Concurrenz und Überstügelung. Aber wo ist die Schuld? Wo die rechte hülfe? Als die guten Deutschen in jenen herrlichen Beiten beutscher Städtefreiheit und beutscher Städtebündnisse ben und Dänen über veutsche Anmaßung und Selbstücht und herrichluft zu klagen! Und bie Athener und Spartaner, die griechichen Deutschen und Aristoraten und vollends die Römer

Bürgertugend

Strift

jur Beit ihrer Macht und Übermacht, biefe wird boch auch ber Verblendetfte nicht ben Briten als Mufter ber Gerechtigfeit und großmuthiger Entfagung auf ben Gebrauch und bie Ausbehnung ibrer Macht und ihrer Ginfunfte, als Mufter vollenbs ber Sumanität und Milbe gegen bie Befiegten und Eroberten gegenüberftellen wollen? England beherricht und befist als Eroberer Indien mit hundert Millionen Unterthanen, und in allen frühern Jahrhunderten, ja in-ben Jahrtaufenden ber fruhern Eroberungen burch verschiedene Rationen befag biefes Bolt, bas burch bie Berberbniffe bes Raftenwefens und Raftengeiftes in Sklaverei gefallen mar, feine gleich guten, ju neuer Entwidelung zuführenden Buftande als jest. 200 ift bas Reich in ber Belt, welches felbft feinen eroberten Ländern und allen feinen Colonien neben ber vollften Eigenthums = und Religionsfreiheit und Gestattung ber nationalen Sprache und Sitte Prefifreiheit, Schwurgericht und freie Municipalverfassung und womöglich auch Parlamentover= faffung felbft begründete ? 200 bas Reich, bas wie England aus feinen gablreichen Colonien feine Steuern bezieht, fondern noch Gelb aus bem Staatsichat fur fie verwendet ? 200 findet fich ferner bas Reich, aus welchem feine beherrichten Colonien, wenn fie fich frei machen, in folcher politifchen Bilbung und Freiheit aus beffen Dberberrichaft bervorgeben tonnten, wie es fruber bie Nordamerifaner thaten, fpäter vielleicht die Canadier thun werden? 2000 gab es überhaupt jemals eine gleich große, gleich mächtige und reiche und zugleich ebenfo freie Nation als die ber Briten, mit ber vollkommensten persönlichen Freiheit, die irgendwo bestand, mit ihrer Serrfcaft und mit ihrem machtigen Coup jedes britifcen Unterthans in allen Welttheilen ? Und mag benn, wer bie englischen Buftande und bie oftmals fo fchwierigen, langwierigen und opfervollen Rämpfe ber Engländer gegen die Spanier, Solländer, Frangofen grundlich betrachtet, einem andern Bolf einestheils größere Freiheit und vollends persönliche und Privat= freiheit, und anderntheils entichloffenern und beharrlichern aufopferungsfähigern politifcen Gemeingeift zufchreiben ? Welches große, mächtige Bolt der Erde hat wohlthätiger auf die allgemeine Freiheit und Cultur der Menschheit gewirft? Wahrlich, es ift wahrhaft jammer= voll und vernichtet jedes Lob jedes Bolts ber Erbe, auch ben größten und herrlichften, ben muthvollften Handlungen nur felbstjüchtige Motive unterschieben zu wollen. Es ift wahrhaft findifch, nur verwerfliche Selbitfucht bei an fich löblichen Beftrebungen zur Ehre ber Menfchbeit auch bann finden zu wollen, wenn bieje Beftrebungen, fowie z. B. bie fiegreiche Durchführung der allgemeinen Anerkennung der Berwerflichkeit aller Sklaverei und die Aufhebung der Regerfflaverei, durch bie Kraft ber fittlichen 3dee, wie fie ben unsterblichen Bilberforce mit feinen Genoffen im Parlamente endlich unwiderstehlich machte, hervorgerufen wurden; fie erwa bes= halb auch hier zu finden, weil folche fittliche Bestrebungen in der politischen Ausführung mit dem Staatsintereffe politisch vereinigt wurden. Läßt fich mehr fordern von dem Staat in feinem ftets gefahrvollen Rampfe für feine Eriftenz und Macht im unfichern Bölferverhältniß ? Bo ift und was wäre ber Staatsmann, ber feines Baterlandes Macht großmuthig ben anbern Bölfern hinopferte? Kann man mehr von ihm fordern, als daß feine Politik, geleitet von fittlichen, patriotischen und humanen 3been, deren Berwirflichung mit dem Bohle bes Bater= landes zu einigen weiß?

Rurg ber foll gar nicht mehr fprechen von Staat und stitlichem patriotischen Gemeingeift, ber fie ben germanischen Bölkern, ber fie ben Briten absprechen will.

Uber freilich, wie schon erwähnt, aristokratische und priesterliche und zulest absolutistische und polizeiliche Freiheitsunterdrückung haben sie insbesondere bei uns Deutschen seit mehreren Jahrhunderten gar sehr unterdrückt und in den Hintergrund gestellt. Da läßt sich denn allge= mein und durchgreisend nur helfen durch Freiheit, welche allein genügend wirksam, kräftig und lebendig die Menschen und ihren sittlichen Gemeingeist erzieht und bildet, während die absolute herrschaft stets und überall verunedelt, verdirbt und knechtisch macht. Doch muß auch schon vorher die wahre Aufklärung solche Täuschungen zu enthüllen suchen, welche die Freiheits= bestrebung der Bessern lähmen und dem Despotismus in die hände arbeiten.

Bu diefen verderblichsten Täuschungen gehört nun in dem heutigen Deutschland der Wahn, man könne ein ganz sittlicher Mann sein, wenn man nur nicht selbst morde und stehle und übrigens seine Familie und dadurch dann sich selbst glücklich mache; man könne es, auch ohne daß man theilnehme an den patriotischen Kämpsen und Opfern sür Wiederherstellung, Erhaltung oder Ausbildung würdiger freier Staatszustände, ohne Gemeinsinn für ein würdiges freies Gemeinwesen, man könne es mit feiger, bequemer und selbsücktiger Vernachlässigung der Bürgertugend. Freilich sind wir weit entfernt, die Liebe und Treue in der Familie heradzusehen. Nein, wir würden vielmehr warnen vor denen, die sie nicht heilig halten. Sie sind eine Grundlage auch

fur bie Burgertugend. Aber fie find es, und fie find wirklich heilig boch nur, wenn fie fittlich, wenn fie von ber gangen Idee ber fittlichen Beftimmung ber Denfcheit burchdrungen find und fich bem bockten umfaffenbften Berein fur biefelbe, dem vaterlandischen Gemeinwefen ober Staate, und ber Bürgertugend für denfelben anschließen und unterordnen, fatt fie zu vernachläffigen und zu verrathen. Benn man in ben Familienverhältniffen blos ben natürlichen Trieben und 3n= ftincten folgt, die Seinigen zu ernähren und zu beschuten zur Befriedigung eben diefer ftartften thierifden Inftincte und um mit ihnen fich behaglich und gludlich zu fublen, mas thut bann ber belobte aute Familienvater viel anderes als das, was auch die Bestie, was auch der Affe und Bowe und gund thun ! Auch bie Thiere ernähren, fougen und pflegen oft mit rührender und muthvoller Aufopferung, Liebe und Treue ihre Jungen. Das fur fich allein ift alfo faft nur eine bestialifde Familienliebe, und fie wird noch dazu positiv unsittlich und unwurdig, wenn um ihretwillen die höchsten und heiligsten Pflichten, die des Burgers, Bahlmaunes, Ab= geordneten aufgeopfert und verrathen werden. Man kann nicht genug die Feigheit und Nichts= murbigkeit biefer fo häufigen beutschen Familientugend an ben Pranger ftellen und die Bornirtheit bemitleiden, aus welcher fie so viele beutsche Spießbürger und Beamte als wirkliche Rechtschaffen= heit und Lugend preisen. Benn ber Bater ben Sohn verführte, vom gefährlichen Boften aus= zureißen, wenn er auf andere Weise als durch Vernachlässigung feiner patriotischen Bflichten Mord und Raub feiner Mitbürger, ja feiner eigenen Kinder und Enkel fördern wollte, dann würden felbst gute Spießbürger Zeter über benfelben fcreien. Bas aber thun benn bie, welche burch träges, feiges, felbftfüchtiges Bernachläffigen ihrer Burgerpflichten mitwirken, bag bas Baterland, fomie unfer Deutschland, bem Raube und ber Unterbruckung ber Fremden, ber Berftudelung, ben fomachvollften Burgerfriegen, aller Somach und allem moralifden Ver= berben und phyfifchen Elend ber Ruechtschaft aufs neue anheimfällt, ober daß innerer Despo= tismus Bestechung, Juftiz= und Kerkermorb, Sittenlofigkeit und Verarmung und all deren Elend herbeiführt? Gewiß nur Geistesbeschränkung ober Schlechtigkeit kann die Nicktswürdig= feit jener beutschen bestialischen Familienliebe ableugnen ! Freuen wir uns, bag bie machsenbe Aufflärung und die erwachende sittliche Bürgertugend immer allgemeiner die Anerkennung der Berächtlichteit und Bermerflichteit derfelben verbreiten.

Die Grundlage wahrer Bürgertugend ift übrigens ber Bürgerfinn, ber politische Gemein= finn ober Gemeingeift. Befentliche Bestandtheile berfelben bilden ber Burgermuth und bie Bürgerfraft, ober die unerschütterliche Beharrlichkeit in Beförderung und Bertheidigung bes Bürgerwohls und des Bürgerrechts. Gemeingeist ift die natürliche lebendige Richtung der Ge= banten und Gefühle und der Gefinnungen auf bas allgemeine Ganze und fein Bohl. Sein bestes Bild und feine analoge Kraft ist das Gemeingefühl ober auch die ganze gesunde Lebens= fraft in dem einzelnen lebendigen Befen. Bie biefe und durch fie jedes Glied bes ganzen Kör= pers jeden Schmerz und jedes Bedürfniß und jede Luft irgendeines Gliedes mitempfinden und für Befriedigung und Gefundheit und nach Heilung und Ausscheidung des Feindseligen mitzumirten ftreben, fo ift es mit bem mabren Gemeingeift. In Diefem Sinne bezeichnen ben nothwendigen lebendigen vaterländischen Gemeingeist jene solonischen Grundsäte, daß in bur= gerlichen Zwiftigkeiten, in diefen Staatskrankheiten, keiner unbetheiligt fein, jeder vielmehr Partel nehmen solle, und daß das der beste Staat sei, wo jeder Bürger das einem Mitbürger widerfahrene Unrecht als eigene Berlepung empfindet. 3wei der größten Mufter in patrioti= schem Gemeingeift und Bürgertugend sind Justus Möser und Benjamin Franklin. (S. diese Belder. Artifel.)

Bürgschaft, f. Garantie.

Burgunder, f. Deutsche Bolfsstämme.

Burke (Ebmund). Daß ber Geistesgewaltige, welcher noch am Abend feines Lebens ber Französsischen Revolution den Fehbehandschuch hinwarf und ber Sturmsslut einen schützenden Damm für sein Baterland entgegenthürmte, aus den einfachen Verhältnissen bes Mittelstandes entsprang, lehrt uns schon die Ungewißheit über sein Geburtsjahr. Rein Stammbaum und kein heroldsbuch verzeichnete den Tag, da ber Sohn des dubliner Attorney das Licht ber Welt erblickte, und nur aus entfernten Nachrichten hat sich jest herstellen lassen, das B. nicht, wie man gewöhnlich angibt, 1730, sondern am 1. Jan. 1728 geboren wurde. Da seine Mutter eine Katholifin war, haben später seine Gegner ihn selbst ber tatholischen Abstammung bes schuldigt (wir reden hier natürlich nur nach ber Auffassung ber damaligen Zeit), und auch manche andere wollten aus seiner angeblichen Herfunst bie unwandelbare Anhänglichteit an das Princip religiöser Freiheit ertlären, welche ihn vor der großen Mehrzahl seiner

Beitgenoffen auszeichnen wurde, wenn nicht biefer einzelne Bug in ber großartigen Ge= fammterscheinung fast verloren ginge. Seine erfte Erziehung erhielt er burch einen Quäter Abraham Shadleton, und die Verbindung mit diefer Familie bildet in der B.'ichen Corre= fpondenz eine freundliche Ubwechfelung mit ben vielfachen politischen Fragen und Staats= geschäften , welche barin vorwiegen. Gie zeigt, bag herz und Ropf des jungen Dannes gleich fehr fruh auf bie rechte Bahn gelentt worben find. 3m Jahre 1743 tam B. auf bie Sochfcule Trinity College zu Dublin. Aber weber bier noch vorber zeigten fich fruhreife Spuren ber aufer= orbentlichen Begabung, welche fpäter an den Tag trat. 3m Innern reifte langfam und unfchein= bar bie Frucht. Doch laft fich in ben aufbehaltenen Briefen aus biefer Beit eine gemiffe ernfte, wenn auch oft in aufbraufender Rhetorit fich äußernbe Urtheilstraft nicht vertennen. Bekanntlich dienen die englischen und so auch die irländischen Universitäten nicht sowol ven Fach= ftubien, als bag fie auf diefe vorbereiten. Da nun Burte fur bie Jurisprudenz bestimmt mar, und bie englifche Barre von jeher auch für die Irländer bie Geerftraße zu Ruhm und Burben gewefen ift, ging er nach England hinüber. 3m Jahre 1747 finden wir ihn in ben Liften ber Abvocatencorporation bes Middletemple eingetragen, aber wahrscheinlich fam er felbit erft 1750 nach London. Jebe freie Beit, welche ihm bie Erfüllung ber vorfcriftsmäßigen Bedingungen feiner Studentenzeit und ber eigene Lerntrieb ließ, wandte er zu Reifen im innern England an. Babrend Taufende aus den ersten Familien bes Landes , beren namen jest vergeffen find ; bie große Tour von Europa machten, wanderte B. von Stadt ju Stadt, von Dorf zu Dorf, und erlangte fo bie Fähigfeit, die fpater an ihm oft bewundert ward, mit den einfachften Leuten in ber einfachften Deife zu vertehren, und boch zugleich alle goben und Tiefen menschlichen Wiffens burchmeffen zu haben. Die nachften Jahre B.'s find ziemlich buntel, wir miffen nur, bağ er nicht in ber unwürdigen Armuth lebte, welche ihm bald Bewunderer, bald Neiber haben nachreden wollen. 216 er im Jahre 1756 mit feinem erften Werte "Vindication of natural society" auftrat, überraschte er bamit feine Freunde; allein eine allgemeine Aufmertfamteit ward ber Schrift doch nicht zu Theil. Später ging allerdings auch bas Intereffe, welches ber Mann burch andere Leiftungen erwedt hatte, auf bieje Erftlingsarbeit gurud, und man erstaunte über bie meifterhafte nachahmung ber Bolingbrofe'fden Darftellung und Dia= leftit, bie fo weit ging, dağ viele Leute für Ernft nahmen, was die gelungenfte Ironie war. Schon bamals wußte er, was fpäter fein Sohn von ihm bemertt, ben Irrthum mit beffern Grunben zu vertheidigen als Taufende bie Bahrheit, und feine Schilderungen in ber "Vindication" fteben vor feiner fpätern Leiftung an Eindringlichkeit und Fulle zurud. Diefes Wert mochte bas Refultat eines furgefaßten Entschluffes fein. Das fehr bald ihm nachfolgende "Philosophical inquiry into the origin of our ideas of the sublime and beautiful" hat er bagegen langfam und lange vorbereitet. In ben Studien dafür fceint ihm auch die Luft an ber Juris= prudens abhanden gefommen zu fein, wenigstens gab er es auf, die Abvocatenlaufbahn weiter zu verfolgen. Auch ein Project nach Amerika zu geben, zerfloß vor der jest wohlbegründeten Aus= ficht, im Baterlande felbit eine ruhmliche Stellung einzunehmen. Bar in ber "Vindication" Die Runft ber nachahmung bas hervorragende gewesen, fo zeichnet fich bie "Inquiry" burch eine Driginalität bes Dentens aus, welche bie gewöhnlichen Alltagsphrafen ber Mefthetit weit binter fich ließ, und zwar nicht von allen gebilligt, aber von jedem für bedeutend gehalten wurde. B.'s Berluch, nur das Schreckliche als erhaben nachzuweisen, und bem Schönen das Niedliche als hauptzug zu vindiciren, hat unzweifelhaft teinen Unfpruch auf Unnahme, aber in ber ganzen Behandlung des Stoffs und ben Beschreibungen der einzelnen Geistesphänomene tritt geniale Begabung unverfennbar bervor.

Mit viefem Werke trat B. in die höhere literarische Gesellschaft von London ein. Durch eine Jahresrente seines Baters, der mit dem Verfasser ves "Philosophical inquiry" sich voll= kommen ausgesöhnt hatte, nachdem die bis dahin unbestimmte Laufbahn des Sohnes im Bater= hause wenig Freude gemacht hatte, über die ersten Bedürfnisse emporgehoben, beschäftigte sich B. mit Arbeiten für die periodische Presse, bis er 1758 das "Annual Register" von Dodsley gründete. Bis auf den heutigen Tag bleibt dieses Jahrbuch, welches in Staat und Gesellschaft der erste Versuch einer furzen gleichzeitigen Geschächtschaft wen heuten wen Borgän= gen die zuverlässigste Duelle. In den ersten Jahren hatte B. den Hauptantheil an der Arbeit, später drängten ihn seine parlamentarischen Geschäfte davon ab, aber von Zeit zu Zeit taucht doch noch die Hand des ersten Gründers darin auf. Unterdessen hatte B. sich mit der Tochter des Dr. Shaw 1757 verheirathet, und im Umgange mit Sir Joshua Reynolds, Dr. Johnson, Goldssen wir ihn als einen der Stifter jenes weltberühmten "Club", der ein Biertet-

jahrhundert lang der Mittelpunkt des literarischen Lebens von England war, und von dem der Pinsel Sir Joshua Reynolds' und die Feder Boswell's auch der Nachwelt ein so lebendiges Bild hinterlassen haben.

Nicht fo gludlich und rafch als B.'s Laufbahn zu literarischen Ehren fuhrte, waren bie Anfänge feiner politifden Wirffamfeit. In ber "Chatham Correspondence" findet fich aus bem Jahre 1755 eine Empfehlung bes Dr. Martham, wonach B. in Ermangelung anderer Ausfichten fich um bas Confulat zu Liffabon bewarb. Der Schritt war, wir miffen nicht marum, erfolglos. Beffere Ausfichten versprach B.'s früher gefnupfte Befanntichaft mit Gerarb Samilton, bem befannten Gingle Speech Samilton, weil er im englischen Unterhaufe nur eine, aber ju ben höchften Erwartungen berechtigende Rede gehalten. 3m Jahre 1759 trat B. ju biefem Freunde in bas Berhältniß eines politischen Amanuenfis ober Brivatfecretärs, und als Samilton 1761 bem Lordlieutenant von Irland, Lord Salifar, nach Dublin folgte, begleitete ibn B. Die Mittheilungen B.'s über diefe Stellung zeigen, wie fein raftlofer Fleiß von bem egoiftifden Samilton ausgebeutet wurde, und bag bas gange Berhältniß fchwer auf bem Beifte, ber fich ins Joch vertauft hatte, laftete. 3m Lauf Des Berhältniffes, als B. einige Freiheit beanfpruchte, um bas literarifche Unfeben, bas er fich burch frubere felbftanbige Urbeiten erworben, zu mehren ("Alles, was ich beanpruche, ift, bag ich nicht völlig von allen anbern Gedanten in paffender Muße und nach geböriger Unterordnung ausgeschloffen gelte; bie Beit bafur überlaffe ich volltommen Ihrer eigenen Beftimmung." Brief B.'s an Gamilton [Marg 1763]), ging Samilton's Egoismus in formliche Gemeinheit über, und B. fühlte fich frei und wie neugeboren , als er bie unwürdige Feffel lofen und bem undantbaren Freunde eine Benfien von 300 Bf. St., die diefer ihm aus ber irländischen Staatstaffe gegeben, vor bie Fuße werfen tonnte. Nicht wenig ift es zu bedauern, bag ein Wert, welches B. in biefer Periode begonnen hatte, "An Essay towards, an Abridgment of English History", infolge bes Berhältniffes ju hamilton ein Bruchftud geblieben ift.

Nachdem fo im Anfang des Jahres 1765 diefer Beg, ber, wie hamilton, nach B.'s eigenem Austrud, wollte, für ihn nichts fein follte als lebenslängliche Dienftbarkeit, ohne eine Aussicht mit Ehren vorwärts zu kommen ober in Bufriedenheit fich zuruckzuziehen (B. an S. Soob, 18. Nov. 1765), verlaffen worden mar, öffnete fich icon nach zwei Monaten burch bas Minifterium Rodingham ein anderer Eingang zu ben Ehren und Burben bes politifchen Lebens. Auf Die Empfehlung edler Freunde ward B. Privatfecretar bes Premierninifters von England. Die Erbichaft, welche bas Ministerium antrat, war feine ungefährliche. Seitbem ber erfte Jubel, ber ben jungen Ronig, Georg III., empfangen hatte, wie er allen Fürften, folange fie noch feine Erwartungen getäuscht haben, laut genug entgegenschallt, verflungen mar, hatte bie Entlaffung bes großen Commoner und ber Ginfluß bes Lords Bute im gangen Lande einen aufregenden Ginbrud gemacht. Die großen 2Bhigfamilien zogen fich und mehrere anbere aus ben hofämtern und Staatsftellen gurud, Beitungen und Pamphlete führten ben Guer= rillafrieg gegen Gunftling und Begunftiger. Wilfes und Churchill wußten ihre vergifteten Bfeile geschicht zu versenden, und als 1763 noch ber unpopuläre Friede bingutam, als unter bem Minifterium Grenville ber Streit mit ben amerifanischen Colonien und bie Austreibung Bilfes' aus bem haufe ber Gemeinen mehr DI in Die Flammen gof, war bie Leitung bes Staats eine Aufgabe, ber von allen Lebenden nur bie Sand bes großen Bitt gewachfen ichien. Aber ohne feinen Comager, Lord Temple, ber fich mit bem zu fturgenden Bruder, George Gren= ville, wieder ausgesöhnt hatte, wollte Bitt die Abminiftration nicht übernehmen. nach mehr= monatlicher Ungewißheit, in ber bie Grenville und Bebford bem Könige bas Leben fauer genug gemacht hatten, fand er endlich Gelegenheit fich fur ihr Betragen bei ber Regenticaftebill gu rächen. Die Newcaftle = ober wie fie feitdem bieg, bie Rodinghampartei, übernahm bie Regierung. B. felbft fcheint von ber ausschließlichen Umteführung bes einen 3weigs ber Dppofition wenig erwartet zu haben, benn in bem ichon oben angeführten Briefe vom 18. nov. 1765 macht er ein bauernbes Spftem von bem Eintritt Bitt's abhängig. Lord Dabon zeichnet bas am 13. Juli 1765 ins Amt tretende Minifterium Roctingham = Newcaftle recht gut als ein folches, worin alte ausgediente Staatsmänner und rohe Refruten bie Leitung hatten; ber Blaube an feinen Beftand war fehr gering. Daß im Minifterium ber Privatfecretar bes Premier ber bedeutenbfte Mann war, wird jest wol nicht bestritten werden, und icon in diefer untergeordneten Stellung macht fich fein geiftiges überragen in ber Partei bemertbar. Ge bauerte jeboch ein halbes Jahr, bis zum 28. Dec. 1765, baß er auch oftenfibel ben politifchen Schauplag betrat, indem er für ben Tafchenfleden Lord Bernev's, Bendover, ins Unterhaus

gelangte. So war benn B. ein Parteimann geworben, und bis zum Lobe bes Marquis von Rodingham bestand zwijchen beiden die innigste politifche und freundichaftliche Berbindung. Der reiche Bord hob in ber ebelften und garteften Beife feinen Anhänger über bie Sorgen bes Lebens hinaus; es war mit einem Gefchenke Rockingham's, bag B. fein Landaut zu Bacons= field faufen tonnte. Db fich B. fo völlig frei fublte, als wenn ihn nicht pecuniare Berpflichtungen an ben Chef feiner Partei gefnupft hatten, ift eine Frage, auf jeden Fall bat ber Gönner an ben Begunftigten niemals ben leifeften Anfpruch auf Dantbarteit aus biefem Grunde erhoben, und bei bem einförmigen, bequemen und trägen Befen Rockingham's wird feine Fürforge für B. ftets ehrend bervorgehoben werden muffen. Darüber, bag B. bie Seele ber Bartei war, foweit Rodingham felbit Einfluß hatte, tann nach ber Durchlefung feiner Correspondenz tein 3weifel fein. Wir feben bie täglichen Unftrengungen, bie B. macht, ben langfamen Premier zu Maßregeln zu bewegen, und wie fich aus feinen Entwürfen allmählich bie wichtigften Borlagen ber Gefetgebung gestalten. Aber auch unter gunftigern Umftanden fonnte bas geniale Befen eines einzigen, in einer Nebenstellung verharrenben Staatsmanns nicht alles erfeten, was bem Minifterium Rockingham fur feine Aufgaben fehlte. Allerdings bominirten noch bie Grundfäge von 1688, und die großen Säufer, welche barin gleichfam ein Fibeicommiß hatten, waren ftart genug gewesen Lord Bute vom Ruber zu bringen; weder die Freunde bes Königs, ber fpätere hauptftuppunft Lord North's, noch bie Torppartei unferer Tage waren anders als in ichwachen Anfängen vorhanden. Aber Unfriede berrichte im Saufe. Bie fich Bitt fogar mit feinen Schwägern nicht vertrug, ftanden den Grenville wieder die Newcaftle und Rockingham gegenüber, und das haus Ruffell ging feinen eigenen Beg. nichtsbestoweniger machten bie übrigen Fractionen ber Dbigpartei es bem Minifterium zum Bor= wurf, daß es ohne fic gebildet worden. Schlimmer ftand es ichon mit ber andern Unfculbigung, bağ ber Marquis von Rodingham eine Angabl von fogenannten "Rönigsfreunden" (man tonnte darin ein Urbild des preußischen Treubundes unferer Tage feben, wenn letterer fich mit irgendetwas Englifchem vergleichen ließe) ins Amt genommen und ihnen freie Sand bei Abftimmungen gelaffen, eine Bedingung, welche Bitt fich niemals hatte gefallen laffen. Die erften Gigungen bes Jahres 1766 liefen bas Minifterium in Rnhe; ber Bruderftreit zwischen Bitt und Grenville ward in großen Zweitampfen burchgefochten. 2018 Bitt fich mit aller Energie gegen bie Stempelacte feines Schwagers erflärte, als er fich gefreut, "bag Amerita widerftand", fab bas Minifterium flares Fahrwaffer, und eine Bill ward eingebracht, welche jene Stempelacte aufhob. Uber ebenfalls einer Rebe Bitt's folgend, murbe eine zweite Bill vorgelegt, die fogenannte Declaratory-Act, worin bas Brincip ber Oberherrlichfeit bes englifchen Barlaments über Die Colonien und namentlich das Recht, Gefehe für fie zu machen, feierlich ausgesprochen wurde. In ber Debatte über die Stempelacte, bei Gelegenheit ber Abreffe, bielt B. feine parlamen= tarifde Jungfernrebe. Sie wurde allfeitig mit bem größten Beifall aufgenommen, und B. hatte die Ehre, von dem Great Commoner, der ihm in der Debatte folgte, und bei diefer Gelegen= beit feine lette große Rede im Unterhaufe hielt, gepriefen zu werden. Es war als wenn ber eine große Rebner ben andern abgeloft hatte, benn bei aller Berichiedenheit waren ihre oratori= ichen Leiftungen gleich groß. Bar fo Amerita für ben Augenblich beruhigt, fo wurden nun innere Schäden befeitigt. Bei ben Berfolgungen Billtes' und feiner Schriften unter bem vori= gen Minifterium war ein Grundrecht bes Engländers, Freiheit vor Berhaftung auf einen allgemeinen, nicht die Berson bezeichnenden Berhafsbesehl (General Warrant) verletzt worden. Dagegen, fowie gegen bie Beschlagnahme von Papieren bei Libellproceffen (Search Warrant). richteten fich auf Antrag des Ministeriums Refolutionen des Unterhaufes. Rleinere Beschwerbegrunde einzelner Lotalitäten gaben ebenfalls zur Ubhulfe Unlag. 21Ue Dieje Schritte waren dem Charafter eines Ministeriums entsprechend, welches teinen fichern Boben unter den Flüßen hatte, und baher jeder Klage nachgeben mußte. Bu all feinen Fehlern tam noch das des Mis= trauens in bie eigene Rraft. Dan fuchte Bulfe bei Bitt, aber er wollte fich auf nichts einlaffen, und fo zerfiel nach ber einen Seffion das Minifterium im herbit 1766 faft ohne äußern 2(n= ftog. Es hatte nichts Bojes gethan ; ihm diente ber bedeutenofte politifche Schriftfteller ber Beit, aber es fehlte ein haupt und es fehlten bie Glieder. Fur B. hatte Diefe furge Beit jedoch viel gethan. Bu feinem literarifden Ruhm hatte er bie Unerfennung als parlamentarifde Große und einen ber Staatsmänner ber liberalen Bartei fich errungen. Diefer Bartei, Die allmählich ich wieder einigte, hat er von ba an mit einer Energie gedient, bag fein anderer fich ruhmen barf, foviel 25 Jahre lang für fie geleiftet zu haben. Unter ihren Rednern war er zwar nur einer, aber nicht ohne Grund tann man ihn ben Schriftfteller ber Whigs nennen. 20as fich an

Burte

ibre Grundfise Großes und Schones antnupfen läßt, was für ihre Berfönlichteiten nur irgenb geltenb gemacht werben tonnte, beim Angriff ober jur Abmehr - ftets war B. tampfbereit. über 16 Jahre lang hatte er in einfachen Berhältniffen ben ihm nicht leichten Dienft ber Dupos fition zu versehen, umgeben von Berzogen und Lorbs, benen bas politifche Regiment nur als ein Beitvertreib neben ihren andern Bergnugungen biente, mahrend ihm bie politifche Arena zugleich Lebensbahn und Anfnupfungspunkt feiner gewaltigen Geiftesarbeiten mar. Es ift nicht unfere Aufgabe, bier bie Gefcichte jenes wechfelnben Minifteriums zu fcreiben, bas zuerft Lord Chatham mirflich, bann nominell, endlich ben Bergog von Grafton als haupt hatte unb zulest in die zehnjährige Gerrschaft bes Lords North überging. Das Ministerium Rodingbam war in ber That ein Ministerium B., und fo mußten wir feinen Gang verfolgen. In ber Folgezeit haben wir ber Entwidelung ber Politif nur fo weit nachzugeben, als B. in ihr thatig ift. Freilich tonnte man fagen, daß er ftete und überall feinen Gifer zeigte. Die hinterlaffene Correspondenz gibt auch bier Beugnif von feiner Rubrigfeit für die Intereffen ber Bartei. Den trägen Führern Rockingham und Richmond sucht er bas Keuer, bas ihn vorwärts trieb, einzu= flößen und in jedem wichtigern Gegenstande, der damals Parlament und Volitik überhaupt berührte, finden wir ihn durch tiefes Studium heimisch. Seine erste literarische Arbeit war eine Bertheibigung bes Ministeriums Noclingham, "A short account of a late short administration". Benn geschidte und glanzende Darlegung ber guten Seiten ein fomaches Minifterium als ein ftartes und gutes erscheinen laffen tonnte, murbe biefe Schrift ihren 3med vollftanbig erreicht haben. Bie es war, mochte fie praftijch wenig Erfolg haben. B. tam ihr baber burch eine Scheinwiderlegung ju Gulfe, welche unter bem namen Bhittington in ber Form eines Briefs an ben "Public Advertiser" erfchien. Unter ber burlesten Daste, welche bier vorge= nommen war, wurde ein großer Theil des Grimms entladen, der fich in der Bartei Rodingham gegen Bitt gesammelt hatte. Es fceint, bag B. noch perfonlich einen Grund bes Übelwollens hatte, ba Chatham, wie wir ben Great Commoner jest nennen muffen, fich geweigert hatte, nach einer Proposition des herzogs von Grafton, B. in fein Ministerium aufzunehmen (Mahon's "History Append.", V, 355, Tauchnitz Ed.). Db ubrigens B. von biefer Dei= gerung, die Chatham namentlich auf des "nothwendigen Rekruten" Reperelen in Sandels= fragen (B. huldigte ftets aus Überzeugung dem Freihandel) ftugte, jemals etwas erfah= ren hat, ift nicht ermittelt; wahrscheinlich ift es, bag B. felbft burchaus nicht geneigt war, jenem Antrage Folge zu geben. Die Lauge bes Spotts, welche "Mr. Bhittington, Rafe= trämer und Bürgerrepräfentant", über bas Ministerium Chatham ausgoß, verfehlte ihre Bir= fung nicht, zumal bas Bublikum mit ber Berwandlung feines Bitt in einen abelichen Chatham fcon fo höchft unzufrieden war. Im Unterhaufe griff B. ebenfalls bas Minifterium mit aller Schärfe an, fo nahm er gegen bie großartigen Plane Chatham's, ber befanntlich icon bamals ben Gedanken begte, die herrichaft ber Indischen Compagnie in die eigene hand zu nehmen, eine entfchiedene Bofition fur bie Corporation ein. Aber auch in England felbft gab es Sturme genug, und wir nähern uns ber Zeit, wo Junius fcrieb und herrfchte. Sest, ba es überzeugend nachgewiesen ift, baß Sir Bhlipp Francis der Berfaffer der "Juniusbriefe" war, iceint es über= flüssig, anzugeben, weshalb B. sie nicht geschrieben haben kann. Der hauptgrund, aus dem man fo oft auf ihn verfiel, war für beibe gleich ruhmlich. Man traute teinem andern Befannten Die großen Fähigkeiten zu, welche in den "Juniusbriefen" zu Tage kamen. Laffen wir diefes Ar= gument, wenn es wirklich eines ift, beiseite, so ift fich nichts unabnlicher als die Schreibart B.'s und ber "Juniusbriefe". Die Rurge, Durchfictigfeit und bas Stiletartige ber Francis'fden Dic= tion findet in B.'s Reden und Schriften nicht ihresgleichen. Charakteristisch ist, daß Francis in einem Briefe an B. 1790 biefem zu fagen wagte : "Once for all I wish you would let me teach you to write English" und "Why will you not allow yourself to be persuaded that polish is material to preservation?" Wer so an B. schreiben konnte, bem dürfte man, zumal in noch jüngern Jahren, den Stolz und die Vermeffenheit des Junius zutrauen. Allein im Ernste sind die Gründe für Francis ober wenn man will gegen Francis so überzeugend, und mit B.'s politischen Gefinnungen stehen so viele Sympathien und Antipathien, die der Versaffer ber Juniusbriefe gehegt haben muß, in fo fcroffem Widerspruch, daß B.'s Rame in ber Junius= controverse, wenn man fie noch fortfuhren follte, nicht mehr genannt werben tann. (Bgl. den Art. Junius.)

Polemisch war allerdings auch B.'s Beschäftigung in dieser Zeit. Aber der innere Zwiespalt, an dem die gegen das Ministerium Chatham-Grafton gerichtete Opposition krankte, war zunächt das Gebiet, auf dem er seine Meisterschaft in der Controverse bewährte. _George Gren=

Burk

ville, ber Premierminifter, beffen Stelle bie Rodinghamabminiftration eingenommen batte, unter bem alle jene Dafregeln ergriffen worben waren, beren Aufhebung ben Ruhm feiner Rachfolger ausmachte, fonft aber ein politifches Talent erfter Größe und von praftifchen Staats= männern feiner Beit taum überragt, hatte in einem Bamphlet "On the present state of the Nation" (gefcrieben von feinem Anhänger Rnor, vgl. Grenville, "Papers", IV, 359) bie eigene Berwaltung und namentlich ihre finanziellen Magregeln zu rechtfertigen und Borwürfe aller Art auf bas gegenwärtige, taum weniger aber auch auf bas Ministerium Rodingham zu malzen gefucht. 3hm antwortete B. in ber Schrift "Observations on the present state of the Nation". Dabrend fie eine volltommene Beberrichung bes finanziellen Gebiets, auf bem George Grenville feine eigentliche Stärke hatte, verrath, gelingt es bem Berfaffer im Gegenfat zu ben trodenen Ausführungen und ermüdenden Citaten feines Gegners, mit wenig Worten bie Kerngrunde bes Streits zu erfaffen und in überzeugender Beife bie praftifche Unmöglichkeit ber Grenville'ichen Calculationen barzuthun. Babrend bas Rnor'iche Pamphlet ben gangen Apparat mit ins Gefecht fcleppt, tämpfte B. ohne ihn zu zeigen, nicht aber ohne volltommen mit ihm gerüftet ju fein. Die Sicherheit feines Fingers läßt ihn mit bem bitterbofen Gegner fpielen. "DieferAutor bat in allen feinen Schriften die eigenthumliche Gewohnheit, anzunehmen, bağ er eine Revenue für bas Land geschaffen bat, wenn er uns zeigen tann, wo Gelb zu haben ift, vorausgefest, daß wir bazu gelangen tönnen, und dies icheint bas Meifterfluch feiner gangen Finangtunft zu fein." B. weift bann namentlich auf Amerita bin, wo man wol im Stanbe fein mag zu gablen, aber eben nicht gablen will, und beffen Bewohner fich weber zwingen noch überreben laffen, bie 200000 Bf. St. jährlich berzugeben, die Grenville von ihnen haben möchte. Die Billes'iche Ungelegenheit zog B. auf andere Bahnen. Billes mar von ber Graffchaft Middlefer wieder gewählt worden, nachdem ihn bas Unterhaus ausgestoßen. Es erflärte ibn jest für unfähig, feinen Sit einzunehmen, und bie Babl für nichtig, und nachdem bei mebr= maligen Bablen bas Refultat ftets baffelbe gemefen war, ließ es endlich ben Gegencanbibaten Luttrell als Abgeordneten zu, weil die auf Wilfes gefallenen Stimmen für ungültig anzusehen feien. Dies wardie eine große conftitutionelle Frage diefer Beit, bas Recht bes Unterhaufes burch feine einfeitige Refolution ben Bablern ihr Bablrecht zu verfurgen. Gine andere war ber Ge= brauch, ben bei einem ber vielen Bolfstumulte, welche fich an Bilfes and Liberty fnupften, bas Militär von feinen Baffen gemacht hatte. Jeber Lefer ber "Juniusbriefe" weiß, wie diefe Fragen ben Grundtert feiner erften Invectiven bilben. Im Parlament mar es B., ber am entichieben= ften und mit ber Buth, in bie er fich vergeffen tonnte, bie Gache bes Rechts gegen minifterielle Billfur vertheidigte. Uber ben Erfolg ber Briefe find bie Reben B.'s in ben Sintergrund ge= treten und nur in Bruchftuden erhalten, aber die Zeitgenoffen fprechen mit Begeifterung da= von. Ein Bortheil ber Bilfes'ichen Angelegenheit war, bag fich in thr bie verschiedenen Glemente ber Dpposition wieber zufammenfanden. Auch Chatham, ber von feiner eigenthumlichen Körper= und Geiftestrantheit einigermaßen bergestellt, 1768 im October bas Ministerium. verlaffen hatte, erflärte fich gegen die Dafregeln bes Minifteriums und ber Parlamentsmaio= rität. Mit feinen Brüdern Lord Temple und Grenville war er ausgeföhnt und durch ein großes Seft in ber Thatched House Tavern feierte bie gefammte Opposition ben wiederhergestellten Frieden. Dag aber bie Berbindung teine rudhaltslofe mar, fieht man fowol aus ben vertrau= ten Briefen der Grenville= als Nockinghampartei. Nachdem die Parlamentseffion von 1769 zu Ende war, fuchte die Opposition in bem gangen Lande einen Abreffenfturm gegen bas Unter= haus mit Borwürfen über feine haltung und Bitten um feine Auflöfung zu Wege zu bringen, aber bie Inbolen; mancher Führer und bie geheime Gifersucht ber Barteien war auch bier febr hinderlich. Nichtsbestoweniger war bas Erscheinen Chatham's in ber Opposition ein Erfap. für vieles andere, und bas Minifterium bes Gerzogs von Grafton brach im Unfange 1770 gu= fammen. Jest, nachdem fich bie meiften Schleufen ber vertrauten gleichzeitigen Mittheilungen geöffnet haben, wird bas Urtheil über feine Bergangenheit weniger hart fein muffen; fo wiffen wir namentlich, bağ bie ichlimmfte Erbichaft bes Dachfolgers, ber Entichluß, Amerita auf bem indirecten Bege ber Eingangszölle zu befteuern, und baran festzuhalten, als bie Ereigniffe bes Jahres 1768 fcon fo laut warnten, gegen ben Billen bes Minifterpräfibenten zu Stanbe fam. Diefe Nachfolge fiel nun aber nicht, wie erwartet wurde, auf die Opposition. Das eindring= lice Bitten bes Ronigs, ber fich in beiben Sauptfachen, ber Billes'iden und ber ameritanifchen, eine ftörrifche Uberzeugung gebildet hatte, vernichte ben Lord North, bis babin Schapfangler, die Leitung bes Ministeriums zu übernehmen. Der haupttampf ber Seffion murbe um bie Beibehaltung ber Theezolle für bie amerifanischen Colonien geführt. B. war einer ber Rebner

bagegen, aber bie ungfudfelige Acte ging burd. Dufür verbanten wir aber bent Jahre 1770 ble fehlerlofefte Schrift, welche jemats ber Feber B.'s entfprang, feine "Thoughts on the causes of the present discontents". Auf diefe pftegen alle noch fo warmen Bewunverer gutidingtelfen, welche in ben Grzeugniffen ber letten Lebensjahre ben Einfluß einer tranthaften Bhantafte in ber Biction und in den aufgestellten Grundfagen die Einwirtung einer einfeitig aufgefaßten gewaltigen Beltbegebenheit wahrnehmen. Mit einer meisterhaften Schilderung der augenblicke lichen Lage verbindet diese Schrift einen Abrif ver Geschickte und ber Principien ber englischen Betfaffung, wie fle B. bamals auffaßte, und wie fie mit wenigen Mobificationen, welche die fo= eialen Umgestaltungen hervorgerufen haben, auch heute noch als die entscheiden behaupter werben muffen. Bogegen er mit allen Baffen feines Geiftes ins gelb zog, war ber Berfuc bes Ronige und feiner perfonlichen Bartei, ber jogenannten Kings Priends, an bie Stelle ber Parteiregierung nach ben Grundsähen von 1688 jenes personliche Regiment wieder ins Leben zu rufen, bas ben einen Stuart bas Leben, ben andern ben Thron gefoftet hatte. Ein Grund= ierthum in ber B.'ichen Schilberung war es allerdings, bag Lord Bute als bie Seele biefer Glique behandelt wurde; aber ihre Eriftenz war fo ficher gestellt und bie Buge, welche B. ibr leibt, tragen fo ben Stempel ber Babrheit, trop bes bier und ba aufftelgenden 3weifels, ob nicht eine Caricatur ftatt eines Bilbes vor uns fteht, bag bas Bert burch ben Ablauf ber Zeit und ber Rluten bes politifchen Lebens, aus benen es auftauchte, faft gar nichts von feiner Wirkung verloren bat. Jest warb bie Rache für die Intriguen biefer Battei gegen bas Minifterium Redingham genommen, aber viel bober als biefer Gefictspuntt trug ben Berfaffer bie Überzeu= gung, daß bas Syftem, welches von bem jungen Ronig versucht wurde und langenoch immer wies ber zum Durchbruch tam, den Rain der englijchen Verfassung in feinem Schofe barg. Rach B.'s Schilberung war es ber Blan, "bem Bofe ben unbegrenzten, uncontrolitten Bebrauch feines gewal= tigen Einfluffes unter ber ausschließlichen Leitung bes perfonlichen Bobigefallens zu fichern". Deshalb aber follte bas oftenfible Minifterium som hofe geschieden und zum bloßen Werfzeuge einer geheimen Clique gemacht werden. So würden zwei Arten der Regierung ins Leben treten ; bie eine, welche im Geheimnig und Bertrauen ift, bie andere, um die amtlichen Bflichten bes Gou= vernements äußerlich zu erfüllen. Diese follte allein verantwortlich fein, während die wirklichen Rathgeber im Bollbenite der wirflichen Macht, einer jeden Gefahr entledigt wären. Aber diese ofteufibeln Minifter mußten zur Erleichterung bes Gefcaftsganges wenigstens einen Theit der Hofclique unter fich aufnehmen. Endlich mußte das Parlament daran gewöhnt wer= ven, ein folches Syftem in Thatigkeit zu feben. Eine vollige Gleichgultigkeit gegen Berfon, Stellung, Einfluß, Fabigkeit, Berbindungen und Charafter ber Minifter mußte ber Bolksvertretung beigebracht werden. "Eine Rabale des Cabinets und der hintertreppe ward fo an die Stelle einer nationalen Regierung geset." "Günftlingsherrschaft in uuserer Ere= rutivgewalt ift im offenen Widerspruch mit ben Grundlagen unserer Verfalfung. Ein Ziel unferer gemischten Berfaffung ift unzweifelhaft, baß ber Furft nicht im Stande fein barf, vie Gesethe zu verlegen. Aber ichon auf den ersten Blick fieht man, daß dies nur ein ne= gativer Gewinn ift, eine bloge Bertheidigungemaffe. Deshalb ift es von gleich großer Bich= tigkeit, bag bie bisrretionären Gewalten, welche in ben Monarchen gelegt find, fei es fur bie Ausführung ber Gesehe, bie Erneunung ber Beamten, in ber gandhabung bes Rechts über Arieg und Frieden ober in Finauzsachen, alle nach Grundsähen des öffentlichen und nationalen Intereffe ansgeübt werden und nicht nach dem Gefallen oder Misfallen, den Intriguen und Machinationen bes hofes." Und über bie Stellung bes Unterhaufes zu bem Syfteme, bas er angreift, bemerkt B.: "Das Haus der Gemeinen galt ursprünglich als eine Controle, unmittel= bar vom Volke ausgehend und rasch in die Masse zurücktretend, aus der es erstanden war. So war es in den höhern Functionen des Regiments, was die Jury in den niedern ift. Da die Eigenschaft ber öffentlichen Function vorübergebend, der Charafter als Bürger aber dauernd war, hoffte man, daß die lettere Eigenschaft in allen Verhandlungen vorwiegen würde, nicht blos zwifchen bem Bolte und ber ftetigen Autorität ber Krone, jonbern auch zwifchen bem Bolte und ber fluchtigen Autorität bes Unterhaufes felbft. Man hoffte, bag diefes in feiner Mittel= natur zwischen Unterthan und Regierung alle Intereffen bes Bolts wärmer und lebhafter theilen wurde, als Die andern von biefem entferntern und beftandigern Factoren ber Gefetgebung. Diefer Charafter ift aber nur dann zu erhalten, wenn das Unterhaus wenigstens in etwas den Stempel ber wirklichen Stimmung in ber Nation trägt. Es wurde unter verschiedenen politischen Ubeln . ein geringeres Unglud fein, baß bas Unterhaus von jeder epidemischen Fieberwuth bes Bolts ergriffen würde, ba bies einige Bluteverwandtschaft und eine natürliche Sympathie mit feinen

"Evaftinenten bezenhen murbe, als bag es in allen Fällen wer ben Unftaten und Gefühlen ber Ration unberührt bliebe. Das eigentliche Wefen des Saufes der Gemeinen besteht barin, ber reine Ausbrud ber Befinnungen ber Ration ju fein. Es ift beftimmt, eine Controle fur bas Bolt, nicht über das Bolt zu üben." Gin Unterhans, wie es bie Bartei ber Königsfrennbe wunfct und zum Theil gewonnen hatte, fcbildert B. folgendermaßen : "Ein wachfames eifer= füchtiges Auge auf die vollziehende und richterliche Obrigkeit, eine augelegene Sparfamkeit mit ben öffentlichen Geldern, eine offene faft zuvortommende haltung gegenüber öffentlichen Rlagen, bies icheinen bie charakteriftifchen Eigenschaften eines Saufes ber Gemeinen zu fein. Dagegen ift ein gaus ber Gemeinen, welches Gluchwunfchabreffen erläßt, während die Mation mit Rlagen petitionirt, ein vertrauensvolles haus ber Gemeinen, mabrend bas Bolt in Bergweiflung ift, in der größten harmonie mit Mimiftern, die bas Bolf mit dem äußersten Ubichen betrachtet, welches Dant votirt, mabrend bie öffentliche Meinung die Ministeranklage fordert, welches fic mit Gelbbewilligungen beeilt, mabrend bas Bolf Rechenschaftsablage verlangt, welches in je= bem Streite zwijchen Bolt und Regierung gegen bas Bolt prajumirt, welches bie Unordnungen bes lettern beftraft, aber fich weigert, auch nur in bie Untersuchung ber Provocationen bazu ein= zutreten; ein folches haus ift ein unnatürlicher monftrofer Buftand ber Dinge in unferer Staatsverfaffung. Solch eine Berfammlung mag ein großer, weiser, ehrfurchtgebietender Senat fein, ift aber zu teinerlei Frommen bes Bolts ein haus ber Gemeinen." ("Works", II, 288-289). Sein Heilmittel gegen einen solchen Buftand der Dinge ift die parlamentarische Regierung, wie fie feit 1688 bem englifchen Staatswefen eingeimpft ift. Talent, Stand, Bermogen und Unabhängigfeit find ihm die Borbedingungen für das eigentliche herrschen im Staate. Eine Pobelherrschaft will er auch jest nicht, aber der auf eigenen Küßen stehende Laudmann, die wiffenfchaftlich Gebildeten, Die Raufleute und Fabrikanten, kurz alle, weiche ihr Bermägen ober ihr Fleiß unabhängig macht, in bie ganbe folcher will er bie Intereffen ber Ration gelegt wiffen, nicht in die abhängiger gofdienftboten. Als eine Partei fo zusammengeset und unterftust ftellt er, einerlei ob mit Recht ober Unrecht, die Bhigs unter Rockingham dar. Auch in diefer Schrift geht er tuhl an bem großen Chatham vorüber, ber allerdings durch fein lettes Ministerium ---"fo geflect und gesprenkelt, fo wunderlich geleimt und curios verbunden, eine bunte Mofaikarbeit, ein Biegelboben ohne Cement, bier ein weißes dort ein fcwarzes Steinchen, Batrioten nnd Goffinge, Königsfreunde und Republikaner, 2Bhigs und Lories, verrätherische Freunde und offene Feinde" — bas Princip ber Parteiregierung verletzt, aber nicht widerlegt hatte.

Diefe Schrift und die "Juniusbriefe" bildeten das Creigniß des Jahres 1770. Bährend leptere nich vorwiegend auf einzelne vorübergehende Fragen beziehen und nur ihr meisterhafter Stil ihre Unfterblichkeit fichert, find B.'s "Thoughts" bis auf den heutigen Tag die glan= zendfte und tuchtigfte Rechtfertigung ber parlamentatifchen Regierung burch Parteien geblieben, Bon den hin= und hergeworfenen Argumenten der Tagesliteratur fehrt man zu diefem Berte als ber lantern Duelle zurud, worin wir B.'s hauptftärte, bie harmonifche Berbinbung von theoretifchen Brincipien und Erfahrungslehren fich am flarften abspiegeln feben.

Die Dufe, welche er biefer Arbeit gewihmet, war bem parlamentarischen. Rampfe mit Rühe abgewonnen. Noch immer faß B. für Wendover, bas fein Freund Verney ihm 1768 zum zweiten mal zur Disposition gestellt hatte. Bei keiner der großen Debatten über die Ber= folgung Almon's wegen bes berühmten "Juniusbriefe" an den Rönig, das Recht ber Gefchwore= nen, die volle Schuldfrage, nicht bas bloße Factum der Publication und den Sinn der Anspie= lungen zu entscheiden, Angelegenheiten ber ameritanischen Colonien und ber Oftindischen Compagnie fehlte B. als Redner, und fo großartig als er faßte keiner seinen Stoff an. Und hier tommen wir an ben entfcheidenden Fehler B.'fcher Beredfamteit. 3hm fehlt bas Mag für bas Intereffe feiner Buborer. Geine Reben find, um gesprochen und gehort zu werben, regel= mäßig zu lang. 68 ermüdete feine Hörer ihm in den Gewinden feines gewaltigen Gedanken= baues zu folgen. 2116 gesprochene Abhandlungen find fle fur bie Rachwelt um fo frucht= und blu= menreicher; bie unmittelbare Gegenwart machte es oft, wie Goldfmith in feinem Gebicht fagt: Too deep for his hearers, he went on refining. And thought of convincing while they thought of dining! Aber feine Reben,ftrogen von tiefem, vielfeltigem Biffen über ben Gegen= ftand, den fie betreffen. So entwidelte er in den Debatten über Amerika die vollfte Einsicht in die finanziellen Fragen, in den die Prefproceffe betreffenden folug er mit feiner Rechtstenntniß bie Juriften aus bem Felbe. Der Borfchlag ber Dppofition, nicht wie Lord North wollte, Die Ebee= ftener bestehen zu laffen, fondern alle Bolle anfaubeben, wurde von niemand beffer vertheidigt. 16 Staats=Lexiton. III.

als von B. "Der minifterieffe Berfdlag ift ein Blan, beffen Radgesten nicht verfichnt und beffen Bmang nicht ausgeführt werben tann.... Die Bosartigfeit euens Billens wird verabiceut unb bfe Schwächte eners Urms verachtet merben." Doch gab es befanntlich noch einige Sabre eine Schein= rnbe. Babrend bes Jahres 1771 fpielten bie Berfolgungen gegen bie Drutter megen Beröffentlichnng ber Barlamentsbebatten und ber Girybeamten wegen Unbotmäßigfeit negen bie Befehle bes Barlaments. Auch bier tampft B. in erfter Meihe gegen bie minifterielle Dajorität, mabrens in bem Oberhaufe Chatham ben Sturm führte. Chenfo erfolglos war tros B.'s glänzenber Unterftugung Dowbeswell's (Chaplangler unter Rodingham) Bill, welche bie Jury in Bregproceffen von ben Feffeln befreien wollte, bie eine bofifde engbergige Auslegung ber Richter thnen aufzubringen versuchte. 3m Jahre 1772 finden wir B. vornehmlich mit ben Angelegen= Beften ber Oftinbifchen Compagnie beschäftigt, beren Jutereffen er mit feiner gangen Bartei warm vertrat. Infolge beffen wurde ihm bie erfte Stelle in einer Commiffion von brei Subrepiforen angeboten, welche bie Compagnie nach Oftinbien ichiden wellte, um baburch Lorb Rorth's Reformplanen bas Prävenire zu fpielen. Allein B. lehnte im Intereffe feiner Bartei ben glänzenden Antrag ab, und durch ein Beto bes Unterhaufes wurde aus ber gangen Com= miffion nichts. B. und feine Partei (Die er freilich auch jest immer noch anzuspornen bat) tämpften, fogar eifriger als bie Oftindifche Compagnie felbft, gegen bie Regulationsacte von 1773, welche für lange Beit die Grundlage der indifchen Regierung geblieben ift. Unter den Maßregeln, welche B. außerdem noch in dem 1774 zu Ende gehenden Barlament vertrat, ftehen ein Gefes zur Erleichterung ber Lage ber Diffenter und Befreiung bes Ganbels von manchen Burben poran. Anertennung und Dantabreffen blieben bafur nicht aus, bie millommenfte von allen war aber, dag Briftol, banals nach London die haupthandelsftadt des Reichs, B. zu feinem Bertreter fürs nene Barlament erwählte. Doch war bas alte nicht auseinander gegangen, ohne bie Krüchte ber 1773 im Busammenhang mit der Reorganisation der Oftindischen Compagnie erlaffenen neuen Steuergefege für Amerita ju ernten. Die Theefchiffe im hafen von Bofton waren angegriffen, ihre Ladung über Bord gestürzt worden. Bofton, ber Drt, wo bie Stempelacte zuerft gezündet hatte, ftand auch jest wieber an ber Spipe. Das Ministerium autwortete barauf burch Gefete, welche ben hafen von Bofton ichloffen und bie Berfaffung von Daffacuf= fetts fuspendirten, und an biefe Schritte gewaltfamer herrichaft tnupfte fich betanntlich ber offene Biberftand. Bergebens hatte die Oppofition versucht, jenen Gesehen die verwundenden Spigen abzubrechen. Bergebens waren ihre Anftrengungen, felbftandige Bills im entgegen= geseten Beifte durchzubringen. Bu den berühmteften Reben B.'s gehört feine Speech on American taxation, wie fie gewöhnich citirt wirb, vom 19. April 1774, zur Unterftügung bes Ans trags von Rofe Kuller, die Theefteuer aufzuhrben. Sie enthält eine vollftändige Geschichte ber norbameritanifchen Colonien und ber Softeme, welche bie Regierung ihnen gegewüher ver= folgt hat. "Befördert den Sandel, vergest Besteuerung! war ber erfte und weife Rath, den die Erfahrung predigte. England erlangte fo nicht blos handelsverkehr, fondern erzeugte feldit die Begenstände bes handels in Amerika, und unfer handel ward vervierfacht. Amerika hatte unfer Rapital als Entschädigung und ertrug bafür feine Unterordnung. Außer ber handelsbe= fcränkung (durch die Navigationsacte) batte es in feinen innern Angelegenheiten alle Merkmale eines freien Bolfs. Das Land befaß das Ebenbild der englifthen Berfaffung; es hatte das Wefen, seine eigenen Repräfentanten legten die Steuern auf. Diefer ganze Zustand der Un= freiheit in handelsfachen neben politifcher Freiheit ift zwar nicht die volle Freiheit, aber verglichen mit den gewöhnlichen Umftänden ber Denfchen, war es eine gludliche und liberale Berfaffung." B. führt bann ben gaben weiter, wie unter Grenville ver Gebante ber Befteuerung erwacht und bis zur Stempelacte reift, wie alsbann bas Minifterium Roctingham zum alten Syftem und zur alten Einigkeit zurudführt, bis nach feinem Sturze Befteuerung und Bebrudang wie= ber an ber Lagesorbnung finb. In ben Rahmen viefer Gefchichte find eine Reihe von Porträts ber bebeutenbern Staatomänner ber verfchiedenen Cpochen eingefast, beren Farben uns noch heute lebenswarm entgegentreten. Aber auch B.'s gigantifche Anftrengung vermochte die Na= tion, welche jest wirflich mit bem Minifterium ju geben fchion, nicht von ber Babn bes Ber= berbens abzubrängen. Die Zwangsgefete wurden angenommen, bie Wolonien griffen zu ben Baffen und wurden frei.

Als gegen Ende 1774 das neue Barlannent-zusammentrat, waren feine ersten Schritte gegen die widerspenstigen Colonien gerichtet. Die Opposition war schwach an Jahl, die jüng= sten Wahlen hatten ihre Reihen bedeutend gesichtet, aber im Oberhause war wieder Chatham

für fich ein ganges Grev und weben B. trat jest im Gaufe ber Gemeinen Charles James frot. ber im Baufe ber legten Seffion fic wegen Amerifas von Lord North getrennt hatte. Seine Beziehungen zu B. murden bald von ber innigften Art, wie zu einem poterlichen Freunde fibaute er ju biefem empor und bie wichen Beiftesfchape, welche B. gefammelt hatte, bienten ber fonellen Auffaffung und ber echt parlamentarijchen Beredfamteit bes jungern Freundes als Baffenplat. Caum mar ber erfte Einbrud ber großen Rebe verflegen, worin Chatham feinen großartigen und vielleicht in ber bamaligen letten Stunde auch verföhnenden Schlichtungeplan bem Dherhaufe vorgelegt, bas ibn freilich ungehort von den Miniftern gurudftieg, fo zog B. wieder aller Aufmertfamteit burch feine Rebe vom 22. Marg 1775 auf Die brennenbe Frage. Dreizehn Refolutionen bot er bem haufe zur Befclugnahme an. Er befchreibt in feurigen Berios den, was alles Amerifa für England im Laufe der friedlichen Entwicklung geworben, fcildertdie Amerifaner als von englifchem Blut und beshalb vom Geift ber Freiheit befeelt, benen nachzus geben nuglich und gerecht ift. Die ftrenge Rechtsfrage will er beifeite laffen. "3ch frage nicht, ob ihr ein Recht habt, euer Bolt elend zu machen, fondern ob es mehr euer eigenes Intereffe ift, es gludlich zu feben. 3ch will nicht wiffen, mas mir ein Jurift fagt, bag ich thun barf, fons bern mas humanität, Bernunft und Gerechtigfeit mir fagen, daß ich thun foll," In biefem Sape liegt das hauptargument biefer großen Anfprache, welche für alle Beiten zu ben Deifters werten oratorifder Begabung zählen wirb. Bie bie "Thoughts" frei find von manchen gehlern fpäterer Schriften, fo zeichnet fich biefe Rebe vor ben meiften fpätern burch bie Reinheit ihres Stils aus. Bir laffen es babingestellt, ob nicht Chatham's Blan ber ftaatsmännifchere mar, beibe hatten baffelbe Schichfal zurudgemiefen zu werben. Mittlerweile hatte fich in Amerita icon ber Congreg ber Provingen gebildet und bie Dinge brängten zum offenen Bruche. Gin Amittervorschlag Lord North's, beftimmt bie Provingen eingeln von ber rebellifchen Berbin= bung abzusprengen, ward von ber Opposition befämpft und nach feiner Annahme von Amerifa zurudgewiefen. So waren B.'s Anftrengungen, ben Rrieg mit Amerifa zu vermeiden, ver= geblich gewesen. Bu Lexington floß am 15. April bas erfte Blut.

Anfänglich ichien die Opposition jest muthlos geworden zu fein. Manche mochte noch ber 3wiespalt zwischen einem ungerechten Anlaß zum Rriege und ber Thatjache bes Rrieges felbft ftoren. Genug, bie Whigs hielten fich zeitweise von den Berhaudlungen fern. Schon in einem frühern Stadium feiner politifchen Laufbahn batte B. diefen jest nach bem Urtheil aller an= ftändigen Autoritäten niemals zu rechtfertigenden Schritt vorgefchlagen, allein bie Partei hatte Biderftand erhoben. Diesmal fand bie mobificirte Enthaltung (es war teine formliche Se= ceffion vom Barlamente, fondern nur eine Entfernung bei beftimmten Gegenftänden), die ebene falls von ihm ausging, wenigstens eine Beit lang größern Beifall. Bur Biberlegung ber entgegengesetten Anficht ichrieb B. eine Abreffe an ben Ronig, worin fich bie Bartei biefem gegenüber über ihren Schritt rechtfertigt; fie murbe jeboch von feinen Meinungsgenoffen nicht gunftig angesehen und beshalb nur als Privatschrift in den Zeitungen verbreitet. Als hauptgrund ber Befcmerbe wird ber Berfuch ber Regierung hingestellt, ,,über bas Gigenthum eines gangen Bolts ohne feine Buftimmung ju verfügen", b. b. bie Befteuerung ber Colonien. Bermiefen wird auf bie Grundlage des Throns der Dynaftie hannover, 1688. "In biefer ewig bentmur= bigen und lehrreichen Beriode wurde der Buchstabe des Gefetes zu Gunften der Birflickleit ber Freiheit beifeite geschoben. Der freien Babl des Bolts, ohne König oder Barlament, verdanken wir jene glückliche Umgestaltung, durch die sowol König als Parlament regenerirt wurden." Ahnlichen Inhalts ift fein "Letter to the Sheriffs of Bristol", aber mährend er die Grundprin= cipien, welche die englische Freiheit tragen, flar und fuhn zu Lage legt, tritt er ben republifanis fden Theorien politijder Metaphyfiter ebenfo ftreng entgegen. Schon feine "Thoughts" waren Diefer Soule, welche in den Wilfiten Londons ihre prattifche Caricatur hatte, zuwider gewefen, bem "Letter" ging es nicht beffer. Gape wie ber folgende : "Es gibt Leute, welche die Lehre von bem freien Staat anatomijch gerlegt haben, als wenn bies eine abftracte Frage von metabhuisder Freiheit und Nothwendigkeit und nicht ein Gegenstand der Moral, Klugheit und Reigung mare; Speculationen brechen los, bie jede Autorität zerftoren, wie die atheiftischen Lehren alle Freiheit; jebe Regierung, welche nicht nach ihren Borftellungen formirt ift, wird Lyrannei und Usuryation gescholten", mochten den Mrs. Macaulay und den Brice, Prieskley und Baine nicht wohl gefallen. Aber was biejenigen nicht vergeffen follten, welche uns aus die= fen und ähnlichen Außerungen bie vollftandige Unmandelbarteit ber B.'fchen Anfichten einreben wollen, bier erfcheinen folche Außerungen magvoll an fich und neben ben flargezogenen 16*

Grundfägen echter Freiheit, während fie später allein und carifirt ben Refrain jener glichen= ben Bhilippifen gegen das neue Frankreich mit feinen guten und schlimmen Seiten bilden.

Mit bem Jahre 1777 nahm die Opposition wieber vollen Antheil an ben parlamentari= fcen Gefchäften, und obgleich jest For offenbar bie Leitung ihrer Bewegungen im Unterhaufe in bie hand nahm, blieb boch nach wie vor B. ber eigentliche Standrebner. Babrend Borb North wieder und wieder mit halben Dagregeln ber Berfichnung auftrat, bie er bem Ronige abtropen mußte, ging bie Oppofition bavon aus, bag nur burch Anertennung ber Unabhängigteit jest noch Frieden möglich fei. Sier war es, wo Chatham fich von ihr abwandte. Er hatte einft mit aller Macht bes bamaligen England bas haus Bourbon fiegreich befanpft, bie Eroberung Canabas war zum großen Theil bas Wert ber Coloniften gewesen, welche jest ausscheiden foll= ten - er vermochte es nicht, bagu feine Buftimmung zu geben. Alle Bugeftanbniffe, nur nicht biefes eine, wollte er gewähren. Durch ben Tob ward ihm bann ber Schmerz erfpart, auch biefen Schritt gethan zu feben. Schonungelos und oft alles Das überfcreitend waren die Angriffe ber Opposition gegen bie ungludfelige Rriegfubrung, felbft bie Erfolge englifder Baffen mur= ben gegen bas Minifterium benutt. Das Ungeftum feines Befens führte B. in biefer Rich= tung am weiteften. 11m fo verdienftlicher mar feine Bertheibigung einer Bill, welche 1778 gur Erleichterung ber Ratholifen eingebracht wurde, beren Durchführung ihm 1780 bei ben Gor= bon'fden Unruhen die befondere Feindschaft bes londoner ,,protestantifcen" Bobels einbrachte. Aber auch nach biefen Stürmen ließ er von feiner Überzeugung teinen Bollbreit ab. 3m Jahre 1779 zog fich B. badurch, bağ er in Gandelsfragen, die Irland betrafen, ben egoiftifchen Forberun= gen feiner Conftituenten entgegentrat, ihren Unwillen zu und im nächten Jahre vertheibigte er feine Gelbftändigfeit, die ihn feinen Sis fur Briftol foftete, in einer Rebe an die Babler von Bri= ftol, bie über bas Berhältniß bes Gemählten zu den Bablern fozusagen bas politifce Gefes bar= legte. In einem Brivatschreiben an einen ber Sheriffs, nach der Bahl von 1780, warnt er die Whigs vor ber Bermijchung mit gewiffenvolitischen Reformern. "Manche verstänbige und wobl= meinende Leute ichredt bie 3bee ber neuerung zurud. Gabe Gott, es mare in unferer Macht, bie Dinge ber äußern Form nach zu laffen, wie fie find, vorausgefest, bağ wir fie in ber Birflichfeit ver= beffern tonnen. Die Maschine ift gut genug, jeden guten 3wed zu erfullen, wenn bas Material nur gefund wäre. Aber was bedeutet diefe ober jene Einrichtung bei ber allgemeinen Berrottung ?" Die Form der Verfaffung fceint ihm ausreichend, wenn das Bolt gewillt ift, allen fclechten Brin= cipien und fclechten Leuten entgegenzutreten. Ift ber allgemeine Strom von entgegengesetter Richtung, fo nugen alle veränderten Formen nichts. B. fpricht fich dann gegen die Reformplane bes herzogs von Richmond und Sir George Savile aus (allgemeines Stimmrecht, häufigere Parlamente, mehr Abgeordnete der Graffchaften), die ihn um fo mehr fibren, als fie "nicht von bem Schwanz herrühren, ber im Rothe nachschleppt, und ben jede Bartei in jedem Staate haben wird und von bem höchstens bann und wann einige Spriger uns ins Beficht fliegen", fondern von den bedeutenditen Männern feiner Bartei. Er hält eine Reform bes Barlaments für höchft fowierig. Aus dem ganzen Briefe spricht eine Unluft, ins Parlament zu kommen. Doch nahm B. fpater einen Sit für Malbon, unter bem Einfluffe Lord Rodingham's an. In ber letten Seffion bes zu Enbe gegangenen Parlaments hatten bie ungludlichen Borfalle bes Kriegs mit Amerika und bie Berstärkung des Gegners durch die Franzosen, Spanier und Golländer ber Opposition natürlich gewaltige handhaben gegen bas Ministerium gegeben. Dies wirkte auch auf Fragen der innern Bolitit zurück und während die icon erwähnten Reformvorfcläge fürs Barlament von Bolts- und Graffcafteverfammlungen discutirt wurden, hatte B. fich als feinen Begenstand bie Reform im Staatshaushalt burch Abschaffung einer Reihe unnuger Amter und Stellen genommen. 3m Jahre 1780 zum erften mal ins Parlament gebracht, wurde 1781 nach ben Neuwahlen ber Antrag wieder vorgelegt. Man wußte nicht, worüber man mehr ftau= nen sollte: die Ausbauer, womit ein Privatmitglied sich diesen Begenstand zu eigen gemacht, ober bie volltommene Beberrichung, welche in ber großen Einfuhrungsrede ein fo flares Bild von einem fo vielfältig verichlungenen Syfteme von Corruption und Verfcmenbung zu geben vermochte. Selbft bas Minifterium fab fich gezwungen, wenigstens formell auf bie Sache ein= zugeben, beren wirkliche Durchfegung - und auch bann nur eine theilweife -- bem neuen Di= nifterium vorbehalten blieb.

Auf diese Eventualität drängten die Ereignisse immer mehr hin. Lord North, ein person= .lich liebenswürdiger und wohlmeinender Mann und keineswegs das Scheusal, als welches ibn Bamphlete und Oppositionsreden oft schilderten, war icon seit mehreren Jahren nur ans Ans hänglichkeit an den personlichen Wunsch des Königs Minister. Er hätte jedem, Chatham,

8mt

Redingham ober wer nur wollte, gern bas ihm läftige Amt überlaffen. Aber Georg III. war entschloffen, nichts mehr mit ben großen 28higs zu faaffen zu haben. Als nun in ber Seffion von 1781 ber Minister versprach, den Arieg in Amerika zu beschränken und eine Anerkennung ber Unabhängigkeit der Colonien in Ausficht ftellte, hatte der König mit diefen Bugeftändniffen ein Opfer feiner Uberzeugung und feines Gigenwillens gebracht, nur um ben Minifter behalten zu tonnen. Aber bie Opposition, ber fich jest allmählich auch die Maffe ber Countrygentlemen anfolog, welche bei aller Loyalität boch teine Steuern für ben Rrieg mehr zahlen wollten, ging auf diefen handel nicht ein. Schlag auf Schlag folgten Angriffe, zweifelhafte Siege mit Ries berlagen vermifct brachen endlich Lord North's Gebuld. Der Ronig war außer fich, mußte jeboch zulest Lord North zur Erklärung ermächtigen, baß fein Ministerium zu Ende fei. Schon vorher hatte man fich in vertraulicher Beife bei Rockingham ertundigt, was feine Bedingungen fein würden; allein die hocht gemäßigten Borfchläge erboften ben eigenfinnigen Monarchen fo fehr, daß er von einer Retirade nach hannover, ins Erbland, wo er doch noch felbst etwas zu fagen habe, fprach. Durch die Bermittelung Lord Thurlow's, der Ranzler blieb, tam endlich boch bas neue Minifterium zu Stanbe. Mit Unrecht nennt man es Rodingham, benn es beruhte auf einer Coalition der alten Chatham=Bartei, mit Shelbourne an der Spige, und den Rodinghams. Nominell Premier war der Marquis, im Unterhanse hatte als Staatssecretär des Auswärtigen For die Leitung. Der Mann, dem die Partei es wesentlich verdankt, daß sie noch als solche exi= ftirte und der zum endlichen Siege neben For alles geleistet hatte, ward nicht für würdig ge= halten, ins Cabinet aufgenommen zu werden. Das B. selbst biese Burucklezung tief fühlte, beweift ein Privatbrief aus ber Beit. "Ariftofratifche Nullen, zum Früchteverzehren geboren, fich vorgezogen zu feben, ift von jeber bas Los ber meiften gewesen, welche fich aus bem Burger= fande der Bhigpartei anfoloffen." Bährend B. "Paymaster of the Forces" (Rriegszahlmeifter) wurde und Sheridan, der durch die Neuwahlen von 1780 ins Barlament gefommen, Unter= ftaatssecretär, hatte ber zweite Sohn bes großen Chatham, William Pitt, ber ebenfalls noch Neuling in der Versammlung war, schon stolz erklärt, daß er keinen untergeordneten Bosten annehmen werde. B.'s Stelle war bei feinen Verwaltungsreformen wesentlich ins Auge gefaßt, allein er benutte fein Amt nur, um befto beffer in biefem Buntte reformiren zu tonnen, und wirklich gelang es ihm, gleich in den ersten Monaten ber Seffion burch mehrere auf feine Bor= folage gegründete Parlamentsacten eine Ersparung von über 80000 Bf. St. jährlich burchzuseben. Burudnahme ber Refolution von 1769 gegen Billes, Ausfchliegung ber Contractübernehmer vom Unterhaufe, ber Bollbeamten vom Bablrecht waren bie übrigen Sauptmaßregeln bes Mini= fteriums, das schon am 1. Juli durch den Lod des Premier zusammenfiel. Schon einige Lage vor= her hatte For wegen eines Streits über die Art und Beise, die amerikanische Unabhängigkeit anzuertennen, erflärt, daß er ansicheiden werde. Der Tod bes Marquis von Roclingham und die Ernennung des Earl Shelbourne zum Premier gab Cavendish, For, B., Sheridan und einigen andern Anlaß, aus der Negierung zu scheiden. Unter Shelbourne trat dann der breiund= zwanzigjährige B. Vitt als Kanzler des Schapes ein. Auch diefem Ministerium war kein langes Leben beschieden. B., ber mit einer alle Grenzen überfchreitenden heftigkeit ben neuen Premier angriff und badurch das Berdienft minderte, welches in feiner, den Überzeugungen feiner liebsten Parteigenoffen folgenden uneigennutzigen Amtonieberlegung zu ruhmen war, wurde ber Urheber der vielverfcrienen Coalition zwifchen ben Rodinghams und ber Partei Lord Rorth's zum Sturze bes Minifteriums Shelbourne. Das Urtheil ber Geschichte bat fich mit guten Grunden gegen biefe Berbindung erflart, fie erreichte aber zunächt ihren 3wed. Durch ein Tadelsvotum über die Bedingungen des Friedens wurde das Ministerium zur Ab= bantung gezwungen, obgleich fich Pitt mit gewaltiger Rraft faft ganz allein gegen die Fülle von Talent auf feiten ber Opposition wehrte. In den Reben, welche B. zu diefer Beit hielt., läßt fich nicht felten ein ober der andere Berftog gegen ben guten Gefcmact finden, ber in frühern Beiten nicht zu bemerken ift. Nach dem Siege der Coalition trat B. wieder in das Kriegszahl= meisteramt ein. Aber von nun an wandte fich feine Aufmertfamteit einem Gegenstande zu, ber mit einem zweiten faft ausschließlich fein Intereffe bis an bas Lebensenbe theilte.

Schon während er die Rechte bes fernen Beftens, bes englischen Reichs in Nordamerita gegen die ungerechten, wenn nicht ungesetzlichen Junruthungen des Mutterlandes vertheidigte, sahen wir B. mit Fragen der oftindischen Bolitik beschäftigt. Am Ganges hatte fich aus den sowachen Anfängen taufmännicher Schreibstuben und Lagerhäufer eine mächtige europäische herrschaft entwickelt. Sie wirkte balb auf England zuruck und bie indische Bolitik ward ans beterfeits von dem Gange der heimischen bestimmt. Als Anhänger der Partei Rockingham ver=

theibigte bamals B. Die Compagnie gegen Lord North's Reformplane. Bebn Jahre fpäter fin:= ben mir ibn felbftänbig vertieft in bas Studium ber gewaltigen oftindefigen Angelegenheiten. Im Jahre 1781 waren zwei Commiffionen bes Unterhaufes mit ber Unterfachung und Beriche erstattung über ben Buftand ber Rechtspflege und ber gangen politifchen Verwaltung im Gte biete ber Compagnie beauftragt worden. Beibe Parteien, Minifterielle und Dppofition, gingen ruftig ans Bert, jebe Seite fuchte es ber andern zuvorzuthun, aber Dundas und B. wurden wie tein anderer Meifter bes gewaltigen Stoffs. Die Berichte enthulten ein Spftem von Diebräuchen, wie es bie weitfliegenbfte Bhautafte nicht hane zeichnen tonnen. Reben gemaltigen Rriegethaten und großartigen Berwaltungeplanen lagerten Unthaten und Berbrechen aller Art. B.'s brennendes Gefühl ber Emporung gegen jebes Unrecht und fein Talent, auch bas Entfern= tefte nabe zu bringen, bas gerftreute zufammenzufaffen und bas Bangftgefchebene zu reprobu= ciren, hatten bier entfprechende Nahrung. Die Schuldigen ans Licht zu ziehen, und bas volle Daß ber verbienten Strafe über fie zu fturgen, ward nun bie beberrichende Aufgabe feines Lebens. Als bem Unterhaufe 1782 jene berähmten Reports vorgelegt wurden, mochten andere in ben Refolutionen, zu benen fie fugrten, politifche Bandhaben feben; in B. brannte Die In= bignation und ber Drang nach gerechter Bergeltung. Go ift bier nicht ber Ort, bie einzelnen Transactionen vorzuführen, die Schulden bes Rabob von Arcot, die Erpreffungen bes Souverneurs Rumbold u. f. m. ; für B. concentrirte fich alles Unbeil, bas in Oftindien geschehen, in ber einen Quelle, alle foulbvollen Individuen in dem einen Großbelinquenten, Darren Ga= ftings, bem Generalgouverneur von Bengalen. Bum Unglud für diefen war auch fein fruberer College im Rath von Indien, Philipp Francis, jest im Barlament. Mit bem Feuereifer 29.'s perband fich ber Racheburft bes Dannes, in bem jest bie Dehrzahl ber berufenen Urtheiler ben gefürchteten Junius erfennt. Go beichloß benn auf ben Antrag von Dunbas bas Unterbaus am 28. Mat 1782, "bağ Barren haftings bei verschiebenen Anläffen bie Ebre und bas mabre Intereffe diefer Ration verlet habe und beshalb von dem Directorenfige gurudgurufen fei". Die Berfammlung ber Actionäre ber Compagnie bob aber ben Abberufungebefehl bes Directoren= bofs auf und fo blieb Barren haftings noch bis 1785 Generalgouverneur. Mittlerweile waren bie Untersuchungen fortgegangen und bie Einficht allgemein geworben, daß rabicale Beränderungen in bem gangen Regiment von Oftinbien unvermeiblich feien. 216 bas Coalitions: minifterinm ins Amt getreten mar, brachte Dundas einen Reformplan ein, allein bas Minifte= rium erflärte felbft bie Gache in die hand nehmen zu wollen. 3m Anfang ber nächften Geffion im November 1783 brachte demgemäß for feine berühmte India=Bill ein. Dit größerm Recht tonnte man fie jeboch B.'s Bill nennen ; benn nach feinem Entwurfe war fie von bem Attorney= Beneral in bie legislative Spracht gebracht worben (B.'s ,, Corresp.", III, 22). Durch bie neuefte Gestaltung ber Regierung von Oftinbien ift auch biefer bamals vielgeschmähte Borfchlug wieber zu Gbren gefonnnen, aber B.'s Rebe für bie zweite Lefung (27. Rov.) wurde ftets zu feinen Deifterwerten gezählt. Auch bier aber zeigt fich, bag bie bloge Umgestaltung ber Ber= hältniffe nicht fein vollftes Intereffe anzieht; die Schilderung des gestifteten Unheils und bas Droben ber Bergeltung gegen ben großen Schuldigen ruft auch bier die gange Rraft feines Lalents auf. Mochten bei andern Gegenständen bie üppige Phantafie und die grellen Farben der B.'ichen Beredjanteit dem jungern Geschlechte als ein Matel erscheinen, bier und in feinen fpätern Reben über Oftindien rief er durch jene Eigenschaften Die Scenen, die er fcilderte, gleich= fan vor bas förperliche Auge. Bährend er fpricht, geschieht mas er ichildert. Macaulan bat in feinem "Essay" über Barren haftings biefe Seite bes B.'ichen Befens meifterhaft ffig= girt. An ber Inbia=Bill und bem Saffe bes Ronigs, ber jene zu bem Mittel für biefen gebrauchte, fceiterte befanntlich bie Coalition. B. war wieder ber Freiheit ber Opposition heimgegeben, aber von nun an betrachtete er es als feine beilige Bflicht, Barren haftings zur Rechenschaft zu bringen. Die Energie, womit er 14 Jahre lang diefen Mann verfolgte, haben einzelne auf Rechnung einer perfonlichen Rache fegen wollen. Undere faben barin ben Ausbruch bes Barteihaffes. Das eine ift fo unwahr als das andere. B. hatte einmal die Überzeugung von ben ichweren Unthaten des Generalgouverneurs, und ihm erschien fein Ringen gegen benfelben als ber Rampf des Lichts mit ber Finfterniß. Aber blefer umviderstehliche Drang, die ftrenge Gerechtigkeit zu üben, ift boch nur baburch erklärlich, bag B. alles Große, was haftings geleiftet hatte, alle Entschuldigungsgründe, die ihm zur Seite ftanden, für nichts achtete. Seine Theorie war allerdings, daß nicht einzelne Misgriffe in einer langen ehrenvollen und gerechten Laufbahn feine Berfolgung rechtfertigen würden, aber er tonnte nicht feben, daß Barren Ba= ftings' Regierung nicht jene ununterbrochene Rette von Unthaten war, wie er fie fcildert. Mach=

tem fein Gerechtigteitsgeführt einmal feine Phatetafie wach garuftn, wor aulest bas Urtheil fein Bügel mohr für bas Gefäht, bas bund Bhautasmen erregt wurde. Es läßt fich nicht leugnen, bag etwas Kranthaftes dem gangen Verhalten B.'s gegen ben großen Brocouful ju Grunde liegt, aber felbft die Fieberglut eines B. leuchter noch in die Nachmelt hinüber.

Eine lange Rede, welche B. gleich im Anfange bes neuen Barlaments von 1784 bielt, fiel wirfungslos zu Boben, eine Remonstration wegen der Parlamentsauftöfung, welche er vorlag, warb feiner Antwort vom Minifterium gewärdigt ("Annual Reg.", 27, p. 151), es mar eine neue Beit berangebommen, aber für ben einen Gegenstand wußte B. auch jest noch bas Dhr bes Bartaments fich zu erzwingen, in bem ber junge grenter Bitt eine überwältigende Das forität gegenüber ver aufs haupt geschlagenen Opposition hatte. Seine India-Bill ging im Bluge burch. Die Reform, die man gunächst wollte, wur vollzogen, aber B. raftete nicht mit feinem Berlangen, ben zu bestrafen, beffen Misregierung bie Reform vorzüglich nothwendig gemacht hatte. 2m 30. Juli übernahm er unter feierlichen Berficherungen, benen freilich bas -Haus mit Gelächter antwortete, und unter andern auch der Premier, die Aflicht Warren Hafüngs anzutlagen. 3m Anfange ber Seffin von 1785, bei ber Abrefdebatte, bildete icon wie-Der Barren haftings das hauptthema feiner Beredfamteit. Später treffen wir auf die Rebe on the debis of the Nabob of Arcot, die man in England citizt wie in Deutschland die Oratio pro Corona ober bie Rebe für ben Milo. Sie war bas Berfpiel zu ber großen Anflage felbft. Im Lauft bes Jahres tam Barren Baftings in England an und gleich anfangs 1786 rief beffen Agent, Major Scott, im Unterhaufe B. zur Erfüllung feines Versprechens auf, daß er nach Saftings' Rudtehr biefen anflagen wolle. B. wies ben ungebetenen Rathgeber zurud, aber am 17. Febr. trat er endlich formell mit feiner Riefenauflage hervor. Allerdings ftand binter ihm die Whippartei, aber diefe folgte nur, weil er voranging, wenn wir den einen, Bhilipp Francis, ausnehmen. Wie B. Die perföuliche Indiguation, fo trieb diefen der perföuliche gay, und fein Benehmen gegen haftings bezeugt bie Richtigteit der Boron'ichen Bemertung : Der Junius immer war, er war ein guter haffer (a good hater). Im April wurden die Antlage= puntte auf ben Tifc bes Unterhaufes niedergelegt. Saftings vertheibigte fich vorläufig burd Ablesung seiner ganzen Lebensgeschichte vor den Schranken der Gemeinen, die, an lebhaftere Broductionen gewöhnt, bald auf und bavongingen. Überhaupt war ber Generalgouverneur. jo ungludlich in ber Babl feiner Mittel, bag ihm alle Bortheile feiner Lage, Bunft des hofes, bes Directoriums, ber Actionäre und wenigstens anfänglich auch bes Ministeriums von wenig Nugen waren. 3m Juni legte 28. die von allen Thaten haftings vielleicht am wenigsten zu vertheidigende, ben Rohillafrieg vors haus. Sier hatte haftings, um Gelb zu machen, wie er felbit fagt, "um unfere Roften zu befchränken und unfer Breftige zu nichten", die Truppen ber Compagnie zu einer indiffen Schlächterei eines ganzen Bolfoftamms bergelieben. Nichtebeftoweniger brachte B.'s Bhilippifa "On the Robilla War" nur 67 Stimmen gegen 119 zufammen. Haftings war von dem ersten Antlagepunkte frei geworden. Benige Lage (päter — B. ließ fich durch teine Einzelniederlage von feinem großen Feldzuge zuruchichreiten --- brachte For einen zweiten hauptpunkt, die Gelderpreffung von Cheyh=Sing vor, ihm fecundirte Philipp Krancis. Hier geschah nun bas Unerwartrte, das Dunbas und Pitt, die leitenden Minister, sich gegen haftings erflärten, obgleich noch am Lage vorher durch die gewöhnlichen Circularfcrei= ben die ministeriellen Auhänger aufgesorbert waren, gegen die Motion Fox' zu stimmen. Die Ertlärung bes Umfcwungs hat man barin gesehen, daß Bitt die Nebenbuhlerichaft Barren Baftings gefürchtet habe, wenn diefer ohne Anflage, also glangend freigesprochen, alle Schleufen feines Einfluffes und feines Bermögens in ber englischen Bolitik fpielen laffe. Es ift fcwer, Wotive zu errathen, aber B. hat wenigstens fpäter felbit bem Minifterium dieje Gefahr gezeiges an eine Berurtheilung Warren haftings! glaubte er übrigens felbst nie (vgl. 3. B. feinen Brief an Bh. Francis vom 10. Der. 1785, "eine Berurtheilung ift, wie wir wiffen, nicht zu ers reichen"). Das Ende ver Seffion unterbrach ben Fortgang. Ju nächsten Jahre nahm Sheric ban mit der Anflage wegen der Behandlung der Begum von Aubh den Angriff auf. Dies foll Die größte aller Reben ber mobernen Beit gewesen fein. Go überwältigend war ber Eindrud, baß ein eigentlicher Widerstand nicht mehr versucht wurde. Im Laufe ber Gession von 1787 waren 20 Antlagepunfte vom haufe angenommen worden und B. hatte bie Genugthuung, als Bertreter bes Unterhaufes vor bem haufe ber Peers von England zu ericheinen und Barren Baftings wegen Staats= und Amteverbrechen feierlich anzuflagen. Der Angeflagte ward barauf in Berhaft genonimen, aber gegen Bärgichaft wieber auf freien Sup gefest. Der Reces trat auch jest wieder zwifchen bie Brocebur. In ber nächften Binterfeffion 1787 - 88 tam bann bie

.

Beftimmunig ber Leiter ber Antlage: B., For, Sheriban, Binbham und Gree murben gewählt, be fich bie Minifter von ber offenen Betreibung jurudzogen und ju B.'s großer Indianation Bhilipp Francis nicht vom Baufe zugelaffen wurde, weil man fein perfonliches Berhältniß gut Baftings in Betracht zog. Endlich am 18. Febr. 1788 begann die Gerichtsverhandlung in Beftminfterhall, bem vielhundertjährigen Sipe englischer Rechtspflege. Berlammlungsort und Berfammlung waren ber gigantischen Anflage, Die fie hervorgerufen, würdig. Macaulau bat mit bem gangen Brillantfeuer feiner Sprache bas mächtige Schauspiel geschlbert. B. mar es bestimmt, als erfter Manager bes Impeachment bie Antlage in einem Befammtuberblid an eröffnen. Geine Rebe nahm vier Sigungen in Anfpruch, bis er endlich, mit einer Stimmie, wovon bie alten Eichenpfeiler bes Saales widerhallten, alfo folog : "Deshalb haben mit voffer überzeugung die Gemeinen von England befohlen, daß ich Barren haftings wegen bober Staateverbrechen antlage. 3ch flage ihn an int Damen bes Parlamentshaufes ber Gemeinen, beffen Bertrauen er verrathen hat. 3ch flage ihn an im Namen des Bolts von England, beffen altehrmurbigen guten Namen er befledt hat. 3ch flage ihn an im Namen bes Bolts von In= bien, beffen Rechte er mit Fußen getreten, beffen Land er in eine Bufte vertehrt bat. Endlich. im Ramen ber Menschennatur felbit, im namen beider Geschlechter, im Ramen eines jeden Alters und jeben Standes flage ich an ben gemeinsamen Beind und ben Unterbruder aller." Mit biefer Rede und ber fpätern Sheridan's über Auch war der Göhepunkt bes gangen Berfahrens erreicht. Andere wurden mude und läffig, als fich bie Berhandlung der einzelnen Bunfte von Jahr zu Jahr hingog. Andere wieder wurden burch ben noch gewaltigern Proces abge= zogen, ber in Fraufreich fich zu entwickeln begann; bie Freunbichaftsbande, welche die Antläger anfangs zusammengehalten, murben zerriffen, ber Tob mabte unter ben Mitwirkenben, bie balbe Belt ward vom Kriegslärmen durchtont, nur B. allein behielt unter alle diefem das In= tereffe an bem Rampfe, ber ohne ihn gar nicht begonnen ware. Als endlich nach faft zehn Jahren 1795 bie Berhandlung mit einer Freisprechung endete, erft ba fam auch er zur Rube.

Mittlerweile hatte fich im herbit 1788 ploglich eine Frage von politischer Tragweite felbft über ben Brocep Baftings hinaus vor bie öffentliche Aufniertfamteit gebrängt. Der Rönig hatte wieber einen feiner früher ofter verheimlichten Bahnfinnsanfälle. Diesmal war ein folches Berschweigen ganz unmöglich, bas feindliche Berhältniß zwischen bem Rönig und feinem Sobn. bem Bringen von Bales, führte nothwendig zu einer parlamentarischen Aufnahme ber Sache. Da For gerade in Italien war, fiel die erste Leitung im Parlament B. zu, später scheint er von ber eigentlichen Berhandlung fern gehalten worden zu fein; aber in dem großen Rampfe, ob nach englischem Staatsrechte bei Verhinderung des Ronigs dem prajumtiven Thronfolger ohne weiteres die Regenticaft zufalle, ober die Barlamentshäufer die Luce bes franten Fürften aus= aufüllen baben, zeichnete fich B. burch feine unbandige Sintanfegung aller Ruchichten wegen bie tonialide Familie aus. Die er fonft Barren haftings anfiel, fprach er jest von Bitt. Bielleicht war biefe Sprechart, die ihm einmal einen förmlichen Berweis bes Unterhaufes jugog, ber Grund, daß man ihn von der Angelegenheit felbft fo fern als möglich hielt. Befanntlich verhorte bas Parlament durch eine Commission bie Arzte bes Königs, und ber Anficht Bitt's, bag ber Bring von Bales nur burch Beschluß beider Saufer zum Regenten gemacht werden tonne, ftimmte bie Majorität zu. Da aber ber König wieder genas, fiel bie ganze Sache zu Boden.

Bir tommen jest zu ber letten vielleicht am weiteften wirkenden Thätigkeit B.'s, auf feinen Rampf mit ber Französischen Revolution. Mag man über feine Ansichten benten wie man will, fcon bag man von dem Rampfe eines einzelnen gegen ein folches Beltereignif reden tann , ift ein glänzenbes Beugniß für ben Rämpfer, auch wenn er gänzlich unterlegen ware. Bir haben fcon oben auf B.'s Betrachtungsart politischer Dinge hingewiesen, die reifen Lehren ber Er= fahrung laffen fich nach ihm burch Speculationen und Organisationen aus ersten Principien regelmäßig nur verwirren, nicht verbessern. So war ihm auch ber Einfluß von Religion und Rirche (die er freilich oft zusammenwirft) burch die Geschichte als segenstreich erwiesen, und gegen ihnen feindliche abstracte Meuerungen und diese begründen sollende Bhilosophirerei war er feit ber "Vindication of natural society" bei jeber Gelegenheit ins gelogen. Die Schule ber Encyllopadie und was fich an fie hing, war ihm bis ins Innerfte zuwider und ebenso wenig hatte er mit der rohen Politik eines Baine ober Brice Sympathien. Dies war tein günftiger Boden für die Formeln und Declarationen, aber dazu tam noch eine nationale Antipathie gegen Frankreich. 3m Jahre 1786 bei Berathung bes Gbenvertrags sprach B. feine Überzeugung von der Unverträglichkeit englischer und franzöfischer Intereffen mit jept alltäglich gewordener Aufregung aus. Auch in innern Angelegenheiten erwachte bei ihm das Mistrauen gegen ben neuen Geift, den die Unabhängigkeit der amerikanischen Golonisu, zum Theil fein eigenes Werk, angesacht hatte. Früher hatte er für die Aushebung der Test-Act, welche die von der Staatstirche diffentirenden protestantischen Engländer bekanntlich dis 1828 politisch unfähig machte, sich orklärt, jeht trat er 1787 ihr feindlich entgegen. Das Creigniß von 1789 fand daher in B.'s Geist einen großen Grad des Mistrauens gegen alles, was nicht herfonz men war. Dazu war er in einem verzweiselten Kampse beschäftigt, deffen Ausgang er schon voraussah, wo es ihm nicht mehr galt, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, sondern darmethun, daß er ein Recht gehabt, ihn anzuklagen.]

So blieb benn Ebmund B. kalt unter dem allgemeinen Jubel, der auch in England die erften Schritte ber Reichsftäude von Frankreich, ihre Verwandlung in die Assemblee nationale und bas Beichen ber neuen Beit, den Sturm auf die Baftille, begleitete. Schon in einem Briefe vom October 1789 an einen Mr. Dupont, ber auch ber Abreffat ber "Reflexions" ift, fprach fich B. auf bas entidiedenfte gegen den gangen Gang der französischen Bewegung aus. Die Forderungen, welche er felbst barin im verschwiegenen Gegenfat zu ben Zuftänden in Frankreich für ein geregeltes, freies Staatsleben aufftellt, find ein Mufter ftaatsmännischer Beisbeit. In ruhiger Auseinandersetzung verdient dieses Privatschreiben den Borzug vor allen spätern Beröffentlichungen über dieselbe Materie, wo jeder neue Schreden der Revolution eine entfprechende Steigerung in ber heftigkeit ihres Gegners hervorrief. Schließlich - und bier tommen wir an die Burgel ver falfchen Schluffe B.'s -- befpricht er die Frage, wann ein Regierungsfpftem mit Gewalt geanbert werben barf. "Ein pofitiv fchlechtes und verberbtes Regierungsspftem muß geändert und wo nothig mit Gewalt geändert werden." "Aber wenn es sich nur um die größere oder geringere Bolltommenheit in der Organistrung eines Staats handelt, ift bie Babl ber Mittel nicht fo frei." Er fagt Dann ferner, wie zur theoretifden Bolls tommenheit oft fogar ein Defect hinzutreten muß, um fie praktifc möglich zu machen; die Mäßi= gung, Diefe politifche Cardinaltugend, wird in überzeugender Beife gepriefen ; aber das Bictigfte in biefem Briefe ift, bag icon fo fruh B. die gewaltfame Beranderung ber Dinge in Frankreich fur ungerechtfertigt erklärt und in bem ancien régime eine Regierung ficht, bie nur etwas "weniger vollfommen "ift, als was man an ihre Stelle fegen will. Mit diefer Grundanfchauung mußte er natürlich zu andern Urtheilen über die Einzelheiten und den Fortgang ber Begebenheiten tom= men als feine Freunde, und ba er befürchtete, bag was in Frankreich gefchehen, auch in England Rachahmer finden tonne, und den Jubel noch immer wachfen fab, ben man in feiner Mabe au Frankreichs Neugestaltung knüpfte, entschloß er sich, öffentlich viesem neuen Chaos, vem er keine gludliche Welt als lette Folge zutraute, entgegenzutreten. "Schon im Anfang Februar 1790 wurden Theile des großen Briefs geschrieben, der durch die fich überfturgenden Neubegeben= heiten flets anwuchs, und endlich im October unter dem Titel "Reflexions on the Revolution in France etc." erfchien. 3m Barlament hatte er schon im Februar, als Fox an das neue Frankxeich Goffnungen einer freundlichern Zufunft fnupfte, gewarnt: "Unfere gegenwärtige Gefahr ift, daß wir verführt burch ben Borgang eines Bolts, welches tein Maß tennt, burch bie Bes wunderung erfolgreichen Betrugs und Gewaltthat, die Exceffe einer unvernünftigen, grunde faplofen , proferibirenden , confiscirenden , plundernden, graufamen, blutigen und tyrannifden Demokratie nachahmen." Intereffant ift ein Briefwechsel zwischen B. und Francis über ihre Auffaffung ber Französifchen Revolution. Der Gegenfas zwifchen ben Anfichten bes Berfaffers ber "Thoughts on the causes of the present discontents" und bem Urtheil des Berfaffers ber "Juniusbriefe" flaffte fo weit auseinander, bag ber Gegenstand aufgegeben werben mußte.

Die "Reflexions" wurden faft in alle Sprachen überfest, uns hat sie Genz in meister= hafter Beise verbolmetscht. Die meisten, welche etwas von B.'s Schriften kennen, haben ihre Befanntschaft auf dieses Bert beschränkt. Es wurde von den fanatischen Anhängern aller Übelstände des alten Regime ebenso eisernd gelobt als es von den blinden Bewunderern der Französischen Revolution verabscheut wurde, und noch heutzutage fehlt viel, als daß ein unde= sangenes historisches Urtheil über diese "Gedanken" des großen Manues die Regel bilde. Der Streit der Parteien von heutzutage wirst sich große Themata, die Befämpfung der Französischen Revolution und die Berherrlichung der englischen Berfassung wie sie ist. Diele Stimmen hatten Frankreichs Revolution von 1789 mit der glorreichen Revolution von 1688 zusammen= gestellt, manche hielten beide wenigstens von gleicher Bürde, andere wollten den radicalern Umgestaltungen von 1789 vor der Transaction von 1688 Borzug geben. Gegen dies engelischen Bewunderer der Bastilleflürmer und der Beschlüffe in der Nacht des 4. Aug. wendet

fich ein großer Theil bes B.'fchen Ingrimms. Bichtiger, well bleibenter wirtend, ift uns febn Uribeil über bie Begebenheit felbft. Sier bat er fich von bem Frantreich bes alten Regime, weil er bie überftürzungen des neuen gründlich haft, ein Bilb gemacht, zu bem ihm feine Bantaffe bie fosnften Farben leibt. Die tapfern Cavaliere, die frommen Dande, bas angestammte Berrichergeschlecht, bebedt mit dem Ruhme von Jahrhunderten, find B.'s altes Frankreich, bem freilich in der Birtlichteit nichts entsprach. Go entscheidend vlefer Umftand gegen bie Richtigteit ber von folden Schilderungen gezogenen Schliffe ift, in ber Schiderung felber wird niemand bie volle Geiftestraft bes Rebners über ben Robillatrieg ober bes Berfaffers bee "Thoughts" vertennen. Die Revolution ift ihm ein anderer haftings. Bie biefer bie ge= fegneten Gefftbe Indiens, fo verheert fie das bis dabin gludlich regierte Frantreic. Babrend B. aus ber Bergangenheit Die glänzenbften Baffen gegen ben Umfturz entnimmt, ficht er in ber Jutunft nichts als Sturm und Berberben, fittlichen und politifchen Berfall bes ungtude feligen Lanves. Er fpricht icon gleich von Mirabeau und Lafayette wie fpäter von Marat und Robespierre. Man hat dem prophetischen Geiste B.'s die ungeheuersten Lobeserbedungen gewibmet. Ein zweiter Mofes foll er gewefen fein, nur daß er nicht das gelobte, fondern das kand ves Berderbens und die Saat, die in ihm aufging, mit dem Geistesauge voraus über= fonut. Gloebei wird zweierlei überfeben. Allerdings mußte ein Beurtheiler, ber wie B. in den Anfängen der Revolution nur Betrug und Verbrechen aller Art fab, der fich einredete, daß ver herzog von Orleans und Mirabeau die ganze Unzufriedenheit im Lande fünftlich gemacht, nichts Gutes von bem Fortgang ber Dinge erwarten. Bir feben baber in feinen Brophe= zetungen nur die natürlichen Bolgen feiner falfden Auffaffung der französischen Bergangenbeit und bes falfden Urtbeils, bas er gleich über ben Charafter ber Revolution anfangs fällte. Auf ber andern Geite ift auch zum größten Theile nicht eingetroffen, was er als unausbleibliches Refultat ber Revolution hinstellt. Brougham hat in feiner Charafteristik B.'s eine Reibe jener Prophezetungen vorgeführt, fo auch bie aus ber oben erwähnten Rebe, es werbe die Rachwelt fagen Gallos quoque in bellis sorvisse audivimus, Frantreich als eine Rull im enropäischen Staatenleben bafteben. Aber bie "Roflexions" haben es nicht blos mit Frankreich zu thun, er tambft in ihnen gegen die Borfchläge an, auch in Angland ben raschern Gang franzöfischer Umgestaltung einfuschlagen. Er wird beshalb zu einer Schilderung ber englischen Berfaffung geführt und bringt eine Besprechung der Revolution von 1688, die, was man auch fagen mag, in wesentlichen Bunkten feinen frühern Außerungen widerfpricht. Das Berhältniß bes Wolts zur Regierung, die Bedeutung des monarchischen Clements im englischen Staats= verband wird in den "Roflexions" und ben ihnen nachfolgenden Berten bocht einfeitig und ver= fchieden von den Grundfägen, die wir icon auführten, hingestellt. Dan hat B. damit ver= thebigt, daß er fich, um bas Gleichgewicht zu erhalten, einseitig auf die bedrohte Bofition geworfen, aber bann foll man auch das wahre Staatsrecht von England eben nicht in diefen einfeitigen Bertheidigungsreben für die ariftofratifchen und monarchifchen Blemente und die confervativen Büge der Verfassung sehen wollen. Gin weiterer Fehler der "Reflexions" und noch mehr ber ihnen folgenden Schriften ift bie heftigfeit, womit anderebenkende Berfonen barin angegriffen werben. Die Motive, welche B. annimmt ober fich einbildet, find immer die fclechteften und fcwärzeften ber Menfcennatur. Unten benen, welche bamals die Franzöfliche Revolution begrüßten und baran für England Soffnungen einer rafchern Reform Inupften, waren wenige, welche nicht gegen Die Schreden und Greuelthaten ber Folgezeit ebenfo tiefen Abschen begten als B., aber weil fie politisch anders benten, merben sie auch gleich moralisch in feinen Angen verworfen. Sonft ift allerdings die Bolemit in den "Reflexions" glanzend und bas gange Wert wimmelt von ben icharffinnigften Bewerfungen und tiefen Lehren ftaatomännt= for Beisheit, die den ungefunden Kern umgeben. Mit Recht fagt Ractintofh, der bedentendfte Gegner B.'s, in feinen "Vindiciae Gallicae" von dem Werke : "Argumente, immer geschicht und fceinbar, oft fcwer wiegend und reich gefleidet in Bilder von ben glubendften und mannichfach= ften Farben und getragen von einer Befcreibung, die zugleich hochpathetisch und pittorest ift, verrathen ben Reichthum und bie Dacht eines Geiftes, beffen Urtheilstraft nicht vom Alter getrübt, deffen Bhantasie nicht geschwächt, deffen Feuer nicht vermindert, deffen Geschusterels nicht beengt worden ift."

Der gewaltige Eindruck, ben bas Wert machte, war ein allerdings fehr verschiedener. Die intereffirten Gegner ber Revolution munfchten fich Bluck, einen folchen Bortampfer gefunden zu haben, in England namentlich mimmelte es von Gegenfchriften, aber der Einfluß in der Ration war entschieden. Die Greigniffe in Frankreich, wie fie die nächten Jahre brachten, fchienen frei-

ka B. auf die fürchterlichste Welfe recht zur geben, und wie er feldst, hielt man die voeübers gehenden für die bleibenden Folgen des Umfturges. Innerhalb der Bhigpartei war von Anfang an der Reim der Zwietracht burch bas Bert gegeben. B. felbft finden wir foon gleis nachber offen auf feiten ber Emigration, in Briefen die Anhänger der Brinzen berathend, im Calonne einen großen Staatsmann verehrend, den Einfall in Frankreich mit allen Aräften Betreibend. Bon da wurde fein Urtheil über französische Dinge, rein bas ber Emigration. Daß ein Bruch mit der Bhigpartei unter diefen Umftänden nicht lange ausbleiben konnte, lag auf ber hand. Im Jahre 1791 forieb 9. "A Letter to a Member of the National Assembly", eine Fortfehung der "Reflexions", worin namentlich Rouffeau und Boltaire in ihren verberblichen Einfluffen gefchildert werden. Im Parlament lief ihn bas eine Thema ebenfalls nicht Bei Gelegenheit ber Debatte über bie Constitution von Canaba griff B. weit aus tuben. und vonnerte gegen Baine's "Rights of Men", und bas franzöfische Unwefen. For trat ihm entgegen, hielt feinen Bortrag nicht für zeitgemäß und fprach fich gegen das allgemeine Bers bammungeurtheil bes Freundes aus. B. antivortete und fundigte for bie Freundichaft auf. Diefer versuchte wiederholt B. zu befänftigen, aber fo beseffen war er von feinem Neuerunges haffe, bağ er unversöhnlich blieb. Die Folge war, bağ fich bas Organ ber Partei "Morning Chronicle" in officieller Beife fur Bor erflarte und B.'s Ausscheiden aus bem Barlament andeutete. Ein Jahr fpater ward im Whigclub eine förmliche Resolution beffelben Inhalts angenommen, welche ben Rudtritt B.'s, Bindham's und fonftiger Unhänger ber B.'fcen Doctrinen zur Folge hatte. In feiner Schrift "An Appeal from the New to the Old Whigs" bemutt fich B. nachzuweisen, daß er bei der alten Fahne treu ausgeharrt, die Gegner aber unter neuen Beichen tämpften, und daß er fich confequent geblieben fei. Eine Reihe von Schriften folgte nun in ben nachsten Jahren, von benen die Bertheibigung feiner Benfion und die "Letters on a Regicide Peace" bas Bedeutenbfte find. Mittlerweile hatte er feinen Sohn Richard nach Roblenz gefendet und war burch biefen fortgesetst ber Mentor ber, wie er meinte, Elite von Franfreich. Seine Briefe find bei bem Lichte ber fpatern Erfahrung betrachtet oft -Als ber Coulitionsfrieg begann, jubelte B. am lautesten mit, natürlich unbegreiflich. um auch allen Ingrimm über bas erste Misglücken zu theilen. Endlich hatte er die Genugs thuung , auch England gegen bas atheiftifche , tonigemorberifche Bolt in ben Baffen zu feben. Auch in den innern Angelegenheiten tamen Bitt, Dunbas und Grenville mit B. und Bind= ham mehr und mehr überein. Die vielen Bochverratheproceffe hatten feine Billigung ; aber Dies trieb ihn noch weiter von Bor und beffen Freunden ab. Unter diefen Umftanden reifte fein Entfolug, fich aus bem Parlament, wo er feinen alten Parteigenoffen am fcroffiten gegenüber: ftand, zurückzuziehen und feinem 3bol, feinem Sohne, den Blay zu räumen. Ein Grund nete war auch, bağ er fich jest mit teiner Bartei gang einig fühlte, nachdem es fich gezeigt, wie wenig ernft es Bitt mit bem Principienfriege war. Raum hatte B. feinem Sohne bie Rachfolge an Malbon verfcafft, als biefes einzige Rind ihm ftarb. Mit bem fechsundbreißigjährigen Ranne ging bas Glud bes Baters felbft ins Grab. Die Correfpondenz zwifchen Bater und Sohn gibt Beugnif von ber bewundernden Liebe und Furforge, mit ber B. auf feinen, wie er fich gart= lich einbildet, größern Rachfolger blidte. Dehr als gewöhnliche Gaben laffen fich von britten in bem Sohne nicht entbeden, boch barf man ruhmenb erwähnen, bag bie letten Jahre feines Lebens ber Emancipation ber Ratholiten gewibmet waren. B. felbft leitete und beriets feines Sohnes Schritte in diefer Sache und bewies, raß er gegen die Rathuliten (anders war es bei ben Diffenters) feine Gefinnungen nie geanbert. Rach breißigfährigem Birten aus ber parlamentarifchen Laufbahn gefchieden, von feiner alten Bartei getrennt - er, ber mit Belb und Seele Parteimann gewefen - bes Sohnes, bes Stolzes feiner Butunft, beraubt, fand 9. ba. Seine politifche Thätigkeit hatte er niemals zum Gelbgewinnen benutt, fobaf eine große Schuldenlaft fich über feinem geringen Bermögen angesammelt batte. Um ihm die Rudaase lung zu ermöglichen und als Anerfennung feiner Berbienfte in der langen parlamentarifchen Thätigfeit, gab ber Rönig bem ruinirten Staatsmann eine Benfion. Benn je eine foiche wohlt verbient war, fo mar es biefe. Dochte immerhin ber Ronig perfonlich fie bem Berfaffer ber "Reflexions" und nicht bem B., ber bie Colonien vertheibigt hatte, geben wollen, ber größte politifche Schriftetler und ber brillantefte Rebner feiner Beit verbiente mehr, als ein Ronig geben tonnte. Michtebeftoweniger ließen fich zwei 2Bhiglorde, morunter ber Gerzog von Bebforb, verletten, biefe Berleihung im Barlament ju fritifiren. Die ben Angriff germak mende Antwort war det "Letter to a noble Lord" (1796), worin ber Berfaffer, wie ein Rritifer fagt, fich als Burke all over zeigte. Bahrhaft rubrend ift bie fomerzliche Bes

geifterung, mit ber er barin von feinem vorangegaugenen Sohne fpricht. Das lette feiner bei feinen Lebzeiten veröffentlichten Berte find bie "Thoughts on a Regicide Peace", worin er, fon felbit halb im Grabe, bas Unterfangen, mit bem tonigsmorberifchen Frankreich Frieden folie= fen zu wollen, in den erhabenften Ausbrüchen der Indignation und des Entfegens brandmarkt. Befanntlich zerschlugen sich die Unterhandlungen und er starb, ehe die Schmach des Friedens über bas Land tam. Wenn nun auch tein Bolititer feine leidenschaftlichen Angriffe ganz billigen sonnte und in den untern Schichten die Richtung der Parlamentsreformen, der Corresponding Societies u. f. w. Boben gewann, fo ift boch ficher, bag B. durch feine Schriften, welche an= fangend mit ben ,, Rolloxions" nur ben einen Gegner tennen, die englischen Mitteltlaffen über= zeugt und für fich gewonnen hat. Allerdings hatte er in der nationalen Antipathie und fpåter in der Thatsache des Ariegs eine große Unterstützung, aber man sagt nicht zu viel, wenn man Die haltung ber englischen Ration ber Französischen Revolution gegenüber vorzugeweise auf bie Anftrengungen biefes einen Mannes zurudfuhrt. Die Correspondenz aus feinen letten Lebensjahren und ber literarifde Dachlaß beweifen, bag ihm bie Überzeugung, in biefem Rampfe einer heiligen Pflicht zu genügen, bis in seine Todesstunde am 8. Juli 1797 blieb. Seine Leichenbegleitung war gleichsam eine Inforift. Der Lordlanzler von England und ber Sprecher bes Unterhauses folgten dem Sarge, ber nur nach bem ausdrucklichen Befehle bes Berftorbe= nen nicht, wie fein Freund und Gegner For beantragte, in dem Nationalmaufoleum der Beft= minsterabtei beigeset wurde. Der ungemeffene Beifall, womit die Zeitgenoffen B.'s Schriften gegen die Nevolution aufnahmen, hat seinem Nachruhm geschadet. Noch heute können sich manche nicht überzeugen, daß man von den Artois und Calonne gepriesen werden und doch ein freisinniger Mann gewesen fein kann. Sie seben nicht, daß B. von einem falichen ersten Schritt aus in eine falfche Bahn kam, daß aber auch auf der falfchen Bahn die einzelnen Be= wegungen bie eines Geiftesriefen find. Und man follte boch nie vergeffen, daß wir jest bie großen Greigniffe nach ben Grfahrungen zweier Generationen beurtheilen, und bag mährend B. nach der einen Seite hin irrte, audere, die ihm an geistiger Rraft nicht ganz unebenburtig waren, ihre ersten günstigen Urtheile über die Ereignisse von 1789 ebenfalls bedeutend zu modificiren hatten. Bei B. mar es Could feiner eigenthumlichen Borguge, bag er weiter abirrte als die andern, und somit sei auch für seine polemischen Schriften gegen eine Welt= revolution gefagt, daß er fie mit beffern Gründen angegriffen hat als ihre Bertheibiger in einer Legion von Berten für fie geltend gemacht haben. Rur in dem einen Bunfte mußten wir ben Gegnern B.'s recht geben (wenn es heutzutage noch wirklich Gegner gibt, mit benen fic ftreiten ließe), daß feine blinden Berehrer ihn von dem Borwurfe des Bechfels feiner Uber= zeugungen niemals reinigen werden. Aber was will bas heißen bei fo gewaltigen Leiftungen innerer und äußerer Bollfommenheit, wie sie uns in den B.'ichen Werken beutzutage vorliegen. Er war eben nicht unsehlbar und hat einigemal gefehlt, aber niemals sind unreine Motive die bewegenden Rräfte feines Irrthums ober Unrechts gemefen. In feinen Berten liegt bas Beil= mittel neben dem Kranthaften. Ber aufmertfam lieft, findet leicht wie die Abwege laufen und mertt voraussichtlich bas falfche Biel; bag fie grrungen finb, wird ben Genuf, ihnen mit bem Geiste zu folgen, taum ftoren. Als Gefammterscheinung fällt bei B. zuerft bie feltene Reinheit bes Charafters ins Auge. Bu welchen Extremen in ber Außerung ihn auch fein lebhaftes Parteinehmen hinriß, die breißigjährige politische Laufbahn bes Dannes ift wie Die teines andern von einem irgend erheblichen Matel frei. Selbst bas Einzige, was ihm manche worgeworfen haben, fein Ausbarren im Barlament und Antampien gegen feine frühern Genof= fen, mußte ihm, nach unferer Auffaffung feines Wefens, als höchfte Bflichterfüllung erscheinen. Das politische Princip seines handelns war die reife Frucht einer missenschaftlichen Kenntniß von feltenem Umfange. Bei wenigen find wie bei ihm bie Erfahrungen der Bergangenheit in goldene Lehren der Gegenwart und Zufunst umgeschmolzen, und solange ein freies Staats= leben und eine gesunde Boltswirthichaft fich gegen Irrthum und Intereffe im geiftigen Rampfe ben Weg ju bahnen und den gebahnten zu behaupten haben, wird in den Werten Ermund B.'s eine unerschöpfliche Rüftfammer für die gute Sache bes Fortichritts tommenden Be= folectern ju Gebote fteben. Und lange fann es bauern, bis eine Berjonlichfeit wieber erfcheint, in ber Denker und Staatsmann, Schriftfteller und Rebner gleich fehr einen Meister und ein Borbild zu verehren haben. B.'s Werke, von benen wir nur die hervorrageneften berührt. baben, find in verschiedenen Ausgaben und Auflagen (2 Imperialoctarbande, 16 Octarbande) erficienen. Dazu jeine "Speeches" (4 Bbc., 1816), "Correspondence" (4 Bbc., 1844), vie "Nemoirs of the Rockingham Party" von Carl of Albemarie (1856) und fast alle Me-

Cabinet

moiren ber Jeit. In feinen "Statesmen" hat Brougham eine Charafteristit B.'s gestefett. Lebensbeschreibungen existiren vier, eine von Dr. Biffet gleich nach dem Tode geschrieben (1797 und 1800), eine bekanntere von Prior, häusig aufgelegt, und nach einem ziemlich ob= feuren Werke von Croly (1840) jeht ein angesangenes "Lise of Edmund Burke by Macknight" (1. Bb., 1858), das bedeutend besser ist als seine Borgänger. Aber alle sind start von bem Bewunderungssteber der Biographen influirt und stehen so einer gerechten Würdigung des großen Mannes, den sie ehren wollen, im Wege. D. Marquard sen.

(C.*)

Cabinet, Cabinetsbesehl, Cabinetsminister, Geheimes Cabinet, Cabinetsregierung. — Cabinet bezeichnet ein kleineres ober geheimeres 280hn= ober Arbeitszimmer ober auch den Aufbewahrungsort für Kunft = oder Naturalienfammlungen u. f. w., oder auch eine folche Sammlung felbst. Hier kann nur die Rede sein vom Cabinet, b. h. Arbeitszimmer des Bürften als folchen ober überhaupt bes Regierungschefs, von wo aus derfelbe feine perfon= lichen Enticheibungen in Staatsfachen (benn mas feine Brivatangelegenheiten betrifft , fo geben fie uns bier nichts an, nogen fie auch in bemfelben Cabinete verhandelt werben) erläßt, ober wo er fich mit feinen vertrauten Rathen über Regierungsgeschäfte, b. b. über bie ihm als Staats= haupt zukommenden Befcakte, berathet oder ihrer Arbeitshulfe fich bedient. And bezeichnet Ca= binet bie Summe ober bie Berfammlung ber in folden engern Rath berufenen Berfonen feibft. Wenn es fich nun um Dinge handelt, welche zu beschließen, zu befehlen ober anzuordnen bem Ronig perfonlich und ausschließlich zutommt, ober infofern nur folche freie Gelbfithatigteit bef= felben in Sprache ift, so erscheint bas Cabinet — in vielen Staaten auch bas Beheime Cabinet (zur Erhöhung feines Glanzes) genannt — als eine Berfon mit ihm felbft. Bas vom Cabinete ausgeht, ift eben vom Könige ausgegangen; und es ift dann weder rechtlich noch politisch irgende ein Unterfchied bazwischen, ob er wirklich ganz allein ober aber mit Buziehung eines ober mehe rerer Gehulfen, bie man etwa Cabinetssecretare ober Cabinetsräthe ober auch Cabinets= minifter beißen mag, bie Gefcafte allbort erlebigt. Die Staatsorganifationspolitit ober bie Lehre von bem Syftem und ber Sierarchie ber Staatsbehörben nimmt alsbann bavon gar feine Rotiz; fie beforantt fich nämlich barauf, fur bie verfchiedenen Bermaltungezweige bie überall zwecknäßigen Artikulationen (Ober= und Unterbehörden), namentlich auf höchfter Stelle bie Minifterien, und über benfelben bas allgemeine ober Staatsministerium (etwa auch noch einen Staatsrath und eine weitere ober engere Ministerialconfereng) zu forbern ober anzus ordnen, braucht alfo zur Bollendung der Gierarchie nichts Beiteres nicht als den Fürften, und bas Cabinet ift alsbann eben ber Fürft. Aber die große, freilich nach Berschiedenheit ber Bers faffungen auch verschieben zu beantwortenbe Frage ift : welches find jene bem Fürften perfönlich ober ausfchließend zutommenben Gefchafte , Entfchließungen und Entfcheidungen ? Beldes ift ber --- nach ftaatsrechtlichen ober politifchen Gründen -- zu ziehende Kreis, jenseit welchem jenes autotratifche Sanbeln aufhören und bie wenigstens theilnehmende Thätigfeit eigentlicher Staatsbehörden eintreten foll ? Einen folchen - ob weiter ober enger gezogenen - Rreis und das Überschreiten deffelben denkt man fich jedenfalls, sobald man von einer Cabinetsregierung im misbilligenden Tone fpricht, namentlich badurch ben Gegenfatz zu einer in regelmäßigen, entwerer gesehlich bestimmten oder überhaupt den geläuterten Organisationsprincipien ent= fprechenden Formen fich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinetsregierung in diefem Sinne ift biejenige, die zum vorherrschenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Für= ften hat und die bohere Gewalt des personlich vertrautern, neben oder über ben eigentlichen Staatsbehörben eingeseten engern, d. h. Cabinetsraths. Das Cabinet, unter folchen Um= ftänden, nähert fich leicht — wenn auch nicht in feinem Begriff, doch im Geift feines Waltensjenem ber "Camarilla", obschon zwischen beiden immer ber Unterfchied bleibt, bag bas Cabinet aus eigens zu Regierungsgehälfen bes Fürsten ernannten und in biefer Eigenschaft offen auf= tretenben Männern besteht, alfo eine befannte und anerfannte Macht ausübt, wogegen ble Ca= marilla bloße Bofdiener, überhaupt jene zur nähern Umgebung bes Fürften gehörigen Gunft= linge und Vertrauten - auch Beichtväter und Beiber nicht ausgeschloffen - in fich begreift,

^{*)} Artitel, bie man unter Evermißt, find unter R aufzusuchen.

welche auf die Entschließungen besselben burch was immer für Mittel bestimmend, leitend ober ableitend einwirken. Solche Einwirkung ist sobann naturgemäß eine bösartige. Die Camarilla sehen wir fast ohne Ausnahme den Fürsten mit Mistrauen und Abneigung gegen die im Intereffe bes Rechts und des Gesammtwohls waltenden Behörden, in constitutionellen Staaten aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landstände erstüllen, an die Stelle echter Regierungsintereffen jene des Egoismus und ver Parteiung sehen, zum Frommen derselben arglistig jede fürstliche Leidenstauen und unlautere entgegensehelt also der wahren, offentlundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegensehen, und entweder die geschlichen Autoritäten zu Wertzeugen jener selbstfüchtigen oder Factionsintereffen heradwürdigen oder das loyale Balten und die edelften Bestrebungen derselben durch bunkte Gegenmachinationen vereiteln.

Der Sinn, worin wir bisjest von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas theils Gleichgültigem, theils Verwerflichem sprachen, ist jedoch nicht der einzige, der mit jenen Worten verbunden wird oder verbunden werben kann. Das Wort Cabinet hat auch eine ftaats = und völkerrechtlich tadellofe und wichtige Bedeutung.

In conftitutionellen nicht minder als in abfoluten Staaten fpricht man, wenn von auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt von ber Bechselwirfung eines Staats mit andern bie Rebe ift, burchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff, und man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate felbft, sondern nach dem Sis der Regierung, alfo nach ber hauptftadt oder ber gewöhnlichen Residenz bes Regenten. Co fagt man häufiger als : bas ruffifde, preußifche Cabinet, bas Cabinet von St.= Petersburg, Berlin, ebenfo auch bas von Baschington oder bas bes uordamerifanischen Bräsidenten. Ju ben Berhandlungen ber Steaten untereinander stellt die Regierung die Persönlichkeit des zum Staate vereinigten Bolkes vollftändig bar, und übt auch ber constitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) bas Recht bes Kriegs, ber Friedentsfcluffe und anderer Verträge in ber Cigenschaft als Inhaber ber vollziehenden Gewalt, ohne birecte Theilnahme der Boltsrepräsentation aus. Daher er= nennt auch er bie Gefandten und erscheinen jene ber fremben Staaten nur als an ihn gefendet; und baber ift in dem biplomatischen Schriftenwechsel niemals vom Staat die Rede, sondern nur vom König (ober wie fonft benannten Monarchen) ober von des Ronigs gof, Cabinet ober Mi= nifter. Dieses Cabinet nun ift nicht zu verwechfeln mit jenem, wovon wir oben sprachen, nam= lich mit bem blos aus Gehulfen ber persönlichen Geschäfte und Urbeit bes gurften bestehenden. In dem letten nämlich, wiewol es der Wesenheit nach nichts Anderes fein foll als eine Kanzlei zur Ausfertigung ber Refolutionen des Fürften, mag derselbe zwar die Meinungen oder Nath= folage feiner Diener einholen und bauach fich richten; aber es erscheint bavon nichts, sondern es gilt alles für rein perfönlicher Entschluß. Dort aber find die Räthe ober Cabinetsmitglieder zugleich verantwortliche Staatsbeante und wirkliche Theilnehmer (juriflische Miturheber) des obaleich nur im Namen bes Fürften fund zu machenden - Befchluffes, für beffen Untabelhaftigkeit einzustehen sobann allernächt die Obliegenheit des ihn mit unterzeichnenden Mini= fters ift. In viefem Sinne tonnen also auch in constitutionellen Monarchien "Cabinetsordres" øber "Cabinetsbefehle" erlaffen werden, denn es bedeuten dann diefe Worte nichts Anderes, als bag es Regierungebefdluffe feien, gefagt obne Mitmirtung der Rammern, fowie es bie Con= flitution erlaubt ober vorschreibt. Es liegt alsbann auch nichts baran, ob fie gefaßt oder er= laffen werben unter Beirath fämmtlicher Minifter ober nur eines Theils berfelben. So besteht in England bas Cabinot council aus einem für jede Sitzung besonders einberufenen engern Ausschuß des Ministeriums und Scheimraths. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit, im Cabinete Bortrag an den Regenten zu erstatten, bezieht fich der Titel "Cabinetsminister". Die Minister, welche zu solchen Borträgen nicht berusen sind, sondern blos den Ministerial= berathungen anwohnen, heißen mitunter, im Gegensay von jenen, Conferenzminister oder auch Staatsminifter ober Minifter ichlechtweg.

Cabinetsorbres oder Cabinetsbefehle, wenn fie in der durch die Constitutionen dem könig= lichen Willen überlassenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dasur einstehenden Minister ergehen, haben hiernach weder rechtliches noch politisches Bedenken gegen sich. Nur ist es Ausgabe der Constitutionspolitik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Überschreitung derselben einen wohlbeschätigten Damm entgegenzusehen. Die donnernden englischen Cabinetsbefehle vom 7. Jan. und 11. Nov. 1807, welche den anmaßenden kalferlichen Decreten Ra= poleon's von Berlin und Mailand entgegenzesetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimische größbritannische Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verlegten Völkerrechts aus= gespet; die verhängnißreichen Juliordonnangen König Karl's X. in Frankreich dagegen ver=

höhnten die heiligsten constitutionellen Rochte ber französtischen Ration felbst und wurden da= burch den eigenen Urhebern verderblich.

In abfoluten Monarchien ift die Autorität bes Cabinets natürlich weit ausgebehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs = ober Executivgewalt auch noch bie gefetgebende. 3nfo= fern es alsbann nicht aus bem Gefammininifterium besteht, oder iufofern nicht wenigstens bie betreffenden Minister barin ben Bartrag haben, fo bildet fich daraus febr leicht eine Cabinets= regierung in ber oben bemerkten verwerflichen Beftalt. Das eigentliche Ministerium und ber Staatsrath finden alsbann zu blos begutachtenden Stellen, ihre von einer weifen Organisations= politik gesorberte Autorität pur Scheinautorität herab, und der über ihnen ftebeude Cabinets= rnth ober ber eine gemen geheimen Bortrag im Cabinet ausschließend berufene einzelne Minifter beherricht von dort aus und ohne alle Berantwortlichkeit den ganzen Staat. Überhaupt ift es für ein Bolt bemuthigend und ben Abfolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Berordsnungen, welche für bas Wahl oder Bebe ganger Provingen oder bes gangen Staats ent= fdeibend fein tonnen, und zumal wenn politifde und Rechtsgefete, welche boch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes fein follen als Ausfpruche bes Gefanntwillens ober bes all= gemeinen Anertenntniffes, unter bem Titel von Sabinetsbefehlen erlaffen werben, als Ausbrud bes perfönlichen Billens oder auch des Unfehlbarteit und Alleingekung anfprechenden Dafürhaltens eines Mannes — fünnbetwandt mit dem fast naiven, boch centnerschweren Worte: "L'état c'est moi."

Doch auch unter der absoluteften Regierung bleibt, nach beutzutage allgemein anerkannten Brundfägen, ein Gegenftand ben Cabinetsbefehlen entrudt, b. h. foll ihnen unerreichbar fein, nämlich der Rechtsgang. Eine Cabinetsregierung fann, wie wir faben, unter gewiffen Um= ftanben und in gemiffem Sinne ober Areife gerechtfertigt ober als zuläffig ertannt werden ; aber eine Cabinetsjuftig burchaus nie. Eine folde nämlich ift, felbft wenn bie Conftitution fie er= laubte und in ihrer mildeften Form - nämlich als Juftigewalt ber Regierungsbehörbe sine bem Rechtsbegriff widerftreitende Ernennung ber Bartei zum Richter. Denn bie Regies rung ift in den allerwichtigsten Processen, nämlich den peinlichen und zumal in den über politi= fce Anklagen erhobenen, aber bann auch in ben eivilrechtlichen Broceffen Des Biscus wirklich Bartei und foll alfo, b. h. tann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht fprechen. Außerdem aber ift fie als Bewaltsinhaberin felbst da, wo der Gegenstand des Streits fie nicht unmittelbar berührt, in nabe liegender Derfuciung, ihre Stellung als Macht aus Befangenbeit fur bie Berfonen ju misbrauchen ju willfürlicher Erweifung von Gunft ober Ungunft. Sat aber gar bie Berfaffung ihr (ober bem Fürften) bie Gewalt des Rechtsprechens nicht verliehen, und wer= ben gleichwol die vermöge constitutioneller Grundfage unabhängigen Gerichtskellen durch bas Cabinet mittelbar ober unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einschüchterung ober Bere heißung), ober merben bie von den competenten Beborben gefällten Urtheile vom Cabinet mis= actet ober umgestoßen : alsbann ift eben die Gewalt an die Stelle des Rechts getreten, b.b. bas Rect bat aufgebort.

Roch haben wir hier ber Cabinetofchreiben zu erwähnen, als einer ber in ber Diplomatie üblichen Formen ber zwischen den Fürsten untereinander zu geschenden Mittheilungen. Die feierlichste Form nämlich ift die des Kanzleischreibens. In deniselben erscheint der Titel des mittheilenden Souverans und die Formel "Wir". Auch wird das Schreiben von dem Mi= nister contrafignirt. Die Cabinetofchreiben nähern fich mehr dem Tou von Privatschreiben, und ber Fürst, der ste allein unterzeichnet, redet von sich nur mit "Ich". Eine noch vertrau= lichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vortommen.

Ber da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Bölker, ja über jenes der Menschheit, b. h. über ihr materiellos, geistiges oder moralische Boranschreiten, Stillestehen oder Rückschreiten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinete die Entschreichung getroffen, daß das Los eines ganzen Welttheils auf ein Geschlechtsalter oder noch weiter hinaus bestimmt werden kann durch eine Cabinetsveränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Ministers ader den Austritt eines andern, der wird durchbrungen von dem wehmäthigen und niederschlagenden Gesühle der Undedeutsankeit der Menschenhausen, genannt Rationen, und von der praktischen Nichtigkeit der schweichen Theorien über die rechtliche Arast des Gesammtwillens. Doch sei dem, wie das Verhängniß es will oder die Natur der ver= son Mitwelt und Nachwelt geachtetere, auch — wenigstens in der Regel — das in seinen Bestesungen glücklicher sein, welches vor andern seine Reinen fleiweilig und reblich in Überein-

Sabinetsjuftig

ftimmung fest mit jener ber in die Erscheinung getretenen vernünftigen - d. h. auf Recht und Gemeinwohl gehenden - Nationalwünsche und des eblern Beitgeistes. Rotted.

Cabinetsjuffiz, Cabinetsinftanz. Trennung und Unabhängigkeit ber richter= lichen Gewalt von ber regierenden und ber gesetsgebenden. 1. Begriff ber Sache. 3m weitern Sinne versteht man unter Cabinet überhampt die Regierung, unter Ca= binetsverfügung also auch die vom Negenten ausdrücklich oder ftillschweigend genehmigte Ver= fügung feiner Minister oder feiner höchsten Vollziehungsorgane im Gegenfatz gegen die übrigen öffentlichen Gewalten oder Beschluffe, insbesondere gegen die des Barlaments und ver Gezrichte. Da auch die Minister ein Cabinet haben, so nennt man auch ihre Verfügungen Cabinetsverfügungen. So tau es, daß man unter Cabinetsjuftiz überhaupt eine von ver Negierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirtung in die richterliche Verhandlung und Entscheiden Gewaltene Civil= oder Criminalproceffe versteht. Cabinetsinstanz aber ist die als Regel vorgeschriebene Verhandlung und Entscheidung von gewiffen Rechtsstreitigfetten burch die Regierung.

Bielleicht in wenigen Puntten war bas Staatsrecht und bie öffentliche Deinung, waren insbesondere die juristischen Schriftsteller aller civilisiten Staaten seit längerer Zeit so ein= ftimmig, als in ber Bermerfung ber Cabinetsjuftig und ber Cabinetsinftangen. Ein fo all= gemeiner Abichen fprach fich bagegen aus, bag felbft ein Ferdinand VIL von Spanien fich atnothigt fab, mit Berufung auf alte legitime fpanifche Staategrundfage fich öffentlich bavon loszufgarn. Done Rudflicht auf die materielle Gute ber Regierungeverfügung über eine beftimmte Brocessfache fab man icon blos in dem formellen Eingriff des Cabinets in die Justiz einen Juftigmorb. Das ftarte Bort follte bie gangliche Berwerflichteit ber Sache und ben Abichen bavor bezeichnen. Alle freien Berfaffungen germanifder Bolter ichloffen Cabinetsjuftig aus und beiligten bie Unabhängigkeit ber Gerichte. Befonders auch in Deutschland, beffen Reichs = und laubständifche Berfaffungen andere Mängel wenigstens durch die Achtung unabhängiger Rechts= pflege und richterlicher Gulfe felbft gegen die Fürften zu verguten fuchten, galt Cabinetsjuftig als ber größte Vorwurf gegen eine Regierung , als Beweis eines rechtlosen, bespotischen Bu= Ranbes , als eine von ben Reichsgerichten besonders eifrig verfolgte Berfaffungeverlegung. Es tft einer ber vielen Beweise, daß das Werk von Meyer ("Bsprit orig. et progr. des instit. jud.", IV, 314) oft wenig gründlich ift, wenn es die Cabinetsjustiz als in Deutschland gesetzlich gebilligt barftellen will. Doch hatte bie burch bie Parteileidenschaften unferer Beit bier und ba bewirfte Verwirrung aller flaatsrechtlichen Begriffe die Anhänger der Haller'schen Theorie babin geführt, auch biejes heiligfte und lette Bollwert ber Freiheit und eines rechtlichen Bu= Randes anzugreifen. Und auch manche neuere Bestimmungen icheinen wenigstens bie Grunde, ben Umfang und die Bedingungen diefes wefentlichen Rechts nicht ganz richtig zu würdigen.

II. Gründe ber Berwerflichkeit der Cabinetsjuftig: Theilung ber Arbeit. Ge fragt sich also vor allem, worauf ruht die Berwerslichleit ber Cabinetsjuftig? Hier kann man nun als einen Grund gern den zugeben, welchen Gönnerin seinem "handbuch des Brocesses" (Bd. I, Abhandl. 1) als den alleinigen hervorhebt. Die Regierenden haben bei ihren ander= weitigen täglichen großen Aufgaben nicht die zur ruhlgen parteilosen Prüfung und zur gründ= lichen juristischen Entscheidung der Rechtsftreitigkeiten nöthige Ruhe und Rechtstenntniß. Mit andern Worten also, eine wohlthätige Theilung der Arbeit ist auch für eine gute politische Ges schäftsverwaltung wie für jede andere und insbesondere in Beziehung auf die Berwaltungsund die Justizsfachen wesentlich. Aber es widerstreitet ebenso seinen, blos durch eine solten sorten wirklichen historischen Wachteit, wenn mit Gönner manche vermeinen, blos durch eine soltes prudenz enstigen versteilichen gestellung hätte sich die angeblich früher allgemein als zuläss prudenz enstigen versteilichen gestieten freien Böllern als so absolut verwerslich und rechtes wörzig dargestellt.

III. Fortsfezung. Bertheilung ober boch felbständige Organisation ber Hauptzweige der politischen Gewalt. Es liegt vielmehr ein zweiter, wichtigerer Gegenz grund gegen die Cabinetsjustiz in der nothwendigen Absonderung felbständiger Hauptzweige oder ber hauptsucctionen der politischen Gewalt. Selbst auch da, wo diese Trennung, und namentlich die der richterlichen Gewalt von der geschehenden und von der vollziehenden oder der regierenden, nicht so, wie von Montesquieu (11, 6) und von Kant (Naturrecht, S. 164), zum Gegenstand klarer Resterion und bewüßter Theorie erhoben wurde, da mußte sie sich voh, gerade weil sie ber Ratur einer freien Verfassung wesentlich war, auch ohne dieses mehr oder ober minder wirkfam erweisen. Sowie nun auf den untern Stufen des thierischen Lebens, bei den Burmern, den Schalthieren u. f. w., die verschiedenen Functionen und organischen Systeme miteinander vermischt sind, bei den höhern Lebensgattungen aber immermehr sich abgesondert und selbständig ausbilden, so ist es auch im Staatsleben der Wölfter. Nur auf den rohern Culturstufen sind Regierung oder Bollziehung, Geschgebung und Richten, sowie ja selbst Privat= und öffentliches Recht und insbesondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermischt, ähnlich wie bei noch rohen Bölfern ja auch die Lebensbeschäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeschieden sind und ein jeder sein eigener Schneider und Schufter und Schmied ist. Bei höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine und namentlich die Kirche und bie politische Organisation und in lehterer wieder, wie in den freien Verganisation selbständig ausgebildet.

Freilich ift in unserer neueften Beit gerade auch gegen diese früher so allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, diese wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit der Justig, Widerspruch entstanden. Zuerst griff sie vorzäglich Sugo's allgemeine geistreiche Zweiselsucht an, sodann, wie sich von selbst versteht, auch die Haller'sche Restauration der Faustrechteverhältnisse. Auch eine misverstandene positive Bestimmung und endlich andere achtbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Misverständnissen und insbesondere auf fehlerhaften Dar= stellungen jener Abtheilung beruchen, bestimmten insbesondere manche deutsche Staatsmänner, zum Theil sehr liberale, zum allgemeinen Wierspruch gegen diese Theorie.

Es foll fürs erste viese Abtheilung und selbständige Organisation der Hauptzweige ber po= litischen Gewalt und Function gar nicht durchführbar sein, also auch nirgends bestehen. Allein man bentt babei, fowie freilich auch viele Bertheibiger ber Gewaltstheilung, an ein mechanifces und gänzliches Trennen und Auseinanderreißen ber Organe. Diefes aber ift für einen leben= bigen Staatstörper ebenso wenig julaffig als im phyfifchen Leben. In bem lettern find ja auch bas Gehirn= (und Nerven=) System, das Zell = (oder Haut=) System, das Gefäß = (oder Blut= und Duskel=) Syftem ungertrennlich miteinander verbunden, unterftuten und ergangen fich, ja fie geben zum Theil ineinander über. Sie werden von einer gemeinschaftlichen Lebenstraft und höchften Lebensgefetgebung ju bem einen harmonifchen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt und jede Disharmonie bewirft Krankheit, zulett, wenn fie nicht geheilt wird, den Tod. Aber find fie und ihre besondern Functionen ber Beseelung, ber Ernährung, ber Bewegung barum nicht bennoch wefentlich verschieden? Sind nicht für fie voneinander abgesonberte, felb= ftäudig nebeneinander stehende Organe mit besondern hauptfigen im Ropf, im Bauche, in der Bruft vorhanden? Steigt diese Unterscheidung und besondere Ausbildung nicht gerade mit der Gobe bes thierifchen Lebens ? In Amerifa war es fowol bei ber Begründung bes Bundes wie ber Landesverfaffungen fogar ber volltommen bewußte leitende Grundgebante, es war und ift fortbauernd der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höcht ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte Staatsgrundfay, die Bollziehungs=, die Gefetgebungs= und die Richterthätigkeit zu trennen und selbständig zu organisiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch besteht auch bier wirklich biefe Organifation. Dennoch aber follte man und felbft bier Dieje Theilung für eine abfolute Taufdung erflären ? Darum vielleicht, weil die gefetgebenbe Gewalt fo organifirt ift, daß ihrem Hauptorgan, dem Barlament, bei der Bollziehung und hin= wiederum dem Organ der Bollziehung, dem Präsidenten, bei der Gesetzgebung eine gewiffe Mitwirkung zusteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn= und Nerventhätigkeit und umgekehrt ? Dber besteht etwa in Amerika keine abgesonderte felbständige gerichtliche Organi= fation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Bolt hervorgehenden Ge= fcworenen den einen gauptbestandtheil der Gerichtabole bilden und ber andere, die Staats= richter, ebenfalls von der vollziehenden und gefetgebenden Behörde nicht entfest, verfett und zur Ruhe geset und auch in ihrer verfassungemäßigen felbständigen Thätigkeit fo wenig be= herricht werden burfen , daß fie nicht blos über jede fogenannte Abministrativstreitsache , fondern mit Rechtstraft auch barüber entscheiden, ob eine öffentliche Berfügung Gesetz ift und ob baffelbe ober ein Regierungsbefchlug ber Berfaffung entspricht ober nicht? Rann man fie eiwa barum ableugnen, weil, foweit es die Berfaffung erlaubt, die Gefetgebung, die Organifation und Der= fahrungemeife wie bie Rechtenormen allgemein gefeglich bestimmt, ober weil bie vollziehende Gewalt Die Richter ernennt und auch bas Begnadigungsrecht befist? Gerade barin befteht die Bute einer Organifation, buß fie mit ber möglichften Sonderung und eigenthumlichen felb: Staats-Scriben. III.

Cabinetd justig

ftänbigen Ausblibung ber verschiebenen Samptorgane auch ihre möglichfte harmvulfthe Bereinis gung und Jusammenstimmung und ihr gegenseitiges Unterstügen in der Wirtsamteit für ben Besammtzweit begründet, daß sie alfo im Staate ebenso wol ein bespotisches Unterbrücken und Berschlingen des einen politischen Gewaltzweigs durch den andern als einen anarchischen Wiberftreit verselben ausschließt.

Giernit fättt benn auch ber fernere Biberfpruch gegen biefe Theilung, daß fie verberblich fei, bag fie ber Einheit bes Staars, ber nothwendigen Bereinigung feiner politifchen Thatiaten in einem gemeinschaftlichen Dlittelpunft entgegenwirte. 20are - fo fagt man - von ben gefonderten Gewalten eine bie ftärtere, fo mußte biefe bie eigentliche und ficherlich bald anch die akteinige Regierung fein. Baren fie bagegen gleich, fo maßte ein Rampf um ben Gieg und in ihm hemmung und Anarchie enifteben. Doch biefes beweift ichon barum nichts, weil es zu viel beweift, weil es nämlich ichon gegen jede nothwendige constitutionelle Schrante zur Berbinde= rung despotischer Gewaltsausäbung, ja gegen jedes Recht des Bolfs oder der Bärger, alfo gegen jede rechtliche Berfaffung ebenso gut wie gegen die Vertheilung der Gewalt gelten müßte. Eins beit und harmonie bes Staats und feiner politifchen Thatigteit ober Gewaltsausubung ift freitich ubthia. Aber fie ift etwas Anderes als Einerleiheit und absolute Einfachbeit der Organe. Es ift wenigstens im allgemeinen und abgesehen vom besonbern positiven Recht individueller Staaten nicht wefentlich, dag nur ein einziges absolut unzufammengefestes, geseslich felbstän= biges Organ für alle Staatsthätigkeit bestehe. Diejes ift allerdings ; B. in ber Turtei, in Berfien ber Fall. hier find wirtlich alle gesehlich felbständige, privatrechtlicht und alle öffent= liche, hier ift auch alle firchliche wie alle weltliche, alle Gefetzgebunge=, Bollziehunge = und Richter=Gewalt in dem einen Gultan vereint. Dennoch aber bieten uns bort ftete innere Em= porungen ober Bürgerfriege, Anarchie, Kraftlofigfeit, Auflöfung, Despotie und Robeit ein wiberwärtiges Schauspiel bar. Die hauptvertheidigerin all jener ermähnten Gewattseinheit ift bie Theorie von Hugo's "Raturrecht" (§. 142, 189 fg.). Aber man muß ihr auch die Confequenz nachrühmen, daß fie fo gänzlich jegliches Recht ber Burger gegenüber viefer Gewalt aufhebt, bag fie berfelben bas Recht zugesteht, fie beliebig ihres Eigenthums, ihrer Fanulienrechte und burch völlige Berftogung in gangliche Stlaverei jeber perfonlichen Freiheit zu beranden. Es tonnen bagegen recht gut verschiedene, in ihrem Rreise felbständige Organe, verschiedene physis iche Bersonen und Corporationen sich zu der einen moraltschen Berson der Staatsregierung emigen. Sie tonnen jedenfalls unter Gerrichaft bes bobern Lebensprincips bes Grundgefeges, ber Baterlandeliebe und des öffentlichen Nationalgeistes zugleich wetteifernd und fich wechfel= foltig begrenzend, zugleich aber doch auch ohne verderbliche Anfeindung und hemmung, vielmehr 🕔 ftc gegenseitig unterftuzend, harmonisc zusammenwirten. So nun schen wir es z. B. in Eng= land und Nordamerika, wo statt einer türkischen Barbarei und Austölung frische Lebenskraft, freie harmonie und ftets fteigende Macht uns entgegentreten. Und boch hat bier nicht einmal, was ougo (,,Raturrecht", §. 384) abfolut forbert , für ben Balt bes Streits ber Bewalten eine bie unumfchrantte Entideidung, ebenfo wenig alein lebendigen Rörper enva das eine der drei Gufteme. Sogar den Bürgern — um von bem Barlamente, von den einzelnen Bundesregierungen und von den Gefchworenengerichten gar nicht einmal ju reden - jogar ben Unterthanen legen Diefe Berfaffungen nie flavifche Unterwerfungspfticht auf, fondern geben ihnen gegen ben Bruch wefentlichen Berfaffungerechts ausbrudlich ein Biberftanborecht und bleiben frei von turtijchen Empörungen. So spottet das wahre Leben all dieser theoretischen Absolutheiten und mecha= nifden Berechnungen.

Und in der That, möchten doch alle, welche von einer nothwendigen absoluten und unvöhre= ftehlichen Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Inhabers ber Staatsgewalt oder auch des volkssouveränen Stimmenmehrheitsbeschluffes theoretistren , es sich klar machen , daß sie sich nit der Geschichte aller wirklich freien und constitutionekten Staaten und, sofern auch sie sich sie wahre rechtliche Freiheit wünschen und über die Billfür segen, mit sich felbst im offenbaren Biderspruch besinden. Sie begründen und organistren ja eine absolute, eine besportische Sevalt. Entweder man begründet absolute höchste Entscheidung und Gewalt eines einzelnen Organs und alsdann auch unvermeidliche Empörungen gegen sie; oder man nuch eine nicht absolute, eine wirtfam begrunze, also nicht unwiderstebiliche und mehr oder minder getheilte Gewalt begründen.

Entweber man raumt einer einzelnen höchften unwiderstehlichen Gewalt, sobalb sie will, auch die bespotische Ausübung verselben ein und läßt, sofern man nicht völlig blinden Mavi= ichen Gehorfan gegen fie, gegen ben tyrannischen Umsturz alter rechtlichen Berfassung zu Necht erheben kann over will, als einzige Schuswehr gegen fie nur die rohe Revolution. Alswann

aber ift boch wiederum das Abfolute, Unwiderstehliche aufgehoben, ja gewiffermaßen die rohefte aller Bolkssouweränetäten unvermeidlich hervorgerusen. Und freilich mußten die liberalen An= hänger dieser falschen mechanischen Staatstheorie eines physischen und mechanischen Absolutis= mus — und gegen sie mußsen wir hier fast noch mehr als gegen die servilen tämpfen — in einer misverstandenen Bolkssouveränetät, in einer fast regelmäßigen Revolutionirung den Ersay einer weisen, allen Absolutismus wirksam ausschließenden Staatsorganistation suchen. Schon aber die neueste Geschichte von Frankreich und von Südamerika könnte über die Wirkung einer folchen Bolkssouveränetät für die wahre Freiheit belehren.

Ober man will keinem einzelnen Organ eine Gewalt zum Umfturz ber Freiheit und Ber= faffung , zum Desporismus einräumen. Alsbann muß man die Gewalt weder blos durch leere Borte und fromme Bunfde noch burch bie rohe Revolutionirung, fondern durch wirffame Be= grenzung, burch eine organifirte gesetliche Gegenwirfung gegen Grenzüberfchreitung beforanten. Man muß eine gewiffe Bertheilung, ein gewiffes Gleichgewicht ber Organe und Su= fteme und ihrer Birkfamkeit im politifchen Körper begründen, wie ein folches im phylischen Organismus besteht, alfo freilich uimmermehr ein blos mechanisches, sondern ebenfalls ein auf organifche Beife wirkendes. Und biefes und nichts Underes ift eben ber lette Grundgebanke aller freien, aller conftitutionellen Berfaffungen. Denn mabre, wirtfame Befchräntung, Theilung ober Mifchung der politischen Gewalten find wefentlich eins und daffelbe. Eins ohne bas andere ift gar nicht bentbar. Die aber - foweit bie Menfchengefchichte gebt - beftanden ober bauerten meber Freiheit und Recht noch Rraft und Gultur bei ben Bolfern ba, mo alle Gewalt grenzenlos und höchftens nur durch leere Bunfche und Worte beschränft in einer einzi= gen gand lagen , wo alles von jeder augenblicklichen wechselnden Laune und Leidenschaft oder trrigen Richtung einzigen Billens, ja auch felbft von einer einzigen bemokratischen oder arifto= fratifchen Berfammlung abhing. Die Aufgabe, ftets bem Rechte zu hulbigen, auch ba, wo es nicht wirkfam vertheidigt werden tann, die Bersuchung, durch eigene Irrthumer und Neigungen, vollends aber durch verderbliche geheime Einwirkung anderer (f. Camarilla) über die Berfaffung binausgeführt zu werden, da, wo derfelben feine felbftandige organifirte Bertheidigungefraft zur Seite fteht : fie find ju groß für fowache Menfchen. Bon wahrhaft conflitutionellen Gin= richtungen, von einer wirffamen Verantwortlichfeit ber Minifter g. B. und von ber nur baburch möglichen heiligfeit ober völligen Unverlegbarfeit des Fürften tann vollende ohne Abfonderung und Gelbftändigfeit jener brei Functionen gar nicht bie Rebe fein. Daber auch bas haller'iche Syftem fie nicht fennt. (S. unten VI.)

Sest man diefer Theilung aber die Gefahren der Collision und des Widerstreits bei dem Mangel einer steten höchsten Entscheidung entgegen, so kann man erwidern: auch im physischen Organismus hat kein System diese absolute höchste Entscheidung über die andern. Die gesunde höhere Lebenstraft erhält die Harmonie. Ist aber ein Staatstörper weise organisstung, die über allen politischen Bewalten stehen muß, einer wahren Rechts= und Berfassungsachtung, die über allen politischen Gewalten stehen muß, einer wahren Baterlands= und Freiheitsliebe noch träftig, so wird auch das Staatsleben sich gesund erhalten und ebensfalls einzelne Störungen ohne Ausschlich vermitteln oder ausscheiden. Dann werden, wie Montesquieu richtig bemerkt, die brei Gewalten, weil sie eben gehen müssen wilfen und allein nicht gehen können, vereinigt gehen, sowie sie es in England, Amerika, Schweden wirklich thun. Fehlt aber die weise Orga= nistation und die gesunde Lebenstraft, nun dann hilft auch jene Einheit absoluter Gewalt nichts. Sie gerftört vielmehr, wie einst in Rom, wie in der Türkei, alles höhere und freiere Leben und vermehrt nur die Arantheit durch Desputismus, Empörungen und Absall, absolute und verberbliche Theilungen treten dann ein.

Rur alfo bei weifer Sonderung und felbständiger Ansbildung und Begrenzung ber politischen Gewaiten ift überhaupt Freiheit und höheres fräftiges Leben und gesunde Einheit ber Bölfer zu hoffen. Es gehört in der That jenes deutsche unpraktische, ja oft phantaftische und schwärmerische Theoretifiren dazu, für das gesellschaftliche Leben ichwacher irdischer Menschen olche Gefege, wie jene unwiderstehliche absolute höchste Gewalt und Entscheidung eines ein= zeinen Organs als vernüuftig hinzustellen, Gesete, die so wenig den irdischen Grundbedin= gungen entsprechen, daß sie geradezu das Gegentheil von demienigen wirklich hervorbringen wästen, was nan bezweckte; Geset, die nur vernünftig wären, wenn Menschen und wenigstens bie Regierenden Engel oder göttliche Philosophen wären. Man begeht dabei den Kehler, die Absolutheit einer sogenannten reinen Rechtsliche mit den stets relativen und undollfommenen

17*

Cabinets juffig

menschlichen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechseln. Man übersah hier ebenfalls wieber die wahren Lebensgesetze des Staatskörpers (s. 1, XXXVII fg.). Und so forderte man theils eine träumerische, theils eine mechanische höchste Gewalt und Einigung, statt der lebendigen und moralischen, statt jener höhern Lebenskraft und wahrhaften weisen Organisation des Staats.

Dieje lettere nun wird allerdings auch einem ber brei hauptorgane, und zwar ihrer Ratur nach bem reglerenden ober ausübenden, vorzugeweise eine gemiffe außere Directorial=, Gentral= ober Bereinigungefraft und bie Repräfentation ber Einheit bes Bangen zugestehen muffen. Die ausübende Gewalt ift nämlich weit entfernt, bie untergeordnete Stellung eines blogen Dieners ber gefetgebenden Gewalt einzunehmen, welche berfelben felbft Rant fowie Rouffeau bei ihrer ichrantenlofen abfoluten Boltsjouveränetät der gefetgebenden Berfammlung beilegen ; vielmehr fteht, und diefes ertennen auch felbst die ameritanischen Nepublitaner entschieden an. über allen Gewalten bas höchfte Rechts= und Verfassungsgesets. Und Diejes oder ben verfas= fungemäßigen Staatezwech hat die höchfte ausübende, vollziehende, oder beffer bie regierende Gewalt zu verwirflichen und zwar allerdings mit Geilighaltung der Gefete, bie aber nicht ohne ibre Buftimmung und ebenfalls mit Unterordnung unter bie Berfaffung gegeben murben, fo= wie mit Achtung ber ebenfalls verfaffungemäßigen richterlichen Enticheidungen ber einzelnen entstandenen Rechtsftreitigkeiten. Sowie alfo dieses regierende Organ innerhalb jener Grenzen im innern wie im äußern Berhältniffe bes Staatslebens ftets ben jedesmaligen befondern in= bividuellen Umftänden und Bedurfniffen wie den Gefegen gemäß die besondern Thatiafeiten und Einrichtungen zur Bollziehung ber verfaffungemäßigen Staatezwede wählen, anordnen und leiten muß, fo mag es auch die nicht bleibend versammelten gesetgebenden Rammern und bie Bähler zu ihrer Bilbung zusammenberufen, die beschloffenen Gefete, mit feiner Sanction versehen, öffentlich verfünden und auch durch Organifation ber Gerichte nach dem Gejes, durch Ernennung ber Richter, ja auch durch Bollziehung ihrer Erkenntniffe, verbunden mit dem Necht ber Begnadigung, bas Bufammenwirken ber gesetgeberischen und richterlichen Thätigkeit mit ber regierenden für den Staatszweck veranlaffen und äußerlich dirigiren und felbft mit feinem. Namen ins Lebens treten laffen. Es mag endlich auch bierburch und burch gerichtliche Unflage und Berfolgung ber wichtigern Berfaffunge= und Gefeg= und Gerichteverlegungen im Innern fowie burch Bollziehung aller Rechte und Zwede des Staats nach außen überall die Staats= einheit repräsentiren und erhalten. Es mag fo in ihm vorzugsweise die moralische Burde und Majeftät des Ganzen widerftrahlen. Ja will man in diejem Sinne der Berfönlichkeit biefes Organs allein diefe Ehre der souveräuen Majestät und Majestätsgewalt beilegen und ihm zur Berstärfung bieser moralischen Kraft wie ber moralischen Staatseinheit ununterbrochene ober erbliche Dauer verleihen, und will man beshalb in bem angebeuteten Sinne die wechselnden Organe ber beiben andern Sauptfunctionen, ber Gesegebung und bes Richtens, von diefer per= fönlichen Souveränetätschre ausschließen, obgleich die obersten Gerichte in Frankreich ausdrück= lich Cours souveraines heißen, so ist gerade dann, wenn die verfassungsmäßige Selbständigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und ber Corporationen für fie verburgt ift, bagegen nichts zu fagen.

Nur aber muß wirflich, sowie in allen wahrhaft constitutionellen Staaten, alle Einigungs= gewalt bes Regierungsorgans blos in den soeben bezeichneten Rechten und in einem moralischen Einfluß, nicht in einer allgemeinen höchsten und unwiderstehlichen Entscheidungsgewalt be= fteben, und es barf bieses Organ niemals rechtsgültig und wirtfam bie andern hauptzweige ihrer Function und ihrer Selbständigkeit, ihres felbständigen inappellablen, ebenfalls in bod= fter Inftan; auszuübenden Rechts berauben und darüber beliebig verfügen oder ihre Functionen etwa felbst ausüben. So ist es nun 3. B. anerkannt in England. Und fo fprechen auch die beutschen Bundes- und Landesgesete ber Regierung bas Recht ab, burch Cabinetsjuftig über bie Rechtsprechung, burch Machtipruch über bie ftändischen, verfaffungemäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen sogar bei Gemmung ber richterlichen Gülfe durch die unabhängigen Gerichte ben Unterthanen einen Recurs an den Bundestag und haben für den Fall einer Colli= tion zwischen bem Regierungs= und dem ftandischen Recht ebenfalls, ftatt einer höchten Re= gierungsentscheidung, den Ständen das Recht der Anklage der Minister oder der ersten Organe ber Regierung vor felbständigem Gericht und bas Recht einer organisitten, gegenseitig gleichen ichieborichterlichen Entscheidung, ähnlich wie fie zwischen ben fouveranen Regierungen felbft ftattfindet, angeordnet. Rury fie ertennen bie verfaffungemäßige Unabhängigfeit ber Stanbe ober bes Barlaments und ber Gerichte an. Bei einem Bolte, wo biefes nicht ber Fall ware, wo vielmehr bie Regierung jene obenerwähnten abfoluten Rechte hatte, wo man etwa bas

Cabinetsjuftiz

Befen einer monarchischen Regierungsform so gänzlich falsch auffaßte, da wäre Absolutismus ober Despotismus, nicht aber wahre verfassungsmäßige oder constitutionelle Freiheit, nicht geschertes Necht der Bürger grundgeseslich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Beise grundgesetich anerfannt und geschert sind, ob man da von Theilung und von Trennung ber Gewalten oder blos von versassungenäßiger Form oder von Beschränkung und von Mit= wirkung in der Ausübung, oder von gesonderten politischen Functionen rede, das ist alsdann in der That unwesentlich. Es ist entweder nur ein Streit der Worte und die Verneinung der Gewaltstrennung bezieht sich nur auf jenes moralische Gewicht der ganzen Souveränetäts= und Majestätsehre für den Erdmonarchen und auf jene obige erbmonarchische Direction, Vereini= gung und Repräsentation der Staatsgewalten.

Durch bas Bisherige und ben Blid auf die Geschichte beseitigt fich benn auch vollftändig bie weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerspreche ichon ihrem all= gemeinen Wesen nach der monarchischen Regierungsform. Gie widersprache ihr nur alsbann, wenn man entweder die letztere fälschlich zu einer despotischen Berfassung herabseten, oder wenn man in jene Theorie etwas, was ihr fremd ift, hineinlegen wollte.

Übrigens bilden jene allgemeinen Directorial= und Einigungsrechte des regierenden oder vollziehenden Organs und jene darangeknüpfte vorzugsweise Würde, welche die Engländer zum Theil als Prärogative der Krone bezeichnen, keine von der souveränen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgestellten richtigen Sinne wesentlich verschiedene und vierte politische Gewalt. Sie bilden kein besonderes pouvoir royal oder regulateur oder moderateur, nach den Ausdbrücken von Benjamin Constant und Lanjuinais. Ebenso ist die sogenannte admini= ftrative und executive Gewalt für die Minister und die Vollziehungsbeamten nur Bestandtheil ber allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wol, zumal gegenüber ber Birflichfeit und ben wohlthätigen Birfungen unferer Abtheilung in England und Nordamerita, noch folche Einwendungen etwas bedeu= ten wie bie, fie fei felbft logifc unmöglich, nicht bestimmt, nicht umfaffend genug, bas Rich= ten fei z. B. Unterabtheilung ber Bollziehung und felbit feine Gewalt? Ber weiß, ob zulest Die (trichotomifche) Eintheilung bes phyfifchen Organismus in feine brei hauptfyfteme logifch ift, ob teins verselben zum Unterglied einer zuerft zweitheiligen hauptabtheilung gemacht wer= ben tonnte! So aber wie fie, fo find auch die brei hauptfunctionen ber Staatsgewalt wirflich vorhanden in ihrer ertennbaren Berschiedenheit und Bichtigkeit. Sicher tann man auch mit bemfelben Recht, mit welchem man für bas vernünftige, für bas logische Schließen felbft brei haupttheile bes Syllogismus nebeneinander ftellt, für das vernünftige politifche Birten deffen brei formelle hauptbestandtheile nebeneinander ftellen : bas Regieren nämlich als bas Ergrei= fen aller besondern Mittel, um ben verfaffungemäßigen Staatszweck nach ben jedesmaligen Be= burfniffen bes Lebens zu verwirflichen; bas Befetgeben als bas verfaffungemäßige Festjeten ber allgemeinen Rechtsregeln für alle Berwirklichung ber Staatszwecke fowol burch bie Re= gierung wie durch die Bürger; und endlich das Richten als die bei entstandenem Streit über das Berbälmiß folder Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiliche britte bewirkte recht= liche Bermittelung. Diefes Richten unterscheidet fich inlänglich von dem Regieren und Gesets= geben, obgleich es ebenso wie jene beiden selbst zulett nur zur Berwirklichung bes Staatszwecks gefcieht. Gine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Bollziehung ebenso gut ge= nannt werden als die Gesetgebung. Aber wir verstehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfaffungemäßige moralifc=politifche Gewalt ber öffentlichen Befugniß zu ber felbftandigen Ausubung ber befondern politifchen Function und zur Rechtsforderung, daß bie Burger fle an= ertennen und ihr fich unterordnen. Selbft die Regierungsgewalt verfteben wir zunächft nur in biefem Sinne. Auch ihr, welcher bie Burger immer aufs neue burch ihre Bertreter bie Steuern und Truppen verwilligen und fie bann leiften, entfteht ja bie phylifche Gewalt ebenfalls erft aus jener Achtung und Unterordnung ber Bürger.

Auch erschöhrfend ift die Eintheilung, nur muß man fle einestheils beschränken auf die alls gemeine hochte politische Gewalt, sodaß also die Berwaltung der Rechtstreise der Bürger und ihrer Bereine, also z. B. die kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Wahlrechte und die Municis palrechte der Bürger von selbst ausgeschlossen bleiben. Anderntheils ist es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht sich nur auf die allgemeine Art und Weise aller politischen Thätigkeit der höchsten Gewalt für alle besondern materiellen Staatszwecke, Wohlstand, Bildung u. f. w. Auch von diesen materiellen Soheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und sie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechseln.

Cabinetsjuffig

Bulest wirft man biefer Bertheilung ber politifchen Gewalt noch vor, fie fei unwirtfam ; auch trop berfelben bestehe noch bie Doglichfeit bespotifcher Freiheitsvernichtung burch bespotifdes Regieren, Gefeggeben und Bollziehen. Run, Diefe Möglichkeit ift freilich in Diefer un= vollfommenen Belt feineswegs zu leugnen. Aber zieht man benn etwa nicht mit Recht ber Dr= ganifation einer Schnede, einer Aufter die menfoliche Organifation vor, obgleich voch auch in Diefer letten ein Berfinken in Thierheit und frühzeitiger Tod möglich find? Gewiß aber ift es boch, daß einzelne Berblendungen ober Leidenschaften leichter verfaffungemibrige Gefete, Regierungshandlungen und Nichterfprüche bewirten werden, wenn biefelbe Berfon bie Gefene geben, regieren und auch richten kann, als wenn diefe Functionen unter verschiedene moralifde Berfonen vertheilt find, die nicht denfelben Ginfeitigteiten und Leidenfchaften und wenigftens nicht in demfelben Momente und nicht in Beziehung auf denfelben Gegeuftand unterthan und welche im Gegentheil bafur intereffirt find, fich gegenseitig zu bewachen und verfaffungewidrige Übergriffe wirfungslos zu machen. Gewiß ift es boch, daß es überhaupt der Freiheit, ber freien vielseitigen höhern Entwickelung, bem Reichthum und ber Kraft des Lebens höchft forberlich. ja nothwendig ift, für verschiedene hauptaufgaben möglichft entsprechend ausgebildete felbftan= bige Organe zu befigen. Bie febr gerade für die Regierung, die Gesetgebung und Richter= gewalt fo verschiedenartige, wie fie z. 2. England befist, entsprechend find, biefes bat fcon Montesquien vortrefflich ausgeführt, und die Erfahrung bestätigt ihn bier besonbers jeben Lag. Ind wahrlich, fo naturlich ift bieje Abtheilung und Einrichtung, daß, wenn wir heute ein arofies wichtiges Gefellschafteverhältniß eingingen, wir ficher ein Directorium im Ginne jener Regierung gründen, die Bejeggebung aber ben Berfammlungen ber Befellicafteglieber ober ihrer Stellvertreter überlaffen und für entftehende Streitigfeiten, insbesondere auch für bie zwischen jenen Bertretern und ben Directoren, möglichst unparteilische Bermittler ober Nichter aufsuchen würden. Sowol für eine verftändige Theilung ber Arbeit wie für eine wohlthätige Sicherung gegen felbitsüchtigen eigenwilligen Gewaltmisbrauch laßt fich gar feine wesentlichere, burchgrei= fendere hauptabtheilung ber höchften politifchen Gewalt denten als bie der Regierung, ber Ge= fesgebung und bes Richtens.

Insbesondere aber — und darauf kommt es uns hier zunächft an — ift diese Absonderung und selbständige besondere Organisation ganz wesentlich für die Aufgabe des Richters, für die möglichst ruhige, unparteiische und gründliche Brüfung des rechtlichen Verhältnisses aller besondern Wirksamkeit der Negierung und ber Bürger für die Staatszwecke zu den allgemeinen Rechtsgesehenen Behörde, welche Brüfung und Entscheidung ist weder von der regierenden noch von ber gestegebenden Behörde, welche beide in dem entstandenen Streit durch ihre besondern Aufgaben und Thätigkeiten und die für sie nothwendigen Gesächspunkte und Gewohnheiten des Berfahrens stets mehr oder minder betheiligt oder besangen sind und wenigstens von jener parteilosen gründlichen Prüfung abgezogen werden, nimmermehr so sicher zu erwarten als von besondern unvarteiischen und von jenen beiden andern Staatsgewalten unabhängigen dritten. Auf die möglichst unvarteiische und richtige, oder auf die möglichst gerechte Entschen Rechtsanspruck.

IV. Geschichtliche und positivrechtliche Bestätigung. Eben diefe tief in der Ratur der Sache liegenden, balb dunkler, bald flarer ertannten Bedurfniffe haben benn nicht blos die freieften und die am meiften politifch fortgeschrittenen beutigen Staaten, namentlich alle conftitutionellen, zu einer mehr ober minder vollftändigen Theilung jener brei politifden hauptfunctionen und insbesondere zur Bildung unabhängiger Gerichte und zur Ausschließung aller Regierunges oder Cabinetsjuftig beftimmt. Dein, die Aufange biefer politifchen Beis: heit zeigen nich ichon fehr früh. Sie zeigen sich in dem Maße, als die Freiheit und höhere politische Cultur ihre Herrichaft behaupteten, als felbständige, feste öffentliche und Privatrechte auch ber Gewalt gegenüber anerfannt wurden. Denn freilich, wo dieses nicht ber Fall ift, alfo für die despotische Furchtherrschaft oder für die auf blindem Glauben bernhende theofratische Prieftermacht, welche letztere nur zu oft den mangelnden oder den wankenden blinden Glauben burch bespotische Furchtmittel ergänzen muß, gilt biefes nicht. Ihnen ift es vielmehr ganglich entsprechend, bag ber Despot und feine Satrapen und bie erleuchteten priefterlichen Stellvertreter Gottes, wo es ihnen gutounft, felbit und ohne lange unparteilice Brufung ichnell richten. Borzüglich muffen fie burch ichnelle und blutige Rache bes burch jede Befehlsverlegung felbft beleidigten Despoten die Beleidigung austilgen, die Furcht und ben blinden Glauben lebendig erhalten. Anders aber, sobald wabres jelbständiges Recht, wahre rechtliche Freiheit und Gleich-

Cahinetsinchi:

beit ber Burner als bochtes Befes bes Stagte anerfannt werben und wo einigt filben Gulinr erwacht! Bwar ift nichts gewöhnlicher, aber auch nichts irriger als die Behauptung: bei ben Briechen, Romern und alten Germanen feien bie Ronige zugleich die Gefebgeber , Bollzieber und Richter gewefen. Bean bie Könige als Borliger auch im Gericht erfchienen, fo war boch, wie bie Gefeggebung, fo auch bas eigentliche Richten Sache ber Bollsgemeinde ober eines in ihrer Mitte und unter ihrer bochften Inftang richtenden Ausschuffes. So war es bei ben Griechen icon zu homer's Beiten 1), und die forgfältige Bildung aller verschiebenartigen Gerichtsbofe in Athen und die Aufgabe des ehrwürdigsten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechts= pflege zu machen, zeugen menigstens bentlich genug für ben Grundfat und bie Abficht. Abnlich war es bei ben Römern. Bon diefen ergabit uns Livius (1, 26) fcon aus ber älteften Beit von einem folchen königlichen Gericht über den Schweftermord des horatius. Buerft aber forechen bier zwei Danner aus dem Bolf das eigentliche Urtheil. Diefes geht auf Tod. Horatius aber. appellirt fogleich an die Bolfogemeinde, und diefe fpricht ihn frei. Als vorzüglichen Beweis des Despotisnus des letten Königs Tarquinius, dessen wrannische Herrichaft aber die Römer burch Revolution abwarfen, erzählt bagegen Livius (1, 49), bag er, um Burcht zu erwecken, felbft und allein gerichtet habe. Befanntlich wurde auch nachher in Rom, als der Borfit ber Gerichte auf bie Consuln und bann auf besondere Prätoren überging, bas eigentliche Urtheil von den Richtern (judices) nach der Babl der Barteien gesprochen, und insbesondere auch in ben Criminalgerichten (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu ober boch vermittelft ber ausgebehnteften Berwersungsbefugnif ber zuerft burch bas Los Bezeichneten mittelbar burch Die Barteien bestimmt, jodag Cicero mit Stolz ausruft : "Niemand follte, fo wollten es unfere Borfahren, über die Ehre, ja nicht einmal über die geringste Geldjache richten, über deffen Babl fich nicht bie Barteien vereinigt hatten." 2) Die Ausfchuffe ber Burger, die unter dem Borfis eines Staatsbeamten in Griechenland und Rom in ben besondern Gerichten über Criminal= fachen richten, find in vieler Beziehung den englischen Geschworenengerichten ähnlich. Freilich mar es eine Folge ber vorzüglich ipater immer ichrantenlofern und bespotifchern Boltsberrichaft, welche aber auch Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, das zum Theil die absolut ge= wordenen Bultsversammlungen felbst über die Bergeben gegen bas Bolt richteten. Und die romischen Raifer, welche alle Gewalten und Amter in ihrer Person vereinigten, fuhren sowie affatifche Desvoten auch Gerichtsbarkeit aus. Aber fab wol auch jemals bie Belt einen zerftoren= bern, einen abschreckendern Desvotismus?

In Beziehung auf die Germanen ruft schon Montesquieu bewundernd aus, die englische Berjaffung mit ihren felbständigen Gewalten fei in den bentichen Balbern gefunden worden. Aber es follte boch wenigstens jest nach ben Forfchungen von Savigny, Eichhorn, Grimm und Rogge 3) niemand mehr reben von einem Recht ber deutschen Fürsten, richterliche Urtheile gu fprechen. Die Gentgrafen, Gaugrafen, bie Fürften ober Raifer prafibirten wol ben Bolte: verfammlungen und ben Bolfsgerichten, welche übrigens früher fast nur Schiedsgerichte maren (f. Compositionenspitem); aber das Urtheil über das Recht wie über die Thatsache sprachen überall Die Berfammlungen bes Bolfs oder ber Genoffen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Einwilligung 4) balb für fürgere, bald für längere Beit erwählte Richter und insbefondere bald fieben, bald zwölf folder Schöffen, welche bei Fremden fogar womöglich aus ihren Banbeleuten gemählt wurden. Darauf gründet fich noch bas beutige englische Geschworenengericht de medistate linguae, fomie auch bas englifche Gefchworenengericht überhaupt zusammenhängt mit bem altgermanischen Genoffengericht (judicium parium) und felbft mit jenen Schöffen, bie foa gar icon fruber baufig Gefcworene genannt wurden. 5) Auch bei folchen befondern Richtern ober Schöffen aber behielt felbft burch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmählichen Berftörung ber voltes ober genoffenschaftlichen Gerichte burch bie fremben Rechte und bie ftans

262

^{1) 3}lias, 16, 387; 18, 497. Doyfice, 1, 372; 2, 50, 69; 16, 376, 387; 24, 419. hefiob, Theor gonie, 86, 89. Werte und Tage, 28, 185, 231, 246. S. Tittmann, Griechische Staatsverfaffungen, **S**. 65 fg.

²⁾ Pro Cluentio, 43; In Verr., I, 6; Pro Muraena, 23; Pro Planc., 15, 17; Asc. Paedian. in Verr., II, 1817; Sigonius de Judic., II, 27; f. auch L. 1, D. de judiciis.

³⁾ Savigny, Gefchichte bes Romifchen Rechts, I, 155 fg., 197; Eichhorn, Staats= und Rechts, geschichte, §§. 14, 27, 74, 75, 164, 165, 308, 381; Grimm, Rechtsalterthumer, S. 745 fg., S. 768, 782; Rogge, Gerichtsweien, S. 1 fg. Bgl. auch Mittermaier, Das beutsche Strafverfahren, I, §. 14. 4) Eligent toines populi consensu. Capitul., \$29, bei Georgifch, S. 901.

⁵⁾ Grimm, S. 785; Savigny, I, 216.

Cabinetsjuftig

bigen wiffenfcaftlichen Beamtengerichte, boch anerfannt bie Berlammlung bes Bolts ober ber Genoffen, ber fogenannte Ring ober Umftand, noch immer bas Recht richterlicher Juftimmung ober Verwerfung. Wenn alfo von einem Gericht ber Fürften ober Könige gesprochen wird, fo ift babei — abgeschen von fauftrechtlichen ober bespotischen Berleyungen bes allgemeinen Rechts — ftets nur an biese äußere Präsibialgewalt zu benten, während bie Urtheile von den Genoffen ober von sieben Schöffen aus ihrer Mitte, namentlich bei den Gerichten über Fürften ober Grasen, von ben um den König versammelten Großen gesprochen wurden. So beweisen es 3. B. auch von Karl dem Großen ausbrücklich bie gerichtlichen Urtunden selbst. ⁶)

Auch auf die in der feudalen Privatabhängigkeit stehenden Versonen dehnte sich der mohl= thätige allgemeine germanische Grundsat des Gerichts durch Genossen, durch Gleiche (judicium parium), aus. Auch die altfranzössischen wie die englischen Geses forderten für das Feudalgericht, daß es sei: suffisament garnie des pairs. 7) Auch über alle feudalen Schützlinge richteten bei den Germanen, bei welchen selbst in der Familie, unter Vorsitz des Fa= milienvaters, nur das Familiengericht der Verwandten richtete 8), regelmäßig und von faust= rechtlichen Verlezungen abgeschen, unter Vorsitz des Schutzherrn oder seines Beanten die Genosserichte, über die Lehnsleute die Mannengerichte, über die Ministerialen die Hosfgerichte, über die hintersässen und Leibeigenen die Meier= und Hubener= und Bauerngerichte.⁹)

So und nur durch die in diefem uralten Nationalrecht anerkannten höchsten Grundfäpe war es bann erklärlich, bag feit ber Gründung ber ftändischen Gerichtshofe von wiffenschaft= lichen Beamten und zuerft des Reichstammergerichts, die Reichs= und Landesverfaffungsgefese und bie Reichsgerichte mit Nachbruck fur bie Unabhängigfeit ber Rechtspflege auch bei biefen Berichten wachen. Es wird erflarlich, daß fie außer ber höchften Begunftigung und unbe= fcränkten Freiheit der Actenversendung an absolut unabhängige auswärtige Schöppenftuhle ober Juriftenfacultäten (f. Actenverfendung) nachdrudlichft und felbft unter Strafandrohung für die Regierungen auf Errichtung selbständiger Ober= und Untergerichte mit genügender Besehung durch gehörig qualificirte inamovibele unparteiische Richter bringen und alles Bu= gerichtsigen der Fürsten und vollends jede eigentliche Cabinetsjustiz ber Regierungen als Ber= faffungeverlezung verfolgen. 10) Auch ber Deutsche Bund, obgleich er fonft bie Einmischung in bie innern Berhältniffe zum Cout ber Berfaffungsrechte deutscher Burger, feiner Natur nach, fo fehr icheute, glaubte boch bas Recht auf unabhängige Juftiz und auf Ansichliegung. aller Cabinetsjuftig unter feinen ausdrücklichen besondern Schut nehmen zu muffen. Er that es durch die Anerkennung der Nothwendigfeit der Begründung von brei völlig unabhängigen Juftizinstanzen, fobaß er fogar bie Staaten unter 300000 Seelen zwingt, mit andern Staaten zur Bilbung eines höchften Gerichts fich zu vereinigen, bamit biefes völlig unabhängig fein tonne. Er that es ferner burch die Gestattung eines Recurfes, welcher den Unterthanen gegen ihre Regierungen, wegen einer namentlich auch burch Cabinetseinwirfungen verzögerten ober verweigerten orbentlichen Juftig, unter ber Bufage ber Bewirfung unparteilicher Diechtehulfe, bei dem Bundestage eröffnet ift. 11) Und man erinnert fich der wiederholten einstimmigen far= ten Erklärungen aller Bundesregierungen gegen die kurhefniche Regierung bei Gelegenheit einer folden Beschwerbe und insbesondere ber Erflärung bes Bundespräsidiums: "Die Bun= besversammlung werde nie vergeffen, jelbft bedrängter Unterthanen fich anzunehmen und auch ihnen die Uberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Bölker vom fremben Joch befreit und bie Länder ihrem rechtmäßigen Souveran zurudtgegeben worden,

10) Reichs-Rammergerichtsorbnung von 1551, §. 1; R. D. N. von 1600, §. 15; J. R. A., §§. 108, 109. Nach ber Wahlcapitulation, XV, 1, XVI, 1, 8, mußten die Kaifer beschwören, der ordentlichen Justiz ihren ungehemmten Lauf zu lassen und benfelben allen Reichsnnterthanen zu schützen. S. auch Ruber, Offentliches Necht, §. 366 und 373.

Ruber, Offentliches Necht, §. 366 und 373. 11) Bundesacte, Art. 12; Schlußacte, Art. 29 und 30; Rohl, Rechtspflege des Deutschen Bunbes, S. 161 fg.; Rluber, Offentliches Richt, §§. 217 und 161.



⁶⁾ Marculf, I, 25; Schöpflin, Alsatia illustr., 1, 51.

⁷⁾ S. Meyer, a. a. D., 11, 395 fg.

⁸⁾ Tacitus Germ., 19, 20.

⁹⁾ S. Cichhorn, §. 303, und Urfunden bei Grimm, S. 750, 774, 778. Bu den schon oben (1, 308, 310, 471, u. 11, 208) hierüber angeführten urfundlichen Belegen füge ich hier noch hinzu den Landtagsschluß von 1531 über die Bauern=, Rechts= und Gerichteordnung der alten Mart Braudenburg, in den Jahrbüchern für Preußische Geschichte, Heft 89. Bgl. auch Sachsenspiegel, 1, 2; 11, 55; 111, 91, und Blackone, 11, 18.

Cabinetsjuftig

bamit überall ein rechtlicher Juftand an die Stelle der Billfür treten möge." 12) Auch haben natürlich alle neuen Verfaffungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung aller Cabinetsjuftizznwefentlichen Verfaffungsrechten erhoben. (Klüber, "Öffentliches Recht", 5. 373.)

V. Beitere Ausführung ber anertannten Rechtsgrundfage über unabbangige Rechtepflege und über Cabinetsjuftig. Die Grundfage, bie Abfichten und Befinnungen waren alfo in Bezlehung auf diefe wefentliche Grundlage rechtlicher Freiheit aller= feits löblich und ant. Doch zeigte fich besonders auch bier die Neuheit in politifcher Erfahrung und Bildung gur Beit ber Entwerfung und ber häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen ber neuen Berfaffungen. Sonft hätte man nimmermehr glauben tönnen, daß man in einem con= ftitutionellen Buftande etwas nachlaffen burfe von` der frühern Rechtsficherung zu Beiten bes Reichs, während beren die ganz unabhängigen höchten Reichsgerichte und jenes Balladium un= abhängiger Juftig, Die freie Actenversendung, beftanden, zugleich aber überhaupt tein Richter gegen feinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Negierung entfest, verfest ober pen= fionirt werben burfte, fowie auch ohne Mitwirfung ber Stände die Gerichteverfaffung nicht ae= ändert und gange Gerichte nicht verfest, ja häufig bie Richterstellen gar nicht einmal befest mer= ben tonnten, und wo fo, wie noch beute in England, Die Juftig felbft fouveran über ibre Com= petenz und auch gegen bie Rechtsverlegungen burch die Berwaltung entschieb. Ganz natürlich ift es freilich, daß die unvermeidlichen, an fich unschählichen Gegenfäge mancher Regierunge= und ftandischen Bestrebungen die Regierungen ober die Minister in Versuchungen fubren tonuen, auf die Gerichte einzuwirken, in Versuchungen, die ohne conftitutionelles Leben gar nicht entstehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt ebenso gefährlich für die Regie= rungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Nechtspflege, wie verderblich für die Bür= ger und bie Freiheit werden muffen. hätte man doch bas große Vorbild constitutionellen Lehens in England ins Auge gefaßt! Gier betrachtet man es, wie geuerbach in ber vortrefflichen Schrift : ",Gerichteverjaffung eines conftitutionellen Staats, tann fie burch bloge Berordnungen rechte= gültig geändert werden ?" (Rürnberg 1830) 13) ausführt, als zu dem Abc des constitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovidel, alfo auch nicht nach Regierungsbelieben ver= fetbar und pensionirbar sind, daß keine Beränderung in der Gerichts= und gerichtlichen Ber= fahrungseinrichtung gemacht, vollends alfo nicht ganze Gerichte verfest werden können anders als burch Befete, welche mit Buftimmung ber Stanbe erlaffen wurden. 14) Die Richter entichei= ben über bie Gültigfeit ber Gefege und über abminiftrative Berlegungen. Es begründen enb= lich bie aus der Mitte der Bürger für jeden Broceg durch das Bertrauen der Angeflagten und ber Regierung ansgewählten Geschworenen neben ben Staatsrichtern bie bochte Burgfcaft wahrhaft unabhängiger Nechtspflege. Die Nation ift nach allen ihren langen Erfahrungen zu ber einftimmigen überzeugung getommen, bag Geschworenengerichte und Preffreiheit weit= aus Die wefentlichften Grundlagen aller Freiheit feien. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man bie furchtbaren Einfluffe nicht ganz unabhängiger Gerichtshöfe, namentlich ber hohen Sterntammer, tennen gelernt hatte, bie gerichtliche Unabhängigfeit fo eiferfüchtig, daß, als einft Jatob II. unter ben Buschauern bei einem Gericht erfchien, der Prafibent ihn bat: "Ge. Majestät möge voch forgfältig den Ausdruck Ihres Gesichts bewachen, damit derfelbe den Rich= tern nicht bie Meinung bes Ronigs über die Sache fund gebe." In England wurde man alfo auch nicht fo wie Gönner der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Anfichten über einen Proces ju eröffnen, um Unrecht ju verhindern. Doch haben biefes auch die beffern deutschen Brocef= fualiften (3. B. Groiman, §. 35) verworfen. Die Muller Arnold'iche Cache aber ift Beweis genug, bag auch ber befte Bille die größten Fürften nicht vor den ungludlichten Disgriffen foust, fobalb fie in bie Juftig eingreifen wollen.

Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege schließt übrigens selbst in England nicht aus, daß ebenso wie die Gesegebung so auch die Ausübung der Nechtspflege im Namen des Königs geschehe, und daß ihm das Begnadigungsrecht, im weitern Sinne des Worts zu= ftehe, also auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarsten deutschen Criminalisten,

¹²⁾ Brotofolle ber Bundesverfammlung, 17. Marz 1817, §. 105.

¹⁸⁾ S. auch Rluber, Offentliches Recht, §. 366, und Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, §. 251.

¹⁴⁾ Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung versetzt werden dürfen, felbst nicht auf bessere Stellen, f. auch Tiritot, Science du publiciste, X, 262. Ein Penstoniren selbst wegen angeblicher Untücktigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die würtembergische Versaffung, §§. 46 u. 49; Roht, a. a. D., S. 207.

Sebinethisky

Littmann, Mittermaler und nubere, abfprechen (f. Begnadigung). Umfo ficht ber Regierung bas Ernennungsrecht ber Staatsrichter und bie Oberaufficht über bie Gerichte zu. Gie barf auf bem Bege ber Landesgeschigter und bie Oberaufficht über bie Gerichte zu. Gie barf und bes Berfahrens für die zufünftig entflehenden Broceffe bewirken. Gie barf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im allgemeinen und felbst auch bei Gelegenheit von Befcmerben über Bergögerung und Berweigerung der Justij, durch einfache Förderungsbefehle (Promotoriales und Mandata de administranda justitia). Sie darf überhaupt ihre Amtöführung controliren, wogu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen find, indem sie täuschen und die Un= abhängigfeit gefährden. Jede Pflichtverlegung barf sie gerichtlich verfolgen.

Aber sie darf nie in Beziehung auf invividuelle Processe weder unmittelbar auf ihre Ent= scheidung noch mittelbar burch Bestimmung ber Schritte und der Formen ihrer Berhandlung einwirfen. Gie barf biejes insbesondere auch nicht burch Bestimmung eines andern als bes ge= feslich zuständigen Gerichts over durch Beränderung deffelben, namentlich nicht durch Evoca= tionen oder Abforderungen der Rechtsfachen au andere Gerichte oder durch Commissionen. Für bie Fälle, in welchen etwa biefelben unentbehrlich find, 3. B. wenn bas ordentliche Gericht als betheiligt ober befangen in der Sache erscheinen fann, oder wenn einzelne Sandlungen entfernt vom Gerichtsorte vorzunehmen find u. f. m., muß die Broceggefeggebung diefelben zum vor= aus oder das höchfte Gericht fie beftimmen. Jede folche Einmischung ber Regierung, namentlich auch bes Juftigminifters (ber durchaus nur Verwaltungs- ober Bollziehungsbeamter, nicht aber Richter ift), ift, wie gut fie auch gemeint fein mochte, Cabinetsjuftig und verwerflich. Bas follte auch wol bie burch eine folche Einmischung bewirkte Beränderung bedeuten? Barum würde man fie, trop ihrer Gehäffigfeit, vornehmen, wenn man fie nicht auf irgendeine Beife für einflußreich auf den Ausgang des Processes hielte, wenn man mithin nicht diefen, wenig= ftens mittelbar, burch Regierungseinfluß bestimmen und verändern wollte? Und wo bleibt irgendeine Grenze und irgendeine Sicherheit, daß man, jobald einmal die heilige Schranke welliger Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen ift, nicht zum Außersten komme? Benn jene Schranke einmal gefallen ift, fo muß balb befangene Stimmung, balb felbft ber Glaube an pflichtmäßige politifche Borforge die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichften Falle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das gefehlich zuftändige Gericht aber ift mein wirflicher, mein legiti= mer Richter. Jedes nicht zuständige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Com= miffion, übr, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtsrecht, sondern Gewaltthat gegen mich Rur dem geseglichen Berfahren bin ich geseglich unterworfen. Rur bie in ihm vom auø. natürlichen Richter zu Stande gebrachte Entscheidung ist ein rechtsgültiges richterliches Urtheil. Und mit bent Beginn eines Rechtsftreits habe ich ein wohlerworbenes Recht auf alle ichugenben Processeinrichtungen und gerichtlichen gandlungen nach den damals bestehenden Geseyen, fo= weit irgend biefe Formen und handlungen nur noch möglich find. Alles aber, was nicht in gesetslicher Beife und Form zu Stande gebracht wurde, alfo jede Cabinetsjuftig und das Ber= fahren und die Entscheidung, wofür sie wirkte, ift nichtig 15) und, wenn es gegen mich ohne meine Einwilligung geltend gemacht werden foll, gar keine Suftiz, fondern Juftizmord, Gewalt= that. Sehr mit Necht fagte daher Marcouffi zu Franz I., als diefer bei dem Grabe des Mini= Rers Montaigu bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode vernrtheilt worden : "Gnädigster Fürst! es geschah nicht durch die Justiz; es geschah durch eine Commission." Mohl (,, Staatsrecht von Burtemberg", I, 201 n. 203) fagt felbit in Beziehung auf Urtheile bes Rönigs : "Bon einem Unbefugten ausgesprochen, ift ein Urtheil völlig nichtig. Der babei Betbeiligte braucht gar teine Rückficht darauf zu nehmen und tann die gewaltsame Aufnöthigung auf jede Weife abwenden. Der Urtheilende felbft aber hat die Berfaffung verlegt. Die Ge= richte haben ohnedies fich um ein folches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu bekummern und ben Fall, als wäre noch gar nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Anficht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil fann in feiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen. Bären die Ge= richte alle Inftanzen hindurch feig und pflichtvergeffen genug, um fich ein Urtheil dictiren zu laffen, fo hat der Beschädigte fich an die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollten ober könnten, an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche lettere — im Nothfalle burch Erecutionsmaßregeln — bie Regierung zur Eröffnung bes freien Rechtsweges

¹⁵⁾ S. C. 5, C. de legib., c. 29, X; De rescriptis, c. 64; De reg. jur. in 660.; Mittermaier, Das deutsche Strafversahren, §. 25, und Linde, Lehrbuch des Civilprocesses, §. 44.

anzuhalten hat." Gang vortrefflich und übereinftimmend mit jenen berühmten romifchen Be= fegen , welche alle bie Rechtsgrundfage verlegenden taiferlichen Decrete und Ebicte geradezu als unbedingt nichtig ju Behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anmendung verbieten 16), verordnete auch in ber toniglich preußischen Allgemeinen Dronung, die Berbefferung bes Juftigmefens betreffend, vom 21. Juni 1713, S. 1 (f. Mylius, "Corp. Const. March.", I, 2, S. 519) Friedrich I.: "Daß Unfere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, als worauf fle geschworen und beeidigt fein, zum Augenmerk haben follen, ohne an barwiderlaufende Ber= ordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser Unferer Willensmeinung ftreitend zu halten, im mindeften sich zu kehren — maßen ihnen folche Berorbuungen fo wenig, als Unfer etwa vorgeschütztes Intereffe zu keiner Entschuldigung in diefem und jenem Leben dienen mag, und werden Bir, dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, folche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn fie nehmlich überzeugt werden tonnen, daß fie mehr auf Unfer, alsbann nichtiges und mit dem Nugen, der aus rechtschaffener Abministrirung ber Juftig entspringet, nicht zu vergleichendes Intereffe, als auf die Juftig und die Unschulb, gott=, pflichtvergeffener und gemiffenlofer Beife ihr Abfeben gerichtet. 3a, Bir rufen felbft ben einzigen herzenstündiger an, daß er die Thränen der Unfculdigen, welche folche abichen= liche Proceduren auspreffen mögen, allein auf deren Urheber Ropf fommen laffe!" Bon Com= miffionen aber fagt bas Project bes Codicis Fridericiani, IV, 6, §. 1 : "Die bisherigen Commissiones find nicht eine von ben geringften Landplagen Unferer durmartifchen Lande gemefen." Das ichmebische Rationalgrundgejes von 1772, Art. XVI, bestimmt barüber: "Alle Comntiffionen, Deputationen und außerordentliche Richterftühle, fie feien vom Könige ober von den Ständen geset, follen fünftig abgeschafft fein, ba fie nur zur Beförderung der Gewalt und Tyrannei dienen."

Berbeffert wird natürlich die Cabinetsjuftig nicht, wenn mit Juziehung rechtstandiger Personen, etwa des Justizministers, in das Cabinet, oder wenn durch überweisung von wahren Justizsfachen an Verwaltungsstellen, Domänenkammern, Regierungen u. s. w. völlige Cabinets= instanzen gebildet werden. Wenn dieses vollends gerade in solchen Rechtssachen geschieht, bei welchen die Regierung besonders interefürt ift, so wird schon äußerlich an die Stelle unpar= teiischen Gerichts über bestrittenes Recht parteiische Übermacht, eigenmächtige Selbsthülfe oder Selbstrache gesetzt. So ist es aber in der That bei unserer neubeutschen Administrativ= justiz und Volligeistrasse. Dasselle in der Shat bei unseren man Ausnahms=, Special= und Prevotalgerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Justiz zu umgehen. Mögen legitime Regierungen alles dieses revolutionären Schreckensmännern, Usurpatoren und Ty= rannen überlaffen!

Eine blos verschleierte, aber nicht die am wenigsten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinetsjuftig ift es übrigens, wenn die Regierung durch neue Gefete, insbefondere auch durch authentische Interpretationen (welche als neue Ucte ber gesehgebenden Gewalt und , ba fie ohne Ruchficht auf ihre wirkliche Übereinstimmung mit dem frühern Geseth gesethlich gelten, ftets felbft neue Gesee find) und burch ben Befehl ihrer Rudwirfung bestimmte erworbene Rechtsanfpruche zu zerftoren und bie Proceffe barüber zu ihren Gunften zu entscheiden fucht. Dabei wird noch die gesetgebende Gewalt zum Fallftrict gebraucht und berabgewürdigt. Es wird bas erste Recht auf Treu und Glauben, daß ich nämlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Bor= nahme meiner handlungen bestehenden Gefese fur bie Beurtheilung Diefer gandlungen muß rechnen durfen, unwurdig verlest. Eine unzulästige Beschränfung ber unabhängigen Richter= gewalt und häufig geradezu eine Cabinetsjuftiz, jedenfalls bas bequeme Mittel, fie nach Be= lieben auszuüben, ift es auch, wenn die Negierung den Gerichten das Necht entzieht, frei rich= terlich zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Berfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfaffungentäßig ein wirkliches Gesetz und nach der Staatsversaffung rechtsgültig ift, oder auch barüber zu entscheiden, mas ber wahre Inhalt aller der zur Entscheidung bes nechtsftreits gehörigen Bestimmungen, namentlich auch ber Staatsverträge 17), fei. 3mar ift allerdings bie richterliche Gewalt befchränkt, fie vor allem an bie Berfaffung und bie verjaffungomäßigen Befete gebunden, auch ber obenbezeichneten Regierungscontrole unterworfen. Und fie foll eine fernere boppelt verfaffungemäßige Schraute ihrer Birtfamteit beilig halten. Sie foll nie

16) C. 4; C. de legib.; C. 6, C. si contra jus; C. 16, De transact.; C. 7, De jur. et facti ignorant.
17) Bal. Riüber, Offentliches Recht, §. 373.

Cabinets juftiz

bie Initiative ergreifen ober fie foll, wie man fagt, wefentlich paffiv fein; fie foll mit andern Borten lediglich nur auf eine bestimmte vor ihr erhobene Rlage wirtfam werden, nie geses= geberifc wirfen. 3ft fie aber wirffam geworben, alebann ift ihre Entscheidung ftete nur con= cret, b. h. es hat jede ihrer Berfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtsfraft nur fur ben entichiedenen gall. Gie gibt teine Gefege und hebt teine Gefege auf. Aber über bie rechtliche Natur und ben Inhalt aller Normen, bie fie als bie rechtsgültigen Enticheibunge= grunde ihres richterlichen Urtheils in bem von ihr zu entscheidenben Rechtoftreite foll geltenb machen, muß fie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entscheidung haben, ober fie ift nicht Gericht und nicht unabhängig. Und fie mußte insbesondere ber Berfaffung teine Achtung und keinen Gehorfam iculbig, biefe mußte überhaupt fogar von Rechts wegen irgendeiner Billfur regelmäßig preisgegeben fein, wenn irgendeine Behorde bas Gericht zwingen tonnte, verfaffungebrüchige Berfügungen mit richterlicher Autorität als verfaffungemäßig und rechte= gültig zu verwirflichen, ober einen Bürger, ber über verlettes Recht flagt, ohne richterliche Ent= scheidung zurückzuweisen. Die Erfindung besonderer nichtrichterlicher Behörden für sogenannte Competenzconflicte, um die richterliche Gewalt ftumm zu machen, ift ebenfalls nur eine Berschleierung ber Cabinetsjuftig.

Roch gefährlicher und verderblicher als jede andere Cabinetsjustiz ist eine ferner im neuen Dentschland eingeführte und mehr und mehr fich ausdehnende, taum noch verschleierte Cabinets= juftig burch Einwirkung ber Regierung oder ber Minister auf die Gerichte vermittelft ber Unter= grabung ber richterlichen Unabhängigkeit. Drei Dinge benutzt man hierzu: 1) neue Staats= bienerebicte mit ihren meift beliebigen Benfionirungen und Berfepungen; 2) bas immer willfürlichere Berfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Befoldungen der Richter, wel= des früher und anderwärts an Mitwirkung der Stände, an feste Regeln, Anciennetät gebunden war; 3) geheime Conduitenliften und Disciplinarstrafen. Es ift faum nöthig bier in traurige Einzelheiten ber neuen Verordnungen und Magregeln einzugeben. Bir wollen nur an vier Ansführungen erinnern. Fürs erste an die oben citirte Feuerbach'sche Schrift, dann an das bochft verbienftliche Buch "Die preußifchen Richter und Die Gefete vom 29. Marg 1844", von S. Simon (zweite Auflage, Leipzig 1845); fobann an bie Schrift "Geheime Inquisition, Genfur und Cabinetsjuftig im verberblichen Bunde", von 20. Schulz und R. Belder (Rarls= ruhe 1844); endlich an die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker auf Verwirklichung ber Unabhängigkeit ber Gerichte, in ber 97. öffentlichen Sigung ber babifchen 3weiten Rammer, infolge beren die Rammer beinahe einftimmig beschloß, um ein Gefes zu bitten, "nach welchem die als Richter angestellten Beamten nur vermöge richterlichen Spruches gegen ihren Billen pensionirt und versett, entlaffen und entjett werden können, die Größe ihres Gehalts aber und ihr Vorrücken zu höhern Gehalten durch Gesete bestimmt feien". In der That nur fo ift die Beseitigung jener zweiten Urt der verschleierten Cabinetsjuftig moglich, die darin besteht, daß die Regierung, um für gewisse Broceffe die ihr wohlgefälligen Entscheidun= gen zu bewirten, bie willfährigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfährigen zuruct= ober zur Ruhe lett, ober fie und vollends ganze Gerichte zur Strafe verfest und zu diefem Bwed bie Gerichts = und Verfahrenseinrichtungen ändert. Verderblicher und grausamer gegen Die unglucklichen Verfolgten ift diefes; benn eine offenbare Cabinetsjuftiz gibt fich ichon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet also bem Berurtheilten nicht zu den übrigen Gutern auch noch bas theuerfte, bie Ehre, bie Liebe und Achtung feiner Mitburger, fowie es jene hinterliftige Berfälfchung thut, welche bie parteilfchen Machtfprüche als unpar= teiliche richterliche Urtheile darzustellen sucht. Für den Staat und die Freiheit und die Regie= . rung felbst ift aber diefe hinterliftige verfälfchende Cabinetsjuftig in jeder Beife verderblich. Sie macht die ganze Juftiz ichlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichsten Mann, der irgendeine mächtige Ungunft auf fich zieht, ja vielleicht als treuer, offener Freund von Babr= heit und Recht und vom wahren Wohl feiner Regierung nur erworben zu haben icheint. 200 bergleichen ver Regierung möglich ift , kann fie wenigstens , sobald fie will , in zweimal vierund= zwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Berfzeuge ber Tyrannei fich ichaffen, als alle hohe Sternkammern, Brevotal = und Napoleonifche Specialgerichte, ja als die Lettres de cachet in Frankreich es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu hinter= liftigem, verfälfchtem Berfzeug der Dlächtigen und mächtiger Leibenschaften berabgewürdigten, ihrer würdigern Mitglieder und ihrer Unabhängigfeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen, bestochenen, verachteten Creaturen besetten Gerichten bas Bertrauen und bie öffentliche Achtung. Sie gibt ben beffern Burgern mehr wie irgendetwas Anderes bas Gefuhl eines gebrückten, ge=

Ż68

Gabinetsinflig

fährlichen, despotischen Buftandes und fcmächt also ihre Anhänglichkeit an die Berfaffung und bie Regierung. Diese lettere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch laut werbenden Schmeichelreden getäufcht wird und welche vielleicht für ben Augenblick Befreiung von manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu svät entweder im Mangel patrio= tifcher Rraft und Begeisterung in der entscheidenden Stunde der Noth, ober in ber öffenlichen Demoralifation und Erschlaffung bie unheilvolle Birtung ertennen. Alle bie Berbullungen, woburch gemiffenloje Rathe ober Gunftlinge bie wirfliche Cabinetsjuftig bem Fürften und bem Bolte zu verbergen fuchen, burchschauen die heutigen Bölter ichnell genug. Die verschleierte wie die unverschleierte Cabinetsjustig find gleich verhaßt und die Boller wiffen es, daß alle tyrannifche Regierungen nit Berfälfdung ber Juftig begannen. Einzelne Beispiele ungerechter richterlicher Magregeln, welche vielleicht bei unterbrückter öffentlicher Klage barüber ber Negent felbst gar nicht in ihrer wahren Gestalt kennen lernt, machen auf alle würdigern nachbenkenben Männer einen größern Eindruck als man glaubt und bewirken vielleicht, wenn fie, bei endlich frei gewordener Stimme und bei verstummter Schmeichelrede, allgemein bekannt werden, jeden= falls aber in der treuen Geschichte einen Eindrud, welchen erfahrungslofe, oberflächliche Men= schen nicht einmal für möglich halten. Und ganz besonders gilt dieses sicher in Deutschland, wo bei vieler pedantischer Unbehülflichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abscheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, gottlob! noch nicht zerstört find und, zur rechten Stunde angesprochen, fraftig bervorbrechen. Co mögen benn alfo bie Bürger in Beziehung auf die verfassungsmäßige Begründung und Berbürgung völlig unab= hängiger Rechtepflege bas Bort bes ehrlichen Bladftone (IV, 33) bedenten : "Babrlich, bie Freiheit der Unterthanen besteht nicht in der Gnade des Souveräns, sondern vielmehr in der nothmendigen Befchräntung feiner Gewalt." Auch ift es zu augenfällig, bag, wie Boffuet bemerkte, vor allem durch Misbrauch und Verfälfchung ber Rechtspflege eine Regierung bie moralische, legitime Grundlage ihrer Achtung zerstört und zu Lift und Gewalt, wodurch fie felbft bie Unterthanen beherricht, auch diefe gegen fich herausfordert. Unabhängige Juftig ift ber Burger lette Berschanzung ihrer Sicherheit, die fie nur verzweifelnd verlaffen. Die Achtung diefes heiligthums hielt man bisher faft als ibentisch mit der Ehre und Burde legitimer Regierungen.

VI. Die Vertheidiger der Cabinetsjustiz. Vorzüglich, um auch bei diesem wich= tigen Gegenstande, sowie schon in der Lehre vom Adel (I, 180) die ganze Verkehrtheit und Seichtigkeit, die bodenlose Sophistik, die Nechts= und Geschächteverbrehung der aristokratisch= servilen und despotischen Haller'schen Schule zu veranschaulichen, möge zuerst auf ihre Verthei= digung der Cabinetsjustiz hingewiesen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, find dem Hrn. von Saller ("Reftauration", 11, 222 fg.) ebenso wie ber Staat, die Regierung, ber Abel, durchaus keine menschlichen Inftitute, nicht mit freier Absicht, viel weniger burd irgendein burgerliches Uber= einkommen und Unterwerfen begründet. Auch fie entstehen nach ihm, ebeufo wie Staat und Berfaffung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von felbst aus der natürlichen Drb= nung Gottes. "Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweise aus ber bloßen Hülfsanrufung bes Schwächern bei dem Mächtigern hervor und ift nichts weiter als die unparteilsche Hülfs= leiftung bes Mächtigern. Bestrafung ift nichts Anderes als Vertheidigung oder Rache, für an= bere ober fur fich felbft ausgeubt. Ihr Recht ift unbegrenzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur burd Gebote ber Menfdlichfeit und Rlugheit temperirt. Civil = und Criminaljurisbiction find aber keineswegs ausschließliche Majestätsrechte. Bielmehr hat sie und übt sie und namentlich auch bas Strafrecht noch heutzutage jeder Mensch aus, felbft bas unmündige Rind, überhaupt aber jeder Stärfere gegen den Schwächern, der Bater gegen die Rinder, ber Obere gegen die Untergebenen, ber Lehrer gegen die Schüler, die hausherren gegen die Diener, bie handels= leute, Fabrifanten und handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutscherren gegen ihre Gutsunter= gebenen. Gie befigen dieje Gerichtsbarteit und Strafgewalt und üben diefelbe aus, foweit ihre Macht reicht, soweit fie es ohne fremde Gulfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch tonnen nicht blos die Beleidigten fich rächen, fondern es können überhaupt bie Streitenden, wenn fie es wollen, noch beute, ftatt bobere Gulfe anzurufen, ihre Streitigteiten burch Rampf ausmachen, ba ja bie Mächtigern, bie Gerren nicht babei intereffirt find, bag ihre Gulfe ange= rufen wird. Als Mächtigere haben benn auch gang von felbft von jeber alle Fürften biefe Givil= und Criminaljurisdiction und zwar, wie fich ebenfalls von felbft verfteht, auch in eigener Sache, in Perfon und burch ihre Beanten, beren Urtheile fie corrigiren und umanbern, die fie beliebig

Cabinetojuftiz

entlien tonnen, .fowie fle auch die Juftig als freie Bobithat oft gang verweigern burfen. Bie banbein nicht einmal flug, wenn fie bas Richterrecht ganz abgeben und fich die Sanbe binden. Eabinetsjuftiz ift so gut als andere Juftiz, wenn fie nur Justiz ist. Lever Mensch richtet in eigener Sache foweit er tann. Bon bem gurften unabhängige Gerichte find verwerflich, weil fie bie 3bee von einer Unterwürfigkeit bes gurften und von einer Souveranetat ver Gerichte er= weden. Und wenn ber Fürft es als Regel anertennt, felbft auch nur in Civilfachen ben Ausfpruchen ber Gerichte fich zu unterwerfen, fo ift er nicht nichr Furft, ober inconfequent. Bollenbs aber bei Staatsverbrechen von den Gerichten bie Entfcheidung abhängig zu machen, bieße ben Barften ber Selbstvertheibigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwert feiner vielleicht mitverschworenen Gerichte machen. Wenn bagegen bie gurften felbft Berbrechen ober Miffe= thaten gegen ihre Unterthanen ausüben, fo kann es diefen leptern niemand übel nehmen, wenn auch fle jene ihre ngtürlichen Rechte ber Gelbftvertheidigung und Selbftvollziehung gegen ihre Fürsten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur insofern nicht genannt werden, als es ihnen an Macht fehlt" (infofern alfo, als es ihnen noch nicht gegluckt ift, nach ber Haller'= fcen natürlichen Orbnung Gottes felbst fürstliche Bürde ober bas natürliche Glücksgut ber Unabhängigfeit gegen ihre gurften, welchen gr. von Galler anch weber allgemeines Beerfolge= noch Befteuerungerecht zufteht , für fich zu gewinnen). ", So war es in ber ganzen Gefchichte zu allen Beiten und bei allen Böltern. Nur erft bie beillofen Sophiften unferer neuern Beit haben nach ihrer Chimare von dem fünftlich=burgerlichen Buftand alle diefe natürlichen Rechtsarunb= fage geleugnet und (g. B. jene unentbehrlichen Rechte fürftlicher Cabinetsjuftig ober bie Batrimonialjuftig) beftritten."

Auch hier alfo vernichtet diefe ungludlichte aller Bertheibigungen der Abels = und Fürften= rechte, diese bie Feudalanarchie und Despotie noch überbietende Restauration, nicht ber Staats= wiffenschaft, sondern des Fauftrechts, ebenso wie in Beziehung auf den Staat, den Adel u. f. w., die wesentlichen Begriffe der juriftischen und politischen Institute, wie sie bei allen eivilisirten Rationen in ihren wirflichen Staatsvereinen begründet wurden. Gie vermifcht bieselben gange lich mit generisch verschlebenen, icheinbar ähnlichen Berhältniffen ober mit ben äußerlichen Ber= anlaffungsgründen oder Motiven berfelben. Auch bier wird die ganze Geschichte freier und civilijirter Bölfer und Staaten todt geschlagen. Nur die Zeiten der fauftrechtlichen Anarchie vor und außer und neben den wirflichen Staaten und ihre Trummer gelten den Schwärmern für bas Junkerthum ber Feubalzeit — wenn nicht Macchiavellisten für etwas noch Schlimmeres und höchftens etwa noch bie bespotifchen Buftanbe affatifcher horben oder Briefterfürften. Rur aus ihnen werden die Begriffe und Mufter für unfere Inftitute entlehnt. Wer könnte nun ba ernstlich beweifen wollen, daß Civil = und Criminaljurisdiction im Rreife wahrer Rechts = und Staatsverhältniffe etwas ganz Luberes ift als jebe andere Gulfsleiftung ober als eine Gelbst= rache eines Stärkern, als väterliches Schup = und Erziehungsrecht. Ber möchte alle bie un= richtigen, bunkeln, halben Begriffe nachweisen wollen und alle die Widerspruche, die auch bier wie bei fast allen Anhängern biefer Theorie auf ber folgenben Seite wieber umftoßen, mas bie vorhergehende als Grundfteine bezeichnete? Aus bem Gulfsanruf ber Schwächern entftandene unparteiische Gulfeleiftung des Mächtigern foll die Gerichtsbarkeit fein und ein wahres Recht und Rechteverhältniß, und boch hat fie ber Fürft wie ber Gutoberr gur Gelbftrache in eigener Sache und unbegrenzt, und boch hat fie jeder Mächtigere , alfo anch gegen den Burften die durch Lift oder Gewalt mächtigere Faction, "foweit fie tonnen und wollen". In folcher Beife br= figen fie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Übermacht ganz von felbst und nach der natürlichen Ordnung Gottes - freitich nicht nach den Gefegen des fo fehr verworfenen fünftlich=bürgerlichen Zuftandes — legitime Richter werden und das Glücksgut fouveräner herrschaft und Regierung erwerben. Und folde Theorie tonnte im wesentlichen, auch in Be= ziehung auf die Cabinetsjustig, eine große Bartei eines Staats zu der ihrigen machen und laut anpreifen, beffen Fürften fo energifch ihre Erfahrungen von ber Gefährlichteit, von ber abfo= luten Verwerflickeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinetsjuftig und anch die von der Schädlich= feit und Staatswidrigfeit der Patrimonialjuftig aussprachen, beffen Regierung und Bürger fo oft ben vorzäglichften Rechtstittel zum patriotifchen Stolz barin fuchten , "bag fie in gang vorzüglichem Daße jenes Ballabium alter gefitteten Bolter, eine völlig unabhängige Rechtspflege, beilig hielten und bewahrten ".

Gefährlicher als viefe Berthridiger ver Cabinetsjustig find diejenigen, welche fogar ans angeblich constitutionellen Gründen die obenberührten verschiedenen Arten der Cabinetsjustig ober der Beschräntungen unabhängiger Richtergewalt als nothwendig empfehlen, ohne welche

in England bie Borfaffung und ble Größe und Blüte bes Gaats fo vortrefflich gebeihen, welche aber leiber in Deutfhland immetmehr überhandnehmen. In Bahrheit ftammen diefelben natürlich nicht aus conftitutionellen Brincipien und aus Achtung und Liebe ber conftitutioneften Berfaffung. Sie ftammten vielmehr umgekehrt aus der Zeit des Nheinbundes und aus bet fpätern beutschen Reartionszeht, seit 1819, wo man geradezu die Verheißungen und bie bereits gewährten stein Repräfentativerfaffungen wieber zerftören ober nach dem Borbifd ber Bolutt von Rapoteon und Ludwig Philipp burch fürstliche und Beamtenwillfür und burch Corruption zur öffentlichen Lüge zu machen ftrebte.

Die Befdränfungen ber Burften burd bie Berfaffungen waren febr unvolltommene Bieberberftellung ber frühern beutiden Bolforechte. Sie verbieten entweber nur an fich verwerfliches Unrecht, welches ein gnter Fürft niemals wollen tann, wie namentlich bie Sicherung gegen willfürliche Berhaftung ober gegen willfürliche Babrbeitounterbrudtung, ober fie fuchen, mie Die Zustimmung der Volksvertreter zu den Staatsgesehen, um zum gleichmäßigen Wohl für Fürft und Bolt möglichft wechfelfettig gute Berathung und Babrung aller Staateintereffen ju bewirten, und an ber Stelle verberblicher Einfinffe von Günftlingen, gofleuten, Intriauanten ben fachfundigern treuern Rath der vertrauenenvürbigften tüchtigften Männer aller Rlaffen ber Staatsbürger ju fegen. Der gute Fürft tann babei nur geminnen. Go wie ein Friedrich ber Broße felbft und allein biefe fcwierigften, wichtigften Dinge zu bestimmen, diefes ift ja unter Laufenden von Fürsten faum einer im Stande. hat er aber wirklich größere Fähigkeit und Ein= ficht und Staatsweisheit, fo hat er burch das große übergewicht feiner Stellung und ben reb-Hden Gebrauch aller feiner Regierungsmittel und Rechte ficher ben Einfluß, bas wirflich Gute burchzuführen. Er wird alfo durch bie öffentliche Berathung ber Sache im ganzen gande nur volltommenere Ertenntnis des wirflich Gellfamen und bie Mittel ber besten Durchführung ge= winnen. Soll nun wol als Entschädigung für folchen angeblichen Berluft bes Regenten burch bie conftitutionelle Berfaffung ju bes Banbes und ju feinem eigenen Schaben bie Un= abhängigteit ber Juftig gerftort werden ? Beil benn boch eine folche Forberung gar ju einfältig flingt, fo behauptet man, um fich felbft und jedenfalls andere zu täufchen, bie conftitutionelle Berantwortlichteit der Minifter forbere, daß ber Minifter , um fur die gange Staateverwaltung und Die handlungen aller Beauten verantwortlich gemacht werden zu tonnen, überall muffe burchgreifen burfen. Ein Blid auf das conftitutionelle Muftetland follte diefe thörichte Rebe verstummen machen. nirgends ift die Minifterverantivortlichteit ausgebildeter und größer als in England. Rirgenbe zugleich die Juftig unabhängiger, bas Recht ber Burger gegen alle Arten von Berwaltunge und Regierungseingriffe geschützter und namentlich auch burch vollig unabhängige richterliche Hulfe verbürgter als in England. Sa nirgende find, abgeseben von ber völligen Unabfesbarkeit ber richterlichen Beamten und ber abfoluten Selbständigkeit ber Schwurgerichte, fogar die übrigen Beamten gegen ministerielle Abfegung und Berlegungen gefcuter. Diefes hat neuerlich Oneif in feinem vortrefflichen Werte über bie engliche Ber= waltung gründlich und anschaulich dargethan. Eine verhältnigmäßig fehr geringe Ungabl befinnnter Beamten erhalten und verlieren, als unmittelbar mit bem jedesmaligen ministerjellen Suftem verbunden, ihre Stellen mit dem jedesmaligen Minifterium. Die übrigen find, außer bei wirflichem Bergeben und erwiefener ganzlicher Unfähigkeit, durch die ftaatliche Obfervanz und den verfaffungemäßigen und parlamentarischen Schutzgegen jede Billfur auf ihren Stellen geschützter als bei uns felbft die Richter. Begen unverdienter, durch ministerielles Belieben verhängter Entlassang selbst eines Nachtwächters rissirt ein Minister die unangenehmsten parlamentarifden Angriffe und Berhandlungen. Auf mittelbare Beife, durch Entschädigungeauflagen, faben wir noch neulich felbft gerichtliche Sulfe für einen untern Gefängnißbeamten eintreten. Und viefes alles ift ohne Verderb, ja zum Bortheil für die Berwaltung und ohne alles hindernis burch die Ministervorantwortlichteit möglich, well es ja flar ift, daß der Mini= fer wirflich moralisch und rechtlich nur für eigene schuldvolle Bernachtäffigung feiner rechtlichen Pflichten verantwortlich gemacht werben tann, alfo nicht für die von ihm nicht verschuldete Berlegung eines Beamten, nicht bafur, daß er ihn nicht vorher verlegend entfernte oder gar in den gefeslichen Bang ber Berichte eingeiff.

Eunz envas Anderes aber freilic verlangt jene ungludfetige Beftrebung, eine verlaffungs: widrige despotifche Billfur und Cabiness: oder Hofregierung, trop ves Parlaments und der verfaffungsmäßigen Schraften und mit der täufchenden Lüge einer conftieutionellen Regierung, burdzuführen. Da muß die von Ludwig Philipo befchvorene Charts varité, welche die Julitwolution erobern wolkte und und des neuen Rontgefetertichen Erbärungen und Eben gefichere.

ju haben foien, jur Luge gemacht, ba muß binter bem Ruden ber conftitutionellen Minifter mit bem Auslande unterhandelt und auch der andere nationale Ehrengrundfas, die Nonintervontion, ber Geiligen Allian; preisgegeben und bie Parlamentswahl und bas Barlament fo corrumpirt werben, bag nun jebe unvollomäßige verderbliche Regierungemaßregel icheinbar als von der Nation gebilligt durchgeführt werden fann ; von jenen beiden erften treulosen Ber= legungen bis zu ben fpanifchen heirathen, und bis bann endlich, nach zehn vergeblichen Emeuten und Mordversuchen, ber öffentliche Unwille und bie öffentliche Berachtung zum Durchbruch tom= men und den Thron umfturgen tann. Dagu, nun, für bie Durchführung folchen verberblichen "Syftenis, find auch alle jene Untergrabungen bes unabhängigen gerichtlichen Rechtsichupes, bazu find in Birflichkeit die Cabinetebeeinfluffungen ber Juftig und die Cabineteinftangen, bie Inftitute der Administrativ = und Polizei = und Disciplinarjustiz und der Competenzconflicte, bie Billfur bei Anstellung, Beförderung, Versehung und Entlaffung der Richter gan; vor= treffliche, oft unentbehrliche Mittel. Aber wenn felbst bie wahrhaft feltenen Gaben eines Ludwig Philipp, wenn felbst die fonft fo großen Wohlthaten feiner Regierung den hag und die Ber= achtung gegen fein Corruptions= und Lugenfyftem nicht zu unterbruden vermochten, fo mochten bie Nachtheile und Gefahren dieses Suftems doppelt bedenklich wirken bei minder fingen Regierungen und jedenfalls boppelt die armfeligen Bortheile überwiegen, welche biefes Syftem, welche bie Corruption ber Juftig, die Entweihung dieses größten beutschen heiligthums beut= Belder. ichen Fürften begründen tonnte.

Cachet, lettres de. (Tyrannifde Freiheitsberaubungen.) Der Ausdrud Lettres de cachet, oder auch Lettres closes, bezeichnete in Frankreich im allgemeinen, im Gegensate gegen die Lettres patentes, diejenigen Ausfertigungen foniglicher Befehle, welche nicht, fowie bie lettern, als offene, feierlichere Urfunden mit bem großen Staatsfregel unter= flegelt und von einem Minister contrasignirt aus ber königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicherer Form ausgefertigt, mit dem fleinern toniglichen Siegel ver= foloffen und blos vom Rönig unterzeichnet waren. Es waren alfo Cabinetsorbres im Gegenfas gegen bie förmlichern Staatsregierungsbeschluffe. Insbesondere aber maren es bie Befehle jener Geheimregierung, welche die französischen Rönige unter bem Einfluß von der Camarilla, ben Günftlingen, Beichtvätern, Maitreffen und Boflingen, außer und über allen Bweigen ber öffentlichen Regierung, insbesondere auch ber öffentlichen Polizei = und Juftizgewalt, förmlich organifirt hatten. Borzugeweife versteht man bie geheimen Berhaftsbefehle barunter, wodurch Staatsangeborige aller Stände, ohne irgendeine Untersuchung und Form Rechtens und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder furzere, gewöhnlich auf unbestimmte Beit in die Ba= ftille zu Paris oder in Gefängniffe der Proving und zwar zuweilen felbst in scheußliche unter= irdijche Löcher eingeferkert wurden. Man fcreibt ihre Erfindung bem unter bem Carbinal Richelieu fo berüchtigten Bater Jofeph zu. Gie wurden ben Miniftern, ben Maitreffen und Bunftlingen häufig als cartes blanches, ober nur mit ber toniglichen Unterfchrift verfeben, übergeben, fobag fie beliebige Namen und Bestimmungen hineinfegen tonnten. 3a fie wurden fogar zum Gegenstand bes Vertaufs gemacht. Gie bilbeten also in jeber Beziehung bie icheuß= lichte Art ber Cabinetsjuftiz. Bir tonnen uns baber auf biefen Artikel sowie auf die Art. Baftille und Befchlagnahme beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Göfen gang absoluter Regierungen manche einzelne und auch geheime Berlepungen der Freiheit dem Spfteme ber Furcht und der paffiven Unterwerfung oder auch der Nachfucht der Mächtigen dienen. Aber zu einer folchen förmlichen Ausbildung und icheußlichen Organifation tamen fie boch im neuern Europa nur in dem Staate, ber endlich durch eine furchtbare Revolution nich davon befreite. In ihrem gangen Lichte find diefe Einrichtungen bargeftellt in Linguet's "Momoires sur la Bastille" (London 1783) und Mirabeau's "Des lettres de cachet et des prisons d'état" (1782).

Sowie alles Schändliche in der Belt, fo hat man auch die Lottros do cachet zu vertheidigen gesucht, insbesondere auch als ein Mittel, wodurch Bäter gegen ihre Söhne, und der Negent gegen Beamte und Mitglieder vornehmer Stände, ohne Berstörung ihrer Ehre und ohne vers berbliches Aergerniß und Standal, wohlthätige Strafen und Befferungsmittel hätten zur Anwendung bringen können. Aber es bedarf wol kaum einer ernstlichen Widerlegung folcher Gründe. Wohl verdient eine Berstärfung der väterlichen Autorität und Gewalt alle Berückstügen gibt verdient eine Berstärfung der väterlichen Autorität und Gewalt alle Berückstügen einem Bolke, das auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat, annehmbar machen. Ärgerniß und Standal aber werden durch die Unwürdigkeiten selbst, die man indeß in den verdorbenen Beiten der frühern französichen Könige wenig scherte, begründet, nicht

Self-m

aber burd gerechte Difteiplinar= und andere Strafen, welche fie vielmehr fomeit moglich wieber austilgen. Darin haben freilich biejenigen, welche bie Lettres de cachet vertheibigen ober boch entschuldigen, recht, dağ es auf ben Ramen nicht antommt, welcher nun einmal bei biefer Art ber Cabinetsjuftig im voraus allgemeinen Abscheu erwedt, und daß es ohne diefen Namen oft gleich große Berlegungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf Die Justiz gibt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig ma= chen und bann unter ber Form eines Criminalproceffes verhaßte oder verdächtige Versonen jahrelang in geheimem Berhaft laffen und zulest vielleicht, um das Berfahren zu enticubigen. menigstens einigermaßen iculbig oder verdächtig erklären, oder nur von der Instang losiprechen und bann unter bem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs neue festhalten laffen wollte. Diefes mare fogar noch viel ichlimmer und verderblicher als die Lettres de cachet, welche boch wenigstens bie Juftig nicht hinterliftig verfälfchten, bie Gerichte nicht bestachen und ent= murdigten und bie Ehre ber Mishandelten nicht angriffen. Aber fann baburch wol ber ganze verdiente Abscheu gegen bie Lettres de cachet mit Grund befänipft werden ? Jeder Freund ber Gerechtigkeit und feines Bolts wie feiner Regierung muß vielmehr beides befämpfen, wenn es im großen ober auch nur im fleinen irgendwo fich zeigen follte. Bei dem Fortfchritt der Freiheit und Civilisation in Frankreich und Europa find die verschiedenen Arten tyrannischer Freiheitse beraubung zur Sicherung ober zur Rache, welche in verschiebener Gestalt und unter verschiebenent namen fattfanden, bie altfrangofifchen, auch fonft wol vortommenben geheimen Berhaftungen, bie neufrangöfifchen Deportationen, bie ruffifchen Transportationen nach Sibirien, Die öfterreichifden nach ber Militärgrenze ober in öfterreichifden Militärdienft, allerdings felte= ner geworden, boch leider noch nicht überall ganglich verschwunden. Bon Frantreich find feit ben befannten Sicherheitsgejet vielfache, absichtlich ber Offentlichfeit möglichft entzogene nach= richten und Gerüchte dem erstaunten, zum Theil ichadenfrohen Europa zu Ohren gekommen. Bon Diterreich meldete neulich aus Galigien felbft bie "Allgemeine Beitung" von vielen Bere haftungen mit möglichst geheimen Untersuchungen ohne Actuarien und von natürlich nicht gerichtlichen Einweifungen in ben Militärdienft, fobag man fich gang in die Metternich'iche Des= potie verfest glauben tonnte. Doch muffen wir zu Gunften des neuen Staatsfyftems und ber gehobenen Ehre bes Militärftandes diefe angeblichen Thatfachen, auch trop der fur Ofterreich parteiifchen Quelle, immer noch bezweifeln, Jepenfalls paffen nie zur heutigen Gultur nicht mehr. Gie würden felbft weniger Sicherung burch angeblich wohlthätigen Schreden, als ver= berbliche Bermehrung bes von den Rabicalen verbreiteten Saffes und Mistrauens gegen bie monarchifche Staatsregierung verbreiten. Der erfte Ehrenpunkt civilifuter Negierungen, bas me= fentlichfte But ber Staatsbürger ift perfonliche Sicherheit. 3hre willfürliche und tyrannifche Bernichtung gefährbet fo offenbar bie Beiligfeit und Gicherheit ber bestehenden Berfaffungen und Regierungen, bag jedes weitere Bort über biefen Gegenstand überfluffig oder erfolglos fein muß. Belder.

Calboun (John Caldwell), einer ber bervorragenoften amerifanischen Staatsmänner ber jungern Periobe, der Bater "ber heutigen Demokratie", warb, mütterlicher= und väterlicher= feits von Irländern abstammend, am 18. Märg 1782 im Diftricte Abbeville im Staate Sud= carolina geboren, wo fein Bater Patrict fich feit 1756 niedergelaffen hatte. Aufwachfend im Benuß ber weiteften perfonlichen Freiheit, genährt mit Erinnerungen an bie Rampfe, welche feine Familie mabrend bes Freiheitefrieges mit Judianern und Tories zu bestehen hatte, trat John mit fruh entwidelten Beiftesanlagen in feinem breizehnten Jahre in bie Schule feines Schwagers, eines Geiftlichen, und verschlang in beffen Bibliothet mit ungemeiner Bigbegierbe alle geschicht= lichen Berte, sodaß seine Gefundheit infolge des Nachtwachens litt und seine Mutter ihn bald wieder nach Haufe rufen mußte. Er lebte jest vier Jahre lang auf der väterlichen Pflanzung und bachte felbft Pflanger zu werden, bis er auf Unrathen eines ältern Brubers fich fur bas Rechtsftudium entichied und ihm in Dale College, im Staate Connecticut, mit foldem Eifer oblag, daß er bereits im Jahre 1804 graduirt wurde. Bei feinem Austritt wählte er für feine Abschiedsrede bas Thema : "Die einem tüchtigen Staatsmanne unentbehrlichen Eigenschaften." Nachdem er noch bie Rechtsichule in Litchfield bejucht und in Charleston fich in der Praris aus= gebildet hatte, ließ er fich in feiner heimat als Anwalt nieder. Den jungen Abvocaten warf einige Jahre fpäter eine englische Gewaltthat, der befannte Angriff des Leopard auf die Fregatte Chesapeate , in die politifche Laufbahn. Die Befchluffe , die er für eine in Abbeville abgehaltene Bolfeversammlung entwarf, verschafften ihm einen Sit in ber Legislatur feines Staate, und im 18 44 11 ... 12.14 Staats-Leriton. III. ı. - 1

Berbit ves Indres 1816 erfchien er zum erften male als Bebritt fentant im Expitot zu Bufftugten. Die erfte Sigung vos zwölften Congreffes ift unter vem Namen ver Ariegsfigung bekannt ; es war bies die Periove ver englischen Alleinhertifchaft auf vem Meere, der fast täglichen Berlezungen ver ameritanischen Neutralität verch Großbritannien. C. eröffnete feine varlamentarifche Thartyteit als ver berebtefte und feurigfte Redner für ven Krieg und half deffen Erflärung gegen England wirklich durchfepen. Er ward in Anertennung feines Scharfbildt in der auswärtigen Bolitit fofort in has dafür bestimmte --- damals wichtigste Comite ves haufes gewählt und such verflich verschere.

Unerschütterlich tämpfte er nach Rapoleon's Fall für bie Fortfezung des Arieges trop ber maritimen Übermacht Englands und ber Opposition einer großen Bartet des eigenen Landes. Der Erfolg rechtfertigte feine Borausstäckt. Auch nach Beendigung ver Feindsetigkeiten nachm er thätigen und einflußreichen Antheil an all ven großen Fragen, die ans dem Ubergange vom Ariege zum Frieden erwuchsten. So fprach er sich, um die Übel des fast überall gestörten Credits soviel als möglich zu mildern, zu Gunsten einer Bereinsstaarbank aus und unterftügtet das Befetz, welches die Annahme der Noten jeder Bant verbot, welche zu ihrer Sicherung tein Gold und Silber hatte. Gbenso war er damals für "innere Berbefferungen", die seitvem von der bemokratischen Bartei für inconstitutionell erklärt find.

Rurz nach dem Amtsantritt des Bräfidenten Monroe übernahm C. das von diefem ihm angebotene Kriegsminifterium (December 1817). Dies Departement war ihm zwar in allen Details unbefannt; er arbeitete fich aber mit folden Blud binein und entfaltete ein foldes Salent für Neformen, bag er ungeachtet einer burchgebenden Verbefferung bes gefammten heerwefens ber Bunbestaffe noch immer über eine Million Doll: jährlich ersparte. Er ftand biefeur Amte länger als fieben Jahre vor und verbefferte und vereinfachte mabrend biefer geit nicht allein feine verfchiedenen Bweige, fondern regulirte auch die damit verbundenen Branchen, wie Medicinal= wefen ber Urmee, Indianerangelegenheiten u. f. m. Sein größtes Berblenft in diefer Stellung bestand in der Ordnung und in den Ersparnissen, die er überall einführte. Sein Bureaureglement ist noch heute in Kraft, und der einzelne Soldat, der im Durchschnitt 451 Dolf. per Sahr bei G.'s Ubernahme bes Minifteriums toftete, brauchte während feiner Amtegeit nut 287 Doll., ohne bag er fchlechter gehalten wurde. Beim Ablauf von Monroe's zweitem Amtstermin war C.'s Anfehen als Bolitifer bereits fo groß, daß er vom Staate Bennfut vanien als Prafibentfchaftscandibat aufgestellt wurde. Um aber die Ungewißbeit nicht noch zu vergrößern — es waren anfänglich außer ihm noch funf Candidaten, fväter drei im Felde zog C. seinen Namen zurück; er wurde barauf mit einer bebeutenden Majorität zum Bice= prästdenten gewählt und nahm als folcher am 4. März 1825 feinen Siz im Senat ein. Mit ber Bräfidentschaft-John Duincy Abams' rig eine bedeutende Spaltung in der bis bahin un= eingeschränkt herrschenden republikanischen Bartei ein; fie bewirkte einen folgereichen Bendepunkt in der innern Politik ber Bereinigten Staaten und auch in G.'s Stellung zu ber= felben. Es wurde nämlich Abams von vielen feiner frühern Barteigenoffen, wie Granford, Jacon, C. und andern, hinneigung zum Föderalismus und zu Centralifationsbeftrebungen vorgeworfen. Das von feinem Staatsfecretar genry Clay zuerft aufgestellte Syftem inneret Berbefferungen und inländischer Induftrie, bas fogenannte "Ameritanifche Syftem" lieferte ber fich bildenden Opposition bie hauptwaffe zune Angriff. Um es burchzuführen und mächtige Intereffen an fich zu feffeln, beburfte es vor allem eines hoben Schutzolls. Die nörblichen uns mittlern Induftrieftaaten, fowte ber (bamals noch unbebeutenbe) Beften waren bafur; ber blos Rohftoffe liefernde Suben und Subweften felbftrebend bagegen. So war bie "Lariffrage" im Grunde ein Rampf zwischen bem Norden und Süben, und die Erbitterung, mit ber er gefährt wurde, lieferte ben beutlichften Beweis dafür, dag Norben und Gaben unter bem Aushängefchilde ber Bolle um bie Suprematie im Bundesftaat tämpften. Diefer Streit ift heute noch nicht geschlichtet; er wird jest nur unter dem Namen "freier Boben gegen Stlaverei" geführt. Im Jahre 1828 wurde bie von der Mominifirationspartei eingebrachte Schupzvitbill vom Congres jum Gefes erhoben. Die Reis:, Labads = und Baumwollenpflanger fowie bie großen Shiffahrteintereffen bildeten den Rern der fich dagegen verstärkenden Opposition, die, unter Jadfon's Leitung auftretend, beffen Bahl zum Brafibenten burchfeste und G., ber ebens falls von Jackfon eine Milberung der brohenden Übelftände erwartete, wieder zum Bicebrafidenten mabite. Bon diefem Beitpunfte batirt 6.'s verberbliche politifche Bedeutung für die Bereinigten Stuaten und fein gefährlicher Einfluß auf die Bolitik ves Landes. Er erlangte ihn namentlich baburch, daß er jest die fogenannten "füdlichen Rechte" fonf und fortan

274

Callina

unsteinentich alle beren Berigentiger auftrut. Mit er nach Annahme ber Sariffitt im Sente nich Saufe zurlichtehrte, wurde er von allen Geiten gefragt, was ber Guben zur Wabrung feiner Snitreffen zu tonn habe. Er vertrößete quetft auf bie Babl Jaction's, ber bieje Bollfrage in Befriedigenber Beife Ibfen wurde; wies aber, falls fich biefe hoffnung nicht realifiren follte, auf Sas Betorecht ber Ginzelftaaten fin , Das er aus ben befannten Birginifchen und Kentuchfden Befchluffen der Jahre 1798 und 1799 fowle auf bie angebliche Autorität Jefferfon's bin bebne eirte. Dies war die Brochamirung bet " Nullification", b. b. ber Richtanertennung fotcher Acte ber Generalregierung, bie aus bem angeblichen Misbrauch ber ihr von ben einzelnen fouveranen Staaten verliebenen Gewalt hervorgeben, und benen biefe Stuaten fich rechtlicherweife widerleten tonnen. Die Erbitterung bes Gubens gegen bie Sarifbill wuchs mit ber übergeus gung, bag fie trop alles Biberftandes boch Gefet werben wurde, und gleichzeltig wurde bie Stellung C.'s ju Jadion aus einer fruher herzlichen ju einer feindlich fchroffen. C. batte nämlich bei Gelegenheit der Feier von Jefferson's Geburtstag (1830) versticht, bie Abminis fration bes Brafibenten mit feinen Rullifications= und Unionsaufisfungebeftrebungen ju identificiren ; ber Dan folug aber fehl, indem Jadfon fich an ben nördlichen Bweig ber Bartel unter van Buren anfchloß und in feinem gesunden politifchen Tafte die Union un= bedingt und gang erhalten wiffen wollte. G. antwortete barauf mit ber Rriegserflärung Subcarolinas - bie übrigen füdlichen Staaten jogen fich bei annabernber Entscheidung gurud - gegen bie Union. Us blieb indeffen bei blogen Demonstrationen. Die Staatsrechtspartet triumphirte zwar in Subcarolina bei ben Bablen über die Unionspartei, und die Gefengebung Des Staats paffirte am 24. Nov. 1832 bie Rullificationsorbonnanz, begleitet von zwei Abreffen an bas Wolf von Subcarolina und bas ber Union, worin die Magregel gerechtfertigt wurde. Andion erließ dagegen die Broelamation vom 10. Dec. 1832, worin er jeden Biberftand gegen bie Gefete nit Baffengewalt zu banbigen und G. an einen Galgen, fo boch wie ben Saman's zu hängen brohte. Subcarolina gab bei Beiten nach, und fo tam es zu teinen Feinds feligfeiten. G. felbft, ber feine Stelle als Biceprafibent niebergelegt hatte und von feinem Staate zum Senator gewählt war, reifte nach Wafhington, um feinen Sitz im Senate einzu= nehmen. Unbeirtt burch bie betroffenen ober finftern Buge feiner frugern Freunde, vertheibigteer mit fühner Stirn und fefter beredter Stimme feine Rullificationsbefdluffe und feierte nicht allein einen großen oratorischen Triumph, fondern wandte auch burch fein entschiedenes Aufe treten jede Gefahr von fich ab. Ein milberndes Subftitut fur bas Tarifgefes beenbete biesmal ven Rampf. henry Clay gab fich ans "Flicten" und brachte bie Compromifacte von 1688 gu Stande, bie ihm ben namen bes großen Friedenoflifters eintrug und eine allmäbliche Erniebris aung ber Bolle feftfeste.

Übrigens gab trop diefer Riederlage C. feinen almählich zur Marotie werdenden Lieb= Ingoplan nicht auf, ben gangen Suben bem Norben als eine "Section" gegenüberzuftellen, und diefen entweder zu beherrichen oder fich davon zu trennen. Die Behauptung, daß die Stlaverei in Gefahr ware, war fein nächfter Schlachtvuf (1885). Die Ramen von Tappan, Barcifon und andern Enthuftaften, welche als Bertheibiger der afritanifchen Raffe auftraten und bas Gefühl und Gemiffen derer zu ruhren fuchten, welche ben Negern die Freibeit geben bunten, wurden jest bie Stichworte von C.'s Partei. Er bemuhte fich, ber Anficht Bels tung ju verschaffen, daß dieje "Abotitioniftenbewegungen" auf einen gewaltfamen Gin= griff ber nördlichen Staaten in die Rechte der fublichen Stlavenhalter hinzielten. Für eine folde Befürchtung existirte aber in Birklichkeit nicht der mindeste Grund, denn die große Mehr= beit in den nörblichen Staaten verdammte jede Einmischung in die innern Angelegenheiten bes Sübens. Ja selbst die bloße Discussion des Gegenstandes ward in den Städten des Nordens: unterbrudt; die fogenannten Abolitioniften 3. B. wurden in Neuport infultirt und beinabe gesteinigt. Aber 6. war nicht einmal mit biefer Rundgebung ber öffentlichen Stimmung in ben freien Staaten zufrieben. Er berief zunächft ein "fectionelle Convention" aller Stlaven= ftanten, bamit fie von ben Gesetgebungen ber nörblichen Staaten bie Unterbrückung ber von Sappan und andern geleiteten Abolitioniftengefellschaften verlangten. Bugleich erflärte er, daß: ber Guben bie Union auflöfen mußte, wenn nicht ber Rorben feiner Aufforderung gur Unterbrudung ber freien Rebe und Breffe, fobalb fie fich gegen bie Ubel ber Stlaverei richtete, nach-Diefe außerordentliche Bewegung, welche die Verfolgung der freien Meinung burch tame. Strafbeftimmungen in einem Theile bes Landes erzwingen wollte, und im Falle ber Beigerung wit Aufruhr-in andern brohte, hatte die gewünschte Birtung, denn fie gab ben Abolitioniften

18*

Calibran

eine Bebeutung, die, fie fonft ichwerlich erlangt hoben mathen. C.'s Drahungen muchen felbstrebend von ben Gesetzgebungen bes Nordens nicht beachtet. Er appellirte bann an benCongreß, daß dieser bie Circulation der Brandschriften ber Abolitionisten unterbrücken, und brachte zu gleicher Zeit eine Bill ein, wonach die Bost eine Art Censur über jebe ihr zur Beförderung übergebene Druckschrift ausüben sollte. Alles, was als der Stlaverei seindlich gedeutet werden tonnte, mußte vernichtet werden (1838). Jugleich stellte C. eine Trennung von der Union als nothwendige Folge der Richtannahme seines Borschlags in Aussschlt. Er löste nun zwar tres ber Verwerfung bestjechen die Union nicht auf, allein die Aufregung und Agitation, die er hervorzurufen beabstächtigt hatte, wuchs, und damit war ber nächste Zweicht. Ja, als C. und feine stüllichen Sehülfen im Congreß es durchgeset hatten, daß die als Antwort auf seine Anträge vom Norden einlausenden Abreisen gar nicht weiter beachtet, sohne nur geslesen zu werben, auf den Tisch gelegt wurden, steigerte sich die Erbitterung zu einem wirklich bedenklichen Grade.

Die Maffe bes Bolts im Norben und Guben ertannte endlich, bag C. nichts als bie Erlangung ber Brändentenwürde im Auge hatte, daß er die Stimmen bes ganzen Subens in fich zu vereinigen suchte, und von diefem dem Norben mit Trennung von der Union broben ließe, falls er nicht, um einen folden Schritt zu verhindern, ihn, ben "großen Rullifier", zum bochten Amte des Landes berief. Diefer Ehrgeiz trat aber bald so offen hervor, daß C. nicht ein= mal ben gangen Suben für fich gewinnen tonnte, zumal bas Bolt bort einfeben lernte, bağ ber Rorben gar nicht baran bachte, in die Rechte des Südens einzugreifen, daß die Angft vor Brandforiften eine bloße Finte war, und daß die funftlich erregte Banique vor den Abolitioniften nur als Schrectious gebient hatte. Es ftant fomit nur Sudcarolina auf feiten 6.'s. Es ergab fic aber balb eine Gelegenheit, die ben gangen Suden unter feiner Fahne vereinigte und jede Riber im Bergen ber Stlavenhalter ergriff, weil fie ihnen eine Ausficht auf Bergrößerung bes Stlavereigebiets und ben Erwerb fconer Landereien bot. Es handelte fich um bie Annera= tion von Teras. C., bamals Staatsfecretär von Tyler, feste fie 1844 burch; bot fie boch bem Suben ein gelb für die unbegrenzte Ausdehnung der Stlaverei in ben Beften. Er fprac es unverhohlen in feinen Staatsichriften aus, daß die Berbreitung ber Stlaverei über einen ganzen Continent die Aufgabe ber amerikanischen Demokratie fei 1), und natürlich icharte fich auf bles Brogramm hin zum erften mal der ganze Süden um ihn. Die Anneration von Texas veranlaßte ben mexicanischen Krieg, ber bie Gier ber flavenhaltenben Intereffen nach Ausbehnung ihrer Gerrichaft vollende entwickelte. Gie waren nicht zufrieden mit dem Erwerb von Lexas, noch mit ber feierlichen Zusage, daß vier neue Sklavenstaaten aus dem von Mexico er= oberten Gebiete gebildet werden follten. C. und feine Genoffen drohten mit Auflöfung ber Union, wenn nicht ganz Neumerico ber Sklaverei geöffnet, und wenn nicht Californien tros des unzweideutigen Billens feiner Bürger als freier Staat abgewiesen würde. Der Versuch ber Gegner ber Stlaverei, diefe von den neuerworbenen Territorien auszuschließen (Wilmot proviso)', wurde felbstredend von C. aufs entschiedenste bekämpft. Er ftellte ichon damals den Sah auf, daß das Miffouricompromiß, wonach die Sklaverei nördlich von 36° 30' verboten war, inconftitutionell fei, mabrend er bei beffen Baffirung Minifter war und es für gultig hielt, ja nach 1845 bei Anfnahnte von Texas die Grundfäge diefes Gefeses ausbrudlich anertannt hatte; er ftellte ferner ben feitdem zum Dogma ber bemokratischen Bartei gewordenen Gas auf, bağ ber Congreg fein Recht habe , bie Stlaverei in feinen eigenen Territorien zu verhieten, bağ vielmehr bie Ausübung einer folchen Gewalt die Conftitution verlete und zur Auftöfung ber Union führen muffe. Der Kampf über die Art der burch den Frieden mit Merico erworbenen Territorien nahm mehr als zwei Jahre in Anspruch. Er ward befanntlich durch das Compromiß vom September 1850 gefchlichtet, beffen Bater wieder Genry Clay war, und beffen Inhalt eigentlich nur ju Bunften bes Subens ausfiel. Die confequente Logif und parlamentarifde Tattit, welche 6. bei diefer Gelegenheit wie immer entwickelte, trieb feine unentschloffenen, ihr Biel nicht ten= nenden Gegner in die Enge. Die Union muß um jeden Breis erhalten werden, lautete der alle gemeine Angftichrei; aber C.'s Drohung mit ihrer Auflösung hatte bie Unionsretter fo ein= geschüchtert, tag fie, wie bas in berartigen Fällen überall zu geschehen pflegt, ihrer Stellung felbstredend die Freiheit opferten und sich Gesetze wie das berüchtigte "fugitive slave law" auf= halsten. C. erlebte diefen Triumph nicht mehr. Er starb am 31. Mårz 1850, war aber bis turz

¹⁾ The measure of annexation is calculated and designed, to uphold the interests of slavery, extend its influence and secure its permanent duration.

Calboun

vor feinem Ende die eigentliche Seele des Kampfes. Soon tobtrant bereitete er feine leste Rebe vor, welche er am 4. Marz 1850 im Senate durch frn. Mason vorlesen ließ. Mährend des Bortrags schleppte sich C., auf zwei Freunde gestügt, in die horchende Bersammlung. Er schlug in dieser Abhandlung vor, durch ein Amendement der Constitution die Bestimniung hinzuzu= fügen, welche dem Süben auch rechtlich die Macht des Selbstischungen ertheilte, ehe das Gleich= gewicht zwischen best ertheilte, ehe das Gleich= die wisch zwischen best kandes durch die Handlungen der Regierung gestört wäre. "Und es wird nicht schwer sein", sagte er, "eine solche Bestimmung zu entwerfen:" Er sprach sich aber bei dieser Gelegenheit nicht darüber aus, sondern ließ sie erst später durch seine Freunde veröffentlichen. Er wollte nämlich zwei Brästlenten gewählt haben, einen von den freien und einen andern von den Stlavenstaaten, und sollte jeder von ihnen die Acte des Congreffes genehmigen müffen, che sie Gelege werden könnten.

C. ift einer ber bedeutenoften Politifer ber Bereinigten Staaten und nach Sefferson berjenige Barteiführer, beffen perfonlicher und geiftiger Einfluß ber Bolitik feines Landes auf Jahrzehnde ibre Bege vorgezeichnet hat. Aber Jefferson ift Bhilosoph und Staatsmann, C. Sophift und Demagog; Jefferson der Repräsentant der Ideen, welche die Gründer ber Republik befeelte, C. ber höchfte Ausbrud ber jest herrschenden Noutiniers. Sefferson will die Freiheit für alle, C. nur für bie herren ; Jefferson ift ber Bater ber Demokratie in den Bereinigten Staaten, C. ber Bater ber beutigen Demofratie, b. b. ber Profflavereipartei. Jefferfon, ber Demofrat, geht von fittlichen Brincipien aus und proclamirt zuerft in der Bolitif bie große Babrheit von bet Souveränetät bes Individuums; G., ber Ultrabemotrat, geht von ber gefchichtlichen Thatfache ber Ungleichheit als einem fittlichen Brincip aus und proclamirt mit Gulfe falfcher Brämiffen und folecht angewandter Rategorien die Luge, daß die Sklaverei eine normale und gottliche Ginrich= tung, ein Segen sei. Und gerade in diefer Position liegt C.'s Stärke und Bedeutung in der politifcen Gefchichte ber Bereinigten Staaten. Bis auf ihn friftet die Stlaverei ihre Exiftene nur als eine Magregel, als ein gebulbetes Übel, beffen balbiges Abfterben bamals felbft jeber Sublander zu hoffen vorgab. Dadurch aber, daß C. die Sklaverei als Princip fest, fie ber Freiheit als gleichberechtigte Macht gegenüberstellt, bag er bie Brutalität bes Syftems boctrinar ausbildet, flößt er dem Suden diefelbe Anmagung und benfelben frechen Muth ein. Sein Princip , fo folecht und verwerflich es auch fein mag , bildet eine breite Operationsbafis für ben Suben , eine Baffe, bie je fophiftifcher fie zugefpist wird, befto mehr bem Lande imponirt. Da aber C. fich feine Stellung erft grunden und Schritt vor Schritt fein Terrain erobern muß, fo laßt er felbft fich Compromiffe gefallen , um fein Biel zu erreichen , bas immer flar vor ihm ftebt und mit jedem Jahre flarer als unbedingte Suprematie des Sudens in den politifchen Border= grund tritt. Er zeigt fich ftets als großer Politiker, als der Führer im Streit; sein Ebrgeiz ftrebt nicht nach fleinen perfonlichen Bortheilchen, fondern nach ber höchften Siegespalme. Er ift nie verlegen, findet immer neue Mittel und Bege, weiter vorzubringen, er erfennt ftets bie geeigneten Männer, die er als Bionniere und Avantgarde vor fich herschickt, und tehrt felbft feine parlamentarischen Niederlagen in Slege beim Bolke um. Nach vierzigjähriger ununter= brochener Thatigkeit tritt er ruhmbededt und gefürchtet von einem Rampfplat ab, auf welchem er fogar einen feiner fruhern bebeutenbften Begner, Daniel Bebfter, als Machfolger in ber Stla= vereipropaganda hinterläßt, und in einem Augenblid, wo ber Norden fich auf Gnabe und Un= gnabe ber Suprematie bes Subens untermirft.

Das Werk, in welchem C. feine extremen fühlichen Anflichten und Beftrebungen in ein Syftem brachte, blieb unvollendet und erschien erft nach feinem Tobe. Diese "Disquisition on the government" ift ein in jeder Beziehung intereffantes Buch. Der Mann, der sein ganzes Leben lang energisch für die Stlaverei tämpste, suchte darin eine Form ver Regierung zu sinden, welche ber Freiheit des Individuums einen möglicht freien Spielraum gestattet. Er bewies die Ber= berblichkeit des Despotismus der Majoritäten und die Nothwendigkeit einer Constitution der Geschlichkeit, in welcher jeder Mann und jedes Interesse vertreten sein sollte. Eine Regierung ist nöthig, sagt C. um die Gesellschaft vor egolflischen Übergriffen zuschäusen, und eine Versauffung ift nöthig, mu die Negierung im Interesse die Bestauch, Unterdrüctung und Unrecht geschützt werden? Das freie Stimmrecht wählt nur eine herrschende Mehrheit, welche sich an die Stelle der stübern Autorität setz und im übrigen ganz diesen der flärtsten Interessen. Die einzige Möglichseit jur Lösung wie seine Besten sich weichen der sich auf die Beressen Das freie Stimmrecht wählt nur eine herrschende Mehrheit, welche sich an die Stelle der stühern Autorität setz und im übrigen ganz diesen der flärtsten Interessen. Die einzige Möglichseit jur Lösung die lehnt sich stellt besteht in den concurrirenden Wehrheiten; sie einzige Möglichseit jur Lösung vieler Schwierigkeit besteht in den concurrirenden Mehrheiten; sie helben den Gezgensag zu den numerischen Mehrheiten und geben dem in seinen Interessen Schwierigkeit besteht in den concurrirenden Mehrheiten; sie beiden Zele der Beftlifchaft bas Recht ber Negation ber ihn bedrohenden Hawblungen der andern Theile und Intereffen und das Recht der Trennung (sepossion) von ihnen. Es foll somit in den Vereiznigten Staaten jeder einzelne Staat das Recht und die Pflicht haben, bei Verlezung oder Schmälerung feiner Nechte einen solchen ihn breinträchtigenden Uct zu vernichten.

Die Schüler und Nachbeter C.'s haben-aus diefer Doctrin ihres herrn und Meisters bereits bie praftischen Consequenzen gezogen. Für sie mußte felbstredend die schrankenlose Willfur des einzelnen das höchste Gesetz werden. Die Illtrademofratie des Südens ist in ihr Gegentheü ungeschlagen : die Deutofratie ist principiell eine Oligarchie geworden, in deren Interesse fogar Freiheit ver Nede und Vreffe unterdrückt werden muß. Die Noheit jenes Südländers, der den Senator Summer im Senate prügelte, die Flibustierzüge, die Gewaltthaten in Kansas, die erbitterte Versolgung jeder freien Meinungsäußerung, sobald sie der Eflaverei nicht freundlich ist, die Douglas'schen Kniffe der Squattersouveränetät, ja die ganze gefährliche Arise, in der stich die Bareinigten Staaten wegen der Stlavenfrage besinden, sie sind alle nichts als die Conseeuenzen und Auswüchste von C. aufgestellten Lehre von den südlichen Rechten.

F. Kapp.

Calboun. (Bweiter Artifel.) 1) Benry Glay, Daniel Bebfter und John G. find die ber= porragenoften Geifter, bie einfichtsvollften Staatsmäuner und ergreifenbften Redner bes zweiten Beichlechts im nordameritanischen Staatenbunde. Begen ihrer heimatlande erfreuen fich bieje brei Männer überdies einer besondern geographischen und geschichtlichen Bedeutung, nicht blos für die Bergangenheit, fondern für alle diefe fturmvollen Tage fünftiger Jahrhunderte. Glay, Bebfter und C. enthalten ven Inbegriff der breifach getheilten Union , bes Beftens , bes Oftens und bes Subens; fie find bas Ginabild ihrer widerftreitenden Intereffen. Die Begenfage gwi= fden ben öftlichen und ben weftlichen Staaten mögen wol, mittels besonnener nachgiebigteit, mittels Abwägung der gegenseitigen Vortheile zum befriedigenden Austrag gelangen. Nicht fo ihr grunbfählicher Biberftreit zum Guben. Die nörbliche und weftliche Opposition zum Sklavenzüchter im Suden hat ihre weit dahinlaufenden und vielfach umschlungenen Burgeln in allen menschlichen Gefühlen, in Recht und Gestittung. Biberfas und Biberwille begegunn fich allenthalben im ftaatlichen, in burgerlichen, im religiofen und geiftigen Leben. C., ber Repräfentant biejes Sudens, feiner Bedurfniffe und Anfpruche verdient deshalb eine vorzügliche Brachtung. Scheint doch das ganze Schickfal der Union von der Entfernung dieses Wider= ftreits, was faum möglich, oder von einem mehr oder minder befriedigenden Vergleich jener feindlichen Intereffen und Gefühle abzuhängen.

Unter den Sklavenstaaten im Süden behauptete und behauptet Südrarolina eine hervorragende Stellung. Die Einwohner find wenig mit Fremden gemischt, beinahe durchgängig Angelsachfen. Nur einige Familien staumen von französtlichen hugenotten und deutschen Brotestanten, tüchtige Männer, welche das Vaterland für ihre Überzeugung hingaben. hierin mag es begründet sein, daß die Südcarolinier durch selbständiges, felbstvertrauendes Wefen hervorragen. Mehrere der großen Staatsmänner und ausgezeichneten Redner der Union sind aus diesem kleinen Staate, delfen freie weiße Bevölferung felbst jeht taum 300000 Seelen erreicht, hervorgegangen. So Lowndes, Pinckney, Legare, Poinsett und C.

Patrick C., ein nach Amerika ausgewanderter Jre, war, wie nicht felten jene heißblütigen Gelten, ein Mann unabhängiger, überströmend freier Geistesrichtung. Blos deshald ftimmte Batrick gegen die Unionsversaffung, weil andere Bundesstaaten hiermit die Macht erhielten, sein angenommenes Bateriand Südcarolina mit Abgaben zu belegen. Unter der Bucht eines folchen Baters und in der Umgebung gleichgesinnter Männer ist der Sohn John Caldwell C. (geb. 1782, gegen das Ende des Nevolutionskrieges) dis zu feinem dreizehnten Jahre, innerhalb der waldreichen Gegenden des carolinischen Oberlandes herangewachsen. In diesem innigen Busammenleben mit dem Bater wurzelt seine Staaten, gegenüber der Centralregierung. Der Bater fandte ihn in die 50 Meilen von C.'s Niederlassung entfernte Crziehungsanstalt eines Geistlichen, welcher zu gleicher Beit eine Leichbibliothet führte für die nächere und entferntere Rachbarichaft. Der breizehnigerige C. las alles durcheinander: Rollin, Robertson und Boltaire; Good's und andere Reisen; philosophiliche Werte, worunter ihn ein-

¹⁾ Begen ber außerordentlichen, aber freilich verberblichen Birffamteit biefes erften und größten ber ameritanischen Southiften, welche nach ihm in ver ungludfeligen Schwoenfunge wie Bilge auffchoffen, ichien die Aufnahme biefes Doppelartitals geschrfertigt. D. Rob.

zeine Ubschnitte von Lokes Althandlung über ben menfchlichen Berftand varzäglich angezogen haben. Solche überntäßige und unverhaute Lefereien verbreiteten ein gefährliches Siechthum über ben Geift und ben Körper des jungen Mannes. Da ift feine einfichtsvolle Mutter, bie Tochter eines tüchtigen Käupfers im Revolutionstriege, Caldwell geheißen, bazwischengetreten. Der Sohn mußte die ütgende Lebensweise aufgeben, fich Bewegung machen und ftarte Arbeiten im Freien vornehmen. C. betam Geschmack au ländlichen Belchäftigungen, welche ihn, während eines langen arbeitfamen Lebens, aus fräntlicher hinfältigteit wiederholt zu einem frohen gesunden Wefen emporrichteten.

Im achtzehnten Jahre besuchte C. das Gymnastum, was man in England und Amerika geundhnlich mit dem Worte Akademie bezeichnet, im zwanzigsten die Universität, promovinte 22 Jahre alt im Yale-Collegium zu Neuhanen und ward im fünsundzwanzigsten Advocat. Im folgenden Jahre sahr er faß er in der Legislatur Südcarelinas und nach kurzer Beit im Congress zu Waschington. Die Versäumniffe der Rinderjahre, wenn man sie so nennen kann, wurden, wie in Amerika nicht selten geschieht, schnell nachgeholt. C. und Genossen hatten und haben, bevor sie an die Bücher gehen, denken gelernt; die Bücher gelten den Amerikanern blos als Geschlessübungen, um mittels derselben zu den Brincipien des Denkens und handelns durchzudringen. Brach liegender, todter Stoff wird in jenen transatlantischen Staaten wenig eingesammelt.

Das Mitglied für Südcarolina hat im Jahre 1811 feinen Sip im Congresse eingenommen. Rrieg gegen Großbritannien war die fcwerwiegende, folgenreiche Brage ber Seffion. Die ena= Lijde und bie frangoniche Regierung hatten burch ihre willfürlichen Erlaffe ben handelsvertebr aller Neutralen und fo auch ben ber Bereinigten Staaten vernichtet; gegen England ergingen, wegen gewaltfamen Matrofenpreffens auf amerifanifden gabrzeugen, noch besondere Rlagen. Freihandel und der Seeleute Recht war die Lojung des Tages. Südcarolina fand an der Spipe ber Kriegspartei; Lowndes, Cheves, Billiams und C. waren die Leiter ber wichtigen Ausschuffe, welche ben Krieg erflären und bie Mittel bierzu anweigen follten, , Bei biefer Ge= legenheit hat C. im Repräfentantenhaufe zu Bafhington zum ersten male bas Wort ergriffen (12. Dec. 1811). "Der Krieg ift nothwendig; er wird bedingt durch bas Gefühl ber Ehre und Unabhängigkeit; nur niedrig Geborene tonnen ichmachvolle Unterwerfung entragen. Die Mittel hierzu wird wol das Land leicht aufbringen, welches einen Schiffsraum von einer Million Tonnen besitzt, einen Handel im jährlichen Werthe von 100 Mill. Doll., has jährlich Fabrifate erzeugt von 150000 Mill. und wenigstens dreimal soviel an Boden= erzeugniffen."2) Die Republif ift auch aus biefem Rriege gegen England, bem zweiten Un= abhängigfeitefrieg, wie amerifanische Schriftfteller ihn mit gutem Grunde nennen, siegreich hervorgegangen. Die Marine des Mutterlandes hat an der Tochter eine ebenbürtige Nivalin gefunden - eine Thatfache unermeßlicher Folgen , mehr noch für bis Bufunft als für bie Begenwart.

Das Amt eines Ariegsministers, unter Monroe's Brästidentschaft, bekleidete C. vom December 1817 bis zum März 1825 zu feinem großen Ruhme. Die mannichfachen Wirrnisse im Verwaltungs- und Nechnungswesen wurden beseitigt; die neue Ordnung, der eingerichtete Geschäftsgang haben sich bewährt für alle folgenden Beiten. Beim herannahenden Ende des zweiten Zeitraums der Monroe-Präsibentschaft ward der Kriegsminister von dem großen und einflußreichen Staate Vennsylvanien als Candidat für die Nacholge ausgestellt. C. ift zu Gunften des Generals Jackon zurückgetreten nud mit großer Mehrheit zum Bicepräsidenten gewählt worden. Als solcher hat C. 1825 feinen Sig im Congresse als Senatspräsident ein= genommen. Es gebührt nämlich, vermöge des nordamerikanischen Grundgesess, dem Vicepräsidenten die Vorstigerstelle im Senate, was ihn bei Stimmengleichheit berechtigt, die Entz scheidung zu geben.

Neben der Sklaverei liefert der Larif oder der Eingangszoll auf Rohftoffe und Fabrikate die michtigste ftrittige Frage zwischen dem Norden und Süden der Union. Der Süden hat Stlaven, der Norden keine; der Wohlstand des Südens beruht auf der Erzeugung von Rohproducten, der des Nordens auf Fabrikvesen und handelsverkehr. hohe-Schutz und Eingangszölle fünd demnach im Interesse des Nordens, geringe Anfähr und freie Einfuhr zum besten der jüblichen Staaten. Südcarolina hatte sich bereits 1820 für das Princip des Freihandels ertlärt und fpäter gegen die Bollerhöhungen von 1824 und 1828 förmlichen Widerspruch er-

2) Speeches of John C. Cshoun. Edited by Richard K. Cralle (Reunorf 1853), I. 3, 5.

Cathoun

Die Bundesregierung achtete nicht barauf und beliebte 1832 noch hohere Anfage. boben. Subcarolina verharrte jest nicht beim Biberfpruch; man ift vom Bort gur That gefcbritten. Ein Ausschuß ift zusammengetreten, welcher fic uber ben Congres erhob und (24. Rov. 1852) ben Lartf ber Union für nichtig und ungefeslich ertlärte. "Der Congreg habe feine conftitutio= nelle Befugnif überfchritten; bas Grundgefes verlange gleiche Austheilung ber Abgaben; ber Suben werbe jest zum Bortheile bes Norbens mit neuen Taxen belegt. Die Burger und Beamten im Staate Subcarolina, gleichwie in ber gangen Union, burften fich hieran nicht halten." Diefe in ber Unionsgefcichte folgenreiche Thatfache wird Mullification genannt, und ibr entfciebenfter Bertheibiger ift G. Seine bierauf bezüglichen Reben, gehalten im Senate zu Ba= fhington (15., 16. und 26. Febr. 1833), ftehen in Form und Inhalt ben größten geiftigen Ere zeugniffen ber Alten und Neuen Belt würdig zur Seite. Brafibent Jaction, ber Belb von Neus orleans, hatte gegen Subcarolina ein Ausschreiben gerichtet, worin er ben Staat bes Berraths bezichtigte und bie Rullification für ungesetzlich erklärte. In einer Botschaft an den Congress verlangte ber Bräftbent bie Bollmacht, den Aufstand mittels der Land= und Seemacht nieder= zufchlagen, um bie Rebellen ber conftitutionellen Orbnung zu unterwerfen. Gegen biefe Botfcaft, gemein bas Blut= und Gewaltgeset geheißen, hat nich C. in jenen unfterblichen Reben er= boben. Bergebens ! Der Brafibent flegte. Debfter, beffen Rebe von feiner whigiftifchen Bartei ber C.'s gleichgesets wird, ift bei biefer Gelegenheit bem bemotratifchen Prafidenten getreulich beigestanden. Ein Bürgertrieg stand bevor. Er ift durch Annahme des sogenannten Austrag= gesetes von genry Clay (vom 2. Marz 1833) beseitigt werben. Deffenungeachtet bilden C.'s. Mullificationsoden, Bernichtungsreden, wegen bes nachtheiligen Beifpiels für alle Aufunft, eine Epoche in der Geschichte der Union. Mittels des Clay-Austrags wurden die Schutzölle für immer befeitigt; die Mauthenerträgniffe follten fünftig blos als Einnahmsquelle dienen. Die Eingangszölle mußten innerhalb neun Jahre derart herabgeset fein, daß die Einnahme die nothwendige Ausgabe nicht übersteige. "Die Geschichte lehre, bag es ben Böltern zum nachtheile gereiche, wenn ihre Regierungen über viel Geld verfügen tonnen."

Die Nullifications = oder Bernichtungsfäße find aus der strittigen Ansicht über die richtige Stellung ber Einzelstaaten zur Gefammtheit hervorgegangen. Die ganze Grundlage ber Union ward hierdurch erschüttert und untergraben. C. behauptete, jeder einzelne Staat habe die Befugniß, den Bruch des Grundgesetzte zu beurtheilen, und wie dem abgeholfen werden tonne. Bon den beiden Mitteln, aus der Union zu treten — ein Recht, welches von vielen be= hauptet wurde — ober einzelne Befchluffe ber Centralregierung zu verwerfen, mähle man aus Liebe zum gemeinfamen Baterlande die lettere Maßregel. Gie fei die confervative, die Union bewahrende, und wäre bereits von den großen Begründern und Leitern der republikanischen Partei, wol auch die Bartei der Staatenrechte und später die demokratische genannt, von Jefferson und Mabison, in der bentwürdigen Krisis von 1798 anempsohlen worden. Dieses recht= mäßige Beto ber einzelnen Staaten gleiche bem Beto ber alten römischen Tribunen; daburch fei Rom groß geworden und habe fich nach und nach vom Drucke der bevorrechteten Rlaffen be= freit. In dem scharfsinnigen, erst nach C.'s Tode erschienenen Werke "über bas Grundgeset und bie Regierung ber Bereinigten Staaten" werden biefe Anfichten welter ausgeführt und Mittel vorgeschlagen zur Wahrung ber Rechte bes Südens. Der Plan zur Ernennung einer zweisachen gleichberechtigten Bollziehungsgewalt, eines Bräfibenten aus dem Norden- und eines andern aus dem Suben, ift der ungludlichfte, welcher nur erbacht werden konnte. Eine folche Executive wurde fich vom Beginne feindlich gegenüberstehen und nach turger Beit die Union felbft zerreißen. 3)

C. betheiligte sich bei allen großen Geschäften und wichtigen Ereignissen ber Union. Gievon geugen seine gesammelten inhaltschweren Reben. Präsident Tahlor erhob ihn (1844) zum Mi= nister ber auswärtigen Angelegenheiten (Secretary of State), zu,einer Zeit, wo über die Ein=. fügung von Teras in die Union und über die nordwestliche Grenzlinie zwischen per Union und Großbritannien Berhandlungen gepflogen wurden. Die Einfügung von Teras brachte C. im Interesse der Stlavenbestiger gluctlich zu Stande. Die Grenzordnung in Oregon ist erst zur Zeit von Bolt's Präsidentschaft, unter Mitwirfung C.'s, welcher als Senator Mäßigung em= pfahl, zu Stande gesonmen. Die bemokratische Regierungspartei wollte die Grenzlinie 50°55'

⁸⁾ The works of John Calhoun (Neuport 1858), I, 95, 392. "Bon den beiden Bräfibenten", fügt Calhoun hinzu, "möge der eine die Leitung der auswärtigen, der andere die der innern Angelegens helten erhalten, eine Theitung ber Gewalt, welche burch das Los eutschieden werden folle."

gezogen wiffen; bie Dyposition begnügte fich mit bem 49. °, welche Linie auch bem fogenanten Dregonvertrag (15. Juni 1846) zu Grunde liegt. Der Aufnahme Californiens als Staat murbe bom Guden widerfprochen, weil teffen Conftitution bie Sflaverei ausbrudlich verbietet. Aus bemfelben Grunde wollte fie auch Neumerico nicht als Territorium ober Gebiet anerkannt wiffen. C. war in beiden Fragen wiederum bas beredte Organ ber Stlavenhalter. In feiner bierauf bezüglichen Rebe (4. Marz 1850), welche er wegen forperlicher Schwäche nicht mehr felbft halten tonnte - Mafon, Senator aus Birginien, bat fie abgelefen - enthält einen trefflichen geschichtlichen Uberblich bes Sklavenwefens und ber gangen Agitation in Betreff ber Sflaverei in den Bereinigten Staaten. Sie ift voller Sophistereien, welche durch die Geschichte ber letten Jahre ihre Biberlegung gefunden haben. Rach ihm müßte es mit ber foberativen Republif längft zu Ende fein. Der Congreß fei nicht weniger despotisch wie ber Selbstherricher aller Reuffen; bem Guden bleibe unter biefen Umftanden teine andere Babl, als fich ben Freiheitsfturmern im Norden zu fügen und feine Sklaven zu emancipiren, ober aus ber Union zu fcheiden und einen eigenen Staatenbund zu begründen. Die Union tonne nur bann erhalten werben, wenn ber Conftitution ber Vereinigten Staaten ein Bufas beigefügt wurde, woburch Die überwiegende Macht bes Norbens befeitigt und bas ehemalige Gleichgewicht zwijchen Guben und Norben wiederhergestellt werbe. Borin ber Bujag bestehe, hat C. in biefer Rebe nicht ausgesprochen. Man weiß jeboch, daß, wie erwähnt, zwei Bräfibenten aufgestellt werben follten, einer aus bem Guben und ein anderer aus dem Norben. Einige Bochen nach biefer bentwürdigen Rede - bentwürdig weil fie ben Schluffel enthält zum Berftandniß ber gangen Ge= fcichte ber Union, und namentlich ber Politik bes Gubens - ftarb C. ju Bafbington am 31. März 1850. Der Staatsmann aus Südcarolina besaß Geistesgaben und Thatfraft im hoben Grade; im Privatleben hat er immerbar einen flectenlofen Charafter bewahrt, wofür felbft feine Gegner Clau, Bebfter, Benton und andere zeugen. Do fubliches Barteiwefen feinen Beift nicht verdunkelte, find feine Anfichten gefund, ift fein Urtheil treffend und burch= gängig begründet. Go widerfeste fich G. ber Refolution des Genators Ullen von Dbio, welche barauf hinzielte, der frangöfischen Nation ein anerkennendes Schreiben zu überfenden wegen der (1848) glücklich vollbrachten Revolution und der Einführung einer republikanischen Berfaffung. "Babr", fprach C. am 30. März 1848, "bas frangofifche Bolt hat Großes ausgeführt, und zwar in furger Beit, ohne viel Blutvergießen und ohne ungemeine Berwirrung. Dieje Großthat, Diefer ichnelle Umfturg einer mächtigen Monarchie erregt unfer Mitgefühl; Die Beit zu einer Begludwünfchung ift aber noch nicht gefommen. Die eigentliche Aufgabe ift noch ju löfen; bie Franzofen haben eine Republit becretirt, jest muffen und follen fie bie Republit auch ins Leben rufen." Bei allebem barf bie unparteiifche Geschichte bas harte Urtheil fällen : bie Union hätte fich beffer babei befunden, mare C. niemals geboren worben. Seine zerfegenden Unfichten, fein Auftreten gegen bie Centralregierung bat ichlimmen Samen zurudgelaffen, welcher unter befondern Umftänden der Einheit ber foberativen Republit gefährlich werden tann. C. ift ber Gott bes Gubens , ber Stlavenhalter, und namentlich feines Staates Sub= carolina; man hat ihm bort bei Lebzeiten und nach feinem Lobe gar große Ehren ermiefen. Alle bie überschwenglichen Lobreden auf den großen Mann find vor turgem in einem eigenen Berte gefammelt erschienen 4), woraus von neuem hervorgeht, wie die innere und äußere Po= litif ber Bereinigten Staaten mit ber ungludfeligen Stlavenfrage zufammenhängt. Die erfte Schuld hiervon trägt bas Mutterland, von bem bie transatlantifchen Unfiedelungen ausgegangen. R. F. Neumann.

Californien. Die großen Seefahrten und Entbedungsreifen im 15. und 16. Jahrhundert find aus zwei verschiedenen Bestrebungen hervorgegangen: die Abenteurer suchten eine Bafferstraße nach Indien und die Goldländer, wovon durch Marco Bolo und andere Reifende des Mittelalters Kunde geworden. Die Portugiesen erreichten beide Ziele nach öftlicher Richtung. Die Spanier haben in der Neuen Welt nur edle Metalle aufgefunden; eine leicht schiftbare und bequeme Bafferstraße von Westen nach Often entbedten sie nicht, vermochten sie nicht zu entdeden. Die Fahrt durch die Magellansftraße und um das Cap=Horn konnte nur höchst muhram, unter schweren Gesahren und mit großem Zeitauswand geschehen.

Die Besitznahme Mericos hat im Beginne für bie Erreichung beider Ziele neue hoffnungen hervorgerufen. Bu Tehuantepec, am Stillen Ocean, wurden Berfte gebaut und Schiffe ge= zimmert. Die Spanier fuhren herab gen Suben, fie fuhren hinauf gen Norden, nahmen bie

4) The Carolina Tribute to Calhoun. Edited by J. P. Thomas (Columbia 1857).

281

Länder langs bes Meeres in Befit, plunderten und morbeten, foweit nur immer ihre Rrafte reichten. Bebro Nuffez Malbonabo, ein hervorragender Mann unter ben fpanifch = chriftlicen Räubern, bezwang (1528) die von wilden und tapfern Bölfern bewohnte Landfchaft Lalifco. ipater Neugalizien gebeißen ; Nuño be Guzman gründete am Eingang zum Californifden Meerbufen bie Anfiebelung Guliacan (1530); Cortez felbft fuhr nach Nordweften und entbedte (1533) bie fuboftliche Gemartung ber Californifchen Balbinfel, welche im Beften, unter berfelben Breite und in berfelben Richtung fich hingieht, gleichwie Florida im Often. Auch bie legte Expedition (1539), auf Befehl bes "Eroberers" unternommen, ging nach jenen Gegenden, in der hoffnung, neue Golblander und die gesuchte Bafferftraße aufzufinden. Bergebens. Beitere Forfoungereifen wurden aus `allerlei Gründen balb aufgegeben. Dan fürchtete, Die Entbedung einer natürlichen ober ber Aufbau einer fünftlichen Berbindungestraße vom Atlan= tifden zum Stillen Ocean mochte fremde Nationen, Rivalen ber ipanischen herrichaft und ibres Bewinnes, nach bem Stillen Meere verloden, das man als eine geschloffene fpanische See zu be= trachten beliebte. ", Nur Spanier follen jene Gewäffer befahren, nur Spanier follen langs ihrer weitgeftrechten Ruftenländer landen und Unfiedelungen begründen." Und bann, wie burfte ber Denfch es magen, in die Blane der Borfehung einzugreifen ; wie durfte er verbinden, mas jene ju trennen beliebte? Man mußte, wie der Jesuit Jofé de Acofta lehrt, für folche Bermeffenheit Die Rache bes Gimmels befürchten. Plane einzureichen zur Berbindung ber beiden Meere, fei es bei Banama, bei Lehuantepec ober Darien, war unter Philipp II. bei Tobesftrafc verboten.

Die Unterwerfung ber Bhilippinas burch Miguel de Lagazpi (1564) und feine Nachfolger eröffnete ben Spaniern neue hoffnungen, um an den Eroberungen ber Portugiejen in Afen, an ihrem großen handelsgewinn in Japan Antheil zu erlangen. Drei Fahrzeuge des von De= rico nach bem Morgenlande gesegelten Geschwaders, unter ber Führung bes Monches Urbaneta, eines tunbigen Seemannes und Begleiters Magellan's, waren gludlich von Anen nach Amerita zurudgefehrt — ein Ereigniß, welches ben Grund zu bem ersten regelmäßigen westöftlichen Bandelevertehr zwifchen ber Neuen und ber Ulten Belt legte. Innerhalb ber Benbefreije wehen ben größten Theil des Jahres öftliche Winde, was eine Fahrt von Affen nach Amerika Urbaneta fegelte im Gebiete ber mechfelnben Binbe, unfern bes febr beschwerlich macht. 40. Breitegrades, und landete nach verhältnigmäßig turger Beit an ber Rufte Obercaliforniens, welches ben Spaniern mittels Diefer Fahrten immer befannter und michtiger wurde. Der in jenen Gegenden vorherrichende Nordweft brachte ihn ichnell hinab nach Merico. Große Schiffe, Gallonen genannt, ziehen bald regelmäßig desselben Weges aus Acapulco in Mexico nach Manilla auf ben Philippinas, von dort weiter nach Macao. Sie tauschten ihre edeln Metalle und europäischen Fabritate für chinefische Seidenzeuge, für Spezereien und Borzellan, Gegenftande. welche in Amerita felbit gebraucht ober über ben Atlantischen Dcean nach Europa verschifft murben.

Die einheimische Bevölkerung Amerikas hat Die golbgierigen Entreder immer weiter gen Weften, und zwar nach beiden Richtungen, im Süden und im Norden, hingewiesen --- wie wir jest wiffen, mit gutem Grunde. Gold findet fich allenthalben innerhalb der scheitelrecht fich hin= ziehenden Bergtette und der hochebenen an ihrem Fuße, von den ruffifch=ameritanischen Be= figungen bis herab nach Patagonien. Man findet Gold auf der Charlotteninsel und in Neu= caledonien, in Ober = und Untercalifornien, in Sonora und Mittelamerika. Reichliche Funde, wie man aus der geologischen Bodenbildung ichließen tann, werden wol auch weiter berab im Suben gescheben. Bon diefer Goldsucht getrieben und ben Aussagen ber Indianer vertrauend, haben bie Spanier, noch im Berlaufe der erften Sälfte bes 16. Jahrhunderts, mehrere Sahrten nach bem Meerbufen unternommen, welcher bie Balbinfel Untercaliforniens icheidet vom Beft= lande. Sie haben einige Niederlaffungen im Lande begründet und Perlenfischereien errichtet. Juan Nobriguez de Cabrillo, ein Portugiefe im spanischen Dieufte, umfegelte (1542) das Cap Lucas. Mach feinem Lode (1543) fuhr der Steuermann hinauf bis zu 44°, entbedte bie Nordwestfufte und ein Vorgebirge, welches nach bem bamaligen Bicefonig in Mexico Caps Mendocino genannt wurde. "Man habe überall", fo mard berichtet, "feffes jufammen= hängenbes Land gefunden, vom Capo Meudocino (40° 20') bis herab nach be la navidad -ein fleiner hafenplay, wo Cabrillo ausfuhr, in Xalifco." Da weber Gold noch eine Durch= fahrt fich zeigte, fo wurden die Entbedungsreifen in jener Richtung für lange Beit aufgegeben,

Berlenfischereien, Garnifonen, Fifcher= und Hanbelsstationen find jedoch am öftlichen Nande ber Californischen Halbinsel immerdar erhalten worden. Man suchte sie, im Berlaufe des 17. Jahrhunderts, ju vermehren, dann auch das Binnenland und Obercalisornien ju unter=

werfen. Die vielen Sinderniffe, aus der Matur bes Laubes und ber Menfchen bervorgehend, fowie die großen Untoften fcbreckten zurud. Man ift endlich gang bavon abgeftanden. Später wurde das Abenteuer gern ben Jesuiten überlaffen , welche fich in Californien - ber Rame ift ungemiffer Bebeutung und herfunft - ein neues Paraguay erobern wollten. Die Bater Salvatierra und Rubn, ber eine aus bem Mailanbifchen, ber andere aus Baiern, landeten (1697) unter Bortragung bes Bildes ber Sonora ober Muttergottes von Loreto auf ber halbinfel, und empfahlen die gange Gemarfung ihrem Schute. Diefes Land und alle nord= warts fich erftredenden Gebiete follten nach ber himmlifchen Befdugerin Sonora beißen. Der Name konnte jedoch ben bereits allgemein gangbaren Californien nicht verdrängen; nur als Benennung ber-gegenüberliegenden Landschaft und mehrerer Ortschaften, wie in Sonora bi Loreto, ber Sauptort Untercaliforniens, hat er fich erhalten. Die Jefuiten lernten bie Sprachen ber Einheimischen und fuchten fie burch Freundlichfeit und 2Bohlthaten ju gewinnen, was ihnen auch, foweit bies bei ben bildungsunfabigen und wilden Indianern möglich, gelungen. Biele Namen ber Städte und Dörfer geben noch heutigen Tages ein rühmliches Zeugnif von ber auf= opfernden Beharrlichteit jener Befuitenfendlinge. Gie allein waren bie Gebieter; weiße 2In= fiedler find wenige gefommen; auch ftellten ihnen bie Jefuiten allerlei hinderniffe entgegen. Man wollte feine vernünftigen Leute im Lande, wie die Weißen im Berhältniß zu ben Indianern genannt wurden; man fürchtete, bie borigen Rothhäute möchten verdorben und zum Un= geborfam aufgereigt werden. Die Miffionen in Ober- und Untercalifornien waren thatfachlich unabhängige Fürftenthumer; nur dem namen nach ftanden fie unter ber fpanischen Dberberrlichfeit. Und bies mit gutem Grunde. Die Diffionare liegen fich, ohne irgendeinen Sous ihrer Perfon und habe, unter ben Bilden nieder, erforichten ihre eigenthumlichen Sitten und Einrichtungen, und bequemten fich ihnen, foviel und foweit nur immer möglich. Sie waren es, welche Land und Leute gewonnen, erobert haben. Die auf folde Beife befreundeten Indianer wurden zur Arbeit angehalten , zum Ackerbau und zu ben mannichfachften Gewerben. Der Miffionar ging in allem mit gutem Beifpiel voran ; er war Bauer, Gartner und Sand= werfer, unterrichtete, lohnte und ftrafte je nach Berdienft. Die Indianer, welche den nugen bes Arbeitens lange nicht begriffen, und an ein freies herumstreifen gewöhnt waren, stellten feine Beduld oft auf harte Broben. Mehrmals mußte fich ber Miffionar burch feine perfonliche Leibesftarte Unfeben verschaffen, was immer außerorbentlich wirfte. 3m Berlauf von etwa einem Jahre konnte er nich gewöhnlich ichon ber Früchte feiner Arbeit erfreuen. Das Gäuflein Indianer, die ihn umgaben, machte in gesitteter Lebensart Fortschritte; auch erhielt man, trop bes ungunftigen Bodens, reiche Ernten an Beizen, Mais und fonftigen Früchten. Ein Mij= fionar , Juan Ugarte, erzeugte felbft Dein , und bald in fo beträchtlicher Denge, daß er bie verfchiedenen Miffionen in Californien damit verfah und bavon nach Merico ausführte. Auch zog er Pferde, Rindvieh, Schafe, und ward somit in jeder Beziehung ber hauptlieferant ber andern Mijsionen. Salvatierra traf (1716) eine Anordnung, welche fortan in allen californischen Miffionen befolgt wurde. Die Indianer erhielten in den Miffionen Roft, Rleidung, Dbbach; ne murden in ber chriftlichen Religion, in der Landarbeit und in allerlei Fertigkeiten unter= richtet. Dafür waren fie eine bestimmte Frift an die Miffionen gebunden, ftanden unter beren Bormundfchaft und mußten bie Feld = und Sausarbeit verrichten. Die Eingeborenen Unter= californiens gehören zu ben roheften und niedrigften Menfchenraffen, und find fo armfeligen und unverbefferlichen Gemuths wie ber Boben ihrer Seimat. Dennoch gelang es ben aus= bauernden Jefuiten, durch unausgefeste Bachfamteit, burch verftandig ertheilte Belohnung und Beftrafung, burch Entfernung alles fdlechten Beifpiels und ftete Ausübung beffen, mas ne ihren Böglingen empfahlen, biefe Wilben einige Stufen in ber Civilisation zu erheben. 218 1767 bie Sefuiten bie fpanischen Besitzungen verlaffen mußten, wurden fie burch mericanifde Franciscaner erfest, an beren Stelle balb Dominicaner traten. Diefe befigen bie Miffionen in Untercalifornien noch jest. Unter ihrer barten herrichaft find bie Eingeborenen in Barbarei zurudgefunten. Die Städte Untercaliforniens, Loreto, La Paz und San=Antonio, find von einer gemifchten nachtommenfchaft europäischer Geeleute, fpanifcher Creolen und 3n-Dianer bevölfert. Die ganze Einwohnerzahl wird faum 10000 überfteigen. Bum Aderbau ift bie halbinjel wenig geeignet; Balber mit vortrefflichem Schiffbauholg find in Menge vorhanden. Doch ift Untercalifornien nicht beshalb, fondern wegen feiner geographifchen Lage, in militärifcher Beziehung, von befonderer Bichtigkeit. Gine befeftigte Station in bem berrlichen Safen La Bag murbe, im Falle eines Krieges, bem handel längs ber mericanischen Ruften und Mittelamerifas Schut gewähren, gleichmie San=Francisco bober hinauf im Norben, in Dregon

283

und Dafbington. Diefe und andere Umftande haben, mabrend ber zweiten Balfte bes 18. Jahr= hunderte, die Aufmertfamkeit ber Seentächte nach ben nordweftlichen Gegenden Ameritas gerichtet. Der Streit über die galklandsinfeln ftellte für Spanien die Nothwendigkeit beraus, jene Länder und Infeln mittels Colonifation thatfächlich in Befit zu nehmen. Bu biefem Enbe wurde in San-Blas ein besonderes Verwaltungebepartement errichtet. 3m Jahre 1768 unternahm ber Vicekönig von Merico, Marques de Croir, die Anstellung Obercaliforniens. Das Unternehmen ward ebenfalls Geiftlichen überlaffen. Pabre Junipero Gerra, ein Franciscaner. zum Diffionspräsidenten von Obercalifornien ernannt, ift mit einer Angabl Franciscaner borthin abgegangen. Die Expedition bestand aus brei Schiffen und zwei Landzügen. Bon ben Schiffen icheiterte eines; die Mannschaft des zweiten ftarb fast ganzlich am Storbut. Die erfte Überlandtruppe erreichte San=Diego im Mai, bie zweite im Juli 1769. Bon bier wen= bete fich ber größere Theil nordwärts , um ben hafen Monterey aufzusuchen, während ber Bra= fibent mit zwei Miffionaren und acht Soldaten zurudblieb. Nach fechemonatlichem herum= ziehen kehrte die Expedition nach San=Diego zurück, ohne Monterey gefunden zu haben. Sie waren weiter nach Norben gekommen, hatten bier einen überaus großen hafen gefunden, welchen fie nach ihrem Schutheiligen San=Francisco nannten. Sie pflanzten ein Rreuz auf. nahmen Befit und tehrten nach San=Diego zurud, wo fie am 24. Juli 1770 antamen.

Inzwischen hatte ber Präsident eine Mission gegründet. Die Missionare suchten durch Ge= fcente und fonftige Freundlichteit die Eingeborenen herzuloden. Diefe achteten nicht barauf und thaten abfichtlich, was man ihnen verbot. Unter feiner Bedingung wollten fie Speifen an= nehmen, was fich fpater als vortheilhaft erwies, weil bie Miffionare vor brudenbem Mangel bewahrt blieben. Singegen ward bas Berlangen ber Bilben nach Rleidungoftnicken fo groß, baß felbft bie Segel ber Schiffe nicht ficher blieben. Auf ihre Anzahl vertrauend, wurden fie bald so breift, bag fie die Sachen offen und mit Gewalt bavontrugen. Am 15. Aug. überfielen fle in großer Anzahl die Miffion , wo fich nur vier Soldaten , der Bräfitent und der Badre Bie= cauno befanden. Die Garnifon reichte bin, ben Indianern einen fräftigen Biderftand entgegen= zusetzen und sie mit großem Verluft zuruchzuschlagen. Nach einigen Tagen tehrten fie zuruch und baten , ihre Bunden zu heilen , mas auch geschehen. Diefe Gute ber Fremben und die blu= tige Erfahrung bewirkten, baß fich fortan ihr Betragen änderte. Nach Empfang frischer Bor= rathe beschloffen bie Anfiedler einen neuen Berfuch zur Entbedung von Monteren. Der Pra= fibent ging zur See, ber Gouverneur über Land. Beibe verließen San=Diego Mitte April 1770, und nach 46 Tagen erft anterte bas Schiff in ber Monterenbucht , wo ber Landzug einige Tage vorher angekommen war. Eine Mission wurde errichtet; binnen dreier Jahren hatte Babre Junipero bereits 175 Indianer getauft. Infolge folcher günftigen Berichte fanbte ber Bice= fönig noch 10 Franciscaner und beträchtliche Borräthe. Die Mission San=Antonio de Padua in den hügeln von Santa=Lucia, acht Meilen vom Meere und 20 von Monterey, wurde alsbald gegründet, bann 1771 die Mission von San-Gabriel und die von San-Luis unweit San-Diego. 3m Jahre 1773 mußten sich die Missionare, da die Zusuchr von Lebensmitteln durch Schiffs= unglud ausblieb, acht Monate von Milch und Kräutern erhalten. Babre Junipero, der in= zwischen nach Mexico gegangen, kehrte mit einer Verstärkung von Missionaren, von Solvaten und einem beträchtlichen Borrath zurud, mas bie Miffionare in ben Stanb feste , ihre Arbeiten mit erneuertem Eifer fortzusegen, fobag bie Babl ber Betehrten ichnell zunahm. 3m Jahre 1776 begab sich der Präsident aus Monteren nach der Bai von San-Francisco und begründete. baselbft eine Mission. Ihn begleiteten mehrere von Sonora ber eingewanderte Familien, welche fich daselbft anfiedelten. Junipero Serra legte noch brei andere Miffionen an, die von Santa-Clara, Santa-Barbara und Santa-Buena-Bentura, im ganzen acht Niederlaffungen.

Das Colonistrungssystem Junipero Serra's, welcher 1781 ftarb, ward auch von feinen Nachfolgern beobachtet, sobaß endlich das ganze Ruftenland, von San=Diego bis nach San= Francisco, sammt allen Einwohnern ber zeitlichen und geistlichen herrschaft der Missionen an= heimfiel. Biele Vermächtniffe und Schenfungen wurden in Merico zum besten der californi= schen Missionen gemacht. Diese Fonds verwaltete das Kloster San=Ferdinando in Merico, und fandte ben jährlichen Ertrag regelmäßig nach Obercalisornien. Auch ließ der König den Misflouaren Jahresgehalte auszahlen. Unter solchen Umständen konnten sich die Missionen eines guten Wachsthums erfreuen; ihre Acter und geerben waren in fortwährender Junahme. Jeder Grundbestig im Lande mußte von den Missionen verwilligt werden; biese aber hielten ihre Ver= willigungen dermaßen zurüch, daß freie Ansiedler-fast ganz ausgescholfen blieben. Die einzigen Ansieder Art bestanden aus den Offigieren und Soldaten ber Sarnisonen. Auch ihre

284

Bahl blieb gering, weil man ihnen gewöhnlich das Geirathen nicht gestattete. Unter bem Oberbefehlshaber der Truppen ftanden diejenigen Pläge, welche nicht von der unmittelbaren Autor rität der Missionen abhingen. In die innern Angelegenheiten der Missionen durfte er sich nicht einmischen, und war überdies angewiesen, ihnen jede nachgesuchte Hulfe zu leisten. Die militärischen Bauten blieben im armseligen Justande. Die Forts oder Burgen bestanden aus Lehm und waren mit wenigem Geschüte vom verschieden Kaliber besetz. Die Garnisonen waren unbedeutend, die Leute schlecht bewassen, schlecht gesteledet, schlecht eingeübt, aber gut beföstigt. Bereits hatte das Land an Viehherden Ubersluß, und mit geringer Müche ward so viel Mais, Bohnen und rother Pfeffer erzeugt, als nur vergehrt werden konnte. Bei alledem blieben die Truppen, selbst hinsichtlich von ben Missionen abhängig.

Die mit fo unbeschränkter Macht versehenen Bater zeigten fich als vortreffliche Birthichafter und Regenten. Jebe Miffion murde von einem ober mehreren Miffionaren regiert. Unter biefen führte einer ben Titel Präfident, welcher ausschließlich mit ber Regierung in Merico über bie Landesangelegenheiten correspondirte, den Borrang vor den andern Miffiongren hatte, fonft aber feine Autorität über bie einzelnen, felbständigen Miffionen befag. Sebe Miffion umfaßte ein Gebiet von wenigstens 15 Quadratmeilen, welches theils mit Frucht bestellt, theils im na= turlichen Buftande als Beibeland benut murbe. Außer einem ausgebehnten Ader= und Garten= bau betrieb man in ben Miffionen mancherlei Gewerte. Es muß Bewunderung erregen, bag Diefe Monche, obne europaische Arbeiter, mit ungeschickten Bilben felbit aroße architeftonische und mechanifche Berte ausführten, wie Rirchen, Saufer, Mublen, Brunnen, Bruden nub Be= wäfferungstanäle. Jegliche Arbeit lehrten die Sendlinge durch ihr eigenes Beispiel. Die Miffionsgebäude umzog gewöhnlich eine hohe Mauer; ben Mittelpunft bildete die Rirche, oft von ganz ansehnlichem und zierlichem Außern, im Innern prachtvoll geschmuckt. Sier prangten in bunten, auf die rohen Sinne ber Indianer berechneten Farben Gemälde, meift ben Gimmel und die Hölle vorstellend, in dem Befchrungswerke von unberechenbarer Wirkung. Ebenso trugen bie Briefter Sorge, burch herrliche Gewänder Ehrfurcht einzuflößen. Neben der Rirche befanden fich die geräumigen gaufer der Babres, die ausgebehnten Korn= und Baarenspeicher, mannichfaltige Wertftätten, Lalgbrennereien, Seifenstebereien, Schmieden, Webereien, Zimmer= und Schreinerwertftätten. Einige Schritte davon lag bie Raferne, wo vier bis fünf Soldaten wohnten , größtentheils liederliche Bursche , welche den Bätern mehr Mühe machten als alle 311= bianer zusammen. In weiterer Entfernung von etwa 200 Schritten befanden nich, nach regels mäßigen Straffen eingetheilt, bie gutten ber Indianer. Gie waren meift aus ungebrannten Biegeln erbaut, mit Strohdächern versehen und weiß getuncht, oft reinlich und wohnlich, mit= unter fomuzig und verfallen. hier und ba blieb es auch den Indianern überlaffen, hutten in ihrer einheimifchen Beife aufzuführen. Bei ber Diffion Santa-Clara bilbeten folde Butten fünf Straßen. In den gutten wohnten jedoch nur verheirathete Indianer, die unverheiratheten lebten, jedes Gefchlecht für fich, in langen, fdeunenartigen, bes Dachts verfchloffenen Gebäuben.

Den Indianern , welche in ben Miffionen geboren , ward bie Miffionspisciplin zur zweiten Ratur. Jugendliche Neophiten erhielten die Miffionen burch überrebung und Anfauf von ben Altern. Babrend bes Binters, wenn ber Landbau ftill liegen mußte, pflegten ältere Diffione= indianer bewaffnet auf Neophitenwerbung auszuziehen. Wer einmal in die Mission ein= getreten, der blieb unter allen Umftänden an die Anftalt gebunden. Der Indianer, welcher zum Chriftenthum bekehrt wurde, leistete dafür 10 Jahre treue Dienste. Nach Berlauf diefer Frift konnte er, bei guter Aufführung, Freiheit, ein Stud Adergrund und einiges Bieh ansprechen. Nur wenige machten von viesem Rechte Gebrauch ; wenn fie es thaten, versauten sie gewöhnlich in Schmug und Clend. In ber Regel blieben die Befehrten ben Miffionaren und ihrer gewohnten Beschäftigung ergeben. In Diefem freiwilligen Dienste erfuhren fie eine ziemlich gute Behandlung. Alle ohne Unterschied standen unter gänzlicher Vormundschaft der Bäter und waren gleich Rindern gehalten. Art und Dauer ber Arbeiten, ber religiofen Ühungen, ber Mahlzeiten, ber Beluftigungen waren genau vorgeschrieben. Die Bolizei ber Miffionen wurde fcharf gehandhabt, Nachlässigakeit und Ungehorsam sicher, jedoch nicht schwer bestraft : das ür aber erhielt auch gutes Betragen gebörige Belohnung. Außer ber Landwirthschaft, welche natürlich bie meifte Arbeit in Anfpruch nahm, brachten es viele Indianer zu beträchtlicher Gefchicklichfeit in ben verschiedenen gandwerten. Der Tageslauf ging gleichförmig von ftatten; ber eine glich volltommen bem andern. Sämmtliche Diffionsmitglieder erhoben fich mit Sonnen= aufgang. nach ber Deffe, welche eine Stunde, Sonntags aber viel länger bauerte, und welcher, alle beiwohnen mußten, wurde bas Frühftud vertheilt, bestehend aus bem Atola, einer von

Gerftenmehl und erst geröftetem, bann gemahlenem Mais bereitriefen, in göchen Reffeln offie Sulz ober sonstige Würze gebochten Suppe. Jede Familie trug ihre Bortion in ben wafferbichten Avritörben, welche die Indianer in Californien noch heute so kunsterich fertigen, nach hause. Was übrig blieb, wurde den Rindern zur Belohnung gegeben, wenn sie sich artig benommen und den Katrchismus gut gelernt hatten. Run ging es drei bis vier Stundern an die Arbeit, worauf die Mittagsglocke zum Vozzoli lud, einem aus Gerstennehl, Mais, Erofen und Bohnen bereiteten Brei. Sodann ward abermals vier bis funf Stunden gearbeitet, hierauf eine Stunde hindurch die Abendmesse gehört, und endlich Atola, wie am Norgen, vertheilt. Die Mächen und Bitwen wurden des Lages über in abgesonderten Gehäuden bei ver Arbeit gehalten.

Die Kincht aus ber Diffion war außerft fcmierig; fand fie ftatt, fo wurde ber Klucktline unverzüglich verfolgt und mit leichter Mube eingefangen. Man wußte, ju welchen Stamme er gehötte; bie fleinmuthigen Bilben lieferten ihn gewöhnlich freiwillig aus. Dan ftrafte ben Blüchtling burch Brügel, und legte ihm schwere Eifenklöhe an die Beine, in denen er zum Schreden ber Gefährten einhergeben mußte. Eine folche glucht ereignete fich nur bochft felten. Die Lage ber Diffionsindianer tonnte man freilich als vollftandige Staverei bezeichnen ; allein ble californifchen Wilden ichienen burchaus bamit zufrieden. Shre Arbeiten waren feineswegs anftrengend ; Spiele, benen fie leidenschaftlich ergeben, wurden geduldet ; ber abhängige Anftanb entsprach ihrer natürlichen Trägheit und ungewöhnlichen Mangel an Unabhängigkeitefinn. Trop ber leiblichen Berpflegung waren bie Miffionsindianer torverlich fowachlich ; bei all ibrem fogenannten Chriftenthum und technifchen Fertigkeiten blieb ihr Berftand unentwickelt; man tann fie taum als menichliche Befen betrachten. Der Schmuz, welcher ungeachtet aller Be= muhungen der Bäter innerhalb der hütten herrichte, und der Mangel an freier Bewegung er= zeugten vielfältige Krankbeiten. Auch graffirte Syphilis in einem furchtbaren Grabe. Die Sterblichteit in den Milftonen erwies fich meift fehr groß. Bringt man das tiefe Elend und die niebrige Natur bes californischen Wilden in Anschlag, fo muß man, abgesehen von jenen libelftänden, anertennen, dag die Miffionen in ihrer unermeßlich schwierigen Aufgabe Erstaunliches geleistet haben. Und was man auch gegen das Syftem diefer Monde felbst einwenden mag, in feiner praktijchen Ausführung entwickelten fle bie bewunderungswürdigste humanität. Thatig= keit, Ausbauer, Mäßigung und Umficht. Bei ihrer völlig unumfchränkten und uncontrofirten Macht finden wir taum ein Beispiel bes Diebrauchs berfelben, wol aber viele Thatjachen, welche von ber höchften Uneigennützigfeit zeugen. Freilich umf man bei diefer vortheilhaften Schilderung bedenken, daß wir die Geschichte dieser Missionen blos nach ihren eigenen Berichten foreiben tonnen.

Die Losreißung Mexicos von Spanien bat diefe patriarchalischen Buftande vollig um= geftaltet. Californien wurde ein Territorium ober Gebiet der neuen Republit, und die bem Mutter= lande und dem Bapfte anhänglichen Diffionen - fie worderfesten fich allen Neuerungen wurden nach und nach eingezogen. 3bre Ländereien wurden durch ein Gefes (Merico, 19. Aug. 1833) für Staatseigenthum erflärt; bie 1857 in Obercalifornien noch nicht vertauften Buter, und es waren febr viele, bat man ber romifch-futholifchen Rirche garudgegeben. Die Indianer, ledig ber Bucht ihrer geiftlichen und weltlichen Obern, arbeiteten von nun an nicht mehr und begingen große Ausschweifungen. Die Rothhäute find ber Civilisation unfähig; nie nuffen verfcwinden ; je fruher, besto beffer fur bie nachrudende tautafifche Raffe und ber fortichreitens ben Menfcheit. Jene californischen Indianer, fagt ein deutscher Missionar, find Leute ohne Religion und burgerliche Ordnung, ohne Regierung und Gefete, ohne Ehre und Scham, ohne Rleidung und Bohnung. Gie reben von nichts anderm ale von Effen und abnlichen-Dingen; welche bem Menichen gemein fint mit dem Bieb. Ein getreues Abbild biefer thieris fcen Buftanbe find ihre Sprachen. Sie haben nur Borter für Dinge, welche Leib haben und unter die Sinne fallen. Für menfoliche Gefühle, für vernünftige Einrichtungen, für Lugenden und Laster werden keine Ausbrücke vorgefunden. Solche Thiere in Menschengestalt haben kein Anrecht auf die Länder, worin sie, gleichwie das nbrige Wild, nur herumstreifen. Und welche herrlichen und wichtigen Länder waren ihnen nicht zugefallen! Sind boch Callfornien und die andern Gemarfungen langs bes nördlichen Stillen Dcean nicht blos wegen ihrer innern Beschaffenheit, wegen ihres Reichthums und ihrer Fruchtbarkeit, sondern icon durch ihre Belts ftellung als Binbeglieder zwischen Beften und Often von großer Bichtigkeit. An ihnen hange ber Bortfdritt, die Entwidelung, ber innigere Uerband ber Menfchen untereinander im großen und gangen.

Die Bbee, ben aftatifchen handelsvertebr über Rorbamerita ju leiten, ift nicht neu; fie fammt, wie wir gejehen haben, bereits aus bem 15. und 16. Jahrhundert und wurde gleich in ben erften Jahren ber norbameritanischen Union wieber aufgenommen. Den Engländern waren biefe Bestrebungen nicht entgangen. Auch fie ertannten bie Bichtigfeit jener westöftlichen Ranber in ber fühftigen Beltenmvidelung. Gie haben alles aufgeboten, um bie Rorb= aueritaner zu hindern, fich in jenen Gegenden von Dregon weiter berab nach Guben auszu= bebnen. Dies war insbefondere in Obercalifornien ber gall, wo fich feit ber Lostreißung Mericos von Spanten eine Menge Ameritaner anfäffig machten. Ein irifder fatholifder . Beifflicher, Macnamara, foutte bort unter britifdem Coupe mehrere Anfiebelungen feiner Landsteute gründen. Macnamara fuchte bie religiofen Vorurtheile ber Mexicaner zu feinem Bortheil auszubeuten. "Sie mochten ihm das Land überlaffen , fonft fei es materiell und geiftig unrettbar verloren; es fiele ficherlich in die Sande jener norbameritanifchen Reger. Dann würden bie methobiftifchen Wölfe bie rechtgläubige Rirche zu Grunde richten." Die mericanifche Regierung überließ bem Beiftlichen an 3000 Legnas im Gevierte im reichen Thale San Juaquim , mit Santa = Barbara, Monterey und San=Francisco, zum Behufe feiner Anfiedelungen. Bevor aber bieje Schentung ausgeführt werben tonnte , brach ber Rrieg zwifchen Rorpamerita und Merico aus, welcher balb bie gange Lage Californiens vollfommen veränderte.

Fremont hatte (Dai 1845) feine Entbedungereife nach bem "fernen Beften" angetreten. Die Beindseligkeiten mit Mexico waren noch nicht ausgebrochen; ne ichienen jeboch un= vermeidlich ; die bereits vollendete Thatfache der Einfügung von Texas mußte als Kriegs= ertiarung gelten. Dem fuhnen Reifenden murbe ein Bote nachgefandt, mit bem mundlichen Auftrage, die Bewegungen in Obercalifornien, namentlich die fremder Mächte, genau zu über= wachen und die Einwohner in aller Deife ben Bereinigten Staaten zu befreunden. Fremont nahm feinen Aufenthalt in bem Sacramentothale , um die Bewegungen und Greigniffe zu über= wachen. Es zeigte nich balb, bag Bortehrungen in Gange waren, zum großen nachtheil ber Union. Die ameritanlichen Anfiedler, fo wenigstens wird vom Schwiegervater Fremont's, bem wahrhaftigen Senator Benton, berichtet 1), follten vertrieben ober ermorbet werben; bie Staatständereien an britifche Unterthanen verschenft und Californien unter englischen Schus gestellt werben. Dann wäre Dregon im Norben und Guben von englischen Bestgungen ein= geschlossen und eine Erweiterung ber Bereinigten Staaten längs bes Stillen Deean unmöglich fein. Die Engländer und Mexicaner warteten nur auf die Ankunft der Flotte, welche sich bei Mapatlan fammelte, um offen herauszutreten. Fremont war schnell entschloffen; er ftellte fich an Die Spipe seiner Landsteute und einiger unzufriedener Infaffen. "Die mexicanische Re= gierung muffe gestürzt und bie Unabhängigkeit Californiens erklärt werben." Das Unter= nehmen ift innerhalb 30 Tagen ju Stanbe getonimen; die, feitbem Drate bie Ruften befuchte und Reualbion nannte, fortwuchernben englifchen Blane haben für immer ihre Befeitigung erbatten.

Nach wenigen Lagen erschien ber amerikanische Commodore Sloat, nahm Monteren (7. Juli 1856) mit Gewalt und lud Fremont zu einer Unterrebung ein. Sloat, hörend, daß Fremont und Gewissten ohne Auftrag von seiten der Centralregierung gehandelt haben, ward befinrzt und fürchtete große Berantwortung. Der Commodore hatte näutlich vorausgefest, die andern Amerikaner hatten Bollmacht zu Feindseligkeiten und deshalb mitten im Frieden - Die Ariegserklärung gegen Nexico war zu ver Zeit in Californien noch nicht befannt — Monteren beschoffen und weggenommen. Commodore Stockton hatte bereits ben Dberbefehl übernommen, als ver britifce Admiral Seymour (16. Juli) mit einem zahlreichen Geschwader, wie niemals zwor eines erfchienen im Stillen Drean, erfchien, um bie geheimen Aufträge feiner Regierung zu vollgteben. Bu fpät! Auf der Citadelle von Monteren flatterte bas Sternenbanner, bas ameritanifce Geschwader lag im Hafen und Fremont's Schützen bezogen ba und bort die Ba= den. Dach Befanntgabe ber Rriegeerflarung vollendeten Stoutton, Fremont und die andern mit geringer Mabe bie Eroberung bes gangen Landes Dber = und Untercalifornien. Das Echicifal Oberraliforniens wurde durch zwei Gefechte, vorzüglich durch das am 8. Juni 1847 enticieben. Die Dericaner mußten fich zurudziehen, und bas Band blieb im Befit ber Ameri= tanet. Bruber Batten bie Aufftanbijden bas Bild eines californifchen Baren zu ihrem Bappen genommen. Der weiße, in Californien einheimifche Bar ragt hervor durch Muth und Stärle; niemals weicht er einem Feinde; verwundet tampft er mit großer Rraft und furchtbarer Bilbs

^{.1)} Thirty years view (Reuport 1856), II, 691.

heit, bis das äußerst zähr Leben zu Ende geht und das Thier, wild herumbligend, zusammen= ftürzt. Jeht beseitigten die Amerikaner dieses Banier und erhoben das Unionsbanner, dem später das besondere Wappen — die aus dem Haupte Jupiter's emporsteigende gewaffnete Mi= nerva — binzugesügt wurde.

Gleich nach Ausbruch bes Rrieges erhielt General Rearney ben geheimen Auftrag, Neumerico zu nehmen, und bann weiter nach Obercalifornien zu gieben, und auch biefes Land zu gewinnen. Ein bleibenber Befit mar bamals bereits zu Dafbington befchloffen. Rearney , folle ben Einwohnern versichern, fie wurden eine freie Berfaffung, gleichwie bie andern Staaten ber Union, erhalten; fie tonnten fich felbft regieren und, in allen Dingen nach Belieben ver= fahren. Reumerico murde ohne Blutvergießen burch Berrath genommen, und Galifornien mar bereits , als Rearney bahin gelangte , in amerifanischen Gänden. Bermöge feiner Bollmachten übernahm ber General ben Dberbefehl, jowol in ben militärifchen wie in burgerlichen An= gelegenheiten. Bon Fremont follte feine Rebe mehr fein. Diefer hatte fich burch fein tuchtiges - Befen zur Offiziereitelle emporgeschwungen. Noch mehr! Der junge Mann erfreutenich eines großen wohlverbienten Rufes in allen civilifirten Ländern. Dies konnten ihm die zu Beft= Boint geschulten Offiziere nicht vergeben, fowenig die von unten berauf geschulten Gelehrten. Große, bervorragende und unabhängige Männer, Die jo geworden durch fich felbft, mit Uber= gebung ber bertommlichen Beifen, waren und find zu allen Beiten verhaßt ben regelrecht Auf= wachfenden. 3ft boch ichon ihr Dafein allein ein Gohn den bestehenden Ginrichtungen, ein Bor= wurf ben jahrelangen Berjäumniffen während des Schnedenganges in der Schule. Man fucht bie Männer folcher Art zu bruden , ihnen mancherlei formale Ginberniffe und Anflagen in ben Weg zu werfen. So ift's auch Fremont ergangen. Der Eroberer Californiens wurde von General Rearney unter allerlei nichtigen Bormanden und von gebeimen geschmiebeten Anflagen ber Empörung bezichtigt, als Gefangener nach Bafbington gefandt, bort von einem Rriegsgerichte iculbig befunden und in milder Berudfichtigung blos zur Dienstentlaffung verurtheilt. Die Begnadigung des Prafibeuten Bolt bat Fremont zurudgewiefen. "3ch gebe meine Entlaffung", fcrieb ber ausgezeichnete Mann (17. Febr. 1848), "weil ich mich feines Bergehens foulbig weiß; ich habe nichts gethan, um folch ein friegsrechtliches Urtheil zu ver= bienen ; beshalb tann ich auch die Gnade des Prafibenten nicht annehmen ; ich wurde hiermit die Gerechtigfeit bes Urtheils, bie Gerechtigfeit meiner Schuld befennen."

Die allenthalben geschlagenen Mexicaner wünschten — mochten die Bedingungen noch so hart lauten - Frieden zu erhalten. Bor allem war bies bei ber machtigften und reichften Rlaffe bes Staats, bei ber Beiftlichfeit, ber Fall, welche mit Schaubern ben Samen bes Regerregiments ausgestrent fah im Lande. Es verbreiteten jich nämlich die Amerikaner über alle Gemartungen ber Republit, verfündeten Gejege und ichujen eine gang neue Dronung ber Dinge, in ber Beife, als wenn Merico ichou zu ihrem Staatenbunde gehörte. Die Union lief fich zum Frieden geneigt finden. Nach furgen Verhandlungen ift er am 2. Febr. 1848 zu Buabelupe= Gibalgo fcnell zu Stanbe gefommen, und zwar in Betracht ber Umftanbe, unter höchft günstigen Bedingungen für bas aus dem Felde geschlagene, zerrüttete und verarmte Mexico. Die füdliche Linie von Teras ward als Grenze angenommen, und den Amerikanern verblieben Neumerico und Obercalifornien. Untercalifornien und die andern Eroberungen wurden zurückgegeben. Für die abgetretenen Länder erhielt Mexico 15 Mill. Doll. hierzu übernahm die Regierung von Waschington auch die Bezahlung aller Schuldforderungen und andern Anfprüche ber Unionsbürger an Mexico, welche auf 31/4 Mill. fich belaufen mochten. Mexico verpflichtete fich hingegen, alle feine Macht aufzubieten, um Die Ginfälle der Indianer au seiner Nordgrenze zu hindern. Der Bertrag ift mit einigen geringen Anderungen zu 2013ashington (10. März 1848) ratificirt worben, und bald barauf vom Präsidenten Beña y Peña und bem zu Queretaro versammelten Congreffe (25. Mai 1848). Bier Monate vorher (3anuar 1848) find icon bie erften Golbfunde auf ben Besigungen bes ichweizerischen Sauptmanns Sutter gemacht worden. Sutter ftand urfprünglich in französifch=bourbonischen Diensten. Nach ber Julirevolution ging er nach Amerika und wendete fich 1838 vom Staate Miffouri nach Californien. Sutter erhielt von ber mexicanischen Regierung, auf ber nordlichen Seite des Sacramento, viele Ländereien angewiesen, wo er fich eine Behausung einrichtete, die er Reuhelvetia nannte. In der Nähe diefer Niederlaffung (38° 33' 45" nördl. Br., 121° 20' 5" weftl. 2.) find bei Gelegenheit bes Baues einer Schneidemühle bie ersten Golbfunde gemacht worden. Böcht wahrscheinlich ift dieser Reichthum schon den Missionaren bekannt gewesen, sie mögen ihn por ber fpanifch=mexicanifchen Regierung verheimlicht haben. Dies ift ihnen wenigstens wieber=

888

holt zum Borwurf gemacht worden. "Aus ben Exträgniffen Baraguays", fagt ein spanischer Schriftsteller, "ift jährlich eine Million Dollars nach Rom gegangen." Wie viele Millionen mögen nicht von dem überaus reichen Galisornien dahin gestoffen sein !?) Sutter lebte später und jest noch als unbemittelter Mann auf seinem Landgute Hock-Farm, unweit Sacramento, und ber erste Entdecker des Goldes, ein gewisser Marschall, zog mehrere Jahre arm und heimatlos im Lande umber. So erzählen die Berfasser der Jahrbücher von San=Francisco.³)

Die Geschichte Californiens, mabrend ber letten zehn Jahre, ift bentwurdig und folgenreich im hohen Grade. Bier fann man lernen, wie bie Angelfachfen, mitten unter taufenberlei Birr= niffen und Unordnungen, Staaten, Gejeglichfeit, Ordnung, wenn auch vor ber gand blos eine mangelhafte, begründen. Es ift ein erhabenes, ein einziges Schauspiel in ber ganzen Belt= gefcichte; nur die fabelhafte Gründung und das Emporwachfen Roms aus zufammengelaufenen Rotten vermag hiermit einigermaßen verglichen zu werben. Eine ausführliche Darftellung mare bier nicht am Blate; wir können blos einige leitende Thatsachen und Ereignisse hervorbeben. Sobald die Goldjunde ruchbar geworden, hat sich dort das Gesindel dreier Belttheile, aus Amerifa, aus Europa und Affen zufammengefunden. Die geringe Bevölferung Obercali= forniens, welche zur Beit ber Feftfegung ber Ameritaner, Die Spanier und halbcivilifirten Indianer zusammengenommen, keine 24000 Seelen betrug, ift schnell und riesenhaft emporgemachfen. Die Einwanderung während ber Jahre 1848-49 foll fich zwischen 40-50000 Seelen belaufen haben. In gleichem Maße ift Räuberthum und Mordwefen emporgeschoffen. Die fpanisch = mexicanischen Gesete waren unverstandlich und unzureichenb; eine gebruchte Sammlung berfelben tonnte überdies im Lande nicht aufgefunden werben. Die Berichtsbehörden waren unwiffend und fauflich ; wollten fie auch einmal einfchreiten , fo wurden nie machtlos befunden. Da ift eine Ungabl tuchtiger Manner gufammengetreten ; fie halfen fic felbit, und fo hat ihnen auch Gott geholfen. Mit Genehmigung des Generals Riley, welcher Rearney in ber Statthaltericaft Obercaliforniens folgte, wurden Bablen zu einer conftituiren= ben Berfammlung ausgeschrieben; fie ift nach wenigen Wochen zufammengetreten und hat während ber Monate September und October 1849 eine Berjaffung , vorzüglich nach dem Mu= fter jener bes Staates von Neuport, berathen und beschloffen. Die Beziehungen der Bewohner Californiens zu ihrem frühern Souverän, schrieb Statthalter Riley bereits von Monterey am 30. Juni 1849 nach Bajhington, haben aufgehört. Neue fünd entstanden zwischen ihnen und bem Staate, welcher bas Land erworben. Die bloße Thatjache ber Übergabe bat ben Geborfam ber Einwohner, welche in ber heimat bleiben, jur Folge. Die ftaatlichen Berhältniffe find ge= ändert, die bürgerlichen, der bestehende Bertehr und die Stellung der Einwohner zueinander bleiben jeboch in Rraft, bis fie burch bie neue Macht eine Anderung erfahren. Um folch eine Macht, um eine neue Staatsorganifation zu schaffen, zu bem Ende mögen die vom Bolte ge= wählten Abgeordneten zusammentreten. "Einige Bestimmungen diefer, in fo furzer Beit ge= fcaffenen Berfaffung find bentmurdig und folgenreich im hoben Grade." Beber Stlaverei noch Arbeitszwang , ausgenommen für Berbrechen , barf jemals im Staate Californien ftattfinden. Lotterien und ber Bertauf von Lotterielosen find nicht gestattet; Banten burfen nicht errichtet, Banknoten und anderes als Gelb circulirendes Bapier nicht ausgegeben werden. Duelle find verboten, und bieStaatsiculden follen, ohne befonbere Genehmigung bes Bolts, 300000 Dollars nicht überfteigen. Deffenungeachtet haben fpäter leichtfinnige und gesehlofe Legislaturen mehr als brei Millionen Soulden aufgenommen. Das californifce Bolt war ehrlich und einfichtevoll genug, bie ungeseglichen Obligationen nachträglich (herbit 1857) anzuertennen.

Gemäß biefer neuen, vom Bolke und dem Statthalter Riley gutgeheißenen Verfaffung wurden alsbald die Wahlen zur ersten Legislatur in Californien ausgeschrieben und vollzogen. Die Abgeordneten versammelten sich im Beginn des folgenden Jahres (1850), gaben Geses und trafen Einrichtungen in vollkommen felbständiger Weise. Das spanisch=mericanische Geses ward alsbald aufgehoben, das gemeine, auf dem englischen fußende Recht der Vereinigten Staaten eingeführt und während der folgenden Jahre, durch die jährlich zusammentretenden Legislaturen, mittels einer Anzahl örtlicher Statuten, welche jest bereits acht Bände süllen, ab= geändert und so den neuen Verhältniffen angepaßt. Die Unfosten der constituirenden Ver-

Staats-Legiton, III.

²⁾ Rachrichten von ber amerikanischen Halbinsel Californien (Manheim 1772), S. 178, 353.

³⁾ The Annales of San Francisco. By Frank Soule, John H. Gihon and James Nisbet (Meur port 1854).

Callforniett

famminng hat General Miley, ohne irgenbeine Vollnlacht hierzu von feiner Regierung zu haben, aus ben Gelbern ver Gentralregierung geleistet — eine handlung, welche erst nach einigen Jahren (5. Febr. 1858) vom Congres genehmigt wurde. 4) Die Beauten im angelfächsichen Bolte handeln nicht blos nach dem formalen Gefege; die eigene Einsicht, die freiwillig über= nommene verfönliche Beramwortung gibt ihnen am Ende die Richtichnur und die Tragweite ihres Benehmens.

Ungeachtet mehrerer Unregelmäßigfeiten beim Bufammentritt bet "conftituirenben Ber= fammlung, fowie bei ber Aufrechthaltung bes Grundgefeses, ungeachtet bes Biberfpruchs ber Stlavenpartei beeilte fich boch ber Congreß zu Bafbington, die in revolutionarer Beife ent= ftanbene Berfaffung alebald anzuertennen. Schon am 9. Gept. 1850 erfcheint Obercalifornien als ber 31. Stern im Sternenbanner der Union. Ginige Tage fpäter haben bie beiben Sena= toren des neuen Staats, Fremont und Gwin, ihre Site im Senat eingenommen. Dann wurde auch im Congreffe bie Beftimmung getroffen (28. Sept. 1850), bag alle Gefete ber Union, welche nicht örtlicher Befchaffenheir find, in Californien diefelbe Geitung haben jollen, aleichwie in allen Landern ber Bereinigten Staaten.5) Sacramento, jest bie Bauptftabt Cali= forniens, ift auch ber Beit nach bie erfte Stabt bes neuen Staats. Das erfte Saus ward im Januar 1849 erbaut; bereits am 27. Febr. 1850 hat Sacramento fein Charter ober Statt= recht erhalten. San=Francisco, bie wichtigfte hafenstabt Californiens und aller Geftabe= lanbicaften lanas bes nordweftlichen Stillen Meeres , ift , ber Beit nach , blos bie zweite Stabt; fie hat erft burch ein Gefes vom 15. April 1850 ihren Freibrief im neuen Staate ber Union erhoben. Das erste haus nach moderner Art wurde bereits 1835 erbaut; ber Beginn ber Stadt San=Francisco batirt jedoch von der Befignahme Obercaliforniens burch die Amerikaner. Im Juli 1854 zählte die Stadt eine Bevölferung von 54000 Seelen; fie wird jest (Ende 1858), ungeachtet ber großen Auswanderung nach ber Bancouverinfel und bem neuen Goldlande Britifc=Columbien über 55()00 Einwohner haben. San=Francisco nimmt jest bereits diejelbe Stellung ein im Weften, gleichwie Neuvork im Often ber Union. Die erfte, von bem ameri= tanifden Geiftlichen Balter Colton begründete Zeitung erfchien 1846 ju Monteren, welcher Drt feit 1776 eine Miffion war bes Junipero Serra und bis 1847 bie Landeshauptstabt. "The Colifornian", wie die Beitung hieß, wurde im folgenden Jahre nach San=Fran= eisco übergesiedelt und erscheint bort feit ber Beit unter bem namen "Alta California". Und fonell nacheinander entstanden aus den frühern Missionen und bei den neuen Minen niehrere andere Städte: Stoctton , Maryeville , Sanbiego , Los Angelos , San-Jofé, Sonora , Benecia, Datland, San=Bernardino und Crefcent City, und allenthalben erfcheinen ebenfalls Tagblätter und Zeitfcriften - im gangen über 50, worunter eine auch in chinefischer Sprache.

Bei ber Maffe liederlichen Gesindels, der Räuber und Mörder, welche sich vorzüglich in blefen neuen Städten ansammelten, kam es nicht felten vor, daß die gewöhnlichen Gerichte nicht ausreichten. Die Proceffe dauerten zu lange, die Richter mochten sich hier und da bestechen und bie Sefängnissmärter für Geld einzelne Berbrecher entstlichen laffen. Unter außerordentlichen Ju= ftänden müffe man zu außerordentlichen Maßregeln greifen. Dies ist zu Californien und wol auch in den ältern Staaten der Union wiederholt und in mannichsacher Weise geschehen. Die auf der That ergriffenen Verbrecher wurden vor ein auf der Stelle zusammentretendes Schwurzgericht oder Schrannengericht gestellt, verurtheilt und hingerichtet. Dies heißt Lunchgesets oder Lunch aus einem gewiffen Lunch, welcher als Strundbestiger ⁶) in Virginia zuerst diefes formlose Volksgericht anordnete und auslübte. Sier und da ist and eine Art heilige Feme, der bevaffnete überwachungsausschußschub (Vigilance Committee) genannt, zusammengetreten, welcher bie lästigen oder verdorbenen Behörden bestäute, selbst die Regierung in die Hande der bie lästigen oder verdorbenen Behörden bestellt zu heiligt is Ande ine Art heilige Feme,

290

⁴⁾ The Statutes at large and Preatics of the United States of America (200fton 1855), X, 154, 751.

⁵⁾ The Statutes at large and Preatics etc., IX, 452, 521.

⁶⁾ So übersetze ich das Bort Farmer, welches in Amerifa eine ganz andere Bedeutung hat als in England, wo man einen Bachter, einen Lehnsmann barunter versteht. Der amerifanische Farmer ift ber altbeutsche freie Grundholbe. Die Rlage Möser's, in der Borrede zum ersten Theil der "Osnabruckschen Geschichte" und an andern Orten (Sammtliche Berte, IX, 144), daß die beutiche Sprache alle die Borte eingebüßt hat, welche ndthig find, um die Geschichte der Sachsen von Karl dem Großen verständlich zu machen, gilt auch in Betreff der Geschichte ber Eachsen in Nordamerika. Unsere herabgewürbigten Worter: Bauer, Leute, paffen nicht auf jene ursprünglich germanischen freien Grundholden, welche die Träger find jenes großen und mächtigen Staatenbundes jenseit ein Mantischen Deren.

und ftreng und rudfichtelos gegen bie Schuldigen verfuhr. Ginen Theil bat ber Uberwachungs= ausfibug aus ben Gefängniffen geholt und aufgehängt; einen anbern bes Lanbes verwiefen auf gewiffe Jahre ober für alle Beiten. "Ge ift Grundfag in ben Demofratien", jo fprachen bie Mitglieber ber neuen geme zu ihrer Bertheibigung, "bag bie Mehrheit bes Bolfs regiere. Treten nun bie Beanten, welche überbles in trügerifcher Beife ihre Stellen erhielten, absichtlich ber Bollziehung bes Befeses entgegen, und laffen die Schuldigen ftraflos ausgeben, jo fällt ihre angemaßte Sewalt wiederum dem Bolte anheim , welchem fie gewaltfam entriffen murbe." Dieje burch die Roth der Umftände zu San=Francisco (1854 und 1856) bervorgerufene re= volutionäre Einrichtung bat in mehreren öftlichen Städten ber Union, wo nicht felten Leben und Gigenthum ber Bevölkerung ebenfalls im hohen Grabe gefährbet ift, vielen Anflang ge= funden. Berfuche gur Grundung folcher revolutionaren Gewalten murben mehrere gemacht; bier und ba find fie auch, wie im Mai 1858 in Neuorleans geschehen, zu Stande gefommen. Dieje neue Einrichtung, welche mit ber birtatorijchen Gewalt ber Romer verglichen werben tounte, zeugt von neuem für bie Babigfeit ber Ameritaner fich felbft zu regieren. Schon bie Burcht vor einem folchen Tribunal war in mehreren größern Städten ber Union von beilfamer Birfung.

Californien ift gewöhnlich wegen feines Reichthums an Gold, an Quedfilber und andern ebeln Mineralien berühmt ; fein Reichthum an Bobenerzeugniffen und Gewächfen aller Art, feine berrliche Biebzucht und gewerbliche Thätigfeit während der legten Sahre ift nicht minder erstaunenswerth. Dies der Grund, weshalb jest die Goldausfuhr nach Neuvorf nicht mehr fo bedeutend ift wie im Beginn ber funfgiger Jahre. Californien erzeugt viele Brobucte, welche es fruher aus ber Frembe einfuhrte ; Getreide und andere Gegenstände fommen jest fogar zur Ausfuhr, welche vor einigen Jahren aus ben atlantifchen Staaten für große Summen bereingebracht merben mußten. Die Boldgewinnung hat feineswegs abgenommen ; es bleibt biervon nur mehr im Lande. Für biefe Thatfache zeugt unter anderm auch die Minderung bes Binsfupes; man zahlte früher bas Jahr 20-30 vom hundert, jest blos 10-12, und zu manchen Beiten noch meniger. Die Ausbeute ber californischen Golbmaschercien und Minen muß wenigstens auf 70 Mill. Doll. jährlich gerechnet werben, alfo in ben 10 Jahren feit ber Entbedung (Mitte 1848 bis Mitte 1858) auf 700 Millionen, wovon an 300 im Lande blieben. Rechnet man hierzu bie großen Summen, welche von Auftralien, beffen Reichthum burch californifche Gobmafcher entbedt wurde, aus bem Ural und aus Mexico floffen und fliegen, fo wird man bas Sinfen bes Goldwerthes , im Berhältniß zum Silber , was mit jedem Jahre zunimmt und zunehmen muß, in ber natur ver Dinge begründet und berechtigt finden. Auch die Erhöhung aller anderm Berthe, die fogenannte Theuerung, hat zum Theil wenigstens in biefer Dehrung ber edeln Metalle ihren Grund. Es find biefelben Umftände, wie am Ausgang bes 15. und im Berlauf bes 16. Jahrhunderts nach ber Entbedung der reichen Minen in Beru und Merico.

Die Geschichte Californiens unter angelfachfifder Gerrichaft, fowie jene ber Staaten Loui= fiana , Florida und Teras , dann die Zuftände des französifchen Canada unter englischer Sobeit, zeigen eine andere folgenreiche , weltgeschichtliche Thatfache; fie lehren die geringere Befähigung ber Romanen, in jeber Beziehung, in Gandel und Betriebfamteit, im burgerlichen und ftaat= lichen Leben, wo immer fie mit den Angelfachfen in Berührung kommen, wo immer fie mit den Angelfachfen zufammen leben. Auch finden fich die Romanen gar unbehaglich; nie verlaffen maffen haft Californien und ziehen hinab nach ben mericanifchen Brovinzen. Der Angelfachfe vermischt nich äußerft felten mit andern Raffen, felbst jedenähere Berührung mit ihnen wird forg= fam vermieden. Der Angelfachfe ift felbft ber Mifchung mit andern Zweigen der tautafischen Raffe entgegen. Die Halbzüchtigen oder Halbschlächtigen (half breed) find gar geringe an= gesehen. Dies unter andern ein Brund, weshalb man die Einwanderung der Chinesen in Californien von jeher mit mislicbigen Augen betrachtete, obgleich man fonft in aller Beife Ein= wohner beranzuziehen und die Bevölferung zu mehren fucht. Der Staat Californien, im Umfange gleich bem heutigen Frankreich, zählt jett noch feine halbe Million Seelen, kann aber beren me= nigftens 30Millionen ernähren, und wird fle im Zeitenverlaufe erhalten. Schon vor einigen Jahren hat Stanhalter Bigler, beim Beginne ber neuen Legislatur (2. Jan. 1855), bie völlige Ausfoliegung ber Chinefen anempfohlen. Dies ift bamals nicht geschehen, und bie Chinefen tonnten in großen Bügen herbeikommen; jest ichon find fie nach Anzahl, in manchen Orten und Graf= fcaften , ben Angelfachfen überlegen. Dun erschien burch die Pflicht ber Selbfterhaltung ber Ausichluß geboten. Bermöge eines, in englifcher und dinefifcher Sprache erichienenen Gefetes 19*

ber letten californischen Legislatur, beschloffen am 26: April 1858, ift ben Ginwanderern dinefisch = mongolischer Rasse vom 1. Oct. (1858) Californien ein verschloffenes Land; fie sollen unter keinerlei Bedingung mehr zugelaffen werden. Diefer Beschluß wird jedoch bocht wahrscheinlich, wie in der That er es ift, für ungeschlich erklärt, oder wenigz ftens, unter ben bestehenden Umständen, wo fo viele Californier nach Britisch-Solumbien auswandern, auf eine Zeit lang vertagt. Man erkennt hieraus wieder das vorwärts drängende, feldflüchtige herrschergelüste ber Angelsachfen. Wer nicht zurückweicht, wie der Indianer und Romane, wie der Mulatte und Mestige, den such und gewaltsam zurückzutreiben. Die ameritanischen Angelsachsen wollen allein die Gebieter sein und bleiben, vom Nordpol herab bis zu ben patagonischen Ebenen. Und ste werden auch, wie es jest wenigstens ben Auschein hat, dies vorgesttredte Biel, bevor noch das Jahrhundert zu Ende geht, erreichen.

R. F. Neumann.

Calmarifche Union, f. Danemart und Ochweben.

Calpin (Johann), nach feinem frangofifchen Familiennamen Chauvin, geb. ben 10. Juli 1509 zu Noyon in ber Bicardie, Sohn des Procureur fiscal Gérard C., ift in ftaatsrechtlichem Gesichtspunkt weit weniger merkwürdig durch feine doguatifche Theorie als durch feine Be= ftrebungen, ber Rirche und ihren von ber Geiftlichfeit geleiteten Bresbyterien eine auch burch äußere Mittel machtige Sittenherrichaft rigoriftifch zuzueignen. Leider verband er bamit feine in Thathandlungen übergehenden Grundfape, eine der freien Babrheiteforfchung mider= fprechende obrigkeitliche Reperverfolgung auch in bie evangelifcproteftantifche Rirche zu vers pflangen. Und allerdings bangen in ibm, als einem confequenten, aber aus unrichtigen Bra= miffen fcließenden Denter, auch diefe Folgerungen mit bem Gigenthumlichen feiner Dogmatit. mit ber Brabeftinationslehre, fo zufammen, bag eben biefe neben jenen fur uns nicht gang un= beachtet bleiben barf. Die praftijchen Folgerungen, bie er borther jog und, im Gegenfas gegen ben freifinnigern Berbefferer 3mingli, fast bictatorifc nur allzu lange geltend machte, werben nur burch Einbringen in fein Lehrspftem begreiflich. Sie fteben und fallen mit biefem. Diefes Ineinandergreifen bes Theologijd=Biffenfcaftlichen, Rirchlich=Disciplinarifcen und Gierar= difd=Politifden bes Calvinionus ins Licht zu ftellen, ift um fo mehr zeitgemäß, weil gegen= wärtig auch biejenigen Parteiführer, welche als ftreng Lutherifche und ausschließend Evange= lifche gelten wollen, bie G.'ichen Schriften weit thatiger als die Lutherifchen ju verbreiten fuchen, fich an C. viel näher als an Bivingli und Delanchthon anschließen und felbit von Luther meift nur bas vorziehen, mas C. als abfolutiftifde hauptpuntte eines nach unbegreiflichem Gut= bunten feftgestellten gottlichen Beltregiments behandelt und gesteigert bat, worin aber bie ver= ftanbig gelehrtere und milber gebildete Dentart 3mingli's und Melanchthon's und felbft bie Augsburgifche Confeffion mit bem in Luther's Individualität oft pradominirenden Auguftinis= mus übereinzuftimmen fich butete.

C.'s Altern hatten für ihn, als einen jüngern Sohn, frühzeitig einige kleine Kirchen= präbenden zu Noyon gewonnen. Berwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in Stu= bien der lateinischen Philologie und der Bhilosophie sich auszeichnen konnte. Bald nachher aber studirte er Jurisprudenz unter Betrus Stella (B. L'Etoile) zu Orleans und noch weiter unter bem berühmtern Andreas Alciatus zu Bourges. Unstreitig hatte diese frühe Eingewöhnung in das Kanonische Recht und in die gegen Rehereien und für byzantinisch-imperatorische Ent= scheidungen über Orthodorie sche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Sottes, unter der Aristofratie seiner 1) Preschyterien, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigte und biese tünstlich berechneten Veranstaltungen nach seinem schwarzblütigen Temperament mit juri= bischer Strenge und Gewandtheit verwirklichte.

Frankreich hatte auf einer firchlichen Nationalversammlung zu Bourges feit 1438 die mei= sten Beschlüffe des Baseler Generalconciliums (früher und standhafter als Deutschland) benutz, um burch eine Sanctio pragmatica (vgl. Aoch, "Sanctio pragmatica Germanorum illustrata", Strasburg 1789) den übermächtigen Einfluß päpstlicher Kirchengewalt im monarchistischen Sinn zu dämmen. Indirect wurde dadurch, daß jeder der französischen Bischöfe in seinem

¹⁾ Der Einführung einer freien Presbyterial =, Diocefan = und Synodalversaffung in Baiern wurde es fehr hinderlich, baß Feuerbach und audere fie blos nach dem allerdings hierodespotischen Tyvus der C.schen Kirchenzucht betrachteten. In Baden hilft jenes Repräsentativspitem dazu, Geiftliche und Weltliche im Interefie für Kirchen = und Schulanstalten zu vereinigen, ohne daß fie den Binde = und Lösefchluffel dictatorisch misbrauchen können.

Sprengel einzeln gegen Andersdenkende Rachgiebigkelt beweisen konnte und daß auch Beschwerzben gegen Misbrauch bischöflicher Gewalt nebst den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente möglich waren, eine freiere Bewegung der Geister auch über kirchliche Gegenstände vorbereitet. Da darch Franz' I. Begünstigung der liberalen (d. i. frei ersindenden) Künste und schönen Bisfenschaften noch mehr Geistesthätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeistlicher eine geschmactvollere (elegant genannte) Denkfreiheit überging, so konnte die Anwendung des Selbstdenstens und des verbesserten Geschmacks auch gegen das Unglaubliche und Beschmactlose mancher dem Religiösen beigemischten dogmatischen und historischen Traditionen nicht lange ausbleiben.

C.'s Studienjahre, wo er feine Vorbereitung für ein feinen Talenten entsprechendes Em= porkommen in Richenwürden auf ausgezeichnete Kenntniffe in der lateinischen und griechischen Sprache und in der gedoppelten Nechtswilfenschaft zu gründen suchte, fielen gerade in die Zeit, wo überall eine Ricchenreformation in haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom 'aus aber und von romisch gubernirten Concilien (wie das zu Konstanz schon bewies) nicht zu erwarten war. Defto lichter wurde sie burch die philologischen und philosophischen Studien der humanität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landessprachen volksthümlich gemacht, bis die hoffnung, sie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, sobald die Worgenröthe von Deutschland her sichtbar wurde, ein fast allgemeines Erwachen der Aräfte und der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen C. Gemüth wurde von der Nothwendigkeit vieler Berichtigungen ergriffen und bald durchbrungen. Indem er sich zu Bourges bei Melchior Bolmar, einem Deutschen aus Rottweil, im Griechischen übte, wurde er immer näher mit den Einwürfen bekannt, welche Luther erst nur gegen die bezahlbare Sündenerlassung und die Zurechnung aus dem Schage überverdienstlicher Werte ber heiligen auszufprechen gewagt hatte.

Dazu hatte den auf der neuen Universität Wittenberg als Lehrer und Prediger seit kurgent angestellten jungen Augustinereremiten, welcher ebenfalls zuerst die Rechtskunde studiete, zuenächst die gewiffenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablasses in den Volkssätten, die er als eifriger Beichtwater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Jugleich tried ihn ver has, welchen ihm sein natürlich guter Verstand gegen den die Theologie und alle Wiffenschaft ver= wirrenden Scholasticismus, das ist, gegen die den gewalthabenden, besonders firchlichen Vor= urtheilen dienstate und sie dialektisch verschaften verschaften verschaften, eingestößt hatte. Er beabsich= tigte an der dialektischen Verschaften Sum verschaften verschaften verschaften verschaften und ben durch die päpstliche Curie disponiblen Thesaurus guter Werke zu um= geben gewußt hatten, durch sein eribenten und echt saturien und dem Lehren und Slauben der ichsten Belt ein Erempel zu staturen und dem Behren und Slauben ber ichsten Behren Belt ein Erempel zu staturen und dem Lehren und Slauben ber ichsten Behren Behren und nicht gevacht.

Erft als die römische Curie die Eigennüßigkeit und die bortige Hoftheologie die ftolze Un= flugheit gehabt hatte, bei diefem unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Seiligenvers dienste gegen die Gebuhr auszugleichenden Sündenschulden die Autorität des firchlichen Obers hauptes zum Schutz der Scholastik aufzubieten, und was bisher nur als gelehrte Meinung über ben Ablaß gegolten hatte, durch eine päpftliche Bulle (quinto Idus Novembris a. 1518) für eine legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte sich der bis dahin gegen den Vapft sehr dem uchgig und von dem verfeinerten Mediceer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genörfigt gesehen, das, was er beim Gebrauch ves Namens Cleutherius²) empfand, vollftändiger zu werden und bie päpftliche Auslegung unbiblischer Dogmen nicht länger als authentisch zu respectiven.

Ebendadurch war er zum Aufluchen anderer dogmatischer Sätze für die so unentbehrlich scheinende Rechtfertigung vor Gott durch stellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da Luther sich dabei, vermöge seiner Erziehung in einem Augustinerorden, vornehmlich an des großen antipelagianischen Kirchenvaters Augustinus nicht moralisch, sondern juridisch modissicirte Theorien von Jurechnung der Erhjunde sowol als der absoluten Gnade Gottes hielt, so

²⁾ Bie Luther ichon 1517, 1518 fich gern und charafteriftisch als Frater Martinus Eleutheritus unterzeichnete, f. in meiner afademischen "Gebächtniftede über den Ursprung der Reformation aus Biffenschaft und Gemuth, nebit Sammlung ber auf Luther's Ammesenheit zu heitelberg fich beziehenden Urtunden" (heidelberg 1817), E. 94, Nr. XII. In dieser Darstellung ift zugleich gezeigt, wie vieles von dem Befentlichen feiner Rirchenreformation aus feinem schon vorher gludlich begonnenen Rampfe gegen ben Scholasticismus hervorging und wie er deswegen auch in ber Geschichte ber Philosophie als negativer, praftischer Reformator unvergeffen fein follte.

veranlaßte bies auch den C., in allem, was mit der Prädestinationslehre zufammenhängt, mit dem individuellen Augustinismus Luther's rigorofer zufammenzustimmen, als es in der Folge bei den Lutheranern Deutschlands symbolisch und firchlich orthodox geworden ist.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöje, wenn auch nur zum Schein, in die poli= tifden Aufreaungen biefes leicht beweglichen Bolfs gemifct. Gefchiebt bies, jo wird, weil bie an außern Bomp bes Gultus als an eine Debejache fich gewöhnende Mehrzahl der Nation eine glangend figurirende Dierarchie gern anftaunt, jeber Berjuch einer pruntlofern Religionsform nur von ben fentimentalen Freunden einer einfachern Gottandachtigfeit mit ftillerer Begeifterung geliebt, von ber unbefriedigten Menge aber nicht blos misgeachtet, fondern auch allgu oft mit robem Bidermillen gurudgeftogen. Margaretha von Balois, Die einzige Schwefter Ronigs Frang I., bis 1525 an ben herzog von Alencon, 1527 aber an ben Ronig von Navarra ver= mählt, mar burch ihre Beiftesfräfte eine fähige Freundin neuer Forschungen und unbeschränkterer Ginfichten. Sie, Die Berfafferin bes "Geptaemeron", wurde boch auch eine mißbegierige Leferin der Bibel, ließ fich gern wegen der Räthfel über Gott und Setleuunsterblichfeit in Reli= gionsgespräche ein und beförderte bie für Philosophie und Geschmadt förderlichen Studien. Auch ber Lehrer bes G. (und Bega), Bolmar 3), welcher insgeheim Lutheraner gewefen fein foll, mar burch fie als Profeffor ber griechischen Sprache nach Bourges getommen. Und burch biefen wurde ber zur Rirchenreformation geneigte C. auch ihr befannt, mabrend bereits tie Sorbonne. als vedantische Bertheidigerin bergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige Bojmagnatenpartei ber Buijen, nach ber Dlacht, ben Blegenten ju regieren, trachtenb, in bem Bor= fas, ben ber Reformation in Staat und Rirche ergebenen Theil des Adels und ber Gelehrten im Namen Bottes zu verfolgen, übereinftimmten.

Schon von Bourges ans hatte C. im benachbarten Linerie atatholijch gepredigt. Nach Des Baters Tobe ging er nach Baris und machte für fich tiefere theologifche Studien auch durch bas Sebräifde und bie ältern Rirchenväter. (Renntnif bes Syrifchen icheinen feine Lobredner ihm, wie man aus bem Schluß feines Commentars über den ersten Brief an die Rorinther 4] folgern muß, zu freigebig zuzuschreiben !) Da ber nur durch Tradition und patriftische Autoritäten ge= gebene Theil ber Rirchenlehren durch bie Früchte, welche fie trugen (burch Gerrichfucht des boben und Genuffucht bes niebern Rlerus, burch Verwandlung ber Religiofität in Ceremonienwefen, burch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), fich allgemein verdächtig machte, fo begriffen bie Selbftbentenden wol, bag fie, um zu dem urfprünglichen Bived und Inhalt des Chriftenthums ben Beg zurudzufinden, nich unmittelbar an bas Bibellefen halten müßten. Noch allzu wenig aber fonnten auch die Aufgeregteften bemerten, wie viel ber augewohnten, längit gebei= ligten Borurtheile fie zu ihrem Bibellefen mitbrachten. Dag Ablag, Bertrauen auf Beiligen= verbienft, Wertheiligfeit ohne heiligung der Gefinnung, daß eine Oberherrichaft der römischen Mutterfirche mit all ihrer weltlichen Gestaltung nicht in bem Bibelwort zu finden fei, mar leicht flar. Bas aber follte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Rirchengesellschafts= ordnungen gesett werden? Dieses Aufbauen war weit ichwerer als alles Wegräumen. Luther nahm meist Augustinus zum Führer. Schlichter, gesunder Verstand und bänglicher Mysterien= glaube tämpften in ihm oft mit fehr ungleichem Erfolge. 3wingli, der republitanische Schweis zer, war mehr Kenner ber Menschen, wie sie find, und praktisch fluger Lehrer bes Menschlich= wahren. G. tam zu feinem Bibellefen mit abfolutiftifchen Begriffen von Gott nach juftinia=

4) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Sprischen nichts, und wer sich bereden ließ, daß Maharamatha soviel als Maran atha sei, muß vom Hebräischen wenig verstauden haben. C. deutet auch alles orientalisch Gedachte nach occidentalischer Buchstäblichkeit.

³⁾ Erufius, Annalium Suevicorum Dodecas III (Frantfurt a. M. 1596), bemerkt, IX, 508, zum Jahre 1497: "Natus est Rotvilae Melchior Volmarius. Studiis etiam Parisiis operam dedit. Inter centum, magistros designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Græce et tatine Tubingae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit." Bun Jahre 1556 bemerkt L. XII, 697: "Melchior Volmarus Rufus, qui graecas et latinas literas pro ducentis florenis per anpum docuerat utiliter, senio morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academico, consecutus est decretis liberaliter ei, ut optime de schola inerito, in reliquum vitae tempus quotannis centum florenis." E. bedicirt ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, feinen Commentar jum zweiten Brief an die Korinther, als einem, von dem rudimentis (graecae linguae) ful indutus, quae mihi majori postea adjumento forent, mit dem Beifag, daß Bolmar ihn wol weiter geführt haben würde, wenn nicht der Jod von E.'s Bater das Studium unterbrochen hätte. Davon, daß E., mie Boreri befauptet, durch Bolmar zu afatholifden Iberzeugungen veranlaßt worden fei, ift in ber gangen Ion diefer Dedication feine Spur. Sollte dies nur aus Borficht, um Bolmar feiner Gefahr ausjufegen, fo ganz umgangen worden fein? "

nifd-bestpotischen Richenrecht und mit Borurtheilen über bas Grundverberben aller mensch= lichen Kräfte; sodaß er sogar Augustin's Theorie von der Guabenmahl hurch unbedingte Nepro= bation der Gottmisfälligen erbarnungslos überbieten zu müffen meinte.

Scharffinn, Beredfamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald fo susgezeichnet, daß die Verfolger ichon jeht ihn gefährdeten. Gegen diese konnte es wenig wir= ten, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 feines Lieblingsautors, Senecea's, Schrift "De Clowendin" geschmachtofil commensirte. Zwischen diesem Jahre und 1586 ift er undet, bald an Baris, bold quf der Flucht nach Basel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Bon Stradburg aus wendete er fic burch ben erften (leider in feiner erften Gestalt nicht mehr betannten) Ennvurf feiner "Institutio ohristianme religionis" als Apologet an den feiner gebildeten, aber entnervten und endlich boch bis zum Regerverbrennen pfässifich bethörten Frang I., um die damals gebrauchte diplomatifie Ausslucht, wie wenn man nur Biedertäufer und Schwärmer als hugenonen verfolgte, dadurch abzuschneiden, daß er in feiner die mittelalterlichen Dogmen furz und trefflich widerlegenden Bräfztion und dann durch eine beredte und logicalifch confequente Darftellung feine im frengsten Sinn antipelagtanischen Religionsüberzeugungen ben Berfolgern vor Augen ftellte.

Bir bemerken diese Lebenstersahrungen, welche C. so frühzeitig machen gußte, weil es wu so auffallender und fast unbegreislich wird, wie ein feldst so vielsach versolgter Getersbare bald nachhar selbst zum unerdittlichen Bersolger dessen, mas ihm teyerisch schien, werden konnte. Dahin sührte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbstüberredung von alleinseligmachendem Nechthaben über die subtilften Lehrgeheimmisse. Beza, C.'s Geistesvertrauter, meint in dessensterschensbeschere die subtilften Lehrgeheimmisse. Beza, C.'s Geistesvertrauter, meint in dessensterschere die bergen und feine Nachtager, ein Gezlogor. exterorum", 1653, S. 67): "König Franz I., viel bessen als seine Nachtager, ein Gezlehrtenstennd und schnigs und ber französischen Ration Sünden, venen schnies werden müssen, wenn des Königs und ber französischen Nation Sünden, venen schnies versen nut wer bergleichen absolutistische Präcksten zum König, jene Borstellungan hörte oder las." Nur wer bergleichen absolutistische Präcktigen Ration Steaten thun mußten, auß aber, was er, ber vurch die absolutistischer haten, sie zu übermaßter, also Alkeinrechthabende, thue, ebenson verschlichen Bartolger thaten, fie zu übermaßte, also Alkeinrechthabende, thue, ebenson werde ein nothwendiges Bert feiner Bortwerbestentigt, false und erweichte berecht gener Generaler, weißter Gesterschen Steaten, bei absolution Bortes einmal Auserwählte, also Alkeinrechthabende, thue, ebenson verschlichte feiner Bortwerbestententigt fein müßte.

Der verfolgte 6. fluchtete nich endlich nach Oberitalien zu ber dem freiforfcenden Beifte bes Broteftantismus geneigen herzogin von Ferrara, der Lochter Ludwig's XIL, fühlte fich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er mollte über Genf nach Bafel und Geras= burg zu dem mitd wirtfamen Bucer zurücklehren. Bu Genf lehrten Wilhelm Farel und Veter Biret feit furgem im Sinn Des Protestirens gegen unbiblifche Rircheneinrichtungen. Favel's Scharfblidt enthechte in ben blod burchreifenden G. einen Mann, ber ein tuchtiger Mitarbeiter fur diefen Zweck werden könnte. Da diefer dennoch weder zur Annahme einer theologischen Lehrstelle noch zum Predigtamt nich bereden laffen wollte, fo erfchutterte ihn endlich nach ber berrifchen Art der Gläubigen jener Beit garel durch den Buruf: "Je unn, wenn bu alfo nur dich und beine freien Studien vorziebft und nicht nut uns fur bas Wert bes herrn arbeiten willft, fo verfündige ich dir im Ramen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr fich jeibft als den herrn Chriftus sucht, verftuchen wird !" Durch diefe Dounerworte ergriffen, wurde G. von nun an (feit dem August 1536) nicht nur der eigentliche vorherrichende Refors mator in ber freien Stabt Genf, fondern auch der Geiftiggewaltige, burch welchen in die 3wing= lijch freiere reformirte Rirchengesellschaft nicht allein ein alles vorherbestimmender herrscherischer Absolutismus Gottes als Dogma, fondern auch eine republikauisch fceinende, aber in der That äußerft oligarchifche Rirchenzucht mit einer von furschbaren weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt ber Rirchenobern einbrang. Dit mehreren Gautonen murden dars über von Geuf aus Unterhandlungen eingeleitet und bieje hinneigung zu einem Pasteraldos minat wurde je nach ber Empfänglichfeit verschiedener Gegenden mehr ober minder bominirend.

6. enwarf eine "Formuls obristionas doctrinas" und einen furgen Ratechismus und brachte es bamit als Lehrer an der Hochfchule und als eifriger Brediger fo weit, daß gegen Ende feines ersten Jahres, den 20. Juli 1587, in einer feierlichen allgemeinen Werfammlung Genat und Bürgerschaft nicht blos der Bapftmacht abschwor, sondern auch dagegen einen kurgen Ent= wurf ber chriftlichen Lehre und — Rirchenzucht eidlich als ein Grundgefes annahm. Raum hat der Meufch Feffeln gerbrochen, fo erfünstelt er abermals welche für andere und verwickelt sich zu= gleich felbft wieder in dieselben!

In folden Beiten , wo bas Alte nicht mehr um ber hertommlichteit willen verehrt wirb. pielmehr des Frrthums in wichtigen Buntten verdächtig und überwiefen ift, entfleht febr natur= lich viel Mistrauen gegen alles Bergebrachte. Jebe auch unbedeutenbere Überlieferung und An= gewöhnung wird mit übertriebenem Gifer bezweifelt, bis fie entweder neubegrundet fich geltend machen tann, ober ber Streit bagegen bald um feiner Unwichtigfeit willen, bald wegen Rill= foweigend zugelaffener Berichtigungen einfolummert. So nahmen viele an ber Rindertaufe. welche von ben Reformatoren beibehalten wurde, faft ebenfo großen Unftog als an ber papft= lichen Berweigerung bes Relchs im Abendmahl. Man nannte fie mit Unrecht Biebertäufer; benn fie tauften nur einmal, weil fie bas Laufen berer, bie noch nicht glauben tonnten, nicht für eine fakramentliche Taufe anerkannten und daher erft in Jahren, wo ein durch Grunde befestig= ter Religionsglaube möglich ift, taufen wollten. Unrecht hatten fie wol nicht, solange beibe Theile nicht von ber Boraussegung ausgingen, bag bie Saufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für ble Chriftengemeinde zwectmäßig fein tonne, sondern dabei icon ein wirt= liches religisfes Glauben in dem Täufling nöthig fein follte. Daß ein folches Glauben bei dem Taufen der Meugeborenen flattfinde, konnten manche fich nicht deuken und daber den Bädobaptide mus nicht für eine fatramentliche Saufe balten, weil fie bie myfteriofe mittelalterliche Meinung. als ob burd bas Sakrament ichon bent Rinde ein feligmachender Glaube und beiliger Beitt ein= gegeben würde, als einen der Matur der Sache entgegenstrechenden Uberglauben ertannten.

Gegen folche Anabaptisten nun, welche überhaupt auch manche andere mysteridfe Fiction ber Patristikt zu bezweifeln fich die Freiheit nahmen und dafür den Hang der Menge zum Ge= heimnißglauben gegen sich hatten, war es für C. nicht schwer, die Vollsmeinung zu Genf und anderswo für sich zu haben. Auch gegen Moberantisten, Nikodemiten genannt, welche im her= zen andersgläubig sein und boch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen C. als gegen Idat lokatrie schrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um diefe Beit leicht obsiegen. Aber anders war ber Kampf gegen die natürlichen Feinde feiner rigorosen und alles der kirchlichen Breschreisalgewalt unterwerfenden Kirchendisciplin und geistlich (nicht blos geistig) strafenden Gittencensur.

Sehr recht hatte unstreitig C., wenn er barauf bestand, bass die Stadt nicht nur gegen anti= christliche Lehre, fondern auch auf christliches Leben und Sittenzucht geschworen habe. Immer aber verwirrte er sich hier durch das Bermischen bes Moralischen und des Juridischen. Dieses, bas Juridische, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Gesegebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche ber Unstittlichkeit, wie sie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden tönnen, durch äußere Mittel theils verhüten, theils burch Strafzwang bei den Thätern und andern zurückbrängen foll. Die Moral und Religion bagegen will Geistestechtschaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgendeine Art von Zwang, fondern durch überzeugende Erregung ver Willigkeit für das Rechte und Gute, also durch innere Motive eindringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung, in der Wurzel zu bestiern. Der Gott des Christenthums will nicht handlungen (Werte) ohne Überzeugung und ohne die der Überzeugung getreue Gesinnung. Im wollenden und bentenben Geiste will er verehrt sein.

C. vermengte beldes und unternahm es, auch ein änßeres Strafamt zur Sache ber Religiofltät und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Diefes drohte aufs neue den menschlichen Hang zum Gerrschen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer sein sollen, zu erwecken, scheinbar zu legitimiren und sogar unvermerkt eine Art von Inquisition in den protestantischen Lehrstand einzuschieben, furz: neben der Macht-über die Gewissen auch eine Iwangsgewalt, und zwar eine unermeßliche, in die Sände der Presbyterialen zu legen.

C. regulirte wol in ganz guter Absicht die specietlite Sittenbeobachtung durch die Bresbyterien, daher die Borforderungen nicht blos zu Ermahnungen, sondern auch zu richterlichen Berweisen und Bedrohungen, und sobann ein von diesen Kirchencensoren decretirtes Abweisen vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, ja sogar ein Ausschließen aus der ganzen Kirchengemeinschaft. Diese Abschrectungsmittel gegen Sittenverderbnis anzuwenden, hielt C. für Pflicht der Rirche und ihrer Vorstände, sobas er sie in den Kirchenstatuten fanctionirt ftreng zur Aussühung bringen ließ, aber eben dadurch viele zur Segengewalt reizte und feine ganze Birkfamkeit aufs Spiel setze. Sein Charafter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für fich, daß die ersten Chriftengesellfchaften anerkannt Lafterhafte von ihrer Gemeinschaft weg - und in die übrige weltliche Gesellschaft hinauswiesen, ja daß man dieses Excommuniciren sogar als ein "hingeben an den Satan" (1 Ror. 5, 2-5) aussprach, weil jede der neuen Gemeinden sich als einen Theil des Gottesreichs Sesu, des Messias, anjab,

ben offenbar Lafterhaften aber als einen Stlaven bes Satans, bes eigentlichen "Autimeffias", betrachtete. Man konnte bemnach diefen als einen Unterthan des fatanischen Reichs bem 2n= ftand, ben er fich burch feine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig benten. Damals aber war bies alles boch nur ein Mittel ber Chriftengefellfchaft, von jebem, ber fich notorifc als Unchrift betrug, fich um ihres eigenen guten Rufs willen zurückzuziehen und wol auch burch bie äußern folimmen Folgen (1 Kor. 5, 5) auf fein Gemuth einen erschutternden Einbruck zu machen. Das Berhältniß der Chriftianer zum übrigen Staat war aber noch nicht fo, daß ber von ihnen Ausgeschloffene badurch in feinen staatsbürgerlichen Berhältniffen Schaben leiben mußte. Sehr viel anders ift dies, wo Staat und Rirche zugleich aus einerlei Mitgliedern be= fteben und alfo ber Ausgewiefene in außere Nachtheile verset wurde, außere Rachtheile aber nur burch richterliche Untersuchungen suridisch auferlegt werden dürfen. Das von C. einge= führte Buructweifen von ber Abendmahlsgemeinschaft hat ohnehin auch das Urchriftenthum nickt vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorsteher abhängig gemächt, vielmehr ausdrücklich, nach 1 Ror. 11, 28, ber eigenen Brufung, alfo bem Gewiffen, überlaffen. Gerabe barquf aber hielt C. mit feinen Rigoriften, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendniahl bes herrn denen von der Kirchenzucht fich entfernenden Mitburgern burchaus nicht gewähren könne.

Genf war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Beit der viele Familienzwietracht ftiftenden Kriege mit Savoyen und der pfäffifchen Übermacht. C.'s Strenge erschien als den Umständen noch allzu wenig angemeffen. Die Gegenpartei, den Syndifus (die jährlich wählbare höchste Magistratsperson) an ihrer Spize, bewirkte 1538 durch eine Bürgerversammlung den Beschluß, daß C., Farel und Corald innerhald zwei Tagen die Stadt zu verlaffen hätten, weil sie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Dennoch flegte C.'s Standhaftigfeit. Nicht nur fand er fogleich bei dem Senat zu Strasburg an der Seite von Bucer, Capito, hedion, Niger eine akademische Unstellung und die Gezlegenheit, eine französische Kirchengemeinde nach seinen Disciplinargrundfägen dort zu ftiften, burch Widerlegung des Cardinals Sadoletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterstirche, zunächt den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemeinhin zu nügen, auch 1541 auf den Religionsconventen zu Worms und Regensburg persönlich zu wirken und auf Melanchthon, deffen Milde er zu benugen verstand, einen allzu impofanten Eindruck zu machen. Sogar den Genfern selbst scharrliche Mann so unentbehrlich, daß sie alles anwendezten, bis er den 13. Sept. 1541 wieder zu ihnen in feine frühern Ämter zurücklehrte, nunmehr aber natürlich mit noch weit größerm und übermächtigem Anschen einwirkte.

Er felbst hatte indes burch Auslegung bes Briefs an die Romer und burch weitere Bear= beitung feiner "Institutio" ober Glaubenslehre fich noch tiefer in feine elferne Brabeftinations= lehre hineinverfest und ihr zugleich eine gewaltige Wirksamkeit auf ben Staat und das Leben voransbestimmt. Denn C. war ber Mann, in welchem feine Theorie unaufhaltfam in Braris überging. Sein Gott, zu dem fich der Geift C.'s gerade nach dem, was er nach feinem Daßstab fur Bollfommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht blos die freiwillige Setbitbestimmung und Thatigfeit aller wollendbenfenden Wefen und bas Dafein aller für fie nöthigen Mittel ae= wollt und vorhergesehen. Der von C. feinem eigenen Charafter gleich gebachte Gott follte abfolut aus fich felbft und nur um feiner felbft willen einen Beltplan, eine alles Große und Rleine umfaffende Borherbestimmung festgefest haben. Er ließ fobann jenen Absoluten alle die Kräfte und Befen, welche biefes unermeßliche Drama vollbringen ober ins Unendliche fort burchfpielen follten, nicht nur erschaffen und in Thätigkeit verfezen, fondern auch fo ftellen, baß alles Gute, was fie wollen und vollbringen, einzig das Werk feiner Gnade fei und von ihm komme, alles Boje aber und das Übel entstehe, sobald die Wollenden nicht unbedingt feinem Willen und Gebot gehorchten. Offenbar ift nie ein mehr burchgreifender Abfolutismus als theologisches Iteal aufgestellt worden.

Das Specielle bavon zu prüfen wäre hier nicht an ber Stelle. hier foll nur im allgemeinen eine Andeutung gemacht werden, daß, wenn ein folches vorherbestimmtes Schöpfungsbrama zu benten wäre, alsbann das Ideal eines Gottes darin bestehen mußte, daß ebenderfelbe allum= faffende Gelft vorerft all das unendliche Schauspiel ewig nicht nur vorherwüßte, fondern auch felbst nach feinen fleinsten Theilen zum voraus unabänderlich bestimmte, alsbann die spielenden Bertzeuge alle verwirklichte, unaufhörlich in Araft erhielte und zur Aufführung bes vorher= bestimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigfeit versehet, alfo eigentlich selbst alle Nol= len bewegte, zugleich aber von Ewigfeit zu Ewigfeit der allgegenwärtige Buschauer des vorher= gewußten und gewollten, immerfort selbst zu machenden und nie zu beendigenden Meisterftucks fein müßte. Unftreitig ift es ben Theologen barum zu thun, der Gottheit alles benkhare Bolltommene zuzuschreiben. Aber dergleichen undenkbare Phantassiespiele entstehen, wenn der nur allmählich denkende Mensch das, was für ihn in seiner Unvollkommenheit eine relative Bollkommenheit ift, nämlich die Berstandestraft, Plane zu machen, die Entwickelungen vorzubereisten, mitzuwirken und dem Gelungenen zu applaudiren, mit einem Wort : das Teleglogistren, auf den wahrhaft vollkommenen Geist überträgt, deffen Einwirkungsart nach keinem menschlichen Maßstab zu messen sien den und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anbers bemerken läßt, allem Seienden die jedem eigene Kraftthätigkeit eher sichert als sie beschränkt und in die Uniformität eines auch sie alle Geister prästabilirten Lypus einzwingt.

Uns ift, für ben ftaatdrechtlichen Gesichtspunkt, C. & unbedingte Prädestinationslehre eder theologischer Absolutismus zunächst deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er fich für ein Werkzeug dieses zur Gnade oder zur ewigen Verwersung absolut decretirenden Gottes hiele, auch seine Kirchengesetzgebung diesem Maßstab gemäß vorherbestimmte und durchzusetzen such zu Darauf aber mußte dann auch noch seine Theorie über den Menschen und deffen totale Verberbnis großen Einfluß haben.

Dem von Gott geschaffenen erften Menschenvaar ichrieb zwar G., mie er meinte, zur Ebre Bottes ein fo berrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich wurde, wie eben baffelbe bennoch ein fo leichtes Berbot ihres fo freundlich anfchaubaren Schöpfers und Boblthäters so einfältig hätte übertreten können. Uber all jene Vortrefflichkeit der der Menscheheit zuerft anerschaffenen Kräfte wird in diesem Lehrsystem nur desvegen so hoch vorausgesest, um besto entjeglicher barzustellen, daß durch eine einfältige Eifersucht auf ihres Gottes Beisheit und durch den Einen freilich ganz findisch egoistischen Appetit, fo verständig wie Gott vermittelft bes Effens einer Furcht werden zu können, alle Arafte nicht nur der zwei Effenden, soubern ihrer gangen Rachtommenschaft in lauter Verkehrtheit zum Bofen und Gottwidrigen verwendelt worben feien, weil nämlich noch die gesammte Menschennatur in dem einen jo berrlich ausge= ftatteten, aber der unglaublichen Berführung fo unverständig fich hingebenden Denfchenpear zusammengefaßt und enthalten gewesen fel. Da C. nun einmal die Berborbenheit vieler Beit= genoffen und bie Erfahrung, daß ber Menich fich zum Bofen leichter als zum Guten entfchließe, von einer uranfänglichen Berrüttung ber gangen, taum vorher von Gott vortrefflich erschaffenen Natur der Menscheit ableitete und bann diese Erbjündhaftigkeit mit der absoluten Prädestina= tionstheorie svipfindig genng in Berbindung brachte, so find uns diefe Blicke in feinen dialek= tijch speculativen Verstand beswegen hier unentbehrlich, um nach dem psuchologischen Busammenhang flar einzuseben, wie er, bei feinem ernften, burchgreifenden icharafter zu all jenen Maßregeln ausgerüftet erschien, mittels der Kirche ober im Namen seines absoluten Gones alle bie, welche fich überhaupt der Bresbyterial= oder Synodalgewalt hingegeben hatten, wie Un= mündige durch die pünktlichfte, in das Brivatleben eindringende vormundschaftliche Sittenzucht gleichfam zu bandigen und zu diefem Rirchenzwed auch die Staatsobrigteit nur als folgfames Mittel für Strafpollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menschen nicht etwa beswegen, weil Leichtfinn und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher ift als Borbereitung, Auftrengung und Gewöhnung aller Kräfte für bas ichwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Böjen geneigter, war in G.'s theologischer Metaphynt die an nich unleugbare Borneigung zu jenem Leichtern und die Luft Befriedigeuden eine geerbte Raturverborbenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei denen, die er abjolut zur Befferung und zum Seligwerden ausermählt bat, geiftig wiederhergestellt und gesund gemacht werden tann, fo ift es dann wol Bflicht für die Borsteher der Kirche Gottes, daß fie als ftrenge Bädagogen da: hin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, hamit jenen Einflüssen der sonft oft sich fonell zurudziehenden Gnade weniger widerstanden werde und auch die von Gott abfolut Re= probirten ober ber Schlechtigfeit und Berdammniß Überlaffenen boch ben Begnadigten weniger Argerniß geben tonnen.

Bwednäßig aufs Außerste gesteigert wurden in der kirchlichen Beredsamkeit die Schilderuns gen der Grundverdorbenheit des menschlichen herzens. Schauerlich wurden besonders auch die furchtbarsten Darstellungen, wie plöglich der Jorn Gottes alle Gnade unerbittlich abwenden könne und, sowie die oben augeführte Stelle, über Franz I. ein Beispiel gibt, den Revrobinten sogar gegen die nahen Bekehrungsmittel unzugänglich mache. Alles dies follte die Unterwärzfigkeit unter C.iche Rirchendisciplin um fo unvermeidlicher ausschiegen. Fast unerträgz lich aber mußten die äußern Beschrüngen werden, welche C. aus seinem Sostem zum Gerrzschen des Rirchlichen über das häusliche und Bürgerliche ableitete.

Calific

Soon ben 20. Nov. 1541 murbe zwar feine Rirchenvolizeiordnung von Senat und Burgerichaft als "bas Joch bes herrn" zum Stadt= und Staatsgefes gemacht. Aber bie, welche er als Mitpollnieher am meisten gewünscht batte, die Prediger Farel und Biret, blieben bei andern Gemeinden, jener zu Reuburg, Diefer zu Laufanne, zwar noch als C.'s Freunde, aber voch vol feiner nahen Ubermacht überdruffig. Rein anderer Ausgezeichneter blieb neben ibm. Ber gegen ihn war, befam entweder als Anabaptift ober als Libertiner bas Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in feinen übrigens gut geschriebenen lateinischen Bolemiten austheilte, waren ,,widerbellende Gunde" ober ,,Nebulones". Mußte boch, wer gegen ihn und Bott war, unfehlbar jur ewigen Reprobation pradeftimirt fein. Die Aufreizung war fo beftig. bag 1545 bie Meinung fich verbreiten konnte, wie wenn eine entstandene Seuche baburch bewirft mare, bağ ber Satan bem Bobel eine Berichmorung eingehaucht habe, bie Gaufer mit ver= giftetem Somma zu bestreichen. Man entbedte biefen Setanssput burch Foltern und ichidte bann bie Gemarterten burch den henter auf emig in die Solle. Reine Reinigungomeife bleibt im absoluten Brädeftinatianismus confequenter. So febr brebt fich bas Staatsrecht nach ber= gleichen theoretischen Bhantafien. Nebenbei aber murbe im theologischen Feberkampf nie Still= ftand gemacht. Bie um der Seelen Seil willen mußte wegen eines Börtchens vom Abendmahl, Das Jefus nicht beftimmt hat, ober wie nan vor bem Rechtschaffenwerben vor Gott gerechtfertigt fein muffe, oder über die doch ohnehin verlorene Willensfreiheit, ober barüber, ob benn die Abiephora wirflich gleichgültig (abiaphorifch) feien u. f. m., Disputirt, gefcrieben, Conferenz gehalten werben, und wenn bann ju Genf ober Bern eine Glaubensformel im Seiligen Geift und aus bem allmählich feiner felbft bewußt werdenden driftlichen Bewußtfein becretirt mar, fo fand man bies als fehr evangelifd-driftlich, icalt aber zu gleicher Beit darauf als auf eine anti= driftliche Anmaßlichfeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartifel als Borfdrift promulgirte.

Bon all diefer Bielthätigkeit und Ercommunicationsgewalt war nichts anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerstaat immerfort in stiller und heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein hauptgegner der C.'schen Kirchenzucht, Berrin, bald durch die Bolköstimme (1546) zum Generalkapitän gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat gestoßen wurde, in welchem schon die Barteien die Schwerter gegeneinander zogen und die dazwischeneilenden geistlichen herren, mit C. an der Spige, kaum ein Blutbad unter den Bätern des Baterlandes verhindern konnten. Deunoch wurde im nächsten Jahre (1548) Verrin wieder in seine Mürden eingesetz, aber auch mit einer beschworenen Amnestie — wie gewöhnlich, zu spät — ein Versich gemacht. Als 1553 einer von Berrin's Partei, Bertelier, welchen das von C. präsidrite Predbyterium vom Abendamahl ausgeschlossen durch den regierenden Senat losgesprochen wurde, brach G. mit ausgehobener hand auf der Kanzel in die Worte aus: "Ich werde mich, nach des heiligen Chrysostornus Exempel, eher umbringen lassen als daß biese meine hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Saframent Gottes reichen sollte." Natürlich wurzden bei salder Wiesserächter das Gastrament Gottes reichen sollte." Natürlich wurzden bei salder Wiesserächter das Gastrament Gottes reichen sollte."

Das Arrogantefte war, daß auch, wer C.'s Glaubensmeinungen nicht fo ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigstens die Stadt ränmen zu müffen. Der Senat ließ sich 1550 einbilden, ein übergetretener Karmelitermönch aus Paris, hieronymus Bolfec, müßte bei Strafe des Staupenschlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Präde= stinatianismus anhing. Der lettere wurde dagegen 1551 aufs neue als alleinseligmachendes Symbol von dem Bastorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil sie nun eben dazu prädestinit waren.

Schaftian Castellio hatte eine für jene Zeit trefstiche französtliche und lateinische Bibel= übersezung mit vieler Kenntniß versaßt. Aber besonders in seinem guten Latein⁵) flang manches nicht mysteriös und orientalisch=bildlich genug. Er fragte sogar, wie das Sohelied in den Kanon gesommen sein tönnte, weil man voraussetze, daß nicht blos alterthümliche, sondern lauter heilige Überrefte vort gesammelt sein mußten. Das aber Castellio vie C.'sche Präde= stinationstheorie durch eine mildere Erklärung der Paulinischen Stelle, Röm. 9 (wenngleich

⁵⁾ Die lateinische Uebersezung erschien 1551 zu Bafel, mit einer fehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Bräfation an König Eduard in England. Einen Bunsch von Goethe, daß die iu der Bibel enthaltene Menschengeschichte durch Auszüge aus Josephus in den biblisch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Castellio dis zum Anfange des Neuen Testaments bin schon erfüllt.

ohne alle Sindeutung auf C.), wegzuräumen versuchte, war nach der Anhänger Gefchrei eine unerträglich freche Störrigkeit. Der von C. fehr dominirte Kleinere Rath von Senf meinte ober wurde zu meinen bewogen, daß das Staatsregiment dergleichen Geistesgegenstände richterzlich zu behandeln habe, und widerlegte den feingebildeten Forscher — durch Landesverweisung.

Bis zum Abschenlichen aber flieg biefes anniaflichfte Einwirten C.'s in feiner Berfolauna bes Michael Serbetus. Für bie Staatsrechtefreunde ift es ber Dube werth, bag wir biefe ben E. für alle Beiten charafterifirende Sandlungeweife nach ben hauptzügen fcbildern, weil bie Flammen, burch welche Servet von fogenannten Broteftanten einem Buß gleich behandelt murbe, endlich burch mahrhaft protestantische Bertheidiger ber freien Bahrheiteforschung über alle cultivirte Staaten leuchtend gemacht wurden und auch wirklich allgemeinhin fo bell machten. bag wenigstene in protestantischen Staaten zu biefer Dethobe, die Ehre Gottes zu fougen, felbft von ben fchleichenbften gelotifchen Delatoren nicht mehr leicht eine Anreizung gewagt werben Servetus ift in biefem Ginn allerbings gleichfam ,,bas Dpfer fur viele" geworden ! fann. Um barüber gang flar zu werden, muffen wir uns mit wenigem bie bamalige Lage theologifder. mit ber Religion und Bolitit nur allzu febr vermifchter Untersuchungen vergegenwärtigen. Die Reformatoren zu Bittenberg und Zürich hatten nichts fo fehr zu fürchten, als daß man bie Menge gegen fie und ihre ben Misbräuchen entgegengesete Broteftation burch ben Schein auf= reizen fönnte, wie wenn fie aus Reuerungsfucht vollige Undriften geworben wären, weil man bamals bas Christenthum meist nur als Tradition ber firchlichen Autoritäten kannte. Schon viel war es baber gewagt, die Entscheidung aller Concilien bis hinauf zu ben vier erften Deumenifchen als unverbindlich zu verneinen.

hätte freilich das Licht der Geschichte mit einem mal von den Reformatoren felbst voll genng ersaßt und verbreitet werden können, so würde sonnenklar geworden sein, daß schon auf der ersten, dem ganzen Inwerium als der Ölumene imperatorisch geltend gemachten Zusammenkunft zu Nicäa der Heilige Geist in vielen der versammelten Bischöfe nicht sehr repräfentirt war, da nach Gelassus Geschichte Rap. 8 der Katechumene, Kaiser Konstantin, die Menge scherer gegeneinander eingereichten Rlagschriften nicht bessen als durch öffentliches Verbrennen des ganzen haufens zu entscheiden wußte. Auch die von ihnen seit in einem Wessen sucht von Athanassus als Preschyter eindoctrinirte Dogmensormel von brei in einem Wessen such sich worden feste Grundlage erkannt worden sein, wenn schon die Reformatoren Vortenntniß und Muße genug gehabt hätten, das einzusehen, was Juchs in feiner "Bibliothet der Kirchenversammlungen", 1, 433 u. 383, zwar schüchtern, aber aufrichtig ausspricht, das nämlich von allen den Beweissgründen, worauf man jene (Athanassanissen feltstig von ficht, bas nämlich von allen den Beweissgründen, worauf man jene (Athanassanisse) Formet schuere Dogma, wenn man dassar nur Gründe wußte, bie nicht zu jeder Zeit überzeugend bleiben?

Mit einem Wort. Bas die mit der Reformation im großen und besonders in praktischer und politischer Beziehung beschäftigten und belasteten hauptpersonen durchzuarbeiten nicht ver= mochten, eben das seste, sobald nur das Princip des Protestierens gegen Autorität in Glaubens= sachen auf den Leuchter gestellt war, andere sorschende Geister in lebhaste Bewegung, um fosort zum Weitergehen Bersucher zu machen. Doch, weil diese sich auf das Feinere erstreckten, konnten sie theils nur schwieriger in den Berichtigungen, theils nicht populär werden. Melanchthon allein war scharfschig genug⁶), mit Angstlichkeit zu ahnen, was für Gärungen noch aus

⁶⁾ Außerst merkmurdig ist es, wie Melanchthon, ber noch gelehrter als Zwingli und viel affectloser als Luther Forschende, diese Borschritte zum Richtigern doch nur mit Besorgniß — weil auch er balde möglichst wieder etwas Stabiles gern gehabt hätte — voraussah. Er schreibt an seinen Bertrauten, Cameratius, und gerade in Beziehung auf Servet, schon im Februar des für diesen tragischen Jahres 1533 und wagt kaum halb griechisch seine Ahnung, was wol zum Ausbruch oder Durchbruch kommen müsse, merten zu lassen: IIcol tröf Toladog (de Trinitate) sein wesender veritum esse, fore ut haec aliquando erumperent! Bone Deus, quales tragosediss excitabit haec quaestio ad posteros, el sortiv viziorazie & dóroc? el scritt viziorazie to IIvequa? ("Guzer Gott! welch traurige Schaussbiele wird bei den Nachssonnen noch die Frage erwecken: ob der Logos, ob der Geist als Perfornen schlistiern?") Ego me refero ad illas scripturae voces, quae jubent invocare Christum (?), hoe est ei honorem divinitatis (?) tribuere et plenum consolationis est. Illud me pessime habet, cum eaedem res (nämlich die Ausschlichen des Gervet, daß die Borte: Bater, Sosh, Geist nur verschiebene, Berhältniss er graeter levia quaedam apud Epiphanium, unde intelligi possit, quid judicarint quidve secuti sint hi, qui eum damnarunt... Im engiten Verstauen gestand alfo wol Melanchthon, man fönne fich mit der Autorität, daß endlich ber Logos nicht bles ats ewige Bernunft

wanchen Dogmenkormeln entstehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Autoritäten beruhten und von der Einfachheit der Schrift, der einzigen echten Quelle unserer Arnntniffe über den Sinn des Urchriftenthums, abweichend, doch das zu Offenbarende in paffendern Ausbrücken ' als jene Offenbarung selbst offenhar zu machen die Miene haben. Sätte man doch nur fogleich bis zu ber Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Berschiedenheiten gewöhnlich wohlgemeinte Bersuche waren, den Bater, den Sohn und das heiliggeistige hoch genug zu verehren und bennoch die Einheit Gottes, gegen alle an unvollkommene Götter sich anschliefende Bielgötterei, als das Unentbehrlichste festzuhalten.

Servet's Geschichte ift an sich und wegen ihrer Folgen so merkwürdig, daß der ingeniöfeste Kirchengeschichtsforscher, der einst göttingische Ranzler von Mosheim, sie unter dem Litel "Anderweltiger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Regergeschichte" (helmstedt 1748) auf 500 Seiten in Quart so vollständig und (den philosophischen Theil abgerechnet) so mustermäßig durchgeprüft und dargestellt hat, wie noch keine andere ähnlich verwickelte Particulargeschichte.

Michael Serveto, geb. 1509 zu Billa=Rueva in Aragonien, war ein Spanier au Genie, aber auch im Temperament. Er wurde dem C., folange diefer felbst verfolgt noch zu Paris war, schon 1533 als ein gegen die Athanasianische Art, dieses Mysterium bentbar zu machen, heftig protestirender Neuerer bekannt. heftig erklärte man sich in jener Beit wider alles, was man als theologische Täuschung zu enthüllen meinte, weil die Boraussetzung, daß sür das Seligwerben der theoretisch irrthumsfreie Glaube und nicht blos das redliche und thätige Glaubenwollen von Gott zur arbiträren Bedingung gemacht sei, jeden Wahrheitsfreund wegen der Modificationen des Inhalts seines Glaubens allzu ängstlich machen mußte.

Servet's Geift insbesondere mar von der Rlaffe, die fich gern mit vielerlei Bifbarem be= fchäftigt, manche Berichtigung mehr abnt als zur Klarheit bringt, um fo lebhafter aber burch bie das Dunkel durchbligenden Lichtftrahlen fich irritirt fühlt. Auch er hatte Jurisprudens ftu= birt. Bur Medicin und Theologie aber zugleich fich abwendend, tam er auf fonderbare, ge= wiffermaßen pantheiftische Ahnungen von einer Einheit geiftiger, fich boch materiell offenbaren= ber Rräfte. Die Geschichte ber Medicin hat (f. Sprengel im 3. Thl., zweite Auflage, S. 40 u. 544 nach eigenen Untersuchungen) zu feinem Ruhm anertannt, daß er zuerft (1552) ben fogenann= ten "fleiwern Blutumlauf" ober ben durch die Lungen aus ber rechten in die linke Rammer bes perzens --- (harven aber den allgemeinen) entdedt habe. Er fuchte (f. feine, "Restitutio Christianismi L. V.", S. 169 ber nürnberger Ausgabe von Murr, 1790) benfelben fich burch eine materiell wirfende Spiration ober Forthanchung zu erflären. Bar es ihm übel zu nehmen, bağ er, ber die Bibel mit fupernaturaliftifc=confequentem Erwarten geoffenbarter Geheimniffe las, ba wo biblifc von einem Geift Gottes die Rede ift, fich auch den Geift Gottes überhaupt als eine feine, alles burchdringende und bewegende Spirationsfraft Gottes deutete und daburch ben nach Genefis 1, 3 auf dem Urgemisch (Chaos) schwebenden Schöpfungsgeift zu erklären ver= fuchte? Das Gehäffige und ihm Berderblichste war, daß er gegen die Formeln, welche die Spiri= tualität und die ewige Unvernunft (den Logos) wie persönlich neben Gott dem Bater subsi= ftirend beschrieben, oft mit verhöhnendem Ungestüm protestirte. Dies aber war noch die rabuli= ftifche Disputirart des Beitalters, von welcher C. ebenfo wenig frei blieb.

Servet wagte fich in feinen intellectuellen Muthmaßungen fo weit, daß er ber Borläufer eines Bantheismus wurde, welcher (wie der Schleiermacher fchein den "Reden über die Neligion") alles, auch die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte fich feine materiell wirkfame Spiritualität als die einzige Substanz, und als schon criminell angeklagter Gottesläfterer enthielt er gegen C. sich eines übermuthigen Lachens nicht, da dieser ihn in der Behauptung: Alles was ift, gehöre nur zu der Einen Substanz, der göttlichen !?) ad absurdum durch die

in Gott, sondern als eine besondere Subsitienz oder Person im Einen und untheilbaren Gotteswefen von den Bischöfen angenommen wurde, nicht beruhigen: man mußte vielmehr, echt proteftantisch, ihre Gründe prüfen. Diese aber wiffe man nicht u. f. w. Daß Gervet dies auch wünschte, nahm ihm dann wol Melanchthon im herzen nicht übel, nur daß der spanische Arzt so heftig "erumpirte" und durch= brechen wollte! Können, sollen denn aber alle so leise auftretende Melanchthon fein? Ift es criminell, dies nicht sein zu sönnen, was Luther selbst an Melanchthon oft nur belächelte?

⁷⁾ Servet erflärte: Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et rerum naturam esse substantialem Dei Spiritum. Calvin. Refut. errorum Serveti, S. 703. Der fublimste Bersuch, um nicht zwöferlei Arten von Substanzen, eine denkende und ein Dausdehnbare, zu benken, sondern zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellsein nicht auch eine Wirkung der denkenden

Frage bringen wollte: ob denn also auch der Satan zu verfelben gehöre? Bon einem folgen Geist und Materie in Eines fassenden Pantheismus konnte C. nicht einmal begreifen, wie ihn ein anderer zu venten versuche. Er meinte, daß man gar tetnen Gott haben Winne, wenn man ihn nicht als eine Athanasianische Trinität von drei in einer Suthanz substittuten Bersonen soch habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eiserswuch über das aus drei Versonen nach Athanassius bestehende Eine Wesen dier nub da schrieb: pro und Des habstis trieipitem Cerberum! ("statt des Einen Sottes habt ihr -- Athanasianer! einen breitöpsten, wie Cerberus!"), so war er sür C. natürlich nicht blos ein blasphemer Verleger feiner menschlichen Conciliensformet, fondern der göttlichen als nur Athanasianisch verlöharen Majestät sektst.

In Bahrheit war Servet noch mehr als C. Supernaturalift. Er wollte es fein bis jur Schwärmerei und meinte nur, bis zur Apokalupfe hinaus, die Bibel, die et orientalifc flubirte. richtiger und fogar ben erften Rirchenvätern (Tertullian, Trenaus) gemäßer zu verftehen. Erft von ber Meinung eingenommen, daß burch das hertichendwerben ber Rirche unter Raifer Kon= ftantin I. und bem römischen Bischof Sylvefter bie hierobespotie als ber apotaluptische Drache bas reinere Urchriftenthum zu verfolgen angefaugen habe, bie bort bestimmten 1260 Jahre ber Flucht der wahren Kirche aber, von bort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würden, glaubte Gervet zuverläffig fich verpflichtet, felbft auch als ein Rampfer aus bem Geere Michael's hervorzudringen, welches ben Drachen mit allen in die Rirche burch ihn eingeführten Brethumern bestiegen werbe. In vielem Bichtigen fab er ebenfo fcharf, als bitter er es ausbruchte. Betbes bewies er, zunächft zu feinem Unglud, in 30 Briefen, in benen er C. von mehreren noch irrig behandelten Lehren mit Geftigfeit überführen wollte. Um biefe Beit lebte er als Arzt zu Bienne ohne allen Berdacht von heterodorie unter dem Ramen Billanovanus, lief aber 1553 fein Syftem unter dem Titel : "Restitutio Christianismi" in der Stille fo brucken, daß er fich darin Servetus nannte, war fo unvorfichtig, feine Briefe, bie er als Servetus an C. gefcrieben batte, anzuhängen und einen Theil ber abgebruckten Exemplare bes Berts an Robert Stephanus, ben Buchhändler und Freund C.'s, der feit 1552 zu Genf war, verlaufen zu laffen, fobafi C. bavon leicht Renntniß erhalten mußte.

Ju Bienne wußte man nicht, daß der beliebte Arzt Billanovanus einerlei Berfon mit Servet fei. Diefer wollte deswegen auch feine Originalbriefe von C. zurück haben. Aber vergeblich. Factisch ist vielmehr, daß ein kyoner, Arie, welcher sich zu Gens auchtelt, erst zu Bienne anzeigte, daß der Erzkeger Servet vort als Villanovanus lebe und vor das Regergericht gebracht werden müsse, ja, daß vierzehn Tage darauf diefer Arie von Servet's gelehrten Privatbriefen an C. zwanzig im April 1551 im Original an das Gericht zu Bienne schlick, damit Servet als Berfasser fehr kegerischen Wiederherstellung des Christenthums desto schloefte Zusterwiesen werden fagt ausdrücklich, daß es "mesmes les Epitres et Escretures de la main du dit de Villencusve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve, et par le dit de Villeneusver rocognues" vor sich gehabt habe. hatte fie Trie hingeschict, ohne daß C. von diefem belatorischen Miebrauch verstehen wußte? C. in der "Defensio orthod. schei" verneint dies nicht birect, sondern nur durch die Wendung, wie nuwahrscheinlich von ihm wäre, daß er cum Papae satellitio in solcher Familiarität und Gunst ftehe. Will er hierdurch mehr sagen als dies, daß er nicht unmittelbar mit den fatholischen Richtern in Correspondenz war?

Ju Bienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich auf jene Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Vicepräfident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Seldwerth bei üch hätte, und jedermann zu ihm zu lassen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entstohen. Erst den 17. Juni fällte man auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'hérosio scandaleuse u. s. w., gegen den Entstohenen, der sich als Servet befannt hatte, das Urtheil, daß er nebst mehreren Ballen feiner auf feine Kosten bei Balthasar Arnollet, Buchdrucker zu Lvon, soeben gedruckten hauptschrift: "Restitutio Christianismi", tout vis a petit seu verbrannt werden sollte. Daß alsdann fünf solcher Bücherballen nebst einer Effigies, die ihn vorstellen sollte, a une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Gestüchteten nicht wehe thun, wenn nur indeg nicht —

Substanz, b. i. der Geistigkeit, sein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, iudem er nicht das Ausgebehntsein aus der denkenden Substanz vorausjeste, von welcher wir nur zweierlei Birtungen wüßten, das vielfach erscheinende Geistige, als Denken, und das vielfach erscheinende Ausgedehntsein, als Materialität.

Er selbst, wie Beza in feinem Leben C.'s ganz prädeftinatianijcf-fromm es ausbrückt, fato quodam ⁸) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar blos burchreisen ⁹) und hatte sich ichon auf dem See ein Fahrzeug in der Richtung nach Zürich be= stellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Reherei oder Staatsunruhe härte verbreiten wollen, fam nicht einmal ein Berdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza fchreibt, "Dei providentia factum est", daß er bald ²⁰) erkannt wurde. C. felbst drängte einen Syndikus, den Remden verhaften zu laffen.

Nach ben bortigen Gefegen tonnte niemand verhaftet werden, ohne bag ber Antläger fic ebenfalls verhaften ließ und fich, wenn er bie Unflage nicht beweifen tonnte, eben ber Strafe ausfeste, bie er bem Angeflagten zugezogen hatte. (Ein mertwürdiges Schutgefet gegen will= fürliche Berhaftungen!) C.'s beiliger Gifer war fo ftart, bağ er feinen etwas unterrichteten Fa= mulus, Nifolaus de la Fontaine, zur Anflage auf Criminalftrafe gegen ben Reper inbftituirte und alsbann, nachdem ber Famulus feine Anflage zum Theil ermiefen hatte, burch feinen eigenen Bruder Anton für Diefen Caution ftellen lief. C. felbft nimmt alles dies in mehreren Bricfen 11) wie eine rechtliche That auf fich. Pafloren alfo gu Genf, welche Beter geschrien haben würden, wenn die Sorbonne fle auf einer unfculdigen Durchreife burch Baris aufgeariffen und als Reper criminell behandelt hätte, machten in diefem Grade gegen einen in Franfreich Berichonten Die Repergerichte und trieben (ba C. immer mit ber Grommunication broben fonnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu biefer unchriftlichen und vernunftwidrigen Glaubensinqui= fition. Aber auch ein anderer Argt, Sieronymus Bolfec, in vinculis tenebatur propter causam praedestinationis (wegen des Lieblingebogma bes zum Abfoluthandeln jo geneigten C.), und ein Falefius (Jatob von Bourgogue, herr von Falais und Bredam - f. Dosheim, S. 258), fonft C.'s Freund, in publica congregatione (= im ftrafberechtigten Bresbyterium) a Calvino judicatus est haereticus, weil er fich bes Bolfec annahm. Go war, wer nicht calvinifc war. baretifch, burfte nicht zu Genf, burfte womöglich nicht ant Leben bleiben.

Der abominable Proces begann vor bem nichttheologischen Forum ben 14. Aug. 1553. Des Nicolaus meus Criminalflage war gestellt pour les grands scandales et troubles, que le dit Servet a déjà sait par l'espace de vingtquatre ans on environ (?) en la Ohrétienté

In ebendiefem Briefe hat Servet die Ahnung: "Mihi ob eam rem moriendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut fiam discipulus similis praeceptori " Die Ahnung beruhte wol auf der Bahrscheinlichfeit, daß C., da er die Briefe nicht zurückgab, sie gegen ihn bezugen werde.

9) Dies mußte C. felbft. In Ep. 156 an Farel fchreibt er: "Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, que consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi."

10) Beza sagt ausdrücklich: "Mox agnitus." Mosheim führt (S. 251) aus Spon's Hist. de Genève, II, 61 au: "Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir", und set voraus, Spon habe bas "un mois" aus den Gerichtsacten. Aber Sron fagt auch unrichtig: "Il vint à Genève, où il commença à dogmatiser", und La Roche, der in der Biblioth. Angl., II, 109, aus den Acten referirt. gibt an: "Je n'ai pu decouveir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rose et il avoit dessein de louer un bateau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich." Bermuthlich feste Spon aus Berfehen un mois flatt une nuit. Bas hâtte Servet zu laugem Aufenthalt an einem Drt, wo er se tenoit caché, heregen fonnen? Längerer Aufenthalt wurde als ihm zum Borwurf gemacht in den Meten vorsemmen.

11) Befonders fchreibt er in Epist. ad Sulzerum (f. Calvini Epistolae, Genf 1597, S. 294): "Tandeen huc malis auspiciis (!) appulsum unus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere." Bas alfo tima ju Madrid die Inquifition für ihr sanctum officium gegen E. gehalten hätte, das glaubt diefer, den man unferer Zeit als ein firchliches Glaubensmußter vorzuhalten nicht müde wird, als evangelifdevreteftantifcher Geiftlicher als fein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erflärt er fich Ep. CLVI noch beutlicher: "Jam novum negotium habemus cum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Needum enim scitur, quo consilio venerit." (Gegen genfer Gefege hatte alfo der Unglückliche nichts begangen!) "Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale judicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit." Der Nicolaus meus wurde, quum die tertio fratrem meum sponsorem dedisset, quarto absolutus. S. C.'s Ep. CLII, S. 290.

pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht ben millionsten Theil soviel Anhänger ober Gegner hatte als C.). Dazu aber kam vann noch, wie unpassen und unverständig! die Unklage pour les méchantes calomnies et kausses diffamations, qu'il a publié contre les grands serviteurs de Dieu et notamment contre Mr. Calvin, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. Diese Diffamationen betrafen nichts als gelehrte Discussentionen, ob C. over Servet richtiger theologistire. Dennoch verhandelte vas weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen so inconfequent, den angeblich verleumdeten C., welcher die Anklagepunkte¹²) versaßt hatte, selbst nebst ver überzweisung, daß nicht C., sondern er der keperisch Zrende sei, zum Disputiren und Repermachen von diesen geleiteten zu alsten er verschafteten zur Überzweisung, daß nicht C., sondern er der keperisch Zrende sei, zum Disputiren und Repermachen vor sich auftreten zu lassen er verschafteten gen Chrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außter Libung kommen ließ.

Rläglich ift's, bei Mosheim, S. 155—230, mit der größten Behutfamkeit in Ruchficht auf ben Barteiführer C. entwickelt zu lefen, wie feit dem 14. Aug. 1553 ber ohne Recht Berhaftete in jenen meift nur controvertirenden Berboren burchgequält murbe, daß er bas, mas er fich gang anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatiften gegenüber für Regerei erklären follte. Aus griechischen und lateinischen Rirchenvätern ließen die juridischen Richter vor sich vebattiren, ob Chriftus in ben ersten Jahrhunderten als ein ewiger Sohn Gottes, oder nur feit feiner wunder= vollen Menschwerbung als der Sohn des ewigen Gottes, in welchem Gott selbst in der Dispo= fition ober Qualität als Logos erschienen fei, geglaubt würde. Und biefe ftets festgehaltene Differenz nebft ber boch zur Biderlegung bargebotenen Meinung, bag man erft Ermachfene als glaubenstundig taufen follte, ward bas hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werben. Mit Schauber lieft man, bağ bem Frembling ein Rechtsbeiftand abgeschlagen, daß feine Bor= ftellung, wie nicht ber Staat, sondern nur jede Kirche als Lehrgesellichaft ben Anderslehrenden von sich ausweifen dürfe, nicht überlegt, daß fein Berufen auf den größern Regierungsrath ber 3weihundert, welcher die blutigen Gefete Raifer Juftinian's und Friedrich's II. gegen Reper abzuweisen bejugt gewefen mare, nicht gebort murbe. Sehr naturlich ftellte er dar, bag er ebenfo gut den C. und feine besondern Lehrmeinungen bes Repereiverbrechens anklagen könnte. Das Einzige war, daß man die welt= und geistlichen Obern von Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern um ihr Gutbünken befragte, während der arme Mann, der an Leibschäden litt, bis in die Octoberfälte hinein im Criminalverhaft über die schlechteste Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun felbst die Geistlichkeiten der verwandten Cantone nur auf weise Coercition, nicht auf Todes= ftrafe hindeuteten, fo entschied fich bennoch in mehrtägigen Deliberationen zwischen dem 18. und 26. Oct. die Majorität des Aleinen Raths, ayans en bonne participation de conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu, gerade zur grausamsten Strafe, mit feinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche ftürzte anfangs ben heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche C. für belluina stupiditas und einen Beweis anfah, daß es ihm nie mit der Religion Ernft ge= wefen sei. Er bat um Enthauptung. Er befolgte den Rath, C. (deffen Macht er nun wol allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu lassen und um Verzeihung zu bitten. Dieser schlich hätte zwar eine gelindere Todesart gewünscht; aber zur Änderung des Urtheils war es jest zu spät und C. vertheidigte nachter alles Geschehene durch das, was er das schamlose Beharren in der Reyerei nannte. Richt durch C.'s Überzeugungen sich bekehren zu lassen war das belei= bigendite Crimen.

Servet überstand (den 27. Oct. 1553, erst 44 Jahre alt) eine halbstündige Marter auf eine schreckliche Weise, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrusend. Bielen galt er also als Blutzeuge für seine Lehre. Und das Wichtigste in der Folge war, daß das Unrecht, firchliche Keyereien staatsrechtlich zu bestrafen, von nun an viel stärter als je und besonders in dem Ge=

Digitized by Google

:

¹²⁾ Nec inficior, meo consilio dictatam esse Formulam (accusationis), qua patefieret sliquis in causam ingressus. Calvinii Refutatio, S. 695; und in Ep. CLII schreicht G. schon: "Spero, capitale saltem judicium sore. Poense vero atrocitatem remitti cupio." Farel protestitre selbst gegen diese Machgiebiglett. "Quod poense atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissinum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune, ut iste secit." Farel vergas die Frage: woburch benn er ein Recht hätte, nova dogmata nach Gens zu bringen? Eben diesen Farel gab man Servet als Begleiter zum Feuertode.

Ceista

genfas ber aufgetlärtern Arminianer oder Remonstranten gegen bie vorbuscenischen Calvinisten bis zu einer fast allgemeinen überzeugung ins Licht gestellt wurde. Man kann nichts dagegen sagen, als daß C. nach seiner Überzeugung gehandelt habe. Aber eben beswegen ist es unferer Beit unwürdig, wenn Versuche gemacht werden, einen Mann, der sich aus bergleichen Berirrungen der Überzeugung in den eigenthümlichern Theilen seines Sustems ins Licht emporzuheben nicht vermochte, aufs neue zum Muster ¹³) für evangelische Protestanten aufzustellen. Wegen bes dem Sofrates gereichten Gistbeders sühlten sich die Athenienser bald nachher so beschämt, daß von da an niemand mehr eine Anflage wegen der Religion gegen die Bhilosophen vorzubringen wagte. Der an Servet verübte fanatische ¹⁴) Justiznord war zwar selbst in der Schweiz noch nicht das letzte Beisvel verübte fanatische ¹⁴) Justiznord war zwar selbst in der Schweiz sammen, daß er immer von den Vertheidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das warznendste Signal vorangestellt werden fonnte, welches auch jeht noch gegen die bei den Freunden eines absolutum decretum der Gnadenwahl so leicht entstehende Versugessignet wie ein verzsteinnen, bas Webusten wer Gnadenwahl so leicht entstehende Versugessignet wie ein verzsteinen warb weich wersen son ber Breunden weicht eines Bersolutum decretum der Gnadenwahl so leicht entstehende Versugessignet wie ein verzsteinerndes Meduschnaupt wirfen muß.

C. war nach diefer Tragodie, wie man benten fann, noch weit gefürchteter und für feinen Ercommunicationszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Rirchendisciplin (Schabe, daß dare über feine vollständige Beschreibung bekannt ist!) wurde 1555 aufs neue durch Stimmenmehrheit der Bürger bestätigt, auch von den vier verwandten Cantonen wenigstens nicht mehr bestritten.

Defto gefährlicher wurde der genfer Freistaat von der in Frankreich vorherrschenden Rlerskratie deswegen bedroht, weil die dort und in England Bersolgten hier fo leicht Juflucht fanden. Genf sollte wieder unter savopische Obermacht kommen. Nur der plözliche Tod des Königs Heinrich III. zerstörte dieses Bundniß 1559.

C. felbst fränkelte seit 1556 immer häusiger. Nur die enthaltsamste Diät erhielt ihn bei ununterbrochenen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Bolen u. f. w. sich verbreitenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Bolkstone wider die Kirchen= antorität (Klerofratie) sich ausschlehnenden Wiedertäufer, bald für seine mysteriösere Abendmahlslehre selbst gegen Zwinglianer zu tämpfen nicht mude wurde. Durch eine letzte Bearbeitung feiner lateinischen und französischen "Institutio christiana", welche in den an sich lichten Artikeln und in der antipapistischen Bolemit sich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Ber= wickelungen des absolutistischen Berhältnisses Gottes gegen die Menschen aber um so verwirrenber ist, vollendete er sein meist augustinisches Gottes gegen die Menschen auch auf seine Com= mentare über nuchrere bibliche Bücher, besonders bei dem Johannesevangelium (1553) und bem Nömerbries Einfluß haben mußte. Im Jahre 1564 ben 26. April versammelte sich noch ber ganze Senat um sein Sterbebett. Er befannte besonders, daß er ihnen wegen der Geduld gegen seine vehementia interdum immoderata zu danken habe. Selbst Beza gesteht sein galliges ¹⁵) Temperament. Er entschlief ganz an Körperträsten erschöpft, aber immer noch geist= thätig, ben 27. Mai, fast fünfundsunsigigährig.

13) Hätten nicht die, welche den Brädestinationslehrer zum Ideal für unsere Kirchenobern aufzustellen suchen, zuwörderst seine, "Desensio orthodoxae sidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gledii coercendos esse et nominatim de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani" (1564) wieder neu auslegen lassen sollen Sugleich damit aber sollte die noch seltenere gleichzeitige Gegenschrift von Minus Gelsus Senensis, "De Haereticis an sint persequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tum veterum, tum recentiorum sententiae", wieder erscheinen.

14) Ift es nicht fanatisch und zugleich höchst unwahr, daß Beza, C.'s intimster Anhäuger, noch in feinem "Echen C.'s" schreibt: "Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut de sectario quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietete horrendisque blasphemilis conflato, quibus totos annos triginta tum voce tum scripto coelum ac terram infecerat." Man hatte fich in den Berhören unsonst bemüht, auf Gervet wenigstens einen Borwurf von Ausschweisungen zu bringen. Er war wegen Leibesgebrechen nicht einmal dazu fähig. Uber feine Lehrmeinungen aber wendete er fich nicht an die Menge, sowern an Gelehrte, um durch die Discussion seine Ansichten besto mehr auszubilden.

15) "Fuit omnino naturae ipsius temperamento ἀξύχολος, quod vitium etiam auxerat laboriosissimum illud vitae genus." Doch fei er nicht zu weit gegangen, "nisi tum commoveretur, cum de religionis causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat" (Adami Vitae theologor., 1653, S. 109). Ber folchen Meinungsbispoten nicht nachgibt, ift bann ein praefractus homo.

Staats=Lexifon. III.

Roch mehr als bei vielen andern großen Männern wird allerbings bei C. ber Menfchens freund die Unvolltommenheit und Einfeitigfeit menfchlicher Lugend und Lüchtigfeit zu be= Ragen haben.

Freilich barf bas Urtheil über fein ewig beflagenowerthes Benehmen gegen Servet gemil= bert werben burch bie auch in bem Reformationszeitalter noch fehr beschränkten Unfichten über Beiftes= und Glaubensfreiheit, fobann durch ben ertlärlichen boppelten Eifer ber Reformatoren, ibre Bestrebungen nicht bis zum Unglauben und Aufgeben bes Chriftenthums ausgebebnt und mit bemfelben verwechfelt zu feben, und endlich baburch, bag bas gange charafterfefte, uneigen= nusige unermublich angeftrengte Leben und Streben C.'s fur feine großen 3mede bie Uber= zeugung unterftust, er habe ohne alles Bewußtfein von Unrecht in reinem Glaubenseifer ge= banbelt. Aber auch bier wurgelt boch wol ber übergroße Irrthum, zu beffen Bermeibung ibn, bei ber eigenen reformatorifchen Berwerfung fo vieler fruherer Glaubenslehren nach freier Forfdung und Überzeugung, boppelt bie reine driffliche Liebe und Lehre hatten binfubren fol= len, in jehr fündigen Quellen ! Er hatte auch bier ficherlich, fowie fo oftmals priefterliche Ber= brechen und Bertehrtheiten, zur Duelle jene liebearme, leidenschaftliche und gallige, ftolze, berrichfuctige und undulbfame Gemutheftimmung und handlungemeife. Mit derselben Duelle und Bandlungsweife hängen wol auch bei C. Die großen Einfeitigkeiten jener fatalifti= icen, despotischen und allzu nuchternen Ansichten von ber Bottheit, von ber Rirchenordnung und von ber priefterlichen Rirchenzucht und auch bas Streben nach der fast theotratifchen Gerr= fcaft aufammen, an welche in unfern Beiten ber jefuitifche Dietator Dr. Francia wieber erinnerte. Bohl hatte der unglückliche Servet in feinem merkwürdigen Schreiben an den genfer Geiftlichen Bepin jehr recht, daß in dieser calvinistischen reformatorischen Auffassung des Christenthums, welche auch die Staatslehre fast ganzlich auf bas Alte Teftament grundete, bas eigentliche Befen bes Neuen Bundes, die Gerrschaft ber Liebe und der frommen fittlichen Überzeugungstreue, ftatt ber hebräifchen theotratischen Gesetherrichaft, noch nicht richtig erfaßt war. Bahrlich, weder fie noch die Quellen der Reformation, die Heilige Schrift und ihre vernünftige logische Aus= legung begründen irgend die auch in ihrer Ausführung noch besonders icheußliche Regerver= folgung Servet's wegen des Nichtglaubens an die athanastanische Auffassung ber Dreieinigkeit, gegen welche ber wahrhaft religiöse fast schwärmerische Servet mit ebenso ehrlichen Baffen ge= tampft hatte 16), als gegen bie fataliftifce Bradeftinationslehre und bie außere religiofe Ge= fesesherrichaft.

Aber trot ber Größe folcher Berirrungen ziemt es uns ebenfalls ichwachen Sterblichen nicht, bas Berbammungsurtheil über ben Irrenden auszusprechen, und noch weniger feine nocht vergütet die Strenge bes nuchternen, fittenreinen, uneigennützigen Mannes gegen fich felbst, in welcher er an Bucer ichreibt: "Ich habe teine härtern Rämpfe gegen meine Fehler, die groß und zahlreich find, als diejenigen, in welchen ich meine lingebuld zu bestiegen sucher Geles reißensben Thiers bin ich noch nicht Gerr geworden." Mit ausgezeichneter Gelehrfamteit, großem Gharifinn, großer schriftkellerischer und organisatorischer Tüchtigkeit, noch mehr aber burch bie größte Charafterenergie hat er Großes gewirft.

Dennoch aber sind wir doppelt verpflichtet, die aus unreinen Quellen gestoffenen Berit= rungen des großen Mannes ernst zu rügen und zum warnenden Beispiel aufzustellen, da noch immer so viele, ungleich kleinere, angeblich christliche Geisklichen an die Stelle segensreicher Ver= kändigung und Verbreitung des Reiches der göttlichen Liebe und ihrer befeligenden und erstebenden Kraft ihre hochmuthige herrschstüchtige Briestergewalt, ihre verkepernde Dogmenstrei= tigkeiten und Verletzungen der christlich geheiligten personlichen Freiheit ihrer Mitbürger segen, und durch Berufung auf die menschlichen Berirrungen der Reformatoren zu rechtsertigen vermeinen.

Gerade die wärmften Freunde cfiftlicher Frommigkeit muffen diefes doppelt beklagen in unferer heutigen Beit, in welcher folche Verirrungen deshalb fo besonders verderblich wir= ken, weil fie jest die Menschen in Masse ungleich mehr von Religion und Kirche zuruckschereden, als diefes in dem noch ungleich frommern, weniger raisonnirenden Beitalter C.'s der Fall war. Jest schaden dies Beloten und die sie hegenden Regierungen der Kirche und der Reli=

¹⁶⁾ Es ftritt unter anderm auch mit ber Logif nicht blos gegen die Einheit und Einzigfeit von drie abgesonderten individuellen (perfonlichen) Befen, fondern auch gegen die gleiche Ewigfeit des Sohnes wie des Baters, der boch als Bater früher, ebenso wie der Sohn fpäter fein muffe.

giofität ungleich mehr als alle Frivolen und Materialisten. Es ift heutzutage allzu sichtlich nur bie Bornirtheit und Bilbungsarmuth die hauptquelle ihrer Berirrung. Man mertt vorzüglich an ihr, daß jest oft vorzugsweise die weniger Befähigten und Ungebildetern sich dem theologischen Stande widmen.

Bu C.'s Beiten tonnte felbit feine fataliftifche Prabeftinationslehre und puritanifche, aber wirflich religiofe Strenge zum Theil außerorbentlichen Auffchwung begeifterter Beftrebungen für Staat und Rirche bewirken. Jest gab auch fein einfeitiger fanatifcher Dogmeneifer und feine harte Rirchenzucht ungleich weniger allgemeines Argerniß. Dowol auch in Genf eine freier gefinnte Bartei, bie Libertiner, längere Beit gegen bie neue, ihnen noch mehr als bie fatholifche bebrudend icheinende Priefterherrichaft tämpften und ben Reformator einmal fogar nothigten Benf zu verlaffen, fo fiegte er endlich boch vollftanbig und die republitanifche Burger= fcaft nahm freiwillig bie Ginrichtungen und Grundfase bes Burudberufenen und ben ftreng calvinifchen priefterlichen Einfluß in fich auf. Freiwillig auch infofern, als C. nach feinen "Institutiones religionis christianae" eine von der Rirche abgesonderte felbständige weltliche Regierung anertannte, welche monarchifch, ariftofratifch oder bemotratifch fein tonne. Seinen priefterlichen Einfluß übte er unmittelbar nur burch bas ftrenge Rirchenregiment und bie ftrenge Rirchenzucht in bem aus Beiftlichen und Laien zufammengefesten Confiftorium, welches jeben vor fich laben und ftrafen tonnte, wegen Berfäumnig von Rirche und Abendmabl ober wegen Unfittlichteit ober Glaubensverlegungen jeder Art. Mittelbar freilich berrichten bie Beiftlichen, foweit man ihren Einfluß zuließ - und diefes that man in großer Ausdehnung in ben gamilien, und zumal bei 6.'s Lebzeiten in ben Beschluffen ber gesetgebenden, vers waltenten und gerichtlichen Behörden, an welche bas Confiftorium auch bie Sachen mit Guts achten abgab, für welche bie Rirchenftrafen nicht genugten. Die ftreng bier ber gefehliche Benichtepuntt burchgeführt wurde, biejes zeigen außer Servet's Fall auch andere, fo ber bes Libertiner Gruet, welcher enthauptet wurde, "weil er gottlofe Briefe und unfittliche Berfe ac= forieben und bie Rirchenzucht zu fturgen gesucht habe"; fo bie Berfolgung bes Gelehrten Ga= ftellio, ber die Bradeftinationslehre beftritten hatte und fich durch die Flucht retten mußte. Satte boch bie genfer Bürgerschaft nicht blos die ftrenge Kirchenzucht genehmigt, fondern bas religisfe Betenntniß G.'s als Grundlage ber Republit anertannt und befcmoren, und ben, ber fie nicht annahm, als des Burgerrechts verluftig erflärt (1537) und fo den religionspolitifcen Staat begründet. Aber es ift nicht zu leugnen, daß bas früher zum Theil ziemlich zuchtlofe und von Barteien zerriffene Genf, in welchem jest unter G.'s Ginfluß febr viele fluchtige, anss lanbifche, reiche Protestanten eingebürgert wurden, als ein wohlgeordnetes, fittliches und burch bie unter C. gegründeten gelehrten Unftalten, bes Gymnafiums und ber Atabemie, auch als ein wiffenschaftlich ausgezeichnetes Gemeinwefen fich entwidelte, in welchem auch bie Ractbeile Diefer Art von Briefterherrichaft, Geuchelei und religionsfeindliche Richtungen febr gurucktraten. Literarifc wichtig find zunächt C.'s Schriften und auch die von Servet; ferner Genry. "Das Leben C.'s" (2 Bbe., hamburg 1835-38), und Aubin, "Histoire de la vie, des ouvrages et des doctrines de C." (dritte Auflage, 2 Bbe., Baris 1845, beutich von Egger, Augsburg 1840-44). Auch find zu beachten : Beber, "Geschichtliche Darftellung bes Calsvinismus im Berhältniß zum Staat, in Genf und Frankreich" (Geidelberg 1836), und Bundes= hagen, "Uber ben Ginfluß bes Calvinismus auf die 3been von Staat und burgerlicher Freiheit" 5. G. G. Baulus und Belder. (Bern 1842).

Camarilla (ihre Gefahren für nicht conftitutionelle Regenten). — Ga= marilla nennt man in Spanien die Höflings= und Günftlingspartei, welche unter Ferdinand VII. jene zum Theil wenigstens geheime Regierung außer und über den verfassungsmäßigen Dr= ganen ver Staatsgewalt bildete und wovon im allgemeinen schon in den Art.: Befchlagnahme, Cabinet und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla ober Kämmer= den ftammt wahrscheinlich von dem Cabinet neben den töniglichen Sälen her, wo die Regierungssachen mit dem vertrauten hofgesinde geheim verhandelt wurden. Die Sache selbst oder eine geheime Hof-, Cabinets= und Günftlingsregierung ist leider hurchaus weder Spanien nuch der Zeit Ferdinand's VII. ausschlieflich eigen, sondern fo alt als absolute Regierungen und bei unkräftigen oder aristortatischen ständischen Berfassungen auch in biesen zu sinden. Schon Friedrich der Broße bemertte es 1), daß nur sehr wenige ununschräntte Fürsten sich frei=

1) Ocuvres Posth., H, 47 fg.

Camarilla

balten tonnen von bem Ginfluß, ja von ber herrfchaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeicher und Gunftlinge, ihrer Bermandten, Frauen und Soflinge, und von ber Berfuchung, nach ben in ihnen funftlich erregten und unterhaltenen Anfichten und Deinungen und Leidenschaften auch auf unregelmäßige Beife und nicht burch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungs: geschäfte zu behandeln. Es ift biefes offenbar bie allergefährlichfte Seite einer abfoluten Regierung, ohne volltommene Freiheit ber öffentlichen Meinung ober ohne Freiheit ber Breffe, Es ift zunächft gefährlich für bie Freiheit bes Furften felbft und für die Berwirflichung feiner guten Absichten , fein Bolt gut und gerecht zu regieren. Blide man in die Erfahrung und in bie Geschichte, vorzüglich auch in die geheimen Geschichten ber gofe, in die Dentschriften ber hofleute! Belde feine, oft teuflische Runfte werden nicht, haufig vereint von vielen Berfonen. bie ben Fürften umgeben , angewendet, um denfelben über fich felbft , über die Staatsverhältniffe und bie Menichen zu täufchen und um die Babrheit aus feiner Rabe zu verbannen , fie gehäftig oder gefährlich zu machen und fo ihn mit bem Scheine ber Selbftregierung zu taufchen, burch ihn aber wefentlich felbft zu regieren und bie eigenen Intereffen und Leidenschaften zu befriebigen. Geht boch Studium und Bemühung bes ganzen Lebens, alles tägliche und nächtliche Sinnen biefer Umgebenden häufig nur auf die Meifterschaft in biefem einzigen Buntte, und menig= ftens, wenn fie nicht felbft birigiren fönnen, boch babin, fich leichtund fonell mit benen zu verfteben und für einen Antheil ber Bortheile blejenigen zu unterftugen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürft und der auch den Billen hatte, felbft zu regieren; wurde befanntlich von feinem allmächtigen Günftling vorzüglich dadurch regiert, daß berfelbe ihm zuerft das Gegen= theil von bemjenigen mehr ober minder eifrig anrieth, was er eigentlich felbst wollte, und bann bem Fürften, wenn biefer, aus Freude am Selbftregieren und am Biderspruch ober burch eine Greatur bes Günftlings auf ben rechten Beg geleitet, basjenige vorschlug, was ber Günftling beabsichtigte, mit scheinbarer huldigung gegen die hohe Regierungsweisheit und mit bem Scheine völliger Unbefangenheit zuftimmte. Dabei wurden alle Bersonen, die dem Fürsten nabten, burch ben Bunftling oder feine Creaturen vorbereitet zu bemjenigen, was fie bem Fürften fagen burftent , und webe ihnen ober wenigstens ihren Bunfden und Gefuchen, wenn fie etwa ben ar= men Fürften durch unbequeme Auffdluffe enttäufchten, wenn fie nicht ihn zu betrügen und zu umgarnen mithalfen! Ginem verführerischen Schmeichler und geiftesüberlegenen, welttlugen Bertrauten ift fcmer zu widerstehen. Aber wenn von allen Seiten, von den verschiedenften Menschen auf ben einen 3wed einer Täufchung und Misleitung zusammengewirtt und wegen ber Unterbrückung ber öffentlichen Wahrheit bas Rep nicht zerriffen wird, alsbann bebarf es fast eines halbgottes, um nicht beherricht zu werden. Im Scherz brachte man es burch ähnliches Zusammenwirken schon bahin, bağ Menschen mit gesunden Augen blau für grün oder roth hielten. Und wie oft werden biefe Täuschungen durch Agenten und erkaufte Berkzeuge, oder wenigstens burch Mitwirkung fremder Goje und ihrer Gesandten und burch die Berichte ber eigenen Gefandten in der Fremde und die von ihnen veranlaßten Briefe unterftust, fobag eine halbe Welt für eine einzige Täufchung zusammenzuftimmen scheint. Babrlich alfo, febr viele unumschänfte Monarchen berrichten ungleich weniger felbft als conftitutionelle, benen bas Licht einer freien Breffe ben gangen hof und Staat erleuchtet , benen bie freie Stimme ber Babrbeit aller ehrlichen Bürget vernehmbar ift, und welche niemals zum blogen Bertzeuge frember Blane fcanblicher und verrätherischer Soflinge ober auch auswärtiger Regierungen berabgewürdigt werben fonnen.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürstenhäufer und nicht blos für Frei= heit, Macht und Bohlftand, fondern auch für bie Moralität der Bölfer aus folcher Camarilla= regierung hervorgeben, biefe mogen bie Geschichten und Revolutionen von Franfreich, Spa= nien, Bortugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (Bgl. den Art. Barri). (88 gibt taum einen tiefern Pfuhl von menschlicher Berborbenheit, von Ginterlift, Selbftfucht und Luge, von frecher Sittenlofigfeit, von Meuchelmord und Raub gegen Fürften und Bölfer, als Die Geschichten ver göflingsregierungen. Diese Gefahren und Bernverflichkeiten aber find burch bie außerordentliche Geschichte feit der Französischen Nevolution auch den Bölfern so nahe gelegt, fo offenbar und verhaft geworben, und es tonnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, fondern burch mog= liche größere Breigniffe fo ichnell herbeigeführt werden, daß gerade diefe Erwägungen mahren und treuen Freunden und Dienern der Fürsten und ber Bölfer die fichersten Mittel gegen diefe Gefahren, die Freiheit der Bahrheit und freie fräftige Verfaffung, am allerftarfiten empfehlen muffen. Welder.

308

Cambacérès

Cambaceres (Johann Jatob Regis be), geboren zu Montpellier ben 18. Det. 1753. ftammt von einer Familie, bie ausgezeichnete Rechtsgelehrte unter ihren Gliebern zählte, unb hat ben Ruf, ber fich an biefen namen fnupft, nicht nur behauptet, fondern ihm anch barch bie großen Dienste, die er in diesem Fache geleistet, neuen Glanz verliehen. Dhne die Creignisse, welche bie Revolution herbeigeführt, hatte er fich wahrscheinlich in bem befchrantten Rreife bes wegt, ber feinem Leben burch Geburt und Gludeumftande vorgezeichnet war. Die tiefe Er= foutterung, unter ber bie alte Dronung ber Dinge in granfreich zusammenbrach und fich eine neue gestaltete, ichuf auch ein neues Gefchlecht und neue Denichen, welche bie alten namen und Berhältniffe verdrängten. Bei dem Ausbruche der Revolution warer über bie jugendlichen Jahre ber Begeifterung, fur welche bie Ratur ihn übrigens auch nicht empfänglich geschaffen batte. binaus. Er folgte mehr bem Strome, von beffen Bogen er fich tragen und leiten ließ, als bag er auf ihre Richtung Einfluß zu gewinnen gesucht hätte. Seine öffentliche Laufbahn, die ihn zu ben höchften Burben führte, begann mit bem Jahre 1792, wo er in den Convent trat. Früher batte er nur untergeordnete Stellen befleidet, von denen die eines Präfidenten des peinlichen Ge= richts feines Departements die bedeutendste war. 3hn zeichnete feine von den Eigenschaften aus, Die fich in Beiten großer Bewegung, in Tagen der Gefahr und Noth geltend machen. Auch im Convente blieb er ohne fichtbaren Ginfluß, der fich nur in feiner Birtfamteit zur Berbefferung ber bargerlichen Gefetr und ber Rechtspflege außerte. Es lag wol ebenfo febr in feinem Charafter als in ben Talenten, bie er ausgebildet hatte, bag er jedes entschiedene Auftreten als Bolfeführer, Redner und Staatsmann vermieb und fich als Rechtsgelehrter auf bas Rach be= foranfte', bem er fich gemachfen fuhlte. Bei ben fturmifchen Berhandlungen, ju benen ber Broceg des Rönigs führte, in welchen seine Stimme Gewicht haben tonnte, benahm er fic mit fluger Borfict. Die Schuld bes Rönigs gab er zu, beftritt aber bem Convent bas Recht, ibn zu richten, flimmte, nachbem ber Proces bennoch befchloffen war, bafur, ben Monarchen im Gefängniffe zu bewahren und die Todesstrafe nur zu erkennen, wenn die feindlichen Mächte zu beffen Befreiung ben Krieg gegen Frankreich fuhrten. In Beziehung auf die ungludliche Ba= milie Ludwig's XVI. zeigte er Gefinnungen der Milbe und Mäßigung, die eine ehrenvolle An= ertennung verbienen. Er bot feinen gangen Ginflug auf, um dem Monarchen bie Erlaubniß gu erwirten, fich mit feinen Rathen und ben Gliebern feiner Familie frei zu unterhalten und fic einen Beichtvater nach feiner Neigung und feinem Glauben ju mahlen. Beniger treu blieb er fich in feinem Benehmen gegen Dumouriez, beffen Bertheibigung er übernommen batte, um einige Tage fpater als fein Anfläger aufzutreten. Er wurde jest ganz radical, beantragte die Bereinigung der erecutiven und legislativen Gewalt und mit Danton bas Schreckenstribunal, wurde auch Brafident des Convents und später des Wohlfahrtsausschuffes. Das Saupt= verdienft, das fich C. um fein Baterland erwarb, besteht in dem Antheil, welchen er an ber Ber= befferung der bürgerlichen Gesegebung und der Rechtspflege gehabt, ein Berdienst von hohem Berthe, bas gewonnene Schlachten aufwiegt und ihm unter ben erften Männern feiner Beit eine mohlverdiente Stelle fichert. Das war auch bie Aufgabe feines Lebens, mit beren 26fung er fic unermublic beichäftigte, die aber unter Napoleon erft zu Stande fam. Schon im Jahre 1793 hatte ber Convent einem Ausschuß, beffen Mitglied C. gewefen, bie 26= faffung eines Entwurfs zu einem burgerlichen Gefesbuche aufgetragen. Auch ward ihm und bem berühmten Rechtsgelehrten Merlin von Douai die Revision aller in Frankreich bestehenden Gefege zugewiefen. Die politischen Sturme, die Das gand erschutterten, die Kämpfe ber Bar= teien, welche ben Sigungefaal ber Gefeggebenden Verfammlung zum Schlachtfelbe machten, und bie bringende Bichtigkeit ber äußern Angelegenheiten ließen indeffen bas große Bert gu teinem gebeihlichen Erfolge fommen. Bu ben Ereigniffen des 9. Thermidor, an welchem Robes= pierre mit feinen Freunden fiel, hat er nicht mitgewirft, wie er allen fturmifchen gefahrvollen Auftritten fremd geblieben ift. Gein Einfluß flieg mit ber wiebertebrenden Rube und Mafi= gung, bie auf bie heftige Bewegung und Ubertreibung folgten. Als Prafibent bes Convents fprach er beffen Bunfche und hoffnungen zur Biederherftellung und Befeftigung bes innern und äußern Friedens aus. In derfelben Eigenschaft fiel ihm ber Auftrag zu, eine Lobrede anf Rouffeau zu halten, als beffen Afche im Bantheon beigefest wurde. Er that, was feines Amtes war, obgleich fich zwijchen ihm und bem Burger von Genf feine nahe Bermandticaft finden Überhaupt besaß er das Bertrauen der Republikaner nicht in hohem Grade. Sein mochte. unentichiebenes Benehmen bei dem Proceffe bes Rönigs, feine Borliebe für die friedlichen Ge= nuffe bes Lebens, feine Abneigung gegen gewaltfame Dagregeln und extreme Mittel hatten ibn den Barteien verbächtig gemacht, welche die Gefetgebung und bie Regierung theilten und ab=

809

wochfelns beberrichten. Die Parteien hatten ihn nicht vertannt. Charafter, Lebensweife, Befcaftigung und Reigung befreundeten ihn ber Monarchie, wenn er es auch nicht gestehen burfte. Unter ber Gerrichaft bes Directoriums, beffen Schwäche ben Leibenschaften ber Barteien freien Spielraum gab, trat er in den gewohnten Rreis feiner Birffamfeit zurud und beschäftigte fich auch als Mitglied bes Nathes ber Fünfhundert mit Gegenftanden ber bürgerlichen Gefengebung. 218 Sieves in bas Directorium tam, bestimmte ibn diefer zur Unnahme ber Stelle eines Juftizminifters. Der 18. Brumaire machte aller Unentfchiedenheit und bem Streite ber Parteien ein Enbe. Der Bille eines Mannes, der auch die Kraft befaß, zu können, was er wollte, trat einigend und ordnend in dem Gewühle der feindfeligen Intereffen und Leidenschaften auf, und wie bei jenem romifchen Dichter auf die Drohung bes Gottes ber Gewäffer, legten fich die braufenden Bogen bes empörten Meeres auf fein Machtgebot. Bonaparte, ber feine Leute fannte und fie zu mablen und ju behandeln mußte, gab ihm die Stelle bes Zweiten Confuls ber Republit. Jest waren Die guten Lage für C. aufgegangen; es folgte ein Buftand ber Dinge, ber feiner natur entfprach. Er tonnte feine ausgezeichneten Talente, feine Geschäftstenntniß und feine grunb= liche Gelehrfamteit im Rache ber Rechtewissenschaft geltend machen, feiner Neigung zum Genuffe bes Lebens nachgeben und fich zwischen die ichweren Arbeiten feines Berufs und bie gefelligen Freuden, ju denen besonders die der Tafel gehört haben sollen, theilen. An allen Berbefferungen in ber burgerlichen Gefetgebung und ber Gerechtigkeitepflege, die allein die Regierung Napoleon's unsterblich machen würden, hatte C. einen großen Antheil. Sowie ber Beberricher Frankreichs fich in feiner Macht erhob und befeftigte, zog er ben Freund, Behulfen und Diener nach. Er ward zur Burbe eines Gerzogs von Barma und Erzfanzlers bes Reichs befördert und fand auch Mittel, bie Seinigen, Brüder und Neffen, anständig zu ver= sorgen. Napoleon hat immer ein großes Bertrauen auf ihn gesetzt, und man muß gesteben. er hat es nie getäuscht. 3m Jahre 1813 ernannte ihn Napoleon zum Bräftbenten bes Regenticafterathe, und er fendete als Begleiter ber Raiferin nach Blois 1814 von ba feine Bu= ftimmung zu Napoleon's Abseyung, wurde aber in den hundert Tagen auf dringendes Bitten Rapoleon's Juftizminister und Präsident der Bairstammer, obgleich er die Lage der Dinge für bedenklich hielt, wie er denn schon früher dem leidenschaftlichen Eroberer vergeblich guten Rath ertheilte, fo gegen bie öfterreichische Seirath und Allianz und gegen ben ruffifchen Rrieg. Bei der Rückfehr der Bourbons konnte er den Wirkungen der Reaction nicht entgehen und ward als Ronigsmörder geächtet, er, ben die Ronigsmörder verdächtig und gefährlich fanden, weil er nicht unbedingt für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt. Die Zeit feiner Berbannung brachte er zu Amfterdam und Bruffel zu. Die königliche Regierung nahm indeffen, eines Beffern belehrt. am 13. Mai 1818 ihr Urtheil zurück und feste ihn in den Genuß feiner bürgerlichen und poli= tifchen Rechte wieber ein. C. begab fich nach Paris, mo er in aller Stille lebte und am 8. Marg 1824 verschieb. Er hat feine Dentwürdigkeiten geschrieben, beren fich bie tonigliche Regierung bemächtigt haben foll, um ihre Befanntmachung zu verhindern. Die Stellung biefes Mannes in einer fo höcht wichtigen, inhaltschweren Beit, feine ruhige Beobachtungsgabe und leidenschaftlofe Stimmung berechtigten zu ber günftigften Meinung von bem Inhalt und Berth eines Bertes, bas, wenn es unverfälfcht und unverftummelt mitgetheilt werden follte, unter ben intereffantesten Dentwürdigkeiten unferer Beit eine ausgezeichnete Stelle einnehmen wird.

6. war ber hauptfächliche Berfaffer bes ersten Entwurfs bes Cobe, welchen er mit einem "Rapport sur le Gode civil, fait au nom du Comité de législation le 23 Fructidor II" vem Con= vent vorlegte, der ihn aber verwarf, als "sentant l'homme du Palais", und nun einen Aus= schuß von Bhilosophen ernannte zur Entwersung eines Gesetzbuchs "auf liberale und ver= nünstigere Grundlagen". Unter Napoleonischer Herrschaft legte C. zum zweiten mal einen von ihm versaßten Entwurf vor: "Projet du Code civil, presenté au conseil des cinque cents et discours préliminaire" (1798), welcher die Grundlage des jezigen französsischen Givilgeschuchs ist. Außerdem schwechte des Opinions sur l'institution des Jurés en matière civile" (1794) und "Rapport et projet de décret sur les enfants naturels" (1794).

Campo - Formio, f. Friedensichluffe und Frangöfifche Mevolution.

Canaba. Die Bergleichung Neufrankreichs, wie ein großer Theil bes jezigen britischen Nordamerika genannt wurde, mit Neuengland ist lehrreich in hohem Grade; sie zeigt ben grundsäzlichen Unterschied zwischen den feudalistischen Niederlassungen der katholischeromani= ichen Bölker und den sich selbst regierenden Colonien der protestantisch-germanischen Nationen; sie zeigt das zeugungsunfählge Wejen der Romanen und die Fruchtbarkeit der Germanen, welche feit ihrem Auftreten, während ber großen Bölferwanderung, immer und immer neue lebensträftige Bölfer gebären.

Die Erfenntniß ber Buftande in Reufrantreich bat aber noch eine andere nicht minber welthiftorijche Bebentung. Gier feben wir die natürliche Beschaffenheit bes franzönichen Bolts und wie es geworden im Berlaufe ber Jahrhunderte; bier feben wir bie Fruchte ber frangofifchen Regierungsform in ihrer vollen Rtarbeit. Die Beife und die Geschickte der Colonien enthalten bas getreue Spiegelbild des Mutterlandes; bie Unfähigfeit des Gedeihens, die nach und nach alles überzichende Bortommenheit im Mutterlande erscheint bei den Colonisten in einer schär= fern und bestimmtern Umgrenzung. In Reufrantreich oder Canada werben eine Menge Gin= derniffe, Refte der frühern ftaatlichen und bürgerlichen Berhältniffe, welche im Mutterlande ber unbedingten Entwidelung der ichrankenlosen Bureaukrætie entgegentraten, nicht vorgefunden. Der Adel, wenn auch vorhanden, befaß nur geringe Macht; die Kirche genoß zu teiner Beit eines überwiegenden Einfluffes; bie feudaliftischen Uberlieferungen, welche im Mutterlande bem Despotismus gegenüberstanden, hatten fich verloren oder waren verbunkelt; bie richterliche Gewalt hatte bort in den alten Einrichtungen und herkonmilichen Sitten teine Burgel geschiagen. Richts hinderte die Centralgewalt, sich ihrer absolutistischen Reigungen unbedingt zu überlaffen, und ihre Beftrebungen bis zur äußerften Grenze zu verfolgen. Und fo findet man zu Canada auch feine Spur ber ftabtifden Freiheiten, ber Bezirts= ober Kreisftanbe im Mutterlanbe, feine gemeinheitliche Bertretung, nicht die geringste Initiative von Corporationen und Versonen ift gestattet. Der Intendant hatte in den Colonien eine viel größere Macht als feine Collegen in Brantreich; bie Berwaltung griff noch in gar viele andere Dinge als zu hanse, im Mutterlande. Bon Baris aus wurde alles angeordnet, alles anbefohlen; teine Biberrede ift gestattet, unter feinerlei Bedingung. Bon großen Brincipien, unter welchen Anfiedelungen gedeihen und wach= fen, nach welchen die alten Griechen und bie neuen Englander verfahren, icheint nicht einmal ber Gebanke vorhanden. Mittels gemeiner Rünfte und willfürlicher Maßregeln wollen bie Gerren zu Paris balb dies, bald jenes, was ihnen gutdünkte oder zu ihrem Bortheil gereichte, hervor= rufen. Man befahl aus weiter gerne, wann, wie und mit welchen Genridearten die angewiefenen Ländereien bestellt werden, und wo und wie fich bie Gigenthumer ihre Bohnungen ein= zurichten hätten. Alle aus Landschenfungen hervorgegangenen Brocesse wurden den gewöhns lichen Gerichten entzogen und der Berwaltung preisgegeben. Die Beamten, in manchen Bezirten fo zahlreich gleichwie bie Bevölferung felbft, mifchen fich in alles, thun alles, benten und handeln für alle. Die Regierung weiß jegliches Ding beffer als die Regierten, welche als Ein= fictlofe, als Unmündige, die von ihrem eigenen Wohl und Wehe auch nicht die leifeste Ahnung hätten, behandelt und mishandolt werden. In Canada ficht man bereits zu den Beiten Lud= wig XIV. und Colbert's das vollftändige widerliche Bild der Centralifation Rapoleon's und feiner Creaturen, das unfruchtbare, verberbliche Colonialfpftem im heutigen Algier, in new calebonien, und wo immer die Franzosen Nieberlaffungen begründeten und begründen.

Ganz anders in Neuengland. Die Selbftregierung, alle den Germanen eingeborenen volksthumlichen Inftitutionen, der Hinderniffe ledig, welche Adel und Geiftlichkeit ihnen in der alt= englischen Heimat entgegenstellten und entgegenstellen, entwickeln sich gleich im Beginne mit jugendlicher Frische und Kraft, wie niemals zuvor geschehen in der ganzen Weltgeschichte. Die Abwesenheit der sonderrechtlichen und anderer eiuflußreichen Klassen, welche den französlichen Canadier nur noch mehr tnechtet, bringt den Angelsachsen zur größern Freiheit. Die freien Staaten find nicht erst in der zweiten Salte des 18. Jahrhunderts geschaffen worden; die eugelischen Riederlassungen find von ihrem Beginne, im Ansange des 17. Jahrhunderts, freie Staa= ten; sie find echt germanische Gemeinwesen vom Tage ihrer Gründung.

Die Bestigungen Großbritanniens in Norbamerika find heutigen Tags immer noch von großer Bebeutung, sowol wegen ihrer Ausbehnung als wegen ihrer innern Beschaffenheit. Diese Bestigungen erstrecken sich vom Bolarmeere herab zu den Unionsstaaten, vom Atlantischen binüber zum Stillen Ocean und weiter über niehrere Infelgruppen in jenen Weltmeeren. Sie stehen theils unmittelbar unter ber Krone, theils unter ber Hubsonsbal-Gestellschaft, wolche sich eines ausschließlichen Sandels und anderer Borrechte erstreut in ihrem weitgestrechten Landbestig. Diese britischen Colonien zerfallen in folgende Abtheilungen : Obercanada, Flächenraum in englischen Geviertmeilen 201980; Untercanada, Flächenraum 148832; Reubrauns schweig, Flächenraum 20700; Reufchottland, Flächenraum 35900; Neufundland, Flächenraum 55400; Cap-Breton, Flächenraum 30600; Prinz-Chuard-Infel, Stächenraum 18746; Ber sigungen der Sudsonsbal : Geschlichaft, Flächenraum 2,300000; Labrador, Flächenraum

Canaba

16000; Reucaledonien und Bantonverinfel, Mächenraum 160000. Im ganzen alfo über 2¹/2 Mill. englische Geviertmeilen. Rechnet man alle Gegenden bis zum Nordpol hinzu, fo mögen die englischen Befigungen in Nordamerika wol 4 Mill. englische Geviertmeilen betragen, während ber Umfang der Vereinigten Staaten blos auf 3,300572 angegeben wird.

Das größte und wichtigste Land, unmittelbar unter ber Krone, ift bas vereinigte Canada, von der Kufte Labradors und dem St.=Lorenzgolf bis zum Weftufer des obern Sees (Lake superior) und des Missiftspie, in einer Länge von 1600 und in einer mittlern Breite von 230 eng= lischen Meilen, mit einem Flächenraum gegen 350000 Geviertmeilen. Dennich ift diese Colonie allein beinahe dreimal so groß als Großbritannien und Irland zusammen. Es liegt im Blane der englischen Regierung, dem Lande Canada überdies alle Gebiete im Often der Felsengesirge, welche unter der Hubsonsbai=Gesellichaft stehen, in nächter Zeit beim Erlöschen ihres Freibriefes, einzufügen. Die Bestigungen westlich der Felsengebirge, mit einem Goldreichtum gleichwie Californien, sind vor furzem (Juni 1858) unter der Benennung Britisch-Columbien zu éiner felbständigen Riederlassung erhoben worden.

Bährend des Zeitalters der Entbedungen hatten die Könige Frankreichs ihre Aufmertfamteit jenfeit ber Alpen gerichtet, fie wollten Mailand, Reapel und noch andere italienische Burften= thumer gewinnen. Dies ber vorzüglichste Grund, weshalb sie fich anfänglich bei den überfeei= fcen Reifen nicht betheiligten. Auch fpater ift bies, ber außern Rampfe und innern Birrniffe wegen, nur im geringen Maße und in mangelhafter Beife geschehen. Rach den Normannen, welche im Berlaufe Des 10. und 11. Jahrhunderts wiederholt zum nördlichen Amerika fubren, haben Italiener im Beginne der neuern Zeit zuerst wieder in der Neuen Belt gelandet und fle großentheils zum Bortheil fremder Bölfer und Rürften in Befitz genommen. Chriftoph Colon aus Genua ftand in spanischen, die Cabot aus Benedig in englischen und ber Riorentiner 30= hann Berazzani in franzöflichen Diensten. Trop aller Kenntniß, trop allen Unternehmungs= geiftes feiner Burger konnte Italien felbft auch nicht die kleinfte Strede Landes, weder in Amerika noch in Aften, gewinnen. Dies hängt an zwei Ursachen. Das päpftliche Intriguengewebe ließ bas icone Land niemals zur Rube und Einheit kommen ; die herrichaft ber Papfte erheischte eine Berfplitterung. hierzu bie unverftanbige gegenseitige Eiferfucht. Die Republiken Bene= big und Genua, Bifa und Florenz ichwächten fich und ihr Baterland burch allerlei fleinliche Dånbel, wodurch fie den Blanen der benachbarten Selbstherricher und mächtigen Bamilien, bie Freiheit zu unterbrücken, großen Borfoub leisteten. Man hatte weber bas Berg noch Zeit und Luft für große Unternehmungen nach außen. Der Untergang Italiens hatte bereits begonnen. In jenen Tagen, als Johann Berazzani, im Dienfte Frang' 1., das brei Jahrzehnde früher von ben Cabot entbedte Norbamerita befuchte und Deufrantreich nannte, ward Alexander Debici burch Raifer Rarl V. zum erblichen herzog über Florenz geseht und ein Billfurthum der ärg= ften Art aufgerichtet. Das ift die reife Frucht jenes hochgerühmten mediceischen Zeitalters. Und foldes Berberben ift der Menfcheit zu allen Tagen aus dem Getriebe ber im fürftitchen Dienste von Chren und Besoldungen schwelgenden Schriftsteller geworden. Die gelehrten Despoten find immerdar die ärgsten, die widerlichsten gewesen. So mehrere griechische Tyran= nen und römifche Imperatoren.

Ruhne Fischersleute aus ber Normandie und der Bretagne haben feit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, des reichen Fischangs wegen, die Küften Neufundlands besucht. Cap=Bre= ton foll, wie behauptet wird, von den Bretagnern feinen Namen führen. Durch diefe Fischer ift bie Aufmerkfamkelt auf jene norbamerikanischen Gegenden immer rege erhalten und die Re= gierung enblich vermocht worben, felbft hand ans Bert zu legen und bie Mittel zur Ausruftung bedeutender Expeditionen zu gewähren. Der vielfundige und fühne Seemann Jafob Cartier aus St.=Malo wurde um 1534 in den Stand geset, mehrere Reisen nach Rordamerika zu unternehmen. Am Tage bes Laurentius fab er eine früher ichon befuchte große Bucht und nannte fie, nach der Beiten Sitte, beim Namen diefes Schupheiligen, welchen auch fpäter der in Die Bucht mündende Fluß erhalten. Der St.=Lorenz kommt vom Obern See, fließt durch die Seen huron, Erie und Ontario, in einer Länge von 3000 und in einer abwechfelnden Breite von 1-90 englifchen Meilen. Auf verschiedenen Strecten erhält der Strou verschiedene Ramen. Balb heißt er Niagara, balb Detroit und St.-Clair. Die Landschaften und Fernfichten biefes weiten Stromgebiets geboren ju ben fconften und entjudenbften auf Erben. Durch Gin= zufägung einiger Ranale gelangen Schiffe erften Ranges mit bebeutendem Tiefgang von ber Mündung hinauf zu feinem Ausfluß vom Obern See. An den Ufern bes St.=Lorenz liegen die zwei bebeutenbften Städte Canabas, Montreal und Duebec.

Canada.

Die Epre ber Entbedung gehort jeboch, wie gefagt, nicht ben Franzofen. Johann und Sebestian Cabot waren es, welche zuerft in bemjenigen Theile Norbameritas landeten, ber fpäter Sanada genannt wird. Beide, Bater und Sohn, gingen aus im Dienfte Rönig heinrich's VII. von England, forfåend nach einer Rordweftdurchfuhr gegen China und Indien. Im Juni bes Jahres 1497 famen fie zu ben Rüften Reufundlands, untersuchten ben St.=Lorenzgolf, lanbe= ten auf Labrador und hiefen bie Landfchaft Brimavifta, movon Reufundland die Uberfegung. Ginige Jahre nachber (1502) besuchten Raufleute aus Briftol die von den Cabot aufgefundenen Länder, in ber Abficht, Anstedelungen zu begründen. Diefe Bersuche und andere vom König felbft ausgefandte Expeditionen find ohne Erfolg geblieben. Die Englander haben die Fahrten nach jenen an ebein Metallen armen Ländern aufgegeben und fie ben Franzofen überlaffen. Diefe tamen feit den Fahrten Cartier's häufig dahin, fingen längs der Ruften große Fischmaffen und taufchten innerhalb des Landes für Aleinigkeiten toftbare Belzwerke. Canada wurden alle diese nördlichen Gegenden, in unbestimmter Ausdechnung genannt, wahrscheinlich nach einem indianischen Worte Kanata, was eine Ansammlung von hütten, eine Dorfschaft bedeutet. 3m Beitenverlaufe hat man, unter bem Schute ber Regierung, mehrere Anfiebelungen begründet, worunter (1608) bie herrlich gelegene Quebec durch ben Geographen Champlain. Shre Cita= belle beißt bas amerifanische Gibraltar. Es wurden Statthalter eingesett, nach und nach die Gemarkungen landeinwärts erforfct und allerlei Berjuche gemacht, um bie Indianer zur An= ertennung ber französischen Oberhobeit zu bewegen. Die Jefuiten bemuchten fich mit allem Eis fer, mit ber ihnen eigenthumlichen Befdictlichteit und Aufopferung, ihr Chriftenthum unter ber zahlreichen eingeborenen Berölterung zu verbreiten. 3hre Arbeiten find jedoch, weil fie fich nur Rnechte erziehen wollen, hier fo wenig wie in andern Bändern von einem ersprießlichen, mensch= lichen Erfolge getront worben. Die Jefuitenherrichfucht ift im Gegentheile, gleich vom Beginne der Anstedelungen, zum großen Nachtheile umgeschlagen. 3hr Einfluß war es, welcher ben Bugenotten verwehrte, fich in Canada nieberzulaffen; bann waren fie es vorzüglich, welche bas angebotene ewige Freundschaftsbündniß mit den britischen Colonien in Neuengland vereitelten. Man hatte nämlich von feiten der Buritaner vorgeschlagen, Franzosen und Engländer follten, wenn fich auch die Mutterstaaten in Europa bekriegen, in Amerika den Frieden erhalten. Auf Anrathen der Jefuiten verlangten die Canadier, die britischen Infassen in Massachusetts follten ihnen zuvor im Kampfe gegen die Irokefen beiftehen, was die Engländer verweigerten. Dies ber Grund, warum fein Schutz= und Truthundniß zu Stande gekommen. Und fo ift es gefchehen, bag bie Colonien, in alle europäische Kriege hineingezogen, unfagliches Glend er= tragen mußten.

Große fruchtbare Landftrecken Canadas wurden von der Krone an Hofleute und Adeliche, an Offiziere und Gefellicafter verlieben, welche alsbann Seigneurien biegen. Die Eigenthumer tonnten und wollten auch nicht ihr Befisthum bearbeiten. Sie haben ihre herrichaften in Bauerguter abgetheilt und bieje ben "habitante" als freie Lehne überlaffen, wofür bieje 26= gaben in Geld und Naturalien, fowie Dienste mancherlei Art zu leisten hatten, gemäß der Weife europälscher Lehnsleute ehemaliger Zeiten. Die Seigneurs befaßen innerhalb ihrer Herrschaf= ten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; fie erkannten über alle Berbrechen, Mord und hoch= verrath ausgenommen. Bahrend ber Regierung Ludwig's XV. zählte man in Canada über hundert folder Seigneurien, wovon die nach der Stadt gleichen Ramens Montreal genannte die größte und einträglichfte gewesen und bem Geminarium von St.= Sulpice gehörte. Die erfte am Range nach Montreal war bie Seigneurie ber Befuiten. Ihre Berwalter fagen zu Duebec und fandten die bedeutenden Erträgniffe an den Orben nach Frankreich. Bei Aufhebung des Ordens wußten die Jefulten Mittel auszufinden, um ihre canadischen Besthungen zu behaupten und beren Früchte als Privatleute einzusammeln. 1) Dies ift auch in vielen andern Ländern geschehen, wodurch ber große Reichthum und Einfluß bes berühmten Orbens feine Erklärung findet, gleich nach der Erneuerung deffelben durch Bapft Bius VII. Man begreift nun leicht, wie unter folden Umftanden bie Colonie an Bevölterung und Bohlhabenheit, im burgerlichen und politischen Wefen binter den Anfledelungen in Neuengland weit zurüchleiben mußte. Bet ber Eroberung Canadas durch die Engländer (1760) zählte die ganze franzöfifche Bevölkerung, bie Indianer nicht mitgerechnet, 69278, nach einer andern Angabe blos 60000 Seelen. D Ben=

¹⁾ Canada pait, present and future. By W. H. Smith (Evronto, ohne Sahreszahl), I, Snitos Juction , 68.

²⁾ Smith, a. a. D., S. 78; Tocqueville, L'ancien régime et la révolution, 1, 404.

Ganatus.

jomin Franklin, welcher zu ber Beit als Agent mehrerer britischen Golonien zu London-lebte, hat auf die Bichtigkeit Canadas hingewiesen. Durch seine mündlichen und schriftlichen Bemühungen, heißt es, wäre das Ministerium vermocht worden, die Geransgade der Provinz in dem Bariser Frieden zu verlangen. Die Franzosen haben das wichtige Land leichten Sinnes dahin= gegeben. Bei ihrer Berwaltung hätte es sich freilich niemals zur besondern Wichtigkeit erhoben. Auch zeigt sich ver Mangel en staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Ginsichten in der Beurz theilung dieser und anderer großer Berluste Frankreichs um die Beit, selbst bei den größten Schriftkellern, wie bei Boltaire, in höchst auffallender, überraschen Weise. "An diesen umfruchtbaren, unt Eis und Schnee überzogenen Ländereien", sprechen sie, "ist nichts verloren. Sie waren niemals dem französischen Bolte von Nugen gewesen."

Babrend ber brei proviforifchen Jahre, unter englifder herrichaft (1760-63), betten bie neuen Gebieter eine militärifche Regierung eingeführt, womit bie Canadier fich febr aufrie= ben zeigten. Gie glich ihrem Gerkommen; Willfur und Gewalt waren bie gebei bes burger= licen frangöfifden Befens. Die nach ber förmlichen Abtretung Canadas an England (1768) neu errichtete, ber britifchen Colonialweife fich annähernde Ordnung erregte Disbebagen und Beforgnif. Die Canadier wünfchten den Fortbestand ihrer feubaliftifchen Buftanbe; Freiheit und Selbftregierung erfdienen unbehaglich und läftig. Überdies fürchtete man, bie Repräfen= tativverfaffung möchte in ben geübtern Gänden ber Angelfachfen zur Unterdrudung ber alten Infaffen misbraucht werben. Die canadifchen Franzofen, ungeubt, fich mit politifchen Dagregein, mit ber Gesetgebung und ihren eigenen Angelegenheiten zu befaffen und burch lange Gewohn= beit, nach Beife bespotischer Staaten, zum blogen Berfzeug berabgewürdigt, wollten Gelbitregierung nicht. Eine Conftitution mit zwei häufern war ihnen eine vollig frembe Cinrichtung, erbacht von ben fegerifchen Engländern, um ben Eingeborenen ihre bergebrachten Ginrichtungen zu nehmen und fie zu unterjochen. Die romifch=tatholifche Geiftlichteit, der Feind jeder freien Bewegung, that das Ihrige, um Unzufriedenheit zu erregen und zu erhalten. Babrend des Revolutionsfrieges ber britifchen Golonien mar es im Plane, Ganada ju erobern und ben Freis ftaaten einzufügen; bir Coufoberation von 1781 enthielt bereits eine hierauf bezügliche Bes ftimmung. Biele Canadier erflärten fich biermit einverftanden; ein großer Theil ift bei bem Frieden von Paris (1783) nach Neuengland übergesiedelt. Die Unionsgedanken mit ben Ber= einigten Staaten find jeboch niemals, weder von Canada noch von den Amerikanern, auf= gegeben worben.

3m Jahre 1791 wurde bie Broving Quebec — fo naunten die Engländer zu jener Beit Canada - zwiefach abgetheilt, in Ober= und Unter=, ober in meftliches und öftliches Canada. Diefe Theilung follte zur Schwächung ber Colonie wie zur Sicherheit Des Mutterlandes bienen. Jede Abtheilung erhielt ihren eigenen Statthalter und ihre besondere Vertretung, mit einem Dber= und Unterhaufe. Die Mitalicder des Oberhaufes, Gefehgebender Rath gebeißen, murden vom König auf Lebenszeit ernannt; das Unterhaus oder die Versammlung (Assembly) beftand aus gewählten Mitgliedern der Städte und Graffchaften. Dbercanada erhielt volltom= men englifche Einrichtungen in Gefegen, im Religions= und im Schulmefen. Englifche Anfieb= ler zogen maffenhaft bahin. Die Regierung unterstützte die Auswanderung, um ein untionales Begengewicht gegen die fremden und frembartigen "habitants" zu gewinnen. nach wenigen Jahren hatte auch diefes obere oder westliche Canada — man könnte das englische Canada sa= gen - bie andere vorzüglich franzöniche Ubtheilung in jeder Beziehung überflügelt. Der Un= tericie zwischen römischen Ratholiten und Brotestanten zeigte und zeigt fich bier, gleichwie im übrigen Amerifa, in der Schweiz und wo immer die beiden Sonfessionen nebens und untereins ander wohnen, in bochft auffallender Beife. Bur Beit ihrer Trennung hatte Dberranaba blos einige taufend Einwohner. 3m Jahre 1811 zählte die Broving 77000 und 1851 952000 Seelen. In demfelben Maße mehrten fich die Einwohner während der letten fieben bis acht Jahre, sodaß im Beginne 1859 die Bevölkerung der beiden, feit 1840 wieder vereinigten Laube Ober= und Untercanaba bie Bahl von brei Millionen erreichen mag. Die romauischen Ca= nadier find bereits in ber Minderzahl. Die Mehrung und bas Bachsthum ber Städte hält gleichen Schritt mit der Bevölferung. Ottawa, die jepige hauptftabt ber vereinigten Canada, fo benannt nach dem herrlichen Fluffe gleichen Ramens, war 1830 ein Dorf von 140 Gaufern; fie hat jest 20000 Einwohner. Toronto, ein indianifces Bort, welches Berfammlung bedeutet, hatte 1797 bloð 12 Familien und zählte 1851 eine Bevölferung von 31000 Seelen. Montreal, 1816 mit 16000, vermehrte während ber letten breißig Jahre feine Einwohnerzahl auf 80000 Seelen, ein Berhältniß, was man in mehreren andern Städten worfindet. In demfelden

Brade fliegen und fleigen Acherbau und handelsverkehr, mehrte fich die Wohlhabenheit und infolge hiervon das Selbstigefühl der Bevölkerung. Der Werth aller Bodenerzeugnisse Ganabas wurde 1851 auf 9,200000 Bf. St. angegeben. Allein die herrlichen Walbungen Ganabas sollen (1853) theils als Ausfuhr vorzüglich nach England, theils zum innern Gebrauche ein Erzeugnis von einem Gefammtwerth an 4,532000 Bf. St. geliefert haben.

Um sich für feine Fabrikate einen Markt offen zu halten, ift England ber Entwickelung ber Manufacturen und Fabrifen in ben Colonien allenthalben entgegen; man fucht fie wol auch, wie im angloindifchen Reiche geschehen, absichtlich ju Grunde ju richten. Canada litt und leibet ebenfalls unter biefem mohlberechneten, felbftfuchtigen Sufteme. Die Baaren werben aus ber Frembe, vorzüglich aus bem Mutterlande, bezogen, weshalb bie handelsbilang immer noch zum großen Rachtheile ber Colonie ausfällt. Die Gesammteinfuhr flieg 1853 auf ben Berth von 7,995389 und die Ausfuhr blos auf 5,950322 Pf. St. Babrend deffelben Jahres betrugen bie Einnahmen, wovon bei weitem ber größere Theil aus Bollerträgniffen, 1,320659, und bie Ausgaben, mit Ausfoluf derjenigen für ben confolidirten Fonds, 869871 Pf. St. Der confolibirte Fonds, welcher 3 Mill. Bf. St. nicht überfteigen barf, bient jur Unterftugung von Gifenbahnen und öffentlichen Straßen, ju Gas- und Bafferwerten. Das ganze Land, fowie bie einzelnen Stäbte Canadas haben jedoch, gleichwie in ben benachbarten Bereinigten Staaten, während ber letten Jahre zu viel unternommen. Man ift im Bau öffentlicher Berte, nament= lich der Gifenbahnen, zu schnell vorangeschritten, und hat fich im Verhältniß zur Bevölkerung eine febr bedeutenbe Schuldenlaft, nach einem amtlichen Berichte (1853) 9,650506 Bf. St. aufs geburdet, wovon die Binfen 544135 Bi. St. jabrlich betragen. Die Schulden ber einzelmen Städte und Graffcaften find hierbei nicht mitgerechnet. Die Erträgniffe ber Eifenbahnen, movon die michtigste die große, mestliche Eisenbahn (The Great Bestern Railway), welche bei Detroit mit ber Michigan Central und fo mit Chicago in Illinois zusammenhängt, find, wie auch fonft fo häufig geschehen, weit hinter bem Boranschlag zurudgeblieben. Große Berlufte erfolgten namentlich während der Krifis von 1857; doch ift der Credit des Landes nur auf furze Beit erschüttert worden; die Gprocentigen Schuldicheine Canadas haben fich ichnell mieber auf 113 – 114 gehoben, hingegen waren mehrere Städte ber Provinz nicht im Stande, ihre Berpflichtungen einzuhalten; ihre Schuldverschreibungen find bedeutend zurückgegangen.

Seit der Anerkennung der Selbständigkeit seiner ehemaligen Colonien in Amerika fürchtete England für den Beftand der noch übrigen Besigungen auf jenem Feftlande, gleichwie in Beft= indien. Das Beispiel der Bereinigten Staaten, ihre nationale Selbständigkeit und ihr außer= ordentliches Bachsthum, fowie die Einfügungsgelufte ber Neufachfen könnten leicht Gelufte zur Unabhängigkeit hervorrufen und zu aufrührerischen Bewegungen führen. Die Trennung in vollig gesonderte Berwaltungen : Neubraunschweig, Nova-Scotie, Neufundland, Bring-Eduard-Injel, Cap-Breton und in die Bestgungen der hudsonsbai-Gesellichaft, endlich die Scheidung bes einigen Landes Canada in zwei ganz gesonderte Theile follten diefer Gefahr vorbeugen. Die Canadier hatten die bewegenden Ursachen dieser Maßnahmen erfannt und sind ihnen in ent= fciedener Beife entgegengetreten. Abam Lymburner, ein Raufniann aus Duebec, ward vor ben Schranten bes hauses der Gemeinen vernommen; vergebens wurden alle Nachtheile ber Trennung dargestellt, die staatlichen Gründe des Mutterlandes aber überwogen. Die Unzufriedenheut wucherte fort und hat mittels allerlei anderer Anordnungen im Zeitenverlaufe neue Nahrung erhalten. So verlieh bie englische Regierung von ihrem ausgebehnten Grundbefig fruher viele Landereien unentgeltlich. Seit 1827 mar bies nicht mehr ber gall. Gin Com= miffar ber Rronlande wurde eingeset; Grund und Boden tonnte nur fauflich erworben werben. Bom langen Beschwerdenverzeichniß, welches Die canadische Legislatur übergab (1831), find nur einige gehoben worden; die Bellen der Unzufriedenheit gingen hoher und hoher; die co= loniale Bertretung faste endlich unbefugte Beschluffe, welche vom englischen Ministerium gurud: gewiefen wurden. Sie wollte den Richtern eine von der Rrone unabhängige Stellung mit einem bestimmten Gehalte anweisen; bann follte nur der Oberrichter im Bollziehungsrathe Gip und Stimme haben. Niemand dürfe mehrere Stellen vereinigen und die festgeseten Besoldungen nicht überichritten werben. Der lebenslängliche, Gejetgebende Rath (Legislative council) moge . aufgehoben und ein gewähltes Dberhaus an deffen Stelle gefest werden. Alle diefe und andere Anträge wurden in herber verweisender Sprache abgewiefen. Die Legislatur entgegnete mit Steuerverweigerung, und fandte zu gleicher Beit einen Abgeordneten nach England, um Die Beschmerben ber Colonie mündlich vorzutragen und zu erläutern. Beide Parteien, Canada und das Mutterland, tonuten fich nicht verftanbigen. Der Zwiefpalt warb größer und man

fuchte endlich der Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten. Bei St.= Denis in Untercanaba fam es zu einem formlichen Gefechte zwifchen ben Reglerungstruppen und ben Aufftanbifchen, welche vorzüglich französischer Abstammung maren. Bon den lettern find 300 auf bem Blate geblieben und bie Anführers nach ben Bereinigten Staaten entflohen. Bei einem folgenden Bu= fammenstoß (4. Dec. 1837) haben die Rebellen ebenfalls den Kürzern gezogen; bann ift aus bie erhoffte Gulfe von ben Gefinnungsgenoffen (sympathisers) in ben Bereinigten Staaten ausgeblieben. Die Irrungen wegen ber Wegnahme bes amerikanischen Dampfers Caroling im Riagarafluffe, wobei ein Bürger der Bereinigten Staaten das Leben verlor, fowie diejenigen wegen ber Gefangenschaft eines gewiffen Alexander Mac Leod find nach langen, zu manchen Zei= ten fehr bebrohlichen Berhandlungen ebenfalls in Frieden geschlichtet worden. Bon einer Be= theiligung ber Union an bem canadischen Aufstand war nun nicht mehr die Rebe. Das Mutter= land hätte jest Rache nehmen und die Aufständischen mishandeln können. Dies ift wol vor= züglich aus Rücksicht auf die Stellung zu den Bereinigten Staaten nicht geschehen. Die Machthaber in England haben die Canadier nicht als besiegte Rebellen behandelt, sondern ihren Be= fcwerben, um ähnlichen Wirrniffen für die Bufunft vorzubeugen, alsbald abgeholfen. Canada follte berart gestellt werben, baf bie Gelufte einer Bereinigung mit ber Union feine neue Rab= rung finden möchten. 3ft man fich in England boch wohl bewußt, welche feindliche Stimmung in ben Bereinigten Staaten gegen die "Britischers" vorwaltet. So läßt fich der milbe Senator Benton, nach der ausführlichen Darftellung ber Gefcichten, infolge ber Begnahme ber Caro= lina und ber Gefangenschaft bes Mac Leob 3), zu folgenden bedrohlichen Borten hinreißen: "Der Ausgang unfers erften Krieges mit ben Englänbern, zur Beit, als wir nur ein Bunftel unferer heutigen Bevölkerung zählten, zeigte bamals icon, was wir in einem fiebenjährigen Rriege leiften tonnen : im folgenden Kriege haben wir, nach Verlauf zweier Jahre, die Flotten und heere der Englander auf allen Buntten geworfen ; wir ftanden, begeiftert von dem Siege bei neuorleans, bereit mit 100000 Freiwilligen in Canada einzufallen. Sollte wieder ein Rrieg mit biefem Bolte ausbrechen, fo find wir unter allen Rationen auf Erben bie Leute, welche in Großbritannien und Irland landen tönnen, landen muffen. Bir werden bort als Landsleute Sympathien finden, welche durch teine Geseke, durch feine Broclamationen ausgeldscht werden fönnen."

Die Trennung zwischen der obern und untern Provinz wurde aufgehoben und ein vereinig= tes Canaba geschaffen (1840). Später ward eine rabicale Anderung bes Colonialregiments vorgenommen, und zwar nicht blos in den amerikanischen, sondern auch in den vielen andern englifchen Befitungen. Die Selbftregierung ber Colonien ift zum Grundfat erhoben, und zwar in folcher Beife, daß fie dem Mutterlande gegenüber felbft größere Freiheiten befigen als die einzelnen Staaten ber Union im Betreff ber Centralregierung zu Bafbington. Und bieje Freiheit in der Sohe beruht auf einem fichern Grunde in der Tiefe, auf ber volltommenen Selbfte regierung in den Städten und Innungen, auf dem unbedingten Vereinigungsrechte und ichran= tenlofer Preßfreiheit, endlich auf einem für alle Klaffen ber Bevölkerung wohlgeordneten Schulunterricht. Die Jugendjahre werben zu Canaba nicht mit ber Erlernung von Curiositäten ver= geubet; im Gegentheil, die Bevölkerung wird zur Einficht und Selbstregierung herangebildet. Eine vollfommen verantwortliche Regierung nach englischem Dufter ift eingeführt; England fendet ben Statthalter, welcher zugleich Dberftatthalter aller andern englischen Befigungen Nordamerifas ift. Diefer ernennt feine Minister, Bollziehungsrath geheißen, welche jedoch bas Bertrauen ber Bevölferung und bie Majorität ber Legislatur befigen muffen. Die Legis= latur befteht, wie in England felbft, aus zwei Saufern, aus einem Gefetgebenden Ratbe von 44 burch bie Krone ernannten, lebenslänglichen Mitgliedern, ähnlich dem gaufe der Lords, Dann aus einer Bablfammer (House of Assembly) von 130 Mitgliedern, gewählt vom Bolfe nach einem auf fehr breiter Grunblage beruhenden Bablgesete. Ermangeln die Minister der Mehrheit in der Legislatur, so müffen sie, was bereits mehrmals und erst vor furzem (Juli 1858) geschehen, abtreten. Noch mehr. Alle Berträge mit auswärtigen Staaten muffen ben Legislaturen zur Berathung und zur Genehmigung vorgelegt werden. Stoßen fie hier auf Biberspruch, fo erhalten fie teine Gesesstraft. Die Coloniallegislaturen befigen bemnach größere Freiheiten als felbft bas englifche Barlament, welches befanntlich teine Entfdeibungs= ftimme über bie Berträge ber Krone mit auswärtigen Staaten befigt. Diefes Recht ift jum ersten male bei dem folgenreichen Reciprocitätsvertrage (5. Juni 1854) mit den Bereinigten

3) Thirty years view from 1820 to 1850 (Neuporf 1856), Rap. 66 am Ende, 11, 304.

Staaten, welcher ven englischen Golonien viele Bortheile einer innigen gegenseitigen Berbindung mit der Union sichert, zur Aussüchrung gekommen. Man hofft dadurch die Gelüste ver Einfügung von beiden Seiten zu mindern und den Bestand im britischen Nordamerika zu sicher. Dieser Bertrag der Gegenseitigkeit ist zuerst in den Provinziallegislaturen, dann im londoner Parlament berathen und gutgeheißen worden. Eine Menge Erzeugnisse der Colonien, welche früher Abgaben unterlagen, gehen jeht zollfrei in die Union, wofür England deu Bürgern der Bereinigten Staaten von Fischsang innerhalb seiner Sewässer gestattet, mit Ausnahme der Schellsische. An der Mündung der Flüsse und längs des Flußbettes dürfen sten st. Lorenz und ist den Amerikanern, solange es Großbritannien beliebt, die Schiffahrt auf dem St. Lorenz und jeinen Kanälen geössen. Die Wasserverbindung Chicagos mit Liverpool, die bereits nehrmals unternommene unmittelbare Verschindung bes Getreides vom sernen Westen nach Europa ist dauten möglich geworden.

Canaba, Dies ift teinem Zweifel unterworfen, geht einer großen Zufunft entgegen; fein Umfang wie feine Gulfsquellen werden in der nächften Zeit burch Erlöschen des Sonderrechts ber hudfonsbai-Befellichaft (Mai 1859) bedeutend vermehrt werden. Die Auffindung großer Golbichäte in ben angrenzenben weftlichen Gemartungen, jenfeit bes Felfengebirges, zu Reu= caledonien wird mittelbar ebenjalls auf Canada zurudwirten. Der Reichthum Neucaledoniens hat vielleicht zur Folge, bag bie erfte Gifenbahnlinie vom Atlantifchen zum Stillen Dcean, in= nerhalb ber norbameritanifchen Befigungen Großbritanniens, gezogen wirb. Der Blan bierzu ift ichon feit längerer Beit entworfen. Sie beträgt von der Fuca=Straße nach bem Late Su= perior 1600 und nach Montreal 2550 englifche Meilen. Große Streden, wie bie von Ports land im Staate Maine zum huronsee, die sogenannte große haupteisenbahnlinie (Grand Trunk Railway) von 1112 Meilen find theils vollendet, theils in Angriff genommen. Die hierzu ge= hörige Bictoriabrucke aus eifernen Röhren, welche mittels 24 Bogen bei Montreal über ven St.=Lorens führt, tann in der That ein Weltwunder genannt werden. Sie übertrifft die Menai= brude; ihre Spannung von einem Ufer zum andern beträgt 10284 Bug, fünf Darbe weniger als zwei englifche Deilen. Sublich bavon läuft bie große weftliche Gifenbahn von Canaba (The Great Beftern Railway of Canada), welche vom Detroitfluffe bei der Stadt gleichen Na= mens beginnend, bestimmt ift, am Ontariofee mittels einer großen Bangebrude über ben Ria= garaftuß, zwei englische Meilen unterhalb ber berühmten Wafferfälle, mit bem Gifenbahnfuftem im Staate Neuport in Berbindung ju fommen. Andere fleinere Streden bienen zum Anfdlug an diefe Bauptlinien. Benn einftens vollendet, werden fie bas Land Ganada mit einem eifernen Rege nach allen Richtungen burchziehen und auf vielen Seiten ben Anfchluß bewirten, fowol in ber Richtung nach ben Bereinigten Staaten wie nach ben andern englischen Besitzungen in Rorb= amerifa. Alle diefe großen Erfolge Canadas find innerhalb ber wenigen Jahre der Selbst= regierung erreicht worben. Bisjest zeigte fich bie Colonie im boben Grabe bantbar, wozu auch bie vielem Bedrängniffe bes Mutterlandes in den letten Jahren wiederholt Gelegenheit dar= boten. Canada spendete reiche Beisteuer während bes Krimfeldzugs und stellte eine Gulfs= truppe zur Dieberichlagung ber indifchen Rebellion. Bei allebem macht bie Sehnsucht, macht . bas Streben als felbständige Ration einzutreten in die Beltgefcichte zu Canaba wie bei ben übrigen britifchen Befigungen mit jedem Jahre größere Fortfchritte. Und fie werden auch alle, früher ober fpäter bie Selbftändigfeit, wogu fie erzogen flud und erzogen werden, erreichen. Ein bedeutender Schritt in Canada ift das Streben zur Bereinigung mit den übrigen britischen Co= lonien, zur Bildung von vereinigten Staaten Großbritanniens in Nordamerika. "Großbri= tannien", erwidert ber Dberftatthalter in feiner Botschaft vom 16. Aug. 1858, "werde über bieje Anträge Rathes pflegen, Die hierauf bezüglichen Berjugungen ber canadifchen Legislatur mittheilen." Die welthiftorische Beftimmung Altenglands, Die Mutter zu werden einer Menge mächtiger Löchternationen auf dem gestlande und den Infeln unferer Erbe, in Amerifa wie in Auftralien, in Deufeeland wie auf bem Borgebirge ber guten hoffnung, fcbreitet immer niebr und mehr ihrem endlichen Biele entgegen. R. K. Neumann.

Canning (Georg) ward den 11. Avril 1770 zu London geboren und hatte fich weder einer vornehmen Abfunft noch vorzüglicher Glückögüter zu erfreuen. Sein Bater hatte fogar das Unglück, enterbt zu werden, weil er ein schönes, aber armes Mächen heiratdete. und starb bald nach der Niederfunst feiner liebenswürdigen Gattin mit unferm C. Diefe fah fich genöthigt, die Bühne als Schauspielerin zu betreten, um sich felbst und ihr Rind zu ernähren. Diefer llutstand ward später, da C. eine hohe Stellung im Staate gewonnen hatte, von der farren und einge=

Cauting

Moeten Ariftofratie vielfältig benut, um ben Mann zu tranten und zu bemuthigen , ber alles fic felbft verbantte. Ein großmuthiger Dheim nabm fich bes Jungen, ber gludliche Anlagen zeigte, mit aufopfernder Freundfchaft an und forgte für feine frithere Bilbung. Er machterafde Rortfdritte und versuchte fich auf ber Coule icon als Corifiteller, indem er mit einigen Freun= ben ein periobifdes Blatt unter bem Litel ", Mitrofosmus" herausgab. Mit bem achtzehnten Jabre bezog er bie Univerfitat Drforb, wo er feine Studien mit gleichem Gifer fortfeste und mit bem nachherigen Minifter Lorb Liverpool ein freundfcaftliches Berhaltniß fcloß, bas nicht obne Ein= fluß auf fein öffentliches Leben geblieben ift. Bon Oxford begab fich E. nach London, um als An= walt fein Blud zu verfuchen; eine Laufbahn, die in England wie in allen conflitutionellen Staa= ten einen Mann ohne Geburt und Vernigen, aber von Talent und Thätigfeit, am ficherften zu Anfeben, Einfluß und Bobibabenheit fubrt. Das Schiffal, eine Bertettung von Umftanden und Berhältniffen, die wir fo nennen, weil fte außer bem Bereiche unferer Berechnung liegen, aber in bem Leben ber bedeutenden wie unbedeutenden Denfchen eine fo große Rolle fpielen. fügte es anders. Es war gerade in der Beit, wo die Franzöfische Revolution der Belt eine neue Bufunft verfundete, bie Bruft bes Freundes ber Menfcheit mit jugendlichen hoffnungen erfnute und bie Beforgniffe ber Gewalt und der angeerbten Borguge wedte. Es begann ber Rampf, gu bem bie gebildete Belt fich in zwei feindliche Seere fpaltete, und in welchem fie fich faft ein halbes Jahrhundert verblutet hat, ber Rampf ber Gerrschaft der Uberlieferung und der Selbstbestim= mung, bes Beftehenden, wie es bie Bergangenheit gestaltet hat, und bes Berbenden, wie es bie Begenwart forbert. Die verfchiebenften Gefinnungen, Gefuble und Intereffen wurden in ibrer ganzen Tiefe aufgeregt, die Grundlagen ber gefellschaftlichen Ordnung erschüttert und bedrocht. Die absolute Bürftenmacht, bie Aristofratie mit ihren Borrechten und Begünstigungen ertann= ten bie Gefahr und boten alle Mittel auf, fie abzuwenden. Bernunft und Borurtheil, Glaube und Aberglaube, Bahrheit und Luge, Redlichfeit und Taufchung dienten als Baffen, um fic bes Sieges zu versichern. Und ba die Revolution im tollen Ubermaße bas Ziel weit überfprang und in ber Berzweiflung fich zum Außersten entichloß, was fie für ein Recht ber Nothwehr hielt, ba wendete fich bie Menschlichfeit entjest von bem gräßlichen Schauspiele, und die Geängftigten verzweifelten. Die engliche Ariftofratie, die wohl erfannte, was auf dem Spiele ftand, benutte biefe Stimmung, welche die Übertreibungen in Frankreich, benen fie nicht fremd geblieben war, in Europa erzeugt hatten, und führte es zum Rampfe gegen die Neuerung. Die alten National= vorurtheile, Eifersucht, Eitelfeit und fünftlich geschaffene Intereffen, burch bie man die Bolfer zu trennen gewußt hatte, um fich burch bas Theilen bas herrichen zu erleichtern, begunftigten bie Entwürfe ber bevorrechteten Rlaffen und ber privilegirten Geschlechter. Benige Männer waren durch Einficht, Charafterftärte, freie Anficht ber leibenfchaftlich gereizten Beit boch genug gestellt, um bas Borübergebende von bem Rothwendigen und Bleibenden in den Ereigniffen ju unterscheiden. Bu ben Seltenen geborte For, fo groß an Geift als an Gemuth, fo ausge= zeichnet durch die Tiefe feiner Einsticht als durch das Wohlwollen feines Gefühls, was verbun= ben allein ben wahrhaft großen Mann macht. Die auserlesene Schar, die fich ihm anschluß, war nicht bebeutend an Jahl, wenn auch an Kraft. An der Spipe der Gegenpartei ftand als Fuhrer Bitt, ein großer Staatsmann. Neben Bitt, ber ein mächtiger Geift mit engherzigen Gefinnungen war, stand Burke. Diefen Männern und ihrer Sache schloß sich C. an, ob aus Uberzeugung ober burch feine Lage bestimmt, in welcher er bie geeignetsten Mittel wählen gu muffen glaubte, um fein Glud zu machen, barüber hatte nur er felbft uns aufflären tonnen. Bitt ließ ihn durch ben verfaulten Bieden Newport zum Mitgliede des Unterhaufes ernennen, in welches er 1793 getreten ift. Englifche Staatomänner wiffen Talente und claffifche Bildung ju fcagen. Saft ein ganges Jahr beobachtete C. bas tieffte Stillichweigen und trat zum erften mal bei ber Erörterung eines Antrags auf, ber ben 3wect hatte, dem Rönige von Sardinien Bulfsgelber gegen Frankreich zu zahlen. Er fprach fich für die Nothwendigkeit aus, die neue Drbnung ber Dinge, die Fortfcritte ber Revolution, bie Entwürfe ber Republit aus allen Rtäften zu bekämpfen und diefen Rampf auf Leben und Lob zu führen. Es war das ewige widerliche Thema, das Pitt und befonders Burte und ihre Freunde auf taufendfache Beife variirt hatten und in wechselnden Bariationin beständig wiederholten. Allerdings war, was in Frankreich geschah, im höchften Grade tabelnewerth und abscheulich; aber man verabscheute biefes Abscheuliche weniger, als man zu nicht lobenswertherm Bwede Bortheil aus ihm ju ziehen suchte. C.'s Talente blieben nicht unbemerkt und seine Berdienste nicht unbelohnt; er warb 1796 zum Unterftaatofecretär im Departement ber auswärtigen Angelegenheiten ernannt und blieb an biefer Stelle bis zum Austritte Bitt's aus ber Bermaltung im Jahre 1801. In

biefer ganzen Beit, wo er nur unter ber Leitung feines großen Gönners zu handeln fchien, be= fpräntte fich feine ganze parlamentarische Thätigkeit auf die Unterflühung der ministeriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßvegeln der Berwaltung. Nur einmal richtete er sich in feiner eigenthämlichen Araft auf, die den spätern C. in feiner ganzen Größe ahnen ließ, ein= mal, da der Segenstand fein tieffühlendes Semuth ergriff und feine gewandte Rebe mit unwi= berstehlicher Macht befeelte. Es galt die Abschaffung der Stlawerei der Neger.

C. fand bei feinen mannichfaltigen Arbeiten im Staatsbienfte noch Beit zu literarifchen Befcaftigungen, bie größtentheils in bichterifchen Ergiepungen bestanden, zu benen ihn feine Neigung zur Boefie binzog. Wenn man in benselben auch nicht immer den 3weck billigen fann. bann muß man boch bie Leichtigkeit ber Behandlung und bie Schärfe bes Biges anerkennen, ber oft nicht ohne Bosheit ift. Er legte bie Erzeugniffe feiner Dufe in einer Beitichrift nieber, beren Titel "Anti-gallican" ihre Beftimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und ble Entwurfe, die in biefem Staate, ber im fomerzlichen Rampfe um feine Biedergeburt begriffen war, burcheinander goren, fich verbrängten und in abenteuerlichen Vorstellungen und Anschlägen sich nur zu oft überboten, gaben C. reichen Stoff. Er benutzte benfelben nicht felten auf eine ungroßmuthige Beife. Der Glaube an eine Umwandelung unfers Sefchlechts, an ein Forticreiten im Beffern, an die Erreichung bes Ibeals ber Menschheit, Bernunft, Recht und Freiheit, war ihm in der Art, wie die franzöfische Bhilantbropie der Zeit es barftellte und zu verwirflichen gebachte, laderlich. In biefelbe Beit fällt auch bie Bermählung C's mit einer Lochter bes Generals Scott, die ihm ein Bermögen von mehr als einer Million Fl. zubrachte. Der alte Scott, der feine englischen Eigenthümlichkeiten und Launen in bobem Grabe hatte, wollte nicht, daß eine feiner beiden Söchter einen Beer heirathete, und feste anf bie übertretung feines Berbots Enterbung. Inbeffen pfludte bie Schwefter ber Gemablin C's bie verbotene Frucht, und bem letten Willen des Baters zufolge fiel das ganze Bermögen, bas beißt bas Doppelte ber angeführten Summe, ber gehorfamen Tochter zu. Seltfames Spiel men folicher Einfälle! G.'s Bater war enterbt worden, weil er feine Gattin unter feinem Stande und Bernidgen wählte; bie Lochter Scott's traf ein gleiches Los, weil fie über ihren Stand hinausging. G. indeffen und feine Gemahlin wollten baraus teinen Bortheil ziehen und wiefen ibn entschieden zurud. habsucht und Eigennut geborten nicht zu feinen gehlern. Bei allen Amtern und Bürben, die er bekleidet hatte, hinterließ er fein Bermögen geringer, als es ihm zugefommen war.

3m Jahre 1801 verließ Bitt, wie wir bemerkt, bas Ministerium und ward durch Addington erfest. C. folgte bem Beispiele feines Freundes, ohne fich jedoch, wie er, ber ichmachen Bermal= tung feines Rachfolgers anzuschließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logit und des Biges betämpfte. Ihn beseelte ein vorherrichender Gedanke, und diefer Gedanke war die Entträftung und Demuthigung Frankreichs, dem er, wie der große Bunier Rom, einen unverschn= lichen haß geschworen zu haben ichien. Bas C. wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft feines Billens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, burch bie es zu er= reichen war. In diefer Entschiedenheit lag besonders feine Stärke. Bitt löfte im Dai 1804 Ab= bington ab, und mit ihm nahm auch C. wieder Antheil an der Berwaltung. Aber schon im nächften Januar ftarb Bitt. Der Einfluß dieses Mannes auf C., der ihm mit der ganzen Energie feines Charafters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er feine innigften Gefühle ber Achtung und Dantbarteit nie verleugnete. Mit Bitt mar bie Gerrichaft ber Tories zu Grabe gegangen ; mit For flarb die der Bhigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. 3m Jahre 1807 traten Lord Liverpoot, Lord Caftlereagh und C. in bas Ministerium und bilbeten die Seele Der Berwaltung. Da biefer die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, fo beschloß er bie Aufhebung ber banifchen Flotte und bie Beschießung von Ropenhagen, weil Danemart mit treuer Ergebung zu Frankreich hielt, welches damals Europa beherrichte und Dänemarks Seemacht ju Englands Bernichtung benugen wollte. Dit gleichem Nachbrude gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die halbinsel die Ferse des Achilles für Frankreich fei. Ster, war feine Meinung, muffe England feine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg au betäntpfen. Caftlereagh, ber Kriegsminifter war, zeigte ihm weber bie Thätigkeit noch bas Befdict, bie er für nöthig hielt, wollte man anders feinen 3wed erreichen. Diefer Widerftreit ber Anfichten und bes Benehmens ber beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindichaft ans, und es tam zwifchen ihnen zu einem Zweitampfe, in welchem C. einen Schuß in ben Boenkel erhielt. Gie traten darauf aus der Berwaltung, an beren Spige Verceval berufen ward. Diefe Beränderung, die C. von ber Leitung ber Angelegenheiten feines Baterlandes

Easting

ausfchloß, batte wenigstens bie ihm angenehnte Folge, bag ber Marquis pon Belleslen, ben er an Cafflereagh's Stelle zum Kriegsminifter befordert munfchte, feine eigene erhielt und ben Rrieg in Spanien mit der Thätigkeit und bem Nachdruck führte, die C. fo ernflich empfohlen hatte. Für bie Sache, bie er als bie feinige betrachten tonute, war alfo gewonnen, wenn er auf personlich babei verlor. Nach ber Ermorbung Verceval's erhielten Lord Bellesley und G. ben Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil C. auf ber Be= bingung bestand, daß die Ratholikenemancipation vom Cabinet für eine neutrale Frage erflärt werbe. Diefer Umftand war Urfache, bag C. in den für Europa fo folgenreichen Jahren 1813. 1814, 1815 auf die michtigen Greigniffe berfelben ohne Ginflug blieb. Seine Duge verwendete er auf die Brüfung und Erörterung großer politischer Fragen, die für die Zeit besonders wichtig geworben waren. Sein gefunder Sinn und fein richtiges Urtheil brachten ihn bei ruhiger Forfoung und besonnener Abgeschiedenheit ben Anfichten immer naber, die feine öffentliche Birtfamteit fpäter fo bebeutend machten. Den erften Schritt auf der Bahn zu ben Freiheiten, die er gegen bas Enbe berfelben fur fein Land und, man barf wol fagen, für Europa erringen wollte, that er fur bie Freiheit bes handels und erflärte fich gegen bie Monopolienwirthschaft. Die Anertennung einer Freiheit führt aber folgerecht zur Anertennung ber Freiheiten überhaupt, welche biefelbe Grundlage haben und aus Giner Duelle fließen. G. ging biefen Beg, nur fur ben Ruhm feines Namens, ber in der Geschichte in doppelter Gestalt erscheint, etwas langfam. Die erste Frucht, die ihm seine freie Ansicht des Gandels brachte, wat feine Bahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er früher nur der Repräsentant eines faulen Fleckens gewefen war. Das folgende Jahr nahm er ben reichbefolbeten Gefandticafte= poften zu Liffabon an, wo fich tein fof befand, und ordnete fich badurch Lord Caftlereagh unter, gegen ben er feine feindfeligen Gefinnungen fo offen erflärt hatte. 3m Jahre 1816 febrte er nach London zurud und ließ fich in ber Bermaltung, bei ber er bie oftindifchen Angelegenheiten besorgte, wieder anftellen.

In biefer Beit ichien Europa in politijcher Beziehung rafche, entscheidende Rudichritte zu thun, und England blieb in diefer beschleunigten Bewegung nicht zurud. Die Gabeas-Corpus-Acte wurde aufgehoben und jede Außerung ber Unzufriedenheit des Bolts mit graufamer Ge= waltthätigkeit zurudgewiefen. Die blutigen Auftritte zu Danchefter (1819), wo bie verfam= melten Bürger, die von ihrem Betitionsrechte Gebrauch machen wollten, von der Bürgermilig zu Pferde, Deomanry genannt, mit dem Degen in der Faust niedergeworfen oder auseinander gesprengt wurden, find noch in ichmählichem Andenken. Die heftigften Magregeln gegen bie Preffe und bie Affociationen, welche bie Regierung vorfchlug, gingen in dem Parlamente mit großer Stimmenmehrheit burch. Ber überwiesen warb, ein Libell, bas zum Aufruhr reizte was ließ fich nicht in den weiten Rahmen diefes Gefeges bringen? - befannt gemacht zu haben, ward im Biederbetretungsfalle mit Berbannung beftraft. Und zu allen diefen gewaltfamen Magregeln wirfte G. fräftig mit. Die Ariftofratie feierte ihre Saturnalien. Aber ber Menfc vergißt zu leicht, daß jedes Übermaß zu feinem Gegentheil zu führen pflegt, ber Misbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Misbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories, im Siegesraufde übermuthig, die wiedererlangte gerrichaft übten, beschleunigte ihren Unter= gang. Goethe fagt: "Bor bem Gewitter erhebt fich zum letten mal ber Staub gewaltfam, der nun bald für lange getilgt fein foll." Der Sturm war nicht mehr fern.

C. war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Bege, den er betreten, um= fehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Mensch nicht thut, thut das Schicksal oft für ihn. Georg III. starb und sein Sohn bestieg den Thron von England. Die Königin Karoline fehrte dahin zurück, und es ward der berüchtigte Process gegen sie eingeleitet. C., von früherer Zeit in freundschaftlichen Verhältnissen wir der schehrte Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er ben Stand verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mischandelten Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er ben Stand der Dinge auf dem Festlande und die Stimmung der Gemüther auf eine Beise kennen lernte, die ihm zu venken gab. Im Jahre 1820 wieder in seinem Baterlande angekommen, nahm er seinen Sits im Unterhause, erflärte sich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Barzlamentstessorm. Die Aristofratie war dankbar und C. nicht unempfindlich gegen diese Dankbarzfeit. Im Cabinet gab es neben Vord Castlereagh für ihn feine augemenschellen Stelle, und er hatte wol ver höffnung entsagt, in England einen angemeffenen Wirkungsfreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Oftinvien an, und vas Schiff, das ihn nach Kalknuta bringen jollte, lag ichon jegelsertig und er war im Begriffe, es zu besteigen. Da machte Castle-

.

.Canning

regab feinem Leben felbft ein Enbe. Der Schnitt eines Febermeffers anderte bie Lage 6.'s. Englanbe, ber Belt. Bon folder Art find bie Greigniffe, welche fo oft bas Schieffal ber Staa= ten und Bölfer bestimmen. Das geschah im August 1822. An bie Spipe ber Bermaltung fam Lord Liverpool, ben fruhere Berhältniffe mit C. befreundet hatten, und es gelang ihm, bie 26= neigung ber übrigen Mitglieder ber Berwaltung und felbft ben Biberwillen bes Rönigs zu be= fiegen und feinem Freunde eine Stelle im Cabinete zu verschaffen. C. ward Minifter ber auswärtigen Angelegenheiten und feine Ernennung fiel in eine bochft wichtige Beit. Die Congreffe von Troppau und Laibach hatten bas Schictfal von Europa im Beifte ber Seiligen Alliang gu ordnen versucht. Die conftitutionellen Regierungen verschwanden ober erhielten fich nur bem Namen nach. Ein neuer Congref war zu Berona eingeleitet, um bas glucklich begonnene Bert zu vollenden oder boch fortzusen. Lord Caftlereagh follte bei bemfelben England vertreten. und bie Grundfäte und Anfichten diefes Staatsmannes ließen über bie Art feiner Mitwirtung teinen Zweisel. Es galt vorzüglich, bie Cortes in Spanien aufzuheben und die Byrenäische Halbinsel der absoluten Herrschaft des Königthums wieder zu unterwersen. Frankreich über= nahm willig ben Auftrag, ben es auch ohne besondere Anftrengung vollzog. C. hatte burch Bellington in Berona vergeblich gegen die Seilige Allianz-Politif proteftirt und fühlte die Bürde Englands verlet und feinen frubern Einfluß auf einen Staat bebrobt, beffen Schickfal ohne feine Theilnahme zu bestimmen ihm ein Eingriff in feine Rechte ichien. C. war zu fehr Brite, als daß er diefe Art Burudfegung nicht ichmerzlich bätte fühlen follen, und es lag in feiner Art. ben Comera nicht gebuldig in feiner Bruft zu verschließen. Die Opposition befturmte ibn mit wiederholten Angriffen wegen ber Misachtung Englands bei ber Entscheidung ber Angelegen= heiten des Continents. Die Opposition hatte das Nationalgefühl für fich, das Graf Grey be= fonders zu feinem Beiftand geltend machte. Er überhäufte den Minifter mit Borwürfen, daß er unter folden Umftänden Franfreich nicht ben Krieg erflärt. Da trat C am 12. Dec. 1826 mit jener mertwürdigen Rede auf, die einen fo tiefen und allgemeinen Eindruck machte. Er dachte fich als Aolus, ber ben Schlauch mit Winden in Gänden habe. Sei es an ber Zeit, ihn zu öffnen, bann, meinte er, ftebe es bei ihm, ben Continent burch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leichtgesprochenen Borte haben ichmer verwundet; ein Beweis, bag fie verwundbare Stellen fanden. Tausend Stimmen haben sich tabelnd gegen sie laut erhoben, tausend und taufend andere dagegen fich im ftillen beifällig für fie erklärt. Es wurde alles aufgeboten, um ben Einbrud, ben fie machen tonnten ober wirklich gemacht, zu zerftoren; aber felbft bies Bemühen zeigte die Berlegenheit, in der man fich befand, und die Gefahr, die fich leichter leugnen als entfernen läßt. "Ich tann ben Rrieg nicht fürchten", fagte er, "wennich an bie unermeßliche Macht biefes Landes und baran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit find, fich an England anzuschließen. . . Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich barauf bebacht, den Besit bieses Landes nebenbuhlerischen gänden unnütz, ja noch mehr als unnütz, dem Besitzer selbst nachtheilig zu machen. 3ch habe das leytere Mittel er= griffen, glauben Sie nicht, daß England barin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einziehen und Cadiz blokiren sehen mußte? 3ch habe Spanien unter einem andern Gesichtspunfte betrachtet; ich fah auf Spanien und Subamerita zugleich ; ich habe in lettern Ländern eine neue Belt ins Dafein gerufen und fo das Gleichgewicht geordnet. 3ch habe Frankreich allen Folgen feines Einfalls überlassen. 3ch habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich feine Laft uberlasse, eine Last, ber es sich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen tann; bamit antworte ich auf bas, was man über die Befegung Spaniens fagt. 3ch weiß, fage ich, daß unfer Land unter feinem Banier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Beifter bes Jahrhunderts ichlagfertig feben wird, alle Menschen, die aus gerechten ober unge= rechten Gründen bie gegenwärtige Lage ihres Baterlandes mit Mismuth betrachten. Der Ge= banke an eine folche Lage regt alle Beforgniffe auf, denn er zeigt das Dafein einer Macht in den Sänden von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer ift als irgendeine, von der die Geschichte bes Menfchengeschlechts bisjest Runbe gegeben."

G. kannte die Lage der Welt. Was der Friede gegeben hatte, man muß es mit Wehmuth fagen, machte Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die Neue Welt, deren Colonien noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöft, den Kamps Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme sortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Bolts als ein Verbrechen gegen die Legitimität Staats-Lexison. III. 21

gemisbilligt, bann das blutige Hinwürgen beffelben als eine verschuldete Jücktigung durgestellt. Wir fahen ben Gedanken in Feffeln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhr untersagt, Gewerbsteiß und Handel gelähmt und eine fast allgemeine surchtbare Verarmung herbeigessücht. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzersteischung hingegeben, das Rachegessühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffote mit Blut gesärbt, die Gefängnisse gesüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfig= keit des Volks durch Dummheit und Mangel.

C. fprach von den Misvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unfanft auf die Bunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte feinen Schmerz. Er hat das haupt der Medufa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann.

Durch bie Sprache, bie C. in bem Parlament führte, burch bie Art, wie er bie auswärtigen Angelegenheiten im Widerspruche mit ben Anfichten und Gesinnungen ber fremden Cabinete leitete, und besonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen Colonien in Amerika erregte er erst den Berdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht mehr auf ihrem Bege fanben. Die entschiedenften von ihnen trugen tein Bebenten, fich formlich von ihm loszusagen, und er verstärfte fich burch ben Beiftand Gleichgefinnter, die mit ihm benfelben 3wed verfolgten. An die wichtige Stelle eines Ministers des handels tam fein Freund bustiffon, der große, freie Ansichten in diefem Zweige der Berwaltung entwickelte und burch allmäb= liche Reformen ins Leben zu fuhren fuchte. In biefer Beziehung find bie Jahre 1824, 1825 und 1826 für England höchft bedeutend. Gegen bas Ende des letten Jahres ersuchte bie portu= gienische Regierung Großbritannien um Schutz und Beistand gegen die Einmischung Spaniens in ihre Angelegenheiten, die eine Folge ber allgemeinen Reaction auf dem Festlande von Europa war. C. fendete fogleich englische Truppen nach Bortugal und die Thronfolge ber Maria ba Bloria und bie Verfaffung waren gerettet, bie Einmischung ber Seiligen Allians befeitigt. 3m Anfange bes Jahres 1827 mußte Liverpool, ber durch einen Schlaganfall bienftunfähig ge= worben war, aus der Berwaltung treten. Der König ertheilte C. ben Auftrag, einen ersten Minister zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation der Katholiten entgegen fei. C. verweigerte es und bot, im Falle ber Monard barauf bestehe, feine Ent= laffung an. Georg IV. zauberte, gab aber endlich nach und übertrug ihm felbst die Leitung des Cabinets. Seine Collegen, die den Abtrünnigen in ihm erfannten, legten ihre Stellen niever. Unter ihnen waren Bellington, Beel und Lord Elbon, Männer von Anfehen und Gewicht. Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansbowne, Lord Solland, Brougham und Burbet, bie einen großen Namen unter den Bbigs hatten, ersest. Es hatte fich vor C. und England eine große Zufunft aufgethan. Selten ftand an ber Spipe ber Berwaltung ein Dann von gleicher Beiftestraft und Entichloffenheit, und in einer fo enticheibenben, folgenreichen Zeit. Aber C. erfrankte infolge einer Erkältung. Drei Monate nachdem er die Stelle eines ersten Ministers übernommen hatte, fühlte er fich burch Anftrengungen, Feindfeligkeiten aller Art und körper= liche Leiden fo geschwächt, daß er fich von ben Geschäften zurudziehen mußte, bas Landbaus bes Berzogs von Devonschire, Chiswich bei London, bezog und am 8. Aug. in demfelben Gemache ftarb, in welchem Fox feine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte fagen, E. sei in seinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den Zweck, den beibe verfolgt, ber umgetehrte Burte gewefen. Bie biefer angefangen, hat jener geendet, und geendet, wie jener angefangen. C. hat burch fein späteres Leben mit ben Berirrungen und bem Beftreben bes fruhern versöhnt, Burte burch feine fpätere Birtfamtent fein großes Talent und ben Gebrauch, ben er bavon gemacht, verdunkelt und felbstmörderisch hand an sich gelegt. C. war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und aus≈ juführen. Sein Lob gehört wegen ber Beit, in die er fiel, zu ben bebeutendften Greigniffen biefer Epoche und fann Einfluß auf das Schickfal von zwei Welten gehabt haben. Außer For hatte England keinen Minister, ber wie E. fo ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe ver= band. Großbritannien ging ihm, wie jedem echten Briten, über alles; aber er hatte auch ein herz für bas Bohl und Behe ber übrigen Belt, die fein Nationalftolz nicht als eine bloße Bu= gabe ber Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politifchen Berechnungen feines Beiftes gab bie Poefie feines Gemuthe einen höhern Schwung und einen eblern Bwed. In feinen Anfichten lag nicht nur etwas Großfinniges, fondern auch etwas Großmüthiges, und erwäre fähig gewesen, ein fleines Intereffe feines Baterlandes einem größern ber Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel und bei einem englischen fehr viel fagen. G.'s Barlamentsreben find 1830, 3. Beisel und Belder. von Thorry gesammelt, in feche Banden erfchienen.

Eanon, canonisches Necht, f. Kirchenrecht. Canton, f. Neichsritterschaft und Eibgenoffenschaft. Canzleisäffigkeit, f. Gerichtsstände, privilezirte. Capet, f. Frankreich.

Capital. Der Capitalbegriff. Alle allgemeinen Begriffe, lehrt der Logiker der Erfahrungswiffenschaften, St. Mill, sind nichts als das unentbehrliche Dentwertzeug zur Ausbewahrung, die dafür eingeführten Worte nur das bequemste Hülfsmittel zur Erinnerung und Mitcheilung des Gemeinsamen der Erscheinungen. Was dieses Gemeinsame bagegen aufschließt, was dem Begriffe den Inhalt und dem Worte den Sinn gibt, ist allein die Beobachtung und die, an der Hand der Beobachtung fortschreitende und auf jedem Schritt durch die Beobachtung controlirte Speculation. Solange daher das Erscheinungsgebiet einer Wissenschaft noch eines natürlichen Wachsthums, ihre Beobachtungen und Folgerungen noch einer Verschärfung fähig sind, müssen auch die Begriffe und Definitionen dieser Wissenschaft ftetig voranschreiten.

Benn biefe einfachen Babrheiten irgendwo Erinnerung verdienen, fo ift es auf bem Bif= fensgebiet, bem ber Capitalbegriff angebort, in ber Birthichaftslehre. Gie murben und werben hier von Laien und Gelehrten nur zu häufig verkannt, und diese Berkennung — darüber täu= fcen wir uns nicht, wird zum wefentlichen gemmschub ber wirthschaftlichen Erkenntnig. Dem Laien erscheint es vielfältig als eitel Wortklauberei, wenn fich bie Theorie mit fo landläufigen Begtiffen, wie Berth, Breis, Capital u. f. w. abqualt: Die Endlofigkeit diefer Controversen ift ihm ein schlagender Beweis für ihre Unfruchtbarkeit. Er bedenkt nicht, daß jede fcarfere Gin= fict in bie Ratur ber Dinge auch eine Verschärfung ber Begriffe und Begriffsbestimmungen bervorruft und vorausfest, und die Biffenfcaft, wenn lehrreich und fortichreitend, bemnach fo wenig mit ben verschwommenen Begriffen des gemeinen Lebens, wie mit den unfertigen Be= griffobestimmungen einer ältern Forfchung auszufommen vermag. 2001 entftehen aus dem 2015 berfpruch gelehrter Definitionen mit einem eingeburgerten Gertommen, wie ichon Malthus ("Defin. in. Polit. Econ.") bemerkt, empfindliche Übelftände; bas Publikum fublt fich baburch anfänglich mehr verwirrt als gefördert. Allein unter zwei Übeln ift bies boch nur bas geringere : ber geiftige wie ber Geldvertehr tann folieflich nur bei bem Beburfnig wirflich entfprechenben Unterfcheidungen gedeiben.

Wenn nich aber ber gemeine Menschenverstand gegen alle Begriffsumbrägung fträubt, fo trägt bafur, wenigstens auf unferm Gebiet, auch bas unn use Begriffeprägen feine geringe Berantwortung. Unfere volkswirthfchaftlichen Munzmeifter fteben nicht ohne Grund im Geruche ber Logomachte. Bor bem Tribunale der Logif gilt jeder Begriff und jede Definition nur dann fur zutreffend, wenn fie biejenigen Dinge ober die Seite ber Dinge (abstracte Begriffe) um= fpannt, bie zu dem Erscheinungstreis, am deffen Erklärung es fich handelt, in einer wesentlichen und in wesentlich gleichartiger Beziehung fteben. Nach — fo weit die jeweilige Einstatt reicht unwefentlichen Unterscheidungen Begriffe formuliren, ober verschiedenartige Dinge unter einen und wefentlich gleichartige unter verschiedene Begriffe bringen, heißt nur der Begriffeverwir= rung und bem Unfdeine der Gelehrfamkeit bienen. Bon biefem Borwurfe ift bie Birthicafte= lehre nicht freizusprechen; und ihre Begriffsspalterei ward um fo unleidlicher, je gewiffenhafter man um bie eigene verfehlte Schablone mit allen gelehrten Concurrenten zu proceffiren pflegte. um inmitten diefer querelles allemandes einen Schiedsspruch aufrecht zu erhalten, wissen wir feinen andern Beg, als daß fich ber bier aufgestellte Capitalbegriff als das ausweift, mas er feinem Begriffe nach fein soll : als ein brauchbares Bertzeng zur Erklärung ber Erscheinungen. Da binaus gebt wenigstens unfere Bemühung.

Als ein Biffensbegriff von wirthschaftlichen Erscheinungen seht das Capital den Begriff der Wirthschaft und ihre Wissenschaft voraus. Bir verstehen unter Wirthschaft jeden Inbegriff von Bestrebungen und Einrichtungen, die der Verschehen unter Wirthschaft jeden fähigen Sachen) gewildent sind; unter Wirthschaftswiffenschaft aber einfach die Erklärung der, die Erfolge der Wirthschaft (pro und contra) bedingenden Umstände. Unter diesen Umständen findet sich num einer, der von der Natur und Bestimmung alles Vermögens ungertrennlich, auch in das Wirthschaftsleben nach allen Seiten entscheidend eingreist: die Vergänglichkeit des Bermögens. Das Vermögen wird nur erworben, um es unmittelbar oder mittelbar zur Bestriedigung der Bedurfmisse zu brauchen; tein Vermögensgebrauch aber, der nicht einen Theil feiner frühren Gebrauchsfähigket — eine nügliche Eigenschaft, eine Spanne nutharer Zeit, verbrauchte; und selbst wo das Bedürfniß ruht, ist doch der Jahn der Beit an der Bertisrung

21 *

bes Bermögens geschäftig. Soll bie Befriedigung burch bas Bermögen eine nachhaltige, ber Bohlftand gefichert fein, fo gilt es vor allem blefer Bergänglichteit ber Dinge verftanbig Rechs nung zu tragen. So burchbringt benn auch diefe Rudficht bas gefammte Birthfchaftsleben. Sie macht fich icon bei Beranlaffungen geltend, die wie z. B. die Ghe einen vermehrten Berbrauch in wahricheinliche Aussicht ftellen : ber gartefte Lebensbund wird nur mit Berudfichtigung ber Bermögensverhältniffe gefchloffen. Sie durchdringt bie ganze Aufgabe bes Ausbildens ber Dinge und Rrafte für wirthichaftliche Bwede : alle Lechnit erftrebt die Rückerstattung und einen Mebrwerth über ihren Buter= and Kraftaufwand. Sie brängt fich endlich auch in allen perfonlichen Aufmand : wo biefer bas Bermögen nicht mehrt, foll er es boch jedenfalls auch nicht minbern. Alles Bermögen nun, infofern es von biefer wirthichaftlichen Bebachtfamteit vollitänbig burde: brungen ift, bas mit andern Borten bie Biederhervorbringung eines gleichen und größern Bermögenswerthes vermittelt, nennen wir Capital. Die Bedingungen gu erforfden, woburch bas Bermögen biefe Bestimmung gewinnt ober ihr untreu wird, woburch Capital entfteht, wächft, verfällt, gebort unter die Aufgaben der Birthichaftswiffenichaft. Go= weit biefe Bebingungen mit in ber Technit bervortretenben Gigenfchaften zufammenbangen, bandelt barüber bie Lehre von ber Arbeit, foweit fie in ben im Gutervertehr maßgebenden Do= tiven und Buftanden weiter wirfen, die Lehre vom Laufche und ber Bertheilung. Soweit ba= gegen biefe Bebingungen in allgemeinen intellectuellen und moralifden Rraft = und Schwäches zuftanben wurzeln, gebort ihre Erforfdung und die Brufung ber eingreifenden focialen und ftaatlichen Ginrichtungen in bie Lebre vom Capital.

Geit der ersten umfassenden Analyse der "Natur und Ursachen des Nationalreichthums" war es außer Zweifel, daß bem Capital in dem obigen, ober einem verwandten Ginn im Leben und baber auch in der Biffenschaft eine bedeutsame und eigenthumliche Rolle zufällt. Bon ber gefammten Wirthschaftslehre wird feitdem neben der Natur und der Arbeit als britte Bermd= gensquelle das Capital anerkannt. Mochte man mitunter spipsindig auf die ersten Lebenstage Abam's zurudgeben und natur und Arbeit als die urfprünglichern Quellen bezeichnen : wie weit reicht die Arbeitstraft des Menschen und bas Joch, das fie ben widerspenftigen Raturträf= ten auferlegt, wo ihr nicht bas Wertzeug und ein Borrath von Unterhaltsmitteln, ftets ergänzt. zu hulfe kommt? Nicht über die rein thierische Eristenz und das Los, das dieser jede Ungunft ber Naturverhältniffe bereitet, nicht im Traume an jene weitaussehenden Arbeiten, wodurch fic ber civilijirte, capitalgewaltige Menfc zum herrn ber Schöpfung emporfcwingt. Gleichwie bie Bunft ber Ratur und die Runft der Arbeit erschien baher auch das Capital, in der Berbindung mit jenen Quellen und als felbftändiger Befig, auf den Berniogenserwerb von felbftändigem und machtigem Ginfluß. Nicht minder eigenthumlich zeigte es fich in ben Bedingungen feiner hervorbringung. Entsprungen und daher auch bedingt durch bas Busammenwirken mit Natur und Arbeit, beruht doch die Erhaltung des Bermögensvorraths auf ganz eigenthumlichen Bor= aussehungen, bie in ganz andere Erscheinungefreise als bie Betrachtung der Natur und bie Ge= nefis ber Arbeit hinüberleiteten. Mit einem Bort , bedingend und bedingt erfchien bas Capital als ein Begriff, ber eine ebenso wefentliche als felbständige Seite ber wirthschaftlichen Erfchei= nungen umfpannte.

Soviel wird auch, wie gefagt, feit Abam Smithallgemein anerkannt. Fragt man jedoch nach bem genauern Inhalt diefes Begriffs, fo findet sich in feinen Definitionen nur das eine Gemein= fame, daß man unter Capital einen Vorrath von Werthen versteht, ber zur Biebererzeugung von Werthen dient : eine Vorstellung, die in der That von jedem Capitalbegriff ungertrennlich ist. Dagegen in der nähern Präcision diefer Vorstellung, über die Fragen, welche weitere Eigen= schaften die unter diefen Werthvorrath begriffenen Güter aufweisen und welche Werthe fie her= vorbringen muffen, um unter das Capital zu rechnen, und folgeweise auch in den Lehrstägen über bas Capital, gehen die Ansichen nach verschiedenen Seiten ganz wesenlich auseinander.

Ganz am Scheine bleibt die Unterscheidung kleben, die ben, wie sonft definirten Gutern, nur fosern fle noch im Borrathe und noch nicht im Verbrauche find, die Capitaleigenschaft zuerkennt. Au schärften hat diese Ansicht Zachariä formulirt ("Vierzig Bücher vom Staate", 5. Bb., 1. Abth., S. 96 fg.); die Cavitalien sind ihm "Brauchlichsteiten, welche entweder nicht durch den Genuß consumirt werden, oder welche, obichon in verbrauchsamen Sachen bestehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jett noch nicht verbraucht worden sind. Auch durch die Capitaldar= stellung von A. Smith, Rau und andern klingt die ähnliche Anschanung; und wenn sich die Verbre Roscher's davon frei hält, so doch nicht seine Begriffsbestimmung: "Capital nennen wir jedes Product, welches zu fernerer Production aufdemahrt wird." Es ist dies "Aufbewahrtwer=

Capital

ben" für ben Capitalbegriff mehr als ein unwefentliches und allzu enges --- es ift ein trügerifches Mertmal, indem dadurch die Borftellung an einer ersten und gleichsam noch unfertigen Entwidelungeftufe bes Capitals fefigehalten und von ben Gigenschaften, bie baffelbe im Stabium feiner bochten Entwidelung charafterifiren, abgezogen wird. Allerdings ift bas im Borrathfein eine Durchaangeform, die alles Capital, mit Ausnahme ber von ihren Brobucenten unmittelbar verzehrten Erzeugniffe, im Rreislaufe feines Lebens einmal und in ber Regel fogar mehrmals burchmacht. Biele Geld= und Muscapitalien entfalten nur in größern Quantitäten ihre gange productive Rraft ; andere bleiben im Borrathe, um die Confumtion gegen alle Bergögerungen und Bechlelfälle ber Induftrie und bes Bertehrs ficher zu ftellen, refp. um von biefen hinderniffen Rugen zu ziehen. Solange jeboch diefes aufgehäufte Capital bie Schwelle ber Production noch nicht überfcritt, bleibt auch noch unentfchieden, ob ihm bie Capitaleigenfchaft unterwegs nicht wieder entzogen, ja ob fie ihm überhaupt nur verlieben wirb. Das Gelb, bas einer anfiparte, um fich bamit westfälische Staatsschuldicheine ober Actien einer Spielbant ju taufen, wird fo= wenig Capital wie ber Borrath eines parifer Modegeschäfts, ber bem Lurus ber demi monde Dient. Erft bie reproductive Berwendung ift es, Die bem Capitale fein Gepräge aufprudt. Alle Reproduction aber begreift einen Berbrauch. Gie begreift allerdings, wie gesagt, in den meiften Fällen auch eine vorausgegangene Auffparung; diese Aufsparung bedeutet jedoch nicht etwa, baß bas Ersparte nicht consumirt, nur, baß es nicht von bem, ber es ersparte, verbraucht wurde. Es wird verbraucht nicht zwar burch ben Capitaliften, wol aber burch die Unternehmer und Arbeiter (und productiven Dienftleistenden), denen jener fein Gelb andertraut, und bie bamit ibren Berbrauch an Bertzeugen und Stoffen und Unterhaltsmitteln bestreiten. Es bleibt aber Gapital, tropdem jeder Bestandtheil, und in der Regel fehr bald nach der Bervorbringung, ge= braucht und zerftört wird, weil jene Unternehmer und Arbeiter, während fie es verbrauchen, mit ber Bervorbringung des Gleich= und Mehrwerths des Berbrauchten beschäftigt find. Auch fur bas Capital gilt der Say: corpora non agunt, nisi fluida; und je häufiger es in einer bestimm= ten Beit aus bem ftarren Buftand des Aufbewahrtwerdens in den flüffigen der productiven Ver= wendung übertritt, mit andern Borten, je rafcher fein Umfas, um fo zahlreicher auch bie 3ab= restinge, Die fich burch die reproductive Berwendung bes jeweiligen Dehrwerths um den Er= werbstamm legen. "Das Anwachsen bes Capitals", fagt St. Mill, "gleicht bem Anwachsen der Bevölkerung. Jebes Individuum, das geboren wurde, ftirbt, aber in jedem Jahre übersteigt die Jahl ber Geborenen bie der Gestorbenen ; die Bevölkerung wächt baber immer, obichon alle die= jenigen, welche fie bilden, erft feit verhältnigmäßig furger Beit am Leben find."

über bas Unwefentliche jenes Aufbewahrmverbens für den Capitalbegriff war icon A. Smith leidig im Klaren. Es tam ihm jedenfalls nicht in den Sinn, bas Capital allein auf die Vor= räthe zu beschränken, die in zahllofen Refervoirs aufgespeichert, ben Rreislauf des wirthschaft= lichen Lebens vor vorübergehenden Störungen zu bewahren bienen. Dagegen war es bem Bes grunder ber volfswirthschaftlichen Bhyfiologie mit allem Scharfblict boch noch nicht gelungen, biefen Rreislauf-auch bis in jene entferntern Organe zu verfolgen, die ihren Güterverbrauch nicht fo ummittelbar in bas herz der Birthichaft, das Bermögen zurückleiten. Smith erkannte bas Capital, wo es in dem Berbrauche der Technit die Birthfchaft, fozufagen, bei Fleifch und Rnochen erhält; er vertennt es bagegen, wo es im Berbrauch der Geistesarbeit im eigentlichen Binn: die Denkorgane der Wirthschaft ernähren hilft. "Das ganze Vermögen", sagt er im 1. Rab. bes zweiten Buchs, "fceibet fich in zwei Theile. Der Theil, wovon man ein Einfommen er= wartet, wird Capital genannt." Es gehört bazu außer ben materiellen Stoffen, Werfzeugen, Borräthen, Berbefferungen u. f. w. auch der Theil bes Capitals eines "Pachters, das er auf die Erhaltung und Auslohnung feiner Arbeiter verwendet". Der andere dem Capitale entgegenge= feste Theil bes Bermögens besteht bagegen in den Sachvorräthen, "woraus ber unmittelbare Berbrauch bestritten wirb"; und unter dieses Richtcapital fallen die Gegenstände eines unmittel= baren perfönlichen Gebrauchs fogar dann, wenn fie, wie z. B. Bohnhäufer, dem Befiger ein Ein= tommen gewähren. Umfcreibt man biefe Ausführung mit zwei Borten, fo umfaßt der Smith's fie Capitalbegriff alle festen industriellen Capitalanlagen, fowie bas Betriebscapital, womit die Rabrikamten, Raufleute u. f. w. ihre Geschäfte im Gang erhalten. Mit beinahe ängftlicher Ges navigkeit fosieft fich an diefe Anffassung von A. Smith die Begriffsbestimmung von R. D. Rau. "Ge laffen fich", beißtes in §. 51 ber vierten Auflage feines vielverbreiteten Lehrbuchs, "zwei verfchiedene Beftimmungen biefer gangen (nicht ben Grundftuden zugeborigen) Klaffe von Bers mögensticheilen unterfcheiden. Ginige bienen bazu, die Bermehrung ber in Bolfevermögen ente haltenen Gutermenge ju beförbern. Sie bilden bas Capital ober ben Erwerbftamm, werbens

ben Gütervorrath. Ohne ben Beistand solcher ichon vorhandenen Güter würden die Menichen nur fehr wenige neue zu erwerben im Stande fein, daher ift die Größe des Capitals für die reichliche Befriedigung der Bedürfniffe von großer Wichtigkeit. Andere werden blos dazu verwenbet, unmittelbar Vortheile für die Menschen hervorzubringen, also Bedürfniffe zu befriedigen und darüber hinaus Genuß zu geben. Sie können Genusmittel im strengen Wortverstande genannt werden. Ihre Gesammtheit ist der Gebrauchsvorrath." Übereinstimmend mit Smith wird dann in der Note zu dem Paragraphen gegen das von Hermann aufgestellte, unter anderun aus Gebäuden bestehende Rutzapital geltend gemacht: "Diefer Nutzen ist fein Sachgur und fomit kein Justus voch in dem angeführten Beispiele anerkennt, ob er sie und unter den Bestandtheilen vergist), ebenfalls in der Note, die Capitalstandtheilen des Nationalcapitals aufzuzählen vergist), ebenfalls in der Note, die Capitaleigenschaft zugesprochen.

Durch eine Autorität wie R. G. Rau gestust, vermochte fich biefe Smith'iche Doctrin in febr vielen Lehrbuchern zu verbreiten und bis zur Stunde zu erhalten. Unter den bentenden Brattitern bat fie jeboch wol taum je viel Blud gemacht: bie Confeguenzen find zu wenig ichmeichelhaft und viel zu wunderlich. Jeder rangirte Fabrifant und Kaufmann wird fich wol in feinen Büchern ein besonderes haushaltungsconto anlegen; er wird aber barum bie Bumuthung boch etwas flart finden, daß er mit feinem häuslichen Aufwand und mit der Arbeitstraft, die diefer erhalten, mehr bem Genuffe und weniger dem Vermögen gebient, als ber Aufwand und bie Thätigfeit ber Arbeiter, benen fein technisches Biffen und fein speculatives Talent erft bas Brot fchafft. Unfer Fabrifant würde fich auch nicht wenig fträuben, wenn die Regierung, um nach bem Rau'ichen Capitalbegriff bas Bolfevermögen zu vermehren, fein Einkommen burch eine unmäßige Gewerbsteuer gewaltig reduciren und aus bem Ertrage ber Steuer Sachguter pro= Ducirende Lurusfabrifen errichten murde. Bol murbe vielleicht die blobe Menge auch barin eine Bereicherung bes Bolts erblicken. Allein auch ihr wurde es boch zu bunt werben, wenn bie Regierung, nach Rau's Capitalbegriff, alle Bohnhäufer niederreißen ließe, um, mit ben Steinen, weil diese nicht Nutzungen, sondern Sachgüter, das Bolkovermögen zu mehren. 2Ber weiß, wie welt es bamit fame, wenn erft einmal, wiederum nach Rau's Capitalbegriff, Runft und Biffenschaft nur noch als Schmarogerpflangen am Erwerbstamme gedulbet würden! Es ift in der That nur Selbstvertheidigung, wenn man gegen diesen Capitalbegriff im Namen der Wilfenschaft Berwahrung einlegt. Gleichviel was die Gelehrten für Begriffe mit dem Ber= mögen, ober bem Sachqute, ober felbft bem Capitale verbinden, wenn man einmal mit Ray das Capital, und zwar ganz treffend, als den Erwerbstamm carakterisirt, so verlangt die logische Confequenz, bag man auch alle Güter, fofern fie nicht allein zur Zierde, fondern zur Erhaltung blefes Stammes bienen, Diefem Stamm auch obne Ausnahme einverleibe. Diefe Bestimmung erfüllt aber nicht allein der Aufwand der induftriellen,-ganz ebenso wol auch ber aller andern Rlaffen, die durch ihre technischescheitung, burch ihre bildende und sittigende Thatigkeit ber Technik erft bie intellectuellen Schwingen und moralischen Triebfedern verleihen: b. b. der Auf= wand der Unternehmer, der Männer der Wiffenschaft und bes Staatsdienstes fo gut wie der ber Industriearbeiter. Ber fich gegen diefe Bahrheit fträubt, hulbigt einem Borurtheil des ge= meinen Lebens, zu beffen Berftrenung gerade die Birthichaftslehre berufen ift.

Rur fcrittweife und unter häufigen Rudfällen hat fich biefe Einficht feit A. Smith unter ben Nationalokonomen Bahn gebrochen. Der Verlauf biefes ideellen Rampfes, bie Baffen, beren man fich babei bediente und noch bedient, find für die Jugendlichkeit unferer Biffenschaft, für die hindernisse, die auch die einfachste Wahrheit in ihrem logischen Entwickelungegunge zu überwinden hat, nicht wenig harakteristisch. Zeder Bor= und Rückschritt in der angedeuteten Richtung breht fich nämlich um bie Controverse, ob neben jenen induftriellen und ben fachlichen Gebrauchscapitalien, auch noch diefes ober jenes immaterielle Gut als Capital anzuerkennen fei. Mit einem fühnen Griff hatte Canarb ("Principes d'économie politique") und nach ihm ber vielverdiente 3. B. Say ("Cours pratique") neben ben ichon von Smith anerkannten indufriellen Talenten auch alle Arbeitofräfte, auch die der Lehrer, Gelehrten u. f. w. in ben Ca= pitalbegriff gezogen. Uhnlich bei ben Engländern der vielgelefene Mac Culloch ("Principles of Pol. Bcon."). Malthus dagegen bewährte fich ("Definitions etc.") auch auf diefem Gebiet als Buritaner. Er fo wenig als die fpätern franzofijchen Efleftifer, Roffi, Banilh und andere, woll= ten die Arbeitstraft als ein Capital gelten lassen. Mit ihnen ftimmt insoweit auch Roscher über= Er bezeichnet bie Aufnahme ber Arbeitstraft unter bas Capital ausbrudlich als einen ein. Ruchoritt in der Analyse, während er dagegen "die höhere Fertigleit, welche fich ein Arbeiter

burch wiffenschaftliche Studien, bas größere Bertrauen, welches er fich burch lange Bewährung erworben hat", und sogar ben Staat als bas bebeutenofte unförperliche Capital anertennt. Man fieht, die Frage ift controvers genug, und fie hat auch in der That viel Scharffinn und Papier getoftet. Sonft unlösbar, loft fie fich jeboch febr einfach, wenn man nur über bas relativ un= wesentliche Merkmal bes Materiellen oder Immateriellen hinwegsehen und ben Maßstab im Auge behalten will, ber hier ausschließlich entscheiden kann. A. Smith, wenn er unter ben Ca= pitalbestandtheilen bie induftriellen Talente aufzählt, behält ihn feft im Auge: "Biertene", beißt es a. a. D., "besteht bas ftebende Capital aus den angeeigneten und nutlichen Rabig= keiten aller Bewohner und Mitglieder der Gesellschaft. Die Aneignung folcher Talente setzt voraus, daß fich der Befiger mährend feiner Erziehungs=, Bildungs= und Lehrzeit zu erhalten vermöge, verlangt baher stets eine wirkliche Auslage und diese ist ein, sozusagen, in seiner Per= fon fixirtes und verwirklichtes Capital. Dieje Talente bilden ebenfo einen Theil feines eigenen, wie des Bermögens ber Gesellschaft, der er angehört. Die vermehrte Geschicklichkeit eines Ar= beiters läßt fich ganz in bemfelben Lichte betrachten wie eine Mafchine ober ein Gulfsmittel bes handels, das die Arbeit erleichtert und abfürzt, und obgleich es einen bestimmten Aufwand er= fordert, diefen Aufwand boch mit Gewinn wieder einbringt." Aus den letten Borten gebt flar hervor, daß A. Smith jene geistigen Eigenschaften nur insofern als Capital gelten, als fie einen Gleich= und Mehrwerth an Bermögen hervorbringen.

Smith's Definition gilt nur mit diefer Beschränkung; wenn diese bei jenen Capitalcontroversen nur zu häufig zu Boden fällt, so mag man sich dasür vielleicht mit der losen bescriptiven Natur, aber nicht mit dem Sinn seiner Definition entschuldigen. Wo dies aber immer geschiecht, begibt man sich des einzigen Kriteriums, das über die Capitaleigenschaft der Güter und zwar aller Güter ohne Ausnahme entscheidet. Warum? Aus dem einfachen Grunde, weil die Güter, insorveit sie dieses Merkmal tragen, und nur insoweit sie es tragen, sämmtlich in gleichartiger Weise und unter gleichen oder auch verwandten Bedingungen eine und dieselbe wesentliche Seite bes wirthschaftlichen Lebens berühren : die Seite des Verbrauchs durch den Gebrauch und der für den Wohlftand überall unentbehrlichen Reproduction des verbrauchten Bermögens. slic Rhoclus — hic salta! Die Brobe ift leicht zu machen, wenn man die erwähnten immateriellen Güter ohne dieses Merkmal unter die von dem Sachcapital allgemein prädicirten Eigenschaften und Gesetz zu subschuten, oder sie mit diesem Merkmal daraus auszuschliefen versucht.

. Kann die Arbeitsfraft ohne diefes Merkmal als Capital gelten? Eine Bermehrung der Ar= beitsfraft, fei es durch verbefferte Ernährung oder durch Bermehrung der Familienzahl vermehrt ober vernrindert das Bermögen, je nachdem der davon unzertrennliche Mehraussvahl vermehrt erhöhten Ertrag (mehr als) ersest oder nicht ersest wird, ganz ebenso wie der sonstige person= liche Auswand, je nachdem er die Erwerbsgeschiltlichkeit steigert, oder nur den Genuß erhöht. In beiden Fällen wird die Bahl des einen oder andern Wegs theilweise von eigenthümlichen Um= ständen (Stärke des Familientriehs, religiöse Lehren — Culturentwickelung), großentheils aber von densschien woralischen Krast= und Schwächezuständen und den gleichen dasur maßgebenden son densschien Berhältnissen. Rau erklärt es zwar a. a. D. für unpassenden som Standpunkte einer gesunden Ethik nichts ersprießlicher und nothwendiger, als das man bie Fragen des Familienlebens und ber Geschechtungsen und flarer im Busammenhang mit ihren naturgesessichen wirthschaftlichen Folgen und im Lichte der daraus resultirenden Pflichten betrachten lerne.

Ähnlich verhält es fich mit der von Roscher dem Capitale zugezählten höhern Geschläschet. Sie ist an sich so wenig ein Capital, daß bekanntlich gerade diese Geschicklichkeit, insofern sie dem Kunsttrieb oder ihren Liebhabereien blind nachgibt, für viele zur Ursache ihres wirthschaft= lichen Ruins wird. Nur wo man den mit der technischen Ausbildung verknüpften Auswah an Beit, Kraft und Mitteln der Rücksich auf den Ertrag anpaßt, wird auch die höhere Geschläcklich= keit zu einer Quelle erhöhten Wohlstandes: eine Erwägung, die wiederum in eigenthümliche Culturverhältnisse hinüberleitet.

Nicht minder scharf ift endlich das Merkmal der Vermögensteproduction festzuhalten, wo es fich um die Capitaleigenschaft der persönlichen und öffentlichen Dienste handelt. Daß diese Dienste unter Umständen genau wie die industriellen Sachcapitalien wirken, steht, wie gesagt, für jeden nicht in Schulbegriffen befangenen Beobachter außer Zweisel. Einestheils verbrau= chen die Klassen, die diese Dienste leisten, Sachgüter; anderntheils wäre es ohne diese Dienste und ben davon ungertrennlichen Verbrauch um die Ausbildung und Erhaltung der physischen und intellectuellen Gulfomittel, ber moralifden Triebfebern, ber öffentlichen Schupwehren aller Sachproduction auf bas übelfte bestellt. Das gilt nicht nur von Arzten, Lebrern, Beamten u. f. m., es gilt fogar von Schaufpielern, Mufitern und allen Bergnügungebienften, infofern ibre Thatigteit bem Geifte eine neue Spanntraft verleiht und von unwirthschaftlichern Berftreuungen abzieht. In jener Culturveriode Großbritanniens, wo man die nühliche Bilbung noch allgemein in ben Bertftätten und auf ber Strafe auflefen mußte, und wo an dem geiftlichen herrn nicht etwa feine criftliche Tugend am glänzenbften leuchtete, wo ber Dichter fo gut wie ber Landpfarrer bie gange wufte Robeit feiner ariftofratifchen Brotherren fpiegelte: in bem Beitalter Hogarth's und Smollet's mochte auch A. Smith bie Capitaleigenschaft ber perfonlicen Dienfte wol überfehen. Und es bedurfte nicht gerade feiner ichottifchen Rüchternheit, wenn er als Beitgenoffe bes Rampfes gegen bie ameritanifden Colonien und ber Schandthaten Saftinge' von allem reizvollen parlamentarifden Parteispiele und allem Staatsbienfte feine gunftigere Meinung faßte. Ber jedoch in bem Zeitalter ber Davy und Bhatley, ber Didens und Beel an berfelben Anfdauung festhält, begeht fogar in England einen Anachronismus, und muß es fich, wenn er biefelbe Borftellung in das Land der Bolfsichulen, ber humbolbt und Stein verpflanzt, gefallen laffen, daß ihn jeder Schultnabe zurecht weife.

Es bedarf nur biefer Veranschaulichung, um in der Beurtheilung der Capitaleigenschaft ber Dienfte auch an bem rechten Mafftabe festzuhalten. Selbft aus jener geschichtsphilojos phischen Bogelperspective, wo alles, was wirklich, in Eine Bernünftigkeit verschwimmt, wird man boch taum behaupten wollen, bag ber britifche Bohlftand burch bie unnute Berlängerung bes Colonialfrieges und burch bie Wortbrüchigkeit von haftings, ober bag er burch bie Liba= tionen ber englifchen Landpfarrer und burch bie lieberlichen Romane und Caricaturen ber eng= lifchen Dichter und Beichner geforbert worben fei. gur bie folgenden Generationen, fur bie Beitgenoffen von Macaulan und Thaferay find folieflich auch alle jene Thorheiten und Uppig= teiten zu einer Quelle ber nuglichften Anregung und Belehrung und zur Beranlaffung des aller= wirthschaftlichsten Aufwandes geworden. Und wer die Befriedigung jeder blinden nationalen Leidenschaft, wer ben Rigel der parlamentarischen Rhetvrit und die Befriedigung der noblen Paffionen bober anfchlägt als ben Schutz gegen bas Elend, bie Mittel zu einem moraltichen Lebenswandel und zur mannlichen Unabhängigfeit, bie ein wachsendes Bermögen ber Daffe einer Nation gewährt, mag von feinem Standpuntte jene ariftofratifden Culturerfdeinungen auch für bas 18. Jahrhundert als eine Boblthat preifen. Selbst von diefem geschichtsphiloso= phifchen Standpuntte wird man jedoch fo viel zugeben, bag bie Geiftlichen und Dichter und Maler und Bolitiker unferer Beit, falls fie ihren Beruf in bemfelben Sinne burchführen woll= ten - vielleicht ber Cultur, barüber läßt fich ftreiten, aber ohne alle Biberrede bem Bobliftande ihrer Beitgenoffen nur bas gerabe Gegentheil eines Dienftes leiften würden. Die Birthichafte= wiffenschaft aber hat fich nicht mit ber geschichtephilosophischen, sonbern einzig und allein mit ber wirthicaftlichen Bedeutung der Lebenserfcheinungen zu befaffen; und zwar von einem Stand= puntte, der fich nicht in die Nebel der Vergangenheit ober in die ungewiffe Butunft verliert, der vielmehr feine Mertfteine mitten in ber Gegenwart, für alle, benen ihr eigenes ober bas wirth= schaftliche Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, beutlich unterscheidbar hinstellt. Dem= gemäß ift auch allen Privat= und öffentlichen Dienften, fo viel Nugen ober Bergnügen fie fonft bringen, die Capitaleigenschaft wie jedem beliebigen materiellen Werkzeuge nur insoweit zuzu= gestehen, als ihre Rückvirfung auf das Vermögen, ihr jachlicher Nuten, den Aufwand, den fie verlangen, zu erfegen und zu verguten verspricht. Allerdings find die Berhältniffe, die hierfur maßgebend, nicht mit bem Birkel und Lineale zu meffen und nicht wie algebraifche Aufgaben mit einigen feftftebenben Bormeln zu erfcopfen. Bie ganz unentbehrlich aber tropbem ein Abmagen biefer Berhältniffe gerade von dem wirthschaftlichen Gesichtspunfte, zeigt boch ein jeder Blid in das praktische Wirthschaftsleben, und die Wirthschaftstheorie hat diesem praktischen Bedürf= niß schon dann einen wesentlichen Dienst geleistet, wenn sie nur im allgemeinen auf die Noth= wendigkeit eines folden Abwägens und ben bafur allein geeigneten Magftab hinweift: bie Ans wendung bleibt bann ber Beurtheilung des concreten Falls, ber Birthfchaftspolitit überlaffen.

So bescheiden aber diese Aufgabe, so unentbehrlich ist es, daß sie mit der nöchigen Präcision und Klarheit gelöst werde. Bom wiffenschaftlichen Standpunkte erscheint es gleich wenig dien= lich, ob man, wie es von Rau geschieht, die Capitaleigenschaft der Dienste vollständig ignorirt, oder ob man sie in einer Flut von historischem Detail vollständig außer Augen verliert. Daran leidet insbesondere die Auffassung der bedeutendsten deutschen Autorität — die Capitallehre Ro= scher's. Roscher unterscheidet von den Productiv- die Gebrauchscapitalien, die bei der Production

328

"perfonlicher Guter und nutficher Berhaltniffe einwirten", und bemertt bazu weiterbin : "Die Accife andererfeits, welche ber Fabrifant bem Staate vorfchiefit, bie Rente, welche ber Pachter feinem Grundherrn vorauszahlt, der Lohn, welchen ber Arbeiter über fein dringendes Bedurfniß hinaus erhält : find lauter Gebrauchscapitalien, obicon fie gewöhnlich als Broductivcapital bes trachtet werden." Bir wollen nicht darüber makeln, ob fich nicht biefe Unterscheidung, wie alle ähnlichen, die auf der vermeintlichen Congruenz bestimmter Capitalklaffen mit der Art — und nicht bem Mag ihrer Berwendung fußen, genaner befehen, in Schein aufloft; bas Bichtigere ift, daß nach biefer Definition auch bas Capital erscheint, was feiner Natur nach bas gerade Gegen= theil, ein nur capitalgerftörender, reiner Luxusaufmand fein mag. Bir erinnern an bie obigen Beispiele über bie wirthfcaftlich-verberblichen 3mede, wozu bie Rente in ben ganben bes Guteherrn, bie Accife in den ganden bes Staats misbraucht werden tann. Es bebarf taum bes Bewei= fes, wie ein Berwischen die jes wesentlichen Unterschiedes der Erscheinungen durch die Unbestimmt= heit des Begriffs jeder scharfen Analuse und zutreffenden Speculation über die Ursachen des Nationalreichthums, über die Beranlaffungen und heilmittel öfonomischer Misstände im Bege fteben muß. Bebarf es eines Beweises, fo liefern ihn übrigens in fchlagender Beije bie eige= nen Betrachtungen, die bas haupt der hiftorifden Birthfcaftsfcule gelegentlich feines Capital= begriffs weiterbin anftellt. "Eine im Verhältniß zum Productivcapital bebeutenbe Größe bes Gebrauchecapitale", meint Rofcher, "tann bei hochcultivirten Bölfern für ein ficheres Bei= chen bedeutenden Reichthums gelten. Man glaubt bier, bei aller Erwerbluft, ichon genug er= worben zu haben, um nun auch reichlich genießen zu burfen. 3ch erinnere an die auffallende Bracht des Silbergeschirts und der übrigen hausgeräthe im englischen Mittelftande. Aber auch Länder wie Rußland oder Mexico haben unverhältnißmäßig viel Silberzeug. Sier offenbar ein Sympton geringer Neigung ober Befdidlichteit, folde Capitalien zur nuglichen Guterprobuction zu verwenden. Bie viel reicher wäre Spanien beute, wenn es die mußigen Capitale feiner Rirchenpracht für Chauffeen und Ranäle benust hatte !" Bas folgt aus biefer hiftorifchen Be= trachtung, aus biefer Bergleichung ber fogenannten Gebrauchscapitale unter verschiebenartigen hiftorischen Berhälmiffen? So weit wir fehen, nur bas Trügerische biefes sogenannten fichern Zeichens des Nationalreichthums und die capitalfeindliche Natur, die das sogenannte Gebrauchs= capital unter Umftänden annimmt. Es folgt daraus, daß inmitten eines Überfluffes diefer Ge= . brauchscavitalien bas eine Bolk doch an allen Gütern, die das Vermögen gewährt, an Sicher= heit und Behäbigkeit der Griftenz, an Moralität und Rechtsachtung, an persönlicher Lüchtigkeit und ftaatlicher Araft, weit hinter dem andern zurückftehen kann. Einen Wink zur Löjung diefes Rathfels gibt aber, bem hiftorifer wie bem Staatsmanne, nicht ber Begriff eines Gebrauchs= capitale, bas folechthin nubliche Berhältniffe und perfonliche Guter (?) erzeugt, fondern nur ber Capitalbegriff, ber allen Aufwand fur Genuffe und Dienfte, Die die Induftrie befruchten, ein= nnd allen Aufwand, ber bie gegentheilige Birfung bat, ftreng ausschließt. Man fann es im Intereffe ber Popularisirung ber wirthschaftlichen Erkenntniß nur loben, wenn man bie wirthschaftlichen Begriffe und Lehrfäge zur Erflärung ber Gefcichte und bas biftorifche Beifpiel jur Beranschaulichung ber Theorie verwendet: fur beide 3wede erscheint es boch gleich unent= behrlich, bag fich im Begriff und der Junftration auch Büge nach ihrer wirthschaftlichen Bedeu= tung spiegeln.

um diefe Buge fcarf zu carafterifiren, gilt es freilich, bag man ber Fulle ber Erfceinunge= welt, womit ber hiftorifer und Staatsmann hantiert, für eine Zeit entschloffen ben Ruden wende. Der Reichthum des Dafeins wirft nur verwirrend, wo man bie barin offenbarten Rrafte, um fie in allen Berichlingungen ihres Beges zu verfolgen, nothwendig, fei es durch bas Erpe= riment, ober wie im socialen Leben durch die Macht bes abstracten Denkens vereinsamen muß. Alle Theorie, die Ethik so gut wie die Bhysik, und die Bolkswirthschaftslehre so gut wie die Bhyfiologie, lebt in diefem abstracten Schattenreiche. Wie wenig fich jedoch unfere Theoretiker in biefem ihrem Elemente noch eingelebt, zeigt bie ganze Dogmengeschichte ber Birthschaftslehre. Uber bie Guter, die inner= und außerhalb des Capitalbegriffs fallen, wird der Meinungsftreit ganz ebenfo geführt, als ob es fich um bie Klaffification eines Raturreichs ober um bie Charat= teriftik hiftorifcher Berioden handelte, als ob durch die Merkmale, die ein Gut als Capital legiti= miren, über fein ganzes Dafein entschieden würde, als ob es fich um bas Gepräge einer Artund nicht um Bestimmungen handelte, die den Gütern je nach dem Sinne der wirtsschaftenden Perfonlichkeit von heute auf morgen wieder genommen werben. In allen Controversen über bie Capitaleigenfcaft ber Arbeitetraft, ber Gefcidlichteit, ber Dienfte u. f. w. fputt biefes Bor= utibeil, und ebenfo unvertennbar tritt es auch in ber weitern Frage über die Capitaleigenfchaft

bes Grundeigenthums-zu Tage. Rofder 2. B. laßt als Capital nur gelten "Bobenmeliora= tionen, wie z. B. Entmafferunge= ober Bemäfferungeanstalten, Deiche, Bäune u. f. w., bie fic oft (!) freilich mit dem Boden felbft bermaßen vermifchen, daß fie taum mehr felbftändig bavon zu unterscheiden find." Dagegen kann er es ,,nicht billigen, wenn andere bie Grundftude mit unter ben Begriff Capital bringen. Die Grundftude find in ihren vornehmften wirthschaft= lichen Berhältniffen von ben übrigen Capitalien fo verschieden, zum Theil fogar biefen leptern fo biametrifch entgegengefest, daß ihre Bufammenwerfung in diefelbe Rubrit boch nur eine fceinbare fein tann". Bestehen folche biametrifche Gegenfase etwa weniger im Bergleiche ber Geschicklichkeit ober des Staats mit den Sachcapitalien? Bas fümmern uns aber alle sonftigen Unterschiede zwischen diefen Guterklaffen, wenn fie in ber einen Eigenschaft, aus ber fic ber Ca= pitalbegriff allein aufbaut, in der Fähigfeit Vermögen zu verbrauchen und diefen Aufwand mit Gewinn wieder zu erseten, und in den Bedingungen, worunter diefe Eigenschaft entfteht, macht, verfällt, weiter wirkt, congruent find? So verhält es fich durchweg mit den Grundftuden. Soll bie Landwirthschaft nicht verarmen, so muß das im Boben haftende und durch die Cultur ver= zehrte Bermögen, gleichwie die Abnuzung einer jeden Maschine, durch verständige Sparsamkeit regelmäßig wieder ersest werden. Bu bem Berbrauchten gehören aber in diefem Fall nicht nur bie bem Grundftuck burch Meliorationen, ebenso wol die ihm burch bie Ratur verliehenen Bor= züge; werben fie nicht durch Ersag erhalten, fo wird auch die jungfräulichste Bodenfraft, gleich ber folidesten Daschine, wo man ihre Reparatur vernachläftigt, wenn auch langsam, boch ficher ju Grunde geben. Benn aber bie Rente aus dem Bobenbefit und ber Breis bes Bobens burch biefe natürlichen Borzuge oder auch durch bie Seltenheit bes Culturbobens überhaupt eine Gigen= thumlichteit erhält, fo gilt gang bas Gleiche von ber höhern Begabung verschiedener Arbeiter= tlaffen, und find barum Lohn, Rente und Preis boch ganz in demfelben Berhältniß höher oder nie= berer als die Raturfräfte durch iconende Bewirthschaftung mehr ober weniger vollftändig wie= ber erfest morben. Belche andere Rräfte auch in bie Brobuction, ben Laufd und bas Gintom= men aus bem Boben , aus der Arbeitsfraft , ber Geschicklichfeit , ber Dienftleiftungen eingreifen : pro tanto, als fie einen Vermögensverbrauch veranlaffen und biefer mehr ober weniger durch Sparfamfeit und Betriebjamfeit erfest wird, beweifen fie auch in allen ihren Berbindungen und nach benfelben Gefegen ihre Capitaleigenschaft.

Nach biefen Erörterungen wird nun auch die Streitfrage, die wir bisher absichtlich jurud= gestellt, ob nämlich nur materielle ober auch immaterielle Guter unter ben Capitalbegriff fallen, mit wenig Borten zu erledigen fein. Das Capital ift tein Begriff, ber an ber Art ber Guter festhaftend, zu einer bleibenden Eintheilung diefer Guter zu gebrauchen ware. Es ift in erfter Linie eine Borftellung, die an allen Gütern, infofern fie einen Berbrauch und eine Erzeugung von Bermögen veranlaffen, in jedem einzelnen Fall bas 20 er tover hältnift zwifchen bem verbrauch= ten und hervorgebrachten Vermögen unterscheiden lehrt. Für das Butreffende dieser Unter= fceidung, für ben Rern bes Begriffs ift es ganz gleichviel, ob fich bie Definition in jedem beftimmten Fall an das verbrauchte Berniögen oder aber an den Act haftet, der zu dem Berbrauche Beranlaffung gibt. Es ift für den 3wed der Unterscheidung, was Capital und was nicht Ca= pital, ganz gleichviel, ob ich bas Capital befinire als das in Berbinbung mit einer Dienftleiftung verbrauchte und nach feinem vollen und Diehrwerthe reproducirte Bermögen, ober aber als die Dieustleistung, die den damit verbundenen Bermögensauswand nach seinem vollen und Rehr= werthe ersegt. Es ift jedoch ebenso felbsteinleuchtend, dag ber Birthschaftssprache verschiedene Worte zu Gebote fteben muffen oder aber um diefe Eigenschaft von bem Aufwand, der den Dienft begleitet, von bem Dienft, womit ber Aufwand hand in hand geht, zu praviciren. Bur Begriffs= verwirrung würde es führen, wenn man für den einen und andern 3med daffelbe Wort gebrau= den würde. Denn das Capital ift eine Borftellung, die zwar einestheils die Dinge nach ihren Bertheigenschaften auseinander zu halten, aber auch die Dinge derfelben Art, infofern fie die be= ftimmte Bertheigenschaft benigen, in einen Größebegriff zusammenzufaffen bient. Offenbar wäre es eine durchaus irrige Vorstellung von der Größe eines vorhandenen Cavitals, wenn man barunter mit dem Aufwand, ber den Dienft nuhrt, auch den Dienft, ber ben Aufwand verursacht, begreifen wollte. Das bestimmte Daß bes Bermögens, welches bie aufzuwen= benden Guter repräsentirt, verschwindet, fobald ber Aufwand wirklich ftatthat, ber Dienft wirflich zum Capitale wird; es wird in derfelben Brogreffion aufgezehrt, als ber Dienft feine reproductive Kraft gewinnt, neues Bermögen anjest. Um biefes Berhältniß nicht zum Nachtheile eines jeden klaren Berständnisses zu verdunkeln, ist es unentbehrlich, die Capital= eigenschaft ber Sachguter und ber Dienste mit unterschiedenen Worten zu bezeichnen. Daran

wäre nicht vorbeizutommen, auch wenn für ben befondern Bred bas entfprechende Wort erft zu erfinden wäre.

Erwünschterweise bedarf es jedoch teiner folchen neuen Prägung. Unter der Flut unnüger technischer Ramen, die die Boltswirthschaftslehre verunstalten, findet fich ein Bort, bag die Cabitaleigenschaft ber Dienfte, und fonft von ber Belt weiter nichts bezeichnet, bas Bort: probuc= tive Arbeit. Auch barüber ift fich zwar die beutiche Wiffenschaft nichts weniger als flar gewor= ben. Ber ihre Betrachtungen über bas Capital und bie productive Arbeit verfolgt, follte meinen, bag es fich bier und bort um bie Beftimmung und Aufflärung ganz verschiehenartiger Seiten bes Birthschaftslebens handelte. Roscher nennt es geradezu "einen auffallenden Rück= foritt ber Doctrin", wenn ber bebeutenofte unter ben lebenben Rationalotonomen, 3. St. Mill, in dem hier aufgestellten Sinne die productive Arbeit als diejenige definirt, die eine Bermeh= rung materieller Producte zur endlichen (nicht unmittelbaren) Folge hat. Wir erinnern da= gegen an bas weiter oben über die Capitaleigenschaft ber Dienfte Beigebrachte. In ber Technik und Ethil mag man den Werth der Dienste wie der Sachen nach dieser oder jener Cigenschaft bemeffen. In der Birthichaftslehre, die alle Erscheinungen nur nach ihrer Bedeutung für den 3wert der Birthschaft, für die Bersorgung mit Vermögen betrachtet, gilt nur basjenige Vermögen als Capital und nur diejenigen Arbeiten als productiv, die die Biederhervorbringung eines Gleich= und Dehrwerths an Bermögen vermitteln.

Die Capitalbilbung und ihre Störungen. Wie die Pflanzen ihre Nahrung zugleich aus dem Boben und aus der Luft faugen, fo find es auch zwei wesentlich verschiedene Ge= biete, woraus das Capital (der Erwerbstamm) feine Araft zieht: die Naturfräfte und die Künste, bie zu ihrer Beherrschung führen auf der einen — die Einsicht in den Causalzusammenhang des wirthschaftlichen Berkehrs und die stittlichen Aräfte auf der andern Seite. Unter sonst gleichen Umständen, d. b. eben bei gleicher wirthschaftlicher Einsicht und Moralität, wird stets das Indi= viduum und Bolt das capitalgewaltigere sein, dem die reichsten Naturfräfte und die volltom= menste Lechnit zu Gebote steht. Wir haben es hier nur mit jenen intellectuellen und stitlichen Bedingungen zu thun; geographische, ethnographische und technologische Betrachtungen liegen außer unstere Aufgabe.

Schon die technische Aufgabe muß jedoch, foll bas Vermögen wirklich badurch erhalten und gemehrt werden, von der Einsicht in jene Berkehrsgesehre und ber Kraft ihnen nachzuleben durch= brungen fein. Ber fagt, um wie viel der Nationalwohlftand machfen wurde, wenn unfere Bauern, Gandwerter und Rrämer erft alle zu rechnen verftanden! Das bier täglich burch eine mangelhafte Einficht in den Bertehremerth ber Productionsmittel und Producte verloren geht, beträgt vielleicht mehr als das Capital, das durch die periodifch wiederkehrenden Irrthümer der großen Unternehmungen nicht zernichtet, aber in feinem reproductiven Berthe ganz wefentlich beeinträchtigt wird. Auf bleje handelstrifen ubt die Entmuthigung der Capitaliften in ber Beit bes revolutionären und ber materialistische Schwindelgeist in der Beit des reactionären Deli= riums einen fehr enticheidenden Ginfluß aus. Indeffen überlaffen wir es ben bezüglichen Ur= tikeln bes "Staats= Lerikon" naber auf dieje Bunkte einzugeben: an diefer Stelle wollen wir nur ben Segen einer verbreiteten Ginficht in die Gefete des wirthschaftlichen Bertehrs her= vorheben. Gie thut ben fogenannten Gebildeten nicht viel weniger noth als ben lingebildeten. Us handelt fich babei auch nicht etwa allein um die Kunft, einen Betriebsanschlag herzustellen, ober um bie Sabigfeit, bas Belb vom Capitale und ben Einfluß übermäßiger Capitalanlagen von bem Einfluß eines gestörten Creditvertrauens zu unterscheiden. So wohlthätig fich diefe Ginfict in normalen wie in fritischen Wirthschaftsperioden ber Maffe unferer Landleute und Rausteute und Bankiers bewähren würde : die Berbreitung volkswirthschaftlicher Aufklärung hat auch eine höchft bedeutungsvolle politische Seite. Wenn gegenwärtig unser handwerter= fand, um "ftandesgemäß" zu leben, mehr verbraucht als producirt und in feiner Technif ftattden socialen Werth der Producte eine überlebte Tradition und seine mechanischen Liebhabereien jur Richtichnur nimmt; wenn ber Arbeiter, ohne bie Erwerbsconjuncturen zu fragen, feine Rinderzahl vermehrt: fo ift es "die Übermacht des Capitals, die Härte der Capitalisten, die Skichgültigkeit bes Staats", die er für alles Elend und alle Sorge, die ihm feine unwirth= schaftliche gandlungsweise einträgt, verantwortlich macht. Man belehre diefe Klasse über die Ratur bes Capitals und ber productiven Arbeit, fo mird jene Roth und Sorge nicht mit einem Schlage verschwinden, aber jedenfalls um etwas rafcher abnehmen und feinenfalls wird die Maffe fernerhin - bie Erfahrungen in England beweifen es - bie Befigenden und bie Re= gierung für ihre felbstverurfachten Leiden verantwortlich machen.

Unfere Regierungen haben ohnebies, und wenn ihnen auch die Bernachläffigung ber wirthe schaftlichen Auftlärung weniger zur Laft fiele, ber volkowirthschaftlichen Sünden genug zu verz antworten. Unsere ganze Regalien= und Domänenwirthschaftlichen Betriebs. Bei vielen diefer ift das wahre Muster eines regelrechten und unwirthschaftlichen Betriebs. Bei vielen diefer Eisen= und Salz= und Vorzellanwerke wird nicht einmal verdient, was en Feriengelbern für die officiellen Visitatoren barausgeht. Und es ift kein Industriezweig von den großen Staats= eisenbahnen bis zu dem kleinsten Staatsbergwerke, der nicht in den händen ber Privatinduftrie zugleich mehr Vermögen produciren und weniger Vermögen verzehren wurde.

Jahrzehnde mögen noch vergehen, ehe den Geseten der Capitalbildung auf diesem Gebiete ihre Anerkennung wird. Generationen aber werben fich um die Aneignung und die Rader achtung ber wirthichaftlichen Bahrheiten bemuhen, ehe fich biefe Grundfage auch bas Gebiet ber Staatsverwaltung und Befteuerung unterwerfen, ehe das Bermögen, bas fich ber Staat mittels bes Fiscus erwirbt, auch nach allen Seiten bie Bervorbringung eines Gleich= und Rehrwerths an Vermögen vermittelt. Es ift zwar von jeher und insbesondere wieder neuerbings nicht wenig von ber nothwendigen Berminderung bes Berwaltungsaufwandes gerebet worden. Und mit bie= fem Gerede fteht uns wenigstens auch bie neuerliche Erhöhung ber Beamtengehalte, als ein unter ben Zeitumständen gebotener Stimulus ihrer productiven Thatigfeit, nicht im Widerspruch fofern biefe Thatiafeit ben Namen einer productiven auch wirflich verdient. Dazu aber fehlt nicht nur noch unendlich viel: es muffen auch, ebe es bamit beffer wird, gange Berge von faulen Gemob= nungen und Borurtheilen abgetragen werden. Der Staat ift nicht allein, wie ihn Rofder nennt, bas bedeutenbfte unförperliche Capital, refp. ber gewaltigfte productive, er ift nicht minder unter allen ber toftspieligfte und unproductivfte Arbeiter. Broductivität und Inproductivität liegen hier zwar überall nahe beifammen; aber bas Unterfcheidungsvermögen ber Wirthfchaftslehre ift boch icharf genug, um die entgegengeseten Eigenschaften überall auseinander zu halten. Bro= buctiv wird man die Beamtenthätigkeit nennen, ba, wo fie eine burch feubale, fiscalifche und polizeiliche Bebrückung herabgekommene Gemeinde vor einer unfinnigen Berfchleuderung ihres Bermögens bewahrt. Entschieden inproductiv wird aber diese Thätigkeit, wo sie diese Bevor= nundung auch über die Gemeinden in Berioden und Gebieten aufrecht erhält, wo durch In= buftrie und Verkehr neue Gemeinintereffen und aus diesem Boden auch ein neuer thatfräfti= ger und besonnener Gemeingeift erblucht ift. 216 productiv wird auch bie Bolizeithätigfelt gel= ten, wo sie Berson und Bermögen vor verbrecherischen ober muthwilligen Störungen bewahrt. Aber ebenso inproductiv wird diese Sorge, wo sie unter dem Vorwande der Erhaltung von Ruhé und Dronung ben Nüplichfeite= und Berftreuungetrieb bes Bolts in feinen wohlthätigften Rich= tungen hemmt, wo sie das Affociationswesen maßregelt und jede Tauzdelustigung zu einem ftaatlichen Bergeben ftempelt.

Es ift weit weniger die Macht einer füßen Gewöhnung, die sich auf diesem weiten Gez biete mittelbarer Bermögenserzeugung einer wirthschaftlichen Handlungsweise entgegenstellt: die ungebildete öffentliche Meinung trägt daran die überwiegende Schuld. Man spricht, wie gesagt, viel von Bereinsachung ber Berwaltung; aber die "Gebildeten" lassen sich zählen, die über das Productive oder Unproductive der einzelnen Berwaltungsfunctionen ein richtiges Urztheil besäßen. Bei dem großen Publikum steht vielmehr alle verkehrte Maßregelung der Bolkswirthschaft in entschiedener Gunst. Ju viel wird nur regiert, wo einem gelegentlich selbst der Schuh brückt. Dagegen hat der Staat unbedingt dassur zu sorgen, das die nationale Industrie erzogen, die Getverbe organisit, dem Wucher gesteuert, die Theuerung verhütet, die Brandschäden abgewälzt, die Wirthshäuser rechtzeitig geleert werden: das alles liegt ja im Capital= begriff des Staats! Schade, das darin nicht zugleich auch die Mittel zur Bestreitung diese Ver= waltungsaussundes liegen !

Bis dieses Aunstitud erfunden, oder aber die Begriffe des Publikums über die Bedingungen einer productiven Staatsarbeit aufgeklärt sind, muffen jedoch die unproductiven wie die productiven Staatsausgasen vermittelst Staatssteuern oder Anlehen bestritten werden. Ausführlicher werden beide Duellen der Staatseinkunfte a. a. D. dieses Werts behandelt. Rur in Beziehung auf die Staatsanlehen wollen wir auch hier eines Vorurtheils gedenken, insofern dieses mit einer elementaren Verkennung des Capitalbegriffs zusammenhängt und auch neuerdings in Verbindung mit einer irrigen Capitallehre wieder gufgefrischt wurde. Als ein Vorzug der Staatsanlehen von den Steuern wird es nämlich häufig gerühmt, das daburch ein Theil des Auswandes für nügliche Staatsunternehmungen : öffentliche Bauten, Vertheidigungskriege u. s. w., von den Schultern der gegenwärtigen auf die, ja auch an den Bortheilen parti-

Capital

cipirenden, fünftigen Generationen gewälzt werbe. Solange bas Capital noch in ben nationalen Bindeln ftat und ber Gegen des Beltvertehrs noch wenig aufgegangen mar, mochte fic biefe Theorie noch horen laffen. Seitbem bem Capital bie weltburgerlichen Flügel muchfen und die Stockung oder langfamere Entfaltung eines jeden größern Induftriezweigs die ab= hängigen Producenten und Consumenten fo gut dieffeit wie jenseit der Landesgrenzen in Mitleidenschaft zieht, ift jene Behauptung vollftändig an die Luft geset. Richtig bleibt baran zwar so viel, daß jedes Staatsanlehen, infofern es verzinst wird, bis zu feiner Tilgung auch die fünftigen Generationen beschwert. Weit entfernt jeboch, daß baburch bie gegenwärtige Generas tion irgend erleichtert werde, bat fie fich durch die verzinsliche Aufbringung ihres Stgatsauf= wandes nur um ihren Binfenantheil die eigenen Schultern überburdet : ihre Steuerlaft ift um ben Betrag diefer Binfen gewachfen. Dagegen ift ihr verfügbares Cavital burch bas Anleben um ganz ebenso viel gemindert, als wenn diefelbe Summe mit Gulfe eines Steuerzuschlags aufge= bracht worden wäre. Gine Million auf das Steuercapital der Gewerbe ausgeschlagen, erhöht um ebenso viel die Betriebstoffen, mindert um ebenso viel das Einfommen dieser Producenten be= ziehendlich ihrer Abnehmer. Diefelbe Million als Darlehn aufgebracht, vermindert aber um nicht weniger das Leihcapital, das fich fonft den industriellen Unternehmungen zugewendet, und bereitet allen, als Arbeiter ober Consumenten an dem Erfolg dieser Unternehmungen Betheilig= ten die ganz gleiche Einbuße. Wenn demnach die Staaten einen Theil ihres Auswandes durch Staatsanleben fatt burd Steuererböhung beden, fo liegen die Erflärunge= und Rechtfertigunge= arunde nicht etwa in einer verschiedenen Einwirfung auf das Boltscapital: diefes wird auf dem einen und andern Bege um ganz gleichviel gemindert. Bas vielmehr die Staatsanlehen bei Rraft erhält, find allein die politifchen, intellectuellen und moralifchen Schwächezuftande ber Gefellschaft. Das Finanzwesen ift in den meisten europäischen Staaten weit genug vorange= foritten, um die hauptwucht einer vermehrten Steuerlaft in erster Linie auf die Schultern ber Befigenden zu wälzen; jedenfalls wird die relativ fleine, aber politifc rubrige und einflußreiche 3abl, die fich eines Capitalüberflusses erfreut, dabei am wenigsten ungerupft ausgehen. Selbst= rebend machen biefe daber ein ungleich befferes Geschäft, wenn fie bem Staatsbedurfniß durch Darlehne entgegenkommen : fie sparen dadurch an Steuern und erwerben noch dazu für ihr Ca= pital eine mubelose, gesicherte, rentable Capitalanlage ober Umfapgelegenheit. Solange daber ber Befitz, wie überall, den Staatsbeutel regulirt, wird ichon aus diesem Grunde der Beg der Staatsanlehen nicht verlaffen werden. Auch die Maffe berer, die an der Soumiffion und Crei= rung von Staatsrenten fein fo unmittelbares Intereffe nehmen, flaticht doch diefer Ausfunft nur zu bereitwillig Beifall. Bas ber Steuerzettel mehr verlangt, bas fieht und fühlt jeder Pflichtige als einen fichern Berluft ; was die Berminderung des Bolfscapitals mittels Darlehne burd Minderung der Erwerbsgelegenheit und Bertheuerung ber Producte fostet, bas wissen die wenigsten nur zu erwägen, und wenn fie es wiffen, fo vermag boch teiner ben Berluft, der ihn perfonlich trifft, nach Thalern und Grofchen auszurechnen. Solange daher die Ignoranz der Bertebregefebe und ihr 3millingsbruder, der furgnatige Egoiomus, die Gefellfchaft beherrichen, bat auch bas Staatsanlebn eine gesicherte Bufunft.

Erscheinungen, die auf der Beltbubne eine fo glänzende Rolle übernehmen, tann es auch nie an ber miffenschaftlichen Schninke fehlen. Das Staatsanlehn ift eine gewaltige hiftorische Thatfache; und es wird immer Geifter geben, benen angesichts einer folchen Thatfache die naturliche Erflärungsweise aus ber Richtung und Babigfeit gewiffer Intereffen und Borurtheile . weitaus zu trivial bunkt, die nicht ruhen und raften, bis aus der Tiefe ber Erfceinung der hi= ftorifche Klopfgeift heraufbefcworen und bas Birkliche auch vernünftig wurde. Die alten Schminktöpfchen von der Rente, die das Auslaud in Tribut set und dem Inlande — gleich= zeitig !--- als revolutionärer Blizableiter dient, find in den neuern Credit= und politischen Rrifen burch die tosmopolitijche Entartung bes Capitals und die noch unverantwortlichere haltung der pariser Nationalgardisten fo ziemlich aufgebraucht. Es bedurfte einer neuen Farbe, um bie alten Sunden zuzudeden. Dan hat deunach ben Capitalbegriff abermals in die wiffen= fcaftliche Retorte gebracht und berausgefunden, daß ber Berflüchtigungsproceg burch bie Staats= anleben in ber Boltswirthfcaft nicht enva Lähmungserscheinungen, vielmehr eine höchft wohl= thatige Reizung ber reproductiven Nerventhätigfeit hervorrufe. "Man beachte nur die Natur und periodifche Biedertehr ber handelstrifen. Geben fie nicht ben fchlagenden Beweis, bag auch die Birthichaft zeitweilig an einer Uberfulle von Gaften leidet, und daß auch bier biefe Uberfülle zum Ubermuthe, zur Corruption und ichmindelhafter Bergeudung aller Rrafte ver= lodt? Staatsanlehen wirken baber nur wie, nach der Bauernregel, ein Aderlaß im Fruhjahr:

ftatt bie Bolfewirthichaft zu ichwächen, leiten fie, was fonft nur einer unprobuctiven Berichwen= bung ber Mittel und Berbildung der Kräfte biente, in die Staatstaffen, die ichon ihrem Beariffe nach ein Productivcapital." Wir wollen diese Theorie nicht an jener Bauernregel meffen; bie Frage, ob bie Periodicität ber Staatsanlehen mit einer vermeintlichen Capitaluberfullung zu= fammenfällt, bleibe dahingestellt: die Theorie läßt sich ichon auf dem Boden ihrer eigenen Ar= gumente fchlagen. Bas ift ber verborgene Schaben, ber in ben hanbeletrifen, fo weit fie bas Bert ber Gesellschaft, zu Tage bricht? Sismondi und neuerdings Robbertus fprechen von einer allgemeinen Broductenuberfüllung; nicht in ben Gänden ber gefammten Taufchgefellicaft, benn bas wäre ein handgreiflicher Unfinn, aber in ber hand ber relativ fleinen Bahl von großen Un= ternehmern; hier ein Überfluß gewiffer Broductenarten, fonft überall ein Mangel an Kauftraft, baber die Abfasstodungen und alle ihre befannten verberblichen Folgen. Fragt man nach ber nachften Beranlaffung der Krifen, fo muß man diefe Erklärung gelten laffen : wenn sich die Confum= tion in dem Mahe und zu den Preisen, wie es jüngst die hamburger Kaufleute erwarteten, auszu= behnen vermochte, wenn fich zu ben induftriellen Anlagen unferer Credit mobiliers bas Betriebs= capital und die Nachfrage gefunden hätte, so waren uns die jungsten handelstrifen sicher er= fpart. Allein besteht nicht die Sauptaufgabe, wurzelt nicht ber wirthschaftliche Borrang ber großen Unternehnungen gerade barin, bag fie ihr Geschäft nicht etwa, wie jeber Rrämer, nur bem gegebenen Abfay anpaffen, vielmehr für ihr überschießendes Capital unermublic neue Ab= fagwege aufzusuchen und burch billigere gerstellung ihrer Producte ihren Rundenfreis zu er= weitern ftreben? Ift nicht bie Noth, d. h. eben in diefem Fall der Capitaluberfluß, bier mie überall die Mutter des Unternehmungs= und Erfindungsgeistes, ist es nicht gerade dies um Beschäftigung verlegene große Capital, bas das Lehrgeld aller großen Erfindungen der Reu= zeit bestritten, bie Maschen des Berkehrs und die Cultursaat über alle Continente ausgebreitet hat? Und wenn nun diefer Culturberuf bes großen Capitals möglicht reichen und ungetrübten Segen bringen foll, was ift bie unumgängliche Boraussehung? Daß in möglichft vielen und verschiedenartigen Induftriezweigen und Gebieten die Überfülle des Capitals zur Bervollfomm= nung und Ergänzung treibt : je mehrere ihrer find, die fich fo in die hande arbeiten, je leichter und gefahrlofer wird jeder einzelne feinen Abfat erweitern. Ber die Staatsanlehen mit einem wohlthätigen Aberlaffe vergleicht, der vergißt, daß ben focialen Körper ein unendliches Bachs= thum auszeichnet, und daß unter ben Bedingungen biefes Bachsthums bas große Capital und ber productive Thatendrang, ben es hervorruft, nicht bie lette Stelle behauptet.

Bie reich an Bermögen und an ber nur durch bas Bermögen verbürgten Sicherheit, Un= abhängigkeit und Schönheit des Daseins die heutige Generation sich finden würde, wenn sich auch jene Milliarden, die das Staatsanlehen seither unproductiv verschwendete, in dem Schose ber Bolkswirthschaft erneuert hätten, das freilich wird niemals erprobt werden. In die Gründe bagegen fann ein jeder den Finger legen, warum die Gesellschaft trop aller dieser schwendung doch steitig und rasch in ihrem Vermögen voranzuschreiten vermochte. Wie viel auch mittels der Staatsanlehen gegen die Wirthschaft gesündigt wurde, das Gedeihen der beiben hauptwurzeln aller Capitalbildung wurde daburch nur wenig aufgehalten: das gilt wie einer= seits von den Fortschritten der Technik, so nicht minder von der Entwickelung der Betrieb sam keit und Sparsamsteit.

Das ganze Leben ist ein Kampf mit den trägen Gewöhnungen und füßen Verlockungen bes Daseins. Im Verhältniß als sich die Individuen und Nationen in diesem Kampfe wacker halten, ihren Nachbarn an Betriebsamkeit und Sparsamkeit voranstehen, wird auch ihre Capi= talbildung rascher vorangehen. Was dazu die Jucht der Schule und des Hauses und die Bredigt vermag, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Gewaltiger jedenfalls als alle Erziehungs= und Abschreckungstheorien wirft der Breis, der materielle Lohn und die Anerkennung, die das Leben der Entsagung zuerkennt; unser modernes Strafrecht hat dies bereits anerkannt, und die Kirchliche und polizeiliche Sittenpflege thäte wohl darüber nachzudenken.

Man verzichtet auf die Befriedigung des dolbe far niente fo gut wie der materiellen Genüffe nur wo dafür ein hinreichender Lohn in hinreichend sicherer Aussicht steht, und man verzichtet um so weniger darauf, wo einem der Lohn auch ohne diese Arbeit in den Schos fällt: das sind die beiden psychologischen Gemeinpläze, an die sich die Beurtheilung einer ganzen Kette socia= ler und staatlicher Einrichtungen, von Begehungs= und Unterlassungessinden anreiht. Wir bes schröckankten uns auf das Wesentlichte. Als vor allem entscheidend wird in der Regel der staat= liche Schuz genannt, der die Früchte des Fleißes und der Entsagung vor ungesezlicher Werge= waltigung sicher stellt. Man arbeitet und spart auch in der That nicht gern für den Dieb und

۱

Capital

Räuber ; in ber Blutezeit ber Feudalität, ober wo ber Rrieg burch breißig Jahre wie ein Räuber= handwert betrieben wurde, mußte icon aus diefem Grunde ber unbefchupte landliche 20061= ftand brach liegen. St. Mill bemerkt jedoch mit Recht, daß zur vollständigen Sicherung ber Früchte ber Arbeit ebenso wol ber Schutz gegen ben Staat, als ber Schutz burch ben Staat ge= bore, und ber erftere fei ber michtigere. "Gegen alle andern Blunderer gibt es eine hoffnung auf Selbftvertheibigung; bie einzige Unficherheit, welche ganz und gar jede wirthichaftliche An= ftrengung labnt, ift biejenige, bie von ber Regierung ober von Berjonen, bie mit ihrer Autori= tät befleibet, ausgeht." In ben Stäbtestaaten bes beutschen Mittelalters, Flanderns und Ita= liens, war von bem, was wir beutzutage Rube und Ordnung nennen, fehr wenig zu finden. Es verging tein Jahrzehnb, daß fich nicht bie Bunfte und Magiftrate auf bas erbittertfte in ben Saaren lagen, und bie Romantit ber Beutelfoneider ftand bamals in foonfter Blute. Ungleich vollkommener war ba ble Sicherheitspflege vor der Revolution in Frankreich. Allein in jenen blühenden Städterepubliken war jeder Mann wehrhaft, jedes haus eine Burg und die Corporation ftets mit ben Baffen bei ber gand, ihre Mitglieder und ihre Gerechtsame zu fougen. Unter dem ancien régime dagegen hatten, wie Mignet fagt, die Ritter und Prälaten ihre Waf= fen nur ausgezogen, um mittels einer fäuflichen Gerechtigfeit und legaler Zwangsmittel den wehrlosen vierten Stand um fo iconungsloser auszusaugen. Auch in Deutschland hatte, wie es neuerdings Biedermann icarf beleuchtet, der ähnliche Absolutismus auch die ähnlichen Arüchte getragen. Uns wurden bamals die Leiden ber Revolution durch bie Leiden und Lehren ber Krembherrichaft erspart. Wenn aber die conftitutionellen Verfaffungen der Folgezeit zu nichts weiter gebient als zu einer handhabe gegen bie Biebertehr jener Ifftand'ichen Amtleute, fo waren die auf ihren Ausbau verwendeten Roften auch vom wirthschaftlichen Gesichtsvunfte reichlich vergütet.

Die Lehren ber Revolution und Frenidherrschaft waren übrigens, wie das Beisviel Breußens zeigt, an fich bazu angethan, um einen geordneten Staatshaushalt, eine unvarteiische Rechtspflege und die Bucht unter dem Beamtenstand zu befestigen. Damit sich Betriebfamkeit und Sparfamteit frifc und reich entfalten, genugt jedoch nicht, bag ber Entfagung bergestalt ein ficherer, es muß ihr auch ein hinreichender Lohn in Ausficht ftehen. Der Lohn muß hinreichen, um bas Dag ber Beburfniffe auszufüllen, bas nach ber Anftrengung und bem Capitalverbrauch von einer jeden Arbeit und von allen Berufszweigen als das andern gegenüber billige Mag der Belohnung festgehalten wird. Dahin wirkt aber nicht ber Schutz der Berson und bes Eigen= thums, babin führt nur die volle Freiheit im Verkehre mit allen Gütern und in der Wahl und bem Betriebe jedes Berufs, bie bie Leiftungen bem ewig veränderlichen Berthe ber Dinge und ber nicht minder raftlos voranschreitenden Technik anzupaffen gestattet. Biel Rügliches ift in biefer Richtung burch Befeitigung ber (natürlichen und) fünftlichen Sinderniffe, die den Men= fcen an die Scholle und bas Gerkommen feffeln, in den letten Jahrzehnden geleistet worden. Noch mehr bleibt aufzuräumen, und je rüftiger wir damit voranschreiten, je eher es mit der vollen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit Ernft wird, um so mehr wird sich auch durch alle Klas= fen hindurch ein betriebfamer und fparfamer Bolfegeift entfalten.

Ohne solche Reformen wirken dagegen auch alle die, sonst noch so verdienstlichen Einrich= tungen, womit man den Sparsamkeitstrieb insbesondere in neuerer Zelt zu stärken sucht, nur wie homdopathische Billen. Gerade den intelligentesten und strehsfamsten Theil unserer Arbei= terbevölkerung wird man weder durch Spar= noch durch Unterstügungstaffen zur wirthschaft= lichen Selbstbeschränkung bekehren. Wer tüchtig arbeitet, und sich als ein tüchtiger Arbeiter fühlt, läßt sich von einem überreichlichen Lebensgenuß wol durch die Aussicht auf eine gedeihliche und geachtete bürgerliche Stellung, kaum dagegen durch eine Sparbüchse für seine alten Tage abbringen. Unverhältnismäßig wichtiger für die Capitalbildung sind die solut nuch faat= lichen Beranstaltungen und alle eingreisenden Maximen und Maßregeln, wodurch das in un= productiven händen vorhandene Capital der productivsten Benuzung zugewendet oder auch ab= gewendet wird: ausführlich handeln darüber unter andern die Art. Banken, Credit, Erwerdsgesellichaften.

Die Gesellschaft und ber Staat, die für die technische Ausbildung zu forgen und der Be= triebfamkeit und Sparsamkeiteinen gesicherten und freien Spielraum zu schaffen wiffen, haben der Aufgabe der Capitalbildung im wesentlichen Genüge geleistet, denn den Verkehr und die Ar= beit freigeben — der Betriebfamkeit und Sparsamkeit zu ihrem gerechten Lohne verhelfen, heißt mit demfelben Schlage auch den Klassen, die am liebsten von anderer Leute Arbeit leben, die eigent= liche Rahrung nehmen. Für den Wohlstand ist es dann nicht gleichgültig, aber doch weit un= wefentlicher, wie man fich zu jenen Borurtheilen und Runften verhält, woburch nebenbem Ge= fellschaft und Staat außer bem Fleiße und ber Sparfamteit auch ber Trägheit und bem Lurus Breife zuerkennen. Das verbreitetfte, aber wol auch unschädlichfte unter jenen Borurtheilen ift ber Aberglaube an die Productivität des Luxus. Productiv in unferm Sinne ift nur bie Ar= beit, die ihren Berbrauch reproducirt, und Capital nur der Aufwand, der diefe Reproduction vermittelt. Alle Arbeit, ob die ber Induftriellen ober fonftigen Dienftleiftenden, die jenen Bi= bererfat nicht leiftet, gilt von unferm wirthschaftlichen Standpunfte als unproductiv, und aller Aufwand, der feine Bermögensreproduction vermittelt, also fowol der Berbrauch aller Nicht= arbeiter als ber ber unproductiven Dienftleiftenden als ein unproductiver Aufwand - Lurus. Aber Luxus ift barum, weil er Bermögen ohne Biederersas verzehrt, noch nicht nothwendig eine llrfache des Berfalls des Bermögens und noch viel weniger ftets bie grucht und bas Somotom ber Unfittlichfeit. Alle productive Arbeit erzeugt ja in ber Regel außer bem Gleichwerthe noch einen Diebrwerth und häufig einen febr hohen Mehrweith an Bermögen. Bird biefer Mebr= werth unproductiv aufgezehrt, fo fann bas Bermögen zwar nicht voran=, es wird aber auch nicht zurückschreiten : bazu führt erft der unproductive Verbrauch des Vermögensftammes. Und baß jeder unproductive Aufwand — unter Umftänden fogar bis zu dem, ber Aufgabe ber Birth= fcaft direct widerftrebenden Aufbrauch des Bermögensstammes, unter Umftänden durch die Sitt= lichkeit, und nicht nur in Ausnahmsfällen, sondern im tagtäglichen Leben geboten oder wenig= ftens gestattet wird, erinnert icon ber Gebanke an die Berforgung ber Arbeitsunfähigen und an den Frohfinn und Runftfinn, ber aus einem verftändigen Lurus emporblubt.

Db aber auch unter Umftänden noch so sittlich, so bleibt doch der Luxus und gar die Ber= fcwendung ein durchaus unwirthschaftlicher Aufwand; ber Lurus bient nicht ber Erhaltung und Bermehrung, bie Berfcmendung unbedingt nur zur Minberung bes Bernidgens. Das große Bublifum, und nicht etwa allein bas ungebildete faßt aber bie Sache gang anders auf. Allerdings fieht auch bas gewöhnliche Auge icharf genug, um jedem Berfcwender fein eigenes Schidfal vorauszufagen. Allein bas Schidfal ber verfcwendeten Guter hullt fich für bie mei= ften in ein Dämmerlicht, und dies halbdunkel der Begriffe bleibt weder auf die moralische Bur= bigung noch auf bie praftifche Gestaltung ber Birthschaftsverhältniffe ohne Ginflug. ..Die Dazwischenfunft bes Gelbes", fagt St. Mill, ,,ift es, bie für eine mit ber Sache nicht vertraute Auffaffung den wahren Charakter biefer Erscheinungen verdunkelt. Da fast alle Ausgabe durch Geld vermittelt wird, fo kommt letteres dazu, als eine hauptfigur in dem Geschäfte angeseben zu werden. Beil nun bas Gelb nicht umfommt, sonbern nur die Besiger wechselt, so überseben bie Leute die Bernichtung, welche im Falle einer unproductiven Berausgabung stattfindet. Dies ift aber weiter nichts als eine Berwechselung zwischen Gelb und Vermögen. Das vernichtete Bermögen war nicht bas Gelb, fondern die Beine, Equipagen, Möbel, und ba (insoweit) diefe ohne Erjat vernichtet werden, fo ift die Gefellschaft, im gaugen genommen, um diefen Betrag ärmer." Confumirt werden allerdings alle Producte, ob sie nun als Capital oder zum Lurus und zur Berfcwendung bienen. Aber bei ber Berfcwendung ift bas erfte Stadium ber Con= fumtion zugleich ihr lettes Stadium : ber betreffende Theil des Bermögens ift verschwunden, ohne etwas anderes als den Stachel einer ruhelosen Befriedigung zurudzulaffen. Dagegen hat ber Capitalaufmand, mabrend feiner gangen Dauer , fei es Arbeiter befcaftigt , die , was fie verzehren, alsbald wieder hervorbringen, fei es einen technischen Gedanten oder einen morali= schen Trieb gezeitigt, der ha oder bort in einem Mehrwerthe producirten oder ersparten Ber= mögens nicht minder wieder zum Borschein fommt.

Im Leben wird diefer Unterschied, wie gesagt, nicht von den wenigsten übersehen. "Das Geld unter die Leute bringen", gilt gewöhnlich nicht nur für das, was es wirklich ift, für einen Bestheswechsel und für das Zeichen eines Güterumsatzes, sondern für eine Duelle des allgemeinen Wohlftandes, auch da, wo die aufgekauften Güter vollständig unproductiv verzehrt wurben. Für den Verschwender, der, solange er andern zu leben gibt, ohnedies für einen guten Kerl gilt, entsteht dadurch eine nachschitige, wenn nicht gar günstige Stimmung, und der schädzliche Nachtlang diefer Stimmung läßt sich aus vielen wirthschaftlichen Erscheinungen heraushören: aus dem verlängerten Lebenslauf eines auch wirthschaftlich demoralistrenden Absolutismus, wie aus den Bucher- und (manchen) Hypothekargesgen.

Umgekehrt hat man aber auch die nachtheiligen Wirkungen des Lurus nicht felten über= trieben. Wir reden nicht von jenem veralteten Teufelsglauben, der allen nicht direct reproduc= tiven Aufwand als unwirthschaftlich eroreirte und die Boltswirthschaftslehre dadurch zwar in einen sehr orthodoren, aber auch in den Geruch ungenießbarster Abstraction und des naivfien

Capitel

Meterialismus brachte. Allein auch ber mirflich lururibfe, wirthfchaftlich gang unproductive Aufwand wirkt nicht in dem Maße demoralifirend und volksverderbend, wie man es ihm häufig zutraut. In ben Geschichtebuchern lieft man, wie die altrömische Sittenstrenge und Mannhaftig= feit burch bie aus Griechentand und Afien importirte uppige Gewöhnung allmählich, aber un= aufbaltfam verweichlichte. Barum ubten aber Colonialherricaft und Proconfulat auf bas Bolt und auf bie Dytimaten Großbritanniens nicht eine abnlich verberbliche Birtung? Die moberne Belt tennt teine Stlavenwirthfcaft! Es liegt in ber menfolicen natur, alle Beobachtung und Befcichte bestätigt es, bag jebe Perfonlichteit und jebe Befellicaftoflaffe in ben Anfängen ihrer Gultur und ehe fich noch ber wirthschaftliche Segen ber Gerechtigfeit hanbgreiflich ausbreitet, die Laft ber Betriebsamkeit und Sparsamkeit auf andere Schultern überzumälzen ftrebt. Alle Entwidelung ber Individuen und ber Nationen beginnt mit ber Ausbeutung, und ichließt erft, wo ihr bas Schidfal gunftig, mit ber Gerechtigfeit. In jener romis fchen Belt aber waren es nicht nur bie wenigen Großen, es war bie Daffe bes Burgerthums, Die vom ersten bis zum legten Tage ihres Dafeins die wirthschaftliche Aufgabe auf eine rechtlofe Rlaffe überzuwälzen vermochte. Alle die Bürgerstaaten der modernen Belt waren umgefehrt von vornherein auf die wirthschaftliche Bflichterfullung gegründet und behaupteten ihre Erifteng nur burch eine lebendige Erfullung biefer Bflichten und im fteten Rampf gegen bas Brincip ber wirthfcaftlichen Bergewaltigung. In ihrem Boben tonnte bas neue Evangelium ber Nächften= liebe, ber Denfchenrechte, ber gleichen Arbeitebflicht frifc und fraftvoll Burgel ichlagen, um von ba ans burch bie Macht ber 3deen und ihrer wirthschaftlichen Erfolge im Laufe ber 3abr : hunderte die gange Gefellicaft umzumandeln. Auch diefe moderne Belt hatte ihre Berioden, wo ber Sieg zwijchen bem wirthschaftlichen und fittlichen Fortfchritte oder Berfalle zu fcmanten foien. Allein es war dann überall nicht ber Luxus, ber die sittliche und die damit identische wirthschaftliche Tuchtigkeit verbarb, es war bas Vermögen, ohne Arbeit auf anderer Roften ju leben, bie Ungerechtigteit, bie, ein zweischneidiges Schwert, bie Betriebfamteit und Sparfam= feit ber Bebruder wie ber Bebrudten abtöbtete, alles Bermögen und alle productiven Rräfte verfiegen ließ. Wenn bagegen beutzutage ber Aufwand unter allen Ständen machft, fo ift bies nur Die töftlichfte Frucht und bas erfreuliche Symptom ber zugleich durch Technik und höhere wirthfcaftliche Gerechtigfeit emporblubenden Betriebfamteit und Sparfamfeit. Bare bem anders, mare biefer Lurus wirflich ein Leib und Seele vergehrender und nicht ftartenber: bie Statiftit unfere Nationalvermögens und bas Budget ber Baftoren- und Beamtengehalte wäre bann gang anders bestellt. Bas unferer Bolfewirthschaft nach biefer Seite noth thut, find baber auch nicht bie Rreuzpredigten gegen die Uppigkeit des Fleifches, noch die polizeiliche Maßregelung ber Bolfsluftbarkeiten; es ift die fortichreitende Austilgung ber Borurtheile, Be= wöhnungen und Gejege, wodurch die einen ohne Arbeit oder ohne genugend reproductive Arbeit auf Roften ber andern leben, bes Sinecuriftenmefens im gewerblichen und gemeindlichen und politifchen Leben : foll ber Materialismus verschwinden, fo mußte erft biefe Ungerechtigfeit vertilgt fein.

Es gibt jedoch tein Gift ber Belt, auch tein moralijches, bas nicht je nach ber Stärte ber Dofis febr verschieden und bas in fleinen Gaben nicht mitunter bochft wohlthätig wirfte. Das vergißt unter andern unfere orthopore Rationalofonomie, wo fie bas Bohlthätigfeitswefen ohne Unterfchieb aus ihrem eingebildeten ötonomifchen himmel ftößt. Auch bie Benupung ber Milb= thätigkeit ift eines ber Mittel, wodurch man bie Laft ber eigenen Betriebfamkeit und Sparfam= feit auf freude Schultern malgt. "Folglich", argumentirt nun die frangofifche Dtonomiftenfcule in ihrem 2Börterbuche und auf bem bruffeler 2Bobithatigteitecongreffe, "wird burch bie 2Bobitha= tigkeit bie Betriebfamteit und Sparfamteit und folglich auch bas Boltsvermögen pro tanto ge= mindert. So zeigt fich wenigstens, nieint Cherbuliez, Die Charite vom wirthschaftlichen Stand= puntte; ob biefer bann mit ben Geboten ber Sittlichfeit ober Menfchlichfeit mehr ober weniger auseinander fällt, ift nicht bie Sache unferer abftracten Biffenschaft." Bir haben diefe Biffen= fcaft weiter oben in ähnlichem Sinn gegen bas Bermifchen bes ötonomifchen mit andern Stand: puntten verwahrt. Doppelt nothig icheint uns aber eine folche Berwahrung, wenn man, wie bier durch die franzöniche Schule geschicht, nicht etwa von ber nicht wirthschaftlichen Seite bes Lebens, fonbern recht eigentlich von ber pincologifc begründeten wirthichaftlichen Babrheit abftrabirt. Jene Behauptung, bag burch alle Bohlthatigfeit bie Selbftforge pro tanto gefowächt werbe, ruht auf ber ftillichweigenden Borausfegung, daß allein die Noth bee Dafeins ben Menfchen in ber Bahn ber Betrieblaufeit und Sparfamfeit zu erhalten vermöge: ein hanb= 22Ctages Lerifon, III. ٠

Capitalansammlung

greiflicher pfpcologifder Irrthum. Die Noth ift allerbings ble erfte Lebrnteifterin aller Titftrengung, und bie Befreiung von biefer Roth mit Gulfe ber Mildthatigfeit, ba, wo man tros aller eigenen Anftrengung nicht mehr als bas Almojen zu erwerben vermag, ber mube= lofere und baber auch ber häufig adoptirte Ermerbeiveg. Gobald jeboch ber Erwerb burch eigene Arbeit und Entfagung einen Lohn an äußern Gutern und focialer Geltung in Aussicht ftellt. wie ihn ble Dilbthätigteit auch in ihrer uppigften Entfaltung nicht gewährt, wird unter font gefunden Lebensverhältniffen ber unauslofdliche Fortidvittstrieb bie Dberhand geminnen und bie mubfeligere Erwerbebahn befcritten werden. Das wird gefchehen, auch wenn bie Thur ber Milbthätigteit noch fo weit offen fteht, und auch von bent, ben ein unabwendbares Schidfal vor= übergobend zuni Eintreten zwang. Es ift bier nicht ber Ort, diefe Betrachtung und ibre prattifchen Confequenzen weiter zu verfolgen. Nur fo viel : wo, wie gegenwärtig bei uns die Tech= nit im frifdeften Auffdwung, und bie Gerechtigfeit ben Boruttheilen und faulen Gewöhnun= gen täglich an Boben abgewinnt, braucht die Furcht vor den Übertreibungen und wirthschaft= lichen Gefahren ber Bohlthätigkeit unfere lette Sorge zu fein. Bas uns noth thut, find feine Wohlthatigkeitscongreffe, jondern Versammlungen, die bem Borurtheil vollenbs vie Binde löfen, bas bie mittelalterlichen und polizeilichen Erwerbebefchrantungen noch auf= , recht erhält.

Ein Bolf, das in diefer Richtung thatkräftig voranstrebt, forgt zugleich für den Erwerb= ftaum und ben Lurusaufwand, fur bie Gicherheit und ben Schmud feines Dafeins, und mag, conftitutionell gefund, auch allen vorübergehenden Störungen feiner Capitalbilbung unverzagt entgegensehen. Die unverstegliche Leibenschaft, Die Babigfeit ber Borurtheile und Die nie voll= ftändig zu zähmenden Naturgewalten werden folche Einbußen auch in ungleich vorgerücktern Sta= bien ber wirthschaftlichen Bildung ftets im Borrathe halten. Aber auch mit vollem Bemußtfein und im höchften Intereffe der Wirthschaft wird fich ihnen der einzelne und die Nation oft zu unterwerfen haben. Aller Capitalaufwand, ber nicht unmittelbar in einem Ertrage, fondern erft nach längerer Beit in wiedertehrenden Erträgen zum Borfchein tommt, in ber Birthichafte= fprache: alle fte ben ben Capitalanlagen, enthalten bie Doglichfeit folder Berlufte. Ber burch toftspielige Uferbauten seine Fluren, oder durch langjährige Affecuranz fein Bermögen schützt, unterzieht fich einem Opfer, das feinem Bermögen vielleicht niemals zugute kommt. Er handelt darum nicht weniger wirthschaftlich, denn er begegnet einer Gefahr, die, wenn sie ihn unvor= bereitet überrascht, seinen gauzen Wohlstand mit einem Schlage zernichtet. Nicht anders ist es im öffentlichen Wirthschaftsleben: auch bier wird die scheinbare Berschwendung oft zur höchten mirthichaftlichen Rlugheit. Do bliebe ber britifche Bohlftand, wenn auf bas Gebeiß der Friebensfreunde mit jenen, noch fo koktspieligen, hölgernen Mauern bie Bollwerke ber nationalen Unabhängigteit je fallen wurden? Bo maren Die Productivfrafte Deutschlands, wenn fich bas Boltscapital in den Befreiungskriegen weniger opferwillig bewährt hätte? Wo es die Güter erwerben und bewahren gilt, ohne bie auch der Bohlftand früh oder spät im Sande zer= rinnt : für die Unabhängigkeit und Ehre einer Nation gilt auch vom wirthschaftlichen Standpunkt fein Opfer für zu schwer — möge das "Staats=Lerikon" das Seinige beitragen, daß unser Bolk auch hierin immer richtiger rechnen lerne ! E. Bidford.

Capitalansammlung und Ersatz für vernichtetes Capital. (Sparfaffen, Renten= und Lebensversicherungen, Berforgungsanftalten; Affecurangen: Seeversicherung, Brandversicherung, Bieh= und hagelversicherung.) Das Bermögen, welches burch menschliche Arbeit hervorgebracht wird — abgesehen also von Natur= träften und Bodenflace -- wird je nach feiner Berwendung eingetheilt in Capital und Gebrauche= vorrath ober Genugmittel. Das Cavital gewährt feinem Gigenthumer einen Ertrag, Rente, und ift vollowirthschaftliches, menn es zu neuer Production verwendet wird. So hat Adam Smith im zweiten Buche, Rap. 1, feines Berts über ben Nationalwohlftanb ble Begriffe festgeftellt. Die meisten beutschen und englischen Schriftsteller, Dac Culloch ausgenommen, lassen feine Säye im wefentlichen gelten; die Franzofen — Roffi ausgenommen — unterscheiden nicht zwifchen Bermögen und Capital. Dac Culloch nimmt Anftog an ber Schwierigkeit, bie Unter= scheidung in der Anwendung ftreng durchzuführen, weil ber nämliche Gegenstand bald zur Broduction, bald zu personlichem Gebrauche bienen kann, und weil auch noch nicht allgemein feffteht, was productiv ift ober nicht. Man hilft fich dann damit, daß man fagt, jeder Ber= brauch bringt etwas hervor, fei es eine brauchbare Sache, oder eine Befriedigung, eine An= nehmlichteit; wenn alfo jeder Berbrauch productiv ift, fo ift alles Bermögen auch Capital. Say und die Franzofen überhaupt haben einen beffern Grund, alles Bermögen für Capital

auszugeben, nämlich ble Armuth ihrer Sprache. Corquelin fagt ²): wenn wan nur den Thelt der angefammelten Werthe, welcher einen Ertrag gewährt, Capital nennen wolle, fo nähere man fich zwar bem allgemeinen Sprachgebrauche, aber man habe bann kein Wort für die zur Consumtion bestimmten Vorräthe, und sei geustichigt, bieselben unter den Begriff von Einfommen zu zwängen, weil man fie nicht passenber unterbringen könne. Um allen Anforderungen zu genügen, könne man für "productives Capital" eine Unterabtheilung machen. Die Engländer, fügt Cocquelin hinzu, hätten das nicht nöthig, weil sie – wie er aus Makhus nachweist — für die Vorräthe im weitern Sinne ben allgemein gültigen Ausbruck stock befigen. Wir Deutschen könnten diesen nämlichen Ausbruck als unfer fprachliches Eigensthum anfprechen, allein unsere Sprache läßt und hier weie soft im Sticke.

An ber Sichtung ber Bestandtheile, welche Abam Snith unter bas stehende und bas umlaufende Capital einreiht, hat sich Rau mit vielem Geschick versucht, und wir ftinmen ihm bei, wenn er den Aufwand für Verbefferung des Bodens wie für Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeiten des Menschen nicht als stehendes Capital gelten läßt. 3war foll diefer Aufwand durch den Ertrag des Bodens und der menschlichen Thätigkeit erseht werden; allein er läßt sich weder von dem Boden noch von dem Menschen trennen; was er geschaffen, kann der Bestigter nicht einem andern zur Benugung überlaffen, wie andere Erzeugnisse. Der Mensch aber ift nur bann Capital, wenn er ein Stlave ift.

Die Bestandtheile des umlaufenden Capitals, Rohftoffe, halbsabritate, fertige Erzeug= niffe, Lebensmittel, Geld, find zur Erhaltung der Arbeit wie zur nachhaltigen Befriedigung menschlicher Bedürsniffe die wichtigsten Clemente, und daber auch von der Bolkswirthschaftslehre nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Die Unterscheidung zwischen Rohstoffen und Halbsabrikaten z. B. wird bei Aufstellung oder Aenderung von Jolltarisen oft Gegenstand der verschiedensten Auffalfungen von selten der betheiligten Interessen, und die Entscheidung im einzelnen Falle kann für manche Productionszweige von sehr bedeutender, guter oder schlimmer Birkung fein. hier aber, bei der Frage von dem Ansammeln von Capital und von dem Cr= sate vernichteten Capitals, haben wir einige Momente hervorzuheben, welche insbesondere durch die scharssingen Untersuchungen von J. Stuart Mill ermittelt und festgestellt wer= den find.

Das Berhältniß des stehenden und umlausenden Capitals ist bei den einzelnen Productionszweigen sehr verschieden. Den überwiegenden Theil des Nationalcapitals aber bildet das umlaufende. Mit andern Worten, der größere Theil des zu einem bestimmten Zeitpunkte im einem Lande vorhandenen Vermögens ist während einer furzen vorausgegangenen Veriode hervorgebracht worden. Das Ueberraschende biefer Behauptung schwindet bei näherer Betrachtung der Sache.

Die länger bauernben Bestanbtheile bes Bermögens, Baulichteiten, hausgeräthe, Da= fcinen, Bertzeuge aus Boly, Metall und andern festen Stoffen, Ruppieb, mögen in Jahresfrift zu einem Funfzigftel, einem Behntel und einem Fünftel gang ober theilweife (burd Ausbefferung ober Rachwuchs) erneuert werben. Rechnet man au biefen Brocent= fägen bie vorräthigen und im Gebrauche befindlichen Kleidungs - und Rahrungestoffe, fonftige Bandwerts = und Induftrieerzeugniffe, fo wird man einfeben, daß ber größere Theil bes Gefammirvermögens feit nicht viel länger als Jahresfrift entstanden, gefertigt und berbeigeschafft ift. Dabei ift ber Buwachs ber Bevöllerung, als Antrieb zum rafchen An= fammeln von Bermögen, außer Betracht gelaffen, und boch tann baburch in außerorbent= lichen Fallen bas ältere Bermögen von ber lettjährigen Probuction weit übertroffen werden. So in ben Bereinigten Staaten, wo in ber erften Salfte bes 19. Jahrhunderts die Bevölferung fich nahezu verfechefachte, und am Schluffe ber Periode ungefähr fo viele Baufer (3.363427) vorhanden waren, als im Unfange berfelben Einwohner gezählt wurden. Diernach ift auch die welt verbreitete Anficht zu berichtigen, bag burch Ratur= ober Rriegser= eigniffe ber Bohlftand und die Rahrungsquellen eines Laubes auf Menfchenalter, wenn nicht für immer , vernichtet werden. Dies tann nur gefchehen, wenn bie Babl ber Menfchen wefent= lich vermindert, die Blace und Beschaffenheit des Bodens für ben Anbau ober fonftige Be= nutsung unbrauchbar gemacht wird. Trifft bie Berftorung hauptfächlich bas Capital, nament= lic bas umlaufende, fo merben bie Menfden, unter Entbehrungen allerbings, burch Fleiß und

¹⁾ Dictionnaire de l'Economie politique, f. Capital.

Capitalansammlung

Sparsamkeit in wenigen Jahren die Menge des Vermögens, welche eine Productionsherische ber folgenden übergibt, wiederhergestellt haben. Gine dauernde Verminderung des Nationalvermögens wird nicht durch vorübergehende Zerstörung von Werthen, sondern durch andere Ursachen bewirkt, wie Entstittlichung des Bolts, unsichere Zustände, Stillstand, folglich Zurückbleiden binter den Nachdarn an Bildung, Kenntnissen, Fertigkeiten und Einrichtungen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Menge und Zunahme des Nationalcapitals von den längst verfcwundenen Ersparnissen früherer Verloden unabhängig sei. So wie die vorhandene Bevölterung zwar unmittelbar das Erzeugniß der letten, mittelbar aber aller vorangegangenen Generationen, so ist auch das vorhandene Capital das mittelbare Erzeugniß aller frühern Probuctionsperioden. Zene alten, längst verbrauchten Bestandtheile sind nicht verschwunden, ohne fich vorher erset und noch einen Zuwachs geliefert zu haben, welcher die sterige Vermehrung möglich macht.

Ein nachaltiges Anfammeln von Capital kann nur mit gesunden und tuchtigen Arbeits= träften erzielt werben, folglich nicht aus Entbehrungen und Doth ber arbeitenden Rlaffen ber= vorgehen; es tann nur beruhen auf fruchtbarer Berwendung bes Capitals und ber Arbeit, indem wit möglichft geringem Aufwande eine möglichft große Birfung hervorgebracht wird, und auf bem Erwerbfinne, berbunden mit Sparfamteit, welche ben Deufchen in bie Lage feben und antreiben, einen Theil feines Einfommens ber Confumtion zu entziehen und neuer Bro-Duction als Capital zuzuführen. Alle Einrichtungen, welche beitragen, bie nämliche Leiftung mit geringerm Aufwande zu bewirken, oder die Umfage zu befchleunigen und mußiges Capital zu nüglicher Berwendung hinzuleiten, vermehren den Nationalreichthum ebenso wie jene, welche das Uebersparen von Theilen des reinen Einfommens befördern. Soweit nach beiden Richtungen bin biefe Einrichtungen nicht lediglich die Technik berühren, fondern die Gefes= gebung und Berwaltung bes Staats wie das Zusammenwirken zahlreicher Kräfte (Affocia= tionen) angehen, werden dieselben in vielen Artikeln über Steuer= und Bollwefen, Transport= und Bertehrsanstalten, Gandels= und Geverbegefege, Banten, Creditwefen u. f. w. befprochen. Gier bleiben uns, um die Lehre vom Capital abzurunden, und um zusammenzufaffen, mas feines innern Jusammenhangs wegen nicht zerftreut werden foll, für die Ansammlung des Capitals die Sparkaffen und damit verwandte Einrichtungen nebft ben sogenannten Renten= und Lebensversicherungen; fur den Erfas vernichteten Capitals bas Affecuranzwefen, insbe= fondere See=, Transport=, Feuer=, hagel= und Viehversicherungen. Dabei muffen wir auf wöglichste Rurze Bedacht nehmen, und uns huten, burch zu tiefes Eingehen in bas überans reichhaltige Material ber Uebersichtlichfeit Eintrag ju thun.

I. Capitalanfammlung: Sparfaffen. Die Grundzüge der Einrichtung einer allge= meinen für bie ärmern Rlaffen bestimmten Spartaffe find folgende : Fur bie Einlage wird ein niederster und ein höchfter Say bestimmt; bie Anstalt foll fleine Ersparniffe aufnehmen, aber nicht eine wohlfeile Bermögensverwaltung für Wohlhabenbe werben; fie tann jedoch ben Gin= legern behülflich werben, bie erfparte höchfte Summe auderweitig anzulegen, und bann ihnen eine neue Rechnung eröffnen. Die Berginfung beginnt, fobalb die Ginlagen einen bestimmten Betrag erreichen. Das Minimum für die Ginlage tann 3. B. 1/12 Thaler, für die Berginfung Einen Thaler betragen, und biefe etwa mit bem Aufange bes nachften Monats beginnen. Der Binsfuß steht gewöhnlich etwas unter dem allgenieinen, auf 2½ bis 3½ Procent; höher fann er nur fteigen, wo Schenfungen bie Mittel fur Berwaltungsaufwand und Referve liefern. Manche Sparkaffen geben einen höhern Zinsfuß oder Prämien für Einlagen; bie einen ge= wiffen Betrag (4. B. 20 Thir.) erreichen und längere Beit (3. B, drei Jahre) bei ihnen beruhen. Die Rüchahlung geschieht, gang ober theilweise, auf Berlangen bes Ginlegers. Fur größere Beträge werben in ber Regel Friften bebungen, mabrend beren Laufe feine Binfen mehr vergutet werben. Die Einlagen werben verzinslich angelegt , und zwar, ba Sicherheit hierbei bas wefentlichfte Erforderniß, größtentheils auf oppothet, zum Theil wol auch in Schulburfunben bes Staats, der Proving ober ber Gemeinde, aus deren Beräußerung ber Gelbbebarf für ungewöhnlich farte Ruchgahlungen gefcopft werden tann. Aushulfsweise dient fur folche Fälle ein Credit bei ber Gemeinde, einer Leihanstalt oder einer Staatstaffe. Der Ueberschuß ber Bindeinnahmen über ben Bebarf für Berwaltung und für Berginsung ber Einlagen ift Eigenthum der Einleger und foll ihnen als Antheil oder Pränie gutgeschrieben werden. Der Refervefonds foll nicht über einen erfahrungsmäßig ausreichenden Betrag anwachfen.

Benn eine Sparkaffe gebeihen foll, muß fie der zahlreichen arbeitenden und bienenden Rlaffe leicht zugänglich fein und ihr Bertrauen genießen. Bur Erleichterung des Vertebre

bienen Geschäftslocale in den vorschiedenen Stadtthellen, eine Agentur in jedem Dorfe, eine genügende Jahl von Tagen und Stunden für Annahme und Rückzahlung von Einlagen; besonders die Sonntage, wo die Wochenlohne in den Händen der Empfänger find und vie Arbeit ruht. Das Vertrauen wird gestärkt, wenn der Staat oder die Gemeinde für die Ver= bindlickeiten der Anstalt Garantie leistet, über ihre Verwaltung die Aufsicht führt, und wenm die Rechnungen periodisch veröffentlicht werden. Ein haupterforderniß für Gedeichen ist dann noch die Fähigkeit und Neigung der Bevölkerung, die Anstalt zu benutzen. Dazu gehört, des die Lohnstäte die Möglichkeit von Erspariffen zulaffen, und das der Sinn für Fleiff und Sparfamkeit den hang zum augenblicklichen Genuffe überwiegt.

Früher pflegten Dienstboten ihrer Herrschaft, Gehülfen ihrem Meister ober Lohngeber, Taglöhner und andere Arbeiter einem wohlhabenden Bauern, Birthe oder Arämer des Orts ihre Ersparniffe anzuvertrauen, und diese Sitte hat sich auch neben den Sparkassen, besonders auf bem Lande, bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie tnührt ein personliches Band zwischen ben Arbeitern und Unternehmern, zwischen ärmern und reichern Gliedern einer Gemeinde. Aber nicht felten sind auch die Beispiele von Einbußen der Ersparnisse ausschliches Gauld ober Unglud derer, denen sie anvertraut waren, und jedenfalls fammeln die Sparkassen swischen nicht, als ohne sie zweite hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Frühere Spuren — wie in den Hanfeftädten und der Schweiz — find zu unbestimmt; die Ansänge ihrer hentigen Antwicklung aber gehören den legten Jahren des vorigen und den ersten Jahren unsers Jahrhunderts an.

In ben beutschen Ländern bes österreichischen Raiserstaats bestehen zwei große Sparkaffen, in Wien (feit 1848) und in Prag, außer ihnen noch etwa 18 bis 20; auf die beiden ersten kommen jedoch mehr als zwei Drittheile der Einlagen und über drei Viertheile des angesammelten Capitals. Bei der Sparkaffe in Wien sant von 1847 auf 1848 das Einlagecapital von 32 auf 24 Mill. Fl. und erreichte erst 1852 wieder seinen frühern Stand. Nächt ben beutschen Ländern hat das Lombardische erst 1852 wieder seinen frühern Stand. Nächt ben beutschen Ländern hat das Lombardische Benetianische Königreich die bedeutenden Anstalten in Venedig und Mailand, dann solgt Ungarn, wo etwa 40 Sparkaffen bestehen, mährend folche in Dalmatien, Siebenbürgen, Aroatien und Galizien noch wenig Boden gefunden haben. In Österreich, wie überall, find die großen Städte das fruchtbarste Feld für diese Anstalten, das Landvolt aber steht, mit Ausnahme der deutschen und italienischen Bevölkerung, noch auf einer niedern Stufe der Bildung und Gestittung. Mit Besteitigung der persönlichen Dienste und Feudallasten, mit dem Aufgeben des Prohibitivspistens, der Annäherung an den Zollverein und ber Ausdehnung der Eisenbähnen wird, mit der Gelegenheit zum redlichen Erwerbe, auch der Sinn für Berbestflerung der Lage als die Borbedingung für die Benuzung der Sparkassen unter ber Masse

In Preußen wurde bie erste Sparkasse im Jahre 1818 zu Berlin gegründet, und die Junahme war eine langsame, bis die Regierung sich ver Sache annahm, zuerst durch das Reglement vom 12. Dec. 1838 die allgemeinen Bedingungen für Errichtung von Sparkassen seites seite, dann durch die Cabinetssordres vom 26. Juli 1841 und 8. März 1847 bezüglich auf die Anlage der Sparkassengelder die Bestimmungen vervollständigte und erweiterte. Die Jahl der Sparkassen, welche bei dem Erscheinen des Reglement von 1838 erst 71 betragen hatte, war Ende 1850 schon auf 233 mit 58 Filialen, das Einlagecapital von etwa 6 auf mehr als 18 Mill. Thir. gestiegen. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamseit in Aachen grün= bete vort schon 1825 eine Sparkasse, welche unter allen die erste Stelle einnimmt, und beren Einrichtungen kennen zu lernen jedem zu empfehlen ist, der sich abs Wohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Centralverein für das Wohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Gentralverein für das Bohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Gentralverein für das Wohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Gentralverein für das Bohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Gentralverein für das Bohl ber arbeitenden Klassen will. Seit 1844 hat der berliner Gentralverein für das Bohl ber arbeitenden Klassen will, woh den Kammern behandelt und necht dem schnzissienen, wobei außer den thatsächlichen Momenten auch allgemeinere Geschäuste herbortraten.

Eine von der Commission der Zweiten Kammer gefertigte Zusammienstellung über bie Ber= hältnisse der Sparkassen im Jahre 1850 bestätigte den Erfahrungssatz, daß dieselleben an den Mittelpunkten der Industrie vorzugsweise benutzt werden; die Einlagequote auf den Kopf der Bevölkerung ergab für die Rheinprovinz und die Provinz Sachsen über 2 Thir., für die Pro= vingen Preußen und Vosen (großentheils Volen) nur 4 und 6 Sgr. Bei den Berathungen war unter andern die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Intereffe der Verbreitung der Sparkassen und ihrer wohlthätigen Wirkungen der Zwang an die Stelle der freiwilligen Theil=

Capitalan lammiuma

nahme gefeht werden folle, und zwar in bappelter Richtung. Man tonne jeben Smatsburger anhalten, fich bis zu einem gewiffen Betrage bei einer Spartaffe zu betheiligen, bann aber auch jeber Gemeinde ober jedem Bezirfe bie Berpflichtung auferlegen, eine Spartaffe ju er= richten ; es wurde fogar vorgefchlagen, daß ber Einleger nur in Nothfällen mit Genehmigung bes Gemeindevorftehers, ober feines Dienftberrn ober Arbeitgebers über fein Guthaben verfügen burfe. Bie zu erwarten ftanb, wurde eine folche Ausbehnung bes 3manges nicht für angemeffen und zuläffig erachtet, mol aber tonne von feiten ber Arbeitgeber bie Betheiligung bei einer Spartaffe mit einem angemeffenen Theile bes Lohnes ben Arbeitern zur Bedingung gemacht werben. Der Berichterftatter, Dberft von Prittwis, erzählte, bag bei bem Feftungeban in Ulm, ben er geleitet, unter 4-8000 Arbeitern in den Jahren 1847, 1848 und 1849, trot ber großen Aufregung, nicht ber geringfte Excep vorgefallen fei, und er fcrieb bies lediglich ibrer - theilmeife erzwungenen - Theilnahme an ber Spartaffe zu. Die Seftstellung ber Rriften für bie Rundigung ber Guthaben glaubte man ben einzelnen Spartaffen überlaffen an follen. In Berlin wurden nach den Erfahrungen von 18482) in dem neuen Statut vom 12. Aug. 1850 biefe Friften für Guthaben von 10-50 Thir. auf zwei Monate, über 50 Thir. auf brei Monate erftredt; bie Anftalt in Dberbarnim nimmt ben Ginlegern bas Runbigungs= recht, wenn Preugen fich im Rriegezuftande befindet, alfo gerade bann, wenn ber Gebrauch (1. B. für bie Kamilien ber Landwehrmänner) am nothwendiaften wäre.

Die Befugniffe ber Spartaffen zur verzinslichen Unlage ihrer Gelder find nach ben Bes ftimmungen von 1838, 1841 und 1847 ziemlich ausgedehnt. In erfter Linie werden Schuloiceine bes Staats ober ber Gemeinde angetauft, auch Borfcuffe barauf gegeben. In Stral= fund bienen bie Spartaffengelder zur Bezahlung der ftadtifden Schuld; in Urbingen werden fie ebenfalls an bie Stadtfaffe abgeliefert und mit 5 Broc. verginft. In zweiter Reibe folgen Anlagen auf hupothet, bann bei Staatstaffen und Leihanftalten; endlich merden auch Darfeihen gegen Bechfel und Burgichaft zugelaffen. Die meiften Statuten verlangen bie Bildung eines Refervefonds, ber von 1 Broc. (Erfurt) bis 20 Broc. (Ronigsberg) des Einlagecapitals besteht. Bon bem Grundfase, daß die Früchte der Ersparniffe Cigenthum der Sparenden find. wird vielfach abgewichen. In Breslau hat bie Sparanstalt jährlich 2000 Thir, an die Armen= taffe zu entrichten, welcher außerdem bort und an andern Orten die Uberichuffe des Referve= fonbs zugemiefen werden; mehrfach werden biefe Uberfchuffe allgemein ,, zu gemeinnutgigen Bweden " bestimmt. Endlich wird in dem Commiffionsberichte erwähnt, bag an einigen Orten Sparbuchlein mit Nummern, nicht auf Namen lautend, wie verzinsliches Bapiergeld im Um= laufe feien. Daran knüpft fich ein Borfchlag, folche Scheine über Guthaben bei ben Spar= faffen in Abschnitten von 1, 5, 10, 20 und 40 Ahlrn. mit beschränfter Umlaufszeit (ein bis zwei Jahre) auszugeben. Es kann jedoch nicht angemessen erscheinen, die Sparkassen zur Ausgabe von verginslichem Papiergelde zu benugen, fie bamit ihrem eigentlichen Zwede zu ent= frenden und in die Lage zu fegen, bedeutende Berbindlichfeiten jeden Augenblick erfullen zu mnffen, mabrend bie Activen nicht fofort (wenigsteus nicht ohne Berluft) verfilbert werben tonnen. Alle bie Gründe, welche längern Ründigungöfriften für die Ginlagen bas Bort reben, fprechen gegen die Ausgabe von Papiergeld, und eindringlich warnt die Geschichte der Preußi= iden Bant (f. Bantwefen). Die Fortichrittte des Spartaffenwefens in Breugen find feit 1848 ftetia und ausaichia.

1	Ende 1848	1850	1855	1837
Sparkaffen	203	233	326	405
Einleger (Spartaffenbu		278147	423542	515826
Ginlagebestand 14,3	313362 Thir.	18,119853 Ihlr	. 32,289820 XH	(r. 41,027654 26ir.)

In ben übrigen beutschen Ländern entstehen die Sparkassen der Mehrzahl nach ebenfalls feit dem Frieden von 1815, meist feit den zwanziger Jahren durch die Bemuhungen von Privatpersonen, werden von den Regierungen begunstigt, mehr oder weniger durch Gesetze und Berordnungen geregelt, häufig zu ftart bevormundet. Ihre Mittel wenden sich aus freien Stücken der bequemen Anlage in Staatsschuldpapieren zu, was ihnen später zuweilen erschwert oder untersagt wird. Sie gedeihen am besten unter ber Garantie der Gemeinden oder Bezirtsgenoffenschaften bei angemeffenem Spielraume freier Bewegung, durchschnittlich im Norden mehr als im Suden, wo sie zwar ebenfalls zahlreich, aber weniger bedeutend werden.

342

^{2) 1848} hatten bie Einlagen 680000, bie Rückzahlungen 895000 Thir. betragen.

³⁾ Daza Separat = oder Sparfonds 548230 Thir. , Refervesonds 2,195678 Thir.

Bir beschränken uns auf wenige eigenthümliche und erläuternde Büge. Die ältefte beutsche Sparkasse besche beiteht feit 1787 in Olbenburg in Verbindung mit ber Armenpflege, beren Organe (Directionen) die Geschäfte ber Sparkassen in ben Kirchspielen besorgen; ihre überschüffe ge= hören ben Armen, eine ähnliche Cinrichtung wurde 1833 für die Erbherrschaft Jever getroffen; in Olbenburg wurde 1845 eine Spar= und Leihbant errichtet, für Einlagen, welche bie ältere ausschließt (über 25 Ihr.). Aus den Einrichtungen in Medlenburg-Schwerin ftammen einige von den Vorschlägen in der preußlichen Rammer, die oben angedeutet wurden. Dort bestehen vier Privat= und einverschlichen Gestellen. Ersten schwerinsten, ihre Spar= büchlein find saft durchgängig auf den Inhaber gestellt, können baher sowol als Unterpfand wie als Jahlungsmittel ohne weitere Förmlichkeiten gebraucht werden. Sie fammeln Vermögen und gründen Wohlthätigfeitsanstalten, meift zu Gunsten verden. Die Magistratssparfaffen sind frabtliche Anstalten, won den Gemeinden garantirt; sie verwenden die Einlagen, um höher verzinsliche frabtliche Schulden abzutragen.

In Braunfdweig war nach bem Mufter gleichzeitiger Versuche Friedrich's bes Großen in Preußen (f. im Art. Bantwefen ben Abschnitt über die Breußische Bant) 1765 bas herzogliche Leibhaus unter Staategarantie errichtet worden, welches Einlagen von mindeftens 25 Thlru. an= nimmt und verzinft. Durch ein Gefes vom 20. Dec. 1824 werden Spartaffen als Unterabtheilun= gen bes Leibhauses eingerichtet, welche Einlagen pon 10 Sgr. und barüber annehmen, und bie Out= haben, sobald fie 25 Thir. erreichen, an das Leibhaus abliefern. Ju hannover gehören bie Spar= faffen, mit Ausnahme ber 1801 in Göttingen errichteten, ber neuesten Zeit an und haben einen fruchtbaren Boben gefunden ; ben fruchtbarften auffallenderweise in ber bunnbevölferten Seide= gegend, wo die größte Anstalt im Laude zu Fallingbostel (Laubbrostei Lüneburg), von ven Bauerschaften der Amtsvogtei Fallingbostel und Soltau garantirt, seit 1838 besteht und Ende 1850 von 3769 Einlegern 732070 Thir. befag, mährend bie nächftbedeutende in der Stadt hannover an 8502 Einleger 233720 Thir. schuldete. Die zahlreichen Sparkaffen in Baiern, von Gemeinde = oder Bezirksbehörden geleitet, von den obern Berwaltungsbehörden beaufjäch= tigt, leiden unter der besondern Sorgfalt, welche die Regierung ihnen widmet. Das Normativ vom 30. Jan. 1843 fucht von ber Theilnahme alle Unberufenen auszuschließen, indem es nur Minderjährige, sobann Dienftboten, Lehrlinge, Sandwerføgesellen, Fabrikarbeiter und Tage= löhner, und zwar ausschließlich nur mit ihren eigenen Ersparnissen zuläßt. Wer Eigenthum eines andern einlegt, verliert die Binfen. Ausnahmen auf Grund Srtlicher Berhältniffe bur= fen die Kreisregierungen gestatten. Bemerkenswerth ift bas Berhalten ber Regierung bezüglich auf bie Anlage von Sparkaffengelbern in Staatsiculbicheinen. 3m Jahre 1823 war bie Anlage bei der Staatsschuldentilgungstaffe zu 5 Proc., solange noch Sprocentige Schuldpa= piere vorhanden feien, gestattet, und es wurde von diefer Befugniß ein umfaffender Gebrauch gemacht, welcher Beforgniffe erregte, die 1829 und 1836 zu einer Ermäßigung des Zinsfußes für neue Anlagen auf 4 und 31/2 Proc., und im Jahre 1842 zu einem Ministerialbeschluß vom 13. Dct. führten, welcher die weitere Anlage von Sparkaffengelbern bei der Staatsichulden= tilgungstaffe gänzlich unterfagte. Das Jahr 1848 veranlaßte bie Regierung, bie Staats= schuldentilgungstaffe von Spartaffengelbern ganglich zu befreien. Ein Befes vom 4. Juni 1848 verfügte neben der Erhöhung des Zinsfußes von 3½ auf 4 Proc. die Rückahlung ber Capitalien in vierteljährigen Raten vom 1. Jan. 1849 an; die Tilgung follte jährlich eine Million 81. betragen und an die einzelnen Anftalten im Berhältniffe ihrer Anlagen vertheilt Danut jedoch teine Berlegenheiten entständen, wenn eine Anftalt mehr zu leiften werben. hatte, als die ihr zuflicfende Tilgungequote ergab, wurden bie Gemeinden ermächtigt, Spar= taffenfoulbicheine in Studen von 25, 50 und 100 Fl. auszustellen, welche nach Dafigabe ber eingegenden Tilgungssummen ausgeloft werden follen. Diefe bairische Anordnung unter= fcheidet fich vortheilhaft von einer französifchen in entgegengesetter Richtung, welcher weiter unten gedacht werden foll.

Die Freien Städte Frankfurt, Bremen und hamburg erhielten ihre Sparkassen in den Jahren 1822, 1825 und 1827. In Frankfurt dürsen nur Bürger, Ansässige und Dienstboten einlegen, die Zinzahl von mindestens 100 Theilhabern (Actionisten) jeder mit 250 Thirn. Gold für Verlufte, die Sparkasse stehen zu wohlthätigen Ameden verwendet. In Bremen bürgt eine Anzahl von mindestens 100 Theilhabern (Actionisten) jeder mit 250 Thirn. Gold für Verlufte, die Sparkasse stehen zu wohlthaben (Actionisten) ister mit 250 Thirn. Gold für Verlufte, die Sparkasse stehen zu wohlthaben unter Aussichten Berfonen, welche Brauen unter Aussicht der Legierung und wird vielsach von wohlhabenden Versonen, welche mehrere Bücher über Einlagen von mindestens 250 Thirn. bestigen (wofür 3 Proc. vergütet werden), auch von Angehörigen der Rachbarländer hannover und Oldenburg benutzt. Im Jahre 1848 wurde ber Anstalt durch Bekanntmachung ihres Standes das öffentliche Bertrauen erhalten, sobaß sich trot der Stockung der Geschäfte und des danischen Arieges die Einlagen vermehrten. In hamburg gab die Regierung 4000 M. zur ersten Einrichtung, lehnte aber die Führung der Ausschlutz gab die Berwaltung ab, da sie sich nicht gern mit derlei Geschäften befaßt. An Einem Tage in jeder Woche werden bei den Districtscomptoiren Einlagen angenommen, jeden letzten Mittwoch im Monate (ausserbem au letzten December) werden Rückzahlungen, welche spätestens am vorhergehenden Sonnabend angemeldet werden müssen, gezleistet. Sier wie in Bremen wird ein Theil der verstügbaren Mittel durch Discontirung von Bechfeln renthar gemacht (in hamburg helft dieser Theil "Roulancefonds"), der größere Theil auf Hypothet ausgelichen. hamburg mußte 1848 auf den Refervesonds greisen, um den Überschungen über Nückzahlungen über die neuen Einlagen zu decken ; in Bremen wird der aus dem Gewinn gebildete Refervesonds, wenn er hinreichend erscheint, nicht mehr vergrößert; der Gewinn bient alsbann für gemeinnückige Zwecke.

In England wurde die erste Sparbant — Saving bank — von Frau Priscilla Watefield in Tottenham 1798 gegründet; fie war nur für Kinder bestimmt. Bald darauf errichtete ein Beiftlicher, henry Duncan, eine vervolltommnete Sparbant in Schottland. Seit 1810 acwannen ble Anftalten weitere Berbreitung, und feit 1817 beschäftigte fich die Gefetgebung mit benfelben, indem fie die Grundzüge feftftellte und Garantien gewährte. Daber batirt man bie Errichtung ber Sparkaffen in Großbritannien vom Jahre 1817. Kunf Barlamentsacten, in ber lesten vom 28. Juli 1828, zu einer Berfaffung ber Sparkaffen zufammengefaßt, und die große Babl angefehener Manner (trustees), welche bie Berwaltung unentgeltlich beforgen, sprechen für die allgemeine Burdigung der Wichtigkeit der Sparkaffen. Bersuche, die Ein= richtungen zu verbeffern, liegen in einer Reihe von Bills vor, welche bis auf bie neuefte Beit mit mehr ober weniger Erfolg an bas Parlament gebracht wurden. Bei ben, nach bem Statute von 1828 errichteten Anftalten beträgt bas Minimum ber Ginlage 1 Ch., bas Maximum 30 Bf. St. Das Buthaben eines Cinlegers barf ohne Binfen 150 Bf. St., mit ben Binfen 200 Pf. St. nicht überfteigen; an biefer Grenze bort die Berginfung auf. Bon ben "freundschaft= licen und wohlthätigen Gesellschaften" (friendly and charitable societies — f. unten Spar= faffen zu besondern 3weden), welche vor 1828 errichtet find, burfen bei ben Sparkaffen je 300 Bf. St. angelegt werden; ihre Berwalter und Kaffenfüher aber können nur halb foviel wie andere Berfonen, nur 100 Bf. St. guthaben. Der Binsfuß, welcher nach ber Verordnung von 1828 täglich 21/4 Bence vom Pfund Sterling, etwa 34/10 Broc. betrug, wurde 1844 auf 31/24 Broc. ermäßigt. Die Einlagen tonnen jederzeit perfonlich ober burch Bevollmachtigte übergeben, bie Buthaben ganz ober theilweise gefündigt und müffen bann längstens in 14 Tagen zurudgezahlt werben; Rinder von fieben Jahren werben icon als felbftandige Berfonen zugelaffen.

Sämmtliche verfügbare Mittel müffen an die Banken von England und Irland abgeliefert werben, welche biefelben nach Anweisung ber Commission fur bie Verwaltung ber National= foulb in Annuitäten ober Chastammerfcheinen anlegen. Seit 1844 gewährt ber Staat 31/4 Broc. Binfen; bie Differenz gegen 31/24 Proc., welche bie Ginleger erhalten, bedt bie Berwaltunge= toften, welche maßig find, weil die obere Leitung unentgeltlich ift und nur bie Angestellten und Diener für die laufenden Geschäfte bezahlt werden, auch die Anstalten noch andere Begunfti= gungen, 3. B. Stempelfreiheit, genießen. Die Bilang ber Spartaffen fur bie Rechnungsjahre 1848 und 1849 folog mit einem Deficit, weil bie Schuld bes Staats an die Sparkaffen größer war als ber Berth ber angetauften Stods nach bem bamaligen niebrigen Tagescurfe. Das Deficit berührte lediglich die Verwaltung der Nationalfculd, da die Sparkaffen durch die Gefes= gebung und die Aufficht des Parlaments geschützt werden und niemals wegen Erfüllung ihrer Berbindlickkeiten in Berlegenheit waren. Diefe Erscheinung weckte die öffentliche Aufmerklam= feit, und man erkannte baraus einen boppelten Übelftand. Die Sparbanken hatten für einen Theil ihres Guthabens nur eine moralische, keine greisbare Garantie; ber Staat war durch bie Cureverhältniffe Berluften ausgesetzt, ba bie Rückahlung jederzeit verlangt, ber Bertanf ber Stods mithin in ungünstigen Momenten nöthig werden konnte. Die Sache gewann noch eine größere Bebeutung, als fich herausstellte, daß ber Finanzminister (Chancellor of the Bxchequor) die Sparkaffengelber zu laufenden Ausgaben verwenden, bann um den Betrag berfelben ohne Bewilligung bes Parlaments die Nationalfduld vermehren tonnte, und von diefer Be= fugniß zwar nicht oft, zuweilen aber fehr ftart Gebrauch gemacht hatte. Er gab nämlich für diefe Gelber Anweisungen (ways and means bills oder deficiency-bills), welche bann nicht aus ben Steuern eingelöft, sonbern in Stock umgewandelt wurden. Endlich fand man es un=

billig, bag bie Bant, welche fur bie Bablung ber Dividenden und bie Dufe ber fibertragungen von jeber Million ber Nationalfoulb 300 Pf. St. erhält, biefe Bergutung auch von ben Stocks ber Spartaffen bezieht, bie nicht viel weniger als 30 Millionen betragen, und nur geringe Mube verurfachen. Eine im Jahre 1854 eingebrachte Bill verlangte baber : bag in ben Buchern ber Schattammer ben Spartaffen ein Depositenconto eröffnet und ihnen barauf brei Biertel ber Summen gutgeschrieben werben folle, welche ber Staat ihnen schuldete. Die Storts, welche bis= ber biefen Betrag reprafentirten, follten vernichtet werden. Diefes Conto vermehrte bie fcwe= benbe Schuld, welche teine besondern Roften verursacht, und verminderte die fanbirte Schuld und beren Koften. Das lette Biertheil bleibt in ben Sänden ber Commiffion ber National= fould, wird in Schapfammerscheinen (Bxchequer bills oder bonds) angelegt und genügt für jeden Begehr zu Rudzahlungen. Depositenconto und Schaptammerscheine gewähren volle Deckung für die Forderungen und teine Nothvertäufe bruden mehr auf bie Curfe. In ben Seffionen von 1856 und 1857 murbe eine andere Bill vorgefchlagen, welche bie Staatega= rantie für alle Anftalten, bie unter ihren Beftimmungen errichtet werben, ober fich benfelben unterziehen, gewähren wollte. Der Staat ift nämlich gegenwärtig nur für die Gelber verant= wortlich, welche von den Berwaltern (trustees) an die Commission der Nationalfchuld abge= liefert werden ; nicht für bie Einlagen, folange fie fich in ber Berwaltung ber trastees befinden. Dagegen foll ben Commiffaren bas Recht eingeräumt werben, die Anstellungen von Beamten feitens ber Berwaltungen zu bestätigen, bie Befoldungen und alle übrigen Berwaltungsaus= gaben zu reguliren, bie Erforderniffe und Bedingungen für bie Beftellungen feftzusen, bie Beamten zu fuspendiren und zu entlaffen. Unfers Wiffens find alle Borichläge blefer Art noch fowebend, fie werden aber immer von neuem wiedertehren. Gegen den legten Entwurf wurde hauptfächlich eingewendet, bag englifche Gentlemen bie Stellen bei ben Bermaltungen (trustees) nicht mehr annehmen wurden, wenn ber Regierung ein fo machtiger Einfluß eingeraumt wurde.

Die Sparbanken in Großbritannien und Frland zählten in den am 20. Nov. schließen= ben Rechnungsjahren

1847 - 1,073167 Einleger mit 28,264615 Pf. St.

1848 - 1,0349461849 - 1,065031**,, 26,252680** " " ..

"**2**6,671903 " "

Bu biefen Privateinlagen tommen noch die Einlagen ber friendly and charitable societies, welche im Jahre 1849 in der gahl von 22323 mit 1,865107 Bf. St. betheiligt waren ; außer= bem lieferten noch 555 folche Gefellschaften ihre Mittel wie bie Spartaffen unmittelbar an bie Commiffare der Nationalfculd ab, und ihr Guthaben betrug 1,403281 Bf. St. Dies ergibt am Schluffe 1849 für 1,065031 Privat= und 22878 Gefellschaften bie Summe von 30,640291 Pf. St. - ein fprechender Beweis für die Größe der Capitale, die aus fleinen Erfparniffen fich anfam= meln laffen. 3m Jahre 1851 zählte man 1,113585 Einleger mit 31,208320 Bf. St., und 1855 hatten 591 Anftalten ein Einlagecapital von 34,135525 Bf. St., wovon 33,956105 in Stods angelegt waren. (S. unter andern Bratt, "History of Saving banks".)

Das Aufblühen ber Sparbanken in England und die Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1817 lenkten in Frankreich die öffentliche Aufmerkfamkeit auf diese Anstalten. Unter den Auspicien ber königlichen Seeaffecuranzgesellschaft wurde 1818 eine Sparkaffe in Baris errichtet, von vornehmen und reichen Lenten begönnert und beschenft, und von ber Regierung be= günfligt. Sie mußte ihre Mittel in 5procentigen Renten anlegen, welche bamals bei ben enormen Anleihen zur herstellung ber Finanzen sehr niebrig standen, sobas die Sparkaffe einen großen Gewinn erzielte. Eine Berordnung vom 3. Juni 1829 ermächtigte die Anstalt, ihre Gelber in Schapscheinen (bons royaux) anzulegen zu 4 Proc., während bie Einlagen 31/2 Broc. er= hielten. Sie verkaufte ihre Renten im Frühjahr 1830 zu rechter Beit, benn wenige Monate fpäter fant ber Curs infolge ber Julitevolution auf 75. Inzwischen waren noch etwa zwanzig Spartaffen entstanden. Die Ordonnang von 1829, fanctionirt burch bas Binangaefet von 1830, vervollftändigt burch ein Gefet vom Juni 1835, war ben englifchen Parlamentsacten nachgebildet. Die Anlagen in Bons und bei ber Staatsschuld, ein Maximum von 300 Fr. für die wöchentlichen Einlagen und von 3000 für bas Guthaben einschließlich ber Binsen, eine Ausnahme für bie gülfsgesellschaften (sociétés de seeours mutuels), welche bis 6000 Fr. guthaben durften, bie Stempelfreiheit, zeigen deutlich biefe Rachbildung. Für wandernbe Ar= beiter und Solbaten wurde ber fostenfreie Ibertrag bes Guthabens ohne Unterbrechung bes Binjenlaufs von einer Anftalt an bie andere gestattet. 3m Februar und Marg 1836 bemäch= tigte fich ber Gemuther ein panifder Schreden, welcher zwar burch prompte Auszahlung ber

Capitalaufamminug

zurüchverlangten Einlagen im Betrage von niehr als 11 Millionen befcwichtigt wurde, aber nun bei ber Regierung Beforgniffe wedte, welche zu ben Gefegen vom 17. Marz 1837 und vom Juni 1845 Anlaß gaben. Das eine übertrug die Verwaltung der Sparkalfengelder und damit bie Gefahr von dem Schape auf die Depositentaffe (Caisse des dépôts et consignations), das andere reducirte bas Maximum des Guthabens ohne Binfen auf 1500, mit Binfen auf 2000 Fr. Die Raffe beforgte den Inhabern auf Berlangen toftenfrei ben Antauf von Renten= inseriptionen für ihre Maximalguthaben. 3m Februar 1848 schuldete ber Staat den Spartaffen 355 Mill. Fr. ; barunter war Baris mit 80 Millionen. Die Revolution brach aus, und die Broviforifche Regierung tonnte die Mittel nicht ichaffen, um dem Aubrange nach Rudzahlung von Guthaben zu genugen. Die Bons verloren 30-40 Broc., die Rente war auf 70 ber= unter, ber Bertauf ber Papiere, in benen die Gelber angelegt waren, nicht zu bewirfen. Eine Reihe von Decreten fuchte vergebens zu helfen. Gie erklärten die Sparpfennige ber Armen fur bie heiligste und unverleglichte Art des Eigenthums, ftellten baffelbe unter ben Schup ber nationalen Rechtlichkeit, erhöhten bie Berginfung ber Ginlagen auf 5 Broc., konnten aber nicht umbin, bie baaren Rückahlungen auf 100 Fr. an jedem Guthaben zu beschränken; für ben Mehrbetrag wurden jur Balfte Schapbous, jur Balfte Sprocentige Renten zum Nennwerthe ge= boten, bann zum Curfe von 80 aufgenothigt, später bie Bergutung ber Curobifferenz ver= fprochen, was man Ausgleichung (compensation) nannte. Am besten half die Zeit, welche Untergang ober heilung bringt. Mertwürdig aber war die Erscheinung und ein ftarter Beweis von dem Behurfnig folcher Anstalten, daß während der gewaltigen Erfdütterung nur an einem einzigen Sonntage feine Einlagen in Paris gemacht wurden, und dies war der 25. Juni 1848, an welchem ber Aufftand in ben Straffen tobte. Mehr noch als der leere Schreden von 1836 mußte bie Rataftrophe von 1848 auf Mittel benten laffen, fünftigem Unheile vorzubeugen, und ein Gefetz vom 30. Juni 1851 sollte dafür Sorge tragen. Daffelbe ermäßigte das Maximum eines Guthabens auf 1000 Fr.; ift biefe Grenze erreicht, fo fauft bie Berwaltung bem Gin= leger, falls er fein Buthaben nicht innerhalb brei Monaten zurückzieht, 5procentige (jest 4 1/2 pro= centige) Rente, wenn biefelbe nicht über Pari fieht; andernfalls 3procentige Rente. Ausnahmen find zu Gunften ber Einfteber beim Militär, ber Matrofen und ber Gulfsgefellfchaften zugelaffen. Die Depositenfasse gewährt vom 1. Jan. 1852 ab den Sparfassen nur noch 4½ Proc. und gestattet einen ftärkern Abzug als früher für Berwaltungsaufwand. Endich enthält das Gesey Bor= fcriften für Überwachung bes Raffen= und Rechnungswefens burch die Behörden. Die Gin= richtung des Rechnungswejens, welche bie parifer Sparkaffe ihrem Generalagenten A. Brevoft verbankt, tann als ein Mufter zur Renntnignahme empfohlen werden. In Paris bestehen außer ber Gentraltaffe noch 16 Filiale; in ben Departements find über 500 haupt= und Nebenlofale; feit 1846, wo Corfica in der Stadt Bastia eine Sparkasse erhielt, entbehrt kein Departement mehr einer folchen Anftalt. Am Schluffe bes Jahres 1853 waren in Paris 211448 Einleger mit 54,413164 Fr. 3m Laufe des Jahres waren für 8398 Einleger 6,142289 Fr. jum Antauf von Renten verwendet worden. Die Birtung ber beschräufenden Gefete zeigte fich in Abuahme ber Einleger, Zunahme der Rückzahlungen und Bermehrung ber Rentenkäufe. Nach einem, Mitte December 1858 veröffentlichten amtlichen Berichte bestanden Ende 1857 379 Sparkassen, genehmigt waren 411 mit 179 Filialen und 978802 Büchlein. Ihr Vermögen betrug 293 Millioneu, wovon 197 bei der Depositenkasse angelegt waren. Die Regierung hat die Abstächt, bas Maximum eines Guthabens von 1000 auf 500 Fr. zu ermäßigen und badurch ihre Verbindlichkeit zu vermindern, die Anlage von Ersparniffen in Renten zu vermehren.

Aus diefen flüchtigen Notizen geht hervor, daß die Sparkaffen überall von Privaten oder Gorporationen in das Leben gerufen worden find. Für die Sicherheit der Anlagen und der Berwaltung forgt der Staat beffer durch Aufficht und Controle als durch Aufnahme der Gelder in feine schwebende oder coufolidirte Schuld. Diefe Einverleibung hat unter anderm auch den Nachtheil, daß die Regierung, um ihre Berbindlichkeiten nicht zu boch anwachfen zu laffen, die Ausdehnung der Sparkaffen auf größere Guthaben und zahlreiche Klaffen der Bevölkerung beschnung ber Grankaffen auf größere Guthaben und zahlreiche Klaffen ber Bewegung ge= laffen und der Ginleger nicht gezwungen wird, Staatsgläubiger zu werden.

Spar taffen zu befondern Bweden. Beit älter als alle mobernen Bernicherunges, Rontens, Spars und ähnliche Anftalten find die Genoffenschaften unter Arbeitern, handwerkern und Dienstleistenden zur Unterstügung ber einzelnen in Krantheitsfällen, der Familien bei Sterbefällen, wol auch zur Berforgung im hohern Alter. In Deutschland wie in England, Frankreich und fast in allen übrigen Ländern bestehen in den größern Städten und an den

Souitelanfanniuve

Sammelunning mblreicher Arbeiter falde Aranten=, Sterbe-, Bitven=, Borlicts=, Berfor= gungestaffen unter Arbeitern in Bergwerfen und Fabrifen, Baftträgern, Schiffern, Bandmerfern, Dienftboten, Tagelöhnern u. f. m., bie ihren Urfprung zum Theil bis in eine vorgeschichtliche Beit zurudleiten. Und diefe Vereine haben fich nicht nur neben ben Spartaffen erhalten, fon= bern fie benuten dieselben und haben eher noch eine größere Ausdehnung erlangt, indem in mehreren Staaten die Aufnuertjamteit der Regierungen und ber Gefetgebungen auf fie gerichtet ift, und Anordnungen zum 3werte ihrer Begunftigung und Berbreitung getroffen wor= ben find. Benn biefe Bezeine mit ben Spartaffen bie Anfanmlung ihrer Mittel aus Beiträgen einzelner von Ersparniffen an Löhnen und anderm Erwerbe gemein haben, fo unterfcheiden fie fich boch von ihnen burch ihre 3mete. Die Spartaffen fammeln Capital, geben bemfelben nusliche Bermendung, fügen zu ten Ginlagen die Binfen, bis der Eigenthumer fein Guthaben au irgendeiner andern Bestimmung an sich nimmt. An die Stelle der zurüchgezogenen treten neue Einlagen, unter normalen Verhältniffen mehrt fich bas Capital und dient fletig der Broduction. Die Bereine erheben von ihren Mitgliedern Beiträge zu ben besondern Bmeden, für welche fie gegründet find. Diefe Zwede find fo michtig, daß fie nicht nur noch andere Mittel als die Bei= träge ber Genoffen vielfach in Anfpruch nehmen, foubern bag nie vorzugenveile bie Gefichte= puntte abgeben, von denen aus die Bereine zu betrachten find. Sie treten auf im Bufammen= hange mit ben großen socialen Fragen : Verbefferung ber Lage der arbeitenden Klaffen, Ber= hötung von Armuth und Noth, Beförderung der Sittlichkeit, des Familienlebens, Gewerbefrei= beit, u. f. m. (68 wird baber von biefen Genoffenschaften in bem "Staats-Lexifon" mebrfach bie Rgbe fein ; bier haben wir uns auf die Seite zu beschränten, welche andermänts faum mehr berührt merden wird, die Anfamnlung ihrer Mittel, die Gulfe, welche der Staat ihnen in diefer Beziehung bieten fann, und die Anordnungen, welche als Beisviele zur Nachahmung ober zur Barnung vorliegen.

In Deutschland und die Kassen zu besondern Zwecken weit verbreitet, theilweise obligatoreich genacht und es werden wol auch die Arbeitgeber zu Beiträgen angehalten. Das preußische Gemerhegefes von 1849 bestimmt 3. B., daß die Fabrikanten mittels der Ortöstatuten zu Beiträgen für die Unterstügungstaffen, und zwar bis zur hälfte ber Beiträge, welche die Arbeiter geben müffen, angehalten werden können. Die neueste Leistung der Gesegebung in dieser Richtung ift die Altereirentsvank, welche durch Geset vom 6. Nov. 1858 in Sachsen gegründet werden soll; um ihre Benuzung zu erleichtern, find fämmtliche Steuer= und Zollerhebungsstellen angewiesen, Einlagen anzunehmen. Es ist jedoch gegenwärtig eine Bewegung im Gange, welche der Genoffenschaft wirthschaft welche Noth; eine Bewegung, die, von hrn. Schulze in Delizsch, Kreisgerichtsrath a. D., angeregt, durch die handgreislichen Bortheile der von ihm gegründeten Bereine und durch tüchtige Mitarbeiter unterstügt, in dem Congresse für volkswirthschaftliche Zwecke, welcher im September 1858 zu Gotha versammelt war, folgenden Ausdpruck erhielt:

1) Der Congreß ertennt den Grundfat an, es tönne eine Regulirung und Organisation des Affociationsmesens nicht durch den Staat erfolgen, sondern es muffe dieselbe aus der freien und eigenen Thätigkeit der gewerbtreibenden und arbeitenden Klassen hervorgehen. Erläuternd wurde dabei anerkannt, daß eine Mithulfe des Staats durch Wegräumen von Hindernissen und forderude Bestimmungen für die freie Bewegung der Genossenkaten nicht ausgeschloffen sei.

2) Der Congreg empfiehlt nach den in Deutschland, England und Frankreich angestellten Grhebungen und ben bisher gemachten Erfahrungen die Bildung a) von Borfchußvereinen und Darlehnstaffen; b) von Affociationen specieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohftoffen; c) von Consumvereinen zur Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse im gangen als vorzügliche Mittel zur Selbstüchebung der unbemittelten Gewerbtreibenden und ber arbeitenden Klassen. Er erklärt d) daß nach den gemachten Erfahrungen bei den Borschußes Wittel zur Beichsteidenen gum gemeinschaftlichen Bezug von Rohftoffen als vorzügliche Mittel zur Gelbstüchen bei den Borschuße wereinen und ben Affociationen zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohftoffen als vorzügliches Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebsfonds das Princip der unbedingten solltarisichen harte aller Mitglieber für die von dem Bereine als solchem von pritten Versonen aufgessommenen Capitalien und Spareinlagen sich praktief bewährt habe.

3) Durch Empfehlung specieller Arten bes Alfociationswesens foll teineswegs einer weitern Entwickelung deffelben vorgegriffen werden, fondern auch die nach andern Richtungen bin genuchten Versuche, sobald positive Erfahrungen hierüber vorliegen, bleiben den kunftigen Erörserungen des Congresses vorbehalten.

Capite Ban annierig

4) Endlich beauftragte ber Congress feine ftändige Deputation, bas ftatiftise Muterial über die in Deutschland auf dem Gebiete des Affociationswessens gemachten Erfahrungen ju fammeln und so für die zerftreuten Notizen auf diesem Felde einen Mittelpuntt zu bilden.

Durch diefe Behandlung gewinnen die Beftrebungen für die Ausbildung der Genoffen= schaften auf dem wirthschaflichen Gebiete, in Berbindung mit den Bemühungen für Gewerbefreiheit, eine Bedeutung, die eine besondere Stelle im "Staats=Lexison" unter dem Titel Genosfenschaftswesen verdient. Das bisjest vorliegende Material hat Gr. Schulze=Delizsch in seiner trefflichen Schrift: "Die arbeitenden Klassen und bas Affociationswesen in Deutschland" (Leipzig 1858) zusammengestellt.

Die Gesellschaften ber Freunde (friendly societies) in England führt Anfell (in feiner Ab= handlung von 1835) bis in das 9. Jahrhundert zurud. Sie waren ichon fehr zahlreich, als ihnen 1793 bas Barlament in einer unter bem Ramen ihres Urhebers Georg Rofe befannten Acte zum ersten male feine Gunft bezeigte. Spätere Befcififfe, von 1795 - 1848, ertannten ibren wohlthätigen Einfluß an, raumten ihnen die Benugung ber Spartaffen, Stempelfreibeit und andere Brivilegien ein, liegen bie Tabellen fur bie Beiträge zu ben Alterspenfionen ver= beffern und ftatiftifches Material fammeln, wonach 1849 icon nabe an 23000 Gefellschaften mit mehr als 2 Mill. Mitgliebern bestanden. Die zahlreichften barunter, bie Odd fellows (grobe Burfche) hat gegen 400000 Mitglieder, und erhebt an Eintrittegelbern und Beiträgen jabrlich etwa 340000 Bf. St. Sie gibt in Krantheitsfällen wöchentlich 10 Sh., beim Lobe eines Mit= gliebs 10 Bf. St., beim Lobe ber Frau 6 Bf. St. Angefebene, wohlhabenbe Manner treten aff Ehrenmitglieber bei, zahlen bie Beiträge, ohne auf Gegenleiftung Anfpruch zu machen, und er= möglichen badurch hauptfächlich bie Bahlung von Alterepenfionen, welche bie meiften biefer Bereine gemähren. Rur Berforgung im bobern Alter bestehen aufferben noch besonbere Ge= fellschaften, welche burch Gefese vom 10. Juli 1833 und vom 9. Aug. 1844 geregelt worben. Bei ihnen kann man Leibrenten von 4-30 Pf. St. erwerben, and im Jahre 1849 wurden 6597 folder Annuitäten bezahlt. Morton Eben äußert, er wiffe tein Beifpiel, bag ein Mitglied ber friendly societies oder eines feiner Familienangehörigen jemals bem Rirchfpiele gur Laft gefallen fei ober eine Unterftügung angesprochen habe.

Der Ursprung ber Hülfsgesellschaften in Frankreich reicht ebenfalls in die graue Vorzeit gurud. Die Lastträger in Marseille, welche etwa 40000 Köpfe oder 10000 Familien in 120 Bereinen zählen, die durch einen großen Rath organisch verbunden sind, behanpten, daß ihre Organisation bereits unter der Römerherrschaft bestanden habe. Unter Ludwig XIV. wurden mehrere Hülfsvereine gegründet, eine allgemeinere Verbreitung aber haben sie erst im Laufe bes gegenwärtigen Jahrhunderts gewonnen. Die Gesegebung unterscheidet zwischen den Pülfsgesellschaften für Arankheits= und Sterbeställe (sociétés de secours mutuels oder de prévoyance) und zwischen den Versorgungstaffen (caisses de retraites). Erstere zählten 1850 in Paris an 30000 Mitglieder. Beide find durch die Geses vom 15. und 18. Juli 1850 normirt, welche den Hülfsvereinen den Charakter ver Örtlichkeit und Seldständigkeit verleihen; für die Versorgungstaffen dagegen Centralisation und Staatsleitung als Princip aufstellen.

Die Hülfsgesculfchaften werden als gemeinnützige Anstalten (etablissements d'utilité publique) betrachtet, wenn fie fich nachtebenden Beftimmungen fügen : Gie durfen teine Rubegehalte geben (wol aber folde bei ber Berforgungstaffe für ihre Mitglieber aus Uberfcuffen ihrer Einnahmen taufen); fie follen ohne besondere Ermächtigung nicht weniger als 100 und nicht mehr als 1000 Mitglieder haben; ber Ortsvorfteher fann ihren Berfammlungen bei= wohnen und darin den Borfit führen; bie Beiträge nuffen nach den amtlichen Tabellen umge= legt werben ; eine Anderung ber Statuten fomie die Auflöfung bes Bereins bebarf ber Geneh= migung ber Regierung. Unter biefen Bebingungen burfen fie als gemeinnutige Anftalten ihre Gelber mit ebenso vielen Buchlein, als fie Mitglieder gablen, in die Sparkaffe ober zu 41/2 Proc. in bie Depositentaffe legen; fie barfen Geschente und Legate annehmen, und erhalten ihre 20= tale, Buchlein und Beforgung ber fcbriftlichen Arbeiten von ber Gemeinbe. Ihre Berwaltung führen fie nach Gutbunten und werden nur aufgelöft wegen betrügerischer Geschäfteführung ober Uberfchreitung ihrer Befugniffe. Bei ben Berhandlungen über bas Gefet und in bem Berichte bes Grn. Benoift:b'Azy wurde ber Gegenftand von allen Seiten beleuchtet, und man findet bort manche bemertenswerthe Angaben. Go erflärte 3. B. bie Gefellichaft in Nancy, bas feit ben vielen Jahren ihres Beftebens gegen teines ihrer Mitglieber eine gerichtliche ober zucht= polizeiliche Berurtheilung ergangen fei. Gbenfo verhielt es fich mit ben 19 Gulfsgefellichaften im Departement der untern Seine. Auch in Paris ift tein Fall vorgetommen, daß ein Mitglieb Armenunterstügung verlangt hätte. Dagegen klagte Diche Chevalier, bag folche Bereine, namentlich in Lyon, ihre Mittel zu 3weden des Aufstandes verwendet hätten, und will deshalb die Berwaltung in die Sände der wohlhabenden Bürgerklaffe (bourgeoisie) legen. Das Gefeg überläßt jedoch den Gesellschaften, Bestimmungen über die Betheiligung von Patronen und Ehrenmitgliedern zu treffen, welche, wie in England, durch Anleitung und Förderung, nicht durch Bevormundung wirken follen.

Dem Gefeze über bie Berforgungetaffen waren Untersuchungen vorangegangen, die icon 1844 von einer freieft Commiffion begonnen murben, in welcher Gr. Dole ben Borfits fubrte, beffen Bericht allen fpatern Arbeiten ju Grunde liegt. 3m Jahre 1846 wurde bie Frage ben Generalräthen vorgelegt, welche der großen Mehrzahl nach zustimmende Gutachten abgaben. Die Februarrevolution verzögerte die Erlaffung des Gesehes, welches endlich am 18. Juni 1850 erschien, wonach am 1. Mai 1851 die allgemeine Versorgungefasse (Caisse générale de retraites) eröffnet wurde. Die wefentlichen Bestimmungen find folgeude : Die Depositentaffe (Caisse des dépôts et consignations) und ihre Agenten nehmen Einlagen von 5 Fr. und einem Bielfachen (10, 15, 20 u. f. w.) jederzeit an. Bei der erften Einzahlung bat ber Einleger zu erklären, ob er bas Capital feinen Erben erhalten ober in der Benfion auflöfen will, welche bann höher wird. Die Benfton beginnt nicht vor dem funfzigsten Lebensjahre, ausgenommen bei Arbeitsunfähigteit burch Gebrechen oder Bunden. Für jeden Chegatten wird eine besondere Rechnung eröffnet und jede Einlage, des Mannes ober der Frau, jedem zur Gälfte gutgeschrie= ben; ber Friedensrichter kann die Gemeinschaft aufheben, wenn gerichtlich ober thatsächlich eine Trennung eintritt. Ein Bater fann für feine Rinder, ein Bohlthäter für feinen Schügling, ein Fabritherr fur feine Arbeiter, ein Dienftherr fur fein Gefinde einlegen, auch eine Sulfages fellfcaft fur ihre Mitglieder. Sobald ber Bezug ber Penfion anfängt, wird bas Einlagebuchlein gegen eine Leibrenteninfcription auf bie Staatstaffe umgetaufcht. Die Benfionen werden auf Grund eines Zinsfußes von 5 Proc. und Zinfeszinfen nach ben Sterblichkeitstabellen von Deparcieux berechnet. Spätere Modificationen haben keine rückwirkende Kraft. Das Maximum einer Benfion ift 600 Fr. — fie tann burd Einzahlung von jährlich 30 Fr. vom zwanzigften bis fechzigften Lebensjahre erworben werden. Bis zu 360 Fr. barf bie Benfion weber übertras gen noch mit Befchlag belegt werben. Die Anftalt mirb von einer Obercommiffion unter bem Borfipe bes handelsminifters geleitet, bie Verwaltungstoften bestreitet ber Staatsichap; bie Benfionen find vom Staate garantirt.

Im nämlichen Jahre 1850 wurde in Belgien ein ähnliches Geset über Berforgungstaffen zu Stande gebracht; dort beträgt das Maximum der Benstion 720 Fr. Außerdem bestehen in Belgien von den alten Innungen und Jünsten her, eine Menge von Gülssvereinen; fämmtliche Staatseisenhahnen bilden einen großen derartigen Berein; jede Steinkohlengesellschaft besigt eine Hülsstaffe für ihre Arbeiter und trägt ebenso viel wie diese bei; alle zusammen find in jeder Provinz wieder an einer allgemeinen Vorsichtstaffe (Caisse de prévoyance) betheiligt, welche in Fällen von Gebrechlichkeit, wie für Witwen und Baisen Unterstützungen gibt.

Judem die Gesetzgebung sich für eine Staatsanstalt und folgeweise für Centralisation ent= schied, hat sie doch nicht verlagt. Dadurch sind auch die Bedenken gemildert, welche gegen die Belastung der Finanzen mit Anleichen gegen Leidrenten sprechen, eine Form, die früher all= gemein war, aber aus guten Gründen verlassen wurde (s. Staatsschulden). Gegen Lokalan= stalten vieser Art spricht in Frankreich die Ersahrung, und es ist bekannt, das die Seitritts nicht sowol um des Princips willen als aus Besorgniß vor zu großer Anhäusung von Capital an= genommen worden. Thiers berechnete, das bei dem Zwange zur Betheiligung in nicht seit sobeligialen von der arbeitenden Bevölferung erhobenen Zwangsanleiche nicht wohl verbürgen. Staatsversorgungstaffen für Arbeiter sind eine große Errungenschalt bes modernen Socia= lismus. Sie bedingen aber Lohnfäge, welche Ersparisse und ihr Gedeichen hängt mit dem Gebeichen der volkswirthschaften zuschlich eine Aussign wirde und ihr Gedeichen hängt mit bem Gebeichen der volkswirthschaften Suftande überhaupt zuschlie zuschlich bes wienen hängt mit bem Gedeichen der volkswirthschaftlichen Zuschlich beite Briegen welche Beiten genten staatsversorgen aber Lohnfäge, welche Ersparisse Zuschlichen bängt mit bem Gedeichen der volkswirthschaftlichen Zuscharben überhaupt zusammen.

Lebens= und Rentenversicherung. Diefe Einrichtungen haben mit den Anstalten zum Erfage unverschuldeten Schadens oder Berluftes an Capital nur den Namen gemein. Ihrem Zwede nach diemen die Lebensversicherungen, wie die Sparkassen, zur Ansammlung von, Capital mittels periodischer Beiträge; die Rentenversicherungen tofen in der Regel ein angefammeltes Capital wieber auf, find aber doch bei den Lebensversicherungen mit zu erwähnen, weil fle gewöhnlich mit folchen verbunden werben, wie ja auch die Billiovereine häufta nit Spartaffen in Verbindung ftehen. Bollte man bie Benennung Lebensversicherung baburch rechtfertigen, bag man bas menfolice Leben als ein Capital betrachtet, welches burch ben Tob wie ein Gebaude burch Feuer vernichtet wird, und bei bem Eintritte ber unvermeiblichen, nur ber Beit nach unbeftimmten, Bernichtung ben Ginterbliebenen burch eine Gelbfimme erfest wird - jo läge barin etwas Bibermärtiges. Der Name mag ohne folche Erflärung ebenfo= wol bestehen wie bie Benennungen "Sonne", "Pallabium", "Bhonir", "Afel", "Actas" n. f. w., welche fich beizulegen Affecuranzgefellichaften für gut gefunden haben. Die Franzofen fagen richtiger assurance sur la vie (nicht de la vie), die Engländer life (nicht life's) assurance ober assurance on lives. Dabei ift das Bort Capital zu ergängen und es beißt bann : Ber= ficherung (eines Capitals) auf ein ober mehrere Leben. Für die Nationaldtonomie baben bie Lebensversicherungen nur infofern Bedeutung, als fie bie Reigung zum Sparen befördern und Theile bes reinen Einkommens als Capital anfammeln. Die Bortheile fur ben einzelnen tommen babei fo weit in Betracht, als er burch Berpfandung ber Police Credit erlangen tann; Die nbrigen perfonlichen Bortheile für bie Empfänger bes von bem Berficherer für fie ermorbe= nen Capitals haben wenig ober teinen voltswirthschaftlichen Berth. Die Gefellfchaften ver= breiteten fich von England aus über die Staaten des Festiandes, und fie find theils Actienge= fellschaften, theils gemischte, b. h. folche, die ein Actiencapital haben, aber einen Theil bes Ge= winns ben Berficherten zuwenden, theils auf Gegenfeitigteit beruhende, beren Theilhaber auf ben gangen Gewinn nach Abzug ber Berwaltungetoften und ber Referve Anfpruch haben. Der Gewinn wird entweder burch Abzug an den später fälligen Brämien; oder durch verhält= nigmäßige Erhöhung bes bedungenen Capitals, oder nach Wahl ber Theilhaber entweder auf bie eine ober auf bie andere Art vergutet. Die Brämlen werden für eine Capitaleinheit (100 Thir., Bl., Bf. St., Br.) nach ber mittlern Lebensbauer bestimmt. Bu viejem 3wede bat man Tabellen — in England von Milne, Deutschland Sügmitch, Frankreich Deparcieur welche burch fortgesette ftatiftische Erhebungen vervolltommnet worben. Danach laffen fich für jeben Binsfuß und jedes Lebensalter die jährlichen Beiträge berechnen, welche nach Ablauf ber burchschnittlichen Lebensbauer bie Cavitaleinheit bilben.

Als Belfpiel geben wir die wefentlichen Bestimmungen einer londoner gemischten Gesell= fcaft, des European (Europäers), weil fie ziemlich alle Geschäfte umfaßt, welche bei folden Unstalten vorkommen. Die Gefellschaft ist 1819 gegründet, besitzt ein namhaftes Actiencapital und wird von Directoren geleitet, welche von den Actionären und den Berficherten gewählt werben. Ber nämlich mit wenigstens 500 Bf. St. versichert ift und bie Pramien brei Jahre lang (ober eine gleich hohe Summe) bezahlt hat, erwirbt bas Recht ber Theilnahme an ben Generalverfammlungen mit Stimmrecht und Bählbarkeit. Die Gesellschaft versichert für den Todesfall, ben Erlebens = und ben Überlebensfall. Gie macht fich verbindlich, ein bedungenes Capital auszuzahlen, spätestens brei Monate nach bem Lobe ber verficherten Person, ober nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre , falls ber Bersicherte noch lebt, ober für zwei Leben, und zwar so, daß das bedungene Capital ausbezahlt wird : an die eine Person A, wenn sie die andere B überlebt; oder an die überlebende, wenn eine von beiden ftirbt; oder an eine dritte Berson, wenn beide gestorben find. Der mit Lebensdauer Bersicherte tann Anspruch auf ver= hältnigmäßigen Antheil an vier Fünftheilen bes Gewinns erwerben, wenn er eine etwas bo= bere Brämle bezahlt. Ein häufiger Fall bei Berficherungen auf bestimmte Beit find Einfäufe für Kinder, besonders für Töchter, welche bei Eintritt ber Bolljährigteit (wenn fie noch leben) bas bedungene Cavital erhalten. Die Brämien tonnen auf einmal, oder jährlich, halb = ober vierteljährlich entrichtet werden. Bei Berficherung auf Lebensbauer tann eine jahrlich ab= nehmende Bränie bedungen, oder auch für eine bestimmte Beit die Galfte der Prämie nebft Binfen für bie andere Galfte in ben Terminen bezahlt werden; bie andere Galfte wird bann nach Bequemlichteit bezahlt ober, wenn bie Berficherungsfumme fällig wird, in Abzug gebracht.

Bon bem Gewinne wird ein Fünftheil zu dem Garantiecapital geschlagen; vier Fünftheile werden unter die Berechtigten vertheilt, zu benen noch diejenigen auf Lebensbauer Versicherten gehören, welche die für Erwerbung des Anspruchs festgesetzte höhere Brämie fieben Jahre (ober ben flebensachen Jahresbetrag) bezahlt haben. Der Gewinnantheil (bonus) wird der Versiche= sungesumme beigeschlagen, wenn nicht die baare Auszahlung ober die Abrechnung an den spä= tern Brämien verlangt, ober ein anderes Abkommen getroffen wird.

Die Gefellichaft tauft Bolicen auf Lebensbauer, wenn biefelben minbeftens fünf Jahre in

Kraft gewesen, ober fle gibt auch Borfcuffe darauf, bis zu einem Drittheil der bezahlten ge= wöhnlichen Brämien.

Mit biefen Gejcaften verbindet bie Gefellicaft auch bas Leibrentengeschaft (f. unten).

Die Wahrung ber Gesellschaftseintereffeu bezwecken Bestimmungen, beren wesentliche folz gende sind: Eine Bolice wird ungültig, wenn die Prämie 14 Lage nach Versall nicht bezahlt ist; babei können jedoch die Directoren Nachsicht üben. Die Volice wird ferner ungültig, wenn ihr Inhaber ohne Erlaubniß der Directoren in den ackiven Militär: oder Geebienst tritt, oder wenn verselbe Europa verläßt oder auf See stirbt, außer in Friedenszeiten bei der directen überfahrt von einem europäischen hafen zum andern in einem Dampfboote oder gebeckten Schiffe. Unter gewöhnlichen Umständen und in Friedenszeiten kann — gegen Zahlung einer Ertraprämie — die Erlaubniß ertheilt werden, in Vandelenstand, Neuseeland, einem Theile von Südwales und Australien, im britischen Pordamerika, am Cap, auf Madeira, Tenerisfa oder in irgendeinem Lande jenseit des 33.° nördl. Br., oder auch in andern außer= europäischen Blägen (mit einigen Ausnahmen) zu wohnen. Bei der Rücktehr des Versicherten kann die Extraprämie ermäßigt oder erlassen.

Policen auf bas eigene Leben werben ungültig burch Selbstmorb bes Bersticherten. Sind aber folche Bolicen bona fide cedirt oder verpfändet, fo bleiben fie vollgültig für den Betrag des Intereffes, welches der Ceffionar ober Bfandbefiger baran nachweisen kann. Andernfalls kann die Direction nach Sutdunken verfahren, und darf der verletzten Familie den Werth, welchen die Bolice am Tage vor dem Todesjalle hatte, auszahlen.

Dem Mufter ber englifchen find bie Einrichtungen bei allen übrigen Lebensverficherungen nachgebildet. Die meisten englischen Gesellschaften machten durch hohe Brämiensätze, verwirkte Volicen und die infolge des zunehmenden Wohlstandes verlängerte durchschnittliche Lebens= dauer gute Geschäfte. Die Concurrenz führte zu einer Ermäßigung der Prämien, zum Theil unter das zulässige Maß, sodaß etliche zwanzig Gesellschaften im Laufe der Beit liquidiren mußten.

In Deutschland bestanden vor zehn Jahren 12 und bestehen jest (1858) 25 Anstalten für Lebensversicherung, wovon sieben auf Gegenseitigkeit beruhen, drei gemischte und die übrigen Actiengesellschaften sind. Mehrere sind mit Sparbanken und Rentenversicherungen verbunden, oder betreiden noch Affecuranzzweige; so ist die jüngste, die Brovidentia in Frankfurt a. M., zugleich Feuer= und Transportversicherungsanstalt. Nach einer Zusammenstellung über 18 dieser Anstalten — dem Jahresberichte der Anstalt zu Gotha beigessufet — waren bei den= felben Ende 1856 versichert: 71169 Bersonen mit 80,412407 Thlrn. Ihre Jahresdein= nahmen an Prämien und Zinsen waren 3,596853 Thlr., die Ausgaben für 1289 Sterbe= fälle 1,659851 Thlr.

Die ältefte Anstalt ift bie auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsbant für Deutschland zu Gotha, gegründet 1827, eröffnet 1. Jan. 1829. Ihr zunächst folgte 1828 Die auf Actien gegründete Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lubed. Die Anftalt zu Botha, heute noch weitaus bie bedeutenoffe von allen, übernimmt Berficherungen auf ein ein= zelnes Leben ober auf zwei Leben — nämlich für den Fall, daß eine bestimmte Berson A von einer andern (zu verforgenden) Berfon B überlebt wird. Stirbt daher B zuerft, fo erlifcht die Berficher ung zu Gunften ber Bant. Es tonnen auch furze Berficherungen, d. b. folche genom= men werden, die nur bann bezahlt werden, wenn ber Tobesfall während ber Beit eintritt, für welche bie Berficherung geschloffen wurde. Enbe 1857 war ber Beftand ber Berficherungen 20841 Berfonen mit 33,548300 Thirn. Darunter waren auf Lebenszeit : bis zu der Normal= grenze bes neunzigsten Jahres (länger Lebende zahlen teine Brämien mehr) 20395 Berfonen mit 32,776300 Thirn. , mit Abfürzung für ein jüngeres Alter (gegen eine Bufapprämie) 222 Bersonen mit 419300 Thirn. Für den Überlebensfall einer bestimmten zweiten Berson: 57 Berfonen mit 108000 Thirn.; für bestimmte Jahre 167 Berjonen mit 244700 Thirn. Der Bankfonds betrug am Schluffe 1857 : 8,952781 Thir., wovon 8,168317 Thir. auf hypo= thet ausgeliehen waren. Die Überschüffe ber Anstalt bleiben fünf Jahre im Sicherheitsfonds und werden dann unter die Theilhaber, d. h. unter die Bersonen, welche lebenstängliche ober Überlebensversicherungen abgeschloffen haben, vertheilt, und zwar durch Abzug an den Prämien bei noch bestehenden, burch Baarzahlung nach bem Erlofchen ber Berficherung. Es em= pfängt alfo jeder Theilhaber bei ber fechoten Bramienzahlung bie Dividende bes Beitrittes . jahres, bei ber flebenten bie Dividende bes zweiten Jahres u. f. m. Babrend bes letten Jahr= zehnbe (1847-57) betrugen bie Dividenden burchichnittlich 27,6 Broc. einer Sahresprämte ; für

Sapitalonfammlung

1858 murde diefelbe — fammend aus 1853 — auf 29 Proc. feftgefest; für 1859 tommen aus dem Überschuffe von 1854 30 Proc. Dividende zur Bettheilung.

Beniger bemittelte Personen, welche nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen können, jedes Jahr den Betrag der Prämie aus ihrem Einkommen zu erührigen, müssen erwägen, daß sie burch Nichtbezahlung einer Prämie die bereits bezahlten Prämien und die Anwartschaft auf das versicherte Capital verlieren, und im günstigen Falle doch nur eine theilweise Absindung erhalten. Solche Versonen werden daher besser thun, ihre Erührigungen einer Sparkaffe zuzuwenden.

Rentenversicherung, Berforgungsanstalten. Das Leibrentengeschäft wird von ben Lebensversicherungsanstalten als besonderer Zweig, oder es wird von eigens bafür gegrunbeten Gesellschaften betrieben. Die Lebensversicherungen fammeln Capital aus jährlichen Beiträgen, die Rentenanstalten gewähren gegen hingabe eines Capitals ein entsprechendes jährliches Einkommen. Jene bezahlen das bedungene Capital, wenn der Versicherte ftirbt; biese entrichten die Rente, folange der Versicherte lebt. Dabei finden macherlei Combinationen statt. Das Capital wird entweder aufgelöft, und dann ift die Rente höher, oder es bleibt erhalten und fällt nach dem Tode des Rentners seinen Erben zu (f. oben Versongungstaffen).

Der Bezug ber Rente beginnt entweder fogleich nach Einzahlung bes Capitals, ober erft nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre, wenn ber Berficherte ein höheres Alter erreicht hat. Im leytern Falle kann das Capital auch allmählich, bis zu der Zeit, wo der Rentenbezug an= fängt, eingezahlt werden. Der Bernicherte fteht entweder für fich allein ber Anftalt gegenüber, und bedingt entmeder eine unwandelbare, oder eine anfangs geringere, fpäter fteigende Rente; ober er fteht in einer Gemeinschaft mit andern, sodaß die Renten der mit Tode Abgehenden den überlebenden zufallen. Eine folche Berbindung fann unter denen bestehen, welche mit gleichen Antheilen im Laufe eines Jahres eintreten und eine Jahresgesellschaft bilden; sie fann auch unter einer Auzahl Berfonen geschloffen werden, welche von gleichem Alter find, ober ben Unterfchied durch verhältnißmäßige Einlagen ausgleichen, fodaß die Rente gleich vertheilt wird, bis ber längft Lebende bas Bange begieht und mit feinem Tobe die Berbindlichkeit ber Anftalt er= lifct. Diefe verfchiedenen Syfteme tonnen wieder vielfach untereinandbr verbunden werben, fodaß man bei einer Anstalt die Wahl hat, das Capital einmal ober allmählich einzuschleßen, aufzulöfen ober zu erhalten, die Rente von einem frühern ober fpatern Beitpuntte an, halb= oder vierteljährlich, in gleichbleibenden ober fleigenden Jahresbeträgen, zu beziehen; endlich, ob man mit der Anstalt für fich allein contrabiren, oder mit andern in eine Berbindung treten will, wobei bie Uberlebenden ben nachlag ber Berftorbenen gang ober theilweise erben. Die Anstalt hat ihre Sterblickeitstabellen, ihren normalen Zinsfuß und fertigt varans ihre Tarife, welche hiernach für jebes Lebensalter die Renten berechnen, die für eine Capitaleinheit in jedem ber verschiedenen falle, mit benen fie fich befaßt, erworben werden tann. Wenn auch nicht jede Anstalt alle möglichen Combinationen vereinigt, fo findet doch jeder, der ein Capital in eine Leibrente umwandeln will, bei einer oder der andern unter den vielen eine Form, die seinen Bünfchen annähernd entfprechen wird.

In Deutschland bestehen, theils verbunden mit andern, theils für sich, etwa 20 folche An= ftalten, welche meist seit ven breißiger Jahren in haupt= und Residenzstädten entstanden find, wo fie vorzugsweise von Staatsdienern für fich und ihre Familienglieder, von unverehelichten Perfonen und dergleichen Leuten benut werden. Die Einlage ift gewöhnlich nicht bedeutent, 100 Thir. oder 200 Fl., jodaf zur Bildung einer mäßigen Rente deren mehrere erforderlich find. Es werden auch theilweise Einzahlungen angenommen, mittels deren man fich die Aufnahme in eine Jahresgesellichaft fichern tann; ber Bezug der Rente beginnt aber erft, wenn die Gin= lage ergänzt ift. Die im Laufe eines Jahres beigetretenen Bersonen bilben eine Jahresgesell= fcaft, welche wieder in feche ober mehr Alteröflaffen zerfällt. Die bedeutendern find : die All= gemeine Berforgungsanftalt in Bien (1825), bie Allgemeine Reptenanftalt in Stuttgart (1833 - umgestaltet 1844), die Allgemeine Berforgungsauftalt in Karlsruhe (1836), die Preußische Rentenversicherungsanstalt in Berlin (1839), Die Sächsische Rentenversicherungs= anstalt in Presden (1841), die hannoverische Rentenversicherungsanstalt in hannover (1841), bie Rentenanstalt der Bairischen Hypotheten = und Wechselbant in München (1836 und 1847), bie Concordia in Köln, auch Lebensversicherung (1853 und 1854). Seit neuester Zeit hat zuerst die Allgemeine Affecuranz in Trieft (1851), dann die Concordia (1854), die Teutonia in Leipzig (1855) und die Bairische Hypothefen = und Wechfelbant eigentliche Capitalversiche= rung mit Beerbung (Tontinen) eingerichtet. Das ausgebehntefte Geschäft bat bie Preußische

Capitalgnfammlung

Rentenversicherung in Berlin, boch ift die Jahl der Einleger nicht im Junehmen; sie betrug 1851: 197186, 1855: 194106. Ihr Vermögen dagegen war in den beihen Jahren 6,385135 und 7,027162 Thr. Die Rente der Einlage von 100 Thirn. war von 1857 an für die erste Alasse ver jüngsten Jahresgessellschaft 1855: 3 Thr., der ältesten von 1839: 3 Thr. 29 Sgr. 6 Pf. Die fünste Klasse verschaft von 1855 bezog 4¹/₈ Proc., der Gefellschaft von 1839 7 Thir. 26 Sgr. Die hammonia, Lebens = und Rentenversicherungsgessellschaft, hat am 6. Nov. 1858 bei dem hamburger Handelsgericht ihre Infolvenz angezeigt. Sie schuldete 86300 M. Bco. für fällige Versicherungen. Die Theilnehmer folder Anstalten beziehen den größern Theil ihres Lebens veniger als den üblichen Zins, um in ihrem hohen Alter, falls sie es erreichen, etwas mehr zu beziehen.

3m allgemeinen ift bas Intereffe ber Rentenanstalten jenem der Lebensversicherungen be= züglich auf die Lebensbauer ber Berficherten entgegengesett. Die Lebensversicherungen muffen eine turge burchichnittliche Lebensbauer für ihre Labellen, ein langes Leben ihren Berficherten wünschen; für die Rentenanstalt berechnet fich für einen längern Durchschnitt eine geringere Rente, und wenn an einem schönen Morgen alle ihre Pfründner Todes verblichen, so würden ihre Bablungen aufboren, mährend bie Lebensversicherung nun erft einer furchtbaren Berbind= lichteit zu Capitalzahlungen gegenüberftehen würde. Anftalten, welche beibe Zweige vereini= gen, muffen für bie entgegenftebenden Intereffen einen Ginigungepuntt finden; bei andern An= ftalten forgen die Betheiligten und die Concurrenz für Einhaltung gemiffer Schranken. Nicht felten fommt es auch im Brivatverfehre vor, daß Vermögenstheile gegen Leibrenten veräußert werben. In frühern Beiten pflegten auch Regierungen Anleihen gegen Leibrenten und Ton= tinen zu machen, und folche find in England und Frankreich noch nicht ganz erloschen. Daß es möglich war, große Summen unter diefer Form aufzubringen, wurde als ein ungunftiges Bei= chen für die socialen Bustände gedeutet, indem daraus hervorging, daß eine größere Bahl von Bersonen, die noch thätig fein könnten, ihr Bermögen bei Lebzeiten aufzehren wollen, um dem Düßiggange und dem Genuffe zu fröhnen. Anders verhält es fich bei hulflosen, vereinzelt ftebenden Bersonen, wie bei folden, benen es an Einsicht und Befähigung zu nutlicher Ber= wendung von Bermögen fehlt. Für folche mag die Betheiligung bei einer fogenannten Renten= ober Berforgungsanftalt zu empfehlen fein.

Wenn die Lebens = und Nentenversicherungen als Anstalten zur Ansammlung von Capital, fei es, um dasselbe zu erhalten oder in Nenten aufzulösen, sich den Sparkaffen anschließen, so bilden sie, sowol durch ihre Benennung wie durch vielfache Verbindung der Geschäftszweige den Übergang zu den Anstalten zum Ersaße für vernichtetes Capital, den Affecuranzen.

II. Er fat für vernichtetes Capital: Berficherung — Affecuranz. Ber= ficherung, Affecuranz (insurance, assurance) ift ber 3weck eines Vertrags, wonach der eine Theil gegen Vergütung die Verbindlichkeit übernimmt, den. Schaden oder Verluft, welchen ein bestimmtes Eigenthum des andern Theils durch ein mögliches, aber von dem Willen beider Theile unabhängiges Ereigniß erleiden sollte, zu ersehen. Der schriftliche Vertrag — welcher zu ben aleatorischen, Glude= oder Hoffnungeverträgen gehört — heißt "Police"; die bedun= gene Vergütung "Prämie".

Das Bort Versicherung wird hier in dem Sinne von Ersatz gebraucht, benn es ift nicht ihre Aufgabe, einen Gegenstand vor Beschädigung ober Bernichtung zu bewahren, sondern die Mittel bergugeben, um den erlittenen Schaben ober Berluft zu erfegen. Die Nation und ber Berficherte werden burch bie Leiftungen ber Affecurangen nicht reicher; bie Mittel zum Erfage find als Theile des Nationalvermögens icon vorhanden, und müffen einer andern Bestimmung entzogen werden; daß der Bersicherte daraus keinen Gewinn ziehe, ift ebenso ein wesentlicher Grundfat des Versicherungswefens, als daß der Berluft nicht etwa von einem Verichulden der Perfon , von unglücklichen Conjuncturen, fondern von einer höhern Gewalt herbeigeführt wer= ben fei. Jebes Abweichen von biefen Sauptgrundfagen führt auf Abwege, öffnet dem Betruge Thur und Thor, ja es fuhrt ju fomeren Berbrechen. Die Gewinnsucht fcheut fich nicht, ben Berficherer über ben Berth bes versicherten Eigenthums zu täufchen und bann bie Bernichtung Nicht felten find in folcher verbrecherischer Abnicht Gaufer angezundet, Schiffe zu bewirken. verfentt worden und babei Menfchen umgefommen. Bu ähnlichem Beginnen führt bie Ver= zweiflung über zerruttete Bermögensverhältniffe. Darum ift die außerfte Borficht geboten, um über bas Borhandenfein und ben Berth der angegebenen Bernfögenstheile, über die Ber= baltniffe und den Ruf des Gigenthumers, über die Beranlaffung und ben Berlauf ber Befcha= 23 Staats=Lexiton, III.

Capitalanfamilung

digung ober Bernichtung bie genaursten Angaben zu erhalten. Es ift hierauf um fo ftrenger zu achten, ba bie Unternehmer leicht in Berluchung kommen, um Kunden auzuziehen und ihr Geschäft auszudehnen, Berlicherungen anzunehmen und Erfatz zu leisten, ohne genauere Nachforschungen anzustellen. Da es sich hierbei um Verhütung von Verbrechen, also um ein öffent= liches Intereffe handelt, so liegt es in der Aufgabe der Staatsverwaltung, sich zu überzeugen, das bie erforderlichen Bestimmungen zur Verhütung von Misbrauch vorliegen und eingehalsten werden.

Die Gefahren ber Seefchiffahrt find die ältesten und allgemeinsten, gegen welche sich bie Unternehmer zu schüchten, indem sie zu dem erforderlichen Aufwand eine größere Zahl von Theilnehmern suchten. In diesem Theilen ber Gefahr unter mehrere, welches seit dem höchken Alterthume in der Form von Darleichen auf den Erfolg einer überseeischen Handelsunternehmung, und heute noch unter dem Namen der Bodmerei befannt ift, liegen die Reine der Versicherung, welche den Ersah von Berlusten unter viele vertheilt und dadurch erleichtert. Es find fcon im alten Rom Beispiele vorgekommen, daß in Zeiten der Theuerung den Unternehmern von Getreidezusuchten der Ersah bes durch Schiffbruch verlorenen Getreiches vom Staate zuge= sichert wurde, und heute noch gibt es Staatsanstalten mit Zwang zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden. Ebenso wiehnen sich heute noch einzelne dem Geschäfte der Seeversicherung. Aber erst die Anwendung des Brincips der Alfoeiation hat die Alfecuranzen jebem zugänglich gemacht und sie in allen civilistren Ländern verbreitet.

Innerhalb ber Schranken, welche burch die beiden Hauptgrundfäte gezogen werden: der Erfat barf ben Verluft nicht überfteigen, und ber Verluft muß burch ein beftimmtes, von bem Billen und ber Kraft bes einzelnen nicht zu verhütendes Ereignig veranlaßt fein — innerhalb biefer Schranten ift bie Berficherung von großem volfewirthichaftlichen Rugen. Sie ichust bie Induftrie und den Handel vor den ichlimmften Folgen einer durch Berftörung berbeigeführten Capitalverminderung, indem fie aus anderm, nicht productiv verwendetem Bermögen Erfas leiftet und ben ungeschmälerten Fortbetrieb bes beschädigten Unternehmens nach verhältniß= mäßig furger Unterbrechung ermöglicht. Sie bebt den Credit, biefen machtigen Gebel der Bro= buction und bes Bertehrs auf eine höhere Stufe, als ber einzelne, felbft menn er bas bodfte Bertrauen verbient, es vermöchte, weil fie feine Befähigung, eingegangenen Berbindlichfeiten ju erfüllen', felbft im Falle einer unabmentbaren Berftörung von sachlichen Bermögen alsbald wiederberftellt. Sie nimmt bem überseeischen Sandel ben Charafter eines Gluchpiels und verleiht ihm bie Eigenschaft eines regelmäßigen, jeder zulässigen Erweiterung fähigen Berkehrs. . Und wenn fie endlich auch Berlufte erfest, welche nicht productiv verwendete Bermögenstheile treffen, fo ift auch hierbei die Broduction mittelbar betheiligt, indem fle die Mittel zum Erfate nicht herzugeben hat. Dieje Bortheile find es, welche bie Berficherung ba, wo fie einmal Boden gewonnen hat, insbefondere für ben Gemerbe= und Sanbelsbetrieb, jur Rothwendigfeit macht. Rein Unternehmer fann fich alsbann ber Berficherung entziehen, ohne feinen Credit auf das Spiel zu jegen, und bie "Brämie" gebort zu bem nothwendigen Aufwande fur ben Gefcaftebetrieb.

Außer der See= und Säuferaffecuranz find alle übrigen Zweige -- Land= und Fluftrans= port=, Bieh=, hagel= und Rudverficherung - neuern Urfprungs, die meiften erft feit dem Frie= ben von 1815 entstanden. Daß bie Bersicherung noch einer weitern Ausbehnung, fowol inner= halb der vorhandenen Zweige als auf Berlufte aus andern Urfachen, fähig ift, leidet, ihrem täglichen Fortichreiten gegenüber, taum einen Zweifel. Manche Versuche, die bisher gefchei= tert find , werden fpater gelingen. So tonnen vielleicht Berlufte burch Greigniffe ortlicher Ra= tur, 3. B. durch Ueberschwemmungen, infolge ber engern Berbinbung unter ben verschiedenen Staaten, Gegenftand ber Berficherung werben ; fcmieriger ift es bei anbern, welche, wir g. B. Diemache ober Mäufefraß, in ihren Beträgen zu groß, ober fcmer zu ermitteln, und beshalb dem Misbrauche zugänglicher find. In letterm Umftande find auch die Borfchläge zu Ber= ficherungen gegen Berlufte an Forderungen insbesondere zu Sypothetenversicherungen bisher gescheitert, da häufig ichmer zu unterscheiden fein murde, ob dem Medlichen geholfen, ober der Schwindel unterftützt werde. Bur Versicherung von Hypotheten ift in Dresden (Ende 1858) eine Gefellschaft in ber Bilbung begriffen , bie fich aber vorerft andern 3meigen widmen , und ben urfprünglich angefündigten ber Bufunft vorbehalten will. Die "Napoleonifche Idee" einer Staatsanstalt zur Iwangsbersicherung ber Landwirthe gegen Schaben aller Art tann füglich als eine Bufunfteibee unerortert gelaffen werben. Gine Affecurang gegen Rriegefcaben enblich wird wol eher burch eine Bereinigung ber auf ben Brieden angewiefenen Intereffen gur Ber=

.

hätung häufiger, langer und ungerechter Ariege als varch eine Affecurauzgesellschaft annähernd erreicht werden.

Seeversicherung. Die Bersicherung von Schiff und Ladung gegen Seegesahr ift un= ftrettig ber wichtigste und schwierigste Zweig ber Affecuranz. Der wichtigste - weil ohne ibn ber Geehandel fich nicht zur freien Beltbedentung hatte erheben tonnen ; ber fowierigfte -- weil fein anderer aus fo vielen einzelnen, ftets wechfelnden Unterlagen von Erfahrungen, Renut= niffen und thatfächlichen Ermittelungen feine Schluffe zu ziehen bat. Darum haben fich gerabe in viefem ansgedehnteften und fowierigften Iveige des Affecuranzwefens überall neben ben Sefellschaften noch Brivatunternehmer erhalten, welche auf eigene Rechnung und in Berbin= dung mit einem fleinen Kreife von Bekannten die Secaffecuranz betrieben. 3u Eugland wer= ben hente noch die meisten derartigen Geschäfte von einzelnen gemacht; bis 1824 waren dafür nur zwei Gefellschaften gestaltet, feither haben fich noch einige neue gebildet. Aus benfelben Brunben haben fich die auf Gegenfeitigteit beruhenden Gefellfchaften als ungeeignet für die Seeversicherung erwiesen. Selbst die Berfuche, folche fur die Affecuranz ber Schiffsförper, ohne die Ladung, zu Stande zu bringen, find bisher gescheitert, denn auch bier find die Ber= hältniffe nicht einfach genug, um die Ermittelung und die Repartition des zu ersehenden Scha= bens nach wenigen bestimmten Normen zu regeln. Gegenseitigkeit fest annähernd gleiche Ber= hältniffe voraus ; ungleiche verbinden fich nicht untereinander, wol aber wenden fie fich an britte , bie jeden Fall nach feiner Natur behandeln.

Die Brämie richtet fich nach der Gefahr, mit einem Zuschlage für Berwaltungskoften, Re= fervefonds und Geminn. Die Gefahr wird nach dem Durchichnitte ber verlorenen und beschä= bigten (havarirten) Schiffe im Verhältniffe zu fämmtlichen Fahrten zwischen zwei gegebenen Bunkten bemeffen. Lehrt 3. B. die Erfahrung, daß zwischen Bremen und Neuport unter 150 Fahrten ein Schiff zu Grunde geht, so wird der auf die Gefahr begründete Theil der Prä= mie 1/150 oder 2/3 Broc. des Berths betragen. Dabei wird zwijchen dem Schiffstörper und der Ladung, und zwijchen den Gütern, woraus die Ladung besteht, je nachdem fie mehr oder weniger leicht verderben, ein Unterschied gemacht. Das Refultat aller diefer Erwägungen brudt fich in ben Brämienfägen aus, welche für bie Fahrten nach ben verschiedenen übersecischen Gafen an ben Ganbelsplägen festgestellt werben. Uber nicht alle Schiffe laufen gleich große Gefahr. Es tommt dabei wefentlich auf bie Beschaffenheit, Die Bauart und Ausruftung ber Schiffe, auf bie Tüchtigfeit bes Rapitans und ber Dannfchaft, felbft auf ben Charafter bes Rhebers und bes Befrachters an. Deshalb icheuen die Unternehmer, Directoren und Agenten der Secaffecu=. rauzen keine Roften, um möglichst genaue und vollständige Nachrichten über alle diese Berhält= niffe zu fammeln. In London dient für ihre Bufammenfünfte bas Raffeehaus des Lloyd, und es gibt wol auf der Erbe teinen zweiten Buntt, wo fo viele Geenachrichten einlaufen. 3n Paris erscheint jährlich ein Buchlein unter bem Titel "Veritas", welches jeber Berficherer um ben Breis von 500 Fr. anschafft. Daffelbe enthält in alphabetischer Folge in der erften Columne bie Namen von beiläufig 50000 frauzösischen und andern Schiffen. In der zweiten Spalte fteht ber Sonnengehalt, dann folgen das Jahr ber Erbauung, ber hafen, dem das Schiff an= gehört, Die Flagge, unter ber es fährt, ber Name des Rheders und des Rapitäns. - Julest wird bie Anficht über den Grad ber Berlästigkeit, welche das Schiff bieten mag, durch eine Bruchzahl angebeutet. Gin mit 4/4 bezeichnetes Schiff wird als volltommen tuchtig und zuverläffig ange= gesehen; die Biffern 3/4 und 2/3 deuten auf geringere Garantien. Der Takt und ber Blick ber Agenten erganzen diefe Notigen. Goiffe, welche nicht ble befte Note haben, verfichert man entweder nicht zum vollen Werthe, oder man übernimmt nur einen Theil der Berficherung, und überläßt es bem Eigenthumer, ben Reft bei andern affecuriren zu laffen. Zweifel an ber Moralität bes Betheiligten ichließen jebe Berficherung aus: Diffenheit und Rechtlichfeit find bie erften Erforderniffe. Die Babricheinlichteitsberechnungen erhalten jedoch ihre Gel= tung erft bei ber Anwendung auf eine große Anzahl von Fällen. Co muß baber einer= feits eine Rehrzahl von Unternehmern, Gesellschaften oder Agenten an einem Seeplatze vor= handen fein, damit jeder einzelne feine Betheiligung an den Bestandtheilen der Versicherung beschränken und doch durch ihr Zusammenwirken ver volle Bedarf befriedigt werden kann. Auf ber andern Seite durfen fie fich nicht auf bie Berficherung von Schiffen und Ladungen, ble ihrem hafen ober Lande angeboren, befchränten, fonbern fie muffen bereit fein, Schiffe jeder Flagge, Baaren jeden Ursprungs für Fahrten nach allen Richtungen zu versichern. Ebenfo wendet fich ber Eigenthumer einer werthvollen Ladung nicht ausschließlich an bie

23*

Affecurabeure Eines Blages, sondern er läßt die einzelnen Bestandtheile an verschiedenen Blägen versichern.

So fcwimmt benn heutzutage auf bem Ocean faum ein hanbelsschiff unter ber Flagge einer civilifirten Nation, bessen Rörper und Ladung nicht versichert wären. Und so ift die Seeversicherung die umfaffendste Anwendung des Gedankens der Bereinigung vieler Kräfte einer weltbürgerlichen Afsociation geworden, welche weithin über Land und Meer die bei der Schiffahrt und dem Seehandel betheiligten Menschen verbindet, um durch ihre Beisteuer aus dem Gefammtertrage die einzelnen Verlufte zu ersehen, welche sie burch die Gewalt der Elemente erleiden. Reine Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache, der Bolitit beschränkt diesen Beltverein, der bas großartigste Beispiel davon liefert, was vereinigte Kräfte ohne herrichast, ohne Baffen, einzig durch freiwilliges Jusammenwirken vieler zum Vortheile aller einzelnen zu leisten vermögen. Wie die Fortichritte im Schiftbau, in der Schiftahrtstunde, die Seefarten, die handelsverbindungen belebend auf die Versicherungen wirkten, indem sie billigere Prämien= jähr möglich machten, so wirken umgekehrt die Versicherungsbedingungen wieder spornend für Gerstellung tüchtiger Schiffe, um auf die billigsten Säpe Anspruch zu haben.

Unter ben beutschen Seeplätzen hat hamburg weitaus das bedeutendste Seeaffecuranzgeschäft. Dort bestehen 23 Secaffecuranzcompagnien auf Actien, meist zu 600 M. Bco., eine zu 800, eine — die Batriotische Affecuranzcompagnie von 1820 zu 2600 M. Bco. 3hr gc= sammtes Actiencapital beträgt 14,125000 M. Bco., wovon aber nur 3,825000 M. Bco. ein= bezahlt sind. Außerdem sind drei Privatassecuradeure und mehrere Agenturen auswärtiger Gesellschaften vorhanden. Die Secassecuranzordnung von 1731 liegt heute noch der Gesez gebung zu Grunde; sie ist 1847 und später revidirt worden; das Neueste ist der "revidirte Ber= sicherungsplan" vom 1. Jan. 1853, in 136 Baragraphen.

Die Oberaufsicht über fämmtliche Compagnien führten vier Directoren. Sie mahnen eine Gesellschaft von der Übernahme weiterer Versicherungen ab, sobald ihnen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zweiselhaft zu werden scheint. Die laufenden Geschäfte einer Gompagnie leitet ein gewählter, gut besoldeter Director. Die Vertheilung der Seeschäften ge= schieht durch ein Disdachecomptoir, ohne Gerichte und Sachverständige, nach Gewohnheitsrecht, unterstützt durch ein Archiv, welches reiches Material von nahe einem Jahrhundert enthält. Neue Gesellschaften haben eine Abschrift ihrer Statuten, der Vollmacht ihrer Geschäftsführer und die Namenliste ihrer Actionäre bei dem Handelsgericht zu deponiren. Für die Vermitte= lung der Affecuranzgeschäfte leisten 100 beeidigte und viele unbeeidigte Makler ihre Dienste. In hamburg versichern auch viele fremde — dänische, schueschieche, englische und amerifanische — Rheder, weil die Prämien billig, die Vergütung sicher, die Zahlungsleistung prompt ist. Db= schon manche Compagnien schwere Verluste erlitten haben, den weitern Betrieb einstellen und liquidiren mußten, ist doch eine Jahlungsunsähigsteit noch nicht vorgesommen.

Die Prämien sind im allgemeinen für die Schiffstörper höher als für die Waaren, für starke veutsche Schiffe mäßiger als für fremde, für Waaren auf Segelschiffen höher als auf Dampfschiffen, für Baarschaften (Contanten) gering, und werden je nach der Länge und Ge= fährlichkeit der Fahrten bemeffen. So betragen z. B. die Prämien für eine Fahrt von Ham= burg nach

Bremen und nach we	eftli	đ) e 1	1 N	tort	fee	plät	en ·				1/2 - 5/6 Proc.
England	•	•					•				$\frac{1}{2} - 1 =$
Frantreich											- 1 =
Pyrenäifche Balbinf	el								· •		1 ¹ 2
Trieft											2 =
Schwarzes Meer											$3 - 3^{1/4} =$
Dänemart und nord	lit	e H	äře	n							$\frac{5}{8} - \frac{13}{4} =$
Amerifa, Bereinigte											11/4 =
Californien .											4 =
Oftindien und China	I	•	•	•	•	•	•	•	•	•	$2^{1}/_{4} - 2^{3}/_{4} =$

Hiernach gilt eine Fahrt nach Oftindien für nicht viel gefährlicher als nach Trieft und für min= ber gefährlich als nach dem Schwarzen Meere; eine Fahrt nach einem hafen der Union gehört zu den minderst gefährlichen. Wie haben sich doch seit Basco de Sama's und Columbus' Beiten die Verhältnisse geändert!

Seit bem Frieden haben fich die Versicherungen außerordentlich vernichtt, und die Prämien= fäße find bedeutend geringer geworden, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich ift.

356

Es waren verfichert

1/2 Millionen 1/4 // 1/2 //	••••	•	\$rot. 3 ¹⁶ / ₃₂ 2 ¹⁸ / ₃₂ 1 ²⁶ / ₃₂
4 "	· .	·	2 ¹⁸ /32
$\frac{1}{2}$,			
			1 /82
"			$1^{17}/_{32}$
¹ /2 <i>ii</i>			$1^{15}/_{32}$
⁸ /4 ,,			$2^{2}/_{32}$
			116/32
			$1^{16}/_{32}$
	8/4 // 1/4 // 1/2 //	$ \frac{3}{4} , $	8/4 // · · · · 1/4 // · · · ·

Unter ven 1855 versicherten Summen kommen auf die Privataffecuradeure etwa 60 Millio= nen, auf auswärtige Gesellschaften etwa 23 Millionen. Nächst hamburg entwickelt sich das Sec= affecuranzgeschäft neuerlich am meisten in Bremen, wo dasselbe vom Nordbeutschen Loopd mit gro= ser Energie und Umsicht — feit 1857 — betrieben wird. Mehrere Gesellschaften bestehen ferner in Lübect, Stettin und Triest; auch die 1848 in Köln gegründete Agrippina hat einen bedeuten= den Ausschaft, Stettin und Triest; auch die 1848 in Köln gegründete Agrippina hat einen bedeuten= den Ausschaft, Stettin und Friest; auch die 1848 in Köln gegründete Agrippina hat einen bedeuten= den Musschaft, Stettin und Friest; auch die Transportversicherung auf Flüssen, Gesellschaften verbinden mit ihren Hauptzweigen die Transportversicherung auf Flüssen, Gienbahnen und Landstraßen, wosür auch noch besondere Gesellschaften bestehen, die jedoch meist ihrerseits wieder Nebenzweige betreiben. Beispielsweise erwähnen wir die 1853 in Erfurt gegründete Thu= ringia, mit einem Actiencapital von 2 Mill. Thr., welche zwei Abtheilungen hat und folgende Geschäfte betreibt:

In der ersten Abtheilung: a) Versicherung gegen Feuersgefahr für Gebäude und bewegliche Gegenstände, welche zum Eisenbahnbetrieb gehören; b) Versicherung gegen Gefahren jeder Art beim Transport und während der Aufbewahrung für die auf Eisenbahnen transportirten Ge= genstände, einschließlich der Transportmittel; c) Versicherung des Lebens der Eisenbahnbeamten und Vaffagiere, sowie deren Familien; d) Versicherung des Lebens und gegen Schaden durch förperliche Verlezung für die Eisenbahnreisenden.

In der zweiten Abtheilung: Rüctversicherungen aus ben Zweigen der Feuer=, Land = und Baffertransport=, Lebens- und Hagelversicherung.

Außerdem ift die Gefellschaft berechtigt, mit Buftimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden bie Verwaltung von Sterbe =, Alterversorgunge =, Benstons = und Aussteuertaffen, welche auf Gegenseitigteit beruhen, zu übernehmen.

Für die Schweiz hat sich am 6. Dec. 1858 in St.: Gallen eine neue Transportversicherungs= gesellschaft unter dem Namen Helvetia constituirt, welche die spätere Herbeiziehung der Brand= affecuranz in Aussicht nimmt.

Feuerversicherung. Branbaffecuranz. Bevor die Berficherungen auftamen, pflegte Die Obrigfeit ben Branbbeschädigten bas Ginfammeln von Beifteuerh zu geftatten, bei größern Brandfällen wol auch allgemeine Collecten zu veranstalten. Auch heutzutage haben folde Anweisungen an bie Wohlthätigkeit auf Schabenerfay noch nicht aufgehört, ein Beichen, daß bie Affecuranz ihre volle Entwidelung noch nicht erlangt hat. 3hr Feld ift aber auch ein fehr weites ; es umfast die Gebäude, ftehende Einrichtungen, Bieb, Vorräthe und Geräthichaften aller Art, Balbungen, Fruchte auf dem halme. Mit Ausnahme ber häuferversicherung ift ferner biefer Berficherungezweig noch neu, feine zahlreichften und michtigften Organe find in biefem Jahrhundert, die meisten feit etwa breißig Jahren nach dem Borgange Englands auf dem Continente entstanden. Endlich besteht die große Mehrzahl der Inhaber von Gegenständen, welche burch geuer beschädigt ober gerftort werden tonnen, aus Leuten, die immer noch lieber auf bie Beifteuern ihrer Mitburger fich verlaffen, als Brämien bezahlen. Minder fcwierig als die Secassecuranz, ist boch eine gute Feuerversicherung keine leichte Einrichtung. Bon der Ber= fonlichkeit bes Versicherten hängt vieles ab. Sein Eigenthum bleibt in feinem Befige und zu feiner freien Verfügung. Er tann, im Vertrauen auf die erlangte Gewißheit des Erfapes, an der gewohnten Borsicht nachlaffen; die Nachlässigkeit kann fich zu grober Fahrlässigkeit steigern und zum Berbrechen werden. Daber werden die Anfchläge mit Sorgfale gefertigt , ben Be= meinbebehörden und hausnachbarn zur Begutachtung vorgelegt, die genaueften Nachforschungen über bie Entftehung eines jeden Brandfalles angestellt, felbft wenn ber Schaben unerheblich und fein Berbrechen zu vermuthen ift; benn bie Statiftif muß möglichft viele einzelne Beobachtungen fammeln, aus benen fich bie Grundlagen bilden, um ben Grab ber Gefährlichteit zu bemeffen und bie Brämien abzuftufen.

In England bestehen gegen hundert, in Frankreich etwa halb fo viele, in Dentschland einige dreißig Feuerversicherungsgesellschaften, von denen 13 auf Gegenseitigkeit, die übrigen, beren 3ahl fast mit jedem Iahre sich vermehrt, auf Actien gegründet sind. Dazu kommen noch 28 Brandaffeeuranzanstalten, die theils Staatsanstalten mit Zwang zum Beitritte, theils Corporationsanstalten unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden sind, alle aber nur undewegliches Eigenthum versichern. Im Jahre 1855 waren bei 19 Actiengesellschaften für 4468 Mill. Ahlr., bei 13 gegenseitigen Gesellschaften 604 1/4 Mill. Thir., bei 28 Brandaffeeuranzanstalten 2266³/4 Mill. Thir., zusammen also für 7339 Mill. Thir. bewegliches und undewegliches Eigenthum gegen Feuerschaden versichert.

In Frantreich waren Actiengesellschaften die ersten, und ihre großen Gewinne, wie die stei= genden Curfe ihrer Actien riefen nicht nur neue Unternehmungen feitens ber Capitaliften ins Leben, fondern veranlaßten auch hausbefiger, fich untereinander auf Begenseitigfeit ju ver= binden, um ben Gewinn ber Actionare an ben Brämien zu ersparen. Die erfte berartige Ge= fellichaft in Paris - wo bie Bauart folid, die Löjchanstalt trefflich ift - machte die Directoren reich und ftellte die Theilnehmer zufrieden. Der Beitrag besteht nämlich aus einem festen Theile, welcher den Directoren zufällt, und aus einem wandelbaren, zum Erjap bes Schabens. Bei jener Gefellichaft bezogen nun 1851 bie Directoren 163840, bie Beschädigten 44620 Fr. Die Beitragsquote ift zwar für alle gleich (der feste Theil 00,6, der wandelbare war 1851 - 0,0164 per Mille), aber die Versicherungesumme beträgt z. B. für Gebäude, in denen mit Fener gearbeitet wird, ober leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden , ben doppelten Berths anfchlag (II. Klaffe). Dadurch wird bie Berficherungsfumme fünftlich erhöht, und in ben Jahresberichten als ein Beweis des öffentlichen Bertrauens zu ber Anstalt benutt. 3m übrigen haben fich in Frankreich bie Berficherungen mit Gegenseitigkeit felbit fur Gebäude wenia. für Fahrniffe gar nicht bewährt. In Lyon belaftete der Brand eines großen Gebäudes, bas unter bem namen Maison de Nivière befannt war, im Jahre 1851 Die Theilnehmer mit 5 per Mille, während bie Actiengefellschaften bort gegen eine Brämie von 3/10 per Mille verfichern. Die Directoren erklärten daher in einem Rundichreiben, bag im Falle eines zweiten Ungluce von gleicher Bedeutung bie Gefellichaft liquidiren werde.

Nur in Deutschland sind Staatsanstalten zur Bersicherung fämmtlicher Gebäube gegen Feuersgefahr burch Gefete gegründet worden, welche jeden hausbefiter zur Theilnahme zwin= gen und ihm bie Beiträge nach Maßgabe ber im Laufe eines Jahres vorgetommenen Grfasleiftungen als eine Steuer auflegen. Bu Gunften biefer älteften auf Gegenseitigfeit begründeren Zwangsanstalten läßt sich anführen, daß zur Zeit ihrer Errichtung andere nicht vorhanden ma= ren, bag ber Credit ber gausbesiger baburch gestärft murde, und bag eine geregelte Bertheilung bes Schadens an die Stelle des Einfammelns milber Beiträge, wobei die Bohlthätigfeit häufig nisbraucht wird, gefest wurde. 218 jeboch bie Gefellichaften fich verbreiteten, vermehrten fich Die Gegner ber Zwangsanstalten, fowol aus den Gesellschaften, benen die Staatsgewalt das fruchtbarfte Feld ihrer Birtfamkeit verschloß, wie aus ben Zwangsversicherten, unter be= nen die Stäbtebewohner längft geflagt hatten, daß fie zu Gunften ber übrigen zu boch besteuert feien. Da nämlich die soliden Eigenthümer und Ortschaften bei den Gesellschaften, wo biese freie Sand hatten, weit billiger versichert wurden, jo betrachteten sie bobern Bivangsbeiträge nicht länger als ein Bräcivnum für ihre ärmern Mitbürger, fondern als eine Prämie zu Gunsten der Fahrlässigkeit, ja des Verbrechens. Diese Ansicht gewann um fo mehr Boben, als die Statiftit Thatjachen an die hand gab, welche gewisse, an Bohlftand und Sittlichfeit gesuntene Gegenden als folche bezeichneten , die burch häufige Feuersbrünfte die Beitrags= pflichtigen im buchstäblichen Sinne des Worts "brandschatten". Fast alle übrigen hausbestiger fehnten fich daher nach bem Übergange zur freien Berficherung. Die Staatsanstalten bagegen fuchten ben nicht zu leugnenden Übelftänden auf dem Wege der Gefetgebung abzuhelfen; feit 1852 haben bie brei größern fühdeutichen Staaten folche Reformversuche angestellt. Gin zwed= mäßigeres Berfahren bei den Abschäpungen, die Ermäßigung des Ersapes unter den Betrag bes Schadens , welchen zum Theil der Beschädigte tragen follte, die Einführung von Klaffen mit höhern Beiträgen, je nach dem Grade der Gefährlickeit der Gebäude, oder nach der Zahl der Brandfälle in den einzelnen Bezirken — dies waren die Mittel, welche nicht ohne Erfolg an= gewendet wurden. Sie mögen auch noch eine Beit lang ben Staatsanstalten bas Leben friften, allein fie werben nicht verhindern, daß allmählich die freie Bereinigung an die Stelle des Zwans ges trete. Belche Gründe hätte wol auch eine Regierung, fich mit berlei Geschäften zu befaffen, fobalb ber gemeinnutgige 3med burch ble freie Affociation beffer erreicht werben tann?

358

Ganital minutestic

Den Standanftalten am nächten kommen diejenigen auf Segenseitigkeit beruhenden Gefellschaften, welche, fest ausschließlich in Nord = und Mittelbeutschland, für bestimmte Browingen over Begirke errichtet worden fünd, und da, wo für die Gebäude Landes- oder Provinzialanstalten bestehen, sich auf die Bersicherung von beweglichen Bermögen beschräufen. Dahin gehören 3. B. die Wobiliar-Brandversicherungessocietäten (Gesellschaften) in Neubrandenburg, gegrün= det 1801, in Schwedt 1826, Marienwerber 1840, Greilswald 1842, Brandenburg a. b. Savel 1846. Alle diese Gesellschaften legen die Beiträge nach Maßgabe der Erschsleistungen um; ihr Wirfungstreis ist mehr oder weuiger auf die Lokalität vder die Provinz beschrüngt. Sie geigen durchschnittlich, das die Beiträge im umgekehrten Verhältnisse zu den Versicherungsfumven stehen, und bestätigen somit den Erschrungssas, das die großen Jahlen die günstigern Refultate liefern.

Eine andere, wichtige Klasse von Gesellschaften auf Gegenseitigt. erhebt von ihren Mitzgliedern feste Prämien nach einem bestimmten Tarif; ber Gewinn wird unter die Mitglieder vertheilt, der Berlust, falls der Ersay den Prämienertrag übersteigt, wird nacherhoben. Die älteste und bedeutendste dieser Gesellschaften ist die Feuerversicherungsbant für Deutschland in Gotha. Sie wurde 1821 gegründet, zu einer Beit, wo erst zwei Actiengesellschaften (in Berlin und Leipzig) bestanden; sie fand daher leicht Eingang in audere deutsche Estaaten und damit den ausgedehnten Wirfungsfreis und die Ersolge, welche sie durch ihre zwecknäßigen Einrichtungen und ihre treffliche Leitung verdiente. Sie ist auch in neuerer Beit, neben den vielen neuen Gesellschaften, noch immer zunehmend. Es haben z. B. betragen:

	Berficherungsjumme	Mrāmien	Grían
im Jahre 1851	Thir. 349,693402 .	1,154086	. 262216
	•	1,691828	

Die Überschüffe, abzüglich der Referve und der Berwaltungskolten, konmen den Theilnehmern zugute, und es werden jährlich anschnliche Dividenden (bis 70 Proc.) vertheilt, resp. an den Brämien abgerechnet. Die vorerwähnten Provinzial= und Bezirksanstalten erheben, bis auf drei, keine Prämien, sondern sie repartiren die Schäden auf die Theilnehmer. Bei einer so ausgedehnten Anstalt würde jedoch der Einzug der umgelegten Beiträge außerhalb des kleinen Ge= biets, worin sie ihren Sit hat, mit Schwierigkeiten und Eindußen verbunden sein, und deshalb war die Erhebung von Prämien und die Vergütung der Überschüffe vorzuziehen. Daß übri= gens die güustigen Bedingungen, denen die gothaer Anstalt ihr Gedeihen verdankt, nur selten zusammentreffen, dasür spricht ver Umstand, daß keine andere auf gleicher Grundlage seit 28 Jahren nachgesolgt ist, und von den ältern keine eine nur annähernde Verbreitung gewon= nen hat, während die Actiengesellschaften seit dem Ende der breißiger Jahre einen großen Ausschwung genommen haben.

Die ältesten Feuerverficherungsgeselischaften auf Actien find die Berliner 1812 und die Leipziger 1818. 3m Jahre 1824 folgten brei größere Anftalten: bie Nachen-Münchener, bie Baterländifche in Elberfeld und bie Erfte Ofterreichifche in Bien. In Trieft entftanden bie Azienda Assicuratrice 1825, die Assicurazioni Generali 1831 und die Biunione Adriatica di Sicurta 1838. Die Bairifche Sypothefen = und Wechfelbant betreibt bas Versicherungs: geschäft seit 1836. In Roln wurde 1839 die Colonia gegründet. Rach dem großen Brande 1842 in hamburg enstand bort die Feueraffecuranzcompagnie von 1843, ber Deutsche Phonix in Frankfurt a. M. und die Borussia in Berlin. Diesen folgten 1844 die Magdeburger, 1846 iu Stettin die Preußische National = Berficherungsgesellichaft, 1854 bie hamburg = Bremer in hamburg, 1867 die Dresdener und in Frankfurt a. M. die Providentia. Die Actiencapitale betragen bei einer Gefellschaft 1, 2 bis 3 Mill. Thlr., wovon meist nur der fünfte ober vierte Theil einbezahlt ift. Mehrere haben in neuefter Beit ihre Capitalien vermehrt, und ihre Beschäfte theilweise auf andere Bersicherungszweige ausgedehnt. Die meisten bezahlen ihren Actionären anjehnliche Dividenden, und daber tommit es, daß Gründern von Actienunterneb= mungen, wenn ihnen für andere Breige, für Bergwerte, Fabriten, Gifenbahnen, bas burch bittere Erfahrungen gewarnte Capital ausbleibt, immer wieder ben Affecurangen fich zuwenden, und bafur auch Actionäre finden, mit ber Lofung: geringe Einzahlungen, hohe Dividenden! In ber That find bie Berficherungegeichafte in Deutschland noch einer großen Ausbehnung fähig und bieten noch für manche Gesellschaft Raum; aber die Prämienfäge würden jest-fcon zu Bunften ber Berficherten mäßiger werden und bie Dividenden ber Actionäre auf einen mittlern Durchichnitt finten, wenn ein Übelftand, der in Deutschland bas Berficherungewefen, und zwar gleichmäßig die Actionäre wie die Bersicherten benachtheiligt, endlich gehoben werden könnte.

Capitalanfammiung

Die bentfde Gefellfcaft tann ihre Thatigfeit nicht in bem gangen Bunbes =, and nicht in bem Bollvereinsgebiete entfalten, fonbern fle ift auf bas Gebiet bes Ginzelftaats, in welchem fle ihren Sit bat, angewiesen; ihre Bulaffung in ben übrigen beutschen Staaten bangt von bem Er= meffen ber Beborben ab, welches mehrfach noch burch enge Anfichten beftimmt wirb. Der Bermaltungsrath bes Deutschen Bhonir hat in einer Dentschrift aus bem Jahre 1848 bas Begehren begründet, bag allen Feuerversicherungsgesellichaften, welche von einer beutichen Regierung genehmigt worden find, die freie Geschäftschätigkeit im Bundesgebiete zu gestatten fei, und bat babei bie Machtbeile des bisherigen Buftandes einleuchtend geschildert. Die ältern Gefellfchaften Botha, Machen = München, Leipzig, Elberfelb — fanden noch leichter Eingang, weil fie eben Die ersten waren. Die Concurrenz der spätern, wie die Colonia von 1839 und andere, brachte jenen nicht nur feinen Rachtheil, fondern ihre Befchafte und Einnahmen fliegen fortmährend. Die Befchränfung ber Concurrenz ichabet dem Publifum, aber auch ber gefunden Entwidelung ber geschütten Anftalten. Belgien läßt alle franzöfischen Gefellschaften ju; in Breugen find bie meisten beutschen ausgeschloffen; Die belgische Induftrie versichert baber billiger als bie preußi= fche, Ofterreich hat nur fünf, Burtemberg lagt acht Gefellfchaften ju; ebenfo viele Rurbeffen. In Sachsen versichern drei inländische und 16 auswärtige Gesellschaften. Baiern und Groß= herzogthum heffen laffen neben zwei bevorzugten keine andern Anstalten auftommen. Die Freien Stäbte gestatten ausgedehnte Mitbewerbung, und daher bieten in hamburg einige zwan= zig, in Frankfurt mehr als ein Dupend Gesellichaften bem Bublifum ihre Dienfte an. Bie wäre es auch hamburg bei bem Branbe von 1842 ergangen, wenn nur bet einheimifchen, etwa gar auf Gegenseitigteit beruhenden Gesellichaften hatte versichert werden tonnen ? hamburger Anstalten waren es, die ihre Verbindlickeiten nicht vollständig erfüllen konnten, während die übrigen beutschen und bie englischen Gesellschaften ben ihrigen genügten. Der Bunfch, bag jebe beutice Gefellicaft befugt fein folle, ihren Birfungetreis über gang Deutschland auszudehnen, ift daher durch die unleugbaren Bortheile der freien Mitbewerbung - Ausdehnung des Ber= sicherungswesens, Ermäßigung ber Prämien auf ihre natürlichen Gape und Sicherheit bes Schadenersages, begründet. Die Verwirklichung biefes Bunfches aber fest allgemeine Ror= men zur Verhütung bes Misbrauchs, welcher von einzelnen Regierungen mit Conceffionirungen getrieben werden könnte, und die Einsehung einer obern überwachenden Behörde voraus. Einftweilen ift zu hoffen, daß die Normen für die Zulaffung auswärtiger Gesellichaften all= mählich mehr und mehr mit den volkswirthschaftlichen Intereffen in Einklang gebracht, und bag man in einer nicht fehr fernen Bufunft auf jest noch bier und ba bestehende Befchränfungen und Monopole mitleidig zurudbliden wird. Ein Anhaltpunkt für die Gegner der freien Concur= renz ift bie fogenannte "Beburfniffrage", mittels beren man ber Bulaffung von Gefellicaften unter bem Vorgeben entgegentritt, daß bie vorhandenen Anftalten dem Bedürfniffe nach Ber= ficherung bereits volltommen genügen. Erfreulich war baber bie Nachricht, daß das im Ro= vember 1858 in das Amt getretene preußische Ministerium "im Interesse bes Gewerbebetriebs und öffentlichen Bertehre bie herftellung einer größern Concurrenz im Feuerverficherungewefen für wünschenswerth erachtet und bemgemäß die Aufhebung der beschräntenden Bestimmung über die Bräfung des Bedürfniffes vorbereitet". Die Bedürfnißfrage sollte dam aber auch nicht mehr für die Gründung von Agenturen maßgebend bleiben, weil die Zulaffung von Ge= fellichaften illusorisch wird, wenn man ihnen an den einzelnen Orten ble Besteltung von Agen= ten unterfagt, indem bafur tein Bedurfniß vorliege.

Inzwischen haben bie Gesellschaften bereits einen Weg gefunden, die Geschwen unter= einander zu theilen und dadurch die örtlichen Beschränkungen zu umgehen. Eine Geschlichaft, welche z. B. Fabrikanlagen zu hohen Summen versichert hat, nimmt bei einer andern Gesells schaft eine Rückversicherung. Auf diese Weise werden Anstalten Rückversicherer in einem Lande, wo sie nicht Versicherer sein dürfen. Abgeschen von den Gesellschaften, welche die Rückversicher rung als einen besondern Zweig betreiben, sind eigens dafür im Jahre 1853 zwei Gesells schaften gegründet worden: die Aachener, welche lange auf ihre Bestätigung warten mußte, bevor sie am 15. Aug. 1853 ihre erste Generalversammlung halten konnte; ihr folgte im näm= lichen Jahre die Kölnische Flückversicherungsgesellschaft. Sede hat ein Actiencapital von 3 Mill. Ahlrn. — die Actie zu 1000 Thlrn. — wovon aber nur der fünste Theil einbezahlt ift. Die Aachener nimmt Rückvessicherungen von Feuerversicherungsgesellschaften; die Rölnische von jeder Art von Alffecuranzen.

In Belgien wurde 1857 eine Rüchversicherungsgesellschaft mit einem Actiencapital von 5 Mill. Fr. — bie Actie ju 1000 Fr. — bestätigt, zu bem Bweck: forvol in Belgien wie im

Capitalaufammlung

Austande gegen Gefahren von Feuer, Bliz, Explosionen von Dampsteffeln und Leuchtgas rüchzwerstächern; sie darf auch ihrerseits wieder Rückversicherungen bei andern nehmen. Ausgeschlossen von der Rückverstächerung find Gold = und Silberbarren und Wertspapiere jeder Art. Das Feuerverstächerungswesen ist noch jung; seine gleichmäßige Entwickelung in den Ländern, in denen es Wurzel gesaßt hat, beginnt in der Regel mit der erzwungenen oder freiwiligen Gegenseitigkeit, und schreitet dann zu der Form der Actiengesellschaften mit freier Concurrent.

Berficherungen gegen Biebfterben und Bagelfchlag. Ungeachtet zahlreicher Berfuche in verschiedenen Ländern baben diefe beiden Afferuranzzweige weder Ausschnung noch Bestand in dem Maße gewinnen können, wie man bei den Bortheilen, die sie der Landwirthschaft bieten, hätte erwarten durfen. Die Biehversicherung wäre zwar bas eigentliche Bersuchsfeld für die Gegenseitigkeit, weil fie hier eine Mitbewerbung von Actiengesellschaften taum zu be= fteben hat; allein unter ben Betheiligten fehlt die erforderliche allgemeine Theilnahme. Selbst ber forgfältige Landwirth fceut ben Aufwand, weil er burd Borficht fich vor Schaden zu wahren hofft, und unter benen, welche bie Rosten nicht scheuen, find, wie leider die Erfahrung lehrt, gar manche, die den ersten Grundfas des Affecuranzwefens, das den Berficherten nur der Erfas des unverschuldeten Schabens und kein besonderer Bortheil gebührt, nicht vor Augen haben. Ge= fellschaften, auf Gegenseitigkeit begründet, bestehen für die heffische Broving Starkenburg in Darmftabt, bann in Berlin, Röln u. f. w. Eine Actiengesellschaft in Magbeburg, 1855 mit einem Capital von 250000 Thirn., bie Actie ju 200 Thirn., gegründet, hat fich 1858 aufgelöft. Wafins — bie erste Autorität in diesem Fache — fagt über diese Bersicherungszweige ("Jahr= buch fur Boltewirthfchaft und Statiftif" von D. Subner, 1852): "Ge hat fich - bei prompter Jahlung ber Schäbenanspruche - auf die Dauer noch nicht eine einzige Gefellschaft zu halten vermocht, wenn man auch mit ber Beit ber hauptfache, Bemeffung bes Sterblichkeitsgesets. im Durchschnitt weit näher gekommen ift. Je mehr man aber die Gefahr und die weitern Sowierigfeiten hat ertennen lernen, befto erfowerender mußte ber Eintritt von gewiffenhaften Unternehmern gemacht werben, und ba dies nur felten geschah, fo konnten die Berfuche auch nicht von langer Dauer sein. Die Biehversicherung kann allerdings hohe, ber Sterblickfeit bei ver= ficertem Bieh angemeffene Bränien und andere Central= und Verwaltungstoften nicht tragen, weil der aufmertfame Birth bei ber Gelbftverficherung manchen Schaben abwenden und Be= fahren vorbeugen tann, die ihm den durchschnittlichen Berluft weit geringer darstellen, als die Brämie fein muß bei einer foliden Anstalt, welche ihren Berpflichtungen punttlich nachfommen foll, und barum treten auch meift nur folche Biebbefiger in bie Berficherung, bie ihren eigenen Bortheil fuchen und die Anstalt als eine meltende Ruh betrachten, das Gemeinnützige aber, was eine Gefellicaft bewirten foll und will, gang vertennen." Die Erfahrung gibt bier ihr ehr= liches Zeugniß ab.

Bei der Berficherung gegen hagelichlag fommt zwar die Gefahr einer Übervortheilung ober einer Befcabigung aus Fahrläffigteit ober Berbrechen nicht vor, fteht alfo auch ber Errichtung von Gesellschaften nicht im Wege. Dagegen wirkt hier als erschwerender Umstand die Er= fahrungolehre, daß der hagel gewiffe Striche einzuhalten pflegt, und daß die außerhalb des Bereichs derselben wohnenden Laudwirthe feine Neigung baben, für den Erfat eines Schadens, ben sie nicht besorgen, Opfer zu bringen. Ubrigens ist biefer Bersicherungszweig boch weniger verfummert als die Biehversicherung. Es bestehen in Deutschland über ein Duzend Hagel= versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigteit und etwa halb jo viele auf Actien. Unter ben erftern ift bie ältefte bie medlenburgifche gagelverficherungsgefellichaft in Reubrandenburg, gegründet 1797; ihr folgten 1818 eine Gefellschaft in Riel für die holfteinischen Ritter= und Rloftergüter, dann Gefellschaften in Leipzig 1824, Schwedt 1826, hannover 1833, Greifs= wald 1841, Erfurt 1845, Brandenburg a. d. Havel 1846, Germania in Berlin 1847, Köln= Münfter und Marienwerder 1849, Saronia in Baugen 1850. Die Umlage für Schaden= erfas fteigt bei biefen Gefellichaften häufig über 1 Broc. ber verficherten Summe, und biejenigen unter ihnen, welche fefte Brämien erheben, tommen oft in bie Lage, einen Rachschuß zu ver= langen (3. B. ble Leipziger 1855 - 80 Proc. ber Prämie) und ihren Refervefonds in Anfpruch ju nehmen.

Bon Actiengesellichaften wird die hagelversicherung theils als ein besonderer Zweig neben Feuer=, Trausport= und andern Affecuranzgeschäften betrieben, theils stehen folche, wennschan äußerlich getrennt, in einem innern Zusammenhange mit größern Feuerversicherungsgesell= schaften. Bu ben erstern gehören die öfterreichischen Austalten in Wien und Triest (Assicurazioni Genera'i); zu ben andern die Neue Berliner (1832), die Kölnische (1853), die Magde=

Capitalitesse

burger (1854), bie Mberfelber und die Union in Beimar (1855). Go wenig wir im allgemeineu die Berfpiliterung ber Aröfte einer Anftalt unter vielerlei verschiebene Affecuranzemeige für zwedmäßig balten tonnen, fo icheinen boch bie hagelversicherung und bie Beuerversicherung auf eine Berbindung angewiefen, welche bei ber erftern faft als eine Lebensbedingung für bie Form bes Actienunternehmens erscheint. Der Landwirth läßt fich eber bestimmen, von ben Agenten ber Gefellichaft, welche feine habe gegen geuer verfichert, auch bei ber befreundeten Anftale jeine Ernte gegen Sagelichlag versichern zu laffen, und lettere tann ihrerfeits wieber ber Brand= affecurang, welche ihr bei Berluften unter bie Arme greift, neue Theilnehmer zuführen. Gine 1855 in Dagbeburg gegründete hagelversicherungsgefellichaft, Geres, hat gegen Ende 1858 zur Liquidation ichreiten uniffen. Auch die Geschäfte ber übrigen find nicht eben glanzend zu nennen ; bem Baricurfe zunächt tommen bie Actien ber tolnischen Gesellschaft, die andern fteben weit hinter demfelben zurud, und werden felbft zu geringen Preifen vergebens aus= geboten. Daß bie hagelichaben in einzelnen Jahrgangen geradezu unerfeslich werden tonnen, bavon hat das Jahr 1858 traurige Beispiele geliefert. In der preußischen Provinz Sachsen 3. B. wurden furz vor der Ernte, Anfang Juli, die fruchtbaren Felber auf einer Fläche von bei= läufig 50 Duabratmeilen verhagelt und felbst das Stroh zerschmettert. Der Schaden wurde auf durchschnittlich 25 Thlr. für den Morgen und im ganzen auf 10 - 12 Mill. Thlr. für 200000 Seelen angeschlagen; war also jedensalls ein ungeheurer Berluft, ben feine Ge= fellicaft hätte erfegen tonnen. Die erwähnten Gefellicaften verbreiten fich fast ausichließlich über ben Norden, wo der größere Grundbefit die Ausgabe weniger ichent und auch leichter trägt als ber mehr zerftudelte Grundbefis im Guben, welcher in folden Ungludefällen bie Gulfe von Gott und guten Menschen zu erwarten pflegt, wofür teine Brämien zu bezahlen find. Es find zwar auch in Baiern, Bürtemberg und ben übrigen fleinen fühdeutschen Staaten Versuche zu Bagelversicherungen gemacht worden, aber bisjest ohne fonderlichen Erfolg. Dan bat nich auch von feiten der Berficherungsbedürftigen dort vielfach an die Regierungen und Rammern gewendet, um zur Begründung von Anstalten Staatsbeiträge zu erbitten. Allein dies hieße wieder nichts anderes, als die Betheiligten burch zwangsweise Besteuerung der Nichtbetheiligten unterftügen, denen angenehm, welche empfangen, aber ein Unrecht gegen die, welche geben muffen. Die allgemeine Staats=3wangsversicherungsanftalt für die Landwirthichaft gegen alle Schaben burch Bener, Baffer, hagel, Biehfeuchen ift, wie früher ichon erwähnt, ein Lieblingsgebante bes Raifers ber Franzofen, aber bisjest bat fein Wille die ernften Bebenten feiner Rathe noch nicht überwinden tönnen.

Bum Schluffe diefes, kurzen Abriffes über die Einrichtung zum Ansammeln von Capital aus Ersparnissen und zum Ersage für vernichtetes Capital verweisen wir, bezüglich der Litera= tur, auf die betreffenden Abschnitte von Nau, "Grundsäge ber Volkswirthschaftspflege", und für statistisches Material auf D. Hüchner's "Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistist".

Alle diefe Einrichtungen find im großen und ganzen eine Frucht des Friedens feit 1815; fie find ein wesentliches Moment für die großartige Entwickelung des Credits, des handels, ber Industrie und für die Berbefferung der Lage der arbeitenden Klaffen. Sie haben noch nix= gends, namentlich in Deutschland noch nicht, ihren göhepunkt erreicht, und find noch mancher Berbefferungen nicht allein fähig, sondern bedürftig.

Bie fich bie Anfichten über folche Einrichtungen, namentlich aber für deren Gründung durch bie freie Affociation, und über ihre Bedeutung erweitert haben, bafür wollen wir noch das Ur= theil anführen, welches vor 100 Jahren ber bamalige erfte beutiche Schriftfteller über Bolfs= und Staatswirthschaft, Justi ("Staatswirthschaft", 1758), aus Anlaß ber vamals in Preußen und Sachfen eingeführten Branbaffecuranzanstatten fällte. "Eine folche Beueraffecuranzfocietät", fagt Justi, "können in einem beträchtlichen Lande fotvol bie Städte miteinander als das platte Band wieder befonders haben; und meines Erachtens ift es rathfant, dag ber gandesherr folche Anstalten durch seine Autorität einführt, und es nicht auf die freiwillige Theilnehmung der Unterthanen ankommen läßt." In Berficherung ber fahrenden habe bachte man bamals noch uicht; boch meinte Jufti : "Es ift auch nichts Unbilliges, wenn die Hauseigenthümer den Werth ihrer Mobilien, bie ber Feuersgefahr gleichfalls ausgefest find, mit ju bem gerechten Breife ihrer häufer fchlagen." Endlich äußert berfelbe: "Ich febe nicht ein, was uns abhalten tonnte, bei Baffer und hagelschaben eine ebendergleichen Affecuranzfocietät einzuführen." Biffenschaft und Erfahrung haben über diese Berhältniffe im Laufe des Jahrhunderts nicht allein merkwürdige Auffchlüffe gegeben, fondern auch großartige Anftalten ins Leben gerufen. R. Matby.

Capitalfteuer, f. Einkommen - und Capitalfteuer.

Capitulazien, f. Deutfije Gefețe.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Bereinbarang über gewiffe handtbunkte. In ftaatsrechtlicher hinlicht verfteht man unter Capitulationen, insbesondere unter Bablcapitula= tionen, Berjaffungeverträge zwifden bem Bolt und ben Regenten. Bölferredtlich werben bie= jenigen Berträge Capitulationen genannt, burch welche im Kriege Seftungen, Lanbftrecten ober Truppen unter gewilfen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In ältern Beiten wurden Diefe Capitulationen, namentlich die der Festungen, mit mehrfachen Förntichfeiten, unter wechselfeitiger Ubergabe von Geifeln und eidlich geschloffen. Doch wimmelt die Geschichte von Beifpielen, daß Capitulationen unter den fpigfindigften, nichtigften Ausreden ichnnblich gebrochen wurden, abnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Massaca, ober wie die des fränfischen Major domus Ebrein nach ber Einnahme von Laon. Alerander batte persprochen, die indische Befagung folle mit Baffen frei abzieben, feste ibr aber nach und bieb fie zusammen, indem er fagte, er habe nicht versprochen, fie nicht zu verfolgen. Ebroin lief bem gegnerischen Geerführer Dartin burch zwei Bijcofe auf einen Reliquientaften Sicherheit zu= fcmodren und ließ ihn dann niederhanen unter dem Borwande, der Reliquientaften habe teine Reliquien enthalten. Gine größere Achtung ber öffentlichen Meinung und mehr Rudficht auf Die öffentliche Ehre, welche in dem deuern europäischen Bölferrecht ausgebildet wurden, bewirft es, daß jest allermeift die Caviculationen ohne Geiseln und Eide besser gehalten werden als frü= ber mit benfelben. Doch forvert die Rlugheit vorzüglich die Befiegten auf, als die Schwächern, mit möglichfter Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und alle ihre Rechte bestimmt festzufegen. Dazu kann 3. B. oft auch bas geboren, bag man fich ausbedingt, daß die vertragsmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Borwand ber Repreffalien wegen anderer Berhältniffe in demfelben Kriege verleht werben können. Diefer Borwans wurde wenigstens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich fein, bei bem Berfprechen : bie Besatung ba oder borthin zu bringen, den furgeften Weg zu bezeichnen. Go übergab im fpanifchen Succeffionsfriege bie englifche Befapung Aleira gegen bas Verfprechen, alebald nach Leriba geführt zu werden, beffen fcmache Befatung Berftärtung bedurfte. Die fpanifchen Generale aber ließen die Befahung von Alcira einen Uunveg machen, auf welchem ne ein Bierteljahr brauchten, sodaß sie zu ihrem Zweck zu spät famen. Sie erklärten dabei, die Spa= nier seien nicht schuldig, das zu vollziehen, was die Engländer sich auszuhedingen nicht ver= ftanden hätten. Gewöhnlich enthalten jeht Capitulationen auch die würdige Bestimmung, daß alle zweifelhaften Bunfte zu Gunften ber Befiegten ausgelegt werben follen. Begen ber oft botht verderblichen Folgen, welche vorschnelle Capitulationen haben können und weil bei kleinern vereinzelten Geertheilen leichter ber Muth finten tann, find fo burchaus ftrenge Strafen, wie Rapoleon auf zu frühes Capituliren feste, und die Borforge, daß jeder tapfere Untergebene für eine weitere Bertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten tann, gewiß höcht politisch. Wollen bei einer gestung bie Belagerten bie Capitulation ans bieten, fo fündigte man diejes früher durch fonderbare Förmlichkeiten an, burch Gerunterlaffen ber Abgeproneten au Striften ober burch Begleitung mit Baffenberolden u. f. m., fpäter aber burch bas Chamadetrommeln auf den Bällen, jest burch bas Auffleden einer weißen gabne. Billigen die Belagerer in die Unterhandlung ein, fo hören natürlich alle Feindfeligfeiten und alle Arbeiten zur Vertheidigung wie zum Angriff auf.

Es unterscheiden sich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Berträgen badurch, daß, wenn sie nicht ausnahmsweise besanders ausbedungen ist, hier keine Ratification nöthig ist, der Bertrag also auch nicht unter dem Borwand der Ratificationsverweigerung für ungültig erklärt werden fann. Einestheils liegt in der Natur der einem militärischen Anführer einer besondern militärischen Unternehmung übertragenen Gewalt von selbst auch die Gewalt zu den ihm militärisch nothwendig werdenden Bereinbarungen. Anderntheils wärde hier der Natificationsvorbehalt das Bustandesommen der Capitulgtionen und das Ausschen weiteres Feindsfeligkeiten verhindern. Anr bei erwiesener Bestedung des Bertragschiesanden hält man seine Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten. Gewöhnlich haben auch die Capiz tulationen eine eigene Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile in besondern Artikeln vorgeschiagen und dann von bem andern zheile bei jedem einzeinen Samtt bie Bustimnung oder Nichteinwilligung hinzugeschrieben.

Carbonari und Calderari, f. Gebeime Gefellicaften.

Cardinal, Cardinalscollegium, f. Carie (romifche).

Carmer (30b. heinr. Rafimir, Braf von), f. Preußifches Landrecht.

Carnaval, auch Carneval, Fafinacht, wird von grundlichen Bortforficern von Carna-val - Gute Nacht Fleifch! caro vale - bas auch foviel fagen will als caro abscedit, seu tempus carnem comedendi, abgeleitet, und ift in fast gleichem Ausbrucke im Franzöfischen und Stalienischen gebräuchlich. Das Fleifc thut fich gutlich und nabrt fich vom Fleische , beffen Ge= nuß burch die romifche Rirche an bestimmten Tagen, die barauf folgen, verboten ift. 3ch molite. ein Deutscher hatte biefe Ableitung entbedt, ba wir Deutsche boch fast alles Bebeutende und Bichtige entbeat und erfunden haben, das Bulver, die Buchdrudertunft, die Uhren, die Bhilo= fophie Begel's und ben Deutschen Bund, wenn auch nicht bie Reue Belt und ben polnifcen Reichstag. Carn-à-val, nämlich ber Bein ift aus; gute Racht Belt! Fort mit bem Fleifch ! Das gibt fo einfach und natürlich Carnaval, daß man sich wundert, das Ei des Columbus nicht gleich felbft auf die Spipe gestellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der aroffe Du Fresne war ber gludliche Erfinder. Eine Racht trennt bas fröhliche Wohlleben vom ftrengen Faften und wird barum auch Faftnacht genannt. Bir wollen bie Ableitung bes Bortes in= beffen nicht verburgen; benn tuchtige Etymologen wie Antiquare find wahre Bauberer, die burch eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten bas Ding, bas biefe bedeuten follen, oft geschickt in ihr Gegentheil verkehren. Bie vortrefflich ift es unter anderni nicht mit bem Chriftenthum, der Menschenliebe, der Gerechtigfeitspflege, ben Berbefferungsanstalten und Correctionshäusern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Dan ift in der That nicht we= nig überrascht, wenn man den Namen mit dem Dinge zusammenhält und beide in offenbarem Bwift und Biberfpruch miteinander ficht. 20em, der Latein verfteht, ift nicht befannt, bag lucus ganz natürlich von non lucendo fommt? Das Carnaval ift eine Zeit toller Wirthfchaft, in der Die Thorheit einen Freipag hat und die menschlichen Gelufte fich etwas berausnehmen. oft über die Gebühr, um fich für die folgende Abftinenz zu entschädigen. Die Enthaltjamteit wird auf das Übermaß des Genuffes am leichteften, und die Menschen haben es auch in der Frönmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tabeln diefes Jagen nach dem bunten Schmetter= ling der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaschen suchen in dem Augenblick, wo er uns nedend entflicht. Bir muffen die freundliche Dulbung der Kirche loben, die fo viel Racflicht mit der Matur des Menschen hat, daß sie ihm auch die Thorbeit gönnt, wo sie ihn ver= gnügt. Und ift die Welsbeit nicht vielleicht nur eine ernste Thorbeit, die muntere Thorbeit da= gegen weife, wenn fie uns leicht und flüchtig über die beschwerlichen Unebenheiten auf dem raus ben Blabe bes Lebens bilft? Wer war der wirkliche und wahre Beije : der luftige Demokrit, ber lachend in die bunte gafinacht des Lebens fab und die Thorheiten der Marren und gescheidten Leute zu feiner eigenen Ergögung ergöglich nahm, ober ber weinende Geraflit, ber bie Boffe traglich deutete und sich das ganze Leben zu einem Afchermittwoch machte? Rehmt es wie ihr wollt! Gewiß hat das Dafein feinen hohen Ernft, der sich auch ernftlich und ernsthaft ver= nehmen läßt; aber es liegt boch mehr Scherz in ihm, als ernfthafte Lente in trüber Stimmung in ihm zu finden wiffen. Laßt die Fastnacht gelten mit Ihrer lauten Fröhlickkeit, mit ihren Narrenftreichen und Festgelagen, mit ihrer neckischen Mummerei und ihren luftigen Sprüngen, ber Afchermittwoch loft fie nur zu bald ab. hinter bem Policinell ber muntern Laune, bes Scherzes und der kecken Luft steht der finstere Trappist und Kartäuser und raunt ihm sein momento mori zu. Der Afchermittwoch folgt ber Faftnacht auf ber Ferfe, und bann gute Nacht Fleisch! Mensch! gedenke, daß du Staub und Afche bift und zurücktehrft, woher du ge= tommen, in Staub und Afche! So spricht die Kirche, und vieles im Leben spricht es vor und nach. Der Katholicismus ift freundlicher als der ftrenge Broteftantismus und fieht dem fcwas chen Menfchen felne Menfchlichkeiten nach und hat Bergebung für die Sunden des fündigen Geschlechts, wenn es bereut und Befferung gelobt. Alle Religion, die den Renschen dem Renschen befreundet and hülfreich entgegenführt und versöhnt an seine Bruft legt, wenn er eine Rränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, ift von göttlicher Abkunft, weil Gott felbft die höchste Milde und Güte ist. 🛭 Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weise herab , daß sie ben Gläubigen die Faftnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunft, Schmudt, Schauspiel und Bepränge, weil fie die Einbildungefraft erheben, das Gemuth aufprechen, burch die Sinne auf Beift und Seele wirfen; und ift das Geiftige, das gochfte in uns nicht eine Blume, von ber Pfanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der fie die belebende Nahrung schöpft, um sich buftend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat fich ber Ratholicismus wol auch im lebendigen, freundlichen Suben erhalten, wo die Sinnlichfeit ber Menfchen reizbarer und die Bhantafie regfamer und thätiger ift; wo der heitere, mildere himmel fie zu gefelligen Genüffen im Freien zusammenführt und, im Austaufc ber Gefühle, die Mittheilung ber innern

364

Stimmung in Freute und Schmerz begünftigt. Darum haben auch die Sübländer vor andern ihre fröhliche Fastnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußsüchtigen, schaulustigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren wizigen Anspielungen und phantastüchen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianische und römische Carnaval, dessen Belustigungen von so vielen Reisenden beschrieben, von so vielen Dichtern besungen worden? Die bebensträftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieser Entladung in Scherz und Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Austrengung und Entbehrung, die Erschöpfung burch Noth und Rummer macht bei einzelnen wie bei Wölfern der Fastnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Ache, den Aschermittwoch.

Die Alten icon hatten ihre Faftnacht, jedes Bolf nach feiner Beife, nach Religion, Sitten. Staatsverjaffung, nach Rlima und Jahredjeit eigenthumlich gestaltet, alle aber bemfelben Buge ber Menschennatur nachgebend, ber Beränderung will, Abwechselung, Mannichfaltigfeit, ge= fellige Beluftigung und fröhliches Treiben. Der Denfch, ber es mube wird, ju fein mas er ift und scheint, verwandelt fich gern zum Scherze und am liebsten. in fein Gegentheil und spielt die angenommene Rolle zu feiner und fremder Beluftigung. Die untern Stände fteigen zu ben hohern hinauf, ba biefe ein Bergnugen barin finden, ju jenen hinabzufteigen. Die Damen werben Rammermähchen, bie Bofen Damen, die Bornehmen burgerlich gemein, bie Gemeinen ftandesniäßig vornehm. Jeder gefällt fich barin, zu fein was er nicht ift. Selbst der Verstand wird läftig und ber Marr eine gesuchte Molle. Es find bie gutartigften und genießbarften aller Rarren, Diefe Faftnachtonarren, und wollte der Simmel, der Staat, die Biffenschaft und ber Blaube hatten teine ichlimmern aufzuweifen. Die Romer biegen ihre Faftnacht Saturnalien. Es war ein politifces Bolt, bas romifche, und erlaubte und liebte biefe Satire auf fich und feine Berfaffung. Das goldene Zeitalter Saturn's ftieg vom himmel auf bie Erde nieber und brachte ben Menschen ben Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Aufpruche auf die Genüffe Diefes Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre herren gekleidet und nahmen an der wohlbesepten Tafel Blay. Seltfame, ichreckliche Laune ber menschlichen Natur, die fich eine Faftnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Berstande zu kommen ! Die Faftnacht fchlägt einen Grundton auf dem vielftimmigen Inftrumente unfers Wefens an, bas in ewigen Bariationen zwischen Schmerz und Freude, Dahrheit, Dichtung und Luge, lus fterner Begierde und enthaltfamer Lugend, Scherz und Ernft, Bernunft und Thorheit fpielt. Unferer Natur gemäß führt uns das Außerste dem Außersten entgegen, das Übermaß in einer Sache zum Gegentheil, die Anftrengung zur Erschöpfung, die Überladung zum Efel, und der Faftnacht folgt ber Afchermittwoch, ihrem leichtfertigen, fündigen Treiben ber Bußtag. Bir wiffen ja , welche Art Jungfrauen und Junggefellen fich zu alten Betichmeftern und Betbrüdern ju betehren pflegen. Bas tonnte uns bie muftifche Stimmung unferer Beit erklären, die ihren Bettag und Afchermittwoch will, thäte es bie tolle Fastnacht mit bem Übermaße ihrer Genüffe nicht, die vorausgegangen ift ? 3ch fage euch , daß ohne diefen Schluffel felbft die Beltgeschichte euch ein verschloffenes Buch bleiben wird; ihr verfteht fie nicht mit aller Philosophie und bem pragmatifchen Geifte, Die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnaval, Die Faftnacht und ben Afdermittwoch, ben nachgeborenen 3millingsbruber, nicht zu Gulfe. Reiche, Staaten, Bölfer und Stände haben diefe Entscheidungstage wie einzelne und nach demfelben Gefete, aus dens felben Grunde. 3ch will mich fürzer faffen bei der Verhandlung diefes großen Gegenstandes und nur erlauternd mich auf einige Beispiele beschräufen. hatte die frangofische Monarchie unter ber Regentschaft und Ludwig XV. nicht ihre ausgelaffene Fafinacht, die den Afcher= mittwoch ber Nevolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Carnaval und Napoleon feste für fie ben Bußtag bes Afchermittwochs ein. Er felbit aber be= raufcte fic mit ber Dacht bes Raiferreichs, die er in vollen Bugen trant, und beging fein Car= naval in Spanien und Rugland, auf das ber Afchermittwoch bei Leipzig und Baterloo folgen Die Reftauration fing ihre Faftnachtluftbarteit fogleich mit einer Galopade Der mußte. chambre introuvable an, um fie mit bem Rebraus unter Bolignae ju fchließen. Bie marter feierten die Tories unter Caftlereagh ihr Carnaval, dem der verrätherische Canning den Afcher= mittwoch unterfcob! -- Menfchen von Staub und Afche, bedentt, dag ihr zurudtehrt, woher ihr gefommen, ju Staub und Afche! Seid mäßig, besonnen und gerecht! Alles Ubermaß führt zu feinem Gegentheil. Bollt ihr eine tolle Faftnacht, bann bleibt ber Bugtag des Afchers 3. Beigel. mittwochs gewiß nicht aus.

Carnot (Lagare , Graf), f. Frangöfifche Revolution.

Carolina. (Galegerichtsorbnung und ihr Berhältniß zu frühern und

fpätern Strafgefeggebungen: - Freiherr Johann von Cowargenberg ; Das beutfche Strafgefetbuch, welches 1532 unter bem Titel ",Reifer Rerl's V. und bes Beiligen Römijden Reichs peinilche Gerichtsordnung" als Reichsgefet publieirt wurde, nannte men häufig auch die halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio criminalis Carolina). Dem Gegenstande und bem Umfange nach ift es eines ber wichtigften beutiden Reichsgesete und bisjest noch guttig in einigen beutschen Staaten. Dasseibe verdient boppete unfere Betrachtung, ba in unferer Beit ähnliche große Beränderungen ber Cultur und bes gefellschaftlichen Buftandes und ein ähnliches großes Misverhältniß des Strafrechts zu denfelben fast ebenso wie vor der Entfernung der Carolina überall in Deutschland das anerfannte Be= burfniß neuer ftrafrechtlicher Befete und Einrichtungen erzeugten. Alle Baterlandefreunde muffen natürlich wünfchen, daß die neuen Schöpfungen im Berhältniß zu unferer beutigen Zeit und mindeftens ebenso febr wie einft die Carolina im Berhältnif zu der ihrigen ruhmvoll voran= geben möchten in innerer praftifcher Tuchtigfeit und Gefundheit ber ftrafrechtlichen Theorie, im Achtung und Bertheidigung ber Gerechtigkeit, ber burgerlichen Freiheit und humanität. Bir muffen vor allem wünfchen, daß wir beute im 19. Sabrhundert nicht jurudfchreiten felbe hinter bie im 16., noch im fauftrechtlichen Mittelalter entworfene Salsgerichtsorbnung. Und gewiß, biefen Bunfch wenigstens wird niemand unbefcheiden nennen. 21ter burfen wir feine Erfällung auch mit Sicherheit hoffen nach allen uns vorliegenden Proben und Beichen ber Beit?

In der Beit des alten Deutschland (ungefähr bis zu dem Aussterben der Karolinger oder bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvolltommen, aber doch durchans von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit beseelt und beherrscht. Das richterliche Urtheil sprachen unter Vorsitz des öffentlichen oder patrimonialen Präsidenten bie Genoffen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geschworene. Das Verfahren war Antlageproceß, öffentlich und überall dem Schutz der Unschutzen zur Wiederherftellung des verletzten rechtlichen Friedens mit dem Verletzten und feiner Familie und mit der ganzen Genoffenschaft. (S. Antlage, Cabinetsjuffiz [Abschnitt IV] und Compositionenspitem.) Die Geistlichfeit sucht, fofern es nöthig ichien, noch besonders auch Genugthung für die beleidigte Gottheit, Austilgung des Ärgernissen und Befferung zu bewirten.

Im faustrechtlichen, feudalen und hierarchifchen Mittelalter (bis zur Begründung des blei= benden Landfriedens, des Reichstammergerichts und ber ftändigen Staatsdienergerichte, bis zur Reformation und zur Carolina) erhielt fich allerdings zum Theil und an vielen Orten das alte Strafrecht. Bum weit größern Theil aber machten fich jest auch im Strafrecht die fauftrechtliche nnd feubal=despotifche Gewalt und priefterlich=hierarchifche Berfolgung und Inquisition geltend und verbrangten die alten Gesehe und Gerichtseinrichtungen. Die Aufnahme ber fremden Rechte, die Einmischung ber römischen Tortur der Sklaven, zuerst für Bagabunden, dann für alle Bürger, sowie die der kanonischen und insbesondere auch der Mofaischen theokratischen Strafrechtsbestimmungen und ber Ingnisitionsmarimen der geistlichen Gerichte vermehrten nur bie grenzenlofe Berwirrung. Sind die lauten Rlagen, welche 3. B. die jogenannte Reforma= tion Friedrich's III., die Schriften Ulrich's von hutten, die Beschwerden der würtembergischen Stände 1) bei ihren einstimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausschluffes der Doctoren ber fremben Rechte aus Gerichten und Amtern über biefe bamaligen Gloffatoren = ober Barto= liftenschuter, über ihre Untenntnig des vaterländischen wie des bestern Romischen Rechts, über ihre habgier, ihren Sklaven = und Despotenfinn aussprechen, auch nur zum Theil begründet, fo begreift man ganz ihren zerftorenden Einflug für die vaterlandifche Freiheit und Rechte= einrichtung. Derselbe ift um fo natürlicher, ba icon feit Kaifer Friedrich's I. Zeit gerade die abfoluten und fiscalifden Grunbfage bes ichlechtern Romifden Rechts aus ber Raiferzeit ben Fürsten wohlgefielen, und da die Romanisten oder — um mit der Reformation Friedrich's III. zu reben — "diefe bestochenen Anechte, venen bas Recht viel härter verschloffen ift als ven Laien", ba nach hutten's Ausbrud ,,biefe Rabutiften wie Cowamme in ben Ohren ber Fürften lagen und überall ihren Einfluß geltend zu machen wußten". Bu alledem nun noch die fauftrecht= licen Räubereien von Hohen und Riebern und ihre Folgen, ein verwildertes, verarmtes Ge= findel, und biefes bei bem Mangel aller feft ausgebildeten und burchgreifenden Staats = und Polizeianstalten.

¹⁾ Müller, Reichstagetheater Friedrich's III., 1. Vorft., S. 59; Ulr. Hutten in remin. praefat., im Anfange; Sattler, Bürtembergische Geschichte, 1, 161.

Carolina

Die immermehr um fich greifenbe geiftliche Gerichtsbartelt mit ibrem inquiftorischen Berfahren , Die Fremgerichte in ihrem jede Leibenfchaft und Billfur verbedenden Duntel, Die Stäbte, welche hinter ihren Mauern ben erfehnten Frieden gegen bas Fauftrecht muhfam ichusten, fie alle führten jest gegen vie Ungeflagten einen leidenschaftlichen --- die landest und gutsberrlichen Berichtshalter, welche bie Criminaljurisdiction mit ihren Confiscationen und Losfaufsgelbern als wichtigen Finanzweig behandelten 2), fogar einen raubfuchtigen - Rrieg. Rahe genug allerbings lag damals ber für das Gtrafrecht ungludfelige Grundgebante --- nicht, zwischen einem Anfläger und bein Rechte eines angeflagten Mitburgers parteilos zu entscheiden und nur eine burch feine völlig erwiefene befondere Gould begründete rechtliche Genugthunng zu er= mitteln --- fondern vielmehr gegen alle wirftichen und möglichen Berbrecher einen möglichft furctbaren Abfchredungs = ober Sicherungetrieg zu führen und die Eingefangenen als rechtloje Beinde zu ihrer Genoffen möglichfter Abichrectung ober zum gemeinen Rut zu martern und zu misbrauchen - biefer Grundgebante führte in folgerichtiger Ausbildung zu ber alle Gefähle empörenden ichaudervollen Criminaljuftig bes fpatern Mittelalters, welche faft alles überbot, wodurch orientalifche Tyrannei, Rachfucht und Graufamkeit der Humanität jemals hohn fpra= chen. Ein ichaubervolles Gemälde von den graufamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung in feiner Baterftadt Rurnberg ftellt namentlich Celtes 3) auf. 3hre verschiedenen Richtstätten waren überfüllt mit Leichen und in der Luft flapperten die Gebeine. Neben allen Arten förper= licher Buchtigungen und einfachen Tobesstrafen waren banals bas Lebendigverbrennen, Bes graben, Räbern, Biertheilen, Pfählen, ja das Zerfägen und langfames Auswinden der Ein= geweide, bas gerreißen mit glubenden gangen in Ubung. Doch icheußlicher ift bie unericopfe liche Erfindsamfrit in der Folter, womit man häufig die Broceffe begann und diefelben meift ohne Schutz rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter andern Dambouder 4) ein ichaudervolles Bild entwirft. Man sette 2. B. den Ungludkichen Horniffe, ausgehungerte Mäufe und andere Abscheu erwedende und verlegende Thiere unter Glasgloden auf den blogen Leib, an ben Rabel u. f. w. Doer man band ihnen fchwere Steine an Bande und Juge und gerrte, indem man nie aufhängte oder über Breter mit Hödern und icharfen Ranten spannte, ihre Glieder auselnander, die man dann noch durch untergestellte Lichter brannte. Deer man ließ fie mit ölgetränften Schuhen auf glühenden Blatten brennen, ober füllte ihnen mit un= gelofchtem Ralt und Baffer Dund und Nafe. 3a man marterte fie burch noch greuelvollere Onalen folder Art, daß felbft die Gefete ber Scham fie auch nur zu nennen verbieten.

Gewiß, unbegreiflich könnte eine folche Criminaljustiz in Deutschland, selbst in ben bildungsreichen Freien deutschen Städten, erscheinen! Jene orientalische Tyrannei, Rachsucht und Brausamkeit find ja doch sonft am wenigsten deutsche Charakterzüge. Das Räthfel läßt sich allein lösen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs- oder Abschreckungskrieges, welchen die damaligen träftigern Menschen mit ruckschologerer Confequenz durchführten als unsere heuti= gen zahmern, aber noch immer sehr verderblichen Vertheidiger deffelben. Gewaltiger als die meisten es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Sehr begreiflich wurden die neuerrichteten Reichsgerichte und die Reichstage bestürmt mit Klagen, einerseits über die Greuel der Criminaljustiz, "über die vielen unschulbig zu Tode ge= marterten oder hingerichteten Opfer derselben", andererseits über den Mangel regelmäßigen Ausübung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beschloß daher eine neue Criminalgesetzgebung. Dem langsamen Gange der Reichsverhandlungen und der nieder= geseten Neichscommission arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letztern wirksam vor. Es war der Freiherr Johann von Schwarzenderg (geb. 1463, gest. 1528). Dem noch heute blühenden, jett fürstlichen Geschlecht angehörig, hatte er unter Marimilian mehrere Feldzüge mitgemacht und war dann zuerst bambergischer, und sodann, nach seinem Übertritt zur protestantischen Kirche, brandenburgischer Minister geworden. Er war ein Mann von gesunder Gesinnung und Geistesbildung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Alciat und Jasius Bemühungen für besseres Studium des Römischen Nechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklicherweise noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklicherweise nicht, wie fehr viele seitgenoffen, durch ben geschmacklosen Watten wird band Bartolisten fich verderben laffen; wol aber hatte er, obgleich

²⁾ Seb. Brand, Richterlicher Klagsviegel (1518), S. 122; Ulr. Zasii Opera (1580), S. 178; Carólina, Art. 218.

³⁾ De poenis sontium, c. 14.

⁴⁾ Practica crimin., 37, 18.

Sarolina

felbft des Lateins untundig, vermittelft der Hälfe von Übersetjungen, die er fich fertigen lief und zum Theil von ihm in der Sprache verbeffert herausgab, durch das Studium der Alten feinen Geift genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Cicero's und Duinctilian's Mittheilungen über die gerichtlichen Berhandlungen, über die Berhöre, Anzeigen und Beweife, er wußte die besten Grundfätze des Römischen und Kanonischen wie des Altdeutschen Rechts auf eine fruchtbare Beife gu verbinden. Er bewährte feine edlere Gesinnung und Bildung in feinen Schriften, insbesondere auch in einem ihm nicht gesahrlosen ernsten und fatirischen Anupfe gegen die Rocheiten feiner Standesgenoffen, gegen ihre Unstitte übermäßigen Arintens und Butrinkens und gegen ihre faustrechtlichen Räubereien (worauf auch sein Gesechuch im Art. 126 unz erbittlich die Todesstrafe bestimmte), sodann auch in Schriften für die Richenverbesterung, vor allem aber in feinem Entwurf zum neuen Strafgeschuch. Derselbe wurde bei der Langfamkeit ber Reichstageverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg als Landesgeses.

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgesche publicirt, welches nach der Vorrede in blos hypothetischen Bestimmungen (f. z. B. Art. 104) wohlhergebrachten "rechtmäßigen und billigen" besondern Landesgesehen Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich absolut gedietend und selbst mit Strafandrohungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1, 22, 84, 104, 135, 137, 206, 207, 218) die "Misbräuche und die bösen unvernünstigen" Landesgesetze überall abschaft. (So z. B. Consiscationen, außer bei hochverrath gegen das Reich, das Strandrecht, obrigkeitlichen Raub der gestohlenen Güter und andere ähnliche Erpressungen und härten, namentlich auch jede härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenso Verurtheilungen ohne vollen Zeugenbeweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Beschung des Gerichts.)

Die Carolina hat ber verschiedenartigste Tabel getroffen. Früher eine grundlofe gangliche Berachtung und rohe Schmähung von seiten einseitiger unvaterländischer Romanisten, felbst noch von einem Leyfer. 5) War ja doch unter diefen damals wirklich entarteten Juriften die Misachtung ver Gerechtigkeit und die Berachtung alles Baterländischen fast unglaublich, die Garolina war jedenfalls eine unermeßliche Berbefferung bes bamaligen Strafrechts und Straf= proceffes. 3br tüchtiger Inhalt war in fo trefflicher populärer gesetzetischer Sprache und Darftellung gegeben, daß in unferer Zeit Savigny fie bewunderte, ja die heutigen Juriften ju einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man barf nur einen Blick werfen in die berühmteften furz vorhergehenden und nachfolgenden italienischen und beutschen praktischen Rechtsbücher, 3. B. in die von hippolytus de Marfilis, Durantis, Brand und Tengler, um fich zu über= zeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen steht. Trop alledem aber, trop feiner allgemeinen reichsgeseplichen Autorität konnte bas vaterländische Gefen boch nur erft bann, als es durch lateinische Übersegung von Gobler und Remus römisches Gewand angezogen hatte, zu der Ehre gelangen, von der romaniftifchen Juriftenzunft in ihren Erörterungen über bie römischen Criminalgesehe - benn nur erft zu Anfang bes 18. Jahrhunderts bewirkte ber Reformator Thomafius die Trennung des Griminalrechts von den Bandekten — bürftig neben= bei beruchfichtigt zu werben.

In der neuern Zeit hörte man bagegen nicht felten fehr wegwersenden Tadel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Bestrafung der Zauberei und wegen der Tortur. Sehr mit Necht wurden allerdings seit den ruhmwürdigen Rämpfen von Thomasius, Montesquieu, Boltaire, Beccaria, Sonnensels und Michaelis diese Fehler verbessert. Für Schwarzenberg's Nechtsertigung aber könnte schon das genügen, daß er in Beziehung auf alle getadelten härten ungleich milder war als die Ansüchten, die Bestimmungen und die Praxis seiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachvücklichen Vertheidigung der Milde im Straften allerdings sagen muß, daß nach aller Erschrung die gute Wirtsamsteit der Strassen durchaus von ihrem moralischen Eindurd und nicht von ihrer härte abhängt, so find doch zu plösliche übergänge schwer durchführbar. Wer lange um Goldstücke spielte, der wird Groschen, die viels leicht sonst seine Aussensen hielt man seine Gonfiscationsverbote und manche seiner Strassen, z. B. den Ersas des Doppelten bei geringen Diedstählen (157), seine geringere Strassen des Wilberns als des Diedstabls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends seine Reues Beweis = und seine Milder Milderungs = und Entschuldigungsgrundsäge. Was aber foll

5) Bgl. überhaupt Malblanc, Geschichte ber Carolina, §. 44.

Sarelina

man fagen, wenn die noch im fauftrechtlichen Mittelalter aufgestellten firafrechtlichen Grundfäpe aud Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meisten deutschen Criminalisten als zu mild, zu liberal und human, als zu gerecht erschienen und beschalb felbst gesegwidrig verlest wurden? Die Rechtfertigung der Carolina, soweit es zugleich die bescheidensten prastischen Anforderungen, wenn auch nicht an Baterlands = und Freiheittsstolz, ooch an das Rechtsgefähl un= ferer neuern Juristen enthält, soll hier in einigen Andeutungen versucht werden.

1) Die Carolina verwirst jene ungludseligen politischen Grundgebanken eines Abfcredungs = und Sicherungstrieges und mit ihm auch jene neuere Abschreckungstheorie, welche ben Berbrechern ebenfalls so viel Strafübel zufügt, als politisch zwecknäßig scheint, um die durch fie gar nicht verschuldete zufüuftige bose Luft aller übrigen Menschen zu tigen, welche bie Berzbrecher also ebenfalls als rechtlos misbraucht. Sie schließt sich vielmehr wieder bem rechtlichen Grundgebanken des altdeutschen wie des römischen und des kanonischen Strafrechts an, nach welchem der Verbrecher nur gestraft wird zur Austilgung seiner Schuld, seines Mangels an rechtlichen Willen und des öffentlichen Ärgernisse oder ber Verlezung der Achtung ves Gesess und des Beleidigten. ⁶) Die Erschrungen aber liegen vor, einerseits wie nicht blos vor der Carolina, sondern wie selbst trog aller inconsequenten Milberungen und vielstach abändernden Rovellen jener falsche politische Grundgedanke auch in der neuen Braxis und Gestgebung, und wie andererseits in der Carolina der rechtliche Grundgedanke bes Strafrechts wirkten.

2) Die bent lettern entsprechende bochfte rechtliche Achtung und Schutzung ber Rechte ber Angeflagten zeigt fich vor allem in ber möglichften Borforge für hinlänglich unabhängige und unpartetifche, fichernde Gerichtseinrichtung. Die Borrebe ber Bambergenfis wie ber Garolina erklärt, baß : "aus langer gemeiner Übung bie Halsgericht meift nit anders, bann mit gemeinen Bersonen, die die Recht nit gelernt ober geübt haben, beseht werden mögen." Gie erklärt ferner, daß gerade eine beutliche Belehrung dieser ungelehrten Bolfsrichter ein Hauptzweck der neuen Besetgebung fei, wozu die Bambergenfis auch mit ihrer populären Darstellung noch holz= fcnitte und Reime verband. Sierauf bestimmt ber erfte Artifel ber Carolina: "Erftlich fegen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichts= foreibern versehen und besetst werden follen, von frommen, erbaren, verständigen und erfarenen Personen, so tugendlicht und best dieselbigen nach Gelegenheit jedes Ortes gehabt und zu be= tommen fein, bargu auch Ebele und Gelerten gebraucht werden mögen. In bem allem eyn jebe Dbrigfeit möglichen Fleiß anwenden foll, damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet und niemand unrecht geschebe; alsdann zu dieffer groffen Sache, welche des Denfchen Chr, Leib, Leben und Gut belanget, bapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig." Der Artikel ichließt mit An= brohung unnachnichtlicher Strafe für die Landes = und Gerichtsberrichaften bei unvollftändiger fahrtäffiger Befegung der Gerichte. 3m Art. 3 - 5 folgen nun bie Eidesformeln für bie Mit= glieder bes Gerichts. Buerft bie für ben Richter, b. b. ben landesherrlichen ober patrimonialen Gerichtspräsidenten, der übrigens nach Art. 2 ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter, zu fein braucht. Sobann die für die "Schöpfen ober Urthenliprecher", welche ichwören, "rechte Urtheil zu geben und zu richten bem Urmen als dem Reichen" u. f. m. Endlich brittens die für ben Gerichtofchreiber, ber als ein felbftändiger wichtiger Gerichtsbeamte treue Aufzeichnung, Bemahrung und Borlesung ber Anzeigen, Beweise, Aussagen u. f. w. angelobt (5, 181-191), Es verbindet die Carolina eine höcht forgfältig bestimmte foriftliche Aufzeichnung bes Befent= lichen mit der Beibehaltung der uralten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für biefes fest fie als Regel den Anklageproces durch Brivatkläger voraus (11, 99, 81), läst jedoch auch Anflage und Berfahren von der Regierung und von Amts wegen, alfo auch Affentliche Ans fläger zu (78—100. Insbesondere 88, 89, 165, 188, 201). Bu einem gultigen Straf= urtheil und zu ber feierlichen öffentlichen Schlufverhandlung über Unflage, Beweis und Bertheidigung (78—100. S. vorzüglich 91 u. 92), wofür die Angeschuldigten einen Verthei= biger unter allen Mitbürgern und felbst unter den Schöffen völlig frekzy erwählen haben (88), find mindestens fieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Bachjenspiegel 2, 12, 3, 20, und ber Schwabenspiegel 82, 90, 108; fordern zwälf und fügen vom Richter noch aus= brudlich hinzu, "das Urtheil foll nur nicht felbft finden und nicht fcelten"). Für alle wichtigern

6) Art. 104. 120, 142. 150, 157, 158, 160, 112, 124; Ausführung f. in Belder, Leste Grunde, S. 553, und Syftem, I, 572 fg.

24

Staats-Lexikon. 111.

Covolina

Untersuchunge = und Broceschandlungen waren mindeftens vier Schoffen (4, 12, 18, 153, 181) und felbst für die unwichtigern mindeftens zwei neben dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsfchreiber nothwendig.

Der ebenfo hiftorifc gelehrte als echt prattifche Jufus Dofer bat tein Bebenfen, in ber trefflichen Abhandlung, in welcher er feine zwölf hauptgrunde fur bie Rothwendigkeit un= getehrter Genoffen= ober Gefcworenengerichte ausführt (1, 59), auch noch in diefen Beftimmun= gen ber Carolina altbeutsches und englisches Bolts = ober Gefcmorenengericht zu finden. Das Befen beffelben besteht allerbings in bem unter Borfit von landes = ober gerichtsherrlichen Be= amten ftattfinbenben, entfcheibenben Mitrichten wenigftens einer Ungabl unabhängiger parteilofer Mithurger ber Angeflagten , beren Conftituirung ober Bilbung und Birtungstreis aber allers bings verfcieben war. hätte und fpater nur nicht ber richtige prattifche Tatt ber Englanber gefehlt, von beren Befdworenen noch Blacktone (4, 27, 33) es bestätigt , bag fie, wenn auch permittelft verschiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Borbild ber Eichelfer, boch im wefentlichen aus den deutschen Bolts = und Schöffengerichten hervorgingen und daß fle teineswegs blos über bie Thatfache, fondern auch über bie Rechtsfrage zu richten und ,,fobald fie biefes auf ihren aeleisteten Eid wagen wollten, auch ein allgemeines Urtheil zu fällen bas un= bezweifelte Recht hatten"! Diefer fruhe britifche Talt aber bewirfte einerfeits die von jenen beutichen Batrioten vergeblich geforderte Ausschließung der Gültigfeit bes fremben Rechts und bie Berbannung feiner Doctoren aus dem Parlament vermittelft eines förmlichen Barlaments= foluffes. Als einen Grund gab man an : Bestimmungen wie bie bes Jufinianischen Corpus Juris: "auch bas, was bem gürften beliebt, hat Gefegestraft", ober wie die: "ber fürft ift von ben Gefegen entbunden", paßten für tein freies Bolt. Andererfetts überließen in ber Regel bie englifchen Geschworenen bas Rechtsurtheil freiwillig bem juriftischen Staatsrichter und fie rich= ten alfo mit ihrem "Schuldig" ober "Richtichuldig" gewöhnlich blos über bie burchaus von fei= ner juriftifchen Renntniß abhängige Thatfrage. In Deutschland geschah leiber teins von beiden. Und fo vermifchten fich, wie es fceint, fcon von ber Carolina an (3, 4, 81, 92, 94) mehr und mehr die Functionen der präfibirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und ber ungelehrten Ur= theiler. Die Rechtsgelehrten befamen allmählich bas Übergewicht über bie ungelehrten Schöffen, machten biefelben ftumm und verbrängten fie an den meisten Orten ganglich. Ja fie misachteten und vergaßen die Gefese über fie fo fehr, bag man manchen Criminalisten die Bestimmungen ber Carolina über fle als Renigfeit erzählen muß. 7)

Reben fo befehrem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch dem Ansgeklagten den koftbaren Schutz ber Actenversendung, welche fie ihm fo höcht liberal im Fall der Armuth selbst auf des Gerichts Roften für das Endurtheil, sowie bei Saupthandlungen des Processes gestattete (47, 219 und der Art. Actenversendung).

Und welches Berfahren und welche Gerichte führten nun unfere neuern Juriften größten= theils an der Stelle aller dieser geseglichen Garantien ein? Einen nicht selten gleich der Feme in Dunkel gehüllten, rein inquisitorischen Broces und ein Gericht blos von Staatsbienern, ja von amoviblen Regierungsbeamten, ein Berfahren, in welchem häusig ein einzelner Unterrichter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, aber voch ohne selbständigen Gerichtschere gu= gleich den Antläger und Richter und Actuar machte; in welchem endlich, auf die von ihm im Dankel gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines einzelnen aus benselben, eine Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne ben Angeschuldigten, die Jeugen und bie Bertheibiger je auch nur zu fehen und zu hören, die Straf=, die Tobesurtheile fällen !

3) Reben allen biefen Garantien schützt die Carolina bie Angeklagten noch durch die fireng= ften Borschriften über den Beweis. Ihre höcht forgschlitg ausgebildete Theorie über die Ber= höre der Angeschutdigten, über die richterlichen Nachsorschungen und besonders äber die Anzeigen oder Indicien (18-67) ist von Kennern mehr bewundert als in Praris hinlänglich bez folgt worden. Dennoch erklärt sie so wie das altdeutsche Mecht (Capitulare, 5, 308) jebe pein= liche Berurtheilung ohne Geständnis oder Beweis durch wenigstens zwei oder det völlig glauswürdige, nach eigenem Wiffen andfagende Jeugen (62-67) für nichtig (22-67). Ohne solchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Lossprechung ein.

Freilich burfte Schwarzenberg nicht glauben, bamals icon bie Buftimmung zu ber geng: lichen Abichaffung ber burch bas Römifche Recht und bie geiftlichen Gerichte eingeführten Tortur

⁷⁾ über die Reste alter Bolks = ober Genoffen = und Schöffen = ober Geschworenengerichte bis in die neuesten und über Entstehung und Wefen des Schwurgerichts f. den Art. Inw.

erhalten zu tonnen. Man hatte bisher, foweit vom Recht bie Rebe fein follte, bie atten Bemetfe ber Could burch bas Bestebenen (bas Comoren von fleben Berfonen) ober burch Gottesurthelle, namentlich burch Zweitampf, ben felbft Rarl V. noch für feine Erblande neu regulirte, für uns entbehrlich gehalten und forderte felbft neben ben Zeugenausfagen von zwei ober brei glaub= würdigen Beugen noch Tortur zur Bewirfung bes Beftandniffes (69). Die Carolina Bob mit Recht alles biefes und auch bie negativen, fubjectiven Gegenbeweise burch Eibhelfer und Bottesurtheile auf. Man hielt zugleich jest allgemein ben Ausgang ber Lortur fur ein neues Bottesurtheil und zwar für das beste. Man glaubte, baß Gott baburch ben Sieg ber Unfculb ober bie Rache bes Frevels herbeiführen werbe (Malblanc, 78). Schwarzenberg that alfo nur bas Möglichfte, bie Tortur ju vermindern und zu mildern und vorgüglich ihren Eintritt an rechtliche Bedingungen zu tnupfen. Gie burfte nicht eintreten ohne einen fo ftarten Indicien= ober Beugenbeweis, bag berfelbe vielen jegigen Gerichten zur Berurtheilung und zu außer= orbentlichen Strafen genugen wurde. Bor berfelben aber ift bem Angeflagten formliche Ber= theidigung und nothigenfalls auf des Gerichts Roften Actenversenbung gestattet. Richtern und Choffen ift bie bochfte Corgfalt und iconente Bollziehung und nebft bem Gerichtefdreiber An= wefenheit bei berfelben nachtrudlicht zur Pflicht gemacht und ebenfo jebe Suggeftivfrage und bie Annahme eines Geständniffes während des Leidens verboten, und alles biefes unter ber An= brobung ber Nichtigteit und zugleich einer ftrengen Bestrafung fowie ber vollen Brivatgenug= thuung an ben Angeschuldigten für Schmach, Schmerzen, Roften und Schaben (6-61).

Auch jo noch find wir freilich wahrlich nicht Berehrer ber Tortur. Auch wollen wir nicht zur Entschuldigung Schwarzenberg's ausführen, bag, nachdem Beccarla mehrere Jahrhunderte fpäter bereits den Glauben der Christenheit an die Unentbehrlichteit der Tortur erschütterte, im= mer noch febr, febr viele Landesgeseteggebungen fie befteben liefen, ja bag berubmte Criminaliften. wie Roch, fie noch zu Ende des 18. Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir nicht ausführen, daß biefelbe jahrhundertelang mit Berlegung jener gefehlichen Bedingungen und Milberungen von fo vielen Richtern ungleich ungerechter und graufamer ausgenbt murbe. Aber nach reiffter Brüfung würden wir felbft als Angeflagte bie Folter ber Carolina mit ihren Bedingungen und Birtungen bemjenigen weit vorziehen, mas unfere Juriften an ihre Stelle festen. Borgiehen würden wir fie den scauberhaften, völlig willfürlichen Torturen durch Brügel, burch jahrelangen Untersuchungearreft ober andere Leiben, wie fie meift unter beni Litel von Lügenstrafen bis in die neueste Zeit im Dunkel fo vieler veutschen Criminalgerichte aus= geubt wurden, Torturen, welche ohne gangliches Abicaffen aller forperlichen Buchtigung (sowie in Baben) und ohne Offentlichkeit ftets wieder vorkommen muffen. Bir mußten fte ebenso vorzieben ben außerordentlichen Strafen und Sicherheitsgefängniffen wegen mangelnden Beweises ober bloßer Verbächtigung und Besorgniß, sowie fie jenes politische Sicherungs= fustem in mehreren beutschen Ländern, ebenfalls felbst bis in die neneste Zeit verschuldete. Diese Beleidigungen alles Rechtsgefühls, insbesondere auch die dem Angeschuldigten nachtheiligen Losfprechungen blos von ber Inftanz, ferner jene aus freien politifchen Außerungen und Be= ftrebungen gegen bie allgemeinen Rechtsgrundfäse gebildeten neuern Begriffe ftaatsgefährlicher Vergehen, endlich jene scheußliche Erfindung der ausgenommenen Berbrechen, welche spätere Criminaliften, vorzüglich Carpzov, machten, um bei ihren Lieblingeverbrechen, hererei, hochverrath u. f. m., bie ftrengen Rechte = und Beweisgrundfage ber Carolina zu umgeben - fte alle widersprechen ebenso febr ber Carolina 8) als dem Strafrecht ber freien Briten und anderer freien Bölfer.

4) Auch noch außerdem enthält die Carolina fehr viele, nicht jenem politischen Sicherungsfrieg, sondern vielmehr dem rechtlichen Schutz des Angeschuldigten günstige Bestimmungen. Sie verbietet (11 — 17 und 218), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger (deffen Stelle im Inquisitionsproceffe die anklagende Obrigkeit einnimmt, f. oben 2) demselben wach Angabe schwerer Verbachtsgründe peinlichen Verbrechens vollständig und nöthigensatt burch eigene Mitverhaftung, und sofern ein Fürst der Ankläger ist, durch Mitverhaftung wenig= flens eines Standesgenoffen des Angeklagten, genügende Bürgschaft leistet, ihm, wenn nicht in der bestimmten Beit die nöthigen Schuldbeweise erfolgten, für "Schmach, Schaden und Kosten nach der Gebühr Ergezung" (b. h. Genugthuung) zu leisten, worüber die Carolina zu Sunsten

⁸⁾ Mittermaier, a. a. D., II, 55. 176, 186; Theorie bes Beweises, S. 475; Renes Archiv, III, 501; VII, 581; Grolman, Crimin., 5. 515; Bladftone, IV, 27.

Carolina

bes Angeklagten ein fummarisches Berfahren anordnet. Biederholt und ftreng, wie fie jebe nicht völlig begründete Berhaftung verbietet, fordert fie auch möglichft mildes Gefängnig und schnelle Beendigung des Processes (11, 77, 218). Sie bestehlt in ihrem Anfang und ihrem Eube und oft wiederholt mit sichtbarem großen Anliegen die höchste Sorgfalt und Begünstigung für die Entschuldigungsbeweise und für die Bertheidigung des Angeklagten (1, 219, 6, 7, 47, 49, 57, 58, 83, 104, 151–156). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle diese Grundfähr verletzt werden? Genugthung für die Chrenkränkung, die Leiden und Beschädztgung durch richterliche Ungebühr und für unverschuldete Criminalprocesse z. würden sie nicht vielen heutigen deutschen Eriminalisten als romantische Phantasien erscheinen?

Selbft Die wenigen Beftimmungen, welche auf irrige religiofe Unfichten ber Beit binmeifen, fallen wol Schwarzenberg nicht zur Laft, ba felbft die Beschränfungen derfelben, namentlich bie ber geiftlichen Gelichtebarfeit, welche fein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgefeglich ge= ftrichen murben 9), und ba bamals noch fein Michaelis bie Unverbindlichteit ber Dofaifden Strafgesehe ermiefen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg bamals bas, nach MalManc's Ausbrud, aus ben Sumpfen bes Ranonifden Rechts und bes Aberglaubens ent= fprungene Berbrechen ber Bauberei ganglich tilgen können. Befanntlich hatte Bapft 3n= nocens VIII. burch bie Bulle vom 5. Dec. 1484 neue Inquifitoren "tegerifcher Bosheit" mit ausgedehnten Bollmachten ausgesendet und die Errichtung von herengerichten angeordnet. Der Raifer Maximilian hatte leider am 6. Nov. 1486 ber papftlichen Bulle feine Billigung ertbeilt und die Reichsangehörigen zur Unterftügung ber hexengerichte aufgefordert, bas Berbrennen ber heren mar in übung und felbft bas Romifde Recht enthielt Strafbestimmungen über Bau= berei. Schwarzenberg fuchte alfo wenigstens außer ber Borforge burch feine forgfältigen Be= weis= und Torturbeftimmungen und bem Berbot ber Confiscationen, bie auch bei ben Beren= proceffen eine Rolle fpielten, auch baburch mefentlich bas libel zu mildern, bag er nur fur ben Fall, wenn jemand erwicfenermaßen durch Bauberei andere verbrecherisch beschädigt hatte, die harte Strafe gestattete, sonft aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermeffen forderte. Aber wie verletten die Juriften gange Jahrhunderte hindurch auch bier alle feine für fie zu milden, zu gerechten Grundfähe! Der ebenso gesetzwidrige als graufame Jurift Carpzov, er, ben Leyfer ebenso laut pries, als er Schwarzenberg fcmähte, und bem man die hauptfächliche Minvirtung ju 20000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17. Jahrhundert die gerenproceffe burch feine fcheußliche Theorie von denselben und von den ausgenommenen Verbrechen sogar ausbrücklich bem Sous jener Grundfage ber Carolina. Nicht ohne Grauen blidt man in ben Abgrund von Frevel und Babufinn vorzüglich biefer fpätern Gerenproceffe, wie bie aus Acten geschöpften Darftellungen, z. B. bie von dem gründlichen Forfcher G. Schreiber vorzüglich in Beziehung auf bie murzburgifchen und vorderöfterreichifchen Lande (im ,,Freiburger Abreffalenber" 1836) und bie des Grafen von Lamberg über das "Criminalversahren in gerenproceffen im Bisthum Bamberg von 1624-30" (Nürnberg 1835) fie uns ichildern. In Bamberg namentlich wurs ben innerhalb biefer fechs Jahre in einer Bevölferung von bamals ohngefähr 100000 Seelen 900 herenproceffe geführt. Alle Angeflagte, Manner, Beiber, Greife von 75-90 Jahren und junge Mabden, zum Theil aus hohern Ständen, wurden ohne weiteres auf bas icheuß= lichfte und fehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Bertrüppelung gefoltert; 307 aber, von welchen viele erflärten, bag fie nur zur Beendigung der Folterqual gegen fich und andere fälfch= lich ausgefagt, wurden lebendig verbrannt. Gelbst schwangere Weiber entgingen trop faifer= licher Ginfprache ber geiftlichen Buth nicht. In berfelben Schrift lieft man mit Schaubern gleich= zeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo ber Abt felbst Augenzeuge von fceußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen schwangerer Weiber war. 10) Solche geiftliche Fürften, mie diefe von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Bürgburg im Bauernfriege, oder wie vollends jener fpätere graufame Bifchof von Salzburg, fonnten allein fcon die von gen, von haller erneuerten Lobpreisungen des milden Krummftabes entfräften. Jebenfalls aber beweifen diefe greuelvollen Gerenproceffe aufs neue gang ebenfo wie jener 26=

⁹⁾ Malblanc, S. 207.

¹⁶⁾ Als einft bas hauntwerfzeug biefer Greuel, ein gewiffer Centrichter, welcher fich ruhmte, bereits 700 lebendig verbrannt zu haben, und die hoffnung außerte, daß er bas Tausend noch voll machen werbe, aufragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch fortsegen solle, antwortete ber geiftliche Farft: "Man fahre in Gottes Namen fort!" über die gerichtlichen Berjolgungen der heren und Jaus berer vgl die Ablandlung (Nr. 4) und die Ercurfe in R. G. von Wächter's vortrefflichen Beiträgen jur beutichen Geschichen Juben.

P

đ

foredungs= und Sicherungefrieg, zu welchen Ubgründen die Menschen kommen, fobald einmat bie heilige Achtung ber wahren Rechtsgrundfäße aufgegeben ift.

5) Ebenfalls nur biefer Achtung entsprechend und hoch über ihrer und über ber nachfolgens ben Beit, ja zum Theil über bem claffifden Römijchen Recht fteben bie Grundfage ber Carolina gerade in den burchgreifendften und fcmierigften criminalrechtlichen Lehren von dem (fubjecti= ven und objectiven) Mafftab der Berbrechen und von Milberung und Charfung ber Strafe, von Dolus und Culpa, von Verfuch und Bollendung, von Sulfeleiftung und Urheberfchaft. überall erfaßt hier Schwarzenberg nicht blos die im Römischen Recht aus der gerechten Straf= rechtotheorie abgeleiteten Grundfage, welche ber Abfchrectunge = wie ber Biebervergeltunge= theorie überall widersprechen und baber von ihnen angefeindet werben. Er ergänzt und verbeffert fle auch häufig. So huldigt er g. B. ausdrudlich (178) bem wichtigen romifchen Grund: fab, bağ ber unrechtliche, rechtverachtenbe Bille und nicht ber äußere Schaben bas eigentliche Befen, ber Thatbestand bes Berbrechens fei. Aber er verbeffert die barans abgeleitete römifche Bestimmung, bağ ber bloße Berfuch, wenn feine Ausführung verhindert wurde, bem voll= zogenen Berbrechen gleichzuftrafen fei. Der Carolina ichien eine mildere Strafe nothwendig, einestheils weil ein gang fo bofer Wille wenigstens juriftifc nicht erwiefen ift, wenn ber Ber= brecher fein Berbrechen nicht gang zu Ende führte, und weil anderntheils ichon deshalb und überhaupt bas Argerniß (das scandalum oder malum exemplum) hier nicht fo groß und ausgebehnt ift. So ftraft bas Romifde Recht ben Bermanbtenmord zwar mit Recht harter als ben Die Carolina erfennt im allgemeinen die fubjectiven und objectiven Mord von Fremden. Grunde biefer Verschärfung an; aber mit tiefer humanität und Gerechtigkeit ftraft fie einen Bermandtenmort, nämlich ben Rindermord, im juriftifchen Ginn fogar geringer als ben Mord von Fremden (131), weil bier der erwiefene rechtswidrige Bille und bas Argerniß wegen ber aufgeregten Gemuthoftimmung ber Verbrecherin und wegen ber Birtfamteit bes an fich nicht verbrecherijchen Triebes ber Geschlechteebre als geringer erscheinen.

6) Böllig gerecht, männlich und liberal, ganz so wie das Römische Necht erkenut endlich die Garolina (139-145) auch das Recht der Nothwehr an. Sie gestattet mir, bei jedem ungerechten, gewaltsamen Angriff eines jeden auf Persönlichkeit, Vermögen und Beschftand von mir wie von meinem Mitburger, so viel Gewalt völlig straflos anzuwenden, als ich felbst zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft also entschieden alle die von knechtlicher, unmännlicher Gesinnung, von einem verbrüppelten Rechtsgefühl oder boch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten subjectiven, moralischen und willkurlichen Beschränkungen einer neuern gesch= und rechtswidrigen Criminaljurispru= benz. Diese aber hatte es dahin gebracht, daß auch die gerechteste und dem Schup von Recht und Freiheit förderlichte Nothwehr den ehrenhaftesten Mann der höchsten Gesahr criminalrecht= licher Mishandlungen und Beschädigungen aussetze.

Caffationshof, f. Organifation ber Gerichte.

Cafilereagh (Nobert Stewart, Biscount), nach bem Lobe feines Baters, bes Grafen und feit 1816 Marquis von Londonderry, (1821) mit dem lettbemerften Titel befleidet, geb. 1769 ju Mount Stewart in Irland, geft. den 12. Aug. 1822, ber, wenn auch nicht größte, boch ein= flugreichfte , auf bas Schidfal ber Belt enticheidendft einwirfende Minifter in ber verhängniß= vollften Epoche ber Neuzeit, nämlich in ben Tagen ber hochften Gerrlichfeit und bes tiefften Falles Navoleon's und in jenen, welche deffelben welterfcutterndem Sturge folgten. Bom Jahre 1809 an bis zum Auguft 1822 lenfte er als Staatsferretar für bie auswärtigen Angelegen= heiten ganz vorzugeweise bas britische Staatsruder, nachdem er ichon früher (von 1804-6) unter Bitt's Bermaltung und bann wieder unter jener Portland's und Berceval's (von 1807-9) bas Minifterium des Kriegs geführt und in ber legten Beit mit Canning und Liver= pool an ber Spipe ber Berwaltung gestanden hatte. Auch andere hohe Stellen (namentlich in Irland jene des Staatsfecretärs bei dem Bicefönig von Irland) hatte er ichon feit 1797 (unter Bitt und Abdington) befleidet, ja fcon in feinem einundzwanzigften Jahre (1790) im irijchen Parlament als beffelben Mitglied fich hervorgethan. Bir übergeben jedoch feine frühern 2 ba= ten und Schidlale, um ben Blid benjenigen zuzuwenden, welche ihm feine eigentliche welthifto= rifde Bichtigfeit verliehen haben. Nur muß bemerft werden, daß er icon als Mitglied ber irifden Abminiftration, ungeachtet ber an ihm in Privatverhältniffen gerühmten Milbe, Suma= nität und felbft Großmuth, boch in politischen Dingen, jene härte und Unbeugjamkeit des Cha= rakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Bolksrechte und der Bolksftimme, welche später für bas gefammte Großbritannien und für ben gangen Belttheil verhängnifreich wirften. Er war

Cafflereagh

es, welcher, obicon geborener Irländer, Bitt's Unterbrudungefpftem gegen feine ungludlichen - freilich fatholischen und burch bie erfahrenen Mishanblungen zur Empörung gereizten Landsleute mit unerbittlicher Strenge burchzuführen bestiffen war und welcher nachmals beffel= ben Minifters Unionsplan eifrigft unterftugte, woburch unter bem Schein einer verhältniff= mäßigen Theilnahme Irlands an ber gemeinschaftlichen Stgatsgewalt über bas gefammte bri= tifche Reich, in ber That die englische Gesetzgebung, b. b. ber Bille ber im vereinten Barlament enticieben vorherrichenden englischen Majorität, bas irifche Bolt, zumal beffen aus Ratholiten bestehende große Debrheit, vertheidigungelos bingegeben ward an bie tyrannifche Dacht ber britifden hochfirche und ber weltlichen Gutsherren. Dieje Politif bat fich, wie fie mußte, als perberblich ermiefen. Das Reich ber blogen Gewalt über ein Bolt, welches zum Erfenninig feines Rechts erwacht und burch fortwährende Bebrudung zum Biderftand gereizt ift, fann nicht von Dauer fein. Beitlich wol mochte ber Ausbruch ber Flamme gehindert oder einige ver= einzelt aufschlagende Feuer aufcheinend erftidt werden : aber befto mehr frag ber zurudgetrie= bene Brand im Innern um fich und befto brohender ward die Gefahr, daß er endlich allgewaltig bervorbreche und felbft die Grundpfeiler bes Staats zerftore. Sogar die Lories faben enblich Diefes ein, und Bellington, C.'s innigfter Freund, ertannte fieben Jahre nach deffen Tobe bie Nothwendigkeit, vorerst wenigstens durch die "Emancipation ber Ratholiken" die allerschreiend= ften der zumal bas irifche Bolt zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben ober zu mil= bern. Doch erft bas Reformminifterium und bas Reformparlament haben mit Aufrichtigkeit und Entschiedenheit ben Weg betreten, welcher ber alleinige ift, der zu bauerndem Frieden. zu wahrhaft gesicherter Ordnung und Rube fuhren tann, ben Beg der Rechtsbefriedigung. Die Richtung, welche C. eingehalten, führte, wenn fie fortgewährt hatte, nicht nur in Irland, fon= bern auch in England felbst zur Revolution. Er, mit feinem ftarren Torpismus, mit feiner ftationären, ja retrograden oder reactionären Politif, mit feinem rudfichtelofen Festhalten aller Ungebubr bes biftorifchen Rechts gegen bie Forderungen bes vernunftigen, mit feinen Gin= griffen in bie constitutionellen Nechte der Bürger, mit feiner Bebrückung und Versolgung ber Preffe und ber freigefinnten Richtungen im Bolke, er und seine gleichgesinnten Freunde find die wahren Agitators gewesen, b. b. fie haben bie Agitation bervorgerufen und bie Wortführer ber Misvergnügten mit ber icarfiten Baffe, nämlich mit jener bes einleuchtenbften Rechts und ber eindringlichften Babrbeit, bewaffnet.

Berantwortung und Tadel jedoch, was diefe einheimischen Dinge betrifft, mag C. über= haupt auf die gesammte Partei wälzen, in beren namen als Mitverbundener mehr denn als haupt er handelte und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Minifter bleiben wollte, genöthigt war. Bon ben Sünden feiner auswärtigen Politif aber fällt ein großer, wo nicht ber großte Theil ihm (und etwa feinen vertrautesten Ministercollegen) personlich zur Last; schon darum, weil bie Natur folcher Bolitif mit fich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem im Mittelpunkt ber Geschäfte waltenden Geift ober von einem fleinen Rreife eng verbundener und tagtäglich unter fich berathender Männer zu empfangen als von einem zahlreichen, öffentlich verhandeln= ben und nur periobifch fich versammelnden parlamentarifchen Rörper ober von ben im Schofe ber nation fich erhebenben, oft unter fich im Biderfpruch ftehenben, oft von Untunbe berruhren= ben Stimmen; und fobann auch barum, weil C. in feinem Eifer fich nicht — wie fonft in ber Regel ber Minister pflegt — mit ber oberften Leitung bes Departements, mit ber Zeichnung all= gemeiner Blane, mit ber Inftruction ber Agenten und Gefandten, mit den auf berfelben Berichte zu faffenden Beschluffen u. f. w. begnügte, fondern auch unmittelbar felbstthatig, als Gesandter und Theilnehmer an Congreffen, als perfonlicher Vertrauter und Freund ber Continental= monarchen auftrat und mehrere fonft wol auch von ben Lories im Auge behaltene Principien echt britifcher Politik feiner perfonlichen Befangenheit ober Leidenschaft aufopferte. Die Ge= fchichte von C's auswärtiger Bolitif aber, als mit bem Bictigften ber allgemeinen Gefchichte feiner Beit innig zufammenhängend, tann natürlich bier nicht gegeben werden. Wir muffen nach 3med und Umfang des "Staats-Lexifon" auf eine fleine Stizze ihres allgemeinen Charat= ters uns beschränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen andern Artikeln, als Congreffe, Reftauration u. f. w., vorbehalten.

G.'s Richtung in der auswärtigen Politik war im allgemeinen ziemlich gleichlaufend mit jener, welche früher der große Bitt versolgt hatte, oder gewiffermaßen eine Fortsetzung derselben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an sich, sobern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Bitt sie gegen eine Welt von hindernissen und Gefahren zu behaupten wußte, haben die verständigen und unbefangenen Zeitgenossen ihn als großen Staatsmann bewundert.

Caffierragh

Die Richtung felbft war feineswegs hohen ober ebein Bweden zugewendet und bem wahren Boble Englande, bem Geile Europas und ber Welt mit nichten ersprieflich. 2Bol mochte, als - veranlaßt burch ben Rrieg ber Coalition wider Frankreich - bie unter ben fconfien Soff= nungen begannene Revolution biefes Landes eine unfelige Bendung nahm, als bie Bergweiflung ber von innen und außen geängftigten Freiheitofreunde ben alles Denfchenrechte fpottenben Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angesachte Bornesalut stegreichen Republik als ein furchtbar fcmellender Strom alle Ufer und Damme überflutate, eine Schilderhebung zum Bwert der Biederherftellung bes öffentlichen Rechtszuftandes in Europa von einer weifen Bolitif angerathen ober geboten werben. Aber weifer und ber Stellung Englands angemeffener wäre gewesen, durch frühzeitige Einsprache gegen den zu Billnip verabredeten Krieg jener unbeilvollen Wendung ber Revolution zuvorzukommen und — fowie es nach ber Julirevolution bes Jahres 1830 erfolgreich geschah — burch eine Allianz mit Frankreich den Eriegesluftigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entsprang ber wider Franfreich unternommene (me= uigsteus burch Geraussorberung veranlaßte) Rrieg teineswegs aus ber Sorgfalt für bie Er: haltung eines öffentlichen Rechtszuftandes, fondern aus ariftotratifcen, überhanpt dem biftori= fchen Recht farrfinnig zugewandten Motiven. Die gemeine, demofratifche Freiheit, welche bie Losung der Franzöfischen Revolution war, misbehagte den stolgen Aristofraten Großbritanniens, welche zwar für fich bie Freiheit und das politische Recht als von ben Borfahren ererbtes Gut in Anfpruch nahmen und barum wol die Beschränfung der Thronrechte in Frankreich, als ihren eigenen Brincipien entfprechend, billigten, aber die Aufbebung ber ariftofratifchen Borrechte, Die politifche Emancipation auch ber gemeinen Burger als ein auch für Großbritannien verfuhrerifdes Beispiel mit Abscheu betrachteten. Darum wurde ber Raupf auf Tob und Leben gegen bas revolutionare Frankreich unternommen, mit beispiellofer Anftrengung und einer Gr= bitterung ohne gleichen fortgefest, ftets neue Goalitionen burd Aufforderungen, Ermunterun= gen, Subsidien ins Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensichliefung verfäumt und bergestalt Franfreich in bie Lage geset, entweder von Europa erbrudt zu werben ober Europa zu überwinden. Das lettere geschab, aber Bitt vor ellen hat es zu verantworten. Die unablaffig angefeindete Republit tonnte nur durch fortichreitende Eroberung und Revolutionirung fich erhalten und nur burch Erhebung bes gludlichften Rriegsmeifters zum Beherricher ben Gieg on ihre Fahnen feffeln. Der Ginfturz bes europäischen Staatenspftems, die Errichtung von Napoleon's Weltreich, die Unterbrückung und Schmach der Rationen, der wöllige Untergang bes öffentlichen Rechtszuftandes find wenigstens großentheils bie unseligen Folgen von Bitt's und C.'s Spftem gewefen; und auch Englands Untergang hatte leicht baraus fliegen mogen, wenn nicht Roftopfchin's barbarifche Großthat, ober vielmehr ber Gimmel felbft burch ben verberbenden Binterfroft bas "große Geer" ber Bernichtung bingegeben und Rapoleon's Dast gebrochen hätte.

G., welcher nach Bitt's Tode (1806) in den Reihen ber Oppofition gegen bas friedliebenbe For=Grenville'iche Ministerium fich erhoben, feste nach feinem Bisbereintritt in die Berwal= tung (1 807) bas triegerische System mit beharrlichen Eifer, gestachtlt durch ben Nationalhaß wider Frankreich und ben perfonlichen wider Napoleon, fort, boch -- einige Seetriumphe abge= rechnet -- mit wenig Glud. Der von Canning entworfene Bug gegen Geeland zumal erfuhr einen fcmählichen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweitaumf zwischen beiden Wini= ftern und den für C. jedoch nur turg bauernden Austritt beiher aus dem Ministerium zur Folge hatte. Tagtäglich flieg indeffen bie Berrlichkeit Rapoleon's, ju beffen fortichreitendem Länder= raub ftets Englands Starrfinn und Englands "Seethrannei" den Grund oder Borwand abgaben. Tagtäglich rudte auch die Gefahr Großbritannien näher, zumal burch die Birtungen bes von bem weitgebietenden Feinde aufgestellten und - freilich mit Berhöhnung aller Reutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmisbrauch verbundenen, boch burch Englands Gegen= maßregeln an Barbarei fast noch überbotenen -- fogenannten "Continentalfpftems" und burch bas fleigende Misvergnügen in England, welches durch die Verfümmerung ber conftitutionellen Bolførechte und Freiheiten und durch gewaltfames Niederhalten der nach Berbefferung des Syftems Rufenden teineswegs befamichtigt, vielmehr-vem brohendften Ausbruch naber gebracht ward.

Endlich aber erschieren die Lage des Triumphes über den sowie äußerst gefürchteten, so auch äußerst gehaßten Frind. Der Brand Mostaus war der Bendepunkt seines Glücks ge= wesen, die an seinen Siegeswagen gesesselltern Gegner und Verbündeten ermanmen sich, nun fis durch den ungeheuern Schlag ihn geschwächt saben, zum Abschütteln ihrer Retten und die un=

ŀ

Cafflereagh

faglic mishanbelten Rationen erhoben fich gur Rache. Sest waren bie britifden Unterganbler pleber gludlich im Buftanbebringen von Allianzverträgen und jest fand bas britifche Both wieber eine erwünfchte Anwendung. Auch britifches Blut, zumal auf btr Byrensifchen Salb= infel, wurde jest minder sparfam als früher flir, die allgemeine Sache vergoffen; denn jest ober nie war endliche Siegeshoffnung. C. entwidelte in biefer verhängnifvollen Zeit eine außer= orbentliche Thätigkeit, war persönlich Theilnehmer am Congresse zu Chatillon (1814, 4. Febr. bis 19. März), hauptbeförberer bes von ihm gleichzeitig verhanbelten und mitunterzeichneten Bundniffes von Chaumont (1. Marz) und haupttriebseder ber Biedereinsehung der bonr= bonifden Berrichaft. Bergebens hatte ber gebeugte Napoleon ble zu Frankfurt von feiten ber vier Grogmächte mit feinem Gefandten, bem Baron von St.=Aignan, verabredeten Frieden6= bedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); C. verwarf, was Graf Aberbeen in Englands Ramen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Festlande, um durch persönliche Ber= bandlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Blan der Bollendung entgegen= Daher blieben die Friedensverhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man machte zuführen. Napoleon theils nur verstellte, theils unannehmbare Borschläge und hob endlich, als er nach einigen im Felbe errungenen Bortheilen die Saiten wieder etwas höher fpanute, ben Congres auf einmal auf. Schon bamals war der Blan der Wiedereinsehung der Bourbonen, welchen C. früh gefaßt hatte, ber Reife bebeutend näher gerückt, und das zu Chaumont geschloffene Bund= nif, burch welches bie vier Grogmächte fich aufs innigfte zur Berftorung von grantreichs Bra= ponderanz und "zur Biederherstellung eines dauerhaften, auf den Grundfäpen des Gleich= gewichts und ber Unabhängigkeit ber Rationen ruhenden Beltfriedens" und zur eifrigften Rriegführung, bis foldes Biel erreicht fei, verpflichteten, und welches noch 20 Jahre lang nach geschloffenem Frieden bauern follte, ficherte, foviel menschenmöglich, ben Erfolg.

Bald fam durch neue Siege der Alliirten und durch den Abfall einiger Feldherren Rapoleon's die Eroberung von Baris (31. März), durch Talleyrand's hinterlift aber und des fnechtischen Senats Berrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und endlich auch von Öfterreich genehmigte Thronentsetung Napoleon's und die Neftauration per königlich bourbonischen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenen Selden der Kaisertitel und die Insel Elba mit einem ansehnlichen Jahresgehalte bewilligt. C. wider= sprach zwar solchen Bewilligungen, weil blos die völlige Zernichtung des Feindes ihn beruhigen konnte; aber erft nachdem der Übermuth der Reftaurations= und Emigrantenregierung und die auf dem Wiener Congreß entstandenen Zerwürfnisse einen neuen Hoffnungeftern für den Raifer hatten aufgehen lassen, nach seinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Paris und verheißungsvoll wieder angetretenen Reich, dem Berhängniß bei Baterloo erlegen war, gelang es C., seinen haß volltommen zu befriedigen. Die Geschächte jedoch hat den Bruch ver Gastrechts an dem vertrauend sich felbst Überantivortenden und die dem großen Gesallenen zu= gesügte scheste Arterpein nicht unter die Züge der britischen Grögmuth verzeichnet.

Belches war nun die Richtung der Volitik C.'s nach Napoleon's Fall und der Bieder= einfezung der Bourbonen? Durch diefe Wiedereinfezung war ein Princip aufgestellt worden, welches die englische Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeständigkeit des von dem wirklich in Großbritannien herrschenden Sause beschenen Aussterben des Sauses den Krieg erklärt oder ihr höchstens noch die auf dem factisch eingetretenen Aussterben des Sauses Stuart ruhende Stüge übrig läßt. Es war ein Princip aufgestellt worden, welches die Bölker irr machen muß an der Nechtsbeständigkeit irgendeiner, wenn auch schon lange bestandenen und von den übrigen Staa= ten feierlich auerkannten, doch ursprünglich etwa infolge einer Umwälzung oder auch eines frem= ben Machtgebots an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches nothwendig zu ben unauflöslichten Selbstwiderschrüchen oder zu den verderblichten Consequenzen führen muß.

Benn bie Legitimität die rechtliche Unauflöslichkeit bes Bandes bedeutet, welches einmal zwischen einem Fürstenhause und einem Volke besticht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von bessen wol nicht nur die Fürsten, benen gegen ihren Billen die Volker, sondern auch die Bölker, welchen gegen ihren Billen die Fürsten genommen wurden, darauf sich bernfen können, und es möchte selbst der Ausdruck Fürst als allgemeine Bezeichnung überhaupt einer rechtmäßigen Regierung — ohne Unterschied, ob republikanisch oder monarchisch — gelten. In dieser Annahme aber war sicherlich Lord C. mit sich felbst in großem Biberspruche, wenn er einerseits die Bourbonen — und zwar nicht vermöge Kriegsrechts, sondern ganzeigens unter dem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich sette, andererseits aber die halfte der

376

Cafflereagh

Sachfen an Preußen und brei Biertheile ber Bolen an Rufland und fcon früher die Morweger an Schweden geben ließ, wenn er die Nepublik Genua (und zwar den feierlichen Freiheitsberfprechungen des britischen Beschlshabers zuwider) an den König von Sardinien und das belgische Bolt an jenen von Holland verschenkte; wenn er die unter deffelben — als Usurpator geächteten — Napoleon Autorität geschehene Mediatifirung so vieler deutscher Fürstenhäuser gutzhieß und beträftigte (ebenso auch die Unterdrückung der geistlichen Fürstenhäuser) und überhandt bei der theils neu getroffenen, theils schon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung der beutschen Länder und Voller die mannichfaltigste Zerreißung alter legitimer Bande genehm hielt oder bestätigte.

Aber noch fclimmer als bie Biderfpruche waren bie Confequenzen bes C.'fcen Syftems. Das ehevor ber britifchen Bolitif eigenthumlich gewefene Brincip, Schuber ber Schwachen gegen Die Starten, Suter bes Gleichgewichts, Bertheidiger ber Unabhängigfeit und Selbftan= digteit anch der fleinern Staaten fowie der Freiheiten der Boller zu fein, mußte jest aufgegeben werben, ba bie innige Bereinigung ber brei militärischen Continentalgroßmächte und bas von benfelben feitbem behauptete Recht, auf Congreffen gemäß gemeinschaftlicher Berabredung bie Angelegenheiten des ganzen Belttheils zu ordnen, von Selbständigkeit der kleinern oder fowächern Staaten nur ben Chall noch übrig ließ. 3mar wurde ber Beitritt zur "Beiligen Allianz", welche jener Bereinigung noch eine befräftigende Beihe und eine wegen der Unbe= ftimmtheit ber Ausdrude hocht bebenfliche Richtung gab (f. b. Art.), von England abgelehnt, boch nur barum, weil die Conftitution nicht erlaubte, bag ber Rönig perfönlich, ohne Mitunter= zeichnung eines verantwortlichen Ministers, ein Bündniß schließe; aber die Grundfäte jener Allian; wurden formlich von ihm gebilligt, und auf ben Congreffen, ju melchen es (fowie fpäter auch Frantreich) mit eingeladen ward, gab es entweder feine Buftimmung zu ben Befchluffen ber militärischen Großmächte, oder that bagegen nur fruchtlofe Einsprache. In den großen An= gelegenheiten des Belttheils fpielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine blos untergeordnete Rolle. Es war überflüffig zur Mithulfe oder Durchführung des von den brei ober vier augern Machten Befchloffenen und unvermögend zum wirtfamen Biberftand. S0 befchränkte es sich bei vem Brincipienkrieg Ofterreichs gegen Neapel und Plemont auf eine vage Erflärung über die Unzulässigfeit eines überhanpt ober als Regel anzuerfennenden Interven= tionsrechts, gestand aber in dem gegebenen bestimmten Falle das Recht Öfterreichs zu. 60 widersprach es zwar -- boch erft nach C.'s Tode -- ber auf bem Congress von Berong naber verabredeten (im Grunde aber icon früher befchloffenen) unbeilvollen Intervention in Spanien ; aber es ließ fie geschehen ober vermochte nicht fie zu hindern; fo endlich war es durch die Confe= quenz des ftrengen Legitimitätsprincips genothigt, die Erhebung der fudameritanifden Colo= nien wiber das brudende Joch des spanischen Mutterlandes, und jene der ungludtichen Griechen gegen ihre barbarischen Lvrannen zu verdammen. Erst Canning, welcher C. im Ministerium nachfolgte, hat einige wirkfame Schritte zu Gunften biefer bie Theilnahme ber Belt fo vielfach anfprechenden Bölfer gethan und ben Beg zur fpatern Anertennung ihrer Gelbftanbigfeit ge= babnt (f. v. Art.).

G., welchen neben feiner im allgemeinen torpiftifchen Gefinnung noch insbesondere die ab= göttifche Berehrung für Bitt, der fanatifche haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über ben endlich errungenen glorreichen Triumph, die Danfbarkeit und bie Schmeicheleien ber hohen Säupter Europas und die durch den Widerstand der Freigefinnten im britischen Bolt gereizte Erbitterung zum entschiedenen Anhänger ber von der Gelligen Allianz aufgestellten po= litifchen Grundfätze nach außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, fah gleichwol — wie eine ihm günstigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeschlagene Beg zum Unheil führe, bag Großbritanniens Chre, Macht und Boblfahrt ba= burch empfindlicht verletzt und die traurigsten Rudschritte auf den Bahnen ber eblern Civilisa= tion herbeigeführt würden. Bon Gelbftvorwürfen und bitterer Meue gequält, fei er bes Lebens überdrüßig geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifelnd, das gethane Übel wieder gut machen zu tonnen, fich felbft entleibt. Go viel ift gewiß: eine Gemuthofrantheit tam über ihn, ob aber aus allzu großer Geistesanstrengung, ob aus Furcht vor seinen tagtäglich sich mehren= den Feinden, oder ob aus Kämmernig über die sich brohend verdunkeinde innere und außere Lage Englands, ober endlich aus phyfischen Krankheitsursachen herrührend, ift natürlich un= gewiß. Genug! am 12. Aug. 1822 fonitt er sich auf feinem Landsty North-Cray nächst Lon= don mit einem Bedermeffer die Pulsadern des halfes durch und fiel todt in die Arme des eben eintretenden Arztes. Es geschab dieses ein paar Tage vor der feftgeseten Abreife des Minifters

877

Cancas

nach Wirn, allwo feit einiger Joit die vorhereitenden Verhandlungen zum Congreffe von Perona gepflogen wurden, und nach Berona felbit, wo in der Mitte October der verhängnissolle Congrefi wirflich begann. Von der nach C.'s Lobe durch Canning, feinen Nachfolger, fofort geänderten Politif Englands und deren mächtigen Ginwirtungen auf den Gang der Ereigniffe und das Schichfal der Welt redet umftändlicher der Art. Canning.

Bei einem Staatsmann ift der öffentliche Charafter die hauptfache und die Berwerflichfeit beffelben tann burch feine Brivattugenden geheilt werben. Ubrigens find auch folche Lugenden - als Leutfeligteit und Boblwollen im perfönlichen Umgange, Mäßigung, Berföhnlichteit. Bobltbätigteit u. f. m. - allzu oft nur blos äußere Form ober Deuchelei. Der Staat, Die Belt forbern bie ihnen frommenden Lugenden bes Staatsmannes; bie etwa gegen Freunde, Befellschafter ober Familienglieder geübte berührt fie nicht. C., nach dem Urtheil feiner eigenen Mithurger, b. h. bes edlern, freifinnigen Theils berfelben, als beren Organe wir nur Bord Byron und die Gerausgeber ber "Times" anführen wollen, war ein Despot, ben freiheitlichen und tosmopolitischen Ideen eutfremdet, tein würdiger Genoffe einer zur Ertenutnig bes Ber= nunftrechts erwachten Beit und einer zum Schirm foldes Rechtes burch ihre Stellung gang ei= gens berufenen Nation. Bon ben etwa übertriebenen Borwürfen bes, wie man mitunter weg= werfend fagt, radicalen "Morning Chronicle" und von den burch die erfahrene Mishandlung febr erklärbaren Schmähungen, welche Rapoleon (f. Las Cafes' "Memoiren", Bb. 7) über ibn ergoß, mögen wir alfo wegblicken. Das aller Belt flar vor Augen liegt, reicht bin jur Begründung bes obenausgefprochenen (auch durch die Richtung eines halbbruders und Erben feines Titels, Loubonderry, befräftigten) Urtheils. Rotted.

Cancus und Nationalconvention. Caucus beißt zunächt in ben Bereinigten Staa= ten von Amerika jede politische Bersammlung, welche ben Bred hat, eine Bartei zu unterstützen ober Candibaten für die Bahlen zu öffentlichen Amtern zu ernennen. Uber ben Urfprung bes Bortes ift man nicht im Klaren. Man sagt, daß kurz vor dem Ausbruch der Revolution in Botton fic die Volfspartei in der Werkftätte eines Kalfaterers (caulker) verfammelt habe, und daß aus der corrumpirten Bezeichnung "at the caulkers" das Wort "Caucus" entstanden fei. Der Caucus bat fich im Laufe ber Zeit zu einem einflußreichen und verderblichen Syftem ent= midelt, welches in ber Bolitif ber Bereinigten Staaten eine wichtige, vom Auslande noch zu wenig beachtete Rolle spielt, und wegen feiner Allmacht vom Senator Thomas G. Benton nicht mit Unrecht als ""Rönig Caucus" bezeichnet ift. Aus einem einfachen Meeting von Mäunern näm= lich, die ihre individuelle Auficht über politifche Tagesfragen und Bersonen aussprachen, hat er fich ohne jebe gesehliche Bafis zu einer unverantwortlichen, im geheimen wirkenden Behörde berausgebildet, weiche, ihren Billen bem gangen Lanbe als Gefes octropirend, Die Rechte bes Bolts ufurpirt und beffen innere und äußere Politik bestimmt. Nach dem Buchstaben und Beift ber Constitution rubt alle Dachtvolltommenheit im Bolte, nach bem Caucus aber liegt fie in den politifcen Barteien. Diefe nämlich, ftatt fich bamit zu begnügen, bem Bolte ihre Can= bibaten zu empfehlen, ftellen fie vermöge bes Caucusfyftems einfeitig auf und verlangen, daß ihr Candidat und kein anderer erwählt werden folle, ja sie laffen gar keinen andern zu und con= troliren fomit jede Babl in ihrem Intereffe.

Ein Beispiel wird dies Berhältniß flar machen und zugleich bie Entftehungsgeschichte bes ganzen Gebrauchs barlegen. Rach ber Constitution wählt bas Bolt mittels des allgemeinen Stimmrechts die Wähler des Präsidenten, die alfo eine fehr verantwortliche und wichtige Auf= gabe zugewiefen erhielten, ba von ihrer Entscheidung die Befegung ber höchsten Stelle in ber Republik abhängen follte. In der Praxis aber find diefe Babler zu willendofen Rullen degra= dist, der Caucus handelt ftatt ihrer. Gleich bei Bafhington's Rücktritt von der Präfidentschaft (1796) tritt bas Caucusfpftem auf, wenn auch nach nicht in feiner fpätern offenen Form. Die Mitglieder des Congreffes bezeichneten in geheimer Sigung ihre Candidaten, von denen be= tauntlich Abams erwählt wurde. Erft 1808 bei Ablauf von Sefferfon's Amtszeit verfammelten sich die der republikanischen Bartei angehörenden Repräfentanten, und Senatoren offen im Senatsfaale und uominixten, gleichfam als wäre die Wahl ein Theil ihrer Amtspflichten, Ma= bison und Clinton zu ihren Candidaten. Um dem, wie es scheint, erwarteten Borwurse der Usurpation und unerlaubten Einmischung zu begegnen, erklärte diefer Caucus, daß sie nicht als öffentliche Berfonen, fondern nur in ihrer individuellen Gigenfchaft als Burger gehandelt hatten. Auf Grund diefes Borganges wurde bei ben folgenden Bablen ber Caucus der Cougrefimite glieder zur herrschenden Regel bei der Präfidentenmahl, und behauptete fich bis zu der Beit, wo Saction zum erften mal als Canbibat auftrat (1894). Das Bolt hatte fortan weiter nichts zu

Cancus

ł

thun als 3a ober Nein zu ben Erwählten bes Congreffes zu fagen, es murbe gar nicht einmal bes Scheines halber gefragt. Es ertannte endlich bas Berfahren als eine Ufurpation feiner Rechte. Der Staat Alabama denuncirte sogar das ganze System und folug, unabhängig von einem Cancus, Jadion als ben geeignetften Mann zunt Bräfibenten vor, welchem Borfchlage bald ber gange Suben und Beften beitrat. Burbe Jadjon biesmal auch nicht gewählt, fo fturzte er doch den Caucus, der bisher von den Congregmitgliedern ausgeubt war; aber freilich nur, um ibn unter bem Patronat professioneller Politifer, neu und mächtiger als fogenannte "Nationalconvention" wieder erfteben zu laffen. Das Bolt glaubte gegen ben Congreg gefiegt zu haben; allein im Grunde wechfelte es nur ben herrn und Meifter. Martin van Buren und Billiam L. Marcy nämlich, welche an ber Spipe ber fich bamals gerade organifirenden bemo= tratischen Partei standen, waren e8, die diesen rein äußerlichen Umwandelungsproceß zu Stande brachten. Jackfon unterwarf fich ben Bedingungen einer von ihnen aus den hervorragenden. Parteimitgliedern berufenen fogenannten Nationalconvention, und wurde infolge beffen von biefer zum Präfidentschaftscandidaten ernannt und mit ungeheurer Majorität vom Bolke ges wählt. Seit biefer Beit ift bie Erhebung zum Prafibentenftuhle nichts mehr als ein Bertrag zwifden bem bodftbietenben Afpiranten und ben "Trading" Polititern, vermöge beffen ber erftere den lettern die Bertheilung fämmtlicher Amter und Bürden, furz alle pecuniären Box= theile ber Regierung überläßt. Die Zahl ver Mitglieder einer folchen Convention ift willfürlich, beruht jeboch auf einer verhältnißzuäßig gleichen Basis für die verschiedenen Staaten; die Zahl der Congrefrepräsentanten vient gewöhnlich als Auhalt. Die sogenannten Primärwahlen (etwa Borwahlen der Bartei) sichern den Führern ben unbedingteften Einfluß und die ftets ge= wiffe Erreichung ihrer 3wede, benn aus ihnen gehen die Mitglieder der Couventionen hervor. Das Bolt felbft bat nichts mit ihrer Ernennung zu thun; Diefe ift vielmehr reine Barteiange= legenheit. Diefe Conventionen, die immer ein ftehendes Grecutivcomite haben, das alle gaben in der Hand hält (daher wirepullers), treten einige Monate vor der Präsidentenwahl zusammen und ernennen ihre Candibaten. Es ift bann Aufgabe ber Delegaten ber betreffenden Staaten, bie Gebote und Maßregeln ber Convention in ihren Kreisen auszuführen. 3m Jahre 1856 wurden biefe Conventionen von den Republikanern in Philadelphia, von den Demokraten in Cincinnati und von den Knownothings in Neuvork abgehalten. Unter dem Borwande einer Bolfscontrole find die Rationalconventionen nichts als ein Bündniß handwerksmäßiger Boli= tifer und volitischer Gluderitter ober Beutejäger, die fich zu ben Agenten des Bolfs, zu ben Dienern und Richtern ber öffentlichen Bohlfahrt aufwerfen und eine eng gefchloffene Bhalanx bilden, Die ihre festen Gesete und Strafen gegen jede Ubertretung ber von ihnen aufgestellten Dogmen besitzt und unbedingten Geborfam unter ihre Gebote verlangt. Der mit Jackfon's Bahl in die amerikanische Bolitik eingeführte Marcy'sche Grundsay, daß dem Sieger die Beute gebore, trug febr ichnell zur Disciplinirung felbft ber Biderspenstigsten bei. Bei ber Brafi= dentenwahl ift es z. B. noch nie vorgekommen, daß ein Bähler, obgleich er für einen beliebigen Canbibaten ftimmen tann, jemals ber Bartei, bie ihn mabite, ben Gehorfam verweigert ober auch nur bem in ihn gesetten Bertrauen nicht unbedingt entsprochen hätte. Er ift jest freilich weiter nichts als Stimmenträger, als ein unnuges Mittelglied. Auf dem Bablzettel fteben über feinem Namen bie Präsidentichafte= und Bicepräsidentschaftscandidaten, als wollte man ihm zeigen, bag er gar nichts zu bedeuten hat. Die Babler aber werden ebenfalls vom Caucus er= nannt. Man weiß daher auch schon vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten durch die Wäh= ler, wer ber Erwählte ift. Es ift vielfach die Behauptung aufgestellt worden, daß diefe Procedur die Bahl des Bräfidenten zu einer directen mache, und man hat daraus auf den gefunden Sinn des Bolts geschlossen, welches die ihm in den Beg gelegten constitutionellen gindernisse zu umgehen wiffe und die indirecte Abstimmung aufhebe. Allein man vergißt bei diefer An= nahme, das das Volk gar nicht mehr zu wählen hat, also noch viel schlimmer daran ift, als es von Anfang an war. Derartige nominirende Versamulungen mit dem ihnen vorausgehenden. Caucus haben von Jahr zu Jahr mehr Ausdehnung und Einfluß gewonnen und laften wie ein Bluch auf der amerikanischen Bolitik. Sie neutralifiren in der That die demokratischen Infti= tute bes Landes und erzeugen eine Oligarchie, nicht von Männern von Talent, Geburt oder Reichthum, fondern von principienlofen Bolitifern, die fich nur um die Beute bes Sieges ganten. Während sie wohlweislich die äußern constitutionellen Formen nicht antasten und dem Bolle, als dem "alleinigen Souveran", sich dem Namen nach unterordnen, rauben sie ihm in der That feine wichtigsten Rechte und gewöhnen es dadurch an politische Gleichgultigkeit, Trägheit und Unmündigfeit. Der verberbliche Ginfluß eines folden Systems auf die Bolitifer ift natürlich

nicht minder groß. Ein Staatsmann tann babei nicht auftommen oder bestehen. 2Ber in ber ameritanischen Bolitif äußern Erfolg haben will, barf es barum vor allen Dingen mit niemanb verberben, muß fich ben Ruden nach allen Seiten bin freihalten und vor allen Dingen zu transigiren verfteben. Kaft feit Anfang biefes Jahrhunderts befindet fich die ameritantice 20litif im Buftande bes Compromiffes, ber Bereinbarung von mehr ober minder guten ober foleci= ten Brincipien und 3wedmäßigfeiterudfichten. Gin engherziges, auf den eigenen Bortbeil berechnetes Taften und Rublen nach der öffentlichen Meinung bildet barum auch einen ber bervor= ragenbiten Charafterzüge ber amerifanischen Bolitifer. Ber offen feine Farbe beraustehrt. fteht einfam und verlaffen wie ber Prediger in ber Bufte. Der Prafibent felbft ift nur ein Bertzeug in ber allgemeinen Maschinerie; er darf mit sehr feltenen Ausnahmen keine Anstellung vornehmen, bie nicht vom Caucus feiner Partei genehmigt ober geforbert wäre. Es ift fogar fower, ohne beffen Genehmigung zum Präfidenten zu gelangen ; er halt Bache an beffen Thu= ren. Belden Ginfluß eine berartige Anftellungeweife auf ben Dienfteifer und bie Moral ber Beamten äußern muß, ift leicht ersichtlich; sind sie doch nur der Partei und nicht dem Lande ver= antwortlich! Bas liegt ihnen an ber Billigung bes Bolfs, fobald fie ficher find, ber Partei nicht zu misfallen? Renntniffe, Dienfteifer und Fähigfeiten find barum auch ganz untergeorb= nete Eigenschaften für einen Beamten, und bie Amter find nur bazu ba, thatige Barteimitglie= ber zu belohnen.

Bie bei der Präsidentenwahl, so auch bei den Bahlen der Gemeinden, Städte, Bezirke und einzelnen Staaten! Die Maschinerie des Caucus= und Conventionsspftems verzweigt sich übers ganze Land, sie reicht bis ins abgelegenste Dorf. Es ist nicht zu viel gesagt, daß ein Mann, der auf eigene Faust und ohne das Endossament einer Partei als Candidat sur ein Amt auftreten wollte, für halbverrückt gelten würde. Eine solche Kühnheit kommt auch nie vor. So haben sich Caucus und Conventionen über das Bolf und die geschriebene Constitution gestellt, ja zwi= schen beiden neue Geses und Autoritäten geschaften, und während das constitutionelle Recht als ein todter Buchtabe beiseite geschoben wird, sind Caucus und Conventionen durch Gewohnheit und Bedürfniß der Volltiker zum Geses aller Parteien geworden. Es ist beshalb auch kein Bunder, daß seit einem Menschenalter die Bereinigten Staaten so reich an Demogogen und Bolitifern und so arm an Staatsmännern sind.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen versteht man wörtlich Alugheits= ober Borfichteregeln. Borzugeweife aber nennt man biejenigen Rlugheitsregeln Cautelen, burch beren Befolgung man bei Eingehung und Abschließung rechtlicher Geschäfte und bei ber Abfaffung von Urfunden über diefelben, 3.-B. bei Teftamenten, Berträgen, bei Bürgfchaften, Anlehen u. f. w., Schähen und Einreden möglicht vorzubeugen und die Geschäfte fo vortheilhaft . und fur die Gegenpartei fo bindend wie möglich abzuschließen hoffen darf. Man hat fogar ben Inbegriff folcher Borficktoregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem besondern Theil ber Rechtemiffenfchaft erheben wollen. Bum Theil beruhte bie frühere Bichtigkeit diefer Cautelen darauf, daß die Geschäfte vormals mit sehr vielen gesetzlichen und durch Gebrauch ein= geführten, jest gottlob! immermehr veraltenden Formalitäten eingegangen und oft auch wegen Unterlaffung derfelben von der Gegenpartei angegriffen oder chicanirt wurden. Freilich ift zu aller Beit große Rlugheit bei Eingehung rechtlicher Geschäfte nöthig, um nicht in Schaden ju fommen. Der beste Unterricht barüber für verständige Bürger ist die Öffentlichkeit der Rechts= pflege. 3m einzelnen tonnen biefe Regeln nur aus ber rechtlichen und politischen und ötono= mifden Natur und aus ben gesetlichen Normen ber einzugehenben Geschäfte und aus beren richtiger Auffaffung abgeleitet werden. 3m allgemeinen ift Belt= und Menschentenntniß, be= fonnene Ruhe und, ba fein Wort wahrer ift als das Sprichwort "Chrlich währt am längsten", Offenheit und Bestimmtheit die befte Cautel. Belder.

Cautionen im Strafverfahren. Die Besorgniß, bağ ber 3wed ber Strafrechtspflege — bie Anwendung bes verlegten Strafgesets auf den Verleger — werde vereitelt werden, wenn der Angeschuldigte, in seiner Freiheit unbeschränkt, diese auch zur Flucht benugen könne, führte zu deffen Verhaftung während ber Untersuchung, der sogenannten Bräventivhaft. Da sie ein Ubel ift, welches man dem nur verdächtigten, vielleicht schuldlosen, Individuum, im Wierespruche mit feinem Rechte auf den Schutz seiner versonlichen Freiheit, zufügt, und welches sich nur durch die höhern Rückschen auf das Staatswohl rechtsertigen läßt, so wird die möglichste Beschränkung der gedachten haft zu einer unabweislichen Pflicht für den Staat. Ju den Mitteln, auch mit Schonung der persönlichen Freiheit den Strafzweck zu erreichen, gehört die Befreiung von der haft gegen Cautionsbestellung.

Das Romifche Recht fiellte es im weiteften Sinne in bas Ermeffen bes Gerichts, biefelbe ac= gen Burgichaft, und felbft gegen eine eidliche Angelobung bes Angeschuldigten eintreten zu laffen. Je mehr in ber Republit die individuelle Freiheit geschützt wurde, besto seltener wurde bie Berhaftung. Die lettere tam anfangs meistens in ber fehr milden Form der custodia libera, oder der Übergabe des Angeschuldigten an einen Senator oder Magistraten zu Über= wachung im hause, und erft fpäter gemeinhin als custodia publica (Gefängnißhaft) und custodia militaris vor, jeboch unbefcabet bes Rechts, fich burch Cautionsleiftung von ber Saft Auch in ben ältern beutichen Rechtsvorschriften war bie Entlaffung gegen au befreien. Sicherheitsbestellung bekannt, in den beutschen Städten wurde oft von der Befugniß Bürgen zu bestellen Gebrauch gemacht, und die Praxis kannte fie auch unter der Herrschaft ber Carolina. Ein fehr wichtiger Schutz lag für den Angeklagten im Anklageverfahren darin, daß der An= fläger entweder felbst Caution bestellen mußte, oder gefänglich verwahrt werden tounte. œŝ entsprach bem Geiste ber immermehr Berechtigung erlangenden Inquisitionsmaximen und ber biefelben verfechtenden Schriftfteller, bie Entlaffung von ber haft gegen Cautionsleiftung ftets mehr zu befchränken. In England, wo sich der Anklageproceß erhielt, erhielt sich auch die ältere Anficht aufrecht, und die Bulässigkeit ber Befreiung von der haft durch einen dem Friedens= richter zu leistende Caution (bail) blieb die Regel, beren Ausnahmen in Betreff fcwerer Ber= brechen in besonbern Statuten begründet waren, von welchen Ausnahmen der Gerichtsbof ber Rings = Bench jedoch abzugeben befugt ift. Abnlich gestaltet fich die Sache in Schottland und Nordamerifa. In ben Gesetgebungen und in ber Praxis der Länder des europäischen Continents kommen in Beziehung auf die Bersexung in Criminaluntersuchung und auf die Bers fügung ber Untersuchungshaft, fowie in Beziehung auf Die Cautionen noch überall bie Spuren jenes in dem Art. Carolina geschilderten faustrechtlichen, inquisitorischen, später absolutistisch bespotischen rechtlosen Kriegs gegen die angeschuldigten Burger zum Borschein. Das wesent= liche, bas auch in den Berfaffungen geheiligte Recht der perfönlichen Freiheit wird ohne wahren Rechtsgrund und ohne rechtliche Schadloshaltung aus Gründen ber Sicherheitspolitif unter die Füße getreten. Wenn nun auch nur eine gesetzgeberische Reform die rechtlichern Grundfäpe bes tomifchen, altdeutschen und englischen Anklageproceffes herstellen tann, ber Richter aber wirklich bestehende Gefete nicht verleten barf, fo muß boch berfelbe zugleich auch die ebenfalls gesetzlich geheiligten Grundfate der personlichen Freiheit und einer rechtlichen und humanen Behandlung blos verdächtigter Bürger und die rechtlichen Präsumtionen für die allgemeinen Rechtsgrundfage im Auge behalten und vorzüglich in zweifelhaften ober feinem rechtlichen Er= meffen überlaffenen Fällen zur Anwendung bringen. Er muß fich fo jenen rechtlichern Brund= lagen des römischen, altdeutschen und englischen, selbst noch in der Carolina geheiligten Rechts annähern. Die gegenwärtigen Buftande ber einzelnen gander in biefem Theil ber nechte= verwaltung laffen fich bier nur fragmentarisch andeuten.

Das neuere franzöniche Strafrecht, in welchem nach dem Schluß der Revolution vorzugs= weise der neue kaiserliche Despotismus fich geltend machte, kennt die liberté provisoire gegen Cautionsleistung nur bei Anschuldigungen wegen délits, nicht bei denen wegen crimes.

Rach bent neuern gemeinen Deutschen Rechte ift bas Ermeffen bes Richters über bie Bu= laffigfeit der Sicherheitsbestellung ein freieres. Er hat die Gründe, welche den Angeschuldigten bewegen muffen, fich ber Flucht zu enthalten, und bie, welche ihn zu diefer antreiben, gegen= einander abzumägen, und zu beurtheilen, ob, wenn ben erftern bie Sicherheitsbestellung bingu= trift, fich fur beren Bulaffigfeit ein übergewicht ergibt, und bann biefe auszusprechen. 311= gleich aber muß er berudfichtigen, ob nicht die burch die Flucht bewirfte Berbannung des An= geflagten aus bem Lande als ein fo großes übel erscheine, bağ es bem 3med bes Strafübels ent= fpreche, sodaß also bie Sicherung durch Bräventivhaft als eine unzulässige härte erscheint. Bielten boch die Alten folche freiwillige Selbstverbannung felbst bei den größten Berbrechen genügend für ben Staat! Und ganz befonders erscheint bei geringern Bergehen eine Bräs ventivhaft, die fo oft dem vielleicht Schuldlofen größeres Übel zufügt als die Strafe, und die bel biefer lettern ungerechterweife meistens nicht angerechnet wird, dopvelt empörend. Uberhaupt mußte ber Richter nach gemeinem Recht, wo fein neueres Gefet ihm entgegenfteht, ganz bie ge= rechten Grundfäge ber Carolina, in Beziehung auf den bort als Negel hingeftellten Unflage= proces befolgen, und ben Angeschuldigten badurch nicht leiden laffen, daß in neuerm Ber= fahren ein öffentlicher Unfläger, im inquifitorifchen Broceg als folcher indeg ber Richter Die Stelle des frühern Brivatanklägers übernimmt. Dieses mare in vieler Ginficht eine humane und gerechte Milberung unfers noch beutzutage vielfach barbarischen Criminal=

Cantionen

verfahrens, und zwar völlig nach gemeinrechtlicher Grundlage. Endlich wird ja auch in neuerer Befeggebung bie Gerechtigkeit und humanität vollftanbiger flegen. Blejest ftreitet man in ber Braris noch baruber, ob bie Cautionsleiftung auch bei tobeswürdigen und folden Ber= brechen, welche eine lebenswierige Strafe bedingen, zuläffig fei. Die preußische Criminal= orbnung von 1805 erachtete bie Cautionsleiftung nur bann für zuläffig, wenn bie Strafe bes Berbrechens eine Berniogensftrafe mar, und bie auferlegte Caution zur Dectung berfelben und ber Roften hinreichte, ober wenn mit Bahricheinlichkeit angenommen werben konnte, bag ber Angeschuldigte ben Berluft bes bestellten Unterpfandes empfindlicher als bas Straftbel fublen werbe, und wenn ber Angeschuldigte nicht zu benen geborte, beren Berhaftung (nach §. 215) jeberzeit erfolgen follte. Da bie Criminalordnung nur noch infoweit zur Anwendung fommt. als fie mit ben neuern Gefeten vom 3. Jan. 1849 und 3. Dai 1852 fich verträgt, biernach aber in Betreff ber Nothwendigfeit der haft andere Bestimmungen maßgebend find, fo werben auch nur biefe bie Anleitung zur Entfcheidung über die Buläffigkeit ber, in Breußen febr felte= nen, Cautionsbestellung zu geben haben. Much bie fachfifche Strafprocegordnung tennt bie unbedingte Befdrantung ber Cautionszulaffigfeit auf ben Ball bes Borliegens leichterer Ber= brechen nicht mehr.

Ift es nicht bie Gefahr vor ber Flucht, sondern die vor der Collusion mit den Mitschuldigen (oder auch, was bestritten ist, mit den Zeugen), welche die Haft bedingt, dann foll nach der ge= wöhnlichen Meinung dieselbe durch eine Cautionsbestellung nicht beseitigt werden tönnen. Durch diese hinterthur führt eine rechtsgesschulose Braxis überall die Berwerfung der Cautions= leistung wieder ein, wo dieselbe auch sonst als zulässig erkannt wurde. Richtiger aber ist, vollends heutzutage, die Furcht vor Collusionen, da dieselbe bei der Unnöthigkeit der Geständnisse zur Berurtheilung noch mehr im Werthe gesunten ist, gar kein Grund zur Beraubung der Freiheit gegen blos angeschuldigte Bürger. Der Antläger darf ihnen ihre Freiheit nicht rauben, weil er sich zu schwach fühlt, ihnen ihre Schuld zu beweisen. So urtheilte auch die neue badische Gez setzebung.

Man unterscheidet bie Sicherheitsbestellung durch einen zu leistenden Eld oder zu gebendes Handgelobniß, und die durch Pfänder oder Bürgen. Bei der Bestellung felbst greifen die Bestimmungen des Civilrechts überall play. Nach gemeinem Rechte versteht man unter cautiones judicatum solvi diejenigen, welche die Unterwerfung der Intulpaten unter die mög= lichen Urtheile und die Befolgung derfelden bezwecken und hier nichtweiter in Betracht kommen, und die cauliones de judicio sisti, welche die Gestellung des Inculpaten vor Gericht betreffen, und die find es, auf welche es wesentlich ankommt, wenn die Cautionsleistung die Präventivhaft ausschließen soll.

Burde die in einem bloßen Versprechen bestehende cautio verbalis durch einen Cid bestärkt, bann wurde sie zur cautio juratoria, wogegen sie sonst einen nude promissoria blieb. Die juratorische Caution und das Handgelöbniß bedingen, nach gemeinem Nechte, das Vorhandensein bes guten Ruses und der bekannten Zuverlässigetit des Angeschuldigten, sowie die nur vor= handene Bedrohung mit geringern Strafen. Diese Art der Cautionsleistung läßt sich, dem Princip nach, nicht wol rechtfertigen, indem sie den Angeschuldigten gleichsam in die Ver= suchung führt, neue Verbrechen zu begehen, und somit statt auf deren Vermeidung, auf welche die richterliche Thätigkelt abzielt, auf beren Vermehrung hinwirkt.

Die preußische Eriminalordnung läßt nut noch in feltenen Ausnahmsfällen das eibliche Angeldbniß, sich vor ausgemachter Sache ohne Wiffen des Richters nicht aus dem Gerichts= bezirk zu entfernen, zu. In mehreren neuern Strafgeschgebungen ist diese Cautionsart ganz untersagt, so in Frankreich, Bürtemberg, Baiern. Die sächstiche Strafprocessordnung vom 11. Aug. 1855 kennt die Entlassung gegen Haubgelöhniß. Der Angeschuldigte gelobt, sich während der Untersuchung ohne Genehmigung des Richters, oder einer von ihm bezeichneten Ortsgerichtsperson, von dem ihm angewiesenen Ausenbraltsorte oder aus dem Bezirke nicht zu entfernen, und sich fünftigen Vorlabungen durch Verbergung nicht zu entziehen, und versällt, wenn er dem entgegenhandelt, in eine Strafe, deren Maximum auf sechs Wochen Gefängniß, ober 150 Ahr. Gelbbuse bemeffen ist.

Die Caution kann ferner burch Pfänder (Faustphänder oder Hypotheten, cautio pignoratilia) von Angeschnlögten gerichtlich oder notariell bestellt werden, und zwat durch Nleber= legung einer vom Richter bestimmten Summe baaren Geldes oder geldwerther Papiere, und burch Cintragung dieser Summe in das Hypothekenbuch, nach vorheriger Prüfung der Sicherheit.

Cenfar als Sittengericht

Sowol bas Routine Reat als bie bentice Braris feben auch bie von einem britten für ben Angefoulbigten bewirtte Pfandbestellung und geleistete Burgfchaft (cautio fidejussoria) für eine genugende Cautionsbeftellung an. Die Burgen muffen bier alle fonft in Civilfachen erforder= licen Gigenschaften haben, und to hat bei ihrer Unnahme ber Richter besonbers zu prufen, in welchem Berhältniffe ber Burge zu bem Angeschuldigten fteht, und ob bies Berhältnif von ber Art ift, daß angenommen werden kann, ber Angeschuldigte werde lieber die Strafe leiden, als bas Bertrauen bes Burgen täuschen. Gemeinschaftlich hat ber Burge zwar auf die Rechts= wouthat ber Theilung (bonoficium divisionis) bei mehreren Bürgen, nicht aber auf das ber Boraustlage (beneficium excussionis) Unfpruch, wenn bie Caution verfallen ift.

Dies ift gemeinhin bann bei jeder bestellten Caution der Fall, wenn der Angeschuldigte fich ber Fortfesung der Untersuchung ober ber Strafvollftrectung entzogen hat, und es verbleibt fobann bie zu Caution bestellte Gumme bem betreffenben Gerichte. Berichiebene Befets= gebungen, z. B. die französtiche, bestimmen ein für allemal die Bobe der Caution auf einen Be= trag von 500 gr., was nicht angemeffen erscheint, ba bie Caution bann in einem Falle leicht zu hoch, in bem andern aber ju niedrig fein tann. Einige Gefetgebungen ftellen ein Minimum (Baden 200 Fl.) fest, was jeboch auch nicht rathfam ist, ba auch dies für einzelne Fälle zu hoch gegriffen fein tann, und bann bei vorhandenem Unvermögen einer ungerechtfertigten Entziehung ber Befugnif, Caution zu ftellen, gleichtommt: Am richtigften wird wol in jedem einzelnen Falle bie Gobe ber Caution, nach den obwaltenden Bermögens = und sonftigen Verhältniffen, und ber größern ober geringern Fluchtgefahr vom Richter festgestellt.

Mehrere Gefehgebungen fougen bann ben Bürgen vor dem Berlinft ber Caution, wenn er bem Gerichte rechtzeltig von ber beabsichtigten Flucht bes Ungeschuldigten Renntnig gibt, 1. B. bie würtembergische, andere laffen die Caution erft nach bem Ablauf einer Frift nach bem Acten= tunvigwerben der Fincht verfallen, 3. B. die fächfische nach 30 Tagen, und überlaffen es dem Burgen, welchen fie von ber Flucht in Renntniß feben, innerhalb diefer Frift ben Angeschuldigten vor Gericht zu ftellen, ober feinen Aufenthalt fo zu bezeichnen , bag er bafelbft aufgefunden wer= ben kann, und fo den Berluft der Caution zu vermeiden. Sobald der 3wed erreicht ift, zu weldem Die Caution bestellt wurde, ift biefelbe bem Besteller zurudzugeben, namentlich bann, wenn ver Angeiculbigte freigesprochen wirb, ober wenn ungeachtet ber geleifteten Caution fpatet bennoch feine Berhaftung erfolgt.

Die Caution verfällt in Burtemberg nicht, wenn ber Angeschuldigte fich binnen 24 Stun= ven, in Baben nicht, wenn er fich innerhalb vier Bochen nach feiner Entfernung felbft wieder geftellt. Daß außer ber Gelbftrafe auch bie Roften, foweit fie ben Angeschulbigten treffen, aus ber Caution zu entnehmen find, ift nirgende zweiselhaft. Die fächfiche Strafprocehordnung gibt auch bem burch bas Verbrechen Verletten bas Recht, feinen Schabenerfat aus ber Caution zu verlangen.

Nach dem Borbilde des Code pénal hat das badische Strafgeset auch zur Befreiung von ber Bolizeiauffict bie Cautionsleiftung für zuläfnig erachtet. L. Trieft.

Cenfur als Gittengericht in alter und neuer Beit. Die Staaten bes Alterthums bielten befanntlich Stittengerichte für wefentlich nothwendig, und zwar nicht etwa die rein religiöfen ober moralifden, welche vorzüglich in frühern noch mehr theofratifchen Beiten ftete Die geiftlichen Behörden bilden, fonbern auch politische. Go war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jungern. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vor= zualic auch über bie Beanten und felbft über bie Ronige. 1) In Athen hatte bie ehrmurbigfte Staatsbeborbe, ber Areopag, eine allgemeine sittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Arconten und vorzüglich die Thesmotheten und sobann die Euthynen und Logisten waren noch inebesonbere fittenrichterliche Behörden für die verschiedenen Klaffen der Beamten, welche vor bem Beginn ihres Amtes (burch bie Dokimafie) und während beffelben und nach feiner Been= bigung (burd bie Euthyne) ftrenger öffentlicher Brufung und Rechenschaft auch über ihren fittlichen Banbel unterworfen waren.2) Auch Rarthago hatte feine Sittengerichte.

I. Doch eine vollommnere Ausbildung und größere Birffemteit erhielt tein Sittengericht jemals als mabrend ber gangen fconften Beit ber Republit bie romifde Cenfur.) Be=

¹⁾ S. Tittmann, Griechische Staatsversaffung, S. 108 fg. 2) Tittmann, a. a. D., S. 251, 255, 258, 282; Bachsmuth's Hellenische Alterthümer, I, 1, 190, 262.

⁸⁾ über fie handeln außer frühern Schriftftellern neuerlich vorzäglich Riebuhr in feiner Romifchen

Cenfur als Stitengericht

fanutlich hatte ber vorlette romifche Ronig Servius Lullius bas gefammte romifche Bott nach bem Berniögen in feche Rlaffen und biefe in Centurien, und zugleich bie fünf erften Riaffen, allo mit Ausschluß ber fechsten, ber Broletarier, Die blos Ropfgelb gablten , in Tribus abaetbeift. Dach jener Abichahung bes Bermögens (Cenfus) und ben auf fie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsbienste und den Antheil eines jeden an ber Regierung bes Staats bestimmt. Siermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Dufterung. und biefe wurde jedesmal mit einem feierlich bargebrachten Subnopfer gur Entfundigung ober Reinigung (Luftration) bes gangen romifchen Bolts befchloffen. 4) Rach ber Bertreibung ber Könige wurde ber Cenfus mit jener Mufterung und bem feierlichen Reinigunge= opfer zuerft vor den zwei Confuln vorgenommen, und zwar ber Regel nach aller fünf Jahre, welcher Beitablauf von jener Reinigung nun Luftrum genannt murbe. Seit bem Jahre ber Stadt 312 aber wurden alle füuf Jahre zwei besondere bobere Staatsbeamte, bie Cenforen, zu biefen und einigen andern Geschäften ermählt. Bot ihnen mußten alle romifchen Burger er= fceinen , ihre und ihrer Bater und Grogväter namen ; ihr Alter , ihre Beiber und Rinder , ihr Bermögen, Grundftude, Stlaven, Dieb und beffen Geldwerth angeben. Sie wurden alsbann von ben Genforen in die Bürgerrollen, und zwar in die angemeffene Rlaffe und Centurie und Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altburgerlichen oder patricifcen Beschlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Batriciern, theils aus bevorzugten plebezischen Geschlechtern gebildete Reiterei oder in den Stand ver Ritter ein= geschrieben und nach diefer Einschreibung öffentlich verlefen. 6) Diefe Schätzung und Mufterung bes Bolts in Berbindung mit jener alten Idee der Neinigung und zwar zuerft einer reli= giofen, bann aber immermehr auch einer politifchen ober einer Reinigung bes gangen politifc berechtigten Bolfeförpers und feiner höhern Abtheilungen, feiner Gewalten und Stande von öffentlicher Befledung und von unwürdigen Gliedern wurde balb zu einem vollftanbigen all= gemeinen politischen Sittengericht ausgebildet. In Berbindung mit bem Cenfus übten die Genforen als "Bachter und Regierer der Sitten, oder ber Sitten der Borfahren, als Erhalter ber öffentlichen Ehre und Scham und bes öffentlichen Anftandes" alle funf Jahre eine Genfur ber Sitten über das römische Bolk feierlich und öffentlich aus. 6) Sie bildeten zwar im gangen nach bem Bermögen bei bem Senat und ben Rittern, in ber frühern Beit nach ber Abstammung, jene verschiedenen Berzeichniffe und Abtheilungen ber Nation; aber fie verstießen diejenigen, welche fich ihrer Burgerwürde oder ihres Standes unwürdig berragen hatten, burch Auslaffung in bem bestimmten Verzeichnig mit ber Bemerkung des Grundes (cenforifche Rote), aus ihrem Stanbe, aus bem ber Senatoren ober Ritter ober burch Berftoßung aus ihrer Tribus fogar unter bie Klaffe ber Ararier (Broletarier, Capite Cenfi, Gäriten), welche von allen politifchen Burger= ober Stimmrechten wie von allen Burden ausgeschloffen waren. 7) Sie lohnten umgetehrt auch besondere Berdienfte und bobere Burbigfeit durch Einzeichnungen in höhere Abtheilungen. 8) Sie bildeten alfo gewissermaßen und wenigstens für ihre Amtsperiode und für die Ausübung alles politifchen Rechts ben ganzen politifchen Boltstörper und alle poli= tischen Stände und Gewalten des Staats nach der Bürdigkeit. Sie nahmen auch Statuen weg, welche ohne Beschluß des Senats ober Bolts jemand zur Ehre geseht waren.9) Riemand aber tonnte fich ihrem Gericht entziehen. Denn wer fich bem Cenfus und ber Cenfur entzog, wurde angesehen als felbft auf feine Burgerwurde verzichtend und als Stlave fammt feinem Bermögen vertauft. 10) Dag biefe ungeheure Gewalt in Berbindung mit jener religios fen Reinigung die Burde ber Genforen über alle andere Staatswurden erhohte, fie zur beilig=

8) 3onaras, 7. 19; Liv , 8, 7; 45, 15; Gellius, 5, 18.

10) Cicero pro Caes., 24; Dionys von 6., 4, 15.

Geschichte, II, 438; Sullmann im Staatsrecht des Alterthums, und Jarie, Darftellung bes cenforischen Strafrechts der Römer (Bonn 1824).

⁴⁾ Livius, 1, 42, 43; Dionys von S., 4, 15; Barro, 5, 2. Befannt ift die jährliche Entfündigung bes ganzen hebräifchen Bolfs, 3 Mof., 16.

⁵⁾ Cicero in Rullum, 11; Dr leg., 3, 8; Livius, 4, 8; 29, 37; 43, 14.

⁶⁾ vivius, 4. 8; 24, 18; 40, 46; 42, 8; Cicero de leg., 3, 8; In Pison., 4; Plutardy im Cato, 16, und im P. Am., 88.

⁷⁾ Livius, 27, 11; 34, 44; 38, 28; 40. 51; Jarfe, a. a. D., S. 83. Die Ausschließung der unter bie Ararier Bersepten (also auch aller Ararier?) gleich den Parias, felbst von den öffentlichen Opfern, hat Jarie ebenso wenig bewiesen als die Ursprünglichsteit der Censur.

⁹⁾ Livius, 4, 8; 39, 44; Plin. Hist. nat., 34, 4.

ften wie zur bochften machte, ift begreiflich. 11) Feftus fagt : "In einer religibfen Berehrung ftebt vor allen bie Dajeftat bes Cenfore." Ebenfo naturlich ift es, bag bie cenforifde note außerordentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung ber öffentlichen Ebre und Scham und ber Achtung ber Gitte war fie ihrem Befen nach eine bochft empfindliche Ebrenftrafe, eine Schande; als Erhaltung ber Burde und Reinheit bes politifchen Boltstörpers und feiner bo= hern Abtheilungen war sie politische Degradation und Ausstohung. 12) Cicero sagt: "Mit einem von ber cenforifchen Schande Betroffenen mochte niemand mehr Gemeinfchaft und Ge= fcäfteverbindung haben. Rein Verwandter mochte ihn zum Vormund erwählen; niemand ihn befuchen, mit ihm umgehen oder zu Gaft figen. Alle vermieden und verabicheuten ihn wie ein verberbliches Thier, wie einen Beftfranten."

Die Macht ber Cenforen war jeboch auch wieder burch mehrere Uinftande febr weife erma= figt. Die Cenforen wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Cenfur ermählt, und zwar einerfeits aus Dannern, die icon in ben andern hochten Staatsämtern, namentlich áls Confuln, fich als des höchften Zutrauens murdig bewährt hatten, feit 404 in der Regel einer berselben aus den Reihen ber Batricier, einer aus den Neihen ber Plebejer. Sie wurden an= bererfeits ernannt burch die beiden Bolksversammlungen, sobaß die mehr plebegische, die der Tri= bus, fie ber mehr ariftofratischen ber Centurien zur Bestätigung vorschlug. Dabei noch mußten ibre Beschluffe einftimmig fein, fobag ber Biderfpruch bes einen eine cenforische Note burch ben andern unmöglich machte. 13) Auch bauerten ihre Beftimmungen nicht etwa fo wie eine gerichtliche Infamieftrafe immerwährend, fondern nur bis zur nächften Mufterung, wo denn bie neuen Cenforen biefelbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches lettere fie bei ber cenforischen Strafe fogar gewöhnlich thaten. 14) Sowie nun ichon durch dieses alles, fo wurden die Genforen vollends burch die volltommene Freiheit und Offentlichteit eines gang re= publikanischen Lebens von felbft wahre Organe ber Nationalüberzeugung, ähnlich wie bie Bra= toren bei allem ihren Rechte zu neuen Bestimmungen boch nur die lebendige Stimme bes Na= tionalrechts genannt wurden (f. Billigteit). Und nur baburch und burch ihre Achtung ber nationalen überzeugungen konnten ihre Urtheile ber Negel nach jene große von Cicero befcrie= bene Birffamteit erhalten und behaupten. Sie mußten um fo mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen fein, ba bei offenbarem Biberfpruch mit benfelben ober bei Gewalt= misbrauch eine einftimmige Einfprache (Beto) ber Bolfstribunen gegen ihre allgemeinen Borausverkündigungen oder Edicte über die Grundfäte ihres Berfahrens bei Antritt ihres Amtes 15), oder gegen ihre besondern Beschluffe ficher ihre allgemeine verhindernde Kraft aus= geubt hätte 16), und ba endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beschluffen, dieselben boch noch außerdem infofern unter der höchsten Eutscheidung der Nation standen, daß biefe bei ihren Bahlen zu ben höchften Staatswürden fich an eine ihr ungerecht icheinende cen= forifche Note nicht band. So hatten 3. B. die Gensoren den Mamercus, weil er als Dictator burch Boltsgefes bewirft hatte, bag bie Cenforen von ben fünf Jahren ves Luftrums nur eins und ein halbes ihre Burbe behielten, fodag mabrend ber übrigen Beit des Luftrums teine Genforen exiftirten, im Berbruß aus bem Senat, ja aus feiner Tribus und alfo unter bie Ararier verftogen. Coon bald nachher aber wählte ihn das Bolf aufs neue zum Dictator. 17)

In Beziehung auf bie Grundfage, beren Berlegungen bie cenforischen Strafen nach fich zogen, fand ebenfalls Beschränfung und eine Absonderung verselben von reiner Moral flatt; eine Befchräntung fowol in Beziehung auf die Form wie in Beziehung auf ben Gegenstanb. Eine Befchräntung in Beziehung auf die Form begründeten in gewiffer Maße ichon jene Borausverfundigungen in ben cenforifden Ebicten. Es follte aber auch bie Cenfur als Drgan ber wahren Nationalanerkennung Grundfäße der auch politisch anerkannten Staatsreligion er= halten, vorzüglich aber alte, väterliche ober nationale Sitten (mores, mores majorum, mit welchen Borten bie römifchen Juriften einen ftillfcmeigenden Billen ober Confens bes Bolts und bas Gewohnheitsrecht bezeichnen, und bie jedenfalls ebenfo fehr als bie Auftandsregeln

17) Livius, 4, 24; 9, 30.

Staats-Leriton. III.

¹¹⁾ Livius, 4, 8; Plutarch, a. a. D.

¹²⁾ Cicero pro Cluent., 14; De republ., 4, 6, unb Asconius ad Cic. in Verr. ed. Lugd., 6. 20 13) Cicero in Rullum, 11.

¹⁴⁾ Cicero pro Cluent., 43; Ascon., a. a. D.

¹⁵⁾ Plin., 8, 72, 77, 82; 13, 5; 14, 16; Gellius, 15, 11; Cornel. N. Cato, 2. 16) Livius, 24, 34; 29, 37; Baler. Maximus, 7, 2, 6; Blinius, 7, 44; Gellius, 3, 4.

etwas Objectives, allgemein ertennbares Siftorifdes 18), nicht fubjective moralifde und philo= fophifche Uberzeugungen waren). Die Befchränfung bem Gegenftanbe nach lag barin, baf bie Cenfur nur basjenige bestrafte, was nach ber Staatsreligion und nach biefen Mores ber Staatsburger= und Standesehre und Burde und der Burdigfeit der einzelnen politifchen Berfönlich= feiten und ber politischen Corporationen widersprach, was in biefem Sinne - wie niebubr fic ausbrudte - "bie Bflichten gegen Staat und Stand verlette". Es war alfo nach Form und Gegenstand eine nicht blos fubjective, fondern objective und wirklich politifche, gemiffer= maßen juriftifche Chrbarteit (honestas), welche die Cenfur erhalten follte. Reinesmegs follte fo, wie Jarte es barftellen niochte, bie reine und bie ganze Moralität und Privattugenb, moruber zulest ftets fubjective Gefühle und Gewiffensüberzeugungen entscheiden, Gegenstand, es follte nicht eine fubjective Gewiffenorichterei Aufgabe ber Cenfut fein. Diefe icon in ber aanzen Natur ber Gade und bes Inftituts liegende Grundanficht entspricht ber juriftischen Richtung bes römischen Boltsgeistes. Sie bestätigt fich auch durch bie uns aufbewahrten Beispiele cen= forifc bestrafter Unmurbigfeiten (Jarte, S. 22 fg.). Freilich fonnten einzelne Cenforen einmal ihre feine Grenglinie überschreiten. Und noch leichter tonnte man, fo wie Jarte, auch in mancher politifchen Unwürdigfeit zugleich eine Berlehung anderer rein moralifcher Grundfase auffinden. Dennoch tragen alle jene Beispiele, wenn man fie im Bufammenhang und nach dem Sinne der geschichtlichen Quellen felbst auslegt, gerade jenen Charakter der juristischen oder po= litischen Unwürdigkeit an fich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Berlegungen reiner Brivatpflichten, niemals z. B. unmoralifche Sarten und Graufamfeiten gegen Beib und Rinb, gegen bie Stlaven, gerügt. Auch traf bie Cenfur niemals bie Frauen, obgleich boch biefe ber richterlichen Strafe ber Infamie unterworfen maren. Ebenfo wenig traf fle bie fo febr gabl= reiche unterfte Boltstlaffe ber Broletavier, benen ja bie cenforifde Note weber Stimmrecht noch höhere Standeschre nehmen konnte. Und es entzog auch die censorische Note nicht, gleich ber gerichtlichen Infamie, auch Brivatrechte. Go widerlegt fich benn auch zugleich die andere haupt= ansicht, welche hugo und Jarte in Beziehung auf die Cenfur aufftellen, indem biefe beiden Ge= lehrten überhaupt leider bas große Inftitut zu einem Beleg fo wie für ihre grundverderbliche gänzliche Vermischung von Moral und Recht, fo auch für bespotische Regierunge= ober Bolizei= willfur herabziehen. Gie ichreiben ihm nicht blos eine Bestrafung reiner Immoralitäten zu, fondern fegen auch feine Sauptbestimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Birtfamteit. Die Cenfur foll vorzüglich eine Ergänzung ber Luden ber Bolizei= und Cri= minalgefete und Unftalten bezwedt, und bazu in furgem, formlofem, inquifitorifchem Ber= fahren nach Butbunten Strafverfügungen ausgesprochen haben. Für biefen 3med tonnte bie Censur aber icon veshalb nicht berechnet fein, weil sie ja nach bem vorher Angegebenen die in bicfer Beziehung wichtigsten, zahlreichten Klaffen von Personen und Berletzungen gar nicht treffen tonnte, und auch barum nicht, weil fie, ftatt ber bazu nöthigen täglichen Birffamfeit von mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahre ein einziges mal von einer Beborbe über bie romifche Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte bas große Nationalinstitut ber Censur jenes politische Honestum und bie öffentliche Ehre und Scham, wohl konnte fie einerfeits jene anerkannten politifcen altvater= ländischen Ehrengrundfähe und Sitten und andererseits die anerkannte moralische Burbe, die Ehre und Achtung ber vaterländifchen Beborben und ber politifchen Berfonlichfeiten bewahren und in allgemeiner lebendiger Anerfennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Gie vermochte biefes, wenn fie auch nur beifpielsweife einzelne befonders auffallend geworbene, Argerniß er= wedende, feiner weitern Untersuchung beburftige Berlegungen jener Grunbfage und jener Burde zu erneuerten öffentlichen Seiligung derfelben mit öffentlicher Schmach brandmartte und fo am allgemeinen politifchen Reinigunge= ober Berföhnungstage ber Nation ben politifchen Bolteforper und feine höhern Stände von biefer Schmach und von ben unwurdigften Ur: hebern derselben reinigte. Dente man sich die ganze moralische Birfung für den bezeichneten 3wed, wenn in ber politifc und religios wichtigften und feierlichften Versammlung bes gangen romifchen Bolls Senatoren, Nitter und bie ftimmberechtigten und amterfähigen Staatsburger wegen jener Berlegungen und als Unwürdige aus ihrem Stande, aus ihrem politifchen Staats: burgerrecht und aus deffen Gbre öffentlich ausgestoßen murben, und wenn dabei bie ehrmurdigiten Beamten des Staats, wenn ein Cenfor Cato von dem hohen curulischem Throne herab in

¹⁸⁾ S. Dionys von G. bei Reisfe, S. 2358; Ulpiani fragm., I, 1, L. 35; D. de legib.; Li= vius, 40, 46.

öffentlicher Rebe die gestraften Bflichtwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, die altehrwürdigen nationalen Sitten und Ehrengrundsätze des römischen Staatsbürgerthums vertheidigten. ¹⁹)

Ł

ł

Es traf num aber, entsprechend bem angegebenen doppelten Zwett; bie cenforifche Schande, außer Verbrechen, die auch eriminalrechtlich ftrafbar waren, fürs erste die unmittelbaren Ber= lezungen ber anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Bereinigung und ber bürgerlichen Gbre durch ben Bruch der öffentlichen Treue oder ber heiligkeit der Eide, sobann durch schimpfliche, Gbre und Baterland vergeffende Feigheit und durch jedes schimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs zweite öffentliche, unanftändige Berlezung der Achtung gegen die Staatsreligion und die versaffungs= mäßigen Gesche und Einrichtungen des Staats, namentlich Berlezungen der Achtung gegen obrigkeitliche Amtsgewalt und entweihenden Misbrauch derselben und der politischen Rechte über= haupt, vorzüglich auch Bestechlichkeit. Es traf fürs dritte endlich, weil die Römer würdiges eheliches und Familienleben und geordneten haus= und Vernögensstand als Grundlagen und Bürgschaften auch für die politische Würdigkeit und Zuverlässtand als Grundlagen und Bürgschaften auch gerlezung von veren heiligkeit und Zuverlässtand als Grundlagen und Bürgschaften Zucht und nuthwillige Ehelofigkeit. Und fle bestrafte undürgerliche, verderbliche, schlichen Zucht und muthwillige Ehelofigkeit. Und fle bestrafte undürgerliche, verberbliche, schlichen Zucht und muthwillige Gelefigsteit. Und fle bestrafte undürgerliche, verberbliche, schlichen Zucht und muthwillige Ehelofigsteit.

II. Auch bei ben Germanen finden sich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der erften Be= riode ber fränklischen Monarchie bis zum 6. Jahrhundert bestraften die geistlichen oder bi= schöhlichen Gerichte Vergehungen gegen die christliche Religion und Moral und gegen die Kirchen= bisciplin mit den firchengesetlich (in den libri poonikentiales) bestimmten Bugen und Strafen und in äußersten Fällen mit Interdict und Ausschließung.²⁰) In der zweiten Periode werden biese bischölichen Seitengerichte über die offenkundig gewordenen Vergehungen zu den sogenannten Send- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Bischöse hielten, und in welchen einige dazu besonders beeidigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen an= zeigen nußten. Immer vollftändiger bildete baneben die hierarchisch etwordenen Bergehungen an= zeigen nuchten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrusung ber Unterstügung des weltlichen Arms zur Verschärfung der geistlichen Strafen, insbesondere auch durch bürgerliche Ausschließung der aus der Riche Russgeschlichen; ferner das Indulgenzund Ablaswessen und bas inquisitorische Verschuren, ja zum Theil völlige Reger= und geistliche Inquisitionstribunale.³¹)

In ungefährlicherer und in einer für frömmere Beiten heilfamen Weise errichteten auch die Protestanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinen und Kirchspielen, Presbyterialgerichte, Kirchenconvente u. s. w. Und wenigstens in Trümmern haben katholische und protestantische Sittengerichte, und selbst manche nicht geistliche theilweise Sittengerichte, Rüge= gerichte u. s. w. dis in die neuere Beit und wenigstens bis zur Französischen Revolution fortgedauert. Ja man hat selbst hier und ba in neuester Beit eine verbelferte Wiederherstellung versincht.

Befanntlich hatten hierneben früher die verschiedenen Stände, namentlich die Jünfte, also mit ihnen alle Stadtbürger, und die Ritterorden noch ihre besondern Sitten= und Ehrengerichte. Und auch diese haben in verschiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen bis in neuere Beiten sortgedauert, bei Offizieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch Duell und Verruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unsatisfactionssfähig sei und man mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in gesellschaftlicher Verbindung fteben könne. In Frankreich haben nich bei Advocaten und Notaren, wenigstens in Beziehung auf eine ehrenhafte Dienstverwaltung, neue Sitten= oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern befanntlich gewöhnlich ber Staat und die Kirche von den weltlichen und geistlichen Beamten ein der Würde bes Dienstes entsprechendes anständiges, bie allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf anstößige Beise verlegendes Leben und rügen auf verschiedene Beise, zuweilen auch durch Dienstentlaffung, das Gegentheil. Auch in Ständeversammlungen versuchte man schon die vorzüglich auch dem Nechte der Mähler gefährlichen Ausschliegungen.

20) S. ben Art. Bann, und Eichhorn, Staates und Rechtsgeschichte, \$5. 105, 106, 181, 182.

25*

¹⁹⁾ Cicero de senectute, 12; Liv., 39, 42.

²¹⁾ S. ben Art. Ablas, und Eichhorn, \$§. 182, 322.

Alle biefe fruhern und fpatern Ginrichtungen ber Bolter fceinen wenigstens bie fo III. oft von ben größten Staatsmännern ausgesprochenen Grundfäge anzuertennen, bag fur Erhaltung ber Freiheit, Burde und Rraft ber Bölfer, für Erhaltung ber Chre und Tuchtiafeit ibrer politifchen Gewalten und Stände und bes öffentlichen Bertrauens auf fie bie blos negati= ven, ftreng juriftifchen äußern Freiheitsgesege und bie gewöhnlichen Criminalgerichte nicht ausreichen. Und gewiß, fo ift es. heiligkeit ber Sitte und ber öffentlichen Ehre find bie unent: behrlichen Grundlagen und Lebensfräfte ber Freiheit und Lüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und herrichaft aber muffen wie alles, mas im Staatsleben Rraft und Beftand baben foll, burch entsprechende Organe und Einrichtungen geschützt und verburgt werden. Auch felbft biejenigen Bolitifer, welche Recht und Moral fogar in ihren Grundlagen ganglich zerreißen zu können glauben, und welche auch die fittliche Ausbildung und Beftimmung ber Denfcheit durch= aus nicht als Staatszweck anertennen, finden bennoch eine fittenpolizeiliche Borforge für Erhal= tung bet Sittlichkeit nothig. Die claffifche romifche Jurisprudenz erklärte fogar, ohne babei Recht und Moral zu vermischen, boch ebenso wie das altdeutsche Necht die Achtung der sittlichen Bürde und Bestimmung und die Ehre des Menschen (honestas und existimatio) als die un= entbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts.22) In bem Grabe aber vollende, als ein Bolt bie bürgerliche und politifche Freiheit feiner Burger ausdehnen und befeftigen, als es von ihrem Streben und Bollen Einheit, Rraft, Gefundheit und Ehre bes Staats abhängig machen will, in demfelben Grade muß es auch bedacht fein, beren Brivat= intereffen und Brivatleidenschaften durch die herrschaft der öffentlichen Ehre und Scham, ber heiligfeit und Achtung ber religiofen und bürgerlichen Sitte zu bandigen, dem Baterlande unter= zuordnen und bienstbar zu machen. Reine andere Gewalt der Erbe hält fonst ben natürlichen Eigennut und die unwürdigen, feigen und feilen Gefinnungen ab, die Freiheit der Mitbürger und bas Baterland und feine Chre preiszugeben, fie liftig ober gemaltfam zu verlegen. Diefes lehrt die Geschichte aller Zeiten und aller Bolfer. Bloger Zwang ift nie vollftändig burchfuhr= bar gegen bie Lift und Gewalt der Bofen und vollends gerade gegen die Mächtigern, welche zwingen follen. Die Erkenntnig bes Bortheils allgemeiner Rechtsbefolgung ift ebenfo menig allgemein und genügend wirkfam gerade gegen die gefährlichte Selbstjucht, welche zwar die Be= folgung von den andern annimmt, fich felbft aber auf ihre Roften privilegirt. Die Geschichte ber alten Staaten insbesondere bestätigt es , was von Rem Montesquieu , von Athen Hüllmann ausführt, baß ber Untergang ihrer Freihelt und ihr sichtbar nahendes Berderben mit dem Ber= fall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Nom hatte nach Asconius (a. a. D.) früher die Abneigung des Bolks gegen die Strenge der Cenfur ihre Einstellung bewirkt. Bald aber zeigten fich fo febr bie verderblichen golgen, bag bas Bolt felbft ihre herftellung forberte. Später fant die Cenfur feit ber burgerlichen Erschütterung unter ben Gracchen und vollends in ben großen Burgerfriegen. Sie erlofc unter ben Raifern, obgleich biefe zuerft mit allen ubrigen hohen Amtogewalten auch die Cenjur an fich riffen, aber natürlich nur für die Beförderung ihres Despotismus anwendeten, teineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und Scham, ber Bürgertugend und bes Bürgermuths, bie ja dem Despotismus töblich gewesen waren. Tacitus läßt daher feinen Tyrannen Tiberius (2, 33) die gründliche Überzeugung aussprechen, bağ für feine Beiten bie Cenfur nicht mehr paffe.

IV. Aber können wir nun jest, wo wir aufs neue Freiheit und freie Berfassungen wollen, in ber Straf= und Ausschließungsgewalt neuer staatsbürgerlicher Censurgerichte die rechten Bächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch sie jene würdige Bürgergesinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für jedes freie Gemeinwesen fordert, und welche wir bedürsen, weil unsere repräsentativen Staaten ein freies Gemeinwesen bilden sollen; zugleich aber auch jene von Hofgunst und Hofwillfur und von Höflingsgesinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht despotischen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürsen, weil wir ja mit der freien Standschaft die Erbinonarchie verbinden? Ich glaube nein. Schon darum fürs erste würde heutzutage eine Straf= und Ausstoßungsgewalt eines Sittengerichts undurchsührbar sein, weil dasselbe aus der vollfommenen Freiheit und eigenen Überzeugung und Sitte ber durch dasselbe zu Richtenden hervorgehen muß, wenn es heilfam und nicht despotisch wirten foll. Es fann also nicht vom Hofe oder von der monarchischen Regierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne sie und ohne verberbliche Gollissen mit ihr durch ein Boltsgericht eine so große, unmittelbar über alle

22) Belder, Leste Grunde, S. 478; Spftem, I, 242.

wichtigen Staateverhältniffe entscheibenbe Gewalt ausgeubt werben tonnen. Sene unmittelbare cenforifce Straf = und Ausstogungsgewalt murbe ferner heutzutage auch barum nicht beilfam, wol aber bespotisch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine folchen Grundlagen für bie Gemeinfcaftlichfeit ber Sitten und ber Überzengung von ber Gerechtigfeit eines cenforischen Strafurtheils haben wie einft bie Romer. Mit unferm Bedurfnig ber voll= ftändigen geifligen, morallichen und religiofen Überzeugungefreiheit und unfern verschiedenen Lebensanfichten und Berhältniffen würde eine folche in die hand einzelner Beamten gelegte, ja felbft die von einer einmaligen unwiderruflichen Stimmenmehrheitsentscheidung bes Bolts ab= hängige Straf = und Ausstoßungsgewalt fich nicht vertragen. Gie würde ebenfalls der mora= lifden Achtung entbehten und als despotifch erfcheinen. Selbft eine fraftige Durchführung jener obenermähnten befondern fittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Rlaffen und Stände wird wegen biefer beiden hauptgründe unmöglich fein, obgleich eine weise zeitgemäße Einrichtung berfelben, foweit fie jest noch möglich ift, burchaus nicht verworfen werben foll. Um aller= wenigsten aber können dieselben ein allgemeines nationales Cenfurgericht ersepen. Und bennoch wird beffen Beburfniß fur jene großen Aufgaben zur fräftigen Erhaltung und Bertheibigung ber öffentlichen Ehre und Scham und zur Einigung einer lebendigen, wirtfamen öffentlichen Meinung für bas Bürdige und gegen bas Unwürdige und Verberbliche bei uns verboppelt und gerabe um fo größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare cenforiiche Ausstogunge= und Strafgewalt fprechenben Berhältniffe uns zu einer bochft verberblichen, völlig allgemeinen Auf= lofung und Gleichgültigfeit ber öffentlichen Meinung über bas öffentlich Burbige und Geilfame und beren Begentheil führen tonnten.

In biefer doppelten Noth werden wir bas für uns wohlthätige Censurgericht oder feinen heilfamen Erfat nur darin finden , worin die freien Briten es fanden, feitdem fie nach langer Berwilberung in ihren Burgerfriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen ber Erbe in der Freiheit und ber Macht, in Bolfsehre und Cultur vorangehen, das heißt, feitdem fie die wahre parlamentarische und Preffreiheit errangen. Sie fanden die wahrhaft beiljame, jener römifchen ähnlich wirfende Cenfur nur burch Aufhebung berjenigen Cenfur, welche ganz entgegengesets jener ehrmurdigen cenforischen romischen Mufterung bie möglichte Freiheit und Rraft ber Öffentlichkeit und öffentlichen Meinung unterdrückt, ftatt fie hervorzurufen und in Anfpruch zu nehmen, welche, wie liberal fie auch fcheinen mochte, boch gerade bas für den Schut von Sitte, Freiheit und Recht Befentlichfte, Die öffentliche Rüge ber gerade gegenwärtigen poli= tifden Ungebuhr und Unwürdigkeit ber politifden Gewalten und Berfonen, bie Berufung auf bie. öffentliche Ehre und Scham gegen ihre wachsende Herrschaft unterdrückt, welche endlich ba, wo fie trifft, nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterftuhl der Ration die begangene offenfundige That bestraft, sondern vielmehr im Dunkel, mit Ausschluß aller Rechenschaft und öffentlichen Bru= fung, die Ausübung bes wichtigften Rechts für die Bufunft nimmt und unterbrückt. Mit andern Borten ; bas wahre und unentbehrliche politische Cenfurgericht besteht beutzutage nur in ber voll= tommenen rechtlichen Offentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Reinung bes Baterlandes, in der Frelheit der Anklage und ber Bertheidigung vor ihrem Gerichts= bof. Nur fie tonnen heutzutage fo wie einft bie romifche Cenfur bie Bachter ber Sitte und ber Freiheit, ber öffentlichen Ehre und Scham fein. Nur fie können jest für jede neue Bildung der Liften ber politischen Bersönlichkeiten in jedem bestimmten Areise, bei der Babl der Staats= und Gemeindebeamten, der Bahlmänner und der Abgeordneten den zu diefer Bahl Berechtigten die zur Brufung und Entscheidung ber Burdigfeit ober Unwürdigfeit nöthigen Grunde vorlegen. wozu nimmermehr burre gefegliche Bestimmungen geeignet find, wozu tein anderes Sittengericht befähigt ift. Diefes einzige jest mögliche Cenfurgericht ift aber auch zugleich bas befte und bochfte aller Sittengerichte. Es besteht in jenem gottlichen Gericht, bag die Bahrheit in die Belt tommt. Es besteht in jenem Gottesgericht einer folden öffentlichen Meinung, welche fich bilbet, indem bie erften und würdigften Männer des Baterlandes in öffentlicher Rede und in ben freien öffentlichen Blättern mitfprechen über die täglichen Erscheinungen ber Gesellschafteverhältniffe, und indem die Breiheit und Offentlichfeit von Lob und Ladel alle Betheiligten und alle Biffen= ben zur genauen Enthüllung ber Bahrheit auffordern, indem endlich jest alle, noch vollftändiger als bei ben Censurgerichten ber Alten, das Urtheil zulest unter die bochte Entscheidung ber jest wohlunterrichteten, reiflich prüfenden und burch ihre Bahlen ihr Urtheil bethätigenden Ration ftellen. Co flegt zulest unvermeidich bas Burbige und Rechte in ber öffentlichen Meinung und findet feine verdiente Chre, wie jedes Unwurdige die verdiente Schmach. Diefes Sitten= gericht aber wird in ber That zerftort durch falfche Genfur, welche gerade die ebelften Beftrebun=

gen unterbrückt, die Gestunungen der Menschen kleinitch und fklavisch macht, die Schmeichele gegen das Gemeine und Schlechte, deffen Ränke und die im Finstern schleichende Schmählucht gegen die Suten beschützt.

Bol mögen freilich zuweilen berbe Anflagen und Beurtheilungen ber öffentlichen Berionlich: feiten und ihrer handlungen als unbequem erscheinen, fowie einft ben Romern bie bennoch alebalb gurudgerufene, Genfur, und auch ungerechte Anflagen mogen laut werden. Auch äußern mande eine Furcht vor verberblichem fittlichen Argerniß und vor ungerechten Ehrenfrankungen gerabe burch bie Beröffentlichung bes angeblich Unwurdigen. Sind diefes nun ehrliche und achtbare Beforgniffe, nicht Borwände, geschöpft in andern Quellen; übersieht man babei nicht absichtlich, bag ja ftets auch alle firchliche und weltliche Strafe bas Boje befannter machte, bag aber auch bie öffentliche Unfittlichteit burch ben Ausschluß öffentlicher Ruge nirgenbs fich minderte, vielmebr 3. B. unter ben frühern französischen Königen bis zum Umfturz von Thron und Staat an= wuchs ; vergift man endlich nicht, was durch vernünftige Gefeggebung fich ohne Bernichtung . ber Offentlichfeit und Breffreiheit befeitigen läßt, alsbann tann nian biefe Beforglichen nur an bie Erfahrung verweisen. Denn fie find es ja gerade, bie ber Regel nach gegen bas flare Recht nur auf angeblich erfahrungemäßige Gefahren fich berufen. Mögen fie benn alle Briten nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ebrenmann wahrhafte Beforgniffe für feine Ehre und für die öffentliche Ehre und Scham von feiten jenes großen Cenfurgerichts befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter ber Gerrfchaft beffelben ber Sieg und bie öffentliche Anerkennung biefes einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenbaftig= feit, fowie die öffentliche Schmach und zulet t die Ausstogung wahrer Unwürdigkeiten und ber unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter icheint als felbft unter einer römifchen Genfur? Sicher, jeder Brite wird bie unermeßlich wohlthätige Birtfamteit jenes Cenfurgerichts ber neuen Beit für Erhaltung und Birtfamfeit der öffentlichen Moral und Chre, für Entwickelung bes patriotifchen Gemeingeistes und ebeln Betteifers anerkennen und bem großen Bitt barin beistimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenschein ber Publicität gedeihen. Von ber Sittlichkeit und Ehre ober bem Verderben der politischen Gewalten und Beamten aber hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß ebenso febr wie die Freiheit und Kraft oder die Stlaverei und Schmach ber Bölfer ab. 3m fittlichen Bolfe vertraue man bem mächtigen Triebe ber öffentlichen Ebre und Schan und ichaffe ihnen freie Bahn. Sowie alstann das Chrenwerthe und bie öffentliche Schande nur laut werben , fo fiegen fie über bas Schlechte und bie Galbbeit, auch wenn fonft und im Dunkel bie große Mehrzahl für fie fein wurde. Mogen daber die Bohlmeinenden die Beforgniffe gegen die freie Babrheit aufgeben ! 3m Dunkel, ba wuchern bie Luge und Selbstsucht, die Feigheit und die Bestechung, die Lift und die Sämmerlichkeit , und barum eben lieben fie das Dunkel und icheuen das Licht. Alles Gute aber — fo fpricht ja auch bie tieffte und die fittlichte aller Lebren es aus - alles Gute und Tuchtige erträgt und liebt bas Licht und gedeiht in dem Licht, und das Gericht für das Bofe bestand darin, daß die Wahrheit in die Belt fam.

Freilich fest die genügende Birkfamkeit eines folchen britifchen Cenfurgerichts brei Dinge voraus : bas Bolt muß im wefentlichen ein sittliches, es muß nicht unvettbar dem Untergange geweiht fein. Geine Verfaffung muß ber Bobelberricaft binlängliche Damme entgegenfegen. Und endlich feine Berfaffung und fein Barlament muffen frei fein von der eigenen öffentlichen -heiligung bes abfolut Unsittlichen und Ungerechten , wie z. B. einer amerifanischen Sklaverei. (S. Amerita.) Böbelherrichaft, wie fie jest ebenfalls Amerita ichon öfter bebroht, macht bas beffere öffentliche Urtheil machtlos, und ein e öffentlich gerechtfertigte und fanctionirte große öffentliche Unfittlichkeit und Breisgebung der Ehre, wie feit dem Siege Calhoun'icher Grund= fäte in dem nordamerikanischen Berfassungsleben (f. Calhoun), zieht immer allgemeinere öffentliche Demoralifation und Unebrenhaftigkeit nach fich; denn diefelbe Sophiftict, welche fchamlos bie erste rechtfertigt und lobpreift, bient balb auch ber überall machen Selbstfucht zur Rechtfertigung ber zweiten und britten. Für unbeilbar frante Constitutionen fann auch im politifchen Leben tein Seilmittel bauernbe Gefundheit gewähren, und töblich vergiftenbe Stoffe muß ber Staatsförper ausstoffen, wenn er gesundes Leben wiedergewinnen und erhalten will. Solche töbliche Krankheiten abgerechnet aber kann auch eine umfaffende ftaatsmännische Borforge für zeitgemäße fittengerichtliche Erhaltung ber vaterländifchen Religion und Sitte, bes würdigen Maßes ber öffentlichen Chrbarkeit und Anftändigkeit fehr wohlthätig wirken. Diefe Borforge bleibt auch heutzutage wahrhaft unentbehrlich. Bei aller Nothwendigkeit ber Selb: ftändigkeit ber Rechts = und Staatsordnung dürfen doch niemals Recht und Freiheit und Ber-

faffung von ihren fittlichen und religiofen Grundlagen fo ganglich losgeriffen werben, bag man fur bin lettern und ihre Erhaltung gleichgültig und forglos fein durfe. Uuch hier kann ein ge= funder politischer ober focialer Affociationsgeift in den einzelnen Corporationen und Bereinen febr heilfam für bas Rechte und Zeitgemäße wirfen. Dahrhaft ftaatsgemäße Auffaffung ber Gefellschaftsverhältniffe von feiten ber Staatsgefetgebung und von feiten ber Bürger werben in Verbindung mit ber obenbezeichneten allgemeinen Sittencenfur durch bie freie öffentliche Bahrheit und den würdigen Gemeingeift überall Mittel finden, die Sittlichkeit zu ichützen, ohne ein felbst fittlich verberblich wirfendes verlegendes Eingreifen geist= und weltlicher Bebörden und ihrer firchlichen und ftaatlichen Sittencenfur in die vechtliche Privatfreiheit. So 3. B. tann es geschehen burch bie freien Bablen und Ausschließungen in Beziehung auf die Theilnahme an ehrenvollen Bereinen und öffentlichen und Gesellichaftsgewalten, fo auch durch Disciplinar= gerichte für geift= und weltliche Beamte , Anwälte, Bolfevertreter, wenn fie nicht als Berfzeuge reaetionärer Gewalt erscheinen, fonbern zur Erhaltung der Ehre und fittlichen Achtung biefer Stande aus beren Mitte ermählt werden. Es barf auch ble Bereins = und felbft bie ftaats= burgerliche Gefeggebung zur Wahrung ihrer nothwendigen Gundlagen ausnahmsweise einen unstttlichen, Argerniß gebenden Gebrauch der Privatfreiheit unterdruden, wie ja nach manchen juriftijchen Grundansichten icon bie Verbote und Beftrafungen polygamifcher, bluticanderifcher ober ehebrecherischer ober fonft Argerniß gebender öffentlicher Geschlechteverbindungen als Ausnahmegejese erfcheinen.

Bang besonders aber muffen ber Furft und feine Familie überall burch eigenes Beifpiel, burch Austheilung ihrer Ehren und Gunsten und durch ihre Misbilligung ein lebendiges öffentliches Sittengericht üben. Bon allen Theorien und Mitteln zur Erhaltung und Sicherung bes mon= archifchen Brincips in den heutigen Bölfern fenne ich fein mirtfameres als diefes. Babre fürftliche Nechtschaffenheit und Sittlichfeit begründet die tieffte und dauernofte Achtung und Anhäuglichkeit im Bolke. Und Ehre ift in Wahrheit, wie Montesquieu richtig hervorhebt, das Lebensprincip der Monarchie. Wie aber ift fic in gesitteten Bölfern, in Verbindung mit jener allgemeinen Freiheit der Wahrheit, anders zu erhalten als durch wahre Sittlichkeit und ihre Achtung, Bewahrung und Förderung. 200 ber Fürft lebendig die mahre Ehre, die fittliche un= antaftbare Bürde der Nation bewahrt und repräsentirt, wozu ihm die hohe glänzende einfluß= reiche Stellung bie größten Mittel gewährt, ba nährt er bie bauerhafteften Grundfräfte feiner herrschaft und forgt für eine hundertmal gesahrlofere und wirkfamere Befestigung berfelben als durch eine gegen die Boltofreiheit mistrauische und feindselige Ausdehnung bes fogenannten monarchischen Gerrfchaftsprincips. Es icheint auch wirflich biefe Uberzeugung bei fürftlichen Regierungen endlich einigen Eingang zu finden. Nur finden fich auch immer wieder zu viele treulofe Minister und Günftlinge, welche, um ihre eigene vorübergehende Gewalt zu verlängern und um mit Aufopferung ber mahren fürstlichen Ehre fich felbft unangreifbar und unverantwortlich zu machen, jenes falfche monarchifche Brincip vorschieben, fcmache Fürften zur unsttlichen Wahrheite= und Freiheitsunterbrückung verleiten und fie fo lange über bie fteigende inuere Erfältung der Achtung und Liebe des Bolfs täufchen, fo lange die beilfame Birfung ber wahren Sittengerichte unterbruden, bis traurige Rrifen alles Ubel zu Tag forbern. hoffen mir, bag in unferm Deutschland, nachdem unfere legten Rrifen jene fcandlichfte Berfälfdung ber mahren Cenfur, burch welche man zum voraus bas Sittengericht ber öffentlichen Babrheit unterdrudte, gludlich befeitigten - hoffen wir, daß jest endlich die wahre Cenfur allmählich fo erftarte, bag fie jene Nichtemurbigen auch ben Fürften in ihrem richtigen Lichte zeige. Denn freilich nur jene wahre Cenfur ber freien öffentlichen Meinung, nicht etwa fpartanifche Ephoren wird man heutzutage tauglich und wirffam halten zur Bewahrung ber fürftlichen und Staatsehre.

Alle jene einzelnen zuvor angedeuteten stttenrichterlichen Censuren finden übrigens ebenfalls in dem heutigen gesunden, freien und fräftigen Staatsorganismus ihre höhere Controle nicht durch ein römisches Censur= oder spartanisches Ephorenamt. Sie finden sie jest in der die Bolks = und Regierungsorgane und die verschiedenen Standpunkte umfassenden freien öffent= lichen Sprache des Nationalparlaments und der nationalen Press. Die letzte bestätigende oder verbesserrende Censsen und die in dem öffentlichen Gewissen, in dem stitlichen Urtheile der freien gestitteten Nation 23)

²³⁾ Die aus diefer cenforischen Natur ber Preffe für die Prefgefetgebung und die Prefgerichte fich ergebenden Gesichtspunkte muß der Artikel über preffreiheit würdigen.

Genfur ber Drudforiften (alte'und neue, und bie gum bauernben Gieg über fie nöthigen organischen Bedingungen). I. Das Milgemeine über die fru= bere und ble jesige Bahrheitsunterbrudung. Dbwol ben namen bes groß= artigften altrömifchen Inftituts fich anmagend, ift boch unfere Cenfur überall, in Begenftanb. Ausübung und Birfung, ganglich verschieden von jener römischen. Die römische belegte richterlich bereits begangene, ermiefene, verwerfliche handlungen mit angemeffener Ruge ober beschimpfender Strafe. Die unferige bagegen unterbrudt, polizeilich bevormundend und freiheit= verlegend, dem Genfor misfällig und bedenflich fceiuende Mittheilungen von Thatfachen und Bebanten vor ihrem Ericeinen. In ber romifden fprach öffentlich und unter ben bochften Burg= schaften gegen Ungerechtigkeit, sprach unter ber Controle des gangen Bolks und feiner Bertreter, ia bei ber Möglichfrit eines Beto von feiten ber Collegen oder der Bolfstribunen, die Maje= ftät der ehrwürdigsten höchsten Beamten des Staats nur auf fünf Jahre ihre Rüge aus. In der unserigen foliest icon bie Absicht, alles Misfällige gang zu verbergen, alle ähnliche Burgichaft und Controle aus, und hier vernichten im Dunfel ber Schreibstube untergeordnete Diener ber Polizel in beliebiger Wahrheits = und Gedankenunterdrückung für immer das ihnen fubjectiv Misfällige und Bedenkliche. Die altrönische Censur endlich, ebenso wie die spartanischen Cybo= ren und ber Solonische Areopag, hoch erhaben über nichternen Materialismus und Mechanis= mus, huldigten ber fittlichen 3bee als der Grundlage bes freien Staats, und erhielten als bas ehrwurdigste öffentliche Sittengericht die Gelligkeit und Achtung ber von dem Bestraften verletten Brundlagen ber Sitte und der rechtlichen Ordnung. Unfere Genfur bagegen unterbrudt in einem Sittlichkeit und Recht verhöhnenden Mechanismus mit der Freiheit der öffent= lichen Meinung zugleich bie burchgreifenofte Bürgschaft für bie bürgerliche Freiheit und auch bas einzige heutzutage mögliche öffentliche Sittengericht. (S. Cenfur als Sittengericht.)

Nach den ausgedehnteften und dauernoften Rämpfen gegen unfere frühere Cenfur, und nach= bem fle nicht blos überall die unwürdigste Cultur= und Freiheitsunterdrückung begründete, jon= bern nachdem auch unter ihrer herrschaft wiederholte Revolutionen und Misachtungen aller Autorität entstanden waren , gewannen in den gesitteten Staaten Europas und auch in Deutsch= land die obigen Bahrheiten über die Berwerflichkeit folcher Einrichtung fo entschiedenen Sieg, raf biefe Cenfur fast überall aufgehoben werben mußte, und bag eine jede weitere Erörterung über diefelbe fast unnöthig geworden zu fein icheint. Dennoch aber hat in der Gefetgebung bes Deutschen Bundes und ber beutschen Bundesstaaten biese Aufhebung noch febr unvollftandig gestegt. Theils hat man, nach der, zuerft von der preußischen Reaction gemachten hinterliftigen Erfindung, vermittelft willfürlicher Concessionsertheilungen und Entziehungen bie Rebacteure, Berleger und Drucker, burch bie Androhungen beliebiger Bernichtung ihres Nahrungestandes wegen jeder etwa misliebigen Außerungen, an die Stelle der unmittelbaren ftaatspolizeilichen Cenfur als neue, die freie Wahrheit oft noch ängstlicher bedrohende Cenforen untergeschoben, und Berweigerungen und Entziehungen ber Concessionen, Beschlagnahmen und Berbote erhalten bie Birksamkeit diejer Censur. Theils hat auch die neueste Bundesgesetzgebung vom 6. Juli 1854 wiederum bas Bundesgrundgefet, welches zwar bundesgesetzliche Garantien, aber feine Be= fcränkungen ber innern Freiheitsrechte der Bürger in den souveränen Bundesstaaten ge= fattet (f. II, 465 fg.), gänzlich mistannt. Sie bat nämlich nicht etwa ein Minimum ber vom Bund garantirten Preffreiheit für die Bürger, also etwa Aufbebung ber Censur, bundesgefeglich fanctionirt, ein Minimum, welches die Bundesregierungen ben Bürgern nicht entziehen dürfen; fle hat vielmehr auch in bem Fall, daß die Regierungen und Landesgesete ben Bürgern ausgedehntere Preffreiheit bewilligen, eine Neihe neuer Befchränfungen, barunter ble Bestimmungen über bie Concessionen, ftaatspolizeilich abfolut gebietend festgestellt, den ein= geinen Landesregierungen aber außerdem noch alle ,,eingreifendern Anordnungen", alfo auch bie Cenfur ausdrücklich erlaubt, und fo die in der Bundesacte den Unterthanen gegebene Garantie ber Preffreiheit faft in beren Gegentheil verwandelt. Go tonnte es tonmen, daß zu allen ben unerträglichen Kränfungen, welche fich für bas beutfche Nationalgefühl und bie Nationalebre an die Behandlung ber herzogthumer Schleswig und holftein fnuvfen, auch noch die hinzutritt, baß biefe deutschen Länder, die boch vor allen übrigen und bis zu ber ersten Bundes= preßgesegebung in Rarlebab fich der allervollfommenften Preffreiheit erfreuten (f. Bernftorff) und ftets würdig erwiefen, jest allein unter ber fomachvollften Babrheits= unterbrudung burch Cenfur feufzen, und bag ihre banifchen Unterbruder zur Rechtfertigung berfelben bie beutiche Bundesgefeggebung für fich anführen. 1)

1) S. Allgemeine Beitung vom 18. Det. 1858.

1

Auch hat die katholische Kirche das Brincip der Censur sestaebalten. Dieser großen Cor= poration freilich tonnen wir bie Erwägung überlaffen, ob ihr in heutiger Beit biefe Cenfur heilfame Fruchte bringen mag, in einer Beit, wo bie Gefahr brobt, bag alle großen Inftitutionen vom Materialismus untergraben ober überflutet werden könnten, und wo zugleich , bei dem all= gemein erwachten, machtigen und driftlichen Trieb nach Fortfcritt und Vervolltommnung, bie höhern, die geiftig fittlichen Lebenselemente mehr benn je aus dem allgemeinften Reiben und Rämpfen ber Rräfte, und aus bem gangen nationalen Leben fich entwickeln. Sie felbft mag es erwägen, ob jest ber blos negirende und unterdrückende Mechanismus der verächtlichen und verachteten Cenfur jenes hohe echt chriftliche Leben ber Rirche, ohne welches auch fie, jo wie einft im byzantinischen Reiche, in Dechanismus und Materialismus verfällt, in der That wirtfam zu pflegen, ja ob er nur bie äußere Achtung ber Rirche in unfern Lagen zu förbern vers mag? Auch hegen wir politifc nicht eine übergroße Burcht vor ber Freiheit vernichtenden Macht des Ultramontanismus und Hierarchismus. Wir glauben vielmehr, daß auch diese reactionäre Nichtung, welche ebenfalls durch frühere Boltaire'sche und jakobinische Ercesse veranlaßt, ja theils weise berechtigt war, bereits ihren Culminationsvunft erreichte. Bir fürchten fle nicht, fofern bie Kirche für sich allein betrachtet und sich felbst überlassen würde. Und letteres fei ja, wie wir oft hören, ihr eifrigftes Berlangen. Aber freilich ift biefes Berlangen ebenfo einfeitig wie bie Berufung auf die allgemeine Freiheit, 3. B. auf die der frankfurter Grundrechte. Beides be= zieht fich lediglich nur auf bas ber hierarchie Nugliche. Die alte pia fraus ift diefem Suftem eingeboren. Go ift benn bie naturliche Bundesgenoffenschaft bes firchlichen Despotismus mit der absolutistischen weltlichen Reaction, welche jenen keineswegs sich felbst überläßt, sondern ihn werfthätig unterftützt und nur ihm Freiheit läßt, dagegen die der Bürger unterdrückt, noch inimer gefährlich genug, vollende tödlich gefährlich, wenn der allgemeine Kampf gegen fie er= schlafft. Bu diesem Kampf aber ift die Breßfreiheit unerlaglich. Und in welcher Weise diese firchliche Neaction auch an ihrer Unterbrückung, an der Wiederherstellung und völligen Ersezung ber weltlichen Polizeicensur arbeitet, diefes liegt wol mehrfach zu Tage, namentlich auch in Öfterreich, wo sie nicht wie in Belgien burch festbegründete freie Institutionen in rettenden Schranken gehalten wird.

Unter diefen Umständen könnte felbst in unserm bürgerlichen Gemeinwesen eine reactio= näre Biederherstellung der alten Bolizeicenfur noch neben jener der Rebactoren, Berleger und Drucker irgendwo hereinbrechen. 3a wenn, fo wie in Frankreich und zum Theil leider auch in einzelnen beutschen Staaten, jene undeutsche unvebliche Concessionswillfur, mit geheimen, burch wirkliche Concessionsentziehungen und Beschlagnahmen befräftigten Warnungen zur Unter= laffung ber Mittheilungen oder Befprechung bestimmter Thatsachen ober auch ihrer Beurthei= lungen verbunden wird, fo ift hier eine neue maffenweife verhängte Cenfurunterbrudung ber schändlichsten Art. Die deutsche Bolizeiwillfur weiß dann dieselbe auch noch anderweitig zu verftärten, z. B. burch Entziehungen ber allgemeinen Boft = und Aufenthaltsrechte, überhaupt durch folchen treulosen Misbrauch der ber Negierung für ganz andere Zwecke an= vertrauten Rechte, welche, fo wie jene Conceffionswillfur, die Burger nicht blos ihrer po= litischen Meinungs = und ihrer Wahlfreiheit berauben, sondern auch ihre persönliche und ver= mogensrechtliche Sicherheit zerftoren und fie als Leibeigene behandeln. Wenn volleubs zu biefer Unterprückung der Bahrheit und bei ber täglichen Bertheibigung ihres Gegentheils in den mi= nifteriellen und reactionären Parteiblättern noch geheime Staatsgelder verwendet und gange Brefbureaux errichtet werden, um durch gedungene Schriftfteller und Beitungsredactionen, jaburch Artifel, die man felbst ben übrigen Beitungen aufzwingt, den gutmuthigen Burger von allen Seiten zu ber von einem Minifter ber berrichenden Faction beliebten Unfichteweife zu beftim= men, jo haben wir hier doppelte Bahrheitsunterbrudung und =Berfälfchung. Bir haben bas= jenige, wogegen Friedrich der Große in feiner Ausführung über das Recht ber Könige mit flttlicher Entrüftung proteftirte. Er fagt ("Oeuvres posthumes", 11, 82): "Müßte man nicht ver= rückt fein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihresgleichen gefagt: Bir erhe= ben dich über uns, weil wir die Sflaverei licben, und geben dir Gewalt unfere Gedanten nach beinem Billen zu leiten? Gie haben vielmehr im Gegentheil gejagt: Bir haben bich nöthig, um bie Gefete aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weife ju regieren, um uns zu vertheidigen, übrigens aber fordern wir von bir, bag bu unfere Freiheit achteft." Und in der That, solche Wahrheitsunterdrückung zerstört für die, sich nur allmählich und burch freies gegenfeitiges Mittheilen ausbildenden Menfchen und Bölfer fogar bie Freiheit bes rechten Glaubens und Dentens. Das bestätigt alle Erfahrung und Beschichte,

zumal die Geschichte unterdrückter und fanatisitrter Bölter. Eine Gesellichaft von Bizlingen traf einft die Berabredung, daß ein Mann, der sich einen neuen grünen Mantel gesauft hatte, von den verschiedensten Leuten an verschiedenen Orten so oft wiederholt über die schöne blaue Farbe desselleben angeredet wurde, daß er ihn zulegt selbst ganz ernstlich für blau hielt. Bo wir nun in Deutschland ichon wiederum stehen, nachdem man doch 1848 allseitig das Censurfichen als unbeilvoll verwars, das veranschaulichen überall traurige historische Justande und Indicien.

Auch bie neue Censur wird natürlich überall zu Gunften ftaatsverderblicher auswärtiger Bolitif wie zur Berfaffungeverlegung im Innern gebraucht. So hatte nach jenem angedeuteten Breffpftem neulich ein Minifter Die Nalvetät, zur Anenwfehlung ber Fortfegung bes Syftems und namentlich zu neuer Berwilligung jener geheimen Bestechungegelder, zu versichern, nur bei folder Bregbeherrichung fei es bem Cabinet möglich gewesen, in bem letten europaijden Rriege feine Bolitit burchzuführen ; mit andern Borten : ohne folche Babrheitsunterbructung und Falfoung murbe eine laute und ftarte öffentliche Deinung ber nation und mit ihr ber Ronig biefe minifterielle Politif, welche nur einer fleinen verblendeten Reactionspartei gefiel, welche aber bie ebelften und weiseften Männer noch jest als ber Ehre und Sicherheit des Baterlandes auf lange bin verberblich erflären, alebald befeitigt, mahrfcheinlich zugleich mit bem Minifterium befeitigt haben. Die eigenthümliche Aufgabe unferer heutigen Cenfur in Beziehung auf bie Ber= faffungen besteht vorzüglich in ber Befampfung eines "parlamentarifchen" Spftems. Diefelbe hat freilich ben febr bedentlichen Ursprung, daß fie querft von einem flüchtigen Demofraten aus= ging, welcher, wie bie Republitaner häufig, ben Glauben an alle conftitutionelle Berfaffung, alfo vor allem ben an bie fräftigfte, bie englifche Berfaffung, zu zerftoren fuchte, womit, wenn es gelingt --- und es scheint ja in höhern Regionen Beifall zu finden --- der beste Borschritt zur Republik gewonnen ift. In jenem haß gegen ben Parlamentarismus nun erklärt man bie englischen Minifter "nur für die Organe einer Partei". Gie follen alfo gar nicht bie Organe bes Königs fein, in deffen Namen fie boch handeln. Diefer vielmehr foll eine Mull fein, trop feiner unermeßlichen Rechte, die er mit einer glänzenden, vom Bolfe verehrten, unangreifbaren unabhängigen Stellung und mit ben reichften Mitteln gusüben fann, alfo trop der Rechte an ber Spige ber Staatsfirche zu fteben, die Land= und Seemacht zu beschligen, alle Difiziere, Beamten, Minifter zu ernennen und (bie Richter ausgenommen) zu entlaffen, bas Parlament zu berufen und auch aufzulofen, die Gefete vorzuschlagen und ihnen erft durch feine Beiftimmung Gultig= feit zu geben oder fie zu verweigern, Rrieg und Frieden und Staateverträge allein zu befchließen und die Berhandlungen darüber geheim zu leiten. Rann venn wirklich hierbei und bei allgemein freier Sprache, alfo bei ber beftmöglichen Renntnig von allen Berhältniffen und Bedurfniffen ein geiftes = und willensträftiger Fürft, ber überhaupt felbft zu regieren fabig ift, nicht bie bem 2006l und Beburfniß der Nation entsprechenden Regierungsmaßregeln verwirt= lichen, tann er dafür nicht burch feine und feiner Unficht Anhänger, durch feine Freunde, Diener und nöthigenfalls durch veraulaßte niehrfache Brüfungen des gauzen Landes frei und ent= fceidend mirten? Rann er es nicht mehr wie irgendandere Versonen und Corporationen im Reiche, ja mehr felbit als von Gunftichleichern, göflingen, Factionen und Auswärtigen ge= täuschte und misleitete absolute Fürsten ? Vergesse man doch nicht, daß im Parlament und im Bolte für jede Frage , 3. B. ob biefes Gefes zu erlaffen ift ober nicht , fich meift zwei ftarte Par= teien gegenüberstehen, und daß ber König, um feinen Willen durchzusehen, mit allen feinen Rräften und Mitteln nur die eine derfelben zu verstärken braucht. So kann er wirkich regie= ren, selbst wenn er kein Dranien ist. Nur die mechanische doctrinäre Staatstheorie verlangt eine mechan ifche, allgemeine, abfolute Gewalt, ein äußerliches Dbenfein, wie ber hammer über bem Amboß, zur Anerkennung einer monarchijchen, einer ariftokratijchen oder bemokrati= fcen Regierung. In dem organischen und freien lebendigen Staate aber findet fich dieses nicht, fondern ein inneres wie äußeres Bufammenhängen, Ineinanderübergeben und gemein= fames Birten. Auch das Rönigthum bes freien Bolts tann nicht mehr außer dem Bolte fteben, und nicht fo eingerichtet fein, daß es ungehemmt daffelbe auch zertreten und vernichten tonnte, wenn und wie es ihm beliebte. Der fordert man benn wirklich zum Königthum eine Gewalt, nicht blos ftart für das Gute, fondern ungehemmt auch für alles Bofe, eine abfolute Gewalt, ungehemmt, alle dem Bohl und Recht und ber Ehre des Bolfs verderbliche Billensmeinungen zu verwirklichen, eine folche, wie fle überall in ber Gefchichte fich als verberblich erweift, und zwar nicht blos bei einem Bhilipp II., nein, auch bei guten Königen, 3. B. bei Friedrich Wilhelm III. im Baseler Frieden, in den Jahren 1805-6, ferner in der lebenslang verzögerten Erfüllung bes Burftenworts und in der Bulaffung und Förderung der Unterbrückung und ruffischen Gin=

Cenfur ber Drudigriften

E

È

verkeibung. Bolens? Übrigens fann allerdings durch eigenthümliche Berhältniffe in einer freien Monarchie das monarchische Element und Recht auch ftärker, das aristofratische und bemokratische auch schwächer sein als in England. Und so ist es ganz von selbst in unsern deuts schwächer sein als in England. Und so ist es ganz von selbst in unsern deuts schwächer seine auch in England ist jene wirkliche dirigirende, gewaltige, unantastbare tönigliche Gewalt an der Spise des Reichs eine monarchische. Reine andere hat eine rechtliche over auch nur eine factische absolute Oberregierungsgewalt über sie und das Neich. Jene neuefte Erfindung, unsere deutschen Berfassungen als von der englischen generisch verschieden darzustellen, diese dien nur ganz demselben Bestreben wie die frühere Metternich'sche Behauptung, sie müßten als ständiche und nicht als repräsentative oder constitutionelie behandelt werden. Dieses aber gab man auf, als die lügenhaste Scheinversassung mit ihrer Bresunterbrückung und ihrer Unverantwortlichkeit der Minister die Unehrenhastigkeit der Nationalzustände, den steigenden Unmuth bes Bolts, den Unglauben an die constitutionelle und somit von selbst die Borliebe für die vepublikanische Berfassung und plöglich alles Unheil von 1848 herbeissuten. Man wird wol auch die neue Täuschung der Nation nicht einreden und hoffentlich noch vor neuem Unheil wieder aufgeben!

Eine völlige Läufchung ift aber überhaupt bie Darftellung, als fei man mit Montesquieu im gänzlichen Irrwahn, wenn man die englische Verfaffung als annehmbar und wenn man fle als in den europäischen conftitutionellen Berfassungen, in den wichtigften Buntten eingeführt betrachte. Montesquieu ertannte richtig, daß dieje Bunfte nicht England ganz eigen= thumlich, fondern daß fie nach feinem Ausbruck in ben germanischen Balbern gefunden, ober in den allgemeinen germanischen Grundverhältniffen der europäischen Bölfer-gegeben, und daß fte zugleich in der neuzeitlichen Ausbildung, fo wie fie zuerft das fein altes Recht tapfer fest= haltende und gerade badurch zugleich gefund und ruftig fortichreitende englische Bolt gestaltete, für die heutigen Culturzuftände auch allgemein vernünftig feien. Und die gesitteten Bölfer er= fannten es mit ihm. So wurden jene Bunkte zuerft 1789 von den Franzosen angenommen und, nach den unglucklichsten Abweichungen von beiden Seiten, zum zweiten mal in den Jahren 1814-30; ja es ward fogar die Charte von 1814 unter den Aufvicien der allitten Monarchen verliehen und 1815 wiederhergestellt. Jene Punkte waren enthalten in den ben Bolen und den Preußen gleichzeitig versprochenen Verfaffungen, fie liegen zu Grunde ben von den beutschen Bolfsstämmen wirklich errungenen freien Bolfsrepräfentationen oder repräfenta= tiven Constitutionen, sowie den Versaffungen in Spanien, Portugal, Belgien, Sardinien, Holland, Dänemarf. Verglichen nun mit dem l'état c'est moi, mit dem feudalen, patrimonialen und bespotischen göttlichen Rechte= und Vormundschaftsjyftem zu Montesquieu's Beit, waren bieje im wefentlichen nach Englands Borgang aufgenommenen oder neu ins Leben gerufenen Punkte: 1) Anerkennung eines juriftifch berechtigten mündigen Bolks gegenüber dem König; 2) repräfentative Organisation biefes Bolks zur Vertretung feiner Rechte, Bedürfniffe und Bunice und, ftatt der alten und altdeutschen unmittelbar demokratischen und der feudalftän= bifden Organisation, eine Abtheilung biefer Nationalrepräsentation in zwei Rammern, in eine mehr ariftofratifche und eine auf Bolfemahl gegründete mehr bemofratifche ; 3) Buftimmungerecht ber Stanbe für Befete und Steuern und mindeftens baburch Bufammenwirfung berfelben mit ber monarchifchen Regierung ; 4) unabhängige Gerichte und 5) Gefchworene (beren Befen, bei verschiedenen ortlichen und zeitlichen Entwickelungsformen, barin besteht, daß für die Schuldig= erklärung eines Angeklagten bas rechtliche Bolksbewußtfein mit obrigkeitlichem und wiffen= schaftlichem Beamtengericht zusammenwirkt). In einer theoretischen Auffassung bezeichnete Montesquieu den zweiten, dritten, vierten und fünften Hauptpunkt als (organisches) Zusam= menwirken monarchischen, ariftokratischen und beniokratischen Regierungselements und zugleich als eine Theilung oder vorzugsweise Buweisung ber brei hauptfunctionen, des regierenden Bollziehens, des Gesetgebens und des Nichtens, für drei hauptorgane, für den König, sodann für bas Parlament und für die Gerichte, wobei jedenfalls nie das organische Busammen= und Bueinanderwirken diefer und auch noch anderer Organe zu überfehen, und wobel auch andere theoretifche Anfchauungeweifen berfelben wefentlichen Sache möglich find (f. II, 471). 6) Offentlichkeit aller Berhandlungen über die öffentlichen ober gemeinschaftlichen Ange= legenheiten; 7) cenfurfreie Sprache ber Boltsvertreter und Bürger über diefclben; 8) Un= verantwortlichteit bes Ronigs, und Verantwortlichfeit der Minister für alle (beshalb von einem Minister zu unterzeichnenden) Regierungeverfügungen; 9) im wesentlichen Ubereinstim= mung bes Minifteriums mit ber feften Majorität ber Stänbe, nothigenfalls burch Auflöfungen und Neuwahlen beider erhalten; 10) freie und corporative Bereinigungen der Bürger zur

Selbftverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wie zur Theilnahme an ben öffentlichen: 11) allgemeine Rechtsaleichheit vor bem Gejey, ober, wie Gneift fich ausbrudt, bas gemeine Recht für alle (alfo im Gegenfas feubalftanbifder, ariftofratifder, militärifder Brivilegien): 12) burchgehender gerichtlicher Schutz aller Rechte auch gegen die Berletzungen ber Bermaltung, ober, nach Gneift's Ausornat, bie gerichtliche Beichränfung des Berwaltungerechts. Daß Abfolutiften und daß Junker, welche ftatt, fo wie der Adel in England, Belgien und Sardinien und Spanien, wirflichen heilfamen ariftofratifchen Einfluß burch bas freie Bertrauen ihrer Mitburger, welches heute ftatt bes fauftrechtlichen Schwertes über die politifche Geltung entscheiden muß, vielmehr Junterei, b. h. gehäffige Brivilegien und taftenmäßige Abfonde= rung (f. Abel) erftreben, zugleich mit berrichfuchtigen Miniftern bas beutiche Bolt immer neu ju bereben fuchten, alle Ubertragung englischer Freiheitsrechte auf deutschen Boben ober ..in unfere fich von felbst machende absolutistische oder junkerliche göttliche Rechtsordnung" sei unthun= lich, bag fogar manche beutiche Gelehrten, befangen in fleißig erforichten verschiedenen Einzel= heiten ber Entwickelung und Gestaltung ber Institutionen ber germanischen Bölfer, eine Gemeinschaftlichkeit ihres Grundwefens — daß fie vor lauter Bäumen den Bald nicht faben biefes ift ebenso begreiflich als weltkundig. Auch bas war nicht befremblich, bag ein gewiffer sich gern accommodirender und diplomatifirender Neuliberalismus, welcher die unerschütterliche Behauptung ber Grundfage flug ben besonbern Umftanden opferte, fo g. B. mit Steuerverwilligungsrecht ohne Steuerverweigerungerecht fich zufrieden erflärte, auch bier fich accom= mobirte. Aber es überrafchte, bag auch jo vortreffliche Männer wie bie gerausgeber bes "Breußi= fden Bochenblatt" und ber "Preußifchen Jahrbucher", ja bag fogar Gneift zum Theil jene beliebte Baffe ber Begner unferer zeitgemäßen Freiheit zu unterftugen ichienen, fo namentlich auch burch bie Behauptung : "Das wefentlich Bahre und Übertragbare in ben englifchen Infti= tutionen bestehe nur in jenen obigen drei letten Bunften" ("Jahrbucher", I, 4). Doch wird fich biefes Misverständnig ohne Zweifel befriedigend auflöfen. Und ficherlich wird jeder ichmächliche biplomatifirende Neuliberalismus in dem großen neuen preußischen Aufschwung abgeschüttelt werben. Es wird endlich wieder bie Beit tommen, mo bie deutschen Liberalen aufs neue allge= mein bie wahren Grundlagen auch unferer beutschen Verfaffungen energisch vertheibigen, und auch fich barin nicht irren laffen burch Auflöjungen ober Berufungen an das Bolf, welches ohne folde energische Behauptung der Rechtsgrundsäte, und ohne mannhafte Sprache für das Recht allen Glauben und alle Theilnahme fur die Verfaffungen verliert. Der flare Buchftabe ber Geschichte aber erweift es in ber That, bag jene icon urfprünglich im wefentlichen gemein= fcaftlichen Grundfage wirflich ben übrigen europäischen Staaten zur Beit ber Franzönichen Nevolution entweder fremd oder boch entfremdet, daß sie aber in England zeitgemäß ausge= bildet waren und den neuen europäischen und beutschen Verfassungen theils zum Vorbild dienten, theils in natürlicher Folgerichtigkeit in fle übergingen. Unch bas erfte läßt fich wegen der urfprünglichen germanischen Grundlagen dieses freiheitlichen Systems fogar hiftorisch rechtfertigen. Es find diese 12 hauptpunkte uns in keiner Weise fremd und unzuftändig. Sie vereinigen und begründen sich alle durch die Natur und Entstehung unferer freien, unferer repräsenta= tiven oder constitutionellen, oder auch nur landständischen Verfassungen, mag man diese nun parlamentarische ober nicht parlamentarische zu nennen belieben.

Es bilden viefe hauptpunkte ben Organismus des freien, des conftitutionellen Staats. Sie stehen vacher auch in so organischer, inniger Berbindung und Wechselwirfung, daß wo ein= mal mehrere verselben Burzel fassen, die andern ebenso wesculich durch den Lebenstrieb des Bolts und Staats nach harmonie und Consequenz gesordert werden, wie für den Logiker und Mathematiker so oft mit einigen gegebenen Buntten die übrigen sich als unsehlbar erweisen. Ebenso ist unvermeidlich, daß wer die einen haßt und verwirst (z. B. die Ministerverantwortlich= keit), auch die andern (z. B. die censurfreie Sprache) zu unterdrücken such muß. Leder einzelne, also auch die Preßfreiheit, ist nur sicher in der organischen Werbin= bung mit allen. Deshalb kranken nun auch natürlich unsere veulichen Staaten, welche die einen anerkennen, die andern ausschließen, folange an einem innern mehr oder minder revolutionären Kamps, Zwiespalt und unsüchern Zustand, welche die Regierungs = und Bolts= trätte lähmen und verzehren und nur zu oft die Grundlage des Friedens zwischen Thron und Bolt, zwischen Königthum und Freiheit zerrütten. Wir werden nicht eher hinlänglich mächtig werden, bis wir endlich über Preßfreiheit und Boltsrepräsentation, so wie längst schon die an= bern freien Bölter, Frieden schließen.

Selbft ber fo vielfach und natürlich am meiften ben für ihren Gewaltbefit beforgten

Ministern verhaßte neunte Hauptpunkt ober die Majoritätsentscheidung wird dort in einer richtigen Auffassung im mindeften nicht beanftandet. Den gewöhnlichen Einwand, man muffe bie Stimmen wägen, nicht gablen, findet man albern, ba ja burch möglichft gute Babl= gesete und burch ben natürlichen Einfluß gründlicher Verhandlung, und namentlich auch aller guten Gründe ber Regierung und ihrer Minifter wie ber nationalen Preffe, die Majora beft= moglicht ponderirt werden, noch ehe fie definitiv werden, und ba ihre Beschluffe bas einzige na= turliche Mittel find, die Gesammtheit für die Regierungsbeschluffe zu gewinnen und ber Regies rung Einheit und Rraft zu geben, ba endlich für arme Sterbliche, folange ihnen Bott nicht felbft bas Beifere bezeichnet, boch ficherlich bas Mehrgelten ber Minorität weniger vernünftig wäre. Auch weiß man in England aus Erfahrung, wie ein König, der fo willens= und geiftesträftig ift, daß er als absoluler Monarch fich nicht täufchen und regieren ließe, gleich einem Wilhelm von Oranien, feine guten Absichten zur Majorität machen tann, und wie felbft ein ichwächerer tie Mittel be= fist, unreife Majoritäten zu befeitigen. Bie benn z.B. Georg III. zu Gunften von Bitt, welcher bes Ronigs Unficht vertheidigte, aber die allergrößte Majorität gegen fich hatte, biefe befeitigte und ihm burch bie Barlamentsauflöfung eine Majorität für feine und des Rönigs Aufichten verschaffte. Auch die Freiheit der Preffe anzufeinden und Cenfur ober ihre Stellvertreter ein= zuführen - biefes tommt in England felbft feinem Rönig und feinem Minifter auch nur in ben Sinn. Und trop aller der bedenklichst scheinenden Überbleibsel der frühern Feudaleroberungs= zeiten, von benen Deutschland frei blieb, zeigt fich in England bas hochfte Bert bes Menfchen= geistes, eine freie Staatsverfassung in nie zuvor geschener Majestät, und verleiht dem zuvor tlei= nen Bolte eine Dachtgröße und zugleich feinen Burgery ein Bohlgefühl, einen befriedigten Baterlandoftolz und eine Sicherheit, wie fie die Beltgeschichte nirgends anderswo zeigt und wie es beutiche Buchgelehrfamteit nie berausspintifiren, neuliberales höfisches Berbullen nie berausdiplomatifiren wird.

Daß gerade in allen politifchen hauptfachen auch wir fämmtliche Deutsche noch weit zurud find — wer darf dieses bestreiten! Unfern Kräften follen wir vertrauen, aber nicht fie ein= fchläfern burch Beschmeichelung unferer Regierungs = und Boltszuftande, ebenfo wenig ber frühern als ber gegenwärtigen, in welchen lettern, wie die traurige Geschichte unferer Berfaffungen zeigt, jene hauptpuntte, und mit ihnen unfere Berfaffungen noch fo unvolltommen und bestritten find, wo bald das Bolt in europäifchen Rrifen wie 1830 und 1848 eiligst zu= greift, um feine Freiheit endlich zu erobern, bald die Regierungen wie 1849 bas foeben Buge= ftanbene wieder zu nehmen fuchen, wo alsbann auch liberale Bürger und Stände oft vergeffen, bag nur die fraftigfte Bertheibigung ber verfaffungemäßigen Grundlagen, eine folde, welche bie Berfaffungsfeinde fo gern als altliberale Starrheit, als unpraktische Principienreiterei ver= folgen, eine ruhige friedliche Entwickelung hoffen läßt. Bei uns alfo kann wirklich jest noch niemand Bürgschaft leiften gegen eine wenigstens vorübergebend reactionäre Biederberftellung felbft ber unmittelbaren Polizeicenfur, von welcher ja unfer Deutschland noch nicht allgemein gesetslich befreit und noch nicht vollständig gereinigt ift. Ganz gewiß aber werben wir noch ernftlich zu tämpfen haben für die Befreiung von jenen ungludlichen neuern Surrogaten berfelben.

Somit wird, auch trop aller dankbaren Anerkennung, daß die unermudlichen und langen Rämpfe gegen die alte Cenfur wenigstens vorläufig ihre thatfächliche Abschaffung bewirkten²), boch noch ein Überblick der Geschichte dieses weltgeschichtlich wichtigen Instituts, und eine Beztrachtung feiner so oft überschenen verderblichsten Eigenschaften und Folgen, gegen welche wir noch heute zu kömpfen haben, unerlaglich fein.

II. Geschichte ber Cenfur. Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Ge= fühlen, Gebanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mit= theilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie geistige und moralische Wirken ves Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwickelung

²⁾ Schon bie Zitelangabe ber Schriften in blefem Streite wurde ein Buch füllen. Auch ber herauss geber bes "Staatssteriton" ichrich in dem großen Rampfe, außer den Artifeln in biefem Berfe, eine gauge Reihe besanders abgebruckter in der badischen Rammer gehaltener Motionsreden und noch folgende Bucher : "Die gange und vollfommene Preffreiheit in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung" (Freiburg 1830); "Reuer Beitrag zu der Lehre von den Injurien und ber Preffreiheit" (Freiburg 1833); "Bichtige Urfunden über ben Rechtsussahand ber deutschen Nation (die Protostolle bes Rarlsbader Congreffes) mit Erläuterungen" (äweite Auslage, Manheim 1845); "Scheime Inquistion, Censur und Cabinetsjuftig in verderblichen Bunde" (Artiserahe 1845).

und Bervollfommnung wie aller freien gefellichaftlichen Bereinbarung und Einrichtung — ift bas ältefte, heiligste Recht wie die beiligste Bflicht freier gestteter Menschen und Bölter.

Ein zuvorkommendes Berbieten und beliebiges Beherrichen und Unterdrucken der freien geiftigen Mittheilung, etwas Ähnliches wie die Cenfur, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer finkenden Weltherrichaft erfand, zuerft bekanntlich ber unwürdigste aller Bäpste, Alerander VI., und barauf Leo X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerft Bhilipp II. von Spanien zur Stütze feiner Union des geistlichen und weltzlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Voller des Alterthums noch bis dahin die germanischen Bölfer.

3mei faft unbegreifliche Begriffeverwechfelungen verwirren öfter bie Lehre von ber Genfur und Breffreiheit. Die erste ift bie, daß manche bei einer allgemeinen Keffelung ber Breffe und ber Mittheilung burch fie, bis und foweit eine Cenfurbeborbe ihren factifchen Gebrauch gestattet. ben fo noch gestatteten Gebrauch mit einer rechtlichen Freiheit ber Preffe verwechfeln ober vereinbarlich halten (f. unten III). Die zweite ift bie, bag man mit ber rechtlichen Breffreiheit eine Erlaubtheit und eine Straflosigkeit rechts = und gesegwidrigen Misbrauchs diefer Freiheit ver= mifcht und alfo auch bie allgemein rechtlichen Befchränkunge= und Strafmittel, bie allgemein rechtlichen Borbeugungs = wie Unterbrudungemittel gegen diefe rechtswidrige Berbreitung von Druckschriften mit der Censur auf Eine Linie stellt. Nur aus dieser in der That seichten Be= griffeverwirrung tonnte auch hoffmann (in feiner "Gefchichte ber Buchercenfur", Berlin 1819. S. 6 fg.) bie römischen Straf = und Unterbruckungsbeftimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähfchriften und Schmählieder und Majestätsbeleidigungen in der Gefcichte der Genfur als eine Urt berfelben auffuhren. nicht barin liegt bier ber große Irthum, bag fruher bas Römische Recht auch sogar in Beziehung auf die ausgesprochenen Außerungen so mild war, daß Tacitus (1, 72) fagen konnte, bis zu Tiberius feien Worte überhaupt ftraflos gewesen, daß auch noch in der Kaiserdespotie selbst bei Schmähschriften der Beweis der Babrbeit der That= fachen von Strafe befreite3) und bag auch bas neuefte Romifche Recht die liberalften Grundfäge über bie Freiheit der Außerungen enthält.4) Aber alle biefe Gefege enthalten nicht bie leifefte Spur einer vorausgebenden allgemeinen Befdränfung ber öffentlichen Außerungen in Berfammlun= gen aller Art und im Mittheilen burch Jufdriften und Ganbichriften, burch beren Bermehrung burch Abschriften und ihre Berbreitung, obgleich folche Berbreitung in den alten Staaten wie bei ben Germanen, je mehr bie Cultur flieg, um fo mehr in großer Ausbehnung und als wichtiger Bertehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Borlefen ftattfand, und obgleich insbesondere auch in der fpätern Berberbnig die Berbreitung von Comabschriften felbft gegen Raifer febr häufig wurde. 5) Es war nit Ginem Borte bei den Bolfern des Alter= thums wie bei ben Germanen bis zum 16. Jahrhundert ber Gebrauch aller gemeinen Wege ber gegenseitigen geiftigen Mittheilung frei fur alle, wenn auch bie bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen bespotifch gerügt und unterbrudt murbe.

Bohl aber gibt es für die geistige Mittheilung überhaupt und vorzäglich für die politische Mittheilung der eivilisserten freien Böller zwei verschiedene Hauptwege und zwei große hauptperioden. Nur darin stimmten alle freien Böller der Erde überein, daß sie als die Grundbedingung eines wirklich freien, rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses freie Sprache und freie Stimme aller felbständigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten freier Männer und Gesellschaftsgenossen sind, von denen keiner allein die allgemeine oder reine Ber= nunst hat, bei denen die gemeinschaftliche Bernunst für das gemeinschaftliche Leben, der stitlich freie, vernünstige Gesammtwille oder die wahre öffentliche Meinung und die gemeinschaftliche Freiheit sich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren fann.

Aber in der Beriode der alten Zeit, bei den freien Bölfern des Alterthums und bei den alten Deutschen, da fand die wesentliche wechselsteitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältniffe, mündlich in öffentlichen und unmittelbar demokratischen Bersammlungeu, Berarhungen und Ubstimmungen aller Bürger statt; in den officiellen, den Gemeinde = und Bolts =, den Gesehungs = und Re-

³⁾ C. unica de famos. libell., f. auch bas Ranonische Recht Caus. V, 9, c. 1.

⁴⁾ Belder, Neuer Beitrag zur Lehre von ben Injurien und der Preffreiheit, G. 106 fg., und die bafelbst angeführte treffliche Schrift von Beber, Uber Injurien.

^{5) 80, 1, 3,} audy Paulus Rec. sent., 5, 4, 15, 16; L. 4 u. 5; C. Theodos., 9, 84; Sueton. Aug., 55; Tiber., 58, 59, 61; Nero, 89; Domit., 8; Tacit. Annal., 4, 34; 14, 48, 49, 50; 16, 14.

gierunge= und Gerichteverfammlungen, wie auf den nicht officiellen und öffentlichen Blägen, auf bem Forum, in den Strafen und öffentlichen Gallen. Griechen und Romer und alte Germanen forderten für die Freiheit und zu biefer gemeinschaftlichen politischen Beredung und Bestimmung ber gefellicaftlichen Angelegenheiten fo unbedingt jenes unmittelbare bemofratifche Berfam= meln, jenes Mitsprechen aller, dag bekanntlich felbft bis zum römischen Raiferthum berab (fo 3. B. noch bei Tacitus in Annal., I, 1) folche Demokratie und ein freier, rechtlicher Buftanb in ber Sprache und im Gebanken ebenso vollig gleichbedeutend waren wie im Gegensas Allein= herrschaft und Despotie, und baß bei ben Germanen der Rechtsgrundsaty galt, daß den freien Mann nur binbe, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten!) Die Nothwendigkeit ber hinlänglichen Beit für diefe allgemeine, münbliche, öffentliche Mitthei= Inng und Besprechung aber war nach Aristoteles ber alleinige Rechtfertigungsgrund ber Skla= verei für bie überwundenen und ihre Nachfonimen, bie bei Griechen und Romern und Germa= nen ben freien Bürgern ben größten Theil anderer Geschäfte abnehmen mußten. 11no bie Rlein= beit ber bloßen Stabt= und Gauftaaten machte auf ber anbern Seite bie Durchführung ber Frei= beit auf diefem Wege möglich. Da aber, wo (bevor noch ein befferer Weg ber geiftigen und gejellicaftlichen Mittheilung gefunden war) und in dem Grade, wie biefe mundlichen und un= mittelbar bemokratischen Besprechungen aller Burger in öffentlichen Berfammlungen aufhörten, fo wie in Rom unter ben Raifern, wie bei ben Germanen, feitdem fie in große Reiche vereint wurden und feitdem vollends fpater bie fremben Rechte, ble Geiftlichkeit und bie romaniftifchen Juriften ihre Bolts = und Gerichtsversammlungen unterbrückten und ihnen die freie Sprache über bas Gemeinschaftliche entzogen, ba und insoweit hörte auch die politische und bald auch die bürgerliche Freiheit auf und machten zum Theil scheußlich despotischen und fauftrechtlichen und ftlavifchen Buftanden Play. In Deutschland felbit war indeg auch bei bereingebrochenem Feu= ballsmus und Fauftrecht die freie Sprache der Vereine und Genoffenschaften und ihre neue Enta wickelung, namentlich bie in ben vielen Stäbten, boch wenigstens nicht burch äußere Eroberungs= gewalt und Inquifition und wenigstens nicht fo fehr wie in Frankreich, Italien, in Portugal und Spanien und zum Theil felbst in England unterbrückt worden. Gerade durch diefe freiere Sprache und größere geiftige Freiheit war bie beutsche Nation im Stande, bie erfte zu werben in Civilisation und Macht. Daburch war fie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel ber Civilifation vorauszugehen und bas michtigfte aller Berfzeuge ber Cultur und ber Freiheit, die freie Breffe, ber Menscheit zu ichenten, diejes Bertzeug, durch deffen Gebrauch fie alsbald die hierarchie fturzte und zuerft die Grundlagen bes geudalvespotismus erschütterte, und welches mehr als irgendetwas anderes bie neue Beit und Cultur , bie neue Staatsordnung, bie repräsentative und durch fie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und hu= manere Freiheit und Bildung begründete.

In der Periode der neuen Zelt und in den neuern, freien, germanischen Staaten oder seit ber Erfindung ber Druderpreffe fand immermehr bie wichtigfte wechfelfeitige Mittheilung, Be= lehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Ge= fellschaftsverhältniffe, burch bie freie Preffe und vor allem auch durch Tageblätter und Zeit= und Flugidriften ftatt. Die Telegraphen geben in neuefter Beit noch ein weiteres faft wunder= ähnliches Mittel freier Mittheilung ab. Die freie Breffe, diefes wichtigste Organ der Mitthei= lung der Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das sichere und leichte und wirk= fame Spracorgan für unendlich viele und auch für gang entfernte Beiten und Räume, für alle Millionen unferer Mitburger und aller gefitteten Denfchen und für eine bauernbe Borlage gu reiferer Brüfung, übertrifft unenblich die Mittheilung burch jene ältern Organe. Sie trat immer= mehr an die Stelle nicht blos des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Bertriebs von handichriften und von Infcriften aller Art, fondern besonders auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbar bemokratifchen Bolteverfammlungen und ber mündlichen Reben und Be= lehrungen und Abftimmungen gur Begründung ber politifchen Cultur, gur Bilbung ber öffent= licen Meinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinschaft= lichen Angelegenheiten. Eine freie Preffe machte bie Freiheit in großen Reichen möglich und bie Theilnahme aller ihrer Millionen von Bewohnern an biefem herrlichften Bute ber Menfcheit, bie Theilnahme an der freien Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten und an ihrer Mitbestimmung burch Repräfentanten, neben ber Übernahme aller anbern Geschäfte für die ge= meinschaftliche Cultur. Co wurde die Breffreiheit, vor allem die allgemeine und die politische ber Beitungen, Beit= und Flugfdriften über die täglichen und gemeinfcaftlichen Angelegenheiten - benn die Freiheit blos für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenstände, welche

wenige lefen, wäre fast wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil felbst jener Bolitik nicht ganz unähnlich, die dem "gemeinen Bolk" das Lefenlernen unterfagt — nicht blos ein mehr als vollständiger, fondern zugleich auch der unentbehrliche Ersatz jener alten Organe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechselsfeitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Preßfreiheit für jene ältern Organe mehr als genügenden Erfay gebe, das beweist schon ein Blick auf die preßfreien Länder. Wie erhebend ist z. B. nicht ein folcher Blick auf das freie und würdige politische Leben des großen britischen Reichs. Im Verzlauf weniger Stunden haben bier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hause jedes Wort, das in den repräsentativen Parlaments = und Gerichtsversammlungen gesprochen wurde, und alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Verathung als bei den Reden in den demokratischen Vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung als bei den felben Zeitungen oder in freien Betitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Er= fahrungen und Bedürfnissen, reifern, verständlichern Verhandlungen ihrer wenigen Repräsenten, ohne viel Zeit= und Kostenaussam, ungleich mehr Antheil nehmen, als es bei ben großen, lärmenden Volfsversammlungen jemals möglich gewesen wäre.

Unentbehrlich aber icheint jener Erfat, weil wegen ber Größe ber Staaten und wegen ber Aufhebung ber Sflaverei und Leibeigenschaft und auch bes helotismus, in welchem bie Stadt= ftaaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrudt hielten, jest der ungleich größere Sbeil ber freien Gesellschaftsgenoffen unmöglich mehr in bemokratifchen Berfammlungen und Be= rathungen an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten bes Baterlandes, an der Renntniß der= felben und an der Bildung ber öffentlichen Meinung über fie Antheil nehmen, feine Bunfche, Bedürfniffe, Erfahrungen mittheilen tann. Dhne Preffreiheit, ohne vollftandige preffreie Mittheilung, und zwar nicht blos von einem einzigen, etwa dem ministeriellen Standpunfte aus und mit Unterbrudung entgegenstehender Thatsachen und Anfichten, ober mit Berfälichung ber Bahrheit, könnten sich jett die einzelnen Staatsgenoffen nicht einigermaßen gegenseitig verneb= men, austaufden, verftändigen und gründlich belehren. Gie tonnten felbft auch nicht einmal biejenige politifche Renntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Babl ihrer Bertreter, zur heilfamen Mitwirfung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schut gegen Beamtenwillfur und zum Schutz gegen Bolfeverführer, endlich zur flugen Einrichtung ihrer induftriellen, commerziellen und ötonomischen Unternehmungen nöthig find. So scheint alfo nach ber Berftörung jener ältern phyfifchen Stlaverei und Leibeigenschaft und Brovingenechtschaft erst jene allgemeine Bregfreiheit alle Bürger auch vollständig gegen neue geistige und politische Leibeigenschaft zu fichern. Sie erft icheint bas unentbehrliche Mittel ber wirflichen Butheilung ber Burbe und ber höchften Guter ber Menfcheit, ber Freiheit und bes Burger= thums, und der edelften Früchte menschlicher Cultur, zu fein. Gie ift auch das unentbehrliche Mittel für Berbreitung ber beften Früchte ber gelehrten Bestrebungen. Gie erft ertheilt allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menschen = und Staat8= gesellschaft und an ihren Bestrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerftört das Kaften= mäßige und Despotische auch in bem Berhältniffe ber Studirten zu den Nichtftudirten. Durch ftets neue Erfahrungen wie durch die Natur der Sache wirft diese Wahrheit so unzweiselhaft, daß überall, wo irgendein Unterdrückungssyftem sich behaupten will, die Unterdrückung freier Mittheilung ihm zum Werfzeug bienen muß. Selbst ein allgemeines Stimmrecht des Bolfs weiß fie, wie bie neuefte Geschichte Frankreichs beweift, alsbald wirfungslos zu machen.

Und nicht blos im innern Staatsverhältniß ist die freie Preffe das hauptorgan der Freisheit und Cultur. Statt daß früher die verschiedenen Staaten und Wölker getrennt lebten und fast nur im Vernichtungskampfe oder in unglückseligen desposissischen Eroberungskriegen sich kennen lernten, bietet und jetzt die freie Prefse das hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung freier und selbständiger Wölker zu einem friedlichen Neiche freier brüderslicher Wechselkeinig und täglichen wechselssissigen gestitigen Austausches und des lebendigen Wetteisers der Gestittung und Vervollkommnung. Freie Zeitungen sind nicht mehr blos die tägzliche wechselseinig oprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinschaftlichen Angelegensheiten. Sie sind auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verberss und Verbinbungöstraßen für alle Völker des menschlichen Brudergeschlichts. Sie sind in jeder Beziehung die wichtigsten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blick der Menschen, von ihren kleinlichen und egoistischen Berhältniffen und Bestrebungen auf die höhern, reichern, gemeinschaftlichen Berhältniffe, auf die Freiheit und Cultur ves Baterlandes und der Menscheit.

So fien benn burch jene große Erfindung bes deutschen Geiftes ein Fortfaritt ber Freiheit und Cultur bes menfchlichen Geschlechts gewonnen, von welchem man früher teine Ahnung hatte.

Da erschien --- wer bätte folden traurigen Rudfdritt fürchten follen --- ba erschien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Vortugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutschland, England und die übrigen europäischen Bölker auf Jahrhunderte hin in neue, die Beiten bes Fauftrechts weit überbietenbe geiftige, moralifde und politifde Barbarei und Berberbniß zu fturgen - bie Cenfur - bie Cenfur in ihrer von ber romifchen Cenfur (f. Cenfur als Sittengericht) fo gang abweichenden Beftalt.

Die theokratifche, geiftliche Gewalt hatte früher und fo lange, als fie in geiftiger Gultur vorangehen und fie fordern, ja durch fie, durch ihre Schulen und Universitäten, herrichen konnte, weil bie jugendlichen germanischen Bölfer, ihrer Erziehung bedürfend, in freiem Glauben fic an fie anschloffen, wohlthätig gewirkt. Aber fie wurde in dem Maße unterbrückend und des= potifc, als diefe Bölker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratischen Blauben entwachsen waren, und fie nun bennoch ihre theokratische Glaubensmacht und herrschaft, und zwar jest burch allgemeine Inquisitions= und Regergerichte und burch Befämpfung bes ihr nun verderblich werdenden geiftigen Fortschreitens, behaupten wollte, und als sie, die früher das Bolt gegen Fauftrechtsgewalt und Despotismus geschützt hatte, sich jest umgekehrt, sowie in Spanien unter Philipp II., mit dem Despotismus der Könige, oft auch der Ariftofratie und mit ben icanblichften Göflingsregierungen zur Unterbruckung ber Freiheit verbundete. SO mußte ihr benn fehr begreiflich die von Bapft Alexander VI. in feinem Edict von 1496 eingeführte Cenfur zur Unterbrudung bes freien Gebrauchs bes neuen, wichtigften Organs für Frei= heit und Wahrheit dienen, während ihr selbst die leichte Mittheilung durch die Presse ein neues Mittel für ben Despotismus murbe.

Und welche Entwürdigung, welche Verdummung und Entstitlichung der Bölker, welcher fcanblice, vernichtende Despotismus ber Regierungen und ber geiftlichen und weltlichen Arifto= fratie, welche grenzenlose Verberbniß ber Gole und ber hohern Stände entwickelten fich nicht jest unter der herrschaft und mit Gulfe der Censur, durch Unterbrückung des freien Gebrauchs ber Preffe für die Beberrichten fo wie durch ben falichen Gebrauch ber Breffe von feiten der gerrichenden, burch die Täuschung ber unglucklichen Bölter! Diese neue hierarchische Gebanken= inquisition wirkte vernichtender als die frühere und gab auch den blutigen Repereiversolgungen erft Bestand und die schauderhafte Birfung. Go konnte 3. B. das stolze Bolt der Spanier, bas in feiner Freiheit weltherrschend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von 40 Millionen bis unter zehn herabkommen, in schnachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängig= feit verfinken, in dem Befige einer halben Belt an Bermögen und Cultur verarmen. Es konnte unter ber icheußlichften, verberbteften Camarillaregierung in eine folche geiftige und fittliche Ent= artung und Berwilberung finten, daß, wie die Broclamation von der Infel Leon fagte, icon bas Antlitz der einft fo herrlichen und ftolgen Burger die Entwürdigung abspiegelt, und daß in den schauderhaften Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach breihundertjähriger Schmach das ungluckliche Wolk fich von diefer geistigen und politischen Unterdrückung zu befreien ftrebte, bald fittliche Berderbnig oder Kraftlofigkeit, bald thierische Grausamkeit, bald der rohefte Fanatismus mit bem fcmachvollen Rufe: Es lebe die Inquisition, es sterbe die Nation! bald revolutionare Umfturzungewuth die Freunde ber Menschheit erschrecken und ihnen ben unver= wüftlichen edeln Rern des Boltscharafters verbullen fonnten.

Traurig genug, wenngleich nicht überall auf gleich schauberhafte Beise, entwickelten fich auch in andern europäischen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Bahrheit. Durch meist fehr blutige religiofe und politische Revolutionen und Reformationen in Deutschland und ben norbischen Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und feit der Französischen Revolution aufs neue in den meisten europäischen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große gurften und Staatsmänner, wie Fried= rich und Joseph und Rarl Friedrich, wie Gustav III. und wie die dänischen Bernstorffe, wurden endlich mehr oder minder die geiftige und politische Unterbrückung und ihre Folgen besiegt und großentheils auch die ausdrückliche, gesetzliche Sanction der Babrheitsfreiheit oder der Aufhebung ber Genfur errungen.

Übrigens wäre es nicht blos lieblos und unanftändig, es wäre ncherlich völlig unwahr, wollte man einer jeden Einführung der Cenfur eine bloße bespotische Absicht zuschreiben. Konnten ja boch felbft Männer, wie Rouffeau, wie Boltaire, wie Lamennais, durch Misbräuche 26

Staats=Lexifon. III.

ģ

Ŕ

ŝ

ł

ţ

ļ

felbst ber heiligften Guter und Rechte, Rouffeau burch die ber Cuffur, Bolteire durch die bes Chriftemhums, Bamennals fo wie Nouffeau und fo viele andere durch die des Königthums sich fo verblenden laffen, daß sie, statt zu möglichster rechtlicher Abschaffung der Misbräuche, vielmehr alles Ernstes zur Abschaffung ber Cultur, des Christenthums und des Königthums riethen und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es also nicht auch andern ausgezeichneten Menschen und vollends der Mehrzahl ber Kleinen, die sich nicht auch andern ausgezeichneten menschen und vollends ver Mehrzahl ber Kleinen, die sich sieber der Breffreiheit ähnlich ergehen? Bollends war dieses damals natürlich, als die Erfindung der Breffreiheit ähnlich und man noch nicht die Berdrängung ber alten Wege geistiger und politlicher Mitcheilung großentheils burch sie felbst, die suchtwaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Möglichteit ihres gefahrlosen Bestandes und ihrer guten Wirtungen in der Erfahrung fo wie jest vor sich fahr.

So, burch ben immer noch großen Einfluß ber hierarchtichen Geiftlichfeit und vorzüglich burch bie Furcht vor den flets fich erneuernden blutigen Religionsfriegen erflärt es fich benn auch, bag im Deutschen Reiche reichspolizeiliche Gefete Aufficht auf die Breffe und lanbesbereliche Genfureinrichtungen verlangten: Doch bielten fich, wie auch ber Bunbestagegefandte fr. von Berg in seinem Bortrag über Preffreiheit (1818 in der 51. Bundestagsfibung, G. 346) bes merfte, die Lanbesregierungen bierburch teineswegs verhindert , in Gemäßheit ihres Rechts bee Landespolizei und Landesgesetzgebung, nach ihrer eigenen Überzeugung landesgefeslich die Bregangelegenheiten fo oder fo zu ordnen. Biele Regierungen, namentlich fleinere, viele Reichs ftähte, auch die Regierungen von Medlenburg und von Beffen=Darmftabt führten niemals Gen= fur ein , felbft nicht in ben Mapoleonifden Betten. Unbere, wie Dänemart als Regierung von Bolftein, boben burch ausbrückliche Sanction ber volltommenften Pregfreiheit alle Cenfur gange lich auf. (C. Bernftorff.) Noch andere, wie die Regierungen von Bannover und Baben, boben wenigstens für biejenigen, welche am meisten ichrieben, fur bie Profefforen und bobern Staats= beamten, bie Cenfur auf. 6) Und fr. von Berg (a. a. D., G. 328) rechnet, dag im Jahre 1818, alfo vor ben Rarlebader Befchluffen, ungefähr ein Drittel ber beutichen Staaten teine Censur hatte. Hierbei muß man noch in Anfchlag bringen die frühern Berhältniffe; die burchs einander laufenden Gebiete von breihundert deutschen Neichsflaaten, die wenig ftreng ausge= bildeten Bolizeieinrichtungen und den Wetteifer, nicht ber Verfolgung, sondern der Schübung ber in einem biefer Staaten politifc Berfolgten (g. B. auch ber in Berlin verfolgten, in Altona aufgenommenen "Allgemeinen beutschen Bibliothet"). Ferner tam noch bingu ber damals gange freie allgemeine beutiche Buchandel und ber ungehinderte Eingang ausländifder, namentlich in polland and in der Schweiz gedruckter Schriften und Tageblätter, fodann die damalige völlig freie Verfassung und der ungehemmte Besuch aller deutschen Universitäten, ferner die Budlieität aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor ben felbftändigen Reichsgerichten felbft bie Landesregierung wegen Regierungsmisbräuchen zu belangen und alle Procehacten unge= hemmt bruden zu laffen; endlich der eifersuchtige Gegensatz zwischen faiferlicher und fürftlicher Macht. Durch alles dies war wenigstens unter fo ruhmvollen Regierungen, wie bie von Fried= rich und Jofeph, die Freiheit der geiftigen Mittheilung in Deutschland weit größer als heut= zutage, und Deutschland ftand auch in biefer Beziehung ben meisten andern europäischen Ra= tioney voran, wenngleich für ganze Länder und Rlaffen ber Unterthanen die Cenfur alles Licht allgemeiner Babrheitsmittheilung auslöschte.

Fortbauernd hatte fich in Deutschland, so wie ichon früher, an bas wohlthätige Geftirn ber Freiheit und ber freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglud an ihre Unterbrudung gefnüpft. Sowie die Reformation an ben freien Behrauch der Presse, so fnüpften sich an ihre Unterbrüclung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutschlands Einheit zerreißenden Reli= gionstriege. Es fnüpften sich an jene Unterbrüclung der freien Boltssprache in den Bereinen und Gerichten vermittelft der fremben Rechte und ber romanistischen Juristentasse in ges schaft ves Bolts und die Erstarrung der Landesversaftungen und insbesondere auch jene in ge= heimen Fürstencongressen entworfenen Wahleapitulationen mit ihren Angrissen gegen die Na= tionalversassung und insbesondere gegen die freien landständischen Nechte. So aber entstand nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Misbräuchen; es erlahmte ber Volts = und Nationalgeist, vollends als nach dem Ausbruch der Französsichen Revolution

⁶⁾ Der berühmte Genne pries in feiner Jubiläumsrede 1787 bie Preffreiheit von Göttingen als das Balladium der Universität, als fegensreich für Deutschland und Europa. S. auch Schlöger's Staatslehre, S. 188.

Cenfter ber Drudfcieiften

ihre furchtlaren Mahnungen, ftatt zu verjüngter Ausbildung ber Freiheit, viellmehr zu ihrer Unterdrückung benugt wurden. So erfolgten in langem Kriege gegen das von Freiheit und Nationalruhm begeisterte neue Frankreich immer blutigere Nieverlagen, endlich die Auflösung, bes Reichs und jewer schmachvolle Rheinbund. Deutschlands Fürften und Bölter mußten dem Siegesmagen des fremden Croberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Wertzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wol in wenigen Worten alles-Unbeil zu schlosern, was an die Bernichtung der freien Sprache und Verfaffung fic fnüpfte !

Doch als endlich, fo wie to oben bereits urfundlich dargestellt wurde (11, 757 fg.), mehr und mehr und zuerft in Preußen bas äußerfte Unglud zur rühmlichen Anerfennung fo wie ber mabren Quellen bes Ungluds, fo auch ber mabren rettenden Rrafte, ber Freiheit und freien Babrheit, geführt hatte, als vor allem die Napoleonifche Unterbrüctung ber Babrheit und die unter ihrem Schutz wuchernbe öffentliche Demoralisation in ber Liefe ber beutichen Berzen eine Bornesmacht und eine Freiheitstlebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Balm und andere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Fürften fteie Berfaffung und freie Sprache als Biel und Breis einer allgemeinen Bolferthebung verfündeten und bas Bort sogleich frei wurde in Deutschland, da erfolgte die glorreichste Rettung! Die deutsche Bundesaete verhieß jest nach dem erften und vor dem zweiten Freiheitsfrieg in dem Art. 18, als bas wichtigfte ber vier allgemeinen beutfchen Burgerrechte, welche "bie verbundeten Fürften und Freien Stäbte allen Unterthanen der beutschen Bundesftaaten zuzufichern übereingekommen waren", bie "Breffreiheit" und ihre gefehliche Berwirflichung burch ein Brefgefet , in ber erften Aufammenkunft ber Bundesverfammlung". Debrere Bundesstaaten, fo namentlich Naffau, Beimar, Bürtemberg, hoben burch ausdrückliche Bestimmungen der Landesverjaffungen und Landesgefege alle Cenfur auf und bie bobe beutfde Bundesversammlung ertheilte einftimmig ber weinarifchen Berfaffung mit ihrer vollftandigen Breffreiheit die ausdrückliche Gewähr= leiftung bes burchlauchtigften Bunbes. 7) Alles augenfällige Beftätigungen, daß jene fürftliche Berheißung des Art. 18 der Bundesacte, fo wie es icon der urfundliche Sinn und Bu= sommenhang ber Verhandlungen und der Worte erwiesen, allen Deutschen die Freiheit der Breffe, die fie zum großen Theil damals icon befaßen, jest als allgemeines deutsches National= recht zufichere, nimmermehr aber fie mit beren Berftorung burch Cenfur bedrohen follte. Die feitdem entstehenden landständischen Berfaffungen sicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Be= ziehung auf die Berheißung ter Bundesacte ben Burgern bie Preffreiheit zu.8)

Doch neue Rämpfe hatte die Freiheit in Deutschland, in Europa zu bestehen. Einzelne uns gewohnte und ichon deshalb durch den Mangel der Übung zum Theil ungeregelte und verkehrte Erfcheinungen der Weiheit in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohl= wollenden Regierungen Beforgniffe erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei ber verrotteten Flecten in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Misbräuche abgeschaft würden, woran sie ihre bisherige Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitburger knupften, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes sein als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der 311= fammenhang vieser Bartei in den verschiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Lan= bes auf das andere famen fehr erklärlich bald in den Schidfalen der Breffe auch in den beutschen Ländern zum Borfchein. Bor aller Augen ftehen noch mit ihren Beranlaffungen, Zwecken und Er= folgen die Kämpfe der Reftauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Bahrheit der Berfaffung, deren roh despotijche Bernichtung in Spanien und Italien, die dadurch herbeigeführten neuen Nevolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigstens in Spanien und Portugal so ungluctich ausgefallenen Beruhigungen und zulept die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in ber Schweig, in Spanien und Portugal, ja in mehreren deutschen Ländern. Die besondern beutschen Rämpfe für und gegen freie Preffe und freie Verfaffung wollen wir hier weder nach ihren tirfachen noch nach ihren Folgen, weber rechtlich noch politifd wurdigen. Wir wollen bier nur die äußerlichen, thatfäcklichen Gricheinungen noch turg berühren, jene vorzüglich feit 1817 fleigende Ungeduld megen verzögerter allgemeiner Berwirflichung ber verheißenen Freibeiten und megen ber Be= forgnif fremden Einfluffes, welcher legtere Sand's unheilvolles Berbrechen veranlaßte, fodann

⁷⁾ S. Bundestagsprotofolle von 1817. Sigung 22, §. 125.

⁸⁾ S. Diefe Beftimmungen und überhaupt Die Literatur über bie Genfur in Rtuber, Offentliches Recht, \$5. 503 u. 504.

ber burch nichts erwiefene allgemeine Berfoworungslärm und unmittelbar hierauf 1819 bie Rarlebaber Beschluffe vorzüglich gegen die Preffe und bie Universitäten. Dowol nur auf funf Jahre gegeben, wurden fie auch in der ruhigen Beit 1824 erneuert. Als nun, ermuthigt burch Die Borgange in Deutschland, die Reftauration Die Censurbestimmungen ber Rarlebaber Befoluffe 1830 in Frankreich publicirte, bie Frangofen aber, eingebent bes Glenbs, welches ihnen bie Bregiflaverei unter frühern Rönigen und unter Napoleon gebracht, die Schmach ruftig von fich warfen, ba entstand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutschland. . Es entstanden bie Revolutionen und neuen Verfaffungen in Sachfen, Rurheffen, Saunover und andern beuticen Ländern, während in Baiern, Burtemberg und Baben, wo, neben ben freien Berfaffuns gen, factifch jest auch bie Breffe frei wurde, bie gesehliche Rube ungeftort blieb. Betannt find ebenso bie fast allgemeinen, jeboch nur in Baben flegreichen Rämpfe ber Lanbftanbe fur gefes= liche Breffreiheit. Doch als mit ber fintenben hoffnung, eine Reform in Deutschland zu ge= winnen, eine fteigende Gärung ber Gemuther fich zeigte und bei ber unerwarteten Bestaltung ber franzönichen Bolitit bie Beforgniffe eines auswärtigen Rrieges für ben Augenblich ichman : ben, ba wurden von anderer Seite auf andere Beife bie Außerungen jener Ungufriedenbeit be-Es erschienen 1832 die befannten verschärfenden Bundesbeschluffe. Auch bie babifde fämpft. Preffreiheit wurde wieder vernichtet; bie Misstimmung wuchs, äußerte im einzelnen fich auch burch verzweifelte, verbrecherifche Unternehmungen und fullte deutsche Rerter mit politifc An= geflagten. Bon bem neuen Congreß in Bien 1834 gingen abermals neue, noch ftrengere Dagregeln gegen die Breffe aus.

Auch der infolge ber Bundesgesethgebung in Deutschland ftattfindende Buftand ber Breffe und öffentlichen Mittheilung foll bier ohne irgendeine Burbigung nur thatfachlich furz ange= Die Breffreiheit für alle Drudicriften unter 20 Bogen, alfo auch fur bie aeben werden. ganze allgemeine tägliche Mittheilung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten burch Beitun= gen, Beit= und Flugschriften ward überall aufgehoben, auch ba, wo nach dem Obigen selbst in Napoleonischen Beiten teine Censur bestand, oder in neuern Landesverfaffungen Prepfreiheit eingeführt worden war. Nach den Landesgesetzgebungen der beiden größten und mehrerer an= bern beutichen Bundesftaaten fand außerdem Genfur für alle Drudichriften ftatt, und zwar in Ofterreich allgemein auch für die im Auslande gedruckten. An die Stelle der Censur auswär= tiger Druckschriften traten anderwärts die öffentlichen ober nur den Buchhändlern unter Straf= androhung mitgetheilten polizeilichen Bertaufeverbote und bie Censurunterdrückung ber An= fundigungen. Dit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeschluffe murben nach Beitungenachrichten fin mehreren Ländern auch bereits alle im Auslande beutich gebruckten und auch viele ber wichtigften englifden und frangöfischen Beitungen ausgefchloffen und faft nur bie Minifterial= und ultraariftofratifchen englifden und frangofifchen Blatter freigelaffen. Auf biefelbe Beife wurden auch alle frühern, gegenwärtigen und zufünftigen Berlagswerte ganger Buchhandlungen fowie frühere und zufünftige Schriften einzelner Schriftfteller verboten, ferner auch bas Offenlaffen ber durch Cenfurunterbrückungen entftandenen Lucken unterfagt; ebenfo auch andere Mittheilungen über ftändische Berhandlungen anderer deutschen Staaten, als die aus ben cenfirten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch --- und zwar unter ausdrück= licher Bedrohung der Aufhebung ber ganzen Zeitung, jede nicht amtliche Nachricht über Ber= haftungen und über Untersuchungen politisch Angeklagter im Inland wie in andern beutschen Ländern. Auch die Mitcheilung der Actenstücke bei Beschwerden deutscher Staatsbürger gegen bie Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Juftigverweigerung, wurde, foweit nicht gerade bie betheiligte Regierung fie gestatten wollte, bundesgesetlich verboten. Da bieje und andere Bundesmaßregeln meift nicht öffentlich publicirt wurden, fondern nur burch bie Beru= fungen ber einzelnen Lanbesbehörben auf fle allmählich und unvollständig zu Tage tamen, auch alle Bublicität ber Bundestageverhandlungen icon früher aufgehört hatte, fo tonnen wir nicht

funfen ber einzelnen Landesbehörden auf sie allmählich und unvollftändig zu Tage famen, auch alle Bublicität der Bundestageverhandlungen icon früher aufgehört hatte, so können wir nicht entscheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgeseglichen Berbote ber Actenversendung in Criminal= und Bolizeisachen, auf deffen Tendenz sich berufend bereits eine Bundesregierung ihren Juriftenfacultäten alle Annahme von Processacten untersagte, auch das zusammenhängt, daß die Censurdehörden von mehreren Bundesregierungen das Rechtsgutachten einer berühmten Juriftenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als deffen Verwandte es zu feiner Bertheiz digung wollten drucken laffen, gänzlich verboten. Ebenso läßt es sich nur als Mittheilung censtricter Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen für Verminderung ber Zeitungen und ihre allgemeine Abhängigkeit von blos widerrussichen Concesfionen Bedacht zu nehmen hätten, woneben aber bekanntlich nach den Karlsbader Beschlüffen auch

noch ber Bund felbft bas Recht ausubte, Schriften und Beitungen zu unterbruden und bie Re= vactoren von Beitschriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Rebaction zu erklären. Auch wurden wirklich burch Bundesbeschluffe eine Reihe freimuthiger.Beitungen und Beit=" foriften unterbrudt. Andere find burch bie Cenfur zu Grunde gegangen. Es gab feine beutiche Beitung, welche, ich will nicht fagen, mit ber im Deutschen Reiche ftets möglichen Freimuthigfeit, etwa gar mit der Kraft der "Allgemeinen deutschen Bibliothef" oder des bekanntlich ebenso derb gegen "beutiche Bundebemuth" und "Staatslafaiengefinnung" als gegen bie Sunden ber Bofe tämpfenben Mofer'fcen "Patriotifchen Archive" ober ber Schlöger'fcen "Staatsanzeigen", ber Boffelt'ichen "Annalen" und ber Geng'ichen "Berliner Monatsichrift", nein, welche auch nur in milbem Tone noch die Gebrechen und Misgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und befon= bern beutschen, vaterländischen Angelegenheiten aufdedte und rügte. Bohl aber vernahm.man häufig in beutschen Beitungen folche, fonft gewöhnlich ben gesuntensten Buständen eigenthum= lice, unwürdig schneichlerische und unmännlich fich windende, furz in jedem Wort den Bolizei= ftempel ber Cenfur an fich tragende Außerungen, daß man, auch abgefeben von ben jonftigen politischen Gefahren der Unterdrückung der Preffreiheit, bei dem Gebanken an die freien Na= tionen des Auslandes ebenso wenig die Röthe der Scham, als bei dem Gedanken an das Bater= land die Furcht vor allmählicher Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken konnte.

Selbst auch noch die bestgemeintesten Wahrheiten umhüllten sich meist, um den Censurpaß zu erhalten, so sehr mit ihrem Gegentheil, theilten ihr Licht so schief und so nebelkalt mit, daß sie nichts wirkten. Es schiere ein Censurprincip zu sein, daß, kräftig und gerade zu reden wie die freien und tüchtigen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Gestinnung zu wirken, in Deutschland nicht legitim, daß es "leidenschaftlich" sei. Das Jahr= tausende alte chinesische Bicht" und ber schnetzen Aranken", "den verwöhnt mit Honigtränken jeder schneckliche Wicht" und ber schnetz konstent: "gib mir nichts, was mir nicht stehet an", zu welchem daher niemand darf "das Wort, das herbe, sprechen, welches helfen kann", keiner darf, "reinen Wein einscheten", schlieft mit den Argt:

> Billft du, Ebler, schmeichelnd, zwischen Honigseim die Worte mischen, Trinkt er ste mit ein — und spürt ste nicht!

Bu solchen chinefischen unwürdigen Zuständen war auf der abschüftigen Bahn des öffent= lichen Unrechts in wenigen Jahren nach ihren großen Befreiungsfriegen die deutsche Nation Doch trop ihrer fo lange unterbrudten politischen Bilbung, trop ihrer überwie= gelangt. genden Richtung fur Rube und gesetiche Ordnung zeigte fich burch jede Lude bes Unter= brudungssyftems der Geiligen und ber Bundes=Allianz ber innere sittliche Unmuth über bie Mis= achtung ihrer legitimften Freiheiterechte. Fur biefe lettern fuchte bie Achtung fich geltend ju machen in mündlichen Mittheilungen, in Kammerverhandlungen, in den Gelehrtencongreffen. Borzüglich aber, wenn große neue Berletzungen, wie die in Hannover und Schleswig-Holftein allgemein in ganz Deutschland bas nationale Rechtsgefühl emporten, bann genügte feine po= lizeiliche Gewalt, ben Ausbrud ber öffentlichen Stimmung ganz zu unterbruden. Die Minifter und Beamten wurden felbft unwillfurlich von ber fittlichen öffentlichen Stimmung ergriffen, mußten ihr huldigen und die Schranken des Reactionssyftems fallen lassen. Das lettere war vollends ber Fall bei ber gewaltigen Erschütterung im nachbarlichen Frankreich im Februar 1848. Sier hatten die öffentlichen Strafgerichte gegen die navoleonischen und die bourbonischen Freiheitsunterdrudungen nicht genugt, um die vom Bolt zur endlichen Freiheitsbefestigung auf den Thron erhobene Julidynaftie vor neuem Treubruch zu warnen. Bei aller fonftigen Milbe und Boblthätigkeit ihrer Regierungszeit hatte fie boch bie beiden von ihr beschworenen Saupt= grundfäge ihrer Einsegung: die Noniutervention und die Charte vérité, icon in den ersten Bochen gebrochen. Sie hatte mit inconstitutioneller gehelmer Cabinetsregierung hinter dem Ruden bes verantwortlichen Ministeriums ber Heiligen Allianz=Politif bes Fürsten Metternich Die Intervention zur Unterdrückung ber Freiheit in den italienischen Staaten gestattet. Sie . hatte bann zur Durchführung ihres treubruchigen Suftenis, welches fehr erklärlich feit feiner alsbaldigen Enthüllung die moralische Entrüftung und stets neue revolutionäre Unternehmun= gen hervorrief, burch bie ausgedehntefte Corruption bie öffentliche Misftimmung vermehrt. Durch ben abfoluten Biberftand gegen jede vernünftige Erweiterung bes Bablrechts, welche zwar je= bermann bringend nothwendig, aber jenem Corruptionsspftem hinderlich erschien, durch die un=

⁹⁾ Schi = Ring, Chinefifches Lieberbuch, gefammelt von Confucius, überfest von F. Rudert.

Cenfar ber Drudfciften

füttliche geheime Cabinetspolitik in Spanien und durch die Ausbruch ber Faulnis bes Corruptionsfustems hatte fie endlich die Micklimmung bis zu dem Ausbruch in der Februarrevolutiongesteigert. Diese bestrafte zwar das königliche Vergehen offenbar selbst maßlos, aber sie er= schütterte auch den Glauben au fürstliche Treue und für das constitutionelle System in ganz Europa und erzengte so auch in Deutschland die größten Geschren für die Fürsten und vie öffentliche Ordnung. ¹⁰)

Welchen Schutz aber gemährte nun jest, wo endlich einmal mirfliche Gefahr berannahte, all fenes große und mubfam errichtete und gepflegte Cenjurivftem? Auch nicht ben allerminbeften, vielmehr umgetehrt vermehrte es Gefahren und übel. Der Bund bob jest alshald burd formlichen Bundesbeschluß alle feine Cenfurgejege auf. Aber Die Regierungen und alle Be= amten warteten biefe bundesgefegliche Lojung ber Beffeln nicht einmal ab, foubern liegen that= fächlich alle Pregbeschränfungen, ja alle gerechte gerichtliche Berfolgung ber Preprerbrechen fallen. Die foldergestalt in ber gefährlichften Beit ganglich ichrantenlofe Breffe, vorzüglich bie ber aleich Bilgen aufichießenten Blugblätter und Bolfegeitungen, fcienen burch maßloje Bregfrechheit bie frühere maßlofe Unterdrückung rachen zu wollen. Go erfcwerte bie Birtung ber Genfur felbft die Bestrebung ber ehrlichen Conftitutionellen für die Erhaltung ber Dronung, für bie Bejeitigung eines revolutionären Schwindels, welchem auch noch in anderer Beife gerabe bie Genfur vorgearbeitet hatte. Denn fie hatte bie politifche Bildung bes Bolte unmöglich gemacht. Es tonnte nicht einmal politisch Lesen. Der jahrelange Unmuth über diesen öffent= lichen Treubruch und über ben Scheinconftitutionalismus tonnte beshalb gang fo wie in grant= reich nicht nur ben Glauben an monarchifte I eue und an die conftitutionelle Berfaffung er= fchüttern, fondern anch zu Maßlofigfeiten verführen. Bei foldem Ende alfo mußte in ber Abat die Cenfur fo febr der absoluten Berachtung anheimfallen, daß man felbft bamals ihre Bieberhefftellung nicht wagen tonnte, als die bald nachfolgende Reaction mit gewohnter Un= gerechtigfeit bie Greeffe einzelner ber gangen fie misbilligenden Ration und felbft ben Confti= tutionellen, welchen man boch soeben noch die Rettung ber Throne verdankt hatte, nun ohne weiteres zur Laft legte.

III. Begriff und Befen aller alten und nenen Cenfur. Genfur ift befanntlich ber Gegensatz der Breftreiheit. Breftreiheit im rechtlichen Ginn ober als Recht besteht nämlich barin, daß ich die Druckerpreffe zur Mittheilung und zur Bernehmung von Bahrheiten, That= fachen und Meinungen ebenso rechtlich ungehindert nach meiner überzeugung gebrauchen tann, als Mund- und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und für meine freie Be= wegungen Arm und Jug and jedes beliebige Werfzeug. Es muß also 1) im allgemeinen das Mittheilen und Bernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgeru freigetaffen bleiben. Es muß 2) auch bier nur gegen ben juriftisch erweiebaren (allo bereits zu Tage ge= brachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang ober Bestündet werden, wie bei allen andern Befchränfungen. Es muß 4) derjenige, der zwangvoll in dem Gebrauche feiner Freiheit be=



¹⁰⁾ Reulich mußte ber Berfasser biefes Auflages felbft in ben liberalen "Breußichen Jahrbuchern" anch folche Beurtheilung Ludwig Philipp's als emen eta as zu farren Attliberaitonna bezeichnet sehen. Dennoch glaube ich, der in dem "Staatsetzrilon" ichon alsdald nach jener weisentia ften Berlegung der beichworenen Treue und Grundfählichteit, treg der ftets anerfaunten vielen Freiheiten der Fraugofen in jener Beit, doch wiederholt den Sturz des grunfahlofen Juft.milieusfiews als unvermeiden wer weicht weren, volitische Männer, welche auch nur den Sturz des grunfahlofen Juft.milieusfiews als unvermeiden vors aussagte, nirgendwo wiederholt ver Sturz ver alten und neuen Stuarte und Bour-onen und des großen Napos levn, den Sturz unfers alten Genfurjoftems im Jahre 1848 und bald varuf onen und des großen Napos levn, den Sturz unfers alten Genfurjoftems im Jahre 1848 und bald varuf den Umfturz der Blaßlöngfeiten in Deutschlend und Frantreich, und alterneuestens den Sturz des preußlich a Reactionskystems und die wahren Duellen diefer Ereigniffe gründlich prüfen fönnen — daß foche Mäuner eudlich vie Überrens gung gewinnen müffen, daß die füttichen, gerechten Grundfähle unendlich mächt ger find als a Kluge heit und alle Macht ihrer Berlegung, daß sie felbst ganze Speinene der Gewalt und des meisterlichten Macchiavellismus zu Staub gernalmen und zu'est nets alle auf Lift und Gewalt gegrünveren Zieverien gum Gespört machen — furz, daß sie im wefentlichen die politische Geschichte gestteter Bölfer beherrichten. Freilich fonnuen sie felten zu so letenvögem Bewürfein als jeht in Breußen, wo man end ich als gemeiner auerfennt, daß nur durch ihre entschichene Durchführung, durch eine endich wirflich die Lieveriges felte Unsigung zwischen Fürst und Bolf mittels der ganzen Berwirrlichung ber höchsten 3 itaufgabe einer volltommen frei.n Berlaftung, die ehrenvolle und glorreiche Stellung Breußen in Europa und Deutschalten ziehn weiten int. Much fann wol bei allgenem gleicher Geitighattang eber Berlegung der Grundfäge ber Sieg und die

Genfur der Druckfopiften

fcränkt wird, über die rochtliche Begründung wie über die rechtlichen Grenzen der Befcränkung und über jeine Beschwerden wegen willkürlicher verletzender Überschreitung derselben die Brüfung und Entscheidung der Gerichte, der Laudskände und die öffentliche Meinung der Nation zu seinem Schutz aurufen können. Rurz es muß alles ganz ebenso fein wie bei anderu Rechtsoder Freiheitsbeschränkungen.

Die Cenfur und auch jene oben (1) erwähnte neue Cenfur bagegen besteht barin, daß ber Staat 1) icon im allgemeinen und zum vorans und fortbauernd allen alles freie Mittheilen und Bernehmen burch Druckichriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Ruf zum poraus feffelt) und nur diejenigen Cchriften und biejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesete Polizeibehörde nicht zu unterbruden, fondern zu erlauben für gut findet; bag er babel 2) auch feineswegs blos ben rechteverlegenden Freiheitsgebrauch zum voraus unterdrudt, fondern auch bas nach bes Genfors Meinung angeblich Gefährliche, Unanftändige, Unsttliche u. f. w.; daß er 3) und 4) auch bie gemeinrechtliche, gegen Misbrauch und Billfur fougende Brufung und Entscheidung ber Gerichte , der Stände , der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen ber Unterbrückung ausschließt, indem die Unterbrückung ihrem ganzen 3met nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben foll. Riar ift es nun wol, bag fcon nad jedem einzelnen der angegebenen Charaktere der Genfur der allgemeine Sprachgebrauch rechthat, nach welchem, foweit Centur ftattfindet, die Breffreiheit, ober alles Recht freier Mittbeilung und Bernehmung bes freien Austaufches der Babrheiten und Meinungen burch die Breffe, aufge= hoben ift. Diefes ware felbft alsbaun der Ball, wenn die Cenfur im übrigen eine noch forg= fättigere Einrichtung, eine noch mildere Gestalt hätte als jemals irgendwo in der 2024t. Rann ja boch auch felbit einem Sflaven fein Gerr factifc die größten Freihelten gestatten, und beu= noch fehlt deutfelben alle rechtliche Freiheit ganzlich, er bleibt in rechtlicher hinficht vollfommener Stlave, wenn gegen die Beschräufung ibm feine Rechtebulfe zuftebt.

Die Cenfur aber zerftort zugleich auch bas Recht auf Babrheit, auf freies Denten ober auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Biffen, infofern diefes alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jest wichtigften Bege, durch Dructichriften aller Art, abhängt. Das Recht zu viesem Mittheilen und Vernehmen felbst hat ja die Cenfur aufgehoben, ja fie hat venen, welche sie handhaben und handhaben lassen, die durch feine gerichtliche und constitutionelle Ber= annvortlichteit beichränkte, alfo unbegrenzte Möglichteit, b. b. bas abfolnte Recht, gegeben, ben Menschen beliebige und falfche Gedanken und Anfichten mitzutheilen. Und fofern auch ber Glaube, Die Gefünnungen und handlungen von ben Gedanken und Anfichten bestimmt werden, hebt die Centur auch ihre Freiheit auf und hat die Gewalt, fie nach ihrem Belieben zu bestim= men. Sollten wol nicht wirflich, wenn einem Bolte, wenn feiner heranwachfenden Jugend auch felbst über Dinge, die sie nicht mit eigenen Augen vor sich jehen und prüfen tonnen, nur bestimmte, j. B. alle der Freiheit und ihren Freunden upgünftige Thatfachen und Deinungen, wahre und unwiderlegte falfche in täglichen Beitungen wie in allen andern Schriften mitgetheilt, bie entgegengeschten aber ausgeschloffen würden, die Anflichten, Meinungen, Gedanken und Ge= funungen und handlungen ber Mehrzahl allmählich falfc und ganz anders bestimmt werben fönnen, als fie unter der freien Prefie bestimmt worden wären? hätten wol die Spanier ohne bie Einführung der Cenfur durch ihren Bhilipp II. die Anfichten und Gefinnunge= und hand= lungemeise erhalten, von welchen ein Theil derfelben erft allmäblich unter Ginflug freier Beitungen und Schriften, vorzüglich feit der französifchen Invallon, fich wieder frei machte, welche fte aber drei Jahrhunderte hindurch zur Dulbung, ja zur eigenen Unterstühung des Scheußlich= ften bestimmten? hätten die Franzofen ohne Unterdruckung ber Pressreiheit ihre icheußlichen Maitreffeuregierungen und fpater die Napoleonische erduldet und unterfrügt und Millionen ihrer Mitbürger und ber Bürger auberer Nationen felbft morden helfen ? Möchte ferner wol jemand behaupten, dag eine judiche und römische Staatseenfur die criftlichen beiligen Schriften, bas eine fatholijche Staatscenfur Die Schriften der Reformatoren, vollends die Lutherifchen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Gerrichaft unferer heutigen Genfurgefehe und Berbreitungsftrafen jemals Christenthum und Reformation ober bie beiligten und wohlthätigten Wahrheiten und Berbefferungen des Glaubens, ber Gefinnungen, handlungen und Einrich= tungen zur herrichaft gefommen wären, bie bie Borfehung bem Menfchengeichlechte ju feiner Berebelung und Beglüctung geben wollte ?

Geset also auch, es tonnten nicht wirklich, fo wie wir glauben, alle wefentlichen Geschren ber freien Perfe burch fie felbst und eine gute Geschung befeitigt werden; gesetz auch, diese

Befahren würden nicht unendlich durch die guten Wirtungen der freien Preffe und durch bie Rachtheile und Gefahren der Censur überwogen, so scheint boch Zweierlei die Censur schon als ihrem Wesen nach verwerstlich darzustellen. Die etwaigen Übel der Preffreiheit nämlich werden fürst erste nicht verschuldet durch die Regierung, sondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, welche Gott selbst und die Rechtsordnung den Menschen verliehen. Die Regierung ift nicht für sie, wol aber für die Misbräuche, welche von der durch sie gegen diese Freiheit beliebig geschaffenen Censur ungertrennlich sind, verantwortlich. Der Regierungsstempel ist verscheit unter ber aufgebrückt. Sobann aber steht aller Gebrauch und aller Misbrauch der Prefeseheit unter ber allgemeinen öffentlichen rechtlichen Controle und Verantwortlichseit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Misbrauch, und dieser wird nicht zum Recht gestempelt. Anders bet ben Berlezungen durch die Censur.

Nach biefen Gefichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Genfurein= richtung den Censoren (wenn mehrere Censurbehörden einander übergeordnet find, wenigstens der obersten) jene absolute, grenzenlose, im Dunkel auszuübende Gewalt gibt, die Wahrheit und ihre einslußreichste Mittheilung und folgeweise die Freiheit der Gedanken, Gesinnungen und Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unter= brücken, und, statt der wahren und guten Gedanken und Gesinnungen, unwahre und bose zu Eige, zur Unterbrückung und zu jedem Bosen.

Die Cenfur gibt insbesondere auch wirklich bie Gewalt, Recht und Freiheit und bie wefent= lichten Schutzmittel diefer und aller andern Guter der Mitmenichen zu zerftoren, und zwar eben= fowol ihre Brivatrechte wie die öffentlichen ober wie bie ganze rechtliche Berfaffung. Der Staats= minifter Frbr. R. von Mofer, ber icharf beobachtenbe, ber in bie geheime und öffentliche Ge=foichte ber beuticen Boje und Länder eingeweihte praftifche Staatsmann, nannte bie naturlich uncenfirte Schlöger'iche Beitfdrift, welche unermublich und mit ber ftartften Sprache bie taglich aus allen Theilen Deutschlands ihr zugesendeten Befcwerben über öffentliches Unrecht und über Misgriffe ber Regierungen und öffentlichen Behörben zur Sprache brachte: "eines der wichtig= ften und fruchtbarften Inftitute fur ben Sous bes Rechts, für Beftrafung und Berhinberung geheimer und öffentlicher Gewaltthaten." Er verlangte, bag bas Deutsche Reich bem freimu= thigen berben Berfaffer, "bem in feiner Art einzigen Babrheitsprofeffor, der öffentlich und noch weit mehr im Stillen und Berborgenen bereits unendlich viel Gutes gestiftet, von bem eine Rote ober ein Rotchen oft mehr gewirkt habe als bie Bugpredigten der Reichsgerichte, die Bor= ftellungen ber Collegien und die Suppliken ber Landftände und Unterthanen, einen Romer= monat alljährlich als Belohnung zuertenne". 11) Die Cenfur aber machte biefem bochft wohl= thatigen Berke, ähnlich wie hundert andern und wie ja felbst dem segensreichen Nationalwert, ben Möfer'fchen "Bhantasten", ein Ende und ließ viele andere, welche Deutschland vor breißig= jährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von spätern Revolutionen und vor vielfachem Unglück hätte bewahren können, gar niemals auflommen.

Ja, um gar nicht einmal zu reden von der Bflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu ent= beden nach ber berühmten königlich preußischen Cabinetsorbre von 1804 nur allein die Bubli= cität bas wirtfame Mittel ift, um nicht zu reben von all ben fleinen und großen, verberblichen und bebrückenden Maßregeln, von Juftig= und Rertermorden, von Beftechungen und Betru= gereien, welche in ber freien Breffe ihre fraftigste Berhinderung finden und ohne fie oftmals auch unter bem besten, um wie viel leichter unter ben ichlimmen Regenten menfchlicherweife vortommen, fo zerftort bie Cenfur auch noch außerbem bie wefentlichften Schugmittel gegen große Gefahren der Bürger. Auf dem badifchen Landtage von 1835 erzählte, ohne irgendeinen Biberfpruch zu erfahren, ber Verfaffer biefes Artifels folgendes Beifpiel : "Befanntlich enthiel= ten vor einiger Beit unfere Anzeigeblätter eine von bem Gefanbten eines großen europäifchen Reichs ergangene Einlabung zur Auswanderung in eine Brovinz dieses Reichs. Die Beam= ten hatten biefe Einlabung, welche fehr lodenbe Bedingungen enthielt, ihren Untergebenen be= tannt zu machen. Die Landleute aber konnten über den Sinn biefer Bekanntmachung burch die Beamten der eigenen Landesregierung leicht in Irrthum tommen. Die Regierung felbst und bie Beamten, die fehr erklärlich eben nicht als abrathend auftreten konnten, ichienen ihnen biefe Auswanderung im Gegensatz anderer öffentlich niemals vorgeschlagener Auswanderungen vorzugsweise anzurathen, und außerordentlich viele entschloffen sich zu derfelden. Ich aber hatte -

¹¹⁾ Mofer's Batriotifches Archiv, XI, 547; Schlöger's Staatsanzeigen, heft II, S. 281.

h

ţ

t

zufättig fehr genaue Nachrichten und Kenntniffe von ben ganzen örtlichen Berhältniffen, nach welchen ich mit Gewißheit fagen konnte, daß diefe Menschen ins Unglück gingen. Die Gensur aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehenden Mitburgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Unglücklichen sind jeht wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils ihrer Fami= liengenoffen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt und — ich begehre nicht Schuld baran zu sein. "¹²)

Jenes Berhältniß ber Genfur aber fur bie ganze freie Berfaffung und für ihre fegensreiche Birkung für den Thron und das Bolk, follte diefes wol noch des Beweifes bedürfen ? Baren etwa alle biefe Erfahrungen und Urtheile englischer, franzöfischer und beutscher Staatsmänner, welche Breffreiheit für ben Lebensoben und bie wesentlichte Garantie ber Berfaffung erflärten, welche biefelbe ohne fie eine Taufdung nannten und in ber Babl zwischen bem Barlament und ber Breffreiheit lestere vorzuziehen erflärten --- mare alles biefes etwa aus ber Luft gegriffene Schwärmerei? Bollte man wol an Schlözer's Ausspruch : ", baß bie ständische Berfaffung, ohne Bublicität und Breßfreiheit, nur allzu leicht zur privilegirten Landesverrätherei werde", nicht blos die Derbheit des Ausdrucks tadeln, fondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, fräftige Fürften tonnen viel Gutes wirfen, viel Bofes abwenden. Aber tonnten, wo die freie Preffe fehlt, nicht allzu leicht Regenten getäuscht werden durch eigene oder fremde Hofeingebun= gen, burch untreut Minifter und ihre Creaturen? Ronnten fie nie auch, felbft leibenfchaftlich verftimmt burch ftanbifchen Biberfpruch, leicht von göflingen auf Abwege geführt merben ? Könnte etwa nie burch die Cenfur nur die Stimme der Schmähung gegen die felbftandigen Babler und Gewählten, nur Lobpreifung für bie fervilen Bertzeuge ber mächtigen Bartei laut, balb ben erstern jede Verfolgung ober gurudfegung, den legtern jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden und so, wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, bie angebliche Bolkswahl und die Berhandlung ber Bolksvertreter felbst zur Be= förberung verfaffungswipriger Beftrebungen dienen? Es fei erlaubt, um auch hier das Allge= meine burch ben Blid auf bas Leben zu veranschaulichen, noch eine Stelle aus ber ichon angeführten öffentlichen Rebe im Jahre 1835 anzuführen. Es traf fie fowol bei bem öffentlichen Bortrage als feitden sie im Druck ganz Deutschland vorliegt, kein Widerspruch ober Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Die Stelle lautet G. 77 ber officiellen Protofolle wörtlich folgenbermaßen :

"Als ich zum ersten mal hier von der Breßfreiheit sprach, fand ich Ihre laute Zustimmung, ba ich erflärte, daß die Wohlthaten der Versaffung nicht ins Leben getreten seien wegen des Mangels an Preßfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch un= veränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her selbst aus der Mitte der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allgeneine Misachtung der ganzen ständichen Versaffung es bewirkte, daß in vielen Theilen unsers Landes unfere Bürger bewogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Instituts zu bitten. Als im Jahre 1830 unser jeziger Fürst bei feiner Thronbesteigung erklärte, die Verfaffung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch und nacher geschich durch das ganze Land die freie Sprache ber Preffen ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich da nicht alles in furzer Zeit! Und noch reichen von dieser glücklichen Beriode gute Reste in unsere Zeit hinüber."

"In diesen gmen Zeiten ift unsere Berfaffung dem Bolte theuer geworden. Aber seitem die Breßfreiheit wieder unterdrückt ift, hat manches in den öffentlichen Angelegenheiten sichtar wieder eine Bendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es leugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Justandes auch jetzt wieder die Kammern der Stände in Mis= achtung kommen, ja achtungsunwerth werden könnten? Erwägen wir ferner, wie die Unter= brückung ber Breffe auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gesindel der Angeber, Zwi= schenräger und Speichelleder, wie sie auf die öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Bertrauen einwirtt!"

Und wahrlich, es find die größten Kränkungen für die Ehre und Kraft des ganzen deut= schen Baterlandes und feiner einzelnen Staaten, es find überall zahllose Berlezungen ihrer Bürger durch die rechtswidrigen Unterbrückungen der Preßfreiheit und schon dadurch auch der Bahlfreiheit vor und nach 1848 verschuldet worden. Bugleich aber hat es wol nunmehr die reifste Erfahrung bestätigt, daß es tief im Wesen ves Consurtientituts und ber mensch-

¹²⁾ Protofolle ber babifchen 3weiten Rammer von 1835, heft VI, S. 77.

lichen Berhältniffe liegt, bag bie Genfur felbft bei bem beften Billen ber Regierungen unb ber Genforen Misbräuche und bie größten hemmungen ber geiftigen, burgerlichen und politifchen Freiheit begründet. Rur wegen bes Dunkels, bas ihre Ausübung verhullt, und weil bas Unterbrudte und vollenbs bas zum voraus von ihr Berhinderte nicht zu Lage fommt. tann man biefes überfeben. Bo und fohald aber nur irgendeinmal etwa in ftanbijden Berhaublungen auch nur zum fleinften Theile ber Schleier gelüftet murbe, ba murben alle rechtlichen Danner von Staunen und von den fomerglichften Gefühlen ergriffen, 13) Bier mogen nur noch die Erfahrungen von zwei Publiciften Blag finden, welche noch niemand einer ultraliberalen Schwärmerei beschuldigt hat. Bachariä 14), nachdem er die allgemeine Meinung ber Sachtundigen ausgeführt hat, daß die Cenfur das Wefen der repräfentativen Mon= archie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie mon= ardifche Berfaffungen entweder überhaupt verzichten ober die Freiheit der Breffe zum Grund= gefet berfelben machen muffe, daß aber gerade Lageblätter, Beit= und Flugichriften wefentlich Die Schwingfedern in den Flägeln der freien Breffe find , und daß , wie Mohl 15) fich ausdrückt, "bie gange ftandijche Berfaffung burch Genfur gang verborben und in Die bartefte, wennicon formell gefegliche 3mangsanftalt vertehrt werden tann", fügt bann noch bingu : "Gine Genfur entnunbigt bas Bolf. Gie räunt einer befondern Meinung bie herrichaft ein, welche nur ber gemeinen Dieinung gebührt. Man barf lächeln, wenn ein Genfurgefes wegen ber Uchtung gepriefen wird, die es für die Freiheit des geiftigen Bertehrs an den Tag lege - bie Aufgabe, ein Genfurgefes zu entwerfen, welches die Freiheit der Preffe nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschräntte, ift ihrem Wefen nach unauflösbar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichteit einer Schrift eine Babricheinlichkeitsrechnung ift, fo gewiß muß ein jedes Cenfurgejet einer je= ben Ausdehnung empfänglich fein, welche man ihm geben will." Bu diefem ersten Grunde einer unvermeiblich verlegenden, verderblichen Ausübung ber Genfur kommt ber zweite, daß icon Die menfoliche Ratur und bie menfolichen Berhältniffe gang unvermeiblich einen vielfältigen großen Misbrauch diefer absolut grenzenlofen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenschaft insgeheim nach bem fubjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es ift biefes ber Misbrauch burch menfcliche und politifche Leidenfchaften, Einfeitigfeiten, Intereffen, Berirrungen und Abbaus gigteiten ber Cenfpren und ber fie geheint beliebig inftruirenden Machtigen. Gierzu tommt furs pritte, bag die Regierungsorgane, die Minister und ihre Ageuten, gegenüber ben Bertheidigern ber Bolferechte und Bolfefreiheiten, ben Befchwerdeführern gegen öffentliche Misbrauche, ver Ratur ber Sache nach als parteijich bafteben. Noch verberblicher wirft ein vierter Umftand. Selbst die Regierung des kleinsten Schweizercantons bleibt jest unangesochten bei der dort sa gar völlig forantenlofen Ausübung der Prefireiheit in ihrem Gehiete, weil die Prefireiheit nun einmal gennbgesetich und weil ber feste Bille ber Regierung, sie nicht aufzugeben, ein= nal angenommen ift. Alle Genfurbehörden und ihre Regierungen bagegen werden gegen die Burger und die Behörden des eigenen Staats, gegen alle Botentaten und Gefandten der Chripenheit verantwortlich. Sie werden aber feineswegs wegen besjenigen, was fie insgeheim unterdrücken, fondern nur wegen aller unangenehmen Babrheiten und Außerungen, die fie nicht unterprücken, verantwortlich gemacht und geplagt. So wird benn auch abermals jede Cens furbehörde der Matur ber Sache nach parteilfch gegen die Freiheit und die Schriftiteller. Sie ift in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewiefen, deshalb muß denn auch die Errichtung einer boppelten ober einer Obercenfurbehörde, wie ichon Dobl ausjührt, die hemmung und Unterbrückung ber Genfur nur gleichmäßig verschärfen, ftatt fie ju mildern.

Und bei diefen allen follte nicht taufendnal auch gegen bas Befte und Unfouldigfte ber ficher vernichtende Strich dem Misbehagen und ber Beforgniß folcher Berantwortlichfeit und Blagen vorgezogen oder durch jene andern Urfuchen beftimmt, es follte der geiftige Verfehr, es follten Bahrheit und Recht, Vervolltommnung und Bildung unfers Bolts nicht felbst von ben Frenden wie von inländischen mächtigen Versonen und Parteien abhängig, die Genfur nicht Gehilfin von Läufchung und Unrecht werden muffen? Alle diese wie die früher erwähnten unvermeidlichen Befahren und Übel werden natürlich nicht vermindert, sondern nur vermehrt, wenn gange Schiffsladungen byzantinischen und elexandrinischen Buchtabenfraus, wenn farbund fraftlose ober die einfeitige Richtung ber Cenfur unterflügende Berte verlauft und gelefen

-410



^{13) 3.} B. auch bie citirten Protofolle, S. 73 und Rote 12.

¹⁴⁾ Bierzig Bücher vom Staate, 11, 349.

¹⁵⁾ Syftem der Praventivjuftig, 6. 192.

Ł

werden. Bol mit Recht tonnte baber Mohl (a. a. D.) von bem gegen bie Genlur verbreiter ten haffe fagen: "Er nuß von ber Leichtigfeit und häufigfeit ber Diebräuche ober von bem ungertrennlichen Dafein ichablicher Folgen herruhren. Dies ift beun auch ber gall. Der geringere und minder ichabliche Theil ber Misbräuche ift noch der, welcher aus blogem Unverstand ober ans übertriebener Angftlichfeit bes einzelnen Cenfors herrührt. Bedeutender und wirflich bem Umfange nach kaum zu ermeffen find bie von der höchften Behörde felbft ausgehenden Misbränche, wenn nämlich den Genforen ber Befehl ertheilt wird, nicht nur Nechtsverlegungen, fondern auch Bahrheiten, beren Befanntwerdung ber Regierung ober einzelnen mächtigen Ber= fonen unangenehm mare, ju unterbruden. In einem folden Falle ift es möglich, bas Laut= werden jeder noch fo gerechten Rlage einzelner ober aller zu unterbrucken. Jede beliebige Behauptung und Darftellung tann dagegen von der Regierung verbreitet werden, ohne daß fie eine Biderlegung des Unterbrückten, eine Rechtfertigung der unschuldig Angeklagten zu fürch= ten hätte. Bei bem engen Busammenhang aller menschlichen Kenntnisse und Ibeen ift sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistigen Lebens schwer leiden unter ber zunächt nur politifchen Cenfur." Dohl führt bann ebenfalls bie anertannte Unmöglichteit aus, biefe Misbräuche burch bie Censurgesete und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort : "Lurz, die Unzureichendheit diefer Mittel fällt in die Augen und die Möglichkeit und Leichtigkeit bes Misbrauchs ift im Befen ber Cenfuranstalt felbst begründet und bie hieraus fich ergebende Abneigung gegen diefelbe ebenso gerechtfertigt als uneutsernbar. Sobald Censur in einem Laube eingeführt ift, find einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche und felbst Wissenschaft ernannt und die Verhinderung alles geistigen Vorschreitens ift in ihre Willfür gestellt." Und braucht man nun wegen der gleichen Berderblichkeit auch der neuen Censurmittel noch hinzuweisen auf hannover, Rurheffen und auf die preußische Reaction, auf ihre Greuel in Königsberg und Elbing ? Der gar auf die neufranzösischen Buftände?

IV. Rechtliche Bürdigung ber Genfur im allgemeinen. Die Überzeugungen ber freien Bolfer, die fast einstimmige Überzeugung auch unferer beutschen Staatsrechtslehrer von dem Recht ber einzelnen und der Bölfer auf freie geiftige Mittheilung und von dem rechts= verlegenden Charafter aller Censur find befannt. Blacktone, der erste britische Rechtsgelehrte, drückt sich darüber in feinem Commentar über das englische Necht (IV, 11) mit feinem gesun= ben prattijchen Urtheile fo aus : "Die Breßfreiheit ift mit bem Befen eines freien Staats auf bas innigste verbunden. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Necht, feine Gedanken dem Publifum vorzulegen; dieses verbieten, heißt die Freiheit der-Preffe zerftören, alle Freiheit .ber Gedanten ben Borurtheilen und ben Billfürlichteiten eines einzigen Mannes anbeimge= Der einzige icheinbare Grund für bie Genfur, bag fie nothwendig fei, bem täglichen ben. Misbrauche der Preffe vorzubeugen, wird feiner ganzen Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, daß bei gehöriger handhabung der Gesethe die Presse au feinem verberblichen Zweck misbraucht werden taun, ohne daß der Misbrauch einer angemeffenen Bestrafung anheimfällt, wogegen fie feinem guten Zwed bienen kann, während fie einem Auffeher unterworfen ift." In der am 7. März 1836 in der Altstadt London unter Borfit des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Berfammlung über Abichaffung bes Stempels, in welcher fpater auf den Borichlag hume's und anderer liberater Parlamentsmitglieder noch weit fräftigere Beschluffe genehmigt wurden, lauteten nach ber "Allgemeinen Beitung" bie beiden erften vom Parlamentsmitgliebe Grote vor= geschlagenen , einftimmig augenommenen Beschluffe folgendermagen : "Das Glud, Die Größe, die Güte der Regierung einer Nation hängen ab von der geistigen und moralischen Tüchtigkeit und Ciunicht der Nation. Also ift jede Auflage auf die Mittel für die intellectuelle Entwide= lung ein Act der Ungerechtigfeit, welchem man auf allen gefehmäßigen und constitutionellen Wegen entgegentreten muß." — "Die Taxe auf Journale ift eine directe Auflage auf die gei= flige Ausbildung, benn fie verhindert vorzüglich bie mittlern und untern Rlaffen ber Bevölfe= rung, fich fortlaufend zu unterrichten über das, mas in den zwei häufern des Parlaments und in den Gerichtshöfen vorgeht. Sie beraubt diese Rlassen ber genauern Renntniß über die aus= martigen und innern Berhältniffe, welche für ein freies, gewerbthätiges und handelndes Bolt unentbehrlich ift. Denn dadurch werden fle fabig, ihre gefellschaftlichen Bflichten zu erfüllen, ihrer Judufteie einen Auffcwung und ihren Unternehmungen bie ihnen felbft und dem Bater= , lande heilfame Richtung zu geben." Bereits am 6. Mai bei ber Borlage bes Bubget feste ber Ranzler der Schaptammer ben Beitungestenrpel von 31/2 auf 1 Penny herab und erflärte: ner hoffe, daß bieje große herabfegung ben gewünfchten Erfolg haben werbe, bie Berbreitung ber öffentlichen Blätter und ihre größere, ungehemmitere Circulation zu vermehren." Für biefen -

.

411

liberalen 3wect wurde in dem fortschreitenden England bekanntlich auch früher ichon das Postporto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch felbst für die Zeitungen fremder Länder, fofern die Regierungen der letztern, sowie bereits Frankreich und Spanien, auch die englischen Zeitungen ohne Borto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftsteller hat eine Bereinbarkeit der Censur mit dem Rechte bebauw= tet. Es that diefes Mohl, trop feiner obigen Befämpfung berfelben. Bir mutben nun bierge= gen nicht ftreiten, wenn burch Cenfur wirklich etwa auch bas Recht ber Breffreiheit, fowie Dobl ausbrudlich vorausfest (G. 189), nur ganz auf diefelbe Beife und unter benfelben rechtlichen Bedingungen einer Befchräntung und Bernichtung unterworfen wurde, wie auch bie anbern Rechte, wie Leben und Eigenthum ober bie perfönliche Freiheit ber Bürger. Es gefchieht nam= lich diefes theils allgemein rechtlich nach ben ftrengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothwebr. wahren Nothstandes und ber rechtlichen Genugthuung und Strafe (f. oben III). Es finden anderntheils ausnahmsweise (f. Mohl, S. 26) an fich weniger wesentliche Rechtsbeschräntun= gen aus bringenden Gründen ftaatspolizeirechtlicher Sicherung ftatt, jeboch nur auf ben ver= faffungemäßigen Begen, also bei Aufopferung von Brivat = und Berfaffungerechten nach ftan= bifc bewilligten Bejegen und unter ben verfaffungsmäßigen Schute ber Gerichte, ber Stänbe und ber öffentlichen Meinung gegen den Misbrauch und die Überschreitung. Mohl insbeson= bere forbert ebenfalls noch ausbrudlich fur bie rechtliche Möglichteit folder Befdrantungen: 1) bağ ber nachtheil ber Befchräntung in teinem Berhältniffe ftebe zu ihrem Bortheile, 2) bağ Diefer Bortheil ein allgemeiner und unzweifelhafter, und baß 3) bas burch bie Befchränfung aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes fei, bag auch 4) bie Befchränfung ftets auf ben mit Erreichung bes 3weds irgend verträglichen geringsten Umfang zurudgeführt und baß fie 5) foweit immer möglich nur gegen Entschäbigung zugefügt werbe. Auch biefe rechtlichen Bedingungen aber widerlegen icon die Rechtmäßigkeit bleibender Cenfur. Mit ihnen ift sicher nicht vereinbarlich eine bleibende ganzliche Aufhebung ganzer großer und wichtiger hauptsphären ber rechtlichen Freiheit , 3. B. der personlichen Freiheit ober der Eigenthumsfrei= heit, oder der für alle Güter und Rechte der Menscheit fo unendlich wichtigen Brechfreiheit. Es tft vollends unvereinbarlich eine vespotische Zerstörung und Berfügung ohne all jenen recht= lichen Schutz gegen torannischen Misbrauch, eine folche Aufhebung, wobei, wie ja Rohl (S. 193 –196) felbst fagte, ber Nachtheil jedenfalls ungleich "größer" und ber verderblichste Misbrauch wenigstens "bas Sichere" ift, ja bie nach ihm fo bochwichtigen Rechte und bas gauze geiftige Fortichreiten ber Ration und die wesentlichste Garantie ber ganzen Berfaffung ,, ber Billfur unterwirft". 200 aber biefes ift, wo alle rechtliche und verfaffungsmäßige Controle und Berantwortlichkeit gegen diefe Billfur fehlt, ba ift bas ganze Recht felbft preisgegeben. 200len aber andere blos mit ben hohlen Bhrasen ber nothwendigen Berhinderung des Unrechts ober ber Nothwendigkeit bes Nichtgestattens , bes freien Berkehrs , mit gefährlichen Sachen, bie Cen= fur als Schutz gegen Misbrauch ber Preffreiheit, ja wol gar als Schutz bes vernünftigen Ge= brauchs derfelben mit dem Rechte und einer rechtlichen Preßfreiheit vereinbaren, fo feien fie we= nigstens confequent! Man erklare es alsbann auch als mit bem Rechte und mit ber rechtlichen personlicen und Eigenthums = Freiheit, mit bem Rechte, zu hörden und zu fprechen, zu geben, Feuer und Eisen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen biefe Rechte ebenfalls zur Verhinde= rung bes Misbrauchs, zur Berhinderung von Mord, Brand, Diebstahl, Majestätsbeleidigung, Aufruhrstiftung eine Bolizeibehörde die gleiche, allgemeine, grenzenlose und unverantwortliche Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Berson und Eigenthum, Arm und Bein, Ohr und Mund zum voraus bei allen Bürgern in Beschlag nimmt, fesselt und diejenigen Bewegungen zuläfit, bie ihr besonders jedesmal zu gestatten beliebt! Dber man wage es, angesichts bes ge= bildeten Europa auszusprechen : nur das Recht auf Preffreiheit, welche alle Bölfer , die fie ten= nen, als ibr heiligstes Ehrenrecht, als ben Schutz aller übrigen und als bas wichtigste Mittel auch ber materiellen Bervollkommnung mit Gut und Blut vertheibigen, fei überhaupt oder für uns Deutsche fo unendlich viel ichlechter als alle jene materiellen Guter und andern Freiheiten, bağ man nur fie zum voraus vernichten vürfe, um die etwaigen Misbräuche beffer zu verhüten!

Alle folche feichte und gemeine Ansichten lagen Mohl fern. Abet er fest offenbar eine Cen= fur voraus, wie fie nirgends ift und fein kann, und übersieht seine eigenen Bedingungen recht= licher polizeilicher Beschränkungen, sowie jenes Breisgeben aller rechtlichen Freiheit der Preffe an die rychtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willfür. Er täuscht sich anch offenbar (S. 9 u. 189, 190), wenn er sagt, die Censur beschränke nicht die rechtliche Freiheit, sondern nur die Rechtsverlezung, zu welcher niemand ein Recht habe, da sie voch nicht blode

ftets auf nicht rechtsverlegende Mittheilungen treffen foll, ba fie vielmehr auch die ganze rechtliche Breßfreiheit aller, welche nie das Recht verlegten, zum voraus feffelt, d. h. befchränkt und verlegt, fie und " ben geiftigen Fortschritt der Billfur preisgibt" (S. 193). Mohl felbst aber erklärt die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menschen und als wesentlich für die freie Versaffung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuschungen üher das praktische Wesen ber Censur von sich. Sein gesunder praktischer Verstand mußte also auch, trog jenes theoretischen juriftischen Irrthums, dringend rathen : " die ungleich gesährlichere und nachtheiligere Censur" der Preffreiheit weichen zu lassen.

ŧ

Die Cenfur oder die Aufhebung der Preffreiheit ift nun aber insbesondere eine Verlezung ber privatrechtlichen Freiheit, 1) weil fie mir das wichtigste Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geistigen und moralischen Verbindung mit meinen Mitmenschen und der Förderung meiner Zwecke durch dieselbe zerstört und mich durch Unwahrheit täuscht. Sie zerstört mir 2) das wichtigste Vertheidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, selbst oft gegen die in der censirten-Presse vorgebrachten furchtbarften Angrisse und Verleumbungen.¹⁶) Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelst der Unterbrückung freier Tagblätter, wie jene englische Adresse ausschlichtet, die wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlftandes auf dem Wege der Industrie und des Handels und ist vielsach auch unmittelbar ökonomisch verletzend für einen so wichtigen Verlebrözweig, wie der literarische ist, sur seine Theilnehmer, Schriststeller, Buchhändler, Buchruder.

Die Censur und die Berstörung der Preßfreiheit aber, insbesondere die der Beit= und Flugichriften über die täglichen Ereigniffe, ift nach dem Bisherigen zugleich die größte Ber= lezung ber flaatsbürgerlichen ober politischen Freiheit; benn als freier Bürger eines freien Bolts und feines politischen Gemeinwesens habe ich 1) das heilige Recht, durch wechselseitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen bie vaterländischen Berhältniffe tennen zu ler= nen, die Bahrheit und bie Meinungen meiner Mitburger barüber anzuhören und ihnen und ber Regierung meine Erfahrungen, Anfichten und Bunfche mitzutheilen, fo eine möglicht wahre, nicht eine verfälschte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie ver= lett aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Burger auf Berwirklichung und Erhaltung einer freien Berfaffung, weil biefelbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht besteht. Sie zerftört ferner bem Bolt 3) bas burchgreifenbite Coutrol-, Berhinderunge= und Genugthuunge= mittel gegen Berlezungen und ichlechte Maßregeln ber Beamten und ber Berwaltung und bur= bet ihm viel größere Laften auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute toften murbe. Es führte bie icon citirte Schrift (G. 72) als eine vierte Berlepung der Unterdrückung ber Pregfreiheit burch bie Cenfur noch bas aus, bag fie ehrentränkend für die burch fie entmündigte Ration und bie durch fie ebenfalls entmündigten Schriftfteller fei.

V. Politische Bürdigung der Censur. 1) Die erste Frage ist natürlich hier die, ob die Zerftörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Prefireiheit etwa politisch noth= wendig, ob fie also unentbehrlich, unersetsbar und in der That wirtfam ift für die Erhaltung ber Religion und ber Sittlichfeit, ber Majestäts = und Bürgerehre, ber gesetlichen Ordnung und ber Regierung, für die Erhaltung und Bermehrung ber Selbständigkeit, ber Macht und Blute ber Nationen ? Wir muffen diefe Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Erfahrung auf unferer Seite. Baren und find alle biefe Guter etwa mehr vorhanden und gegen die Gefahren und Bedfel, die ftets alle menschlichen Dinge bedrohen, ficherer verburgt in den Ländern und in den Zeiten, wo die Cenfur herricht, fo wie in den italienischen Staa= ten, so wie fruher in Portugal und Spanien, so wie 1792 und 1806 in Deutschland und in Preußen? Dder find fic fräftiger und verbürgter unter der herrschaft der Preßfreiheit? Sind fie es nach jeder menschlichen Berechnung und nach der eigenen Ersabrung und Ueberzeu= gung aller jest preffreien Nationen, welche boch früher auch bei fich felbft die Genfur und nun Die Prefireiheit und ihre Birfungen beobachteten und fie jest vergleichen tonnen? Gie find es unter ber herrichaft ber freien Preffe, fo erwidern diefe Nationen einftimmig und erflären die Breffreiheit für ihr beiligftes, bochftes Gut.

Freilich, bas muß man zugeben — aber es ift gerade das beste Lob für die Preffreiheit — Höflings= und Maitreffenregierungen und Napoleonischer Sultanismus, Usurpatoren, eigen= süchtige aristofratische Factionen, schwache ober dem Auslande dienstbare Ministerien, sie muffen

¹⁶⁾ Mertwärbige Beispiele in : Belder, Die vollfommene und gange Presfreiheit, Cor, und in den obencitirten Protofollen der babischen Kammer, S. 75, 77.

nothwendig die Prefifreiheit fürchten, welche die Intereffen der Nation flegreich zur Gprache bringt. Auch jeder Aaftengetft mag fie, die Berbreiterin der Entur und Freiheit, haffen. Und nicht durch die Prefifreiheit, sondern durch das im Dunkel ihrer Unterbrückung sich durch hundert geheime Kanäle einschleichende Gift und durch die Täuschung über die wahre Boltsftimmung obze durch die Empörung über dies blese Unterdrückung entstanden die Nevolutionen und Thronentschungen, namentlich die doppelten und breifachen gegen die Stuart und Bourbonen, und fettig die in Deutschand.

Es wird auch in dem Bundesstaate von Amerika und in dem Echweizerbunde, ebenso wie einst in der holländischen Nepublik, das Bundesband, das nationale Vereinigungsband der verschiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der Mittheilung der Ideen, burch die wechselseitige Verständigung bekräftigt und keineswegs der Friede des Bundes ges ftört werden.

2) Die zweite Reihe ber politischen Gründe gegen die Genfur ergibt fich aus ben erfahrungsmäßigen Bortheilen der Breßfreiheit und vorzüglich der Tag= und Flugblätter fur die öffentliche Sitte (f. Cenfur als Sittengericht), für die geistige, für die mercantilische und dio= nomische und politische Bildung, Entwickelung und Bervollkommnung, für den Schup der Berfassung und aller Rechte und gegen vertehrte Beamten= und Berwaltungsmaßregeln.

3) Die Censur begründet nämlich eine fehr fatale moralische und politische "Berantwortlichteit der Regierung für das Gedrutte mit vielsachen Berlegenheiten und Berwicklungen" vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch selbst nur ein falscher Schein, den die Censur auf den Muth und das gute Gewissen und die Absichten der Berwaltung gerade bei dem Bolke so leicht wirft, sehr nachtheilig wirken kann.

4) "Bon felbst", so sagt Mohl, "von selbst leuchtet ein, baß die Censur dem Staatsoberhanpte und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbarer Nachrichten über einzelne Borfälle, über das Betragen von Beamten, über die Bünsche und die Stimmung vos Bolks vorenthält. Man macht entweder gar keinen Bersuch, solche Dinge bekannt zu machen, oder der Bersuch mislingt an des Censors Ängstlichkeit. Erleidet es nun schon keinen Zweisel, daß unter dem von einer freien Preffe vorgetragenen Klagen viel Übertriebenes oder ganz Unwahres sich besfindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlimme Nachricht und die wirkliche Stimmung der Bürger nicht früh genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Überdies ist es gesährlich, gerechte Klagen des Bolks nicht laut werden zu lassen; vielleicht entsteht mit einem male eine den Staat mehr oder weniger erschütternde Explosion, während die freie Preffe als Sicherheitsventil gevient hätte, indem für bie melsten Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Wirtung hat."

5) "Rechnet man", so fcließt Mohl, "zu allen diefen Nachtheilen noch den sittlichen Scha= ben, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Bölfern der Staat durch die Verweigerung der freien Presse vorgeschrieft ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetz und ber aufgeregten Menge somit als eine feldflüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine sämmt= liche Rechte möglichst verwirklichende, wohlthätige Einrichtung gescheint, so stellt sich die Aushebung der Censur als das fleinere Uebel bar. Allerdings barf sich die Regierung nicht verhehlen, daß jeht überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wortes für sie nöthig ist. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß Arast und Talent auch ohne die Hulfe ber Censur das Steuerruber zu führen im Stande sind."

6) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewiffenhaften Mann zulest fiets nicht die rein politische Erwägung der Bortheile und Nachtheile, sondern das, daß eine Ber= nichtung der Freiheit der Preffe oder der Bahrheit zugleich — irrten wir nicht — die Moral und das Necht verlezen. Gott selbst gab dem Menschengeschlechte die Freiheit, wennschon in ihrem Wessen die Möglichkeit auch zum Misbrauche liegt, wenn auch der gute Same nicht ohne Möglichkeit des Unfrauts gedeichen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit und Bervollkommnung und allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitburger Freiheit als ihr heiligstes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und niemand foll sie feinen Mitbrübern rauben.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchisch gefinnte und treue Staatsmänner nicht blos an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächften Lastensber für eine Ministerlaufbahn und für die Lebensbauer ihres jeht regierenden Fürs ften, stern, wie diefer felbst vor allem auch an die Gesahren und die Sicherstellung seines Bürstenhauses, an die Gesahren für Ehre und Kraft seines Bolts und feines Iprous in jeder

Enge benken. Gie werben mit Indignation einen einft laut gewordenen politifcen Rath: im Bundesverhältniß mehr gegen die Bolksfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der Ration möglich fei, "weil der Unwille des Bolks fich vertheile", als nicht blos moralich, sonbern auch politisch verwerklich abweisen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits bentlich genug, daß auch für die mächtigken dentichen Bolksftämme die Bruderliebe und nationale Begeisterung der kleinern Lebensbedingung ist. Was aber in jeder neuen europäischen Entwickelung und Artise nach allen Seiten hin die kleinern deutschen Staaten nur allein schutzen kann, das bedarf wahrlich meiner Ausführung nicht.

In dem bezeichneten Sinne die Gefahr auffaffend und die eigenthumlichen Berhältniffe der beutschen Staaten erwägend, bitte ich um Erlanbnig, zur Unterstützung des ehrlichten undtreuesten patriotischen Bunsches, der bald möglichsten allgemein gesetzlichen Aufhebung aller alten und neuen Censur in Deutschland, die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehrer= wähnte öffentliche Ausführung von 1835 folog:

"Mit Demjenigen, ber diefe Gefahren nicht einfehen und die Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß fie eintreten tönnen, mag ich mich nicht weiter verständigen. halte man nich aber darum nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde gehen, und daß ich in diefer Beziehung übertriebene Besogniffe hegte. Nein, so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotisnus ftürzen werde, so gewiß ich zur Zeit des Nheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotisnus ftürzen werde, so gewiß ich überzeugt war, daß die durch fremde Bajonnete eingeführte Nestauration in Frankreich sich nicht halten und die unterbrichte Freiheit in Spanien und Bortugal nicht ewig im Stanbe liegen werde, so gewiß weiß ich auch, daß die Freiheit in unserm großen deutschen Baterlande siegen werde, so Aber wird sie so, wie alle Guten wünschen, siegen auf dem Wege der ruhigen Antwickelung und mit dem festen Bestand ungerer Fürstenhäuser, oder aber auf dem stürmischen Wege der bluti= gen Revolution, oder auf dem noch unglücklichern der Einmischung der Answärtigen? Wird fie stiegen auf dem Wester, wozu die Breßfreiheit den Beg bahnt, oder auf dem Bege der Umwälzung, wohin die Unterdrückung der Wahrheit sucht zu Sas allein ist die große Frage."

Die nenerdings entstandenen Prefgesetese des Bundes und ber einzelnen deutschen Lande und ihre erfahrungsmäßigen Wirfungen tonnen nur die Art. Presfreibeit und Presnefes naber würdigen. Der gegenwärtige batte nur zur Aufgabe, bie allgemeine Ratur und Burbi= gung aller vorausgehenden Unterdrückung ber Freiheit ber Bahrheit und ber Bahrheit felbft barth alte und neue Cenfur darzustellen. Der Biderspruch derselben mit der Sittlichkeit und Rechtichaffenheit, mit bem natürlichen und beutschen Rechte wie mit männlicher Politik ift jest bem Bewußtfein unferer Nation'zu tief eingegraben, als daß wir noch ein weiteres Wort dar= über hinzufügen bürften. Betrachtet nian unfere gegenwärtigen beutichen Buftande, ihre Wider= fpruche in fich und mit bem Diechte, dem Bedurfnig und bem öffentlichen Bewußtfein der Da= tion, forvie mit bem lebendigen Forticritt aller Biffenschaften, Erfindungen und Bildungs= mittel, mit ben Fortfcritten ber immer freiern und ichnellern Vertebres und Mittbeilungemittel unferer großen und gewaltigen Beit, fo muffen alle die fleinlichen Unterbrückungsmittel ber Wahrhelt und ber politisch freien Sprache ber Bürger und Stände auch zur Verantivort= lichmachung ber Minister bald allgemein so verachtet und hinsällig sich zeigen, wie jest in Breußen. Dann werden wir in nationaler zeitgemäßer organischer Gestaltung und Verbins bung jener obigen zwölf hauptpunfte auch, fo wie in England, in Belgien und holland, in Sardinien und den fandinavischen Staaten, eine wirflich censurfreie Breffe erwerben, und ebenfo bie thorichte Muhe belächeln, die deutsche Mation, fo wie früher durch die Borgankelung bes Schattenbildes der verftorbenen Feudalftände, jo jest durch das Schrectbild des Parlamentaris= mus von ber Ausbildung ber und von Gott und Rechts wegen gebührenden echt beutschen und vernanftigen freien Berfaffung zurudzuhalten. Belder.

Cenfus, insbesondere Bableen jus. Derjenige Cenfus, welchen wir hier einer nähern Betrachtung unterwerien, ift die rein dem öffentlichen Necht und ver Politik angehörige Ver=mögensichäzung zum Behuf der danach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung (Er= welterung oder Beschränkung) der bürgerlichen oder der politikichen Nechte.

. Diefer Cenfus nun ift dem Namen nach römischen Ursprungs, aber die Sache, nämlich die nach den Bermögensverhältnissen der Bürger bemessene Bertheilung staatsbürgerlicher Rechte und Lasten, ift ichon vor Rom bei mehreren Böltern anzutreffen. Go hat insbesondere Solon die athenischen Bürger in vier Klassen nach den Abstwürungen des Bermö, ens eingetheilt, näm= lich in die Bentakossomedimnoi, Sippeis (Ritter), Zeugitai und Thetes. Die drei ersten Klassen bestanben aus benjenigen, welche 500, 300 ober 200 Maß Getreibe ober Öl jährlich aus ihren Ländereien bezogen, die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Lebens= unterhalt meift nur durch Lohndienste erwarben. Nach dieser Abstufusung richteten sich dann einerseits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienst (sowie namentlich von den hippeis jeder ein Pferd zu stellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) und andererseits auch die politischen Rechte, wenigstens insossen, daß nur die brei ersten Klassen zu ben obrigsteitlichen Ämtern berufen, die Thetes aber davon ausgescholfen waren. Aristives, der große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Bergleichs mit der früher ganz übermächtigen Aristofratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, wonach die Berfassigung eine völlig demokratische, endlich selbst eine ochlokratische ward.

Der römische Census schreibt fich her von Servius Lullius, bem vorlegten Rönige Roms, einem flugen und wohlgesinnten Manne, welcher, um einerseits die bamals übermächtige Arifio= tratie ber patricischen Geschlechter zu ftürzen und andererseits boch auch die Demokratie zu mä= figen ober ber Dolofratie einen ichugenden Damm entgegenzusepen, zuvörberft bie Blebejer in bie Gemeinschaft der früher von den Batriciern ausschließend befeffenen politischen Rechte auf= nahm, dann aber das gesammte - aus Batriciern und Plebejern bestehende - Bolt nach ben Abstufungen des Reichthums in sechs Klassen, diese zusammen aber in 193 Centurien abtheilte und durch die mittelft solcher Einrichtung den Reichern fünstlich übertragene größere Stimmen= zahl benselben bas Übergewicht über die minder Reichen und noch entschiedener über die ganz Bermögenslosen verlieb. Es wurden nämlich aus ber ersten Klasse ichon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 ber Ritter), aus den nächtfolgenden vier Klaffen zufammen aber nur 94 und aus der letten (nämlich aus jener der Armen), wiewol der zahlreichften, gar nur eine Centurie; fodaß auf ben Comitten, b. h. in ben berathenden Berfammlungen ber national= gemeinde, wo nämlich von nun an nach Centurien abgestimmt werden sollte, die Klasse der Reichsten allein schon -- falls sie unter sich einig war - die Mehrheit ausmachte, die nachsol= genden Alaffen aber einen im Berhältniß der Babl ihrer Glieder fich fortwährend verringern= den Einfluß üben konnten und bie ganze Klaffe der Bermögenslofen (bie fogenannte Capite consi ober Broletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Frei= lich waren bann auch die Staatslaften (Steuern und Kriegsdienst, hier namentlich die Bewaff= nung) annähernd nach demfelben Verhältniß vertheilt , und insbesondere die letzte Klasse vom Rriegsbienft ganglich befreit.

Die bas burch biefe Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber mohlberechnete Bere hältniß der drei politischen Mächte, nämlich der monarchischen, aristofratischen und demokratis fcen unter fich, namentlich bas zwifchen ben beiben letten funftlich bergeftellte Gleichgewicht. burch die Abschaffung des Königthums, deffen Gewalt jest fast ausschließend die Batricier erbten, völlig zerftört und infolge bes biernach über bie Plebejer gesommenen Druckes und ber baburch hervorgerufenen demokratischen Reaction die römische Berfassung unter vielfachen Sturmen weitern wesentlichen Beränderungen unterworfen worden , bedarf bier feiner eigenen Darftellung. Auch von den Genforen, die da beauftragt waren, den immer von fünf zu fünf Jahren zu erneuernden Cenfus vorzunehmen, d. h. allernächft jedem römifchen Burger bie ihm nach feinen Bermögensverhältniffen gebührende Stelle in einer ober ber andern Rlaffe anzu= weisen, haben wir bier nicht zu reden (f. Cenfur als Sittengericht). Unfere Aufgabe beschränft fich auf die Beantwortung ber Frage: barf und foll die Gewährung oder Butheilung gemiffer burgerlicher oder politifcher Rechte durch die Bermögensverhältniffe ber Burger beftimmt mer= ben, b. b. barf und foll als Bedingung folcher Berechtigungen die Nachweisung einer gemiffen Bermögensfumme festgefest oder nach den Abstufungen des nachgewiesenen Bermögens eine Erweiterung ober Befchränkung ber befragten Rechte ftatuirt werden?

Junächft wird unfere Frage wie alle Fragen in Beziehung auf politische Einrichtungen nach ihrer rein politischen Seite zu beantworten sein. Es wird sich nämlich fragen, kann nach ben in der Gesellschaft vorherrschenden Interessen und Kräften eine Einsährung des Instituts mit Ersolg und Dauer erwartet werden, und sobann wird dieselbe den Endzwecken der Staatsgesellschaft und ben als gut anerkannten Interessen und Kräften entsprechend und förderlich sein? So könnte z. B. in Frankreich, nachdem einmal vort ein Wahlspftem ohne Census nach Kopszahl, nachdem das allgemeine Stimmrecht eingesührt ist, zuerst die Frage entstehen, kann das System des Census mit Hoffnung auf Dauer wieder eingesührt werden? Für die Republik wurde 1848 schon gleich anfangs das allgemeine Stimmrecht eingesührt. Sie selbst hob es wieder auf. Doch wurde bekanntlich für den Umsturz der Nepublik selbst die Wiederherstellung

à

bes allgemeinen Stimmrechts der ftärtfte und flegreiche Hebel. Auch nach der Bejahung biefer beiden Fragen aber, oder in fonstiger politischer Räthlichkeit der Einführung, ist die Einrichtung noch von der Seite ihrer allseitigen Gerechtigkeit zu untersuchen. Da aber der Glaube an die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Einrichtung bei stitlichen Böllern selbst die stärksten Intereffen und Aräfte für oder gegen sie begründet, so mag die Untersuchung nach der Gerechtigkeit des Census hier voranstehen. Im allgemeinen aber müssen wir bemerken, daß wir hier nur die Frage über den Census für sich allein beantworten dürfen, und die Erörterung der übrigen Bunkte eines guten landständischen und Gemeindewahltzehes dem Art. Bastgefes überlassen müssen, welcher den ganzen Organismus aller Bedingungen einer guten, dem Wohl und Recht der Staats - oder Gemeindegesellschaft, die Intereffen aller Glieder möglichst vermittelnden und vereinigenden Bahleinrichtung darzustellen hat.

Bir fragen also zuvörderst: hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunst= rechtlich gültigen Auspruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politi= schen Rechte? hat er zumal einen solchen in Bezug auf die activen und passiven Bahirechte? Oder ist wenigstens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein solcher Bor= zug durch positives Gesehe ertheilt werde?

Bur Durchführung bes fraglichen Rechtsanspruchs der Reichen vergleicht man gern wie Juftus Dofer ben Staat mit einer auf Actien gegründeten Brivatgefellichaft ober überhaupt mit einer folden, bei welcher bie Ditglieber nicht gleichmäßig betheiligt find, b. b. bei welcher bie einen mehr, bie andern weniger in bas Gefammigut ober in den gemeinschaftlichen Unter= nehmungsfonds aus dem Ihrigen eingeworfen haben oder fortwährend einwerfen und baher auch nicht nur in demfelben Berhältniß, also theils mehr, theils weniger an Bortheil und Schaben ber Unternehmung participiren, fondern auch in den gesellschaftlichen Berathungen mit einem eben Diefem Berhältnif entfprechenden, mithin ungleichen Gewicht ber Stimme auftreten. Bir haben jedoch ichon in einem frühern Artifel (f. Ariftofratie) bemerkt, daß zwar folcher Berglei= dung einige Babrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht fo viel, um damit, zumal nach ben beutigen Berhältniffen ber eivilifirten Staaten, einen auf entschiedene Bevorzugung ber Reichen ober gar einen bis zur Ausschließung ber Armen von allem politischen Recht gehenden Anfpruch ber erften begründen zu können. Bohl! wenn etwa die Summe ber eine Begend bewohnenden Grundeigenthümer durch Bufammenwerfen ihres (durch Occupation ober Anbau bereits rechts= gültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Ge= fammtheit einen Bezirt occupirt und benselben sobann unter ihre Mitglieder zu Brivateigen= thum vertheilt) hätte, so möchten biese Saffen, als Grünber bes neuen Staats und als privat= rechtliche Inhaber bes fein Gebiet ausmachenben Bodens, fich eine Beit lang als die alleinigen Actionare der jugendlichen Gefellschaft betrachten und gegenüber ben fpätern (theils ganz befits= lofen, theils nur als Ginterfaffen beftgenden) Einwanderern das fragliche Borzugsrecht be= haupten, zumal folange fie auch allein (ober boch größtentheils) bie Staatslaft in Rrieg und Frieden auf ben eigenen Schultern trügen. Dber auch, wenn oder infofern ein bestehendes Steuerspftem nur gewiffe Arten bes Besithums (und zwar ohne Berücksichtigung ber barauf haftenden Soulden) mit Abgaben belegt (ober doch unverhältnißmäßig höher als andere), fo mögen bie Inhaber folcher Steuerfapitalien (3. B. ber Grünbe, verglichen mit jenen ber unbe= fteuerten Gelbtapitalien) allerdings als die. vorzüglicheren Actionare ber Staatsgefellichaft be= trachtet und ihnen die entsprechende politische Bevorrechtung ertheilt werben. Bon diefem letten Umftand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jest wegblicken; wir wollen nam= lich ein gerechtes, b. h. alle Bermögensgattungen gleichmäßig in Anfpruch nehmendes Steuer= fpftem voraussegen und von folchem Standpunkt aus die Anfprüche der hochbefteuerten in Ber= gleichung mit jenen ber Minderbesteuerten ober burchaus Unbesteuerten vernunftrechtlich würdigen.

In Gesellichaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenschaft als Actionäre stimmberechtigt sind, deren ganze Gesellschaftspsschaft auf das Einwersen der Actie (ober eines danach bemeffenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinschaftlichen Gewinn jeder Actie zusallende Dividende sich beschränkt, da ist es freilich ganz natürlich und billig, ja selbst im strengen Necht (nämlich in dem der gesellschaftlichen Gleichheit) gegründet, das — wosern nicht durch gemeinsame Verabredung, also mit Einwilligung der Betheiligten, etwas anderes seltgeset ward — das Gewicht von jedes einzelnen Stimme sich nach der Zahl seiner Actien richte, solas also der Inhaber von 10 Actien auch mit 10, jener von Betasts-Leriton, III.

nur einer Actie ans nur wit einer Stimme auftrete, ja daß die mehreren Inhaber einer (g. B. in Quoten vertheilten) Actie zusammen nur eine Stimme führen. het erscheinen nämelich nicht eigentlich die Bersonen als Einheiten, sondern die Actien (ober die durch das Gesellschaftssimme zur Bedingung ver Stimmberechtigung gesetzte Zahl von Actien); der Inhaber von 10 Unten jahlt also nutürlich für 10, und 10 Miteigenthümer einer und verselben Actie zusammen nur für einen. hierzu kommt die mit der Actienzahl natürlich steigende Zuverlässigkeit des Inhabers, weil eben damit auch sein Interessen von Gebelten des Unternehmens steigt, und ihm von miemals möglich ist, seinen eigenen, durch das Gesellschaftsgesetz und eine einsache Rechnungsoperation bestimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dtoldende, zum Nachthell ver Mitgesellschafter zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der bleinen Interessen (da sie nämlich nur ein Weniges dabei wagen, over durch ihren Eigenfinn oder Seichtstum (da sie nämlich nur ein Beniges dabei wagen, over durch ihren Trägheit, Laubeit over seichtstum (da sie nämlich nur ein Beniges dabei wagen, over durch ihren Smeressen) ver seicht ihren nehmungsgewinn, woden ihm der größere Theil gebührt, verringert zu sehen.

Ein gang anderes Berhaltniff aber tritt im Staate ein. Gier ift nämlich, wenn man, was bie Burger in bie Gesammtmaffe ber Kräfte ober Mittel zum Gesellschaftenved einwerfen, mit Actien vergleichen will, baffelbe nicht blos aus Geld ober aus dem Steuerkapital bestehend, fon= bern zugleich auch aus ber persönlichen (physischen, intellectuellen und moralischen) Rraft, ober aus Leib und Leben. Diese Berfönlichteit aber, die da höchft toftbar ift für den Staat wie fitr jeven einzelnen felbst, muß jedenfalls (obicon fie freilich einen bestimmten Berthanfclag nicht guläßt) als ein fehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Mechnung gelten; und obicon berfelbe (weil Berfchiedenheiten bes perfonlichen Berthes weber juriftich ertennbar noch einer Taxation empfänglich find) bei jedem einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (ein jeber ichast feinen Ropf fo hoch als ber andere), bemnach burch beffen Bufas (wie immer man ben ibealen Anfchlag mache) zum Steuerkapital bas arithmetifche Berhältnig ber Actiengrößen untereinander nicht verändert wird, fo wird es boch bas geometrifche; und auf das feste allein tommt es hier an. Beiter wirft jeder Bürger in bie Gefammtmaffe noch ein feinen ibealen Antheil am Gesammtaut, nämlich an ber Domäne und am Gebietsrecht, einen Antheil , welcher im Staat wie in ber Gemeinde bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleichet ift. Sodarm befcränkt fich bie Burgerpflicht teineswegs aufs Zahlen, und das Burgerrecht teineswegs auf materiellen Empfang; fondern es gebt jene noch auf taufenderlei andere - zum Tbeil nufcas: bare - Opfer und Leiftungen, wie 3. B. bie im Kriegsbienft, und biefes umfaßt neben ben Schute bes Eigenthums und Erwerbs noch die Bflege aller ichern menschlichen Bäter und Intereffen, ober bie theils negative, theils positive Beforberung allet rechtlichen Lebenservede. Freilich trägt, ba alle zu folchem Behuf zu errichtenden Anftalten und überhanpt die gefammte Einrichtung und Thätigkeit ber Staatsmafchine allernächt pecuniare Mittel erheifcht, ber Reiche mehr zum Gefamintzwed bei als ber Arme; aber er empfängt bafur - anch ohne politifche Bevorrechtung -- bie mehr als genügende Bergeltung in ber für ihn weitaus gröfern Bobithätig= feit des Staatsverbandes. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Befigthum (nach beffen Def eben bie Steuer fich richtet) gefcutt , fondern er ift auch in bemfelben Dage geeignet over im Stande, die mamichfaltigsten --- gleichfalls ben Staatsschutz ober vie Staatsfürsorge voraus: fegenben - Genuffe, Beburfnifbefriedigungen und Annehmlichteiten bes Lebens fich zu verfchaffen. Es tommt noch hinzu, bag oft fein Befigthum felbft, wenigstens großentheils, eine Bohlthat ober ein Gefchent bes Staats ift. Denn mit Ausnahme feines lebzeitigen perfon: lichen Erwerbs und etwa besjenigen --- jedenfalls geringen --- Butes, welches ichon natur: rechtlich (burch Confolibirung bes Miteigenthums in ber Berfon ber überlebenben Miteigenthumer) von Altern auf Rinber ober andere Miterwerber und Mitbefiger übergeben tann, hat er fein Bermögen, nicht nur in Rückficht ber Sicherheit bes Befiges, fondern felbft bem Tinl ber Erwerbung nach, dem Staat, d. h. veffen positiven Erbes = und Erwerbegefesen zu verbanten; und es wäre eine offenbare Anmagung, auf ben Empfang folder Bobithat ben In: fpruch der Staatsbeherrschung (wohin nämlich das politische Borrecht zielt) zu gründen. Die Anmaßung erfcheint um fo verwerflicher, da im Staat die Zuverlästigteit der Stimme mit nichten so wie in der Privatactiengesellschaft mit der Jahl der Actien sich erhöht. Denn im Sint ift ber Antheil, welcher jedem von ben Stautswohlthaten gebubrt, teineswegs aus einer eine fachen Dividentednung bervorgehend und ebenfo wenig durch eine bem Betrug und Streit enträckte Sahlungsart zu einvfangen; fonbern bier machen allzu gern und allzu leicht die 1991 🎼 iden Intereffen fich geltend und ift fur bie politifd Bevorrechteten, b. b. fur die bas gewichtigen

wer entscheidende Bort Führenden die Berfuchung immer nahe, folchen Einfluß gur Uberwortheilung, ja zur Unterbrückung der vom Stimmurcht ausgeschloffenen oder mit nur gering gählender Stimme befleideten Gefellschaftigenoffen zu misbrauchen. Das politische Borrecht juhrt gar leicht auch zu bürgerlichem und menschlichem Vorrecht; es seht feine reichen Inhaber in den Stand, die Laften des Staats von sich ab und vorzugsweise auf die armen ucht Stimmberechtigten zu wälzen, dagegen aber die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins mit Jurückbenängung der Mitgeselschafter sich stelbst im überfließenden Rase anzueignen.

Diefer letten Betrachtung --- welche übrigens nicht nur der rechtlichen, sondern auch der vo= licifchen Seite ber Frage angehort und baber ben Ubergang zur Beleuchtung biefer zweiten Seite bilden mag - ftebt jeboch eine andere gleich gewichtige und eindringliche entgegen, biejenige nämlich, welche fich auf bie von ber Gerrichaft ber Bermögenslofen abfließenden Gefahren be= zicht. Die vermögenslofe BRenge, alfo fagt man mit Rachbrud, ift überall wit Scheelfucht ge= gen bie Reichen erfüllt und nach deren Befigthum lüftern. Gie vertennt oder vergift, bag ohne bie vom Staat ausgehende Befräftigung ver Cigenthums = und Einführung ver Erbrechte alle arm, ärmer als jest bie Dürftigften maren, bag gerade in bem aufgehäuften Befisthum ber vom Blud Begunftigten, d. h. in den Bedürfniffen, Geluften und Unternehmungen der Reichen, die ergiebigfte Quelle der Ernährung für bie Bermögenslofen fließt, und bag eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gutervertheilung ober Gemeinschaftlichteit bes Guterbefiges nach ber fürzeften Frist eine allgemeine Armuth erzeugen ober — wenn der Roth gesteuert werden follte - bie Biebereinführnug ber Cigenthume = und Erbrechte zur Folge haben mußte. Die Bers mögenslofen aber gedeuten biefer Berhältniffe nicht ober uur wenig, ober ber Reiz einer augen= blicklichen Bereicherung burch ben Raub des fremden Befigthums überwiegt bei ihnen Die Be= forgniffe wegen ber Butunft. Darum flub fle immerfort geneigt und bereit zum Umfturg ber bestehenden Dronung ober gur Sulfeleiftung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen ober leibenschaftlichen Factionshäuptern ausgeben möchten. Ja felbit ohne eigenes Berlangen nach einer Revalution find fie, eben weil arm, wenigstens als willenlofe Bertzeuge bagu zu erfaufen und , weil in der Regel unwiffend und roh , auch leichter von Aufwieglern aber Berblendeten zu verführen und zu jedem bofen Zwede zu misbrauchen. Sieraus geht hervor, bas ihnen die Gerrichaft ober bas Übergewicht in politischen Rechten burchaus nicht ertheilt werben barf, alfo auch fein gleiches Stimmrecht wie ben Reichen, weil, ba in ber Regel ihre Babl bie weitaus größere ift, icon bas gleiche Stimmrecht ihnen bas Ubergewicht, fonach bie Gerre fcaft verleiht.

Daß Befürchtungen diefer Art nicht grundlos find, zeigt freilich die Geschichte; aber es ift einfeitig, fich ihnen allein hinzugeben und ber auch auf der Gegenseite drohenden Geschren zu vergeffen. Auch ift jedenfalls viele Übertreibung darin, oder tann wenigstens die gruße Geschr nur albort flattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Bolkes (in technischer, intellectueller, üttlicher und religiöser Beziehung) und für Eröffnung rechtlicher Erwerbswege zu sorgen, verabsäumt oder ungenügend ersüllt hat. Ja feibst wenn man die Bestücktungen als begründet voraussehrt, so find bech die Folgerungen, welche die Aristortatie überhaupt oder instessondere die Gescharistortatie baraus ableiten will, niel zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögenslofen — wenn ihnen das Übergewicht zufällt — tönnen der Gegenstand einer vernünstigen Besogniß sein, nicht aber auch die klieven eingeführten Eister (die ba in der Regel schon aus Liebe zu ihrem fleinen Bestährum den eingeführten Gigenthumstechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan sind); und vor ben Besahren der Ocholtratie sich zu sich es noch ganz andere Mittel als die Oligarchie der Reichen. Wir wollen verstuchen, den Aber zu zeichnen, welchen hier zum Frommen bes Gezmeinwohls zu verfolgen das Recht erlaubt und die Rlugheit auräth.

Daß den Reichen oder vielmehr den Bestigern überhaupt zwar einiges Borrecht gegenüber ben Bermögenslosen gebühre, boch nur ein sehr beschränktes, haben wir oben gezeigt. Wir fesen bier noch bei, daß selbst auf dieses beschränkte Borrecht Berzicht zu leisten ihnen nicht nur erlaubt sein muß, sondern daß, wosern nur wenigstens die Mehrzahl der Reichen in eine solche Berzichtleistung einwilligt (hierdurch also ihre eigene Überzeugung von der Gemeinnüglichseit versecht, fie dann auch allen Übrigen ohne Klarsten Beweis ihres wirklichen Borhaubenseins herfieltt), sie dann auch allen Übrigen ohne Rechtsverlezung fann aufgelegt werden. Den näme lichen Grundas (von der Bulässigkeit der Verzichtleistung und von der Umbedenstlichteit, eine fachte von allen zu sochern, sobald die freie Einwilligung — folglich die dastur freitende. Selbste

27*

überzeugung — wenigstens ber Mehrheit der Betheiligten ertennbar vorliegt) werden wir später auch auf die Frage von den Rechtsansprüchen der Armen anwenden. Wir sind hiernach jest wöllig duf das Feld der Bolitik, namentlich der Constitutionspolitik, verseht, worauf nämlich nicht mehr bloße Rechtsideen die Entscheidung geben, sondern die Gründe der Zwertmäßigkeit, b. h. der Nothwendigkeit oder Rächlichkeit in Bezug auf die möglichstigeste Berwirklichung des Staatszwecks.

Die Bollfommenheit einer Staateverfaffung und Einrichtung besteht barin, bag fie ben wahren, vernünftigen Gefammtwillen für bas Gefammtwohl bie herricaft fichere, zunacht alfo bemfelben bas möglichft zuverläffige Drgan verleihe. Diefes Drgan glaubt bie Demos fratie in ber Gesammtheit ober wenigstens in ber Dehrheit ber naturlich vollburtigen Burger zu finden. Die Ariftokratie bagegen hält die Befähigung, alfo auch die Berechtigung, zum Ausspruch des Gesammtwillens für eine blos einer auserlesenen Minderzahl - bestimmt ent= weber burch Geburt, ober burch Stand, ober burch Reichthum, ober auch burch Babl -- unfom= menbe Eigenschaft, ichließt alfo bie Daffe bes Bolts von ber Stimmgebung aus (ja betrachtet mitunter bie auserlefene Rlaffe ober Rafte als allein bas mabre Bolt - im Gegenfat einer blos bienftbaren Menge - ausmachend ober bie eigentliche Staatsgesellschaft bildend) und macht bergestalt bie Staatsgewalt zum Sondergut der Bornehmern, die Theilnahme am politi= fcen Gefellfcafterecht zum Brivilegium. Die abjolute Monarchie endlich beruht auf ber 30ee ber Unmündigkeit des ganzen Bolts, folglich ber Nothwendigkeit, bag bemfelben ein Berr ober wenigstens ein Vormund gesetst werbe, welcher vollgültig die Verson bes Mundels vorstelle und in beffen Namen ben rechtlichen Billen ausspreche. Aus einer Berbindung mehrerer biefer Brincipien in einer Staatsform entstehen die sogenannten gemischten Berfaffungen, die da mittelft gegenseitiger Beschräntung ober angeordneter Bufammenwirtung jener brei Drgane ober zweier berjelben bas ibeale Biel (nämlich bie herrichaft bes vernünftigen Gefammtwillens, b. h. die Bürgschaft dafür, daß niemals etwas anderes geschebe ober verordnet werde, als was bem wirklichen ober mit Grund zu supponirenden Billen aller vernünftigen Staatsglieder fur bas Gefammtwohl gemäß ift) zu erreichen ftreben. Bon ber natur und dem Charafter biefer verschiebenen Staatsformen reben wir theils unter ben ben Staatsverfaffungen im allgemeinen, theils unter ben den einzelnen hauptformen gewihmeten besondern Artifeln. Gier haben wir blos zu untersuchen : ob ober inwiefern der Census und insbesondere der Bableensus dem Geift fener Berfaffungen, zumal jenem ber constitutionellen oder Repräsentativmonarchie, entspreche?

Dem Geifte ber Ariftokratie allerbings entspricht ber Cenfus, benn er ift eben biejem Geifte entfloffen und feiner Befenheit nach nichts anderes als (geld =) ariftofratifches Borrecht. Eben barum widerspricht er bem Geifte ber reinen Demokratie, weil nämlich jede nicht ichon burch die Natur gebotene Ausschließung von activen Gefellschaftsrechten — wie namentlich im Staat ber Weiber, Kinder, ober ber aus was immer für einem vernünftigen Nechtstitel für mundtodt zu Achtenden, und bann etwa noch ber Rnechte und ber ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Bohlthätigkeitsanstalten ober aus öffentlichem Almofen Beziehenden — eine Beschränkung der bemokratischen Gleichheit burch aristokratisches Vorrecht, solglich eine gemischte Eigenschaft ver Berfaffung hervorbringend und im Biberspruch mit ber in der 3dee der Demokratie gelegenen Anerkennung ber Mündigkeit fämmtlicher (natürlich vollbürtiger) Gesellschaftsglieder ftehend ift. Es ift diefes ber Fall ganz vorzüglich alsbann, wenn ober infofern burch die Dehrheit ber Stimmenden die Sachen felbst entschieden, namentlich Gesetzegeben oder allgemeine Berordnungen beschloffen oder auch Regierungsgeschäfte im engern Ginn von der --- in einem gewiffen Kreis auch mit ber Regierungsgewalt befleideten — Landesgemeinde erledigt werden follen. Ewas anderes mag vielleicht gefagt werden, wo nicht von solcher unmittelbaren Entscheidung ber Sachen, fondern nur von Ernennung der Bersonen , welche jene Entscheidung treffen follen, bie Rebe ift. In großen Staaten, felbft wenn fie den bemotratifchen Brincipien eifrigft huldigen (einige wenige, ben Urversammlungen oder ber im gangen Reiche zu veranstaltenden all= gemeinen Abstimmung vorbehaltene Gegenstände abgerechnet), bleibt, nach der Natur ber Dinge, bas politifche Recht ber Bürger befchränft auf bie Bahl bes mit der Ausübung ber ibeal ber Gefammtheit zuftehenden Befugniffe zu beauftragenden Ausschuffes, oder auch ber zum Bollzug ber Gefete und überhaupt zur gefetmäßigen Erledigung ber vorkommenden concreten Beschäfte aufzuftellenden Dbrigkeiten und Beamten. Es trifft alsbann biefes Recht fo ziemlich überein mit bem auch in ber conftitutionellen Monarchie bem Bolfe zuftehende Rechte, feine Ber: treter zu wählen, b. h. ben ganz eigens zum Aussprechen der Boltswünsche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt bestimmten repräfentativen Rorper gang ober

ì

t

١

È

١

6

t

ľ

ś

ŝ

I,

C.

ŗ.

ł

ć

ġ

ŀ

¢,

ţ

ŕ

K

¥

ß

\$

ç

ţ

İ

ŕ

ø

ĕ

þ

۶

\$

ŗ.

Ķ

,

đ

1

i¥ i¥ wenigstens dem Haupttheile nach durch freie Wahl zu bitden. Auf dieses Wahlgeschäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, sondern auch auf das vassive, also auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweise den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Census sprechen.

Bir haben icon oben barauf hingebeutet, bag ein großer Unterfchied fei zwischen bem Stimmrecht über Sachen (b. b. über zu faffende Beschluffe in was immer für unmittelbaren An= gelegenheiten ber Gefammtheit) und bem über Perfonen (b. h. über eine vorzunehmenbe Babi). Ran tann ohne Inconsequenz bort den Census verwerfen und bier ihn gleichwol billigen. In allen Angelegenheiten, worüber bem Bolte die unmittelbare Entscheidung ober Mitentscheidung zufteht (mag biefes je nach Berhältniffen und Umftänden, zumal nach der vorherrichenden Gultur= Rufe ein engerer ober ein weiterer Rreis fein), foll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterschied des Bermögens, das Stimmrecht verliehen fein. Schließt man, wie Servlus Lullius that, die Proletarier davon aus, so muß man sie — gleichfalls nach dem Beispiel ienes Ro= nigs - auch aller Staatslaften, namentlich auch bes Rriegsbienftes entheben, b. b. man muß fie gemiffermagen aus ber Maffe ber Burger ausschliegen und zu blogen Schuglingen bes Staats erflären. Die neuern Gesetgebungen aber thun dieses nicht. Bielmehr besteht überall ein febr großer (mitunter felbft der größte) Theil bes Geeres aus Broletariern , welche hänfig auch noch zu Staatsfrohnen und - wenigstens mittelft ber indirecten Befteuerung - an fome= ren Abgaben beigezogen werben. hiernach gebuhrt ihnen alfo auch bas Stimmrecht gleich ben reichern Klaffen, folange nicht von Geschäften bie Rebe ift, ju deren Berftandnif erweislich (ober nach allgemeinem Anertenntniß) die Armen nicht, wol aber die Reichen fähig find.

Benn Sachen ans Bolt zur Entscheidung gebracht werden, so find es entweder solche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Intereffe der einzelnen von diesen durch eigenes Rach= benten als gut ober übel ertannt werden mogen (gleich gut wenigstens von Armern wie von Reichern, blos etwa minder gut als von ber kleinen 3abl ber wiffenschaftlich Gebildeten ober burch natürliche Anlage hoher Stehenden), oder welche wenigstens burch Erflärung von feiten ber Rundigen ber gemeinen Faffungefraft nabe gebracht werden tonnen. Den ans Bolf zur Entscheidung gelangenden Anfragen (fet es in ber allgemeinen Versammlung, wie in ganz flei= nen Staaten, ober burch überall eröffnete Stimmregifter, wie in größern) geht nun in ber Regel voran ober tann wenigftens leicht vorangeschidt werben eine folche belehrende Erflärung, fei es burch das Organ der z. B. das Gesetz vorschlagenden Regierung, sei es durch jenes der freien Breffe. Jeber Bürger alfo, wenn er fein Ja ober Nein ausspricht, weiß ober tann miffen , mas bie Birtung foldes Ausspruchs, wenn er jener ber Mehrheit wird, für ihn felbft und für bie Befammtheit ift, und bas Erkenntniß solcher Bedeutsamkeit feiner Stimme hält ihn von leicht= finnigem Begwerfen berfelben ober von einer Abstimmung gegen die eigene Anficht ab. 3eden= falls mag man annehmen, daß die unfundigen ober unlautern Stimmen (deren es bier bei ben Reichen nicht minder als bei den Armen geben wird) fich wechselfeitig aufheben und ber Beschluß ber alsbann noch übrigen Mehrheit ein verständiger fein werde. Etwas anderes jedoch ift ber Fall bei den Bahlen, fei es der häupter, fei es der Bertreter. Abgesehen nämlich davon, daß hier, wenigstens in größern Staaten, feine gemeinschaftliche Stimmgebung, sondern eine nach Begirten ober Drifcaften zerftudelte ftattfindet, woburch bem Irrthum ober ber Befangenheit auch ichon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Birkfamkeit verliehen wird, ift es wol un= bestreithar, daß eine gute Auswahl ber Person weit fowieriger als ein guter Beschluß über eine Sache, b. h. bağ bie Abstimmung bes einzelnen dort weit weniger zuverlässig und babei weit mehr Folgen nach fich ziehend ift als bier.

Eine gute Bahl von häuptern oder von Abgeordneten seit nicht nur die Kenntniß der= jenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Boltsver= tretung nothwendig find, sondern auch eine genaue Kenntniß berjenigen Versonen, welche man zu so wichtigen Ämtern berufen will. Um mit völliger Überzeugung hier seine Stimme abzu= geben, d. h. um auch nur mit einiger Juversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorsommnissen nach eigener treuer Meinung) ftimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschentning auch die genaueste persönliche Geistes= und Gemüthsberührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl ver Bähler hat solche Kenntniß nicht, "vählt also jedenschlich aus, zur Glück"; eine vorgängige Belehrung sindet hier weit weniger als bei materiellen Beschlüssen. Wer soll sie ertheilen? Die Regierung, da sie hier nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Bolts selbst theils mündlich,

speils durch die Preffe erklingenden Stimmen undgen leicht von Parteiinvereffen eingegeben ober von ehrgeizigen Bewerbern erkauft sein. Bei der unermestlichen Bichtigkeit des Bahlgefchäfts (ba nänlich eine misglückte Bahl tausend bose Folgeu nach sicht, während ein übler materieller Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch einen Gegenbeschluß wieder ausgehoben werden kann) ift also mehr als irgendwo sonst die größte Vorstächt vie allo allo bie größte Sorgfalt anzuwenden, um, foweit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverläffigen Stimmen auszuschließen.

Beldes foll aber bas Brincip ber Unsichließung fein ? Eine individuelle Ausfchließung ans andern Gründen als megen natürlicher Unvollburtigfeit ober wegen Rechtsverwirfung fatfo blos wegen vermeinter ober vermutheter perfonlicher Unfähigfeit oder Unwurdigfeit, überhaupt Unguverläftigkeit ober geringerer Buverläffigkeit) ware icon theoretifd ungerecht und praftiff theils unausführbar, theils der emporenoften Billfur bie herricaft einräumenb. Ber tann mit Beftimmtheit ben Grab ber Berftanbesträfte bes andern ertennen? Ber mit Sicherheit bes andern Berg und Nieren burchschauen? Wem alfo burfte man barüber bas mit Rechtswirfungen verknüpfte Urtheil anvertrauen ? Es bleibt alfo nur die Ausschließung von ganzen Klassen übrig, von folchen nämlich, welche nach der bei ihnen, ben Berftändigen ertennbar, vorherrichenden Eigenschaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unmver= läfng erfcheinen ober wenigstens gewichtige Zweifel an ber Verständigfeit ober Lauterteit ber von ihnen abzugebenden Babiftimmen rechtfertigen. Bei ber Ausschließung folder Rlaffen wird burchans fein Urtheil über irgendeinen einzelnen, ber ihnen angehört, gefällt. Es fpricht baburch ber Gefetgeber blos bie allgemeine (etwa auf pfychologische Grunde oder auf Grfab= rung gebaute) Auficht aus, daß, nach ber Ratur ber Dinge ober nach ben Lebensverhältniffen einer folden Rlaffe, bie Abftimmung wenigstens ber Mehrzahl ihrer Angebörigen unzuwer= läfug, oder daß in Bezug auf folche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder ber Selbsttäu= ichung (b. h. des eigenen Irrthums), ober der Berführung, oder ber Beftechung, ober ber Ein= fchichterung, überhaupt der Befangenheit ober Unlauterfeit obwalte, und bag bemnach, weil von ber Dehrheit bas Ergebniß ber Dahl abhängt, nur burd bie Ausschließung ber gaugen Rieffe bas befürchtete Ubel abzuwenden fet. In ber Borausfepung, die Befürchtung fet eine wirflich im allgemeinen vernünftig begründete, tonnen bann felbft biejenigen einzelnen in ber Rlaffe, bei welchen fie nicht zutrifft, b. h. welche burch beffere Ginsicht, wärmern Patriotismus ober festern Charafter jenen Gefahren fich zu entziehen vermögen (und vergleichen gibt es ficher= lich in jeder Rlaffe, felbft in jener der Rnechte), fich über ihre Ausschließung nicht beflagen. Denn ein Brivileginm wegen juriftifc nicht erkennbarer, rein perfönlicher Eigenschaften werben fie nicht ansprechen wollen und es ift ihnen - fo wahr fie gute Bürger find - bei bem Babl= gefchäfte nicht um perfonliche Befriedigung , fondern um ein gutes Ergebniß zu thun. Billig verzichten fie baher auf eine wiewol ehrenvolle Function, burch beren Ausübung fie, weil alle= bann eine größere Bahl von Unlautern ober Unfundigen biefelbe gleichfalls ausüben wirb, bem Gemeinwefen nichts nuten tonnen, b. b. fie geben gern ihre Buftimmung ju bem Gefete, welches fie mit biefen ausschließt.

Bon Ungerechtigkeit also kann nicht bie Rebe fein, wenn aus wirklich triftigen Grunden eine Klaffe vom Bahlrechte ausgeschloffen wird. Der gestzgebenden Gewalt, d. h. dem Gezfammtwillen, steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles volitische Necht so zu vertheilen, wie es bas Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse volitischen Sicherstellung feiner eigenen (nämlich des vernünstigen Gesammtwillens) herrschaft fordert, und jedes dahin gez hende Geset ist der Billigung von seiten der verständigen und pslichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage also bleibt immer nur die : ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Klusse wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere : ist die Ausschließung wegen geringern Vermögensbesites als eine folche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier ichon aus dem Umftande hervor, daß wir ben Genfus von Abfolutisten und von Freiheitöfreunden vertheidigt und entgegen das allgemeine Wahlrecht von ben feurigsten Legitimisten und den schlauesten Usurpatoren und Despoten wie von den eraltirtesten Republikanern gesordert sehen. Die weitaus vorherrichende Richtung ber neuen und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines ansehnlichen Gensus, und zwar nicht nur fürs active, fondern auch fürs passive Wahlrecht, ober, wo man beim ersten ihn nicht stauirt, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren ober Urwahl in eine blos mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, bem Mutterlande ber Repräfentativverfaffung (beren 3ber jeboch erft feit ber

Confus

Rovbameritaniffen und ber Frangofiften Revolution in reinerer Auffallung unde Guftalbung erfchien), war bis zur neueften Reform mit bem Bablrecht begabt in ben Graffchaften neben bem niebern Ubel (geniry) auch jeber erbliche Befiger eines ginofreien Gutes (frocholder) von wwuigstens 40 Sh. reinen jährlichen Ertrags; in Stäbten und Bleden aber nur ginsfreie Sousbefiger, und zwar mit fo vielen weitern Beforäntungen und Ausnahmen, bag in vielen. Städten bie Babl ausschließend in ben häuben einiger weniger Familien fich befand. Bablbar aber war jeder (vom hoben Abel, iufofern er noch keinen Sit im Dberhaufe hatte, bis zum Rünftler und Laufmann, der feinen offenen Laden hielt), welcher als Abelicher 600 (in Gootto . land 400) ober als Bürgerlicher 300 Bf. St. reinen Ginfommens von feinem Bermögen bezog. Die Reformbill vom Jahre 1832 hat, neben der Abschaffung der abgeschmachten Bablrechte ber fogenannten verfaulten gleden und anderer fast unglaublicher Misbräuche und neben ber Berleibung folcher Rechte an eine Anzahl bisher bavon ausgefchloffen gewefener Stäbte, auch bie Forberung ber Bernisgensnachmeifungen ermäßigt, fobag nun auch fleinere Bächter und in Stähten neben ben Beftpern von Saufern, melde 10 Bf. St. jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloge Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzu gering ift, zur Stimm= aebung berufen find.

In Nordamerita besteht in einigen Bundesstaaten ein Census, b. b. eine Bedingung bes-Dahlrechts an einen gewissen Bermögensbesitz (z. B. in Massachuletts, wo jeder Wähler 3 Bf. St. reines Einsommen beziehen, und in Birginien, wo er 25 Morgen Landes mit gaus und hof oder aber ein haus in einer Stadt bestigen muß, u. f. w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Bahl der Repräsentanten im Congressie schreibt die Verfassung von 1787 (1, 2 b) vor: "Die Repräsentanten werden gewählt von Wählern, welche jene Eigenschaften bestigen, die für Wähler des zahlreichsten Zweigs der Gesehung in ihrem eigenen Staate erforderlich find."

l

,

ľ

ĩ

Ŕ

١.

5

f

ß

ł.

ľ

ľ

f

F

ŀ

ŝ

ß

ť

\$

ŧ

¢

ø

R,

ø

\$

In Fraufreich ward von der constituirenden Nationalversammlung in der Constitution von 1791 allen frangönichen Burgern, welche 3 Fr. (eigentlich ben Berth breier Arbeitstage) bi= recte Steuer jahlten, das Bahlrecht verliehen, jedoch nur behufs der Ernennung von Bahl= männern, welchen bann die Wahl der Deputirten obleg. Die Conftitution von 1798 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urversammlungen. Die Directorialverfaffung von 1795 verordnete wieder die doppelte Bahl (b. b. burch gewählte Bahlmänner) und for= berte foon von den Urwählern einen Ceusus, d. h. irgendeine directe Grund = ober Berfonal= fteuer, von ben Bablern aber einen je nach ber Größe ber Gemeinden und andern Berhälte niffen verfchiedeutlich bestimmten Grund = oder Sausbefig. Die Confularverfaffung feste zwar toinen Genjus fest, ließ aber bas Berzeichniß der für die Repräfentantenstellen Bählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation bervorgeben und übertrug dann die eigentliche Genennung bem " Erhaltungsfenat". Bon bier an bis zur Reftauration war bie Boltsreprä= feutation ein leeres Bort. Die Charte Ludwig's XVIII. befchränkte die Bablbarkeit für die Stellen der Bolfsdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Fr., und bes active Dahlrecht auf jene, welche 300 Fr. zu entrichten hatten. Später (burch ein Regetiousgesets von 1820) wurde ben Reichsten jedes Departement ein doppeltes Bahlrecht vers lieben, eines gemeinschaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirfe, und bann ein ande= res ausschließlich für fich allein. Die Julirevolution von 1830 hob bieje ichamlos gelbarifto= tratifche Einstehung auf und verhieß ein den liberalen Brincipien angemeffenes Bahlgeset, Aber Die noch unter ber herrichaft des vorigen Gefeses erwählten Deputirten, welche man -freilich im Widerspruche mit dem Geiste der Julirevolution — als Nationalrepräfentation bei= behielt, waren wenig geeignet, ein gutes, b. h. den Forderungen eines echt repräfentativen Sp= ftrus entip rechendes Gefes zu geben. Daber mußte bas Bolt fich abfinden laffen mit ber taum nennenswerthen Gemährung, bag - in einer Ration von 30 Mill. Seelen - burch bie Er= niedrigung bes Bableenfus von 300 auf 200 Fr. und in Bezug auf bas paffive Bablrecht von 1000 suf 500 Fr. auftatt ver bisherigen 80000 Wähler etwa 180000 reiche Leute (nebft einer Shar von Staatsbienern und Candidaten des Staatsdienstes) berufen und anstatt der bisherigen 8000 Bablbaren etwa bas Dreifache biefer Babl als fähig zur Deputirtenstelle er= flort wurden! Diefes Babigefes erflärt freilich zur Genüge, warum die franzöfifche Deputirten= tammer fo gang und gar nicht den Geift und Billen ber großen Nationalmehrheit aussprach und warum hinwieder die nation mit täglich fleigender Geringschäuung und Abneigung auf ihre angeblichen Repräfentanten blidte. Denn mas war biernach bie angebliche Rationalrepras lentation? Die Repräsentation bes funfrigsten Theils ber activen Burger, mithin ebenfo

eine öffentliche Läufdung wie, nach ber obigen Politit bes Rönigs, bie befcworene Charte verité und bie Nonintervention, ja eine Berhöhnung ber boch fo laut proclamirten Boltsfonverinetät? Belche Stimmen mußten vorherrichen in der frangösischen Deputirtenkammer, und welche Intereffen waren vorzugsweife vertreten in ihr? Die des großen Befigthums , bes nach Amtern begierigen Ehrgeizes, ber vornehmen Bolfoverachtung, ber alles ibeale Ziel, Freiheir, Ruhm und Gemeinwohl den nächtliegenden materiellen Gütern opfernden Selbstfucht. Bearrif= lich wird es hierdurch, wie der fonft fo gescheidte Ronig, ber aber nach ber Berlehung ber erften Brundbedingungen feiner Einsezung leider in der Corruption bas Mittel ber Durchführung feiner unparlamentarifchen geheimen Cabineteregierung fanb, feinen Minifter Guizot, als biefer endlich ben Biberftand felbft gegen eine auch nur mäßige Bablerweiterung aufgeben wollte, burd bie Erflärung lähmte : "mit folden (burd Corruption nicht mehr zu beberrfden= ben) Bablern und Deputirten tonne er nicht regieren." Siermit aber führte ber ungludliche Fürft ben unmittelbar folgenben Stury feines Throns herbei. So unbeilvoll waren die Früchte bes zu hohen Cenfus. Eine wefentlich erweiterte Bafis der Bahlberechtigung, d. h. eine wefent= liche Berringerung bes Cenfus, murbe von bem echt freifinnigen und baber auch gemäßigten Theile ber nation geforbert, mährend die fich entgegengeseten Extreme der rechten wie ber lin= ten Seite, b. h. der Legitimisten oder Karlisten wie der Republikaner, die Abschaffung alles Genfus, b. h. die Allgemeinheit des Bahlrechts , zur Lofung hatten ; eine Lofung , welche offen= bar bie hoffnung ausbrudte, burch bie Stimmen ber leichter ju verfuhrenden ober zu er= taufenden Maffen ber Proletarier jene ber gebildetern und vermöglichern Bürgertlaffe zu über= wältigen und bergestalt, anstatt des wahren, vernunftigen Gefammtwillens, ben fanatifden und engherzigen einer Bartei zur Gerrichaft zu bringen.

Schon solche keineswegs grundlose Berechnungen, die traurigen Erfahrungen, welche 1848 selbst für die Republik die französische Nationalversammlung in Beziehung auf das eingeführte Stimmrecht machte, und welche sie selbst zu der Wiederauschebung deffelben bestimmte, vollends aber die Gründe und die Folgen seiner Wiederherstellung bei dem Umsturze der Freiheit am 2. Dec. 1852, alles dieses spricht wol gegen ein allgemeines Stimmrecht nach Aopfzahl ohne alle Beschränkung. Es spricht also namentlich auch gegen die Bestimmung der deutschen Ratio= nalversammlung, in welcher, nach schwerem Gegensammsecht sich erwiegenden gemäßigten Partei, eine Majorität für solches allgemeines Stimmrecht sich das mache aus ihrer Mitte wegen mangelnder politischer Bildung sich hier mit den ertremen Parteien einigten. (Bgl. das Reichsgeseh über die Wahlen fürs Volkshaus vom 12. April 1849, Art. 1, S. 1.) In der Revision ber Nationalversassing in Berlin und Ersturt (Berliner Entwurf, III, S. 11, und Reichswahlgeset, S. 14 fg.) siegten dagegen wieder die Beschränkungen, durch einen Genstus und burch indirecte oder mittelbare Wahlen.

Ganz Ahnliches ergab fich in den Berfaffungen der einzelnen deutschen Länder, in welchen vor 1848 diese Beschränkungen vereint oder getrennt stattfanden, dann zum Theil aufgehoben, nach 1848 aber meist wiederhergestellt wurden.

Bir haben die rechtliche Zulässigfeit der Ausschließung der Ärmern vom Bahlrechte im allgemeinen zugestanden. Aber wo ift die Grenze verselben? Bir glauben vort, wo vie Selbständigkeit des Lebensunterhalts , d. h. die Unabhängigkeit deffelben von der Gunft anderer Personen, beginnt. Wer nur von solcher Gunst — zumal bestimmter Personen — ben Un= terhalt bezieht, hat in ber Regel feine Freiheit des Willens mehr und verstärft alfo, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, blos bas Gewicht der Stimme feines Brotherrn. Auch wer, ohne eines beftimmten herrn Diener (oder Client, Grundhold u. f. w.) zu fein, boch burch feine gegen Tagelohn geleiftete gemeine Arbeit ober burch ein ganz geringes handwert nur den fum= merlichen Unterhalt fich zu erwerben im Stanbe, ober wer überhaupt nach der Befchränftheit feiner Bermögensumstände bem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ift, mag als ber nabern Gefahr ber Bestechung (die Reichen zwar lassen sich auch bestechen, aber sie kosten zu viel, als bag leicht ein Privatvermögen ihrer die nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Berfüh= rung oder Einschüchterung, ober auch ber Luft nach gewagten Beränderungen unterliegend betrachtet werden. Die Festfegung eines fo niedrigen Genfus, bag nur bie ebengebachten Rlaffen (welche freilich je nach ben befondern Umftänden ber einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich fein werden) badurch vom Bahlrechte ausgeschloffen werden, läßt fich nach den obigen Betractungen wol rechtfertigen, nicht aber ein höherer ober gar ein so hoher, daß er die eminente Debrzahl ber nation ausschlöffe. Es wird zumal bei Boltern , bie an Cultur vorangefcritten find und bei welchen der Unterricht auch die niedern Bolfoflaffen der geiftigen Mündigkeit näher

424

gebracht hat, die Ausschließung vergleichungsweise Wenigere treffen dürfen als dei noch halb rohen, in Dummheit wie in Armuth versenkten Böllern, deren Mehrzahl etwa von übermüthis gen Aristen niedergetreten ober von fanatischen Bfaffen beherricht ist.

1

ł

Führt man einen dergestalt ermäßigten Cenfus für das active Bahlrecht ein, oder auch nur die ermäßigende indirecte oder Wahlmännerwahl, fo ist man dadurch der Nothwendigfeit ent= hoben, zur Sicherung guter, dem vernünstigen Gesammtwillen zuverlästige Organe gebender Wahlen ein anderes vielfach empfohlenes, auch häusig — zum Theil selbst neben dem Cenfus fürs active Wahlrecht — wirklich eingeführten hauptmittels anzuwenden, nämlich die Festferung eines hohen Cenfus fürs passive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarteit.

Besteht tein Cenjus fürs active Bahlrecht, und ift zugleich jeder im Volke ohne Ausnahme wählbar, so läßt fich nicht bestreiten, daß nach Umständen bas Übergewicht ber ärmern Rlaffen nicht nur die Intereffen der Wohlhabendern, fondern auch die ganze Ordnung bes Staats bebrohen kann. Alsbann wird es räthlich oder erscheint als Nothwendigkeit, die Wähl= barfeit zu beschränfen und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der 3bee unmittel= bar entsprächen, bas heil in einer mittelbaren (wenn auch bocht unzuverläffigen) Gerantie au fuchen, b. b. burch Feftjegung eines Bablbarteitscenfus bie Gefahr gang ichlechter Bablen zu entfernen, felbst burd Berzichtleiftung auf die Möglichkeit ber beffern und allerbesten. Rac unferer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niedern Bablcenfus aller Grund ant Statuirung eines Census für die Bählbarteit aufhören ; die Gefammtheit würde die goffnung fich erhalten haben, immer die tüchtigsten und tugenbhaftesten Burger mit ihren Bollmachten befleidet zu sehen, und die ärmere Bürgerklasse würde als überreichen Ersas für das ihr ent= zogene active Bablrecht jenes ber unbeschränkten Bählbarteit befigen. Bei ber Bablbarteit nämlich, ba nur einzelne gewählt werden, ift die Ausschließung ganzer Klaffen nicht nur zwedlos, fondern icablich, fobald man ein zuverläffiges Bahlcollegium hat. Die Unwürdigen ober minder Burbigen aus jeder Klaffe und ganz vorzüglich ans jener ber Armen werden burch bas Bahlcollegium felbst ausgeschlossen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmern Klassen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden-einzelnen Burdigen und Burdigften gehen bann ber Nation nicht verloren für den edelften Birfungefreis, und ben Bablern ift er= laubt, nach der höhern Einficht und nach der reinen Lugend zu fragen, anftatt nach dem größern Steuerkapital. 3ft aber das Bahlcollegium nicht zuverläffig, alsdann wird auch durch den Bablbarkeitscensus die Gefahr der ichlechten Bahlen nicht aufgehoben; derselbe ift also unter jeder Borausjegung bem Principe nach verwerflich und in Bezug auf die bavon erwartete Birfung ungenügend.

So groß aber ift die zumal in den höhern Regionen herrschende Borliebe für den Census, baß man ihn nicht blos für die Ausübung der staatsbürgerlichen, sondern auch der gemeindürzgerlichen Nechte als Bedingung zu segen strebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, also der gleichmäßig erlaubten Berusung aller Klassen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, ist den Aristofraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbesit solcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer persönlicher Lüchtigkeit, ist allerdings die geschliche Ausschließung der Ärmern. Das "gemeine Bolt", der "Böbel", wie nan gern sich ausdrächt, soll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt sind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktisch bequemste und sicherste Rethode der Unterscheidung ist — wo nicht das erbliche Patriciat noch bestehrt — die Festkellung eines hohen Census.

Indeffen ift nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Cenjus den Intereffen der Geldariftofratie entspricht, diefelben auch allbort, wo gar kein Cenjus besteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besteht, das Gewicht des Ansechens für sich zu bestimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt also an Wirksamkeit durch die gleichlautenden ihrer Clienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Census, doch nur ein niedriger zu empfehlen fein. Alsdann wird die Mittelklasse die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der sonftigen Stimmigebung in der Gemeindever= fammlung, für welche durchaus kein Census bestehen darf, ift hier die Rede), was überall das Bünschenswerthe ist, weil in diesen Mittelklassen Klassen und Luwerlässigeit am meisten anzureffen sind, während in den höhern Klassen und aluzu oft nur gestelgerter Egois= mus und Anmaßung, in den untersten aber Roheit und luwistent, bort also Unaluterkeit, hier Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenschaften hier und dort, welche wenig tauglich ma= chen zu Organen eines vernünstigen Bestammtvillens.

Mife auch Freiheitefremthe können einen Census (versteht fich einen niedrigen) für Gesmeindewahlen verlangen oder wenigstens zugeben, aus ähnlichen Gründen wie die oben angebeuteten, welche basur in ber ftaatsbürgerlichen Gesellschaft sprechen. Doch walten allerdings einige Unterfchlebe ob zwischen hier und bort und auch zwischen den Gemeinden untereinander felbst. Ein Census in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erscheint als durchans überflüssing, mithin auch ungerecht. In großen, namentlich in Handels = und Fabrikstätten, überhaupt in folchen, die eine Menge von Broletariern in der eigentlichen Bedeutung des Borts beherbergen, möchte as räthlich sein, ja es möchte sogar, infosern auch die Berwaltung bes Gemeindevermögens ober die Bürgschaftsleiftung für die Richtigkeit der Grund = und Pfandbücher u. f. w. zu den Attributionen der Gemeindevorsteher gehören, auch für die Bählbarkeit ein mit der zu übernehmenden Berantwortlichkeit im Berhältnisse führender Genstus zu bestimmen fein.

Andererfeits gibt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Cenfus in der Gemeinde fprechen ober wenigstens benfelben bier weit entbehrlicher als im Staat barftellen. Furs erfte nämlich ift bei ber Babl von Gemeindevorständen weit weniger Gefabr bes Leichtfinns ober ber Bleichgultigfeit und auch ber Unfunde als bei ber Deputirtenwahl für die allgemeine Bolfsvertretung. Auch ber ärmfte Gemeindeburger ertennt und fühlt bie Bichtigteit einer guten Babl feiner unmittelbaren Obrigkeit, beren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes ober Böfes bringen tann. Jeber mag auch ermeffen, welche Gigenschaften zu folcher nur in fleinem Rreife fich bewegenden Berwaltung erforderlich find, und die Caudidaten, da fie alle feine nähern Mitburger find, tonnen ihm nicht leicht perfönlich unbekannt fein. Bei den Deputirtenwahlen verhält fich biefes alles ganz anders. 2Bas bier zu erwägen ift, liegt ber befdrantten gaffungefraft bes Tagelöhners meift au fern und bas Gemicht ber einzelnen Stimme ift babei ju unbebeutenb, als bağ er bei beren Abgabe mit gehörigem Ernfte aller möglichen Folgen gebenten follte. Auch mangelt ihm hier gar oft die perfonlice Befauntschaft mit bem Candibaten, ben er alfo blas auf Empfehlung anderer ober nach bem zubringlichen Berlangen anderer mählt. Sodann ift in der Gemeinde ein etwa geschehener Risgriff unendlich weniger schädlich als im Staat. Denn - auch abgesehen von dem der Regierung meist vorbehaltenen (wiewol freilich fehr bedente lichen) Recht ber Bestätigung ober Verwerfung wenigstens der Bürgermeisterwahl — hat bie Staarsbehörde, als die Oberaufjicht über das Gemeindewefen und die Gemeindeverwaltung führend, überall das Recht und die Bflicht, einer etwa übeln Verwaltung durch eigenes Ein= schreiten Einhalt zu thun und bas Gemeinwohl gegen den Unverstand oder die Unredlichkeit der gemählten Municipalvorfteher zu foirmen. Gegen eine misgludte Babl ber Boltsvertreter aber gibt es tein heilmittel als etwa bie Auflöfung ber Rammer, welche jeboch ficherlich nicht auf Anrufen einzelner Bablcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt boch felten im Inter= effe ber Committenten, fondern meift nur in jenem ber wirklich im Amte befindlichen Minifter flattfindet.

Aber wird nicht, wenn auch die Klaffe der Vermögenslosen mitstimmt, das Regiment der Gemeinde in die Hand der — meistens schlreichen — Proletarier gelegt und eine ochlostratische Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? Möglich allerdings oder gedenkbar ift solche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird sie nur höchst selten und unter ganz ungewöhnlichen Umständen stattsinden und auch alsdann noch durch die Autorität der Staatsbehörden wieder geheilt werden. In der Regel aber werden die Proletarier sich nicht auf einen Candidaten ihrer eigenen Klasse, der einigen. Selbst wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eisersucht feiner Standesgenossen, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, demmach seine Wahl nicht wirklich wünschenden vie Underschlut werthachtet, eine Vereinbarung auf ihn verhindern, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, demmach seine Wahl nicht wirklich wünschensverth ist. Naturgemäß gehen (auch schon darum, weil die Vermögenslossen oder minder Wohlhabenden die undezahlten Stellen der Semeinderäthe gar nicht annehmen können) aus den Wahlurnen der Gemeinden meist nur die Namen von Nota= bilitäten derselben, insbesondere der Reichern hervor; und es thut meist eher noth, dem ost misbrauchten Übergewicht ber Aristotratie eine Hervor; und es thut meist eher noth, dem oft misbrauchten Übergewicht ber Aristotratie eine Semmung entgegenzusen, -als das Eindrechen ber Ochlokratie abzuwehren.

Neuerdings hat man, und zwar zuerft in einer Abänderung bes babischen Gemeindegeses, baun in dem neueften Bahlgeseige für das preußische Gaus der Abgeordneten-(f. die Berfaffungsurtunde von 1850, §. 71) eine Gensuseinrichtung eingesührt, die sich dem altrömischen Gesege über den Census von Servius Lullius nähert. Man theilt nämlich die Bürger zur Bestimmung ihres Wahlrechts in drei Klassen eine gleiche Anzahl von Bahlmännern wählen zu

Bentradifation and Gelbfregierung des Balld

1

.

Ì

t

1

I

ł

1

laffen. Sierbirch erhalten je nach Berhältnif beskleichichuns wenige Reiche einen viel Stimme recht als die größere Klaffe der Mittelreichen und als die noch viel größere Zahl der Geringstbezsteuerten. Diefe Einrichtung nühert sich ganz jenem obigen einsteitigen System der Stimmwertheilung bei einem Actienbesige. Sie wird um so einsteitiger, je weniger man nach dem Vorgange von Servins Lulius anch die Pflichten und Lasten den geordneten Nechten eutsprechend zu verringern sucht. Allein sie bietet allervings Gelegenheit dar, die offenbar nicht blos gang undemostratische, fondern ungerechte und schölche gänzliche Ausschließung ber Ärmern von allem Wahlrechte zu beseitigen, während dies doch durch ihre gleiche Blutsteuer, ihre indirecten Steuern und die andern oben angedeuteten Umstände, und durch ihre Interessen und Kräfte gewissich Ausschlie auf das Mitmählen der Volkovertreter haben.

Der Berfaffer diefes Artitels hat ftets geglaubt, bag Ariftoteles, fo wie für die meiften fomie= tigen Probleme der Bolitit, fo auch für diefe Bahlfrage die vortrefflichften Binte einer richti= gen Löfung gibt. - Sein gerechtes Mittleres zwifchen bem Inviel und Juwenig, oder fein Mittel, um allen Bürgern bas wichtigfte Bürgerrecht ber öffentlichen Bablen ju laffen, und um boch zugleich bie turbulenteften und gefährlichften Berfönlichfeiten von ben Bablen fern zu halten, und um den Bablen eine von Eigennut und Leibenschaften möglich unbestochene, besonnene, fachtundige und patriotifche Abstimmung zu fichern, besteht bier in dem Borfchlag, ein erhöhtes Atter für die Ausübung bes allgemeinen Bablrechts zu fordern, was für alle gleich unverlegend 📆, da das Gefes feinen verhindert im ganz natürlichen Berlause ber Zeit von felbst dieses Alter zu erreichen (f. Ariftoteles). Belche Daffe von bedenklichen Perfönlichkeiten ganzlich oberboch in ihren gefährlichften Beiten hier vom Bahlgefege fern gehalten werben fönnen, und welche garten in Beziehung auf die Forderungen eines Census ober ber fogenannten perfonlichen Unabhängigkeit hierdurch überflufing würden, diefes leuchtet von felbst ein. Gleichzeitig aber würde biefe Bedingung, etwa ber Forderung eines Alters von 30 - 32 Jahren, eine an= bere höchft bedenkliche Schwierigkeit in Beziehung auf die Ausübung des politischen Stimm= rechts ganz befriedigend lösen. Es ift nämlich anerkannt fast ebenso widerwärtig und bedenklich, die kriegerischen Baterlandsvertheidiger als solche und weil sie biefe edle patriotische Pflicht teißen, von allem Stimmrechte in ben vaterländischen Angelegenheiten ganz auszuschließen, als fte entweder maffenweise zu politischen Deliberationen oder zu einer Abstimmung ohne genügende Vorbereitung und auf höheres Commando zu veranlaffen. Alle diefe dreifachen Widerwärtig= teiten, welche wir abwechselnd in unfern neuern Wahlgesen zu bedauern haben, fie find be= feitigt burch unfern Borfchlag, indem boch bie eigentliche militärifche Dienftpflicht in bem Reben= ben heere bis zu bem bestimmten Altersjahre erlofchen ift. Es find hiermit zugleich die Ge= fahren einer völlig unbefchränkten Theilnahme aller Bürger an jeder Bahl befeitigt, zugleich aber auch bie Gefahren einer folchen Beschränfung, bie verlegend wird für wiele Bürger, ja für bie ganze große Maffe der ärmern , welche fie und ihre Intereffen und Kräfte auch leicht den In= tereffen bes vaterländifchen Berfaffungslebens entfremdet, fie außerhalb deffelben ober gar in einen mistrauifchen oder feindlichen Gegenfas gegen biefelben fest. Rotted und Belder.

Centralisation und Selbstregierung des Bolks. Centralistren heißt soviel als: Ausz einanderliegendes zu bestimmten Zwecken in einem Mittelpunkte zusammenziehen. Auf den Staat angewendet bedeutet Centralisation die Zusammensaffung der Thätigkeiten für Gesez gebung und Verwaltung in einem einzigen Mittelpunkte, zum Zweck der einheitlichen Entz wickelung des Staatslebens.

Bei dem gewöhnlichen Gerede über Centralisation begegnet man, sowol in Deutschland als in Frankreich, einer großen Verworrenheit der Begriffe, indem man häufig über Centralisation ber Verwaltung klagen hört, wo ein Verwaltungsgegenstand gar nicht in Frage steht. Es läßt sich diese Verworrenheit der Begriffe auf zwei Ursachen zurücksüchren. Man ist sich zuerst darüber nicht klar gewesen, welches die einheitlichen Zwecke feien, für welche der Staat allein befugt und berusen ist, die Centralistrung durchzuschren, und dann hat man die Centralistrung der Geschnung von ber der Verwaltung nicht scharf unterschleden.

In ersterer Beziehung ist zwar die Überzeugung eine sehr verbreitete, daß eine zu weit ge= triebene Centralisirung ver allgemeinen politischen Entwickelung des Bolks schölich sei, aber erst die wissenschaftliche Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, welche eine Errungenschaft der Neuzeit 1) ist, hat die Feststellung der Grenzen angebahnt, jenseit derer

¹⁾ Robert von Mohl, Die Geschichte und Literatur ber Staatswiffenschaften (Bb. 1, 1. Die Staatswiffenschaften und Die Gesculfchaftswiffenschaften), S. 67-110.

der Staat in die Gesetzgebungs = und Berwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellichaft ulge übergreifen follte.

İndem wir von einer Gesegebungs= und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft, unabhängig von der des Staats, reden, berühren wir den Kern des ganzen Gegensages. An einem andern Orte (f. Bureaukratie) ift ausgeführt, wie die neuere Staatsidee als Reaction gegen den mittelalterlichen Feudalstaat sich geltend gemacht und die Mängel, welche den Feudalstaat seinem Versall entgegengeführt, in das Ertrem ihrer Gegensätze übertrieden habe. Während nämlich unter der Herrschaft des seudalen Rechts die Individualität der Bevorrechteten und die genoffenschaftlichen Ansprüche zur höchsten Geltung gekommen und die einheitlichen Zwede dem Staatsbewußtsein allmählich ganz entschwunden waren, sodas der Staat faum mehr gesunden werden konnte, so schlug die Staatsidee bei ihrem ersten rohen Gebahren in das Ertrem um, zu fordern, das der Staat die Zwede des gesellschaftlichen Daseins der Menschen im weitesten Umsange umsaffe, das er allein das Necht zu einer Organisation habe, welcher ein Zwangsrecht entsließen könne, das daher jede Gewalt und jedes Zwangsrecht, welches im Staate geübt werde, auch ein Ausstlich ber Staatsgewalt sein müssen im Staate geübt werde, auch ein Ausstlich ber Staatsgewalt sein müsse.

Begen folche Übertreibung ber Staatsibee hat ber Freiheitsfinn und die Erkenntniß ber Grundlagen ber politischen Freiheit angekämpft, seitbeut sie im Felde erschienen sind; aber ein Princip war nicht gesunden, nach welchem die Aufgabe des Staats und damit die Grenzen seiner Thätigkeit für Gesetzebung und Verwaltung zu bestimmen gewesen wären. Dieses Princip ift es, bessen Feststellung man durch die Begründung des Gegensages zwischen Staat und Gesell= schaft, oder vielmehr durch den Nachweis, daß beide Begriffe nicht ineinander aufgehen, um vieles näher gekommen ist. Wir folgen den Ausführungen Robert von Mohl's, indem wir die Haupt= geschätspunkte hervorheben, aus denen der Begriff der Gesellschaft im Gegensage zu dem des Staats sich ergibt.

In ber Birklichfeit bes menfchlichen Bufammenlebens finden wir "bei jedem Bolte, fei im übrigen feine Gestitung und feine Regierungsform, welche fie wolle, brei zwar verschiedene, fic jedoch berührende und felbst theilweife ineinander greifende Buftande": 1) "die Bielheit ber in Raum und Beit nebeneinander bestehenden einzelnen Verjönlichkeiten und ihrer Berhältniffe zu gleichen Berfönlichkeiten ", deren mannichfaltige Erscheinungen auf bem Grundgedanken ruhen bes vernünftigen Auslebens ber Perfönlichkeit nach Maßgabe ber gegebenen Möglichkeiten; 2) einen "Organismus von Einrichtungen, welcher je eine Anzahl von einzelnen, in einem be= grenzten Raume zusammenlebenden Berfönlichfeiten zu einer mit einem Gesammtwillen und einer Gefammtfraft versehenen und gemeinfame Bwede verfolgenden Einheit verbindet ". Aber während sowol die Abschließung der einzelnen Persönlichkeiten in erlaubter Selbstsucht, als ihr Aufgehen in einer Allgemeinheit, bem Staate, logifche Folgen unveränderlicher Befege ber geiftigen und körperlichen Welt find, und diese beiden entgegengesetzten Erscheinungen des Einzel= lebens und des Einheitsorganismus deutlich vorliegen, fo ift das weniger 3) bei dem dritten Berhältniß der Fall. Theils die weit größere materielle Berschiedenheit seiner Gegenstände, theils die oft verschwommenen Formen feiner Gestaltungen, endlich das nicht feltene hinüber= greifen in die Sphären des Einzellebens oder des Staats, machen die Auffaffung icwieriger.

Aber von folgenden Thatsachen: 1) dem Beftehen verschledener Stände bei allen europäischen Bölkerschaften; 2) dem Gemeindeleben; 3) den Gestaltungen infolge des Zusammenlebens ver= schiedener Raffen; 4) den Berhältnissen zur Arbeit und zum Besitz; 5) dem Befenntniß zu der= selben Religion; 6) dem Besitze höherer Bildung; — von allen diesen Thatsachen und den daraus hervorgehenden gemeinschaftlichen oder genoffenschaftlichen Berhältnissen kaussen schäftliche Merkmale bezeichnen, daß sie dauernder Art, von größerer Bedeutung, allgemeinerer Berbreitung, durchaus nicht unverträglich sind mit der gleichzeitigen Theilnahme an andern ähnlichen Genoffenschaftlichen Organissation nothwendig befreit sind von fünstlicher politi= schreichen keineswegs einer sörmlichen Organisation nothwendig bedürfen, vielnuchr einer solchen, da sich aus größen gemeinschaftlichen Intereffen bestämmte Zustände natürlich entwickeln, häusig entbehren. Aus den angeführten thatsächlichen Berhältnissen und ihren gemeinschaftlichen Merken malen ergibt sich nun, daß man es dabei mit einer eigenen Art von Zuständen zu thun hat, und daß die geschilteren Genoffenschaften weder in den Eebensteis ber einzelnen Verschlichsteiten eingereiht, noch als Ausstluß ves Staatsverhältnisses betrachtet werden können.

Bon dem Leben der Berfönlichkeiten unterscheiden sie sich daburch, daß das Wesen dieser nas turwüchstigen Genossenschaften Ausdehnung und Gemeinschaftlichkeit ift, während das des Per-

Centralifation und Gelbftregierung bes Bolts

ŀ

ł

ł

fönlichkeitslebens in felbftifchem Burüdbeziehen auf fich felbft gefunden werben wird. Die reiche ften Beziehungen der Verschnlichkeit, deren Burüdbeziehen auf fich felbft keineswegs als gleiche bedeutend mit Bereinzelung genommen werden darf, führen doch alle wieder auf das eigene 3ch zurück, und es wird mittelft derfelben ein Gewinn oder ein Genuß ausschließlich für den betreffenden einzelnen versolgt; die Beziehungen der fraglichen Genoffenschaften dagegen treffen in dem gemeinschaftlichen Justande zusammen, und wenn auch in ihnen das einzelne Mitglied ebenfalls feinen eigenen Bortheil versolgt, so geschiebt das doch durch die factische Anerkennung, mittels des Bestehens der Genoffenschaft, daß babei der gemeinschaftliche Bortheil zugleich ber ethel des einzelnen fet.

Deutlicher springt ber Unterschied zwischen ben natürlichen Genoffenschaften und bem Staat und deffen Anstalten in die Augen. Bie ", ber Staat immer nur die Verwirklichung bes Einheitsgedantens im Bolke ist.", fo ", haben die aus besondern Interessen hervorgehenden Genoffenschiegebantens im Bolke ist.", fo ", haben die aus besondern Interessen hervorgehenden Genoffenschiegebantens im Bolke ist.", fo ", haben die aus besondern Interessen hervorgehenden Genoffenschiegebantens im Bolke ist.", fo ", haben die aus besonder zum Gegenstande", der in die Bahl ver schiegebantens im Bolke ist.", der einen fragmentarischen Lebenszwert zum Gegenstande", der in die Bahl ver Genoffen gelegt ist, dessen Grüllung also von seiner Billfür abhängt, und sie behalten diesen von dem des Staats im Grundsat verschiedenen Charafter, auch wenn sie sich räumlich oder wach der Jahl der Genoffen noch so weit ausdehnen. Wan fasse z. B. den kirchlichen Berband neben dem Staatsverband ins Auge in einem Lande, deffen Bewohner dessen Glaubens sind. "Das äußerliche Unterscheidungszeichen aber besteht darin, daß auch die in das Einzellte hinuntersteigenden Staatsanstalten durch die Staatsgewalt felbst oder vermöge eines nachweisbaren Auftrags von ihr errichtet und mit Geses, Gegenstand und Umstang ihrer Thätigsteit versehen sind, während die Interscheungenoffenschen unabhängig von dem Staate und feinem Willen, aus den natürlichen Beziehungen der Wenschen zu gewiffen Thatsfachen, entstehen und bestehen."

Nach diesen Unterscheidungen und Merkmalen erscheinen die Intereffengenoffenschaften als ein eigenthümliches, weder mit den Verschlichkeirszuständen, noch mit der staatlichen Einheit zu verwechselndes und zu verbindendes menschliches Verhältniß, für welches man die Bezeichnung Gesellschaft gewählt hat, und man nennt "gesellschaftliche Lebenskreise die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich einwickelnden natürlichen Genoffenschaften, gleichgültig ob förmslich gevordet oder nicht; gesellschaftliche Luftände die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse zunächt für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenoffen hat; die Gesellsschaft endlich den Inbegriff aller in einem bestimmten Umfreise, z. B. Staate, Welttheile, that= fächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen".

Aus biefer Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft ergibt sich, daß, da die Verwirklichung ber Einheitsbestimmung eines Volks nicht der einzige Zweck des gemeinschaftlichen Lebens der Menscharn ist, auch ", das gemeinschaftliche Leben der, Menschan nicht in den Beziehungen allein zum Staate besteht, sondern daß zwischen der Sphäre der einzelnen Versönlichkeit und der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt", in welcher der Menschaft in materieller, politischer und gestitger Beziehung die Zwecke der Geschlichkaftung in Genoffenschaften erweitern und vervielsättigen kann, "welche also auch gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und durch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für Wohl und Wehe sind".

Sene Kreife und die Einigung der Menschen in ihnen find theils willfürlich gebildete — und es sollte zu ben natürlichen Menschenrechten gehören, sie mit andern für beliebige Zwede schließen zu dürfen, vorausgesetzt, daß diese Zwede mit der Thatsache des Staats und seiner natürlichen Aufgabe, sowie mit den gleichen Rechten britter zu vereinbaren sind; theils können es solche fein, welche durch den Wohnste mit einer gewissen Nothwendigkeit für den einzelnen begründet werden. Die Unabhängigkeit des gemeinschaftlichen Lebens in diesen, zwischen dem Einzelleben und dem Staate in der Mitte liegenden Lebenstreisen von der Staatsgewalt und ihrer Aufgabe, bildet wesentlich den Bereich der Selbstregierung des Bolks, welche die Form und der praktische Zwed der politischen Freiheit ist. Aber auch der Staat selbst ist nur einer der Kreise, wenn auch der unvermeidliche, und dem Umfange der gemeinschaftlichen Interessen folgt werden, jest umfassenste, der bestämmt ist, die Zwede der Gesellschaft zu erstüllen.

In den Genoffenschaften, welchen er angehört, wird der Mensch gewiffen Regeln für sein Berhalten unterworsen sein, welche vorschreiden, was in dem besondern Berein für Recht und Bflicht gilt. Wie einsach immer die Zwecke der Einigung sein mögen, nirgends, wo Menschen zahlreicher zusammen leben oder sonst gemeinschaftliche Zwecke versolgen, können solche Regelin ganz entbehrt werden. In jeder Genoffenschaft wird also eine Gewalt vorausgesetzt, die befugt ift, das Opfer der natürlichen Freiheit versellen, infoweit der erlandte oder gebotene Zweck

Eenstentifation and Schleregierung bes Beill

ber Einigung es erforbert, zu erhelichen und bie Unterwerfung vor Betheiligten unter ben ate orbnenden Billen zu erzwingen.

Der Organismus, welcher einen Gesammtwillen erzeugt und eine Gesammtlraft zur Durchführung des Gesammtwillens entwicklt, ift sonach feine Eigenthümlichteit des Staats, vielmehr sann er überall erfordertich werden, wo eine Mehrheit von Menschen auf weiterm oder engern Raume in einer gewissen Jusammengehörigkeit sich besinden oder gemeinschaftliche Zworde nerfolgen, und solche Organisation ist dann die selbstverkundliche Besugnis ber aus gemeinschafttichen Intereffen naturlich sich entwickelwen Genossien.

Nachdem so bie Berechtigung zu einem selbständigen Leben solcher unabhängig von dem Gtaate und seinem Willen aus den gesellschaftlichen Lebenstreisen herausgebildeter Genoffenschaften begründet ist, ergibt sich für die nähere Bestimmung des Begriffs der der politischen Entwickelung des Botts nachtheiligen Centralisation, das sie darin bestehe, wenn durch Versassung und Gesegebung gemeinschaftliche Zwecke für Staatszwecke erklärt, und deren Berfolgung durch staatliche Organisationen dem Staate vorbehalten sind, die das einheitliche Boltsleben und den Organismus für den Einheitsgedanken im Bolse nicht berühren, kein natürlicher Ausstus der Staatsgewalt, noch in ihren Organismen ergänzende Glieder des Staats sind, vielmehr als von der Staatsaufgabe wesentlich unabhängige Gesellschaftszwecke sich darstellen. Dabei müssen wir aber einräumen, das es allerdings eine petitio principii ist, wenn wir mit Robert von Rohl dem Staate den Beruf zuerkennen, der Organismus für die einheitliche Entwickelung des Gefammtvollsebens zu sein; das die Bedingungen des einheitlichen Boltslebens such verschieden aufgefast werden können, und das es daher nöthig ist, die Grenze festzustellen, jenseit welcher ber Staat in die Gesegebungs- und Berwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft nicht übergreisen sollte.

Bir werben baher, um der Lösung unserer Aufgabe näher zu treten, die Fragen zu beamworten suchen : I. Was fann der Staat zu feiner Aufgabe machen ? II. Was soll er zu feiner Aufgabe machen? Gibt es untürliche Grenzen für seine Aufgabe und welches sind sie ? UL Welche Beschränkungen soll demzusolge der allzu sehr centralkstrie Staat unserer Beit an seiner bisher durchschnittlich umfaßten Aufgabe eintreten lassen ?

Bu I) Was tunn ber Staat zu feiner Aufgabe machen? Das erfte gesellschaftliche Dronungsprincip ift, bag ein Organismus bestehe, welcher einen Gesammtwillen erzeugt und welcher eine Gesammttraft, zur Durchführung bes Gesammtwillens, entwickelt.

Derjenige Organismus, welcher aus ber umfaffendsten Gemeinschaftlichkeit der Intereffen hervorgeht; ber als Bedingung erscheint, daß andere gemeinschaftliche Intereffen der verschiedensten Art unter seinem Schutze entstehen; und welcher erst den Boden schaftt, auf welchem sie verfolgt werden winnen — der Staat also, muß seiner Natur nach einen Gesammtwillen erzengen und eine Gesammttraft entwickeln, welche keinen Widerspruch noch Auslehnung duben. Dieser Anfpruch des Staats auf Unwiderstehlichkeit seines Willens innerhalb der Staatsgrenzen vildet den Begriff der Staatsdocheit. Die Ausgabe der Staatstlugheit ist. om Staat so ein= gurichten, daß feine Araft wirklich das Product des Gesammtwillens und schon badurch unwider= stehlich fei.

Insofern also ift die Berfolgung gemeinschaftlicher Zwecke innerhalb bes Staats von ber Staatsgewalt abhängig und feiner Maßregelung unterworfen, als der durch den Staatsorgemismus sich tund gebende Gesammtwille nothwendig der letzte Richter darüber fein muß, was innerhalb des Staats berechtigte Jutereffen sein sollen; es tann keinen höhern Richter darüber geben. Selbst das heiligste Menschenrecht, die Gewiffensfreiheit, und infolge davon das Verhältniß der Parität der Culte, beruht in einem großen Theile von Curvpa auf Staatsverträgen und Staatsgesegen, und auch in dem Staate, wo der Staatsgewalt die engsten Schaatsgewalt, wie das Beispiel der Ereinigten Staaten von Nordamerika nämlich, hat es die Staatsgewalt, wie das Beispiel der Eredition gegen die Mormonen beweißt, in ihrem Beruf finden müssen, in Erwägung zu ziehen, welches Maß von Gewissensfreiheit mit der Staatsaufgabe, die Einheit des Staats- und Beltslebens zu erhalten und fortzuentwiefen, werträglich und infolge hoe Staatseit

"So weit der Staat glaubt feine Wirksamkeit und feinen Organismus ausdehnen zu tönnen und zu follen, fo weit geht er auch in der That; der souveräne Staat ift thatsächlich unumschräckt in Ausäbung der Gewalt, alle Kreife des Lebens feiner Angehörigen gebieterisch zu regein. Bas er aber auf diesem Wege nicht schafft ober ausdrücklich annimmt, gehört ihm auch nicht m. Es entschebet also hier einfach die Thatsache. "

Der wirfliche Bereich gemeinfchaftlicher Intereffen, ju beren Berfoigung fich, unabhängig

190

Centratifation und Selbstregierung bus Bolis

ł

ivom Staate, Genoffenfchaften bilden tonnen, ift alfo nur negativ vahin zu bestimmen: er gest fo weit, als der Staat die Verfolgung diefer gemeinschaftlichen Intereffen nicht für feine eigene Aufgabe erflärt, sondern sie der freien Selbsthätigsvit feiner Angehörigen überdäßt.

Benn wir hiernach die gestellte Frage turz dahin beantworten muffen: ber Staat kann zu feiner Anfgabe machen, was er dazu machen will — so ift felbsverständlich, daß der Bille des Staats durch die Einstät geleitet werde: 1) ob ein für eine Mehrzahl feiner Angehörigen gemeinschaftliches Intereffe ein wirkliches Staatsintereffe sei und mit der Staatsaufgabe zusammenfalle? 2) ob es nicht vielleicht für die Betheiligten selbst als eine Bohlthat erscheinen may, wenn der Staat die Fürsbrege für ihre gemeinschaftlichen Interessen, vorm zwedmäßigere Pflege ähre eigene Einstät und Araft vielleicht nicht gewachsen ist, unter seine Obhut nimmt und durch feine Organisation ganz oder theilweise beforgen läßt? 3) ob sein eigener Organismus dagu auszeichen kann?

Die erfte Brage fällt mit ber oben gestellten zweiten zufammen, ber nämlich: 20a6 foll ber Staat zu feiner Aufgabe machen ? beren fpätere Beantwortung wir und vorbehalten. Bezüglich ber zweiten Frage wird man einränmen, daß eine im Berhältniß zu ber Gultusftufe bes Bolts vorgeschrittene Regierung ble Aufgabe tes Staats zu verschiedenen Zeiten verschieden wird bestimmen tonnen und muffen. Gelbit ber Despotionus tonnte fur gauffe Boffer, ebenfo bie übergreifenbe Bureaufratie unter patriarchallichem Regimente fur andere, eine Bohlthat fein. Sowie aber bei zunehmender Bildung in der Intelligenz der Regierung ver burchichnittliche Bildungsgrad des Bolls fich widerfpiegelt, und fowie ber Inbaber ber Staatsgewalt als Repräsentant ber Gesammivernunft und bes Besammiwillens bes Bolls fich geltend macht, dann tritt die Forderung entschiedener hervor nach rationeller Unterfceidung ber Staatshoheitsrechte und nach einer beren Natur entforechenden Organisation ibrer Thatigfeiten. Dann fällt die zweite obige Frage wefentlich mit ber britten, nämlich mit berjeni= gen zufammen : Db nicht, felbft wenn die Regierung glauben follte, daß gewiffe gemeinfcaftliche Intereffen, die nicht nothwendig Staatsintereffen find, unter der Beitung ver Staatsgewalt beffer fich befinden würden — ob nicht der rationelle Staatsorganismus für folche Leiming als unzw langlich fich ergebe, und die Rachtheile, die baraus dem Staate wie den von ihm bevormundeten Interessen im ganzen erwachsen, wenn er demungeachtet folde Jutereffen unter feine Bub= rung nehmen wollte, einzelne Borthelle, Die eine folde Bevormunsang unter Uurftanden haben kann, überwiegen? Db nicht bei einer zu weiten Ausdehnung ber Gtaatsaufgabe ble Übertragung von Functionen ber Staatsgewalt, welche ihrer Ratur nach unübertragbar find, an untergevennete Agenten nothig werbe, wohntch einer wichtigern Staatsruchicht und einer gebotenern Staatspflicht entgegengehandelt, und ber reichfte Stoff zu gerechter Rlage uber Gentralifation geschaffen würde? In ben Begiehungen biefer verschiedenen Fragen zu ber Ratur ber Staatshoheitsrechte ift ein um fo bringenberer Anlag geboten, über diefe Matur uns naber guszufprechen, als bie dabei zur Sprache kommenden Grundfähe michtige Gestättspunkte orgeben werben für Einforänfung in ber Beftimmung ber Staatsaufgabe.

Es ift icon gesagt, daß jedes gemeinschaftliche Leben ober die Berfolgung gemeinschaft= licher Zweete eine Gewalt vorausfehe, deren als von dem Repräsentanten des Gemeinwillens ausgebende anordnende Thätigteit für die bei der Gemeinschaft Betheiligten eine Beschrämtung ihrer natürlichen Freiheit, infoweit es burch die Zwecke ber Gemeinschaft erfordert wird, eine Berpflichtung entweder zu positivem Gandeln ober zum Unterlaffen gewiffer Sandslungen zur Volge hat — Berpflichtungen, beren Erfüllung durch Androhung von Rach= theilen erzwungen wird, die denjenigen treffen, der fich ihr entziehen wollte. 2Benn ber Staat für feine 3wede folde Berpflichtung, folde Befdräntung ber natürlichen Freiheit auf= erlegen will, fo liegt das Recht dazu in der Machtvolltommenheit, welche dem Inhaber wer Staatsgewalt beiwohnt, um als unterstellter Repräfentant des Gemeinwillens, in Ausübung Der gefehnebenden Gewalt, feinen höchten Beruf zu erfullen. "Die Idee ber Machtvolltommen= heit", fagt Rarl Salomon Bacharia in ben ", Bierzig Buchern vom Staat", "b. h. einer Gerr= fchaft, welche ein jebes Opfer als ein Necht fordert und gleichwol nur von Menfchen gebandhabt wird - ift fo überfimmenglich, bag ein Bolt icon gewiffe Borticbritte auf der Bahn ber Cultur gemacht haben muß, wenn biefe 3bee bei ihm tagen und auf die Geftaltung feines rechtlichen Buftandes Ginfluß erhalten foll." Der Gehorfam gegen bas Gefes ift, wenn er in bem Rechteftaate geleiftet wird, burd bie Borftellung begrundet, bag bas Befet, welches ber Souveran werfündet hat, als Ausbrud ber Gefammtvernamft und bes Gefammtwillens im Stnate fich geltenb mate. Gerabe biefe Botftellung ift-es, weiche, wo wir fit verburitet finben, jemm Fortigrittet

Beutralifation und Gelbfregierung des Bolds

wes Bolts auf der Bahn der Cultur bethätigt. Dem Gefehe das Gepräge zu erhalten, weiches as zum Ausbruck der Gesammtvernunft und des Gesammtwillens stempelt, um damit die Achung des Bolts vor dem Gesehe zu erhöhen, das bleibt ein fortbauerndes Problem der Staatsweisheit. Die Achtung vor dem Gesehe ist, weil sie physischen Zwang entbehrlich macht, die dem Bestand und der normalen Entwickelung der Staaten günstigste, und überhaupt eine der politischen Augenden eines Bolts, welche die vollfommenste Staatsfähigkeit und den am meisten entwickelung Sinn für politische Freiheit bekunden. Im Interesse der Crhaltung dieser Achtung vor dem Gefehe liegt es, daß es niemals zweiselhaft sein dürfe, weder nach der Quelle, woraus sie fließt, noch nach dem Inhalt, noch nach der Form der Publication — ob eine von der Regierungsgewals ausgegangene Verstügung als ein Gesetz zu betrachten sein der nicht. Und wenn die Forderung an den Rechtöstaat eine begründete ist, daß die geschende Gewalt auch wirklich nach derr constituirten Factoren so beschaften sein und so geschende Gewalt auch wirklich nach der Gesamstvernunst des Staats geachtet werden könne, so ergibt sich die Rothwendigkeit für die Drganistion des Staats, die centrale Eigenschaft ber geschenden Gewalt bei Ausündung diesse Sobeits- oder Majestätsrechts steltung tien.

Im Gegenfat zu bem Gebiet der gesesgebenden Gewalt, welche allein befugt ift. Boricoriften für bas Berhalten ber Staatsangehörigen, wodurch die perfönliche Freiheit beforänkt wird, vom Centrum bes Staats aus zu ertheilen , bestimmt fich bas Gebiet der Berwaltung negativ babin, bağ es zwar in bem Befen ber abminiftrativen und executiven Gewalt liege, fich mit Gefenen au befchäftigen, bag fie aber folde nicht ju fchaffen, fondern nur diejenigen, welche bereits por= liegen, zu handhaben habe, daß alfo Berwaltungsbehörden teine Attributionen erhalten durfen. woraus Berfügungen derfelben fliegen könnten, die, wenn auch nicht ber Form, boch bem 3n= halte nach, als Befege fich tennzeichnen; indem fie, ohne auf ein bereits bestehendes Befeg gleichen Inhalts fich zu beziehen, befehlen, mas in Gemäßheit folcher neuer abminiftrativer Berfügung necht, ober verbieten, was in Gemäßbeit derfelben unrecht ober unerlaubt fein foll. Laufen näm= lich bei übergreifenden Attributionen der Berwaltungsbehörden die Grenzen zwischen ber gesegebenden Gewalt und bem Berwaltungsrecht ineinander; ubt ber Beamte eine Gewalt. welche nur bas Attribut ber bochten Machtvolltommenheit fein follte : fo fowindet bem Beamten wie dem Burger bas Bewußtfein ber Rechtssphäre, in ber fie fich zu bewegen haben; es wird mit der Achtung vor dem Charakter des Gesehes auch der Bolkslaube an die Machtvollkommen= beit, welche die ausschließliche Quelle des Gesetes fein follte, gemindert oder abgefcmacht.

Nun aber ift die angeftrengtefte Thätigkeit in Ausübung feiner gesetzgebenden Gewalt des nur einigernaßen größern Staats ber Aufgabe nicht gewachfen, bie überfcwengliche Daffe fo= cialen Lebens unter fo mannichfaltiger Gestalt, wie es fich fort und fort auf jedem Buntte bes Staats entwidelt — wofür wir nur das Polizeibedürfnig einer jeden Gemeinde als Beispiel anführen wollen - gefengeberifc ordnend ju burchbringen und bem Beburfniß ju genügen; am wenigsten natürlich in den größern Staaten, in welchen zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mehrere Factoren zusammenzuwirken haben und nicht ber Bille eines einzigen Geseh macht. Daraus folgt aber fürwahr nicht, bag biefe gesegeberifche Aufgabe, insoweit fie von ber gesetzgebenden Staatsgewalt nicht bewältigt werben fann, dem Staatsverwaltungsrecht anheim= falle und zu den Attributionen der Staatsverwaltungsbeamten geschlagen werden fönne, als ob ber Berftand bes Bolts in dem Beamten vertorpert wäre, fondern es folgt baraus, bağ es einen Bereich fragmentarischer, gemeinschaftlicher Intereffen gebe, die, obgleich fie für die dabei Bethei= ligten einer fortgesetten gesetgeberisch ordnenden Thätigkeit bedürfen, boch mit der Aufgabe und den Zweden des Staats nicht zusammenfallen, daß es also außer der Staatsgewalt noch andere Gewalten geben muffe, die zu folcher gesetgeberisch ordnenden, die Intereffengenoffen= fchaft bindenden Thätigkeit Beruf und Befugniß haben, und zwar, wie wir gesehen haben, wer= moge natürlich der Gesellichaft innewohnenden eigenen Rechts. Schon in dem gleichsam physis ichen Unvermögen der Staatsgewalt, die Summe der fich fteigernden und vervielfältigenden gemeinschaftlichen Intereffen bes gesellschaftlichen Lebens als Staatsaufgaben gesethgebend und adminiftrativ zu bewältigen, follte ein entscheidender Grund für fie gefunden werben, ihre Aufgabe in engern Grenzen zu begreifen, und ber anzuertennenben natürlichen Gefellichaftsgewalt in benjenigen Kreifen bes gemeinschaftlichen Lebens, beren 3wede bas Staatsleben weniger un= mittelbar berühren, die Gefetgebung und Berwaltung für diefe 3wecke zu überlaffen. Statt fich aber von folgen Gesichtspunkten leiten zu laffen, beharren viele Staaten noch bei der Centralifation der Befellichaftszwerte, ungeachtet fie diefelben als Staatsaufgaben gefergebend nicht bewältigen tonnen ; fei es in eiferfuchtigem Fefthalten an der Tradition ber überwundenen Staats-

Centralifation und Selbftregierung bes. Bolts,

iber, bag es feine Bewalt im Staate geben durfe, bie nicht ein Ausfluß ber Staatsgewalt fei und ibr Manbat vom Staate habe; fei es in fortgefestem Schwanten, theils über bie burchichnittliche Reife bes Bolts, feine nächten Angelegenheiten felbft beforgen zu tonnen, theils über bas Mag ber Bugeftanbniffe, welche bei fo vorgeschrittener Reife ber Forberung nach Selbftregierung bes Bolfs zu machen fei.

Die Folge biefer Centralifation ber Gefellicaftegewalt von feiten bes Staats ift, bag eines: theils bie überburbete, höchfte Staatsgewalt genothigt ift, bie ihre Entideibung erwartenben lotalen und fragmentarifden, gesellschaftlichen Intereffen zu Bunften allgemeiner, welche bas einheitliche Staatsleben naber berühren und ihre Thätigfeit in erfter Linie in Anfpruch nehmen, bintangufegen, und bag anderntheils bennoch ben lotalen Berwaltungsbehörben unter verfchiedener Ginfleibung, worauf wir zurudtommen, eine Macht übertragen ift, wodurch biefe als Repräfentanten ber Gefammtvernunft bes Staats ober ber Gefellichaft erfcheinen; eine Macht, welche biefen bei geordneten Staatezuftanden, nach dem Begriff bes Berwaltungsrechts, nicht zukommen barf.

Bon ben granzofen wurde fürzlich gesagt, es fei ihnen der Trieb, in allen Dingen, welche gemeinschaftlich fein tonnen, einer einheitlichen Autorität wenigstens äußerlich fich zu unter= werfen, fo in bas Blut gegangen, bağ biefes frangofifche Blut felbft bie Gemiffensfreiheit im Sonderglauben einzelner verwerfe und ausstoffe. Db diefe Eigenschaft endlich zu Glud ober Unglud ausschlagen werbe, biese Frage ift noch nicht spruchreif, boch ift sie burch bie übertries bene Centralifation in Franfreich machtig gezeitigt worben. Die Rufe nach Decentralifation erschallen jest auch bort, und wie es icheint unter officiofer nachficht; und es ift gewiß nicht ohne Bedeutung, wenn bei bem wenig entwidelten Ginn ber Frangofen für Selbftregierung ein Mann in ber Stellung bes Grafen Morny, bei Eröffnung ber Berfammlung bes Departe= mentalraths zu Clermont, beffen Brafibent und'zugleich Brafibent bes Legislativen Rörpers Frankreichs er ift, fich alfo äußerte:

"Benn ich eine Departementalversammlung von fo gutem Geifte befeelt febe, wie fie fich offen ihrem Bräfecten anschließt und ihre Lofalangelegenheiten fo gut begreift, fo ift meine Freude eine boppelte; weil ich, abgesehen von bem Umftanbe, bag bies mein eigenes Departement ift, bies als einen Schritt zur abminiftrativen Decentralifirung und wahrfcheinlich auch zu einem größern Betrage bürgerlicher Freiheit betrachte, beren eifriger Vertreter ich beharrlich in jeber politifcen Lage, worin ich mich befand, gemefen bin. Begen gefehlicher Beftinimungen, bie uns die Bergangenheit übermacht hat, darf man ohne die Erlaubniß oder die Controle ber Centralregierung nicht an einem Steine rütteln, einen Brunnen graben, eine Grube ausbeuten, eine Dafdine bauen, eine Affociation bilben - furg von feinem Gute Gebrauch machen ober Misbrauch bamit treiben. Große Intereffen werden oft in ben untern Graden ber Berwaltung gehemmt ober geopfert. 3ch glaube, bag mehrere Reformen diefer Lage burch die Initiative und ben mächtigen Billen bes Raifers ftattfinden werden, welcher feit lange alle Elemente biefer Frage erforscht hat. Wenn bas Departement, die Commune, die einzelnen fich gleichfam felbft verwalten tonnen, bann werden die Geschäfte leichter erledigt und viele Unzufriedenheit, welche bis zur Centralregierung reicht, wird erlofchen. Das Land muß indeg feine eigene Erziehung in diefem Spfteme burchmachen ; es barf nicht alles von ber Regierung und nichts von feiner eigenen Anftrengung erwarten, und barf in feinen Launen nicht die erftere für Ereigniffe und Jahreszeiten verantwortlich machen, bie ungludlicherweise nicht in ihrer Gewalt liegen."

Nicht birect in Antwort, aber ohne Zweifel mit aus Beranlaffung biefer Außerung bes Grafen Morny, erschien in dem officiösen Blatte "La Patrie" vom 6. Sept. 1858 in Form eines Leitartikels ein Lobgesang zur Berherrlichung ber Centralisation, bas heißt ber Unter= brückung jeber Selbstregierung des Volks; nicht etwa in der Richtung, daß solche Centralisa= tion unvermeidlich fei in ber augenblidlichen Lage Frantreichs; fondern zur Verherrlichung ber Centralifation als bauernden, fegenreichen Biels ber Regierung. Folgendes find die Dauptstellen biefes Lobgefangs:

"Alle Fortfcritte in Frankreich find möglich und leicht mittels ber Centralifation. Damit es anders wurde, mußte bas Bolt feine Inftincte, Sbeen, Gefühle, furz fein ganzes Befen ändern; Frankreich müßte England ober Amerika werden, was sobald nicht geschehen wird. Die Engländer und Amerikaner find Protestanten und Frankreich ift katholisch. Republik und Protestantismus bedeuten aber Mehrheit; Ratholicismus und Monarchie bedeuten bagegen Einheit. Alfo muß in England und Amerifa ber Fortfdritt hauptfächlich burch bie Initiative 28

Staats=Serifon. III.

ź

đ

ł

Centralifation und Selbstregierung bes Botts

434

ber einzelnen gefchehen, in Frantreich burd bie Iniflative ber Staatsgewalt. Unfer Rafionatharatier ift fo, bag wir es nicht fleben uns ju ifoliren, um unter ben Gefes unferer eigeneit Souvergnetat zu leben, wie bie Ameritaner ober Englander. Bir fleben es, in ber Refigion wie ini Stadt von beni genteinfamen Leben zu leben. Une ift weniger an ben fleinen Rapellen, an den fleinen Republiken gelegen ; wir begnügen uns nit der Rirche aller Welt, und beirichten bie Monarchie wie eine große Batericaft. Daber benn bie Reigung, fich gang auf bie Staatsgemalt zu verlaffen, von ber Regierung alles zu erwarten, und nie auf feine eigene Rraft zu rechnen, mas manche Laufdungen zu Dege bringt. In biefem Sinne mar es ein weifes Bort, bas ber aufgeflärte Bring fprach, als er bie Initiative ber eingelnen ein biechen anzufpornen fuchte. Es ift alfo wunfchenswerth, bag ber einzelne nicht mehr fobiel voni Staat verlange; aber es ift nicht ju munichen, bag ber Staat weniger thue als blober. Aus ten Refuttaten niuß man auf ben Berth einer Juftitution fofließen, und was feben wir? Ein machtiges Land, bas vom Centrum bis an feine außerften Grenzen ber fconffen Dronung fic erftent, bie je eriftirt hat, und ein fo munderbar harmonifches Ganze bildet, bag man es für eine Phaniafle halten murbe, wenn es nicht ba vor Augen läge. Dennoch will matt ber Centrali= fation ben Broceg machen. Gewiß tann man ibr nicht vorwerfen, fur bas Boblfein, fur ben Unterricht und bie Berfconerung grantreichs nicht genug gethan gu baben. 3t ben letten funfzig Jahren hat Frankreich mehr Fortfcritte gemacht als in den vorhergehenden vrei Jahr= bunderten. Einige Misbräuche ber Centralifation find leicht zu befeitigen. In ber That ben= belt es fich nur um eine Verbefferung bes bureaufratifchen Spftems, und blet beflagt man fich auch weber wegen Ungerechtigkeit noch wegen Mangel an Einficht und Unabhängigkeit, fons bern lebiglich wegen ber Langfamteit ber Gefdäfterlebigungen. Um bie Gefdafte fonetlet gu erlebigen, bebarf es mehr Arbeit, barum follte man bie Angestellten Beffer bezachten. Gine andere Reform ift die, ben Bureaur etwas mehr hölichkeit für bas Publitum zu empfehlen. Sind diefe Reformen einmal eingeführt, fo wird niemand mehr etwas gegen ble Centralifation zu fagen haben, außer vielleicht biejenigen, welche ben Feubalismus ober ben Parlamentaris= mus zurudmunichen."

Es ift nicht die Absicht, die bloßen Bbrafen und Lobbudeleien auf die Leistungen ver jestigen Regierung, noch weniger, bie Abfurbitäten bervorzugeben und ju beleuchten, von welchen biefer Dithyranibus auf bie Centralifation und auf ben nationalen Beift ber Stanzofen, well biefer ber Selbstregierung bes Bolls widerstrebt, ftrost. Bir wollen nur von einigen Bugestänb= niffen Act nehnien, und einige die Sache wefentlich berugrenbe Jurthumer zu berichtigen fuchen. Gine Analyje Diefer beiben, in ber Burbigung ber "Centraliftrung" fich gegenüberftebenben Außerungen mirb zum Biele fuhren und manches fruher Gefagte erganzen. Betbe biefe Auße= tungen find alfo barin übereinftimmend, bag eine ber Centralifirung, wie fie in Frantreich befteht, ungunftige Stimmung jest ba verbreitet fei. Benn bie "Patrie" ausruft, bag midn auf ben Berth einer Inftitution aus ihren Refultaten foliegen muffe, und wenn fie mit Emphafe auf basjenige hinweift, was aus Frantreich geworben, welche Fortichritte es namentlich in bett lesten 50 Jahren gemacht, fo bat fie in ihrer Coulifift ben Beweis unterlaffen, bag bleft Bott= fcritte gerade ber Centralifirung zu verbanten feien; bag abnitches nicht auch unter anderer Berwaltungeform, wenn bie Mation bie Miffel aufwenden wollte, gatte erreicht werbert tonnen. Sie verschweigt, daß bie Forticvitte, welche fie im Auge bat, maßtend bes gleichen Beitraums allen civilifirien Ländern gemein find; bag fie in bem Lande, in welchem ble Staatsgewalt att wenigsten centralifirt ift, vielniehr Selbftregierung bes Bolts in großtet Aussehnung besteht, baß fle in England mabrideinlich großer, bas ganze Land burgbrittgender find als in Frantreich. Darum unterläßt es auch Graf Morny, ben heutigen blubenden, ober nach einzelnen Gr= fceinungen zu urtheilen, vielniehr blendenben Juftanb Frantreichs auf Rechnung ver Centra: lifation zu fegen; vielniehr geht er im Biberfpruch gegen jenen Lobgefang ber "Patrie" fo weit, bie Centralifirung zu beschulbigen, baß fie ber induftriellen und jeber andern fcopferifden Thatigfeit ber Individuen, und bag fie ber Benugung bes Gigenthums ungebuhrliche Schram ten fepe; baß "große Intereffen oft in ben untern Graben ber Berwdltung geheutnit ober geopfert werben"; und wir find geneigt, barin mehr Dorny als ber "Patrie" Glauben zu formen.

Beibe find bann wieber barin übereinftimments ("Patrie"): bag bel ben grangofen bie Neigung bestehe, fich gang auf die Staatsgewalt zu verlaffen, son ber Regiering alles zu erwarten, nie auf eigene Kraft zu rechnen — bis zu beit Grade (Mornh): baß fle "in thren Launen die Regierung für Creigniffe und Sabreszeiten (Bitterungsverhaltniffe) veränltwortlich machen, die ungludlicherweife (!) nicht in ihrer Gewalt liegen". Wenn aber die "Patrie" Biefe Meigung

Ernivalbintign und GulbfBegierung: best Bolto

Ì

1

ł

1

t

t

i

435

ber Frangofin; albes von ber Rogiorung zu erwarten, als eine in bem Rationalcharafter besgrandvere, aber zufällige zu betrachten fcente, und fich auf ben fehr unfruchtbanen Musafch ber fchrucht, vaß ber einzelne, bei der Beracht, bie er dasse läuft, manchen Täusschnet. Morny, bestlicher fotn, nicht nufter fo viel von der Rogierung verbaugen mäge, so bezeichnet. Morny, bestlicher bie Quielle jener Neigung, jener die Unmündigfeit bethätigenden Eingebung des Balks an sowe für alles "die Untilative" benachtendenden Begierung. Javen er fagt, daß bas Land in einem wurde Guftenne (bem mänlich ver Selbftregierung, des Bolks) " feine eigens Erziehung verchgannachen", b. h. wiederum von neuen zu begienen habe — scheft, sons bertichen zu wolken, daß sone Reigung nicht ein urfprünglicher Charafverzug, des Bolks, fondern das fünstliche und nachtheiligfte Product der Bolkserziehung mittels der übertriebenen Staatsliee, mittels jener numatürschen Genzenstiftung fei, woch alle natürliche Gesellichaftägewalt inner= hats des Stants von der Staatsgawat monopolifich, das Selbftvertranen und die fchöpferische Gelbsticht ist einzelnen und in Genoffenschaften systematieft untergraben ift.

Wir laffen vohingestellt, ob Guaf Morny nicht auch vie Erfahrung gemacht haben werbe, wie und ansteinem folchen, und for anerzogenen Mangel an Gewohnheit zur Selbstverwaltung, an Selbstvermairn und schährferischer Selbsthätigkeit ver einzelnen zu erllären ift, daß bei dezbeispiellosen Anitation für Elvasson ich, vie französlischen Leinern Lapitalisken under als die anderer Lönter die Opfer ver Schwinder und Beträgen haben werden, die feit einigen Jahren hat num in bem Prantreich ausgegangen ift, die französlischen kleinern Lapitalisten wehr als die hat num in bem Masse vorschwinder und Beträgen haben werden tönnen. Nur diesen hat num in bem Masse vorschwinden können, wierdies von ihren Geldfünstlern geschehen ist, daß bas Salent für Organistism und Centratisfirung, womit die Franzosofen, die fein, die jene agitirenden und speculirenden Geldmänner, vorzugsweise begabt fein, diefen den überwiegen= den Bortheit bei der Inteinstive und ver Concurring auf dem europäischen Speculationsmarkte sichern nüffe.

Bisterend bie "Petrie" in ihrer Oberstäcklichkeit nur bavon abmahnt, von ver Regierung, alles zu erwarten, weil vas dem einzelnen manche Läuschungen zu Wege bringe, so erkannte Worny vie tiefer gehenden Nachtheile jener Neigung, folglich des Syftems der Centralissrung, welchus ihre Omelle ift, für ven Staat und den Bestand ver Regierungen. Er sieht ein,) daß wo die Staatsgewaht die Initiative für alles beausprucht und alle Gesellichaftsgewaht monoposissertiefertigt seien, verschlich von siehen Seistand ver Regierungen. Er sieht ein, das auch die überspanntesten Erwartungen von ihren Leistungen von seiten derjeni= gen geträufertigt seien, veren Gelestvertrauen und veren Selbstichätigkeit sie entmaunt; währendfie voch auf ver andern Seite unvermögend ift, ver guten Fre gleich, in allem zu helfen, und, bester als die Verschung, es allen recht zu machen. Daher wünscht Morny und hofft für Fransreich auf eine größere Summe bürgerlicher Freiheit mittels "adminisstrativer Decentralistrung", welche er als den Weg dazu betrachtet; und er hofft ferner, das dann "viele Unzufriedenheit, welche bis zur Gentralregierung reicht, erlöschen werde".

Die "Patrie" gibt endlich zu, baß bei ber Centralifirung einige Misbräuche bestehen, die aber leicht zu beseitigen feien, und dann werbe "niemand mehr etwas gegen die Centralifirung, zu fagen haben, außer vielleicht diefenigen, welche ben Feudalismus oder ben Varlamentarismus zurückwünschen". Ob Hr. von Morny zu diesen gehört, wissen wir nicht; jedenfalls ist er aber nicht der Ansicht, daß die Nachtheile der Centralifirung bei Beibehaltung des Systems so leicht zu beseitigen seine "patrie" es darstellt; vielmehr hält er dafür, daß die hentige Gentralifirung ein in Frankrich veraltetes Institut sei, das "uns die Vergangenheit übermacht hat", und das mit den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Gesclichaft als unverträglich suber heite.

Die "Patrie" ift ber Meinung, bei ben gerügten Mängeln ver Centralisstrung handle es sich lediglich um eine Berbefferung des bureaufratischen Systems, man beschwere sich nicht, weder vogen Umgercchtigkeit noch wegen Mangel an Einsicht und Unabhängigkeit, sondern lediglich wegen ber Laugfamkeit der Geschäftsterledigungen. Dem werde durch eine größere Jahl und bessen vogen ber Laugfaukten abzuhelsen, biefen auch eines mehr höflickleit für das Pnbistum zu empfehlen sein. Morrh ist anderer Ansicht: Wenn man, wie er sagt, "ohne die Er= laubnis ober die Controle der Centralregierung nicht an einem Stein rütteln, nicht einen Brum= nen groben, eine Grube ausbeuten, eine Machine bauen, eine Affociation kilden, furz von seinem Gute weder Sebaante machen noch Misbrauch damit treiben dars" — und wenn ferner "große Interessen oft in den untern Graden ver Berwaltung gehemmt ober gewsert werden", bann ift nicht mit einer Bermehrung der Arbeiter, Erbeiter, Erbeinen ober gewsert werden",

28*

Tenstalisation und Selbstregierung des Bolfs

Söflichkeit "ber Bureaux" geholfen, fondern nur mit größerer Freiheit aller und engerer Be= grenzung ber Aufgabe der Staatsgewalt; oder, wie Graf Morny fagt: "Wenn das Departement, die Commune, der einzelne sich gleichfam felbst verwalten können, dann werden die Gefchäfte leichter erledigt, und viele Unzufriedenheit, welche bis zur Centralregierung reicht, wird erlöschen."

Wir muffen endlich bahingestellt fein laffen, inwiefern die von bem Grafen Morny ausgesprochene Hoffnung, die Gentralisation in Frankreich gemilbert zu sehen, eine aufrichtig gemeinte und begründete fei; die bekannten "ldeés Napoléoniennes" bieten bazu keine Auhaltpunkte. Aber auch Graf Morny scheint die gewünschte Decentralistrung in einem misverstande= nen Sinne aufzusaffen.

Bir ergreifen diefen Anlah, ben Unterschied näher zu besprechen, welcher zwischen ber Gentralisation ber Gesellichaftszwecke burch die Staatsgewalt und ber Centralisation ber Ber= waltung besteht.

Unter Centralifation ber Verwaltung kann nämlich nur biejenige Einrichtung verstanden werden, bei welcher Regierungsaufgaben, die unter den Begriff der Verwaltung fallen, in weitem Umfange zur eigenen Behandlung, oder wenigstens zur letten Entscheideng, ber Centralregierung vorbehalten, also untergeordneten Behörden in der Gliederung der Verwaltung nicht, oder doch diesen nur nut beschränkter Competenz zur Erledigung übertragen find; sodie Thätigkeiten, mittels welcher die Staatsaufgabe in den auseinander liegenden. Beftandetheilen des Staats, in den Provinzen, Bezirken und Gemeinden, gelöft wird, von der Centralregierung aus wesentlich Unftog und Leitung empfangen, und biefer wiederum für ihre Leisftungen specieller verantwortlich sud.

Benn neben einer weifen Befchräntung ber Staatszwede ber Gelbftregierung bes Bolls ber ihr gebührende Birfungefreis belaffen ift, bann tann bie Centralifation ber Staarsverwaltung nicht leicht ein Gegenstand der Klage werden; vielmehr wird es der Berwaltungsoraa: nisation zum Lobe gereichen, wenn mittels ihrer einestheils die gegliederte Gierarchie über= einander gethürmter Berwaltungsbehörden möglichst entbehrlich gemacht, anderntheils die Centralregierung in den Stand gesetzt ift, die gesammte Thäugkeit der nothwendig gebliebenen untergeordneten Berwaltungebehörden ju leiten und zu überwachen, und fo fich zu versichern, bağ bie Staatsaufgabe überall nach bem Zweck ber Geses, mittels ihrer Handhabung gelöft wird. Dann wird der Bürger für feine privaten wie gemeinschaftlichen und genoffenschaftlichen Zweite nur felten den Berwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen haben, und es wird ihm gleichgultiger fein, ob er ihn in ber Rabe ober mehr in ber gerne zu fuchen bat. Es wird felbit Die Aufgabe fein, die Bevölkerung fo zu gewöhnen, daß fie des bevormundenden Beamten ent= behren lernt. Drückend tann diefe Entbehrung eines nahen Lotal= ober Begirtsbeamten, und bie Berweisung mit ihren Belangen an die Centralregierung, nur bann für die Berwalteten fein, wenn bie Staatsgefetgebung fie ju febr von ber entscheidenden Thätigkeit ber Bermaltungs= behörden abhängig macht, und wenn in diefem Falle die Arbeitefräfte ber Behörden ber Bielheit ihrer Geschäfte nicht entsprechen, fodas burch die schleppende Beförderung Intereffen verlegt werden.

Es ift zwar gefagt worden, bie Centralifation und ftrenge Gliederung abhängiger Boll= zugsorgane führe zu einer befchränften, einfeitigen, meift nur mechanischen Thätigkeit berselben. Darauf ift zu erwidern, daß für die Bestimmung ber Attributionen ber Behörden nicht die Annehmlichkeit des Dienstes nach dem Urtheil der Beamten , sondern der zu erreichende Staats= zwed bie entscheidende Rudficht ift; daß ichon das Dasein oder Bedurfniß einer vielfachen und ftrengen Gliederung ber Staateverwaltungsorgane auf ben Mangel genügender Selbftregie= rung des Bolts foliegen läßt; bag, wenn die Staatsverwaltung auf ihre eigentliche Aufgabe befchränkt bleibt, bann für die höhern Berwaltungsbehörden viel weniger Anlaß zu ängstlicher Controle über die Thätigkeit der untergeordneten geboten ist; daß endlich die eigentliche Ausgabe der Berwaltung : handhabung der bestehenden Gefete und fritische Bürdigung ihrer Wirkungen, Beobachtung aller gesellschaftlichen Zuftände und Wahrnehmung der öffentlichen Beburfniffe bes Bolts, Überwachung ber Borgange bei ber Selbstverwaltung beffelben in ihren mannichfaltigen Beziehungen , Abmahnung und Abwehr, wo das Gebiet der Selbstverwaltung überschritten und in basjenige ber Staatsverwaltung übergegriffen wird; daß, fo fagen wir, Diefe Aufgabe ber Bermaltung, welche mannichfaltige Renntniß bes Lebens und ber Menfchen und reife Urtheilofraft bei bem bamit betrauten Berwaltungsbeamten vorausfest, wenn and nur auf beschränktem territorialen Umfange erfüllt, feine mechanische und, wohlerfaßt, feine

Centratifation und Gelbftregierung bes Bolds

I

beschränfter und einfeitige ift, sondern einen vielseitigen und überaus dankbaren Beruf begründet. Nicht die Anterordnung unter höherer Controle und die wirfliche Ausluhung derselben von selten der vorgesesten Behörden führt zu einer beschränften und einseitigen, nur mechanischen Thätigkeit der Organe der Verwaltung; sondern das Hin= und Gergerren einer großen, sower bestimmbaren, dabei bestrittenen Gewalt zwischen den obern und untern Behörden, von denen die obern, nach augenblicklicher Convenienz, bald gewähren lassen, bald hemmen, die untern bald gewaltthätig zutappen, bald sich die Finger nicht verbrennen wollen, sich daher zurückhalten und allmählich erlahmen.

Die obenangeführte Nede des Grafen Morny läßt nun darüber Zweifel, wie er die Decen= tralifation versteht. Er flagt nur darüber, daß man ohne die Erlaubniß ver Centralregierung nicht an einem Stein rütteln dürfs, und diesen Sas, mit dem Ausdruck seiner Freude dar= über in Verbindung gebracht, daß die Departementalversammlung sich ihrem Präfecten so offen anschließe, läßt der Unterstellung Raum, er verstehe die Decentralisation in dem Sinne, daß die Centralregierung von ihren centralen Attributionen auf den Präfecten übertragen möge. Mit einer Decentralisirung der Art aber, daß nur die Centralregierung sich gewisser um so viel mächtiger macht — damit würde wol dem Lande wenig gedient sein, namentlich würde, was doch Morny hofft und erstreben zu wollen sagt, bürgerliche Freiheit — feinen Setwinn daraus ziehen. Se größer der Umfang der Macht der Präfecten, je schweitiger vie Über= wachung, in welcher bisher allein noch Damm und Schuş gegen administrative Willfür ge= funden wurde.

Die Unterstellung, daß Morny die Decentralisation so verstehe, gewinnt dadurch an Wahr= fceinlichfeit, bag fie überhaupt in Franfreich fo verstanden zu werden fceint. In gleichem Ginne ift bavon in den Berichten des prinzlichen Ministers der Colonien an den Kaiser über die neue Organifation Algiers, und in ben barauf erfolgten Decreten Die Rede. nun ift in ber That nicht zu verlangen, bag bie Decentralifation ber Staatsgewalt, b. h. die Beschränfung ber Staatsaufgabe zu Bunften bes Selfgevernment, in den Colonien beginne, und Algier wäre wol bagu bie gulest zu mablenbe; auch beftreiten mir bie Bmedmäßigkeit nicht, wenn fich ben Colonien gegenüber bie Centralregierung auf eine obere Leitung und Aufficht beschränkt und Die Berwaltung becentralifirt, b. h. den Colonialbehörden in weiterm Umfange überläßt. Und gerade auch für das Ausnahmsverhältniß einer Colonialregierung wird der Begriff von Berwaltung ein ganz anderer und viel umfaffenderer; barauf ift diefelbe Staatsorbnung, unter Wefthaltung ber Unveräußerlichteit und ber centralen Eigenschaft bes Gefetgebungsrechts, wie fie ber Rechts= und Vernunftstaat fordert, nicht anwendbar; die Colonie entbehrt des Staats= rechts. Um was es uns zu thun war, ift, barzuthun, bağ wenn in Frankreich von Decentralifation Die Rebe, bies nicht im Sinne ber Decentralisation ber Staatsgewalt zu Gunften bes Selfs gobernment ber Fall ift, sondern immer im Sinne ber Decentralisation ber Berwaltung, b. b. ber gewünfchten Bermehrung ber Attributionen ber Unterbehörden und Erleichterung baburd ber Centralregierung , unter Befthaltung aber bes ganzen herfömmlichen Umfangs ber Staats= aufgabe. Unfere Anficht ift aber bie: der Staat befchränte fich in feiner Aufgabe; er decentra= Lifire die Gesellicaftezwede. hat er fich aber in folder Beife beichränft, bag Selbftregierung bes Bolts für biejenigen gemeinschaftlichen Intereffen besteht, beren Förberung ber Staat nicht zu feiner Aufgabe zu machen für nöthig befunden hat, und ift fein Dryanismus nun ausrei= dend zur Bewältigung ber Staatsaufgabe, bann halte die Regierung die Centralisation ber Berwaltung feft, und versichere fich fo ber 25fung ber Staatsaufgabe im Geift ber Gefete.

In ben "Idées Napoléoniennes" kommt folgende Stelle vor, welche über die ebenbesprochene Materie ebenso viele Quidproquos und Widersprüche enthält, als Cäge darig enthalten find. Bei dem Einfluß, den französsische Staatsmarimen seit lange in Deutschland gewonnen haben, scheint es uns nüglich, sie zu beleuchten: "1) In einem Staate mit demokratischer Grundlage besigt das Staatsoberhaupt allein die Regierungsgewalt, wie es die einzige Quelle der moralischen Macht ift; haß wie Liebe fallen unmittelbar auf dieses zurück. 2) In einem solden Staatsleben muß die Centralisation stärker als in irgendeinem andern sein, benn die Bevollmächtigten der Centralgewalt imponiren sur durch den Schein, welchen diese ihnen überträgt. 8) Es ist daher nothwendig, daß sie über eine große Machtvollkommenheit versügen, ohne darum aufzuhöten von dem Staatsoberhaupt unbedingt abzuhängen, damit sie auf das Ge= naueste überwacht werden können."

Solange, was ben erften Sat anlangt, au einem Staate , mit bemofratifchen Grundlagen"

Sentralifation und Beldevenierung fies : 2028

noch irgendetwas ift, was nach Demotratie audficht, fo befigt in ihm bas Straubberhaube gewiß nicht allein bie Regierungsgewalt; benn bas Befen ber: Demofratie ober Botte bernficaft beftebt ja gerade in beren Begenfan gegen bie Alleinheurfchaft. Buch foligt ber Allein herricher, bei vorgefdrittener Bilbung bes Bolte, menn pateinchalifte Buftanbe über menben find, feinen inoch eine moratifche Macht. Unter ,, einem Staate mit bemufratifder Brundlage" forint der Bier ein folder verftanden an fein, ber, wie die aufprünglich flawifchen Gtaaten, ber aniftefrati: fiben Glemente entbehrt; und würde bann ber erfte Sat ber Erfahnung in ber palitiften Wiffer fcaft etwa in folgender Geftalt und Ubertragung anzupaffen fein: 3m:einem Statte, welcher ber ariftofratifchen Elemente authehrt, wird ber Boung mur burg ben Despotiouns gezähmt, und ber Despot wird bann zur einzigen Quelle ber Macht. Allertings muß (ad 2) in einem besvotifchen Staat bie Gentralifirung ftarter fein als in einem nicht bespotifchen; beun ber bespotifche Staat bulbet feine bewußte Gelbftverwaltung bes Bolte; alles gebt von ban Staats: oberhaupt aus. Benn aber bie fturfere Centralifinnig barin befteht, beg bie Dacht in ber Band der Centralgewalt mehr vereinigt ift, fo tann fie micht zugleich im weitem Umfange an Bebollmächtigte ber Centvalgewalt übertragen fein, bamit biefe burch ben ihnen bamit verliebenen Dintbus imponiren tonnen. Das find nico Biberfpruche in sich, bie burch ben britten Say nicht aufgeflärt werden. Der Sinn bes Ganzen könnte daher wei nur der fein : Ein Bolt ober Staat ohne ftanbifche Gliederung verfäht leicht der Alleinherrichaft, weil bann auch jeder andere undfigende Einfluß der moralifchen Stugen gebricht. Der Staat unter Alleinherrichaft forbert eine ftarfere Centralifation, theils weil geordmete und bewußte Selbftverwalnung bes Bolfe mit ber Natur ber Alleinherrichaft fic nicht verträgt, theils weil fie bei bem Mangel avi= ftofratifcher Elemente febr erfcwert ift. iBenn.ungeachtet biefer nothwendigen Gentraffation in Staat unter Alleinberrichaft, an Bevollmächtigte der Centralgewalt eine große pieretionäre Dachtvolltommenholt übertragen werben muß, fo ift bies zine unvermeibliche golge ,ber un= wolltommenhelt biefer Staatsform. Dag bie Abhängigfeit bar Bevollmächtigten von Dem Staatsoberhaupte, und die Üherwachung derfelben von friten ber Gentralgemalt, feine Seil= mittel für bieje Undolltommenheit find, fteht als Evfahrungsfas feft.

Aber auch abgesehen von ben oben gettend genuchten bobenn Rudfichten, melche gebieten "follten, bie gefengebende Machtvolltommenheit bes Staats nicht bund Delegation abzufdmächen. -hat Die im centralifivien Staat unvermeidliche Buweifung au Beweiwingebeamte von Attributionen und Bollmachten, bie aus bem Begriff bes Bermaltungsrechts fich nicht. ableiten Laffen. und den Gharafter der Berwaltling in den einer Gerrichaft umgestalten "nochanders, ummittel= "bar präftifche Dachtheile und Ungehörigkeiten gur Folge. Glaubte unmitch ver centralifiste Btaat folde fibergreifende Attributionen ven Verwaltungsorganen beilegen zu maffen , damit nicht in gefellschaftlichen Organiomen bas Beben ganz ftode , fo mirb bie Regierung in ber.Beforgnif, welcher Gebrauch von folder, in bestimmte Grenzen fcmer einzuengenber Gewaltison feiten ihrer Ugenten gemacht werden bonnte, bie Entfcheibung einer Relbe von Gegenftanden, ober die ins einzelnfte gehende und bennoch unfruchtbare Cantrole barüber, wie fie behandelt verden (von Gegenständen, welche bei naturgemäßer Gelbftregierung eines Culturvolfs igu ven Belangen der Staatsgewalt gar nicht gebören würden) --- der oberften Bermaltungs= instanz vorbehalten. Die Maffe ber baburch erforberlichen, burch mehrere Bermaltungs: inftanzen laufenden, und vadurch bie Schneiberei vervielfältigenden Berfügungen; ban Unfragen um Entfchetbung; bas Einholen von Inftructionen; die Babrung folder Controle --- alles das verfordert nicht allein Arbeitofräfte, wie für ben Bwed, ber bamit erreicht werden hann, viel zu theuer find, fondern es werben auch Rräfte, die einer beffern Berwendung werth maren, in dem Dechaniomus abgenutt. Eine weitere, wie bie Befdichte lehrt, mitunter forer au.bufende Folge der übergreifenten Macht ber Staatsverwaltung, wie fie bie. übertriebene Gentralifation ber gemeinheitlichen und genoffenschaftlichen Luconomie mit fich bringt, find vie Conflicte zwi-Wen ben Factoren ber gefehgebenden Gewalt, wenn jur Ausühung berfelben mehrere beneh: rigte, und zur Besthaltung an ihrem Rechte verpflichtete Factoren mitzuwitten haben. Diefe Conflitte find amvermetelich, wenn Anordnungen, die ihrer Raturmach Befebe find, auf Grunt bes Berwaltungerechte von ber Regierungegewalt getroffen merten , unter Ausfchug ber Mit: wirfung ber andern Fartoren ber Befingebung.

An anderm Drie (f. Buveaufvatie) ift ausgeführt, wie, unter ben gemaltfamen Berrüttmigen der Staaten während ver Religionstriege vole Selbftregierung des Bolts in den maunisfaltigen Kreifen , in welchen fie unter der Feudalherrfchaft zuchoher Blüte gelangt war, allmäbthe im Berfall gevathen fit, weil fie, in den nien, auch von verjährten Misbräuchen überwucher-

Centralisation und Selbstregierung des Bolks

t

ten Formen abgefchloffen und verfteinert, nicht verftanden batte, ihren Organismus ben neuen Beburfniffen anzupaffen, burch neue Rrafte ihn ju ftarten, und weil nie fo jedes Fort-bilbungs = und Berjungungselementes entbebrt hatte. In bie von ber Selbftregierung bes Bolte preisgegebenen Stellungen war, vorert als nadte Thatfache, bie Staatsallmacht einge= brungen, ber Luft gleich bie leer gewordenen Räume erfuflend. Diefe nadte Staatsallmacht benn auch, unter bem Beiftand ber garenden Staatsibee, mit einem rationellen Gewande gu umbullen, war bas Beftreben einer fpatern Beit, mabrend es einer noch ipatern vorbehalten blieb, bem Beißhunger ber Staatsallmacht, bie wie Saturn ihre eigenen Rinber frifit, Ginhalt zu thun, indem fie aus ben übertriebenen Bertleidungen ber Staatsibee bie Staatsbobeit hervortreten ließ, bie bem unabweisbaren Anfpruch genugt, bas, was ber Bweit bes Staats erfordert, ihm aneignen, und bas, was biefem 3wed enigegentritt, entfernen ober ausftoffen zu tönnen, ohne varum jeden gemeinschaftlichen 3wed als bem Staatsbegriff angehörig anzu= fprechen. Die in ber bureaufratifchen Belt noch anbauernbe Abneigung gegen fcarfe Beftim= mung ber Rriterien ber gesetgebenben und abministrativen Gewalt beutet barauf bin, baß Übergangszuftände in ber Entwidelung ber Staatsibee noch nicht überwunden find, und bag bie Theorie von ber Staatsallmacht noch immer Anhänger findet, benen es, wenn nur bie Macht im Namen bes Staats geubt wirb, nicht barauf antonimt, ob folche Außerungen ber Staatsmacht ber Forberung genügen, daß fie zugleich ber Ausbruck ber Staatsvernunft fein follen.

Für die Behauptung, daß auch Verwaltungsbeamte in gewiffer Stellung eines beschränften Unifangs von gefehgebender Gewalt nicht entbehren tonnten , find verfchiedene Grunde geltenb gemacht worden. Um öftersten wird fich auf die Möglichkeit berufen, daß die Sicherheit bes Staats ein augenblickliches gesetzgeberisches Eingreifen auch eines untergeordneten Agenten ber Staatsgewalt erfordern könne. Diefe Moglichteit tann nicht beftritten werben. Das in vie Augen fpringenofte Beisviel fur bie Nothwendigkeit befonderer Bollmachten fur bie vollzie= hende Gewalt oder für die Regierung im engern Sinne zu handlungen, welche die rationellen Grenzen der vollziehenden Gewalt überschreiten und für welche die Frage augenblicklich maß= gebend ift, nicht was im allgemeinen Rechtens, fondern was im Augenblic unvermeiblich ober vortheilhaft fei, bietet bie Stellung bes gelbherrn im Rriege, beffen Bechfelfalle nicht vorzusehen find, und wo bem Rriegsrecht manches andere Recht untergeordnet bleiben muß; gibt ebenfo die Stellung biplomatifcher Agenten, bie in die Lage fommen tonnen, bei Friedens= ober andern internationalen Unterhandlungen dem Staate im ganzen wie den einzelnen Staats= angehörigen Laften aufzuburben, beren nachträgliche Gutheißung burch bie normale Gefetz= gebung unter Umftänden nur formaler Natur fein wird." Es enthalten daher auch die meisten neuern Berfaffungeurfunden, welche Repräfentativverfaffung einführen, eine Beftimmung, welche von ber Boraussegung ausgeht, daß die Sicherheit des Staats einen Ubergriff ber voll= ziehenden in bas Gebiet der gesetgebenden Gewalt nothwendig machen und alfo rechtfertigen fönnen.

Die zu ausgedehnte Interpretation viefer außerordentlichen Befugniß ber Berwaltung, wie fie auf Grund des Art. 14 der franzöfifchen Charte vom 21. Det. 1814 in Frantreich verjucht wurde, hat zur Inlirevolution von 1830 und zum Sturz ber ältern Linie der Bourbonen geführt. Es befagte tiefer Art. 14: "Der König ift höchftes Dberhaupt bes Staats; er befehligt bie Land= und Seemacht, erklärt Krieg, folleßt Friedens=, Allianz= und Sandelstractate, ernennt zu allen Stellen ber öffentlichen Verwaltung und erläßt bje gur Bollziehung ber Gefese und zur Sicherheit bes Staats nothigen Berfugungen und Berordnungen." In bem Bericht felbft bes Minifterraths vom 25. Juli 1830, wodurch bie fogenannten Juliorbonnangen motiviet wurden, ift anertannt, mit ben Borten : "Der Art. 14 befleibet Em. Dajeftat mit einer bin= länglichen Gewalt, allerdings nicht um unfere Inftitutionen zu andern, aber" bağ eine Underung ber Berfaffungsgesete baburch nicht zuläffig geworben ift: Inwiefern die Juliordonnangen blefe von dem Minifterium felbft anertannte Befgränfung eingehalten haben, ift hier nicht zu erörtern; aber wir entwideln bie lettere dabin, daß jene außerorbentliche Befug= nif ber Verwaltung zu vorübergehendem Ubergriff in bas Gebiet ber gefetgebenden Gewalt unter feiner Borausfepung fo weit gehe, daß fie jene zu Eingriffen in die Berfaffung, oder gur Suspension verfaffungemäßiger Normen berechtigt ; benn bier wurde bas Schuymittel fur bie Sicherheit bes Staats Die größere Sicherheitsverletzung enthalten; bas Beilmittel alfo follme mer fein als bas abzuwehrende Ubel. Es ift jeboch ficon nach bem Sprichwort : "Roth tenne tein Gebot" - aus biefem emigenten Rechte ber Bollziehungsgewalt irgendein Schluß ober

439

eine Nuhanmenbung zu Gunsten ihrer größern Ausbehnung überhaupt nicht zulässig. Bas -burch Nothwehr und Dringlichkeit des Falls, die keinen Aufschub erleidet, also nicht zulässt, daß - bie ordentliche Gesetzgedung dasur in Thätigkeit geset werde, entschuldigt wird, trägt schon hier= burch den Charakter der Ausnahme. Es gibt Fälle der Noth; woschließlich jeder berusen ift, seine Autorität geltend zu machen, so weit sie reicht; und auch der untergeordnete Agent der Stantsgewalt, der die höchste Function des Inhabers derselben bei augenblicklicher Gesahr auf den Berzug ihrer Ausübung, gleichsam im öffentlichen Interesse usgenblicklicher Gesahr auf den nachträgliche Gutheißung, und in Erwartung der Schabloshaltung (indemnity) für die nachtheiligen Folgen, welche aus solchen an und sür sich usgendichten durch die Umstände gerechtfertigt werden, wie jede handlung der Gewalt für einen nachträglich für wohlthätig erachteten Bweck. Gesetzung aber kann nicht, auch nur in beschränktem Umsange, die ordentliche Attrei= bution eines übertragenen Amtes sein, es wäre das von schweisten Umsange, die ordentliche Attrei= bution eines übertragenen Amtes sein, es wäre das von seiten des Inhabers der Staatsgewalt Entäußerung seiner Machtvollkommenheit.

Einen weitern Vormand zu Übergriffen der Verwaltung in die Sphäre der Gesetgebungen bietet die sogenannte staatliche Obervormundschaft über die Gemeinden. Wir werden Veranlassung haben, mit dem Verhältnis des Staats zur Gemeinde uns eingehend zu beschäftigen, und beschränken uns hier nur auf Beleuchtung des Gewaltstitels für die staatlichen Übergriffe.

Rachdem bas felbständige Gemeinderecht der zuerft roben, bie Centralisation und Autotratie begünstigenden Staatsibee zum Opfer gefallen war, wurden bald auch die Gemeinde= angelegenheiten im engften Sinne, ber Stäbte wie ber Dörfer, bie Berwaltung nämlich bes Gemeindevermögens und ber Lofalpolizei, nicht blos als der landesherrlichen Aufficht unter= worfen, fondern als eigentliche Regierungsfache behandelt. Die Gemeindebehörden waren burchschnittlich zu einer Obrigkeit geworben, welche für eine vom Landesherrn angeordnete Behörde, und als die unterste Stufe in der Hierarchie der Staatsverwaltungsbehörden galt. Der Begriff eines selbständigen Gemeinderechts war aber zu eng mit der deutschen Rechts= anschauung verwachfen, als daß nicht jene Behandlung ber Gemeindeangelegenheiten, jenes Aufgeben ber Gemeinde im Stgate, ein ftets bestrittener Buftand geblieben ware, ber große Unzufriedenheit der Bevölferung erzeugte. Es mußte daher ichon als ein Forticritt in ber rationellen Begründung bes Staatsverwaltungsrechts über bie Gemeinben betrachtet werben, als man an die Stelle ber nachten Thatfache ber staatlichen Berwaltung ber Gemeindeangelegen= heiten die Theorie von einer obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden feste. Die aus ber patriarchalischen Autokratie hervorgegangene Ansicht, daß ber Bauernstand namentlich in Bezug auf ben Abichluß gemiffer Rategorien von Berträgen für unmundig ju halten, und zu feinem Soupe gegen Übervortheilung babei unter die Bormundschaft der Re= gierung zu ftellen fei, fand zuerft auf die Bermaltung bes Gemeindevermögens der Land= gemeinden, bann unter ber Fahne bes Gleichheitsprincips auch auf das ber Stadtgemeinden, endlich auf bas ganze Gemeindeverhältniß analoge Anwendung.

Einen Fortidritt in ber rationalen Begründung bes Staatsverwaltungsrechts über bie Geneeinden nannten wir die Theorie von der staatlichen Obervormundschaft, weil diese Theorie wenigstens die Eristenz eines Nechtsfubjects, die früher in Frage gestellt war, zugibt und vor= ausfest; eines Rechtsfubjects, beffen Billensäußerung nur eine unvollftändige ift und bes Bollworts und ber Genehmigung des Tutors zu ihrer Bollgültigkeit bedarf. Da es ber Staat ift, welcher ben Anfpruch auf biefe Dbervormundfcaft über bie Gemeinden macht, fo ergab fich bon felbft, daß diejenige polizeiliche und bezüglich ber Gemeindebefteuerung finanzielle Gefes. gebung, welche für bas einzelne Gemeinbeverhältnif bauernbes Bedurfuiß ift, bes staatlichen Bollworts bedurfte ; es ward alfo ftatt des gesellichaftlichen Gesetzgebungsactes ein ftaatlicher Besetgebungsact erforderlich. Diefer Anforderung an feine centrale Thätigkeit konnte ber Staat nicht genügen; er scheiterte an dem Mangel physischer Kraft zur Bewältigung solcher Geschäftsmaffe. Der Staat mußte daher auf die centrale Selbstausübung feiner Dbervormund= fcaft verzichten, und übergab biefe, freilich unter feiner Controle, beren geringer Einfluß unter folden Umftänden felbstverständlich ist, an feine Bezirks = und Lokalbeamten, welche baburch die Befugniß zur Ausübung eines wirklichen Gesetgebungsrechts, bie höchfte Machtvollkommen= beit über bie von ihnen verwalteten Gemeinden erwarben. Der Schein einer rationellen Staatsorbnung bei Ausubung bes fo angesprochenen gobeiterchts ber Obervornunbichaft über Die Gemeinden murbe noch einigermaßen haben gewahrt bleiben tonnen, wenn bie Verwaltung bie Bflicht bes Tutors, feinen Mündel allmählich zur Selbstbestimmung zu erziehen, ihn feine

Centralisation und Gelbstregierung bes Bolts

Angelegenheiten, unter Borbehalt ber Genehmigung bes Tutors für wichtigere Acte, felbst wahrnehmen zu lassen, in formeller und materieller Beziehung besser erfüllt hätte. Dann wären die Acte ber corporativen Gesetzebung, gleichsam nur mit einem Bisa versehen, von ber Gemeinbe, von der natürlich berufenen Gesellschaftsgewalt selbst ausgegangen. Aber die bureaukratische Tradition von der Allgewalt der Verwaltung ließ eine solche Geschäftsbehandlung nicht zu, und so blieb die Obervormundschaft ves Staats über die Gemeinden ein Titel, unter welchem die reichhaltigste Quelle administrativer Willfür floß, veranlasst burch Ineinanderlausen der Grenzen zwischen der geschebenden Gewalt und dem Verwaltungsrecht, mit allen den Folgen, die wir oben hervorgehoben haben.

Es ift selbstverständlich, daß weder die Geringfügigkeit in der Beschänkung der Freiheit, wenn sie Folge von Verwaltungsverfügungen ift, noch der lokale Charakter verselben zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen kann, dasur, daß Staatsverwaltungsbeamte solche Attributionen haben, oder solche Gewalt kactisch üben. Das entscheidende Moment dasür, daß die Staatsverwaltung der Gemeindeverwaltung sich enthalten sollte, liegt darin, daß für die gesellschatsverwaltung der Gemeindeverwaltung sich enthalten sollte, liegt darin, daß für die gesellschatsverwaltung der Gemeindeverwaltung sich eine Staatsverwaltungsbehörden die Vermuthung ftreite, sie werden diejenigen Anordnungen, welche ihr genoffenschaftliches Interesse fordert, am zwechnäßigsten, wenigstens mit dem geringern Anlaß zur Beschwerde, zu treffen wissen, da sie von den Genoffen selbst oder von den durch diese Bevollmächtigten erlassen. Und wie geringfügig immer die Beschänkung der Freiheit sein möge, welche die Folge einer staatlichen Anordnung wäre, es such oft die kleinen Beschänkungen, die sich sie brückendern darftellen, wenn weber der vernünstige Grund derselben, noch das Recht sie zurlassen verlächtet. So ertlärt es sich, wie das neuere Streben für Wiederaussau bes staats über die meinderechts gegen den Begriff von der obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden anfämpft.

Nachdem wir in dem Vorstehenden verschiedene Verhältniffe berührt haben, in denen fich der Organismus des Staats als unzulänglich zeigt, um die Staatsaufgabe, welche fich der centralisitete Staat herkömmlich setzt, in Übereinstimmung mit der Natur der Staatsfunctionen, welche dabei thätig zu sein haben, zu bewältigen, faffen wir die Beantwortung der gestellten Frage in den Sägen zusammen: Der Staat kann zu seiner Aufgabe machen, was er dazu machen will; sein Wille ist aber in dieser Hinschie beschäuficht auf das physische Vermögen des Gesetzgebers, den Theil der Staatsaufgabe, bezüglich dessers liche Thätigkeit des Staats als eine gesegebende sich fenzeichnet, mittels des Organismus der gesegebenden Gewalt in seiner nothwendig centralen Eigenschaft zu lösen.

j

Bu II) Bas foll ber Staat zu feiner Aufgabe machen? Gibt es natürliche Grenzen für biefe Aufgabe, und welche find fie? Davon alfo ausgegangen, daß der Staat zu feiner Aufgabe machen kann, was er bazu machen will, bestehen bezüglich der Bolitik, welche den Staat bei Bestimmung feiner Aufgabe leiten foll, die extremsten Ansticken.

Die mit jeder fortgeschrittenen Staatsidee unverträgliche und boch in bureaufratischen Rreisen noch weit verbreitete Anschauung, daß die misera plebs, die zu regieren ift, unfähig und abgeneigt fei, bezüglich irgend für eine Mehrzahl gemeinsamer Angelegenheiten ihr eigenes Wohl zu erkennen und für daffelbe felbständig zu handeln, und daß darum die Staatsgewalt, vermöge ber ihr vermeintlich innewohnenden Allmacht und Allwiffenheit, berufen fein muffe, bas Röthige vormundschaftlich aller Wege zu beforgen — eine Bormundschaft, beren Ausübung im einzelnen boch nicht als ein Act ber Gefammtvernunft bes Staats, fonbern als ein folcher ber möglicherweise fehr beschränkten Einsicht eines einzelnen Beamten fich barftellt -- hat bas ent= gegengesete Extrem hervorgerufen, welches z. B. in einer der Jugendarbeiten Wilhelm von hum= boldt's: "3been zu einem Bersuch, bie Grenzen ber Birtfamteit bes Staats zu bestimmen", feine Bertretung gefunden hat. Bilhelm von humboldt fuhlte fich verpflichtet, einen prafum= tiven fünftigen Regenten vor bem Fehler ber Bielregiererei zu warnen und ihm bas Bilb eines, fich in ben engften Grenzen ber Dirtfamteit bescheidenden Staats entgegenzuhalten. Unter bem Motto bes ältern Mirabeau: bas echte Verfaffungsprincip bestehe barin, bag man fic mehre contre la fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes, führte er eine icon früher ausgesprochene Auficht aus, wobei er bas Brincip, baß bie Regierung für bas Glud und Bohl, bas phyfifche fowol als bas moralische, ber Nation forgen muffe, als bie Formel bes ,, drudendften und ärgften Despotismus" bezeichnet hatte. Alles was ber Staat für ben Menfchen und damit mittelbar für fich felbst thun könne, fei, daß er nichts thue. Indem er einem Individualismus das Wort redete, der kaum noch würde eine

Digitized by Google

• •

Centralifation und Selbstregierung bes Bolls

"Sogrante haben bulben tonnen, bezeichnete er als bie murdigfte Aufgabe bes Staats, bag er baran "arbeite, "fich felbft entbehrlich zu machen", babin zu ftreben, "ble Denfchen burch Freiheit babin zu führen, bag leichter Geneinheiten entftehen, beren Birffamteit an bie Stelle bes Staats treten Auch ber beste Staat ift ihm nur ein Nothbehelf, ein nothmendiges übel. fonnte". In dem Augenblid, wo er bie Forberung bes Gelfgovernment auf bie Sphare ber Staatsanftalt ausbehnen follte, weicht er zurud vor ber Borftellung bes Staats, von ber er nicht lostommen fann, als einer Schrante ber Freiheit; ihm ware ber Staat überflüffig, wenn es nicht fofort eins gabe, was ibn unentbehrlich machte. Die nämlich Freiheit bie Bedingung ber Denfchenbilbung, fo ift Sicherheit bie Bedingung ber Freiheit. Sicherheit ift zugleich bas Einzige, mas ber Denfo "nich felbft allein nicht verschaffen fann. Sicherheit zu gewähren, fowol gegen auswärtige Reinbe mie gegen innere Zwistigfeiten, ift ihm baber ble einzige Aufgabe bes Staats; biefer ift ibm eine Sicherheitsanstalt. Dabei fordert er aber noch, daß ber Menic nicht bem Burger geopfert und bie Sicherheit nicht burch Mittel erzielt werbe, welche bie Freiheit mehr als ichlechterbings nethwendig beschränken.

"Es war ein schlechter Staat und eine schlechte Braris, wogegen diese Theorie anging", "fagt der Biograph²) Wilhelm von humboldt's, indem er diese Jugendarbeit deffelben analysirte, und er fügt zum Beweis, wohin Bertümmerung im Staatsleben führt, treffend hinzu: "Der absolutiftische bureaukratische Staat hatte sich zu einer einsamen und abstracten Macht ausgebildet, die der freien Bethelligung des Volks entbehren zu können glaubte, und barum auch der Liebe und Anhänglichkeit des Bolks entbehrte. In Deutschland war mit dem Staatsgefühl zugleich das Nationalgefühl erstorben. Das Beste, was der Mensch beste, sein Bethe gehemmt als gefördert. Von praktischer Thätigkeit ausgeschlossen, fühlte ber einzelne durch den Staat mehr gehemmt als gefördert. Bon praktischer Thätigkeit ausgeschlossen, füchtete er sich von ihm losgetöst hatte. "Er such Befriedigung in dem Einzelleben, in der Beziehung von Individuum zu Individuum, in der idealen Gemeinschaft, welche, über ben Staat übergreifend, das ganze Geschlecht umfasse. Der Gemeingeist vertümmerte zum Geist der Geselligkeit und best freundschaftlichen Umgangs. Der Menschaft gewann es über und gegen den Bürger, und in weltbürgerlichen Gestunungen ver= stücktigte sich ber Batriotisnus."

Die politische Richtung unserer Zeit verlangt, in großer Übereinstimmung selbst der Bar= . teien, die sich sonst principiell bekämpfen, daß der centralisiste Staat sich decentralisire, seine "Aufgabe beschränke und der Selbstregierung des Bolts ein weites Feld lasse.

Bu den krankhaften Auswüchsen diefer Bestrebung gehört eine der socialistischen, welche "eine sogenannte "organische Durchgliederung der Gesellschaft" bis zu der Ubertreibung fordert, bie in ber in ber "Deutschen Bierteljahrofchrift" von 1857 (3. heft) enthaltenen Abhand= lung : "Der bureaufratifche Staat nach feinem Ausgangepunft und Biel", ihre Bertretung findet. Begen bes Anfpruche, welchen diefe Abhandlung macht, Staate= und Befellichaftetheorie reformiren zu wollen, und weil auch hier die focialistischen Grundgedanten, wenn auch in nener "Form und Anwendung, wiedergefunden werben, die unferm Gegenstande nahe verwandt find, wollen wir diefer Abhandlung eine eingehendere Beleuchtung widmen, und glauben da= burch bas populäre Berftändnig ber einschlagenden Materien zu fördern. Bir wurden aber auch badurch veranlaßt, diefer Abhandlung eine größere Aufmertfantteit zu zollen, weil, bei , directeftem Gegenfas, gegen die philosophische Grundanschauung, welche in ber ebenbesprochenen Bilhelm von humboldt'ichen Jugendichrift zu Tage tritt, bem Individualismus, beffen An= fpruch bei Bilhelm von Sumbolot bis zur Unverträglichkeit mit ber Staatsidee gesteigert war, · bier, jebe, felbftändige Berichtigung abgefprochen, und ber Menfch faft in allen feinen Lebensbezie= hungen in engfter Zwangsjade, unter bas, corporative Gefet, einer Berufsgenoffenschaft, in die er genöthigt wird einzutreten, gestellt ist ; dennoch aber, ungeachtet so verschiedener Ausgange= punkte, beide Ausjührungen in bent die Staatsaufgabe betreffenden Refultate zufammen: . treffen, daß diefe auf ein Geringstes zurückzuführen fei.

Nachdem wir längere Beit gezweifelt hatten, ob es fich in diefem Auffatze um eine ernft gemeinte, für das Leben berechnete wilfenschaftliche Ansfäch, oder nur um eine Mystification handle, haben wir den sumptomatischen Gedankengang desselben nicht ohne Mühe zu verstehen gesucht. Der Autor geht havon aus, daß das Bemußtsein der jetigen Zeit mit dem heutigen Sinausstrehm über ben bureaufratischen Staat überhaupt, mittels einer höhern gesellschaftlichen Ordnung und

2), 2). R. , Saym , , Bilhelm von Sumboldt. Lebensbild und Charafteriftif (Berlin, 1856).

Stantuniologian, mis Tanistringicung was shorts

sinar bengenäßen, Gunnerung bes Staats felbft, einen gewichtigen Schritt vormärts gethan . Inhe. Dus, fei enves ganz anderes als die alten Rlaggu, über Bielregiererei und Bielfchreiberei und als die Wefterbungen nach möglichter. Emangiprung der Gemeinde nan dem einfeitigen Regierungseinfluffe. Der frühere Siberalismus habe den Rampf gegen ras gange Princip ber Bureantratie, tres jeines erbitterten Krieges gegen diefelbe, noch fo wenig gekannt, daß er nielmehr in der Gemptfache noch gar beinen Begriff von einer andern Regierungsform gehabt, nielmehr in der humptfache noch gar beinen Begriff von einer andern Regierungsform gehabt, nielmehr felbft nochmanden (!) biefe Form mit fich geführt und vollendet habe.

Aber auch mit den neuern Reformideen beseitige man nicht die Bureaukratie; auch hei diefen schle noch eine Sauptsache, ein wesentliches tieferes Element, mit dem sich das Bewußtsein erst ziehuchdpringen muffe, damit es zu jener organischen Durchgliederung des Gesellschaftsleihes, und identit auch einer hächern und feinern Staatssorm, sittlich und rechtlich fähig werde. Dem Ciefke ider Begenmart wird der Varwurf gemacht, er sei "einerseits noch zu sehr in dem materiellen illen wirdereisgefangen, andererseits noch zu sehr nach Aut des frühern Freiheitsstrebens, nur negativ auf die Gelbständigkeit gegenüber der burenktratischen Bevormundung gerichtet, flett auf das vositiv neue eines höhern-organischen Semeingeistes". Um diesen Geiß der Gegenwart "mächnichen, genügten nicht "die bloße Einischt in das heilsaue und Brück einer genostengen überwinden, genügten nicht "die bloße Einischt in das heilsaue und Brück einer genostenschaftlichen Gliederung, und bie in der äußerlich fachlichen Zwecknäßigkeit liegenden Anziebe".

Das Brincip, jun welches es bem Autor ju thun ift, bezeichnet er als ,, bas Bemuftfein ber jupfaffenden rechtlichen Berufapflicht aller; ein wofentlich vervollftändigtes und üttlich burch= mungenes Nechtsvincip", von welchen barzuthun versucht mirb, "bag es im Gegenfage gegen das formelle und unvollftändige des frühern Liberalismus, der Nevolution u. f. w., allein -im Stande fei, jenen Gemeingeift böharer genoffenschaftlicher Organiffrung zu ichaffen, und ihr benjenigen rechtlichen und fttlichen Salt zu geben, durch welchen sie auch die Grundlage einer mungigern und fräftigern Staatsform wird."

Wir fenden ein Wort über den Titel der Abhandlung voraus, der uns veranlaßt hatzbie= felbe zu lefen, und der etwas ganz anderes zu versprechen ichien.

Mit "Bureaufratie" und "bureaufratischem Staate" verbindet der Auter, wie schon aus , den ebenaugeführten Sähen hervorgeht, einen ganz andern Begriff, als wie wir diesen in dem obereffenden Artikel entwickelt haben. Es darf daher auch den Liberalismus nicht schwerzen, wenn ihm gleich im Eingange der Abhandlung der Borwurf gemacht wird, daß er den burequ= kratischen Staat vollendet habe, während man erst durch den ganzen Inhalt der Abhandlung und ausdrücklich gegen des Ende hin darüber ins Klare gesett wird, daß der Autor unter burequ= kratischem Staat vollendet habe, während man erst durch den ganzen Inhalt der Abhandlung und ausdrücklich gegen des Ende hin darüber ins Klare gesett wird, daß der Autor unter burequ= kratischem Staate jeden Staat versteht, also auch England, also auch die Bereinigten Staaten von Nordamerika, welcher, als eine besondere Ordnung für die Staatszwecke, der Gesellschaft gegenübersteht, welcher nicht die Gesellschaft, selbst, welcher nicht der organische Beruisstaat ift, der von feiner Phantaste construirt wurde. Jede staatliche Einrichtung ist ihm ein "unfreier bureaukratischer Mechanisuns".

Nur für den Autor ift es "eine ganz einfache in die Augen fpringende Bahrheit: der Gegenfag von Geschlichaft und Staat ift nothwendig Gegensatz der Geschlichaft und der Burcankratie. Denn son mur deshalb, weil sie bos « Befellschaft», nicht in sich selbst wahrhaft öffentlich, poli= tisch, d. h. nicht von den allgemein organischen Rechtszwerten der umfassenen Berufspflicht erfällt ift, vielmehr einseitig in ihren Privatzwerten lebt, hat sie den Staat als eine andere uns fremde, d. h. bureaukratisch vormundende Ordnung außer und über sich. Dagegen ist es ein Biderspruch, d. h. bureaukratisch stort aus des des des des ellichaft organisch vom Staate bleiden sollten, während sie doch als bloße « Gesellschaft» etwas anderes gegenüber vom Staate bleiden soll. Die jezigen Iveen von socialer Gliederung und Neukräftigung der Gez sechaft gegenüher vom Staate schalte schate uns also nur erst eine in sich feldst noch halb wider= spiechende überzangesorm aus dem unfrei mechanischen Staate und ber ihm entsprechenden atomistischen Geschlichaftsorm der Seztzeit in den frei organischen Berufschaat."

"Bureaufratisch" ift zwar auch dem Autor ein Bescholtenheitsbegriff: er gebraucht das Wort als Flickwort überall mit Vorliebe, wo es irgendein angebliches Gebrechen der Staats= ordnung nach Reigern will; aber der Bescholtenheitsbegriff gilt bei ihm wesentlich der Staats= ordnung selbst, veren Hauptkriterien, nach ihm, das Mechanische und Lureaufratische find.

Die fo aufgestellte Theorie von dem organischen Berufftaat forhert : Gs fei die Bflicht eines jeden, und Bedingung feines Bürgerrechts in Gemeinde und Staat, einem bestimmten Beruf fich ju witmen, und mit andern gleichen Beruffs, zur Genoffenschaft organisitt, diefem Beruf zu leben. .3ebe Lebensstellung also undieder Lebensberuf muffe, um die Idee mit einem analogen Begriff

Centraltfation und Selbstregierung des Bolls

zu bezeichnen, zünftig werben, und jeder muffe einer Junft ganz angesoten (nicht blod in dem formellen Sinfie, in welchem wol in den Städten des Mittelalters die Batricier fich bei gewiffen Zünften aufnehmen ließen), nur dadurch erfülle er feine rechtliche und fittliche Bflicht.

"Jebe Berufsgemeinschaft foll fich « durch ben ganzen Staat hindurch zu gegliederter und inhaltsvoller Selbstverwaltung zusammenfassen», da diese Gliederung auf verfelden umfassenden Bflicht aller beruht, und nur in der Gesammtheit der einzelnen Glieder die ganze Summe der Cinsicht und rechtlichen Zweckmäßigkeit jeder bestimmten Berufsgemeinschaft vorhanden ist."

"Diefe Stellung ber Berufsgenoffenschaft foll ferner beruhen anf ihrer vollen organischen Einorbnung in ben Gesammtzwech bes Staats und ber Gesellichaft. Sie ift daher auch wefentlich ergänzt burch bie Wechselwirkung mit allen andern, in entsprechender Weise fich zufammenfaffenden und organistrenden Berufsgemeinschaften, und burch die von folcher Grundlage aus fich auferbauende höchste und einheitliche Staatsordnung. Ebenso ift jeder einzelne, eben als Glieb biefer bestimmten und in sich gegliederten und zusammengesaßten Berufsgemeinschaft, auch erst ganz Glieb bes Staats und feines umfaffenden Rechtzwecks."

"Jene Busammenfaffung des bestimmten Standes bildet fich aber natürlich durch ftufenweise Gliederung."

"Das erste und nächte Element in jeder Gliederung ift die zusammentretende Gesammtheit ber örtlich zusammengehörigen einzelnen Mitglieder ber beftimmten Berufsgemeinschaft. Aber schon dieser engste Kreis, wenn er auch vielsach und unmittelbar in der Gesammtheit feiner Glieder feine ordnende Thätigkeit ausübt, wird doch zugleich gewählte Vertreter haben, welche ihm als einheitliche Organe dienen. Mittels dieser faßt er sich zusammen mit ben andern entsprechend organisirten, örtlichen Kreisen seiner Verufsgenofienschaft — zunächt zu einer provinziellen Vertretung, und schließlich mittels dieser zur Gesammtvertretung bes ganzen Standes, die nun als solche unmittelbar ein Glied ber allgemeinen Volfsvertretung ift, und so als einzelnes Glied mit der obersten einheitlichen Staatsgewalt zusammenwirkt."

Nach dem Bersuche ber philosophischen Begründung des aufgestellten Rechtsprincips von ber umfaffenden rechtlichen Berufspflicht aller wird die Frage beantwortet: "welche allgemeine Stellung ber «Gesellschaft» zum Staate benn in diesen allem ausgesprochen liegt, und welches Gesammtbild von der geschichtlichen Entwickelung des neuern Staats fich daraus ergibt?"

Dieses Gesammtbild zeichnet ber Autor insofern mit Aufrichtigkeit, als er vor keinen Confequenzen zurückschredt. Bei Entwickelung eines Systems aber, zu bessen Berwirklichung nirgends auch nur ein sester Bunkt, um den hebel ansepen zu können, in der heutigen Staatenordnung gegeben ist, wozu vielmehr eine Wiedergeburt der Welt erforderlich wäre, verschmäht er es nicht, seine captationes benevolentiae in einer geringschätigen Aburtheilung über die bisherigen Bestrebungen des Liberalismus und in Sichaneignung von Stichworten auszuspielen, vern sich, bei Bekämpfung ihrer Gegner, die Anhänger der Theorie von der Alleingeltung bes historischen Rechts zu bedienen pflegen.

Der Autor hat die ",von der organisch rechtlichen Berufspflicht aller ausgehende Gliederung und Selbstverwaltung der Gesellschaft nicht mehr als eine blos « sociale» festzuhalten vermocht, fle hat an sich selbst zugleich politische Bedeutung erhalten ".

Der einzelne in Gesellschaft und Staat "ift nicht mehr wie früher ber bloße Staatsburger in abstracto, sondern er ift jest in der umfaffenden Bestimmung seines ganzen Berufs Staatsburger ober Staatsdiener". "Zener Gegensatz also, welcher dem bureaukratischen Staats so wesentlich ift, der des Staatsdieners und andererseits der gewöhnlichen Privatperson, ist verschwunden, obgleich auch bier Stussenunterschiede bleiben."

"Die fraft der allgemeinen Berufspflicht organifirte Gefellschaft ift felbst zum freien in= haltsvollen Organismus des Staats geworden, Staat und Gesellschaft find zu ihrer bleidenden wahren Einheit zusammengegangen, aber so, daß belde darin etwas anderes geworden find, ber Staat aufgehört hat unfreier bureaufratischer Organismus zu fein, ebenso wie die Gesell= schaft aufgehört hat eine aufgelöste atomistische Masse

"Der ganze Gegensatz von Staat und Gesellschaft, an ben die Gesellschaftswiffenschaft wie an eine «Entbeckung» ihre großen Resultate knüpfen will — er muß selbst fallen, sobald man jene Forderung einer socialen Durchgliederung und die Reform des bureautratischen Staats ganz und nach ihrer vollen Möglichkeit, nach ihren bestimmten Bedingungen denkt."

Es fei falfch, fagt der Autor, feinem Gyfteme den Borwurf zu machen, es lofe den Staat in die Gesellfchaft auf, ohne daß er jedoch diefen felbft unserstellten Borwurf widerlegte.

Centralifation und Beloffregierung bes Bolfs

Ì

Benn er vagegen bie bisberigen Staatsrechtsprincivien als felbitifd = materiell = weltliche darat = . terifirt, die von ber religibe-fittlichen Seite, an beren äußerlich gegenftandlichen Bebingungen bas tiefere, mabrhafte Recht feinen Inhalt babe, noch losgetrennt feien, fo nimmt er fur fein Brineip ben religios=fittlichen Charafter in Anfpruch; und diefer Anfpruch wird baburch zu be= gründen gesucht, daß wie nach diefem Principe der Gegensatz von Staat und Gesellschaft ver= fowinde ,, und durchaus zu einem lebendigen Ganzen zufammengeht", fo ,, hat auch jene ganze bisherige (bis auf das Mittelalter zurückgehende) einfeitige Weltlichkeit und zunehmende Berweltlichung, die in Staat und Gesellichaft vorhanden ift, ihr Ende erreicht. Es verschwindet, wie jest wol von felbft erhellt, zugleich mit dem Gegenfage von Staat und Gefellichaft auch andererfeits, wenigstens principiell, ber alte Gegenfas von Staat und Rirche. Denn indem Recht und Staat jest erft wahrhaft in ihre ganze unendliche Bürde, als Inbeariff der äußerlich= gegenständlichen Bebingungen bes gefammten religios = fittlichen Zwedes, eingetreten find, fo befaffen fie nothwendig auch ben Inhalt ber Rirche, foweit fie eine außere Ordnung ber reli= gids=fittlichen 3wede ift, als ein bestimmtes Gebiet in fich. Und bei diefer principiellen Gin= heit von Rirche und Staat, wie sie durch den vollendeten Begriff des Rechts und des organi= fcen Berufsstaats gegeben ift, wird eine verhältnismäßige Trennung beider nur noch infolge ber geschichtlichen Bielgetheiltheit bes religiofen Betenniniffes fortbestehen tonnen, fobag aber jene unendlich vertiefte Bedeutung und innerlich organische Einheit der ganzen Rechtsordnung : auch ber machtigfte gebel fein wird, ber auf die Einigung auch ber geschichtlich zertrennten Reli= gionsgemeinden binarbeitet."

"Indem schließlich als das legte Biel des vollendeten freien Rechtsbegriffs das aufgeht und im organisch vechtlichen Berufsstaate sich zu verwirklichen bestimmt ift, das nämlich das Recht felbst in feiner wahrhaft vollendeten Bedeutung, als äußerlich gegenständliches Reich (oder Inbegriff) des umfaffenden religios = sittlichen Zweckes selbst erkannt werde, so erhält auch das Ghristenthum (welches in feiner ersten Beriode einseitig innerliche religios = sittliche Anti= these gegen ben in die Endlichkeit nationaler und äußerlicher Zwecke versunkenen Geist des Alterthums war, und das mit der reinen Abkehrung von dem Rechte, als der einseitigen Welt= lichkeit, auftrat) vielmehr seine eigene gegenbildliche und wahrhaft sittliche Bollendung durch die Schöpfung des umfassenden stitlich durchbrungenen Nechts und seines Berufsorganismus(!).-Eben damit aber vollendet sich auch jene ganze gewaltige Antithese gegen den Geist der antiten Welt, endlich zur bleibenden neuen Synthese mit den vollen und gegenwärtigen natürlichen Bedingungen des menschlicher rechtlich = sittlichen Daseins."

"Jener fraftvolle ftraffe Geift, welcher zufolge ber lebendigen Einheit des rechtlichen und religios = sittlichen Daseins den antiken Staat in seiner Blütezeit durchdrang, wird in seiner menschlich verklärten, und vom sittlich unendlichen Zwede durchdrungenen und geweihten Gestalt wiederkehren in dem allgewaltigen und ebenso erst ganz und wahrhaft freien Burgersinne des organischen Berufsstaats."

Nach der Ansicht des Autors regen sich die unmittelbar natürlichen (wenn auch noch nicht bewußten rechtlich = sittlichen) Borzeichen jener innern Umwandelung der Gesellschaft jetst schon auf allen Wegen und Stegen.

"Die gewaltigen physischen und geistigen Verkehrsmittel und die dadurch unendlich erweizterte und großartigere Auffassung der eigenen Beruss = und Thätigkeitösorm und ihres Verz kehrs; die unendlich anwachsende Bedeutung des übersichtlich statistischen Elements auf allen Gebieten, diese unmittelbar natürliche Verbindung eines umfassenversenversorganismus u. s. w. — dies alles sind ebenso viele Vordere einer Umbildung des bisherigen, unorganisch aufgez Uften Sonderlebens der Gesellschaft."

"Für uns (ben Autor wol) aber ift es die sicherste Bürgschaft einer größern und bleibenden Butunst, daß jenes wahrhaft Menschliche des umsaffenden rechtlichen Berussorganismus auch erst das wahrhaft Deutsche ist; daß erst die volle rechtliche Einordnung aller Gesetlichaftselementein den universellen rechtliche stittlichen Zweck des Staats und des Ganzen, auch eben damit statt ber unstrei äußerlichen mechanischen Sweck des Staats und des Ganzen, auch eben damit statt ber unstrei äußerlichen mechanischen Staatsmacht, den innerlich organischen freien Staat bringt, und daß solle und in freier Eigenthümlichseit selchen wahrer pationaler Einigung sein wird, auch erst bas volle und in freier Eigenthümlichseit selchst volle. Denn für uns Deutschen Glieder, der deut= schen Stämme und Landestheile, herstellen wird. Denn für uns Deutsche ist und wird der bareautratische Staat immer auch Rleinstaat sein. Wie er nach innen eine aufgelöste, in spröde, particularistische Elemente zerfallende Gesellschaft regiert, so ist er selbst wieder nach außen ein sprödes und particularistisches Gonderdasein, das höchstens auf eine analoge äußerlich bureau-

Centralifiction und Cellificegionung bes Suff

Bit gluiden bie hauptgebanten, ans welchen fich bas Syftem performmenfigt, in vorftehenden Sayen durgelegt zu haben. Es wäre unrittig, wollte nan bas Befammtbild bes fogenammten "Bernfostnats", welches fich aus viefen Grunoftrichen orgebt, unter die Staatscomm zählen; von bet Birkteffer ift es war weit gemig entfernt, aber auch von aller Morfte.

Die Entwicklung bes Dogmas vom Bernfostar bleitt wenig verstenen; fie ih maß Ermislage und Jielen eine ver nückternsten Ruchtitsungen 2005 Steans von Platon, von aller Ivaliale enttleivet und auf Gefellschaftszustande angevendet, venn es möglich wäre, daß fie fic fin fint, und noch viel unempfänglicher dafür werben würden, wenn es möglich wäre, daß fie fic in der von dem Antor gerräumten Welfe entwickeln könnten. Ahnlich dem Stater des Baton, "wels cher einen organischen Sefannitzustanto darstellen sollt, der sich der Stater des Baton, "wels der einen organischen Sefannitzustanto darstellen sollt, der sich für eine Aufveltung ver Baauichengeschlichts ergibt, ibrenn fie die außer ihr und an fich feiende Iver des Sutern (der Geschingfert) in ihrem Jusannmenleben zur Handung und Wirflichtelt werden lassen will — so Nechtan and "ber organisch rechtiche Verusskang und Wirflichtelt werden lassen will — so Rechtigen Stein) win feiner vollenderten Bedeutung w- als Indegriff der äußerlich gegenständlichen Bebingungen des gefammten religios = stellichen Zweites" ver im Steate vereinigten Geschlächtung zu verwirflichen

Bie in dem Staate des Platon der Mangel an Achtung der menschlichen Persönlichteis als folder charakteriskisch ift, der einzelne Mensch dabet nicht an ficht, sondern nur im feiner Gerllung im Gesanntorganismus in Betracht kommt, und den lettern in allen seinen rein menschlichen Beziehungen zum Opfer gebracht wirk, so auch, wie wir fehen verden, in "Berufsstaate".

Wenn aber 3) Alaton's flaafliche Ibeale fest auf dem Boben ver hellemfichen Lebensanflicht ruben, und Ariftonies bie Gefen nur in ben Ihnfachen aufgefinden facht, fo enthebre ber Autor bes Berufsftants ber einen wie ber anderin Geundinge für feine Beiftesgebilde. Er tritt bamit bemfenigen Brineip geravezu entgegen, weiches ber ganzan muera Orfellfcaftsemmiele= lung zu Grunde liegt; welches fich aus ber germanifden Perfontichtet bes Radis und aus ber Forberung ber abfolnten Beventung ber Perfontigfeit persusgebildet hat, mit weiches bas ber freieften Gelbfibeftimmung bes Inbiothuums ift. Michts ift bufer willfiplicher, unbewechtigter, umwahrer, als wenn ver Autor "ben rechtlichen Berufsvegamismus" in ver von ihm geforders ten, ben Staat umfaffenden und erfüllenven Allgemeinheit "bas wahrhaft Menfchlice" winne, und barum auf bie Butunft vertraut, "baß er auch bas wahrhaft Deutsche" fein werbe. Der Untergang ber antiten, namenelich ver bekenischen Lebensauffaffung und ihrer Darftellung im Stante, beruft auf thefern Gründen, als ber Autor, atovin er fich ver hoffnung ber Birberbeles burg verfelben hingibt, fceint würdigen zu Binnen. Dem gelechtichen Burger war bas Leben im Staate ein Gefammtleben. Der einzelne Bürger ift nur ein Beftantichel biejes Gungen and ohne Gelbftzweit. Rur infofern bie Gefannntheit burd Erreichung ibres 3meis gluctiag ift, fonnit vem Bürger auch fein Antheil an Erreichung ves Lebensziels zu. Um foldes, bas gange perfonliche Leben burchbringendes und erfullendes Gefammtleben war nur in Stabtflaaten unter ben eigenthumlichten Berhältniffen nisglich. Diefe ihre Stabiftaaten hatten bie Alten auf bem Boben ber Freiheit, ber allein bie fohrer Baterlangsliebe erzeugt, burch politifte Gins richtungen ausgebildet und mit allem, ihrer hohen Culturflufe Entfprechenden gefonnach, im bağ es fur fie nichts göheres gab als ihre Stadt, die ihnen als Baterland und gemeinfchaftliche Mutter galt; fobag fie einen bobern Beruf fich nicht zu benten wußten als ben, in biefer Stabt nur für fie zu leben, oder, wenn es ihre Bertheidigung galt, zu flersen; und vaß als die empfinie lichte Strafe von ihnen bas Eril betrachtet wurde.

Aber auch auf dem Boben ber hellenlichen Lebensauschanning ertennt Platon, beffen aufbetratischere überzeugungen von demokratischen Ergebnissen von Gelenschung ontgegentreten, daß fein Ibeal vom Staat nur bei Abwesenheit aller Geloffindo zu verwirklichen fei; bann, wenn jeder nur das gemeinschaftliche Sute im Ange habe, und darum der Wille und des Blad des einzelnen unbebingt bem Iwede, von Willer und bein Glude ver Gesammtheit wer tergeordnet werbe. Eine folge Forderung aber, an die Muffi wer im Staate vereinigten mensch Ichen Geschlichaft gestellt, steht et für eine unmögliche, nicht zu befriedigende an ; eine fo hohr Grab von Verleugrung ves Egoismas und des Invibidualismus lag nicht in von Gear

Digitized by Google

446

³⁾ Robert von Mohl, Die Geschichte ber Literatur ber Staatswiffenfchaften, I, 219 fg.

Centralifation und Serbfregierung bes Botts

ratter ber boch gern an ben Gradis well fich bingebenben Griechen. Daber bat Blaton bie Forbermigen an fein Ireal win Staat, wie bies in beit "Gefegen" ausgefuhrt ift, um ein Dertliches Berabgestininnt. An die Stelle ver vollfommensten Genteinschaft von Weibern, Rinbern; Gut und habe, die ihni ein unerteichbares Ideal Bleibt, fest er ven Grundfat ver Gleichheit innerhalb einer fest bestimmten Debnung, womit fich bet für Menfchen allein mögliche Staat begnugen muffe. Aber bieje Sleichbelt, welche ift fie? nur ein fleinfter Bruchtheil ber Ge=" fannintbevöllerung ver attillen Staaten war zu foldenr ivealen Gefammtleben berechtigt, ober vielmehr, nach ihrer Berbreitung uber bas gange Staatsgebiet, befähigt. Stlaveret ift auch bet Blaton felbftverftandlich, und er wie bie Griechen überhaupt hatten von der burgerlichen Bleichberechtigung im Staate etwa ähnliche Anflichten wie in anfern Tagen die nordamerkanis-! fde Brofflavereipartei. Aber auch tie Burger follten nicht alle gleichberechtigt fein ; fonbern ble Gleichberechtigung nur für eine Ariftorratie von 5040 Bollburgern, also eine ben vierten Theil ber Burget, welche Attifa zählte, gelten. Dieje 5040 Bollbürtger follengleichen Srundbefit haben; es ift ihnen verboten von Gewerben Rugen gut gieben; und, als hinreichend mit bem Staate beschäftigt, burfen sie Sandwerte und Krämeret gar nicht tretben; bies auch barunt, weil bergleichen Santierung ihrer umwurbig fei. Solde ihrer ums würdige hantlerung bleibt Fremden, Freigelaffenen und Stlaven überlaffen. Auch biefe Ariftofratie von 5040 Bollburgern würde meniger zur Berrfchaft als zur Theilnahme an biefer berufent feitt; ble Berrichaft felbft im Staate foll auch, nach allen viefen Bugeftanbniffent an den Confervativismus, boch noch ben Philosophen geboren. Danitt Bezeichnet Bluton beit hohen, über von gewöhnlichen Lebensbeziehungen und Intereffen von vemjenigen zu nehmenden Standpuntt, ver die Leitung der höchften Staatsangelegenheiten, der Gefehgebung im Intereffe ber Bohlfahrt feiner Mitburget', ber Regierung und Berwaltung, zu feiner allefnigen obes wefentlichen Aufgabe, zum Gegenftanbe feines Nachbentens und feiner Thatigteit macht. Richt zu erwähnen, bag auch nach ben Begriffen unferer Beit für folchen Beruf, um fo nteht für ben elgenitto ftaatonannifchen, neben ben Charattereigenfcaften', eine boge allgemeine Bilbung etforbert wirb, um alle Intereffen und ihr wechfelfeitiges Bethältnif wurbigen, bei ber Staatsleitung wahren , ober vermittelnd ausgleichen zu können. Wie würde icon Blaton eine Staats= caricaturzeichnung beurtheilt haben, bei welcher von allen folgen Eigenfcaften und Efforders niffen für die Stadtstenker abgesehen ift; nach weicher das gemeinichaftliche Leben wesenklich in ver Selbstverwaltung durch ven ganzen Staat hindurch, stufenwelfe zusammengesaßter Berufegenieinficaten burch ihre Genoffen verlaufen foll, fobag bie hochte Landesvettietung, die zu= gleich Mitregletung ware, aus Bertietern ber Berufsgemeinschaften bes ganzen Lanbes bestehen wurde, beren höchtes Lob bas fein tonnie, baß fie wegen ihrer vollendeten Berufsbildung, als Lattowirite, Raufleute, Gelehrte, "Gevatter Echneiber und handschuhmachet", zu jenem hohen Regletunge - und Bernvaltungeberuf ertoren felen.

Bei jenen Worfchlägen batte Platon bie thatsäcklichen Verhältnisse Autilas im Ange, beffen Bevöllerung4) unt 400 v. Chr. auf nahe bei 40 Ouabratmellen in 500000 Seelen bestanden haben inag, darunter 20000 Bürget nif 90000 Seelen; 10000 Schuyverwandte mit 45000 Seelen und an Stlaven, mit veren Welbern und Aindern, deren aber verhältnismäßig nur ikenige gewesen wären, etwa 365000 Seelen. Wol fab Platon ein, das das ideale dürgerliche Gestlummtleben nur in einer Stadtgemeinde wie Athen, und auch hier nur für einen Theil der Brodiferung, nicht für die Sesandeweinde wie Athen, und auch hier nur für einen Theil der Brodiferung, nicht für die Sesandeweinde voller und nur folglich in der vollittichen Bitzden nahe den Abstand in dem Grade des Sessessensteinig ves Staats Attifa verwirtlicht werden tönne; er tannte den Abstand in dem Grade des Sessessen, und folglich in der vollittichen Bitzden nah auf dem Lande angesellenen, jene erforderte Abwesenheit aller Selbstucht nicht erwarzten ließ; und die Bettachtuigen könnten auch ihm nicht fremd sein, welche feinen Zeitgeriossen Arifkophanes zu den brackentigen Edigraminen verhalten fein, welche feinen Zeitgeriossen und Stätter vonnte und voch soch soch sein statte Schuterer von stehen soch soch numer, und filte politischen Kechte auszuchen. So die antite Staatsanschanung. Was nitti verhag der soch soch in zein inter, rechtlich organliche Bernfestant" dem Bürger der

Was nuth veritag ber sogenaisnie "rechtlich organliche Bernfsstaur" bem Bürger ber Istgeselt zu bleten, um biefen für die Berleugnung seiner Individualität, für vas gesorverte gänzliche Sichhingeben an die Zwede dieses Berufsstaats zu entschädigen? Ein Gemeinleben im dnitten Simte ver Athener und Spattanet offendar nicht. Nicht blos die Natur und die Menschen unter ven nördlichein himmet schleßt ein Gesammtleben ans, wie es die Aken

⁴⁾ August Bodh, Die Staatshaushaltung ber Athener (Berlin 1817), I, 40.

Centralifation und Gelbftregierung bes Bolls

als 3beal erftrebten; auch die politischen Bedurfniffe ber neuzeit und fittliche Motive, Die auf bem Boben bes Chriftenthums wurgeln, fteben ihm entgegen. Beispiele von war= mer. aufopfernder, ja enthusiaftifcher Baterlandeliebe, burch abnliche Antriebe erzeugt und genährt wie bei ben Alten, überliefert uns auch bie Gefchichte unfers Baterlandes, namentlich einzelner unferer Reichoftabte; aber ein Gefammtleben wie in ben griechifchen hauptftabre tonnte fich in ihnen nicht entwickeln. - Dazu fehlte es an ber fo lebendigen Empfänglichteit bafin ber norbifchen, fuhlern naturen und an andern bamit zufammenhängenben flimatifchen Borausfesungen. Denn nur unter warmerm Gimmeleftriche, unter welchem ber Denich auch meniger zu feiner Eriftenz bedarf und baber enger zusammen wohnen tann, gibt er fich ausschließe licher bem öffentlichen Leben bin; und nur bier laffen fich bie Staats = und Gemeinbeangelegen= beiten auf bem Martte verhandeln, ber burch himmel, entfprechenbe Ginrichtungen unb Somud zum Berweilen und zur Wibmung an bas öffentliche Leben einladet, und etwa über= bies noch mit Erinnerungen an bie Burgertugenden ber Borfahren zum Nacheifer im Gemein= finn fpornt. Der Bürger in jenen Reichoftabten tonnte biefe nicht als bas Bochfte betrachten, mas es für fie gab; über ben heimatsftäbten ftand, mabrend Jahrhunderten menigftens ibrer bochften Blute in ber That wie in ber 3bee - bas Reich. Dann hatte bas Chriftenthum bie Bevölferungen auf ein höheres Baterland im Botteeftaate hingewiefen, und für bie, als bobere Menschentugend ihnen zur Bflicht gemachte, Liebe ber gangen, vor Gott gleichen Denschbeit, bie in folchem Daße von ben Alten als ein Berrath am Baterlanbe betrachtet worden fein murbe. mar ihnen himmlifcher Breis und Lohn verheißen.

Mit ber umfaffenbern Gleichberechtigung ber Menfchen unter allen Lebensbedingungen und mit bem maffenhaftern Bufammengefaßtfein ber Staatenbevölterungen in ben beutigen Staaten ift auch in ben fublicher und bichter wohnenden, für bas Gefammtleben empfänglichern nationen ber Sinn bafur ein anberer geworben, als er in ber claffifden Borgeit mar. Durch eine lange Beriobe hindurch, während welcher Gemeinfinn und Baterlandoliebe, wenn nicht geringer gegos tete, boch weniger gur Geltung getommene Lugenben waren, find biefe gwar wieber gu mächti= gern Factoren ber gefcichtlichen Greigniffe erwacht, aber unter ftaatlichen Berhaltniffen, welche bie antife Intensität biefer Lugenden ausschließen. Die erfte Forberung ber Baterlanbeliebe bleibt immer bie ftaatliche und nationale Unabhängigkeit, und biefe ift - ba Rriege= und Er= oberungeluft bei folden Bölfern und ihren Führern, welche bie fconere und freiere Seimat nicht feffelt, nicht abgenommen haben — bei dem größern gegenseitigen Bollerverkehr und den er= leichterten Mitteln beffelben zum Theil leichter und fortbauernber bebroht, als bas bei ben 2881= fern bes Alterthums ber Fall war. Diefe bauernde gegenfeitige Bebrohung ber Unabhängigfeit ber Staaten, bei unfichern Grenzen und beftrittenen Intereffen, auch oft nur um ber Ehrfucht oder bem Ehrbeburfniß ber einzelnen willen und aus Luft an Rriegsruhm, Rriegsbeute unb ftaatlicher Bergrößerung, hat, sowol in offensiver als defensiver Haltung, bas Streben ber Nationen erzeugt und zum Theil an bas Biel und über das Biel hinausgelangen laffen, in ard= fern Nationalftaaten nebft Dependenzen bavon fich zufammenzufaffen, um baburch um fo ficherer entweder die eigene Unabhängigkeit zu fcugen, ober die ber andern zu gefährden. Gemeinftun und Baterlandeliebe haben fich baber in ber Neuzeit national gesteigert; aber bie gegenwärtigen Staatenverhältniffe laffen die Eriften; von Stadtftaaten und fehr fleinen Staaten nur noch als gebuldete Ausnahmen zu; und es fallen bamit bie Boraussehungen eines ftaatlichen Gemein= lebens weg, welche ben hohen Grab von Selbftgefühl, Gemeinfinn und Aufopferungsfähigteit zu ermeden und zu beleben vernochte, wie, nach bem Beugniß ber Gefchichte, bas antife Leben ber Griechen zu ihrer Blutezeit ihn bemährte.

Das Bedürfniß der Unabhängigkeit, die große Seelenzahl der nach Einheit in sich ftrebenden Nationen bedingen größere Staaten, und zwar, um der Einheit willen, unter monarchischer Führung. In solchen ift ein Maß von Freiheit und ein daraus hervorgehendes Gesammtleben, wie dies in den hellenischen Stadtstaaten bestand, nicht möglich. Eine gemäßigtere Baterlandsliebe kann auch in ihnen bestehen, in dem Maße gesteigert, in welchem den Bürgern es möglich gemacht ift, eine öffentliche Meinung zu haben und zu bethätigen, und in welchem die Staatsangelegenheiten in übereinstimmung mit dieser öffentlichen Meinung gesührt, Freiheit und Recht geschützt, Bildung und Wohlftand des Bolts besördert werden.

Diefe realen Verhältniffe tönnen nicht durch transfcendentale Speculationen geäudert werden, und am wenigsten ist, wie wir sehen werden, der organische Berufsstaat, nach der Ersindung sei nes Autors geeignet, ein Gesammileben nach antisem Vorbild zu schaffen oder barzustellen, welches das Opfer des Individualismus lohnen könnte.

Centralifation und Gelbfregierung bes Bolts

Jubem wir alfo bas aufgestellte Rechtsprincip von ber umfaffenden Berufspflicht aller fowol aus bem Befictspuntte feiner philofophifchen Begründung, als aus bem feiner prattifden 3mede verwerfen, wollen wir zunächft bie erftere ber Betrachtung unterwerfen.

1) Das Recht auf natürlich freie Selbstheit aller fei bie bürftigste Seite des vollen Rechts. Das Recht auf die Erfüllung der fittlichen Bestimmung des Menschen gebe erst die Bervollftän= Digung bes gangen Rechts. Dem Recht bes Menfchen entfpricht bie Rechtepflicht ber übrigen, fein Recht ihm zu gewähren, und es fommt dabei nicht darauf an, ob diefe Rechtspflicht "Gegen= ftand eines unmittelbaren Rechtszwangs ift". Bezieht fich die urfprüngliche Rechtspflicht auf Die gefammten äußerlich gegenftanblichen Bedingungen ber fittlichen Beftimmung aller, fo folgt unmittelbar baraus eine ursprüngliche und umfaffende rechtliche Berufspflicht aller innerbalb ber Gemeinschaft. Denn - und nun tommt die petitio principii: "jener umfaffende Rechts= zwect, welcher bie mannichfachen äußern Mittel zur Erreichung ber vollen Bestimmung aller enthält, ift nur möglich burch eine gegenseitig fich erganzende mannichfache Berufsarbeit aller für die verschiedenen Seiten diefer Bestimmung, und es ift also ein in feinen Gliedern fich gegen= feitig ergänzendes organisches System der allgemeinen zweckmäßigen Berufsarbeit gefordert, bem jeder angehören foll."

Diefe Begründung bes aufgestellten Rechtsprincips läßt, wie gesagt, einestheils ben Beweis vermiffen, bag nur mittels ber Berufspflicht aller bie fittliche Beftimmung bes Menfchen zu er= füllen fei, und diefer Beweis ift fo wenig zu erbringen, daß vielmehr die haltlosigteit der Be= hauptung durch jedes ausgezeichnete Broduct des neuern Gewerbsteißes bargethan ift; andern= theils bebt fie ben Theil des Rechts, den fie vervollftändigen zu wollen vorgab, und auf den wir bas hauptgewicht legen, bas Recht ber natürlich freien Selbstbestimmung, bes Individualismus, vollständig auf. Über die vesfallfige Absicht des Autors bleibt tein Zweifel, wenn man liest: "Aber berichtigt wird badurch (burch das Bewußtfein nämlich der Berufspflicht) allerdings der fittlich wie rechtlich unwahre Freiheitsbegriff, ber auf jene einfeitige Privatstellung aller (ben Individualismus) fich gründet." Bir wollen bem Autor feine Anfchauung über ben mabren Freiheitsbegriff laffen, ohne die unferige zu ändern, welche dahin geht, daß der Individualismus, wie er in der criftlichen Lehre wurzelt, so das Brincip ber ganzen mobernen Gesellschafts= entwidelung ift, und wer es befeitigen tonnte, biefe, ohne etwas Befferes an die Stelle zu fegen, erftiden würde. Unter allen Gemmungen find die folimmften diejenigen, welche direct die freie Bewegung des Arbeiters beschränken und fo das Gefühl feiner wirthschaftlichen und moralischen Selbftverantwortlichfeit verfümmern.

2) Die Kritik der Rechtsanschauung, welche von dem Staate und von der Gesellschaft die Möglichkeit ber freieften Selbstbestimmung des Individuums fordert, unferer Rechtsanschauung alfo, wird aus angeblichen golgen berfelben abgeleitet, welche theils erdichtete, theils zufällige, teinesfalls nothwendige find. Allen Grjahrungen tropt die Behauptung, das bas Rechts= princip bes Individualismus in teiner Beife ben Trieb zu einer zu höherer Gemeinfam= teit organifirten Berwaltung und eines träftigen politischen Lebens habe hervorrufen können; und daß bie Rechtsintereffen des individuellen Erwerbs und Befiges den bobern allgemeinen Intereffen des Staats entfremdeten. Sehen wir von der antiken Lebensauffaffung und ihrer Darftellung im Staate ab, zu beren Biederbelebung, wie wir gesehen haben, alle Boraussepun= gen fehlen, fo tann es als Axiom gelten, bağ in bem Berhältniß ber Doglichteit und Birflichteit bes individuellen Erwerbs und Besiges das Interesse des Individuums steigt an den Bedingun= gen ber Gelbftändigfeit, ber Macht, ber Bildung, ber Ehre des Staats, und was bie Summe alles deffen ift, der Bflege des Gemeinfinns. Die Geschichte Englands und ber Vereinigten Staaten von Nordamerika beweist, daß die von der Intelligenz geleitete Entwickelung zur Freibeit hand in hand gegangen ift mit bem Antriebe zum unbeschränkteften Unternehmungsgeift und Unternehmungsmuth der Individuen und mit dem daraus erwachsenen individuellen Erwerb und Befis.

Ebenso willfürlich ift die Behauptung, daß das so bezeichnete, gleichmäßig abstracte Staats= burgerthum - bas beißt alfo in bem bier entwickelten Sinne bas Burgerthum, welches uns einer Staatsgefellichaft verbindet, ohne daß wir genothigt feien, diefen Berband durch das Mittel einer erzwungenen Genoffenschaft zu suchen — jeder umfallenden genoffenschaftlichen Organifirung entfrende, mit ben Gliedern besjenigen Berufsfreifes und Gefellichaftsgebiets, bem es angebort. Es widerspricht blefe Behauptung einerfeits ber eigenen Anführung bes Autors an einer andern Stelle, daß man "jener falfchen «Allgewalt» bes Staats, jener einfeitigen Centralifirung bes 29

Staats-Lexifon. III.

Generalisation, mub. Sulfragiernug, bes. Rolls

Gangen jest mit fo vielem Rechte zu entgeben ftrehe durch eine neugefräftigte, innerlich feleftenbige Glieberung ber Gesellschaft"; aubererleits der Thatfache, das überaft freie Alleriationen entstehen, nicht allein ba, wo wohlverstandenes Brivatinterelle fis heruperuft, souberu, auch da, wo gemeinsames Interesse nur vorgeschwindelt und bas Brivatinterelle, übertölgelt wird, feiner Selchtibatigteit in oft übelgespendetem Bertrauen, zu dem Bermaltungstalent vou Schwinder fich zu begeben.

Es ift nur bie Biederholung und Umfchreibung berfelben falfchen Auffaffungen, wenn behauptet ift, bag ber Conftitutionalismus die Wöglichkeit (!) eines wirklichen, träftig-palitifchen Lebens aufgehaben habe. Das Problem, mittels der gesellichaftlichen (finrichtungen den Gemeingeift und Nationalauffchwung immer auf gleicher hohe zu erhalten, ift bisjest nicht geloft worben, weber burch die Staatsformen ber antiken, noch burch die ber mohernen Welt. Nicht blos ift Ebbe und Rut die Conftante Regel für die Bewegung des gesunden öffentlichen Lebens, im bern, auch ber Wechfel bes Gesundheitszuftandes ift eine conftante Erfahrung im Staatsund ber Wechfel bes Gesundheitszuftandes ift eine conftante Erfahrung im Staatsfam veranger durch in Krage gestellt, Parteien gebildet ober zerfest, mächtige Inzereffen verlest wurden, werden Gorruption und andere Krantheitssuftame unter allen, Staats- und Befellschaftsformen hervortreten, bis wieder eine heilfame Reinigung der Atuaspier wir fowere hermiengen und andere eine heilfame Reinigung der Atuaspir und schafts- und

Das aufgestellte Rechtsprincip von der umfaffenden Berufspflicht aller icheint nicht banach angethan, Evoche machen und jenes Broblem löfen zu follen; im Gegentheil: Es gibt Formen, welche den Geift beleben, und andere, welche ihn toten; und die Übertreibung der Durchglieber rung der Gesellichaft mit Zwangsmitteln führt unvermeidlich zu den Formen ber lestern Art.

3) Der Autor läßt an bie Stelle des Gesammtlebens in ben antiken Stadtstagten, gegen welches die Burger ihr natürliches Recht auf freie Selbsthöckimmung in weitem Umfange, bingeben, wesenlich eine Berufsgemeinschaft treten, in melcher, mie er meint, diefelben Antriefe gefunden werden müßten, und umgibt nun auch dieses Verhältniß, in Worten wenigstens, mit einer Glorie von erhabenen und felbstlohnenden Zwerten, die alle jene Antriebe zu Mibmung und Opfern, woburch Menscher zur Veredelung und zur Verbefferung ihrer materiellem Buftände geführt worden find, weit hinter sich laffen würden. Bir merben aber die Macht biefer Antriebe erst beurtheilen können, wenn wir die Berufsgenoffenschaft in Thätigkeit uns werden verbeutlicht haben.

4) Berufsgenoffenschaft nennt ber Autor den Organismus, ben er befürwortet; er mis braucht aber bas Wort zur Bezeichnung einer Zwangsanstalt, die auf den Begriff von Zunft bingusläuft, aber nur noch beforäntender ift. Das unterfcheidende Mertmal ber Genoffenfchaft, im Gegenfat zu der Bunft fowol wie zu ben falfchen Erfindungen ber Mbantaften, benen wir bie Bhalanstère, Nationalwerkstätten u. f. w. verdanken, ist dies, daß sie niemand Gewalt anthut, bag nie mit ber Freiheit und bem Individualismus befteben tann. Die freie Genoffenfcaft, welche weber von ber Staatsgemalt ober einem Bringip, bas fich an deren Stelle fegen will, zufammens getrieben, noch vermöge ber Staatggewalt oper bes fie vertretenden Princips auf anderer Ropen erhalten wird, breitet bas Reich der menschlichen Selbständigkeit aus; der Autor will dieselbe unter bem Titel von Genoffenschaften nur einschränken. Der Autor läßt es zwar in einem einem möftischen Dunkel, inwiefern bas Individuum mit Zwangsmitteln zur Erfüllung ber behaupe teten Berufspflicht foll angehalten werden tonnen. Da ber Staat nach feiner Anschauung 311965 nicht in der Gesellschaft untergegangen, sondern --- was wir für dasselbe balten --- die Gesellschaft mit allen ihren religiofen, fittlichen, rechtlichen, wirthfchaftlichen Bwecken ,, zum freien inhales vollen Organismus des Staats felbit geworden ift ", fo fällt für den Autor der Unterficied zwieichen Rechts = und Moralgesenganz weg. Die Gese, welche er für erforderlich ball, damit ber Menfc bie von ihm unterftellte rechtlich-fittliche Bestimmung erfülle, find ihm auch Rechtfe gesethe, die eine rechtliche Möthigung in fich tragen, "ba fie burchaus nichts ber freien fitte lichen Birbe Bibersprechendes, fondern für biefelbe unentbehrlich" (!) find. Das Bmange= verhältniß aber, in welchen bas Individuun zu der Berufsgenaffenschaft ftebt. geht fomol auf bem entwidelten Syftem hervor, wonach jeder einer Berufsgenoffenschaft angeboren, wonach es tein gegründetes. Recht zu einer blogen Brivateristenz geben foll, als auch aus folgenden (ichon oben angeführten) nähern Ausführungen biefes Berhälmiffes: "Aber berichtigt wird bas burch allerbings ber fittlich wie rechtlich unmabre Freiheitsbegriff, ber auf jene einfeitige Brivatftellung aller fich gründet, Co bleibt, z. B. Die volle fittliche Freiheit der Berufsmahl; aber rechtlich=sittlich ift biefelbe nur baburch, baß fie im Einklang ift mit ber zu erprobenden Fähigkeit

Dentrallfation mit Gelbftregierung bes: Bolid

ju bem buftinmiten rechtlichen Berufs, fonnie mit ben burch ben allgemeinen Rechtsgweit geforberten quantitativen Brhältniß, in welchem bie einzelnen Berufsformen ihrer Bestinmung gemäß vertreten fein follen." Ge wird sodann von jedem Gewerbtreibenden volke, zeitgemäßie Zweckmäßigkeit feiner Berufsarbeit gesorbert, welche ihre rechtliche Bestimmung nur badurcht erfüllt, daß sie das Erzeugnis ihrer Arbeit in den allgemeinen Verkehr bringt, was auch von Erfindungen und Vervollkommungen in den bestimmten Berufszweigen gilt, und aus diefer "allgemeinen Vertehröpflicht" wird weiter gesolgert, daß die Genoffenschaft die Breife macht. "Die selbstische Berechnung, Speculation u. s. w. des bloßen Privasintereffes ist rechtlich frast jener Berufspflicht ausgeschlossen. "Die bloße Privatausbeutung und Zuräckehaltung eines folchen Fortschlicht" wirte vereiste Berufster Berufsterforuch gegen die wahre, recht= liche Berufspflicht."

Es tann nicht vertannt werben, daß diese Anstächten auf eine Steigerung aller Misftändehinauslaufen würden, die der erclussen Lendenz des verderbten Junftgeistes bisher zur Laft geschrieben worden sind, ohne daß ein praktisches Correctiv gebaten wäre; und diese Anstächtenerhalten noch vielfach ihre Färbung durch die Misgunst, womit das Fabrikwefen behandelt wird, das jedoch der Antor, um nicht mit der ganzen industriellen Zeitrechnung in Widerfpruch zu gerathen, nicht wagt, direct anzugreisen, fo unverträglich es auch mit feiner ganzen Anställung ist.

5) Die behauptete Iwedmäßigkeit von Berufsgenoffenschaften führt mitten in ben Streitüber den Borzug, ob der Gewerbefreiheit, ob des Junstzwangs? Die Zweckmäßigkeit von freisich bildenden Berufsgenoffenschaften, oder Affociationen zu bestimmten Berufszwecken, wirdnieunand bestreiten; sowie aber der erschworte Eintritt als Bedingung erscheint des Gewerbbetriebs und der bürgerlichen Rahrung, so handelt es sich, wie gesagt, nicht mehr von einer Genoffenschaft, sondern von Junstzwang. Auf der andern Seite nennt der Autor diejenige Gewerbefreiheit, die das Gewerbe zum freien Privaterwerb ausnutzt, eine falsche, schankenlose und unorganische, und bezeichnet, mit willtürlicher Verlehrung der Begriffe, die genoffenschaftliche, vielmehr, da sie eine nothwendige sein soll, die zunstmäßige Gliederung als "das praktische Gomplement der Gewerbefreiheit".

3war wird vorausgefest, "bag die ftarre Form bestimmter und hergebrachter Bunfte und Innungen und der hierauf bezügliche Zwang, daß ebenfo die unzweckmäßige Form einzelner-Prüfungsarbeiten aufhöre, und die volle, der Zeitbildung entsprechende Doglichkeit der freiftuf= figen Umgestaltung und Berfcmelgung ber bestimmten Gewerbsgebiete und ihres Betriebes ge= . wahrt werde", mit dem Bujate, daß "biefe Forderungen ber Gewerbefreiheit auch bie Orbnung ver allgemein rechtlichen Berufspflicht zu der ihrigen machen muffe". Allein, wie bies : alles geschehen; wie bem Beitgemäßen überall in ben genoffenschaftlichen Berfammenngen und bei deren Anordnungen der Sieg über den Schlendrian gesichert, wie, "daß die Formen der Bu= fanmenfaffung ftarre, fefte feien", vermieden, "baß fie freifluffige murden" und bleiben, bemirtt werben foll : biefes Broblem läßt ber Autor ungeloft, und in ber gefuchten Buruchweifung bes-Begriffs von 3wang bezüglich der Betheiligung an der Genoffenschaft, die ichlieplich nur auf die fubrile Unterscheidung zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren Rechtszwange hinausläuft, liegt bennoch eine unlogische Berleugnung ber Confequenzen bes Syftems. Auch biebergebrachten Bünfte und Innungen bestanden nicht ursprünglich in ftarrer Form ; die fogenannte Boblfabrts= polizel bat bie jesigen Bogelichenchen aus ihnen gemacht. 3bren Stiftern ift es nicht eingefallen, andere ungerecht vergewaltigen zu wollen, da nie vielmehr nur ber freien Arbeit unter fcmeierigen Berhältniffen eine Stätte zu bereiten suchten. Aber in der vorgeschlagenen Organisation felbfto * ber unter bem Namen von Berufsgenoffenschaften verfleibeten Bunfte liegt tein innerer Grund, welcher Diefe bavor bewahren könnte, daß fie nicht in gleichem Entwickelungsgange wie die mittel= alterlichen ber Entartung und bem Berfalle ausgesetst maren; bag eine obligatorifche Berufe= genoffenicait bei Selbftverwaltung ihrer Intereffen in dem beantragten Umfange, die fast einer fowveränen Disposition über die Kräfte ber Gonoffen gleichtummen murbo, fich nicht von ihrerin der Genoffenschaft verschrumpften Einsicht und von bem traditionellen Borurtheil beffen,. was ihr Intereffe forbere, werbe leiten laffen.

Auf der andern Seite haben neuere Gesahrungen viellach gelehnt, daß selbst fiche Berufsz: genoffenscheften, deren eigentlichste Ausgabe es ift, für Berbreitung von Bildung, nüglichen Kenntnissen und Wilfenschaften thätig zu fein, und welche diese Fhätigkeit durch freie genoffensschaftliche Bestrebungen fördern zu wollen erklärt haben, von nachtheiliger Einfeitigkeit sich nichtfrei zu erhalten und eines tomperirenden höhen Binflusses, welcher seiner

29*

Centralifation und Selbstregierung des Bolks

Ratur nach fähig ift, auch die andern Beruföstellungen und ihre billigen Anfpruche an bas Ganze mit übersichtlicher Sachkenntniß zu würdigen, gegenseitig auszugleichen, und fo feinen Standpunkt über den Berufsintereffen zu nehmen. Ein solcher Einfluß wäre ja nicht mehr zu finden, wenn die Gesellschaft sich in lauter Berufsgenoffenschaften auflöst und die Bertreter verfelben, lediglich auf den Titel ihrer Berufsbildung hin, am Ende felbst zur Staatsregierung werden.

Bir treten baber ber Boraussehung eines nothwendig vortrefflichen Geiftes ber fo organi. firten, obligatorifchen Berufsgenoffenschaften mit ber Frage entgegen, mas wol bas Schickla Galileo Galilei's und feiner Lehre gemefen fein murbe, wenn er zu feiner Beit, in welcher ber bureaukratifche Staat das übergewicht nicht hatte, im Sinne des Autors einer Genoffenfcaft ber Bhufifer und Mathematifer Italiens, ober jedes andern ber bamaligen großen Staaten, an= gebort hatte, bei Dachtvolltommenheit folder Genoffenfchaft, bie Lebre zu prüfen, zur Offent= lichfeit zuzulaffen ober bavon auszufchließen; über bie Luchtigfeit ber einzelnen Dinglieber zu wachen, und ,, bie zur Babrung ber Berufsehre geborige fonftige Bucht, über bie felbftanbigen fowol als bie erft noch heranzubildenden unfelbständigen Mitglieder", zu handhaben. Dber wird man vielleicht die Stirn haben, behaupten zu wollen, bag unter ber angeftrebten Gerrfcaft ber focialen Theorie von ber umfaffenden Berufspflicht aller analoge Berfolgungen, wie bie Ga= lilei's, nicht vorkommen könnten? Auch den Autor icheint folche Buverficht zu verlaffen, indem er fagt : "Die innerlich felbständige Organifirung und Bermaltung ber Gewerbegenoffenfchaften mit ihrer freien innern 3medmäßigkeit (!) wird an fich felbft fortwährend bie paffenbe Bu= fammenfaffung und Abtheilung ber beftimmten Gewerbsgebiete fichern (?); allein bies alles ift boch erft bann wahrhaft möglich, wenn diefe ganze Ordnung von jenem höhern rechtlichen Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht durchdrungen ift und eine demgemäße allgemein recht= liche Bedeutung im Staate bat, nicht aber das bloße particuläre Thun einzelner Genoffenschaften ift, bie auch als folche noch (ähnlich wie die mittelalterlichen) das einfeitig befondere und gabe Standesintereffe in fich tragen tonnen."

In der Forderung und Erwartung des fünftigen Durchdrungenfeins einer ganzen Nation von dem höhern rechtlichen Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht wird es schwer sein, etwas anderes als eine Phrase zu entbeden; die "stufenweise Gliederung und organische Einordnung" können an sich den davon versprochenen Erfolg nicht verbürgen; und der aufgestellte Say, daß "in der Gesammtheit der Glieder die ganze Summe der Cinsicht und rechtlichen Zweckmäßigkeit jeder Berufsgenoffenschaft vorhanden sei", erleidet große Einschnungen bei Zünsten, bei deren Genoffen, je geringer ihre Bildung zu sein braucht, um so eigensinniger ihr Wille, um so gaber ihr Borurtheil sein wird. Das befannte Distichon:

Jeber, fieht man ihn einzeln, ift leidlich flug und verständig:

Sind fie in corpore, gleich wird euch ein Dummfopf daraus —

fceint auf viele folcher Bünfte und Corporationen gemünzt, die, nach ihrer ganzen Bilbungs= ftufe; nur von dem engen Gesichtsfreis ihrer Berufsbeschäftigungen ausgehen tönnen.

Aber wir wollten uns in die Frage : Db Gewerbefreiheit — ob Zunftzwang ? tiefer nicht einlaffen, als es nöthig war zur Beleuchtung des Systems "von der rechtlichen allgemeinen Be= rufspflicht", und um zu zeigen, daß bezüglich jener Frage nichts Reues zu Tage gefördert wor= ben ift. In neuerer Beit find zur Berftändigung über diefelbe bedeutende Schritte vorwärts geschehen. Benn auf der einen Seite die gange wirthschaftliche und induftrielle Entwidelung auf das Bedurfniß ber Gemerbefreiheit hindeutet, fo hat auf der andern Seite die freje Affocia= tion, welche von der Genoffenschaftsbildung zu gewerblichen 3wecken den Staat und jede zwingende Gewalt ausschließen will, gleichfalls ihren Boben erobert. Aber die faatliche Überwachung ber industriellen Entwickelung foll bamit nicht gänzlich auf die Seite geschoben fein; es wird immermehr anerfannt, daß in der Gestaltung des Fabrikwesens eine unabweis: bare Forderung liegt, das induftrielle Intereffe, auch unter genoffenschaftlicher Controle, nicht als bas unbeschränft waltenbe im Staate gelten zu laffen ; und bag bie Staatsgewalt nicht etwa, um im Stile des Autors des besprochenen Rechtsprincips zu reden, im Bertrauen auf die "hobere fittlich burchdrungene Bedeutung der Berufspflicht" und die Kraft diefes Sittlichdurchdrungen: feine, fich abhalten laffen burfe, von einem bobern, fougenden Standpuntte aus Anordnungen gu treffen, wie z. B. Die Bestimmung ber Länge ber Urbeitszeit, insbesondere für jugendliche Arbeiter, bei benen die Möglichfeit ber phyfifchen Entwidelung und des Unterrichts neben der Ur: beit bestehen muß; wie bie Bestimmung des fruheften Alters, in welchem das Rind gur Fa= brifarbeit gebraucht werben barf; wie die Berhinderung ber Misbräuche des Tructfpftems

Centralifation und Selbstregierung des Bolks

ļ

1

i

:

bei ber Berforgung ber Arbeiter mit den nothwendigsten Lebensbedürfniffen von feiten der Fasbritherren felbst; wie vielleicht die Röthigung der Bestiger ländlicher Fabrikanlagen, in dem Berhältniß der Jahl ihrer Arbeiter Grundbestig zu haben und Varcellen davon in Bacht an ihre Arbeitersamilien zu begeben oder selbst die Ansässigmachung einer verhältnismäßigen Anzahl derselben in der Art zu vermitteln, daß die communale Armenpflege vor der sonst aus der Fabrikanlage ihr vrohenden Last bewahrt blelbe.

Benn die Begründung von Fabritschulen, Krankenverpflegungsanstalten, gewerbliche Un= terftügungstaffen und Nothigung zur Selbstversicherung mittels derselben meht ber Privat= thätigkeit bei der industriellen Entwickelung überlaffen bleiben muß, fo stehen dem Staate und ber Gemeinde doch Mittel zu Gebote, dabei hülfreiche hand zu leisten.

Die ftärkfte Berurtheilung bes Systems des Autors und der ftärkfte Beweis, wie wenig dies fes aus dem wahrhaft deutschen Geiste hervorgegangen ist, liegt in der bezeichneten Richtung der neuern Beit, wolche die Gewerbefreiheit fordert, den Druck derselben für manchen kleinern handswerker durch freie Affociation zu mildern strebt, den Staat aber für berufen erklärt, vorsichtig einzuschreiten, mit offenem Auge bezüglich des möglichen Wisbrauchs des Kapitals im Berhält= nich zur Arbeit und zu den Bedingungen der menschlichen Eristen zur Arbeiter.

6) Die "organisch-rechtliche Berufsgesellschaft" foll ihre volle Bedeutung erft daburch er= halten, daß fie zugleich die Grundlage eines neuen Gemeinde= und provinziellen Lebens, und so auch von hier aus wieder des ganzen Staatslebens wird.

Mit nachftehenden einleitenden Säten tonnen wir uns einverstanden erklären: "Bie ber einzelne, so hat in höherer Beziehung die Gemeinde (in höchster selbst der Staat) ihre auf die ganze übrige Gemeinschaft wie auf sie selbst bezogene Berufspflicht, die sich gemäß ihren besonbern, natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen, z. B. ihrer örtlichen Lage und Gegend, den geschichtlich gegebenen Verhältnissen ihrer Einwohnerschaft u. s. w. eigenthümlich bestimmt. Die Gemeinde (wenigstens in ihrer höhern zusammengeseten Gestalt) und vollends die Provinz ist nach dieser Seite selbst ein Mitrotosmus der universellen Verussonung des ganzen Staatstörpers, wiederholt im kleinern das Leben des ganzen Staats, und hat daher vor der Einseitigseit der bloßen bestimmten Berufssorm und ihrer Rechtsinteressen die umfassende Gesammtheit ber Rechtszweite und der mannichsachen Berufssormen voraus."

"Auf diefer ihrer tiefern Grundlage schließt die Gemeindeordnung von felbst auf innerlich nothwendige Beise das Recht der vollen freien Selbstvertretung und Selbstverwaltung in fich; sie kann hier ihrer ganzen Natur nach gar nicht anders gedacht werden, obwol sie zusolge ihrer organischen Stellung im ganzen Staatskörper auch nothwendig den ergänzenden und höhern Einstuß dieses Gefammtorganismus fortwährend empfindet."

"Diefe innerlich umgewandelte Gemeinde kann dann auch die mehr formelle allgemeine Seite ber Berwaltung, die Bolizei vor allem, die ja doch in besonderer Beise in der eigenthümlichen Kenntniß und Zweckmäßigkeit örtlicher und persönlicher Verhältnisse wurzeln muß, sowie der unmittelbarsten, niedern Rechtspflege in die Hand nehmen, wie sie ja in der That auch im übrigen schon nicht mehr blos eine neue « sociale », sondern in derselben zugleich eine höhere allgemein politische Stellung einnimmt."

Nach diefen Borderfägen fährt der Autor fort: "An die Stelle der Gleichgültigkeit und Stumpfheit gegen das Gemeindeleben oder anstatt der kleinlichen Brivatintereffen und Brivat= rücksichten, durch welche die jezige Gemeinde beherrscht wird, kann der kräftige Schwung eines von größern und inhaltsvollern Aufgaben getragenen und aus einer lebensvollen innern Glie= derung stammenden Gemeingeistes treten und jenes rege, jezt so vielfach erstorbene Ehrgefühl, welches weiß, daß es erst durch feine bestimmte Gemeinde hindurch auch dem Staate angehört, und daß es die Ehre und Größe lettern zunächst auch in feiner Gemeinde auf entsprechende lebendige Weiße verwirklicht sehen soll."

Bir find zwar auch barin mit bem Autor einverstanden, daß wie der Mensch wächst mit seinen größern Zwecken, so auch der Gemeingeist in der Gemeinde erstickt werden kann durch die größere und inhaltsvollere Aufgabe, welche ihr bei zu gewährender freierer Selbstvertretung und Selbstverwaltung zufällt. Da aber das Gemeindeleben in Deutschland in früherer Beit, wenn auch nur in vereinzelten Beispielen, ganz auf der Höhe stand, um das Bewußtseln erzeu= gen zu können, daß die Chre und Größe des Staats zunächst auch in der Gemeinde zu verwirk= lichen sei, so können wir uns in dieser Beziehung allzu fangulnischen Erwartungen nicht über= laffen, sondern sind auch in diesem Theil des öffentlichen Lebens der constanten Regel von Ebbe und Flut eingedent. Es charakteristr die eigenthümliche Monomanie des Autors, wenn er be=

Sentralifation und Gelbftregierung bes Bolft

hauptet, die jestige Stumpfheit im Gemeinibeleben rühre baher, bag bie heutige Gemeinberang siner "aufgelöften Dalfe einfeitiger Privatperfonen" beftrbe, nicht nach bem Rechtebrincip ber alkarmeinten Berufevflicht organifict, und nicht genoffenschaftlich vertieten fei. Diefe Ste: fchausing ficht mit bem Axiom im Biberfpruche, bag bus Gemeinwefen bie Genoffenficium Enupft, bas Besondere fle zerftreut; und fo tonnen wol freit Gewoffenfchaften in ver Gemeinte und im Anfchlug an fie, die Gemeinde aber nicht aus ben Genoffenfchaften entitteben. Seine man ans bem Dunft ber Ubertveibungen bes Genoffenfchaftewefens und feiner Ginuberleitune gu flarrem Bunftzwang, beren fich ber Mutor fculbig macht, in bie 2timofphare ber reffen ABelt berab, fo erinnern wir uns freilich einestheils unr einer furgen Beit trauriger Anarchie, in der felbft ber Bummler in weingrünem hochmuth fich "herr Souveran" und frine "eine feitige Brivamerion" mehr bunfte; anderntheils aber wirb ber, welcher aufmertim mb theil= nehmend an Gemeindeverhältniffen gelebt bat, felbft bei den jegigen Buftanden ber ubminiften= tiven Abhängigkeit ber Gemeinden, bei ben Bürgern, und namentlich in Landgemeinden, bas Bewußtfein nicht vermißt haben, daß die Gemeinde aus Burgern besteht; daß fie dazu arbbom. und bag ihre Stimme gablt und wol auch wiegt. Die meiften werben aus fich felbit und met Beobachtung außer fich bie Uberzengung gefcopft haben, bag es eine ebenfo unbetechtigte als willfürliche Boraussesung fei, als könne bas höhere Bewußtfein ber Berufspflicht erft badurch geschaffen werben, wenn bieje Berufspflicht eine allgemeine wurde. Uuch wird man bei naberer Brüfung zur Einficht gelangen, daß vielmehr mit der allgemeinen Berufspflicht, wenn fie anertaunt wäre, und mit ber genoffenschaftlichen Organisation in der Rebrzahl ver Gemeinden, und für die weit übermiegende Debrzahl ber Bevölferung, thatfächlich nicht siel geandert mare.

Bir legen als Beifpiele die Berhältniffe in zwei mittlern Staaten Deutschlands zu Grunde. um folder Einficht vorzuarbeiten. In bem verhätnigmäßig zu feiner Ausbehnung flavte= reichen Großherzogthum Baben lebt nur etwa ber fechste Theil ber Bevölferung (222000 von 1,300000 Seelen) in Stäbten und Städtchen über 2000 Seelen; fünf Sechsthrite alfo in Gemeinden, welche als ländliche Gemeinden gelten tonnen, und beren wefentlichfte Bernfearbeit Landwirthschaft ift. Im ftäpteärmern Großherzogthum heffen ift bas Berhältnig ber eigentlich ftädtifchen Bevölferung zur ländlichen, wefentlich Actendau treibenden, wie ein Reun = theil zu acht Neuntheilen. Etwa 95000 Seelen von 860000 werden hier in folgen Städten wohnen, bie nicht blos in geschichtlicher Berechtigung ben Ramen von Städten tragen. Davon ausgegangen, fragen wir nun, welche Beränderung in ber Einrichtung bes Gemeindelebens Die Anerkennung der allgemeinen Berufspflicht und die genoffenfchaftliche Orgenifation haben könnte? In der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden würde wefentlich nur eine Berufsgenoffenschaft, die der Bauern oder Landwirthe bestehen, und diefer die Daffe der Be= völkerung angehören, mit dem ganzen Übergewicht, den folche Bahl und folch vorwiegendes Intereffe natürlich gibt. Es ift nicht die Anficht bes Autors, daß "der umfaffende, allgemeine Stand der Grundbestger und Landbauer" etwa nach der Größe feines Befizes, ober nach Art und Beife des landwirthichaftlichen Betriebs, in Genoffenschaften unterabgetheilt fein folle, denn auch "ber Abel foll ihm angehören, ba es fich nicht von einer focialen Gliederung, fondern von einer zugleich ben gangen Staat umgestaltenden Gliederung fraft ber organisch recht: Hchen Berufspflicht handelt". (Aus biefem Grunde läßt auch ber Autor ben Abel, ben er ber Genoffenschaft ber Grundbejiger und Landbauer zuerft "in hervorragender Beife" angehören täßt, zulest ganz eingeben, ba er fein "gegenftändliches allgemeines Berufsgebiet" begründet, und als "öffentlicher Stand" nur möglich war in ber bem Staat noch gegenüberstehenden Befellschaft, nicht aber in der des Berufsstaats.) Die zur Selbstverwaltung berufene organisite Genoffenschaft ber Grundbefiger und Landbauer würde also wesentlich die Gemeinde fein, und es wurde praktifch auf baffelbe hinauslaufen, ob fie als Genoffenschaft ober als Gemeinde ven Inhalt bes Gemeinbelebens zur Selbftverwaltung erhält.

Freilich haben fich die heutigen Landgemeindeversammlungen nicht als landwirthschaftliche Bereine, noch die Gemeinbebehörden als deren Aussichtliche zum Bwed der Berftändigung wim Berufsintereffen gerirt. Männer aber, die bisher in freiwilligen landwirthschaftlichen Bereinen thätig waren, werden davon zu erzählen wiffen, wie schwer es fällt, die Landbaurrn vom burchschnittlichen Schlag zur lebendigen Theilnahme an Befprechungen über ihren Beruf zu bewegen, und zu welchen unerfprieflichen Exfolgen die Berfuche, die mit der Bilbung von Lokalabtheilungen sollten gemacht worden find, auch da in der Regel geführt haben, word dem Bauernstand au. Empfänglichkeit zur Aneignung folcher Berberfleringen in ihrer Berufsarbelt aber Ernistung, welche von andern erprobt find, und an Intelligeng micht fehlt.

454

Centrattfatton inis Etitfregierung bes Botts

Compt Baber ausanehinen, bag dulf eine fluch bim Suften bes Autors, auf Grund ber bebaupteten allgemeinen Berufepfilcht brganifftrte Genoffenfchaft ber ganbBauer "in ihrer Waten Bufammenfaffang" nicht febr tiefe Berathungen über bie Intereffen ihres Berufs pfles ken würden: bag ihre Selbstverwaltung vielmehr auf bas allgemeinere Gebiet ber Intereffen, Die und venten ber Befammtgemeinde identifche find, wefentlich fich befchranten werbe. Es mare Daber fur Die Debrzahl ber Gemeinden ein febr überfluffiger, und bem offentlichen Leben nach-Beitiger Plevitasmus, wollte man einen Organientus fcaffen, vernibge welches bie landliche Bebolifrung veramaßt wurde, einmal als Berufsgenoffenfcaft in lotater Bufammenfaffung, und einimal als Gemeinde, wefentlich benfetben Kreis bon Intereffen gu verwalten, fur beren Muselmanberhaltung tein einleuchtender Grund geltend gemacht und Jum Bewußtfein ber Be= völfterlichig gebracht werden tann. Allerolings würden fich in unfern Landgemeinden noch einige andere mehr vereinzelte Elentente zu befondern Genoffenschaften im Sinne bes Autors finden. Bas Handwerke betrifft, von benen des eine ober das andere etwa nach natürlichen over ge= fchichelichen Berhaltniffen in einer Landgemeinde ausnahmsweise blutt, fobag eine Berucfice= tigung blefes Intereffe in ber Gemeindeverwaltung geboten ware, fo wird überall bie Erfahrung lehren, baß, auch ohne genoffenschaftliche Organisation, und ohne barauf gegründete Berechti= gung zur Bertretung in ber Gemeinbe, thatfächlich die hervorragenden Bertreter Des Ganb= werte in ben Gemeindevorftanden ihren Blat werden gefunden haben, ohne bag eine Entfchei= bung norhwendig geworden wäre, in welchem Verhältnif biefe Vertretung bes handwerks im Gemeindevorstand ftattfinden foll: Die Schwierigkeit diefer Entfcheldung wurde aber bei der genoffenfchaftlichen Organifation im Sinne bes Autors eintreten, ohne bag fur ihre 26jung genügend vorgeschen ift. Und fo wurde die Zusammensenung des ländlichen Gemeindevorstan= bes auch in diefer Beziehung teiner wefentlichen Beränderung unterliegen, wollte man fic Die 3been des Autors, bezüglich ber Organifation von Genoffenschaften auf Grund ber Berufs= pflict verwirflicht benten. Das besondere berufsgenoffenschaftliche Leben murbe als unprattifc, von keinem realen Bevürfnig geboten, fich darstellen und in das allgemeine Gemeindèleben über= geben, bem aber bei größerer Decentralifation der Staatsgewalt ein viel reicherer Inhalt ge= geben werben fann.

Der Autor führt aus, bag bas maß bes Anrechts auf Mitwirtung und Mitvertretung, fo= tol ber Genoffen innerhalb ber eigenen Berufsgenoffenschaft, als ber Berufsgenoffenschaftent bei ihter Zusammenfassang mittels ihrer Vertreter in Gemeinde, Proviuz und Staat, na**g** bem Daße ber Brobuction und ber Berufserfüllung, b. h. alfo im allgemeinen, 'nach bem Maße bes Bernidgens ober Credits, und bent duburch bedingten Umfange bes Betriebs, fic richte. Rur für die höhern geiftigen Berufsformen foll ein anderer Maßstab gelten. Der Ge= meinbevorftand würde alfo mit wie ohne Organifation ber Berufegenoffenfchaften in ben land= lichen Bemeinden vorherrichend aus wohlhabendern und geachtetern Landwirthen, mit Bu= laffung eines ober bes andern Bandwerfers, wo biefes durch bie Gewerbverhaltniffe einer Gemeinde angebeutet ift, bestehen, und die neuerung, beren 3wedmäßigfeit febr fraglich erfcheint, würde nach des Autors Theorie fich wefentlich darauf beschränken, daß dann etwa auch ein Vertteter bes Lehrerstandes (ob bazu bie Pfarrgeiftlichteit mitzurechnen fei, ober als felbftan= bige Genoffenfcaft zu gelten habe, ware bei ber Anfchauung bes Autors über bas nothwendige Bufammenfallen von Rirche und Staat zwar eine intereffante, aber für unfere 3wede mußige Brage) in ben Gemeindevorstund einzutreten hätte. Durch welchen Wahlmodus die besten Bablen ju fichern feien, wurde, fo wie fo, bas Problem bleiben, und eine Sicherheit bei teiner Bablart bestehen. Bei ber aus ben Genoffenschaften fich bann aufbauenben Provinzial= und Staatevertretung würden bie ftäbtischen Elemente bes handels und der Induftrie etwas fturter vertreten fein, und ihr Einfluß vielleicht ein überwiegender werden, wie dies auch bei ben heutigen Repräsentativkörpern ba leicht ber Fall ift, wo bie Landesvertretung nicht bei Gefunkenheit bes öffentlithen Lebens in den handen der Bureaufratie liegt, oder in thells rich= tiger, theils übertriebener Burbigung hiftorifder Momente ben privilegirteften Rlaffen vber deren Abergewicht überlaffen worden ift.

Dies ware, von überschwenglichteit entfleidet, die wahrscheinliche Gestaltung bes Gemeindes lebens in Landgemeinden, nach etwaiger Berwirklichung ber genoffenschlichen Organisation auf der Grundlage der Berufspflicht. Daß eine Einrichtung, welche auf etwa sech Glebentheile der Besammtbevölkerung fast keinen Einfluß ausliden wurde, während das lete Stebentheil unter Bedingungen lebt, welche ein ftautliches oder ftadtifces Gefammtleben in achtleten Seine, wir boch ein folches von dem Antor davon erwartet wird, gleichmäßig ausschliefen

Seutralifation mp) Collificationing bes Nolls

- bag eine folde Einrichtung nicht allein teine regenerirenbe Blacht üben, fendern in Beiner Beife lebensfähig fein wurde, bebarf feines weitern Beweifes.

7) "Doch es ift Beit", fo follten wir mit bem Autor fagen, "bag wir einen Blic werfen auf bas Berhältniß biefer (fraft ber umfaffenden, rechtlichen Berufspflicht aller organifirm) Befellschaft, zur Staatsregierung im engern Sinne, und mithin , mas ber Besichtspuntt in. unter bem wir bem fogenannten Berufspaat eine eingehente Erörterung gewidmet baben, ju ber Frage: Bas foll ber Staat ju feiner Aufgabe machen ? Benn - "bie geglieberte Selbftverwaltung zugleich zu einer allgemeinen politischen Macht geworden ift, die fich ja als folche in ber allgemeinen Boltevertretung zusammenfaßt", wenn "ber ganze inhaltevolle Reichthum ber höchsten Staatszwecke eben in diefer felbständig gegliederten Berufsordnung. Gemeinbeordnung, Provinzialregierung u. f. m. enthalten ift", wenn ,, bie eigenthum= liche, inhaltsreiche Beftimmtheit und Zwechmäßigfeit ber besondern Bebiete felbft nicht Sache ber allgemeinen Staatsregierung (fowie fie fich in dem Regenten als ihrer Spise mammen= faßt), fondern nur Sache bes innerlich zwedmäßigen und in biefen Berhaltniffen felbit beimijchen, organifirten Lebens ber Berufsgenoffenschaften, ber Gemeinden u. f. w. " fein foll, fo wird man fragen muffen, was bleibt benn der allgemeinen Staatsregierung? Darauf wird nun zwar folgende fowulftige Antwort ertheilt : "Bas alfo bie oberfte und einheitliche Staatsregierung vertritt, bas ift vielmehr theils bas organifc rechtliche Berhältniß aller jener einzel= nen Glieber zum Ganzen, zum Rechtszwech aller übrigen Glieber, theils die Bollftandigfeit ber Rechtszwede biefes Banzen, theils endlich bie organische Stellung beffelben (b. b. bes Staats) nach auften im Berhaltniffe zu andern Staaten." 20em fällt nicht bei biefer Definition ber Staatsgewalt bes Mephifto Sentenz ein : "Denn eben wo Begriffe fehlen, ba ftellt ein Bort zur rechten Beit fich ein", und biefer Eindrud wird noch gesteigert durch das Folgende: "Die einheitliche von bem Regenten ausgehende Staatsregierung hat alfo zu ihrem Inhalte Diefe großartige, übersichtlich ordnende Bestimmung, nicht aber wie im bureaufratischen Staate die in bas Specielle und Rleinliche ber besondern Bebiete berabgebende und eben baburch unfrei bevor= mundende Bielregiererei und Bielfcreiberei."

Niemand wird fich der Schlußfolge erwehren tonnen, daß diefe allgemeine Staatsregie= rung, "fowie fie fich in bem Regenten als ihrer Spipe zusammenfaßt", bem ganzen Organis= mus bes Berufsstaats als eine durch Vorsicht angerathene Concession aufgepfropft ift, damit boch ber Birklickfeit einige Rechnung getragen fei. Der organische Berufsstaat in seiner reinen Confequenz muß biefer Staatsregierung entbehren tonnen. Durch die volle organische Einord= nung der Berufsgenoffenschaft in den Gesammtzweck des Staats und der Gesellschaft, "er= gangt burch bie Bechfelwirfung mit allen andern, in entsprechender Beile fich zusammenfaffen= ven und organisitenden Berufsgenoffenschaften, sind die Elemente gegeben für die, von solcher Grunblage aus sich aufbauende höchte und einheitliche Staatsordnung. 2010 wäre die Berufs= genoffenschaft, aus welcher ber Negent hervorginge und feine Berufsarbeit lernte? 2006er nehme er feine Beamten? und gar Staatsmänner? Gewiß müßten auch Armeen und Flotten fic felbst organisiren, refrutiren, biscipliniren und commandiren tönnen! Genügt "die Wechs felwirkung ber Berufsgenoffenschaften", um in ber Sphäre ber lokalen und provinziellen Bu= fammenfaffung, ohne Buthun einer höhern schiebsrichterlichen Autorität ihr Anrecht an Mits vertretung und Mitverwaltung bestimmt zu feben, fo bleibt tein Stoff zu der "großartig, überfictlich orbnenden Bestimmung" ber einheitlichen Staatsregierung; und genügt jene "Bechjel= wirfung" nicht, bebarf es auch in jenen Spharen einer höhern Autorität, fo ift auch "ber bureaufratische Staat", wie ihn ber Autor nennt, ba, welcher, die Gesellichaft ordnend, seine Amede mittels ber Gesellichaft verfolgend, außerhalb ber Gesellichaft ftebt.

Bir haben ein System entwickelt, welches die antike Staatsanschauung wieder auf die Oberfläche herausbeschwören möchte, ohne sich über die Bedingungen derselben irgend klar zu fein; welches, indem es alle Staatsangehörige zur Betheiligung an Berufsgenoffenschaften und zur Berufsarbeit nöthigen und in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Genoffenschaft, die selbst über die Tüchtigkeit und den Werth ihrer Arbeit zu entscheiden haben würde, versesen will, und unter dem Vorwand, daß das christliche Freiheitsprincip von der absoluten Bedeutung der Persönlichkeit und deren Anspruch an Selbstbestimmung nur die eine, dürftigste Seite des vollen Rechtsbegriffs sei, dieses Freiheitsprincip in der That ganz auschebt; ein System, welches den Staat zu einem Organismus machen will, der alle äußerlich gegenständlichen Bebingungen zur Erreichung der gesammten religiös:stittichen Zwecke des gemeinschaftlichen Leebens der Menschen in sich begreifen soll, während der Mensch mit feinem ganzen Aufpruche an

456

Centralifation and Cellifregierung bes Buffy

Recht und finiseit unter bas engherzigste Junftregtment gestellt und ken Communikuns zum Opfer gebracht wird; ein System, bei welchem die Selbstverwaltung der Genoffenschaften nicht als ein Aussluß der Freiheit, fondern als ein Organismus der herrschaft ber Mehrheit auch über solche Beziehungen des gemeinschaftlichen Lebens sich darstellen würde, bei welchen der Mensch weber ber Autorität noch der Majorität unterworfen, sondern dem Individuum die Selbstbestimmung gesichert sein sollte; ein System, welches den Anspruch macht, der Staatsidee dadurch einen reichern Inhalt zu geben, daß es die genoffenlichaftliche Lyätigkeit zu einer öffentlichen, den gestlichten Schuhl zu einer gelöften Staatsaufgabe machen, und den in die Ges noffenstlichen, den gestlichten Schuhlicher in dieser Function zu einem öffentlichen Charafter im Dienst des gesammten religiös-stitlichen Staatszwecks befördern möchte; ein System endlich, an welchem das Beste ist, daß es nicht möglich ist, weil der Organismus, den es befürwortet, geschaften werden müßte, sich nicht selbst som fo bessurend es doch jede außer und über der Gesellschaft, d. h. außer und über dem so bessuren Organismus sich betheiligende organisatorischer Schaftungstraft ablehnt.

Das besprochene System hat eine große Geistesverwandtschaft mit einer neuern anonymen Schrift: "Schutz ber Arbeit! Schutz ber Freiheit!" welche der bremische Gewerberonvent als Streitschrift gegen die Gewerbefreiheit patronisitt. Die communistische Bhrase dieser Schrift von einem "Rechte aller auf Benutzung der zur Arbeit erforderlichen natürlichen Hülfsmittel" läuft ganz auf die ähnliche von dem "Nechte auf die gesammten, äußern Bedingungen der menschlichen, d. h. fittlichen Bestimmung", und ver daraus hergeleiteten "ursprünglichen und rechtlichen Berufspslicht aller" hinaus.

Jebe fociale Reform wird mit dem Staat felbst, b. h. mit dem Organismus für das ein= heitliche Boltsleben, der außer und über der Gesellschaft steht, Hand in Hand gehen muffen; und dann wird die Wirthsschaftsreform der Boltstlassen, die vorzugsweise der Fürsorge bedürfen, welche die einzig noch übrig gebliebene praktische Seite des Socialismus ist, auch an den Gezsetzen, Einrichtungen und Hulfsquellen des Staats ihren Antheil behaupten. Wenn der Soz cialismus, als das den Staat in die Gesellschaft ausschlichen und hinwegzuschwemmen trachtet, so muß man dagegen das Bolt in seinen eigensten Juständen und Glieberungen aufsuchen, um es zu erhalten und in aller seiner Lebenssächigteit neu zu entwickeln. Diese eigensten Glieberungen find aber nicht die Zwangsanstalten der sogenannten Berufsgenossenschen, welche aus einer bem Boltsbewußtsein fern liegenden allgemeinen Berufspslicht aller hergeleitet werden, sonder die Bereinigungen verschiedener Lebenszwecke und Aufgaben zum gemeinschaftlichen Leben in der Gemeinde.

Bir haben im Eingange die Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft noch Robert von Mohl analysirt. Wir sahen, daß das Recht zu einer eigenen Organisation nicht etwa blos der Staat, sondern jeder an sich dazu fähige, und zum Bestehen berechtigte menschliche Berein habe; daß der Staat und die Intereffengenoffenschaft sich inhaltlich nicht widersprechen, weil beide verschiedene Organismen zur Erfüllung verschiedener Zwecke derselben Individuen find; daß sie aber wesentlich verschiedene Begründung und Richtung haben. Doch könnten allerdings Intereffengenoffenschaften sich Zwecke vorsteden, die mit den Einheitszwecken ves Staats oder mit der Gleichberechtigung coeristirender Privaten unvereindar sind, und aus dem Recht des Staats, seine Zwecke zu bestimmen, welches, wie wir gesehen haben, ein saft unbeschafts oter in diesem Kall seine Pflicht, solche Organisationen, welche mit seine Einheitszwecken unvereindar sind, entweder zu verhindern oder zurecht zu rücken.

Robert von Mohl erklärt ben Staat für den Organismus zur einheitlichen Entwicklung bes gesammten Bolkslebens, zur Verwirklichung des Einheitsgedankens im Bolke, und alle Thätigkeitsäußerungen des Staats, auch wenn sie sich nur auf einen Theil der Staatsgenoffen und deren gemeinsame Zwecke beziehen, haben die Entwicklung des gesammten Bolkslebens zur Grundlage und Berechtigung; sie sind dann nur Nachhülfe im einzelnen, aus dem Ges sichtspunkte und Interesse der Einheit. Danach würde also die Frage: Was der Staat zu feiner Aufgabe machen sollt zu verwirklichen, um das Gesammtvolksleben einheitlich fort und fort zu entwickeln. Wir machten jedoch bereits darauf aufmerksam, daß die Frage: was zur ein= heitlichen Entwicklung des Bolkslebens gehöre? welches ihre Bedingungen seinen? febr verschieden beurtheilt werden können. Der Spielraum, den jene Mohl'sche Bestimmung der Staats= aufgabe für deren positive Lösung läßt, ist eine Probe aus ihre praktische Brauchbarkeit und und gabe für beren positive Lösung läßt, ist eine Probe aus ihre praktische Brauchbarkeit und

Southabilition wie Gelbischierung bes Beild

eines ihrer Berbienfte. Innerhalb viefes Spielraums brägt fich die entwieder reintigowale win eentrifugale Individualität der Staaten und Beller aus; innerhalb diefes Spieltaums uchaum auch die politifchen Parteien ihre Stellung, welche je nach den Ergebniffen der Beleficher gestellt Bolts over nach ihrem Urtheil darüber, die Staatsaufgabe emweder enger oder weiter gestellt au feben wünfchen.

Das Leben ver Boller ift auf viel sicherern Grundlagen einer ethischen Beuteheitung ju unterwerfen als bas Leben einzeiner Menschen. Der Mensch wird durch äußere Berhaltinffe erzogen, die fein Leben mit größerer oder geringerer Gewalt bestimmen mid von vem Beurtsteller nicht ober nur unbollfommen gefannt find; biefes Leben ist von furzer Daner und wir Fonien feinen Charafter nicht lange in feinen Außerungen bevbachten; ein Bolt aber erzieht fich in vorge der Generationen sethict, und feine größere Unabhängigkeit, sein Beruf, die Wettgeschichte mitzugestalten, bewährt sich gerade barin, das äußere zwingende Cinflusse entfalten und wiederholen sich die Wirfungen des Nationalcharafters; alle Entwicklungs und Bilbungsmomente treten vor das forschende Auge; und in der Beit, in der wir leben, erkennen wir, fowol was eine Nation ans sich selbst gemacht hat, als daß ihre Geschichte noch nichr ihr eigenes Werfielt als das Leben des einzelnen Menschen das steinige. Mit mehr Wahrheit fan man von größen Böltern als von Menschen sagen: Sie find die ihres Sillars.

Ein Bolk hat feine Individualität zu bewahren; aber diese ift keine fiereotype Form; funft müßte es sich den Einslüffen der Erschrung, der geläuterten Sitte, der fortgeschrittenen Biffenschaft und Bildung entziehen; man müßte solche Fortschritte hemmen und verpönen. Seine Individualität bewahren, helßt von einem Bolke: seine Unabhängigkeit, sein Bermögen der felbständigen Fortentwickelung, seine Selbstbestimmung bewahren. Aber mit Unabhängigkeit und unter freier Selbstbestimmung varf es nicht blos, sondern foll ein Bolk sich sichtenen lernen, befämpfen und überwinden. Langfamer freitlich schehen Meigungen und Fehler erkennen lernen, befämpfen und überwinden. Langfamer freitlich schehen fich aus Juhrhunderten. Es gibt keine jugendlichen Bölker in dem Sinne, daß sie — wie jugendliche Meinschen, als ein weicherer Stoff anter ber Hann des geschicken Bildners sich bildfam bezeigten, um so erst zu einer Individuakeät zu werden; Bölker sind bildners sich bildfam bezeigten, um so fri zu einer Individuakeät zu werden; Bölker sind bildners sich bilden schwapenet, um so fristen Stoffer, die nur wie reife Männer, durch eine harte Schale des Lebens zu einer den Stoffen Ausbildung eines in Grundzügen des Schickfals mehr gewapuneten, mehr harmonischen Ausbildung eines in Grundzügen festsehenden Scharafters gelangen.

Und boch gibt es der Bildungsmomente und Erziehungsmittel der Völfer mannichfultige. Die ethifche Beurtheilung eines Bolts wird alfo dedurch bestimmt werden, was es in verhält= nömäßiger Zeit und unter der Gunft oder Ungunft der Umstünde aus sich gemacht hat. Es kann ein tleines, auf engem Raume zusammenwohnendes Volf nach feiner Geschichte in der ethischen Beurtheilung sehr hoch stehen, wenn es felne Unabhängigkeit gegen mächtige Nachburn durch Gemeingeist, Lupferteit und Staatsflugheit zu bewahren, und rohere, bedrohliche Rachbarvöller in Schranken zu halten gewußt hat; und es kann die einem Volke erhaltene Unabhängigkeit, wenn es für sich abgeschlossen geringe Anziehung übt, und an dem Weltverkebr wenig Anebeil nimmt, ein sebr geringes Verbienst fein.

Unebhängigteit ist ein relativer, behnbarer Begriff. Dicht blos die Unterwerfung eines Boits under die Macht und die Geses eines andern beraubt das erstere ber Unabhängigteit. Wenn ein Culturvolt aus einer welchiftorischen Beruföstellung, die ihm nicht etwa durch zufällliges und außerordentliches Kriegsgluc und gleichsam im Misverhältniffe zu feinen natürlichen Kräften zugefallen war, fondern welche ihm feiner ganzen Anlage, Größe und dur Beschäften velchäften gebührte, wenn ein sollte Bolt, ohne daß fich bes Lawdes nach jahrhunderteiang unbeftritten gebührte, wenn ein solches Bolt, ohne daß sin bespostifcher Baune und Gelöflüberhebung feiner frühern Macht geändert hätten, ohne daß es in despostifcher Baune und Gelöflüberhebung feine Mucht midbraucht hätten, aus solcher Stellung sich verbrängen läßt; wenn es nach fortbauernd unglücklichen Ariegen aus jedem mit nachhaltigen Berluften feinet; die größern ber es umgebenden Autionen auf feine Kosten ein beis gewinnen wan hat ein folches Bolt feine Unabhängigteit schon halb vertoren. Bon dem ber rechtigten Stolze eines Bolts, das erste zu feln, und feln anderes sich ebenbürtig zu erachten, bis zur gedemütchigten Ressound zu feine Micht zu feln, und bie zum Berluft des Serbste vertrauens; bis zur Anertennung fremden Übergewicht im Gesühl vers Sum Berluft des Serbste vertrauens; bis zur Anertennung fremden Übergewichte im Gesühl ver Baun Bartichsten Bertwächten Bertwächten Beziehungen der Boltsentwächtelung; bis zur Anertennung fremden Ubergewichts im Gesühl ver Bartichtehens in man-

Seutralifation und Selbstregierung bes Belit

í

ł

į

ł

ļ

ł

ł

1

ł

ł

ţ

۱

ţ

ļ

ŝ

ş

1

fucht und Bevorzugung ves Freinden; ibis endität zur Geringschätzung ver eigenen Bitteisiumsichteit alles das find, für ein großes Bolt, nur Stufen zunehmender Abhängigteit. Am bemüthigenbsten find bann die zweidentigen Tröfbungen, die einem folchen Bolte gespendet werden. Nach mit Göflichtet wird bann z. B. von Fremden über die Deutschen gesagt: Sie frien, wonn auch verwucktischen Anstelligteit sich felbft zu heifen und ber Thattraft bar, voch ein Bolt von Dunfetn, und ein reflectirend lefendes Bolt geworden. Deut Einismus einer deutschen Bebientenfele war es jedoch verbehalten zu fagen, das Macht, folglich Seltung vor und unter ver andern Rationen, nicht ver Beruf des beutschen Bolts fei. An ein folches Bolt ergeht in ber elften Stunde noch die einste Rahmung, rückwärts und verwärts zu fcanen, ob die Beinsgungen feitter einsheitlichen Untwicklung noch diefelben fein können wie vormals? ob nicht alle Berhältniffe un es herven andere geworden find?

In Rücksicht auf feine Centralverfassung wird dann nach den Ergebniffen viefer Erwägung bie Gntschiebung fallen: Db einem fo ernstgeprüften Bolte ber lare Föderalismus ferner ars laubt over nicht vielmehr der zusammenfassenbere des Bundesstaats, und wenn anch diefe nicht ansreicht, die straffere des Unitarismus geboten sei? Und wenn eine Nation taufend Jahre zwischen Unitarismus und Föderalismus geschwankt haben sollte, so folgt daraus nicht, daß bas Schwanken fortbanern müffe, sondern es werden Erfahrungen endlich ihre Früchte tragen, verm nach gehäuftem Ungluck, bei immer schwieriger werdender Jusammensassung und steigender Einsicht in die Gründe bes nationalen Versalls, endlich noch der rechte Augenblick von den rechten Männern benugt wird, und das Elka noch einmal Gunft bewährt.

Und ba wir von ber Stärke ber Bölfer im Bergleich zu andern reden, wodurch die Kriegs= verfaffung eines jeven bedingt ift --- welchen Einfluß hat nicht diese auf die einheitliche Enwicke= jung eines Bolfs? Db ber Rern eines heeres aus geworbenen Prätorianern befteht, bie ber Ruhm eines Felohauptmanns und der Durft nach Ruhm und Beute unter die Fahnen lott, oder vie Grundlage deffelben das Bolt in Waffen ift, das für feinen Gerd, feine Chre, Selbständig= feit und Macht einsteht; ob die Conscriptionszeit im zweiten Falle eine kurze, oder eine fo lange ift, bağ ber Krieger für andern Beruf untauglich wird ; ob bie tattifchen Rörper aus ben Dienstpflichtigen bestimmter Refentirungsbezitte bestehen, fobag fie Brovinzialregimenter mit bem bie verschiedenen Stämme bes Bolks charafteriffrenden Typus barftellen, oder ob bie Dienfte pflichtigen aus allen Lanofchaften planmäßig in bie taltischen Rörper vertheilt werben, fobag Dirfe and Solbaten zufammengefest find, bie allen Landestheilen ober Bolfoftammen angehören und beren Stammeigenfchaften zu einer Rationaleinheit mifchen und verbinden; ob bier ber Rrieger als ein Manu von Ehre behandelt wird, bort der Brügelftrafe ausgesetst ift: wer wirt leugnen, daß nach folchen Alternativen ganz verschiedene Geere entstehen, und bei häufigen Rriegen gang verschiedene Bollscharaftere fich entwickeln ? Ber verfennt bentzutage noch, welchen Einfluß nicht blos die Übereinftimmung in Farben, Fahnen, Flaggen und geldzeichen, fondern felbst in Aleidung, Formation, Erercirregtement und Commando auf das Gefühl der Jufammengehörigkeit , auf das Nationalbewußtfein eines Heeres hat? Aber gerade darum 🛶 wird blefe Ubereinstimmung von ber Souveranetät ber Einzelftaaten verworfen, und es hat große Mühe gefostet, daß im deutschen Bundesheere die einzelnen Armeecorps fich nur über. gleiches Ratiber und übereinftimmende Signale verftanbigten.

Eine einheitliche Entwickelung ves Volkslebens findet ba nicht ftatt, wo ein Theil ves Bolks zu Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten in Geschgebung, Beftenerung und durch das Gewicht einer öffentlichen Meinung auch auf die auswärtige Politik seiner Regierung berufen ift, und im Bewußtssein eines höhren Graves von Selbständigkeit und jenes Einflusses an Gefühl seiner Bürde zunimmt, während dem Nationalcharakter anderntheils, entweder durch gänzliche Vorenthaltung jeder Betheiligung des Bolks an den öffentlichen Angelegenheiten, oder durch abkeitung feiner Thätigkeit von den größern Rationalintereffen auf kleinere, örtliche und ftaatsrechtliche Berhältniffe, die mit dem Nationalintereffen nur kleinere, örtliche und ftaatsrechtliche Berhältniffe, die mit dem Nationalintereffen sichts gemein haben, das Gestähl von Seldständigkeit und Bürde genommen wird. Eine einheitliche Entwickelung des Bolkslebens ift da nicht denkbar, wo einem Theil des Bolks die Seldstverwaltung feiner mit der Staatsausgabe nicht in unmittelbarer Beziehung stehenden gemeinfamen Intereffen überlassen ift, während ein anderer Theil, dem Unmündigen gleich, unter Vormundschaft gehalten, in der müthigender Abhängigkeit von bureaustratischer Bräfectenwirthschaft, zum Servilismus er= zogen wird.

Richts ift fo unwidertprochen als die Bedeutung für die einheitliche Entwickelung bes Boltsischens einer gemeinfamen Handels=, Boligefesgebung und Handelspolitik, oder, wie der

Centralifation und Gelbftregierung bes Bolls

46f)

moberne Ausbrud befagt, bes gemeinfamen Guterlebens. Die Buverficht geht fo weit, bag viele für Deutschland rathen, nur biefe Einheit bes Guterlebens anzuftreben, bas Beitere werbe foon von felbft tommen. Gewiß ift, bag wenn auch machtiger Biberftand und augenblickies porwiegende Intereffen, wie z. B. die Borneigung der hanseftabte fur bas unbedingte Rreihandelsprincip, bie Einigung zu gemeinfamem, großem handelsgebiet und zu einem großen Binnenmartt lange verzögern tonnen, boch als bedeutfame Thatfache feftfteht, bag nach vollzogener Bereinigung die materiellen Intereffen fich als wesentlich die gleichen, in Sub= und Rorbbeutfchland, von ber Oftfee bis zum Bobenfee, erwiefen haben, und bag, auch abgefeben von ben ökonomifden Berhältniffen, die baburch gefährbet fein würden, bie einmal geeinigten Intereffen fich nicht wieder trennen, auseinander zerren und dem ftaatsötonomischen Erberimen= tiren fleiner Regierungen überantworten laffen, ohne einen Schrei ber Entruftung und viels leicht noch etwas mehr ben sonft zahmften und fügsamften Intereffenten zu entreißen. Es ift baber eine querelle allemande, barüber zu ftreiten, ob die Bolleinigung fleinerer Staaten mit einer Großmacht auch bie Solibarität ber übrigen politischen Intereffen zwischen den zollvereinten Staaten, folglich bie politische Abhängigfeit ber fleinern von ber jollverbündeten Grofmacht , jur naturlichen Folge hatten? Ber ben Staatsvertrag auf bem gug ber Gleichberecht= gung ber contrabirenben Staaten abgefchloffen, ber bat fich formell weber politifc unterorbnen noch eine Begemonie bes Grofftaats anertennen wollen ; wer aber eine Gemeinfchaft begründet, welcher zufolge er mit andern Staaten gemeinfame Einnahmen und Raffen hat, fobas Staatsgelder , von beren geregeltem Bezug bie Doglichfeit , bie Staatsbeburfniffe zu beftreiten, in manchem ber verbündeten Staaten abhängt, in die Sände des einen Berbündeten nur durch bie Bermittelung des andern gelangen tonnen, ber hat gewiß und zu feinem besten ber Mog= licteit vorgebaut, daß folche Verbündete jemals in verschiedenen volitischen Lagern gegenüber= fteben, fowie die zollverbundene Großmacht als folche eine bestimmte politische Richtung verfolgt.

Eine allmählich anzuftrebende gleiche Gesetzung bezüglich der etwaigen Abgaben von inländischen Berzehrungsgegenständen wird als eine nothwendige Folge einer gemeinfamen Bollgesetzebrung betrachtet; das Bedürfniß gleichmäßiger Grundsäte über die Bestrafung der Contraventionen gegen die Steuergeset kann allmählich und follte consequenterweise zu einem übereinstimmenden Straftecht und Strafversahren führen.

Auf einem geeinigten Handels = und Industriegebiete mußte sich das Bedürfniß eines ge= meinfamen Wechselrechts geltend machen. Das Civilrecht läßt sich nicht wol in einzelnen Theilen reformiren, ohne daß das Ganze davon berührt wird. Dies mag den Umfang und die Bedeutung der einheitlichen Intereffen andeuten, die durch ein geeinigtes Handelsgebiet zur Entwickelung kommen.

Aber auch abgesehen von biesem Motiv : bie Wichtigkeit eines national=einheitlichen Rechts für das Bewußtsein der Jusammengehörigkeit, also für die einheitliche Entwickelung einer Nation, ift ein von den Männern der Wiffenschaft längst entschiedener und erschöpfter Begenstand. Daß die rechterzeugende Autonomie der Corporationen des Mittelalters der ein= heitlichen Entwickelung des Volkslebens nicht günstig war, wird allseitig eingeräumt. Sollen wir hervorheben, welchen Einfluß ein verschiedenes Rechtsbewußtsein über einzelne Privat= rechtslehren bei den verschiedenen Stämmen bessellts auf die einheitliche Entwickelung bes Boltslebens und des Volkscharafters ausüben können; und wie schwer es ist, wo solche Rechtslehren sei Jahrhunderten in verschiedener Richtung sich entwickelt haben, die Wirfungen solchen verschiedenen Nechtsbewußtseins wieder auszugleichen, so wollen wir als Beispiel nur die Lehren von Primogenitur und Majorat, erstere zugleich in ihrer Anwendung auf Beuerzgüter und die daraus folgende Theilbarfeit ober Untheilbarfeit berselben, hervorheben. Se nachdem die eine ober die andere besteht, ift der Bauernstand ein ganz anderer.

Bir wollen schließlich bie unermeßliche Bedeutung der Bolksbildungs = und Jugend= erzichungsanstalten für die einheitliche Entwickelung des Volkslebens berühren, nicht blos der Schulen aller Art, sondern auch der Volksspiele, der Kunstanstalten, der nothwendigen Handreichung des Staats an Wiffenschaft und Runst, um es in das Licht zu stellen, wie um= faffend die Aufgabe des Staats gedacht werden kann, wenn sein Organismus sich auch nur auf die Entwickelung des einheitlichen Bolkslebens beschänkt.

Aus der Geschichte und den daraus zu erkennenden Bedürfniffen feines Bolts bis zu feiner Beit hat der Geschichte die Motive zu fcopfen zu der gesetzlich zu bestimmenden Thatsack, was bie einheitliche Entwickelung des gesammten Boltslebens von dem Organismus des Staats zu fordern habe; und der Staat ift, wie wir geschen haben, nothwendig seicht Richter darüber, ł

1

weiches berechtigte Intereffe er zu dem Eube zu fougen oder in die Sand zu nehmen habe. Bas nun nach dem Urtheil des Staats und nach feinen Gesehen von gemeinsamen Intereffen bas Gesammtvoltsleben und feine. Entwidelung nicht berührt, das bleibt der Gesellschaft zu felbständiger Gestaltung, wie es die verschiedenen Ausprüche, Bildungsstufen, Mittel erlauben ober erfordern. Aber nicht darauf beschränkt sich das Feld der Selbstregierung bes Bolts.

Man gebraucht häufig für "Selbstregierung bes Bolts" — als ob auch anderes darunter verstanden werden könnte — das englische Wort "Selfgovernment", welches doch nur dasselbe befagt. Es geschicht dies wol aus dem Grunde, weil mit dem englischen Worte gleich auch die in England bekannte Sache bezeichnet ist, während man sich über die Sache wie über das entz sprechende Wort unter Deutschen erst verständigen muß.

Diejenige Thätigkeit für gemeinsame 3wecke wird unter Selbstregierung des Bolks nicht verstanden, welche nach der politischen Theorie, daß das Bolk die Quelle aller Staatsmacht sei, von diesem als Aussluß seiner unterstellten Machtvollkommenheit ausschließlich und ohne Concurrenz anderer Staatsgewalten zu üben wäre, und welche nach jener Theorie den Begriff der Bolkssouveränetät bildet.

Ebenso wenig ift aber, was man unter Selbstregierung bes Bolts versteht, auf die Thätigs teit der Intereffenten für folche gemeinsame Zwede beschränkt, welche lediglich aus dem Privat= leben ber Bürger entspringen und die Aufgabe des Staats nicht berühren. Selfgovernment findet Anwendung auf die Sphäre ber bem Brivatrecht angehörenden gemeinfamen, aber frags mentarifden Intereffen , wie auf eine Bielheit folder, bie ber Staatsaufgabe beimfallen. In letterer Beziehung gewährt selbst ber orientalische Despotismus ver Selbstverwaltung ves Bolts in ber Gemeinde einen weiten Spielraum. Er thut dies nicht, um damit der Freiheit feine guldi= gung barzubringen, fondern weil er es für feine Aufgabe nicht hält, 2Bohlfahrtepolitit im Detail zu treiben. Es leitet ihn babei ein viel richtigerer Instinct, als in der entgegengesetzten Auf= faffung, von welcher ber fogenannte aufgeklärte Despotismus in Staaten mit übertriebener Gentralifation ausgebt, Beisbeit zu erfennen ift, indem diefer, nach ber natur bes Despotismus, Die Rablateit des Bolts zur Selbftregierung ebenfo fehr unterfcast , als er fich über feine eigene Rräfte und Mittel täuscht. Erft baburch, daß bie Selbstregierung des Bolks auf dem ganzen Felbe ber gemeinfamen 3wede bes Privatlebens fich thatig erweift, zugleich aber biefe Selbft= thätigkeit des Bolks auf die Sphäre der eigentlichen Staatsanstalten oder folcher Organisationen ausdehnt, welche die einheitliche Entwickelung bes Boltslebens zu nabe berühren, als bag ber Staat fie ganz fich felbft und ber autonomen Thätigkeit ber Bürger und Intereffenten überlaffen möchte ---- erft baburch bereichert fie ben Inhalt des Freiheitsbegriffs und wird zum prattifchen Bmed der politifden Freiheit.

An dem fo bezeichneten Charafter der Selbstregierung des Bolts, der fie zum prattis fchen 3wed ber Freiheit macht, wird daburch nichts geandert, daß in unferer Zeit zahlreiche, centralifirtefte Staaten die Byramide ber politischen Freiheit auf ben Ropf gestellt, und bas Schaugerufte ber politischen Freiheit in einer repräsentativen Verfaffung aufgeführt. haben, nach welcher eine Betheiligung bes Bolts an ber Staatsgefetzgebung und höchten Staatsregierung gefordert wird, ohne daß Selbstregierung bes Bolts in den engern Kreifen bes gemeinfamen und öffentlichen Lebens bestände. Es ift dieses Bertehrte in Frankreich, burch. Die gange Beriode ber Revolution hindurch, und unter allen Berfaffungen , welche diefe gebracht hat --- es ift aber auch in Deutschland geschehen. Da folder Staatseinrichtung ber Aufbau ber-Seibftregierung von unten auf fehlte, derfelbe auch von oben berab nicht genugend nachgeholt. wurde, fo ift das Broduct nicht politifche Freiheit geworden, fondern es enwickelte fich aus diefen. und andern Umftänden feit 1815 jener, die Formen ohne das Befen bes englifchen Barlamen= tarismus nachnahmende Scheinconstitutionalismus, welcher, bei unfreier Preffe, bei fclechten Bablgefegen und bei burch Beamtenwirthschaft beberrichten Bablen, bie öffentliche Meinung hinderte zu ihrem wahren Ausbruck zu gelangen. Unter ber herrschaft bieses Scheinconstitu= tionalismus wurde bie in den Rammern berufene, abhängige Intelligenz eingeschüchtert und corrumpirt; die thatfächlich abfolute Regierungsgewalt ber Berantwortlichteit für ihre Thaten, indem man diese von einer unfreien Repräsentation gutheißen ließ, enthoben; und da die zwei extremften Barteien, ber Abfolutismus und Die peffimiftifchen Begunftiger ber Anarchie, nicht ohne Exfolg mittels Ausbeutung des Unverstandes der Menge barauf hinarbeiteten, daß dem Syftem ber Verfaffung die Fehler zur Laft gelegt wurden, welche entweder auf Rechnung der Bleichgültigfeit und Sabrläffigfeit eines auf feine Rechte nicht hinreichend eifersuchtigen Bolta. tommen, ober welche in unfertigen, für jedes Berfaffungsleben untauglichen Staatspustämben lagen, oher welche endlich zufällige oder beabsichtigte, aber bei einem in feine Verfaffung ein= geleben Bolle nicht unvermeidliche waren, so wurde die ganze Form ber monarchisch=reprä= fentativen. Verfassung, um ihrer aus diesen Gründen zu erklärenden Unwirksamkeit willen, bei ber unverständigen oder untritischen Wonge in Misachtung gebracht, und ber massoellen Freiheit selbst ihre Zufunst zu verderben gesucht.

Diefer Scheinconstitutionalismus culminirts in Frankreich bis 1848, von wo.an., unter Berhöhnung aller natürlichen Folgerungen der wahren Nupräsentativversaffung, unter Beibehaltung der lerren Formen derfelden, das allgemeins Stimmrecht zum Necept der absoluten Monarchie wurde.

Auf ben Beariff ber Selbstregierung bes Bolfs zurudzutommen, wird biefer alfo babin au bestimmen fein, daß fie theils in ber frei fich rubrenden, anordnenden und verwaltenben Abatia= teit ber Genoffen besteht; eine Thätigteit, welche in ihren Bintungen bindenbo Rechtonormen für biefo Genoffen erzeugt für bie gemeinfamen 3wede und bas gemeinfame Leben in jolden 3n= tereffengenoffenschaften, beren 3wede und Dronungen gesehend zu regeln ber Staat zunächt nicht für feine Aufgabe halt; bag fie anderntheils besteht in berjenigen, fei es auf Brundinge eigenen Rochts geübten, fei es repräfentativen Thätigkeit ber Burger für wefentlich finatliche, b. b. aus bem Organismus für bas gefammte Bolfsteben fich ergebende Zweite in bem organiz ichen Staate, in welchem bei der Orbnung und Belebung ganzer Kreife auch des ftaatlichen Le= bens ber Rath und die Mitmirtung ber Bärger erfordert wird (Landes =, Brovinzial =, Areie= vertretung und Berwaltung); daß fie endlich besteht in der innerhalb vom Staat gesetter Schranken auszuübenden, anordnenden und verwaltenden Thätigkrit ber Bürger für folde corporative Organisationen und ihre Zwede, die , wie die Gemeinden, Marigenoffenichaften, Deichverbäube, Abelscorporationen, Organisationen von gemischter, privatrechtlicher und flagts= rechtlicher Ratur find, und gleichsam unabhängig von dem Willen der zeithichen Theilhaber bestehen. Die innere Dronung viefer Organisationen und bie handhabung berfelben find. für die Wohlfahrt der Gesammtheit bes Staats und für die Antwicklung bes Bollslebens von fo hoher Bebeutung, daß der Staat in diefer Ruchficht gewiffe Garantien burch Bestim= mung ber Berfaffungen berfelben in allgemeinen Umriffen und burch Controle ber Einhaltung berfelben fich wird verschaffen muffen, mabrend er bie Ausführung und Belebung biefer Drbe nungen in größerer ober geringerer Ausbehnung der Selbstichätigsvit der zeitlichen Intereffenten an jeder einzelnen biefer Organifationen überläßt. Ein hauptgrund bes Unterficies zwischen der franzönischen und beutschen Entwicklung in Bestimmung und Lösung der Staats= aufgabe liegt darin, daß ber Ginn und die Reigung für Selbstregierung des Bolls in feinen fragmentarischen gemeinschaftlichen Intereffen in Frankreich bei weitem weniger entwickelt ikt. als unter ben germanischen Bölberichaften, daß ein nationales Grfammtgefühl, das wieder nach Selbfiverwaltung in ber Gemeinde verlangt, in Frankreich nicht vorhanden ift. Um fo mehr fühlen fich die Franzosen angetrieben, einer einheitlichen Antorität fich wenigstens äußerlich. untermordnen, und bieje Gigenichaft bat bei bem Einflug, ben franzöftiche Staatsgrundfatte feit 200 Jahren auf Deutschland geübt haben, die Centralisation der Staaten mächtig gezeltigt.

Die Gemeinde, welche als felbständiger, in feiner Individualität gestcherter, sich selcht regiesender Körper der Guftrin jedes freien Staatswossenstift, erstweint in Frantreich als ein blos ser. Staatsverwaltungsbegriff; die französischen Gemeindebehörden, so uneigentlich noch jett., Municipalités" genannt, während doch das römische jus municipale so wessentlich die auch privatrechtliche Corporation unterstellt, sind blos noch die untersten Stussen der Staatsverwaltungsmaschinerie; die Gemeindesseicheit, diese noch die untersten Stussen der Staatsverwaltungsmaschinerie; die Gemeindesseichen, und nur wenige lassen sich träumen, das die Staatsfreiheit ohne dieselben nach vorhanden, und nur wenige lassen sich träumen, das die Staatsfreiheit ohne dieselben nach vorhanden, und nur wenige lassen die Verblichen die Staatsfreiheit die staatsfreiheit auf den Namen vernichtet worden; aber die sociale Revolution, wodurch die letztere so selektert wurde, die Nichtachtung des Gemeindebegriffs und die Centralistaatsgewalt, ist der Verblichen Staatsgewalt, ist der politischen Revolution vorausgegangen und war vernichtend für die Justurft der Freiheit. Mie nachfolgenden Revolutionen, welche die wolltische Freiheit zum Ziele nahmen, bestanden nur in Anläufen, die an dem mangelnden Sinn des Bolts für Selbstwegierung scherteren.

In Deutschland ift es, was die noch herrschenden Staatstheorien von bem Berhältniß ver Gemeinden im Staate betrifft, zwar nur um woniges beffer beschaffen als in Frankreich; aber wefentlich beffer ift es mit der allgemeinen Meinung von dem Recht und von dem Bedürfniß

Gentratifation: 2019 Welber ginsung : best. Build

ł

1

Ì

ì

1

einer felhtänhigen Gemeinen bestalt. Über diefe deutsche Anfthauung, het die Staatstheurie, welche wir mit der Rachumung der französstichen Gentralisation überkommen haben, nicht allein nichts vermocht, vielugehr ift die lettere in Deutschland, feit schon. längerer Beit auf dem Ruchung vor der derin eutschiedenem öffentlichen. Meinung begriffen, auf dem fie durch Scheinernersprechen wel noch Stellungen zu nehmen sucht, die aber nicht lange mehr haltbar bleiben werben,

Benn wir fagten, das dem frangofisten Bolf der Ginn für Gelbftregierung feble, fo gibt es boch gemiß auch in Branfreich Coterien (feine wolitifchen Barteicn), welche "Decentralifation" und felbftändigere Bewegung ber Brovingen und Gemeinden für ein nationales Beburfnif anertennen und diese Doctrin verführten; aber theils wird der Begriff von Centralisation und Des contralifation gang falfc aufgefaßt, wie wir bereits erömert baben; theils mird biele Doctrin von ber öffentlichen Meinung Frantreichs nicht in hinreichendem Maße getragen und unterflutt. Die Rähigfeit zur Gelbftregiezung, und somit zur politischen Freiheit zuht nicht in der Bildung ein= alner, fondern in einem Gefammtgefühle ber meißen. Die Franzafen find ein gebildetes Bolt; ein Bolf wurden fie genannt "voll humaver Inftincte"; aber es fehlen ihnen wefentliche Gigenichaften, ohne melde Selbftregierung unmöglich ift, und fie muffen fich dabei noch getallen laf= fen, bag biefe Unfähigkeit zur Selbftregierung burch bie eigenen Organe ihrer aus bem Botum Dop. 8-Mill, Stimmen beruhenden Regierung zum Berdienft ihnen angerachnet werde. Jene Gigenschaften find: Achtung vor der Bergangenheit und dem Gergebrachten, ohne fich babei der Grabrung und ber Entwickelung zu verichließen; Genüglamfeit bei fomalem Erwerb; friebr. licher Sinn, der auf das Erhalten und Fördern auch im engern Wirhungstreise gerichtet ift Richts hat den Sinn für Selbstregierung in den engern Rreifen des gesellschaftlichen Lebens in granfreich mehr untergraben als bie weltheberrichende Rolle, welche Frankreich feit Lubwig XIV. angeftrebt, und welche bie Ration gewöhnt hat, bas Auge gang auf ben einheits lichen Steat gerichtet zu halten, gauz im Staatszwert aufzugeben, und von der Staatsregierung alles zu erwarten. Rur folden Gewinn hat auch Guizat im Auge gehabt, als er in feiner "Histoiredels civilisation en France"(49. Borlefung) fic also ausjorist: "Auce ic bin übers mugt, daß, alles zusammengenommen, die Gentralisation, welche unfere Geschichte charafterifirt. Snantreich einen höhern Grad von Bohlfahrt und von Größe, glücklichere und glonreichene Schickungen eingebracht habe, als es erfahren haben murbe, wenn die lokalen Juftitutionen., die fosalen Unabhängigteiten, die lokalen Incen in demfelben fouveräne, ober felbst nur vorherr= fchende geblieben fein würden. Dhue Bweifel, wir haben etwas verlaren bei ber Niederlage ber Gemeinden bes Mittelalters ; aber, nach meiner Anficht, nicht fo viel , als man es uns einreden möchte."

Bieles ift in diefer Stelle zusammengeworken, was, um zu folchem Urtheil zu gelangen, hätte auseinander gehalten und unterschleden werden muffen: wie z. B. "die lokalen Inflitus tignen" und "die lokalen Unabhöngigkeiten", die in ihrer Birkung zu fehr verschledenen Re= sustaten führen können. Lokale Inflitutiquen erhöhen den Gemeingeift, welcher durch die Entu fermung der Bürger von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vernichtet wirdlakale Unabhängigkeiten dagegen, und gar "souveräne", ziehen, wenn sie Souderstellungen wit sich bringen, die fich felbst genügen wollen, vom Gemeinwefen ab und fchwächen dasselbe-

Deutschland ift von feiner Böhe herahgesunken, ebenso fehr dadurch, daß feine thatkräftiga ften Kaifer den Blick zu fehr ins Weite getragen, und das Mähere, mas noth that, "die lokalen Been und Institutionen" minder beachtet haben; als dadurch, daß die lokalen Unabhängigzkeiten, eben aus dem ersten Guunde, zu einer zu großen Geltung getommen, "souveräne" geworden find. Frankreich hat.gewiß wohlgethan, "die lokalen Unabhängigkeiten" niederzuhalten, und dem Weg über sie hinaus zur Reichseinheit, und adurch zu feiner staatlichen Bestimmung, sich zu bahnen; aber es bedurste dagu nicht Vernichtung aller lokalen Institutionen, nicht der gänzlichen Abtschung ver selbständigen Verschlichkeit der Gemeinden; und es zeugte von keinem gefunden. Justanke, menn neulich das "Journal des Dabats" vie Ursache der Inbedeutendheit ber Departementalvresse und bes öffentlichen. Lebens in den Departements überhaupt in dem Berlangen der Franzosen hardes fand, lieber von hundertiften Play in Paris als den ersten. in ihrer Deimasteningen.

Und da wir an eine Stelle von Guizot angeknüpft haben, fo fei ferner erwähnt, daß er im zweiten Theil feiner neuerlich erschienenen "Mamairas" über die "Folgen der Gentralisation, und des Bestrebenk", mittels der Beamtenwelt die Allgemalt des Staats über jede Erinnerunge frührerer Selbständigkeit, zu sehen, nachdem die Regienungemittel, welche einer socialen Sube-

Centralifation und Gelbfregserung bes Bolls

gesination entspringen, entfrästet ober beseitigt find, sich also ausberächt: "In war sich bes Ubels wohl bewußt, und um ihm abzuhelfen, suchten alle Cabinete von 1816—48 einestheils den lokalen Abministrationen eine größere Unabhängigkeit zu geben, anderntheils die netärlichen Autoritäten, welche auch in den demokratischen Gesellichaften aus dem Einfluß des Grundeigenthums, der Industrie, der Traditionen hervorgehen, zu heben, und demnächst durch viese einen vermehrten Einfluß auf das Land auszuüben." Aber in solcher Weise lassen fich nem Autoritätselemente nicht schaffen. Solange man noch von lokalen Administrationen spricht, denen eine größere Unabhängigkeit gegeben werden soll, besteht keine selbständige Gemeinde; und eine Aristoratie, welcher Art sie auch sei, kann erst da ansangen sich naturwüchsigzu bilden, wo ihre Autorität in Ermangelung einer andern eine gewünsche und gewohnte wird. Als hülfspersonal der Präsecten und Lückendüßer wird eine solche Aristoratie zu natürlichem Ansechen niemals gelangen.

Der Anspruch an Selbstregierung des Bolks ist ein in deutscher Geschichte und in deutscher Rechtsanschauung tief begründeter, welchen der Despotismus wol vorübergehend brechen oder in seiner Ausübung niederhalten, aber nicht verhindern konnte, daß er immer wieder ansliedt, und daß als die beste Bolitik der Staaten diejenige sich erwiesen hat, in weitem Umfange ihm Rechnung zu tragen.

Berfen wir einen flüchtigen Blict auf die geschichtliche Entwickelung ber Staaten, fo finden wir die Thatsache der Selbstregierung des Bolts in mannichfaltigen Beziehungen des öffentlichen und des Privatlebens. Sie fam in den ältesten zur Geltung, als das gemeine Recht der Freien, sowol in der Gemeinde, der Cent und dem Gau, in welchen beiden legtern Organisationen der königliche Beamte in Verwaltung und Rechtsprechung durch das dabei mittels der gemählten Schöffen selbstichätige Bolt unterstückt wurde; als auch durch entischeiden Ritwirkung der Freien zu der Reichsregierung, auf den Placitis oder Reichstagen.

Der die Gemeinfreiheit untergrabende Lehnsstaat schuf ober vermehrte die Standesunterschiede, und damit das Privilegium einer erweiterten Berechtigung zur Selbstregierung für die bevorzugten Stände. Wo so viele öffentliche Gewalt in Privateigenthum übergegangen war, und auch ohne diesen Grund, mußte sich, bei der vorzugsweisen Geltung des personlichen und genoffenschaftlichen Anspruchs im Lehnsstaate, die Autonomie der Familien, d. h. die Befugnis verselben, mit rechterzeugender Kraft ihre Familienordnungen zu bestimmen, von selbst versteben.

Biele Dörfer und Diftricte waren bann nur noch von unfreien Leuten (hörigen) bewohnt, aber bie Berfaffung ber Gemeinden blieb im wesentlichen bieselbe, in den von Unfreien ebenso wie in den von Freien bewohnten; in den erstern allerdings unter dem gesteigerten Einfluß ber Grundherren auf die Bahl ber Ortsvorsteher. Das Gemeinderecht der einen wie der andern war durchbrochen durch die Eremtionen der Privilegirten (der Ritterbürtigen, Rieriter mit ihren beiderseitigen hinterfaffen, wie auch der Pfahlburger ber Städte).

Aus der Gefammtheit der Gemeinden treten mehr und mehr und immer zahlreicher die pri= vilegirten Stadtgemeinden hervor, deren Selbstverwaltung den Staat im kleinen darstellte. In der Schöffenbarfreiheit; b. h. in bem Recht als Schöffe gewählt werden zu tonnen, um Urtheil mit zu finden, bat die Selbftverwaltung ber Juftig burch bas fcoffenbar freie Bolt febr verfciedene Stadien burchlaufen. Das Recht ber Einigung war bas gemeine Recht aller Freien und erzeugte nicht blos, als ben mächtigften Ausbrud biefes Einigungsrechtes, bie beutfchen Städtebundniffe mit ihrer fur bestimmte 3wede geeinigten Selbstregierung, welche, wie bir Banfa, ohne völkerrechtlichen Geltungsact, blos auf Grund ihres gemeinbeutschen Einigungs: rechts, zu welthiftorifden Territorial= und Geemachten fich erhoben ; fonbern es fouf auch biefes gemeine Recht ber Einigung Genoffenschaften anderer Art unter einzelnen Freien : innerhalb ber Stäbte bie gewerblichen und hanbeleinnungen; außerhalb der Stäbte zu Schut und Trug bie ritterschaftlichen Corporationen; endlich, bei mehr entwidelter Landeshoheit, die Einigungen ber Lanbfchaften, fpäter Landftande genannt, unter ben lanbfäffigen, privilegirten Territorialftanden, welche auf Grund ihrer ju Schut und Trut gefchloffenen Ginigung nicht blos fich felbft, fonbern in manchen Reichsländern allmählich auch bas Territorium mit regier: ten, in welchem fie lanbfäffig waren. Das Recht aller wehrpflichtigen Freien, auf Reichstagen zu erfcheinen und ihre Stimme mit abzugeben, mar zu einem Recht ber Reichsftande einge forumpft, bie ihre Landfaffen auf Reichstagen von Rechts wegen zu repräfentiren hatten. Bei concentrirterm Bufammenwirten ber geringern Babl von Berechtigten, von denen außerben viele weggeblieben, mabrend bie Rurfürsten als Führer immermehr in den Bordergrund traten, wurde zulest von biesen bas Mitwirkungsrecht zu der Reichsregierung in fo intensiver Beik

٩

Centralifation und Civilgfregierung bes Bolls

Ì

Ì

ł

ĺ

Ì

i

t

ł

ł

1

l

ţ

ĵ

ţ

gentit, das die vormals einheitliche monarchische Reichsregierung, vermöge welcher der Kalfer bie plenitudo potestatis sivo imperii hatte, allmählich zu einer bloßen Conföderation herabgebrückt wurde, in welcher dem Kaifer nur noch die Leitung der Reichsgeschäfte, gleichsam als einem primus inter pares zustehen sollte. Diese Usurpation der die Centralgewalt absorbirenden Gelbstregierung der vorzugsweise Privilegirten endigte mit der gänzlichen Auflösung ves Reichs und mit feinem Zerfall in die souveränen Einzelstaaten.

Es kann nicht die Absicht fein, die Geschichte der Selbstregierung des Bolts in den mannics= faltigen, vorftebend angedeuteten Beziehungen zu verfolgen, es tommt uns barauf an, fur bas bringendfte beutige Bedürfniß ber Selbstvermaltung die Anfnupfungspunkte festzuhalten, und biefe liegen in Deutschland mehr als irgendwo sonft in der Freiheit der Gemeinde, wovon die Tradition fich durch alle Revolutionen hindurch erhalten hat. Die Gemeinde ift nicht allein die Gefellschaft, in welcher fich primitiv die Selbstverwaltung des Bolfs versucht und geltend gemacht hat; es ift auch diejenige, welche, ihrer Natur nach, am wenigsten dem Bechfel und Bandel unterliegt. Die ftaatenbilbende und ftaatenregierende Macht fann willfürlich, ober, nach gewiffen geitlichen und wandelbaren Rudfichten, eine Mehrheit von Gemeinden zu größern ober fleinern territorialen Einheiten zufammenlegen; biefe Einheiten (vormals Cent, Gau, Braffchaft, Ger= 20gthum, jest Amt, Landgerichts=, Landraths=, Regierungsbezirk, Rreis, Brovinz, Rron= land) und ihre Bufammengeborigfeit find bann eine Fiction ber Macht ober bes Gefches. Aber Die einzelne Gemeinde ift teine Fiction des Gesets; fie besteht nicht durch den zeitlichen Staat, ober boch nur fehr ausnahmsweise; bie Gemeinde ift in der Regel dem zeitlichen und verän= derlichen Staate vorausgegangen und wird nach ihm fein; fie ift das Product einer Zusammen= gehörigkeit der in ihr zusammenlebenden, Schutz und Nahrung in ihr findenden Familien, das erfte nabebei unveränderliche Glement jedes Staars ; fie ift, weil fie ift.

Die genaue Kenntniß des Bestandenen und des Gewordenen ist die Grundlage eines ge= funden und nachhaltigen Fortschreitens zum Bessen; indem wir daher die Berfassung ber Gemeinden besprechen, wollen wir untersuchen: Was war — worin bestand die Gemeinde= freiheit?

Auf die Ungleichheit in der Verfaffung der Gemeinden haben wir hingedeutet. Die Ber= fciedenheit in der Berfaffung der Stadt= und der Landgemeinden ift der Ausbildung des Lehn= staats — und wahrscheinlich nicht blos bezüglich ber beutschen Städte römischen Ursprungs — Unter ben Landgemeinden (Dörfern) ursprünglich deutscher Rationalität borausgegangen. find ferner biejenigen ju unterscheiden, beren Bewohner Freie blieben, von benen, beren Be= wohner in ein görigkeiteverhältnig gebracht wurden; wir glauben aber annehmen zu burfen, bag biefer Unterschied keine wesentliche Berschiedenheit in dem Gemeinderecht, in dem Gange ber Verwaltung ber Dorfgemeinden hervorgebracht haben werde, nur daß in den Dörfern im Hörigkeitonerus ber Grundherr auf die Wahl ber Vorfteher (Schultheißen, Bauermeifter) einen größern Einfluß gewonnen haben wird, auch bier und ba bieje Bahl ber Borfteber burch bie Gemeinden ganz abgekommen und ver Vorsteher von dem Grundherrn überhaupt abhängis ger geworden fein mag. Doch blieb die Jurisdiction über die Nichterimirten in der Gemeinde, bezüglich aller Rechtsfachen, die nicht ihrer Natur nach vor das Cent= ober vormals Gaugericht geborten, alfo bezüglich fleiner Schuldfachen und geringfügiger Frevel, in ber hand ber Gemeinde= beborbe, die aus bem Borfteber und ben Schöffen bestand, welche lettere zu allen Beiten von ben Gemeinden gemählt, fpäter aber von ben Grundherren, beziehungeweife Bogten, auf Borfchlag bestätigt wurden. Der Autonomie diefer Gemeindebehörbe war auch die Berwaltung der Ge= meindeangelegenheiten nach selbstgefundenen Normen wesentlich überlaffen, indem sich Territo= rialherren und Bögte wenig barum befünimert haben.

Ein viel intensiverer Hörigkeitönerus ber Landgemeinden wurde aber in denjenigen Thellen Deutschlands, die vormals von flawischen Stämmen bewohnt und der germanischen Nationalität erst allmählich erobert worden waren, wurde längs den Gestaden der Oftsee und bis gegen die Elbe herab aus dem Berhältniß der Eroberer zu den Eroberten begründet. Bon einem Ge= meinderecht nach deutschen Begriffen konnte in solchen Gemeinden lange Zeit keine Rebe sein, indem der Grundherr in allen Berhältnissen. Die daraus hervorgegangene Berschiedenheit in der Bersande berühren konnte, in sich vereinigte. Die daraus hervorgegangene Berschiedenheit in der Bersange der nordbeutschen Landgemeinden reicht in unsere Zeit herein.

Die Städte waren entweder römischen Ursprungs und hatten in der Berfassung römische Traditionen bewahrt, oder die ftädtische Eigenschaft war vom Lehnsstaat in feiner spätern Ent= Staats-Lexikon. III. _______30

Sentralifation und Selffregierung bes Boffs

wickelung verliehen, da öffentliche Gewalt lehnsweife, voch zu eigenem Bleipt, von Individuan wie von Corporationen erworben werden tonnie.

Mit ber fpätern Entwidelung bes Lehnsftaats, welcher bie Gemeinfreihelt untergenb und Freie ju gorigen machte, waren, als Bufinchtsorte ber Freiheit, Geibte 6) zublreicher entfanden. Der machfende Ginfluß ber chriftlichen Rirche batte im 10. Safrenbert nach und nach alle Bifchofofige zu Immunitäten geftaltet, in welchen bie Grafengewalt von biffiffitim Bogten gehandhabt wurde, und ba um biefelbe Belt bie Raifer große Diftricte, in weichen faiferliche herrichaften lagen, zu besondern Reichsvogteien erhoben, fo betamen auch andere Stätte bie Berfaffung einer geiftlichen Immunität infofern, als auch hier bie Grafengewalt auf einen besondern taiferlichen Bogt überging. Golde Städte waren theils ficon befeftigt, als fie bas Stadtrecht erwarben, ober fie lehnten fich an eine Burg an, und wurden bann, in Berbindung mit diefer, weiter befestigt. In jedem Falle war Befestigung, und bie BRicht ber Bürger, Die Stadt felbit zu vertheidigen, während die Burgen mit Dienftleuten (Burgmannen) bes Raifers. Bifcofs ober Landesherrn beseht und von diesen vertheidigt wurden, die unterficieldende urfprüng= lice Gigenschaft der deutschen Städte, b. b. berjenigen, die nicht romifchen Urfprungs find. Die Grundlage ber Berfaffung aller biefer Städte bezeichnete man ebenfowol mit bem Ausbruck : "Beichbildrecht", obgleich biefer Ausbruck feinem Urfprunge nach — indem er eine acheiligte ("weich" ift sanctus) Grenze unterftellt, innerhalb welcher von ber bifcoflicen Gewalt ber Gottesfriede gewährt wurde - nur auf Bischofsfige paßte.

Das 12. Jahrhundert verwandelte bie Städte in gang etwas anderes, als fie, ihrem Ur= fprunge nach, fein follten; aus blogen Immunitäten wurden fie fetoftanbige, b. b. nach eigenem unbeschränktem Gemeinwillen regierte Corporationen. Diefe Beränberung ging unter bem Ginfluß der römischen Rechtsanschauungen und Traditionen vor fich, beren fpätere vorberrfchende Beltung in anderm Betracht fo nachtheilig wirkte. Die erften Bifchofofige finden wir in denjenigen Städten am Rhein, an der Maas, ber Mofel und an ber Donau, die ursprünglich rdmilde Städte gewesen und Erinnerungen an romifde Municipalverfassung fich erhalten batten. In Berbindung damit nahm bas Weichbildrecht in diesen Städten eine Eigenthumlichkeit an, welche in ber golge zu ben Befen bes Beichbildrechts gehörig erachtet, und bann auch auf die andern Städte von nicht römischem Ursprunge übertragen wurde. Die Städte römischen Urs fprungs hatten in dem erhaltenen Decurionenstande eine engere Semeinbe, einen ariftofratifchen Rörper, bem von feiner alten Burbe wenigstens bie Berwaltung bes Gemeindeguts, die Polizei= gewalt und besonders bie ben römifchen Ginrichtungen eigenthumliche Aufficht bei ber Martt= und handwertspolizei geblieben war. Aus biefer engern Gemeinbe und den Schöffen ober Freien in ber bentichen Gemeinde bildete der bischöfliche oder taiferliche Bogt, welcher in dem Stadtge= richte an die Stelle bes Grafen im Gaugericht trat, fein Schöffengericht. Der Schuttbeiß bagegen, ber bie Stelle bes orbentlichen, offentlichen Lotalbeamten einnahm, war Richter in allen Sachen, bie nicht ihrer Natur nach vor bas vormalige Gaugericht, jest ftabtifches Bogtgericht, geborten. Ein aus ber vormals romifchen und beutschen Gemeinde gusammengefester Rath war machtig genug, bie unabhängige Verwaltung bes Gemeinbeguts und ber Bolizei allmählich zu einer felb= ftändigen Berwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem innern und äußern Berhältniß anszudehnen, und babei bem Bogt wenig Mitwirfung zu belaffen. Durch bie Berleihung ber libertas romana war bie Stadtgemeinde ausbrücklich für bas lebendige Abbild bes ftaatlichen Gemeindewefens erflart worden.

Städte waren durch taiferliche wie durch landesherrliche Berleihungen und Privilegien ent= fanden; in allen ohne Ausnahme flieg während des 14. und 15. Jahrhunderts der Wohlftand und die Bevölkerung durch handel und Gewerbe, welche fie durch von Kaifern und kandesherren erwordene Privilegien, als Stapel= und Einlagerecht, Martt= und Geleitstrecht, Jolfreiheit . und Beftätigung ihrer das Monopol mancherlei Generbbetriebs bedingenden Junsteinrichtungen n. f. w., zu befördern wußten. Über die Stellung der einzetnen Städte zu ihrer herrichaft ent= schied weit mehr die Macht, welche denselben ihr Wohlftand verlieh, als die Berfaffung, wodurch diese Stellung bestimmt wurde. Zwischen den Reichstlädten und vielen Landstädten war daher nicht nur in den innern Einrichtungen und der Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern kelcht ihre äußern Berhälmisse waren, bis auf die Theilnahme der leyten an den landschaftlichen Ständeverbindungen, während die Reichstädte auf den Reichstagen fie vertreten liefen, ähnliche. Der Begriff einer Reichstrad beruchte ledigtich in dem Umftande, das

5) Eichhorn, Deutsche Staats - und Rechtsgeschichte (Gottingen 1843-45).

Bentramation und Selbstregierung bes Bolls

ł

ł

1

i

ł

í

1

Ĵ,

1

I

ţ

۱

i

ł

Die Bogtei und andere Regalien teinem geiftlichen ober weltlichen Gerrn eigenthunlich überlaffen ober verblieben war, und bag bie Deichoftabte auf ben Reichstagen fich felbft vertreten tonnten, während bezüglich feiner Landftabte ebenfo, wie bezüglich feines übrigen Territoriums, bem Reichsftande bas Bertretungsrecht, gegenüber von Raifer und Reich, zuftand. Unter jener Bor= ausfegung hatte ber Raifer in ben Reichstädten bie Rechte eines Lanbesherrn, nach bem fpätern Begriff eines folchen. Stand hingegen die Bogtei eigenthamlich einem Reichsstande zu, so be= gründete bies freilich zunächt tein anderes Rechtsverhältniß, als bie Befugnis des Berrn, fic bie taifertichen Gerechtfame als Landesberr zuzueignen; aber eine folche Stadt konnte fich auf die Lange ber ftandifchen Bereinigung mit ben übrigen gur Banbichaft gehörigen privilegirten Stän= ben nicht wol entziehen, und wurde badurch bann aller ber Bewalt unterworfen, welche bie veränderten Umftande aus ber Landeshohelt entwidelten. Am wichtigften aber in ber Entwickelunge= geschichte ber flabtifchen Berfaffung in Deutschland ift bie Erwerbung von feiten ber Stabte bes Bogts: und Schultheißenanits, ober beffen Einlöfung aus ben ganden verer, an welche es ver= pfändet war. Den Reichsttadten ficherte es am vollftundigften biefen ihren Buftand; es tommt aber biefe Erwerbung auch von feiten von Canbftädten vor, als ein Beweis ihres 28oblitandes und folglich ihrer Macht, welche ihre Bedeutung gegenüber bem Lanbesberrn fteigerte. Die Functionen ber talferlichen ober landesberruchen Beamten, nämlich bie vormaligen Graffcafts= rechte in Inrisbiction und Berwaltung, gingen bann auf ben Rath ber Stadt ober auf eine ein= zelne Magistratur über, und damit besaß benn die Stadt eigenthumlich die Jurisdiction durch zwei Inftangen.

In welcher Macht fich einzelne Reichsflädte unter folcher Versaffung aufgeschwungen hatten, barauf foll hier nur, als auf einen Glanz= und Ehrenpunkt ber deutschen Entwicklung, hinge= beutet werden. Denn wenn die deutschen Reichöftadte darin den deutschen fürstlichen Landesherren über größere Territorien gleich waren, daß sie von dem Verfall und Abfall der taiserlichen Dlacht großwuchsen, so waren sie doch darin jenen ungleich, daß in den Städten die dem Kaiser entsal= lene Macht gleichfam als ein Depositum bewahrt blieb, um einem etwa wieder erstarkenden Kais ferthum, wenn dieses davon Gebrauch zu machen verstand, zur Versügung zu bleiben, während dieselbe dem Kaiser entsallene Macht, von fürstlichen Händen an sich geriffen, der einheitlichen Reichsgewalt für immer verloren schen.

Rach biefem Entwidelungsgange bes Gemeinderechts in Deutschland waren zur Beit ber höch= ften Bluteber Städte die gleichen Rechte ber Städte wie der Dörfer: 1) bas unbeschränkte und uncontrolirte Recht ber Berwaltung bes Gemeinbeeigenthums burch bie Gemeinbebehörben; ebenfo 2) bas Recht ber Besteuerung ber Gemeindegenoffen ; 8) bas Recht, bas innere Gemeinbe= leben — die Polizei — felbst zu regeln und zu handhaben, mit rechterzeugender Kraft; und 4) das Recht ber Jurisdiction bezüglich fleinerer Schuldsachen und geringfügiger Frevel. Das bobere Recht ber Stäbte, abgefehen von bem Sobeiterechte ber Reichoftabte, welches bie wichtig= ften Zweige der Staatsgewalt in sich begriff, und abgesehen von besondern Privllegien, war im allgemeinen: 1) bas jus praesidii oder Befayungs- und Bewaffnungsrecht, welches jede an= bere Befagung von ben Städten ausschloß; 2) eine höhere Jurisbiction, nämlich bie ganze vor= malige Graffchaft; und in enger Verbindung mit diefer höhern Inrisdiction 3) eine rechterzeu= gende Autonomie fowol bezüglich bes öffentlichen als bes Brivatrechts; 4) bas Brivileginm, gewiffe Gewerbe innerhalb eines bestimmten Territoriums nur durch die ftädtischen Zunftgenos= fen für diefes Gewerbe betreiben zu laffen, welches Brivilegium fich zu einem allgemeinen fladti= icen Rechte ausgebildet hatte. Das jus foederis (Bündnigrecht) wird nicht erwähnt, weil das Einigungsrecht gemeines Recht aller Freien und alfo tein besonberes Gemeinderecht war.

Wir gehen zu der Frage über: Barum und mit welchen Folgen ift die vormalige deutsche Gemeindefreiheit den Gemeinden deutschen Ursprungs entzogen worden? Noch ehe der alte Lehnoftaat ganz überwunden und die neuen Staatsverhältniffe und Staatsanschauungen ange= bahnt waren, erlitten die Städte eine Beeinträchtigung ihrer frühern Bedeutung, besonders durch zwei Momente:

Gegen bie Gewalt ber immermehr fich vervolltommnenden Schießwaffe, welche die ganze Rriegführungsweife altmählich umgestaltete, konnten die alten flädtifchen Befestigungen keinen Widerstand mehr leiften. Neue Befestigungsarten wurden nöthig, beren Koften die Kräfte ber meisten Städte überstiegen, und nur mit zahlreichen Befazungen durfte man jest hoffen, bein geübtern, triegstundigen, zahlreichern Feinde widerstehen zu tönnen. Das ursprunglichste Stadt= recht, bas Necht, weil Macht ber Selbstvertheibigung, kan badurch in Werfall. Nicht bios Land=

Sentralifation und Deffifregierung bes Boths

ftähte wurden bem laubesherrlichen Befayungsrecht unterworfen, auch Reichsftähte, jest weniger durch Stähtebündniffe — geschweige denn durch Raifermacht — geschüht, wurden zu Laubstähten.

Die zweite Urfache ber Beeinträchtigung bes Stadtrechts lag in ber Entwickelung ber Ferritorialgewalt. Diefe hatte die engere und organische Einigung der Landschaft, die Bildung ber Landstände zur Folge. Im Einverständniß bes Landesherrn mit feinen Landständen, zu welchen die Landstädte gehörten, wurde die territoriale Gefetzgebung thätiger und um sich greifender. Diefer größern Thätigkeit der territorialen Geschung und ber Territorialregierung unterlag, fowol für das Privatrecht als für die öffentlichen Buftände, die rechterzeugende Autonomie ber Städte. Bolizeiordnungen, welche zu erlaffen früher unbeftritten zum Bereich der Gemeindegewalt, auch in den Dörfern, gehört hatten, gingen nun von der territorialen Geschung ans, und mußten von den Gemeindeobrigkeiten, als insoweit blos ftaatlichen Crecutivbehörden, ge= banbhabt werben.

Nachdem durch diesse Eutwickelungen das Gemeinderecht schon so gemindert war, trat allmählich die große Umwälzung in den Staatseinrichtungen unter den Geburtswehen der neuen Staatsidee ein. Der Lehnsstaat wurde überwunden, die Reaction gegen die Zersplitterung der Gewalt in den händen so vieler eigenderechtigter Inhader ihrer Partiskeln und Atome, wie diesse Zersplitterung in der Eigenthümlichkeit des Lehnsstaats lag, machte sich, nach Art aller Reaction, durch den Umschlag in das entgegengesete Ertrem geltend. Plöglich sollte keine Gewalt im Staate und in seinen Fractionen geübt werden können, die nicht ein Ausssluß der Staatsgewalt wäre; "der «Staat» sollte nicht blos die Summe, sondern auch die Duelle alles öffentlichen Lebens bezeichnen"; alle Staatsgewalt sollte unbeschränkt in dem Staatsoberhaupte vereinigt bleiben. Das war die neue Staatsdoctrin, der es bald an doctrinärer Begründung von seiten der Hofpublicisten nicht gebrach. Der Despotismus, wie ihn Ludwig XIV. verkörperte, nurde das Borbild der Staatsmänner und höse von Europa; die Juderssich zu den alten Formen der Selbskregierung des Bolks, wie wie in der Alsor und Corporation sich gestaltet hatte, war gewichen, und wie unter ein Fatum beugte sich verseis die ber alten Freiheit unter den Absolutismus, ber, gleichsam in solltarischen Berband, über Europa sich lagerte.

Eine neue Beriode ber Gewaltäußerung begann feit bem Westfälischen Frieden. So ganz im Widerspruche mit der historischen Entwickelung der Territorialhoheit wurde diese zu einer Machtvollkommenheit ausgebildet und im Intereffe der Fürstengewalt ausgebeutet, die nur noch in den Ruinen der Reichsgewalt einige formelle Beschränfung sand; aber nicht mehr die her= tömmliche Beschränkung durch die Rechte der Landstände; vielmehr wurden diese jett entweder vollkommen ignorirt, oder nur noch zur Wahrung der Form berufen. Die städtischen Raths= collegien waren durchschnittlich zu einer Obrigkeit herabgesetzt, welche für eine vom Landesherrn angeordnete Behörde galt, und die sich, sowie die Dorfgemeinden, den landesherrlichen Polizei= anordnungen zu fügen hatten.

Nachdem es mit bem Gemeinderecht so weit gekommen war, konnte die nun auch formelle Souveränetätserklärung der deutschen Staatsoberhäupter bei der schimpflichen Auflösung des Reichs daran nichts mehr mindern, als daß die letzten unter ihrer frühern Versaffung und Selb= ftändigkeit noch übrig gebliebenen Reichsttädte nun auch zu Landstädten entwerthet und als solche den fürftlichen Territorien einverleicht wurden.

Jest zwar tam mit ber Frembherrichaft in einem großen Theile von Deutschland bie Periode ber tiefften Erniebrigung und Anechtung, aber mit bem übermaß ber Ungebühr auch die Ausficht auf Erlöfung. Es war mit bem hiftorifden Rechte überhaupt bahin getommen, bag es als fur die Fürstengewalt abfolut verfügbar erachtet wurde, und bezüglich bessen, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen berücksichtigt werden könne, blos noch nach der Con= venienz und nach bem Billen bes Souverans gefragt wurde. Die Fürftenmacht galt für das allein unzweifelhafte und, wenigstens von feiten der Staatsangehörigen, unantaftbare Recht. Die fogenannten "Organifationen" ber neugebildeten ober vergrößerten Territorien hatten vielfach von bem leichtfinnigften Geifte ber Neuerung und bes Umfturges gezeugt. Es foll gewiß nicht geleugnet werben, daß manche ber alten Einrichtungen fich überlebt hatten, bag Misbräuche abzuftellen waren, bağ viele Privilegien theils in Anmaßungen bestanden, theils für die Richtprivilegirten unerträglich geworden waren; aber zur gewaltfamen Berftorung eines burch bie Beit geheiligten Rechtszuftandes follte eine Gefeggebung nicht fcreiten, als wo es teinen andern Ausweg gibt, und noch niemand hat ben Beweis versucht, bag die Schmierigfeit, jene Misftande ohne Gewalt famteit aufzuheben, wenn ber Berfuch von ben Berufenen ausgegangen ware, unüberwindlich gewesen fein murbe.

Centralifation und Selbftregiorung bes Bolls

Babreny alfo bie Anotheung atter Gewalt und Rechte, welche, wie z. B. Jufti und Bolizei, als ein Aussilug ber Landeshoheit nur irgend charafterifirt werben tonnten, ben Gemeinden ohne Unterfcied icon früher entzogen und vom Staate monopolifirt worden war, fo wurden nun auch bie Gemeindeangelegenheiten im engften Sinne, ber Städte wie der Dorfer — bie Ver= waltung des Gemeindevermögens nämlich -- nicht blos als ber landesherrlichen Aufficht unterworfen, fonbern als eigentliche Regierungefache behandelt. Und wie man bie Berfügung über bas Rirchengut von Staats wegen enfprach, fo hat es auch zu jener Belt an Lüfternheit und an Berfuchen nicht gefehlt, bem Staate eine Dispositionsbefugnis über bas Gemeinbevermögen, und teineswegs blos in feiner obervormundschaftlichen Gigenschaft, zu vindiciren. Die verdienft= lice Reaction gegen diefe gewaltthätigen Übertreibungen ift noch andauernd. Der Anfang damit wurde gemacht, gleichfam um ber Entartung ber Beit einen Spiegel vorzuhalten und eine gabne aufzupflangen, um die man fich im Streben nach einer beffern Butunft fcaren tonnte, mit ber preußischen Stäbteordnung von 1808, für welche Stein in dem Bericht an den Ronig als leis tenben Gefictepuntt aufftellte, daß durch folde Berfaffung die Gemeinde und ihre Borfteber "nicht nur von den Feffeln unnüger fcwerfälliger Formen befreit werden, fondern auch ihr Bürgerfinn und Gemeingeift, ber durch bie Entfernung von aller Theilnahme an der Berwal= tung ber ftabtifchen Angelegenheiten vernichtet worden, wieder neues Leben empfängt".

Das nationale Wiedererwachen, wie es fich in den Kriegen von 1813—15 verfündete, hatte zu einer neuen Bildung des öffentlichen Rechts in Deutschland einigen Anftop gegeben. Zwar bie Abfindung und Abfertigung, welche bem beutfchen Bolte fur feine Anfprüche an nationale Biedervereinigung in dem Art. 18 der Bundesacte geworden ift, war nur eine spärliche balbe Erfüllung bes Berhelßenen, und nur wieder eine Berheißung; doch bot biefer Art. 13, welcher verfügt, daß in allen Bundesstaaten eine landständifche Berfaffung besteben foll, die Sandbabe und den legalen Boden, um die Bedingungen der damit wieder neu aufzubauenden bürgerlichen Freiheit in ihrem Busammenhange mit der Selbstregierung des Bolts zu erörtern und zu ertennen. Mit ben Beftrebungen für den Verfassungsstaat gingen diejenigen nach der Bieder= berstellung ber selbständig fich regierenden und verwaltenden Gemeinde Sand in hand; die Be= wegung nach biefem Biele ift unter allem Unbestand und ben Rudfchlägen ber Beiten nach= haltig geblieben, und es find nur noch wenige beutsche Staaten, die nicht feit 1816 neue Ge= meindeordnungen erhalten hätten. 6) Diefe Gemeindeordnungen, obgleich dem Brincip ber Selbständigteit ber Gemeinden mehr oder weniger huldigend, tragen ben Charafter ihrer Beit; fte erscheinen größerntheils als abgebrungene Concessionen, und es wird in ihnen vielfach Schein ftatt des Besens geboten. Diefer Täuschung ift man mehr und mehr inne geworden, und es ift bereits oben bemerkt, daß sonst principiell sich besämpfende Barteien in neuerer Beit darüber einig geworden find, das Bedürfniß der Bereinfachung des Organismus der Staatsverwaltung fei nur durch ein felbständigeres Leben und durch Setbstregierung der Gemeinden zu befriedigen.

Die Frage ift alfo : 20as mußte an ben bestehenden Gemeindeordnungen geandert werben, um die Gemeinden zu folchem felbständigern Leben zu erwecken ?

Che wir zur Beantwortung diefer Frage übergehen, faffen wir uns bezüglich berjenigen: Bas soll der Staat zu feiner Aufgabe machen? in Folgendem zusammen: Bas der Staat zur einheitlichen Entwickelung des Bolkslebens nach den in Berlauf feiner Geschichte fich heraus= ftellenden Bedürfniffen nothig glandt, das hat er in feine Organisation aufzunehmen und von diefer durchdringen zu lassen.

Es kann das nicht ober nur ausnahmsweise die gemeinsamen Zwecke berühren, für welche fich Intereffengenoffenschaften im Privatintereffe einer Mehrzahl von Bersonen bilden. Diese bleiden daher von der Staatsorganisation underührt.

Es gibt einen Bereich von Organifationen zu gemeinfamen Zweden, die von gemischter Natur find, sobaß fie theils für die fragmentarischen Gesellschaftszwecke der nächken Intereffenten bestehen, theils zur Bervollständigung der Ausführung der einheitlichen Staatszwecke dienen. Bei diesen, wefentlich den Gemeinden, ist es die Aufgabe und die weise Bolitit des Staats, ver freien und selbständigen Berwaltung der Gesellschaft diesenschaften Thätigkeitstreise zu belaffen, welche die einheitlichen Staatszwecke nicht berühren. Es ist nicht die Aufgabe ves Staats, um dieser gemischten Natur willen ven ganzen gemeinheitlichen Organismus zu centralistren; viel= mehr kann er den sich felbst verwaltenden Organismus auch für feine Zwecke benugen.

(68 ift eine weise Politit, in den eigenen Organismus des Staats die Selbstverwaltung des

⁶⁾ Julius Beiste, Sammlung ber neuern beutschen Gemeinbegefete (Leipzig 1848).

Ernémitfatien und Elafofdegienung hab Baild

Bolts mis aufgemehnen. Es fann bied geschen durch Landesvertreining und Boje Montpetung. Hierdund wird die Staatsqusselligebenicht vorändent, sandesu nur eine vorzugevoise nähliche Thistigfoit wehr für den Staatsquoed zur Geltung gebracht.

Bir laffen den Antheil bes Botts an der Staatsverwaltung, als unferes Aufgade feiner. liagend, unerstriert, und wollen nur in Bezug auf die Bezinfsvertratungen bemerken, daß jie zwar bei größerer Sclöftändigkeit der Bertretungen (Provinginliftände, Amtsversammlungen, Beziefsträche) eine fehr michtige Institution, ein Beförderungsmittel politischer Freiheie und weifer Lataladminisftration werden können, daß es aber ein Irrihum wäre, fie unter irgendeinem andern Gesichtspunkte als dem einer Staatsanstalt zur Erreichung einheitlicher Steatsgwecke, wenn auch auf beschrönkterm Lerritorium, zu betrachten. Sie ift nicht, weder gang noch theilweife, ein Geschlichtaftsinstitut wie die Gemeinde, die eine felbständige, vom Staate unabhängige Eriftenz hat, wenn auch dem Staate vielfache Mittel zu Gebote stehen, sie höher zu stehen und ihre gemeinfamien Insele zu fördern; ber Bezirt felbst ist eine vom Staate angeordnete Berkindung mehrerer Generinden, veren ganze Aufgabe durch den Staatswillen gestellt und bedingt ist, und die Bezirfsvertretung ist also auch nur ein Organismus zur Mitwirtung des Bolts zu dem jo gestellten Staatswecke.

Bu III) Bas wäre bezüglich der Gemeindesrohnungen zu wäufchen, um die Gemeinden zu felbständigerm Leben zu erwecken? Welche Beschrönfungen nüßte der centralistrte Staat unferer Beit zu dem Zwecke an der Aufgabe eintreten laffen, die er durchschnittlich in Deutschland bis= her erfast und für die seinige gehalten hat?

Bir machen nicht ben Anfpruch, die ganze Literatur zu fennen, welche bem Biederaufbau ber felbständigen Geneinde gewöhmet ift, noch liegt es in unferer Aufgabe, fie zu besprechen; fon= bern wir werden unfere Ansicht in einer Reihe von Sägen vortragen, von denen mauche Ge= meinpläge find, die aber, um des Jusammenhangs mit anderm willen, nicht übergangen werben bürfen. Doch wollen wir einige der literarischen Duellen bezeichnen, in denen wir brauch= bares Material gefunden, und welche wir, ohne mit einer verselben überall einverstanden zu fein, berückfichtigt haben.

Eine. Neihe von Auffähren in der "Deutschen Bierteljahrsschrift" gehören dahin: Jahr= gang 1845, Heft 3: "Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Districte"; Jahrgang 1846, Heft 3: "Der Staatsdienst und die Staatsdiener in Deutschland"; Jahrgang 1847; Heft 2: "Die Thätigkeit der deutschen Negierungen gegen innen"; Jahrgang 1853, Heft 3: "Die Selbstverwaltung des Bolks"; Jahrgang 1855, Heft 1: "Die Gemeindeordnung in Wür= temberg und der neue Entwurf wegen Anderung derseleben"; Jahrgang 1857, Deft 3, außer der bereits ausstührlich besprochenen Abhandlung: "Der bureaukratische Staat nach seinem Ausgangspunkte und Biele", die weitere: "Die sociale Aufgabe der Bolizei in Deutschland."

F. E. Dahlmann's "Politif" im 10. Kap. "Von ben Gemeinden" fpricht Ansichen aus, mit benen wir fast durchgehends einverstanden sind; zunächt in dem Saze, daß es, mo es fich um Wiederaufbau der Gemeinde handelt, auf einen Neubau ankomme. Diejenigen geben ven Anhängern der Centralisation und den Gegnern der Selbstverwaltung des Volks nur will= kommene Waffen in die Sand, welche, wie der angeführte Auffag: "Die Selbstverwaltung des Volks", und mehrere in ähnlichem Geiste versaßte, theils die mittelalterliche Städteversaltung, wie sie zur Zeit der Blüte der Reichöstädte bestand, wiederhergestellt, theils gar auf die Landge= meinden ausgedehnt sehen wollen. Die richtig verstandene Einheit der Staatsgewalt, diese Er= rungenschaft der neuern Staatsidee, darf zum vermeintlich Besten der wiederberzusstellenden Ge= meinden nicht rückgängig gemacht werden. Aber die Ausgabe ist, daß ben Gemeinden eine Selbständigkeit gegeben werde, wodurch die kleinen Selbstverstalich werden, welche im Auftrage des Staats zwar in enggezogenen Grenzen des Lerritorialbezirts, aber in weit= gestedten Grenzen für den Umfang ihrer Wirffamfeit Gewalt üben.

1) Das Rechtsinftitut der Gemeinde ift ein gemischtes, welches dem privaten und dem öffentlichen Rechts augehört. Die gemeinfamen privaten Zwecke der Ortögemeinde beziehen sich auf ein bestimmtes, im Privateigenthum der einzelnen oder der Corporation besindliches Gebin (Gemarkung). Der öffentliche Charakter der Gemeinden geht aus der Thussache hervor, daß nur durch eine wefentlich übereinstimmende Lebensordnung in den Gemeinden, in welchen die Bevölkerungen ein von Gemeinde zu Gemeinde getrenntes Leben verbringen, die Gemeinsamkeit bes Volkedasiens, welche der Zweck des Staats ist, inniger begründet werden Lann. Infofern eine politische Gemeinde, gehört es zu deren Wefen, daß sie vom Staate, bestien Zweck sie mit zu erfüllen hat, anerkannt sei, worans auch das Aussiches Gestaats entstieße.

Cinden Matten: und Cief Merghenneg: 348: Sieffe

ļ

Ì

ł

I

Ì

١

2) Indem die politifche Menseinde hiemuit ben Chandleveiner ihren Mitgliedern überlegenen, höher gestellten Berfönlichkeit geminnt, und ber Antegorie der blogen Intereffengenoffenfchaft für Prinatzweite mtrückt wird, ift die Froge ihres Fortbastondes der Antiheidung ihrer zeitlichen Mitglieder entzogen, was, worauf wir fpäter zurildtommen, auf die Dispositionsbefugniß übendas Gemeindevermögen von Einfluß ift.

3) Indem der Einat Gemeinden anerkennt, geschicht dies unter einer bestimmten Form ihrer Einrichtung (Vorfalfung), die er eutweder gutheißt, oder feldft in allgemeinern Umriffen oder, bestimmtern Ausführungen für alle gleichmäßig, oder verschieden für verschiedene Llaffen von Gemeinden, gesehlich vorschreibt.

Eine nach Parteiftandpunkten bestrittene Frage ift es, ob diefelbe Gemeinbeordnung für Gtabt- und für Lenbgemeinden, aber aber für beide Rategorien von Gemeinden eine verschiedene bestehen foll ?

Die Emfisioung diefer Frage dahin, daß eine und biefelbe Gemeindeordnung für Stadtund Landgemeinden zu bestehen habe, fest voraus, das die besondern Brivilegien, welche ben Subten des Mittelalters eigenthümlich waren, für die Stadtgemeinden nicht fortbestehen oder enweuert werden. Damie find wir nun zwar such einberstanden; denwech glauben wir, daß ans. andern Gründen noch die Städteverfassung eine andere fein follte als die Landgemeindeordnung. Ehe wir diese Gründe entwickeln, wollen wir den Satz, daß die mittelalterlichen Städteprivizlegien nicht fortbestühren, hönnen, besprechen.

4) Es gilt dies vor allem felbstuarständlich von dem jus praesidii. Es war diefes Prinjslegium unr eine Folge des eigenen Bewaffnungsrechts und des jus belli et paeit der atten Stäbte. Diese Berhältniffe find feit lange fo gründlich geändert, daß nicht darauf zurnegurdentommen ist. Es und in unsern Tagen gerade die Städte die eigentlichen Staatswaffenpläge, und die gwalmäßigsten, zum Theil nothwendigen Garnisonsorte. Auf Phantaften über Umgestaltung bes gesammten Bertheidigungs = und Bolfsbewaffnungswessens, wie fie in, mehreren der obena exwähnten Auffäge theils unterstellt, theils mit Liebhaberei näher ausgeführt sind ; wollen wir und, als gänzlich unfruchtbar, nicht einlaffen.

5) Die Gerichtsbarkeit durch alle Inftanzen bleibe der Arone. Die Patrimonialgerichtsbara frit der Städte hat keine größere Berechtigung in sich als die der Gutsherren. Es gehört zu den willfürlichen Behauptungen, wenn gesagt wird, daß die eigene Jurisdiction das Hauptrecht der Gemeinden und immer als die sicherste Grundlage aller Gemeindefreiheit betrachtet worden fei. In England bewährte es sich als einen Brundpfriler der öffenttichen Freiheit, daß die wirde is dingliche Jurisdiction in den Geaffchaftsgerichten stets unveräußert aufrecht erhalten worden, niemals an die Barone übergegangen war. Dadurch wurde der Sieg der feudalen Ariskofratie über das Königthum und über das Bauernthum verhindert; und auch die Jurisdiction der beutschen Grädte des Mittelalters beruhte nur auf feudalem Nechtstitel.

Eine andere Frage ift, wie bei Ausübung der Jurisdiction die Arone fich der Geschwarenen, Schöffen zu bedienen und dabei die Selbstregierung des Bolks zur Geltung zu bringen habe? Diefs Frage hüngt mit der gesammten Gerichtsversaffung des Staats zusammen und ist daher hier nicht zu erörtern : — aber ein Gemeinderecht auf Inrisdiction , d. h. auf allgemeine hande habung der Gerechtigkeit in der Gemeinde, nach den Staatsgeschen, gibt es nicht.

Zumr tönnte man fagen, daß, da bie Gemeinden das antonome Recht bestigen mußten, für die bestere Berwaltung der Gemeinde und für die Gandhabung einer guten Ordnung statutarte iche Ponalvorschriften (by-laws) zu erlassen — aus diesem größern Nachte, das Geses zu mas chen, das kleinere, es zu handhaben, fließe. Es ist aber nicht nothwendig, viese Consequenz zu ziehen; auch die von den Gemeinden ausgehenden Ponalgeses werden, als von dazu befugten Behörden erlassen, von den königlichen Richtern respectirt werden, und die Jurisdiction rust, bester, ficherer, in den Sänden der Krone.

6) Ebenso wenig tann es und einfallen, ben Junstzwang, oder das vormals ziemlich alls. gemeine Gemerbeprivilegium der Städte, welches hier und da noch fort- und darin bestucht, daß innerhalb eines bestimmten Territoriums gewisse Gewerbe und durch städtische Junstgenossen betrieben werden durfen, als ein städtisches Borrecht ferner behaupten zu wollen. Das Gemeinderecht wird unabhängig von der Gesegebung über die Gewerbe sehluftellen sein. Aber in einer Beziehung hängt der Gewerbebetrieb mit dem Gemeinderecht zusammen, nämlich durch die von der Theorie der Gemerbefreiheit in zu weitem Umfange beauspruchte Riedertalfungesfreichet, wovon später.

7):Benn wir hiernach auch ber Meinung find, bag bie vormaligen ftabtifchen Privilegien.

471

Centralifation und Belbftregierung bei Bollt

nicht fortbestehen follen, fo fcieint uns, wie gesagt, baraus bennoch nicht zu folgen, bas bas Gemeinderecht bas gleiche fein müffe für Städte wie für Lanbgemeinden.

In England bestehen nur Städteordnungen, und jede incorporiste Stadt hat ihr eigenes, auf Staatsgefes beruhendes Statut. Landgemeinden haben feine Corporationstrechte; gemeinfame Angelegenheiten find nur benen gemeinfam, die sich dazu besonders verbinden (Airchspielsintereffen, Armenversorgung, Schulen, Wegebau) und dazu besonderer autoristrender und das Intereffe schützender Gesche bedürsen. Diese gemeinfamen Angelegenheiten und namentlich der finanzielle Theil verselben, steht unter der Controle der Graffchaftsverwaltung, welche in den Quartor Sessions die vereinigten Friedenstichter führen.

Bir feben es als einen bentichen Vorzug an, bag bei uns auch die Landgemeinden incorporirte find ; aber es liegt in ber Natur der Sache, daß gewiffe Rechte und Freiheiten nur ba gentet werben tonnen, wo bie lotalen Bedingungen bazu vorhanden find ; und nur eine misverftanbene Bleichbeitsmonomanie mag eine umfaffendere Berechtigung der Städte zur Selbsverwaltung zurnattogen, weil nicht bie gleiche Berechtigung ben Landgemeinden zu Theil werden tann. Stätte bieten besondere Arafte und Erleichterungen der Selbstverwaltung dar, welche in Landgemein= ben fehlen, und unterscheiden fich auch materiell, b. h. nach ihren lotalen Beburfniffen, von ben Landgemeinden. In Städten wird ein ftarteres Regiment gefordert als in Landgemeinden, um unter ber bichtern Maffe ber Bürger, welche jene bewohnen, ben Krieben und eine aute Drb= nung zu bewahren und ben vielfachern Bedürfniffen, welche aus ber befonbern Ratur ber Stäbte fichergeben, gewachfen zu fein. Benn die Stäbte in allon biefen Beziehungen unter bie ere= cutive Staatsgewalt gestellt waren, fo wurde es mit ber öffentlichen Freiheit am Ende fein; bie Ståbte waren bann weniger frei als die Landgemeinden. In ben Städten werben fich taug= liche Männer finden, um bie ftädtischen Angelegenheiten zu führen, und fie werben in dem fteigenden Berhältniffe ber Fähigfeiten gefunden werben, welche ben fteigenden Anforderungen an bas größere ftäbtische Gemeinwesen entsprechen. Das ift in den Landgemeinden weniger ber Fall. In Stähten muß fich ber Borftand dem Geschäfte ber Berwaltung wefentlich wibmen; in der Dorfgemeinde muß die Gemeindeverwaltung nur als Rebengeschaft betrieben werden Bunen, damit fich unabhängige Männer finden, die dem Geschäfte fich unterziehen wollen.

Die größere Freiheit besteht in der größern Summe von Rechten und Freiheiten. Die Schule ber Selbstverwaltung zurückzumeisen, welche mittels einer freiern Städteordnung ge= boten wird, weil ber gleiche limfang von Gemeinderecht nicht auch für die Landgemeinden in Aussicht gestellt werden tann, heißt der Freiheit Abbruch thun. Aber es entspricht dem deutschen geschichtlichen Rechte, das auch die Landgemeinden als moralische Bersonen gelten, mit dem An= fpruche auf Selbständigkeit in der Berwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Das bureau= tratifce Borurtheil beschränkt diese Selbständigkeit über Gebühr. Der Anfang eines selbstän= bigern Gemeinbelebens in ben Städten, mit feinen zu erwartenden guten Erfolgen, wird biefes Borurtheil immermehr bestiegen und auch der Selbständigseit der Landgemeinden zugute kommen. Mit fteigender Gefammtbildung werden auch in den Landgemeinden immermehr fähige Männer gezählt werden, die an die Spihe der Selbstverwaltung der Gemeinden treten und von ihren "Ritburgern mit Bertrauen bazu berufen werben tonnen. Bir fprechen uns alfo im Intereffe der Freiheit wie der Selbständigkeit der Gemeinden dahin aus, daß eine verschiedene Städte= ordnung und eine verschiedene Landgemeindeordnung bestehen moge. Gemeindeordnungen, welche Stadt = und Dorfgemeinden nach einem Modell reguliren wollen, werden niemals, weder ben großen noch ben fleinen, genügen; weber ein rechtes Städteleben noch ein tuchtiges Leben in ben Dörfern zur Entwidelung und Blüte tommen laffen. Borin die Berfchiebenheit zwijchen ben Gemeinderechten in Stadt und Land bestehen tonnte, darauf werden wir bei den nach= ftebend erörterten Berfaffungsfragen binbeuten.

8) Säufig ift, wegen behaupteter Unzulänglichkeit der Landgemeinden zur felbständigen Berwaltung ihrer Angelegenheiten, die Berbindung mehrerer Gemeinden zu einer größern politischen Genoffenschaft vorgeschlagen, für gewisse Beziehungen des Gemeindelebens auch zuweilen gesetzich angeordnet worden. Eine solche Berbindung hat für die Selbstverwaltung der Gemeinden keine Bedeutung, sondern bildet dann nur einen kleinen Verwaltungsbezirk für flaatliche Zwecke, wobei etwa der Beamte auf Grund eines beschräukten Wahlrechts der Gemeindebürger ernannt wird. Solche Einrichtung berührt also mehr die Frage von der Coucurrenz oder Selbstüchtigkeit der Bürger bei der Bezirkverwaltung. In Bezug auf das Gemeindebedürfniß können zwar mehrere Gemeinden gewisse Anstalten, wie z. B. Rirche, Schuke, die Teuersprie u. s. w., für deren Gründung oder Erhaltung jede einzelne nicht groß oder wohl-

Centralifation und Gelbfregierung bes Bolts

Î

ł

1

i

1

habend genug ift, in Gemeinschaft haben; aber diefe Gemeinschaften bilden kein Gemeindevers hältniß und ändern nichts am Gemeindeverhältniß. In folcher Gemeinschaft kann diefetbe Gemeinde, wegen verschiedener Anstalten, mit verschiedenen Gemeinden ftehen. Das Gemeindes verhältnis haftet an der geschloffenen Gemarkung; und fowie eine Gemeinde, fie sei noch fo liein, eine folche und ein besonderes Eigenthum bestigt, so hat sie auch das Bedürsnis einer besfondern Bolizeiordnung; fie hat gemeinheitliche Lasten; und es wird für sie wünschenswerth, das ihr haushalt ein besonderer, selbständiger fei. Es schadet schon dem Selbständigkeitsbegriff der Gemeinde, wenn ihre Aaffen und ihre Comptabilität außerhalb derselben, wenn ihr Kassirer und Rechnet kein Gemeindemitglied, sondern ein Ortsfremder ift.

9) Bas nun die Gemeindeverfaffung betrifft, fo find wir der Anficht, daß dabei das eigentlich bemotratifde Brincip, wonach als ber Rechtsinhaber bes Gemeinderechts bie Gefammtheit ber Bemeinde zu betrachten ift, feftzuhalten fei. Die Gemeinde wurde ihr Recht theils unmittelbar in der Gemeindeversammlung, theils, etwa wenn fie über 30 Bürger zählt, durch Repräfen= tanten üben, in beiden Fällen aber bie Befcafteleitung und Grecutive einem erften Gemeindes vorfteber (Coultheiß, Burgermeifter) übertragen, und zwar unter folgenden weitern Einrichs tungen : in Gemeinden bis zu 30 Bürgern, in welchen bas Gemeinderecht in ber Gemeinde= verfammlung beruht, wurde für die Crecutive ein Bürgermeister mit vier Beirathen genügen. **3n Gemeinden von 30–600 Bürgern würde die Repräsentation der Gemeinde in 13–25** Rathsmitgliebern, ben Bürgermeifter mitgerechnet, zu bestehen haben. Diefer Rath wäre zu= gleich die gesegebende Behörde in den Gemeindeangelegenheiten , und wurde für die in der lei= tenden hand bes Burgermeisters liegende Erecutive vier Beirathe bes Burgermeisters aus fic felbft zu erwählen haben. In Gemeinden von über 600 Bürgern würde die Gemeinde felbft burch einen Bürgerausschuß, ber etwa aus einem Repräsentanten auf 25 Bürger bestehen tonnte, repräfentitt werben. Die gesetgebende Gewalt ftanbe bei biefem Burgerausfcuffe. Außer dem Bürgerausschuffe hätte ein Gemeinderath von 13-19 Mitgliedern, einschließlich bes Burgermeifters, für die laufende Verwaltung, Initiative und Executive zu bestehen. Der Bürgermeister wäre in allen Gemeinden bas vermittelnde Glied zwischen Gemeinde und Staat; ber eigentlich ausführende Beamte bezüglich ber bestehenden Gefete und Anordnungen, ber aber bezüglich eigentlicher Gemeindeangelegenheiten bei allen neuen Anordnungen, die nicht den Charafter von Lotalgefegen haben, nach Rath und Beichluß bes gefammten Drtevorftanbes, welcher infoweit bie executive Gewalt mit ihm zu theilen hat, zu handeln hatte.

10) Im Gegensatz zu vorstehenden Anstächten hat eine Partei in Deutschland die Forderung auss gesprochen, das das Semeinderecht der Landgemeinden in dem Recht des Gutscherrn gleichsam aufgehe, das der Gutscherr den Willen der Gemeinde repräsentire und deren gegebene Obrigkeit fei. Bir haben oben hervorgehoben, das das Gemeinderecht sich in einstmals erobertem Lande vormals flawischer Nationalität, zwischen Elbe und Oktsee, in dem Berhältniß zwischen einer erobernden Aristofratie und einer eroberten und erbunterthänig gewordenen Bauernschaft anders gestaltet habe als im ursprünglich freien Deutschland. Jene Forderung kann also nur auf die überbleichsel jenes Ausnahmezustandes in Deutschland Anwendung finden; es zeugt von ebenso viel Egolsmus als Unkenntniß deutschen Rechts und beutscher Geschichte, jene Forderung als ein Princip verallgemeinern zu wollen, das auf alle Landgemeinden Deutschlands oder auch nur Breußens angewendet werden sollte.

11) Bezüglich ber Bestellung ber Gemeindevorsteher aller Art ift es eine gegründete Ausstellung gegen neuere Gemeindeordnungen, daß in ihnen der Lurus ber Wahlformen auf der breiteften Grundlage demokratischer Anfprüche in bemfelden Berhältniffe verschwendet werde, in welchem die den Gemeinden und ihren Vorftänden eingeräumten Rechte beschänkte und geringe seine, und es scheint allerdings eine gegenseitige Beziehung zu bestehen zwischen dem täuschenden Scheine ber Wahlberechtigung und dem darum um so geringern Inhalt an mate= riellen Gemeinderechten. Es liegt übrigens eine ebenso große Zäuschung barin, wenn dem all= gemeinen Wahlprincipe für Gemeindebeamten nur schlechte Erfolge zugeschrieben werden. Wenn man mit genügenden hülfsmitteln einen Vergleich anstellen wollte zwischen den Erfolgen bes Gemeindelebens in einem bestimmten Bezirte und während einer bestimmten Anzahl von Jahren aus der Periode, in welcher die Gemeindevorstände mehr oder weniger von der bevormunden= ben Regierung ernannt wurden, und aus berjenigen, in melcher ste Bahlen der Gemeindes bürger hervorgingen, so ist tein Zweifel, daß der Ausschlag ber bestiern Erfolge auf die Bette ber letztern Periode fallen werde; und man wird bei diesem Bergleiche nicht einmal sollte Bezirte zu wählen haben, in denen es vormals Gebrauch war, das Schultheißenamt an emeri=

Contanifiction und Mefbillegienung aus Master

tivte Soldaten ber alten Schule, fuß ohne Rüchlich auf ihre Fähigteiten und blas, um dinfe ju vonforgen, zu verleihen.

Es ift mabr, bag Drisvorstände, welche von der Maffe ber Gemeindeblirger, für turge Daner gewählt find und baher, infofern fie fich im Amte erhalten wolten, von ber Bollagunft abhängig bleiben, in fturmvoller Beit leicht als fcmache Stügen ber öffentlichen Dronung erfunden werben. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß in folchen Beiten der Bewegung und ber Gefahr von ber Regierung ernannte, bem Bolle nicht betraute Beamte ebenso wenig Einfluß auf baffelbe haben, ebenso ungurerläftige Stügen ber Ordnung und ber Gratigemalt waren.

Einmal aber bas frincip ber Babl angenommen, fo find allerdings, fowol für bie netive als passive Bablfähigkeit, gewiffe Garantien zu fordern; man beherzige aber dabei, daß nach feststehender Erfahrung kein noch fo confervatives Bablgeset für Zeiten plöglich herrindrechenben Sturmes eine stetige Galtung und besonnene Bablen fichert; bag nach denfelden höchft confervativen Bablgeseten die abhängigsten und bestructivften Clemente abwechselnd aus ver Bablurne hervorgegangen find. Und oft bat eine Nemefis gewaltet, wo man bas Bolt unter Präfectenwirthschaft, unter Abhängigsteit von ben unbedingten Bertzeugen der eben herrichen ben Bartei gehalten, zu einer unfelbständigen und willenlofen herrbete fystematisch erzogen bat.

Bilbung überhaupt, politische Mündigkeit, bürgerlicher Muth und die Achtung beffelben, , wie diese in volkothumlichen, und dann heiliger gehaltenen Rechts= und Staatsverhältniffen sich entwickeln, das find die einzigen, wenigstens die zuverläffigsten Mittel, die aura popularis weniger unstet zu machen, damit der Wind in fturmischen Beiten nicht umschlage, sondern diefer, aus verselben Richtung kommend, bei neu aufgesetzen Segelu, die nöttig werden können, damit das Schiff nicht hinter dem Winde bleibe, diese höchstens ftarter blähe.

Das schlechtefte Auskunstömittel ift das, die Magistrate durch eigene Bahl oder Borsching sich schler Beise verewigt wird und solche Magistrate sich dem Bolte entfremden, zählt die Ge= schler Beise verewigt wird und solche Magistrate sich dem Bolte entfremden, zählt die Ge= schichte zahlreiche auf. Eines der neuesten gibt die badische Kirchengemeindeordnung für die vo= testantischen Gemeinden, aus welcher die Generalspnode von 1855 hervorgegangen ist, welcher burch ihre einseitige Richtung und servile Bevollmächtigung des Oberlirchenraths deu ebew lebendigen Kirchenagendenstreit angesacht hat. Diefes Auskunstsmittel sest voraus, daß durch irgendeinen Art der Autorität die erste Busammensezung eines Magistrats oder Gemeinde= vorstehercollegiums eine solche geworden sei, daß die Beidehaltung des in ihr varherrschenen Geistes wünschenswerth oder dem Regierungesplickene zusagend sei; es set also einen gewalt= sammen und ungesezischen Zustand voraus, aus dem man, oder durch welchen man hindurch erst zu einem neuen geschlichen gelangen tann.

Bas aber die Modification jenes Auskunstwnittels dahin betrifft, daß dem Magistrat ein Vorschlagsrecht, der Gemeinde ein Necht der Auswahl unter den Vorgeschlagenen eingersaumt werden möge, so wird damit wenig, am wenigsten der Friede in der Gemeinde gewonnen sein. Ist es mit dem Necht der Auswahl ernstlich gemeint, sodaß eine wiekliche Wahl der Gemeinde stattfindet, so ist mit einem Vorschlagsrecht nichts gewonnen; die Nechtheit der Gemeinde wird hattfindet, der ihr zusagt. Ist es mit dem Nechte der Auswahl nicht ernstlich gemeint, ist es zu eng gefaßt, so wird der entschende Unfriede dem Gemeindeintereffe nachtheiliger sein als eine schlechte Wahl.

Es ift einzuräumen, bağ bas Maß ber Rechte, welches ben Gemeinten zugestanden werden foll, durch die Garantion bestimmt ist, welche nittels der Gemeindeverstaftung für die zweckmäßigste Ausäbung diefer Nechte geboten werden. Den Rechten ber Gemeinden entsprechen Pflichten gegen den Staat. Bollte man aber den Gemeinden gegen die Bedingung, das Recht, ihre Beamten zu wählen, aufzugeben, Staatshoheitsrechte übertragen, fo würde das abermals nur eine Täuschung sein; damit wäre für die Selbstverwaltung der Gemeinden nichts gewonnen, sondern diese mürden, auf anderm Wege und unter dem pompssien Titel ihnen zu gewährender Nechte, zu bloßen Staatsverwaltungsorganismen werden. Diese Absch tritt besonders in dem erwähnten Auffage: "Die Selbstverwaltung des Bolls", hervor. Sierin werden überall die Borschläge zum Wiederaufbau der Gemeinden nit solchen zur Einzichung ber Bezirksverwaltung, die aus den Magistratsvorstehern ber einzelnen Gemeinden collegialisch zusammengeset werden soll, in Verbindung gebracht. Auch wir theilen die Anslicht, das die ähnliche englische Einzichung der Quarter Sessions sehr viel Inchahmungswerthes enthalte; aber wir halten es dem nächten zu erreichenden Zweck, der Greichung einer sollten zu erreichenden zu erreichung einer felbständigern Stellung der Gemeinden, für nachtheilig, diese Orgenistionsfrage mit einer andern in Rer-

Sentralifetina und Gelliftreginsung beit Raffe

1

bindung zu humgen, die auf auf größern Widerfland flegen Numte. Wir haben daher figen aben gesogt: die Aufgaba ift nicht, die freien Städte des Mittelalters mit den damals gaübten, Nachten miederherzußellen, denn diese waren Staaten gleich und ihre Rechte waren übertragene Staatshoheitsrechte; es ift vielmehr die Aufgabe, dem Staat zu belassen, was unveräußerlich des Staats ift, die Gemeinde aber in ihrer Stellung im Staat mit denjenigen Rechten ausgue flatten, vie ihr zu einem selbständigen Leben und zur Erhaltung ihrer Individualität nöthig find, ohne das damit dem Staate ein Abbruch geschebe.

Bir find alfo her Meinung, daß bie Mitglieder des corporativen Ortsvorstandes aus bisecten Bablen ber Geneindebürger hervorgehen follten, daß für bas active Bablrecht ein niederer Cenfus zu fordern fei ; in Anfehung ber paffiven Bablfabigteit aber eine Steigenung. bes Cenfus einzutreten habe, und aus Klaffen der Steuerpflichtigen zu mählen fei. Dabei wird man aber davon ausgehen muffen, daß auf teinem Wege das Bolltommenste zu erreichen ist; bag bie Ausnahmen bie Anerkennung ber besten Regel nicht umftogen; daß die Freiheit auch die Befugnifi bes Gebrauchs zu schlechten 3meden in fich begreift; bag paber auch ben Gemeinden. überlaffen werden muß, bie nachtheiligen Folgen felbft zu erfahren, die aus fchlechten Bablen für fie hervorgehen, und nach Maßgabe diefer Erfahrungen das Gleichgewicht durch Begunfti= gung einer naturmuchfigen Gemeindeariftofratie, ber bie Landgenteinden ohnehin guneigen, herzustellon. hier wird es noch mehr zu rechtfertigen fein, wenn man die Garantien conferva= tiver Bahlen, durch Beschräntung der activen und paffiven Bahlfähigkeit, vermehrt; immer= hin aber muß bei richtiger Stellung der Gemeinden im Staate bezüglich des Erfolgs der Mahlen zu Gemeindesmtern festgehalten werden, daß bas Staatswohl nicht durch deren Er= folg bedingt fein tann, und daß der Staat, der in feiner Entwidelung felbft dazu beigetragen. hat die aristofratischen Elemente zu entwerthen, auch feinerseits die Folgen bavon tragen muß. bağ er bas baburch in feinem Erfolge zweifelhaft gewordene Bablprincip mit nichts Befferm für Die Bestallung ber Ortevorftande ju erjegen weiß. Bezüglich ber Bestallung des erften Ge= meinbevorftandes (Bürgermeifters) neige ich mich ber Unficht zu, bag eine Mitwirtung ber Staatsregierung dabei, angefichts fo verschiedener Bildungoftufen und Diesen entsprechenden worgefaßten Meinungen, in Deutschland vorerft nicht zu befeitigen ; daß es daher vielleicht heffer foi, in jødem Falle einen geringern Babllurus erfordere, wenn ber Bürgermeister nicht birect won ber Gemeinde gemählt, souderu wenn von dem direct zu mählenden, corporativen Orts= parftande aus feinem Rreife ber Regierung mehrere zur Auswahl und Bestallung vorgeschlagen wärden

12) Je größer der lluifang der Gemeinderechte wird, um fo nöthiger ift es, daß der Ortsvor= ftand üherhaupt, und der erste Ditsvorgesette insbesondere, nicht auf zu kurze Dauer gewählt, und daß der lettere für seine Dienskleistung in angemessener, d. h. den Verhältnissen der Ge= meinde und dem Umfange der Geschäfte entsprechender Weise belohnt werde. Nur wenn die Ortsvorgesetten nichts zu thun, oder eine sehr geringe Verantwortlichkeit haben, lassen lich ihre Umter als Chrenämter charakteristen, wobei ohnehin nichts heraussommt. Was auf diesem Bego etwa erspart wird, haben die Steuerpstichtigen auf anderm Wege breisach zu leisten. hat aber ber Ortsvorstand nichts zu thun, ift er blos Geschäftsgehülfe der Staatsverwaltung, so hört sein Amt auf ein Chrenamt zu sein, und die sich selbert ach verben sich häufig solcher Stellung. In dem Amte selbst und in den Vortheilen, die es bietet, muß ein Reiz liegen, damit die fähigsten und wohltabendien Schne der Bürger sich dazu verbereiten, höhere Lehranstalten besuchen, nicht Rüche noch Kosten Schne der Bürger sich dazu verbereiten, höhere Lehranstalten besuchen, nicht Rüche noch Kosten schne der Bürger sich aus verbereiten, die ersten, statt wie jest der Staatsgewalt untergeordnete, abhängige Diener zu sein; und um im selten Woha= fige der härt ihre beste Kraft und Beit dem Mohle der Gemeinde und zugleich des Staats zu widmen.

13) Das unbeschränkte Recht ber Verwaltung der Gemeinde durch fie felbst, b. h. durch ihreeigenen, von ihr betrauten Behörden, ist das nothwendigste, die Selbständigkeit der Gemeinden eigentlich constituirende Gemeinderecht, welches den Städten wie den Landgemeinden zustehen muß. Wir find aber nicht der Meinung, welche von andorn vertheidigt worden ist, daß dieses Racht ofme alle Controle des Staats gewährt sein musse. Bermöge der staatlichen Anerkennung, burch welche die Gemeinde zu einer höher gestellten Versönlichkeit, und ihre Eristenz von dem Billen der zeitlichen Mitglieder unabhängig gemacht wird, ist der Staat besugt sich zu verge= wiffern, daß die so von ihm anerkannte Gemeinde in ihrer Eigenthunlichkeit fortbestehe; daß die jaht Behenden nicht etwa die Activa auftheilen und davongehen; daß sie nur über die Früchte, nicht über den Staams verstügen, daß felbst die Früchte, des Gemeindeverwögend vor.

allen Dingen den Gemeindezweiten gewidmet bleiden. "Dergeftnit", fo fagt Dastmann, "föhre der Staat die unsterbliche Gemeinde, indem er die vergängliche lebende beschränkt." Dagegen glauben wir, daß das Maß der Controle, welche der Staat im Intereffe der Ordnung des Gemeindehaushalts zu üben hat, ein verschiedenes sein sollte bei Stadtgemeinden und bei Lendgemeinden.

Der Staat wird bei allen Gemeinden barauf bestehen muffen : a) daß ein Boranfchlag ber Gemeindeeinnahmen und Ausgaben zu rechter Zeit aufgestellt werde, von dem er Einsteht nehmen kann, und welcher den Nachweis enthakten mußte, daß das Gemeindevermögen in feinem Bestand erhalten sei; b) daß über Einnahme und Ausgabe jedes Jahr Rechnung gestellt und geprüft werde.

Die preußische Städteorbnung bat bie zwedmäßige Beftimmung, bag Städte über 4000 Seelen, welche in ihrem Gemeinderath zwei oder mehrere Mitalleber jablen, bie ein abmi= niftratives ober tameraliftifches Dienfteramen wohl beftanden, bas Recht haben follen, ihre Semeindeetats (Boranfoläge) aufzustellen und burch Gemeinderathsbeschluß in Birtfamteit zu fegen, ihre Gemeinderechnungen materiell zu prüfen und formell abzuschließen, ohne diefelben vorber ben Staatsauffictoftellen zur Brüfung und Genehmigung vorgelegt zu haben. Die Staatsauffichtsftellen haben die Etats und Rechnungen folcher Gemeinden nur bann zu prufen, wenn von einem ober mehreren Mitgliedern bes Gemeinberaths, ober von wenigstens brei Mitgliedern ber Gemeinde Befchwerben erhoben werben. Diefe Stellen find bann befugt, bie bestrittenen Gate, foweit bie Befdwerben für begründet erachtet worben find, jur Anberung an ben Stadtvorftand zurudzugeben. Boranfoläge und Rechnungen für Gemeinden unter 4000 Seelen , und wo in ber Bufanmenfegung des Geneinberaths bie oben erforberten Barantien ber Geschäftestenntnig nicht geboten find, muffen von ben Staatsauffictsbeborben geprüft und abgefchloffen werben. Beffer biefe Controle, als bag biefe Gefcafte auf ein von ben Gemeinden bamit zu betrauendes Schreiberpersonal übergehen, das folches Bertrauen in ber Regel febr wenig verbient.

Brüfung bes 3meds von feiten des Staats und beffen Gutheißung wird ferner vorbebatten bleiben muffen: c) bei Beraugerung von Gemeindeimmobiliarvermögen in zu bestimmenbem Minimum bes Berths. Auch in biefer Beziehung tonnte bas Minimum bes Berths bes Objects, zu besten Beräußerung die Staatsgenehmigung einzuholen ift, und d) das Minimum des Couldfapitals, zu beffen Aufnahme Staatsgenehmigung erforderlich fein foll, verfchieden beftimmt werden für Stadt= und Landgemeinden. e) Ebenso hat der Staat feine Controle-geltend zu machen bei Balbausstockungen. Überhaupt ift es die Frage, ob es zwecknäßig fei, die Selb= ftanbigkeit ber Gemeinden, besonders fleiner Gemeinden, auch bezüglich ber Berwaltung ihrer Forsten unbeschränkt zu lassen. 1) Das Besteuerungsrecht der Gemeinden über die Gemeinde= genoffen für Gemeinbezwede muß natürlich an fich unbeftritten fein. Bezüglich ber auszukben= ben Staatscontrole muß es aber fehr barauf antommen , in welchen has Befteuerungs= recht liegt. Die größern Befiger find in ihren Intereffen am meisten gefährbet durch bas Unter= laffen zwedmäßiger Maßregeln zur Beförberung bes Gemeinwohls, was eintreten wird, wenn bas Proletariat regiert. Ferner nuß bas Grundvermögen ber Ausmärfer (auswärtiger Grund= herren) gegen das Besteuerungsrecht ber Gemeinden besondern Schutz genießen. Es besteht in vielen Gegenden eine Neigung ber Gemeinden, eine Besteuerungsart zu mählen, burch welche biefes Bermögen, bas oft einzeln fo viel beträgt als bas fteuerpflichtige Bermögen ber Bürger zusammengenommen, beigezogen wird. Der Schutz bagegen muß darin bestehen, daß das nicht geschen könne, ohne daß die Ausmärker darüber gehört werden; es muß nicht für Zwerke und Anftalten geschehen, die biefen feinerlei Bortheil oder Rugen gemähren.

Benn sich ber Staat endlich eine fortgesete Controle barüber verschafft, inwieweit bie Gemeinden die Pflichten erfüllen, die ihnen etwa durch Gesetz, 3. B. bezüglich der Dotation der Schulen, der Erhaltung der Wege und Deiche, der Armenversorgung, einer ordentlichen Comptadilität auferlegt sind, so wird das nicht zu viel sein. Nicht alle Gemeinden dieten in gleicher Stärke Garantien für Gesetze und Ordnungssinn dar. Die Controle läßt sich sebrein= fachen, ohne zur Fiction zu werden; und man wird in Bezug auf eine solche Controle nicht sagen können, daß ihre gänzliche Unterlassung der geringere Schaden sei, im Bergleich zu dem Kraft= auswand bei ihrer regelmäßigen Ausübung.

Die Staatscontrole ift aber kein Selbftverwaltungsrecht; ber Staat follte eine Gemeinde 38 Anftalten und Berwenbungen nicht nöthigen dürfen, wozu fie das Geset das Privatrechtsverhältniß nicht nöthigt. Inwieweit folche Nöthigungen bestrhen, darüber muß unter Umftän=

Centralifation und Geföftregierung bes Balls

1

t

ł

ł

Ì

İ

1

I

t

l

1

I

١

ł

l

I

ł

ben felbst richterliche Antischerbung zugänglich und competent gemacht werden; sonft treten Fälle ein wie 3. B. der, daß von einem eifrigen Verwaltungsbeamten aus ver Vorschrift für die Gemeinden, ihre Gemarkungswege in fahrbarem Stand zu erhalten, die Verpflichtung für die Gemeinde hat abgeleitet werden wollen, alle Wege zu chaussien, und ähnliches, wogegen die höhere Verwaltungsinstanz nicht immer schücht. Besonders aber häte sich der Staat, daß er im Formwesen zu weit gehe; daß er alles nach derselblen Schabloue einrichte; dieselben Formulare für Voranschläge und Rechnungen von größten Städten wie den kleinsten Gemeinden zur Nachschtung vorschreibe. Voranschläge und Rechnungen sind Gemeindereigenthum, aber dem Staat, damit er eintretendenfalls Einwand erheben könne und auch für stätistliche Zwecke, stets zugänglich. Eine minutiose Prüfung und Butheißung der Voranschläge und Rechnungen durch die Staatsbehörben erscheint nicht nöthig; noch weniger, daß die Staatsarchive die Duplicate bavon aussenen. In Angland werden Streitigkeiten, welche aus der Rechnungsstellung über öffentliche Gelber entstehen, vor den Quarter Sossions erledigt; eine Institution, deren Nachahmungswürdigkeit überall und entgegentritt, wo es sich nun freie Bewegung und Ersparung der Berwaltungsinstanzen neben Garantien für Recht und Drbnung handelt.

14) Der Auffas "Die Selbftverwaltung bes Bolts" enthält die extremiten Borfchläge bezüg= lich der Selbständigkeit der Gemeinden in ihrem haushalt, die wir im einzelnen nicht beleuchten, nur fennzeichnen wollen. Das Berlangen, ben Gemeinden bas Recht zurudzugeben, ihr Ber= mogen, unbeengt burd bie Aufficht ber Landesbeborden, zu verwalten, wird geftust : zuerft auf bie behauptete Thatfache, bag alle Städte, welche eine Reihe von Jahrhunderten ohne alle Auffict ihr Bermögen verwalteten und Steuern nach ihrer Billfur oder besten Uberzeugung umlegten (Die Freien Reichsftädte), felbft Diejenigen , welche burch ihre Lage und äußern Berhältniffe nicht begünstigt gewesen seien, am Schlusse ihrer Unabhängigkeit im Jahre 1803, in vergleichender Berudfichtigung ber Bevölferungeverhältniffe, ein größeres Bermögen und namentlich viel reichere Wohlthätigkeitsstiftungen gehabt hätten als andere unter firenger Aufsicht gehaltene. (Ber= gleichung in diefer Ginsicht der Städte Augsburg und Nürnberg mit München, nach den Zufam= menstellungen, welche bas "Regierungsblatt für bas Königreich Baiern" über die Bermögens= verhältniffe ber Gemeinden, Jahr 1852, veröffentlicht hat. Sobann vergleichende Überficht zu gleichem 3wed der würtembergischen vormals freien Städte: Ulm, Eflingen, hall, Reutlingen, Ravensburg, Biberach, Giengen, Beil, Jony, Bangen und Aalen, mit den altwürtembergischen Städten : Stuttgart, Tübingen, Böblingen, Urach, Schorndorf, Cannstabt.) Sobann wird jenes Berlangen auf die fernere Behauptung gestütt, daß fich ber ökonomische Bustand der meisten vorgenannten vormaligen Freien Reichsftädte verschlimmert habe, als mittelbare Folge ber Über= wachung. Endlich aber, und wie uns scheinen will, mit besonderm Nachdruck wird für eine folche uncontrolirte Berwaltungsbefugniß ber Gemeinden über ihr Bermögen ein Selbft= besteuerungsrecht der Gemeinden in einem Umfange in Anspruch genommen, wie daffelbe ichen barum nicht bestehen barf, weil es ber Gemeinde felbft noch viel meniger möglich märe, die Bis nanzoperationen ihrer Behörden zu verstehen, alfo zu berathen und zu controliren, als ben Staatsbehörden ; aljo ein unzuläffiges unbedingtes Bertrauen und Bollmacht ber Gemeinde in und an ihren Borftand vorausgeset wird. Es heißt nämlich : bas Necht ber Gemeinden, ihr Gemeindevermögen zu verwalten, nach Umftänden zu beschränten und bannwieder zu vermehren, fei mit ber Burudgabe bes Besteuerungsrechts an Die Gemeinden auf das engste verbunden und in diefer Berbindung am besten gesichert. "Das Gemeindevermögen ist der Fonds, den die Ge= meinde muß angreifen tonnen, fo oft fie größere Berbefferungen für bie Butunft einleitet. Benn bie Gemeinde auf die Besteuerung einzelner Gewerbe verzichtet, um eine fünftige Bermehrung derselben zu veranlassen, z. B. alle Fabrifen 10 Jahre lang fteuerfrei läßt, bis bin= reichend viele in ihr vorhanden find, fo muß fie, um ihren Steuerertrag nicht zu verringern, burch Schulden auf bas Gemeindevermögen fich Erjas fuchen tonnen , bis der 3wed erreicht ift, bie Fabriten groß gezogen find. Dann muß sie aber auch wieder ungehindert fein, zu jeder Zeit, ohne lange anfragen zu muffen, bei jeder Gelegenheit Erwerbungen zu machen, Guter zu taufen, Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, den Ertrag von Steuern zum Bermögensfonds zu fclagen. Sowie ein Rapitalift, ber nichts wagt und unternimmt, nur von feinen Binfen lebt und dieje verbraucht, für vorübergebende Berlufte und große Ausgaben teinen Erfas bat, und im Berlauf ber Beit in feinem Vermögen herunterkommt, fo verlieren auch die Gemeinden bei ber jegigen forgfältigen Uberwachung jede Gelegenheit, ihr Bermogen zu vermehren, und bie Mittel, für größere Berlufte und Ausgaben Erfas zu erhalten. Sowie einzelne nur beim Bac gen und Unternehmen vorwärts tommen, fo ift auch den Gemeinden fein anderer Beg offen als

Centralifation und SeiGhrigierung bes Bolts

burch bie Freiheit ber Bewegung, ben fie in Berbindung mit bent Befteuerungsrecht ihrer Me= glieder mit bemfelben großen Erfolg verfolgen tonnen, ben alle freien Städte ungeachtet vieler Drangfale und Misgriffe erreicht haben. In ber Freiheit der Gemeinden liegt baher das fichere Mittel zur Löfung der ichwerften Aufgaben der Bolts= und Staatswirthschaft verborgen, ift ber Beg geöffnet, um bei wachfendem Wohlftand ber einzelnen und ber Gemeinden, und bei min= vefter Beläftigung ber Steuerpflichtigen, ben höchften Ertrag der Steuern zu fichern."

Auch wir nehmen für bie Gemeinden das Recht in Unfpruch fich felbft zu besteuern, fei es in ber Weife, wie der Staat für Fälle des Bedarfs die Normen der Besteuerung ein für allemal geschich festgefetzt hat; fei es, daß die Ortsvorstände mit ihren Gemeinden über befondere Besteuerungenormen sich verständigen und diese zum Ausschlag bringen. Aber wir galten weder ben Staat noch die Gemeinden zu solchen gewagten und fcoindethaften Operationen mit dem öffentlichen Bermögen, und gar mit bem Bermögenstand, der ein eifernes Inventar fein sollte, berechtigt, wie diese in vorstehender Aussfährung, wärdig ber geit und des Getftes bes Credit=mobilier und ähnlicher Anstalten, anempfohlen werben.

In Verbindung mit diefer uncontrofirten Gelbitbesteuerung ber Gemeinden ift ferner in tenem Auffase vorgefchlagen, ben Gemeinden bas Recht zurätzugeben, bie Abgaben felbit, anb gwar nicht blos die für Gemeindezwede erforberlichen , fondern auch die , beren ber Staat bebarf, auf bie ihnen angemeffenfte Beife zu evheben, mobei ihrem Gutfinden anbeimgegeben fein muffe, ob fie bie Abgaben indirect ober direct, durch Befteuerung diefer ober jener Objecte, erbeben wollen. Es wird zur Unterftugung biefes Borfchlags hervorgehoben die durchfchnittliche über= burbung bes Staatshaushalts in faft allen Staaten und bie Unmöglichfeit , wefentliche Erfpa= rungen auf anderm Wege eingnführen. "Bei Rudgabe bes Befteuerungsrechts an die Gemeinden, fobag blefe an den Staat eine bestimmte Summe abzuliefern haben, würden den Steuerpflichtigen bie großen Summen erspart, welche fie jest zahlen muffen, bamit bie Stenern erhoben werben ; bie vielen Millionen , welche ber Unterfchied gwifchen Roh= und Reinertrag anomacht. Und babei hätten die Gemeinden feinen größern Aufwand bei ber Erhebung fämmtlicher Stevern , als fie bisher hatten , um vie Bemeinveftenern u. f. w. zu erheben." Es feien in jeder Gemeinde, und fo auch in jedem Verbande von Gemeinden besondere Besteuerungs= weifen ausführbar, burch welche mit den minbesten Roften und Rachtheilen ber höchte Ertrag zu erzielen sei, welche die Gemeinden bald herausfinden wurden, fowie man ihnen die Breiheit dazu gibt. Besonders würden dann die Städte auf die einsachtle, wohlfeilfte und ficherfte Beftenerung bes Bermögens burch Faffionen ber Burger gurudtommen, welche nur burch bie Cen= tralifation der Besteuerung verdrängt worden fei. Statt Rapitalien, Grundstude, Gebänlich= teiten und Gewerbe im einzelnen zu besteuern, und auf unsichere, und boch mühfelige und tost= fpielige Schätzungen fich zn verlaffen, wird man jedem Barger überlaffen, fein gefammtes Ber= mögen zu fatiren und nach bestimmten Normen zu besteuern, und nur in einzelnen auffallen= ben Fällen Schäpungen burch bie Gemeindebeborben fich vorbehalten. Die Steuern wärden beim Einzug burch die Gemeinde mehr Bärgschaft gegen Defraubation und mehr Aussicht auf punttliche Bezahlung haben. Größer als die finanziellen Vortheile feien die vollowirthichaft- / lichen bei der Besteuerung durch bie Magistrate felbständiger Gemeinden. Auf die vollowirthfcaftlichen Bortheile, auf die innige Verbindung vollswirthschaftlicher und finanzieller Broecke, wodurch die Abgaben häufig, wie 3. B. bei Schupzbllen, mehr zu Bohlthaten als zu Laften würden, muffe bei der Erhebung durch Beamte bes Staats nach allgemeinen Gefegen gang ver-Richtet werben. Die Befteuerung in ben Ganben ber Gemeinden ergebe biefe Bortheile burch bie benfelben bereit liegenden Mittel, bas fehlende Gleichgewicht zwifchen ben verschledenen 3weigen ber Induftrie herzuftellen, fehlende Erwerbe= und Induftriezweige herbeizuziehen, übermäßig befeste zu befchränten.

Wenn in einer Gegend noch zu viele große und schlechtcultivirte Guter find, so bestruern man diese so hoch, als wie wenn sie ben vollen Nugen eines kleinen gehörig umgetriebenen Outes abwersen würden. Wenn die Güter zu sehr vertheilt sind und insolge deren die kleinen kandwirthe verarmen, dann besteuere man die Güterzertrümmerer um so höher, und sehe die Steuer für die herab, welche Güter zusammenkaufen. "So fann das Gleichgewicht zwischen großem und kleinem Güterbestig hergestellt werden; nur die Gemeinde kann hier das rechte Was finden; ein allgemeines Gefes würde den Zweet nicht erreichen. Die Grenzen der zweckmäßigen Bertheilung find überall verschieden. Was in einer Gegend ein großes Sut ift, wird in anderer für ein kleines gehalten. Wenn eine Gegend Überstuß an kleinen Gewerben, Aleinmeistern und Kleinhandlern neben Mangel an großen Geschäften hat, so lasse man für eine Reihe von

Sentratifation und Selfftrugterung bes Bolts

1

ì

ſ

Ì

l

i

İ

1

ł

Satisen alle großen Gewerbe ; welche einen Abfah in bie ferne auchweifen , ober fielne ; biefftic zu größern verbinden, ganz fleuerfrei; fichere ihnen fogar Unterflöhung durch Unterben und wohlfelle Derpachtung von Grunbftuden. Wenn umgefehrt in einer Gegend zu stel größere . Gefhäfte bei mangelnber Brundlage Heinever, eine gefährliche Unbaufung von gabrifprolene: riern beforgen laffen, fo ift nothig, die Befiber größerer Unternehmen nicht blos hinreichenb zu bestruern, fondern auch ihnen darch Abgaben zu Unterflügung ihrer Arbeiter, vurch funderte Boar: und Rrankentaffen, Baken aufzulegen und fie over andere Concurrenten badurth zu veranlaffen, fich nach andern Begenden zu wenden, wo man ihrer mehr bebarf und fie burch ange= sotene Bortheile berbeigieht." Diefe verfchiebene Beftruerungeweife, bie Befugnif ber Ge= meinden, die Abgaben auf die Gewerbe nach Bevarf der Gegend zu erhähen ober zu vermindern, werbe auf gleichförmige Bertheilung ber Fabrifinduftrie hinwirten, und bei blefer Berbreitung ben Ruben ber Schutzolle vervielfachen. Aber auch fittliche Bortheile fiefen fich burch die Frei= beit ber Gemeinden bei ber Befteuerung erziefen, welche bei einer allgeneinen Beftenerung ganz unerreichbar feien. Richt durch allgemeine Gefete, welche auf lotale Gewochnheiten und Beburfniffe teine Rudfict nehmen, und für Wobbabenbeit und berfelben umfucblichen Lurus teine allgemeine Rorm finden tumen, fondern nur burch von ber freien Gemeinbeverwaltung unsgegangene Lotalgefete, befonders burch Lotalfteuern, laffe fich bas verberbliche itbermaß im Genuf des Branntweins durch hohe Besteuerung bes Detailvertaufs und Freigebung von ber Steuer anderer unfcablicher Getränke, fobann ber Misbrauch im Befuch des Birthshaufes überhaupt abstellen ; der verderbliche Luxus bei Bestlichteiten, bei hochzeiten, Taufen, Beichen und Ringweihen , wie auch der Burus in Rleidern , welchen Dienftboten und andere abhängige Denfchen machen, in entfprechender-Beife befchränten.

Daß der Staat nicht einer ber wichtigften Erwägungen, wie nämlich bei dem Aufbringen feiner Bedürfniffe das Bermögen feiner Bürger zu besteuern oder zu fconen fei, entfagen und diefe auf die Gemeindebehörden übertragen tonne, versteht fich von feloft ; aber wir haben die vorstehenden Anflichten ausführlicher dargelegt, um ein Warnungszeichen gegen diejenigen aufzupflanzen, die unter dem Anfichein von Kennenis der praktifcen Dinge vorgeben, für Gemeindefreicheit zu fprechen, mährend folche extreme Anfichten nur dagu bienen tonnen, die Sache zu verberben und davon zurückzufcheuchen. Wir fragen einfach: welchen Gemeinden und Gemeindevorständen, denen mehr Weicheit zugetraut wird als den Staatstregierungen, tonnten folche Befugniffe eingeräumt werden, ohne eine Summe von Intereffen zu gefährden? Wir bleiben unbeirrt bei ber Forderung einer gemäßigten, wefentlich einzuschreinen Staatseontrole über die Berwaltung des Semeindehaushalts.

15) Niederlaffungefreiheit. Einer felbftändigen Gemeinde tann das Recht nicht beftittten werben, die nachgesuchte Aufnahme in das Bürgerrecht zu bewilligen ober aus Brunden zu vermeigern. Dem Staatsbürger foll es aber bagegen möglich fein, bas von ihm gewählte Gewerbe ba anszuuben, wo er glaubt fich am beften ernähren zu tonnen, und ber Staat foll vas allgemeine Staatsbürgerrecht ichugen, welches in fich begreift, daß einem jeden innerhalb der gesehichen Schranken bie möglichft freie Entwickelung und Anwendung feiner Anlagen, Fabigfeiten und Rräfte, in moralifder fowol als phyfifder Sinfict, gestattet und erleichtert fei. Mit Rudfict auf Diefen Brundfat ift alfo jenes Aufnahmerecht ber Gemeinde ein aus Staaterudfichten beforanties. Der Staat ift geneigt bas allgemeine Staatsburgerrecht zu fougen; die Bemeinde ift geneigt, fich gegen Eindringlinge abzuschließen, von denen fie glaubt, daß fie dem Bemeinvervohl eher zum Schaben als zum Ruten gereichen. Bei Geltendmachung diefer Räckficht find bie Gemeinden oft febr engherzig, und es waltet bei der Entscheidung zu= weilen weniger bie Radicht auf bas Ganze als vielmehr auf das Intereffe einzelner vor, tie in ber Gemeinde Einfluß haben und nicht wollen, daß etwa von einem neuen, bisjett noch unberechtigten Gewerbsgenoffen ihnen Concurrenz gemacht werbe. Aus biefem Dilemma hat die Gesetzgebung der Staaten Auswege gesucht, die sich mehrentheils als un= befriedigende ergeben haben.

Invei Rudfichten muffen unter allen Umftanden als gesetzliche Schranken gegen die Nieder= Laffungsfreiheit im Intereffe der Gemeinden gekten. Eine Gemeinde, die Bermögen hat, von dem der Bürger Nutzen zieht, fei es directer Nutzen durch Vertheilung von Geld oder Geldeswerth, fei es indirecter Nutzen, durch das Bestehen reicher Wohlthätigkeitsanstalten und das burch, daß aus dem Bermögen der Gemeinde alle Semeindebedürfniffe ohne Besteuerung der einzelnen gedeckt werden — eine folche Gemeinde muß gegen Eindringlinge geschüt werden, die bei ihrem Niederlaffungsverlangen einza auf diefen Rutzen speculiren. Der Aufzunehmende

Contralifation und Delbfragierung bes Balls

muß sich alfo in den Bürgernugen durch eine entsprechende, an die Gemeinde zu entrichtende Summe eintaufen, und dies zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden.

Der Gemeinde ift von der Staatsgesetzgebung ziemlich allgemein die Berpflichtung auferlegt, für ihre Armen zu forgen, damit diese nicht andern zur Last fallen. Also auch eine Gemeinde, die kein solches Bermögen hat, welches dem Bürger Nuzen gewährt, hat doch den gerechten Auspruch, daß sie nicht zur Aufnahme solcher Ortsfremden in ihr Bürgerrecht genöthigt werde, von welchen es mehr oder weniger wahrschielich ist, daß ste als Arme der Gemeinde zur Last fallen. Gesunde Arbeitstraft ist zwar oft mehr werth als Aapital, aber die Gesundheit, und namentlich die Gesundheit einer Familie, kann nicht garantirt werden. Es ist also gewiß nicht billig, daß eine Gemeinde zur Aufnahme solcher genöthigt werde, die nichts haben als gesunde Arbeitstraft.

Bo Gewerbefreiheit besteht, wo also bas Gemeindebürgerrecht nicht die Bedingungift, unter ber allein ein Gewerbe an bestimmtem Orte ausgeübt werden darf, da löst sich die Frage am leichtesten; ba ist schon der Biderstand der Gemeinde ein geringerer. Der Ortöfremde mag sein Gewerbe an dem gewählten Orte ausüben, ohne Bürger zu werden, folange er sich damit ernähren kann. Hört diese Bedingung auf, so wird er nach den allgemeinen Grundfägen über das Geimatsrecht behandelt; sein Ausenthalt an dem Orte, wo er es versuchte, sich zu ernähren ohne Bürger zu sein, unterliegt der polizeilichen Controle. Er darf nicht Bettler sein und hat als Ortöfremder keinen Anspruch auf Unterstügung von der Gemeinde, in welcher er vorübergehend seinen Ausenthalt genommen hat.

Eine souveräne Entscheidung über Aufnahmegesuche in das Bürgerrecht oder nur zum Aufenthalt, des Gewerbes wegen, haben die Gemeinden nicht anzusprechen; es nuch ein Recurs flattfinden wegen vorgeblicher Berlezung des staatsbürgerlichen Rechts. Bon der Staatsregierung kann nur vorausgesetzt werden, daß sie mit unwiderstehlicher Macht die Entscheidung in höherer Instanz ertheilen werde, nicht aber mit durchdringenderm Urtheil, ob der Mann Nahrung sinden und der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, nicht zur Lass fallen werde; ber Staat darf durch sollte Entscheidungen Gemeinden nicht besteuern wollen. Conflicte über folche Entscheidungen sind vielsach für die Regierungen peinlich gewesen. Es bieten sich mit den Lokalsverhältnissen wohl betraute und bei dem einzelnen Falle undefangene, der Regierungsgewalt zur Seite stehende repräsentative Bezirksräche (etwa in Nachahmung der englischen Quarter Sessions) als geeignete Instanzen für solche Entscheidungen dar.

16) Die Lotalpolizeiverwaltung ift ein Beftandtheil ber Gemeindeverwaltung. Bir baben uns barüber in bem Art. Bureaukratie (III, 216) bereits ausgesprochen. Der Staat wird gut thun, den Gemeindebeborden auch die handhabung der Staatspolizei, infoweit fie in ben Lokali= taten zur Anwendung tommt, zu übertragen. Infofern find die Gemeindebeborden, wie auch in fo manchen andern Beziehungen, Diener bes Staats. Es beftebt ja tein Gegenfas zwifchen Staat und Gemeinde, fondern, unter fo mauchen Betracht, ein Streben nach gleichen Bielen. Es tonnten 3meifel bestehen, ob auch in großen Städten die Polizeiverwaltung von ber Ge= meindeverwaltung abhängig fein foll. Dabei hängt freilich alles von der Art und Beife ber Busammenfepung ber Gemeindevorstände ab. Die Bolizei ber City von London ift unter ber Leitung bes Lordmayor ber City; die ber Umgebung ber City unter ber Leitung bes Minifters bes Innern. Selbftverftändlich muß bie Citypolizei in genauem Bufammenhange mit ber Gen= tralpolizei fteben, und tann noch will fie fich ben Directionen ber lettern entziehen. Eine ftaat= liche Centralleitung ber Polizei ift alfo erforderlich, und bagegen fpricht nicht, wenn George Bowyer ("Commentaries on the Constitutional law of England", Rap. XXII, S. 391) fagt: "Abgesehen bavon, besteht eine augenscheinliche Gefahr, daß bie neue Graffchaftspolizei bas Berkzeug einer kleinen Tyrannei über die untern Bevölkerungsklassen werden könnte, indem sie ihre Gewohnheiten ftort und ihrer individuellen Freiheit unnöthige Schranten fest. Diefes fceint ein Gegenstand erufter Betrachtung zu fein. Denn eine Beschwerde ber Art, welche bie Menschen in ihrem täglichen Leben, in ihren Bergnügungen, Beschäftigungen und Gewohn: heiten berührt, ift mehr bazu gemacht als irgend sonft etwas, einen Geift der Unzufriedenheit und ber Misstimmung gegen jede Autorität hervorzubringen. Und fehr wenig nachbenten gebort dazu, um einzusehen, wie unmöglich es fein muß, biesem ernften Ubel, welches mit ber Disciplin der Polizeimannschaft und bem ihr in der Erfüllung ihrer Bflicht zu gemährenden Soup zusammenhängt, vorzubeugen." Aber bas find Grunde, die Polizei ber Gemeinde verwaltung ju übertragen.

Benn die Selbstverwaltung bes Bolts in ber Gemeinde eine Ausbehnung erhalten haben

wird, wie wir fie in Borftehendem befürwortet haben, dann wird die Klage über Gentralifation verstummen, und diese auf ein Maß zurückgeführt sein, in welcher fie der Staat, um seiner Aussgabe gewachsen zu sein, nicht wird entbehren können. Auch werden bei solcher Decentralisation Bereinsachungen im Organismus der Staatsverwaltung möglich werden, welche es erlauben, ben anerkannten Bedürfnissen gerecht zu werden: Beschäufung des Staatsverwaltungsauf= wandes und bessere ölonomische Stellung der wirklich nothwendigen Staatsbiener.

Bichtiger aber noch wird ber Gewinn an politischer Freiheit, welcher nur da besteht, wo sich die Selbstregierung des Bolts in den verschiedenen Richtungen zugleich geltend macht, nämlich mittels freier Thätigkeit sowol der Genossen in den Interessensonschieften und in der Ge= meinde, als auch mittels Betheiligung bei der Verwaltung des Staats.

In ersterer Beziehung erhält der in der Cultur vorgeschrittene Staat von der Politik den Rath, das Opfer der natürlichen Freiheit feiner Angehörigen in weiterm Umfange nicht zu for= bern, die Centralisation nicht weiter zu führen, als es im Interesse des Staats nöthig ift, damit die Entwickelung des gesammten Bolkslebens geleitet und gefördert und er darin nicht gehindert werde; daß er vielmehr der Unzulänglichkeit feiner Mittel eingedent bleibe, die Bedürfnisse aller Kreise des gesellschaftlichen Lebens feiner Angehörigen zu durchdringen.

Politif und Geschichte lehren ferner, für die eine wie für die andere Richtung der Selbstregierung des Bolks, daß nur durch freie Selbstthätigkeit der Bürger für die gesellschaftlichen Zwecke im weitesten Sinne Leben und Bewegung auch im Staate erzeugt oder erhalten, der Gemeingeist der Bürger erweckt, die Liebe zum Vaterlande und die Opferbereitschaft für dasselle erhöht werde; daß kein gestittetes Land wahrhaft groß werden kann, wo die Regierung sich nicht die ernst gemeinte und thätige Mitwirkung des Volks sichert, und daß nichts ihr diese Mitwirkung so volkständig raubt, wie der Anspruch des Staatsoberhaupts an jene unum= schräufte Gewalt über die Geschaupt in diesem Anspruche feinen Beruf oder seine Justucht sindet, entweder die Kindheit des Staats bezeichnet oder seine Sussukt sindet, entweder die Kindheit des Staats bezeichnet oder seine Bussukt sindet, entweder die Kindheit des Staats bezeichnet oder seine Sussi.

Mit Bahrheit wurde aus Anlaß ver, Idées Nopoléoniennes" gefagt: "Die Centralisation ermöglicht große Erfolge, aber sie siehe terselben einnehmen, wie das weder in der Männer von ungewöhnlichem Maß die Spize derselben einnehmen, wie das weder in der Monarchie noch in der Republik wahrscheinich ist. Sie macht den Staat mehr, als es auf anderm Bege werden kann, zu einem Ganzen, aber auf Kosten des Individuums. Sie verlangt unbedingte Unterordnung der einzelnen, einseitigen Theile, und eine Kraft, die diese fortwährend gutwillig oder gezwungen vereint. Das Selfgovernment, auf die Selbständigkeit, harmonische Entwickelung der Individuen basirt, sichert dagegen einen langsamen, aber stetigen Fortschritt. Eine gewisse Gentralisation muß in jedem Staate sein; wo ihr aber das Gegen= gewicht des Selfgovernment nicht gebeihliche Grenzen sez, wie oft man auch dasset, da nuß das Staatsoberhaupt zum Absolutismus gesührt werden, wie oft man auch dasselbe fürzt und neu erset."

Centralverein für bas Wohl ber arbeitenden Klaffen.¹) Diefer Berein ver= dankt feine Entstehung der ersten Gewerbeausstellung der deutschen Bundes= und Joll= vereinsstaaten in Berlin im October 1844. In Breußen hatte bereits das Edict vom 2. Nov. 1810 die Freiheit der Gewerbe, das Gesetz über Jölle und Verbrauchssteuern vom 26. Mai 1818 mit Aufhebung aller Jollinien und Verkehrsbeschräufungen zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen die handelsstreiheit im Junern des Staats hergestellt, und es ward diese Freiheit des Verkehrs seit dem Ansang der dreißiger Jahre durch besondere Verträge mit einer Mehrzahl anderer deutscher Staaten schrittweise über einen größern Theil deutscher Länz ber ausgedehnt. Die Wirfungen dieser Gewerbe= und handelsfreiheit traten auf jener ersten allgemeinen öffentlichen Schauftellung preußischer und beutscher Industrieerzeugnisse lebendig vor die Augen der Nation; damit aber trat auch zugleich der nahe liegende Gedanke in das Be= wußtfein edler Männer: "daß ihre, der Unternehmer und Fabrikbesiten Gre, Lohn und Anschen nicht weniger die Frucht der Ansternehmer und Kabildung ihrer Arbeitter

Staats-Lexiton. III.

- 31

¹⁾ Bei ber heutigen großen Bichtigkeit ber Affociationen und ber richtigen Grundfäße für sie, welche der Art. Association unr im allgemeinen darstellen konnte, schlen es uns nühlich, diefe Grundfäße durch ihre Berwirklichung in einer musterhaften deutschen Affoeiation möglichst zu verauschaulichen.

fei und ihnen, den Fubrifunternehmern, um fo mehr eine höhrte fittiche Bflicht obliege, in fürforgsicher thatiger Einwirtung das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter zu befördern, das Berhaupt die Berbefferung des fittlichen und wirthschaftlichen Justandes verselben eine drin= gende und fehr wichtige Aufgabe der Segenwart fei." Erfüllt von viefen Überzeugungen trei während jener ersten deutschen Gewerbeausstellung eine Anzahl von Industriellen und Gewerböfreunden zu einem Berein zusammen, welcher die Bestimmung haben sollte : "für imm Jwecke anregend und fördernd, zunächt in Breußen, foweit möglich aber auch in allen andern beutschen Staaten zu wirken." Dabei wurde von der Boraussehung ausgegangen, "das die Aufgabe wessenlich nur durch selbständige Lokalvereine in einer deren Selbständigkeit nicht beeinträchtigenden Berbindung mit Provinzialvereinen und befonders mit einem Centralverein gelöft werden könne, welcher den erstern mit Rath und That entgegenzukennen und über seine wie der Lokalvereine Wirksamkeit und Erfahrungen Mittheilungen zu veröffentlichen haber".

Diese bei der Bildung des Centralvereins leitenden Gesichtspunkte sprach der Aufruf vom 7. Oct. 1844 ans; sie liegen demnächst auch seinem Statut zum Grunde, welches, vom 2. März 1847 datirt, erst unterm 12. April 1848 die Bestätigung erhielt.

Gleichwol hatte ber König Friedrich Wilhelm IV. in der Cabinetsordre vom 25. Oct. 1844 der Bildung eines solchen Bereins sein großes und lebhaftes Interesse wie die Hoffnung zu erkennen gegeben, "daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft edeln Männer unter dem Gewerböstande zu einem Baume erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Baterland breite"; "auf dem Wege des gemeinsamen hülfreichen Wirtens für das Bohl der arbeitenden Klassen werde die vaterländtiche Industrie, die sich durch ihre Fortischritte fo glänzend auszeichnet, zugleich eine höhere Weihe erhalten und sich am gewissessen bauernden Segen schern". Auch hatte der König dem Vereine die Summe von 15000 Thlrn. für seine Zweike zur Disposition gestellt, jedoch in der Voraussezug, daß nicht die Errichtung von Spar= und Prämienkassen von ihm beabsichtigten wohlthätigen Cinrichtungen werde zugewendet werden. Als solche bezeichnete bereits der Ausfruf die Bildung von Kranken= und Sterbeladen, Unterstügungs= und Benstönstaffen, Fortbildungsschulen und Rienklung Bortrag.

Als bennoch aber die Anerkennung des Bereins und die Bestätigung des Statuts mehrere Jahre auf fich warten ließ, verflog bei vielen die ursprüngliche Begeisterung für die Sache, bei andern, wol auch bei ber Regierung, lähmte bie Burcht vor ben Bewegungen und Bertrrungen ber arbeitenden Klaffen in Frankreich und anderwärts; benn aller Berbote zum Trop wurden vor 1848 focialiftifche und communiftifche Brofchuren aus Frankreich und ber Schweiz maffen= weise importirt und unter dem gandwerter= und Arbeiterstande, felbst der öftlichen preußtichen Provinzen, heimlich verbreitet; dagegen anzukämpfen aber war die gefeffekte Breffe und das unterbrudte Affociationswefen bamals anger Stanbe. Rachbem endlich bie Cabinetsorbre vom 31. Marg 1848 (unter ben Miniftern von Auerswalb und hanfemann) bem Central= vereine die Bestätigung ertheilt und demfelben Corporationsrechte verlieben, auch die Uber= weifung ber bewilligten 15000 Thir. befohlen hatte, ber Berein fonach ins Leben treten und wirtsam werben konnte, wirften feiner Stärkung und Erweiterung einerfeits bie Antipa= thien ber alsbalb wiederum hervortretenden politischen Reaction, andererseits die mächtigen politischen Strömungen entgegen, bei benen bie Bewegungen im beutichen Sandwerter= und Arbeiterftande, je nach bem Sonderintereffe ber Meister auf ber einen und ber Gehitfen und Arbeiter auf der andern Seite, für oder gegen Aufrechthaltung, beziehungsweife Berstellung geschloffener und monopolistischer Innungen und Zünfte ober für ober gegen die Freiheit der Arbeit und des Gewerbes, wie für den sogenannten Schutz der deutschen Arbeit burch Prohibitionen ber Fabrik- und handwerkserzeugniffe bes Auslandes, eine nicht untergeordnete Stelle einnahmen.

Infolge beffen trat fogar in ber ersten Generalversammlung bes Centralvereins, alsbach nach der Bestätigung seines Statuts, ber Antrag auf deffen Auflösung und allenfalls nem Gründung hervor, welcher jedoch glücklicherweise verworfen wurde.

So hatte ber mit einer fehr umfaffenden focialen Aufgabe ins Leben tretende, Dabei aber boch nur mit einer moralifchen Birtfambeit ber "Amregung und Förderung" ausgestattet Berein in bewegter, befonders fcmieriger Belt erft das Gebiet, die Anfnupfungepuntte wie bie bei feiner Bildung und in feinem Statut vorgezeichneten Bahnen und Grenzen feiner Thätigkeit zu schaffen; in folcher Beit hatte er das Bedürfniß feiner Bildung wie die Swedt

Centralverein

und Aufgaben zu bewahren, welche bei feiner Gründung vorschwebten und diefe letztere als eine bedeutungsvolle Erscheinung im socialen und culturhistorischen Fortschritt der deutschen Ration bezeichnen. Es ist dies dem Vereine je nicht und mehr gelungen, dant den Männern, die ver= möge einer Narern Erkenninis der Bedürfniffe der Jeit, wie der Verpflichtung der intelligen= tern und wohlhabendern Klassen verschlichaft, tren und fest aushärrten.

Der Berein hat feinen Sitz in Berlin; an beffen Spitze fteht ein aus neun Mitgliedern aufammengefester Borftanb ; Die Angelegenhetten bes Bereins werben in gemeinfamen Sigun= gen vom Borftande und von einem aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausichuß - beren Sälfte in Berlin, beren andere Salfte in ben verfchiedenen Brovingen bes Staats anfässig ift - be= forgt; es findet jährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder statt, welcher Bertcht über bie Jahreswirtfamkeit des Bereins und ber mit ihm in Beziehung ftebenben Botalvereine erftattet, auch Rechnung gelegt und von ber die Babl ber jährlich zu einem Drittel ausscheiden= ben Borftanbs= und Ausschußmitglieder vorgenommen wird. Das Berhältnift bes Bereins zu ben Staatsbehörden ift ein burchaus freies; auf feinen Antrag ift ein Commiffar ber Re= gierung, welcher zu den Sitzungen eingeladen wird, bestellt. Provinzialvereine im Ginne bes Aufrufs vom 7. Det. 1844 haben sich nicht gebildet, dagegen mehrere Lokalvereine, von benen indeg ber größte, ber zu Berlin, fich fpater, infolge ber Ungunft ber Berhaltmiffe, aufgeloft bat, einige andere fehr wohlthätig und nach verschiedenen Richtungen ber materiellen und sittlichen Bebung bes handwerter= und Arbeiterftandes wirfende Bofalvereine, 3. B. ju Frankfurt an ber Ober, Grüneberg, fortbestehen. Jeboch fteht ber Centralverein burch Berathung und gegen= feitigen Austaufch feiner Beitfchrift und ber Jahresberichte mit einer großen Babl gemeinnütgiger Bereine und Inftitute fur folche fvecielle Zwede, welche in ben Umfreis ber Birffantfeit bes Centralvereins fallen, in Berbindung.

Unbedingt außerhalb ber Grenzen der Wirksamkeit dieses Bereins liegt die "freiwillige Armenpflege", welche nur auf der Wohlthätigkeit (charité, bienfaisance) der reichern und höhern Gesellschaftsklassen ber ucht. Infosern unterscheidet sich der Centralverein in Preußen 3. B. von dem am 24. Dec. 1853 für das Königreich Baiern gestifteten St.=Iohannisverein, der bei engerm Auschluß an die Staatsbehörden und einer dem Verwaltungsorganismus des Landes entsprechenden gegliederten Organtsation, nuter vem Protectorat des Königs und der Königin von Baiern, "ver Hauptträger der freiwilligen Armenpflege in Baiern ist". (Bgl. "Congreds international de dienfaisauce de Francfort sur le Main. Session de 1857", II, 64.) Für eine folche freiwillige Armenpflege bestehen (zur Zeit wenigstens in Berlin und ver= ichiedenen andern Städten) besondere Männer= oder Frauenvereine, z. B. für verschämte Arme, für arme Wöchnerinnen, für Arankenpflege, zur Erziehung verwahrloster oder verlaf= fener Kinder u. f. w., neben der öffentlichen Armenpflege und neben zahlreichen öffentlichen und Privatlinstituten für Blinde, Taubstunner u. f. w.

Auf ben Boben ber in Preußen seit einem halben Jahrhundert und zum Theil länger bes stehenden, gleichmäßig den arbeitenden Klassen gugute kommenden bürgerlichen Freiheiten (Freiheit des Eigenthums, insbesondere der Erwerdskähigkeit von Grundeigenthum, der An= stedelung, der Arbeit und Sewerbe, wie der Freizügigkeit) gepflanzt und gegenüber der, trots aller Declamationen, unleugbaren Erfahrung, daß sich der materielle wie der stitliche Justand der sobrikarbeiter) unter dem Schutz und Einsluß jener bürgerlichen Freiheiten im großen und ganzen sehr erheblich verbessert hat, daß, abgeschen von besondern zufälligen Unglude= fätten, das Bohlbessenden von Seichtlich von feiner eigenen Sparsamsteit, An= ftrengung, Ausbildung und Seschichtlichen in Borden eine Birksam= feit vorzugsweise der Anregung und Förderung folcher Einrichtungen für die arbeitenden Klassen, welche auf die verfönliche und dürgerliche Freiheit, mithin auf die Selbst= verantwortlichkeit, auf verfländige Selbsthälfe nnd eigene Fürforge jener Klassen berechnet, ihre fittliche und Billenstraft zu beleben und zu erhöhen geeignet sind, daher diefer eigenen Fürforge und verfländigen Selbsthälfe nur angemensen entgegensommen und biese unterflühen.

Es geschah nur hier und ba und sehr vorübergehend, daß die bei der Fesselung der Preffe und des Affociationsrechts unbelehrte Menge in der ftürmisch bewegten Jeit des Jahres 1848 einzelnen Rednern horchte, welche die dem deutschen Charafter und Individualismus wider= sprechende französtische Bläcksleichter der Phalanstern oder der Nationalwertstätten nach Deutschland zu importiven bemühr waren. Ebenso nach der andern Seite hin widerfrete man

Centralverein

fich alsbald auch nicht blos unter ben einsichtsvollern Staatsmännern und Volfswirthen, benen bie ältern und neuern Juftänbe gründlich bekannt waren, sondern auch unter den einsichtigen Gewerbtreibenden selber jenen auf den handwerkercongreffen des Jahres 1848 beschloffenen Gewerbtreibenden felber jenen auf den handwerkercongreffen des Jahres 1848 beschloffenen Gewerbe= und handwerkerordnungen, welche verschledene mit den bürgerlichen Freiheiten in Preußen unvereinbare, seit fast 50 Jahren beseitigte Privilegien und Monopole des handwer= kerstandes und ber handwerksmäßigen Arbeit zurückzuführen bezweckten. hauptsfächlich und zunächst aber waren es doch die Fabrikarbeiter — obwol sie in Preußen nur etwa den zehnien Theil der nicht selbständigen bespielosen männlichen Bevölkerung über 14 Jahre ausmachen und zu ber bei der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiterzahl in einem sehr geringen Berhältnis stehen — welche, wie bereits bei der Bildung des Centralvereins im Jahre 1844, so auch 1848, ein hervorragendes Intereffe in Anfpruch nahmen. Demzusolge beschäftigte sich ber Gentralverein im Jahre 1848 vorzüglich mit der Berathung einer Fabrikordnung und von Fabrikyereinen, bes Berhältniffes zwischen Fabrikunternehmern und Arbeitern, dabei der Cin= richtung von Kranken=, Unterstügung8= und ähnlichen Kassen für letztere, der jugendlichen Arbeiter u. s.

Der erfte Jahrgang ber veröffentlichten "Mittheilungen des Centralvereins" (1848-49) gibt über biefe Berathungen nähere Austunft, enthält aber auch zugleich ein treues Spiegel= bild ber bamaligen Bewegungen und Anfchauungen im Gewerb= und namentlich im Sand= werterftande, beren verschiedene Entwürfe und Borfchläge von Gewerbeordnungen neben treffli= den wiffenschaftlichen und neben mehreren prattijden Aufjägen über bie obengebachten und verwandten Begenftände bort mitgetheilt find. Es finden fich aber dafelbft auch bereits bie Statuten verschiedener, nach ber Anregung und Anleitung ber Befchluffe bes Gentralvereins mit Fabriten verbundenen Einrichtungen, bergleichen bie fpäter erfchienenen "Mitteilungen" noch in größerer Babl enthalten, mabrend vor dem Jahre 1844 Einrichtungen biefer Urt nur fehr vereinzelt bestanden und häufiger erft feit 1844-48 befonders von folchen Unter= nehmern eingeführt worden waren, welche bei ber Begründung bes Centralvereins auf ber ersten beutschen Gewerbeausstellung zu Berlin mitgewirkt hatten. Inzwischen find seit 1848 Einrichtungen biefer Art über alle Fabrifgegenden Breugens und anderer deutscher Staaten verbreitet. Das preußische Gesetz vom 9. Febr. 1849 in Verbindung mit einigen Beftim= mungen einer später ergangenen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1854 traf hierauf allge= meinere Bestimmungen wegen ber Errichtung von Unterftugungs =, Rranten =, Sterbe =, und Sülfokaffen und ähnlicher Einrichtungen mit ber Zwangspflicht zum Beitritt und zu Beiträgen für Geworbtreibende, insbesondere Gefellen und Fabrifarbeiter und mit der zweifelhaftern Borfchrift, bag ben Fabrifinhabern eine Beitragspflicht bis zur Gälfte bes Beitrags ber von ihnen beschäftigten Arbeiter aufzulegen fei.

Später traten jenen Beftrebungen für die Arbeiter die öfonomischen Affociationen unter Handwerkern in Nordbeutschland zur Seite, diese theils als Vorschußvereine mit Vildung von Kapitalsonds unter solidarischer Verhaftung der vereinigten handwertsgenoffen für aufgenommene Darlehne, theils als gewerkschaftliche Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Antaus von Rohftoffen für den Gewerbebetrieb, theils als Vereine zur gemeinsamen Anschaffung ber nothwendigen Lebensbedürschiffe.

In welcher Art fich außerdem ber Centralverein während ber Folgezeit in erfter Linie mit bem Spartaffenmefen, biernächt mit ber Einrichtung einer auf arithmetische Brundlagen über bie Lebensbauer zu gründenden Altersverforgungsanstalt, ferner mit den Bohnungeverhält= niffen, mit Bafc= und Badeanstalten, mit Gefundheitspflegevereinen, mit Fortbildungsan= ftalten, Fabriffdulen, Bolfsbibliothefen, mit Kranken =, Unterftugungstaffen und andern gegen = feitigen Berficherungen gegen lingludsfälle beschäftigt bat, zu bem Ende auch bie Renntnis ber Einrichtungen und Gefege von Großbritannien, Belgien, auch Frantreich dem deutschen Publitum näher zu bringen beftrebt gewefen ift und feine Birtfamteit in Anregung und Forberung nach allen diefen Beziehungen zu bethätigen bemüht war, ergeben die vom Berein felbft ober von einzelnen Mitgliedern deffelben theils in feinem Auftrage, theils in naberer Berbindung mit ihm oder boch mit feiner Theilnahme und Unterstützung herausgegebenen Druckschriften. Bu vergleichen find unter anderm: die "Mittheilungen des Centralvereins in Breußen für bas 2006l der arbeitenden Klaffen", 1. Jahrgang, 1848-49; besgleichen 2. Jahrgang, 1849-50; 3. Jahrgang, 1851-52; ferner Neue Folge, 30. 1, 1853-55: besgleichen Bb. 2, 1.—5. Heft bis 1858; fodann auch einige im "Congrès international de bienfaisance de Bruxelles. Session 1856", II, 67, 74, 162, und "Congrès international

484

Centrum

- de bienfaisance de Francfort sur le Main. Session de 1857", II, 80, 152, 249, 252, enthaltene Auffäße; ferner verschiedene Borträge und Schriften des Brokeffors Huber, "Über die Bohnungsnoth der kleinen Leute und über cooperative Bereine"; sobann des Dr. Karl Rä= dell: "Bollständige Anweisung, die Lebensstähigkeit von Bersicherungsanskalten in Bezug auf das menschliche Leben und Sterben zu untersuchen" (Berlin 1857); Schulze = Delizsch, "Affociationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter" (Leipzig 1853) und "Vorschuße= vereine als Boltsbanken" (Leipzig 1855); desgleichen "Die arbeitenden Klassen und das Affociationswesen in Deutschand" (Leipzig 1858).

Wie ber Centralverein fortan zur Beförderung feiner Wirksamkeit und Zwede in einer gewiffen Verbindung mit den Verhandlungen des Wohlthätigkeitscongreffes, ingleichen ber in Aussficht ftehenden volkswirthschaftlichen Congreffe, als Organ aller in fein Gebiet fallenden Bestrebungen und Einrichtungen in Preußen und Norddeutschland, die bisher herausgegebenen Mitthellungen in eine regelmäßig erscheinende Vierteljahrsschrift umgewandelt hat, darüber spricht sich ber über lehtere ausgegebene Prospect vom 12. März 1858 aus. (Bgl. "Mitthei= lungen u. f. w.", Neue Folge, Bb. 2, Heft 4 und 5, S. 411 fg., und das 1. Heft ber neuen Beitz schrift vom August 1858.)

In Frankreich verbot ein Decret ber Constituirenden Berfammlung vom Juni 1791 ben Burgern beffelben Berufs und Gemerbes, ben Gewerbsunternehmern und Bandwerfern, ben Genoffen einer und berfelben Runft ober andern Beschäftigung in gemeinschaftlichen Bereinen ober Berfammlungen Bräfibenten, Gecretare, Synbifen ober Bevollmächtigte zu ernennen, Berathungen zu pflegen, Prototolle zu fuhren und Befchluffe zu faffen ober in Beziehung auf gemeinfame Intereffen reglementarifche Feftfepungen zu treffen. Inbem man bie mittelalter= lichen Formen und Misbräuche ber alten Bunfte und Deifterschaften in ihrer Burgel vertilgen und für immer unmöglich machen wollte, traf und zerftörte man bie fruchtbaren Reime ber naturgemäßen freien Affociation, aus welcher fich bie burgerliche Gefellichaft burch bie verschie= benen Epochen ber germanisch-chriftlichen Welt fort und fort verjungte, woraus fie in eigener icopferischer Kraft zu vollkommenern Gestaltungen wieder empormuchs. Dabei batte die Staatsbevormundung mit ihrem seit länger als einem Jahrhundert vor der Revolution und feitdem weiter ausgebildeten Bolizeiregime ben verfehrten focialiftifchen Doctrinen vorgear= beitet, ihnen zum Dufter gedient und fie groß gezogen. Der Rampf zwischen Socialismus und Bolizeistaat entichied vorläufig nur die blutige Boltsichlacht vom Juni 1848 zu Gunften bes lestern. In Breußen und in einer Mehrzahl beutscher Staaten, wo die bürgerliche Freiheit, zu ber insbesondere auch die Freiheit des Affociationsrechts gehört, verfaffungemäßig garantirt ift, bleten fich bei einfichtevoller redlicher Anertennung diefes verfaffungsmäßigen Rechts ver= moge beffelben auch fur bie arbeitenden Klaffen gludlichere Ausfichten. Es ift eine Bflicht ber Intelligenz und beutichen Biffenicaft, jene Rlaffen von bem auch fur fie gewonnenen Boben ber perfönlichen und bürgerlichen Freihelt aus auf der Bahn der eigenen Fürforge und verftan= bigen Selbfthulfe in ber fortichreitenben Berbefferung ihres fittlichen und wirthichaftlichen Buftandes zu unterftugen. In diefem Sinne für bies Biel mitzuarbeiten, ift eine ftatuten= mäßige Aufgabe bes Centralvereins. B. A. Lette.

Centrum und natürliche Abtheilung ber Deputirtenkammern. Bekanntlich thei= len fich gewöhnlich die Mitglieder ber repräfentativen Ständeversammlungen in verschiedene Barteien, in England die Ministerial= und die Oppositionspartei genannt. Sie nehmen auch aewöhnlich in ber Rammer nebeneinander Blay. In Frantreich hatte fich diefe Abtheilung etwas abweichend gestaltet. Unter ber Restauration festen fich bie fogenannten Royalisten zur rechten Seite, Die Mitglieder ber Opposition zur linten. Bald aber zeigte es fich, bag bie Royaliften zum Theil rovaliftischer waren als der König felbft, oder auch gegen feinen und ber Minister . Billen bie äußerften Reactionsmaßregeln burchfegen wollten. Die Minifter fonnten alfo nur an ben gemäßigtern Theil ber Novaliften fich halten, naberten fich aber nun von felbft icon burch ihren Rampf gegen jene übertriebenen Ropaliften ben gemäßigtern und mehr ober min= ber an die Regierung fich anschließenden Mitgliedern der linken Seite. So bildete fich zwischen ben Ditgliedern ber außerften rechten Gelte und benen ber außerften Linten, welche jest faft in febenber Dpposition gegen die Minifter ftanben, eine mittlere, ber Regel nach minifterielle Bartei, welche nun auch die Sige in ber Mitte einnahm und bas Centrum genannt wurde. Dabei fagen bie urfprunglich ber rechten Seite angehörigen Ditglieber bes Centrums ober bie= tenigen , welche boch mehr zu ihnen als zu ben Grundfähen ber linken Seite fich hinneigten , auf ber rechten Seite bes Centrums und bie urfprünglich der linten Seite angehörigen ober boch fich

mehr zu ihr hinneigenden Minifteriellen auf der linten Seite. Das Gentrum bestand alle and einem rechten und einem linken Centrum. Und felbit die Oppositionaglieber ber rechten und ber linken Soite theilen fich zum Theil noch in die äußerfte rechte oder linke Seite und in die unter ober linde Seite fchichtweg. Im fich enthialt wol bie frangofifche Abtheilung eine febr maturinie Schattirung ber unvermeidlichen verschiedenen Ansichteweifen und Richtungen folder Devnisce tenversammlungen, welche fich auch ohne Ranten und besondere Gipe bilden und finden wurden Auch weicht bie Sache an fich im mefentlichen von ber englischen Ginzichtung nicht ab. Aus bier find Ultratories neben ben gemäßigtern Tories und Rabicale neben ben 20bigs, und es in wol nur bie Unweisheit der Sories und der noch fortdauente Umgestaltungstampf fcub baran, bag noch nicht eine Bereinigung ber gemäßigten Tories und Bbigs zu einem minifter riellen Gentrum bie Ultratories und bie Radicalen ju einer vechten und linten Oppnftrionspar= tei verwandelt bat. Außerdem gab es in England auch fchon von langer Beit ber eine Partei, Die ein recht eigentliches Gentrum bildet und uur in ber legtern Beit mehr zu verichwinden fcheint, nämlich bie jogenannten Reueralen. Diejes find biejenigen Parlamentomitaliebor, welche am wenigsten' an die Partelanfichten ber beiden hauptparteien, ber Tories und Dbigs. fich aufdließen und vielmehr regelmäßig, foweit bie Eriften; bes Ministeriums auf bem Opiete fteht , wie biefem ftimmen und nur, wenn fie baburch gang ihre Ueberzeugung ju verlegen glauben, es verlaffen, alebann aber auch bisher ftets feinen Sturg berbeiführten.

Manche nun haben diefe Barteiabtheilungen gänzlich verworfen ; diefes läuft aber gegen die Matur der Dinge und ift daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung fehr gute Geiten. Man hat zugleich einen großen Werth darauf gelogt, daß die Deputirten nicht nach folden Abehoilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Mahl ihre Gige einnehmen können, fondern fie burch das Los schalten. Aber wo die Dinge folbst nicht aufgehoben werden können oder fallen, da ist es eitel, ja unnöthig, flörend und folbst, schon weil es die Bahrheit meniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußern Zeichen zu unterbrücken.

Die Natur ber Dinge aber führt es mit fich, bag bie Menfchen zum Theil mehr auf biefe, um Theil mehr auf die andere Seite fich neigen und daß alfo bem gerade jeht an ber Spine ftebenden Ministerium gegenüber in der Rammer ber Bolfsvertuster theils folche fich finden., Die nach ihrer Anflichtemeife und ihren Reigungen mehr und mit einer gemiffen Borneigung bem einen hauptpol bes freien vernünftigen Staats, nämlich ber Freiheit und Bemegung und bem Fortichritte fich zuneigen und alfo vorzugeweise beren Intereffen vertreten, theils aber folde. bie ebenjo, wenn freilich auch nicht ausschließlich, boch mehr bem andern hauptvol, nämlich ber Ordnung, der Ruhe und Feftigfeit und ihren Intereffen geueigt find. Je nachdem nun bje Richtung bes Minifteriums ift, wird es, abgefeben von ben Gleichgültigen, Abhängigen, Bunft= fuchenden, Erfauften, die ihm dienstbar find, die eine Bartei zur Ministerialpartei, die andere zur Oppositionspartei haben. Es ift unn gerade der hauptvortheil diefes Gegenjapes und felde ber gangen parlamentarifchen Berhandlungen, alfo auch bas Berbienft ber Opposition, bag burch fie, burch ihre Biberfprüche und Angriffe und burch bie Bertheidigung von ber andern Seite alle hauptrichtungen, bes Staatslebens und alle verschiedenen Besichtspunfte ber Magregelu orwogen und vertreten werben, daß ihre Mängel zu Tage foumen und gulegt bas veif une gut Erwogene flege. Es tonnen ferner bie Minister und bie Mütglieder ber Rammen nur bann mit einiger Festigkeit und Sicherheit ihre Bestrebungen für gute hauptmaßregaln burchfubren und auf ihren Erfolg in den parlamentarischen Berhandlungen und Kämpfen rechnen, mein fie in biefen Rämpfen nach Berfhändigung mit ibren fireunden mit benfelben zufanimenwisten und zusammenhalten und aufeinander rechnen tonnen. Es ift endlich bie ficherfte Gepannie für das Land und die Bähler, daß die von ihnen gewählten Bertreter auch bem Sinne der Babl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Bestachungen aller Art in ihrem ichnoeren Berufe entgehen, daß es, fowie in England, eine politifche Ebreufache mirb, ben ausgefpre denen hauptgrundfähen und der ergriffenen hauptpartei in allem Wefentlichen tren und fulge richtig anzuhängen und bei einer wirklichen hauptgepändenung ber Uberzeugung wenigstens be Deputirtenstelle oder die Ministarstelle in die Sände der Mandanten gurufgugeben, die nur in bem Glauben an die Treue in den alten Grundfägen übergeben mutten.

Durch alles diefes ergibt fich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkait jener Abtheilum gen auch ihre Heilfamkeit. Aber freilich kann dahei varkehrte Überpreibung und Mishrauch wir unserlaufen. Junächk ih es nothwendig, daß fün alle das höchfte Centrum und guch dem finn Bereinigungsvunkt das Baterland, feine Versofilung und die versaffungsmäßige. Diegierung, die Baterlauges. und Freiheitstiehe, die Ghu und Longe hilde. Sodann wühren fowie unwerte

Commanici,

lich mich in England, eine ganze graße Rrihe von Rafregeln durchaus uicht als Entficheidungsfragen behandelt werden, sodaß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen innividuellen Meinung folgen tönnen. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbesondere auch dar moralischen Gerechtigkeit gegen Personen und gegen unwürdige Angriffe Parteirücksicht und Parteileidenscher Gezehrigkeit gegen Bersonen und gegen unwürdige Angriffe Parteirückstächt und Parteileidenscher Gezehrigkeit gegen Bersonen und gegen unwürdige Angriffe Parteirückstächt und Parteileidenscher Gezehrigkeit gegen Bersonen und gegen unwürdige Angriffe Parteirückstächt und Parteileidenscher Geziehung die Briten allen andern Ständeversammlungen als Muster voranzftahen, mit welcher woralischen Bürde sie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung beweisen. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höhern Grundsäge, die Ehre und das Bohl des Baterlandes und nicht Selditiucht, Kleinlichteit und persönliche Leidenschaft das Ruder führen. Für eine folche frändische Berathung, die fast nur den Charafter einer Familienverhandlung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht passen. Imviefern sie auf beutsche Ständeversammlungen anwendbar sind, muß in den Artikeln üher dies elegtern nachgemiefen werden.

Seremoniel, Stifette. Es ift eine natürliche Gigenschaft und auch fast allgemein vor= tommende Gewohnheit ber Menschen, bag fie handlungen ober Berhandlungen, welche für fie besonders wichtig find ober welchen fie eine folche Bichtigkeit ober bobere Bedeunfamfeit beizu= legen wünfchen, mit besondern auf folchen 3wech berechneten Bormen ober Feierlichkeiten ver= binden. Gleichartige Gemüthörichtung oder auch Nachahnungstrieb oder endlich Autorität verwandeln die urfprünglich freien oder willfürlich angewandten Förmlichkeiten allmählich in regelmäßiges hertommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche Borfchriften, m beren Beobachtung nänlich anch die perfönlich bazu Ungeneigten theils die berrichende Sitte nöthigt, theils felbit ein formliches -- burch Gefes ober Berorbnung ausge= fprochenes - Gebot ber Machthaber, die dabei ein politifches ober firchliches Intereffe im Auge haben, zwingt, oder auch ein - ausdrücklich oder ftillfcmeigend geschloffenes - Ubereinkommen vertragsrechtlich verpflichtet. Das Ceremoniel, b. b. ber Jubegriff ber bei gewissen Gelegenheiten (Bandtungen ober Berhandlungen) in ber Regel beobachteten ober zu beobachtenben, entweder burch Wofes Gertommen ober Sitte, oder aber durch Gefet, Berordnung oder Bertrag bestimmten. Pormlichteiten und Gebräuche, mag nach den Hauptfphären feiner herrschaft in das privatgesell= fcaftliche, das tirchliche und das politifche unterfchieden werden. 20ir haben bier blos von bem lagten zu fprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von bem entferntern Busam= manhang, worin allerdings oft auch die beiden erften mit politischen Berhältniffen ober Intereffen fteben, megblidend. Das insbesondere an Sojen vorgeschriebene oder burch hertommen festgesete Ceremoniel wird auch Erifette (Etiquette) geheißen, welcher Name jedoch in weiterer Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Gefellichaft gebräuchlichen aber als verbindliche Boujchrift geachteten Formen bient, Die Etitette geht uns hier nur info= fern an, als fie in dem politischen Geremoniel mit einbegriffen ift.

Das politische Ceremoniel ift entweder ein ftaatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es bezieht fich oder findet seine Anmendung entweder auf einheimische oder auf auswärtige Ver= hältniffe, Verhandlungen und Geschäfte. Das staatsrechtliche wird vorzugsmeise durch Gesetz oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils qusdrückliche, theils fillschweigende Convention, zu deren Vollzug jedoch abermals Verordnungen oder Vorschriften von seiten der Autgrität an die Untergebenen ergehen nichgen.

Das flaatsrechtliche, überhaupt bas immere Staatsreremoniel ift meist berechnet entweder auf hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewissen wichtiger Staats- oder Regierungshandlungen, oder auf Darftellung der Würde und Erhabenheit der Regierung selbst, oder der Version und der Familie der Regierenden gegenüber dem Bolta. Es ist natürlich verschieden, theils nach dem Gegenstand oder Inhalt solcher hendlungen, theils nach der Größe oder Macht des Staats, theils nach defien Regierungssonn und Versaffung. Ein republikanisches Fest over ein der Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes Nationalereigniß, 3. B. der Perfürdigung einen Conflitution, geweihtes, wird natürlich mit andern Geremanien begangen werden als ein höchster oder allerhöchster Geburds- oder Namenstag, eine landständische Eröffnungöseier anders als ein gewöhnliches Hoffest. Eine eingeschafter und ein Wahltönig wird mit anders als ein gewöhnliches hoffest. Eine eingeschafter und ein Wahltönig wird mit anders als ein gewöhnliches hoffest. Eine eingeschafter und ein Bahltönigmirb mit anders heit gluen Ausläffen das Gegewowiel in demastratisch als in aristotratisch werfaßten Staaten sein. Ausläffen das Gegewowiel in demastratisch als in aristoer Regierung, oder demaster eines wirklich wirlich verfassenden herra, ein verschiedense Geremoniel vorgeschrieben, werden, und sich bei Algemeine Geist einer Zeite auch Eultrund Reichtumsverhältniffe ber verschiedenen Bötter tonnen barauf von bestimmendem Ein= fluffe fein.

Bei der Beurtheitung des hier oder bort vortommenden Ceremoniels ift zwar ber nächt= liegende Bunkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung auf den dabei fich vorgesetten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht fich auf den Zweck seloft, der aus irgendeinem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche oder nothwendige Wirkung des letzten. Nur von diesem Standpunkte aus tann die Lehre vom Ceremoniel unser Interesse in Anspruch nehmen; benn Ceremonien vorzuschlagen oder Ceremonienmeister oder Hosmarschalle zu bilden liegt nicht in der Aufgabe des "Staats-Lexikon".

Ein Ceremoniel, welches bestimmt und — je nach ber Bilbungsstufe bes Bolls und andern Umftanben - geeignet ift, bie Gemuther mit bem Gefuble ber Chrivurbigfeit bes Gefeses, ber Regierung und ber regierenden Verfonen zu burchbringen , ift alles Beifalls und Lobes werth. Dasjenige aber, welches bie 3bee einer herrifchen ober gar überirdischen Gewalt ber Sinpter bem Bolke verfinnlichen und biefes zur fklavischen ober gar abgöttischen Berehrung ober Anbe= tung vor bem Gebieter niederwerfen foll, ift die traurige Schaustellung ber Despotie, verfchlech= tert ben Bolfecharafter und beleidigt die Burbe bes Denfchen und Burgers. Im Drient find folde Geremonien icon feit ben älteften Beiten in Ubung gemefen, verfchieden zwar nach Gra= ben ber Roheit ober Berfeinerung, boch übereinstimmend in ber allgemeinen Richtung und Birtung. Bom Orient ging foldes Despotenceremoniel ins römische Raiferreich über und verdrängte allba bie aus den republikanischen Beiten ftammende eble Einfachbeit ber Gebräuche. Discletian, Konftantin ber Große und Juftinian ber Große zumal waren die Begründer und felbit gesetlichen Ordner eines die faft gottliche Majeftat des Raifers vertundenden und ben lets= ten Freiheitsgebanken in dem Gemuthe ber fich dem Throne nabernben Burger tilgenden Gere= moniels. Die geheiligte Perfon bes Monarchen, welchen - jur eindringlichern Bezeichnung feiner Erhabenheit --- eine vielgliederige Abstufung von Sobeiten und Burden vom Bolte trennte, war biefem hiernach fast unzugänglich. Eine lange Reibenfolge von Gemächern und Wachen und höhern und niedern Hofbeamten lag zwischen dem Raifer und jedem Gehör= suchenden. Und gelangte ber lettere endlich ins Innerfte, fo mußte er durch niederwerfung auf bie Erbe bie bem hocherhabenen iculbige Anbetung verrichten. Der Glanz folcher Dajeftat theilte fich auch ben die geheiligte Verson umgebenden Dienern nach Maßgabe ber Rabe ober Unmittelbarkeit ber perfönlichen Dienftleiftung mit; und ber Bräfect der taiferlichen Schlaf= tammer, ja felbst ber zweite Diener verfelben ging an Rang und Glanz den höchten Beamten bes Reichs vor.

Auch im Mittelaltet finden wir an den Höfen ber mächtigern Fürften ein mehr oder minder glänzendes --- burch Lehnwesen und Chevalerie in Formen eigenthumlich bestimmtes --- Cere= moniel. Die beutschen Raiser zumal, und insbesondere von der Beit an , als ihre wahre Hobeit fant, fuchten burch feierliches Gepränge bie 3bee ber von ihnen lange ausschliefend in Anfpruch genommenen Dajeftat und ihrer alle Ronigsthrone überragenden Gerrlichteit einzuschärfen. Selbst Grundaefete -- wie Rarl's IV. Goldene Bulle -- regelten foldes Gepränge. Bieles von bem mittelalterlichen Ceremoniel hat fich bis auf die neueften Beiten erhalten ; boch find feit Entftehung ber großen und nach Uneingeschränttheit ftrebenden Monarchien und bem Emportommen allgemeiner Verfeinerung wefentliche Beränderungen und Bufape ins Dafein getreten, bezeichnend für ben Geift und wirtfam zur vollftanbigern Entwidelung bes monarchifden Brincips. Epoche barin machen zumal Raifer Rarl V. in Deutschland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach beren Höfen fich mehr ober weniger fast alle anbern bilbeten. Rarl V. hatte bas steife Befen der spanischen Grandezza an dem seinigen eingesücht und es blieb viefer Cha= ratter ber wrherrichende in Ofterreich bis auf Joseph II. (welcher — fowie auch ver Bhilosoph von Sanssouci — bie Größe mehr in ebler Einfachheit als in schwerfälligem hoheitsgepränge fand) und in Spanien; hier jedoch seit ber Thronbesteigung der Bourbons durch einige Rads ahmung ber frangöfischen Sitte in etwas heiterer gemacht und in neuester Beit, feit bem Siege ber Verfaffung, bebentend gemilbert. Ludwig's XIV. Dofbaltung verfündete durch ihre Formen und Gebräuche ben Stolz bes Monarchen, welcher nicht anftanto zu fagen : "l'état c'est moi!" und murde bas mit Eifer flubirte und zu einer Art von Biffenfchaft ausgebildete Mufter, wonach feither fast alle andern fich richteten. Im Mutterlande felbst jeboch wurde bie Strenge feines Ceremoniels burch den französischen Frohsinn gemildert und bildete fich neben dem anges licen Refidenz = ein leichteres Campagneceremoniel aus. Auch ersteres binderte jedoch die Fri= volität und Berdorbenheit der Sitte nicht; fein volles Schangeprünge ward mehr und mehr den

488

feterlichen Gelegenheiten, als Aubienzen, besondern Hof= und Staatsfesten ober Galata= gen u. f. 10., vorbehalten; im engern Hoscirkel machte man sich's bequemer.

I

1

1

Ì

I

l

Die Franzöfische Revolution bedrochte das alt monarchische Ceremoniel mit dem Berluste feiner Herrschaft zur Berzweiflung der Höslunge, welche dasselle für das Befen der Majestät hietten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riesen fle ihrem tö= niglichen Sebieter Ludwig XVI., als der constitutionelle Minister Roland zum ersten male in Bandschuhen sich der Person des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu : "Ach, Sire! Alles ift verloren!" Aber das monarchische Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republika= nischen Formen gewichen war, kehrte siegerich an Napoleon's kalserlichen Hof zuruch, ja wurde in mehreren Dingen noch prachtvoller als zuvor, und seit den doppelten Restaurationen — die ersten Wochen-der Regierung des "Bürgerkönigs" ausgenommen — ist seine ungetrückte Herr= schaft, wie es scheint, für die längste Dauer beseftigt. Müßige Bürdenträger aller Art, hof= und Oberhoschargen, Kammerherren und Bagen und welche Namen sonst die glänzende Hof= dienerschaft führt, haben die heiterste Aussicht vor sich.

Infofern das Ceremoniel Bezug auf die Berhältniffe zum Auslande hat, nennt man es bas völferrechtliche. Daffelbe, ba es nicht von jeweils freier Festfegung ober Regulirung burch bie einheimifche Staatsgewalt abhängt, fondern großentheils auf förmlichen Conventionen ober wenigstens ftillschweigenden Übereintommniffen ober Anertenntniffen, fonach auf wechfelfeiti= gen Berbindlickfeiten und Ansprüchen ruht, ift allerdings praktisch wichtiger als das blos ein= heimische. Ein angemeffenes Ceremoniel erinnert an die Bürde ber Staaten und Regierun= gen und ber Staatsgeschäfte, und bie Beftimmtheit ber Formen erleichtert die Berhandlung und verhindert Misdeutungen. Alles blefes rechtfertigt und empfichlt alfo ein angemeffenes voller= rechtliches Ceremoniel. Ein schwerfälliges, überladenes und auf Aleinlichkeiten Werth legen= bes Ceremoniel, wie es vorzüglich noch im 17. und 18. Jahrhundert unter ben europäischen Söfen herfömmlich war, macht bie Regierungen und Gesandten mehr lächerlich als ehrwürdig, hindert die Geschäfte und erzeugt die abgeschmackteften und ftörendsten Streithändel, wovon die Geschichte ber biplomatischen Berhandlungen , ber Friedenscongreffe u. f. w. voll ift. Die Ein= wirfungen ber Frangöfischen Revolution, die freiern Staatsverfasjungen, bas Berschwinden einer rein personlichen Bolitik der Fürften hat biefem Unwefen ein Ende gemacht. Die jebige Ceremonielbestimmung, welche man da, wo fie Collisionen herbeiführen könnte, gern gemein= fcaftlich beseitigt, sowie z. B. die Unterzeichnung nach der Rangordnung durch Babl der alphabetischen Ordnung, ift im gangen mäßig. Gie betrifft vier verschiedene Gegenstände: 1) bas ofceremoniel für die Beziehungen der Regierungen und ber fürftlichen Familien zueinans ber, je nach ber Rangverschiedenheit ber Staaten und Regierungen; 2) das biplomatische Ceremoniel, welches sich vorzüglich je nach ben verschiedenen Rangklassen ber Gefandten unterscheidet; 3) das Kanzleice remoniel in Beziehung auf die Ertheilung der rechten Titel und ber Anwendung ber fonftigen Kanzleiformen; 4) bas Geeceremoniel, welches in Beziehung auf bie Berftanbigung und bas fonftige angemeffene Berhalten auf ber See, Die Signale u. f. w. prattifch Geilfames enthält. Die bestehenden Formen zu achten, biefes muß immer als prattifc vernunftig angesehen werben. Die philosophische Geringicasung, welche ein Staat bagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleistung auf die eigenen An= fprüche, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen andere wirkfam fein; und allzu große Nachgiebigkeit gegen hochfahrende Anfprüche ober Begegnungen anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen ift das allzu ängftliche ober ftrenge Festhalten an Formen, bie auf Anfpruche des Ranges hindeuten, mit dem Selbstgefühle der wahren Macht taum ver= einbarlich, und Nachgiebigkeit in folchen Dingen kann allerdings mit Burde, zumal von feiten eines Starfen, ftattfinden. So vergaben fich bie triumphirende frangofifche Republit und nach= mals ihr weltgebietender taiferlicher Beherricher burchaus nichts, als fie in den Friedensfcluffen mit dem tiefgebeugten Offerreich in die Beibehaltung ber alten Rangordnung zwischen Diefem und Frankreich einwilligten, und fo hatte Raifer Leopold I., als nach ber Befreiung Biens burch ben helbenarm Johann Sobiesti's die Frage entstand, wie er - unbeschabet feiner Burbe als Raifer und als Erhmonarch — ben Bahltonig von Bolen empfangen könne ober folle, fehr wohl baran gethan und die echte Burbe entfaltet, wenn er ben hochberzigen Rath bes Herzogs Rarl von Lothringen: "mit offenem Arm ift er zu empfangen, ba er bas Reich ges rettet ", befolgt hatte.

Die weitläufige und vorzüglich früher oft mehr nur ber Armfeligkeit als der wahren Gohete bienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel gedenken wir jedoch hier nicht abzuhandeln.

Cocemoniei

Wir verweisen die nach umftändlicher Kenntnis verlangenden Leser auf die vielen eigens derüber geschriebenen Bücher, als, schon aus der ältern Zeit, auf "Leti Caremoniale historicopoliticum", Amfterdam (1685); S. C. Lunig, "Theatrum coremoniale historico-politicum", ober "Historisch-politischer Schauplaty" (Leipzig 1719 und 1720); Rouffet, "Cersmonial diplomatique des cours de l'Europe" (Amfterdam und haag 1739); souns aus der neuern au K. von Martens, "Guide diplomatique" (1851) und Rampy, "Neue Literatur des Bölfer: uches", S. 124 fg., sowie die meisten hand= und Lehrbücher des Bölferrechts. Einige beson verschiederen her hier besprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer nähern Verbindung mir verschiedenen haupttheilen oder Materien des auswärtigen Bolitis millen, unter den denselben eigens zu widmenden Artikeln vortragen. hier blas noch eine allgemeine, den Brincipien des einheimischen nicht minder als jenen des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerkung.

Eine faft in allen civilifirten Staaten bestehende Ubuug hat in Bezug auf fremde - ein anderes Land etwa bereifende oder zum Besuch babin tommende -- Souveräne und beren Ho. milienglieder ein zum Ausbruck ganz besonderer hochachtung bestimmtes Geremoniel zu einer. wenn auch nicht ftreng verbindlichen, boch für Anftands=, Chron = ober auch Friedens = und Freunsichaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das blos natürliche ober reine Bernunftrecht weiß indeffen von einer folchen BRicht nichts, fondern beschränkt fich darauf, die Unverlentichteit ber fremben Fürften und Bringen einzufchärfen, zuvörberft als juriftifche Berfonen überhaupt; und bann, wenn sie in der erklärten oder erscheinenden Eigenschaft als Souveräne, michin als wirkliche Repräsentanten ihrer Staaten ober Bölfer, mit andern Staaten in Berührung treten, auch als solcher. Weiter räch die Bolitik, solche Sonverane oder deren Angebörige im Interesse bes Friedens ober ber mechfelfeitig munichenswerthen Befreundung mit aller auf bieje 3wede berechneten Rückficht zu behandeln. Die bestehende Ubung aber geht noch weiter und ruht noch auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Intereffe bes -- ichon vorlängft den Gerrichern ber Bölfer wenigstens in dunkler Ahnung vorgeschwebten, in ber neuen und neuesten Beit aber beutlicher begriffenen und funftvoller entwickelten und eingeschärften -- "monarchischen Brin= cips". Daffelbe fuchte und fand nämlich eine millfommene Stärkung in der allmählich - 2u= mal auch durch die vielseitigen Familienverbindungen der Regentenhäufer unter fich begünstig= ten --- Idee einer über die ganze europäische oder civiligirte Welt fich ausdehnenden Gemein= schaftlichteit des Regierungsrechts oder der Regierungsfähigteit unter den einmal bestehenden regierenden häufern. gegenüber der gleichfalls gemeinschaftlichen Unterwürfigkeits= oder Unter= thanenvilicit der Bölfer. Der fremde Souveran alfo, felbft wenn er zeitlich in Beindichaft aber gar im Ariege mit einem andern ftand, blieb gleichwol, als Souperan, der Gegenstand der achungsvollften Behandlung von feiten vos letten, welcher die Nühlichfeit folches Grundfapes für fich felbitt anerkannte, und murde ebenfo ben Unterthanen als Gegenstand pflichtmäßiger Berehrung bargestellt, weis alle Suldigungen, welche irgendeinem Angebörigen eines fremben Für= fenhauses erwiesen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn bargebracht erschienen oder als Anextenntniffe bes auch die Erhabenheit bes eigenen gerrn befräftigenden Brincips. Daher alfo Die Sitte der nicht uur von feiten der gofe felbst gegeneinander beobachteten göflichkeit und Achtungsbezeigung (wie bie Becomplimentirung des ins Land ober auch nur an der Grenze vor= üherreisenden fremden Fürften burch ihm entgegengeschickte vornehme Versonen, bas ihm gege= hane Chrengelrit, die splendide Bewirthung, der feierliche Empfang und die in glänzenden Goffesten oder militärifchen Spielen u. bal. fich äußernde Befliffenheit, ben boben Gaft würdig zu behandeln), fondern auch der von feiten bes Bolls, g. h. nicht nur der Behörden, fondern auch ber Einwohnerschaft ber von dem fremden Fürsten bereiften Ortschaften oder Bezirke, ihm dar= zuhringenden Ghrenbezeigungen aller Art.

Der Geift ber Neuzeit, man tann es nicht verkennen, ift biesen Gerausniel nicht hala. Mol findet man natürlich und tabelfrei, daß jeder hof mit andern den freundschaftlichen oder Marmandtschaftsverkehr durch Mittheilung von Familionereigniffen, als Vorehelichungen, Geburten und Todesfällen, durch Beglückwünschungen oder Beileidsbezeigungen und Traueranlegen u. f. w. unterhalte, und daß er jeweils feine Gäfte fo fplendid und ehrenvoll, als Neigung aber Mitticken es mit fich bringen und die bisponiblen Mittel es erlauben, empfange, bewirthe nud unterhalte. Auch felbit von Staats wegen mögen aus politischen Carönder Seftlichkeiten aller Art in gemiffen fällen zu veranstalten fein. Uber das Verlaugen, solbsteigener thätiger Theilnahme von feiten des Volfs und zwar als allgemeine Regel geltend gewacht, ftreiter wier bes Belöftgefühl der Stolzern: Immerhin mägen die müßige Neugierbe, die bezahlte Dienk= beschlichken der die freinfilige Servisität zun Nerberrichung der Hoffele Laufen beit bienken

lacken : aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Beffern und Freigefunten im Bolt bringen gern nur ven von ihnen perfonlich vorehrten Häuptern, nicht aber jedem Fürsten= sohne ohne Unterschied ober gar jeder fürstlichen Leiche ohne Unterschied ihre Hulbigungen dar. Die Eintheilung der enropäischen Menschheit in vermöge Blusseigenschaft regierende ober re= gierungsfähige und zur Unterthaneuschaft bestimmte Versonen oder Häufer ist von der öffent= lichen Meinung nicht als wechtsbeständig anerkannt. Sedes Bolt verehrt wol pflichtgemäß fein angestammtes Regensausaus; aber gegen die fremden Häufer hält es sich für unverpflichtet.

Rotted und Belder.

Ceffinn, f. Ahtrotung.

Charge d'affaires, f. Gefendter.

Charta magna, f. Englische Perfagung.

Charte (Berfassungsurtunde, Freiheitsbrief, Octrovirung derfelden). Bir varftehen hier unter Charte die urtundlichen Verleihungen, Busscherungen, Bestätigungen, überhaupt Fostfeyungen constitutioneller, d. h. als grundgesehlich geltend zu behauptender, politischer, nämlich auf die Staatssorm sich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und menschlicher Rechte oder Freiheiten eines Volls.

Die gewöhnlichfte Form, worunter die Charten ins Leben treten, ift die der — freiwilligen oder abgenöthigten — Verleihung. So schwa die berühmten charta libertatum und die magne charta in England, aber fo auch die Charte Ludwig's XVIII. in Frankreich und die meisten der neuen Constitutionsurfunden in Deutschland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umstände, felbst der etwo dabei stattgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern ste in der Urkunde schlattgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern ste geltend gemachter Charafter ist oft die von dem einseitigen Gutsinden oder Willen des horrn oder des herrscharafter ist oft die von dem einseitigen Gutsinden oder Willen des horrn oher des herrscharafter ist oft die von dem einseitigen Gutsinden vor, oder wird wenigftens eines Vertrags zwischen dem Gewährung oder Festseung. Hauch vor, oder wird wenigstens eines Bertrags zwischen dem Gewährenden und ben Empfangenden vor, oder wird wenigstens eines Bertrags zwischen dem Gewährenden und ben Empfangenden vor, oder wird wenigstens eine sin solcher, als durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der Verleichung geschlossenden Statuirung, d. h. einer dem zechtlich verbindlichen Sesamtwillen der Staatsgesellichaft entstoffenen Bettschung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund: und Leibherr aus Gründen ber Sumanität ober ber Alugheit bas wijchen ihm und feinen Colonen und Anechten factifc ftattfindende Berhältniß in ein wahrhaft, rechtliches, zumal flaatsrechtliches Berhältniß umzugestalten fich enrichließt, fo ift bagu fein einfeitiger Bille inforeit hinreichend, als er blos Berzicht leiftet auf früher ausgeübte Rechte, oder früher nicht bestandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung feines persönlichen Anerkenntniffes ober Willens oder Entschluffes reicht hin zur her= vorbringung der beabsichtigten Birtung. Der Rnecht wird ber herrijchen Gewalt entlassen, der Dienstpflichtige Golone wird frejer Befiger ober Eigenthümer lediglich burch die Berzichtleiftung bes bisherigen Leib= ober Grundherrn auf das früher behanptete Recht ober burch die Erflärung, bager baffeibe als unftattbaft anerkenne. Nicht einmal eine ausbrudliche Annahme ift erforder= lich jur Nechtsgültigkeit folcher Erklärung. Gie macht für fich allein ichon den Benvis ber perfänlichen ober binglichen Freiheitsaufprüche ber früher Unterjochten aus und fest biefe, auch ohne eigentlichen Bertrag, in den Befit ihres aus höherm oder früherm Titel rührenden Rechts ein. Und-auch wann man die Annahme -- wie bei dem Schenkungsvertrag --- als zur Gültigkeit des Gefchafts erforderlich betrachten wollte, wurde dazu jeder einzelne für fich berechtigt jein, dems pach von einem folde Annahme aussprechenden Gesammtwillen ber durch ben fraglichen Act Befreiten oder wie immer Begünftigten gar ulcht geredet werden können.

 eus vor ben ordentlichen Gerichten Recht nehmen folle u. f. w., fo ift folde Berordnung guttig und wird nicht erft durch Annahme von feiten des Bolls oder feiner Bertreter Bertrag.

Bird aber eine folche dem einfeitigen Billen des Gerrichers entfloffene Charte ohne Beweis biefer Annahme nicht auch in ihrer Dauer von folchem Billen abhängig, b. h. bem Biberruf ober ber willfürlichen Abanderung burch benfelben fo wie jedes andere Gefes unterworfen fein? Bir fagen nein! Selbft ber absolute Monarch ober ber Autofrat nämlich ift rechtlich verpflichtet, nur nach ben Gefegen zu regieren, wenn er nicht als blos factifcen Gewaltberriden fich barftellen, folglich feiner Macht ben Rechtsboden benehmen will. Er tann zwar bas feiner legislatorifchen Gewalt entfloffene Gefet nach Belieben wieber aufbeben ober abanbern; aber folange er biefes nicht gethan bat, ift er in Bezug auf bie einzelnen Acte ber Regierungsgemalt gebunden auch an fein eigenes Befes. Er gab nämlich biefes Befes in ber Gigenfchaft als recht= lich bestehendes Organ bes Gesammtwillens und fprach baburch aus, bag nach feiner eigenen Überzeugung das barin Berdronete von dem Gesammtwillen verlangt werde. Benn er also ohne daß das Gefet ihm folche Befugnif ausbrudtlich für gewiffe Salle vorbehalten hatte - eine bem Gefete zuwiderlaufende befondere Berfügung trifft, mabrend bas noch fortbauernbe Gefet ben wahren Gesammtwillen als allgemein gultige Regel verfundet, fo handelt er nicht mehr als Organ bes Gefammtwillens (welcher nämlich, wofern er vernünftig ift, mit fich felbft nicht in Biberspruch fein kann), sondern als unbefugter Einzelwille, welchem baber nur factische Gewalt, nicht aber bas vernünftige Recht eine Geltung verschaffen tann. Abicaffen alfo tann ber Auto= frat das Gefez, nicht aber verlezen; sonft sezte er sich selbst außer dem Geset. Nun bringt es aber bie Ratur ber Berfaffungsgefese, alfo namentlich ber von einem Autofraten erlaffenen Charte, mit fich, daß fie nicht abgeschafft werden tonnen, ohne zugleich verlest zu werden. So= balb nämlich einmal der Autokrat, als Organ des Gesammtwillens, ausgesprochen hat, daß in Butunft nicht mehr er allein, sondern nur er unter Zustimmung 3. B. ber Landstände, ein Gefes folle geben können, so ift er gar nicht mehr alleiniges Organ des Gesammtwillens und kann alfo auch das fragliche Berfaffungsgejet nicht mehr aufheben ohne überfcreitung bes ibm wirt= lich noch zustehenden Rechts. Eine Berfügung, die er im Biberfpruch mit feiner eigenen Charte erlaffen wurde, erschiene blos als Außerung eines - hier unbefugt auftretenden - Privativil= lens und wäre fonach ungultig.

Benn biefes einleuchtend und unbeftreitbar ift in Bezug auf den Theil der Charte, welcher bie Bersonification ber Staatsgewalt und bie Formen ihrer Ausübung festfest, fo ift es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch bier hat ber Autofrat, fobald er grundgefeslich etwas verordnete, fich baburch ber rechtlichen Möglichkeit beraubt, daffelbe zu wider= rufen ober abzuändern. Der wefentliche Unterschied nämlich zwischen einem Grund= (oder Berfaffungs=) Gefet und einem gemeinen Gefet besteht barin, daß jenes ganz eigentlich ber Regie= rung, b. h. der conftituirten Staatsgewalt oder bem Kunftlichen Organ bes Gesammtwillens, Berpflichtungen auflegt, b. h. beffen rechtlicher Thätigkeit Schranken fest ober bestimmte Rics= tungen vorschreibt. Mögen diefe Schranken in Fornien bestehen ober in Grundfagen, immer find sie ein "noli me tangere" für die constituirte Staatsgewalt. Sie sind also in der 3dee einem Billen entfloffen, ber feinem Begriffe nach höher ift als diefe Gewalt und als ihrer Errichtung vorangehend gedacht wird, nämlich jenem ber conftituirenben Autorität, welche feine andere ift als die ber Gefellichaft felbft. Solange nun diefe Gefellichaft unmundig oder mundtodt ift (b. \$. tein natürliches Organ ihres Gesammtwillens besith), fo ift eben der Autofrat (ober überhaupt ble abfolute Regierung) nicht nur conftituirtes Oberhaupt, fondern zugleich auch conftituirende Sewalt. Erläßt er alfo eine Charte, d. h. fest er grundgefeslich (nicht blos durch gemeines Sefes) gemiffe Formen oder Grunbfage für bie Regierung feft, fo hat er babei als conftituirende Gewalt, b. h. als berselben Stelle vertretend, gehandelt und kann jest, als conflituirtes haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als conftituirendes Organ verfügte. Bas er in letter Eigen: schaft festlegte, ift jest für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre folcher gemache ten Festjegung nicht mehr zurückgehen auf feine früher ausgeübte unbefchräntte constituirende Autorität; denn dieje hat er erschöpft ober verbraucht burch die einmalige Berordnung; er ift in ber bemerkten Sphare jest blos noch constituirtes haupt, mithin gebunden an die Bedingungen oder Schranken der ihm von der constituirenden Autorität aufgetragenen Gewalt. Set er alfo grundgefeglich (nicht blos gemeingefeglich) z. B. Preffreiheit, Gewiffensfreiheit, perfonlice Bretheit, Unantaftbartett bes Gigenthums u. f. w. vertunbet, fo ftebt ihm teine folder Berfündung widerstreitende Gewalt mehr zu. Er mag bann für fich allein (ober mit Zustimmung der etwa eingefesten Theilnehmer feiner Gewalt) wol noch die Macht haben, die Rechtsgewäh=

rungen zu vermehren, nicht aber sie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzus nehmen oder zu schmälern. Er hat sich — wie bei einmal verfündeter sormeller Beschränkung feiner Macht — in die Unmöglickeit versetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

1

So lautet indeffen die gewöhnliche Lehre nicht. Diefelbe findet vielmehr die Grundlage oder Rechtsbefestigung einer Charte im Verrragsrecht, und allerdings ift folch ein Vertragsrecht, in= fofern es hier angerusen werden kann, ein näher liegendes und bequemeres Erklärungsmittel der Geiligkeit einer Constitution als unsere auf tiefern Gründen ruhende Theorie.

Denken wir uns einen Staat, worin noch keine Person ein bestimmtes Herrscherrecht hat und sonach die constituirende Gewalt der Gesammtheit noch ganz frei und ungebunden ist, so wird sie die Form der von ihr einzusetzenden Regierung und die derselben als Richtschnur vor= zuschreibenden Grundsätze blos im Interesse der Sache, nach ihrem besten Wilfen und Gewissen bestimmen, nicht aber darüber mit dem (erst noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten) Negenten einen Vertrag abschließen. Sie wird unter sich selbst die Artikel des Austrags aus= machen, welcher dem einzusezenden Oberhaupte zu ertheilen sei, und nur darüber, ob der zu Er= nennende geneigt sei, solchen Austrag (etwa auch unter einigen ihn persönlich betreffenden Be= dingungen) zu übernehmen, wird sie nitt ihm selbst contrahiren. In Wahlreichen geschieht ein solches häusig. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der "Wahlcapitulationen" wird festgesetzt von den Wählern, welche babei eine Art von constituirender Autorität ausüben, und der Gewählte — außer dem, was er etwa blos für seine Verson ausbedingt — unterschreibt die Gapitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Gapitulation Vertragsmäßig für bols als Übernehmer bes bestimmten Auftrags, wodurch er jedoch jetzt auch vertragsmäßig für bestimmten Such versonschreichen wird.

Dem Vertrage aber will eine neumodifche Schultheorie in Verfaffungssachen die Gültigkeit absprechen. Man setzt Gesetz und Vertrag entgegen, und sagt, der Vertrag sei als Bestimmung ber Privatwillfur für das Privatinteresse und als blos privatrechtliches Institut nicht gültig in öffentlichen, nur nach der Bslicht zu bestimmenden Dingen. Alles dieses aber, worauf man ganze staatsrechtliche Theorien und die Bekämpfung anderer gründet, sind absolut nichtige falsche Vor= aussetzungen.

Gesetz und Vertrag sind fürs erste keine wahren Gegensätze, sondern der Bertrag ist nur eine besondere Form für ein Gesetz. Dieses, b. b. eine bindende Norm, kann bald über öffentliche, bald über privatliche Dinge bestimmen, von gültigem Privat= oder öffentlichem Willen ausgehen, und Gesetz und Vertrag gehen vielsach ineinander über. Das classifiche Römische Recht bezeichnet baher bas öffentliche Gesetz nach seiner häufigen Form auch als Vertrag und die privatliche Ver= tragsbestimmung als Gesetz (lex sacrala oder lex communis rei, publicae sponsio und dann lex commissoria).

Es ift fürs zweite auch falsch, und eine dem hiftorischen, dem alterthümlichen germanischen und criftlichen Rechte wie der Bernunft abfolut widersprechende Billfur, bas Inftitut des Ber= trags auf bas Brivatrecht, auf Brivatintereffen und reine Billfur zu befchränken, bei öffentlichem Recht dagegen die rechtliche Freiheit auszuschließen. Nur allein bas ift richtig : über öffentliche Dinge foll nur nach öffentlichem Intereffe für das öffentliche Wohl und Necht ber Gefammtheit von öffentlichen Organen verfügt werden, aber ebenfalls nach der rechtlich freien Überzeugung und Billensbeftimmung der dazu berechtigten öffentlichen Berfönlichkeiten, von dem was ihnen ber öffentlichen Bestimmung angemeffen fceint, mabrend über bie Brivatverhältniffe, 3. B. das Familienvermögen, die berechtigte Privatperson nach ihrer rechtlich freien Uberzeugung von der Privatbestimmung verfügt. Daß wirklich diefer öffentlichen und Privatbestimmung gemäß ver= fügt werde, diefes ift die natürliche Boraussetzung, die juristische Bräsumtion jedes sittlichen Rechts. Eine reine, ihrem Befen nach unfittliche Billfur will es nirgendwo, fonbern Erfüllung von Bflichten, entweder für die öffentliche ober die Brivatbestimmung. Aber mit der rechtlichen Breiheit und Berechtigung achtet es die freie Überzeugung innerhalb der Berechtigung. Da nun bie öffentlichen Berjönlichkeiten als Organe bes Staats wegen ihrer Menschlichkeit ebenso gut wie bie privatlichen wegen verschiedener Überzeugungen in Widerspruch und Streit fommen tonnten, und da fie zugleich gegenseitiger fester hulfreicher Verbindung und Busammenwirfung bedürfen, so entsteht für sie das Bedürfniß des gegenseitigen friedlichen Ausgleichens und Eint= gens oder des Bertrags. (Daber die Ableitung von pax und pacisci im Römischen Recht.) Der Bertrag, b. h. die gegenseitige Einwilligung, befestigt dann ichon Bestehendes, gleicht Bestritte= nes aus, begründet neues, fowie vereinigtes Busammenwirken für daffelbe. Das fo von den bazu berechtigten felbständigen (ober fouveränen) Draanen der Staatsgesellichaft (also von

ben Organen ber regierten Burger und von ben Organen ihrer Begierung) Bereinbarte # mgleich, fomeit ihr Recht und ihre Gemalt reichen, auch öffentliches Gefes, atfo Bertrag und Ber fet, mährend mirfliche Gefete burch gegenfeitige Annahme und gegenfeitige Berpflichtung von felbftändigen Organen auch Berträge werben. Die vertragsmäßige Begrundung gibt für bie paciscirenden Organe, foweit fie nicht von höherer Gewalt abhängen, fcon an fich bas Rett zur Mitflimmung bei authentifchen Auslegungen und Anderungen, welches ber Feftigfeit forberliche Recht bei andern Gefegen erft noch aus beren Natur und Inhalt zu begründen ift. Ubrigens tonnen auch die einzelnen Staatsbürger als folche nach dem altrömischen Grundfape : Majores nostri in quocunque civiam summum esse voluere, sovie nad edt germanischer und ciffe licher individueller Freiheit und Autonomie als Organe für gesellschaftliche Angelegenheiten erfcheinen, wie es g. B. bei ben Abftimmungen nach Stammregiftern zum Borfchein fommt. Sin natürliches und fonstiges Organ freier Staatsgesellschaft ist die allgemeine Bollsversamm= lung und ihre Mehrheitsentscheidung, welche aber dadurch zur Gefammtentscheidung wird, bag alle, welche an ber Gefellfchaft und ber Abftimmung theilnehmen wollen, zum vorans die Stim= menmehrheit als bie am meiften ber allgemeinen und ihrer engern Freiheit entsprechende Schluß: faffung anertennen. Weshalb benn auch ber ganze Sprachgebrauch bes claffischen Romischen Rechts merkvürdigerweise bei allen Bolks- und Collegiumsbeschluffen und Gesegen nicht von consensus plurimorum, fondern von consensus omnium fpricht, zugleich aber unveränderliche Urrechte aller Gesellschaftsglieder anerkennt (f. Grundgefes). Es ift nämlich hierbei wefentlich, bag auch bas Drgan ber Stimmenmehrheit bie Grundbedingungen und Grundgefese feiner Einfesung und feiner Gewalt nicht überfchreite. Dieje bestehen fcon allge mein in ber heilighaltung des allgemeinen gleichen Friedens= oder Rechtsgefepes, welches jever friedlichen ober rechtlichen Gefellschaft nach ber Geschichte aller freien Boller, wie nach ber Ratur ber Sache. als wesentliche Grundbedingung vorausgeht, oder boch zu Grunde liegt (f. I. XLI), wonach bie Befchuffe namentlich auch nicht über bas genreinschaftlich Gemachte binansgehend und willfürlich in ben Privatrechtetreis eingreifend fein burfen.

Sobann aber kann auch das Organ ber Bolkspersammlung und ihres Mehrheitsbeschluffes noch weiter befonders gebunden fein. 3war befigt es vor bem Beftand anderweitiger Organe und Beschränfungen die volle conftituirende Gewalt. Es barf also die verschiedenen bleibenden Ansübungeweisen und Organe für die flaatsgeseslichen Functionen zur Berwirklichung bes Ge= femmtwillens für bas Gefammtwohl, namentlich auch für bie bem Grund: ober Berfaffungsgefen entsprechende gewöhnliche Gesegebung festftellen. Aber es wird burch eine etwaige bereits gultig gegebene ober conflitnirte Verfaffung gebunden. Diefe Bindung entfleht zwar ganz ebenso, wie nach bem Dbigen bei ber von Autofraten gegebenen Charte, ichon unmittelbar burch ben ausges fprochenen Bergicht und burch bie Gültigkeit folchen Gefeges, und fie tann wie bort burch bie Annahme von feiten der Regierten, 3. B. durch allgemeinen freien gegenfeitigen Berfaffungseid berfelben, auch vertragemäßig zwischen ihnen und ben neuen Regierungevrganen werden. Ja felbft zwifchen ber regierenden Stimmenmehrheit und ber regierten Gefammtheit entfteht, ba fich beide ja in der That mit verschiedenen Rechtsansprüchen gegenüberstehen, durch der Regierten freie Annahme und Befchwörung ber von ber regierenden Dehrheit gegebenen Berfaffung ein gegenseitig angenommenes, alfo vertragsmäßiges Berhältniß, und ber gewöhnliche allfeitige Berfaffungseid schafft auch hier nicht bas Recht, fondern er bestätigt es nur.

Rach ben natürlichen Gesehen menschlicher Entwidelung geben übrigens bei ben Belfern bem Beitalter männlicher Reife und ber Borberrichaft bes Bernunftgefeses und feiner rechtlichen Freiheit findifche und jugendliche Beitalter, Beiten ber Borherrichaft ber Sinn= lickteit und eines noch fehr finnlich-blinden Glaubens, ober ber finnlich=bespotifchen und ber theotratifchen blinden Glaubensgesege und Gewalten voraus. So zeigt die Geschicke häufig, 3. B. im Mittelalter, herrifd=despotifde ober boch bevormundende und antofratifd=mon= archische und aristofratische, namentlich auch priesterliche Gewalten an ber Spipe ber Biller, welche unfere obigen vernunftrechtlichen Gefete noch nicht, ober boch nur fehr unvolltommen anertennen. Auch wenn ein Theil ber Burger zur vernunftrechtlichen Freiheit erwacht ift und für fich und die Regierung die obigen vernunftrechtlichen Grundfäte zur Geltung gebracht bet, bleiben oft in bemfelben Staate neben der Freiheit Refte der fauftrechtlichen, bespotischen und theofratifchen Beiten, ftlavifche Leibeigenfchafte= und patrimoniale hertichafte= and Bevormun= obungeverhältniffe, Unterdräckungezustände für bie ärmsten und niedrigsten Rlaffen ober får fremde ober eroberte Bolfatheile. In dem Mage aber wie and bier vernunftrechtliche Freiheitsseundfate Eingang und gerrichaft erhalten, werden viefe durch Forderungen, Rampfe und rechte

I

1

tiche Jugeständniffe sich geltend machen, wie bei den griechischen Patrimonialbauern, bei ben römischen Wiebejetn und ihrem Auszug, wie bei unfern geistlichen und weltlichen patrimonialen Schutzgenoffen, den Juden, den Broletariern, den Frländern. Diese gedrückten Bürger werden dann auch, wie nenlich in Medlentburg, gerechte Reformen der frühern Grundverträge, der sie Bedrückenden Verfassungsgefetze und der von einseitigen ungenügenden Organen abgeschloffenen Berträge mit Recht sordern, und die stitliche Serechtigkett der öffentlichen Meinung und die un= parteilich richtende Seschichte wird die raubritterliche Feschaftung oder gar Wiederherstellung alten Unrechts und Faustrechts in einem gestitteten zur allgemeinen Vernunsicherrichaft gereisten Beitatter nach Verdienst berandmarken. Friedliches gerechtes Ausgleichen, gerechte, neue, er= weiterte oder reformirte Grundgesetze und Grundverträge oder Freiheitscharten müssen hier helfen die hinterlistigen oder gewaltsamen und gesährlichen Kriegszuftände in verfassungesmäßigen Friedenstand verwandeln.

überall werben dann Grundgesetz und Grundverträge bei diesen Charten, fowie in ber eng= tighen magna charta, ineinander übergehen. Stets aber werden fie höher stehen, die Normen abgeben für die übrigen Gesege und in ihrer allgemeinern oder beschränktern vernunftrechtlichen Rechtsgültigkeit für die Regierung und ben Bürger sich nach den angedeuteten Grundsäten leicht beurtheilen laffen.

Und welche reichen Belege für alle unfere Andentungen liefern uns die alterthümlichen hes brälfchen, griechischen, römischen und die germanischen Staatsvereine: zuerst die demokratischen Naturstaaten der aus dem Orient einziehenden freien Auswanderer und Bolts: und Eroberungs= herre, sodann die in der Entwickelung zum neustaatlichen Culturleben, namentlich auch in unferm Mittelalter zuerst hervortretenden sauftrechtlichen aristokratischen und priefterlichen, bann die ans ihnen sich entwickelunden neuen staatsdürgerlichen Verhältnisse verschiedensten Art, zuerst in den freien denvokratischen Stadt: und Landgemeinden der europäschen Staaten, sodann in ben freien Versaffungen Halls und der Schweiz, in England und Amerika und mehreren beutschen, allmählich endlich ber meisten europäschen.

Auch die in der Form von Grundgeseten errichteten und verkündeten und vertragsmäßig gewordenen Charten, obschon fie allerdings den Charafter einer höhern Heiligkeit oder Unan= tastdarkeit an sich zu tragen bestimmt find, als gemeine Geseze, sind gleichwol mit solcher Eigen= schlarkeit unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über recht= liche Gültigkeit — in Bezug auf Ursprung, Form und Inhalt — statt, und auch wo solche Frage zu bejahen ist, hat ihre Autorität — nach Versonen und Jeiten — eine ideal leicht zu bestim= mende, wiewol in concreten Fällen bestreitbare und ost verhängnißvolle Grenze.

Zuvörberft alfo fommen Ursprung und Form in Betrachtung. Waren die Berfertiger und Berfunder folcher Charten oder ber daran getroffenen Abänderungen mit der constituirenden Autorität wirklich versehen? haben nie bei beren Ausübung die für Erlassung von Brund= oder conftitutionellen Gefegen theils natürlich, theils nach positiven Rechten nothwenvigen Formen beobachtet? Der revolutionäre ", Rriegsrath", nach Erommell's, ber "Erhaltungsfenat", nach Bonaparte's Machtgebot bie angemaßte Gewalt ausübend, bie vor Dom Miguel friechenden Cortes von Lamego waren freilich zur Erlaffung von Grunbgesehen nicht ermächtigt; aber wir mogen hinzufügen : auch König Ferdinand VII., welcher fein Reich an Napoleon abgetreten und das= felbe nur durch die heldenmuthigen Anftrengungen des unter den Fahnen der Cortesverfaffung ftreitenden Bolts wieder erhalten hatte, war zur einfeitigen Berfundung einer nenen Charte (b. h. zur Broclamirung des toniglichen Abfolutismus) teineswegs berechtigt; und nicht minder widerrechtlich handelte das Cabinet Ronig Rarl's X. in Frankreich, welches die beschworene Charte burd "Ordonnanzen" in ben wefentlichften Bunkten umzugestalten, d. h. zu verhöhnen fich ver= maß; nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsungükig die ariftotratische Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleon's Fall eingetretenen Berwir= rangen benugenb, an bie Stelle ber volfothumlichen Betfaffungen ihrer Cantone tumultuarifo ihre eigene Berrichaft einfeste.

Bas ift aber von ven Fälten zu fagen, wo Berfaffungsgesetze burch das Machtwort von Fremden dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen ange= nommen und sobann den Bölftern gesetzgebend verfündet werden? Auch hier zwar ift eine Heilung des ursprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche over ftillschweigende) Genehmigung der wahren conflitnirenden Autorität möglich. Solange aber eine solche nicht vorhanden ift, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht gesorderte Rechtsboden und ver= Helbt ihr blos dirjenige Gültigkeit und Dauer, welche nach ven Principien des äußern Stauts-, b. h. bes Staatenrechts, ben Friedensartikeln zukommen kann (f. Friedensichten). Bir haben geschen, wie die unter Napoleon's Auspicien geschaffene Rheinbundsacte durch anderer Gewaltiger, die später seine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kalisch) und burch eigenes Lossagen der Fürsten, welche sie früher aus Napoleon's händen angenommen, endlich auch durch die Erhebung der Bölker, welche das seufgend ertragene Joch abzuschütteln freudig die Belegenheit wahrnahmen, zerriffen ward; wir haben ähnliches auch andere Bölker, welchen Frankreichs Dictat Verfassungen ausgebrungen, thun sehen 3, bie Schweizer, die man früher gegen ihren Willen zur "helvetischen Republik" gemacht und späterhin durch die Mediationsacte nur theilweise befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit dem ste grundgeschich vereint waren, sich losriffen, und andere mehr), und es wird solche Erscheinung sich wiederholen, so oft ähnlicher Gewaltmisbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Auflehnung gegen frembes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten solche durch auswärtige oder durch einheimische Machtgebote dictirte Charten, folange die Gewalt fie festhält, äußerlich auch als rechtlich gültig und ift die Auflehnung gegen fie ein für die Urheber gefährliches Bagestück. In den Zeiten des Rheindundes ward als Berbrecher behandelt, wer auch nur sein Misvergnügen mit der badurch erschaftenen despotischen Gewalt der Fürsten bezeigte, und siel der eble Balm dem Jorne des frenden Protectors zum Opfer. Dies ift natürlich, weil jede Gewalt, die einmal besteht, sich zu erhalten strebt und beste frengere Mittel dassür nöttig hat, je schwankender oder hohler der Rechtsboden ist, worauf sie erbaut ist. Aber die öffentliche Meinung und die Geschicht richten gleichwol auch über die trium= phirende Gewalt, und gar oft treten Umstände und Ereignisse nur Ein Mittel, nämlich die Heislung des rechtlichen Gebrechens — was Ursprung und Form betrifft — burch nachträgliches Einholen der Boltszustimmung over jener seiner echten Repräsentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbessen bestellen mittels Befragung ber legitimen constituiren= ben Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünstigen Befragung ber legitimen constituiren= ben Autorität, d. h. eines lautern Organs bes vernünstigen Befammtwillens.

Soldes Befragen und bann bas Anhören und Beachten bes Gefammtwillens, wenn er auch ungefragt - auf zuverläffige Beife - fic ausspricht, ift überall, mo ein weitverbreitetes Mis= vergnügen mit einer bestehenden Charte fich berausstellt , eine politifche wie eine rechtliche Noth= wendigkeit. Denn nimmer vergibt fich auch burch bas feierlichft erlaffene Grundgefet ber Ge= fammtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbeffertes, ein den etwa veränderten Beitverhältniffen ober den erhöhten politifchen Einfichten angemeffeneres zu geben. Das Geset, welches der constituirende — ob natürlich oder künstlich organisirte — Gesammt= wille gab, ift nur verbindlich für bie conftituirte Autorität und für jedes einzelne Glieb ber Ge= fellschaft, nicht aber für die große - aus Regierung und Regierten bestehende - Gefammtheit. Ja selbst jene constituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derselben oder des Bolks kann, ohne baburch ben etwa geschworenen Berfaffungseid zu brechen, Borfchläge zu Berfaffunge= änderungen machen ober Gedanken und Bünfche darüber äußern, fowie es eines jeden befon= bere Stellung mit fich bringt ober erlaubt. Der Berfaffungseib (im Grunde nichts anderes als eine feierliche Ginschärfung ber auch ohne ihn icon aus iculbiger Folgsamkeit gegen bas beftebende Gefes fliegenden Bflicht ober eine weitere Sanctionirung derfelben burch religiofe 3been und positiv rechtliche barauf gebaute Bestimmungen) verpflichtet blos zur Geilighaltung oder Beobachtung ber Berfaffung, folange sie gesetslich besteht, auch zur Enthaltung von jedem that: fächlichen Berfuche, fie auf ungesehlichem Bege umzufturgen ober zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Buniches oder Strebens nach ihrer Berbefferung auf gefehlichem Bege. Daber fann die Regierung (ja fie foll fogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zufleht) 3. B. den Ständen den Borfchlag zur Modification oder Revision der Charte machen (versteht fich frei gewählten Stänben und mit ftrengfter Enthaltung von jebem unlautern Einwirfen burg Einschüchterung ober Corruption), wofern ihr eine Beränderung fürs Gefammtwohl nothwen: big ober räthlich bäucht. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frauk feine Axficht über etwaige Mängel ober Luden ber Berfaffung aussprechen (ja es barf felbft jeber in Bolf fich darüber auf geziemende Beife äußern), um dadurch etwa den Rammern bie Anregung zu entsprechenden Bitten ober Borschlägen zu geben, überhaupt die constituirende Autorität ober Diejenigen, welche berufen find, diefelbe unmittelbar in Thätigkeit zu fegen, zur Renntnignahme von ben im Bolte berrichenden Bunfchen ober Beburfniffen zu vermögen und bergestalt bie Abhülfe wirksam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterschied ob sie zu einer gefestich vertundeten Charte unmittelbar ober burch bas Organ von Neprafentanten ihre eigene

Thateantriand

1

1

Buftimurung ertlärt haden ober nicht --- forwokhrend bie Befugnis, nicht nur ber Bitte ober bes Borfclags, fondern felbst der Borberung einer entfprechenden Verbefferung ober Vervollstän= bigung, wenn die Charte wirflich ihr Recht verlegend ober ihren rechtsbegründeten Anfprücken nicht Genüge leiftend ift. Sätter z. B. auch wirklich bas fpanische Bolt durch bas Organ felbfte gewählter Reprafentanten (nicht blos burch jenes ber fanatischen Bfaffen und ves bethörten Bibelhaufens) der von Ferbinand VII. proclamirten Unumschränktheit bes Königs beigestimmt, fo wurde ihm gleichwol der Widerruf der Buftimmung, sobald es das Unbeil des Absolutismus ertannte, ober die Forderung einer rechtsgemäßen Constitution immerdar zugestanden haben. Und ebenfo wurde das Bstatuto roal bes orn. Martinez be la Rofa, auch wenn es von einer wahren Nationalrepräfentation mare angenommen oder gesetgebend befräftigt worden, ben Forderungen von etwas Beffernt, den Anspruchen der Zeit Genügenderm kein rechtliches Sin= berniß entgegensehen. Bebentlich babei tann jedenfalls nur ber etwa vorhandene ober fünftlich angeregte Zweifel über die wahre Bolfsgefinnung und das wahre Bolfsbedurfnig und dann die Babl ver Mittel zur Durchführung des in der Idee dem Recht wie dem Gemeinwohl entspre= chenden Berts fein. Das natürliche Organ ber constituirenden Autorität nämlich tritt nur in außerordentlichen Lagen und Umftänden von felbft in Thätigkeit, und ohne dringende Beranlaf= fung wird es nicht leicht von feiten ber conftituirten Gewalt dazu aufgerufen. Daber ift es gut und weise, wenn die Berfassung felbft auch die Mittel und Wege ihrer eigenen zeitgemäßen Ent= widelung ober Fortbilbung und Berbefferung vorschreibt, zumal alfo ein möglichft zuverläftiges Organ ber conftituirenden Macht ins Leben ruft und die feine fortwährende Ubereinftimmung mit bem wahren vernünftigen Gefammtwillen möglicht gewährleiftenden Formen für feine Berathungen und Schlußfaffungen feftfest.

Solange jedoch bie praktische Staatskunft biefen idealen Forderungen nicht völliges Genüge zu leiften im Stande ift, bleibt allerdings räthlich, der Charte einen absoluten, felbst gegenüber den constituirenden Autoritäten zu behauptenden Charafter der Heiligkeit positiv zu verleihen, dergestalt, daß 3. B. ihre Unantaftbarkeit wenigstens für eine bestimmte Reihe von Jahren festgefest (in der Cortesverfaffung waren dafür acht Jahre bestimmt), auch einige Sauptgrundsäpe als der abändernden Berfügung bes Gesammtwillens völlig entruckt erklärt (so in der nordame= , ritanifden Berfaffung jene ber Bregfreiheit, ber Religionsfreiheit und andere), und bann für bie im allgemeinen noch zuläftig bleibenden Abänderungen die Buftimmung auch ber conftituirten Autorität, insbefondere der Regierung verlangt oder (wie die meisten Berfassungen thun) diefer Regierung in Verbindung mit der gewöhnlichen Volkörepräsentation zugleich die Eigenschaft ber conftituirenden Autorität ertheilt, die Ausübung verselben jedoch an erschwerende Formen gebunden, zumal auch ein größeres Stimmenmehr dafür gefordert werbe. Denn beffer ift es, neben dem Besitze wefentlicher Rechtsanerkenntniffe und Garantien auch noch mancherlei Mängel und Gebrechen fortichleppen zu muffen, als der fanguinischen hoffnung auf vollige Rechtsbefrie= bigung ober auf Erreichung idealer Bollfommenheit. ber Berfaffung die Sicherheit bes bereits errungenen Guten aufzuopfern und die Erhaltung oder ben Berluft der toftbarften Rechtsgaran= tien abhängig zu machen von der jeweiligen Stimmung einer Bolt8= oder Repräsentantenver= fammlung, alfo von ben bei keiner wie immer gebildeten Berfammlung durchaus vermeidlichen Irrthümern ober Berführungen ober Einschüchterungen bes Augenblicks, hervorgebracht etwa durch das Streben der Regierung nach Uneingeschränktheit ober durch Umtriebe oder Gewalts thatigfeiten bier einer berrichfuctigen, bort einer zügellofen Bartei. Rotted und Belder.

Châteanbriand (Franz August Bicomte von) ward 1769 zu St. = Malo in der Bre= tagne geboren. Das Haus, in dem er zur Welt fam, liegt neben dem, wo Lamennais später das Dasein erhielt. Die ersten Jahre verledte er bei seinen Tanten, zwei Damen, die fromm waren und von denen die eine Berse machte. Bon diesen fam er in seinem achten Jahre nach St. = Malo zurud. Jufällig nahm ihn sein älterer Bruder daselbst einmal mit in das Schauspiel, und es begegnete ihm, wie er selbst erzählt, daß er das Theater für einen Theil der wirklichen Welt und die Dichtung sür Wahrheit nahm, was ihm auch später noch im Leben begegnet fein mag. Einen Theil seiner frühern Jugend brachte er in dem väterlichen Scholffe Combourg zu, das sich über dem Städtchen erhebt, welches denselten Namen sührt. Dieses alterthümliche Gebäude, der Schauplatz seines sich entwickelnden Anabenalters, liegt mitten in einem weitzschichtigen Gehölze, das wilde Heiden umgeben, an deren ödem Rande sich die Wogen des Meesres brechen. Man hätte für einen gemüthlichen frommen Dichter, dessen Einbildungstraft sich in stäutsezteriton. III.

fi bisteranderia th

Aufenthalt wählen tonnen. Auch fimmte bie Gemuthbart bas 3unglings, ver ungefallig, fisfter und babei von fomachlichem Rörper war, gang zu ber einformigen, buftern Gegend, bie ihr umgab. Den ersten Unterricht empfing er im älterlichen haufe, und ba er ber jungere Sobn und ohne Bermögen war, bestimmte man ihn zum geiftlichen Stande, in dem er eine angemeffene Laufbahn finden follte. Die fromme Mutter freute fich ber Butunft bes Gott gemitten Rindes, der fie voll hoffnung entgegenfah. Die Gegenwart batte ihr nicht viel zu bieten und fie fuchte Entschabigung für bas, mas nicht war, in bem, was tommen follte. Der Bater war ein hagerer, blaffer, finfterer Mann, der mehr in ber Erinnerung ber guten alten Beit del ritterlichen Abels als im hänslichen Areife feiner Familie lebte, und lieber die verroftete Ruftung feiner Ahnen , bie Bertzeuge bes Rrieges und ber Jagb als die milde Frau und die fpielenden Rinder um fich fab. Alles war in feiner Nähe ftumm, wenn er im abgeschloffenen Gange ben ballenden Gaal foweigend auf und nieder foritt. Angftlich brangten fich bie Rinder um bie Mutter aneinander, die Augen auf den Bater gerichtet, der, gleich einem Gespenst der Borzeit, wie der wandelnde Geift des Feudalwesens in dem Schloffe umzugehen ichien. So brachte die Fa= milie gewöhnlich jeden Abend und besonders bie langen buftern Stunden beffelben im Binter ju, bis ber Bater mit dem Schlage gehn in fein gimmer fich verlor. Da trat die natur in ihre Rechte; die Kinder plauderten und spielten, und die Mutter nahm an dem findischen Treiben mutterlich theil. Che fich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache unfers Gelben, fich in allen Binkeln des Zimmers behutsam umzuschen, ob fich nicht Gespenster, die in der Wohnung zahl= reich fein follten, irgendwo verborgen hielten. Ber weiß, wie folgenreich die frühefte Umgebung und die ersten Eindrücke auf das fünftige Leben und die Entwickelung des Menschen wirfen, ber wird die angeführten Büge, scheinbar so unbedeutend, nicht für überflüssig hatten. G. felbit fagt, feine erften Lehrer feien bie Binde und Bogen gewefen. Die Natur ift die Schule bes Dichters , und er war zum Dichter geboren , wie ihm denn auch alles Praftifche und Positive im Leben ziemlich fremd geblieben ift. Den üblichen Schulunterricht erhielt er in dem Gellegium von Dol und dann in bem von Rennes. Die ersten Schriften, welche ihm in die Sande fielen und einen besondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekenntniffe des heiligen Augustin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das afeetische Christenthum und das sönn= liche heidenthum bemächtigten fich mit gleicher Gewalt bes funfzehnjährigen Junglings und go= gen ihn befreundet an. Auch biefer Umftand ift in feinem Leben nicht zu überfehen und kommt öfter in ihm vor, wo Biderfprechendes, fast Entgegengefestes fich verträglich zusammenfindet.

Da G. teinen besondern Beruf zum geiftlichen Stande zeigte, fo fuchte man um bie Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Beschäft war nun, fic felbft und die Retruten einzuüben, dem er fich auch eifrig unterzog. In berfelben Beit folgte ein anderer Unterlieutenant bemfelben Berufe und übte feine Rameraden zu Brienne, wie C. Die seinigen zu Dieppe ein. Die Zufunft, die in die son Menschen ichlummerte, die, beide groß, von folgenreichem Einfluffe, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben, auf ganz verschie= benen Wegen ihrem Biele fich felbft unbewußt entgegengingen, ließ fich nicht ahnen. Ber hatte in jenem ben Sieger bei Arcole, Marengo und Aufterlig, ben Grunder eines Raiferthrons, in biefem ben Berfaffer von "Rene", "Atala" und ben beredten Dichter bes Chriftenthums vorans= fagt? Darauf ging er nach Baris, mo er burch bie Berwandten feines ältern Bruders, ber mit einer Enfelin bes berühmten Malesherbes vermählt mar, eine gute Aufnahme fand. Er ward Lydwig XVI. vorgestellt. Ein großer Tag! Der König spricht mit jebermann, bleibt auch por G. fteben, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn ju richten, weiter. Der Aberglaube hätte eine boje Borbedeutung barin finden tonnen, welche bie Bourbons in= beffen fpäter nicht Lügen ftraften. Dagegen ift es ihm vergönnt, in den Brachtfälen von Berfailles fich ftandesgemäß umherzutreiben, felbft den föniglichen Bagen zu besteigen und in dem Bebolze von St. - Germain einer hofjagb beizuwohnen. Seine Reigung führte ihn ben ause gezeichnetsten Männern entgegen, die auch einen hof bildeten, der feine Großwürdenträger und Bunftlinge hatte und im Reiche der Literatur eine Dacht bilbete, bie fich geltend zu machen pußte. Er naberte fich benfelben mit einer Chrfurcht und bem Streben ju gefallen, die er felbit in Berfailles nicht weiter treiben konnte. Da gläuten Delille, Barny, Chamfort und Laharpe, bamals Sterne ber erften Größe, beren Licht fpäter vor bein finahlenben Lichte feines Ruchmi erbleichte. Es war ein michtiger Gegenstand feines Chugeiges, neben biefen gefeierten Ramen winen eigenen noch unbefannten gebrudt ju feben , und es gelang ihm. Er forieb eine gefühlt volle Ivplle, welche einen eben nicht gang neuen Stoff, Die Liebe zum Landleben, behandelte. Laharpe, ber fich barauf verftanb, erflärte bie Berfe für gut gebrechfelt, und Chamfort meinte, .

198

Chriteanbrian D

bas Dang fet für einen infigen Gbelmann fo übel nicht. Geine eigenthänliche beffere Ratur tändigte indoffen fich durch feine Liebe für Rouffenu und Bernarbin de St. = Bierre an, im benen Geift und Gemuth eine reichere Rahrung fanden. Bas aber fein Juneres aufregte und mit Sehnsucht erfüllte, war ein unbestimmter Ehrgeiz ohne Biel, bas Berlangen, fich einen Ra= men an machen und unter feinen Beitgenoffen mit Bebeutung aufzutreten. Diefer Chrgeiz, wie ibn bie Jugend zu haben pflegt, ber ben 3med mill, ohne Die Mittel zu prüfen ober zu tennen, bie zu ihm führen, trieb C. That es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Gunft des Bublitums thun, und gelang es nicht durch eine Idulle zum Lobe des Landlebens, bann konnte es burch eine Dbe zur Berherrlichung bes Kriegs gelingen. Amerita war bamals ber große Begenstand ber politischen Berehrung und ber geselligen Unterhaltung. Eine neue Belt ging in ben Bereinigten Staaten ber alten auf und Bashington und Lasapette wurden mit Begeiste= rung genannt. Uber auf biefem Felbe fand ber Ehrgeis teine Lorbern mehr zu ernten ; die Unabhängigkeit Nordamerikas war gesichert, feine Freiheit befestigt. Dagegen hatte man bis= jest vergebens durch die Hubsonsbai einen Beg nach Oftindien gesucht. Noch unlängst war Radenzie von feiner gefährlichen Fahrt auf dem Bolarmeere zurückgetehrt, ohne ven Zweck der Entbedungsreife erreicht zu haben. Das ichien eine würdige Aufgabe für C. zu fein. In Frankreich gab es ohnedies für sein Bestreben weder Aufmunterung noch Gelegenheit. Die Revolution war ausgebrochen; wie ein reifender Strom, ber alle Damme brach, die feinem Laufe Schranken fegen follten, überflutete fie zerftorend bas weite Reich. Der Abel verließ fein Baterland, das ohne die Vorrechte seines Standes es nicht mehr für ihn war, und sammelte nich um die ausgewanderten Prinzen. C. hatte feine Luft, nach Roblenz zu geben, um fich bem Rreuzzuge anzuschließen, ber das heilige Land des unbeschränkten Königthums und ber Arifto= Eratie von dem Unglauben der Revolution zu reinigen Vorkehrungen traf. Er fciffte fich im Frühling von 1791 ju St. = Male ein und nahm ben Beg nach Baltimore. Bu Philadel= phia angekommen, melbete er fich zu einem Befuche bei Bafbington, an ben er ein Schreiben. eines Freundes hatte, das ihn eine gute Aufnahme erwarten ließ. Der Befreier ber Renen Belt empfing ihn wohlwollend, wie es in ber Art bes großen Mannes war. Da ber junge Aben= teurer nun von deni Zwecke feiner Reife fprach, die nordweftliche Durchfahrt aufzufinden, be= merkte der Bräfibent der Bereinigten Staaten lächelnd, bas Borhaben icheine ihm boch etwas gewagt bei bem gänzlichen Mangel aller Gulfsmittel, bie zu feinem Gelingen nothig maren. An Erfahrung fei er feinem Alter und frühern Leben nach nicht besonders reich, und ber Beistand feiner Regierung möchte unerlaßlich fein. G. erwiderte, er halte es für leichter, ben gefuchten Durchgang aufzufinden, als ein neues Bolt zu schaffen. Bafbington, ber bie Schmeichelei ber= ftand und feinen Mann erfannte, verlor etwas von dem Ernfte feines Befichts, machte keine Kinwendung mehr und reichte dem Scheidenden freundlich die Gand. Nun trat C. in allem Ernfte feine Entbedungsreife an, burchwanderte bie Staaten Norbamerikas, verlor fich in die ewigen Bälber , weilte au den Riesenströmen, an den Seen , erfullte feine Seele mit den Bun= bern ber Reuen Belt und lebte in ben Gutten ber wilben Rinber ber natur. Er war ausgezo= gen, um ben Weg burch bie hubsonsbai nach Oftindien zu suchen, wie er später auszog, um ben alten Rönigsthron ber Bourbons wieberberzuftellen und zu befeftigen, ben großen 3went mit lebenbiger Einbidungefraft verfolgend, ohne ein Mittel, das den Samen der Bhantafie be= fruchten, ihm Boben in ber Birtfamteit gewinnen tonnte. Er fand nicht, mas er fuchte, wie vas uns gar oft begegnet; aber ein tuchtiger Menfch wird immer finden, oft Befferes als er ge= fucht. Den nordweftlichen Durchgang fand er nicht, aber "Rene", "Atala", die "Ratches" und die Bunder ber neuen Belt, beren Reichthum er in feine Seele aufnahm. Auf einer feiner romans tifchen Wanderungen, die ihn der Civilisation wieder näher brachte, ruhte er eines Abends in einem einzeln ftehenden neugebauten haufe eines Anfiedlers aus und fand, was eine Seitenheitfur ihn geworben, bas Blatt einer Zeitung. Er nimmt es zerftreut in die hand, wirft einen. Blict barauf und lieft betroffen mit großer Schrift gebruckt : "Blucht des Ronige." Es war eine Erzählung bes Berfuchs der königlichen Familie, nach bem Auslande zu entlommen, der an der . Bachfamteit und Entfoisffenhett bes Boftmeifters zu Barennes fdeiterte. Sein Gutidiug ift, nag feiner Art, ohne weitere Berechnung fogleich gefaßt. Er geht zu Schiffe und trifft nach einer gludlichen Fahrt auf bem Feftiande von Europa ein. Bu Roblenz angetommen, empfans gen ihn die ritterlichen Getreuen all einen Saumfeligen, der es tanm verbiente, an ber glorreis chen Bieberheiftellung Frantreichs theilannehmen. Der einzelne konnte ohnebies nicht gablen, ba bie ganze Sache and ohne ihn in einem turgen Felbzuge entfchieben war. Indoffeu ließ

- **32** *

Châtcanăriand

man Gnabe für Recht ergeben, und C. ward in ein Regiment ber Armee ber Brinzen aufgenommen. Er machte ben gelbzug von 1792 mit, marb bei Thionville verwundet und endich von ber Seuche befallen, bie unter ben Breugen fo verberblich wutbete. Saft fterbend pird er nach Dftende gebracht und von ba nach England übergefest, wo er fremd , arm , bulflos , ben Lobe nabe, im Clend lebte. Seine Rettung verdankte er einzig bem barmherzigen Mitgefiche guter Denfchen. Bieberhergestellt, fab er fich einfam und verlaffen, verlegen um bie Mittel, fein nadtes Dafein ju friften. Er gab Unterricht im Franzöfifchen und überfeste um fargen Lobn fur Buchhändler, die ihn zu diefem Dienfte gebrauchen wollten. Auf diefe Beife verwendett er ben Tag zur Befriedigung ber erften Beburfniffe bes Lebens und einen Theil ber Racht aus Selbstunterricht und zu fcriftftellerifchen Arbeiten. Bu blefen gebort fein hiftorifcher Berfus "Essai historique sur les révolutions", ber 1796 erfchienen ift und wie alles, mas er geforie: ben bat, bas Gepräge feines Lebens, bie Farbe feiner perfonlichen Lage und Stimmung en fic trägt. Der Inhalt biefer Schrift foll zu bem troftlofen Refultate führen, bag alle Revolutionen bas Geschlecht nicht weiter bringen, die Opfer, die fie toften, immer weit mehr als ber gwed werth find, den fie erreichen, und die Menscheit in allen Beiten ber Ungewißheit, ber Roth und ber Billfur hingegeben mar. Sogar die Offenbarung findet nichts weniger als einen Glaubigen in ihm. C. hat fpäter ein ganz anderes Glaubensbefenntniß abgelegt, und feine Reinbe benutten ben hiftorifchen Berjuch, um ben Berfaffer mit fich felbft in Biberfprnch zu jegen und mit feinen eigenen Baffen ju betämpfen. Die religiofe Befehrung, Die fich im rafcheften Ubergange zeigte, tann allerdings auffallen und befremden; aber ein Gegenstand bes Borvurfs tann fie feinem Billigen und menschlich Gesinnten sein. Das ist eine Sache, von der C. nur seinem Bewiffen Rechenschaft zu geben hatte. Bir wollen die Aufrichtigfeit bes Betehrten nicht bezweifeln, wenn er uns fagt, wie bas Unglud ihn erschütterte und beugte, die Erbe ihm feinen Troft mehr gab, ber 3weifel ihn zur Berzweiflung treiben fonnte, ber himmel nur Muth und Stärke für ihn hatte, und wie in dem Glauben er fich wiederfand. Dazu tam ber Lob feiner frommen Mutter, den ihm feine Schwefter mit der Bemerkung meldete, Die Ber= irrungen bes Sohnes hätten die letten Tage ber Abgeschiedenen mit Bitterfeit erfüllt. Bald folgte ber Mutter die geliebte Schwefter nach, und beide waren an den Folgen ihrer Ge= fangenicaft geftorben. Für biefe barte Golage bes Gefdids war bas Bemuth C.'s zu weich. und wir glauben ihm, wenn er fagt: "Diese zwei Stimmen, die aus dem Grabe zu mir spra= chen, biefer Tob, ber mir bie Bebeutung bes Lobes fagte, erfoutterte mein Innerftes und ich ward ein Chrift."

E. fehrtee 1801 nach Frankreich zurück und gab balb barauf "Atala" und fein größeres Bert über bas Chriftenthum ("Gonie du Christianisme") heraus, bie feinen literarifden Ruf begrün= beten. Beide machten ein großes Auffeben und gaben dem Berfaffer eine Stelle unter ben erften Schriftftellern feiner Beit. Die berebte und bichterifche Apologie bes Chriftenthums mar Bonaparte gewihmet, und die Bueignungsschrift enthält die Stelle : "3ch übergebe das Bert bem Soupe beffen, welchen die Borfehung von lange ber bezeichnet hatte zur Erfüllung ihrer wundervollen Abnichten." Der Berfaffer batte es nicht mit Undantbaren ju thun. Früher icon war ihm und feinem Freunde Fontanes bas Gigenthum des frangonifden "Rercur" ertheilt worden; jest, 1803, erhielt er bie Stelle eines erften Secretärs bei ber Gefandticaft zu Rom. Da fich aber mit feinem Borgejesten, bem Carbinal Sefch, tein freundliches Berhältniß gestalten wollte, tehrte er fo rafc nach Baris zuruch, als wäre ihm die Blucht des Königs mit großer Schrift gebruckt zum zweiten mal verfündet worben. Rapoleon gefiel biefe handlungsweife nicht, er fab aber bem Manne, für ben fo vieles fprach, manches nach und ernannte ibn gum Gefandten in Ballis. Er gab felbft bem Rationalinftitut ben Bint, ihn nach Chenier's 200e an beffen Stelle zum Mitgliede zu wählen, und empfahl bas Bert über bas Chriftenthum zu einem ber zehnjährigen Preife, bie er gegründet hatte. Die Ginrichtung bes Gerzogs von En: ghien aber trat wie ein finfteres Gefpenft zwijchen bie beiden Danner, die bas blutige Greignif auf immer foieb. Mit Bergnügen erinnern wir an bie Rebe, bie 6. bei feiner Aufnahme in bie Atademie nach altem Brauche halten wollte. Die männliche Unabhängigkeit feines Cheratters und feines Glaubens, Die er bei biefer Gelegenheit zeigte, verdient um fo mehr eine gerechte Anertennung, als Beifpiele biefer Art in feinem Leben felten find. Das Inftitut, bas, wie alle Rorperschaften, wie ganz Frankreich, fich fflavifc bem Billen bes Gebieters fügte, fuhr erfchroden vor einer Reve zurud, die Bahrheiten ausfprach, welche zu benten ichon gefährlich ichien , wenn fie bie Gewalt hatte errathen tonnen. Das Inftitut meigerte fich , bie Rebe anguhoren, C. bagegen, etwas an ihr ju andern. Unter folchen Umftanden war in ber Rabe bes

Chiteanbeianb

Gofingers bes Löwen nicht gut wohnen und die Jeit zum Reifen gunftig. C. benutte fie, ging nach Italien, schiffte sich zu Benedig nach Griechenland ein, besuchte Korinth, ließ sich auf den Trümmern von Sparta nieder, verweitte an allen Stellen des classifischen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit geheiligt hat. Bon Jaffa zog er durch die Büste nach der heiligen Stadt, vor der er im stillen Gebete auf die Anie fant, dann mit Andacht die Ruinen bes Lempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Bon Palästina begab er sich nach Ägupten und tehrte von da wieder nach Europa zurüct. Sechs Jahre verstoffen nach diefer Bilgersahrt, in denen C. feine Märtyrer ("Les Martyres") und die treffliche Beschreibung seiner Reife ("ltinéraire") vollendete. Burückgezogen in feiner Einfamsteit, mit seinen schriftkellerischen Un= ternehmungen beschäftigt, nur wenige Freunde sehend, die von der Ungnade des Aaisers wenig ju fürchten hatten, überraschen ihn die Greignisse von 1814, die eine Welt in Trümmer legten.

Die Bourbons wurden durch ben Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thren Frantreichs erboben. Der Glaube, die Neigungen und Bunfche G.'s waren in alle ihre Rechte und Anfpruche eingefest. Er feierte ben gall bes Gelben burch feine Schrift: "Bonaparte und bie Bourbonst', ein vae victo! Bare auch wahr, was Ludwig XVIII. gefagt haben foll, bag biefe Schrift fur bie Bourbons ein Geer von 100000 Dann werth gewesen fei, war fie eines G. würdig? Die Reftauration belohnte ibn mit ber Gefandtschaft in Schweden, die auf teine Beife nach feinem Geschmack war. Der ftrenge Legitimist follte fich dem Throne eines Einge= brungenen, eines Emportommlings, eines Gefcopfes ber Revolution, eines Baffengefährten Bonaparte's mit Achtung naben! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieser Berlegenbeit, indem er fich zu einer Reife von Elba nach Paris entschloß, die einen König in der Mitte von Das war ein bündiger Commentar zu ber Schrift: 30 Mill. Unterthanen entthronte. "Bonaparte und Die Bourbons!" Ludwig XVIII. ging nach Gent, und C. folgte ihm. hier forieb er als Staatsminifter ben merfwürdigen Bericht an ben König über bie Lage Frankreichs, ein Ding, über bas fich leichter ichreiben, als es fich machen läft. Europa führte bie Bourbons zum zweiten mal zurück. Die Aristofratie, die nichts gelernt und nichts vergessen hat, in dem wieders gewonnenen Franfreich nur bas treulos abgefallene von bem Glauben und ben bergebrachten Rechten ihrer Bäter fab und um jeden Preis das 16. Jahrhundert an die Stelle des 19. feben wollte, um die Restauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Versuch einer Verschnung. Sie sab sich als siegendes Frankenvolk in das neuunterworsene Gallien wieder eingeführt. C. foct ritterlich in den ersten Reihen mit, namentlich auch durch die Schrift : "De la monarchie selon la charte", und tampfte fur einen Gieg, in bem er felbft einen Übergang zur nieberlage fab. Man fteht erstaunt und betroffen vor diefem Manne, der fo groß und doch fo tlein erscheint, im ewigen Widerspruche mit fich felbft, wenn er vom Bulte in das Leben tritt, den Gebanken zur Abat gestalten soll, sich aus der Unendlichkeit des Reichs der Gesinnungen und Gesühle, in denen fic Ordnung und Einheit findet, in die enge Birflichteit verliert, wo er, felbft verwirrt, nur Berwirrung schafft; dem Geifte nach ein Bürger seiner Zeit, ber fich sogar über seine Zeit er= bebt, dagegen mit Gemuth und Neigung eine alterthumliche Überlieferung, ein Rachzügler der Bergangenheit, ein Gespenft ber Nacht, bas feine Morgenluft gewittert und fich bis in ben Tag verspätet hat, Republitaner und Abfolutift. 3m Dienfte einer Bartei, die er leiten wollte, fucte er Gewalt, bie er andern gab, und die diefe benutten, um ihn vavon entfernt zu halten. 50 mart er für feine Dienfte mit einer glangenden Berbannung abgefunden, ging als Gefandter nach Berlin und bald darauf nach London. Bu Berona wohnte er dem Congreffe bei, wo man mit feinen Anfichten fo zufrieden war, daß er das Ministerium ber auswärtigen Angelegens heiten erhielt. An diefer hohen Stelle, dem Gegenstande feines Chrgeizes, fühlte er fich zu großen Dingen berufen, von denen durch feine Mitwirtung bas Gegentheil geschab. Eine bez waffnete Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens schien ihm bedentlich, und durch ihn ward fie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benuten, um in den spanischen Golonien con= Ritutionelle Monarchien zu gründen, bie er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, bas aufrichtig war, und er ftand ihren Feinden bei, die fie wie Aufrührer behandelten. Er war bas Bertzeug jener fogenannten praktischen Menschen, die ihr Biel um fo gewiffer erreichen, ba ihnen alle Mittel, bie zu ihm führen, bie rechten find. Man barf fich barum faum wundern, bag er fich an feiner hohen Stelle nicht behauptete und fie gerade durch biejenigen verlor, venen er fich durch geleiftete Dieuste aufgeopfert hatte. Auf die unzarteste Beije ward er 1824 aus dem Ministerium ent= fernt. "Gie haben mich", rief er in feinem gerechten Unwillen aus, "wie einen Beblenten forts gejagt, ber bie Uhr bes Ronigs von bem Ramin gestoblen." Er rächte fich an ber fonoben Ge=

malt, bie er erhoben hatte, um fich von ihr ertliebrigt gu feben, burch elle Mitteb ber Breffe, fite bie er bie Debrbeit von Fruntreich nur ju empfänglich fand. Aber auch bier balf er wieber gent fibren, was er gebant, und feste fich, int Widersprinche wit ber Macht, für bie er früher fo vielfältig gewirft, mit fich felbft in Biberfpruch. Diefe Urt Sethfimord ift aber in Beiten ber Purs teiung felten gefährlich. Der Tob für bie eine ift eine Auferstehung für bie aubere ; und gift man feine Freunde für feine Beinde auf, dann wird man biefen ein um fo wertherer Freunig Billeie, ver Gegner C.'s , fiel; aber auch durch diesen Fall erhob fich G. nicht. Alles, was er gewinnen tonnte, mar eine ehrenvolle Genbung nach Rom. Durch bie Schrift: "Le roi est mort, vive le roi", begeisterte er für Karl's Regierung. Die Julitage festen einen andern Breig ber Bourbons auf ven Thron , und G. entfagte ber Burbe eines Bairs und gab feine Stelle auf. Mit rüftrender Anhänglichteit bem alten Königestamme ergeben, pflegt ihn, ber verwinner in ber Erbe Frantreichs teine Lebensnahrung findet, feine treue Band. Um Grabe ber alten Monar= chie fteht er ein Leichenstein , ber eine Bergangenheit ehrt, bie feine Bufunft bat. Mit weicher frommen Begeifterung er bie herzogin von Berri als eine heilige begräft und wie weltlich ge= finnt ber anbächtige Graf erwidert ward, bas haben wir gefeben. Und biefer Dann, ber ban= velnd die Birflichfeit wie einen Traum behandelt, wie ficher gestaltet fie fich unter ber Feber, wenn er fte mit fcopferifchem Geifte barftellt! Gind feine gefchichtlichen Studien ("Etudes historiques") nicht fibyllinifche Blätter, beren Bahrfagungen bie Bergungenbeit erflären und bie Bufunft verfunden? C. ftarb am 4. Juli 1848. Seine Dentwärdigkeiten erfchienen nach feinem Lobe unter dem Titel "Némoires d'outre-tombe" (12 Bbe., Paris 1849-50). Die Sefammtausgabe feiner Werke von 1826, bann von 1832 und ver Verlauf ver Memoiren machten C. reich. 3. Beigel und Belder.

(Chatham (William Pitt) ward 1708 ju Befiminfter geboren. Den Familiennamen Bitt führte er, wie fein zweiter Sohn, ber unter demfelben Namen die Angelegenheiten feines Bater= fandes unter fowierigen und eutscheidenden Berhöltniffen gelettet bat, bis gum Jahre 1768. wo er, in ben Grafenstand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten ift. Um ihn nicht mit verschiedenen Benennungen anzufähren und einer Berwechselung mit dem spätern William Bitt vorzubengen, werben wir ihn auch jest icon C. nemen, obgleich er erft 58 Jahre fväter zu feiner Burbe beförbert wurde. Sein Grofvater war Thomas Bitt, Gouverneur ju Mabras, ber bem Rönige von Frankreich um die Gumme von zwei Millionen den berühmten Diamant verfauft bat, ber noch feinen Ramen führt. Indeffen waren die Bermögensumftande bes Baters nicht bie glangenbiten, und er hinterließ unferm William nur ein jährliches Eintommen von 100 Pfo. Seine erfte Bildung erhielt er in den Collegien ju Gton und Drford und tam bann als Fahu= rich zu der Reiterei, welche Stelle ihm feine Berwandten tauften. Seine Reigung eignete ihn wenig für biefen Gtand, bem er indeffen mabricheinlich treu geblieben wäre, hätte er nicht frücher fcon an ber Gicht gelitten. Diefer Umftand entschied, und der Fähnrich biente fich zum ersten Staatsmanne feiner Beit berauf. Sein eigentliches Leben lebte ber junge G. im claffiften Alterthum, beffen Broge ihn mit Bewunderung erfüllte und mit feinen Thaten und Schriften feinen Beift nährte und fein Gemuth erhob. Alle Zeit, die ihm feine torperlichen Leiden und feine Gefchafte ale Anwalt, für weichen Stand er fich entichleden hatte, jur Berfügung lieften, geborte Griechenland und Rom und ben Gerven, die ihr Baterland burch That und Bout fo wunderbar verherrliche hatten. 3m Jahre 1735 ward er in das Unterhaus gewählt, wo er feine Stellung in ber Opposition nahm. Gir Robert Balpole, der fich an der Spipe ver Berwaltung befand, war feineswegs ber Mann, ber bie Juftimmung G.'s verblenen konnte. Da im Bartament die Bernählung des Prinzen von Bales mit der Prinzeffin von Sachfen= Botha zur Sprache fam, außerte fich C. über bas erhabene Paar auf eine fo freundliche und anzlehende Beife, bag ber bantbare Thronerbe ihn zu feinem Rammerherru ernannte. Das Minifterium, welches bie Gefinnungen G.'s nicht theilte, war gegen ben, ber fie ausgesprochen hatte, febr aufgebracht und mußte in feinem gorne tein anderes Mittel ber Rache zu finden, als buf es ihn nothigte, bie gedaufte fahnrichoftelle aufzugeben. Die Ungnabe einer verhaften Berwaltung erwarb ihm in höherm Grade die Liebe des Bolls, und feine fteigende Bosularität entschüchigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit verselben. In dem Ariege mit Spanien, der in diese Beit fiel, trug bas Dinifterium auf gefcarftere Dafregeler bes fchanblichen Matvofenpreffens an. E. wiberfeste fich benfelben mit ber gangen Stärte feiner Berebfamteit , und Balpole , im bochften Grabe über die Bermegenheit bes jungen Mannes erbittert, ergoß die gange Lange feines bittern Sputtes über ihn. C., embort-burch biefe Behandlung, fuhr ben Minifter au: "Det Einde, ber bie verberblichen Folgen feiner Begirrungen gefehen bat und bie alten nur mit weurst

Cháthàn

sermefrt, und zu beffen Beftpeliticheit bas Alber wur ben Starrfum gefägt, verbient nicht, bag feine grauen Soure ihn gegen uteine Angriffe folten. Der Abfdeu gegen ihn tann mur fteis gen, winn man ficht, wie im vorgerückten Alter er dis Sethfickändung weiter treibt, des eienden Bolbes wegen, bas ihm teine Benuffe mehr geben tann, und ber ben Reft feiner Lage bazu verwender, fein Buterlund zu verberben." 3wei Jahre fpater fiel Balpole; aber C., ber fich ber Bunft des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Berwaltung ansgeschloffen, fo entichieben fich auch bie öffentliche Meinung für ihn ertlärte. C. war ber Mann nicht, ber fich tetht foreden ließ, und erwiderte die feindfeltge Stimmung der Regierung durch ein engeres Aufdliegen an bas Bolt und feine Sache ; er legte die Kunmerherrnstelle nieder. In feinen Bermögensumftanden trat (1744) eine mertliche Berbefferung ein, bie ibn febr erleichterte, be Die verwinnete Berzogin von Marlborough ihm 10000 Bf. St. in ihrem Teftamente vermachte. Sie gebe ihm diefen Beweis von Achtung, fagte fie, feines perfönlichen Berdienftes wegen und ureil er mit fo ebler Uneigennutgigteit bas Anfeben ber Gefege aufrecht erhalten und bem Berberben bes Bandes entgegengewirkt habe. In England hat die öffentliche Meinung eine folde Macht gewonnen, bag ihr teine andere auf bie Dauer widersteht. 3m Sabre 1756 warb unter bem Berzoge von Rewenftie ein neues Cabinet gebildet und C. erhielt eine Stelle in demfelben. Aber seine untergeordnete Birksamkeit, da die meisten seiner Collegen in den wesentstäften Dingen nicht feine Anflicht theilten, ber Ronig felbst ihm auch nicht besonders gewogen war, entfbrach feinen Bunfden nicht. Er fab mit Misvergnugen, bag auf hannover ein Gewicht gelegt warb, bas Englands Bohl gefährbete. Das bentfche Rurfürftenthum betrachtete er als ein Gigenthum der töniglichen Familie, das mit England nur durch biefen Befit zusammenbing, welches barum auch feine Intereffen bemfelben nicht unterordnen burfe. Sein Berg folug warm und voll für fein Baterland, und fein britifcher Stolz emporte fich, baffelbe aufgeopfert und ber= abgewürdigt zu feben. Die ganze Mation theilte diefe Gefinnung und diefes Gefühl. Die Uns fälle des englischen Geeres in Amerika, der Berluft von Minorca, die schmachvolle Riederlage des Admirals Byng hatten den Mismuth zur Erditterung gesteigert. C. benühte fich vergebens, die Berwaltung mit feinem Beifte zu befeelen. Sie folof fich ber Reigung bes Ronigs an, die er für feine deutschen Lande nicht verleugnen tonnte. G. ward 1757 aus dem Cabinete entlaffen. In biefer Lage trat ber ebehnüthige For zum Beiftanbe auf. Fox, ein großer Staats= mann und, mas felten ift, ein großgefinnter Denfch, allen perfonlichen Radichten fremb, wenn fie nicht das öffentliche Wohl berührten, For, nur das Baterland und des Baterlandes Wohl beventend, gab C. der Verwaltung wieder. Ge gelang ihm, die Abneigung ves Königs zu beförgen, bas Gefühl in ihm zu beleben, dah er König jet får bas Bolt, das fein Bohl durch freie Babl ben Banben ber Fürften feines haufes anvertraut. Der Monarch betief C. in feinen Rath. "Gire", fprad biefer zu ihm, "fdenten Gie mir 3he Bertrauen, ich werbe es verbienen." Die Antwort bes Ronigs war : "Verbienen Sie mein Bertrauen und Sie werben es erhalten." S. verftand die Borte nicht, wie fie der vielleicht verftanden wiffen wollte, von dem fie tamen. Aber nie hat ein Diener mehr bas Bertrauen feines herrn verdient, wenn er ber herr im rechten Sinne war. C. trat den 29. Juni 1757 an die Spite ber Verwaltung. Da fah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das giel erkennt, nach dem er ftreben muß, die Bege, Die zu diefem Biele führen , und die Beharrlichteit beftit , Die Bege zum Biele zu verfolgen. Die Erfcheinung war nicht neu; fie ift alltäglich in ber Gefchichte und fpricht fich durch die Unfähigteit ber Männer aus, die Babl oder Bufall, Glud, Gewalt ober Geburt an die Spips ver Boller ftellt; aber die fo alte Erfdeinung wird für Menfchen, die leicht vergoffen, immer wieber nen. Frifthe Lebenstraft verjängte bie gealterte Bermaltung, und bie Ration bot alle Rrufte auf, nm eine Regierung zu unterftugen, ber fie vertrante. Der in Deutschland begonnene Rrieg wurde mit Rachbrud fortgeset und bem Ronige von Preußen eine jährliche Summe als Substyle bewilligt. Die britifche Seemacht erhob fich zu ihrem frühern Ruhnne. Die franzöftichen Gefchwader murben aufgefangen ober in ben Gafen eingefchloffen. Die Eng= lander festen fich in ben Befis von Ganada, und in ben Gemaffern ber beiden Indien flegte ihre Plugge. Hotland fab fich feiner Reutrattikt ungeachtet genothigt, feine Schiffe biner Unterfugung von englifder Seite zu unterwerfen, und wenn fie franzöfifche Baaren führten, wurben fie weggenommen. In allen Magregeln, bie fich auf bas Ausland bezogen, berrfchte ein Benft , eine Energie , man tonnte fagen , oft eine Barte und Billtur , bie man verbammen mußte, wenn fie ble Bollitt nicht wurch eine lange Dbfervanz geheiligt hatte. Der Erfolg ente faird für G. und England, und fo war auf bas Recht auf ihrer Beite, und ber Uberlegenhols warb eine Achtung gejolit, bie ber beften Safe, ber es an geboriges Araft gebrach, nimmermehe

ju Theil geworden wäre. Frankrich ichloß fich in der Gefahr Spanien näher an, und et warb der Famillenvertrag erneuert, den Ludwig XIV. ins Leben gernfen hatte. C. tam das Ereignis nicht unerwünscht; er ichlug vor, fich der ipanischen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, mit den Schähen, die fie führte, zu bemächtigen und auf diese Beise die Seemacht dieses Staats mit einem Schlage zu lähmen. Der Vorschlag hatte die Mehrheit im Cabinet gegen fich, und C. schieb aus demfelden. Der König Georg IIt., der unterdeffen feinem verstorbenen Bater in der Regierung gesolgt war, zeiste fich seinem alten Rammerherrn gewogen, und obgleich er nicht bestimmen, ihm aber eine Bension von 3000 Bfd. bewilligt, die, im Falle feines Lodes, auch auf feine Gattin und feinen älteften Sohn übergehen follte.

Der Erfolg rechtfertigte C.'s Borausfict; benn taum fab Spanien feine Gallisven in Si= derheit, als es England ben Rrieg erflärte. Indeffen behauptete Diefes feine Überlegenheit, und icon im folgenden Jahre (ben 3. Nov. 1762) wurden die Bräliminarien eines Friedens ab= geschloffen, ber Frankreich ebenso nachtheilig als England gunftig mar. Doch zeigte fich G. bemfelben nigegen, und ba er im Parlament erörtert ward, befämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gichtfcmerzen und mußte fich nach dem haufe bringen laffen, ba die Bedingungen bes Friedens zur Sprache tamen. Nichts tonnte ihn abhalten, ber Sigung beizu= wohnen. Unfähig, fich aufrecht zu erhalten , machte er Gebrauch von ber Erlaubnig, figend zu fprechen, eine Begünstigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er sprach drei Stunden mit großer Anftrengung, ber endlich feine Araft erlag, und fühlte fich jo ericopit, bas er den Schluß seiner Rede nicht mehr verständlich vorzutragen im Stande war. Die Dppo= fition unterlag und ber Friede ward abgeschloffen. Lord Bute, ber an ber Spipe bes Cabinets ftand, feierte einen Triumph, ber, obgleich bei diefer Gelegenheit wohl verdient, nicht von Dauer war. Die Minifter trugen auf ftrengere Magregeln gegen bie Breffe und die Schriftfteller an, und die ber Gewalt fo verhaßte Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernfter Gefahr bebroht. G. erhob fich zur Bertheibigung biefer erften aller Freiheiten, unter beren Schupe nur bie übrigen ficher find. "Bei folchen Maßregeln", rief er, "wie ihr fie vorgeschlagen, muß auch ber Unfculbigfte für fein Leben fürchten, und unfere Berfaffung will, bag bie Bohnung eines jeden Englanders für ihn eine Festung fei, eine Festung auch ohne Balle und Gräben. Sei es eine Strobhutte, um welche bie Sturme bes Gimmels toben, in welche die Clemente ber natur bringen. Bas bie Elemente thun, ber König tann es nicht, ber Konig barf es nicht wagen." In welchem Grade C. bie Achtung und bas Bertrauen ber Nation befaß, wie febr ibn bie Freunde des Baterlandes ehrten und liebten, ihn, den entschloffenen Freund des Baterlandes, feiner Größe, feines Boblitandes und feiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Bohlftand nur vorübergehend oder eine Läuschung ift, davon hat man auf dem Festlande von Europa auch taum jest noch eine Borftellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen lezten Billen feine Familie und stellte fein Bermögen C. zur Berfügung , ein Entfcluß, beffen nur ein Brite fabig fein fann. Dag die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen folden Mann für fich zu gewinnen, liegt in ber Natur ber Sache ; bağ biefer Mann aber allen Mitteln, welche gewöhnliche Menschen nicht vergebens versuchen, unzugänglich blieb, viese Erscheinung ift feltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Mini= fterium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in feinem Intereffe, fondern in dem des Landes, Die der Krone fo läftig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich, 1766, als die Berwaltung teinen andern Ausweg fand, übertrug ber König C. die Bildung eines neuen Cabinets. Jugleich ward er zur Burbe eines Grafen und eines Bairs erhoben und nahm seinen Sitz im Dberhause. Diese Standeserhöhung schien der Nation ein Absall 1998 ihrer Sache, wenigstens brachte fie ihn um einen großen Theil feiner Popularität, die freilich oft fo leicht und unverbient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbußte, ging gur Opposition über, die er verlassen hatte. Der Mann, der so unerschutterlich fest an seiner Einsteht, feiner Uberzeugung hielt, die Beharrlichkeit seines Willens auch bis zum Starrfinn treiben tonnte, allen Loctungen der Gewalt ohne Anftrengung widerstand, diefer Mann fühlte es fomerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhnisch zu mistrauen ichien. Dieser Umstand und feine leidende Gefundheit bestimmten ihn, fich aus dem Cabinet zurudzugiehen. 3m Dberhaufe erfdien er jeboch, fo oft bie Bichtigkeit bes Gegenstanbes, ber verhandelt wurde, feine Ans wefenheit erforberte. Dazu gehörte bie ernfte Frage, ob es gerecht und weise fei, die Colonien burch bas Barlament besteuern zu laffen. Die Regierung bestand auf diefem Borrechte, beffen Ausübung in Norbamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. G. (prach für Maßregein

Chatenlight

ber Milbe und Berfohnung und bestand barauf, bie Truppen, bie nach Bofton waren gefehtt worben, wieber zurfichugichen. Geine Blebe folof er mit ben Borten, beren Babrheit nur an bald der Erfolg bewährte : "Bestehen Sie auf Ihren verderblichen Mahregeln, dann hängt der Rrieg an einem leichten und gebrechlichen gaben über Ihrem haupte. Frankreichs und Spaniens Blide find auf 3hr Benehmen gerichtet und erwarten, um ju handeln, nur ben Augenblid, wo bie Ausfaat 3brer Fehlgriffe zur Reife gelangt fein wird." Es tam, wie er vorausgefagt. Frankreich erkannte bie Unabhängigkeit ber Bereinigten Staaten an. Jest entschloß fich bas brittiche Gubinet zu bemfelben Dufer, wenn fich bie Bereinigten Staaten mit Gugland gegen Franfreich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugestehen wollen, wa noch vieles, fast alles zu erhalten war. Jest gab man fast alles auf, um einiges zu retten. Dieje Schwäche empörte G. Dbgleich er leidend war, begab er fich in das Dberhaus, in bem er erfchien, auf feinen zweiten Sohn, Billiam Bitt, geftust. Bei feinem Eintritte erhoben fich bie Lords ehr= furchtsvoll von ihren Sigen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikanischen Golonien zu willigen, ward gestellt, weil, wie man fagte, es tein anderes Mittel gebe, ben Rrieg zu endi= gen. "3ch habe", erhob fich C. mit bem Ansprude bes bitterften Schmerzes, "ich habe mich hente über bie Kräfte, bie mir mein Zuftand läßt, angeftrengt, um unter Ihnen zu erfcheinen, vielleicht das letzte mal. Der Antrag, die Selbständigkeit ber amerikanischen Colonien anzu= ertennen, hat meinen tiefften Unwillen aufgeregt. 3ch freue mich , Dylorbs, bag fich bas Grab noch nicht über mir geschloffen hat, daß es mir vergönnt ift, meine Stimme zu erheben gegen die Berftudelung biefer alten und edeln Monarchie. Jeber andere Buftand ift beffer als Ber= zweiflung; bieten wir noch einmal unfere gange Rraft auf, und muffen wir fallen, bann fallen wir wenigstens mit Chre!" Er entwidelte feine Grunde und befomor bas haus, bie Größe und Burde Englands zu wahren. Die Minister erflärten, fie wüßten fein anderes Mittel, dem Rriege ein Enbe zu machen und bem Lanbe ben Segen des Friedens wiederzugeben. Lord G. wellte fic noch einmal erheben , fant aber , erichopft und von Schmerz gefoltert , auf feinen Gis jurud. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen bringen. Die nächten Lords hielten ihn in ihren Urmen. Das haus wagte nicht die Berathung fortzusepen, und fie ward geschloffen. Das geschah am 7. April 1778. Als Lord G. wieder zu fich gesommen war, brachte man ihn nach feinem Landhaufe, wo er einen Monat fpäter in feinem fiebzigften Jahre ftarb. Das haus ber Gemeinen befchloß eine Abreffe an ben Ronig, um ihn zu bitten, ben großen Berftorbenen auf Roften bes Staats zu beerbigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Bestwinster errichten zu laffen. Da es fich herausstellte, daß der Berewigte, weit entfernt, fich Bermögen erworben zu haben, Schulben hinterlaffen, votirte das haus am folgenden Tage eine zweite Abreffe, in wels der es barauf antrug, ben Erben C.'s eine jährliche Benfion von 4000 Bfb. und jur Tilgung ber Schulben noch 20000 Bfb. zu bewilligen. Die Anträge des Saufes wurden genehmigt. Wenn große Männer bazu gehören, um eine Ration frei, geachtet und gludlich zu machen, dann gehört aber auch ein großes Bolf bazu, um folche Männer zu verbienen. 1) 3. Beisel.

Chatoull · (Schatull ·) But, Cabinetsaut, bonum scatullae, Privateigenthum ber Regentenfamilie. Der Ausbruck: Chatoullgut, Cabinetsgut, bezeichnet bas Brivats vermögen bes Staats überhaupt. Schon bas Staatsrecht bes romifchen Reichs, welches ben Ralfer in ber Berfügung über die Güter bes Biscus nicht beschränfte, gebenft wenigstens bes als Gegenfay erscheinenden Privateigenthums des herrichers (L. 8 Cod. de quadr. praeser.). Die Geschichte des deutschen Staatsrechts lehrt, das die Fürsten ihr reines Privatgut theils von bem reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Beftreitung der Koften der Staatsverwal= tung bestimmten Bertinenzen ber Landeshoheit unterschieden. So machten fich auch lediglich die Grundfäge bes Privatrechts geltend, jedoch unter analoger Anwendung bes Römifchen Rechts bezüglich gewiffer Brivilegien bes Fiscus, welche es nicht nur bem Laifer, fondern auch beffen Bes mahlin und Rachfolger wegen ihrer Brivatgüter eingeräumt hatte. Das Chatouligut pflegte (und pflegt) in unbeweglichem Gut, besonders in Grundstücken, zu bestehen und von Privat= bienern bes Fürften verwaltet zu werben. Der Ertrag fließt (und floß) in beffen Raffe zur Be= freitung feiner perfonlichen Ausgaben. Die Neuzeit fixirte durch geschriebenes Recht. Der öfterreichifche Raifer geftattete, bağ fich ber §. 20 feines im Jahre 1811 publicirten burger= lichen Gefesbuchs babin aussprach : "Auch folche Rechtsgeschäfte, bie bas Dberhaupt bes Staats betreffen, ober auf beffen Privateigenthum, ober auf die in bem burgerlichen Rechte gegründete

¹⁾ Aber bas Berfennen ber höchften fontsmännifthen Größe borb Chatham's in Macaulay's Blos graphie, f. oben Bb, 2, 6, 98. D. Red.

Bisterilig út

Ermerbungsarinn fich bestehrn, finie von bem Berichteberbichen und ben Gofegen ju bemetbillent. und von geflier in feinem Commentar (1, 113) hinzufügen burfte: "In Rechtbgeschiften, Die ber ganbesfürft über fein Brivateigenthum vornimmt, banbelt er als eine Brivamerfone Rach biefer Anficht haben bis Unterthunen bas Autranen, Das Das Gefchaft nach ben Bringt gefesen werbe beurtheitt werben ; Grund genug für einen genechten Fürften, biefes in bem Ger fese ausbesichtich vorzufchreiben." Betanntich befigt ber Raifer febr aufehnliche Chatoullaftur. überbitdt man bie conftitutionellen bentfchen Staaten, fo verfügt vas Preußifche Louvreit in bent vierzehnten, "von ben Staatseinfünften und fiscalifden Rechten" handeinden Tibel bes zweiten Theils, §. 13: "Bas Berfonen aus ber Familie bes Lanbesberrn burch eigene Er: fparnif, ober auf andere Art guttig erworben haben, wird, folange von bem Erwerber ober feinen Erben teine ansbruckliche Einverleibung (als Domänengut) erfolgt, und foweit barüber burd Ramilienverträge und hausverfaffungen nicht ein anderes beftimmt ift, als Brivateinens thum betrachtet", indem er §. 14 und 15 hingufügt: "Eben bas gilt von Butern und Sallen, welche ber gandesberr felbft aus eigenen Erfparniffen, ober burch irgendeine andere, auch bei Brivatversonen fluttfindende Erwerbungsart an fich gebracht bat. Sat jeboch derjenige Landetberr, welcher ein folcher Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf vergleichen Art erwors bene Sachen weber auter Lebenbigen, noch von Lodes wegen verfügt, fo flud biefelben für ein= verleibt in die Domänen bes Staats anzuschen." 1) Das Staatsgrundgeset laft es ftillfomet= genb babei. 2) Der Rechtszuftand in Duigreich Baiern tennt nur ein boppeltes: Staatsput und Drivatvermögen ves Rönigs und der Mitglieder ber töniglichen gamilie. ") In dem Ba= miliengesete vom 28. Juli 1808 wird Art. 56 und 57 hervorgehoben, vaß die Mitglieder ver fürftlichen Familie in Bezug auf Berfügung über ihr Privatvermögen ben bürgerlichen Befogen unterworfen feten und bie Erbfolge in baffelbe fich biernach richte. 4) Der §. 2 bes "von bem Staatsgute" handelnden dritten Titels der Verfuffungsurtunde jählt auf, was "zu ben unverängerlichen Staatsgute, welches im gall einer Sonderung bes Staatsvermögens von ver Brivaeverlaffenschaft in bas Inventar ber legtern nicht gebracht werben barf", indem er dagu namentlich rechnet , alle Sammlungen für Rünfte und Biffenschaften, als: Bibliotheten, phyfte talifche, Raturalien= mb Münzeabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Juftrus menten, Gemälbe= und Rupferftichfammlungen und fonftige Gegenftanbe, bie zum effentlichen Gebrauche ober zur Beförderung der Rünfte und Biffenschaften bestimmt find". Ein auf Dem Landtage von 1827-28 zu Stande gekommenes Gefey vom 9. Marz 1828 ermöglicht, das folde Befizthuner ver Privatverlaffenfchaft gesichert werden, und, auch wenn fie im Rreife ver öffentlichen Sammlungen bleiben, als Privateigenthum ber Erben geken. 6) Die Gefchichte sen Burteinberg läßt, im Begenfage zu bem Rammergnte, bas hofbomanentammergut bervortreten. bergog Cherhard HI. . baufte von ben durch bie golgen bes Dreiftigjabrigen Rriegs werthlos gewordenen Butern jo viele als möglich auf, vereinigte fie aber nicht mit dem Ram= mergut (mit dem längst bestehenden, freilich thatfäcklich in Staatsgut verwandelten Familien= fbeicommiß), und erklätte fie teftamentarifc als ein unveräußerliches Ganzes, beffen Ertrag bem Fürften zufließe. Rurfürft Friedrich, der dlefes "Rammerschoelberei=Gut" bei Gelegenheit ber burth ben Reichsbeputntionshauptfichluß zuerlannten Entfchäbigungen bebeutend vermehrtt, gas ihm von Romen "Hofvomänen=Rammergut". 7) Withrend der §. 103 der Verfassungeurbunde bas Rammergut in ber Bagenfchaft eines von dem Rönigreiche ungertrennlichen Stnatsguts" anertannt, fügt ber §. 108 hingu: "Das hofbomanen=Rammergut ift im Brivateigenthum ber wniglichen Familie, deffen Berwaltung und Bennyung bem Könige zufteft. Der Grundftod barf nicht vermindert werden; es gelten jeboch, was die Aufnahme von Gedeanlehnen zu einer vortheithaften Ermerbung und bie Beräußerung und Austaufdung einzelner nfinder bedentenden Bestandicheile zum Bortheile bes Gangen berrifft, die im vorigen Paras graphen bei dem Annunergute angegebenen Berwaltungsgrundfäge. Bu den allgemeinen Lan-

¹⁾ Bergius, Breußen in ftaatsrechtlicher Beziehung (Münfter 1838), S. 39. 2) Ronne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie (Leibzig 1856), 1, 275.

⁸⁾ Binfopp, Der Rhrinifche Bund (9b. 17, 1810), S. 13.

⁴⁾ helb, Syftem bes Berfaffungsrechts der monarchifchen Staaton Deutschlands (1867), EN. 2, 6. 187, Rote 1.

⁵⁾ Benzel Sternau, Bericht über bie Ständeversammlung bes Königreichs Baiern vom 17. Rov. 1827 bis 18. Mug. 1828 (1829), S. 48-50.

⁶⁾ Demminger, Befchreibung nebft einen überficht ber Gefchichte von Bitrtemberg (1820), G. 86, 88. 1) Rell, Das Staatsrecht Des Königreichs Burtemberg (1829), Thl. 1, C. 256.

Tjätentägit

ł

bestaffen Kefent bas hofbomänen: Annmergut feinen Beitrag, and pont, foweit es bisher flener: fort mar, aleich andetn frührer fleuerfreien Ginern." 8) Die BermattungeBeborbe ift bie Bofe und Domanentammer, welche auch bas aus ber Staatstaffe fliefende Gintommen bes Stante oberhanpte, jeboch mit getrennter Berrechnung, verwaltet. 9) Diefem Privateigenthum bet fürftlichen Familie ficht bas unbefchräntte Privateigenthum bes Ronigs gegenüber, ber bier nut als Privatperfon erfdeint. 10) Das Staatsgrundgefes bes Ronigreichs Sachfen 11) handelt im 8. 16 vont "Staategute", und fügt am Echluffe bingu : "Reben bemfelben befteht bas givels rounnig bes toniglichen haufes. Bon beiben ift bas Privatvernidgen bes Königs und ber to: niglichen Bamilie zu unterfcheiden." Der §. 20 hebt hervor, woraus bas gausfibeicommig besteht, und daß demfelben alles bas zuwachfe, "was ber Rönig während feiner Regierung aus ingenseinem Brivatrechtstel ober burch Ersparniffe an ber Civillifte erworben und worfier er unter ben Lebenben nicht bisponirt, ingleichen basjenige Bermögen, welches ber Rönig pot feiner Gelangung zum Throne befeffen, was er mit biefem Bermögen nachber erworben hat, ins fofern von ihm über biefes Bermögen weber unter ben Lebenden noch auf ben Tobesfall vere fugt worben ift". Diefes Bibelcommig ift Gigenthum bes furftlichen Saufes; fein Befte gebt anf ben jebesmeligen Regenten über. Es ift von dem Lande ungertvennbar und unveräufperlich Der §. 21 bezeichnet als "Privateigenthum bes Königs alles das, was er vor der Gelangung zum Throne bereits befeffen hat und mit diesem Bermögen ferner erwirdt". Er tann darüber frei verfügen. hat er biefes nicht gethan, fo mächt biefes Bermögen bei feinem Ableben bem Sausfibeicommiffe zu. über bas Bermögen, welches er fonft mahrend feiner Regierung aus einem Brivatrechtstitel ober burch Griparniffe an ber Civillifte erwirbt, fteht ihm die Berfügung unter Lebenden ju; bei feinem Ableben aber flieft es ebenfalls diefem Fibetcommiffe ju. Das Ronigreich hannover zeigt eine ähnliche geschichtliche Entwicklung, wie Burtemberg. Rurfurft Ernft August bilbete im Jahre 1688 ein Chatoullgut aus feinen "befondern Privatgelderu" und feinem "Broperkuren" auf bem harz. Diefes Vermögen vermehrte fich unter feinen Nachfole gern. Lehgen legt in feinem Berte : "Gannovers Staatshaushalt", und zwar in der erften 206= rheilung bes zweiten Theils (1854), S. 26—30, bas Nähere bar, und fügt bann hingu : "Go blieb ber Buftand im wefentlichen bis zum Staatsgrundgesete. Als daffelbe zu Stande tam. ertief Ronig Bilhelm IV. zum beften bes Landes nicht nur bas bei ber Rammer ftebenbe Rapital von 1,100000 Thirn. Kaffenmünze unter ber Bedingung, daß ein der Rammer 1774 - 75 gegebenes Darlehn von 384000 Thlrn. Gold, auf welches bis dahin die Zinfen erlaffen waren, in Bufunft mit 3 Broc. verginft werbe, fonbern erflurte auch zu feinem perfonlicen Gebrauche nur 6000 Pfb. jährlich aus bem Krongute entnehmen, außerbem aber jährlich 150000 Rthir. C.-D. von ber Rrondotation zur Berwendung von Landesbeburfaiffen überweisen, und endlich noch die Roften der beutschen Ranglei (des hannoverschen Mis nifters u. f. w.) in London, mit Ausnahme ber Befoldungen, aus ber Chatonillaffe beftreiten taffen zu wollen. "Go ift alfo", fugt der Berfaffer bingu, "bei weitem ber größte Theil bes Shatoull- und sonftigen Brivatvermögens unferer Fürften (über 221/2 Mill. Thir. Raffenmänze) für Iwede und Ausgaben bes Landes verwendet, der noch verbliebene Stant der Chas toullaffe aber (im Jahre 1832 ju 2,400000 Rible. 6.=M. angegeben) wurde burth bas the nigliche Sausgefes von 1836 mit mehreren dem Lande günftigen Rebenbestimmungen jum Rronfibeicommiß erflärt, und diefe Verfügung hat mittelbar durch §. 87 des Gefeges vom 5. Sept. 1848 Beftätigung erhalten." Der §. 89 Diefes Berfaffungogefeges verordnet: "Das Bernidgen der jehigen Chatoullaffe bleibt getrennt von den Staatstaffen und zur ausschließ= lichen Berfugung bes Königs. Das Brivatvermögen bes Rönigs, ber Königin, ber Pringen und Brinzeffinnen, wohin namentlich auch bas gebort, was aus ben ihnen zuftebenden Gin= tunfum erworben worden, verbleibt nach Maßgabe ber hausgesetze ober, soweit diese nicht barüber enticheiben, ber Banbesgefege, ber völlig freien Derfägung ber Berechtigten."

In dem benachbarten Aurheffen erhob sich bald nach der Restauration im Herbst 1813 zwischen den Ständen und der Regierung ein Streit darüber, ob das höchst bedeutende Rapital=

11) Nüber, Rritische Bemertungen zum fächflichen Berfaffungsgesete vom 4. Sept. 1881 (6. 167 fg. 2006 erften Bandes von A. Maller's Archiv für die nenefte Geftigebung aller beutigen Staaten, 1882), 6. 157, 158; Seld, a. a. D., S. 187, Note 1.

⁸⁾ Bolis, Die Conftitutionen ber europäifchen Staaten (1820), Ehl. 8, S. 309---311. Bgl. usch ben bort S. 170---248 abgebruckten Entwurf ber Berfasjung vom 3. Marz 1817, S. 212, 213. 9) Mohl. a. a. D., S. 80, 250, 251, 255-259.

¹⁰⁾ Raheres bei Dohl, a. a. D., S. 265-267.

ibatenil ant

vermögen, bas vor ber Rataftrophe im Jahre 1806 gegen 60 Mill. 81. betragen haben folt. und beffen Quelle besonders in englischen Subfidien zur Beit des Siebenjährigen und bes norb: emeritanifden Unabhängigfeitefriegs bestanb, Brivatgut bes gurften ober Bermogen bes Staats fei?13) Der Streit erlosch in der Auflösung der nicht wieder zusammenberufenen Ständeversammlung. Als bas (nun wieder auf die Seite geschobene) Staatsgrundgeset vom 5. Jan. 1831 berathen wurde, tam es zu einem Bergleiche (Art. 140 ber Berfaffungeurfunde). Er wendete einen Theil bes Bermögens ,,als Staatsichas" dem Staate zu. Gin anderer Theil wurde, wie es icheint, ber unbeschränften Berfügung bes Rurfürften überlaffen. Ein britter Theil wurde zum "immerwährenden Familienfibeicommiffe bes Rurhaufes unter bem Ramen eines "hausichapes" geftempelt. 18) Ein noch folgendes Gefes vom 27. gebr. 1831 14) bandelt, gegenüber einem gleichzeitigen Befete über bie Bilbung und Berwaltung bes Staatsfdates. bes Rähern von biefem "hausichage", beffen "Auffunfte dem Lanbesberrn in ber Gigenichaft eines Rugniegers von dem Tage feines Regierungsantritts bis zu feinem Ableben" geboren. Später erhob fich die Streitfrage, ob die heimgefallene Rotenburger Quart bem Staatsichape ober bem hausschate angehore. 15) Dem ftammbermanbten Großherzogthum heffen ift ein folder hausichat fremd. nur zwei Drittheile der Domänen bilden "bas ichuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen hauses", während die "Einfünfte biefes Familiengutes", das auch ohne fländische Einwilligung nicht verpfandet werden kann, zu ben Staatsausgaben verwendet werden, obwol vorzugsweise zur Bestreitung ber Bedürfniffe bes fürftlichen Saufes (Civillifte und Apanagen). Bei fünftigen Erwerbungen foll ber Rechtstitel barüber entscheiden, ob das Erworbene zum Staats= oder Familienvermögen gebore. 16) Gin= fichtlich bes Privatvermögens des Regenten gelten die allgemeinen Rechtsgrundfäge, jedoch mit der Abweichung, daß der Regierungenachfolger auch der Universalerbe des Brivatnachlaffes ift 17), ein Recht, von welchem Großherzog Ludwig II. zu Gunften feiner brei Bruber teinen Bebrauch machte. Analog fpricht ber Art. 59 bes Staatsgrundgefeses des benachbarten. Groß: herzogthums Baden aus, die Domänen seien "Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie", während ber Ertrag , außer ber barauf radicirten Givillifte und außer andern Baften" zur Bestreitung ber Staatslaften vienen folle. Das revidirte Staatsgrundgeset für das Groß= herzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 verfügt im Art. 186, dem Großherzog und ber fürstlichen Familie ftehe nach Maßgabe des hausgesetzes über bas Privatvermögen die freie Berfügung zu. Eine Anlage bezeichnet bas Privatgrundvermögen bes Fürften, mährend eine andere Anlage ein Arrangement babin befundet, von bem gesammten, bisher von ben Staats: beborben verwalteten Dominialbestande follten zur Suftentation bes fürftlichen Baufes Grund= ftude zum Pachtwerthe von 85000 Thlen, ausgeschieden und für Krongut beffelben erklärt werben; ber jedesmalige Regent folle ber Befiger fein. 18)

Eine besondere Gruppe bilden die fachfifchen Berzogthumer. Die Berfaffungeurfunte bes Gerzogthums Sachsen = Meiningen vom Jahre 1829 handelte im fünften Abschnitt "vom Staatsvermögen, Rammergut und Chatoullgut". Der bas Staatsvermögen angehende §. 37 bebt hervor, auch die Überschuffe und Ersparniffe in beffen Bermaltung gehörten bem Staate und könnten nicht zu ben Domänen, noch weniger zu bem Chatoullgut gezogen werben. Babrend nun ber §. 38 vom "Domänenvermögen" handelte, welches Eigenthum bes berzoglichen

608

¹²⁾ Bfeiffer, Gefchichte ber landständischen Berfaffung in Rurheffen (Raffel 1834), §. 32: Fefts ftellung bes Staatsvermögens, S. 232-242; Goffel, Sefchichte ber furheffifchen Landtage von 1830 -85 (Raffel 1837) , 1 , 179—181.

¹³⁾ Murhard, Die furheffische Berfaffungeurfunde. 3weite Abtheilung (Raffel 1835), S. 533-540; Nartin, Kritische Bemerfungen über bas Staatsgrundgeses Kurheffens (Bd. 1, S. 558, 559 bes

Multin, Artilige Beinterungen uber dus Stautogrundgering Antigenen (30. 1, S. 306, 505 vie Mäller'ichen Archives der Gesegebung, Mainz 1882); Pfeiffer, a. a. D., S. 301. 14) Abgebruckt bei von Zangen, Die Verfassungeriete beuticher Staaten in infermatischer Zusam-menstellung (Darmstadt 1836), Isl. 3, S. 622-626, und dei Göffel, a. a. D., S. 304-308. 15) Das genannte Müller'sche Archiv (Stuttgart 1836), VII, 34-96: Jur landesherrlichen Saussender Kamiliengeschgebung, über die rechtliche Eigenschaft der Rocknunger Onart.

¹⁶⁾ Floret, hiftorifc stritifde Darftellung ber Berhandlungen ber Standeversammlung bes Grof: herzogihums heffen im Jahre 1820 und 1821 (Gießen 1822), G. 109—111; Beiß, System des Ber faffungerechte des Großherzogthums heffen (Darmftabt 1837), §. 56, S. 191-193.

¹⁷⁾ Beiß, a. a. D., §. 60, S. 204; Kritifche Jahrbucher für beutiche Rechtswiffenschaft (Leipzig

^{1888),} S. 1088. 18) Die Gegenwart (Leipzig 1854), Bd. 9: Das Graßherzogthum Oldenburg in feinen öffentlichen Buftänden, S. 278, 279, 286, 287.

ChatonAgut

Saufes fei und zunächt bie Roften ber hofhaltung und ber Unterhaltung ber herzoglichen gas milie zu bestreiten habe, und betonte, daß Uberfchuffe in ber Rammertaffe ber freien Berfügung bes gurften anheimfielen und, infofern bie Domanentaffe teine Bufchaffe aus ber Lanbestaffe erhebe, und wenn nicht Umftande und bringende Landesbedurfniffe ben Fürften eine Betwens bung zum Mugen bes Landes anrathe, zu bem Chatoullgut gezogen werben tonnten, fügte ber Art. 39 hinzn : "Das Chatoullgut ift das, was der Herzog aus der Landes= und Rammertaffe für feine Perfon bezieht und baraus erübrigt, aus ben Erfparniffen ber Rammertaffe bagu aus brudtich beftimmt, ober fonft burch Erbichaft, Teftament ober auf irgendeine Beife ermirbt, Bu bem Chatoullgut tonnen auch heimgefallene Lehne gezogen werden, und nur die Lehnberr= lickleit, nebst ben bavon abfallenden Ruyungen gehört zum Domänengute und zu dem Fidel= commiffe bes berzoglichen haufes." Ein fpäterer Baragraph (§. 66) fprach noch aus: "Das Chatouligut fteht unter ver unbeschränkten Disposition bes Souverans und wird nach privatrechtlichen Grundfagen beurtheilt. Deffen Brivatschulden tonnen nur gegen bas Chatoullgut geltend gemacht werben, und der Regierungsnachfolger ist für folche nur infoweit zu zahlen ver= bunden, als baffelbe reicht. Auch durch Teftamente, Schenfungen und Bermächtniffe fann nur über bas Chatoullgut gültig verfügt werden." Der Umschwung im Jahre 1848 führte zu einem Befese vom Mai 1849, woburch, unter Befeitigung ber grundgefeslichen Beftimmungen, bas gefammte Dominialvermögen, mit Einfchluf aller Chatoull- und Allodialguter, für Stuatsgut: ertlart und bem gurften eine Civillifte ausgeworfen murbe. Indeffen murbe auch diefes Gefen beseitigt und ersetz burch ein Gesetz vom 3. Juni 1854 "über das Domänenvermögen und dass jenige Chatoull- und Allodialvermögen, beffen Ertrag vor bem Jahre 1849 zur Domänentaffe gefloffen ift". Diefes Gefez, welches bas Domänenvermögen wieder zum "Eigenthum bes berzoglichen haufes" in ber "Eigenschaft eines Familienfibeicommiffes" machte, verfügte im Art. 11: "Das Chatoull= und Allodialvermögen, beffen Ertrag vor bem Jahre 1849 gur Domänenkaffe gestoffen ift (Gesetz vom 23. Mai 1849) ift Eigenthum des herzoglichen Haufes, und zwar, folange ber Mannsftamm biefes Specialhaufes besteht, in ber Eigenschaft eines Familienfibeicommiffes für benfelben u. f. m."

Das Staatsgrundgeses für bas gerzogthum Sachfen=Altenburg vom Jahre 1831 er= flärte bas Domänenvermögen für Eigenthum bes herzoglichen Saufes (§. 18), bob im §. 20 hervor, daffelbe befige als Privateigenthum Fideicommißtapitalien, namentlich das Josephi= nifche Fibeicommiß; hinfichtlich bes Stammes und der Benugung diefer Kapitalien beständen Borfchriften, welche unabhängig feien von einer zuwiderlaufenden Verfügung des Nugnießers, und fügte in ben §§. 21 und 22 hinzu : "hiervon verschieden bildet bas, was der regierende herzog aus bem Gejammtbetrage ber Civillifte für feine Berfon, ober als Rugnießer ber eben= genannten Fibeicommißtapitalien bezieht, ober was er fonft außer ber Staatsabfolge burg Erbschaft, Testament, oder auf irgendeine andere Beise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, bie herzoglichen Chatoulleinfunfte und das Chatoullaut. Die Chatoulleinfunfte und bas Chas toullgut ftehen unter der unbeschranften Disposition bes Souverans und werden nach privat= rechtlichen Grundfägen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn fönnen nur gegen die ber= zogliche Chatoulle — nicht also auch gegen bas Fideicommiß — geltend gemacht werden, und ber Regierungenachfolger ift fur folche nur infomeit verbindlich, als bas von bem Borganger erworbene und von ihm hinterlaffene Chatoullvermögen reicht. - Auch durch Teftament, Schen= fungen und Bermächtniffe tann nur über das Chatoullgut gültig verfügt werden. In Er= mangelung einer lettwilligen Berfügung findet in bas zurudgelaffene Chatoullvermögen bes Regenten die Inteftaterbfolge nach deren landesgeseglicher Bestimmung ftatt." 19) Infolge des politischen Umschwungs tam es im Jahre 1849 zu einem Bertrage zwischen bem Regenten und ben Ständen über die Bereinigung bes Rammer= und Oberfteuervermögens, ber indeffen burg ein Gefes vom 18. Mary 1854 wieber weggeschoben wurde. In Diefem Gefese, welches bas Domänenvermögen wieder zu einem Eigenthum bes fürftlichen hauses machte und hinfictlich beffelben Räheres anoronete, machte man auch ben Borbehalt, es verftehe fich von felbft, bag bier= burch weder bas Chatoullgut, noch bas Josephinische ober Aldisleber Fibeicommiß, noch auch ber sogenannte Brinzeffinnenfonds berührt werde, daß es vielmehr bei ben hierüber bestehenden Rechteverhältniffen verbleibe.

Rach §. 93 bes Landesverfaffungsgefeyes vom 28. Febr. 1850 für vas herzogthum Anhalts

¹⁹⁾ Bolit, Andentungen über den ftaatsrechtlichen und volitifchen Charafter bes Grundgesethet far bas herzogthum Sachfen - Altenburg u. f. w. (Leipzig 1881), S. 59-61.

Bernhurg flieffen nicht nur alle Einfünfte von ben Domänen, refpentive Gtanma- und Ribeicommiggütern bes herzogs, fondern auch die Erträge feiner intändifchen Brivasafiter in die Stagtstaffe, welche auch die Civillifte zu bestreiten hat. Dieje Privatguter ertragen jebrieb über 19000 Thir. 20)

Rach officiellen Angaben beträgt das Ausgabebudget der Chatsull= und Apanagefaffe bes ruffichen Rajfers 9 Mill. Silberrubel.

Die Geschichte bezeugt, bag bie Stuarts zur Erreichung bes Biels ihrer verfaffungefeinte lichen Bestrebungen auch ihr Brivatvermögen nicht iconten. Rarl I. fenbete, unter bem Bormanbe, feine Lochter Maria ihrem Gemahl, bem Bringen Bilhelm von Dranien, sums führen, Die Königin nach Golland, um Baffen und Schießbebauf ju taufen und Truppen ju werben, und gab ihr feine Juwelen und fonftigen Roftbarteiten mit, um barauf bin Belber aufzunehmen. In Aufwendung ber baburch gewonnenen Gelomittel fenbete fie gebiente Diffiziere, Baffen und Geschütze nach England. 21) So ift es erflärlich, daß nach ber Revolution vone Jahre 1689 bem König nicht einmal ein Privateigenthum vergonnt wurde. Erft unter bem Rönig Georg III. und dem Ministerium Bitt wurde bem Oberhaupt bes Staats ein Recht zu= midgegeben, bas bem geringften Staateburger zuftanb. Das Gefes beclarirte, bag bas gefammte bewegliche Bermögen bes Rönigs und feiner Nachfolger, fo weit es besteht aus Geldern, welche bisponibel für die Brivathatoulle find, und nicht appropriirt zu einem öffentlichen Dienft, und alle Sachen und Efferten, welche bem Ronig nicht vermöge Rronrechts zufallen, für gewöhn= lices Mobiliarvermögen erachtet werden folle, über welches der Monarch durch forifiliches eigenhändig unterforiebenes Teftament verfügen durfe, und bag biefes Privatvermögen haften folle für die aus der Brivatstatoulle zu tilgenden Verpflicktungen. Dies bezog fich auch auf Die mit Ersparniffen angetauften Ländereien, was unter Georg IV. auf Ritterguter und Grunds ftude ausgedehnt wurde, welche fich zur Zeit feiner Thronbesteigung im Beste bes Königs befanden. 22)

Betannt ift die Lehre des Reftaurators haller, daß der Fürft dem Staate gegenüber allei= niger Gigenthumer fei. 23)

Literatur (foweit nicht bereits berührt): Dofer, "Bon ber beutichen Reichsftanbe Sanden" (Frankfurt 1769), S. 212-14, und "Bon der Landeshoheit in Cameralfachen" (Frantfurt 1773) S. 5, S. 45 fg. (unter Mitthellung eines Ertenntniffes bes Reichshofrathe vom Jahre 1751, babin gehend, daß ein unbewegliches Chatoullgut mit der Berbindlichteit zur Theilnahme an öffentlichen Laften vertmupft fei); Dayer, "Deutsches weltliches Staats= recht" (Leipzig 1776), III, 65 fg., 91, 92, 149; Fifcher, "Lehrbegriff fammtlicher Criminals und Boligeirechte" (Frankfurt 1785), Bb. 2, §. 732, S. 485 fg. u. f. w.; Säberlin, "handbuch bes beutschen Staatsrechts" (neue Ausgabe; Berlin 1797), Bb. 2, §. 193, S. 19; Balther, "Lehrbuch ber Staatswirthschaft" (Biegen 1798), S. 147; Rau, "Lehrbuch bet politifden Dtonomie" (Geibelberg 1832), Bb. 3, Abth. 1, S. 89; Gonner, "Deutsches Staatsrecht" (Landshut 1804), §. 450; Rlüber, "Dffentliches Recht bes Deutiden Bundes n. f. w." (vierte Auflage, 1840), §. 263, S. 337, §. 332, S. 520, 521, §. 885, E. 527-29, § 473, S. 701; Beiß, "Spftem bes beutichen Staatsrechts" (Regensburg 1843), §. 265, S. 550-558; Jachariä , "Deutsches Staats- und Bundesrecht" (Göttingen 1841), Abth. 1, §. 56, S. 190, 191, Abth. 8 (1845), §. 185, S. 22 - 25; Schmitthammer, "Grundlinien bes allgemeinen ober ibealen Staatsrechts" (Giefen 1845), S. 220, 408; Bacharia, "Die bent= forn Berfaffungegefese ber Gegenwart" (Göttingen 1855), S. 110, 162-164, 309, 310, 338, 535, 543-546, 569, 577-579, 634, 689, 931, 939, 941, 972; Gelb, "Syftem bes Berfaffungerechts ber monarchischen Staaten Deutschlande, mit besonderer Rückficht auf den Constitutionalismus" (Bürzburg 1857), Thl. 2, S. 181-202. \$6, Bopp.

Chemie. Bon ben Raturmiffenschaften hat unftreitig bie in neuefter Beit ben übrigen vorauseilende Chemie ben größten und allgemeinften Einfluß auf Die Lebensverhältniffe ber Biller ber cultivirten Staaten. Insbesondere wichtig ift ver Ginfluß der Chemie auf den Aderban, auf bie Landwirthschaft, benen bie Befriedigung bes erften und allgemeinften Beburf:

²⁰⁾ Die Gegenwart, IV, 188. 21) Zimmernann, Die englische Revolution (Darmstadt 1851), S. 184, 185.

²²⁾ Gneift, Das heutige englische Berfaffunges und Berwaltungerecht (1857), Thi. 1, S. 568.

²⁸⁾ Rarl Endwig von Beller's Staatsrechtliche Grundfage. Rach beffen Raftanration ber Staatswiffenschaft bearbeitet und beleuchter von Dr. & Biebel (Darmftabt 1842), 6. 114, 115.

miffes, bes unabweitisaren Bebärfniffes ber Aahrung zugewirfen aft. Freffend masnte fie Gully, ber berühmte, eble Minifter Geinrich's IV., "bie Brüfte bes Staats". Der Aderban fisht bem Menschen am nächsten, er ift die ältefte Industrie und keine andere beschäftigt soviel Sande. Die landwirthschaftliche Bevölkerung nacht in Deutschland nahe an 70 Broc. aus. Bon den 36 Millionen der Gesamutbevölkerung Frankreichs gehören 24 Millionen dem Atterban an. Der Wohlftand ber landwirthschaftlichen Bevölkerung ift die Grundlage ber Wohlfahrt aller andern Betriebsarten ber Gewerbe, der Industrie und des Handels.

Die Verwendung des richtigen Bodens für die zu bauenden Culturpflanzen, die rationelle Anwendung des Kalkes, des Mergels, des Givfes und der verschiedenen Dängevarten: diefe wichtigen und großen Fortschritte verdauft die Landwirthschaft der Chemie. Es ift somit was flar, welche nationalösonomische Bedeutung diese Naturwiffenschaft hat. Diese wird noch das durch gesteigert, das die Chemie zugleich auch eine wesentliche Stütze und Führerin ver landswirdbschaftlichen Gewerbe ift, der Wein =, Bier =, Esstere =, Jucter =, Branntweinbereis tung u. f. w.

In Beziehung auf Sanitätspolizei tritt ihre Wichtigkeit dadurch hervor, daß sie die wohlkhätigen und schädlichen Bestandtheile der Lust und des Wassers und aller Nahrungsmittel nachmeist, die Arzneimittel bereiten und untersuchen, und die Echtheit und Verfälschung der Lebenso mittel, des Mehls, der Milch, der Butter, des Brotes, der Getränke, darzuthun und beweisen lehrt. In Fällen der Vergistung zeigt sich der entscheidende Einfluß der Chemie auf die Refultate der Untersuchung der gerichtlichen Medician, vorzüglich in Bezug auf Constatirung des Verbrechens, in recht auffallender Weise. Es werden durch die feinsten Untersuchungen selbst die kleinsten Mengen des Giftes nachgewiesen und mit einer Sicherheit vor die Augen des Richters gebracht, welche diesen die Entscheidung leicht macht und die Darlegung des Thatbestandes siehert.

Banz besonders hat die Chemie in neuerer Zeit bie Gewerbe und bie Industrie gehoben und baburch eine besondere Bichtigkeit für bie Finanzen ber Staaten erhalten. Sie hat, wie in England, Frankreich und Norbamerika, so auch in Deutschland wesentliche Berbefferungen ber Industrieproducte bewirft und felbft neue Industriezweige hervorgerufen. Bon biefen hat wementlich bie Buderfabrikation aus Runkelrühen für bie Staaten bes Bollvereins eine große. Bebeutung erhalten, welche noch zur Zeit ber Rapoleonischen Continentalfperre, felbit mit Unterstützung bes Staats, in Frantreich eine fummerliche Existenz hatte und auf die Finangen ohne Einfluß war. Die Metallurgie und die Galzwertstunde, beide von fo großer Einwirkung auf die Finanzverhältniffe der Staaten, find burch die Chemie auf eine Stufe ber Ausbilbung geführt worden, auf welcher wir fie nicht nur hinfichtlich ber Quantität ber Production, fons bern insbesonbere auch hinsichtlich ber Beschaffenheit ber Broducte weit vorangeschritten feben. Die Beleuchtung und heizung mit Gas, die Gerberei, Färberei, verbanten ihre Ausbildung ber Whentie. Dies alles greift fo tief in die bürgerlichen Berhältniffe ein, bag man fagen fann, bie Chemie mirte belebend und hebend auf alle Zweige ber Boltswirthfchaft. Diese Biffen= fchaft muß daher bas Intereffe ber Staatsregierungen ganz besonders auf sich leuten und bie= felben zu ihrer forgfamen Bflege aufforbern.

Einen großen Einfluß auf technische, agronomische, medicinische, finanzielle Berhältnisse ber Staaten ubt insbesondere der Theil der Chemie aus, welchen man "analytische Chemie" heißt, veren Wirksamkelt in der Zerlegung zusammengesetter Körper besteht, wobei gleichzeitig die Mengenverhältnisse der einzelnen Körper ermittelt werden, die sich in der Jusammensesung besfinden. Die chemische Untersuchung der Ackererden, Düngerarten, der Alche der Pflanzen, der mannichsaltigen Broducte und Materialten der Industrie, der medicinisch augewendeten Prä= parate und natürlichen Erzeugnisse, der Baumaterialien, der Erze und hüttenmännischen Bross ducte u. s. w., haben den verschiedenen Betriebszweigen in neuerer Zeit unschätzbare Bortheile gewöhrt und die meisten derfelden ans eine höhere Stufe der Bolltommenheit gebracht. Die Omantität und Qualität der Producte vieler Industrie- und Fabrikationszweige ist dadurch messentich verwehrt und verkessen, selbst vielemeue Fabriken sind badurch entstanden. Somit ist sowol hinsichtlich der Austonalökonomischen als der finanziellen Berhätznisse erstaaten darch des Eingerien der Chemie fehr viel, ja Großes geschern.

Auf eine wahrhaft überrafthenbe Beise hat fie in neuester Beit Fabriten hevvorgerufen, in benen jest Staffe, die man vor noch nicht langer Zeit nur in den Laboratorien der Chemister, und nurals Broben, zu Gesicht befam, im großen bereitet werben und jest Stoffe eines nühlichen Gebrauchs find. Dahin gehört namentlich der Traubenzucker, der zur Berbefferung geringerer Beine, bas Schieferöl, bas als Beleuchtungsmaterial gebraucht wird, bas Paraffin aus bem man Kerzen anfertigt, die schöner find als Wachsterzen, ein schöneres Licht geben als diese, und eine größere Brennzeit haben. Das Paraffin ¹) ist einer von den Stoffen, welche Reichenbach bei der chemischen Untersuchung des Holztheers in diesem in den dreißiger Jahren entbedte. Es war aber dis in die neueste Zeit, selbst von Chemitern, wenig beachtet, dis man diesen Körper auch aus schieferiger Brauntohle und aus Torf durch Destillation gewinnen und aus biesen Materialien im großen bereiten lernte. In beträchtlicher Menge sindet sich das Paraffin im Strinöl, insbesondere in demjenigen, das in der Gegend von Baku, au Raspischen Meere, auf der haldinsel Abscheron, gewonnen wird, dort in jener weit entfernten, einfamen Gegend, welche, als Fremde, fast nur Wallfahrer zu dem heiligen Freuer besuchen, meist gurücklegen und ihre Tage beim ewigen Feuer als Einfieder beschließen; dort bei Baku hat die Chemite bie Anlage einer Paraffinfabrik hervorgerufen und den russifien Finanzen damit eine neue Duelle eröffnet. F. G. Walchaer.

Chiffren und Chiffrirtunft. Gebeimfprachen und Bebeimforiften find fo alt als Bebeimniffe, und folange es Anläffe und Motive zum Berbergen von Mittheilungen geben wirb, von ber Schulftube bis zur Staatenlenfung, in Liebe ober haf, zu guten oder bofen Dingen, werben Mittel bes geheimen Einverständniffes gefucht und gefunden werben. Diefe Beichen nennt man mit einem Borte, beffen ursprünglicher Ginn bedeutend erweitert ift, Chiffren, weil aller= bings fehr häufig Coppern, Biffern oder Bablzeichen bie Stelle ber Buchftaben oder Borte ver= treten. In gleicher ausgebehnter Bedeutung wird auch Chiffrirtunft für die Geschlichkeit, mit geheimen Mittheilungszeichen zu operiren, gebraucht. Unter fie fällt nicht blos bas Schreiben. fondern auch bas Lefen nach ben verabredeten Regeln, mabrend fie in ber Dechiffrirfunft, b. b. ber Geschidlichfeit, ohne vorherige Renntniß ber verabrebeten Regeln oder bes fogenannten Schluffels eine Chiffrenfcrift zu enträthfeln, ihren fclimmften Feind, fozusagen bie Regation ihrer felbst bat. Es liegt übrigens auf der hand, daß der Dechiffreur auch zugleich ein tücktiger Chiffreur fein wird, da ohne Kenntnig von den Grundregeln der Chiffrenspftematit an ein fofte= matifches Dechiffriren nicht gebacht werden tann. Wenn bie geheime Mittheilung auf teinem eigentlichen Syfteme beruht, fo ift allerdings bas Enträthfeln wefentlich Sache bes Rathens uns nur ber Jufall entscheidet bei ber Entbedung ; allein eine folde Mittheilungsart gleicht bann auch ber Sprache eines rohen unentwidelten Boltsftammes, fie ift nur geschickt, wenige und bie einfachften Begriffe zu übermachen. Auf bem Gebiete, um beffentwillen wir bier ben ganzen Begenstand erwähnen, im Staatenverkehr und ber politischen Belt, wurde fich mit einem so un= ausgiehigen Mebium ber 3med einer Geheimsprache fast nie erreichen laffen. So mag 3. B. bie Blumenfprace liebenden herzen volle Genuge leiften, aber bie fein calculirenbe, Beltgefdicte machende Bolitif fann nicht blos burch bie Blume reden. Und, um von etwas weniger Boetifchen zu fprechen, fo groß immer die Berfection fein mag, zu welcher bas Gaunerthum bas Bintenen, bie Finger= und Rlopfiprache gebracht hat (Avé-Lallemant gibt darüber in feinem vortrefflichen Werke: "Das deutsche Gaunerthum in feiner focial=politischen, literarischen und lingulstischen Ausbildung zu feinem heutigen Beftande", 1858, die neueften und vollftändigften Auffchluffe), bie Diplomatie bedient fich biefer anrüchigen Berkehrsweise boch höchstens in ber Bermittelung bes Morfe'fden Telegraphenfyftems, das mit bem althergebrachten Alphabet ber gaunerifden Rlopfgeister eine merkwürdige Abnlichkeit hat. Übrigens ift die Fernschreibekunft, wenn auch gewöhnlich, fo boch nicht immer, eine geheime. In ihrer ältern rohern Form mar fie ziemlich gemeinverständlich, wenn z. B. die Feuerzeichen auf ben Bergen bas Bolf zum Rampf zusammen= fachten. Man hatte in folden und ähnlichen Mitteln (auch während ber indischen Revolte fcei= nen solche Feuerboten durch das Bolt gegangen zu fein) Zeichen, ohne daß sich von einer Zeichen= fprache eigentlich reben läßt.

Schon früher hat man in Staatsangelegenheiten auf Geheimfprachen gehalten, ba in ihnen bie Wichtigkeit bes Berheimlichens burch entgegenstehende Intereffen am Rennenlernen ber Geheimniffe noch verstärft wird. Die kunftigen Jüge bes politischen Schachbrets, wie die strategischen Bewegungen auf dem Kriegsfelde, müffen nothwendig bald mehr ober weniger zahlreichen Bertrauten mitgetheilt werben, und doch liegt alles baran, daß sie nur den Eingeweihten zur Kenntniß tommen. Schlaue Gegner und schwache Freunde, unerprobte Genoffen und verbächtige Untergebene gelten für gleich fehr zu fürchtende Veinde Beinde bes Geheimnisses, dem außer ben

1) Der Rame ift von parum und affinis gebildet, wegen feiner fcmachen Berwandtichaft.

.

1

İ

ł

Errathen auch ber Berrath broht. So ift es denn von jeher ein Princip ber militärifchen und politischen Diplomatie gewesen, solche Zeichensprachen zu erfinden, bei denen das Geheimniß mög= Raft ficher gewahrt erscheint. Laffen wir die ägyptischen gieroglyphen und die lacebämonische Beheimschrift beiscite, so ift auch noch in der Neuzeit der Respect, den der Chrenmann vor dem unverschlossenen Briefe eines dritten hat, in den europäischen Diplomaten sogar für wohlver= stegelte Staatsmittheilungen lange nicht vorhanden gewesen. Wir reden jest zwar von dem Bostgeheimniß als einem auf gemeinsamer Überzeugung und Willensäußerung der Skaaten beruhenden Bölferrechtsgrundsat, aber wie lange ift es her, daß ebenderselbe Ausbruck Postgeheinniß bas gerave Gegenthell bezeichnete, die spstematisch ausgebildete Sitte, in sogenannten schwarzen Cabineten alle dem beförbernden Staate wichtig scheinenden Brieffchaften der Inspection im eigentlichen Sinne des Worts zu unterwerfen. Daß dies eine Zeit läng förmlich Bölferfitte war, wovon freilich der Branch mehr ehrte als der Brauch, daß man sich gegenseitig biefe fleinen Pfiffe gestattete, beweisen Borgänge wie die lächelnde Antwort des Herzogs von Remcaste auf die Beschwerde des französischen Gesandten, daß ihm Depeschen feines hofs mit dem größbritannischen Staatsgrief verschlossen sie sie sie stellt die softer feines Soft mit dem größbritannischen Staatsgrief verschlossen sie sie sie stellten feines hofs mit dem größbritannischen Staatsgrief verschlossen.

Auch in der Errichtung und Ausbildung ber Postanstalten lag Anlaß genug, um fich zu wichtigen Mittheilungen geheimer Zeichen zu bedienen; aber feine eigentliche Ausbildung hat bas Chiffrenwefen boch erft erhalten, als man fich fcon an ben burch frembe Steatsanstalten vermittelten Bofivertebr gewöhnt hatte. Gier brängte bas Bachfen ber Gefahr fur bas Briefgeheimniß auf andere Sicherungsmittel, als Bachs und Siegel, ober felbft Sympathetifche Tinte fle boten. Manche erfinderische Köpfe haben sich mit ber Aufstellung von Geheimsprachen be= fcaftigt, am befannteften ift wol der Abt von Sponheim, Johann Tritheim (in der Poligraphiae libri VI, 1500). Auch ber große Baco bat eine Geheimfchrift feiner Erfindung in ben Augmenten mitgetheilt. Eine ziemlich vollständige Übersicht der Literatur findet sich in Klüber's noch immer unterhaltent und belehrend lesbarem Buche: "Aryptographit" (1809), beffen Ber= faffer fich ebenfalls ver Erfindung einer fehr fichern Chiffrirmethode rühmt. In allen für polis tlfche Bwede brauchbaren Methoden bedient man fich der Buchftaben und der Jahlen, indem bath ein Buchftabe für einen andern oder Zahlen für Buchftaben und umgekehrt ftehen. Die bier möglichen Combinationen find natürlich ber mannichfacten Art, für prattifche Zwede ift freilich immer an der von Rtuber aufgestellten Forderung festzuhalten, daß die Geheimfchrift 1) einfach, 2) leicht zu hantieren, 3) unzweideutig und 4) wirklich geheim, für den Uneingeweihten nicht leicht zu enträthfeln fei. Allein diefe Bedingungen können nun noch im erhöhten Maße erreicht werden, wenn mit ben gewöhnlichen Berfegungen von Bahlen und Buchstaben noch folche Borfichtsmaßregeln, wie z. B. die Nets- ober Gitterschrift, verbunden werden. Das heißt, von einer Mittheilung follen ber Berabrebung gemäß nur folche Buchftaben gelten ober folche Bablenzeichen Werth haben (valeur ift ber technische Ausbruck biefer im Gegensatz gegen non valeur, alle folche Beichen, welche nur gebraucht werden, um ben Berbacht einer geheimen Mittheilung fern zu halten ober auch die Dechiffrirung einer aufterlich erscheinenden Geheimichrift zu erschweren), welche erscheinen, wenn ein bestimmtes Gitter oder Nehwert von Bappe, Blech oder bergleichen in be= ftimmten Richtungen auf die gefammte Mittheilung gelegt wird. Manchmal bedient man fic biefer Res= oder Gitterfcrift allein, obgleich offenbar die Sicherheit hier nicht fo groß ift. Ebenfo wurden aber nicht felten Depeschen oder fonftige nachrichten nur theilweife in Geheimfcrift mitgetheilt, wenn man auch fo vor unberufenen zufälligen ober absichtlichen Inspecteuren das Ge= heimniß wahren zu tönnen glaubt. Doch findet fich ich on in einem diplomatifchen Schreiben aus bem 16. Jahrhundert (bei Reumont, "Italienifce Diplomaten u.f.w" in Raumer's "Giftorifdem Tafdenbuche", 1841, S. 487 u. 488) die Barnung, "baß es beffer wäre, ben gangen Brief ohne Chiffren zu fcreiben, als einige menige Stellen deffelben zu chiffriren, denn das, was vorgeft und was nachfolgt, vereinigt fich, um jenes leicht verftehen zu laffen und ben gangen Chiffre gu verrathen". heutzutage ift bieje halbe Chiffeirung wol außer Bebrauch. 11m fo nothiger ift brehalb Die möglichft große Bervolltommmung des Schluffels, ber bei ben gewöhnlich vortoms menben Buchftaben = und Bahlmifdungen als eine Art boppelten Borterbuchs erscheint. Der Chiffteur überfest bas gewöhnlich aufgefeste Driginal burch nachfchlagen ber Berthverhältniffe (3. 28. a ift nach Berabrebung = c, 1 == m u. f. w.) in die Chiffrefchrift, und von feiten bes Empfängers wird auf bem angebahnten Bege bie chiffeirte Depefche wieder in Rarfdrift, wie ber Ausbrud ift, zuruduberfest. Bei manchen Arten von Chiffren ift biefe Operation febr et= leichtert, indem man g. B. ein Borterbuch zum Schluffel nimmt, wie denn auch überhaupt bie 33 Staats-Leriton, III.

Shiffnen und Chiffnintung

fogenannte Buchfcrift, mobei bie auszubrudenben Borte, Silben ober Buchtaben nach ibrer Stellung in bezeichneten Seiten eines zum Medium gewählten alten ober feltenen Buches, burd Bablen ober andere Beichen diffrirt werden, fich burch ihre große Sicherheit gegen Entrefungen auszeichnet. Ban ibr fagt Rluber in feinem Berte über Kruptographif, G. 349: "Bei einen gebrudten Schluffel von einer bis fechs Dctavfeiten läßt fich in einer Depefche von einem gefchrie= benen Bogen eine fo taufenbfältige Abmechfelnng, und eine fo regellofe Berfchiedenheit bringen. bag auch ber beharrlichfte nachfpaher an ber Soffnung einer Entbedung verzweifeln muß. Aber felbit bie entfernteste. Hoffnung biefer Art muß verschwinden, sobald man die Geheimschrift ohne Absonderung ber einzelnen Worte im Busammenignge fortichreibt." Andere Methoden, 3. B. ein ganges Buch zum Schluffel fur Gilben und Borte zu machen, find zeitraubender in ber Un= wendung, weil man oft lange nach dem einzelnen nöthigen Ausdruft fuchen muß; baffelbe gift von bem.Borichlage, den einzelnen Buchftaben immer nach ber Entfernung vom zulentgefundenen 21 bezeichnen, fonft ift freilich im lestern Falle eine Dechiffrirung ohne den Schluffel eine Unmög= lichkeit. Daffelbe hat man oft von einem Chiffre behauptet, der seit dem Ende des vorigen 3abr= bunderts in häufigen Gebrauch gekommen ift, in Birflichfeit aber ichon viel früher, fo auch von Abt Tritheim, angegeben wurde, dem sogenannten Multiplicationschiffre. Diefen Ramen hat bie Rethode beshalb erhalten, weil die Chiffrentabelle einer Multiplicationstabelle gleichficht und wie eine folche gebraucht wird. Im Franzöfischen heißt diese Art wegen ihres häufigen Bortom= mens oft ber Chiffre ichlechtweg. Die Labelle ift fo eingerichtet, bag fie 676 Quadrate enthält, ausgefüllt mit den 25 Buchftaben bes Alphabets und bem ergänzengen Beichen et, nur bas erfte Quadrat bleibt frei. In der verticalen Linie beginnt das Alphabet mit A im zweiten Quadrat. bis Z im fechsundzwanzigsten. In ber horizontalen ift es ebenfo. Nach ber Buchtabenreihe immer mit bem nächten Buchtaben anfangend werben bie andern Linien beider Richtungen ebenfo ausge= fullt, fodag eine jede Linie bas volle Alphabet und bas et (mit Ausnahme ber beiden erften, wo bas et fehlt) euthält. Das horizontale Alphabet heißt die Spracklinie, das verticale die Bablinie. Bum Schluffel wird ein Bablwort genommen, auf beffen Geheinhaltung alles beruht, ba die gebräuchlichen Labellen fehr oft übereinftimmen, wenn fie fich auch durch verabredete Stellungen mobificiren laffen. Die Depesche wird bergestalt nach biefem Bahlmorte geschrieben, bag jeder Buchftabe ber Depefche burch einen Buchftaben bes Wahlworts ausgebrudt wird, wobei fich lets= texes oder die Bahlphrase (denn man kann auch niehrere Borte nehmen) aber immer wiederholt. Mit hülfe ber Tabelle multiplicirt man bann gleichfam ben einzelnen Buchftaben ber Deperche mit dem barunterftehenden Buchftaben bes Bahlworts, 3. 8. 1 ift der erfte Buchftabe ber Mit= theilung, a ber bes Wahlworts, fo wird in der Labelle bas Product von a ber Pahllinie mit bem I der Sprachlinie gesucht, welches mift. In ber chiffrirten Depefche erfcheint baber mals ber erfte Buchftabe, u. f. f. Bei bem Lefen ber Depefche wird baffelbe Berfahren beobachtet. Der Empfänger fest die einzelnen Buchstaben des Bablworts fortlaufend unter die Chiffrereihe und multiplicirt dann, alfo in unferm galle a Xm=1. Benn auch in ihrer Einfachheit nicht ganz vor Entbedung ficher, tann bieje Methode boch burch allerlei Borfichtomagregeln fo verwahrt werken, daß felbft Klüber, ber ihr fonst nicht ben gewöhnlich angenommenen Rugen zugefteben will, fie für fo gut als abfolut ficher ertlärt. Freilich erfcmeren feine vorgefchlagenen Gulfemittel auch wieder die Thätigkeit bes Empfängers fehr bedeutend, wogegen bei feinen reducir= ten Multiplicationstabellen mit ber Ubersichtlichfeit auch die Möglichkeit ber Entbedung macht.

Dies führt uns auf die Dechiffrirtunft, wie wir ichon faben bie Geschlichkeit, auch ohne in ben Schluffel eingerpeiht zu fein, eine Geheimschrift zu enträthfeln. Die gewaltfamen und sonft verbrecherischen Mittel, wie Diebstahl mit Einbruch, um ben beim Absenden oder Empfangen ber Geheinmittheilungen vorhandenen Schluffel in seine gand zu bekommen, oder Bestechung ber Bertrauten zur herausgabe besselben find keine Kunft; geubt murden fie freilich oft ganns. So, hatte namentlich der fächsliche hof unter Graf Brühl fich durch folche Mittel den vorliner Chiffre verschaft, und las bemgemäß die Mittheilungen Friedrich's an feinen breschener Sefandern, auch wenn sie diffrirt waren, vermittelft bes ichon erwähnten Bostgeheinmisses, immer einist Stunden früher als der rechtmäßige Empfänger. Auch das bloße Rathen, z. B. auf bes bis einer offenbaren Buchforift gewählte Medium, gehört nicht zur Dechiffrirkunft, das dus ber Judall enticheiden tann. Nicht immer aber bient auch die eigentliche Dechiffrirkunft, das Aufssichen ver Regeln des Geheimniffes, unmorallichen ober, ftrafbaren Zwecken. Richt felten geichieht es, daß der rechtmäßige Empfänger einer geheinen Wistbeilung burch Jufall anftre Beith ges Schlieftels gekommen ift ober ihn verlaren hat, mägrend becheilung burch Jufall anftre Beith bes Schläffels gekommen ift ober ihn verlaren hat, mägrend becheilung burch Jufall anftre Beithe brängt. So hief es vor furzem, daß eine nach Korfu abgefanbte Depelche bes englischen Mittebilung

į

periums nicht gelefen werben tonnte, weil fein Schluffel bazu vorhanden war. Auf dem Befts filischen Friedenss-Congreß entschnldigte fich der taiserliche Gefandte über die Richtmittheilung ver taiserlichen Resolution an die Reichsttade mit der Bemertung, daß ihm zu dem in Chiffren gefchriebenen Bescheid der Schluffel fehle, worauf die Stände gemeint: "es fei pur lauter Myftis fication bahinter, die Stände wolle man für Jiffern achten, es feien teine Biffern, sondern spaniche Muchen bahinter", und der hannoverische Gesandte den päpftlichen Nuntius um ben Schluffel Betri zur Lösung bat.

Daß eine jede Geheinifdrift burch Dechiffrirung ohne vorherige Kenninif bes Schluffels zu enträthfeln fei, ift eine ungegrundete Behauptung. Es gibt folde Syfteme, daß ihre Regeln fic in ber Unmaffe ber unter ihnen zuläffigen Combinationen aus ben einzelnen Momenten nicht entwirren laffen. Dies gilt für gange Gufteme, welche in vielfachen Anwendungen vorliegen. Bel einer einzelnen furzen Mitthellung fann icon eine an fich nicht besonders gesicherte Chiffrir= methode gegen Entzifferung fdugen, weil bie Rrafte, mit benen ber Dechiffreur zu arbeiten bat, zu gering find. Aber auf ber andern Sette ift auch gewiß, daß die meiften ber angeblich unless baren Ghiffren burch gehörige Anwenbung ber Dechiffrirfunft enwedt werben tonnen und ent= bedt worden find. Je leichter es fich der Chiffreur macht, defto leichter macht er es auch in ber Regel dem Dechiffreur, wie wir auch ichon bei den theilweise chiffrirten Mittheilungen faben. Durch häufige Einstreuung von non valeurs, durch Zusammenschreiben der Worte, durch häu= figes Bechfein ber Chiffeirmethobe ober bes Schluffels in ein und berfelben Depefche (woburd fozusagen aus einer ganzen eine Reihe furzer, baber ichwerer zu lefender Mittheilungen wird), tann bagegen der sorgfältige Chiffrent seinem unberusenen Bruder vom handwert bas Geschäft zu einer Danaidenarbeit machen. Aber die am meisten gebrauchten Methoden ver Buchstaben= und Jahlenversebung laffen bem Geschift des Dechiffreurs noch ein Feld. Bei ihnen wird ein Buchftabe burch tin anderes Beichen bargefteftt, aber zur Erleichterung bes Depefchenempfängers fteht biefes Beichen auch nur für einen beftimmten Buchftaben. Gier ftehen wir an ber Wurzel ber gangen Dechiffrirtunft. In ben verschlebenen Sprachen tommen gewiffe Buckkaben am häur figsten vor, 3. B. im Französischen e, im Deutschen e, n. In allen Sprachen übersteigt die Jahl ber Confonanten die ber Bocale um bas Bier= und Fünffache. Daraus läßt fich die Regel sieben, bag ftets bie am häufigften vortommenden Beichen, Buchftaben, Bahlen einer Chiffrenmittheilung Boeale bedenten werden, und die Bahrfcheinlichkeit ift vorhanden, daß wir, wenn wir die Sprache ber Mittheilung aus fonftigen Momenten errathen oder schließen können, auch bald bas Werth= zeichen bes einen ober andern Bocals auffinden werden. In ähnlicher Weise wird mit den bes fænnten Berhältniffen anderer Buchkaben weiter operirt, wobei namentlich auch der Umstand ins Gewicht fällt, daß in jeder Sprache gewiffe Buchtaben häufig zusammenstehen, z. B. ei, ch. im Deutschen. Benn in ber Chiffreschrift bie Borte getrennt erfcheinen, ift es von großer Bes bentung, bie Monogramme, Bigramme u. f. w. zuerft aufzufuchen. Die Bahl ber Borter von fo wenig Buchkaben ift in allen Sprachen verhältnigmäßig gering, fodas bier das Errathen wenig Schwierigkeiten macht. Außerdem erleichtern folche kurze Beichen auch die allgemeine Buchftabenerkenneniß febr, fo ift 3. B. in Bigrammen immer ein Buchftabe ein Bocal, in Tris grammen wenigftens einer, oft auch zwei. Bei ber geringen Bahl der Boeale ift bier bie Com= Hinationsmöglickfeit nicht gar zu groß. Gine weiter zu beachtende Eigenthümlichfrit ift, daß gewiffe Buchtaben oft nebeneinander fteben, z. B. tt, ll, nn. 2Bo wir daher in einer Chiffrefcrift baffelbe Beichen unmittelbar wiederholt finden, ift mit biefen und ähnlichen Buchftaben zu pro= biren. Es mögen dieje Andeutungen genügen, um nachzuweisen, bag eine Theorie ber Dechiffs rirung wirklich vorhanden ift und daß fie auf einer eingehenden Spracklenninis beruhen nuft. Die Eigenthumlichkeiten ber verschiedenen Sprachen laffen fich wieber zu Specialtheorien bet-Enzzifferungetunft verwenden, wovon Aluber in feinem Berte wenigstens einen Unfang getmacht hat

Dan ficht, daß es nicht nuglose Mühe ift, wenn die Chiffren häufig vertaufcht werben, 3. B. für einen und denselben Buchstaben eine ganze Neihe von Beichen bestimmt find, wenn man die Sprache, den Schlüffel häufig wechselt, non valeurs zahlreich bineinstreut und für bestimmtw Begriffe blose Beichen mählt. Doch tönnen allerdings die verschledenen Arten der Buchschriftund der Ney- oder Gitterschrift, des Multiplicationschiffre so angewendet werden, duß eine Enddectung nicht zu befürchten ift. Rachem man hätte glauben können, daß durch die größere Sicherz heit des brieflichen Berlehrs durch Staatsanskalten und die zahlreichen Gelegenheiten, durch zuverläffige Reifende Depechen bestellen zu lassen, die Chiffrirtunst ihre praktifche Bedeutung

33*

eingebüßt, bat bie Erfindung bes eleftrifchen Telegraphen auch jener, alten Runft einen neuen Birtungsfreis gegeben. Die wichtigften Mittheilungen, in gewöhnlicher Sprache gemacht, muffen nothmendig zur Renntniß ber Telegraphenbeamten tonimen, und mit allem Bertrauen in bas Dienftgeheimniß fucht fich bie Diplomatie und ber Borfenfcmindel boch noch beffer an beden, Alle Tage fliegen diffrirte Depefden bie eleftrifchen Drabte entlang, und menn auch einzeine Methoden ber frühern Chiffrirfunft megen ber besondern Urt der telegraphischen Mittbeilung nicht angewendet werben tonnen, fo find boch die meisten babei brauchbar und auch wirflich im Bebrauch. Anfänglich hat man in einzelnen Staaten chiffrirte Depefchen nur fur die Regierungen befördern wollen, allein biefer polizeiliche Gefichtspuntt ficht nicht weit, ba nichts leichter ift, als eine Depefche zu fcreiben, welche in ber Alltagsweise abgefaßt ift und boch nach einem Chiffre einen geheimen Inhalt hat. In ber Diplomatie unterscheidet man die verschiedenen Chiffren, welche fur einzelne Amter und Poften bestimmt find, auch von bem fogenannten Chiffre banal, worin alle biplomatischen Agenten eines Landes miteinauder vertehren. Und endlich bat es auch wol ichon faliche Chiffres gegeben, bestimmt bem Begner in die Sande gespielt und von ibm gelefen zu werden, wie benn überhaupt bie alte Diplomatie pon dem Sape, bag alles in ber Liebe und im Rriege erlaubt ift, eine febr weitgebende analoge Unwendung gemacht bat.

S. Marquarbien.

(bina. Die großen Flachlande des weitgestreckten öftlichen Afien wurden von ber Natur zur heimat einer unabhängigen, in sich geschloffenen Menschensamilie gebildet. 3m Often und Süden das Meer, im Weften und Norden von Bergen und Wüsteneien umschloffen, konnten die Bewohner jener Länder, sobald sie nicht verweichlichten, mit leichter Mühe nicht blos die Gin= fälle der Nachbarn zurückschagen, sondern diese auch ihrer herrichaft und Cultur unterwerfen. Es sind jene Flachlande fruchtbar und annuthig in hohem Grade, weder von unübersteiglichen Gebirgsketten, noch von Wüsten und Steppen werden sie durchzogen. Der Boden bringt alles in Fülle hervor, was der Mensch zur Erhaltung, zur Erleichterung und Verschönerung bes Lezbens besarf. Die zahlreichen großen und fleinen Flüsse, welche nach allen Seiten ziehen, erzleichtern die Verbindung und befördern den Austausch ver Erzeugnisse zwischen Süden und Norden, sowie die Berbreitung ver Cultur und wenschlichen Gestung.

In diefen herrlichen Gegenden hat jich, wie es scheint, viel früher als sonftwo auf Erden, eine Menschenfamilie gesammelt und einen regelmäßigen Staat eingerichtet. Innerhalb der westlichen Kreise des heutigen Mittelreichs, auf dem Gebiete zwischen dem Goangho im Nor= ben und dem Klang im Suben, langs ben gemäßigten Breiten, wurden von derjenigen Abtheilung Mongolen, welche wir fpäter unter bem Namen bes chinefischen Bolts tennen lernen, bje Grundnormen der ftaatlichen, religiöfen und bürgerlichen Berfaffung entworfen, wenn fte bie Urväter nicht bereits von den benachbarten Gebirgen mitgebracht hatten. Sie haben dieselbe Sprache gesprochen, welche sich im Zeitenverlaufe zu mehreren Mundarten ausbildete. Bon biefen ward eine, man weiß nicht wann und unter welchen Umftanden, jur allgemeinen Schrift= und Umgangesprache der Gebildeten und Gelehrten ausgeschieden. Sie beißt Ruan boa, allge = meine Sprache, zum Unterschiede der neben ihr fortbestehenden zahlreichen Mundarten. In bem Mesopotamien zwischen Hoangho und Riang finden wir die von allen folgenden Geschlechtern hochgeachteten Geruscher der Vorzeit: Johi und hoangti, Jao und Schun. 3hre zahlreichen Rachtommen foritten fort auf ber von den Uhnen vorgezeichneten Bahn. Gie beftrebten fic ihre eigenthumliche Civilifation nach allen Weltgegenden zu verbreiten. Die ringsum wohnen= ben rohen haufen, bie breifach getheilten Tataren, Mongolen, Türken und Tungufen im Nor= ben; die Ainos in Japan und ben andern Infeln im öftlichen Meere; die Laos und Anamefen im Süden : sie alle wurden und werden theils im Frieden , theils mit Baffengewalt in das chi= nefifche Culturfpftem gezogen. Die Chinefen find die Griechen und Römer im öftlichen Afien. Die Mitte wird von ben verschiedenften Bölfern für etwas Sohes und Borzügliches, fur ein ber Vorsehung geheiligter Punkt gehalten. Das Mittelland mählt die Gottheit, wenn sie herabsteigt auf Erben, entweder um ben Menschen bie Geheimnisse bes Jenseits zu verfunden, ober ben Berirrten auf die Bahn bes Rechten zurudzuführen. Delphi, Jerufalem, Metta und Rapilapura werden von den Griechen, Juden, Chriften, Mufelmanen und Budohiften für folche Gentralpunfte gehalten. Gier, fagen fie, hat die Gottheit fcon mehrmals, mabrend bes Auf = un Riederganges ber Beiten, bie ewige Bahrheit verfündet. 3ft einft beren himmlischer Abglan burch menichliche Leidenschaften und Schwächen verdunklelt oder verwischt, wie dies nothwendig gefchieht in der Jahrhunderte Berlauf, fo wird bie Gottheit nochmals und nochmals biefem Rabelpuntt bes Alls erscheinen und die Babrheit verfünden. Diefes gludliche Mittelland, fugen

fle hinzu, hat bie Gottheit ihrem Günftlinge zum Wohnplat angewiesen. Sier ift die wün= fcenswerthefte Mischung von Luft, Waffer und Erde, welche in Verbindung mit einer gemäßig= ten Sonnenneige das lieblichste Rlima hervorbringt, geeignet sowol zur Erzeugung der man= nichsachsten, herrlichsten Früchte, wie zum hervorbringen und zur Ausbildung der edelften, er= habensten Geister. Sindu und Chinesen, verschieden sonft in jeder andern Beziehung, kommen barin überein, daß beide ihr Land "Mittelreich" nennen und dem Wahne sich hingeben, sie, die Bewohner des Mittelreichs, ragten über alle die umwohnenden menschlichen Geschöpfe soweit empor wie die Götterwohnungen selbst im Weru und Ruenlun über alle an ihrem Fuße sich hinzechenden.

Es ift ein Beichen bes flavischen Sinnes ber aflatischen Boller und Stämme, bag fie fic gemeinfam nach bem Namen bes Gebletere nennen: von Selbicut heißen fie Selbichuten, von Die großen Lehnsbefiger im öftlichen Afien nannten fich, folange bas Doman Domanen. Reubalregiment bauerte, gleichwie ihre Genoffen im parthischen Reiche und im europäischen Mittelalter , nach ihren erblichen herrichaften. Satte einer berfelben bas Glud, fich zum Gerrn bes gangen Reichs emporgufcmingen, fo nannten er und bas Bolt, welches ihm gehorchte , fein neues erweitertes Befisthum nach ber Stammherrichaft feiner Familie. Das ganze Mittelland hieß nun bas Reich ber hia, ber Schang und Tscheu, wie man wol auch Deutschland bas Reich ber Staufen, ber Lugelburger und habsburger genannt hat. Als bas Feubalwefen gegen bas Ende bes 3. Jahrhunderts vor unferer Zeitrechnung, burch Tfinichi goangti aufgehoben und an beffen Stelle ein Abminiftrativstaat eingerichtet wurde, fo mußte jene Sitte, bas Reich nach ber Stammherricaft zu nennen , aufhoren. Die Gründer ber folgenden Dynaftien gaben bem Mittelreiche jene Chrenbenenungen , welche fie ober ihre Borfahren erworben hatten ; fie er= fannen wol auch, gleichwie die Mongolen, bann bie lette einheimisch = chinefische Dynastie und bie jest regierenden Manbicu, irgendeine willfürliche Titulatur. Die Mongolen nannten bas Mittelreich Juen, "bas Unermeßliche", weil, wie niemals vorher auf Erden, eine fo große Menge Bolfer burch bie Gnabe bes himmels unter ihrer herrichaft vereinigt wurde. Die Nachfolger biegen ihre Dynaftie Ming, ,, bie Leuchtenbe", und bie Manbicu gaben fich ben Titel Taitfing, "bie überausreinen". Co erhielt bas Land und bie Bevölferung ber Mitte, mit bem Bechfel ber mehr als 34 geschichtlichen Dynaftien, welche fie im Laufe ber Jahrhunderte balb gang, balb theilweife beherrichten, immer verschiedene Ramen, von benen nur einige über bie Grenzen bes eigenen Staats hinausgereicht und bis auf den heutigen Lag fich erhalten haben: Tfina ober China; Ritan ober Ritaja, nach bem Bolfe ber Ritan; Tai Ming und Taitfing. Gerer, ein Bort, mit welchem die Alten die Chinesen bezeichneten, war niemals der Name einer Gerr= fcaft ober eines besonbern Bolts. Serer wurden, nach bem chinefischen Namen bes Stoffes, welchen die Chinefen, wenn nicht ausschließlich, fo boch hauptfächlich zu Martte brachten, die Sei= benhändler bes Oftens genannt, mochten fie wirklich Chlnefen fein, Perfer`oder Türken. Das Land , aus weichem die Seide hertam , hieß man dann Serica. In der Sprache bes Mittel= reichs heißt Seibe Sfe, mozu man bas bebentungslofe Endwörtchen ,, orl" fügte, beffen fich bie Chinefen in ben nordweftlichen Rreifen ebenso häufig bedienen wie in ben fudweftlichen bes Lautes "a" und "ia". Daraus ift der Name Serer, Serica, fowie die Benennung der Selbe in ben meiften Sprachen bes Beftens bervorgegangen.

Die Urahnen bes Staats und ber Bildung bes Mittelreichs werden in teiner Beziehung für Befen anderer, höherer Art gehalten als ihre Söhne und Nackfommen der fpätern Jahrhun=. berte. Sie find weder von einer übermenschlichen Rraft befeelt, noch fteht ihnen eine Gottheit lehrend und warnend zur Seite. Die Erzeugniffe, welche nie der Belt überließen, find bem eige= nen herzen entquollen. Alle Menfchen find gleich; ein Unterichied ber Gattung ober auch nur in Raften und erblichen Ständen wird nicht gefunden. Durch fich felbst, durch Arbeit und Ent= fagung, fo lehren die Beifen des Mittelreichs, ward von jeher und wird zu allen Zeiten das Bettliche — bas Denfchliche herangebildet. Im Gegenfate zu bem Spruche : bes Denfchen Gerz ift bofe von Jugend auf, lehren fie : ber Menich ift feiner Natur nach vortrefflich ; bie Natur be= freundet die Menschen, getrennt werden fie nur durch Erziehung und Gewohnheit. Sind fie zu moralifchen und geiftigen Wefen herangebildet, fo tonnen fich bie Menfchen zu herren bes Alls emporschwingen und jeder Unordnung in den Erscheinungen am himmel wie auf der Erbe Reuern. Alle Rörper werben fich in ihrem ewigen, gesehnaßigen Areislauf bewegen. nur biefe Belt unferer Leiden und Freuden foll uns am Gerzen liegen; man forfche und frage nicht viel nach Genien und Gottern. Mogen deren auch vorhanden fein, fo find fie boch in jedem Ralle fo weit entfernt, daß unfere hoffnungen und Bunfde nicht zu ihnen empordringen tonnen.

Gilf dir felbft, fo wird Gott dir helfen! Diefe Beischeit ber unabhängigen felbftanbigen Geifter aller Bolter und Beiten ift die Grundlage des chinefichen Lebens, in ftaatlicher, in religiöfer und bürgerlicher Beziehung.

Diefe Grundfäge und die hieraus hervorgegangenen Einrichtungen bilden, von ben ättften Zeiten bis zum heutigen Tage, den Unterschied zwischen den chinesisch gebildeten Böttern und ber Anhängern der andern orientalischen Gultursvischen, des Brahmanismus und Bubbhismul, bes Christenthums und Islam. Das römische Reich ging unter ben wiederholten Andrange der Barbaren zu Grunde: feine Religion, feine Staats = und bürgerlichen Einrichtungen, Sitte, Beseg und Sprache fünd bis auf wenige Refte verschwunden, verkehrt und umgewandelt worden. China widerstand und widersteht viel zuhlreichern Barbarenfcmärmen feit 4000 Juhren. China widerstand und widersteht viel zuhlreichern Barbarenfcmärmen feit 4000 Juhren. China widerstand und widersteht viel zuhlreichern Barbarenfcmärmen feit 4000 Juhren. China widerstand und widersteht viel zuhlreichern Barbarenfcmärmen keit gionen und Eule turspitemen; an feinem unwandelbaren Sinne find Buddhismus, Mohanmedenismus und Mandichu ganz erobert. Die Eroberungen haben jedoch in dem Stanben und der Regierungsmeise, in Sprache und Schrift des Mittelreichs nichts geändert. Die chinesischen und Mandichu ganz erobert. Die Eroberungen haben jedoch in dem Stanben und der Regierungsmeise, in Sprache und Schrift des Mittelreichs nichts geändert. Die chinesischen, daß für inwerhab weniger Jahre ben wilden Sinn des barbarischen Zwingherru unterjochen und ihn auf chinesischen Sinn bes barbarischen Zwingherru unterjochen und ihn auf chinesischen Schrift des Darben berbardichen Zwingherru unterjochen und ihn auf

Mongolen und Mandschu sind bereits in der zweiten Generation Chinesen geworden. Die hergebrachten Einrichtungen wurden beibehalten, die Behörden blieben, es wechseiten blos die Berfonen; an die Stelle der Einheimischen find chinesisch gebildere Fremde getrenen. Unter Chu= bilai, sagt uns Marco Polo, haben Mongolen, versische und türftische Musetmanen, Christen und andere Ausländer die ersten Stellen im Staate befleidet. Nur den Fremden glaubte der fremde Eroberer vertrauen zu dürfen. Etwas Uhnliches sindet man heutigen Tages unter den Mandschu. Alle wichtigen Stellen find doppelt vesche findet man heutigen Tages unter den Mandschu. Alle wichtigen Stellen weit überwiegend. Auch hält die Negierung zu Beting, der Bedsben ist die Anzahl der ersten weit überwiegend. Auch hält die Negierung zu Peting, der Bedssche in Bereitschaft. Ungeachtet aller dieser Vortehrungen ist doch der herrschenen Mandschus benachte, worüber sie flagsfertiges, blos aus ihren Landsleuten zusammengesetes Geer in Bereitschaft. Ungeachtet aller dieser Vortehrungen ist es doch der herrschenden Mandschusspnastie, worüber sie häufig Rlage führt, nicht nöglich, die Sprache und die angestammten Sitzten ühres eigenen Bolfs win zu erhalten. So gewaltig ist der Einstuß der größern Rasse Chinesen und ihres umgestaltenden Gulturspftems.

Bon einer Trennung der geiftlichen und weltlichen Racht ift in China nicht einmal ber Begriff vorhanden. Der herrscher wird als himmelssohn verehrt, welcher vom himmelsvahre ben Auftrag erhielt, die Welt zu vegieren. Er ist zu gleicher Zeit Papft und Kaiser seines Lanbes, der ganzen Erde, nach dem kanonischen Rechte ber blumigen Mitte. Als Oberpriefter verfammelt der erhabene Gebieter, zu bestimmten Zeiten des Jahres, die Großen seines hors und bei Reichsbeamten, ertheilt ihneu Lehren über einen Tert aus den hochgeachteten Schriften ver Ahnen, wie sie tugenbhast leben und bas Laster meiden mögen. Der Sohn allein hat das Recht, feinem Bater himmel und feiner Mutter Erde die schuldigen Opfer darzubringen. Das Neich has himmelsschnes heißt auf deutsch Erbenrund. Das es sich nicht fo weit erstreckt, das nicht alle Bölter hienieden ihm gehorchen, ist nicht die Schuld des himmlischen Gebieters. Seine rechtmäßigen Aufprüche scheicern an dem Starrfinne und ber Wilterlichtit der Barbaren, welche ber beiligen Richt bes Geborsans widerstreben.

Imischen ber Menschheit und dem himmelssohne, zwischen dem Bolte und feinem herricher besteht, dem Brincipe nach, bassels Berhältniß wie zwischen Bater und Sohn. Bierär ift bie Grundlage, worauf das ganze Staats = und bürgerliche Leben ver Wölfer des chineftichen Culturfystems auferbaut wurde; es schimmert durch in den höchften wie in den niedrigsten Berhältniffen. Der himmelssohn hat den Auftrag, die Gebote feines Baters da oben zu vollziehen hienieden auf Erden; dem Bolte aber ist es Bsicht, diesem Sohne zu gehorchen, wie erwachsene Kinder ihrem Bater. Sieraus folgt, das der herricher fein ununschräfter Gebieter ift, nuch Baune und Billfür. Der Monarch Chinas erscheint im Gegentheit ein durch Sitte, hertommen und Gefege höcht beschräfter Fürft. Er hat die Bslicht, das Bolt in Augend und Gerechtigkeit zu erziehen und zu regieren, es zu ernähren und zu beschüten. Der Fürst bevente, heit es im chinessichen Gaassrecht, das die Beschluffe des Gimmels, wie in allen Dingen, so auch in Grubeilung der Herrichaft, nicht unwiderruflich find, das Bater und werden, werden mun feine Beschlacht, nicht unwiderruflich find, das Bater und werden, werden im feine Beschlacht, wenn die erhabenen Gebieter auf dem Bfade ber Augend und Gerechtigteit mandels., Der herricher ward des Meichs ungen eingeschlach der State verben, vonn man

İ

ł

wegen vorhanden. Das Boll kann feiner wol entöchren, er nicht ves Bolts. Dus Buffer bleibt tunner Baffer, wenn fich auch tein Fifth barin bewegt; der Rifch ftirbt ohne Baffer. Der gurft it sas Schiff, die Raffe des Bolts das Buffer. Das Schiff tann gludlich durch vas Buffer fogeln; es kann auch von den fturmenden Bogen verfchlungen werben. Hundelt ver Sohn gegen vie väterlichen Gebote, fo verfolgt ihn die Strafe bes hinnels; beffert er fich nicht, fo wirde er ausgerottet und fein ganzes Geschlecht. Ift das Bolt lafterhaft, verfährt ver Beamte wieder bie ewigen Geses des Rechts und ber Menschlichkeit, wird Lugend verabfäumt und das Lufter erhoben, dann ift die Sicherheit des ganzen Staats wie des einzelnen gesährvet. Bater dimmel sontumdet feine Ungufriedenheit durch wundervolke und gräftliche Naturerscheinungen; es entischen Sonnen= und Mondfinfterniffe, Därren und Überschwemmungen. hat ber Sohn bie moralischen Gese bet Menschniett zu Boben getreten, fo zerfört, um ihn zu züchtigten und zu warnen, der Bater auf eine furze Zeit die Gefese ber Nature. Bohl ihm, dem Sohne, wenn er jest in sich geht, wenn ihn die Ferüttung ans feiner Berderbitheit zum Guten, zu feiner Pflicht hinleitet. Nur ungern ftraft der Himmel. Sind Lafter nub Schlechtigkeit entferft, so bewegt ich das Weltgebäube wieder in hertömmlichen Gleife.

Das Mittelreich ift, feit dem Untergange der Tscheubinaftie, im 3. Jahrhundert vor nuferer Zeitrechnung, ein Administrativstaat, ohne irgendeinen auf Grundbesitz ruhenden und Sonderrechte sich erfreuenden Erbadel. Nur die Rachtommen des Consucius, ver Lehrers ver sinesischen Menschheit — seine Familie bildet den ältesten Adel ver Welt — und der Clun der herrschen Dynastie genießen besondere Auszeichnungen und erbliche Bortheile. Die Rasfer verleihen zwar, gleichwie in den westlichen Monarchien geschicht, allerlei Litel; es find bies aber bloße Ehrendenenrungen, wodurch die Stellung ihrer Träger in der bürgerlichen Sefellschaft keinerlei Änderung erleidet.

Die eigentlichen herren bes Staats find bie Beanten: fie bilben bie machtigfte und ente witteltfte Bureaufratie auf Erben. Eine Selbftregierung bes Bolls ift mit bem Brincipe bes göttlichen Rechts unverträglich; bie chinesische Sprache hat tein Bort für Freiheit und Selbftun= bigkeit. Die Fürsten fenden ihre Diener, welche willfurtich angestellt und beförbert, erniebrigt und abgefest werben, im Deiche berum, um bie mit ewiger Unmundigfeit gefchlagenen Daffen in Orborfam zu erhalten. Sorgfamen Auges, fo fprechen bie Magifter bis biftortifden Bim= mefftaats im öftlichen Afien, blickt ber Simmelefohn im Banbe umher, bamit er Tugend und Talent herausfinde und fie zu feinen Behülfen erhebe. Der erhabene herr von Gottes Gnaden ift ber Bagenlenter, die Minifter feine Gande. Die Gefese find bas Gebiß im Munde bes Bolls, welches gezügelt wird mittels ber Beauten. Die Strafen bilden bie Streiche, woburch Unge= forfante angetrieben werben. Danit nun aber verbienftvolle und tenninfpreiche Danner vor bem Auge bes Allgebieters nicht verborgen bleiben, fo find Prüfungen angeordnet, wo jeder er= fdeinen und fein Talent leuchten laffen tann am Lichte bis Tagis. Die Gegenftandt, aus wetden geprüft wird, bleiben feit Jahrhunderten unabanderlich vorgefchrieben. Auf blefe Weife ift in Beitenverlaufe bas in fich abgefchloffene, vertnöcherte Chinefenthum entfranden, bemacht von ber Gelbftfucht, von ber Unwiffenheit und bem hochmuthe ber hunberttaufenb, aus bei get= ftigen Mufterfcrauben hervorgegangenen Dagifter und faiferlichen Rnechte.

Das Beamtenwofen bat unter ben verfciebenen Dynaftien mehr fragerliche Beränderungen etfuhren. Es gerfällt jest, wie in Rufland, in neun Orbnungen, von beiten eine jebe gwei Rangftuffen bildet, im ganzen 18 Rlaffen. Alle bie zahlreichen Offentlichen Civil= und Mill= tärbiener bes dineffichen Reichs, bort Ruan, in Europa gemeinhin nach bem indifcen Botte Mantri, welches Rath oder Rathsherr bebeutet, Mandarine genannt, geboren zu einer ober bet andern Klaffe. Der innere ober geheime Rath, fo genannt, weil er innerhalb bes tuifteligen Palaftes, linfs vom Ebronfaale feinen Gis bat, bilbet unter bem Raffer, mit bem er in unmittele baret Berbindung firbt, die oberfte Berwaltungsbehörbe, ben Staatsrath bes Reichs. Er bes ftebt ans vier Geheimräthen erften Hanges, erfter Orbnung, welche famimtlich Renbige ver großen Biffenfchaft, b. 6. ber Stratenveicheit, genannt werben. Die zwit erften find Danbidu und bie andern Chinefen. Den Geheimräthen werven noch eine unbeffininnte Ungaft Beifiger augetheilt, welche gewöhnfich von bet hauptftabt abwefend und bobern Bermaltungeftetten in . ben Kreifen vorftegen. Umter bein Geheimrathe fteben bie feche Mintfterien , beren Braffventen ale Bebeinitäthe in außetordentlichen Dienften ju betrachten find. Gie fuhren ebenfalls ben Titel Kundige ber großen Biffenfchaft oder Staatsweisheit, und werben gemeinhin Derfchrels bet genannt. Dies find die Dinffterfen bes Innern, ber Finangen, bes Galtus, bes Britge; bet Getechtigteit und ber öffentlichen Urbeiten.

Aus ben zahlreichen Gefegen und Borfcriften über bie Berwaltung bes Reichs gebt im gangen hervor, bag China an ber verberblichen Krankheit bes Juvielregierens leidet. Deshalb wird auch, wie unter folchen Berhältniffen zu geschehen pflegt, von hundert Berordnungen laum eine einzige ausgeführt. Man wurde in China, wie in allen andern despotischen Staaten, zu einem ganz falschen Ergebniß kommen, wollte man die wirklichen Juftande an bem geschriebenen Buchftaben ber Gesehniß kommen, wollte man bie wirklichen Juftande an bem geschriebenen, wie Montesquieu fagt, fondern auf Schein und Luge find bie Despotien gegründet.

Bie zu den Zeiten Karl's des Großen und Napoleon's zwischen Franken und dem Frankenreiche, zwischen Frankreich und bem franzonflichen Reiche unterschieden ward, so muffen auch während vieler Verioden des öftlichen Aften die Benennungen China und chinefisches Reich genau unterschieden werden. Es ftanden nämlich und ftehen heutzutage unter ber herrichaft ber himmelssöhne mehrere Bölker und Reiche, welche nicht zu China, im engern Sinne des Borts, zu den von Chinesen bewohnten Gegenden gehören. Will man einen rechten Begriff von der Macht und dem Einflusse die die Bolts und feines Culturspftems erlangen, so dürfen diese auswärtigen Besthungen nicht übergangen werden. Reichten doch bald die unmitztelbare Herrichaft, bald die mittelbaren Einflüsse Chinas von Befing nach Bothara und, in manchen Jahrhunderten, selbst die zum Stromgebiete des Oxus und des Jarartes.

Bom nördlichen Assen Alfien fteigt man leicht hinab in die Tiefebenen und Alpenländer bes Mitz telreichs; tein Riefenstrom, keine Gebirgofette bildet hier eine natürliche Scheidewand. Die Runft sollte den Mangel der Natur ersehen; sie ward aber unwirtsan besunden. Türken, Monz golen und Tungusen durchbrachen die riefigen Schutzwälle und vernichteten in ihrem welden, unvernünstigem Grimme die geistigen und physischen Saaten der Subländer. Diese mußten nun, wollten sie ihres Besigthums und Lebens sicher fein, die ungestümen Menschenrassen haten, hamit sie nicht, zu einer Massen haten, damit sie nicht, zu einer Massen unterjochen. Selbst die große Büste, welche China von Mittelassen trennt, ist zu manchen Zeiz ten, weil sie teine hinreichende Schutzwehr gegen die Nomadenvöller darbot, überschritten worz ben, um jenseit verssen, in den Ländern Mittelassens, die Geschren zu ersticken, welche ben nordwesstlichen Kreisen bes Reichs vohrten. Dies ward auch an andern Grenzen, im Besten, Süden und Often, für nothwendig besunden, in den Alpenländern Liebts, auf den Inselten östlichen Meeres und in den Ländergebieten zwischen dem Frawaddi und dem Meerbussen von Longfing.

Es bedarf im Reiche ber Mitte feiner Staats= ober Gemeindeerlaubnig, um eine Familie m begründen. Jeber heirathet jo viel Beiber zweiter Art - nur eine ift erften Ranges, ift die Frau des Hauses — jeder nimmt fo viele Beischläferinnen, als er nur immer ernähren fann. Beirathen und Söhne erzeugen gehört zum Seelenheile eines echten Sohnes des Jao und Schun. Ber follte ihn in alten Tagen nähren und pflegen; wer follte fünftig auf seinem Grabe opfern, bie Manen am hausaltare verehren und für ihre Bedürfniffe im Schattenreiche Sorgetragen! Die Bevölkerung hat sich demgemäß, innerhalb der langen Friedensjahre, derart vermehrt, daß manche Statiftifer bes Beftens bie Angaben ber Chinefen für übertrieben, für ein Ergebniß himmlifcher Eitelkeit halten. Gie glaubten in ber großen Berschiedenheit mehrerer Bevölkerungsliften, nach einem verhältnißmäßig turgen Beitraume, einen hinlänglichen Grund zum Mistrauen zu haben. Man bedachte oder wußte nicht, daß diese Listen, in China wie in Ruß= land, gewöhnlich blos zum Behufe ber Erhebung von Abgaben in Geld und Naturalien und andern Berpflichtungen entworfen, daß blos die Leiftungen unterworfener Familien und Perfonen barin aufgeführt werden. Die allgemeinen Bolkszählungen find hiervon gänzlich ver= fcieben. Die Bablung von 1812 lieferte für China, im engern Ginne bes Borts, ein Ergebnig von 3621/2 Millionen. Rechnet man hierzu die fremden Bölfer, welche unter dem Colonial= minifterium fteben, Mongolen, Tungufen, Tibeter und Türken mit 271/2 Millionen, fo hatte fic bereits im Jahre 1812 bie Bevölferung bes chinesischen Reichs auf 400 Millionen belaufen. Im Jahre 1849 wurde eine neue Bählung angeordnet, deren Ergebniffe im Weften noch nicht befannt find. Die Ländermaffe des Chino = Mandschustaats ist aber fo groß, daß bei Annahme einer Bevölkerung von 400 Millionen taum 149 Personen auf die englische Geviertmeile kommen. Man fleht, daß die amtlichen Angaben, nach der Natur der Dinge, keine Unwahr= fdeinlichteit enthalten. Die Zweifler fcheinen ben Umfang und bie Fruchtbarteit des Reichs fowie die mäßige Lebensweise der Bevölkerung übersehen zu haben. Alle aufmerkfamen kundigen Beobachter, welche in den letten Jahren einige Bezirfe des öftlichen Aften burchzogen haben,

ĥ

Eidthi

1

ł

namentlich Bäglaff und Mebhurft, berichten von ber außerproentlich dichten Menfchenmaffe Der letztere glaubte fogar, nach den Erfahrungen, welche er auf einer Reife durch die Seibenund Theedistricte einsammelte, daß die amtlichen Angaben weit hinter der Wahrheit zurstetbleiben. Die Familienväter geben nämlich ihre Angehörigen nicht richtig an, damit fie wenie ger Kopfsteuer zu bezahlen hätten, was sich die Unterbeamten für geringe Bestechungen gern gefallen lassen.

Bar viel und vielerlei, mabrend ibrer viertaufenbfahrigen Geschichte, ift geschehen in biefen weitgestrechten Marten bes chinefifchen Gulturfuftems; die Länder find wiederholt getrennt und wieder vereinigt worden; Dynaftien find entstanden und verschwunden; Fürsten und Räuber haben zu Land und zu Waffer gräßliche Thaten verübt. Deffenungeachtet hat China, fo wenig wie die andern despotischen Staaten, in unserm, im wahren Sinne des Worts eine Geschichte. Bo die Entwidelung, wo der Fortschritt fehlt, gibt es feine Geschichte. China hat sich überdies, mitten unter ben Bölfern ber Erbe, ber Einfamkeit übergeben; Frembe, wenn auch an einzelnen Drten zugelaffen, wurden wie Diebe und liederliches Gefindel bewacht und mishandelt. Der Fremde ift dem Chinesen nicht blos ein außerhalb ber Civilisation lebender Bilder, sondern ein Bott und Menfchen verhafter Damon. Wer aber den andern tein Recht gestattet, ftelt fich felbft rechtlos hin; Macht erhebt fich gegen Macht; bie Schwachen find verloren und burfen nicht einmal Rlage führen. Auch ohne den Opiumfrieg wäre die Abfperrung Chinas von der übris gen Welt nicht lange mehr zu halten gewesen. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen: bulden in unfern Lagen teine Ifolirung mehr. Japan, Siam und Cochinchina, bas norbofte liche Asten, bas Amurland und Afrika wurden auch ohne Opium und das Auswärtige Amt zu London in die Weltbewegung hineingezogen.

In allen Staaten, wo fich bie Menschen nicht felbft regieren, sondern von andern regiert werden, ba tann ben Maffen weder Einficht noch Lapferteit, weder Lugend noch Gerechtigkeit. innewohnen. Dag die Regierung auch ben besten Willen haben, mag sie bas Bolt in ber That zum Beffern, zum Göhern erziehen wollen : es ift vergeblich, ihr eigenes Brincip tritt ihr feindlich entgegen. Breffreiheit, politifce und religiofe Bereine find in China nicht gestattet; felbft eine rudfichtsvolle Befprechung ber Landesverhältniffe, fei es nun in öffentlichen ober Brivathaufern, ift bei dem berrichenden Spionirwesen nicht möglich. In Aften und allen Ländern, wo Bielweiberei herricht, ift überdies eine gemischte Gesellichaft undentbar; und voch will und muß ber Menich, hat er die Laften des Tages ertragen, eine Erholung haben. Da ergibt er fich atten finnlichen Gelüften ; er ift und trinkt und spielt. Dpium, Branntwein, Bier und was sonft die Sinne figelt, find die Freuden der verthierten Massen. Ermahnungen, alle Mahnahmen der Behörden, welche diefer ober jener. Ausschweifung fteuern wollen, bamit fie am Eube nicht felbit in ben Abgrund gerathen, find vergebens. Sie fämpfen gegen die Grundufeiler ihres eigenen Dafeins. Feigheit und Berdummung, Lafter und Berbrechen find ihre Siugen. Das Opium= rauchen hatte, während der ersten Jahrzehnde unfers Jahrhunderts, in ganz Aften berart zuge= nomuku, daß die Einfuhr die Ausfuhr um große Summen überflieg, welche in Metallwerth erset werden mußten. Das Opium ward verboten, sein Gebrauch steigerte sich immermehr. Nun verlaugt der Herricher zu Befing, England solle seinen Unterthanen die Anpflanzung undben handel mit Opium verbieten. Man hat in China und allen ähnlichen Staaten feinen Bes griff von persönlicher und burgerlicher Freiheit; die Regierungen thun was fie wollen, und verlangen Abnliches von England und Nordamerita. Dag es Gefete gibt, welche auch die herr= fcher binden, bavon hat die Willfur teine Ahnung. England erwiderte: Bir tonnen bas Opiumgeschäft nicht unterbruden, und es möchte auch wenig helfen. Anftatt ber Briten würden Raufleute anderer Nationen auf bem Martte erscheinen. Eine Beit lang wurden Schriften ge= wechselt; ein befriedigendes Ergebnig war unmöglich. Die bei allen Brincipienfämpfen mußteauch bier bas Schwert entideiben.

Die tatholischen Sendboten huc und Gabet fanden (1844) ben Mandschu Rischen, welcher im Beginne der englisch=chinesischen Birren eine fo große Rolle spielte, als Statthalter zu Lhaffa. Rischen fage zu ihnen unter anderm: "Ja gewiß, eure Mandarine find weit glucklicher als wir. Eure Regierung ift beffer als die unsere. Unser Kaiser kann nicht alles wiffen, und bech entscheidet er über alles, ohne daß jemand zu widersprechen wagt. Unser herr fpricht zu uns: das ift weiß. Wir wersen uns zur Erde und fagen, ja, das ift weiß. Beigt er uns benselsben Gegenstand und fagt: das ift ichwarz, so wersen wurde, daß ein und verselbe Gegenstand nicht zugleich weiß und schwarz fein könne, so möchte der Kaiser vielleicht zu dem, ber sollten nicht zugleich weiß und schwarz fein könne, so möchte der Kaiser vielleicht zu dem, ber sollten

Gin heiliger Befchl ift ergangen : "Der Opinnshandel foll vernichtet, die Barbaren in uns bedingte Unterwerfung gebracht werden." Die Schmuggelstotte an ver Tigermündung ju Linting mußte ihr Opium den hinsfischen Behörden übergeben. 20283 Riften, welche im Anfauf an 10 Mill. Dollars kofteten, wurden vernichtet, und den Engläudern, infolge mehrerer Unordnungen und Rämpfe, wobei die Chinefen große Berluste erlitten, für ewige Jeiten det Jutritt zum Mittelreiche untersagt. "Dan kann leicht befehlen", erwiderton diefe, "ber handel foll auf ewige Zeiten aufhören, Aber wie will man, abgeschen davon, ob irgendeiner Antion solch eine Ausschließungörecht zugestanden werden kann, biefen Befehl wollziehen, zu einer Zeit, wo wir noch so große Forderungen zu machen haben? Wir verlangen Genugthung für die Schmach; wir verlangen Chadenersag für das weggenommene Opinn. Unfere andern Berluste belaufen son 17-18 Millivnen berechnen tönnen. Hierzu konnen noch die Ausgaben für die Rüftunzgen, in welche wir geführzt wurden and werden, um biefe Schuben einzutriben. Die Bütfel find geworfen; Baffengewalt, die letzte Zustucht ber Fürften und Belter, wird entschen."

Chinefen und andere füdliche Völler verben niemals einen Baffenstillstand eingehen und Frieden schließen, wenn es in ihrer Macht steht, den Feind vollkommen zu vernichten. Lastuang hielt deutgemäß die friedlichen Amerbietungen der Engländer nach ver Beschnachme der Inselgruppe Achustan (Juli 1840) für Schwäche. Der taiferliche Bedolmächtigte, der Mandicku Alfchen, erwiderte sogar bei den linterhandlungen am Flusse Bedo, woran Befing liegt: die Engländer tönnten sich über teine Mishandlungen betlagen; sie seine ja als tributbringende Bölker eingereicht und fländen unter vom Gebote des himmeldschnes. Die faiserliche Gnade wolle jeboch ihr Besuch under under gurückweisen, und die Vorsätle an Ort und Stelle, wo sie sich errigneten, nochmals untersuchen laffen (September 1840).

Der nach wiederholten Feindsfeligfeiten und Unterhandlungen abgeschlichtene Friede an ber Tigermändung (7. Jan. 1841) ward von beiden Regierungen, der britischen wie ber chinefischen, zurückgewiefen. In London wollte man mehr haben und in Beting weniger gewähren. Die vorfichtigen und wohlwollenden Unterhändler Kischen und Elliot wurden abberufen; der Arieg begann wieder und ward unter ber Lettung des neuen Berolimächtigten, Sir James Bottinger, in viel entschiedentver Wethe geführt. Mehrere Städte und Begirte, längs ver fädlichen und die lichen Gestadelandschaften, fowie die von Elliot, nach dem Friedendschullte herausgegebene Tichtangruppe, fallen schnell nacheinander in die Sande der Briten, und zwar unter gröchen Berlufte an Menschen auf feiten der Chinesen. Bon Tichusan zieht man hinüber zum Fofland; die Gaschildte Tichinhal und Ringvo find eingenommen und der gange Areis Tichetiang feht bem Feinde offen. Die Engländer verbleichen hier während ber Binternwonate; nan wartet auf Berluktärlungen, und Frähligte ber Oberationen wit frieger Araft beginnen zu tönnen.

Rein anderes band ift von fo zahlreichen Flüffen duritziogen, wie die mittern, fühlichen und öftlichen Areife bes Mitteireichs. Die Rinnfale wurden frühe, fcon in den Inhehmuberten vor unferer Beitrechnung, durch viele tünftliche Bafferleinungen derart mittinaliber verbanden, baß die hanpeflähte von einem wehren Bafferney ungogen find. Beil nun einzelne Gertfcher in vorfchiedenen Theilen des Landes ihren hor hleften, fo warb anch die Richtung des Bafferneges manchen Beränderungen unterworfen. We hatten die Mongolen, um ihren Biffornigen im nordfieden und nintern Alben näber zu fein, ihre Bothaltung zu Bettig aufgefchlagen im nur dirten fie die hauptwafferftunge vor Orthungen. Dieffer guoge Kunal, von der erften State

ţ

1

bes Kreifes Tfürklang bis zur Refibenz fich ziehend, ift auch unter ben helben folgenben Gereschersamilien, ber Ming und Mandichu, welche mit geringen Ausnahmen ihre Reflung ebenfalls zu Beting hielten, in guben Justande erhalten worden. Sie bezeichneten und bezeicht nen ben Kannt mit ulertei Ramen. Bato heißt er Aufrestrom, bald Transportfluß ober auch Fluß für die Welterschaffung ber Lebensmittel und Abgaben. Diefe Wafferstraße bilder die große Pulsaber bes Reichs. Dadurch erhätt Beting, erhalten vie weniger fruchtbaren Länver den Reichthum und den Uberfluß der mittlern und fückichen Areise. Eine henmung ber Infuhr aus diefen Gegenben würde bald eine Sungerstrath, und infolge betselben gefährliche Auffinde erregen. Diefer Weg mittelbaren Zwanges erschien am gerignetsten, am bie Salöftartige beit des churflichen hofrs zu brechen und bie Regierung des hinnelssohnes über thre Schwächt aufauflären.

Im Berlanfe bes Fruhjahrs 1842 waren die Berftarbungen aus Indien und bem europäi= fcen Mutterlande eingetroffen. Die Operationen gegen das herrliche Land Riagnan eber bie Wegenden fühlich bes Stroms, konnten mit nachbrud begonnen werden. Am 16. Inii fegelten bie Auführer ber britifchen Land- und Geemacht ben Dang-tfe-flang aufwärts, unterfuchten bie Bugange und Lage von Tichinfiang, b. h. ber Stromeswarte, um hiernach ihren Angriffsplan zu entwerfen. Sir William Parker und Sir hugh Gough fuhren bis nabe an den Eingang. in den Kaiserkanal, ohne irgendeinen Widerstand zu finden, sobag man wähnen konnte, biefe Stadt wurde ohne Schwertstreich fallen, eine Meinung, welche wol absichtlich von den chine= fiften Dolmetfdern genährt wurde, bamit bie Engländer feine Borbereitungen treffen und überrascht werden möchten. Tschinklang liegt auf der Subseite des Stromes und ift die wich= tigste Festung bes Areises Riangnan, die eigentliche Schupmauer des Reichs im Süden. Der große Kanal läuft zwischen ben Wällen der Festung und der westlichen Vorstadt hindurch und wereinigt fich hier mit dem Strome. Man hat fpäter durch Armeelisten, die nach Einnahme der Sende den Engländern in die Sände fielen, erfahren, die ganze Befagung habe blos aus 2400 Mann bestanden, woven 1200 aus einheimischen in Tschinklang anfässigen Mandschutruppen und 400 aus der Ferne herbeigekommen waren. "Barum hatte die Regierung nicht 50 — 60000 Mann der acht Banner, welche ja, nach amtlichen Angaben, die Anzahl von 160000 erreichen sollten , babin beorbert? Warum find , während bes ganzen zweijährigen Rampfes, den Enaländern keine Seere von 100-200000 Rann entgegengetreten, da ja nach vem Stantshandbuche eine Mallion Soldaten vorhanden fein follen? Beil die amtlichen Amga= ben bespotischer Reiche der Birklichkeit widersprechen, auf Lug und Trug beruhen. Die eng= kichen Truppen in China waren niemals fo zahlreich, als zur Zeit, wo fie vor Tfchinklang finns ven, und boch beliefen fir fich nicht auf 7000 Mann! Mit diefer verhältnigmäßig fo geringen Macht haben die Briten der Negierung von Befing die Friedensbedingungen vorgeschrieben, und hiermit bätten fie auch, wäre es nothwendig gewesen, ober bätte es in ihrem Blane gelegen, ohne 3weifel die Mandicutynaftie aus ihrer Gauptfladt jagen und das ganze hinefische Reich ge= winnen tonnen. Mit einer nicht größern Truppenzahl wollte bereits, in der zweiten hälfte des 16. Jahrhunderts, ein spanischer Handelsagent in Manilla das chinepische Reich der Ming für Rinig Bhilipp II. erobern.

Der Angriff begann den 21. Juli in der Frühe. Bon verschiedenen Seiten zogen die Enge lönder gegen das Innere der Stadt, wo sich die Mandschu mit der größten Erbitterung schlugen, s sodaß es in manchen engen Straßen zu einem sörmlichen handgemenge kam. Auum hatten diese ehemaligen Eroberer des Mittelreichs die Überzengung erlangt, daß, aller Anstrengungen ungeachtet, der Tag verloren, so wollten sie Schande nicht überleben. Zuerst apferten sie Wells und Kind und runnten dann selbit auf mannichsche Weise in den Tod. Errignisse stellen hier vor, die nicht gräßlicher erbacht werden können. In einem Hause wurden 14 ermordete Beiser gesunden und ringerum sasen Männer, welche sich, sobald die Feinde eindrangen, den Dals abschnitten. Aber auch verlust verschaft werden war bedeutend, der bedeutendier in einem Treffen während diese ganzen Ariege; er belief sich im ganzen an Todten und Verwundeten auf 198 Mann.

Ein panifcher Schrect ergreift jest alle Bewohner des Mittelreichs. "Wer könnt' es noch ungen, diefer mächtigen Nation Biderstand zu leisten, nachdem die ftärtfte Festung, von den tupfersten Truppen vertheidigt, in wenigen Stunden gefahrn ist!" Allgemein ging in dem mittlern nut felbst in den westlichen Areifen die Sage, die rothen Teufel hätten den Suben ero= bert und ben Rorden ausgehungert. Über dem Norden wäre, nach der Fiucht des Taoluang, ein einheimischer Fünft, Tichu geheißen - der Runte des Gründers der Mingdymastie — geset

werben, ben Suben bagegen hütten bie Fremben unter ihre unmittelbare Gerrichaft genommen. Alle Länder dieffeit des Klang würden jest wieder, wie fo häufig während der frühern Jahrhunderte, in felbftändiger Beife regiert werden. Die unwiffende Menge wähnt fogar, allenthalben hielten fich Engländer auf, welche heimlicherweise ins Land gekommen und nächftend über bas 200lt der Mitte herfallen würden. Man faun fich leicht denten, wie diese Beute die flüchtigen Truppen verhöhnten, welche in den fernen Kreisen mit aufgepflanzten Fahnen umherzogen und Lieder fangen, deren Reigen lautete: Bor diesem Banier flohen, flohen die Barbaren !

Am 3. Aug. 1842 fegelte bie Expedition ftromaufmärts gegen Ranting, welches auf ber Bafferftraße langs ber nörblichen Biegung bes Fluffes, ungefähr 13 beutiche Meilen in fabr westlicher Richtung von Tichintiang entfernt ift. Wegen ftarten Falles bes Baffers gelangte fie erft am 9. Aug. zu biefer zweiten Hauptstabt bes Reichs, beren Bevölkerung fich bamals wenig= ftens auf 11/2 Million belaufen mochte. Man fand bier an beiden Ufern, wie in vielen andern Begenden Chinas, vortreffliche Steinkohlen, eine wichtige Entbedung für die Dampfläckfahrt auf den Fluffen, welche ins herz des chinefischen Reichs bis unfern der Grenzen Tibets und Sindoftans führen. Der Riang felbst ift fur Dampfer wenigstens auf 400 englische Meiten fchiffbar, von feiner Mundung gerechnet. Bie es um die Beit in Nanking ausfah, weiß man aus einem aufgefangenen Berichte bes Generals ber Manbicubefagung. "Als Tfchinklang von ben Barbaren angegriffen wurde, tonnte ber Stlave des erhabenen herrn biefer Reftung nicht zu gulfe fommen. 3ch hatte nur geringe Streitfräfte und mußte auf Bertheidigung nan= tings bedacht fein. Jest fowebt biefe Stadt felbft in größter Gefahr; benn bie geringe Gar= nifon besteht blos aus Fluchtlingen ber Truppen, welche bereits fammtlich von ben Barbaren gefchlagen wurden. Beinigende Gebanten erfullen Tag und Racht bie Seele bes Stiaven Em. Majeftät; fie rafen mir, einem wilden Feuer gleich, burch alle Gebeine."

In den nächften Tagen gingen zahlreiche Botichaften zwischen ben dineftichen Bebörben und Sir genry, die zu teinem Ergebniß führten. Die Gefandten Kijing und Slipu zögerten immer noch, bie Bollmachten des hofes aufzuweisen, welche fie nach dem Falle von Tfcintiang, aur Beilegung ber Zwiftigkeiten, zur Abhulfe aller Befchwerben bes geinbes erhalten hatten. Dem= nach ward beschloffen, am folgenden Morgen (13. Aug.) von verfchiedenen Bunften ber Canb= und Seefeite zu gleicher Beit ben Angriff zu beginnen. Die Gefandten find hiervon mit bem Busate unterrichtet worden, nur die Borlegung ber unbedingten Bollmachten ihres Gebieters tonne Manting vor bem fichern Untergange retten. Mitternacht war bereits vorüber, und noch ift teine Antwort erfolgt. Rijing und Ilipu mochten fublen, welch ein hochwichtiger, entfcheis bender Augenblidt gefommen, und ihn folange als möglich zu verschieden fuchen. handelte es fich boch um die Unabhängigfeit und Gelbftändigfeit des Manbichureichs! Rur brei Stunden waren noch übrig bis Tagesanbruch, bis zum Sturmbeginn, als die Botschaftanlangt, die faifer= lichen Abgeordneten wollten sich den Bünfchen Bottinger's fügen und ihre Bollmachten vor= zeigen lassen. Es waren in der That, wie die chinefischen Gesandten am Beho (Juni 1858) er= flärten, keine vorhanden. Rijing hatte Bollmachten diefer Art gefälfcht. Der Glanz des Gerricherhauses des goldenen Gioro ift erblichen; die Majestät des Mandichustants ift zu Boden gefallen. Die Auflöfung bes großen, vom Amurftrome bis zum füdlichen Beltmeere, zu ben Grenzen von Birma und Siam, bann von ben Gewäffern Japans und Roreas bis nach Rhos tand, ju ben indischen Besigungen ber Briten fich behnenden Reichs ift hiermit auf die erfte Stufe getreten. Für alle Bolfer bes chinefifden Gulturfpftems, ja für bas gange öftliche Afien — was die Chinefen und zum großen Theil auch ihre Sieger nicht abnten — hatte eine neue Beit begonnen.

Der Friede zu Nanking vom 29. Aug. 1843 gewährte ben Engländern den größten Theil ihrer damaligen Bunfche und Forderungen. China zahlt 21 Mill. Dollars, öffnet funf hairenflädte: Ruangtong, Amov, Futscheu, Ringpo und Schanghai dem freien handel und Aufenthalt ber Fremden, welche hier häuser und Rirchen, hosspitäler und Schulen bauen können. Es überläst die Insel hougkong auf immer und gestattet, das ver Berkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Fuße der Ebenburtigkeit und vollkommener Gleichheit gesührt werde. Das Begehr ber Annahme eines Gesandten zu Pefing und der Einfuhr bes Opiums, gleichwie anderer Erzeugnisse, gegen bestimmte Bölle ward zurückgewiesen. Solcher Demuthigung, solch einem unmoralischen "die Rache des Baters himmel und ber Mutter Erde heraussfordernden Gesetzt (22. Juli 1843) vereinbarte, find sein Zufümmung geben. Die Zollfähe, welche man später 5 Broc. Das Opiumgeschäft blieb auch jest den englischen und hinesischen Schwagelerbanden überlaffen, welche langs ber weitgestreckten Ruften bes Mittelreichs ihre Stationen haben, und beren Gewinfte fich immer mehren. Die Einfuhr beträgt feit ber Zeit, im jährlichen Durchschnitte, 35000 Riften, im Betrage von 43-44 Mill. Fl., wovon mehr als drei Biertheile ver angloindischen Regierung als reiner Gewinn bleiben.

t

I

I

i

Ranm bat fich Nordamerita zu einem felbständigen Staate emporgeschwungen, fo richten feine Infaffen am Atlantischen Deere ihre Blide nach ben Uferlanden am Stillen Dcean : Boftoner Raufberren bilden (1787) eine Gefellfchaft, um Beltereien vom Ruttafund ingch China zu verführen und bort gegen Thee; Seidenzeuge, Nanting und Porzellan zu vertaufchen. Dies gludte im hohen Grade. Der Congres hat erft nach Erwerbung ber ganber Louiflana. (1803) und Florida (1819) ben Gegenden jenfeit ber Belfengebirge andauernbe Aufmertfam: teit gewihmet und fie. in ben Bereich feiner Berhandlung gezogen. Die Bereinigten Staaten haben auf ganze Länderstreden, längs des Stillen Dcean, Aufprüche erhoben und bereits zu ber Beit warb auf Chinefen hingewiefen, welche zum Anbau jener Gegenden mit großem Bortheit. verwendet werden tonnten. Die vieljährigen Unterhandlungen mit Großbritannien und Ruge land über bie Grenzen jener weitgestrectten Marten haben bie Aufmertfamteit auf Beftamerite und Oftafien immer rege erhalten, welche nun burch ben englisch-chinefifchen Rrieg und bie gang verschiedene Stellung bes Mittelreichs zur civilifirten Belt im hohen Grabe gesteigert wurde. "Begebenheiten von großer Dichtigfeit", fagt eine Botfchaft bes Prüfiventen Tyler an bas haus ber Repräfentanten (31. Dec. 1842), "haben fich in China zugetragen. Der chinefliche Ganbet erfordert es, uns zu verfichern, ob auch wir, ob auch alle andern Nationen der Erde in den neu= eröffneten gafen Butritt erhalten. Der Bortrag bes englifchen Bevollmächtigten mit ber chines. fifden Regierung übergeht biefes Berhältniß mit Stillschweigen; nichts ift barüber bestimmt, ob bie Schiffe anderer Staaten in ben neuetöffneten hafen aufgenommen ober guruntgewiefen werben. Es icheint bemnach geeignet, daß jedes mit China handel tretbende Bolf feine Bezie= hungen zum Mittelreiche, mittels eigener Berträge feftfese."

Der englisch=chinefische Rrieg brachte zwar Ditaften in engere Berbindung mit ber übrigen. Welt. Großbritannien hat aber nicht in unmittelbarer Weife — man kann nicht für frembe-Staaten unterhandeln -- bas Mittelreich den andern Bölfern geöffnet. Der chinesische Bevollsmächtigte Rijing war es, welcher diese Angelegenheit zuerft in Anregung brachte und verlangte, bie Englander möchten fich nicht widerjegen, wenn andern weftlichen Nationen gleiche Freiheiten--gestattet mürden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach England des größten Ber= febrs mit dem öftlichen Afien fich erfreuend, erfcheinen zuerft und ftellen zuerft die Forderung eines befondern Gandelsvertrags. Der hof zu Beling war anfangs angenehm überrafct , bag fich ber Gefandte hiermit beguügte. Das ohnenfiche Bolt und feine Regierung glaubten, vie andern Barbaren würden ebenfalls Millionen und Infelgruppen verlangen. Nur begriffen fie' nicht, mogu ein befonderer Bertrag, ba man boch allen weftlichen Bölfern gleiche Rechte gestatte." Galifornien gehörte bamals noch nicht zur Union; vom Goldreichthum und ber ichnellen Ent= midelung ber Länder längs des Stillen Drean konnte man noch keine Ahnung haben. Und boch deutet Brafident Epier oder Daniel Bebfter, welcher die Schrift verfaßte, in einem bentwürdigen Schreiben an ben Kaifer (12. Juli 1843) auf die Unternehmungen Amerikas gegen: Afien : "China", heißt es barin, "ift ein grußer Strat und bie Chinefen find febr zahlreich. Die 16 Staaten unferer Union find. groß wie China, wenn auch nicht fo ftart bevölfert. Die auf? gehende Soune blidt auf die großen Berge und großen Fluffe eures Reichs; die untergehende beleuchtet die gleich großen Berge und Ströme unfers Landes. Unfer Gebiet erftredt fich von Ocean zu Ocean; im Weften trennt das Beltmeer unfere beiben Länber. Berlaffen wir bie Mändung unferer großen Fluffe und ziehen gegen Weften, fo gelangen wir nach Japan und zum Gelben Meere. Zwei fo mächtige benachbarte Nationen müffen freundlichen Verkehr mit= einander pflegen; es ift der Bille des himmels, bag fie fich mit Achtung begegnen und verftändig handeln. Dagu bedarf es aber fester Rormen, bestimmter Gefege. Einer ber Beifen und Gelehrien unfers Landes, Caleb Cushing, hat den Auftrag, nach Beking zu geben, um dort bas Röthige zu besprechen und festzusezen. Ist der Bertrag von Ihrer Sand unterzeichnet, fowerde auch ich, wenn hierzu bevollmächtigt vom großen Rathe unferer Ration, dem Senate, meinen Namen barunterfegen."

Die Verhandlungen zwischen dem jugendlich= fräftigen Freistaate und der altersschwachen. Monarchie sind voll anziehender und lehrreicher Einzelheiten. Die orientalisch= desporische: Etilette mußte der menschlich freien Sitte weichen : das frische Leben trug den Sieg davon über. abgestarbene Formen. Jedes Wort, jeder Wrauch, welcher auf Unterwürfigkeit, auf eine tribut=

fringenbe Gefanbtichaft gebeuter werben tannte, mußte befeitigt werben. Geloft bie Re ibres Lanbes, ihrer fürften und Brogen burften bie Chinefen nicht, wie alte Gitte es will, über bie Beilen hinaufruden. Gefchente, eine allgemeine Gewohnheit bes Morgenlaubes, wurden weber gegeben noch genommen. Solche Richtigfeiten feien ungeeignet im Bertehr amifden großen Staaten. "Befandte", fo belehrt Caleb Gufbing ben Statthalter ber beiden Rreife Runnetong und Ruangfi, "vertreten bie Stelle ihrer fouveränen Rationen. Jebe Misachtung wich won ben Staaten gerächt. Die Befandten haben bas Recht. ju fommen und ju geben nach Delieben. Rach westlicher Gitte erfdeinen fie ungehindert am Bofe , begrüßen ben Fürften und unterhandeln mit feinen Miniftern. Berben bie Mittler bes Friedens zurückgewirfen, fo bleiben bins Truppen und Schiffe, die Berfgeuge bes Rriegs." Diefe Sprache erforedte ben Simmetefobn Taofuang berart, daß er zu feinem einfichtsvollen Berwandten, bem Manbidu Kijing. nochmals feine Buflucht nimmt. Der Minifter ward zum Stellvertreter bes Ratfers erhoben. ging nach Ranton, bot alles auf, um den Amerifaner von feiner Beiterreife nach Beting aben= balten und bier im Guben ben Bertrag abzuschließen. Freilich vermeinte ber Dof immer noch. man fei ja mit Amerika nicht im Rriege und beburfe teines Friedens; die Unterthanen bes Staats hatten fich auch gehorfam und ordentlich beiragen, was von den fchlechten, aufrühres rifden Eugländern nicht gejagt werden tonnte.

Rijing fügte fich am Ende allen Forderungen, und wo ex nicht helfen konnte, da mußte bie aufrührerisch gefinnte, verborbene Bevölferung Rantons bie Schuld tragen. "Ge feien bies un= bandige, heftige Leute, die taufend Streiche im Ropfe führen. Seitbem die englischen Solbaten herbeitamen, haben fie fich in Bünbe zufammengethan, welche unter bem Borwande, vom Baterlande ble Schmach zu nehmen, rauben, plundern und allerlei fonftigen Unfug treiben. Sie find es, welche die Fremden beleidigen und immer und immer Unruhen erregen." Gufbing. bielt es für geeignet, die Gefanbichaft nach Peting aufzugeben , mit bem Stellvertreter bes Rai= fers zu unterhandeln und abzuschließen (3. Juli 1844). Gs ift bies ber Bertrag von Ban= ghia, fo genannt von einem Dorfe unfern Macao , in ber bortigen Munbart Mongha geheißen, mo er unterzeichnet wurde. Die Amerifaner bestanden barauf, bas fie fich, im Balle einer Be= fowerbe, an ben hof wenden durften. Run fragte es fich burg welche Beborve? Der chineft= fce Staat befist tein auswärtiges Minifterium. Das Lifan juen, bie Bebarbe für bie Fremben, ift zur Regierung der nördlichen und nordweftlichen unter China ftehenden Böllerschaften ein= gefest, für Wongolen, Türken, Tungufen und Tibeter; das Sittentribunal verkehrt blos mit . tributbringenden Bollern, den Siamefen und Anamefen, mit Korea, Ruftland und ben Lieutien. Mittels folcher Stellen wollten die Amerikaner nicht verhandeln. Kijing verordnete, bag ihre Echreiben , welche von ben Statthaltern ber Brovingen empfangen werben mußten , an ben Geheimen Rath zu richten wären. Die Union genieft alle Begünstigungen, welche mit ben Englandern vereinbart wurden. Auch ift festgeset, daß ohne Juftimmung Ameritas teine neuen Bonopolien eingeführt, feine neue Ordnung über Ein = und Ausfuhr getroffen und eine Anderung ber Bollfäge nicht vorgenommen werben burfe. Die Amerikaner find überdies, wie alle Fremben in China, blos ihren eigenen Behörden unterworfen, sowol im peinlichen wie im bürgerlichen Rechte.

Die fostipielige franzöfische Gesandtichaft war ein nutsiofes Gepränge. Frankreich hat in China weber große politische noch handelsintereffen zu vertreten. Da wird vorgegeben, ber Gesandte Laarene wäre im öftlichen Afien als Bertheidiger ber religiosen und humanen Beftrebungen aufgetreten. Der Bertrag von Bangbia liegt der franzöfisch=chinefischen Überein= tunft von Mhampo (24. Oct. 1844) zu Grunde. Es ift bles hinzugefügt: den Sendboten und dimefifchen Christen, veren wol faum 200000 unter ben 400 Millionen fein mögen, follten feine hinderniffe in den Beg gelegt werden. Aber auch dies blieb natürlich eitler Schein. Riemand fann bas Benehmen ber Regierung im Innorn bes Reichs überwachen. Beiche humane Grundfäge aber die Schüglinge der Franzofen, die Jefuiten, in China befolgen wollten, ift baraus 🚒 erfeben, daß nie behaupteten: nur nie und ihre Bläubigen genöffen Rieligionsfreiheit; auf prom: ftantifche Mijstonen tonne diefer Artikel keine Anwendung finden. Da trat Rijing nochmale mit ber bestimmteften Erttärung bagwifchen: feine Sonderrechte; allen fei reltgibie Freibeit geftattet, mögen fie nun ihren herrn Jefus nach biefer ober jener Beife verehren. In beiben Berträgen, im ameritanifchen wie im frangöfifchen, ward überbies gleichmäßig bestimnnt, erft nach Berlauf von 12 Jahren (1855) fonne eine Anberung in ben vereinbarten Beftimmungen borgenommen merden.

Der boi ju Befing bat mehrere gegen bie Bertragemächte übernommene Berpflichtungen

Gitte

niemals erfühlt. Rach ben Tractaten mit Großbritannien follte Randon, fowol um bort zu mohnen als Saubel ju treiben, gebffnet werden; bie bobern Beamten Englands mußten, fobeib fie es wüufden, von ben Danbarinen zu allen Beiten enwfangen und, in jeber Beziehung, als ebenbürtige Bertreter eines unachängigen Staats behandelt werden. Beides ift nicht gefchehen. Gemäß der Übereinfunft mit Nordamerita follte die dinefische Regierung, ohne Beirath und Imftimmung ber Bereinigten Staaten, bie Bolle meber erhohen noch fonft abandern; bann müßten alle die Beschwerdeschriften und andern Eingaben ver Regierung zu Bafbington von ben oberften Rreisbehörden angenommen und zur Erledigung nach Peling gefandt werben. Baibes ift nicht geschehen. Frankreich wurde, außer ben England und ber Union gewährten Streiheiten, noch zugeftanden, bag bie Eingeborenen bes Mittelreichs in ber Ausübung bes romis iden Ratboliciomus nicht gehindert werden follten. ",Burben Franzofen, gegen bas bestehende Berbot, nach dem Junern vest Reichs gelangen, fo tounen fie die dinenfichen Behörden gefungen nehmen und in das nachte Confulat bringen. niemals aber durfe ber gefangene Franzofe gea ichlagen, verwundet, ober in irgendeiner Beije mishandelt werben. Befcabe bies, fo mare Befahr vorhanden , bağ bas gute Einverständniß , welches immer erhalten werben foll, zwifchen beiden Reichen geträcht werden tonnte." Auch biefe beiden Berpflichtungen bat die chinefifche Rea gierung in gröblicher Beife und wiederholt gebrochen. 3wiftigkeiten und neue Kriege konnten nicht ausbleiben.

Die äußerliche zufällige Beranlaffung ber blutigen Rämpfe in und um Kanton ift von ge= ringem Gemichte. Die wiederholt und weitläufig besprochene Frage, wer zuerft, die chinefliche Regierung oder die englischen Behörden, bei dem Streithandel in Betreff des Schiffes Arrow, geschit habe, ift eine Nebensache geringer Bedentung. Es herrschte und herrscht bei allen Fremaden, nicht blus von seiten der Engländer, solch ein Widerwille gegen bas hochmuthige, jedes nuenschliche Gefühl verlegende Benehmen der Chinesen; dann von chinesichem Staudpunkte solch wohlbegründeter haß gegen alle Auswärtigen, Briten, Ameritaner und Franzosen, welcher fich verhegende Angriffe und räuberliche Lundgab und kundgist, daß ein furchtin bar blutiger Entschungestampf nicht lange ausbleiden konnte.

Ranton wurde (October 1856) wiederholt beschoffen und so das Borspiel zum neuen englische Ginefischen Ariege alles Ernstes begonnen. Dberstatthalter Jeh seite in einem Erlasse an die ganze Bevölkerung, an alle Versonen vom Militär = und handelsstande (5. Nov. 1856) einen Breis von 150 Dollars auf den Kopf der englischen Barbaren, "welche in der schamlosesten Beise die Areischauptstadt angegriffen und eine Menge Menschen ermorbet haben. Ergreiset jeden englischen Schurten, schlagt ihm den Kopf ab und bringtihn in meine Amsöstube zur Unterstatung. Der Borsall, mit der Lorcha ist blod ein Borwand; in die Stadt wollen diese Barz beren, gegen den Willen der Gesammtbevölkerung, Jutritt erhalten. habt Vertrauen. Greist zu den Bassen und schart euch um eure Vorgefesten. 3ch werde eine große Armee zusammenbringen, um diese barbarische Räuber von der Erde zu vertilgen".

Die Behörden von Hongkong hatten einen Fehler begangen, welcher unter andern Berfattniffen von unberechenbaren Folgen gewegen wäre. Sie baben Krieg begonnen, ohne bie Rittel zu befigen, einen großen Schlag zu ichlagen. hatten fie gleich im Anfange ber Birrs niffe Furcht und Entfegen im feindlichen Lager verbreiten tonnen, ihre Forderung murde ges. mahrt worden und bas Anfehen ber englischen Ration nicht zu Schaben gekommen fein, wenn auch nur für turge Beit. Bowring und Genoffen find von ber Anftat ausgegangen, Oberftfatthalter Jeh würde, gleichwie (1847) fein Borfahr im Amte, Rijing, nach Empfang einiger Drohfdriften ober wenigstens nach Berftörung ber Burgen innerhalb bes Berlenfluffes und bes Ranton , in Demuth erfcheinen und fich jedem Begehr der Fremden unterwerfen. Die herven. hatten vergeften, daß mit der Thronbesteigung des hienfong (25. Febr. 1850) ein neues, oder vielmehr bas alte Syftem wieder auf ben Drachenfig gelangte. Der Sohn und Rachfolger bes Teofneng wollte die Macht und Burbe des Mittelreichs, bloggestellt und arg beschädigt, mähre rend bas anglo = chinefiften Rriegs, im frühern Blange erneuen, wozu vorzüglich gehört, jede femere Anmagung ber immer "Bofes Annenben englischen Barbaren" in ichroffer Form zurüchzuweifen und, wenn nathwendig, gewaltfam niederzufchlagen. Rijing, fowie bie andern eine fichtsvollen und nachgiebigen Räthe bes Baters find aus ber Rabe bes jungen gurften entiernt und zum Theil hart bestraft worden. Hochmuthige und unwiffende, die Freuden und alles Auss landifche verachtende Altoinefen, Manbicu und Mongolen, welche bem europäijchen Beinde nies mals gegenüberftanden, welche von ben außerhalb ber Blume ber Mitte lebenden Bolfern, vom ihrer Dachtftellung und ben Beburfniffen ber Reugen feine Uhnung haben - folche Leute

526

wurden ins taiserliche Cabinet und zu andern wichtigen Stellen berufen. Sie regierten jest das hinestiche Beich. Einer von ihnen war 3eh = Mingschin, Oberstatthalter ver beiden Provingen Auangtong und Auangs, ein tüchtiger Mann nach seiner Art. Bei der Plünderung seines Pa= lastes in Ranton durch die Barbaren — als solche haben sich ise Angelsachen, Engkänder und Amerikaner, in der That benommen — bei der Einäscherung verschauptstadt, untere und Amerikaner, in der That benommen — bei der Einäscherung verschauptstadt, untere und Mmerikaner, mit einer Freunde und Landsleute, ist Ird verselbe undeugsame Staatsmann geblieben. Wir sinden ihn umsichtig und rastlos thätig nach den verschledensten Seiten ; er zeigt sich unter höcht schwierigen Umständen den mannichsachten Gelchäften gewachsen. "Das treuz werse von des äucht sollt ausgerottet, muß von der Erde vertilgt werden." Selbst die freundlich triechenden Gestätigkeiten und andere Lockungen der englischen Köhlen sie Aberz= statthalter nicht zu mitdern Mashuen bewegen. Zuvor sollen sich die Barbaren unter= werseu und für ben unermessichen Schaben Ersten Bewart von sollten sie taiserichen Bez hörden verschlich berathen, ob und unter welchen Bedingungen die muthwilltigen Rebellen noch= nals in Gnaden aufgenommen werden könnten.

Nach dem Ausbruche der Feindsfeligkeiten am Perlenflusse hat die Regierung von Hongkong eine Botschaft nach Kalkutta gesandt und um ein zahlreiches Truppencorps gebeten. Der Oberstatthalter Lord Canning ist hierauf nicht eingegangen. "Zuvor wolle und müsse man Berzhaltungsbeschle aus der Heimat erwarten; es könne füglich bezweiselt werden, ob den britischen Behörden in China, ohne besondere Ermächtigung, das Necht zustehe, Krirg zu beginnen." Statthalter Bowring auf Hongsong und Admiral Seymour sind dadurch in große Berlegenheit gerathen; die Landoperationen konnten, in Ermangelung eines Heeres, nicht unternommen werden. Die Herren mußten sich auf die wiederholte Beschlefung ver Casselle beschräuften. Später wurde sogar der Rücking aus Kanton und der Umgegend (10. Jan. 1857) für nothwendig erachtet. Zu Whampoa allein hat wan Schiffswerste, Boote, Baaren und allerlei Geräthe, im Werthe von wenigstens 200000 Doll. — dies ist die Schäuung des "Overland Register" (15. Jan. 1857) — ven Mandarinen als Beute hinterlassen. Die wenigen Fremben, welche in diesen Sastanton auch ein Deutschlieben, wurden von ben Chinesen überfallen und erwordet: Unter ihnen auch ein Deutschlieben, Warden von ben Chinesen überfallen und erwordet: Unter ihnen auch ein Deutschlieben, Beaiern, Bischoff mit Nanzen.

Die Chinesen, vom Standpunkte ihrer Umviffenheit urtheilend, mußten die Barbarenmacht für völlig gebrochen halten. "Endlich ift die Zeit gekommen zur Ausrottung dieses englischen – Raubgefindels, dieser Tiger und Wölse, welche unbekümmert um himmlisches und menschliches Necht, unser leuchtendes herrscherhaus mit Verachtung behandeln. Sind sie doch, diese Banzbiten, plözlich hereingebrochen zu einer Zeit, wo wir keine Kriegsmacht bereit hielten, zerstörten unsere Festungen, verbrannten zahlreiche häufer der Provinzialhauptskabt und vernichteten die Habe der steizigen Urbeiter. So erhebt euch jezt Arieger, Landwehr und Vernichteten die Kalfen. Sind nur einmal diese Bater= und Kindermörder¹) ansgerottet, so wird das Glück der goldenen Tage des Jao und Schun wieder aufblüchen." Diese und andere Worte, in zahl= reichen öffentlichen Erlassen, haben im Herzen der Bevölferung Kantons und der ganzen Provinz, welche ohnedies von ererbter Abneigung gegen die englischen Barbaren erställt ist, hellen Wieder ohnedies von ererbter Abneigung gegen, woran sich alles betheiligte, Alte und Junge, Frauen und Männer, Rebellen und Kaiserliche.

Das Erwachen biefer armen Menschen aus ihrem Traumleben wäre schnell und furchtbar gewesen, hätten sich bereits im Frühjahr 1857 bie Truppen und Ariegsmittel in der Stärke in Hougsong eingesunden, womit die britische Regierung alsbald die Operationen gegen Kanton zu eröffnen gedachte. Das dies nicht so früh und auch später nicht in der Stärke geschehen, haben die Chinesen der Revolution in Oflindien zu verdanken, welche die militärischen Aräfte Großbritanniens in Anspruch nahm und noch auf längere Zeit beschäftigen wird. Die Truppen, welche den Grund zum neuen anglo-chinesischen Reiche legen follten, mußten zur Stütze ver akten angloindischen Reichs nach Kaltutta beordnet werden. Lord Elgin, von der britischen Königin als außerordentlicher Botschafter nach China gesandt, stand nach seiner Antunkt auf Hongkong (Juli 1857) macht- und rathlos da, wie ein verlaffener Mann; er konnte weber gegen Kanton noch am Beho, in der Richtung nach Befing, irgendeinen gewaltigen Schag führen. Unter diesen missichen, Großbritannien bioßstellenden Berhältnissen bielt es der Lord

.

¹⁾ Die chinefischen Borter lassen sich nur annähernd übersetzen. Das eine Wort wird mit einem Bilde, zusammengesetzt aus Bogel und Mutter, das andere mit einem Bilde vierfüßiges Thier und Bater geschrieden. Sie bedeuten Bater = und Muttermörder — alle uur erdentbere Scheusale.

für angemeffen, feinen Truppen nachzufolgen, um mit dem bortigen Dberftatthalter Lord Can= ning Rath zu pflegen. Elgin tebrte Anfang September (1857) aus Raffutta nach Bongtong gurud, wo bann auch während ber folgenden Bochen allerlei Buzug eintraf von Indien und Auftralien, vom Cap und dem Mutterlande. Ende November lag vor Hongkong und auf dem Rantonfluffe eine Flotte, wie niemals zuvor in biefen Gewäffern: 8 Segelichiffe mit 250, 9 Dampfer mit 149 Kanonen, 19 Kanonenboote und 3 Bostbampfer. Überbies jählte man fünf große Rriegsschiffe in ben nordlichen Gafen. Die Landungstruppen beliefen fich in runder Summe auf 6000 Mann Engländer und Sipahis aller Waffengattungen, das bienende Lagergefolge aus angeworbenen Chinefen, bas sogenannte Kulicorps nicht mitge= rechnet. Ein bebentendes französisches Geschwader, barunter ebenfalls mehrere Ranonenboote und einige taufend Mann Landungstruppen, mar bereits im Auguft (1857) in ben chinefischen Gewäffern angekommen. Der Kriegsmacht folgte ein außerorbentlicher Botichafter, Baron Gros, welcher am 13. Dct. von der Dampffregatte Audacieufe im hafen von hongtong lan= bete. Ein gemeinschaftlicher Feldzug der Weftmächte gegen China war, wenn fich ber Simmele= fohn den anglo=franzöfischen Forderungen nicht fügen follte, icon feit längerer Beit beschloffen. Rundige Engländer auf Hongkong waren hiermit nicht zufrieden. "Rönnten boch bie Chi= nefen", fprechen fie mit gutem Grunde, "leicht in den Wahn verfallen, Großbritannien wäre allein nicht Mannes genug, für fein gutes Recht zu tämpfen; fie möchten glauben, man hätte Frankreich zu hulfe gerufen, zu Gulfe rufen muffen. Beffer ware es, die Franzofen hielten fich fern, gleichmie Ameritaner und Ruffen. Der ameritanische Gefandte Reeb und ber ruffifche Botfchafter Butjatin, welche feit November (1857) bier verweilen, werden blos unfere Siege, unfere Triumphe zu berichten haben."

Unerklärbar, unverzeihlich ift bie nachläftigkeit ber weftmächtlichen Bertreter, welche unter biefen Umftanden die gerbeiführung dineflicher Soldaten aus ben nördlichen Rreifen nach Ruangtong auf englischen und amerikanischen Schiffen immer noch gestatteten. Es bediente fich nämlich die Regierung des Mittelreichs feit furzem dieses Transportmittels, um ihre Streit= macht im Süden zu vermehren. Kanonen und Flinten mit den neuesten Berbefferungen wurben überdies von Engländern und Amerifanern an die Rreisregierung in Maffe vertauft; fie find nach der Einnahme Rantons ben Siegern in die Gände gefallen und als gute Beute da= vongetragen worden. Die chinefijchen Truppen wußten nicht gut bamit umzugehen. Auch konnten Jeh und Genoffen, trop aller Prablereien, nur über eine fehr geringe Seeresmacht verfügen. Natürlich. Die Taiping standen und stehen mit Macht im Stromgebiete des Riang und unternehmen häufige Raubzüge nach den nördlich und fudlich fich erftreckenden Gemarkungen. Andere Rebellenhaufen burchziehen die öftlichen und westlichen Provinzen. Selbst an den Grenzen find bebeutende Unruhen ausgebrochen. Die Aufftande in ber Kleinen Bucharei und zu Uliafetai werben häufig besprochen in dem pefinger hofberold. Nach allen diefen bebrobten Ländern mußten Truppencorps entfanbt werden.

Vor Beginn der Feindseligkeiten wendeten fich die Bevollmächtigten Großbritanniens und Frantreichs nochmals an die Kreisregierung. Ihnen haben fich auch die Amerikaner angefchloffen, welche Abstellung einer Anzahl Befchwerden und Revifion des Bertrags von Banghia verlangten. Lord Elgin erhielt bie Antwort und ben Rath, fich in Gute und Freundschaft ju vertragen, bann würde er auch, gleichwie fr. Bonham, von feiner Regierung belohnt werden. Bu gleicher Beit ward eine Gongtongzeitung, worin bie Beförderung bes Grn. Bonham zum Ritter gemelbet wurde , von Jeh überfandt, bamit ber Lord burch die Belohnung bes frühern Statthalters von hougtong angespornt, eine gleiche Auszeichnung erftrebe. Mit Frankreich, meinte die Areisregierung, habe man gar teine Irrungen. Wäre auch in der That ein franzöfischer Senbbote ermorbet worben, fo möchte ihn blos die gerechte Strafe getroffen haben. Diefe Leute pflegten, wie bekannt, viele Mächen und Frauen zu verführen. Den Amerikanern er= flärte man, fie hätten fich immer freundnachbarlich betragen; ihre Bunfche, werden fie billig befunden, follten in friedlichen Beiten bie gehörige Berudfichtigung erhalten. Rach diesen Bot= fcaften konnte auch bei ben Unkundigsten und Gläubigsten kein Zweifel mehr obwalten. Auf diplomatischem Bege ift nichts zu erlangen; was man von China will, muß mit nachaltiger Gewalt erzwungen werben.

Am 12. Dec. (1857) wurde der Fluß und Hafen Kantons, nach allen feinen Bugängen und Bafferstraßen, in Blotabe ertlärt und von ben vereinigten Engländern und Frangofen in scharfer Weise vollzogen. Die Burückweisung ber Reiss und Proviantschiffe hat unfagliches 34

Staats-Sexiton. III.

Elend über bie bichtbevöllerte Rreishauptstabt ausgegoffen. Reiche und Hzme zogen beufm: weife aus ben nörblichen und öftlichen Thoren, fluchteten landeinwäuts, wo fie nicht felten von Räubern und Rebellen ihrer habe beraubt und ermordet wurden. Giegen 6 libr in ber Brube, Montag, 28. Der., hat die Befchiefung Rantons mit aller Macht begonnen; fie bauerte ununterbrochen faut ben gangen Lag und bie folgende Racht. "Das furchtbare Beiras, bie gufammenfturgenben häufer und bie eilig auffpringenben Flammen", fcweibt ein Auerzeuge, "bas Gezifch ber Rafeten, bas Gebrumm ber Bomben und Gepraffel bor Granam werbe ich niemals vergeffen, mein Leben lang. Babrend ber turgen Baufen berrfette Tobien: fille. Rein Ton ließ fich boren : tein Laum, tein Gefchrei, weber auf gonan noch innerhalb ber Gtabt. Schien es boch, als wenn ber Lobesengel über bas gebannte Ranton fein Schwert fowinge und aller Greatur vor Entfeten ber Laut erftide." Beld ein Berberben bie State getroffen , fann man baraus entnehmen, bag allein bie beiden Fahrzeuge Rimrob und Surprife 1200 Augeln und Granaten hineingeschleubert haben. Biele Straffen geriethen in Brand; Die Borftähte glichen einem einzigen Feuermeer. Dienstag morgens hat man gur Merognofei= runa ber Balle eine Truppenmacht vorgefcoben. Sie wurden ringsum mit Solbaten befest gefunden, welche ein heftiges Feuer mittels fcweren und leichten Gefcutes gegen bie Anzuden: ben unterhielten.

3m Laufe bes Lages wurden Sturmleitern herbeigeholt, angejest und die Balle, ohne nachhaltigen Biberftand zu finden, erftiegen. Bum zweiten mal, mabrend feines mehr ale zmeitaufenbjährigen Bestandes, lag das stolze Kanton zu den Füßen eines fremden Groberers. Die auf 40000 Dann geschäpte bewaffnete Dacht, Gemeine und Führer, war entfloben. Auch von ber gablreichen Einwohnerschaft find verhältnigmäßig nur wenige gurudgeblieben. Gine gange Boche war nothwendig, bevor fich bie Allürten in ber verödeten Stabt gurecht finden, bie Anböhen und hervorragenden Bläte befegen, und, foweit in ber Schnelle möglich, befeftigen tonnten. Dan mußte und wollte gegen plöglich bervorbrechende Aufftande und Deutereien ge= ruftet bafteben. Butbezahlte chinefifche Spione leifteten vortreffliche Dienfte. Durch fie erfuhr man auch bie verborgenen Bufluchtsarte ber Gerren Beb, Oberstatthalter, Bifuei, Statthalter. und Muh, General ber Mandidutruppen, fowie den Aufenthalt anderer hohen Staatsbeamten. Die meiften wurden, ohne beu geringften Biderftand zu leiften - teine hand ruhrte fich zu ihrem Schutze -- gefangen genommen. Dem Dberftatthalter erlaubte man brei Bedienten. brachte ihn auf das Schiff Inflerible, um später als Kriegsgefangener nach Raltutta überführt ju werden. Es wäre wol ichicklicher, für das Staatsintereffe Englands beffer gewefen, hätte nian Jeh nach Auftralien oder nach einer andern Colonie abgeführt. Die zu jener Zeit theil= welfe wenigstens fiegreiche Revolution in hindoftan war nicht geeignet, die Dacht und Buree Großbritanniens in den Augen des Chinefen zu erhöhen. Mit Statthalter Bilnei und dem Latarengeneral wurden Unterhandlungen eingeleitet; sie sollten unter Aussicht eines Ausfouffes der Weftmächte gestellt und in ihre Amter wieder eingewiefen werben. In ber Regierungstaffe lagen blos 200000 Doll., welche, fowie eine große Anzahl Flinten uach ber neue= fen europäischen Confiruction, und anderer Kriegsbedarf für rechtmäßige Bente erklärt und weggenommen wurden. Ein unerwarteter Fund waren die drei mit China geschloffenen und ratificirten Berträge, der englische, der amerikanische und französische, welche uneröffnet bala= gen, fowie eine Dentichrift bes ehemaligen Unterhändlers Rijing, welche bie Ginterlift und Bisartigteit bes icheinbar fo gutmuthigen und ben Fremden geneigten Mannes blopftellte. Die Berträge wurden von den Stellvertretern der Mächte in Empfang genommen. Bahrscheinlich wollten bie himmelsichne bemuthigende Schriftfude folder Art, welche fie vermöge bes allein= feligmachenden, allein berechtigten Chinefenthums nur als den Ausfluß barbarifchen Unge= porfams betrachten mußten, in ihren Archiven zu Peting nicht aufbewahren laffen.

Die Berhandlungen mit Pituei und General Duch waren fo weit gediehen, bağ ber 9. Jan. (1858) zur Einfagung ber neuen Behörbe angeordnet werben konnte. Lord Elgin und Baron Gros haben hierbei ein fchweres Berfehen begangen; folche Untenntniß orientalischer Dentweife ift bei Männern von welthistorischer Stellung fanm verzeihlich. Mübe bes meheftündigm Mäkelns haben die Gefandten der Westmächte dem Statthalter Vituei und General Muh, während ber öffentlichen, mit großem Schaugepränge vorgenommenen Einweihung in ihnm Mmte, neben sich Gige gestattet. Die Ummirale, die höhern Offigiere und andere Europäer mußten, unterhalb der Arhöhung, auf niedern Sigen Play nehmen. Lord Elgin und Baron Gros hielsen Anreden, welche den westmächtlichzichineftichen Verweinsticht wurden, "England wünfcht Frieden zu erhalten", deshalb habe man die frühern Behörden wieder in ihr

Am eingemiefen. Gie Beben jedoch unter ber Aufficht breier Commiffare. Gobald bie neuen Berträge mit dem Mittelreiche gefchloffen, werde auch Ranton zurudgegeben. In abulichem Sinne bat auch Baron Gros gesprochen. Pituei und ber General faben verlegen berum, ohne ben Mund zu bewegen. Die Rautonesen felbft ichienen ihr Schidfal mit Gebald zu ertragen und fich fchnell in bie neuen Berhaltniffe au fugen. Gie tehrten in Daffe gurud, ne tamen and ibren Golupfwinkeln innerhalb der Stadt hervor und öffneten ihre Läden. Gegen die Fremden benahmen fie fich auvortommend und unterwürfig in widerlicher Beife. Un bie Stelle bes frühern hochnuthe ichienen Rathlofigkeit und Berzweiflung getreten. Die Rautonefen machten por jedem Europäer bie tiefften Berbeugungen; viele warfen fich nieber und baten um Gnabe und Barmberzigfeit. Die armen Leute waren freilich von Noth und Clend, von Jammer aller, Art furchtbar beimgefucht. "Mein Gott, mein Gott", fcreibt ein romifch=tatholifder Senbbore aus Ranton, "mas ift boch ber Rrieg für ein furchtbares Befen und wie foredlich find nicht feine Folgen! Diefe ehemals fo larmende und fröhliche Stadt ift in Tobtenftille verfunten. Das Bombarbement hat eine furchtbare Zerftörung hervorgerufen; ein Thell ift abgebrannt, vom andern ift taum ein haus unbeschädigt geblieben. Da fteben eine Menge feiernder, hungern= ber, elender Gefcopfe, welche taum es wagen, taum die Rraft bagu haben, Almojen zu erflehen. Undere liegen bereits auf dem Bflafter, nahe daran ihren Geift aufzugeben.. hier und bort ftreifen gange Scharen verlaffener Rinder herum und Greife, welche ein jammervolles Gefchrei erheben. Aus den haufern bort man Seufgen und Achgen ber Berwundeten. Und welch ein furchtbarer Anblich zeigt nicht in ben hintergebäuden! Mabchen und Frauen haben fich in Brunnen gefturgt, andere fich aufgehängt. Berftandlofe Furcht trieb fie zu diefen Schritten ber Berzweifinng. Seibst eine Anzahl Beamten und Salbaten, zu feig um tampfend einen ehren= vollen Lob zu fallen, haben fich umgebracht - Biberfprüche, benen man fo häufig begegnet bei biefem munberlichen Bolfe." 2)

Höchft lehrreich ift es, und zwar nicht blos für die Gegenwart, sondern für alle Bergangen= heit, zu sehen, wie die amtlichen Berichte der chinefischen Behörden über die Einnahme der Areishauptstadt und die Aufsührung der Sieger lauteten. "Die englischen und französischen Bar= baren", so ungefähr schrieben sie, "haben sich ganz schlecht und aufrührerisch gezeigt. Sie übersteiegen die Wälle und schlichen sich in die Stadt ein, während unsere Sabaten ruhig blie= ben und sie gewähren ließen. Bald erschrechen sie selbst über ihre Unthat, sanden gehorsame Botschafter und baten um Frieden. Nach Verlauf weniger Tage wurden Se. Ercellenz der Statthalter und ber General in fehr freundlicher Weise empfangen und mit Chrendezeigungen überhäuft. Den Oberstatuhalter Jeh, welchem die Barbaren alles Unheil zuschrieben, haben sie gefangen fortgeführt, wohm, weiß man nicht. Ordnung und Ruhe kehrten in die Stadt zurück; ein friedliches Einverständniß nit den rebellischen Barbaren stehrt in Aussicht." So wird, so wurde die Geschieft und in allen Despotien geschreben.

Lord Elgin und Baron Gros, fr. Reed und Graf Butjatin, die Gefandten der vier Beltftaaten England, Franfreich, Rußland und Nordamerika, find Ende Februar nach Schangbai abgegangen, wo fie vergebens auf eine Beantwortung ihrer Schreiben an ben vefinger hof warteten. Sie ift niemals erfolgt. "Ich bin nach China gefommen", fprach Lord Elgin zu einer Deputation ber britifchen Raufleute in Schanghai, "mit dem Borfage, nur mäßige und gerechte -Forberungen ju ftellen. Diefe Forderungen muffen gewährt werden. 3ch werbe fest barauf befteben, und follte es auch nothwendig fein, die taiferliche Refibenz bemfelben Geschide preiszu= geben, welches vor furzem Ranton getroffen." In ber ersten Gälfte bes Upril fuhren bie Ge= jandten, in Begleitung eines Gefdmaders von Rriegsfchiffen, von Dampfern und Ranonen= booten hinauf zum Golf von Betfchili, wo fie (17. April 1858) unfern ber Münbung des Beho ober Rorbfluffes vor Anter gingen. Reue eruftlich mahnende und brobenbe Botichaften find von bier aus wiederum nach Befing gegangen. Solch eine zahlreiche Flotte, wie jene ber ver= einigten vier Mächte, ift niemals vorher in jenen Gewäffern erschienen. Die Fahrzeuge trugen Berftorungswertzeuge in fo maffenhafter Beife, bag man im Stande gewefen mare, nicht blos ben Biberftand ber Chinefen, fondern von gang Afien zu brechen. Man batte mittels ber flachen Ranonenboote gegen Befing vorruden und auch dieje bevölfertfte Stadt auf Erben in einen Schutthaufen verwandeln tonnen.

Imnerhalb ber fubweftlichen und norböftlichen Gebirge bes hoffreises entspringen bie

34*

²⁾ Annales de la propagation de la foi, Mai 1858, 257.

Duellen ber Bluffe, welche bie petinger Ebene vielfach burchtreuzen, am Enbe theilweife zufam= menfließen und fich in ben Golf von Betichili ergießen. Es werben beren in ber neueften Ansgabe ber amtlichen Befchreibung bes Mittelreichs eine große Anzahl aufgeführt. Sie find je: boch mit Ausnahme bes Bebo, woran Beting oder bie Morbreftbeng liegt - fie wirb auch Sonu= tien, bie himmelgehorchende genannt - bloße Ruftenfluffe und von geringer Bebeutung, Des Bebo Duelle entfpringt in einer romantifcheu Alpengegend, nach ihrer hauptftabt Siuen boa, Lanbichaft ber Fruchtbarteit genannt. Siuen boa liegt in einem herrlichen Thale, mit Reisfelbern und fruchtbaren Adern rings umgeben, wo allerlei Getreibe, namentlich Gerfte, in unsiaer Fulle emporgewachfen. Unfern ber Quelle beißt ber glug Dracheupfortenbach. Bat er nich mit einem andern Bache vereinigt, und ben vom Norben ber fommenden Buentaoten aufge= nommen, bann erft erscheint bas Gewäffer unter bem Namen Bebo, Norbfluß. Die Ginfabrt bei feiner Mündung ift wegen ber vielen Sanbbante und Untiefen mannichfachen Schwierig= feiten unterworfen. Bur Flutzeit fteigt bas Baffer über bie Berriegelung blos 5 gus embor; bei ber Ebbe ift bas Flußbett von beiben Seiten troden, fobag ein Rinnfal von taum einer balben englischen Meile übrig bleibt. Diefes Maturverhältniß leiftet eine nachhaltigere Bertheibigung Petings, als alle die Burgen und Erdwälle hinter ber Mündung, als alle bie Trup: ben und Gefchute lange ber Bergfahrt bes Bebo binauf zur Refibenz. Gine zahlreiche Banbelsflotte paffirte feine Mündung, fuhr nach Tientfin, bem größten hafen und Sandelsplag im nörblichen Stillen Dcean, hinter welchem felbft San=Francisco in Californien weit zurudfteht. Die Engländer haben einige Dichonken weggenommen, um fie als Rohlenichiffe zu gebrauchen.

Nur einigemal im Berlauf feiner gangen viertaufenbjährigen Gefchichte ift bas Mittel= reich, find bie Chinefen und ihre Fürften in folcher Bedrängniß gewefen. Und zwar zu gleicher Reit von innen wie von außen. Die Dynaftie ber Manbicu - Simmelsföhne batte icon lange Schaben gelitten ; bieje Frembherrichaft mar vom Beginne gehaft bei einem großen Theile ber Bevölferung. In den Brovingen Riangft, Riangfu, Tichefiang, Fokien, Nganboei, Rugnatong und Ruangft haben Rebellenhaufen ganze Gemartungen in Befit genommen und bier und be felbftändige, ber herrichenden Dynaftie offen entgegentretende Regierungen eingerichtet. Gan; frei von Unruhen ift taum irgendein chinefifches Land. Fremde herrichten nicht blos ju Ranton, fondern in allen fublichen und norböftlichen Gewäffern. Ranting ift feit Jahren verloren. Innerhalb diefer alten Reichshauptstadt figen die Taiping und verbreiten mit Feuer und Schwert, im Gegenfape zum alten Chinefenthum, eine andere, auf bem Grunde der beiligen Schriften des Neuen und Alten Teftaments auferbaute Offenbarungsreligion. Jeht follte ber Raifer und fein hof von ben vereinigten Beftmächten in feiner eigenen Refibenz aufgefucht und bie bichte, feit Jahren hungernde Bevölferung allem Elende des Kriegs und bes Mangels preisgegeben werben. Und nicht in der heimat allein, auch in der Frende unterliegen die armen Chinefen allerlei Bedrängniffen. In Auftralien muffen fle fcwere Ropifteuer entrichten und werden aus den Minen vertrieben. Mit dem Beginne October 1858 ift ihnen, vermöge eines in dinefifder und englischer Sprache erschlenenen Gefeges ber Legislatur, unterzeichnet vom Statthalter am 26. April 1858, Galifornien verschloffen; dinefice mongolifce Ginwanderer werben unter feiner Bedingung niehr zugelaffen. Die Angelfachfen am Stillen -Dcean hielten diefen barbarischen Ausschluß durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten. Jest schon sind in mancher Grafschaft die Mongolen zahlreicher als die Einhelmischen kauka= fifder Raffe. "Abgefeben von andern Gefahren", fprechen bie einfichtevollen Männer Gali= forniens, "fo ift bei bem mächtigen Andrange eine vermischte mongolisch = tautaniche Bevol= ferung, eine halbschlächtige Nachfommenschaft längs bes Stillen Drean zu befürchten. Dies wäre bas größte Unglud nicht blos für die Union, fondern für die fortichreitende Gultur der gangen Menscheit. Dan febe nur bie Früchte bes Mischlingswesens innerhalb ber fpanifchen und portugiefifchen Colonien. Bir Angelfachfen, Engländer und Ameritaner, tonnten nur baburch fo heilfam auf bie gange Belt gurudtwirten, weil wir immerbar bie niebern Raffen abstießen und unser Blut rein erhielten. Wir Angelsachsen find fremd bem entwürdigenden und feigen Müßiggange ber Romanen ; wir arbeiten felbft, wir finden unfere einzige Befriedigung in ber Arbeit; wir haben ber Belt bas Beispiel gegeben, was man werben fann burd Arbeit. Deshalb haben wir Californier gleich am Anfang die Stlaverei verworfen. Und mag ber Suben fich fträuben mit aller Kraft, die Zeit wird ficherlich tommen, wo biefe von ber Monarchie uns auferzwungene und hinterlaffene Schmach ber Stlaverei verschwinden wird von allgesegneten Boben ber freien Union."

Drei bis vier englische Meilen landeinwärts, unfern ber Mündung bes Bebo, liegt die

۰,

532

gabireich bevölferte Ortichaft Latu, b. h. Großer Martt. Die Gaufer bilden, gleichwie jene ber vielen andern Ortschaften längs bes Beho, ein Biered; bie gen Norden stehenden Mauern find in Betfcill hoher erbaut als jene nach anbern Beltgegenden, um die talten, aus den Bildniffen Sochaffens herabwehenden Binde abzuhalten. Gier zu Lafu wollten bie Abgevroneten ber vier Mächte — fo laufete ihre (24. April 1858) mittels des Oberstatthalters Tan vor Betschili an ben gof gefanbte Botfchaft - einen bem Range nach ebenburtigen taiferlichen Commiffar empfangen, um bie Bebingniffe ber neuen Berträge zu berathen und feftzuftellen. Sollte inner= balb feche Lagen teine Antwort ober ungenügende erfolgen, fo werben bie friegführenden Mächte, England und Frankreich, den Fluß hinauffahren und alsbald die Feindseligkeiten be= ginnen. Babrend ber folgenden Lage waren mehrere Beamte, wahrfcheinlich als Rundfchafter, bei uns und auf ben Schiffen ber Allitten erschienen. Ein faiferlicher Abgeordneter mit unbe= grenzten Bollmachten ift jedoch zur bestimmten Frift nicht eingetroffen. Am Abend bes 19. Mai fuhren eine Anzahl englischer und französischer Kanonenboote und anderer stark bemannten Boote über die Barre und gingen bei den Schiffen der Westmächte unfern ber Forts vor Anter. Der Angriff begann am folgenden Tage; die Chinesen feuerten ihre Kanonen ab und liefen von bannen. Innerhalb zweier Stunden war bie ftartbefestigte Stellung bes Feindes in ben Gan= ben ber Berbündeten, obgleich die Forts ringsum mit 138 Kanonen schweren Kalibers besetzt und mit einer ftarten geeresmacht versehen waren. Tan, ber Statthalter bes Rreifes Betidili, und bie andern Befehlshaber, Manbidu und Mongolen, wurden, wie bie petinger Beitung (8. Aug. 1858) melbet, vor ein Kriegsgericht gestellt und theils zum Lobe, theils zur Degra= birung verurtheilt. 3hre Feigheit trage die Schuld, bag bie Schiffe ber Barbaren nach ben innern Gewäffern vorbringen tonnten. In folden Läufchungen ift ber petinger gof immer noch befangen ober fucht wenigstens feine Bölfer barin zu erhalten.

Die Alliirten fuhren nun ungehindert ftromaufwärts nach Tientsin, welcher berühmte Sandelsort, gegen 60 englische Meilen von der Behomündung, als der Hafen der Fauptstadt betrachtet werden kann. Schon im Namen ift diese Hindeutung enthalten. Tientsin heißt Simmelsfurt, die Furt, welche hinaufdringt zum Himmel, zur Residenz. Befing lag zu den Füßen des Feindes; der Hof mußte sich unterwerfen. Auf Einladung der feinblichen Westmächte waren auch die Neutralen, Russen und Amerikaner, zum Beho gekommen und den Fluß aufwärts nach Tientsin gefahren. Man konnte hossen, durch die Bereinigung der Repräsentanten ber vier Mächte einen großen moralischen Eindruck und einen ichnellern Frieden herbeisühren zu können. Und so ist es auch geschehen. Nach kurzen Unterhandlungen wurden die vierschachen Berträge zuerst mit den Neutralen, mit den Russen (13. Juni) und den Amerikanern (18. Juni), dann mit den friegsührenden Mächten, den Engländern (26. Juni) und den Franzosen (27. Juni 1858) abgeschollfen — Ereignisse von welthistorischen Folgen. Der wessenliche Index folgenden Abschollten zusammengesätt werden:

1) Elf neue Bafen find den fremden Schiffen geöffnet , barunter einer in hainan , zwei auf Fermofa, ein anderer in der Provinz Schantong und einer an der Spipe des Golfes von Bet= fcili. Die freie Ruftenfciffahrt, welche ben Fremden gestattet ift, wird wol bie Folge haben, bag fie nach und nach längs bes gangen Uferlandes anlegen und fich des gangen Ruftenhandels, zum Scaben ber einheimischen Fahrzeuge, bemächtigen. Die Chinefen geben jest bereits aus= lanbifchen Fahrzeugen ven Borzug, nicht blo8 weil sie schneller und sicherer fegeln und von Bi= raten nicht angegriffen werden, fondern weil ihre Fracht billiger kommt als die der Dichonken. Diefe find burch Befchränkungen, burch allerlei Bebrückungen und Gefahren zu hobern Breifen gezwungen. Alles, was nothig, um ben fremben Schiffen bie vollftandigfte Überlegenheit zu verfcaffen und zu fichern, ift gefcheben, fowol burch herabfegung ber Lonnengelber, als burch Die Freiheit innerhalb vier Monate nur einen Eingangszoll zu entrichten, und zwar im Durch= fonitt blos 21/2 Procent von allen Berthen. Rleine, gut befehligte Schiffe von hamburg und Bremen tonnen, fobalb uns Deutschen gleiche Begunftigung geworden, einen großen Theil bes Rüftenvertehrs an fich ziehen. Sie werben auch bald ficherer fegeln als fruher. Die Biraten, nicht mehr burch bie Stärfe ber Eingeborenen unterftugt, muffen in ber nachften Beit gang perfcminben.

2) Der Yang-tfe-kang ift ober wird in nächter Beit bem Verkehre geöffnet, wie es icheint — ber hierauf bezügliche Art. to bes englisch-chinesischen Vertrags ift, wie er jest vorliegt, un= beutlich — von der Mündung aufwärts in feinem ganzen Laufe. Doch follen nicht mehr als brei Häfen bem handel geöffnet werden. Bir glauben nicht, daß große Schiffe von diesem Rechte häufig Gebrauch machen. Es hat der Strom, Meeressohn genannt, einen ftarken Fall

ł

und viele Arkmmungen. Man wird Schooner, fleine Sahrzeuge, uttiltere Bandofer und Butten vorziehen, was unfern nordifchen Rhebern wieder zum Bortheile gereichen tonnte.

Es ift unmöglich zu ermeffen, welche Ausbehnung bes handels biefe theilweise, und in ber nachften Beit vollftanbige Eröffnung bes Riefenfluffes zur Folge bat. Gine neue, früher gang unbefannte Belt ift ber Denfcheit und bem Berfebre geoffnet. Der Riang wird mit gurm Grunde ber Gurtel Chinas genannt, und ein reicher prachtvoller Gurtel ift er in ber Tha, welcher bie mittlern Brovingen bes Reichs mit Libet und Rotonor im Beften und bem Stiffen Dcean im Often verbindet. Der gange Lauf in allen feinen mannichfachen Binbungen, uner allen ben verschiedenen namen, wird fich wenigstens auf 3000 (engl.) Deilen erftweiten. 3n Betreff ber Nebenfluffe und ber Stäbte innerhalb feines Baffergebiets, in Betreff bes Boven: reichthums und ber verschiedenen Producte langs feiner Ufer, vorzüglich aber wegen ber farfen lints und rechts in den Thälern, in ben Gbenen und am Fuße ber hugel mohnenben Bevölfte: rung bat biefer Dereebfohn teinesgleichen auf Erben. Der Riang, feine natürlichen und tunftlichen Verzweigungen gewähren eine binnenländifche Berbindung mit ben größten und reichten Gemarfungen aller 18 Provingen bes Mittelreichs. Der Amagonenftrom bat an feiner Min: bung eine größere Dafferfülle; ber Diffiffippi einen längern Lauf. Auch mögen bieje beiben im Reichthume, nicht aber in ber Mannichfaltigfeit ber Producte langs ber Ufer mit bem Rians wetteifern. Bare bas Stufenland bes Riang fo genau unterfucht, wie jenes bes Diffiffippi, wird man einftens die artefifchen Brunnen, ben Goldfand und die Rohtenlager in hufuang, in Sfetschuen und ben anbern Provingen erforfchen; wahrlich es werben Reichthumer zu Tage tommen, wovon jest feine Abnung vorhanden. Aber welcher Fulle von Erzeugniffen, welchen Reichthums fich immer auch bas Strongebiet erfreuen mag, fie verschwinden im Bergleiche zu ben vielen Millionen, welche bier leben, welche bier alle ihre Beburfniffe befriedigt finden. Borzüglich in biefer Beziehung fteben der Misifippi und der Amazonenftrom weit binter bem Kiang zurud. Da nun blos bie Menschen, denkende fleißige Menschen dem Lande einen Berch verleihen, ein Berth, hinter welchem alles andere gurudbleibt auf Erben, fo wird wol bein Strom mit bem dinefischen Meeressohn wetteifern wollen. Und welche neue Brobucte ung men bier nicht auffinden, die, wie bereits vor furzem bei den chinefischen Dams und Budterrobr atfchehen, mit Bortheil nach bem Beften verpflanzt werden. Die zahlreichen Steintohlenlager in feinem Flußgebiete und in andern Gegenden des Mittelreichs gewähren der Schiffahrt großen Bortheil. Der Binnenhandel muß außerorbentlich fein ; ber bedeutendere Theil wird wol eben: falls ben Beg zu ben fichern und überlegenen Fahrzeugen der Fremben finden. Dort ift er ber mancherlei Bedrückungen enthoben, welche ihn jest überall verfolgen. Die Sicherheit wird aunehmen, je mehr Rapital und Unternehmungsgeift fich in jene Richtung ziehen, je mehr fie in= nerhalb des weitgeftreckten und reichen Stromgebiets Leben und Thatigteit bringen. Der aus= lanbifche gandel wird noch mehr gewinnen, wenn nachfolgende vertragemäßige Bedingungen eingehalten , eingehalten werden tonnen.

3) Die Durchgangszölle im Innern bes Mittelreichs muffen ben Confuln angegeben und burfen niemals erhöht werden. Chinefen und frembe Kaufleute haben das Recht, vie Jolle auf einmal zu erlegen, worüber ihnen eine Bescheinigung wird, welche sie blod bei ben andern Belle häufern vorzeigen. Die Waaren gehen dahn frei von einem Ende des Mittelreichs bis zum andern. 3)

Die Wichtigkeit bieses Artikels wird die Erfahrung beweisen. Fremde tonnen ans Land geben, Broducte taufen, fie zum Meere verschiffen laffen und inrenächsten Manthamte ihre gesetliche Schuldigkeit entrichten. Andererseits wird der chinesische Räufer ftemder Baaren, in ir= gendeinem Seehafen, seine Certification, welche Befreiung von binnenländischen Jöllen geben, vorzeigen oder nicht, je nachdem er glaubt, daß sie ihm Schaden oder Nugen bringen können. Wird die chinesische Kegierung diese ihre Souveränetät fo beschränken Bertragebestimmun= gen halten, oder auch mit ben besten Willen aufrecht halten können? Wir glauben es nich Sollte dies aber, gegen alle Wahrscheinlichkeit, voch der Fall jein; sollte der Larif, welcher p

³⁾ Die Berträge find noch nicht in amtlicher Beife veröffentlicht. Bir geben ben Inhalt nach ber überfesung ber chineflichen Terte im "North China Horatit" vom 28. Aug. 1858. Diefer in Betref bes handelsverfehrs fo wichtige Artikel ift bee 28. im englich = chineftichen Bertrage. Der 10. Artikel, in Betreff ber Eröffnung bes Pangetfestiang, enthält, wie er jest vorliegt, einen Biberfpruch. "Britifche Kauffahrer", heißt es im Beginne, "tonnen langs des Stromes handel treiben"; dann weiter, "wichen haufen und bem Meere follen nicht mehr als drei häfen gebiffnet werben." Der Tert ber Berträge wird wol biefen Biberfpruch befeitigen.

I

t

Ì

ł

1

Edaughai (Dotober 1858) verdinbart wird, wirklich für bas gange Reich Geltung erlangen, fo wird ber handel ver Franden und unter frembem Schutz einen unermestichen Auffchnung nehmen und in demfelben Maße die Holleinnahmen Chinas fich mindenn. Noth find Clend wird bas Los fein der chinestischen Rheber und Iwischenhändler, Mangel und Verzweiflung der Fi= nanzbehörden im Mittelreiche. Die Selbständigfeit und ber gauze Bestand bes chinessischen Reichs ift durch diefen und andere Artikel bes Vertrags von Lientsin vollommen gebrochen.

4) Das Lonnengeld ift auf ein Fünftel ermäßigt; Schiffe, welche es in einem hafen erlegen, haben während vier Monate nichts mehr zu bezahlen. Der Larif wird, wie gesagt, burchaus geändert, und je nach Bedürfniß den neuen handelsverhältniffen angepaßt. Die einzige wefentliche Bollwinderung von hauptaritkeln tritt wol beim Thee ein, er foll, wie es helßt, einen Ausgangszoll von blos fünf Brocent je nach dem Werthe zahlen. Thee würde bennach, find einstens die Berträge nach ihrer Natification in Wirksamfeit getreten, viel wohlfeiler werden.

5) Den Fremben ift gestattet, in allen ruhigen Theilen bes Reichs zu reifen, fei es in Ge= fchäften oder ihres Bergnügens willen. Sie tonnen ungehindert Boote und Leute mirthen, um ihr Gepäd ober ihre Baaren fortzufchaffen. Die Baffe erhalten fie bei ben Confulaten ber Ber= tragemächte und find baburch vor jeber Beläftigung gefichert. Ein anderer 3wed ber Baffe ift, bie Chinefen felbst vor fchlechten Lenten aus ver Frembe zu bewahren. Diese erhatten keine Paffe und tonnen bas Innere nicht bereifen. Die baburch gewährten Rechte und Sicherheiten find für beide Theile febr wichtig. Da feine Straßen und Entfernungen bestimmt find, welche Baaren und in welcher Menge die Sandelsreifenden fie mit fich führen dürfen, fo ift es dem mit einem Paffe versehenen Bremben möglich, beveutenbe Baarenvertäufe an jedem ihm beliebigen Orie zu machen oder gegen Landesproducte umzntaufchen. Bon Tichingklang kann ber Rauf= fahrer mit feinen Schiffsladungen hinauffegeln bis nach Tientfin ober Beting. Bas ber Frende burch ben Ausschluß feiner Schiffe von irgendeinem Seehafen verliert, bas tam er vurch feine 3åge im Binnenlande leicht erfeten. Seine Baaren find mäßigen und festgeseten Abgaben unterworfen ; feine Perfon ift unverleglich, und fo wird ber Freute nicht blos die Coneurrenz ber Eingeborenen bestehen tonnen, foubern fie mit ber Beit aus allen hauptmärften verbrängen. Der allgemeine Mangel ber chinefifcen Spracktenninif, bann bas verhältnifrmaßig geringe frembe Rapital in China mag bie Chinefen noch eine Beit lang vor ber Gefaht, welche ihrer eigenen Induftrie broht, befreien. Gie und die Japanen werden aber bem furchts baren Schicklal, welches bie Invufrie im benachbarten Ginvostan getroffen, nicht entgehen. Rach ben chinefischen Rhebern werben die Millionen Rrämer und hauftrer balb bie furchtbaren Folgen biefer weftöftlichen Berrräge fühlen. Die taiferlichen Commiffare haben wol die volle Tragweite ihrer Bugeftanbniffe nicht ertannt. Bahricheinlich ift es, bag fpater allerlei Audflachte erbacht werden, um die heillofen Folgen abzuwenden. Die Confuln muffen bei der Bafs ertheilung mit großer Besonnenheit verfahren. Für Erhaltung bes guten Einvernehmens ber Fremben mit China ift es burchaus nothwendig, bağ nur Manner von hoher Moralität und großer Menfchenkenntniß biefe wichtigen Stellen erhalten.

6) Importirte Baaren tonnen wieder ausgeführt werden. haben fie ben Eingangszoll entrichtet, fo follen die dafür ausgeftellten Scheine von der chinefischen Regierung als Jahlung für andere Abgaben angenommen werben. Welch eine reiche Gelegenheit für Ausflüchte und Betrügereien! Man ermangelt ber Festsehung einer Gelbwährung. Nur heißt es (Art. 33 bes englischer Vertrage), die englischen Ausfleute follen die Bolle in verschiedenen Weinzforten, nach bem vom Barbein zu Kunton bestimmten Werthe, bezahlen tonmen. Man hofft, daß die Commisser zu Schanghat diesen wichtigen Gegenstand ins Auge faffen und die Mittel finden werben, im vem Ubel abzuhrtren, welches varaus entspringt, daß an jedem Küftenorte eine auswe-Minze gitt. Die westlichen Commisser follen bereits, wie es heißt, die Feschlerlung eines beftimmten Mänzsufes, gleichwie mit Maß und Gewicht geschen, bei den Berhandlungen am Bebo zur Sprache gebracht haben ; es wäre jedoch unmöglich gewesen burchzubringen, oder ben Chinesen zu wert vie Nothwendigkeit einer folgen Einzichung begreiftich zu machen.

Die Frage wegen ver Opiumeinfuhr in China ift unerledigt geblieden. Es mangelte wolvon beiden Geiten ver Much, viefen famierigen Gogenstand jur Sprache zu bringen. Die Englämer wollen ihre großen Gewinste nicht aufgeben, and der Plaffe Chinefen ist bas Opium= rauchen zum Bedürfniß gewärden. Selbstincht und Sinte streiten gegen die Moralität und Ges fundheit; die letztern follen und muffen, wie im Leben gewöhnlich geschicht, ihren Feinden weichen. Der Oplumhandel wird wei in der bestehenden Weife fortgesucht, wie es jest bereits geschicht, theils als Schmuggel, theils unter Jöllen. Mögen die Menfchenfreunde jagen, was ste wollen,

Christenthum

Die Opiumeinfuhr in China tann, unter ben bestehenben Berhaltniffen, fo wenig aufgeboben werben wie bie Stlaverei in ben fublichen Staaten ber Norbameritanischen Union. Bor allem follten bie driftlichen Senbboten aller Gonfeffionen, welchen jest vermöge ber vierfachen Berträge volltommene Freiheit gestattet ift, ihre fonst wiberftreitenben Rräfte auf Diefem neutralen Bunkte vereinigen, um dem furchtbaren Ubel des Opiumgebrauchs zu fteuern. Ländererwerb lag nicht im Sinne ber Beftmächte, noch viel weniger im Sinne ber Amerikaner. Rur Rufland bringt immer weiter berab vom Norben gen Guben, vom Beften gen Often. Seine friedlichen Eroberungen in ber Manbschurei während ber letten Jahre find größer als mancher europäilde Staat; fie bilden bas icone, bas fruchtbare und goldreiche Amurreich. Bie weit die Grenzen nach bem Bertrage mit bem Grafen von Amur, Murawiew, bem Statthalter Offibiriens, berab: laufen, wiffen wir nicht. Rugland hat bisjest teinen jener neuen Tractate ber Offentlicheit übergeben. 3ft es boch gleichviel. Seine Berträge mit China find mehr noch als alle andern be= foriebenes Bapier. Die ruffifche Ubermacht wird in ben nachften Jahren immermehr zugreifen, und bie dineftiche Schwäche immer größere Bugeftanbniffe machen, machen muffen. Uberbies ift die Stellung ber Slawen und ber ihnen befreundeten Ameritaner am petinger hofe eine höchft günftige; Rußland hat China niemals mit Krieg überzogen. 3m Gegentheil. Man bat ben Mandicu in der Kleinen Bucharei und bei den Berhandlungen am Beho mancherlei Rachrichten und Barnungen zufommen laffen und Bermittelungebienfte erwiefen. Der Gefandte bes Baren foll in Befing dieselbe Stelle einnehmen, gleichwie der englische Gefandte zu Ronftan= tinopel. Bon biefen erwartet ber Sultan Rath und Schut in allen feinen Röthen; hingegen foll ber Simmelssohn zu ben Ruffen emporbliden um Gulfe und Abmehr gegen bas "ichamlofe Raubgefindel ber rothborftigen englischen Barbaren". "Rußland hat die Aufgabe", fo lieft man jest nicht felten in petersburger Blättern. (Mittheilungen solchen Sinnes wird man auch bem petinger hofe machen), "China gegen die Übergriffe ber Englander au ichuten. Der Chino=Mandicuftaat tonnte, verftände er feinen Bortheil, nichts befferes thun, als ein Schut= und Trugbunonif mit dem Bar zu foließen." Die Amerikaner neigen fich ebenfalls diefer Richtung zu. Der erfte Artikel ihres Bertrags tonnte felbft zu einer Art Schutherrlichkeit ausae= beutet werden. "Benn Bwiftigkeiten zwijchen China und einer andern Nation entfteben", beigt es bort, "ober wenn ben Chinefen Unrecht geschieht, fo werden bie Bereinigten Staaten ihre guten Dienste aufbieten, um eine freundliche Ausgleichung zu Stande zu bringen." Die Er= nennung eines englischen Gefandten zu Befing, welche im zweiten Artitel bes Bertrags, mit allen Rechten und Befugniffen gleichwie bei europäifchen gofen, zugestanden wurde, ift wol beshalb fo fonell erfolgt, um die Intereffen Großbritanniens gegen jene vereinigten ruffischameritanischen Umtriebe zu wahren und den dinefischen hof zu belehren, welche Gefahren ibm von ben neuen guten Freunden broben. Es wird bies wenig belfen. Das große chineftiche Reich geht unvermeidlich feiner Auflöfung entgegen. Das nördliche Erbtheil der Mandschu fällt ben Ruffen anheim und bas füdliche China ben Engländern. Ja das angloindifce Reich hat bereits mit dem Bertrage zu Tientfin begonnen; bie Confuln in ben geöffneten Gafen find bie britischen Proconfuln im Mittelreiche. R. F. Reumann.

Chriftenthum im Berhältniß zum Staat. I. Nothwendigteit der Unterfuchung des hiftorisch und praktisch gleich wichtigen Berhältnisses. Mit ber Untftehung des Chriftenthums beginnt die Weltgeschichte eine neue Zeitrechnung. Und in der That es beginnt mit dem Chriftenthume eine neue Weltgeschichte. Es hat die Grundverhältniffe der Bölfer, der socialen und politischen, die der Stände und von Bermilien, die des Staatsund Bölferrechts, es hat mit der Religion die Weltanschauung und Cultur umgewandelt. In wachsender Ausdehnung unterwarfen die chriftlichen Bölfer alle Welttheile ihrer herrschaft und bem übergewichte chriftlicher Cultur. Das Chriftenthum, die größte Erscheinung, die erhabenste Macht ber Erbe, behnte feine herrschaft aus bald durch außerliche und weltgeschichtliche Ereig= niffe, wie die Verfühligen und Geschauss durch muthvolle Sendboten, oder die frichlichen und hierarchischen Kömischungen und Gesche, welche lettere als Kanonische, welcht, in Verzbindung mit dem Römischen und Berm anischer Einstliche, welche in dem Römischen und Germanischer Einschlichen Bertschlichen wirch beit werchalt und Europa begründeten, halb durch flillere und mittelbare Einschlächt von Deutschland und Europa begründeten, balb durch flillere und mittelbare Einstliche, welche in dem Privat= und Staatsleben der Menschen hiftorische und moralische Grundsähe, welche in dem Privat= und Staatsleben der Menschen hiftorisch wirksam wurden und welche praktisch wirks fam werden follen.

Aber fie follen praktifc wirkfam werden nur in ihrer richtigen Auffaffung und Anwens bung, nicht, wie vielfach geschab, in unrichtiger, alfo nicht fo wie in den Verirrungen fcmär:

Christenisam

1

İ

t

Ì

ţ

:

1

1

i

i

1

Ĵ

1

ţ

I

į

merifcher Setten ober felbst ber allgemeinen Kirche, nicht in blutigen Reherverfolgungen, nicht in afcetischer Weltverachtung ober in priefterlicher Weltherrschaft, überhaupt nicht in unm it = tel barem äußern Gebieten und Erzwingen religiöser und moralischer Bflichten, nicht so wie in der despotischen oder theofratischen Theorie Ludwig's XIV., der Stuart, der Filmer, Bonald und Maistre, den Haller'schen und Areuzzeitungs=Theorien. Solche praktische An= wendung christlicher Lehren ist doch gewiß ebenso verderblich, und wol auch wahrhaft unchristlich, als die andere große Berirrung, in welcher man, gerade aus leidenschaftlichem haß gegen solchen Misbrauch christlicher Lehren, entweder mit Boltaire, den Encyklopäbisten und den Neuhegelia= nern, mit alten und neuen Jatobinern und Communisten, das menschliche Leben oder wenigstens, wie in unfern Kantischen Theorien, die Rechts - und Staatsgesehung von allen religiösen und stittlichen Grundlagen gänzlich lobreißen wollte.

Weit mehr, als man gewöhnlich glaubt, geht das Böse und Berberbliche in den menschlichen Bestrebungen und Einrichtungen, namentlich bas Berkehrte, welches ganze Gesellschaften, Par= teien und Beitalter beherricht, von Irrthumern, von falichen Theorien über das Bahre und Gute aus. Das an sich Bose befommt ohne sie nicht die gleichzeitige Gewalt über Tausende. Borzugsweife wirkfam und verführerifc aber find gerade folde Srtthumer, welche fich an bie böchten und heiligsten Wahrheiten antnüpfen, ihnen eine falfche Gestalt ober Anwendung geben. So zeigt benn die Geschichte neben den wohlthätigen Birkungen des Chriftenthums auch an fein Disverständniß und an feinen Misbrauch gefnupfte verderbliche Erscheinungen. Durch ben taufgenden Schein bes Höchten und Beften, und burch bie Misleitung feiner gewal= tigen Kräfte erhält bas Bertehrte feine fräftigste Unterstügung, oft bas gänzlich entgegengesete Bertehrte. Benn bier bespotifcher ober ariftofratifcher Eigennut, ju Gunften ber Unter= brudung, zu Gunften einer weißen ober ichwarzen Stlaverei, zu Gunften eines noch bis zur heutigen Stunde misverstandenen göttlichen Rechts, das Christenthum misdeutet und mis= braucht, fo leiten ebenfo unmittelbar die jefuitischen Mariana, die fanatischen Thomas Münger, bie Lamennais und Broubhon und andere Socialisten und Communisten ihre revolutionären tonigsmörderifchen, ihre Familie und Eigenthum anfeindenden Rechts= und Staatstheorien aus bemfelben ab, und bethören hunderttaufenbe und gange Beitalter.

So ift es benn wol klar, daß es hier vor allem gilt das Richtige zu finden. Nichts Giftori= iches aber ift ohne gründliche Erforschung feiner Duellen, nichts Praktisches ohne richtige Auf= faffung feiner Grundlagen richtig zu verstehen. So können also ohne gründliche Erforschung bes Christenthums in feinem historischen und praktischen Berhältniffe zu unfern Staatseinrich= tungen diese lettern weder historischen und praktischen Berhältniffe zu unfern Staatseinrich= Nur die früher einseitig tbeale und auch praktisch zuch erfors daussehen: Nur die früher einseitig tbeale und abstracte Rechts = und Staatstheorie konnte folche Erfor= ichung ausschließen. Bei ber heutigen realen und historisch=philosophischen Richtung wird unfer Artikel hoffentlich ichon jest weit mehr gerechtfertigt fein, als es noch zur Zeit der ersten Aus= gabe des "Staats=Lerikon" ver Fall war.

Bie und wodurch aber entstanden nun auf diesem Gebiete jene zuvor angedeuteten Berir= rungen ? Und welches find die rechten Bege sie ju vermeiden ?

II. Die Gefahren und Abwege, und ber rechte Beg bei ber Erforfcung ber wahren chriftlichen Grund fähe in Beziehung auf bas Recht und ben Staat.

Bor allem muffen wir die echte, die wirkliche christliche Lehre aus den echten Duellen schöpfen und von ben davon abweichenden Lehren in spätern Auffassungen unterscheiden. Bei der Schwäche ber Menschen, bei ihrer Abhängigkeit von ihren und ihrer Bereine Borurtheilen, Leidenschaften und Gewohnheiten wurde natürlich die christliche Lehre vielsach entstellt und verfällicht, besonbers durch die Einstlüsse und Einmischungen anderer Religionen, der altjudischen und ber orien= talischen, der griechischen und später der germanischen, sobann durch die Einstlüsse philosophischer Softeme und kirchlicher oder flaatlicher Einrichtungen und Sahungen. Wolte man, so wie manche, mit dem Namen Christenthum alle geschichtliche Auffassungen. Wolte man, so wie ison Bahrheiten verstehen, so muffen wir hiervon das echt Christliche unterscheiden und zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, und zu seiner Erforschung uns an die echten Duellen, die heiligen Schriften, halten.

Gefährlich für die Bahrheit bleibt hier aber immer noch die allgemeine Gefahr bei hiftori= ichen Untersuchungen, die nämlich, daß man eigentlich nur auf Bestätigung vorgefaßter Anstäten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu diesem Zwecke vollends die helligsten Urtunden und Bahrheiten des Menschengeschlechts zu misbrauchen nicht verabscheut, der hielte viel besser feine hand fern von dieser Untersuchung. Bertehrt wie das Unternehmen mutsten leine Erfolge

537

Cheifteutham

und Birtungen fein. Bie oft aber haben teibenfchaftliche religibfe und politifche Pariei tampfer, feile Diener und Schmeichler ber mächtigen hierarchie ober ber weltlichen Regierung tember und auch revolutionäre Fanatifer diefen Samptabweg betreten, und bann fehr begreiflich auch noch fernere vertehrte Wege in ber Unbersuchung eingeschlagen!

Gierhin gehört es zunächt, baß man bei ednem so großen und reichen Ganzen, bei einen Ganzen, wetches, so wie das römische Corpus juris und wie die heiligen Echristen, aus verschiebenen, oft gelegentlichen, oft bildlichen und beispielsweissen, mündlichen und schriftlichen Äuserungen verschiedener Versonen zusammengeset ift, ganze Systeme blos auf einzelne, aus verschiemus und Servilismus auf jene Stellen zu gründen sucht, wie z. B. das ves Abfolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbriefe oder auf jene orientalische bildliche Hyperbel: "Schlägt dich einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die linke ber!" Auf solche leichtfertige Weischläch Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man auf diefe Weisen und ben ehrwürdigsten Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man auf diefe Weise nicht ich aus dem Christenthum gemacht!

Gleich verkehrt aber möchte es fein, die klaren und festen praktischen Grundstäge für alles Thun und Lassen der Menschen in ihren ftaatsgesellschaftlichen Berhältnissen aus einzelnen meterphysischen ober mystischen, unsichern oder dunkeln Speculationen und Dogmen, und ans einer willkürlichen und spielenden Deutung und Anwendung dersellen abseiten zu wolken. So letten z. B. Abam Müller und Fr. von Bonald diese praktischen Borichristen aus dem Mysterium ber Dreieinigsteit ab und aus willkürlichen phantaskischen Spielereien mit verselben. Dabei kommt denn Hr. von Bonald in seiner Urgesetzgebung zu jener schönen Theorie, ven König als Gott Vater und den Abel als den Heiland für das absolut beherrichte, passon gehorfame, blindgläubige Bolt darzustellen. Abam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegel's Zeitschrift "Gencordia" jenes Mysterium sogar zum Mittelpunkte seiner nationalöfonomischen Theorie zu nuchen, und in derfelben den Boben als Gott Bater, die Arbeit als Gott Sohn und ben Dünger. als den Heiligen Geift auftreten zu lassen.

Mögen solche und ähnliche metaphyfische und myftische Theoreme, wie die Dreieinigkeit, gern gelten, als mas fie bas gläubige Gemuth und bie funftlich ausgebildeten metaphpfifchen und bogmatifchen Lehrgebände gelten laffen ! Und die gelehrte Theologie mag folche zur Betampfung falfcher Theorien over auch zur Darstellung der Harmonie zwischen der theologischen und der andern menfolichen Wiffenschaft nach beften Rräften fo wie bisher immer neu entwickeln und, "ba unfer Biffen hier Stückwerf bleibt", immer neu und anders beuten! Aber man fann es goradezu eine offenbare Verlezung ber Absicht bes Stifters der christlichen Religion nennen, wenn man aus ihnen feine Gesether für bas praktische Sandeln der Menschen ableiten will. hunderimal wiederholt und fonnentlar wie das Licht des Tags und fo, daß wirklich noch alle actionren Christen und driftlichen Confestionen in ihrer Anerkennung fich vereinigen mußten. fprach er, fprachen feine Jünger die großen einfachen praktifchen hanptgrundläge für alles nænfoliche Streben und handeln aus: bas vertrauensvolle, mit ganglicher Berwer= fung jeder jündigen Gesinnung verbundene Ergreifen ber burch den Erld= fer verfündigten Biedervereinigung ber fündigen Menschen mit Gott; und die ftete Bervollkommnung in Wahrheit und wirksamer kindlicher und brü= vorlicher Liebe gegen Gott und alle Mitmenschen. Mit gleicher Einfacheit und Be= ftimmtheit verknupft er diese praktischen Hauptgrundsätze mit den wenigen theoretischen Babrbeiten : erft en 6 von Gott dem fre ien perfonlichen Geift, dem väterlich liebes vollen und heitigen, bem allmächtigen und allgegenwärtigen Schöpfer und Regierer feiner finnlichen Belt und feiner freien Geschöpfe; fobaun von der freien unfterblichen Bürbe unb Bestimmung ber menfcklichen Berfbalichtei= ten, feiner zu göttlicher Ebenbild fchaft geschaffenen, aber burch Misbrauch ihrer Freiheit fündigen Kinder; endlich von dem ihnen in erbarmender Liebe vurch Chriftus eröffneten göttlichen Reiche, welches, getrennt von dem welt= lichen Streben, in liebevoller Gemeinschaft und fittlicher Bervolltommnung immermehr bas brüderliche Menschengeschlecht umfaffen foll. Es find biefet Mahrheiten, welche alle heibnischen, polytheiftischen, pantheiftischen, alle bualiftischen, materia= liftigen und afcetischen Srelehren fowie die jüdische äußerliche theokratische Orsesescherrschaft ausfichließen, und bie zugleich die genügenden Grundlagen. fur die bochfte menfoliche Bervolls tommung und Geligleit bilden.

Uber alle entferntern metuphyfischen Lehren und Moftexien , über die Belt, vie Entftehung

Chriftenthum .

bes Böfen, über besondere Verhältniffe des göttlichen Lebens u. f. iv., erklärte er fich fo unvolle ftändig, bios gelegentlich und bilblich, vaß betanntlich manche der gelehrteften Theologen felöft in Beziehung auf die Oreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden sollen, von ganz etwas ans derm verstehen und dieselben entweder als unbegründet und logisch widersprechend ansehen oder boch auf die verschiedenartigste Weise beuten. Christivs, der überall seine Lehre an das Bost richtet und den Hochmuth und die Spihsfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten betämpft, wollte durchans selbst für vie Untersten im Bolke verständlich lehren and alle sich hochmuthig zwenktfregenden over ausschließenden Geheimlehren, philosophische und schriftgelehrte Versunz leinag feiner wesentlichen praktischen Sauptlehren möglicht ausschließen. ¹) Wer alfo ven götte lichen Lehrer and seinen Willer achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf die praktischen Betätige beit beschögeseige jene von allen Religionsbarteien anerkannten klaren, praktischen Sersunsteit and berwirrt wissen welch vollen. vieldeutige Musserien und Speculationen verdansteit and verwirrt wissen welte.

Bollftändiger bestätigt, fcarfer bestimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werben uns biefe großen hauptgrundfage alsbann werben, wenn wir, von ben einzelnen prattifchen Bes ftimmungen, ben einzelnen Anwendungen jener hauptgrundfähe in der heiligen Corift ruch wärts folieftend, wieber auf fie zurudgeführt werben, und wenn wir fie in ihrer allfeitigen harnionie ertannt haben. So wird benn alfo unfere Aufgabe von gemeinichaftlich anertannten feften Grundlagen aus fich lofen laffen, ohne bag wir in bie Streitigfeiten ber Theologen, ber religiöfen Barteien und tirchlichen Gewalten uns einzulaffen ober von ihren besondern Standpuntten auszugehen brauchten. Richt ausschließlich römifch = oder griechisch = tatho= lifche ober proteftantifche Sagungen brauchen wir zur Begründung unferer Darftellung, fonbern nur jene foeben angebeuteten allgemein anerkannten einfachen Griftlichen Grundlehren und ihre logifc nothwendigen in ber heiligen Schrift unzweideutig ausgesprochenen Folgefähe. Die Allgemeinheit ihrer Anerkennung von feiten der ganzen flimmfähigen Christenheit findet felbit Bestätigung bei den einzelnen Ausnahmen von biefer Anertennung. Denn eben weil wiefe Anertennung für alle, welche nur ernftlich criftlich fein und das Chriftliche ertennen wollten, nothmendig begründet war, fo wurden die einzelnen Abmeichungen, welche die menfchliche Eina feitigteit oder der Einfluß heidnifchet und philosophifcher Irrlehren, bald in tegerifchen Geften oder in vorübergehenden Barteiungen und Entwickelungszuftanden erzeugten, infolge tirmlicher und weltlicher Protestationen und Reformen stets aufs neue wieder boch zurudgebrängt, ober mit Befeltigung ihrer urfprünglichen falfden Grundlagen umgebeutet. Go feben wir es bet ben auf pantheistifche und bualistische Beltanschauungen gegründeten Repereien, fo bei ähnlichen afcetifcen und materialistischen Richtungen in der tatholischen Rirche, ebenso wie bei ben fru= bern gewaltsamen Regerverfolgungen, bei den Ablaßgrundsägen und bei den Forderungen welte licher herrschaft für bie Beiftlichfeit und ben Papit.

Bei ber bezeichneten Unbeftreitbarkeit der Grundlagen, von welchen diefer Artikel ausgest, konnte fein Verfaffer anch die Freude erleben, feine Darstellung über das Verhältniß des Chrisftenthums zum Staate wiederholt von den ersten katholischen und protestantischen Theologen gleichmäßig, als ihrer christlichen Überzeugung entsprechend, anerkannt zu sehen.

III. Die einzig mögliche Art ber Anwendung praktischer christlicher Gebote auf die staatsgefellschaftlichen Verhältnisse. 1) Das erste Sauptergebniß bei unde fangener Auffassung ver christlichen Gebote ist Folgendes: Dieselben follen durchaus nicht un=

¹⁾ S. 3. B. Matth. 5, 8; 10, 26 u. 27; 11, 25. Ev. Joh. 18, 20. 1 Korinth. 8, 1. Ephef. 3, 9. Koloff. 1, 25-29. hebr. 8, 10 u. 11. 1 Petr. 2, 9; 4, 10. "Nil obscurum in scriptura ex his, quæ sine salutis dispendio ignorari non possunt. Aperta posita sant, quee continent fickens nuresque vivendi." Augustin. de doctrina Christiana, 14, 9. "Das Befentliche ber eigentlichen Beligion Christi", fo fagt der berühmte Pland in feiner Geschichte bes Christenthums, I, 14, "läßt fich in wenige einfache Worte zusammenfassen." Auch der berühmtefte ber neuern fatholische wie ver Verz sunft mit unwiderstehlicher Gewalt aufbrängen." Auch der berühmtefte ber neuern fatholischen Theologen, hug, fagt in der "Zehlchrift für die Geschlichkeit des Erzbisthums greiburg", heft VII, S. 227, in ber vortrefflichen Abhandlung: "Ift das Entstehen des Christenthums auf natürliche Weise Beise erlärbar?": "In der Abhandlung: "Ift das Entstehen des Christenthums auf natürliche Beise erlärbar?": "In der Abhandlung: "Ift das Entstehen des Christenthums auf natürliche Beise erlärbar?": "In der Abhandlung: "Ift das Entstehen des Christent und die geringsten der Menich in Maßesmeinheit der Gegenitaub der Unterweisung, wobei die mittlern und die geringsten Fachgigteiten in Anschlage famen. Es mußte das Hächtlich zum Riedrigten herabgezogen und dem findlichen Fachgigten Beisgerungen begreiflich werben. Das ist ein eigenes Runkfluch des Christenthums im Plane, nach welchem es angelegt ift, und in der Lehrart feines Stifters."

Chriftenthum

mittelbar juriftifc und politifc gultig, fie follen als folde durchaus teine Rechts = und Staats= gefete, sondern nur religiose Moralgebote sein. Christus ist der erste, der einzige Religions= ftifter ber Erbe, ber kein weltlicher Gesetgeber sein wollte, ber die Religion und die religisfe Moral ganz rein und ganz unabhängig von der Nationalität wie vom Staatsverhältnis bin= felte. Chriftus erflärt auf bie verschiedenfte Beise immer aufs neue, bag fein Reich, weiches feine Junger ausbreiten follen, nicht von biefer Welt, tein äußerliches, weltliches fei, bag er und feine Junger nicht auf weltliche Beife gebieten, fein weltliches Gefet geben wollen. Und er gibt wirflich nicht ein einziges. Ja er vermeidet felbft forgfältig jeden Schein einer politifchen Gefen= gebung und Entscheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um seine Meinung über eine Erd= schaftstheilung mit feinem Bruder bittet, verweigert er ihm diefelbe mit den Worten : "Wer hat mich zum Richter ober zum Erbichaftstheiler über euch gefest ?"?) Schon ber erfte Blid auf bie gange criftliche Lehre bestätigt auch biefes. Batte Chriftus, hatten feine Junger politifce Ge= fetgeber fein wollen, ihr Werk ware ebenso bas armfeligste, wie es als Lehre ber Moral bas herrlichste und großartigste ift. Die wichtigsten politischen Verhältnisse und Fragen, z. B. Die über eine monarchifche, bemokratifche ober ariftokratikche Berfaffung, über ihre Entftehung und Fortbauer u. f. w., find gar nicht einmal berührt. Seine praktischen moralischen Ermabnungen über gesellige Berhältniffe, 3. B. auch bie : "Nimmt bir einer den Mantel, so gib ihm auch ben Rock!" haben einen vortrefflichen Sinn, sobald man sie betrachtet als bildliche und beispiels= weise Beranschaulichungen und Anwendungen der einfachen hauptgebote für die moralische Sefinnungsweise, worauf in der Moral alles ankommt, und damit das moralische Handeln von biefer Gefinnungsweife, und nicht von einer mechanischen äußern Bestimmung ausgebe, bat Chri= ftus felbft niemals eine irgend vollftändige Sammlung und genaue Beftimmung aller einzelnen moralifden Bflichtgebote, gar teine eigentlichen Gefege, geben wollen. 3) Als unmittelbare poli= tifce ober juriftifche Gesethe betrachtet, fehlt aber jenen chriftlichen Ermahnungen vollenbs alle nothige Bestimmtheit und Anwendbarkeit. Sie wurden als absurd und überall als fich felbft widersprechend erscheinen und alle Rechts = und Staatsordnung aufheben. Bollte man fie un= mittelbar politifc anwenden, bann freilich könnte man hier in der Ermahnung zu frommer Ge= buld an die Stlaven eine göttliche Einsehung ber Sklaverei, in der Lehre ber volligen brüder= lichen Gleichheit aller Menfchen bagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Dbrig= feit und aller Bermögenstungleichheit finden wollen. Man Winnte ebenso mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch ben Rock hinzugeben, bie Aufhebung alles Eigenthumsrechts und bie Begründung einer Räubergefellschaft, mit ber Ermahnung an ben mit Unrecht Ber= letten aber, bei ber Gemeinde foiederichterliche Gulfe zu fuchen, und mit dem Lobe bes wohlthatigen, gerechten Schupes ber Obrigkeit 4) auch wiederum bas Gegentheil beweifen.

Auch burch die Stellen, welche man sehr häufig als politische Entscheidungen und Gebote anführt, jene Worte: "Gebt dem Kaiser, was des Raisers ist!" oder: "Jedermann sei unter= than der Obrigkeit!" gab Christus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Confe= quenz auf. Auch diese Stellen leiden, als unmittelbare politische Borschriften betrachtet, ganz an derselben Unbestimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denselben rein moralischen Charafter, entweder der Abweisung der weltlichen Entscheidung, sowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juristische Bestrafung der Chebrecherin, oder den Beranschaulichung ber rechten woralischen Gesinnungsweise. Dieses konnten nur solche Theologen verkennen, welche sehr scheite zuristen waren.

Sener erfte Ausspruch Chrifti wurde bekanntlich nach ber ausbrucklichen evangelischen Erzählung 5) baburch veranlaßt, daß ihm die pharifäische hinterlift durch die Frage, ob es erlaubt für Juden fei, dem römischen Kaiser die von ihm den Juden gemachte Auflage des Census zu zahlen, eine, wie sie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie auch Christiss anworten möge, so dachten die boshaften Gegner ichon triumphirend, muffe ihm die Antwort auch zum Verberben gereichen. hätte er mit Nein geantwortet, so hätte er natürlich Roms bespotische Macht gegen sich, als gegen einen Ausweigeler, gereizt. hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologische Auslegung anninunt, um in dieser Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedigung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung auch selbst einer

Digitized by Google

²⁾ S. J. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13; 17, 20; 22, 25. Cv. Joh. 1, 17; 8, 10; 18, 36.

³⁾ Evang. 30h. 1, 17. Matth. 5, 17-48.

⁴⁾ Rom. 13, 4. Apoftelgefch. 25, 11. Matth. 18, 14-18.

⁵⁾ Matth. 22, 15-22. Marc. 12. Luc. 20, 20-26.

Chriftenthum

ł

i

1

Ì

١

Ì

1

offenbar ufurpatorifden Gewalt, ju finden, bann batte er bas ganze jubifche Bolt in boppelter hinficht gegen fich emport. Die Romer hatten offenbar gegen alles Recht, felbft ohne ein Recht ber Eroberung burch Rrieg, rein ufurpatorifc bie Erben des frühern judischen Rönigs Berobes bes größten Theils ber Regierungsgewalt über bie Juben beraubt und eine oberberr= liche Gewalt ufurpirt, jeboch einige Refte bes alten Nationalrechts übrig gelaffen, wie fie 3. B. bei Jefn Lob fichtbar werden ober auch bei ber Bablung ber Tempelfteuer an ben Tempel au 3e= rufalem, welche bie Juden, die nach ihrem Nationalrechte nur felbstbewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten.) In teiner Beziehung alfo, weber nach dem allgemeinen Bölferrechte und jubifchen Nationalrechte, noch nach ben jubifchen Borftellungen von bem Deffias und feiner weltlichen Gerrichaft, tonnte bas jubifche Bolt eine beibnifche, romifche Gerrichaft über Jubaa irgend als rechtlich ansehen. Hätte nun Jesus, ber unmittelbar vorher das gerkommen feines Defflasreichs verfündigt und baburch gerade bie Bharifäer zu ihrer gehäftigen Ginterlift gereizt batte, eine Rechtmäßigkeit der römischen ufurpirten herrschaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung berjelben burch Steuerzahlung ober gar eine rechtliche Berpflichtung zur Zahlung jeber unbewilligten Abgabe an die römifche Regierung positiv und als durchs wahre weltliche Recht bearundet aussprechen wollen, so mußte bieses als ein feiges Breisgeben bes wesentlichften Rationalrechts an frembe Ufurpatoren erfcheinen. Es fchien alle Barteien bes jubifchen Bolts, bie von ben Bharifäern absichtlich mitgebrachten Anhänger ber legitimen, von ben Römern verbrängten Erben bes judifchen Nationalfonigthums, bie Gerobianer, und alle Anhänger bes felhständigen Nationalrechts aufs äußerste gegen ihn emporen zu muffen. Ein folches empo= renbes, ja lügnerifches positives Ja nun erwarteten die Bharifaer. Deshalb, ba fie glaubten, er werbe der fremden Ubermacht hulbigen muffen, verspotteten fie zum voraus diefe Antwort, Die huldigende Beschönigung ber despotischen Ufurpation, wie fie von jedem gemeinen schwachen Denschen erwartet werden burfte, nimmermehr aber des gottlichen Defflas würdig war, mit ben Borten: ", benn du achteft nicht bas Ansehen ber Menschen." Selbst jebe bas positive Ja flug verhüllende Flostel, ober eine blos liftige, ben Schein ber Feigheit an fich tragende vollige Berweigerung aller Antwort batte beide Theile gereizt, jedenfalls die Bharifaer nicht befiegt und beschämt, fie nicht mit "Bewunderung" ber Beisheit Chrifti erfullt, fobag fie ihn "nicht tabeln konnten vor dem Bolf", wie es ausdrüdlich heißt. Bas aber that er? Durch das ver= langte Borzeigen bes weltlichften aller Dinge, einer Geldmunze, eines Denars, mit welchem man den römischen Census, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24) zu bezahlen pflegte, und burch bie Frage über bas diesem Denar eingeprägte Bildniß bes Kaifers fammt ber Um= forift und nun burch die Borte : "fo gebet Gott, was Gottes ift, bem Raifer, was bes Raifers ift! " veranschaulichte er auf bas geiftreichte, erflärte er auf bas würdigste, sich selbst treu, daß biefe ganze Gelbfrage eine nur dem weltlichen Rechte und Reiche angehörige Frage fei, die von ihm, beffen Reich ja nach allen feinen Erflärungen nicht von biefer Belt, fondern eben bas Reich Gottes fei , ebenfo wenig unmittelbar entschieden werden dürfe als andere früher von ihm zurudgewiesene Fragen, als Fragen felbft ber Bharifaer über bas weltliche Recht, fowie 3. B. bie über die Beftrafung ber Chebrecherin. (Joh. 8.) Nur fo ausgelegt, konnte wirklich diefe Ant= wort fo, wie fie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entsprechend der ganzen Lehre und Stellung Chrifti und zugleich weder ben Raifer noch bas Bolt im mindeften verlegend, bem fclauen Feind jede Baffe entwinden, ihn bestegen und beschämen. Go offenbar ftellt auch Ti= zian in seinem herrlichen Meisterwerte (Der Zinsgroschen) die Sache dar, nad legt hier das Evangelium richtiger aus als fo viele Theologen, welche fich leider oft burch Servilismus verleiten laffen, und fo auch fur ihre Auslegungen ber wirklich gegen revolutionäre Gefinnung fprechenden Stellen den Glauben verwirken. Jedenfalls übrigens beantwortet der hier vor= llegende Ausspruch Chrifti gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht zur Jahlung, da die Bha= rifäer ihn ja nur blos fragten, ob es ihnen erlaubt fei (Esort), Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, "welche Gewalt haben" und "weiche nicht ben guten Werken, sondern den bösen zu fürchten sind", welche im "Dienste Gottes" diejenigen bestrafen, welche "Böses thun", und die "Guten belohnen", gehorsam und "zu allem guten Werk bereit" zu sein, und zwar dieses nicht "aus Furcht, sondern aus Liebe", sowie der Jusay, daß — was die zum Theil sich aus dem heidnischen Staat zurückziehenden ersten Christen zu= wellen verkannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Christen wohlthätig und gott=

541

⁶⁾ Datth. 17, 24 u. 27 und 2 Chron. 24, 8-11. 1 Ron. 5, 1. Blaim 72, 10. Rehem. 10, 33 u. 84. Michaelis, Mof. Recht, §. 178 u. §. 59.

Christenthum

gefällig, eine göttliche Avorduung fei ober van Gott fomme?), ---- and diese Ermehnung bet lediglich jenen obenbezeichneten rein moralischen Charafter.

Rein gründlicher Theolog kann fie namentlich als eine allgemeine, unbedigte und under grenzte Gehorsamspflicht erklären. Sie ift ja Theil einer Lehre, welche so energisch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen muffe als den Menschen, daß man in Erfüllung dieser Bslicht, wie die Apostel bei ihrem wiederholten Ungehorsam gegen die ausdrücklichsten obrigkeitlichen Berbote (Apostelgesch. 4 und 5, 28) und nach ihnen zahllose Märtvrer gethan, keine Gewalt und Strafe der Obrigkeit fürchten sollte. ⁸) Und selbst die am meisten legitimiskische Dorigkeit und billigt, wie ja die Monarchen felbst billigten, den Weitertand von Stroler, der Gestalt und billigt, wie ja die Monarchen felbst billigten, den Weitertand ber Tiroler, der Gestalt, Berthalen, Sam= burger, Bremenser gegen die Obrigkeiten Napoleon und Jerome, oder die Nevolution der Griechen gegen den Luriskeiten.

Offenbar aber ift nun voch jene allgemeine criftliche Ermahnung: wann venn eine höhere Gemalt eine rechtmäßige ober eine räuberische sei und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Ungehorjam selbst gegen die rechtmäßige Obrigkeit stattfinde, zur unmittelbaren äußern Berwirklichung in jedem vestimmten Falle noch näherer Bestimmung bedürstig. Sie ist zu jeder unmittelbar politischen Lehre ebenso untauglich als jene Ermahnung, zu dem Mantel auch noch den Rock hinzugeben, welches ebensalls vom besten Christen zumeilen auch zu unterlassen ist, sober als jene Ermahnungen an den Sklaven, seinem herrn nicht mehr aus Furcht, sondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man also ans jenen Stellen, zum Schaden der Böller und der Lönige, das System des Absolutismus und Servilismus mit seinen politisch und moralisch verberblichen Folgen begründet und dadurch das Christenthum verhaßt macht, so ist vieses nicht minder eine Entweihung dessen und als wenn man aus den andern Stellen eine christlichen Begünstigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Staverei, oder aus der brüderlichen Begünstigung ber Mäuber oder eine Rechtfertigung der Staverei, oder aus der brüderlichen Weichheit der Menschen die Abschaffung des Königthuns und ves Eigenthums begründen wollte.

Alles dieses gilt insbesondere auch von denjenigen Theorien, welche die moralische Ermah= nung von der Gatt wohlgefälligen ober göttlichen Begründung der obrigfeitlichen oder Staats= einrichtung zu verlehrten mystifc legitimistischen und bespotisch politischen Grundlagen und Rechten ber Regierungsgewalt, und zwar weift vorzugsweife ber monarchifchen, umgestalteten. So begründeten befanntlich zu ihrem eigenen Berderben und zu ihrer Bölter vielfachem Un= glud die Stuart und die Bourbonen bierauf und auf bas "von Gottes Gnaden", welches ur= fprünglich geiftliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen ber Demuth ge= brauchten, fpäter auch manche auf päpftliche Belehnungen bezogen, jene Theorien, welche alle freien vertrags = ober verfaffungsmäßigen rechtlichen Bebingungen und Schranten ihrer Be= walt aufheben follten. Ludwig XIV. verfocht, hierauf gestützt, im spanischen Successionsfriege sogar ben Sat, dağ ein monarchischer Brinz auf das ihn von Gott unmittelbar übertragene Thronrecht selbst nicht einmal verzichten bürfe (héritier de toute nécessité sei), was er jedoch im Utrechter Frieden endlich, ebenfo wie bie englifchen und frangöflichen Rönige fpater bie my= ftifde bespotifche Ableitung ihrer Gewalt, formlich aufgeben mußte. Ja man legte beshalb ben Königen priefterliche Burbe und Bunberfräfte bei, sobag 3. B. die bloße Berührung eines franzöfifchen Rönigs bie Rröpfe beilte. Ein Rönig von Dänemart bannte fogar Geifter damit. Als ein fönigliches Schloß burch Gespenfter fo beunruhigt murbe, bag niemand es zu betreten magte, betrat er es mit ben Borten : "3ch, von Gottes Gnaben, Ronig ", und fie verfcmanben. (G. II, 581 fg.)

Das Christenthum aber verschuldet nicht all bas Blut und die bespotischen und fflowischen Lafter und den Unfinn, welche falsche Auslegung an diese Stellen fnühlte. Diefelben reben nicht blos von der höchsten Regierungsbehörbe, am wenigsten blos von der monarchischen, sondern enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeiten überhaupt die moralische Ermahnung, daß sie als wohlthätig, als Gott wohlgefällig oder nach feinem Willen begründet zu achten seien. Sie enthalten nichts Muftliches und auch nicht die Bedingungen der gultigen rechtlichen Entstehung und Dauer der forügenden Obrigteiten und die nöthige Bestimmung ihrer Gewalt, sondern feine überlassen biefes alles der mensch-

⁷⁾ Rom. 13, 1-8. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13-19. Rol. 1, 16.

⁸⁾ Gregorius ber Große warnte: ne subditi plus, quam empedit, flant subjecti, ne cum student, plus, quam necesse est, hominibus subjici, compellantur vitia corum venerari!

Chelications.

1

1

i

Ì

lichen Freiheit und vom weltlichen Recht. Diefes fagt fogar ausdrücktich ber Apostel Betrus in ber Note 7 angeführten Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Anifens, wörtlich eine menschliche Ordnung nennt. Am allerwenigsten also wollten diese Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausschließen, fowie in felbst bei der Che, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moralische Sechre, hrift, fie wurde im himmel und von Gott und unauflöslich geschlossen von Steis Getrathsvertrag der Chegatten und bas weltliche Cherecht ebenfalls zulässigesteit der Regierungsgemalt aus. Sie bertefen sich babei beschwercht ebenfalls zulässigesteit von Regierungsgemalt aus. Sie bertefen sich babei besonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeschlossenen Berträge des hebrässichen Boltes mit Gott als mit feinem görtlichen Könige und auf die im Alten wie im Neuen Bunde mit Gatt burchherrschen Bertragsiebee und der Bertragsmößigkeit wahrer Gehorfamspflicht für freie Reufichen. 9) Selbst das Erbrecht ändert hieran nichts. Denn es muß doch erft felbst durch

9) S. den Art. Bund Gottes und eine große Reihe tatholifch firchlicher und tanonifcher fowie ftaatse geschichtlicher Beweisstellen in: Belder, Spftem, I, 115-116, und unten Rote 25 u. 26. Diefe papftlichen und fanonischen und sonstigen fürchlichen Stellen bruden fich ebenso oder ähnlich aus wie Massillon in feiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, sich stets zu er= innern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce qu'ils sont. Möge man es also boch endlich fich flar machen, bas es ebense wenig christlich ist, bas, von Gottes Enaden" im Titel ber Rönige, wie zum Theil 1848 gefchab, anzufeinden, als ihm irgendeinen politifchen und vollends einen autofratisch despotischen Nechtsinhalt beizulegen. Der chriftlichen Geftunung entspricht es, alle wichtigen, an fich guten Dinge und Einrichtungen, auch wenn sie zu ihrer juriftischen Begrüns bung der Rechtsform einer freien gegenseitigen (b. h. der vertragsmäßigen) Einwilligung oder Anertennung bedurften, wie jebe bestimmte Che, ober jebes bestimmte gefellichaftliche Regierunge= recht, boch mit frommer dantbarer Gefinnung zugleich auf gottliche Bulaffung und heiligung zurückzuführen, und biefes bei befønders wichtigen, wie bei der Ehe oder bei ber Regierung, dußerlich auswo fprechen. Aber der Achtung der chriftlichen Gebote entfpricht es ebenfalls, die Scloftändigteit weltlichen Rechts ober bes Staats und die perfonliche Freiheit ber Menschen anzuerfennen, beren logifch noth wendige Folgerung eben bie Nothwendigfeit freier gegenschiftger (ober vertrags ober verfaffunge mäßiger) Anertennung zur rechtlichen Begrund ung ihrer Gefellschaftsverhältniffe ift. Bis zu ber lestern ober ohne fie, welche oft fillichweigend ober thatfächlich erfolgt, ift jebe Regierungsgewalt eine gewaltfame, ober blos factifche. Diefe friedliche Bereinigung eines verfaffungemäßigen Königthums und jugleich feiner frommen Auffaffung (bes Königthums von Gottes Gnaden) heiligt nun überall bas hiftorische Staatsrecht aller freien und namentlich der christlich germanischen Bölter, welches in ben Berfaffungeurfunden , 3. B. in ber englifchen Magna Charta fomie in ben gegenfeitigen eiblichen Rrönunges ober Berfaffunges und hulbigungezusagen, ausbrudlich bie Rechtsform bes Bertrags mit ber frommen Beiligung, mit bem ,,von Goltes Gnaden " verbindet (f. aben Bb. I, XLI, und II, 581 und bie Art. Bund Gottes; Deutsches Landesftaatsrecht und Grundvertrag). Sobald ein Bolf und feine Regierung als rechtlich und juriftisch berechtigt anerkannt find, fteht alles juriftische Recht auf bem Boben ber Berfaffung, ift lediglich nach ihr zu beurtheilen. Beide follen frei zufammenwirfen. Belche Begriffeverwirrung gehort alfo bazu, rechtlich dem "Königthum von Gottes Enaden", welches ja kets im fehr freien England bestand, einen eigenthümlichen, einen die juristischen Berfaffungsrechte irgend verändernden und beschraufenden Rechteinhalt unterschieben und andichten ju wollen. Alle frühere und alle spätere Geschichte bestätigt vielmehr, mas Friedrich der Große, als Kronprinz und nach beinahe halbhundertjähriger reifer Erfahrung in Regierungssachen, in seinen beiden Abhandlungen über bas Corps politique de l'Europe und über die Formes de gouvernement ebenso energisch als competent ausführte, daß bas Bertennen biefer Grundfase — daß namentlich bie Theorie bes angeblich gottlichen Rouigsrechts im Gegenfape gegen die Bertragetheorie - " bie vergiftete Duelle" ppermeßlichen Ungluds für die Fürsten wie für die Boller fei , "indem, wo die Grundprincipien falfch find, auch die Folgefäße felbit in unwillfürlicher Coufequens falfch und verderblich werden muffen." Und boch auch im Staate Friedrich's bes Großen und bes großen Rurfürften, ber ebenfo entithieben biefelbe falfche Anficht verworfen hatte, auch hier fahen wir in einer hoffentlich verschwundenen Beit dieses völlig un preuß ische Princip einführen. In einer Beit, wo fo wie niemals früher die günftigste Gelegenheit für bie nöthige Ansbildung ber Macht bes Staats gegeben war, verichnibete gerabe jenes fulfche Evunds princip alles Unglud, alle Deunsthigungen. Es verschuldete zuerst jene lange Besweigerung ber vers heißenen allein zeitgemüßen conflitutionellen Berfassung, und noch bei bem Bereinigten Lanbtage bas uns gludsichwangere Brincip ber einseitigen Widerrufbarfeit alles Berfassungerechts burch ben König. Es rief fo bie Revolution hervor. Es verschuldete nach endlicher Begründung ber Verfaffung jenen reactios naren Rampf ju ihrer Bernichtung, jur Bieberberftellung bes gottlichen Rechts, in welchem unter ben Schute ber ärgften Bolizeimillfur, ja in welchem in ber Proving Breußen jahrelang ein Buchthäuster an ber Spipe eines privilegirten Schandblatts und von Bobelrotten die rechtlichen Beamten und Bürger terrorifiren und unterdrücken, die Rechtshulfe wie die Berfaffungerechte vereiteln burfte. (Dgl. anger ben Rammerverhandlungen: "Eine Elbinger Denfichrift: Bur Charafteriftif bes gegenwärtigen preußischen Minifterinms", Burich 1858; und: "Eine politifche Tobtenschau", Riel 1859.) Es verschuldete daffelbe Brincip, theils durch feinen has auch gegen die Freiheit im übrigen Deutschland, theils burch bie in bem innern Rampfe entftanbene Kraftlofigkeit, jene uns

einen gültigen weltlichen Berfaffungsact begründet fein. Denn fonft wüßte man ja gar nicht, welcher zufällig Mächtige ober Brätendent beun von Gottes Gnaben ift.

Das vollftändige Ausschließen aller unmittelbar politischen und juriftischen Gebote entfpricht nun offenbar auch der Reinheit und Liefe, der Freiheit und Allgemeingultigkeit der griftlichen Moral, durch welche Christus das ganze Menschengeschlecht veredeln und auf die höchte Stufe reiner Menschlichkleit erheben wollte.

Auf bas allernachbrudlichte und wiederholtefte erflärt er, bag, wenn auch früher bie Rebeit der Menschen bas Mosaische Brangsgeseth erheischt habe und, soweit sie noch ietst fortbamert. noch immer besondere Rechtes und Staatsgesete nothwendig mache, bennoch bas wahre fittliche Leben, wofür er bie Ermahnungen und Lehren gab, burchaus nicht burch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechanische Angewöhnung und irgend äußerliche und finnliche Motive, sondern lebiglich aus ber vollen innern Freiheit und freien Liebe bervorgeben tonne, aus einer Gefin= nung, welche ganzlich ber natürlichen finnlichen Lebensrichtung entfagt und bie gottliche ergriffen hat (geiftig wiedergeboren ift); aus folcher völlig freien, liebevollen, innern Gefinnung, welche. foweit fie reicht, bas äußere Gefet gang aufhebt ober vielmehr in innere fittliche, freie, aute Befinnung verwandelt, muffen bann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch bie mabrhaft sittlichen äußern Gandlungen und Lebenseinrichtungen, also auch die im Staate hervor= gehen. Aber sittlich find fie für die Gandelnden felbst durchaus nur infoweit, als sie wirklich ganz frei aus ber innern liebevollen Gennnung hervorgingen. 10) Das geiftige driftliche Mo= ralgefet will alfo als foldes unmittelbar nur blos von innen nach außen burch bie innere Gefinnung Biedergeburt wirfen, richtet fich nur an fie, legt ohne fie bem äußern Berte gar fei= nen Berth bei, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgesets, soweit es noch noth= wendig ift und als folches, mit feinen genau bestimmten äußern Befehlen und äußern Motiven von außen nach innen wirft und bei ben noch im Ginnlichen verlorenen unerzogenen Denfchen für das freie, stitliche menschliche Leben die humane Wohnstätte und Entwidelungsbahn und die Möglichkeit einer immer volltommenern allgemeinen äußern Gestaltung und Offenbarung schafft. Diefer feiner Natur und Bestimmung gemäß tann und muß bas äußere Staatsgefeb nach ber Berfchiedenheit ber Entwidelungoftufen und ber jebesmaligen besonbern außern Ber= hältniffe ber Bölter verschieden fein, mährend die reine gottliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menschliche Geschlecht fein sollte und auch icon deshalb nicht mit unmittelbar politifchen Gefegen vermifcht werben burfte, von welchen auch nur ein einziges icon bie andern nach fich gezogen bätte.

2) Dagegen follen auch alle Staatsgesethe auf mittelbare Beise ober durch die freie Beftrebung und Bestimmung derer, welche fie als Regenten, Beamten, Landstände, als Bürger und als Rathgeber vermittelft ber öffentlichen Meinung ober ber wiffenschaftlichen Lehre geben ober bewirken, criftlich moralisch ober ben Grundsäten ber criftlichen Moral entsprechend gemacht wer= ben. Diefes forbert ber allumfaffende und ber durchaus praftifche Charafter ber chriftlichen Moral. Einestheils fordert die chriftliche Religion ebenfalls vollständiger als jede andere Religion ber Erbe, daß ihre Anhänger alle ihre Gesinnungen, alle ihre freien Sandlungen und Bestrebungen nur nach den wahren Moralgrundfägen und für ihre unenbliche Aufgabe ber möglichften eigenen Bervollkommnung und immer größern Gottähnlichkeit und der möglichsten Bervollkommnung und Beglückung ihrer Brüder verwenden follen. Nicht blos an ben Sonntagen, fondern in all ibrem freien Thun und Laffen follen fie criftlich bandeln. Underntheils ift die criftliche Moral burchaus prattifcher Natur. Sowie für ben ganbelnden einerfeits alle außern Berte ohne bie fittliche Gesinnung tobt und unsittlich sind, fo fordert und ertennt doch das Chriftenthum ande= rerfeits nur eine folche liebevolle und glaubens= ober überzeugungstreue Gefinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Bervollfommnung in ber Liebe gegen bie Mitmenschen und bieje in ber Thatigteit für ihre möglichfte Bervolltommnung, Unterftugung und Begludung auch äußerlich erweift.

10) S. J. B. Cv. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Rom. 3, 28.

gluckfeligste Bolitik gegen Deutschland, gegen Kurheffen und gegen Schleswig= Holftein, eine Bos litik, welche vorzüglich in Beziehung auf Schleswig=Holftein nach allen frühern wörtlichen und that fächlichen Jusagen und gegen die eigenen preußischen Staatsintereffen in der Art treulos und nutbos fich erwies, daß wenn hier nicht die preisgegebenen Rechte dis zum letzten Jota wiederhergestellt würden, aller Glaube an preußische Berheißungen und preußischen Rechtsichung wegstele. Woge also Preußene, möge Deutschlande guter Genius von nun an jene unglückselige Begriffeverwirrung fern halten, und bie richtige christische Anftcht flegreich machen!

In dem wirklichen "Speifen, Träuten und Rleiben der Brüder", baran, daß man "fröhlich fet mit ben Fröhlichen und weine mit den Beinenben", und biefes tiefe Mitgefühl durch prattifche Unterftusung beweife, baran, bağ man bas Leben für fie läßt, baran will Chriftus feine wahren Junger ertennen. Beffer als alle Bugen und Dpfer ift biefe thatige praftifche Liebe. nur fie, "nicht Martern und Brennen der Glieder" hat Berth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte bringen, nicht in guten Werken fich zeigen, "haben gar keinen Werth". Reine Religion ber Erbe hat weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonien, Opfer, Bußen, Reinigun= gen und auf unfruchtbares Glauben und Wiffen, feine mehr auf jene praktische Liebe, Bervoll= tomunung und Begludung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Chriften aufge= fordert, biefes lebendigfte Mitgefuhl, biefes thätigfte gegenseitige Gelfen, Unterftugen, Begluden in so inniger Berbinbung, in so festem Zusammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirt= lichen, "wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach feinen besondern Kräften und Auf= gaben für Alle und für das Ganze wirkt". Sie follen ichon hier ein chriftliches, brüderliches Reich nach dem Vorbilde des göttlichen gründen. Vor allem follen fie auch ihre Mitmenschen nicht blos gegen äußeres Unglud und gegen äußere Berlegung, fondern vorzüglich, als vor bem Allerschlimmften, vor Argerniß ober vor moralifder Berschlechterung burch verberbliche Beifpiele und Einrichtungen bewahren. Mehr alfo als irgendeine politische, patriotische Lehre und Mahnung, mehr als Solon's Anforderung an den beften Staat: daß jeder Bürger die Ber= legung gegen den Mitburger als ihm felbft widerfahren empfinde und behandle, fordern biefe chriftlichen Lehren bas innigfte, fraftigfte Gemeinmefen und eine treue Liebe und Birtfamfeit für daffelbe; sobag auch die frühern Christengemeinden unter den Augen ber Apostel beinabe zu einer Art von Gutergemeinschaft badurch fich vereinigt fuhlten. Überall aber leuchtete ben Chriften ihr göttliches Borbild in Erfüllung all jener Lehren auf das herrlichste voran. Nicht blos für die sittliche Bervollkommnung feiner Mitmenschen, sondern auch, wo er kann, für ihre leibliche Unterstützung, heilung und Rettung ift er unablässig bemutt. 200 fie ihm wegen ihrer Sünden unmöglich ift, da vergießt er Thränen über das Unglück feines Baterlandes und den Untergang feiner hauptstadt. Selbst unt edelm gorn und mit dem tiefsten Gefühl der Entruftung ftraft er in niederschmetternden Worten die Bedrückung und Berberbniß des unglücklichen Bolts burch feine vornehmen fcbriftgelehrten und pharifäifchen Führer. 11)

Ber dürfte also nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Christen, von folcher praktischen Gefinnung und Liebe durchdrungen, daß wirklich chriftliche Regenten und Bürger auch ihre ge= meinfchaftlichen, ftaatsgefellschaftlichen Befete und Einrichtungen, welche ja ebenfalls faft alles menschliche freie Thun umfaffen, und welche auf Erziehung, Bervolltommnung und Begludung ber Menschen sowie auf ihre Berschlechterung, ihr Elend und ihren Tob ben ausgebehnteften Einfluß haben, welche Chriftus ausbrudlich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilfam erklärt . (f. Note 7), foweit fie tonnen, foweit die wesentliche technische Ratur bes Rechts= und Staats= vereins es gestattet, mit Freiheit mittelbar chriftlich ober nach jenen Geboten und Zwecken ber driftlichen Moral einrichten müssen! Alle criftlichen Nationen waren und jind auch im wesent= lichen in biefer Anerkennung einftimmig, foweit fie nicht entweder, fo wie im Mittelalter, noch weiter gingen und irrig bie criftlichen Moralgrundfäge icon unmittelbar als weltliche Gefege betrachteten, oder soweit sie nicht, so wie die Franzosen, vorübergehend durch die traurigen Fol= gen biefes Misgriffs und bes Misbrauchs und ber Berbrehung ber chriftlichen Grunbfage zu Gunften der Unterdrückung, von der Religion felbft zurückgeschreckt wurden. Es hat zu den beklagenswerthesten Berwirrungen geführt, daß bis auf den heutigen Tag Juristen und Theolo= gen bie soeben unter 1 und 2 ausgeführte vollfommene, aber burchaus nur mittelbare Anmen= bung driftlicher Gebote auf die weltlichen Rechtsverhältniffe nicht flar und richtig erfaßten; namentlich auch folche nicht, welche, wie Stahl und das Bagener'sche "Staats=Lexikon", aus=

StaatssLexikon. III.

¹¹⁾ Beispiele und Belege für alles diese: Matth. 7, 21; 8, 2; 10, 42; 12, 7; 15, 4—20; 18, 1—4, 15 u. 17; 22, 37—40; 23, 2—39; 25, 31—45. Marc. 2, 23—27; 3, 5; 12, 33. Luc. 6, 27—31; 43—49; 10, 25—37; 11, 37—40; 17, 1—3; 19, 40 u. 41. Ev. Joh. 4, 23; 14, 31; 15, 1, 2 u. 10 fg. Apostelgesch. 2, 44; 3, 32; 10, 11 fg. Ephes. 2, 10; 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3, 16. Jasob. 1, 22; 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — hug, a. a. D. (Rote 1), S. 327, bezeichnet es als Endzwed des Christenthums, "bie Sittenlehre als Religion zu verlünden, den Opfers und Geremos nieudienst der vorchristlichen Religionen durch eine Bildungs und Erziehungsanstalt der Bölter zu ers fehen und in eine Zugenbichule zu verwandeln, welche dem gesammten Menschengeschlechte die Beihe moralischer Vortrefflichsteit ertheilt".

5briffentbum

bructio erflaren, ein geiftiches Staatsrecht aufftellen zu wollen. 28 mußte uns alfo febr et freulich fein, bag neulich ein fo geiftvoller Bublicift wie Bluntfchli in feinem Artifel "Gbriftenthum" im "Staats=Börterbuch" entschieden fich für unsere Grundunsicht aussprach.

IV. In ihrer richtigen, mittelbaren Anwendung enthält nun die chriftfiche Lehre unbr als irgendeine Religion ober ein Moraligitem in ber Belt fowol das Grundprincip und bie Grunblagen wie bie Grundfähe für ein freies und friedliches Boller= und Staatorecht, für bas Staatoverhältniß namentlich bie Grundlagen zugleich für bie moglieft große bürgerliche und politische Freiheit ber Staatsgesellichaft und zugleich für die moalicher Rusfiliegung aller felbitfuctigen und gewaltfamen, anarchifchen und revolutionaren Friedense und Ordnungoftörungen. Bei bem Staatsleben ber Bolfer muß man nicht, wie die meiften zu glauben icheinen, blos die prattifchen Grundfage und Befege ins Auge faffen, welche fic zunächt auf bas ftaatsgefellichaftliche Ganbeln berfelben beziehen. 3bre Befolgung ift nur ver= burgt, wenn ihnen auch als Lebenstraft bie wefentlichfte Billensrichtung und als Grantlagen bie wichtigften Grundverhältniffe bes Lebens ber Gefellichaftsglieber entfprechen.

1) Das Chriftenthum begründet mehr als irgendeine Religion der Erde die rechte Billens= richtung, bas richtige Grundprincip ober bie Lebenstraft, nicht ber bespotifchen und ber theotratijchen Berfaffung , fonbern bie bes freien Rechtsftaats, nämlich bie Borberrichaft ber freien prüfenden fittlichen Bernunft, ber geprüften freien Gewiffensüberzeugung ober der freien Babebeit und Sittlichteit. Es ift bas in der menfclichen Ratur und ber Menfchengefcichte flar begrundete Gefet,-bag bie Lebenstraft bespotifder herrichaft inib ferviler Unterwerfung in ber Borberrichaft ber Sinnlichkeit besteht, in Materialismus, in Selbftfucht, Genufjucht und Furcht, in dem Brutifiren ober, wie Napoleon wollte, in dem Avisteren der Menschen. Sonst, und wenn fittliche Bilbung und Aufflärung, wenn freie fittliche Bestrebungen, wenn tugenb= hafte Chr= und Freiheitsliebe vorherrichen, find die Bestechungs= und Bestrafungsmittel ber Despoten ja nicht mehr wirkfam, um das Bolt in einem unnatürlichen, der gleichen Freiheit und Bervollkommnung aller Bürger fo gänzlich widersprechenden knechtischen Gehorfam zu er= balten. 12) Reine Religion ber Erde aber ftrebt nun mehr als die griftliche, Sinnlichfeit und Selbstfucht, Materialismus und namentlich materialistisches genußsjücktiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geschlechtsliebe ebenso wie alle Furcht und fnechtijche Unterwürfig tete auszutreiben. Reine begeiftert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Be= ftrebungen für alle höchften Zwecke, für Vervollkommnung und Beglückung der Menschen, zu bereitwilliger hingabe felbst des Lebens für Bollziehung der gottlichen Befetze, denen man mehr gehorchen foll wie den menschlichen, sowie auch fur die Befolgung auch diefer lettern nicht aus Furcht und Belohnungshoffnung, fondern nur aus Gewiffenhaftigfeit und aus Achtung ber eigenen gottähnlichen, unsterblichen Bürde und Bestimmung. 13) Und zwar alles diefes in Ge= mäßheit des völlig freien Anfoliefens an Gott und feine göttliche Lehre, nach freier Brufung und Gewiffensüberzeugung und mit bem Streben nach stetem Wachsthum in ber Ertenntniß, fowie mit ber Anerkennung : bag Bahrheit und Licht ibentifc mit bem Göttlichen und Gnten, bie Liebe zur Babtheit und Öffentlichkeit der Brüfftein beffelben, Lüge aber identisch mit dem Böfen, und Scheu vor Bahrheit und Öffentlichkeit das Bahrzeichen deffelben feien. Alle Chriften werden ausdrücklich für priefterlich erklärt und sollen vollständig an der göttlichen Grfenntniß theilnehmen; wie fie denn felbft die Apostel an der Bestimmung der tirchlichen @e= fellschaftsverfassung, an ber Bahl ihrer Borfteher und felbft des zwölften Apostels, ja felbst an ber Entscheidung bes Streits der Aroftel über bie chriftlichen Grundfage theilnehmen laffen. Und während icon bas Mofaische Recht auf fo mertwürdige Beise burch fein Prophetengefet: für die freie Babrheit und für jeden, der vom Geifte fich bazu getrieben fühlt, fie den Fürften und bem Bolt öffentlich und ohne Cenfur vorzutragen und ihre gebler zu rugen, gefestichen Courte verleiht (f. ben Art. Bund Gottes, III, 156), fo gibt das Chriftenthum jedem Chriften die Pflict und bas Recht, wo er es für heilfam hält, mit freier Bahrheit, mit Rüge ber Fehler alle feine Ditchtiften, alfo auch bie Regenten, brüderlich an ihre Bflicht zu mahnen. Gein beiliges Bebot ift:

¹²⁾ Weitere Beweisführungen über ble verschiedenen Grundprincipten, Grundlagen und Grundge

fete ber Berfaffungen f. in: Belder, Syftem, I, 327 fg. 13) S. J. B. Matth. 6, 19-34; 10, 21-39; 12; 7. Marc. 10, 17-25; 12, 29-34. Luc. 12; 20-31; 14, 26, 27 u. 33; 16, 13. 3oh. 1, 12 u. 13; 15, 14 u. 15. 1 3oh. 3, 16 u. 17; 4, 18. Rom. 8, 15. Galat. 3, 24 u. 25; 4, 1. "Das Wefen chriftlicher Frommigteit ift Selbstandigkeit, Freis heit, Liebe und fefter Muth." Schleiermacher, Berte, IV, 4. S. auch oben III, 1.

"Rebet Bahrheit unfereinander !" Aus Görgfalt gegen jede Unterbrückung ber freien Wahrsheit und Entwickelung gebietet Christus felbst das Unkraut zu dulben, um nur ja gar keine gute-Saat mit zu vernichten. Er verbletet, den Gelft zu dämpfen, broht Gottes Jørn allen denen, welche die Wahrheit und ihren Fortschritt unterbrücken, oder welche die Bahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Troft und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Bösen ist, daß alles an das Licht kommen folle. 14)

Durch alles diefes und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geift ift und eine rein geiftige Anbetung fordert (30h. 4, 24), verwirft das Chriftenthum natürlich auch das Princip einer theofrattischen Priefterherrschaft. Es verwirft die Vorherrschaft eines noch auf Sinnlichteit und finnlicher Einbildungstraft beruhenden prüfungslofen, blind unterwärfigen Gaubens an eine die Sinnlichteit und Phantafie und dunkte Gefühle für sich in Anspruch nehmende irdische Fungen freier Prüfung, des steten Portscheitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Prüderlichteit wie der Priefterlichteit und jenes Mitstimmen aller Christen, fowie die Forde= rungen freier Prüfung, des steten Portscheitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Prüderlichteit wie der Priefterlichteit und jenes Mitstimmen aller Christen, fowie die Forde= rung des größern Gehorsams gegen das erkannte göttliche Gesch als gegen alle Menschen; mit ihm nicht jene Verbote Christi an seine Avostel, irgendwie nach menschlicher Weise zu herrschen; und ebensgesches, auch jene vernünstige praktliche Liebe, statt sinnlichen Geremonten= und Opferbienstes. Wie schr mußte daher auch in allen diesen Hauptbeziehungen die theos tratische Priefterschaft und ihre Freiheitsunterdrückung die christliche Lehre und Tugend verstältichen !

2) Auch bie wichtigsten Grunblagen freier Staatsverfassungen und namentlich fürs erfte üttliche und freie Gefchlechtes, Che- und Familienverhältniffe begründet bas Chriftenthum mehr als irgendeine Religion oder irgendeine fruhere Gefetgebuug. Da, wo in dem engften, in dem für bie gange menfchliche Erziehung wichtigften Rreife bes Menschenlebens Ginnlichkeit und fethftfuchtige, despotische Gerrschaft bes Stärkern, also des Mannes, des Baters und nach ihm bes Erftgeborenen, fpäter bes ältern Stammes, vorherrichen, ba werden Sinnlichfeit, Selbft= jucht und despotische herrichaft und Knechtichaft auch fur den Staat groß gezogen. Die politische Freiheit ftand ftets im Berhältniß zur Reinheit und Freiheit ber Befdlechtes und Familienverhältniffe. Im Vergleich mit der finnlichen polygamischen despotischen Gestalt, welche diefelben bei ben meisten Bölfern bes Drients hatten, erscheinen fie allerdings ftufenwelse icon reiner und freier bei ben gebraern, bei ben Griechen und Römern in ihren beffern Beiten und vorzüglich bei ben Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und gestalter fie bas Chriften= thum. Es tilgte auch felbst bie gefeslichen Refte ber Bolygamie, bes Concubinats und ben noch nach hebraifchem, griechischem, römifchem und deutschem Recht ftraflofen Chebruch bes Mannes mit der ledigen Frau, fodaß alfo die Ehefrau kein Recht auf eheliche Treue hatte. 28 tilgte die willfürlichen Chescheidungen, bie ehelichen und bespotifchen Gerrenrechte zum Bortheil bes Che= manns und Baters und mittelbar auch frühere damit und mit der Burudfegung der Frauen zu= fanmenhangende Bormundicafte= und Erbrechte. Es begründet bisher unbefannte Bflichten ber Reufcheit und fordert allgemein die höchste sittliche Reinheit, seht die Burde ber Frau ber Burbe bes Mannes gleich und heiligt die Che als ein unter besonderm gottlichen Schutz ftehen= bes, von Gott ober im Himmel gefchloffenes, willfürlicher Auflöfung entzogenes Berhältniß,

¹⁴⁾ S. für alles diefes 3. B. Matth. 5, 13-16; 10, 26; 13, 29 u. 30; 18, 15-17. Luc. 11, 52; 12, 2 u. 3. Joh. 1, 7; 3, 18-21; 7, 16 u. 17; 8, 31 u. 44. Apostelgeich. 1, 15-26; 3, 3-6; 13, 2-25. Nom. 1, 18; 12, 2. 1 Avrinth. 7, 23; 13, 16. Cphef. 4, 25; 5, 10 u. 17. 1 Abeffal. 5, 11, 15, 20 u. 21. 1 Betr. 2, 9; 5, 2 u. 3. 1 Joh. 4, 1-3. "Allenthalben", fo fagt herber (Berke zur Beligion und Theologie, Ihl. 2, S. 395), "rüget Giriftus den geheimen und offenen Haff gegen die Bahrheit als das schäherhe Creditiv, daß man zum Neiche des Lufels gehöre, denn der fei ein Lägner von jeher und haffe wesentlich die Bahrheit." Luther fagte: "Die Bahrheit hat allezeit rumort, und die fallschen Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen." Reinhard nannte in feiner Moral, III, 40, Bahrheitsliefe und stete Bervollfommnung "das Wesentlichste chriftlicher Sittlichkeit", und stellt", "Norat, IV, §. 345, indefondere auch die Gestatung der Prefreiheit als Pflicht für chriftliche Doriga feiten dar. Hag, a. a. D. (Rote 1), S. 225 fagt: "Sein Siter war ganz anderer Urt und größern Stille. Sein Blid ging ins Allgemeine und umfaßie die Boller des Erbedens, nicht fie unter den Mojaismus zu beugen, sondern in geistiger Freiheit aus eigenem Bflichterfenntnisse auf die bochste erz reichdare Etufe zu führen, welche fittliche Befen zu ersteigen befähigt find."

Chriftenthum

und ausbrudlich als ein Berhältniß fo innig, gegenfeitig liebevoll, fo ehrmurbig, rein und frei wie bas bes Erlofers zu ber Chriftengemeinbe. 15)

Auch bie zweite hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staateverhältniffe, nämlich freie, untaftenmäßige Standesverhältniffe, begründet ebenfalls bas Chriftenthum mehr als irgenbeine Religion, als irgendeine fruhere Gefetgebung. Alle feine hauptlehren foneiden alle Burgeln und Quellen und alle icheinbaren fruhern Rechtfertigungen aller Stlaverei und Leib: eigenschaft, aller Stammes= und Raftenherricaft, aller bie Freiheit und Gleichheit ber Denfden wahrhaft verlegenden, bem hochmuthe bienftbaren Bevorzugungen und Bevorrechtungen wegen angeblicher befferer begunftigterer Abstammung ber Nationen ober ber Gefchlechter vollig ab. Es bebarf aber wol feiner Ausfuhrung, wie fehr biefe Bevorrechtungen nicht blos an nich ber Freiheit ber großen Debrzahl ber Unterbrudten und Ausgeschloffenen miberfprechen, fondern auch bie Freiheit felbft fur bie Bevorzugten, furz mabre und bauernbe freie Berfaffungen untergraben. Die chriftlichen Grundfage laffen nur folche Stanbesunterichiebe zu, welche bie allgemeine gleiche Denfchen= und Burgermurbe und bie freie Babl des Lebensberufs nach eigener freier überzeugung nicht verlegen, und nur infoweit fie felbft bem allgemeinen gefellfcaftlichen Boble entsprechen. Gierbin fuhren nun jene reinen, freien Familienverhältniffe; bierbin fubrt bie Lebre, bag alle Dlenfchen von einem gemeinschaftlichen irdifchen Stammvater abftammen und por Bott, vor welchem tein Anfehen ber Berfon gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich theuer er= löfte Rinder und Bruber, alle überhaupt, fowie von gleich ebler irbijcher Abtunft, fo auch alle "gottlichen Gefchlechte", ben Stempel gottlicher Ebenbilbichaft an fich tragend, alle von gleicher freier unfterblicher Burbe und Beftimmung, alle tugenb= und vervolltommnungefabig feien. Bierhin fuhren bie Sauptpflichten aller Chriften: alle Menfchen, ohne Unterfchieb ber Abftam= mung und bes Glaubens, als ihre Bruder ober ihre Machften zu lieben und zu achten und fur fie bas Leben zu laffen, ihnen benuthig zu bienen und jebe hochmuthige und eigennutgige Be= vorzugung, Ausschließung und herrichaftgewalt, ,,als von Gott verabiceut", ganglich zu mei= ben und aufzugeben, gegen fie alles zu thun und zu unterlaffen, mas man felbft von ihnen ge= than und unterlaffen wünfct. 16)

Nach biefen Grundfagen mußten febr begreiflich icon bie erften driftlichen Raifer bie Qufbebung ber Stlaverei beginnen 17), mußten von fruh an wurbige driftliche Geiftliche, mußten mit Energie die allgemeinen Rechtsbucher bes Mittelalters 18), mußten fpäter bei Abichaffung bes Negerhandels ber eble Bilberforce und bei ber Sklavenemancipation bas britifche Barlament, mußten endlich auf bem Biener Congreffe bie europäifchen Regierungen alle Sflaverei und Leib= eigenschaft für völlig undriftlich erflären und für ihre Aufhebung wirten. Es batte felbft bierzu nicht einmal anderer wiederholter moralifder Misbilligungen ber Stlaverei in ber beiligen Schrift bedurft, fo g. B. nicht ber Aufforderung an bie Gerren, bag fie nunmehr, als Chriften, nicht länger ihre Sklaven als Rnechte, fonbern als Brüber behandeln, alles Droben laffen und ihnen gleiches Recht (loornra) zugestehen follen, oder der Aufforderung an bie Sklaven, wenn fte es auf rechtlichem Wege könnten, fich womöglich die Freiheit zu erwerben, ober der Auffor= berung an alle Chriften, als theuer Erlöfte nun nicht der Menfchen Rnechte zu werden. 19) Benn aber bei all biefem Bugo felbft eine driftliche Sanction ber von ihm leiber vertheidigten Sklaverei baraus ableiten will, daß Chriftus nicht felbft alle Sklaverei ausbrudlich verbot und aufhob, und bag einzelne Stellen den chriftlichen Stlaven ermahnen, fein hartes Los mit liebe= voller Ergebung zu tragen, fo überfieht biefe ungludliche Lehre ganglich, bag Chriftus tein ein= ziges weltliches Rechtsinstitut unmittelbar politisch aufheben ober gewaltsam zu zerftören be= fehlen wollte, was in diefem Fall sogar aller Civilisation wie den für die Freiheit noch unvor= bereiteten Stlaven felbft hochft verderblich gemefen mare. Sugo hatte zugleich auch ben Raub als von Chriftus fanctionirt barftellen muffen, benn Chriftus gab teine ausbrudlichen Befete

¹⁵⁾ Matth. 19, 3 fg. Epbel. 5, 21 fg. 1 Korinth. 6, 15 fg. 16) S. z. B. Matth. 7, 12; 10, 42; 18, 1 u. 11; 20, 26; 23, 6—13. Marc. 10, 42—55. Luc. 6, 88; 9, 48; 10, 29; 16, 15. Apostelgesch. 10, 34 u. 35; 17, 18; 26, 29. Ephel. 6, 9. Rom. 2, 11. 1 Petr. 1, 17. Jakob. 2, 9. S. auch unten Note 24. Die Schrift weiß, wie gegen bas materialistische Streben nach Reichthum, fo auch gegen jebe hochmuthige, herrichfuchtige, bie bruberliche Gleichbeit und Freiheit verlegende Burudjegung und herrichaft faum ftarte Borte genug ju finden , 3. B. "bem was hoch ift, ift bem herrn ein Greuel", Luc. 16, 15.

¹⁷⁾ C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2. 18) Sachfentpiegel, 3, 42. Schwabenfpiegel, 52.

¹⁹⁾ Roloff. 4, 1. 1 Rorinth. 7, 21-23. Bhilem. 16. Ephefer 6, 9.

Striftenthum

ł

ł

İ

t

t

gegen benfelben und forbert ebenfalls in ber Stelle: "Rimmt bir einer ben Mantel, fo gib ibm anch ben Rod!" ju liebevoller Ergebung auf. Gang befonders aber veranfchaulicht bas Beispiel ber Stlaverei gerabe jene große Maxime bes Chriftenthums, auch felbft bie feinem gangen Geifte am meisten widersprechenden weltlichen Rechtsverhältniffe nicht unmittelbar politisch und von außen zu zerftoren, wol aber burch bie rechte criftliche Gefinnung ihre freie, auch politifche Ab= schaffung ober driftliche Umgestaltung mittelbar zu bewirken. Mit Berufung auf die criftlichen Grunbfase eiferte bie Geiftlichkeit und bie Rirche auch ftets gegen abeliche Borzugsrechte. 20) Enblich find benn auch in ben allermeiften driftlichen Staaten alle wirklich verlegenben und taftenmäßigen abelichen Standesrechte verschwunden. gaft allein in Deutschland gibt es noch manche fo rohe und verwahrlofte Glieder frühern fauftrechtlichen Feudaladels, welche, statt eines wohlthätigen, auf freiem Bertrauen ber Mitburger beruhenden arift ofratifchen politifchen Mitwirkens im Gemeinwefen, eine hochmuthige felbitfuchtige Junterei reftauriren, und der= felben, unter dem Borwande jenes falfchen göttlichen Rechts, die Freiheit ihrer Mitburger, die Ehre und Macht des Staats und des zum Junkergenoffen erniedrigten Königs unterordnen. und aufopfern möchten (f. ben Art. Abel). Doch mit der beffern Ginficht in bie wahrhaft griftlichen Grundfähe find zugleich ber Abscheu und bie Berachtung gegen ihr heuchlerisches, vaterlandsverberbliches Streben genügend erwacht, um daffelbe unschaltich zu machen , wozu die eblern gebildetern Abelichen hochft verbienftlich mitwirten.

Auch die dritte hauptgrundlage der Freiheit, die Selbständigkeit und die Trennung von Staat und Kirche, gibt das Christenthum vollständiger als irgendeine Religion, ja allein unter allen. Diefes ergab fich ichon oben III, 1 und 2. Soweit vor und neben dem Christenthume bie Beltgefcichte reicht, beberrichen und misbrauchen entweder die Briefter mit öffentlichem Betruge und mit Entweihung ber Religion wie mit Berftorung ber Freiheit die weltliche Obrigkeit und bas weltliche Recht für ihre herrichjucht und habfucht; ober bie weltliche Gewalt misbraucht bie Religion, die Augurn, die Dratel, die Priefterschaft für ihren weltlichen Despotismus. Die Rein= heit und Burde ber Religion wie die Freiheit des Staats bestehen nur bei der Selbständigseit beiber, nur bei einer gegen äußern weltlichen Zwang geschütten völligen Glaubenofreiheit und bei einem gegen subjective Glaubensmeinung geschützten festen weltlichen Recht. Alle Freiheit wird vernichtet, zuletzt fogar in den Gedanten der Denschen, wenn die geiftliche Beborbe zugleich mit weltlicher Macht ihre Glaubensfazungen, als auch weltliches Gefet, aufzwingt, ober wenn die weltliche Gewalt jede Billfur auch zum Glaubensartifel stempelt und ebenfalls mit dem Schwerte burchfuhrt, wenn fo wirflich jede Appellation von der geiftlichen Anmaßung an ein fougendes weltliches Recht und von der weltlichen Tyrannei an ein befferes religiofes Gefes ganglich und felbft fur ben Gebanten gerftort wird. Chriftus nun grundete diefe volle Selb= ftändigkeit der zwei Bereine von Staat und Kirche mit der wechselseitigen Bflicht, das selbstän= bige Recht des andern nicht zu verlegen und nur in freier brüderlicher Unterftügung für das Gute und Rechte gemeinschaftlich ben menschlichen Gesammtzweck zu forbern. Daß Chriftus burch Beschränfung der religiofen Gebote und Behorben auf bas religiofe Gebiet bie Selbstän= bigfeit bes Staats anerfannte, wurde icon oben (III, 1) nachgewiefen. Aber er, ber bie welt= lichen Gefchafte aus bem Tempel verjagte, ber aus feinem Reiche jeden außern ober weltlichen 3wang ausschloß und babei lehrte, daß man Gott mehr gehorchen muffe als ben Menschen, ber in muthiger Tobesverachtung feinen Jungern zur Nichtachtung weltlicher Befehle gegen gött= liche Pflichtgebote bas Beispiel gab und mit biefen feinen Jüngern die Anklagen und Berurtheilungen wegen Bolls= und Jugendverführung, wegen Gefährdung des Friedens und des An= febens von Staat und Rirche fich nicht irren ließ — er wollte wahrlich auch ein freies religiöfes und firdlices Reich grunden.

Freilich murden später auch diese christlichen Grundstäge der Selbständigkeit von Staat und Kirche oft und lange verletzt. Sie wurden es schon unter den despotischen griechische Tomischen Kalsern, dann auf entgegengesetzte Beise in der fränkischen Monarchie, in welcher z. B. Chil= perich alle weltlichen Gerichte der höchsten Entscheidung der Bischöfte unterstellte, und im hierar= chischen Mittelalter. Sie wurden es in jeder Beise seise schutzen, in Spanien, in Portugal, Italien und wiederum auf die römischespotische Beise wurden eshoutien und werkannt in schutzen in der jakobinischen und Napoleonischen Despotie. Sie wurden endlich auch verkannt in einigen falschen Theorien, welche, wie die Hugo'sche, die Kirche zur Staatsanstalt er=

20) S. 3. C. 37. et ult. X. de praebend. C. 37. de praebend. in VI, bie Concilien von Rons ftanz, Ausgabe von Hardt, I, 637, von Bafel Sess. 31 und von Tribent; 6, 1; 22, 2 u. 4; 24, 1 u. 12.

-Shimming

niebrigen ober eine falfche Ginheit von Staat und Kirche vertheibigen. Mer bei jeber Berlegung zeigte fich auch bas Berberben für die mahre reine Religiosität fowie für die Freiheir, und flets fandon bie richtigen christlichen Grundfäte wieder ihre Anerkonung und Sanction, fo wie durch Aarl den Großen, fo unter Raifer Ludwig dem Baier, und vollendes in ber Reformation. Auch in der ichlimmisten Zeit blieben boch Bapftehum und Königthum geschieden. Go wurden in christlichen Neichen die weltlichen herricher nicht fo wie Ronts Imperatoren auch Oberpriefter und Bäpfte, noch die letztern, fo wie die Nachfolger bes Ronts Imperatoren auch Oberpriefter und Bäpfte, noch die lattern, fo wie die Nachfolger bes Ropheton im Chalisat und im türklichen Raiferthum, auch die weltlichen Serricher. Nie wurden jese großen chriftlichen hautgrundfähe gänzlich zerftört. Seit der Reformation, die wie das Chriftenthum felbft nur durch den Grundfah: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, fich auchtreiten tonnte, flegen sie allunählich immer vollftändiger. Auch in Rufland, wo freilich auch in biefer Beziehung Veter ber Große den Desposismus organistite, fuchte man bei der undrüftlichen und gestift auch nicht immer dauernden Bereinigung der gestlichen Borfteherichaft und bes Barenthums doch in der Synobaleinrichtung uoch den Schein bes Richtigen zu retten.²¹)

3) Auch die Sauptgrundfähr oder die Grundgesethe ber Freiheit werden mittelbar burch bie chriftlichen Moralgebote geheiligt.

Das Chriftenthum heiligt allerdings nur ein durch sttliche Zwede und Gefete bestimmtes. mit Achtung einer gesehlichen, friedlichen Ordnung vereinigtes Streben nach Freiheit, mobei eine liebevolle, verjöhnliche Gefinnung gar manche Berlegungen ber eigenen Freiheiten und Rechte verzeiht und verschmerzt. Dowol eine Lehre, die jene höchfte prattifche Liebe lehrt, und welche von fich felbft fagt, bag fie nicht zum Frieden, fondern zum Rriege in die Belt fam, ober bie, mit Borausficht bes gewaltfamen Biberftreits gegen fie, zur muthigen Tobesverachtung in Augubung flar ertannter Bflichten auffordert 22), allerdings fehr weit entfernt ift von jener Berechnung ber Bflicht blos nach äußern Erfolgen, von jener feigen und materialistischen Ber= gotterung ber äußern Sicherheit und Rube als des bochften Buts, von lieblofer Gleichqultiafeit und Barteilofigkeit in Beziehung auf die politischen oder die gemeinschaftlichen, Bobl und Bebe. Berbefferung und Berichlechterung unfers Bolts bestimmenden Angelegenheiten, fo beiligt ne boch teineswegs eine für felbitfüchtige 3mede mit eigenwilliger Gewalt ertropte anarchifche Frei= heit. Und diejenigen, welche mit solchen Gesinnungen gegen jede scheinbare oder wirkliche Un= pollkommenheit, vielleicht ichon gegen jede nicht die individuelle Form der Republik an fich tra= gende Einrichtung , nach ihren individuellen Meinungen , ohne Achtung des Billens ihrer Mitburger und ber Gefete, jeden Augenblid zu ungebuldigen Emporungen, zu gebeimen Berfomo= rungen oder gar ju Meuchelmorden und andern bie Bante bes Bertrauens aufidfenden Mitteln geneigt find, finden in ber chriftlichen Lehre feinellnterftugung, fondern bas Gegentheil. Diefes bebarf wol überhaupt und auch nach dem, was ichon oben berührt wurde, teiner weitern Beweife. Sollte man aber vielleicht erst beweifen muffen, daß biefe Sape fich in teinem Bider= fpruche befinden mit einem wahrhaft freiheitlichen Charakter des Christenthums? Doch über= einftimmend mit bem Chriftenthum fagt es bie Beltgefcichte, fagt es jedem Unverdorbenen bie innere Stimme, dağ nur das Gute und Rechte Segen und Bestand hat, dağ selbstücktüge, also zulest flets für einen höhern Breis erfäufliche, für Entfagung und Aufopferung unfähige, das Die gemeinschaftlichen Überzeugungen ihrer Mitburger und bie Gesete ihres Baterlandes nicht achtende, gewaltfame und menchlerifche Menfchen bie ichlechteften Stugen ber Freiheit find. 3u einem von Selbflucht beherrichten, unfutlichen, gesehlofen Bolte, aus weichem Treue und Glauben und bas öffentliche Vertrauen verschwunden find, ift die Freiheit nur ein bolles, auf Sand gebautes Gerüft. Sie wird nur dauernd und fruchthar und immer volllommener unter ber herrichaft höherer Gesee, bei ber Berbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheits= "und Freiheitsliebe mit einer altrönischen und britischen Beharrlichkeit, Geduld und religids= stittlichen Achtung der gesehltchen, ehrlichen und friedlichen Wege für ftufenweise Entwickelung ber Freiheit fowie ber zur Feftigfeit der Staatsordnung unentbebrlichen Befchräntungen. -Durch sin fie nicht beachtendes eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es jedem gerobe einfällt, burch fo gemachte Revolutionen laffen fich vielleicht Tyrannen fturgen --- oft anch fchaffen, fo wie in Frankreich --- aber teine Freiheit gründen. Freiheitstämpfe muß nicht der eigene

²¹⁾ Weiteres über bas Berhalten von Staat und Rirche, und über bas Staatsfirchenthum f. im Art. Chriftlicher Staat.

²²⁾ S.-3. B. Matth. 10, 16 u. 28-39. Joh. 7, 7 u. 12. Luc. 12, 49 fg. Bgl. auch oben Rote 11 und die niederschmetternden Strafreden gegen die Seuchelei und den Sochmuth der Schriftgelehrten und Bharifäer, Matth. 23 und Luc. 11, 37-54. Marc. 3, 5.

Chriftenthum

1

İ

ł

i

ļ

Bortheil, bas eigene Mant, fondern die Baigt, die unbezweifelbare, anertannte Biligt leiten. wenn fie zum Spile fuhren follen. . Aropiger Eigenwille und Selbstbuntel ahne die Lugend ver Selbfibeberrichung und bie nachhaltige Rraft hober fittlicher Gebanten find nicht bie fur eine gemeinschaftliche und bauernde Freiheit gunftigen Gefinnungen. Der gefesliche, ber burch die Beligion und Geschichte unsers Bolts und durch feine Buftimmung geheiligte ehrliche Beg, bas ift für bie innern Freiheiseftämpfe ber Bolfer baffelbe, mas für bie äußern und für feine Rriens= borre Die Disciplin und bie gemeinschaftliche gabne find. Wenn alle auf eigene Fauft, wann und mo es ihnen gefällt, losichlagen wollen, fo find aller Muth und alle Streitmacht verfcmen= bet. Und Freiheitofreunde, die, ftatt in ber Religion und Gefinnung, in ber Befdichte und Befepgebung ihres Bolts die guten Reime und Bege für feine Berbefferungen aufzusuchten, verleitet durch den Migbrauch und die Verunftaltung verfelben, ihnen mit hab und Berachtung und Berftorungeluft gegenübertreten , die werden nicht mit ihrem Bolf und fur baffelbe flegen. Freilich muß, wer im Rampje gegen folche durchaus vertehrte Freiheitsbeftrebungen gerecht bleiben und heilfam wirten will, zugestehen, bag biefelben fast immer bervorgerufen und unter= ftunt werden gerade durch folde unwürdige, uiedrig gefinnte Unbäuger und Diener bes Despotiemus, welche die Gesehlichkeit bes politifchen Strebens in Anechtgefinnung, bie nothwendigen Schranten ber Freiheit in Abfolutismus verwandeln, welche aus der Berudfichtigung der befon= bern Berhältniffe ber Ration bie Erklärung ihrer fpeciellen Unfähigkeit und Unwärdigkeit fur pie Freiheit ableiten, welche fie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und bie traurige Furcht begründen, auf freimillige Rechtsgestattung fei niemals Soffnung ; welche endlich unter dem namen der Ordnung und einer mur allmählichen Entwidelung ber neuen Freiheit bei fteigender Babrheitsunterbrudung die Refte bes frubern Rechts zerftören und Gefinnungen und Staatseinrichtungen nur immer ferviler mechen möchten. aber burd bie Gefuble und Beforgniffe ber Täufdung in ben gerechteften grwartungen und burd ben Rath zu unwürzigem Gebrauch ber Regierungsrechte zulest eine gefährliche Erbitterung bes Bolks veranlassen. Alles diefes aber kann die entgegengesetten Verkehrtheiten bochftens entschuldigen, aber niemals rechtfertigen ober heilfam machen.

So zeigen fich denn alfo auch diejenigen christlichen Grundfäge, welche man der Freiheit m= gunftig hielt, nicht blos der geseylichen, friedlichen Ordnung, sondern auch der Freiheit selbft höchft gunftig. Sie anterftügen den glucklichen Erfolg der guten Bestrebungen für fie, fordern auf zu diefen und verbieten die verderblichen.

Die Kreiheit aber muffen nun allerdings alle wahren Chriften erftreben und begründen, ba fie ber beiligen perjonlichen Burde ber Menfchen, ihrer höhern Bervolltommnung und erlaubten Bludfeligteit entfpricht und bie Mittel für fie barbietet, ba fie überhaupt bas bochte und ebelfte irbijche Gut ber Menichen und Bölfer ift. Infofern darf, und foll fie fürs erfte jeber Menich auch fur fich felbit und die Seinigen und für feine Nachtommen erftreben und beschützen, fowie icon nach jener ausdrudlichen driftlichen Lehre ihre unterfte Stufe, Die Freiheit von Stlaverei. Er darf und foll fie aber fürs zweite feinen Mitmenschen, soviel an ihm ift, und foweit er, zumal als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel baan bot. ein= räumen und vor allem unverlegt laffen. Diefes fordern ichon die heiligen Bilichten ber jurifi= iden und moralischen Gerechtigkeit, beren Achtung überall bas Christenthum einfcarft. 23) Er hat fürs dritte für sie zu wirken, und vollends jede Beeinträchtigung derfelben zu meiden, nach jener thätigen Bruderliebe gegen alle feine Mitmenfchen und nach der burch fie beftummten Auf= gabe, für ihre Beglückung und Bervallfommnung das Möglichfte zu thun, insbefondere auch, um fle gigen Gewaltthat und Verlegung, Beraubung und Unterbrudung und gegen die Ber= . berbuiffe der Rnechtichaft zu fcugen. Solcher Schutz wird oftmals Bflicht der Liebe ba, wo wir ben uns felbst zugefügten Schaden burch rechtswidrige Verlegung und Bedrückung wis liebe= voller eigener Aufapferung verfchmerzen ober boch nur gum Schutz bes gemeinfchaftlichen Rechts der Mitmenfchen oder aus andern Pflichten abwehren follen.24) Gin Streben nach würdiger, gesehlicher Freiheit ift viertens nothwendig zur möglichten Berwirklichung einer gemeinfchaft= ichen Gesellichaftsorbnung nach bem Borbilbe bes freien chriftlichen Reichs, woburch insbefon=

²³⁾ Matth. 7, 12: 24, 12. Suc. 6, 38. 1 Rorinth. 5, 9.

²⁴⁾ Enther (Werke, Ausgabe von Wlach, X, 441) fagt: "Aber für andere mag und foll er Rache, Recht, Schutz und hulfe suchen und bazu thun, wie er fann und mag." Ferner X, 539: "Meiner Verson und meines Lebens halber will ich mich demuthigen vor jedermann. Aber meines Amts und meiner Behre halber und infosern mein Leben denselben gleich ift, warte nur niemand meiner Gedulb und meiner Demuth." S. auch Luther's Schriften von Lomler, I, 328.

Chriftenthum

bere auch bie beranwachfenden Gefchiechter würdig erzogen und vor Elend und Berberbnig ac= foust werben. Aus allen biefen Gründen werben wahre Griften mit aller Anftrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Bege für ihr Baterland und die Menfcheit gesetsliche Fret= beit zu erwerben, an befeftigen und zu vertheidigen ftreben. Als völlig feicht und franthaft muß es ihnen erscheinen, wenn manche biefes Streben gering icagen wollen, weil es politifa fei, und weil allerbings für die eigene Lugend des Handelnden feine fittliche Gefinnung Brundbedingung und bie fittliche Gefinnung wenigstens eines großen Theils ber Burger fur bie Freiheit felbft nothig und die beste Stute und auch ohne Freiheit von Berth und gutem Einfluß ift. hat ja boch die fittliche Gefinnung ber Liebe nur Bahrheit und Berth, wenn fie die Mit= menschen zu verbeffern und zu begluden ftrebt. Da nun die Menschen überall in politifchen Befellschaften leben und bie guten ober ichlechten Gefete und Einrichtungen berfelben im bochften Grade für die Bervollkommnung und Berfchlechterung, Glud und Unglud unferer Mit= menschen, vorzüglich ber noch unerzogeen, einflußreich find - namentlich auch für die Schulen und die Kirche und die Rirchenlehre - , fo muß jene flittliche Gefinnung, soweit fie tann, auch in hohem Grade auf fie, also politisch oder für eine heilfame Gestaltung ber Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und badurch mittelbar für Tugend und Blück unserer Mit= menschen zu wirken ftreben. Solange wir in dieser Welt leben, besteht ja eine gegenseitige Be= faräntung und Wechselwirtung bes Innern und Außern, bes Freien und Nothwendigen. Ber **Mor**d und Naub, Berderbniß und Elend verhindern, das Gute befördern will, muß die Eyran**nei** und Sflaverei verbindern.

Bon folchem Standpunkte aus empfiehlt nun die christliche Lehre der Bestrebung der Re= gierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgendeine andere Religion auch die haupt= grundfäße der Freiheit.

Sie spricht nach dem vorhin (unter IV, 2) Ausgeführten fürs erste für die möglichte brüder= liche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wol aber für die formelle oder für die Gleich= heit vor dem Geses, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtse schwie fowie für die verhältnißmäßige Gleichheit. Dieses ist eine je nach Verdienst, Bedürfnis und Krast verhältnißmäßig gleiche Zutheilung der Bortheile und Lasten oder der Bstlichten und Rechte des gemeinschaftlichen, brüderlichen, geschlichaftlichen Lebens. Alle, also auch die Regierenden, sollen als freie Mitglieder eines und desselben brüderlichen Verchaltnis weise für aller Wohl sorgen, wechselsweise einander dienen, unterthan sein und nützen, alle stich als Brüder von gleicher höherer Würde und Bestimmung achten und "Chrerbietung" beweisen.²⁵)

Sie pricht furs zweite ebenso fur die möglichte gleiche Brivat = und politifche Freiheit ober fur die freie Bestimmung über die eigenen und die freie gesehliche Mitbestimmung über die ge= meinschaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, fowie biefe die Gleichheit. Rach Gottes Bilde ober gottähnlich und frei erschaffen , mit der Ertenntnis und ber freien Bahl von gut und bofe, mit unfterblicher Burde und Beftimmung find alle Menfoen gleich freie Mitglieder des menfolichen Brudergeschlechts und feiner gemeinschaftlichen freien Bereine für ihre Lebensbestimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprüften , ge= wiffenhaften Überzeugung follen fie fich immermehr zu vervolltommnen, in Bahrheit und Bottähnlichkeit zu wachfen suchen, mit Gewiffensfreiheit auch für bie moglichfte Bervollkomm= nung und Beglückung ber Ihrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in diefer Birtfamteit ihr höchtes Glud fuchen. Selbft ihr brüderlicher Erlöfer verlangt nur freien Deborfam diefer freien Befen, durch Lehre , Bahrheit, Überzeugung und Liebe bestimmt. Selbst für die Gesethe des göttlichen wie des kirchlichen Reichs fordert das Christenthum nur freie, liebe= volle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und eine Erneuerung jenes Alten Bundes, welchen Gott mit bem aus ber Gündflut erretteten Menfchen= gefclechte, mit Abraham und bann mit feinen Nacktommen am Sinal und im Moabiterlande fø feierlich abschloß, wird auch jezo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reiche und die Berpflichtung zu feinen Gefesen begründet. Durch Laufe und Glaubensbefenntniß erneuert fic biefer Bund zwifchen jedem einzelnen und zwischen Chriftus, ber auch feinerfeits burch bie Laufe in diefen Bund feierlich eintrat. Der Geborfam felbft gegen die gottlichen Gefete, benen alle boch mehr gehorchen follen als allen menschlichen, ift also nach biesen erhabensten Borftel-

²⁵⁾ S. z. B. Ev. Joh. 13, 14. Rom. 12, 10. Ephef. 4, 25; 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben Rote 14 und 16.

ł

1

1

1

Į

lungen von ber menschlichen Birbe und Freihelt für die freien Menschen nur ein freier, auf eigener Brüfung und Überzeugung beruhender, vertragsmäßiger. 26)

Bie tonnte nun nach allen biefen Grundfägen und nach dem Borbilbe bes göttlichen Reichs und Regenten ber menfoliche Berein unter freien und gleichen Brüdern anders als frei und vertragemäßig eingegangen und bestimmt werden? Bie tonnten die freien, unter dem bochten göttlichen Gefet nach ihrer freien Brufung und überzeugung ftebenben Chriften eine andere als eine folche fret anertannte, gefegliche fouverane Gewalt chriftlich finden und erftreben ? Die könnten die christlichen Regenten in diesen freien brückerlichen Bereinen von ihren freien Mit= brüdern einen andern als ebenfalls einen freien, durch deren freie Brüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags = und verfaffungsmäßigen Geborsam fordern wollen? Bie tonnten fie hiernach und nach jener Bflicht, die Bahrheit frei zu laffen (f. Note 14), wol ihrer freien Mitmenschen Gedanken beherrichen , benselben ihren eigenen Billen als Gefet und ihre Gebanken als Regel aufzwingen wollen ? Bie möchten fie diejenigen, die fie als völlig gleiche Bruber achten, mit ber höchften Gerechtigfeit und Liebe behandeln follen, ihrer Freiheit und bes nröglichft gleichen Antheils an berfelben und an dem gemeinschaftlichen Bereine berauben wollen? Bie burften fie ihnen bas ihrer gleichen Burbe und Bestimmung entsprechende bochte menfcliche Gut, bas fräftigfte Mittel für eigene und frembe Vervollkommnung und Beglückung wie für ihren Rechtsichut entziehen und fie als Serren bespotisch beherrichen, fie-allen Entwürdi= gungen und Berderbniffen und Berlegungen ber Rnechtschaft preisgeben? Um menigften burf= ten etwaige Beforgniffe für ihre Berrichaftsrechte fle von Einräumung ber Freiheit abhalten. Auch an fie ergingen ja jene Gebote ber Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und ber mu= thigen Liebe, welche zu jedem Opfer, felbft bem bes Lebens, bereit fein muß für Begründung eines würdigen Buftandes ber Menschen, und fie fordern ja auch Muth und Aufopferung von feiten ber Bürger für ihren Schut. In fie erging ausbrücklich bas Bort : bag fie, eben wegen jenes brüderlichen Berhältniffes und weil fie einem gemeinschaftlichen höhern herrn und Geseh unterftehen, nun nicht mehr herrichen follen nach der Weise heidnischer Gewalthaber. 27) Frei= lich schließt das Chriftenthum nicht blos jede niederträchtige, knechtische, feige und gegen die ge= meinschaftliche Freiheit und Gesellschaftseinrichtung gleichgultige, fondern auch jene ebenbezeich= nete eigenfüchtige und revolutionäre und eine mistrauische und lieblose Gemutheftimmung ber Regierten gegen ben Regenten ebenso entschieden aus als eine hochmuthige, eigenwillige Gerren= ober bespotische Gefinnung von feiner Seite. Und vollends ift es ein feltsamer Sprung, wenn Lamennais von bem Sape, daß ber Eigenwille eines Regenten nicht fouveran fein burfe, nun bahin gelangt, jeben einzelnen Bürger zum Souveran zu machen und bie Erbmonarchie mit bem Chriftenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, fo wie Rouffeau, nur eine unde= bingte (also absolute) bemokratische Bolkssouveränetät und Stimmenmehrheitsgewalt für mög= lich zu erflären.28) Es ift aber flar, daß aus dem ersten Sate vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen bas Berfaffungsgefet und bie in ihm frei und allgemein und eldlich anerkann= ten höchften Grundfase und Bflichten für bas gemeinschaftliche, gesellfchaftliche Leben fouveran fein ober herrichen follen; fie, bie eben wegen biefer freien Anerkennung auch mit bem gottlichen Gesetse aller übereinstimmen werden. So ist gerade durch bas Christenthum die Monarchie, nämlich eine rechtliche und freie, mit gegenseitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfaffungsmäßigen Friedens = und Bertrauensverhältniß zwischen ber Regierung und ben Re= gierten, nur erft möglich geworben; vorausgefest nur, bag die Feinde ber Fürften und ber Bölfer nicht burch jene falfchen absolutiftischen und legitimistischen Brincipien ben heibnischen Kriegs= ober Gerren = und Stlavenzustand ober die Furcht bavor zurückführen, daß die Regenten nicht in biefe Schlinge eingeben!

26) S. 3. B. Matth. 8, 13; 26 u. 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68-75; 22, 20. Ev. Joh. 1, 11 u. 12; 8, 31; 15, 14 u. 15. Apostelgefch. 2, 39; 3, 21-26; 6, 1-6; 7, 37. Nom. 15, 8. Sebr. 9 u. 10. 1 Betr. 1 u. 2. So anch die Noten 9, 14, 16 u. 25. Luther fagt: Sine verbo promittentis et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotii.

27) Lucas 22, 25; 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21; 4, 4; 17, 14; 19, 23 u. 24. Augustin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 87) fagt Zertullian vom Kaifer: lider sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ahnlich XIX, 839 fagt: "Wer ein chriftlicher Fürft fein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß ei herrichen und mit Gewalt fabren will. Berflucht ist alles Leben, das ihm selbst zu gut gesucht wird! Berstucht alles Wert, das nicht in Liebe geht!"

28) S. bagegen Bb. 1, S. 71 und LVII; vorzüglich aber Belder, Spftem, I, 186.

Christenthum

Es enthält ferner freilich auch felbft bie Forderung, bie möglichte Gleichheit und Freiheit in bem Staate zu erftreben, außer den, mas über die würdige Begründung gefagt wurde, auch noch die Beschränkung, daß beide mit der Natur einer festen gesehlichen Staatsordnung verein= bar bleiben müffen. Und diese Beschränkung kann nach den besondern Bildungszuftänden und Berhältniffen verschiedener Böller allerdings verschieden fein. Aber auch bier begünftigt das Ehriftenthum im höchten Grade wiederum die Freiheit.

Reine andere Religion der Erde fordert nänlich fürs dritte fo unbedingt wie die griftliche überall und ichon durch die Bflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Bolltommenheit und der Berwirklichung eines göttlichen Reichs nachzustreben, ein ftetes, unermüdliches Fortfcreiten und Bachsen in aller Bolltommenheit und thätiger Liebe, also auch in jener Verwirklichung der freien chriftlichen Grundfäse der gesellschaftlichen Ordnung.²⁹)

Diefes große Gefet einer ftets fteigenden, freiern, bobern und reichern Entwicklung bes Menichengefchlechts und bes nothwendigen Untergangs berjenigen Staaten, Stände und Furften= häufer, welche bei biefem nothwendigen Lebensgefet bes allgemeinen Fortforeitens foon burch bas bloße Stillfteben fich bem Burudgeben weihen, fpricht bas Chriftenthum auch ichon in feiner gangen änßern Erfdeinung, in feiner Borbereitung wie in feiner fortichreitenden Gutwickelung und Verwirklichung aus. Us wird biefes Gefes ausgesprochen ober bestätigt burch bie gange weltgeschichtliche Entwickelung ber menschlichen Gultur. 3hr Centrum ift bas Chriftenthum, Die alte Belt ihre Borbereitung, bie neue ihre fortfchreitende Berwirklichung. Der Blic auf Die Beltgefchichte , auf den Drient , fodann auf Griechen, Römer und Germanen , ehe fie Chriften wurden, zeigtein unvertennbares allmähliches Borrücken in ber Ausdehnung ber humanität und Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Borherrschaft der freien, prüfenden Bernunft, in jenen großen Grundlagen derfelben, den fittlichen und freien Gelchlechte = und Familien= verhältniffen, den freien Standesverhältniffen und der Selbständigkeit geiftlicher und weltlicher Bewalt, fowie endlich in jenen Grundfagen ber Gleichheit, ber Freiheit und bes Fortichritts. Doch hatten die gebildeten orientalischen Bölker und die des classifichen Alterthums getreunt ihre befandern Aufgaben, einzelne hauptfeiten ber höhern menfchlichen Gultur und Bervolltomm= mung, entwickelt. Die orientalischen nämlich vorzugemeise die überirdische Seite, die tiefere und erhabenere Auffaffung bes Göttlichen und bes menschlichen Berhältniffes zu bemfelben, bas tiefere, geiftigere 2Befen und bie 3bee ber Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Sehnsucht, Die "Demuth, Selbstentfagung und Aufopferung bes Irbifchen für bas Uberirbifche, bie bobere, un= fterbliche Bestimmung bes Menschen. Und in diesen Beziehungen hatten bekanntlich auch bie "Juden feit ihrer babylonischen Gefangenschaft ihre Bildung erweitert. Die Griechen und Rö= mer bagegen bildeten vorzugemeise bie irdifche Seite, die angemeffenen irdischen Formen und Träger des höhern Lebens aus, nämlich die freie felbftandige Berfonlichkeit, den flaren prakti= fcen Lebensverftand und die rege Thattraft für das irbifche Leben und feine prattifchen Gefese und Formen, für bie Formen ber politischen und rechtlichen Freiheit ober bes Staats und bes Rechts, fowie ber Runft und ber Biffenschaft. Die höchften Geifter und bie größten Unter= nehmungen bes Alterthums, Blaton und feine Bhilosophie, Alexander und fein Bug nach 3n= Dien, unternommen in ber ausgesprochenen Beftrebung ber Bereinigung indischer und griechi= icher Gultur, feine Groberungen und orientalischen Reiche, besonders auch fein Alexandrien, fobann fpäter bas römifche Beltreich, begründeten eine äußere Unnäherung und Bereinigung orientalifder und claffifch-alterthumlicher Gultur. Da erfchien bas Chriftenthum, beffen beilige Edriften icon ber Sprache nach halb orientalisch, halb griechisch find, vereinigte in feiner gött= lichen Beisheit bie guten Fruchte biefer boppelten Gultur innerlich unter fich und mit feiner göttlichen Lebenstraft. Alle Lichtftrahlen höherer religiöser, sittlicher und allgemeiner praktifcher Beisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philosophie der Welt vereinzelt hineingefallen maren, vereinigte die Sonne bes neuen Lebens. Aber fie verebelte fie und, allein fiedenlos, reinigte fie biefelben von ben menfchlichen Schwächen und Bertehrtheiten, welche felbft bie befien aller bisherigen religiofen und philosophischen Sufteme hinter Die ebenso tiefe und erhabene als allgemein verständliche, ebenfo reiche als einfache, harmonifche chriftliche Lehre fo weit zuruct= ftellen. Es gehören babin z. B. felbft in bem Mofalsmus jene Beschräntung bes einigen Gottes auf einen eiferfücktigen, rächenden Nationalgott, der Bolfshochmuth und Fremdenhaß, die Bermischung von Kirche und Steat, die Prieftertafte, der Ceremonien = und Opferdienft, die Leib= eigenfchaft, bas unvolltommenere Gherecht, u. f. m. Es gehören babin ebenfo felbft in ber Pla=

29) S. J. B. aphel. 4, 15. 1 Joh. 3, 2. 2 Theffal. 3, 18. Matth. 5, 48.

554

Christenstam

ļ

ŝ

ł

I

t

t

l

1

Ì

t

1

ł

t

ŧ

£

ź

¢

ļ,

Ê

ŝ

i

k

7

ł

tonifchen Lebre fo viele verlehnte beibnifche Religionevorstellungen und ebenfalle bie Bermis. ichung von göttlichem und weltlichem Geses, bie Berftörung bes ehelichen und Familienlebens burch Beibergemeinschaft, die Sklaperei und kaftenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe, u. f. w. Und mährend felbft ein Sofrates, gebildet und wirkend im Reichthum athenifcher -Culturmittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern wie Blaton und Ariftoteles, boch nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrfamkeit begründete, gelang Christus bas größte, bas von allen übrigen allein unerflärt gebliebene Bunder. Er, im armen Sandwerferftande ge= boren und erzogen, vermochte es, in dem bildungsarmen Galiaa, in etwas mehr als zweijähri= gem Unterricht vollig unvorbereiteter Schuler, Die er vom Fifchertahn und Bimmerplage nahm, reine folde Lebre zu gründen. Ge mar eine Lebre, welche, nicht unterftugt durch Schwertesgewalt oper bie Machtigen, fondern von ihnen auf bas außerste verfolgt, an ihrem Urheber mit fomach= vollem Lode bestraft und bald im ganzen römischen Weltreiche mit schimpflicher Lovesstrafe beproht und verfolgt wurde, die aber dennoch, trop der unerhörteften Berleumbung, Somabung und marterwollen und blutigen Befämpfung durch die römische Welttyrannei, fortdauernd ihre todverachtenden Auhänger mehrte und blos durch ihre geistige Kraft nach dreihundertjährigem Rampfe alle Millionen Bewohner fammt ben herrichern bes Beltreichs unter ihre benfegten, gläubig unterworfenen Berehrer zählte, die endlich jest, nachdem längst alle Trümmer des Römerreichs zusammensanken, mit stets frischerLebenskraft von Tag zu Tag siegreicher, die ganze Menschheit, ihr Biffen und Leben umgestaltet und beberricht.

Die orientalischen Bölfer aber und die Griechen und Römer hatten in Bolygnmie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das sittliche Streben nach Fortfcritt in ihrer höhern Beftiumung, Griechen und Nömer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politifchen Freiheit, welches den beffern Theil ihrer Geschichte bezeichnet, auf= gegeben und waren burch bie großen Eroberungsreiche und burch bie furchtbare Bermebrung bes Sinnengenuffes und ber Stlaverei in denfelben in eine folche tiefe, ftets wachfende Berberbniß und Fäulnig gefunken, daß sie unfähig waren, das Menschengeschlecht seiner neuen großen Eut= midelung, der immer vollkommenern, reinen Menschlichkeit und immermehr verebelten und ausgedehnten Freiheit und freien Bereinigung, oder mit andern Borten, der immer vollkomme= nern criftlichen Gestaltung entgegenzuführen. 30) Darum rief faft gleichzeitig mit der Erfchei= nung bes Chriftenthums die Borfehung das früher unbefannte, unverdorbene, jugendlich träf= tige, bildungseifrige und freiheitsliebende Geschlecht ber Germanen, welches icon ursprünglich eine Anlage zur Berbindung jener bessern orientalischen und jener bessern classich = alterthum= lichen Lebensrichtung in fich zeigte, aus dem Dunkel feiner Balber auf die Busne ber Belt= gefchichte und in ben Rampf mit ber romifchen Welttyrannei, Die es fiegreich wifchmetterte. 3hm vertraute die Vorsehung jest zugleich mit dem Christenthume das Erbe der ganzen menfc= lichen Gulturbeftrebungen, welche es von den bestiegten bisherigen Beltherrichern freudig an= nahm. 3hm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen chriftlichen Belt und ihres ftets gros

30) Reine Worte bezeichnen vollständig und beutlich genug diefes im römischen Beltreiche ausgebil= bete Berderbuiß, die fcabliche Wirfung der verfehrten heidnischen Religionsvorstellungen von ihren ehe= brecherischen, tauberischen, vatermorderischen Gottheiten und von dem Berfall aller religiofen Bande und jeder Art von Bollsbildung, als man mit Epifur diese Borstellungen immer allgemeiner als "nichts= würdigen Bahn" ertaunte und als zugleich immermehr jede wurdige öffentliche politifche Berhaudlung perftummte; ferner jene fchamlofefte Sittenlofigfeit und Schwelgerei ber Großen und Reichen und das Elend der bebrudten, beraubten Bolfer; endlich bie entfegliche Vermehrung und die immer icheußlichere Gestalt ber römischen Sflaverei, feitdem immermehr die schweigerischen Dachtigen ganze Provinzen zu ihren Banbgütern machten, beren Bewohner ihrer Freiheit ober ihres Gigenthums beraubten, fic von Eflas winheren bebauen ließen und diese graufamer behandelten, als je die Bestien von den Menfchen behans belt wurden. Eine Schilderung vieles Berderbens gibt ausführlich Gibbon, furz und gestidt auch die angeführte Sug'iche Abhandlung. Jene Sflavenverhältniffe verauschjaulicht ichon die Vergleichung einis ger Stellen aus ben Duellen: Appian 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114; de benef. 7, 10; de ira 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 47. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 668 ed. Casaub. In fo schaubervollem Zustande konnte das Christenthum viele einzelne erheben und sittlich machen. Es founte durch feine fittliche Lehre und Bucht fur das Bolf und die Gflaven, es fonnte burch feine lerbehung, Tröftung und Beschützung der Sflaven, der Frauen, der Unterbrückten aller Art, burch feine allgemeinen, reichlichen Armenspenden für bas vorhandene Berderben eine unendliche Milberung, für bas Fortschreiten beffelben einen Damm begründen. Aber bas römische Bolf, als folches, tonnte die Welt nicht neu und frei gestalten. Das zeigt icon der Blid auf die taufenbjabrige Gefchichte bes chriftlich gewordenen griechifcharömifchen Raiferthums, welche, trop feiner von freier Lebensfraft verlaffenen alexan= brinifchen und byzantinijchen Gelehrfamfeit, Boltaire eine Schande fur bas menfchliche Gefchlecht nannte.

Christenthum.

pern Forticireitens ber Menfcheit in Freiheit und Cultur. Und es übernahm diefelbe, wurde für fie und durch fie ungleich mehr als je ein anderes Bolt der Erbe, aber auch auf eine ber Freiheit ebenfo viel gunftigere Weife weltherrichend und theilte immer volltommener in allen feinen Reichen die Guter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der Staaten auf Bolygamie, Stlaverei und Broving-Selotismus nur weitaus der geringste Theil befaß, allen Millionen ihrer menschlichen Bewohner zu.⁸¹)

Alle chriftlich germanischen Bölker und Staaten und ihre Fürstenhäuser zeigen sich seittem blühender und träftiger in dem Maße, als sie, ihrer großen Bestimmung treu, unter Leitung christlicher Grundideen sortschreiten in Veredelung, Ausdechnung und Beseftigung der Freiheit und in stets innigerer, harmonischerer Verschnelzung und höherer Entwickelung aller jener bessert bessenstellten und bes national vermittelnden germanischen Lebens. Sie erscheinen bagegen stets elender oder dem Nande des Albgrundes näher in dem Maße, als sie, so wie die Spanier und Vertugiesen seilt Philipp II., oder so wie die Stuart, die Bourbonen und wie Napoleon, jene hohe Bestimmung verlegen, auf Freiheit und Fortschritt verzichten und die rohe Ariegsgewalt, oder durch die hierarchische oder bie Bolizei = Inquistion und die Umstrückung und Bergistung des öffentlichen und Privatlebens, der Wissenschrieft und der vertraulichen Mittheilung, der Uni= versttäts= wie der Kirchenet.

So kann denn alfo wahrlich keine weise, keine ciftliche und keine deutsche Regierung, gleich jenen gestürzten englischen und französischen Königsfamilien, das ungluckliche, frevelhafte Wort bes Stillstandes oder des Widerstandes gegen den Fortschritt der Freiheit und freien Entwicke= lung und Vervollkommnung, jenes schicklalbvoll gewordene bourbonische Wort: "Bis hierher und nicht weiter", aussprechen wollen!

Ja allerdings, das Christenthum heiligt, so wie die gesetzliche Ordnung und die Harmonie, so auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwickelung. Aber es will sie doch nur in der innigen Berbindung mit der möglichsten Freiheit und mit dem freien Fortschritt, ebenso wie diese nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen schwachen menschlichen Systeme und Parteien strebten und wirkten für die höchste Freiheit; aber sie untergruben sie schleme systeme sie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern bachten nur an die Ordnung und Sicherung der Regierungsgewalt; aber sie zerstörten sie durch die Anseindung der Freiheit und des freien Fortschreitens. Beide wusten sie nur äußerlich, nicht tief im Innern des Menschnebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchsten und Liefsten — in dem wahren, in dem lebendigen Christenthume, in dieser göttlichen und doch so menschlichen Lehre — da lösen sich alle Räthstel, da versöhnen sich alle einseitigen Segensäte und Parteistrebungen auf das vollfommenste. Hier sinde alles Gute und Nothwendige seine freie und friedliche Einigung und feine unsterbliche Eebenstrast.

Die reinste tiefste Moral mußte zunächt die innere, sittliche Gesinnung, nicht äußere Bertheiligteit und unmittelbare politifche Gefete vorfcreiben. Aber biefe tiefe und reine, le= bendige praftifche Kraft ber fittlichen Gefinnung erzeugt eine lebensträftigere Berwirklichung jeglichen guten Werts und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares außeres Gefet für fie je vermochte. Jene hochfte fittliche Gefinnung versagt bas eigenfüchtige Streben nach bem Erwerb und Genuß eigener Gludsguter und Rechte und jeden bie Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenschen vergeffenden Stolz und hochmuth. Aber auch bier bietet bas Chriftenthum bem fittlichen Menfchen überreichen Erfas nicht blos durch die höhern Guter bes Gefuhls einer frei mit dem gottlichen Billen vereinigten Gefinnung und fittlichen Burbe, fon= bern auch durch die Pflichten aller Mitmenschen gegen ihn, sowie durch fein eigenes Behaupten feiner Guter, feiner Rechte und feiner Burbe, foweit es zugleich hohere Bflichten gebieten, fo= weit er mit biefer höhern Beihe und Kraft fur fie ftreben und tampfen foll und barf. Ganz ebenso nun, wie foldergestalt biefe erhabene Lehre Die reinste und tieffte Sittlichkeit ber Gefin: nung mit allem guten äußern Bert und bem würdigften weltlichen Recht vereinigt und mit ber liebevollen fittlichen Entfagung und Demuth die glücklichfte Befriedigung und Behauptung der eigenen Bürde, so vereinigt fie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin mit ber möglichsten harmonie und Ordnung ber Entwickelung ben fräftigsten Fortforitt wie die

⁸¹⁾ So wurde also buchftablich nach Matth. 21, 43 die Gründung "bes Reiches Gottes einem ansbern Bolte übergeben, welches bestere Früchte brachte".

möglicht größte Freiheit. Mit feinen hohen Ideen und dem Auffcwunge zu ihnen, welchen es ben Menschen ertheilt, sobald ein Strahl verselben ihr Gemuth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, bekämpft das Christenthum, als den Todseind aller wahren, aller cristlichen Tugend, allen Materialismus, den despotischen und aristokratischen wie den servilen und jakobinischen Materia= lismus, welche sämmtlich wir besonders auffallend in Frankreich wechselsweise um den felbst= füchtigen Besty und Genuß streiten und die Freiheit wie die Ordnung gefährden sehen, und welche jet in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampse zwischen der Biberstande vorbereiteten Kampse zwischen der Biberstande bie belagenswerthesten Erschein ungen herbeischert.

Auf bem wahren Christenthum vor allem ober auf einem immer vollftändigern Siege fei= ner erhabenen Grundfäge und Gefinnungen ruhen in diesem Kampse unsere Holfnungen für die Erhaltung und die fortichreitende Entwickelung der Freiheit und Cultur in Deutschlach und Cu= ropa, in dem unter Einsluß christlicher Cultur sich immermehr einigenden menschlichen Geschlecht. Seine Grundsäge fordern diese Freiheit und Cultur und ihren Fortschritt. Wol mit Necht also durfte der eble Johannes Müller seine Betrachtungen über die Anforderungen des Christen= thums an unsere politischen Bestrebungen mit den Worten schließen : "Wenn wir die Sorge für die Freiheit versäumen, so will ich nicht einmal sagen, daß wir unwürdig sind, Bürger diese Welttheils, und unwürdig, deutsche Männer zu heißen : wir können keine Christen sein."

V. Schluß und Enbergebniß über ben eigenthümlichen und bochten Berth Des Chriftenthums. Nicht etwa blos die Theologen und die Frommen, auch der Menschenfreund, ber Patriot und der Staatsmann, auch fie müffen, je tiefer fie mit offenem Sinn das Befen des Chriftenthums an fich und im Berhältnif zur bürgerlichen Gefellschaft und zu den Problemen der Staatslehre ins Auge faffen, um so mehr die Tiefe und Wahrheit biefer göttlichen Lehre bewundern. Das biefelbe auch im speciellen technischen Gebiet beffer als alle Beisheit ber Belt alle ichwierigften Probleme und Gegenfäge löft und verjöhnt und alle Berirrungen beseitigt, diefes wird manchen, welcher vom religiofen Standpunkt aus fein bescheidenes: "herr ich glaube, bilf meinem Unglauben!" ausspricht, im Glauben befeftigen. Es muß jedenfalls den Staatsmann bestimmen, in freier, aber hülfreicher Bechselwirtung ber felbständigen Bereine von Staat und Kirche die Ausbreitung des, Christenthums und feine fegensreiche Wirksamkeit in allen Verhältniffen auf angemeffene Beife zu unterftäten. Er wird beshalb auch vringend wünschen und dazu mitwirken, daß die Diener der Religion in echt evan= gelischer Brüderlichkeit und praktischer Liebe und Dulbung diese Ausbreitung und Wirksamkeit fördern, nicht aber, wie leider allzu oft, durch Herrschlucht und hochmüthigen Kastengeist und burch elenden Bort= und Formenstreit, haß und Misachtung auf fich und leider zugleich auch auf bie von ihnen vertretene Religion und Rirche laden möchten.

Soll nun aber ichließlich das eigenthümliche Wefen und die höchfte Bortrefflichkeit der christlichen Religion bezeichnet werden, fo will unsere neueste gelehrte theologische Dogmatif ³²) diefelben nicht finden in der Lehre und der Moral (ebenso wenig wie in der Gottesverehrung und Erlösung), sondern vielmehr in der durch den Gottmenschen Christus begründeten Gemeinschaft der Menschen mit Gott.

Von einem etwas universellern Standpunkte aber und wenn wir die mysteriöse Seite der Dogmatif überlaffen, wird uns dieser, die Lehre und die Moral unbillig zurückfetzende Gegenfat verschwinden. Nach dem christlichen Satz ",Gott hat auch den Heiden sich nicht unbezeugt gelaffen", nach der Lessen göttlichen Satz ",Gott hat auch den Heiden sich nicht unbezeugt falls wirklich historisch, finden sich viele einzelne Strahlen göttlicher Wahrheit und mithin mit bem Christenthum Übereinstimmendes, ebenso in Beziehung auf die Gemeinschaft mit Gott wie in Beziehung auf die Lebre und Moral, auch in frühern Religionen. In dem Buddhismus vollzieht sich die Gemeinschaft durch die völlige Ausopferung der sinnlichen Natur. In der Brahmareligion findet sür sie auch Menschwerdung Gottes statt. In dem griechischen herven= cultus zeigt sich bei der zugleich göttlichen und menschlichen Natur ves Gottes und siener bluts= verwandten Berehrer, bei feinen Erlösungen, Bersöhnungen und Bermittelungen durch Opfer und Butten sieh sicher und Rotter wenschlichen mit Gott. Das aber, was das Chrizstenthum so hoch über alle Religionen der Erde erhebt, diese besteht, wie oben (II) rücksichtlich ber Lehre angedeutet und rücksich der Moral bisher ausgeführt wurde, darin, daß in dem

³²⁾ S. C. Ullmann, Das Befen des Chriftenthums mit Beziehung auf neuere Auffaffungeweifen. Auch für gebildete Richttheologen dargestellt (vierte Auflage, Gotha 1854).

Chriftenthum'

Christenthum vie in den besten Religionen und in den ebeffin Billofopplen vereinzetien und getrübten Strahlen göttlicher Wahrheit über Gott und die Bett und die Denfchett und überdas moralische Berhältniß der Menschen zu ihnen tieser und reiner aufgefaßt sich-offenbaren, und daß gerade auf diesen Grundlagen durch Christus und fein Reich auch die herrlichte Ge= meinschaft mit Gott ins Leben gerufen wurde. Da alle Theile zugleich von den beigemissten Irrthümern gereinigt waren, so mußten sich in diesem reinen göttlichen Lichte und Leben auch wie wir fahen, alle frühern Widersprüche und Schwierigkeiten lösen und beseitigen. Ge nüngten sich in ihrer lebendigen organischen Einigung alle wechfelseitig unterstüchen und beleben.

Geniff aber find biefe volltommenere Lehre und Moral felbft, fo wie fie Chriftus in Bort und Beispiel aussprach (f. oben 11 fg.), für die rechte Gemeinschaft der Menschin mit Gott wefentliche Borausfehungen und Grundlagen. Befentlich ift namentlich jene Lehre von bem bas Beltall und die Menfcheit durchbringenden geiftigen felbftbewußten und freien ober per= fonlichen väterlich liebevollen Schöpfer und Regierer, welcher, als ber rechte Zeltpunft ges tommen war, in freier Liebe zum Seil feiner Menfchenkinder Chriftus ins Leben treten ließ; nicht minder auch die Lehre von jener hohen Burbe und Beftimmung der ebenfalls perfonficen freien brüberlichen Menschenkinder. Ebenso ift ferner wesentlich die auf diese Natur Gottes und ber Menschen und auf ihrem gegenseitigen Berhältniß fowie auf der Trennung ves gettlichen Reichs von dem Weltlichen beruhende eigenthümliche hohe und reine Moral, welche jowie das Befen ber Sünde fo auch das der Sittlichkeit in die geistige und freie lebendige Gesinnung, bie Sittlichfeit in die werfthätige Liebe zu Gott und ben Brüdern fest, welche den bualiftifcen afcetifcen vernichtenden hag gegen die Natur und alle äußere Werkheiligkeit ebenfo verwirft wie bie blos angeblich stitliche Willensrichtung, die teine Früchte bringt ober fich nicht in entsprechen= ber liebevoller Wirkfamkeit als wahr und lebendig bewährt (f. oben III). Die echt christliche Ge= meinschaft der Menschen mit Gott durch Christus und sein Reich war ja ninmermehr möglich in ber fonft überall ftattfindenden Bermifchung bes gottlichen mit bem weltlichen Reiche, nimmers mehr in den polytheiftifchen und bualiftifchen und (im naturgefeslichen Sinn) pantheiftifchen Re= ligionen, in ihrem äußerlichen finnlichen und wertheiligen Gögendienft und Sinnengenuß noch and in ihrer quietiftifchen Somarmerei und Fleifcheevernichtung, und ebenfo wenig in fon= ftiger materialistischer und pantheistischer Bernichtung eines wahren personlichen Gottes und menfolicher perfonlicher Freiheit. Sie war es aber auch nicht bei bem mofaischen nationalgott blos eines einzelnen Bolfsftammes, bei feinem äußerlichen theofratischen Gefetzesreich und feinem umfaffenden äußerlichen finnlichem Gultus, nicht bei bem Mangel ber chriftlichen reinern tiefern Auffaffung ber Beiftigteit Gottes und feiner väterlichen Liebe für alle Menfchen, nicht bei bem Mangel ber reinen chriftlichen 3bee ber freien geiftigen gottahnlichen Burbe und Bestimmung aller Menfchen als brüberlich verbundener Rinder beffelben Baters. Die griftliche Gemeinschaft mar jedenfalls auch bei ben Gebräern ichon ausgeschloffen burch ben-Mangel ber tiefen driftlichen Auffaffung von der Trennung und bem rechten Berhältnis bes weitlichen und bes gottlichen Reichs, fowie bes rechten Befens und bes Verhältniffes ber chrift= lichen Gefinnung und bes Berts in bent legtern.

Es ift also für die driftliche Gemeinschaft wefentlich, ebenso wie fie felbft bem Chriftenthum eigenthumlich, und bewundernswerth vortrefflich die echt chriftliche Auffallung von drei hauptverhältniffen: zuerst die von Gott und dem Menschen, so ann die vom göttlichen und westtlichen Reich, und end lich die von der chriftlichen stittlichen Gesinnung und dem äußern Bert.

Dhne biefe driftliche Lehre und Moral erscheint die Gemeinschaft als im wesentlichen grunds los und inhaltsleer. Man könnte ohne fie selbst die verkehrteften Auslegungen in die nach Ehriftus benannte hineintragen. Wir aber wollen ja doch nicht etwa eine Gemeinschaft der Minschen mit Gott wie die buddhistische ober wie die einer Hegel'schen oder Feuerbach'schen Theologie und auch nicht die eines durch Propheten und Orakel und Inspirationen erhaltenen theokratischen Neichs. Ullmann selbst führt gelegentlich aus (S. 89 fg.), daß die chriftliche Gemeinschaft die eigenthum lich christlich en Begriffe von Gott voraussetzt, daß sie chriftliche Geneinschaft die eigenthum lich christlich en Begriffe von Gott voraussetzt, daß sie nicht bestehen tonne bei heidnischer Gottheit, die sich nicht über die Natur erhebt, auch nicht mit ben bloßen Bhantassegebilden heidnischen Bersonisschaft wer von nicht ohne heilige und heiligende Sottlichteit. Er hielt sie ebenfalls undenkbar bei einem pantheistischen, orientalischen und bei einem Segel'schen unperschlichen unfreiern Nichtgott. Sie sest auch nach ihm eine Religion voraus, welche einen wesentlich ethischen und monotheistischen Gott und sich eligen Religion fcon deshalb von Gott und Menschinfichen fich aufnimmt. Erstnet sie selbst in der Mosaisser

558

Christenthun

l

ĥ

ģ

ģ

Ē

unnöglich, weil hier die christliche ftete innige Berbindung und Durchbringung ber Gottheit mit der Bett und den Nenschen (Upostelgeschichte 14, 26; Rom. 2, 14; Jal. 14; 8; Joh. 14, 23; 2 Kor. 6, 16; Joh. 1, 32) schle, und weil sie bei vom mosalschen unnahbaren Geseggeber und Nichter nicht passe. Nur der christliche Gott lasse sieht in heiliger und erbarmender Liebeherab zu der Menschheit und vereinige sich mit dem Menschlichen. Nur so werde die Retigion Gottinnigkeit, Leben des Glaubens und der Liebe in Gott, Verklärung des Menschen von Gott aus. Go erst trete an die Stelle des heidnischen Natur = und Selbstgenuffes der Friede und die Freude im Heiligen Geist (Gal. 5, 22) und an die Stelle der judischen Unterwerfung die kindliche Liebe und die Freiheit der Kinder Gottes, welche die Furcht austreiben und das Gute von selbst erstullen (Rom. 8, 14; 1 Joh. 4, 18 und 5, 2; Matth. 11, 29).

Nun aber, wenn diefe gang eigenthumlichen Griftlichen Lehren abfolut wefentlich find auch fur die wefentliche Gemeinschaft, fobaf biefe ohne fie zu etwas andern wurde als fie fein follte, fo fällt ja wol auch ber Gegensat hinnveg, baß fie nicht mit bas eigenthumliche Wesen des Christenthums bilbe: Als wesentlich erklärt ja auch Christus felbst feine Lehre und ausdrücklich fein Lehramt (306. 18, 37; 17, 3; Ruc. 24, 14, 19; Rom. 10, 14, 17). Daffelbe gilt aber ebenfo von jener eigenthumlichen driftlichen Sittlichkeit. Chriftus bezeichnet offen und beutlich genug auch ihre Eigen= thumlichkeit; so z. B. wenn er im Gegenfay zu der bisherigen höchsten sittlichen Pflichtenlehre" fagt: "Es ftebt gefcrieben : ibr follt nicht tobten, nicht ebebrechen, ich aber fage euch, wer nur bie feindfelige und die lufterne Gefinnung begt, der ift des gangen Berbrechens ichulbig." Abn= lich werden überhaupt die hauptpunkte christlicher Moral ausgesprochen: so die rein geiftige innerliche Natur der Sunde (Mand. 15, 18) und ebenfo der Sittlichfeit, diefer in Glaube und Rebe zur Geiligkeit wiedergeborenen Gesinnung; der haß nicht gegen die göttliche Natur und gegen das Bleisch und irdische Gut, sondern gegen die fündige Begierde in Beziehung auf die= felbe ; die Berthlofigkeit jeglichen Berts ohne die lebendige fittliche Gefinnung und jeder fceinbar frommen Gefinnung ohne Wert; überhaupt alle jene tieffinnigen Bolungen ber ichwierigsten Brobleme, wodurch diefe zugleich tieffte und von Schwärmerei und Berirrung freiefte Lebre in gefunder harmonie bie fouft wechfelnden entgegengesetten Einfeitigkeiten ausschließt, pafftven Duietismus wie außerliche Bertheiligkeit, Afcefe wie finnliche Genuffucht, Servilität wie anarchliche revolutionäre Freiheit, egoiftischen Individualismus ohne Brüderlichkelt wie bruberlichen Communismus ohne felbftanbige Perfönlichfeit.

Freilich in einem organischen Ganzen fann man von jedem Hauptheil zum Mittelpunkt und zum Ganzen gelangen, auch wol bas eine als mit dem andern gegeben darftellen. Aber man barf beshalb boch nicht einen Gegenfatz gegen die gleiche Wefentlichfeit und Eigenthümlichkeit der Sauptthelle bilden wollen. Biel richtiger scheint mir die Schrift selbst auszusprechen, daß nach der ganzen bisherigen göttlichen Leitung der Entwickelung ber Menscheit die chriftliche Offenbarung alle bisjest vereinzelten Lichtpuntte bes göttlichen Lebens zur vollfommenften böchften Erfceinung vereinigte (Cph. 1, 10; Gal. 4, 4). Es ift also bas Christenthum, wie auch Ullmann aner= tennt (S. 56), ebenso bie sittlichste wie die wahrste und die die Menschen mit Gott am innigsten vereinigende Religion. Dasjenige aber, was in Beziehung auf Lehre und Moral Chriftus noch mehr durch fein Leben und Vorbilb als durch ausgesprochene Morte verkündete, diefes ift natürlich nicht wieder zugleich gültige Lehre und sittliches Pflichtgebot. Aber gewißlich, noch gewaltiger und fegensreicher als das Wort wirkte natürlich die lebendig gewordene Wahrheit und Gefinnung und das lebendige Borbild bes Grunders und Anfängers des neuen gottlichen Reichs. Es wirkte diefes Leben, ganglich erfult von der göttlichen Liebe und von der werktha= tigften Liebe zu Gott, "beffen Willen zu thun feine Speise war", dem bis zum martervollen Lob geborfam er unermühlich war in liebevoller Bervollkommnung und Beglückung der Brü= ber, unermublich in fraftvoller Bahrheitslebre und Befampfung bes Unwahren und Böfen wie in ber ausgebehnteften bruderlichen Gulfe, bald für das äußere Lebensglud, in Krantheit, Schmerz und Noth, und felbft bis zur Erheiterung beim fröhlichen hochzeitsfeft und bis zur liebevollen Freundlichkeit mit den Rindern, bald für ihre geiftig-fittliche Bervollkommnung, für ihr unsterbliches Seelenheil

So, burch folche göttliche Wahrheits= und Pflichtenlehre, burch bie in folchem Leben und . Lobe lebendig gewordene und zur Wiedervereinigung der Sünder mit Gott begeisternde höchfte göttliche und brückrliche Liebe entwickelt sich für Christi treue Jünger in steter Vervollkommnung das Leben in und mit Gott, das göttliche Neich. Diese Gemeinschaft der Menschen mit Gott, der Zielpunkt aller Religionen, ist dabei ebenso in eigenthümlicher undergleichdarer Tiese und Reinheit aufgefaßt wie jene obigen Grundelemente verseleben. Es steht das christlich göttliche

Chriftenthum .

Reich, flets wachfend in der innern Vervollkommnung der Glieder wie in Umgestaltung der Welt ³⁸), ebenso hoch über allen andern Religionsgemeinschaften und Bhilosophien wie der nach dem Vorbilde des göttlichen Neichs umgestaltete Staat, und das durchs Christenthum erst geschaffene Völkerrecht und Weltbürgerthum überragt hoch alle andere politische Weisheit und Sestaltung.

Ein tieferes Eingehen in das Wesen der chriftlichen Gemeinschaft ift in diefer Darftellung, welche abstäcktlich alles Wystische und speeiell Dogmatische ausschloß, natürlich nicht zuläffig. ³⁴) Wie man auch diese Gemeinschaft und überhaupt die Sendung und das Göttliche und Menschliche in der Natur Christi und in der Gemeinschaft der Menschen mit Gott auffasse, superanturalistisch oder nicht, die absolut unerreichte göttliche Vollommenheit des Christenthums bleibt, ebenso wie die Wahrheit unserer dargestellten organisch verbundenen Hauptpunste, unverändert und tritt bei jeder weitern Erwägung in immer neuen und volltommenerm Lichte hervor. Reine einzelne Bezeichnung aber vermag auch nur ihre höchste Vortefflichsteit erschöpfend bezeichnen ; nicht die von Herber, welcher sie in der Humanität, nicht die von Châteaubriand, der sie in ver Schönheit, nicht die von Johannes Müller, der sie in der Wahrheitstiefe finden wollte.

Diefe Vortrefflichkeit bewährt fich namentlich auch in ber göttlichen Kraft bes Chriftentbums. basteben ber Bölfer zu verjüngen. Diefe Rraft ift geschichtlich, und fie fnupft fich zunächft an brei ber oben entwidelten Eigenthümlichkeiten. Das Chriftenthum besteht furs erfte nicht, wie bie andern Religionen, in einer Sammlung äußerlicher Satungen für weltliche Einrichtungen und handlungen. Diefe veralten, werden ludenhaft, finnverlaffen und unanwendbar, und bas nur durch fie getragene höhere Bolfeleben geht alsdann unrettbar unter, wie wir es im gangen Alterthum und Drient, überhaupt bei allen nicht criftlichen Bölfern feben. Wohin gelangten boch ohne bie chriftliche Religion alle edelften Bölfer, wohin felbit bie Stammgenoffen ber Bermanen, bie Indier, die Afghanen, die Rabylen! Die auf bas Ewige, Göttliche gerichtete Gefinnung und ihre höhere Lebenstraft, fie befeelen und haben auch neue verjungte Formen und Einrichtungen. Sodann werden im Chriftenthum, mit ber Berftorung ber Raftenberr= schaft und ber Knechtschaft für die Mehrheit im Bolke, auch der Staat und alle weltlichen wie tirchlichen Einrichtungen vielmehr auf die allgemeine fittliche Menfchenwurde gegründet, und ihre fegensreichen Lebensfräfte bewähren sich rettend und verjüngend in untern, nicht regierenden Schichten, wenn bie regierenden, erliegend ben Bersuchungen ber Gerrichaft, verborben und fraftlos werden. Uberall endlich, bei allen schwierigsten Fragen und Verhältnissen im Leben bewährt fich jene oben geschilderte rettende Rraft bes Christenthums, bie Schwierigkeiten, bie Begenfäße, Bipersprüche und Berirrungen in der Tiefe und in dem Reichthum der gottlichen Babrbeit und burch bie Kraft ber Grundprincipien zu lofen, zu versöhnen, zu beseitigen, und

33) Matth. 13, 31. Philipp. 3, 12. Ephef. 4, 13. Apostelgesch. 17, 30. Joh. 3, 17; 9, 39. 1 Kor. 3, 11. 2 Ror. 2, 16.

34) Man tann übrigens fagen, daß jene obige chriftliche Lehre von Gott, wie für die chriftliche Bemeinschaft fo auch felbft für einen vernünftigen Glauben an eine übernaturliche Senbung Chrifti mefentlich fei. Sie faßt nämlich Gott auf nicht nach bem Befen ber niebern finnlichen natur als bewußte lofe unfreie und unperfonliche Naturfraft, fondern mit Recht analog dem hochsten, was der Mensch tennt, nach ber geiftigen freien Berfonlichteit bes Menfchen. Sie befreit ihn nur von ben menfchlichen Befchränfungen. Sie bentt ihn als ben bas gange Beltall mit feinem Leben burchbringenden und beherrs fchenden felbftbewußten freien Geift, ber natürlich noch weniger wie ber Geift bes Denfchen auf einen befonbern phyfifchen Gig im Rorper befchräuft ift, und welcher feine freien Rinder als liebevoller Bater mit Schonung ber ihnen verliehenen Freiheit regiert. Und ficherlich hohere Borftellungen und Borte von Gott als bie eines folchen liebevollen Baters oder väterlichen Schöpfers und Regierers aller Dinge fennt feine Sprache und Biffenschaft. Bir müßten ber würdigen Idee von Gott offenbar Abbruch thun, wollten wir uns Gott als zwangvoll feiner eigenen Schöpfung, als dem Naturgefese untergeordnet, und ber höchsten bentbaren Freude der liebevollen und freien Wechstelwirfung mit freien Wefen beraubt dens ten, während sie das Christenthum überall, 3. B. auch in der liebevollen Freude Gottes bei der Beffez rung des Sünders, lehrt. Wollen wir nun dieses nicht, fo ift eine freie, also auch der bloßen naturgefeslichen Drbnung übergeordnete liebevolle gottliche Leitung ber Schidfale ihrer freien Befchopfe, ber Gotte heit unendlich würdiger, als jene zwangvolle Unterordnung unter ihr eigenes Werf, bas Naturgefes, " und als ein müßiges faltes Zuschauen bei bem Berlaufe der naturgesehlich bestimmten Ordnung ber Dinge. Sie ift unenblich wurdiger und verständiger als der in die eine, in die niedere Seite des Lebens einseitig verfunkene Materialismus, als jenes wahrhaft armselige Refultat blos naturphilosophischer gantheistlicher Speculation, welche bem wirklichen lebendigen Gott eine tobte Abstraction, eine blose Naturfraft ober auch untergeordnete menfchliche Kräfte unterfchieben will. Auch Bunder, welche nothwendig find für die väterliche Beltregierung, find hiernach ungleich annehmbarer, als die Bere uchtung auch ber legtern burch falfche Einmischung bes Naturgesets in bas Gebiet ber Freiheit.

ESriftenthum

fo ble föchte menfolice Orbnung zugleich mit ber Freiheit nicht blos richtig zu begründen. fondern auch bie Gefahren ihres Untergangs zum voraus abzumenden. 3mar große Berirrun= gen verschuldet überall ftets neu Die menfchliche Ginfeitigteit und Bertebribeit. Aber niemals verfoulben biefelben bie Einfeitigfeit ober bie Balfabeit ber driftlichen Brincipien. Diefe rufen vielmehr rettend zurud von ben eingefchlagenen Abwegen. Dagegen ift es bas mabrhaft Tragifde in ber Gefchichte ber Böller von andern Religionen, wie die Einfeitigkeiten und Berbehrtheiten in Diefen Religionen felbft fie rettungelos ins Verberben führen. 2Ber tonnte wol ohne 2Deb= muth bie Geschichte ber buddhiftifchen Religion und Reformation verfolgen. Der Stifter, ber alleredeifte Dann, boch begeistert von ber reinften Liebe zur Bahrheit und zu feinen Brüdern, mit Schnerz erfüllt über die verderblichen Abwege, auf welchen brahmanischer Gözendienst feinen weln Boltoftamm verleitete, vertaufcht er, ein geborener mächtiger Ronig, bas glan= genofte genußreichfte Leben mit dem bürftigen brangfalvollen Leben und Martpretthum eines Bolfsbetehrers. Er thut biefes bei ber Größe feines Beiftes wie feiner fittlichen Rraft mit äußerlich ungeheuern Erfolgen. Millionen und abermals Millionen werden die begeisterten Anhänger feiner theilweife herrlichen und erhabenen Lehre. Aber die naturphilosophisch pan= theiftifche Grundlage und ber Bielpuntt einer falfchen Boreinigung mit Gott, bes Eingehens in ihn durch quietistisches Aufgeben und Bernichten ber Perfönlichkeit wie der finnlichen Natur als bes an fich Bofen, fuhrt ichon ben Reformator felbft und feine besten Nachfolger zu vertehrten Unschauungen und Beftimmungen über bie menfolichen Berhältniffe. Die Maffen der Bolter aber, Die der Religion fich anschloffen, fie verfielen, wegen der Einfeitigkeit ber Grundlagen und ber Folgefäge und weil fur die Daffen die geiftige Selbstvernichtung nicht past, aufs neue ber außern finnlichen Wertheiligkeit, bem beibnifchen Bogendienft und ber Gerricaft einer hochmuthigen fceinheiligen Briefterfchaft , welchem fammtlichen Unbeile ber eble Bubbha fie für immer hatte entreißen wollen. Die Kraft und Gefundheit felbft der gebildeten Bölfer ganger Belttheile, die der affatischen und ameritanischen Böller, gingen burch folche Einseitig= teiten ihrer Religionen zu Grunde. Go wurden auch die bem fräftigsten und edelften aller Benfchenftämme angehörigen, ben alten Germanen fo brüderlich nahe ftehenden Inder zunächtt burch bie taftenmäßige Ausbilbung ihrer Briefterschaft immer tiefer und jest faft unrettbar in ihren verruchten Gögendienst und Kastenunfug verstrickt. Bei den criftlichen Nationen bagegen werden die aus dem Orient aus dem Judenthume und dem europäischen heidenthume eingemischten ober durch falfche Philosophien und menschliche Schwächen neu entstehenden Frrthumer und Einfeitigkeiten mit Gulfe feiner tiefern und reinern gottlichen Grundlagen ftets aufs neue wieder übermunden; fo die afeetischen wie die gogendienerischen, die bespotischen, die theoTratifchen und hierarchifchen, die fastenmäßigen Berunstaltungen des reinen gottlichen Le= bens, so hoffentlich auch die einseitig humanistischen, die individualistischen wie bie communiftifchen, focialiftifchen und bie einfeitig bemotratifchen.

5

1

ì

Allerdings begründet näulich die criftliche Religion felbst die höchte allgemeine Actung der Menschenwürde, während vor und außer derselben oft selbst alle person= lice Rechts= und Freiheitsanertennung auf Mitglieder beffelben Staats= ober Religionsvereins, bestelben Stammes oder Standes beschränkt blieb, oder die persönliche Burde und die menschliche Bestimmung afcetifc ober bespotifc vernichtet wurden. Es trug die edelften Früchte, als vorzüglich im vorigen Jahrhundert bie größten und ebelften Geifter, ein Rouffeau und Leffing, ein Rant und herder und Philanthropen der verschiedensten Art, die Achtung der Sumanität all= gemein geltend zu machen fuchten, als man die individuelle freie Berfonlichkeit, ihre Selbst= gesetzgebung und die gleiche hohe Bestimmung bes Menschen auch im irdischen Leben ascetischer Möncherei und despotischer und ariftokratischer Unterdrückung entgegensette. Aber das Chri= penthum in feiner tiefern Auffaffung verwarf auch bier bie entgegengeseten Einfeitigfeiten, hier bie Berkennung und Unterdrückung ber Menfchenwürde, bort ben Gögendienst mit ber humanität, die zuletzt felbft bis zur Feuerbach'schen Bernichtung Gottes führte. Es befeitigt fie burch jene obigen richtigen Begriffe von Gott und ben Menschen und ihrem richtigen väterlichen und findlichen Berhältniß, welches ja zuerft bie Menfchenwurde begründete. Gs reißt ben Men= ichen nicht los von ber Bottheit und bem gottlichen Befes und ebenfo menig die freie individuelle Personlickfeit von der liebevollen brüderlichen Gemeinschaft im fittlichen Reiche. Es erkennt fo nur auf bie Pflicht gegründetes Recht, nur mit ber Pflichterfüllung verbundene berechtigte und mit ber unfterblichen Beftimmung vereinbarliche irbifche Gludfeligfeit. Es fchließt fo abermals beffer als alle Religion und Philosophie ber Belt gabllofe einfeitige Auffaffungen und Fol-36 Staates Berifon, III.

Chrifflicher Staat

gerungen bes humanitätsprincips aus. So alle egoiftifchen, eubanonifticen und individueliftischen, einer gemeinnützigen und gemeinschaftlichen Wirksamteit für bas Gesammtwohl ber Brüder fich entziehenden Beftrebungen ; nicht minder auch jene Rouffequ'ichen abfoluten Gleich= heits= und falfden Bolkssouveranetätsrechte und ebenso die St.=Simonistischen, socialistiscen und communiftifden Theorien. Es gebietet liebevolle Berwendung eigener Rräfte und eigenen Bermögens für bas Gemeinwohl und die Bedürftigen. Aber feine Gebotegehen nur an die freie Befinnung und Liebe, und es heiligt als Grundbedingung: Die freie, felbständige, befondere Berfönlichteit und Burbe und ihre Seilighaltung und mithin auch die im felbftandigen menfclichen Recht gerade zu ihrer irdischen Erhaltung begründeten Gigenthumsrechte. Es anerkennt ebenfo auch in ber Beiligung bes innigften ehelichen und gamilienvereins die Grundbebingungen boberer menschlicher Erziehung, die Beschränfungen ber menschlichen Kräfte, Die Begrun= bung auch besonderer Staaten und Nationen im allgemeinen welthurgerlichen Berein. œ8 tönnen in besonders innigen Berhältniffen und besondern Zeiten eben durch und mit dem ftets freien Billen ber felbständigen Berfönlichkeiten Rräfte und Mittel theilweife gemeinschaftlich gemacht werben, wie es auch in den Zeiten gemeinschaftlicher Nöthen und Rämpfe der erften Christengemeinde zuwellen geschah, jedoch fern von Bernichtung alles Eigenthums und ber per= fonlichen Freiheit, von einem allgemeinen Zwangsmechanismus und von den übrigen Absurdi= täten verkehrter communistischer und socialistischer Theorien. Die echte christliche Lehre verwirft gleichmäßig die frühern, zunächft von religiöfen Berirrungen ausgehenden, aber alsbald von rohfinnlichen und despotischen Gelüften regierten Sekten und geiftlichen Brüderschaften, wie ber Brüber bes freien Beiftes, ber Biebertäufer, ber Libertiner u. f. m., und ebenjo ber neuern französischen St.=Simonisten, Communisten und Socialisten. 35) Überall erkennt Christus bas auch für die Erhaltung der Familien und des Staats ebenso wie für die Freiheit wesentliche Eigenthumsrecht und freie Erwerben an. Er gebietet als sittliche Pflicht nur ihre freie sittliche Unterordnung und ihren Gebrauch für bie hohere Bestimmung und für bas Bohl ber Bruber. So förbert feine Lehre mehr als irgendeine andere die echte humanität und gemeinnützige, politifde und patriotifce und zugleich bas gesammte brüderliche Menfchengeschlecht umfaffende weltbürgerliche Beftrebungen. Belder.

Chriftlicher Staat, driftlich-germanisches Staatsrecht. Schon lange, ehe ber Artikel Ghriftenthum geschrieben wurde, schon seit 1816, hielt sein Berfasser an den Hochschulen zu geidelberg und Bonn Borlesungen über das christlich = germanische Staatsrecht und wurde mit ausbrücklicher Wahl vieses Namens für dasselben Grundsäte, wie fle die Art. Christenthum, Deut= schollten im wesentlichen ganz dieselben Grundsäte, wie fle die Art. Christenthum, Deut= schollten Staatsgeschichte, Deutsches Landesstaatsrecht enthalten. Etwaiger Label, viel= leicht sogar einiger Spoti von manchen Liberalen über die Ibergeugungen nicht irre machen. Wohl aber hätten mich beinahe die vielen Justimmenden, welche wenigstens im Namen und in der Ab= leitung des Staatsrechts aus christlichen und germanischen Staatsrecht zurücksten können. Die be= fannten Theorien eines Haller, Bonald, Maistre, Ballanche, A. Müller, Friedrich Schlegel, eines Maurenbrecher, Stahl, Matthäi, Kraug¹), welche die Grundbedingungen jedes rechtlichen

1) K. É. von Haller, Reftauration ber Staatswiffenschaften (zweite Auflage, 4 Bbe., Winterthur 1820); Bonald, La legislation primitive (Paris 1802); A. Müller, Clemente ber Staatslunft (3 Bbe., Berlin 1819); Malftre, Essai sur le principe générateur des constitutions politiques (Petersburg 1810); Du Pape (Knon 1819); Les Soirées de St. Pétersbourg ou entretiens sur le gouvernement temporel de la providence (Paris 1821); Ballanche, Essai sur les constitutions (Paris 1818); Palingenesie sociale (Paris 1827); Stahl, Philosophie des Rechts (zweite Auflage, 2 Bde., Seidelberg 1853); Matthäi, Die Macht und Würde der Fürften auf christlichem Standpuntte

³⁵⁾ Die Undyriftlichteit und bie Berirrung dieser zahlreichen verschiedenen socialistischen und commus nistischen Bestrebungen von den frühesten Zeiten, bis zum heutigen Tage find vortrefflich dargestellt von Hundeshagen: "Der Communismus und die alcetische Socialisteform im Laufe der christlichen Jahrhuns berte" in den "Theologischen Studien und Artitlen", herausgegeben von Ullmann und Umbreit (1845), II, 536 u. 821; Derselbe, "Communismus und Socialismus" in herzog's "Realencytlopädie", Bd. 3. S. weiter den Art. Communismus von B. Schulz:Bodmer im Staats-Leriton; ferner Romang, "Die Bedeutung des Communismus aus dem Geschlzender im Staats-Leriton; ferner Romang, "Die Bedeutung des Communismus aus dem Geschlzeuhlte des Christentung der Besonderungen und bes Eigenthums auch unter den Mitgliedern der christlichen Gemeinden: Eph. 6, 5–8. Rol. 3, 22 u. 24. Apostelgeich. 5, 4: 12, 12 (bei Ananias [Apostelgeich. 5.] wird nur die Geuchelei bestraft). Matth. 5, 17. Gal. 5, 22; 6, 10. 2 Ror. 8, 3. 1 Kor. 16, 2. 2 Kor. 8 u. 9. 1) R. E. von Haller, Reftauration der Staatswissenien (zweite Auflage, 4 Bbe., Winterthur

Striftlicher Staat

ł

í

ļ

ż

und freien Staatslebens, bie Blanbens= und burgerliche Freiheit, überfaben und zerftorten und unter jenen ehrwürdigen namen mehr ober minder bie, wie man glaubte, veralteten besporischen Theorien der Stuart und Bourbons, die Theorien des Filmer, Wandal, Maaßius und Salma= fius von bem gottlichen Recht und von ber bespotischen Gewalt ber Könige und zugleich bie Briefterherrichaft und Berfolgung ber Ungläubigen wiedererweckten --- fie nahmen wirklich um fo mehr, je mehr fie Begunftigung und Einflug bei ben Mächten erhielten , bie Freiheitsfreunde gegen Christenthum und Deutschthum ein. hatte ja überhaupt ber Misbrauch ber cristlichen Religion für geiftige und bürgerliche Verdummung und Unterbrückung Millionen mit Boltaire zu Feinden der Religion felbst gemacht! Ebenso macht auch heute der ähnliche freiheitsfeindliche Misbrauch bes hiftorifchen, bes angeblich chriftlichen und beutschen Rechts viele Laufende zu bittern Gegnern nicht nur bes Misbrauchs, nein, ber misbrauchten ehrenwerthen Gegenftände felbft; ganz ähnlich wie ja auch bie einfeitigen (blos verneinenden ober abftracten) Richtungen bes Rationalismus und eines gemiffen Liberalismus, bes Rantifchen und neuhegel'icen Forma= lismus, die Historischen und die Frommen zu Feinden der Vernunst und der Freiheit gemacht hatten, ober ebenso wie Anarchie und Jatobinismus viele gegen Freiheit und felbständiges Boltsrecht einnahmen, oder wie umgekehrt neuerlich der despotische Misbrauch des sogenannten mon= archischen Brincips für bie Monarchie ftets zahlreichere und gefährlichere Gegner erweckt. Die Aufaabe für eine wabrhaft aründliche und praktische Staatsweisheit aber bleibt es, den Blick und bie Richtung von folder Einfeitigteit möglicht frei zu halten und ohne eine faliche (princip= lofe und funfretistische) Vermischung das Wahre und die rechte Vermittelung zu finden. Mögen in ben natürlichen lebendigen Rämpfen, Schwankungen und Fortschritten bes Staatsschiffs auf bem großen Entwidelungsftrome ber Menschheit auch viele ber bewegenden Rrafte und Gegenträfte ohne Bewußtfein fur bas rechte Gleichgewicht und ben rechten Gang bes Schiffs wirken, den Führern und Leitern der Fahrt ziemt es, mit klarem Bewußtfein das Biel, die rechte Bahn, die Grundgesetge des Ganges, die nothwendigen und die verderblichen Wirfungen und Gegenwirfungen jener Kräfte herauszufinden und zu berechnen. Sie jollen burch keine falfchen Scheine fich irren laffen.

Die Ergebniffe, die ich in solchem Streben in Beziehung auf die Grundfäte des Rechts und ber Bolitit unferer beutschen Staaten zugleich philosophisch oder aus der Bernunft, und bifto= rifch = philosophisch aus ben chriftlichen, alterthumlichen und germanischen Grundibeen bes menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entwickelte und in ben citirten Artikeln, überhaupt in allen meinen Artifeln bes "Staats=Lexifon" niederlegte, find mir burch feine einfeitigen Leiden= fcaften und entgegengefesten fcriftftellerifden und Barteirichtungen unferer vielbewegten Bei= ren irgend erschüttert oder verleidet worden. Aber ich mishillige und befämpfe mit allen meinen Rräften weine icheinbaren, falichen Bundesgenoffen, jene zuvor ichon angebeuteten angeblich chriftlichen und germanischen Staatslehren, welche im berrußten ober unbewußten leibenschaft= lichen oder feilen Dienfte der Anhänger und Rnechte bestehender Misbräuche und folechter Ge= wohnheiten, im Dienfte der Gegner ber Freiheit und ber freien vernünftigen Entwickelung, zum Schaben der Ehre und Blüte des Baterlandes, ihr verfehrtes und fündhaftes Wirken durch den falicen Schein ber Chriftlichteit ober ber mabren Deutschheit zu beschönigen und fo fcmache Fürften und Bolter zu täuschen suchen. 3ch haffe folche Berkehrtheit und ebenso ven Misbrauch bes Chriftenthums für communiftifce Untergrabung der wefentlichen Grundlagen ber Gefittung und für revolutionare Bobelherrschaft. 3ch haffe fie boppelt deshalb, weil fie gerade das mir Seiligste und Ehrwürdigste misbraucht, verunstaltet und gehäftig macht, und well fie gerade ber höchften Aufgabe und der Grundbedingung des Heils meines Baterlandes entgegenwirkt.

Schon oben (Bb. 1, XLIX) wurde angegeben, wie in unferer ganzen geistig= fittlichen und politischen Cultur sich überall drei verschiedene, aber sich gegenseitig vortrefflich unterstügende und ergänzende historische Grundelemente, das christliche, das alterthumliche und das ger= manische vereinigen. Die vorher genannten Artikel, sowie alle meine Artikel des "Staats= Lerikon" über deutsche Rechts= oder Staatsverhältnisse entwickeln entweder diese Grundelemente oder stellen das aus ihrer Verbindung entstandene historische und positive Recht dar. Der Art.

⁽Leipzig 1841); Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht (1841); Krauß, Versuch die Staatswiffens schaften auf eine unwandelbare Grundlage zu stellen (Wien 1835; zweite Ausgabe, Wien 1842, unter dem Titel: Das christliche Staatsprincip); s. auch das Staats= und Gesellschafts=Lexifon von Wagener (Berlin 1858).

Raturrecht, Politit und Poilofophie ber positiven Geses wird die hächten historifcphilosophischen Grundfähr unserst historischen und positiven Rechts und jene in ihm verschmalzenen brei Grundelemente missenschaftlich entwickeln.

hier kann mit Rudficht auf ben Art. Chriftenthum nur noch turz augegeben werden, in welcher Beziehung ber Begriff eines chrift lich en Staats haltbar oder verwerflich ift.

Unverwerflich ift es natürlich, wenn man von einem chriftlichen Staate und einem chriftlichen Staatsrecht lediglich in dem hiftorischen Sinne spricht, daß die Mehrheit seiner Burger Chriften sind, oder daß in ihm hiftorisch die Staatseinrichtungen und Staatsgesetze mehr oder minder vollständig nach chriftlichen Grundsägen bestimmt worden seien. Sier entscheiden in jeder Beziehung die historischen Beweise über das, was zum hiftorischen oder auch zu noch gültigem positiven Recht geworden ist. Es ist hier gerade so wie bei dem Römischen und Germanischen Recht.

Und erw erflich und wohlbegründet ist auch in der Beziehung der Begriff eines drift= lichen Staats und Staatsrechts, daß in einem Staate, in welchem mit der Mehrheit der Bürger auch die Regierung chriftlich ist, das Streben derfelben natürlich und rechtmäßig dahin gerichtet fein foll, auf dem freien verfassungsrechtlichen Wege in der im Art. Christenthum bezeichneten mittelbaren Weise ihre Staatseinrichtungen und staatlichen Maßregeln insoweit nach öhriftlichen stutlichen Grundfägen zu gestalten, als sie überhaupt berechtigt sind, ihre morali= schen überzeugungen in Gesetzebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen. Niemand wird behaupten, daß irgendeine andere Moraltheorie und stittliche Überzeugung für Christen höher stehen und mehr gelten nüffe als ihre christlichessichen überzeugungen. Selbst wenn sie in der Minderheit bestandicht sich sohl anders handeln, aber ihre christe lichen Überzeugungen werden dann oft nicht sied, sohlern sie werden überstimmt und zurückgewiesen und werden dann oft nicht siegreich, sohlern sie werden überstimmt und zurückgewiesen.

Berwerflich dagegen ist es, wenn man davon ausgeht, die Christen, wenn sie die Mehr= heit bilden, und ihre Regierung dürften hristlich=religidse Bestimmungen, blos weil sie dieses find, als unmittelbar gültige weltliche Rechts= und Staatsgesetze hinstellen, den nicht christlichen Staatsgenossen und vermeintlich in solcher verkehrten Weise den Staat möglichst christlich machen, und vollends — was sich natürlich damit verbindet — die Nichtchristen von der gleichen Theilnahme an solchen christlich gemachten Gesellschaftsverhält= nissen und überhaupt an den Rechten und Vortheilen der Staatsgesellschaft mehr oder minder ausschließen.

hierdurch wird zugleich bie Glaubens = und Gewiffensfreiheit und die bürgerliche Freiheit und Rechtsgleichheit verlegt. Gelbft wenn ber Staat aus lauter Chriften beftanbe, ift folche unmittelbare Aufftellung driftlicher Beftimmungen, weil fie im driftlichen Glauben ber Be-Rimmenben als driftlich erfdeinen, unzuläffig. Es ift eine Bermifcung bes driftlich= firchlichen mit bem weltlichen Rechtstreis, welche, weil fie biefe Glaubensmeinungen mit bem weltlichen Staatszwang durchfegen will, alle Andersgläubigen in ihrer Gewiffens= und bürgerlichen Frei= heit verlest. Rein religiofe Glaubensfähe haben ja nirgende die nöthige juriftische Ertennbar= teit, Beweisbarfeit und Gültigkeit, welche für juriftische Gesete nothig ift. Sie haben fie am wenigsten für Andersgläubige. Sie paffen auch in ihrer Unmittelbarteit nur fürs göttliche, nicht furs weltliche Reich. Bollenbs alfo wenn, wie heutzutage, immermehr Menschen von verschiedenen Religionen und Rirchenvereinen und von religiöfen Überzeugungen, wenn Ratho= Hten und Protestanten, Juden und Beiden, Sektenanhänger und Deisten in der Staatse genoffenschaft fich einbürgern, alsdann wird der Glaubenszwang, die Intoleranz und die Unter= brudung eines folchen chriftlichen Staats verlegend. Er wird bei ber heutigen Ausbildung ber Sumanität, Freiheit und Aufflärung immermehr von der öffentlichen Meinung verworfen, verhaßt und unerträglich. Doch hat auch in diefer Beziehung noch immer die Bahrheit mit bem Srrthum, bem Borurtheil und bem Eigennut zu fämpfen. Als unfere neuere Cultur fich ben Beschränkungen des Mittelalters und der traurigen Religionskriege entwand, und humanität und Geistesfreiheit und bürgerliche Freiheit in Friedrich II. und Kaifer Sofeph fo mächtige und glänzende Organe fanden, ba ichien ihr Sieg beinahe gesichert. Doch als in bem verborbenen Leben der göfe und der vornehmen Gefellichaft und feit ber Franzöfischen Revolution auch in ben mtttlern Areisen Frivolität und Maßlosigkeit fich jenen edlern Richtungen beimischten, fie ent= arten machten und oft in ihr Gegentheil verwandelten, ba fuhrte die flegreiche Reaction auch neue Intoleranz, religiöfe und bürgerliche Unterbrückung unter bem Namen ber Religion und bes Griftligen Staats berbei, fo unter ber legten Regierung in Preußen und eben jest in Ofter=

Ì

d

i

ì

ł

reich. Doch ift felbft bei aller Befchräntung freier Meinungsaußerung bie entfchiebene öffentsliche Meinung gegen biese beinahe verhaftefte Gelte ber Reaction fo wenig zu unterbrücken, und ber Beift bes Fortfchritts in ganz Europa ift fo flctbar, bag man auf ben Gieg bes Rechts und ber Bahrhelt, ber echt chriftlichen Wahrheit zuversichtlich hoffen barf.

Die vertebrte praftische Richtung in Beziehung auf ven chriftlichen Staat bat nerturlich burch finatsrechtliche Theorien Ausbilbung und Berbreitung erhalten. Den frühern tatbolifchen theotratifden Theorien zu Bunften ber papftlichen Dberherrichaft ichloffen fich in ben religiöften und neuern politischen Rämpfen seit ber Reformation in ben protestantischen Staaten, nament= lich in England und Danemart, Schriften für das guttliche Königsrecht an, wie die von Filmer, Bandal, Maagius, Salinaflus, Graswinkel. Doch fcrieb fcon Luther vielfach, fo 3. B. in feiner "Berwahrung zum Frieben auf bie zwölf Artifel" im entgegengeseiten Sinne für die Freiheit (wofür er auch Stellen wie die Eph. 6, 9 ; Kol. 4, 1 ; Pf. 2, 10, 11 gut benutte). Auch ift "ber Christenstaat" von Beit Ludwig von Sedendorf (Leipzig 1706) zu Gunsten der Freihelt geschrieben. Dagegen find die zu Anfang dieses Artikels genannten christlichen Theorien, welche in ben reactionaren Kampfen zuerft gegen die erste Französische Revolution und die Revublit, bann aber auch vorzüglich gegen die fpätern constitutionellen Verfaffungen entstanben, wiederum mehr ober minder freiheitfeindlich. Schon der wadere Carove in feiner Schrift: "über bas sogenannte germanische und bas sogenannte Griftliche Staatsprincip, mit besonberer Beziehung auf Matthäi, Stahl und Maurenbrecher" (Siegen und Wiessaben 1843), hat nachgewiefen, daß diese Theorien durch die principlose Einmischung einzelner bibli= fder Gage in philosophijde Rechts = und Staatstheorien haltlos und burch fortlaufenbe unauflösliche Bibersprüche verunstaltet und unanwendbar werben. Gelbft wer ben reavtionären Eifer biefer Schriften bewundern tonnte, muß boch ben fast noch bewunderns= werthern Leichtfinn tadeln, mit welchem bieje Schriften bas Geiligthum bes Chriftenthums mis= brauchen. Jeber nimmt ohne Beweisführung die ersten besten einzelnen angeblich citiklichen Borftellungen und Gebote und macht baraus gange ftaatsrechtliche Theorien, welche bann mit ben vorgefaßten eigenen philosophischen und politischen Meinungen bunt burcheinander ge= mischt werben. Unter fich find alle höcht verschieden. Mur ber haß gegen bie Freiheit, wenigstens gegen die heute zeitgemäße und allein mögliche, ift gemeinfam. Bei manchen neuern positiven ftaatsrechtlichen Theorien 2) tommet dann zu der Bermischung der erwähnten fremwartigen Be= ftanbtheile noch bie Busammenmischung beider mit ben neuern positiven Sagungen. Uberall werden babei zu einer uumittelbaren ftaatsgesetlichen Gultigteit absolut ungeeignete fibli= fde Sage, und gewöhnlich in vollig untergeschobener falfcher Auslegung (f. ben Art. Cbeinen= thum unter III, 1), bas driftliche Gebot ber fittlichen Achtung ber Obrigteit, balb in pietiftifcer, bald in ferviler Tendenz mitten in die fuftemlofen bantbrüchigen Syfteme hineingewürfelt. So fucht man unangenehmen Confequenzen der philosophischen ober auch der positiv=rechtlichen Borber= fase ober auch felbft bie ausbräcklichen pofitiv=gesetichen Sanctionen freiheitlicher Grundfäge zu umgehen und beliebte Schluffolgerungen für bespotifches Burftenrecht zu gewinnen, welche bie philosophische Bernunft ebenso wie bas mabre historische und positive Recht verwirft. Leiber fchabet man babei menigftens ebenfo febr ber Achtung ber Biffenfchaft unb ber misbrauchten Religion wie ber politifchen Freiheit und Bilbung.

Gehen dle flaatörechtlichen Theorien von naturphilosophischen, alfa die Freiheit verleugnenden Grundlagen aus, auf welchen auch die sogenannte geschichtliche Theorie und ihr Sichwom felbstmachen beruht, alebann freilich verändert die Einmischung des göttlichen Rechts nur ven Ramen, und das Christenthum wird nur unwürdig misbraucht zur heiligung einer nach unferm vorigen Artikel so völlig widersprechenden materialistischen despotischen Theorie. Leiber entgeht auch das Stahl'sche Wert der Sauptsache nach nicht den angesüchrten Borwürfen, obgleich es durch Scharffinn und Delehrsankeit den andern Schriften überlegen ift, und auch mit ber umfreien Theorie noch so viel Freiheit, als möglich schrieften überlegen ift, und auch mit ber umfreien Theorie noch so viel Freiheit, als möglich schriefter ver armfeligen wöhrt. Die Widerspriche werden aber hier um so greller, weil ver Verfasser ver armfeligen Gegellichen, nur auf de Menscheit beschrieten Gottheit und dem sonstigten undgriftlichen Materialismus ver Naturz philosophie entgehen wollte. Allein durch die historische Theorie, die, so vorwefflich sie großweitheils zur Entwickelung positiv=rechtlicher Säge wirt, doch wessenicht, auf aus maturphilosophischer

²⁾ Bel, namentlich Maurenbrecher's angefährte Schrift und auch Gelb, Syftem des Berfaffunges rechts ber monarchifchen Staaten Deutschlands (Barzburg 1856), 30. 2.

Grundlage ruht ³), und mithin für das Freiheitsgebiet, für die Nechts = und Staatsbegründung abfolut untauglich ift, fällt Stahl im Widerspruch mit sich selbst und dem Christenthum voch wieder in den Materialismus zurück. Er verwirft gänzlich den sogenannten Einzelwillen. Alles soll geschichtlich vom Volke ausgehen. Freiheit aber ist wesenlich geknüpft an die Verz sollichkeit, und der freie Wille der Bürger, wenn auch der menschlich beschnüpft an die Verz sollsbrechts. Die angebliche Freiheit ver Bürger und des Volke und des Staats bei dem unz verschlichen, bewußtlosen, geschichtlichen Sichvonselbstmachen ist ein eben solks und vereinigt, wie verschlichen, bewußtlosen, geschichtlichen Sichvonselbstmachen ist ein eben solkes Unding, wie der naturphilosophische und Hegel'schichtlichen Sollig beweislos wird dann zur Deckung diefer Blöße das unchriftliche göttliche Recht, die ebenfalls der Freiheit widersprechende Begründung felbst jedes bestimmten Staats, seiner Versassung und Regierung durch den undewiesenen gött= lichen Willen, zu hülfe gerufen.

Die bisher bezeichnete verwerfliche Theorie vom criftlichen Staat wird oft auch durch das stets verwerfliche Staats firchenthum ausgedrück. Diefes besteht eben in der unchriftlichen Bermischung von Rirche und Staat, in welcher man eine bestimmte religidse Gemeinschaft privi= legirt und als von dem Staate vorzugsweise begünstigte Gemeinschaft ertlärt. Dabei werden dann die andern Religionsgesellschaften beliebig zurückgesetzt, und zum Theil der Rirche in die Staatsverhältnisse, nicht selten auch dem Staate in Beziehung auf die Kirche unmittelbare, christ= lich verwerfliche Eingriffe und Einmischungen erlaubt.

Das Richtige aber besteht (f. ben Art. Chriftenthum, UI) barin, bag die Bereine bes G ta at s und ber Rirche ebenfo wie die ber Biffenfcaft ober ber Coule frei und felbftändig neben= einander ftehen, jeboch fo, daß furs erfte alle brei Bereine, als Bestandtheile ber ganzen crift= lichen menfolichen Beftimmung und Aufgabe, fich gegenfeitig frei und brüderlich unterftupen, und daß fürs zweite in Collifionsfällen zur Erhaltung des gefellschaftlichen Friedens, als ber Grundbedingung ber gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Cultur und Beftrebung, die Rirde und bie Schule ber höchsten Staatsentscheidung untergeordnet sind.4) Co, durch diese ber Theorie bes fittlichen freien Rechtsftaats wie dem Chriftenthume entsprechende Entscheidung einer weltgeschichtlich bestrittenen Frage, werben auch hier bie entgegengesetten verderblichsten Einfeitigkeiten und verkehrten Theorien ausgeschloffen; hier die verkehrte, unfittliche, ganzliche Losreißung ber drei großen Hauptinstitute der Menscheit voneinander, dort ihre ebenso ver= berbliche, unioniftifche, bespotifche ober theofratifche Bermifchung, und fobann (bei theilweifer Sonderung) einerfeits die bespotifche Unterordnung der Rirche und Wiffenschaft unter die welt= lice Bolitif, andererfeits bie bierarchifche und ebenfalls unterdrudende Unterordnung bes Staats Belder. und ber Biffenschaft unter bie Rirche.

Cicero (Marcus Lullius). Der berühmtefte Rebner ber Römer und einer ihrer bedeutend= ften politischen Charaktere, ward 107 v. Chr. in Arpinum, einer Municipalstadt, aus welcher auch der berühmte Feldherr Marius ftammte, geboren und erhielt, ba feine Altern febr wohls habend waren, bie befte Bilbung, welche jene Beit tannte. Bei feinen großen Sähigfeiten und feinem ungemeinen Fleiße machte er bie größten Fortfcritte unter vorzüglichen Lehrern in Rom, fobag tein Römer feiner Zeit ihn an wahrer Bildung bes Geistes und gerzens übertraf. Ohne Reigung zu bem friegerifden Leben, wandte er fich ber Berebfamteit, ber Rechtstunde und ber Staateverwaltung zu, und fcmang fich balb zum größten Redner und trefflichften Staate= manne auf, welcher einer fo feltenen Achtung genog, bag alle, welche Rom beherrichten ober einen überwiegenden Einfluß in bemfelben erftrebten oder erlangten, fich alle Muhe gaben, wenig= ftens ben Schein eines freundlichen Berhältniffes zu ihm zu gewinnen, benn er galt als ber ehr= liche, uneigennutgige und unbestechliche Repräsentant ber Republif, welcher, allem Barteigetriebe fern, nur ihr Bohl im Auge hatte und bie flets bebrohte Freiheit raftlos zu retten bemuht war. Ja nach feinem Lobe ward noch fein Schatten beraufbefcmoren von Auguftus, um in einem tritifden Momente ber Sache beffelben ben beffern Schein zu verleihen; benn als er mit Anto= nius, bem Mörder C.'s, ben Entscheibungstampf um Rom täuchfen mußte, nahm er, obwol er ebenfalls an biefem Morbe betheiligt war , ben Sohn C.'s zu feinem Collegen im Confulate an, um burch bas Gebächtniß und ben Namen bes großen Burgers und Senators ben haß gegen Antonius zu entflammen.

³⁾ Bgl. Belder, Spftem, S. 262 fg., und im Staats=Lexifon ben Art. Freiheit.

^{. 4)} Die weitere Ausführung in Belder, über bas rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (Freiburg 1828).

C.'s Streben in ber Bolitif war auf nichts weiter gerichtet, als die Schäden bes verfallen= ben Gemeinwefens foviel als möglich zu beffern, allem berrichfuchtigen Getreibe entgegenzutre= ten und bie republitanifde Form zu retten. Wenn je ein Mann in einer ähnlichen Lage eines Staats zu einer fo ebeln, patriotifden Aufgabe befähigt und berufen war, fo war es G. Er befaß bie allgemeine Achtung bes Genats, der Ritter und bes Bolls burch fein wurdiges Leben und ben anftanbigen Tatt in feinem Benehmen. Selbft vermögend und mit einer vermögenden Frau vermählt, aber nicht gerade reich nach bamaligen Berhältniffen reicher Romer, lebte er mit Bermeibung des Lurus und der Oftentation burchaus anftandig, wie es nach feiner Anftat einem römischen Senator geziemte. Dbgleich nach Chre und Ruhm ftrebend und am Lobe ber Ditmenfchen fich freuend, mar er boch ohne allen Reib und alle Misgunft. Alles Gute, mas oiner that, jebe zu lobende Gigenschaft, welche einer befag, ertannte er offen und freudig lobend an , und war alfo von einem ber häßlichften und leiber zugleich verbreitetften Fehler ber menfc= lichen Ratur, bem Reide, frei. Geine Dienftfertigfeit und feine Bereitwilligfeit zu belfen, fo= weit feine Rrafte es nur irgend erlaubten, verfehlten nicht bas Bertrauen auf ihn fehr allgemein zu machen. Durch feine raftlofe Arbeitfamteit, welche fo weit ging, daß er die Mittagestunden auch ber heißen Jahreszeit, welche bie Romer gewöhnlich bem Schlafe widmeten, mit Studien aubrachte, erreichte er es, ungewöhnlich viel zu leiften. In dem damaligen Gewirre bes öffent= lichen Lebens konnte keiner, welcher einen bedeutenden Antheil an Staatsangelegenheiten nahm, wtelfachen geinbichaften entgeben, und C. mochte biefe zuweilen wol noch fteigern burch feinen treffenden Big, benn er geborte zu ben wisigften Ropfen feiner Beit, aber er war ftete zur Ber= fohnung bereit, und nie war bei ihm ein fleinliches Machtragen von hag und Feindschaft zu be= merten, wie groß auch bie ihm angethane Beleidigung gewesen fein mochte.

Die bedeutende gelehrte Bilbung, welche er sich erwarb — und feine Zeitgenoffen erfannten in ihm einen ber gelehrteften Männer ber Beit - war feine von bem politijchen Leben, bem Sauptzwede feines Strebens, in bloge Speculationen fuhrenbe, sonbern bezog fich ftets auf bas Leben und bie Gestaltung ber Staatsgefellschaft. Seine philosophischen Schriften, welche er in ber ichlimmften Lage ber öffentlichen Angelegenheiten in feinen ältern Tagen forieb, um fic einigermaßen von ben ichmerzlichen Gefühlen über ben ungludlichen Buftand Rome zerftreuend abzuziehen, geben ben fichern Beweis bafür. Man erkennt in ihnen leicht, daß man die meta= phyfifche Liefe ber griechifchen Bhilosophie nicht in ihrem gangen Umfange bei ihm fuchen batf, wol aber bas, was fich auf bas prattifche Leben bezieht. Selbst bie Bahl ber philosophischen Soule, welcher er folgte, hängt genau bamit zusammen. 3wei Syfteme ber griechischen Bhilo= fophie fanden besonders Eingang in Rom zur Zeit C.'s, das der Stoiker und das der Epiku= räer, und G. felbit ftudirte letteres in frühern Jahren mit Eifer. Dies Berhältniß lag in ben Buftanben ber Entwidelung bes Staats. Gin immer hoher gesteigerter Lurus ber Reichen und bas bamit verbundene immer tiefer greifende sittliche Verderben und Elend mußte jest ichon ans fangen fittlich reizbare Gemuther in eine feindfelige Stimmung zu versetzen und fie in trubem 3weifel an der Möglichkeit einer heilung ber ichweren Gebrechen des Gemeinwefens der ftol= foen Philosophie zuführen, welche die Lugend als das höchte Gut preist und ben Lugendhaf= ten, ben ftoifchen Beifen allein gludlich nennt. Die aber, welche ber fittlichen Berberbniß fich foifd entgegenzustellen nicht erwählen mochten ober tonnten, wandten fich ber damals febr be= liebten epituräifchen Bhilofophie zu, welche das bochfte Gut in bas reinfte Bergnügen, bas ift in ein Leben ohne Gorgen und Comergen fest und eine Einwirfung ber Götter auf die Belt leugnet. G. hatte felbft diese Bhilosophie ftudirt, aber diese fo wenig wie jene vertrug fich mit feinem Streben und dem Berufe, welchen die Natur in ihn gelegt hatte, weshalb er fich der Bla= mifchen Bhilosophie ber Alademie zuwandte, denn ba diefe nach Bahrheir forfcht, ohne fle in einem ichroffen Systeme für erwiesen anzunehmen, und ba fie fich im gegebenen Falle mit ber Bahrfceinlichteit begnügt, fo fordert fle auch in allen Dingen des Lebens eine erwägende Bur= bigung ber Dinge, welche zur Billigkeit führt, ohne ber Bahrheit und Gerechtigkeit ben gering= ften Eintrag zu thun. C.'s eifriges Studium diefer Philosophie, welche gar nicht im Geifte ber Beit lag und in Rom feinen Anhang als burch ihn hatte, ift, wenn es außer feiner politifchen Birkfamkeit noch eines Beweises für feinen natürlichen ftaatsmännischen Beruf bedürfte, ein beventenber Beweis dafür, dag ihn die Matur zum römtichen Staatsmanne bestimmt hatte. Bie eifrig aber auch C. Diefen ernften Studien oblag, fie zogen ihn nie von ber öffentlichen Thätigkeit ab und trubten nie feine Berhältniffe zu den Anhängern anderer philosophischen Schulen. Stets war er inniger und vertrauter Freund bes Epifuräers Atticus und unter= ftuste Cato's, bes foroffen Stoifers , politifches Birten, ohne ben Schaben zu vertennen, wels

567

den blefer durch fehre unftaatsmännische Schroffheit zuweilen den öffentlichen Angelogen Petten zufügte.

Da er teinen politifchen Egolsmus begte und nichts für fich fuchte, als wonach jeber Romer zu ftreben vollfommen berechtigt war, fo ftand er ftets unabhängig ba, im Rampfe ber Baxtecien nur bie unterflühend, welche bie Formen bes Staats gegen gewaltfame Unberungen und wen Senat gegen bespotifche Unterbrückung vertheibigten, und raffete auch in ben folimimften gritten nicht, mit großem Eifer für die Erhaltung bes römischen Freistaats alle feine Rrafte augus ftrengen. Diefe Anftrengungen verbienen um fo mehr Bewundberung, als er wußte, wie wenig der Genat, deffen Anfehen aufrecht zu halten seine angesegentliche Sorge blieb, geneigt war, energifc zu hanbeln. Die Dehrzahl ber Genatoren führte ein Leben bes Lurus, welcher, ges nährt burch bie Erpreffungen in den Provinzen, fich wie eine vergiftete Atmosphäre über Rom. lagerte und bas gange Leben ber Stadt verbarb, mabrend eine große gabl Armer fur jeden Barteimann feil war, feine Absichten mit Gewalt, zum wenigsten mit der Stimme bei Bablen und Gefegen zu unterstügen. Freilich war der Glaube an die Möglichkeit einer Berbefferunge ber innern Staatsangelegenheiten in febr vielen Gemuthern erlofchen, und biefes übel, eines ber traurigften im Staate, mußte um fo mehr anreigen, vom Staate abzufeben und Erfag in Genuffen zu suchen , benn weber hatte Marius die Demokratie noch Sulla die Aristokratie durch alle Ströme des reichlich vergoffenen Bluts zu einer festen Herrschaft zu bringen vermocht. Man winnte baber ben C. ber Kurzsichtigkeit zeihen, als einen, welcher fich bem Untergange eines Staats widerfest, ohne zu ertennen, bag ein folder Untergang nothwendig erfolgen mußter, weil ber Staat fich ausgelebt hatte. Aber bas vielgesagte und blind geglaubte Axiom, bas nam= lich Staaten und Bölfer fich ausleben und dann bem Untergange verfallen, ift weder philosophifc noch geschichtlich bewiefen ober zu beweifen, fondern beruht auf oberflächlich einfeitiger Auffassung geschichtlicher Begebenheiten. Einrichtungen in Staat und Religion nuben fic allerdings ab, und muffen ben veränderten Buftanden gemäß rechtzeitig geandert und wit ben neuen Juftänden in Einflang gebracht werden, oder es wird aus der Verabfäumung großer. miest die ganze Staatsgrundlage erschütternder Schaben erwachsen; aber wenn fich herrschefüchtige bespotifche Menfchen folche Buftanbe zu nupe machen und burch ein zahlreiches Geer ben erschütterten Staat in eine Despotie verwandeln, so find diese die eigentlichen Bernichter bes Staats, welchen durch Verbesserung feiner Einrichtungen geholfen werden konnte. Eine. zeitgemäße Dictatur, wie ja die Römer solche in schlimmen Zeiten anwandten, genügt um einen Staat aus Erschütterungen zu retten, aber ber vollendete Militärdespotismus erstickt alles 1905 litifche Leben und mit ihm den Glauben an den Staat und an die Menschenwürde, womit ein Bolt aufhört einen Staat zu bilden.

C.'s ftaatsmännisches Streben war für Rom bas einzige wahrhaft lebensfähige und auch zeitgemäße, welchem aber zum Berberben Roms die Gunft des Jufalls nicht zu Theil ward. Beder die absolute Demokratie noch die absolute Aristokratie war dem Geiste der Römer ge= mäß, und es wird immer ein vergebliches Bemühen bleiben, ein Bolf, feinem, durch natürliche Anlagen und ihre jahrhundertelange Ausbildung zu einem festen Typus gewordenen Cha= watter entgegen, mit einer biefem nicht entsprechenden Form regieren zu wollen. Bwelhundert Jahre hatten die Plebejer diefes Gemeinwefens mit den Batriciern um volle Gleichberechtigung gerungen und hatten fie burchgeset, aber nie war es gelungen, bas Anfehen aller Gefchlechter bei bem Bolke zu vertilgen, benn es war ein phantasieloses derbes praktisches Bolk, religiös und patriotlich, welches nicht, von neuerungsfucht erfüllt, nach ibealen Buftanden begehrte. Rach ben Erschütterungen ber Gracchischen Unruhen hatte Marius mit großem Talente bie Demos tratie versucht, und fie hatte wäthend und tobend Strome von Blut vergoffen ; umfonft, benn ber Sieg blieb bem Gulla, beffen ebenfo großes Talent nun Ströme Bhuts fur bie Ariftotratie vergoß, ebenfalls umfonft, benn beibe Regierungsformen fagten bem Bolfsgeifte Roms in ihrer Abfolutheit nicht zu, aber auch der Despotismus bes einzelnen fand in Rom teinen eigentlichen Boben bes Gebeihens und konnte ein organifirtes Bürgerthum nur nachaffen, während ber Staat ein todtes Deject in ben Banden bes Geeres war.

G. hatte ftets bas Anfehen bes Senats und die Rechte des Bolts zugleich im Auge und wirdte den Parteibestrebungen und allen Ungefeslichkeiten standhaft und unabläffig entgagen, ohne fich je durch die Schlaffheit des Senats, oder die verderbliche Demagogie der Boltstribunen, oder die tumultuarischen Auftritte, welche die Stadt zuweilen in einen Schauplus ver schnödesten Rechts- und Geschereichung umvandelten, beirren zu laffen. Da es Rom an einem wahren, für seine Berhältniffe ausreichenden Rittelstande, diesen wefentlichen Clemente wan-

cher mobernen Staaten, fehlte, fo glaubte C., welcher in feinem nur auf bas Boft bes Batersane bes, auf Gerechtigkeit und humanität gerichtern Streben frei von politischem Egoismus über allen Barteten ftand, bas Erhaltungsprincip in dem innigen Aneinanderschließen bes Senats und bes Risterstandes zu finden. Er bewirkte dese Bereinigung durch sein Anschen und seine ftantomännische Gewandtheit, aber die Berberbtheit, besonders des Genats, welchen Kraft und Energie des Billens gebrach, gestattete der Berbindung keine Dauer, welche sicher bem Staate zu großem Glude geteicht haben würde.

Da feine Beburt ihn nicht geradegu berechtigte, die höchften Staatswürden zu erlangen, fo begann er feine Laufbahn als Redner und übernahm Bertheibigungen in ben öffentlichen Ger. richt, was in Rom febr beliebt machte und ju Anfehen führte. Diefen Beg betrat er mit Glud, und obgleich unter feinen Beitgenoffen manche vorzügliche Redner waren, fo galt er boch in nicht Langer Beit als ber vorzüglichfte, und fpäterhin betrachteten ihn die Römer als ihren größten Redner. Sahrhunderte hindurch fand biefe romifche Anflicht auch bei andern Boltern Glauben, aber in neuern Beiten ift fie in Dentschland wenigstens, wo.man fich bie Vertteinerung biefes und manches andern bedeutenden Mannes angelegen fein läßt, für irrig ertlärt worden, und er foll, neben Demofthenes geftellt, fein vorzäglicher Rebner fein. Darüber aber, bağ er ein großer ringifter Rebner gewesen fei, tann tein gweisel fein, weil ein jebes Bolt am besten weiß, wer ein großer Rebner für voffelbe ift. Romer und Athener bilben in ihrem gangen Wefen einen bebetitenden Gegenfat, und es bedurfte einer anbern Art von Berebfamkeit für biefes, einer andern für jenes Bolt. Senat und Bolt in Rom wurden burch C.'s Reben in hohem Grabe bestimmt und ebenfo bie Michter, fobaf bie Gebildeten wie die Ungebildeten feine Deifterfchaft empfanden und anertannten. Er felbit horte nicht auf, fich ftets in ber Rebetunft zu vervoll= tominnen und fie durch Schriften, welche von ernftem Studium zeugen, zu lehren, benn er hatte nicht bie Eitelfeit zu meinen, er fei volltommen, fondern blieb lernbegierig bis an fein Ende.

Als er bie erste Stufe ber Staatswürden, die Quaftur, erlangt hatte, weiche er wie alle übrigen Burben ohne Beftechung ober fonftige unlautere Rünfte erhielt, zeigte er fich in biefem Amde als ein burchaus reblicher Dann, und in Sicilien, wohin er tam, erwarb er fich bas größte Bertrauen, fobag bitfe Broving fpäter, fich auf feinen Beiftand verlaffenb, ben Duth faßte gu einer Klage gegen den Proprätor Berres. Der Muth, welchen er in biefer Sache zeigte, war fehr groß und fein Anfehen wuchs baburch fehr. Jener Mann hatte bas gewöhnliche Maß ber Bebrückungen in der Broving allgu weit überschritten, ba aber die vornehme Klaffe fich durch Binderungen der ungludlichen Landschaften mahrend ihrer Amtszeit bereicherte, fo war fie ftets bereit, Antlagen in Rom von feiten ber Provingen felbft burch Bestechung ber Gerichte und jeben möglichen Ginfluß gunichte zu machen, und bie Brovingen burch bie Rachfolger ber Ungus flagenden ju fcreden. 6. war bamals befignirter Abilis, und Berres hatte ben befignirten Conful Sortenfus, einen guten Redner, an feiner Sette ; aber wiewol bie vornehme, reiche Rlaffe alle wur möglichen Mittel aufbet, C. an ber Berfolgung bes Berres wenigstens vor ber hand zu hindern, um eine günftigere Beit für den Proces zu gewinnen, fcetterte fie an der raftlofen Thatigkeit biefes Mannes. Er burchbrach alle Intrignen , foredte bie fenatoriften bestechlichen Richter, und Berres unterlag. Diefe bärgerliche That zeigt uns feinen bürgerlichen Muth und feine Unbestechlichteit in einem fconen Lichte, und die hierauf von ihm veröffentlichten Schilbes rungen ber Berrinifden Bermaltung Siciliens ift fur uns ein unfcagbares Document, welches in erschütternber Beife bie entfeslichen Mishandlungen und Ansplunderungen ber Provinzen burch die vornehmen Romer varlegt. Gein Ansehen flieg bei Boll und Genat, und feine große Bebeutung ward bald allgemein empfunden.

Bum Confulate gelangt, mußte er seinen bärgerlichen Math, feine Klugheit und Gewandtheit auf das äußerste erproben, als er eine Berschwörung wäßter Art entbedte, die fogenannte Catiliaarische. Liederliche, durch wäßtes Leben in Schulden gerathene vornehme junge Leute, welchen sich noch andere, in der Hoffnung von günstiger Gelegenheit Bortheile zu ziehen, amschieffen, verbanden sich in verzweitletter Rectheit, durch Mord mud bie Angändung Roms die vornehme Oligarchie zu fturgen und sich Geld und Racht zu erwerben. Selbst C.'s College im Consulat, Cajus Antonius, war sehr zweibeutiger Steltung in viefer Suche, und Char, immerbereit alles zu erfassen, was ihn dem Ziele seiner herrichaft näher bringen komme, stand auf der Lauer; doch feine Alngibeit bewahrte ihn davor, eine Blöse zu geben. C. verschafte sich die volla gültigen Beweise ber Berschwörung. Catilina mußte aus der Etabt weichen, und ber Consul Antonius ward im die Stellung gebracht, das er gegen bie nicht unbebentende Gerrichar ves Catilina ziehen mußte, welcher sapfer lämbfend ben Lob fand. In Som aber ließ C. die Edup-

ter ber Berfamörung, ohne ihnen eine Appellation an bas Boll zu verftatten, binrichten, bar= unter Männer von anlebnlichen Familien, obgleich Cafar alles aufbot, ben Berfcworenen bas Leben zu retten. Die Reben, welche ber Conful bei biefer gefährlichen Gelegenheit bielt, waren immer unter bem Ramen ber Catilinarifden befonders berühmt und angefeben, boch nur bie erfte und britte find uns erhalten, die zweite und vierte find untergeschoben. Das bantbare Rous aber erfannte in ihm feinen Retter und gab ihm ben Namen eines Baters bes Baterlandes. Mit Genugthuung erinnerte fich C. ftets biefer That, und wenn er ichlechten Burgern entgegen= zutreten hatte, erinnerte er auch bie andern baran, was manchen Gelehrten misfallen hat und misfällt als Gitelkeit. Nach geführtem Confulat begehrte C. keine Statthalterfchaft, um berent= willen fo mancher nach ben höchften Burben ftrebte, infofern fich einer baburch bereichern fonnte, felbft ohne ftarte Blunderungemittel anzuwenden. Ja, als er 12 Jahre fpater nicht umbin tonnte, Die Statthalterschaft Ciliciens anzunehmen, war ftets feine angelegentliche Sorge, burchaus nicht länger in berfelben zu weilen, als es fur ibn nothig war. Seine Ber= waltung war für die Brobinz eine Erholung, ba ihr fogar ganz gewöhnliche mäßige Unfoften erspart wurden. Durch eine fleine gludliche friegerische Expedition durfte er in Rom auf einen Triumph Anfpruch erheben, benn diese Chre war nicht mehr blos der Preis großer Thaten, fon= bern wurde bereits für ebenso Geringes und fogar noch Geringeres, als C. geleistet hatte, ertbeilt. Da fie aber auch bas Anfehen und bie Beliebtheit eines angesehenen Mannes immer noch etwas vermehrte, fo war fie für Männer von politischer Birksamkeit nicht ohne einigen Rupen. Aber C. zeigte auch bei diefer Gelegenheit, wie bas Wohl Roms ihn jeber Rücklicht auf feine Berfon vergeffen ließ, denn weil jeder um den Triumph fich bewerbende Felbherr mahrend diefer Beit vor der Stadt weilen mußte, bis diefer ihm bewilligt war, fo tonnte er an den öffentlichen An= gelegenheiten nicht theilnehmen; ba biefe aber gerade in jener Frift feine Anmefenheit erheifch= ten, fo gab er feine Werbung auf, und der fo vielfach der Ettelkeit in hohem Grade geziehene Mann leiftete auf die glänzendste Ehre, welche der Staat ertheilte, Verzicht, um das Gute wir= fen zu fonnen.

Gleich nach feinem Confulate, ja icon bei der Niederlegung deffelben zeigten die Führer und Anftifter ber Staatszerruttung ihren heftigen haf gegen ben unbestechlichen Staatsmann. welcher ihnen am meisten im Bege ftanb. Clobius, ein fehr verborbener und frecher Patricier, ließ fich fogar, um Boltstribun werden ju tonnen, von einem Plebejer aboptiren (mas ohne rechtliche Form geschah) und benutte bann fein Tribunat, burch heftige Aufwiegelungen ben C. als einen, welcher römische Bürger ohne Beobachtung aller rechtlichen Formen habe binrich= ten laffen, in die Berbannung zu treiben. Sein haus ward zerftort, feine habe, Bibliothef, feine Kunftwerke wurden ihm entriffen, und er follte weit weg von Italien leben. Bompejus batte mit bem Ritterstande, welcher bem C. anhing, ihn fougen tonnen, benn ber Genat war ohne Energie und mußte immer erft von G. felbft angeleitet und beftimmt werben; Gato aber war burch feine philosophische Starrheit gewöhnlich bem Guten, welches in Rom noch ausführ= bar war, mehr hinderlich als förderlich. Vompejus aber war durch fein Feldherrntalent, wel= chem bas Glud ftets fehr gunftig gewefen war, zu einem großen Ansehen gelangt und besag eine bebeutenbe Macht, welche er um fo eher zu Gunften C.'s hatte gebrauchen follen, als Diefer nicht allein ihn fehr geförbert hatte , fonbern auch ber einzige Mann war , welcher fein Anfeben fchugen tonnte. Bompejus benahm fich bei biefer Gelegenheit zweideutig und that ben erften falichen Schritt auf der Bahn hin, welche ihn später seinem Untergange zuführte; benn fiebt man von feinem Ebrgeize, ber angesehenste Mann im Staate sein zu wollen, ab, fo befand er fich mit C. auf bemfelben Boben ber Bolitif und tonnte biefen nicht verlaffen, ohne ben Barteitampf zu erneuern. C. vergalt ihm späterhin keineswegs fein fehr zweibeutiges Betragen in dieser Angelegenheit, und obgleich er bas herrichfüchtige, Unrepublikanische, was bei Bompejus öfters zu Tage trat, seinen Freunden gegenüber volltommen misbilligte, so entzweite er fich boch nicht mit ihm, weil bas Staatswohl fein bochftes Biel war. Da wir eine reiche Sammlung Ciceros nifder Briefe haben, fo befigen wir noch die Rlagen diefes Mannes, welche er im Schmerze über bas berbe Leib feines burch bie Berbannung gestörten Lebens gegen bie Freunde aussprach, und blefe bienen feinen Berkleinerern , ihn ber Unmännlichkeit mit Behagen zu zeihen.

Rom konnte den großen Staatsmann nicht miffen, und die wüften Leute, welche die Berbannung bewirkt hatten, mußten sich vor der allgemeinen Stimme zurückziehen, und C.'s Geimkehr war wie ein Triumphzug, welcher einem jeden Werth und Wichtigkeit diefes Trägers der zeitgemäßen Politik zeigen kann. Aber es bereiteten sich nun Dinge verberblicher Art vor, welche zu hindern nicht in feiner Macht lag. Casar's Gerrschaft fand die Wege, welche sie zum Ziele

ben Gefahren um fo eber täufchte, als er fich feines bedeutenden Felbherrntalents mobl. bemunt war, welches ihn allerdings befähigte, jedem, wer er auch fei, die Spipe zu bieten. Da bie bespo=

tifche Gerrichaft in Rom nur burch ein ganz ergebenes Geer zu gewinnen war, bilbete Gafar ein foldes in Gallien, und beredete bann ben Pompejus zu einem Triumvirate mit ihm und bem hocht reichen Craffus, fodas Rom ganz in ber Gewalt diefer Manner war, welche fich in die Brovingen theilten. Doch verfäumte Cafar nicht, fich in aller Beife um C.'s Gunft zu bemuben, da er fich nicht über beffen große Bedeutung verblendete. Diefer, außer Stand, fo unge= heuerliche Buftande zu befeitigen, wirtte, foviel er tonnte, zum Guten, vorzüglich um einem Bur= gerfriege vorzubeugen ; aber ber Senat war nicht zur Energie und zum Ernfte zu ftimmen, welchen eine folche Lage ber Dinge erheifchte. Als Craffus in einem Kriege gegen bie Bartber umgekommen war, nahte bie Entscheidung zwischen Gafar und Bompejus unaufhaltsam, und lets= terer ward plöglich von jenem, welcher alles wagte, weil er alles erringen wollte, überrascht, fand aber ben ebenburtigen Begner in ihm, benn berfelbe, gerr einer guten Flotte, folug fic nicht in Stalien mit den ungei sten Ariegern gegen die hochft geübten und in den mehrjährigen galli= ichen Rriegen abgehärteten Legionen und bie fremde auserlefene Reiterei, fonbern ging tros allen Beschreies beter, welche es beffer wiffen wollten, nach Griechenland und bilbete bort ein Seer. C. ftand auf ber Seite des Bompejus, benn mit ihm war die römische Republik möglich, mit Gafar nicht, und außer ber Republit tonnte in Rom nur ber Militärdespotismus besteben. alfo bie heillofefte und traurigfte Gerrichaft, welche es geben tann, wenn fie auf eine längere Dauer angewendet wird. Der Mangel an Einficht in ber Umgehung bes Bompejus ermubete biefen Feldherrn, welcher den Cafar auf griechifchem Boben bereits in eine fclimme Lage ge= bracht hatte, fo fehr, daß er fein den Kriegern Cäfar's nachstehendes Geer eine Schlacht bei Bhar= falus ichlagen ließ, in welcher es vollständig bestegt ward. Bompejus ward auf der Flucht nach Ägypten ermordet, und Cajar war nun als Dictator ber Alleinherrscher Roms. C.'s Birk= famteit im Staate war unter biefen Umftänden unmöglich, aber fo groß blieb feine Geltung, bag Cafar fich alle Muhe gab, ben Schein bes guten Einvernehmens mit bemfelben zu behaupten. Beift und Bildung beffelben galten ihm fo viel, bag er fich alle Bige und Semenzen, welche G. aussprach, burch eigens dazu bestellte Leute zutragen lief und fie fammelte, und zwar febr forg= fältig, benn er fichtete bas ihm Bugetragene fritifc und ftubirte C.'s Geift fo genau, bag er fühlte und erkannte, was diefem gehore, und daß er das Unechte ausschied. Cafar's Lage er= tannte E. flar, und kein Wort konnte diefe deutlicher schildern als das, welches in einem Briefe an den Bapirius Batus fteht : "Er weiß nicht, was werben wird. Bir dienen ihm, er den Beit= umftänden ; jener weiß nicht, was diese erheischen werben, und wir tonnen nicht wiffen, was er bentt." Schon früher ichrieb er feinem Freunde Atticus, das wenn Cafar die Alleinherrichaft erlange, diese nicht über ein halbes Jahr dauern werde, denn er werde durch feine Gegner fallen, ober burch fich felbit, feinen eigenen beftigften Gegner. Seine Ermerbung burch bie Berfomo= rung bes Brutus und Cafflus erfolgte, und jest ftand C. wieber in vorberfter Linie, um ben furchtbaren Moment zum Bohle des Staats zu gestalten und den Bürgerfrieg zu hemmen, beffen Ausbruch fofort brohte. Er feste zur Beruhigung alter eine allgemeine Amneftie burch, fowie die Bestätigung aller handlungen und Anordnungen Cafar's; aber die Berfcmorenen, insbesondere Brutus, der philosophische Lugendheld des Mordes, waren der Lage ber Dinge nicht gewachfen, und fobalbAntonius, ber talentvolle Felbherr Cafar's, ein zwar ritterlicher, aber auch höchft leichtfinniger, gewiffenlofer und liederlicher Menfch, beffen wuftes Leben ftets große Summen nöthig hatte, die flägliche Rathlofigfeit bes Brutus und feiner Genoffen vollfommen ertannte, begann er fein Spiel. C. bot ihm die Spipe, feine Dictatur zu vereiteln, und ftellte ihm in ben Cafarianern Birtius und Banfa, ben Confuln für bas nächfte Jahr, und in Cafar's Erben, bem jungen Octavian, eine binreichenbe Macht gegenüber. Die Reden, welche er in biefen Angelegenheiten hielt, und die man die Bhilippischen benannt hat zum Vergleichemit Denroftbes. nes' Reben gegen Philipp von Macebonien, zeigen feine römifche Berebfamteit und feinen bur= gerlichen, fenatorischen Muth noch einmal in dem glänzenhften Lichte. Umfonft, benn einer jener Bufälle, welche in der entscheldenden Stunde das Geschich des einzelnen wie das ganzer Staaten bestimmen, vereitelte alles, was in biefem Momente Roms Rnechtichaft noch hätte abwenden. tonnen. Beide Confuin ftarben bei der Berfolgung bes Antonius, und ber verfomiste Jung= ling Octavianus, ohne Feldherrntalent und mahren Kriegsmuth, fchloß mit bem bemährten. cafarifchen Feldherrn und bem unbedeutenden Lepidus ein Trjumpirat. Greuel und Broferipz. tionen folgten unmittelbar, und C. ward ermorbet. Schon hatte er ein Schiff zur Flucht beftie-.

Civillifte

gen, als er wieder ans Land ging und dem einft von ihm vor Gericht vertheibigten, gegen ihn ausgeschickten Mordgesfellen der Triumvirn ben hals barbot zur Ermordung. So endete mit bem Scheitern der letten hoffnung Roms der lette wahre Bürger und Senator dieses Mittel= pimits ber damaltgen Weltherrschaft, welcher während seines langen flurmreichen Lebens die eingig mögliche innere Politik unwandelbar versochten hatte, und Rom biente fortan knechtich bem Militärbespotismus, denn mit dem Untergange des freien Bürgerthums entwich der lette politische Lebensfunkt aus dem Körper dieser Stadt, welche, auf dem Frunde einer engen Stadtindividualität erwachfen, nie über dieses Biefe Individualität hinausging und selbst das große eroberte Reich nur auf diese bezog und für dieselbe benutte, dem Gedanten aber, diese aufzugeben und felbst in einem großen Reiche aufzugehen, stets fremd blieb, weshalb auch die besten der fpätern Despoten keinen lebendigen Organismus begründen konnten. R. Schwen K.

Cisalpinifde Republit, f. Italien.

(itabelle. Go nennt man eine kleine Frftung, bie in eine größere eingeschachtelt ober einer folchen angehängt ift. Eine Festung ohne Citadelle ift wie eine Bastion ohne innere Berschanzung, wie eine Armee ohne Reserve. Sie kann nicht auf bas äußerste verthelbigt werben und ift gegen die Folgen eines ersten Unfalls nicht gehörig gestchert. Napoleon fagt: die Beschung einer Festung ist eigentlich die Besagung ihrer Citadelle, und wenn dies fehlt, fo ist die Festung felbst kaum einer Besagung werth.

Diefe Anflicht von den Citadellen ift aber nicht die ursprüngliche: die Citadellen hatten von jeher die Bedeutung von Zwingburgen, das heißt, sie waren von jeher dazu bestimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich gesinnte Bevölkerung der großen Städte in Zaum zu halten. Die beiden Citadellen, welche in der neuern Zeit von den Russen bei Barschau hergestellt worden find, haben feine andere Bestimmung. Auch bei Errichtung der Citadelle von Vosen, des Fort Biniary auf der Stelle des abgebrochenen Dorfes diefes Namens, mochte die gleiche Absicht mitgewirkt haben; wie hoch man auch sonst die ftrategische Bedeutung dieser Festung ersten Ranges nahe der russischen Erenze anschlagen darf.

Geinrich IV., ber vollsthumlichste und burgerfreundlichste aller französischen Könige, wollte nichts von folchen Zwingburgen wiffen; er fagte: "Meine Citadellen find die herzen meiner Unterthanen." Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Brovinzen sofort eine Menne von Citadellen aufführen laffen.

Beiter noch als Ludwig XIV. trieb es der Bürgertönig Ludwig Philipp, indem er die auf ihre Freicheit sonft so etferssächtigen Franzosen nicht gar lange nach einer gelungenen Nevolution ba= hin brachte, ihre eigene haupistadt als eroberte Stadt behandeln und Paris mit einer Ring= mawer sowie mit einem Gürtel von Forts umgeben zu lassen, obgleich von zahlreichen Stimmen biefe Korts als ebenso viele Citadellen, Zwingburgen oder Bastillen bezeichnet wurden.

J. v. Theobald.

Eivilgerichtsorbnung , f. Berichtsorbnung und Proces.

Civiljuftig, f. Buffig.

Civilific. Bu den wesentlichen Staatsausgaben gehort natürlich in jedem Staate auch Die Beftreitung bes angemeffenen ftandesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürftentomn namentlich auch ber erbberechtigten fürftlichen Familie, foweit nicht bereits zu bem **Anorde biefes Unterhalts bestimmte fürstliche Familiensibeicommisse gesorgt haben. In den ger**= manifchen Staaten wurde ber Unterhalt ber Fürften und ber fürftlichen Familie, wie überhaupt ber regelmäßige Aufmand für die Regierung , ber Regel nach beftritten aus ben Domänen, ben Rron=, Gtaats= ober Rammergutern, bas beißt bem lehnbaren oder allodialen Grundeigenthum nnb ben bamit verbundenen grundherrlichen nugbaren Gerechtfamen, beren Ertrag ju ben Staatsaufwande bestimmt war. Bon ihnen unterschieden sich die Privat=, ober Chatoull=, over Gabinetsgäter, worunter man bas reine Privateigenthum ber Regenten ober auch ber fürfilicen Familie verstand. Doch wurden in ber Beit ber Feubalanarchie und Despotie häufig bie Domanen mit Privatgutern ber Fürften verwechfelt und, fo wie ja die Staatsgewelt zum Theil felft, als ein fibeicommiffarifches haus = und Familieneigenthum behandek. (G. Chotonigut.) Namentlich aber wurden auch oftmals Theile ber Glautseinlünfte und ber Staatsvonalnen zu fürstlichen Famillensivelcommissen gemacht und gerade für den Unterhalt ver fürstlichen Familie bestimmt. 2000 und sobald sich indes ein wahrer geordneter staatsrechtlicher Zustand und insbefondere eine freie ftändifche Berfaffung ausbildeten, ba mußten biefe Berbältniffe geregelt und bie Einfanfte der Domänen bem Staate gefichert werden. Bugleich aber zeigte fich bas Bebarfnif, bie jährliche Summe, welche jur ftanbesnäßigen Erhaltung bes Burften und

Similite

ł

ŧ

1

ť

!

ł

feiner Framilie, namentlich zur Bestreitung feines Sofftaats, notbig ift und worüber ber Staat und bie Stände feine besondere Rechnungsablage ju fordern haben, gefehlich feftzuftellen und von bem andern Staatsaufmand und Staatsgeld abzufondern. Die gefehlich beftimmte Summe. meiche ber Rürft jährlich als folder aus ben Staatseinkunften für feinen und feiner Ramilie ftan= besgemäßen Unterhalt bezieht, ift die Givillifte. Dit derfelben ift denn gewöhnlich verhunden eine Londotation von Schlöffern, Barten und Mobilien, namentlich auch Aronfleinodien, welche ber Regent nach ben Grundfägen von ber Rugniegung ober befondern Bestimmungen verwaltet und benut; oft and noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Juerft wurde 1688 in Angland eine Civillifte für bas tonigliche haus festgeset, damals 120000 Bf. St. und einige Reben= einfunfte, von benen ber Rönig aber noch viele Staatslaften, namentlich Befolbungen mehrerer Staatsbeamten, ju beftreiten hatte. Buerft im Jahre 1831 murbe endlich in England bie Eivils lifte, bamals von 800000 Bf. St., von andern Laften als ben Roften bes gofhalts und ber Gnabenbezeigungen und Benfionen befreit, und badurch viele frühere Misstände befoitigt. Bent endich besteht in England die Civilliste frei von öffentlichen Lasten in 396457 Bf. St., wo= neben noch die Apanagen besonders bezahlt werden. Friedrich der Große, das Beispiel Eng= lands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, beftimmte fich felbft eine Givil= lifte von nur 220000 Thirn. für seinen ganzen Brivatauswand mit Einschluß ber Geschenke.

Das Preußische Landrecht, U, 13, §. 14, sanctionirte dann förmlich die Absonderung einer bes ftimmten Summe als Civilliste für die Fürsten, nur ohne den Ramen Givilliste. Es bestimmte: "Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erfordertichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünste und nuthare Rechte beigelegt." Durch die Berordnung vom 17: Jan. werden dann für den Unterhalt des königlichen hauses die jährliche Rente von 2,573099 Thirn. aus den Einkünsten der Domänen und Forsten vorbehalten.

Auch in Frankreich wurde in der Französsischen Revolution eine Civilliste bestimmt. Die bes Kaisers betrug später mit der Arondotation und mit der Summe für die Prinzen 32 Mill. Fr. Die Civilliste von Ludwig Philipp betrug nur 18 Mill. Fr., ungefähr ein Sechzigstel der Staatseinnahmen. In den constitutionellen Staaten Deutschlands wurden die Civillisten auf die verschlechnste Weise seitest.

Theils nach bespotischen Anfichten, nach welchen man Staat und Fürft ibentificirte (nach dem l'état c'est moi von Ludwig XIV.) oder wenigstens aus der Neigung, die ganzen Staats= domänen den Fürsten als Brivateigenthum beizulegen, endlich aus Has gegen constitutionelle Berfaffungen , hat mau häufig gegen Civilliften geeifert. Doch da in Deutschland rechtlich nie= mals ber Fürft die Staatseinkunfte als feiner Billfur unterworfenes Privatvermögen ansehen fonnte, und da die Trennung des fürftlichen Hofhalts und feiner Einfunfte vom Staatshaushalt fich überall als so nothwendig zeigte, daß sogar der türkische Raifer fie anerkennen mußte, so besteht jest auch überall eine Civilliste für die Fürsten , gleichviel ob fie auf bestimmte Guter und Befälle, Domänen u. f. w. angewiefen ift ober nicht, und gleichviel ob man fie fo nennen will ober nicht, welches lettere leerer Bortftreit ift. Sie besteht aus bemjenigen Theil bes öffentlichen Bermögens, welches bem Fürften zur Bestreitung feiner und feiner Familie Bedürfniffen über= laffen ift, ohne bag barüber öffentliche Rechenschaftsablage gefordert werben barf. Dabei wird oft jener Besichtspunkt, ben der größte aller beutichen Fürften, Friedrich ber Große, und fein Laubrecht ausgesprochen, umgangen, wie benn 3. B. Die fachliche Berfaffung §. 22 Die Givil= lifte nur als Erfas ber dem Staate abgetretenen Rusungsrechte des angeblich ganz königlichen Domänenguts angesehen wissen will. And wird die Civillifte häufig auf die Domänen radicirt, welches alles jeboch bas Befen ber Sache nicht änbert.

Rechtlich läßt fich im allgemeinen nur so viel fagen, daß die Berwendung ber Civilliste, soweit fie nicht bei der geseglichen Festkkellung und Bewilligung mit bestimmten Lasten und Bedingungen belegt ift, z. B. mit der Berpflichtung zu bestimmten Apanagensummen (s. Apanage), ganz dem Ermeffen des Regenten anheimgestellt ift und daß darüber keine Rechnungsablage gesordert werden kann. Sodann aber muffen aus der Civilliste und dem etwaigen Privatvermögen des Fürsten alle Kosten für das Leben der fürstlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerschaft und alle persönlichen Schulden des Fürsten verben, soweit sie nicht ausnahmsweise besonders auf die Etaatstaffe übernommen werben. Sofern diese nicht geschah, hat eben das Geset über die Civilliste den Staat von weitern Ansprächen an denselben freigesprochen. Endlich läßt fich nach dem frühern beutisten Gaatsrecht 1) sogen,

1) S. den Art. Beeten, und haberlin, handbuch bes deutschen Staatsrechts, Sh. 2, S. 267.

bağ, soweit die Domänen nicht ausreichen für die Staatsbevürfnisse, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Bolfs zu den Steuern, also auch zur Begründung einer Civilliste nöchig war, welches vollends in den Repräsentativversaffungen anerkannt ist.

In politischer hinnicht entsteht fürs erste die Frage: Ist es vortheilhaft, daß überhaupt eine Civillifte abgesonbert werbe von den übrigen Staatseinnahmen und Ausgaben? Sier mochten etwa nur bie Anhänger des orn. von haller, welche auch in diesem Buntte bie roben anarchi= fcen Anfichten bes Mittelalters reftauriren, ja weit überbieten wollen, und hiernach alle Re= gierungsrechte, alfo auch bie Staatseinfunfte, ein Brivatgludsgut des Regenten nennen, wider= Das Staatsrecht bes Rechtsftaats aber trennt bas öffentliche, lediglich fur bat fprechen. Staatsintereffe bestimmte Recht von dem Privatrecht, und die Privatverhältniffe des Fürften von ber Berwaltung ber öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer bespotischen Ansicht ift boch Orbnung in bem Finanzbausbalte vortheilhaft für ben Fürften felbft. Auch ift es bocht räthlich, daß die Mittel für fürftliche Gnadenbezeigungen und Lurusausgaben irgendeine beftimmte Grenze haben. Der gurft wird baburch felbft gegen läftige und zulest ihm und bem Lande verderbliche allzu große Anforderungen feiner Familie und feiner Umgebung geschützt und weiß, was nach bem wohlüberbachten gesetlichen Maßstab billig und, ohne bem Staatswohl zu nahe zu treten, für feine beliebigen Brivgtausgaben verwendet werden tann. Er hat auch nicht bas unangenehme Gefühl , dag bei feinen Ausgaben etwa das Bolt immer aufs neue dente , das und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werbe fie, werbe arme Bürger aufs neue bebruden.

Es entsteht die zweite politische Frage: Soll die Civilliste groß ober klein sein? hier musfen die besondern Kräfte des Landes, die Bedurfniffe des fürftlichen haufes, auch die etwa bei Überlaffung von Einnahmen und Gütern von mehr ober minder privatrechtlicher Natur an die Staatstaffe zuweilen ausbebungenen Rechte berückfichtigt werden. Auch läßt fich ebenso im allgemeinen fagen, bag es für ben Fürften felbft nicht gut ift, wenn bie Civillifte zu groß ift. Ef wird biefes leicht Misftimmung erregen, und bie erfte Aufgabe für bie Bolitit eines Erbfurften ift es, nicht einen Augenblick zu vergeffen, bag bas höchfte Intereffe und Wohl feines Saufes, feiner Nachkommen ganz zusammenfällt mit bem Wohle bes Lanbes, mit feinem Glud, mi feiner Bufriedenheit. Übrigens aber möchte eine Knauferei von feiten des Bolls und ber Stände bei Bewilligung der Civilliste besonders übel angebracht und wahrhaft unpolitisch fein. Freilich haben fich die Sitten der fürftlichen Göfe in ber Beziehung gegen früher fehr gebeffen, bağ man jest nicht mehr in großem Lurus bie fürftliche Burbe findet. Indes tann boch naturlich in fleinen Erbfürstenthümern foon ber Natur ver Sache nach eine Civilliste nicht in bem Berhältniß wie die Einnahme bes fleinen Staats zu bem großen fich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch bes fleinen Erbfürften im Berhältniß zu dem des größern Staats mindert fich burchaus nicht in gleichem Berhältniß. Auch für bas Bolt und feine Stände muß es eine hauptaufgabe ber Bolitit fein, ben Fürften und das fürftliche haus volltommen zufrieden und gludlich bei ber Berfaffung zu wiffen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, gefagt, das es gefährlich fei, wenn ber König über fehr große Summen disponiren könne, indem baburd leicht gewiffe Bestechungen möglich würden. Will man aber einmal folchen Gebanten ein Gewicht einräumen, alsbann tonnte man jagen, bag es noch viel gefährlicher fei, wenn ber Regent fich etwa veranlaßt fühlte, fich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatsämter und andere öffentliche Intereffen , Rechte und Nachtheile zur Beftechung zu verwenden. Ein Erbfurft muß außer den Mitteln zu einem ftandesgemäßen, beitern fürftlichen Leben insbesondere auch bie Mittel haben, ein Bohlthäter und Tröfter ber Ungludlichen in feinem Lanbe, ein Forberer und Schuger ber Runfte und Biffenfchaften zu fein. Dabei gewinnt das Land ja felbft. Bas ift boch - fobald fie nicht auf unwurdige Beife er: ftrebt wird — bie glückliche Bereinigung bes Fürften mit bem Bolt und feiner Freiheit, was bie Abschaffung einer einzigen verberblichen Unordnung oder bemmenden Dafregel im Lande, mas ein Buwachs an Kraft und Leben erwedender Freiheit nicht werth für ein Bolt, im Bergleich mit der Ersparung einiger Taufende von Gulben, bie zulest boch wieder bem Lande zugute gefommen wären!

Die Größe der Civillisten in den einzelnen Staaten ist sehr verschieden, sodaß z. B. die Gis villiste im Königreich Sachsen (895228 Ablr.) ähnlich wie die des türkischen Kaisers 10 Proc. der ordentlichen Staatsausgaben beträgt, während die von Bürtemberg (1,222746 Ablr.) nur 5 Proc. und die von Belgien (2,751323Fr.) nur 2Proc., die von England sogar nur. % Proc. dersellen hinwegnimmt.

Die Frage, wer die Civillifte feststellen foll, wird beantwortet durch die Frage: Ber hat Berfaffungsrechte festzustellen ? In despotischen Staaten, wo dieselben natürlich aber nur fceinbar fest sind, der Despot, in freien Staaten die Regierung und das Land durch seine Bertreter. Die Biener Ministerialconferenzen vom 12. Juli 1834, Art. 22, bestimmten (freilich incompetent, f. II, 465 fg.): sie follten nicht ohne Zustimmung des Fürsten vermindert, nicht ohne die bes Bolts vermehrt werden dürfen. Die portugiesische Berfassung §. 27 und die norwegische §. 75 aber weisen inconstitutionell die Bestimmung der Givilliste allein der Boltsvertretung zu,

Man fireitet barüber, ob die Civilliste auf die Domanialgüter und Revenuen radicirt werben, oder ob gar, wie in Hannover, für sie ein bestimmter Complex von Landgütern und Forsten unter eigener Verwaltung des Fürsten gebildet werden soll. Diese Zweisel stammen nur aus veralteten und mitleidswerthen Vorurtheilen. Die allgemeinen Staatseinnahmen sind weder weniger ehrenvoll noch weniger sicher als die Domänenrevenuen oder die zum Krongut zuge= wiesenen. Bei den letztern verliert, wie die Ersahrung in Hannover bewiesen hat, der Staat, und die Güter werden theuerer und schlechter verwaltet. Man schiedt gewöhnlich den Vertheibigungen dieser besondern Arten der Vezahlung der Civillisten einerseits altdespotische Geschletz punke unter, nach welchen man immer noch die fürstlichen Verhältnisse mit aus dem privatlichen Geschichtspunkte betrachtet und vom Landesrecht unabhängig machen möchte, und dann die noch unfürstlichern, daß man sich vor Mediatissrung fürchtet, und in solchem Falle vielleicht leichter Domänen und Krongüter als Privateigenthum zu retten hofft.

Eine fünfte politische Frage ift die: Soll die Civillite für jede Finanzperiode neu, ober foll fie lebenslänglich ober für die Dauer ber Regierung eines Fürften ober gar erblich für alle Zeiten bestimmt werden? Bir ftehen feinen Augenblict an, auch hier wieder bas in bem constitutio= nellen Mufterftaate für Europa, das in England und nach Englands Beispiel auch in ben mei= ften beutschen constitutionellen Staaten eingeführte mittlere System ober bie Bestimmung für bie gange Regierungsbauer vorzuziehen. Eine jährlich ober für jede Finanzperiode neue Be= willigung macht ben Fürften zu abhängig von bem guten Billen ber Stände in einer feine ganzen personlichen Berhältniffe betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger selbst wie bie meisten Beamten, beren ftandesmäßige Einnahme lebenslänglich gestchert ift. Eine folche un= natürliche Abhängigkeit, weit entfernt der Freiheit vortheilhaft zu fein, führt zu verberblichen Mitteln, die fürftlichen Intereffen zu fichern, und zu nachtheiligen Collisionen mit ben Stänben. Das haben bie Stände in Baiern erfahren , ehe fie auf bem Landtage von 1834 die früher für jede Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliste durch die Stände aufhoben. Aber hinläng= liche Grunde, von der englischen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im allgemeinen nicht finden. Die Berhältniffe, ber Berth bes Gelbes und ber Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfnisse der fürftlichen Familie verändern fich. Beränderungen in der Beftimmung ber Civillifte, Revifion der Einrichtungen auch in biefer Beziehung werben ftets von Beit zu Beit nöthig. Ein paffenderer, in jeder Gin= fict günftiger Beitpuntt für eine beiberleits befriedigende neue Beftimmung lagt fich aber wol nicht finden als ber Regierungsantritt bes neuen Fürften. In ber 3wifchenzeit aber foll, fo wie in England und nach diefem Mufter in mehreren beutschen constitutionellen Staaten, 3. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände stattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung bes Regenten. Mohl in feinem "Staatsrecht des Königreichs Burtemberg" (S. 250) legt bie besfallfigen ähnlichen Bestimmungen ber wurtembergifchen Berfaffung fogar fo fireng aus, baß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civillifte, jedes Rütteln an berfelben während ber Dauer einer Regierungsperiobe ganzlich ausgeschloffen bleiben muffe. Nun ift zwar nicht zu leugnen, daß es gut ift, wenn im allgemeinen biefes als Princip aner= fannt wird, weil fonft immer jene fatalen Collifionen, Ausübung eines moralifchen 3mangs und schäbliche Berhandlungen stattfinden tonnen. Doch wird fich bei fehr bedeutenben Ber= änderungen der Berhältniffe nicht wol zum voraus jede mögliche Beränderung ber Civillifte abfolut ausschließen laffen.

Die Literatur über Cabinets = und Chatoullgüter und Civilliste enthält Alüber , "Offent= liches Recht", §. 251, 332—335. Über die Geschichte und den Nuzen der Civillisten enthält eine Abhandlung in Klüber's "Staatsarchiv", Heft 4, S. 453, gute Bemerkungen und Notizen._ Belder.

Civilrecht, f. Gefeggebung und Gefesbuch.

Clay (Henry), amerikanischer Staatsmann der sogenannten zweiten Beriode, wurde am 12. April 1777 in Hannover County in Birginien geboren, Sein Bater, ber Baptistenprediger war, ftarb wenige Tage nach ber Ochurt biefes Sohnes und hinterlief unter gerrutteten Ber= mögensverhältniffen eine Bitwe mit fieben Rinbern. Schon in zartefter Jugend lernte C. ben Ernft bes Lebens tennen , indem er bei ärmlicher Lebensweife fowere Felbarbeiten zu verrichten hatte. Der Unterricht, welchen er genoß, war burftig und befchräntte fich auf Lefen, Schreiben und Rechnen. Im vierzehnten Jahre (1791) trat er bei einem Arämer in Richmond in die Lehre, blieb bafelbit ein Jahr lang und ging dann als Schreiber zum Clert ber High Court of Chancerv. Bier Jahre verbrachte er in diefer Stellung und füllte feine Dußeftunden mit grammatifden, ftilistischen und juriftischen Studien aus. Lestore feste er hierauf im Bureau des Generalan= walts, Robert Broots, aufs efrigfte fort, fobag er icon im Derbite bes Jahres 1797 von bem virginischen Appellationsgerichte die Erlaubniß zum Prakticiren als Abvocat erhielt. Im 1900vember 1797 fiedelte er nach Lexington im neuen Staate Rentucty über. Jung, unbefannt und freundios, wie er war, erregte er gleichwol ichon nach turger Beit die Aufmertfamteit fei= ner Collegen , von benen bie Debrzahl zu ben hervorragenoften Abvocaten Rentuctus geborte. Balb wurden ihm die verwideltften Civil = und Criminalproceffe zur Führung übergeben; feiner Beredjamteit gelang es faft immer, felbft bie zweifelbafteften Ralle gludlich burdauffteren. Gleichzeitig begann er im Binter 1797 - 98 feine politifche Laufbahn, als es fic um bie Bahl von Abgeordneten zur conftituirenden Bersommlung von Kentucky handelte. Furchtles trat er auf bie Seite berer, welche die allmähliche Aufhebung ber Sflaverei erftrebten, und wirfte, obwol vergebens, mit Bort und Schrift in biefem Sinne. Im folgenden Jahre trat er negen bie unter John Abamb' Abminiftration foeben erlaffenen berüchtigten Fremden= und Aufruhrgesetse auf und that sich im Kampfe so sehr bervor, daß man ihm icon damals ben Beinamen "the great commoner" gab. Bier Jahre fpater wählte ihn bas Boll von Ravette County in feiner Abwesenheit und ohne fein Biffen in die Affembly von Kentucty, welche ibn im Berein mit bem Senate im Binter 1806 gur Ausfüllung einer Bacang gum Bereinigten = Staaten = Senator mabilte. C. nahm am 26. Dec. 1806 feinen Sit in Bafbing= ton ein. Seine erste Rede, welche er zu Gunsten ber Überbrückung des Botomac hielt, ent= wickelte bereits bie Grundzüge feines fpater fo beruhmt gewordenen Syftems ber innern Berbefferungen (internal improvements). Rutz darauf brachte er einen Beschluß ein, welcher behufs Anlegung eines Kanals an den Obioftromschnellen eine Bandichentung bezweckte und noch in berfelben Gigung paffirte. C.'s erfte fenatorielle Thatigfeit folog mit biefer Sigung. Im Sommer 1807 fandten ihn die Bürger von Fayette abermals in die Affembly von Rentucky, welche ihn alsbald zu ihrem Sprecher erwählte. Er feste bier burch, bag der Staat fich burch ver= foiebene Befoluffe bereit ertlärte, bie Magregeln ber Regierung gegen England aufs traftigfte zu unterftußen, und bag er ben Bräftbenten Thomas Jefferson für feine fraftige Bolitit zum Dant bes Baterlandes für berechtigt erflärte. Gin gleichzeitig von G. eingebrachter Befchlug, woburd ben Abgeordneten empfohlen wurde, fich nur in einheimische Manufacturwaaren zu fleiden, veranlaßte einen heftigen Bortwechfel mit &. Marfhall und folieflich ein Biftolenduell, in welchem G. leicht verwundet wurde. 3m Binter 1809 - 10 nahm er zum zweiten male, und zwar, um wieber eine Bacanz auszufüllen, feinen Sit im Bereinigten = Staaten = Senate ein. Er entfaltete hier eine außerordentliche Thätigteit und feste mehrere Dapregeln von größter Bichtigteit burd. Bunächft arbeitete er barauf bin, bag bie Rriegs = und Schiffsmaterialien foviel als möglich im eigenen Lande angefertigt würben, bann nahm er Madifon (den Bräftbenten) in ber Beftfloriba = Frage gegen die Föderaliften in Schut, und endlich veraulaßte er die preomption right bill, wonach ben Anfledlern auf Staatsländereien bas Bortaufsrecht gesichert warb. Raum war er am Schluffe bes 11. Congreffes nach hause zurudgetehrt, als ihn feine Mitburger schon wieder zu ihrem Bertreter und zwar im Repräsentantenhause erwählten; dieses machte ihn bei feiner erften Abstimmung mit großer Majorität zu feinem Sprecher, welche Stellung.er, folange er bort faß, betteidete. Gleich zu Anfang ber Sihung that er fich burch bie Energie hervor, mit welcher er auf Krieg gegen England brang. Unter feinen Gegnern waren Manner von großem Talent und Einfluß, wie John Raudolph und 3. Duiney; allein 6.4 Stimme brang, wie ein Beitgenoffe fagt, wie eine Trompete von Jericho burch bie Sallen und Die Macht feiner Beredsamkeit warf wie eine romische Bhalanx Die Opposition zu Boben. Diefe Energie bewährte er (in Gemeinschaft mit Calboun) während des ganzen Krieges, weshalb beffen entschiedene Durchführung größtentheils fein Verdienst ift. 3m Winter 1814, als fic Aussichten auf Frieden zeigten, fandte ble Bundesregierung C. und Ruffell als Bevollmächtigte zum Abschluffe beffelben nach Europa, nachdem ichon im herbit zuvor drei außer: ordentliche Gefandte (Abanis, Gallatin und Bayarb) babin abgegangen waren. C. übte

begreiflicherweife auf die in Gent gepflogenen Friedensverhandlungen ben größten Einfluß aus, und ift es ihm namentlich zu verbanten, daß die Frage über die Fischereien und die Befahrung bes Diffifippi feitens ber Engländer nicht in ben befinitiven Bertrag mit aufgenommen wurde. C. kehrte nach einem Aussluge nach Paris und England im September 1815 in fein Baterland zurud und landete in Neuvort. Noch ehe er zu haufe anlangte, war er von ben Bürgern Fayettes bereits wieder zum Repräsentanten erwählt worben. Er nahm die Babl an, eilte nach Bafbington und ward am 4. Dec. 1815, als ber Congres zusammentrat, fast einftimmig zum Sprecher des Hauses erwählt. Er hatte in dieser Sitzung manchem bittern Angriff feitens ber Föderalisten und John Randolph's zu wehren, da diefelben theils mit bem Friedenstractat unzufrieden waren, theils aber auch ihn tabelten, bag er fich fur Erneuerung ver Bereinigten=Staaten=Banf=Charters erflärte, während er boch im Jahre 1811 bagegen ge= wesen. Diese scheinbare Inconsequenz rechtfertigte er als durch die finanzielle Berruttung bepingt. Mabifon bot C. wiederholt einen Gis im Cabinet und einen Gefandtichaftspoften an; vieser lehnte aber ab, weil er seinem Baterlande mehr im hause als im Cabinet nügen zu ton= nen glaubte. 3m 15. Congreß fungirte C. wiederum als Sprecher. Seine Thatigfeit wurde zunächft burch ben Rampf ber fpanifden Colonien in Aufpruch genommen. Er war ber erfte, welcher die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit beantragte. Der Congres von Merico votirte ihm bafur ben Dant ber jungen Republit, und Bolivar brudte ihm in einem Briefe feine Bewunderung und Anerkennung aus. In ber innern Politik trat zu jener Beit die Frage der innern Berbefferungen und des Tarifs wieder in ben Bordergrund. C. war für ein Soutzollund Berbefferungejuftem (Anlage von Ranälen, Boftftragen und Begen) im weiteften Ginne bes Wortes; er feste es auch durch, bag fich ber Congreg endlich bafur aussprach, bag ihm die Befugniß zur Bewilligung von Geldern für berartige innere Berbefferungen conftitutionsge= mäß zustand. Die Tariffrage wurde erst im Jahre 1824 im Sinne C.'s entschieden. In ber Sigung von 1819 - 20 nahm ber Streit über bie Bebingungen ber Aufnahme Miffouris (ob als freier oder als Sklavenstaat?) die ganze Union in Anspruch. C. spielte hier mit Glud bie Rolle bes Bermittlers; er war innerhalb wie außerhalb bes haufes raftlos thatig, bie ftreitenden Barteien zu verföhnen, und es gelang ihm noch im Laufe der Sitzung, bie Ans nahme bes Miffouri = Compromiffes herbeizuführen, wonach - folimm genug für ben Nor= ven ! --- Miffouri Sklavenstaat, allein die Sklaverei nördlich von 36°30' von den Territo= rien ausgeschloffen wurde. (Seitben vom Guden gebrochen.) Diefe Bermittelung brachte (. ben Beinamen ,, the great pacificator" (ber große Friedensftifter) ein.

C. hielt fich hierauf etwa brei Jahre lang von den öffentlichen Geschäften fern und wid= mete fich ausschließend feinen Privatangelegenheiten. Ju Sommer 1823 ließ er fich wieder zur Annahme eines Siges im Congreß bewegen und ward abermals zum Sprecher des Gauses erwählt. Diefelbe Bärme und Begeisterung, welche er früher für bie spanischen Republiken bekundet hatte, legte er jest für die nach Unabhängigkeit ringenden Griechen au den Tag; feine zu deren Gunften gehaltene große Rede ift ein Meisterstück der Beredsamkeit. Als Mon= roe's zweiter Amtstermin feinem Ende nahte (1824), wurde C. von feinen Freunden als Bräfibentschaftscandibat aufgestellt; feine Gegner boten indeffen alles auf, um feine Nieder= lage herbeizuführen. Berleumbungen und Lügen aller Art wurden ausgestreut; Jacion und feine Anhänger intriguirten und eiferten gang besonderst gegen ihn. C. unterlag, von feinen Mitcandidaten (Jachfon, Crawford und Adams) erhielt aber auch keiner die unbedingte Stimmenmehrheit; fo ging die Bahl ans haus, und durch C.'s Einfluß ward John Quincy Wams zum Präsidenten gewählt. G. übernahm unter ihm das Staatssecretariat (Minister= präfident): Grund genug für die Jadioniten, ihn ber Corruption zu bezichtigen. Gein Schritt war politifc unflug, indeffen burchaus ehrlich, und wenn fich auch balb herausstellte, bag diese Berleumbung ebenso grundlos wie alle frühern war, so machten feine Gegner doch bis an C.'s Eude ben frechten Gebrauch davon. Unter ihnen war John Randolph fein erbit= tertfter Feind. Er fcleuderte im Senate die gemeinften Invectiven gegen ihn. C. forderte ihn; das Bistolenduell (1826) lief aber unblutig ab. Er fcloß in feiner neuen Stellung eine große Auzahl wichtiger Berträge, förberte die Unabhängigkeit Griechenlands und ber spa= nischen Colonien, fclichtete bie zwischen den Bereinigten Staaten und Canada obwaltenden Differenzen und verlor babei nie bie innern Berbefferungen und gebung ber amerikani= ichen Industrie aus den Augen. In den Instructionen, welche er den Abgesandten der Ber= einigten Staaten zum Panamacougreg mitgab, wies er icon auf bie Durchftedung bes 3fth= 37 Maats-Reziton. III.

571

mus von Banama bin. Am 3. Darg 1829 legte C. fein Amt nieber und trat erft im Gerbfte 1831, von ber Legislatur Kentuckys gewählt, wieder in den Senat zu Baschington. In Krühjahr 1832 nominirte ihn die republikanische Nationalconvention zum Candidaten für die Brafibenticaft; Jadion wurde jeboch wiebergewählt. Der 22. Congreg (1831-33) beichaf= tigte fich fast nur mit ber Tariffrage und ber dadurch hervorgerufenen Nullification. C. beharrte, feinem alten Principe getreu, bei bem Protectivfpfteme und feste eine baffelbe einfuß= rende Bill burch, worauf Sudcarolina unter Calhoun die Revenuegefese für null und nichtig erklärte. Der Bürgerkrieg ftand vor ber Thur. Da trat C. abermals als "Pacificator" auf und beantragte ein in der Folge angenommenes Compromiß, wonach bis 1842 eine allmähliche Bollrebuction auf 20 Broc. eintreten follte. Die wieberholten Übergriffe Jadion's, fein Miebrauch bes Betos, wie z. B. in ber von C. bevorworteten Landreformfrage, feine Erflärung, baß jeber bie Conftitution nach Belieben auslegen tonne, bie Burudziehung ber Staatsbepofiten ber Ber= einigten=Staaten=Bant, Jadion's Proteft gegen ben Genatsbefchluf, wonach er feine Befugniffe überfcbritten , alle biefe Borgange gaben C. häufige Gelegenheit zur Entfaltung feines großen Rebnertalents und zur Consolidirung der Oppositionspartei, die von jest an als "Bhigs" gegen bie confervativen und reactionären Demokraten kämpfte. Im Jahre 1835-36 war es C., ber bie Bereinigten Staaten vor einem Kriege mit Frankreich bewahrte, in welchen ber Ungeftum Jactson's sie zu stürzen im Begriffe stand. Es handelte sich nämlich um Entschädigungen, welche Frankreich ben Bereinigten Staaten für die in den Jahren 1800 - 17 erlittenen San= belebeeinträchtigungen zu leiften fich verpflichtet hatte. Es hatte ben erften Bablungstermin nicht eingehalten, worauf Jackson fofortige Repressalien empfahl, falls die eben zufammentreten= ben frangöfifchen Rammern nicht fogleich Anftalten zur Jahlung ber Schuld trafen. Ludwig Philipp hatte in Entrüftung darüber seinen Gesandten bereits abberusen. Der Krieg fcien unvermeiblich, als C. im Senate auftrat und benfelben zur Desavouirung bes Jadfon'fchen Borfchlags bestimmte. Diese Mäßigung versehlte ihre Wirkung auf Frankreich nicht; es kam zu einer friedlichen Ausgleichung. Beim Streite über bas Petitionsrecht, welches ein Theil feiner fublichen Collegen (Calhoun an der Spige) ben auf Abichaffung ber Stlaverei im Diftricte Columbia bringenden Bürgern ftreitig machen wollte, fprach fich C. für die Bittfteller aus, und ebenso trat er im Juni 1836 für die Unabhängigkeit von Teras auf, mährend er fpäter gegen deffen Annexation an die Bereinigten Staaten war. Die von feinen Freunden beabsichtigte Nomination für die Bräsidentschaft (1836) lehnte er ab. 3m 25. Congresse bil= bete bas Unterschatzamtproject den Hauptgegenstand der Verhandlungen; C. war der Führer der Opposition, und wenn auch erft im 27. Congreß, fo scheiterte boch an bem von ihm orga= nifirten Biberftanbe ber ganze Blan. Als die Wahlcampagne von 1840 berantam, zweifelte niemand baran, daß C. von feiner Bartei nominirt werben wurde. Gleichmol überwog in ber harrieburger Convention die Anficht derer, welche feine Chancen für unzulänglich hielten. Man einigte fich beshalb auf einen alten Solbaten, Sarrijon. C. fügte fich mit Rube und Burbe in die Entscheidung und war während der Bahl ber unermublichste Streiter für garrifon. Die Abtrünnigkeit Tyler's (bes durch den baldigen Tod jenes Präfident gewordenen Biceprä= stbenten) indignirte C. aufs höchste und machte ihn zum Führer der erbittertften Opposition. Er hatte ben Triumph, bag außer ber Aufhebung bes Unterschahamts ein Banfrottgefet fowie ein Theil feiner alten Landbill und feine revidirte Tarifbill passite. Am Schlusse bes Congreffes hielt er feine berühmte Abichiebsrebe. 3hre Birtung war fo gewaltig, daß tein Auge troden blieb, und daß fogar Calhoun, ber fünf Jahre lang nicht mit G. gesprochen hatte, ihm die Sand zur Berföhnung bot. Er zog fich barauf auf fein Landgut Afhland bei Lexington in Rentucty juruct. Am 1. Mai 1844 nominirte ihn die Nationalconvention der Bhigs in Baltimore zu ihrem Bräsidentschaftscandidaten. C. nahm die Nomination an, erlitt jedoch eine abermalige Nieberlage, hauptfächlich aus bem Grunde, weil er gegen die Anneration von Teras und ben Krieg mit Mexico war. Er beabsichtigte, sich fortan von allen Staatsgeschäf= ten fern zu halten, und lebte im vollen Genuffe feines Ruhmes glücklich und zufrieden in feiner landlichen Ruhe, als bie brohende Wendung, welche ber burch bie Beute bes mericanischen Krieges angefachte Streit zwischen den nördlichen und füdlichen Staaten nahm, C. bestimmte, im herbst 1849 sich wieder in den Senat wählen zu lassen. Seine Reise nach Baschington war ein ununterbrochener Triumphzug. Er brachte hier im Laufe ber Sigung bas Compromiß zu Stande, wonach foließlich zwar die Sklaverei im Diftricte Columbia abgeschafft und Callifornien als freier Staat zugelaffen wurde, bagegen ber Süben als Gegengabe bas be= rüchtigte Jagbgesetz gegen flüchtige Sklaven erhielt. Im Jahre 1851 fing G. an zu kränkeln;

579

eine Reife nach Cuba zur Wiederberstellung seiner Gesundheit hatte nur einen scheinbaren Erfolg. Er starb am 29. Juni 1852 in Waschington.

i ķ

L

ú

1

.(

ć

Ľ

ľ

ġ

đ

Ľ

Ē

Ķ

į

ļ

ŝ

5

ŝ

ç

l

ļ

I

٢

c

t

1

genry C. war einer ber ausgezeichnetften und einflugreichften amerikanischen Bolitter. Beinahe funfzig Jahre lang im Congreß, ift fein Name mit allen großen Ereigniffen von 1806-52 aufs engfte verbunden. Er ward verleumdet und gehaßt, geliebt und verehrt wie kaum eine mächtige Personlichkeit vor ihm, und erft als er aufhörte, Präsidentschans bibat ju fein, fing er an - carafteriftifc fur bie ameritanifchen Barteien! - fich feines wöhlverdienten Rufes und ber Anerkennung von Freund und Feind zu erfreuen. Um C. als Staatsmann richtig zu würdigen, darf man vor allem die Berhältniffe und Ortlichkeiten, in benen er zum Dann heranreifte, nicht außer Acht laffen. Geboren in einem Staate, ber burch feinen Reichthum und feine Intelligenz damals an der Spipe der Union ftand, fiedelte er taum zwanzigjährig nach einem jungen weftlichen Staate über, ber fich erft aus ber Bilbniß herauszuarbeiten hatte. Innerhalb diefer Boraussepungen entwickelte fich fein ganzer fpäterer Charakter, feine Stärke und feine Schwäche: einerfeits fein jugenblicher, hinreißender En= thustasmus und fein badurch bedingter grenzenlofer Einflug auf die Zeitgenoffen, andererseits feine zur Bereinbarung (Compromiß) hinneigende Natur. C. führte zuerft ben Beften in die ameritanische Bolitit ein. Norden und Süden theilen sich fortan nicht mehr unbedingt in die Berricaft; ber Beften wirft jest auch fein Bort in bie Bagicale, und wohin er fich neigt, bahin fällt die Entscheidung. So ift C. personlich und sachlich gerade fo der Repräsentant des jungen aufstrebenden Weftens, als Webster bis furz vor feinem Ende ber anerkannte Bor= tämpfer bes Nordens und Calhoun der ftarre Bertreter des Südens ift. In diefer Beife er= gänzen bie brei Staatsmänner ber fogenannten zweiten Periode einander. Bebfter ift ber fcarffinnige Ausleger bes gefdriebenen Buchftabens, ber gewandte Abvocat, ber große Mann ber kleinen Mittelchen und voll von erborgtem Pathos; Calhoun ber nüchterne Berstandes= mensch, ein icharfer, namentlich in ber Debatte fich auszeichnender Denker, jeder Boll ein Ge= nator; C. endlich ein warmer Gefühlsmenfch, ein immer bereiter und beweglicher Agitator und brillanter Rebner, der alles glaubte, was er fagte. Darum war er auch ganz ber Mann bes Boltes, bem alle feine Sympathien geborten. Er verftand es, im Gegenfap zu ben Dema= gogen hentigen Tages, fich mit unvergleichlicher Geschicklichkeit an die eblern und beffern 3m= pulfe ber Maffen zu wenden; feine Offenheit und Barme nahmen ben Sorer gleich von vorn= herein für ihn ein. Er gefiel barum auch, felbft wenn er im Unrecht war. Sein ganger Cha= rafter mußte ihm unbedingten perfonlichen Erfolg und Einfluß fichern. Er war fauguinifc, fuhn, verwegen und ftets voll Selbstvertrauen. Er fchraf vor teiner Frage, vor teinem Geg= ner zuruct und zauberte nie mit bem Angriff. Er ging stets offen aufs Ziel los, ohne Schliche und Zweideutigkeiten. Selbft fein erbittertfter Feind, Jackfon, nannte ihn einen großmutht= gen Schurken. C. hafte alle Eigenschaften für einen tuchtigen Barteiführer. Er war leicht zu= ganglich, Bertrauen erweckend und praktifch; babei aber voll Burbe, gefellig, mannlich, zu= vorkommend und jeben Augenblick zu den fühnften Schritten bereit. Er wußte wie keiner die Schluffel zu ben gerzen ber Menschen zu finden und seinen Bortheil zu ergreifen, vergab nie feinen Principien und feiner Partei das Mindefte und war von einer Energie befeelt, bie gar nicht gebeugt ober gebrochen werden konnte. Namentlich verstand er es meisterhaft, die ge= fchlagene Partei wieber zu fammeln, die Goffnung ber Berzweifelnden wieber zu beleben, den Angriff zu führen, als wenn er feines Erfolgs unbedingt sicher wäre, und stets das Feld als ber lette zu behaupten. Als er, 72 Jahre alt, 1849 wieder nach Washington kam, arbeitete, sprach und handelte er voll Frische und Zuversicht wie ein Jüngling. Sein Enthusias= mus, feine ftolze und fraftige Geftalt, feine fonore volle Stimme zog alle begeistert und willig hinter ihm ber; es tonnte icheinen, als ob zur Beilegung ber Streitigkeiten bas Bolt nur auf fein Auftreten auf bem Rampfplage gewartet hatte.

C. entwickelte diesen seinen Charakter durch seine Niederlassung in einem ganz neuen Lande. Eine junge, unorganissirte und freie Gemeinde, wie Kentucky damals war, bietet ein unbegrenztes Feld für den Verstand und die Energie des Menschen. In Virginien, wo das Staatsleben schon ganz geordnet war, wäre es C. schwer geworden, sich Bahn zu brezchen, und jedensfalls unmöglich gewesen, in den Augen der aristofratischen, die Politik mo= nopolissirenden Familien für mehr als ein Parvenu zu gelten; in Kentucky dagegen lag ihm die Bahn offen, er brauchte sie nur zu betreten, und alles paste sich seinem Willen, seinen Schöpferhänden an. Vorurthelle für alte Systeme und Männer existirten da nicht. Boller

37 *

Unternehmungsluft und Verwegenheit, in der Mitte zwischen Neichthum und Armuth, um= abhängig und einig in Intereffen und Anschauungen, befand sich das ganze Bolt in einem Justand primitiver Gleichheit. Die Gewalt der Umstände macht eine folche Gemeinde vor= zugsweise praktisch; sie hat noch keine Zeit für entwickelte Theorien, für verwickelte Princi= pienfragen oder philosophische Iden. Erst der fortgeschrittene Zustand der Gesellichaft ent= wickelt die Speculation und ethische oder politische Principien. Sie kann sich nur um den con= exeten Fall, um die Gegenwart und das Materielle kümmern. Was ihre Mitglieder zu thun haben, müssen sie gleich und so schnetz ein bie Bildniß cultivirt werden muß, kommt es zunächt nicht auf das Princip, sondern auf die leg= ten Mittel zur Gerbeisührung eines geordneten Zustandes an. Das Princip wird zulezt fein Mecht beanspruchen und behaupten; allein es schücht nicht vor Indianereinsällen und den Cle= menten. Der westliche Ansieden; allein es schücht nicht wer Anab in den Mund und er= hält sich wicht möchtigte Praktische Benugung der Umständee.

So muß alfo auch der geiftige Lenter und politifche Leiter diefer Sinderwäldler ihren eige= nen Geift und Charafter in flch widerspiegeln. C. that es in hohem Grade, und darin lag eben seine Stärke und Schwäche — und sie hat sich an dem Mann bitter gerächt — daß er überall ben augenblicklich wirkfamen Maßregeln den Vorrang vor den Principien einräumte, und daß er dadurch, wenn er auch für den Augenblick nügte und fernern Conflicten vorbeugte, boch ben Streit nur in feinen Auswüchsen, in seiner äußern Erscheinung, nicht aber in seinem innern Wefen schlichtete. Beweis dafür sind feine drei Compromisse von 1820, 1832 und 1850, beren erstes und lettes die lästige und brängende Sklavenfrage nur vertagte. Raum brei Jahre nach dem letten Compromiß brach der Streit mit erneuerter Erbitterung wieder aus und ift noch nicht geschlichtet (1858). C.'s Bedeutung, so groß sie zu seinen Lebzei= ten auch war — man nannte ihn "the prince of the Senate" — hörte darum auch mit feinem Lobe auf. Sein Name wird in der amerikanischen Geschichte fortleben; feine Tha= ten und Werke werden jedoch buld vergessen fein. Wie mächtig aber C. auf feine Zeitge= uoffen einwirkte, geht am besten aus dem Umstande hervor, dag uufer größter Staatsmann, Sr. von Stein, vom Glanze bes amerifanischen Redners angezogen, einmal besten Aboptiv= ftaat, Rentudy, ju feiner heimat zu machen gebachte, als napoleon auf bem Gipfel feiner Macht ftand und für den deutschen Batrioten die Aussicht auf die Erhebung des Bolts noch in weiter Ferne lag. F. Rapp.

Colibat, f. Chelofigteit.

Collecten, Collectizen. Sofern unter dem Namen Gollecten früher häufig die Steuern verstanden werden, find darüber die Art. Beeten und Steuern nachzusehen. Man versteht aber auch unter Collectiven bas Einfammeln von freiwilligen Beiträgen für gemiffe Bwede, insbesondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht felten verbieten besondere Landesgefege bas Collectiren ohne besondere Staatserlaubnig, um Misbräuche zu verhuten. Sofern nun beson= bere Gründe ju folden Berboten vorhanden find, wie für bas Berbot bes Collectirens für verberbliche Lotterien, insbesondere für auswärtige, fo wollen wir bagegen nichts einwenden. Außerbem aber möchte ein allgemeines Berbot fur folches Collectiren burch öffentliche Blätter ober personlich nur bem Syftem der Bevormundung der Bürger als unmündiger Rinder ange= hören und ber despotischen Ausschließung jeder freien Beftrebung ber Bürger für ihre besondern erlandten Zwede, für den Ausbruck und die Bethätigung ihrer freien Uberzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen ober auch ber politifchen Freiheit günftigen Gefinnungen. Es möchte eine ichmer zu rechtfertigende Befchränkung zugleich ber Eigenthums= und ber perfon= lichen, der moralischen und polivischen Freiheit fein. Sind nun diese Guter und ihre freie Beungang nicht auch etwas werth? Bas würde wol ein freier Brite zu einem folchen Berbote fagen? Das verfteht fich freilich von felbft, bag ber Staat feine Betrügereien, 3. B. tein betrügliches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt find, zu dulden braucht. Aber etwas anderes ift Bestrafung wirklicher Betrügereien oder Untersagung einer Begünstigung offenbarer Befegwibrigkeiten und machfame Aufficht dagegen, etwas anderes ein zum voraus die Freiheit aller Bürger felbft oft in ihren ebelften Beftrebungen lähmendes geschliches Berbot. Bur Sinn und Actung für die natürlichen und politischen Rochte freier Burger und feeier Männer hat, und wer es weiß, wie hundertmal fie es verschmächen, fich erst besondere Staatserlaubnife für natürliche freie Bestrebungen zu erbitten, und welchen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten folde Erlaubniffe felbft unterliegen, wird fich nur gegen jede Benarmundung diefer Unt anflären muffen. Belder.

Collegium. Unter Collegien verftanden bie Romer gewiffe Innungen und Corporation nen, befonbers und religiofe, in welcher Bebeutung auch in ber deiftlichen Rirche fich ber: ansbrud ethielt. Auch bilbete fich ber Ausbrud Collegialfpiem für biejenige Theorie aber bas Berbaltnik ver Rirche zum Staat, welche beibe Beveine als felbftandig nebeneinander ftellt, im Begenfage gegen bas falfthe bierardifte Suftem, welches ben Staat ber Rirchengewalt unmit= telbar unteroronet, und gegen bas Territorialfoftom, welches bie Rirthe ganglich bem Staate unterwirft. Siervon muß in den Artifeln über Sierardie und Rirchenstaatbrecht gebandelt werbeit. Sier reden wir nur von Collegien in ber beutigen gewöhnlichen, auf Die inmere Bermaltung ber Staatsangelegenheiten bezüglichen Bebeutung. In biefem Sinne nennt man Colleaine folde öffentliche Bermaltungestellen, welche aus einer moralischen Berfon besteben, fobaf mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeschäft baffelbe als eine moralische Berfon verwalten, alfo burd gemeinfchaftliche Berathung und burd Befchluffe, Die nach Stimmenmehr= beit, zuwellen und ausnahmswelfe auch barch Stimmeneinheltigfeit gefaßt werden. Gine Dr= ganifation ber Berwaltung, bei welcher ber Regel nach bie Beborben ans Collegien bestehen, nennt man bas Collegialfoftem. Den Gegenfas biervon bildet bas bureautratifche Syftem ber Derwaltung (f. bierüber Buveautratie).

Bei freien Nationen und namentlich bei den germanischen berrfchte in der Regel das veren= fentativ=collegialische System vor. Von der Gemeinde oder Defanie, von der Cent, fpäter bem Rirchspiel oder Amt, bem Gau und dem Herzogthum oder ber Brovinz bis hinauf zu Raifer und Reich murben bie Rechtspflege und bie übrige Bermaltung regelmäßig fo gehandhabt, bag war ber Raifer ober ein öffentlicher Beauter eine Brafibial- und Directorialgewalt ausübten. bağ aber unter veren Leitung einem Collegium, großentheils aus den Berwalteten ober ihren Bertretern bestehend, Berathung und Schlußfaffung zustand. Und natürlich konnten hierbei auch bie Bermalteten Gulfe gegen verlegende Befdluffe fuchen und bie Bermaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Inftanzenzug ober ein Beschwerche= recht über bie Entscheidungen ber untern Stellen bei ben obern ftatt, theils hatte namentits Rarl der Große noch befonders, um die Geltendmachung diefer Verantwortlichkeit und die Be= ftrafung ber Berlehungen burch die Beamten zu erleichtern, bas Institut ber toniglichen Genb= grafen erfunden, welche die Brovinzen bereisten und in den öffentlichen Versammlungen bie Rlagen gegen die Beamten vernahmen, unterfuchten und ihre Billfürlichteiten und Bergeben burch bas Bollsgericht oder die Anzeige beim Raiser zur Strafe brachten. Gegen Willfur bes Raifers bagegen waren bie lebenslänglich ernannten Beamten gefcut. Befannt ift es, bag bie griftliche Rirche, wie besonders auch Walafrid Strabo hervorhebt, nachdem fie früher als Staatstirche im bespotischen romischen Reiche zum Theil die despotischen romischen Berwaltunaseinrichtungen angenommen batte, in den freien germanischen Bölkern ihren Berwaltungs= organismus gang jenem freien germanischen nachbildete, welches auch ben chriftlichen Grund= lehren und ber erften chriftlichen Rirche entsprach. Durch die Gierarchie aber erhielt fie freilich mieberum bespotifche Formen.

Den reinen Gegensatz bieses repräsentativen, collegialischen Systems ber Germanen bilden bie orientalischen Berwaltungseinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Bezier und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gesaßt und nach seinem Beschl verwaltet. Auch sinder eine eigentliche Berantwortlichteit der Beamten nur gegen die Borgesetzen oder nur insoweit statt, als diefe sich durch Richtbesolgung ihrer Beschle verletzt süchlen. Es sindet mithin auch tein Inflangenzug statt. An eine seite, geschlich geschler Stellung dieser Beamten denkt man dort natürlich eben= falls nicht. Soweit es noch mit einiger Schonung der Reste ber Formen der Freiheit verein= berlich war und mit Ausnahme der collegialischen Organisation aller Gerichtschöfe und bes Orschworenengerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieses orientalische autokratischbureautratische System durchgeführt und felbst das Arineip der Berantwortlichteit ber Beamten gegen die Bärger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlauchnis von den Bürz gern wegen Berlezungen durch seine Amtshandlungen betaugt werden durfte, mährend umge= lehrt alle Berwaltungsbeamten gegen Willtur ves Aaisers durchaus teine gesicherte Stel= lung hatten.

Im besponifchen Staat ift bas Grundgefes nicht bie souverane herrichaft eines objectiven, affgemein anerkannten Rechtsgefeses, fondern ber Wille und Genus bes Despoten und ihre mögslicht ichnelle Befriedigung, und foweit diefe es gestatten, Wille und Genus ber Michtigen ober ber Beziere und Satrapen und fo Rufenweife herunter. Das Grundprincip ber Bollgier

Collegium

hung ber höhern Befehle für die Untergebenen aber ift Sinnlickkeit und Furcht und durch fie bestimmter blinder Gehorfam. Ebenso wenig als ein auf dem gemeinschaftlichen Gesellschaftsmillen beruchendes objectives, allgemeines festes Geses, haben hier die Regierung und die Beamten objective heilige Rechtsansprüche der Regierten zu achten. Es gibt also hier auch keine Nothwendigkeit einer möglichst forgfältigen und geeigneten Berathung jeden Beschluffes der Berwaltung, daß sie möglichst jenen allgemeinen objectiven Gesehn und Rechten entsprechen. Es besteht hier auch nicht so wie im Rechtsstaat das Grundprincip der Besolgung aller öffentlichen Maßregeln in der freien Achtung der Grundgesehe, des allgemeinen freien Boltswillens und ber ihm entsprechenden Maßregeln. Hiernach schon ist es wol klar, daß im allgemeinen bas repräsentativ=collegialische System dem Rechtsstaate, das autotratische und bureautratische System dagegen der Despotie entspricht.

Je mehr übrigens in repräsentativer Beise die Mitberathung und Controle freier, felbstän= biger Bürger und die Verantwortlichkeit aller Regierungshandlungen auch gegen sie verbürgt find, um so eher kann dann bei den Staatsbeamten im engern Sinne eine collegialische Orga= nisation da nachgelassen werden, wo etwa die Vortheile einer nicht collegialischen Cinrichtung überwiegen sollten. Es müssen daher zunächst in Beziehung auf die Organisation blos der Staatsbeamten im engern Sinne die Vortheile und Nachtheile der collegialen Einrichtung ge= prüst werden.

Die collegiale Geschäftsbehandlung hat ben hauptvortheil, bag fie individuelle, fubjective Einseitigkeit, Übereilung, Willfür und Gewalt mehr ausschließt und eine vielseitigere, reifere Erwägung, eine besonnenere, beffer controlirte, furz eine mehr bem objectiven nationalgeses und Recht entsprechende Schlußfaffung verspricht. Mehrere Mitglieder eines Collegiums baben verschiedene, zum Theil entgegengesete individuelle Standpunkte und Ansichten. Sie haben nicht fo leicht alle diefelbe vorgefaßte leidenschaftliche Ansicht, beden alfo die Blögen und Gefes= wibrigkeiten ber Anfichten eines einzelnen Referenten auf, verhindern ihn burch ihre Controle, bağ er fich biefen Einseitigkeiten überläßt, find auch schwerer bestechlich und haben zulegt nur bas allgemeine objective Gesetz und Recht zum gemeinschaftlichen Bereinigungspunkt. Und wenn zumal nicht gänzlich und für immer ihre Berhanblungen der Renntniß ihres Bolts entzo= gen bleiben, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auch geheime Neigungen die Debraahl ber Collegiumsmitglieder für fich allein auf ben unrechten Beg hinziehen würden, fie bennoch ben Grundfägen ber Ehre und Bflicht, welche auch nur von einem Mitgliede offen und träftig geltend gemacht werden, nicht leicht widerstehen. Auch behalten sie alsdann keine Ent= foulbigung für bas Berkehrte übrig. Es bilden fich zugleich in ben Collegien dem objectiven, allgemein ertennbaren, festen Rechtszustand entsprechende feste Marimen. Und burch alles biefes genießen bie Collegien größeres Butrauen, höhere Achtung, und freie Burger fügen fich leichter und williger ihren Befdluffen, felbft ba, wo fie ihnen unangenehm find.

Begen diefen wefentlichen Hauptvortheil der collegialen Einrichtung, der im allgemeinen ficher die beffere, dem Nechtsftaat entsprechendere Geschäftsbehandlung verbürgt, führt man benn als Nachtheile furs erfte das an, daß durch die Berwaltung von Einzelbeamten die Re= gierungsgeschäfte für die Centralgewalt erleichtert, daß Geld und Beit und Kraft erspart wür= ben. Die Fehler bei der ichlechten Berwaltung aber tonnen leicht in jeder Ginfict ungleich theuerer zu ftehen kommen. Auch ein zweiter bem Collegialspftem vorgeworfener Nachtheil, bag in Collegien Schlendrian, zu viele Schreiberei und geifttödtende Formen, oft auch ein ein= feitiger Einfluß bes Referenten fiegten, entscheidet nichts, weil alle biese Nachtheile durch gute Einrichtung, Aufsicht und, soweit fie hier möglich ift, auch burch bie Controle ber öffentlichen Meinung befiegt werden tonnen." Ein britter Nachtheil foll in der bei Collegien schwerer zu **ba**ndhabenden Berantwortlichkeit bestehen, weshalb man namentlich oft vom Standpunkte der Berantwortlichkeit ber Minister aus die Nothwendigkeit uncollegialer und vorzüglich auch will= kurlich entlaßbarer Unterbeamten behauptet. Aber es scheint bei ver Borschützung vieser= antwortlichkeit entweder viel Misverständnis ober viel fluge Tauloung mit unterzulaufen. Abgesehen bavon, bag biefe Verantwortlichkeit in ben meisten Staaten wol noch nicht vielen Miniftern unruhige Rachte verurfachte, fo ift ja ihr Sinn gar nicht ber, die Minifter für etwas anderes verantwortlich zu machen als für bas, was fie ben bestehenden Berhältniffen nach felbft burch eigene Rachlässfigkeit oder boje Absicht verschuldeten. Sowenig man den Finanzminister für jeden Neceh der Kaffenverwalter des Landes verantwortlich macht, sowenig wird jemand varan benten, einen Minister für die etwaigen nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, bie Blos aus ber Unentlagbarkeit ober der gesicherten Stellung und aus der collegialen Einrich=

Collision

tung feiner Unterbebörben entftehen. Überwiegen alfo nur bie Bortheile diefer Einrichtung an fich, fo fann bie Berantwortlichfeit ber Minifter gar nichts baran ändern. Unders wäre es. wenn die collegialen Beamten felbst auf bedenkliche Beife aller Berantwortlichkeit entaingen. Das ift aber teineswegs ber gall. Bestechung und treulofer, bofer Bille tommen umgefebre gerade bei einzelnen Beamten viel ichwerer zu Tage als bei halbwege gut besethen und gut con= trolirten Collegien, und eine gute Aufficht tann es bewirten, bag auch bei Nachläffigteit und Ungeschidlichfeit von collegialischen Beamten ber Schuldige fich nicht hinter bie Collegen ver= fteden und bag er von den Motiven der Ehre und Scham, des Betteifers u. f. w. ebenfo aut erreicht werden kann als der oft fern von aller höhern oder gleichen controlirenden Autorität ftebende Einzelbeamte. Für die Miniflerverantwortlichfeit ift nur fo viel nothig, daß für das, mas jeder Minifter in feinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er burch feine Unter= fdrift verantwortlich wirb, und bağ bei allgemeinen, im Ministerrath (Geheimen Nath, Staats= minifterium u. f. w.) beschloffenen Magregeln immer bestimmte Minister, einer, mehrere ober alle, unterzeichnen und burch biefe Unterzeichnung verantwortlich werben. Gin vierter und ein wirflicher Vorzug ber Einzelbeamten vor den Collegien ift allerdings ber, daß die Geschäfts=. behandlung und Bollziehung höherer Befehle burch Einzelbeamte foneller, energifder, gleich= mäßiger und burch leichtere Beweglichteit ber gangen Bebörbe und ihr Gelbftfeben und Selbft= hören an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umftänden entsprechender fein tann. Und biefer Borgug tann für gewiffe Berhältniffe, 3. B. für den Dienft bes activen Rriegsbeers ober für gewiffe Bolizeigeschäfte, bie Bortheile der collegialen Einrichtung aller= bings überwiegen. Doch muß diese lettere die allgemeine Regel bleiben für ben Rechtoftaat, vollende für alle Arten ber Ausübung ber Gerichtebarteit, und nie durfen bie obenerwähnten bespotischen Seiten eines autofratischen Bureauspftems, 3. B. Unverantwortlichfeit gegen bie Bürger und ihre Repräsentanten und Schuplosigkeit ber Beamten gegen höhere Billfur, eintreten.

Übrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht ber Societätsgenoffen, sondern der moralischen Versonen und ihrer Mitglieder. Nur sind für sie die verfassungsmäßigen Staatsgesetze für ihre Amtspstichten als unabänderliche Statuten anzu= sehen. Die Nechte der Mitglieder sind an sich gleich, und auch die Präsidial= oder Directorial= gewalt begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Necht, sich durch Ausführung ihrer besondern Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigstens moralische Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zu schwer, sieht jedem Mitgliede zu. — Die Lite= ratur si. in Klüber's "Öffentliches Recht", §. 343. Beleter.

Collifion ber Gefete und Rechte. (Sypothetijch und abfolut gebietende Be fese.) Unter Collifion verfteht man ein foldes Bufammenftoßen ober Bufammentreffen ver= fchiedener Rräfte, bag beide nicht zugleich wirtfam fein können, fondern eine ber andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Gefetz eine bestimmte handlung verbietet und ein anderes diefelbe hanblung erlaubt. Bei ber großen Menge und Verschiedenartigfeit unserer Gesee, unferer ältern und neuern römischen, beutschen und kanonischen, unserer Reichs= oder Bundes= und Landes=, Provinz= und Ortsgesete, find folche Collifionen der Geset und der durch fie be= gründeten Rechte leider etwas febr gäufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen ge=feslichen Entscheidungen folcher Collisionen, vorzüglich im Romischen und Ranonischen Recht, eine große Reihe zum Theil einfeitiger und fich felbft widersprechender Regeln für diefelben auf= zustellen. Die Sauptsache ift auch bier wie in allen Lehren über bas Geset, bag man vor allem von dem wahren gesetgeberischen Billen als bem Befen des Gesets und von ber Ausdehnung ber gesehlichen Kraft bes gesethgeberischen Willens ausgehe und banach die Regeln zu bilden fuche. In biefer Beziehung nruß man nun vor allen Dingen bie absolut gebietenden und bie hypothetisch gebietenden Gesethe unterscheiden. Absolut gebietende Gesetse find folche Bestimmun= gen, welche die höchfte gefellschaftliche Gewalt eines bestimmten gesellschaftlichen Lebenstreifes aus Gründen bes allgemeinen öffentlichen Bohles allen Bürgern und Behörben als abfolut nothwendig erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorschrieb, wie z. B. das Berbot ber Bielweiberei. Hypothetisch gebietende Gesethe find folche, welche nur in der Vorausseyung, Sypothele, gelten sollen, daß die Bürger fich nicht selbst ihren Verhältniffen angemeffene Be= ftimmungen zur Regulirung bestimmter Berhältniffe begründen, welche alfo nur bei dem Man= gel folder Bestimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichsormige und im allgemeinen pagliche Entscheidung ber Behörden und insbesondere auch ber Gerichte zu bewir= ten bestimmt find. So ift 3. B. die Bestimmung, daß es bei ftillfoweigender Fortfegung einer

ögekaufenen Miethe fo angesehen werden foll, als hätten die Barteien die Miethe noch einmal auf die ganze früher bestimmte Zeit erneuert, föfern durch Vertrag oder Ortsgewohnheit uichts anderes bestimmt ist, ein hypothetisches Geseh. Bei weitem der größere Theil der Privatrechts= bestimmungen und selbst ein, wenn auch verhältnismäßig nur fleinerer Theil ver Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen verhältnismäßig nur fleinerer Theil ver Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen verhältnismäßig nur fleinerer Theil ver Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen verhältnissen von die verhältnissen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen verhältnissen von die verhältnissen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen verhältnissen ährenden Gesegebung. Jede politische Sevalt nuch, soweit nicht das Gesammtinteressen und Bundesländern die Freiheit lassen, nach ihren besondern Überzeugungen, Bedürfnissen und Bundesländern die Freiheit lassen, nach ihren besondern Überzeugungen, Bedürfnissen und Bundesländern die Freiheit lassen von die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überlief es z. B. das ällgemeine Reichsgesche der Carolina (f. oben S. 368) bei einer größen Reihe von Be= fimmungen, die sternach blos für hypothetisch ertlärte, den einzelnen Landesgeschegebun= gen, andere ihnen zwecknäßig scheinende Bestimmungen zu befolgen oder zu begründen, wäh= rend sie bei andern, also absolut gebietenden Bestimmungen jede frühere oder spätere entgegen= stehende landesgesesliche Bestimmung für ungültig ertlärte.

Diefes vorausgefest, laffen fich nun zur Schlichtung ber Collifionen widerftreitender Gesehrte und ber durch fie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Sauptregelm aufftellen.

I. Alle abfolut gebietenden Gefete gehen ftets ben blos hypothetisch gebietenden vor. Diefes folgt unmittelbar aus dem geschlichen Sinn und Billen diefer Gefete felbft.

11. Bon den absolut gebietenden Gesegen geht ftets bas allgemeinere ober von ber allge= meinern und höhern gesellichaftlichen Gewalt ausgehende bem ipeciellern ober untergeordneten absoluten ober hypothetischen Gesetz vor. So ging also früher das absolute Reichsgesch benz tandesgefes vor. Das absolute tandesgefes geht dem Provinzialgefes, bas Provinzialgefes bem Ortsgefet, biefes ber autonomlifden und Privatvertragsbeftimmung vor. Es folgt biefes unmittelbar aus ber Unterordnung ber fleinern Geschäftsfreise unter die bobere Gewalt ber größern und aus ber Abficht ber von ber hohern Gewalt erlaffenen abfolut gebietenben Gefete. baß sie um bes größern allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfange ihres Sebiets befolgt werben. Db und inwieweit biefes nun auch von den Bundesgesetgen in Be= ziehung auf die Landesgesetze gilt, dieses hängt von der Frage ab, ob der Deutsche Bund ein wirklicher Bundesstaat mit fouveraner, wahrhaft gesetzgebender Gewalt ift und alfo bie volle perfonliche Souveranetät ber beutichen Regierungen aufhebt, ober ob er nur ein rein volfer= rechtlicher Bundesvertrag fouveräner Staaten ift (f. II, 464 fg. und unter Deutfcher Bund). Im lettern Falle ift es das völlig Angemeffene, das die Bundesgesese, soweit fie auf landes= verfaffungsmäßigem Bege gultige Lanbesgejege geworben find, lediglich als folche gelten, fonft aber nur nach ber Claufel in ben einzelnen Ländern zur Anwendung tommen, welche z. B. Baiern bei ber Bublication ber Karlebader Befoluffe ausbrudlich hinzufügte , "foweit fie nam= lich nicht mit dem Landesverfaffungsrecht (ben verfaffungemäßigen absolut gebietenden Landes= gefegen) im Biberfpruche fteben".

111. Bei ber Collision von blos hypothetisch gebietenden Gesetzen unter sich gilt eine gerade umgekehrte Rangordnung. Der besondere Vertrag geht hier dem Ortsgesetz, dieses dem Pro= vinzial=, dieses dem Landesgesetz und dieses wiederum dem Neichs= und Bundesrecht vor. Dieses bezeichnet das deutsche Rechtssprichwort: "Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht vor bricht gemein Necht." Dasselbe könnte in Deutschland um so mehr allgemein, freilich nach H immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deut= schen für die autonomische Freiheit der Bürger, die allermeisten Gesetzen un hypothetische Ge= setzen.

IV. Wenn gleich allgemeine abfolut gebietende Gefete unter sich collibiren und ebenso bei der Collibiren gleich allgemeiner oder gleich starker hypothetischer Gesete unter sich, gehen die ein= heimischen Gesete den nur zur Aushulfe (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, na= mentlich römischen oder kanonischen Geseten vor. Auch dieses folgt wiederum aus der gesets lichen Absicht, daß letztere nur für den Fall gelten sollten, wenn es an einheimischen Rechtsbe= kimmungen fehlte.

V. Nach dem hiftorischen Sinn der Aufnahme des Kanonischen und Rönischen Nechts geht in der Regel oder bis besondere Ausnahmen nachgewiesen werden, das Kanonische Recht dem Nömischen vor.

VI. Benn gleich allgemeine abfolut gebietende und nach IV und V dem hiftortichen Ur= Prunge nach gleich karte Gefehe miteinander in Collifion kommen und ebenfalls bei einer Col=

584

Collusion

lifton gleichallgemeiner absolut gebietender und bem hiftorischen Ursprunge nach gleicher Gefete, geben die jüngern, b. h. die später publicirten Gefete ober Gesetsfammlungen, den früher rublicirten oder ältern vor. Diefe Regel folgt von selbst buraus, daß durch das neuere Sese, welches einem ältern widersprücht, sich der wahre lebendige Wille der Gesetzebung ausbrücht, daß nicht mehr das ältere, soweit es widersprücht, sondern das neuere gelten solle. Aber die Gesetzebung muß die rechtliche Gewalt haben, diefes rechtiggültig wollen zu können, und es auch wirklich vollen. Daher kann diese Regel vom Vorzug des neuern Rechts nur erft nach jenen frühern Regeln und nur erft mit der angesächrten Beschänkung gelten, was man ge= wöhnlich überssehr.

VII. Bei fonstiger Gleichheit ber Gefre geht im Collifionsfalle bie Ausnahme von ber allgemeinern Regel viefer Regel vor, weil es eben die Absicht bes Gefetzgebers war, in diefem Falle die Gultigkeit ber allgemeinern Regel zu befchränken. So geht also ein fogenanntes finguläres Recht, z. B. eine allgemeine Abweichung von dem gemeinen Recht rücksichtlich ber Burgschaften zu Gunften aller Frauen, dem gemeinen Recht vor, und wiederum eine für nur individuell bestimmte Bersonen und Sachen gemachte Ausnahme, oder ein Privilegium, dem fingulären Recht. Und ganz nach demselben Grundstag muß bann auch wieder ein mehr finguläres Recht und ein specielleres Privilegium bem weniger fingulären und weiger speciellen vorgehen, z. B. ein Brivilegium des einzelnen Bürgers bem widerstreitenden Privileg feiner ganzen Stadt.

VIII. Ebenso gehen bei fonft gleichen Geseten biejenigen besonbern Beftimmungen, bie nach ber verschiedenen Ratur ber Rechtsverhältniffe zunächft für einen befondern Rreis biefer Rechtsverhältniffe gegeben find, benen vor, welche zunächt für einen andern Rreis berechnet waren. Es gehen alfo 1) die in Beziehung auf die bleibenden persönlichen Berhältniffe und rechtlichen Gigenschaften ober Berfonenrechte ber Burger, 3. B. bie zur Feftfegung ber Beit ber Großjährigkeit gegebenen Bestimmungen (statuta personalia) bes Orts, welchem ber Menfc zunächft perfönlich angehört, überall andern perfönlichen Statuten vor. Er wird, wo er auch vorübergebend fich befinde, überall nach ben perfonenrechtlichen Statuten feiner Seimat be= urtheilt. 2) Es gelten ebenso bie fur bie unbeweglichen Sachen eines bestimmten Diftricts gege= benen fachenrechtlichen Beftimmungen (statuta realia) ftete für biefe Sachen, ihre Befiger mo= gen fich befinden, wo fie wollen. 3) Auf gleiche Beife endlich gelten bie Gefete, weiche für bie in einem bestimmten Diftrict stattfindenden Geschäfte und Handlungen die obligationenrecht= lichen Formen und rechtlichen Folgen bestimmen (statuta mixta), für alle Gandlungen und Geschäfte in biefem Diftricte, z. B. für Procesgeschäfte, Contracte. Auch auswärts wird also bie Frage über bie Gultigkeit und bie rechtlichen Folgen diefer Geschäfte nach den Gesehen des Orts, wo fie vorgenommen werden, beurtheilt.

Es wäre nicht ichwer, biefe Regeln, welche aus bem wirklichen und rechtsgültigen ober bem Umfang ber geschgeberischen Macht entsprechenden Willen abgeleitet find, auch durch unsere positiven Geses gegen die zum Theil abweichenden und verwickeltern Regeln, wie sie mit ber betreffenden Literatur sich 3. B. in Thibaut's Bandekten §. 37, 38 und 86 finden, zu verthei= digen und sie nach ihren Folgesägen weiter auszuführen. In staatsrechtlicher Beziehung jedoch scheren Bas Bisherige zu genügen. Welcher.

Collufion. Im weitern Sinne versteht man unter bem Wort Collusion bas auf rechtswidrige Täuschung gerichtete Berabreden. So nennt 3. B. das Gejetz (das römische Rechtsbuch) ein Berabreden zwischen dem Bevollmächtigten des Vertäufers und dem Käufer zu dem Zwecke, um einen zum Nachtheile des Vertäufers gereichenden Bertrag durch herabbräcken des Kanfpreises zu Stande zu bringen, Collusion. Das Gesetz will, daß ein folches handeln keine Rechtsgültigkeit in sich tragen foll, und bedrocht jede Collusion, welche den Charakter eines be= stimmten Vergehens annimmt, mit der demfelben entsprechenden Strafe. So trifft den Sachwalter, welcher mit dem Gegner seines Clienten colludirt, und sich so der Prävarication schuldig macht, die Strafe diese Bergehens.

Im eigentlichen technischen Sinne ift Gollufion ein Berabreden zu bem Zweck, um eine wahrheitswidrige Übereinstimmung mehrerer Bersonen, welche ein Intereffe dabei haben, daß die wahre Beschaffenheit eines Criminalfalls verbeckt bleibe, vor Gericht zu bewirken, und diesen Angaben einen höhern Schein von Wahrheit zu verleihen. Der Beweggrund folchen San= delns kann verschieden sein, Selbstliebe, der Bunsch des handelnden, das um seiner felbst willen die Wahrheit nicht ans Licht komme, Furcht vor bem Angeschuldigten, dass um feiner felbst willen art ift, daß zu vermuthen ift, eine wahre Aussage werde ihn zur Rache reizen, Theilnahme für

ben Angeschuldigten, welche, wie die Erfahrung lehrt, besonders rege ift, wenn es fich von foge= nannten politischen Berbrechen handelt 1), u. f. w.

Sowie bas Strafverfahren überhaupt auf Erforschung der Bahrheit der Anschuldigung gerichtet ift, so besteht feine Aufgabe auch barin, das fern zu halten, was biefem 3wede entgegen= ftrebt. Da Collusionen beffen Erreichung erschweren ober verhindern, fo war es in Deutschland herrichender Grundfat, daß der Untersuchungerichter bagegen Mittel anwenden, daß er nament= lich wegen Berbachts von Collusionen zur haft ichreiten burfe.

Bis zur Beit, ba bie peinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu Stande tam, war eine folche Maßregel für einen folchen Zwect unbefannt. Auch biefem Reichsgefete blieb fie noch fremb. Der Art. 11 beffelben läßt nur lefen : "Wenn ber Gefangenen mehr benn einer ift , foll man fie voneinander theilen, bamit fie sich unwahrhaftiger Sage miteinander nicht vereinigen, ober, wie fie ihre That beschönigen wollen, unterreben mogen", will alfo nur, bag man Collu= sionen durch Trennung ber wegen Gefahr ber Flucht Verhafteten verhindern folle. Indeffen bilbete fich in dem Grade, in welchem der Inquisitionsproceg zur Gerrschaft gelangte 2) und fich bie Maxime geltend machte, daß ber Untersuchungsrichter in ber Anwendung ber Mittel 2ur Erreichung bes 3wects der Untersuchung freie hand haben muffe, bei ber immermehr fintenben Uchtung vor der bürgerlichen, vor der persönlichen Freiheit der Gerichtsgebrauch aus, daß es gestattet fei, zur Bermeidung der Collusion die Berhaftung eintreten zu lassen. Dazu wurde jene Stelle der Carolina misbraucht, indem man ihr eine fogenannte analoge Anwendung gab. Mit biefem Gerichtsgebrauche hielt bie Doctrin nicht gleichen Schritt. In ben Schriften Der ältern Criminalisten findet sich kaum eine Spur von dem Institute der haft zur Abhaltung der Collusion. Es ist beachtenswerth, daß es sich erst von ba an ausbildete, als die Philosophie auch bas Gebiet bes Strafrechts erobert hatte, vom Ende bes vorigen Jahrhunderts an. 3) Die Befetgebung wurde von biefer Schule beherricht. Die preußische Criminalordnung gestattete im §. 200 bem Richter bie Berhaftung, wenn er mit Grund beforge, bag ber Angeschuldigte feine Freiheit zur Berdunkelung der Babrheit und Erfdmerung der Erreichung des 3medes ber Untersuchung misbrauchen werbe.4) Die öfterreichifche Strafgesetsbung vom Jahre 1803 wollte den Beschuldigten nur bann mit ber Berhaftung verschont wiffen, wenn es sich von einem Delict handle, welches nach dem Gesete höchstens eine einjährige Strafe nach fich ziehen könne, berfelbe eine befannte Berfon von unbescholtenem Rufe fei, und nicht zu beforgen wäre, er werde entfliehen oder feine Freiheit zur Erschwerung ber Untersuchung benuten.6) Das bairifche Strafgejesbuch vom Jahre 1813, bas unbedingt Berhaftung verhängte, wenn bas ben Gegen= ftand ber Anfouldigung bilbende Berbrechen mit Todes=, Retten= oder Buchthausstrafe bedroht ift, verfügte, daß bei geringern Berbrechen gegen Berfonen, welche innerhalb bes Landes ihren Wohnfit hätten, und weder burd hinreichen Befit liegender Grunde, noch burch ordentliches ftetes Gewerbe, ober Anstellung im Staatsbienste angeselfen feien, die Maßregel berBerhaftung gerichtet werben tonne, rechnet aber zu ben Fällen der Statthaftigfeit berfelben nicht die Gefahr ber Collufion. Dagegen durften "bei Untersuchung über Räuber= ober Diebesbanden und an= bere bergleichen verbrecherische Complots ober Banden alle, die mit den Berbrechern in Ber= bindung gestanden haben und welche eine Collusion mit den Übelthätern befürchten lassen, proviforifc verhaftet werden."6) Der im Jahre 1831 ben Ständen vorgelegte Entwurf einer Strafprocefordnung verbannte bie Collusionshaft. Auch bie Strafprocefordnung fur das Rönigreich Burtemberg vom Jahre 1843, welche im Art. 150 verorbnete, bağ bei Berbrechen, welche mit Buchthaus ober noch boberer Strafe bebroht feien, Die Gaft unvermeiblich fei, uberließ es im Art. 151 für die fonftigen Fälle bem Ermeffen bes Gerichts, zu entschelden, ob auch "nach ber Lage ber Sache bie Bereitelung bes 3werts ber Untersuchung burch Berabrebung mit Beugen oder Mitfouldigen zu fürchten " fei, wenn die haft unterbleibe, machte jeboch den Bor=

¹⁾ Nollner, Actenmäßige Darftellung des gerichtlichen Berfahrens gegen Beibig (Darmftadt 1844), S. 174 fg.

²⁾ Der Art. Antlage in Bb. 1 biefes Berts, G. 561 fg.

⁸⁾ Grolmann, Feuerbach, Littmann u. f. w. 4) Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Givil = und Criminalproceffes (Königsberg 1827), l, 286 -288; Abegg, Lehrbuch bes gemeinen Eriminalproceffes mit befonderer Berudfichtigung bes preusis ichen Rechts (Ronigeberg 1883), §. 79: Berbaftung.

⁵⁾ Borfchikfty, Sanbbuch bes öfterreichtifchen Gefeses über Berbrechen (Prag 1815), S. 308 n. 309. 6) Benbt , Grundsüge bes beutichen und besonders bairischen Criminalproceffes (Erlangen 1826), **§.** 60, **E**. 98 u. 99.

behalt, bag biefe nur bann angewandt werden folle, wenn von dem Saus = ober Ortsarreft, ber Beschlagnahme ber Bäffe oder ber Bersehung unter besondere polizeiliche Aufficht die Erreichung bes Zwerts nicht zu erwarten, daß hierbei auch sorgfältig zu prüfen sei, ob den Angeschuldigten schon durch die Berhängung ber haft oder beren Dauer ein mit ber scheinbaren Verschuldung im Misverhältniffe stehendes übel treffe. Der Art. 177 hob noch hervor, daß Befreiung von der haft gegen Sicherheitsleistung unstatthaft sei, wenn von den Verdächtigen "neue Störung bes Zwerts ber Untersuchung durch Bertehr mit andern zu beforgen" sei.

Der Strafprocepordnung für bas Großherzogthum Baden vom Jahre 1845 war bie Ans gabe eines Grundes fremd, aus bem ber Richter oder Rechtspolizeibeamte fclechthin genothigt wäre, ben Berbächtigen zu verhaften, gab nur die Gründe an , die bazu ermächtigten. Der Un= tersuchungerichter habe (Art. 174) diese Befugniß, außer der Gefahr der Flucht, "bei Berbre= chen, bie wenigstene Rreisgefängniß nach fich ziehen können, wenn nach ben Umftanben bes Falles zu Beforgen fteht, bag ber Angefoulbigte burch Berabrebung mit feinen Mitfoulbigen ober burch Bernichtung ber Spuren bes Berbrechens bie Untersuchung vereiteln ober erschweren werde". Dictirt von dem Beftreben Collufionen ju vermeiden, ift der Art. 182. Er fprach aus : "Benn bei einem Aufruhr ober bei einer mit Berühung eines fcweren Berbrechens stattgefundenen Schlägerei bie Schulbigen nicht gleich balb ausgemittelt werben tonnen, fo ift ber Untersuchunge= richter befugt, alle, welche bem Borgang auwohnten und von bem Berbacht ber Theilnahme nicht völlig frei find, einftweilen feftnehmen zu laffen", fügte inbeffen hinzu : "Er barf fie jeboch, fofern fich ihm Schulblofigfeit nicht früher ergibt, längstens 48 Stunden in Bewahrfam behal= ten, bie ausgenommen, welche bis dahin in folchem Grade verdächtig geworden find, daß fie nach anderweiten Bestimmungen ber Berhaftung unterliegen." Das Intereffe der Untersuchung forbert hier bringend ein folches Eingreifen.7)

Es fehlte nicht an Cifrigen, welche bem Gesetzgeber vorfchlugen, auch Beugen der Collusions= haft zu unterwersen. So machte z. B. der bairische Appellationsgerichtspräsident Graf von Lamberg in feiner Schrift "Entwurf zum öffentlichen Gerichteverfahren in peinlichen Sachen" (Sulzbach 1821) ben Borfchlag, einen Sicherheiteverwalter zu beftellen, bem zur Berbinde= rung von Berbindungen der Zeugen ober Indicirten alle möglichen Mittel, ja felbft nöthigen= falls proviforifde haft ber Beugen ju Bebote fteben follten.8) 3a felbft ber Gerechtigkeitspflege waren folde Theorien nicht fremb. Go theilt 3. B. Sigig in ben "Aunalen ber Criminal= rechtepflege", XIII, 353-364, einen Strafrechtefall mit, beffen Darftellung einen Unter= fucungsrichter zeigt, welcher fic nicht bedachte, und fich burch ben Art. 23 bes Staatsgrunb= gefestes bes Großherzogthums heffen : "Die Freiheit ber Perfon ift feiner Befdräntung unter= worfen, als welche Recht und Gefes bestimmen", fowie burch ben Art. 33 beffelben : "Rein Seffe barf anders als in ben burch das Recht und bas Gefet bestimmten Fällen und Formen verhaftet werben", nicht abhalten ließ, neue Beugen zur Berhinderung möglicher Collufion 17 Tage lang in haft zu halten, und, als ber vorgefeste Gerichtshof burch ein Befuch um Gemährung einer Entschädigung für bas durch dieje Detention dem Staate gebrachte Dpfer, bas unerhört blieb, von einem folchen Verfahren Kenntniß erhielt, nicht einmal einen Tadel bavontrug.9) Bie indeffen aus Dbigem icon hervorgeht, fonnte fich boch ber Gefetgeber nicht entichließen, fo weit vorzugehen.

Das Jahr 1848 trug ben altersichwachen Inquisitionsproces mit feinem Gefolge zu Grabe und führte zur Berathung der Grundrechte des deutschen Volks im Schose der versaffung= gebenden Reichsversammlung. Der §. 8 derfelben handelt von der Untersuchungshaft, ichweigt

⁷⁾ Thilo, Strafproceporbnung für das Großherzogthum Baden u. f. w., mit den Motiven ber Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt (Karlsruhe 1845), S. 126 fg.; Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesegebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von W. Brauer und Dr. C. von Jagemann (Freiburg 1847), Bd. 1, Nr. V: Die Untersuchungshaft, von B. Brauer (S. 131–155), S. 140–142.

⁸⁾ Mittermaier's Beurtheilung diefer Schrift in Bd. 6 des Neuen Archivs des Criminalrechts, S. 328 fg.

⁹⁾ Bopp, Mittheilungen aus ben Materialien der Gestgebung und Rechtspflege des Großherzogs thums heffen (Ihl. 5, Darmstadt 1831): II. Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Unters suchung, 3. B. zur Vermeidung von Collussonen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, des tiniren? H. K. hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten (Bd. 1, Darmstadt 1831): V. Die verschuliche Freiheit der Staatsbürger im Großherzogthum heffen in der Theorie und in der Praris, S. 52-56.

aber von berfetben, infomeit fte Mittief gur Berhinderung ber Collufion ift. 10) Gingelne Gefese üBer bas icourgericilice Strafverfahren bebleiten (gleich ber öfterreichifchen Strafprocefordnung vom Jahre 1853, Att. 151, 156) die Collufitionshaft bei, 3. B. das wüttembergifte vom 14. Mug. 1849, bas infofern bie Strafproceforbnung vom Jahre 1843 aufrecht erbleft. 11) Das propherzoglich heffische Affisengefet vom October 1848 lief et in Bezug auf bas Berfahren bei bem Bestehenden und fanctionirte fo bie Collusionshaft, welche der Gerifits: Dagegen ift biefe bem turbeffifden Strafprocefaciene ven gebrauch eingebürgert batte. 31. Det. 1848 fremb, mährend fle von ber Praris feftgehalten wird. 12) Muebrudlich verbannt wird fie von ber babifchen Gefetgebung (Gefet von 10. Mar; 1849), und zwar mit bolie Confeguenz. Denn, um mit einem Mann zu reden, ber wol feinen Antheil an biefem Gefese . nahm: "ber Colluftonsverhaft beruht wefentlich auf bem Untersuchungeprincip. Rur thenn bie Untersuchung ben Zwert hat, ben Berbrecher zu einem Geständniffe zu vermögen, tann biefer Berthaftgrund gerechtfertigt werben, weil allerdings bas Beftreben bes Untersuchungertigerts, um Geftänbniß zu erlangen , wefentlich erfcmert und vereitelt wird, wenn ber Angefcutbigte fich frei mit ben Mitfculbigen und Beugen verbinden tann. Uder felbft bei biefem Bifneip fonnte man es nicht rechtfertigen, ben Angeschuldigten wegen zu beforgender Collusionen mit ben Beugen zu verhaften ; benn wenn bas Gefes von ber Unterstellung ausgeht, bas bie Bengen fo fomach und pflichtvergeffen fein werben, bag fle mit Berlegung ihrer Eibespflichten zu Bun: ften bes Angefculbigten ausfagen wurden, falls fie fich mit ben lettern verabreden tonnten , fo hatte man folgerichtig ebenfo viel Beranlaffung, auch bie Beugen zu verhaften, um fle bor Meinelb zu bewähren. Aber mit ber Einfihrung bes Anflageprincips tann man biefert Ber: haftgrund nicht mehr bestehen laffen. Wenn der Staat fein Recht hat, ben Angeftulbigten zum Geständniffe zu nöthigen, so ift diefem die Ableugnung bes Berbrechens gestattet, und man Tann ihm bennach auch nicht verwehren, fich wegen ber Art ber Bertheibigung nit feinen Genoffen zu verabreden. Duß man boch auch nach bem frangofifchen Rechte ben Mitfculbigen in ber Schlußverhandlung diefe Befugniß gestatten. Welches Necht hätte man, sie ihnen vorher 31 verfagen? Der Grund einer leichtern Überführung tann nicht genügen; benn berfelbe fuhr auf die Tendenz zurück, diefe Überführung durch ein Geständniß zu erzielen." 18) (In gleichen Sinne fpricht fich Temme in feiner Schrift : "Grundzüge bes beutfchen Strafverfahreme", Arnøberg 1850, S. 63 u. 64 aus.)

Den Gefetgebungen der Staaten, in welchen fich die perfonliche Freiheit hochgestellt finden, baher Freilaffung gegen Sicherheitsleiftung erfolgen muß, namentlich Großbritanniens und ber nordamerikanischen Freistaaten, ist bas Institut der haft wegen Collusion fremd.14) Das Gleiche gilt von Frantreich, jeboch nur cum grano solis. 15) Lehrreich ift die Gefchichte biefet Landes. Bas faben bie Mauern ber Baftille! Bie finnreich die Mittel ber Gefangenen . ber Dpfer bet Despotismus! Jene Runft, mit bem Stod zu fprechen! Dan lefe bie bentwürbige Schrift: "Befchreibung und Gefchichte ber Baftille. Aus bem Frangofifchen" (Berlin 1784).

Literatur (foweit nicht icon berührt): Dobl, "Spftem ber Braventivjuftig ober Rechts: polizei" (Lubingen 1834), §. 12: "Berhaftung", S. 103-13; Mittermeier, "Das beutfde

588

77

¹⁰⁾ Die Beitfchrift: Der Gerichtefaal (Jahrg. 1849, 20. 1, Nr. XXIV): Bur Erläuterung ber Art. HI und IX der Grundrechte bes beutschen Bolls. Bon Dr. Drecheler, Abvocat in Rofloct, Mitglied ber deutschen Nationalversammlung. Der Berfaster biefes Beitrags, ber im §. 6 "bie Berhaftung we= gen Beforgniß ber Collusion" zum Gegenstande hat, findet als Ergebniß feiner Betrachtung : Die Grundrechte haben in bem bisherigen Rechte über bie haft zur Bermeibung von Collusionen nichts geanbert. Dieser Fall ber Berhaftung ift, wo ihn nicht innere Gesets vollftandig beseitigt haben, ein noch fortwäh-

Diefet Bat der Bergatung ich, ibr ich nicht inner Gefese vollandig vereinigt gaben, ein das fortious-rend praktischer, und die Bestimmung der Grundrechte (im §. 8, 3bl. 2) über die Aufhebung der Saft gegen Stellung einer Caution oder Bürgschaft find auf benfelben nicht anzuwenden. 11) Kruß, Die Gefese über die Schwurgerichte, die Abänderungen der Strafprocefordnung und der toniglichen Verordnung über das Verfahren in Presproceßsachen, nebst der Strafprocefordnung und den Abänderungen verfelben durch obige Gefese (Stuttgart 1849), S. 53. 12) Gerichtesaal (Jahrg. 1855, Bb. 2, Rr. VIII): Kompe, über die fogenannte Collusionschaft nach erweinem und inkolanders burchschlesen Berichen

gemeinem und inebesonbere furheffifchem Rechte.

¹³⁾ Gerichtsfaal (Jahrg. 1849, Bb. 2, XX): Brauer, Die Boruntersuchung auf der Grundlage bes Anflageprincips (S. 321-366), §. 5: Bon ber Boruntersuchung bes Berbuchtigen, S. 389.

¹⁴⁾ Bgl. Mittermaier, Das englifche, fcottifche und norbainerifanifche Strafperfahren im Bufam: menhange mit ben politifchen, fittlichen und focialen Buftanben u. f. w. (Erlangen 1851), G. 189 fg.

¹⁹⁶ fg., 199 fg. 15) Glaubrech, über die gesehlichen Garautien der verschnlichen Frecheit in Rheinheffen (Durm-

Comitat

Cammunismus

Strafverfahren " (vierte Auflage), Thl. 1, §. 74: "Berhaltung wegen Cinverftändniffes", G. 464—466; "Criminal-Lerifon" (Erlangen 1854): "Collufion", S. 163—64; "Zeitz fcrift für bentiches Strafverfahren" (Aarlsruhe 1841), Bb. 1, Nr. 4: "Collufionstämpfe. Actenmäßige Mittheilung von Bopv"; E. Brauer, "Die deutschen Schwurgerichtsgefege in ihren hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt" (Erlangen 1856), in den Abschuitten XII, XIII, XV, XXXI, XXXVIII, XXXIX; Mittermajer, "Die Gefeggebung und Rechtsübung über Strafverfahren, nach ihrer neueften Forthildung bargestellt und geprüft" (Erlangen 1856), S. 377 u. 378; Schletter, "Jahrbücher ber deutschen Rechtswiffenschaft". Bh. Bopp.

Comitat, f. Lehnswefen.

Communismus, Ein leit ung. Seit wenigen Jahren ift in Deutschland vom Communismus die Rede, und schon ift er zum drohenden Gespenst geworden, vor dem die einen sich fürchten, womit die andern Furcht einzujagen suchen. Der Sput schwindet, sobald man ihm zu Leibe gebt.

In allen Abstufungen hat eð ver Communiðmuð auf allgemeine und bleibende , darum auf zwingende Gütergemeinschaft, wenigstens für die undeweglichen Güter abgesehen. Die ver= fciebenen Sociallehren ber Neuzeit, wozu auch die neuern Doctrinen des Communismus geboren, haben fämmtlich die Natur des Menschen, freilich in abweichender und meift fehr einseitiger Auffaffung, als bas Princip für die Begründung neuer Buftände anerfannt. Sie weichen aber unter fic auch in ben Mitteln zum 3wede ab, und bas ben Communismus eigenthämlich unterscheidende Mittel ift gerade die Aufbebung des Privateigenthums. Bas bagegen diefe Lebren über fonftige gesellschaftliche Beziehungen anlangt, wie über Che und Familie, über Aufbehung ber häuslichen Erziehung durch die öffentliche, ober über Bermittelung und Berbindung ber einen mit der andern u. f. m. -- fo unterscheiden fich barin felbst die eigentlichen Commu= niften fo fehr voneinander oder ftimmen beziehungemeife mit anbern Socialiften fo fehr überein, bağ barin bas Bahrzeichen des Communismus nicht gesucht werden bart. "Die Aufhebung bes Brivateigenthums aber fteht in grellem Widerspruch mit der in ihrer Totalitäterkannten mensch= lichen Ratur und mit ber icon beschrittenen bobern Stufe bes Bölferlebens. Diefer entfpricht fclechthin nur ein beständig vermittelter Übergang vom Eigenthum des einzelnen in das des Staats, vom Cigenthum bes Staats in bas bes einzelnen. Gine folche Bewegung in ber bem Denfchen unterworfenen Cachenwelt ift in den berrichenden Suftenen ber Befteuerung von Bermögen, Erb und Erwerb jest icon eingeleitet und in ihren Anfängen ausgeführt. Doch muß fte freilic noch in viel weiterm Umfange burchgeset werden, wenn dem brohenden Rampfe zwischen Armen und Reichen vorgebeugt, wenn noch auf friedlichem Wege der schneidend gewordene 3wiespalt befeitigt, wenn bie wahre Bestimmung bes Menichen in ber Gesellicaft und burch fie erreichbar werden foll.

Droht gleich den bestehenden Juftanden in der Art teine Gefahr, daß gerade ber Communismus fie verdrängen und der Geschichte fein einförmiges Gepräge aufpreffen tonnte, fo ift er boch das äußerste Symptom des Übels einer siech gewordenen Beit. Er ift fo menig die Krantheit feldst, als die wilden Phantasten des Ficbertranken das Fieber sind; er ift so menig das heil= mittel, als es etwa das Gelüste des Kranken ift, sich aus dem Fenster zu frürzen, um der Beklemmung zu entgehen.

Das Übel, für veffen Beseitigung zu wirfen die heiligfts Pflicht eines jeben ift, der sich nicht feldstjüchtig abschließen mag vom Schlickal feiner Mitbürger — ift die wachsende Ungleichheit in der Vertheilung des geistigen und materiellen Besththums; das zunehmende Proletariat derjenigen, die in ungesicherter Eristenz nur von hand zu Nund leben, für die nicht blos die gegenwärtige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des tüuftigen größern Elends eine vartige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des tüuftigen größern Elends eine banerude Bein ist; die ver schlimmsten Tyrannei sichht das Geschlichen undernünstigen Jufalls; die unter dem Druck solcher Tyrannei schlit das Geschlichen von gläcklicher schlichen Mithürger bewißt sind; die vord die Voth dem Verberchen su die Urme geschleubert und duch des Glend abgestumpft werden, solch des für ihren Stumpffinn nur voch einen graßen Contrast gehen dam, den einer bestallichen Licher Lung es für ihren Stumpffinn nur voch einen graßen Gontrast gehen dam, den einer bestallichen Leinzichen zu ergreifen and die Voth dem Marker zu ergreifen and die Besen fichstumer und die gegen andere wendet. Diese Leidenschaft aber — wer taug es bezweischn? nermag mol im geschrächen Augenblicht weithin aussetzen gaust Masser an ergreifen und die Fahrme zu hurchbrechen, die sie die Mach des Graats entgegensche, hie zie ein reihenz der Mitter mit schlichen Augenblichte Weithin aussetzen dass eingegenschest, hie zie ein reihenz der Mitter mit schlichen Augenblichte Weithin aussetzet des entgegenschest, hie zie ein reihenz der Mitter mit schlichen Augenblichte Weithis aussetzet des entgegenschest, hie zie ein reihenz der Mitter mit schlichen Augenblichte Weithin aussetzet des entgegenschest, hie zie ein reihenz der Mitter mit schlichen Augenblichte Weithin aussetzet des entgegenschest, hie zie ein reihenz

Bie es in einem großen Theile Europas zu diesem Justande kommen mußte, und warum fic bas übel unter ven noch bestehenden Verhältnissen nothwendig steigert, ist für jeden klar genug, ber mit unbefangenem Blict die Veränderungen unferer Culturverhältnisse auch nur in ben letzten Jahrzehnden ins Auge faßte.

Eine gewaltige Revolution hatte Millionen und aber Millionen aus den gewohnter Kreifen ihrer Lebensweise und Dentweise herausgeriffen. Das Hohe wurde erniedrigt, das Riebrige erhoben. In der Reibung aller Kräfte schien sich der Unterschied der Stände und Klassen, der Gebildeten und Ungebildeten, der Besthenden und Bestylosen aufzulösen. Eine neue Bölferwanderung, die sich von Frankreich erst nach Often und Süden ergoß, um sich dann rückwärts zu wälzen, hatte auch die Nationen durcheinander geschüttelt. Im gewaltsam vermittelten Berfehr von Menschen und Bölfern, wie ihn die Welt seit länger als einem Jahrtausend nicht erlebt, sind veränderte Ansichten und Interessen ausgetaucht; und jene führundzwanzigjährigen Kriege, worin sich größere Massen als je zuvor gegeneinander drängten, haben mit ihrem tausenbfachen raschen Wechsel von Glück und Unglück, von Entbehrung und Genüssen neue Ansprüche, Bedürschiffe und Gelüste geweckt.

Jest erfolgte ber Übergang von langen Kriegen zu bauernbem Frieben. Das Schwert frag nicht mehr Tausenbe von Menschenleben. Und nicht blos schloffen sich bie Lücken, die ber Krieg geschlagen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung sowie gleichzeitig die Bervielfältigung und Bervollkommnung des Menschenkraft ersparenden Maschinenwesens nahmen in steigendem Berhältnisse zu. Schon in dieser Vermehrung der Bevölkerung allein, die binnen wenigen Jahrzehnden, tros Auswanderungen und verheerenden Seuchen, auf viele Millionen gestiegen ist (f. Bevölkerung), liegt ein hinreichender Grund, daß sich ganz andere Verhältnisse vergrößern zu wenigstens drei Viertheilen von Jahr zu Jahr die anschwellende Masse grollenden Proletariats.

Gleichzeitig begannen jene politischen und ökonomischen Grundsähe, deren herrschaft schon vor ber Frangöfifden Revolution angefangen hatte ihre Folgen in größerm Umfange zu entwideln, ja die Revolution felbft war in der Sauptfache nur ihre beschleunigte Bollftrectung. Der Aufhebung ber Leibeigenschaft, ber Entfeffelung bes Menschen vom Boben, ber Beseitigung bes Feudalzwangs, der Auflöfung des Junftverbandes — dem allen lag ein humaniftifcee Princip zu Grunde: nicht mehr follte ber Menfch von ber Sachenwelt abhängig fein, fondern frei über biese schalten und walten. Aber bamit hatte man nur bie herrschaft eines leeren Ab= ftractums der Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkannt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Denn die fogenannte freie Concurrenz, bie als heilmittel gegen alle fruhern Disftande pomp: haft verfundet wurde, was ift fie noch anderes als nur bie Offenbarung eines Geiftes ber Ber= neinung, als die bloße Auflöfung ber bisher bestandenen corporativen Bereine, worin bei aller unzwedmäßigen Bertheilung von Arbeit und Genuß boch ein fichernbes Bechfelverhältnig ber Rechte und Bflichten zwischen ben Betheiligten bestand, oder diefe wenigstens burch ein bleibenbes Interesse fefter aneinander geknüpft waren? Nur das leere Recht ber Arbeit und des Erwerbs, nur der hohle Titel des freien Staatsbürgers ift bisjest ben Armen und Ungebildeten bewilligt. Bas hilft es auch, wenn in Verfaffungsurfunden verfündet wird, daß jedem Talent, ob es aus ben höchften ober unterften Schichten ber Gefellichaft auftauche, bie Bahn offen ftebe, bie es nach innerer Berufung und Befähigung zu burchlaufen bestimmt fei? Bas bilft es, wenn in abstract gleicher Beise jedem und allen gestattet wird, nach Bildung, Befigthum, Wohlstand und Reichthum zu ringen und ber Früchte ihrer Anftrengung und ihres Fleißes zu genießen ? Eben biefes Recht fclägt boch, bei ben jesigen Misständen in ber Bertheilung ber Mittel zu get= ftiger und materieller Production und Consumtion, zum schwerften Unrecht aus. Fur ben Ar= men, ber zum stets sich erneuernden Kampfe mit ber Roth bes Lages, der zu Unwissenheit, Ro= heit und Berbrechen unerbittlich verdammt bleibt, wird felbst die Gottesgabe der besondern Befähigung und bes Talents zum befondern Unglud, das ihn die ganze Soffnungslofigkeit der Lage, in der ihn ein ehernes Schidfal gebeugt hält, nach ihrem ganzen Umfange tiefer empfinden läßt. Mit der Anerkennung biefes Rechts ber freien Concurreuz für Gebildete und Ungebildet, für Reiche und Arme, stellt wol ber moberne Staat ben einen wie ben anbern auf freiem Febe ben lohnenden Rampfpreis vor Augen. Er gibt bas Beichen zum Wettftreit. Er gibt ihn and ben Armen, bie zur Friftung eines fummerlichen Dafeins gezwungen finb, um ben niedrigften Preis ihre Gefundheit und ihre Kraft an den reichen Mittämpfer zu verhandeln. Und nun erft fuhlen fich bie Millionen, im Gegenfatz zu den wenigen Begunftigten, an handen und fufen

590

t

I

i,

gebunden. Sie fühlen ben Hohn, der felbft in der Anerkennung jener werthlofen Freiheit, jener scheinbaren Gleichheit liegt, auf welche die Bornehmen und Reichen mit ihrem noch ungebroche= nen Egoismus der Intereffen spottend hinweisen. Sie fühlen ihn um so schmerzlicher, wenn aufs Gerathewohl einige Brocken geistiger oder leiblicher Speise als Almosen unter die Menge ausgeworfen werden. Denn zu mehr als zum erniedrigenden Almosengeben haben es ja die besten noch nicht gebracht; zu mehr können es die einzelnen nicht bringen. Darum ist die mahrhaft freie Concurrenz erst gegründet, wenn die Gesammtheit einem jeden ihrer Mitglieder, gegen mäßige und verhältnismäßige Arbeit, das zur Erhaltung und steten Erneuerung der Aräfte

Rothwendige verbürgt, wenn sie ihm damit eine freie Stellung verschafft, damit er von ihr aus, mit noch unerschödpfter Kraft, in den Bettstreit der Kräfte sich einlassen und, wenn ihm das Glück nicht lächelt, sich doch wieder in die von allen gesicherte Stellung zurückziehen könne. Darum aber ift auch jenes neckende Trugbild der blos schenbar freien Concurrenz das eigentliche Mittel geworden, um Schein und Sein immer schäfter unterscheiden zu lassen; um dem Proletariat der neuern Beit zum Bewußtsein der socialen Erniedrigung und eben damit zum Dafein zu helfen.

Der Krieg ber Reichen gegen bie Armen wird schon lange geführt, vom lügnerischen Borsenspieler an bis zum Wucherjuden, der methodisch berechnet den Bauersmann Stück für Stück nicht blos um die Früchte seiner Arbeit, sondern auch um die Mittel zum fünstigen Erwerb betrügt. Wie soll man sich denn wundern, daß auch der Krieg der Armen gegen die Reichen in wachsenden Areisen zum Ausbruche kommt? Wir sind berechts mitten darin. Er besteht nicht blos in jenen zeitweise erneuerten Versuchen ber Arbeiter zur Erpressung eines höhern Lohns; er wird als kleiner Krieg ununterbrochen fortgeführt durch die wachsende Menge der Verbrechen gegen das Eigenthum. Und in diesem Kriege, inmitten unsers militärisch und polizeilich bewassneten Friedens, vergrößert sich fort und fort die Zahl der Angreiser. Denn mit dem Gefühle der Noth, mit dem Bewußtsein der widernatürlich ungleichen Vertheilung des Eigenthums ist zugleich die Achtung vor dem Eigenthum in schnellem Sinken begriffen. haben sich doch schon commu= nistliche Schriftsteller bis zu der Vertrrung fortreißen lassen, eine Nechtsertigung des Diebstahls zu versuchen und ein "stehlendes Proletariat" in Aussicht zu stellen.

Geschichte bes Communismus. (Orientalische Staaten.) Die ganze mensch= liche Gefellichaft befindet fich in einer nothwendigen Gemeinschaft bes Lebens. Das auch ber einzelne thue, er greift mit jedem Bulsichlage, mit jedem Athemzuge in bas Dafein und Berben ber Menscheit mitbestimmend ein. Ber diefen Gebanten einer unwillturlichen organischen Berbindung, einer ununterbrochenen Bechfelwirfung nur in feiner Allgemeinheit auffaßt, tann fich wol bis zum Traum einer allgemeinen und überall nothwendigen Gutergemeinschaft ver= irren. Der Begriff ber Einheit hat ihn ben ber Mannichfaltigkeit, ber Begriff ber Gefammtheit ober bes Gangen ber Menfcheit bat ibn ben ihrer Glieberung überseben laffen. Aber ber Menfch, ber zugleich ein Ganzes für fich, ber Individuum ift, tritt fcon mit ber Geburt in eine bestimmte Welt von Sinnesempfindungen , darum von Borftellungen , Begriffen und Willens= äußerungen ein ; er tritt alfo, wie mit befondern Gliedern der Berfonenwelt, fo mit beftimmten Theilen der Sachenwelt vor jedem andern in mannichfachere Berührung, in innigere Berbinbung. Das ift eben fein individuelles Leben und es hängt gar nicht von feinem Billen ab, daß bies nicht geschehe. Diefes nothwendige fich Einleben in besondere Theile ber Sachenwelt ift aber ber aus ber vernünftigen Ertenntniß ber Menfchennatur gefcopfte Grund bes ftets fich er= neuernden Anfpruche auf gesticherten Befit, auf perfonlices Eigenthum und felbft auf Erbrecht; wie zahlreich übrigens die Irrthumer in der Erfenntniß, wie vielfach die Misgriffe und Mis= bräuche in ber Regulirung ber perfonlich binglichen Berhältniffe gewefen fien.

Diefelbe Nothwendigkeit ber engern Verbindung jedes Menschen mit gewissen Theilen der Sachenwelt läßt sich wieder in zweisacher Beziehung auf einseitig abstracte Weisen Eheilen der man sich nur baran, daß jeder wie alle auf eine solche Verbindung hingewiesen ist, so kommt man in die Versuchung, den Anspruch jeder Versönlichkeit an die Sachenwelt nach einsörmig gleichem Maße zu bemeffen. Man übersteht die nothwendige unendliche Verscheheit in den Weisen vasse zu bemeffen. Man übersteht die nothwendige unendliche Verscheheit in den Weisen vasse zu bemeffen. wie sit entsprechenden Consumion. Legt man dagegen das Gewicht wesentlich auf diese Verschehenheit, wie sie sich ausdprägt in den abweichenbsten individuellen Beziehungen nach außen, so hält man es allzu leicht für überstüuffig, daß jeder Versönlichkett die ihrer Productionsstähigkeit entsprechenden Productionsmittel im Verhältnisse zu andern gesichert werden. Das blinde Walten des Zusalls, der subjectiven Willtur und des Egoisnus wird das mit zur Maxime erhoben; der Starke und Vermögende, der sich gerade im Besis eines reichern Maßes von Productionsmitteln besindet, greist dann mehr und mehr aussaugend in die Sphäre

Communitanut

bes dürftiger Ausgestatteten ein. Man gesangt fo zu einem Spflem der Ginkeniastigteit, beffen Wirtung Uberwucherung auf der einen und Verfümmerung auf der anbern Seite ist. In un= ferer jezigen Veriode überwiegt nun gerade bieser abstracte Individualismus, dessen Ausdruck die Tyrannei der Neichen über die Armen, der Gebildeten über die Ungebildeten ist.

Bie mit bestimmten Sachen, so tritt — wie schon gesagt — jeder Mensch mit bestimmten Personen vor andern in nothwendig engere Verbindung, die zum ebenso nothwendigen Bewußtsein und Ausbruck der Einigung und Einheit wird. So enthält jede Familie, in den rohesten Juständen der Fischer = und Jägervölker, ichon den Embroo der Gemeinde, wie schon die wandernde Gemeinde, der Nomadenstaum, den des Staats enthält. Das ist indeh der Gang der Beltgeschichte, das auf ihren ersten Stusen noch nicht der ganze Reichthum der menschlichen Natur, das diese erst einseitig und unvollständig zur Erscheinung kommt. So geschah es auch mit dem einheitlichen oder communistischen Clement, mit dem der abstracten Gleichheit, und endlich mit dem der abstracten Ungleichheit oder der fcrankenlosen individuellen Freiheit. Richt als ob auch nur ein einziges dieser Clemente zu irgendeiner Zeit und in irgendeinem Staate völlig beseitigt worden wäre. Eine sollten Aber es mußte doch jedes derschen nach dem andern, in mannichsachen Übergängen und Berbindungen, zu überwiegender herschaft gelangen, die sollt vom Standpunkt jeder folgenden Beriode aus als einfeitig barftellt.

Eine vollftändige Bildungsgeschichte des Eigenthums, womit auch die der Staaten zusam= menhängt, kann hier nicht versucht werden. Die Hinweisung auf einige Hauptmomente, die zur beffern Würdigung des modernen Communismus dienen, muß genügen. 1)

Bei dünner zerftreuter Bevölkerung hat fich die menschliche Thätigkeit noch nicht zu beson= bern Berufozweigen abgegliedert. Jebe Familie, bie burd geschlechtliche Bereinigung und 26ftammung zunächt Berbundenen, forgt für Nahrung, Befleidung und Obbach und greift, je nach dem Gebot des Bedurfniffes von einer Thätigkeit zur andern übergehend, die zunächflie= genden Mittel für ihre 3mede aus ber Sachenwelt beraus. Auf biefer unterften Stufe, bei Fifcher= und Jägervölfern, ift alfo bie Occupation noch die vorherrichende Form der Aneignung. Aber diefe sogenannte Occupation, als eine bewußte absichtliche Thätigkeit zum Zwecke ber An= eignung, ift icon Arbeit und begründet eben baburch ben vernünftigen und naturgemäßen An: fpruch auf Eigenthum. Ber fich einen Vorrath an Wild ober Fischen gesammelt, hat auch für fich und bie ihm enger Berbundenen gefammelt. Er fucht fich gegen bie Gewalt eines britten im Befige zu behaupten; benn er hat gearbeitet und will für teinen andern gegrbeitet haben; er hat die Natur ausgebeutet und will sich von keinem andern ausbeuten lassen; er will nicht ber Stlave, nicht bas Bertzeug bes anbern fein. In gleicher Beife vertheidigt er bie Göhle, Die hütte, die ihm zur Wohnung vient; alfo ben Theil des Bodens, den er feinen Zweden un= termorfen hat. Aber auch der Fischer, der am Ufer die Angel oder bas Rep auswirft, oder ber Jäger, ber mit Bogen und Pfeil bem Bilbe auflauert, fucht fich und bie Seinigen gegen jede Storung bei ber Arbeit feiner Occupation in ber Gerrichaft über ben Theil bes Bobens zu be= haupten, ben er zur Erreichung feines 3meds mit Ausichliehung von andern beherrichen muß. Ja für den Fijcher oder Jäger, ber wiederholt an bemfelben Drte feiner Beute nachgebt, entftebe fcon baraus allein ein nothwendiger Anfpruch auf vorzügliche Benugung diefes bestimmten Theils bes Bobens. (Er ift gerade mit biefer Bokglität vertraut geworden, er hat zumal biefen Theil der Sachenwelt in feine Aufchauungen und Borftellungen aufgenommen und fie eben barum zum besondern Begenftanbe feines Dentens und Thuns gemacht. Ber ihn alfo in ber Benugung hindert, greift eben bamit in bas eigenfte Befen feiner Indipiqualität ein. Go finden wir ichon auf den unterften Stufen der Gefellichaft ben Reim des indipibuellen Gigenthums nicht blos an bemeglichen, fondern ebenjowol an unbemeglichen Sachen.

Gine höhere Stufe befchreitet bas nomadiche Sirienvolf mit feiner mannichfachern Benugung ber. Thiere durch Jähmung, Sorge für Fütterung und Bermehrung. Damit bilbet fic ein Eigenthum an beweglichen Sochen in größerm Umfange und an mehrerlei Gegenständen. Im Busanmenfluß ber Menghen bewältigt ver Starke ben Schwachen. Reben und halb auf

¹⁾ Bgl. jedoch bie Art. Abet; Mobium; Baner: Befte; Miernthum; Gublichteit; Mubrecht u. f. w. im Staats-E rifon. Auch ben Art. "Eigenthum" im Rechts Scritan. Herver: 6. 29. Kaifer, Die Berfonlichteit bes Eigenthums in Bezug auf beu Socialienfus und Communismus im hentigen Frankteich (Bremen 1848). In biefer tieinen Schrift ift viel Material zufammengebrangt, fobus man bem Berfoffer einige Begriffstortur, woburch er bie Safaichte zwingen will, "bie Begelfiche Schullpracht m forechen, wol verzeigen tann.

vor ber unbedingten Berifchaft bes Familienvaters über Frauen und Rinder, alfo neben ber Stlaverei in ber Familie 2), tritt ber Unterschied von Gerren und Rnechten hervor. Der Rnecht ift ber vom andern und für einen andern gezähmte Mensch. Er ift feiner freien individuellen Thätigkeit in Beziehung auf die Sachenwelt möglichft entäußert, er hat barum fur fic nichts Eigenes mehr. Die Entstehung ber Stlaverei hängt also teineswegs mit ber ersten Entstehung Des individuellen Eigenthums zufammen, wie einige Communiften phantafirt haben, fondern mit dem erften Berluft beffelben. Sie ift gerade diefer Berluft. Auf diefer Stufe wird die verftanbige herrichaft über bie Natur noch zumeift burch mundliche Überlieferung von Gefdlecht 328 Geschlecht begründet und burch ben größern Reichthum ber personlichen Erfahrungen, wie ihn nur ein längeres Leben verleiht. So entsteht ein Erbrecht mit Bevorzugung der Erstgeburt. Aber auch ber Mächtigste der mächtigsten Familie oder des mächtigsten Stamms behauptet ein natürliches Übergewicht. Er wird vor andern bas lebendige Gefes, wodurch die fortwährende De= cupation bes Beidelandes geordnet und verwaltet wird. Der individuelle Anfpruch auf bestimmte Theile bes Bobens verschwindet alfo auch jest nicht, fondern tritt nur in anderer Form hervor. Als Gefammtheit aber fucht fic bas nomabifirende girtenvolt jedem fremden Stamme gegen= über in einem bestimmten Bezirke zu behaupten ; und wie früher bei der noch mehr ifolirt leben= ben Familie, fo entsteht nun bei bem Nomabenvolfe, neben ben fort und fort fich erneuernden individuellen Anfpruchen, zugleich der Anfpruch auf ein Gesammteigenthum an einen gewiffen Theil der Erbe.

Bie bei ben Geerzügen einer Armee, so bildet fich bei ben Banderzügen ber Girtenvölker aus dem Bedürfniß aller die Unterwerfung unter einen Billen und damit eine Art militärifcher Subordination und unbedingten Gehorfams. Und wie im ersten Fortschritte die natürliche herrschaft des Familienhaupts zur herrschaft des Stammbaupts geworden ift ; fo wird auf die weitere Stufe ber Anfäsifigfeit und ber vorherrichenden Befchäftigung mit Aderbau bie patriar= califce Gewalt als Despotie icon mit hinübergenommen. Der Despot behält also die Dispostionsbefugnig über bie Gegenstände bes Besigthums, barum auch über bie Vertheilung bes Grundbefiges. Er erhebt sich aber, ba er über reichere Mittel gebietet, zu größerer Macht, als sie das nomadische Stammhaupt haben konnte. Der Staat und alles im Staate wird nun als fein Eigenthum betrachtet. Das individuelle Eigenthum geht alfo für alle, mit Ausnahme des Des= poten verloren ; b. h. alle, außer ihm, find zu Stlaven geworden. Die einzelnen Grundbeftper find jest Erbpächter, und auch dies nur factifch, folange ber Gerricher will. Die Grundfteuer, die fortan entrichtet wird , hat noch den Charakter des Tributs : fie muß nicht, fie kann nur zum beften aller verwendet werden. Mit dem durch den Aderbau geschaffenen größern Reichthum an Rapitalien entstehen neue Berufszweige 3), bie fich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, bis die Gewohnheit wol auch als Regel und Gesetz ausgesprochen wird. So entstehen gesetzlich erbliche Raften oder gewohnheitsmäßig erbliche Stande mit erblichem geiftigen und materiellen Befisthume, soweit nicht ber absolute Gerrscher von einem Stand in den andern erhöht oder er= niedrigt und Besigthum zuspricht ober raubt. Ein folcher erblicher St. = Simoniftischer Bapft, ber fich vermißt, wie früher ber Familienvater unter ben Gliedern ber Familie, fo unter Millio= nen die Berdienste der einzelnen zu ertennen und abzuschäten, ift noch in eminentem Grade ber Raifer von China. Aber dasselbe Ingrediens des St.=Simonismus spielt auch noch start genug in das europäische Monarchenthum hinüber. Steht nun in einer Gesellschaft ohne erbliches Ra= ftenwesen ein absoluter Gewalthaber an der Spipe von Staat und Rirche, so ist dieser dem herr= fcenden Rechtsbegriffe nach die einzige vollftändige Perfonlichteit und barum der einzige wahre Eigenthumer. Sind Raften vorhanden, fo tonnten fie nur durch Uberhebung ber einen über bie andere entstehen. Das gemeinfame Intereffe verbindet die höher Gestellten. Es fommt zum Bunde ber Fürften, als ber Gäupter ber Rafte ber Rrieger und weltlichen Beamten, mit ber Prieftertafte, bis unter ben Berbundenen felbft ber Rampf über bas Dag bes Borrechts aus= bricht. Sier gelten nur die Mitglieder der höhern Kaften als wahre Personlichkeiten. und freie Eigenthümer.

Selbft im einheitlichen Despotenreiche', wie im Raftenftaate, ift jeboch bie auf einzelne über=

Staats=Lerifon. III.

593



²⁾ über die Milberung ber Sflaverei in der Familie, burch bie Entstehung der Sflaverei bei Frems ben, außert fich Geijer in ben ,,Borlefungen uber fcmebifche Gefchichte".

⁸⁾ über bas Gefas der Gliederung ber Production f. meine Schrift: Die Bewegung ber Produce tion u. f. w. (Zürich 1844). 38

tragene Boraussesjung ber vollen Persönlichkeit und des freien Eigenthums bis zu gerriffrem Grade eine bloße rechtliche Viction. Diefes oder jenes Judividuum und fein Bestigthum tamm wol ber despotischen Herrscherlaune zum Opfer fallen, ohne daß dies als Nechtsverlezung be= trachtet wird. Im ganzen aber bilden doch Gewohnheit und Gese bestimmte Formen aus, denen felbst ber absoluteste Alleinherricher unterworfen bleibt, die er bei Strafe der Revolution nicht zu verlezen wagen darf. Auch kommen auf dieser wie auf allen Stufen der Gesellichaft neben der nothwendigen Anerkennung des Individualismus noch gleichheitliche und einheitliche Elemente zum Vorschein. Dahin gehören z. B. in China die hertömmlichen und geschlichen Verztheilungen von Rahrungsmitteln und Kleidern an die Armen; oder die in großem Maßstabe ausgeführten gemeinschaftlichen Bewässenstalten; oder die wirthschaftlichen Verzeinigungen mehrerer Familien. Läßt sich ja nie das Bewußtsein völlig unterdrücken, daß jeder ein Necht auf die nothwendigen Suchschums im augenfälligen Interdie der Gesammtheit ihre nothwendige eschnaft sie nothwendigen Suchschums im augenfälligen Intereschafte der Gesammtheit ihre nothwendige Geranke finde.

Immer gibt jedoch ber vorherrichende Individualismus einer einzelnen Berion ober einzel= ner Raften den orientalischen Reichen ihr besonderes Gepräge. So ift in China ber Raifer ber oberfte Beberricher aller Ofonomie, der jedem feiner Unterthanen die Grundftude, die er befipt. wegen ichlechter Bewirthichaftung entziehen tann. Die Grundbefiger tonnen nicht frei im Teftament über ihre Landereien verfügen, und bei Theilung ber Etbichaften in die Kamilie finbet von Staats wegen eine genau bestimmte Controle fatt. In Altindien war aller Boben ben Ro= nigen abgabepflichtig, außer den Befigungen der Braminen. Alles Land in Altägwten befand fich im Eigenthum bes Ronigs, ber Rriegertafte und ber Prieftertafte, fobag bie Acterbauer nur um Bins auf Grund und Boben biefer brei Rlaffen fagen. Das Land ber Briefterfcaft jebes Tempels war in gemeinschaftliches und privates getheilt. Hier fam also ein einbeitliches Ele= ment neben bem individuellen oder gleichheitlichen zum Borfchein, aber nur innerhalb ber Rechtssphäre einer besondern Rafte. Da die Aderbauer nicht ben eigenen Grund und Boben bearbeiteten, fo wurde ihnen schwerlich eine individuell ungleiche Bertheilung beffelben über= laffen. Es ift alfo fehr wahrscheinlich, daß die Bewohner jeder Ortschaft die ihnen zugewiefenen Ader gemeinschaftlich bebauten, und daß vom allgemeinen Ertrag jeder Arbeiter eine Quote bezog. Überhaupt waren bie rechtlichen Berhältniffe des Gigenthums und Befiges am unbeweglichen Bermögen icon fruh icharf ausgebildet, nachdent ber Ubergang zum acerbauenben Staate erfolgt und ber Grund und Boben als hauptquelle alles Reichthums ertannt mar. 3n geringem Grabe war dies bei dem noch verhältnismäßig unbedeutenden beweglichen Ver= moaen 4) ber Ball; ba man es bem einzelnen icon mehr überlaffen tonnte, nich in beffen Bens und Benuzung zu behaupten. Wenn also Diodor berichtet, daß in Altägypten bie Diebe in ber Art priviligirt gewefen, bag fie nur verpflichtet waren, bas Gestohlene bei ihrem gesetslich bestimmten Oberhaupt niederzulegen, von dem es ber Bestohlene gegen Zahlung von einem-Biertheil bes Werths zurudfordern konnte; fo hat man boch fcwerlich damit ein communiftisches Diebstahlsrecht anerkennen, sondern ein nicht völlig zu bewältigendes Ubel auf ein Minimum zurudfuhren wollen. 5) Eine Schutzwehr gegen bas ichrantenlofe Balten bes Individualismus in der Aneignung von beweglichem Bermögen findet sich dagegen in der auch im Romifchen Recht wiederkehrenden altägyptischen Bestimmung, bag niemand ein ausgelichenes Rapital burch bie Binfen um mehr als bas Doppelte vergrößern burfe. Auch in Alte perfien, wo bie Theofratie ber Magier bie königliche Machtvolltommenheit wenigstens fur die Sauptmaffe ber Bevölkerung nicht aufhob, berief man fich auf ein Gefet, bag bem Ronige erlaubt fei, zu thun mas er wolle. Er galt als Eigenthumer von allem Land und Bolf; bie Grundbefiger waren bloße Bächter. Das alte Stammland Berfis bezahlte zwar feine Abgaben, boch war für feine Bewohner ber Despotismus nur herfommlich etwas gemilbert. Endich gilt in ben jegigen weftafiatifchen Staaten noch ber Grunbfag, bag bas volle Eigenthumsrecht an bie beftimmte Berfon bes herrichers gefnupft fei. Diefer Grundfas wurde noch in nemefter Beit burch Mehemeb = Ali) felbft factifch auf eine Spipe getrieben, und er fommt namentlich in ben zahlreichen willfürlichen Confiscationen zur Anwendung. Indem aber biefe Confiscationen

5) Unter anderm beutet die Erzählung von Jofeph und Benjamin und dem fildernen Becher auf viel ftrengere altägyptische Gesetze gegen den Diebstahl.

6) G. ben Art. Agypten.



^{· 4)} S. den Art. Mobilien.

unter ber Form von Strafen verhängt werden, liegt boch barin zugleich bie indirecte Anerten= nung bes gegründeten Unfpruchs aller auf rechtlich geficherten individuellen Befit.

Die orientalifche Borftellungsweife, bag bas völlig freie Eigenthum nur einer beftimmien Berfon im Begenfage zu andern zufteben tonne, greift auch in bie jubifche Gefetgebung ein, wonach Jebovah felbft als Dbereigenthumer und Ronig bes ganbes Ranaan 7) betrachtet murbe. Rach feinem Gebote find baber bie Ader ben Leviten zehntpflichtig. Der Behnt mar bie Befolbung für bie geiftlichen und weltlichen Functionen bes levitischen Beamtenstanbes; und noch auf andere Beife mar fur bie Diener bes jenfeitigen Ronigs Jehovah geforgt. Gegen bie Berufung eines bieffeitigen Alleinherrichers vergebens warnend, hatte Samuel ben Juben bas absolute Recht bes orientalifden Gewalthabers verfündigt , über bas Befisthum nach Gutbun= fen zu verfügen 8) und nach Billfur feine Beamten zu ernennen und zu belohnen. 9) Aber bie einmal im Namen Jehovah's, barum als bauernd und unabänderlich verfündeten Gelete konn= ten von den Rönigen nicht aufgehoben werden, wenn fie zum Theil auch außer Brauch tamen. So geschah es mit jener zeitweisen Ausgleichung ber Ungleichheiten bes Befiges, wie fie burch Die Dofaifche Gefengebung in ben Beftimmungen über bas flebente und funfzigfte Erfabiabr angeordnet wurde. 10) Je bas fiebente Jahr follte ein eigentlich communifiifches Felerjahr fein. 11) Die Rnechte, Magbe, Taglobner, hausgenoffen und Fremben follten wie bie Gigen= thumer von den Früchten des Feldes effen. Doch die Wahrheit vor Augen, daß die Arbeit ein Recht auf bie Fruchte berfelben verleiht, gebot Dofes, daß im fiebenten Jahre niemand ben Bo= ben befåe, bag tein Eigenthumer fein Feld ober feinen Beinberg bebaue. Die Sorge um Rab= rung im fiebenten und achten Jahre ward durch die Berheißung Jehovah's beseitigt, ... er wolle je im fechsten Jahre feinem Segen-gebieten, bag er breier Jahre Getreibe machen folle". 3m funfzigften (ober neununbvierzigften) großen Jubel= und Balljahre follten überdies, mit Aus= nahme ber vertauften Gaufer binnen ber Stadtmauer und ber bem heiligthume verlobten Ader, alle fonft veräußerten Ader und Saufer auf bem offenen Lande an die vorigen Gigenthumer ober ihre Erben ohne Erstattung bes Raufpreifes zurudfallen, "bamit jeder wieder zu feiner Sabe und feinem Gefchlechte tomme". Bie biernach bie Raufpreise, womit im Grunde nur eine Reihe von Ernten gefauft wurde, je nach dem größern oder geringern Zeitabstande bis zum nächten Salljahre zu berechnen feien, barauf warb ausbrudlich bingewiefen. Diefe mertwur= bige Anordnung, in Berbindung mit einem fehr ausgedehnten Rudtaufsrechte zwischen zwei Salljahren und einem fehr ausgedehnten Armenrechte, batte ben bestimmt ausgefprochenen Zwed ber Verhinderung von drückender Armuth und übermäßigem Reichthum sowie den ber Bewahrung ber alten Gleichheit des Bestiges, doch freilich nur mit Rückficht auf die ursprüng= liche Bertheilung bes Lanbes an die einzelnen Gefchlechter. 12) Gine folde Ausgleichung aller fcroffen Ungleichheiten bes Besitzes, die nach der Mosatichen Gesetzgebung an bestimmte Perio= ven gebunden war und barum nur ftogweise eintreten konnte, sollte nach der klar vorliegenden aber noch unerfullten Aufgabe unferer neueften Gefetgebung ununterbrochen, barum allmäh= lich und mit Rudficht auf alle Blieder ber Gefellichaft erfolgen. 18)

38

595

⁷⁾ Lev. 25, 23 : "Darum follt ihr bas Land nicht verfaufen ewiglich ; benn bas Land ift mein-, und ihr feib Fremblinge und Gafte vor mir." 1 Cam. 8, 7: "Denn fie haben nicht bich, fonbern mich verworfen, baß ich foll Rönig über fie fein." 8) 1 Sam. 8, 14: "Eure besten Ader und Beinberge und Olgarten wird er nehmen und feinen

Rucchten geben ", u. f. w. 9) 1 Sam. 8, 16: "Und eure Rnechte und Mägde und eure feinften Jünglinge und eure Efel wird 9) 1 Sam. 8, 16: "Und eure Rnechte und Mägde und ber feinften Sünglinge und eure Efel wird er nehmen und feine Geschafte damit ausrichten." Bie auch der lette Theil dieses Spruchs noch im mo= bernen Beamtenstaate jur Anwendung tommt, bebarf feiner befondern Bemerkung.

¹⁰⁾ Das die Anordnungen über das Sabbatjahr nicht fehr ftreng und bei weitem nicht immer eingehalten wurden, bafur führt Michaelis, Mofaifches Recht, Bb. 2, hinlangliche Belege an.

¹¹⁾ Die socialistische Bedeutung des Sabbat hob Broudhon in seiner Schrift über die Sonntagsfeier hervor.

¹²⁾ Darauf ift es auch mit ber Bestimmung abgefehen, bag alle Töchter, bie Erbtheil befigen, nur einen , vom Gefchlechte bes Stammes ihres Baters freien follen, bamit nicht ein Erbtheil von einem Gtamme auf ben andern falle" (Rum. 86, 8 u. 9).

¹⁸⁾ Bgl. Lev. 25. 3m Deut. 15 wird auch bas fiebente Jahr in ber Art als Erlafjahr beftimmt, bag man bas Beliehene von "feinem Rachften und Bruber nicht einmahnen, fondern es ihm erlaffen foll". übrigens ift fich bie Mofaische Gefergebung barüber flar genug, baß fie ben Unterschied von Armen und Reichen nicht aufhreden wollte und tonnte. Es heißt zwar: "Es soll allerdings tein Bettler unter euch fein "; aber auch : "Es werden allezeit Arme fein im Lande."

hellenen. Römer. Germanen. Ein naturträftiger, mit tücktigen Anlagen ausge= statteter Boltsstamm mag unter förberlichen äußern Verhältnissen des Klimas und der Örtlich= lichteit aus sich selbst heraus eine Lebensweise entwickeln, wodurch nach einigen Schwantungen eine Reihe individueller Kräfte und Thätigkeiten gar bald zu einer Art politischen und socialem Gleichgewichts gelangt. Jeder weiß sich dem andern gegenüber in seiner Selbständigkeit zu be= haupten, aber keiner kann des andern entbehren. Hier sind nun die Bedingungen für ein Ge= meinwessen vorhanden, das auf der Basis einer gleichen Berechtigung feiner wesentlich activen und selbsstätigen Mitglieder ruht. Stößt eine solche Genossenschaft mit Fremden feindlich zur= fammen, so werden diejenigen, die in die Gewalt der siegenden Genossenschaft fallen, die Staven biefer Genossenschaft felbst, denn sie sied vorh gemeinschaftliche Thätigkeit erbeutet worden. Im Gegensate zu diesen passischen Berechtigung aller um so schwant bei dem herr= schwen want beist die gleichen Berechtigung aller um so schwart for lange als abstract einförmige Gleichseit zur Anerkennung, als sich noch nicht die eingelnen Inbividualitäten bestimmter ausgeprägt und in mannichschaft eigenthümlichen Weisen bei Produc= tion und Consumiton voneinander unterschere haben.

Alle diefe natürlichen und hiftorifchen Bebingungen trafen in Griechenland zusammen, um bemokratische Gemeinwesen auf der Grundlage der Sklaverei entstehen zu lassen. In den alten bellenischen Staaten waren die Ländereien in brei Theile getheilt : für die Götter ober Priefter, für das Gemeinwefen und für die einzelnen Bollbürger. Die öffentlichen Ländereien waren Ge= fammteigenthum, sobaß nur eine Bertheilung ber Nupungen unter die einzelnen statthatte ; und damit war alfo ein einheitliches ober communiftisches Element anerkannt. In Ginfict des Privateigenthums an Grund und Boden war der Befitz der einzelnen gleich gemacht. Zeder hatte fein heftimmtes Los, worin feine Erben ungetheilt fitzen blieben. Weil es um Erhaltung biefer Familienlofe zu thun war, waren Beräußerungen unter Lebenden und auf den Todesfall, alfo and Teftamente untersagt. Starb eine Familie aus, fo fiel ihr Land an den Staat, der es einem Nichtbesitzer zutheilte. So war es früher in ber hauptfache auch in ben ionischen Staaten, wie denn noch Solon durch bas Berbot beliebiger Anfäufe eine gewiffe Gleichheit der Ländereien au erhalten fuchte. Doch erhielten fich biefe Buftande längere Beit bei ben Bölfern bes borifchen Stamms. In Sparta wurde bas in 9000 gleiche Güterlose getheilte Land von ben ber Ge= fammtheit angehörenden Geloten ober auch von tributpflichtigen Perioten gebaut. Jedes Gut ftand im Eigenthum der gesammten Familie, und wenn der ältefte Sohn Erbe war, war er es boch nur als activer Eigenthümer, fodaß auch die andern Antheil am Genuffe hatten. Noch aus andern Staaten weiß man von verschiedenen Bestimmungen zur Bewahrung ber Gleichheit bes Grundbefiges, wie vom Berbot ber Berpfändung ber Grundftude in Clis; von Gefeten fur Gr= baltung ber Gleichzahl ber Bürger= und Güterlofe in Altforinth; von ber Unveräußerlichfeit ber lettern in ber korinthischen Bflanzstadt Leukas; von einer zeitweise eintretenden Ausgleichung bes Bermögens in Theben, ähnlich wie bei ben Juden. Ein communiftifches Glement in Bezie= hung auf Confumtion waren bie gemeinschaftlichen Mablzeiten. Bu ben Spfittien in Sparta hatte jeber eine bestimmte Quote von Lebensmitteln beizutragen; in Rreta wurden fie aus bem Ertrage ber Staatsländereien, ben Tributen ber Beridten und aus Beiträgen ber einzelnen be= ftritten. Für bie genauere Ausbildung des Brivateigenthums an beweglichen Sachen war ein geringeres Beburfnig vorhanden. Do bie Stlaven, wie in Sparta, bas Eigenthum bes Staats waren, wo aemeinicaftliche Mablzeiten gehalten wurden, wo ber Befit von ebein Metallen ver= boten war und bie Einführung eiferner Mungen bie Anhäufung beweglicher Rapitalien er= fowerte; wo bie Entwendung beweglicher Sachen als militärisches Bildungsmittel betrachtet wurde : ba blieben kaum andere Mobilien übrig als Baffen, Sausgeräthe und bewegliche In= ftrumente ber Arbeit. Daran fand zwar Eigenthum ftatt, aber zugleich gab es fich von felbft, daß fich fur alle Burger bis zu einem gewiffen Grabe ein gemeinschaftliches Ruyungs: recht, zumal an ben Arbeitswertzeugen, wie an Bug= und Laftvieh u. bgl., ausbilden tonnte.

Reine Gesegebung vermag eine absolute Gleichheit des Erwerbs und Befigthums festju= halten; je nach Individualität und Gunst der Umstände greift doch jeder fogar unwillfürlich in die Sachenwelt ein, um sich das Eine vor dem Andern anzueignen. Ist dies in größerm Um= fange geschehen, so tritt die Ungleichheit des sachlichen Bermögens ins Bewußtsein; und wir man erst die thatsächliche Gleichheit desssellt zur rechtlichen zu machen und geseglich zu sichern bemühr war, so versucht man es nun mit der beutlicher gewordenen factischen Ungleichheit. Bei den Mächtigern und mehr Bestigenden erwacht das Streben, diess Mehr sich und den Ihrigen

Communitanut

zu erhalten. Dan tnupft alfo bie nothwendigen Ubergange bes fachlichen Bermögens auf an= -bere, zunächt und hauptfächlich wieber bie bes Grundeigenthums, an besondere Bebingungen ber Beräußerlichteit unter Lebenden und für ben Lobesfall. So entftehen reichere und barum mächtigere Familien von Grundeigenthumern, die mehr und nicht auch politifche Borrechte an fich reißen und baburch zum Abel werben tonnen, ohne es jeboch baburch allein icon zu fein. Diefer Bilbungsgang zeigt fich beutlich bei ben Gellenen ber fpåtern Beit, bei ben Römern und bis zum Ende des germanischen Mittelalters. Junächst trat das Moment des Individualismus bei ben ionifchen Boltern, zumal in Athen, beutlicher hervor und offenbarte fich in ber freiern Beräußerlichkeit bes Grundeigenthums. Damit verband fich jeboch die Sorge einer mög= lichten Befestigung bes Familienbestges im Verbot der Testamente bei dem Vorhandensein von Leibeserben, und in ber Bevorzugung bes Mannoftammes. Später war auch in Rreta ber Anfauf neuer Ländereien nicht mehr verboten, und in Sparta gestattete ein Geset bie beliebige Berfchentung des Grundbefiges, wodurch größere Gutercomplexe an einzelne und an Frauen tamen. Auch bas Berbot bes Befiges von ebeln Metallen murbe nicht mehr ges achtet; bas Eigenthum an mehrerlei beweglichen Sachen trat bestimmter bervor, und mit ber Bermehrung ber möglichen Gegenstände des Obligationenrechts prägte fich biefes felbft fpåter aus.

Die jährliche neue Bertheilung bes Landes im Suevenbunde, wovon Cafar berichtet und worauf Tacitus als auf ein gemeinsames germanisches Inftitut binzuweisen icheint, bentet auf bas Übergewicht eines einheitlichen und gleichheitlichen Elements. Babricheinlich grundete nich biefe Ginrichtung auf eine noch halb nomabifde und halb anfäffige Lebensweise, wonach bieje= nigen Mitglieder ber Genoffenfcaft, die im Intereffe der Gefammtheit während bes einen Jahres in Geereszügen ober als Girten ein Banderleben geführt hatten, im nächsten Jahre zur Be= bauung bes Feldes berufen waren. Als bann bie nomabische Lebensweise mehr in den Ginter= grund trat und man zu einer dauernden Bertheilung von Grund und Boben tam, war es obne Zweifel bas Princip ber gleichen Bertheilung an alle Freien, bas man zur Anwenbung brachte. Die pofitiven Rechte bilden fich nach Maßgabe ber Bedurfniffe. Um auf eine fernere Butunft binaus die möglichen Folgen einer focialen Anordnung vorauszusehen und hiernach vorbeu= genbe Gefete zu erlaffen, wird icon ein boberer Grab von Cultur erfordert. Darum finden fich bei ben ältern Germanen nicht ebenfo ausgebildete Beftimmungen zur Erhaltung ber Befiges= gleichheit wie bei Griechen und Juden, die viel früher in die Reihe der Culturvölfer eingetreten waren. Die thatfachliche Ungleichheit des Befiges war ichon in hoherm Grade vorhanden, als man zu nähern Beftimmungen über Erhaltung beffelben in ben einzelnen Familien gelangte. Dahin gehörte, bag bie Beräußerung bes Grundeigenthums in ber Regel nur mit Einwilligung ber nächsten Erben erfolgen konnte, und daß bei erlaubten Beräußerungen die Erben ein Recht bes Bortanfs ober binnen Jahr und Tag ein Recht bes Netracts hatten. Finden aber gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich ber Beräußerungen aus ber Familie statt, so trägt dies zwar zur Erhaltung der bereits vorhandenen Ungleichheiten bei, aber es erschwert auch auf der andern Seite die Entstehung größerer lingleichheiten. Darin liegt also noch keineswegs ein Abfall vom Grundfage ber Gleicheit, und man muß allzu fehr in den Hegel'schen Rategoriengang versan= gen fein, um bei ben Germanen ober bei irgenheinem Bolte an ein plögliches Umfchlagen vom Princip der Gleichheit in das der Ungleichheit zu glauben.

Auch bie gemeinschaftlichen Gewere, ober bie Gewere zur gesammten hand an Stamms gütern und Fibeicommiffen, mit einem oder mehreren activen Eigenthümern, bis die andern Berechtigten durch Erbsolge an ihre Stelle traten — war ursprünglich nur ein Ausbruck, für bas Gesammteigenthum der natürlich nothwendigen Afsociation der Familie. Erst mit Aufz nahme von entfernter ftehenden Versonen durch Erbverträge und Ganerbschaften, oder durch Anwendung auf juriftische Versonen erhielt die gemeinschaftliche Gewere eine ausgedehntere sociale Bedeutung. Eine folche Bedeutung hatte bagegen von Ansang an, als die Anerkennung der Einheit einer aus mehreren Familien bestehenden Genoffenschaft, das Institut der Allmend und der gemeinen Mart. Die legtere stand nicht allein im Gesammteigenthum einer Gemeinde, sonbern oft in dem mehrerer Cantone und ganzer Gaue. Da die Benuzung allen freistand, so richtete ste sich factisch nach der Größe des Privatbesizes, wie z. B. bei gemeinschaftlichen Weiden nach dem Wiehstande jedes einzelnen Genoffen. Dies wurde so lange nicht als Rechtsverlezung empfunden, als noch, von einzelnen Schwanzungen abgeschen, der Privatbestig schlöft wesentlich gleich war. Später erhob sich jedoch zwischen den ärmern und reichern Benuzern dieses Ge= sammteigenthums nicht felten Streit, der sich oft durch Jahrunderte bis in die neuesten Beit forte

Communiânut

gesetht bat. 14) Endlich verwirklichte fich noch bie 3bee ber Einheit in ben Berbindungen an ge= meinschaftlichen Sandeln sowie in der Gesammtburgschaft oder in der gaftung aller megen ber auf bem Gebiete ber Genoffenschaft verübten Bergeben; und in zahlreichen Corporationen und Innungen, namentlich der Sandwerter. Rachdem aber innerhalb der Bergine ber Freien bas Recht des Individualismus, oder das Recht, ungleich zu erwerben und zu befigen, zur Gel= tung gekommen war, behnte es fich endlich auf bie Unfreien aus, Buerft bildete fich eine Gemere bes Unfreien an beweglichen Gaden, fobag fich bas Recht bes herrn nur noch bei Tobesfällen im Befthaupt zeigte. Später entstand auch für einen Theil der gorigen, mit der gleichzeitigen Entwidelung ihres Erbrechts, eine abgeleitete Gewere an Grund und Boden, wie für Erbjins= männer und andere.

Der beutsche Rechtsbegriff von ber Gewere legte ein großes Gewicht auf bas factifche Ber= bältniß ber Berfon zur Gache, auf die förperliche Gerrschaft über die Gache. Im romifchen Be= ariffe von dominium wurde bas einmal Erworbenhaben und bas Festbalten bes Erworbenen mit bem Billen ein besonders hervortretendes und in feine außerften Confequenzen ausgebil= betes Moment. Diefer ausgedehntern Befugnig, mit bem Billen festzuhalten, entspinch die anbere, burch Billensäußerung bas Cigenthum aufzugeben. So war felbft die Beräußerung bes ager in italico solo unter Lebenden an feine Einwilligung ber nächften Erben ober ber Agnaten gebunden. In diefer Beziehung zeigte fich alfo bei ben Romern früh ichon ein beutlich bervor= tretendes Recht der Individualität. 15) Doch blieben Erwerbung und Beräußerung von Eigen= thum, namentlich für befondere Arten von Sachen, wie die res mancipi, an beschräufende Förm= lichteiten gebunden, die aber wefentlich nur den 3wed hatten, bas Dafein bes besonnenen und entschiedenen Billens zur Veräußerung objectiv gewiß zu machen. Daffelbe Brincip des In= bividualismus fand barin Anerkennung, daß die Ginterlassenschaft, in die kein suus eintreten mußte, zur res nullius ward und alfo nicht ber Gemeinschaft, dem Staate, zufiel, fondern ber Occupation jedes freien Bürgers unterworfen war. 16) Auch ber suus war nur nothwendiger Erbe, als ber mit bem Erblaffer fort und fort Occupitende; und bie Erbrecht gebende Arroga= tion ober Aboption, burch bas vom Bolle vermittels einer lox bestätigte jogenannte Teffament in den Comitien, war nur die Aufnahme eines dritten als suus. Als das Zwölftafelgefey, neben dem Inteftaterbrecht der Agnaten und Gentilen, ichon die freie testamenti factio ge= währte, war auch dies die Anerkennung einer fehr ausgedehnten Befugnig des individuellen Eigenthumers. 17) Übrigens war in Rom wie überall bas volle Eigenthum zunächt nur mög= lich für bie völlig freien Staatsbürger, für ben herrichenden Stamm ber Duiriten, fobag es nur ein wahres Gigenthum ex jure Quiritium gab. Darum war nur den Batriciern bie Occu= pation und Benugung bes ager publicus, ber Staatsbomäne, erlaubt. Erft in bem Mage, als fich bie Blebejer bie ftaatsbürgerlichen Rechte erfämpften, errangen fie fich zugleich ben Mitbefis und Mitgenuß am fruhern Eigenthum bes Staats, nachdem zuvor bas Licinifche Gefes vom Jahre 378 das individuelle Befig = und Benuzungsrecht der Patricier am ager publicus be=

598

¹⁴⁾ Bie 3. B. ber Streit der sogenanten "Sorner" und "Rlauen" im Canton Schwyz. Überhaupt zeigt fich im Sinblic auf die altgermanischen Allmend- und Martverhältnisse, zumal was die Gemeinde= weiden betrifft, auf das allerdeutlichste, wie neben der Theilung des Bobens zu Privateigenthum voch auch im Gemeindegute die Einheit in der Bielheit, die Gemeinschaftlichfeit in der Abfonderung ihren Ausbrud behalten hatte; wie aber fpater fur die armern Gemeinbeglieber felbft bas gemeinichafeliche und abftract gleiche Recht aller an ber Benupung bes Gemeindeguts immermehr feine factifche Bebeutung verlor ; wie eben baburch ber Arme noch armer, ber Reiche noch reicher wurde, ba jeber ungludliche 3u= fall, ber jenen in feinem Privatbefige betroffen hatte, anch unmittelbar feine Bemgungefähigfeit bes Gemeinguts verfürzte und verfummerte. Um fo gewiffer ift die fortwagrende Undgleichung ber ftets fchroffer gewordenen Ungleichheiten bes Befiges die Aufgabe bes Staats geworben, bes Bertreters ber Einheit und Gemeinschaftlichfeit aller Glieder ber Gejellfchaft. Es ift also auch flar genug, das die allfeitig geforderte Socialreform im wefentlichen nur eine Reftauration von uralten rechtlich facuichen Berhältniffen ift; indem wieder für das nie verschwundene, aber feiner Realität entleerte Recht aller Blieder ber Gesellschaft ber concrete Inhalt gefunden werben muß.

¹⁵⁾ In anderer Beglehung, wir 2. B. in ver-mildern vaterlichen Gewalt, in ber größern Rechtsgleichheit der Ghegatten u. f. w., trat schon im altgermanischen Rechte die Bebenung der Individualität schirfer hervor.

¹⁶⁾ Erft nach ber fpätern lex Julia caduciaria fielen bie erblofen Guter bem Bolfe, bem populus 3u, und unter den Kalfern, wahrscheinlich feit Caracalla, dem falserlichen Fiscus; also nicht mehr ein: zeinen, sondern der ganzen Gesellichaft oder dem Repräsentanten ihrer Einheit. 17) Diese freie Dispositionsbefägnis war auch im testamentum per ass et librara anerkannt, ob-

gleich noch blefe übertragung von Sachenrechten an eigenthumlich ftarre Formen gefnupft war.

fchräuft hatte. Damit tam man zu einer freflich nur theilweifen und vorübergehenden Ausglei= chung einiger Ungleichheiten des Befthes.

Neue Boit. Der Ochante einer formahrenden Ausgleichung ber bie freie Entwidelung jebes Denfigen bemmenben Ungleichheiten bes Befiges, burth ftets fich erneuernben übergang ves Privateigenthums in öffentliches und ves öffentlichen in privates, gebört erst der neuern Zelt an. Er grindet fich einerfeit auf ble überzeugung vom Bufammenhange alles Denfcentebens, wonach geiler Uberfluß und brudenber Dangel nur als entgegengefeste Rrantheiten erfcheinen, Die in der gefunden Gesellichaft belde verschwinden follen; fowie andererfeits auf die Anerten= rung ber freien Prefönlichkeit und Menfchenwürde in jedem Menfchen als einziges und barum als allgemeines Menfchenrecht. Die wirfliche Bollziehung biefes Gebantens ift erft moglich ge= worben burch Einführung einer regelmäßigen Befteuerung. Dieje tonnte wol anfange als neue Laft empfunden werden, ift aber in ihrer Entwidelung und vernünftigen Anwendung bazu beftimmt, nicht blos bie Bunden zu beilen, die fie felbft gefchlagen bat, fonbern überhaupt ein frifces und gefinndes gefellichaftliches Leben zu vermitteln. Die allgemeine Befteuerung aller einzetnen Glieber ber Gefellichaft nach Berhältniß ihres unbeweglichen Bermögens thupft fic an bie Ausblidung des Gelbipftems und im romifden Reiche wie in den germanifden Staaten an die Entftehung einer unumfchrantten monarchifchen Gewalt. Die lettere wurde biernach allerdings die Brude, aber nur die icon überfarittene Brude zu einer höhern Stufe ber Ge= fellfcaft. Denn trop aller Lyrannei vieler römifchen Imperatoren und trop bem "l'état c'est moi" eines Lubwig XIV. wurden boch nie die Monarchen bes Occidents gleich ben orientalifchen Despoten als Alleineigenthumer betrachtet, fondern vorherrichend nur als Befduter und Ge= währleifter ber rechtlichen Möglichfeit aller einzelnen, Gigenthum zu erwerben und zu befigen.

Diefer Umftand ber noch abstracten Möglichkeit aller, in rechtlich gleicher Beife wie jeber andere Eigenthamer zu fein ober zu werben, wurde burch eine lange Reihe von Entwidelun= gen berbeigefuhrt. Die treibenbe Burgel ber gangen Bewegung war bas in wachfenden Arei= fen erwachende Bewußtfein, daß jeder Denschengeift in feiner Beife zut Theilnahme an ber herrichaft über die Sachenwelt berufen fei. So wurden die Borurtheile und Borrechte, die ein= gelnen Ständen und Claffen ber Bevölkerung eine privilegirte Serrichaft verlieben hatten, mehr und mehr burchbrochen, und bamit im Bufammenhang bildete fich ein gleichmäßigeres Recht für die Behandlung aller Arten von Sachen aus. In Rom ftellte das jus gentium bes Pratorifien Rechts bem Eigenthum ber Ouiriten erft bas in bonis habere und bas fin= girte Eigenthum der bonae fidei possessio durch Ujucapion zur Seite. Trajan gab felbft an den res mancipi ein bonitarifches Gigenthum, und Juftinian hob endlich ben Begriff bes ftrengen Eigenthums ver Quiriten ganz auf, fobag nun alle Rechtshanblungen, die früher nur boni= tarifches Cigenthum gaben, jest bas volle Eigenthum begründeten. Auch bei ber Emphyteufis wurde materiell ber Befiger beinahe zum Eigenthümer. Der ager publicus ging immermehr in Brivateigenthum über; Domitian ichentte ben Gemeinden die von ihnen befeffenen Antheile, und endlich verwandelte ein Gefet vom Jahre 423 ben bisherigen Befig an diefer Staatsbo= mane in volles Eigenthum. Jugleich wurde das Erbrecht mehr und mehr cognatifc und trug zur Berbreitung bes Befisthums wefentlich bei.

Bei allen Berschiedenheiten im einzelnen war boch im ganzen bei ben germanischen 2881= tern ber Neuzeit bie Entwidelung eine wefentlich gleiche wie im romifchen Staat; mit bem großen Unterfichieb jeboch, bag fie zugleich bie Reime einer neuen Butunft in fich entfalteten. Die vermitteinde vogteiliche Gewalt ber Regenten gewann größere Bebeutung, als bie mäch= tigen abgeschloffenen Stände und Corporationen in gegenseitigem Rampfe ihre Rräfte mehr und mehr aufrieben; als die Städte, die Industrie und ver handel sowie das bewegliche Bermogen im Gegenfat zum Grundeigenthum ein großeres Gewicht in die Bagicale warfen ; als bie Fürften, auf biefe neue fociale Dacht geftust, ihre politifche Gewalt zu erweitern vermoch= ten. In nachfter Opposition gegen bie auf Grundbefit bafirte Macht bes Abels und ber Geift= lichteit begann nun der Staat durch Aneignung von Regalien und durch Besteuerung in das Privateigenthum einzugreifen, wodurch er fich fur eine fernere Butunft bie. Dalichteit an= bahnte, ein durchgreifendes Suftem der Ausgleichung ins Leben zu führen. Das Eindringen bes Romifchen Rechts that bem Individualismus und bem individuellen Gigenthum, gegenüber bem ftändifchen und corporativen Befisthum, weitern Borfcub. Aber auch bie Reformation und jene einflußreichen Erfindungen und Entbedungen, welche auf ben Trummern bes Mit= telalters eine neue Belt theils fcufen, theils fanden, wirkten in ber gleichen Richtung. Die endliche Bolge von bem allen war bie reformatorifie und revolutionäre limgestaltung ber feit=

Communidants

herigen Verhältniffe bes Besigthums: Vermischung ber Stände, Aufhebung ber Leibeigen= schaft, Befreiung des Grundeigenthums, Auflösung des Junstverbandes — turz die Herr= schaft der ungebundenen statt der ständisch und corporativ gebundenen Concurrenz. Auf der Grundlage der Statistift erhob sich nun die neue Wilfenschaft der politischen Ökonomie, die im ihrer weitern Ausbildung die Arbeit als Quelle des Eigenthums erfannte. Darauf gründete endlich die neueste Sociallehre die Forderung, das jeder wie alle mit den zureichenden Mittelm ausgustatten sei, um aus dieser Quelle schofen zu können.

Communiftifce Lebren. Bordriftlicher afcetifcher Communismus. Der Rade blid auf die Gefcichte ber Entflehung des Eigenthums und feiner Umwaudelungen bestätigt es beut= lich genug, wie balb bas communififde, balb bas gleichheitliche Element und balb bas bes Inbiviebualismus vorherrichend war, ohne daß je bas eine durch bas andere vollig verbrängt werber fonnte. Bebrohte nun bas wachsende Übergewicht bes Individualismus die früher in größerme Daße auf gemeinichaftlichen ober gleichen Befit gegrundete Gefellichaft, fo ftellten fich ihne communiftifche Doctrinen ober Gleicheitslehren entgegen. Bom wefentlich politifchen Stand= punkte aus geschah bies icon in Griechenland, unter andern burch Bhaleas, hippobamos und befonders burd Blaton. Der erftere wollte burd gleiche Erziehung und burd Dafiregeine bei ber Berheirathung, wonach der Reiche Mitgift geben, aber keine annehmen follte, die möglichfte Gleichheit bes Grundbefiges erhalten haben. Gippobamos theilte feinen Staat von 10000 Bürgern in die brei Klaffen der Handwerker, Aderbauer und Krieger, und bas Land in ähnlicher Weise wie in Altgriechenland. Die Republik Platon's bestand nach seiner Drei= glieberung ber Menschennatur in Wiffenden, barum Gesetgebenden und Gerrichenben; in Ariegern, und in Gemeinen ober Acterbauern und Handwertern. Abnlich wie im neuerm St. = Simonismus, sollte der Staat den Stand und für jede "Berson den Kreis ihrer Thätig= feit bestimmen. Damit war die Berfönlichkeit des Eigenthums aufgeboben: Die Aderbaner bearbeiten ben allen gemeinschaftlichen Boden, Die Früchte werden unter alle vertheilt. Auch bie Frauen find gemeinschaftlich und werden noch gleich ben Sklaven als Sache behandelt. In feinem Bert über die Gesete verlangt er jedoch für jeden fo viel Befig, bag er ein fittliches Leben führen tonne, und gestattet eine Bermehrung bes beweglichen Bermögens bis aufs Bunffache. Damit nähert er fich ben Anfichten bes Aristoteles, ber ben mittelmäßigen Befits eines jeden für das Beste erklärte; der die Persönlichkeit des Eigenthums und barum auch seine Unterfdiede nicht aufgehoben haben wollte, aber boch eine gemeinschaftliche Benutzung wie in Sparta noch für zweckmäßig bielt.

Durch Jahrtausenbe hindurch, im Zusammenhang mit einer eigenthümlichen religibsen Beltanfdauung,-zieht fich eine weitere Reihe von communiftifchen Lehren, von Gründung fe= paratiftifcher Communiftenvereine und von gewaltfamen Berfuchen zur communiftifchen Um= gestaltung ber Gesellichaft. Die Selbstunterscheidung bes Menschen in Geift und Similidfeit fclägt immer wieder in einen feinbfeligen Gegenfat, barum in einfeitige Borberrichaft bes einen ober andern Elements aus, folange noch nicht bie fort und fort verföhnende und aus= gleichende Uberzeugung vom Dafein einer felbstbewußten Einheit alles Gewordenen, von ei= nem ewigen Bott, welcher Schöpfer und Träger ber gesammten Belt bes Geiftes und ber Da= terie ift, das ganze Menschenleben richtend und leitend durchdrungen hat. Über diesen feind= feligen Dualismus, ber balb ben Geift ber Sinnlichfeit, balb biefe bem Geifte zum Opfer brachte, tam bie beibnische Weltanschauung nie vollständig binaus; nicht einmal in der judi= schen und bellenischen Anschauungeweise mit ihren materiellen Suhn= ober Dankopfern. Da man bas aus ber Entzweiung bes Geiftes mit fich felbft entfprungene Bofe noch nicht vom finn= lichen übel unterschieb, machte man bie Materie zum Gis und Quell bes Bofen und verfinn= lichte sich den irrig aufgefaßten Gegenfatz des Guten und Böfen in der Borstellung des Rampfes zwischen Göttern bes Lichts und ber Finfterniß, zwischen Ormubz und Ahriman, ober unter sonftigen Namen und Bilbern. Ramen nun die folimmen Folgen ber einseitig vor= herrschenden Sinnlichkeit augenfälliger zu Tage, so traten einzelne mit der Berachtung oder bem haffe gegen alle Materie entgegen. Diefe Dpposition offenbarte fich bann entweder in ber quietiftifden Berzichtleiftung auf materiellen Befit, ober in ber ftrengern Afcefe einer Abtod= tung des Fleisches und einer directen Besizesfeindschaft. Da aber gleichwol das Leben mit un= auflöslichen Banden an die Materie gebunden bleibt ; da zugleich die in der Opposition gegen ben Befig befindlichen gerade in der Gemeinschaftlichkeit biefer Richtung fich zusammenfinden mußten: fo entftanben balb auch Gemeinschaften, beren Mitglieber, mit Berwerfung bes. Privathefiges und Privateigenthums, eine mehr ober minder ftrenge Enthaltsamkeit und die

Befchräntung bes Genuffes auf ein tärgliches Muß zur gegenkeitigen Bflicht fich machten. Da= mit ging bas quietiftische und ascetische Bettlerthum in die fociale Opposition des ascetischen Communismus über. ¹⁹)

ŧ

加充

h

1

h

ľ

1

1

ł

1

1

Aus Afien wiffen wir aus ältefter und nenefter Jeit von den so oft feltsamen Kastelungen indischer Symnosophisten. Der Buddhaismus wird zwar mit Recht als der ältefte orientalische Brotestantismus bezeichnet. Aber er beseitigte uicht jenen Dualismus, und feine Sittenlehre rechnete vielmehr den Gläubigen die Losreisung vom Materiellen und die Unterbräckung der Sinnlickteit zum besondern Berdienste an. Daher noch jest in Mittel = und Oftassen die vielen auf Almosen angewiesenen buddhaistischen Klöster mit Kastelungen, Collibat und Entsagung von irdischen Sätern. Solche orientalische Anscher waren ohne Zweifel von Einsluß auf die Berfassung bes auf Sütergemeinschaft gegründeten Bythagorälischen Bundes und auf seine zum Theil ascetischen Lebenstegeln. Bei dem Zerfall der römisch zureichischen Belt erschoft sich zu beine alser mehr als früher vor; aber doch rang Blotin selbst nach bem Verbienst ber Entsaltsamteit. Und diese neuplatonischen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeschächte vertaltamteit. Und diese neuplatonischen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeschächte von Suchassen ein.

Scon weit früher hatten die orientalisch=ascetischen Ansichten bei den Juden Eingang ge= funden, und bei ihnen entstanden auch gegen Ende der alten Geschichte afcetische Genoffenschaf= ten. In der Sette der Therapenten am ägyptischen See Moris lebte zwar jeder einzelne in sei= ner Zelle; aber am Sabbat hatten fie boch gemeinschaftliche färgliche Liebesmaßle und für alle galt bas Gebot ber Chelofigteit, bes ftrengen Faftens und ber durftigen Rahrung. Ein jüngerer Zweig dieser Sette waren die Effener in Balästina, die gruppenweise an der Best= feite bes Lobten Meeres ober auch einzeln in den Städten lebten. Da Moses den Acterbau in bem zu gleichen Lofen an alle jubischen Familien getheilten Lanbe zur geehrten Beschäftigung gemacht hatte, foloffen fich auch bie Effener von Aderbau, Biebzucht und friedlichem Ge= werbe nicht aus. In ihrem hierarchifch ftreng und vielfach abgestuften Orben galt jeboch gleichfalls bas Dogma, bag bas Fleifc bas Gefängnig bes Geiftes, ber Quell bes Bofen fei. Darum mußte jeder Eintretende fein Bermögen der Gemeinschaft übergeben; bas tägs lich Erworbene mußte noch am Abend in die gemeinfame Ordenskaffe abgeliefert werden, welche bie Mittel zur Beftreitung ber Bebürfniffe im ganzen und einzelnen bergab. Auch ließ man nur die vor dem Eintritt in den Orden abgeschloffene Che gelten, die von da an ent= baltfam fein mußte.

Der griftlich = ascetische Communismus bis zur Reformation. Die Blüte= zeit des Effenerthums und die Ausbildung des neuplatonischen Bythagoräismus fiel mit der erften Entfaltung bes Chriftenthums zufammen. Ran hat fich ichon fruh Mube gegeben, bie= fes aus ben Effenismus berzuleiten und als eine Berallgemeinerung bes lestern aufzufaffen. In neuefter Zeit geschah dies auch von seiten einiger Communisten. Allein das allen Böllern gepredigte Chriftenthum, mit feiner 3bee ber bruberlichen Gleichheit, mit feiner Opposition gegen die ben freien Genuß und bie freie Benupung ber materiellen Belt noch vielfach be= ichränkende Mofaische Religion, war feinem Wesen nach ganz verschieden vom Effenismus, der in vielfacher Beziehung nur ein auf die Spitze getriebener Mojaismus gewesen ift. Es hatte nichts zu thun mit ber geheimen Beisheit ber Effener, bie von ben Novizen an bis zu ben Epopten in verschiedenen Graden offenbart wurde, und nichts mit ihren afcetifchen Lebens= regeln und ihrer fleinlichen außern Moral, nach bem chriftlichen Grundfage, bag bem Reinen alles rein', bem Unreinen alles unrein ift. Mit bem Princip eines Gottes ber Liebe, der Schöpfer des Menschengeistes und der finnlichen Welt des Menschen ist, bleibt die Forderung, daß die Sinnlichteit dem Geifte zum Opfer gebracht werde, ichlechthin unvereinbar. Damit ift also auch ber ascetische und überhaupt jeder allgemeine und zwingende Communismus unver= träglich, weil diefer für viele boch wieder zum afcetischen werden muß, und weil sich die freie Liebe nicht blos im Binden und Verbinden, fondern auch im Lofen und Befreien bethätigt. Die Worte : "Es ift ein Geift, aber ber Gaben find mancherlei", weisen beutlich genug barauf hin, daß nach dem Sinne ber criftlichen Lehre bie Individualität keiner abstracten Einheit. ober Gleichheit geobfert werben foll. Es waren alfo nur fehr unvollständige historische Andeu=

¹⁸⁾ Siehe den fehr beachtenswerthen und inhaltreichen Auffatz : "Der Communismus und die afcetifche Socialreform im Laufe der chriftlichen Jahrhunderte. Von Dr. C. B. hundeshagen", in UU= mann's und Umbreit's Theologischen Studien und Kritten (Jahrg. 1845), heft 3 u. 4.

Containuni dans S

tungen ober belisbig generalifirte Stellen von ganz concreter Bebeutung ¹⁹), worden man bas Christenthum zu einer communifilisten Doctrin umschaften wollte; während an humder andern Stellen das persönliche Eigenthum, die Begriffe von Lausch, Rauf, Lohn u. f. wo. ent= fchieden anerkannt find. Wahr ift jedoch, das das Christenthum mit dem Grundfatz der Liebe ein ausgleichendes socialistisches Princip ausgestellt hat, das zur fortschreitenden Bewältigzung des Gegensahres von arm und reich auffedert und das die Geschung unferer nur fogenann= ten christlichen Staaten noch lange nicht durchgebrungen hat. Auch in den von Proudowon be= fonders hervorgehobenen Gleichnisse wie für fürzere Arbeit einen Großen als Lagelohn gibt, liegt nur die Anerkennung eines gleichen Rechts, sich durch Arbeit von Stoutwendige zu verschaf= fen. Dies ift aber von gezwungener Gütergemeinschaft oder Gleichmacherei nicht blos verschieden, sondern fteht damit gerabezu im Wiersperuch.

Ein Theil ber Befenner bes Chriftenthums fuchte inder bie Lehren bes Effenismus mit ben griftlichen in Einklang zu bringen und tam hierdurch in die Stellung einer reactionären Dp= pofition innerhalb des Gebiets ber nenen Religion. Rach bem noch im Dualismus befangenen Manicaiomus follte ber Mensch, als Berehrer des guten Gottes, kein Eigenthum haben blir= fen. Nur ber Genuf von Begetabilien wurde gestattet und baburch bie nothwendige Bermi= foung mit ber folechten Materie wenigstens auf ein gewiffes Mas beschräntt. In weiterer Ent= widelung entstand bavaus eine erneuerte effenische Ordensversaffung, worin die electi obne Ehe, Gelb und But, ohne Entweihung ihrer gande burd irgendein weltliches Geschäft leben follten. Ebenfo lehnte fich der Gnosticismus in seiner muthmaßlich ältesten Form an den Effe= nismus an. Die erneuerte Berbreitung ber Anfichten über Berbienfilichteit ber Faften, bes jungfräulichen Lebens, der Selbstentmannung führte zunächt wieder zu einem einstedlerifchen Reben männlicher und weiblicher Anachoreten; zumal in ber Thebaifchen Bufte, boch auch in andern Gegenden von Nordafrifa. Unter Umftänden ichlug die Gleichgültigkeit ober die Berzachtung gegen ben materiellen Befit in thatigen haß gegen bie Befigenden aus. So mifchten fich bie in Norbafrita als afcetische Bettler herumschweifenden Circumcelliones in den Streit ber Donatiften über Trennung von Rirche und Staat. Sie fommelten fich unter eigenen An= führern zu einer für bas göttliche Recht tämpfenden beiligen Schar, welche bie Unterbrücktere befcutete, fich ber Stlaven gegen bie Gerren, ber Couldner gegen bie Glaubiger annahm und bie Guter ber ihren Geboten nicht gehorchenden Gigenthumer verwühltete. Der Annpf bauerte vom Jahre 311 bis weit in die zweite Gälfte bes 4. Jahrhunderte:

Bei ben Anachoreten mußte wieder der Trieb der Gemeinschaft erwachen. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts sammelte sie Bachomius in größern zusammenhängenden Gebäuden, unter= warf sie bestimmten Negeln und Borgeseten, gliederte sie nuch Klassen und bildete somit das Anachoretenleben zum Mönchthume um. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zählte der Mönchsverein auf der Nilinsel Tabennä nicht weniger als 50000 Mitglieder. Neben den re= ligiösen Functionen wurden die Mönche auf landwirthschaftliche und industrielle Arbeit ange= wiesen, und gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte jedes Kloster sein eigenes von Mönchen er= bautes Schiff. So erhielt das ascetische Leben eine festere Organisation, und die Gewöhnung an streng geordnete gemeinschaftliche Thätigkeit wirkte auch nach außen anregend und fördernd. Gine ähnliche Organisation der Arbeit in geistlichen Communistenvereinen wurde im Abendlambe durch Augustin, Hieronymus, S. Cassianus, besonders Beneviet von Nursia zu

¹⁹⁾ Dahin gehört zumal die berühmte Stelle der Apostelgesch. 2, 42 u. 44 — 46, über die Urges meinde von Jerusalem, die seit Chrysostomus, also erst von derz zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, von der einer ascetischen Lebensanschauung versallenen Partei im eigentlich communistischen Sinne gedeutet wurde: "Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, und in der Gemeinschaft, und im Brotbrechen, und im Gebet"... "Alle aber, die gläubig waren geworden, waren beieimander, und hief ten alle Dinge gemein. Ihre Güter und habe verlausten sie, und theilten sie ans unter alle, nach dem jedermann noth war." hier ist von einem communistischen Gemeinbegelet. Ebenso unleugdar ist jedoch, daß von der christischen Geschung versachen will, das allgemein-stittlich religibse Gebot ber Liebe auch in seiner Geschung objectiv zu machen, daß er also auch von feiner Seite für eines Austheilung der Güter zu sorgen hat "nach dem jedermann noth ist". Die strengere ascettische Austgung, wonach jeder zu sorgen hat "nach dem jedermann noth ist". Die strengere ascettische Austgung, wonach jeder twei son Erielts aber christischen Seitlich seit song swert die Hauststaufen und fein Gut unter die kreine ausgutheilen. In dies vorertaglich sein sollt, frühre sie werfaufen und fein Gut unter die Freihen ausgutheilen. In dieser Seite wertaufen und fein Gut unter die Freihe Austheilung won gang impivobneller Beithung Fonnte und follt werbe für algestischen Stielle von gang impivobneller Beithung Fonnte und follt erboch fein alsettiges Princip ausgepreschen werben.

۱

1

Stande geschächt. Indem aber die Macht der Affociation mit den Genufmittelu auch die Gewußsucht fteigerte, begann der Berfall des Alosterlebens. Als Reformatoren gegen die Jucht: Lostgeteit der Möche traten schon zu Ansang des 9. Jahrhunderts Benedict von Aniane und andere aus. Im 11. Jahrhundert begann sogar die ascettische Ster von neuem ihre Bewegung, im Gegensatz zur entarteten Welt und verweitlichten Kirche. Eine größere Menge lebte wieder als Anachoreten, die fich dann zu neuen Orden sammsten und gestalteten. Jugleich ahmte man die mönchischen Vereine im kanonischen Serbende von Weltgeistlichen nach sowie in den geistlichen Ritterorden. Es entstauden communistisse von Weltgeistlichen nach sowie uns ermehliche geistliche und materielle Mittel geboten; deren Nacht aber auch immermehr zur drückenden Feudaltyrannei über das arme Voll wurde. Darum erhob sich eine fiels mächtiger anschwellende Opposition, welche theils politisch war, theils im Schose der Kirche selbst ihren Urfprung hatte.

Je mehr bie Rirche die eigene Chrsucht und Sabsucht nährte, um fo mehr trat ihre frühere Sorge für die Armen, ihre focialistische Function einer Ausgleichung ber Ungleichbeiten bes Befiges in den hintergrund. Gie wurde gleichzeitig die tyrannische Beberricherin ber weltlichen Gewalthaber wie ber Maffe bes gehorchenden Bolts. Siernach ging auch die Broteftation ge= gen die Übermacht des Alerus theils von den weltlichen Feudalberren aus, wie in Subfrant= reich, wo fie durch den Albigenserkrieg erstickt wurde, theils vom Bolke, vom 10. bis 13. Jahrhundert, in zohlreichen Aufständen wegen der kirchlichen Behnten und Fronen, bis zum Stebingerfriege (feit 1234) und bem zu einem Kreuzzug gegen bie Rirche gewordenen Rreuzzuge in ber Bicardie (1251), theils von ben Fürften, wie zumal im großen Rampf ber Sobenstaufen gegen die Bäpfte und in bem Bhilipp's des Schönen. Als dann zunächt von Frankreich aus die Uebermacht der Bäufte gebrachen war und die weltlichen Gewalthaber fich mehr und mehr von ber Rirche emancipirten , wurde vom Bolle ber Drud ber weltlichen Feus balherren fcarfer empfunden. Ein Beugnig deffen find bie Bauernaufftande im 14. bis ju Anfaug des 16. Jahrhunderts, die Jacquerie in Frankreich, die Empbrung Bat=Tyler's in England; der Räfebrödter in den Niederlanden, des G. Dofa in Ungarn. Rur in Süddeutsch= land tamen noch häufige Bewegungen gegen Bijcofe und Abte vor. Sonft aber machten bei biefen Aufständen gegen die weltlichen gerren die Monche nicht felten die Lobredner und zu= meilen bie Unführer.

In Mitte des katholischen Klerus traten seit dem 11, Jahrhundert Reformatoren des Mönchswesens auf, wie zumal ber berühmte Bernhard von Clairvaux. Trop folcher theil= weifen Befferungen, die nur den Berfall anerkannten, ohne ihn hindern zu tonnen, erhob fich von anderer Seite ein Sturm, der nicht blos die Rirche, sondern has ganze sociale Leben erschütterte. Alle Berfolgungen hatten in ber orientalischen Rirche die gnoftisch = manicaischen Setten nicht auszurotten vermocht. Die zahlreichern Berbindungen mit bem Orient burch bie Rreuzzüge gaben auch im Abendlande ben katharischen Sekten eine ausgebehnte Berzweigung. Sie tamen faft burchweg barin überein, baß fie eine Reformation ber Rirche vom Laienftanbe aus forderten, und baß fie ftreng afcetifchen Grundfagen buldigten, wonach fie bie Gbe verwarfen und alle animalische Mahrung verboten haben wollten. Als nun ver calabresische Abt Joachim von Flora ben Plan ju einer in apostolischer Einfachheit und Armuth lebenben Berbindung religiofer Personen für reformirende Thätigkeit gefaßt hatte, fteigerte fich bie Garung im Bolf und verbreitete fich in Gudfrankreich, Dberitalien, Dentschland, England, Nieberlande und bis in den Kirchenstaat. Die Monchsidee fchien die Burgel einer von uns ten auf betriebenen Socialreform zu werden. Da ergriff die weitschende Politik des Bapftes Innocenz III. das Mittel, den gärenden Elementen wenigstens theilweife eine kirchliche Faffung zu geben und fie baburch ber Disciplin und Gerrichaft ber Rirche zu untermerfen. Dies geschah zunächt (im Jahre 1209) burd Ausschnung der Kirche mit ben Anhängern bes Durand von Suesca, ben pauperes catholici eber Sumiliaten, die fich au freiwilliger Ar= muth, Reufcheit und ftrengem Faften verpflichteten, außer ihrer Rleidung feine Art von Gi= genthum befaßen und in religiöfer Gemeinschaft lebten. Uns ähnlichen Elementen bildeten fich bie seit 1220 zuerft in den Niederlanden hervortretenden Begharden, die Bereine unverheira= theter Männer, meift Beber und andere Sandwerter, Die unter einem Deifter in gemein= schaftlichen Häusern lebten und fich mit Andachtsbungen, Handarbeit und Liebeswerten be= schäftigten. Eine noch größere Berbreitung hatten schon seit vem 11. Jahrhundert die gleich= falls bei bem Bolte fehr beliebten weiblichen Beguinenvereine erhalten. Dieje voltsthämliche Partei religiofer Socialreformer fowoll mehr und mehr an, bis ihre Rraft durch Errichtung

Communicant

ber beiden großen Bettelorden, zumal ber Franciscaner, gebrochen wurde. Dies war eine ausweichende Conceffion an ben berrichenden Bollsgeift; benn bie aus bem Bolt ftammenben Mönche halfen nun felbst bie Opposition gegen die Rirche niederhalten. Zwar wurde der alte Unabhängigteitsgeift gegen die Curie, aus dem die Bettelorben hervorgegangen waren, in biefen felbst nie ganz unterbrudt. Aber ber Gebante einer Socialreform trat boch in ben Sin= tergrund, ba bie individuellen ascetischen Tendenzen wieber innerhalb der Kirche ihre berech= tigte Stellung und Befriedigung fanben. Schon' bei bem Lobe bes heiligen Frang von Affin (1226) zählte fein Drben viele Laufende. Diefer war nicht auf gemeinfcaftliches Befintbum. fondern auf Armuth und Bettelerwerb gegründet fowie auf Geiligung burd Abthuung ber Rleifdesluft und bes verführerifden Reichthums. Später wurde bem Drben ber Riefbraud an ben ihm zufallenden Gutern gestattet. Und wie fich icon die Danichaer in auditores und electi getheilt hatten, so bilbeten sich bei ben Franciscanern bie einer milberen Regel unter= worfenen Tertiarier, benen die weltlichen Gefchäfte oblagen und bie Beforgung bes weltlichen Bertehrs mit ber fundigen Gefellicaft. 20) Ubrigens war bie Bewegung zu machtig, als bag fie burch Errichtung ber Bettelorben böllig gebämmt werben tonnte. Schon um ble Mitte bes 15. Jahrhunderts wurde Gerardo Segarelli in Barma ber Grünber ber fogenannten Apoftel. Die Mitglieder diefes Bereins mußten ftrenge Armuth angeloben und alle Beguterten bei ihrem Eintritt allem Befit entfagen. Doch hatten fie gleichfalls eine Rlaffe von Tertiariern, be= nen Gbe und Arbeitserwerb erlaubt waren. Bei ihnen erwachte wieder ber taum befcwichtigte Trteb der afcetischen Unabhängigkeit und bie Forderung einer Laienreformation. Im Sabre 1803 ftellte fich der feurige Schwärmer Dolcino mit feiner Genoffin, ber iconen Margerita von Trant, an die Spipe der Bewegung. Er fand großen Anbang unter ben Bewohnern ber piemontefifchen Alpen. Dolcino forderte ben Ubergang vom äußern zum innern Geborfam, predigte Armuth, bruderliche Gleichheit, haß gegen Reiche und Befigende. Er wurde bas haupt eines religios = communiftifchen Bauernfriegs, ben er mit feinen Batarenern vier Jahre lang meist flegreich führte, bis er endlich mit feiner tapfern schwärmerischen Schar auf ben eifigen Gohen bes Monte = Cebello bem hunger und bem Bunbe geiftlicher und weltlicher Berren erlag.

Trop allen Auto ba Fes und allen Martern, womit man bie Reper verfolgte, bauerte bie bäretifc = focialiftifce Dyposition im Bolte fort. Gie befreite fich von einer laftigern Afeefe und erhielt eine mehr unmittelbare Beziehung auf Staat und Gefellichaft , als feit Anfang bes 13. Jahrhunderts durch ben Einfluß der ariftotelisch = averroiftischen Naturphilosophie zumal in Baris pantheistische Ansichten auftauchten und auch im Bolt Eingang fanden. Davon wurden namentlich die Begharden ergriffen, und es entftand bie Gette ber Brüder und Gome= ftern bes freien Geiftes. Sie lehrten, daß bie natur an fich nichts ift; daß Gott vorzugs= weise ba lebe, wo Geift fei, alfo im Denfchen; bag bennach gottliche und menfchliche Ra= tur in eins zusammenfallen. Der gute und gerechte Menfc wirte bas Rämliche, was Gott wirfe; er habe mit Bott Simmel und Erbe geschaffen, Gott tonne ohne ihn nichts thun. Es tomme alles auf die gotteinige Gefinnung an. Gott wolle, wenn fich ber Menfch zu einer Bandlung bisponirt fuble, und habe Gott gewollt, bag ber Menich fundige, fo burfe biefer nicht wünfchen, bie Gunde nicht begangen ju haben. Die Gunde fei überhaupt nur bie Befonderung. Alfo muffe ber reine Urzuftand vor bem Falle, ba noch bie Menschheit bas Be= wußtsein ihrer Einheit mit Gott gehabt, wiederhergestellt werden, und zwar durch Aufhe= bung ber durch bas Gefes in ber ursprünglich gleichen Menscheit entstandenen Unterschiede. Die Brücher und Schwestern des freien Geistes zogen wandernd umher, kehrten bei Gleichge= finnten ein, machten fich bequeme Lage und betrachteten die Berbreitung ihrer Lehre als wich= tigftes ober ausschließenbes Befchaft. Staat, Rirche, Befellichaft mit allen Ständen und Gliederungen wurden negirt. Man wollte nichts mehr wiffen von Obrigkeit, burgerlicher Orbnung, Privatbefit, Familie und Che, welche lettere zugleich als Grund und als Folge ber Absonderung ober Sunde betrachtet wurde. In ihrer Spige lief also biefe Lehre auf Bemeinfchaft ber Guter und Beiber binaus. Selbit verhullende Kleider galten als Abweichung

²⁰⁾ Ahalich ben ursprünglichen Bereinen ber Begharden gründete Gerhard Groot zu Ende bes 14. Jahrhunderts die Genoffenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die von der Kirche anerkannt wurde, ohne ein eigentlicher Mönchsorden mit feffeluder Regel und übertriebener Afcese zu fein. Die Genoffen lebten in Bruderhäufern und hatten Gutergemeinschaft; diese jedoch nur als Mittel zur forders lichern Berbereiung bes Unterrichts im Bolfe und zur Erfüllung der Pflichten ber Bohlthätigkeit gegen die den Genoffenschaft nicht Angehörigen.

von Natur und Unschuld. Darum hielten die Sektirer verborgene Zusammenkunfte, oft in unterirdischen Behausungen, Paradiese genannt, wo in "heiligen Nächten" nachte Prediger vor Männern und Frauen über die durch das Gesetz ver Che widernatürlich verdrängte freie Geschlechtsvereinigung predigten. Unter verschiedenen Namen verbreitete sich die Sekte vom 13. Jahrhundert an in Frankreich, Italien und Deutschland.

Altere und neu entstehende ascetische Setten wurden von der pantheistischen Lehre des freien Geistes besonders ba ergriffen, wo ohnehin der Boltsgeift mit der hierarchie zerfallen war. So tam auch biefe Art Freigeifterei im Buffitentriege zum Borfdein, obgleich biefer in feiner hauptrichtung einen ganz andern Charafter hatte. 3m Rampfe mit bem entarteten Rle= rus und Mongswesen überwog bei den guffiten zunächt ein ariftotratifches, bann aber, mit Nitolaus von huffinerz und besonders mit Bista, ein theotratifch= demotratifches Element. Die Taboriten und Sorebiten, welchen ber Kelch bas Symbol ber Einigkeit und Gleichheit in einer iconen Butunft war, gingen allerdings auf Berftorung ber bisherigen Staats = und Rirchenordnung aus, aber boch nur, indem fie den icon als fertig vorgefundenen Staat ber Fraeliten aus ber Richterperiode zum Dufter nahmen. Daber entbrannte ber taboritifche Bauernfrieg wider bie Ariftofratie ber Barone und Stäbte, ohne bag es auf eine totale So= cialumwälzung abgesehen war. Dies war nur ber gall, soweit sich Ascetisches einmischte; besonders aber seit 1421 durch den Einfluß der Brüder und Schweftern des freien Geistes. Es bilbete nich nämlich eine Sette ber Abamiten, bie nacht geben mußten. 3br Stifter ließ fich Sohn Gottes und Abam nennen. Sie hatten Gemeinschaft ber Beiber, boch war zur jedesmaligen Beiwohnung die Erlaubniß Abam's erforderlich. In ihren Augen waren alle Unfreie, welche Kleider und besonders Hofen trugen. Darum mordeten fie die bekleicheten huffitischen Landleute als Rinder des Teufels und begingen Ausschweifungen aller Art, bis fie burch Bista vertilgt wurden und unter Gefang und Jubel ben Feuertod erbuldeten.

Reben ber ascetischen Opposition, welche endlich, von pantheiftischen Elementen burch= brungen, in einen craffen Communismus ber wiberlichften Art ausgelaufen war, hatte fich inzwifchen eine evangelische Opposition gebildet, bie als Vorläuferin ber Reformation auf bas unverfälfchte Chriftenthum zurudzuführen trachtete. Die aber jebe religiofe Beltanfcanung, die fich in Widerspruch mit dem Bestehenden fest, endlich ein neues socialikisches Element in fich entwickeln muß, so geschab es im germanischen Mittelalter. Bunächst auf der Grundlage eines abstracten Schriftglaubens begann mit Anfang bes 12. Jahrhunderts ein Rampf gegen bie Kirche, aus dem die pauperes de Lugduno, Leonistae u. f. w. und feit 1170 die Balden= fer hervorgingen. Das Ziel war: criftliche Bruderliebe, Gemeinschaft, Maßregeln gegen Sittenverberbniß und Selbftfucht. Die Natur follte wieder in ihre Rechte eingefest werden, was jedoch bie erften Fuhrer mit Zwangsmitteln burchzusepen suchten. Man erhob_fich gegen die Erschwerung der Chen, bei benen keine Mitgift mehr gegeben werden follte, da= mit fie nicht aus Gigennut gefchloffen wurden. Daber verheirathete Seinrich von Laufanne Leibeigene mit Freien und fleidete fie aus bem vom Bolte in feine Bande gelegten Gelde. Aus diesem noch wirren Buftande erhob fich die geläuterte Lehre der Waldenfer, die wahr= fceinlich von fruh an teine eigentliche Gutergemeinschaft einführte, fondern nur zu gegen= feitiger Unterftugung verpflichtete; fowie fie auch ven tatholischen Prieftern ben Colibat zum Borwurf machte.

Fortsesung. Communismns zur Zeit der Reformation. Bei der fittlichen Ausartung der Kirche drang der Geist der Opposition bis in die höhern Klassen und in die Geistlichkeit selbst ein. Allein die kummerlichen Reformen, welche die kirchenverfaffungs= mäßige Opposition auf den Concilien von Bisa, Kostniz und Basel versuchte, konnte den Bruch nicht verhindern. Die Lehre Luther's von der Rechtfertigung durch den Slauben, im Gegensatz zu der äußerlichen Wertheiligkeit der römisch zichelichen Kirche und zu der alleetischen Selbstverherrelichung, war der noch unvollkommene, theologisch verhüllte und darum vieler Misdeutung fähige Ausdernet für die Wahrheit, daß sich der Geist nur in sich sether der ber Sinde befreien könne, nicht aber durch den Kampf mit der außer ihr gefesten Materie. Um folchen Misseutungen möglicht vorzubeugen, wurde später ausgesprochen, daß zwar vie Recht= fertigung durch den Glauben allein erfolge, aber nicht ohne des Gesets Werke, die wie gute Früchte vom guten Baume aus dem lebendigen Glauben hervorgehen.

Die Ibee ber Reformatoren von ber "chriftlichen Freiheit", gegenüber bem trabitionellen Blaubenszwang ber romisch=katholischen Kirche, blieb nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch bes Bauerntriegs. Seinem Befen nach war er jedoch politischer und fortalisticher Natur.

Communitants

And waren icon vor ber Reformation, feit Mitte bes 15. Jahrhunderts, sie Banernaufftände, zumal in den fleinen reichsunmittelbaren Gebieten von Subbeutschland baufiger geworben. Mit ben berühmten zwölf Artikeln ber Bauern mar es auf Befettigung bes icheuflichften Beubalbruds, boch feineswegs auf eine Ummälzung ber Gefellichaft in ihren Grundlagen ab= gesehen. Bobl aber erhob man fich in Schwaben und Franken bis zu großartigen Blanen einer Reichsteform, wovon bamals alle Gemüther erfüllt waren. Die religiofen Motive follten übri= gens die gerechte Sache ber Bauern unterftugen. Gie follten zeigen, daß ihre Forderung dienomifcher und politifcher Reformen auch mit ber evangelifchen Lebre im Einklang ftebe. Gerabe baburch murbe biefer beutiche Bauernfrieg ein weltgeschichtliches Moment von bochter Be-Er war vom gefunden Sinne bes Bolls aus bie prophetische Bertunbigung bes beutung. neuen Staats und ber neuen Gesellichaft, im Geift ber wahren Freiheit und bes echten Chriftenthums. Darum hat bereits die Geschichte felbft wenigstens die theilweise Rechtfertigung biefer beutschen Rebellen übernommen, bie unter bem Schwert und bem Genferbeile geiftlicher und weltlicher Bedränger ihr Blut vergoffen. Sind boch endlich jene Reffeln, in bie noch ber Brundbefit gefchlagen war und bie icon jene gebrudten Bauern an zerreißen hofften, in allen Ländern des westlichen Europa entweder gelöft oder durch eine neue Revolution gesprengt wor= ben. Und ift boch auch bie 3bee einer politifchen Reform des beutschen Bolfervereins an Sampt und Gliebern wieber in Ropf und herz aller Rlaffen ber nation gebrungen. Aber freilich fur jenen "driftlichen Staat", wie ihn die deutschen Bauern im Namen der "criftlichen Freiheit" verlangten, ift auch jest noch bas Benigste gethan. Denn was wollten bie Bauern, als fie Die Befeitigung drudender gehnten und Fronen verlangten? Sie wollten den fauern Schweiß ihrer Arbeit nicht fort und fort für andere, fie wollten ihn nicht für die müßigen Reichen vergiegen. Der Rern ihres Gebantens war alfo bie Forberung bes Rechts auf ben freien Genug ber Früchte ihrer Arbeit, im Berhältniffe zu biefer Arbeit. Denn barauf tonmt es wenig an, daß fie diese socialistische Forderung noch nicht in eine allgemeine Formel-ein= zukleiden wußten; daß fie biefelbe nur fur bas aussprachen, was ihnen zunächtlag, was fle als unmittelbar brückend fühlten und ertannten. Aber gerade biefes Recht ift noch un= ter ber Anarchie ber ungebundenen Concurrenz und bei ber jegigen Tyrannei ber Reichen über die Armen ebenso wenig verwirklicht als unter der frühern herrschaft des Feudal= zwanges.

Es ift befannt, wie Luther zwar den geiftlichen und weltlichen Tyrannen, durch beren unbarmbergige harte der Bauerntrieg erzeugt wurde, berbe Babrheiten fagte und ihnen verfündete: "Thun's diese Bauern nicht, fo muffen's andere thun"; wie er aber auch unmittel= bar nach einem entstellenden Bericht über ben Ercef in Beinsberg ein einfeitiges Berbam= nungenrtheil aussprach und zum Bernichtungefriege ,,wider die räuberifchen und morberifchen Bauern" aufforderte. Er meinte, bağ bem "Seelenheil" bes fogenannten "gemeinen Mannes". ber fonft allgu üppig werbe, eine fowere Laft von Arbeit und Entbehrung bienlich fei. Er buls bigte also einem Borurtheile, bas fich im hinblick auf unfern neuern bemoralisiten Fabrikpobel von felbft widerlegt, hinter bem fich aber auch jest noch bie Selbftfucht ber Reichen und Bor= nehmen zu versteden fucht. Uberdies war bei ihm bie politifce Rudficht entscheidend, bag ohne Unterstügung der burch den Bauernaufftand bebrohten Fürften und Adelicen bas Wert ber Reformation icheitern muffe. Dazu tamen einzelne Ausbruche eines fowarmerifchen Babn= finns, bie zwar besondere und gang andere Burgeln hatten als ber eigentliche Bauemfrieg, bie man aber biefem felbit unterfcob, ohne fie noch bei bem Drange ber Begebenheiten in ihrer Besonderheit zu erfaffen und zu begreifen. Dan hat also nicht Urfache, wie bies in neuerer Beit gebräuchlich geworden, bas Berbammungsurtheil eines Luther gegen ben Bauerufrieg mit einem ebenso einseitigen Berbammungsurtheil gegen Luther zu erwibern. Rein einzelner, wie hoch er feine Beit überrage, vermag fich ben berrichenben Borurtheilen biefer Beit gang ju ent= ziehen, und je folgenreicher das neue Brincip ift, das er verfündet, um fo weniger vermag er felbft den ganzen Umfang biefer Folgen zu ermeffen. Seit anderthalb Jahrtaufenden hatte bie Rirche weltliche Macht und Reichthum an fich zu raffen gefucht, mabrend fie die enterbten BBller mit ihren Anweisungen auf bas himmlifche Jenfeits vertröftete. Diefe Lehre, in ber auch ber Augustinermonch groß gezogen war, ließ ihn ben Leib und bie ganze reiche Ginulicheit bes Denfchen noch als "ftinkenben Dabenfad" betrachten; währenb er boch felbft gegen Safteiung und Saften, gegen ben Ablagfram und alle andern blos äuferlichen Opfer und Berte ber Edeinheiligkeit eiferte, und fich an ben keineswegs afortischen Spruch bielt: "Ber nicht liebt Wein, Beth und Gefang, ber bleibt ein Rarr fein Loben lang." Die Maffe bes Bolls hatte

Communicans

eber, wie immer, einen richtigern Ginn für die Bedürfniffe ber Maffe, als es jeder einzelne ihrer Lehrer und Beifen babei haben fonnte. Go erfannten auch die deutschen Bauern im weitern Umfange als die Reformatoren selbst, das die Nechtsertigung durch den Geift des Evan= geliums nicht ohne die Werke des ihm entsprechenden Geses fein konne. Sie forderten daher als das Werk eines folchen Gesets die gerechtere Bertheilung der Arbeit, des Erwerbs und Genusses.

Trug der Bauerntrieg ein foldes socialistisches Element in feinem Schofe, fo war bies bach feinesmegs ein communififches ober abftract gleichheitliches. Diefe traten vorübergebend uur ba hervor, wo uch eine mit dem Brincip der Reformation im Biderfpruch ftebenbe religiofe Weltansicht gebildet hatte. So war es ichon vor der Reformation bei der durch gans Böheim im Jahre 1476 im Bürzburgischen hervorgerufenen Bewegung, wonach tein Bapft, Kaifer, Fürft, geiftliche oder weltliche Obrigkeit bestehen, jeder Joll, Steuer und Zehnt gänzlich ab= geschafft und jeber als bes andern Bruber leben follte. Eine entfchieden communiftifche Rich= tung hatte aber bie Bewegung ber Diebertäufer ober "Geiftler", bie von Anfang an auf bie "Brüder und Schweftern bes freien Geiftes" hinweift und mit ben im ftillen fortgepflanzten Lehren berfelben im deutlichen Bufammenhange fteht. Aus dem pantheiftifchen Spiritualismus biefer ältern Sefte erklären fich auch bie Anfprüche ber Biebertäufer auf Bifionen und unmit= telbare Inspiration. Ihr Grundbogma ist wieder die Entgegensetung von Fleisch und Geist; ihr Biel bie Darftellung bes reinen Geistesmenichen. Dem Grundgebanken ber Reformation entgegen, tilgt ber Menfch nach ber Lehre ber Wiebertäufer burch ben freien Willen feines Gei= ftes die Sünde an feinem Fleische. Sie erkannten barum weder Erbfünde noch Christus als Sündentilger an und verwarfen hiernach die Kindertaufe. Dagegen war ihnen Christus ber Lehrer bes gottlichen Lebens, ber bie Menfchen erlofe, wenn fie feinen Fußtapfen folgen. Gie gingen also von einer äußerlichen Gefezesftrenge aus, und zumal von einem buchftäblichen Feft= halten an den Borfchriften ber Bergpredigt. Bei vielen aber fleigerte fich bies bis zum Bahn, daß in wahrhaft Biedergeborenen und Geiligen fortan ber Geift allein herriche; bag er teines Lehrers mehr bedurfe; bağ er auch aller burgerlichen Gefege entbunden fei. Dies ftellte fich zu= nächft bar in bem 1521 burch ben Lychmacher Nit. Storch gestifteten und meift aus Sandwer= tern bestehenden Bunde ber fogenannten himmlifden Propheten. Sie lehrten Gutergemeinfcast, Aufhebung ber Che in ber bestehenden Form und Einführung der Bielweiberei, Abichaffung aller weltlichen und geiftlichen Obrigkeit. Rach ihrer Vertreibung aus Zwickau fanden fie Unterftugung in Bittenberg, wo fich ihnen Rarlftabt zugesellte, ber gleichfalls von einem ftarren Sefthalten am Buchftaben ber Schrift ausging und fich gegen jebe miffenfchaftliche und gelehrte Auslegung berfelben erhob. Diefes Treiben bauerte, bis ihm Luther burch feine Beredfamteit ein Ende machte. Es fam aber von neuem zum Borfchein burch Th. Münzer, ber 1522 in Bwidau Prediger gewefen war, nach manchen geiftlichen Fahrten nach Thüringen zurnattehrte und zumal in Mühlhausen großen Anhang fand, bis zu feiner Niederlage bei Frankenhausen (1525). Es ift jehr bezeichnend, aber auch sehr erklärlich, bag bie damaligen, wie viele ber neuern Communiften , von Anfang an den festen Boben des Baterlandes unter den Füßen verloren, bag bei ihnen, bie es in ihrer luftigen Schwärmerei fogleich auf eine Reform ber Deufcheit in Baufch und Bogen abgesehen hatten, bie 3bee einer Reform ber beutschen Reichsverfassung wie bei ben Bauern in Franken gar nicht zum Vorschein kam. Schon vor feinem Auftreten in Muhlhaufen war Münger mit feiner Gemeinschaft aller Dinge, bie jedem "nach Nothburft" und "nach Gelegenheit" ausgetheilt werben follten, mit feinem Reich von Seiligen und Gerechten ohne Dbrigkeit und Gericht, ein fertiger Communist. Nach weniger als zehn Jahren folng ber wiebertäuferifche Communismus, feinem Befen nach unverandert, in. Münfter feinen Sig auf. Nur hatte er in Thuringen mehr in der Roth des armen Bolks feine Duelle, während er in den wohlhabenden Städten Riederdeutichlands gar balb in ein raffinixtes System ber Genugsucht ausschlug und zur Lieberlichteit im Ramen bes "freien Geiftes" fic verzerrte.

Rach bem balbigen Falle bes weftfälischen Zion im Jahre 1535 verbreitete fich die wieder= täuserische Lehre durch versprengte Anhänger in den Niederlanden und brang unter mancherlei Wandelungen von da in Frankreich und abermals in Nordeutschland ein. Unter Druck und Versolgung läuterte sie sich durch Menno Simons. In andern Verzweigungen der Sette gär= ten aber die frühern Elemente fort und bildeten sich in den Werten der beiden Niederländer David Joris und Coppin zu einem System auf der pantheistischen Systems allburchvingenden freien Getstes, der alles unmittelbar vollbringt. Der von ihm Besossen

Communi**êm**us

ober Biebergeborene weiß nichts mehr von Gunbe, unterfceibet nicht mehr Gutes und Bofed ; ift frei von jehem Gefetz, benn der Geift treibt ihn, und feine Begierben und Thaten find Bottes Begierben und Thaten. Darum ift bem alles erlaubt, ber nicht zweifelt. Belt, Teufel. Sunde find Bahn. Dies ift auch jeder, den der Geift Gottes noch nicht umgestaltet bat. Der Biedergeborene dagegen ift bereits mit Chriftus vom Tobe zum Leben und zum vollfommenen Genuffe ber Seligkeit durchgebrungen. Darum ift es thöricht, eine andere Auferstehung, na= mentlich bes Fleisches, zu erwarten; ba der Geist in Gott zurudigeht und alles Übrige als Bahn vernichtet wird. Mit bem fich felbft Gefes gewordenen freien Geifte find Dbrigkeit und Gigen: thum unverträglich. In der Gemeinschaft ber Seiligen gibt es nichts Eigenes : jeder nimmt aus ben Gutern bes andern, was ihm beliebt. Auch die Ebe binbet nicht; ber Geiftliche (Bie= bergeborene) fann und foll geiftliche Eben eingeben, mit wem und auf wie lange ber Geift be= gehrt. Diese Ansicht wurde zumal von Joris auf die Spipe getrieben. Er erklärte die in der Ebe erzeugten Rinder für Kinder der Bosheit und predigte die freie Bereinigung in brunftiger Liebe Gottes zur Erzeugung eines reinen Gefchlechts, wobei teiner an eine einzelne Berfon ge= bunden fein folle. Für diefes Syftem ber Ungebundenheit fuchte man vorzüglich bie bobern Stände durch möglichsten Aufwand von Geist und cristlich klingende Sprache zu gewinnen. So fam die geschmintte Bestialität noch einmal in Genf bei ber Partei ber Libertiner, zumal bei vornehmen Frauen und Männern, sowie im benachbarten Neuenburg zum Borschein bis im Jahre 1544 Calvin dem Treiben mit Erfolg entgegentrat.

Im geraden Busammenhange mit diesem Zweige der Wiedertäuferei stebt die durch einen Anhänger von Joris, H. Niklas aus Münster, um das Jahr 1542 in Holland und England gestiftete Setle ber Familisten, womit fich auch bie ber Renters verband. Die von Niklas ge= grundete Liebesfamilie murbe mehrfacher Ausschweifungen beschuldigt, bie indeffen nicht er= wiesen werden konnten. Die Familiften verloren fich nach einem Berbot der Königin Glifabeth im Jahre 1580. Bei ben ichwärmerischen Levellers tam mehr ein afcetischer haß gegen ben Befit, ober boch gegen bie Reichen, als eigentlicher Communismus zum Vorschein. Auch in ber Gemeindeversaffung ber herrnhuter finden sich nur communistische Elemente. 21) Sonft gibt es aber noch von alten Beiten her einzelne communifische Gemeinden, wie bei Thiers in ber Auvergne, beren Ursprung nach einigen Angaben ins Jahr 780, nach andern ins 12. ober 13. Jahrhundert fällt und in diefem Fall wol mit ben religiofen Bewegungen jener Beit aufammenhängt. Bon ihrer fonft entschieden communiftischen Berfaffung find noch zablreide Spuren vorhanden und fie heißen noch jest communautés. Es waren Familienvereine. An ber Spitze ber Berwaltung standen gewählte Meister und Meisterinnen zur Bertheilung aller Geschäfte nach ber Fähigteit. Alles Bermögen, aller Erwerb, alle Arbeit waren gemein= fcaftlich. Um ihre Fortpflanzung zu erleichtern, hatte ihnen Bapft Leo X. im voraus Dispense fur Eben zwifchen Bettern und Bafen u. f. m. ertheilt. Abnliche landwirthfcaftliche Gemeinden bestanden jahrhundertelang in ber Bicardie. 22)

Communistische und socialistische Utopien. Communistische Lehren bis zur Revolution. Wierdie Wisstände des überwiegenden Individualismus kam, unabhängig vom religios=communistischen Seitenwesen, eine Doctrin zum Borschein, die sich zu= nächt darin versuchte, die Gegendilder eines idealen Staats und einer idealen Gesellschaft zu zeichnen. Seit der 1516 von Thomas Morus herausgegebenen "Utopia", wohin der berühmte englische Ranzler eine Gemeinschaft der Güter und der Arbeit verpflanzt, ohne jedoch die der Frauen zuzulassen, sind solche Utopien bis auf die neueste Zeit ziemlich zahlreich geworden. Schon das 17. Jahrhundert hatte die "Civitas solis" und die, Monarchia Messiae" des calabre= staatsmanns Bacon, die "Oceana" von harrington und Ähnliches von andern hervorgebracht. Doch find die beiden letzten nicht eigentlich communistische Non 18. Jahrhundert an trat die communistische Lehre theils nur in einzelnen Andeutungen, theils schon etwas vollständiger ausgebildet und in mehr wissenschaftlicher Fassung, ob diese nun christlich hieß, oder deistlich, theistliche oder atheistlicher weiten Beitanschaft war.

Digitized by Google .

608

²¹⁾ Bgl. 3. B. Grund der Verfassung ber evangelischen Brüder-Unität Augeburgischen Confession, S. 277 fg.

²²⁾ Michelet, Lo pouple (Paris 1846); Briefe aus ber Auvergne (Morgenblatt 1845).

Auf einzelnes ift hier um fo weniger einzugeben 28), als fich bie communiftifchen Dei= nungen des 18. Jahrhunderts im 19. wiederholen, indem fie zugleich in schärfere Formen und Unformen ausgeprägt wurden. Nur auf eine hauptsache ift aufmertfam zu machen. Die wichtigsten Schriften, aus benen bie neuern französificen Communisten geschöpft haben, auf bie auch einige beutiche liebäugelnb zurudbliden, find, außer benen bes epifuraiichen Deir ften Morelly, bie von Holbach, von Selvetius und das wahrscheinlich auch von Holbach ber= rührende "Système de la nature". Es find also materialistifche und zum Theil entschieden atheis ftische Schriften, wie fie aus bem von England nach Frankreich verpflanzten noch einseitigen Senfualismus hervorgehen mußten. Darin ift fcon viel bie Rebe von ber "freien Leiden= fcaft", ber freien Begierbe und freien Sinnlichfeit; wie bei ben "Gefchmiftern bes freien Geistes" und bei den "Geistlern" ber Reformation vom "freien Geiste" die Rede war. Auch unter unfern deutschen Communiften fanden fich folche Renommisten bes "freien Geiftes". Mit dem komischen Dunkel des bornirteften Sektengeistes versuchten sie auf die angeblich Un= freien herabzuseben, feit fie fich aus ihrer "freien Sinnlichteit" zwar tein goldenes, aber ein fehr natürliches Kalb aus Fleisch und Bein gemacht haben, indem fle fich selbst mit ihren Lau= nen und Gelüften verehren. Darin liegt kein Biderspruch, weil dieser fogenannte freie Geift doch nur der unfreie, zum Sklaven der Sinnlichkeit gewordene ift. Wer fich einbildet, über ben Unterschied von Gott und Menfchen weg zu fein, während ihm boch ber platte Atheismus, das bloße inhaltleere Begleugnen ber Gottheit nicht mehr genügt; wer fich alfo bennoch ge= trieben fühlt vom ewigen Bedürfniß ber Vernunft nach Einheit und einem Lebensprincip, ber hat nichts anderes übrig, als daß er entweder auf den Geift des Menschen oder auf seine Sinn= lichkeit ben Nachbruck lege. Im ersten Falle kommt er zu jenem idealistischen Bantheismus, ber von einem bewußtlofen Geiste ausgeht, um ihn erst im Menfchen zum Selbstbewußtfein über= fonappen zu laffen; im andern Falle zum materialiftifchen Pantheismus, bem ber Geift nur noch als raffinirte Sinnlickkeit erscheint. Aber auch jener Ibealismus ist nur ein Umweg, um doch wieder unter die rohe herrschaft der Sinnlichkeit zu fallen. Denn hat fich erst der Densch zum allein freien Geiste, zum Gott geträumt, so entbedt er balb in jedem Sinnentigel ein gött= liches Gebot. Darum ift bie Afcefe, bie vom felbstgenügsamen Menschengeifte aus bie Sinnlichkeit beherrichen wollte, gerade auf bem Bunkte, ba fle biefe Gerrichaft errungen zu haben meinte, ftets wieder in die Knechtschaft ber Sinne zurudgefallen. In den endlichen praftischen Folgen ift es auch wesentlich gleichgültig, ob bieser Bildungsgang mit Philosophie beginnt und eine Beit lang in Begriffsformeln fich fortfest, ober ob man burch pietiftifchen Gefuhle: tigel über ben Unterschied zwischen Gott und Menschen fich weglett. Der Pietismus, ber bie unmittelbare Cintehr Gottes in ben Menfden berbeizubeten wähnt, ift boch nur ein prattifcher Bantheismus, ber auf feinen letten Stufen zur aufgeregten Sinnlichkeit des Muderthums wird. Darum ftanben bie philosophirenden Nachbegeler diefem Muderthum lange nicht fo fern, als fie ihre Bhilosophie träumen lieg. Und barum war ihr monoton verhallendes Geschrei vom "freien Geifte" ober von "freier Ginnlichkeit" boch nur bas alte Lieb, bas mit immer gleichen Strophen bald von vorn nach hinten, bald von hinten nach vorn gefungen wird und mit fcnei= benbem Miston burch Jahrtaufende ber Beltgeschichte flingt. Diefe Diffonanz tann einzig ihre Auflöfung finden burch bie vollständige Geltendmachung des chriftlichen Theismus auch in ben gefellichaftlichen Berhältniffen Des Denichen zum Denfchen.

Der Communismus feit der Französischen Revolution. Der immer deut= licher erkannten, immer bitterer empfundenen Ungleichheit in der Bertheilung von Borrechten und Unrechten an bie verschiedenen Klaffen ber Gesellicaft tonnte bie Frangofijche Nevolution in ihrem Beginne nur den noch inhaltleeren Begriff ber Gleichheit der Rechte entgegensegen. Doch murde von biefem Standpunkte aus icon in der Constitution von 1791, neben der Aner= kennung des Eigenthums "als eines unverlezlichen und geheiligten Rechts", zugleich auf "eine öffentliche Einrichtung" hingewiesen, um allen Beburftigen Unterpusung zu gewähren und ben "gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie fich felbft keine verschaffen können". Bare Diefe "öffentliche Einrichtung" wirklich getroffen worden; wäre fie in dem vernünftig nothwen= bigen Umfange getroffen worben, daß ber Staat jedem feiner Mitglieber in einem bestimmten Quantum Arbeit und Arbeiteverbienft zugleich bie Substiftenz und eine Bafis freier Entwide=

28) Raberes in : Grun, Die fociale Bewegung in Frantreich und Belgien (Darmftabt 1845); einzels nes auch in: Engel und Marr, Die heilige Familie u. f. w. (Frankfurt 1845). 39 Staats-Serifon. III.

Communicanus

Inng gefichert hatte : fo ware bie 3bee ber Freiheit und ber Gleichheit in ber Einheit bes Staats zugleich verwirklicht, fo ware die wesentlich nur politisch gebliebene französische Umwälzung von Anfang an auch eine burchgreifend fociale geworden. Dies ift jeboch bis zur Stunde nicht gescheben, weber in Frankreich noch in irgendeinem andern europäischen Staate, ber in den Rreis ber von bort ausgegangenen Bewegung hineingezogen wurde. Darum ift bie Franzöfifche Revolution, ebenfowol als bie beutfche Deformation, nur Bruchftud. Und barum ift es er= flärlich genug, bag bie zurudgefesten, nur mit einer unerfullten Berbeißung abgefundenen Olieber ber Gefellfchaft in ihrer Beife fich felbft Recht qu fhaffen fuchten, wobei benn Ausfowelfungen in That und Lebre ebenfo wenig ausblieben, als fie im Gefolge ber Reformation ausgeblieben find. Bar ja das thatsächlich vorhandene Proletartat fcon durch die Conflitution von 1791 auch ein ausbrücklich berechtigtes geworben, ba man ihm bie Ausficht auf geficherten Erwerb verfaffungsmäßig eröffnet hatte. Freilich mare es zu ben Rampfen bes Broletariats auch ohne jene Berheißung getonmen. Aber bie Formulivung feines Rechts in ber Berfaffung war boch bie Anertennung einer focialen Nothmenbigteit von feiten bes Staats und trug me= nigftens bazu bei, bem Geifte ber proletarifden Maffe von vornherein einen Unbaltpunkt und eine bestimmte Rictung zur Berfolgung bestimmter Rechte zu geben; fie trug alfo bei, bag fic Broletariat und befigende Bourgeoifie erft unterfcheiden lernten, um fich fpater feindfelig ente gegenzutreten. Die Berfaffung von 1791 erflärte, "bag bie Burger feinen anbern Unterfchieb unter fich anertennen als ben ber Lugenden und ber Salente"; und forberte boch für bie Ause übung bes getiven Staatsbürgerrechts eine bem Werth breier Arbeitstage gleichfommenbe bi= recte Steuer, fowie fur die Bablbarteit den Rachweis eines bestimmten, wenn and nicht be= trächtlichen Befiges. Robespierre's Entwurf einer Erklärung ber Meufchen= und Bargerrechte fowie bie Conflitution von 1798 erflärten bie "öffentlichen Unterflügungen für eine geheiligte Schuld". Sie erkannten also abermals ein durch den Staat zu verwirklichendes Recht des Pro= letariats an, zwar in unbestimmterer Fassung als 1791, aber auch ohne die Widersprüche in ber Constitution diefes Jahres. Jugleich wurde, wie früher, das Eigenthum garantirt. Mit ber gleichzeitigen Anerfernung einer "geheiligten Schuld öffentlicher Unterftugung" ertannte fic also ber Staat für verpflichtet, jedem Gesellschaftsgliede das ihm nothwendige Eigenthum zu garantiren; ein Gebanke, ben Condorcet in der Gesetgebenden Versammlang mehr ent= midelt hatte. Dies geschah auch factifc mährend ber Schredensherrichaft, ba fich bie Bewalt= baber auf die untern Rlaffen ftugten und alfo bie temporare Sicherstellung ber Subfiftenz ibrer Belfer ihre nabe liegende Sorge mar.

Nach bem Sturz der Schreckensherrschaft, als wieder die Berfassung von 1795 die politi= fcen Rechte von Befit und Eigenthum abhangig gemacht hatte, faben fich bie nicht ober nicht genügend Befigenden burch bie ausfchließend ober vorzüglich Befigenden abermals vom activen Staate ausgeschloffen. Sie wurden alfo zur Opposition gegen den auf Eigenthum gegründeten Staat ; und ihre Opposition mußte fich gerade in ihrer ersten Bhafe als bloße Verneinung bes individuellen Eigenthums, als Communismus offenbaren. Diefer fand feinen Ausbruck und Sammelpunft in ber Berfowörung Babeuf's und feiner Gefährten. Seine Lehre vertundete bie gleiche natürliche Berechtigung jedes Menschen auf den Genuf aller Guter und ben auf gemeinfame Arbeit gegründeten gemeinfchaftlichen Genug. Gie bezeichnete jede ausfchließliche Aneianung ber Guter bes Bobens ober ber Inbuftrie als Berbrechen. Gin befonberes Gewicht wurde auf die Gemeinschaftlichkeit bes Bobens und auf die Organisation ber communiftischen Landwirthichaft gelegt, während bie Induftrie nur nebenbei in Betracht tom. Sebr natürlic, ba fich in Frankreich bas große Grundeigenthum allmählich zerfplitterte, während fich die große Industrie erst ausbildete. Die ganze Bewegung der Nevolution war im Ansange gegen den grundbegüterten Abel und Rlerus gerichtet. Große Fabritherren waren noch wenige vorhan= ben. Alfo tonnte fich ber erfte Communismus noch auf feine Maffe von Rabettarbeitern ftapen, fondern nur auf ben nicht befigenden und nicht arbeitenden Böbel ber großen Städte, fowke in zweiter Linie auf bas Broletariat auf bem Lanbe, ober auf bie große Babl berjenigen, Die noch nicht Grundeigenthümer waren. Einzelne unter ben communifificen Betbeiligten wollten foger bie Stäbte zerftort haben. Sie gingen in ber Sucht, bie gange Befeltfchaft in eine einformig ateiche Maffe zu verschmeizen, fo weit, daß fie felbit jeber Auszeichnung burch Renntnif und Bilbung vorbeugen wollten. Eine gleiche Erziehung für alle Rinber follte alle auf ein gleiches - Mag von Bildung beschränken; eine tyrannische Ceusur follte varüber wachen, bag fic bie plattgetretene Befellichaft über biefes Diveau nimmer erhebe. Es war nur eine Conceffion für bie mit Babeuf in Berbindung getretenen Republitaner und Anhänger ver Berfaffung von

1793, bag biefe als mabres Gefes ber Franzofen verfundet wurde, weil bas Bolt fie fejerlich augenommen habe. In der That follte aber nach der Anficht der eigentlichen Babeufiften ber Staat in feiner fruhern wefentlichen Bedeutung völlig verfcwinden: als einzige Dbrigfett follte fortan nur eine Theilungsbehörde bestehen für Bertheilung ber Arbeit, für Einfamm= lung aller Brobucte in offentlichen Magazinen und für ihre Berabreichung an Gemeinden und einzelne. Ge verfteht fich, bağ bei folden Ausgangepuntten für bie Brundung einer neum Gefellichaft am wenigften von Rirche und Geiftlichleit bie Rebe war. Ebenjo wenig tam aber ein atheistisches Element zur Entwicklung. Babeuf und viele ber ihm Berkungenen liefen noch in ber Beife eines Robespierre neben ihrer communiftifchen Lugenbgefellichaft ein boch= ftes Befen gelten; boch ftanden fich Gott und Menfchen blos äußerlich und aleichgultig einanden zur Seite. Die Lugend felbft war ebenso äußerlich geworden und einzig in bas Gefes verlegt, bas für alle tugenbhaft war, ba es jeben zwang, nicht mehr und anders zu fein und zu haben als jeber andere. In ftrengfter Coufequenz batte man von ba zu einer Gemeinfchaft ber Beiber tommen muffen. Aber feine Lehre entfaltet fogleich alle ihre Folgen. Unb fo fprach beun felbft ber conifd-materialiftifche Silvain Marchal, nad Babeuf und Darthe einer ber communi= ftifden hauptführer, noch mit einiger Gelbung vom Menfchen in ber Familie und vom häugs lichen Frieden. 24)

Mit unerschuttertem Muthe und festhaltend an ihrer Ubergeugung farben Babeuf unb Darthe auf bem Schaffot. In einer Gefellichaft, welche bie ertannte Pflicht gegen ihre leiben= ben, zu leiblichem Elend und fittlicher Bermabriofung verbammten Mitglieder nicht erfüllt, muß fich felbft jeder Irrthum und Wahn für gerechtfertigt halten, und ber gangtismus erringt fich bie Rrone bes Martyrerthums. Gleichwol ichien bie communiftifche Lehre ichon im Blut ihrer ersten Opfer erflick. Doch fo fchien es blos, benn fie ließ fich mit ganz Frankreich nur feffeln burch ben berauschenden Bauber bes militärischen Ruhms, um fpater mieber tropig berausforbernd hervorzutreten, ohne viel gelernt und viel vergeffen zu haben. Roch unter bem Solbatentaifer und dem Geräuft ber Baffen verbreitete St.- Simon in fleinem Rreife feine Lehre, aus ber alle fpatern Grunder von Theorien einer neuen Gefellichaft, auch matere Communiften mehr ober minder ichopften. Die Berfuche ber Restauration zur Gerftellung ber Gert= fcaft ber Ariftofratie und Sierarchie hielten alle Gegner einer Reaction, über melde ichon die erfte Revolution ben Stab gebrochen hatte, in noch compacter Maffe zusammen. Rach ber Julirevolution handelte es fich zunächft um den blos politischen Rampf einer republikanischen Bartei gegen die Monarchie. Im Berlaufe beffelben wurde es jedoch immer deutlicher; bag and ber neue Burgertonig nur an ber Spipe einer neuen Ariftofratie bes Reichthums ftebe. Die Nation foieb fich biernach mehr und mehr in ben Gegenfas ber Bourgeoifie, bie fich im Befitz eines irgendwie auf Rapital gegründeten zureichenben Mahrungoftanbes befindet und zur Erhaltung ihres Befigthums an ben Thron fic anlehnt, um unter feinem Schupe mit bem Muth ber Angft fich felbft und ihre Babe zu vertheibigen; und in bas Braletariat ober die große Babl berjenigen, bie im ungesicherten ober unvollftanbig gesicherten Erwerb burch Arbeit nur pon hand zu Mund leben. So ungte endlich bie hauptmaffe aller Unzufriedenen von foeiali= ftifden Anficten burchbrungen werden, die aber barum noch lange nicht communifisch find.

Eine eigentlich communistische Fassung erhielt die Unzufriedenheit bet einer Fraction bes peuple erst nach dem Siege der Regierung im Jahre 1834 über die republikanische Gesells schaft der Menschnrechte. Der äußere Anlaß dazu war die Verbreitung einer Geschichte der Berschwörung Babens's von Buonarotti, einem der hervorragendsten Mitnerschworenen. Geine Schrift machte Brapaganda unter den gesangenen Republikanische Mitnerschworenen. Geine Schrift machte Brapaganda unter den gesangenen Republikanern, die nun thelweise als Babeusschen die Kerker verließen und nach wiederholt mistungenen Versuchen den Sebel zum Umsturz der Monarchie im Communismus gesunden zu haben meinten. Die erneuerte Lehre wurde fortan im Broletariat verbreitet. Jugleich trat die schon lange teimende Spaltung zwis schen der communistischen von alten republikanischen Vartei schärfer zu Tage. Die communisfische Fraction brachte es im Jahre 1837 zu einem ersten öffentlichen Organ, dem "Moniteur républicam", der sich sonder ist blutdürstiger Gleichmacherei an die Leidenschaften und Beschfe des rahesten Böhris wandet: Etwas gemäßigter in den Ausbrücken that der "Homms, libre" auf und ging näher auf Darkellung der Babeusschaften Lumwähren eine forigte Umwälzung

39*

²⁴⁾ Bgl. Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich (Leipzig 1642), S, 365 fg.

Communismus

in diefer Richtung, boch ohne ein bestimmteres Biel, war es auch bei dem aus der "Gesellichaft ber Jahreszeiten" hervorgegangenen Aufstande vom 12. Mai 1839 abgeschen. Der auf offener Straße überwundene Communismus hatte sich, da er seine Ablltühnheit düßte, zugleich in seiner Schwäche gezeigt. Er kam nur noch in vereinzelten Attentaten (Ouenisset) zum Vorschein sver zog sich in geheime Gesellschaften zurück, um sich vorerst als Doctrin in verschiedener Beise anszuprägen. So hielten sich die travailleurs égalitaires noch an den Babeusissmus, ben sie in mancher Beziehung auf eine äußerste Spize trieben. Ihre Doctrin predigte die Verz fündung des Materialismus, weil er das unveränderliche Geset der Natur sei; die Ausschung ber einzelnen Familie, weil sie gersplitterung der Juneigungen erzeuge; und die der Ete, weil es ein ungerechtes Gesetz ist wickes das Fleisch als personliches Eigenthum setz; die Verzstörung der Städte, als der Mittelpunkte der Beherssung und Bestengengen u. des.

Bon biefem Unfinn zurückgeschreckt, bildete fich in ben "Reformisten" eine Partei socialistischer Broletarier, die fich redliche Muhe gaben, über die Gebrechen der Gesellschaft und die Mittel ihrer Geilung zum Verständnisse zu kommen. Sie scheinen es jedoch zu mehr nicht gebracht zu haben als zu einigen communistischen Anslügen und Allgemeinheiten. Ein bestimmteres und im Gegensas mit den Rafereien der Egalitaires zugleich ein humaneres Gepräge erhielt dagegen ber französische Communismus durch Cabet, welcher benn auch weitaus von der großen Mehr= zahl der französischen Communisten als geistiges Oberhaupt betrachtet wurde.

Bur friedlichen communistischen Propaganda auf dem Bege der Lehre und Überzeugung hat Cabet eine rastlose literarische Thätigkeit entsaltet. 26) Im Widerspiel mit seinen meisten Borgängern, die sich entweder in trübselige Träume von Zerstörung und Gleichmacherei eingewiegt oder in nur vagen Stizzen eines communistischen Himmelreichs auf Erden versucht hatten, gab sich Cabet in feinem Hauptwerke, der "Voyage en Icarie", die unschuldige undantbare Muche, seine blonden und brünetten communistischen Engel forgsättigst aufzuputzen. Sein utopisches Schlaraffenland ist eine Gesner'sche Ivolle ins Communistische übersetz, nur das man vor Schafen keine Schäfer sieht; sein Staat ist ein Cabinet von Wachsfiguren, die mit Federn verschen sind und wie Baucanson's Ente kauen und verbauen. Darum gibt's auch in Itarien "beinahe kein Gottes zweiseln läßt, bleibt nur übrig, das die "unschulegen Kinder" die Jähne nicht ganz ohne Schnerz bekommen. Sonst ist ein Bergnügen krant zu sein, benn die itarischen find wahre Lederbissen.

Übrigens war Cabet nicht thöricht genug, um gleich ben meisten beutschen Communisten ben Staat, bie Rationalität und bas Gefet in ber fogenannten freien und gleichen Gemeinschaft "aufheben" zu wollen. Er that es fo wenig, bag vielmehr "la loi" ben "funfzig Millionen Stariern" ihr ganges Thun und Laffen vorbentt und vorfagt. La loi fest bie tägliche Arbeits: zeit auf so und so viel Stunden und Minuten seft; la loi ordnet an, wann und wie lange fämmt= liche communifiische Männlein und Fräulein Toilette zu machen haben; la loi führt ein "neues Gemufe" in allen itarischen Saushaltungen ein; la loi forgt für "talte Ruche" zu ben itarischen Landpartien. Der Communistenstaat Itarien verdankt feine Geburt einer großen Revolution unter ber Führung bes "bon Icare" gegen eine icone Königin und ben bofen Minifter Birbor. Darum gebietet le loi, gleichwie die Engel im Simmel Salleluja fingen, daß die Rarier immer und immer bie große Rationalhymne fingen zu Ebren beffelben "bon Icare", ber muth: maßlich in ber "fchlechten Gefellschaft" M. Cabet hieß. Dies foll mitunter in Choren von "100000 Stimmen" gefchehen. Auch verorbnet la loi, bag ber Jahrestag biefer Revolution viel fplenbiber gefeiert werbe als die Julitage in Baris. Da werben am Morgen bes erften Beft= tags die überrafchten Burger burch ben Lon der Sturmglode geweckt; Flintenfouffe fallen, Ranonen bonnern, Barritaben werben errichtet. Die erfte Barritabe bes "toniglichen Mili: täre" wird von einem tapfern itarischen gamin erftiegen. Zwar wird bel bem großen national: fefte nicht mit Rugeln geschoffen, aber zur Erhöhung des bramatischen Effects besiehlt la loi bem gamin, bağ er wie tobt nieberfalle u. bgl. Bei all biefem Glange ift ben guten Ifariern . nicht erlaubt, ju foreiben und bruden ju laffen, mas fie wollen. Abnlich wie in Babenf's Communistenstaat, hat in Itarien la loi befohlen, daß die nicht officiell gutgeheißene Literatur als "folechte Preffe" verbrannt werde. Bum Erfat bafür dejeuniren, diniren und foupiren bie Ifarier zu haufe ober bei ihrem "restaurateur republicain" viel beffer als bei ben beften

²⁵⁾ S. Cabet, État de la question sociale en Angleterre, jen Ecosse, en Irlande et en France (Paris 1843).

Communismuts

Î

i

Ì

Traiteurs in Paris und London. 26) Und so ist dieses ganze Wert von Anfang zu Ende ein Gause kindischer Pebantersien und pebantischer Aindereien. Bon allen Willern könnten am wenigsten die Franzosen nur sechs Stunden in diesem ikarischen Communistenstaate aushalten. Wer auch das reizt, was unferer Natur recht gründlich widerspricht. Die "Voyage en Icarie" hat mehrere Auslagen erlebt; sie war das Grebo der großen Mehrzahl aller leichtgläubigen Communisten, die in diesem Buche einen Beleg für die Aussüchrberteit ihrer Träumereien zu finden wähnten, ohne nur zu gewahren, wie in ihrem Rarien die ganze Freiheit der Individuatität unt ihrer unermeßbar reichen Bethätigung entweder zu Lobe gefüttert oder mit der seibenen Schnur des milden itarischen Gesets zu Tode gewürzt wird.

Bei dem allen hat Cabet, wie schon gesagt, das große Verdienst, daß er sich dem Unsinn ber Egalitaires entschieden entgegensehte. Ihm ist namentlich die Che und das Familienleben heilig. Er hat in feiner Weise feine Stunden der Andacht und hält wenigstens fest an einem fümmerlichen Deismus, der sich in seinem Narien auch äußerlich soll gebaren dürfen, ohne daß er in den noch plattern Atheismus fällt. Der Ivyliendichter Cabet fand indeh neben großem Anhange auch entschiedene Segner unter den Communisten felbst. Namentlich trat ihm Dezamy mit seinem atheisslichene Gegner unter den Communisten seiten von de de la Comrnunautes wieder kurzer hand alle Regterung in Verwaltung verwandelt : an der Spite des Staats steht ein Rechnungösscherer und ein — Negister. Die Arbeit braucht nicht erzwungen zu werden; man hat nur allen Naturantrieben freien Spielraum zu lassen, dann concordiren sie durchweg in ihrer Gesamtheit. Folglich braucht es keines Geses. An seine Stelle tritt die Wiffenschaft, die wol auch ins "Register" gehört. Im Namen diesen Wisselt wird die Ethe verworsen; sten wird die Naturphilosophie der Hunge dur die ersticht wird die Ethe verworsen; sie wird die Naturphilosophie der Hunge auf erstelle tritt die Wiffenschaft, die wol auch ins "Register" gehört. Im Namen diese Biffenschaft wird die Ethe verworsen; sie wird die Naturphilosophie der Hunge auf dasse erstelle tritt

In Belgien, wo eine zahlreiche Bevöllerung von Fabrifarbeitern zu wiederholten malen brohende Anfprüche erhob; wo be Botter, einer ber frühern hauptführer ber republikanifden Bartei, schon im Jahre 1831 erklärte , daß die politischen Umwälzungen nichts helfen, daß man eine sociale Revolution machen müsse: hat sich voch der Socialismus noch nicht bis zur Ungestalt bes Communismus aufgetrieben, ob ihm gleich bie Lehren eines Bartels, Jottrand und Rats ziemlich nabe ftehen. Bon der weitern Berirrung zum atheistischen Communismus icheint fich felbft vie entichiedenste Opposition gegen ben tatholischen Klerus fern gehalten zu haben. Der weite Boden bes freien Nordamerita ift noch ein Berfuchsland für alle möglichen Theorien.27) Unter den taufend Beitungen und Beitschriften in den Bereinigten Staaten befinden fich einige wenige von communiftischer Färbung. Schon vor ber europäisch-focialen Bewegung fowie im Berlaufe berfelben haben fich bort in engern Rreifen, wo fie überhaupt nur ausfuhrbar find, einige communiftifche Gemeinschaften gebildet. Davon gedeihen nur diejenigen otonomifch aut, welche geiftig um fo folechter gebeiben. Es find bie von ben Unbangern eines bornirten Bie= tismus gegründeten, die fich in ihrer Stumpffinnigfeit um fo leichter ber bictatorifchen Leitung eines weltlichen und geiftlichen Oberhaupts fügen. Dies gilt zumal von ber von Rapp gegründeten und lange unumschränkt beherrichten harmoniftencolonie Economy am Ohio; fowie von ben zehn communiftifchen, aus je 3-800 Mitgliedern bestehenden Gemeinden der Shaters, einer vor nabe 80 Jahren gestifteten schwärmerischen Methobistensekte, mit unmittelbaren Inspirationen und Bemühungen des "heiligen Geistes" in allen Lappalien ihres beschränkten Daseins. Diefe pro= testantischen Sektirer begannen mit einer Ascetik, wonach fie die Ebe und jede sonftige geschlecht= liche Berbindung für unerlaubt erklärten. Im Inflinct der Selbsterhaltung haben fie dafür ge= forgt, daß nicht Erziehung und Unterricht ihre Anhänger ein fehr knapp zugemeffenes Das von Bilbung überfcreiten laffen.

Der Communismus hatte unter den deutschen handwerkern in Paris einige Anhäuger ge= funden, und wurde von da durch Weitling in die Schweiz verschleppt, aus der er nach flüchtiger Erscheinung und einigem Gepolter spurlos wieder verschwunden ift.25) Unter den in den vier=

²⁶⁾ Cabet berichtet von fich felbst (im Etat etc., S. 79), er habe bie Reise in Itarien während feines fünfjährigen Erils in England verfaßt, ,, après avoir étudié les opinions de tous les philosophes (plus de 1000 volumes) ''!

²⁷⁾ über den Communismus in England f. den nachfolgenden Art. Communismus und Socialismus fett 1848.

²⁸⁾ Außer den Schriften von Weitling felbst und einer Reihe bald verschollener communistis scher Broschuren und Zeitschriften f. den Bericht von Dr. Bluutschli über: Die Communisten in der Schweiz n. f. w. (Zurich 1843), sowie die Berichte über die 1845 in Neufchätel geführten Untersuchuns gen gegen die Communistenvereine und die sogenannte "Geheime deutsche Propaganda". Diese Berichte

Communismus

siger Jahren in Deutschland und ber Schweiz erschienenen communistischen Schriften find fakt nur biejenigen von Weitling selbst der Erwähnung werth. Db er gleich manche Bertehrtheit zu Lage gebracht und von von ben französischen Communisten manches entlehnt hatte, erschäfte er boch seine Aufgabe anch mit origineller Araft; und selbst in feinen wunderlichsten Ersindungen, wie in feinen "Commerzstunden" und im "Trio" seiner geträumten Sandwerterwelt, that sich wenig= stens des Bestreben tund, über die bloße Verwirrung des Bestehenden hinaus = und zu ingendeinem Positiven zu gelangen. Seine Schilberungen der "schlechten Gesellichast" haben bei aller übertreibung viel Wahrheit; und ihm, einem proletarischen Autodikakten , mochte man es noch am wenigsten verübeln, wenn er in feiner Gesellichastelere die Bestreicigung der Simmlichkein im Menschen vorzugsweise zum Zielpunkt hatte. Unter den andern deutschen Communisten fanden sich wol manche, die schilderung geschlichastelicher Riebstande, wol auch durch einzelne praktische Sorichläge zu socialen Besterungen Berbiensten.²⁹) Aber für die ganze socialistische Zieratur des vorigen Jahrzehnde bleibt es bennoch wahr: was barin taugte war nicht Communismus, und was Communismus war, taugte nicht.

Der Communismus im Wiberfpruch mit ben gefeslich anerfannten Ber= bigdungen bes Menschen mit ber Sachenwelt: Eigenthum, insbesondere Elgenthum an Grund und Boben. Erbrecht. Es gibt nur individuelles Denfchen= leben, nur Thätigkeit von fich, b. h. von feinem 3ch aus ober nach fich hin. Das Leben ift alfo in beständigem Bechsel Production und Confumtion im weitesten Sinne. Indem ich meine Thatigkeit anhere, auf bestimmte Gegenstände richte, wirken piefe fogleich auf mich zuruct; ich nehme Einbrude von ihnen in mich auf, ich trete alfo vor andern Menfchen mit diefen Begenftanden in eigenthumlich bestimmte und bestimmende Berbindung. Dies ift, wie fcon hervorgehoben wurde, ber in ber Menschennatur liegende Grund für die nothwendige Entstehung bes individuellen und mannichfacher Arten bes besondern Eigenthums, burch die ausbrudliche Anerkennung ber zum Staat verbundenen Gefellichaft, b. b. burch bas Gefes. Und bies gilt ebensowol fur bas Cigenthum am Boden, wogegen der Communismus hauptfächlich zu Felbe zieht, als für das an beweglichen Sachen. Ja die Bildungsgeschichte bes Bigenthums zeigt ganz deutlich, baß fich überall das Recht an Grund und Boden zuerft voll= ftandiger entwickelt hat. Dies war fehr natürlich. Gerade barum weil wir der Erbe alle unfere beweglichen Güter burch Occupation und Arbeit entnehmen, war mit der Sicherung det Rechts von Individuen, Familien ober fonftigen Denfchenvereinen auf bestimmte Theile bes Erbbobens, zugleich bas Recht auf die Früchte berselben gesichert. Rähere Bestimmungen über bas Eigenthum an Mobilien bedurfte es bann erft, als größere Ravitalien an beweglichen Gu= tern gesammelt wurden.

Bie follte auch je bas besondere Eigenthum an Grund und Boden aufgehoben werden können? Die Kraft des Individuuns und jedes besondern Vereins, der sich mit Bebauung des Bodens abgibt, findet stets in sich feldst und in der Thätigkeit anderer eine nothwendige Grenze. Schon darum ist die communistisch herkömmiliche Phrase, daß die Erde gemeinschaftlich sein müsse wie die Luft, eben nur eine luftige Phrase. Die Anerkennung jener Nothwendigkeit und ihrer Folgen im Staate ist aber schon die Anerkennung eines besondern Eigenthums. Das wäre eine faubere Wirthschaft, es wäre eine Probe jener "Anarchie", wonnit die "vorgerücktern" Communisten uns beglücken wollen, wenn der eine da Kraut säen könnte, wo der andere Rüchen gesäet hat. Dergleichen könnte aber nicht blos, es müßte auch geschehen, wenn nicht die landwirthschaft: liche Thätigkeit in bemeffene Sphären gewiesen wäre.

Erwidern dagegen die Communiften, daß mit einer folchen nothwendigen Theilung der land= wirthschaftlichen Arbeit Anfpruch auf gemeinschaftlichen Genuß oder gleiche Bertheilung ber Früchte des Bodens nicht aufgehoben werde, fo erwidern fie nur in audern Worten mit der= felben Ungereimtheit. Man dente sich zwei gleich zahlreiche Gemeinden mit gleich großen und gleich fruchtbaren Gemartungen, von denen jede ihren Boden gemeinschaftlich bearbeitet. Dies ift ichon eine leere Abstraction, wie sie nur die Anhänger ber absoluten Gleichmacherei zu machen pflegen, weil folche Gleichheiten in der Wirtlichkeit nicht vortommen und vortommen können.

enthalten manche intereffante Einzelheit, ob fle gleich bie communiftifds fosialistische Lehre nur febr oberflächlich umfaffen, und von officieller Einfeitigfeit und Übertreibung teineswegs freigeblieben find.

²⁹⁾ Dabin gehören: Engel, Die Lage ber arbeitenben Rlaffe in England, ber fich die Erforfchung feines Gegenstandes Beit und Dyfer hatte toften laffen; einzelne Auffäte oder Bruchftude von Auffähren im: Burgerbuch (befonders Bolff über die fchleflichen Buftande und Unruhen); in den Rheinischen Jahrbachern für gesellichaftliche Reform, im Beitipiegel u. f. w.

Communismus.

ġ

i 1

ł

ļ

I

ļ

Í

I

ľ

c

Í

Aber geset, es ware andem, jo blieben boch ba und bort die Indipiduen ungleich. Binden fich nun in ber einen Gemeinbe mehr Mitglieder, bie Arm und Ropf für rationelle Bewirthfcaftung nicht viel anftrengen, fo haben fie vorläufig bamit ihre Individualität befriedigt. Ber konnte fie hindern, in einer relativ größern Trägheit zunächt ihren Genuß zu finden? Die leiblich und geiftig Thatigern ber anbern Gemeinde werben unter fonft gleichen Umftanden mehr Früchte produciren; und weil dies die Fruchte ihrer besondern Thatigkeit find, fo fteben fie zu biefen Früchten vor ben andern in engerer Beziehung. In bem etwaigen Genug ber größern Be= quemlichfeit, womit die Landwirthschaft in ber andern Gemeinde betrieben wurde, fonnte man fle nicht mehr Untheil nehmen laffen, wenn fie auch wollten. Mit diefer Möglichkeit ift es ichon lange vorbei, wenn ihre Fruchte reif geworden find. Bill man fie alfo zwingen, biefe Fruchte. bennoch mit benen ber andern Gemeinde in Gemeinschaft oder gleiche Theilung zu werfen, jo greift man in ihre individuelle Beife ber Bethätigung gewaltsam ein, fo macht man fie zu Stlaven, welche für andere thatig fein mußten. Dies ift eine Anwendung bes auch von Brou= vhon aufgestellten Sapes, daß ber Communismus in allen Formen und Modificationen bie Tys rannei ber Schwachen über die Starten, daß er also bie unnatürlichste und unhaltbarfte aller Tu= ranneien ift.

Bas im Berhältniffe zwischen Gemeinden gilt, gilt für bas zwischen einzelnen. Commu= niftifche Gemeinden bestehen und haben bestanden. Indem fie fich bildeten, haben bie Theil= nehmer ihr perfonliches zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht' und von bem aller an= bern unterschieden. Und fo ift baraus boch nur wieder ein besonderes, wenn auch tein indivi= buelles Gigenthum entstanden. Alle diefe Gemeinden oder die niemals in allen Beziehungen auf Communismus gegründeten Aleinftagten 30), in denen eine gewiffe Gemeinschaft von Produc= tion und Consumtion möglich war, konnten übrigens nur fo lange bestehen, als sich nicht im Fortschritt ber Bilbung die Individualitäten mit eigenthümlichen Forderungen, Ansprüchen und Intereffen fchärfer bervorhoben. Darum mar es immer bie Bedingung ihres Bestandes, bağ alle Theilnehmer möglichft unter baffelbe Niveau niedergedrückt wurden. Soweit nun diefe negative Bedingung, diese fummerliche Einförmigkeit ber Bildung und Intereffen noch vorhan= ben ift, foll ber Staat der Gründung folcher Gemeinschaften nicht in den Weg treten. Man mag beren fo viele fliften als man will und følange man kann, wenn nur der freie Austritt ge= ftattet und bamit bas Recht gesichert bleibt, auch für fich zu fein und zu erwerben, alfo indivi= bueller Eigenthumer zu werden. Aber alle diefe Communismen find tein focialer Communismus. Diefer mare erft ba, wo fich der einzelne ber Gemeinschaft nicht fo weit entziehen könnte, um fei= ner Individualität nach, barum mit Ausschluß anderer, für fich zu erwerben und zu haben. Als allgemeines und barum als nothwendig zwingendes Inftitut bleibt aber diefer Communismus nur bas Gedankending einer unmöglichen Tyrannei; wie fehr man bieje auch mit der Berhei= fung von tausenderlei Genuffen u. ogl. zu verschleiern bemucht fei. Er ift unmöglich in jedem größern Staate mit freier und barum mannichfaltiger Bilbung. Er ift es fo febr, daß felbft Cabet in seinem Ifarien ein personliches Eigenthum als herkömmlich fort und fort voraussext, wie fehr er fich auch Mube gibt, biefe Borausjegung nicht auszufprechen. La loi läßt feine fo herrlich und in Freuden lebenden "formiors" im ruhigen Befit ihrer Landguter. Es beftimmt nur, welches Quantum von Früchten fie in bie "öffentlichen Magazine" abzuliefern haben, was denn nichts weiter als eine Naturalabgabe ift, weil fich Cabet in den Ropf gefetzt hat, das Geld ab= schaffen zu wollen. Er hat die weitere Caprice, daß es angenehm wäre, wenn die Leute familienweise zusammenwohnten. Statt nun bie Leute biefe etwaige Unnehmlichfeit gerade fo theuer bezahlen zu laffen, als fie ihnen werth ift, läßt er la loi befehlen, daß bie nicht zur Familie gehörigen Nachbarn einer zahlreicher gewordenen Familie Blay zu machen haben.

³⁰⁾ Als Beleg für die Möglichkeit des Communismus in größern Staaten berufen fich wol auch bie Anhänger bestellten (wie Cabet) auf Altperu. Aber im monarchisch - theotratischen Reich der Infa bestand eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums wie in den altgriechischen Etaaten; fowie in den einzelnen Gemeinden eine gemeinschaftliche Arbeitsleitung und Arbeitsordnung. Außerdem ließ man sich in ziemlich weitem Umfange die Sorge für die Armen angelegen sein; aber daß es Arme aud Velder der Armen gab, ist schon ein Beweis gegen den Bestand eines pernanischen Gommunismus. Ebenso weig fann man sich auf das frühere Paraguay, auf diese jesuitische Starien berufen, wo die erst der Gesetz schaft Besnit de loi. I. IV, c. VI), herder (Abrastea) und andere mit den Lobsprüchen auf den merswürdigen Priefterstaat in gewissen Betracht ganz recht; so ist doch nicht zu überschen, daß ver Besuftenorden ver eigentliche Eigenthümer und Arbeitsberren, und dag ange kand eine große Plans tage war, die mit geschlich geschmten und kleitischerr, und dag ange kand eine große Plans tage war, die mit geschlich geschmten und leiblich wohlgenährten Stlaven bestellt wurde.

Daß dies nur in diesem Falle geschehen soll, deutet doch wieder auf ein gesetzlich geschütztes Bestythum.

Bas vom Eigenthum, gilt in gleichem Maße vom Erbrecht für bie unter sich und mit be= ftimmten Theilen der Sachenwelt enger verbundenen Individuen. Es gilt alfo namentlich für das Erbrecht in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Sodald sich irgendwo Individuen in ein bestimmtes Besigthum, in eine damit zusammenhängende eigenthämliche Welfe der Con= sumtion und Broduction eingelebt haben, ist das gewaltsame Herausreißen aus dem Boden, worin bereits diese oder jene Versönlichsteit ihre Wurzeln geschlagen hat, doch nur ein nichts= würdiger, verlegender Eingriff in das Necht der Individualität.⁸¹) Trop aller Misstände im der Bertheilung des persönlichen Eigenthums ist also dieses setn= schen begründet, daß es immerhin der Communismus in Gedanken zur einen Thur hinaus= werfen kann; es kommt zur andern Thur doch wieder herein.

Fortfezung: Arbeit. Gut. Baare. Berth. Confumtion. Rapital. Gelb. Laufc. Kauf. Bacht. Binfen. Lohndienfte. Der fogenannte organisirte Broduetenaustausch bes Communismus. Jebe Arbeit ift Production, aber bei weitem nicht jede Broduction Arbeit. Die Arbeit ift bie verständige Thätigfeit des Menschen zur Um= bilbung eines Gegenstandes ber Sinnenwelt, damit er zu einem menichlichen Zwect biene, zu etwas gut fei, ju einem Out werbe. Als verftanbige Thatigfeit nuß bie Arbeit ihren 3med er= reichen ober boch auf dem rechten Bege zu besten Erreichung fein. Schon in der Boltsfprache ift das alles genau genug bezeichnet. Das Bolt nennt ebenfo wenig bas blos mfällige Rinden ober die blos spielende Thätigkeit mit ihrer möglichen zufälligen Production eines Guts Arbeit. als das Zerftören oder das von Anfang an als vergeblich erscheinende Bemühen um Erzeugung eines Gute. Das lestere bezeichnet es etwa als ein "fich Abarbeiten" und faßt es alfo als Ge= genfas ber vom 3ch aus auf ein Anderes gerichteten Arbeit. Bas für den einen ein Gut ift, tann für ben andern noch in höherm Grabe gut fein. Im Austaufch von Sut gegen Gut wird es gur Baare. Dabei wird ein Gut mit dem andern verglichen, das eine wird nach dem andern ge= fchätt; ber Ausbruck diefer Bergleichung ist der Werth, und im concreten Falle ber Preis oder bas, was bie Baare toftet. In feiner wirflichen Berwendung zum 3med fällt bas Gut unter ben allgemeinen Begriff ber Confumtion. Durch feine besondere Bestimmung für ben 3wed einer weitern Production wird es zum Rapital. 22) Diefelbe Sache wird alfo zu diefem ober jenem je nach ber Beftimmung, bie ihr ber Mensch gibt. So ift ein bestimmtes Grunbstud, bas fich unter bem Pflug befindet, Gegenftand ber Arbeit ober Arbeiteftoff; mit Rudficht auf bie baraus zu gewinnende Früchte ift es Arbeitsmittel, Arbeitsinftrument und Rapital, fo gut wie ber Pflug, womit baffelbe bearbeiter wirb; im Austaufch gegen andere Sachen wird es zur Baare, hat Berth, beftimmten Preis n. f. m. Berben bie Früchte bavon geerntet, fo wird es conjumirt; benn bie Confumtion eines Guts ift immer nur beffen Berwenbung zum 3wert, wobei bie Materie, ber Stoff nicht vernichtet, fondern nur anders gestaltet wird, wie es ja überhaupt feine Bernichtung, fondern nur eine beständige Transformation ber Materie gibt.

Bwar nennt man zuweilen auch die muthwillige ober zufällige Berftörung von Gutern eine Consumtion berfelben, aber nach wiffenschaftlichem Sprachgebrauch soll gerade die zwecklose Ber= ftörung der Guter von der ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung, oder von der eigentlichen Consumtion unterschieden werden.

Das alles ift auch auf das Geld anwendbar. Die Communisten hatten feine Bebeutung nicht begriffen und suchten sich alfo eine Satisfaction für ihre Consussion baburch zu verschaften, daß sie das verrückteste Rauberwelsch über die "schnöde Schlacke", den "allgemeinen Blunder", ben "Pfahl in unserm Fleische", über die "Entäußerung des Wefens des Menschen im Gelde", über die "im Gelde sich stellche transscendent gewordene Menschenatur", über das "als Geld ver= gossen fociale Blut", über das "Geld als realisites Wefen des Christenthums" (!) u. dgl. zu Markt brachten. Diese communistischen Verächter der Autorität der Geschichte und des Bölferlebens, diese Gegner des Individualismus haschen doch begierig nach individuellen Auto-

616

³¹⁾ über die Misstände und Auswüchse des jezigen Erbrechts, auch in der geraden Linie, f. den Art. Erblichteit.

³²⁾ Die gewöhnliche Bezeichnung bes Kapitals als ,, aufgehäufte ober gesammelte Arbeit" ift nur eine Sinweisung barauf, daß ein Kapital bas Erzeugniß vorangegangener Arbeit ift. Dies gilt aber von jedem Gute, auch wenn dieses nicht als Kapital zu neuer Production verwendet wird.

l

Í

Ì

ķ

ł

ť

t

I

Ì

I

ļ

t

;

٤

ţ

ritäten. Da werben ein Locke und andere cikirt ⁸³), wenn fie etwa in einem fcmachen Angen= blic eine vage Bemerkung gegen das Geldwessen hingeworfen haben. Für weit die meisten Ver= tünder der Gemeinschaft wurde gerade die Abschaftung des Geldes zum Schibbolet. Doch hatte wenigstens Beitling noch eine Ahnung davon, daß sich der freie individuelleAustausch von Gut gegen Gut nicht verhindern läßt. Darum will er den Mitgliebern feiner schlechten Gesellschaft neben den schlechten Lagesarbeit, wozu jeder verurtheilt ist, noch sogenannte Commerz= funden oder weitere Arbeitöstunden gestatten, die in Commerzdücker eingetragen und gegen beliebige Güter, etwa eine Commerzstunde gegen eine Flasche Beile des bequemen Metallgeldes. Damit aber ja feine größern Anditalten gesammelt werden tönnen, will er die armen und in feiner Voraussezung armseligen Individuen auf eine bestimmte Jahl Commerzstunden be= schränken. Das führmert ihn nicht, das biesse ver jenes Individuum nur gerade jest die Araft und die Neigung haben fann, über das schlegeste Mass hinaus im voraus für sich zu erbeit. Er wollte also gleichfalls die freie Bethätigung der Individualität in ihren Berbindungen mit der Sachenwelt gründlich verstümmelt haben.

Das Gelb ift Gut, Baare, Werth u. f. w., wie jedes andere Erzeugniß der Arbeit, fe nach . ber Bestimmung, bie man ihm gibt. Es wird in jedem Augenblicke consumirt, da es zu feinem 3wede verwendet, b. h. ausgegeben wird.34) Gein 3wed ift, als möglicht allgemeines und barum vom Staate garantirtes Laufomittel zu bienen. Damit es bazu bienen tonne, werben bie zu verwendenden Metalle in einzelne Werthzeichen (Münzen) verprägt, die einzeln ober in Summen möglichft alle Berthe ausbruden, bie eben barum ber bequeme Dafftab für bie Schä= pung aller Baaren find. In biefer vervollfommneten Geftalt, ble nicht mehr bie erfte rohere Form bes Gelbes ift, bient es auch zur Beseitigung ber beiläufigen Ungleichheiten bes besondern Taufches : foll eine Baare von größerm gegen eine von geringerm Berthe vertaufcht werben, fo wird bie Differen ; mit Belb ausgeglichen. Ferner ift es baburch ein zwedmäßiges Bertehre-, mittel, daß es vielfach einer läftigen Sorge für die Erhaltung und Aufbewahrung sowie für ben Transport von Waaren überhebt, einer Sorge, die gar oft nicht einmal ihren 3wect erreichen tonnte. Der Bäder, ber zum Überfluffe für ben eigenen Bebarf Brot gebaden und gerabe ein Baar Soube nöthig hat, braucht nicht erst fein Brot troden werben zu laffen, um bann noch ben vergeblichen Berfuch zu machen , feine werthlos geworbene Baare gegen Schube umzutau= fcen. Und weil ber bes Brotes Bedurftige biefes für Gelb taufen tann, hat er nicht nöthig, fich erft bei bem Båder zu ertundigen, ob und welcher Schuhe diefer bedarf, um bann hungerig in die Welt umherzulaufen, bis er bas zurBefriedigung bes anderfeitigen Bebürfniffesgerade paffenbe Laufomittel aufgetrieben hat. Bas für ben fleinen täglichen Bertehr gilt, gilt in noch viel höherm Maße für den großen Bertehr in die Ferne, wofür das Metallgeld, die darauf bafirten verfcieden Arten des Bapiergeldes und der hierdurch in größerer Ausdehnung erft möglich ge= wordene Credit bei weitem bie wichtigften Mittel ber Erleichterung und Befchleunigung ge= worden find. 35)

Das Gelb kann aufgehäuft und gesammelt werden, wogegen sich die Communisten besonders ereifern. Daß dies geschehen kann, ohne daß es verdirbt, macht es gerade zum zweckmäßigen allgemeinen Tauschmittel. So kann auch der Wein in den Fässern gesammelt werden und hat noch die besondere Eigenschaft, daß er während geraumer Zeit durch das bloße Liegenlassen und eine sehr geringe Sorge um ihn sich verbessert, daß er sich in seinem Werthe erhöht. Diese Eigenschaft hat wenigstens das Geld nicht, weil es als Tauschmittel seinen Nugen immer nur badurch bringt, daß es vertauscht, daß es fort und fort in Circulation geset wird. Aber gerade weil das Geld in größern oder kleinern Summen gesammelt werden kann, kann es auch überall= hin vertheilt werden. Jene Sammlung ift ja schon eine Vertheilung. Und wie das Geld seinem

35) Bgl. ben Art Seld. In der Geschichte der Production ift die Ersindung des Metallgeldes ganz baffelbe für den materiellen Bertehr, was die Ersindung der Buchstabenschrift für den geistigen Bertehr. Bgl. meine Schrift: Die Bewegung der Production.

³³⁾ Sogar Montesquieu mit einigen Bemerfungen über bas Geldwesen in ganz specieller Bezirhung auf bestimmte Staaten und bestimmte Staatseinrichtungen.

⁸⁴⁾ Die Berwirrung, die noch da und dort in den Begriffen über das Geldwesen herrscht, beruht zum Theil darauf, daß die Münzen nur einer langsamen Abnuzung unterworfen sind und darum, nach einem noch herrschenden Vorurtheile, keiner eigentlichen Consumtion unterliegen sollen. Aber das Abschleifen der Münzen durch die Consumtion ist so wenig diese selbst als das Abnuzen von Handwertszeug durch den Gebrauch, oder als das Effen eines Studs Brots das zertaute Brot ist. Das alles fud nur Folgen einer als "Consumtion" bezeichneten Thätigkeit.

Communicanus

Wefen und Zwed nach zunächt der Erleichterung des individuellen Verlehrs und der Ang= gleichung ber Ungleichheiten des Lausches dient; wie es also von Ansang an ein Mittel zur Er= haltung einer wahren und vernünftigen Gleichheit gewesen ist : so kann das Geldwesen gerade in feiner jehigen volltonimenern Entwickelung für den Staat das Mittel, und zwar des allein 211= reichende Mittel werben, burch zweckmäßige Besteuerung alle widernatürlichen, die freie indivi= puelle Ausbildung bemmenden Ungleichheiten bes Befiges und Erwerbs fort und fort zu beseitigen. Darauf alfo foll nich bie Thätigkeit ber mahren Boltsfreunde richten, die fich ichamen. bas hungernde Broletariat mit faulen Phrafen gegen bas fogeuannte Geldfyftem abfuttern m wollen. Alle jene communiftifchen Diatriben haben boch nur ihre Enticulbigung, aber teines= wegs ihre Rechtfertigung in dem Bucher verschiedener Art, ber auch mit dem Gelbe getrieben wirb, in ber burch bie ichlechte Bertheilung bes Geldes möglich gewordenen Ausbeutung ber Armen durch bie Reichen. Nun ja ! Auch ber Stahl läßt fich gum Banditenbolch fchleifen, und bas Gelb läßt fich nicht weniger misbrauchen als alles andere Brauchbare. Es hat indes teine Noth mit all ben ungereimten Declamationen gegen bas Gelb. Die proletarifden Bewegungen baben mit bem Berlangen begonnen und werben mit ber Befriedigung bes Berlangens endigen, nicht bag bas Gels abgeschafft merbe, fondern bag jeder Arbeiter gegen mäßige und gesicherte Arbeit ein hinlängliches Duantum von der zum allgemeinen Tauschmittel so tauglichen "schnö= ben Schlade" verdienen tonne. Und barin bat bas Bolt gang recht.

Die mannichfachen Bedurfniffe der Consumtion weden eine mannichfaltige Brobuction. Im baraus nothwendig entstehenden Austaufc ber Producte ift auch der Rauf, das Singeben einer Sache gegen Beib , nur eine befondere Form bes Laufches. Mit bem Gelbe wäre alfo ber Rauf abgeschafft, b. b. ber Areis der möglichen Außerungen einer freien menschlichen Thätigteit wäre gewaltjam beengt und beforantt. Bie gegen Rauf und Bertauf, folglich gegen ben Sandel, ben fte nur in feiner jegigen Berriffenheit und in feinen Auswuchfen auffaßten, find bie Communiften zumal gegen Bacht und Bachtzins losgefahren, ob legterer nun Gelb = ober Na= turalzins fei. Darin gerade bethätigt fich bie freie Individualität , d. h. der wirkliche und leib= haftige ganze Denfch, daß er nach feinem Billen von einer Beife ber Confuntion und Bro= Duction zur andern übergeht und barum feine Broductionsmittel gegen andere vertaufct. Şat ber Cigenthumer eines Grundpuds etwa Neigung, ein Jahr lang bas Schreinerhandwert zu treiben, und ein Schreiner, das Grundstück zu bebauen und die Früchte davon zu ziehen : so kön= nen fich beibe babin vertragen , daß jener bem Schreiner fein Brundftud, daß diefer dem Brunb= eigenthümer etwa einen Borrath an golz überläßt. Bas fie für das eine Jahr beschloffen ha= ben , können sie für das folgende Jahr ober im voraus für eine ganze Reihe von Jahren be= fchließen. Und ftatt ben Arbeitoftoff Boden gegen ben Arbeitoftoff Golz zu vertauschen, tann ber Pachter ebenfowol Gelb gegen Boden vertaufchen, alfo einen Bachtzuns entrichten und bem Berpachter es überlaffen, wie er ihn anwenden will. Gang baffelbe gilt bei bem Darlehn in Geld gegen Geldzins. Denn es ift wieder völlig gleichgültig, ob ein fo oder fo bestimmtes Gut gegen ein anderes Gut ausgetauscht wird, oder ob dies in der Form des allgemeinen Lausch= mittels, des Geldes, geschieht. Der eine fönnte fich boch wieder für das empfangene Rapital ben Arbeitoftoff Boden, ber andere für den empfangenen Geldzins den Arbeitoftoff Golz ober was fonft verschaffen.

Die Phrasen gegen ben Geldzins find also durch und durch gehaltlos. Sie find gerade so hohl als das communistische Zetergeschrei gegen ben Lohndienst oder gegen den Arbeitsmarkt. Dem Miether des Dienstes ist es nicht um die Arbeit zu thun; er faust für Geld nicht die Arbeit, nicht die Thätigkeit des Menschen, sondern das Product der Arbeit, die gearbeitete Sache, ob nun diese in einem gepflügten Acker, in gebürsteten Kleidern, in geputzten Stiefeln oder was sonst bestehet. Wenn sich die Arbeit producirte oder modissierte Sache von selbst machte, bez dürste es keines Lohns. Da dies nicht der Fall ist, wird eine gearbeitete Sache gegen eine andere gearbeitete Sache, gegen Geld, umgetauscht. Allso sind Aaus, Bacht, Miethe, Lohndienste immer und immer nur Verträge über den Austausch von Sachen. Ohne verlegenden Eingriff in das ewige und einzige Menschenrecht der freien Bethärigung der Individualität können solche Ber= träge nur ungültig sein, wenn sie in sich set stellem Bwange (Betrug und Gewalt). Daraus hat aber die "schede Zurisprudenz" schon lange Bedacht genommen, ohne erst auf die moderne communistische Berschlimmbessensen" son umästen zu müssen zu mücken Berselten auf die Merselten wersen sche Berselten und Berselten wersen und Berselten wenn steriellem Bwange (Betrug und Gewalt). Daraus hat aber die "sche Berschlimmbessen" sons auchten zu müssen zu mit genücken Berselten auf die moderne communistische Berschlimmbessen zu müssen zu müssen.

36) S. ben Art. Proubbon.

Countemidunt8

İ

ţ

j

1

ŧ

t

t

Ì

I

1

1

I

į

t

s

ĩ

Ì

t

I

k

ł

ţ

F

ţ

1

È

1

2

ţ

ł

t

١

۱

t

ŝ

\$

Dirb eine Sache, bie, um allgemeinen Mafftab bes Gelbes gemeffen, einen größern Derib bat, mit Bewußtfein und freiwillig gegen eine Sache von geringevm Berth ober gang ohne Gegenkeistung vertauscht, fo erhält der Bertrag in Beziehung auf die Differenz die Bedentung einer Schenfung. Da ber Brund ber Uberzahlung nicht in der Sache liegt, für die eine merthe vollere hingegeben wird, fo tann fie nur in einem bestimmten perfonlichen Intereffe bes Schen= fers für ben Befchentten liegen. Aber auch Diefes perfonliche Intereffe ift bas Erzeugnig einer Thatigfeit bes Befchenften; batte gleich feine Thatigfeit nur unwillfurlich producirt; und beftünde bas Product in nichts anderm als etwa in dem das Mitleid erweckenden Aussehen eines Menschen, das ben Schenker zum Schenken bestimmt. Darum ift selbst die sogenannte reine Schenfung boch immer ein Austaufc von Erzeugniffen menschlicher Thätigfeit ; nur bagenicht jede menfcliche Thätigkeit Arbeit und nicht jedes Erzengniß biefer Thätigkeit etwas Grarbei= tetes ift. Auch im Bebiet ber Schentung unuf alfo biefelbe freie Bethangung ber Individuen, wie bei Rauf, Bacht u. dgl. anertannt werden. 37) Es ift nuthin fo thoricht als unausführbar, Die Bestimmung ber Baarenpreife von etwas anderm abhängig machen zu wollen als von der freien Concurrenz ber Meinung, aus ber fich fort und fort eine öffentliche und vorherrichenbe Meinung entwidelt. Nur muß biefe Concurrenz, und barauf tommt alles an, eine wahrhaft freie fein. Dies ift nicht bei dem jegigen Ubergewicht ber Reichen über die Armen, ber Rapita= liften und Arbeitsherren über die Arbeiter. Gie ift es überhaupt nicht, foweit einem Denfchen bas ihm Rothwendige nicht gesichert ift ; fobald er alfo burch Entziehung bes Rothwendigen ge= zwungen werben kann, bas etwa in zwölfftündiger Tagesarbeit von ihm Erarbeitete gegen bas in einftündiger Arbeit von einem andern Erarbeitete umzutaufchen. Darum aber ftellt fic immer wieder als die einzige Aufgabe hervor, daß jedem Mitgliede der Gefellschaft, gegen mäßige und verhältnißmäßige Arbeit, vom Repräfentanten der öffentlichen Meinung, vom Staat, bas Nothwendige gesichert werde. 3ft für jeden einzelnen biefe Lebensbans einer freien Entwidelung nicht blos in Worten, sondern auch der Sache nach garantirt, fo macht fic alles Beitere von felbft. Jeder vertaufcht dann nur die Erzeugniffe feiner Thätigkeit gegen Die Erzenaniffe ber Thätigfeit tes audern, wenn ihm diefe mehr werth find als feine eigenen, fobağ im Austaufc feiner mehr verliert, fondern jeder gewinnt. Dann braucht man fich zumal auch barum teine Sorge zu machen, bag befondere Talente unverhältnigmäßig belohnt, bag etwa bie Rouladen einer Sängerin mit Tausenden bezahlt werden könnten.

, Bas meint nun der Communismus an die Stelle der freien Persönlichkeit sehen zu kön= nen, bie fich von geficherter Bafis aus auch im freien Austausche ber Erzeugniffe ibrer Tha= tigteit offenbart? Cabet und Beitling erfinden fich offentliche Magazine, in die alle ober boch bie nicht ber unmittelbaren Consumtion ber Producenten überlassenen Producte abgeliefert werden muffen, in von ba an bie Confumenten als normalmäßig zugeschnittener Bebarf ver= theilt zu werden. Man hat Magazine und Baarenlager errichtet und mag fie ferner nach Luft und Lieb errichten, bamit jeder nach Auswahl die Erzeugnisse anderer gegen die feinigen eintaufche. Aber wenn er nun diefe Bahl ichon in ber Rabe getroffen, wenn er fich bei biefem ober jenem Producenten gerade die Sache ausgesucht ober bestellt hat, die feinen Beburf= niffen, Intereffen und Bünschen entspricht — warum soll diese Sache entweder gar nicht producirt, oder doch erft an andere Personen und andere Orte abgellesert werden, wo ste vorerst nicht confumirt, nicht zu ihrem Zwecke verwendet wird? Warum foll ber gerade diefe Sache Begehrende erft noch in das "fociale Magazin" wandern, oder es erft abwarten, ob ihm etwa ber Bufall ber Bertheilung die begehrte Sache zufallen ober nicht zufallen läßt? Diefe gange sogenannte Organisation bes Productenaustausches, wodurch ber den Communi= ften so verhaßte individuelle Gandel beseitigt werden soll, läuft doch nur auf die widernatürlichste Beschränkung des individuellen Handelns hinaus. Sie zwingt vom geraden Bege ab zu Um= wegen, auf benen bas Biel ber Befriedigung ber Individuen nur fcwieriger ober gar nicht er= reicht werden kann. Statt eine Abkürzung der Arbeit zu fein, ift diese Organisation genannte Desorganifation bes handels die augenfälligste und lacerlichste Berschwendung von Beit, Transport und Arbeit.

Roch bequemer, als Cabet ober Beitling, hatten es fich einige Doctrinere des deutschen Communismus gemacht, indem fie kurzweg den "organisitten Productenaustausch" decretir=

³⁷⁾ Roch weniger ift jebes Probuct ber Menschenthätigteit, auch nicht jebes Product der Arbeit, der mögliche Gegenstand eines weitern Austausches und des möglichen Markwertehrs. Dahin gehören 3. B. die Erzeugniffe der funftlerischen Arbeit von Schauppielern, Gängern u. f. w., die fogleich confumirt werden.

Communismus

ten, ohne nur anzubeuten, wortn denn diefe neue Organifation bestehen folle. Aber darin liegt es eben, daß jeder Mensch nur von sich aus den Areis seiner individuellen Bedurfnisse und Intereffen, sowie der Mittel ihrer Befriedigung bestimmen kann; daß mithin auch der Austausch der Broducte von den einzelnen aus und in freien Vereinen, also nach Individua= lität und Örtlichkeit, fort und fort sich selbst organisten muß; daß eben. darum das alles erfor= derlich ist, was der Communismus verwirft, daß nämlich das Privateigenthum und der freie Austausch in Kauf, Bacht, Miethe, Lohndiensten, Schentung u. das., kurz daß die volle Freiheit des Handels und bes Handelns erforderlich ist, wenn nicht die Menschenatur selbst communistisch mishandelt werden soll.

Der Communismus im Biderfpruch mit ben gesehlich anerkannten Ber= bindungen in der Personenwelt: Che. Familie. Erziehung. Die Eheisteine Berbindung, worin Mann und Frau zugleich eine geiftige und finnliche Befriedigung fuchen, welche barum ihrem wahren Begriff nach im Bertrauen bes einen Chegatten auf bie gange Personlichteit des andern abgeschloffen wird. Die Versonlichteit in ihrer Offenbarung ift bas individuelle Leben felbft. Darum tann bie Che nur auf Lebenszeit abgefchloffen werben. Gs gibt icon feine wahre Freundichaft, viel meniger einen Chebund auf Termin. Die Freund= fcaft ware gar nicht zur Eriftenz gekommen, wenn fie fich im voraus eine Grenze gesethätte; ibre Beschränkung ift icon ibre Aufbebung. So grundet fich die Ebe auch, aber nicht einzig und allein auf gegenfeitige Achtung. Gie mußte alfo in ihrer jehigen Bedeutung, als lebens= längliche Berbindung und zwar vorherrichend als Monogamie, von ber Beit an zur Entwicke= lung tommen, ba auch im Beibe bie volle 3bee ber Perfonlichfeit mehr und mehr erfannt wurde. Den Reim diefer burch bas Chriftenthum nur geförderten Entwidelung enthielt ichon bas ältere Germanische sowie bas spätere Romische Recht; bas legtere vom Berschwinden ber die Frou zur Stlavin machenden ftrengen romifchen Che an. Jebe andere gefchlechtliche Berbin= dung auf Termin, ober zur blos vorübergehenden Befriedigung der Ginnlichkeit, ober gur Erlangung irgendeines äußern Bortheils ift teine Che. Es ift mithin fehr natürlich, daß folche Berbindungen gerade barum, well nie nicht aus einer beiberseitigen Anerkennung ber gangen Berfonlichteit hervorgegangen find, im Bergleiche mit ber Gbe nach dem Urtheile ber öffentlichen Meinung in Misachtung flehen. Aller blinder Eifer gegen diefen nothwendigen und Darum fehr vernünftigen Ausbruck eines fittlichen Bolfsgefühls, wie oft auch biefer im einzelnen Falle zum unbilligen Urtheile werden möge, beruht auf einer Berwirrung ber Begriffe.

Bbenso natürlich ift es, daß ber Staat in feiner Gesetgebung von ber Ebe Notiz nimmt, als von ber wichtigften Berbindung, wodurch fruhere fociale Berhaltniffe geloft und neue ge= gründet werben und woburch ber Gesellicaft bie Mussicht auf Vermehrung ihrer Mitglieder gegeben wird. Aber nur in feiner Freiheit rechtfertigt bas Leben fich felbft, und gerade weil bie Ebe auf Lebenszeit abgeschloffen ift, muß fie trennbar fein, bamit fie im ftets fich erneurrn= ben Billen ber Fortbauer ber ehelichen Gemeinschaft fich rechtfertigen tonne. Sowol bas gefes= liche Berbot ber Scheidung als das Gebot des Colibats ift also gleich widernatürlich; da fich britte Berfonen, bie Gesetgeber, ein Borurtheil über bas Geheimnif ber Individualität an= maßen, bas fich nur aus der eigenen und von teinem andern ermeßbaren Tiefe heraus offen= bart. Jenes Berbot ift auch bann ein verlegender Eingriff in bas innerste Befen der Menschen= natur, wenn zwar die vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber ihre Auslöfung und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet wird. Dagegen ist es in sich gerecht= fertigt, daß nicht jede flüchtige Mislaune bes einen oder beider Chegatten zum Grunde der Scheidung gemacht werden tann; daß vielmehr der Gesetzgeber im Intereffe der gesammten Be= fellschaft vorerft vermittelnd eintritt; daß bie Auflösung ber Ebe an gewiffe Formen und Be= bingungen gefnupft wirb.

Der Streit gegen die von diefem Gesichtspunkt aus betrachtete sogenannte Iwangsehe ift auch in den Communismus gedrungen. Er hat indeß seine eigentliche Bedeutung nur in der Richtung gegen das die Ehe zum Sakrament verunstaltende katholische Richenrecht. Auf dem Gebiet des Protestantismus kann es sich nur um das Mehr oder Minder und um das Wie der einzelnen Bestimmungen der Chegesetze handeln. Noch von anderer Seite her beherrscht ein unnatürlicher Zwang die geschlichtlichen Verbindungen: in der aus ökonomischer Noth oder Gewinnsucht entsprungenen Proftitution in und außer der Che. Es ist klar, das diese an= derswo als in einer fallchen Auffassung der Che ihren Grund hat; das sie auf der schon bespro= chenen ungleichen Verheilung des Eigenthums beruht, wodurch die einen von den andern per= ionlich abhängig werden.

620

Das gefunde Urtheil des Bolks hat die maßlosen Angriffe des frühern Communismus gegen das Institut der Ehe, und feine Träume von einer Abschaffung derselben fast durch= weg zu Schanden gemacht. Weit die meisten neuern Communisten erkennen die Bedeutung ver Ehe und folglich die der Familie in ihrem vollen Umfange an. In ihrem tiefern Grunde herrscht diese Anerkennung auf einer hellern Einsticht in das Wessen der Persjönlichsteit bei Mann und Frau. Cabet derretirt sogar, das die Männer den Frauen Dankbarkeit, Achtung, Liebe und hingebung schuldig seien; das überall den Frauen der erste Play und der erste An= theil gehöre; das vor allem die alten Frauen der Schunde einer Art Cultus sein sollen. Von früher her, zumal seit dem aus dem St.=Simonismus entsprungenen Gerede über die fogenannte "Emancipation des Fleische", sind ben neuern Communisten theils nur einige Un= treibungen. Entschiedener dagegen zeigt sich noch ihr tyrannisches Gelüste der Scherret über Einen Kamm in den communistischen Bornrtheilen über die Ausschieden, oder über bas Berhältnis diesen zu öffentlichen Erziehunge.

Der atheistische Communismus, ber bei seinem Wegleugnen einer selbstemußten Gottheit auch die menschliche Persönlichkeit am wenigsten begreift, fällt hierbei wie immer in den grellsten Unsinn. "Rein zerstückletes Familienleben mehr!" ruft Dezamy; "keine häusliche Erziehung! kein Familismus!" Cabet bagegen hat wieder feine scharf und willkurlich abgemeffenen Klassen: bis zum fünsten Jahre soll die Erziehung eine häusliche, von da an eine öffentliche sein. Andere kamen auf den kindischen Einfall, die öffentliche Erziehung vom achtzehnten Jahre an noch eine Zeit lang in Arbeiterarmeen fortseten zu lassen, die zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden, oder vom sechzehnten Jahre an in Jungfrauenarmeen, die indeft in gemeinschaftlichen Rüchen, Webereien u. bgl. nur Garnisotdienst thun sollen. Also gerade in dem Alter, wo die Fähigkeiten und Neigungen für bestimmte Verufszweige entschiedener hervortreten, foll wieder die tyrannische "Gesellschaft" ber immer und immer en bloc behanbelten "Menschheit" ihr communischiede Joch auflegen.

Bei bem Intereffe aller an der gedeihlichen Entwidtelung jedes einzelnen versteht sich freilich in jedem nicht ganz rohen Staate die Sorge für öffentliche Erziehung von selbst. Aber gerade damit eine freie individuelle Entwickelung möglich werde, darf nie die häustliche Erziehung burch die öffentliche aufgehoben werden, sondern diese darf ihr nur ergänzend zur Seite stehen. Auch muß zur Erreichung deffelben Zwecks ben Altern in den Bestimmungen über die Erziehung ein nicht unangemessener, aber ebensse venig ein allzu beschrächter Einfluß bleiben. Die Altern find es, die mit den Kindern in der nächsten und innigsten Berdindung stehen. Nur die Liebe als Leidenschaft kann blind machen; aber die der Ältern zu den Aindern sieht in hundert Fällen schärfer, als jeder andere sehen kann. Darum streitet die aus der Menschennatur ge= schöhrfte Bermuthung dasur, das vor allen die Altern die Eigenthümlichseit der Ainder am genauesten erkennen und am richtigsten beurtheilen. Und darum sind die Geses über Erziehung die besten, die ber Beurtheilung des beschenten Falls einen noch freien Spielraum gewähren und die öffentliche Erziehung uicht als einen Zwang, sondern als die Ersülung des eigenstien Wunzschwähren lassen allen.

1

Fortsegung: Religion und Kirche. Christenthum. Geiftlichteit. 3m Ber= tehr ber Denfigen mit Menfigen äußern fich nothwendig auch bie religiofen Anfichten und Bor: ftellungen, und die offenbar gewordene Ubereinstimmung berfelben in weitern ober engern Areisen findet ihren nothwendigen Ausbruck in bestimmten Rirchen und firchlichen Formen. Religion und Rirche laffen fich im confequent fortgefesten Denten, sobalb man in Bahrheit ben wirflichen und lebendig -thatigen "Denfchen zum Brincip" gemacht bat, fo wenig wie Beift und Leib auseinander reifen. Darnm ift auch ber moberne Atheismus, in ber Confequenz feines Frrihums, von ber erft blos äußerlichen Dopofition gegen Rirche und Geiftlich= teit ftets bis zum Bersuch ber Religionsfrefferei felbst fortgetrieben worben. Er tonnte indes nur bie Schale benagen und fand bald feine Abweifung und Schrante am unverwählich gefun= ben Rern ber Menfchennatur und bes Boltslebens, an bem unerfontterlichen Glauben, daß bas menfoliche Selbftbewußtfein einen ewig felbftbewußten Beltgeift als Onelle vorausfege. Go brachte in Frantreich fcon bie herrichaft bes eigentlichen peaple im Jahre 1793 bem boctri= nären Atheismus bes 18. Jahrhunderts und ber vorwehmern Gefellichaft eine entscheidenbe Rieberlage bei. Dann fand er noch einmal feinen cynifchen Ausbrud in ber Bollshefe, bei ben Egalitaires, und endlich fam die logifche ober unlogifche Rachgeburt bes tobt geborenen Rindes in ber Lehre eines Dezamy zum Borfdein.

Communitants'

Bei aller Opposition gegen die unledendige Abart des Christenthums, welche mit schlechtverhüllter Selbstucht das Reich der Liebe in das Jenseits verweist und in jedem Jenseits ein nenes sich ersinden wärde, um abermals darauf verweisen zu können; bei allem gerechten Eifer gegen Pfafferei und gegen den Theil der Geistlichkeit, der sich die Religion zum Lotterbette macht, um die Stürme der Zeit zu verschlafen; bei allem Kampfe für freie Entwickelung gegen den Glaubenszwang veralteter Dogmen und Culten, in dem freilich die Formunisten nur eine belläufige Rolle spielen — bei diefer ganzen gerechten Opposition gegen Wisbräuche und Misskände, die nur mitunter im einzelnen ihr Ziel überläuft, hat sich die große Mehrheit ver Anhänger des Communismus nicht fo weit mit dem Bolke in Wierfpruch geseicht, um der Religion und dem Christenthum den Arieg zu erklären. Dies gilt so gut für die französischen Cabetisten als für weit die meisten deutschen Communisten weichen Bisser nur das äußerste communistiche Gende verwechselte; eine Neinschweits; ber Jopf ber bentichen Wisser, weit die meisten deutschen Kopfe verwechselte; eine Neinschweits; ber Jopf ber bentichen Bisserschaft, der sich mit dem Kopfe verwechselte; eine Neinschar literarischer Arebse mit dem Feldgeschriet: "Vorwärts!"

Bon bem Standpunkte diefer Borulricheit aus hörte man deun Rlagen, des felsst die französischen Communisten nicht über die "Beschränktheit der Religiosität", nicht über den "religiö= sen Lic" hinausgekommen sind. "Der beutsche Socialismus", bemerkte dagegen ein deutscher Communist, "hat im ganzen noch keine Abrechnung mit der Religion gehalten; bei mir aber, meinen Freunden und allen selbstbewußten Socialisken ist er antireligiös." Weitling hatte sich, zumak in seinem "Evangelinm des armen Sünders", von der fallsen Spie these aus, das Christenthum and dem Geheindund der Effener entstanden sei, aus ab= geriffenen Lappen einen seltsamen contaitsens zusammengessisch. Doch konnte er wenigstens auf feinem Freuwege nicht bis zu dem Unsinn kommen, das Christenthum, die Lehre und die That der Liebe, unste bis zu dem Unsinn kommen, das Christenthum, die Lehre und die That der Liebe, unste von einer afterphilosophischen Doctrin aus= geben. Eine folge Ungereinschet konnte nur von einer afterphilosophischen Doctrin aus= gebrütet werden.

Fortfegung: Staat. Baterland und Baterlandsliebe. Gefetgebung. Insbefonbere Strafgefete. Bolitit. Als Folge bavon, bag bas communififce Abftractum ber "Menschheit" boch nur in ben Individuen leibt und lebt, wahr und wirklich ift, wurde ichon barauf hingewiefen, bag es gar nicht in ber Bullfur bes Denfchen fteht, mit eis nem Theile ber Menschen teine engere Berbindung als mit andern einzugehen. Lebe Berbin= ming ift aber ein relatives Ausschließen anderer und Abschließen von anbern. In ber Reibe ber nothwendigen Bereinigungen ift ber Staat die umfaffenbfte Affociktion jeuer Affocistionen, in bie fich bas große Bange ber Denfchheit gliebert. Die fortwährende Anertennung ber Gri= fteng bes Staats ift zugleich bie Anertennung eines im Staat vorherrichenden und barum bie Bereinigung zum Staat beherrichenden, eines hochften ober fouveranen Billens, ber nur baram auch Gesammtwille heißt, weit von ihm aus alle Ritglieber bes Staats fart und fort Bestimmungen empfangen. Bohl können Vereinigungen zu Sonderzwecken, wie nament= lich firchliche Bereinigungen, über bie äußern Grenzen bes Staats weit hinausreichen. Aber zur förberlichen Erreichung aller Menschenzwecke tann es nur eine bochte und legte Bereinis gung geben, welche eben Staat genannt ift. 200 etwa bie Rirchengewalt mit ber Staatsge= walt in Rampf tritt, tann barum auch biefer Rampf ftets nur im Staate ftattfinden. Und wäre vielleicht die Kirche fiegreich, fo hätte fie boch nur ihren Willen zum herrichenden Billen ge= macht; fo wäre boch nur eine Stantegewalt an die Stelle der andern getreten, ohne daß da= mit Begriff und Exiftenz des Staats felbft aufgehoben marben. Bolkte man endlich ben Truum eines Fourier und einer centralen Leitung aller menfchlichen Production itäumen, so blieben bennoch in ber allgemeinen Affociation besondere Affociationen mit ihrem Sonderwillen, und man täme auch nach biefer Theorie wenigstens nie und nimmer über bie Form eines menfch= beitlichen Bunbesftaats binans. -

Die natürliche Basis ver besondern Staats ist die Gemeinschaft ves Lebens im Baterlaube, wie sie sin Boltsgeschichte, Sprache und Sitten sich offenbart. Denn der Staat, selbst ist nur bie umfassender Außerung dieser Gemeinschaft. Die Willtür kann die natürliche Beneinschaft zerreißen; sie kann das Staatenwessen verunskalten, sie hat es gethan. Aber jede wirkliche Nationalität, die noch nicht mit einer anderen Nationalität sich verschmolzen hat, außert sich gerede fo weit, als dies noch nicht geschere ist, im Streben nach: Erhaltung ober herstellung jener Gemeinschaft vor ben Schickale, Sitten und Sprache meines Volls haben auch mich und meine Individualität vor ben Schickalen anderer Wölfer bestimmt. Ich muß also theile

nehmen am Leben meines Bolls mit lebhafterer Liebe, mit lebhafterm Haß; und es ift nur eine widerliche Ausnahme, wo dies nicht geschieht. Wer etwa dem Deutschen zumuthet, erst Mensch und dann Deutscher zu fein, der muthet ihm auch zu, sich felbst zu zerstückeln, statt eines ganzen individuellen Menschen ein halbmensch zu sein. Es ist vies gerade so albern als die Jumuthung an die Mutter, daß sie ihr Kind nicht vor andern Kindern liebe, daß auch die Mutter im Abstractum "Mensch" verschwinde.

Abermats waren es hauptsächlich einige deutsche Doctrinäre, die in ihren Robomontaben über und gegen Staat, Baterland, Baterlandsliebe, mit der Fahne der "Menschheit" in der Hand, den Gipfel des Unfinns erstiegen. Sie beliritten nun von einer Beschigung der "Schranke des Staats". Sie witterten "Nationalegoismus", wo eine eine franzöklicher oder franzö-Afcher Gocialist oder Communist zunächt ein belgisches Bolt oder eine franzökliche Nation vor Augen hätte. Bas die stumpf und blind Gewordenen nicht mehr fühlten und fahen, hatten sie "vernichtet". So warf einmal Beitling die thetorische Flossel hin; "Nur wer einas bestat, wer etwas von den Bätern erbt, hat ein Baterland; der Arme hat beins !" Und ein anderer rief aus: "Weitling gertrümmert den Begriff des Baterlandes, der Ration!"

In Unding diefer Speeies communiftlicher Someinschaft foll die Anarchie oder herrschaftslwfigkeit an die Stelle der Herrschaft treten; die Berwaltung an die Stelle der Regierung; die Wiffenschaft an die Stelle des Gesehes. Als wenn nicht auch das Geset und seine Bollziehung eine verwirklichte Biffenschaft wäre; als wenn sich die Geseher nicht erst das Wissen bessich zu schaften hätten, was den Interessen der Gemeinschaft entspricht, um das Sotien auszu= sprechen! Als wenn die Broduction der Regeln des Sollens für die möglichen Kußerungen der Thätigkeit in jeder Staat genannten Gemeinschaft nicht gerade so austürlich wäre als etwa die Broduction des Brots aus Mehl; und als wenn dies Regeln des Sollens geschaffen werden tönnten shne die Sorge für das Bollbringen! Auch diesse Kollens geschaffen werden "Abschaffung" der Menschaft nicht, wie sie communistischen Spießarger im Reiche bes Gedankens merken zs nicht, wie sie ben lebendigen Menschan an den Spieß ührer Doc= trin steden und auf der einen Seite braten laffen wollten, dandt er auf der andern Seite nicht strichte.

Besowbers viel thaten sich die meisten communifisichen Dilettanten der "Wiffenschaft" auf die angedliche Entvedung zugute, daß die Berbrecher als Kranke zu behandeln feien, daß die "Gefellichaft" für ihre Besserung zu forgen und die Curkosten zu bezahlen habe. Abgesehen von der verwerflichen und immermehr verworfenen Todesstrufe, hat man es auch ohne Communismus schon lange so weit gebracht, die Strafe zur Besserung oder Heltung des Berbrechers anivenden zu wolten. Aber auch die möglichste Seilung des vergehen nittanbenen Schadens ist Zweck der gerechten Strafe. Die Berbüsung des Bergehen entstanverlichen Bergehen angemessen Strafe liegt also auch im stillichen wie im sociaien Interesse verbrechers selbst, der gerechten ausgesetzt wäre. Es handelt sich gar genun anmessenen Privatrache der Verlehten ausgesetzt wäre. Es handelt sich also immer um Heilmittel; aber man nennt einmal dies specifichen heilmittel Strafen, und das Regime ührer Anwendung Strafgesebung.

ł

Wer vom Strafrecht nichts willen will, braucht fich über beffen Reform nicht ben Kopf zu gerbrechen. Er behtift fich mit folchen Außerungen wie die eines Dezamo, daß "bie Jury eine bürgerliche und federaltftiche Einrichtung, folglich (!) bas ichlimmfte aller Gesege seines wie ben fich gar ben Staat und das Geses, als "etwas über ihm und außer ihm Seiendes" aus bem Ropfe gebracht hat, um weitern letren Raum zu gewinnen, tümmert fich entwoder nicht undr um Politik und Staat, trop aller Alagen, das die Nelchen von Aufer ihm Staate das Geses machen; oder er halt sich derufen, auch die übrige Welt vom Alp des Staats und Geses zu befreien. Solcherlei vortinäre Abolitionisten gab es wirklich unter den Communisten von 1848: es waren geistestrante Ärzte, die der "fclechten Gesektschut" vir Rasen abschunchen woll= ten, um ihr den Schumpfen zu vortreiden.

Schluß. Freiheit ift die tieffte treibende Burgel bes Menfchenlebens. Mit der Arnft feines Willens, der zuglsich bestimmt und bestimmend ift, wirtt jeder Menfch gestaltend und ungestaltend in die Welt feiner Aufchauungen und Borstellungen hinein, und nur ans ver Freiheit jedes eingeinen eizeugt sich die Harmonie aller. Im freien Spiel des Bebens tritt bald das Boblicfniß der engern Berbindung und Boneinschaft mit anderen in tieinerm oder größern Arelfe hervor; bald bas Bewaßeffin der wefentlich gleichen Wirfamtrit mit gleichen Einfwischen zuch bas verschöften verschiebenen Abstigkeit mit ihren norfwendig ungete Positions balt auch bas verschörbiebenen Abstigkeit mit ihren norfwendig ungete

chen Forberungen. Darum besteht ber ganze geschäftliche Vertehr nur in biefen immer wechfeln= ben übergängen von der Einigung und Einheit zur zeitweifen Nebenordnung in Gleichftellung und Gleichheit, oder zur zeitweisen über= und Unterordnung in Unterscheidung und Un= gleichheit. Und teine Lehre foll überweiser fein wollen als bas Leben, bas in fich felbft bas Gefet feiner Entwickelung trägt und es allen nicht Berblendeten beutlich offenbart. Diefer Sünde bes boctrinaren hochmuths hat fich aber auch ber Communismus mit feiner abftracten und ausichließlichen Forderung ber Gemeinicaft iculbig gemacht, tros feines icheinbar anfprechenden Babifpruche: "Alle für jeden und jeder für alle." Denn barin liegt es eben. bei jeder für alle viel weniger wäre, als er fein fann, wenn er nicht zugleich bas unverfümmerie Recht hätte, für sich zu fein und seine Eigenthumlichkeit auch in eigenthumlichen und barum ausschließlichen Berbaltniffen zur Sachenwelt auszuprägen. Diejenigen aber, bie in einem Athem von der allgemeinen Gemeinschaft und von der freien Affociation reden, wiffen nicht was fie thun. Die freie Affociation fest nicht blos ven ungezwungenen Eintritt voraus, fon= bern auch bie Möglichteit, nach ben im voraus feftgefesten Bebingungen innerhalb ber Affo= ciation auf gleiche ober ungleiche Beife zu produciren und zu confumiren. Und fie bort immer fo weit auf, frei zu sein, als fie nicht auch ben freien Austritt gestattet und bamit bas Recht an= erkennt, wieber für fich zu fein, für fich zu erwerben und berjenigen Affociation, deren Mitalieb man war, felbftändig zur Seite zu fteben.

Das Eigenthum ift bas in ber Gefellschaft burch ben Staat anerkannte Recht, bag ber eine vor allen andern Mitgliedern der Gefellschaft über beftimmte Theile der Sachenwelt verfügen burfe. Gerade weil es auf ber Anerkennung und Gewährleiftung des Staats beruht, ift Die Gewalt bes Eigenthumers burch bie Staatsgewalt nothwendig bestimmt und beschränft, nach bem Grundfat, bag bas öffentliche Recht bem Privatrecht vorgebt. Dem Brincip nach bat es alfo ein unbedingtes Eigenthumsrecht in dem Sinne nie gegeben, daß badurch die nothmen= bigen 3wede jebes Gliebes ber Gefellschaft und barum bes Staats felbft vereitelt werben burften. So ift benn auch theoretisch ichon lange genug anerkannt, daß durch das individuelle Gi= genthumsrecht des einen kein anderer in feinen nothwendigen Bildungsmitteln und Lebensmitteln verfürzt werden folle. Die vollftandige und ausreichende Verwirklichung diefer Babrbeit ift nun bie Aufgabe unferer Zeit. Das eine und alles, worauf es babei antommt, bestebe varin, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach dem in der Gesellschaft vorherrichenden Begriffe bes Nothwendigen, bie nothwendigen Bildungsmittel und Arbeitsmuttel fort und fort gewährleiftet werben. Damit werden aber bie Grundlagen ber "alten folechten Gefellichaft" teineswegs "aufgehoben" und "vernichtet", fondern befestigt und nach ihrem mahren Befen entwicklt. Damit tommt man nicht --- wie die Communiften träumen --- über "die auf den Begriff bes Lohns, bes Berbienftes und ber Strafe, bes Raufs und Bertaufs gegründete Belt hinaus" und in den Unfinn hinein; fondern durch die Beschränkung des Zwanges und bes Prrthums auf möglichft enge Grenzen wird erft bie fogenannte freie Concurrenz in die mabr= haft freie, und ber Laufch in feinen verschiedenen Formen in den wahrhaft freien Austaufch ber Guter verwandelt. 20. Couls = Bodmer.

Communismus und Socialismus feit 1848. I. Allgemeines. Für den Com= munismus und Socialismus ber That und bes Borts ift ein entigeidender Bendepunkt einge= treten feit ber Junifdlacht in ben Straffen von Baris und ber bierauf folgenden Geifterschlacht in der frausöftichen Rationalverfammlung. Der Gegenstand diefes merkwärdigen parlamentarifden Rampfes, bei bem fich bald auch bie ganze Tagespreffe betheiligte, und bei bem alle Gou= len und Syfteme bes Socialismus ihre Bertreter hatten, war bas communiftifc und fociali= ftifc gebeutete Recht auf Arbeit. Die Verurtheilung und Verwerfung ber neuen Gesellichafts= lehren erfolgte in der nach ihrem äußern Bestande noch ungefährdeten Republik und unter der herrichaft bes allgemeinen Stimmrechts. Um fo entideibenber mar bie Rieberlage bes Socia: lismus, als boch bie Gocialisten felbst an die Mehrheit ber Ration Berufung eingelegt hatten und gegen das Verdict der öffentlichen Meinung erft zu proteftiren anfingen, ba es icon gewiß geworben, baff baffelbe gegen fie ausfallen werbe. Aber im allgemeinen Schiffbruche jener Belt: begludungstheorien, bie von einem abstracten Princip aus alle Chaben ber tranten Denfoheit in fürzefter Frift zu heilen fich getrauten, liegt noch feineswegs eine Rechtfertigung bes ihnen entgegenftebenben Syftems bes Individualismus, bes flaatlichen Gebenlaffens und ber völfig ungebundenen Concurrenz. Es liegt bartn gleichwenig eine Rechtfertigung jener nicht minder abstracten Stuatslehre, die in diefer oder jener Geautsform ben Belterlöfer anbeint; bie im äußern Dechanismus für Fabrifation und Bollaug ber Gefege bas Gin und Alles

Communismus und Socialismus feit 1848

Ì

ł

ţ

ł

1

ł

İ

I

ł

ì

1

gefunden zu haben meint; die vor nichts als Staat den Menfchen im Staate, in der Gemeinde und Familie aus dem Auge verliert und es nicht einmal bemerkt, wie die Menschen mit ihrem gefellschaftlichen Thun und Laffen, ihrem handeln und Bandeln, ihrem Arbeiten und Ge= nießen fort und fort auch den Staat, sowie die Begriffe und Vorstellungen von Staat und Recht umarheiten. Durch die Niederlage einer Reihe von Sociallehren hat also die Socialfrage selbst fo wenig an Bedeutung verloren, daß fie nach wie vor das Räthfel geblieben ift, auf deffen Nicht= Bung die Strafe der einreißenden Barbarei fteht, der fortschreitenden Entstittlichung, der Zer= porung bes Bohlftandes. Die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen Darbenden und Genießenden hat sich nicht geschlossen ober nur verengt, sondern erweitert; und die stets tiefer einschneibenden Bunden, aus denen die Gesellschaft blutet, schmerzen nur um so mehr, weil jest felbst der Glaube an die Möglichkeit baldiger Geilung durch die Bundercur einer socialen Seils= lehre verschwunden ift. Darum ift auch bie Gefahr noch vorhanden, daß von einer neuen Re= volution, die im Jahre 1848 boch nur in Frankreich ein sociales Gepräge hatte, die europäische Welt in weitern Rreisen überstutet werden könne. Und wie es bis 1848 eine revolutionäre Poefie gab, welche bie balbige Erhebung und den geträumten Sieg eines grollenden Proleta= riats verfündete und im voraus feierte: fo ift jest die Ahnung und Furcht vor einer ichweren Rrife bei jenen ernften und besonnenen Männern der Biffenschaft eingekehrt, die auf dem Bege geschichtlicher und ftatiftischer Forschung eine genauere Kenntnis von ben Buftanden und Mis= ftänden ber Gegenwart gewonnen haben. Die ernft mahnenben Stimmen des Zweifels an ber unerschutterlichen geftigkeit bes Bestehenden haben fich nur vermehrt, feit ber Belt verfundet wurde, daß bereits am 2. Dec. 1851 die Rettung der Gefellschaft gludlich vollbracht worden fei. Gleichwol läßt eine nähere Betrachtung ber jungsten Beränderungen fowol im Lehrgebiet als in der Praris des Socialismus die Hoffnung nicht völlig finken, daß die fcwer erkrankte europäische Gesellschaft boch noch in fich felbst so viel Araft finden werde, um fich zum gedeihlichen Fortschritte bie von Vorurtheil und Selbstsucht noch allerwärts gesperrten Bahnen zu öffnen.

Diefe Beränderungen feit 1848 betreffen fowol Form als Inhalt der focialen Lehren und Leiftungen. Selbst die Sprache ber neuern Socialisten hat sich verändert und mit wenigen Aus= nahmen gebeffert. Gie ift bescheidener geworben. Der blutige Ernft ber Ereigniffe und bas Scheitern aller Parteien hat boch in etwas jenen boctrinären Hochmuth gebeugt, in dem jede Schule die andere mit unerfüllbaren Berheißungen zu überbieten und das Privileg moderner Weltverbefferung zu ersteigern gesucht hatte. Jene knabenhafte Überhebung ber Lehre über bas Leben, jene gegenseitige Renommisterei im Namen aller neuenwedten Beltwiffenschaften, bie zu Dugenden angefündigt wurden, jene cavaliere Gurgelabschneiderei, womit man der alten Religion, dem alten Staate, der alten Familie und der alten schlechten Gesellschaft auf dem Ba= piere ein Ende machte : furz jener ganze geschmadlofe Stil, wie man ihm vor der großen Nieder= lage der Doctrinäre aller Art im Jahre 1848 in einem Theile der socialistischen Presse begegnet war, ift jest faft burchweg verschwunden. Bir haben taum noch Erinnerungen aus jener vor= fünbflutlichen Zeit, ba ein Beitling furzweg ben Begriff bes Staats zertrummerte. Zenes felt= fame und buntelhafte Bebaren, wie es besonders in Deutschland ju Tage getreten war, bing wefentlich mit ber Selbftvergötterung ber bamals vorherrichenden Schulphilosophie zusammen. Es hing damit auch bei denen zusammen, welche die gleiche Schulphilosophie mit den von dieser felbft geschmiebeten Baffen betämpften und fich nun von ber Rritit ber Biffenschaft aus bis in jenen Aberglauben verirrten, bağ es auch zur Bernichtung bes politischen und socialen That= bestandes der Birklichkeit nur ihres unmaßgeblichen Berdammungsurtheils bedürfe. Diefe "Rritit ber Gefellschaft" aber ift 1848 burch bie Gefellichaft felbft einer vernichtenden Rritit unterworfen worben.

Bas den Inhalt der neueften Gesellschaftslehren anlangt, so haben sie sich zu ihrem Ge= winne aus der Zerftreuung ins Ungemeffene mehr und mehr gesammelt; sie wenden sich nun auf ein engeres, aber schafter begrenztes Feld. Bis 1848 hielten es viele socialistische Schrift= feller für ihre wissenschaft mit ber Jestwelt machen und die wirklich prattischen Fragen anders als mit einigen banalen Phrasen abthun zu können. Man begegnete noch häusig jenen willfürlichen und bei aller Weitischer soch unzulänglichen Seschaftsconstructionen, wozu man die Bausteine aus der Vergangenheit aller Völler zusammentrug, um damit die Fundamente zu gesellschaftlichen Utopien zu legen, wozu man voch den Bauplan nicht einmal im Kopfe fertig brachte. Man wagte kaum über die Marktpreise des heutigen Lags zu sprechen, ohne die Stants-Lexiton. III.

Conimunionus und Socialismus feit 1848

vorgängige Entwidelung einer religios=philofophijchen Beltonfchauung, ohne bie Auseinander= fehung irgendeines Dogmas bes Glaubens ober Unglaubens. Darum wurde ein religidfer Dualismus von einem irreligiofen ober atheiftifchen unterfchieden. Dan hatte ebenfo paffend von einer chriftlichen und antichriftlichen Boltewirthfchaftslehre reben burfen, ba nach feinem Baubtzwede und eigentlich prattifchen Intereffe ber Raupf bes Gosialismus boch wefentlich nur gegen bas vollowirthichaftliche Spftem ber freien Concurrenz gerichtet blieb. Befonders in Denticland war es zur Manie geworben, die metaphyfifden und religiofen Streitfragen mit ber Arbeitofrage zu verquiden, um gelegentlich ber einen auch bie andere zu enticheiden und alle barten Muffe ber Welt mit einem Biffe ju Enaden. Und wenn jest bie gleiche Manie in bas Bebiet ber Raturmiffenschaften übergestebelt icheint, um bier die Banner bes Materialismus ober Spiritualismus aufzupflangen, fo ift bies zwar ein Beweis, bag wir von einer zweiturfis gen Organifation und Theilung ber geiftigen Arbeit noch weit entfernt find. Aber auf biefem Bebiete finden boch bie Boltergeifter ber Theorie einen minder gefährlichen Spielramm als auf einem Felbe, mo es fich um Regierte und Regierende handelt, um Arme und Reiche, um Snu= gernbe nub Schwelger, und wo bie beiderfeitigen Dieverftandniffe nur allau oft in Barrifabene fämpfen und Strafenfolacten zur Erörterung tamen.

Sft die Berlode jenes dogmatischen Socialismus vorüber, womit die Blivung größerer Schulen zusammenhing, so ift daunit nicht gesagt, daß auch die Propheten einer neuen Weltordsnung in Strat und Gesellschaft verschwunden find. Ihre Jahl hat sich vielmehr vergrößert, und zwar besonders in Frankreich.) Das ift begreislich genug, da sich nach dem intellectuellen Lobe der Meister jeder Schule nun anch die Schuler als Metster zu bethätigen verschaften. Aber für dieses sociale Lehrgebiet läßt es sich als ersprießliche Wirfung der freien Concurrenz gez wahren, daß ein Brophet dem andern die Kunden abspannt; daß sich bie Utopisten in underbeutende und minder fchäbliche Coterien zersplittert haben, die leicht umgangen werden können, da sie nicht mehr in größern Massen verschlichten ausschurbaren Raftregeln zur Bessenz der gez fellschaftlichen Justände im Wege stehen.

Seit die Reformation das römifcisfatholifche Kirchenthum gespalten und das Christenthum in mannichfachere Bekenntniffe und Cultusformen gegliedert hat, ift es ein befønders unfruchts bares Beginnen geworden, irgendein positives religiöses Bekenntniß zum Princip einer Stäats: und Gesellschaftslehre machen zu wollen, die eine prattilche Bedeutung auch nur für die Staaten des mittlern und westlichen Europa gewinnen könnte. Rein Besonnener mag alfo von einer neuen Wiffenschaft bes christlichen Staats und der christlichen Gesellschaft in diefem Sinne etwas wiffen. Aber gleichwol gibt es eine christliche, d. h. auf Moral gegründete Staats- und Gesellschaftslehre, sowie eine christliche soziels von ihrem Suchen begriffen ik; die nach ihrem innersten Kern so recht unferer Zett angesott; die eine Geschichte machende Bebentung hat, ob fte gleich ben Doctrinären des Materialismus von ihrem Sonderstandpunkte aus nur als religiste Heuchelei erscheinen mag und auf diefem Staatopunkte faum anders erz ichrinen kann.

Das ift die Aufgabe unferer Zeit, die Arbeit der Reformation da wieder aufzunehmen, wo fle diefe fallen ließ, um fie mit freierm und umfäffenderm Geiste weiter zu führen. Damals hatte das feines ureigenen Geistes fich erinnernde Christenthum das ftarre ind erstartende Dogma burchbrochen; ein befeuchtender Strom ergoß sich fowol über die nene protestantische als die alte tatholische Welt. Hier wie dort kam es abermals zur dogmatischen Erbens in mannichfachern Richtungen und Formen zum winterlichen Eise gefror. Er ist in der neuesten Zeit wieder in Bluß gekommen, um zerftörend zu wirken gegen die unter die Obhut des Pfassentes, um schöpferisch zu wirken auf dem Gebiete des socialen Lebens. Die Bewegung unferer Beit ist alls auch jest wieber, wie diejentge der Reformation, wenigstens beiläufig mit gegen das Pfassenthum aller Art gerichtet. Aber sie ihr gerade darum ebenso wenig eine antireligiose und antichtische, als es bie Neformation felbst gewesen ist.

Den Thevretikern gegenüber, die bas Christenthum wiffenschaftlich überwunden zu haben meinen, beweist es feine fortbauernde Lebenstraft ungefähr nach derfelben Methode, wie die Schweiz die Möglichkeit der Republik in Europa beweist: es lebt, wirkt und bethätigt fich mit wachsendem Einflusse. Dber es beweist bleje Lebenstraft, wie in ber Februarrepublik bas alles:

1) Erban, La Françe mystique, Tableau des excentricités de ce temps (2 Bbr., 1996).

626

Evanuunismus und Socialismus feit 1849

gemeine Sthümrecht den socialistischen Zertrümmerern des Staats und Eigenthums die ungeschwächte Fortbauer ber angeblich veralteten Institutionen vor Augen gehalten hatte. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß so ziemlich bei allen Confessionen die Jahl derjenigen im Bachsen ift, die ihren Glauben auch im Leben zu bethätigen suchen, die zur Bewältigung oder zur Linderung des Elends bis in jene Höhlen des Schmutzes, des Siechthums und ves Lasters bringen, wohin die Christgelehrten des Socialismus nicht immer gelangen. Die auch mache heuchelei und frömmelnde Prunkschaft unterlause, es wird doch Sutes gethan, und die große Passe versien Armen und Beladenen bleibt steis geneigt die Lehre nach den Früchten zu bemeisen, die ihr geboten verden.

Diefes zunehmende Geraustreten aus der felbftgenugjamen überirdifchen Glaubensfeligfeit in bas fociale Leben und Leiden der Bolter hinein, ift gleich bedeutend für die Gefellschaftslehre wie für ihre Anwendung. Auch zur Zeit der Reformation war es kaum so wichtig, was Luther und bie andern Reformatoren lehrten, als wie fie lehrten. So ift es auch jest. Es tommt bar= auf an, bag bie Bahrheiten, welche bann erft zu Birtlichteiten werden tonnen, wenn fie bie Maffe bes Bolts burchbrungen haben, biefem in ber Sprache bes Bolts zu Gehör kommen. Dazu gehören alle Babrheiten ber Gefellschaftslehre, benn bas Bolt ift bie Gefellschaft. Fite bie geiftige Arbeit zur Fortbildung der menschlichen Gesellichaft gilt aber bas Gleiche, was für bie forperliche Arbeit gilt : wie diefe an bas materielle Rapital, an bie ichon gethane Arbeit ans Bupfen muß, fo muß bie Beiftebarbeit an bas überlieferte geiftige Rapital, an bie im Bolte und vom Bolle icon gethane geiftige Arbeit anfnupfen, wenn überhanpt eiwas gethan werben foll. Geit Jahrhunderten hat die Lehre dafür geforgt, daß bei allen griftlichen Nationen die überlieferten religiöfen Begriffe und Vorstellungen einen beträchtlichen Theil des überhaupt vorhandenen geistigen Kapitals bilben. Hiernach hat ein großer Theil des umlaufenden Spracio fchates fein Gepräge erhalten, und wenn bavon vieles veraltet ift, fo hat fich auch vieles ers halten. 200 alfo das Volt über ernsthafte Dinge ernsthaft verhandelt, da erinnert überall —und wie könnte dies anders fein? — die ganze Ausbruckweise an die Sprache ber ihm durch Rirche und Schule von Gefchlecht zu Seichlecht vererbten religiofen Überlieferungen. Aber die Sprace fener Bebildeten, bie infolge ber ungleichen Bertheilung ber geiftigen Buter zu ber be= vorzugten Rlaffe ber geiftig Befigenden geboren, die den aus allen Zeitaltern und von allen Rationen ererbten geiftigen Erwerb im Gebächtniffe und in Bucherschätten angefammelt haben, bie aber datum in geiftiger Beziehung nicht von hand zu Mund leben muffen, wie ber Proleta= rier, welcher durch Arbeit und Gorge des täglichen Lebens auch in feinem gangen Denten, Buba ... len und Bollen an Stunde und Scholle geseffelt bleibt — die Sprache diefer Gebilbeten ift noch just eine fehr verschlebene von derjenigen der großen Mehrheit. Eine ähnliche Sprackluft wie bentzutage fpattet im 15. und 16. Jahrhundert die gelehrten Sumanisten und die Bollomasse. Bis ber Genius ber Reformatoren blefe Rluft überfprang, bis bie geiftvollften und begeiftertften Männer ihrer Beit ben hochmuth bes gelehrten Bunftgeiftes fo weit in fich felbft überwanden, daß fie wieder die Sprache des Bolts und des Boltsglaubens reben konnten und wollten. 3m 19. Jahrhundert bildet vielleicht die wachsende Betheiligung der fogenannten criftlichen Socialiften au den Fragen des Mein und Dein, ber Arbeit und des Rapitals, ber Bereinigung ober Bereinzelung für Erwerb und Genuf, eine Brude zur Verftandigung zwifchen Gebildeten und Ungebliberen. Bie viel aber daran gelegen ift den rechten Ton zu treffen, mögen wir etwa nach bet weitgreifenden, obwol anfcheinend nur vorhbergehenden Birtung von Lamennai's ,, Borte eines Gläubigen " bemeffen; nach ber Birfung eines Buchs, bas weit weniger durch feinen In= halt als durch feine Sprache eine von ben Syftematifern des Socialisuns nicht anerfannte, aber beshalb nicht minder große Bebeutung hatte.

ŧ

t

So wenig die cieftliche Lehre unmittelbar auch Staats = und Gefellschaftslehre fein kann, fo hat fie boch eine dem ftaatlichen und gesellschaftlichen Leben zugekehrte Seite. Darum war und ift fort und fort die Rebe von einem christlichen Staate und christlicher Gesellschaft, trete nun die Stee dieses Staats und dieser Gesellschaft in den Bhantafien von einem Taufendschrizgen Reiche zu Tage oder in der begriffsmäßigen Construction eines christlich genannten Confiflorial=, Boltzei= und Soldatenstaats. In der Gärungszeit der Reformation war der im Na= men der Religion verländete Communismus eines Thomas Münzer und ber Weibertäufer mit gesftigen und soldatenstaats. An der Gärungszeit in ben Bedarten von einem Kaufendier mit geiftigen und soldatenstaats. An der Benzeit in den Beartagen und ber Weibertäufer mit gesftigen und loiblichen Waffen auf deutschem Boden überwunden worben, wie 1848 ber auf Communismus auslaufende Socialismus der Nenzeit in den Straffen von Paris und im Saale ver französtischen Mattonalversammlung. Auch diefer neueste Socialismus (bie Reden und

40*

Digitized by Google

627

Communismus und Socialismus seit 1848

Schriften eines Louis Blanc, eines Bibal und vieler anderer geben Beugniß bavon) hatte nicht verfehlt, feine Berufung an bas Chriftenthum einzulegen. Neben den Communiften bes 16. Jahrhunderts hatten bie Bauern und ihre Führer im Namen ber driftlichen Freiheit jene Forderungen gestellt, die wir auf unferm jezigen Standpuntte zum großen Theile als gerecht. billig und bescheiden anerkennen; auch fie hatten in ihrem Sinne und ihrem Interesse der chrift= lichen Staat und bie chriftliche Gesellschaft gefordert. Aber diefer Forderung des chriftlichen Boltsftaats feste ichon Luther felbft den Begriff feines driftlichen Staats entgegen, ben bes unbedingten Gehorfams und blinder Unterwerfung unter die von Gott gegebene Obrigkeit , die Gewalt über uns hat. Er flugte fich alfo auf ein völlig zweischneidiges Dogma, das in feiner Beise ein Rechtsprincip ausspricht, bas ben fklavischen Gehorfam zu gebieten icheint, aber burd Berufung auf bas thatsächliche Verbältniß ber Gewalt die Sklaven zur That der Befreiung zwar nicht geradezu auffordert, aber ebenfo wenig für unberechtigt erflärt, ihre Gewalt mit ber fie fnechtenben Gewalt meffen zu burfen , bamit fie es thatfachlich erproben, ob bie ihnen gebietende Dbrigkeit zugleich factifc die Dbrigkeit ift, bie noch Gewalt über fie hat. Der Gin= tritt in eine lange Periode von Revolutionen und Gegenrevolutionen hat auch genügend gezeigt, bağ fich bie Beiffagung : "3ch bin nicht getommen, Friede zu bringen, fonbern bas Somert", noch fort und fort erfullt, daß die maßlofe Gewalt ber Regierungen bie gewaltthätige Gegen= wirfung ber Regierten hervorrufen muß.

Das Ziel aller Reformen und Umwälzungen seit 80 Jahren ist die Befreiung der Arbeit aus bem erbrudenden Ubergewicht bes Rapitals und ber ftaatlichen Billfurberrichaft. Diefer Welttampf richtete fich in seiner ersten Phase gegen die Feudallasten, ober gegen die Lyrannei bes Bodentapitals. Er wurde und ward in diefer Richtung mit fichtbarem Erfolge geführt, bis in bie neuefte Beit binein und bis zu den äußerften Grenzen unfers Belttheils : bis zur Grun= bung eines freien Bauernftandes in ber öfterreichifchen Monarchie im Jahre 1848, bis zur be= ginnenden Emancipation ber ruffifchen Leibeigenen. Eben biefer Rampf, burch bie Confequens feiner eigenen Befdichte getrieben, mußte fich aber im weitern Berlaufe fein Biel weiter hinaus= ruden : er ift im westlichen Europa nicht mehr vorwiegend gegen bas Bodentapital gerichtet, fondern gegen bas in Gelbwerth ausbrudbare Rapital überhaupt. Noch fowantt er unent= fcieden hin und her. Er läßt fowere Better, verheerende Sturme ahnen; er wird und mus fo lange bauern, bis bie Solidarität ber Intereffen bes Rapitals und ber Arbeit nicht blos wiffen= fcaftlich ertannt, fondern prattifc zur Geltung gebracht, bis hiermit die fociale Frage die Ge= genwart jur Lösung gekommen ift. Denn die bisberige Unentschiedenbeit dieser Frage ift die Unentschiedenheit des bisherigen Rampfes zwischen Arbeit und Rapital. Und diefer Rampf felbft ift nichts anderes als die Wiederaufnahme und Fortsehung bes im 16. Jahrhundert im Ramen ber "driftlichen Freiheit" begonnenen, ber in unferer Beit nur weit größere Dimenfionen ange= nommen hat. Er ift in foldem Mage nur eine Fortfegung, bag auch foon bie "driftlichen" Bauern ber Reformationszeit die Forderung gestellt hatten, jeder folle mit eigenen Ganden feine Nahrung erwerben und keiner mehr haben als ber andere ; daß auch ichon im 12. Art. von Bendel Gippler's berühmtem ,, Entwurf zur beutichen Reichsreform " unter anderm ver= langt wurde : Aufhebung ber großen Banbelsgefellschaften und Beichränfung des Ubergewichts bes Gauptguts (Rapitals), Befdräntung bes Betriebsguts von einzelnen und Gefellfcaften auf die Summe von höchftens 10000 Fl., eine Ordnung für die Kaufleute, wie fie jede Baare geben follen: Alfo icon bamals ber Borfchlag eines in ber Französifchen Revolution und in ber allerneueften Zeit wieder auftauchenden Maximums. Nach alledem ift es nichts weniger als blos ein willfürliches Spiel mit Baradoren, wenn gar manche unter ben hervorragenbften Beiftern des heutigen Frankreich in ihrer Revolution seit 1789 bas von neuem wieder aufge= nommene Streben ertennen, bas Chriftenthum nach feiner weltlichen Seite bin zu verwirflichen, zur Erlöfung vom tobtenden Buchftabenrechte, bas fich zum mahren und lebendigen biftorifchen Rechte umzulugen versucht hat. Eben diese Auffaffung hat fich Bahn gebrochen, obgleich ober gerade barum, weil die Revolution während einer furgen Beit entschieden feindlich gegen alle griftliche Religion aufzutreten ichien ; benn biefe Feinbichaft bauerte nur fo lange, bis die Rirche in ihrer besondern Eigenschaft als Feudalberrin, als bevorrechtete Mithefigerin von Grund und Boden und barum als Feindin der freien Arbeit übermunden mar.

Die sociale 3dee des Christenthums, welche zugleich die 3dee des humanismus ift, sobald diefer sich in feiner geschächtlich gewordenen Eigenthumlichkeit und Lebendigkeit selbst begriffen hat, ist indessen eine andere und höhere, als einerseits diejenige eines abgelebten historischen Rechts, als andererseits der abstracte Begriff der Freiheit und Gleichheit, auf dessen BerwirtI

!

t

Ì

İ

ł

1

ł

ţ

ł

١

1

L

t

į

lichung bie blutige und vergebliche Arbeit der Revolution in ihrer ersten Phase gerichtet war. Diese sociale Ivee ist die der fortschreitenden Befreiung vom Drucke leiblichen, geistigen und stitlichen Mangels, der fortschreitenden Ausgleichung aller Härten des Schicksals, der fortschreistenden Bereinigung deffen, was in feiner Vereinzelung vertümmern müßte. Das alles drängt sich in dem einen Gebote der Liebe zusammen, die in ihrer Bethätigung bald befreiend ist, bald ausgleichend, bald vereinigend. Und diese humanistische und christliche Ivee läßt sich in ihrer verneinenden Bedeutung auch dahin aussprechen : Es gibt überhaupt keine feste Form des Staats und der Cesellschaft, der Freiheit und Sleichheit, in welcher die Menschen ihre dauernde Befriedigung finden könnten; die Wahrheit und Wirklickeit des Friedens, der Freiheit und Bleichheit unter den Menschen ist vielmehr die stets sich erneuernde Thätigkeit des Befriedigens, Befriedignens.

Diefe inhaltschwere Bahrheit ift ben Zeitgenoffen burch die bittern Erfahrungen bes letten Jahrzehnds nahe gerucht, und wir verdanken es der Strafe für unfere doctrinären Sünden und Eitelteiten , bag wir im Felbe ber Staats = und Gesellschaftslehre wenigstens für einige Zeit ber Syftemmacherei, der Principienreiterei und Dogmenwirthschaft enthoben find, daß nicht auch jest noch in dem Maße, wie früher, auf die Gründung und Biberlegung neuer Theorien Zeit und Rraft verfomendet werben muß. Roch in anderer Beziehung ift bie Aufgabe bes Socia= lismus eine einfachere geworden, indem seit 1848 die wirkfame Kritik der Geschichte einige Ge= genstände, als nicht mehr oder jest nicht in Frage stehend, von der Tagesordnung völlig gestri= den hat. Man ftreitet nicht mehr über das Recht der Eriftenz des Staats, sondern fest dieses Recht ftillschweigend voraus, feitdem die bestehenden Staaten eine neue Brobe von der Zähigkeit biefer Exiftenz gegeben haben. Alle Angriffe auf Ebe und Familie, alle unerquictliche Rednerei in Profa und Berfen über Emancipation ber Frauen und fogenannte "freie Liebe", find wie weggetehrt vom europäischen Boben ; fie find als abgelegte Mobe in die Neue Welt übergefiedelt, aus ber fie als Mormonenthum oder als Free Love Union, welche bie Che als bie Sklaverei ber Liebe, als ben Tob ber Gefühle betrachtet, fragenhaft herüberschielen und an bie Tölpeljahre bes Socialismus erinnern. Was das Erziehungswesen anlangt, so benkt niemand mehr daran, im Sinne früherer Communisten bie Berbrängung ber häuslichen Erziehung in der Familie burch eine ausschließlich öffentliche und gemeinschaftliche nur zur Sprache zu bringen. Selbft bie Befprechung bes eigentlichen Boltsichulmefens (eines wichtigen, obgleich öfters allzu febr überschätzten Factors für jene zwedmäßige ober zwedwidrige Vertheilung des geiftigen Rapi= tals, die in höchfter Inftanz auch über diejenige des materiellen Rapitals entscheidet) ift jest mehr und ausschließlicher bie Aufgabe ber Schulmanner von Fach geworben. Bei ben eigent= lichen Socialiften hort man etwa nur noch eigentliche Rlagen, wie ba und bort bas Bfaffen= thum, ber gelehrte Bunftgeift, ober bie Befeffenheit burch ausschließlich materielle Intereffen einer gedeihlichen Entwickelung bes Unterrichtswesens entweder absichtlich ober gebankenlos im Bege ftebent

So ift endlich die sociale Frage (nachdem ste sich von manchem Beiwerke befreit hat) in ihrer unmittelbaren prattifchen Bedeutung für bie Gegenwart und nächte Butunft zur blos ökonomifchen Frage geworden. Aber auch nach diefer engern Begrenzung, oder erst durch die= felbe ift fie die eigentliche Beltfrage; fie ift es jest mehr als je zuvor, wie dies jeder und alle, die nicht zu einer besonders gludlich fituirten Minderheit geboren, Lag für Lag an fich selbst er= leben. Man tann nicht einmal fagen, daß der neueste Socialismus noch jetzt, wie früher, der principielle Gegner des Syftems ber freien Concurrenz geblieben ift, wenn er auch gegen die Art feiner Anwendung mancherlei und oft gegründete Einwände zu erheben hat. Unter Socialisten versteht man heutzutage so ziemlich alle, die fich die wilfenschaftliche Auffaffung und Begutach= tung ber wirthschaftlichen Zuftanbe zur hauptaufgabe gemacht haben; bie zugleich ein entschie= ben größeres Gewicht, als auf die Fragen des blos formellen Staats= und Bölferrechts, barauf legen, ob und wie fich die Knoten bes vielverschlungenen Guterlebens friedlich lofen ober nur gewaltsam durchhauen laffen, und die eine besonders lebhaste Sympathie mit dem Lose des Pro= tetariats entweder wirklich haben ober boch zur Schau tragen. Gewiß gibt es manche unter diefen Socialisten, die noch jest die alten Fesseln der Schule tragen, und die, wenn fie nur mit diesen Feffeln flirren, die schärften Baffen der Biffenschaften zu führen meinen. Aber viele und viel= leicht bie meiften geboren boch nicht zu benen, bie feit 1848 nichts gelernt und nichts vergeffen haben, und feit fie fich felbft ihrer Berbienfte nicht mehr allzu fehr überheben, werden diefe um fo lieber auch von Unbefangenen anerfannt, die niemals zu einer focialiftifchen Geilstheorie gt= fcworen hatten. Es wird anerkannt, daß die Schriftsteller des Socialismus ihren Theil dazu

Communismus und Socialismus feit 1848

beigetragen haben , um bie Aufmertfamteit ber Belt und Biffenfchaft auf bie ,,wichtigen gebelt: Haftlichen Rreife" zu lenten. 2) Gleichfam zur nachträglichen und wenigstens theilweifen Rechtfertigung ber gegen bie ,, alte Biffenfchaft" und ,, alte Gefellichaft" gefchleuderten Dachtiprinde haben fich wenigstens einzelne biefer Socialiften bie Erforfdung bes wirflichen Beftanbes ber beutigen Gefellschaft, besonders bie ftatiftisch nachweisbare Vertheilung bes Eintommens an bie einzelnen und Familien, zum Gegenstande einer ernften und gemiffenhaften Thatigteit gemacht. 3) Über die heutige Gefellichaftslehre ift endlich noch zu bemerken, daß felbft die öteno: mifche Frage bei weitem nicht mehr in dem Umfange, wie vor 1848, ber Tummelplat ber Socialiften ift. Die frühern vortrinären Angriffe gegen das perfonliche Eigenthum, fowie bie Derles mationen gegen bie "fcmuzige Schlade" bes Geldes find nicht mehr an ber Lagesorbnung, und ber vereinfachte auf die Erreichung nahe liegender Biele gerichtete Socialismus hat es nur noch au thun mit bem Schute bes richtig ober irrig aufgefaßten Rechts ber Arbeit und ber Arbeiter gegen ben Rapitalismus, b. h. gegen die wirklichen ober angeblichen Übergriffe und Aumanungen bes Rapitals. In ihrer positiven Thätigkeit hat es hingegen die neuefte Gefellicaftstebre fo wenig mehr auf die Ausarbeitung neuer Syfteme abgesehen, um nach ihrer Anleitung mindeftens eine heilung ber ökonomifchen Schaben in Baufch und Bogen zu Stanbe zu bringen, bat fle fich vielmehr meift nur auf die Begründung einzelner Borfchläge zu bestimmten Mafiregeln und Borkehrungen beschrantt, wodurch bier und ba in biefem oder jenem Lande irgendein Gutes geleistet, irgendein Übel gelindert werden mag.

Diefer Richtung ber focialiftifchen Lehre entsprechend hat es auch die focialiftifche Brazis. im hinblide auf die gesellschaftliche Noth, nur noch mit bestimmten Maßregeln, namentlich mit ber Stiftung von Bereinen zu diefem ober jenem befondern 3mede zu thun. Es haben hiernat auch jene Berfuche aufgehört, um etwa durch Gründung von Bhalanfteren ober communities. nach ben Syftemen eines Fourier und Owen, die völlig neue Gefellichaft wenigstens vorbildlich in bie alte hineinzupflangen und biefe durch jene zu verbrungen. Go haben fich benn bie frubern Schulen und Systeme des Socialismus in eine Reihe der verschiedensten Blonomischen Massregeln und ber Borfchläge zu folchen Magregeln zerlegt. Darin lagt fich ein theuer ertaufter Fortschritt erkennen, im Bergleiche zu jenen utopiftischen Träumen, aus benen man plöstich in siner neuen volltommenen Welt zu erwachen hoffte. Faßt man aber die flatistisch nachweisbaren und unaufhörlich machsende Summe ber gefeltschaftlichen Übel und Misstände ins Auge, sucht man bie fteigenden Proportionen zu ermeffen, in benen ber leibliche, geiftige und fittliche Bau= perismus zunimmt und zunehmen muß, wenn nicht endlich feine Quellen verftopft werden : fo muß man freilich anertennen, bag mit allen Borfchlägen, Magregeln und Stiftungen, welche von singelnen ober freiwilligen Bereinen ausgeben, auf die Dauer nichts gebeffert werben tann. Damit allein wird nicht geholfen, ob auch die Gebanten zur Gulfe von ben verftänbigften und fachtundigften Männern bis zur anfcaulichften Rlarheit durchgearbeitet werden; ob auch mit warmer, nachhaltiger und wahrhaft religiofer Begeifterung die Berwirflichung folder Behanken unternommen wird. Nicht eher kann die eherne Rette fallen, an der felt 70 Jahren bie Bolfer Europas umbergepeitict werben zum ftets fich erneuernden Rreislaufe von Barteien= wuth und Erfchlaffung, von Revolution und Reaction, von Berruttung bes Bohlftandes durch Rrieg ober bewaffneten Frieden : bis fich Boller und Regierungen zu einer großen und gemein= fannen That ber Erlöfung zufammenraffen , beren Gebante von fo einleuchtenber Einfacheit ift, bağ er fo gut in haus und Gutte jedes Bauers und Taglohners begriffen wird, als im Studir= zimmer des Gelehrten oder Salon des Ministers; zu einer That, von der die heilfamen Folgen bes Gelingens fo allgemein und unmittelbar empfunden werden, daß alle für die Bewältigung ber gemeinfamen Roth und Gefahren gern zufammenwirten, well jeber bamit auch bie eigenfte Roth und bie ihn bedrohenden eigensten Gefahren von fich abwehrt.

Bur nähern Kennzeichnung ber neuesten Gesellschaftslehre ift ber gegenwärtige Standpunkt bei den Bölfern, welche die Hauptträger des Socialismus find, ins Auge zu faffen, damit nicht blos das Gemeinfame, sondern auch das volksthümlich Verschiedene in den socialen Lehreu und Leistungen zu Tage trete. Dabei müffen die Hauptspfteme des Socialismus vor 1848 so wett berücksichtigt werden, als zu dessen Verständniß nach 1.848 unumgänglich erforderlich ist. *)

3) In ben ein tieferes und umfaffendes Studium voransfehenden und fehr beachtenswerthen ftatiftifch sgeschichtlichen Darftellungen: Belgien feit 1848, im zweiten Bande (1858) des Bertes ", Unfere Beit", ift wol die Feber eines beutigien fortaliftischen Schriftftellens zu erteunen.

4) So wird einerfeits eine Lude ber frühern Ansgaben bes " Staats-Cerifon" ausgefüllt, bas nicht

²⁾ Mohl, Geschichte und Literatur ber Staatsmiffenschaften, 28. 1.

Communitaria und Codalisama fait 1848

I. Communismus und Socialismus einzetner Bötter, — A. Frankreich. 1) Umrisse der äußern Geschichte: Kämpte um das "Necht auf Arbeit". Die neucfte Geschichte Frankreichs⁵), besonders diejenige der ersten Monate nach der Februarres volmtion, hat mehr Licht über die Bedeutung des Socialismus und feiner verschiedenen Berzzweigungen verbreitet als alle Darstellungen und Erörterungen früherer Jahrzehnde. Die bewaffnete Macht der Bestgenden, die Nationalgarde, hatte sich noch für die Reform der constitutionellen Monarchie geschlagen; aber die bewaffneten Arbeiter hatten die für Millionen so unerwartete Eutscheidung für die Republik gegeben, daß sich am Morgen des 25. Febr. die Bürger zugleich mit Staunen und Lachen als Republikaner du lendemain degrüßten. Damit war schon auf den Zwiespalt hingewiesen, der die neue Nepublik zerreisen und wieder der Militärmonarchie in die Arme werfen sollte; auf jenen Zwiespalt, der einen wohlmeinenbew Socialisten, Pierre Lerour, in die Rlage ausbrechen ließ: "Oh. que l'avenir est ménagant puisqu'il y a des aujourd'hui deux républiques en présence!"

Das Gewicht, welches das fiegreiche Broletariat in die Bagichale geworfen, war indeffen maggebend genug, um jenen 3wiefpalt vorerft noch ju verbeden, und um ber Bewegung in ihrem nachften Berlaufe ein vorwiegend focialiftifches Gepräge zu geben. Dies zeigte fich fcon in ber Zusammensezung ber Provisorischen Regierung, worin ber Socialismus an Louis Blane, bem Arbeiter Albert, dem besonnen auftretenden Blocon fowie an Ledru=Rollin feine Bertreter oder Begunftiger hatte. Die Mehrheit ber an die Spipe ber Berwaltung berufenen Männer gehörte zwar ber reinen Demokratie und ber wefentlich politischen Bartei bes "National" an, bie sich zur Lehre von ber Bolfssouveränetät und ihrer Berwirklichung mittels bes allges meinen Stimmrechts betannte; allein fie ftand gleichfalls unter bem Einfluffe ber focialiftifden Thatsachen. Eine ber ersten Maßregeln war hiernach bie Gerabsehung ber Arbeitszeit auf 10 Stunden in Paris und 11 Stunden in den Departements (!) sowie die Ausbebung oder Berminderung ber die Arbeiter besonders belaftenden Abgaben auf Betränke, Fleifch, Brot und Salz. Da man aber jur Declung bes Ausfalls bas Rapital belaftete burch eine Stener von 1 Proc. auf die hypothetarischen Forderungen und burg Erhöhung der Grundsteuer um 45 Busatentimen, fo warf man icon bamit ben bestgenden Rlaffen den Handicub bin und weckte besonders bei den Millionen der ländlichen Bevälkerung, deren Appital in Grund und Boben besteht, ein verhängnißvolles Mistrauen gegen die Februarrevolution und diejenigen, die fie an die Spipe gehoben hatte. In der That wurde damit der ländlichen Bevölkerung der Ge= hanke aufgezwungen, daß es auf ihre Ausbeutung abgesehen sei, zum einseitigen Bortheile ber Arbeiter in den Stähten und besonders in der hauptstadt.

ł

t

Ì

Ein weiteres Beugnit ber focialiftischen Strömung war die unverzügliche Berufung von Abgeordneten der Arbeiter in den Luxembourg; alfo die officielle Gründung eines Arbeiter= parlaments, , bas unter bem Borfige von L. Blanc vor und neben der constituirenden National= versammlung tagen follte. Reben Arbeitern und Meistern aller Art berief 8. Blanc viele ber focialiftischen Berühmtheiten bes Tages: Ch. Duveyrier und Carreaux (St.=Simonismus), Bictor Confiderant (Fourierismus), J. Reynaud, Bidal und Pecqueur (neuefter Socialis= mus). Sodaun wurde Bolowsti berufen, damit auch bie politifche Otonomie und die alte Besellschaft ihre Bertretung habe. Die Genannten wohnten indeffen nicht allen Sigungen bei, und andere Eingeladene, wie Enfantin (St.=Simonismus), B. Leroux und E. Girardin fa= men gar nicht. Schon am 10. März, in der ersten Generalversammlung von 250 Mitgliedern aller Gewerke, trat eine folche Verwirrung zu Tage, bag man einen permanenten Ansichug zur einigermaßen geordneten Fortfesung ber Berhandlungen bilden mußte. Das Ergebnig def= felben wurde später von Bidal und Becqueur zu einem förmlichen Entwurfe ansgearbeitet, der als eine Art Bereinbarung und Berfomelzung verschiedener Socialtheorien von Intereffe ift. Bei der Berufung des Arbeiterparlaments batte die Mebrheit der Regierung die zweifellofe Ab= ficht, die Gründung bes von 2. Blanc eifrig befürworteten Ministeriums bes Forticritts ober ber Arbeit zu hintertreiben, bas feinen Inhaber an die Spise einer bedeutenden Macht gestellt

alle socialen Hauptsysteme berückschichtigt hatte; es wird andererfeits der Forderung möglichster Rammers sparniß genügt, ba nunmehr der ausführliche Artikel über Fourier's Theorie der Gesellschaft ganz wegs fallen kann.

⁵⁾ Bgl. befonders Stein, Die socialistische und communistische Bewegung feit der britten französtschen Revolution (Leipzig und Bien, 1848); Proudhon, Les confessions d'un révolutionnaire (Baris 1849).

Communismus und Socialismus feit 1848

bätte. Auch sollte der gefürchtete Bolkstribun durch die leere Repräsentation einer oberften Leitung unfruchtbarer Berhandlungen abgenutzt werden, damit auch die Arbeiter die Richtig= teit ber focialiftifchen Theorien begriffen und ihr Bogendienft fur 2. Blanc verfcmanbe. Diefe Absicht wurde theilweise erreicht. Es bauerte nur wenige Bochen, bis im Proletariat Die Dei= nung laut wurbe, bag ber tanm noch hochgefeierte gleichfalls ein Bolfeverräther fei, und bis bie Arbeiter begriffen , bag ihnen bie Thatigteit ihrer Commiffion , bie nach Lamennais' And= brud "in ber Bufte tagte", nur foone Borte geben tonne. Benn aber gerade bie Berftanbig= ften unter den Socialiften, wie dies auch im spätern Entwurfe von Bibal geschab, die Erlöfung bes Broletariats in eine ferne und ichmer zu erreichende Beit hinausrudte, fo wurde bamit nur bie Ungebuld gesteigert, ftatt gemindert. Denn bie Socialfragen, die Anfpruche und An= maßungen bes Befiges und ber Arbeit, murden nicht blos im Luxembourg erörtert, fonbern zugleich in ben zahlreichen Clubs, in ber Journaliftit aller garben, in ber Stragenpreffe, wo Leidenschaft und Cynismus die verspäteten Bersuche doctrinärer Belehrung und Ausstärung oft weit in ben hintergrund ichoben. Uberdies hatte bie Berfammlung bes Luxembourg barn beigetragen, im Proletariat bas Gefühl feiner Jusammengehörigkeit zu schärfen und jeben 3meifel an feinem Recht nieberzufchlagen, eine Dacht im Staate fein zu burfen, forweit es diese fein könne.

Diefe Macht wurde ihm von der Regierung felbst in die Sand gezwungen, durch die un= heilvolle Gründung ber Rationalwerkstätten, durch die Organifation einer Arbeiterarmee, ber bald feine andere Babl blieb, als zu den Baffen flatt zum Bertzeuge zu greifen. Schon in ber ersten Revolution hatte man zu dem scheinbaren Nothmittel der Staatswerfträtten gegriffen. woraus ichon bamals tausenbfache Berlegenheiten entsprungen waren. •) 3m Drange des Augen= blids vergaß man auch 1848 ber Warnungen der Geschichte, und in größerm Raße wurde ber alte Fehler von neuem begangen. Die Februarrevolution hatte, wie jede Revolution, bas Rapital ichen und die Quellen der Production augenblicklich ftocken gemacht. Es war dringend geboten, ben Arbeitslofen Arbeit zu ichaffen, und es war eine Bflicht ber Klugheit wie ber Menfolichteit, ber vom ploglichen Schlage gelähmten Brivatinduftrie zu Gulfe zu tommen. Statt bies aber burch Bestellung nuglicher Arbeit unter ben bisher gewöhnten Berhältniffen von Meistern und Gesellen, Fabrikanten und Arbeitern zu thun; und ftatt einen Theil ber garenden Daffe von Baris zu entfernen, burd unverzügliche Fortfehung ober Unternehmung großer öffentlicher Arbeiten an Eifenbahnen, Straßen, Ranälen u. f. w. wußte man nichts Befferes, als die unzufriedenen Elemente im Brennpuntte ber hauptftadt felbft zu vereinigen und unter fogenaunten Brigabiers halb militärifch ju organifiren. Man wies alfo biefer Maffe gerade am entscheidenden Bunkte von Regierungs wegen eine Stellung an, worin fie in ihrem icon lange vorbereiteten Rampfe gegen bie alte, "ichlechte" Gefellicaft am allererften einen unmittelbaren äußern Erfolg erwarten fonnte. Übrigens ging die Gründung ber Rational= wertftätten, beren Verwaltung ber rein republitanifchen Bartei bes "National" angeborte, teineswegs von ben Socialiften aus, welche biefelbe nur ohne Biberftand geschehen ließen. Proubhon fagte baber gang richtig: "Die Nationalwertftätten waren bie Caricaturen bes So= cialismus; ba fie aber nicht fein Wert gewesen, fo haben fie ihm teine Unebre gebracht." Gie waren vielmehr bas Wert ber nicht focialistifchen Mehrheit der Regierung, und zwar nicht blos barum, weil diefe im Drange ber Umftande nicht anders zu verfahren wußte, fondern weil sie auch vergebens hoffte, fich für alle Fälle ber Stimme ber von ihr bezahlten Arbeiter verfichert zu babenz

Schon am 25. Febr. war ein kleiner bewaffneter haufe von Arbeitern in das Sigungszim= mer der Provisorischen Regierung gedrungen und hatte die Anerkennung des Rechts auf Arbeit gesordert. Sogleich entwarf L. Blanc ein Decret, wordn sich die Regierung verpflichtete, den Unterhalt des Arbeiters durch die Arbeit zu gerantiren und allen Bürgern Arbeit zu gewähren. Jugleich wurde anerkannt, daß sich die Arbeiter afsociiren müssen, um den rechtmäßigen Ertrag ihrer Arbeit zu genießen. Später erklärte L. Blanc, daß er wohl gewußt, wie sehr er die Regierung damit verpflichtet habe, "da die Ausführbarkeit nur mittels einer Socialreform möglich sei, welche die Afsociation als Princip, die Ausschwarg und unterzeichnet, auch von kamartine, ob es gleich bleser balb darauf offen aussprach: "er habe dieses Recht auf Arbeit nie begriffen und werde es nie begreifen."

6) Spbel, Geschichte ber Revolutionszeit n. f. w. (Bb. 1, Duffelborf 1858).



Communismus und Gocialismus selt 1848

ł

ł

t

1

t

1

۱

1

Ì

man beeilte fich nun, bas unbegriffene Recht begreiflich zu machen, indem man es dutch ben bentbar folechteften Berfuch ber Berwirflichung zu veranschaulichen suchte. Schon am 26. Febr. warb bie unmittelbare Gründung ber nationalwertftätten beschloffen. Beber in ben Bertplägen zugelaffene Arbeiter erhielt täglich 2 und, wer feine Arbeit finden fonnte, 11/2 Fr. Solange man nur wenige Laufenbe zu verforgen hatte, ging alles gut. Aber aus ber haupt= ftabt und ben Departements brängte fich unter die Arbeitswilligen eine wachsende Bahl Müßig= ganger. Diefe wußten fich ihre 11/2 Fr. entweder ohne alle Arbeit zu verschaffen, ober fie be= trogen in ber Art, bag fie fich vom Staat bezahlen ließen und bann nach Arbeit in ber Privat= induftrie fuchten. Die Beschäftigung, über die man in ungenügendem Daße wirklich verfügte, beftand meift nur aus groben Erbarbeiten , und fo tonnte man bie an figende Lebensweife ge= wöhnten, ober mit höherer technischer Runftfertigkeit ausgestatteten Arbeiter nur gegen ihren Billen und meist nur zum Schein beschäftigen. Der anfängliche Arbeitslohn ward alfo immer= mehr zu einem Bettelpfennig, ber felbft bie ehrliche Arbeit in Miscredit brachte. Auch lag in ben Staatswertftätten eine faft unwiderftehliche Loctung für bie Arbeiter ber Brivatwertftätten, burch eine große greve, burch einen allgemeinen Arbeitoftillftand bie von ihnen beliebten Be= dingungen ben Meistern und andern Arbeitsunternehmern aufzunöthigen, indem fie fich bis zur Annahme vom Staat unterhalten ließen. Die Zahl der zudrängenden Arbeiter und Fau= lenzer flieg von 14000 Embrigabirten (11. Marz) zu 49000 theils Embrigabirten, theils nicht Eingetheilten; bann zu 88000 (19. Mai) und 117000 (Juni). Gleichzeitig mehrte fic bie tägliche Gesammtausgabe von 20000 Fr. (11. Marz), auf 183000 (19. Mai), auf 208000 (10. Juni). So wuchs bie von ber Regierung gepflanzte, auf Roften bes Befiges und bes reblichen Fleißes genährte Bucherpflanze, ber fich nach Umfang und verberblichem Einfluffe nur bas Übermaß unfers jegigen ftebenben Geerwefens zur Seite ftellen lagt, ju einer riefenhaft bebrohlichen Größe heran. Doch hat ber vorübergehende Bestand ber Nationalwert= stätten wenigstens ben theuer erkauften Beweis geliefert, bag fich bie geschichtlich geworbenen und vom lebendigen Getriebe ber Menschen noch erfüllten Formen der Broduction - ob biefe noch fo tabelnomurbig erscheinen mögen, boch nicht ploglich burchbrechen und gegen andere Formen vertaufchen laffen. In gleicher Beife zeigte bie Geschichte biefer Bertftätten, wie wenig die Regierung gegenüber ben gesellschaftlichen Mächten vermag, und eben biefe Ge= fcichte follte mithin bem besonders in Frankreich bei Besigenden und Broletariern noch berr= fcenden Aberglauben an die Allmacht bes Staats einen Stoß gegeben haben.

Das Broletariat und diejenigen, bie mittels beffelben die Gerrschaft behaupten ober erlan= gen wollten, auch alle nicht ehrgeizigen, aber bis zur Unbesonnenheit eifrigen Socialisten bes Worts und der That — ließen es inzwischen nicht an Reden und Schriften, an Projecten und Demonstrationen fehlen, woburch die besitzenden Rlassen in Schreden gesetzt und herausge= fordert wurden , fich im entideidenden Rampfe mit den Feinden ber alten Gesellichaft zu meffen. Es half wenig, bag gegen biefes Gebaren bie Berftändigften unter bem Socialiften felbft auf= traten. Dabin geborte Proubhon, ber feinen eigenen Beg ober Irrweg verfolgte, aber gegen jeden Bersuch focialer Umgestaltung nach ber Initiative irgenbeiner Regierung warnte. Dabin gehörte Lamennais, ber in feinem "Représentant du peuple" entschieden gegen g. Blanc und feine Organisation ber Arbeit, gegen bas Luxembourg und die Nationalwertftätten auftrat, . während er auf eine Organisation des Credits burch die zu berufende Rationalversammlung hoffte. Auch die einflußlosen Überrefte der Schule Fourier's erwarteten die friedliche Social= reform von einem unter dem wachsenden Einfluffe der öffentlichen Meinung tagenden Parla= ment. Bichtiger war bie zahlreiche und bem "impuissant liberalisme" ber alten Linken, aber auch allen gewaltfamen Schritten abgeneigte Partei unter ben Arbeitern felbft, bie fich ju ben , Anficiten bes von Buchez und andern geleiteten "Atelier" befannte. Damit ftimmte ein Theif ber Arbeitervereine in ben Departements überein, von denen einige fogar offen erklärten, baß ihre frühere Forberung einer unmittelbaren Erhöhung des Arbeitslohns eine vertehrte ge= wefen fei.

Gleichwol war die Minderheit der Leidenschaftlichen und Boreiligen groß genug, um die bestigende und besonders die ländliche Bevölkerung gegen die Socialisten aller Farben foweit aufzuregen, daß diese bald genug als Communisten erst gestürchtet, dann gehaßt und verfolgt wurden. So hatte Ledru-Rollin, als Minister des Innern, in seinem Wahleitreutar an die Generalcommissare der Departements unter anderm nicht blos eine verhältnismäßige und progreffice Erbschaftssteuer im Aussicht gestellt; sondern auch die allen gesicherte Möglichkeit der Arbeit, sowie die demotratische Reorganisation der Industrie, des Credits und der freiwilligen

Examply issues and Toolalismus feit 1848

Boreinigung, die überall an die Stelle der ordnungswidrigen Einfluffe des Eigennubes treten folle. "Ber nicht fühlt", fo bieg es, "bag bie frühere Gefellfchaft untergegangen ift und eine neue errichtet werden muß, würde ein lauer und gefährlicher Abgeordneter fein." In bem von Georges Saud verfaßten Anfchlage vom 15. April, ber in den Provingen einen erflärlichen Unwillen hervorrief, wurde verfündet: "wenn nicht die Bahlen die fociale Bahrheit fienen ließen, werde das Bolt von Paris noch einmal feinen Billen äußern und eine falfche Bolftvertretung zu verhindern wiffen." Nach dem Aufstande vom 15. Mai fand nan unter ben Bepieren Sobrier's ben Decretsentwurf zu einer Besteuerung ber Rapitalisten von 200 gr. auf 1000-3500, von 250 auf 3500-5000 Rente u. f. w. Alle Grundbefiger, bie mehr als 100 Fr. Grundsteuer zahlen, sollen für je 50 Fr. mehr noch weitere 25 Fr. geben; und lei= ften fie bies nicht, foll ihr Bermögen als Rationaleigenthum erklärt werden. Auch & Blanc hatte in einer feiner ungedruckten Reben die Republik leben laffen, "bie es bahin bringen wirte. baß es weber Reiche noch Arme gibt", und bas Journal "La ropublique" rief ben Befigenden 2u: "Ja, es handelt fich um euer Eigenthum und eure Gefellschaft. . . ja, die erfte aller so= cialen Dagregeln muß bie Ubergabe ber öffentlichen Circulationsmittel an ben Staat fein , ben ihr bestohlen habt." Bu diesen wörtlichen Drohungen kamen die thatsächlichen durch maffen= hafte Demonstrationen der arbeitenden Klaffen und des Proletariats in den Straffen der Saupt= ftabt: so am 17. März; am 16. April, wo scion die zahlreich versammelte Rationalgarde ben Ruf: Nieder mit den Communisten! horen ließ; am 15. Mai, wo Barbes in der von ber Bolkomaffe bebrohten Nationalversammlung eine Besteuerung ber Reichen mit einer Milliarbe vorfalug.

Alle Thätigkeit des revolutionären Socialismus war zunächt auf Berbinderung der Bahlen zur Nationalversammlung, dann auf Sprengung derselben (15. Mai) gerichtet, so= wie auf Gründung einer unumschränkten Regierung im Sinne ber Bartei. Go erklärte 2. Blanc später unumwunden, die Provisorische Regierung hatte die Dictatur in die hand nehmen und bem allgemeinen Stimmrecht dann erft Rechenschaft ablegen follen, nachdem fie alles Gute ge= than, mas zu thun war; fie hatte fuhn bie Initiative zu umfaffenden Reformen ergreifen follen, "in Betracht bes Zustandes ber tiefen Unwissenheit und Berlnechtung bes Landvolls in Frankreich". Diefe Richtung ber socialistischen Politik ergab fich ganz natürlich ans ber Über= zeugung, baß in einer Gesellschaft, worin die bisherigen Rechte des Bestyes und Kapitals, mithin auch die bisherigen Formen des Erwerbs durch Betheiligung des Rapitals an der Arbeit in Frage gestellt werden - bas allgemeine Stimmrecht taum anders als zu Gunften ber Be= figenden entscheiden könne. Der Grund dafür liegt in ber geradezu unvermeidlichen Abhängig= teit jedes neuen Erwerbs burch Arbeit von dem in der Gesellschaft ichon vorhandenen Ravital; denn jebe neue Arbeit muß an die ichon gethane, an die als Rapital "gesammelte" Arbeit an= fnupfen. Wer mit ben händen einen Acter umwühlen , oder bas Korn zermalmen wollte, um ben über landwirthschaftliche Bertzeuge, Maschinen und Zugthiere, über Baffer= ober Dampfmublen verfügenden Rapitaliften Trop zu bieten, ginge in feiner Thorbeit zu Grunde. Es bildet fich alfo überall zwischen bestimmten Arbeitern und bestimmten Kapitalisten, sowie im beiderfeitigen Intereffe, ein fo nothwendiges und gewohnheitsmäßiges Verhältniß der Uberund Unterordnung, bag in ber Regel bie Arbeiter bem Ginfluffe ber Arbeitgeber aller Urt un= willfürlich nachgeben, bag fie ihm gar nicht widerstehen wollen. Dies gilt besonders für die über weitere Räume zerftreute ländliche Bevölferung. In ben größern Stähten, wo fic bictere Maffen ber Arbeiter zusammendrängen, wo-auch bie Misbräuche in ber gerrichaft bes Rapitals maffenhafter zu Tage treten und alle focialen Lehren, welche diefe Misbräuche irgendwie be= fampfen, eine größere und raschere Berbreitung finden --- tonnen bagegen allerdings die Befig= bofen gegen bie Besigenden in eine feinhfelige Stellung tommen, worin die Unterwerfung ber erftern unter ben Einfluß ber lettern wenigsteus theilmeise und vorübergebend aufgehoben ift. Aber felbft in den größten Städten erreicht boch niemals diefe zeitweise Emancipation der Armern vom Einfluffe ber Bermögenden einen fo großen Umfang, als ihn bie grundfählichen Gegner bes in Staat und Gefellschaft Bestehenden vorauszufegen pflegen. Rommt es alfo wirklich zur Berufung an bas allgemeine Stimmrecht, fo wird biefes für die Besigenden ent= scheiden. Der tedere Theil der französischen Gocialdemokraten konnte diese Berufung nicht verhindern; und fo geschab, was sie befürchtet hatten: in der gm 4. Mai eröffneten Nationals versammlung bilbeten bie Socialiften eine geringe Minderbeit; bie Berfammlung bestand, wie Broubhon fagt, "zu neun gebnteln aus Anbängern ber freien Concurrenz, bes forien Ganbels, bes freien unabhängigen Eigenthums".

Commusisques und Gocialismus feit 1848

l

Ł

t

ł

i

ŀ

ĥ

Ì.

Ì

1

į

ł

1

ļ

I

t

J

J

ļ

Ì

5

ł

I

ł

ł

t

Rach bem Bersuch vom 15. Mai zur gewaltfamen Auflösung ber Nationalversammlung richteten fich fast alle Butereffen und Deinungen gegen bie Dationalmertftätten. Diefe maren felbit ben Socialiften verhaft, weil die Direction ber Bertftätten im offenen Bwiefpalt mit 2. Blanc und ben Männern bes Lurembourg ftand. Die Bourgeoiste fab barin einen auf ihre Roften unterhaltenen gerd ju immer neuen Unruhen; und bie rein demokratische Bartei fürchtete ihre Fortbauer, weil diese nur ber Reaction Borfdub thun konnte, weil fich ber gegen die Schöpfung der Februarrevolution gerichtete haß der Besigenden bald auch gegen die Februar= revolution felbft wenden mußte. Nur über die Art der Befeitigung ftritt man noch. Es ift mehr als blos wahrscheinlich, daß Reactionäre aller Farben eine die Arbeiter empörende plögliche Auflöfung beabfichtigten; bag fie einen lesten Rampf bervorrufen wollten, beffen Ausgang nach ben im voraus getroffenen Dagregeln nicht zweifelhaft fein und nur ber Reaction aum Bortheile gereichen tonnte. Unter bem Einbrude bes überall wiederholten Rufs : "Dan muß ein Ende machen!" handelte man nun bei Auflöfung der Bertftatten ebenfo rudfichtslos gegen bie Arbeiter, als man bei ihrer Errichtung gegen die Arbeitgeber gehandelt hatte. Bergebens erhoben 100000 Manner ben jest ernftlich gemeinten Ruf nach nuglicher Arbeit, und vergebens rief Trelat : "Ja, die nationalversammlung muß die Arbeit decretiren, wie früher ber Convent ben Sieg!" Die Auflösung wurde beschloffen, und die unverzügliche Berabschiedung ber Arbeiter follte mittels einer Entschädigung von 3 Millionen, ober etwa 30 Fr. auf den Arbeiter erfolgen, nach Antrag des Berichterstatters Falloux am 23. Juni. Auf dieses Aner= bieten antworteten die Arbeiter am gleichen Tage mit Errichtung der Barrifaden. Am viertä= gigen Rampfe betheiligten fich nicht blos folche, die vom Auflöfungsbefchluffe unmittelbar be= troffen waren, sondern, nach dem Bericht der Untersuchungscommission über die Vorgänge vom Mai und Juni, unter andern auch die Arbeiter in den Werkftätten einer großen Eisenbahn mit 5 Fr. Tagelohn, fowie Mechaniker mit jährlich 4500 Fr. Befoldungen. Alfo nicht blos ber Drang der Noth oder die Furcht vor baldiger Noth trieben zum Kampfe; sondern auch die unter ben Arbeitern verbreiteten und von den Socialisten seit lange genährten Aufichten über bie allgemeinen Misftände ihrer ganzen gesellschaftlichen Stellung. Indeffen war den ftreng xepublifanischen Mitgliedern der Nationalversammlung zumeist an Bewältigung des Aufstandes gelegen. Sie alle, wie Flocon, Garnier-Pages, Marie und andere, erflärten ben Aufftand nicht blos mit Borten für ein Wert ber Reaction; fondern es waren auch gerade republikanische Abgeordnete, die zur Bertheidigung der Republik gegen die misgeleiteten Freunde berselben fämpften und zum Theil bluteten. Ein Beugniß für diefe Auffaffung ber Sachlage war es auch. bağ General Cavaignac mit ausgedehnter Machtbefugniß befleidet wurde. Aber der Sieg diefes Republikaners über feine Mitbürger war gleichwol eine Niederlage für die Republik. Arbeits= ftockung, Bebrohung des Bestigstandes, Unruhen und die höchften Greuel des Bürgerkriegs Enupften fich für die nach den augenfälligen Erscheinungen urtheilende Mehrheit wenigftens an ben Namen ber Republif, und bie erste Freude über bie Februarereigniffe, über ben Sieg ber von Proubhon sogenannten "Revolution ber Berachtung", ftimmte fich schnell, wenn nicht in Bag, boch in völlige Gleichgültigkeit gegen bie neue Berfaffung um.

Dem blutigen Giege bet alten Gesellschaft folgte ber parlamentarische Sieg. Im Gefühl ihrer Schwäche bei fortbauernder Trennung, hatten fich die verschiedenen socialistischen Setten gleich nach ben Februartagen zu vereinbaren gesucht. Dies gelang auch fo weit, daß fie fich gegenfeitig bei ben Dablen unterflügten, daß g. B. auf ber Lifte eines Lerour zugleich ber Com= munift Cabet erfchien. Eine Bereinbarungsformel fand man im "Recht auf Arbeit", bas bei feiner Unbeftinimtheit jeder einzelnen Doctrin ben nöthigen Spielraum zu belaffen fcien, um fich allen andern Doctrinen gegenüber in ihrer Besonderheit durchfetzen zu können. Auch die blos politifchen Demokraten, die den Bestand der Republit und ihre augenblickliche Serrschaft ber Betheiligung der Arbeiter in den Februartagen verbankten, ftimmten für dieses Recht auf Arbeit; nur daß fie es verwirklicht fehen wollten ohne Verlezung des Privateigenthums, mittels ber aus Staatsmitteln zu unterftugenden Gründung freiwilliger Affociationen. So tam in den am 20. Juni veröffentlichten Berfaffungsentwurf der Art. 2, der allen Bürgern Unterricht, Arbeit und Unterftügung garantirte. In Art. 7 wurde zwar unbeftimmt genug biefes Recht auf Arbeit nur als daszenige jedes Menfchen bezeichnet, "burch Arbeit feinen Lebensunterhalt ju erwerben "; aber zugleich erläuternd beigefügt, das ,, die Gesellfchaft burch die productiven and allgemeinen Mittel, aber die fie verfügen tann und die noch organifirt werden follen, allen Arbeitefahigen, die fich nicht auf anberm Weg Arbeit verschaffen tonnen, bazu verhelfen foll". Enblich wurden im Art. 132 jene "productiven und allgemeinen Mittel" näher bezeichnet, und

635

Communismus und Socialismus feit 1848

barunter namentitch "die Unternehmung großer Arbeiten von öffentlichem Rußen durch terz Staat" angeführt, "zur Verwendung der unbeschäftigten Arme bei Arbeitsmangel". Noch am 21. Juni hob auch der alle socialistlichen Setten bekämpfende "National" hervor, daß das der neuen Entwurf von allen frühern republikanischen Versaftungen wesentlich Unterscheidende rie Anerkennung und Sanction des Rechts auf Arbeit und Unterricht sei. "Es wird unserer Revolution", fährt er sort, "zum Ruhme gereichen, aus einer bisher nur bestrittenen Frage für den Theoretiker einen Artikel unserer neuen Versassung gemacht zu haben. Schon dies allein wird genügen, die tiefe sociale Bedeutung unserer Revolution zu bezeichnen. Sie breitet ihre Wohlthaten selbst über diejenigen aus, die von den frühern Revolutionen vernachläffigt, oder gar vergeffen waren." Zwei Tage später sollte die Junischacht zu diesen Borten einen grauenhaften Commentar liefern.

Faßt man das nach den Junitagen den Mittelpunkt der ganzen Verfassungsfrage bildende Recht auf Arbeit nur oberflächlich und nach seinem blogen Bortlaute auf, so tann man es etwa an ber ihm icheinbar entsprechenden und faum mehr bezweifelten Bflicht bes Staats zu ertennen glauben, bag biefer feinerfeits nichts verfäumen burfe, um allen Arbeitoftodungen vorzuben= gen ; und bağ er ben zur Arbeit Billigen und Fahigen Unterftügung gewähre, sobald fie Arbeitslofe und Bebürftige geworben seien. Auch wird die ftrengste Auslegung im Art. 7 dech nur bie Berpflichtung bes Staats erfennen, bem ohne feine Schulb arbeitslofen Arbeitefabigen irgendelne Arbeit, wofür er fählg ift, zu verschaffen, und ihn etwa, bis dies geschen ift, fogar ohne die Gegenleiftung feiner Arbeit aus Staatsmitteln zu unterhalten. Allein alle pofi= tiven Rechte erhalten ihre praktifche Auslegung durch die besondern Berhältniffe, unter welchen fie verfundet worden, und durch den Ginn, den die Meinung oder bas Borurtheil ber Bethei= ligten wirklich darin findet, oder zu finden glaubt. Die seit Jahrzehnden verkündeten Lehren des Communismus und Socialismus ; die in Wort und That stets fich erneuernden Drohungen gegen die Befigenden; der Bersuch einer zugleich fragenhaften und Beforgniß erweckenden Berwirflichung bes Rechts auf Arbeit durch die Nationalwerfftätten; dann noch bie Bor= fcläge Broubbon's hinfichtlich biefer Berwirklichung : bas alles lief ber großen Mehrheit ber Bertheibiger ber jegigen Buftanbe keinen Zweifel, bag ber Socialismus und bas Proletariat biefem Rechte auf Arbeit eine bas Recht bes Eigenthnms tief verlegende ober es vollig vernichten be Bedeutung zuschreiben würden. Bon diefer Seite wurde barunter ein Recht jedes Arbeiters auf eine vom Staat ihm zu gewährende und fo einträgliche Arbeit verstanden, daß er fich damit felbft zum Rapitalisten machen tönne. Dber man erflärte, nach der besonders von dem Fourie= riften B. Confiberant versochtenen Anficht, ben Staat für verpflichtet, bag er jeber beftimmten Arbeit bas ihr entsprechende Betriebstapital zu fichern habe. 7 Danach hatte ber Staat zur Bertheilung biefer Rapitalien ben Gigenthumern bas Berfugungsrecht über ihr Eigenthum; alfo blefes felbft, fort und fort entziehen muffen. Die Initiative zu jedem neuen Arbeiteunter= nehmen wäre von ben Arbeitsherren und Aapitaliften an die Arbeiter übergegangen, und die bisherige Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital in das Gegentheil umgekehrt worden. Mit vollem Recht hatte alfo Broubhon ber Nationalversammlung runbheraus erklärt, bag bas im Sinne ber Socialisten und in feinem eigenen Sinne gebeutete Recht auf Arbeit ,, unverträglich fei mit ben gerrichaftsrechten bes Befiges"; und bag burch Anerkennung eines folden Rechts auf Arbeit ,, ber Berfaffungsentwurf ben Befit gerftort habe".

Unter folchen Umftänden war es begreiflich, daß die jezigen Inhaber der "herrschaftsrechte bes Bestizes" für die völlige Ausmerzung des fo gedeuteten Rechts auf Arbeit aus dem Ver= faffungsentwurfe zu forgen wußten. Vergebens forderte Considérant nur vier Abenbstzungen zur Rechtsertigung seines Systems und feiner Auffaffung jenes Rechts. Vergebens suchten es die Vertheidiger wenigstens als "droit à l'existence par le travail", ober als "droit de travail" zu retten. Es warb endlich auch in dieser Bestern Baffung mit 638 gegen 86 Stimmen

⁷⁾ Nach blos buchstäblicher Auffassung fonnte man unter Recht auf Arbeit auch ben Aufpruch ber gerade unbeschäftigten Arbeiter auf Theilnahme an ber gerade vorhandenen Arbeit und ihrem entsprechenden Arbeitslohne verstehen. Danach wäre jenes Recht nicht blos ein Eingriff in die Besugnis ber Arbeitsunternehmer gewesen, nach ihrer Bahl mit bestimmten Arbeitern in Vertragsverhältnisse tretra zu dürfen, sondern auch ein Eingriff in den verchtlichen Erwerd ber gerade vortheilhaft beschäftigten Arbeiter selbst. Diese Auslegung, die nicht wirklich gemacht wurde, hatte doch fogleich darauf hingenielen, das die Bollziehung eines Rechts auf Arbeit im Sinne abstracter Gleichheit überhaupt nicht möglich ift, als auf Rosten beigenigen Theils der arbeitenden Bevölferung, der gerade die tüchtigsten und fleißigsten Arbeiter in sich faßt.

Communicanas nud Socialismus feit 1848.

t

ł

۱

t

ł

ļ

İ

ł

1

ł

i

1

İ

t

I

t

ţ

2

ţ.

ť

Ì

t

ì

ł

I

t

Ì

ł

ţ

verworfen. Dagegen kamen in die am 4. Nov. als Ganzes angenommene Verfaffung folgende Bestimmungen: "Die Republik soll ben Bürger beschützen in feiner Arbeit . . . Sie schuldet ben bedürstigen Bürgern den Unterhalt, sei es, iudem sie ihnen Arbeit verschafft innerhalb ber Grenzen ihrer Hülfsquellen, sei es, daß sie, wo die Familie nicht ausreicht, die Existenzmittel denen gibt, die ausser Stande sind zu arbeiten." Ferner: "Die Versaffung gewährleistet ben Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Industrie. Die Gesellichaft begünstigt die Arbeit durch unentgeltlichen Elementarunterricht, gewerbliche Erziehung, Gleichheit ber Beziehunz gen zwischen Arbeitern und Arbeitsherren, Spar= und Creditinstitute, freiwillige Affocia= tion, öffentliche Arbeiten des Staats, der Departements und Gemeinden, Unterstützung der Hülfosen."

Durch die parlamentarische Niederlage der zur gemeinschaftlichen Bertheipigung des Rechts auf Arbeit Berbundenen murbe bie Fusion der verschiedenen focialiftischen Seften und Dei= nungen nicht fofort aufgeloft. Sie fcrieben ben Sieg ihrer Gegner zum Theil bem Umftande zu, bag icon feit Dai und Juni eine beträchtliche Babl ihrer hervorragenoften Führer burch Berhaftung ober Berbannung vom Schauplage bes öffentlichen Birtens entfernt mar. Bor und nach der Abstimmung über den am 29. Aug. veröffentlichten Berfaffungeentwurf wurde noch eine Beitlang auch ber journaliftifche Rampf über bas Recht auf Arbeit lebhaft fortgeführt. Für baffelbe traten unter andern auf Cormenin, ber nach London geflüchtete L. Blanc in "Le socialisme et le droit au travail", Proubhon in "Le droit au travail et le droit de propriété". Allein wie fich durch Gründung der Rationalwertftätten und durch ben Junikampf die rein republitanifche Bartei in die Lage verfest hatte, über fich felbft ben Stab brechen zu muffen; fo waren nach den Berhandlungen über bas Recht auf Arbeit alle bisherigen focialiftischen Setten und Meinungen bem Berdammungsurtheile ber großen Mehrheit ber Ration verfallen. Überall hatten aus jenen Verhandlungen die bestigenden Klassen wenigstens so vielerkannt, das bas mit Gulfe ber Staatsgewalt geltenb zu machende Recht auf Arbeit bie feitherigen Befipes= rechte wefentlich beforanten ober völlig vernichten wurde; und felbft bis in die Rabe von Baris glaubten alle fleinen Befiger, bag bie ganze fociale Bewegung nichts als Communismus, bag ihr Biel bie unmittelbare Gütertheilung fei. Der felbftmörderifde Tod aller alten und neuen Par= teien in Frantreich, und ber Uberbrug an ihren zerfallenben Uberreften, öffnete Ludwig Rapo= leon ben Beg. "Frankreich hat mich gewählt", fo fagte er felbft , "weil ich von keiner Partei bin." Das Bedürfniß der Rube um jeden Preis hob durch bas in der kurzlebigen Republik gewonnene allgemeine Stimmrecht bie unumfchräntte Militärberrichaft auf ben Schilb. Es war Die Biederholung eines ichon einmal gemachten Bersuchs, ob vielleicht das agitationsmube Frantreich unter bem von ben Befigenden thener bezahlten Schupe ber Bajonnete über feine weltgeschichtliche Aufgabe ins Rlare tommen tonne.

Nach Befeitigung ber misgebeuteten "Garautie ber Arbeit" bezeichnen die oben angeführ= ten Bestimmungen der republikanischen Berfassung von 1848 in so zwecknäßiger Fassung, als fte überhaupt bei folchen allgemeinen Formeln möglich ift, ben Umfang der Berbindlickeiten, bie der Staat zur Drbnung des Berhältniffes von Arbeit und Aapital zu erfüllen hat. Aber gleichwol ift nicht einmal auf dem Bapier weder die fociale Frage überhanpt beantwortet, noch irgendein Raberes über bie Magregeln gefagt, womit ber Staat feinerfeits zur Löfung jener Frage beitragen foll. Denn wenn er fich zu bemuthen hat, ,, innerhalb ber Grenzen feiner Bulfsquellen " ben bedürftigen Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen, fo fragt es fich eben, wie weit biefe Grenzen reichen; und ob er nicht im Intereffe ber arbeitenden Rlaffen berechtigt und verpflichtet fei, bie ohnehin fo beweglichen Grenzen feiner Bulfsquellen fich felbft zu erweitern ? Und wenn der Staat den Bürgern die Freiheit der Arbeit und "Induftrie gewährleiftet", fo fragt es fich, ob bann überhaupt von einer freien Arbeit bie Rebe ift im heutigen Militärftaate, ver selbst ja vurch feine Conscription, durch die massenhafte Berurtheilung feiner arheitstuch= tigften Burger zum foldatischen Zwangebienste biefe verhindert, die freie Arbeit ihres felbftge= wählten Berufs thun zu können; ber auch alle andern Arbeiter zwingt, zur Unterhaltung ihrer zum Militärbienft verurtheilten Mitburger arbeiten zu muffen ? Der Rampf um bas "Recht auf Arbeit" hat also feine Entscheidung gebracht. Er bildet jedoch einen wichtigen Wendepunkt im Welttampfe ber gefellicaftlichen Gegenfase, beffen beutiger Charatter ins Auge zu faffen ift unter Berudfichtigung ber Einfluffe, womit noch bier und ba die alten Socialspfteme in die Begenwart berübergreifen.

2) Communismus. Cabet. Bur Zeit ber Februarrevolution hatte ber bortrinäre Communismus nur noch in Cabet einen nennenswerthen Bertreter. Diefer wanderte 1848

Communismus und Cocialismus fot 1849

aus, um in Norbauerita mit einem Theile feiner bereits fehr verminderten Schüler ben misgludten Berluch zur Gründung einer Colonie nach feinen Lehren der itarischen Gütergeneinschaft zu machen. Schon bamals rühmte sich tauu noch jemand, wie Cabet gethan hatte, ein Communist zu fein. Die communistische Lehre war fcon vor 1848 allgemein in Miscredit; fle war feibit den andern socialistischen Setten verhaßt, well fie ver politischen Aparhie Worfcub rhat, während die meisten Socialistischen aur mit Gute bes von ihnen beeluftaften oder beherrfchen Staats ihre Bwede zu erreichen trachteten. Mit dem Verfaminden ves fystematischen Communismus find indessen die communistischen Gelüche und Reigungen nicht zugleich verfchen Much ift der Parteiname der Communistischen allen benen geblieben, die mit Gute des Proletariats und auf gewaltthätige Weise bem mehr oder minder deutlich gebachten Ziele der Gütergemein= fchaft oder Sutergleichheit zustreben.

3) St. = Simonismus. Fruhere St.= Simoniften und ihreneusfte Brazis ber Butertheilung. Der Communismus ber Reuzeit gehört burch feine Geburt wie burd feine gange Lebendeinrichtung bem Broletariat an : ihm guit es um Umwälgung ber Gefeufchaft von ben unterften Gaichten aus. Bum 3wed feiner miffenfchaftligen Rechtfertigung ober Gntfaulbigung fnüpft er zunächft an bie Lehren Rouffeau's au, bes mächtigen und lange binans fo einflußreichen Broletariers ber geiftigen Arbeit. Dem Counnanisnus ber erften Frangofficen Revolution mar es Eruft mit feiner Proteftmion gegen bir ganze Gulturgefchichte, mit feiner Umfehr in ben fogenannten Maturzuftanb, ber felbft boch nichts anderes war als ber unrubige Traum einer einfeltig überfättigten Gultur. Ran begegnet ben Reimen bes fplitern Commun: nismus icon bentlich genug in ben Aufichten ber Manner ber Schrafensteit. Go ertläute Couthon in Lyon : "Es bedurfe teines handels und teines Raufmannestanbes, " Und Gt .= Inft. ber fanatifdie Anhänger Rouffeau's, ber jenes Bort fprach: "Brot ift bas Recht bes Bolts" wollte boch jeben Bauer guittotiniren laffen, ber bas fleinfte Stad Ader auf eine neue rationelle Art und nicht auf die einfache alte Beife bestellte. Aus ber gleichen Bargel trieb ber Babeu= fismus (f. Communismus) hervor, ber alle großen Stäbte vertilgen, allen Luzus vernichten, fomie burch bas Mittel einer fpartanifchen Erziehung und einer unerbittlichen Genfur alles Bachothum ber Bildung über ein fnappes Dag hinaus hindern wollte. 3mar mußte ber fpa: tere Communismas bie Thatfache ber nenen induftriellen Gefellichaft mit ihrem reichern um unheinmbar wachfenden materiellen und geiftigen Beftythume unertennen. Aber auch Gabe, Beitling und andere wollten boch nur den Fortgang ber Belt nach gleichem Schritt und Triet; ne wollten bie herricaft ber Mittelmäftateit, wenn auch ber fich vorwärts bewegenden Mettelmäßigkeit. Und was auch burch bie taufendfach verschiedene Arbeit ber Blieder ber Gefellichaft tunftig noch errungen werbe, die Aufpruche auf ben Genug aller torpertichen und geiftigen Buter follten boch wefentlich bie gleichen bleiben. In Gegenfine zu ber Lebre bes St.= Simonismus : "Jebem nach feiner Sächigkeit", follte in ber communiftifchen Befelischaft, unch ber Geite bes materiellen Befigthums bin jede Bevorzugung bes Talents wegfallen. Auch für ben jangften Communismus blieb alfo bie eigentlich treibenbe Burgel ber Reis und haf gegen alle leiblich und geiftig Befigenden ober Debabefigenden; und an bem ihm wieber vergettenben haffe ver Befigenden alter Art ift er endlich zu Grunde gegangen.

Diefer Communismus endigte jedoch durch ben nicht ganz unehrenvollen Lob auf bem Schlachtfelde: er ftarb nicht, ohne zuvor feine Begner in Furcht und Schrecken zu fegen. Der St.-Simonismus dagegen ging zu Grunde, well er fich lächerlich gemachthatte, und er wurde dies, weil der Chrgeiz und die Gitelkeit feiner Anhänger inmitten der alten Befellschaft ariftolwatische Aufprüche erhoden, wofür sie leine andern Titel anzuführen hatten als gerade var ihre neue Doctrin, die demganzen Leben und Treiben der alten Beschlichaft verneinend und heraussorbernd entgegentrat.

Der Stifter biefer Schule, ber burch feine Geburt ben höchften Reichen ber Feubalariftotratle angehört, ben aber die Strubel ber Revolution in die Maffe des gleichbenchuigten Burgerthums untergetaucht hatten, nahm voch artitvtratifche Gelüfte und ben Unspruch auf eine bevorzugte Stellung auch in die neue induftrielle Geschichaft hinüber. Bielleicht hatte fein Roof, aber schwerlich fein herz nit ben Bornrtheilen und Beivielegien ber alten Welt gebrochen. Die gestivolle und tähne Rritle, womit er fich ver neuen Beubalherrschaft des beweglichen Bestiges ichn nach ihren erften Fortfchritten entgegenstellte, fammelte einige jüngere Talente um ihn. Erft nach bem Tobe St.= Simon's traten sein Anhänger als eigene Sette over Schule zufammen, die viel Geräuschen. Die Einstchtigten und Reistivang der socialen Lehren und Anste viel Geräuschen. Die Einstchtigten und Berftanbigten ver Schule zufammen, bie viel Geräusche, aber auch viel Einstuß auf Ausbildung der socialen Lehren und Anschen gewann. Die Einstchtigten und Berftanbigten ver Schule, ein Bazard, Levour,

Counternismus und Socialisans feit 1848

l

Ì

1

Dehband und andere, traten aus, als unter dem Barmer des sogenannten Père Enfantin mit ber Lehre von der Emancipation des Fleisches, von der freien Liebe und Gemeinschaft der Frauen, die Basis der Gestlichaft, die Familie, aufgehoben und das Princip des finulichen Genuffes zur Herrichaft in der neuen Welt verwien werden sollte. Der zum Enfantinismus gewordene St.= Gimonismus stellte ziemlich unverhohlen die nawe Forderung an die alte Gesellschaft, daß fie fich der neuen "Priesterschaft der Liebe" auf Gnade und Ungnade hingebe; er verlangte nichts Ge= ringeres als sollten bei Schats und ber Nationalität verschwinden sollten. In der Grwartung der wirslichen Beltherrichaft luckte sich einstwalltät verschwinden follten. In der Grwartung der wirslichen Beltherrichaft fuchte sich einstwaltat verschwinklichen Gereuronien und Trach= ten gar bald dem vernichtenden Spotte ihrer Mitbürgev preis.

In ökonomifcher Beziehung war es ber höckfte Srimbfat des St. = Simonismus : "Jedem nach feiner Fähigteit , jeder fähigteit nach ihren Berten." Davon war ber weitere Grundfas : ", Reine Erblichteit Des Befiges", nur eine Folgerung. Richt mehr der Bufall ber Gebart und bes hamit zufammenhängenden Erbrechts follte über Bertheilung ber Rapitation enticheiden; fondern unter ber oberften Leitung ber "priefterlichen Raturen", ober ber "Renfchen ver Liebe", welche die "weltliche Borfehung" bitten, follte die Bertheltung aller Mintel des Erwerds und Genuffes burch ein überall hin verzweigtes Syftem von Benten erfolgen. Damit wäre alls Stortheit Des individuellen Befigthams verschwauchen; alles Eigenthum, bas Recht bes Be= brauchs und Misbrauchs ber gangen Sachenwelt, wäre in bodfter Inftang in Die Gand einiger Bantbireetoren gelegt worden. Diefe Bantotratie wäre dann im Intereffe ihrer eigenen Herrfchaft mit ber "weltlichen Borfehung" ber "priefterlichen Raturen" einig gegangen. Go ge= bachte man ein Syftem ber geiftigen und leiblichen Bevormundung ju Stande zu bringen, neben dem fogar der Absolutismus jeder Briefterfaste noch ein Reich der Sveiheit gewesen wäre: Denn ber priefterlichen Raftenbereichaft ftanb boch irberall ber genoffenschaftliche Beift anderer Raften mäßigend und beforantend zur Geite, während es bie St .: Simoniftifche Sierarchie und Bantofratie nur mit einer unverbundenen Menge individueller Existencen zu thum achabt hätte. Bleichwol war icon im 17. Jahrbundert einas Abnlices zu Stande gekommen : ber jefuktifche Communistenstaat von Baraquay. Allein ob auch die geiftlichen Bater ihre indanischen Unterthanen bis jum fceinbar gleichgültigften Thun und Laffen bes taglichen Lebens zu bevormunben. wußten : fo ftanden fie ihnen boch noch mit wirflich geiftiger Uberlegenheit gegenüber. In ber Reuzelt bagegen und in Enropa ift durch eine bei weitem reichere und allgemeinere Bilbung bie Bertheilung der gelftigen Gaben und intellertuefien Seiftungofähigfeit eine vielleicht noch monnichfaltigere, als fogar die Bertheilung bes materiellen Beftethums. Um fo größer war die Anniapung bes St. = Simonismus, indem er feine Priefter und Bandiers zu Taratoren bet Babigfeiten machen wollte, welche bie Mittel zur Bethätigung diefer Sabigfeiten verthellen und affo befugt fein follten, ihre befondern Anficiten und Zwede ben Millionen ver MilleBenden unterschieben und hiernach die Menschen als Mittel für ihre Sonderzweite misbrauchen zu dürs fen. Immerhin ift es bemertenswerth, wie der Jefuitismus und St.-Simonismus in der Mistennung und Misadtung ber freien Berfonlichteit übereinftimmten. Es ift um fo beachtens= werther, als auch ber lettere, wie alle Gocialfysteme der Nenzeit, unter ber Fahne ber Freiheit zu kämpfen vorgab; und als er fich burch seine Bankokratte mit den Ansichten feines elgenen Stifters in Widerfpruch zu fehen ichien. Denn St. - Simon hatte besonders in feinem "Catdchisme industriel" ausbrudlich hervorgehoben, bag bie zur erften Stufe in ver nenen Gefellfcaft berufene induftrielle Bevöllerung noch in Anechtschaft gehalten werbe, fowol durch die Refte bes fendalen Staats, als auch durch einen Theil ihrer eigenen Partei, burch die Bankherren ober Rapitalisten. Aber es gehört ja zu ben freilich noch unfrucktbaren Siegen ber Freihrit, baß fie fogar bie Gerrichjucht gezwungen hat, die Maste ver Freiheit tragen zu muffen ; und es war nur bas flets wiedertehrende "Ote toi que m'y mette", wenn ber St.= Simonismus die gerade bæ ftebenbe Bantherrichaft betämpfte, um feine eigene an die Stelle zu fegen.

Go leicht die St. Simoniftifche Lehre als Anachronisnus ertannt werben mußte, und fo gänzlich fie im Jahre 1848 verschollen fchien, haben boch einige wichtige Erfchelmungen ber Gegenwart die Aufmertfamkeit von neuem barauf hingekentt. Einige Oründer der umfaffendfim Eveditanstalt, des Errbit mobilier, gehören ber St. Simonistischen Schule an; und wie ult auch die herrschaft des Rapitals über die Arbeit ift, fo wurde doch das Biel dieser Gerefchaft kammen mit fo deutlichem Bewußtfein verfolgt. Darin laffen fich die Rachwirkungen der Schule abenfo wenig vertennen als in dem Bemüchen, das rückfichtelofe Streben nach Anechtung der Arbeit

- burch Monopolifirung des Rapitals und Crebits unter ber Firma einer "Demofraufirung des bie ehemalige St. = Simoniflifde Rirde bat - fo fagt ber «Reid» - eine Razia von einer batben Milliarde gemacht. In Frankreich, in Algerien geboren ihr unermegliche Befigthumer: Parte, Schlöffer, Latifundien mit bem vom Staat gepachteten Chepenel (Biehpache). Der fouldet man biefen Begründern bes demofratifirten Credits weniger? " Über die Richtung ihrer Thatigfeit bemerkt er fobann : "Schon hat die Gefellschaft ihre hand auf bas angebaute Gigenthum gelegt; ihre Beitungen bereiten bie gezwungene Entaugerung (Die Expropriation) bei Landmanns vor, unter bem Bormande feiner Unmiffenheit und blogen Routine. «Bir laufen Befahr», fagen fie, «in ber Bobencultur zu versumpfen. 3m Intereffe ber öffentlichen Ernabrung, im Intereffe bes Bauers felbit muß man ihn expropriiren, ihm zwangsweife fein Gigenthum nehmen, bie großen Lehnguter wiederherstellen, und die verfügbaren Arme, die unnäpen Magen nach ben Colonien fenden.» Zesuitismus und Enfantinismus find einstimmig über biefen Bunft. Das « Univers religioux » fpricht fic mit compromittirender Offenbeit darüber aus; bie St.=Simoniften möchten fic mit ber Maste bes öffentlichen Intereffes bebeden." Die Übereinstimmung des Jesuitismus und St. = Simonistisch gefärbten Aapitalismus ift, wie icon bemerkt, nicht blos zufällig. Beber Jefuiten noch Bankherren benten baran bie Unwiffenhen ber frangöfichen Bauern burch Berbreitung befferer Bilbung zu befeitigen. Bur Steigerung ihrer Macht und ihres Einfluffes wollen fie nur diese Unwiffenheit benugen; und um fie benuten ju tonnen, muffen fie biefelbe ju erhalten fuchen. Es lagt fich nicht wohl ermeffen, ob es ber Gefellschaft Jefu icon in demfelben Daße wie der "ehemaligen St.=Simoniftijden Rirde" gelungen ift, fich zum großen Rapitalisten zu machen. Notorisch ift jeboch im lepten Jahrzehne Die maffenhafte Bermehrung des Befigthums des flug speculirenden Ordens, der es wohl weig, bağ er fich zum größten Rapitaliften machen muß, um fein nie aufgegebenes Biel der geiftlichen Bevormundung und Beherrichung ber Bölfer erreichen zu tönnen.

4) Fourier und feine Lehre. Confiberant über bas Recht auf Arbeit. Reuere Gocialisten und ihre Borschläge zur Organisation des Credits. Ift der eigentliche Communismus dem Proletariat, und der St. = Simonismus der Ariftofratie der geiftig Bornehmen und vorweg Rehmenden entsprungen, fo gehort bagegen ber Fourierismus ben britten Stande an. Sein Stifter befleidete eine untergeordnete Stellung im Raufmannoftande. als er burch bie Sunden bes in gewinnfuchtiger Abficht mit unbarmherziger Selbftfucht verfahrenden handels zum nachdenten über bie fociale Krantheit und bie Mittel ihrer Geilung angeregt wurde. Auch bei ihm finden wir einen ungewöhnlichen Scharfblid für bie Fehler und Bebrechen ber neuern Gefellschaft. Aber eine ungezügelte Bhantafie ließ ihn in ben wunder: lichten Träumen von einer rofenfarbigen Bufunftowelt fowelgen, und boch blieb diefe Bhantafte eine fümmerliche, ba fie taum binaus tam über das Ideal der höchften finnlichen Genugfähigkeit und der ihr gemäßen reichlichsten Fülle der Genugmittel. Dieses phantastisch Will= fürliche offenbarte fich auch in feinen an die Jestwelt gerichteten Befferungsvorfchlägen. Sein unbeweisbares höchtes Dogma war, das die Fähigteiten bestimmt werben durch die Reigungen, bie in ihrem höchften Grade Leidenschaften find. Betroffen von bem grellen Gegensate in ber wirflichen Belt zwijchen mubselig Arbeitenden und fowelgerisch Geniegenden, follte ber Gegensat von Arbeit und Genuß völlig verschwinden. Denn auch die Arbeit follte zum Genuffe werben: fie follte "attrayant et passionne" fein. Schon Fourier's gange Bivcologie ber menfolicen Reigungen und Fabigfeiten war eine willfurliche. Rein willfurlich war es auch, bağ er in bem_an bie Stelle bes ifolirten Familienbaushalts tretenden Bhalanftere, in feiner von 12-1800 Menfchen jeden Alters und Geschlechts bevölkerten Rormalgemeinde, einen gerade fo weit ausreichenden Bestand verschiedenartiger Arbeitoneigungen voransfeste, bag bie: felben im freien Bechfel ihrer Bethätigung aus fich felbft eine Organisation ber Arbeit hervor: bringen würden, welche die reichlichfte Production erwarten laffe. Und weil er, fatt ber langen, einförmigen und abstumpfenden Arbeit ber heutigen Industrie, ben bochten Ertrag von ber Energie des leidenfcaftlichen Betriebs ber Arbeit hoffte, aber wohl mußte, daß die Leidenfcaft nur ihre furgen Momente habe - fo follte nach furgen und meift nur halbftundigen Friftenein ftets ac erneuernder Bechlel ftattfinden. Seber bentende Arbeiter weiß es, daß die mit besonnener und taltblutiger Ausbauer fortgejeste Arbeit bei weitem größere Erfolge erzeugt, bag bie fitt neue Gruppirung ber Arbeiter erforbernden Ühergänge von einer Thätigkeit zur andern das

⁸⁾ Manuel du spéculateur de la bourse etc. (Paris 1857).

ficerfte Mittel find, um die Broduction auf ein Minimum herabzubringen. Dennoch erwartete Fourier die reichlichfte Fülle einer nach Rapital, Fähigkeit und Arbeit zu vertheilenden Produc= tion. Er getraute fich, die englische Nationalfculd mit ben in Bhalanfteren gezogenen gubnereiern heimzahlen, und bas zur Gründung diefer Gemeinden vorgeschoffene Kapital mit 20 Proc. und mehr verzinfen zu tonnen. Inzwifchen harrte er auf ben Reichen, ber bie erfte Million für jene erfte Bhalanr bergäbe, welche burch bas hinreißende Beifpiel ihres erfreulichten Gebei= bens febr balb für die ganze menfoliche Gesellschaft den Fortschritt, in die neue Welt hinein entfcheiden werbe. Aber wie er felbft vergebens barrte, ebenfo vergebens forderten feine Anhänger vom Staate einen Credit von 4 Millionen und eine Quadratlieue Boben zur Errichtung einer Muftergemeinde. Sie trachteten wenigstens nach einer Baangoule fur ihre Bhalangen mittels ber Auswahl von 4-500 Rindern, bie noch nicht die folechten Eindrucke ber ichlechten Gesell= fcaft in fich aufgenommen hätten. Damit ertannten fie freilich felbst an, daß fie an bas ge= fchichtlich Gegebene nicht anzufnühlen wüßten; daß fie zur Gründung ihrer unmöglichen Bor= bedingung vorausfesten, bie Beltgefcichte von neuem anfangen zu durfen.

Ubrigens war fo viel findlicher Glaube, fo viel Bohlwollen und Friedfertigkeit im Lehrer und feiner Lehre, daß Fourier treue und eifrige Schüler fand. Diefe wußten ihn zum Theil auch baburch zu ehren, bag fie feine tosmogonischen Spielereien beifette liegen und in feinem Geifte prattische Dinge besprachen, mabrend ihnen gleichwol feine Bhalanr bas ibeale Grund= element der fünftigen Gesellschaft blieb. So wirkte namentlich Confiderant, durch Gerausgabe der "Démocratie pacifique", bis nach 1848. Als Mitglied der Nationalversammlung war er unter ben Bertheibigern bes Rechts auf Arbeit, bas er mit fteter Beziehung auf bas Recht bes Befiges burch eine 1848 neu aufgelegte Schrift im wefentlichen auf folgende Beife zu begrün= den fucht:

Alle Mitglieder der menschlichen Urgesellschaft hatten ein gleiches Recht auf das Urfapital, auf ben der menschlichen Thätigkeit zur Benuzung vorliegenden Grund und Boden. Alle hat= ten mithin auch bas urfprunglich gleiche Recht, fich bie Fruchte bes Bobens anzueignen burch Einfammeln, Jagb, Fischfang und Beibe. Da nun die Arbeit bes Einfammelns, ber Jagd u. f. w. gerade die Bedingung für die Ausübung jenes ursprünglichen Rechts war, so war diefes felbft nichts anderes als das Recht auf Arbeit. Später ging man zu neuen und bobern Formen ber Arbeit, zur Induftrie über; und jest wurde jeder Arbeiter ber rechtmäßige Befiber ber von ihm geschaffenen Werthe, also auch desjenigen Werths, um den irgendwo ber ursprüngliche Werth bes Bobens durch Arbeit bleibend vermehrt worden war. In diefer Gefellschaft, die sich zum ersten male ber Industrie gewidmet, ftimmte das Eigenthum mit dem Recht fo lange zu= fammen, als der durch die Thätigkeit aller erzeugte Reichthum vertheilt blieb nach dem Verhält= niffe, wonach jeder einzelne an der Schöpfung bes Reichthums theilgenommen hatte. Aber Diefes rechtmäßige Eigenthum besteht nicht in der heutigen Gefellschaft, in der vielmehr die gange Bertheilung des Befiges durch Beraubung bewirft ift. Auch muffe man fich wundern, wenn bies anders wäre in einem focialen Staate, ber taum aus dem Kriegszuftande erlöft ift; und unter einer Gefetgebung, die nichts weiter fein tann als eine Modification bes alten Rechts ober Unrechts ber Eroberung. Damit alfo bie Thatfache des Befiges mit dem Recht übereinstimme, bamit der Befitz wieder rechtmäßig fei und bleibe, muß das Recht auf das Urfapital jedem Indi= vidnum vorbehalten, ober ihm ein folches von gleichem Berthe, ein Aquivalent, zuerkannt werden. Auch muß alles neugeschaffene Rapital, fowie es erzeugt wird, nach der verhältniß= mäßigen Mitwirfung eines jeden an dieser Erzeugung zur Bertheilung kommen. Das Indi= vivuum hat fich also erft dann nicht mehr zu beschweren, wenn die Gesellichaft wieder fein Recht auf Arbeit anertennt, bas er früher in der einfachen Bertftätte einer rohen Natur ausgeübt, und bas er als gegen wärtiges Recht in einer beffer ausgestatteten Berfftätte auszuüben bat, worin auch feine individuelle Thätigkeit eine productivere geworden ift.

Davon abgesehen, bag fich ber jesige Werth des angeblichen Urrechts auf Arbeit unmöglich bestimmen läßt, ift sonft auch die ganze Argumentation eine fehr ichwache, da sie eben diefes Urrecht, bas gegenüber ber gewaltfamen Ausbeutung ber Menfchen burd Menfchen ermiefen werden foll, icon als ermiegen vorausfest. Der Menich ift im gleichen Ginne, wie bas jagb= bare Thier des Baldes und Feldes, ein Erzeugnig des Bodens, und das Urrecht der Jagd, das ber Ausbeutung und Eroberung, ift bis zur Stunde auch von Menfchen gegen Menfchen aus= geubt worben. Ebenso wenig tommt Confiderant bamit über bas Unbestimmte hinaus, bag er bie Organisation der Arbeit oder der Industrie als das zu lösende Problem bezeichnet und be= **,41**

Staats=Lerifon, III. ?

ł ł

5

Ì

I

1

I

i

k

I

hauptet, bas Recht auf Arbeit sei eine Thatsache geworden, sobald die Industrie eine freier (Fourieristische) Organisation erhalten habe, und sobald die "Regierungen die regelmäßigen Arbeiten in hinreichender Quantität organisit haben". Überhaupt ift es eine oft aufgewander vergebliche Müche, aus der Boraussezung irgendeiner betliebigen Urgeselischaft und ans dem Blauben an ein dagewessenes Utopien der Bergangenheit die Rechte der Jestweit ableiten und benteffen zu wollen. Sagen wir einfach, daß man nach dem jedigen Bildungsftande jeden Menschen ein Recht auf die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein guerkennen muß: so her man sich wenigstens fürzer, wenn auch nicht bestimmter ausgebrückt, weil doch immer die Bemeffung dieses Nechts von ben zeittich und örtlich maßgebenden Renschen abhängig bleibt.

Unter ber freien Organisation ber Industrie hatte Considérant diejenige nach ben Grund: sähen Jourier's verstanden. Aber gerade dafür fanden sich trinr Anhäuger mehr. Statt einer Organisation der Arbeit in Bausch und Bogen, wollte man es also vorerst mit einer "Organisfation des Credits" versuchen. Ohnehin erkannte man immermehr, daß sich der gange sociale Ramps um das Berhältniß von Rapital und Arbeit brehe; und so fehlte es nicht an socialistis ichen Borschlägen für Sammlung und zwechmäßigere Vertheitung des Rapituls, zur allseitigen Befruchtung der Arbeit durch möglichst wohlseilen Credit. Einige dieser Socialisten, wie Befruchtung der Arbeit durch möglichst wohlseilen Gredit. Einige dieser Socialisten, wie Beschwittung der Arbeit durch möglichst wohlseilen Bant= und Tauschfosten ⁹), gehören ver Schule Fourier's an.

Folgendes ift bas Befentliche diefer jedenfalls durchdachten und beachtenswerthen Borfcbläge Darth ein über gang Frantreich verzweigtes Opfiem von Banten, beffen Grundung von Brivaten ausgehen tann, bie aber beffer ber Staat unternimmt, wegen ber fur bie Befammtheit bamit verbundenen Bortheile - foll zunächst berjenige Theil bes Gredits vermittelt werben, ber in ber Form bes Darlehns gegen xeale Sicherheit gegeben wird, alfo gegen Berpfändung werth voller, theils unbeweglicher, theils beweglicher Enchen. Die Ertheilung bes Petfonalerebit erfolgt an bie Genoffenschaften (Affociationen), benen ber Rapitalbedürftige angehört, und beren Mitglieder folidarifc füreinander einstehen; fie erfolgt nur in dem Maße, als diefe Geneffen: schaften notorifc ober nachweisbar als hinlänglich haftbar befannt find. Da nun auch ber Realcrebit nur bis zu einem bestimmten Theile bes Schäpungswerths ber verpfändeten Sacha ertheilt werden fell, jo fest Coignet voraus, daß feine Bant überhaupt nur gegen abfolute Eicherheit barleihe. Sie macht ihre Borfcuffe in ber form von Baufnoten, je nach ben Bebuti niffen ber Circulation von 5, 10, 20 u. f. w. Fr. ; und leiht gegen ben geringen Zins von 1-2, höcktens 3 Broc., wodurch zugleich die Verwaltungskoften bestritten werden. Dieje Bohlfell beit ihres Credits wird ermöglicht, weil fie angeblich feiner gemängten ober ungemängten metallischen Baarschaften bevarf; nicht einmal zur theilweisen Dertung ber umlausenden Bautnoten, bie in ihren fpeciellen und fpeciell gewertheten Unterpfändern eine mehr als genügende Sicherheit haben und barum ohne Zwangscurs circuliten. Der Entwerthung ber Bantnom wird zugleich badurch begegnet, bag fie jeber Befiger berfelben auch wieber bei ber Bant aut: leihen fann , die fie nun ihrerselts mit höchstens 3 Proc. zu verzinsen hat. Da jeboch in Frank reich bie Summe ber Taufchzeichen , bie als Baargeto , Banfnoten und individuelles Bapiergete (Bechfel, Bromeffen, Obligos u. f. w.) umlaufen, ju etwa 15 Milliarben gefcast wirb, fo rechnet Coignet, bag feine Bant boch minbeftens ben Bins von einem Rapital von 12 Dil: llarben ju beziehen habe. Das jährliche Einfommen ber Bant wurde alfo bei 3 Broc. 160 Mil: llonen betragen. Bu bemfelben billigen Preife von 3 Broc. wurde nun ben Probucenten aller Art Grebit gewährt werben, mabrend diefer gegenwärtig für bas mobile Bermegen (auf gute Bechfel) wenigstens 4 Broc. beträgt, für bas unmobile Bermögen aber, wegen ber Rota= riatotoften u. bgl., fogar 7-8 Broc.

Dit biefem Bantivstem foll ein Syftem von Gemeinbeagenturen in Bezichung ftehen, mit Nieberlagshäufern für bie aufbewahrungsfähigen Baaren, mit Bazars für ben Bertauf gegen Baarzahlung; mit Comptoirs für Ansstellung von Empfangscheinen für ble hinterlegten Bearen, unter Angabe ihres von Experten ermittelten Berths. Diefe Berthicheine tonnen gleich ben jegigen Bechfeln endoffirt werben, und gegen Einhändigung berfelben Urfunden macht bie Bant verhältnigmäßige Vorschüffe. Für ben handel mit tem Unstande follen auch bei allen handelsconfulaten folche Agenturen bestehen. Nach bem Grundfahr ver Bahrheit und Diffenttich teit follen alle heimischen und auswärtigen Agenturen in beständiger Correspondenz firben,

⁹⁾ Deutsch, unter bem Titel : Der Socialismus in feiner Anwendung auf Credit und Handel. Rach Fourier'schen Grundstäßen (Zürich 1851).

Commygienge und Gocialismus feit 1846

um sich gegenfeitig ben drillichen Bestand und Bedarf an Baaren mitzutheilen, und um zugleich die Spedition der irgendwohin begehrten Baaren zu beforgen. Dadurch wird, wie Coignet erwartet, "die Speculation fast unmöglich und der nagende Burm der Gesellschaft beseitigt werden, nämlich die Auregung und solgeweise die Bertheuerung der Producte durch Zwischenhändler". Diefelben Gemeindeagenturen sollten unmittelbar thätig sein für die Förderung näglicher Production und einen den Consumenten möglichst vortheilhaften Austausch der Producte : durch Berleihung verbefferter Acterbauwertzeuge an ärmere Landwirthe; durch Bereinigung für Bewässendle, Eindämmungen u. f. w.; durch möglichst billigen Einlauf von Begenständen des täglichen Berbrauchs im großen und nöglichst billigen Bertauf im einzelnen; durch Errichtung von Gemeinbedäcereien, von Fleisch-, Bein-, Spezereiläden u. bgl. Endlich wird auf die Möglichsteit einer Bereinigung von Gemeinbeagenturen zur Frühdung eines umfassen Alferurausschlich gegen unverschulten Schaben jeder Art hingewiefen. So hoffte Goignet, indem er an die jezige Gemeinde anzufnühren such zur hingewiefen. So hoffte Soignet, indem er an die jezige Gemeinde anzufnühren such zur die bie Bortheile, die Hourier erst nach vorgängiger Gründung feiner Normalgemeinden erwarten zu dürfen glaubte.

Die Kritit diefer Vorschläge läßt sogleich den bei den Frauzofen febr gewöhnlichen Fehler erkennen , bag fie in ihrer nationalen Selbigenügsamkeit ber Abhängigkeit Frankreichs von ber ührigen Welt nicht gewahr werben. Der Bins, ber für Benutzung des Rapitals zu zahlende Raufpreis, läßt fich nicht einfeitig und willfurlich berabfegen, weil er ftets auf allen Darften ber burch ben Belthandel verbundenen Rationen bestimmt wird. Die Banknoten Coignet's juurben bas baare Gelb, theils für bie Bmette bes auswärtigen Sanbels, theils als Scheibenjunge für ben täglichen Rleinvertehr - nicht entbehrlich machen. Rach wie vor würden fich alfo einzelne Belbkapitalien anfammeln und diefe, bei niebrigem Zinsfuße in Frankreich, nur zur Befruchtung ber fremben Arbeit im Auslande angelegt werben. Bor allem wurden fich bie Befiger und Erwerber ber in Grund und Boden, in Gaufern, Fabrifanlagen u. f. w. bestehenden Rapita= tien burd die Erhebung von Bacht= und Miethziufen, fowie durch Drud auf den Arheitslohn wit den Rapitaliften bes Auslandes auf gleiche Linie zu fegen wilfen. Endlich gabe bie fünftliche Boblfeilheit des durch Banknoten dargestellten Kapitals den großen Grundbefigern und Indu= friellen die leichtern Mittel in die hand, durch Ausdehnung ihrer Unternehmungen auf Roften bes mittlern und fleinern Rapitals in wachsendem Umfange die Arbeit und die Arbeiter zu be= herrichen. Da überhaupt bas Rapital mit feinem mechfelnben Steigen und Fallen gerade fo weit reicht, als bie in unterbrochener Arbeit auf und abwogende Menschenwelt felbft, fo können. alle Maßregeln zur Berbeiführung eines Maximums bes Rapitalzinses nur örtliche Stodungen, aber teine Befferung ber Buftande bewirten. Der beste Buftand bleibt alfo immer noch ber, bag bem freien Berkehr bes Angebots und Berlangens die Bestimmung bes Rapitalbreises überlaffen bleibt; bag jeber des Kavitals Bedürftige baffelbe nach feinem örtlich und zeitlich gel= tenden Berthe-zu bezahlen bat. Nur bafur ift zu forgen, daß ber Preis bes Rapitals burch vielleicht entbehrliche Spefen bes 3wifdenhandels, burch Gebubren fur Notare, Senfale u. f. m., nicht über ben wirklichen Berth hinaus gesteigert werde. Dazu braucht es wol Banten, aber nicht folde, wie fie Coignet wollte.

Bleichwol ift in feinen Vorschlägen viel Bufunst, und er bemerkt mit Recht, daß die Anfänge beffen, was er will, bereits vorhanden find. Das Metallgeld ift fcon vielfach durch das Bapier= geld aller Art in verhältnigmößig engere Grenzen gewiefen. Aber ber focialiftifche Glaube an feine fünftig mögliche gänzliche Entbehrlichfeit ift nicht maßgebend für die Gegenwart; er ift vor= erft burch bie neuen Golbfunde, bie wieber ben Strom ber baaren Umlaufsmittel anschwellen, mehr als jemals zum Aberglauben geworben. Die Gefammtburgichaften von Bemeinden und Affociationen zur Vermittelung eines zweckmäßig zu benugenden Versonalcredits find sehr wünfcenswerth; aber bie felbftfuctige Berfplitterung ber Intereffen und Meinungen lagt es an neuen Menschen fur die neuen Institutionen fehlen. Die allmähliche und sporadische Ent= ftehung ber Barrants des englischen Gandels, die Entstehung von Gewerbshallen und Bazars mit Borfoustaffen, von Consumvereinen u. bgl. ift kein Beweis, daß sich das unter besondern Umftanden ortlich und zerftreut Entftandene auch centralifiren und in weitem Rreife allgemein einfuhren laffe. Für die Gemeindeagenturen und ihren verwickelten Geschäftsbetrieb fände man weber bie nothigen Fabigfeiten und Charaftere, noch bas nothige Bertrauen feitens ber Be= meindeglieder; man fände es zumal nicht in Frankreich, wo unter der alles bevormundenden Staatsgewalt am wenigsten die Rede ift von einem in freier Selbstthätigfeit fich emporbildenden Gemeindeleben.

41 *

Die Vorschläge anderer Socialisten zu neuen Banken stehen zum Theil ber Aussführbarkeit näher als diejenigen Coignet's, da sie nicht allzu viel mit einem male erstreben. Sie bienen mit zum Belege, daß der Socialismus sich selbst immer engere Grenzen gesetzt hat, indem er von feinen Projecten der Beltreform zu den Anträgen auf Reform des Credits und einzelner Zweige des Credits übergegangen ist.¹⁰)

5) Louis Blanc und feine Organifation ber Arbeit. Die Schule Fourier's wollte höchftens bie Unterstützung bes Staats zur Reform ber Gesellschaft; nach 2. Blanc follte ber Staat felbft biefe Reform in bie Sand nehmen, und fie burchfegen burch bas Gewicht feiner Autorität und Macht. 3m Jahre 1843, als noch die rein demofratifche Bartei mit ben Socialiften zur Opposition gegen die Julidynaftie verbunden war, fagte er: "Die demotratische Schule will bie Berwirklichung ber Freihelt in der Moral durch die Bruderliebe; in der politischen Okono= mie durch bie Affociation; in der Bolitik durch Gründung einer fräftigen und tutelaren Gewalt; in der Religion burch bie heilige Anwendung ber Grundfäge bes Evangeliums."11) Dabei war ihm Frankreich fo fehr ber Staat, und er hatte fo wenig Sinn für die Rechte und Intereffen anderer Bolfer und Staaten, bag er meinte: "Die Rheingrenze fei fur Frantreich teine Frage ber Bergrößerung, fondern ber Nationalvertheidigung"; und bag er eine "friedliche Berftan= bigung über die Abtretung ber beutiden Rheinlande "für möglich bielt. Seine Anfichten über ben gouvernementalen Socialismus find in ber feit 1839 wiederholt aufgelegten Schrift : "Organisation du travail", entwidelt, bie in Frankreich, wo man alles von ber Allgewalt bes Staats erwartet, viel Beifall fand. Diefelben Anfichten hat er 1848 in den Verhandlungen bes Luxembourg geltend zu machen und in einzelnen Maßregeln auszuprägen gefucht.

Bie aller neuere Communismus und Socialismus aus dem Gegensate gegen die soge= nannte Anarchie ber ungebundenen Concurrenz und gegen bas sogenannte industrielle Fauft= recht entstanden ift, wonach in dem um die öfonomische Eriftenz geführten Kriege aller gegen jeden mit unerbittlicher Selbstfucht bas Rapital die Arbeit, sowie jedes größere Rapital bas fleinere zu Boben zu werfen und niederzuhalten fucht, fo gründete auch & Blanc feine Lebre auf diefe Auffaffung ber focialen Bewegung. Er wollte bie Seilung ber aus ber Ubermacht ber größern Rapitaliften entspringenden Übel burch bie Gerrschaft des Staats, als des größten Ra= pitaliften. Die mit großer Gewalt ausgeruftete Regierung foll burch ihre Concurrent bie Concurrenz verschwinden laffen, fie foll fich zur herrin und Ordnerin ber gangen Broduction machen, um für die Arbeiter forgen zu können. Die Brivatindustrie möge bann friedlich neben berjenigen bes Staats weiter vegetiren , ba fie von biefer lettern boch balb verschlungen werbe. wenn fle fich nicht freiwillig und unter gunftigen Bedingungen in diefelbe auflöfe. Der Staat foll alfo nach und nach alle induftriellen Anstalten gegen reichliche Entschädigung ihrer Befiber übernehmen. Diefe Enticatigung foll burd verginsliche, auf ben Berth ber abgetretenen An= ftalten versicherte und mittels jährlicher Amortifation rudzahlbare Schuldscheine erfolgen. Die alten Anstalten ersetzt der Staat durch seine großen Werkstätten. Er predigt seinen Arbeitern bie Moral: "Unter arbeitenden Brübern ift jeder Faulenzer ein Dieb"; er fagt ihnen: "Ar= beitet als verbundete Bruder lieber um gleichen als ungleichen Lohn." Aus dem gemeinfamen Ertrag ihrer Arbeit foll jeber Arbeiter einen reichlichen Lohn bezlehen. Er tann ihn verzehren, wo er will, boch wird bald bas gemeinschaftliche Intereffe gemeinschaftliche Speifeanstalten u. bgl. hervorrufen. Nach Abzug dieses reichlichen Arbeitslohns, ber Intereffen des verzinslichen Ra= pitals, ber Roften bes Rohmaterials und ber Berwaltung foll boch noch ein Reingewinn blei= ben, der zu je ein Biertheil zur Amortifirung verwendet wird, zur Bertheilung unter die Ar= beiter, zur Gründung eines Gulfsfonds für Greife, Aranke u. f. w., und zu einem Refervefonds.

Alle in ganz Frankreich zerstreuten Werkstätten eines und beffelben Inbuftriezweigs werden in folidarische Berbindung geset. Der Arbeitslohn in diesen Werkstätten soll zwar kein absolut, aber doch verhältnißmäßig gleicher sein, weil die Bedingungen des materiellen Lebens nicht im ganzen Lande gleich sind. Durch Summirung dieser Arbeitslöhne und der weitern Productionskoften soll der Nettowerth der jährlichen Erzeugnisse des Industriezweigs ermittelt und sobann vom Staate (je nach der Lage der industriellen Welt) der über den Nettowerth hinaus noch zulässige Gewinn bestimmt werden. Indem hiernach der Stoat ben Larif für alle Arten

¹⁰⁾ S. z. B. den auf Bidal's Werf, "Vivre on travaillant", gegründeten Borfchlag von M. Engelhard, Errichtung von Acterbaubanken, mit dem Motto: "Wohlfeiler Gredit — Lod dem Bucker!" (Strasburg 1850).

^[11] D'un projet d'alliance intellectuelle entre l'Allemagne et la France (Revue indép., 1843).

von Bearen festfest, foll er zugleich dem Confumenten die möglichfte Bohlfeilheit der Baaren fichern, denn "nicht mehr die Concurrenz foll den Breis bestimmen, fondern die Vorsicht des Staats; nicht mehr die Regierung des Jufalls, fondern des Biffens".

ł

t

ì

1

I

I

ł

١

I

1

ł

Ì

ł

ł

Eublich foll, zur herstellung einer Solidarität zwischen allen Industriezweigen; die Ge= fammtsumme der Gewinne aller Industrien gezogen und unter alle Arbeiter vertheilt werben. Sodann ift aus den verschiedenen Refervesonds ein allen Industrien angehörender Collectiv= fonds zu gegenseitigem Beistande zu bilden, woraus die in einem Jahre nicht gedeichende In= bustrie mittels der gedeichenden unterstücht würde. Die Berwaltung und Berwendung dieses Fonds hat ein Berwaltungsrath, der an der Spise aller Werkstätten fleht; während die Leitung jedes besondern Industriezweigs einem vom Staate ernannten Ingenieur zugewiesen ist. Borerst foll aber der Staat auch in jeder einzelnen Werkstätte für die Arbeitsleitung oder die "hierar= die der Functionen" forgen. Urft wenn der Staat der alleinige Producent ist, sollen die Ar= beiter, die sich inzwischen gegenseitig wärdigen lernten, ihre unmittelbaren Vorsteher wählem und das bemotratische Finch foll soweit an die Stelle des ausschließlichgouvernementalen treten.

Den im Arbeiterparlament erhobenen Einwand, bag biefes Syftem bie Grundlage ber Ges fellschaft, ben Acterbau, außer Augen fese, umging L. Blune mit ber Berficherung, daß er zur Bervollständigung des Blans das Ergebniß seiner Studien über landwirthschaftliche Bert= ftätten und ihre Bertnupfung mit den induftriellen bald veröffentlichen werde. Bichtiger waren Die Berhandlungen über Gleichheit oder Ungleichheit des Arbeitslohns. Dem Grundfape 'Des St.= Simonismus : "Jebem nach feiner Fähigfeit", ftellte L. Blanc bie Behauptung entgegen, bag überwiegende Intelligenz fo wenig als überwiegende Mustelfraft ein größeres Recht ge= währen. Das Ibeal ber Menscheit fei vielmehr: "Bu produciren nach Kräften, zu verbrauchen nach Beburfnig." Unter ber herrichaft blefes bochten Brincips ber Gerechtigkeit, "wonach fich bie Bflichten nach ben Fähigkeiten und Kräften richten, bie Rechte aber im Berhältniffe zu ben Bedurfniffen ftehen ", würden fich endlich die herrlichen Worte des Evangeliums verwirklichen : "Der erfte unter euch foll ber Diener ber andern fein." Auch habe bas Menfchengeschlecht burch feine ganze Geschichte gegen ben Grundfat protestirt: "Jeber nach feiner Fähigkeit." Denn sonft hätte gar tein Lohn fein dürfen, wo gar teine Fähigteit gewesen, und Blobsfinnige ober Kranke hätten verhungern muffen. Gegen die Bemerkung, daß ohne die bessere Belohnung ber Fähigen gerade die Ausbildung und Berwendung der Fähigkeiten zum Bortheile aller ge= hemmt werde, entgegnete man, daß sich die Arbeit in einer Beise organisiren lasse, um auch ohne ben Röber des individuellen Intereffes, durch die Macht der Berbrüderung und Gerechtig= teit, zum höchften Wetteifer anzuspornen. "Der Lohn", fagte L. Blanc, "ber bes fich aus= zeichnenden Arbeiters warte, fei die Achtung und die Chre; es fei der Lohn des Soldaten auf bem Schlachtfelbe." Da man jeboch in der Birklichkeit neben ben wahren Bedürfniffen auch eingebildete fab, fowie thorichte und fcabliche Gelufte mit bem anmaglichen Anfpruche auf Befriedigung, und da ber unermeßlichen Mannichfaltigkeit ber individuell verschiedenen Produc= tionsweisen ebenso viele verschiedene Confuntionsweisen entsprechen, so blieb man foließlich mit ber Forderung ber rechtlichen Gleichheit des Arbeitslohns, d. h. feiner Berhältnismäßigkett je nach dem Bedürfniffe, bei einer inhaltleeren Allgemeinheit fteben, die ebenjo wenig maßge= bend ift, als die Regel des St.= Simonismus : "Jebem nach feiner Fähigkeit."

Infolge ber Werhandlungen unter ben Männern bes Luxembourg hatte L. Blauc auf eine nuverzügliche Einrichtung ber Staatswertftätten verzichtet. Er wollte vorerft (mittels eines Borschuffes von seiten des Staats für Gründung des ersten Unternehmungskapitals) die Ges sellschaftung ber Arbeiter des gleichen Gewerks in gemeinschaftlichen Wertftätten und unter selbstgewählten Auffehern. Später, als Verbannter in England, veröffentlichte er die Vorschläge, die er ver Provisorischen Regierung zur alsbaldigen Annahme hatte vorlegen wollen ("Nouvmonde", September 1849). Sie find: Gründung eines Ministeriums des Fortschritts, das durch alkmähliche und förderliche Abschaffung des Proletariats die sociale Revolution vollenden sollte; Antaus der Eisenbahnen und Minen mittels Staatsrenten; Verwandlung der Bant von Frankreich in eine Staatsbank; Centralisation aller Verscherungsanstalten; Errichtung größer Waazrenniederlagen in Versindung mit der Ausgabe von Werthscheinen, die als völlig geschertes Beptergels eireuliren follen. Mit alledem sollte jedoch ber Alleinherrschaft des Staats über die gestamme Production nur vergearbeitet werden.

Die Usmöglichkeit, eines folchen Staatscommunisungs läßt fich jedoch leicht extennen. Bor ellem ift auch hier wieder der durch den Welthandel vermittette Bufammenhang alles Güter= lebens außer Acht gelaffen. Selbft in dem der flagtlichen Vormundschaft, gewöhnten Frontsuich

Communicationus und Cociestisanus feit 1848

tonnte fich doch nicht ber Staat im geforderten Maße zum größten Rapitaliten , zum Bebere= Wer aller Brobuction und mithin alles Privattapitals machen. Sest man birs gleichwol als gefchehen voraus, fo tonnte boch ber Staat ben Arbeitern in feinen Bertftätten feinen reichlichen Lohn und barüber binans gar noch einen fogenannten Reingewinn gewähren. Er batte banfit bie Concurrenz bes answärtigen Rapitals nicht besetigt, bas burch fracbrückung bes Arbeitstohns auf ein Minimum zu billigern Breifen vertaufen, bas eben vaburch bie französi: fche Jabuftrie vom Beltmartte ausschließen würde. Damit wäre diefer Induftrie der Lobesfloß gegeben. Aber nicht einmal Frankreich könnte gegen die wohlfeilern Waaren des Auslandes her= metifc abgesperrt werden, und im eigenen heimattande fänden bie thewern Baaren ber framesfichen Arbeiter taum noch Abfas. Überdies fest bie umfaffende Grundung von Staatswert= ftätten an Antern, Controlen, Beanffichtigung und Magregelung ein bureantratifches Gewebe voraus, beffen gaben fich ftets von neuem zu nnauftosbaren Rnäuem verwickeln würden. Imb wie burfte man auf bas "bruderliche Bufammenwirten" ber in ben Gewohnheiten ber Tren= nung aufgewachfenen Arbeiter gablen ? 3ft aber bie nur vom Staate ausgehende Reugeftal= tung unausführbar, fo ift fie ohne bie Mitwirtung bes Staats nicht ausführbarer. Die Rog= lichteit, daß man bei der focialen Reform den Staat beifeite jepen könne und solle, wurde jeboch befonders von Broubhon im Biberfpruche gegen 2. Blanc verfochten.

6) J. B. Broubhon und ber nicht gouvernementale Socialismus. a) Prin= cip feiner Lehre. Bon allen Socialiften ber Reuzeit ift ber gelftesftarte Broubhon nicht blus ber ruftiafte Befämpfer ber Sunden und Dieftanbe ber jegigen Gefellichaft, fonbern auch bes fuftematifchen Sociatismus aller Art. Er hat fo ziemlich alles behauptet und alles befritten, was fich überhaupt in den gesellichaftlichen Fragen behaupten oder bestreiten läßt. Eben varum knupft fich die einlaßliche Beurtheilung des Socialisnus am paffendsten an ihn und seine Berte an. Durch feinen Rampf gegen die Utopiften bort er felbst nicht auf Mopift zu fein. Aber er hat ftets eine achtungswerthe Selbftändigkeit auch in feinen Irrthumern behauptet ans fich, wie wenige Franzofen, ben eigentlich nationalen Borurthellen fern gehalten, obgleich zuwei= len nur um ben Breis einer Abschweifung nach entgegengefester Richtung bin. Bei ihm ift feine Spur eines Geluftes und Bergrößerung Frantreichs burch Groberung ober Anneration. Er mag nichts wiffen von ber " Don Duiroterie" einer Propaganda, welche ben Billern sie Freiheit auf der Spipe der Bajonnete bringen will und baburch die Freihelt nur aus Frankreis felbft verbannt. Darum wiberfprach er jener Demonstration vom 15. Mai 1848, als es unter bem Borwande ber Unabhängigteit Bolens auf ben allgemeinen Arieg gegen bas Ausland und die proletarische Dictatur im Innern abgesehen war : er erwartete davon nur die bewältigende Reaction ber ganzen befigenden Bevölkerung Europas gegen die gebruarrevolution. Er neunt fich einen Gouller von Degel, Strauf, Feuerbach und glaubte ber tatholifchen Rirche ein balbi= acs Enbe weiffagen an burfen. Gleichwol hat er fo viel Ginn fur alles, was organife ans ber gangen Befellfchaft heraus entfteht und vergeht, bag er es ein Bagnig neunt, beffen er fic felbft nicht vermeffen haben wurde, als die Charte von 1830 bie tatholifche Religion für die ver Rehrheit der Franzosen erflärte, als fie durch himveisung anf eine bloße Thatsache die Uner= tennung eines Rechts als Staatsfirche zu umgehen fuchte. Ebenfo gelten ihm bie Grundfase ber beftig von ihm betämpften tatholifden Rirche in Beziehung auf Ebe und Ebefdeibung als wefentlich richtig. Bor allem aber will er anr bie Gründung feiner weuen Gefelbichaft burg bie Gefellfcaft, nicht burch bie Autorität und Detrete ber Staatsgewalt. Darum forteb er ben Bablern bes Donbs (3. April 1848): "Die fociale Brage ift angeregt, man wird ihr nicht entgeben tonnen. In ihrer Bojung braucht es Danner, Die mit außerft rubicalen Gefinnungen außerft confervative verbinden. Arbeiter, reicht euern Arbeitsberren Die Band bin, und ihr Berren ftoft bas Entgegentommen berjenigen, bie eure Arbeiter waren, nicht jurud. ... Bor= geffen wir es nicht, ber Socialismus muß alle Belt zu Sadpfern haben, wenn er utar eine babylonifche Berwirrung, eine Lyrannei, ein furchtbares Eind erzeugen foll." Bom gleichen Standpunkte aus eifert er gegen den politisch=socialen Aberglauben der Franzofm, der alles Geil von einer fogenannten ftarten, einer alles überwachenden, ordnenden und leitenben Regie: rungsgewalt erwartet: "Ind wenn wir hundertmal weniger regiert wärden, wären wir nich bundertmal beffer verwaltet ?" Go gehörte auch Proudhon zu der geiftig hervorragenden Minberheit jener Franzofen, die es ichon 1848 erfmunt hatte, bug nach jeber Bersolution, unter jeber republikanifigen oder monarchifchen Regierung, boch nur ein nener Militärbochotismus entstehen tonne, folange diefe Regierung feber ein zahlreiches stehenbes Doer verfage. Rath Peiner Anflicht hätte man alfo, um für Frankreich und ganz Europa zugleich die Erhaltung ves

-innern und äußern Frichens zu verbärgen, mit Entlassung der halben Urmes beginnen follen, forste mit der Abschaffung der Canscription.

Broubhon hat feine Stänte in einer einfcneidenden Rritit, die felbft wieder ber Rritit bebarf. Sein Etfer für die Gerechtigkeit und für das, was er unter Gleichheit versteht, treibt ihn allzu oft une Ungerechtigteit gegen Berfonen, fowie zur ichielenben Beurtheilung von Berbättniffen. In feinem bortrinaren Bernichtungszorne, ber im Reiche ber Begriffe bas Unterfte zu oberft tebren möchte, ift er abwechfelnd erhaben und lächerlich, aber faft immer belehrend. Deun feine geiftwolle Kritik leuchtet nicht blas mit zahllofen Bligen in die dunkelften Abgründe ver Gefell= fcaft binein; fie ift ftets auch gemifcht mit höcht begchtenswerthen und oft noch wenig begchteten Thatjaden ber focialen Statiftif. Deifterhaft ift feine Schilderung ber Borfenspielleuche und aller biabolifchen Grfindungen eines Bapierwuchers, ber fich neben bem Gefege und trog allen Befegen zu einem in bie gabeften Faben fein ausgesponnenen Syfteme bes legalen Betrugs und der honneten Spisbuberei ausgebildet bat. 12) Aber er ift ein ganatifer des Begriffs, fur ben bas reiche Leben ber Geschichte nur in Begriffen besteht; ber fich einer Thefe gegenüber ftets auf ber äufiersten Spige einer Autithefe befindet, wo er feine logifchen Runfte treibt und ber Belt unter ihm feine nicht befolgten und nicht befolgbaren Machtfprüche zuruft. Indem er Sab und Begenfap, die fich gleich den helden homer's nicht blos befämpfen, fondern auch gegenseitig ausfcimpfen muffen , jun 3weitampfe führt, hat er wie bie Götter Gomer's immer felbit icon Bartei ergriffen. Ohne Rudficht auf die Meinungen und Intereffen ber Millionen um ibn ber, die den Factor ver wirflichen Geschichte bilden, bemerkte er es nicht einmal, daß auch die von ganz andern Borandfegungen ausgehende und fortbauende Logit ber Geschichte eine andere ift und fein muß als feine eigene Logik. Denn er wird nicht mude von bem ihn gerade beherr= fcenden Gebanten aus eine fonftige , eine jegige und fünftige Belt willfürlich aus fich beraus zu confirmiren, swas sich fort und fort der gute Kritiker in einen ichlechten Propheten verwan= belt, ber icon oft genug burch die Greigniffe Lugen gestraft wurde. Die einfeitige Schärfe, momit er bie Anfichten feiner Meinungsgegner befämpft, hat begreiflicherweise ebenso einseitige Berdammungsurtheile gegen seine Meinungen bervorgerufen. Seine eigene Forderung einer Begenfeitigteit der Dienftleistungen ist damit nur an ihm felbst erfüllt worden. Aber noch ver≈ legender als durch feine Lehre wurde er durch den Ausdruct, den er ihr gab, und noch öfter als burch ben sachlichen Inhalt feiner Schriften hat er burch feine eigenthümliche Mebeweise ange= flogen. Soon in feiner ersten Hauptschrift, "Qu'est ce que la propriété?" (1841), scien er bas als "Diebstahl" bezeichnete Eigenthum zu betämpfen, während er im Grunde nur gegen bas arbeitslope Einkommen ankämpfte. Schon damals ichien er den Staat und jede Staats= exonung in "Anarchie" auflösen zu wollen, die nach dem einmal gewöhnlichen Sprachgebrauche nichts anderes als Bügellofigfeit und Rechtlofigfeit für die Rehrheit feiner Lefer bedeuten tonnte. Sah man aber genauer zu, so wollte er nur (im Gegensate gegen die fünstliche und maxies magregelnde Centralifation des frangofifden Staats), bag fich alles von unten herauf und von ber Befellfchaft aus im Staate und zum Staate entwideln folle. In biefem Sinne wird man ihm in der Hauptlache, wenn auch nicht in allen Bolgerungen, beipflichten. Überhaupt ift nicht zu vertennen, daß Broubhon gerade burch feine Paradorie und ben herausfordernben Tros feiner Sprache die blaftrten Geister wach rufen half; daß er mit reichlich spendender Hand nicht blos Spreu, fondern auch Rorn ausfäct; daß er icon barum, weil er im ehrlichften Blauben feinen Irrthum für Bahrheit hält, sogar durch seine Irrthümer und Misverständniffe ber Sache der Bahrheit vielfach genute hat.

Alle Borzüge und Fehler diefes eigenthüntlichen Denkers treten auch icharf zu Tage in dem – größern Werke: "Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche."¹³) Mit Beziehung auf feine frühere Schrift "Uber die ölonomischen Widersprüche" bemerkt er, daß feine damals befolgte Methode mit dem Begriffe der Gegenfählichkeit zusammengehangen, wie er sich diesen uach der Lehre Hegel's gebildet habe. Siernach solle sich die Gegenfählichkeit in einem höhern Saye auflösen, in der von Thefe und Antischese unterschiedenen Synthese. Aber die Gegensähl üchkeit (und darin liege der Grundschler der gauzen Segel'schen Bhilosophie) löse sich nicht auf. "Die beiden Sche, worans sie besteht", sagt Proudon, "wiegen sich auf." So kommt er zu der neuerdings von ihm befolgten Wethode, daß er das volle reiche Menschenen, ohne nur die Bermittelung siner Bidersprüche in höherer Einheit zu versuchen, in zwei seinliche Schlern

۱

Ì,

İ

ß

Ļ

Î

ļ,

1

ľ

۶

٢

J

۶

Þ

K

Ŵ

ſ

Ş

¹²⁾ Manuel du spéculateur de la bourse (1857).

¹⁸⁾ Deutsch von Blau (Bb. 1, hamburg und Burich 1858).

spattet und jede diefer Hälften unter einen Begriff zusammensaßt, sodaß sich auch die beiden Begriffe mit 3a und Nein einander gegenüberstehen und sich gegenseitig auswiegen follen. Wie jehr man aber durch eine handwerlömäßige Anwendung der Hegel'schen Methode der Geschichte ichon Gewalt angethan und einer undefangenen Auffassung der Begel'schen Methode der Geschichte ichon Gewalt angethan und einer undefangenen Auffassung der Begel'schen Methode der Geschichte ichon Gewalt angethan und einer undefangenen Auffassung der Begel'schen Methode der Geschichte in den Weg getreten sein nung, so ist doch in Broudhon's jüngstem Gebaren nur ein Rückstritt zu erlennen. Die wirklichen Menschen und Dinge stoßen selten oder in gerade entgegengesester Richtung auseinander, wie Saz und Gegensaz im Gebiete des reinen Gedansens. Aber gerade darum, weil die von den mannichsachten Triebstedern bewegten Menschen und Dinge in den verschiedensten Reigungen oder Abneigungen zusammentreffen oder ausseinander gehen, muß es über der Gesellschaft ein Orittes geben, das in eigenster Bestimmung die in der Gesellschaft wirtenden Kräfte und Intereffen fort und fort in eine Richtung bringt, in welcher alle Menschwerndiges Dasein und deffen vermögen. Dieses Dritte ist der Staat, deffen nothwern= diges Dasein und deffen eigenthümliche Aufgabe Broudhon ganz oder beinahe ganz über= seines hat.

Die beiden Glieder des Gegensates, in den fich Proudbon in feinem neueften Berte Die Beltgefcichte halbirt, find ihm die Religion, insbesondere bas Chriftenthum, als ein Suften ber Transscenden; oder Offenbarung, mit feiner angeblich aus bem Menichen beraus und in Gott hinein verlegten Gerechtigfeit - gegenüber der Revolution, als bem Spfteme ber 3mma= nenz ober ber bem Bewußtfein ber Menfden innewohnenden Gerechtigfeit. Diefe grundfalfde Auffaffung ber Gegenfäglichkeit (wie fie bin und wieder noch bei deutschen Socialisten fpuft, von benen fie wol auch Broubhon übertam) hat ihre Burgel in einer Schulphilasophie, welche bie allgemeinften und täglichen Erfahrungen des Menschenlebens als ihr allgu gewöhnlich am häufigsten zu übersehen pflegt. Jeder undefangene Selbstbeobachter erkennt aber in der blos fubjectiven Auffaffung bes Lebens, b. h. nur in Beziehung auf fein 3ch, bag alles, mas ift, nur feine eigene Thätigkeit ift. Er erkennt aber auch, weil er es fort und fort erlebt, bag er fein eigenes Sehen , horen , Denten außer fich fest; bag er fich biefes alfo transfcenbirt ober zum Begenstande macht und machen muß. Diefer nothwendige Begriff von einer Außenwelt und ihren Außendingen hat die gleiche Realität, wie die gleich nothwendige Erkenntnis unfert Selbstbewußtseins, unferer Icheit und ber ihr innewohnenden Thätigkeiten. Bir haben alje ftets nur einen Begriff von den Außendingen, indem wir unfere Anfchauungen, Borftellungen und Gebanten zugleich als Erscheinung, als Offenbarung jener Dinge auffaffen und barum an ein fich offenbarendes Befen berfelben mit ber gleichen Buverficht glauben, womit wir unfer eigenes Wefen wiffen, weil wir biefes in feinen Thätigkeiten mit Bewußtfein erleben. So glau= ben wir nach ber Offenbarung, die wir von andern Menschen haben, an das Selbstbewußtfein biefer andern, weil wir bie Gewißheit unfers eigenen Selbftbewußtseins haben. So muß and ber Bottesgläubige zugleich an eine Offenbarung Gottes, alfo an beffen Erscheinung im Leben glauben, mögen gleich bie Begriffe und Borftellungen ber einzelnen von ber Art und Beife biefer Offenbarung noch fo fehr voneinander abweichen. Und fo muß fich berfelbe Bottesgläus bige eine Gerechtigkeit in Gott, also eine der Gottheit immanente und ihm felbst transscendente Berechtigkeit eben barum benten, weil und foweit er ein fittliches und rechtliches Gewiffen in fich felbst erkennt und erlebt. Mit den Worten Immanenz und Transscendenz wird also, wie mit den Borten : fubjectiviren und objectiviren , verinnern und veräußern , auf die beiben Gei= ten des ganzen und untrennbaren Denkproceffes hingewiefen, und wenn man ein sogenanntes System ber Transscendenz und ber Immanenz als Nein und Ja einander gegenüberstellt, so ift dies nicht beffer, als wenn man den lebendigen athmenden Menschen in zwei angeblich feind= felige Bälften, in eine ausathmende und einathmende, spalten wollte.

Ift man aber einmal in diefen Frrthum verfallen und hat man einmal für ein sogenanntes System der Immanenz gegen die Religion Partei ergriffen, so ift es nur die Consequenz diefes Frrthums, daß man der Religion alle Sünden und Ahorheiten der Menschen aufzuladen sucht, und daß man zu diesem Iwecke das alles auf einen hausen zusammenträgt, was feit Jahrtaujenden die Barbarei und der Fanatismus, die priefterliche herrschsschucht und hernheite verschlich und gefündigt haben. So macht es auch der misverstandene Eifer eines Proudhon! Er verauffaltet eine Sammlung von Misgeburten und lingeheuerlichkeiten, die er mit der reichichen Külle seines Spiritus übergießt, um dann auszussen zu fönnen : "Sehet hier den chriftlichen Wenschen und die chriftliche Gesellschaft, bis zur Entbedung der Boltsbant und des unentgeltlichen Credits!" Er gibt religiöse und firchliche Einzelheiten, losgeriffen von allen örtlichen und zeitlichen Bedingungen ihrer Entstehung, sobag wir uns nur irgendeiner zusammenhän-

Comunisauns und Socialisaus seit 1848

ł

i

i

I

t

Ì

I

ł

1

I

į

I

1

ļ.

I

ł

genden Geschichte ber Religion zu erinnern haben ¹⁴), um es sogleich zu gewahren, daß es barin bei weitem wirklicher hergeht als in dem aphoriftischen und anekostischen Gemengsel ber Proudhon'schen Fadelwelt, die bei aller Wahrheit im besondern ohne alle Wahrheit im ganzen bleibt. Nach dieser Methode schildert er so wenig die Religion, oder das Christenthum, oder auch nur ben Katholicismus, gegen den er sich hauptsächlich wendet, als eiwa ein Maler durch die sorgfältigste Sammlung aller Frazen, die ein Mensch feit Kindesbeinen gemacht, eben damit das Geschicht dieses Menschen oder irgendein menschliches Geschnet hätte. Auch verwechselt er fort und fort Religion und Rirche, oder auch Religion, Christenthum und römisch-katholische Confession. Und hier und da scheint er des Irrthums feiner willtürlichen dualiftischen Zerspaltung des Menschens selbst zu gewahren, wenn er z. B. sagt: "Immer mische sich eines Religion in die Gache der Freiheit, immer schlich stich in das Freiheit in das religible Schem."

Proubhon bestreitet nicht bie christliche ober irgendeine andere Dogmenlehre, er fagt es ausdrücklich, daß er sie nicht bestreiten will. Dies hindert ihn freilich nicht, den Gedanken der Borsehung und Borherbestimmung, damit er ihn als unwahr und verwerslich bekämpfen könne, auf jene äußerste Spise zu treiben, wo er (im grellen Widerspruche mit der Idee ber versön= lichen Freiheit und darum der Freiheit überhaupt) mit der fatalistischen Lehre des Materialismus zwar nicht den Worten, aber der Sache nach völlig zusammenfällt. Iebe unbefangene Betrachtung des Lebens in der Gesellschaft, die Betrachtung der menschlich wirklichen, fort und fort sich bethätigenden Vorsehung der Altern für die Kinder, des Lehrers für den Schüler, des Freundes für den Freund, der Genoffenschaft für die Genoffen, des Schatts für die Bürger hätte jedoch Proudhon zeigen tönnen, daß es auch für die Svee einer lebendigen Wechseize= hung zwischen Gott und Menschen den Begriff einer Vorsehung gibt, welche den der persönlichen Freiheit nicht aussche, fondern wielmehr voraussest.

Romnte fich Proubhon einiger verungluckten Razzias in das dogmatische Gebiet nicht ganz= lich enthalten, so fällt er doch keineswegs in die veraltete und abgeschmackt gewordene Mode der Spötterei gegen Religion, Kirchenthum und Geistlichkeit zurück. Um neu zu sein und seiner Liebhaberei am Baradoren zu genügen, versuchte er es dagegen, das sogenannte System der Transsscendenz au seiner nicht transscendentalen, an seiner sozialen Seite anzugreisen. So kommt er, im Hindlick auf zeitweilige alsetische Berirrungen, zu der ungeheuerlichen Behaup= tung, das das Christenthum ihnrch sein Princip die "Berachtung der Verson" sei das fich das christliche System definiren lass das "der verschnlichen Entwürdigung oder des Nicht-Rechts". Auf diese Weise macht sich Proubhon das sophistliche Vergnügen eines Wiertenung und Gelztendmachung der verschnlichen Freiheit und Bürde unter bem natürlichen Einflusse Einflusse gegen so ziemlich die ganze übrige Welt, die biszen nur eine fortichreitende Amertennung und Gelztendmachung der verschnlichen Freiheit und Bürde unter bem natürlichen Einflusse einer Retizgion zu gewahren vermochte, welche sich das Berhältniß zwischen Gott und Menschne im Gleich= nisse Vaters und feiner Kinder verdeutlicht, welche also die wessenhafte Gleichheit göttlicher und menschlicher Bernungt enerkannt hatte.

Bur icheinbaren Rechtfertigung feiner feltfamen Meinung glaubt Broubbon eines angeb= lich neuen Moralprincips, der Geilquelle ber von ihm erft entbedten rechten Gerechtigkeit, nicht entbehren zu tönnen. Es lautet : "Achte beinen Nächsten wie bich felbft, fogar bann, wenn du ihn nicht lieben kannst, und dulbe nicht, daß man ihm die Achtung versage, die du für dich selbst in Anfpruch nimmfr." Damit meint er etwas anderes und befferes gefagt zu haben als bas; "Liebe beinen Rächten wie bich felbst", und "Thue beinem Rächten, was du willst, daß er hir thue." Erwägt man aber viefe in ihrer erhabenen Einfachbeit so unerschöpflich geiftreichen Borte, fo gewahrt man fogleich, daß man teineswegs das lieben foll, was an uns felbst oder an dem Nächften fündhaft und sittlich verwerflich, unweise und thöricht ift. Die Aufforderung zur Liebe bezieht sich vielmehr auf das Selbst, auf umfer eigenes und auf das anderer; sie bezieht. fich auf bas, was bem Menfchen ven Werth und bie Burde felbftbewußter Berfönlichkeit gibt, und schließt mithin ganz folgerichtig sogar bas oft fo misverstandene Gebet der Feindesliebe in fich. Ebenso deutlich ift bamit jeder aufgefordert es wicht zu bulden, daß in ihm felbit und im Rächften ber Werth und bie Würbe felbftbewußter Perfonlichfeit vertannt und verlest werbe. Dem größern Umfange nach geht alfo bas Gebot ber wätigen Liebe gerade fo weit als bas der Achtung. Allein es ift zugleich ber Ausbrud eines höhern sittlichen Brincips, weil es eben badurch, daß es unmittleibar zum Thun und Sandeln auffordert, die bloße Achtung und Beach= tung der eigenen und fremden Persönlickkeit ichon in fich aufgenommen hat und als felbstver=,

14) 3. B. Scherr, Geschichte ter Religion (3 Bbe. , Leipzig 1855-57).

ftändlich voraussehrt. Broudhon's Aufstellung eines angeblich neuen Moralprincips ift alfonichts anderes als eine Abschwächung und Berwäfferung des Griftlichen Moralprincips. 14)

Trop ber boctrinaren Selbftüberbebung, wonach Broubbon meinte, daß er ber alten Gefellichaft ben Boven ber Gittlichteit und bes Rechts unter ben Rüßen wegzieben und von ber andern Seite ber in feinem Namen wieber unterfchieben tonne : ift ber tiefe fittliche Ernft am= znerdennen, womit er fich gegen alle Lehren des firchlichen und naturphilofophischen Materia= lionus erhebt, welche mit ber menfchlichen Billensfreiheit zugleich bie Doglichteit jeber fitzlichen Selbstregierung der einzelnen und ber gesellichaftlichen Bereine aller Art wegleugnen; weiche bie Menichen entweber zu Stlaven eines unlebendigen Gottes und feiner bunteln, unererforfmilichen und unabänderlichen Befchluffe machen, ober zu Staben eines Stoffmechfels, bei bem fie es in blobfinniger Unterwerfung unter bie Allmacht ber Materie abzumarten haben, sb fle zu Maldinen ber Gerechtigkeit ober Ungerechtigkeit, ber Beisheit ober Thorbeit geformt und umgeformt werben. Solchen troftlofen Lehren gegenüber ertennt Broudbon in ber Gerechtigteit eine "Fähigteit ber Geele, eine Gewalt berfelben Art wie bie Liebe, mit einem Bort eine Realität". "Der Stepticismus", fagt er, "nachbem er Religion und Bolitif vermuften batte, warf fich auf die Moral und darin besteht die moderne Auflösung." Rerner: "Lim eine Familie zu bilden, um die Freude und ben Frieden zu finden, die Mann und Beib an= ftreben, und ohne welche fie, nur burch bie Begierbe verbunden, nie vollftäubig vereinigt find, bebarf es eines ehelichen Glaubens." Ebenfo um eine Gefellichaft zu bilden, um ben Intereffen von Person und Familie jene Sicherheit zu bieten, welche ihr erftes Beburfniß ift, ohne welche bie Arbeit ftodt, ber Austaufch von Berthen und Brobucten Gannerei und ber Reichthum ein Fallftrid für feine Befiger wirb, bebarf es eines juridifchen Glaubens, weis= cher bie herzen über die Anfechtungen ber habfucht erhebt und fie mehr Glud in ber Achtung frenchen Rechts als im Erwerb eigenen Befibes finden läßt." Auch ift Broubhon teineswegs von fo blindem haffe eingenommen, bag er nicht an bie Möglichteit einer großen fitt= lichen Miffion ber Rirche glauben follte, bie er am Schluffe feines Berts auffobert, ihre Macht in ben Dienst ber Ivee zu stellen und bie große Berishnung puischen Theologie und Bhilofophie, Sollen und Bollen, Micht und Recht, Lapital und Arbeit vollziehen zu beifen. Er beutet auf ben Beg zur Erfüllung biefer Miffion, indem er in bie Borte aufbricht: "Gatte Die Rirche entichloffen die Sache der Gerechtigteit ergriffen, fie ware immer Ronigin geblieben. Die Bergen ber Boller hatten fich ihr nie entfrembet, fie hatte in ihrem Schofe meber Reger noch Gottesleugner gesehen." Und: "D heilige, apostolifche, romifche und gallitanische Rirme, Riche, in ber ich erzogen wurde und bie mein erstes Gelubbe empfangen bat, bu bift fonibig, daß ich Glauben und Bertrauen verloren babe. Barnm babe ich in bir flatt einer Mutter nur eine Stiefmutter gefunden ? Barum baft bu, bie Braut Chrifti, bes Erlofers ver Broletarier, einen Bact gemacht mit ben Feinden Christi, mit den Ausbeutern por fas ei notas des Brole= tariats ?" In der That follte darüber kein Zweifel fein, daß jest mehr als je auch alle cirift= lichen Rirchen und Confessionen eine große sociale Aufgabe zu erfüllen haben; bas fie im eigen= ten Intereffe ihrer Selbsterhaltung, ihrer Berbreitung und neuen Verherrichung mehr noch vurch That als Lehre in rühmlichem Wetteifer dahin wirken follen, damit endlich das große fociale Brincip des Chriftenthums und ber Gerechtigfeit in feinem gangen unzweideutigen Sinne gur Anwendung tomme. Aber felbft burch ben übertreibenben Gifer feiner meift nur fcein= baren Berneinung, und gerade baburch hat Broubhon auf ben in ber Geschichte ber Renzeit eingetretenen mertwürdigen Wendepuntt hingewiefen. Er ift vom Untergange ber Gefellfaft überzengt, wenn fie nicht fittlich wiebergeboren wird; er ftößt bas Moralprincip bes Chriften= thums von fich, um ein neues zu fuchen ; und nach allen Anfivengungen feines fröftigen Beiftes, um jenes driftliche Moralprincip los zu werben , bictiren es ihm Geift und herz abermals in ble geber und machen ihn ju beffen eifrigstem Betenner. Er batte fich felbft nicht folgender widerlegen und nicht glänzenber biejenigen feiner fceinbaren Bogner rechtfertigen tonmen, welche in ben Bekbegebenheiten feit 1789 ben Beginn einer Beriobe erfannt haben, bie entweber bie Gameicklung bes Chriftenthums nach feiner focialen Geite bin, ober ben Untergang ber euro: päifden Gefektichaft zum Inhalte baben wird.

¹⁵⁾ Bur icheinbaren Rechtfertigung ber Driginalität frines Morafprintips beruft fich Proubhon hier und ba auf feine Dentung einiger Bibelftellen, bie ganz und gar nicht zur Sache gehören, ba fle nur in der Vorm bes Gleichniffes irgendein Besonberes zu verbentlichen suchen. Dagegen läßt er gerade bieje nigen Stellen ganz ober beinahe unbeachtet, worin das chriftliche Moralprincip als softes bentlichft und unumwunden ausgesprochen wird.

b) Sociale Stonomie. Broduction und Speculation. Bie für alle Socialisien fo ift fur Proubhon , bie Auwendung ber Gerechtigteit auf bie Dienomie bie michtigfte aller Biffenfchaften". Erft bie Revolution hat aber nach feiner Behauptung bie Grundlagen zu ber neuen Socialstonomie gelegt, weil biefe nur bie von ber Revolution anerkannte Gegenfeitigfeit ber perfontiden Adtung ober bas perfonliche Recht in eine Gegenseitigteit ber Dienftleiftungen ober in bas reale Recht umzumandeln habe. Babrend er bas Chriftenthum beshalb zu tabein fceint, baf es nicht icon vor 1800 Jahren als Syftem ber foelalen Birthfchaftelebre in bie Belt eingetreten ift und er es ebenfo gut einem homer vorwerfen tonnte, bag er ftatt "Iliabe" und "Oppffee" nicht bie Dampfmafchine erfunden bat : arbeitet er boch auch für bie "wichtigfte Biffen= fcaft", immer nur mit ben 3been ber criftlichen Lehre. Denn wie tonnte bie gorberung einer "Gegenseltigteit ber Dienftleiftungen " beutlicher und bestimmter ausgebrücht werben, als ge= rabe in bem Gebot: "Thue bem Rächften, was bu willft, bağ er bir thue ?" - Auch brauchte bie Welt nicht erft auf einen Gt .= Juft zu warten, bamit er ihr fage : "Brot ift bas Recht bes Bolts." Schon in bem hauptgebot der Christen ift nicht blos bie Rebe vom Reiche Gottes, b. b. vom Reiche ber Gerechtigteit und ber bas Recht ergänzenben Liebe, im himmel, fondern auch auf Beben; und die Bitte um bas tägliche Brot bezeichnet es bentlich genug als ein Unrecht, wenn Die einen durch die andern um bas für alle Menfchen gegebene Brot verfürzt werben. Benn bann Broubhon in ber "Oleichheit bes Products und bes Lohns" eine Anwendung bes Gefeges ber Gegenfeitigkeit in Beziehung auf die Arbeit findet; und wenn er fagt, daß, nach einer gerech= ten Gegenseitigfeit ber Leiftungen , ber Relfter ober Arbeiteunternehmer bem Arbeiter bas bin= geben foll, mas viefer ihm gibt : fo ift bas alles in bem ,, jeber Arbeiter ift feines Lohns werth" fcon fürger und einfacher gefagt.

ł

ţ

.

t

s

Í

k

ļ

۱

It ber Grundfag einer Gegenseitigkeit der Dienstieistungen nicht neu, fo ift er boch wahr. Die Frrthumer Proubhon's fangen aber mit ber Anwendung biefes Grunbfages auf bas wirt= liche Guterleben an; und an feiner Auffaffung ber Production im allgemeinen ift bas eine und andere zu berichtigen. 3hm find die vier Factoren der Production : Arbeit, Rapital, Sandel oder Taufch, Speculation.16) Der Zweck bes Gandels ift bie Bewegung ber Baaren an ben Ort, wo fie größern Werth als am Ort ber Erzeugung haben; er ift alfo bie Bollenbung ber Berthe ichaffenden Arbeit und fällt felbft unter ben Begriff ber Arbeit. Das Rapital ift info= fern als ,,aufgehäufte" ober ,, gefammelte Arbeit " richtig bezeichnet worben , als bamit auf bie= jonigen Erzeugniffe einer icon gethanen Arbeit hingewiefen wird, die zu einer neuen Production verwendet werben. Bur Aufnahme der Speculation unter die Factoren ber Bütererzeus gung wurde Proubhon wol erft durch jenen Lowenantheil beftimmt, ben gerade im Leben ber beutigen Gesellicaft bie Speculation an fich geriffen hat. Er verfteht barunter die verftanbige Auffaffung und Leitung jenes Proceffes, in dem fic Arbeit, Rapital, Credit, Transport, Taufch, Banbel bei ber Gutererzeugung betheiligen tonnen; und erlautert biefen Begriff burch ein paffend gewähltes Beispiel. Ein Kunftichreiner A hat für 1000 Fr. einen Blod Baliffander ober Acajon angetauft. Er läßt bas Golz anfägen und beweiß baburch beffen Brauchbarteit bis gu einem gewiffen Umfange. Darauf bin wagt es B, bem A den Blod fur 1500 gr. abzutaufen; er veräußert ihn bann feinerfeits für 2000 Fr. an C. Sier ift ber zu einer neuen Production bestimme Block ein Rapital, das mittels eines Zwifthenhandels und burch Bezahlung eines Rapitulztufes von 500 und abermals 500 Fr. in die Hand von B und von Cübergeht, weil es endlich für biefen ben Werth von 2000 hat. Durch vie bloge übertragung vom einen auf ben anbern wird ber Berth bes Golges an und für fich, b. h. ohne Rudflicht auf beffen fpatene Berarbeitung und Berwendung, weber vermehrt noch vermindert. Auch fann fich C in deffon Berthfickgung getäufcht haben und co tann gerade in feiner Hand burch irgendeinen Bu= fall, eine burch geuer, fcon vor jeber angbaren Bermenbung ju Grunde geben, während es vitlleicht in der Hand jedes andern erhalten worden wäre. Aber durch viefes unaufhärliche Engreifen perfonlicher und fachlicher Bufälligkeiten in bad Gebiet ber Production wird vie Spoculation überhaupt weber unnüh noch unnöchig. Es fann voch auch das Kapital burch Ubertragung auf C gerabe an ben Arbeiter gelangt fein, ber es auf bie allerwerthvollfte Beife ju benugen weiß. Und wie man es überhaupt in ber Guterlehre wefentlich nur mit 3wallbegriffen jn thun hat, sobas biefelden Theile ver Gachenwelt, je nach den Zweden, denen fle gerade vienen, bath als Bermögen, bath als Baare, buth als Berbrauchsgegenstand, bath als Ra=

661

¹⁶⁾ Manuel du spéculatour etc. Bgl, bie nähere Bestimmung ber voltowirthichaftlichen hauptibegriffe im Art. Bommunitumms,

pital u. f. w. bezeichnet werden : fo ift auch, abgeschen von jedem Erfolg ober Miserfolg im be= fondern Falle, die Speculation als productiv zu bezeichnen, wenn fie die Erschaffung neuer Güter und Berthe auch nur zu ihrem Endziele hat. Sie ift dann productiv, ob es gleich noch fo vielen einzelnen Speculapten nur um den möglichft reichlichen und möglichst mühelofen Er= werb zu thun war. Bleibt doch auch die förperliche Arbeit eine Güter und Berthe erzengende,

obgleich möglicherweise im besondern Falle, durch einen Misgriff in den Operationen der Arbeit, im Augenblicke mehr Werthe zerftört, als in Stunden und Tagen geschaffen werden fönnen. Etwas Ähnliches kommt bei den der Speculation ein weites Feld darbietenden Versicherungs= auftalten aller Art in Betracht. Durch Abschluß und Bollziehung des Versicherungspertrags wird der Werth der versicherten Waaren einessewärts handelnden Rausmanns nicht erhalten und nicht gesteigert. Aber die ganze productive Thätigkeit des Rausmanns wird dadurch m einer geregelten, zu einer zusammenhängend fortwirkenden und darum wirksamt, soch auch ist.

Es gibt aber auch eine improductive Speculation. Uberhaupt erstreckt fich die Specu= lation feineswegs blos auf bas Gebiet bes Guterlebeus, fonbern auf bas ber gangen menfch= lichen Thatigkeit. Gie reicht gerade fo weit, als es zufällige Umftände zu erkennen und zu be= nugen gibt , als man fich gegen Unfälle zu ichugen und biefe abzuwehren bat. Bufall beißt aber alles, mas in unfer Leben hereintritt, ohne bag es zum voraus nach ber zeitlichen und örtlichen Bestimmtheit feines Eintritts im Busammenbang mit unfern Lebenszweden erfaunt worden ift. Speculirt einer auf die heirath mit einer reichen Bitwe, fo gebort es icon zu ben zufälligen Momenten dieses Borgangs, daß fich die beiden Betheiligten im Leben in der Art begegnet find. um jene Speculation überhaupt moglich zu machen. Diefe felbft ift improductiv, weil nur ber Befit eines fremden Bermögens, also ber Erwerb von icon geschaffenen Gutern bezweckt wird. Auch murbe biefe Speculation nicht baburch zu einer productiven, daß nachträglich ober fogar gleichzeitig die Berwendung bes zu verheirathenden Bermögens für neue Gutererzeugung bezwecht mare. Denn bies mare felbit eine andere Speculation, die bas Gelingen ber erftern nur nur Borquesenng bätte. Aus ben gleichen Gründen find völlig improductiv alle Speculatio= nen in Berthpapieren, die es ftets nur mit Übertragung icon geschaffener Berthe und Berth= zeichen zu thun haben.

Das Spiel bes Bufalls, und eben barum bas Bagipiel ber Speculation, greift aber ftets auch in diejenige Arbeit ein , die sich unmittelbar mit der Berwandlung ber Rohftoffe in Guter befaßt. Es greift ein auf der fubjectiven wie auf ber objectiven Seite ber Arbeit; und ipricht man gewöhnlich nur von handelofpeculationen, fo rührt dies daber, weil dem handel und fei= wen Muthmaßungen über Bedürfniffe und Gelufte entfernt lebender Menfchen , fowie über ibre bereiten Bablungsmittel, ein besonders geräumiges Kelb zur Speculation geöffnet ift. Aber auch die größere ober geringere Borficht in ber Babl ber Arbeiter für die verschiedenen Overa= tionen der Arbeit; die zeitweisen Schwanfungen im Thätigkeitstrieb und in der Leiftungefähig= teit bei ben Arbeitern felbft ; bie zufälligen äußern Störungen ber Arbeit und bie Befdränfung biefer Störungen auf bas möglicht fleine Maß; die mehr oder minder zwectmäßige Sorge für paffende Arbeitswerfzeuge; die mehr ober minder wirkfame Bertheilung und Berbindung ber Arbeitsträfte in Beziehung auf Menschen und Maschinen; bie beffere oder schlechtere Runde bin= ficitlich bes Erwerbs und ber Beschaffenheit ber Rohftoffe : dies alles und taufenderlei anderes gibt bem Jufalle und ber Speculation auch bei allen productiven Beschäftigungen unaufbörlich zu thun. hier gewahren wir aber sogleich, das diese Speculation mit der alle förperliche Arbeit vorbereitenden und bieje beständig leitenden und begleitenden Dentarbeit zusammenfällt; daß fle felbit diefe geiftige Arbeit, ober eine Thätigkeit bes Berftandes zum Bwecke ber Erschaffung ober Erhaltung von Gutern. Augleich führt biefe Betrachtungsweife auf die Bemertung, bag man fich in neuefter Beit viel zu jehr gewöhnt hat, die bloge Bethätigung technischer Vertigkeiten, die Thätigfeit ber hand, als eigentliche und einzige Arbeit gelten zu lassen; während man den Um= fang und bie Birtung ber Beiftesgrbeit oft viel zu gering anfdlägt. Go wird z. B. ein fleißi= ger und geschickter Arbeiter binnen bestimmter Zeit mehr und befferes zu Stande bringen als ber leiblich minder fleißige und minder gefchickte Arbeiter der felben Art. Benn aber ber erftere feine Berte burd Beuer, Daffer ober fonftwie zu Grunde geben laft, mährend ber andere die von ihm geschaffenen Gäter wirch werdmäßige Borforge zu erhalten weiß : fo hat ichließlich ber weniger geschickte Arbeiter boch mehr und besseres geleistet, fowol zum eigenen Rupen als ju bem ber Gefellichaft.

Bätten die neuern Communisten und Socialisten, unter den leutern auch Broudbon, die Bes

l

ł

ľ.

1

ļ

Ì

l

J

t

į

Ħ

İ

ř.

Ì

t

Ļ

1

Ì

1

1.

Ľ

đ

F

į,

p

5

ij

Ś

ø

İ

k H

\$

ş

g

1

ſ

beutung bes Bufälligen, fowie ber nach Zweden und Individualitäten tausenbfach verschiedenen geiftigen Arbeit richtiger erwogen : fie hätten fich und andere verschont mit ber Forderung all= gemeiner Gutergemeinfchaft, ober abfoluter Gleichheit bes Bermögens, bes Rapitals und Ar= beitelohne. Sie hatten fich feit Jahren manche überfluffige Ausrufung erspart über bie auf bie freie Concurrenz, auf Lohn und Strafe gegründete alte, ichlechte Gefellichaft; über ben fluch= würdigen "Arbeitsmartt"; über bas alles Bertehrsleben beherrichenbe "barbarifche Gefes ber Rachfrage und bes Angebots". So mahr es bleibt, bağ es die Arbeit und nur die Arbeit ift, welche die Guter ober biejenigen Dinge fcafft, bie zu irgendeinem menfchlichen 3wede gut find, bie also einen Berth haben : fo ift boch bei diefer Erzeugung von Gutern und Berthen außer ber förperlichen gerade auch die geistige Arbeit in Betracht zu ziehen. Es ift ferner nicht zu überfeben, baß fich ber Berth ber Baaren aller Art hauptfächlich nach ber zu ihrer Erzeugung erforderlichen burchfonittlichen Arbeit bemißt. Go ift 3. B. ber Berth bes Golbes gefunten, feitbem es nach ber Entbedung reicherer Golblager zur gervorbringung eines Bfunbes Golb einer geringern durchichnittlichen Arbeit als zuvor bebarf. Gelbft der geschicttefte und feiner felbft gewiffeste Arbeiter tann alfo im befondern Falle und bei bem Einfluffe ber Bufälligteiten, unter benen er fteht, gar nicht im voraus wiffen, welche Arbeit gerade ihn die Gervorbringung biefes obes jenes Guts toften wird , und felbft bei größerer Anftrengung tann er mitunter went= ger Berthvolles als ber minder tuchtige Arbeiter geschaffen haben. Danach find nun bie Grenzen zu bemeffen, innerhalb welcher bie auch von Broubhon geforberte Gegenfeitigteit ber Dienft= teiftungen eine ber 3bee der Gerechtigkeit entsprechende Bahrheit bleibt. Der mit bieser Forde= rung ganz gleichbebeutenbe Grundfag : "Jeber Arbeiter ift feines Lohnes werth", brudt es aus, bag ber Arbeiter basjenige, was er felbft an Berthen ber Gefellfchaft hingegeben, an gleichen Berthen von ber Gefellfchaft zurudempfangen foll. Run ift jeber Arbeiter felbft auch ein Glied ber Gefellschaft und als folches berechtigt, ben Berth feiner Arbeit auch feinerfeits feftfegen gu helfen. Der Grundfas der Gegenfeitigkeit gleichwerthiger Dienftleiftungen ift alfo in Beziehung auf jeden Arbeiter gleichbedeutend mit der Forderung der Freiheit der Arbeit. Es ift damit ge= fagt, das keiner als Mave, als Leibeigener ober Fröner überhaupt zu einer Arbeit und also auch nicht dazu gezwungen werben foll, die ihm aufgenothigte Arbeit zu einem nur von andern mit einfeitiger Billfur feftgefesten Breife thun zu muffen. Aber gerade barum, weil biefe Fret= beit und biefes Recht gegenseitig find, bleibt ftets auch bie Gefellschaft berechtigt, bag fie ibrer= feits bestimme, was ihr in jedem besondern Falle die Dienstleiftungen der Arbeiter werth ge= worden find. Und dabet ift wohl zu beachten , in welcher Beise bieje Breisbeftimmung vor fich gest und nur vor fich geben tann. Dit bem Borte "Gejellichaft" wird wie mit bem Borte "Staat" ein Collectivbegriff bezeichnet. So wenig es in jedem besondern Falle der Staat ift, ver als Ganzes handelt, da es immer nur bestimmte Individuen, Staatsbeamte find, die im Na= men des Staats mit andern Staatsgliedern in Beziehung treten; ebenso wentg ift es die Gefell= fchaft, die als folche bei der Bestimmung des Preises der Baaren und der Arbeit thätig ift. Darauf beruhen aber zum großen Theile die Irrihumer ber Socialisten, daß fie fich aus ber "Gefektschaft" ein ideales Gebankending zurecht gemacht haben, wie es in der Wirklickleit nimmermehr leibt und lebt. Sie leugnen es zwar nicht, aber fie vergeffen es hundertmal, daß in ber Gefellfchaft ftets nur bestimmte Berfonlichteiten mit den verfchiedensten Leiftungen und Bedürfniffen in Beziehung zueinander treten. Ein noch fo trefflich gearbeitetes chirurgisches Inftrument hat aber unmittelbar für die Gesellschaft gar keinen Berth; es hat nur einen be= ftimmten und zu bestimmenden Werth für diejenigen, die es anzuwenden und barum nach feinem Berthe zu schätzen wilfen. Es konnut alfo in ber Gesellschaft gerade barauf an, bag bie ber Bollziehung bes Gefeses der Rachfrage und bes Angebots noch entgegenftehenden Sinder= niffe bes freien Bertehrs immermehr befeitigt werben , bamit zur ftets fich erneuernben vertrags= mäßigen Feftfehung ber Baarenpreise Diefenigen, die ein Bestimmtes leisten tonnen, mit benen, Die eben dieses Bestimmte bedürfen und begehren, in die beidersettig vortheilhafteste Berbindung gelangen.

Es hieße ber Menschennatur bie beilloseste Gewalt anthun und bas Unmögliche versuchen, wollte man Producenten und Consumenten verhindern, die gludlichen Bufälle zu benugen, um frühern Schaden zu ersegen, oder sich für fünftigen möglichen Nachtheil icon im voraus fcablos zu halten. Auch wird man keinen Befiger von Baaren hindern können, seine Baaren vor allen andern anzupreisen, um mit badurch auf die den Preis bestimmende Meinung einzuwirten. Dies kann im besten Glauben geschehen; und immerhin mag sich der Kausmann in vollem Mage des Muths seiner Speculation und ber klugen Benugung gunftiger Umftände erfreuen. Darum

653

fagt Broubhon mit Recht, bag mit ber Speculation zugleich ber Misbrauch berjelben gerade fo inwermeidlich fei, als mit bem Beftand bes Eigenthums ber Misbrauch diefes lettern. Aber barans folgt teineswegs eine unbedingte gingabe an die blodfinnige Maxime bes "laissez aller, laissoz passer". Gerade barum, weil dem Bufalle und ber Speculation ein Spielraum bleibt, wohnich die harmonie ber gesellschaftlichen Ordnung ftets von neuem gestort werden tann, bleibt es die ftete Aufgabe einer vernünftigen gefellschaftlichen und ftaatlichen Organifation , der Bufall und bie Bagniffe ber Speculation in möglichft enge Schranken zu bannen; bas unverfonlbete Unglud ber einen mit bem unverdienten Blud ber andern fortwährend auszugleichen: bie öffentliche Meinung über ben Berth ber Guter mehr und mehr aufzullären, damit fle nie nicht täufchen laffe; bie Räufer anch fonftwie gegen Betrug und Salfchung zu fougen, Die Betrüger und Rälfcher zur Strafe zu zieben. Und wenn man fonar im Gebiete ber productioen Speculation gegen die anarchifche herrschaft bes Bufälligen, und das hiermitzusammenhängende Bagfpiel auf Glud und Unglud fort und fort anzufämpfen hat: fo ift man bazu um fo mehr berechtigt, gegenüber ber improductiven Speculation in ten Formen bes Borfenfpiels, ber Spielbollen u. bgl. Bie follte man benn zu gefehlichen und polizeilichen Mahregeln gegen die besonbers von ben habern Rlaffen aus um fich freffende Spielseuche nicht ebenso befugt und unter Um= ftänden fogar verpflichtet fein, wie etwa gegen die Branntweinsucht und andere mehr proleta= rifche Rrankheiten ber heutigen Befellfchaft, die fich nicht ebenfo leicht in die Tracht ber vorneh: men Belt zu vermummen wiffen ?

Darüber ift fein Zweifel, daß alles, was bie Broductionstoften verminbert, bag inde zwect= mäßigere Theilung und Berbindung der Arbeit, jede Berwendung wirffamerer Berlauge und Maschinen eine Wohlthat für die Gesellschaft ift, sobald sich bamit gleichzeitig eine des geiftige, flittiche und leibliche Wohl der arbeitenden Benölferung förbernde Bertheilung ber in reicherer Fulle geschaffenen Berthe verbindet. Alle Gliederung ber Arbeit in Die an einzelne Arbeiter vertheilten Operationen beruht auf Affociation, beren Erfolg wiedernm eine Befchräntung bes Bufälligen auf ein geringeves Mag ift, mittels einer Bereinfachung ber bie torverliche Abarig= feit leitenden und nut ber productiven Speculation zufammenfallenden geiftigen Arbeit. Die größere technifche Fertigfeit, welche ber einzelne Arbeiter burch ungebeilte Aufmertfamteit auf ftets wiebertehrende einfache Sanbariffe gewinnt, ift ja ichon eine Berminderung von Boge rungen und Störungen, bie bas Schidfal ber Arbeit betreffen tinnen. Daju tommt, bag bie zur Gefellfchaft verbundenen Arbeiter icon barum gegen Störungen und Diegefcid beffer gerüftet find, weil mehrere mehr voraussehm und vorsichtig beachten als ber einzelne. Indem nun jebe Gefellichaft ihre materiellen und geiftigen Errungenichaftem zu befferm Betrieb und Sons ber Arbeit auf bie folgenden Befchlechter verpflangt, entwidelt fich immermehr bie auch von Broubbon febr richtig gezeichnete gefellfcaftliche Rraft, Die ber Summe ber vereinzelten Urbeits= träfte unermeßlich überlegen ift. Für bie Berringerung ber Probuetionstaften bes Ganbels fommt insbesonbere bie Befeitigung alles oft unnöthigen 3mifdenhandels in Betract; alfo bie Organifation des Bertehrs zum möglicht unmittelbaren Austaufche ber gefcaffenen und be= gebrien Guter. Daburch werben ber improductiven Speculation jene Bmifchenstationen ent= zogen, auf benen fie fich zur Bertheuerung ber Guter burch Erhebung ihrer Baarengelle nur allan häufig niedergelaffen bat; und biefen wichtigen Gegenstand haben benn auch fast alle neuern Socialiften befonders ins Auge gefaßt.

Schon biefe wenigen Bemerkungen benten auf bas von ber foeialen Dtonomie noch ju bes benenbe unermeßliche Feld. So hoch man indeffen die bisherigen Fortfcritte anfchlagen mag : os ift bamit noch wenig gewonnen, bis es endlich auch gelingt, eine gerechte und zwecknöftige Bertheilung bes Aapitals zu Stande zu bringen, des materiellen wie des geiftigen, des schon ge= schaffenen wie des von Lag zu Lag neu zu schaffenden. Alle oder fast alle Mittel, die bisietz zu biefem Bwect von den Socialisten vorgeschlagen wurden, lassen sich aber als unbrauchber nachweifen. Bu diefen untauglichen Mitteln gehört auch die von Broudhon befürtwortete Unentgelt= lichteit des Credits und der Versuch, mittels diefer Unentgeltlichteit das sogenannte Recht auf Arbeit zu verwirklichen.

c) Unentgeltlich feit des Credits. Bolfsbanf. In Erzeugung und Vertheilung ber Guter ift ber Einfluß bes Bufälligen fo augenscheinlich, daß ihn Proudhon keineswegs unbeachtet gelassen hat. Nach ihm hat die gesellschaftliche Otonomie die höchste Boltcommenheit erreicht, wenn die von ihm sogenannten vier Factoren ober Facultäten der Production (f. oben) in gleichem Berhältniffe von allen Producenten ausgescht werden; fie Reht dagegen auf niedriger stufe, solange dies Facultäten unter besondere Rlaffen von Burgern vertheilt find und fich

1

1

1

1

t

Ì

ebenso viele Körperschaften ober Kaften von Arbeitern, Kapitalisten, Handelsleuten und Specu= lanten mit widerstreitenden Intereffen bilden. Um diese verhältnismäßig gleiche Bertheilung zu bewirken, will er: Garantie ver Arbeit, wohlfeile Lebensmittel, hohern gewerblichen, wiffenschaftlichen und literarischen Unterticht für alle, damit sich ver Arbeiter bei den Bortheilen des Arbeitsunternehmers in wachsendem Maße zu betheiligen vermöge. Bor allem galt es ihm aber, die Möglichkeit einer Garantie ber Arbeit durch Organisation eines wechselfeitigen und unent= geltlichen Credits darzuthun. Bur Erbringung dieses Beweises beruft er sich auf einige Ersch= rungen, die er zwar irrig deutet, die aber auf sehr beachtenswerthe Erschelnungen in der heutigen Beschlichaft hinweisen.

Ein wohleingerichtetes Bantierhaus zu Baris, bas 6 Broc. jährlichen Binfes berechnet und Bechfel bis zu 80 und 45 Lagen Berfallzeit biscontixt, hat einen jährlichen Gewinn von 15 Broc. feines Betriebstapitals. Bum größten Theile liegt alfo ber Grund bes Erwerbs barin, bag fich ber Bantier feine Arbeit, b. b. ben mirtlichen Rauf und Bertauf ber Bechfel, burch Berechnung von Commiffionsgebuhren und Spefen nicht allzu niebrig bezahlen laft ; und bağ fich bie Berwendung feines Rapitals zu biefer Arbeit burchfonittlich etwa zwölfmal im Jahre wiederholt. Dazu tommt, das der Banfier das zu 6 Broc. verzinsliche Baargeld, beffen er zu feinem Geschäfte bedarf, zu nur 4-5 Broc. von ber Bant von Frankreich gelieben er= hält. Bas nun biefe lestere anlangt, fo wird ihr bas als Gaution in Staatsrenten binterlegte Gesellichaftefapital von 91 1/2 Mill. Fr. gerade fo wie jedem andern Staatigläubiger verzinft. Sie ift aber zur Ausgabe von Banknoten privilegirt; und seit fie deren von 100 und 50 Fr. ausgab, flieg ihr Incaffo bis zu 600 Millionen. Damit machte sie für 5400 Millionen Ge= foäfte und brachte also bas Rapital von 600 Millionen zu neunmaligem Umtausche. Bon die= fem Rapital erhob fie den gebräuchlichen Jahreszins, und ließ fich, wie jeder andere Baufter, die Arbeit bes jebesmaligen Umtaufches mit ben festgeseten Commissebuhren und Taxen bezahlen. Ihre Berlufte burch unbezahlt gebliebene Billets waren gloich Rull. Co flieg im Jahre 1856, während fich die gewöhnlichen Berwaltungsausgaben der Bank auf nicht ganz 7 Millionen belaufen, ber Ertrag auf mehr als 37 Mikionen ; und im Berhältniffe zu bem witflich eingezahlten Befell ichaftstapital von nicht ganz 100 Millionen flieg der Gewinn auf nicht weniger als 27,2 Proc. Satte bagegen biefe Bant, bei einem Gefammtbetrage ihrer Befchafte von 5400 Millionen, nur 1/8 Proc. erhoben, fo hätte fich ihr Einfommen, nach Proubbon's gang richtiger Berechnung, immer uoch auf 1,650000 fr., auf 18 fr. ver Artie ober auf 5,8 Broc. bes Actienfapitals belaufen, mas bem berfommlichen Binofuße entsprochen haben würde.

Der unverhältnißmäßig große Gewinn, ben bie Franzöfische Bant trep bes nicht geringen Arbeitslohnes für die Arbeit des Umtausches von Geld und Beldzeichen macht, hat hauptfächlich feinen Grund in dem ihr ertheilten Privileg, flett des Baargeldes Roten in Umlauf fehrn ju bärfen ; ohne bag fie felbft erft --- gleich jebem andern Räufer von Banfinoten --- Diefe papierenen Berthzeichen zu dem varauf bemerkten Gelbbetrage anzukaufen vermflichtet ift. Abnliche unver= hältnigmäßige Gewinne winnen von allen Banten gemacht werben, die nicht als Dertungsmittel für ben Rominalwerth ihrer umlaufenden Roten ebenfo viel Metallwerth im Borrath haben muffen; bie also --- was bamit gleichbedeutend ift --- nicht verpflichtet find, ihre Banknoten gleich= fam bei fich felbft eintaufen zu muffen. Sm gewöhnlichen Rauf und Bertauf versaufcht der Be= = fiser einer Baare ihren Geldwerth gegen wirfliches Gelb; ober, mas bas Gleiche fagt, er ver= taufcht bie Arbeit, welche bie Broduction feiner Baare gefoftet bat, gegen bie Arbeit, welche bie Production bis bafür empfangenen Metallgeldes erforberte. Die Franzöfiche Bant tonnte ba= gegen, mittels bes ihr eingeräumten Privilegs, die tausendfach geringere Arbeit, welche die Zabribation ihrer Noten toftete, gegen bie taufendfach größere Arbeit vertauschen, welche die Production von 600 Millionen Metallgelb toffete, fie fonnte fich alfo ben Ruben biefes gangen und beinahe umfonft erworbenen Rapitals aneignen.

Darin hat alfo Proubhon ganz recht, bağ er gegen die Ertheilung und Erneuerung von Privilegion eifert, die einen Erwerd ermöglichen, der außer allen Berhältniffen mit der wirklich gethauen Arbeit ficht. Da überall der Staat das Müngrecht in die hand genommen hat; da andeverseits Banknoten und sonstiges Papiergeld dem Hombel in vielen Fällen bessere Dienste all Metallgeid leisten: so follte sich auch der Staat zum alteinigen Producenten des Papiergeldes machen, und jede Bank, die damit handel treiben wollte, hätte erst ihren Bedarf an Noten vom Staate einzukaufen. Die angeführten Beispiele beweisen, daß gleichwol diefer handel mit Geld und Credit einen der Arbeit des wirklichen Umtausches völlig entsprechenen Lohn abwirkt. So fäme der Staat in den Besty ber feine ausgegebenen Noten völlig beckenden Baarmittel ; und er

würde zugleich in Nothfällen über beträchtliche Gelbvorrathe verfügen. Bugleich mare biefe Befeitigung befonderer Brivilegien ein Mittel, um den Gredit für alle gleich theuer zu machen: und es ift wohl zu beachten, bag ber fur alle gleich theuere Grebit auch ber gleich wohlfeile ift. @r= wägt man aber folche unverhältnißmäßige Gewinne einer Bant von Frankreich, während bie franzäftichen Landwirthe, infolge ber Gebühren für Infeription, Rotariatsgeschäfte n. bal., ben einmaligen Grebit mit 8 Broc. 17) und megen öfterer Auffundigung und Bieberholung bes Darlehns burchschnittlich sogar mit 10—12 Proc. bezahlen müffen; übersteht man nicht die Laum erheblich befferen Werhältniffe in andern Ländern : fo ift allerdings einzuräumen , bag bier noch fower verlegende Ungleichheiten und arge Misstände zu befeitigen find. Daraus erklärt fic auch, baß fich die neuern Socialisten hauptfachlich die Organifation des Credits für ihre Reform= vorschläge ausersehen haben. Wenn aber Proudhon barum, weil die besonders privilegirte Bant von Frantreich mit Erhebung von 1/8 Proc. ausreichen, mithin ihren Credit umfonft ober beinahe umfonft vertaufen und gleichwol babet bestehen tounte, auf bie Doglichteit bes unent= geltlichen Credits überhaupt folleßt, so ist diefer Schluß ein durchaus voreiliger. Er fest das gerade voraus, was erft noch zu beweisen wäre, daß nämlich an die Stelle des allgemeinen Laufcmittels, bes Geldes, beffen Production eine dem Werth der andern Güter entsprechende Arbeit foftet, willfurlich irgendein fonftiges conventionelles Berthzeichen gefeht werden tonne, beffen Production nur eine unverhältnigmäßig geringe Arbeit erfordert.

Der franzöfische Socialift glaubte indeffen bie Möglichkeit des unentgeltlichen Crebits und bamit zugleich ben Schluffel zur Löfung ber Socialfrage entbedt zu haben. Noch vor Befeiti= gung bes Rechts auf Arbeit aus ber Verfaffung von 1848, brachte er feine Anficiten in ver Nationalverfammlung zur Berhandlung mittels eines Besteuerungsvorfchlags, welcher diesel= ben hopothefen gur Borausfegung hatte, woburch auch ber unentgeltliche Grebit burch Orten= bung einer Tanfchbant verwirklicht werben follte. Broubhon beantragte in ber Form einer febr bochgegriffenen Steuer die allgemeine Berminberung alles Ginkommens aus verliebenen Rapi= tallen, also die Herabsehung der als Bacht auf Miethe, als Intereffen oder Renten von hupo= thetarischen und chirographarischen Forderungen jeder Art erhobenen Kapitalzinfen. Dieser gerabsegung ftellte er eine angeblich ausgleichende Besteuerung aller ihm zu boch erscheinenden Arbeitstöhne und Besoldungen zur Seite. Die Sälfte feiner Rapitalfteuer sollte dem Staat, bie andere Hälfte dem seine Schuld dem Staate anzeigenden Schuldner zufallen. Durch gleich: zeitige Berminberung ber Kosten des Rapitals und ber Arbeit glaubte er die Productions= toften überhaupt vermindern zu können; und er schien es wenigstens nicht zu bemerken, daß eine wirklich allgemeine, aber blos nominelle Gerabsehung bes Laufdwerths ober bes Gelb= preises ber Bropucte bas reale Berhältniß und Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit burchaus nicht verändern wurde. Aber freilich hatte es Proudhon bamals icon auf die Abfcaffung bes Gelbes felbft und auf ben burch feine Boltsbant zu bewirkenden unentgeltlichen Crepit abgesehen. Rach ber einftimmigen Verwerfung feines Steusprojects von Socialiften und Nichtfocialiften, von politifchen Freunden und Feinden, versucht er alfo auf eigene Sand bie Gründung feiner Laufchant. Binnen fechs Bochen meldeten fich gegen 20000 Theil= nehmer, und ba er wegen eines Berftoffes gegen die bestehende Gefebgebung feinen Berfuc nicht fortfegen burfte, fo tonnte er ben Grund bes Dislingens in einem außern Sinberniffe gu finden glauben. Eine genauere Brufung feines Unternehmens lief aber beffen balbiges Goeitern auch aus ben in ber Sache felbit liegenden Gründen vorausfeben.

Mitglieb der "Gefellschaft der Boltsbant" sollte jeder sein, der sich ihren Statuten unterwürfe und ihr Papier statt baaren Geldes anzunehmen verpflichtete. ¹⁸) Mit diesem in Abschnitten von 5, 10, 20 u. f. w. Fr. ausgegebenen Bapier (Umlaufsnote) tauft die Bant den betheiligten Arbeitern, wenn sie dies verlangen, die von ihnen versertigten Baaren, also ihre schon gethane Arbeit auf Biel ab, und gibt ihnen basür einen unverzinslichen Borschuß von ein halb bis vier Fünstel des Schähungswerths. Läuft der Termin ab, ohne daß sich der Arbeiter durch Rückerstattung bes Vorschuffses wieder in den Besitz siener Waare geset hat, so wird diesen Arbeite aus Bielsen verlauft und der überschuß dem Arbeiter zugestellt. Außerdem tauscht die Bant ihr unverzinsliches Papier gegen die erst späer erfolgende Rückerstattung aus; und namentlich — zur Begünstigung der Arbeit — gegen die von einer noch



¹⁷⁾ Moniteur, 1855.

¹⁸⁾ Broudhon, Die Bollsbant. Eingeleitet und erläutert von Bamberger (Frantfurt 1849), \$\$. 6, 17 u. f. w.

nicht gethanen Arbeit erft zu ichaffenden Berthe. Diefer Austausch erfolgt nur gegen reale oder perfönliche Sicherheit. Im erstern Falle hat alfo genau genommen ber Arbeiter ber Bant einen Borfcuß gemacht, oder ihr unentgeltlich Credit gegeben, denn diese hat von ihm wenig= ftens ein Fünftel mehr empfangen, als fie ihm an Papieren gegeben hat. Im andern Falle ift dagegen die Bant die Creditgeberin. Für noch directere Belebung der Arbeit spornt die Bant .211 Erfola verheißenden Unternehmungen an und unterstützt dieselben burch Vorschüffe (Com= manditirung ber Arbeit). Dazu werden jeboch besondere Syndifate errichtet. Neben bem Taufdvertebr ber Bant mit ben einzelnen Mitgliedern ber Gefellfchaft foll befonbers noch zwischen biefen felbst ein lebhafter Austausch von Gutern und Umlaufenoten bewirkt werden. Darum verpflichtet fich jeder Betheiligte in feiner Gigenschaft als Consument, feine Anfchaf= fungen von Berbrauchsgegenftanden möglicht bei feinen Mitgefellfcaftern zu machen, mabrend er in feiner Gigenschaft als Producent verpflichtet ift, feine Baaren ben andern Mitbetbeiligten zu einem herabgesetten Breife zu liefern. Bur weitern Beforderung bes Umfabes mittels Bantpapieren foll endlich sogar jeder zur Gesellschaft nicht Gehörige gegen Baargelb folche Bapiere im gleichen Betrage eintaufden und bamit die Baaren ber Gefellfcafteglieder zu ihrem berabgesetten Breife an fich taufen tonnen. Aus biejen Beftimmungen erhellen bie 3mede ber Unftalt fowie die Mittel zu ihrer Erreichung. Alles weitere betrifft die Geschäftsführung und einige Übergangsmaßregeln. Bu den lettern gebort bie vorläufige Beibehaltung eines fleinen Binfes von bochftens 2 Broc., bis allmählich auch biefer befeitigt werben tann, und bie Bantbeamten nur noch bie Berwaltungstoften und ihre eigentliche Arbeit bes Umtausches vergutet erhalten

Der 3wed ber Anftalt, Die vollige Berbrängung bes verginslichen Grebits burch ben un= verzinslichen, foll alfo burch völlige Berdrängung bes gemunzten Gelbes bewirkt werden. Denn barin, baß fie ftatt bes Gelbes bienen follen, unterscheiden fich bie Roten ber Bolfsbant von den gewöhnlichen Banknoten, die gegen Munge umgesetzt werden können und alfo gerade Die Fortbauer des Metallgeldes voraussegen. Davon verspricht fich Proudon fa belhafte Er= folge. Er nennt fein Unternehmen eines, "bas nie feinesgleichen hatte, bem keines je gleichen wird". Er will bamit ,,bie Bafis ber Gefellfcaft andern, die Achfe ber Civilifation verruden und machen, daß bie Belt, die fich unter bem Impuls bes göttlichen Billens bis auf biefen Tag von Weften nach Often gebreht, von nun an sich burch ben Billen bes Menschen von Often nach Beften brebe". Es handle fich barum, bie bisherigen "Beziehungen ber Arbeit und bes Rapitals zu fturgen, fodağ bie erfte, die immer gehorcht hat, gebiete und bas zweite, bas immer befohlen hat, gehorche". 19) "Die Unentgeltlichkeit des Credits", fagte Broudhon in der Nationalversammlung, "sei in der ökonomischen Sprache die Übersehung von Garantie der Arbeit, und diefe werde existiren, sobald die Arbeit im ganzen mehr gesucht als angeboten sei. Dies geschehe nun unter dem Einfluffe feiner Boltsbant, wovon er eine noch nie bagewefene Gefowindigfeit ber Confumtion und Production erwartet. Denn die Verbrauchsfähigfeit in ber Befellicaft und im Individuum fei eine unbegrenzte, oder faft unbegrenzte; und ftatt der fum= merlichen durchschnittlichen Ausgabe von täglich 75 Centimen tonne jeder Franzofe leicht auch zehnmal soviel verthun. Werbe nun jeder Producent burch bie Boltsbant in den Stand ge= fest, ben Werth feiner ichon gethanen ober noch zu thuenden Arbeit sogleich zu verzehren, fo würden alle produciren, um zu genießen, nicht aber, um Ersparnisse zu machen, also nicht zur Anhäufung verzinslichen Kapitals, um fich dadurch von der Arbeit zu befreien und durch Ausbeutung ber Arbeiter zu leben, ohne produciren zu muffen. In einer Gefellichaft, worin Millionen ber zu menschenwürdigem Dasein erforderlichen materiellen und geiftigen Genuß= mittel noch entbehren, hat man allerdings auf eine zweckmäßigere Bertheilung berselben zu bringen, und man muß andererseits einräumen, daß allmählich auch im gangen eine weit reichlichere Broduction noch ermöglicht werden tann. In feinen maßlofen otonomifchen Trau= men vergist indeffen Proudhon nicht blos, daß der Tag vierundzwanzig Stunden hat; daß nicht blos bie Erzeugung, fondern auch ber Berbrauch und besonders ber verftanbig bemeffene Berbrauch der Genugmittel eine bestimmte Zeit ersordert und auf ein bestimmtes Maß gewiesen ift. Er vergißt auch, daß fich der Arbeiter in der Beit der größern Arbeite= und Erwerbetraft zwar fehr leicht an eine Genugweise gewöhnen tann, die eben biefen größern Erwerb von Tag

¹⁹⁾ Doit, Theoretischer und praktischer Beweis des Socialismus oder Revolution durch den Credit (Leipzig 1849).

⁻ Staatssterifon. III.

zu Tag wieder verschlingt, daß er aber in derselben Zeit in der Lage fein sollte, Ersparniffe machen zu können, und daß er diese wirklich machen sollte, um während seiner gänzlichen ober theilweisen Arbeitsunfähigkeit über diejenigen Genußmittel zu versügen, die er nach seiner In= dividualität für sich selbst und seine Familie als nothwendig oder nüglich erkennt.

Um bie Unausführbarkeit ber Bolksbank beutlich zu machen, braucht man nicht einmal auf bas unlösbare Geschäftsknäuel hinzuweisen, bas für die Verwaltung bei größerer Ausdehnung bes Instituts entstehen würde. Man braucht ebenso wenig die einzelnen Vorschläge für Sicherftellung der Bank bei ihren Operationen einer Kritik zu unterwerfen. Aber Proudhon will die Verzinslichteit des Kapitals abschäften und fängt sogleich damit an, noch einen neuen Mobus feiner Verzinslichteit einzuführen. Alle Consumenten, ab zur Bankgesellichaft gehörig ober nicht, können sich nittels ihres Kapitals Banknoten und mittels dieser zu herabgesetem Preise die Arbeit der arbeitenden Gesellschaftsglieder verschaften. Das ift gerade mieder die von Proubhon und allen Socialisten so serverschaften Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital. Sehr begreislich werden also die der Bankgesellichaft angehörigen Producenten, trog aller vorher eingegangenen Verbindlichseiten, darauf bedacht fein, zum nicht herabgeseten Preise möglicht viel für die Mitglieder ver alten "schlächten Sessulich und bei herabgeseten Preise mit andern Worten: statt einer Verbrängung bieser Sessillichaft burch die neue Proubhon's wird ein unaufhaltsames Bestreben entstehen, die letztere sobald als möglich wieder in der alten schlechten Gesellschaften zu laffen.

Die Abschaffung bes Binfes von bem Rapital, bas in Metallgeld ober Anweisungen auf Metallgeld besteht, wäre ein zugleich thörichtes und schäbliches Beginnen, solange noch die Berginslichkeit jedes andern Kapitals fortbauert; folange ber Berpachter, ber Bermiether ober jeder Bertäufer von Baaren einen Bins vom Berthe feines Bobens, feines haufes ober feiner Baaren erheben fann, die er andern zur zeitweisen Benutzung ober als Gigenthum überläßt. Der Geldbefiger hätte fein Metallgeld nur in Boben, Saufer ober irgendwelche verfaufliche Sachen zu verwandeln, um feinen Bins bennoch beziehen zu tonnen. Aber es wäre auch fcablich, wenn ber Bins nicht unmittelbar von einem ausgeliebenen Gelbkapital erhoben werben fonnte. Rauft ober miethet man gegenwärtig ein haus, Bferd u. f. w. fur eine bestimmte Gelbsumme, fo wurde man bagu nach Aufhebung ber Berginslichteit einer weit größern Summe beburfen, weil ja burch bie Berginslichteit bes Gelbes auch beffen eigenfter Berth er= höht worden ift. Die Folge blefer Aufhebung ware eine allgemeine Steigerung aller Baaren= preife, eine Erfomerung alles Guterumfages, eine verderbliche Berfowenbung von Kräften zur Brobuction und Bewegung größerer Gelbmaffen für bie Bwede bes Bertehrs. Eben barum gilt es Broubhon und andern Socialiften um die Abschaffung des Metallgeldes felbft, womit freilich auch feine Berginslichteit wegfiele.

3ft nun biefe Abschaffung möglich? Fur bas in den weiteften Rreifen bes Beltvertebre zum allgemeinen Taufcmittel gewordene Metallgeld bemißt fich ber reale Werth hauptfächlich nach ber burchschnittlichen Arbeit, bie feine Broduction gefostet bat. Statt ber Bezeichnung bes Werths ber einzelnen Münzen in diefer ober jener Münzeinheit, hätte man also benselben auch in Arbeitszeit berechnen und bezeichnen tonnen, wie fich benn überhaupt aller Austausch von Berthen auf ben von Arbeit gegen Arbeit, ober auf einen Austaufch gegenseltiger Dienstlei= pungen zurückführen läßt. Nachdem man aber einmal im Metallgeld einen allgemeinen Werth= meffer gefunden, laft fich allerdings eine conventionelle Befeitigung beffelben baburch als mog= lich denken, daß man Bapier ober einen andern wohlfeilern Stoff, als edles Metall, zum Träger ber herkömmlichen Berthbezeichnungen macht. Der allgemeinere Gebrauch bes Papier= gelbes läßt ja oft icon gegenwärtig, bei den einzelnen Operationen feines Umtaufches gegen Baaren, ben besondern Gebanken in den Sintergrund treten, daß dieses Bapier auch gegen Metallmünze umgetauscht werden könne; und fo kann wol noch eine Beit kommen, in welcher bas Metallgeld entbehrlich ift, weil es allgemein für entbehrlich gehalten wird. Aber wie ber Glaube an bie Nothwendigfeit bes Metallgelbes nur allmählich und auf organische Beife in tie Beltgeschickte hineingewachsen ift, fo tann er auch nur in berfelben Beise wieber verschwinden; und folange es noch ein einziges Bolt gibt, welches bas Papiergelb aller andern Bolter nicht als Metallgelb annimmt, ift biefes lettere noch nicht völlig enthehrlich. Benn nun gar Broubhon die "Abschaffung des Geldes den größten Act in der Bukunft" 29) nennt, fo macht er fich wieder einer argen übertreibung iculdig. Selbst nach biefer Abschaffung wurde man bes

²⁰⁾ Die Gerechtigfeit u. f. w., 20. 1.

Communismus und Coolatismus seit 1848

ļ

1

Ì

ļ

۱

ł

1

ļ

ļ

۱

1

1

١

Beldes und Gilbers zu Dingen des Nupens und der Bierde, vielleicht auch zu Mänze für den Rleinvertehr, nicht gang entbebren tonnen und wollen. Burbe aber auf ber gangen Erbe bie Arbeit von 200000 Gräbern, Schmelgern, Transportirern und Bermungern von ebeln De= tallen erfpart, fo mare bies wol icon boch gerechnet. Diefe 200000 Arbeiter wurden fich an andern Zweigen ber Production betheiligen und ihre Betheiligung murbe zugleich zwedmäßi= gere Berbindungen von Arbeitefraften, alfo bie Entftehung neuer und productiver Social= träfte ermöglichen. Dies wäre freilich ein Bortheil. Aber wir haben blos in Europa weit über 200000 Joubeante und Mauthner, die fich burch ihre Arbeit nicht felbst ernähren, fondern von ber Gefellschaft mit Millionen unterhalten werben muffen, und beren einziges Geschäft barin befteht, bag fie ber nuglichen Production Des Sandels Demmniffe und Bogerungen in ben Beg legen. So richte man feine Thätigteit auf die Abschaffung von Bollen und Mauthen, auf die Gerstellung des von Prondhon höcht oberstächlich und nebenfäcktich behandelten Frei= handels, und man wird fich bei einem weit größern Acte betheiligen als bei jenem "größten Act ber Butunft". Roch mehr! Bir haben in ben ftehenden Armeen Europas über 3 Mill. arbeiteträftiger Manner, bie zu unfruchtbarem Baffenbienfte gezwungen find, und für beren jährliche Unterhaltung Milliarben ber von ber arbeitenben Bevölkerung geschaffenen Berthe verwendet werden. So richte man feine Thätigkeit auf die Mittel und Bege, wie diefe Millionen Arbeiter ber nuglichen Broduction wiebergegeben werben tonnen; und es handelt fich bier fogleich um hundertfach größere Erfolge als bei der Abichaffung bes Metallgeldes, felbft wenn biese Abschaffung teine Jahrhunderte ober Jahrtausenbe mehr ins Gebiet der Märchen fallen würde.

Eine bloße Abschaffung des Metallgeldes wurde noch nicht einmal die Berzinslichkeit des an feine Stelle getretenen Bapiergeldes beseitigen, da man ja nach wie vor gegen dieses lettere verz zinsliche Kapitalien andern Stoffes, Acter, Häuser, Maschinen u. f. w., eintauschen könnte. Es fragt sich also, ob die Berzinslichkeit alles und jedes Kapitals befeitigt werden könnte? Und ob diese Beseitigung, wenn möglich, auch gerecht und vortheilhaft wäre? Beibe Fragen sind entschieden zu verneinen, und wurden sie von Brondhon und andern Socialisten bejaht, so liegt dem eine durchaus irrige oder unvollständige Auffassung ves Kapitals und seines Verz hältniffes zur Arbeit zu Erunde.

Der irgendeinem Stoffe burch irgendeine Arbeit eingeschaffene Berth ift Rapital, fobalb Diefer werthvolle Stoff zu Grwerbezweden verwendet wird, und er ift nur Rapital fur benjenigen, für den erworben werden foll. Ein Acter ober eine Maschine von 1000 Werth ift ein ebenso großes Rapital für ben, ber mit biefem Ader ober biefer Dafchine für feine Bwede arbeitet, wie für ben, welcher arbeiten läßt. Der Befit von 1000 Berth in ben an fich unfruchtbaren Metall= gelbe ober Papiergelbe ift vorerft nichts weiter als ein unfruchtbarer Befit; gerade fo wie es ber Befitz unbenutzt gelaffener Ader, Mafdinen und Wertzeuge ift. Ber eine Gelbsumme befitzt, macht fich erft baburch juft wirklichen Rapitaliften , daß er biefe Summe verginslich ansleiht. Dagegen ift feinerfeits ber Empfänger bes Gelbes zunächt nur zu einem unfruchtbaren Befts ge= tommen; er tann fich erft burch Berwenbung bes Geldes zu Erwerbszwecken felbft auch zum Rapitaliften machen. So findet im Gawrleben ein beständiges Rapitalifiren balb auf ber einen, bald auf der andern Geite flatt; forvie ein beständiger Austaufch von Erwerbomitteln für neue ober veränderte Erwerbomeifen. Aber frettich ift es eine leichte Erwerboweife, wenn ber Eigen= thumer eines Aders, eines Gaufes, einer Gelbfumme u. f. w. biefe Sachen nur hinzugeben braucht, um vorerft einen Zins zu beziehen und fpäter eine Sache gleichen Werthes zurückzu= mufangen. Borauf beruht nun bas feit Jahrhunderten ftets von neuem beftrittene Recht biefer ftets fortbauernben Binfennahme? Es beruht gerade auf jenem "fpäter"; es beruht auf der von Communiften, Socialiften und Nationalofonomen noch viel zu wenig beachteten Pro= buctionszeit der als verzinsliches Rapital verwendbaren Sachen. Nehmen wir 3. B. an: A verfertigt zehn Jahre lang in jedem Jahre eine Maschine und verzehrt in jedem Jahre den Erlos bafür. B macht diefelben Maschinen von gleichem Berthe; er bringt aber ichon im erften Jahre zehn folder Maschinen zu Stande und verzehrt gleichfalls nur ven Erlos für eine nun tann er ben Preis für nenn Mafdinen als gins tragendes Rapital anlegen einzige. and erhålt barum mehr als A, welcher voch icheinbar ver Gesellschaft ebenso viel Dinge von Berth liefert. Allein gerabe bas ift nur icheinbar. Denn bezeichnen wir ben nupen, ber jährlich mittels einer biefer Mafchinen erarbeitet wird, als N, fo werden in ben erften gehn Jahren nach Berfertigung ber erften Dafdinen mit benen von A nur 55 N, mit benen von B

42*

bagegen 100 N gewonnen. Allo hat B ber Gesellichaft 45 N mehr geleiftet, und fo ift anch bie Gesellschaft verpflichtet, ihm diese Mehrleistung zu verguten, was in der Form von Binsengeschieht. Ihrem Wesen und Begriffe nach ift also die Berzinsung des Aapitals eine Anwenbung des "Bis dat, qui cito dat" auf das Guterleben; sie ift der gerechte Preis des Borausarbeitens, des größern Fleißes und der größern Geschicklichkeit des Arbeiters. Denn auch das ift eine stets von neuem sich geltend machende Forderung der Gerechtigkeit, das die Gesellschaft die von dem geschicktern Arbeiter geschaftenen Mehrwerthe gegen gleiche Mehrwerthe eintausch.

Die Gerechtigteit bes Rapitalzinfes macht fogleich auch beffen 3wedmäßigteit augenfceinlich. Bätte ber fleißigere und geschicktere Arbeiter, ober auch ber burch verftandige Sparsamteit auf Erhaltung der geschaffenen Werthe bedachte, deffen teinen Lohn: jo gabe es nur noch mehr Faule und Ungeschidte, ober unnute und icabliche Berfowender. Es ift eine grundschlechte Maxime, den Leuten vorzusagen, daß fie fich auch bei halbem Lohn mit ber ehrenvollen Aner= kennung ihrer Leiftungen begnügen, daß fie fich mit andern Worten um ihr Recht betrügen Taffen follen. Der Arbeiter foll vielmehr fur bas, was er ber Gefellschaft leiftet, die gleich werthvolle Gegenleiftung zu erlangen fuchen; bann mag er bas über ben eigenen Bebarf Er= worbene nach freier Neigung zum beften ber Seinigen und feiner Mitburger verwenden, und fich außer bem Ruhme des fleißigen und tüchtigen Arbeiters auch noch ben eines verständigen Wohlthäters feiner Umgebungen verbienen. Er foll an fich felbft zu erleben fuchen, bag Geben feliger ift als Nehmen. Bestände jeder in feinem Kreise auf Diefem guten Recht, fo bätten wir nicht blos weniger Unrecht, sondern auch mehr thätige Menschenliebe, denn diefe fann nur auf bem Boben bes Rechts gebeihen. Gerade bie Berginslichkeit bes Rapitals ift aber bei richtiger Anwendung ein Mittel, dem thätigen und tüchtigen Arbeiter zu feinem Recht zu verhelfen, zu feinem Lohn, ben er werth ift. Sie ift eben barum eine Bohlthat für die Gesellichaft. Ronnte jeder tüchtige ober untüchtige Arbeiter das ihm nöthige ober nöthig scheinende Rapital unent= geltlich erlangen, burfte bas Rapital nicht mehr ausgeboten und zu bem Breife oder Binfe bin= gegeben werden, ber von irgendwem gerade jest und gerade da oder dort zu erhalten ift: fo wäre bies bie Unterbrudung ber fieisigen und tauglichen Arbeiter und Arbeitounternehmer burch bie trägern und minder tauglichen. Denn in der Regel kommt boch bas Angebot bes Binfes für die Benutzung eines Rapitals gerade von denjenigen, die fich im Bewußtfein ihrer bobern forperlichen ober geiftigen Arbeitetraft verfichert fuhlen, burch jene Benugung noch größere sociale Berthe zu ichaffen, als fie für die Benugung hingeben. Die Unentgeltlichteit bes Rapitals wurde also nach allen Seiten bin die Production lähmen, zum Nachtheil ber Ge= fellschaft und aller Glieder berfelben, fowie ganz besonders zum materiellen und stttlichen Ber= berben ber arbeitenben Bevölferung. Diefe Unverginslichteit ift nichts anderes als ein rudmarts gerichtetes Utopien , bas, bem Strom ber Beltgeschichte entgegen, bie fortgeschrittene Gefellfcaft wieder in die alte Barbarei versenken würde. Sie ift zugleich die naive Forderung eines rein Unmöglichen; benn fie muthet ben Menfden zu, bie von ihnen gefchaffenen und als Rapital verwendbaren Berthe gegen bas nicht auszutaufden, was fie andern werth find. Alle Grunde ber Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit fprechen alfo gegen die eiteln Berfuche zur Berhinderung bes freien und möglichft unmittelbaren Bertehrs zwijchen Rapitaliften und bes Rapitals Be= burftigen; und eine wirklich förderliche Thätigkeit kann nur auf Beseitigung ber biesem Ber= febr noch entgegenstehenden hemmniffe gerichtet fein, namentlich auf Befeitigung alles ver= meiblichen Zwischenhandels mit Gelb und Rapital.

Schon bie fo oft wieberkehrende und fo begreifliche Erfahrung, bağ bie Breife bes Rapitals und ber Arbeit gleichzeitig zu fteigen pflegen, weil ber größere Bedarf von neuen Gutern auch bas Berlangen vermehrt, theils nach schon gethaner Arbeit, ober nach Rapital, theils nach noch zu thuender Arbeit, hätte auf die gänzliche Unwahrheit des von Proudhon und andern Socia= liften aufgestellten Gegenfages von Rapital und Arbeit hinweisen follen. Sieht man genauer zu, so ift in der Wirklichkeit jeder Arbeiter zugleich Anpitalist. Der Besitz der zur Arbeit und zum Erwerb des Arbeitslohns unumgänglich erforderlichen Nahrungsmittel, Bekleidung und Wohnung ift ja auch Rapital; ebenso das alles, was bis zur Jeit jeder wirklichen Arbeit für Erhaltung und Ausbildung bes Arbeiters aufgewendet werden mußte, und was dieser nun in seinem größern oder kleinern versonlichen Arbeitsvermögen besitzt. Auch gilt ja überall und mit Recht der um feiner besondern Geschichen fachlichen Bermögens. Aller Rampf unferer Tage auf dem wirthschaftlichen Gebiete wird also ganz und gar nicht zwischen Rapital und Arbeite, zur zuf dem wirthschaftlichen Gebiete wird also ganz und gar nicht zwischen Rapital und Arbeit, zwischen Besitzen und Rapital mit also ganz und gar nicht zwischen Rapital und Arbeit, zwischen Besitzern und Rapital mit Besiter wird also ganz und gar nicht zwischen Rapital und Arbeit, zwischen Besitzern und Rapital wird her gescher zusten wirdichen Besitzern und Recht ber uns feinern Besite wird also ganz und gar nicht zwischen Rapital und Arbeit, zwischen Besitzern und Richtenster geschiert geschiert zusten Besitzern und fleinern Besitzern

660

ober Kapitalisten, zu welchen lettern thatsächlich allerdings eine beträchtliche Jahl der Gandarsbeiter gehört. Gerade darum handelt es sich für die Zwecke der Broduction und Consumtion um eine ersprießliche Wertheilung der Kapitalien; nicht aber um Abschaffung des Kapitalzinses, die vielmehr, wäre sie überhaupt aussührbar, zu der möglichst unzweckmäßigen Vertheilung führen würde

Im Rampfe ber Gegenfätze, ober vielmehr ber socialen Elemente und Kräfte, die als großes und fleines Rapital gegeneinander ringen, wird die fcmächere von der ftärkern Macht bewältigt und unterbrudt, bis burch bas übermaß bes Druds ber faule Frieden wieder gebrochen ift und . ber zerftörende Rampf zum Schaden beider Theile von neuem beginnt. Alfo auch in diefer Be= ziehung wiegen fich bie Begenfäge nicht auf, fondern können nur burch ein Drittes aufgewogen werben; und bie Entscheidung bes Rampfes tann und foll mithin bem Gin= und Gerwogen ber von ihren Sonderintereffen gegeneinander gestoßenen focialen Elemente nicht überlaffen bleiben. Jenes auch in ökonomischer Beziehung ansgleichende Dritte ift wieder ber Staat, der burch feine Beftenerung, burch eine zwedmäßige Berwenbung bes mittels ber Befteuerung zum zeit= weifen Gemeingut gewordenen Bermögens, burch feine Gefetgebung über Erblichkeit und andere Formen ber Übertragung bes Befiges, auf die zweckmäßige Bertheilung der Rapitalien fort und fort hinzuarbeiten hat. Bon ber größten Bichtigkeit ift es aber, daß man über ben unwahren Begenfat von Rapital und Arbeit, von Befigern und Nichtbefigern, fowie über alle bavon erzeugten Misverständniffe endlich wegtomme. Diefe Misverständniffe haben ganz falfde fociale und politifche Barteistellungen zur Folge gehabt; fie haben die gerechteften Er= wartungen icheitern gemacht; fie haben Blut, Leichen und ben Bohlftand von Millionen ge= toftet und find noch weit mehr zum Verberben der Arbeiter als ber reichern Befiger aus= gefolagen.

ł

١

I

ţ

1

1

È

1

ł

ļ

ł

1

I

7) Communismus und Socialismus bes Raiserreichs. Sociale Bo= litit; Arbeitervereine; Gefellschaft der Marianne. Als Napoleon III. zur un= umforantten herrschaft gelangte, erwartete ein Theil ber Socialisten, eine Beit lang auch Proubhon, daß der neue Imperator nach dem Ruhm eines Reformators der alten Gesellschaft tracten, daß feine Bolitik auf eine wefentliche Berbefferung ber Stellung bes Broletariats und ber arbeitenden Bevölferung gerichtet fein werde, im Gegenfate zur Bourgeoifie, von ber man voraussfeste, daß fie in ihrer Mehrheit der gegenkaiserlichen Bartei der Orleanisten zuge= than fei. Richt wenige biefer Gocialisten gingen in ihrer Laufdung fo weit, bag fie gerabe in biefen eigensten Erwartungen auch den Grund ber mit ungeheuerer Mehrheit erfolgten Babt zum lebenslänglichen Bräftbenten und zum Erbfaifer zu entbeden glaubten. Aber Rapoleon III. hatte felbst diefen Grund richtiger bezeichnet, als er feine Erhebung dem Umstande zuschrieb, bag er zu keiner Partei gehöre. Ebendeshalb, weil er bamals nur ein Name war, hoffte jede Partei unter der Autorität diefes Namens zur Gerrschaft und zur Bewältigung jeder Gegen= partel zu gelangen ; und ebendeshalb erwarteten von ber neuen Regierung die Befigenden jeder Bartei ben Schutz ihres Besitzes und wol auch die Mittel zur Bermehrung beffelben. Diefer lestere Bunkt war um fo entscheidender, als jede Bartei und jede Klaffe ber Gesellschaft ihren Befisstand burch jebe andere Rlaffe bedroht fab ober bebroht glaubie. Go beforgte bie land= wirthschaftliche Bevölkerung eine weitere Berlegung ihrer ökonomischen Intereffen burch bas übergewicht ber Stäbte, befonders ber hauptftabt; und nicht blos befürchteten bie größern Rapitaliften eine Gefährbung ihres Befisftanbes von feiten bes Proletariats und ber arbetten= ben Bevölferung, fondern in teineswegs geringerm Dage fürchteten auch die Kleinbefiger ber arbeitenden Klaffen die fortfcreitende Bertummerung ihres Erwerbstandes burch bas große Rapital. Als gegenkalferliche Opposition blieb also vorerst nur die bei allen Parteien stets geringe gabl verjenigen übrig, benen eine 3bee, eine politische ober fociale Überzeugung, vielleicht nur ein Borurtheil und ein leidenschaftliches Gelufte bes halfes ober ber Borliebe mehr gilt als ein nahe liegendes öfonomifches Intereffe.

Mittels berselben Triebfedern, denen die neue Raiserherrschaft ihr Dasein verdankt, such die solitik verschaft verschaft zu erhalten und zu befestigen. Die allgemeine Erwartung einer Sicherstellung des Besigthums wurde wirklich erfüllt, soweit sie durch die Aufrechthaltung einer blos äußerlichen Ruhe und Ordnung erfüllt werden kann. Dagegen wird freklich mehr als je zuvor jene höhere und dauerhaftere Sicherstellung vermißt, die auf einer das ganze Boltsleben durchbringenden stittlichen Fleiß Erworbene sorbert, gern und mit gewiffenhafter Schen auch dem fremden Eigenthume zollt. Rach wie vor kann die Gefell=

fcaft in ber alten Beise produciren und verbrauchen, ohne durch hänfige Emeuten im gewohn= ten Treiben beunruhigt zu werden. Aber nichts ift geschehen, um auch der alten und steis un= gleicher werdenden Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und der Genüsse ein Biel zu fegen. Die neue sociale Bolitif weiß überhaupt nichts von großen Maßregeln der Gerechtigkeit und humanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Sumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Gumanität, wofür sich die Nation zu geben fchien; woburch wan sich der aubern Klasse Beiche fleiner socialer Maßregeln, wodurch man bald der einen, balb ver aubern Klasse gab, ober zu geben schlen; wodurch wan sich verber her soffnung ober gurcht gewedt wurde. Diese abwechselnde Verbreitung von halb vort entweder hoffnung ober Furcht gewedt wurde. Diese abwechselnde Verbreitung von halb vor son ben Barteien und einer nicht völlig unfreien Breffe ausging, hat sich die Regierung zum Monopol gemacht; sie hofft, sich badurch zur allherrichenden socialen Macht erhoben zu haben, indem sie auch die Cr= fullung ber hoffnungen und die Bertreuung ber Beforgnisse nur von sich aus erwarten läst.

Noch jest, wie früher, befindet fich die frangofische Landwirthschaft in jenem verhältnismäßig fümmerlichen Buftande, wie er in einem Lande, bem ein beträchtlicher Theil ber Rräfte, bie es zu gebeihlicher Cultur bedarf, auf dem Wege ber militärischen Conscription fort und fort entzogen wird, nicht anders zu erwarten ift. Babrend man es geschehen ließ, bag bie neuen Inftitutionen des Mobiliarcredits die Kapitalien in Anspruch nahmen, die vor allem zur För= berung des Aderbaues erforderlich waren, wurde boch die hoffnung des Landvolls auf wohl= feilern Credit durch die schwächlichen Operationen einer gleichzeitig errichteten Anstalt für dem Immobiliarcredit wach gehalten. Der Bevölkerung ber hauptstadt und anderer Städte wurde burch Errichtung von Bädereitaffen etwas wohlfeileres Brot in theuerer Beit geschafft, fowie bie Aussicht auf theueres Brot in wohlfeiler Zeit. In Handel und Industrie hatten fich bald die Anhänger bes Freihandels, bald die des Schutzells der größern Aufmunterung zu erfreuen. Einem Theile der arbeitenden Klaffen gab man Arbeit nicht blos durch Errichtung neuer Brack= bauten und Feftungsbauten, um fie leichter im Baum zu halten, fondern auch durch den Bau von Bobubäufern zur Gerabfegung bes Miethzinfes, mabrend gleichzeitig biefer Miethgins burd Nieberreißung ganger Quartiere wie nie zuvor in bie Bohe getrieben murbe. Die großen Rapitalisten suchte man zu gewinnen, indem man sie nach der ihnen besonders zusagenden Maxime bes laisser-aller in ber arbeitslosen und schrankenlosen Benutzung ihrer Rapitalien gewähren ließ, indem fie durch das Gefes felbft gegen das Gefes geschützt blieben, das höchtens ben fleinen und unbesonnenen Bucher zu erreichen vermochte. Go entstand besonders in Frant= reich, wo ber Bethätigung im öffentlichen Leben für die Zwede bes Gemeinwohls die Bege ge= fperrt wurden, jener fieberhafte Bettftreit um bie mubelofe Aneignung ber ichen gefchaffenen Berthe, ohne neue Berthe ichaffen zu wollen; fo trieb fich bie improductive Speeulation auf Die fowindelhaftefte Bobe; fo wurden ungeheuere Bermögen von Millionen und aber Millionen. fo leicht erbeutet, als mabnwitig verscheudert; fo verbreitete fich die Spielfeuche immermehr von den großen bis zu den kleinern und kleinften Rapitalisten, und hatten sich vor zehn Jahren zahlreiche Bereine ber Urbeiter für gemeinschaftliche Arbeit gebildet, fo bilbeten fic nun Bereine von Arbeitern und Dienftboten zum gemeinfamen Borfenspiele um nie von ihnen befessene Millionen. Unter folden Umftänden findet man die Bemertung Broudbon's ertlärlich, bag man icon weit und breit die Arbeit als bas untauglichfte Mittel bezeichnen bore, um au Befte und Erwerb zu gelangen. Und boch hatte fich noch vor gebn Jahren Die gange Gefchichte Frankreichs um bas Recht auf Arbeit gebreht! Aber auch bem großen Rapital follte burch beilfamen Schreden feine Abhängigkeit von ber Staatsgewalt fühlbar gemacht werden : Die Familienguter ber Orleans wurden confiscirt, die öffentlichen Bohlthätigkeitsanstalten find mit dem 3mange bebroht, ihr Grundvernidgen in Staatsrenten anlegen zu muffen. Da nun fleis mit bewen Sänden zugleich die Achtung und Misachtung ber Arbeit, die Achtung und Misachtung bes Bigenthums ausgefaet wird, fo hat man fic nicht zu wundern, bag auch in ben hobern, wegie= rungsfreundlichen Rreifen Stimmen und Borfcläge von bebenflicher focialikifcm Richtung laut murden. Ram boch felbft ber "Constitutionnel" bis zum Amelfel an ber Unantaftbarten bes Eigenthums und bis zur Erörterung bes Rechts bes Staats, in bie Feftfellung ber Miethzinfen eingreifen zu burfen. Eine Brofchure 21) entwickelte ben Borfchlag einer mit Ermachte gung feitens ber Regierung vorzunehmenden Expropriation parifer Säuferbefiger burch die

^{. 32).} Pourquoi des propriétaires à Paris? (Savis 1857).

Stadtgemeinde. Der Verfaffer, ber fich felbft einen mit bem ,, nobein Recht bes Gebrauchs und. Misbrauchs"ausgestatteten Eigenthumer nennt, fagt barin : "Der Eigenthumer ift feine un= verleglice und heilige Berfon; er ift nicht unumgänglich nothwendig zur Erhaltung ber focia= len Otbnung, zum Bohlftaube bes Landes, zum Ruhme ber hauptftabt. Et ift vielleicht nur ein überwuchernbes (une superfétation sociale). Der Eigenthumer hat nichts zu lernen, nichts zu leiften, nichts zu erfinden, nichts zu vervollfommnen ... Er ift Befiger, er ober ein anderer; Die Betfon ift gang gleichgulfig." Bei folgen Lehren ift es naturlich, bag felbft ber Glaube an bie Möglichteit eines focialiftifchen Staateftreichs noch nicht völlig verfcmunden ift.

Die ben Arbeitern fonlbigen Rudfichten batten bie Regierung zur vorfcugweifen Unter= ftügung von Arbeitervereinen (associations ouvrieres) für gemeinschaftliche Berufsthätigkeit bewogen, sowie zur Betheiligung an sogenannte cités ouvrières, ober an Errichtung und Ver= waltung einiger zu Arbeiterwohnungen ausschließlich vermietheten Gebäude. Die in mehreren Departementsftäbten, wie in Mühlhausen, zu gleichem Zwede gegründeten reinen Brivatan= ftalten icheinen indef befferes Gebelhen zu haben als die von der Regierung unterftütten. Bu Ende 1849 hatte es in Baris und den Departements viele Sunderte von Arbeitervereinen acae= ben, die felbständig und für eigene Rechnung arbeiteten. Aber nur wenige überlebten die Kaifer= zeit : im Jahre 1854 zählte man in der Hauptstadt noch 31 folcher Affociationen mit der unde= beutenden Gefammtzahl von etwa 700 Genoffen. Söchft lobenswerth waren die Anftrengun= gen besonbers berjenigen Bereine, bie ohne Darlehn von feiten ber Regierung nur fich felbft und ber eigenen Rraft ihre volle Unabhängigfeit verbanten wollten, bie fich burch freiwillige und jahrelang beharrlich fortgefeste Entbehrungen, burch Abzuge von ihrem erft fparlichen Arbeitsverdienste allmählich ein kleines Betriebskapital und einen Refervefonds zu schaffen wußten. 23) Diefe ruhmvollen Anftrengungen hatten jeboch nur geringe Erfolge; fast alle biefe Bereine mußten verfummern in ber Beit bes Kriegs, ber Arbeitoftodung und unter bem erbrückenden Ubergewichte bes großen Ravitals.

Neben diesen friedlichen Berbindungen hat fich zu revolutionär=communistischen Zwecken Die gehelme Verbindung ver Marianne gebildet, die meift Atheiter zu Mitglledern und ihre Berbreitung hauptfäcklich im innern, vielleicht auch Im füdlichen Frankreich zu haben scheint. Es ift wahrscheinlich, daß ste ichon nach dem Juniaufstande von 1848 von Anhängern 2. Blanc's gestiftet wurde. Proudhon bezeichnete bie Marianne als den Ausbruck des reinen Communis= mus, und folange er felbft nicht über ben Gedanken an eine Miffion bes Kaifers zur Aufhe= bung der Bourgeoifie wegkam, glaubte er barin eine Mahnung bes Bolks an den zögernden Alleinherricher zu entbeden. Nach dem Wenigen, was besonders durch die Untersuchung über ben fomachen und leicht unterbrudten Aufstand zu Angers (26. Aug. 1855) zur öffentlichen Renntniß gelangt ift, mußte man diese Berbindung für ben Niederschlag und Bodensatz ber roheften Gelufte ber Wermögenstheilung und politischen Rachjucht halten, die nach ben Februar= ereigniffen von 1848 vorübergehend bis zur Oberfläche bes öffentlichen Lebens aufgestiegen waren. Man mußte bei derselben Berbindung nicht die Spur irgendeiner intellectuellen Fuhrung voransfegen, ba es fich um Brojecte handeln würde, beren Unausführbarkeit nur ber icon gum völligen Blodfinn abgestumpfte Fanationus zu vertennen vermöchte. Danach wäre bie Nede von projectirten Deportationen aller politischen Gegner nach Algerien in vielfach größern Massen, als sie nach dem 2. Dec. 1851 wirklich vorgenommen wurden; von Verwandlung alles über 50000 Fr. betragenden Brivateigenthums in Staatseigenthum; von Confiscationen ber Guter aller politifchen Biderfacher im Betrage von Millarben, neben denen die Confiscation ber Guter ber Orleans nur als Magregel ber Milbe erscheinen wurde. 23) Indeffen ift nicht zu übersehen, daß die amtlichen Berichte blos die überspanntesten Melnungen und Außerungen einzelner hervorheben, und bag ber Glaube an bas Dafein einer weitverzweigten und nicht völlig machtlofen Verbindung, mit einem folden Gemengfel von zugleich unfinnigen und ver= brecherifchen Umfturzplanen, die taiferliche Regierung im Lichte einer fortwährenden Erhalterin und Retterin ber Gefellschaft glangen laßt. Ce ift alfo möglich, bag es im Innern bet Gefell= schaft nicht ganz fo ansfieht, als man vermuthen laffen will ; es ift fogat möglich, daß auch diefe communiftifche Verbindung, wie vor ihr fo manche andere, bereits in fich felbft erflorben ift.

²²⁾ Räheres in huber, Reisebriefe aus Belgien, Franfreich und England im Sommer 1854 (2 Bbe.,

Samburg 1855). 23) Bgl. ben Artifel über bie geheime Gefellichaft Marianne im erften Bande (1857) bes Bertes "Unfere Beit. Jahrbuch zum Conversatione-Lerifon", namentlich aber barin ben Untersuchungebericht.

Gleichwol läßt sich nicht leugnen, daß noch in Frankreich gefährliche communistische und sociall= ftische Elemente gären. Nach alledem, was gelehrt wurde, mehr noch nach alledem, was gethan wurde, bis zu den neuesten materiellen und moralischen Berwüstungen durch ein frevelhaftes Wagspiel um Macht und Reichthum, das sich nicht blos auf die Börse beschränkte, mußten un= vermeidlich alle sittlichen Begriffe von Recht und Pflicht in unheilvolles Schwanken gerathen. . Der Communismus der Armen und die Speculationswuth der Vermögenden haben ja die gleiche Wurzel und das gleiche Ziel: den Besitz und Genuß der durch fremde Arbeit geschaffe= nen Güter. Hält man also nicht mit Proudhon die Entstehung der Marianne für eine Mah= nung an Napoleon III., so wird man doch darin eine Mahnung an die Nemesis der Geschächte erkennen.

B. England. 1) Robert Owen und bie Cooperativvereine. Dahrend ber franzo= fifde Socialismus mit Aufftellung neuer und umfaffender Gefellschaftstheorien begann, um bann erft zu ben misgludten Bersuchen ihrer Anmenbung überzugeben, mar ber Bilbungsgang ein gerade entgegengesetter bei dem an ein großes und freies öffentliches Leben gewöhnten britischen Bolte. Sier begann die Bewegung mit einem glänzend gelungenen Unternehmen, mit einem großen prattifchen Erfolge, und ba man in theilmeife irriger Auffaffung bie allgemeinen und für allgemein anwendbar gehaltenen Gründe jenes Erfolgs nachträglich entbedt zu haben glaubte, fo gelangte man nun auch zu einem neuen Syftem ber moralischen und gefellschaft= lichen Belt. Der Urheber jenes Erfolgs, fowie bes auf eine einfeitige Anwendung von Ben= tham's Nüzlickfeitslehre gegründeten Syftems, war Robert Owen. Trop mancher Schwä= den ²⁴) und Berirrungen war Owen eine ber bebeutenbsten Persönlickkeiten seiner Zeit, von einem einfachen Lebenswandel, voll aufrichtiger und aufopfernder Denfchenliebe; furchtlos, be= harrlich und unermüblich, arbeitsträftig und geschäftstüchtig; mit reichlichster Lebenserfahrung und einem mitunter prophetisch gewordenen Scharfblide ausgerüftet. Aus einer fummerlichen Baumwollspinnerei zu New=Lanark machte er eine Musteranstalt für die zweckmäßigste Ber= bindung ber Intereffen des Rapitals und ber Arbeit, wie fie unter ben bamaligen Berhältniffen ber Production möglich war. Alle Schwierigfeiten, die fich ihm in der Rohelt und bem Mis= trauen seiner Arbeiter in den Weg stellten, wußte er zu überwinden durch die Gründung einer Reihe ber trefflichften und sich gegenseitig förbernden Anstalten, deren gute Früchte mehr noch ben Arbeitern als bem Unternehmer zugute tamen. Seine verständige Sorge erftrecte fich auf bas leibliche, geiftige und fittliche Bohl von alt und jung, bie in geschäftlicher Berbindung mit ihm ftanden. hauptfächlich gewann ihm die in ihren heilfamen Folgen bald erkannte Thatia= feit für eine tuchtige Erziehung ber Rinber bie treuefte Anhänglichteit ber Altern. Aus bem mit Recht verschrienen Trudfpftem, womit er gemeinschaftliche Speiseanstalten in Berbindung feste, mußte er eine Bohlthat für feine Arbeiter zu machen. An ber Stelle ber fast ganzlich be= feitigten Gelbbußen und eigentlichen Strafen ließ er die Triebfeder der Ehre wirken, und durch eine einfache Auszeichnung ber tüchtigsten und tüchtigen vor ben mittelmäßigen und folechten Arbeitern spornte er alle zu wetteifernder Thätigkeit. So brachte er durch den Einfluß jener von ber aufrichtigften Liebe zu feinen Arbeitern gefragenen höhern Gerechtigfeit und höhern Rlugheit, die jeden den ungeschmälerten Bortheil redlicher Bflichterfüllung an fich felbft erleben läßt, ein folibarisches Intereffe aller Betheiligten von größter Energie und Birtfamkeit zu Stanbe. Das Los feiner Arbeiter war ein beneidenswerthes und allgemein beneidetes, mabrend zugleich ber Reingewinn bes Unternehmens ein weit größerer war als bei jeber andern Induftrie, bie mit turgfichtigem Blide nur ben einfeitigen Bortheil bes Arbeitsberrn burch rud= fictslofe Ausbeutung ber Arbeiter verfolgt. Fragt man aber nach ben besonbern Grunden bes außerorbentlichen Bebeihens, fo find fie zum guten Theile in ber außerorbentlichen Berfonlich= teit Owen's fowie barin zu entbeden, bag er bei allem Bohlwollen für bie Arbeiter boch bas heft in ben handen behielt, daß er herr und Leiter feines Unternehmens geblieben ift. - Noch weniger ift außer Acht zu laffen, bag zur Beit jenes Bebeihens mit ber Anwendung ber Spinn= mafchine Arfwright's Die Beriobe ber großen Induftrie boch nur begonnen hatte. Erft burch bie Dampfmaschine wurde die Berrschaft des großen und größten Rapitals zur vollen Entwickelung gebracht. Um fo mehr jeugt es aber für ben Echarfblic Dwen's, bag er im großen und ganzen biefen Bilbungsgang vorausfab, bag er feinen verberblichen Folgen für die arbeitende Bevolte=

•

²⁴⁾ Dahin gehört ber Glaube des sonft nicht übergläubigen Mannes an die Mopfgeistrei. Er fchried noch in seinen lehten Jahren eine Schrift, worin er über den seltsamsten Bertehr mit Gespenstern bes richtet, die sämmtlich lebhafte Anhänger seines Gesellschaftospftems gewesen zu sein scheinen.

rung foon zu New = Lanart durch eine wohlbemeffene Berbindung landwirthschaftlicher und induftrieller Beschäftigungen vorzubeugen trachtete.

hätte fich Dwen barauf beforantt, hauptfächlich nur burch bie Dacht eines großen Beisviels ju lehren und ju betehren, hatte er es andern anheimgegeben, bie unter bestimmten Berbalt= niffen ber Beit und Drilichfeit von ihm felbft verwirflichten 3been ben mit überrafchenber Sonelle fich verändernden Berhältniffen anzupaffen, feine Birtsamkeit wäre wol eine noch weiter greifende geworden. Da er felbft aber feine Deinungen hoher achtete als feine Thaten. fo ibann er fic bie erftern zu einem Syfteme aus und hielt fic verpflichtet, dafür weit und breit auch unter unbekannten Menschen und Berhältnissen Bropaganda zu machen. Nach der vor= theilhaften Beräußerung von New=Lanark wandte er fein erst fehr beträchtliches Bermögen zur Berbreitung feiner Lehren burch Bort und Schrift an, fowie zu Berfuchen der Colonifation und Bereinsftiftung in Norbamerita und fpater in Großbritannien. Bum Theil fceiterten. biefe Berfuche, weil er es felbft zu vergeffen ichien, welche Beit und Dube es ibn in ganart ge= toftet, um die Menschen zur Aussührung seiner Plane zugleich geneigt und tauglich zu machen. Bum andern Theile hatten bie nach feinen Grundfägen gebildeten Bereine zwar ein zeitweifes Gedeihen, aber wol nur barum, weil es bei der geringen Jahl ihrer Mitglieder zu keiner voll= ftändigen Anwendung des Systems kommen konnte. 20as diefes felbst anlangt, fo beruhte es auf bem gleichen Grunbirrthume, in dem die Dehrzahl der socialiftifden Theoretifer verfallen ift. Denn auch Dwen mistannte bie volle Bebeutung der freien felbftbewußten Perfonlichteit. Er glaubte in ben Menfchen nur Gefcopfe der äußern Umftande zu ertennen, fobag es einzig barauf antomme, fie unter gleich gunftigen ober ungunftigen Berhältniffen aufwachfen zu laffen, um von ihnen (etwa wie von Bflanzen verselben Art) die gleich guten oder gleich ichlechten Früchte zu ernten. Er miskannte es also, daß jedes menschliche Individuum, vom Augenblicke feiner nur unter ihm eigenthumlichen Berhältniffen erfolgten Geburt an, auch icon eine Welt für fich ift, die um ihr 3ch als um ihren eigensten Mittelpunkt kreiset, daß eben barum jede Per= fönlichkeit die fie umgebenden äußern Umftände in eigenthümlicher Weife in fich aufnimmt und zu eigenthumlichen Broductionen verarbeitet, daß mithin die verschiedenen Menschen einen ver= fchiedenen Boben erfordern, um im reichlichsten Maße ihre auch der Gesellschaft nublichsten Früchte zu bringen. Darauf beruht bas Recht jeber freien Versönlichkeit, daß sie für Broduction und Consumtion nach bem Mage ihrer eigensten und innersten Rraft fo weit fich felbst ihre Grenzen zieht und ihre Biele fest, als fie nicht verlegend in das gleiche Recht anderer Berfon= lichkeiten eingreift, und darauf beruht die Verkehrtheit jeder Erziehungsweife und jeder Gefell= fcaftsorbnung, welche Land, Licht und Luft nach abftract gleichen Magen an die einzelnen ver= theilen will. Da aber Owen, von feiner einfeitigen Anschauungsweise aus, bas auch in jeder eingelnen Berfonlichkeit anzuerkennende Recht und die Bflicht des verantwortlichen Selfgovern= ment nicht anerfennt, fo erflärte er jebe Strafe fur verwerflich und tonnte boch nicht umbin. auf bem Umwege einer moralischen Geilfünstelei zum 3wede ber Befferung, auf bas nur an= bers benannte Strafrecht zurudzutommen. Bom gleichen Irrthume aus tam er zu einer will= fürlichen Bertheilung der gesellschaftlichen Functionen auf der Grundlage einer ebenso willfür= lichen Glieberung ber Gefellschaft nach Altereflaffen.

Į

Í

\$

1

8

۱

Ì

1

1

ł

1

ş

Trogbem behielt er ben großen praktifchen hauptzweck im Auge, beffen Erreichbarkeit ihm burch bie Erfolge von New= Lanark bewiefen ichien. Nach feinem Blane follte außerhalb ber größern Städte eine allmähliche Bertheilung ber Maffe ber arbeitenden Bevölkerung in ge=noffenschaftliche Bereine (communities) von bockens 3 - 4000 Mitgliedern jedes Gefchiechts und Alters flattfinden. Dabei rechnete Owen wenigstens eine Zeit lang auf die Unterflügung ber Regierung und ber höhern Rlaffen ber Befellichaft. Seine auf Gefammtbefit gegründeten Genoffenschaften follten zugleich industrielle und landwirthschaftliche fein, wie er fich benn unter ben bamaligen Berhältniffen bes Landbaues besondere Bortheile von der Spatenentur versprach. Während der Welthandel und die Weltinduftrie den größern Städten überlaffen blie=ben, sollte jede diefer kleinern Golonien durch die eigene Production möglicht den eigenen Ber= brauch beden und durch fich felbft ökonomisch unabhängig fein. Es wurde nicht ohne Grund bemerkt, daß das von Owen, im Zusammenhange mit dem Bildungsgange der großen Indu= ftrie, vorausgesehene übel des Pauperismus sehr wefentlich hätte gemildert werden tonnen, wären bie feit 30 Jahren als Armentare erhobenen 300 Mill. Bf. St. zur Anlegung folder Colonien verwendet worden. Ja ichon bie zwedmäßige Bermenbung ber Galfte biefer und an= berer verschleuberter Summen hatte genugt, um nicht blos Großbritannien und Irland, sondern anch ein gut Theil ber Colonien mit einer zufriedenen und wohlhäbigen Bevölkerung in ge=

665

beiblich aufblubenden Anfiebelungen zu bebeden, ftatt mit ben Millionen eines verwilderten und verwildernden Proletariats in und außer den fogenannten "Arbeiterbaftillen" (workhouses). 26) Darf man auch größete Erfolge, als von ber mislichen und toftspieligen Grun= bung neuer innerer Colonien, von einer an bas bestehende Gemeinbewesen anfnupfenden Ausbildung der Gemeindewirthschaft neben der besondern Familienwirthschaft erwarten, fo läßt fic boch nicht leugnen, bag Dwen mit feinen Borfchlägen auf ein großes Beburfnis unferer Reit bingewiefen hat. Überall feben wir bie bäuerliche Bevölterung, wie namentlich in Frantreich, an den legten Schollen ihres Befigthums mit gabefter Ausbauer fefthalten. Bir feben anderer= feits, wie gerade in England die enterbten Millionen nach irgendeinem Befige von Grund und Boben mit raftlofem Cifer hinftreben. Das ift ber bie Maffen bewegende Inftinct ber Rettung, der fle nach einem festen Boden suchen läßt, damit fle nicht in den Sumpf des Bauperismus ver= finten. In der That scheint jede Hülfe fo lange unmöglich, bis wieder ein hauptsächlich in Grund und Boben angelegtes großes Gemeindetapital, beffen Benugung allen und befonders ben är= niern Mitgliedern jeder Gemeinde zugute kommt, bem großen Kapital von einzelnen und Actien= gefellschaften Concurrenz macht; bis in jeber Gemeinde die große Landwirthschaft mit ber flei= nen, sowie mit der drillich betriebenen Industrie in ein Berhältniß tritt, daß es doch nicht in Fehlfahren und Gewerbstrifen für alle ärmern Familien an nicht gänzlich unzulänglicher Ar= beit fehlt; bis, gleich dem productiven Fruchtwechsel auf dem Acterlande, auch ein menschlich för= bernder Arbeitswechfel für landwirthschaftliche und induftrielle Thatigfeit vermittelt wird, damit nach ber Erlöfung ber Jungen und Alten von jeder überlangen, abstumpfenden Fabrifarbeit wieder ein leiblich und geiftig gesundes Geschlecht aufbluben tonne.

Von allen neuern Socialisten war Owen der erste, der innerhalb seiner Gemeinschaften und mittels berfelben die anarchifch ungebundene Concurrenz durch die Cooperation und die Soli= darität ber Intereffen aller Gemeinbeglieder zu beseitigen gedachte. So wurde er ber Schöpfer ber zum Theil noch jest bestehenden Cooperativvereine. Dieje find, gleich ben Affociationen ber franzöllschen Handwerker, entweder auf gemeinschaftlichen und vom größern Kapital unabhän= gigen Erwerb gerichtet, indem die Leitung bes Unternehmens und bes Bertriebs ber Baaren ben von den Arbeitern felbst an die Spipe gestellten Mitarbeitern überlassen ist , ober fie haben als fogenannte Cooperativ = Store's, gleich ben Confumvereinen bes Festlandes, ben 3med bes nidglichft wohlfeilen Antaufs von Lebensmitteln im großen zum Bertaufe im einzelnen. Solche Cooperativ=Store's gebeihen in ber Regel, wenn fie die Confumenten ihrer Baaren nur in ber nicht all ju geringen Anzahl ber Bereinsalieber felbft baben. Sobald fie aber ihre Runden auch außerhalb bes Bereins fuchen, fallen fie allen Schwanfungen und Gefahren ber Speculation und ber Concurrenz mit bem großen Rapital anheim. Biele ber auf Affociation gegründeten Rramläden biefer lettern Art gehen barum zu Grunde, ober fie fuchen ihr Dafein zu friffen, indem fie fich in kaum geringerm Grade wie die gewöhnlichen Krämer an ber nicht blos in ben englifden Städten icon zu einer furchtbaren Bohe getriebenen Berfalfcung ber Lebensmittel bethelligen, Die mitunter fogar den Charakter einer maffenhaften Bolksvergiftung burch fcab= liche Substanzen annimmt. Bu ben Vertheilvereinen gehörten anch die Tauschbanken, die von englischen Arbeitern icon lange versucht und wieder aufgegeben waren, ehe damit Proudhon eine neue weltummalzende Entbedung gemacht zu haben glaubte. Gie beruhten auf ben glei= den Grundfähen wie die von ihm projectirte Boltsbant, nur daß bie englischen Arbeiter in ihrem Taufcvertehre das Baargeld fogleich befeitigten, indem fie die Arbeitszeit zum Mafflab für ben Berth ber auszutauschen Broducte zu machen fuchten und es nicht bemertten, bag fie damit nur ein Wort für das andere festen. Diefe Banten gingen aus den gleichen und fon oben angeführten Urfachen ju Grunde, die auch für die Boltsbant tein Gebeihen erwarten liefen. Bon ben auf gemeinfcaftliches Busammenarbeiten gegründeten , eigentlich productiven Bereinen konnten biejenigen nicht bestehen, bie mit verhältnismäßig fleinem Rapitale gegen bie große gabritation wirtfam anzutämpjen bofften. Längern Beftanb und beffern Erfolg bei oft fehr geringem Anfange hatten bagegen folche Bereine zu gemeinschaftlicher Arbeit, für welche ber beste Theil des Betriebstapitals in einer bestimmten technischen Fertigteit, alfo in jenem perfönlichen Rapital besteht, bas bie Arbeiter in fich felbft haben. Dahin gehört eine Affociation von Mafdinenarbeitern in Lonbon, einige Bereine von Schneibern, Schuhmachern, Buchbradern u. f. w. 3m Jahre 1854 war bie gabl ber wirklich nachweisbaren Cooperativvereine in Orøfbritannien ettba 220, wovon aber bie meisten. za ben Store's und nur etwa 35 zu ben

'25) Bubet , a. a. D.

eigentlich productiven gehörten. Die Gesammtzahl bet Mitglieder wurde auf etwas über 25000. allo auf einen fleinen Bruchtheil ber induftriellen Bevölfmung geschätt. Die früher erlahmte Cooperativbewegung machte nach dem Sabre 1848, besonders feit 1850 wieder Fortschulte: Die Strifes ber Arbeiter gaben Anlag fur bie Entftehung einiger neuen Bereine. Dem Ber= einswefen überhaupt, und befonders unter der eigentlichen Arbeiterbevölferung 26), folen fobann ein neuer Auffomung gegeben, als enbitch bie fogenannte limited liability burchgefest wurde, wonach auch in England, wie bei ben Actiengefellfchaften bes geftlanbes, bie Bereinsalieber nur bis zum Belaufe ihres vertragsmäßig in bas Gefellschaftstapital zu leiftenben Beiträge haftbar werben. Auch ertannten voltewirthichaftliche Autoritäten, namentlich 3. Stuart Mill, bet fruber anderer Meinung war, die Bedeutung der cooperativen Bewegung für Löfung der Gocial= frage an. Babrend er mit Recht festhielt am Principe ber freien Concurrenz, fab er boch gleich= falls in ber Betheiligung ber Arbeiter am Gewinne ein bedeutsames Mittel ber Ausgleichung im Rampfe des Rapitals mit der Arbeit, oder (richtiger ausgedrückt) im Rampfe bes fachlichen Rapitals mit bem perfonlichen. Aber trop allebem ift in ber neueften Beit ein Stillftanb, felbft ein Rückschritt im cooperativen Bereinsleben zu gewahren; benn gerabe in England follte es am deutlichften bervortreten, bağ in allem Rampfe gegen bas erbrudenbe übergewicht bes großen Rapitals kein großer Erfolg zu erwarten ift, wenn nicht auch ber Staat in die Schranten tritt. wenn nicht die fociale Bewegung zugleich eine politifche ift.

Dieje Überzeugung ift mehr und mehr für die brittifche Boltsmaffe die Triebfever fast ibres gangen öffentlichen Bandeins geworden, alles Streben ber arbeitenden Bevölferung ift nach feinem innerften Grunde und beutlich ausgesprochenen Biele auf Theilnahnte am Staate, auf parlamentarifche Mitherrichaft gerichtet. Durch feine raftlofen vieljährigen Anftrengungen tonnte es hingegen Dwen zu nichts bringen, als zu einem in den großen Strömungen bes Bolkslebens immermehr verschwindenden socialistischen Separatismus. Als er mit gerechtem Stolze auf feine Erfolge in New-Lanark hinweisen burfte, foien ein großer Theil ber weltlichen und geiftlichen Ariftofratie zur Förberung feiner Plane geneigt. Sie wendete fich von ihm ab und trat ihm mit felbitfuctigem Raftengeifte entgegen, als fie ben ganzen Umfang ber an fie ge= ftellten Forderungen erfuhr. Aber der einmal zum Theoretiter gewordene Brattifer verftieß auch nach anderer Seite mit feinen materialiftifch gefärbten Lebensanschauungen gegen die weit und breit vorherrichenden religiofen Meinungen, und trieb mit baburch fich felbft und bie fleine Schar feiner Anhänger in verfummernde Absonderung hinein. Selbst nach der flaatlichen und gesellicaftlichen Seite bin blieb ihm die tiefere Bedeutung jener Bewegung verborgen, an ber fich bie große Maffe bes Botts und zumal ber arbeitenben Rlaffen betheiligte. Der Schöpfer eines neuen Socialfyftens war icon zu febr ber Stlave feines Syftems , als daß er noch auffer: halb ber Schranten beffelben bie Möglichteit irgendeines Beils erblicht hätte.

2) Politische fociale Bewegung. Faßt man die große britische Boltsbewegung feit Beendigung der Kriege gegen Napoleon nach ihrem außern Berlaufe ins Ange, so findet man zwnächt, ber politisch = socialen Glieberung ver Nation entsverchend, die Opposition ver land= wirthschaftlichen Bevölkerung unter der Führung ihrer Landlords, also die Opposition ver poli= tisch bestherung. Denn wie stückerungen der in sich seichen Wescheit der Bäck= wirthschaftlichen Bevölkerung. Denn wie fich bie in behagilichen Umftanden lebende Mehreit der Bäck= ter, der Unterpäckter und selbst ber Frecholders von den großen Grundeigenthumern willig lei= ten ließ, so folgten die industriellen Arbeiter um so lieber den Implien von seine weister und Unternehmer, als die große Industrie, durch Erhöhung des Arbeitschaß bei reichlicher Beschäftigung, in ihren ersten Anfängen nur günstige Solgen erwarten ließ. Unter dem Drucke augenblicklicher Roth, wie am blutigen Tage von Beterloo (1823), traten zwar schon bann und

²⁶⁾ Außer ben von ben Arbeitern felbft entweber ausschließlich ober hauptlächlich gegrändeten Bereinen gibt es noch viels, beren Mitglieber ber höhern Gefellschaft angehören, die aber gleichfalls eine Nerbefferung bes Lofes ber arbeitenden Bevölkerung zum Jiele hachen. Dahin gehören mehrere Gesellschaften zur Berbefferung der Archeiterwohnungen, die jedoch meist ihres Zwecks zu verschlen icheinen, da sich ihren eine mitanter vorcheriche Specellation zu bemächtigen wußte. Eine hauptlächlich aus Rechtsgeslehreten und Seiftlichen bestehende Gesellichaft ist einen beiter. Um ben Arbeitern bei ber Gründung ihrer Bereine mit Rath und rechtlichen Boistande an die hand zu gehen. Ein 1857 von Sord Brougham gegründeter Berein, den auch Lord J. Ruffell, die Grafen Carlisle und Schaftesbury u. f. w. angehören, hat es mit Berbreitung socialer Renntnissen gegliedert : für Rechtswissischaft und Gespverbeffez wung, für Erzichung, für Criminselrecht und Bestjerungsanstalten, für allgemeine Gespverbeffez sociale Boltswirthschaft.

wann bie arbeitenden Rlaffen als eigenthumliches fociales Element hervor 27), aber in ber hauptface erhielt fich boch burch bie Gemeinschaftlichkeit ihrer Intereffen eine Einigung ber gangen induftriellen Bevölterung mabrend einer Reihe von Jahren und bis jur Durchfesung ber Reformbill von 1832. Die Reform brachte die Mittelklaffe zur parlamentarischen Mithere= fcaft, ohne ber arbeitenden Bevölferung zum unmittelbaren Bortheile zu gereichen. Gine ber erften Maßregeln des reformirten Barlaments war vielmehr die Errichtung ber den Arbeitern in bobem Brade verhaften Borfhouses, mabrend früher jede Gemeinde für ihre Armen au for= gen hatte. Die Übergengung, daß vom fo reformirten Barlament eine Berbefferung ihrer Lage nicht zu erwarten fei, trieb nun bie arbeitenbe Bevöllerung zu jener noch fortbauernden Agita= tion für politifche Gleichstellung, die bereits in ber Bolischarte von 1835 ihren beftimmten Ausbrud fand. Gleichzeitig wurden fich besonders die eigentlichen Fabrifarbeiter ber Gemeinfchaft= lichkeit ihrer Intereffen gegenüber ben Fabrikherren immermehr bewußt, und in biefem großen Intereffentampfe bildete fich auf beiden Seiten eine eigene Socialpolitit mit icharf ausgeprägten Rlugheitsregeln aus, wodurch jede Bartei einer bestimmten Disciplin unterworfen wird. Gben biefe Disciplinirung machte es möglich, bag fich bie beiben großen Parteien, in bie fich bie inbu= ftrielle Bevölferung theilt, zeitweise auch wieber fur gemeinschaftliche Zwede gegenüber ben Grundherren zu einigen vermochten. So war ein beträchtlicher Theil der arbeitenden Klaffen bis zur Abschaffung ber Kornzölle im Jahre 1846 mit den aus Fabrikherren und Freihand= lern bestehenden Führern der Anti-cornlaw-league einig gegangen, als es fich barum handelte, bem Bolke wohlfeiles Brot und durch theilweife Entlastung des Handels überhaupt wohlfeilere Baaren zu verschaffen. Rur biejenigen unter ben Chartisten, die blos politische Zwecke ver= folgten, hatten fich aus Gifersucht gegen bie großen Industriellen an diefer Freihandelsbewegung entweder nicht betheiligt, oder waren sogar als Gegner berselben aufgetreten. Auf der andern Seite hatten die Fabrikarbeiter ber Eifersucht ber Landlords gegen die großen Industriellen einige wenigstens fcheinbare Conceffionen zu verbanten. Dabin geborten bie Gefege gegen bas Trud= und Cottagefystem, fowie die fogenannte Behnftundenbill, wodurch befonders dem mit ber Fabrile= arbeit ber Rinder getriebenen Misbranche ein Biel geset werden follte. Allein gerade biefe Geset, bie bas Intereffe der Fabrikherren leicht zu umgehen wußte, blieben faft gänzlich wirkungslos.

Der Kampf ber socialen Intereffen, ber in England seine größten Dimenstonen und feine besonders ausgebildete Barteitaktik hat, hängt mit der Umwälzung aller gesellschaftlichen Berzhältniffe seit Einführung des großen Maschinenwesens zusammen. Die Folgen dieser Umwälz zung, die sich mehr und wehr auch über das Gebiet der Landwirthschaft erstrecken, haben sich boch auf dem der Industrie zunächst und im weitesten Umsange entwirkelt. Am massen sich treten ihre Wirtungen im weit ausgebehnten Zweige der Baumwollsabrikation und in ber Stellung ber sogenannten Cottonlords zu ihren Arbeitern hervor. Doch haben die gleichen Urzsachen die wesentlich gleichen Wirtungen auch in allen andern Zweigen der großen Industrie.

Faffen wir zunächt die aus der Stellung der Cottonlords und der andern großen Fabri= tanten entspringende fociale Bolitif ins Auge, wie fie fich in den Lehren ober ber fogenannten Bhilosophie der Manchefterschule formulirt hat. Die Anwendung ber großen Maschinen, zumat ber Dampfmafchinen, ift zugleich bie Anwendung bes großen Rapitals. Die bierburch gewaltig gesteigerte Brobuction geht weit über ben Bebarf ber zunächft Bohnenben hinaus. Sie muß ihren Abfat auf dem Beltmartt juchen, fie muß fich den Gefahren ausfeten, die bei der Unficher= beit ber in bie Ferne gerichteten Speculation am wenigsten zu vermeiden find. Auf bem Belt= markte bat die englische Industrie nicht blos die Concurrenz der gleichartigen Industrien anderer Rationen zu bestehen und womöglich zu überwinden, fondern jeder einzelne Fabrikant tritt auch burch Bermittelung bes handels mit jedem andern Fabrifanten berfelben Baarengattung in den Bettftreit um größern Gewinn ein. Um nun die günftigen Chancen des Beltmartis, auf welche die Erwerbeluft immer speculirt, im größten Umfange benugen zu tönnen, sucht ber 8a= britant feine Brobuction burch möglichfte Bergrößerung feines Betriebstapitals immermehr zu fteigern. Auch die großen Industriellen Englands arbeiten barum meist mit dem brei- und vierfachen Rapital deffen, mas fie wirflich befigen, fodaß ihre Banklers, die ihnen Borfchuffe machen und ihre Bechfel biscontiren, gleichfam ihre mitbetheiligten Gefellichafter find und einen fehr beträchtlichen Theil am Gewinne haben, ben fie in ber Form von Binfen und Gefcaftege=

²⁷⁾ Bgl. bie treffliche Monographie über bie Lage ber arbeitenden Bevölferung in England im zwäffe ten Bande ber "Gegenwart", fowie die über die Mauchefterschule im zweiten Bande (1868) des Bertes "Unfere Beit. Jahrbuch zum ConversationseLeriton".

sühren einzlehen. So entsteht auf dem den großen Rapitalisten eingeräumten Felde der großen Industrie ein nothwendiges Streben der Monopolistung jeder wesentlich gleichartigen Induftrie durch den Sieg des größten Aapitals über das minder große. Davon ist es eine in England bereits sehr sichtbar hervortretende Folge, daß sich bei steigender Production im ganzen die ver= schiedenen Industrien in immer weniger Händen vereinigen.

p

ļ

١

ł

ł

4

I

I

)

;

Ì

ł

1

I

1

ł

t

ł

t

1

1

t

1

Reben biefen Siegen bes größten Rapitals über bas minder große erzeugt fich ebenfo un= vermeiblich ein wachsender Druck ber großen Rapitalisten und Industriellen gegen ihre Arbeiter. Denn biefe lettern find felbit ja bie kleinften Rapitaliften, die mit dem großen Rapital ihrer Arbeitsherren auf dem gleichen Felde ber Induftrie in die den Gewinn diefer Arbeitsherren be= foräutenbe Concurrenz treten. Doch ift bier zu unterfcheiden. Die gange Bolitif ber Man= defterfoule lauft barauf binaus, möglichft wohlfeil einzutaufen und utöglicht theuer zu vertaufen. Ramentlich fuchen alfo bie induftriellen Unternehmer die Arbeit, deren fie benöthigt find, zum wohlfeilen Preise zu erlangen. Da nun ihre Arbeiter genährt und gekleidet fein muffen, um ar= beiten zu tonnen, fo haben fie mit diefen ein wenigstens scheinbares gemeinschaftliches Intereffe für möglichfte Billigkeit ber nothwendigften Lebensbedürfniffe. Daher die Agitation der großen brittigen Induftriellen für die allgemein ersprießliche Aufhebung der Kornzolle und überhaupt für den Freihandel. Aber die gleichen Industriellen haben auch ein Intereffe für möglichste Berminderung des Lohns ihrer Arbeiter. Und dieses Interesse ift bei Fabrikanten besonders groß, bie mit befonbers großem Rapital arbeiten. Ein Fabritant, ber etwa mit taufend Spin= deln täglich 2 Ctr. Garn fpinnt, gewinnt nur 16 Sh. 8 B. täglich, wenn er auf jedes Pfund ben Arbeitslohn um einen Farthing ober 1/4 Penny herabbrudt. Diefe Summe ift bei feiner fleinen Spinnerei teine besonders große Aushulfe bei ben Ausgaben für feine Familie. Ein Fabrikant mit hunderttausend Spindeln ift dagegen in einer ganz andern Lage. Er gewinnt durch Die gleiche Gerabbrückung des Arbeitslohns täglich 1666 Sh., oder jährlich 25000 Bf. St.; er fest fich eben baburch auf dem Weltmarkte in den Stand, die Concurrenz feiner nur um ein Geringes theuerer producizenden Mitbewerber aus dem Felde schlagen zu können. Nach der ans fanglichen Bermehrung bes Arbeitslohns burd Entftehung ber großen Industrie, ift benn wirt= lich auch die Beriode der Herabsebung dieses Lohns auf das erreichbare Minimum eingetreten. Und mo es feine Schwierigkeiten hat, das gleichfam hiftorifch gewordene Recht des Arbeiters auf einen bestimmten Lohn geradezu zu beseitigen, ba fucht man baffelbe Biel auf Umwegep zu er= reichen. Damit hängt, trop alle gefeglichen Berbote, bie Fortbauer bes Trud = und Cottage= fystems zusammen, wonach ber Fabrikant feinen Arbeitern die ihnen nothwendigen Lebensmittel und Bohnungen zum theuerften Preife zu vertaufen und zu vermiethen weiß. Dies ift nichts anderes als eine indirecte Berminderung des Lohns: ber Fabrifant nimmt wieder dem Arbeiter mit ber einen Hand, was er ihm mit der andern gegeben hatte. Und große Fabrikanten haben darum im Parlament unumwunden erklärt, daß sie ohne ein folches Truckfystem nicht zu beste= ben vermöchten. Dieses Streben nach herabbrückung bes Arbeitslohns thut fich noch in anderer Richtung tund : man fucht möglicht bie toftspielige männliche Arbeit burch bie wohlfeilere ber Frauen und Kinber zu ersetzen. Bon den 800000 Arbeitern in den Webereien Englands ift etwa die Gälfte unter 20 Jahre alt, und brei Zehntel gehören bem weiblichen Geschlechte an. Daber bie fortbauernde Opposition ber Fabritanten gegen jede gesehliche Beschräntung ber Arbeitszeit überhaupt, sowie insbesondere gegen das Behnstundengeset, das für die Arbeit der Kinder und Frauen ein nicht zu überschreitendes Zeitmaß einzuführen versuchte. Daher die nur allzu wirksame Opposition gegen jeben Schulzwang, ober gegen Recht und Pflicht der menschen= würdigen Erziehung bes heranwachsenden Geschlechts, soweit bieselbe mit einer maßlosen Aus= beutung ber jugendlichen Kräfte für die Intereffen der Fabrikherren unvereinbar ift. So wurde noch 1856 ber Antrag auf Schulpflichtigkeit als unverträglich mit ber individuellen Freiheit verworfen. In ben Manufacturbezirken — hieß es — feien 700000 Kinder von 8—15 Jah= ren beschäftigt, und bie Altern feien einzig auf den durch teinen Schulbesuch zu vermindernden Arbeitserwerb ihrer Rinder angewiefen, um biefe unterhalten zu tonnen. Man burfe alfo burch Shulpflichtigkeit fo wenig die Intereffen der Altern verlegen als diejenigen der Fabrikanten, bie sonft gezwungen feien, ihre Fabriken zu schließen und hunderttausende bem hungertobe preiszugeben.

Die schweren Ubel, die sich an die jetzige Ausbildung des Kapitalismus und der großen Industrie knüpfen, treten noch deutlicher hervor, wenn man die dadurch bewirkte Umwälzung im ganzen häuslichen und gesellschaftlichen Leben der Arbeiter ins Auge faßt. Die Dampsmaschine ist der hundertarmige "Arbeitsriese" geworden, der mit feinen Rädern und Gebeln die sonstige

famere Arbeit von Taufenben fpielend verrichtet. Er fliftet neue Colonien, benn er zwingt gange Scharen meuschlicher Arbeiter in feiner Rabe zu wohnen. Er beschränft die gleichförmig wieberfehrenden gandgriffe diefer Taufende barauf, daß fie ihm raftlos den zu verarbeitenben Stoff barreichen, um ihn verarbeitet wieder zu empfangen, ober auf die unabläffige Sorge, bages ihn an feiner täglichen Nahrung von Feuer und Baffer nicht gebreche. Bor ber Riefentraft bes Dampfes ift ber Unterfchied ber Geschlechter und bes Alters verschmunden: bie Dafdine macht Manner und Frauen, Rinder und Ermachfene zu ihren gleich brauchbaren Stlaven. Sie bet Die Nothwendigkeit jeder technischen Borbildung überflüssig gemacht; sie hat den Unterficie zwijchen Lehrlingen und Deiftern aufgehoben, und ben Arbeitelohn für alle auf ein Minimum berabgeset; fie hat jepen Betteifer um den Breis der größern Geschichlichfeit erfticht ; fie bat alle Arbeiter gleich gemacht, benn alle find zu Theilen eines großen Mechanismus und außer Berbindung mit bemfelben zu werthlofen Rullen geworden. Goon vom achten Jahre an wird ber Menfo tauglich befunden, ber Mafchine angepaßt zu werden, bie fortan feine Ernährung wie feine Erziehung besorgt, indem fle etwa mit bem Gerangewachsenen einen andern Theil bes Dechanismus als fruber mit dem Rinde ergänzt. Gben biefe Dampfmafchine ftiftet Gben und grundet Familien ju Taufenden, um gleichzeitig fogar die Möglichkeit jedes gefunden und freubigen gamilienlebens zu zerfteren; fie bevölfert bas Land mit bichten Menfchenmaffen, um bem Lobe eine reichere, frubzeitige Ernte zu bereiten. Die Leichtigkeit einigen Erwerbs burd Rinberarbeit läßt in noch jungen Jahren und bei ben erften Regungen bes Gefchlechtstriebes anbllofe Chen abschließen. Aber die des Kindes taum genefene Mutter und alle, die beffelben mar= ten und pflegen tonnten, find en bie Dafchine gebannt, benn fie muffen arbeiten, um leben zu tonnen. Um bem Gäugling Ruhe zu ichaffen, futtert ihn die Mutter, bewor fie in die Fabrit eilt, mit Laudanum, mit der in der Fabrikfprache sogenannten "mother's quietness". Sie wendet bas gleiche Mittel am Abende an ; beun fie felbit und bie andern arbeitefühigen Familienglieder behürfen bringend bes Schlafs und der Gerstellung ihrer erschöpften Kraft zur Arbeit des folgenden Tags. Bahrend bie Frauen ber Fabrifarbeiter nicht bie fleinften häuslichen Geschäfte erlernen ; mabrend fie oft genug aus ihren Rartoffeln nur eine geschmadlofe und ungefunde Roft zu bereiten wiffen : gewinnen fie boch eine traurige Fertigkeit in ber Mifchung ber Opium= fpeife für ihre Rinder. Gleichwol werden viele Fälle unvorsichtiger Opiumvergiftung couffetirt; und felbft nach Einführung ber Zehnstundenbill hat ber Berbrauch bes Laubanums nicht abgenommen. Mit bem Eintritt in die Fabrik beginnt für die Rinder eine zunächft gunftig fdeinende Entwidelung : ihre leichte Arbeit ift für fie felbit nur ein Spiel, mahrend bas verwidelte Spiel ber Mafchine ihre Aufmertfamkeit reizt, ihre Berftanbesträfte wedt und befchaf= tigt. So tritt eine furze Zeit des geistigen und felbst des leiblichen Gebeichens ein, wie man es nach ber vorangegangenen Lebensweife nicht erwarten follte. Aber balb außert bas Ginertel ber täglich wiederkehrenden Beschäftigung feine abstumpfende Birtung, bis es burch bie Regungen ber Geschlechtstriebe unterbrochen wird, und fich in Seirath und Kinberziehung ber Lebenslauf jeder ältern Generation in jeder jüngern wiederholt. Trop ber zahlreichen Lobesfälle in ben Rabren ber Rindheit und bem burchfonittlich fruben Lebensenbe ber Erwachfenen, ift mehr noch als burch Einwanderung infolge jener zahlreichen und frühzeitigen Ghen bie Bevöllerung ber induftriellen Graffdaften binnen 40 Jahren um 37 Broc. gestiegen, während die der landwirth= schaftlichen Bezirke nur um 7 Broc. zugenommen hatte. Aber bie heutigen Renfchen find eine leiblich und geiftig fieche Maffe im Bergleiche mit ber frifchen und fraftigen Bevöllerung, wo= burd fich zumal Lancafterfbire vor bem Beginne ber großen Induftrie ausgezeichnet hatte. Der gemeinfame Drud ihrer einformigen Lebensweife bat jeboch in biefer gangen Daffe auch bas gemeinfame Streben geweatt, fich burch Befolgung einer eigenthumlichen Socialpolitif auf eine hohere Stufe in ber Gefellichaft zu erheben.

Es wurde ichon manches leichtfertige Urtheil über die auf dem Festlande fast fprichwörtlich gewordene Selbstfucht britischer Handelspolitik geäußert. Aber in der großen Industrie und dem auf die Concurrenz der Bölker und einzelner gegründeten Wetthandel begegnen wir dem schwächere dem Stärkern zum Opfer fallen muß. Es ift also begreislich genug, das die engelische Sandelspolitik darauf bedacht ift, überall dem Handel Englands das Übergewicht zu erhalten oder zu verschaffen: jede Stockung in den Abschawegen broht ja sogleich, das ganze ungehenere Getriebe der industriellen Production ins Stocken zu bringen und Millionen dem trettungslosen Elende preiszugeben. Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit den verdammenden artteilen über die sogenannte Philosophie der Maschkerichule; fo febr man berechtigt fein

mag, einzelne Fabrikanten ber hartherzigkeit und eines greuelhaften Mammonsbienstes anzuflagen, und so fehr man es auerkennen mag, daß eine praktische Philosophie dieser Art endlich auch ihre humansten Bekenner egoistisch verhärten muß. Allein gerade darum, weil Millionen englische Arbeiter nur noch als Maschinentheile in Betracht kommen, darf man nicht willkürlich einzelne Bestandtheile aus dem ungeheuern Mechanismus herausnehmen wollen. Man würde mit diesem künstlichen Mechanismus zugleich die Existenz der arbeitenden Bevölkerung zerkören. Nicht einmal zum Iwecke menschenwürdiger Erziehung sind rückschos eingreisende Maßregeln gestattet: in der Schule des Elends würden ja Altern und Kinder noch weit mehr Schlimmes lernen als Gutes in dem Schulen des Staats oder der Kirche, zu deren Besuch fie gezwungen würden. Wenn trgendwo, so ist darum hinschlich der großen Industrie jeder socialen Politis die böchste Vorschuren zur fich um der besten Swecke willen nicht vermessen, den Arzbeitern die noch so fauer erworbenen Früchte ihrer Thätigkeit irgendwo zu schmälern, ohne zuvor soch sin der Kast zu haben.

Darf man es aber den großen Fabrikanten nicht kurzweg als verbrecherische Selbitsucht auß= legen , wenn fie fich in der einmal gewonnenen Stellung zu behaupten fuchen : fo follte man fich noch weit mehr vor jedem oberflächlichen Tabel gegen die Socialpolitik ber Arbeiter buten, mo= burch fich biefe aus ihrer unwürdigen gesellschaftlichen Stellung zu befreien trachten. Die Millionen englifcher Arbeiter find in ber Regel nicht fo folecht bezahlt, bag fie nicht jahrlich Millionen ausgeben tonnten für den Genug von Bier, von Gin und Tabad, ober für Mufit und Gefang. Aber bie von dem frühern Dpiumgenuß und ber fpätern Fabritarbeit abgestumpften Rerven tonnen am wenigsten jener Reizmittel entbehren. 3war find die meiften Cooperativ= vereine und Cooperativ=Store's zugleich Mäßigkeitevereine ; aber ihre Mitglieber geboren mehr zur Klaffe ber Handwerker als Fabrifarbeiter. Auch die bei den lettern fo entichieden hervor= tretenbe Meigung für Mufif und Gefang hängt offenbar mit bem Beburfniffe eines Gegenreizes gegen bas eintönige und betäubende Maschinengetöse zusammen. Man hat es gleichwol ben Arbeitern zum Borwurfe gemacht, daß fle fich in ihren sogenannten Luxusausgaben nicht selbst beschränken, um sich maffenhafter an den zahlreichen Sparkassen zu betheiligen. In der That tommen biese weit mehr ben fleinen handwerfern, sowie Bebienten, Anechten und Mägben 34= gute als den Fabrikarbeitern. Aber diefe fürchten fich vor den Einlagen in Sparkaffen, weil sie bamit nur ben Arbeitsherren ben Beweis in bie Band geben murben, bag ihr Lohn noch nicht auf das äußerste Minimum vermindert ift. Werden solche Einlagen bennoch gemacht, so wählen die Einleger meift nicht die Sparkaffe ihres Wohnorts, fondern eine entferntere, um die Ersparniffe ihren Arbeitsherren zu verheimlichen. Gleichwol haben es die englischen Arbeiter icon lange ertannt, bağ fie über Rapital muffen verfügen tonnen, um fich von ber Tyrannei bes Rapitals zu befreien. Daber begegnen wir febr mannichfaltigen Bersuchen einer folden Rapitalifirung, theils im Intereffe besonderer Bereine, theils für bie socialen Zwede ber gefammten Arbeiterbevölferung. Go haben Arbeiter ihre ersparten Bence zusammengelegt, um auf eigene Rech= nung im großen zu fabriciren. Aber bies führte zu feiner Befferung. Durch alle Ersparniffe tounten fie im besten Falle doch nur — wie bies treffend bezeichnet wurde — einen "Collectiu= Cottonlorb" zu Stanbe bringen, ber nun feinerfeits bem Gefes ber Concurrenz verfiel und ben arbeitenden Bereinsgliedern ben Lohn immermehr fcmälern mußte, bis er bennoch burch bas Abergewicht des größern Rapitals erdrückt wurde. So haben fich zahlreiche Arbeiter bei den building-societies theils als Mitglieder diefer Baugefellschaften betheiligt, theils mit Gulfe der= felben ihre Ersparniffe zum Erwerb von Bohnhäufern verwendet. Für ihre elenden Boh= nungen muffen bie Arbeiter 10-15 Broc. bes Gäuferwerths ginfen; fie tounten mit dem glei= chen Aufwande während etwa 10 Jahren das Gigenthum erwerben. Dazu follten ihnen die Baugefellschaften helfen. Aber die allverderbliche Gewinnsucht errichtete zumal in Manchefter und Liverpool ganze Reihen gefällig ausschender Cottages, die ben Unternehmern 15 Proc. abwerfen , weil die neuen häufer und Wohnungen innerlich noch fchlechter find , als es die alten waren. Die fteis wiebertehrende Schnjucht ber Arbeiter nach einem noch fo geringen Grund= besitz und nach einer gesunden Ahätigkeit unter freiem Gimmel, hat noch bis in die neueste Beit Bereine für bas fogenannte Syftem ber allotments hervorgerufen, für Erwerh und Die Ber= theilung von Grundbefit an einzelne nach fleinen Lofen. In bebeutendem Umfange trat diefes Streben zur Beit ber Agitation für Abichaffung ber Rornzölle hervor, als fich bie Breihandels= partei eine möglichft große Anzahl liberaler Freeholdervoten zur Durchfegung ihrer politifden Zwede zu verschaffen suchte. So entstand die große National-Freehold-Society und dieser zur Seite, ober auch in Opposition mit ihr, noch etwa 130 abnliche Gefellichaften mit einem wenige

t

ł

1

I

ł

1

۱

Ì

Digitized by Google

ertauft und in 19500 Parcellen befonders an Arbeiter ausgethan, die fich zum Theil zur Selbitbewirthschaftung verpflichteten. Aber mit biefer Berwendung ihrer Ersparniffe auf ben Erwerb fleiner Grundftude tam bie arbeitende Bevöllerung zu fpat. Denn nach ber Abschaffung ber Korngolle begann auch für die Landwirthschaft die Beriode der großen Industrie und ber Anwendung der Maschinen, wodurch die Spatencultur und jede Art ber Kleinwirthschaft fast ganzlich verbrängt wird.

Endlich gehören noch bie trades-unions zu den michtigsten ber auf Ersparniffe ber Arbeiter gegründeten Bereine für gemeinschaftliche Zwede. Die jeweiligen Arbeitepreife werben in Brunde, wie bies auch bie Danchefterfoule einräumt, burch bie gerabe unbefcaftigten Arbeiter gemacht. Unter bem Druck ber Roth bietet fich die vielleicht nur geringe Babl der augenblicklich Beschäftslofen zu geringem Lohne ben Fabrikanten an und fest diefe in den Stand, der vielleicht zehnmal ftärtern Babl ihrer Arbeiter gleichfalls einen geringern Lohn aufzuzwingen, wenn fie nicht auf die Straße gefest fein wollen. Um nun diefem Budrange zur Berabfesung des Arbeits= lohns vorzubeugen, werden einftweilen bie Unbefcaftigten von ben trades-unions unterhalten. Aus eben biefen Spar- und Kriegstaffen werden die Roften der Strikes bestritten, wenn fich eine größere Anzahl Arbeiter freiwillig außer Geschäft und Lohn geseth bat, um die Arbeitsberren jur Berwilligung eines fünftighin größern Lohns zu nöthigen. Und gerade in Beziehung auf biefe Strifes tommt für beibe Parteien eine ichon kunftgerecht ausgebildete Tattit zur Anwen= dung. Diese nur selten öffentlich besprochenen Berabrebungen und Berbindungen der Arbeits= berren zur Erniedrigung bes Lohns ober zur Bereitelung ber 3wede eines Strife find ebenfo häufig ober häufiger als biejenigen ber Arbeiter. Bei ben Fabritanten tommt benn namentlich der Zusammenhang der verschiedenartigen Industriezweige in Betracht. haben etwa die Ar= beiter in Baumwollfabriten einen Strife unternommen, fo vermindert fich fogleich auch ber Rohlenverbrauch. 11m fo geneigter find nun die Eigenthumer der Rohlenwerke, ihre Arbeiter gleichfalls außer Thatigteit zu fegen, wodurch fich bie Daffe ber außer Rahrung Gefesten fo febr vergrößert, daß die trades-unions nicht mehr ausreichen und alle freiwillig oder gezwungen Feiernben zur Biederaufnahme ihrer Arbeiten um fo eber genothigt find.

Selbst in ben Gewerben, die eine bestimmte Borbildung und technische Fertigkeit vorausfehen, gewinnt boch das Slopfystem ober ber fabritmäßige Betrieb ein wachsendes Ubergewicht. Denn auch biefe Gewerbe laffen bis zu gemiffem Grade theils eine weitere Anwendung ber Da= foinen (neuefte Rahmafoinen für Rleiderfabrifation u. f. w.) zu, theils eine weitere Theilung und Scheidung ber einförmig wiedertehrenden Operationen ber Arbeit von folchen, die eine bo= bere Runftfertigteit erforbern. Eben bamit bebnt fich bie Berrichaft bes großen Rapitals aus, und auf allen Feldern ber Industrie treten einander bie focialen Intereffen und Barteien in ftets größer werdenden Maffen entgegen. Bas die sociale Politik diefer Parteien betrifft, so richtet fich ber oft nur auf oberflächliche Auffaffung gegründete Label besonders gegen die Strifes, während die Coalitionen ber Arbeitsherren unbeachtet bleiben. Allerdings find durch folche Strikes Millionen verschwendet worden und der Schaden, den sich dadurch die Arbeiter selbst zugefügt, ift fceinbar ein vielfach größerer als der für die Fabritanten entstandene. In der hauptsache mußten fich stets auch bie erstern den Bedingungen der letztern fügen. Und wenn zuweilen burch endliche gegenseitige Nachgiebigkeit vorübergehend etwas bestere Bertrags= verhältniffe für bie Arbeiter gewonnen wurden; oder wenn bier und ba bie Strikes einem unbe= beutenden Bruchtheil der Arbeiter zur Gründung eines vielleicht gedeihlichen Cooperativvereins Anlağ gaben : fo find biefe unmittelbaren positiven Erfolge nicht hoch anzuschlagen. Aber da= mit ift die Sache nicht erfcopft. Die Arbeiter burfen fich nicht auf Onabe und Ungnade ber Berrfcaft bes großen Rapitals ftumpffinnig ergeben; fie muffen von Beit zu Beit reagiren als Achtung gebietende und von Bewußtfein gemeinschaftlicher Intereffen burchdrungene Daffen. Ohne biefen selbstthätigen Widerstand wäre ihr Los noch weit schlimmer, als es wirklich ift; burch benfelben zwingen fie mehr und mehr auch bie Staatsgewalt sowie die hohern Rlaffen der Gesellschaft zu den noch möglichen Verbefferungen ihrer Stellung; fie gewinnen ich und bem Parlament bie zu ben Dagregeln ber Rettung erforberliche Beit, fie halten bei fic unb andern bie hoffnung auf bie Doglichfeit biefer Rettung mach. Auch gilt es ja bie Biedererobes rung ber bochften fittlichen Guter. Diefe Arbeiter haben noch bie Sehnfucht nach einem beffern Familienleben, worin nicht mehr Gatte und Gatte, Altern und Rinder ju gegenfeitiger Dis handlung gezwungen find. Ramentlich fublen bie Mutter bie gange Berfchrobenheit ihrer Lage: Die Frauen der Arbeiter betheiligen fich baber meift bei ben Strifes mit besonderm Eifer

h

ftens nominellen Rapital von nabe 4 Mill. Bf. St. Es wurden wirflich einige hundert Guter

und Ausbauer. Auch die Gewohnheit beständiger Opfer für gemeinschaftliche Zwecke bildet einen mächtigen Damm gegen die sonst viel rascher fortschreitende Demoralisation. Tros aller einzelnen Berirrungen und Misgriffe hat darum die in sich selbst fich reinigende Bewegung etwas Achtunggebietendes. Die erste Beriode der rohen Maschinenzerstörung scheint ganz oder beinahe vorüber : die Arbeiter wissen es, daß sie durch Berstörung fremden Kapitals kein eigenes erwerben. Überhaupt nehmen die Strikes ein friedlicheres Gepräge an; besonders seit sie gleichsam gesehlich geworden sind durch die das Bereinsrecht erweiternden Parlamentsbeschluffe von 1824-36. Selbst die Jahl der Strikes scheint abzunehmen, während die Betheiligung der arbeitenden Bevölkerung für fortschreitende Parlamentsbescom lebhafter und allgemeiner wird, je mehr sich die Überzeugung verbreitet, das ohne ihre Theilnahme an der Geschgebung auch keine wesentliche Besterung ihrer gesellschaftlichen Stellung zu hoffen ist.

Bon der größten Bichtigkeit ift zumal feit Aufhebung der Kornzölle der zunehmende Ge= brauch ber Maschinen im Landbau: die Fabrikation berselben hat wieder 1857-58 im Bergleiche zu fruhern Jahren beträchtlich zugenommen. Bu ben ftets fortwirfenben und wirtfamften Da= foinen ift namentlich die bem feuchten Klima der westlichen Theile des Landes besonders zufa= gende Drainirung zu zählen. Englische Landwirthe nennen bie Erfindung der Drainröhren ben "Aufer von Altengland". Neben ben Mafchinen für Ausfaat, Ernte und Ausbrufch fcheinen auch nach einigen technischen Verbefferungen bie bisher nur auf wenigen Mufter= wirthschaften gebräuchlichen Dampfpfluge eine Butunft zu haben. Durch biefe Bewirthschaf= tung im Stile ber großen Fabritation verschwindet immermehr ber Rleinbefit und bie Rlein= cultur, fowie die behäbige Rlaffe ber Bächter und Unterpächter, die mehr und mehr zu Tagelöhnern berabilnten. Die Ibulle bes britischen Landlebens ift jest ichon großentheils zum Marchen aus alter Beit geworden. In gleichförmig arbeitenden und erwerbenden, gleich= formig ftrebenden und leidenden Maffen, gruppirt fich immermehr auch die landwirthschaftliche Bevöllerung unter die herrschaft des großen Kapitals, um die Maschinen und das Nuzvieh weniger Grundherren zu bedienen. Bum Unterschiede von Fabrifarbeitern bleibt diefer Be= völkerung nur die öftere Arbeit in freier Luft und ein vom Wechsel ber Jahreszeiten bedingter Bechfel ber Beschäftigungen. Seit Anwendung ber Maschinen erfordern die vor etwa 30 Jahren burch 35 Arbeiter bestellten Grundstüde nur noch 25, und liefern gleichwol einen weit hohern Ertrag. Im Bergleiche zu Frankreich nimmt man an, daß in England auf dem gleichen Bodenraume mit nur ein Drittheil ber Sanbarbeit bennoch eine breifach größere Menge von Getreide producirt wird. Durch ben fabrifartigen Betrieb wird alfo wenigstens bie Ges sammtproduction beträchtlich gesteigert, während ber Ertrag der französischen Sandwirthschaft hauptfächlich darum ein verhältnißmäßig dürftiger bleibt, weil man bei der fortfchreitenden Parcellirung des Bodens auch über dessen einmal herkömmliche Ausbeutungsweise nicht hin= Unter 11 Mill. ber Laubtare unterworfenen Grundeigenthumern befanden austommt. fich 1845 in Frankreich nicht weniger als 5 Mill. Familien, die einzig und allein von ihren eigenen Producten lebten, die also für verschiedene Fruchtgattungen ihre Barcellen noch weiter parcellirt hatten. Darum nahm auch die Uberfculdung bes frangofifchen ganboolfe immermehr überhand. Ju den Jahren 1835 – 37 ward nicht weniger als ein Biertel bes gan= zen frangönichen Bodens burch die guiffiers veräußert. In den 10 Jahren 1835-45 gingen von je 100 Grundstücken ober Batrimonien 60 in andere Sände über; bavon nur 10 durch Bererbung und 50 durch Zwangsverkauf. In der hand derjenigen Käufer, die von vorn= herein über ein größeres Rapital verfügen, fammelt fich dann wieder ein größerer Grundbefit, ber vielleicht eine vortheilhaftere Bewirthichaftung ernidglicht. Diefer Broceg geht aber febr langfam von ftatten, weil er burch neue Bertheilung ber Guter nach Erbrecht u. f. w. haufig wieder unterbrochen wird. Die Birfungen auf die Bevölferung find jedoch in England und Frankreich die wefentlich gleichen. Der französische Kleinbauer, der sich selbst an feine Scholle festelt, und dessen Bivergwirthschaft nicht die volle Arbeitsfraft feiner Familie beschäftigt, ift fogar meift noch weit übler daran als der ländliche Lagelöhner in England. Da wie dort ent= fteht aljo ein ökonomifc unselbständiges und von wenigen großen Kapitalisten abhängiges, landliches Proletariat. Die Berminderung der landwirthichaftlichen handarbeit durch Ber= mehrung ber Daschinen mug überdies in England einen vermehrten Bubrang zu den eigent= lich industriellen Beschäftigungen gur Folge haben und die Lage ver Fabrifarbeiter noch mis= licher machen. Unter folden Umftänden ift es begreiflich, daß im Jahre 1858 ein Bright den englifchen Arbeitern zu maffenhafter Auswanderung rathen tonnte; mabrend in vraufreich faft

Staats=Lexiton. II'.

1

ļ

l

t

ł

I

gleichzeitig ber Gedanke auftauchte, daß man dem unaufhaltsannen Streben des großen Rapi= tals nach Alleinherrschaft in allen Gebieten der Production durch Expropriation der "unwissenden Bauern" zu hülfe kommen solle, um defto schneller auch zu einer intelligenten Bewirthschaftung bes Bodens zu gelangen.

Diefe bedroblichen libelftände finden nich ichon mehr ober weniger in allen Staaten bes mittlern und westlichen Europa. Sie treten im britischen Infelreiche nur am beutlichften bervor; und der hier beobachtete Gang der Dinge hat besonders zu dem ichon weitverbreiteten fataliftifden Glauben geführt, als handle es fich um ein Gefes unerbittlicher Nothwendigkeit. bem fich jeber Berftanbige fügen werde, um wenigstens für fich felbst und feine Familie nicht bas libel ärger zu machen. Für Erzeugung und Bertheilung der Güter gebe es überhaumt nur zwei Bege und Biele. Der eine Beg fuhre zum Communismus, zur Gemeinfchaftlichfeit alles Befiges, alles Rapitale, alles Erwerbs. Aber biefe Lyrannei ber Schmachen über bie Starten fei nicht möglich und nicht erträglich. Es bleibe alfo nur ber anbere Beg ber freien Concurrenz, auf bem man es geschehen laffen muffe, daß bas große Rapital bas fleine zu Boren werfe, und daß fich die ganze arbeitende Bevölkerung diefem flegreichen Rapital auf Gnade und Ungnade ergebe. Das Ziel diefer Bewegung fei eine die ganze Erbe umfaffende ariftotratifce Organifation der Arbeit. Jeder besondere Zweig der industriellen wie der landwirthschaft= lichen Production werde fich endlich in der hand eines einzigen Rapitalisten, oder unter ber herrichaft eines einheitlich geleiteten Collectivfapitals vereinigen. Nach biefer Glieberung in große Gruppen von Kapitalisten und Arbeitern werde fich bie munschenswerthe Brobuction von Gutern jeder besondern Art durch jede einzelne Gruppe nach dem leichter übersehbaren Bedarf aller andern Gruppen richtig ermeffen laffen. Und nachdem bie früher vernichtenbe Concurrenz innerhalb jedes besondern Erwerbszweigs ihr Ziel erreicht habe, böre auch das Be= ftreben der Kapitaliften auf, ihre Arbeiter übermäßig auszubeuten und auf den färglichsten Lobn berabzubruden. Denn nun habe jede Gruppe ein Intereffe, bag ihr von ihren Erzeugniffen jede andere Gruppe möglicht viel abtaufen könne ; und diefe größere Kauffähigkeit der gesamm= ten arbeitenden Bevölkerung fei überall bedingt durch ihren größern Erwerb mittels ber Arbeit.

Solche Confequenzen laffen fich nun freilich auf dem Bapiere ziehen. Sieht man genauer zu, fo ift biefe patriarchalisch wohlwollende Aristofratie des großen Kapitals ebenso febr ein unmögliches Utopien, als es bie Gerrichaft eines abstract bemokratischen Communismus ift. Die Bielherrichaft bes Rapitals läßt fich fogar fur feinen einzelnen hauptzweig ber Brobuction in dauernde Alleinherrichaft verwandeln. Denn bie nutbarfte Bermendung eines Rapitals ber in jeder Broduction eine bestimmt bemeffene Grenze in ber gerade zweckmäßigsten Arbeite= theilung an menschliche und jadliche Broductwtrafte. Diefe Grenze ift noch bazu eine febr veränderliche; wie es benn gerade die Bereinfachung des Maschinenwesens ermöglichen kann, daß fortan ein minder großes Rapital mit dem größern in vortheilhafte Concurrenz tritt. Müffen etwa, nach dem jegigen Standpunkte einer folchen Arbeitstheilung , die zur förderlichften Fabri= fation einer Dampfmaschine erforderlichen Operationen an 500 Arbeiter vertheilt fein, und läßt sich in diefem Falle der Reingewinn des Unternehmers auf 25 Proc. feines Betriebs= fapitals berechnen : fo darf man felbft bei unbeschränktem Absape noch keineswegs schließen , daß burch Berzehnfachung bes Rapitals und ber Arbeiter der Gewinn auf 50 ober 100 Broc. ge= fteigert, ober daß er wenigstens auf 25 Broc. des zehnfachen Betriebstapitals erhalten werden tonne.28) Bis zu einem gewiffen Grabe tann vielleicht ber größere gabritant an ben ver= haltnigmäßigen Bermaltungefosten erfparen, bie fich nicht gleichfalls verzehnfachen merten. Aber bie allzu große Ausbehnung erfcmert die Leitung bes Gefcafts; ftatt ber unmittelbaren Aufsicht geht die Abministration in das bureaukratische Treiben einer blos papierenen Controle über, und die unvermeidlich läffige Aufficht hat die läffige Arbeit zur Folge. Der fo entstehen= den Berminderung feines Geminns fucht nun wol der Fabrifant durch möglichste Berminde= rung des Arbeitlohns und Berlängerung ber Arbeitszeit vorzubeugen. Aber die Überspannung ber menschlichen Rräfte hat zur nothwendigen Folge eine Reaction ber Arbeiter, bie fich in Mitte ihrer Arbeitszeit bennoch bie nöthigen und oft auch unnöthigen Erholungsfriften zu verschaffen wiffen. Darum wird erfahrungemäßig bei überlanger Arbeitezeit nicht mehr, sondern weniger gearbeitet (f. den Art. Arbeitszeit). Endlich laffen es die gebrückten Arbeiter nicht

²⁸⁾ Nach Senier, Outlines of political economie (1850), werfen in England gewerbliche Unternehmungen von 100000 Bf. St. und mehr einen jährsichen Gewinn von weniger als 10 Broc. ab, die von 40000 Bf. St. mindeftens 12 1/2 Broc., von 10-20000 Bf. St. 15 Broc., fleueze 20 Broc. und mehr.

ł

ł

Ľ

Ì

ļ

1

t

İ

1

i

I

1

mehr babei bewenden, daß fie, durch einen nach ftillschweigender Übereinfunft organifirten Dußiggang, ihre herren nur um bie vertragsmäßige Arbeitzeit bestehlen. Den rudfichtelofen und unbarmherzigen Industrieherren gegenüber bilden fich förmliche Bereine zu eigentlichen Diebftablen werthvoller Stoffe und Baaren, bie nicht zum hundertften Theile in ben Jahr= büchern der Criminalstatistif zum Borfchein kommen. Sie bilden fich mit der gleichen traurigen Nothwendigkeit und den gleichen traurigen Folgen der fortschreitenden Entstttlichung, wie sich bem Staate gegenüber ein Syftem bes Trugs und ber Läufchung ausbilbet, um fich auf taufens berlei Schleichmegen bem Mauthzwang ober bem auf Confeription gegründeten Militärzwang zu entziehen. Sogar im allzu ausgedehnten Einzelgeschäft bleibt jede noch fo ftrenge Auffict ohnmächtig; und bei ganzen Productionszweigen, die fich über weite Gebiete veräften, wird jebe einbeitliche Leitung und Beauffichtigung vollends unmöglich. Es ift barum auch eine gefähr= lice Lehre, bag man in ber trügerifchen hoffnung auf eine endliche freiwillige Berföhnung ber Intereffen bes Rapitals und ber Arbeit die Dinge nur ihrem bertommlichen Berlaufe zu über= laffen habe. Durfte man noch einige Jahrzehnde bamit fortfahren, ganze Generationen mit Opium abzuftumpfen und fle von noch unreifer Jugend an zu einer lebenslänglichen Arbeit zu verbammen, bie fie an Leib und Seele vergiftet, fo murbe jebe Bulfe zu fpat tommen.

Darum ift es erfreulich, daß sich im wirklichen Leben ein lavinenartig anschwellendes großes Rapital nicht bis zu feinen äußerften Folgen zu entwickeln vermag; bag ein Rapital bem andern beschränkend in ben Weg tritt, bag überhaupt ber gerftorenbe Strom egoiftifcher Intereffen flets wieder unterbrochen werden tann durch die ichopferischen Ideen und Thaten vor= forgender Menfchenliebe. Go verlängert fich bie Beit der möglichen Rettung; und auch bie ber wirflichen Rettung ift vielleicht gerade fur England mit feinem freiern öffentlichen Leben ichon naber gerucht als für bie meiften Bölfer bes Beftlanbes. Die foriale Aufgabe, welche bort noch der Staat zu erfüllen hat, ift für diefen eine einfachere geworden. Es bedarf teiner befondern Sorge, um die Quellen der Production zum möglichft reichlichen Erguffe zu bringen. Dafür hat in England - was in ben meiften geftlandeftaaten noch teineswegs ber Fall ift -Das Privatintereffe ichon felbft geforgt. Alle volkowirthicaftliche Thätigkeit kann fic mithin faft ausschließlich auf bie gerechtere und zwedmäßigere Bertheilung ber reichlich gewonnenen Guter richten, fowie auf eine weife und vom gesunden Boltsgefühl ichon lange angezeigte Ber= bindung der allzu schroff geschiedenen industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeiten inner= halb ber einzelnen Familien und Gemeinden. Auf bas, was zu thun möglich ift, wurde icon burch bie pruttifchen Berfuche Dwen's hingewiefen. Die zur Erreichung bes 3ments aus= reichenden Mittel tann fich bas Gelfgovernment ber britifchen Nation burch Revision ber Gefeg= gebung, burch Besteuerung und bie nachhaltige Sorge für zwedmäßigste Berwendung bes öffentlichen Eintommens verschaffen. Die Macht einer brittichen Regierung und eines britt= fcen Parlaments find unermeßlich, sobald auch nur ein Theil der Mitglieder die Beschränkt= heit aristotratischer Borurtheile und den Egvismus aristotratischer Sonderintereffen in sich selbst überwunden und fich mit dem erhebenden Gefühl durchdrungen hat, in welchem Daße fie burch verständige und energische Thätigkeit für das leibliche und fittliche Bohl der Arbeiter nicht blos bie Bohlthäter ber britifchen Nation, fondern ber gangen Menscheit zu werben vermögen. Eben biefe Dacht einer Regierung, bie fich burch thatiges Bohlwollen fur bie arbeitenbe Be= völkerung bes bauernden Bohlwollens biefer lettern zu verfichern weiß, hat gerade in ber neueften Beit mehr und mehr zugenommen. Innerhalb ber großen Daffe ber induftriellen Ar= beiter find feit gerammer Beit faft alle fpaltenden Sonderintereffen verfchwunden. Diefe gange Maffe, vom gemeinsamen Intereffe der Nothwehr gegen das übergroße Kapital in Bewegung geset, folgt eben barum den Impulsen einer Socialvolitik. Sie handelt mehr und mehr wie ein Mann, und hat fie nicht immer wie ein weifer Mann gehandelt, fo ift fie burch bie Folgen ihrer Jrrthumer und Disgriffe nicht abgeschredt, fondern belehrt worden. Da nun auch im Landbau durch die um fich greifende große Induftrie die Klaffe ber Bächter und Unterpächter immermehr verdrängt und das Band ber folidarifchen Intereffen, das fie früher mit ben großen Grundeigenthumern vereinigte, gesprengt wird, jo ftehen fich in England balb nur noch zwei fociale hauptparteien und hauptintereffen einander gegenüber. Die unermeßliche Mehrheit ber arbeitenden Bevölferung, und bie verfcmindende Minberheit ber großen und größten Rapi= taliften. Ein wichtiges Clement ber Dacht, bas Gute vollbringen zu tonnen, ift endlich bie neuefte Biederbelebung bes britifden Milizwefens. Diefe Milizen, Die mit ihrer bürgerlichen Berufethätigkeit ber arbeitenden Bevölkerung angehören und mit ihr gemeinfcaftliche Intereffen

43*

Communismus und Socialismus seit 1848

haben, find mährend ihrer kurgen militärischen Dienstthätigkeit von ber Regierung ökonomisch abhängig. hat also einmal die Regierung die Sache der arbeitenden Bevölkerung zu ihrer eigenen gemacht, so gibt es keine Partei und keine Macht mehr, die sich ihr widersehen könnte. Eben darum ift das ganze Streben der arbeitenden Bevölkerung darauf gerichtet, daß sie sich felbst und den Männern ihres Bertrauens Eingang in die Regierung und das Parlament verschaffe. Und diese doppelte Überzeugung, daß die sociale Frage zugleich die politische ift, sowie daß durch einseitig überstürzende Bestrebungen und Maßregeln die Lage ber arbeitenden Raffen nur verschlimmert werden kann — diese soch die nicht völlig grundlose hoffnung großer und heilsamer Erfolge.

C. Deutschland. Begriff ber Gefellschaftswiffenschaft. Sociale und fo= cialistifche Literatur. Bereine. Für die neue Gesellschaftslehre ift nicht Deutschland. fondern Frankreich bas Mutterland der Utopien und luftiger Theorien geworden. Bis zum Jahre 1848 hatte fich fast nur Beitling mit der papierenen Construction einer neuen Belt befaßt, während fich die andern deutschen Communisten und Socialisten wesentlich nur auf eine Rritit ber bestehenden Gefellfcaft beforantten. Auch babei fehlte es nicht an Unmöglichteiten. Uberfcmenglichkeiten und leichtfertigen Berbammungeurtheilen. Aber neben zahllofen Luft= ftreichen wurde mancher faule Flect empfindlich genug getroffen, um bie deutsche Biffenschaft aus ihrem Schlendrian aufzuweden, bamit fie Überfcau über fich felbft halte und ber mannics= fachen Lücken gewahre, die fie trop ober wegen ihrer Gründlichkeit unausgefüllt gelaffen batte. Man erkannte allgemeiner, daß innerhalb der großen menschlichen Gesellschaft mannichsach unterscheidbare Lebenstreife bestehen mit wesentlich gemeinschaftlichen Intereffen, mit bestimm= ten socialen und intersocialen Rechten und Bfilchten gegenüber ben andern Lebenstreisen und ihren Mitgliedern; daß diefe Genoffenschaften häufig über die Grenzen jeder besondern Staate= gefellschaft hinausragen; baß fie ungeachtet ber lebendigen Bechfelwirtung, bie zwischen ihnen und bem Staate besteht, boch nicht ihr Dafein bem Staate verbanten; bag fie aber von ber bis= berigen Staatswiffenschaft in ihrer Eigenthumlichteit und Selbständigkeit nicht felten misachtet, barum oft nur beiläufig und ungenügend berudfichtigt worden find. So tam man zu bem Begriffe einer eigenen und neuen Gefellichaftsmiffenschaft, welcher bie verschiedenen firchlichen Genoffenschaften anheimfallen follen; bie Dresgemeinden, mit ihrem räumlich beschräntten, aber inhaltlich reichen Intereffentreife; bie Stände, Bünfte und fonstige Corporationen, fowei fie noch mit bestimmten Rechten, Bflichten und Sonderintereffen in die Gegenwart bereinragen; bie Berufofreife ber landwirthichaftlichen, gewerblichen und handeltreibenden Rlaffen; bas Berhältniß und bie Gegenfase von Broducenten und Confumenten, Arbeitern und Rapitaliften, Armen und Reichen, Gebildeten und Ungebildeten. Jeber einzelne gebort gleichzeitig zu mehreren und oft fogar --- wie z. B. Broducenten und Confumenten, Arbeiter und Kapita= liften - ju mehreren gegenfählich aufgefaßten aber boch nur ibeell fich ausschließenben Intereffen= treifen. Dies ift begreiflich, ba es biefe Gefellichaftswiffenschaft mit ber Auffaffung aller nach großen Gruppen unterfcheinbaren Thätigfeiten, Richtungen und 3wede bes menfchlichen Le= bens zu thun haben foll. Bie nun das fociale Leben in fich felbst beständigen Beränderungen unterliegt, fo bietet es auch jener mahren Biffenschaft, bie fich in eitler Selbstgenugsamkeit von ber Birflichteit nicht abmenden will und foll, immer neue Stoffe zur Erforichung und Bearbeitung bar. Denn auch bie Biffenschaft hat ihre Tagesordnung; und tritt 3. B. die frühere Bedeutung mittelalterlicher Stände und Corporationen immermehr in den hintergrund ber Geschichte, fo fordern bagegen andere gefellschaftliche Berhältniffe und Beziehungen, wie na= mentlich biejenigen ber großen Rapitaliften und ber arbeitenben Rlaffen, zu ber umfichtigften und gemiffenhafteften Brufung auf.

Trot ber Beränderlichkeit ihres Stoffs, hat namentlich R. Mohl die Grenzen ber Gefell= fcaftswillenschaft fcarf zu ziehen versucht. 29) Dabei wurde im besondern und mit Recht her=



E29) Mohl, Geschichte und Literatur ber Staatswiffenschaften, in Monographien bargestellt (3 Bbe., Erlangen 1855-58). Darin ift folgendes Schema für Behandlung ber neuen Biffenschaft: 1. Alls gemeine Geseuschaftslehre (Begriff. Bestandtheite. 3wede. Berhältnig zu andern Erbensfreisen). II. Dogmarische Geschlichaftswiffenschaften: 1) Gesellichafts Rechtswiffenschaft: : a) Philosophiltes Gesellichaftstecht. b) Bostitives (Allgemeines und innerhalb bestimmter Staatsgrenzen). 2) Gesells schafts: Sittenlehre. 3) Gesellichafts : Zweder auf bie geschichten Rechtswiffenschaft. 11. Ges fchafts-Sittenlehre. 3) Gesellichafts : Zwedermäßig'eitslehre (sociale Bolitist, wozu befonders die Vehre von der Anwendung der socialen Obsonomie auf die gesellichaftlichen Rreife gehören würde). III. Ges schückte der Gesellschaftswiffenschaften: 1) Geschichte der Gesellichaft und ihrer Rreife. 2) Statis

Communismus und Socialismus seit 1848

vorgehoben, bag bie Familie, weil fie nur die potenzirte Perfonlichteit fei, nicht unter bie fo= cialen Gruppen gable; baf fie beshalb im gamilienrecht, als einem Theile bes Brivatrechts. nach wie vor bie ihr angemeffene wiffenschaftliche Stellung finde. In der That hangt überall Die sociale Stellung der Familie und die Besonderheit ihrer Interessen von derjenigen des Fa= milienhaupts ab, ber entweder diefem ober jenem Lebenstreife, ben ber Rapitaliften ober Ar= beiter u. f. w. angehören kann. Will dagegen R. Mohl unter anderm auch die ganze Bolks= wirthschaftslehre aus der Staatswiffenschaft weg und in die Gesellschaftswiffenschaft bineinwei= fen , fo ift boch aufmertfam barauf zu machen , daß man nicht bie Gliederung ber Biffenfchaften bis zur unlebendig machenden Berglicherung und Trennung auszudehnen habe. Bom Güter= leben und jedem befondern socialen Lebenstreife läßt sich gar nicht sprechen, ohne daß man fort und fort bie Ginfluffe des Staats beachtet, Diefes innerhalb beftimmter geographifcher Grenzen aber überall beftehenden Bereins aller Bereine, biefer Genoffenschaft aller Genoffenschaften; und gerade die neueste Geschichte hat ja auss deutlichste gezeigt, daß es einen vom Staat losge= löften und abstracten Socialismus nur und faum in der Bücherwelt geben fann; daß dagegen in ber Wirklickteit des öffentlichen Lebens die sociale Bewegung stets auch eine politische ist. Da indeffen die wiffenschaftliche Betrachtung bald den Staat, bald auch besondere Lebenstreife zum hauptgegenstande nehmen kann, fo mag man immerhin als Gesellschaftswiffenschaft venjeni= gen Theil der Staatswiffenschaften bezeichnen, der von folchen Lebenstreifen ausgeht, um bann auch die lebendige Bechselwirfung zwischen ihnen und bem Staat zum Bewußtfein zu bringen. Und weil endlich thatsächlich die Forderungen, Interessen und Bedürfnisse besonderer Gesell= fcaftetlaffen erft in neuefter Beit eine bervortretende geschichtliche Bedeutung erlangt und fic baburd felbft erft zu einem Bauptgegenftande ber wiffenschaftlichen forfchung gemacht baben, fo mag man infofern die heutige Befellichaftslehre als eine wirflich neue bezeichnen.

1

t

ţ

1

1

ł

1

Um bie Geltendmachung bes Rechts ber focialen Genoffenschaften im Staate 30) - feien fie nun blos burch bie Gemeinschaftlichkeit ihrer Intereffen verbunden, ober wie Rirchen und Ge= meinden auch burch ein corporatives Band ber positiven Gesetgebung - haben sich einige neuere Bearbeiter ber Rechtsphilosophie, wie Ahrens, Röber und andere ein wiffenschaftliches Berdienst erworben. Sonft aber betrachten noch die einen allzu ausschließlich das Socialleben als ein Broduet des Staatslebens, mährend andere in den umgefehrten Irrthum fallen. Wenn nun Mohl a. a. D. einen herbart, Stahl und Liebe nennt, welche --- "fo fehr fie unter fich abweichen, boch bie Berschiebenartigkeit bes Staats und ber Gesellschaft zu fehr aus bem Auge verlieren und ber lettern eine unmittelbare ftaatliche Aufgabe feten" -- fo läßt fich bies auch von allen eigentlichen Socialisten fagen. Denn fo fehr berühren fich in diefer Auffassung die Ex= treme, daß auch Proubhon, mit feiner auf die socialen Gruppen und Corporationen gegrün= beten Organisation bes allgemeinen Stimmrechts (f. unten E. Schweiz) ben Lehren eines Stahl und aller Anhänger des ständischen Feudsistaats nahe steht; ob er gleich nicht, wie diefe lets= tern, feine Gruppen und Corporationen aus dem Mittelalter in die Neugeit verpflangt haben will. Das von Broudhon aufgestellte Ideal des öffentlichen Lebens, feine fogenannte "Anar= die", ift im Grunde nichts anderes als eine auf die maßlose Selbständigkeit ber einzelnen Socialgruppen gegründete Anarchie ber Stände, wie fie auch bas Mittelalter hatte und wie fie burd herftellung des ftanbifden Feubalftaats, wenn diefe überhaupt möglich ware, von neuem würbe erzeugt werben. Benn andererfeits viele Anhänger bes neuzeitlichen Berfaffungeftaats noch allzu febr bie eigenthumliche Bedeutung ber focialen Genoffenschaften übersehen, fo ertfart fic bies baraus, weil auf ber noch nicht durchweg überfcrittenen Übergangestufe vom Militär-, Bolizei= und Beamtenstaate zum Boltspaate die Regierungen einen größern Einfing als je

30) über eigentliche "Genoffenschaft" f. ben Art. Affortation, I, 763. Einem neuern Sprachgebrauche gemäß ift hier und a. a. D. blefer Ausbruck im angegebenen weitern Sinne gebraucht.

fti ber Gesellichaft. Der Berfaffer rügt es an ben bisherigen flaatswiffenschaftlichen Encyklopabien, namentlich an ben frühern Auflagen bes "Staats-Lexiton", daß sie bie Gesellschaft und ihre Wiffenschaft taum berührt haben. Aber bie vor mehr als gehn Jahren erfigirenen zweite Auflage vieses Werts ents hält bereits hinlänglich einläsliche Berichte über ben bamaligen Stand ber neuen Lehren (g. B. Communismus; Fourier und feine Lehre n. f. w.). Der Berfassien und überlehen, daß bamals bie angeblich neue Wiffenschaft erft noch aus einigen fehr subjectiv gefärbten Utopien, ober einseitig verbammenben Krittlen bestand, daß sich erft nach ber thatfächlichen und wissenschaftlichen Riederlage, welche die Berirrungen bes Socialismus im Jahre 1848 erlitten, bie sogar diesen Frihumern zu Grunde liegenden Bahrheiten als Reime neuer Lehren ertennen ließen. Bor einem Jahrzehn wäre es ebenso unzwertmäßig gewessen, die neuen Lehren einlaßlicher zu besprechen, als es jeht unzwermäßig wäre, dies nicht au thur.

zuvor auch auf alle gesellichaftlichen Lebenstreise gewonnen haben. So beruht z. B. unfer ganges neueres Geerwefen auf ber Initiative ber Regierungen; und eben biefes Geerwefer. greift thatfachlich in bie otonomifchen, geiftigen und fittlichen Intereffen aller gefellichaftlichen Bruppen fo tief ein , daß eine fociale Reform ohne bie Reform ber Behrverfaffungen gar nicht bentbar ift. Allein wenn hiernach für alles öffentliche Leben die Aufgabe unferer Beit eine ftaatlich = fociale geworben ift, und wenn in diefem Sinne ein Gefchichtfchreiber des neuem Socialismus 31) mit Recht bemerkt : "Alles Ronigthum wird fortan ein leerer Schatten ober Despotie werden, ober untergeben in Republik, wenn es nicht ben hohen fittlichen Muth ba ein Königthum ber focialen Reform zu werden" : fo tommt es um fo mehr barauf an, bag and wiffenschaftlich genauer feftgefest werbe, was benn feinerfeits ber Staat zum 3mede jener Reform ju thun hat. So febr bies überall von ben besondern Berhältniffen abhängt, läßt nic boch im allgemeinen bie eigenthumliche Aufgabe bes Staats babin bezeichnen, bag er weber bu focialen Genoffenschaften nur ben Impulfen ihrer Sonderintereffen überlaffen, noch auch es versuchen foll, fich felbft und bie eingebildete Allmacht feines Billens an die Stelle berfelben m fegen. Seine ununterbrochene, fowol positiv icopferifde als abwebrende Thatiafeit foll vielmehr barauf gerichtet fein, unter Anerkennung jedes besondern und noch lebensträftigen Intereffenfreises den verlegenden Ubergriffen in die andern Rreise entweder vorzubeugen, oder bas icon gestörte Gleichgewicht rechtzeitig wiederherzuftellen.

Auch in ber beutichen focialen Literatur läßt fich eine confervative Richtung von berjeniger. ber Renerungswilligen und theilweife Neuerungsfüchtigen unterfcheiben. Die jungften Bear: beitungen ber Balfswirthichaftelehre find fast burchmeg infofern confervatio, als fie, wie z. 9 bie von Roscher und Hilbebrand, die Irrthümer der französischen Socialisten aus wissenschaft. lichen Gründen befämpfen. Die Schriften von 28. Riehl find eine Art focialer Statiftit, Die mit oft geiftvollen Bemerfungen auf manches Beachtenswerthe und wenig Beachtete binwein. bie in farbigen Bildern das an der Oberfläche zu Tage Liegende fcildert, ohne die Tiefen det focialen Elends ermeffen zu wollen, ohne beffen Gründen und ben Mitteln ber Befferung nach. zuforschen. Eine lebhafte Theilnahnte an dem der Befferung fo bedürftigen Lofe ber prolete: rifden und eines großen Theils ber arbeitenben Bevölkerung, fpricht fich bagegen bei B. 1. Suber aus, beffen ernfteres Eingeben auf den Gegenstand man anertennen muß, ob mu gleich feine Hoffnungen auf bas Seilmittel ber innern Colonifation nicht in ihrem gangen Umfange theilen mag. Im ganzen hat jedoch ber nicht ftreng wiffenschaftliche Theil diefer fogenamten confervativen Literatur, bie fich als fociale von ber bie alte Gefellichaft in Baufd und Bo: gen verbammenden focialiftifden Breffe gefliffentlich unterfcheidet, gerade badurch eine gefabt: lich einfchläfernde Birfung, daß fie die gesellschaftlichen Misstande und die hieraus entiprin genden Gefahren mehr zu verhüllen als zu offenbaren bemüht ift. In ben entgegengefegur. Fehler fällt noch dann und wann bie Preffe des radicalen Socialismus; allein in der Haupt fache ift boch anzuerkennen, bag biefe feit 1848 einen guten Theil ihrer Jugendfehler abgelen und eine magvollere haltung gewonnen bat. Die Begabteften Diefer Richtung icheinen fis besonders bas Feld der socialen Statistif ausersehen zu haben ; man verbankt ihnen einige Arbeiten, die um jo ichäsbarer find, als pe ben bunklen Grund unleugbarer Thatfachen und bebrohlicher Ubelftande burch fein rofenfarbenes Licht umzufärben fuchen. 32)

So löblich es ift, sich um die schärfere Abgrenzung der verschiedenen Lehren zu bemühen, fo bedauerlich wäre es, wenn die deutsche Wissenschaft an den bloßen Formalismus allzu viel Beit und Kraft verschwenden würde. Auch wird man auf eine baldige harmonische Durchbildung aller Theile der vielgliederigen Gesellschaftswissenschaft im voraus verzichten mussen. Dies ift kaum zu beklagen : die Lehre soll sich nicht vom Leben unabhängig machen wollen, sie soll sich von diesem ihre zunächt zu erfüllenden Aufgaben vorschreiben lassen. Es ist darum sekerklärlich, daß die Gesellschaftswissenschaft vorerst fast ausschließlich nur als sociale Okonomu zum Vorschein kommt. Sie wäre weniger, als sie ikt, wenn sie mehr sein wollte. Der Gegensay von Arm und Neich ist es nun einmal, der vor jedem andern die heutige Gesellschaft spaltet; und selbst in der Frage nach Vollöbilbung und Vollöserwerk, nach Verthelung der geistigen und materiellen Güter, tritt das Erziehungswesen vor ber socialen Okonomie so wir in den Haum noch anders als wit hauptschicher Berückschung des Ein-

32) Dahin gehören die bereits erwähnten anonym erschienenen Monographien über Belgien in den Werfe "Unfere Beit. Jahrbuch zum Conversations-Lerifon" und anderes.

³¹⁾ Stein, a. a. D., Bb. 3.

fluffes der Bildung auf das Erwerbsleben behandelt wird. Darin besteht aber trot aller Einfeitigkeiten und Berirrungen das hauptverdienst der eigentlichen Socialisten, daß sie nicht blos im Sinne der frühern Bollswirthschaftslehre den thatsächlichen Berlauf der Erzeugung und Bertheilung der Güter ins Auge gesaßt haben, sondern mehr noch die persönliche Seite des Güterlebens, oder den Menschen und darum die Rückwirfung aller Verhältniffe der Arbeit und bes Erwerbs auf die ölonomischen und moralischen Justande der arbeitenden Bevölkerung.

ł

1

ł

t

ļ

l

l

i

Beder auf die Lehre noch auf das Leben des deutschen Bolts batten Communismus und So= cialismus einen fo großen Einfluß gewonnen wie in Frankreich. Für die fogar in der Zeit der größten Aufregung vorherrschenden Anfichten bleiben vielmehr die 1849 veröffentlichten "Grundrechte des deutschen Bolte" ein wichtiges geschichtliches Zeugniß. In focialer Beziehung ift ihr wefentlicher Inhalt: 1) Anerkennung eines vollfreien und unantaftbaren Rechts bes fachlichen und geiftigen Gigenthums (befonders: freie Beräuferlichteit des Grundbefiges unter Lebenden und auf den Todesfall, alfo auch unbefchränkte Theilbarteit des Grundeigenthums; Ablösbarteit aller Grundlaften und Berbot neuer unablösbarer Belaftung). 2) Recht ber freien Arbeit und mithin Befugniß zu ihrer unbeschränften Berwerthung (Freiheit der Niederlaffung und Auswanderung ; freies Bereinsrecht); Unentgeltlichfeit des niedern Unterrichts , zur Aus= gleichung ber allzu grellen Unterschiede ber Bildung und zur Ermöglichung einer nicht ganzlich illusorischen Betheiligung im Getriebe ber freien Concurrenz. Die durch allgemeine Wehrpflicht gebotene Beschränfung bes Rechts ber freien Arbeit follte menigstens für alle eine gleiche fein, und zwar unter Aufhebung jeder militärischen Stellvertretung. 3) Grundrechte der Gemeinde: Wahl ihrer Borfteber und Bertreter; felbftandige Berwaltung unter gesehlich bemeffener Ober= aufficht bes Staats; Offentlichteit ihres Saushalts und regelmäßige Öffentlichteit ber Berhand= lungen. ginfichtlich bes Gemeindewefens äußerte fich alfo im Jahre 1848 das im Jahre 1858 befonders im preußischen Bolte wieder lebhafter hervortretende Berlangen einer Erlofung der Gemeinde von jeder bureaukratischen oder grundherrlichen Bevormundung; ein Verlangen, das fast alle Böller Europas erfüllt und von der Überzeugung eingegeben ift, baß es fich dabei um eine der erften Borbedingungen handelt, ohne beren Erfüllung bie gebung ichwerer Übel und bie Abwehr prohender Gefahren taum dentbar ift. Als Nachwirtung von 1848 borte man zwar auch von einem proletarischen Aufruse und einem sogenannten Communistenverein, der fich aber als völlig bedeutungslos erwies. Dagegen hat das Bereinsleben für besondere ökono= mifche Zwecke bemertbare Fortichritte gemacht. Giermit verbinden fich zum Theil confessionelle Zwecke, wie bei den Bestrebungen der Innern Mission. Aus Bürtemberg vernahm man von ber Entftehung einer an die herrnhuter erinnernden, vom Reiseprediger Berner gegründeten Sette, die auf chriftlicher Basis eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gemeinschaft der Pro= buction, Confumtion und Creditgewährung bildet; die mit gludlichem Erfolge verschiedene industrielle Unternehmungen im großen betreiben soll, wobei namentlich Arme und Gebrech= liche nügliche Beschäftigung finden. Bu ben blos ökonomischen Affociationen gehören : zahl= reiche Sparvereine; Baugefellschaften zur Berbefferung der Arbeiterwohnungen; Consum= vereine ober Bertheilgesellichaften; gemeinicaftliche Speiseanstalten, Credittaffen für gand= arbeiter u. f. w. In der neueften Beit hat fich eine besonders thätige Sorge der Klaffe ber eigent= lichen handwerter zugewendet. 33) Allein felbft bie zwecknäßigste Benutung bes in Deutsch= land noch vielfach vertummerten Bereinsrechts weift boch nur darauf hin, bag ohne bie volts= thümliche Betheiligung des Staats eine Befeitigung oder erhebliche Berminderung der facialen Übel nicht zu erwarten ift.

D. Belgien. Spanien. Stalien. Öfterreich. Rußland. Das in der Entwickelung feiner productiven Kräfte weit vorgefchrittene Belgien hat auch die Schattenseite der neuern industriellen Cultur, den Pauperismus und das feiner untergeordneten Stellung bewußt gewordene Proletariat, in weitem Umsange ausgedilbet. Die Regierung felbst hat indeffen zu einlaßlicher Prüfung der bedenflichen Justände die hand geboten. So ist Belgien das eigentliche Mutterland der socialen Statistik geworden, da hier die umstächtigten Forschungen über Bertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Klaffen der Bevölkerung angestellt wurben. Die Ergebnisse waren von der Art, um auch den Regierungen aller andern Staaten Europas eine gründliche Prüfung und unverschleierte Darlegung der schon tief eingerissenen

³³⁾ Schulze : Delisich, Die arbeitenden Klaffen und bas Affociationswefen in Deutschland (1858); Bohmert, Beiträge zur Reform der Gewerbegesetes (1858); bie im Art. Affociation ichon genannten Schriften.

Communismus und Gocialismus feit 1848

Misstände ans herz zu legen. haben doch belgische Staatsmänner aller Parteien ihren Gensben an die Möglichkeit einer unheilschweren socialen Umwälzung unumwunden und öffentlich ausgesprochen! Doch hat gerade in Belgien seit 1858 eine der Nachahmung würdige Resonnsbewegung begonnen, welche, falls sie mit größerer Energie wieder aufgenommen und sertgeset wird, zu einer Besserung im größen sühren kann. Es ist die von der gemäßigt katholischen Partei ausgegangene Agitation sür Abschaffung des auf Conscription gegründeten ste henden heerwesens; also sür die Resonne inner Institution, die vor allem die Erzeugerin eines um sich fressense magensons und die Pflanzschule eines fortwuchernden Proletariats geworden ist.

Sowol in den ftandinavischen Königreichen, wo eine dünne Bevölkerung über weite Fichen zerstreut und die große Industrie noch wenig ausgebildet ist, als auch in den fübeuropäischen Staaten, wo sich ohne schwere Arbeit noch leicht leben läßt, sind die Unterschiede von reich und arm, von Arbeitern und Kapitalisten noch nicht zu seindsseligen Gegensähen geworden. In Spanien ließ sich etwa in einigen größern Fabritstätten, namentlich in Barcelona, gewahren, daß socialistische Lehren und Gelüste hier und da in der arbeitenden Bevölkerung Burzel gesaßt hatten. Die sogenannten communistischen Aussistenden und Berherrungen in Altcastilien (1856) waren dagegen nur Parteimanöver, gegen Espartero und die Regierung ber Progressiften gerichtet, die einem die Bestikenden bedrohenden Socialismus Ihur und Thor geöffnet haben sollte. Bei den Italienern breht sich noch alles zu sehr um die politischen Gegensähr und Fremdherrichaft, der staatlichen Einigung und Berholitterung, des Absolutismus und der Berfassigisteit, als daß sich auch socialistische Parteien und Parteientämpse hätten bilden können.

Durch Aufhebung ber Robote und Gründung eines felbständigen Bauernftandes infolge der Ereigniffe von 1848, hat Öfterreich in der Reihenfolge der politisch-socialen Entwickelungen jene glatte und schwankende Stufe beschritten, auf welcher eine Minderheit von Grundherren teine Mittelinstanz mehr bildet zwischen der Regierung und der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung. Regierung und Bolt stehen sich jest unmittelbar einander gegenüber, ohne Trennung durch eine bevorrechtete Aristofratie, aber auch ohne Berbindung durch das Band einer Berfassung. Bei dieser Stellung ist es nicht ebenso gewiß, das Balt für nügliche Maßregeln der Regierung bankbar bleibe, als daß es nur der Schuld der Negierung das alles beimist, was mit Necht oder Unrecht seine Unzustriedenheit erwedt. Aber gerade bei einer folchen Lage der Dinge läst ber alles öffentliche Interesse in Anspisch Ofterreich in seinen ausgebehntesten Gebieten noch viel zu sehr Auferbau treibendes Land, als das jest schon die hauptfächlich mit der großen Industrie zusammenhängende Schelbung der gefellschaftlichen Interessen Industrie gustammenhängende Schelbung der gefellschaftlichen Interessen Beite in auffallender Weise zu fage treten können.

In Rußland barf man einer merkwürdigen Umwandelung ober Umwälzung der gefellschaft= lichen Berhältniffe entgegensehen, feit man in den Borbereitungen für Aufhebung ber Leib= eigenschaft fo weit fortgeschritten ift, um auf bem betretenen Bege faum noch ftillfteben ober gar umwenden zu tonnen. Bie bei allen Boltern auf noch niederer Bisungeftufe, fo hat auch bort bas Gemeindeleben und ble Gemeindewirthfcaft ein entfchiedenes übergewicht über ben Individualismus und die Einzelwirthschaft. Die Gemeinde ift Befigerin des Bodens ihrer Gemarkung, die Kinder haben kein Erbrecht auf Grund und Boden, sondern jedes männliche Mitglied ber Gemeinde ift zu gleichen lebenslänglichen Anfprüchen berechtigt. 24) Es fragt fic nun, ob die Gründung eines mit freiem Grundeigenthum ausgestatteten Bauernftandes bewirft und zugleich eine zweckmäßige Berbindung von Gemeindewirthichaft und gefonberter Ba= milienwirthschaft hergestellt werden fann, die auf lange hinaus eine förderliche Combination landwirthfchaftlicher und induftrieller Befchäftigungen ermöglichen wurde? Offenbar ftrebt man biefem Biele jest wieder in ben weftlichen Gulturftaaten entgegen, nachbem einerfeits wird bie Eingriffe ber Staatsgewalt und andererfeits burch bie übertreibangen des Individualionnas bie Selbftanbigfeit ber Gemeinbe, biefes natürlichften und bedeutfamften aller focialen Berbände untergraben und verkümmert ift. 'In Rußland aber icheint ver paffende Boben für die rechtzeitige Ausführung beffen, mas an ben Borfchlägen eines Owen nutlich und anwentbar ift. Und wenn die ruffischen Staatsmänner ihrer großen Aufgabe gewachfen find, wenn fle fich bie Geschichte ber focialen Bewegung in ben weftlichen Culturländern theils zum Beispiele,

34) harthaufen, Studien u. f. w., Bt. 1.



Communismus und Socialismus feit 1848

theils zur Barnung bienen laffen : fo werben fie ben Böltern des öftlichen Europa manche bittere Erfahrung , mauches unheilschwere Berwürfniß ersparen tönnen.

а 1

1

1

π

١.

8

Ē

1

5

ş

8

1

ł

ļ

È

ł

ł

1

1

Ì

ì

1

I

۱

ŧ

ţ

Ì

1

E. Schweiz. Sociale Meinungen und Beftrehungen. Die Demokratie bes allgemeinen Stimmrechts und bie sogenannte Anarchie Proudhou's. Richt blos in politischer, auch in socialer Beziehung nimmt die republikanische Schweiz eine noch oft verkannte, ebenso eigenthumliche als erfreuliche Stellung ein. "Man hat sie oft genug als einen Hrrd des Communismus geschildert; aber nichts ift weniger wahr. In einem Lande, wo das Grundeigenthum mehr als irgend sonstwart, weil sie nicht vom Staate zu andern Zwecken verwendet werden dürsten, als wozu die zu freien Bürgern gewordenen freien Arbeiter ihre Justimmung gegeben haben: in einem solchen Lande muß ja der Sinn für das individuelle Eigenthum, für den unantastbaren Besit und Erwerb innerhalb der Familie in besonderm Grade ausgebildet sein. Die zumal von Franfreich her eingeschlervnen Lehren des Communismus und Socialismus ließen also die Masse der schlieften Bevölkerung völlig gleichgültig; und wo dies Lehren hier und da in engern Kreisen einige theoretische Auerkennung fanden, nahmen sie doch soch sie zu her ausgeschlerung völlig gleichgültig; und wo diese Lehren hier und da in engern Kreisen einige theoretische Auerkennung fanden, nahmen sie boch sofort eine mildere Gestalt an, da sich einmal die Gedanten über bie maßgebende Wirtichfeit hinaus bis zu den äußersten Confequenzen jener Lehren fteigerten.

Schen geraume Beit vor ber Februarrevolution, im Jahre 1845, wurde über bas besonders von Druey und Cytel befürwortete Recht auf Arbeit im Großen Rathe des Cantons Baadt verhandelt. Dem Antrage einer Organifation ber Arbeit in der Art, bag fie jedem zugänglich, für jeden einträglich und unter alle gleichmäßig vertheilt fei, wurde jedoch fogleich bas Recht auf Unter= ftugung burch bie Burgerichaft (bourgeoisie), ober burch die Gemeindegenoffen fur ben gall beigefügt, bağ ber Ertrag ber Arbeit für Unterhaltung bes Arbeiters und feiner Familie nicht aus= reiche. Es wurde eben damit anerkannt, bag zur Geltendmachung bes Rechts auf Arbeit eine Dr= ganijation berfelben, wodurch jedem Arbeiter ein ausreichenber Erwerb gesichert werbe, boch nicht für alle Bälle möglich fei. Rach einem andern Borschlage follten die Gemeinden ben gesunden Nothleidenden Arbeit geben, und der Staat nur die Erfüllung diefer Berbindlickleit überwa= chen, fowie im Nothfalle felbit dazu beitragen. Im Gegensate zu den in Frankreich vorherr= fcenden Anschauungen, wonach von der Selbständigkeit einer aus eigenstem Recht und eigenster Pflicht handelnden Commun kaum noch die Rede ist, tritt im einen wie im andern Antrage der alles ichweizerische Boltsleben burchbringende Gebante bervor, bag ber einzelne in erfter Linie auf feine Gemeinde angewiesen ift, mährend ber Staat etwa nur fubsibiarisch einzutreten hat. Selbft bas fo formulirte Recht auf Arbeit wurde jeboch von ben Gegnern zu Communismus gestempelt. Es tam alfo feine barauf bezügliche Bestimmung in die Berfaffung bes Cantons Baadt, weil in einem Lande mit wefentlich günftigen Erwerbsverhältniffen auf die immer blos theoretifche Anerkennung eines Rechts auf Arbeit im Grunde doch von keiner Bartei ein jonder= lices Gewicht gelegt wurde. Gleichwol hielt es später A. Vinet für angemeffen, den Socialis= nnus als unverträglich mit dem durch das Christenthum anerkannten Brincip der freien Indivi= bualität und darum auch ber freien Affociation zu befämpfen. 36) Diefem Anhänger Der freien Rirche erschien icon jede vom Staat unterflügte und badurch vom Staat abhängige Rirche als verwerflicher Socialismus, weil biernach ein Theil ber Burger für den Glauben ber Anders= glaubigen bezahlen muffe.

In ber nördlichen Schweiz, befonders im Canton Burich, fand nach 1848 der friedliche Socialismus eines Fourier und feiner Schüler einigen Anklang. Die Bekenner dieser Lehre, die als soeialistische Bartei bezeichnet wurden, unterschieden sich aber in ihrem öffentlichen Auf= treten von den andern Parteien nur badurch, daß sie sich vorzugsweise auf die industrielle Ar= beiterbevölkerung zu führen suchten und einige keineswegs undillige Forderungen des mate= riellen Intereffes lebhafter befürworteten. Ein von dieser Seite erlaffenes Programm enthielt eine lange Reihe von Bunschen hinschtlich der demokratischen Fortbildung ver Verfaffung und Befesgebung. Bu den Vorschlägen von halbwegs socialistischer Färbung gehörten aber nur: Unentgeltlickeit des Polksunterrichts durch Abschaffung des Schalgeldes; allmähliche Abschaff sung der indirecten Steusen; Einführung einer mäßig prografieven Einfommen= und Vermesgenösteuer, sowie einer Erbschaftesstener; Errichtung von Arbeitsanstalten für geschäftslose Arbeitsfrästige: Außerden tauchte noch in der beutschen Schweiz, hauptsächich im Canton

³⁵⁾ Du socialisme considéré dans son principe (Genf 1846); ench deutsch mit einem Borwert von Reander (Berlin 1849).

Communismus und Gocialismus feit 1848

Bern, das Begehren der allgemeinen Erneuerung eines noch nicht völlig verschwundenen her= kommens auf. Hiernach sollen die Gemeinden hauptsächlich an ihre ärmern Angehörigen aus bem Gemeindegut ein bestimmtes Quantum Bflanzland, von je 1—3 Juchart auf die Familie zu deren eigenster Bearbeitung und Benuzung vertheilen, und der Staat soll Maßregeln tref= fen, damit nach und nach auch die ärmern Gemeinden zur Erfüllung dieser Berbindlichkeit be= fähigt werden. Hier degenen wir abermals dem bei den Bölkern Europas immer demtlicher hervortretenden Gedanken, daß die Überwindung des Bauperismus hauptsächlich nur von der Gemeinde aus, aber mit Betheiligung des Staats bewirft werden könne.

In ber bemofratifchen Schweiz regiert bas allgemeine Stimmrecht: von ber Befugnig, in ben öffentlichen Angelegenheiten bes Ginzelftaats und Bundesftaats mitzurathen und mitzu= thaten, find etwa nur biejenigen Burger zeitweife ausgeschloffen, bie als Almofengenoffige. Falliten oder Berbrecher für ötonomisch oder moralisch unseldständig gelten. Alle Abmartun= gen ber ftaatsbürgerlichen Rechte nach Waßgabe eines gewiffen Bernögens find bagegen (von einer unbebeutenden Ausnahme im Ganton Teffin abgefeben) völlig verichwunden. Diefes Biel wurde nicht ohne Barteikämpfe erreicht. Und in einem Lande, wo sich alles öffentliche Leben aus ben unumwunden verfundeten und allfeitig besprochenen Bedurfniffen des Bolts beraus gestal= tet, wo an biefem Bolfsbewußtfein balb auch jede willfürliche Berjuchspolitif bureaufratifcher ober boctrinarer Sondergelufte icheitern muß, ift es von besonderm Intereffe, Die focialen Bolgen ber neuen politischen Errungenschaft ins Auge zu fassen. Es hatte nicht an falfchen Propheten gefehlt, die von der Gerrichaft bes allgemeinen Stimmrechts eine proletarifde Eprannei ber Armen gegen bie Besitenden und verberbliche Unordnungen besorgten. Aber gerade jene fru= hern Störungen der Ordnung, die hier und da den noch unentschiedenen Parteienkampf be= gleitet und ftets auch einigen ötonomischen Nachtheil zur Folge batten, find feitdem verfcmunden. Ebenfo wenig wurde mittels bes allgemeinen Stimmrechts nur ber Berjuch gemacht, auf bem ABege der Gesetgebung in das Bengrecht verlegend einzugreifen. Das ist fehr erklärlich. So geläufig ber Gegenfas von Befisenden und Befislofen der Theorie geworden ift, beftebt er doch in biefer Unbedingtheit nicht auch in ber Birflichkeit, fondern deutet nur auf den Unterschied zwischen mehr und weniger Befigenden. In jedem noch nicht völlig vertummerten Bolte ift aber bie Bahl verjenigen bei weitem überwiegend, die sich (von einem noch fo geringen materiellen Beststhume aus, aber mittels ihres selten allzu niedrig geschätzten Kapitals an Fähigteit und Geschicklichkeit) fogar vor andern einen befriedigenden Erwerbestand zu erarbeiten hoffen. Auch Heiben ja die meisten Menschen barin zeitlebens Rinder, bag fie fich von jedem jegigen Augen= blide an für Glüdsfinder zu halten pflegen. Unter der herrschaft des allgemeinen Stimmrechts machen nun melft diefe noch hoffenden mit den schon habenden gemeinschaftliche Sache gegen biejenigen, bie mit communiftifchem Gelüfte an den in reichlicher Fulle erwarteten Fruchten ber Arbeit, ber Alugheit oder der Begünstigung burch besondere Gludsfälle theilnehmen möchten. 3ft bagegen bie Staatsmacht nur in ben händen ber nach einem Vermögenstenslus schon so ober fo viel habenden, fo find eben daburch alle Ausgeschloffenen in eine große Maffe geworfen, welche nun leicht genug von den in ihr enthaltenen proletarischen und communikischen Elemen= ten in gefährliche Gärung geseht wird. Das allgemeine Stimmrecht, flatt dem Communismus alle Schleufen zu öffnen, ift alfo gerade die ficherste Schutzwehr gegen feine verheerenden Sturm= fluten. 11nb hat man vom beutigen Rönigthume gesagt, dag es, um fich zu behaupten, ein Ros nigthum der socialen Reform sein muß, so darf man auch in allen Staaten, worin die Bewe= gung für verfaffungsmäßige Betheiligung bes Bolts einmal begonnen bat, einen gefichorten politischen Zuftand bann erst erwarten, wenn nicht mehr die zur thätigen Theilnahme am Staatsleben Berufenen, fondern vielmehr die davon Ausgefichoffenen eine verschmindende Min= berbeit bilden.

Das allgemeine Stimmrecht, wie es in ber Schweiz in bewährter Birkfamteit besteht, bes ruht auf ber Überzeugung, daß ber Staat eben baburch eine eigenthämliche Aufgabe erfällt, in= bem er zwischen ben soeialen Genoffenschaften ein Gleichgewicht zu erhalten sucht, wodurch jedes genoffenschaftliche Interesse burch bas andere gefördert, feines burch das andere gehemmt ober ihm aufgeopfert wird. Es beruht zugleich auf dem socialen Glauben, das ber burch bas Bertrauen seiner Mitburger zur Theilnahme an der geschgebenden Gewalt Berusene, ob er gleich persönlich einem besondern Lebenstereise angehört, dennoch das Sonderinteresse feiner Genoffenschaft dem Gesammtinteresse unterordnen kann und will, daß z. B. der Fabrikant nicht schon burch seine Stellung dazu bestimmt ist, alle Rückschen auf die arbeitende Bevölkerung hintanzuleten. In jedem noch gesunden, auf die freie Bewegung des öffentlichen Lebens gegründeten

Communismus und Socielismus feit 1848

Gemeinwesen liegen in ben Rüchichten auf die Anerkennung ober von Tadel der Mitbürger, in der öffentlichen Moral und dem Gewiffen des einzelnen, in der Nannichsattigkeit der industriellen und genoffenschaftlichen Intereffen, deren keines durch das andere geknechtet fein will, sowie darin, daß jeder einzelne gleichzeltig verschiedenen Lebenstreisen angehört — in dem allen liegt eine hinlängliche Gewähr, daß es unter der herrschaft der auf das allgemeine Stinnurecht gegründeten öffentlichen Meinung am seltensten zu der Tyrannei eines socialen Souderintereffes kommen werde. Und droht gleichwol irgendeine genoffenschaftliche Vereinigung, wie etwa eine über größe Mittel verfügende mächtige Actiengesellschaft, ein einseitiges Übergewicht zu gewinnen und immermehr einen Staat im Staate, einen Souderbund im Bundesstaate zu bilden, so gewährt doch gerade wieder die unverstümmerte Öffentlichkeit, das Gegenvereinstecht und die Ausdehnung ves activen Staatsbürgerrechts auf den weiten Areis aller seilen staatsgenoffen das tauglichte Mittel, um die Gesahr schwirt im Entstehen zu erfennen und ihr rechtzeitig vorzubeugen.

1

1

L

ļ

t

ł

ł

Auf ber Ertenntniff jener eigenthumlichen Aufgabe bes Staats, auf bem politifc = focialen Glauben an ben Sieg des höhern vaterländischen und menscheitlichen Intereffes über jebe ge= noffenschaftliche Selbitsucht, beruht der große politische und stitliche Borgug ber verfaffunge= mäßigen Regierung im Ginne ber Neuzeit, vor ber auf die Bertretung einzelner Stände ge= gründeten Berfaffung. Darauf berucht auch ber Borzug ber fcmeizerifchen Demofratie vor dem Staate der Socialisten, und namentlich vor der von Proudhon vorgeschlagenen sogenannten Draanifation bes allgemeinen Stimmrechts. Er meint, bag biefes Stimmrecht, wie man es feit 1789 begriffen habe, Die "Erdroffelung des öffentlichen Bewußtfeins, ber Selbfumord ber Boltssouveränetät " gewesen fei. Um basselbe intelligent und moralisch zu machen, müsse man (nach vorgängiger Organifirung bes Gleichgewichts ber Rräfte und Aufbebung ber Brivilegien) bie Bürger nach ben Kategorien ihrer Functionen ftimmen laffen, gemäß dem Brincipe ber Collectivfraft, welche die Grundlage des Staats und der Gefellschaft fei und wonach fich die Gefellschaft in fleine und große arbeitende Gruppen ober Corporationen gliedere. Aus ben Spiten ber großen Corporationen, b. h. aus den Männern, auf welche sich bas Bertrauen der Gruppe ber gandeltreibenden, der Lehrerichaft u. f. w. vereinigt habe, folle fich bas Minifte= rium bilden. hiermit fei die Leitung der focialen Gewalt der Gerechtigteit übertragen, die nur erflärt und verstanden zu fein brauche, um von jedermann begehrt und in Birtung gesetzt ju werden. In biefem gludlichen Buftande der Megierungslofigkeit oder Anarchie leite alfo jeder= mann die fociale Gewalt, was foviel beiße als niemand, und wie im Einzelwefen die Gefund= heit, der Bille u. f. w., fo fei nun im Gollectivwesen die Ordnung eine Frucht der ganzen Dr= ganifation und nicht mehr bas Ergebniß der Initiative einer befondern Regierungsgewalt.

Diefes Utopien einer sogenannten Anarchie, die zugleich die Ordnung ift, fest in der als fowertrant gefoilberten Gefellfchaft die völlig ungerftorbare Gefundheit icon voraus, um die Bervorbringung eines ftets unfehlbaren Gefammtwillens ber eigenften Thätigteit ber befon= bern Genoffenschaften überlaffen zu bürfen; fie fest mithin auch innerhalb jeder einzelnen Be= noffenschaft voraus, daß bei ihrer maßgebenden Majorität sogar die Möglichkeit eines Irrthums und jeber corporativen Selbflucht verschwunden ift, bie fich auf Roften ber andern Genoffen= fcaften geltend zu machen fucht. Die fcweizerifche Organifation bes allgemeinen Stimmrechts gründet fich alfo auf ben Menfchen, wie er wirklich ift; biejenige Broubhou's auf den Men= icen, wie er nicht ift und niemals fein wird. Auch ift die Folge jener Organisation fo wenig die Erbroffelung bes allgemeinen , als bes besonbern und genoffenfcaftlichen Bewußtfeins. Denn gerade unter dem Ginfluffe des allgemeinen Stimmrachts und bes damit fo enge verbundenen freien Bereinsrochts wiffen fich (nach den vielfältigsten und deutlichsten Erfahrungen aus bem schweizerischen Bolfsleben) auch alle besondern Lebenstreise die der Gemeinschaftlichteit ihrer Intereffen entsprechenden Formen ber Bereinigung zu fchaffen. Sie wiffen fich auch bem Staate gegenüber in ihren eigenften Rechten und Intereffen energifch felbft zu vertreten und finden barum ftets von feiten bes Staats biejenige Berudfichtigung, die ihnen ohne Ungerechtigkeit gegen bie Befammtheit gemährt werben tann. Damit hängen in ber Schweiz bie vergleichoweife immer noch befonders gunftigen focialen Berhälmiffe nabe aufammen. 36)

F. Bereinigte Staaten von Nordamerika. Individualismus. Communi= ftifche und focialistifche Gemeinschaften. Mormonen. Die Mehrheit der ersten An= ftedler in Nordamerika gehört den germanischen Bölkern der Briten, Deutschen und Niederlän=

36) Raberes barüber und über befondere Gründe bes Gebeihens f. in bem Art. Gameig.

688

Communismus und Socialismus feit 1848

ber an, bei denen fich der Sinn für perfonlice Freiheit und Selbständigfeit icon zu bobem Grade entwickelt hatte. Die Entstehung ber nordameritanischen Gesellschaft ging mithin von einem bereits ausgebilbeten Individualismus aus, und um fo mehr ift Nordamerika auch das Heimatland des ausgeprägteften Individualismus geblieben, als nach den dortigen Berhält= niffen jebe rührige und fräftige Berfönlichteit noch heutzutage bie größten Erfolge zu erringen vermag. In den mächtigen Strömungen eines teden Unternehmungsgeiftes und einer wett= eifernden Concurrenz wechfelt ber einzelne leicht feine gefellfcaftliche Stellung , er geht von Be= fcaft zu Gefcaft über, von ber Armuth zum Reichthume, von biefem zu jener. Darum besteht amifchen arm und reich noch teine fcmer ju überfpringende Rluft, welche bie Befellfchaft in zwei feinhfelige Balften fpaltet ; barum gibt es noch feine großen von Corporationsgeift burchbrun= genen Genoffenschaften, deren Mitglieder, den andern Lebenstreifen gegenüber, burch bas Band gemeinschaftlicher Intereffen bauernd verbunden wären. Dem Individualismus entspricht ba= gegen infofern bie höchfte Thatigkeit bes Bereinsgeiftes , als er leicht lösbare Berbinbungen aller Art fort und fort antnupfen und wieder aufgeben laft. Jebe befondere Richtung, jebes perfönliche Gelufte, bas bier und ba mit verwandten ober verwandt icheinenden Beftrebungen in Berührung tommt, fucht fich fogleich in der Form der Bereinigung auf wirtfame Beife gel= tend zu machen. 3m Drängen und Treiben ungebundener Concurrenz haben darum auch com= muniftifche und focialistische Berbinbungen auf bem weiten Boden ber Neuen Belt Play ge= funden. Aber berfelbe Individualismus, der folche Bereine entstehen und gewähren läßt, ver= hindert thre größere Ausdehnung, oder löft fie in furgem wieder auf. In der unvermeidlichen Berührung mit dem bunten Leben und Streben um fie ber treten bald die nur fceinbar oder vorübergeheud gleichartigen Lebensanschauungen der Bereinsglieder in ihrer Eigenthumlichteit hervor, um in verschiedenen Richtungen auseinander zu gehen, und bald fallen auch die Ber= einszwecke ben perfönlichen Zwerten zum Opfer, ba man es täglich vor Augen fieht, bag jebe fräftige Perfonlichteit fich felbst ein befferes Los zu schaffen vermag, als ihr die Berbindung mit fowächern Genoffen bieten tann. Auch bas liegt also im Geifte jenes Individualismus, bag mitunter biejenigen, bie erft noch eifrige Befenner bes Communismus und Rabicalismus ma= ren, ploylich in das Gegentheil umschlagen. So wurde 3. Barren, kaum noch ein Socialist ans R. Owen's Schule und Mitglied feiner zwei Jahre lang bestandenen Colonie New = Harmony, ber Gründer und Mitgrunder ber auf die abfolute Souveränetät bes Individuums gegründeten Colonien Utopia am Ohio und Mobern=Times auf Long=Island bei Neuvort. Befonders burch Barren und B. Andrews wurde bann auch theoretisch bas Princip ber individuellen Souveränetat auf eine, bie Anarchie Broubhon's noch weit überbietende phantaftifche Spipe getrieben, fobag nach ihrer Lehre felbft jede Gerricaft der Majorität wegfallen wurde und alle politischen Angelegenheiten (Gerichtswefen, Rriegswefen, ja fogar bie centrale Leitung ber Union) ber völlig ungebundenen Concurrenz ber einzelnen und freien Beteinen überlaffen blieben.

Eine Aussicht auf längere Dauer und wenigstens auf zeitweise ökonomisches Gedeichen haben etwa nur biejenigen communistischen und socialistischen Bereine, beren Mitglieder, auf niederer Bildungsstufe ftehens, sich noch mit blindem Gauben der Autorität eines Dogmas oder der Führung eines zugleich firchlichen und ökonomischen her Autorität eines Dogmas oder der ben communistischen Bereinen der Sette ber Shater, eines protestantischen Mönche= und hage= stolzenordens, der aber durch feinen Verzicht auf Ehe und Fortpstanzung zugleich auf feine eigene weitere Ausbreitung verzichtet. Auch die harmonisten unter Rapp hatten es für eine Reihe von Jahren zu blüchendem Wohlstande gebracht, unterlagen aber endlich den allmächlich zer= fegenden Einfüssten. Einer fehr baldigen Auslösung nach Amerika hinübergebracht hatten, wie bie von Cabet in Nauvoo gestistete Gommunistenvolonie, oder wie der unter ber Leitung von B. Constderant in Leras gemachte Verstuch zur Bründung einiger Gemeinden nach Fourier's Lehre. An diefem lettern misglückten Versinde hatten sich einige Anhänger vieser zus der Sehre aus der Schre. An diefem lettern misglückten Berlinch ister sich sehre aus der Schweiz, besonders aus dem Canton Jürich betheiligt. *7)

Die merkwürdigste Erscheinung auf biefem Gebiete ift die Entstehung ber Sette und bes Staats der Mormonen. Das ganze Unternehmen ift eine auf religissen Aberglauben berechnete und mittels eines zweifellosen Betrugs ausgestührte denomische Speculation. Der Prophet

³⁷⁾ Räheres in Frobel, Aus Amerifa (2 Bde., Leipzig 1858); barin auch Mittheilungen über bie überrefte eines communifilichen Gemeindehaushalts bei einigen Indianerstämmen, wie bei den Tarumares in Nordmerten. Sie erinnern zum Theil an das ruffliche Gemeindewefen.

Communismus und Socialismus feit 1848

biefer Beiligen bes Lages, J. Smith, hatte auf gut ameritanifch febr balb baran gebacht, eine Bant ,, nach bem Billen Gottes " zu gründen, die gleichwol zu Grunde ging. Im neuen Kir= denftaate, beffen jesige hauptftabt nach mechfelnben Schidfalen bie Great = Saltlate = City im Gebiete Utab, ift bas Bestenerungs = ober Erpreffungsfystem befonders ausgebildet. Dem Rir= denzehnt ift nicht blos das Naturaleinkommen jeder Art unterworfen, sondern auch zur Staats= fronarbeit viejenige Zeit, die nicht zur Erzeugung des Naturaleinkommens verwendet wird. Das Zehntamt führt genau Buch über den Bermögensstand jedes einzelnen. Überdies fällt nach ber Entscheidung bes "gohen Raths", ober vielmehr bes jeweiligen Bropheten ber Bermögens= überschuß jedes neu Getauften ber Rirche zu. Wenn biefer 10000 Dollars einbringt, aber nur bie Gälfte braucht, um fich in Utah haus und Farm einzurichten, ober fonftwie feinen Unter= halt zu fichern, fo follen 5000 Dollars bem ,, Merte bes Gerrn" gewidmet fein. Durch manche zweckmäßige Einrichtung und die günftige Lage von Utab für den Zwischenverkehr mit Califor= nien ift gleichwol die Colonie zu zeitweisen Bobistande aufgebläht. Diese Thatfache, fowie die nicht blos erlaubte, fondern als verdienftlich geschlierte Bielweiberei und der Reiz ber Neubeit hatten indeffen ber Sette eine wachsende Bahl von Anhängern geworben. So konnte dieselbe ihren Gegnern einen träftigen und nicht unzwedmäßig geleiteten Biberftand entgegenfegen, fte konnte im Jahre 1858 sogar den Versuch wagen, sich mit bewaffneter hand den Beschlüffen ber Unionstregierung zu widersegen und fich in unabhängiger Stellung zu behaupten. Aber felbft abgesehen von den Schwierigkeiten seiner äußern Lage, trägt icon der Rirchenstaat der Mormonen in fich felbft, die fichtbaren Reime der Auflöfung. Norbamerita ift am allerwenig= ften bas Land, für bas fich die culturhemmende Bielweiberei rechtfertigen ober nur entschuldigen ließe, und trop aller Berufungen auf Altes Testament und Batriarchen werden es felbst die Gläubigen des Mormonenthums bald begreifen, daß ihre Bolygamie nur ein willfürliches Machwert ift zur Befriedigung der fultanischen Gefüßte einiger wenigen auf Roften der Mehr= beit. Auch versteht man fich bort viel zu fehr auf die Arithmetif des personlichen Borthells , als das man dem schamlofen Ausbeutungsspiteme eines durch ven Nimbus der Jahrhunderte nicht geheiligten Briefterthums eine längere Dauer prophezeien burfte.

Bom energischen Individualismus ber anglo-fächflichen Bevölterung aus wird fehr wahr= fceinlich die Gefellschaft und das Staatenthum der ganzen nördlichen Sälfte des Welttheils das Gepräge empfangen, felbst wenn die Zeit der eigentlichen Annerationen in Bezug auf größere Länderstreden icon vorüber fein follte. In biefem Lande ber freieften Concurrenz wird endlich bie eigentliche Sklaverei icon darum verschwinden, weil die 3wangsarbeit neben ber freien Ar= beit nicht bauernd bestehen tann, weil auch im ameritanischen Felbbaue bie Sandarbeit burch . bie wirtfamere Maschinenarbeit immermehr wird verbrängt werben, weil die wenig förder= liche Stlavenarbeit verhältnigmäßig noch toftspieliger wird, je mehr fich unter bem Einfluffe eines gesteigerten Weltverkehrs bie Unterfchiede bes Arbeitspreises zwifchen ber Alten und nenen Belt ausgleichen. nach forgfältigen Bergleichungen in Birginien und andern Stlavenstaaten nimmt man jest icon an, daß ein freier und tüchtiger weißer Arbeiter die Arbeiten von vier Sklaven thut, und da bei Einrechnung von Beibern, Rindern, Alten, Aranken und Gebrechlichen ftets brei Stlaven gehalten werben nuffen, bamit man auf die volle Arbeit eines männlichen Stlaven zählen tonne, fo ift burchichnittlich ber Befig von zwolf Stlaven erforderlich, um die Leiftung eines einzigen tüchtigen weißen Arbeiters zu erfegen. Dagegen vermuthet Frobel, a. a. D., daß fich aus den Conflicten ber anglosameritanischen mit der hisvanosameritanischen Bevöllerung ein politisch = sociales Suftem entwickele , das zwischen dem der Sklavenstaaten und freien Staaten die Mitte halten und feinen Rern haben werde in den fünf Staaten Guatemala, Honduras, Salvador, Nicaragua und Cofta=Rica, fowle in bem mit Mexico. nur noch locker verbundenen Pucatan. Er erwartet eine Art Skrigfeit der Farbigen und felbst der Hispano= Amerifaner, oder boch ihre Bevormundung durch die Anglo = Amerifaner, als die politifc und gefellschaftlich allein Bollberechtigten. Auf die Möglichkeit folder künftigen und ber Leibeigen= schaft ähnlichen Bustände beute auch das im ehemals spanischen Amerika noch jeht herkömmliche, aber freilich nur zeitweilige und nicht erbliche Berhältniß ber Beonen ober der meift nur bem farbigen Protetariat angehörigen zahlungenntähigen Schuldner, die ihre Schuld im Dienste bes Gläubigers abarbeiten muffen und von diefem wol auch au dritte Berfonen abgetreten wer= ben tonnen. Gewig wird nich das thatjächliche Übergewicht der Anglo= Amerifaner noch lange. und in machienden Räumen geltend machen. Abgeseben von der Regerftlaverei ift jedoch in Amerifa Die verfönliche Gleichberechtigung der Weißen und Farbigen wenigstens grundfäslich anertannt. Diejer geschichtlich gewordene Rechtsboden und die icon berührten vollswirthichaft=

lichen Gründe laffen mithin vermuthen, daß fich bort keine gesehliche Leibeigenschaft fogar noch neben ber schwarzen Sklaverei ausbilben werde.

III. Die ftaatlich = gefellschaftliche Aufgabe Europas im Bergleiche ju Amerika. Schlußbetrachtung. Amerika wird noch Jahrzehnde, vielleicht Jahrhundene lang der Tummelplat eines feffellofen Individualismus fein, und das ift gerade feine Bestimmung, woran es nicht gehindert werden kann und foll, daß feine politisch= sociale Neubildung weit mehr dem freien Balten der verson kann und foll, daß ber Initiative des Staats überlaffen bleibe. Eine andere Aufgabe hat dagegen Europa zunächst in feinen westlichen und mittlern Gulturländern zu erfüllen. Sie befinden sich in einer Phase der Entwickelung, worin fich die freie Thätigkeit der Ortsgemeinden und Bolksgemeinden einerseits der ungebundenen Concurrenz der einzelnen und der blos gelegentlichen Bereine maßgebend zur Seite zu stellen, fomie andererseits den Eingriffen des Miltär = und Bolizeistaats entgegenzutreten hat, der zugleich das Bolk und die Gemeinden, die einzelnen und ihre vertragsmäßig abgeschloffenen freien Bereine an der Erreichung gemeinnungiger Zwecke verhindert.

Für biefe Braris des öffentlichen Lebens, sowie für die Biffenschaft vom Staate und ber Gefellschaft haben die Erschütterungen bes Jahres 1848 und einige Borgänge fpaterer Jahre, zumal die Handelstrifis von 1857-58, eine reiche Duelle nutbarer Erfahrung geöffnet. Diefe Erscheinungen weisen auf eine ichwere sociale Krankheit, über beren bebrohliches Dafein man fic vergeblich zu täuschen such durch die Berufung auf die Thatsachen einer officiellen und officidfen Statiftif, bie ihre Biffern theils mit, theils ohne Abficht in einer Beife gruppirt, um ben oberflächlichen Beobachter an einen Fortschritt zum Beffern nach allen Richtungen bin glauben zu laffen. Aber die noch junge Wiffenschaft ber vergleichenden Staatentunde ift teinebrorgs icon in der Lage , um die beiden Phafen der Entwickelung , die das enwopäische Balterleben feit einem halben 3ghrhundert durchläuft, in ber rechten Beife unterfcheiden zu tonnen. Rach ber mit bem Jahre 1815 abgelaufenen langen Ariegsperiode war es fehr begreiflich, bag bie Stati= ftifer, unter ben heilfamen Einfluffen bes endlich errungenen Friedens, nur von einer gunahme ber Bevölferung und mittlern Lebensbauer, von einem Steigen bes Bohlftanbes und Arbeits= lohns, von einer Berminberung ber Berbrechen u. bgl. zu berichten hatten. Es ift ebenfo begreiflich , bağ fich ber feitbem wieber eingetretene Benbepuntt vom Guten zum Schlimmen nicht haarscharf bezeichnen läßt. Bei det Vergleichung verschiedener Zeiträume kommt also die Stetiftif fogar unwillfürlich in die Lage, daß fie die einer frühern Zeit angebörenden Errungen ichaften auch noch ben fpätern Jahren zugute ichreiben muß. Allein es fehlt gleichwol nicht an zahlreichen Belegen bafür, bag bie nach 1815 auffteigende Gulturbewegung ihren Gipfeinunte bereits hinter fich hat und wieber im Abmärtsfcreiten begriffen ift. 88)

Die Geschichte bes letten Jahrzehnds und ihre noch fo unbefangene Auffaffung und Grwägung gibt zwar fein unmittelbares Geilmittel gegen bie Ubel ber Beit an bie ganb, aber fie warnt boch in erster Linie gegen eine besonders folgenfcmer gewordene Berirrung. Dan hatte fich vielfach gewöhnt, die Intereffen der Arbeiter und Rapitalisten, ber Befigiofen und Befigen= ben in einem schroffen und bis zur Unwahrheit getriebenen Gegenfate aufzufaffen. Die natür= liche Folge bavon war, bag fich fehr balb bie große Debrheit aller Befigenden durch die fleine Minderheit derjenigen bedroht glaubte, die irgendwie den communiftischen oder socialiftischen Anfichten und Beftrebungen bulbigte ober nur von fern zu bulbigen ichien. Bu biefen Befigenden geborten aber nicht blos die Reichen und Überreichen, fondern zugleich die minder Be= mittelten und befonders auch derjenige Theil ber arbeitenben Bevolferung, ber in feiner techni= fcen Gefdidlichteit und feiner Gewöhnung an Arbeitfamteit ein werthvolles perfonlices Rapi= tal befaß und barum in feiner Beife Reigung hatte, bie Früchte feines tünftigen Skifes mit einem mußiggungerifchen Broletariat zu theilen, bas noch zur Beit für keinerlei besonders werth= volle Arbeit vorgebildet war. Den communiftischen Gelüften gegenüber mußte die Reaction biefer überwiegenden Dehrheit überall das Feld behaupten, und es zeigte fich beutlich genug, bag auch ober gerabe unter ber Gerrichaft bes allgenwinen Stimmrechts bie befigenben Rlaffen am allerwenigsten zu beforgen hatten. Weil aber diese Reaction tein gemeinschaftliches positives Biel verfolgte, fonbern nur abwehrend war, fo endigte bie gange Bewegung mit ber 9tud= kehr zum frühern gefellschaftlichen Statusquo, fodaß die billigen und unbilligen Erwartungen ber Befitenden wie ber Befitlofen in gleicher Beije getäufct wurden. Daraus ergibt fich fur bie Bufunft bie Lehre, bag pofitive Erfolge erft bann zu erwarten find, wenn bie nicht Überrei=

⁸⁸⁾ S. ben Art. Suropa, fowie bie Statiftit verschiebener Einzelftaaten.

Communismus und Gocialismus feit 1848

den und nicht allzu Bedürftigen , mit Einfchluß des perfonlich tuchtigen Theils ber arbeitenben Bevölkerung, in ihrem gemeinschaftlichen Intereffe gleichzeitig Fronte machen, fowol gegen bie Übergriffe ber Plutokratie als ber Ochlokratie. Es ergibt fich auch, bag jeber Bersuch focialer Reform ftets und fo lange icheitern wird, als nicht die Anhänger biefer Reform fogar ben Schein einer Begunftigung communiftifcher Blane zu vermeiden wiffen; benn ichon ber Glaube an bas Dafein folder Blane und bie noch fo grundlose Furcht vor der Möglickteit ihres Gelingens wird ftets wieder die Majorität der Befigenden zu einem nicht zu bewältigenden, aber auch jederlei Fortfdritt verhindernden Biderftande vereinigen. Die große Maffe berjenigen, bie fich burch redlichen Fleiß mit Ropf und hand ein menschenwürdiges Los schaffen wollen, und bie noch nicht baran verzweifeln, fich baffelbe ichaffen zu tonnen - fie bilbet ja auch jest noch bie alles ent= icheidende Mehrheit. Aber gerade barum wird alles barauf aufommen, ob diefe von bem Banbe bes großen materiellen und fittlichen Intereffes der Arbeit umschlungene Mehrheit für ihre ge= meinicaftlichen Bwede träftig genug einzufteben weiß gegen bie beiben Extreme ber Gefellicaft. bie ohne Arbeit ober ohne verhältnifmäßige Arbeit befigen und genießen wollen; ob fie alfo nicht blos einzustehen weiß gegen bie rohe habsucht eines bestylofen Proletariats, sondern auch gegen bie abgefeimte Sabfucht eines fpeculativen Buchergeiftes, ber bei weitem gefährlicher ift, weil er bie stitlichen Grundlagen alles Befisthums immer tiefer untergrabt, und felbit ben Glauben an Die Birflichteit eines auf nugliche Thätigkeit gegründeten Gigenthumsrechts mehr und mehr gerftören bilft.

Nicht blos bei den Doctrinären des Communismus' und Socialismus, auch bei ihren Geg= nern in Lehre und Leben , haben jeboch bie letten 10 Jahre manche Blöße aufgebedt. Sie ha= ben es jeder theoretischen Befangenheit gegenüber in der harten, aber beutlichen Sprache der Thatsachen verfundigt, daß auch die Biffenschaft, in gar manchem ihrer für untrüglich aus= gegebenen Glaubensfähe, oft nur einen zur Gewohnheit gewordenen Aberglauben von Ge= folecht zu Gefchlecht vererbt. Bu biefen Glaubensfägen gehort befonders berjenige von ber ab= foluten heilfamteit ber unbefchräutten individuellen Concurrenz, fowie bas Borurtheil ber un= bedingten Berwerflichteit ber als toftfpielig und verschwenderifch geschilderten Staats = und Genwindearbeit. Der von Abam Smith und feiner Goule auf die Spipe getriebene Grundfas, bag ber feinem freieften Balten überlaffene Egoismus gerade in diefer Freiheit fogar unmill= fürlich bas Gemeinwohl erzeuge, bat zwar in ber deutschen Biffenschaft nie fo weit Geltung gefunden, daß man den Staat auf die blos negative Thätigkeit der polizeilichen Abwehr oder criminaliftifden Abichredung und Bestrafung zu beschränten gebachte. Aber boch hat in ber Braxis die Politik des Gehenlassens in Beziehung auf Staat und Gemeinde viel zu fehr die Dberhand gewonnen; ne ift in Gachen bes Gemeinwefens ebenso febr bas Beichen als eine Ur= fache jener Bleichgultigkeit, bie in ihrer Trägheit die focialen Ubel fich anhäufen läßt, bis man unter ihrer Laft entweber erftiden, oder burch einen gewagten Sprung über fie wegzufommen versuchen muß. Dhne Zweifel ift bie fortidreitende Berwirflichung ber Freiheit ber Inhalt ber Beltgeschichte, an ben jeder glaubt und glauben muß, ber als Lebenbiger noch mitfowimmit in ihrem Strome. Goll aber ber Begriff ber Freiheit und barum ber freien Concurrenz ein wahrer fein, fo muß er in feiner Ganzbeit aufgefaßt werden; alfo auch mit Rudficht auf die Intereffen und ben Billen ber zur Gemeinde und zum Staat vereinigten Genoffenschaften. Diese Ge= noffenschaften burfen nicht bulden, bag bie Jutereffen aller ober ber Mehrheit ben felbitjuchtigen Sonderintereffen einzelner ihrer Mitglieder hingeopfert werden; und obgleich niemals, nach den Übertreibungen vieler französischen Socialisten, durch bie Concurrenz des Staats die der ein= zelnen vernichtet werben foll, fo foll fie ftets boch auf ein fur alle erfprießliches Maß beschränkt werden. Barum follten fich nicht auch die Gemeinden ober der Staat in pofitiver und fcopfe= rifcher Beife bei ber Broduction betheiligen durfen, um eben baburch allen bedrohlichen Uber= griffen bes großen Rapitals ber einzelnen und Actienvereine rechtzeitig die Spipe zu bieten, unt ber Gefahr socialer Aufkände und Ummälzungen ichon in ihren Reimen entgegenzutreten? Dürften sie es nicht, so wäre bies eine Unterwerfung ber Mehrheit unter die Tyrannei ber Minderheit; es ware die Bernichtung der Freiheit der Concurrenz im Namen biefer Freiheit. Erfdeint gleichwol bas Mistrauen gegen alle Einmischungen bes Bolizei = und Bureaufraten= ftaats in bie verschiedenen Zweige ber Production noch vielfach gerechtfertigt, fo folgt baraus nur, daß bie Berftellung des politifchen Selfgovernment bie Borbebingung ift, durch beren Er= füllung es den Gemeinden und dem Staate erft möglich wird, ihre focialen Aufgaben erfüllen ju tonnen. Auch ift nicht zu überfehen, bag biefe focialen Aufgaben im bochften Grade mannich= faltig und wechselnd find. So tann etwa für einen bestimmten Staat die Beriode ichon lange

Digitized by Google

687

Communismus und Socialismus feit 1848

vorüber fein, ba noch eine Selbftbewirthichaftung feiner Domänen rathfam ichien, währens boch jest erft die Beit gefommen ift, ba ihm bie Rudfichten auf die ganze Bufunft des Bolts: lebens eine bringende Sorge für bieForstcultur gebieten, und zwar nicht blos abwehrende Mag= regeln gegen Ausrottung ber Bälber, fonbern auch eine ichopferische Thatigkeit fur neue An= pflanzungen. Go tann die Errichtung von Staatsfabriten im Sinne bes Mercantilfyftems und zum Zwecke ber induftriellen Erziehung eines Bolts als völlig veraltet erscheinen, mährend es vielleicht in hohem Grade zeitgemäß ift, wenn der Staat für Gründung von Rufterwirthschaften forgt, ober für bie Errichtung von Mufterwerfftätten zur Fabritation ber beften Dafchinen und Berkzeuge. Damit nun ftets fo gut als möglich bas ortlich und zeitlich Zweckmäßige gethen werde, gilt es um eine Organisation ber Gesellichaft und bes Staats, wonach alle Anfichten und Meinungen über bas zu Thuende ungehindert zu Tage treten tonnen; wonach in den Fällen bes wirklichen ober icheinbaren Biderspruchs socialer Intereffen, bie unparteilichen Babriprüche von Sachverftändigen, unter ber Controle ber unbeschränkteften Offentlichkeit, das ben beson= bern Falle Entsprechende bestimmen. Darauf beruht bie Möglichkeit einer der lebendigen Birklichkeit stets gemäßen Selbstorganisation der Arbeit, die uns weder der Tyrannei des taufendfältigen Bufalls noch bem Despotismus des Buchkabens und ber inhaltleeren Abftraction bes Gefeges verfallen läßt. Darauf beruht alfo auch und gerade in ötonomischen Dingen bie Möglichteit einer Selbstregierung, die nicht ausschlichlich dem großen Kapital von einzelnen und von vertragemäßig gegründeten Bereinen zu ftatten tommt, fonbern auch ben zum lebensvollen Drganismus ausgebilbeten Genoffenschaften ber Gemeinde und bes Staats. 89)

Der Culturzuftand eines Bolts und feine gesellichaftliche Orbnung in gegebener Beit be= ruht auf der jeweiligen Bertheilung feiner Guter; oder diefe Bertheilung ift vielmehr feine gefellschaftliche Dronung, sobald man unter Gütern nicht blos die materiellen, sondern auch die ideellen versteht, also auch die Berbreitung von Fertigteiten und Renntniffen, von Einsichten und Anfichten, womit bie verschiedenen gesellschaftlichen Intereffen untrennbar zusammenhängen. Die Geschichte bes letten Jahrzehnds hat von neuem ben fclagenden Beweis für bie alle Babr= beit erbracht, daß die Staatsverfaffungen nicht bas Erzeugniß zufälliger Sonderumkande, ober boctrinärer Billfur fein tonnen; bag fie ftets bebingt bleiben burch ben von ber Form ber gesellichaftlichen Ordnung umfchloffenen culturgeschichtlichen Inhalt des Bolterlebens. Aber es mare eine febr burftige Ausbeute, wenn uns bie Erfahrungen bes letten Sabrzehnbs nur eine Beftätigung biefer an fich blos formalen Babrheit gegeben hatten. Einige Manner ber focialen Biffenschaft icheinen es gleichwol icon für eine erhebliche geiftige Errungenschaft zu achten, wenn fie ein fcon lange Anerkanntes und kaum noch Bestrittenes nur mit eines ver= änderten Borten wiederholen; wenn fie jest von einer die politische Gestaltung bestimmenden gesehmäßigen Entwickelung ber Gefellichaft und gesellichaftlichen Ordnung iprechen, wo man früher von dem auch für den Staat und feine Ordnung maßgebenben Ginfluffe eines gelehmäßig verlaufenden Gulturlebens gesprochen batte.

Aber felbst banit hätte die Wiffenschaft ber Gesellschaft wenig gewonnen, wenn fie nur bis zu ber Überzeugung vorgebrungen wäre, daß gerade die von den Socialisten so lebhaft befämpste und als Rnechtung der Armen durch die Reichen gebrandmarkte freie Concurrenz die Retterin aus der Noth sein würde, sobald sie in ihrem vollen Umfange und mit besonderer Beziehung auf das dem Staate und der Gemeinde Obliegende begriffen sei. Gine Wiffenschaft, welche mit Necht die zeitliche Entwickelung der Gesellschaft auch als maßgebend sür die staatliche Thätigkeit anerkennt, muß ebendeshalb bestimmt anzugeben wiffen, was zunächt und vor allem andern an der Zeit ist. Sie muß die eigentliche Mutterquelle jenes ökonomischen und moralleschehne Unzufriedenheit immer neue Nahrung schöpft. Sie muß sagen können, wodurch noch der moderne Staat im grellsten Wierspruche steht mit der von ihm selbst betannten Rechtsidee und mit dem ganzen Inhalt unserer gesellschaftlichen Entwickelung, beren beutlich erkennbares Ziel die völlige Besteiung der Arbeit und die Gerstellung von ihm schlich erkennbares Ziel die völlige Besteiung der Arbeit und die Gerstellung von schrhaft freien Concurrenz ist. Sie uus endlich nicht blos anzugeben wiffen, wo die Gulfe nöthig, sondern auch wie sie möglich ist. Wüste ste dies nicht, so bliebe die schliche zusten Bustiffenschaft von

³⁹⁾ Näheres über die socialen Aufgaben, welche Staat und Gemeinde mittels der Erziehung und Besteuerung sowie durch Besteitigung von Erwerbshindernissen und burch positive Betheiligung an der Broduction zu erfüllen haben, f. in den Art. : Gintommen; Erblichteit und Erbschaftssteuer; Sestebung; Gemeinde; Organisation der Arbeit; proletariat.

nur eine unfruchtbare Lehre, ble in ihrer boettinaten Selbfigenugfamteit nicht bem Erteintenben Die Band bote, fonbern fich bamit befchäftigte, Die nühern Umftanbe feines Untergangs zu Bro= tofoll zu nehmen.

Bibt es nun wirklich eine folde hauptquelle unferer volitifchen und gefellschaftlichen libel. bie bei richtiger Einficht und redlicher Abstat vielleicht noch rechtzeitig abgegraben und fruchtbringend verwender werben konnte? Dieje Frage ift icon lange bejabend beantwortet, fowol von ben Regierungen ats ben Bolfern. Es gibt taum eine Regierung in gang Europa, bie nicht fcon die ökonomikae und versonliche Laft eines auf Awang gegründeten und maktos aus= gebehnten ftebenven Beerwefens als die ichwerfte aller Baften und das größte aller Ubel bezeich= net hätte, wenn and zuweilen als ein angebitch nothwendiges Ubel. Es gibt kein Bolk in Gu= ropa, bas nicht bei übrigens gleicher Anflicht auch bie Überzeugung von ver Bermeidlichfeit biefes Ubels bätte, und in veffen Mitte nicht die Mehrzahl ver Militärpflichtigen ftets varauf bebacht ware, fich bem über fie verhängten Militärzwang burch alle erlaubten, forvie oft genug burch un= erlaubte Mittel zu entziehen. 2Bas tonnte auch im ichroffern Biberfpruche mit ber nur von einer verfichmindenden Minderheit von Communifien und Socialisten angesochtenen Emancis pation ber Arbeit fteben, als gerade bie jährliche Berurtheilung von hunderttaufenden ber arbeitefräftigften Männer zum unfruchtbaren foldatifden Fronbienfte? Sebe einlaßliche Betrachtung biefes Gegenstandes zeigt, daß bamit alle forialen Misftande ber Gegenwart in erfter Linie zusammenhängen. Sie zeigt aber auch, bag eine febr wohl ausführbare Reform des Geer= wefens im Geifte ber Gerechtigkeit und humanität bie reichlichfte gulle ber Boblfahrt über bie Bölter ausgießen und zugleich ber Schluffel fein würde, um die friedliche und befriedigende Lo= fung aller andern socialen Räthfel unferer Beit möglich zu machen. Auf biefen noch viel zu febr vernachläftigten Bunkt hat alfo die sociale Statistif, die sociale Okonomie und Bolitik ihre For= foungen und ihre Thätigkeit hauptjächlich zu richten, wenn die als fo vielverheißend angekün= vigte "Wiffenschaft ber Gesellschaft" mehr fein foll als das todt geborene Rind einer an un= beilbarem Siechthum hinfterbenden Beit. 40) 20. Coulg=Bobmer.

Compensation. Benn dem zu einer Leiftung Berpflichteten zugleich aus einem andern Grunde eine Berechtigung gegen ben ihm gegenüberftebenden Berechtigten zuftebt, fo befteben etgentlich bie gegenseitigen Berechtigungen nebeneinander. Benn aber gesetich bie eine als burch die andere aufgehoben angeseben wird, fo nennt man diefes Compensation. Die civil= rechtliche Compenfation aber gebort nicht bierber. Begeben bagegen zwei Perfonen baffelbe Berbrechen gegeneinander, fo wird an fich teines berfelben weniger ftrafbar, und die auf die Berbrechen gefehten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch bie aus ber verbrecherifchen handlung entfpringenden Brivatenticabigungsaufpruche fich aufheben. Die öffentliche Strafe ift nicht bem verletten Brivaten verfallen, fondern ift ein Recht bes Staats, bas diefer im Intereffe ber öffentlichen Sicherheit ausübt, und dies Intereffe wird im Falle der von mehreren Versonen gegeneinander begangenen Berbrechen ebenso verlett wie in jedem andern. Daber tann auch die auf die Jujurie gesette öffentliche Strafe durch die Einrede ber Compensation nicht aufgehoben und nur insofern gemildert werden, als in der zugefügten Injurie eine besondere Anreizung zur Ehrenfränkung gefunden werden kann (Grolman, "Grundfäge ber Criminalrechtemiffenfchaft", §. 229). Dagegen tann ber Unfpruchauf eine Bri= vatftrafe wegen Injurien burch die Compensation, b. b. burch die Behauptung, daß man von dem Rläger gleichfalls injuriirt worden fei, aufgehoben werden. Einige (wie Littmann, "handbuch". zweite Auflage, §. 362 des zweiten Bandes; Rrug, "Compensation", G. 148) wollen dies bei jeber Art von Brivatgenugthung (Chrenerflärung, Abbitte u. f. m.) gelten laffen, voraus= gefest, baß fowol die Injurie felbft als die Brivatgenugthung von gleicher Art feien, während andere (wie Feuerbach, Ausgabe von Mittermaier, §. 296a) bie Compensation nur bei pecu= maren Strafen wirten laffen. Injurienflagen und Strafen wirfen in ber Regel vielfach nach= theilig. Der privatrechtliche Charafter, welchen in fräftigen Beiten bie Injurien und geringere Rörperverlegungen fast ausschließlich an fich tragen, und ber boch auch jest bier noch immer vorherricht, iprechen ebenfalls bafur, daß man die Compensation bei Injurien begunftigt und ihr einen möglichft großen Spielraum läßt. Belder.

⁴⁰⁾ Den Berluch einer eindringenden Erörterung des hier nur berührten Gegenstandes kabe ich ges macht in : "Die Rettung ber Gesellichaft aus den Gefahren der Militärherrichaft" (Leipzig 1859) : vgl. bamit bie militärpolitifchen Art. bes "Staats=Lexifon": Confectption, Seerwefen, u. f. w. Staats=Lexiton. III.

Competenz und Competenzconflict. Competenz heißt wörtlich die Buftandigkeit. Sie ift politisch wichtig als Buftandigkeit des Nechts ber amtlichen Behandlung und Entscheibung eines öffentlichen Geschäfts. Für Deutschland ift die wichtigkte Competenzfrage die über die Competenz ber Bundesversammlung. (S. darüber Deutscher Bund und Belagerungsftand VIII.) Sier verdient Erwähnung:

I. Die Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung ber ein= zelnen Criminalrechtsfälle gehört nicht nur, daß das Gericht, welches sich mit einem bestimmten Falle beschäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch daß es insbesondere für den ihm vorliegenden bestimmten Fall das zuständige Gericht, competent sei. Nur wenn ber bestimmte Angeschuldigte in dem bestimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden ist, vor biesem bestimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in diesem Falle und über diese Berson Competenz; während das Versahren nicht competenter Gerichte im Criminalproces burchaus nichtig ist. Es gibt nun im Criminalproces mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsstande überhaupt. Im gemeinen deutschen Criminalrecht gibt es sogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsstande. Den regelmäßigen Gerichtsstand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegirten ein. Gemeine Gerichtsstande sind:

a) Der Gerichtsftand bes begangenen Berbrechens. Ein Eriminalgericht, in beffen Bezirt ein Berbrechen beendigt (ober, wenn ein bloßer Bersuch vorliegt, nur versucht worden) ift, ift hierdurch (wenn nicht specielle Ausnahmen gesehlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminal= gericht erster Inftanz für den einzelnen Fall competent.

b) Der Gerichtsftand bes Bohnorts des Berbrechers.

c) Der Gerichtoftand bes Ergreifens.

Außer bem gemeinen Gerichtsftande gibt es nach gemeinem deutschen Criminalrecht einen privilegirten, welcher bald für bestimmte Gattungen von Berbrechen (causae privilegiatae), 3. B. geistliche und Militärverbrechen, bald für bestimmte Klassen von Personae privilegiatae) besteht. Bu den lettern gehörten zur Zeit des deutschen Reichsverbandes die Reichsstände, sodann gemeinrechtlich noch Geistliche (bis nach erfolgter Amtsentsfezung) u. s.

Deutsche Barticulargesetzgebungen haben biefe privilegirten Gerichtsftände großentheils aufgehoben. Bersönlich privilegirte Gerichtsftände find auch allerdings nicht empfehlenswerth, weil fie ber Gleichheit der Burger vor bem Gefetz widersprechen, und bem Glauben an eine burchgehende parteilose für alle gleiche Gerechtigkeitspflege schwächen. Deshalb wurde bie in ben beutschen Rheinlanden beibehaltene Gleichheit des Gerichtsftandes für alle Personen zu= gleich mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht ein Gegenstand der Anhänglichkeit an ihre besondern, die jogenannten französischen Inftitutionen, ja vielsach die Grundlage französiscender Gesinnung, bis auch in beutschen Ländern diese Berbefferung der frühern seudali= ftischen Bustände zugleich mit freien Verfassungen mehr oder minder vollständig eingesührt wurde. Doch läßt man Ausnahmen zu, wo, wie bei Atademikern ober Militärpersonen, wich= tige Gründe dafür zu sprechen scheinen. Leider ließen sich bisjet die meisten beutschen Staa= ten noch immer nicht durch das ohne Nachtheil für die militärische Vortefflichkeit der Armee in Frankreich burchgeführte Beischel der Beschefinfung der Militärzerichtsbarkeit auf Militär= verbrechen und Disciplingachen zur Nachahmung bestimmen. Auch die beutsche Reichsversassing von 1849, §. 176, nahm vergeblich bie richtige Bestimmung auf.

Das beutsche Bundesrecht begründete durch Art. 14 und 15 einen je nach den Landes= gesehen auszunübenden privilegirten Gerichtöstand für die Familien der Standesherren und des ehemaligen Reichsadels. Auch für die Familien der souveränen Fürsten besteht ein solches Pri= vilegium überall.

Einen neuen für bestimmte Berbrechen begründeten privilegirten Gerichtsftand bilden nach einigen beutschen particulargesetichen Bestimmungen, namentlich nach bairischen, badischen, großherzoglich hefstichen Gesegen, die Bresvergehen. Diese sollten nämlich hiernach überall gerichtlich versolgt werden können, wo die angeblich verlegende Druckschrift hinkam. Es ift dieses indessen ficher keine löbliche Bestimmung. Sie dankt ihren Ursprung nämlich jenem un= glucklichen Kriege, welchen man seit so vielen Jahren in vielen deutschen Staaten den Bersass jungsrechten der Stände und der Bürger macht, um sie und ihre Ausübung möglicht zu be= ichränken, sie eng auszulegen und möglicht zu verfümmern. Es ist natürlich, daß Schrift= steller, Berleger und Drucker, wenn sie so Musslande versolgt werden, sich nicht leicht dem Gericht ftellen können, weil bieses gegen sie als Ausländer in der Regel Berhastung wäh=

Competenz und Competenzconflict

rend bes Proceffes eintreten laffen wärbe. Sie werden dann im Contumacialverfahren herfömmlich verunheilt und auf Jahre hin bei Gefahr der Berhaftung verhindert, das betreffende Land zu betreten oder auch nur durch daffelbe in ein anderes deutsches Land zu gelangen. So verfümmert man den Deutschen, die trop der versaffungsmäßigen und als wohlthätig anertannten Preßfreiheit doch vielfach verhindert find, in ihren fleinen Baterländen eine wohlthätige öffentliche Kritik der Beamtenmisbräuche und anderer öffentlichen Verkehrtheiten zu lefen, aussprechen und eine öffentliche Meinung bilden zu helfen, den einzigen Ersch für die . Riemstaaterei, das doch in einem der vielen anderen Bortheil als den einer präventiven Wahr= hetsige Wahrheit zu Tage bringen kann. Andern Vortheil als den einer präventiven Wahr= heitsunterdrückung im allgemeinen ernten dann die Regierungen meist ebenso wenig als neu= lich in dem famosen pfälzischen Process gegen den verehrungswürdigen Arndt, wodurch die ge= rügten Verkertheiten aus der Rheinbundszeit erst recht zu Tage famen.

Dent burch bas Gefen zum voraus bestimmten or bentlichen Gerichtsstanbe fest man ben außerordentlichen entgegen, welcher für ben besondern Fall begründet wird. Da es aber eine auch in unfern neuern Befegen anerkannte hauptforberung ber Gerechtigkeit ift, bag nie mand feinem ordentlichen Richter entzogen werbe, fo fordern die Befete, bag, wo bringenbe. Brunde für ben Eintritt eines außerorbentlichen Gerichts vorhanden find, daffelbe, auf den Antrag bes Untergerichts, ober bes Staatsanwalts, ober bes Beflagten, ber bochte competente Berichtshof beftelle. Diefes jo bestellte Gericht ift bann vermöge ber gefeglichen Ermach= tigung bes Obergerichts mittelbar geseglich zuftanbig. Die Gründe tonnen bestehen : 1) in ber Befangenheit, ober 2) in ber Berhinderung bes Untergerichts, g. B. bei Rrant= heit bes Unterrichters, ober wenn biefer wegen ber vielen Angeschuldigten und Berhafteten ben Proceg nicht ordentlich und ichnell genug fuhren tann; 3) in bem Intereffe ber öffentlichen Sicherheit und einer ungeftörten parteilofen Berhandlung und Entscheidung ber Cache, wenn etwa burch große Aufregung ober Barteinahme für ober gegen ben Angeflagten in bem orbent= lichen Gerichtsbezirt ober von dem naben Auslande ber Störungen ber ruhigen parteilofen Berhandlung der Sache mit Grund zu befürchten find. Übrigens darf bei Bestellung eines außer= orbentlichen Gerichtoftandes bem Angeschuldigten teine gesetzliche Inftanz genommen werden.

Mit Unrecht zählt man zu ben außerorbentlichen Gerichtszuftändigkeiten auch die Fälle, wo burch sogenannte Connexit ät die Competenz eines Gerichts durch das Gefetz selbst unmittel= bar seltgestellt ift. Diese gesetzliche Untrennbarkeit oder Connexität kann stattsinden dadurch, daß derfelbe Verbrecher in verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen beging (subjective Connexität), oder daß an einem und demselben Verbrechen Versonen aus verschiedenen Gerichtsbezirken theilnahmen. Der Vortheil einer tüchtigen und nicht unnöttig kossischen und weit= läufigen Verhandlung ver Criminalprocesse muß das Gesetz bestimmen, die gemeinschaftliche Behandlung der connexen Fälle Einem Gericht zuzuweisen.

Sind mehrere Criminalgerichte competent, fo entscheidet die sogenannte Brävention für Untersuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erste gültige Verfügung erläßt.

Eine nähere Erörterung biefer Lehren bes gemeinen Rechts, insbesondere auch bie Lehre von ber Competenz im Civilproceg gehört nicht hierher.

II. Die Competenz der Administrativbehörden, d. h. ihre gesetziche Besugniß, ihre Geschäftsthätigkeit in einem bestimmten Falle auszuüben, worüber die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, kann hier ebensalls nicht abgehandelt werden.

III. Die Competenzconflicte zwischen Justiz- und Administrativsachen, welche erst neuerlich so wichtig geworden find, muffen dagegen hier wenigstens turz besprochen werden.

Rach echtem beutschen Recht, welches auch in England und noch folgerichtiger in Norbamerika sestigehalten wurde, galt der Grundsag, daß jeder Bürger, welcher glaubte, daß ein ihm justehendes Recht, gleichviel von welchem Brivatmann oder von welcher Behörde, verfassungs oder rechtswidrig verletzt worden sei, bei den betreffenden Gerichten seine Klage erheben könne und diese dann competent seien, nach ihrer unparteiischen richterlichen Überzeugung über die rechtliche Bulässigkeit und über die Begründung bieser Klage oder über ihre Unzulässigkeit oder Nichtbegründung zu entscheiden. hierin liegt allerdings die vollste Anerkennung und Gewähr und zugleich der durchgeführte Beweis, daß in einem Staate das Recht als die heiligste Grundlage der Gesellschaft anerkannt sei, und daß jedem Bürger sein Recht werde. Über die Zweckmäßigkage

Competenz und Competenzconflict

haben allerdings ftets nur die betreffenden Regierungs = und Berwaltungtbeborben zu em= fcheiden. Sie ift ja niemals eine Rechtsfache, b. h. eine Streitfache über bie angebliche Rechtsverlegung eines Bürgers. Diefe aber entfteht auch alsbann, wenn ein Bürger behaup: tet, in feinem ihm zuftändigen (wohlerworbenen) Recht bei ber Ausübung jener Berwaltungs= und Regierungsthätigkeit rechtswidrig verlest zu fein. Freilich wird bas mancher behaupten, wo icon unmittelbar nach feinem flägerischen Borbringen jeber verständige unparteisiche Richter . ausfprechen muß, bag ein folches angebliches Recht, 3. B. auf Unveränderlichteit ber Steuer= ober anderer Befege, und daß eine wirfliche Berlegung eines Richts bier nicht vortiege. Allein icon bas Abweifen folcher unzuläffigen Rlugen nur burch ben Richter ift ein GerichtBact und wohlthätig, und nicht hemmend für bie Regierung und Berwaltung. Frivole Klagen aber werben bestraft burch Roften u. f. w. Dennoch haßten despotifche Staatsbehörden bie möglichen Biderfprüche gegen ihre bespotifchen Abfichten. Theils fürchteten auch mohlmeinenbe Danner, Die Juftig wurde hierdurch auf eine verberbliche Beife fich die Staatsverwaltung, vielleicht gar die Gesegebung unterordnen. Man übersah dabei, daß ja die gerichtliche Entscheidung lediglich nur über das in einem bestimmten einzelnen Kall etwa verlette Recht enticiebet, niemals allgemeine gesetliche und administrative Normen geben ober aufheben barf, und bag ein etwaiger Rachtheil durch eine indirecte Störung durch das Rechtsurtheil über den einzelnen fall weit überwogen wird durch die in jeder Beziehung heilfame Folgen einer größtmöglichen Actung und Durchführung der Gerechtigkeit und bes patriotischen Glaubens an diefelbe. Es fragt fich: foll benn nicht wirklich bas Recht überall als Grundbedingung gelten und burchgeführt werden ? Und ift dazu bei entstehendem Streit nicht ein Rechtsurtheil nöthig? Und barf eine Regies rung bei guter Organisation ber Gerichte, diefe für weniger gefeslich halten, wo fie competem find, als die Administrativbehörden, wo diese es nicht find, b. h. wo es um ein Rechtsurtheil gilt, wozu bie Juftig befähigter ift? Dennoch tonnten biefe Gegengrunde nicht verhindern, bag man in ben neuern Beiten, vorzüglich feit den Borgangen ber revolutionaren und Napoleoni= fcen Gesetzgebungen, immermehr den Gerichten jene alte allgemeinrechtliche Competenz foma= lerte und vielerlei Befchwerden über verlette Rechte unter bem fich felbft logifc miderfprechenden Namen von Bermaltunge= (ober Administrativ=) Juftigjachen ben Bermaltungebeber: ben überwies. Mit einem bem nothwendigen Glauben bes Staats an die Unparteilichfeit und Gerechtigleit feiner Gerichte widersprechenden Mistrauen, die Gerichte mochten nicht einmal umparteilfc über ihre gesehliche Competenz richten, nahm man ihnen nun auch noch in ben Fällen, in welchen darüber zunächft eine Streitfrage entfteht, etwa von ber Abministrativbe= hörde erhoben wird, ob nach den neuern Gesegen die Sache Abministrativjustiglache sein foll ober nicht, bas Recht ber Entscheidung über ihre Competenz. Dan ließ bann lieber bie Ber= waltungsbehörde als Richterin in eigener Sache entscheiden. Man ließ namentlich nicht etwa die höchften Gerichtsböje, jondern bie Ministerien über die jogenannten Competenzconflicte richten. So hatte der Despotismus gewonnenes Spiel, und auch unter wohlmeinenden Regierungen mar tein Burger feiner Rechte mehr nicher. Taufend ichreiende Rechtsverlehungen erfolgten burch ben Gifer ber Berwaltungeftellen, welche nicht bas Recht, fonbern bie befondern politifchen 3wede ihrer Berwaltungszweige und Maßregeln im Auge hatten, und welche oft auch in ben politifchen Rampfen über die Berfaffung die betreffenden Burger als rechtlofe geinde ihrer Regierung verfolgten. Die überall entstehenden Alagen veranlaßten alsbann zunächt die Begrün= dung besonderer Behörden zur Entscheidung über die Competenzconflicte. Dan überwies vie= felben, fowie früher in Baben, nicht mehr ben einzelnen betreffenben Ministerien, fonbern bem Gesammtministerium ober, wie in Frankreich, einer besondern Section des Staatsraths. Da aber auch hier offenbar zu fehr der Verwaltungs = und politische Standpunkt vorherrichte und die Beschwerden nicht endeten, so bildete man besonders componirte, aus Justiz= und Berwal= tungsbeamten zusammengesette Behörden, oder Commissionen wie jest in Baben, in Roburg und anbern Staaten. Diefes lettere ift jedenfalls beffer als wenn, wie jest auch in Breußen unter bem Namen eines besonbern Gerichtshofs für Competenzconflicte, boch nur eine Abtbeis. lung bes politifden Staatsraths entideibet. Bir vernahmen aus ben neueften Verhandlungen bes preußischen Abgeordnetenhaufes vom 16. Mar; 1859, und namentlich aus ben Erklärun= gen ber ehrenwertheften Abgeordneten von Rönne, Reichensperger und Bengel, daß die befte= hende Einrichtung große Unzufriedenheit begründe. Der Abgeordnete Bengel machte mit Nachbrud den beutschen Grundfatz geltend, das, wenn irgendnoglich, über alle Streitig= teiten bie Gerichte zu entscheiden haben, und daß man ihnen doch wol ebenso aut wir in Beriehung auf die Entscheidung überhaupt (felbft wenn, wie z. B. bei Criminalproceffen, wichtige

Intereffen der Regierung in Frage kammen) so auch bei ber Competenzfrage richtige und parteilose Gesezauslegung zutrauen dürfe. Jedenfalls aber muffe, wie es auch die preußische Ber= falsung sorbere, die Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte ein wirklicher G er icht 65= hos sein. Dieses bestimmt allerdings ebenso, wie die deutsche Reichsversaffung vom 28. März, 1849, S. 180, die preußische Versaffung von 1850, S. 96. Dieses ift nun allerdings wohlgemeint und viel sichernder als die übrigen Entscheidungsarten ver Competenzconflictemit Ausnahme ber ordentlichen Gerichte. Aber es ist dabei nicht wohl abzuschen, warum man denn die allgemeinen Justizhöse und ihr altes Necht, selbst über ihre Competenz zu entscheiden, verwersen will.

Der um die Juftig hochverdiente Abgeordnete Bengel berührte hierbei zugleich ben noch größern Misstand, daß unfere neuern beutiden Bejege häufig in Beziehung auf Rechtever= legungen, & B. Die ber Beanten burch ihre Amtehandlungen, ober burch rechtswibrige Berorb= nungen, die nicht einmal die formellen Bedingungen verfaffungomäßig gultiger Gefete haben, bie richterliche Entscheidung gang ausschließen, und alfo ummittelbar wahre Juftigverweigerung und Rechtsvernichtung becretiren. Diefes ift denn allerdings noch fclimmer als ber Umftand, bag die Bestimmungen der einzelnen Länder über Abministrativjustiglachen und Competenzconflicte eine gauze Reibe wirklicher Rechtsjachen den Gerichten ebenjo entziehen wie ihr Recht bei Com= petenzconflicten, über ihre Competeng felbit zu entscheiden , welches legtere nach gemeinem Recht allerdings noch bie freilich febr burchlocherte Regel bilbet, wie felbft Bopft zugibt. (G. beffen ", Grundfäge des allgemeinen und beutichen Staatsrechts", 1856, §. 452.) Der ganze Übelftand aber wird fortbauern , folange ber ungludfelige beutsche Regierungstampf gegen bie Babrheit und die Bermirflichung der conftitutionellen Berfaffungen und ihrer wesentlichften Confeguen= zen nicht ebenso wie in England, in Belgien, golland, Sardinien gänzlich aufhört. Bis. babin werden falfche verderbliche Freunde ber Regierungen fie verleiten, ben öffentlichen Frieben felbit zu untergraben und jo wohlthätige Grundlagen beffelben und ber Throne wie bas Bertrauen auf einen unerschütterlichen und heilig gehaltenen, allgemein burchgreifenden Rechts= zuftand ift, zu erschüttern.

Einiges Nähere über die hier berührten Gegenstände gehört übrigens ben Artikeln über Juftig und Juftigverweigerung an. Belder.

Complot, f. Berfchwörung.

Compositionen : Syftem. (Alteres Strafrecht ber Bölfer, vorzüglich alt= beutiches, Naturftand, Gelbfthulfe und gehderecht, Blutrache, Buge, Ber= gelt und Fredum, Gesammtburgicaft und Talion.) Einleitung. Die hier ge= nannten Verhältniffe, welche in genauer Berbindung unter fich fteben, verdienen die Betrach= tung bes Staatsmannes. In ihrem Bufammenhange veranschaulichen fie befonders lebhaft bie Berichiedenheit ber rechtlichen und politifden Bedurfniffe in den verschiedenen Bilbungezuftan= ben der Bölfer. Das, was uns jest, nachdem es durch die Einrichtungen unferer heutigen Cultur erfest ift, vielleicht jogar als absolut verwerflich erscheint, mar boch natürlich, wirfte boch wohlthätig gange Jahrhunderte hindurch. Godann zeigt uns bie Betrachtung jener Erfchei= nungen eine bewundernowerthe Übereinftimmung fo vieler gesellichaftlicher Einrichtungen ber verschiedenften Bölter der Erbe, eine Übereinftimmung, bie fich großentheils ichon burch bie Gemeinschaftlichkeit ber Menschennatur und ber Bilbungoftufe ber Bölker und nur zum Theil burch hiftorische Mittheilung unter denfelben erflärt. Es ftellen ferner jene Berhältniffe in ibrer Verbindung ein ganges Suftem von Rechtseinrichtungen bar, welches nicht von ber bewußten Thätigkeit, von ber freien Reflexion und Brufung einer bobern Staatsgewalt, von ihrer Gefetgebung und Bollziehung begründet und erhalten wurde. Bielmehr erbaute fich Diefes Suften in einem wenigstens theilmeifen naturftanbe auf ben naturlichen menfchlichen Bedurfniffen und Juftincten, Gefühlen und Gitten und burch ben ftarfen menschlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfaffung jener Einrichtungen, wie aus ibren noch roben Anfängen und Bestaltungen immer reiner die vernünftigen, bie natürlichen Nechte= ideen hervortreten, welche burch die gefunden Grundtriebe ber Menschennatur auch ihnen icon eingepflangt find. Bildet ja boch auch im Leben bes einzelnen eine und biefelbe 3bee höherer Menschlichkeit, welche freilich noch ichwächer und verhüllter ichon in bem noch finnlichern Rin= besalter lebt, auch in ber neife bes männlichen Alters bas Grundwefen. Alles biefes aber ift wol wichtig genug icon als Theil ver Bhilosophie ber Geschichte ber Menschheit jowie auch zum Berftandniß der alten Gefege, ja der Boltspoeffe und Boltsgeschichte, worin jene Berhält=

niffe, namentlich vie Blutrache, eine große Rolle fpielen, vor allem aber für die richtige Eheorie und die Entwickelung des Strafrechts.

Bas tönnte wol in der That unsere heutigen Begriffe von Sittlichkeit, Vernünstitgkeit und Givilisation in dem gesellschaftlichen Verlegen als Selbsthüllfe und Nache der einzelnen, ja als die durch die Sitte der Blutrache und der Privatschebe begründete Nöthigung der Familienglieder, der Stammes = oder Volksgenofien zur höchst geschrvollen Ausübung der= felben? Nur etwa die Austilgung von Verbrechen und Strafen durch das zufällige Erreichen eines Asyls, oder ihr Absaussen durch Lösegeld, nur die Abnahme einer Gelbsumme für die Er= mordung meiner Ältern und Rinder, für die Verlegung meines Leibes und meiner Chre, und eine Gesammtverbürgung endlich für jene Nache und für dieses Lösegeld — nur sie vielleicht möchten unser heutiges Gesühl noch tiefer verlegen. Und dennoch ist der Beweis nicht schwer, das alle diese Cinrichtungen — gleichsam von Gott und der Natur slehft erschaffen — wirklich nicht blos einstmals ebenso heilfam als natürlich waren, sondern daß sie auch, obgleich freilich noch in sehn das Rechte enthelten und ihm bienten.

I. Der Naturstand und seine natürlichen, zum Theil überwiegend finn= lichen Strafverhältniffe. Biele bestreiten mit Recht manche einseitige Theorie vom Natur= stande; aber sie werden ihrerseits ungeschichtlich, wenn sie allen Naturzustand leugnen und überall den Staat für den Menschen als uranfänglich darstellen wollen. Man darf den Staat nicht mit jeder andern menschlichen Verbindung verwechseln. Und man darf, wenn man den Staat, eben um ihn überall zu sinden, ungründlich schoe staat vergeffen, daß zuweilen verschiedene einzelne Familien, einzelne Staame und horden im wechselssen Verschere gefunden wurden, und daß, wenn nun diese eben noch nicht eine ge= meinschaftliche höchste Gewalt anerkennen, zwischen ihnen auch noch kein Staat, sonsten ein Naturstand besteht. Absolut wesentlich für den Begriff des Staats ist es stets, daß sich ver= schältnig einer gemeinschaftlichen höchsten (oder souveränen gesegebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt unterwerfen.

1) Selbsthulfe, gebbe und Kriegerecht. Benn und foweit nun eine folde Staateverbindung ober ber genügende, burchgreifende Rechtefcut burch ihre mabre fouverine Bwangs = und Strafgewalt noch fchlen, wenn und soweit fie mithin den Naturstand wenig= ftens noch nicht gang beseitigen, alsbann und infofern bildet icon bie robe Gelbitbulfe und Rache ber Bebrohten und Verlegten und ber ftarte natürliche Trieb für biefelben, welchen Gott in aller Menfchen Bruft gelegt hat, ben erften, unentbehrlichen Schut für ber Menfchen Leben und Gesundheit, für ihre personliche Freiheit und ihr Besigthum. Gie find zugleich die wefent= liche Grundbedingung für bobere Entwickelung ber gejelligen Berhältniffe. In allen auf gleiche Beife regt fich ber Born gegen ben feindlichen Angreifer, und biefes halt ihnen fammtlich bas alsbald durch die Erfahrung unterftugte Borgefühl lebendig, daß auch ihre eigenen Angriffe gegen andere benfelben Born und feine fougende und rachende Gegenwehr auf fie felbft ziehen würden. So wird auch die nachfolgende Rache des einzelnen Berletten mittelbar zu einem für bie Bufunft und für alle vorbeugenden Sous, zu einem Schutz gegen Nachahmung des ver= berblichen Beifpiels. Sie wird zu einem gleichsam gesehlichen Sous gegen bie boje Leidenschaft erhoben. "Jebes Leben, auch bas dunkelfte", fo fagt F. G. Jacobi, "fordert feine Erhaltung mit einem Nachbrud, ber fein Recht ift." In der bezeichneten Lage aber und bis fie geandert ift, find Selbithulfe, insbefondere auch Selbitrache ober mit andern Borten bas gebberecht im Berhältniß ber einzelnen und das Kriegsrecht im Berhältniß ber Bölter bas allgemeine, natür= liche und auch von ber Vernunft genehmigte Recht ber Menschen und ihrer Gesellschaft. Sie find ihr Rechtsichutz gegen rechtswidrige Bernichtung. Der Rachetrieb ift Selbfterhaltange= trieb ; er treibt bei blos finnlichem Leben zunächft zur Austilgung bes Schmerzes burch ben finn= lichen Rachegenuß, bei höherm Leben zur herstellung ber Achtung ber Perfönlichteit und Chre, bes Gefühls ihrer unverlezlichen Heiligkeit und Achtung. Diefes erkennt fogar unfere heutige Gefetgebung noch an. 3m Bölferverhältniß ftets und im Berhältniß ber einzelnen überall ba, wo entidiepen eine bobere Staatsgewalt entweder gar nicht ober boch anerkannt nicht fo voll= ftanbig fougen tann , ba ertennen unfere Gefege bie bem Bebrobten ober Berlegten zum Cous feines Rechts nothwendig icheinende Selbsthülfe im weitern Sinne als rechtlich erlaubt an. Sie laffen bier zugleich das Recht bes eigenen Gerichts mit ber eigenen Sulfe fo wie im gang= lichen Naturstande zu. Sie erlauben also stets und unbedingt die mir nothig scheinende Abwehr oder Nothwehr zur Bertheibigung gegen jeden Angriff auf meine und meines Nebenmen=

Digitized by Google

694

Compositionen-Boffen

fcen Perfonlichteit, perfonliche Freiheit und Befigverhaltniffe. Sie gestatten auch bie Selbft= hulfe im engern Sinne ober bie Selbsthülfe zur herstellung bereits verletten Rechts alsbann, wenn alle gerichtliche Rechtshulfe unmöglich ift. Und fie überlaffen bierbei mit bober Actung ber Burbe ber perfönlichen Freiheit, ber juriftifcen Folgerichtigteit und ber bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milberungen und Beschräntungen in Ausübung biefer Rechte burch bie moralifchen Rudnichten aufopfernder Nachgiebigteit, Dulbung und Berzeihung lediglich bem Gemiffen ber Bebrohten und Berleteten. 1) Selbftrache, eine abnliche 3. B. wie ber Rachetrieg Frantreichs gegen Abb-el-Raber und Mastara, ift von ber erlaubten Selbfthulfe, wo fie, fo wie ftets im Bölferverhältniß, ftattfindet, auch noch jest nicht ausgeschloffen, infomeit fle nur bem vernünftigen 3wed rechtlicher Genugthuung und Schugung entspricht. Denn unter ber bewußten Vernunftherrichaft gilt fpater das zuerft durch bunkle Triebe ober Gefuble Er= zeugte nur insoweit, als es sich durch klar nachweisbare vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maße aber, wie die wenn auch dem Namen nach vorhandene flaatsrechtliche Soup = und Strafgewalt in der That wirfungslos oder unvollfommen ift, fo wie früher in Corfica und Sardinien ober fo wie in Beziehung auf manche jest gewöhnlich burch Duelle ge= tilgte Ebrverlegungen, in bemfelben Maße wird auch aller Rampf gegen bie natürlichen An= triebe zur Selbsthulfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden biefelben fehr begreiflich auch oft wieber mehr burch buntle Gefühle als burch bie flare Bernunft geleitet werben.

2) Die Blutrache. Der einzelne aber ift in dem Naturftandsverhältniß zu fcwach, um fich allein burch Selbsthülfe ichugen zu tonnen. Er tann vollenbs bie hochte Misachtung feines Rechts, feine Ermorbung, nicht felbft rachen. Bedurfniffe gemeinfcaftlicher Bertheibigung und vie Gefühle der Bietät und Anhänglichkeit, welche die Berletzung eines Angehörigen als eine eigene Berlezung empfinden laffen, niachen die Fehde wegen derselben zu einer gemeinschaft= lichen für die Familien, zuweilen für die Stammes = und Bolfsgenoffenschaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung bie Angehörigen des Getödteten und zwar gewöhnlich zunächft bie nähern Berwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größern oder geringern Einheit und Gemeinfchaft bes Bluts ausüben, ift die Blutrache. In der Regel wird fie an dem Berbrecher felbst ausgeübt, in der Fehde jedoch fehr natürlich oft auch an den Sei= nigen. Und es gibt Bölfer, wo die einzelnen Stämme fich ich on im allgemeinen fo fehr als ein gemeinschaftliches Banze betrachten, bag, wie bei ben Bebuinen, faft gewöhnlich nicht gegen ben Berleger, fondern gegen einen ber ausgezeichnetften feines Stammes bie Blutrache von bem andern Stamme ausgeübt wird.

Dehr ober minder ausgebildet, edler ober unebler aufgefaßt und burchgeführt finden wir bie Sitte ber Brivatfehde und Blutrache bei allen uncivilisitten Böltern. Bir finden sie bei ben tautafifchen, malaiifchen, mongolifchen, ameritanifchen und äthiopifchen Böltern, bei ben Arabern, Berfern und gebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei ben Celten und Slawen, 2)

Bon den edelften Stämmen der nordamerikanischen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen hunter nicht blos die Sitte der Blutrache, fondern daß auch überhaupt Die Streitigfeiten ber einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. "Nur Beiber", fo fagen fle , , verwideln fich in Streitigfeiten mit Borten , ohne fich wieder aus denfelben herausfinden zu können." Bon unfern deutschen Borfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß fie es haßten, fo wie die Römer ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entscheiden zu laffen, vielnicht fich ruhmten, daß fie burch Baffen biefelben abmachten.3) 3war ertannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches ursprünglich völlig gemein= ichaftlich, dann als Grundlage wechselfeitiger Friedensverbürgung an die Genoffen vertheilt war, und für bie bamit zufammenhängenden Bermögensrechte die Enticheibungen und bie burch bie gemeinschaftlich gebliebenen Rechte begründeten Bestimmungen ber Bolfsgemeinde als gul-

1) S. Thibaut, Bandeften, §. 60 u. 61; Grolman, Griminalrecht, §. 139, 140, 344; Feuerbach,

Beinliches Recht, §. 37 und bie bafelbft eitirten Befege; ferner bie Art. Carolina, 6, und Rotsmebr. 2) S Belege in Meiners, Gefchichte ber Menschehet, S. 188 fg. und in ber Allgemeinen Encyflopäbie unter "Blutrache"; rudflichtlich ber gebräer, ber Griechen und Römer insbesondere in Belder, Legte Grunde, S. 300, 377, 542; rudflichtlich aller germanischen Boller in Grimm's Rechtsalterthumern, S. 625 fg., 647 fg.; rudfichtlich ber Ruffen bei Ewers, Alteftes Recht ber Auffen, S. 50; rud: fichtlich ber amerifanischen Bölter bei Gunter, Dentwürdigfeiten, III, S. 1 fg. 3) Vellejus Paterc., 2, 118. Florus, 4, 2. Cassiodor., 9, 14. Vos armis jura defendite, Roma-

nos sinite legum pace defendere.

Compositionen-Cystem

tig an. Aber fie hatten boch noch, theils unmittelbar nach größern perfönlichen Berlenmann. theils wenn ber gerichtliche Chut nicht gefichert war, bas Recht ber Brivatfebbe, welche alebann ber Kamilie gemeinschaftlich murbe.4) Die Bolfeversammlung, bas Genoffengericht, welches burch ben Bruch bes gemeinschaftlichen Friedens felbft verletzt mar 5), mar bereit, den verletzten Frieden mieberherzuftellen und auch zu rachen. Rlagte ber Berlegte und wollte ber Berleger burch Stellung vor Bericht bie Febbe vermeiben 6), fo ertannte es auf eine Beilegung, Compo= fition ober Bufe, welche theils als Subne e emendatio, Bergelt bem Berlesten und feiner fig= milie bezahlt murbe, theils als öffentliches Friedensgeld, fredum, ber Genoffenicaft und ihren Borftebern. Berweigerte aber ber Berlette biefe Diebergutmachung ober Beilegung bes Rriegs, fo wurde er aus dem Frieden ausgeschloffen, friedlos gemacht und allen preisgegeben.7)

Bie unentbehrlich aber nun auch in den fruhern Buftanden ber Bolfer Selbfteulfe und Blutrache fein mochten, fo mußte boch felbft bei ber edelften Auffaffung berjelben ichon ibre frie= gerifche Ausführung burch bie leidenschaftliche, beleidigte Bartei taufendfach verberblich merben. Sie mußten zu Verlezungen ber Unschuldigen, zu rohen und graufamen Garten, zuweilen, jo wie noch heute bei den Circassiern und manchen amerikanischen Stämmen, ja zum Theil noch in Sarbinien und Corsica, zu stets neuen Erwiderungen und zu Zerstörungstriegen, zur Aus= rortung ganger gamilien, Geschlechter und Stämme führen. In ben finnlichen Buftanden ber Periode ber Kindheit aber wurde freilich auch die Nache meift noch keineswegs fehr edel, fondern noch finnlich genug und als finnliche Genugthuung für das verlete finnliche Gefühl aufgefaßt. hierhin gehören zum Theil felbst noch folche Auffaffungen, wie die der Alten : "Dem Berlesten ift bes Schmerzes Linderung feines Feindes Schmerz "8); ober: "Guf und angenehm ift bent vermundeten Sergen bie beilende Rache"9); ober folche, wie ber Rechtsjas ber alten Friefen : "Mord fühlt man mit Mord." 10) Und eine widermärtige Seite diefer Brivatfehden, wenig= ftens bei orientalischen Bölfern, z. B. bei den Arabern, ift es, daß die Leidenichaft und der Ge= banke bes Ariegs jede Urt von Ariegslift, Berrath und Treubruch entidulbigen, ja zum Gegen= fande felbit poerifder Berberrlichung machen.

II. Die Berebelung und Milberung ber Strafverhältniffe bes naturftan= bes burch bie theofratifc=religiofe Einwirfung und burch bie Anfänge vernunftrechtlicher Dronung. 1) Die veredelte Auffafjung berfelben. Bei ben fich civilifirenden Bölfern beredeln und mildern fich bald die Auffaffung fowie die Ausubung ber Selbsthülfe. Sie veredeln und milbern fich oft in dem heranreifen zum Jünglingsalter burch ben theofratifch = religiofen und priefterlichen Einfluß. Diefer Ginfluß mird, ftatt ber Herrschaft des bloßen Naturtriebs, allmählich der wohlthätige Bfleger und Schüher humenerer Berhältniffe, bis bei Annäherung bes Mannesalters bie Bölfer immermehr zu rein geiftiger Auffaffung und bewußter selbständiger vernunftrechtlicher Gestaltung ihrer gejellichaftlichen Ein= richtungen beranveifen.

Borzüglich einzelne bervorragende Männer, ein Mofes, ein homer, wiffen burch ihre Gin= wirfungen die Anfchauungen, die Gefühle und Sitten ihres Bolfs zu veredeln, das Sinnliche ben höhern 3been unterzuordnen. So erhebt nach der mofaischen Darftellung Gott ichon in feinem ersten Bunde mit dem Menschengeschlechte nach ber Sündflut die Blutrache zur aus= brudlichen Anerkennung und Berburgung der heiligkeit und Burde bes Menschenlebens und zur heiligen Bflicht gegen die Gottheit felbft. "Denn ich will", fo lauten die Borte (1 Dof. 9, 5), "ich will eures Leibes Blut rächen an allen Thieren und an jeglichem Menschen, fei= nem Bruder. Ber von ihnen Menschenblut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden; benn Gott bat ben Menfchen nach feinem Bilbe geschaffen." Go hatten auch nach griechischen Vorstellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphische Orakel wachte über beren Bollziebung. 11) Überall tritt zugleich jest neben die Selbithulfe und Blut= rache, als ihr Borbild und als ihre Ergänzung, bie thevfratifche Strafe mit ihren 3been einer

- 11) Euripides, Dreft, 497 fg.

⁴⁾ Tacitus, 12, 21. Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweise in Eichhorn's Staats und Rechtsgeschichte, §. 18, 76. S. auch L. Rotharis 76.

⁵⁾ Tacitus, 12. 6) Lex Saxon., 2, 5.

⁷⁾ Bgl. Rogge, Das deutsche Gerichteverfahren, S. 1 fg. ; S. 289.

⁸⁾ Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr., 340.

⁹⁾ Simonides und Blutarch, Arat. 10) Mfegabuch von Biarba, 21.

Berjöhnung vos Bolks ober ber Berbrecher mit der durch das Unrecht heleidigten Gottheit. Diese Berjöhnung oder die Austilgung des Unrechts und der Besteckung wird jest bewirft entweder durch eine Rache, welche die im Sinnlichen verlorenen Menschen erschüttert, ihnen die Racht des von ihnen vergeffenen und gefränkten Gottes wieder fühlbar macht, seine Chre, die Achtung gegen ihn und seine Gebote wiederherstellt, oder auch statt der Rache durch Opfer, reuige Bußen, Entslündigungen und Reinigungen.¹²) Auch bei den Römern wurden sogar, nachdem früher Ruma dem Strafrechte jenen theokratischen Charafter gegeben und versöhnende Opfer, Bußen und Reinigungen eingeführt hatte, selbst noch in den zwölf Taseln größere Ber= brecher der bestimmten, durch ihre Berbrechen beleidigten Gottheit als Opfer geweiht (sacer estod) und die Bollziehung diese Opfers den Berletten und dem Bolk preisgegeben.¹³)

Solchergestalt, ja ichon als eine mit eigener Gefahr und Aufopferung ausgeübte Pietäts∈ pflicht und durch die 3dee, die dem Ermordeten und den Seinigen widerfahrene Schmach abzus waschen, erhielt nun zunächt die Blutrache einen bobern Charafter. Nach griechischer Bor= Rellung, nach homer, nach welchem ichon ebenso wie in der spätern Solonischen Gejetzgebung neben der Religion überall die Ehre und die Achtung der Bürde des freien Rannes als Gaupt= beweggrund edlern Handelns hervortritt 14), ja noch nach Ariftoteles "erniedrigt die Erbuldung ungerochenen Unrechts zum rechtlofen Sflaven. "15) "Es läßt fich", wie Rallifles im "Gor=" gias" bes Blaton fagt, "fein Edler unrecht thun; folches bulbet nur ber Sflave." Die von ben Angehörigen mit eigener Gefahr vollzogene blutige Rache des Ermordeten aber thut es zur herstellung seiner Ehre allen fund, daß die erlittene Mishandlung als Unrecht anerkannt wird. So wie das Opfer die erzürnten Götter, fo verföhnt die Blutrache die Ermordeten. "Nicht zu verachten ift", wie noch Platon zur Rechtfertigung ber von ihm felbst beibehaltenen Blut= rache fagt, ,,nicht zu verachten ift der alte Mythos, daß ein gewaltsam Ermordeter, welcher als freier Maun lebte, bem Mörder nach feinem Lobe, wenn er ihn ruhig unter den Seinen ficht (wenn also bie Ermordung nicht als unrecht anerkannt wird), gewaltig zürne; bag aber, wenn feine Verwandten ihn nicht rächen, fein Born und gleichfam die Schuld auf fie fallen. "16) Die Blutrache bagegen tilgt die Schmach des frevelhaft vergoffenen Bluts, welches ,, nach Rache fcreit", ja welches nach ben Bolfsvorstellungen, namentlich nach arabifchen und hebräifchen, ben Boben entweiht, worauf es floß, sodaß kein Thau und Regen ihn mehr tränken. 17) Roch in der Unterwelt flagt Agamemnon und mit ihm fein großer, nun ausgeföhnter Gegner Acil= leus über fein trauriges Schictfal, daß bie Schmach feines Mordes noch ungerochen ift. 18) Leb= hafter aber, als wir es uns jest vit vorstellen, find in jenen Beiten, in ben Beiten homer's ober ber Nibelungen, alle bieje Gefühle ber Menschen. Rann boch ber erfte gelb ber "3lias" bitterlich weinen über die Ehrenfränfung burch Berlegung feines Rechts 19), und eine gange Babl ebler Trojaner muffen zur Ehre des Andenkens feines Batroklos als Rache= und Subnopfer fallen.20). Sehr begreiflich begründet auf folche Weise die Ausübung der Pietats = und Ehrenpflicht ber Blutrache ben bochten Ruhm. Er bildet ben hauptftoff begeisterter Gefänge bei ben Arabern. Auch bei den Griechen fpricht zu Telemachos Athene :

> höreft du nicht, wie erhabener Ruhm den edlen Orestes Preist in der Menschen Geschlecht, seitdem er den Mörder Ägisthos Lödtete — —

Diefelben Vorstellungen finden sich überall auch bei den Germanen, namentlich auch in den Ni= belungen. Auch bei den Germanen "reinigt die Rache die ermordeten Genossen" oder "das vergossene Blut" und "Blut tilgt Blut, Mord den Mord", und die Blutrache fordert von dem Mörder die Ermordeten zurück, vindicirt sie oder ihre Chre²¹), weshalb schon bei den Hebräern

- 14) 3. B. Ilias, 1, 374; 16, 53. Belder, a. a. D., S. 379 u. 423.
- 15) Aristot. Ethic., V, 5.
- 16) Plato de legib., IX, p. 866.
- 17) Gefenius, Commentar zu Sefaias, 16, 20.
- 18) Donfiee, 24, 30; 11, 456.
- 19) Ilias, 1, 347; 16, 58.
- 20) Ilias 18, 335; 21, 23 u. 175.
- 21) Stellen bei Grimm, Rechtsalterthumer, S. 644.



¹²⁾ S. über diefen Charafter ber theofratischen Strafen bei den hebraern, Perfern, Griechen und Römern: Belder a. a. D., S. 284, 328, 371, 536. Diefelben Grundzüge finden fich im indischen Gefesbuch des Menu:

¹³⁾ Welder, Lette Gründe, S. 573. Über die theofratische Gewalt der Priester bei den Germanen, f. Tacitus, 7, 10; über theofratische Nacheopfer bei den Galliern, Casar, VI, 16.

Compositionen-Softem

ber Bluträcher ber Burudforberer, Bindicant (Goel) genannt wurde 22) und auch bei ben Grieden und Romern Serftellen bes Rechts und Raden (exdexsiv, vindicare) Ein Bort ift. Aud bei ben Germanen wie bei ben Griechen werben Altern, bie feine Gobne haben, bedauert, weil ihnen bie Blutrache zur Berftellung ihrer Achtung und Ehre weniger gefichert ift. 23) Suchen ja boch auch noch beute bei une, felbft bei geringern Injurien, bei welchen nicht etwa von Amts wegen bie auch bem Berletten genugthuende öffentliche Strafe vollzogen wird, bie Beleidigten oft mit großer Leidenschaft ihre Chrenherstellung barin, baß für ihre Schmach bem Beleidiger wieder Schmach zu Theil werbe.

2) Milberung in ber Ausübung. A) Freistätten. Die zuerst burch theotratifc= religiofe Anfichten, fobann durch freiheitliches Rechts = und Ehrgefühl bewirkte eblere Auf= faffung von Selbftbulfe und Blutrache fuhrte nun auch zu großen Milberungen und Befchran= fungen in ihrer Ausübung.

Die erste wohlthätige Milderung war die, daß der burch Selbsthulfe und Blutrache Ber= folgte bei bem Berbe und ben Sausgöttern wohlthätiger Baftfreunde 24) und im Seiligtbume ber Bolfsgottheit eine Buflucht, eine Freiftätte ober ein Afpl fand. Und faft ebenfo allgemein als bie Blutrache finden wir bei ben Bolfern, felbft bei ben uncivilifirten, folche Freiftätten.25) Die nächte wohlthätige Birkung ber Afple war icon ber Sout ver vielleicht gang unfoulbi= gen ober wenigstens nicht boswilligen Berfolgten gegen bie erste blinde Leidenschaft ber Ber= letten. Go war es namentlich ber Fall bei ben fechs Freistätten, welche Dofes, weil bas alte Afyl bes nationaleigenthums nicht für alle erreichbar war, in fechs besondern Briefterstädten in den verschiedenen Gegenden des Landes gründete. Sie hatten zugleich, ähnlich wie die chrift= lichen und beutschen Aiple, vorzüglich die an bestimmte Städte verliehenen, die Aufgabe, nach Befund ber Sache bem Berletten Genugthuung zu verschaffen, und zwar nach Mofes burch Auslieferung ber absichtlichen Mörber an die Bluträcher. Der ganz Schuldlofe aber war nun geschützt, und der unabsichtliche, namentlich auch der culvose Todtschläger mußte, um vor der Blutrache ficher zu werden, bis zum Tode des Hohenpriefters in der Freiftadt verweilen und eine Art von Berbannung ertragen, welche zugleich feine Strafe war. 26) Abnlichen Sout gewährte in Griechenland und Rom die Sitte für die unabsichtlichen Lobtschläger, wenn fie im ausländi= fcen Afyl ein Jahr lang verweilt hatten und von der Blutfculd entfündigt worden waren.27) überall aber und insbesondere auch bei ben Germanen suchten bie Briefter bie ichulbigen Berfolgten durch religiöfe Bußen mit Gott zu versöhnen und dann auch milbernd over versöhnend ber Ausubung ber menschlichen Rache entgegenzutreten.28) Standen ja boch bie um Gulfe Flebenden und Reuigen überall unter bem Schupe ber Gottheit. Bei den Germanen fommt der Sout ber Afyle gewöhnlich unter bem Namen befonderer "Frieden" vor, 3. B. hausfriede, Rirchenfriede, Gerichtofriede. (S. ben Art. Fauftrecht.)

B) Löfegeld. Composition. Durch folche Bemühungen und durch bas Borbild ber theokratifchen Ausföhnung ber Gottheit burch reuige Bugen und Opfer, und burch bie Milbe= rung ber Nationalgefühle bildet fich eine fernere große Milderung auch ber Selbsthülfe, nämlich bie Bahlung von Privatbugen oder von Löfegeld an die zur Bebbe Berechtigten. "Laffen fich ja boch", fo fagt ein Homerischer Selb, "felbst die Götter, die boch viel erhabener an Herr= lichkeit find als die Menschen, durch die reuigen Bitten, die Löchter des allmächtigen Zeus, durch anmuthige Gaben und Opfer befänftigen; wie viel mehr ziemt folche Barmberzigkeit den Men= ichen, wenn Reue und Abbitte heilend der Schuld folgen". 29) Selbst der Form nach erinnerte

22) Michaelis, Mosaisches Necht, §. 15, und Allgemeine Encyflopädie unter "Blutrache". 23) Dohffee, 3, 196. Ilias, 9, 607; 18, 335 und Grimm in Savigny's Zeitschrift, 1, 327. 24) S. z. B. herodot, 1, 35 u. 41. Ilias, 23, 85. 25) Beweife bei Meiners, a. a. D., S. 189; rückschlich der Griechen insbesondere bei Potter, Ar-chaol., 1, 480; rückschlich der Römer, von welchen ste Beiners irrig leugnet, bei Welcker, a. a. D., 5, 589: rückschlich der Nober bei Michaelie Molacen Recht U. S. 215: rickschlich der Arntoffen S. 539; rudfichtlich ber Araber bei Michaelis, Mofaisches Recht, II, S. 315; rudfichtlich ber Deutschen und ber chriftlichen Bölfer f. Art. Mfpl. L. Bajuv. 1, 7.

26) 2 Mof. 21, 13. 4 Mof. 35, 9. 5 Mof. 9, 13 und 19, 1. Jof. 20, 1. 1 Kon. 1, 50 und 2, 28 und Michaelis, Mofaifches Recht, §. 274.

27) S. Note 24. Demosthen. in Aristocr. p. 736 und die Erflärer zu Pollux, 7, 10, 118. Festus s. voc. Februarius. Ovid. Fast. 2, 25.

28) S. J. B. Gregor. Turon., VII, 47; L. Bajuv. 1, 7; Marculf Form., 11, 18. Rofewinge, Dan. Rechtsg., §. 24. In Albanien, Bosnien und Illprien wird noch heutzutage die Ausübung der Blutrache burch die ausföhnende Bermittelung ber Priefter abgewendet. Bgl. übrigens ben Art. Mipl.

29) Ilias, 9, 496. Ogl. auch Ilias, 15, 203. "Du haft mir gebüßt, indem du dich schuldig befennst." Herod., 1, 45.

antangs bas Löfegeld an Opfer, ba es überall in Bieb bestand 20), welches bäufig ben Göttern geopfert wurde und auch bas ältefte Gelb war , fodaß bas lettere im Lateinischen (pecunia) und im Altbeutschen (Fe) den Ramen von dem Worte Bieh hatte.³¹) Diesen Charafter des Lösegelbes als eines zur genugthuenden Anertennung des Unrechts und zu feiner Subne bargebrach= ten Opfers felbst in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Ruma's Gesetz der culpofe Tobtfchläger in feierlicher Berfammlung die Berwandten burch Darbringung eines Bib= bers versähnen mußte, mährend ber volofe Lodtfchläger in ben königlichen und in den Zwölf= tafelgesehen der Blutrache preisgegeben blieb.82) Bei den Germanen opferte man früher auch wel ein Rind ober auch ein Thier gang von ebelm Metall zum Bofegelb, ober man bedte bie ganze Leiche, alfo gewiffermaßen bas ganze Unrecht, mit edelm Metall, bei Beschädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit ebeln Früchten völlig zu. Auch fuchte man noch fpät durch bie Bablung bes Löfegelbes in eblem Metall zu ehren. 35) Gabe und Annahme bes verföhnen= ben Löfegeldes aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eidlichen Friedensichluß begleitet. Dazu (ober um fie ad pacis concordiam zu revociren) waren befondere Formeln vorhanden. ³⁴) Und im Abschwören der Ur= oder Ausfehde blieb diese Sitte bis in späte Zeiten. Noch nach der Carolina muffen bie entlaffenen Berbrecher, 3. B. ber bestrafte Dieb, ,, zur Erhaltung bes ge= nieinen Frieds ewige Urfehbe thun ".35) Solche Löfegelder, ja Gaben, Gefchente überhaupt, 3. B. auch Gaftgeschenke, ehrten in fruhen Beiten wie bie Götter fo bie Menfchen. 36) Rurg, in jeder Beife waren folche Cühngaben, welche unter Buftimmung der vermittelnden Bolfsge= noffen gegeben und angenommen wurden und welche thatsächlich bie reuige, bie demuthigende Erflärung des Berlegers, daß feine Berlegung ein jest auf ibn felbft zurudfallendes Unrecht fei, beträftigten und felbft enthielten, febr wohl geeignet, die Schmach diefer Berlegung genug= thuend auszutilgen und ben gestörten rechtlichen Friedenszuftand wiederherzuftellen, ficherer und beffer jedenfalls als der unfichere Ausgang der gehde. Weit entfernt alfo, daß fo edeln Gefüh= len, wie die der homerischen helben und die unferer tüchtigften deutschen Borfahren waren, der gemeine Gebanke natürlich gewesen wäre, ihr und ber Ihrigen Leben und Ehre feien ihnen als gemeine Baare für einen Marktpreis feil, fo hatte vielmehr die Berlöhnung durch Brivatbußen Die Götter und ihre Berehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und felbst ja auch unfere heutigen Strafen, namentlich unfere Injurienstrafen, vollende folche, welche, fo wie bie ehrbaren Römer, so auch bisjest stets die stolzen Briten, welche selbst deren großer Feldherr Wellington in einer Geldsjumme einzuklagen keinen Anstand nahmen, konnten von einzelnen auf eine gemeine und niedrige Beife angesehen und erftrebt werden. Go auch ficher die Löfe= gelber. Aber bas ift nicht ber Ginn und bas Befen bes Inftituts. Die moralifche Strafe und Abbüßung, welche nach allgemeinem Bolksgefühle mit irgendeinem großen ober geringen finn= lichen Strafübel fich verbindet, nicht aber diefes finnliche Ubel felbst ift das Wefentliche und Wirkende bei der Bestrafung. Mit alledem foll indeß nicht geleugnet werden, daß die Men= ichen, noch naber ber Beriode ber Kindheit und Sinnlichkeit, bag bie ebelften Menschen bes homer und ber Ribelungen und bes Snorri Sturluson und ber letztere felbft noch finnlicher waren und mehr an finnlichen Gutern und Gaben fich erfreuten als die edeln Menfchen in einer gelftigern Beit.

Die Sitte des Lösegeldes nun finden wir bei uncivilisitten und civilisitten Nationen ebenso allgemein als Blutrache und Afyl. 37) Selbst die allgemeinsten Namen der Strafe (norvy, άποινα, τιμωρία, τιμή, τίσις, poena) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich bas griechische und romifche "Strafe fordern, zurudforbern, nehmen" ftatt: ftrafen,

nugthungen aus der Privatrache hervorgingen, darüber f. Gellius, 11, 18 und 20, 1. 33) Grimm, a. a. D., I, 329. Sachsenspiegel, 3, 45. 34) L. Rotharis, 143; Marculf, II, 18; Append., 51. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 39 u. 53.

35) Carolina, Art. 108, 147, 157, 164. 36) Ilias, 1, 118; 9, 297 u. 600. Tacit., 21.

37) Beweise bei Meiners, a. a. D., S. 190; rudfichtlich ber Romer bei Belder, a. a. D., S. 540; rudfichtlich der Ruffen bei Ewers, a. a. D., 6. 291.



³⁰⁾ Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacitus, 21 u. 12.

³¹⁾ Grimm in Savigny's Beitschrift, I, S. 325.

³²⁾ Servius ju Birgil's Eflog., 4, 43, in Belder, a. a. D., S. 543. Die Bestimmung von jedem bolosen Tobtschläger : paricida esto, welche ihn als Mörder eines Gleichen ber Talion ober ber Bluts rache preisgab, hat nicht ben abgeschmadten Sinn, ihn für einen Batermorber zu erflaren, für ben ja gar fein Strafgeset eriftirte. Die bei den Romern überall Compositionen und Strafen als Brivatge=

und bas "Strafe zahlen ober geben" flatt: gestraft werden, bezeichnet eine Verföhnung, eine Biederherstellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Aunehmen der Genugthuung, des Löjegeldes. Im wefentlichen denfelben Grundgedanken und wenigstens stets nur eine Auchebung ber bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältniffes bezeichnen auch Ausbrücke wie 3. B. bugen, Buge, d. h. wörtlich: wieder gut ober beffer machen, und Befferung, aber wie ftrafen, b. h. wörtlich: wieder gerade (oder ftraff) machen, während die noch übrigen, mie 2, B. skouser, vindicare, skolunge, vindicta, eine Bieverherstellung burch nache bezeichnen. 38) Bei den Deutschen hieß das Berbrechen selbst ein hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie noxa), Schuld, Unfriede, Frevel. 39) Die Strafe, das Löfegeld wird bezeichnet durch Buse, Süchne. compositio, satisfactio, emendatio, Gialt ober Gelt, b. b. Entgelt, Genugthuung, auch Bibrigelt, b. b. Wiebergenugthuung, als Genugthuung für Lobtidlag aber gewöhnlich: Bergelt, ober auch Leutgelt, b. h. wörtlich: bie Genugthuung für ben Mann. 40) Bollee man die erfte Silbe in Bergelt nicht mit Grimm von Ber, vir, ber Mann, fondern ven Wehre ableiten, fo hieße es bie verburgte, die gewährte Genugthunung, ähnlich wie Bette, was eigentlich der Bund, ber Vertrag beißt, ebenfalls aber zuweilen die Brivatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenso wie Fredum (d. h. Frieden) oder auch Brüche und Bann, die Be= nennung ber öffentlichen Genugthung ift, welche fpater noch neben ber Brivatbuge fur ben Bruch und bie Biederherstellung des Friedens an die Boltsgemeinde ober ihren Vorstand ge= zahlt werden mußte.41)

C. Die Gefammthürgschaft und bergerichtlich geordnete Rampfund Ber= gleich. Die Familien=, oft bie Stammes= und Gemeindegenoffen waren mit von der Privat= fehde betroffen. Gie waren betheiligt bei bem Frieden. Gie und insbesondere die Boltsge= meinde hatten also auch das Recht, auf die oben (1, 2) beschriebene Beise Rampf und Bergleich gerichtlich zu ordnen und bie Berföhnung zu vermitteln. Und wenn dieselbe zu Stande fam, jo verbürgten fie ben erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Berleyung folchen Vertrags doppelt gezahlt werden mußte.42) Das Bermögen der Berwandten aber, welche ja auch das Exbrecht gegen den Berwandten und Theil an feiner Buße hatten, haftete für das von ihm zu zahlende Böfegeld. 43) 3m äußersten Falle aber und wenigstens alsdann, wenn für die in dem Gemeindediftricte begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde , haftete als Gefammts burgschaft zuweilen felbst die Gemeinde, sowie sie ja auch einen Theil der Buße erhielt und ges wiffe Anrechte an bie Guter der Gemeindegenoffen hatte. 44) So haftete auch bei ben Bebraern noch, nachdem Moses bei dem Mord das Lösegeld verboten hatte, die Bolksgemeinde doch wenig= ftens insofern für einen das Land verunreinigenden Lobtschlag eines unbefannten Mörders, daß alle in feierlicher Bersammlung jede ihnen befannte Spur zur Entdeckung anzeigen, nichts weiter davon zu miffen befennen und fich reinigen mußten.45) Noch bis heute ift für den Scha= benerfat in ben englifchen Rirchfpielen die altdeutsche Gesaumtburgschaft bis zur Stellung bes Thäters praftisch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unserer gewöhnlichen Polizeimittel. diefes wefentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen. daß burch eine ähnliche weife bestimmte Gesammtburgicaft bie Rechtsficherheit und bas lebens bige Rechtsgefühl der Bürger fehr vermehrt und manche brückende geheime und öffentliche Boli= zeihülfe entbehrt werden könnte? In Beziehung auf frühere Strafverhältnisse aber hatte die Gejammtburgichaft ber Bolfsgenoffenschaft ben höchft wohlthätigen Einfluß, daß diefelben jest mehr und mehr vermittels der Bolfsgesegebung und der Bolfsgerichtsbarkeit bewacht, geord= niet, gemilbert und wenigstens bie Erceffe ber Selbsthülfe und ber Blutrache verhindert wurden.

40) Grimm, a. a. D., S. 622.

42) L. Rotharis, 143. Rogge, a. a. D., S. 124. 43) Tacit., 12, 21. L. Salic., 59 u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn, §. 19. 44) Tacit. 12. Eichhorn, §. 18. Rogge, S. 26. Grimm, S. 6. Rach bem Recht ber alten Ruffen (eigentlich dem Necht der germanischen Warager in Rußland) haftete die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers, S. 306, 314 u. 315.

45) 4 Mof. 35, 33. 5 Mof. 21, 1. Auch behielt Mofes bie in rohfinnlicher Beit natürliche Rache an Thieren (bei den Griechen sogar auch an leblosen Sachen) bei und gab ihr zur stärfern Heiligung des Denschenlebens einen theotratifchen Charafter. Gott follte befohlen haben, auch ben Ochfen zu fteinigen, ber einen Menschen getöbtet hatte, 2 Mof. 21, 28.

³⁸⁾ Aussührliche Beweise bei Welder, a. a. D., S. 135. S. über das rächende vepetere in alt= beutschen Formeln Marculf, II, 18; Append., 51.

³⁹⁾ Grimm, Rechtsalterthumer, S. 622.

⁴¹⁾ Grimm, S. 148.

D. Biebervergeltung. Seitdem nun die finnliche Rache und Die friegerische Rehte burch ben milbernben theotratifchen Einfluß, burch 3been ber natürlichen wie ber gottlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die volksgenoffenschaftliche Einwirtung bewacht und gemildert wurden, hörte bierourd von felbit auch die urfprüngliche Grenzenlofigkeit und Maglofigkeit ver Selbsthülfe und Rathe auf. So verwarf bei ben Griechen, Römern und Germanen ebenso wie bei ben Bebräern und felbit bei den Arabern 46) icon fruh bie Sitte bie Erwiderung ber Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an fich gerechte rachenbe Gelbithulfe wegen zuge= fügter Beelegung mußte boch ebenfalls eine äußerfte Grenze, ein Das erhalten. Sie barf nicht mehr bei jeber Berlegung ben Berleger als rechtlos behandeln, fondern nur bie Berlegung abwehren over aufheben. Bei einer noch vunkeln und noch vorwiegend finnlichen Auffaffung bes Befens des Bergehens und der Strafe aber ichien keine schührende Schranke rächender Selbst= hälfe naturlicher als die finnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion. So aner= famit, wenn auch fpäter als Blutrache und Löfegeld, findet fich baber bie Lalion fast überall, namentlich bei Sebräern, Briechen, Römern und Germanen.47) Das robe, graufame., Auge um Auge, Babn um Babn" wird aber teineswegs, wie neuere Bhilofophen mahnen, als die von ber Gerechtigteit geforberte nothwendige Strafe verorbnet. Es wird vielmehr von den Ge= feben nur als bie von ber Sitte eingeführte Milderung und äußerste Schranke ber friegerifden Selbithulfe und als ein Mittel ber Forberung ber Berföhnung burth Bofegelb nur feinftweilen gebulbet. Abnlich wie jener geordnete gerichtliche Rampf und Bergleich vor ber Genoffenschaft und insbesondere ber geordnete Zweitampf, galt fie nicht als bas bochfte Recht, fondern nur als einftweilige wohlthatige Befchräufung ber Gelbfthulfe. Go jagen 3. B. Die romifden 3wolftafeln : "Wer vem andern ein Glird zerfckägt, muß fich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden folliefen, ober er ift bis zur Talion feiner Rache ausgefest."48) Die aber wurde feltoem, da es nur um jenen Zweet der Gemugthuung und Berlöhnung galt, die Talion in Rom vollwgen. Ja bie richterliche Braris und bas prätorifche Editt feben bald an die Stelle der Biedervergeltung eine Schäpungsklage, nach welcher bei Injurien und Berlehungen ber Prä= tor in jedem einzelnen Falle die Gelbburge ermittelte, welche ihm als eine ber jedesmaligen Broße ber Schuld und ber Beleidigung angeneffene Genugehuung erichien (f. vorige Rote). 2006 alfo mochte Die Salion fich als Milderung ber Rache empfehlen und auch bunteln philosophis fcen, religisfen und poetifchen 3been und Gefublen von Gleichheit und Gerechtigkeit entiprechen und als ein äußeres Swibol berfolden erfdeinen! Dennoch tonnte auch bier unter ber bewußten Bernunftherrichaft von bem querft burch vorübergebenbes Bedurfnig ober buntles Gefuhl Er= zeugten nur fo viel bletben, als fich aus den flar und icharf erfaßten höchften Dechtsgrundfägen ableiten läßt: die Talion mußte alfo als folche verschwinden. Es ergab fich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwechkelung und Undurchführbarkeit. Einesthells ift das Befen bes Berbrechens geistig, ber böfe und böfere innere Bille, die Berachtung des Gofeses u. f. w., nicht bie zufällige Größe bes äußern materiellen Schabens, ber bem Givilrecht angehört. Und boch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Masstad von Ber= brechen und Strafe. Bie foll nun wol wiebervergolten werben ? Bie 3. B. bei Dajeftate= beleidigung, hochverrath, Chebruch? Dber, wenn die Talion bei gewöhnlichem bofen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausschlägt, was will fie zusehen für die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Scharfungegründen, was abziehen bei ben verschiedenen Urten bloßer Culpa ober Berfchulbung und bei andern Milderungsgrunden? Es ift alfo die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ansgleichung. Sie ift noch weniger die rechtliche Ausgleichung. Denn fie widerspricht anderntheils dem flaren höchften Rechtsgesegtet über alles Recht zum 3mang ober zur Berlegung der fremden Freiheit. Diefes Recht ift nur begründet erftens zur Abwehr erweislichen, also gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, und zweitens zur Bieder= berftellung eines bereits verlegten Rechtsverhältniffes, foweit fie möglich ift. Auch in ber An= wendung auf die juriftische Freiheit gilt nur die ewige Forderung ber Gerechtigkeit : es lebe (ober es werde erhalten) das Recht; es sterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloke blinde Biedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht nichts weiß,

47) 2 Mof. 21, 23. 3 Mof. 24, 19. Michaelis, §. 240. Petit, Log. Attic., V. 7, 3, §. 2. Grimm, Rechtsalterthumer, S. 648, und in Savigny's Zeltfchrift, I, S. 326.

48) Si membrum rupsit, ni cum eo pacit talio esto. Pestus v. talio. Gellius, XX, 1. Gajus, III, 24, §. 7. Gleiches von den Germanen f. bei Grimm, a. a. D., von den hebräern bei Michwelie, a. a. D.

⁴⁶⁾ Michaelis, Mofaffches Recht, §. 134, 26. 11, 6. 203.

Compositionen Byftem

Biebervergeltung eines unwiderruflich geschenen Bofen mit neuem Bofen , 3. B. Befcaoi= gung und Betrug gegen den, ber mich befchabigte und betrog - wie fommt fie ins Recht? Ber hat sie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit ber finnlichen Auffaffung bes Rechts überall auf. Die formale aber forbert nur bie gleiche Durchführung jenes höchften Rechtsprincips über den Zwang zum Schutz bes Rechts, zur Ab= webr und Biederaufbebung jeder Rechtsverlehung von jedem. Daber verschwand benn eben= falls im deutschen Recht bei einiger höhern Ausbildung wieder die Biedervergeltung als solche. In Deutschland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Bolksversammlung, ähnlich wie einem römifchen Brator, in jedem einzelnen Falle folche äftimatorifce Ubichagung und rich= terliche Ermäßigung zumuthen und überlaffen. Deshalb gaben fich die Gefete die außerfte Muhe, statt derselben, durch gesetzliche absolut bestimmte Borausansätze der Größe der Bermo= gensbußen, je nach ber Größe aller bentbaren Beleidigungen, ein gerechtes Berhältniß zwifchen Bergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Berlegung beffelben, ob fie zerftorend, lähmend ober blutig, in welcher Absicht, von wem und gegen wen fie zugefügt war, ihre besondere gesetliche Strafbestimmung. Das Streben an fich war höchft achtbar; aber niemals tann ohne große Misftande bei Beftim= mung ber Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeschloffen werden. Auch faßten biefe altgermanischen Bestimmungen über Bugen ober Compositionen aller Urt begreiflicherweife zum Theil noch sehr die finnliche, äußere Größe der Berlehung in das Auge. Jedoch waren sie teineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausschließlich hiernach bestimmt und ver= mifchten noch weniger den materiellen civilrechtlich erfetsbaren Schaven mit ber ftrafrechtlichen Beleidigung und Gepugthuung. Sie unterscheiden vielmehr beide überall und berücksichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charafter oder die Bröße ber schuldvollen Beleidigung und Rechtsträntung, ben bofen oder bofern Billen, die verschiedenen perfonlichen Berhultniffe. Sie bestrafen den im bloßen Bersuch bewiesenen bösen Billen ohne alle materielle Berleyang, und bloge Borte, J. B. den Borwurf der Feigheit enthaltende Schimpfworte, oft barter als die fomerften Berlegungen und felbft als bie Lotungen. 49) Gie ettennen immer vollftandiger neben ber genugthuenden Berföhnung bes Beleidigten und feiner Angeborigen oder ber Bieberhetstellung bes Friedens mit ihnen auch die Bieberherstellung der Achtung und Seiligkit bes gestörten öffentlichen oder allgemein gesetzlichen Friedens durch Aufbebung des gegebenen verführerischen Beispiels und ber bewiefenen unfriedlichen Billensstimmung bes Berlegers als Grund und Bwect ber Strafen an. 50)

Natur stand und Fehderecht bei den Germanen. Manche bezweifeln die Uberein= ftimmung der Germanen mit den bisher dargestellten Grundzügen. Nun sind zwar unsere aus= führlichern geschichtlichen Quellen und insbesondere unsere Boltsgesetze mehr als ein halbes, ja zum Theil mehr als ein ganzes Jahrtausend jünger als die gar zu furzen Nachrichten von Tacitus; und fortgeschrittene Cultur und staatliche Entwickelung, insbesondere auch die An= nahme des Christenthums und die Berbindung mit der römischen Cultur hatten vieles Frühere verändert und in den Hintergrund gedrängt. Sie hatten insbesondere die rohern staats= widrigen Erscheinungen der Blutrache und des Fehderechts, welche auch schon der humane, nicht rachsüchtige Charafter dieses edlern Menschenstenston von Ansang an gemildert hatte, noch mehr beschränkt. Doch treten überall die Haupterscheinungen noch deutlich genug hervor, und zwar um so mehr, je mehr die spätern Quellen auf die frühern Zeiten deutlich zurückweisen und

⁴⁹⁾ Beweise bei Belder, a. a. D., S. 585 fg. S. auch L. Salic., 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8. 50) Belder, a. a. D., S. 585 fg. L. Bujav. 1, 13. L. Alam. 3, 4. Ausbrücklich wird als Grund und Bwed der Bußen angegeben, die Störung und heradwärdigung der Brival² und öffentlichen Perzschlichkeit, des Brivat- und öffentlichen Friedens aufzuheden, und die Nothwendigkeit, ihre verleste Achtung. Ehre und heiligkeit, so wie durch Befferung des den Frieden verlegenden rechtsfeindlichen Billens des Berbrechers, so auch bei andern wiederherzustellen, das Argernis und die Beispiel auszutigen (ut alii cognoscant, quid sit timor Dei in Christianis, et honorem ecclesiis impendant. L. Alam. 3 u. 4), oder auch "damit der Friede wieder seit werde". L. Bajuv. I, 6, 3 oder: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. I. 7, 4; überhaupt damit der Berbrecher neben der Reftitution der Sache selbst ober neben einlichen insbesondere auch angegeben, wenn die rächende Genugthung bis zur Töbtung oder bei Unstein bis zur Berstümmelung geht, daß er namlich voer bis Grande abwasche (abspergat), oder bamit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

zurudschließen laffen, was vorzüglich bei den viel länger heidnich und mit römischer Cultur un= vermischt gebliebenen standinavischen Bölfern der Fall ist.

Ginen völligen Naturftand und ein wahres Fehderecht hatte in neuerer Zeit vorzüglich Rogge ("Das Gerichtswefen der Germanen", Salle 1820) ausgeführt. Er leugnete dabei den alten Deutschen alles wahre Staats = und Strafrecht ab und construirte ihren ganzen angeblichen Strafprocep als ein blopes Brivatscheberecht der souveranen Familien, mit Privatsriedens schluffen und durch die Genoffen vermittelten Bergleichen und Sühnungen. Seine geistreiche Ausführung erhielt alsbalb selbst bei so großen Meistern ber germanischen Rechtsgeschichte wie Grimm und Eichhorn Beistimmung.

ł

ł

į

i

ł

İ

į

I

۱

J

Ì

Í

į

P

i

ß

f

Í

ļ

ŧ

f

3

Ø

ł

Í

İ

٢

ł

l F

ł

ŧ

1

k

5

ţ

ı

\$

Dagegen erhuben sich später entschiedene Gegner, so Cropp, von Baringen, Bais und vor= züglich auch Bilda in seinem vortrefflichen "Strafrecht ber Germanen" (Halle 1842). Soviel ift nun in diesem Gegenstreit sicher richtig, daß die Germanen, in den Zeiten, wo wir sie burch urtundliche Nachrichten kennen lernen, schon wirkliche, wenn auch unausgebildete Staaten und Staatsgewalten anerkannten und ihnen auch die Verbrechen und verausgebildete Staaten und staatsgewalten anerkannten und ihnen auch die Verbrechen und beren Behandlung größten= theils unterordneten, also ein wirkliches, wenn auch unausgebildetes Strafrecht hatten. Aber es ist einseitig, wenn man, so wie namentlich Bilda, nicht blos die allgemeine sittliche und natürliche Seite und Begründung der Staatsidee und des Staats gegenüber angeblicher bloßer Billfür und Jufälligkeit hervorhebr, sondern selber die Freiheit und die Nechtsform der Frei= heit und ihre stete Mitwirtung bei dem einzelnen Staat, und wenn man dabei zugleich die noch bestehende Unvollfommenheit der Staatsgewalten und staatlichen Einrichtungen vergessel

Die unmittelbare Betrachtung ber Natur und ber Geschichte ber Menschen zeigt uns diesel= ben einestheils als abhängig von Gemeinschaften, von ihren Normen und Gewalten, von Fa= milien, zuweilen von Stämmen, von Genoffenschaften gemeinschaftlicher Wanderer und Wohner und in den cultivirtern Zeiten allermeist auch schon von wirklichen Staaten. Ungründlich aber wäre es, die Naturverhältnisse ber Familie und bie zufälligen der gemeinschaftlichen Auswande= rungen schon Staaten zu nennen, oder deshalb, weil etwa von der Entstehung von vielen Staa= ten und auch vom allerersten Staat die Nachrichten verloren gingen, Freiheit und Verträge bei der Bildung der Staaten auszuschließen und sie als lediglich von Gott oder der Natur gebildee barzustellen.

Unfere Betrachtung zeigt uns nämlich auch die Menschen diesen Bereinen gegenüber in allen reifern Alters = und Culturzuftänden als felbständige oder freie Berfönlichkeiten mit eige= nem und freiem Bollen und Thun, mit welchem fie bald ihre besonbern Bereine erhielten und vertheibigten, balb auch fie aufgaben oder umgestalteten, oder, fo wie ja alle Germanen, nach gemeinschaftlichen Wanderungen und Kämpfen Niederlassungen neu gründeten. SO feben wir geschichtlich bie Begründung neuer Staaten burch bie norwegischen Einwanderer in Jeland und die fachnichen in England, durch die Longobarden, Burgunder und Gothen, durch die Normannen in Rußland, in der Neuzeit durch viele Colonisten in Nordamerika und Auftra= lien, ja neuerlich auch durch bie Griechen, Serben und Belgier in ihren Seimatländern. Es wäre nun abermals baare Billfur, wenn biefe Bölfer fogar felbft in ihren Erflärungen, Ber= faffungen und Gefegen fich barauf berufen, bag fie mit ihrem vereinten Billen ober Bertrag handeln, ihre Staatsordnungen, Obrigkeiten und Gesetze begründen wollten und begründeten, Freiheit und Bertrag etwa deshalb abzuleugnen, weil religioje und sittliche oder natürliche Bedürfnisse und Beweggründe, oder weil die Erinnerungen und Vorstellungen von frühern und andern Staatseinrichtungen jene ihre neuen Gründungen und Billensbestimmungen und Entschluffe motivirten. Ift ja boch mit Recht jede freie, jede rechtsgültig als frei anerkannte Einrichtung und wenschliche Bertragsbestimmung ähnlich motivirt. Und wo auch vielleicht ein= mal Freiheit fehlte -- wie ja auch jeder freie Mensch als Rind unfrei war -- ba wird man boch die Freiheit von dem Beitpunkte an nicht ableugnen, wo man, wie bei allen germanischen Bölfern, alle Einrichtungen der Gesellschaft, durch Abstimmungen aller Freien in Gesetgebung, Regierung und Gericht und burch Wahl ber Beamten und Fürften, durch die Freiheit ber Mit= fprache und ber Auswanderung, von bem Beftreben geleitet ficht, foweit es bei irbifcher Unvoll= tommenheit aller Dinge möglich ift, bie Freiheit, die freien Grundverträge und ben Gedanten zu verwirklichen, daß alle freien Männer nur ihnen, nur fich felbst und ihren mitbegründeten Beschluffen gehorchen. Und wahrlich die germanischen Männer bes Lacitus und auch die der fpätern Beit zeigen noch mehr als nothig jenes ftolge Gefuhl folder fouveranen Mannerfreiheit, von welcher ein späterer Römer sagte: majores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt.

Compositionen-System

Doch Bilba's weitere hiftorifche Darftellung bleibt frei von jener feiner theoretifchen Brille und weift felbft in Beziehung auf die germanischen Gefellichafts = und Strafverbaltniffe alles von und Behauptete ausführlich biftorifd nach. Go bie Burudführung aller Rechte und Rechts= einrichtungen in den germanischen, und namentlich in den uns in ihren Urzuständen am meisten befannten norbifchen Staaten, auf ihre gemeinfcaftlichen Friedensverträge und beren freie Berwirflichung durch die Beschluffe aller Freien. 3war hält er die in den angelfächfischen Leges Edowardi als uralte Einrichtung bezeichnete alljährliche Erneuerung einer Gefammtburgschaft für den Frieden, welche durch einen förmlichen Baffeneid aller Freien beträftigt wurde, in ihrer bortigen befondern Geftaltung als particulär. Aber er tonnte boch nicht überfeben, bag foon das ältefte Salifde Befez, Pactus legis Salicae, fic ausbrücklich einen Bertrag nennt, was aus ber allgemeine beutsche name bes Gesetzes: Ewa (bie Bwa Saxonum) bezeichnet, bag ferner ber Brolog des Salifden Vertrags oder Gesets felerlich das fränkliche Bolt "als fest geeint durch einen Briedensvertrag" (firma paxis foedere) ruhmt, bag auch fpater frantifche Annalen und von feierlicher Erneuerung des Friedensvertrags auf den Maifeldern , und die fomebifden von gegenfeitiger Befdmorung des Friedens zwifchen Ronig und Bolt bei jeder Babl und Thronbeftei= gung eines neuen Rönigs, insbesondere bei feiner auch bei ben Franken ftattfindenden Rönigs= reife berichten. Und noch viel vollständiger mußte er ausführen, das überall Namen und Ein= richtungen im gangen Recht auf biefen wirklich biftorifchen Frieden ober Friedensvertrag ber Boltsftamme zuruchfuhren. So heißt es ftrafrechtlich : ber Berbrecher foll burch feine Bufe ben Frieden herstellen (componat), statt er foll gestraft werden; die Strafe selbst ift die Frie= densherstellung (compositio), die dem Berletten und feiner Familie gezahlt wird, und bas Friedenseinkaufsgeld (Fredum), welche der Genoffenschaft oder ihren Borstehern bezahlt wurde. Die Fehbe und ber Strafproces bei Friedensbruchen, d. h. Berbrechen, endigt mit formlicher neuer Befowörung bes Friedens. Die hochte Strafe ift bie Friedensausschliefung und badurd bie Rechtloserflärung. Die burch bie allgemeine reelle gemeinschaftliche Friedensverburgung begründeten Bflichten ber Genoffen, zur Aufrechthaltung und Bieberherftellung bes Friedens mitzuwirten, wirten auch als Bflichten zur Berfolgung bes Friedbrechers und zur Ausschliegung beffelben von jeder genoffenschaftlichen Aufnahme und Unterflügung.

Rurz, fo weit wir bliden in die Nechtsquellen aller germanischen Bölter ohne Ausnahme: überall jene oben (Bd. I, S. XLI fg.) an der Spige des "Staats=Leriton" gestellte Begrün= bung alles Rechts und aller Rechts= und Staatspflicht durch freie Friedens= und hulfsverträge, wie dieses namentlich auch in dem Art. Faustrecht der vortreffliche C. G. von Bächter aus= brücklich als das historisch wie philosophisch Richtige, als den Schlüffel der germanischen Rechts= und Staatstheorie aussichter. Auch Wilds führt S. 218, 226 altiftandinavische Gesege basür an, daß die Gaugenoffenschaft für Verlezungen unbekannter Thäter haftete oder bürgte. Er muß (S. 136) nach Aussüchrung der Rechte und Bstlichten aller Genoffen, das Land zu mahren, ben Frieden zu bewahren, ihre hintersaffen und Gäste zu vertreten hinzusügen: "In biefem Sinne dürfte man mit Necht sagen, daß die germanischen Gemeinwessen auf einer Gesanntzbürgschaft beruhten." Wie sehr aber auch das wirflich Vertragsmäßige im Bewußtfein lebte, bafür fpricht auch die förmliche geschliche Möglicheit, öffentlich ans dem Familienverein auszutreten (L. Sal., 61, 63 und Wilda, S. 39) und die später verbreitete Gewohnheit, in neue freie Einlaungen und Gilben aller Art für die gemeinschaftlichen Rechtsverbältniffe einzutreten.

Es veranschaulicht endlich auch Wilda's ganze Darstellung des altgermanischen Strafrechts, baß, je weiter wir in die ältesten Beiten hinaufblicken können, Staatsgewalt und Strafrecht noch unvollständig ausgebildet waren und vielfach einen halben Naturzustand, ober einen Übergang aus demfelben barstellen, in welche Einseitigkeit im spätern Faustrecht die gernfanlichen Böl= fer nochmals und zwar noch tiefer zurückfinken (f. Faustrecht). Es gehört hierhin schon das ganze System der Selbsthülfe, Blutrache und Privatsehbe zwischen den dazu berechtigten und verpflichteten Familien, wegen des gebrochenen Friedens als ber Aushebung des Nechts. Freilich unterschied man später kleinere Verlezungen des Friedens als folche, die keine andere als un= fere noch heutigen Selbstfüchus= und Nothrechte zulassen vor durch gesehlich bestimmte Busen im engern Sinne bestraft wurden, von den größern Verlezungen des ganzen personlichen Friebens, als den eigentlichen Friedensbrüchen. Auch bei diesen wurden später die Selbsthüchen Blutrachen und Fehren immermehr beschännte, fo namentlich auch auf Fälle, wo die Rache un= mittelbar ver Verlezung nachfolgte ober wo der Friedbrecher nich zur gerichtlichen Berhandlung ober zur haftung der jest geschlich selft selftellten Compositionen bereit war. Aber Wilda's eigene Darstellung zeigt ja, daß diese Beschänfungen nur erst fy äter eintraten, daß

Generalitienen Collen

felft noch fehr fpät in Standingvien, unmentlich in Island de Bolimmung ber Composition nnd ihrer Größe nach Gegenstand ber Privatfriedeneverhandlungen zwischen ben ftreitenben Theilen und Familien warm, daß bie blutigen Sehden und Rachetriege oft außerft verberblich aur Austilgung ganger gamilian fortwütheten. Und alle von ben Gefegen zugelnffenen Dechte der Selbsthaft, zumal die zwischen den Familien, darf man doch wirkliche, wenn auch bedingte und beforantte gebberechte nennen, mas Bilba mit Bais bestreiten will. Und wenn 3. B. bie Lex Sexonum, H. 5 fagt, bağ wenn ber Berleper nicht die Compositio leiftet, fo foll er die Febbe ertragen (faida portet, f. auch L. Friston, 11, 2), fo beweißt biefes wohl, baß Faiba nicht blos Die Bufe bezeichnet, wie Bilda meint (f. auch unten Fauftrecht). Auch hatte, wie es Rogge S. 2 u. 289 vortrefflich foilbert, allerdings ber gange Strafproces, welcher zur Bieder= ausföhnung, zur Biederherftellung bes Friedens führen follte, weniger fo wie heute die Geftalt eines Berfahrens, um bem Richter zum Amed öffentlicher Beftrafung die wirkliche Bahrheit zu Beweifen, als vielmehr bie eines geordneten und befchränkten Brivatkriegs und Bergleichs, welcher zwischen ben ftreitenden Barteien und ihren Genoffen burch Mitfcmotren ber legtern (consacramentales conjuratores), durch Duelle und Gottesurtheile vor der vermittelnden Bolfsgenoffenfcaft, zur Biederausföhnung durch Compositionen geführt wurden. Selbft bas äußerfte Strafmittel der Friedensgenoffenschaft, wenn der Verbrecher sich nicht aussöhnte, die Briedloserflärung, hatte noch mehr einen Kriegs= als einen gleich ftaatlichen Charafter, gleichviel ob nach älterer Strenge ber aus bem Friedensverein Ausgetretene, gleich einem wilden Bolf (Vargus) in die Bälder und Einöden flichen mußte, von wo aus die Friedlofen, die Baldgänger bem Friedensverein bann oft neue gefährliche Rriege machten, oder ob man ben Friedlofen felbft jur Auswanderung jur See und ju Land durch bie nöthigen Mittel behülflich war.

Anch sonft bestätigen Wilba's Ausführungen, so namentlich die über die Norweger über= haupt und im allgemeinen, die obige Ansicht von der noch unvollkommenen, noch einem halben Raturstand angeborigen Gefellschaftseinrichtung. Bilda fagt S. 16 mit Spittler und mit Tacitus : "Bas ber Dbertönig - galt, war mehr Autorität als Gewalt, mehr zufällig entitan= bene und ungewiffe Dbfervanz als Recht und Dacht, wie fie fonft ber Ronigoname mit fich fubrt. So war es aber in allen brei flandinaviften Reichen", und dem fügt Bilba wörtlich noch bei, "bağ die Macht der Heralds = oder Fyllingstönige im Berhältniß zur Genoffenschaft der Freien, an beren Spite fie ftanden (als bie principes der Gaue nach Tacitus), nicht viel anders gebacht werben muß, als die der Oberfönige zur größern Gemeinschaft". Bilba erinnert an die Borte Abam's von Bremen, c. 230: "Die Schweben haben Rönige von altem Gefchlecht (obwol bei jeder Succession neu angenommen, f. Upland's Geset, c. 1, 2, 3), beren Macht aber vom Bolle abhängig ift. Bas dieses beschließt, wird von dem Könige bestätigt. Auf der Geerfahrt gehorchen fie fammtlich bem Ronige, ju haufe erfreuen fie fich ber Gleichheit." Die Löbtung bes Königs wurde überull nur mit einem höhern Bergelt gebüßt (S. 345), und noch ber große, mächtige Rnuth mußte (G. 403), als er einen feiner Wehrmänner erfchlug, beffen Berwanbte in demuthigender Erbietung jur Bufe ausföhnen.51)

\$

I F

Ì

I

ţ

ł

ſ

51) Noch weniger als in Beziehung auf die wahre natur des übrigen altgermanischen Rechts läßt fich Milda durch einseitige confervative Anschauungen in der treuen hiltvrischen Darftellung der altgermanischen Standesverhältnisse beirren, und zu einem Widerrusse seiner frühern Beistimmung zu der von uns im Art. Wet bewiesenen Richteristenz eines altgermanischen Geburtsadelstandes verleiten, wie man dieses irrig neuerlich öffentlich behauptet hat. Iwar fällt auch Bilda einigemal in den verderblichen und irre führenden alten Fehler zurück, das Bort Abel in einem unjuristischen, keinen wirflichen erblichen Geburtsadelstand bezeichnenden Sinne zu gedrauchen. Aber seine ganze gründliche Durchforschung aller germanischen und namentlich auch aller standingen und angelsächsichen. Rechtsquellen bestätigte gerade deschalb vorzugsweise unsere Theorie, weil sie aufs neue die wunderbare übereinstimmung der altgermanischen Bolfsrichter beweikt, und weil gerade die ftasfrechtlichen, je nach allen vorhandenen verschieden verschalten vor allem über Eristenz oder Nichteristenz eines Erbadelstandes entschele Bilda fo gründlich barftellt, vor allem über Eristenz oder Nichteristenz eines Erbadelstandes entschelen nupten. Wilda nun bestätigt ausvrücklich schon und allgemeinen seines Erbadelstandes entscheler is Jahrbuch, 1837, heft 4) ausgeschute Beistimmung zu unserer Anscht. Er sagt 56 : "Raftenartig gelchiedenen Bolfstichten, insbesondere Beistimmung zu unserer Anscht. Er sagt 56 : "Raftenartig gelchieden und Angeln binzu: "Richts dürfte schner zum zu alle ein ben germanischen über die Sachen, Friefen und Angeln binzu: "Richts bürfte schner zu alls in den germanischen Bees Bergelich is den Germanen zu verlässel mit bestimten Borrechten und auch ein höheres Bergelt nachzuweisen, obgleich fie geneigt waren, den Borzügen, welche persönliche Eigenschaften. Bunst bees Geschiefen "III.

Compofitheuen Dyftem.

II. Die allmähliche Durchbildung zum vernunftrechtlichen Straftecht. Gelbfthülfe und Blutrache, Afvl und Bofegetd, Gefammtburgichaft und ber gerichtliche Rampf vor ber Genoffenfchaft und die Biedervergeltung mußten als rohe, finnliche hullen und Sym= bole ber allmählich fich entwickelnden rechtlichen Ideen in dem Dafe zuruchtreten und ihre außere

nung felbft noch einige Jeit auf die Nachtommen zu übertragen; woher auch überull eine gewisse (factifche) Erblichkeit ber Amter felbft da sich zeigt, wo entichieden Bahl der (rechtliche) Erwerbegennt war, wie 3. B. bei der Lagmanuschaft in Schweden." Er beweist dann uachträcklich und im wesentlichen übereinstimmend mit unfern obigen Ausführungen Bd. I. S. 203 fg., bei allen ein zelnen germaniichen Bölfern, nach allen ihren Duellen die völlige Abwesenheit eines Abelstaubes. Er führt dieselbe 3. B. namentlich aus bei bem freien Gemeinwesen vollige Abwesenheit eines Abelstaubes. Er führt dieselbe 3. B. namentlich aus bei bem freien Gemeinwesen vollige Abwesenheit eines Abelstaubes. Er führt dieselbe 3. B. namentlich aus bei bem freien Gemeinwesen vollige Bolts = und heertonige waren, welche die Nieberslaffung gründeten, und wenigstens die Auswanderung veranlaßten und führten ze. (S. 16 fg.), wo es aber bennoch "gar teine eigentliche burch Geburt begründete Staubesverichiebenheit gab". (S. 368.) Auslich fagt Baig in der Schrift "Das alte Recht ber Talifelen Franten" (1846), S. 103 : "Das Salische Gefes fenut feinen Abel; auch nicht die leifefte Swigschaufes noch weiche vorhauben aus nicht be leifefte Swigschaufes noch weiche vorhauben is die beuten: ber ist, da vorh wen ben verschieben Berwandten bes Königschaufes noch weiche vorhauben fein unsfiren.

Gleiches führt Bilba (G. 343) nach ben Gefegen ber Norweger aus, bei welchen er bie beiben Rtaffen, bie der Hölbr, haulbr ober Abelsmann und dann ber Freien, welche die Gefege (hafon, helath m. c. 50) neben bem Freigelaffenen im Bergelt unterscheiden, ganz gleichstellt ben danischen beiben Rlaffen (die ber Fraelsboren ober O balsbouden, b. h. wörtlich die freien Erbgutsbefiger und die der Landbo und Bryde, d. h. der freien Landsaffen, Colonen und Berwalter. S. 52 und 348 und Rofenvinge, §. 522). Er hebt dabei noch hervor, daß die norweglichen Gefege bem Sofme nirgends das höhrre Bergelt des Baters geben, wenn er nicht befien Borzug, z. B. als Obalsmann, als Jarl wirklich erwirbt. Auch hätten die Gefege der Isländer, Dänen und Echweben bei den Ber x geltsbe fimmungen in ihrer höchsten Rlaffe, in berjenigen der Freigeborenen, die Gutebefiger und bie Guterlofen noch nicht unterschieben, fo wie es die Norweger und nach unferer Ausführung der Regel nach die deutschen Bolfsgefege thaten. Es ift allerbings möglich, daß gerade dieft unterscheidung erft ipater und bann in ber Bergeltsbeftimmung hervortrat, wenn die Jahl ber güterlofen hinterfähren Freien fich mehrte. Ein Unterschiebe des Anfehens aber zwijchen ben in ber Bolfsgemeinde fimmenden Familienvätern, welche an der Landvertheilung (felbst wenn diefe auch noch von Beit zu Beit ernenert worben wäre) zunächst theilnahmen, und zwischen ben beschieft auch noch von Beit zu Beit ernenert iedenfalls stets unvermeiblich. Solcher juristichen ben befigliofen ober binterfästigen Schülingen war jedenfalls stets unvermeiblich. Solcher juristichen ben beschen noch von Beit zu Beit ernenert istenfalls stets unvermeiblich. Solcher juristichen ben beschen nach under ist dem Bergelt igtenfalls stets unvermeiblich. Solcher juristichen Borzug mußte später ebenfo natürlich bei bem Bergelt juristlichen machen, als es wiederschning ift, biefes legtere icharfschimmte juristliche Recht mit dem majuristlichen undertimmten Borzug berömmter Borgals mußte fin unberfläuben Recht mit dem mi

Auch von den Germanen bes vierten ffandinavifchen Staats, von den Gothen ber Infel Gothland, bemerft Bilba (E. 46) mit Schilbner (in deffen herausgabe des "Gutalagh", S. XXXIX), das anch fie von feinem Erbadel etwas wußten, und fchlieft feine lange Ausführung über die Standinaven, S. 407, mit den Worten: "Die nordifchen Rechte kennen (unbeschabet besonderer Bußen für Schühlinge des Ronigs) kein höheres Wer gelt als das des freien Mannes, welches fich wol abwärts für die unvollfommenen Freien und die Fremden vermindert, aber nicht aufwärts vermehrt."

So wie nun auch Wilba's Untersuchungen über die Angelsachsen, S. 408, und Longobarden, S. 424, bie Franten und bie Bolfer bes frantifchen Reiche, G. 416 fg., unfere Ausführungen befattigen, fo er= geben fich biefelben Refultate auch bei den Sachfen, Angeln und Friefen (G. 430 fg.), melde Bolfoftamme die freien landbefigenden Bollbürger, die die franfischen Gesege als die Bollfreien ober liberi, qui proprium possident bezeichnen, unter der fachlich völlig gleichbedeutenden obenerwähnten fandinavifchen Bezeichnung als die Erbgutbefigenden ober Abelingen, ober mit ber ebenfalls fachlich gleichen lateinischen als die Angesehenen, nobiles, den Guterlofen, den Geringen gegenüberstellten. Bilda hebt noch aus= brücklich unsere Argumente gegen einen sächstischen und friestichen und anglischen Erbadel hervor, daß nämlich den Sachsen selbst noch zur Beit des Sachsenspiegels ein höheres Wergelt als bas bes Freien absolut unbefannt war, und daß Karl der Große in der Gleichstellung der Sachsen mit den Franken die sächstichen nobiles der absolut unadelichen Klasse der freien (landbefthenden) Franken gleichstellte. beweift ihm auch bas gegen alle Annahme eines Erbadels, bag bei allen verbundeten Boltsftammen, welche untereinander den Angehörigen ihr heimisches Bergelt gewähren, die Gefege feine Unterfceidung von Abelichen tennen. 6. 435 fg. Er erinnent ferner ebenfo mie wir baran, das man ja auch in Dane= mart wie in Schweben und Norwegen bie gemeinen freien Gutsbefiger nach bem Gute (ober bem Abel) bezeichnete, daß auch die fpätern Friefen wie die Angelfachfen nur höheres Bergelt für freie Lauds befiper fannten, bag biefen bie andern Freien auch bei den Alemannen und Burgunden als minores nach= ftanben, und daß man jene freien Landbefigenden (ftimmberechtigten) Bollburger im Gegenfas gegen bie (hinterfästigen) Befistofen mit Recht als bie Angesehenen, ja als Abeliche bezeichnen fonnte, ohne an einen Erbabel zu benten , "ba bas beutsche Abelinge feinen folchen bezeichnete". Rur fagt er einfeitig (indem er hier miederum unfern hochmichtigen politifchen Unterfchied ber freien gandbefiger von den befiglofen ober hinterfäffigen ebenso überficht wie die wortliche und ftandinavische Bebentung von Dbalsman und Abeling) : Abeling habe einen vollig unbeftimmten unjuriftifchen Borgug bezeichnet. Alebann batte fich ja auch bie fcharf abgegrenzte Bergeltsjumme nicht baran tnubfen tonnen. Much überficht er ferner bie wichtige Unterftugung feiner eigenen oben auch von den Sachfen behaupteten Anficht, daß bie zweite Bergetistlaffe ber Lex Saxonum icon nach dem Ramen Ruoda und nach dem Litel 17 gang fo wie der banifche Landbo und Brybe nur einen freien hinterfaffen bezeichnet, fobas ber nobilis auch fcon aus bem

706

Beftalf verändern , als bie zum Bewußtfein erwachte rechtliche Bernunft ber Strafe als Rechts= inftitut nur burch flar ertannte, vernünftige Rechtsgründe und je nach denselben Gültigkeit zugeftehen fonnte.

Doch war es auch in Beziehung auf bas burch bie natürlichen Gefühle und Sitten ent= widelte Syftem ftrafrechtlicher Genugthunng bie Aufgabe einer fpater entstandenen Staats= gefetgebung, zunächft die beffern Grundideen biefes natürlichen Syftems hervorzubilben und zu unterftugen und feine Dangel zu befeitigen, nicht aber alles Alte gewaltfam zu vernichten. Dazu war einestheils ihre felbft erft allmählich reifende Gewalt früher noch viel zu fomach, Die Anbänglichkeit des Bolks aber an uralte nationale und zum Theil religios geheiligte Sitten viel au groß. Dofes a. B. tonnte bas alte Blutrachefpftem nicht aufheben. Aber er vereinigte meife bie öffentliche Borforge fur bie Beiligfeit bes Menfchenlebens und zugleich menfchliche Milbe mit bemfelben, indem er bas bei andern Berlegungen und einigen culpofen Löbtungen erlaubte Bifegelb (f. 2 Mof. 21, 30) bei dem Mord verbot und fogar in Ermangelung eines Bluträchers ber Obrigkeit die Bestrafung anbefahl, indem er ferner durch feine weise eingerichteten Frei= ftäbte für ben nicht volosen Lovtschläger Schuy und mäßige Strafe begründete (Note 26). Beniger glückte folche Bereinigung dem Mohammed, welcher im Koran (2, 173 und 17, 35) fich begnügte, blos wörtlich ganz allgemein die Annahme des Löfegeldes als gottgefällige Barm= herzigkeit anzupreifen und graufame Lobesarten zu verbieten, welche blogen Borte aber, z. B. bei ben Arabern, faft in teiner Ginfict bebeutend wirften. In Athen hatten bis in die fpätere Beit bei Tobtichlägen nur die Berwandten und die Mitglieder der Bunft nach beftimmten Gra= ben Recht und Pflicht gerichtlicher Berfolgung. Der Lobtfchläger burfte, wenn er nicht abfichtlicher Mörder war, fich mit ihnen durch ein Lofegelb verföhnen. Benn er aber zuerft entfloh und bann zurudtam, ohne fich mit ihnen zu verföhnen, fo burften fie ihn tobten. Und fo lieb war ben hochgebilbeten Athenern biefer Reft bes alten Blutrache = und Compositionenspftems, daß dem, welcher auf Abschaffung beffelben antragen würde, durch ein Geseh Ehrlosigkeit für ihn

Grunde nichts anderes bedeuten kann als den fächfischen freien Bollbürger, weil ja sonft das Gefetz gar fein Bergelt für ihn, für diefen Buftand enthielte. Rirgendwo aber mare es in ber That nach unferer frühern Ausführung unmöglicher, als bei Friefen, Sachfen und Angeln einen alten Erbadel mit ihren frühern und fpatern Gefegen und Geschichten nur irgendwie zu vereinigen. Alle friefischen Lander bewahrs ten befanntlich bis in fpate feubalariftofratifche Zeiten ber andern Bolfoftamme ihre bemofratifche Gleichs heit ohne Erbadel. Ahnlich bie Sachfen und Angeln. Die Sachfen in Siebenburgen preifen baber in ber Einleitung ihres Rechtebuchs mit Stolz ben Bolfsabel ihres Stammes, ber von einem Abelftand nie etwas gewußt habe. Und bei den Sachfen und Angeln in England fonnte es alles äußerste Unwefen feudalistifcher Groberungsgewalt und das Beispiel aller europäischen Feudalstaaten nicht bahin bringen, baß fich bie unferm niedern Erbadel entfprechende Rlaffe ber Grundbefiger mit ihren Familien ju einem taftenmäßigen Geburtsabelftand gegenüber den übrigen freien Landbeftgern und Staatsburgern ausge= bildet hätten; ja nicht einmal dahin, daß die erblich gewordenen feudaliftischen Kronräthe, die Bairs, die Theilnahme am gemeinen gleichen Bolfsrecht aufgaben und durch Misheirathstheorie und Bererbung Des Abels und Bairieguts auf alle Nachgeborenen einen kaftenmäßigen privilegirten Geschlechtsadel begründeten.

Aus feiner gründlichen Durchforschung vorzugsweise ber urälteften geschichtlichen Juftande ber Germanen entnimmt übrigens Bilba bie wiederholte Bemerfung: bag, je weiter zurud bier unfere Blide bringen, um fo weniger irgendeine Spur oder ein Blat fich finden will für einen erblichen Gefchlechts= abel. Sodaß auch bas lette verzweifelte Mittel, woburch bie Bertheibiger des Erhadels benfelben retten wollten, die Dichtung, er fei bis zur Zeit unferer älteften Bolfsgefese völlig spurlos zu Grunde gegan= gen, vollig jedes Anhalts entbehrt. Die Arier, auf welche neulich bas "Staats-Borterbuch" den Erb= adel zurückführen wollte, hatten zur Zeit der Trennung der westlichen Stämme von den Indern nicht einmal in ihrer Sprache eine Ibee von einem folchen, von fastenmäßigem Stande, ober auch nur von einem andern Priefterthume als ben bes hausvaters. (G. Mommfen, Romifche Geschichte, I, 17.) Es muß bemnach auch diefe Boefie zu Gunsten des Erbadels, sowie — durch Wilda's Berdienst — die ber Ebba entlehnte vor bem Lichte geschichtlicher Forfchung verschwinden.

Es bleiben alfo ungeschwächt die drei in ihrem Busammenhange doppelt werthvollen Grundzüge unferer vaterländischen Gefchichte :

Unfere Borfahren ließen die gleiche Burbe ihres Bolfsadels für alle feine freien Sohne nicht truben burch faftenmäßige Abeløprivilegien.

Durch Berfnupfung alles politischen Stimmrechts mit entsprechendem Befigthum, sowie durch Bus geftandniß eines auf ihrem freien Vertrauen beruhenden Einfluffes der Befähigtern und ber tuchtigen Sohne verdienter Bater vereinten fie mit der Bolfsfreiheit und bem Konigthum ein wohlthätiges arifio-fratisches Clement und vermieden die gleich verderbliche Bobelherrschaft und Junkerherrschaft. Durch die moralische Autorität endlich eines frei gewollten Erbfönigs gaben fie ihrem politischen

Bau den Schlußstein jur Bereinigung ber Einheit mit ber Freiheit.

1

1

45°

Sonntoo fibirmen Buffein

und feine Familie angebroht war. 20) In Deutschland erhielten fich Blutrache und Birerelb burds pange Mittelalter hindurch, in einigen Gegenben, namenflich feieftigen, bis in bas 16. Jahrhundert. Der Sachfenfpiegel (III, 45) enthält noch bie alten Bergettebeftimmengen. Die fächfliche Regierung protoftirte vorzüglich beswegen gegen bie Carolina, weil fle feine Beftimmungen über bit "Gewehr, Bergelt und Bug" enthielte, und in Sachfen Bieb unter ber öffentlichen Strafe bas Dergelt bis in bie neuere Beit. 39) Roch Anifer Jojeph II. befdimm in ber Joyouse entrée von Brabant-Limburg den Art. 20, welther lautet: "Se. Maieftet min feinen Mörber, fofem er nicht vorher ben Bermanbten bes Gemorbeten Benuge nethan , beana: bigen." Auch in Rom blieben bir Rorperverlegungen und auch bie Lobtfchläge aus Enlina und im Affest, bis zu Gulla bochft wahrfcheinlich felbft bie gewöhnlichen bolofen, Brivatvergebens4), alfo ihre Strafe Privatgenugthuung. Ja in Griechenland, Rom und Deutschaus und zum Theil noch in unferm Deutschen gemeinen Recht blieben ftets eine Reihe von Bergeben, nach Remifchem Recht Injurie, Befchabigung, Raub und Diebstahl, ferner unerlaubte Selbstoulfe, viele Beträgerelen und Treubrude, Pfivatebicte, ihre Berfolgung wie auch bie bes Chebruchs Sain ber Brivatmiltfur bes Berlegten, ihre Strafe Lofegelb ober Brivatgelbbuße. Ja unfer Deutifiet wie bas Romifche Necht gestatten felbit jest noch blutige Brivatrache burch eigenmächtige Löhtung ber Beebrecher, nämlich bei dem Chebruch bem Bater und Gatten einer Chebrecherin. 45) Bollenbs aber ertennen fie beibe überall auch bei öffentlichen Strafen ebenfo noch bie Rechte ber Berlehten auf Genugthunng durch die öffentlichen Strafen an , wie durch jene Brivatstrafen , ju burch bie nachtheiligen civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts zugleich vie öffentliche Genug: thung mit bezwedt wurde. 56) Das nothwendige Streben ber Gefetgebung aber, überall aud möglicht bas öffentliche Intereffe burchzuführen und mit ber Brivatgenugthunng ju verbinden, war indes auch icon in dem altgermanischen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Sierzu geborte bie fpatere besondere Buge fur den öffentlichen Frieden neben ber Drivatbuffe. Bei nicht absichtlichen Berlehungen dagegen wurde fpater zwar nicht eine Brinatbuffe, wol aber bie Selbithulfe ober Febbe ganz ausgeschloffen. 57) Buerft bie Rirche, gegen Enbe ber farolingifden Beriode auch die Staatsgesethe begründeten für die schandlichften Berbrechen, namentlich Meuchelmord, Raub und Brand, icon öffentliche peinliche Strafen, bie Staatsgefete eine Genugthuung burch Lobesfitrafe (eine compositio sanguinis effusione). 58) Auch fuchte Rert ber Broße die wirkliche Ausübung ber Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß diejenigen, welche vor Gericht das Geben oder die Annahme des Löfegeldes verweigerten, vor ihn felbft gebracht murben, um fie bei fernerer Beigerung nöthigenfalls babin zu bringen, wo fie nicht mehr gefahrbrohend wären.49)

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte natürliche Syftem ftrafrechtlicher Ge= nuathuung nicht ganzlich umgefturzt zu werben, weil ja auch ihm die Grundgebanten bes vernunftrechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Reime und in verbullter Gestalt, ju Grunde lagen. Überall nämlich erscheint nach dem Bisherigen die Strafe fo, wie fie der Spracegebrauch ber Griechen, Römer und Deutschen (f. Note 39) bezeichnet, wie fie auch noch das spätefte griechische und romische Recht richtig definirten 60) und wie es die 3dee der Gerechtigften forbert, als Gubne ober Berföhnung, Genugthuung ober Bieberherstellung bes verleten Friebens ober Rechts, ober als Biederaustilgung bes Unfriedens oder Unrechts ober bereits vor= bandenen, burch den Berbrecher felbit begründeten Schuld (ber intellectnellen, criminalrechtlichen

56) Belder, S. 581. Bgl. 3. B. auch §. 8 de obligat. quae ex delicto.

57) L. Sax. 12, 5.

58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 3. 59) Cap. 779, 22. III, 805, 7. I, 819, 18; 829, 8.

60) Hown Egrev auaptimatos exolutors. Henr. Stephan. T. III, p. 446. Poena est nonne vindicta. L. 31 de verb. signif.

⁵²⁾ Belder, a. a. D., S. 423.

⁵³⁾ Rreß, Commentar zur Carolina, prael. S. 21. Bgl. auch Mittermaier, Strafverfahren, 1, **S. 110**.

⁵⁴⁾ Schweppe, Rechtsgeschichte, §. 825, 608. Wetcher, a. a. D., S. 542. 55) Feuerbach, Criminalrecht, §. 383. In Athen war biefe Privatrache noch zu des Demofthemes Beit noch ausgebehnter (adv. Aristoor.). Das Romifche Recht befchrantte fle fehr allmählich, fo 3. B. L. 23 und 24 ad leg. Jul. de adulter. So mußte zulest z. B. der Bater, um nicht blos falte perfonliche Rache an dem Chebrecher zu nehmen, feine Sochter mit tobten (propo uno ictu), fobag es fich fcon nabert ber Entschuldigung burch gerechten Affect. Dennoch ift es offenbar nicht blos biefe Entifcinis bigung mit ihren befondern Bedingungen, fondern zum Theil noch bas alte Recht ber Brivatrache.

Eternung ober Schäbigung bes friedlichen Rechtzuftanden nach weben bem bies materiellen ober civlirechtichen Schaben).⁶¹). Diefe Subne ober Austilgung: nun wurde gesucht bei: noch überwiegend, finnlichen Juftand der Menschen in Austilgung: des finnlichen Schmerzes und: Zannes) der Verletzten durch den Genuch finnlicher Rache und finnlicher Ausföhnung ver beleibigten Prisvaten; in dem überwiegend theokratischen Juftand durch Verföhnung ver beleibigten Göttheit; unter herrichaft vernunftrechtlicher Anflichten endlich durch Verföhnung ver beleibigten Göttheit; durch rechtliche Wiederherstellung des durch den Berbrecher geschlichen Friedenzuftandet.

Diese gerechte Biederhorstellung aber konnte nun entweber, zunächt für ben Berlegten under nur mehr mittelbar für die öffentliche Nechtsgenoffenschaft erstreht werden, fo wie früher unter Borherrschaft eines halben Naturzustandes — oder zunächt: für die allgemeine Rechtsgenoffens schaft und mehr nur mittelbar für den Berleyten, so wie heutzutage unter: Borherrschaft der Staatslibee. Abnlich wirkte natürlich diese gerechte oder Biebercherstellungsstrafe, so wie ja selbst die einitrechtliche Aufhehung des Unrechts, sowan wich, mittelbar auch für die Jutunft staren. (abschreckend und prävenirend). Ihre gesetzliche Borausverläubigung sichert sogar auch unmittelbar. Nur fann die Androhung eine Straft nie gerecht machen wollen, die micht anstichtigen, gerecht ift.

Rach dem angegebenen natürlichen und hiftorischen, auch in unsermigemeinen Mecht (f. ben-Art. Carolina) herrschen Grundgehanten bes Straftrechts besteht also auch hiftorisch bas richtige höchste Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Necht ober barin, das man gar fein besonderes, von dem ganz allgemeinen Mechtsgesteht verschiedenes, ihm fremdartiges Straftrincip zu erfinden sucht, weder die philosophischen und religiklen ber Neaction und Lation u. f. w., noch auch die politischen und bespotischen der Sicherung, der Prävention und Abschrechung, welcher letzter vorübergehend in der Furchtherrichaft und in dem allgemeinen despotischen Sicherungs= friege unter ben tyrannischen edmissen und auch in dem allgemeinen Bestrichten Sicherungs= friege unter ben tyrannischen eines Aussen und im Faustrecht des Mittelalters schaubervolle, criminalzechtliche Greuel erzeugten und auch in der neuesten 3eit verberblich wirkten. Sie stämmtlich entsichen das Strafrecht bem Rechtsorganismus, ber Gerrichaft der Rechtsiber undjenes abigen höchsten Frundsages der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (s. 11, 2, D und-Betler: Berlichen feines).

Compromiß, f. Schiedsgericht. Conat, f. Versuch.

1

١

I

١

t

3

ţ

ſ

Ì

8

1

!

ļ

ł

ţ

þ

ł

\$

ú

Ņ

ţ

1

Ĭ

۱

\$

jł,

¢

ø

ĵ,

Conceffion, polizeiliche und politifice: Die bem Mentden naturlich anftebenben Rechte. momit er ausgeruftet ift icon vor allem Staatsverband und zu deren Schutz und Gewährlei= ftung er eigens in den Staat tritt, ebenso bie aus bem burgerlichen Gesellichaftsvertrag ober-Berhältniß natürlich fließenden Rechte barf nach dem Ausspruch der Bernunft jeder Bollbürtige ausüben nach felbsteigenem Gefallen ohne irgendjemandes Erlaubnig ober Bewilligung. Rur wenn foldte Ausübung oder überhaupt eine bem eigenen Billen entfließende handlung zugleich. in bas Rechtsgebiet eines andern eingreift, fo barf fie, wenn biefer widerfpricht, nicht:unter= nommen werden; und es ift, wofern fie ohne Rechteverlegung geschehen foll, die Gewährung ober Einwilligung bes Betheiligten von nothen. Go barf - abgefeben von ber aus ver= fciebenen Titeln bier und vort vorhandenen verfonlicen Abhängigteit eines vom andern, als von der den Billen des Kindes beforantenden väterlichen ober vormundfcaftlichen Gewalt und von ber Autorität des herrn über den Rnecht - ein jeder zu ihm beliebiger Bett fclafen ober machen, geben, ruhen ober arbeiten, effen und trinten, alle feine natürlichen ober erworbenen, physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte fo wie alle seine Sabe gebrauchen zur Selbst= vervolltommnung, zum Genuß, zur nüglichen Production und beren Berwenthung, überhaupt zur Erhöhung feines 2Bohlftandes und feines Gludted. Auch barf er allen, die ihn anhoren wollen, feine Gebanten und Gefuble mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Troft, Galfe, Erheiterung andieten und fpenden und folde hinwieder von ihnen empfangen, alles ohne ir= gendjemandes. Exlaubnig, Bergunftigung ober Concession. Bohl aber hat er biese nothig, wenn er 3. B. auf eines andern Gunnd fich eine hutte bauen, burch eines andern gelb eine Quelle herleiten ober einen Beg bahnen, in einem fremben Balbe feinen Golzbebarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht Buftebenbes, b. h. bem Recht eines anbern Eintrag Thuenbes, unter= nehmen ober von bem andern ein Recht erft erwerben will.

Diefes Freiheitstrecht ift nach bem Ausfuruch ber Bernunft auch gegenüber ber Staatsge= walt gultig, b. h. es erfeibet burch bie Eingehung bes Staatsvertrags feine andere Befchran=

61) L. Bajusv. 13, 8.

7865

Emceffin

fung, als welche ber Staatszwert notfruenbig ober rathlich macht, und jebe größere Befdran = fung, welcher man es unterwerfen wollte, ift beshalb ungerecht und verwerflich. Aber enbers lantet bie abfolutififiche Theorie von ber Staatsgewalt, und es huldigt derfelben auf eine weit verbreitete Praxis. nach jener Theorie nämlich ift mit nichten alles von felbft erlandt. mithin feiner befondern Conceffion beburftig , was nicht gefeslich - und zwar zum Frommen bes Staatszweds - verboten ift; fonbern es tann nach Belieben ber Dachthaber jebe Santelung ober Unterlaffung verboten ober bas Recht bazu an willfürlich festzusenbe Bedingungen. namentlich an die dafür zu erwirtende ausbrückliche Erlaubnis oder Concession genutett werden. Bon folchem willfürlich aufgestellten Recht wird dann meist auch ein willfürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in blos finanziellem Intereffe als aus haltbaren polizeilichen ober nationalotonomischen oder überhaupt politischen Grunden. Die Concession mus in ber Regel nachgefucht werben und wird verlieben der Tare willen, die bafür ju entrichten ift, nicht aber zum 3med ber Berhutung eines öffentlichen Nachtheils ober ber Beförderung bes ge= meinen Bohls; ja es fteht gar oft die Berleihung ber Concession nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die babei vermöge öffentlichen Rechts handle, fonbern auch Grunbherren und Corporationen , und zwar auf Art eines nach feinem pecuniären Ertrag zu schähenben Brivetrechts zu. Das vernünftige Staatsrecht und bie gesunde Bolitit verwerfen gleichmäßig folche Übungen und Misbräuche, ohne jeboch deshalb den Stab zu brechen über alle Concessionen überhaupt. Es gibt nämlich allerdings Berhältniffe, Gegenstände und Fälle, welche ihre Forberung rechtfertigen ober nothig machen. Einige Beispiele mogen unfere Anficht von ber Bulaffigfeit ober Unzulaffigkeit der in Bezug auf Conceffionseinholung und Ertheilung befte= benden Übungen verdeutlichen.

Die Gewerbsconceffion ift die einem Staatsangebörigen ertheilte Erlaubnik ober verliebene Befugniß zur Betreibung irgendeines Gewerbes ober Induftriezweigs. Da naturgemäß ein jeber berechtigt ift, burch felbftgewählte ehrliche Arbeit fich und bie Seinigen zu ernahren, fo tann an und für fich und in der Regel von einer Pflicht, bafür erft eine vorläufige Erlaubnig nachzusuchen, teine Rebe fein. Gleichwol gibt es Berhältniffe und Rudfichten, welche bier ober bort bie Renntnignahme und Borficht von feiten der Staatsgewalt in Anfpruch nehmen, baber die Beschränkung bes im allgemeinen allerdings anzuertennenben Rechts burch gewiffe, für deffen Ausübung in bestimmten Fällen oder Sphären gesette Bedingungen, also namen:lic auch durch die Borfdrift der nach Umftänden vorerft nachzufuchenden Staatserlaubnis rechtfertigen mögen. Es tann fürs erfte nöthig ober rathlich icheinen, zur Sicherung bes Bublitums gegen Taufdung ober Befcabigung burd unfähige Arbeiter - zumal in folden Gegenständen, zu beren zuverlässiger Beurtheilung und Schähung bie Abnehmer in der Regel nur wenig ge= eignet jind — zur Bedingung der felbständigen und freien Ausübung bas Buructlegen gewiffer Lebrjahre und das Erstehen einer Brüfung oder das Berfertigen eines fogenannten Meisterstüds zu fegen, folglich nur jenen, welche diefe Bedingungen erfullt haben, die Erlaubniß zum Bewerbebetrieb zu ertheilen, b. h. alfo allen, die es nicht gethan haben, benfelben zu unterfagen. Ebenfo tann es bei gewiffen Arten von Gewerben (1. B. bei Apotheten, Birthfchaften, viel= leicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleischbänken u. f. w.) zur Erleichterung ber nöthigen Auf= fict und zur Gemährleiftung ber Gute der Baaren nütlich ober nothwendig fein (ober wenig= ftens von ber Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werben), ihre Zahl nach bem jeweiligen Drte = und Beitbeburfniß zu befchränten, baber ihren Betrieb entweder zu einer Bersonal= oder zu einer Realgerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Bermehrung ber wirklich bestehenden Babl ohne besondere Concession nicht zuzulaffen. Dasselbe mag ftattfinden bei Gründung von Fabrifen ober größern Gandelsunternehmungen, welche möglicherweife auf bie allgemeinen ober besondern Ernabrungsquellen ober auf andere Lebensverhaltniffe ber Be= girts: ober Landesbewohner von ftorendem Einfluß fein tonnten, zumal aber bei folchen, welche zu ihrem Gebeihen einer besondern Staatsunterftügung, als Steuerbefreiungen, Ronopo= lien, Propolien u. f. m., beburfen, u. f. m. In allen biefen Fällen aber handelt es fich gleich= wol nicht von einer eigentlichen Geftattung, fondern entweder blos von dem auf die anzuord= nende Untersuchung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unfodblichkeit und Unge= fährlichkeit des von irgendjemand unternommenen Gewerbsbetriebs für bie Gefammtheit, wobon bann bie Gestattung, b. b. ber Ausspruch : es ftebe folchem Betriebe tein Sindernis entgegen, die rechtlich nothwendige Folge, teineswegs aber ein Act der Billfur ober ber Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willfürlich festzusebenden Tare ober Steuer ift; ober es ban= delt fich von einer dem Unternehmen zu gewährenden besondern Begünftigung oder über bas

Erneeffice.

ł

1

1

Ì

I

ŧ

t

I

natürliche Recht hinausgehinden positiven Berechtigung, welche fonach mehr ift als ein bloges Erlauben, und wofür bann allerdings Bedingungen gefest werden tonnen, boch gleichfalls nur folde, die fich auf die Darftellung der Rühlichkeit ober wenigstens Unfcablichfeit bes Unternehmens an fich für bie Gefammtheit beziehen, teineswegs aber, auf Art einer Bertaufsbe= bingung, ben befonbern, zumal pecuniaren Bortheil bes Gewährenden als folchen bezweiten. Us wird wenigstens folder Bortheil rechtlich nur alsbann noch in Betrachtung tommen ober ohne Unrecht babei verfolgt werben burfen, wenn bie zu verleihende Berechtigung wirflich bem Seinen bes Berleihers angehort, mithin ihm etwas entzieht, b. b. eine Berzichtleiftung auf ein ihm felbit gebührendes Recht involvirt, alfo namentlich wenn die Staatsgefammtheit (oder beren Repräfentant, b. h. ber Inhaber ber Staatsgewalt im Namen jener Gesammtheit, alfo auch zur Bahrung ihres Intereffes verpflichtet) die Concession ertheilt und baburch --- weil fie nämlich eine Ausschließung bewirkt -- zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitalieber fomalert. Dies zu thun tonnte fie feinen Grund haben, wenn ihr ober ihren Mitgliedern nicht ein den Rachtheil folcher Schmälerung überwiegender Bortheil aus ber Conceffion er= wüchfe, ober ein größerer Nachtheil baburch verhindert, ober irgendein Erfat für ihre Selbft= beschräntung geleistet würde. Nichts von alledem aber findet ftatt, wo bie Concessionserthei= Inng zu einer privatrechtlichen, rein lucrativen Befugnif bes Berleihers gestempelt ift, beren Ausäbung also auch stets nur im Privatintereffe des — bei der Hauptsache, nämlich bei den Birkungen der Concession unbetheiligten — herrn geschieht und eben darum das Recht wie bas Intereffe ber Gefammtheit verlest.

Etwas Ahnliches ift zu fagen von den Heirathsconcessionen. Bohl mag, wo Leibherrlickkeit besteht, der Herr das Recht solcher Concessionsertheilung gegenüber seinen Leibeigenen ansprechen. Auch mag der gemeine Dienstherr oder der Grundherr als Bedingung des Verbleibens in seinem Dienst oder im Fortgenuß des Pacht= oder Jinsgutes u. s. w. das jeweilige Unholen seiner Erlaubniß zur Verehelichung eines Familienzliedes seines Anechtes oder Colonen vertragsmäßig sekten. Aber von Staats wegen ist die Heirathserlaubniß nichts anderes als die Erklärung, daß kein mit Necht zu verfolgendes Interesse vorhandenen Rechts; und ein werter beschnden, sondern blos Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechts; und ein mehreres fann sie daher auch alsdann nicht sein, wenn die Besugniß ihrer Berleichung verwöge historischen Rechts etwa einem Grundherrn, welcher nämlich vabei blos die staatspolizeiliche Gewalt ausübt, zusteht.

Auch Auswanderungsconceffionen haben solche Natur an fich. Sobald fie etwas mehreres fein wollen als bloßes Anerkenntniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung Entschlichfenen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unverschlerte Brivat= oder öffentliche Schuld) noch ein pflichtgemäß (z. B. aus humanitäts= oder auch ans Bormundschaftspflicht) vom Staat zu schirmendes Interesse die Concession Begehrenden oder eine von demfelden abzuwendende Sefahr entgegenstehe, so find sie reine Anmaßungen, jenen der Leibherrlichkeit ähnlich und verwerstlich wie sie.

Auch Brivilegien aller Art und ebenso Dispensationen vom Gesetz gehören unter den Begriff ver Concessionen und find tadellos, wofern der Grund ihrer Berleihung wirklich das Gefammtwohl ist oder auch Billigkeit und Humanität, namentlich insofern die Boszählung vom Gesetz nicht eben aus Gunst für eine bestimmte Verson oder um eines dasür gezahlten Preises willen, sondern etwa darum stattsindet, weil die strenge Anwendung des Bortlauts jenes Gesetz, je nach Beschaffenheit der Umstände oder der concreten Versonalverhältnisse, in beftimmten Fällen allzu hart und dem Geist oder der Intention desselben widerstreitend wäre.

Die Grundstäte jedoch, welche für die Ertheilung von Concessionen (im weitesten Sinn des Borts) vom Standpunkt des Rechts sowol als der Politik maßgebend fein sollen, sowie jene, wonach die rechtliche Wirkung und Dauer derfelden zu beurtheilen ist, werden wir aussführlicher in den von der "Steichheit im Staate", und von den "Privilegien" handelnden Artikeln besprechen. hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgeschriebenen Concessions= einholung oder Rachtage vor Augen.

Eine folche ift aber nicht blos — wie oben gezeigt worden — in Anschung besjenigen, welchem fie obliegt, eine großentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerzfung feines natürlichen Freiheitsrecht unter die Billfur — Gunst oder Ungunst — der Gezwält, und dann in ihren Bolgen, infofern nämlich die von einem oder mehreren erwirkte Coneeffion (namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausschließung aller andern

mit fic fiber, mic turfen entern , fo niele besfelben bat nämlige Gaurche zu batuliben gen und gesignet refiers , foweren und wirflich rechtmerleparten Rachtheit bringenb; fonbe 2 6 tann baburth , je nach bem Gogenftand ber von ber erlangten Conceffion abhängig gemei Unternehmung ober Thätigfeit, auch ber gangen Gefammtheit ein burgand unerfehlerun Schaben, eine wesentliche Bertummerung ihrer fostbaren Guter und Intereffen erma ticz, Bir wollen hier foweigen von ber Cenfur, wiewol auch biefe unifts anberes ift als bas Cebar ber vorlhufigen Erlaubnig- ober Concessionseinholung für jebes Bent, weiches ber Ednis fteller zu feinen Mitmanichen und Mitburgern zu reben begehrt. Aber wan bente -- abgefeben von ber unter einer eigenen Rubrit zu behandelnden Cenfurfrage -- nur an bas Spflem ber Concessionen für ju errichtende Buchbruderrien und Buchhandlungen, auch für herruchabte von politifden Journalen und Beitungen und aubern Lagesblättern. Rach ben Lehren ber Abfolntiften und nach bem gumal von Rapoleon gegebenen trefflichen Beifpiel von deren preftigher Ausfährung tann jenes Syftem , durch fortwährend gebrigerte Strenge der für die Erlangunge ober für die Fortbauer ber Conceffion gesetten Bedingungen und burd bie fich bier faraufenlog bewegende Billfin ber Gewalt, jur völligen Erbrudung aller freien Beiftesthätigteit, b. b. aller freien Beiftesmittheilung, ohne welche en eblere Civilifation und efte Sumanität gar nicht ju benten ift, gelangen; bas berrlichfte Gefchent Gottes, vie Buchbruderfunft, von bem Beber bagu bestimmt , bas wirtfamfte Mittel ber Borauführung ber Menfcheit auf ber Babu ber Erlenntniß und Lugend ju fein, fann alsbann herabgewürdigt werben ju einem aus= ichließenden Organ ber vor der Macht anbetenden Riederträchtigkeit und Echweichelei und gu einen bienftbaren Bertzeug ber Berfinfterung und Unterprückung.

Bir haben noch von Conceffionen in politischer Bedeutung zu fprechen, betrachtet nämlich als Bugeständniffe ber Regierungen, überhaupt ber factisch oder rechtlich mit Nacht belleicheten Saupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Presse Breffe oder ber Betitionen oder ber landständischen Lammern ertönenden — allgemeinen Bollsstimme, oder auch der Forderung einer Partei oder Bollsstaffe, und zurar vorzugsweise in Bezug auf poli= bliche, b. h. die Abeilnahme an der Staatsgewalt oder beren Formen betreffende, voch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menschliche Rechte und deren natürliche oder fünstliche Garantien.

über diese Concessionen haben wir rücksichtlich ihrer rechtlichen Ratur und Birtfamlitt unfere Ansicht bereits in dem Art. Charte niedergelegt; benn Concession ist der gewöhnlichste Titel, unter welchem die Charten ins Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jest noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf solche Concessionen, d. h. auf veren Gewährung oder Verweigerung, die Vorschriften der Alugheit für die Regierungen ober jeweiligen Machthaber seinen? Rach unferer Meinung sollen sie jeweils ohne Wider= freben und Bögern gemacht werden, solch die beutlich veruchmbare Stimme eines vorange= schrittenen Beitgeistes over Vollsgeistes sie fordert, denmach ohne Abwarten einer Nöttigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv sei blos die Rechtsüberzeugung und die freie Achtung der gerechten Vollswünsche. Dem geschwierig sich äußernden, mit rebellischen Baffen unterstüchten Verlangen sein Starm, die vorhandenen Urfachen des Misvergnügens oder der Boltsentrückung und helfe den Beschwerben, wofern sie begründet sind, durch jeht freiwillige, daher würdevolle und daufenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht also verfährt die gewöhnliche Braris. Gar zu oft leider fträuben fich die Regierungen oder die mit Macht und Borrecht angethanen Klaffen, der Stimme des Zeitgeiftes zu horchen. Gehaßt, ja verfulgt wird, wer als Organ der Bolfsmünsche und Bolfsührtzengungen auftritt, und die Streuge wächt im Nerhältniß des lauter ertönenden Klagerufs. Benn dann — die Unwirkfamteit des geschlichen und friedlichen Berlangens nach Abhülfe er= kennend — die Unwirkfamteit des geschlichen und friedlichen Berlangens nach Abhülfe er= kennend — die Berzweißlung oder der durch Berführer gestachete Zorn des Bolks endlich zu gewaltsamen Mitteln greift und Gesahr oder Schrechen den Thron oder die herrschende Kafte umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trohenden und Prohenden, was man den ehrer= bietig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Bordenden, was man den ehrer= bietig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Bordenden, was man den ehrer= bietig Bittenden versagt hatte, ob auch mit dem geheimen Bordehalt, nach überstandenum Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeständniffe mieder zurückzunehum oder vurch allundhliche Bartümmerung und Untergrahung werth= und wirtungslos zu machen. 3a man stellt vol, ücher gemacht durch die wiedergewonnene günftige Stellung oder durch die zeit= iche Räsigung oder Anstänn der Bolfspartei, den Grundfag auf: "feine Concefficienen mehr!" und macht übermüthig denfelben zum Seidegichtei oder zum Lofungsmort derjenigen

Eonerficus wefen ber Menzelt

1

Ì

1

1

1

1

)

ł

ļ

1 j

ł

ļ

į

ł

ł

ļ

Baction, die fich die Biniglich gefunte ober legitime nemut, 'obision fie es rigentikt ift, welche einen Karl I. und Jakob I., einen Andwig XVI. und Karl A. ins Berberben geftärzt hat. Mann wird man aufhören, durch ungettiges Gewähren zur Bewaltthat zu ermuthigen und murch mas gettiges Verfagen dazu aufzuweizen? Die Geschichte vobet vergebens mit hunbert Jungen; die Leidenschaft macht unempfänglich für ihre eindringlichster vebet vergebens mit hunbert Jungen; die gierung hat in neuerer Beit die Concessionen, welche die Umftände gebaten, im rechten Monnent zu geben verstanden, und ihre Meischeit ist durch den fconften Erfolg, Erhaltung bes innern Friedens und der geschlichen Ordnung, hoffnungsvollftes Gebeihen bes Gemeinwelend und impige Befreundung ver Bollstpariei mit der Arone beichnt worden. Motte d.

Conceffionsmefen ber Neuzeit. Babrend man unter Gewerbefreiheit heutzutage ben Begenfag gegen Monopole und Junftberechtigungen versteht, weil die durch die legtern bev Industrie und dem haubel aufgelegten Fessen bie brückenhiten und zahlreichten und, hat die Staatsgewalt nicht solten durch das Cancessonswesen eine fast ebenfo furchtbare Basse gegen die bürgerliche Selbständigseit in der hand. Das durch ihren rückschiefen Gebneuch nicht blos ber gewerbliche Auffchwung eines Laubes gelähmt, sondern auch unlöhliche und unsantere Iwecke erreicht werden können, haben die Etfahrungen der legten Jahre nur ju deutlich gezeigt. Eine gebrängte Untersuchung über die vechtliche Ratur vor Gewerbeconcessionen, ihre Antftehung und ihren Umlang theint baher nicht überstüffig.

Die Anfänge bes heutigen Systems, wonach für den Betrieb einer Reihe von höhern und niedern Gewerben, anger ber Erfüllung ber allgemeinen Bedingungen einer Geschaftig= machung, wie Bürgeraufnahme,. Indigenat u. f. w., eine besondere Gelaubuig ber Regienung nothwendig ift, laffen fich auf drei Momente zurückführen. Das mitwlalterliche Innungewefen, in welchem öffentliche Befugniffe allmählich ben Charakter von ausschliehenben Brivatrechten annahmen, fam ju häufig in Conflict mit bem gefunden Menschenverftande und bem flaren, Rechtsgefühl, als dag die Regierungen nicht, wie urfprünglich die Inuungsrechte als von ihnem ausgegangene Privilegien angefeben wurden, gegen biefe Privilegien wieder andere geben mußten. In ber beutfchen Reichsgefetgebung war biefes Recht ben Banbesberrichaften ausprücklich anerkannt; überall fonst ward es auch von ihnen geübt und so sehen wir das Ges währen einer Concession für einen bestimmten sonft innungemäßigen Gewerbebetrieb febr baufig im Intereffe ber Gewerbefreiheit felbft erscheinen. Daneben aber gab es auch folche Gewerbe, bie nach älterm Staatbrechte als Regalien angesehen wurden, wenn fie auch fpäter meift zu ben grundherrlichen Rechten gezogen zu werden pflegten. Dag für ben Betrieb eines folden Ge= fchafts eine. Concession, eine Erlaubnis der Meglerung gefordert wurde, war nathwendige Con= fequenz diefer Anficht. Im vorigen Jahrhundert tam aber zu diefen Momenten noch die er= weiterte Anschauung von den polizeilichen Bflichten und Rechten der Stratsgewalt. Ein jeder Bewerbebetrieb tann, wenn man will, fo betrieben werben, das bem öffentlichen und allgemei= nen Intereffe baraus ein Rachtheil entsteht. Man schloß daraus, daß der Smat vollberechtige fei, ben gesammten Gewerbetrieb zu überwachen und daß biese Überwachung am vollftändigften. wurch das Brinchy erreicht werde, wonach niemand ohne Staatserlaubniß, abne obrigkeitlichs Bewilligung ein Gewerbe treiben dürfe. Bährend nun aber bei den zünftigen Gandmerten biefe polizeiliche Aufficht burch die Innungen felbft wenigstens theilweife geubt und fo ein Studfteilich wunderlicher Selbstregterung erhalten wurde, blieb für die andern Gewerbe, namentlich auch die neu auftauchenden Gestaltungen der Broduction und des Sandels nur der Deg ber Conceffionen übrig. Rur mit ausbrücklich ertheilter Erlaubnis ber Staatsregierung , Die hier auf ben Charaster bes Unternehmers und bas Bedürfnig bes Unternehmens zu feben batte, burften bergleichen Gewerbe eingerichtet werden. Bur Ausbildung biefes Berhältniffes hatte ficherlich auch bie Erfahrung beigetragen, daß fich burch bas Conceffionsfyftem Gelb machen laffe; bas finanzielle trat zum polizeilichen Staatsintereffe, sowie andezerseits euch bas Manapole nachfuchen von feiten ber Gewerbtreibenden, fo namentlich beim Buchhandel, ber Anfchauung. von einem allgemeinen Rechte der Concessionirung großen Borschub gebeistet haben mag.

Aus allen biefen Giementen hatte fich im Anfang unfers Jahrhunderes in Deutschland ein Justand gebildet, bei welchem der polizeiliche Geschlepunkt offenbar überwog. Alle Aussluß bes Oberauffichtsrechts ver Regierung betrachtete man diese Besugniß, den Betrieb einer ganzen Reihe von Gewenden von öffentlichen Concessionen abhängig zu machen. Die Macht der Gewahnheit und des Gerbommens rief auch hierüber in den verschiedenen Ländern. Berschiedensheiten hervor : in dem einen war die Jahl der fo geschleten Gewerbe größer als in einem anderm, hier mirte die finguglelle Rudflicht frarker ein als vort, aber die Gundverhöltniffe waren überalt.

Concéssionsmeson ber Nonzeit

blefeiben. Die ältern Gewerberegalien, als beren Refte wir bas finntlicht Labad = und Gatz = gefchäft betrachten tonnen, mögen hier beifeite gelaffen werben, nicht minder anch die einen noch bestehenden sonftigen Ausübungen flaatlicher Monopole, wie Lotterien und Spiellartenfabrika = tion. Rur die finanzielle und politisch-rechtliche Seite des heutigen Concessionswefens ift noch für eine besondere Gervorbebung wichtig genug.

Entscheidet ber Finanzpunkt allein, ift es also bei ber Beibehaltung bes Rechts ber Conceffionirung nur auf Staatseintünfte abgesehen, so kann natürlich vom juriftischen Standpunkte nichts dagegen eingewendet werden. Die Concessionssteuer fteht dann mit der Gewerbefteuer auf gleichem Fuß. Man zahlt die Abgabe, weil man das Gewerbe treibt; man zahlt nicht um die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb zu erhalten. Indirect laffen sich freilich anch ichon burch das bloße Besteuern polizeiliche Zweile erreichen, wenn z. B. die Steuer so hoch gegriffen ift, das fie nur bei einem großen, auf viel Rapital suffen Gewerbebetrieb gezahlt werben kann. Inwiefern sich der reine finanzielle Gesichtspunkt bei Concessionsgeldern empfichlt, muß im übrigen der Boltswirthschaft zur Beurtheilung überlassen.

Bohl aber burfen Staatsrecht und Politif ihr Beto bagegen einlegen, bag aus bem Standpuntte bes Dberpolizeirechts ben Staatsangeborigen ber Betrieb von weber ftrafbaren noch un= fittlichen Gewerben an fich als verboten erscheint, und nur eine Concession im besondern Falle Anftrengungen ber Bürger, die eigene und zugleich die öffentliche Bohlfahrt ju mehren, ju er= laubten macht. Benn bas Bestehenlaffen der Junftprivilegien in erster Reibe ein Berftoß gegen Die fundamentalen Lebren ber Bolfewirthichaft, aber baneben nicht weniger ein Unrecht gegen bas Individuum ift, so bildet das staatliche Concessionswesen umgetehrt vor allem eine schreiende Berlennung bes Berhältniffes zwischen ber Sphäre des Individuums und bes Staats, wenn auch bie vollswirthschaftlichen Rachtheile des Systems nicht gering find. Der moderne Staat ift fein communiftifches Bhalauftere, die Babl und ber Betrieb des Berufs muß bem einzelnen frei fein, und wenn ein einzelnes Gewerbe der Anwendung diefer allgemeinen Regel entzogen werben foll, muß für diefe Ausnahme im unabweisbaren öffentlichen Intereffe der Grund jur Be= schräntung ber individuellen Freiheitssphäre nachgewiesen werden. Bir reben hier nur von ben Concessionen für an fich nicht widerrechtliche oder unfittliche Gewerbe; bie Rechtfertigung ber Conceffionirung von Spielbanten und Borbells mögen andere unternehmen. Für Befdifte, bie an fich weder Strafgesege noch Brivatrechte verlegen, laffen fich gewöhnlich zwei Grunde ber Beschräntung durch Concessionserfordernis vernehmen. Einmal die vollewirthschaftliche Sorge für die Confumenten und Benuzer der Gewerbthätigkeit. Man traut der Masse der= jenigen, welche auf die Dienfte einer bestimmten Klaffe Gewerb = und Geschäftetreibenber an= gewiefen find, nicht bie nothige Kenntniß zu, um zwischen bem guten und fchlechten, bem un= fabigen und fabigen Broducenten oder Dienftleiftenden zu unterfcheiden. Gier tritt bas Con= ceffionswesen gewöhnlich im Berein mit Brüfungen, auch wol Monopolen auf. Benn bier ber Charakter ber Brüfung bas hervorragende bildet und nicht ber Eintritt in einen Rab= rungegweig (hierber geboren auch die bobern Thätigkeiten bes Abvocaten, bes Arztes u. f. 10.) von einer discretionären Erlaubniß abhängig gemacht ift, hat die Einrichtung an sich nichts mit dem modernen Staatsrechtsbewußtfein und der heutigen Bolkswirthschaftspolitif im Bider: fpruch Stehendes, obgleich auch bann bem Misbrauch immerhin Raum gegeben ift, und freie Concurrenz und die Erfahrung des Publifums auch hier das Beste thun muffen trop und nach allen Prüfungen.

Der zweite Anlaß zum Concessionssystem ist ber Geschictspunkt ber präventiven Bolizei. Der staat spricht durch seine Gesetzebung oder Berwaltung, welche Concessionen in bekimmten Gewerben fordert, mit dürren Worten aus, daß wer ein solches Gewerbe betreibt, dadurch selchst leicht zu Verbrechen oder Unsittlichkeiten kommt oder andere zu dergleichen sührt. Man will daher den Betrieb solcher Gewerbe nur Versonen gestatten, welche die möglichk größten Garantien geben, daß die Art des Gewerbebetriebs mit den Erfordernissen des Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt im Einstang stehen werde. Legtere Absicht tritt namentlich da hervor, wo man ohne Rückficht auf die Versönlichkeit des einzelnen Gewerbtreibenden die Anzahl derselleben in ein dem öffentlichen Interesse entsprechende Maß zu bringen sucht, 3. B. bei Wirthshäusern und Schenkstellen. Oft wird auch für die vinzelne Vornahme eine besondere Erlaubniß verlangt, 3. B. bei Tanzbeluftigungen. Wir wollen diese natürliche Fürforge des Staats für das sittliche Wohl seiner Angehörigen weder zu einem Staatsbespotismus erhoben ichen, noch bestreiten wir den Staatsbehörden das Recht und die Pflicht, neben dem Recht auch für die Wohlfahrt zu forgen, aber nie darf hierbei vergeffen werden, das solche Recht ver

Cameffindwofen der Reupeit

Ì

ł

ł

ł

ł

Ì

ŧ

Į

I

í

I

l

t

I

١

t

ļ

1

1

1

١

1

ļ

ţ

ı

1

į

ş

I

I

ł

1

ļ

ţ

J

ţ

ţ

1

ļ

ţ

Befchräntung immer nur fo weit gerechtfertigt erfcheinen, als fie auf wirflich Erreichbares ab= gielen und ebendaffelbe nicht burch die freie Thatigteit ber einzelnen erreicht werben tann. Die moberne Übung biefes polizeilichen Auf= und Borfichtsrechts verräth aber zu häufig, daß man bas Recht als bem Staate absolut gegeben betrachtet. Dies heißt offenbar bas Berhältniß um= fehren und bie Unfreiheit zur Regel, die Freiheit zur Ausnahme zu machen. Bu ben Rechten, bie jedermann in einem freien Staate fo zu gebrauchen befugt ift, daß er nur niemand fonft verlet, gehört auch der Betrieb eines Rahrungszweigs. Ift es ein Geschäft, wodurch wahrs fceinlich andere in ben ihrigen gestört werben tonnen, 3. B. Anlegung einer Dampfmafchine, fo mag eine polizeiliche Erlaubniß gefordert werden, die aber dann wefentlich von dem Refultat einer anzuftellenden Untersuchung ber Sachlage abhängen wird. In nicht beutichen ganbern aibt es für folde Fälle manchmal zur Wahrung bes allgemeinen und bes Privatintereffe be= fondere Strafflagen. Das einfache Mittel einer Rlage auf Entschädigung ift natürlich nach jebem Recht vorhanden. Bichtiger als eine folche Berudfichtigung ber Privatrechte gilt aber ber Bolizei meistens bie Tendenz gewisser Gewerbe zu Verbrechen und Unsttlichkeiten zu führen. Daß nicht Wirthshäufer ohne Erlaubniß angelegt werden ift in vielen Ländern Rechtens und unter ber Bedingung, daß ben burgerlichen Berwaltungsbehörden, nicht ber Staatspolizei= beborbe bie Enticheibung gegeben wirb, auch febr empfehlenswerth, zumal ba bas Schenthalten oft nur ein zum Deckmantel verbrecherischer Thätigkeit dienendes Scheingewand ift. So wird ziemlich überall der Betrieb bes Trödlergewerbes, des Sauftrens u. f. w. von einer besondern Eunceffion abhängig gemacht (bei Gegenständen, welche von Innungen producirt zu werden pflegen, tritt bier freilich noch häufig ber Gesichtspunkt ber Concessionirung gegen die Innungs= rechte hinzu) und biefe Conceffion nur ba ertheilt, wo ber nachfuchende einen guten Leumund nachweisen kann. Die Bagabunbage, das Diebs = und hehlerhandwert haben früher mit dem hauftr = und Trödlerwesen in einem zu innigen Berhältniß gestanden, als daß sich gegen diese und ähnliche Fälle ber Concessionspflichtigkeit etwas einwenden ließe. Überhaupt fieht der moderne in feinem Territorium felbft gefestete Staat besonders auf feshafte Leute, und alles fahrende Bolt, wie unfere Borfahren fagten, hat fich bis in unfere Lage einer großen zuvor= tommenden Aufricht von seiten der Staatsbehörden zu erfreuen gehabt. Ambulante Musikan= ten, Seiltänger, ber echte Thespistarren unferer Tage u. f. w., genug, bas gange Inventar von Blundersweiler wird nicht mit Unrecht nur gegen besondere Concessionen gestattet. Manches davon ift nur eine Entschuldigung für ein Gewerbe, und die richtig verstandene Gewerbefreihett hat fich über biefe Ausübung ber Staatspräventivpolizei nicht zu grämen.

Bir bezauern im Intereffe des guten Geruchs der Breffe, Preßerzeugniffe und Preßgewerbe, fast gleich nach ben Marktichreiern und Akrobaten auf fie kommen zu muffen; aber die moderne Staatspraxis bat es fogefügt. Neben bem fahrenden Gewerbe aller Art bildet nur noch das Breß= gewerbe ben besondern Gegenftand ftaatlicher Braventivconcessionen. Ginem Beitalter, welches von der Cenfur Gebrauch machte, war eine Concessionirung des Gewerbes des Buchdruckers und Buchhändlers ganz geläufig. Die Censuranstalt war ja felbst eine ArtConcessionirung der Ge= bantenberöffentlichung. Dazu tam bas vielfältige Berlangen der Buchbrucker und Buchhändler nach Monopolen und Privilegien gegen Nachbruck. Ein Gewerbe, welches ohne besondern Staatsschutz nicht fruchtbringend schien , somit in einer sactischen Abhängigkeit von der Staats= gewalt ftand, konnte fehr balb auch in einerechtliche Abhängigkeit von der Bolizei gerathen, wenn es auch nicht gerade erhebend ift, die Rachfolger der Manutius, Carton und 3vo Schöffer mit Taschenspielern und Schlangenbändigern auf ein Niveau gestellt zu fehen. Während, wie wir oben fahen, eine Reihe von Gewerben dem Concessionszwange unterlag, fiel die Stel= lung ber Buchhändler und Buchbrucker nicht besonders auf, nur daß vorzugsweise bei ihnen wegen der vorhergegebenen Brivilegien eine jede neue Concession ihrem gangen Charafter nach auch Privilegium fein mußte. Daffelbe galt auch von dem damals freilich noch in dem Stande der Kindheit befindlichen Gewerbe des Zeitungsverlags. Nachdem man bei manchen Gewerben von dem Concessionserforderniß Umgang genommen und auch wol in einzelnen Verfaffungen, wie 3. B. ber furheffifchen, eine gefesliche Firirung berjenigen Gefchaftezweige, bei welchem bie Berwaltung das Recht der Concessionirung üben dürfe, gefordert worden war, wurde doch gerade beim Buchandler = und Buchbruckergewerbe ber alte Standpunkt ziemlich überall festgehalten, was, fo lange Die Cenfur bestand, am Ende auch ganz folgerecht war. In Preußen bestimmte, um nur ein Land als Beispiel zu nennen, das Gewerbepolizeiedict vom 7. Sept. 1811, bağ zum felbftändigen Betrieb bes Gewerbes , als Buch = und Runfthändler , Buchoruder, Leih= bibliothefar und Antiquar eine Concession der Regierung erforderlich fein solle, und noch in

715

ber Emerbeordnung von 17. 3an. 1845 mirt biefre Ebiet bahin ausgebeint: bas wie alle Gewerbtreibende, auch die Inhaber von Leferahineten, sowie Bertäuser von Flugschriften und Bilbern, verheilen, wenn diese Behörde sich Überzengung von der Unbescholtenheit und Indexlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers verschafft habe. Die Geschördernete, welche hier hervorgehoben menten, maren, die allgemein auch zur Rechtsertigung von Betrieb gestend gemachten. Ohne die genügende altgemeine Bildung, soll niemand zum Betrieb des Gewerbes gestend gemachten. Ohne die genügende altgemeine Bildung, soll niemand zum Betrieb des Gewerbes zugelasser ist das Ersorbernis der Unbescholtenheit und Inverlässen Schaben bringe, aber wichtiger ist das Ersorbernis der Unbescholtenheit und Inverlässen schaben bringe, aber wichtiger ist das Ersorbernis der Unbescholtenheit und Inverlässen fröhnend, wiefe in seinem Gewerbestrieb besonders.

Benn nun auch nicht überall von Buchbruckern u. f. w. förmliche Concessionen welangt murben, namentlich nicht von ben Rleingewerben in Brefferzeugniffen, fo ubten boch alle Staaten eine Controle im Beift jener Auffaffung und analog aus. Ale aber burch Aufbebung der Cenfur, in Angelegenheiten der Preffe das gerichtliche Repressioninftem an die Stelle ber polizeilichen Brävention getreten war, ichien mit der Cenfur auch das ganze Concessionsfustem fallen zu müffen. Eine Reihe von Berfasfungen gewährleistete daher nicht blos die Frei= heit bes Beitungs = und Bücherbrucks von der Genfur, fondern auch von allen und jeden Be= fchränkungen in Gestalt von Concessionserfordernis u. dal. Namentlich war das Berbat auch gegen bie nach französtichen und englichem Beispiel eingeführten Cautionsbestellungen ge= richtet. Diese find freilich nicht eigentlich zum Concessionsjuftem zu rechnen, wenn bem, welcher bie gesetliche Cantionsfumme ftellt, die Erlaubniß zur Beitungsberausgabe u. bgl. gegeben. werden muß. Befanntlich find jene Berfaffungen entweder ganglich oder in ihren allgu uppigen Freiheitsranken zu Boden gefallen; heutzutage überwiegt in Deutschland wieder bas Con= ceffionsinftem für Brefigewerbe, eine Reibe von Prefigefegen verlangen zum Betrieb eines ber obengenannten Beschäfte eine Concession, und zum Überfluß hat auch bas sogenannte Bundespreggefet vom 6. Juli 1854 im §. 2 bestimmt: "Bur Ausübung des Gewerbes eines Buch= ober Steindruckers, Buch= oder Aunfthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothet ober eines Lefecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bilblichen Darftellun= gen foll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer verfönlichen Concession, (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur benjenigen Gewerhtzeibenden, welche eine folche Conceffion erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Berkehr mit denselben nach Maßgabe ber Concession gestattet fein. " Dhaleich biefer Bundesbeschluß in ben einzelnen Bundesftagten erft durch bie gebörige Bublication der Regierung Gultigkeit erhält und in ein= zelnen Staaten, z. B. Breußen und Baiern, noch nicht publicirt worden ift, enthält er doch, mas gegenwärtig überall gilt. Belchen Behörden bas Recht ber obrigkeitlichen Bewilligung 2000 kommt, ift in den einzelnen Ländern nach Organisation der Staatsstellen verschieden, bald ist es die Lofalpolizeihehorde (wenn fie nur Staate-, nicht Gemeindeamt ift), bald wie in Breugen die Regierungen. Auch die Bedingungen, von welchen das Erlangen der Concession abhängig ge= macht ift , ftimmen nicht überall überein. 200 bieGefetgebung feine Grunbfate aufftellt, ift alles ber Billfür der Vermaltungsbehörden anheimgestellt und alle Vortheile und Nachtheile ber Billfürherrichaft werden fich in ber Praxis geltend machen. In Preußen hat diefe Brage zu einer ber flagranteften Umgehungen der bestehenden Gesetze Anlag gegeben, von der man um fo offener reden bari, als ein jungfter Erlag bes Minifteriums bes Innern (December 1858) eine neue Regelung auf legislativem Wege verspricht. Das obenangegebene preußische Ge= merbegeses verlangte in feinem Art. 48 Unbefcoltenheit und Buverläffigkeit für ben Conceffionsbewerber. Durch 5, 1 des geltenden Breggesege vom 12, Dai 1851 murde biefer Art. 48 ausbrudlich aufgehoben und ausgefprochen, daß eine Conception nicht verfagt werden barf, wenn berjenige, ber das Gewerbe betreiben will, unbescholten ift. Der Begriff "unbe= fcolten" (ber, wie man fieht, mit "zuverläffig" nicht identisch fein foll) bat einen bestimmten tegnischen juriftischen Ginn und meint ven, welcher im Bollbenig, ber burgerlichen Rechte ift. Richtsbestoweniger haben, feit 1852 bie preußischen Ministerien bes Innern und für Sandel und Gewerbe die Thatjache der "Unbescholtenheit" von dem Urtheil der Volizeihehörden abhän= sis gemacht, fodaß jeder politisch Misliebige zum polizeilich Beschpltenen gestemwelt werden tonnte. Und boch hatte hiergegen gerade bie ausbrudliche Bestimmung im Preßgeset wirten

follen. Deritt man fich viefe Theorie übertragen auf eine Reihe anderer ebenfalls vem Conceffionsawung unterliegender Geverbe, fo begreift fich, was für Servilität und Unterwürfigkeit wie praktifche Durchflibrung folder Anfchauung in ben bürgerlichen Areifen bervorrufen komme. 26 war gleichfam bas Dieripfinargefes, angewenvet auf ben Gewerbeftand. Bir haben bisjest mur von ben Bebingungen ber Conceffionserlangung gesprochen. Da aber vor ber rudficts= tofen Stafftbrung ober Berwittlichung der Conceffionsforderung eine Reibe von Gewerb= treibenden im Befit ihrer Unternehmungen waren, bat die Frage nach der Dauer und dem Berluft einer einmal gegebenen Conceffion føgar noch eine weitergreifenbe Bebeutung als bie Beingungen ber Erlangung. Benn wir bier bie Verhältniffe ber berumftreichenben Quafi= gewerbe beiffette laffen und bei ihnen ben Berwaltungsbehörden bas Recht zusprechen, nach unter= fuchter Sache eine Conceffion zu entgiehen ober überhaupt nur auf furgere Beit bie jebesmalige Bewilligung zu geben, fo werden bamit mohl bie meiften einverstanden fein. Gang anders aber ftellt fich die Beantwortung in ben Fällen, wo wirfliche zum Theil großantige Gewerbe= anlagen burch bas Concessionsrecht jeden Augenblick in ihrer Eriftenz bebrobt werben. Aller= vings icheint ein folches Berfahren confequent zu fein, und bei manchen Gewerben wird banach nchanbelt; aber bies zeigt eben bas Misliche, weil ber Billfur Raum gebend, bes gangen Con= ceffionsfyftens. So viel mußte menigftens feftgehalten werben, bag, mo eine Conteffions: entziehung als Strafe für ben Disbrand ber gewordenen Berechtigung eintreten foll, immer nur ber Richter zu enticheiden ober boch die Borbedingungen feftzustellen hat. Etwas anderes ift es immerhin, wenn abfolute Bebingungen, 3. B. Beftellung einer Cantion, Bobnfit im Gtaate, nast erfällt worden find.

In Bezug auf die Prosgewerbe, welche man freilich viel zu fehr mit dem politischen Recht ver freien Meinungsäußerung in Berbinvung fest, fatt auf bas auch in ihnen liegende Do= ment bes Erwerbs und Eigenthums ju feben, bat bie beutfche Bunbesversammlung in ihrer Breforbonnanz wm 6. Juli 1854 den Regierungen bas Recht ber abministrativen Conceffions= entziehung zugesprochen. "Die Einziehung der Concession im Falle des Misbrauchs des Ge= werbbetriebs tann nicht nur infolge gerichtlicher Berurtheilung, jondern auch auf abministra= tivem Wege erfolgen." Freilich wird hinzufügt : "auf lesterm jedoch nur bann, wenn nach vorausgegangener forifilicher Berwarnung ober nach erfolgter gerichtlicher Beftrafung die vorer= erwähnten Gewerbtreibenben ihre Befcaftigung beharrlich zur Berbreitung von ftrafbaren, infonderheit von ftaatsgefährlichen Druckfcriften misbrauchen. " Benn biefe Befchränkung wirklich eingehalten würde, wäre den Staatsintereffen mit der absoluten Forderung eines richter= lichen Strafurtheils nicht ichlechter gebient; bie Differenz liegt nur barin, daß jeht über Beharr= lichteit und Staatsgefährlichteit das Ermeffen der Verwaltungsorgane praktifc entscheiden wird. übrigens wird auch noch hinzugefügt, daß Concessionen, welche in widerruflicher Weise er= theilt find , auch ohne derartige vorhergegangene Einfcreitungen auf abminiftrativem Bege eingezogen werden Binnen! In nicht wenig beutice Gefetgebungen haben diefe ihrem Rern nach imperialistifch frangofischen Bestimmungen Gingang gefunden; in einzelnen waren fie icon vorber burch Landesverordnungen oder Gefese im wesentlichen berrichend. Bon ben bebeuten= bern Staaten haben Preugen und Baiern fich bisjest ber Einführung biefer vom Mistrauen gegen bie Breffe und Hintansegung ber bürgerlichen Privatintereffen zeugenden Regeln zu entziehen ge= wußt. In beiden Ländern gilt noch ber richtige Grundfat, bag Concessionsentziehung nur durch gerichtliches Urtheil ober nach vorbergegangenen Berurtheilungen burch bie Abministrativbehörbe ausgesprochen werben tann. Die Entziehung des Rechts zu einem bestimmten Gewerbbetrieb tommt zwar in fast allen Gefetgebungen als Strafart vor, vechtfertigt fich jeboch nur febr ausnahmsweise, ba bamit auch dem Schulbigen bie Mittel feiner fernern Eriftenz genommen werben Winnen. Sie ift nicht fowol Strafe als vorbeugende Magregel. Auf alle Fälle aber purfen nur die Strafgerichte auf eine folche Befdrantung ber freien Thatigteit ertennen, und felbft bas ift icon ein zu großes Zugeftändniß an die Berwaltungsbehörden, daß fie nach flattge= habter Berurtheilung eine Concession zurücknehmen burfen, ba eben aus bem Straffall oder pen Straffalten richterlicherbeits gefchloffen werben muß, ob eine fo eingewurzeite verbrecherifche Befinnung vortiegt, bag ber Befculbigte zum betreffenden Gewerbbetrieb vollig unfabig ge= worden ift. Diefen Standpuntt halt auch die preußische Gefetgebung feft, indem ber §. 54 bes Brefigesetheftimmt, "bag gegen die im S. 1 genannten Brefigewerbtreibenden von dem zuftändigen Richter and der Bertuft der Befugnis zum Gewerhebetrieb erfannt werden kann, wenn entweder bie zeitige Unterfagung ber burgerlichen Chrenvecher ausgesprochen wird, ober wegen eines michels vor Bocffe verühten Berfrechens zum erften, ober wegen eines folden

Bergebens innerhalb eines Beitraums von fünf Jahren zum zweiten mal eine Berurtheilung erfolgt". In biefen gallen wird alfo bie richterliche Abicanung bie Rothwendigten ber Conceffionsentziehung zu beurtheilen haben. Abfolut geboten ift bagegen bie Abertennung ber Concession, wenn außerbem ber Berluft ber bürgerlichen Ehre ausgesprochen wirb, ober inner= halb eines Beitraums von fünf Jahren wegen eines mittels der Breffe begangenen Berbrechens zum zweiten male, oder wegen eines folchen Bergehens zum britten male eine Berurtheilung erfolgt. 3n Baiern wird im Art. 51 des Breigefeses vom 17. Mar; 1850 ber Gewerbepolizer bas Recht gegeben, bei mehrmaliger Berurtheilung deffelben Berlegers oder Dructers inner: hatb Jahresfrift, bie Gewerbsbefugniß auf ein Jahr einzuziehen. 3m Bieberholungsfatte tann nachber bie Gewerbebefugniß ganzlich eingezogen werben. Dan fleht, nach bem bairifden Befete ift die Breffe materiell beffer, formell ichlechter gestellt als die preußische, ba diefe nur von bem Richter ihr Urtheil zu empfangen hat. Go wurde fich ungefähr das Berhältniß zwi= ichen ber preußischen und bairischen Gesetzgebung bezeichnen laffen , wenn nicht in Birflickeit bie preußischen Abministrativbehörden fich bas Recht ber Gewerbeconceffionsentziehung auf bem Berwaltungswege auch fur bie Prefgewerbe angemaßt hatten. Die Streitfrage, welche freilich taum eine bestrittene Frage genannt werben tann, fland babei folgendermagen: Rac bem §. 71 ber Gewerbeordnung gehörten zu den Gewerben, wobei administrative Conceffions= entziehung zuläffig war, auch bie im §. 48 bezeichneten Brefgewerbe. Allein biefer §. 48 ift burch S. 1 bes Brefgefeges vom 12. Mai 1851 ausbrudtlich aufgehoben, nachbem icon vorher bie octronirte Berfaffung jene Bejugniß ausbrudlich genommen batte. Das Brefgefet fprict nur von ber Conceffionsentziehung burch Richterspruch. Nichtsbestoweniger bat bas frühere preußische Ministerium sich und seinen subalternen Behörden bas Recht ver Concessionsentzie= hung zugesprochen und im reichlichsten Maße ausgeübt. Daß gegenwärtig von der neuen Re= gierung Borbereitungen zur Abstellung biefes unbeilvollen Gebrauchs getroffen werben, haben rir icon oben mit großer Befriedigung hervorgehoben. Es genügt aber auch nur wenig Ein= fict dazu, um die ganze Fulle von Nachtheilen eines Syftems wie das frühere zu erfaffen. Das Brivateigenthum wurde unficher , bie Millionen , welche gegenwärtig in Unternehmungen aller Art angelegt find, konnten durch administrative Federstriche becimirt werden und bem einzelnen, beffen ganges Bermögen in feinem Induftrieetabliffement lag, der oft hunderte von Familien burch daffelbe ernährte, blieb nur die Bahl zwischen Armuth ober Rachgeben gegen die Foche= rungen ber Brefpolizei. Denn nicht blos befchräntte fich ber Schaben auf bas Schweigen einer unabhängigen Breffe, sondern durch die Drohung der Concessionsentziehung war auch eine positive Einwirtung auf den Inhalt der Pregerzeugniffe möglich geworden. Daß die Zeitungen biefem Druct am meiften ausgesetst waren, beruhte auf ihrer größern unmittelbaren Birtfam= feit, fonft unterfcheidet fich ber Zeitungsverlag von jedem andern nicht. Auch bei Beurtheilung ber Beitungspreffe darf nie vergeffen werden, daß sie Gewerbebetrieb ist und daß die Tages= literatur nicht blos politisches Wertzeug von Barteien, fondern eine gesellschaftliche und wirthschaftliche Nothwendigkeit der modernen Zeit ift. Dagegen, daß der Staat fich ihr gegenüber burch feine Strafgesete fichert, tann niemand etwas einwenden, aber bas geitungseigenthum und bas in ihnen angelegte Rapital um ben Schut bes Privatrechts zu bringen und factifc burch Ministerialordre zu confisciren ober zerstören, hieß boch ben Bogen etwas zu straff span= nen. Biel beffer waren ba bie Zeiten ber offenen Cenfur; wo bie öffentliche Meinung boch nur fomeigen mußte und nicht gefälfct murde. Uber bie juriftifche Seite ber preußifchen, Borgange biefer Art ift Rönne in feinem "Staatsrecht der preußischen Monarchie", §. 96, ein vortreff= licher Berather. hoffentlich werden bei einer zweiten Auflage feine Broteftationen ihren Anlas nicht mehr vorfinden. Smmer aber foll man festhalten, dag bie Breggewerbeconceffionen außer ihren politifchen Gegengründen mit ben Befchränfungen ber anbern Gewerbe ben gemeinfamen Brundzug haben, ber ehrlichen burgerlichen Erwerbethätigfeit ungerechtfertigte Feffeln an= zulegen. 6. Marquarbfen.

Concilien. Concilium bedeutet nach der Bortableitung von conciere irgendetwas, das fich zum Zusammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundstäfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucrez, 1, 485; 2, 563: concilium. Die zweite hauptbedeutung ift, daß die Vereinigung aller stimmfähigen Mithürger concilium populi, bei Livius, 3, 71; 6, 20, genannt wurde. Die britte und gewöhnlichste ist, daß nur Jusammenkunfte von Stellvertretern, Repräsentativvereine, Concilien genannt wurden, Gell., 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewissen Tag angekündigt (Cafar, "Gallicher Krieg", 1, 30). Nach ber zweiten Bedeutung wurde die berathschlagende Versammlung der ganzen

719

Chriftengemeinde zu Jerufdlem, in welcher nicht Apostel und Presbyter allein, fondern alle Brüder, nach Apostelgeschichte 15, 23 als Jubendriften zum Umgang mit ben Seidenchriften nicht mehr bie Annahme aller jubifchen Lebensregein erforwerten, oft bas erfte cyriftliche Con= cilium genannt. Das Muftermäßige, wovon man immermehr abwich, verdient speciell be= merkt zu werben. 1) Dhne Zweifel waren damels - im Jahre 47 ober im 16. nach Jefu Tobe 1) — mehrere criftliche Synagogen in der vollreichen Mutterstadt Jerufalem. Dennoch halten fie als eine Ettlefia zufammen. 2) Ungeachtet Apoftel theilnahmen (Apoftelgefcichte. 15, 6), mar boch "Berathichlagung und vieles Befprechen", alfo tein Borausfegen einer in= falliblen Entideibung von benfelben. 3) Petrus nimmt erft, nachdem viel befragt worben war, das Bort, weniger nich voranstellend als 1, 15; 2, 14 u. f. w. 4) Die Gemeinde foweigt noch unenticieden und hort die factundigen fremden Miffionare 15, 12 über ben Bu= ftand ber aus den Heiden bekehrten Neumessiaaner. 5) Auch der Gemeindevorsteher Jakobus macht 15, 20 nur Borfchläge, daß man auf viererlei Enthaltsamkeiten antragen (nicht, daß man fie vorfcreiben) folle. 6) Die erfte von ihm vorgefchlagene Bedingung war umfaffender als bas, mas am Ende 15, 29 bie Gemeinde befchloß. Bie unabhängig mar alfo bas Ge= fammturtheil. Er trug an auf Enthaltfamkeit von allen Berunreinigungen bei den Ivolen. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Judifchgeborene mit den christianisirten Seiden ge= meinschaftliche Mable (Agapen) halten follten, jene gesichert fein mußten, bag a) nichts zum Opfer an bie 3bole Bestimmtes, b) nichts (Grstidtes und c) tein Blut (wogegen bem Juben Atel angewöhnt war) als Speife gegeben, auch d) nicht, wie bei ben heibnischen Opfermahlen, unzuchtige Luftbarteit eingemifcht werden burfte. 7) Die gemeinschaftlichen Liebesmahle, welche, am Abend zwischen der Sabbatsversammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchent= lich alle Christianer gesellig zusammenbrachten und an welchen boch, wenn die Mosaischen Speifeverbote ferner auch für Chriften verbindlich geworden maren, die Judenchriften nicht zu= gleich mit ben heidenchriften hatten theilnehmen tonnen, waren von unglaublich großer Bich= tigkeit für Berein und Berbreitung des ganzen Urchriftenthums. Bunächft betrafen daber die Befoluffe zu Jerufalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch stillschweigend Die Entscheidung der dogmatischen Lebensfrage zum Grunde : ob Richtjuden an dem judisch fich bildenden Deffiasreiche Gottes Antheil nehmen durften, ohne fich allen mofatich=judifchen Ge= fegen wenigstens noch nach ber Laufe zu unterwerfen? Bharifälfc Gefinnte beharrten hierauf, gegen ben Universalismus in der Chriftuslehre bes Apostels Baulus, Apostelgefchichte, 15, 5; 21, 20. 8) Die Berfammlungsbefchluffe wurden gefaßt 15, 22 u. 23 von "ben Arofteln und ben Altern, sammt ber ganzen (Drt8=) Gemeinbe". Auch bas Bersammlungsschreiben er= laffen , bie Apoftel und bie Altern und bie 2) Bruder ", fodaß bemnach bie gange Gemeinbe ibr Stimmrecht ausgeübt und fich vereinigt hatte. (Bie weit die Überzeugung der Minorität ge= wahrt wurde, ift nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28 war ursprünglich gewiß nicht fo ge= bacht, wie fpäter die meiften Concilien fie fich beilegten : "Denn es hat gutgebunft bem Seiligen Beifte und Un6." Es ift nach bem neuteftamentlichen Sinn, mo Seiliger Beift entweder bie beiligende Kraft Gottes oder die gottgeheiligte Gefinnung in dem Menschen bedeutet, nicht möglich, daß bie erfte Chriftengemeinde fich gleichfam neben ben heiligen Beift gestellt hatte. Sie fagen : Es hat gutgebuntt durch bie beilige Geiftigkeit auch Uns, b. i. ebenfo Uns wie euern drei Abgeordneten, welche nächstvorher in Bers 25 u. 26 rühmlichtt genannt find, er= fceinen folgende Bedingungen zwedmäßig. Auf teinen Fall fcrieb man fich bamals beiligen Geift zu als Quelle untrüglicher Einficht, fondern als heilige Willenserhebung und daburch zur Bahrheit leitende Gefinnung. 30h. 16, 13; 1 Kor. 7, 40. 10) Der avoftolifche und firchliche Gemeindebeschluß wurde, was äußerft wichtig bleibt, nach 15, 29 nur für die Beschließenden verbindlich. Der Mutterfirche der heldenchriften zu Antiochia wird badurch nichts vorgeforieben. Das Synobalfcpreiben endigt nur mit Empfehlung ber Anträge : "Bor biefen (viererlei Anftößigkeiten) euch bewahrend werbet ihr wohlthun und euch wohlbefinden !"

Dies erfte Beispiel eines vollftandigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel in manchen

1

1

l

)

1

¹⁾ S. die Chronologie des Apostellebens Bauli in meiner üsersezung und Erflärung des Galater= und Römerbriefs (1831), S. 53 u. 385.

²⁾ Gine Bariante wird hier mertwürdig. Drigenes, Irenaus, Athanas, die Bulgata und drei hauptscobices A C D haben die Borte "und die" vor "Brüder" nicht. Man follte nach ihrem Text aneinander fortlefen : "Die Apostel und die ältern Brüder." Die Klerofratie wollte, das Conciliumsschreihen follte als blos von Aposteln und den Presbytern ausgefertigt erscheinen. Auch auf die Redaction der Ranufcripte des Reuen Testaments hatte die hierarchie Einfluß.

einzeinen, besonders größern Gemeinden nachgenhart, da örtliche Gemeindebersfammlatigen über flädtische Augelegenheiten auch unter den Imperatoren noch jugelassen wannn; stehe das Beispiel einer solchen "legitim" genannten weltlichen Efflesia zu Ephesus, Apostelgeschichte, 19, 39, wodurch zugleich die generellere Bedeutung des Borts Efflesia, als Bersammiung der hervorzurussenden Stimmberechtigten, costus evocatorum, belegt wird.

Bon Concilien nach der britten Bortbedeutung, d. i. von fielbertretenden, findet fich die erste Nachricht bei Lertullian c. 14 de Jejuniis, aus der Zeit, wo er ichon eifriger Mondenist war, also vom Ende des 2. Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römische Staatsbeschlüße und Regentenmandate gab gegen "mancherlei Zusammenlausen" (coitionidus opposita). "Gehalten aber würden per Graecias³) an gewiffen Orten jene Concilia ans allen Efflesen, burch welche jede höhern Dinge insgemein behandelt würden und die Nepräsenstion alles deffen, was sich christischer alles und geoßer Chrerbietung geseiert werde. Burdig sei es, daß man, unter Auführung der Glaubenstrene, sich (also) zu Christis versammle. Solche Convente arbeiten unter Gebet und Fasten." (Bil. Apostelgeschichte 13, 2 u. 3.) Auch deutet ver Context daraus, daß dies Auseräscherene für derschichten Berther wurden. Lertulliau selbst habe einst als anwesend für dergleichen Einstein und weiche (d. i. auf unfere geistigere Beise) bergleichen seinen sit großer won den Einsteine gerechet. "Ind wenn nun wir (d. i. die Montanisten) in verschiedenen Browinzen auch im Geiste (d. i. auf unfere geistigere Beise) bergleichen seinen, so ist es south zus eine Steuten Browinzen auch im Geiste (d. i. auf unfere geistigere Beise) bergleichen feiern, so ist es south zu ein Geste einer miteinander dargestellten heiligen Sache." Man sieht also, daß auch diese southen Breumatiter vergleichen Zusammenfünste als ber christlichen Gemeinschaft und Ordnung sehr förderlich betrachteten und nachaspurten.

Aber auch wider die Montanisten wurden folche gehalten. (S. Eufebius, "Kirchengeschichte", 5, 16.) Roch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Christen am 14. nach dem ersten Reumond ihr Bascha, d. i. ihre an die erste Stiftung des Abendmahls erinnernde Festmachlzeit, halten follten, wie dies in der Provinz Aften als von dem Apostel Johannes felbst bertömmlich 4) fo festgehalten wurde. Der ephesische Bischof Bolyfrates fagt, daß er viele Bischofe deswegen bei fich zusammenzurufen aufgefordert war. (Eusebus, "Rirchengeschichte", 5, 24.)

Dagegen wagte ber römische Bischof Bictor (so anmaßlich wurde man, nachdem die Spriften kaum unter ber ichlaffen Regierung des Bastards ber Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beispiel zu geben, daß er die Afsaten, svlange sie in viefen Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinkämen, für ausgeschloffen aus der Gemeinschaft mit ben unter ihm vereinigten Residenzgemeinden erklärte. (Eusebius, "Rirchengeschichte", 5, 24 m. 25.) Dieses Berlangen aber, daß die Übereinstimmung mit Rom nothwendig sei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Bachyllus zu Korinth, auch von den Balästinern und Spreem noch ebenso wenig als zu Ephefus einmuchtig zurückgewiesen.

Bielmehr blieb felbst im ersten Theil bes 3. Jahrhunderts noch, da Cyprian mit mehreren afrikanischen Brovinzialconcilien die Nichtgültigkelt der Reyertausse oder das Alleinseigmachende der orthodoren Rirche unter dem alleinheiligmachenden orthodoren Epistopat gegen den hierin tolerantern römischen Bischof Strephanus heftig behauptete, denwoch, auch nach Spprian's eigener Erklärung, der Grundsap: daß (ungeachtet der Provinzenneilenbefchläße) jeder vorgesette Bischof in Verwaltung seines Rirchensprengels das Recht feiner freien Überzeugung behalte und nur dem Herrn über sein habeln Rechenschaft zu geben habe. S. das Ende der Bpist. 72 ad Stephanum Papam de Consilio, p. 130 der würzburger Ausgabe.

Die Brovinzialconcilien waren in der dreihundertjährigen Beit, wo vom Staat noch keine Bollftreckungshülfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Epistopen das serke

4) Ebenbort, wo Johannes gelebt hatte, war es bemnach als Tradition erhalten, daß Jesus fein lestes Bascha, und welchem er das Gedachtuismahl feiner hiurichtung veranlaste, ju gleicher Zeit wie der Juden geseiert habe. Ein jur Arklärung von Ioh. 18, 28 merkvürdiges, doch unbenutes Datum.

³⁾ Der ungewöhnliche Plural per Groccias, welchen Mosheim dadurch fich erflärt, daß er bas eigentliche und das aflatische Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien unfammensfasse, macht mir die Eesart zweiselbast. Bermuchtich schreib Tertullion per pardoccias. Ohne die berhimmers Land zu nennen, sogt die Stelle: Mau ist unter Beranstaltung der Bischöfe gewohnt, im Umtreis ber Christengemeinden solche Bersammungen zu halten zc. Den Abschreibern war das Bort pardoccia (Gezmeindesprengel) unbekannter. Sie riethen auf ein bekannteres Bort. Abet anßerben, das der Plurat ungewohnt wäre, ist es auch an sich unwahrscheinlich, das die von Griechen benohnten Länder eher als andere Concilien hatten. Die ältere republikanische Reigung der Briechen, sich selbst zu berathen, war durch Römer längst bei ihnen so sehr als anderswo unterdrüct. Auch waren gerade die Spusden gegen die Montenlisten, welche nach Euseding "Richengeschichte" zu hierapolis 16. gehalten wurden, außerhalb der Briechenländer.

Mittel., was fie ordnen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Was der einzelne Bis schof an feinem Ort nicht durchgeseth hätte, das galt, wenn er es nun von der Berfammlung ver meisten Provinzbischöfe, die ihre auhänglichen Presbyter dahin mitnahmen, als gemeins schaftlichen Beschluß nach Sause brachte. Gein eigenes Sutdünken aber blieb dem einzelnen Bischof, auch wenn er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem soeben engesührten Cyprianischen⁵) Grundsay, noch nach Wunsch gesichert. Daher wurden, so lange dieser Frundsay galt, die Diöcesan und Provinzversammlungen, soweit es die Berfolgungen und andere äußere Umftände gestatteten, sehr gern gehalten. Erst in späterer Zeit sinden wir den Kanon, daß diese Busammenkunsten nicht wersäumt werden sollten, öfters wiederholt. Ein Beweis, daß sie natürlich den Bischören nicht mehr so angenehm waren, seit von den größern, taiserlich bestätigten Concilien die staatsrechtliche Anslächt, daß die Entscheidung der Mehrbeit alle binde, auch auf die Brovinzversammlungen überging und die Ertischen Unabhängigkeit des einzelnen Bischofs, seinen Sprengel nur nach seines Gewissen zu regieren, immermehr beschröntte.

Gerade solange die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft fogar gegen sie verfolgend war, mußte die Menge, die plebs genannt, um so vertrauensvoller, ja geduldiger an den für Erhaltung der Gemeinschaft fürsorgenden Bischof und den sehr lebhaft zusammenwirkenden Bischossverein, das allgemeine Epissons of genannt, sich anschließen. Die Noth drängte zu Festhaltung ver Chorianischen Regeln: "Du sollst wilsen, daß der Bischof in der Efflesia und die Efflesia, als die dem Hirten anhangende heerde, im Bischof ist, und wer nicht mit dem Bi= schof ist, mit den Priesten Gottes nicht Friede hat, nicht in der Efflesia sein fann (69, 220, vgl. 27, 67); keiner aher ein Christ sein fann, der nicht in der Efflesia ist (52, 129), und Sündenvergebung nur in und durch diese Wettlesia gegeben werden kann (70, 223; 73, 235), wie überhaupt kein heil außer der Efflesia sein kann (70, 223;

Diese die Gemeinden fest zusammenhaltende Einheit des allgemeinen Epissopats, welches, ben römischen Primat anerkennend, doch daraus (61, 227) keinen Gehorsam gegen den= felben folgern ließ, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Attest des Bi= schofs als Gemeindeglied Aufnahme zu erhalten, sondern auch noch besonders durch die unmit= telbaren Jusendungen von Vertrauten der Bischöfe, welche die Concilienbeschlüße mittheilten und mündlich erläutern konnten, sehr cultivirt. Selbst Rappadocien war von Rarthago nicht zu weit entsernt, daß nicht im Jahre 256 dem vortigen Bischof Firmilian die für die bischössliche Diakonus communicirt wurden, wogegen dieser (75, 257) die gewiß erwünsche Ber= sicherung ertheilte, daß auch dort alljährlich die Zusammenkunst der Setzer oder Antichristen vor vorsteher als Nothwendigkeit beobachet werde und gegen alle die Ketzer oder Antichristen die alleinige Gültigkeit der Laufe des vereinten Episfovats sethalte.

Bir lernen aus eben diefem Schreiben, daß sogar noch ausgedehntere Concilien zu Ito= nium in Phrygien im Beisein des Firmilian⁷) gegen die Gültigkeit der für die rein orthodoren Episkopen präjudicirlichen Rehertause gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den übrigen benachdarten Ländern (259, 267) zum kirchlichen Decretiren zusammenkam. Dies kann in diesen Gegenden um so weniger unerwartet sein, da Galatien, von friegsluftigen freien Celten besetzt, längst republikanisch durch jährliche Repräsentativversammlungen regiert wurde.⁸)

Ortlich unde Bersammlungen mußten auch für das christliche Kirchenwesen zweckmäßig und meißt wohlthätig fein, weil bis bahin großentheils nur praktische Einrichtungen regulirt wur= den, sobaß man dogmatische Überzeugungen nicht leicht der (dafür so wenig passenden) Ent=

8) Strabo, 12. Bgl. Bernsborf, De Republ. Galatarum (Rürnberg 1743). Staats-Lexifon. III.

1

1

1

,

46

^{5) &}quot;Habeat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus." Ebenfo Epist. 73, p. 246: "Nemini praescribentes aut praejudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui plenam potestatem."

⁶⁾ Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divise, item Episcopatus unus multorum episcoporum concordi numerositate diffusus. Cypr. Ep. 52, p. 130. (cf. Ep. 30, p. 73; Ep. 68, p. 213.)

⁷⁾ Er fpricht zweimal bavon in ber ersten Berfon: confirmavimus und tractavimus, wonach Balch in feiner Conciliengeschichte zu berichtigen ist.

icieinng burch Stimmenmehrheit aussetze. Wenn je eine feinere Arterei genhut werben follte, wurde noch der Weg der Überweisung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch den her= gugerusenen ⁹] Origenes), gern versucht. Dhne Zweisel wirfte hier, wenn auch nicht deutlich gebacht und ausgesprochen, die Grundeinstächt, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil sie für das Sichtbare bestimmt sind und auch durch die Rechtsbeschützung aller oder wenigstems ber Mehrheit erhalten werden muffen, wol durch Stimmenmehrheitt derer, die das Rügliche nach Erschrung beurtheilen, decretirt oder abolirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Bahren, insofern es als das Unsichtbare von der seltenen, besondern Stärke und Übung der Geistesträfte abhängt, nicht anders als wider die Ratur der Sache und mit Gesahr endlofer Berrüttungen und Willfürlichkeiten dem Entscheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen ist.

Die Bernachläffiquug biefer Unterscheidung ift's, mas bie folgenden Jahrhunderte, feit bas driftliche Rirchenwefen burch Raifer Ronftantin eine legitimirte, bann bevorzugte, balb aber allein= berrichende Staatsreligion geworden war, bei einer faft zahllofen Menge von größern Conci= lien boch immerfort in bas Gegentheil von Conciliation und noch viel mehr in eine Folgenreihe und Rette unerweislicher Lehrgebote und Formeln verftridt hat. Der Urfprung des Chriften= thums war ein ganz anderer gewesen. Der jubifc prophetifche nationell befchräntte Begriff, wie eine außere Theofratie,' ein Gottesreich des jubifchen Bolts Gottes burch ihre Gefegge= bung, Sitten und Cultus über alle Belt gebieterifd vorherriden follte, wurde burd ben Geift bes Meffias ober Christus Jesus in bas Ideal einer allgemein möglichen, bem heiligen Bollen Gottes gemäßen Beltregierung erhoben und vergeistigt. Damals war icon bas eigentliche "Glauben", bas bis zu Empfindung und zweifellofem Bertrauen fteigende Uberzeugtfein, an bie Bielgotterei vielen nachbenflichern nicht mehr fo recht möglich, weil bie uralte bavon nicht wohl zu trennende Mythologie diefen alten Gottern gar zu viel Unglaublices aneignete. Selbft die in Agypten versuchten philosophisch-allegorischen Umbeutungen beffen, was homer und hefiod geglaubt und bichterisch veranschaulicht hatten, tonnten jest, ftatt zum Blauben, fcon nur zum Grubeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich ift's, das bas Bositive jeder Religionsform in gebildetern Zeitaltern besto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr fie von ihren früheften, aus einer finnlicher gläubigen Beit ftammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht ftatt beschränkter Begriffe bas 3beale fubftituirt wer= den kann. Es kommt eine Beriode, wo viele "Bedachtfame" und alfo im eigentlichen Ginn "Religioje" an bas unglaublich Gewordene nicht mehr glauben tonnen, wenn fie gleich jehr gern etwas Glaubliches glauben wollen.

So gestimmten ; bem Monotheismus bereits naben , zur Anbächtigkeit geneigten, aber bes heiligen Stoffs dafür beraubten und ungern entbehrenden Gemuthern, beren in ber gleich= zeitigen heidenwelt ichon viele waren, die beswegen bem Befentlichen bes Judenthums, bem Botteinheitsglauben, fich näherten (Apostelgeschicke 13, 43, 48; 17, 12; 18, 19; 19, 26), brachte nun bas Urchriftenthum die immer boch etwas Außeres und Sinnlices mitbringende Idealität von einem "Gottesreich für alle Bölfer" mit populärem Enthusiasmus entgegen. Dazu follte fich jeder einzelne als ein zu Gott, bem heiligen und allgemeinen Bater, findlich fich erhebender Geift vorerft felbst bilden. Go begann bas Befferwerben gan; naturgemäß nur von bem Bollen, welches jeder einzelne in feiner Dacht bat. Alsbann folgt erft fichere Ber= bindung mehrerer, wenn sie einzeln fich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch bruderlich Ber= einte, Arme mit ben Reichen, Sflaven mit ben Berren, die gnrudgefesten Frauen wie bie Männer follten alsbann örtlich in einen Berein ber Ausgewählten Gottes (Efflesia) fich fo ver= binden, bag Schritt für Schritt, Drt für Drt ähnliche Bereine bes "herrn" (von Rprios ber Ryriafa - dominicae genannt) fich ununterbrochen aneinander anschlöffen, bis baburch, ohne Geräusch und fast unbeachtet (Lucas 17, 20), Diftricte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabsichtigte Gottesreich verwandelt ware. Ein außerft einfacher, un= theoretifc volfsthumlicher Beltumanderungsplan, beffen alles Runftliche überbietende Ber= wirflichung feine innere Richtigfeit bewiefen bat.

Diefe Bereine ober Gemeinden, welche auf den andächtigen Glauben und ben durch die Gesellschaftlichkeit gesicherten Bortheil aller einzelnen gegründet waren, erwuchsen anfangs in folch brüderlichem Gleichheitssinn, daß sogar ber fehlende zwölfte Apostel nach Vorschlägen ber

⁹⁾ S. Ullmann's Hallesches Beihnachtsprogramm: De Beryllo ejusque doctrina (Hamburg 1835).

ŧ

l

1

1

1

I

ł

ł

İ

ł

ł

í

i

ł

1

l

1

ł

1

3

İ

Ì

١

ł

eilf übrigen von ber ganzen ersten Gemeinde aus zweien für gleich gut geachteten, also ohne Boraussezung einer dem Wählbaren von oben schon gegebenen Infallibilität durch das Los und bann die Diakonen oder Gehilfen nach persönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apostelgeschichte 1, 23-26; 6, 3). Da aber in den Ischannesgemeinden nach Apok. 1, 20; 2, 1. 8. 12 u. s. w. ichon ein einzelner über das übrige Presbyterium wie über die Gemeinde als "Schutzengel" oder Episkopus gehoben war, wurden bald die vielen nicht weit voneinander zerstreuten Ge= meindevereine durch die wenigen Episkopen, deren jeder in seinem Areise wie ein Stellvertreter ber Apostel selbst galt und sich mit allen seinesgleichen zu einem alleinigen Universalepiskopat fest verbunden hielt, in einen äußerst wirksamen Organismus vereinigt.

Diese statt ves 3wangs auf dem Glauben und Wollen der meisten radicirte kirchlich=aristo= tratische Organisation hatte sich wie ein Netz von einer Parochie (Discese) zur andern über das Römer= und Verserreich, überhaupt ohne an Landesgrenzen gebunden zu sein, durch die So= dalitätstraft ¹⁰) ebenso sehr als durch die Wahrheit der christlich messanischen Sauptideen ausgedehnt.

Ratürlich wedten überall die vom Mangel bebrohten Opferpriefter, befonders wenn Übel, bie man bem Born ber Götter zufchrieb 11), einbrachen, Argwohn und Berfolgungewuth gegen bie "gotterlofen" Chriftianer. Noch ichlimmer aber war's, bag gerade bie fräftigern 3m= peratoren bes 2. und 3. Jahrhunderts bas unvertennbare Sinten bes Reichs burch eine erzwungene Biederherstellung bes ,,alten Römerthums", also burch das Gegentheil bes chrift= lich=theofratifchen, friedlich rechtwollenden Ginnes und folglich burch Unterbrudtung biefer "Conföderation" verhuten zu muffen meinten. Dennoch widerstand diefer Dacht ber Opfer= priefter fowol als ben ftrengern Staatsregenten bie icon beffer organifirte Epistopalbierarchie burch ihre bis zum Märtprerthum ber bulbend flegenden "Rämpfer Chrifti" begeifternden Ber= beißungen ewiger Seligkeit. So oft aber unter ichlaffern Regenten fie weniger geftort und beengt wurde, gewann das auf Einwilligung und Bolfsthumlichfeit gebaute lokale und univer= fale Epistopalregiment defto größern Zuwachs. Nachdem auch die graufamste Verfolgung unter Decius nicht viel bavon zu erftiden vermocht hatte, fonnte nach einer lange nachgiebigen herrichaft Discletian's Galerius, einer ber brei Mitregenten, überweisenb 12) zeigen : Ro= mijdes heidenthum und firchlich=chriftliche Theofratie ftanben bereits fo gegeneinander, daß, wenn biefe nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet murbe, allernächftens bie Raifer felbft, beren hof, heer und Beamtenwelt von erklärten Christianern voll war, ihre Staatsreligion zu vertaufden genöthigt maren. Daber bann ber lette enticheidenbe, ichlau genug nicht gegen bie Menge, fondern bestimmt gegen alle Borftande und bie Befigungen ber Rirchen gerichtete Berfolgungefturm.

Und wer weiß, was, consequent wider die hirten der Geerden und beren äußere hulfsquellen fortgeset, der Zweitampf des Alten mit dem Neuen bewirft haben könnte, wenn nicht der vierte ber Zugleichregierenden, Konstantius, seinem persönlichen Charafter nach ein nicht blos theorett= scher, sondern praktisch weiser Berehrer eines einen für alle wohlthätigen und gerechten Gottes gewesen wäre, den ganzen minder verseinerten aber thatkräftigern Westen von den germanischen und italienischen Grenzen an außer der Berefolgung gehalten und seinem Sohn Konstantin eine gemuthliche Vorliebe für den sittlich besternden Monotheismus und eine politisch fluge Neigung für Cultusfreiheit anerzogen hätte.

In biese gedrängte Entstehungsgeschichte der damaligen Weltlage muß der Staatstundige tieser hineinblicken, wenn er als Menschen= und Rechtstenner richtig fassen und beurtheilen will,

¹⁰⁾ Die wirksamste Art von Ausbreitung ist nicht die gesetzgebende, nicht die politika zwingende, auch nicht die wissenschaftliche und literarische, sondern die mündlich, im Umgang, in Privatbesprechuns gen, bei Agapen, von haus zu haus, von Dorf zu Dorf sich fortpflanzende. "Neque enim civitates tantum", schreibt der richtig beobachtende Statthalter Plinius, "sed vicos etiam atque agros... contagio pervagata est" (Ep. 97).

¹¹⁾ Post Alexandrum Imperatorum ... terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et per Cappadociam et Pontum multa subruerent... ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus nos christiani nominis fleret. Firmiliani Ep. 97 ad Cyprian p. 261. Doch war persecutio illa non per totum mundum, sed localis.

¹²⁾ hierüber erhält, wer dergleichen Memoiren zu lefen und zu beuten versteht, die geheimern Aufs schluffe in dem Auffatz: De mortibus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocles tian's Balast selbst benutzt, beiderseitige Hof= und Staatsintriguen, soweit es ihm als Gelehrten und als Christen möglich war, beobachtete.

was nun Konftantin und feine zwischen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichsaus= dehnung sich theilenden, immermehr byzantinischen als römischen Nachfolger wegen des ohne den Staat entstandenen gesammtepissopalischen Christenstaars überhaupt und besonders auch durch die Epistopenversammlungen oder Concilien gethan und beabsichtigt haben.

Ronftantin war, wenn man in seinen Ebicten und Thaten Bolitif und Gefinnung pfpchologifch genau scheidet, offenbar aus Überzeugung Monotheift, boch mehr nach Theorie als, wie sein Bater, um der praktisch ebeln Folgerungen willen. Seine Rivalen ftügten sich auf bas heidni= sche Römerthum, die Bolitik mußte ihn die Christen durch Borzüge zu begünstigen bewegen, denen er als Monotheist blos sich genähert haben wurde. Denn lange spricht er zwar mit Affect von dem "Gott über alles, als dem heiland" (fast so wie in den uns bekannten Urkunden der Seiligen Allianz, welche breierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher aller= meist unter den einen Heiland, Gott, zu stellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig spricht er noch von Christus.

Je weiter bann aber Konftantin auf feiner Eroberungsbahn, wo die Chriften für fich wie für ihn das Äußerste wagen mußten, glücklich fortichritt, besto eifriger gingen, wie feine Anordnungen beweisen, seine Bünsche blos auf ein ruhiges Nebeneinanderstellen beider Religionsparteien. Eintrachtim gauzen Staate und Entfernung der Lyrannei oder Billfürherrschaft waren, wie er wörtlich (Eusebins, "Leben Konstantin's", 2, 65) und durch die Thatsachen ertlärte, feine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgeset in diesen politischen Soffnungen gearbeitet hatte, wird es begreissich, wie der nächt vor der Feier seiner Bicknungen stehen entstanderne nund zu dem ersten Beispiel einer von den streitenden Gegenden auf faiserlichen Bagen zufammengeholten, vom Imperator präsidirten Epistonersfammlung, die für die von ihm beherrichte Ötumene oder "cultivirte Welt" allgemein geltend — ötumenisch werden sollte, bestimmen fonnte.

Schon die Donatistischen Kirchenstreitigkeiten in Afrika, welche hauptfächlich auf dem Vorurtheil bestanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingesester Bischos seines Gaframente administriren könne, und welche also die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Episkops immer ängstlich machen mußten, hatten Konstantin 311-316 blos als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil sie Unruhe nache, unter seiner Autorität deigelegt werden müsse. Daher versuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungscommissionen aus Weltlichen und Episkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskosten zur Aburtheilung barüber anzuordnen. (Eusedius, "Rirchengeschichte", 10, 5, 6.) Offendar waren die beorderten Bischöfte dasei nur als Experten (Sachtundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entscheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatistischer zum Bischoft wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, so konnte auch das Ganze als Nechtsfache abgethan werden, wenn nur, worin nach den firchlichen Grundsäten bas Recht bestand, durch die firchlichen Mitglieder der Regierungscommission erörtert war.

Sehr verschieden war die Streitursache zu Alexandrien. hier betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Konstantin nur insofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn er schon mit der Christologie genauer befannt und nicht noch mehr Monotheist als Christianer ge= wesen wäre, wie hätte er denen, welche über das "wesentliche im Verhältniß Christi zu Gott" ftritten, dem Bischof Alexander und dessen Presbyter Arius, in gleichem Maße schrieben lassen können, daß ihrer Streitsucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege und daß "über vergleichen Dinge nicht gefragt und geantwortet hätte werden sollen, weil ste nämlich nicht über ein hauptgebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinsich) uneinig seinen." (Eusebius, "Lehen Konstantin's", B. 2, 68—70.)

Nahe war bennach ber Kaifer vor dem nicänischen großen Concil von 325 ber Einsicht, baß bas Bahre in Lehren nicht durch Autoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entschieden werden könne, sondern wie in der Philosophie (Euseb. 2, 71) der nur mit der Zeit möglichen Birksamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlassen und nur äußere Ruhestörung ab= gehalten werden sollte.

Aber allzu gewaltig war ichon das in der Bolksmeinung radicirte Epistopalregiment, weil bas Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Bischof, als dem den Aposteln fuccedirenden Verwalter der Geheimnisse und sakramentlichen Gnaden Gottes, möglich sei Legitimität des Bischofs aber von feinem Anerkanntsein im allgemeinen Epistopat abhänge.

Wegen dieser seit ein paar Jahrhunderten schon wie ein Christenstaat im Seidenstaate erzeugten Epistopalmacht also ließ Konstantin mehr als 300 solcher Kirchenmagnaten in die Rähe seiner orientalischen Hauptstädt, nach Nieka, zusammendringen, nicht um durch sie auf den Grund ver Sache einzudringen, sondern, wie er sie auch durch personliches Zureden dazu vermochte, ein der Staatsruhe sörderliches Ubereinstommen für eine gemeinschaftliche Lehrsormel zu vermochte.

1

1

ì

þ

I

l

ł

t

Í

I

1

ł

İ

ļ

1

f

ş

ţ

1

ļ

ł

1

1

ļ

I

ł

ŝ

ķ

;

ł

Anders allerdings wurde die Sache von den Bischöfen genommen. Sie, die fchon als heilig und felig Betitelten, erschienen in dem christianischen Gottesreich als Christis Stellvertreter. Wie viel Christus personlich gelte, war also für sie nicht eine kleine Frage. Wir müffen auf deren Entstehung zurückblicken. In feiner persönlichen Erscheinung muß der Begründer des Ur= driftenthums einen anßerordentlich mächtigen Eindruck gemacht haben. Die Dämonicirenden er= schütterte sein Anblick. "Wir fahen", so wird im Namen feines Lieblingsjüngers im Johannes= evangelium geschrieben, "feine Majestät wie die eines Einzigartigen von Gott." Ungeachtet er so turge Zeit persönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Übermenschlicher, wie ein Göttlichgestalteter (Philipp. 2, 6—11) sich gezeigt und durch den tiefsten Gehorsant gegen Gott gewiß alsdann die höchste Geistesvöhung erhalten habe, fortbauernd. Die gno= ftische (wie sie meinte, das Wahre "tief erkennende") Vorstellung, daß er ein mit beiligen Ein= sichten begabter Menschengeist gewesen sei, auf den sich eine hohe Gottestraft ober ein besonderer Mittelgeist, Christus, einwirkend herabgelassen habe, misstiel als viel zu gering immermehr."

Balb entstanden also speculative Theorien, wie sich der in ihm sichtbar gewordene Messias= geift zum einen Gotteswesen verhalte? In Balästina war der Begriff: der messianische Geist als solcher habe vor der Weltschöpfung in herrlichkeit bei Gott präeristirt, sodaß, wenn er, der heilstifter (Soter), nicht zum voraus dagewesen wäre, eine sündige Menschenwelt gar nicht ge= schäffen sein würde. Von Sesu selbst wird Joh. 17, 4. 5 die damit parallele Bitte an den Ba= ter, als den alleinigen Gott, aufdewahrt, daß, wenn er sein Messiasvert vollendet haben werde, ihm bei dem Bater die herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demissen, ehe die Welt ward, gehabt habe. Eine zweite Theorie ging von alttestamentlichen Stellen aus, daß die sich offenbarende Weisheit (Sophia) als ewige Bollfommenheit und fast wie eine besondere Berson (Sprichw. 8, 22 – 31) in Gott sei, alles Werdende durch sie werde und der Messiaseist sollender als jene sich offenbarende Weisheit, in ihm sich vergegenwärtigt, ihn zu seinem Sohn gemacht habe.

Alerandrinisch jüdische Gelehrte, noch vom Urchriftenthum unabhängig, hatten fich eine britte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im weltlichen Gott ewig war und blied, aber daß der Ewigreine, da er alles Nicktvollkommene werden laffen und doch unmittelbar mit dem Rie= drigern fich nicht befassen wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Beltschöftung erfüllten, göttlich erzeugten Geist versönlich hervorgehen ließ, welchen sie aber ben Weisheitsprechenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung Gottes unter den Menschnen. Das vierte dagegen in dieser Beziehung war, daß diese außer paläftinische Vorhellung von einem Logos, der "bei dem (eigentlichen) Gott" als ein Gott fet und durch ben alles werdende, die Welt fowol als das geistige Licht für die Menschnenelt, werde, im Eingang des Johannesevangeliums auch in das Urchriftliche aufgenommen und baraus die Erklärung abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in feiner Art einzigen Gottessons zu seine Menschnene in Wenschneich (dem Fleisch) Beit einigen Gottessons zu seine Menschnene in Beschneich (dem Fleisch) zesu nach der paläftinische Bertlärung abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in feiner Art einzigen Gottessohns zu sehen Beschne Melfiasgeist nämlich fei gerade eben derselbe, den die alerandrinische Theorie ben Logos Gottes, ben vor aller Schöfung bei dem Gott seiten zweiten Gott, nenne.

So theologisch bie Darftellung biefer vielerlei sveculativ gebachten Möglichkeiten klingt, so nöthig ift die gebrängte Notiz bavon boch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm nicht die Brobleme, über welche in so vielen Concilien gestritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Staatsruhe gesährdet wurde, ja sogar auch zu unserer Beit auss neue leicht gefährdet werden könnte, wie etwas blos Willfurliches und gleichsam aus den Bolken Gefallenes und vom blogen Eigenfinn Aufgerafftes erfcheinen follen.

Alle alexandrinischen und auch andere etwas philosophirenden Kirchenväter waren im 2. und 3. Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Messigeist und der Logos einer= lei, also jener auch der secundäre Gott fei, durch welchen der Gott über alles, als durch einen von ihm ausgestatteten und unmittelbar erzeugten Geist, alles Übrige geschaffen und von jeher sich den Menschen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott selbst, jedoch nur als ewige Weisheit und Bundermacht, in dem Messia unmittelbar gewirkt habe, in Sa=

Concilicu

beklins, Baul von Samofata und andern verlegert; sowie gewöhnlich das Feinere die Stimmen= mehrheit lange nicht für fich gewinnen fann. Solange indef der Christianishuns noch der Biel= götterei verfolgt gegenüberstand, war es immer bei den Avologeten desjelden eine nicht ganz um= beliedige Art von Berähnlichung mit derselben, wenn man zwar den eigentlichen "Gott über Alles" monotheistisch, aber doch auch einen von ihm abgesonderten hohen Geist als einen unter= geordneten Gott befannte.

Jest aber, da die Griftliche Epistopalfirche bauptsächlich wegen der Gotteinheitslehre der Borliebe des Imperators versichert wurde und das alte Lehren von einem "zweiten Gott aufjer bem Gotteswesen" mit dem nunmehr bevorzugten Monotheismus weniger vereindar erschiere, fanden die Kirchenobern zu neuen theoretischen Bersuchen Anlaß genug; besonders dort, wo die Theorie von dem Logos, als sexundärem Gott, gleichsam zu hause war. Ein tiefünnig dialet= tischer Presbyter, Artus, hielt seft an dem alerandrinischen zweiten Gott, als untergeordmetem Beltichöpfer und Offendarer, dachte aber dennoch die höchste Gotteinheit dadurch mehr zu schüchen und hervorzuheben, daß er in den härtesten Ausdrücken den zweiten Gott, Logos, als einen ge= schäffenen und einst noch gar nicht gewesenen beschrieb, welcher, auswärts mit dem einen Gotteswesen verglichen, nuendlich viel tiefer stehe und nur abwärts gegen alles, was durch ihn ge= schaffen ward, für alles dieses Richtvolltommene ein Gott, ein Stellvertreter des eigentlichen Bottes sei.

Berleyend flangen diefe barten, wenngleich nicht inconsequenten Formeln bes Arius gegen ben mit Chriftus oder bem Defflasgeift (nach bem Brolog bes Johannesevangelinms) als ei= nerlei gebachten Logos. Berleyend aber auch zugleich gegen die Burbe ber Rirche und vor= nehmlich ber Statthalter Chrifti, ber Epiftopen, mußte bie versuchte Gerabsegung ber zweiten, als Gott genannten Berjon besonders ben Bifchofen erfcheinen. Der Bifchof von Alerandrien war baber, gegen feinen Bresbyter, vielmehr bafur, daß zwar Chriftus und ber Logos als iben= tifc und als Berfon zu behaupten, aber darauf gebacht werden muffe, wie diefe Berfon nicht außer bem Gotteswefen, fondern zugleich und in gleicher Burbe mit ber Berfon bes ihn ewig zeugenden Baters in dem einen Befen ber Gottheit felbit fubfiftire. Die einft noch buntle Abnung mancher Occidentalen (wie bes grenaus), daß wol bie ewige Beisheit felbft innerhalb des gottlichen Befens wie eine Berfon fubfiftire (= als Sypostafis bestehe), begann um fo mehr bentbar zu fceinen, ba ohnehin bie neuen Ausleger Platon's ihn fo zu beuten pflegten, wie wenn ber oft bichterische Bhilosoph die mancherlei göttlichen Bollsommenheiten und Idealitäten nich wirklich wie felbständig gedacht hatte. Das Gotteswesen (ro Solov) ichien reell aus folden Sypostafen oder Berfonen bestehen zu tonnen, wie wir bas Menfchenwefen oft aus Bernunft, Berftand, Willen u. f. w. gleichfam als aus Berfonen ober besonders jubfiftirenden Rraften be= ftebend beschreiben.

Wochten diese verschiedenen Theorien über ihren theokratischen Christus und mehr ideali= fcen Logos unter ber Menge ber "gottgeheiligten und feligsten" Epiffopen, welche Konftantin zusammenrief, in Umlauf und noch in unvollendeter Bärung fein; ihm, ber fich bis gegen fein Ende als einen erft noch zur Taufe vorzubereitenden Katechumenos außerhalb des Rirchenthums hielt, war es nicht sowol darum zu thun, ob die christlichen Kirchenobern nach einem Verfluß von brei Jahrhunderten über bas Berhältniß ihres Chriftus zu bem einen Gott, ben er ver= ehrte, jest endlich gewiß werden könnten, als vielmehr barum, daß sie über eine mit dem Mono= theismus vereinbate, die Störung der Ruhe feines Staats verhütende Denkweise und Formel einverstanden werden und ben Rirchenfrieden nach Saufe mitnehmen follten. Beichen Respect tonnte auch ber fluge herricher vor ben meiften berverfammelten "Liturgen Gottes, bes gemein= fcaftlichen Beberrichers und Seilands aller" (f. Gufebius, "Leben Ronftantin's", 3, 12) in fic fühlen, ba bie beiligen Männer gleich anfangs ihn mit eifersüchtigen Klagen gegeneinander jo überhäuften, daß er alle seine griechische Suada (c. 13) nöthig hatte, damit man nur zu ge= mäßigten Deliberationen fommen konnte. Soweit nun das Rirchliche nicht in bas Außere, in bie Erfcheinungswelt bes Staats eingriff ober einwirfte, ließ er fie als Epiflopen ber Effiefia rituelle (bas Bascha als Feier bes Auferstehungstags oder bes eigentlichen "Oftern" regulirende) und bogmatifche Befchluffe faffen.

Bas nun das Logosdogma betraf, fo waren fast alle Bersammelte von den hart durch= greifenden Ausdrücken des Presbyters Arius, der ihn einen "Richtgewesenen" und lieber ein Geschöpf als einen Göttlicherzeugten nannte, indignirt. Unvermerkt aber benutten die durch= schuendsten Gegner der Arianischen Särten, wie besonders der Presbyter Athanasius, den all= gemeinen Widerwillen gegen diese so weit, daß ein Bestimmungswort, welches Arius durchaus

perhorresciren mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treu gebliebenen Rigoriften zuver= läffig auszufchließen, als Chibbolet anertannt murbe. Dies mar bas Bort Somoufics. beffen Schidfal wol fonberbar ju nennen ift, weil es fruber tirchlich verworfen war. Schon ums Jahr 260 nämlich batte Sabellius vom Logos des Johanneischen Grangeliums die Auslegung verfucht, bag bie ewige Beisheit bes einen Gottes, welche als eine Bollfommenheit und Bir= fungetraft zugleich mit andern solchen Kräften das Besen Gottes ausmache, und also innerhalb biefes Befens, aber nicht als perfonlich fubfiftirend fei. Das für biefe Borftellung paffende Runftwort wurde bamals tirchlich verworfen, weil die meisten noch ben fernnbären Gott, Logos, als einen ans dem Befen bes Baters berausgetretenen bachten. Jest hingegen behielt man von ben Alexanbrinern und ben Arianern zwar gern bie Behauptung bei, daß die Beisheit Gottes unter bem masculinen namen Logos eine Verfon, ein Gottesfohn fein, verband aber bamit bie mehr epiftopalische als philosophisch denkbare Vorstellung, daß eben diese Berson aber auch die Perfon, welche fie ewig als Bater zeuge, zugleich (- Somu) in ben Einen Befen (- ber Uffa) Gottes und alfo nicht außer und unter baffelbe berborgetreten fei. Die Disputirenden unter= foieden nicht , was wir burch bie Begriffe Substanz und Effenz unterfdeiden. Bie jeder weiß, ift ein Befen, 3. B. die Menscheit, an fich nur ein abstracter Begriff, der nirgends als in Ge= banten eriftirt. Die Menfcheit ift nur in ben einzelnen Berfonen, in welchen bas zum Menfch= fein Unentbehrliche ober Effentielle als wirklich besteht. Umgetehrt aber glaubten die ftrengen Antiarianer fich zwei ober brei Bersonen, bie innerhalb eines , bes göttlichen , Befens exiftirten, zwar nicht denken zu können, aber doch um so mehr als ein Geheimnis behaupten zu muffen, weil fie bas Gotteswesen als eine "Substanz" obnegleichen betrachteten, in welcher bas zum Gottfein Unentbehrliche oder das Effentielle nur einmal fei, aber worin auch noch andere, von= einander unterfcheibbare Qualitäten verwirklicht feien, durch beren Berfchiedenheit fich brei (Bater, Sohn und Geift) als Versonen unterschieden und doch nur innerhalb einer und eben= berfelben Substanz (Ufia) zugleich (homu) fubfifirten.

ì

ł

ż

t

I

1

ļ

Ì

1

Í

I

٢

ł

Einleuchtend konnte diese geheimnisvolle Darstellung wol auch dem Juperator gemacht werden, insofern dadurch der in ihm vorherrschende Glaube an Monotheismus, welcher, solange die Christen von einem secundären Gott (Deuteros Theos) sprachen, gesährdet war, reiner und gesicherter erschien. Den Bischöfen aber konnte die jest bestimmter gesaßte Geheimnislehre um so genügender erscheinen, weil dadurch der, welchen sie in der Kirche repräsentirten, der Christus-Logos, auf der höchsten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Substanz bestehend zu glauben war. Alle Theile hofften durch des Eintreten in dieses mysteriöse Dunkel allgemeine Ruhe zu besördern. Erst die Ersahrung zeigte das der Kirche und dem Staat so schälchich ge= wordene Gegentheil. Jahrhunderte hindurch konnte bennoch der unaufhaltsam fortbildende Berstand in dem Bestreben, durch neue Begriffsversuche und Bendungen den zum Seligwerben unentbehrlichen Dogmenglauben scharf genug zu bestimmen, unmöglich zur Ruhe fommen. Denn während man ein Lehrgeheimniß vor sich zu haben vorausseze, wurde das Angenommene nun boch so behandelt, wie wenn man "hinter das Geheimniß zu kommen" die Aufgabe und die Böhigteit hätte.

Als das erste von der Staatsmacht gewollte, dirigirte und durch Bestätigung geltend ge= machte Concilium war das Nicänische der Lypus, von dem alle folgenden einen Theil behielten und in andern hauptpunkten nur allmählich abwichen. Das Charakteristische davon ist des= wegen stückweise zu markiren.

1) Es ward nur, weil der Staatsregent es deswegen wollte, damit nicht durch Mangel an Uniformität fowol im Nitus (der Feier der Auferstehung und der wegen der Paffion vorher= gehenden Fasten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Uniformität im Nitual wurde zu wichtig genommen. Bollends aber die Lehreinstichten zur Uni= formität zu zwingen, ift, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch würde burch Verficiedenheit der Gebräuche und der Lehreinstichten die öffentliche Ruhe gewiß nicht gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbeschützerin, flatt einen Theil zu begün= ftigen, immer alle vom Unrechthun gegeneinander abhalten und für sich nur Capacitäten zu benugen, nicht ftreitige Meinungen zu protegiren, sich zum Spstem machen würde.)

2) Berfammelt wurden zu ben Sitzungen nicht nur Bifcofe, fondern auch Bresbyter, unter benen fich bie Sachverftandigen (wie Athanafius, Baphnutius) fehr geltend machten.

3) Offenbar absichtlich und wohlbebacht war es, daß außer Hoffus, ber als Spanier lange icon dem Kaifer vertrauter gewesen fein muß, nur orientalische Bischöfe zusammengerusen waren. Die dogmatische Unruhe aus der Logoslehre kam erft später in den Decident. 4) "Der Biffof ber Anferftabt Rom fehlte wegen feines Alters", fo foreibt Eufebins im "Leben Ronftantin's", 3, 7 ; "feine anwefenden Presbyter aber füllten feine Dronnug." Riche fle, fondern der erste Bifchof auf der rechten Seite hielt an den im Bomp nach den Ministern ein= getretenen Roufbautin eine Anrebe (c. 11).

5) Der Aaifer eröffnete bas Conril mit einer Standvebe (c. 12-13). In friner Alswefenheit birigirten feine Commiffarien. Man lebte auf feine (bes Stants) Roften (c. 9).

6) Nach tirchlichen Grundfägen fich zu Befchlüffen, welche theits Dogmenbestimmung, theils Anathematismen gegen bas Aczerifch: Verworfene, theils Lanones (tirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde ben Berathfchlagenden überlaffen, boch fo, daß der Aaifer fehr zur Eintracht mahnte (c. 13). Man feste noch voraus, daß alle Bohlgefinnte wiffen muffen, was tirchlich wahr fei. Sie felbst aber betrugen fich fo, wie wenn ver heitige Geist es erst vurch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewißcheit brächte. Eine fonderbare Stellung, wo man bas Bahre bald fcon zu haben, bald erst, und zwar per majora, zu fuchen die Miene machte.

7) Das Bichtigste war, daß die zur Einstimmigkeit (ober Stimmenmehrheit) gebrachten Beschlüffe als vom Imperator gültig erklärt unter seinem Ramen an die Ektlesien aller Provingen ausgeschrieben wurden, unter dem c. 20 ausgesprochenen Poskulat: "Wenn etwas in den heiligen Synedrien der Bischöfe gemacht werde, so habe es Gleichhrit mit dem göttlichen Billen." In diesen Sag aber war unstreitig miteingeschloffen, daß es vom Ausser bestätigt sein mußte. Und noch war keine Unterscheidung gemacht : ob diese Bestätigung nur negativ die Extlärung, daß der Staat nichts gegen die Beschlüffe einzuwenden habe, oder auch positiv das Ver= bindlichmachen zum Gehorchen in sich schliechen sollte. Factisch wurde das letztre angenonamen. Denn auch den dogmatischen Beschlüffen sollte die Minorität unterworfen sein. Den Ariuss und bie streng Widersprechenden wollte Konstantin durch Landedverweisung für die Staatsruhe un= schlächich gemacht haben.

Bald ergab es sich, daß statt Einheit durch aufgenöchigte Formeln zu bewirken, vielnæhr den meisten dadurch jest erst flarer wurde, worin und warum sie nicht einverstanden wären. Als bie Auseinandergegangenen erst bei sich über das Botirte gemächlicher zu reflectiren Muße befamen, waren einige streng Antiarianische äußerst über das gesundene Aunstwort Somonsos (coconsubstantial) ersteut, andere wollten wol den Begriss, "daß der Sohn mit den Bater innerhalb des göttlichen Wesens sei", aber vermieden die undbilischen Ausbrücke. Eine britte Jahl fixiet gegen das Wort, um auch den Begriss auf auften. Aber auch diese voch nach altalerandrinischen Gear als den eigentlichen, andere gelinder in Worten, aber voch nach altalerandrinischer Goger auf die Quelle all diese Streitens zurückzugehen und zuvörderkt zu fragen, inwiefern der Messeicht biblisch Sohn Gottes genannt und mit dem Logos verbunden sei, nuw Bater als wen Schull wirde sohn wert eine eigentliche Gott immer els Schöpfer und Vater, gegen die Menschnes aber und in Selus besonst als Logos und Seiter Schöpfer und Vater, gegen die Menschus und Photinus, daß ber eine eigentliche Gott immer els Schöpfer und Vater, gegen die Menschus aber und in Selus besonst als Logos und Seitiger Geitt wirke, waren aber durchaus nicht Sabeltigner.¹³)

Statt einer Bartei gab es bennach balb sechsferlei Gegensähe. Auch Konstantin wurde berichtet, wie des Arius Logos, als ein hoher Geist außer Gott, seinen Monotheismus nicht gefährde. Er ließ daher den Anathematisisten schon 336 wieder in die Airche aufnehmen. Sein Sohn Konstantius aber war für eben dieses Unterscheiden zwischen dem Logos, als dem höchsten aller durch Gott seienden Geister, und dem göttlichen Urwesen, so febr, daß 355 auf einem großen Goncil zu Maikand von 300 Bischer nur drei, nebst den beiden römischen Legaten, gegen Arius und für Athanassins zu stimmen wagten. Kein Wunder. Sokald nach Decius Ause süch bie, welche sirten schieft einwich, die Sichof, die, welche Sirten schiefter, aus Elferstuch, "Kirchengeschichte", 8, 1, selbst ein Bischof, die, welche Sirten schienen, aus Elfersucht Zünkereien, Drohungen und mußten sich gern herrichasten an, wie die Lyrannenregierungen. Auch Konstantin hatte (s. Cusedins, "Leben Konstantin"s", 3, 12; 4, 41. 42) immer nur gegen die Streitsab unter den Bischöfen zu ermahnen.

Fast unzählige Synoden und zum Abeil fehr vollzählige Concilien deltberirten und dog= matifirten bald widex=, bald füreinander; bald machten fie die Hoftbeologie, bald wurden fie von diefer inspirirt. Auch persönlicher Widerwille strigerte die Versolgungsluft, nannentlich gegen den volltosesten, dialektisch consequentesten Homoufianer Athanastus, ver dadurch den Erzblichofs= thron von Ägypten errungen hatte und, wenn man fein Dogma fast, eigentlich in dem Verei=

¹³⁾ Meine Abhaudlung über bes Marceflus Lehre in den heidelberger Jahrbudgern, 1835, S. 868 - 882.

Encitien

1

1

Ľ

I

1

j

i

t

1

į

1

Genug! Gewonnen war jest nichts als die Vervielfältigung der generellern Concilisn. Das "Staats=Lexikon" intereffirt sich nur für einen Überblick der einstußreichsten Resultate derselben.

1) Das erfte aub fortbanernd wichtigfte ift, wie ber Batriarchat von Rom allmählich fich zu einem überwiegenden Einfluß auf die größern Coneilien erhob und die faiferlichen Hofeinwirfungen minderte. Athanaflus, 336 von Konftantin I. abgefest, floh zu dem thätigen Ober= bifchof Julius I. nach Rom und veranlaßte baburch erft eine größere Theilnahme ber Deciben= talen an dem bis dahin nur für die Gräeiftrenden bedeutend und verständlich gewefenen Logos= ftreite. Der Erfolg gab überhaupt bas erste auffallende Beispiel, bag, wer ber Bifchofsmacht zu Rom Gelegenheit, in entferntere Rirchengegenftande einzuwirken, verschaffte, nicht leicht umfonft auf träftigen Beiftand hoffte. Julius I. ertläute fich 341 gunftig für Athanafius und Marcellus. 344 verschaffte der alte hofins von Corbuba durch bie von ben Occibentalen be= berrichte Berfammlung zu Sardica in Illvrien für Rom den Borzug, bab, wenn Bifchofe gegen= einander Absehungetlagen hätten, wie eben damals Athanafius in diefem Fall war, ber Ober= bifchof ber alten hauptftadt, fofern er beswegen angerufen werde, beit hauptpunft, wer von ben Rachbarn vie Untersuchung zu führen habe, bestimmen follte. In der Folgezeit behauptete man, daß fie als Delegiste nicht abznurtheilen, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. Man folgerte bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe, und alsbann von bort bie Entscheidung zu erwarten fei. Man ließ fich ungern baran erinnern, bağ bie Untersucher boch immer in ben benachbarten Begenden (in partibus) gewählt, nicht aber römische fein follten. Der ganze Occident war an die "Principalität" der alten hauptstadt viel mehr gewöhnt als der Orient an bie neue Nefidenz Konftantinopel, mit beren Erzbischof bie gleichen Burbenträger ber großen Stäbte Alexandria, Antiochia, Cophefus zc. zu rivalifiren leicht gereizt waren. Das alte Rom mit feinem suburbicarischen Umfang batte wohlbefeste Rirchen genug, um icon für fich allein eine bebeutenbe Synode versammeln zu tonnen. Diefe Gefammtheit war nicht nur reich botirt, fie glänzte auch noch burch überrefte ber frühern gelehrten Bildung; der Geschäftsgang, die Archive waren so wett gevrdnet, daß andere gern durch An= fragen bort fich Raths erholten. Bas anfangs blos als zurückgefchriebene Antwort rescriptum hieß, ging unvermerkt in die moderne Bedeutung des Rescripts über. Doch ließen es sich die Afrikaner nicht gefallen, daß im Anfang des 5. Jahrhunderts ihnen von B. Zofimus fardiceni= fifche Ranones 14) als nicanifche Autoritäten vorgehalten wurden.

2) Da schon bas zweite Öfumenicum, 381 zu Konstantinopel selbst gehalten, ben Erzbischof von Neurom über die andern, weg und nächft an den von Altrom erhob, so war Gesahr, daß diefer bald vollends ganz übersprungen werden tönnte. Doch gewann Leo I. vermöge seiner persönlichen Autorität durch Balentinian's III. Gesch, perennis sonctio genannt, vom Jahre 445, nach welchem jeder vor das Gericht des römischen Antiskes evocirte (occidentalische) Bischof im Weigerungsfall durch den Provinzskatthalter dahin sklirt werden musse, beträchtlich mehr als der konstantinopolitanische Patriarch dadurch, daß das dritte Stumenicum (Kanon 28) ihm eine Oberausständt über das thrazische aflatische und pontische Erzbistham zugestand. Überhaupt habsich Altrom unleugdar vornehmlich dadurch, daß sein Kimat viel öfter durch Bersonn von überwiegender Arast beit war als der durch des Bass des Goss ohnehin schon sektere Bischenz ber neuen Residenz.

3) Bas bas Dogma betraf, war es nun ganz consequent, daß ber neben bem Bater und Sohn in ber Laufformel genannte heilige Geift, wenn man ihn als eine Berson ertannte, anch ben beiben ichon als perfonlich anerkamten gleich und consubstantial gedacht wurde. Bafilius in feiner Schrift vom heiligen Geift, 376, ertannte dies für ein Fortschreiten der Cinsicht in die biblische Offenbarung. Der militärische Beruhiger ves Gesammtreichs, Theodossus I., berief 381 abermals nur Orientalem nach Konstantinopel und dies vollendeten als Fortschere ves Ricänischen Comeils die Lehre von der im Göttlich= Befontlichen (in ben Effentialen) einander gleichen Dreiheit der Versonn, welche von nur eine Substanz feien. Den vomischen Patriarchen war, daß ber britte Ranon ihnen ben von Konstantinopel gleichstellte, fo unaugenehm, das viele von

¹⁴⁾ S. über biefe wichtige Berwechfelung Spittler in Meufel's Geschichtsforscher, Thl. 4. Giefeler's Kirchengeschichte, §. 89.

ihnen biefes Concil nicht für öhnmenich erflärten. Dennoch erflärte es ber Imperator und bas halectonifche Concil für allgemein verbindlich.

4) hatte man brei confubfiantiale Berfonen als Gott anerfannt, fo wurde jept die Frage : wie bie zweite mit Jefus vereinigt fei? zum Problem. Ber Jefus nur Leib und Gerle, ber Logod aber ber Beift in ihm? (wie Apollinaris die Stelle Johannis 1, 18 verfland), ober war Jefus ein vollftanbiger Menich aus Leib, Seele und Beift, aber som erften Augenblich ber Em= pfängnif an mit Logos ungertrennlich vereint ? Dies glaubte auch Reftorine. Behntfam aber nannte er bie ans Befus und bem Logos vereinte Berfon Chriftus und lehrte baber , bie Marie als bie Chriftusgebärerin (Chriftotulos) zu verehren. Der gegen ihn eiterfuchtige Curill, Ale: zanbriens Batriard, feste bas noch Bunberbarete entgegen, bag fie Gottelgebärerin (Theotolos) zu nennen fei, ungeachtet biefe Benennung allzu einfeitig war, weil ne ben Glauben, bağ fie zugleich einen Denfchen, aber einen Gottmenfchen, geboren babe, nicht aufbrudte. Da bes Reftorins Begriff von Chriftus biefen als vereinten Gottmenichen (Theanthropos) bezeichnet, fo wäre fein Ausbruch ber im Jahre 325 und 381 feftgefesten Rechtgläubigfeit entfprechenber gewefen. Dennoch flegte 431 Cyrillus über ihn, weil er bie Beichluffe ber Berfammelten gegen Die Proteftation ber taiferlichen Commiffare, che bas antiochenifche Batriarchat ju Ephefus ein= traf, übereilte, ben Beitritt ber romifchen Abgeordneten gewann und Theobofins II. Die Deftig: tett der Agypter fcheuete. Reftorius wurde von bem Raifer aufgeopfert und dies fo graufam. bag er, gerade in ein ägyptifches Rlofter exilirt, bort feine Dagigung und richtigere Einficht bugen mußte. Dennoch tam biefes auch faft allein von Drientalen befuchte, gewaltiam behan: belte, äußerft uneinige, in ber Lehre nichtorthodore Concil als bas britte unter bie olumenifchen, und bem Rirchenfrieden wurde durch faiferliches Unterhandeln zwijchen ben Antischenern und Agybtern, auch durch eine etwas geschmeidigere Glaubenserflärung des Cyrillus 432 nach: gebolfen.

5) Genau genommen war biefes ephefinifche fogenannte britte Ölumenifche Concil nicht viel beffer als das 449 ebenfalls nach Ephefus verfammelte, auf welchem der alerandrinische Racfolger des Cyrillus, Diosturus, burch bie Anittel ägpptifcher Monche bie meiften Berfammeten zwang, einen Mönchsabt, Eutyches, welcher wie Cyrill die Gottheit in Christus allzu eureitig bervorhob, für rechtgläubig zu erflären. Den romijchen Legaten gebuhrt bas Lob, bei fie fich bem Unfug widerfesten und einige andere ermuthigten. Leo ber Große hat ben Ruhm, mfr burch einen fast symbolisch gewordenen Brief an den mit ihm einstimmigen, aber badurch un= aludich genorbenen Flavian, ben Batriarchen von Neurom, bie Theorie, welche mit ber nicanifden Glaubensformel am besten übereinfommt, scharffinnig entwickelte und bei Raifer Theodosius II. vertheidigte. Bum Glud tam beffen Schwefter Bulcheria, an welche Leo als an die Pulcherrina zu ichreiben pflegte, burch ihren Gemahl Marcian zur vollen herrichermacht. Über 600 Bifcoie wurden 451 ju Chalcedon verfammelt, das Diosturifche Concil für eine Räubersynode ertlän und nach Leo's Darftellung ber Bereinigung ber zweiten Berfon in ber Gottheit (bes Loges) mit ber gangen Berfon Jefu bas Bunber einer ,, untheilbaren , untrennbaren , aber boch unge: mischten und nichts umändernden" Union zweier Bersonen in eine als bas Confequentefte an: ertannt. Die icon einmal feit 325 und 381 fanctionirten Boraussehnngen führten nöthigend auf diese Folgerungen. Und ber romifche Stuhl, welcher fonft felten in boctrinare Beftimmun= gen fich einläßt, hat die Ehre, hier ein Beispiel von folgerichtiger Lehrentwickelung gegeben und geltend gemacht zu haben. Auch eine Sammlung allgemein gültiger Ranones (fie fteht in Su= ftellus "Bibliotheca juris canonici", I, von S. 29 an) wurde zu Chalcedon fanctionirt.

Bis hierher gehen die auch von den Protestanten in der Reformationszeit anerkannum vier Ökumenischen Goncilien. Manwärde damals geglaubt haben, daß sie Christen zu seinanschörten, wenn sie sich nicht für dieselben als symbolisch, b. i. als für gültige Unterscheidungsdentmale, erklärt hätten. Da 1) das Goncil von 325, 381 und 431 saft ganz nur aus occidentalischen Bischöfen bestanden hat; 2) sie nur wie Staatsgesche durch die Bestätigung der Imperatoren ökumenisch, das ist, sür ihr Römerreich als die Ökumene geltend gemacht wurden; 3) ihre Basis aber meist nicht biblisch-urchristlich, sondern nur patristisch war, so behält unstreitig die präsende Nachwelt das Recht, die Fortdauer ihrer Gültigkeit wie bei andern aus einem andern Beltz zustand überlieferten Staats = und Rirchengeschen nur nach ihren Gründen und nicht nach äu: sperer Legalität zu schätzen, ohne daß über ihre Richtverbindlickkeit ausbrückliche neue Berortznungen nöthig sind.¹⁰)

15) Uber neuere Synoben und Concilien fiehe namentlich auch ben Art. Rirchenverfaffung.

Digitized by Google

730

1

Conclave, f. Papft und Papftwahl.

l

1

١

Ì

f

Concorbate - ein Rame, ber, von concordia berrührend, im Mittelalter febr bäufig für Bertrag, namentlich aber für Bergleich gebraucht wird, wo eine Bereinigung burch gegenfei= tige Bugeftandniffe gewonnen worben ift - nennt man in einem engern Ginne, ber wenig= ftens bentzutage bie allgemeine Bezeichnung verbrangt bat, bie Übereintommniffe der garften ober Regierungen mit bem römifchen Papft über Angelegenheiten - Intereffen und Rechte -einer tatholifchen Landes = ober Nationalfirche, bezüglich theils auf berfelben einheimifche Ber= faffung, Bermögens = und Ehrenrechte u. f. m., theils auf ihr Berhältnif zur Staatsregierung und auf jenes beider zum römischen Stuhl. Die Geschichte ber Concordate ftellt die Beranlaf= fung und Entstehungsweise, auch Gegenstand und Inhalt, Geift, Birtung und Dauer ber in verschiedenen Beiten und Orten zu Stande gekommenen Berträge biefer Art bar; bas positive Ranonifde ober Rirchenrecht lehrt dann, welche ber in folden Concordaten getroffenen Beftim= mungen jeweils prattifc gultig ober in anertannter Rechtstraft ftebend feien, auch wie man fie auszulegen und anzuwenden habe. Die rechtsphilosophische und die politische Lehre endlich untersucht die den Concordaten nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende vernunftrechtliche und politifche Natur, wurdigt hiernach die Befugniß zur Abschließung folcher Ubereintomm= niffe auf feiten bes Fürften wie bes Papftes, beftimmt bas Das und bie Bedingungen ihrer vernünstig anzuerkennenden Rechtotraft ober Berbindlichkeit, also auch jene ber Bulässigteit ihres Biberrufe ober ihrer Dichtbeobachtung, endlich bie von ihnen in ber Regel zu erwarten= ben politifchen Bortheile ober nachtheile. Die furze Beantwortung biefer bier angedeuteten allgemeinen Fragen ift unsere alleinige Aufgabe ; benn was die historijche und die positiv recht= liche Seite betrifft, fo ift ihre Darftellung theils bem 3mede bes "Staate=Lexifon" minder an= geborig, theils wird fie, infofern unfer 3wed fie erheifct, füglicher unter andern Rubriten gegeben, namentlich unter ben allgemeinen Artifeln Rirchenrecht und Rirchenverfaffung, fobann auch unter ben von ben gewöhnlichen hauptgegenftänden ber Concorbate handelnden besondern Artikeln, als Annaten, Beneficien u. f. w. Die Cardinalfrage des Berhältniffes des moder= nen Staats zu kirchlichen Genoffenschaften überhaupt und zu ber noch heutzutage wefentlich mittelalterlichen romifden Rirche, wird ber Art. Rirche ausführlich behandeln.

Die auf den unwidersprechlichsten Thatsachen und Autoritäten beruhende, jedem unserer Lefer nach ben hauptmomenten befannte Geschichte bes Papfithums zeigt uns ben Bifcof von Rom nach einer jahrhundertelang angedauerten demutchigen, von irdijcher Gewalt und Bo= heit fernen Stellung allmählich durch die Gunft der Umftände und deren beharrlich kluge Be= nutzung zu ausgezeichneter Bürde und Macht in firchlichen und bürgerlichen Dingen empor= fteigen, dort zwar anfangs nur als der erste unter Gleichen und selbit diesen Rang mit meb= reren andern Rebenbuhlern, inshefondere mit bem Batriarden von Ronftantinopel theilend, bier aber zuerft aus ber Empörung ber Römer gegen bie bilderftürmenben byzantinifden Raifer, fobann aus der Gnade der fränklichen Großhofmeister und nachmals Rönige des karolingischen Geschlechts Beranlassung und Titel einer — immer noch schwankenden und abhängigen fürstlichen Macht ziehend; dann aber, nach abwechselndem Vorschritt und Rückschritt, unter dem Schirm ber jest eingebrochenen völligen Finsterniş und Barbarei, durch Genie und Rühn= heit fich nicht nur zum unumschränften (oder doch nur wenig beschränften) haupt der lateini= fcen Rirche emporfcwingen, fondern auch factifc zum weltlichen Gerricher über die abendlan= bifche Christenheit, zum Lehnsherrn vieler Könige und Fürsten und zum Oberrichter aller. In biefer Lage ber Dinge, ba bie weltliche Macht ben fteigenden Anfpruchen bes Bapftes ober überhaupt ber Kirche, in beren namen ihr gebietendes haupt auftrat, weber mit geiftigen Baffen, worin nämlich Bapft und Klerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerftand lei= ften, noch auf ihre materiellen Rräfte - gegenüber ber Furchtbarteit bes Bannftrahls und ber theils durch Aberglauben und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Intereffen im Dienft ober Bundniß bes Bapftes erhaltenen Maffen und Saupter - fich verlaffen konnte, mochte oft wirklich rathfam ober zur Abwendung größern Unheils nothig fein, mit Rom burch formlichen Friedensschluß sich auszusöhnen und einerseits durch genauere Bestimmung der päystlichen Rechte beren ungemeffener Ausbehnung ein Biel zu fegen, andererfeits bie Rechte des Staats . burch bie bafur erwirkte feierliche Anerkennung bestmöglich zu mahren. Auf ber andern Seite mochte auch der Bapft, ber wenigstens mit feinen irbifchen Baffen gegen jene ber entschloffenern und beharrlichern Rönige nicht fo leicht auffommen tonnte, in folden Friedensverträgen ober Concordaten das Mittel ber Rettung von augenblicklicher Gefahr oder ber Sicherstellung toft= barer eigener ober firchlicher Intereffen für bie Bufunft finden. Richts alfo ift natürlicher, als

bağ — zumal in ben bamaligen finftern, an gefunden Begriffen über Staat und Airche und bas zwischen beiden vernanftrechtlich bestehende Berhältniş völlig verarmten Jeiten — Aonig und Bapft nicht ungern zu Concordaten ihre Juflucht nahmen, auch nicht feiten baburch für fich selbst oder für die von ihnen vertretenen Rationen oder Airchen wefentliche Bortheile errangen oder Rachtheile abwandten. Doch wurden freilich in der Regel die weltlichen hampter babei überliftet; bem flügern Briefter blieb meiftens allein der Gewinn.

Bom Standpunkt der Bolitik (infofern biefe in finger Erftrebung bes eigenen Bortheits nach Daggabe ber jeweils vorliegenden factifchen Berhaltniffe und Umftande befteht) fcein biernach, daß bie Schliegung von Concordaten auf feiten desjenigen, bem fie wirflich Bortheil bringen, ju billigen und zu empfehlen fei. Aber es tann foldes gleichwol nur unter einer boppelten Borausfegung behauptet werben, furs erfte nämlich, bag nicht eiwa berfelbe Bortheil auf einem andern etwa naber gelegenen, überhaupt paffendern Bege noch leichter oder vollftändiger fich hatte erreichen laffen, und dann zweitens, dag burch Schliegung bes Concorbats und burch feinen Inhalt weber materielles noch formelles Recht irgendwo fei verleht worben. Bon diefem für uns überall wichtigften Standpunft bes Rechts nun ift zwar nicht bagegen zu erinnern, alfo bie rechtliche Rraft bes Concorbats durchaus nicht zu bestreiten, wo immer die folden Bertrag ichließenden Barteien entweder blos über eigene und ihrem freien Berfügungerecht unterftehende Gerechtfame oder Intereffen fich verglichen, ober - wenn von Rechten britter Versonen ober Versönlichkeiten die Rede ift - wo eine ihnen naturlich zutom: mende ober factijch ertheilte Bevollmächtigung von feiten biefer britten vorliegt; eber gewöhn: lich foreiten bie Concordate über bie durch folche boppelte Beschränfung gezogene Linie weit bin= aus. Die bem Ronig als Staatsoberhanpt dem Befen des Staats gemäß zustehenden jura circa sacra nämlich und ebenfo bie bem Bapft vermöge ber Grundlehren der fatholifchen Rirde zustehenden wesentlichen Primatrechte find, weil zugleich Obliegenheiten involvirend oder and Dbliegenheiten fließend, fein Gegenftand bes Bergleichs, b. b. ihre Abtretung ober vertrage weife Befchrantung ift unzulaffig und rechtlich ungultig. Doch mag ihre Anertennung oder befondere Gewährleiftung oder bas Aufgeben von dawider erhobenen rechtsfränkenden An= fprüchen nach Umftänden durch Unterhandlungen erwirft und unbedenflich in Concordaten niedergelegt werben. Auch mag, was ber Ronig ober ber Papft etwa blos privatrechtlich ober blos vermäge willfürlicher Festjegung (burch Berordnung ober Convention), überhaupt vermöge rein hiftorischen Rechts besitzt, auf ähnliche Beije, wie es entstand, auch wieder abgeschaft ober geandert werden, und wer, ob Ronig oder Bapft, dabei zu Gunften der Rirche unterhandelt, b. b. ihr mahres Recht ober ihr mahres Intereffe zur Anertennung und Befestigung zu bringen sucht (gewöhnlich jedoch ift nur von papftlichen und von königlichen Intereffen vie Rebe), ber mag auch als ihr Bevollmächtigter erscheinen ober wenigstens ihrer nachfolgendenausbrudlichen ober ftillfchweigenden - Genehmigung nicher fein.

Selbst unter Boraussezung ber in ber bezeichneten Sphare anzuertennenden rechtlichen Bulässigfeit und auch Gültigkeit der Concordate bleibt gegen ihre politische Räthlichkeit, zumal für ben Rönig (fo wollen wir ein für allemal ben Bertreter ber Staatsgewalt ber Rirche ge= genüber bezeichnen; bie Unterschiede zwischen monarchifcher oder nicht monarchischer Berfaffung wirten bier in feiner Beife ein), gar manches zu erinnern. Der Bapft freilich bat taum ein anderes Mittel, bas, was er im Berhältniffe zum Staat für fich ober für bie Rirche wünfcht, zur Berwirklichung zu bringen, als Unterhandlungen und Betträge. Aber nicht alfo ber Ko= nig ober ber Staat. Diefer nämlich tann es meistens icon für fich allein thun durch Gefes ober Berordnung. In der Regel genügt ichon fein einfeitiger Bille zur Festfepung folcher Ber= hältniffe; er bebarf bes Bertrags mit bem Papfte nicht, wiewol etwa bie Borftellungen ober Bitten bes letten - zumal wenn fie mit den Bunfchen ber katholischen Landesliche und wir dem Intereffe bes innern Friedens übereinftimmen - Beranlaffung und Beweggrund mit fein mögen zu einer feine Bunfche befriedigenden Festjepung. Rur eine große Berwirrung oder Berwechselung der Begriffe konnte dahin führen, daß man mit dem Papft als folchen fich in faats= over völferrechtliche Berhandlungen und Berträge einließ; und felbft ver Name Con= corbat beutet wenigstens auf bie Ahnung eines wefentlichen Unterschiebs ber freundlichen Bu= geständniffe ober gegenseitig befriedigenden Erklärungen über firchliche Dinge von ben ein ftrenges Recht erzeugenden ober eigentlich biplomatifchen Berträgen bin. Freilich bamale, als ber Bapft die Anmagung auch einer weltlichen Gerrichaft über die criftlichen Staaten und Ro= nige fiegreich behauptete, und in ben Beiten ber gang bunteln Begriffe und vertehrten Anfich= ten im Staate= und Richentecht, und als förmliche Kriege mit dem Papfte geführt wurden

1

ł

t

1

ł

t

i

ł

ł

1

!

I

ł

İ

ļ

ł

1

١

1.

1

1

Ì

j

1

ł

Ì

}

1

1

über kirchliche wie über weltliche Binge, da blieben zur Schlichtung ber Jerwürfuisse nur Fries bensschläffe übrig, und ba unterschied man nicht oder nur wenig zwischen Bapft als Oberpriefter und Bapft als Landesherr. Ebenso unterschied man nicht oder nur wenig zwischen König als Staatschaupt und König als Christ oder Katholik; man bewarb sich aus wahrer oder verstellter kirchlicher Unterwürfigkeit gegen den Seiligen Stuhl um gutwillige, dabei meist theuer zu er= kausende Bugeständnisse von seiten des Bapstes, wo man einfach hätte beschlen oder sekten können; und nan vergaß hinwieder bei den Bugeständnissen, die man dem Bapft machte, über der vermeinten religiösen oder tirchlichen Bssticht der wahren Pflichten des Staatschaupts.

Heutzutage find, wenn nicht schon allgemein anerkannt, namenslich durch Borgänge ber neuesten Beit nach auf die auffälligste Weise verkannt, so doch solcher Anerkennung unter ben Stimmberechtigten nahe die nachstehenden Sähe:

1) Der Staat als folcher, mithin auch der Regent als folcher, hat keine Religion und gehört teiner Rirche an. . Es ift in Bezug auf feine Rechte und Bflichten gegenüber ben unter ben Staatsgenoffen bestehenden Rirchen ober Rirchengefellschaften durchaus gleichgültig, ob er für feine Berson ber einen ober ber andern, oder auch gar teiner angehöre. Concordate tatholifcher Fürften mit dem Bapft unterstehen daher durchaus teinen andern Principien, als die von protestantischen (ober irgend fonst einer Kirche angehörigen) Regierungen mit bemfelben geschloffen werden. Man bat früher wol behauptet, daß nach der Auffassung bes römischen Stuhls verfelbe nur mit tatholifden Machten (d. b. nach der papitlichen Auffaffung Steaten, wo Oberhaupt und die Masse der Bewohner der römisch=katholischen Rirche anhängen, ohne daß bie richtige Staatsauffaffung bajelbft Kirche und Staat völlig getrennt, wie 3. B. in Belgien) eigentliche Concordate abschließe. Allein diefer Irrthum, dem für die Theorie ein Misverftändniß ber Begriffe Concordat zum Grunde lag, ift auch praktifch jest durch das mürtember= gifche Concordat von 1857, welches von der römifchen Rirche felbst Concordat genannt wird. widerlegt worden. Der fruhere Irrthum tam baher, bag man zwischen bem Concordat, ber Bereinigung, und der Concordatsurkunde nicht gehörig unterfcieb. Der Rönig als Rönig ift weder Ratholik noch Protestant, und als Ratholik ift er eben Kirchenglied wie jedes andere und alfo im Berhältniß zum Bapft ohne irgendeine besondere Berechtigung ober Schuldigfeit. Dag er aber Protestant ober Ratholif fein, fo ift er jedenfalls gegenüber ben Staatsangeborigen verpflichtet, berfelben religiofe Überzeugungen zu ehren und den vorhandenen oder neu zu er= . richtenden Rirchen, insofern nie weber nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form ober bent Geift ihrer Einrichtung bem Staate nachtheilig ober gefährlich find, Anerkennung und Sout zu gewähren; ja er ift auch verpflichtet und durch felbsteigenes hohes Intereffe bazu auf= gefordert, bie Grundung folder Rirchen und firchlichen Unftalten, infofern fie nicht ichon ohne ihn felbftandig ins Leben traten, burch felbsteigenes thätiges Ginwirken zu veranlaffen ober zu befördern und überhaupt burch meife (alfo, verfteht fich, ber Freiheit der Rirchen und ihrer Angehörigen unnachtheilige) Fürforge, Befchirmung und Bflege beren Gereihen thunlicht zu fichern und übel von ihnen abzuwenden.

2) Der Staat hat ferner — und auch hier ohne Unterschied ber persönlichen Religions: eigenschaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von seiten der Kirchen ober kirchlichen Sazungen, Anstalten, Einrichtungen oder Versonen dem Staat oder den Staatsangehörigen drohenden Gesahren, Nachtheilen oder Rechtsverlezungen mit gesetzgebender und vollftreckender Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wosern nur die Gewiffenssfreiheit der einzelnen ungefränkt bleibt und auch die vom Staate vertheidigten Interessen wirslich die Anerkennung der Verständigen verdienen und die vom Staate vertheidigten Interessen zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getröffenen Verstügungen einleuch= tet, diese Rirche sich dagegen niemals auf ein ihr eigenes, etwa aus frühern Verleihungen her= rührendes oder auch vermeintlich selbständiges und unantastbares Recht berufen; den sie ist in der Staatsgewalt zusommenden Sphäre Unterthan wie jede andere Gesellschaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die stillschweigende Veschränkung mit sich: "unde= schabet dem gemeinen Wohle."

3) Bas die Staatsgewalt in diefer ihr rechtlich angehörenden Sphäre festfest, besiehlt ober verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abschafft, das hat vollkom= mene Gültigkeit schon allein durch ihren erklärten Billen und bedarf also keiner weitern Ein= willigung oder Genehmigung weder von seiten des Papstes noch von jener der eigenen Landes= kirche. Zumal aber steht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Ober= priefter als solchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, sondern hat von ihm lediglich

Concordate

nur barum Notig zu nehmen , weil ober infofern eine tatholifche Landestirche (beren bem Staat ungefährliche Meinungen, Glaubensfäge und Statuten zu ehren die Regierung allerbings foulbig ift) mit bemfelben in Berbindung und tirchengefeglich geregelter Bechfelwirfung ju fteben begehrt. Daber ift alfo eine unmittelbare Berhandlung mit bem Bapft nicht noth= wendig, fondern es genugt eine - nach Erwägung ber Berhältniffe und nach gepflogener Radiprache mit ben Bortführern ber Landestirche - erlaffene einfache Ertlärung ber Staats= gewalt, bag fie es in Anfehung ber zwifchen ber Landestirche und bem Bapft zu regelnben Ber= hältniffe fo ober fo gehalten miffen wolle, b. h. bag fie nur eine folche bestimmte Art ber Bedfelwirfung erlaube ober ichirme und bag fie der auf ihrem Gebiet bestehenden tatholijden Rirde biefe ober jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. f. m. zugestehe ober verleihe ober auch vermeigere. Freilich ift, mas zumal bas Lette betrifft, babei Gefahr bes Misbrauchs, Gefahr ber ungebührlichen Beschräntung ober Unterdrückung ber Rirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Misbrauchs gibt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverläffige Mittel, ihr vorzubeugen ober fie abzuwenden, besteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Gefammtwillen in herrichaft fegenben und auch bie wefentlichen materiellen Rechte bes Bolts burch bestimmte Gemährleiftung ichirmenden Berfaffung. Dhne biefe ift burchaus jebes Recht preisgegeben ber factifden Billfur. Ubrigens mag mitunter ein Concordat gu= gleich mit der Eigenschaft eines constitutionellen Gesets begabt werden und bann als solches auch von mabrer Rechtsbeständigteit fein.

4) Benn, nach den bisberigen Betrachtungen, felbst zu Regulirung ber guswärtigen Berhältniffe ber Rirche (b. h. ihrer Berhältniffe zum Staat) bie Schließung von Concorbaten ein unpaffendes und bedenfliches Mittel ift, fo muß baffelbe in noch weit hoherm Grade aners tannt werden, wo es fich um bie einheimischen oder innern Verhältniffe einer Landestirche handelt. Sier fteht nämlich keinem ber concordirenden Theile bas Bestimmungsrecht, ja ben König als solchem nicht einmal eine zählende Stimme zu, da er ja nicht wie nach lutherischer Auffaffung irgendeine Gewalt in der Rirche bat. Die Rirchengewalt allein ober bie Rirchen= gemeinde jegen bier mit freier felbsteigener Autorität das ihnen Gutbuntende feft. Der König tann bann wol, wenn bas Statut ihm als ftaatsgefährlich erscheint, baffelbe ber äußern Rechtstraft berauben, oder es tann auch sein fund gethaner Bille die Kirche zu Abänderung ibres Gesegtes bewegen. Er felbft aber tann babei nicht befehlen und braucht nicht barüber ju concordiren. Der Bapft aber mag zwar auf bie Gefesgebung ber Lanbestirche ben ibm burd Die allgemeinen kanonischen Gefete ober bie freiwillige Dbedienz der Gläubigen gewährten theilnehmenden Cinfluß ausüben; boch als vollberechtigter Gefetgeber auftreten und in diefer Gigenschaft mit bem Rönig einen Bertrag eingehen über Dag und Beije ber Ausübung, bas fann er rechtlich nicht. Den Bifchofen ber Lanbestirche, mit Buziehung bes übrigen Klerus und auch ber Gemeinde, fteht bie Gefetgebung zu; und nirgends weniger als bier tann ber Bapft eine stillschweigende Bevollmächtigung zum Unterhandeln im Namen der Kirche geltend machen, weil gerabe bier er gewöhnlich als Bartei gegenüber ben Lanbestirchen auftritt, b. b. mit Ansprüchen ber Gerrichaft und Tributherrlichkeit, welche von biefen Rirchen billig abge= lehnt und verworfen werben.

5) Benn alfo in folden bas innere Rirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwifchen Bapft und König abgeschloffen werben, aber auch nicht minder, wenn fich's um das Berhältnis zwij**cen A**irche und Staat handelt, so tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertii ver= handelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne anzuerkennende Rechtswirkung. Benn ber Bapft 3. B. bem König bas Recht, die Bischöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, über= läßt ober überträgt, und dieser ihm bagegen eine Ausbehnung ber nach vernünftigem, d. h. auf echt tatholijd=driftlicher Bafis ruhendem Rirchenrecht anzuertennenden Primatrechte ge= ftattet, ober eine Tributpflicht ber Landesfirche gegen ben Geiligen Stuhl einführt ober befräf: tigt, fo haben beide Theile verschenkt ober abgetreten, was ihnen selbst nicht angehört; fie haben rein über bas Recht von britten Berfonen verfügt. Ebenfo wenn die Frommigkeit bes Ronigs eine bem Intereffe ber guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausbehnung ber geiftlichen Gerichtsbarkeit nach Berjonen oder Sachen dem Papfte bewilligt, 3. B. auch die bürgerliche Bultigkeit gewiffer Ehen von bem Ausspruche ber Curie abhängig macht und nicht nur Geift: liche, sondern auch Lalen in gewiffen Fällen ber uncontrolirten Strafgewalt ber Rirche preis: gibt, wenn fie ben Bifcofen die Gerricaft über die Schulen einräumt, jogar gur Bieberer= richtung ber aus ben weiseften Beweggründen aufgehobenen Rlöfter und zur Überlaffung bes Jugendunterrichts an die Mönchsorben fich verpflichtet, die Unterbrückung aller ber geiftlichen

Concordate

Autorität misfälligen Bucher und bie Bestrafung ber etwa burch freimuthigen Tabel tirchlicher Misbräuche gegen den Stolt des Klerus nich Berfundigenden verheißt, ben Borfcriften ber Nationalofonomie zum Trop die ungemeffene Bermehrung der Befisthumer der Todien hand aeftattet, endlich bie tatholifche Religion zur Staatsreligion erflart, ihre Unbanger mit politijchen und bürgerlichen Borrechten begabt und alle, auch bie späteften Regierungenachfolger zur unverbrücklichen Beobachtung und handhabung aller folcher Concordatsartikel verpflichten will : fo werden offenbar durch folche Ubereinfommniffe die Rechte und Intereffen ber Staats= burger und, insofern wenigstens ber Staat ein constitutioneller ist, auch die Rechte ber Bolfs= repräfentation, als Theilnehmerin an der gesetgebenden Gewalt, gefränkt. Daher erklärt und rechtfertigt nich auch der Widerstand, welchen im Jahre 1817 die französische und die bairische Deputirtentammer ben in befagtem Jahre von Rönig Ludwig XVIII. in Frankreich und Rönig Maximilian Joseph in Baiern mit dem Bapft eingegangenen Concordaten entgegensetten, und welcher bort die Folge hatte, daß das -- übrigens verglichen mit bem zweiten noch ziemlich er= träglich lautende — französische Concordat gar nicht gesetlich verkundet, sondern blos factisch in einigen Buntten in Bollzug gesett wurde, bier aber, bag wenigstens einige ben ganz Deutschland in Betrübnig und Erstaunen segenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Bifcof und Cardinal Höffelin unterhandelten) bairischen Concordats mildernde königliche Er= flärungen (insbesondere im Jahre 1821) ergingen, und der Bollzug der bedenflichsten-Bunkte verzögert und zum Theil unterlaffen wurde.

Es ift, wie wir bereits oben bemerkten, unsere Absicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleon's Sturz gesolgten Zeit von den ver= schiedenen europäischen Regierungen mit dem Papit geschloffenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geschichte und Kritif aller frühern Concordate von dem berühmten Wormser oder Calirtinischen (vom Jahre 1122) an dis auf die Neuzeit zu geben. Wir ver= weisen dafür unsere Leser blos auf Ernst Münch's "Bollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schickfale" (2 Bde., Leipzig 1830-31), worin auch alle bedeutendern Quellen und Hülfsmittel angegeben sind. Bir thun dieses übrigens, ohne die — wie uns dunkt oft allzu scharfen — Urtheile des Ber= schifters ¹) über die in seiner Sammlung berührten Verschnen und Sachen sämmtlich zu unter= schieften, sondern beziehen uns blos auf sein überstächtliche Zusammenstellung von Thatsachen, Actenstücken und literarischen hullsmitteln.

Nach dem bisher Gefagten haben wir die Concordate meift nur als Gesethe zu betrachten und zu beurtheilen; benn fie find in ber That, nach Gegenstand und Inhalt und beabfichtigter Rechtswirtung, wahre Gefete, nämlich ,vertragsweise zwischen Regierung und Papft zu Stande gekommene und in Bertragsform verkundete Gesete, theils über innere katholische Rirchenfachen, theils über das Berhältniß ber tatholischen Rirchen zum Staat". Auch in an= bern Sphären finden wir mitunter mit ber Geseteeigenschaft jene bes Bertrags und auch die Bertragsform verbunden, fei es, daß eine gefetgebende Gewalt vermöge Bertrags fich zu Er= laffung eines Gefeges von bestimmtem Inhalt verpflichtete, ober bag bie Birtfamfeit eines bereits erlaffenen ober vermöge einfeitigen Billens einer gefetgebenben Gewalt zu erlaffenben Besets burch Bertrag mit einer andern Gewalt ober Berfönlichkeit, bie etwa bagegen factifc ober rechtlich hatte Einsprache erheben mogen, befräftigt oder erweitert werbe. So werben burch Staatsverträge gehäffige hiftorische Rechte gegenseitig aufgehoben, die Behandlung ber gegenseitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollfäße bestimmt oder ab= geändert, auch humane und kosmopolitische Ideen, wie die Abschaffung des Sklavenhandels, bie Unterbrückung ber Seerauberei u. f. w., durch feierliche Übereinkommniffe in weiterm Raume verwirklicht u. a. m. Es ift auch gegen die rechtliche Gültigkeit folcher Berträge nichts zu er= innern, wofern ber Inhalt bes mit ihnen verbundenen Gefeges feinem Rechte zuwiderlaufend und der zu deffen Erlaffung fich verpflichtende Paciscent wirklich in der fraglichen Sphäre mit ber vollen gesetgebenden Gewalt betleidet ift. Auch gegen die Bertragsform ift alsbann nichts zu erinnern, wofern diefelbe nach den obwaltenden Umftänden und Berhältniffen der Zeit, des

¹⁾ So spricht er 3. B. ans Anlaß bes bairischen Concordats und seiner Birkungen von "That= sachen, welche den schlagenden Beweis führen, daß Biderspruch in den Grundsägen und Mangel au ges fundem Sinne, an politischem Lakt und ftaatsrechtlichen Renntnissen, ferner gedankenlose Frömmelei, geiftstecher Mysticismus, raffinirte Jesuitif und romantischer Bombast zusammengenommen eine solche Reihe von Donquirotiaden herbeiführen können, wie sie Phantasie der humoristischen Satrister kaum zu erdichten vermag".

Concentrate

Drts, ber Berfonen u. f. w. rathlich, b. h. ficherer ober vollftäubiger als bie eigentliche Ge= fegestorm zum Biele führend ift. 200 aber biefe Bedingungen nicht eintreten, ba erfcheinen fle freilich in einem Rall theils materiell, theils formell rechtswidrig und also, nach dem Stanppuntt bes Bernunftrechts, auch ungültig; und im andern mindeftens politifc vermerstich. Benn 3. 9. eine conftitutionelle Regierung unter bem Titel eines mit einer fremben Mast abgefcbloffenen Bertrags bie Lanbesverfaffung nach bem Begehren ber legten verändern ober auf= beben, oder auch nur ein gemeines Gefes abicaffen oder burch eine bloße Berorbnung über Dinge, welche naturgemäß in den Areis der Geschgebung gehören, ftatuiren wollte, fo würde man mit Grund behaupten , fie habe ihm Befugnis überfcritten und bas Bolfdrecht gefränft, und zwar, auch abgesehen von dem Inhalt bes Berordneten, ichon burch bie Umgehnug ber landftändischen Mitwirtung zum Gesetze und -- welches lettere auch bei einer absoluten Regierung flattfände - burch die theilweife Beräußerung ber eigenen unabhängigen Sobeit an einen Fremden, überhaupt durch völferrechtliche Behandlung desjenigen, mas nur finatsricht= lich hatte follen behandelt werden. Angewandt auf bie tirchlichen Concordate, zeigt diefe Be= trachtung uns fast überall babei eine folche Rechtsüberichreitung, und zwar meist begangen pon beiden Theilen, König und Papft. Der König hat, was die ihm, d. h. ber Staatsgesesses bung zustehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, mofern er conftitutioneller Ronig ift, bas Necht ber zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Bolksrepräfentation verlegt, fon= bern er hat auch, wenn er abfoluter Monarch ift, bas Bolfsrecht gefränkt, indem er bem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, feiner eigenen gefengebenden Gewalt Beffeln an= legte burg Berpflichtung gegen ben Bapft, und fich bergeftalt (vorausgefest bie Bultigfeit bes (Soncordats) in die Unmöglichteit versete, bas ihm nach freier Überzeugung jeweils als bas Befte Erfcheinende zu verordnen. Aber er hat fich zugleich, infofern bas Concordat auch über rein firchliche Dinge verfügt, eine Gewalt ober ein Mitenticheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich teines befist, und er ift bem Papfte behülflich worden zur Unterbrudung ber innern Rirchenfreiheit durch bie angemaßte felbsteigene monarchifche Gewalt. Der aber es hat hinwieder ber Bapft, wenn er bem König ein Recht in ber Kirche verlich, Diefe Kirchen= freihelt, die er pflichtgemäß hätte ichirmen und vertheibigen follen, theilweife weggegeben en bie weltliche Macht und zugleich fich felbft als den Gebieter und herrn geltend gemacht in ber Rirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Berhältniß zu den übrigen Rirchenhäuptern nur primus inter pares ift.

Sind diese Sätze einleuchtend und unleugbar, so ift durch sie auch die Entscheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Bas rechtswidrig oper ohne Rechtsboben ift, tann nimmer zu Recht bestehen ober als folches fich behaupten; und wenn es auch äußerlich gultig und geltend ift, fo wohnt ihm boch, trop feines factifchen Beftandes, fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und das burch auch zur äußern werden tann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concorbats wie irgendeines andern Gesets hat jeder badurch Gefränkte bas Recht ber Beschwerde und die Forderung der Abschaffung; und da tein Contract in der Belt eine Verbindlichkeit zum Unrecht ober zur Nichterfüllung einer Bflicht erzeugen tann, fo mögen beide concordirende Theile, b. b. Ronig ober Bapft, fo feierlich die Formein bes Concordats flängen, und wenn es auch auf "emige Beiten" gefchloffen ware, jeden Artitel deffelben, deffen Rechtswidrigfrit ihnen flar geworben oder burch beffen vertragemäßige geftfegung fie bie ihnen rechtlich zuftebende Gewalt überschritten oder ihrer Bflichterjullung eine Schranke geset hatten:, widerrufen oder als nich= tig erflären. So ift die Rirche, beren Bablfreiheit ber Ronig ober ber Papft burch ein Concorbat bem andern hingegeben, badurch ihres rechtlichen Anfpruchs auf freie Babl ihrer Bor= fteber mit nichten beraubt worden, und sie darf folden Anfpruch durch Brotestation, Reclama= tion oder irgendein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wanu immer die factifcen Umftände es ihr gestatten. So werben auch die verständigen, die Dentfreiheit liebenden Bur= ger immer fo fraftig, als es bie jeweiligen Berhältniffe erlauben, gegen die Errichtung einer geiftlichen Censur ober eines Inquisitionsgerichts protestiren, wenn sie auch in zehn Concor= baten verheißen wäre. Und nimmer wird ein Rönig durch das von ihm erichlichene ober er= preßte Berfprechen, bie Klöfter wieber aufzurichten und benfelben den Jugendunterricht gu übergeben, fich für gebunden erachten, dem Beit= und Nationalgeift und den ebelften Intereffen bes Staats und der Menschheit durch solche Wiedererweckung der verderblichen Institute entge= genzutreten. Nur fo lange feine eigene Überzeugung ihm bie Rlöfter als nuglich oder als dem wahren Gefammtwohl förderlich barftellt, wird er feines Berfprechens gebenten; und in Diefem

Concordate und Kirthulivoitiakeiten der neuesten Zeit

Ralle hätte er ja ouch ohne Berfprechen folche Riditer ftiften tonnen. Ehenjo wird auch bei jeder andern Vergünftigung , welche von feiten einer Regierung dem Bapfte gemacht ward , bei jeder aus Rudnicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung jener Regierung ober überhaupt ber Staatsgewalt immerfort freisteben, bas Bewilligte, vertragsmäßig Eingerich= tete ober Fefigefeste wieder abzuäubern ober aufzuheben, fobalb bas Bedurfnig ober Intereffe bes Staats ein folges, je nach ben jebesmaligen Zeitumftänben, erheischt, bemnach anch eine mahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat ift eben ein Gefes wie ein anderes, tann alfo jeden Augenblid frei gurudgenommen werben von derfelben Bewalt, welche es fouf ober urfprünglich bie Bollgewalt batte, es zu fchaffen; bemnach vom Rönig ober vom Papft, je nachdem die Festsegung dem Gewaltsgebiet des einen ober des an= bern angehörte. Denn die vertragsweife Feftfepung brudt blos den einftweiligen Nichtwider= fpruch des andern Theils oder feine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechts= verhältniß beider Theile unter fich felbft und zu Staat und Rirche nicht auf. Daber tonnen auch bas Bolf (bie faatsbürgerliche Gesellschaft) und bie Kirchengemeinde (oder ihr gesetzliches un= mittelbares haupt, der Bifchof oder die Synode) badurch ohne ihre eigene Buftimmung feine Berfümmerung ber ihnen zuftehenden Rechte erleiden und mögen alfo jedes Concordat, bas ihnen eine folche gleichwol zufügte, als rechtsgültig verwerfen. 2) Rotted.

Concorbate und Rirchenstreitigkeiten der neuesten Zeit. 3m Jahre 1853 erhob fich ein vom Erzbischof von Freiburg ausgehender Conflict zwischen dem Episcopat der Oberrheinischen Rirchenproving und den Regierungen der die Discefen berfelben bildenden Territorien, der nicht nur bas frühere gute Bernehmen zwischen dem erstern und den legtern ftörte, fondern auch gewiffermaßen eine europäische Bedeutung erlangte. Derselbe war auf eine ras Dicale Umgestaltung bes Berhältniffes bes Staats zur tatholifchen Rirche gerichtet, und hat auch wirklich eine folche und zwar zunächft für Burtemberg berbeigeführt. Um die Urfachen und die Tragweite Diefer gewöhnlich mit dem namen bes babifchen Rirchenftreits bezeichneten firch= lichen Bewegung zu begreifen, ift es nöthig, auf die katholischen Bustande, wie sich dieselben seit bem Jahre 1803 in einem großen Theile Deutschlanbs eutwidelt batten, zurüchzugeben.

L Die Säcularifirung faft alter geiftlichen Staaten Deutschlands infolge des Friedens von Luneville brachte bekanntlich die Länder der geiftlichen Fürften an weltliche, und zwar viele der= felben an protestantische Sandesberren. Die religiöfen Buftande und die Kirchenverfaffung follten baburch keine Anderung erleiden, und namentlich follte der bisherige Diöcefanverband fort= bestehen wie bisher; allein die fäcularisirten Länder wurden unter ihre Gerren so vertheilt, daß die neuerworbenen Territorien der letztern öfter in vier bis fünf Diöcefen lagen, was ven noth= wendigen Bertehr der Regierungen mit den Ordinariaten um fo nehr erschwerte, als die Bi= fcofe ihre Sige verlaffen und bas Kirchenregiment Generalvicariaten übertragen hatten. Die Aufgabe ber neuen Regierungen war febr fcmierig; fie hatten bie fatholifche Bevölferung zu beruhigen , ein regelmäßiges Berhältnif mit den Birariaten und einen zwecknäßigen Gefchäfte= gang herzustellen, dem Reichsbeputationshauptschluß von 1803 gemäß für den Unterhalt der gewefenen Mitglieder ber aufgehobenen Stifte und Rlöfter zu forgen und bie Bedurfniffe bes fatholifchen Gultus, ber flerifalen Studienanstalten u. f. m. zu befriedigen. Sie suchten in Diefen verschiedenen Beziehungen ihren Berpflichtungen nachzutommen, und ichufen zu biefem 3mede überall für die Leitung der firchlichen Angelegenheiten eine rein tatholifche aus Laien und Beiftlichen gebildete Centralbeborde. Die Berwaiftheit ber Discefen hatte die Folge, daß ein großer Theil des Rirchenregiments von diefen Staatsbeamten ausgeübt werden mußte, wenn auch in manchem gande, wie 3. B. in Burtemberg, die verschiedenen Bicariate in eins ver= schmolzen wurden. Eine hauptforge ber Regierungen war bie für ben Nachwuchs des Klerus, für welchen ne theils niedere, theils höhere Studienanstalten (in Bürtemberg schon früh Con= victe) errichteten und icon bestehende Schulen botirten.

StaaterLexiton. III.

t

Î

i

i

ţ

Ì

t

R

t

ł

į

I

²⁾ Es ift uns als Bflicht erfchlenen, ben vorftehenden Auffat, ber ben Beftrebungen ber Gegenwart gegenüber wie die Stimme eines Barthers aus dem Grabe flingt, fast unverändert wieder dem Druck au übergeben. Rottect war feiner Kirche herzlich zugethan, um fo gewichtiger ist das Berdammungsurtheil, welches er gleichsam mahnend über die firchliche Anmaßung und staatliche Kleinmuthigfeit unferer Tage ausspricht. Der folgende Artifel behandelt eine Phafe ber gegenwärtigen Berhaltniffe von einem engern Befichtepunft aus, aber wer fieht nicht wie viele von Rotted's Bemerfungen auch bier in ben Rern ber Fragen treffen ? Das politifch wichtliche Concordat, bas öfterreichtifche, wird eben wegen feiner politischen Aragweite im Zusammenhang der neuern Entwicklung Ofterreichs näher besprochen werden. D. Red. 47

Concordute und Rirchenftreitigteiten ber neueften Beit

Fur bie Beftreitung ber allgemeinen firchlichen Gelbbeburfniffe ihrer Lanber foufen fie fogenannte allgemeine Rirchen = ober Intercalarfonbs, in welche fie bie Einfunfte vacanter Pfartftellen fließen ließen. In Baben bestanden icon von früher ber einige Bonbs biefer Art. Die Bifcofe verhielten fich bei biefen tirchlichen Organifationen meiftens paffiv und beforantten fich auf Bornahme rein geiftlicher Functionen, als ber Priefterweihe, ber Firmung u. f. w. Gin Berfuch, die kirchlichen Angelegenheiten in Baiern, Bürtemberg u. f. w. durch eine Berein= barung mit bem Papfte zu reguliren, ftieß auf unüberwindliche hinderniffe. Der in **München** und Stuttgart 1807 erschienene Runtius della Genga brach die kaum eingeleiteten Berhanb= lungen , wie es fceint auf einen Bint Napoleon's , ploglich ab. Indeffen war ber proviforifce Buftand von 1803-14 inforeit ber Kirche gunftig, als die burch die Regierungen ausreichend unterftütten theologischen Studien einen erfreulichen Fortgang batten und theilweise felbft zu einer vorber nicht bagewefenen Blute gelangten. Die tatholifche Biffenschaft von Subbentichland hatte bald berühmte Namen aufzuweisen; die Berdienste Sug's in Freiburg, Drey's, Ennemofer's und Hirscher's in Elwangen (später in Tübingen) genießen noch jest einer vollen Anertennung. Ein hochstehender Brälat, Generalvicar von Beffenberg in Konstanz, ragte über alle hervor, namentlich durch feine echt criftliche Richtung und fein Bestreben, die katholische Rirche in Einklang mit den Fortschritten der allgemeinen Bildung und ber Wiffenschaft zu erhalten.

Die Befreiung Deutschlands von ber Napoleonischen Oberherrschaft mußte nun aber eine Rückwirtung auf die katholischeftichlichen Zustände Deutschlands außer Österreich äußern : der provisorische Zustand war durch einen definitiven zu ersetzen. Die Versuche hierzu wurden 1814—15 auf dem Congreß in Wien gemacht, wo aber zwei sich bekämpsende Ansichten her= vortraten, nämlich die durch Weffenderg vertretene der Constituirung einer deutschen katholischen, jedoch mit Rom immer verbundenen Nationalkirche mit den gallikanischen Ketkeinen ahnlichen Vorrechten, und dagegen die einer soviel wie möglich zu bewerkstelligenden Restauration der frühern Verhältnisse.

Die beutschen Fürsten konnten sich nicht einigen. Ein ber ersten Unsicht gemäßer Artikel ber Bundesacte wurde gestrichen, und nur die politische Gleichstellung ber brei Confessionen (in Art. 15) ausgesprochen.¹)

Der Cardinal Confalvi proteftirte gegen die der katholischen Kirche ungünstigen Bestum= , mungen der Bundes= und der ganzen Congreßacte; wie der Papst einst gegen den Westfällschen Frieden protestirt hatte.

Die bestinitve Regulirung ber katholisch=ktrolich=ktrolichen Angelegenheiten blieb also ben einzelnen Staaten überlassen, und diese beschloffen durch Concordate oder Vereinbarungen mit Rom die= selben zu erledigen.

Baiern foloß 1817 ein Concordat, das aber mit feiner Verfaffungsurfunde und der einen integrirenden Theil derfelben bildenden Beilage des Religionsedicts vom 26. Mai 1818 vielfach in Widerspruch kam.

Breußen und hannover gelang es 1821 und 1824 neue Circumscriptionen der Didcefen in ihren Ländern zu erhalten. Am verwickliften waren die kirchlichen Berhältniffe der kleinen Staaten Deutschlands, zu deren Feststellung durch eine Convention mit Rom eine Commission von Gesandten verschleben unter dem Borfige des würtembergischen Ministers von Bangenheim ben 24. März 1818 in Frankfurt zusammentrat. Allein ihr in der Beffenberg'schen Richtung ausgearbeiteter, in einer Declaration an den Bapft gerichtete Brincipien enthaltender Reorganiestationsentwurf wurde in Rom verworfen. Der Papft fprach 1819 seine Anstichten in einem ansführlichen Document unter dem Titel "Exposizione dei Sentimenti di sua Santita"") u. s. aus, verwarf abernals noch in demselben Jahre eine ihm von Frankfurt aus überreichtet Magna Charta libertatis ecclesiae Catholicae Romanae, ließ sich aber 1821 zu einer neuen Bisthümer-Gircumscription der neu geschaftenen Oberrheinischen Kickenproving von fünf Dideesen herbei. Als aber die Regierungen bei Ausführung ver hierauf bezüglichen Bulle Provida solorsque etc. die frankfurter Blane vermittelft Conventionen mit ben zu Bischören bestganitten, der Rehrzahl



¹⁾ Bgl. hierüber Sauffer, Deutsche Geschichte, IV, 673-675.

²⁾ In der von Baulus in heidelberg 1821 herausgegebenen Schrift: Die neuesten Grundlagen ber beutschlatholischen Kirchenversaffung (Stuttgart 1821), S. 832 fg., findet fich der Text der papftlichen Note und deren deutsche Ubersezung.

Soncarbaie und Richtmüneitigseiten berneueiten Zahl

nach bierzu geneigten Canbibaten in einer fogenannten Richenpragmatif 3) burgmieten ver= fucien, brach ber Papft, bem bie Sache befannt wurde, bie Berhandlungen ab.

Es bedurfte ber nenen , erft den 16. Aug. 1827 erlaffenen , von den Landesberren aber nicht vollftändig angenommenen Bulle Leo's XII.: Ad dominici gregis custodium etc., um endlich bie Bereinbarung auszuführen.

Als aber ber Erzbifchof von Freiburg, die Bifchofe von Rottenburg, Mainz, Limburg und Rulba inftallirt wurden, erließen die Regierungen von Baden, Burtemberg, den beiden geffen und Naffau (ben 30. 3an. 1830) eine die Ausübung ber pobeitsrechte über die tatholifche Kirche betreffende Berordnung von 39 Baragraphen 4), in welcher fast alle Artifel ber genannten Rirchenpragmatif nun boch als bas Berhältniß ber Rirche zum Staate regulirende Beftim= mungen ben Bifcofen infolge landesberrlicher Machtvolltommenheit vorgeforieben wurden. Aber ben 30. Sept. 1830 erließ Bapft Bius VIII. ein mit ben Borten: Pervenerat non ita pridem beginnenbes Breve an bie Bifchofe, worin er über ben größten Theil des Inhalts jener Berordnung fich beschwert und biefe auffordert, alles anzuwenden, um bie Burudnahme ber= felben berbeizuführen.5)

Diefen 3med zu erreichen und bie Befreiung ber Rirche von ber ftrengen ftaatlichen Beberr= foung zu erringen, war nach verschiedenen mislungenen Bersuchen bas Beftreben ber nun naber von uns zu beleuchtenden Schilderhebung des oberrheinischen Epistopats im Jahre 1853.9)

1

1

t

ł

ł

ł

ł

Ì

I

t

ł

I

11. Die Berordnung vom 30. Jan. 1830, obwol fie wenig Neues enthält, fondern nur idon feit 1803 ober 1806 Stehendes, ja manches aus ben Beiten bes Deutiden Reichs Stammen= bes zufammenfaßt, fanctionirt, man kann es nicht leugnen, eine fast absolute Unterwerfung ber fatholifden Rirche und ber Träger ihrer Gewalt unter die Staatsgewalt, und eine fo weit grei= fende Beschränfung der kirchlichen Freiheit, daß der, selbst in Berfaffungsurkunden der zur Ober= rheinischen Rirchenproving geborenden Territorien ausdrudlich anerkannten firchlichen Autonomie und Selbstverwaltung nur ein fehr fleiner Spielraum gelassen wird, während das Epi= ftopat fore ber Bapft bafur eine vollftanbig freie Bewegung beanfpruchen.

Die Berordnung ift in dem im 18. ja schon in frühern Jahrbunderten wie im Anfang bes jezigen herrichenden Geifte abgefaßt, daß der Staat verpflichtet fei, fich durch alle ihm zu Gebote ftebenben Mittel gegen die Übergriffe Roms und feiner Berbundeten zu ichusen, burch Bräventivmaßregeln ben confessionellen Frieden zu fichern und zu verhindern, bag bie Grrungen= schaften ber Civilisation unferer Zeit nicht durch retrograde firchliche Bewegungen gefährdet werden. Man war eifrig barauf bedacht, bie Souveränetätsrechte ber Krone unangetaftet zu wahren burch bie Berweigerung von jeder Art Mitregiments von feiten Roms ober ber Bi= íchofe, und es in keiner Beise zu gestatten, dag es der Rirche ein Staat im Staate zu werben ge= Deshalb unter andern die weitgreifende Sanction bes landesberrlichen Blacet lüften möae. (in §. 5), welchem nicht blos alle neuerscheinenden papftlichen Bullen und Conftitutionen unter= worfen werben, fonbern auch alle fruhern papftlichen Anordnungen, fobalb bavon Gebrauch ge= macht werden foll, alfo, wie man mit Recht gefagt batte, die Fortbauer eines großen Theils bes Ranonifchen Rechts.

Dieje faft abfolute Abhängigteit ber Rirche vom Staat geht aus folgenden, in den genannten, fowie andern Berordnungen, ja in manchen Staatsgeseten enthaltenen Bestimmungen bervor, gegen welche baber auch bie im Rirchenftreit mit größter Scharfe ausgesprochenen Befcwerten bes Epiffopats gerichtet waren.

Rach der feit 1803 oder 1806 beftehenden Dronung der Dinge befest ber gandesherr bie Bfarreien und andere Bfründen infolge eines angeblich bestehenden landesberrlichen Batronat= rects und läßt fowol die in das Seminar aufzunehmenden Candidaten als die zur Anftellung für die Seelforge nothigen fogenannten Concursprüfungen burch eine von ber Regierung ein= gefeste und nur burch Commiffare bes Bifchofs beschidte Beborbe vornehmen. Bur Berban= gung einer ichmerern Disciplinarftrafe gegen einen Geiftlichen, z.B. zu beffen Abfegung, bebarf

47 *

³⁾ Sie wurde herausgegeben in Burgburg 1828 burch Bfarrer 2. Bolf.

<sup>b) Sie ift öfters gebrudt, fo in Balter's Lehrbuch bes Rirchenrechts (breizehnte Auflage), S. 73.
5) Das Breve ift gebrudt in Balter's Rirchenrecht (zwölfte Auflage), S. 733.
6) Ausführliche Darftellungen bes Entwidelungeganges ber firchlichen Juftande Suddeutschlands finden fich in des Verfaffers Schriften: 1) Die tatholifche Frage im Jahre 1848 (Tübingen 1848);</sup> 2) Exposé historique et critique du conflit de l'Episcopat de Haut-Rhin (Bruffel 1854); 3) ber Artifel in Repfcher's Zeitschrift fur Deutsches Recht, XVII, 321 : Die neuefte Bereinbarung mit Rom.

Concorbate und Rivchenftveitigteiten ber neuefen Zeit

es ber ftaattigen Beftätigung bes bifcofligen Strafertenntniffes. Die Erztehung ber tunftigen Rleriter ift bis zu beren Eintritt in bas Seminar Gade ber Regierung, ihr gehörten bie Convicte, fie ernannte die Lehrer ber Theologie nach erbetener gutachtlicher Außerung bes Bifchofs. ber Tifchtitel ber zu Weihenden wirb, obwol aus dem allgemeinen Rirchen= ober Intercalar: fonds bestritten, als landesberrlicher von der Regierung verlieben. Done formliche Genehmigung ber Regierung tann weber ein papftlicher noch ein bifcoflicher Erlag veröffentlicht une vollzogen werben ; ber Gultus fieht unter ber regulirenden Aufficht bes tatbolifchen Dertirchen= raths, Ridfter find entweder ganz unterfagt, ober nur die der Lehrfrauen mit besonderer landes= berrlicher Bewilligung zugelaffen, besgleichen Ballfahrten , Diffionen u. bgl.; ber Bertehr mit beni Oberhaupte ber tatholifchen Rirche ift nicht frei. In Burtemberg ernannte die Regierung unter Mitwirkung des Bifchofs die Landbefane, auch tann der lettere ohne Juftimmung ber Regierung weber jeinen Generalvicar noch andere Beaute feines Ordinariats ernennen. Auf ben Diöcefanvisitationen begleitete ihn ein landesherrlicher Commiffar, auch der Diöcefanjunobe hat ein folcher beizuwohnen, ja felbft bei Bifchofswahlen. Das Rirchenvermögen wird wie ber allgemeine Rirchenfonds von ber Staatsbehörde verwaltet, ober ftebt unter einer fo ftrengen Controle berfelben, bag bie gefehlich competenten Berwalter überaus beforantt find und bem Bifcor taum ein Mitverfügungsrecht über bie Verwendung ber Einfünfte zufommt.

Der Religionsunterricht in den Bolks = als wie in den gelehrten Schulen wird zwar durch von Bifchof ermächtigte, oft von der Regierung gewählte Geiftliche ertheilt, jedoch hängt du Wahl der Lehrbücher von der Zuftimmung der Regierung ab.

III. Die ersten Btschöfe ber fünf Didcefen fügten fich im ganzen diesem System ber firrengen Bevormundung ber Rirche durch den Staat. Ein erster erfolgloser Angriff auf dasselbe war von einem würtembergischen Deputirten (Baron Gornstein) 1832 — 33 versucht worden, nachdem aber das sogenannte kölner Ereignis im Jahre 1837 eine weitgreisende kirchliche Bewegung im katholischen Deutschland hervorgerufen hatte, erwachte auch in den Ländern der Oberrheinischen Kirchenproving ein Geist der Opposition, deren Losungswort, wie 1829 und 1830 das der sogenannten katholischen Depositionspartei in Belgien, das der Freiheit der Rirche war.

Be erfchien 1841 bie großes Auffehen erregende Schrift : "Die tatholifchen Buftande in Baben", ihr folgten ähnliche in Burtemberg. Der bisher fo regierungsfreundliche Bifchof Keller von Rottenburg ward felbst von Rom gedrängt, 1841—42 in der würtembergischen Kammer mit einer energifchen Motion vor allem gegen die Verordnung vom 30. Jan. 1830 hervorzutteten. Die Regierung blieb indeffen in dem bis 1848 fortbauernden Rampfe Sieger. 7) Allein feit 1815 hatten die tatholifchetheologischen Studien besonders durch Möhler in Tubingen, und die tirchenrechtlichen durch Walter die größten Vortichritte gemacht, die tatholijche Breffe erbielt Organe, unter welchen die von Gorres und Bbillips in München redigirten "Biftorifc=politifcen Blätter" großen Rachball hatten, und als die Märzbewegung bes Jahres 1848 ausbrach, betw bie auch von ben Gegnern der brei criftlichen Confessionen getheilte Ansicht von der Nothwendig: teit der religiofen Freiheit eine folche Kraft erhalten, daß diefe im vollften Maße durch die \$§. 14-21 ber deutschen Grundrechte (von 1848) ihre Gewährleiftung erhielt. Auf die politische Bewegung unsers Baterlandes war überall eine katholisch=kirchliche gefolgt. Sie brach zuerft in Ofterreich aus, mo feit einer Reihe von Jahren ichon gegen bie Jofephinifde Gesetzgebung fich Stimmen erhoben hatten.") Schon vor dem Monat Mai 1848 hatten die Bischöfe der Kirchenprovinz in einer Versammlung eine Betitton von 19 Artikeln an die Regierung übergeben, ihr folgte im Dai bas bischöfliche Orbinariat von Linz, andere Diecejen wandten fich an ben öfterreichifchen Reichstag. Eine Anzahl beutscher Bifcofe traten im September 1848 in Bürzburg zufammen und redigirten eine an alle deutschen Regierungen gerich: tete Denticrift ohne Aufftellung fpecieller Forberungen. 3m Jahre 1849 richteten bie preußifchen Bischöfe eine besondere Denkschrift an ihre Regierung, im October 1850 thaten es ble in Frei= fing versammelt gewefenen bairifchen 9), und im März 1851 die ber Oberrheinifchen Rirchen= proving an die verschiedenen Regierungen in derfelben. Die Beftimmungen ber allgemein beut-

⁷⁾ Bgl. 1) die Actenmäßige Darftellung ber Verhandlungen der würtembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der tatholischen Kirche (Stuttgart 1842); 2) M. Mack, Die fatholische Kirchenfrage in Bürtemberg (Schaffhausen 1845). 8) Bgl. Brühl, Acta ecclesiastica, VI. Abthl.: Ofterreichische Monarchie (Frankfurt a. M. 1851).

⁸⁾ Bgl. Brühl, Acta ecclesiastica, VI. Abthl.: Ofterreichilche Monarchie (Frankfurt a. M. 1851). 9) über bie Borgänge in Baiern vgl. henne, Die fatholische Kirchenfrage in Baiern (Burzburg 1854). Die Denkschrift ber sechs Bischöfe findet sich S. 46.

Educordate und Richenstreitigkeiten ber neueften Beit

fcen Grundrechte wurden in Offerreich und Preußen kitende Principien in der Behandlung der firchlichen Angelegenheiten.

In Öfterreich erlleß ber Kaifer am 4. März 1849 ein benfelben gemößes Patent, in welchem eine die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche ichaffende Neugestaltung ver bisherigen 311ftände verfprochen wurde. Um fis herbeizufähren wurde Ende April eine Berfammlung der Bischöfe nach Bien befchieben, welche die kirchlichen Angelegenheiten berieth und bis zum 16. Junt 1849 bas Ergebniß ihrer Berathungen dem Minister Grafen Thun überreichten.

Das erste Andringen betrifft die künftige Stellung der Rirche im Staate, die zweite den. Unterricht, die Gerandildung der Caudidaten des geiftlichen Standes und die Boltsschulen, die britte die Berwaltung der Rirche, die geiftlichen Amter und Pfründen, das Batronatwecht, die Pferreoncursprüfungen, die vierte die geiftliche Gerichtsbarkeit; spätere Eingaben bezogen sich auf die Che, das Rirchenvermögen und das Rlosterwosen.

Der Minister erstattete über bie fämmtlichen Anbringen ber Versammlung erst ben 7. bis 13. April 1850 Bericht an den Raifer, worauf dieser ben 18. und 23. April zwei Verorbnungen ¹⁰) erließ, in veren erster vom 18. April der freie Vertehr mit dem Bapft sowol für die Bischöfe als alle andern eingeräumt, das Blacet aufgehoben und die bischöliche Strafgerichtsbarkeit hergestellt, jedoch in §. 5 verfügt wurde, "daß wenn zur Durchführung eines Strafertenntniffes die Mitwirfung bes Staats in Anfpruch genommen werde, der ordnungsmäßige Vorgang ber gestlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wirder.

Die zweite Berordnung vom 23. April macht die Ernennung der Professoren der Theologie und tatholischen Religionslehrer von der Ermächtigung des Bischofs abhängig, schreibt ftrenge Brüfungen für die Candidaten vor, die vor einer zur Sälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Bischof ernannten Commission zu erstehen sind u. f. w.

Mit den Berordnungen wird auch der fehr ins einzelne eingehende Bortrag des Ministers veröffentlicht, und darin eine befinitive Regulirung der übrigen Punkte durch ein mit dem Banft abzuschliefendes Concordat zugesagt. 21)

Den 31. Dec. 1851 wurde das faiferliche Batent vom 1. März 1849 außer Kraft gefeht, zugleich aber die in demfelben den anerkannten Religionsgenoffenschaften in den Kronländern ertheilten Freihelten und Rechte bestätigt. 29)

Bahrend die Berhandlungen mit Rom gepflogen wurden, erließen aber die öfterweichischen Bischofe eine Masse Berfügungen, wodurch, inwieweit es schon möglich war, die Josephinizfche Gesegebung aufgehoben oder modificirt wurde. Das den 18. Aug. 1855 fanctionirte Gewerbat wurde vom Kalfer fosort publicirt.

Die bairische Regierung erledigte bie burch die bifchöfliche Denkschrift in Anregung gebrachte Angelegenheit durch eine königliche Erklärung in 26 Paragraphen am 2. April 1852. ¹³). Es wird darin, inwieweit das Concerdat von 1817 und die Berfaffungsurfunde von 1818 es gu= lassen, ben Bunschen der Bischöfe Rechnung getragen, und zwar nach dem in §. 1 darin ausge= sprochenen Princip, das bei Anslegung und Anordnung mehrdeutiger und zweiselbafter Stel= len des die Berfassungsbeilage bildenden Religionsedirts vom 26. Mai 1818 jene Interpreta= tion zu machen sei, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmen oder sich benselben nähern.

In Preußen wurde die vollftändige Emancipation ber Kirche ftaatsgrundfählich sanctionirt durch die fast wirkliche Aufnachme der Bestimmungen der dentschen Grundrechte in die Ver= fassungsurtunde vom 31. Jan. 1850.

Jum Berftändniß ber weitern Vorgänge in der Oberrheinischen Kirchenprovinz war die hier gegebene Schilderung der in Öfterreich, Baiern und Breußen voranzuschicken.

IV. Die Regierungen ber die Oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Territorien beeilten sich so wenig, dem Begehren ihrer Bischöfe Rechnung zu tragen, daß der Erzbischof von Freiburg im Jahre 1852 eine Art Monitorium an sie richtete. Doch hielten 1851 und 1853 Abgeord= nete der betheiligten Regierungen in Karlsruhe mehrere Berathungen über die offenbar unerschöhfte Angelegenheit, und den 1. März 1853 endlich erschlen in Stuttgart, Karlsruhe, Darm= ftadt, Wiesbaden:

11) S. Brihl, S. 57 fg.

¹⁰⁾ Sie find gebrudt im Anfange von Balter's Rirchenrecht (zwölfte Auflage), S. 786, 728.

¹²⁾ Balter, S. 138.

¹³⁾ Gie ift gebrudt bei Balter, S. 708, und bei Genne, a. a. D.

Concorbate und Livchenftreitigteiten ber neneften Beit

742

1) eine gemeinfame Berordnung von acht Baragraphen ¹⁴), in welcher einige Bestimmun= gen ber vom 30. Jan. 1830 geändert wurden.

2) Erlaffe ber Minifter, in welchen verschiedene Conceffionen ben Bifdofen gemacht ober in Aussicht gestellt wurden. 15) Da aber in allen biefen Erlaffen ber Standpunkt ber Berordnung von 1830 festgebalten, auch bie Conceffionen nicht burch Rechtegrunde, fonbern burch Grunte ber Billigfeit und ber Politif motivirt waren, und bas eigentliche Biel und bie Tragweite ber Forberungen ber Bifcofe vertannt zu fein fcienen, fo murben biefe burch bie Schritte ber Regierungen fo wenig befriedigt, bağ fie nach abgehaltener Berathung ben angebotenen Gnabenact von ber hand wiesen und ben Regierungen erklärten, fie wurden ben in ihrer Denkfcrift aus= gesprochenen Grundfägen gemäß fortan bas Kirchenregiment in ihren Didcefen führen. 3war trat das würtembergische Ministerium in einem publicirten Schreiben vom 19. April dem Bi= fchof von Rottenburg brohend entgegen. Allein das Epiftopat der Kirchenprovinz fcritt via facti voran, ftellte nicht blos, wo er fonft ben Berfügungen ber Regierung Folge leiftete, einen paffiben Biberftand entgegen, fonbern feste verschiedene feiner Forderungen in Bollgug burd handlungen, zu beren einfeitiger Bornahme er nach ber Berordnung von 1830 nicht berechtigt war. Damit war der officielle Krieg des Epiflopats mit den Regierungen begonnen. Er wurde mit besonderer heftigteit von feiten bes Erzbifchofs von Freiburg gegen bie babifche Regierung geführt und hatte zunächft bie Folge, bag nicht nur Beitungen und Beitfcbriften für jene ober diefe Bartei nahmen, fondern bag auch eine Menge Hugfchriften über biefen Conflict zwijchen Rirche und Staat erschienen. Bis zum Anfang bes Jahres 1853 belief fich bie Babl ber letten mit Inbegriff einer neuen Denkfcrift bes oberrheinischen Epistopats vom 18. Aug. 1853 auf zwölf, und am Ende jenes Jahres auf 33. Unter denfelben ragen auf seiten der Rirch= lichgefinnten außer jener, wie man meint, vom Staatsrath von Linde verfaßten Denticrift, bas -Chriftigen bes Domkapitulars girfcher in Freiburg und bie bes grhrn. von Retteler, Bifchof von Maing 16), hervor. Eine ber beften Gegenschriften ift ble icon 1853 bei Braun in Rarle: ruhe erschienene leichtfaßliche Darftellung ber tatholifch = firchlichen Streitigteiten in Baben.17) Nicht alle Bifcofe ber Dberrheinischen Rirchenprovinz führten den Rampf gegen die Regierungen ibrer Diöcefen mit gleicher Energie.

Mit rücksichter Entschiedenheit versuhr ber Erzbischof von Freiburg. Rachbem er vom 1. Aug. 1853 an sowol von ben geistlichen als weltlichen Mitgliedern bes großherzoglichen tatholischen Oberkircheuraths in Karlsruhe den Rücktritt von ihren Staatsstellen verlangt batte, sprach er im October über alle den großen Kirchenbann ans. Die Regierung sette ihn bierauf (den 9. Nov.) unter eine dem (alsbald von ihm gleichfalls excommunicirten) Stadtbirector von Freiburg übertragenen Vormundschaft, sobaß er ohne deren Genehmigung keinen Erlas ausgeben sollte. Eine Maßregel, die ihn aber nicht hinderte, den Vann gegen die Mitglieder bes Oberkirchenraths diesen zu infinuiren und in Freiburg und Karloruhe von der Kanzel vertünden zu lassen.

Das Domkapitel erklärte fich nun auch für feine Sache; es veröffentlichte bie Regierungsbeschle umgehend, mehrere hirtenbriefe, in welchen es das Berfahren des Bischofs rechtfertigte, und in einem vom 14. Nov. gegen alle Hoheitsrechte des Staats über die Kirche Protest ein= legte. Es trug allen Bfarrern auf, in vier Predigten den Bischof zu vertheidigen, ein Begehren, von welchem auch die Borstellungen und Bitten mehrerer katholischen Gemeinden es nicht abzubringen im Stande waren. Während mehrere dies Befehle allzu eifrig ausführende Geisteliche von der Regierung gestraft wurden, traf einige, welche ben erzbischölichen Befehlen Folge zu leisten sich weigerten, der Kirchenbann. Es wurde sogar ein Mitglied bes Domkapitels vom Erzbischof suspendirt.

¹⁴⁾ Gebrudt bei Balter, a. a. D., S. 785.

¹⁵⁾ Der des würtembergischen Minifters findet fich in einer außerordentlichen Beilage zum Staats-Auzeiger für Bürtemberg vom 6. März 1853.

¹⁶⁾ Die Schrift dieses Kirchenfürften führt ben Titel: Das Recht und ber Rechtsichutz der tatholis ichen Rirche in Deutschland, mit besonderer Rückschaut auf die Forderungen des oberrheinischen Episto: pats in bem gegenwärtigen firchlichen Conflict (Mainz 1854).

¹⁷⁾ Eine vom Berfaffer gegenwärtiger Darftellung geschriebene fritische Anzeige aller auf ben Rir cheuftreit vom Jahre 1853 und 1854 erschienenen Schriften findet sich in den von Schletter redigirten Jahrbüchern ber deutschen Rechtswolffenschaft, 1, 288. Derfelbe schriebe außerdem : 1) (im November 1853) über den Conflict des Epissonet ber oberrheinischen Rirchenproving, Erlangen 1853; 2) (im Juni 1854) Exposé historique et critique du conflit entre l'Episcopat du Haut-Rhin et les Gouvernements etc. (Brüffel 1854).

Concordate und Ripchenfineitigleiden ber neueften Beit.

Im Anfang des Jahres 1854 hatte der Streit ichon eine bedenkliche Höhe erreicht. In ber Eröffnungsrede der Rammern sprach der Großherzog, das Bersahren seiner Regierung rechtfertigend, sein Bedauern über diese ihn betrücenden Hergänge aus; in ihrer Abreffe stellte sich die Rammer auf seine Seite. Dagegen belobte der Papst in einem Breve vom 9. Jan. 1854 ' das Bersahren des Erzbischofs.

Da indeffen die Regierung durch ihre Maßregeln ihren Zweck nicht erreicht hatte, und auch bas Angehen des päpftlichen Nuntius in Wien durch die badische Gesandtschaft erfolglos ge= blieben war, beschloß sie absendung eines Gesandten nach Nom, wählte hierzu den streng katholisch gesinnten Grafen von Leiningen, und hob zugleich die den 7. Nov. 1853 angeordnete Bevormundung des Erzbischos wieder auf.

Diefer war jedoch zur Siftirung seines Borgehens nicht zu bewegen. Er ernannte Pfarrer aus eigener Machtvollkommenheit, verbot den Schullehrern Prüfungen vor den großherzog= lichen Bifitatoren vorzunehmen, erließ ein Eröffnungsdecret des von der Regierung geschlossen, nun aber als das seinige erklärten Convicts in Freiburg, und ging endlich, weil die Regierung ben Stiftungsrechnern verboten hatte, etwaigen einseitigen Weisungen der Richenbehörde Folge zu leisten, so weit, daß er den 5. Mai die Mitglieder des Stiftungsraths, die seinen Weisungen sich widerseten würden, für ausgetreten erklärte, den Pfarrern befahl, sie durch andere zu erset, und den Dekanaten die bisher den großherzoglichen Amtern zukommende Aussicht und Controle über die Stiftungsverwaltungen übertrug. Da sein Borgehen und die Beschuldigung, es wolle der Staat sich des Richenvermögens bemächtigen, eine offenbare Aussichung ves Bischofs voll= ziehenden Stiftungsverwalter einzuschreiten, und ordnete eine Untersuchung ves Bischofs voll= ziehenden Stiftungsverwalter einzuschreiten, und ordnete eine Untersuchung gegen ihn selbher an.

Er verweigerte anfangs dem Inftructionsrichter jedes Gehör, legte eine Art Interdict auf das Abhalten des Gottesdienstes in der Domkirche und erhielt daher in seinem Palaste Haus= arrest, ließ sich jedoch dann zur Bernehmlassung herbei, worauf die Haft aufgehoben und die Sache dem großherzoglichen Hofgericht zur Entscheidung überantwortet wurde. Seinerseits hob er das Interdict auf, in Erwartung des Ausgangs der Sache.

Im ganzen verhielt sich die Landesbevölkerung bei dem Streit ihres Oberhirten mit der Regierung trot mehrerer ergangenen Aufforderungen zum Widerstand gegen die lettere gleich= gültig, einige wenige Gemeinden fprachen sich für diese aus; im Obenwald dagegen nahm die Bevölkerung, von ihren Pfarrern aufgestachelt, für den Erzbischof Partei. Die Regierung fandte Truppen in den Taubergrund, die Tumultuanten mit dem Pfarrer von Tauberbischofs= heim wurden vor die Gerichte gestellt und zu Gestängniß und Geldstrafen verurtheilt, auch wurde über den Pfarrer von Donaueschingen Festungshaft von acht Monaten verhängt.

Der so heftig gewordene, an ähnliche Ereignisse im Mittelalter erinnernde Kampf zog die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich, und seste namentlich den höhern katholischen Klerus aller Länder in Bewegung; über 100 Adressen auswärtiger, fast aller deutschen, französischen, sowie vieler andern Bischöfe, in welchen der Erzbischof als Märtyrer bedauert oder gepriesen wurde, trasen in Freiburg ein. Es wurden Subscriptionen eröffnet, infolge welchen bedeu= tende Gelbsummen beim Erzbischof einliefen. Der Papst erließ ein neues Breve an ihn. Der badische Kirchenstreit, theils durch die Parteislugschriften entstellt, theils gänzlich misderstan= den, war eine allgemeine Angelegenheit der katholischen Kirche geworden. Sie subscriftan= lich irrend, in demselben einen Versuch ves Protestantismus zur Unterdrückung der katholischen Religion!

Indeffen gelang es doch der großherzoglichen Gesandtschaft in Rom, am 24. Juni zu Siftirung bes Streits ein interimistisches Abkommen zu Stande zu bringen. Der Proceß gegen den Erz= bischof wurde niedergeschlagen; desgleichen gegen die Geistlichen, die blos dem Bischof Folge ge= leistet, aber sonft kein Bergehen begangen hatten; die von ihm ernannten Pfarrer sollten nur als Pfarrverweser angeschen sein beitermaltung des Stiftungsvermögens nach den bestehenden Gefeten und Verordnungen gesührt werden. Dies mehr der Regierung als dem Erzbischof günstige Übereinkommen führte einen provisorischen Bustand herbei, in welchem die Regierung die definitive Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten mit Ruhe abwarten konnte. Nur der niedere Klerus litt unter demselben, indem er einerseits sich der erzbischölichen Curie absolut unterworsen sah, andererseits die neuernannten Pfarrer ftatt des Genusses ber ost sehr reichen Pfarreinfünste sich mit Taggeldern begnügen mußten.

V. Bas die vier andern Discefen der Obertheinischen Rirchenprovinz betrifft, so trat nur der Bischof von Limburg in die Zuftapfen des Erzbischofs.

Concrebate und Merhenftreitigfeiten ber umeften Beit

Ruch er ging in ver Ausstönng undefcränkter Machtvollkommenheit, so oft fich bazu Ber= ankaffung bot, voran; ernannte Bfarrer, welche die naffauistie Regierung gleichfalls nur als Pfarrverwoser behandelte, versuchte die Verwaltung des Stiftungsvermögens sich zu unter= werfen, bei welcher Gelegenheit er auch eine Arcommanication aussprach. Die Negierung orb= nete die Temporaliensperre gegen ihn an, hob sie aber bald wieder auf und scincte einen Ge= surden zu Unterhandbungen nach Rom.

Der Bifchof von Futba fcheint alsbalb bie Uberzeugung gewonnen zu haben, daß eine ern= ftere Schliderhebung gegen die turheffliche Regierung erfolgtos fein würde, und zog sich fcom den 18. Juni 1858 vom Streite zurück, erklärend, daß er das Metfte von dem, was in der Denkschrift feiner Collegen begehrt werde, schon beste. Do ihm durch das Ministerium haffenpflug factifch Concessionen gemacht waren, bleibt dahingestellt.

In Bärtemberg traf die Regierang mit dem Bischof von Nottenburg im März 1854 ein Abtommen, weiches die Srundlage ihrer im April 1857 und Rom abgeschloffenen Conventionwarbe, die dem Kirchenstreit für Würtemberg ein Ende machte.

Die großherzogitch heffische Regierung feste Enbe August 1856 burch eine vorläufige über= eintunst mit dem Bifchof von Mainz der Dauer des Kirchenftreits in ihrem Lande gleichfalls ein Jiel. Ihrem Inhalte nach flimmt dieselbe großentheils mit der von der würtembergischen Argierung mit dem Bischof von Rottenburg geschloffenen überein; bezüglich der Berwaltung des Kirchenvermögens, sowie über die Betheiligung der Gelftlichen am profanen Schulunterricht follte befondere Bereinbarung stattfinden.

Die Bifchöfe faben im Jahre 1853 febr wohl ein, daß, weil fie teine Concessionen an= ftredten, fondern bie Restitution vorenthaftener ober beeinträchtigter Rechte verlangten, sie ihre Anfprüche an die Staatsgewalt rechtlich zu begründen hätten. In ihrer gemeinsamen Dent= schrift vom 18. Juni 1853 und ihren Separateingaben an die Regierungen thaten fie dies indeffen auf eine nicht immer frichkaltige Beife, und zwar sowol was die allgemeine Be= gründung ihrer Forberungen als mas ben Inhalt mehrerer ber lestern betrifft. Gie erftar= ten zwar: fie feien forgfältig bedacht gemefen nur folche Anträge, Reclamationen und Bitten zu stellen, welche 1) in nothwendiger Confequenz aus bem Wefen und bem Iwede ber fa= tholifchen Rirche fich ergeben, 2) im pofitiven öffentlichen Rechte flar und ungweifelhaft begrundet feien und eine folche Beftigfeit batten , daß beren Geltendmachung von ben Bifchofen als abfolute Berpflichtung erachtet werden nußte. Allein was die erfte Behauptung betrifft, fo verlangten fie bie Ausäbung von handhungen , welche ber Staat unbefchabet ber vollftundigen Anerkennung ber tatholifchen Kirche und ihres Cultus verweigern oder von Bebingungen ab= hängig machen kann und ja zuweilen muß. 3hre zweite Behauptung ftuste fie auf Grunde. von welchen (wie icon in bes Berfaffers Schrift vom Rovember 1853 ausgeführt wurde) nur einer von juriftifcher Traqweite ift.

Sie beriefen sich nämlich 1) auf die völker = und ftaatsrechtlich unbedingt pieno jure statt= findende Anertennung der tatholischen Rirche (und folglich des Ranonischen Rechts) in den Ler= ritorien der Oberrheinischen Kirchenprovinz, 2) auf die Natur und den Umsang des Nechtsbestandes der tatholischen Rirche in diesen Territorien, die sich ftügen: a) auf einen unvordent= lichen Bestfällischen Friedens, c) auf die 1821-27 mit Rom eingegangenen Berbindlickteten.

Es wurde hingegen in der Schrift des Berfaffers ausgeführt, daß das Epistopat fich rechtlich nur auf die erste und letzte Rechtsquelle berufen konnte. Es wird in Abrede gestellt, das das Aunonische Recht je im katholischen Deutschland undeschräftliche Stellung hatte, eine Behauptung, beren Wuhrheit der Versaffer 1855 in feiner Schrift: "Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des Deutschen Reichs, besonders im 18. Jahr= hundert", so vollständig geschichtlich birvies, daß es niemand gesingen dürfte, das Gegentheil bavon darzuthun. Umfonst beruft man sich daßer auf Unvordenstlichseit des Besitzfandes, ver= gebens auf die deutschen Krichsgesetze, vergebens auf die Barticulargesetzung selbst der 1803scalarisfirten geistlichen Staaten Deutschande.

Und was ben hekunntlich von Rom verworfenen und daher auch vom Episopat zu perhor= referenden Bestfälischen Frieden betrifft, so ist er nur maßgebend, was den ja nicht bestrittenen Brstis des tatholischen Kirchenguts betrifft; über das gegenseitige Berhältniß der Staats = und Epistopalgewalt in katholischen Ländern enthält er teine Bestimmungen. Die Berufung auf die Unvordenttichtett vos Bestiges ist um so weniger von Bedeutung, als ichon früher die ber Kirche ertheilten Privilegien vom Katfer und Reich zurückgenommen und modificiet werden

744

Coucerbate und Atugenfreitigtetten bernaueften feit

tonnten und modificirt wurden, und jest um fo mehr von ber Staatsconreffion alhängen, 'all Die frähere fandesherrliche Gewald eine fouveräne geworden und ebenfo ausgedehnt wie einft die Höchfte Reichsgewalt ift. hatte die Airche vor 1806 teinen Rechtsanfpruch auf Unveränderlichteit threr äußern Stellung im Staate, fo hat fie es jest noch viel weniger, als der ganze Staatsorganismus ein anderer geworden und fie denfelben umzugestatten nicht befugt ift. Auf das göttliche Recht beruft fich das Epiftopat mit Borflicht, d. b. infoweit als daffelbe auch flaatlich als folches anerkannt wird. Rur die flaatliche Anerkannung der Berlaffung der fatholifden Rirche, ihre Autonomie und Selbstverwaltung und die Bertrige mit Rom konnten daher als Rechtstiel von ihm angerufen werden.

Da aber bie thm vorzugsweise günftigen zwei letten Artikel ber Bulle: Ad dominici gregis custodium, vom Jahre 1827, nach welchen die Bischöfe thre Jurisdiston socundam vigentem ecclesiæ disciplinam et canones a sanota sodo approbatas auszukben, auch sominarii puerorum nach ben Borfchriften bes concilium Tridontinum zu errichten befugt sein follten, von ben Bereinstregierungen nicht angenommen worden waren und das Blaset nicht erhalten hatten; die übrigen Bestimmungen ber Bulle aber, die ber Realbotation ber Bisthämer ausgenommen, von benfelben immer erfüllt wurden, fo entbehrten die blos auf jene Artikel sich fügenden Reclamationen des Epistonats einer austreichenben rechtlichen Begründung.

ł

ł

t

ļ

Í

1

1

1

Es konnte nur die Frage fein : ob die durch die Staatsgefete felbst der Kirche zugeschierte Selbständigkeit ihr zu Theil geworden, d. h. durch Werfügungen der vollziehenden Gewals nicht aufgehoden oder rechtswidzig defchränkt worden sei? Weil jedoch die Auschehmag dieser Be= schränkungen der tirchlichen Freiheit diese nicht im vollen Maße herstellen kann, fo ging das Episson noch weiter und verlangte auch die Anderung der diesenber befchränkenden Geses mit Einschluch selbst der Staatsgrundgesete. Der Bilfchof von Romenburg bezeichnete in feiner Separateingabe der Regierung sogar die Paragraphen der würtembergischen Berfassungesurtunde, welche er aufgehoden und geändert wilken vollte. 19)

Indeffen erklärte die bifchöfliche Denkfcrift, man vorlange nicht Trennung der Rirche vom Staate, diefe follte deffen allgemeinen Gesegen unterworfen bleiben, nur die gegen fle gerichteten Anonahmegefege follten wegfallen. Siermit ift es allerdings nicht vereindar, wenn fpäter der Erzbifchof von Freiburg die Juftändigkeit des fogenannten jus oires saors in Abrede fiellte!

VI. Bas nun bie von ben Bifchöfen an die Regierungen gestekten Forderungen felbft betrifft, fo finden fich unter denfelden verschiedene, die ihnen ohne Beeinträchtigung der ftaatlich anerkannten Berfaffung ber tatholischen Kirche micht verweigert werden kannten, dann mehrere, deven fernere Borenthaltung im Widerspruch mit dem Charafter freiserer Itaaten und den Anfprüchen auf firchliche Freiheit sein würde, endlich folche, weiche zu gewähren oder zu versagen lediglich Sache der Staatsgewalt ift. Haft alle werden aber vom Epistopai als ihm wefentlich zufommende, feiner ftaatlichen Beschräutung zu unterwerfende Rechte verlangt. Sowol in der Schrift des Berfaffers als in andern wird daher die Raftoffichen babe, welche unter Cintigräntungen, und weiche Horderungen er zurückzweiten habe.

Das Epistopat verlangt 1) das freie Befegungsrecht der kirchlichen Auster und Bfründen ²⁰), mit Ausnahme der einem rechtmäßig erworbenen Bawonatsrecht unterliegenden. Es ift hier in= soweit in feinem Rechte, als die im Anfange unsers Jahrhumberts sowsagen ersundene Theoriedes allgemeinen landesherelichen Batronalsrechts durchaus undegründet und als salte auch von aften Rirchenrechtslehrern unserer Zeit behandelt wird. Allein da die Parkente öffentliche Bewalt im Staate ausüben, auch bliegerliche Junctionen haben und es geiftliche Porfönlichkeiten geben kann, weiche in rein bürgerliche over politischer Beziehung der Regissung misfällig fein tönnen, fo kann der Staat (was auch in der "Exposizione dei Sonstmonti" vom Jahre 1819anertannt wird) bei Pfarrbefezungen ebenso gut eine Exclusion beaufpruchen, wie solich ihm bet ben Bischofts- und Domkapitusarwahlen vom Seiligen Sweise feldt zugefanden ift.

Benn bas Gpiffopat 2) die Anerkennung der ihm nach dem Kanonischen Rechte zukommendenfirchlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche und Laien verlangt, so fonnten die Regierungen die Juftändigkeit diefes Rechts nicht in Abrede ftelken; wenn er aber auch von ihnen den Boltzug von Strasurtheilen gegen Geistliche durch den weltlichen Arm auf bloßes Berlangen besselben.

¹⁸⁾ Da die Regierung in ber Convention mit Rom dies 1857 zusagte, so ift sie genöthigt, ihren Kammern hierüber Gesesvorlagen zu machen.

¹⁹⁾ Bgl. die Denffchrift von 1858, S. 4, und bes Berfaffers Schrift, S. 6.

Concordate und Riechenftreitigleiten der novellen Reit

746

(J. B. bei Amidentfehnngen ober Berurtheilungen zum Gefängnif) begehrte, fo tonnie ber Staat (wie in den Rordamerikanischen Freistaaten und in Belgien) diese Hülfeleistung geradezu verweigern, und wenn er fie ju gestatten bereit war, von Bedingungen abhängig machen, fobag bas Begehren einer vallftänbigen Aufbebung des Recursus ab abusu nicht als begründet er= fceinen mußte. Die Staatsgerichte find ben geiftlichen nicht untergeordnet, ihre Beamten nicht Bollzugsbehörden ber Bifcofe, fie muffen bas Recht ber Cognition haben, auch wenn fie von einem Bifchof angerufen werben , und wenn fle felbftverftandlich incompetent find , und gewis nicht Luft haben werben dogmatische Fragen zu entscheiden, jo sind sie doch berechtigt und verpflichtet die Mittheilung der Procesacten zu verlangen und fich zu versichern, ob der eingeflagte Geistliche gehört, das Berfahren gesetzmäßig gewesen und er ber begangenen ftraswürdigen handlung geständig oder übermiefen fei. 20) Die Richtigkeit diefer Principien haben zwei Erz= bijcofe von Paris (Affre und Sibour) ausbrudlich anertannt.21)

3) Die Erziehung des Klerus und die Ertheilung des theologischen Unterrichts ift entichie= bene Sache ber Rirche. Benn baber bas Epiffopat verlangte, ber Staat habe bas Necht hierzu fernerhin nicht mehr als ein ihm zustehendes, wenn auch mit Rudfichtnahme auf die firchlichen Behörden, auszuüben, fo ging er nicht weit, burfte aber ein Betheiligungsrecht bes Staats nicht in Abrede ftellen , nicht blos weil der Staat an der geeigneten Bildung des Klerus ein Intereffe hat, sondern auch weil er, obwol rechtlich bagu verpflichtet, die Roften diefer Bilbung bestreiter und auch den Pfarrern bürgerliche Functionen überträgt. 22)

4) Eine andere Befchwerbe des Epistopats bezog fich auf den sogenannten landesherrlichen Tischtitel, b. h. die zur Ertheilung der Briefterwürde nöthige Zusicherung eines ausreichenden Einfommens im Falle, eintretender Dienftuntuchtigkeit. Der Landesherr ertheilte ihn bisher aus ben Einfunften bes allgemeinen Rirchenfonds an die, welche einvon ihm zu den Aufnahms: prüfungen in bas Seminar gefandter Commiffar für würdig erflärte. Bäre ber Tifctitel aus einem Staatsvermögen bestritten worben', fo hätte man gegen diese Dronung der Dinge nichts einwenden tonnen! Das Epiftopat leugnete baber, daß ber Lifchtitel ein landesherrlicher fei, nahm deffen Ertheilung für fich in Anfpruch, fowie bas Recht über bie Burbigkeit ber ju orbi= nirenden Theologen felbft und allein zu ertennen. Jedenfalls trifft bann den Landesherrn feine Berpflichtung, für ben Unterhalt unfähig gewordener Rlerifer aus Staatsmitteln zu forgen. 23)

5) Entschieden unberechtigt war bas Epistopat, wenn es bezüglich des Religtonsunterrichts und bes Schulwefens in erster Beziehung eine absolute Paffivität bes Staats und in legter beffen birecte Leitung verlangte. 24) Übrigens ertlärte der Bijchof von Rottenburg in feiner Geparateingabe, daß er gegen die im Königreich Burtemberg bestehende Ordnung der Dinge nichts Erhebliches einzuwenden babe.

6) Ebenso unberechtigt war das Epistopat, die gänzliche Ausbebung des Blacet zu verlangen. Es hätte fich mit ber in SS. 2 und 3 ber Berordnung der Bereinsregierungen vom 1. Mars 1855 ihm gemachten Conceffion zufrieden geben follen, nach welcher bie Beröffentlichung und ber Boll= zug nur verjenigen papftlichen Bullen, Breves, bischöflichen allgemeinen Anordnungen und die Beschluffe ber Synoden der Staatsgenehmigung unterliegt, welche in staatliche oder bürgertiche Berhältniffe eingreifen. 25)

7) Mit Recht beklagte fich aber bas Epiflopat in der Denkichrift über die stels erfolglose und baber überflüsfige ftaatliche Befchräntung bes Bertehrs mit Rom, ferner über Regulirung von handlungen bes Cultus burch die Staatsregierung; auch wol ber Beschränfung bes Bi= icofs bei Anstellung von Sulfsbeamten u. f. m. Ferner über die Beschickung ber Synoden und bie Begleitung bes feine Didcefe visitirenden Bifcofs burch landesberrliche Commiffare. Dagegen beanfprucht bas Epiffopat ohne Rechtsgründe bas Recht, ohne Buftimmung bes Staats Rlöfter zu errichten und Congregationen zuzulaffen, mabrend doch, wenn folche Ge= noffenfcaften auch fein Corporationsrecht zu erhalten wünfchen, fie boch ben Gefegen über bie Bulaffung von Fremden im Lande und den über bas Bereinsrecht unterliegen. 26)

- 26) S. bes Berfaffers Schrift, §. 12.

²⁰⁾ Dentichrift §§. 5 und 12, und bes Berfaffers Schrift, §. 7.

²¹⁾ S. des Berfaffers Schrift: Die tatholifche Frage im Jahre 1849 (Freiburg 1850), S. 28 mit ber angeführte §. 7, G. 51.

²²⁾ Dentschrift \$5. 6 und 8; bes Berfaffers Schrift, \$. 8.

²³⁾ Dentichrift, §. 9; bes Berfaffers Schrift, §. 9. 24) Dentichrift, §. 8 und 19; bes Berfaffers Schrift, §. 10. 25) Dentichrift, §. 9; bes Berfaffers Schrift, §. 11.

Courorduse und Reifenferitigteteteber manofen gett

9) Benn endlich bas Epiftopat verlangt, daß fowot bes altgemeine Kirchengut als bas Out der befondern Stiftungen für kirchliches Eigenthum erflärt, und den Subjecten deffelben die Berwaltung überlaffen werde, fo ift es infoweit in feinem Rechte, als der Staat nicht felbft Eigenthumer bes blos zu kirchlichen Zwecken zu verwendenden Bermögens ift, diefes alfo auch nicht in feinem Namen, als wäre es fein eigenes Bermögen, verwaltet werden kann.

Allein es gebührt vem Staate nicht blos ein gewiffes Auffichtsrecht über die firchlichen over ftiftungsmäßig bestellten Abministratoren vesselleben, sondern, und zwar schon nach ven Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1575, eine durchgreisende Controle wie über alles Vermögen bedormundeter Personen, die er durch Verwaltungsgesetz zu reguliren berechtigt ist. Ist ver Staat Miteigenthämer von Airchengut, wie z. B. eines theilweise mit Staatsvermögen gebilbeten allgemeinen Kirchenfonds, so wird er jedenfalls zur Mitverwaltung deffelben besugt sein. Auffallend ist es, daß das Epistopat sich zur unhaltbaren Theorie vom Subject des Kirchenvermögens, wonach diese Cigenthum der ganzen katholischen Kirche sein soll, bekennt, doch legt verselbe darauf wenig Gewicht, indem er die Frage, wer Subject des Kirchenvermögens sei, bezüglich seiner Forderung für irrelevant erklärt.³⁷)

VII. Eine unbefangene Brüfung ber vom oberrheinischen Epistopat an die Regierung ge= ftellten Forderungen führt zu dem Ergebniß, daß dieselben, wenn auch in der Hauptsache be= gründet, doch auf mehr gerichtet find, als nach unzweiselbaften Rechtsgründen ihm gestattet werden konnte.

Sein via facti vor sich gehendes Berfahren war nichts anderes als das Mittel der Selbsthülfe, beffen er sich bedienen zu muffen glaubte, weil auf dem streng legalen ordentlichen Wege, wie die Regierungserlasse vom 1. bis 5. März 1853 zeigten, ihr Ziel nicht zu erreichen war. Die Bischöfte wagten es bis zu einer Ausschlehnung gegen den bestehenden, größtentheils nur auf landesherrlichen Verordnungen sich stügenden Nechtszustand vorzuschreiten. Gerade diese Verordnungen sahen sie in nit der römischen Kurie als eine Verlezung des der tatholischen Kirche zu= stehenden, von ihnen beanspruchten Rechts an und sesten sich daher über sie als Zwangsmaß= regeln des Unrechts binweg.

Es war flar, daß bie Regierungen ben furgern gieben mußten, wenn bie Bifcofe entichloffen waren , lieber die gefehlichen Strafen über fich ergeben zu laffen , als nachzugeben. Den Regie= rungen tonnte es unmöglich erfreulich fein, die Dberhirten ber tatholifchen Rirche bes Lanbes ju Märtyrern gestempelt zu jehen, und wenn fie auch von feiten der katholischen Bevölkerung nichts Ernftliches zu fürchten hatten, fo tonnte eine auf die Spipe getriebene gefehliche Strenge boch bas Bertrauen berfelben gegen fie lodern und ihre Blide nach folchen katholischen Ländern Deutschlands lenken, in welchen man es zu firchlichen Birren wie die von 1853-54 in der Dherrheinischen Rirchenproving nicht hatte tommen laffen. In Ofterreich und Baiern, ja felbft in Breußen war ber Rirche icon 1850-52 faft alles gewährt worben, was bas oberrheinische Epiftopat verlangte. Überhaupt mußte man fich fragen, ob bas von den Stimmführern ber firchlichen Opposition als Anechtung gebrandmarkte System ber ftrengen Bevormunbung ber geistlichen Gewalt jest noch zeitgemäß fei, nachdem es in den beutschen Grundrechten in so ent= fchiedener Weise abgeurtheilt worden war? Gie mußten sich fragen : ob wirklich das Aufgeben Diefes Systems fo gefahrbringend für den Staat und den confessionellen Frieden fei, wie fie noch im Mar; 1853 angenommen hatten. Konnte nicht bas bisherige Präventiv = durch ein geeig= netes Represitivfpftem erfest werben? In Belgien war 1831 bies geschehen, und boch hatte tros Des beständigen Fortschreitens der sogenannten fleritalen Bartei das Princip der allgemeinen Religionsfreiheit fich als gut bewährt. Freilich mußte ber Gebante ber Regierungen, in bem Rampfe mit ben Landesbifchöfen, alfo mit Staatsunterthanen, befiegt zu werden, ihnen bocht widrig fein. Allein ein längeres Fortbeharren in ben Anfdanungen bes Jahres 1830 war un= möglich. Die würtembergische und bie befrichen Regierungen faben bies balb ein, und beugten burch bie Abtommen mit ihren Bifchofen biefen Greigniffen, wie die in Baden eingetretenen, wohlweislich vor. Anch waren ihre Bifchofe milber gestimmt als ber unter bem Ginfluß einer tirchlich überspannten Partel handelnde, allzu fromme, von seinem ängstlichen Gewissen getriebene und deshalb von fo vielen Gefinnungsgenoffen belobte und aufgemunterte Erzbifchof von Frei= . burg. Beil die Regierungen 1853 es verfäumt hatten, die Kirchenfrage als eine Rechtsfrage zu prüfen und nach gepflogener Berftändigung mit dem Epiflopate bas burch die Beit gebotene Daß ber Freiheit ber tatholifchen Rirche ihrer Länder burch Gefege berzustellen (wie Breußen

²⁷⁾ Dentidrift, S. 18; bes Berfaffers Gdrift, S. 18.

in feiner Berfuffungsurfunde vom \$1. Jan. 1860 geihan hatte), fo wann fie 1864 mothgebrungen in der Lage, fich an den Päpftlichen Etuhl zu wenden, von dem eigentlich der gange Conflict ausgegangen war. Die würtembergifche Negierung versuchte zwar im März 1854 barch das Abtommen mit ihrem Bifchof demfelden ein Ende zu machen. Allein es war zu fpät; der Papft zog die Sache an fich, unterfagte (wie es heißt) es auch dem Bifchof von Mainz, eine beftnitive Bereindarung mit der heftigtichen Regierung zu treffen, und fo tam es dazu, das der ganze Streit nur durch Conventionen mit Roch geschieften werden konnte, was natürlich für diefes ein erfreulicher Triumph fein mußte.

VIII. Es fonnte den Regierungen der Territorien der Oberrheinischen Riechenproving nicht entgehen, daß die Forberungen des Epistopats in dem Umfunge, wie er in der vorstehenden Beleuchtung bezeichnet ift, begründet, inwieweit fie aber über denfelben hinausgegungen, grundlos waren.

Die Regierungen mußten baber nicht blod aus ben oben angeführten Brunden factifder. fonbern aus aus bem Grunde einer unleugbaren rechtlichen Dathwenbigfeit fich gebrungen fub= len, bas bisherige bie Freiheit ber Rirche auf ein Minimum befchräntenbe Bevormundunasund Bräventipfuftem aufzugeben. Gie hatten aufangs bie nothige Reform auf dem Bege ber Gesehnung bewortftelligen tonnen, allein bavon biele fie einestheils ber Gebante ab, daß fie in einer bisher blos als Regierungsfache behandelten Angelegenbeit den Rammern feine Miemeirfung zugesteben wollten, theils die Betrachtung, daß die Kammern großentheils in **Bürtemberg** üherwiegend aus proteftantifden Mitgliedern gebildet find, und bas Epiflopat, feine Anhänger, vielleicht die ganze fatholifche Bevölkerung bes Landes foichen Rammern vas Recht absprechen fonnten, fatholifd-firchliche Verhältniffe zu reguliren. Bare es im Jahre 1854 noch Beit ge= wefen, auf bem Bege ber Berordnung bies zu thun, fo murben wie fonelt am Biele gewefen fein. Allein wenn bie Staatsgewalt anch jest zu ihrer großen Bufriebenheit ber Rirchengewalt alle möglichen Rechte hätte einräumen, ja wie die belgifche und preußische Berfaffung thun, fie vollftanbig hatte emaneipiren, auch in negativer 2Beife fle hatte befchranten tonnen, fo war es ihr boch nicht mehr möglich, der Rirchengewalt positive Berpflichtungen aufzulegen, wobnet bleje in ihren Amtshandlungen an die Zuftimmung der Regierung gebunden worden wäre. Das Gpiftopat wie ber römische Stuhl wurden Die Berechtigung bierzu bem Gegate abgehorsden haben. Es bedurfte ber Staat ju Anordnungen biefer Art Die Buftimmung ber Rirche, und ba Rom bie Bifchofe für incompetent erflärt hatte, bierüber mit ihren Regierungen befint= tive Barträge zu fchließen, fo blieb tein anderer Audweg als ber bes Concordirens mit bene Bapfte übrig. Mit Unrecht machten baber 1857-58 bie Tabler ber wurtembergischen Convention 28) mit Rom baraus einen Borwurf, bag bie Regierung nicht auf dem Bege ber Ge= fesgebung (ober ber Berordnung) die ftreitigen Fragen befinitiv regulirt habe; allein wolkte bie Regierung eine Betheiligung bei ber Behandlung ber tirchichen Berbaltniffe fich erhalten. fo nunfte fie den Weg ber Unterhandlung mit dem Dierhaupte ber katholischen Kirche einftige= gen. Diejes thaten ja auch Baben, heffen, Raffan. Ein gemeinfames handeln biefer Steaten wäre vielleicht munfchenswerth gewesen, allein ber Rirchenstreit hatte in jedem Lanbe einen andern Charafter angenommen, die zu regulirenden Berhältniffe waren nicht in allen gang gleich; eine gemeinfame Convention hätte nur bie allgemeinften Fragen erlebigen tammen, und wie 1853 jebe Regienung neben ber gemeinfamen Berordnung vom 1. März noch glemlich ausgebehnte fpecielle Berfügungen zu erlaffen genäthigt gewesen war, fo hätte and jest jebe aufget= bem, noch eine Separatconvention mit Bom abichließen muffen.

Da kein hinderniß vorhanden, daß in diefen Berträgen diefelden leitenden Grundfäge festgehatten würden, so war und ift der Abschluß, eines Gesammteoneordats durchans übenfässig. Die leitenden Principien tonnten aber wol keine andern sein, als die in unserer VII. Beleuch= tung der bischöflichen Deutschrift eingehaltenen, welche mirklich auch von der würtendersgischen Regierung und dem Bischof von Rotenburg im März 1854 und von der geogisherzoglich hesseltunden. Waren die von Mainz in zumi in ihren provisorischen Bereinbarungen befolgt wurden. Waren die beiden Regierungen von ihren Anschanungen des Jahrres 1880 und selbst den von 1853 abgegangen, so hatten auch die genannten Bischofe ihre Anfprüche ermäßigt.

Es konkte fich une fragen : ob bas biplomatifit fo gewandte Rom fich werbe billig finden unfier, und bie unteuhandelnden Regierungen nicht überliften würde? Dies zu glauben hief

748

^{28) 3.} B. bas preußifche Lagblatt Die Beit, und Die Biemigifchen Jahrbucher, a. a. D.

Synecitate and Altricativelightets has nearly a Bit

aber ber fichre ber Blegierungen allgu nahr treten zu wollen, zumal fie fich, nachem ber Einrm von 1853---54 vorüber und für fic, ja (felbft für bie babilche) feine Befahr im Berguge war, jebenfalls in der Lage befanden, unbegründete Prätenstonen Roms gerückzweifen.

Bürtenberg fchloß ben 8. April 1857 feine Convention mit Rom ab, die den 4. Juni ratificirt, mobil Lage fpäter im Bürtembergischen Staats-Anzeiger mit einer Rechtfertigung des Ministeriums ihrem Indalte nach bekannt gemacht wurde.³⁹) Den 21. Dec. 1857 ward im Regierungsblatt officiell die sie enthaltende, mit den Borten Com in sublimi anfangende päpkliche Bulle vom 22. Juni vom König publieirt und dann anch vom Bischof von Rettendurg.

1X. Dem Abfchluß ber würtembergischen Convention ging bas fchon oben angeführte öfterreichische Cancerbat vom 18. Mug. 1855 voran und war, wie noch andere Concordate, 3. B. das bairische von 1817 und das mit Loscana von 19. Juli 1851, nicht ohne Einfluß auf beren Abfalfung. Die jenen Concordaten durch einen großen Theil der bentschen, ja selbst der europätschen Preffe zu Theil gewordene Ungunst erstrechte fich batter beld auch auf die würtembergische Convention. Deschalb und meil das öfterreichische Concordate, wie der würtembergische Verag mit Rom, ein Ergebnis der firchlichen Bewegung der Jahre 1848-53 ift, bedarf es hier einer, wenn auch nur fürgern Beleuchtung seiner wichtigen Bestimmungen:³⁰)

Der Charafter und die Tragmeite des Art. 36 des öfterreichifchen Concordats find fcon ans dem ersten ersichtlich. Die heilige römisch = tatholische Rirche wird mit allen Befugnissen nud Borrechten, deren diefelbe unch der Anortnung Gottes und den Bestimmungen der Airchen= gesetse geniepen foll, im ganzen Aaiferthum Öfferreich und allen Ländern, aus welchen daffelbe besteht, unummunden aufrecht erhalten werden.

Der Reifer von Ofterreich ertlärt fich, wie feine Borfahrer im Deutschen Reich, zum Schuts= herrn der Rirche, und zwar wie ans den weitern Bestimmungen des Concordats fich ergibt, in dem Grade, daß er das nach staatsrechtlichen Lehren ihm zustehende jus inspectionis et cavendi in bem fogenannten jus advocatie aufgeben läßt. Die Ritche genießt in feinen Ländern nicht nur wie in Belgien eine unbefchräufte Freiheit, fondern auch des Beiftandes bes weltlichen Arms, jo oft fie denfelben begehrt. Db, wenn fie confequent wie im 17, Jahrhundert ihr Brincip burchführen will, der Raifer fein Bort vollftandig zu halten im Stande fein wird, ift eine icon (a. B. von Jacobfon) für zweifelbaft erflärte Frage. Dem im Art. 1 ausgefprochenen Brincip ift es gemäß, wenn a) im zweiten ber Primat bes Papftes im weiteften Umfang auertannt smb ber freie Bertehr mit ihm zugefichert wird; bas feit 1586 geübte Blacet bes Raifers ift icon im Jahre 1850 weggefallen. Es ift b) ferner jenem Brincip gemäß, wenn besonders in den Art. 3 --- 5 auch die Fülle der bischöflichen Gewalt nicht blos im allgemeinen aner= fannt, fondern auch bie aus ihr fliegenden einzelnen Berechtigungen den Erzbifchofen und Bi€ icofen gewährleiftet werden. Gie tonnen ihre Rathe und Gehülfen ernennen, jedem nach ihrem Ermeffen die Briefterweihe ertheilen, fleinere Bfründen ertichten, und erhaltener Anweifung ber Einfünfte durch ben Raifer Bfarrgemeinden theilen ober vereinigen, öffentliche Gebete, Bitt= gäuge und Ballfahrten ausschreiben, Leichenbegängniffe gang nach ber Borfchrift ber Rirchen= gesehe ordnen, Brovinzialemitien und Diocefansunoben abhalten und beten Befchuffe fomie überhaupt firchliche Berordnungen ohne Placet vertünden. Das Präventivspftem gegen Mis= bräuche oder Gesetsesübertretungen, die bei Gelegenheit von handlungen des Kircheuregiments begangen werden tonnen, ift aufgehoben, und es wird dabei nicht, wie in der belgifchen Ber= faffung, ber Bestrafung ungefeslicher Sandlungen Erwähnung gethan. c) Durch bie. Artikel 5, 8, 19 ift nicht blos ber theologifde und religibje Unterricht für Rathollten gang in die Gand ber Beiftlichkeit gegebm, fondern ber hauptfache nach ber profane in den tatholischen Boltsfculen und Gymnaffen. 166 find in denselben nur tatholifce Lehrer anzustellen, gegen deren Rechtgläubigkeit von feiten bes Epiftopats tein Einspruch gefchiebt. a) Rach Art. 4 fteht Diefem auch eine unbeschwänkte Bucherconfur zu, und Die Regierung wird durch jebes (?) bem 3wede entfprechende Mittel verhuten, daß ber Religion und Sittlichfeit verderbliche Bucher

²⁹⁾ Das Minifterium veranstaltete auch einen Separatabbrud berfelben.

³⁰⁾ Die wichtigsten Schriften über bas öfterreichische Concordat find vom Versaffer gegenwärtiger Aussührung angezeigt in Schletter's Jahrbücher ber deutschen Rechtswiffenschaft von 1857, S. 12—18. Besondere Auszeichnung unter denselben verdienen die von Jacobson über bas öfterreichische Concordat, (Leipzig 1856), und die Studien über das öfterreichische Concerdat vom 18. Aug. 1856 (Bien 1856), S. 1—256 (von Feßler). Ferner ift zu vergleichen des Berfasser Artitel: über die neueften Verrindarungen mit Kom, in Nehscher's Zeitichrift für deutsches Recht, Bb. XVII, S. 341, und Rechcher's Schrift, Das öfterreichische und bas würtembergische Soncordat (weite Unslager, Lübingen 1858).

Concorbate und Rivijenfiveitigfviten ber neuofun Beit.

750

im Kaiferthum verbreitet werben. o) Durch bie Art. 10 fg. wird bem Epiftopat fowol Die contentiofe als bisciplinarifch geiftliche Gerichtsbarteit zugefichert, befonders bas alte burd Jofeph II. aufgehobene tanonifche Cherecht felbit für Sponfalien wieberhergestellt 81) und ben Bifcofen bie volle Strafgerichtebarfeit uber Geiftliche und Laien ertheilt. Es ift jeboch ber Art. 5 ber kaiferlichen Berordnung vom 18. April 1850 nicht aufgehoben, nach welchen zur Durchführung des Strafertenntniffes bie Mitmirtung ber Staatsbeborbe in Anfpruch acnommen werben tann, wenn berfelben ber orbnungsmäßige Borgang ber geiftlichen Bebörbe burch Mittheilung ber Acten nachgewiefen wirb. In weltlichen Rechtsfachen ber Geiftlichen, und was die Bestrafung der Gelftlichen wegen gemeiner Berbrechen und Strafen betrifft, gestebt ber geilige Stuhl mit Rudficht auf die Zeitverhältniffe die Competenz ber weltlichen Gerichte zu (Art. 13, 14). f) Die Betheiligung ber Regierung bei ber Regulirung gemeinschaftlicher Angelegenheiten wird in mehreren Artikeln anerkannt, sowie ein kalferliches Batronatrecht nicht blos, wo von alters her ein folches begründet ift, fondern auch für alle aus bem allgemei= nen Rirchenfonds von ihm botirten Pfarreien. g) Der Berband ber Ridfter und Orben mit ihren auswärtigen Generalen ift wieberbergeftellt, jur Errichtung neuer Ribfter und Bulaffung von Congregationen bebarf es ber Buftimmung ber Regierung (Art. 28). h) Dem Erwert, ber Berwaltung und Berwendung von Kirchenvermögen find bie Art. 29-33 gewihmet, wie es fceint, follen bie Amortifationsgefese wegfallen. (?) Das freie Berwaltungsrecht bes Rirchen= auts burch firchliche Beamten ift gestattet; über bas Auflichtsrecht fowie über bie Berwaltung bes allgemeinen Rirchenfonbs wird ber Raifer fich mit bem Geuligen Stubl verftandigen. Die Behntablofungen werben gutgeheißen, bie Ablofungofummen für Rirchengut erflärt.

X. Das wurtembergische Concordat besteht nicht blos in dem die Artikel der Bulle Cum in sublimi enthaltenden Hauptvertrag, sondern begreift noch drei, integrirende Bestandtheile desselben bildende, gleich ihm verbindliche Beilagen.

Die erste enthält eine von der römischen Curie an den Bischof von Rottenburg erlaffene 3n= ftruction zu den Art. 1, 4, 5, 6 der Bulle, worin eine Anzahl Concessionen an die wärtem= bergische Regierung sich findet, die zweite betrifft die Pfründenausscheidung, deren 326 der Col= latur der Krone, 200 dem Bischof zusallen.

Die britte Beilage besteht aus acht verschiedene Bufagen enthaltenden Erklärungen ber würtembergischen Regierung.

Da burch die Bestimmungen der ersten und dritten Beilage die allgemeiner gefaßten Artikel ber Convention, zu welchen sie gehören, modificirt werden, so sind sie, wie auch in der ministeriklen Bekanntmachung und Beleuchtung derselben geschah, bei deren Inhaltsangabe nothwendig mit zu berücksichtigen.⁸²)

Die würtembergische Regierung ging bei ihren Verhandlungen mit Rom von ben in ber Berfaffungsurfunde von 1819, §§. 71 und 78 fanctionirten Sayungen aus, daß 1) die Anordsnungen ber innern tirchlichen Angelegenheiten ber verfaffungsmäßigen Autonomie einer jeden Rirche überlaffen bleibe; 2) daß die Leitung der innern Angelegenheiten der tatholischen Rinche bem Landesbischof nehft dem Domtapitel zustehe, und daß verselbe in dieser Sinficht mit bem Rapitel die Nechte ausluben werbe, welche nach den Grundsägen des Kirchenrechts mit jener Burde geschich verbunden find.

Diese ber Freiheit und Gelbständigkeit ber tatholischen Kirche gunstigen Bestimmungen follsten zur Wahrheit werden, und es wurde, wie die ministerielle Erklärung sagt, zum ersten mal begreiflich und principiell sestgestellt, welches der Umfang ber innern Angelegenheiten der tatholischen Kirche sei, deren Leitung jet ohne ein staatliches Mitregiment dem Landesbischof zugestanden werden sollte. Die hieraus für den Bischof sich ergebenden Rechte waren daher in ber Convention genau anzugeben, und find es vor allem in den Urt. 4-10.

Es wird dem Bischof in Art. 4 die Pfründenverleihung mit Ausnahme rechtmäßig erworbener Batronatspfründen gewährleistet, das Ernennungsrecht feines Generalvicars und außerorbent= licher Mitglieder des Ordinariats, die Ausschreibung und Bornahme der Aufnahme für das Se= minar und für die Julaffung zu Seelsorgerstellen zu haltenden Brüfungen, und zwar ohne Bei=

³¹⁾ Diefem Artikel gemäß erließ ber Kaifer ben 17. Det. 1856 ein neues Ehegefes nebft Patent. S. J. Fr. Schulte, Erläuterungen bes Gefeses über bie Ehen ber Ratholiken (Prag 1856).

⁸²⁾ Der Lert (lateinische Lert) mit ber officiellen deutschen übersehung und von drei Beilagen ik gedruckt in Renscher's Schrift, über das öfterreichische und würtembergische Concordat (zweite Auflage. Lübingen 1858), S. 125-144.

Concordute und Riechenstreitigkeiten ber neuesten Zeit

1

1

Í

1

١

ł

Į

İ

l

J

1

wohnung eines landesherrlichen Commiffars, bas Recht den Tifchtitel und die Beihe nach feinem Ermeffen zu ertheilen, alle Acte des Cultus, auch die zum Seelenheil nicht nothwendigen, vornehmen zu laffen, Discefansynoden zu halten und Provinzialconcilien beizuwohnen, in feinem Kirchensprengel vom Heiligen Stuhle genehmigte Orden und Congregationen, jedoch unter Zuftimmung der Regierung, einzuführen, die geiftliche Gerichtsbarkeit in Sakraments - und daher auch in Chesachen, sowie die Strafgerichtsbarkeit gegen Getstliche und Laien auszuüben, die reli= gisse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend zu leiten (wenn es ihm belieben foll), Seminarien nach der Vorschung verschwicht des Concilium Tridentinum zu errichten, einstweilen den von der Regierung zu ernennenden Lehrern der katholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität die Missio docendi zu ertheilen und zu entziehen, die Directoren und Repetenten der katholischen Convicte zu ernennen u. f. w.

Ferner ift der freie Berkehr des Bischofs, der Geistlichen und felbst der Laien mit dem Geili= gen Stuhl gestattet, und das Blacet für papstliche, bischöfliche und Synodalerlasse rein geist= lichen Inhalts aufgehoben.

Endlich wird das Rirchenvermögen im Namen der Rirche unter Aufsicht des Bischofs, jedoch dem Verwaltungsedict (von 1822) gemäß unter der Staatscontrole, das des allgemeinen Rirchen = oder Intercalarfonds aber durch einen zur einen Hälfte von ihm, zur andern von der Regierung ernannten Commiffar verwaltet.

Die übrigen Artikel ber Convention beziehen fich auf bie Auslegung ber bie Babl des Bi= fcofs und der Domkapitulare betreffenden Artikel in der Bulle vom Jahre 1827, auf den vom Bifchof bem Ronige zu leiftenden Eid, beffen Formel geandert ift und die im baierischen und im öfterreichischen Concorbat enthaltene Faffung bekam, endlich auf den Berkehr bes Bischofs mit ben Staatsbehörben u. f. m. Burde nun burch die von uns aufgeführten Berechtigungen ber Autonomie ber katholischen Kirche und bem sogenannten Discesanum bes Bifchofs in Burtem= berg die ausgedehntefte Anerkennung zu Theil, so find der Staatsgewalt doch immer noch ver= foiedene Garantien gegen firchliche Übergriffe geblieben. Außer den ichon gelegentlich erwähn= " ten find folgende anzuführen. Rach ber Instruction zu Art. 1 foll bem Ronig bei Besetzung bes bischöflichen Stuhls und von Domfapitelsstellen das Breve Leo's XII. vom 22. März 1828 eingehalten, b. h. eine persona grata präsentirt werden. Rach ber zu Art. 4 wird ber Bi= schof keine aus der übung gekommenen oder mit der Convention unverträglichen Canones er= neuern, von Verordnangen größerer Bedeutung ber Regievung ein Exemplar mittheilen und zur Beröffentlichung von Anordnungen, welche fich auch auf Gegenftande erftreden, bie im Ge= biete ber Staatsgewalt liegen, fich mit ber Regierung ins Einvernehmen fehen; er wird ferner tirchliche Bfrunden, Amter und Functionen, auch die feines Generalvicars, der Affefforen bes Drbinariats, ber Directoren der Convicte, der Borfteher und Mitglieder der zur Berwaltung bes Intercalarfonds bestimmten Commiffion nur folden verlieben, welche nicht, aus erheblichen und auf Thatfachen geftusten Grunden, ber toniglichen Regierung in rein burgerlicher ober po= litticer Ginficht misfällig find. Bei Bahl ber Landbetane fest fich ber Bifcof mit ber Regie= rung ins Einvernehmen, und wird biefe nicht erzielt, fo wird bie tonigliche Regierung bie ftagt= lichen Berrichtungen bes Detans einem andern Geiftlichen bes Lanbestapitels übertragen. Rach ber Inftruction zu Art. 5 hat ber Bifchof, wenn von ihm, bie ftaatliche Mitwirtung in Anfpruch genommen wird, ber königlichen Regierung auf besonderes Berlangen die angemeffenen Auf= flärungen zu geben.

Prüft man die in der würtembergischen Convention und der zu ihr gehörenden Inftruction enthaltenen Bestimmungen von dem oben (VIII) bei der Kritif der Forderungen des oberrheinischen Epistopats mit Unbefangenheit genommenen Standpunkte aus, so überzeugt man sich leicht, daß von seiten Roms den bestehenden staatlichen Berhältniffen Bürtembergs soviel wie möglich Rechnung getragen und der Regierung ein mit einer Selbstregierung ber fatholischen Kirche im Lande vereindarer Einfluß auf dieselbe erhalten wurde.

Die Jahl ber von Rom darin nicht agreirten Anfpruche bes Epistopats ift geringer als die ber durch die Convention ihm gewährleisteten, und überhaupt das Bestreben in ihr ersichtlich, den für beide Contrabenten, der kirchlichen und staatlichen Gegensähe wegen, so schwer zu findenden Beg des Justemilien einzuhalten. Es liegt auch eine ganz andere Grundanschauung als die des öfterreichischen Concordats in ihr vor, nur die in Würtemberg ohne Anstand anwendbaren Be= ftimmungen des letztern gingen in die Convention über. Der Staat gibt, obwol die Gegner der Convention, z. B. Repscher, es behaupten, kein wesentliches Recht auf, und erklärt in Art. 12, bag bie mit ber Convention unversindaren Gefthe einer gefeglichen Anderung bedürfen, um aufter Rraft zu treten.

Die meisten gegen die Convention gemachten Einwendungen und Bedenken 33) find von den Bertheidigern derselben theils widerlegt, theils als unbegründet nachgewiefen worben. 34) Daß die Anderung der Eidesformel ohne Bedeutung fei, ergibt sich daraus, daß der Bischof doch immer den Landesgesetzen unterworfen bleibt, die von ihm den Lehrern der Theologie zu ertheilende Missio docondi macht diese nicht zu Kirchendienern, die der Staat als Brotherr zu befolden hätte, sondern spricht nur formell aus, was factisch bisher galt, daß ohne bischöflichen Confens ein Geiftlicher kein von einer weltlichen Behörde ihm übertragenes Amt, namentlich fein Lehramt, annehmen darf; die sonderbare Form ber Anerkennung der Staatsgerichtsbarken in bürgerlichen Sachen der Geiftlichen oder zu beren Bestrafung wegen gemeiner Berbrechen oder Bergehen, foll keinen Eingriff in das Souveränetätsrecht bes Staats, sondern eine Gewissensbeschnichtigung allzu ängstlicher Geistlichen sein und Competenzconsticten vorbeugen.

Auch bauert bas Blacet für gemischte Sachen fort; in rein geiftlichen fand man es ja ichon längft nicht für nöthig.

Die volle Gerstellung der bischöflichen Chegerichtsbarkeit ist nur für die einst vorberösterreichischen Landestheile eine Neuerung und mußte von Rom gesordert werden. Es kann aber jedem dem Staat missfälligen kirchlichen Einsluß auf Chesachen durch die Einslührung der Civilehe und dem hierarchischen Druck durch die Wiederherstellung des §. 16 der deutschen Brundrechte ³⁵) ein Ende gemacht werden.

Allzu wenig ift allerdings für die durch ein firchliches Straferkenntniß ihrer Pfründe oder ihrer Freiheit entfleideten Geistlichen in der von uns angeführten Stelle der Inftruction zu Art. 5 gesorgt. Die Regierung muß gleich der österreichischen die Mittheilung und Prüsung der Process acten sich ausbedingen, wenn sie zum Vollzug folcher Urtheile von der kirchlichen Behörde angegangen wird, und so dem mit Unrecht Verurtheilten es nöglich machen, wenigstens in passure Beise zur Erhaltung feiner Vermögens- und Freiheitsberechtigung zum Staatslichutz feine Zuflucht nehmen zu können. Übrigens versichert das würtembergische Ministerium in feiner obenangeführten officiellen Beleuchtung der Convention (zu Art. 5), in Rom erklärt zu haben, die Pflicht ves Staats, jedem seiner Angehörigen das Recht ver Beschwerte und den Schut unveräußerlicher Recht zu gewähren, sei eine so unzweiselbaste, daß die königliche Regierung den angerusenen Rechtschutz jedem, somit auch dem Geistlichen, offen halten mußste.

Es ist behauptet worden, daß durch die Convention die katholische Kirche infolge der Garantie ihrer vollen Autonomie und Selbstverwaltung der protestantischen gegenüber eine privilegirte Stellung im Staate erhalten habe. Auch solchem Einwand begegnet das Ministerium und sichert zum Übersluß ver legtern eine in dieser Beziehung der erstern gleichstellende Verfassungereform zu, zu deren Einführung auch der würtembergische Syndikus im Verlauf des Jahres 1858 Vorarbeiten machte, welcheim "Staats-Anzeiger" des Monats Mai durch das Ministerium veröffentlicht worden sind; aber weil durch dies vorgeschlagene Resorm die Gewalt des Consiftoriums allzu sehr gesteigert werde, sich des Beifalls der öffentlichen Meinung im Lande nich zu erfreuen gehabt habe.

Geleugnet tann nicht werben, daß infolge ber Convention das Ubhängigkeitsverhältniß der Laien vom Klerus, das des lettern von der bischöflichen und das des Bischofs von der römischen Gurie größer sein werde als bischer. Allein es ift Sache der Betheiligten, von ihrer rechtlichen Stellung nicht mehr aufzugeben als nöthig ; jeder Misbrauch geiftlicher Gewalt ftraft fic immer felbft, die Macht der freien Preffe kommt allen zugute, und wie überhaupt der große Beltkampf des Ultramontanismus mit dem Beitbewußtsein und den Fortschritten der Geistesbildung aus: gehen werde, dürfte doch für keinen Beiterblickenden ein Räthfel sein.

L. A. Barntönig.

Concubinat. So weit die Gefcichte einen Rückblick in die Borzeit gewährt, so weit zeige

³³⁾ Diefelben find ausgesprochen: 1) in der aus der Bran'schen Minerva befonders abgebrucken Schrift: Die würtembergische Convention und ihre Folgen (Jena 1857); 2) in der öfter angeführten Schrift Repfcher's; 3) in den Preußischen Jahrbückern, heft III, S. 275.

³⁴⁾ Bgl. des Berfaffers Abhanblung in der Nevscher'schen Zeitschrift für beutsches Necht, 38, XVII: Rieß, Die würtembergische Conventionen (Freiburg 1858); die Hiftorisch= Bolitischen Blätter rom Jahre 1858, CXLI, 868 fg.

Jahre 1858, CXLI, 868 fg. 35) Derfelbe besagt: Durch das religisse Bekenntniß wird der Genuß der hurgerlichen und ftantsburgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Concubinat

fie neben einem geweihtern Geschlechteverhältniffe bie formlofe Geschlechteverbindung, welche man mit bem Borte Concubinat zu bezeichnen pflegt. Die Gefege und Sitten ber Agopter, ber Ifraeliten, der Griechen u. f. w. gestatteten dem Mann neben feiner Gattin ober feinen Battinnen die freie Verbindung mit ",Reboweibern", um fich mit Luther auszubruden. Der Erzvater Abraham fah sich zwischen seiner Ehefrau Sara und der hagar, die er aus seinem Saufe weisen fonnte, obgleich fie ihn zum Bater eines Sohns gemacht hatte. Bei den Ifraeliten war es Sitte, bag dem heranwachsenden Sohn eine Concubine beigefellt wurde, deren Geschich Mofes milderte, indem er verordnete, daß die "Magd" als Rind im hause gehalten werben folle; auch folle, wenn der Bater dem Sohn eine rechte Frau gebe, die Berbindung mit der Magb fortbauern, und zwar fo, daß ihr an Unterhalt nichts abgehe. Nur wenn der Sohn baran keinen Gefallen ober bazu nicht bas erforderliche Bermögen habe, folle sie durch Freilaffung entschädigt werden. Auch sonft ordnete der Gesetzgeber die Rechtsverhältnisse der Concubinen. Namentlich verbot er deren Verkauf unter ein fremdes Volt. 1) Obgleich der Gefetgeber auch verordnete : "Der Rönig foll auch nicht viele Beiber nehmen, daß fein Gerg nicht abgewandt werbe", fo hatte boch icon ber weise Ronig Salomo außer 700 Gattinnen 300 Reboweiber. Einen andern herricher im Drient, ben Perfertonig Darius, begleiteten, wenn er zu Felbe zog, außer seiner Gemahlin 365 folder Freundinnen. Den Römern war die Che eine Bereinigung, welche die volle Gemeinschaft des Lebens beider Gatten zum 3weck hatte und die Wirkung in fich trug, daß die Frau den Stand des Mannes theilte, diefer aber die väterliche Gewalt über die Kinder diefer Berbindung ausübte. Eine ganz formlose, diese Bir= fung ausschließende Geschlechteverbindung, bie im ganzen nicht einmal ben weiblichen Theil zur Treue verpflichtete, nannten sie, im Gegensatze zur Ehe, Concubinat. Sie war weder unerlaubt, noch galt fie als unfittlich; nur war fie bem Chemann nicht gestattet. 3hrer Natur nach war diefe Berbindung eine auflösbare; jeder der beiden Theile konnte sich ihr entziehen. In der Regel wurde nur eine Freigeborene niederer Abkunft oder eine Freigelassene zur Concu= bine genommen. Bahrend der Gefehgeber früher ichweigend eine folche Berbindung dulbete, nur nicht gestattete, daß die Concubine den Tempel der Juno, der Beschützerin der Che, be= treten burfe, gestattete er fie fpater positiv infofern, als er bem Chelofen erlaubte, fich auf folche Art ein Weib zuzugesellen, mit bem er eine standesmäßige Ehe nicht eingehen konnte (ber Reim des fpater von ber driftlichen Rirche gepflegten Inftituts ber morganatifchen Che). Die im Concubinat erzeugten sogenannten natürlichen Kinder standen in der Mitte zwischen den außer bemfelben erzeugten unehelichen und ben ehelichen Kindern und genoffen gewiffe Rechte, namentlich bas Recht, von bem Bater Alimente zu fordern, und bestimmte Erbrechte. 2)

Nothwendig mußte das Chriftenthum, das der Ehe ihren Adel ertheilte, als es jeine Serr= schaft über das römische Reich ausbreitete, seinen sittlichen Einfluß geltend machen. Kaiser Leo der Philosoph, der Beherrscher des oftromischen Reichs, misbilligte das neben der Ebe wuchernbe Concubinat, und verbot die Eingehung eines folchen Geschlechteverhältniffes. Län= ger erhielt fich der Concubinat im Abendlande, und zwar auch unter der Geiftlichkeit. Selbst ber heilige Augustin war nachsichtig. Er verwarf nicht jede Berbindung der Art, sondern nur bie nicht auf Lebensbauer eingegangene; er meinte, ein folches Band auf Lebenszeit nähere fich bem ehelichen. Noch bie erfte Lateranische Rirchenversammlung unterwarf ben Chelojen, welcher eine Concubine an die Stelle einer Chefrau fese, wenn er fich mit ihr begnüge, feiner Buße. Das mittelalterliche Recht der Spanier duldete den Concubinat (Corrogana), und von Portugal berichtet Michaelis im zweiten Theile feines Werksüber das "Mosaische Recht", S. 84: "Der vornehme Abel gibt ben Rnaben fo lange Maitreffen, bis fie beirathen, und alsbann wird bie Maitreffe in ein Rlofter gethan. Die Rinder biefer Concubinen bleiben nicht nur nach Berstoßung der Mutter in bas Kloster im väterlichen hause und werden von ihrer vornehmern Stiefmutter erzogen, sondern fie find auch abelicher Guter erbfähig, wenn bie zweite Che un= fruchtbar ift, werden alfo als Rinder aus rechtem Ehebette angesehen."

1

1

Auch bei den Wölkern germanischen Stammes war neben der in Form und Birkung erkenn= baren Ehe eine formlose Geschlechtsverbindung erlaubt, welche auch den Unfreien zugänglich war; benn eine eigentliche Ehe konnten sie nicht eingehen, da der herr die unfreien Gatten nach Gutdunken voneinander trennen konnte. 3) Diesem Concubinat, welcher besonders dann ein=

¹⁾ Michaelis, Mofaifches Recht, Ibl. 2, 5. 88 : "Frauen von verschiebenem Rang, Rebsweiber."

²⁾ Gett, Die rechtlichen Verhältniffe ver außerehelichen Kinder (Nördlingen 1851), I, 324—350. 3) Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (Tübingen 1846), I, 29. Staats-Lexikon, III. 48

gegangen wurde, wenn wegen Ungleichheit bes Standtes eine Ghe gefehlich untuftaffich thar. wohnte bie Rraft einer bauernben und auffchlieflichen Gemeinfchaft bei. Rur war er aufibelich, wenn ber mannliche Theil eine Ehe eingeben wollte. 4) Roch Ralfer Rarl ber Große, welcher nach bem Ableben feiner Gemahlin Ermentrud bie Richtlots zur Concubine nahm, mitgte fich als Gesetzgeber varauf beschränken, dem Ebemann ven Concubinat bei Strafe bes Chebruchs zu untersagen, und erst nach und nach bereitete eine ftrengere Bucht und Disciplin ber firchlichen Gefetgebung ben Boben, auf welchem fie zu beffen Befampfung und Unterbructung poranfcreiten tonnte; fie erflärte ihn forvol bezüglich ber Beiftlichen als ber Laien fur eine verbotene Berbindung. Die Reichsgefetgebung fcbritt gleichfalls ein. Die Reichspolizei= ordnung vom Jahre 1530 befahl im Tit. 30 : "Dieweil auch viele leichtfertige Verjonen außers halb von Gott aufgesehter Ebe zusammen wohnen - ordnen und wollen wir, daß eine jebe geiftliche und weltliche Obrigkeit - ein billiges Einfehen haben foll, bamit fotch öffentlich La= fter ber Gebuhr nach ernftlich bestraft und nicht geduldet werde ", und in ähnlicher Beife fprach fich die Neichspolizeiordnung vom Jahre 1548, ebenfalls noch unter dem Kaifer Karl V. erlaffen, welcher mit feiner Concubine, ber ichonen Regensburgerin Barbara Blumberger, ben Don Juan, den Sieger in der großen Seefclacht bei Levanto, erzeugte, im 37t. 25 Seitdem mird in Deutschland bas Concubinat ju ben Unguchtevergeben gerechnet und auø. für ftrafbar angesehen. b) Die Gesethgebung in ben einzelnen beutschen Staaten findet fic ac= wöhnlich in den Bolizeiordnungen ausgeprägt. Go brudt nich 3. B. die murtembergifche Ban= besordnung im Tit. 95 alfo aus: "Alle unfers gerzogthums Unterthanen follen fich ver leichtfertigen unehelichen Beifitz ganzlich enthalten, feine uneheliche Beiliegerin ober erg= wöhnige Repoweiber bei fich haben bei ernftlicher Strafe." In gleichem Sinne bebrobte ber Lit. 30 bes siebenten Theils des baden=durlachischen Landrechts vom Jahre '1622 das Con= cubinat. Nach einer Mittheilung im zweiten Theile bes Schlöger'fden "Briefwechfels", S. 20, verorbnet eine Polizeiordnung für die Stadt Münfter in Bestfalen auch Folgendes: "So ft auch hierbei verboten und zur Erhaltung Ehr und Ebrbarteit acht ju nehmen, bag teineswegt ber geiftlichen Berrn Concubinen ober bergleichen verbächtige ober beruchtigte Beibeverfonen. fo in offenbarer Unpflicht fünftlich leben, zu einigen hochzeitlichen Gaftmahlen gelaben, noch berufen, viel weniger babin zu kommen oder zu erscheinen verstattet werden follen, fonften, wo beren einige bei folcher ehelichen Beifammentunft betreten ober befunden murden, folle ber Bräutigam, ober der fie geladen hätte, in eine Strafe von fünf Marten unerbittlich für jegliche Berfon zu erlegen verfallen fein."

Auch die modernen Bolizeigesete verponen den Concubinat. Das Bolizeistrafgefet für bas Königreich Bürtemberg vom Jahre 1839 bedroht im Art. 46 Uneheliche, "welche mit= einander in Verbindung wie Cheleute leben, mögen fie dabei die Absicht haben, fünftig eine Ebe einzugeben", mit Gefängniß, und verordnet ungefäunte Trennung. Das großherzoglic heffifche Gefes vom Jahre 1821, welches die Fornicationsftrafe verbannte, erachtete es doch für nöthig, bervorzuheben, daß namentlich bas Concubinat vollzeilicher Einfcreirung und an= gemeffener Abndung unterliege), und ber Art. 211 bes für benfelben Staat erlaffenen Bo= lizeigefeses will ,, Berfonen , welche auf eine Argernif erregende Beife in einer Bohnung mit= einander in außerchelicher Berbindung wie Geleute leben, mögen fir babei bie Abficht haben, fünftig eine Ehe einzugeben ober nicht, nach vorausgegangener erfolglofer Barnung burch bie Bolizeiverwaltungsbehörde" (Rreisamt) mit Gelbbuße oder Gefängniß beftraft wiffen.

Madelbey machte in einer frühern Auflage feines, Lehrbuch bes heutigen Romifchen Rechts", vom Concubinat rebend, bie trodene Bemertung, daß er, obgleich verpont, "ben fibern Ständen nachgesehen werbe". Gine anertannte Babrheit, belegt burch eine Ungabl von Bei= fpielen. Ber erinnert fich nicht 3. B. an Geroen ber Literatur, welche zum Bebauern ihrer Freunde und Bewunderer ber öffentlichen Meinung tropten. Saft isolirt fteht da bas tirtbeil eines fachfifden Gerichts aus bem Jahre 1837, mitgetheilt im vierten Bande bes Berte von Bifcoff: "Mertwürdige Criminalrechtefälle", G. 349, woburth, in Anwendung eines Che=

⁴⁾ Balter, Deutsche Rechtsgefchichte (Bonn 1858), §. 473, S. 1547.

⁵⁾ Criminal - Lerifon von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854): "Concubinat", G. 169; Bechte - Lerifon (Bb. 2, Leipzig 1840): "Concubinat", S. 770-776. 6) A. Müller, Archiv ber Gefetgebung (Bb. 3, Mainz 1832), S. 440; "Röber, Aritifche Beiträge zur Bergleichung merfwürdiger beuticher und aussichbircher Gefengebung und Rechtspliege über die ungereheliche Geschlechtegemeinschaft u. f. w. (Darmftabt 1837), 6. 97 u. 98.

manbats aus bem Jahre 1761, ein Graf mit feiner Freundin ?) "wegen bes fich fculbig ge= nmoten Concubinate, mit Ruducht auf ihre gerichtlich niebergelegte Erflarung, fich firchlich trauen au laffen", in eine Gelbftrafe verurtheilt murbe. 8)

1

1

ĺ

ł

ł

ł

1

í.

1

ł

ł

I

ł

ł

ł

1

1

Ì

J

ļ

1

Ein reichhaltiges Rapitel ber Gefcichte bes Concubinats ift bas, welches bie Überfchrift trägt: "Burftliches Maitreffenwefen." Bedenten legten in frühern Jahrhunderten die Bügel an. Landgraf Bhilipp von heffen, der Grofmuthige genannt, welcher zu Lebzeiten feiner Gemahlin fich mit der Margarethe von der Saale, mit welcher er Rinder ohne Chenbürtigfeit geugte, in ber Form einer Gemiffensehe verband, beschwichtigte fein Gemiffen burch Gewin= nung eines gefälligen Gutachtens Luther's und Melanchthon's. In fpätern Beiten verlor fich. Der Berfall der Sitten brachte, nach bem Beispiele in England (Rarl II.) Diefe Scheu. und Frankreich (Ludwig XIV. und Ludwig XV.) fo auch an den beutschen Sofen bie Giftpfange bes Maitreffenmefens zur Blute. Man leje nur z. B. in Schloffer's "Gefchichte bes 18. Jahrhunderte" bie Geschichte ber einzelnen deutschen Staaten , 3. B. Burtemberge, bas bie Grävenis tennen lernte 9), der rheinischen Pfalz und Baierns 10), Seffen=Raffels, Sannovers, Rurfachfens u. f. m. 11), fomie "Das galante Sachfen" bes Frhrn. von Bollnit und bie "Dentwürdigkeiten" ber Markgräfin von Baireuth. Nicht jeder gofprediger glich dem Brälaten Ofian= ber in Stuttgart, welcher, als ihn die Grävenig aufforderte, sie in das öffentliche Rirchengebet einzuschließen, erwiderte, das fei icon längft geschehen. Denn fo' oft das Baterunfer gebetet werbe, beiße es auch : "Erlöfe uns von allem Ubel !"

Die Gegenfähe berühren fich. Ein anderes, fich dem Lefer aufprängendes Rapitel ber Beschichte bes Concubinats ift bie Geschichte bes Gauner = und Bettelwefens in Deutschland, welche eine recht ansehnliche Literatur hat. Lehrreich und barum lesenswerth ift die im Jahre 1793 erschienene Schrift: "Abrif des Gauner= und Bettelwesens in Schwaben nach Arten und andern fichern Quellen von dem Berfaffer des «Conftanzer hang»", welche im elften Rapitel bes erften Theils bas Leben der Gauner in geschlechtlicher Beziehung fcildert und dabei auch hervorheht, daß "ein Bater feine Tochter zur Beischläferin" nehme, und im elften Rapitel des zweiten Theils in gleicher Beziehung die horden der Bettler betrachtet. Beltere Urfunden find Die Schriften von Bfifter, Brill und Grolman über die Räuberbanden am Rhein, Nectar, Main, im Obenwalb u. f. w., welche in den Jahren 1812-15 erschienen, die Schrift von Stuhlmüller, "Bollftändige Rachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen judifche, durch ganz Deutschland und dessen Rachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden" (1823), fowie die in Jahre 1828 erschienene Schrift des Polizeiaffessons Pfeisfer in Frankfurt : "Actenmäßige Nachrichten über bas Gaunergefindel am Rhein und Main." Es ift befannt, daß bie Genoffinnen ber Gauner nicht minder gefährlich find als bieje felbft. Denn, um mit Mohl: "Spftem ber Präventivjuftig oder Rechtspolizei", S. 256, zu reden, fie funbichaften aus, ichleppen bas Ge= ftohlene weg, begehen felbst leichtere Diebstähle und vereinigen versprengte Banden wieder.

Db ber Junggeselle Sippel darum Anfechtungen erlitt, weil er in feiner im Jahre 1774 erichienenen vielgelefenen Schrift: "Uber bie Ghe", ju fagen magte : "Eine fcone Perfon ift nicht gut zur Frau, wohl aber zur Concubine", ift nicht befannt geworden.

Napoleon war tein Freund des Concubinats. Daher nöthigte er 3. B. feinen Minifter Talleyrand, seine Geliebte und hausverwalterin, die Madame Grant zu ehelichen. Diese Strenge ift aber nicht auf bas bürgerliche Gefezbuch übergegangen, welches mit feinem Ramen ausgestattet wurde, und an deffen Berathung er befanntlich einen fo lebhaften Antheil nahm. Rach Art. 230 diefes Gesetbuchs tann die Chefrau wegen Chebruchs ihres Gatten nur bann

⁷⁾ Rneschfe, Goethe, und Schiller in ihren Beziehungen zur Frauenwelt (Nürnberg 1858), G. 194u. f. w. 8) Bgl. ein Urtheil des Dberappellationsgerichts in Jena aus neuester Beit über die Frage ber Straf. barteit des Concubinate in den Staaten des thuringischen Strafgesesbuche im britten Band der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Nr. 1, S. 6 (Schletter's Jahrbücher der Rechtswiffenschaft und Gefesgebung, I, 1855, G. 131).

⁹⁾ Spittler, Geschichte Burtembergs unter ber Regierung der Grafen und herzoge (Göttingen 1783), S. 297 u. f. w.

¹⁰⁾ häuffer, Geschächte ber theinischen Pfalz (heidelberg 1855), 1, 984 u. 998. 11) Menzel, Geschichte der Deutschen (britte Auflage, 1837), S. 845, 851, 854 u. f. w. Der Beistrag von Biedermann zum Jahrgaug 1857 der Beitschrift für Deutsche Gulturgeschichte, S. 267 – 275: Aus der vornehmen Geschlichte des 18. Jahrhundertes "Maitreffenweifen." Auch deffen Wert, Deutsch-lacht in E. Schlumbert (M. 9. 46. 4. Jahrhundertes "Maitreffenweifen." Auch deffen Wert, Deutschland im 18. Jahrhundert (Bd. 2, Th. 1, Leipzig 1858), bezonders Abichn. 8 u. 4.

auf Chescheibung klagen, wenn er die Concubine in feiner Wohnung hält ¹³), eine Beleibigung, welche so schwer wiegt, daß schwen die Römer darin eine Grausamkeit erkannten. Sonach gestat= tet das Gesetz dem Ehemann das Concubinat, wenn er sein Kebsweib anderswo wohnen läßt. Auch bestraft ihn der Criminalcoder (Art. 339), und zwar blos mit einer Geldstrafe von 100 -200 Fr., nur dann, wenn der Ehesrau jene Klage zusteht. ¹³)

Das bem französischen Civilgesethuch nachgebilbete babische Landrecht hat den Art. 230 adoptirt, aber den modificirenden Busatz gemacht, ein solcher Fall werde für vorhanden erachtet, wenn die Beischläferin, es sei im Lande, oder im Auslande, dem Mann so nahe sei, daß sie einander zuwandeln könnten.¹⁴) Damals gab es noch keine Eisenbahnen.

In England ift die Sitte ftrenger. Als der Sieger von Trafalgar in feinem Teftament feine Freundin, die berüchtigte Lady Hamilton, der Theilnahme der Nation empfahl, errich= tete sie ihm zwar eine Chrensäule, ignorirte aber seine Empfehlung, und als Byron's Geliebte, die venetianische Gräfin Guiccioli, nach London kam, fand sie verschlossene Thuren. ¹⁵)

Bu ben Gründen gegen das Beftehen der Findelhäufer gehört auch die Betrachtung, daß eine folche Einrichtung, indem fle die Versorgung der Kinder erleichtert, den Concubinat be= günstigt. ¹⁶)

Die moderne Gefetzgebung, welche, um dem Anschwellen des Proletariats einen hohen Damm entgegenzusepen, die Eingehung der Ghe beschränkt und so ben sogenannten wilden Ehen Vorschub leistet, ift ichon darum eine bedenkliche. Bh. Bopp.

Concurs, Bankrott, Concursgesetzgebung. Hat ein Schuldner nicht fo viel Vermöz gen, als erforderlich ift, um seine Gläubiger zu befriedigen, so befindet er sich im Justande des Concurses. Das Verschren, welches darauf abzweckt, die Vertheilung dieses unzureichenden Vermögens, der Concursmasse, unter die Gläubiger, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorz schrift, je nach ihrem Vorzugsrecht, herbeizusühren, heißt Concurs: (Gantz) Proces.

Dieses Berfahren ift eine von ber neuern Zeit erzeugte Bilbung, die sich aus rohen Clezmenten entwickelte. Jur Zeit des römischen Königthums wurde der zahlungsunfähige Schuldner Sklave des Gläubigers, jedoch unter Wahrung seiner öffentlichen Nechte, indem er Verson und Bürger blieb. Später, den Zwölf Taseln gemäß, wurde der rechtsträftig verurtheilte Schuldner, der binnen 30 Tagen weder Jahlung leistete, nach einen Bürgen stellte, dem Gläubiger zugewiesen, der ihn nach weitern zwei Monaten als Sklave behalten oder versausen, fo durften sie ihn theilen, was einige von der Theilung seiner Dienstleistungen, andere, z. B. Niebuhr in seinem Werte "Über die römische Geschichte", wörtlich, d. h. so verstehen, als ob der Schuldner in Stückt gehauen werden durfte. Die spätere römische Geschung wendete nach und nach die Gläubiger von der Person des Schuldners ab und wies sie an sein Vermögen zum Zweck ihrer möglichten Befriedigung.

Im beutschen Mittelalter finden wir den zahlungsunfähigen Schuldner in der "Knechtschaft ber Gläubiger"¹); boch war barin (erinnernd an den modernen Bersonalarreft) nur ein Bersuch, zur Befriedigung zu gelangen, zu erkennen. Denn zeigte es sich, daß der Schuldner bie Mittel zur Befriedigung nicht erschwingen oder niemand bewegen konnte, ihn auszulösen, so erhielt er seine Freiheit wieder. Sagen erzählen von einem (judischen) Gläubiger, der vertragsmäßig seinem insolventen Schuldner ein Stuck Reisch von bestimmtem Gewicht aus dem Leibe schneiden durfte²), und spiegeln sich ab in dem Drama: "Der Kaufmann von Benedig", des großen englischen Dichters, der in seinem Schulock, auf sein Recht pochend:

12) Grolman, handbuch über den Cobe Napoléon, III, 46-55.

1) Grimm, Deutsche Rechtsalterthumer (1828), S. 615. Dentwürdig ift, daß noch Beccaria in ben frühern Ausgaden feiner Schrift über Berbrechen und Strafen dafür war, daß auch ber zahlungenfähige Schuldner feinen Gläubigern als Arbeiter verfallen fein foll. Die fpätern Auflagen feiner Schrift benutzte er dazu, um zu erklären, er ichäme sich, sich dafür ausgesprochen zu haben, daß auch der unschulbige Kallite diefer Anechtichaft unterworfen fein folle. Beccaria's "Abhandlung über Berbrechen und Strafen", überscht von Bergf (Leipzig 1798), I, 269 u. 270.

2) Grimm, a. a. D., E. 616.

¹³⁾ Sundrich, Strafcoder des franzofischen Reiche, überfest und mit Anmerkungen verfehen (Ragde: burg 1811), S. 131.

¹⁴⁾ Grolman, a. a. D., S. 49, Note.

¹⁵⁾ Blätter für literarische Unterhaltung (Jahrg. 1835), II, 795.

¹⁶⁾ Dohl, Die Bolizeimiffenschaft nach ben Grundfägen bes Rechtoftaate, §. 62.

Seht, bies Pfund Fleisch, bas ich von ihm begehr, Ift hoch ertauft, ift mein und ich will's haben! Benn ihr es weigert, pfui auf eur' Geseg! Dann ift auch feine Kraft im Recht Benedigs!

ben graufamen Gläubiger hervortreten läßt.

I

ļ

ì

ł

I

١

j

1

t

t

į

Ì

Ì

é

ł

1

ł

1

۱

1

ķ

I

Í

ł

1

1

中ジ

ŕ

6

Das spätere Mittelalter (und bas Jahrhundert nach ihm), welches auch bas fogenannte Einlager benutte, um den Gläubiger vor der Gefahr der Richtbefriedigung zu fcuten, bela= fteter Murhaupt erfinderisch in der Ausprägung grausamer und harter Chrenftrafen, auch ben Bantrothrer mit folchen Strafen. 3) Um fich nach Rraften vor Berluft zu verwahren, mählte ber Glandiger bas Mittel ber Beröffentlichung von Schmähfchriften und Schandgemälben; er behielt fich bas Recht vor in den zu diesem Zweck offen gelaffenen leeren Raum der Schuldver= foreibung zum Schunpfe des Schuldners das zu schreiben und zu malen, was ihm beliebte, und fies ber Offentlichfeit binzugeben, wenn bie Bablung nicht erfolge. In einer folchen uns auf= beipahrten lirfunde vom Jahre 1570 befannte der Schuldner, er gebe "dem Inhaber biefes Briefs Maat nnt Gewalt, uns mit Somählchriften, Scheltworten, und wie ihm noth thut, zu ver= folgen", und in einem andern Schuldbriefe vom Jahre 1578 gaben die Schuldner dem Dar= leiher Gewalt, "uns fammt und sonders oder unsere Erben mit Schmähen, Gemälde an Branger ober Kirchenthüren, ober wo es ihnen sonsten geliebet, anzuschlagen, ober sonsten bei allen Ehrenliebenden zu höhnen, ichmähen und verunglimpfen". Auf diefen Schulbichein hin erließ bas Reichstammergericht einen Zahlungsbefehl ohne Clausel. Die Strafe bes Hunderragens sowie bie bes Steintragens⁴) wurde auch auf die Bankrottirer ausgebehnt; sie wurden verurtheilt, den fogenannten Lafterftein an öffentlichen Plägen am hellen Tage einzu= nehmen und wurden fo der allgemeinen Berspottung hingegeben. In einigen Theilen vom nördlichen Deutschland, namentlich im Medlenburgischen und in den Hanseftädten, wurden fte mit aushängenben leeren Laschen auf dem Markt ausgestellt, während die Schandglocke ge= lautet wurde; in andern Begenden wurden fie durch bie Straften geführt, mahrend Baffen= jungen ihnen leere Beutel voran= ober nachtrugen. In Kursachfen mußte ber Bankrottirer "eine Zeit lang nach des judicis Ermäßigung zur Anzeigung seines in Nachlässigeteit und Ber= fowendung geführten Lebens einen gelben But tragen", bamit er ,, andern feinesgleichen beffer als er hauszuhalten ein Beispiel geben" möge. Die gleiche Farbe trugen die Sute, womit in Frankfurt a. M., wo die Juden graue oder ichwarze hute tragen mußten, die Bankrottirer, bie auch ,, weber Mafler fein, noch in eine Bunft, noch zu Mablgeiten und Bechen tommen " burften, ausgezeichnet wurden. 5) In Flandern wurden benen, welche ftarben, ohne ihre Bläubiger befriedigt zu haben, leere Beutel, Stoppeln u. f. w. aufs Grab gelegt. In einigen Städten wurden Bankrottirer zur Arbeit angehalten, damit der Arbeitslohn zur allmählichen Tilgung ihrer Schulden verwendet werben fonnte. Das nurnberger Berthaus trug bie Aufschrift:

> Ber keine Seibe hat gesponnen, Mehr hat verthan, als er gewonnen, Der gebe ein zu dieser Thür, Und spinne nun Labact dafür.

Im Jahre 1601 vereinigte sich die pommersche Ritterschaft dahin, ein Mitglied verselben, welches Berbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, "in keiner ehrlichen Gesellschaft zu leiden".

Solange bie Rechtspflege sich auch bes Mittels ber Folter bedienen konnte, solange durfte fie auch den Bankrottirer der Tortur unterwerfen, um ihn namentlich zur Gerausgabe feines Handelsbuchs, feiner Correspondenz u. f. w. zu nöthigen.

Die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1548 und 1577 (im Titel: "Bon verdorbenen Kaufleuten") ftellten betrügliche Bankrottirer den Dieben gleich, verordneten, daß sie "von keiner herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger geduldet, sondern, wo sie betretten, zu hafften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten und nach

³⁾ Duistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien (Roftort 1787), Nr. XIII: "Bon bem Banquerontirer ober ben böfen Schuldner nach ältern und neuern Gefegen."

⁴⁾ Döpler, Schauplay ber Leibes- und Lebensstrafen (Sondershaufen 1693), 1, 744 u. 1080.

⁵⁾ Kirchner, Geschichte ber Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M. 1810), II, 376 u. 398; Döpler, a. a. D., Kap. XXXI: "Bon den grünen ober gelben hüten, welche die Banquerottirer und Falli= ten tragen muffen, 3tem von ben Schelmenhutlein Sambenito in Italien."

Bestalt ber Sachen gestrafft, auch, wo fie wieder zu häuslichen Wohnungen tommen, zu teinen Umtern oder Dignitäten gezogen werden sollten". Auch follten "die Stände und Obrigfeiten, in deren Gebiet die verdorbenen bankrottirenden Kaufleute gewichen sind und sich aufhalten, schuldig sein, alles Geld, Kleinodien, Schuldbucker und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweggenommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Cläubigern zu Guten gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen." Nur die, welche "aus fundlichen und unversehenlichen Unfällen oder Schaden in Ververben" gekommen, sollten billige Beachtung finden und Anspruch auf Moratorien haben.

Seit dem vorigen Jahrhundert pflegte man die Bankrottiver nach dem Grade ihrer Schuld mit fürzerer oder längerer Freiheitsftrafe zu belegen. Die gleiche Strafart dictiren die modernen Bejesbucher. 6) So broht z. B. bas preußifche Strafgefesbuch im Lit. 24, ber vom "Banfrott" handelt, eine Freiheiteftrafe bis ju 15 Jahren Buchthaus, indem es bem Richter gestattet, fo weit hinaufzusteigen, wenn Sandelsleute, Schifferheder und Fabrifbefier no bes betrüglichen Banfrotts fculbig gemacht, wenn fie ihr Bermogen gang ober theilmeife ver= heimlicht oder beiseite geschafft, Schulden oder Rechtsgeschafte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz ober theilweife erdichtet find, wenn fie in der Abficht, ihre Gläubiger au benachtheiligen, unterlaffen haben, Bandelsbucher zu führen, obgleich beren Führung gefes lich vorgeschrieben ober nach ber Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war, wenn fie in gletder Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht ober vernichtet, ober so geführt ober verändert ba= ben , daß sie feine Übersicht des Vermögenszuftandes gewähren. Das würtembergische Straf= gejegbuch ahnbet, gleich bem fur bas Großherzogthum Seffen, von Daffau und Frantfurt adoptirt, den betrüglichen Bankrott mit höchstens zehn Jahren Buchthaus und verfügt, daß in fchweren Fällen zugleich das zum Betruge misbrauchte Gewerbe entzogen werden tann. 3n verwandtem Sinne find bie übrigen beutichen Gefesbucher redigirt. Das frangofijce Strafgesebuch unterscheidet zwischen betrüglichem Banfvott (Art. 402), ben es mit 3wangsarbeit bedroht, und einfachem, der Gefängnißstrafe herbeisührt, und verweist auf das handelsgefesbuch, welches in den Art. 586-5997) von diesen beiden Arten handelt und auch verordnet, daß das Urtheil des Schwurgerichts, respective des Buchtvolizeigerichts öffentlich anges fchlagen und in eine Zeitung eingerückt werden folle. Ein Gefes vom 28. Mai 1838 versuchte eine Berbefferung ber Legislation. 8) liber bas Gefes vom 10. Mai 1837 für bas Rönigreich ber nieberlande, ben Bankrott betreffend, berichtet ein Beitrag zum eliten Band ber "Beitichtit für Rechtewiffenschaft und Befetgebung bes Auslandes", S. 130 fa.

Diefen modernen Gefczgebungen gegenüber finden nich hier und dort noch mittelaltertiche Nechtszustände. So wird 3. B. im Canton Unterwalden ber Fallite noch mit Ehrlofigfeit und ihren Folgen bestraft; er wird nur bann rehabilitirt, wenn er feine Schulden bezahlt ober fich mit feinen Gläubigern gescht hat. 9)

Sowie ben jahlungsunfähigen Schuldner, der durch Schuld in diefen Juftand verfest wurde, Strafe trifft, so ift jeder, welcher sich im Juftande des Concurses befindet, noch beftimmten Rückwirkungen ausgesetzt, und zwar in Bezug auf sein Berhältniß zum Staate und zur Gemeinde. Biele Gestgebungen entziehen ihm bestimmte politische Nechte, oder suspenbiren deren Ausübung. Sie finden sich in den constitutionellen Staaten meist in den Staatsgrundgesetzen und Gemeindeordnungen ausgeprägt. ¹⁰) So ist nach der Berfallungsurtunde bes Königreichs Würtemberg (§. 135) der, gegen welchen ein Gant gerichtlich eröffner ift, nicht fähig, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, eine Unsähigteit, welche auch nach dem Schulffe bes Gantversahrens noch fortdauert, wenn Strafe wegen Bermögensgerrüttung himzugekommen ist. (Indeffen follen die erblichen Mitglieder ber Rammer der Standesherren durch die Erfennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlosserren durch bie Erfennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlosser fein, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2000 Fl. seltgesetzt ift.) Ebenso sollt (§. 142) in einem

6) Criminal Lexifon, herqusgegeben von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854), S. 79-81, f. "Banfrott"; Mittermaier, Bufapparagraph 416 a zu der von ihm veranstalteten vierzehnten Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts (Gießen 1847), S. 675-678.

7) Das frangofifche handelsgefesbuch, überfest und erläutert von Broicher und Grimm (Rbin 1885), S. 208-216.

8) Braward : Beprières, Manuel du droit commercial (Paris 1888), G. 852-864.

9) Deutsches Dufeum, herausgegeben von Prug. Jahrgang 1957, 1, 898.

10) belb, Suftem bes Berfaffungereches (Burgburg 1867), 11, 500 u. 501.

Cancups

folden galt bas active Babirecht nicht ausgenst werben burfen. 11) Das Recht, an ber Babi ber Gemeinbebeamten theilzunchmen und felbit bagu gemabit werben ju tonnen, ift bedingt burch ben Befit ber Eigenschaften, welche erforpert werben, um Mitglieb ber Ständeverfamm lung fein zu tonnen. 12) Dach bem §. 7 ber Berfaffungeurfunde bes Ronigreichs Sachfen vom Jahre 1831 find ,, weder zur Theilnahme an einer (ftabtifchen) Dabl berechtigt, noch mählbar bie, zu beren Bermögen ein Schuldenwefen entstanden ift, es mag baffelbe zum formlichen Concurs gebeihen, ober ber Weg ber außergerichtlichen Erledigung beffelben eingefchlagen worden fein, folange nicht ihre Gläubiger vollftändige Befrierigung erhalten zu haben er= flären". 13) Bang gleichen Inhalts ift der §. 73 ber für biefen Staat erlaffenen Stäbteordnung vom 2. Febr. 1832 bezüglich ber Ausübung ber Ehrenrechte eines Burgers, mabrend nach ben 126 u. 127 in Bezug auf die Babl ber Stadtverorbneten bie von bem Stimmrecht und ber Bablbarteit ausgeschloffen find, welche fic nicht im Genuffe biefer Ehrenrechte befinden. 14) In Gemäßheit des Verfaffungsgesetzes für das Königreich hannover vom 9. Sept. 1848, 5.46. fonnen Berfonen, über beren Bermögen mabrend ihrer Berwaltung Concurs ausgebrochen ift, vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werben, noch, wenn fie zur Beit bes Ausbruchs des Concurfes Mitglieder find, in berfelben bleiben. 15) Dagegen ift das für das Königreich Baiern erlaffene Gefet vom 4. Juni 1848 wegen ber Bahl ber Landtagsabgeordneten (Art. 5-7) fo zu verstehen, bag nur ein betrüg= licher Concurs vom activen und passiven Wahlrecht ausschließt. 16) Nach dem Art. 16 der Verfaffungeurfunde für bas Großherzogthum Seffen wird die Ausübung des Stagtsburgerrechts auch gehindert 17) ,, burch bas Entfteben eines gerichtlichen Concursverfahrens über bas Bermögen bis zur vollständigen Befriedigung ber Gläubiger ", und in Gemäßheit des Gefehes vom 6. Sept. 1856 wegen ber Bufammenfehung ber beiden Rammern ber Stände und ber Bablen ber Abgeordneten tann das active und paffive Bablrecht von benen nicht ausgeubt werben, welche ,, in ber Ausübung bes Staatsburgerrechts gehindert find". Das Gleiche gilt in Gemätheit bes Gefeges vom 8. Jan. 1852 wegen Bilbung des Ortevorstandes und ber Wahl des Gemeinderaths von diefer Bahl. Die furhefniche Gemeindeordnung vom Jahre 1834 folieft im §. 26 von bem Erwerbe bes Ortsburgerrechts namentlich ben ans, ber durch Berschulden in Concurs gerathen ift, ohne feine Gläubiger befriedigt zu haben, während nach §. 42 zu Ortsvorständen nur solche gewählt werden können, welche fich nicht in zerrütteten Vermögensumständen befinden. Das großherzoglich badische Gesetz vom 31. Dec. 1831 über bie Berfaffung und Berwaltung ber Gemeinden (abgebrudt im britten Banbe bes Müller'ichen "Archive der Gefengebung", S. 99 - 146) fchließt im §. 13 von der Fähigkeit, zum Mitglied bes Gemeinderaths gewählt zu werden, auch die ,, in Gant Gerathenen " aus, eine etwas ftrenge Borfchrift, "da", wie fich Nottert in feinem Beitrage zum vierten Bande Diefes "Archive", ber biefes Gefes fritifirt, G. 330, ausbrudt, "mancher, bei aller Rechtichaffenheit, burch reines Unglud in Gant gerathen mag und eine nachmalige Befriedigung billig alle Matel fol= der Ganten tilgt". Der §. 27 bes Staatsgrundgesestes für die Berzogthümer Roburg und Botha vom Jahre 1852 veroronet, daß die staatsbürgerlichen Rechte vorübergehend nicht könn= ten ausgeübt werben auch "von einem Gemeinschulbner, gegen welchen ein Concurs eröffnet worden ift, mabrend ber Dauer biefes Concurfes und innerhalb ber nachften 10 Jahre, infofern die vollftändige Befriedigung ber Gläubiger nicht icon fruher erfolgt fein follte", fowie "von einem Gemeinschuldner, der mit feinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlof= fen, bis zur accoromäßigen Befriedigung ber lettern". 18) Der §. 147 folleft in Bezug auf bie Bahl ber Abgeordneten ,, bie im §. 27 ermähnten Berjonen" als unfelbftandig von der Babl aus. Die Berfassungsurfunde für das herzogthum Sachien = Meiningen vom Jahre

11) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Burtemberg (Jubingen 1829), 1, 477, 478, 482, 483, 486, 490.

12) Mohl, a. a. D., 11, 144.

13) Deutschlands Conftitutionen (Rinteln 1833), G. 267; über Breußen f. Rönne, Das Staats= recht ber preußischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 489. 14) Müller, Archiv für die neuefte Gesegebung aller beutschen Staaten (Mainz 1832), II, 512, 559.

15) Bacharia, Die deutschen Berfaffungegeseter ber Gegenwart (Gottingen 1855), S. 247.

16) Zuchariä, a. a. D., S. 135, 136.

17) Rach ber fpanischen Cortesverfaffung vom Jahre 1812 verlor ein fpanischer Burger als ., ins folventer Schuldner" fein Staateburgerrecht. Die Constitutionen ber europaischen Staaten Leipzig 1820), III, 40.

18) 3acharia, a. a. D., S. 656, 657, 673.

Concurs

1829 verfügt im §. 14, bas Staatsbürgerrecht tonne ,, vorübergehend nicht ausgeübt werben" auch "mahrend eines Concurfes ber Gläubiger vom Gemeinschuldner", mahrend bas Gefes vom Juni 1853 über bie Bahl ber Landtagsabgeorbneten für die Ausübung ber activen und paffiven Bablbarteit den Genuß des Staatsburgerrechts fordert. 19) Ebenso fest bas Staats= grundgefes fur bas herzogthum Sachfen=Altenburg vom Jahre 1831 feft, bag bas Staatsburger= recht (fein Genuß ift Bedingung ber activen und paffiven ftanbifchen Bahlfahigkeit) vorüber= gehend nicht ausgeübt werden könne auch "während eines ausgebrochenen Bants ober eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, folange ber= felbe nicht (entweder nach geschehener voller Auszahlung ber Gläubiger ober boch nach vollftän= biger nachmeifung eines ganz unverschuldeten Unglude, wie Feuersbrunft, Plunderung, Be= raubung u. bal. als alleiniger Urfache des Gants) burch die obere Juftigbehörbe formlich foulelos ertlärt (rehabilitirt) wirb."20) Noch foliegen bie Berfaffungsgesetze bes Berzogthums Raffau (Bablordnung vom Jahre 1851, §. 4)21) und bes Gerzogthums Anhalt=Bernburg (Bahlgefes vom Jahre 1850, §. 2) folche, welche in Concurs gerathen find, von bem ftanbifden Bablrecht aus. 22) Streng ift bas Verfaffungsrecht ber Freien Stadt Frankfurt a. M. 23), bemzufolge nicht Mitglieder bes Gefetgebenden Rorpers fein tonnen ,, alle Falliten, es fei nun, bağ jemand fein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit feinen Gläubigern ins= geheim Nachlaß= ober Anftanbeverträge errichtet hat, bevor er feine Gläubiger vollftanbig, b. h. ohne Abzug ober Rachlaß, bezahlt haben wird". Das Gleiche gilt von der Fähigfeit, Mitglieb bes Burgerausicuffes zu fein. nach bem §. 23 ber Berfaffung ber hanseftabt Bre= men vom Jahre 1854 ift ber, welcher feine Bahlungen eingestellt hat, nur dann fahig, zum Mitgliebe bes Senats gewählt zu werden, wenn er feinen Gläubiger völlig befriedigt hat. 34) Scon im 17. Jahrhundert waren in hamburg Falliten, und zwar auch bie, welche mit ihren Gläubigern einen Accord getroffen hatten, von den Bürgerschaftsversammlungen ausge= foloffen. 25) (Bgl. noch über bas hamburger Concursrecht Baumeifter, "Das Brivatrecht ber Freien Stadt Hamburg, 1856, I, 308-339).

Der §. 52 des Grundgesest für das Königreich Norwegen suspendirt das Recht zur Theil= nahme an ber Babl ber Mitglieder ber Reichsverfammlung (Storthing) namentlich wegen Falliments, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es fei denn, daß die Jah= lungeunfähigkeit ihren Grund in einer Feuersbrunft ober in anderm nicht verschuldeten und er= weislichen Unglud hat. 26)

Einzelne deutsche Gesete über das ichwurgerichtliche Berfahren — Burtemberg, Baden, Rurheffen, Großherzogthum heffen, Naffau u. f. w. 27) - heben hervor, daß der, welcher in Concurs verfallen fei, bas Ehrenamt eines Geschworenen nicht befleiden könne.

Bur Fernhaltung ber Nachtheile, welche auf ben, ber fich außer Stand befindet, feine Bläubiger zu befriedigen, eindringen und zur Abschneidung oder Hemmung des Gantverfah= rens mit feinen Beiterungen und Roften erscheinen zwei Mittel : bie Ertheilung eines Moretoriums und ber Abschluß eines Nachlagvertrags.

Noch zur Zeit, da die Neichspolizeiordnung vom Jahre 1577 aufgerichtet wurde, we**lch**e im Tit. XXXIII, S. 4, ber Moratorien gedenkt, und ben Raifer verbindet, fie nur bann zu er= theilen, wenn bie Bittfteller ,, glaubliche Urfunde ober Schein fürbringen, bag fie aus unverfebenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Guter verdorben und ausgestanden feien", fand nur dem Oberhaupt des Reichs die Befugniß zu, folche "Ouinquenellen" zuzugeftehen. 2018 pater bie taiferliche Gewalt immermehr eingeschränkt murbe, ward fie auf die Befugniß be**fo**ränkt, den Reichsunmittelbaren ein Moratorium (Anstandsbrief, Cifern=Brief) zu erthei= len. 28) So gewährte 3. B. ber Kaifer bem Rurfürften Karl Lubwig von ber Pfalz jur Ab=

- 22) 3acharia, a. a. D., S. 761, 975. 23) 3acharia, a. a. D., S. 1155, 1173.
- 24) Bacharia, a. a. D., S. 1190.

- 26) Die Constitutionen ber europäischen Staaten (Leipzig 1817), II, 480. 27) Brauer, Die deutschen Echwurgerichtsgesete (Erlangen 1856), S. 24-27.
- 28) Butter, Beiträge zum beutichen Staates und Burftenrecht (Gottingen 1777), Thl. I, Abthl. XV:

¹⁹⁾ Zacharia, a. a. D., S. 531, 558.

²⁰⁾ Bacharia, a. a. D., S. 595, 596, 612, 613.

²¹⁾ Das naffauische Gesetz vom 12. Dec. 1848 (Gemeindeordnung) schließt vom activen und parfieven Bahlrecht bie aus, über deren Bermögen Concurs erfannt ift, folange das Berfahren nicht beens bigt ift. Naffauisches Bürgerbuch (zweite Auflage, 1850), G. 282.

²⁵⁾ Beftohalen, hamburgs Berfaffung und Berwaltung (hamburg 1846), I, 97.

1 i

1

Ì

1 i

1

l

i

wendung eines Staatsbantrotts, in Berudfichtigung ber burd ben Dreißigjährigen Krieg ber= beigeführten Berruttung ber Finanzen biefes faft in eine Bufte verwandelten Bandes 29), ein Moratorium auf 20 Jahre, und zwar babin, bag in ben erften zehn Jahren teine Binfen, in ben folgenden Jahren nur 21/2 Proc. Binfen zu bezahlen feien, jedoch mit bem Borbehalt, "ben gang burftigen Gläubigern, als Bitwen, Baifen und erbarmungemurbigen Berfonen griftlig zu begegnen und nach Möglickfeit an hand zu gehen". 3m Jahre 1666 ertheilte ber Raifer bem Grafen von Raffau=Gaarbrud, beffen Lanbe ,, wie leider reichstündig mit großer Schuldenlaft beschwert", auf Empfehlung bes Reichstags eine Stundung von zwölf Jahren, bie nach Ablauf diefer Zeit auf weitere zehn Jahre ausgebehnt wurde, weil "bie Leute und Unterthanen von vorigen beutiden und bisherigen Kriegen bis auf den außerften Grund rui= nirt worden" feien. 30) Die Reichsmittelbaren hatten fich zur Erwirfung eines Moratoriums an ihre unmittelbare Obrigfeit zu wenden. 31) Richt felten erhoben fich uber deffen Ertheilung burch bie ganbesfürften Befcmerben. 82) Go wendeten fich z. B. im Sabre 1722 bie medlen= burgischen Stände wegen der vielen von bem herzog ertheilten Stundungen und des baraus bem Lande in Anfehung bes Credits und gandels erwachsenden weitgehenden Schadens be= fcwerdeführend an den Reichshofrath in Bien, und ber Kaifer richtete auf Grund eines Gut= achtens ber kaiferlichen Commission in Medlenburg an ben Fürften eine Abmahnung : "Nach= bem nicht zu befinden, wie die angegebenen moratoria specialia bei den vorkommenden be= fondern landfündigen Umftänden, und bevorab ohne Bernichtung des Credits und Commercit in den medlenburgifchen Landen, im Stande Rechtens fuftinirt werden tonnten, als haben ber herr herzog ben hieruber ermachsenden Befchwerben hinwieder abhelfliche Daße zu geben, ober, ba er etwas Erhebliches bawiber anzuführen, folches geziemend zu berichten, ba im wibrigen Fall Ihre kaiferliche Majestät, auf der Ritter= und Landschaft weiteres Anrufen, dero allerhöch= ftes kaiserliches oberftrichterliches Amt durch behörige reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzu= tehren fich nicht entbrechen könnten noch wurden." Solche Misbrauche trugen bazu bei, bag bie Moratorien febr verhaßt waren und fich bas Sprichwort bilbete: "Duinquenell ift ber Leu= fel in ber foll." Denn in ber Regel wurden fie auf funf Jahre ertheilt.

Die bisherige Theorie des beutschen Staatsrechts räumte ber oberften Staatsgewalt, ju beren hoheitsrechten es auch die Buwendung von Privilegien gablt, auch die Ertheilung von Moratorien, als eine bestimmte Gattung von Privilegien, ein 83), ein Bugeständniß, welches bem Geifte bes conftitutionellen Staatsrechts widerftrebt. Mit- gutem Grund fagt Buchta im zweiten Banbe feiner "Beiträge zur Gefetgebung und Praxis bes burgerlichen Rechtsverfahrens", (Erlangen 1827), S. 234, 235 : "Sie (die Moratorien) find, auch in ihrer Ableitung von dem Princip der öffentlichen Wohlfahrt, gehästige Ausnahmen von der Regel des Rechts und wer= ben in biefer Form immer dafür gelten. Das öffentliche Bohl erfcheint nirgenbs beffer berathen, als ba, wo Gerechtigkeit waltet und bie Staatsfürforge vornehmlich bahin gerichtet ift, bag jebem zu bem Seinigen verholfen und Treue und Glaube erhalten werbe. Ihren Ursprung aus ben Beiten bespotischer Regierungen herleitend, widerftreben fie bem Geifte einer Beit, in ber fich bie Begriffe von den Rechten der höchften Gewalt rudfichtlich der Privatrechte ihrer Unterthanen in diefer und mancher andern Beziehung geläutert haben. Auch braucht", fügt ber Berfaffer hinzu, ,, bie höchfte Gewalt teine Brivilegien und Dispensationen vom Gefet zu ertheilen, ba fie, um ben 3weck zu erreichen, andere Mittel hat; fie darf nur im allgemei= nen folde Gefeze geben, bie es ben Gerichten möglich machen, bie Abstat zu erreichen, welche bie Moratorien bezweden. Bas ber Regent nur unvollftanbig tann, die Verhältniffe in ben Rechten ber Brivaten mit Buverläffigfeit und nach ben Forderungen bes Rechtsgefeges, auch zur Beschwichtigung aller Zweifel und Bebenten und jedes unwärdigen Mistrauens abwägen, das können die Gerichte. Diefen muß baber auch hier attribuirt werden, was als Attribut ber oberften Gewalt bem Bohle bes Gangen eher hinderlich als forberlich ift." Ebenfo richtig

32) Butter, a. a. D. (Beiträge), S. 235. 33) Rluber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten (dritte Aufs lage, Frankfurt a. M. 1881), §. 486.

^{,,} Bon Moratorien, ob und inwieweit dieselben allein aus landesherrlicher, oder auch aus taiserlicher Racht zu ertheilen sein?" Derselbe, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfaffung des Deut≠ schen Reichs (Göttingen 1787), III, 269—271. 29) häusser, Geschichte der Rheinischen Bfalz (Heidelberg 1845), II, 584 fg. 30) Pfelfinger, Corpus juris publici (Gotha 1754), III, 138. 31) häberlin, handbuch des deutschen Staatsrechts (Berlin 1797), II, 178-290 Rütter a. D. Mittimäen 2005.

Consurs

hamerte Giegen, "Abhanblungen, vorzüglich ben Buftand beutfcher Bafengebung betreffenb" (Böttingen 1834, in ber flebenten, von Moratorien handelnden Abhandlung, S. 142, 143). "Bum Theil beruft man fich auf das öffentliche 2006l, welches erfordere, daß der Regent Staatsburger nicht verderben laffe. Allein will der Staat in folchen Fällen etwas thun, fo muß es nicht auf Roften aller einzelnen gescheben , damit er nicht jenem Geiligen fich gleichstelle, welcher bas Leber ftabl, damit bie Urmen Schuhe baraus erhalten. Dhne Sicherheit ber erworbenen Rechte. ift überhaupt kein Staat, tein Staatowohl bentbar, und jene tonnen, felbft wenn fie mit, ber Eriftenz bes Staats collibiren, woran bier gar nicht zu benten ift, nur gegen vorläufige Entichabigung genommen werden." In verwandtem Sinne außerte fich Mittermaier in feinem Beitrage zum fechzehnten Bande bes "Archiv fur die civiliftifche Braxis": "Bemertungen über Moratorien." Auch haben mehrere deutsche Staatsgrundgesche ausgesprochen, daß Moratorien von Staats wegen nicht mehr ertheilt werden durften. Der §. 129 des nun wieder weggeschobenen Staatsgrundgesetse für bas Rurfürstenthum heffen fprach aus : "Moratorien burfen nicht ertheilt werden" 34), mabrend die an beren Stelle geruckte Berjaffungeurfunde vom 13. April 1852 35) bestimmt: "Moratorien burfen nur mit landständischer Beiftimmung ertheilt mer-Den." (Gleichen Inhalts ift ber S. 82 der Berfaffungsurfunde für Balbed vom Jahre 1852.) Rach §. 54 ber Berfaffungeurtunde für bas Rönigreich Sachfen vom Jahre 1831 burfen "Do= ratorien von Staats wegen nicht ertheilt werben." 36) Das Gleiche ipricht bie Berfaffungsurfunde des herzogthums Braunschweig im §. 209 mit dem Zusate aus, daß die Gerichte dazu competent feien. 37) Babrend ber §. 9 des hannoverschen Berfaffungegefeges bem Ronig ge= fattet, "in ganz außerordentlichen Fällen nach Anhörung des Staatsraths Moratorien " zu ertheilen, verbietet die Berfaffungsurfunde bes herzogthums Sachfen-Roburg und Gotha Diefe Ertheilung ganz allgemein. 38) Der §. 49 bes oldenburgifchen Staatsgrundgefeges vom Jahre 1852 vindicirt fie ben Gerichten. 39) Schon fruh hatte die preußifche Gefetgebung die Gerichte dazu berufen. Nur wurde im Jahre 1807, um ben Grundbefigern, welche durch ftrenge Rechtsverfolgung infolge bes ungludlichen Rriegs zu Grunde gerichtet worden fein wurden, bas Mittel zu gemähren, fich zu erholen, fowol binfichtlich ber hauptfumme als bezüglich ber rrudftändigen und laufenden Binfen, ein Generalindult zugewendet. Auch in Ofterreich tam inmitten der Finangnoth des Jahres 1811 die Frage zur Sprache, ob zu einer folden außer= ordeutlichen Magregel geschritten werden folle; man entichloß fich zu einer auf mehrere Monate beschränkten Stundung. 40) Als im Königreich Baiern im Jahre 1827 von ben Standen ber Entivurf einer Procegordnung berathen wurde, erhoben fich Stimmen dafür, daß der Ronig feine Moratorien ertheilen dürfe, und das Gleiche gilt von der Berathung des Entwurfs einer folchen Dronung im Jahre 1831 in der Zweiten Rammer ber babifchen Stanbe, ba berfeibe bem Großherzog biefes Recht vorbehalten hatte. Ein Erlag des Ministeriums vom 27. Juni 1832 erflärte, daß fernerhin im Gnadenwege tein Moratorium mehr ertheilt werben folle. Im Königreich Bürtemberg find die Gesuche um Anstandsbriefe bei dem Gericht einzureichen, bas fie nach Befund dem Juftizminifterium zur Entschließung des Königs vorlegt. 41) Das Bleiche gilt vom Großherzogthum Seffen 42) und von andern beutichen Staaten.

Im allgemeinen gehört zur Begründung eines Gefuchs um Ertheilung eines Moratoriums bie Nachweisung unverschuldeten Permögensversalls und der Hoffnung der Verbefferung ber Bermögenszuftände innerhalb der gewünschen Frift, sodaß nach deren Ablauf die Släubiger befriedigt werden könnten, verbunden mit Sicherheitsleistung dafür. Die Wirtung der Genehmigung des Gesuchs äußert fich darin, daß der Gläubiger während der Befriftungszeit nicht auf Befriedigung dringen kann, geht aber nicht so weit, daß der Lauf vertragsmäßiger Bin= sen gehemmt und der Schuloner von der Verbindlichkeit der Entrichtung der während biefer Beit

39) Bacharia, a. a. D., S. 909.

40) Materialien für Gefestunde und Rechtspflege in ben öfterreichifchen Erbftaaten (Bien 1814), I. 47

41) Schup, Der wurtembergifche Civilproces (Lubingen 1834), S. 473 u. 474.

42) Beiß, Spitem bes Verfagungsrechts bes Grofferzogihums Deffen (Darniftabt 1887), S. 157 u. 158.

³⁴⁾ Müller, Archiv für die neueste Gesegebung (Mainz 1832), I, 574; Murhard, Die furhefftiche Berfaffungeurfunde erlautert, zweite Abtheilung (Kaffel 1835), S. 518.

³⁵⁾ Zachariä, a. a. D., S. 375.

³⁶⁾ Zacharia, a. a. D., S. 169.

³⁷⁾ Zacharia, a. a. D., S. 725.

³⁸⁾ Jachariä, a. a. D., S. 210, 660.

fühlig werdenden Jinfen enthunden ift. Den Erhen doffelben fommt bie Stundung nur bedingt und bem Bärgen gar nicht zu flatten.

Es versteht fich von felbst, daß auch durch Übereinkunft zwischen dem Schuldner und feinen Gläubigern eine Stundung zu Stande kommen und fo der Gant abgewendet werden kann, mach auch dann geschieht, wenn es dem Schuldner gelingt, mit denselben einen Nachlasvertrag abzuschließen, d. h. sie zu vermögen, einzuwilligen, daß sie sich gegen theilweise Befriedigung für gänzlich abgefunden erklären, eine Übereinkunst, welche die Justimmung von wenigstenst der Mehrheit der Gläubiger, ihrer Forderungen berechnet, erfordert, indeffen die bevorzugten Gläubiger nicht bindet.

Durch Ertheilung eines Moratoriums ober ben Ubichluß eines Nachlagvertrags bleibt bem Schuldner ber Befig und die Verwaltung feines Vermögens. Sonft besteht die Wirkung bes Ausbruchs res Concurfes über baffelbe junächt barin , daß er die Bermaltung feines Bermogens verliert, barüber nicht mehr verfügen tann; es geht auf bie Gefammtheit feiner Glau= biger über, welche einen Güterpfleger at bestellen haben, der in ihrem Namen unter ber Auf= ficht des Concursgerichts die Masse verwaltet. Dieses bestellt aus der Bahl der öffentlichen An= wälte einen fogenannten Contradictor, welcher, wenn die einzelnen Gläubiger in bem bazu vom Gericht anberaumten Liquidationstermin, wozu fie unter bem Rechtstheil bes Ausichluffes von der Malle vorgeladen werden, ihre Unfprüche gemeldet haben, deren Richtigfeit unter= fucht. Sind die durch beren Beftreitung ermachfenen Rechteftreite zu Ende geführt und die Berhandlungen über das Borzugsrecht 43) zwischen den Gläubigern, welche jich daffelbe beftreiten, geschloffen, fo erlägt ber Richter ben fogenannten Locationsbescheid, worin er ertennt, nach welcher Reihenfelge bie Gläubiger, welche ihre Anfpruche richtig gestellt haben, zu befriedi= gen feien. 3ft auch biefer Bescheid rechtsträftig geworden, fo erläßt ber Richter ben Berthei= lungs= (Diftributions=) Befcheid, nach beffen Anordnung die Maffe unter die Gläubiger ver= theilt wird. Den unbefriedigten Gläubigern bleibt ber Gemeinschuldner fernerhin verhaftet, fobag fie ihn, wenn er wieder zu Bermögen fommt, ihrer Befricdigung wegen angeben können.

Diefes beutiche Concursverfahren 44) ift ber franzönichen Geletgebung unbefannt, mas als Bolge ihres hypothetenfuftems und ber Gerichtsverfaffung, ber zufolge den Gerichten meber Die Bollftredung ihrer Urtheile noch die fogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, erscheint. Ift das Vermögen unzulänglich, fo wird der Erlös aus dem unbeweglichen Bermögen unter Die in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Pfandgläubiger nach dem Vorrang der Zeit ber Kinfchreibung vertheilt; ber Erlos aus bem beweglichen Gut wird unter bie Gläubiger nach bem Berhältniffe bes Betrags ihrer Forderungen biftribuirt. nur einzelne gesehlich bevorzugte Gläubiger brauchen an bem Berlufte teinen Untheil zu nehmen. Nur hinfichtlich bes Raufmanns, welcher feine Bahlungen einftellt (Falliment) tritt ein (im Sandelogefesbuch angeorbnetes 45) Berfahren ein, welches bem beutiden Gantproceffe abnlich ift. Ein folder Schulbner muß binnen drei Tagen, von der Einstellung feiner Bahlungen angerechnet, diefes bem Ge= richt (Sandelsgericht) anzeigen. Unterbleibt Dieje Selbstanzeige, jo tann das Bericht auf Unre= gung eines Gläubigers oder bei Offenfundigfeit von Amts wegen einfchreiten. Der Fallit wird entweder in bem Echuldthurme vermahrt, oder bemacht. Das durch Urtheil ausgesprochene Berfahren beginnt bamit, daß das Bermögen des Gemeinschuldner unter Siegel gelegt und aus bem Rreife bes Gerichts ein Commiffar nebit einem (ober mehreren) Agenten ernannt wird. ber unter Aufficht bes erftern ben Buftand bes Bermögens, ber Bucher u. f. m. untersucht und Die Ausstände beitreibt. Der Commiffar leitet bas Berfahren und ermittelt zuerft mit Buzie= hung bes Agenten und bes Gemeinfculbners bas Berhältnig bes Bermägens zu ben Schulben, worauf er bie Glaubiger zufammenruft. Aus ver Babl verer, welche biefe vorschlagen, er=

⁴³⁾ Einzelne Land = und Stadtrechte find in Bezug auf Einräumung an Borzugsrechten nicht ohne Raivetät. So verordnet 3. B. das Lüberter Stadtrecht: "Ich unfer Bärger einer megen Schuld flüchtig und es wird fein Gut außerhalb der Stadt angetroffen : der nun falches erftlichen von den Ereditoren aufhält und mieder bringet, der foll an dem Gute allen aubern Greditoren vorgezogen werden." Mis eine Krünie.

⁴⁴⁾ über Infolvenz einer Actiengesellschaft und das dann eintretende Soncursversahren f. Boble: Das Recht ber Actiengesellschaft mit besonderer Rücklicht auf Eisenbahngesellschaften (hamburg 1842), .S. 275—279.

⁴⁵⁾ Berbefferungen brachte ein neueres Gefes, Foliz, Das neue franzöfische Gefes nom 28. Mas 2688 ührz bie Fallimente (in der Beitichrift Me Mecheswiffenicheft und Meleggehung des Austaubes, X1, 364-386; XII, 1-26).

nennt das Gericht einen Syndit, weicher, an die Stelle des Agenten irriend, das Vermögen aufnimmt und, dem Süterpfleger des deutschen Concurstechts gleich, die Masse feststellt, auch die Richtigstellung (Berissian) der einzelnen Ansprüche besorgt, indem er die Gläubiger vor= ladet und darüber vor dem Commissar verhandelt. Die Gläubiger, deren Forderungen, auch eiblich erhärtet, richtig gestellt sind, können mit dem Gemeinschuldner ein, jedoch der Geneh= migung des Gerichts anheimgestelltes Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß verselbe so angesehen wird, als habe er nicht fallirt. Sonst werden die Gläubiger nochmals zusammenberusen, um einen Süterpsleger und einen Kassirer zu bestellen, welche sorzuge= rechts befriedigt werden.

Das französische Civilgesetzbuch räumt (Art. 1246) bem Gericht bas Recht ein, bem Schuldner nach Beschaffenheit der Umftände mäßige Zahlungsfriften zu gestatten und, unter Borforge für die Erhaltung des augenblicklichen Justandes, das Versahren zu suspendiren; das Gericht foll aber "von dieser Gewalt mit großer Behutsamkeit Gebrauch machen".

In Frankreich baben in neuerer und neuefter Zeit die Fallimente, welche zu einem Ver= fahren vor ben handelsgerichten führten, zugenommen. In bem Geschäftsjahre vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 bes handelsgerichts in Paris wurden bei demselchen 747 neue Fallimente anhängig. Der Präsident fand sich veranlaßt, der Ursache dieser Erscheinung zu gedenken und hervorzuheben, sie liege in dem Steigen des Lurus und der Angewöhnung neuer Bedürfnisse, indem "die allzu große Speculationsluft und die abenteuerlichen Ausbehnungsplane der Ge= schäfte dem französischen handelsstande nicht vorgeworfen werden" könnten.⁴⁶) Bei demselben Gericht waren am 1. Juli 1857 853 Fallimente anhängig, zu denen bis zum 1. Juli 1858 nicht weniger als 1052 (infolge der hereingebrochenen großen handelskrissis) famen. Das neue Gefeh über Concordate durch Überlassung der Activen fand in diesem Geschäftsjahre bereits feine Anwendung; es bewährte sich. Nicht weniger als 455 Fallimente wurden durch sollt werden durch einmüübereinfunft erledigt.⁴⁷) Als erfreulich erschier abliteichen Rechabilitationen durch einmüthige Ertlärung der Gläubiger, völlig befriedigt worden zu sein.

In England⁴⁸) kannte man bis in die neuere Zeit kein Gantverfahren. Der Schuldner blieb bem Verfahren ausgesest, das der einzelne Gläubiger gegen ihn einleitete. Erst durch ein Gesetz vom 1. Aug. 1849 wurde dem Schuldner die Vergünstigung eingeräumt, nich für zahlungsunfähig.zu erklären. Überhaupt wurden unter der Regierung der Königin Victoria die Grundsäte über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit durch Acte der Gesetzbung, wenn auch nicht der Form, doch der Sache nach in ein System gebracht, das zwei Richtungen, das Verfahren bei Bankruptey, das eigentliche Gantversahren, und das Versahren bei Zahlungsunfähigkeit, hat.

Das Königreich Belgien hat sein Gesey vom 18. April 1851 über Fallimente. 49)

Das Staatsrecht ber nordamerikanischen Freistaaten räumt dem Congreffe die Gewalt ein, Bankrottgesege für das gesammte Gebiet des Bundesstaats zu erlassen. 50)

Bur Verbefferung des Gantversahrens ift namentlich in Deutschland noch viel zu thun. Bohl konnte Arnold seinen Beitrag zum zweiten Bande des Jahrgangs 1853 ber Zeitschrift "Gerichtssaal" wegen Verbefferung dieses Versahrens damit einleiten, daß er zu dedenken gab: "Ju den schwächsten Theilen der Rechtspflege in beinahe allen deutschen Staaten gehört un= ftreitig das Gantversahren. Wohl mag man hier und da einer schläfrigen, dem Schlendrian huldigenden Praxis mit Recht die Schuld aufbürden; aber ein tieferer Blick in die Gesehung und eine Vergleichung derselben mit der Praxis gibt die Überzeugung, daß die melte Schuld an der Geschung liegt, welche die Gerichte in Gantfällen mit einer ziemlichen Masse über=

⁴⁶⁾ Die Zeitschrift, Der Gerichtssaal, Jahrgang 1855, I, 204, 205. S. 52 wird bemerkt, das die Bunahme auch in dem vergangenen Jahre 1853-54 bemerkbar geworden sei.

⁴⁷⁾ Kolnische Beitung vom 8. Juli 1858.

⁴⁸⁾ Lorrent, Das Berfahren bei Zahlungsunfähigfeit nach englischem Recht, S. 17—32, 183—149, 284—312 bes zweiten Bandes bes Jahrgangs 1856 bes Gerichtssaals. Güterbock, Concurs nach eng= lischem Recht im ersten Bande ber Zeitschrift für das gesammte Sandelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt (Erlangen 1858), S. 34.

⁴⁹⁾ Mittermaier, Das nieberländische Fallitenrecht in Bergleichung mit ben neueften Gefesgebungsarbeiten über handelsconcurfe, insbesondere mit bem neuen belgischen Geses vom 18. April 1851 Ber Fallimente.

⁵⁰⁾ Buß, Das Bundesflaatsrecht der Bereinigten Staaten Rordamerikas (Karlsruhe 1844), S. 500, 505 - 508.

1

t

Ì

fühftiger Arbeiten beläftigt, den Brocefgang folleppend macht, die Befriedigung der Gläubiger, felbst wegen unbestrittener Forderungen, verzögert, und, indem sie die ohne dies unzureichende Masse durch Kosten, welche erspart werden könnten, noch mehr schwächt, den Berlust sur Gläubiger noch vergrößert." Seitdem ist Breußen mit gutem Beispiele durch eine neue Geses gebung vorangegangen, durch Erlassung einer Concursordnung vom 8. Mai 1855, welche am 1. Oct. desselben Jahres in Kraft getreten ist. ⁶¹)

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht schwer hält, ben Buftand der Infufficienz des Bermögens zu verbeden und fo ben Folgen beffelben zu entgehen. "Auch Täufchungen", fagt Bacharia in feinem Berte: "Bierzig Bucher vom Staate", V, 213, 214, indem er vom Gredit und beffen erftem Element, ber Bablungsfähigteit, rebet "tonnen biefes Element er= fegen. Bahn ift Bahrheit, folange er bauert." Als Beifpiel fügt ber Berfaffer Folgendes hinzu : "Ein londoner Bankier ließ auf dem Lodtenbette feinen ältesten Sohn zu fich rufen, nach= Dem er feinen übrigen Rinbern große Schenfungen gemacht hatte : «Dir», fagte er zuihm, «bin= terlaffe ich bie Bant und meinen Damen. Du erhältft zwar mit ber Bant nur Schulben; benn mein Bermögen ift weniger als nichts. Aber verftehe ben Crebit bes Saufes zu benuten, wie ich ihn benutt habe, und du kannst auf demfelben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe.» «Bie», antwortete ber Sohn, «fteht nicht in bem Bablhaufe ein eiferner Raften, ber mit Gold angefüllt ift?» «In biefem Raften find nur Steine und werthlose Bapiere zu finden.» aAber warum haben Sie meine Gefcmifter fo reichlich bedacht ?» «Beil fonft die Leute ge= glaubt hätten, daß ich arm fterbe. » Der Sohn führte das Geschäft fort. Erft, als die Bant an den Entel gefommen mar, brach bas haus." Belchen belegreichen Commentar bat bie Geschichte der Zwischenzeit, besonders der großen Sandelskrise des Jahres 1857 geschrieben! Ein folder Commentar ift bas zur Mitte bes Jahres 1858 erfdienene Bert von Birth : "Gefchichte ber handelstrifen." Go erzählt 3. B. der Verfaffer S. 445 von einem hamburger Sause, das seit 40 Jahren zu den achtungswürdigsten gezählt worden sei und deffen älterer Theilnehmer eine hohe Stellung im ersten der bürgerlichen Collegien eingenommen habe. Dieses haus habe sich im December 1857 ble Rechtswohlthat des außerordentlichen Abmini= ftrationsverfahrens erbitten muffen. Dem eigenen Rapital von 291000 D. Bco. gegenüber war bas haus über 2 Millionen iculdig.

Es ift bekannt, mit welchen Eifer Walter Scott, als er ohne Berschulden von dem ihn so schwer belastenden Ungluck der Jahlungsunfähigkeit ergriffen wurde, sich bemühte, die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger, die ihn mit so vieler Schonung behandelten, zu erschwingen. 62) Noch weiter ging freilich die Gewiffenhastigkeit des Mannes, von dem Schubert in seiner Schrift: "Die Symbolik des Traumes" (britte Auslage, 1840, S. 252) redet: "Es war einer hier im Steinthale gestorben, welcher leichtsinnige Schulden gemacht und sie nicht wieder bezahlt hatte. Einige Zeit nach seinem Tode erschien er einem aus der Gemeinde, welcher das Geschich tat, im Walbe, wie einer, welcher in der eifrigsten und mühsamsten Arbeit des Holzhauents ist. Der Mann fragte ihn, was er da thäte, der Abgeschiedene antwortete: er müsse bolz machen, bis er seine Schulden, die er schäfter, wurde die Gemeinde in eine solverbeint hätte." Wie uns der Verlaffer weiter berichtet; wurde die Gemeinde in eine schulden Rührung verset, das sie Schulden des Abgeschiedenen bezahlte.

Belder Troft wurde es für die Concursgläubiger fein, wenn alle abgeschiedenen Schulb= ner ebenso gewiffenhaft waren! Bh. Bopp.

Concuffion, f. Erpreffung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Bicardie, verdankte die Mittel feiner frühern Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Bischof von Licieux, im Rufe eines firen= gen, arbeitfamen und gelehrten Mannes fland. Der Reffe erhielt seinen ersten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er rasche Fortschritte machte und fich vor feinen Mitschülern auszeichnete. Schon in feinem schzehnten Jahre bestand er eine öffentliche Brüsung, in welcher er ungewöhnliche mathematische Kenntniffe zeigte, mit solchem Ersolge, daß er sich die Ausmert= famkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieser schneichelafte Beisall eines Meisters im

⁵¹⁾ Roch, Die preußliche Concursordnung, herausgegeben mit Commentar (Berlin 1855); Simon, Grundzüge des neuen preußlichen Criminalrechts und Concursversahrens (Botsdam 1855).

⁵²⁾ Dentwürdigfeiten aus Balter Scott's Leben. Rach Lorthart's Memoiren bearbeitet von Morth Brühl (Leipzig 1841), fünftes Bandchen, Rap. 20, 21.

Condorcet

Racht beftimmte ihn, fich brinfelden ausfchließlich zu weihen, und er ihnt to mit folcher Auszeichnuma, bag er felbft unter ben Schriftftellern von Bedeutung fich bald einen namen machte. Da in Frankreich ein vorzügliches Lalent die Mittel, fich geltend zu machen, nur zu Paris finden tann, fo begab fich C. in die Sauptstadt, wo ihn ber Mangel an Vermögen anfangs in Berle= genheit fehte. Bu feinem Blude gewann er bie Bunft bes herzogs von Larochefoucaulb, ber ihm reichliche Unterftühung verschaffte und ihn in angefehene Gaufer einführte. Seine vielfal= tigen mathematifchen Arbeiten, bie er in ber Zeit herausgegeben hat, übergeben wir, well nur C, ber öffentliche Charafter und Staatoniann nach bem 3wede biefer Schrift beachtet werben tann. Sein Streben war, fich bie Stelle eines Secretars ber Atademie der Biffenfchaften gu erwerben, und um biefe Abficht zu erreichen, mußte er zeigen, bag er noch etwas mehr fei als Mathematifer. Darum bearbeitete er bie Lobreben auf die vor 1699 verstorbenen Afademifer, welche er 1773 berausgab. Die Arbeit fand Beifall, und C, erhielt die gewünsche Stelle. Dar= auf ward ihm ber Auftrag ertheilt, die Lobrebe des herzogs von Brielliere, ber Chrenmitglieb ver Atademie gewesen, zu fcreiben. Die Sache zog fich in die Länge, und der Minister Maure= pas, ber, wie gewöhnlich Leute in hoben Amtern, etwas ungebulbig war und feinen Billen gern fchnell vollzogen fab, nachte ihm Borwürfe über bie Berzögerung. 6. erwiderte: "36 werbe mich nie bazu verstehen, einen Mann zu loben, ber unter ber Regierung Ludwig's XV. bie fcanblichen Lettres de cachet verschwenderisch ausgesertigt hat." Die Sprache war neu und bas Ohr des gewaltigen Mannes an fie nicht gewöhnt. C. fah, folange Maurepas lebte, bie Franzöfische Alademic fich verschloffen, welche ihm erft 1782 geöffnet ward. Die Rebe, welche er bei feiner Aufnahme hielt, entwidelte bie Bortheile, welche die Gesellichaft aus ber Berbindung ber phyfitalifden Biffenfchaften mit ben moralifden ziehen tann. Unter ben Ge= bächnißreben , welche er in der Alademie gehalten , verdienen die auf b'Alembert, Buffon, Euler, Bergmann, Franklin und Linné besonders erwähnt zu werden. Bugleich feste er feine mathe= matischen Studien fort und gewann 1777 durch feine Schrift über die Theorie der Kometen den von ber berliner Atademie ausgefesten Breis. Indeffen zogen ihn Forfdungen, welche auf das Bohl ver Gefellschaft einen bestimmten Einfluß haben, immermehr an und er beschäftigte fic mit dem Staate und was fein Bohl fördern oder ftoren fann, wie es im Gefchmade der Beit war. Mit Turgot, feinem Freunde, suchte er die Grundlagen einer gefunden Staatswirthichaft auf. D'Alembert, mit bem er in ben vertrauteften Berhältniffen lebte, unterftugte er mit feinen Beiträgen, welche die große Enchlopädie bereicherten. Diefes Berf, das einen fo großen Ein= fluß auf die Zelt hatte, feste alle ausgezeichneten Schriftsteller in Thätigkeit. Man lebte in der Erwartung eines nenen Tages, beffen Morgenröthe ichon über der andern halbkugel aufge= gangen war. Der Krieg ber' englijchen Colonien in Norbamerifa mit bem Mutterlande mar ausgebrochen, und C. erflärte fich nit Bärme für die Unabhängigkeit derfelden. Chenfo ent= fchieden trat er für die Freiheit der Reger auf und zeigte fich überhaupt bei jeder Gelegenheit als ein Feind ber Billfurherrichaft, beren Misbräuche er barlegte und auseinanderfeste. Mit 1788 gab er fein Wert über die Provinzialverfammlungen heraus, in weichem er auf die Berbesterungen aufmerksam machte, die ihm in ver Verwaltung nötbig schienen. Bei dem Ausbruche ber nevolution übernahm er die Dertheidigung ber Grundfäge, von benen fie ausging, um auf die Reformen hinzuleiten, die nach feiner Anficht ben Staat retten und eine beffere Drb= nung ber Dinge, im Intereffe bes Bolts, begründen konnten. Er eilte den Bunfchen und vielleicht ben Bedürfniffen feiner Zeit voraus und zeigte republikanische Gefinnungen und Gefühle, für welche fich in der Meinung einiger Anklang, aber in den Sitten und Gewohnheiten fo wenig als in dem gefellichaftlichen Buftande überhaupt eine Übereinftimmung finden ließ. Mit Cerntti verband er fich gur Gerausgabe einer Beitfchrift, um durch fie auf die effentliche Meinung zu wirken. In der Gesechgebenden Versammlung trat er als Abgeordnoter ber State Baris auf und nahm feine Stelle unter den entschiedenen Freunden der Bewegung, die, wie er meinte, allein zum erwünschen Biele führen konnte. Doch verleugnete er nie die Gefinnungen ber Menschenliebe und Gerechtigfeit, und fo ftarr und rauh feine Grundfäge bervortraten, jo fcen trat er felbst vor ihnen zurück, wo es ihre unmittelbare Anwendung auf gegebene Bersonen und Berhältniffe galt. Er wur ein Gelehrter, und im Gebiete der Wiffenschaft ließen fich die Ideen friedlich und freundlich ordnen und zufammenstellen, was freilich mit den Menschen und Dingen nicht fo gut gelingen wollte. Bei den Berhandlungen über die Emigranten stellte er ben Grundfas auf, nur diejenigen feten mit bem Tobe zu bestrafen, die mit den Baffen in ber hand gefangen würden. 3m Februar 1792 mar er Präfibent ber Gefetgebung und nat bem enticheidenden 10. August verfaßte er die befannte Abreffe an bie Frangofen und Guropa,

766

Convorcet

welche bie Brunde auseinanberfeste, aus benen bie Guspenfton bes Ronigs nothig geworden. Als Mitglied des Nationalconvents folof er fich grochhlich den Girondiften an, zu denen die aufgeflärteften und beredteften Manner ber Berfammlung geborten. Bubwig XVI. wollte er purch besondere Deputationen ber Departements gerichtet wiffen und bem Convent nur bas Recht vorbehalten, bie ausgefprochene Strafe zu milbern. Als ber Convent aber felbft bas Rich= teramt übernahm, ftimmte G. für bie hartefte Strafe nach ber bes Lobes, eine Maßigung, die febr übel aufgenommen warb. Balb hernach trug er auf die gangliche Abschaffung ber Tobes= ftrafe an , ausgenommen in gallen von Staateverbrechen. Es mag bier an feiner Stelle fein, zu bemerten, bag er ungefähr in diefer Beit, feiner politifden Gefinnung und Birtfamteit me= gen, aus ben Alademien von Petersburg und Berlin, beren Mitglied er gewefen, ausgeftogen Die Bluttage bes Convents tonnten an C. micht vorübergeben, ber in ber erften Reibe mard. . ber erften Männer bie gehäffigen Leidenschaften ber Gemeinheit berauszuforbern ichien. Der 31. Dal hatte bie Gironbiften geopfert und C. nur aus einer gemiffen Scheu gefcont, ba es eine fowere Aufgabe war, fein politifors Leben zu verdächtigen. Das Berfäumte ward indeffen nachgeholt, und ber ehemalige Rapuginer Chabot übernahm es, ihn als einen Mitionlbigen von Briffot, ber für bas haupt ber Girondiften galt, anzuklagen. Eine Antlage war in biefer Beit ein Tobesurtheil. C. bielt fich verborgen und ward außer bem Gefese ertiart. Acht Des nate fand er eine Freiftätte bei einer ebeln Freundin, bie feine Lage nicht nur gu erhalten, fon= bern auch zu erheitern fuchte. Da'erfchien bas Decret, welches alle am Leben ftrafte, die Geach= tete aufnehmen würden. C., entschlossen, feine großnüthige Freundin diefer Gefahr nicht ausgufegen, erflärte, bağ er fie verlaffen müffe. "Bleiben Sie", fagte blefe. "Sind Sie außer bem Gefege, fo find wir boch nicht außer ber Denfchlickeit." Er entfam gegen bie Mitte bes März 1794 verkleidet aus Baris und suchte einen Zufluchtsort in dem Landhaufe eines alten Freundes, der aber nicht anwefend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt fich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der hunger trieb ihn unter Menschen und er fålich flö in ein Birthshaus zu Clamart, wo er flich bei ber Birthin einen Ruchen von fechs Eiern bestellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen folden Menschen, in ichleckter 3acke, mit abgetragener Müze und langem Barte, der, wie er felbst fagte, ein herrenlofer Be= bienter, ein neues Unterfommen fuchte. Die Wirthin fab ihn bedenflich an, erwägend, ob er ver Beche auch gewachfen sei. Um ihren Zweifel zu zerftören, zog er seine Brieftasche hervor, bie, reich und zierlich, gegen bas Außere des Inhabers gewaltig abstach. Ein wachsames Mitplied ves Revolutionsausschuffes der Gemeinde, bas den icharfen Blick der Polizei in folchen Dingen hatte, ahnte Berrath, ließ C. verhaften und nach Bourg-la-Nelne abführen, wo man ibn in das Gefängnis warf. Am folgenden Lage (28. März 1794) wollte man ihn aus bemfelben vor Gericht zum Berhöre bringen und fand ihn tobt. Er hatte Gift genommen, bas er feit längerer Zeit bei sich trug, um im Nothfalle bavon Gebrauch zu machen. So endete C. im funfzigften Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von feinen Bentern aufgesucht, in Berborgenheit zubrachte, ichrieb er den Berfuch ber geschichtlichen Darstellung der Fortfaritte bes menschlichen Geistes, ein Zeugniß ber Stärke feiner Seele, die auch in einer troftlofen Beit, unter bem Beile des Genters, den Glauben an die Dienfcheit und ihre hohere Beftimmung nicht verlor. Er war ein guter Menfch, ber unter ber rauben Schale eines berben und oft barfcon Außern einen lebensfräftigen, gefunden Rern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu fagen, er fei ein Bultan mit Schnee bedeat. Richt frei von Stolz zeigte er im Umgange nie feine Über= . legenheit, foubern etwies fich freundlich und gefällig und verfagte dem Bedrängten nie feinen Beistand. Obgheich mit der Welt und ihren gesekligen Verhältniffen bekannt, sah man ihn in . größern Rreifen fcuchtern und verlegen und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und gu angenehmer, geistreicher Unterhaltung aufgelegt. Ein entschiedener Feind der Parlamente, des Adels, der Geiftlichkeit und des Ronigkhums, griff er nur die Institutionen an, wollte aber den Menschen wohl, benen er ihre Fehler leicht nachfach und fogar ihr Unrecht gegen fich jelbst vergab. Ram die Rede auf feine Frau und feine Lochter, dann vergoß er in ftummem Schwerze heiße Thränen. Unerfchätterlich bei feinem Borhaben, treu feiner überzeugung, bis zum Eigenfinne fest in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandeste er nie mit galscheit und Luge. Da vermochten feine Rudfichten etwas über ihn. Selbft Boltaire, ben er fo febr verehrte, ver= weigerte er bie Aufnahure eines Briefs in den "Mercur", weil der glatte Schmeichler in demfelden ben angesehenen b'Agueffeau über Dontesquieu gefest. Unter feinen Schriften verbienen noch bemertt zu werden: 1) eine Ausgabe ber Gedanten Pascal's, ju benen er Unmeetungen fügte, um barguthun, bag bie metifoligen Berbrechen und Lafter mehr bie Folge unferer gefelifchaft=

767

lichen Anordnungen als unferer Natur feien; 2) das Leben Boltaire's; 3) ein Bericht über ben öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvent vorgelegt worden; 4) eine Analyse der vorz züglichsten französischen und ausländischen Werke über die Politik im allgemeinen, die Gesetz gebung und die Finanzen u. f. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört C. zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. In vielem hat er viel geleistet, obgleich man sagen kann, daß keines seiner Werke den Stempel der Vollendung an sich trage.

3. Beisel.

Confession — Bekenntniß. (Beichtbekenntniß und Beichtgeheimniß.) Es gibt zweierlei Arten von Confessionen, die in Beziehung auf den Staat stehen. Die eine bez trifft Gegenstände der Einsicht, des Glaubens, der Überzeugung, der Meinung, die andere Gegenstände des Willens. Uber Thaten oder Vorsätze, bald gute, bald böse, werden auch Consesfionen, nämlich — Beichtbekenntnissen, gemacht, von denen die Verhältnisse des Staatsrechts auf diesehnen furz anzugeben sind.

I. Bei ben Čonfessionen ber erstern Art, bei ben - Lehrbekenntniffen besteht bas Bichtigste für den Staat durin, daß fie bestimmt find, dem Staate, deffen Rechtsschutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Überzeugungen nach ihrer Einsicht wahr feien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Nechte beschützende Bolksverein und deffen Negierung, nicht aufgesorbert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannten Überzeugungen wahr find, sondern nur zu überlegen : ob und inwiesern sie dem Staate, theils wie er ift, theils wie er sein follte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Bas bem Staate, wie er fein foll, zuwider ift, das tann er verständigerweise nicht in feinen Rechtofcut aufnehmen. Er ift vielnichr in fich felbft durch feinen Zwect verpflichtet, zu er= flären, welche von den Überzeugungen der Confession anders fein müßten, ehe fie auf Rechts= fous in ihm Anfpruch haben tonnten. Er felbft aber bat in den Uberzeugungen ber Betenner nichts zu ändern, nichts vorzufchreiben, noch weniger ein Recht, fie als unwahr zu bestrafen oder zu verfolgen. Er hat blos bie aus feinem vernunftgemäßen Zwect, der gemeinschaftlichen Da= tigerhaltung ber Nechte aller feiner Mitglieder und bes Gefammtvereins, folgende Bflicht, ben Andersüberzeugten bestimmt zu verdeutlichen, inwiefern biefes oder jenes davon mehr oder we= niger ftaatswidrig, alfo ber Gewährung des ftaatsrechtlichen Schutes nicht fabig fein murbe. In Beziehung auf folche Bestandtheile ihrer Confession würden alfo die Betenner rechtlos fein und zu bedenten haben, ob fie ohne ben Rechtefchut ber Staatsgefammtheit bestehen tonnen. Der Staat auf feiner Seite aber hätte zu bebenten, ob das Abweichenbe fo jehr ftaatswidrig, alfo mefentlich ftaatsgefährlich mare, daß er bie Betenner von fich ausschließen durfte ober jogar mußte, oder ob er, ftart genug in fich, ihnen zur Selbständerung Beit und Unlag geben tonne und ihnen blos bas, mas er von feinem Cous ausschliegen muffe, mit Grunden anzugeben und, folange baraus nicht factische Störungen gegen ihn entstehen, ihnen auf ihre Befahr bulbsam. zu überlaffen habe.

Bas bem Staate, wie er rechtlich fein foll, nicht zuwider, nicht gefährlich ift, das zu meinen und zu bekennen und dabei den Rechtsschutz zu genießen haben die Staatsgenoffen das Recht, auch wenn andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn gerade deswegen ift die Gefammt= heit denkfähiger Menschen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Gesammt= träften alle diejenigen Thätigkeiten sämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung sie im mensch= lichen Naturzustand befugt waren, desto sicherer zu beschützen, soweit dadurch nicht eben der Ge= sammtverein der rechtsbeschützenden Kräfte selbst in dem, was er sein soll, gehindert würde. Bu übung der Thätigkeit aber, wodurch man sich überzeugungen zu erwerben vermag, ist im menschlichen Naturzustande, das ist im Stande der noch funstlosen Moralität oder Selbstwer= pslichtung, gewiß jeder befugt, weil ihn seine geistige Natur sogar dazu verpslichtet.

Ift ein drittes mögliches Berhältniß da, daß nämlich dergleichen Überzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er fein soll, aber doch wie er ift und besteht, in vielem oder wenigem entgegen= treten, so sind dreterlei Fälle zu unterscheiden.

Bielleicht follte er, ber beftehende Rechtsfchutzverein, sich felbst, aus Veranlassung jener Confession anderer Uberzeugungen , in einigem ändern und also sein Bestehen verbesser. Es versteht sich alsbann, daß er dies soll, soweit und sobald er ohne Gesahr für sein Bestehen es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall ift, daß zwar manche Überzeugungen einiger Genoffen des Staats dem , wie er besteht, entgegen find , er aber demungeachtet wohl bestehen kann. Als: bann bestehe oder erhalte er fich ruhig in der Uberlegenheit, die ihm baburch, bag alle fein Beftehen nöthig haben, gesichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Überzeugungsfreiheit foll, dem hauptzweck des Staats gemäß, so groß in ihm fein, daß er auch die Berschiedenheit einzelner Überzeugungen, neben denen er dennoch im ganzen wol fortbestehen kann, nicht ausschließe. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, besto eher der Gegensatz verschwinden oder sich in harmonie auflösen.

Nur wenn Überzeugungen fich dem bestehenden Staat entgegenstellen, wegen welcher er sich weder ändern foll noch kann, so folgt es aus feiner Selbsterhaltungspflicht, daß er sie als Überzeugungen nicht beschützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Übergehen in die That sein Beto mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln theils verbessernd, theils verhindernd ent= gegenstelle.

Die Confession folder Überzeugungen, auf welche biese im allgemeinen festzuhaltenden Grundsätte anzuwenden find, tann entweder unmittelbar das Bolitische betreffen, ober aber, wie dies häufiger vortommt, in einem moralischen ober religiosen Lehr= und Meinungsbetennt= niß bestehen.

Auf den Begriff Confession ift besonders deswegen zu dringen, weil er keine Berbindlichkeitfür irgendeine Folgezeit in sich schließt, vielmehr nur wahrheitliebendes Bekenntniß bessen ift, wovon jest die Bekenner sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal sich felbst, noch weniger andere wollten sie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muster einer folchen Religionsconfession war die Augsburgische Confession, bas ift das 1530 an Kaiser und Reich feierlich übergebene Glaubensbefenntniß der gegen Glaubensvorschriften protestirenden Fürsten, wodurch sie barlegten, "was und wie ihre Pfarrherren und Prediger aus Grund göttlicher Schrift lehrten und hielten, worüber aber in Lieb und Gätigkeit gehandelt und die Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion unter Einem Christo nach göttlicher Wahrheit geführt werden mögen." Sie gaben aber (nach den Schlußworten) nur die fürnehmisten Artikel, die sie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Gegebenen "habe man nur desto baß zu vernehmen, daß bei uns nichts weder mit Lehre noch mit Ceremonien angenommen ist, welches entweder der Heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirche entgegen wäre".

Aus biefem Zwed, daß man mit dem, worin alle (größere und beswegen schon in den Staatsschutz eingetretene) christliche Kirchenparteien übereinkämen, also mit dem dis dahin legal anerkannten Universalchristenthum einstimmig bleiden wollte, ist es zu erklären, warum man auch das voch nicht von den Aposteln ausgegangene und sogar das nicht von Athanasius verfaßte Sumbol, auch die vier ersten im Grunde und durch die Machtgebote der Imperatoren ökumenisch (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Stellung, einst Lehrbekenntnisse ber versammelten Stimmenmehrheit gewesen zu sein, zurückwies. Vorbehalten war immer, wie Luther schon zu Worms krästigst ausgesprochen hatte, daß auch den Concilien, statt der Lehrunsehlbarkeit, doch wol zu mistrauen und jeder über die Chri= stußlehre nur aus der Schrift ober vurch andere evidente Gründe (rationes) zu überweisen seistuch jene zwei nicht echten Symbole sind in der Augsburgischen Consession von 1602 wie ökumenisch vorangestellt und nur das nicänische Symbolum ausbrücklich angesührt.

ţ

l

1

ć

Į

Bei biefer und jeder ähnlichen Lehrconfeffion ift hauptfächlich zu unterfcheiden , mas in ihr bezwedt, alfo auch eigenthumlich bebacht war und was dann weiter entweder aus dem Gertomm= lichen ober aus neuen aber unvollendeten Babrheitsforschungen hinzukam. So find in ber Confessio Augustana offenbar bie Artifel über bie Misbräuche (XX-XXVIII) bas eigenthum= lich Beabsichtigte und Charafteriftifche. Nur weil man bie Unzuläffigkeit ber Misbräuche er= fannte, nufte man auch die Lehrmeinungen, durch welche fie vertheidigt zu werden pflegten, zu berichtigen fuchen. Dies geschah theilmeije, wie immer bas Einfehen bes Unrichtigen und bas Berneinen viel leichter ift als die vollere Entbedung bes Bahren. Auch für die fpätern Ber= ehrer folcher Betenntniffe bleibt beswegen bie Enthüllung ber Misbräuche und ber Misbegriffe, woraus diefe floffen, die hauptfache und fur die Folgezeit bas Symbolische, bas ift, bas zur tirchlichen Unterscheidung Nothige, wobei man auch gern bleiben fann. Das Ubrige, was nicht alles zugleich ins Reine gebracht werben fonnte, barf nicht, wie etwas gefestich Bermanentes, Die weitere Berichtigung binbern. Am allerwenigsten darf barauf ftaatsrechtlich gehalten ober von ben Gemeinden ber Rechtsichut bes Staats bafur geforbert werden, bag auch bie bort noch 49 Staats=Lexifon. III.

Confestion

umollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht blos als ein Betenntniß, wie weit bie Einsicht bamals ins Beffere vorgerückt war, geachtet werden muffen.

'Auch bie reformirten Rirchen haben meistens und wo nicht eine übermäßige Rlevofratie (Bwangsherricaft ber Geiftlickteit) fic mit ber Magnatenherrichaft (ber fälichlich fogenannten Ariftofratie) verbundet hatte, nur bie Form von Confessionen als Glaubensbefenntniffen, nicht Die von Lebrvorfcriften gewählt. Nur die belgifche Nationalfynode zu Dordrecht 1618 und 1619, von ber Partei bes Bringen von Dranien gegen bie Remonftranten ober Arminianer unterftußt, gab fogar über ftreitige Lebren fünf Ranones. In ber von Dr. Augufti 1827 beraus= gegebenen Sammlung finden fich helvetifche, gallitanifche, polnifche, ungarifche u. f. w. Confeffionen, und ber Titel : "Corpus librorum symbolicorum" 1) hätte bem Inhalt gemäßer "Cor- . pus confessionum" heißen tonnen. Der Begriff bes Normativen, welcher fo leicht bem Runft= wort symbolisch angehängt wird, entstand erst allmählich, als man mehr herrichend und pole= mifc als protestantifc liberal und tolerant zu werben burch bie äußern Umftande veranlaßt mar. Selbst die Confessio Marchia von 1614, ungeachtet sie direct im Namen des brandenburgischen Rurfürften Johann Sigismund fpricht, erflärt boch (f. bei Augufti, S. 385), bağ "Gr. turfürft= liche Gnaben zu biefer Befenntniß feinen Unterthanen öffentlich ober beimlich (!) zwingen wollen, fondern ben Curs ber Babrheit Gott allein befehlen". Nur befiehlt ber Regent (mit Recht) eruftlich, "bes Läfterns, Schnähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und bie Re= formatos nich zu enthalten, Die man aus lauterm hag und Deid für Calvinifc ausrufen thue". (Bas bamals haf fein follte, wird jest von den neuevangelijchen Überschättern bes allzu meta= phyfifchen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beste Beispiel, wie bas Anerkennbare und bas noch Unbeftimmbare unterschieden und nebeneinander gestellt werden könnte, gab (f. Augusti, S. 386-410) bas aus dem leizziger Religionsgespräch von 1631 hervorgegan= gene Refultat, genannt bie Liquidation, wie weit bie anwesenden reformirten und lutherifden Theologi einig und nicht einig (geworden) feien. Die Differenzen ins Liquide zu bringen ift bas nöthigfte Mittel zu ihrer gewaltlofen gründlichen Lojung.

II. Bei den Confessionen ber oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntniffen, welche den Willen, die ichon ausgeführten oder die nur gedachten Borfähe betreffen und die beswegen gewöhnlich Beichtbekenntniffe genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor fich: ob sie überhaupt feinem Zwecke nicht entgegen sind? Und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Berpflichtung auf unverlehliche Berschwiegenheit, das jogenannte sigillum confessionis, dem obersten Staatszweck gemäß zugegeben oder genauer zu bestimmen sei?

Der bie Gefammtrechte gemeinschaftlich beschützende Gesculschaftszuftand oder jeder Staat ftützt sich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Necht, für den Schutz der Nechte Gewalt anzuwenden. In jedem Mitgliede, ja in jedem Mitmenschen geht dasür die moralische (den Billen antreibende) Überzeugung voraus, daß jeder als Mensch durch seine eigene Einsicht ver= pflichtet werde, sich von Berlezung der Nechte anderer im äußersten Fall durch Gewalt abhalten zu lassen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanstalt sein wollen, er wird alle für die gemeinschaftliche Nechtsbeschützung wirksamen Mittel anwenden.

Der Zwang steht nur als das Letzte, Außerste im Hintergrunde. Aber der Menschenstaat weiß, daß den Willen durch die Einsicht gewonnen zu haben ein viel mehr sicheres Mittel ist als der Zwang. Bedarf doch der Zwang selbst zuvörderst des motivirten Willens derer, ohne deren Kraft er nicht oder nicht hinreichend auszuüben ist. Ist nun durch die Religion ein Mittel vor= handen, wodurch viele bewogen werden, mit Einsichtigen und Unvarteiisschen sich über das, was sie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engsten Vertrauen und unter gewissenhaf= tem Andenken an Gott zu besprechen, so muß dies auch der Staatsstlugheit erwünscht fein. Denn wie vieles Schlimme fann wenigstens in seinen Folgen verbessert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächst felbst über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen sich berathen zu können, genauer nachzubenken und dann darüber die Ansichten, Ermahnungen, Rathichläge des Gewissenstehts zu eigener Betrachtung zu erhalten.

¹⁾ Bgl. darüber feine weitern Erflärungen in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1830, Nr. 152 — 54. Aus dem Lateinischen übersetzt, vervollständigt und durch Einleitungen erläutert erschien diefe Samm= lung der symbolisch genannten Bücher der evangelisch=reformirten Kirche in zwei Theilen zu Neuftadt a. D. 1830 in 8.

Nur bafür wird daher die Regierung der Rechtsfcutgesellichaft zu wachen haben, daß von feiten der Religionsvereine gewiß Einsichtige und Unparteilische als des Vertrauens Burdige aufgestellt werden und diese über das Geschehene oder erst Gewollte ihre Gewiffensleitungen nur nach echt moralisch=religiösen Grundsäten zu geben vorbereitet seien. Besonders hat sie vorauszusehen und darauf zu bestehen, daß in dem wichtigen Begriff von Absolution jederzeit beutlich gemacht werde, wie vor dem Allwiffenden teine Lossprechung anders als durch fort= dauernde Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entschlosseit für das Gute be= bingt zu denten fein könne.

Dergleichen freiwillige Beichtconfessionen nun find offenbar auch dem Staatszweck fo för= berlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewiffen8= rath unentbehrliche Verpflichtung zu einer gleichsam verstegelnden Verschwiegenheit zuzugeben, b. i. das sigillum confessionis²) als nothwendige Bedingung der Beichtbetenntniffe fanctionirt anzuerkennen. Daß viele mit Einsichtigen und Unparteiischen über Thaten und Vorsätze in einem religiösen, mit dem Andenken au Gott verbundenen Vertrauen zu Rathe gehen können, ift eine zur Gemüthsbelferung durch Reue und zur Leitung in gute Vorsätze so fehr nützliche Anstalt, daß die dabei möglichen Misbräuche nur als ein minderes Übel zu beachten und mög= licht zu verhüten sind.

Der Misbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immer= mehr die Überzeugung verbreitet wird, daß Staat und Rirche nie als Gegenfäge auftreten follen und zwischen beiden weder eine durchgängige (absolute) Subordination noch eine durchgängige Coordination oder Unabhängigkeit verständigerweise stattfindet. Das Vertrauen vieler zum Gewissensth, welches dem Staatszweck so schweise stattsindet, unabhängig von der Staatsgewalt, das Gute und Böse rein nach den Iveen von Gott und von dem, was der Vollkommen= gute wollen könne, nicht aber nach irdischen Nebenrücklichten sons der Sollkommensgenation in der moralischer religiösen Unabhängigkeit von sich auch in den Beichtconfessions zurchaltnissen zum Grund lege. Gierin muß also der consequente Staat die Kirchen in der moralischer religiösen Unabhängigkeit von sich so solle und also auch in des nur wenn offenbar das Böse als gut verbreitet würde, er sein Beto oder die trästige Erklärung, daß er es mit allen seinen Mitteln hindern müsste, entgegenstellt und also seinen Rechtsschutz infoweit zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältnisse der Beichtconsessionen veranlassen bieje Grundbegriffe einige Unterscheidungen, die nicht immer gleich fehr berucksichtigt werden.

So oft bem Gewiffensrath Geschenes, bas nicht ungeschehen gemacht werden kann, anvertraut wird, so ift seine Verschwiegenheit unverlezliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheiltenur moralisch-religids entweder als Gegenstand des Naths zur sortbauernden Reue und Willensbesserung oder zur Fortsezung des Guten zu erwägen. Jum Verhüten der schlimmen Folgen bes gethanen Bösen, also z. B. zur Entschädigung und zu allen Wirfungen wahrer Nene hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Ersüllung des religiöfen Naths zu dringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde ber Tod bes Bertrauens selbst fein.

Sogar wenu über schon begangene Staatsverbrechen bem Gewiffensrath Vertrauliches entbeckt wird, so find die von dem Redlichen und Einstichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staate selbst so wünschenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen ucglich zu machen, auf sein sonstiges Necht, daß alle Gutdenkende ihm solche schwere Verlehungen seiner Rechte entdechen sollten, wohlbedächtlich verzichtet. Denn nur die Gewißsheit, dadurch nicht verzrathen zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiösen Mittheilungen veranlassen, die ber Gewissenster zur Besterung bes Schuldigen, also auch zum besten des Staats, anwenden wird.

Auch daß das noch nicht Geschehene dem Gewiffensrath in ficherm Bertrauen mitgetheilt werde, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft sein, als wenn es aus Mistrauen zurückgehal= ten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entstandene Vorsaz würde anders gelenkt worden sein, wenn der Selbstbethörte sich mit vollem Vertrauen zu moralisch=religiösen Berathungen entdeckt hätte. Für die dadurch wahrscheinliche Berichtigung falscher Meinungen und Abmah= nung von Vorsäzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat seine Ansprüche auf gerichtliche Entdecung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

²⁾ Bgl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uchlein (heidelberg 1828).

Nehmen wir felbst den ichlimmsten Fall als möglich an, daß der Gewiffensrath zugleich mit dem Beichtenden Berbrecher würde und das Verbrechen beförderte, fo wäre er alsdann nicht wegen des Verschweigens, sondern nur wegen des Theilnehmens ftrafbar.³)

Rur über Ein mögliches, aber feltenes Berhältniß icheint die Entscheidung ichwerer. Geset, ein Bertrauender entbedt bem Gewiffensrath Borfage zu Thaten ; die biefer ihm als boje icil= bern und ihn bavon abmahnen muß. Benn nun ber Bertrauende fich nicht überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewiffensrath bemnach voraussieht, daß jener bas Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, follte in diefem Falle der, dem die Confession gemacht wird , nicht verbunden fein , die brohende Gefahr benen , welche fie verhuten tonnen , zur Barnung und Abwendung betannt zu machen? Es fcheint, bie Rirche follte für folche unge= wöhnliche Berhältniffe ihre Diener dazu inftruiren, bag fie die Berwirklichung bes Bermerf= tichen durch bie möglicht iconende Entdectung bei benen, die es zu verhindern vermögen, zuver= buten ichutbig feien. Der Staat aber hätte bagegen zu bestimmen, daß eine folche warnende Anzeige nur polizeilich und abministrativ zum Verhüten ber ichlimmen Ausführung benutt, nicht aber richterlich zur Bestrafung bes beharrlichen Borfages angewendet werden durfte. Es ift Bflicht ber Rirche, bofen, vor Gott verwerflichen Thaten foviel möglich zuvorzutommen. Aber es ift zugleich im Intereffe bes Staats, bas vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Borfäge an ben Gewiffensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden tann, außerft zu fconen und auf alle Falle baburch möglich zu machen, bag bem Bertrauenden nie beswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Bereitelung bes bofen Vorfages genugt bem Staatszweck, ift aber nur durch bie möglichfte Schonung bes sigillum confessionis zu erreichen. 5. E. G. Baulus.

Confirmation, f. Bestätigung.

Confiscation. (Confiscation bes Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Gelbstrafen.) Der Hauptgegenstand, welchen wir hier betrachten, ist die Vermögensconsiscation. Durch die dabei nöthige Aufstellung ihres Unterschieds von den beiden andern in obiger Nubrit aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch diese lesz ten belenchtet, und es mag sonach füglich in einem Artikel von allen breien gehandelt werden.

Bermögensconfiscation als Hauptstrafe für fich ober als Berschärfung (ober überhaupt ge= festiche Folge) einer andern Strafe ift bie zum Bortheil bes Fiscus geschehnde Einziehung bes Bermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grunde eines wider ihn ergangenen Straf= urtheils ober überhaupt als Folge einer gesehlich bamit bebrohten widerrechtlichen handlung ober Unterlaffung. Die Vermögensconfiscation ift ber Besenheit nach vorhanden, wenn fie auch unvollftänbig verhängt, b. b. wenn auch nur eine Quote bes Bermögens (3. B. im Fall ber l. 1. D. ad legem Juliam de vi privata ber britte Theil) zur Strafe eingezogen, ober wenn bem zur Confiscation Berurtheilten irgendein Theil feines Bermögens (ohne Unterfcied, ob in einer Quote ober in einer fonft bestimmten Größe bestehend) gelaffen wird. Nach ber Strenge biefes Begriffs murbe freilich bie Benennung Confiscation ichon bei ber Einziehung auch nur eines ober zweier Procente bes Bermögens ftattfinden muffen, wofern nämlich diefelbe mirflich unter dem Titel der Strafe geschähe. Doch hat man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei ber eigentlichen Confiscation meift nur die vollftändige ober ber Bollftändigkeit nabe ober boch nur die eine große Quote in Anspruch nehmende Bermögenseinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten (und wären es auch zehn ober zwanzig ober noch mehr) felbft wenn nie wirklich zur Abschreckung (sonach ber Besenheit nach wirklich als Strafe) vervrb= net wäre, 3. B. in gallen der unbefugten Auswanderung ober Bermögenswegziehung, lieber mit bem namen "Abzug" ober "Abfahrtgelb" u. f. w. Auch wir (obicon bie Scharfe bes Be= griffs theoretifch festhaltenb) wollen uns diefen Sprachgebrauche fügen und baber ben Blid nur auf die (ohnehin praktisch als Regel erscheinende) vollftandige ober ber Bollftandigfeit nabe tommenbe Bernidgenseinziehung richten.

Aber felbst nach der größern Ausdehnung unfers im allgemeinen aufgestellten Begriffs muß die Confiscation unterschieden werden :

1) Bon ber gemeinen Gelbftrafe, die ba nämlich weber bas Bermögen im gangen noch

³⁾ Zu vergleichen möchten fein Aler. Müller's Kirchenrechtliche Erörterungen. Erste Sammlung, Nr. 2 (Beimar 1823); Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. Neues Archiv des Eriminalrechts, Thl. 8, S. 343; Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeir, deffen Revelation zu fordern (hannover 1827).

eine Quote beffelben, fonbern blos eine bestimmte (ober nach einer für bie Berfchiebenbeit ber Fälle aufgestellten Regel jeweils zu bestimmende) Summe in Anfpruch nimmt. Gegen bie recht= liche und politifche Buläffigfeit diefer Strafe ift nicht vieles einzuwenden; ohne Unterfchied, ob fie blos polizeilich, auf Art einer Tare ober einer Entichabigungsgebuhr für ben burch gewiffe Heinere Übertretungen bem gemeinen Befen zugefügten und einen Anfchlag nach Gelb zulaffen= ben Schaben (Unbequemlichteit ober Gefahr u. f. m.) aufgelegt, ober eigentlich ftrafrechtlich, zur Bußung ober Gubne verhängt werde. Dort wie bier nämlich erscheint als ihr allerdings ge= rechter hauptzmed bie Abhaltung ober Abichredung und fie ift in gar manchen gallen volltom= men geeignet , folchen 3wect zu erfüllen. 3mar ift fie, je nach ben Bermogensundtanben bes zu Bestrafenben, in Anfehung ihrer wirflichen Schwere, alfo auch ihrer abhaltenden Rraft, bocht ungleich, wenn man aber diefe Umftände in Erwägung ju ziehen bem Richter erlaubt, ber Bill= für Raum gebend und fobann auch jedenfalls ber 3ber ber ber Gefammtheit gebührenden Ente ichäbigung ober Bergutung nicht mehr entsprechend. Doch mag diefen Mängeln abgeholfen werden theils burch eine Abpufung nach ben menigftens annähernd zu ertennenden Bermogene= perhältniffen bes zu Beftrafenden, theils burch einen mäßigen, dem richterlichen Ermeffen über= laffenen Spielraum, theils endlich burch die ftatuirte Bulaffigkeit ber Bermanelung ber Gelb= buge in eine andere, namentlich Gefängnißftrafe, fei es nach freier Babl bes Schulbigen ober nach richterlichem Erfenntnig. Ubrigens ift auch jebe andere (felbft die Tobes=) Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Beftrafenden), bemnach auch auf abhaltende Kraft im= merbar febr verschieden; weswegen nur die burchschnittliche oder als Regel bas richtige Das haltende Schähung zur Grundlage ber Beurtheilung genommen werden tann. Gbenfo ift bei ben meiften andern, zumal bei ben Freiheiteftrafen ber richterlichen Billfur gleichfalls ein Gyiel= ranm offen. Eine aute Bejegungemeise ber Gerichteftuble und eine ber Bublicität buldigende Brocebur fonnen allein diefem Übel fteuern. Jedenfalls aber ift jene Billfur minder furchtbar, wo es fic nur um Geld, als wo es fic um hohere Guter handelt. Bas aber bie Gehäffigfeit ber Gelbftrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Raffe ber Regierung fällt, betrifft, fo tann ber= felben einerseits durch die Buweisung der Strafgelder an einen Lokal = oder an einen Wohlthä= tigfeitsfonbe, andererfeits baburch gesteuert werben, bağ man vorzugemeife nur folche Berbrechen ober Übertretungen mit Gelbftrafe belege, welche in der Gewinnfucht ihre Burgel haben und baher burch Bebrohung mit pecuniarem Schaden am ficherften hintangehalten werden. Alebann ericheint als Bunich bes Gefengebers, bag gar tein Strafgeld eingehe; und bas gleichwol ein= gehende tilgt durch feine wohlthätige Berwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Biele, zumal kleinere Bergehen find von der Art, daß faum eine andere als eine Gelbitrafe bas gegen anwendbar ift. Undere Strafen laffen immer eine Matel an der Ehre zurück und find alfo, wenn die Übertretung teinen bojen Billen oder feine unehrenhafte Gefinnung voransfest, allzu hart und baber ungerecht. Die Gelbftrafe bagegen wird in folden Fällen entrichtet ohne Befcamung und fie läßt eine allen Abstufungen bes Berfchuldens oder des blogen Berfaunt= niffes entsprechende Erhöhung oder Erniedrigung ju.

Inwiefern also bie Geloftrafen rechtlich und politisch gulaffig ober zu billigen feien, gebt aus ben voranstehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im allgemeinen handelnden Artikel. Sier wollen wir blos noch bemerken, daß frei= lich, wenn bie Gelbstrafen hoch find, namentlich wenn ihre Größe das bei der Klaffe, worin vor= zugeweise gewiffe Berbrechen vortommen, in der Regel anzutreffende Bermögen erreicht ober gar überfteigt, ihre natur jener ber Bermögensconfiscation nahe tommt ober mit berfelben ibentifc ift. Ein foldes ift zu fagen z. B. von den auf Defertion geletten Gelbftrafen, welche bas Mittelmaß bes den gemeinen Soldaten in der Regel zustehenden Bermögens überfteigen, ober von ben auf Prepvergehen, etwa auf misfällige Beitungsartitel gefesten, welche burch ihre Sohe Verfaffer und herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf jo bobe Gelbftrafen, und zwar nicht nur wenn fie im Misverhältniß zur Schwere ber damit bedrohten Übertretung fte= hen, sondern auch wo das Berbrechen, als wirklich ein fcmeres, eine harte Strafe allerdings verdient, ift alles, was gegen die eigentliche Confiscation ftreitet, gleichfalls anzuwenden, ju noch in größerm Daße, weil fie jedenfalls die Armern fcmerer als die Reichen bruden und ba= gegen (wofern fie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden) für die fehr Reichen fast wie ein Freibrief zu Berbrechen erfcheinen.

2) Eine Confiscation ift nicht vorhanden, wo bem Berurtheilten zwar neben ber eigentslichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, boch nur unter dem Titel ber Er=

Ś

sasteistung ober Biebererstattung, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden Schuld. So die dem Deferteur zur Last fallende Verzütung der mitgenommenen Montur und Waffe; so auch die von dem Verurtheilten zu tragende Last der Untersuchungstoften. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langsamkeit und Kostspieligkeit solcher Untersuchung weniger dem Inquissten als dem Nichter oder dritten Personen, oder auch der schlechten Processorbnung zuzuschreiben ist, nimmt gleichfalls die Natur einer Gelostrafe und zwar einer verwerslichen an, ja kommt gar leicht in ihrer Wirkung volligen Vermögensconfiscation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des öffentlichen Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe, verordneten Vermögensadzüge (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter ben Begriff der Vermögensconfiscation gehören, wurde schon oben bemerkt. Nur wenn sie die aus solchen Titeln mit Billigkeit zu sordernden Quoten übersteigen, namentlich wenn aus dem Grund eines "böslichen" Austritts oder Verbleibens im Auslande eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden sie zur theilweissen Confiscation.

4) Von ber Vermögensconfiscation muß endlich noch unterfchieden werben bie Confis= cation bestimmter einzelner Sachen oder Sammlungen ober Snmmen von Sachen. So wer= ben in der Regel bie eingeschwärzten Baaren (oft felbit mit Bagen und Gespann) confiscirt ; fo bie Bertzeuge ober Gegenftande eines begangenen ober intentirten Berbrechens, als z. B. ber Apparat zum Falfomungen und auch bas haus, worin foldes Münzen geschab, verbotene Bu= der, verfälichte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwibrig verfertigte Gegenftande bes Ber= brauchs oder handels, verdächtige Baffen = oder Bulvervorräthe, Binkelpreffen u. a. m. In folden gällen tritt bie Begnahme oft nur zum 3med ber Berftörung ober ber Entfernung ber gefährlichen ober verhaßten Sachen aus bem Bertehr ein, oft aber auch in wirflich lucrativer Absicht, hier wie bort übrigens auch als Strafe ober Strafzusap. Solche Confiscationen find alfo in Bezug auf ben Betheiligten ben gemeinen Gelbftrafen ähnlich, unterliegen fonach auch berfelben Beurtheilung. Nur haben nie, weil in zwangsweife geschehender Begnahme, nicht nur in (blos ber 3wangsvollftredung unterliegender) Forberung bestehend, einen Charafter von Gewaltfamteit, folglich von größerer Gehäffigteit an fich. Auch tonnen fie, zumal wenn fie aus untriftigen (mehr der einfeitigen Furcht oder bem haffe oder auch der blos finanziellen Speculation, als bem wahren Gefammtintereffe angeborigen) Gründen verhängt werben, jenen ber Tyrannei und ber Nichtachtung des Eigenthumsrechts an fich nehmen, leicht auch in ihren Birtungen bis zur Schwere ber eigentlichen Bermögensconfiscation anfteigen. Die Weg= nahme ganzer Magazine von unverzollten oder blos unrichtig beclarirten Baaren, jene von gangen Auflagen misfälliger (nur von ber Polizei, b. b. von ber Regierungsgewalt, nicht aber von ben Gerichten condemnirter) Druckschriften und toftbarer, redlich unternommener Berlags= werke u. a. m. geboren blerher. Solcher bochft bedentlichen Confiscation nach Charafter und Birtung gleich ift zumal auch die gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz blos burch den Billen ber Staatsgewalt ausgesprochene Unterdrückung von Journalen ober wie immer benannten Beit= foriften politifden ober andern Inhalts, welche in ber redlichten Abficht unternommen und fort= geführt, auch je nach Umftänden bas einzige oder faft einzige Erwerbsmittel und Rapitalvermo= gen bes herausgebers und Berlegers fein tonnen, aber unwiffentlich burch irgendeinen Artitel ein höheres Misfallen auf fich gezogen haben; oder gar bas icon vorläufig für alle Butunft bin ausgesprochene Berbot, d. h. Unterbrudungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer be= ftimmten Feder ober aus einem bestimmten Berlage jemals ausgehen möchten. Wir richten bier, wo blos von der Confiscation als folcher die Rede ift, natürlich ben Blick nur auf bas in Anfehung des pecuniären Berthes offenbar jedem fachlichen Gut oder Eigenthum zu ver= gleichende Erwerbs= und Gewerbsrecht des Schriftftellers und Berlegers, alle andern babei fich aufdrängenden hochwichtigen Betrachtungen ben von Breffreiheit handelnden Artifeln vorbehaltend.

Bir wenden uns zur Bermögensconfiscation im engern Sinn, haben jeboch dabei nur die= jenige im Auge, welche grgen den wirklichen Schuldigen oder als schuldig Erklärten gemäß ge= feglicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein will= fürlich von einem Sultan als Außerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer habgier zu verhängende, auch nicht die, wiewol mit dem entweichten Stempel des Gesetzes verschene, welche die schamlose Tyrannei der römischen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verwor= fenen Stlaven auch wider die unschuldigen Kinder der hochverräther (d. h. der in Ungnade Ge= fallenen) (und zwar wider die Söhne vollständig und verbunden mit allgemeiner und erviger

Erbunfähigkeit, wider die Töchter aber nur mit Ausnahme ber falcibischen Ouarte vom mutterlichen Bermögen) auszusprechen sich erkühnte. (S. insbesondere die allzu berühmte lex 5 Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verschnittenen Kämmerling Eutropius den geistesarmen kaiserlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schaustellung der an Wahn= sinn grenzenden seigen Wuth gegen Majestätsbeleidiger.) Doch sind auch diese Ausschweisun= gen bedeutsam für unsern Gegenstand als Bezeichnung ber ben Consistationsgesetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünstigen Versassustanden leicht zu gebenden Richtung.

Abfolut over ichon nach dem Begriffe ungerecht ift die Bermögensconfiscation nicht. Ift es rechtlich möglich, b. h. kann die Rechtsverwirkung so weit gehen, daß man dem Berbrecher die heiligsten und kostbarkten Güter, Freiheit, Ehre und Leben nehmen darf: warum sollte die Ent= ziehung des unendlich minder kostbaren, nämlich des Vermögens, nicht gleichfalls geschehen können? Nur der Misbrauch also, d. h. die auch auf Übertretungen geringerer Art angewen= bete Confiscation, mag als absolutes Unrecht erscheinen. Ift aber die Übertretung eine so schweize gewesen, daß auch eine völlige Rechtlosigstettertlärung nicht als das rechtliche Maß überschrei= tende Strafe dassur mag angeschen werden, so wäre die Beschwerde gegen die Vermögenseinzie= hung von seiten des zur hinrichtung oder auch nur zum bürgerlichen Tode Verurtheilten wahr= haft grundlos. Judem gibt es Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen sogen schaden zu= fügen oder so schwere Geschwerd vohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Ersche Beschwere Beschwen zum Stitel der Entschädigung niemals als das gerechte Maß überschrend erschen kann.

Aber ungeachtet solcher theoretisch anzuerkennenden absoluten Bereinbarlichkeit ber Confiscation mit dem ftrengen Rechtsgesethe ftreiten gleichwol gegen ihre praktische Anwendung die ge= wichtigsten und mannichfaltigsten Gründe. Es erheben sich gegen sie zuvörderst, je nach Be= schaffenheit der besondern Gesesbestimmungen, sokann auch der Fälle, selbst rechtliche Beden= ten, theils in Ansehung des zu Bestrasenden selbst, theils in Ansehung dritter. Allgemeiner und entschere aber sprechen gegen sie die Billigkelt, die Humanität und bie edlere Bolitik.

Sei es, baß mitunter, z. B: gegen finderlofe und zugleich fcwere Berbrecher die Confiscation ohne Rechtsverlezung fönne ausgesprochen werden: immerhin wird ihre Aufstellung als allgemein gültige Regel für bestimmte Arten der Berbrechen dem Borwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt fein; benn die Ungleichheit, die sie nothwendig mit sich führt, ist allzu groß, um nicht die rechtliche Beachtung anzusprechen. Die Bermöglichen und Reichen ersahren durch sie eine unvergleichbar härtere Behandlung als die Dürftigen und Armen, und es werden also, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu fcwer oder diese zu leicht bestraft.

Aber noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Consiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Ansprüche der theils nach natürlichem, theils nach posiz tivem Recht zur Erbichaft bes Verurtheilten Berufenen blickt. Gemeinschaftlich erworbenes und in Befit erhaltenes Gut ift im naturrechtlichen Miteigenthum ber Erwerber und daffelbe con= jolidirt fich gleichfalls naturrechtlich beim Absterben oder Ermangeln bes einen in der Berfon bes Überlebenden ober Burudbleibenden. Ein Confiscationsgeset, welches auf diejes Berhält= niß keine Rudficht nimmt und also auch bie Gattin, beren Fleiß und Sparsamkeit vielleicht bie Hauptquelle des gemeinschaftlichen Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei betheilig= ten Rinder von der Berlaffenschaft des Singerichteten ober burgerlich Lodten ausschließt, ift hiernach schreiend ungerecht, eine wahre Beraubung. Es ift aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, sondern auch mit bem positiven im Widerspruch, wenn es ben felbst burch das positive Gefet nicht nur zur Inteftaterbfolge Berufenen, fondern felbft zu Notherben Erflärten daßje= nige raubt, worauf fie, den Fall eines anderslautenden Testaments ausgenommen, einen gesets= lichen Anfpruch haben, ja fogar basjenige, was der Berurtheilte felbst ihnen weber durch lebzei= tige noch durch lestwillige handlungen zu entziehen ober vorzuenthalten befugt war. Minbe= ftens also ber Pflichttheil der Inteftaterben mußte benfelben unverfummert überlaffen bleiben, und ebenso die Confiscation nur unbeschadet ber dem Berurtheilten gegen wen immer obliegen= ben Suftentationspflicht vollzogen werden, wenn bie Gefetgebung nicht mit fich felbft in ben unheilbarften Biberfpruch gerathen foll.

Billigkeit und humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter als das ftrenge und talte Recht. Nicht nur der gesetzlich anerkannte Pflichttheil, fondern die ganze Berlassenschaft des Berurtheilten nehmen fie für deffen unglückliche Familie in Anspruch. Die Strafe foll so=

viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unschuldigen, soweit legteres irgend vermeidlich ift. Die Vermögensconfiscation aber, wenigstens bei dem zum Tode Verur= theilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, sondern blos die Unschuldigen, ist also auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bösartigen, d. h. auch des Naturgefühls für ihre Angehörigen Beraubten) und daher blos eine unnüge Grausamkeit, wosern man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anschlag zu bringenden Nuzen betrachten will.

Eben biefer fiscalifde Bortheil aber ift ein weiterer Grund ber Bermerflichteit, nämlich ber hoben Gehäffigfeit und auch großen Gefährlichteit ber Confiscationsftrafen. Benn der ftra= fende Staat ober Machthaber einen Bortheil aus ber Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, fo ift er dem Berbacht ausgeset, folde Erflärung auch zu munichen, und wenn er, wovon leider auch Beispiele genug vorliegen, unedeln Motiven zugänglich ift, auch der Bersuchung, sie in alle Bege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, ober durch Errichtung außerordentlicher, bienftbefliffener Commiffionen, oder wenn er unumfchräntter Autofrat ift, felbft burch bloße Dictate feines Billens. Im romifchen Raiferreich und in allen Sultans= herrschaften waren und find noch immer die Confiscationen eine fehr bedeutende Quelle ber öffentlichen, b. b. in den Schat des Gerifchers fliegenden Ginfunfte, und je reicher ein Burger ift, defto näher liegt ihm die Gefahr, unschuldig angeklagt und unschuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen ber iculblofe Aurelius ausftieg, als er auf Sulla's Profcriptionstafeln auch jeinen eigenen Namen las : "Ach, mein icones Landgut ift es, was mir die Berdammung zuzieht!" mag dann hundert= und hundertmal mit Grund ertönen, und es mag auch die Hab= jucht untergeordneter Diener ber Gewalt ober begunftigter Sflaven des Sultans die Macht bes herrn zum Berfzeug bes Raubes misbrauchen.

Die vereinte Birkung ber Parteisucht, des halfes und der Raubgier ift hier um so mehr zu fürchten, als die Natur des hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsstrafe geset ift, allzu leicht eine Berwechselung ber blos Misvergnügten mit Empörern, der blos Bessegten mit Schuldigen mit sich führt. Hochverrath und Majestätsbeleibigung sind es zumal, gegen welche schundt ist eine Berwechselt der römischen Imperatoren und die knecktische Sumal, gegen welche schundt eine Berwechselt der römischen Imperatoren und die knecktische Sumal, gegen welche schundt eine Bergensteit der römischen Imperatoren und die knecktische Sumal, gegen welche schundt eine Begriff zugleich schult von Sussensteit werverbenete, und beren Begriff zugleich so weit ausgebehnt ward, das auch der Schuldlosseste schurchnet gezeiht werden, sobaß zu einiger Milberung ber allzu wahnstningen Strenge die Aussahlter ins Geschuch nothwendig war, um benjenigen als ver Majestätsbeleidigung su risch schuldig zu ertlären, welcher mit einem geworssenen Steine zufällig die Statue des Kaissers getroffen, oder welcher eine solche durchs Alter verdorbene Statue wieder ausgebessesten (s. Fr. 5, Dig. 48, 4). Auch das Verbrechen der Reserei siel durch den Eifer ver christlichen Raiser versammung anheim und es gingen unter dem Mantel der Frönzmigkeit die weltliche und gestige Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germanische Recht, wenigstens zum Theil, dieselben Grundsäpe an, ober vielmehr fie bestanden darin icon vor dem Auftommen bes romifchen. Schon die franti= ichen und bie erften beutichen Rönige bezogen einen großen Theil ihres Einfommens aus Confis= cationen, und die weltliche Acht wie der fcmere Rirchenbann fuhrte den Berluft bes Bermögens mit fich. Später freilich trat wenigsteus die Milberung ein, das die Vermögenseinziehung nicht icon als allgemeine Folge ber zuerfannten Todesftrafe eintreten follte (wie folches bie habfucht mancher Gerichtsherren misbräuchlich verfügt hatte), fondern nur im Falle folcher Berbrechen ober Übertretungen, welche bas Gefet ausbrudlich mit ber Confiscation bebrohte (f. Raifer Rarl's V. Beinliche Gerichtsorbnung, Art. 218). Dergleichen gab es indeffen eine nicht geringe 3ahl, sowol nach ber Carolina selbst und den von ihr großentheils bestätigten gemeinen "taiser= lichen (b. b. romifchen und fanonifchen) Rechten ", als nach den verschiedenen gandesgefegen. Nicht nur hochverrath und ichwere Majeftatsbeleidigung, fondern auch Gelbumord (eines veinlich angeflagten Berhafteten), Defertion, bosliches - b. b. zum 3med, einer Beftrafung ober Unter= fuchung zu entweichen, geschendes -- Verlaffen des Geimatlandes, ja icon die bloße Auswan= berung ohne Erlaubniß, zogen ble Confiscation nach fich. Der lette Grund zumal bereicherte ben Fiscus anschnlich und ftärkte zugleich bie despotische Gewalt, indem er alle Besitzer in Feffeln folug. Fortan war es in Zeiten politifder ober firchlicher Barteiung den Bestiegten , wenn fie nicht ihre habe preisgeben und ihre Familie ju Bettlern machen wollten, unmöglich, ber Rache

ber siegenden Gegner zu entrinnen, und die Ungnade des Fürsten, beffen Gebiet man nur mit Ausopferung des Bermögens verlaffen konnte, war um so gefährlicher. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge das revolutionäre Frankreich die Confiscation gegen die Scharen der Emigranten, beren Tausende blos um ihr schuldloses haupt vor der unersättlichen Guillotine zu schirmen gestohen waren, in Ausübung gesetzt hat. Wir sehen ein erschütterndes Seitenstück folcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Bolen geschieht, und preisen daher mit freudigem Geschilt die Weischeit, humanität und politische Kostbarkeit ber in den meisten ber neuen Constitutionsurkunden bestimmt und feierlich ausgesprochenen Abschaffung aller Vermögensconfiscation.

Berzeichniß

ş

der im dritten Bande enthaltenen Artikel.

B.

Geite

M	w		
Börfenfowindel und Saufdungen, und beren		Budbhismus. Bon B. Bachemuth	
voraussichtliche Folgen für die Moralität		Budget. Bon R. S. Rau	
bes Bolfs und die ganze Bufunft des Ge=		Buenos . Apres. Bon R. F. Reumann	
meinwefens. Bon G. F. Rolb	1	Bulle, f. Curie	129
Botschafter, f. Gefanbter	8	Bund, Bundesverfaffung. (Staaten: ober Bol:	
Bourbon, Bourbone. Bon Rotted		fervereine, ober Föderativfyfteme, insbeson=	
Bourienne (Lubw. Ant. von). Bon 3. Beigel.	13	bere : Staatenbündniß [Alliang], Staaten=	
Braganza, f. Portugal.	14	bund und Bundesstaat [Staaten = Staat]:	
Brahmanen ober Braminen, f. Oftindien		Grenzen ber Gewalt, Politif und Berfaffung	
Brandverficherung, f. Verficherung	_	ber Bundesvereine im allgemeinen.) Bon	
Brandenburg, f. Breußen	_	Belder	
Brafilien. Bon R. F. Neumann	_	Bund, deutscher, f. Deutscher Bund.	158
Braunfoweig (perzogthum). Altere Gefchichte.		Bund Gottes mit ben Menschen als gottliches	
Bon F. Murharb	26	Borbild für fie. Bon S. E. G. Baulus	
Braunfoweig. Berfaffung und Berfaffunges		und Belder.	154
geschichte bis 1846. Bon R. Steinader.	29	Bundnis, f. Bund	162
Braunfoweig. Berfaffungegeschichte feit 1846.		Buonaparte (napoleon) und fein haus.	
Bon A. Hollandt	63	Der Naveleonismus. Bon Rotted und	
Bremen	78	Belder	
Brevier, Breviarium. Bon &. Amann.	93	Bureaufratie. Bon &. von Gagern	178
Briefadel, f. Adel	95	Bürger. Bon R. J. A. Mittermaier	220
Briefgebeimniß, f. Beschlagnahme		Bürgerfrieg, f. Rrieg	
Broglie (Bictor, Bergog von). Bon 3. Beigel.		Burgerrecht. Bon R. J. M. Mittermaier.	
Dit einem nachtrag von Belder		Bürgerftanb. Bon R. 3. A. Mittermaier.	
Brougham (henry). Bon 3. Beiget und		Bürgertugend und Bürgerfinn, insbesondere	
Belder	97	auch ihr Berhältniß zur religiofen und gas	
Braberlichteit. Bon Belder	99	milientugend. Bon Belder	227
Buchbrudertunft. Bon Rotte d'und Belder.	100	Bürgschaft, s. Garantie.	
Buchercenfur und Bucherverbot, f. Cenfur	107	Burgunder, f. Deutsche Bolfoftamme	
Buchernachdrud, f. Rachdrud		Burte (Comund). Bon &. Marquarbfen.	_
Budbanbel. Bon Rotted und Belder			

.

Digitized by Google

Geite

Berzeichniß ber im britten Bande enthaltenen Artikel.

C.

	Geite
Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinetsminifter,	-
Sebeimes Cabinet, Cabinetsregierung. Bon	
Rottedt	253
Cabinetsjuftis, Cabinetsinftang. Erennung unb	
Unabhängigkeit ber richterlichen Gewalt von	
ber regierenden und ber gesetgebenden. Bon	
Belder.	256
Cachet, lettres de. (Iyrannische Freiheits=	050
beraubungen.) Bon Belder.	272
Calhoun (John Calowell). Bon F. Rapp.	273
(3weiter Artifel.) Bon R. F. Reu= mann.	278
Californien. Bon R. F. Neumann	281
Calmarifche Union, f. Danemart und Schweden.	
Calvin (Johann). Bon &. E. G. Baulus	
und Belder	_
Camarilla (ihre Gefahren für nicht conftitu=	
tionelle Regenten). Bon Belder	307
Cambacéres (Johann Jafob Régis be). Bon	
3. Beigel und Belder	309
Campo = Formio, f. Friedeneschluffe und Fran=	
jöfifche Revolution	310
Canada. Bon R. F. Neumann.	
Canning (Georg). Bon 3. Beigel und	017
Belder. Canon, canonisches Recht, f. Kirchenrecht.	317 323
Canton, f. Reichsritterichaft und Eidgenoffen=	929
fchaft.	-
Canzleifaffigfeit, f. Gerichteftanbe, privilegirte.	
Capet, f. Frantreich.	
Capital. Bon @. Bidforb	_
Capitalanfammlung und Erfas für vernichte.	
tes Capital. (Sparfaffen, Renten= und	
Lebensversicherungen, Berforgungsanstal=	
ten ; Affecuranzen : Seeverficherung, Brand-	
verficherung, Bieh= und Bagelverficherung.)	000
Bon R. Mathy.	338
Capitalfteuer, f. Einfommen = und Capital=	362
teuer	363
Capitulation. Bon Belder	-
Carbonari und Calberari, f. Geheime Gefell=	
schaften.	
Carbinal, Carbinalscollegium, f. Curie (rd=	
mijche)	
Carmer (30h. Seinr. Rafimir, Graf von),	
f. Preußisches Landrecht.	
Carnaval, auch Carneval. Bon 3. Beigel. Carnot (Lazare, Graf), f. Franzöfifche Revo=	364
	90E
lution. Carolina. (halegerichtsordnung und ihr Ber=	365
håltniß zu fruhern und fpatern Strafgefets=	
gebungen Freiherr Johann von Schwar=	
jenberg.) Bon Belder	
Caffationshof, f. Organifation ber Gerichte	373
Caflercagb (Robert Stewart, Biscount). Bon	
Rotted	—
Caucus and Nationalconvention. Bon F.	
Stapp.	378
Cautelen, Cautelarjurisprubeng. Bon Bel=	000
der	380
Cenfur als Gittengericht in alter und nener	_
Seit. Bon Belder.	383
	000

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
Cenfur ber Drudicriften (alte und neue, und	
bie zum bauernden Sieg über fie nothigen	
organischen Bedingungen). Bon Belder.	392
Cenfus, insbesondere Bahlcenfus. Bon Rot=	
ted und Belder	415
Centralifation und Gelbftregierung bes Bolts.	
Bon S. von Gagern.	427
Centralverein für bas 20obl ber arbeitenben	TO .
	481
Staffen. 200n 20. 2. Cette	401
putirtentammern. Bon Belder	485
putitientanimera. 2001 20 el (ret	400
Ceremoniel, Stifette. Bon Rotted und	407
Belder.	487
Geffion, f. Abtretung	491
Chargé d'affaires, f. Gefandter	,
Charta magna, f. Englische Berfaffung	—
Charte (Berfaffungeurfunde, Freiheitebrief,	
Detropirung derfelben). Bon Rotted und	
Belder	_
Châteaubriand (Franz August Bicomte von).	
Bon 3. Beigel und Belder	497
Bon 3. Beigel und Belder	502
Chatoull-(Chatull-) Gut, Cabinetsgut, bo-	•
num scatullae, Privateigenthum ber Re-	
gentenfamilie. Bon Bh. Bopp	505
Chemie. Bon &. G. Baldner	510
Chiffren und Chiffrirfunft. Bon S. Mars	
anarbien	512
quard fen	516
Chriftenthum im Berbältnif jum Staat. Bon	010
Malder	536
	000
WELLBIILEN WEERE SUBJECT AND AND AND AND AND AND AND AND AND AND	
Belder	560
Chriftlicher Staat, driftlich germanifdes Staatsrecht. Bon Belder.	562
Staatsrecht. Bon Belder	562 566
Staatsrecht. Bon Welder	562 566 572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien.	562 566 572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republit, f. Italien Citabelle. Bon 3. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und	562 566 572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republit, f. Italien Citabelle. Bon 3. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und	562 566 572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republit, f. Italien Citabelle. Bon 3. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und	572 —
Staatsrecht. Bon Welder. Sicero (Marcus Lullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Giviljuftig, f. Juftig. Situllifte. Bon Welder.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theodald. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceg. Giviljustik, f. Justig. Civilliste, Son Welder. Sinilisted. f. Gefetachung und Gefenhuch.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceg. Giviljustis, f. Justig. Sivilliste. Bon Belder. Giviltiecht, f. Geschgebung und Geschuch. Stay (Henry). Bon F. Rapp.	572 — — 575
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceg. Giviljustis, f. Justig. Sivilliste. Bon Belder. Giviltiecht, f. Geschgebung und Geschuch. Stay (Henry). Bon F. Rapp.	572 — — 575
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon I. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Givilgerichtsordnung, f. Juftig. Sivilitike. Bon Welder. Givilrecht, f. Geschgebung und Geschuch. Slay (Henry). Bon F. Kapp. Golibat, f. Chelofigfeit. Sollecten, Son Belder.	572 — — 575
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Lullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Brocefs. Siviligerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Brocefs. Givilightig, f. Juftig. Sivilitecht, f. Befetgebung und Gesetsbuch. Givilitecht, f. Gesetsgebung und Gesetsbuch. Galibat, f. Gelechgefet. Sollecten, Sollectiren. Bon Belder. Sollectum. Bon Belder.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Lullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Procefs. Sivilliste. Bon Welder. Givilliste. Bon Welder. Givilliste. f. Geschgebung und Geschuch. Clay (henry). Bon F. Kapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collectum. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collignon der Getes und Rechte. (hypothes	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Lullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Procefs. Sivilliste. Bon Welder. Givilliste. Bon Welder. Givilliste. f. Geschgebung und Geschuch. Clay (henry). Bon F. Kapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collectum. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collignon der Getes und Rechte. (hypothes	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Giviljustiz, f. Justiz. Sivilitecht, f. Befetgebung und Gesehuch. Givilrecht, f. Gesegebung und Gesehuch. Glav (Genry). Bon F. Kapp. Gölibat, f. Chelosigfeit. Sollecten, Sollectiren. Bon Belder. Sollegium. Bon Belder. Gulifion der Gese und Rechte. Givilfich und absolut gebietenbe Geses.) Bon	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Giviljustiz, f. Justiz. Sivilitecht, f. Befetgebung und Gesehuch. Givilrecht, f. Gesegebung und Gesehuch. Glav (Genry). Bon F. Kapp. Gölibat, f. Chelosigfeit. Sollecten, Sollectiren. Bon Belder. Sollegium. Bon Belder. Gulifion der Gese und Rechte. Givilfich und absolut gebietenbe Geses.) Bon	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Givilignitig, f. Justig. Giviltuttste. Bon Welder. Civilrecht, f. Geschgebung und Geschuch. Civilrecht, f. Geletzgebung und Geschuch. Cas (Henry). Bon F. Rapp. Collistat, f. Chelosigseit. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Colliston der Geschund und Rechte. Colliston der Geschuch und Rechte. Colliston der Geschuch und Rechte. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston Ben Belder. Colliston Ben Belder. Colluston. Bon P. Bopp.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Givilignitig, f. Justig. Giviltuttste. Bon Welder. Civilrecht, f. Geschgebung und Geschuch. Civilrecht, f. Geletzgebung und Geschuch. Cas (Henry). Bon F. Rapp. Collistat, f. Chelosigseit. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Colliston der Geschund und Rechte. Colliston der Geschuch und Rechte. Colliston der Geschuch und Rechte. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston der Geschuch und Beider. Colliston Ben Belder. Colliston Ben Belder. Colluston. Bon P. Bopp.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sieres (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Sivilitike. Bon Welder. Givilitecht, f. Geschgedung und Geschuch. Stay (Henry). Bon F. Kapp. Gölibat, f. Chelofigseit. Sollecten, Collectiren. Bon Welder. Sollist, f. Chelofigseit. Solliston der Gesche und Rechte. Gölikon der Gesche und Rechte. Solliston der Gesche und Rechte. Solliston der Beleten ber Gesche. Bon Welder. Sollution. Bon Ph. Bopp. Solution. Solution. Bon Ph. Bopp. Sommutismus. Bon W. Schulz=Bodmer.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sicers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Gisalpinische Republik, f. Italien. Sitadelle. Bon J. von Theobalb. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broces. Givilguftiz, f. Juftiz. Stulliste. Bon Welder. Givilrecht, f. Geschgebung und Geschuch. Slav (Henry). Bon F. Kapp. Gölibat, f. Chelosigsetung. Sollista, f. Chelosigsetung. Sollista, f. Chelosigset. Sollegium. Bon Belder. Sollegium. Bon Belder. Solliston ber Gese und Rechte. Solluston. Solluston. Bon Ph. Bopp. Soluntat, f. Lehnswesen. Sommunismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Sommunismus und Socialismus feit 1848.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Von J. von Theodald. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Civiliecht, f. Befegebung und Gefesbuch. Civiliecht, f. Geschgebung und Gefesbuch. Casy (Henry). Bon B. Kapp. Collibat, f. Chelosligfeit. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Colliston der Gefes und Rechte. Colliston der Gefes und Rechte. Colliston. Bon Ph. Bopp. Colliston. Bon Ph. Bopp. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus und Socialismus seit 1848. Bon B. Schulz=Bodmer.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Giviligerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broces. Civiliulitke. Bon Belder. Civilrecht, f. Geschgebung und Geschuch. Civilrecht, f. Gelechgebung und Geschuch. Cas (henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welcer. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collifon der Geschund und Rechte. Collegium. Bon Belder. Collifon der Geschund gebietende Gesche.) Bon Belder. Collution. Bon Ph. Bopp. Communismus. Bon B. Schulz=Bobmer. Communismus und Socialismus feit 1848. Bon B. Schulz=Bobmer.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Eisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theodald. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Civiliet. Bon Welder. Civilietedt, f. Gesetgebung und Gesehuch. Clay (Henry). Bon F. Kapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collistan, f. Chechigfeit. Collistan, f. Chechigfeit. Collistan. Bon Belder. Collister. Collister. Collister. Colluston. Bon Belder. Colluston. Bon Belder. Colluston. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon W. Schulz=Bodmer. Commensation. Bon Belder. Commensation.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Eisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theodald. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Civiliet. Bon Welder. Civilietedt, f. Gesetgebung und Gesehuch. Clay (Henry). Bon F. Kapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collistan, f. Chechigfeit. Collistan, f. Chechigfeit. Collistan. Bon Belder. Collister. Collister. Collister. Colluston. Bon Belder. Colluston. Bon Belder. Colluston. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon W. Schulz=Bodmer. Commensation. Bon Belder. Commensation.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Eisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Bon J. von Theodald. Givilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proces. Civilietet. Bon Welder. Civilietet, f. Gesetgebung und Gesehuch. Clay (Henry). Bon F. Kapp. Collistat, f. Chelostigfeit. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collistat, f. Chelostigfeit. Collistan. Bon Welder. Collisten. Bon Belder. Collisten. Bon Belder. Collisten. Bon Belder. Collisten. Bon Belder. Colluston. Bon Belder. Colluston. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon W. Schulz=Bodmer. Commentation. Bon Belder. Commentation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Complet. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Bon Belder. Componsation. Com	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Von J. von Theodald. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceg. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceg. Civiliecht, f. Befegebung und Gefesbuch. Civilrecht, f. Geschgebung und Gefesbuch. Clay (Henry). Bon F. Kapp. Collidat, f. Chelossigeit. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Colliston der Gefes und Rechte. Colliston. Bon Belder. Colliston. Bon Bh. Bopp. Comitat, f. Lehnswessen. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compensation. Bon Belder. Compolot, f. Berschwörung. Compositionen. System. (Alteres Strafrecht	572
Staatsrecht. Bon Welder. Steers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citadelle. Von J. von Theodald. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Civiligerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Civiligerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Civilitedt, f. Beltder. Civilitedt, f. Geletgechung und Gesehuch. Clay (Henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welter. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Colliston ber Gese und Nechte. Colliston Ber Geiese und Nechte. Colliston. Bon Bh. Bopp. Comitat, f. Lehnswessen. Communismus. Bon Bh. Sopp. Commissus Bon Bb. Schulz=Bobmer. Competenz und Competenzeonsiet. Bon Bels der. Compostionen-System. Compostionen	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sieers (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broces. Giviligerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broces. Civiliuftig, f. Juftig. Civiliuftig, f. Juftig. Civiliuftie. Bon Welder. Civilrecht, f. Geletzgebung und Gesehuch. Clay (henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welter. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collifon der Gese und Rechte. Collifon der Gese und Rechte. Collifon der Gese und Rechte. Collution. Bon B. Schulz=Bobmer. Communismus. Bon B. Schulz=Bobmer. Communismus. Bon B. Schulz=Bobmer. Competation. Bon Belder. Competanton. Bon Belder. Competanton. Bon Belder. Competanton. Bon Belder. Competanton. Bon Belder. Competanton. Competation. Bon Belder. Compositionen. Competation. Compositionen.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sieres (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Civilgerichtsorbung, f. Gerichtsorbung und Proces. Givilguftig, f. Juftig. Civilitecht, f. Bon Welder. Civilrecht, f. Gefetzgebung und Gefezbuch. Clay (henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Welder. Collecten, Collectiren. Bon Belder. Collecten, Collectiren. Bon beeter. Collegium. Bon Belder. Collecten. Collecten. Collecten. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. CompositioneSystem. Compositione. System. Compositione. Sustem. Compositione. Bon Belberecht, Blutrache, Buffe, Bergeli und Febberecht, Blutrache,	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sieres (Marcus Lullius). Bon R. Schwend. Cisabenische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Broceß. Givilguftig, f. Juftig. Civilitecht, f. Bon Welder. Civiliecht, f. Gefetzechung und Gefetzbuch. Civiliecht, f. Gefetzechung und Gefetzbuch. Casy (Henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collison der Gefetz und Rechte. Colluston. Bon P. Bopp. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon W. Chulz=Bodmer. Communismus. Bon Welder. Commensation. Bon Welder. Competazion. Bon Welder. Competazion. Bon Welder. Compositione. System. Compositione. System. Compositione. System. Compositione. System. Compositione. Bon Welwerch, Blutrache, Buße, Bergelt und Fedum, Belar. Bußer, Bergelt und Fedum, Belar. Bußer, Bergelt und Fedum, Belarmethurg= fchaft und Lalion.) Bon Welder.	572
Staatsrecht. Bon Welder. Sieres (Marcus Tullius). Bon R. Schwend. Cisalpinische Republik, f. Italien. Citabelle. Bon J. von Theobalb. Civilgerichtsorbung, f. Gerichtsorbung und Proces. Givilguftig, f. Juftig. Civilitecht, f. Bon Welder. Civilrecht, f. Gefetzgebung und Gefezbuch. Clay (henry). Bon F. Rapp. Collecten, Collectiren. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Welder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Belder. Collegium. Bon Welder. Collecten, Collectiren. Bon Belder. Collecten, Collectiren. Bon beeter. Collegium. Bon Belder. Collecten. Collecten. Collecten. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Communismus. Bon B. Schulz=Bodmer. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. Competation. Bon Belder. CompositioneSystem. Compositione. System. Compositione. Sustem. Compositione. Bon Belberecht, Blutrache, Buffe, Bergeli und Febberecht, Blutrache,	572

779



Berzeichniß ber im britten Bande enthaltenen Artitel.

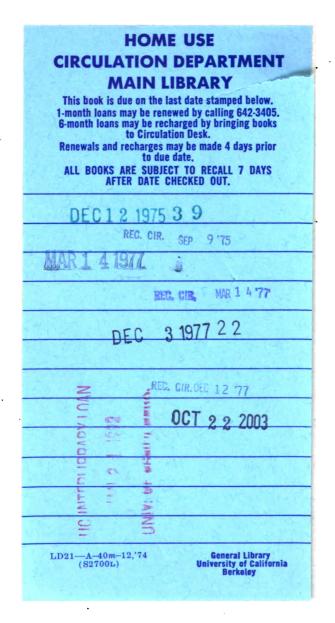
6	eite
Concession, polizeiliche und politische. Bon	
Rotted 7	09
Rotted	
quarbfen 7	13
quard fen	18
Conclave, f. Papft und Papftwahl 7	31
Concordate, Bon Rotted	
Concorbate und Rirdenftreitigteiten ber neue-	
ten Beit. Bon &. A. Barnfonig 7	37
Concubinat. Bon Bh. Bopp 7	
Concurs, Banfrott, Concursgefengebung. Bon	
	56

	Beite
Concuffion, f. Erpreffung	765
Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Ca= ritat, Marquis von). Bon J. Beigel.	-
Confession - Betenntnis. (Beichtbetenntnis und Beichtgeheimnis.) Bon S. E. G. Bau= lus.	768
Confirmation, f. Bestätigung	
Confiscation. (Confiscation des Bermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen;	
Geldftrafen.) Bon Rotted	

Drud von g. X. Brodhaus in Leipzig.

780





Digitized by Google

F

